Kanton Bern
Canton de Berne

Der Grosse Rat
Le Grand Conseil

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Herbstsession vom 2. bis 12. September 2024

Jahrgang 2024 / Heft 3

www.be.ch/online-tagblatt

ISSN 1662-9272

Impressum: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Beilagen zur Herbstsession vom 2. bis 12. September 2024, Jahrgang 2024, Heft 3, ISSN 1662-9272.
Hrsg.: Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8.

Kanton Bern
Canton de Berne

Sessionsprogramm

Herbstsession 2024
02.09.2024 - 12.09.2024

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Grosser Rat	2+3
Staatskanzlei STA	3
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	4+5
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	5+6
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	6-8
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	8+9
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	9+10
Sicherheitsdirektion SID	10+11
Finanzdirektion FIN	11
Wahlen	12
Interpellationen	13-16
Anfragen	16

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 20. August 2024

Grosser Rat

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
1	2024.STA.853	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Hans Marti (Die Mitte)	Ernennung / Wahl					
2	2024.STA.817	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Melanie Beutler-Hohenberger (EVP)	Ernennung / Wahl					
3	2024.STA.840	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr René Müller (EVP)	Ernennung / Wahl					
4	2024.STA.841	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Barbara Maurer (EDU)	Ernennung / Wahl					
5	2024.RRGR.243	Ordnungsanträge	Übrige Geschäfte					
6	2024.RRGR.240	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) (Änderung)	Dekret	BGR		FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme	Siegenthaler
7	2024.RRGR.241	Jahresbericht 2023 der Interparlamentarischen Kommission der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE)	Bericht Dritte	BiK		RD	Antrag der BiK: Kenntnisnahme	von Wattenwyl
8	2024.RRGR.242	Jahresbericht 2023 der Interparlamentarischen Kommission der Hochschule Arc der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HE-Arc)	Bericht Dritte	BiK		RD	Antrag der BiK: Kenntnisnahme	von Wattenwyl
9	2024.RRGR.244	Jahresbericht 2023 der Interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung (CSR)	Bericht Dritte	BiK		RD	Antrag der BiK: Kenntnisnahme	Saïd
10	2024.RRGR.248	Jahresbericht 2023 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	Bericht Dritte	SiK		RD	Antrag der SiK: Kenntnisnahme	Gschwend-Pieren

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
11	2024.RRGR.104	082-2024 Dringlich Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Änderung von Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen)	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Annahme als Postulat	Siegenthaler

Staatskanzlei

12	2022.STA.530	Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (Änderung) (Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Buri
13	2023.STA.538	Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (Änderung) (Garantiesitze Biel-Seeland)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Heyer
14	2024.RRGR.8	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung) (Gesetzesänderungen infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier)	Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	Schori
15	2024.STA.320	Freiwilliger Verzicht auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform. Bericht in Erfüllung von Ziffer 1 des Postulats 173-2020 von Arx (Spiegel b. Bern, glp)	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Grupp
16	2024.STA.233	Einführung von E-Collecting. Bericht in Erfüllung von Ziffer 2 und 3 des Postulats 173-2020 von Arx (Spiegel b. Bern, glp) sowie des Postulats 131-2021 Zimmerli (Bern, FDP)	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		Marti
17	2023.RRGR.346	256-2023 SP-JUSO (Dunning, Biel/Bienne) Gemeindeautonomie für politische Rechte!	Motion		Annahme	FD		
18	2024.RRGR.18	006-2024 Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Projekt «Audio-Marke» für rund 40 000 Franken sofort abbrechen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Direktion für Inneres und Justiz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
19	2024.DIJ.8662	Reformierte Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021	Bericht Dritte	SAK	Kenntnisnahme	FD	gemeinsame Beratung	Esseiva
20	2024.DIJ.8663	Kirche in der Gesellschaft. Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021	Bericht Dritte	SAK	Kenntnisnahme	FD	gemeinsame Beratung	Esseiva
21	2024.DIJ.8664	Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern. Mitten in der Stadt – nahe bei den Menschen! Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021	Bericht Dritte	SAK	Kenntnisnahme	FD	gemeinsame Beratung	Esseiva
22	2023.DIJ.14779	Kantonsbeitrag an die Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Objektkredit 2026–2031	Kreditgeschäft GR	SAK		FD	gemeinsame Beratung	Kommis-sionsmehrheit: Esseiva Kommis-sionsminder-heit: Schori
23	2024.DIJ.2334	Archivierung für die Jahre 2021–2024. Objektkredit. Zusatzkredit zu RRB 248/2021	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Stotzer-Wyss
24	2023.DIJ.12369	Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch. Rahmenkredit 2025–2028	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Kohler
25	2024.RRGR.174	118-2024 Dringlich Günthör (Erlach, SVP) Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Annahme	FD	Antrag des Büros des Grossen Rates (Art. 30 Abs. 3 GO): Ziffern 1-4 keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
26	2023.RRGR.341	251-2023 Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Stärkerer Baumschutz im Interesse einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung	Motion		Annahme als Postulat	FD		
27	2023.RRGR.363	273-2023 Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Effizientere Verwaltung - Verbindliche Fristen für Behörden mit verbindlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	FD		
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
28	2021.STA.458	Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» und den Gegenvorschlag zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEnG)	Gesetz	BaK		FD	2. Lesung	Gegenvorschlag: von Arx Solar-Initiative: Josi
29	2024.RRGR.146	100-2024 Dringlich Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Kein Eurovision Song Contest (ESC) 2025 im Kanton Bern!	Motion		Ablehnung	RD	gemeinsame Antwort	
30	2024.RRGR.161	105-2024 Dringlich Kohli (Wabern, Die Mitte) Eurovision Song Contest (ESC) im Kanton Bern	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD	gemeinsame Antwort	
31	2024.RRGR.147	101-2024 Dringlich Tanner (Biel/Bienne, SP) Den ESC in den Kanton Bern holen	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD	gemeinsame Antwort	
32	2023.RRGR.336	246-2023 Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Gesundheitsschutz ist für Firmen und Arbeitnehmende zentral: Verschiebung der Baufristen bei Schlechtwetter, Unwetter und Hitzewellen. Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
33	2023.RRGR.338	248-2023 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Berücksichtigung der grauen Energie und des CO2-Ausstosses für Gebäude	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Bau- und Verkehrsdirektion

34	2021.BVD.8986	Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)	Gesetz	GPK		FD	1. Lesung	Leuenberger
35	2023.BVD.3248	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	1. Lesung	von Arx
36	2023.BVD.7372	Justizvollzugsanstalt, Witzwil, Lindenhof 43, Heizungsersatz. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Hess
37	2024.BVD.289	Bern, Freiburgstrasse 7, Zahnmedizinische Kliniken, Umbau Studierendenklinik. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Lanz
38	2024.RRGR.167	111-2024 Dringlich Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Unterstützung der Pilotprojekte «Entwicklung Grosses Moos» Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
39	2024.RRGR.171	115-2024 Dringlich Bösiger (Niederbipp, SVP) Landwirtschaftsland der JVA Witzwil muss in der landwirtschaftlichen Produktion bleiben Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
40	2024.RRGR.175	119-2024 Dringlich Aebi (Hellsau, SVP) Die Domaine Witzwil soll als Gesamtbetrieb erhalten bleiben Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
41	2024.RRGR.37	018-2024 Die Mitte (Riem, Iffwil) Car-Terminal Neufeld – eine unendliche Geschichte	Motion		Ablehnung	FD	Eigenmann (Bern, Die Mitte) (Mitvorstösserin)	
42	2024.RRGR.39	020-2024 Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Hochwasserschutz an der Emme zum Schutz von Infrastrukturprojekten	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
43	2024.RRGR.53	033-2024 Ritter (Burgdorf, GLP) Bahnangebot im Emmental stärken	Motion		Annahme	FD		
44	2024.RRGR.61	041-2024 Ochsenbein (Bévilard, SVP) Keine Baubewilligungspflicht bei kleinen WP-Anlagen (Luft/Luft- und Luft/Wasser-Wärmepumpen)	Motion		Annahme	FD		
45	2024.RRGR.75	054-2024 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Der Kanton Bern schaut optimistisch in die Zukunft – auch im Rathaus!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
46	2024.RRGR.85	063-2024 Leuenberger (Uettligen, EVP) Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektroautos barrierefrei ausgestalten Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
47	2024.RRGR.86	064-2024 Leuenberger (Uettligen, EVP) Die Mobilität von Menschen mit Behinderung nicht zusätzlich erschweren	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
48	2024.RRGR.51	031-2024 von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Erhöhung der Fahrpreise im öffentlichen Verkehr, wie geht es weiter?	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	FD		

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

49	2024.RRGR.178	122-2024 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) Liquiditätshilfen für versorgungsrelevante Gesundheitseinrichtungen auf eine ordentliche Rechtsgrundlage stellen!	Motion		Annahme	FD		
50	2024.RRGR.80	058-2024 Dringlich Michel (Schattenhalb, SVP) Der Zeitpunkt zur Erstellung eines umfassenden Berichts zur Psychiatrieversorgung im Kanton Bern ist jetzt Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
51	2024.RRGR.173	117-2024 Dringlich SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) Mehr Prävention für eine bessere Gesundheit und eine langfristige Senkung der Gesundheitskosten Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffern 2 und 3	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat	RD		
52	2024.RRGR.177	121-2024 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Nachhaltiger, Synergien nutzender und zielgerichteter Umbau der Versorgung durch die Spitex im Kanton Bern Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
53	2024.RRGR.59	039-2024 Jordi (Bern, SP) Bericht über gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) des Kantons im direkten Vergleich mit den Universitätskantonen Zürich, Basel-Stadt und Waadt	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
54	2024.RRGR.81	059-2024 Roulet Romy (Malleray, SP) Behebung des Hausärzte- und Kinderärztemangels Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	RD		
55	2024.RRGR.82	060-2024 Tanner (Biel/Bienne, SP) Psychiatrische Krisenintervention sicherstellen Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
56	2024.RRGR.96	074-2024 Patzen (Bern, GRÜNE) Soziale Arbeit in der Psychiatrie sichern und stärken Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
57	2024.RRGR.169	113-2024 Dringlich de Meuron (Thun, GRÜNE) Eine professionelle und kosteneffiziente Umsetzung einer 24h Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
58	2024.RRGR.71	051-2024 Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) Geleitete Familienzentren stärker unterstützen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	RD		

Bildungs- und Kulturdirektion

59	2023.BKD.8605	Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School. Objektkredit 2025–2028	Kreditgeschäft GR	BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Hilty Haller
60	2023.BKD.7761	Geschäftsbericht 2023 der Universität Bern	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Arn

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
61	2023.BKD.7477	Geschäftsbericht 2023 der Berner Fachhochschule (BFH)	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Blum
62	2024.BKD.817	Geschäftsbericht 2023 der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern)	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Marti
63	2024.RRGR.163	107-2024 Dringlich SVP (Müller, Orvin) Demokratischen Austausch fördern – Ausgrenzung unterbinden	Motion		Annahme	FD		
64	2024.RRGR.67	047-2024 de Quervain (Bern, GRÜNE) Für eine gesicherte Teilnahme der Schweiz bei Erasmus+ Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		

Sicherheitsdirektion

65	2022.SIDBSM.935	Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG)	Gesetz	SiK		FD	1. Lesung	Kommis-sionsmehrheit: Roggli Kommis-sionsminder-heit: Schild
66	2022.SIDBSM.934	Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)	Gesetz	SiK		FD	1. Lesung	Weber Hadorn
67	2024.SIDGS.51	Lotteriefonds: Wiederkehrende Beiträge an Erhalt und Pflege für die Instandhaltung von herausragenden Baudenkmälern sowie Rahmenkredit für deren Instandsetzung für die Jahre 2025 bis 2028	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Weber Hadorn
68	2024.SIDGS.99	Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau einer zweiten Boulder- und Kletterhalle in Ostermundigen	Kreditgeschäft GR	SiK		RD		Steiner
69	2022.SIDGS.500	Projekt und Einführung NeVo/Rialto bei der Kantonspolizei Bern – Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission	Bericht RR	GPK	Kenntnisnahme	FD		Matti

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
70	2024.SIDKAPO.598	Kantonspolizei Bern; Bewachung von Botschaften und Konsulaten in Bern und Agglomeration. Verpflichtungskredit 2024–2027. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Weber Hadorn
71	2023.STA.1929	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)	GR-Beschluss	SiK		FD		Berger-Sturm
72	2024.SIDAJV.127	Amt für Justizvollzug; Erstellung und Betrieb von provisorischem Haftraum im Regionalgefängnis Burgdorf zur Bewältigung der Bugwelle Busseninkasso 2024–2026 und Nachkredit 2024 für die Produktegruppe 4463000001 Justizvollzug. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Roggli
73	2024.RRGR.144	098-2024 Dringlich Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Haftbedingungen in den Regionalgefängnissen dürfen sich durch die administrativen Probleme beim Busseninkasso nicht verschlechtern Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Finanzdirektion

74	2024.FINGS.48	Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Freudiger
75	2022.FINFV.91	Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	FD		Freudiger
76	2023.RRGR.264	195-2023 Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) FILAG modernisieren und erhöhte Lasten von Köniz besser abgelten	Motion		Ablehnung	FD		
77	2023.RRGR.362	272-2023 Messerli (Nidau, EVP) Für eine nachhaltige Finanzpolitik: Gewinnausschüttungen der Nationalbank immer für Schuldenabbau verwenden!	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Wahlen								
78	2024.RRGR.252	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 78-83)	
79	2024.RRGR.239	Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 78-83)	
80	2024.RRGR.238	Wahl eines Grossratsmitglieds der Mitte als Mitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 78-83)	
81	2024.RRGR.236	Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied SiK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 78-83)	
82	2024.RRGR.237	Wahl eines Grossratsmitglieds der EDU als Ersatzmitglied SiK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 78-83)	
83	2024.RRGR.251	Wahl eines Stimmenzählers der GRÜNEN	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 78-83)	
84	2024.RRGR.245	Wiederwahl der 16 deutschsprachigen und französischsprachigen Fachrichterinnen und Fachrichter für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2025 bis 31.12.2030	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 84-87)	Schwarz
85	2024.RRGR.246	Wahl eines Mitglieds für das Verwaltungsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, mit Beschäftigungsgrad 90 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 84-87)	Schwarz
86	2024.RRGR.235	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 84-87)	Schwarz
87	2024.RRGR.247	Wahl von zwei deutschsprachigen Laienrichterinnen oder Laienrichter für die Regionalgerichte (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 84-87)	Schwarz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Justizverwaltungsleitung								
88	2024.RRGR.168	112-2024 Dringlich Hiltpold (Thun, GRÜNE) Länge der durchschnittlichen Verfahrensdauern im Bereich Strafverfahren aus gesamtheitlicher Optik	Interpellation			SV		
Interpellationen Staatskanzlei								
89	2024.RRGR.145	099-2024 Dringlich Widmer (Bern, GRÜNE) Welche Beweise hat der Regierungspräsident dafür, dass der Eurovision Song Contest «seit Jahren durch & durch korrupt» ist? Und will der Gesamtregierungsrat den ESC nicht in Bern – oder nur der Sicherheitsdirektor?	Interpellation			SV		
90	2024.RRGR.43	023-2024 Saïd (Biel/Bienne, SP) Eine Konzession für Canal B statt für TeleBielingue: ein Angriff auf die Zweisprachigkeit und die Eigenart der Region!	Interpellation			SV		
Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz								
91	2024.RRGR.99	077-2024 Dringlich Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Reservation von Fruchtfolge-Kompensationsflächen	Interpellation			SV		
92	2023.RRGR.350	260-2023 Ammann (Bern, AL) Kinder- und Jugendhilfe: Zu wenig (geeignete) stationäre Angebote?	Interpellation			SV		
93	2023.RRGR.356	266-2023 Buri (Konolfingen, GLP) Antennen differenziert regeln, Amateurfunk nicht behindern	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
94	2024.RRGR.117	093-2024 Dringlich de Quervain (Bern, GRÜNE) Was bedeutet das Urteil des EGMR zur Klage der Klimaseniorinnen für den Kanton Bern?	Interpellation			SV		
95	2023.RRGR.348	258-2023 Lerch (Langenthal, SVP) Waldschutz ist primär Jungwuchsschutz	Interpellation			SV		
Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion								
96	2024.RRGR.5	001-2024 Leuenberger (Uettligen, EVP) Barrierefreie Haltestellen: Wie sieht der Umsetzungsplan im Kanton Bern aus?	Interpellation			SV		
97	2024.RRGR.52	032-2024 Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Klimabelastung durch Baumaterialien insbesondere im Strassenbau verstärkt reduzieren: Was unternimmt der Kanton Bern?	Interpellation			SV		
98	2024.RRGR.92	070-2024 Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Ressourcen sparen dank Wärmerückgewinnung	Interpellation			SV		
99	2024.RRGR.108	086-2024 Dubler (Bern, GRÜNE) Remanufacturing im Kanton Bern	Interpellation			SV		
100	2024.RRGR.109	087-2024 Dubler (Bern, GRÜNE) Zirkuläres Bauen im Kanton Bern	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Juradelegation								
101	2024.RRGR.15	004-2024 Zuber (Moutier, PSA) Ist der Regierungsrat bereit, das vom BJR aufgegebene Kulturerbe zu schützen?	Interpellation			SV		
Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion								
102	2024.RRGR.89	067-2024 Dringlich Walpoth (Bern, SP) Hausarztmangel im Kanton Bern: Quo Vadis?	Interpellation			SV		
103	2024.RRGR.119	094-2024 Dringlich Reinhard (Thun, FDP) Aktuelle Situation Spital STS AG / Richtungsentscheid mit Medaxo AG	Interpellation			SV		
104	2024.RRGR.170	114-2024 Dringlich de Meuron (Thun, GRÜNE) Quo Vadis Soziale und Berufliche Integration im Kanton Bern - Reorganisation BIAS	Interpellation			SV		
105	2024.RRGR.176	120-2024 Dringlich Müller (Langenthal, SP) Sucht: gefährdete Jugendliche, zunehmender Missbrauch	Interpellation			SV		
106	2024.RRGR.6	002-2024 Leuenberger (Uettligen, EVP) Sozialhilfe Kanton Bern: Armut oder armutsbetroffene Menschen bekämpfen?	Interpellation			SV		
107	2024.RRGR.56	036-2024 SVP (Gschwend-Pieren, Lyssach/Oberburg) Folgen der Weltlage für die Opferhilfe?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
108	2024.RRGR.76	055-2024 Patzen (Bern, GRÜNE) Kinderrechte im Asylwesen besser schützen	Interpellation			SV		
109	2024.RRGR.77	056-2024 Patzen (Bern, GRÜNE) Pflegeplätze für Asylsuchende	Interpellation			SV		
110	2024.RRGR.95	073-2024 Walpoth (Bern, SP) Frauen ticken einfach anders!	Interpellation			SV		

Interpellationen Sicherheitsdirektion

111	2024.RRGR.60	040-2024 SVP (Müller, Orvin) Gilt die Anti-Rassismus-Strafnorm auch an Demos?	Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

112	2024.RRGR.100	078-2024 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Steuersenkung für natürliche Personen	Interpellation			SV		

Anfragen

113	2024.STA.1086	Anfragen der Herbstsession 2024	Anfrage			SV		

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	610/2024
Datum RR-Sitzung:	19. Juni 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.853
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Bernhard Riem, Iffwil, per 31. Juli 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Hans Marti, 1968, Scheunen, auf der Liste 1: Die Mitte im Wahlkreis Mittelland-Nord,

per 1. August 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	609/2024
Datum RR-Sitzung:	19. Juni 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.817
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Margret von Bergen, Uetendorf, per 23. August 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Melanie Beutler-Hohenberger,1977, Gwatt, auf der Liste 7: Evangelische Volkspartei im Wahlkreis Thun,

per 24. August 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	612/2024
Datum RR-Sitzung:	19. Juni 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.840
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Markus Wenger, Spiez, per 31. Juli 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn René Müller, 1968, Adelboden, auf der Liste 1: Evangelische Volkspartei im Wahlkreis Oberland,

per 1. August 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	611/2024
Datum RR-Sitzung:	19. Juni 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.841
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Ernst Tanner, Ranflüh, per 30. Juni 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Barbara Maurer,1970, Sumiswald, auf der Liste 1: Eidgenössisch-Demokratische Union im Wahlkreis Emmental,

per 1. Juli 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Antrag des Büros des Grossen Rates 2023.PARL.92-156

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO): Teilrevision aufgrund grossrätlicher Prüf- und Rechtsetzungsaufträge

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **151.211**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013 (GO) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:
Art. 6 Ratssaal [1] Während der Sitzungen des Grossen Rates haben Zutritt zum Ratssaal: a Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Justizleitung, b Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei, soweit es ihre Funktion erfordert, c Personen, die ein Mitglied des Regierungsrates oder der Justizleitung begleiten, d akkreditierte Medienschaffende, die sich entsprechend ausweisen. [2] Bei geheimen Beratungen haben nur die Personen nach Absatz 1 Buchstabe a und b Zutritt zum Ratssaal. Die Tribünen werden geräumt und geschlossen und allfällige Übertragungen der Beratungen unterbrochen.	d ~~akkreditierte~~ Medienschaffende, die sich entsprechend ausweisen können.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
Art. 9 [1] Der Grosse Rat und seine Organe unterstützen die Medienschaffenden bei der Berichterstattung über den Grossen Rat. [2] Die Tätigkeit der Medienschaffenden darf den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen. [3] Die akkreditierten Medienschaffenden haben Zutritt zur Medientribüne und zur Wandelhalle.	[3] Die ~~akkreditierten~~ Medienschaffenden haben Zutritt zur Medientribüne und zur Wandelhalle, sofern sie sich als solche ausweisen können.
Art. 40 Sachbereichskommissionen [1] Es bestehen folgende ständige Sachbereichskommissionen mit je 17 Mitgliedern: a Bildungskommission (BiK), b Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK), c Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), d Sicherheitskommission (SiK). [2] Die Kommissionen haben in ihren jeweiligen Sachbereichen insbesondere folgende Aufgaben: a Vorberatung von Gesetzgebungsgeschäften, b Prüfung und Vorberatung von Berichten und Berichterstattung an den Grossen Rat, c Vorberatung von Verpflichtungs- und Zusatzkrediten. [3] Im Bereich der Aussenbeziehungen kommen ihnen in ihren jeweiligen Sachbereichen folgende Aufgaben zu:	

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
a Vorberatung internationaler und interkantonaler Verträge, b Vorberatung von Ausgabenbeschlüssen aufgrund internationaler und interkantonaler Verträge, c Vorberatung der Gegenstände, welche die Mitwirkung des Kantons an der Willensbildung des Bundes betreffen, d Beratung von Berichten sowie weiteren Geschäften in der Zuständigkeit des Grossen Rates, welche die Aussenbeziehungen betreffen.	
[4] Die Kommissionen vertreten in ihrem Sachbereich den Grossen Rat in internationalen und interkantonalen parlamentarischen Organen, die	[4] Die Kommissionen~~ vertreten in ihrem Sachbereich den Grossen Rat in internationalen und interkantonalen parlamentarischen Organen, die~~
a beauftragt sind, zu Verhandlungen über internationale oder interkantonale Verträge Stellung zu nehmen, oder	a ~~beauftragt sind, zu Verhandlungen über~~ delegieren in ihrem Sachbereich Mitglieder des Grossen Rates in internationale ~~oder~~und interkantonale ~~Verträge Stellung zu nehmen, oder~~parlamentarische Organe, die 1. beauftragt sind, zu Verhandlungen über internationale oder interkantonale Verträge Stellung zu nehmen, oder 2. aufgrund internationaler oder interkantonaler Verträge eingesetzt worden sind,
b aufgrund internationaler oder interkantonaler Verträge eingesetzt worden sind.	b ~~aufgrund internationaler oder interkantonaler Verträge eingesetzt worden sind~~ stellen sicher, dass die Leitung sowie die Mehrheit dieser Vertretung aus Mitgliedern der jeweiligen Sachbereichskommission bestehen.
Art. 57 Fraktionen ohne Sitzanspruch [1] Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Mitglied bestimmen, das an den Kommissionssitzungen zu Erlassen und Berichten bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie bei Anhörungen teilnehmen kann. Dieses Mitglied kann sich äussern, hat aber weder Antrags- noch Stimmrecht.	[1] Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können ein Mitglied bestimmen, das an den Kommissionssitzungen zu Erlassen und Berichten ~~bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie bei Anhörungen~~ teilnehmen kann. Dieses Mitglied kann sich äussern, hat aber weder Antrags- noch Stimmrecht.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Art. 57a Absprache unter den Fraktionen [1] Die Fraktionen sprechen sich nach den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates über die künftige Abfolge für die Besetzung des Grossratspräsidiums sowie nötigenfalls auch für die Besetzung der Kommissionssitze ab. Sie teilen das Resultat zur Besetzung des Grossratspräsidiums dem Büro mit.
Art. 126 Entschädigung für Sonderfunktionen [1] Für die Ausübung einer Sonderfunktion erhalten die nachstehenden Ratsmitglieder pro Jahr folgende Entschädigung: a die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident 10 000 Franken, b die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident 5 000 Franken, c die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident 3 500 Franken, d die übrigen Mitglieder des Büros 2 500 Franken, e die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen 5 000 Franken, f die übrigen Mitglieder von Finanz-, Geschäftsprüfungs- und Justizkommission 4 000 Franken, g die übrigen Mitglieder ständiger Kommissionen 3 000 Franken, h die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen 2 500 Franken, [2] Doppeltes Sitzungsgeld erhält, wer die Sitzung des Grossen Rates oder eines Ratsorgans leitet.	[2] Doppeltes Sitzungsgeld erhält, wer die Sitzung des Grossen Rates ~~oder~~, eines Ratsorgans oder einer Fraktion leitet.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
	Bern, 21. Mai 2024 Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: *Rappa* Der Generalsekretär: *Trees*

Kanton Bern
Canton de Berne

Büro des Grossen Rates
Bureau du Grand Conseil

Teilrevision 2024 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) aufgrund grossrätlicher Prüf- und Rechtsetzungsaufträge

Vortrag des Büros an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf 2

3. Erlassform 3

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 3
4.1 Artikel 6 und 9 GO: Verzicht auf Akkreditierung von Medienschaffenden 3
4.2 Artikel 40 Absatz 4 GO: Vertretung in interparlamentarischen Organen 3
4.3 Artikel 57 GO: Fraktionen ohne Sitzanspruch in Kommission 5
4.4 Artikel 57a (neu) GO: Abfolge beim Grossratspräsidium 5
4.5 Artikel 126 GO: Entschädigungen für die Grossratsmitglieder 10

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 11

6. Finanzielle Auswirkungen 11

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen 11

8. Auswirkungen auf die Gemeinden 11

9. Auswirkungen auf die Wirtschaft 11

10. Antrag 11

1. Zusammenfassung

Aufgrund gewisser vom Grossen Rat überwiesener Prüf- und Rechtsetzungsaufträge unterbreitet das Büro dem Grossen Rat eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO),[1] welche per 1.10.2024 in Kraft gesetzt werden kann.

Betroffen sind verschiedenste Themenbereiche, namentlich der *Turnus bei der Besetzung des Grossratspräsidiums*, die *Grossratsentschädigungen*, die *Vertretung in interparlamentarischen Organen*, die Möglichkeiten von *Fraktionen ohne Sitzanspruch* in einer Kommission sowie die Nachführung der GO hinsichtlich des *Wegfalls der Akkreditierung* von Medienschaffenden.

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf ergibt sich wie erwähnt aufgrund überwiesener Prüf- und Rechtsetzungsaufträge. Die Vorlage umfasst die vom Grossen Rat bis Herbst 2023 erteilten Aufträge. Dabei geht es im Wesentlichen um Folgendes:

- Vorab soll die Grossratsgesetzgebung dem Umstand Rechnung tragen, dass mit der vom Grossen Rat am 5. September 2022 beschlossenen Änderung des Informationsgesetzes[2] (neu: Gesetz über die Information und Medienförderung [IMG]) grundsätzlich keine *Akkreditierung der Medienschaffenden* mehr erfolgt, was Anpassungen von Artikel 6 und 9 GO nach sich zieht.
- Sodann soll es bei der *Vertretung in interkantonalen parlamentarischen Organen*, die aufgrund interkantonaler Verträge eingesetzt worden sind, neu möglich sein, dass ihr alle Grossratsmitglieder angehören können und nicht nur solche aus der fachlich betroffenen Sachbereichskommission (vgl. M 195-2022). Dies bedingt eine Änderung von Artikel 40 GO.

[1] BSG 151.211
[2] Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG), BSG 107.1 (Inkraftsetzung Änderung erfolgte per 1.1.2024).

- Weiter sollen alle *Fraktionen* Zugang haben zu *Informationen in den Kommissionen* zu Erlassen und Berichten, anders als bisher nicht beschränkt auf Eintretens- oder Grundsatzdebatten (vgl. M 270-2022). Hierzu ist Artikel 57 GO zu ändern.
- Ferner galt es zu prüfen, ob Massnahmen bezüglich der *Abfolge* für die parteipolitische Besetzung des *Grossratspräsidiums* nötig sind (P 134-2021). Vorgeschlagen wird, dass sich die Fraktionen jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates darüber aussprechen und dies so in der GO verankert wird (vgl. Art. 57a [neu] GO).

Zudem sind die *Entschädigungen* für die Grossratsmitglieder einmal pro Legislatur zu überprüfen (Art. 129 GO). Im Rahmen dieser Überprüfung wird vorgeschlagen, dass für die Leitung von Fraktionssitzungen doppeltes Sitzungsgeld zu entrichten ist, wie das für die Leitung anderer Sitzungen bereits der Fall ist (vgl. Art. 126 Abs. 2 GO).

3. Erlassform

Die vorgeschlagenen Änderungen beschlagen den Ratsbetrieb oder führen Gesetzesvorgaben näher aus, weshalb eine Regelung auf Stufe GO ausreicht (Art. 3 GRG). Folglich konnte auch auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden (Art. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV][3]) und wird die Vorlage in einziger Lesung vom Grossen Rat beraten (vgl. Art. 75 GRG).

Sollten zu den Themenfeldern in der parlamentarischen Beratung weitergehende Anträge gestellt werden, würde eine Regelung auf Stufe GO unter Umständen nicht ausreichen (z.B. bei rechtsverbindlichen Vorgabe zur Abfolge des Grossratspräsidiums oder Entschädigungen, die nicht zur Abgeltung parlamentarischer Arbeit oder damit zusammenhängender Unkosten erfolgen).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Artikel 6 und 9 GO: Verzicht auf Akkreditierung von Medienschaffenden

Mit dem vom Grossen Rat in der Herbst-Session 2022 verabschiedeten Informations- und Medienförderungsgesetz (IMG) wurde die *Akkreditierungspflicht für Medienschaffende abgeschafft* (vgl. Art. 15a Abs. 1 IMG).[4] In der Praxis sah die Staatskanzlei schon seit Längerem von Akkreditierungen ab.[5] Die GO erlaubt gegenwärtig nur akkreditierten Medienschaffenden Zutritt zum Ratssaal und zur Medientribüne (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. d GO, Art. 9 Abs. 3 GO). Da es eine Akkreditierung künftig auch formell nicht mehr geben wird, sollten die Vorgaben in der GO zur Akkreditierung aufgehoben werden, wobei es nach wie vor als angezeigt erscheint, dass sich Medienschaffende bei Bedarf auf Nachfrage hin als solche ausweisen können. Dies entspricht dem jetzigen pragmatischen Regime. Artikel 6 und 9 der GO werden entsprechend angepasst.

4.2 Artikel 40 Absatz 4 GO: Vertretung in interparlamentarischen Organen

Gestützt auf parlamentarische Oberaufsichtsbefugnisse über Regierung und Verwaltung sehen *interkantonale* Verträge (Konkordate) zuweilen *interparlamentarische* Kommissionen vor (IPK [interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen]), welche gemeinsam Ziele und Umsetzung der interkantonalen Verträge bzw. deren Institutionen kontrollieren und zu Handen der Kantonsparlamente Bericht erstatten.

[3] BSG 152.025
[4] Justizbehörden, Gemeinden und Landeskirchen können noch eine Akkreditierung von Medienschaffenden vorsehen. Und die Staatskanzlei kann die Teilnahme an Medienanlässe auf bestimmte Medienschaffende einschränken, so auf Angehörige von Medien, welche Informationsangebote erstellen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, nach redaktionellen und publizistischen Grundsätzen erarbeitet werden und die Branchenregeln der journalistischen Praxis erfüllen (Art. 15a Abs. 2 und 3 IMG i.V. mit Art. 2b IMG).
[5] Auskunft des Amtes für Kommunikation des Kantons Bern (KomBe) vom 12.7.2023.

Der Kanton Bern gehört folgenden fünf solcher *interparlamentarischer Kommissionen* an:[6]

1. interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission Interkantonale Polizeischule Hitzkirch
2. interparlamentarische Kommission Fachhochschule Westschweiz
3. interparlamentarische Kommission Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg
4. interparlamentarische Kommission Pädagogische Hochschule BEJUNE
5. interparlamentarische Kommission Westschweizer Schulvereinbarung

Die GO legt fest, dass die *jeweilige Kommission in ihrem Sachbereich* den Grossen Rat in solchen interkantonalen parlamentarischen Organen vertritt (Art. 40 Abs. 4 GO).[7] Gemäss Richtlinie Grosser Rat (Rili-GR)[8] können der bernischen Vertretung auch *Ersatzmitglieder* der betreffenden Sachbereichskommission angehören und ist bei der Zusammensetzung zudem auf die *Fraktionsstärke* Rücksicht zu nehmen. Bei Organen der französischsprachigen Schweiz *soll* sich die bernische Vertretung überdies *mehrheitlich aus Mitgliedern der Deputation* zusammensetzen.[9]

Grund dieser Regelung ist, dass sie sicherstellt, dass die delegierten Vertreterinnen und Vertreter über *genügend Wissen und Vorwissen* aus dem betreffenden Sachbereich verfügen (z.B. Mitglieder der Bildungskommission [BiK] zu Bildungsthemen). Die bernische Vertretung hat die Entwicklungen in den interkantonalen Einrichtungen zu beachten und insbesondere die *Interessen des Kantons* zu verfolgen.[10] Wenn die Delegierten Kommissionsmitglieder sind, übernehmen sie gegenüber der Kommission Verantwortung, können *nötigenfalls mandatiert werden und rapportieren zurück* in die Kommission. Bei Kommissions-Zugehörigkeit ist zudem eine *Rückkoppelung mit der betroffenen Direktion* (z.B. Bildungs- und Kulturdirektion [BKD]) möglich, da sich die zuständige Kommission (z.B. BiK) regelmässig mit der betroffenen Direktion (z.B. BKD) zu den interkantonalen Themen austauscht, was Gewähr bietet, dass die Interessen des Kantons geschlossen vertreten werden.[11]

Eine *Motion der Deputation* (M 195-2022 «Für mehr Flexibilität in den interparlamentarischen Kommissionen») fordert, dass das Büro die Gesetzgebung so ändere, dass die Mitgliedschaft in einer Sachbereichskommission kein zwingendes Kriterium mehr sei, um einer interparlamentarischen Kommission anzugehören. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die *bisherige Regelung schränke den Zugang zu den interparlamentarischen Kommissionen zu fest ein*. In interparlamentarischen Kommissionen der Westschweiz sei es aus Gründen der sprachlichen, geografischen und kulturellen Nähe besser, mehrheitlich französischsprachige Personen zu delegieren. Allerdings sei der Pool an französischsprachigen Kandidaturen oft zu klein, wenn er auf Angehörige der Sachbereichskommission beschränkt sei. Die Teilnahme solle deshalb allen Grossratsmitgliedern offenstehen.

Das Büro des Grossen Rates beantragte, die Motion anzunehmen, um eine vollständige Präsenz der bernischen Vertretung zu erreichen. Es bestünde dann *grundsätzlich für alle Grossratsmitglieder die Möglichkeit, in den IPK mitzuarbeiten*. Dadurch würde es einfacher, französischsprachige Mitglieder in die IPKs der Westschweiz zu delegieren, weil der «Pool» Französischsprachiger grösser werde. In der GO könne immer noch vorgegeben werden, dass die Mehrheit und die Delegationsleitung – aber eben nicht mehr alle Mitglieder – der bernischen Vertretung der thematisch betroffenen Sachbereichskommission anzugehören habe. Der Grosse Rat nahm die Motion am 6. Juni 2023 einstimmig und ohne Diskussion an.

[6] Sowie noch zwei sonstigen interparlamentarischen *Gremien*, die allerdings nicht auf der Oberaufsicht fussen, sondern dem Informationsaustausch dienen (Ausschuss interparlamentarische Konferenz Nordwestschweiz, Ausschuss interkantonale Legislativkonferenz).
[7] Es sind dies bei den oben erwähnten IPKs die Sicherheitskommission (SiK) bei Ziffer 1 und die Bildungskommission (BiK) bei Ziffern 2 – 5.
[8] Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat vom 20.8.2018 (vgl. https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html «Rechtliche Grundlagen -> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR]»)
[9] Rili-GR, S. 65. Die Rili-GR hat mit der Ausweitung auf *Ersatz*mitglieder dem Umstand bereits Rechnung getragen, dass der Pool, aus welchem die bernische Vertretung gebildet werden soll, bei Beschränkung auf die Vollmitglieder knapp sein könnte. Mit Beschluss des Büros des Grossen Rates vom 21.2.2022, wonach *für Ersatzmitglieder die achtjährige Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer* (vgl. Art. 45 Abs. 3 GO) *nicht* gilt, wurde der Spielraum weiter vergrössert.
[10] Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012, Erläuterungen zu Art. 40 GO.
[11] Im Wissen darum, dass in den mit der Westschweiz bestehenden interparlamentarischen Kommissionen mehrheitlich französischsprachige Grossratsmitglieder erwünscht sind, wurden und werden die Fraktionen frühzeitig vor Legislaturbeginn von den Parlamentsdiensten dahingehend informiert, dass in diesen Gremien genügend Französischsprachige oder gut Französisch sprechende Mitglieder und Ersatzmitglieder vertreten sein sollten, und werden die Fraktionen ausdrücklich darum gebeten, dass die Fraktionen bei Nominierung der Kommissions-Mitglieder auf diesen Aspekt achten mögen.

Mit der nun vorgeschlagenen Anpassung von Artikel 40 Absatz 4 GO wird es künftig nicht mehr nötig sein, dass alle Mitglieder der bernischen Vertretung für solche IPK der jeweiligen Sachbereichskommission anzugehören haben, sodass die Mitgliedschaft neu allen Grossratsmitgliedern offensteht. Allerdings sollen die *Leitung und die Mehrheit der bernischen Vertretung auch künftig der jeweiligen Sachbereichskommission* angehören, damit weiterhin eine Rückkoppelung in die Kommission und zur Verwaltung gewährleistet ist. Neu würde zudem noch ausdrücklich festgelegt, dass die jeweilige Sachbereichskommission für die genaue Festlegung der jeweiligen Delegation zuständig ist.

4.3 Artikel 57 GO: Fraktionen ohne Sitzanspruch in Kommission

Gegenwärtig können Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind, ein Mitglied bestimmen, das an Kommissionssitzungen zu Erlassen und Berichten *bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie bei Anhörungen* teilnehmen kann. Dieses delegierte Mitglied kann sich äussern, hat aber weder Antrags- noch Stimmrecht (Art. 57 GO). Diese Regelung wurde 2014 im Wesentlichen vom früheren Recht übernommen. Das Mittun war schon damals beschränkt auf Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen (vgl. Art. 48a alt-GO).

Da es vorkam, dass zu einem Erlass in einer Kommission gar keine Eintretensdebatte geführt wurde, beispielsweise weil Eintreten unbestritten war, konnte mitunter das delegierte Mitglied in einzelnen Kommissionen auch noch der Detailberatung beiwohnen. In anderen Fällen wurde diese Möglichkeit nicht gewährt. Aufgrund unterschiedlicher Praxen in den Kommissionen wurde 2017 das Büro damit befasst. Es beschloss, dass bis Ende der Legislatur delegierte Mitglieder auch bei der Detailberatung dabei sein könnten. Die Kommissionen handhabten das in den letzten Jahren wieder unterschiedlich.[12]

Die Motion 270-2022 «Wissensstand für alle Fraktionen sicherstellen» fordert eine Änderung von Artikel 57 GO, damit alle Fraktionen Zugang zu Informationen bei Gesetzesberatungen und Berichten erhalten. Konkret sei in der jetzigen Bestimmung der Satzteil «bei Eintretens- und Grundsatzdebatten sowie Anhörungen» zu streichen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es für einen effizienten Ratsbetrieb sinnvoll sei, wenn auch Fraktionen ohne Sitzanspruch in einer Kommission dort eine Vertretung stellen könnten, selbstverständlich ohne Stimmrecht. Damit würde für die anschliessende Beratung im Plenum ein guter Wissensstand in allen Fraktionen sichergestellt.

Das Büro des Grossen Rates beantragte, die Motion anzunehmen, um es Fraktionen, die in einer Kommission nicht vertreten sind zu ermöglichen, grundsätzliche Informationen zu Erlassen und Berichten zu bekommen, auch wenn eine Eintretens- oder Grundsatzdebatte unterbleibt oder nur kurz ausfällt. Dies unter Wahrung des Kommissionsgeheimnisses. Ob das in eine Kommission delegierte Mitglied einer Fraktion ohne Sitzanspruch auch noch der Beschlussfassung (Abstimmungen) beiwohnen kann, entscheiden die Kommissionen wie schon bisher selber. Das delegierte Mitglied hat jedenfalls weder Antrags- noch Stimmrecht. Der Grosse Rat nahm die Motion am 6. Juni 2023 einstimmig und ohne Diskussion an.

Die Änderung von Artikel 57 GO ermöglicht es, dass *künftig alle Fraktionen die grundsätzlichen Informationen zu Erlassen und Berichten bekommen* und sich so ein Bild der Vorlage machen können.

4.4 Artikel 57a (neu) GO: Abfolge beim Grossratspräsidium

Seit Jahrzehnten gab es für die Besetzung des Grossratspräsidiums die Praxis, dass pro Legislatur die drei grössten Fraktionen (SVP, SP, FDP) turnusgemäss je ein Jahr das Präsidium beanspruchten, während die kleineren und mittleren Fraktionen pro Legislatur einmal das Ratspräsidium inne hatten.[13] In der Praxis fällt die Entscheidung zur Abfolge regelmässig bereits bei der Wahl des/der

[12] In einem Fall konnte dem zusätzlichen Informationsbedarf immerhin dadurch entsprochen werden, dass dem delegierten Mitglied mit Beschluss des Kommissionspräsidenten Protokollauszüge der Detailberatung zugänglich gemacht wurden (vgl. Art. 48 Abs. 2 GO).
[13] So z.B. LdU, CVP, GFL, EVP, Grüne.

zweiten Vizepräsidenten/-in, welche/r dann in der Folge bis zum/zur Präsidenten/-in aufsteigt. Dieser Turnus wurde auch noch 2012 so bestätigt.[14] Die Abfolge beim Grossratspräsidium steht nun seit über zehn Jahren immer wieder zur Diskussion.

Mit dem Vorstoss 134-2021 «Zusammensetzung des Ratspräsidiums: Den Turnus mit dem Gesetz in Einklang bringen» wurde *beantragt, dass das Büro des Grossen Rates zu beauftragen sei, Massnahmen zu prüfen, in eigener Kompetenz zu treffen oder gegebenenfalls dem Grossen Rat zum Beschluss zu unterbreiten*, damit der Turnus für die parteipolitische Besetzung des Grossratspräsidiums nach der nächsten Neuwahl des Grossen Rates der Vorgabe von Artikel 20 Absatz 3 des Grossratsgesetzes Rechnung trage.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass der seit 1990 praktizierte Verteilschlüssel fürs Grossratspräsidium bis zu den Grossratswahlen 2010 einigermassen der Fraktionsstärke im Grossen Rat entsprochen habe, denn bis 2006 hätten die drei grössten Fraktionen über 80% der Ratsmitglieder gestellt, bis 2010 immerhin noch knapp 75%. Seit den Grossratswahlen 2010 sei der Anteil der drei grössten Fraktionen indes auf rund 65% gesunken und die Stärke der mittleren und kleineren Fraktionen auf etwa 35% gestiegen. Insbesondere sei die FDP-Fraktion nur noch etwa halb so gross wie die beiden wirklich grossen Fraktionen. Der traditionelle Turnus habe eine massive Übervertretung dieser Fraktion zur Folge, benachteilige die anderen mittleren und kleineren Fraktionen (Grüne, Mitte, EVP, glp und EDU) und verletze seit Jahren die Vorgabe des Gesetzes, wonach bei der Besetzung des höchsten Ratsorgans der Stärke der Fraktionen angemessen Rechnung zu tragen sei und welche bereits vor der Parlamentsrechtsrevision gegolten habe. Zwar hätten seit 2010 Gespräche unter Fraktionspräsidien und im Büro zum Turnus stattgefunden, diese hätten aber zu keiner von allen Fraktionen anerkannten und verbindlichen Regelung geführt.

Der Mangel des traditionellen Turnus könne behoben werden, wenn z.B. künftig pro Legislatur die beiden grössten Fraktionen (SVP und SP) je einmal das Ratspräsidium stellten und die anderen Fraktionen (inkl. FDP) zusammen zwei Mal zum Zug kämen. Zwecks Kontinuität und Planbarkeit solle der Turnus aber nicht allzu häufig aufgrund kurzfristiger Schwankungen der Kräfteverhältnisse geändert werden. So könnten z.B. einzig Fraktionen berücksichtigt werden, die seit mindestens zwei oder drei Legislaturen bestünden, und hinsichtlich der Fraktionsstärke könne vom Durchschnitt mehrerer Legislaturen ausgegangen werden. Der Mangel sei zu überprüfen und mit der gesetzlichen Vorgabe in Einklang zu bringen. Das Büro, welches gemäss Artikel 29 Absatz 1 GO den Verteilschlüssel für eine Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen und deren Präsidien festzulegen habe, sei dafür die geeignete Instanz. Es könne z.B. transparente Grundlagen schaffen und Möglichkeiten zur Behebung des Mangels aufzeigen, damit sich die im Büro vertretenen Fraktionen auf einen gesetzeskonformen Turnus verständigen könnten. Es könne auch eine Änderung der GO beantragen, damit der Turnus künftig periodisch von einem Ratsorgan geregelt werden könne. Entsprechende Regelungen hätten sich in anderen Parlamenten, beispielsweise im Nationalrat und im Stadtparlament Thun bewährt. Das Büro könne auch eine Änderung des Grossratsgesetzes beantragen.

Das Büro des Grossen Rates beantragte, den Vorstoss als *Postulat* anzunehmen, was der Grosse Rat am 10. März 2022 mit 97 Ja-, zu 39 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen auch so beschloss. Der Rat hielt es für nötig, die Frage des Turnus für das Grossratspräsidium noch eingehender zu prüfen. Dabei überwog die Ansicht, dass eine verlässliche und faire Lösung anzustreben sei, auch damit die Fraktionen planen und geeignete Personen für dieses Amt angehen könnten.

Diesem Vorstoss ging bereits ein quasi gleichlautender Antrag der Grünen von 2017 im Büro voraus. Es folgten damals verschiedene Gespräche unter den Fraktionen. Anfang Juni 2018 einigten sich an einer Sitzung Fraktionspräsidenten/-innen und das Grossratspräsidium auf einen neuen Turnus, wobei drei Fraktionspräsidenten/-innen (von SVP, SP und EDU) abwesend waren. Gemäss dieser Einigung sollten SVP und SP jeweils einmal pro Legislatur den/die Grossratspräsidenten/-in stellen, die SVP im ersten und die SP im letzten Jahr. Die anderen Fraktionen wären zwei Töpfen zugeteilt (FDP, BDP [heute Die Mitte], EDU einerseits sowie Grüne, glp und EVP andererseits). Pro Legislatur sollten

[14] Medienmitteilung der Staatskanzlei vom 29. März 2012 (Regelung des Präsidiums des Grossen Rates: Abfolge gemäss langjähriger Praxis).

jeweils zwei «linke» und zwei «rechte» Parteien den/die Grossratspräsidenten/-in stellen. Die Fraktionen würden jeweils nach den Wahlen zusammensitzen und auf dieser Basis einen Vorschlag für die folgenden sechs Jahre festlegen. Die Reihenfolge der Jahre ab 2018/2019 wäre gewesen: SVP, glp, FDP oder BDP, SP, SVP, Grüne. Das Büro des Grossen Rates nahm an seiner Sitzung vom 7. Juni 2018 davon Kenntnis. Der Grosse Rat wählte am 7. Juni 2021 allerdings in Abweichung der erwähnten Abfolge kein Ratsmitglied der Grünen zum zweiten Vizepräsidenten, sondern ein Ratsmitglied der Mitte-Fraktion. 2022 wählte der Grosse Rat dann eine Grossrätin der Grünen zur zweiten Vizepräsidentin.

Rechtliches und Vergleich mit anderen Parlamenten

Wahlorgan des/der Grossratspräsidenten/-in sowie der beiden Vizepräsidenten/-innen ist der *Grosse Rat*. Ratsmitglieder beraten und Stimmen *ohne Instruktionen* (Art. 77 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV][15], Art. 82 Abs. 1 KV; Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG][16]). Dabei *ist «der Stärke der Fraktionen angemessen Rechnung zu tragen*» (Art. 20 Abs. 3 GRG). Die Wahl erfolgt einzeln für eine einjährige Amtsdauer. Eine erneute Wahl für die gleiche Funktion ohne zeitlichen Unterbruch ist ausgeschlossen (Art. 20 Abs. 2 GRG). Früher war einzig vorgegeben, dass eine Fraktion das Amt des/der Grossratspräsidenten/-in während einer Legislaturperiode höchstens einmal beanspruchen könne (Art. 16a Abs. 4 alt-GRG).[17]

Gemäss Motionsbegründung würden verschiedene Parlamente einen Turnus kennen, der von einem Ratsorgan periodisch geregelt werde. Entsprechende Regelungen bzw. Verfahren bestünden insbesondere im Nationalrat und Stadtparlament Thun. Die Rechtslage präsentiert sich in diesen Parlamenten wie folgt:

- Das Parlaments*gesetz* des Bundes äussert sich nicht zur Abfolge des/der National- bzw. Ständeratspräsidenten/-in. Fürs Präsidium des Nationalrats – nicht aber des Ständerats – enthält indes das Geschäftsreglement eine Vorgabe, welche wie folgt lautet: «*Der Nationalrat trägt der Stärke der Fraktionen und den Amtssprachen angemessen Rechnung*» (Art. 6 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 [GRN][18]). Weitere förmliche bzw. verbindliche Regelungen oder Verfahren zur Festlegung der Abfolge gibt es im Bund nicht. Auch fasst kein Ratsorgan einen Beschluss dazu; ein solcher wäre für das Wahlorgan (z.B. Nationalrat) auch nicht rechtlich verbindlich.

  Soweit die Fraktionen betreffend entsprechen die rechtlichen Vorgaben fürs Nationalratspräsidium denjenigen fürs bernische Grossratspräsidium. Demnach sind der Nationalrat bzw. der Grosse Rat bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums gehalten, der Stärke der Fraktionen angemessen Rechnung zu tragen. Im Nationalrat erfolgte dies bisher – anders als bei der Bestellung der Kommissionen – nicht genau aufgrund der zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen Fraktionsstärken, sondern unter Berücksichtigung eines längeren Zeitraums, was einen gewissen Spielraum offen lasse.[19] Das Präsidium wechselte im Nationalrat in der Praxis pro Legislatur seit Langem zwischen FDP, SVP, CVP (neu Die Mitte) und

[15] BSG 101.1
[16] BSG 151.21.
[17] Auch die *Kommissionsmitglieder und die Kommissionspräsidenten/-innen* werden vom Grossen Rat gewählt (Art. 29 Abs. 1 GRG). Die Grossratsgesetzgebung stellt für die Kommissionszusammensetzung ebenfalls gewisse Vorgaben auf. So gilt vorab, dass sich die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien «*nach der Stärke der Fraktionen im Grossen Rat» zu richten habe* (Art. 29 Abs. 3 GRG; in der Praxis spielt die Fraktionsstärke auch noch bei der Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler eine Rolle [vgl. früher dazu ausdrücklich Art. 16b Abs. 3 alt-GO i.V. mit Art. 17 Abs. 5 alt-GO]). Weiter steht z.B. auch der Deputation mindestens ein Sitz pro Kommission zu, sofern sie genügend Kandidatinnen und Kandidaten hat (Art. 44 GO). Die GO gibt zudem weitere Details zur Berechnung der Sitzverteilung vor (Zusammenrechnen der drei Aufsichtskommissionen einerseits und der vier ständigen Sachbereichskommissionen andererseits [Art. 43 Abs. 2 GO], Zusammenrechnen im Verteilverfahren von Fraktionen, die für ein Direktmandat zu klein sind [Art. 43 Abs. 2 GO]). Rechnerisch erfolgt die Zuteilung der Sitze an die Fraktionen nach den Regeln der Sitzverteilung bei den Grossratswahlen (vgl. Richtlinie Grosser Rat, S. 30 sowie Art. 34a alt-GO [mit Software «Proporza»]). Die *Aufgabe des Büros* bei der Verteilung der Kommissionssitze und Kommissionspräsidien gemäss Artikel 29 Absatz 1 GO – d.h. das Festlegen des Verteilschlüssels nach Fraktionsstärke – beschränkt sich auf eine Berechnung anhand der Grossratswahlergebnisse und zwar beschränkt auf die bevorstehende Legislatur (4 Jahre); es ist dies ein *rein rechnerischer Akt* nach den erwähnten genaue Vorgaben, ohne Ermessen. Bei Änderungen der Fraktionsstärke während der Legislatur (z.B. infolge Austritt aus einer Fraktion) wird der Verteilschlüssel nachgerechnet, wirksam wird dieser allerdings erst bei einer Neu- oder Ersatzwahl in mitbetroffenen Ratsorganen (Art. 43 Abs. 3 GO [künftig kommt es möglicherweise in solchen Fällen zu keiner Neuberechnung mehr; vgl. dazu Motion 051-2023, wonach die Kommissionssitze nach den Wahlen abschliessend zu bestimmen seien]). Können sich die Fraktionen in der Folge – d.h. nach Zuweisung der ihnen aufgrund der Berechnung und des entsprechenden Beschlusses des Büros zustehenden Sitze (inkl. Kommissionspräsident/in) pro Aufsichtskommissionen, Sachbereichskommissionen und SAK – nicht auf die je konkrete Besetzung der Kommissionen bzw. Kommissionspräsidien einigen, kommt es im Grossen Rat zu einer *Kampfwahl.* Die effektive, konkrete numerische und personelle Zuteilung der Sitze erfolgt somit in Absprache unter den Fraktionspräsidien vor der Konstituierung. Ziel ist es, Kampfwahlen im Grossen Rat zu verhindern oder minimieren (solche können allerdings nicht ausgeschlossen werden und kommen mitunter vor, vgl. z.B. «Kampfwahlen» im Grossen Rat vom Juni 2014 und 2018 bezüglich BaK-Präsident).
[18] SR.171.13.
[19] Vgl. Graf, Martin/Theler, Cornelia/von Wyss Moritz (2014): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, *Kommentar zum Parlamentsgesetz* (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag, Ziff. 9 zu Art. 34 ParlG.

SP. 1971, 2012 und 2021 wurde das Präsidentenamt allerdings je einmal dem Landesring der Unabhängigen (1971) bzw. zwei Mal den Grünen (2012 und 2021) zugestanden.[20] «Ob dieser Turnus (evtl. mit regelmässig eingeschobener Berücksichtigung mittelkleiner Fraktionen) weiterhin Bestand haben wird, hängt massgeblich vom Ausgang künftiger Wahlen ab».[21]

Zu ergänzen ist, dass es fürs Nationalratspräsidium regelmässig zu *Gesprächen unter den Fraktionen* und auch Diskussionen im Büro kommt, in welchen ausgehend von den jeweiligen Wahlergebnissen, Fraktionsbildungen und weiteren Überlegungen auch Ausblicke auf künftige, mögliche Besetzungen des/der Präsidenten/-in gemacht werden. Den allfälligen *Fraktionsvereinbarungen* kommt faktisch eine grosse Bedeutung zu.[22] Zuletzt einigten sich die Fraktionspräsidenten/-innen nach den Gesamterneuerungswahlen 2022 auf eine neue Rotation. Es sollen zukünftig alle Fraktionen den/die Präsidenten/-in stellen können, sofern sie in zwei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden Fraktionsstärke haben. So dürfte etwa 2026 das Präsidium der GLP zufallen.[23]

- Für den Stadtrat von Thun gelten folgende rechtliche Vorgaben: Bei der Wahl des Büros des Stadtrates, welchem der/die Ratspräsident/-in und die beiden Vizevorsitzenden sowie zwei Stimmenzählende angehören, ist *auf die Fraktionsverhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen* (Art. 14 Abs. 2 i.V. mit Art. 13 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Stadtrates von Thun vom 13. Dezember 2002[24]). Zudem *legt die Präsidienkonferenz*, welcher die Mitglieder des Büros sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen angehören, *jeweils für eine* (vierjährige) *Legislatur den Turnus für die Präsidien des Rates unter den Parteien fest* (Art. 20 Abs. 2 Geschäftsreglement Stadtrat Thun).

  In der Praxis legt die Präsidienkonferenz die Präsidien mitunter schon für sechs Jahre fest, allerdings für die beiden über die aktuelle Legislatur laufenden Jahre nur unter *Vorbehalt der neuen Wahlresultate*. Zudem besteht eine *Usanz*, wonach bereits personell «*eingespurte» Kandidaturen* aufrecht erhalten werden sollen, auch wenn dadurch die Wähleranteile allenfalls nicht konsequent abgebildet werden. Die Festlegung des Turnus durch die Präsidienkonferenz hat faktisch grosses Gewicht. Sie ist aber offenbar keine Garantie, dass der Stadtrat die Ratspräsidenten/-innen letztlich nach diesem Turnus wählt bzw. wählen muss.[25]

Wie im Bund ist die Fraktionsstärke-Vorgabe für die Wahl des Präsidiums des Grossen Rates weniger strikt als für die Wahl der Kommissionsmitglieder und Kommissonspräsidenten/-innen. Sowohl beim National- als auch beim *Grossratspräsidium* ist der Fraktionsstärke «nur» *angemessen* Rechnung zu tragen (Art. 20 Abs. 3 GRG), bei den Kommissionen fehlt diese Relativierung (vgl. Art. 29 Abs. 3 GRG).[26]

Im Bund werden sodann bei der Wahl des Präsidiums offenbar etwas längere *Zeiträume* berücksichtigt,[27] bei der Zusammensetzung der Kommissionen wird hingegen der Verteilschlüssel für die Kommissionen nach jeder Gesamterneuerung und nach jeder Änderung während der Legislaturperiode neu berechnet.[28] Wie es sich mit Ersterem im Kanton Bern verhält, ist nicht ausdrücklich geregelt.[29] Gemäss früherer Regelung (welche vorgab, dass eine Fraktion das Amt als Präsidentin oder Präsident höchstens einmal während einer Legislaturperiode beanspruchen könne [Art. 16a Abs. 4 alt-GRG[30]]), wäre infolge Anknüpfens an «die Legislaturperiode» eine beschränkte Sichtweise nur pro Legislatur wohl vertretbar gewesen. Allerdings wurden in der Praxis kleinere Fraktionen seit 1990 regelmässig berücksichtigt.

[20] Die Bundesversammlung (2023) <https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/parlamentsportraet/organisation-der-bundesversammlung/der-nationalrat-und-seine-organe/nationalratspraesidentin> [Stand 17.10.2023].
[21] Graf, Martin/Theler, Cornelia/von Wyss Moritz (2014): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag, Ziff. 12 zu Art. 34 ParlG.
[22] Auskunft der Parlamentsdienste des Bundes vom 29.6.2021.
[23] Vgl. Medienmitteilung Fraktionen Nationalrat vom 18.11.2022 zu Rotation Nationalratspräsidium: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-bue-n-2022-11-18.aspx> [Stand 17.10.2023].
[24] SSG 151.201.
[25] Auskunft der Stadtkanzlei von Thun vom 1.7.2021.
[26] Vgl. für den Bund Art. 6 Abs. 2 GRN und Art. 43 Abs. 3 ParlG Bund.
[27] Vgl. Graf, Martin/Theler, Cornelia/von Wyss Moritz (2014): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag, Ziff. 9 zu Art. 34 ParlG.
[28] Vgl. Graf, Martin/Theler, Cornelia/von Wyss Moritz (2014): Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag, Ziff. 20 zu Art. 43 ParlG.
[29] Die Zuteilung an die Kommissionen läuft für den Grossen Rat im Übrigen gleich wie im Bund (pro Legislatur), vgl. Fussnote 17.
[30] Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat.

In der Praxis hat der bernische Grosse Rat des Weiteren nebst der Fraktionsstärke ungeachtet fehlender rechtlicher Vorgaben z.B. auch darauf geachtet, *französischsprachige* Mitglieder und *Frauen* ins Präsidentenamt zu wählen.[31]

Mögliche Lösungsansätze

Im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Postulats hat das Büro des Grossen Rates insbesondere folgende Lösungsansätze erkannt:

- Wie im Bund könnten auch für den Kanton Bern *Fraktionsvereinbarungen* weiterverfolgt werden, was die Bereitschaft aller Fraktionen zum Abschluss und Einhaltung von solchen voraussetzt.
- Weiter könnte, wie in Thun, *normativ bestimmt werden, dass das Büro des Grossen Rates nach Gesamterneuerungswahlen jeweils die Abfolge für die Präsidien unter den Parteien festzulegen hätte*. Der Druck, eine solchermassen festgelegte Abfolge dann auch tatsächlich zu beachten, dürfte für die Fraktionen und Grossratsmitglieder gross sein. Wie bei Fraktionsvereinbarungen wäre es aber letztlich keine Garantie dafür, dass der Grosse Rat wirklich nach dieser Abfolge wählen würde bzw. müsste.
- Schliesslich könnten *rechtsverbindliche Vorgaben* zur Wahl und zur Abfolge des Grossratspräsidiums erfolgen.[32] Die Herausforderung wäre dabei, dass die Regelung einerseits ausreichend konkret sein müsste, um durchsetzbar zu sein, sie andererseits aber auch Veränderungen künftiger Stärkeverhältnisse mitberücksichtigen müsste. Eine Regelung (z.B. Formel), welche beidem Rechnung trägt, dürfte machbar sein.

Das Büro des Grossen Rates erachtet die Einschränkungen der Wahlbefugnisse der Grossratsmitglieder, welche mit einer rechtsverbindlichen Vorgabe einhergehen würden, als zu weitgehend. Es ist der Überzeugung, dass es möglich sein sollte, dass sich die Fraktionen wie im Bund im Voraus über die Abfolge des Grossratspräsidiums sollten verständigen können, unter Beachtung der Vorgabe von Artikel 20 Absatz 3 GRG, wonach bei der Zusammensetzung des Grossratspräsidiums der Stärke der Fraktionen Rechnung zu tragen ist. Um dem mehr Nachachtung zu verschaffen, wird vorgeschlagen, in der GO neu eine Bestimmung für eine Absprache unter den Fraktionen aufzunehmen (Art. 57a GO). Die neue Bestimmung bezweckt, die Fraktionen anzuhalten, sich über die künftige Abfolge zu verständigen.

Es wird festgelegt, dass sich die Fraktionen jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates über die künftige Abfolge für die Besetzung des Grossratspräsidiums absprechen, so wie das heute bereits hinsichtlich offener Fragen bei der Besetzung der Kommissionssitze erfolgt und wie es auch schon für das Grossratspräsidium versucht worden ist. Es wird bewusst nur von «sich absprechen» gesprochen. Ein weitergehendes «sich-verständigen-müssen» wäre auf höherer Rechtsstufe zu normieren.[33] Die Absprache soll im Übrigen rasch nach den Gesamterneuerungswahlen und noch vor Legislaturbeginn erfolgen, damit die Ausgangslage für die Nominierung des/der zweiten Grossratsvizepräsidenten/-in geklärt ist. Die Fraktionen können selber entscheiden, ob die Gespräche die nächsten vier Jahre abdecken sollen oder, allenfalls mit einem Vorbehalt bezüglich sich ändernder Verhältnisse, einen längeren Zeitraum. Die Fraktionen teilen das Resultat der Absprache – bei welcher die Fraktionen wie schon erwähnt über mehr Spielraum verfügen als bei der Besetzung der Kommissionssitze[34] – dem Büro mit, damit dieses informiert ist.

Überdies wird die jetzige Praxis abgebildet, dass sich die Fraktionen nötigenfalls auch bei der Besetzung von Kommissionssitzen absprechen. Denn es kann sein, dass – nach der vom Büro rein rechnerisch vorzunehmenden Zuweisung der den Fraktionen genau zustehenden Anzahl Sitze pro Aufsichtskommissionen,

[31] Fürs Nationalratspräsidium ist ausdrücklich auch den Amtssprachen angemessen Rechnung zu tragen (Art. 6 Abs. 2 GRN). Eine Vertretung beider Geschlechter ist im Bund hingegen nicht vorgegeben. Dazu wollte der Grosse Rat ebenfalls keine Vorgaben aufstellen; so hat er in der Frühlingssession 2021 eine parlamentarische Initiative *nicht* vorläufig unterstützt, welche u.a. forderte, dass beim Grossratspräsidium im Laufe einer Legislatur einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter Rechnung zu tragen sei.

[32] Dies würde wohl eine Verfassungsänderung bedingen, denn gegenwärtig gilt ein Instruktionsverbot: Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktionen (Art. 82 Abs. 1 KV).

[33] Und sollte die Wirkung sein, dass auch die Grossratsmitglieder am Ergebnis gebunden wären, bedürfte es einer Verfassungsänderung (vgl. Fussnote 32).

[34] Wie beim Rechtlichen oben erwähnt, ist die Fraktionsstärke-Vorgabe bezüglich Zusammensetzung Grossratspräsidium weniger strikt als bezüglich Kommissionen. Auch der zu berücksichtigende Zeitraum ist bislang unterschiedlich (für Grossratspräsidium wird über eine Legislatur hinaus geschaut, für die Kommissionssitze stets separat pro Legislatur).

Sachbereichskommissionen und der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen – noch Verständigungsbedarf besteht für die effektive, konkrete numerische Zuteilung pro Kommission. Eine Information des Büros ist hier nicht nötig, denn das Büro hat schon vorgängig den Fraktionen-Proporzschlüssel festgelegt (Art. 29 Abs. 1 GO). Ziel der Absprache über mitunter noch offene Fragen der konkreten Sitzzuteilung bei den Kommissionen ist, Kampfwahlen im Grossen Rat zu verhindern oder minimieren.[35]

4.5 Artikel 126 GO: Entschädigungen für die Grossratsmitglieder

Entschädigungssystem Grosser Rat (Art. 16 GRG)

Das gegenwärtige Entschädigungssystem berechtigt zu Entschädigungen *für die parlamentarische Arbeit* einerseits und für einen *Beitrag zur Deckung der Kosten, die den Ratsmitgliedern durch die parlamentarische Arbeit* entstehen andererseits (Art. 16 GRG).[36] Die GO führt dies wie folgt näher aus:

- Entschädigungen für die *parlamentarische Arbeit* erfolgen mit Sitzungsgeldern sowie Beiträgen für Sonderfunktionen bzw. -aufgaben etc. (Art. 124 – 127 GO).
- *Unkosten- bzw. Spesenentschädigungen* gibt es zur Deckung von Reise-, Mahlzeiten-, evtl. Übernachtungs- sowie für Infrastrukturkosten (Art. 128 GO).

Entschädigungen für andere Zwecke lässt das Grossratsgesetz nicht zu, solche könnten folglich nicht bloss auf Stufe GO gewährt werden (vgl. Art. 3 GRG). Dies beträfe z.B. Freibeträge an Grossratsmitglieder bzw. zu Handen der beruflichen Vorsorge[37] oder Kinderbetreuungskosten. Denn sie stellten weder Entschädigungen für die parlamentarische Arbeit noch für deren Unkosten dar.[38]

Überprüfung der Entschädigungen für die Grossratsmitglieder (Art. 124 – 130 GO)

Nach Artikel 129 GO sind die *Entschädigungen einmal pro Legislatur zu überprüfen*. Der Gesetzgeber dachte insbesondere daran, die Entschädigungen an eine allenfalls aufgelaufenen Teuerung anzupassen.[39]

- Möglich wäre somit etwa eine *Änderung bei den Sitzungsgeldern, den Entschädigungen für Sonderfunktionen* oder den *besonderen Entschädigungen* (Art. 124 – 127 GO, Art. 130 GO).
- Unter Umständen wäre punktuell auch eine *Erhöhung bestehender Spesenpauschalen* durchführbar (z.B. Mahlzeitenentschädigungen, Art. 128 GO). Unbedingt beizuziehen wäre diesbezüglich aber die Steuerverwaltung, damit sie mitteilen könnte, wie hoch diese konkret maximal ausfallen dürften, da sich Spesenpauschalen an den tatsächlichen Aufwendungen zu orientieren haben.
- Denkbar wäre sodann die *Einführung einer Jahrespauschale* als besondere Abgeltung für Vorbereitungsarbeiten (z.B. mit neuem Art. 124a GO).[40]
- Möglich wäre auch eine *Erhöhung der Fraktionsbeiträge* (Art. 131 GO).[41] Desgleichen könnte etwa auch die Leitungstätigkeit bei Fraktionssitzungen neu doppelt entschädigen werden (wie bereits bei Sitzungen von Ratsorganen).

[35] Vgl. für Details die Fussnote 17.
[36] Die übrigen Rechte (und Pflichten) der Ratsmitglieder sind ebenfalls durch das formelle Gesetz vorgegeben (vgl. Art. 14 und 15 GRG).
[37] Hinsichtlich der beruflichen Vorsorge hat der Grosse Rat im September 2023 ein Postulat überwiesen (280-2022). In diesem Zusammenhang wird dann die Gewährung eines Betrags für eine freiwillige berufliche Vorsorge zu prüfen sein.
[38] Spesen sind Entschädigungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmenden für Auslagen, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit angefallen sind (Unkostenersatz). Sie können von den gesamten Einkünften abgezogen werden, womit auf Spesen letztlich keine Steuern zu bezahlen sind (sog. Nettoprinzip). Was als Spesen abzugsfähig sein kann, entscheidet das Steuerrecht: Demnach gelten als Berufskosten *Fahrkosten* zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem gewissen Umfang, auswärtige *Verpflegungskosten* sowie *übrige für die Ausübung eines Berufs erforderlichen Kosten* (wie dienstlich begründete Kosten für Notebook, Mobiltelephon, Internetanschluss, Büromaterial etc.). Vgl. dazu auch Hinweise in Antwort zu Interpellation 161-2023. Der Grosse Rat kann damit nicht völlig frei bestimmen, welche Spesen er schaffen möchte. Was die Besteuerung angeht, wird auf die detaillierten Hinweise in der Richtlinie Grosser Rat verwiesen (S. 95 [https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html «Rechtliche Grundlagen -> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR]»).
[39] Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012 zur Grossratsgesetzgebung, Erläuterungen zu Art. 130 GO (Tagblatt 2013, Beilage 2). Seit den letzten Anpassungen der Entschädigungen (1.6.2014) hat die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise 4,9% betragen (Stand: 31.12.2023).
[40] Eine solche Jahrespauschale wurde von der Kommission Parlamentsrechtsrevision 2012 ursprünglich vorgeschlagen, wie überhaupt etwas höhere Entschädigungen. Der Grosse Rat schloss sich dem in erster Lesung 2013 indes nicht an; verzichtet wurde auch auf die Jahrespauschale (von 5'000 Franken).
[41] Fraktionen haben die Aufgabe, die Ratsgeschäfte vorzuberaten; dabei handelt es sich zweifellos um parlamentarische Arbeit (vgl. Art. 33 GRG).

Das Büro des Grossen Rates erachtet die Entschädigungen nach wie vor für ausgewogen, und sieht nur in einem Punkt Anpassungsbedarf:

- So soll die *Sitzungsleitung von Fraktionssitzungen* künftig – wie bei Sitzungsleitungen von Ratsorganen – ebenfalls *doppelt* entschädigt werden (vgl. Art. 126 Abs. 2 GO). Dies dürfte zu Mehrkosten von rund 32'000 Franken/Jahr führen.[42]

Noch im Detail diskutiert, aber verworfen hat das Büro einerseits einen Wechsel hin zu einem einheitlichen Sitzungsgeld pro Sitzung; eine «budgetneutrale» Vereinheitlichung hätte zu einem rechnerischen Sitzungsgeld von 167 Franken geführt. Das Büro war von diesem Wechsel allerdings nicht überzeugt. Andererseits prüfte das Büro auch noch, neu den Zeitaufwand teilweise abzugelten, der durch die parlamentarische Arbeit entsteht, um zu einer Sitzung anzureisen und dann wieder zurückzureisen. Die Abgeltung hätte sich mit 35 Rappen Entschädigung pro Strassenkilometer Distanz zwischen Wohn- und Sitzungsort und zurück berechnet. Die Zeitaufwandsentschädigung hätte zu Mehrkosten von rund 176'000 Franken/Jahr geführt. Wie die Sitzungsgelder wäre auch diese Zeitaufwandsentschädigung zu versteuern gewesen. Auch in diesem Fall wäre die bereits bestehende Reiseentschädigung nach Artikel 128 geblieben, wie sie ist. Das Büro war letztlich aber nicht vollauf von der neuen Reisezeitaufwandsentschädigung überzeugt, weshalb es auf deren Einführung verzichtete.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 nicht erwähnt. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus den erwähnten grossrätlichen Prüf- und Rechtsetzungsaufträgen (vgl. Ziff. 2).

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt zu Mehrkosten in der Besonderen Rechnung des Grossen Rates, die sich gemäss Berechnungen auf rund 32’000 Franken/Jahr belaufen werden (vgl. obige Ziff. 4.5).

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine nennenswerten personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt.

10. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.

Bern, 21. Mai 2024

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Der Präsident: *Francesco Rappa*

[42] Berechnet wurde mit sechs möglichen Fraktionssitzungen/Session und vier Sessionen. Erfahrungsgemäss benötigen kleinere Fraktionen nicht alle diese Fraktionssitzungen, weshalb der Totalbetrag letztlich tiefer zu stehen kommen dürfte.

Interparlamentarische Kommission (IPK) der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE) Jahresbericht 2023

Sitzungen der IPK

Die IPK HEP-BEJUNE hat sich im Jahr 2023 dreimal getroffen. Diese drei Sitzungen fanden am 2. Februar in Delsberg, am 19. Juni in Neuenburg und am 30. Oktober in Neuenburg statt.

Die Zusammensetzungen der Delegationen finden sich am Ende des Berichts. 2023 kam es nur in der Delegation des Kantons Neuenburg zu einer Änderung: Im Herbst folgte Joëlle Eymann auf Annie Clerc Birambeau.

An diesen drei Sitzungen behandelte die IPK die folgenden Geschäfte (in chronologischer Reihenfolge), wobei für die Details auf die entsprechenden Protokolle verwiesen wird.

IPK-Bericht 2022

Der Bericht 2022, der von der amtierenden Präsidentin 2022 erstellt wurde, wurde bestätigt.

Integration der Themen Migration und Interkulturalität in die Ausbildung

Die kulturelle und sprachliche Vielfalt ist ein wichtiges Thema in der Ausbildung. Alle Studiengänge haben das Thema in ihre Kurse integriert.

So wird dieses Thema in der Ausbildung zum Primarschullehrer während der gesamten Ausbildung behandelt, im Bereich der Erziehungswissenschaften, in der integrierten Sprachdidaktik und im Rahmen des Workshops «Vivre l'altérité, la pluralité de la classe, pluralité des cultures».

Am Ende der Ausbildung sollen sich die Studierenden folgende Kompetenzen angeeignet haben:

- Ein kritisches Verständnis des eigenen kulturellen Werdegangs haben und dessen Möglichkeiten und Grenzen beurteilen können.
- Lernsituationen schaffen können, die die Interdisziplinarität und die kulturelle Vielfalt fördern, um die Integration von Wissen zu optimieren.

In den Ausbildungsgängen für Sekundarschullehrer ist die Interkulturalität in die Ausbildungseinheit *An der Schnittstelle Schüler-Gesellschaft: Die Adoleszenz besser verstehen (Ausbildungsgänge A, B, C)* integriert, insbesondere durch die Teilnahme der Leiterin des Forschungsbereichs *Mehrsprachigkeit und Plurikulturalität*, mit der brennenden Frage: *Die «kulturelle Vielfalt»: ein nützlicher Begriff für das Verständnis der Realität der Klasse und der Schüler?* Dieses Thema findet sich auch im Bereich der Sprachen und insbesondere im mehrsprachigen Seminar wieder. Darüber hinaus werden in den Einführungsmodulen spezifische Kurse zur Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der Interkulturalität angeboten.

In der Ausbildung zur Sonderpädagogik sind der Sprachansatz und die Aufnahme von fremdsprachigen Kindern Teil der Ausbildungseinheit *Mehrsprachige Praktiken und soziokulturelle Dimensionen*. Material steht zur Verfügung.

Angebote der Weiterbildungs- und Nachdiplomstudiengänge:

- Studiengang EMI (Unterrichten in einem interkulturellen Umfeld)
- CAS Bildung und Mehrsprachigkeit
- CAS Umgang mit Heterogenität in Regelklassen
- Kit für die Aufnahme von Schülern aus Konfliktgebieten: Begleitung, Beratung und Ausbildung
- Fortbildungstage: Sprache und Kultur

Betreuungsangebot

Die HEP hat Begleitmassnahmen und Module entwickelt, nicht nur im Bereich der Interkulturalität, die den Lehrkräften zur Verfügung stehen. Diese können sich jederzeit an die HEP wenden.

Die Mediatheken verfügen über eine Vielzahl von Dokumenten und Spielen zu diesem Thema. Sie wurden in Zusammenarbeit mit der Forschung vorbereitet und entwickelt, insbesondere in Verbindung mit den Projekten der Professorin, die für den Bereich *Mehrsprachigkeit und Plurikulturalität* verantwortlich ist.

Studierendenbestand des Studienjahrs 2022/2023 – Rückgang bei der Primarlehrerausbildung – Reorganisation des betroffenen Studiengangs

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bis zum 31. Januar anmelden. Auf der Grundlage der eingegangenen Anmeldungen wird entschieden, ob eine Regulierung vorgenommen wird oder nicht. Zwischen dem 15. August und dem 15. September und sogar bis zum 15. Oktober schwankt die Zahl der Bestände noch.

Die Tabelle mit den Zahlen von 2018 bis 2022 zeigt, dass es per 15. August 2022 im Vergleich zu den letzten drei Jahren bei der Primarlehrerausbildung einen Rückgang gegeben hat. Ein starker und bis im Oktober anhaltender Rückgang ist am Standort La Chaux-de-Fonds festzustellen. Am Standort Neuenburg gibt es nur noch 47 Studierende, am Standort Delsberg sind es noch 59. Es ist nicht nur ein Rückgang der Anmeldungen zu verzeichnen, sondern auch ein grosser Rückgang zwischen der Anmeldung und dem Ausbildungsbeginn. Einer der Gründe dafür ist, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber an verschiedenen Hochschulen anmelden. Die Anmeldegebühren sind nicht abschreckend. Von den 85 Personen, die sich in La Chaux-de-Fonds angemeldet haben, blieben bei Studienbeginn nur 56 übrig. Das Jahr 2022 folgt auf zwei Jahre mit hohen Studentenzahlen. In Delsberg betrug die Zahl der Anmeldungen 88, während sie im Jahr 2021 noch bei 120 lag. Zum Vergleich: Das Jahr 2022 entspricht den Jahren 2017 und 2018.

Angesichts dieser Situation hat der Studiengang die Möglichkeit einer Neuorganisation der Klassen geprüft. Es werden 30 Studierende pro Klasse angestrebt. Um dies zu erreichen, war eine Neuorganisation erforderlich. Ein Bericht wurde dem Rektorat vorgelegt, das aus den oben genannten Gründen und aufgrund finanzieller Zwänge beschlossen hat, den Studiengang umzustrukturieren und die Anzahl Klassen zu reduzieren.

Diese Reorganisation hatte keine Auswirkungen auf die Anstellungsverträge der Ausbilderinnen und Ausbilder. Das System der Übertragungen, d. h. der Mehr- oder Minderleistungen, ermöglicht es, die Schwankungen über mehrere Jahre hinweg zu glätten.

Rechnung 2022

Die Konkordatsausgaben beliefen sich wie im Budget vorgesehen auf 22 633 000 Franken. Auf ordentlicher Ebene sind sie höher.

Grösste Abweichungen im Vergleich zum Budget 2022:

- Im Vizerektorat Ausbildung belaufen sich die Ausgaben für Weiterbildung und Nachdiplomausbildung auf 3,4 Mio. Franken gegenüber 3,2 Mio. Franken im Budget. Es ist auch ein Rückgang der FHV-Einnahmen zu verzeichnen (CHF 300 000 weniger als budgetiert).
- Im Vizerektorat Forschung und Dokumentationsressourcen lagen die Ausgaben unter dem Budget: 400 000 Franken weniger in der Abteilung Forschung aufgrund einiger vakanten Stellen. Positiv zu vermerken ist, dass die Beiträge des Bundes und des SNF höher als erwartet ausfielen.
- Die Ausgaben des Rektorats lagen um 200 000 Franken über dem Budget. Dies ist insbesondere auf den Abschluss der Akkreditierungsarbeiten und die Aufstockung einiger Abteilungen zurückzuführen.
- Insgesamt und kostenneutral: 300 000 Franken wurden der budgetpolitischen Reserve entnommen.

Zweijahresbericht der HEP-BEJUNE

Die HEP-BEJUNE erstellt drei Berichte: den Zweijahresbericht, den Zwischenbericht und den Abschlussbericht des Leistungsvertrags.

Der Zweijahresbericht wurde auf Anweisung der strategischen Leitung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit nur in elektronischer Form veröffentlicht.

Bildungsbericht Schweiz – Highlights

Link zum Bildungsbericht Schweiz: https://www.skbf-csre.ch/bildungsbericht/bildungsbericht/

Die drei Arten von FH unterscheiden sich in ihrer Grösse, dem Stellenwert, den sie der Forschung beimessen, und ihrer Finanzierung.

Die PH nehmen 24 000 der 280 000 Studierenden in der Schweiz auf. In Bezug auf die Grösse liegt die HEP-BEJUNE im Mittelfeld: 8 sind grösser, 8 sind kleiner. Eine Besonderheit der HEP-BEJUNE ist, dass sie die gesamte Palette der Grundausbildungen auf den verschiedenen Stufen anbietet.

Finanzierung: Die Höhe der Trägerbeiträge variiert zwischen den einzelnen PH recht stark; sie reicht von weniger als 50 % bei der PH Luzern bis zu mehr als 80 % bei der HEP-BEJUNE. Diese starke Abhängigkeit von den Kantonen ist sowohl eine Stärke (Stabilität, Garantie) als auch eine Schwäche in Bezug auf die Autonomie: «Wer zahlt, befiehlt».

EDK-Anerkennung der von der HEP-BEJUNE ausgestellten Diplome

Die Kantone möchten, dass die von der HEP-BEJUNE ausgestellten Diplome von der EDK anerkannt werden, was es den Absolventen ermöglicht, in der ganzen Schweiz zu arbeiten.

Die Ausbildungssysteme wurden evaluiert, und alle Studiengänge erhielten eine erneute EDK-Anerkennung. Der zweisprachige Studiengang, ein neuer Studiengang, der von der HEP-BEJUNE in Zusammenarbeit mit der PHBern angeboten wird, hat ebenfalls die EDK-Anerkennung erhalten. Die Erneuerung erfolgt alle sieben Jahre.

Motion

«Prüfungsfreier Zugang mit der Berufsmatura zu Pädagogischen Hochschulen für die Ausbildung zur Primarlehrperson»

Austausch über die möglichen positiven und negativen Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf die HEP-BEJUNE und die Primarlehrerausbildung im Allgemeinen.

Der Nationalrat hat die Motion am 2. März 2023 angenommen. Abstimmungsergebnis: 122 Ja-Stimmen, 41 Nein-Stimmen (bei 23 Enthaltungen).

Der Ständerat lehnte die Motion am 18. September 2023 ab. Ergebnis der Abstimmung: 19 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen (bei 2 Enthaltungen). Abstimmungsergebnis nach BEJUNE-Kanton: Bern 2 Ja-Stimmen, Jura 1 Ja-Stimme und 1 Nein-Stimme, Neuenburg 2 Nein-Stimmen.

Die Motion wird somit nicht umgesetzt, aber das Thema wird wahrscheinlich wieder aufs Tapet der eidgenössischen Räte kommen.

Das Thema dieser Motion wurde vom Grossen Rat des Kantons Bern beraten und überwiesen. Somit haben im September 2023 27 Personen mit Berufsmaturität ihre Ausbildung an der PHBern begonnen, ohne eine Zusatzprüfung abgelegt zu haben. Ihr Abschluss wird jedoch nur auf dem Gebiet des Kantons Bern anerkannt, und sie erhalten keinen Bachelortitel. Da es sich um eine besondere Ausbildung für eine kleine Anzahl von Studentinnen und Studenten handelt, sind die Kosten recht hoch. Bevor man sagen kann, dass dies ein Weg ist, der beschritten werden sollte, müssen weitere Analysen durchgeführt werden.

Die Kammer der Pädagogischen Hochschulen lehnt es insbesondere aus folgenden Gründen ab, dass Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität (BM) ohne Prüfung zu den Pädagogischen Hochschulen zugelassen werden können:

- Die BM garantiert im Hinblick auf die Allgemeinbildung nicht den Erwerb aller Kompetenzen, die für die Vermittlung der Inhalte der geltenden Lehrpläne erforderlich sind;
- Eine Senkung der Zulassungsanforderungen würde sich negativ auf die Qualität der Ausbildung und die Effizienz des Bildungssystems auswirken;
- Die Nachqualifizierung der PH-Studierenden und der unvermeidliche Anstieg der Misserfolge und Abbrüche wären mit erheblichen Kosten verbunden;
- Eine solche Öffnung würde zu Ungleichbehandlungen bei der Durchlässigkeit zwischen den Hochschulen führen und die FH und UH dazu veranlassen, ebenfalls Flexibilisierungen vorzunehmen;
- Eine Flexibilisierung stärkt die BM und führt zu einer Abwertung der gymnasialen Maturität.

Weitere Einwände:

- Die Forschung zeigt, dass die Zulassungsbedingungen einen Einfluss auf den Status der Hochschulen haben. «Je selektiver die Zulassung, desto höher der Status und das Prestige der entsprechenden Ausbildung» (Denzler 2023: 14). Eine Lockerung der Zulassungsbedingungen hätte daher negative Auswirkungen auf das Prestige der Ausbildung und könnte Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität davon abhalten, die Primarlehrerausbildungsprogramme zu wählen.
- Die Annahme, dass eine solche Lockerung den Mangel beheben würde, ist eine falsche Vorstellung.
- Die Qualität darf nicht zugunsten der Quantität geopfert werden. Die Debatte über die Angemessenheit der Ausbildung im Hinblick auf die neuen Herausforderungen für Lehrkräfte ist nun so weit fortgeschritten, dass eine Verstärkung/Verlängerung der Ausbildung diskutiert wird. Eine Herabsetzung der Zulassungsbedingungen wird nicht dazu beitragen, die Qualität der Abschlüsse zu verbessern.
- PH sind gleichwertige Hochschulen wie UH und FH. Sie sind keine Berufsschulen der Tertiärstufe B und sollten dies auch nicht werden.

Es sei daran erinnert, dass es für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität Zugangswege zu den Pädagogischen Hochschulen gibt (Dubs-Passerelle, Ergänzungsprüfung). Kann der Mangel durch eine Verringerung der Ausbildungsqualität behoben werden? Die Qualität der Ausbildung ist gleichbedeutend mit der Qualität des Unterrichts.

Budget 2024

Ordentliche Konkordatsausgaben: 23 998 000 Franken. Die Verwendung von Reserven wird erforderlich sein, um den Finanzrahmen von 22 800 000 Franken, der von den Kantonen bei Abschluss der Leistungsvereinbarung gewährt wurde, nicht zu überschreiten. Hinzu kommen die Vorausanteilbudgets.

Einzelheiten:

- Vizerektorat des Bereichs Ausbildungen:
  - Geringere Ausgaben im Primarlehrerbereich aufgrund von Klassenschliessungen;
  - Geringere Einnahmen im Sekundarlehrerbereich, aber kein Anstieg der Ausgaben.
  - Zunahme der Kosten im Studiengang für berufliche Weiterbildungen und Nachdiplomangebote im Vergleich zu 2022; es ist geplant, Bildungsgänge für Lehrerkräfte der Sekundarstufe II anzubieten. Hinzu kommen die Vorausanteile.
- Vizerektorat des Bereichs Forschung und Dokumentation: Anstieg im Vergleich zu 2022, als nicht alle Stellen besetzt waren. Darüber hinaus ist geplant, ab 2023 und 2024 Lehrkräfte mit Forschungsauftrag anzustellen. Dies war 2022 nicht der Fall.

- Rektorat: Rückgang im Vergleich zu 2022, als VZÄ für den Abschluss der Akkreditierung aufgewendet werden mussten. Die Abwesenheitszeiten für Schulungen sind rückläufig; dies ist aufgrund der Budgetkürzungen beabsichtigt.

Die gesamten ordentlichen Ausgaben werden auf 25 326 409 Franken veranschlagt. Eine Entnahme von 1 188 409 Franken aus den Reserven wird notwendig sein, um 22 800 000 Franken zu erreichen.

Eigenkapital: Zu Beginn des Strategiezyklus verfügte die HEP über Reserven in Höhe von 3 400 000 Franken. Es wird erwartet, dass diese am Ende des Zyklus auf 0 sinken werden. Aufgrund der geplanten Einsparungen wird es möglich sein, die Teuerung aufzufangen. Somit wird der Finanzrahmen von 22 800 000 Franken eingehalten.

Chat GPT: Erfahrungen an der HEP-BEJUNE

Künstliche Intelligenz wirft Fragen auf. Wie wird sie sich auf die Ausbildung auswirken? Es gibt viele Fragen, aber keine eindeutigen Antworten. Es müssen zwei Dimensionen unterschieden werden.

Zunächst gibt es den administrativen und regulatorischen Aspekt in Bezug auf die Nutzung dieser Werkzeuge. So muss die für den Kurs verantwortliche Person einen Kurs- und Rahmenplan vorlegen, in dem die Art des vom Studenten zu erbringenden Outputs festgelegt ist. Wenn die Nutzung von KI erlaubt ist, muss dies ebenfalls angegeben werden. Wenn die Ausbilderin/der Ausbilder den Einsatz von KI für zulässig hält, müssen die verwendeten Quellen nach einem festgelegten Standard angegeben werden. Bei Nichteinhaltung dieser Anforderung kann die Studentin/der Student bestraft werden.

Auf pädagogischer Ebene werden Überlegungen zur Ausbildung angestellt. Innerhalb des Zentrums für Unterstützung der Lehre und Ausbildungsentwicklung (CSEDeF) werden seit Herbst 2022 bestimmte Schulungen wie Webinare, Online-Schulungen usw. angeboten. Es gibt auch eine Intranetseite, die eine Früherkennung anbietet. Diese Seite kann von Ausbilderinnen und Ausbildern eingesehen werden. Der Studiengang für Weiterbildung und Nachdiplomangebote hat eine Reihe von Konferenzen angeboten, die auch für Lehrkräfte aus der Praxis offen sind. Die HEP ist durch den Präsidenten der CSEDeF in der Arbeitsgruppe des IRDP vertreten, die von der Plenarversammlung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) beauftragt wurde, über den Stellenwert der KI in der Bildung nachzudenken und einen gemeinsamen Blick darauf zu haben. Dies dient der Beratung der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger.

Innerhalb der HEP wird der institutionelle Tag am 18. Januar 2024 diesem Thema gewidmet sein. Er wird einen Vortrag von Lionel Alvarez und eine Reihe von Workshops beinhalten, um über die Nutzung dieser Werkzeuge weiterzudiskutieren.

Kantonale und kommunale Besonderheiten bei der Ausbildung von Studierenden der HEP-BEJUNE

Die kantonalen Gesetzgebungen unterscheiden sich zwischen den drei Kantonen. Die Kommissionsmitglieder wollten wissen, ob die Studierenden der HEP-BEJUNE – die zukünftigen Lehrkräfte – über diese Unterschiede Bescheid wissen.

Zu diesem Zweck wird jedes Jahr ein Seminar «Einstieg in den Beruf» organisiert. Neben dem Zielpublikum nehmen auch die Vorsteherinnen und Vorsteher der Schulämter der drei Kantone und die Schulleitungen daran teil. Es ist zu beachten, dass es manchmal auch zwischen den einzelnen Gemeinden unterschiedliche Systeme gibt.

Hinzu kommen spezifische Kurse für die Stufen Sek. I und Sek. II. Während der Praktika und der berufsbegleitenden Ausbildung sind die Studierenden verpflichtet, sich mit den Besonderheiten der Einrichtungen vertraut zu machen.

Das Ausbildungsprogramm in Sonderpädagogik beinhaltet die Mitwirkung der Abteilungsleitungen sowie die Verwaltung von Netzwerken.

Berufsbegleitende Ausbildungen an der HEP-BEJUNE

Die Ausbildung in Sonderpädagogik erfolgt ausschliesslich berufsbegleitend. Dies ist eine Voraussetzung.

Studierende, die eine Lehrtätigkeit im dritten Zyklus und nach der obligatorischen Schulzeit anstreben, haben die Möglichkeit, ihre Ausbildung auf ein weiteres Jahr auszudehnen. Sie erhalten einen Ausbildungsplan und können die Kurse bis Ende April auswählen. Der Stundenplan ist seit vielen Jahren stabil. Eine weitere Alternative besteht darin, an Stelle eines Praktikums eine Stellvertretung zu machen.

Es sind maximal 10 Ausbildungsperioden erlaubt. Sie werden nicht von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner, sondern von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. Inhaberinnen und Inhaber einer Lehrbefähigung haben die Möglichkeit, ihrem Diplom ein Fach hinzuzufügen, sofern sie in diesem Fach über universitäre ECTS-Punkte verfügen. Dies wird als Erweiterungsdiplom bezeichnet, das berufsbegleitend erworben werden kann.

Der Studiengang für das Lehramt an Primarschulen arbeitet derzeit daran, auch eine gestaffelte Studiendauer anzubieten, um dem Bedürfnis nach Flexibilität gerecht zu werden. Um dies zu ermöglichen, ist ein stabiler Stundenplan erforderlich. Dies war bis zum 1. August 2023 nicht der Fall. Er wird ein Jahr lang getestet. Ziel ist es, ab August 2025 ein gestaffeltes Studium anbieten zu können. Dies wird es den Studierenden ermöglichen, einige Stunden pro Woche zu unterrichten. Im letzten Jahr der Ausbildung ist es möglich, Vertretungen oder Co-Teaching zu übernehmen. Dies ist z. B. für jene interessant, die Familie und Studium unter einen Hut bringen oder keine Vollzeitausbildung machen möchten.

Für die Interparlamentarische Kommission der HEP-BEJUNE:

gez. *Moussia von Wattenwyl*, Präsidentin 2022/2023

Tramelan, 22. Januar 2024

Auf der folgenden Seite finden sich einige Informationen in Bezug auf Betrieb und Organisation der IPK HEP-BEJUNE.

Informationen in Bezug auf Betrieb und Organisation der IPK HEP-BEJUNE

Zusammensetzung der kantonalen Delegationen in den Jahren 2023 und 2024

BERN

Grossrätin Moussia VON WATTENWYL [Grüne], Präsidentin der Delegation
Grossrätin Virginie HEYER [FDP]
Grossrat Corentin JEANNERET [FDP]
Grossrat Reto JAKOB [SVP]
Grossrat Karim SAID [SP]

JURA

Grossrätin Florence CHAIGNAT [SP]
Grossrat Pierre CHÉTELAT [FDP]
Grossrat Gauthier CORBAT [Die Mitte]
Grossrat Vincent ESCHMANN [Die Mitte]
Grossrat Rémy MEURY [CS-POP], Präsident der Delegation

NEUENBURG

Grossrätin Annie CLERC-BIRAMBEAU [SP], bis 19.6.2023
Grossrätin Joëlle EYMANN [SP], ab 30.10.2023
Grossrätin Brigitte LEITENBERG [GLP], Präsidentin der Delegation
Grossrätin Marina SCHNEEBERGER [POP]
Grossrätin Diane SKARTSOUNIS [Grüne]
Grossrätin Sloane STUDER [FDP]

Präsidium und Vizepräsidien der IPK für 2024 und 2025

Präsidentin:	Brigitte Leitenberg (NE)
1. Vizepräsident:	Rémy Meury (JU)
2. Vizepräsidentin:	Moussia von Wattenwyl (BE)

IPK-Sitzungsdaten 2024

Die IPK hat für 2024 folgende Sitzungsdaten festgelegt:

Montag, 29. Januar, in Delsberg, 13.30 bis 15.00 Uhr HE-Arc / 15.00 bis 16.30 Uhr HEP-BEJUNE

Montag, 1. Juli, in Neuenburg, 13.15 bis 14.45 Uhr HE-Arc / 15.00 bis 16.30 Uhr HEP-BEJUNE

Montag, 28. Oktober, in Delsberg, 13.30 bis 15.00 Uhr HE-Arc / 15.00 bis 16.30 Uhr HEP-BEJUNE

haute école arc
neuchâtel berne jura

Certifié ISO 9001

INTERPARLAMENTARISCHE KOMMISSION DER HOCHSCHULE ARC (IPK-HS ARC) JAHRESBERICHT 2023

HOCHSCHULE ARC

Seit fast 20 Jahren bietet die HE-Arc eine Ausbildung auf Fachhochschulniveau im Jurabogen an, der sich über die Regionen Neuenburg, Jura und den französischsprachigen Teil des Kantons Bern erstreckt. Als Teil der Westschweizer Fachhochschule bietet die HE-Arc Bachelor- und Masterstudiengänge an und übernimmt Aufgaben in den Bereichen angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen sowie internationale Beziehungen im Sinne der interkantonalen Vereinbarung über die HE-Arc.

Zur Halbzeit der interkantonalen Leistungsvereinbarung, die im Dezember 2024 ausläuft, ist die anhaltend gute Leistung in allen von der Hochschule übernommenen Aufgaben hervorzuheben.

Die HE-Arc ist eine weltoffene Schule mit grenzüberschreitender und internationaler Zusammenarbeit, die Herausforderungen wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung in den Mittelpunkt all ihrer Aktivitäten und Ausbildungen stellt und in der Lage ist, Chancen zu nutzen, um der Region des Jurabogens Strahlkraft zu verleihen.

INTERPARLAMENTARISCHE KOMMISSION DER HOCHSCHULE ARC

Die Interparlamentarische Kommission der HE-Arc (IPK) besteht aus fünfzehn Mitgliedern, fünf pro Kanton (Bern, Jura und Neuenburg), mit beschliessender Stimme. Die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden für eine Dauer von zwei Jahren nach dem Rotationsprinzip zwischen den Unterzeichnerkantonen der interkantonalen Vereinbarung über die HE-Arc ernannt. Die Interparlamentarische Kommission ist für die parlamentarische Geschäftsprüfungskontrolle der HE-Arc im Sinne von Artikel 12 bis 16 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc zuständig.

Im Jahr 2023 trat die IPK dreimal in Anwesenheit eines Mitglieds der strategischen Leitung der HE-Arc und von Mitgliedern der Generaldirektion der HE-Arc zusammen:

- Donnerstag, 2. Februar 2023 (in Delsberg)
- Montag, 19. Juni 2023 (in Neuenburg)
- Montag, 30. Oktober 2023 (in Neuenburg)

IPK: Präsidium, Vizepräsidium und Mutationen

2023 fällt das Präsidium dem Kanton Bern zu, Präsidentin ist Grossrätin Moussia von Wattenwyl. Grossrätin Brigitte Leitenberg (NE) ist erste Vizepräsidentin, Grossrat Rémy Meury (JU) zweiter Vizepräsident. Da dies das zweite Präsidialjahr für den Kanton Bern ist, wird das Präsidium in den Jahren 2024 und 2025 an den Kanton Neuenburg gehen (Jura erster Vizepräsident, Bern zweite Vizepräsidentin).

Die Liste der Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die an den verschiedenen Sitzungen der Kommission teilgenommen haben, ist diesem Bericht beigelegt.

FINANZEN

Die Interparlamentarische Kommission wird jedes Jahr über die Rechnungs- und Budgetelemente der HE-Arc informiert. Aus terminlichen Gründen wurde sie ausnahmsweise erst im Februar dieses Jahres über das Budget 2023 informiert, da das Budget von der strategischen Leitung der HE-Arc erst spät im Jahr 2022 genehmigt worden war. Darüber hinaus wurde sie über die Rechnung 2022 der HE-Arc und das Budget 2024 der HE-Arc informiert.

Die HE-Arc ist in das System der HES-SO integriert, welche die von den Kantonen und vom Bund erhaltenen Beiträge an die Schulen für Lehre und Infrastruktur weiterverteilt. Der Grossteil der Finanzierung der HE-Arc stammt von der HES-SO, die die Mittel in Form von Globalbudgets unter den Schulen aufteilt. Die Kommission betont, wie wichtig es ist, die Interessen der HE-Arc in der Interparlamentarischen Kommission HES-SO zu vertreten, die parlamentarische Delegationen aus der gesamten Westschweiz vereint.

Die von den BEJUNE-Kantonen gezahlten Beiträge aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse (contributions locales particulières, CLP) stellen das Finanzierungsdelta der HE-Arc dar, das auf verschiedene Ausgaben zurückzuführen ist, die in den Finanzierungsrahmen der HES-SO nicht berücksichtigt sind. Die Höhe der CLP ist für die Jahre 2022–2024 im Prinzip stabil (vgl. Leistungsvertrag HE-Arc).

Budget 2023 der HE-Arc

Bemerkenswert ist, dass das Budget der HE-Arc 2023 die Eröffnung eines neuen Bachelorstudiengangs in Physiotherapie am jurassischen Standort in Delsberg beinhaltet. Aufgrund des geplanten Studienbeginns im September erfordert dieser Studiengang Vorabinvestitionen, bevor die zum Zeitpunkt der Eröffnung erwarteten Beiträge eingehen, so dass ein Teil der Kosten nicht ausgeglichen werden kann. Diese Daten werden jedoch durch andere Elemente ausgeglichen und führen nicht zu einer Überschreitung, die zusätzliche Beiträge gemäss den Beträgen erfordert, die von den BEJUNE-Kantonen im Rahmen der örtlichen Besonderheiten (CLP), die in der Leistungsvereinbarung 2022–2024 festgelegt sind, gewährt werden. Allerdings führt der starke Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) zu einem Anstieg der Lohnkosten um +2 % (mit einer zweijährigen Reserve von nichtzugewiesenen 0,2 %) für die Indexierung der Löhne. Hinzu kommt der automatische Gehaltsaufstieg (z. B. zusätzliche Lohnstufen), wodurch die Gehaltskosten im Vergleich zum Jahr 2022 um +1,3 Mio. Franken ansteigen. Dies entspricht einem Anstieg der Kosten um ca. 4 %, der durch einen Anstieg der Einnahmen um ca. 3 % ausgeglichen wird. Die Differenz, die speziell durch die Indexierung der Gehälter entsteht, wird zwar teilweise ausgeglichen, führt aber zu einer Entnahme aus der Milderungsreserve, die in den vergangenen Jahren durch positive Finanzergebnisse in Höhe von ca. 950 000 Franken gebildet wurde.

Die Interparlamentarische Kommission nahm zur Kenntnis, dass zum ersten Mal seit vielen Jahren die Milderungsreserve in Anspruch genommen wurde, und äusserte sich besorgt darüber, dass diese inflationsbedingte Problematik auf Dauer bestehen bleiben könnte. Die Generaldirektion der HE-Arc teilt diese Bedenken, weist jedoch darauf hin, dass die Budgetjahre 2023 und 2024 angesichts der verfügbaren Daten relativ ausgeglichen sein dürften. Dennoch muss die Neufassung des finanziellen Entwicklungsplans der HES-SO für die Jahre 2025–2028 aufmerksam verfolgt werden, insbesondere vor dem Hintergrund eines allgemeinen Rückgangs der Studentenanmeldungen in den verschiedenen Studiengängen.

Rechnung 2022 der HE-Arc

Trotz einer Cyberattacke, die die Aktivitäten der HE-Arc im Sommer für mehrere Wochen lahmlegte und umfangreiche Arbeiten zur Wiederherstellung der Informatikanlagen erforderte, ist das Finanzjahr 2022 mit einem Überschuss von fast 600 000 Franken, der in die HE-Arc-Milderungsreserve eingezahlt werden soll, ein gutes Jahr. Dieses Ergebnis wurde durch eine hervorragende Leistung in den Bereichen aF&E, Weiterbildung und Dienstleistungen erzielt.

Budget 2024 der HE-Arc

Wie 2023 wird auch das Budgetjahr 2024 durch einen erheblichen Anstieg der Gehaltskosten aufgrund der Inflation (LIK-Progression) gekennzeichnet sein, die von der strategischen Leitung der HE-Arc auf +2,2 % festgelegt wurde, wobei die Reserve für 2023 von 0,2 % für ein weiteres Jahr beibehalten wird (vgl. Budget 2023). Als Ausgleich hat die Generaldirektion der HE-Arc wirtschaftliche Anstrengungen in Höhe von fast 600 000 Franken unternommen und berücksichtigt auch die inflationsbedingten Kostensteigerungen bei den Kosten für den Sachaufwand in ihrem ordentlichen Haushalt. Trotz dieser erheblichen Anstrengungen wird der Haushaltsausgleich jedoch erneut durch eine Entnahme aus der Milderungsreserve in Höhe von 1,3 Mio. Franken erreicht werden müssen.

Finanzaussichten

Mit Ausnahme der zusätzlichen inflationsbedingten Belastungen – insbesondere bei den Gehältern – gelingt es der HE-Arc dank ihrer kontinuierlichen Managementbemühungen, das Budget für den Zeitraum 2022–2024 relativ stabil zu halten. Die Mitglieder der Kommission haben regelmässig ihre Besorgnis über die kommenden Jahre zum Ausdruck gebracht, da die in den Jahren 2023 und 2024 entnommene Milderungsreserve im nächsten Vierjahreszeitraum wahrscheinlich nicht mehr in dieser Höhe in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus dürften die Stabilisierung oder sogar der Rückgang der Studierendenzahlen, insbesondere im Bereich Ingenieurwesen, in den letzten Jahren zu einer Redimensionierung der HES-SO-Subventionen für die Jahre 2025–2028 führen, was für die kantonalen Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die strategische Leitung und die Generaldirektion ein weiterer Grund zur Sorge ist. Die Rekrutierung von Studierenden, die von der Kommission 2023 regelmässig thematisiert wurde, ist daher eine grosse Herausforderung für die nächsten Jahre.

KOMPETENZZENTREN DER HE-ARC

Die Interparlamentarische Kommission ist im Rahmen der Entwicklung von drei Kompetenzzentren involviert, deren Ziel es ist, auf den gesamten Jurabogen auszustrahlen und die spezifischen Kompetenzen der HE-Arc in bestimmten Themenbereichen (nachhaltige Fertigung, Gesundheit in der Nachbarschaft, Technologien und Märkte der Uhrenindustrie) hervorzuheben. Mehrere Vorschläge und Anregungen wurden von den Abgeordneten formuliert, um die Überlegungen zu bereichern. Nach dieser Konsultationsphase wird die Interparlamentarische Kommission auf ihrer letzten Jahressitzung über den Fortschritt der im Laufe des Jahres durchgeführten Arbeiten informiert, die gute Aussichten für die folgenden Jahre bieten, mit einem bemerkenswerten Interesse und Engagement von mehreren Wirtschafts- und Industriepartnern der Region.

ENTWICKLUNGEN IM BILDUNGSBEREICH UND ANSTIEG DER STUDIERENDENZAHLEN

2023 interessierte sich die Interparlamentarische Kommission insbesondere für die pädagogische Innovation in den Lehrveranstaltungen der HE-Arc sowie für die Problematik der Rekrutierung neuer Studierender, insbesondere über die Studiengänge der hauptsächlich betroffenen Bereiche. Es gab eine Präsentation und Diskussion über die zunehmende Entwicklung der dualen Ausbildung in der Region, die laut einigen Studien die Fortsetzung des Studiums auf tertiärer Ebene nicht fördert. Die HE-Arc prüft daher Möglichkeiten, ihr Angebot an die Bedürfnisse des jungen Publikums anzupassen, insbesondere durch die Entwicklung von berufsbegleitenden Studiengängen im Bereich Ingenieurwesen, der mit erheblichen Rekrutierungsschwierigkeiten zu kämpfen hat. Die Typologie der angebotenen Studiengänge wird ebenfalls in Frage gestellt, insbesondere was ihre Attraktivität für junge Menschen angeht. Einige Studiengänge müssen genauer analysiert werden, um festzustellen, warum sie – trotz des Bedarfs der Industrie – nicht mehr Bewerber anziehen. Schliesslich gibt es noch andere Faktoren, die die Studierendenzahlen beeinflussen, wie z. B. Demographie und Modeerscheinungen. Es sollte auch daran erinnert werden, dass die Fachhochschulen seit fast 20 Jahren bestehen und dass die Zahl der Studierenden seit ihrer Gründung stark angestiegen ist, so dass der Rückgang der Studierendenzahlen auch im Verhältnis zum vorherigen Anstieg gesehen werden muss. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier sprachen über verschiedene Möglichkeiten, wie junge Menschen im Jurabogen früher über mögliche Studiengänge informiert werden könnten, z. B. bereits in der Volksschule.

Im Hinblick auf die pädagogische Innovation interessierte sich die Interparlamentarische Kommission sehr für die allmähliche, aber zunehmende Integration der Nachhaltigkeit in die Lehre – insbesondere durch die Aktualisierung zahlreicher Lehrpläne im Jahr 2023 – sowie für das Engagement der Institution, ihre Kenntnisse und ihr Engagement im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu verstärken. Sie bekundete auch ihr Interesse an der Integration von LGBTQIA+-Studierenden in tertiäre Studiengänge, insbesondere im Bereich der Krankenpflege, sowie an der Berücksichtigung neuer IT-Tools in den Studiengängen, wie z. B. künstliche Intelligenz.

HE-ARC- UND HES-SO-ÜBERGREIFENDE DOSSIERS

Die Interparlamentarische Kommission erörtert regelmässig die Beziehung zwischen der HE-Arc und der HES-SO. Die Kommission hat insbesondere folgende Themen angesprochen:

- Arbeiten zur Erstellung des finanziellen Entwicklungsplans der HES-SO 2025-2028:

- Die Interparlamentarische Kommission spricht insbesondere die Auswirkungen der Redimensionierung der HES-SO-Finanzierungen auf die HE-Arc-Studiengänge und mögliche Massnahmen zur Begrenzung dieser Auswirkungen an.

- Beziehungen zwischen dem Rektorat der HES-SO und der Generaldirektion der HE-Arc:
  - Die Interparlamentarische Kommission hebt die guten Beziehungen zwischen den beiden Institutionen hervor, obwohl die Position der HE-Arc manchmal gegenüber den grossen Schulen der Genferseeregion verteidigt werden muss, die in der HES-SO viel Gewicht haben.

- Pläne zur Schaffung neuer Studiengänge im BEJUNE-Raum:
  - Die Interparlamentarische Kommission interessiert sich für die mögliche Entwicklung von Studiengängen, die dazu führen, dass eine grosse Anzahl von BEJUNE-Studierenden an andere Westschweizer Institutionen abwandert.

VERSCHIEDENE DOSSIERS

2023 begrüsste die Interparlamentarische Kommission mehrere Akteure der HE-Arc, um neue Informationen über die laufenden Entwicklungen und Aktivitäten der Institution zu erhalten, darunter:

- Didier Folzer, Verantwortlicher für Qualität, internationale Beziehungen und Nachhaltigkeit, über die Integration von Nachhaltigkeitskonzepten in die HE-Arc (im Unterricht und in der allgemeinen Organisation);
- Mathias Froidevaux, Leiter der regionalen Verankerung und Kommunikation, der das Projekt Arcosphère in Partnerschaft mit den Radiosendern BNJ, RTN und RFJ vorstellte, bei dem jede Woche ein Interview mit einem Gast der HE-Arc ausgestrahlt wird;
- Die Direktion des Bereichs Gesundheit wurde zum Thema Zugang zum Studium für LGBTQIA+-Personen und die Direktion des Bereichs Ingenieurwesen zum Thema duale Ausbildung und neue Lehrmethoden befragt;
- Fabian Todeschini, Leiter des Studiengangs Wirtschaftsinformatik, für eine Präsentation über die Integration von KI-Tools in den Unterricht.

Für die Interparlamentarische Kommission der Hochschule Arc:

Moussia von Wattenwyl, Präsidentin
Neuenburg, ■■. ■■■ 2024

haute école arc
neuchâtel berne jura

Certifié ISO 9001

ANHANG | MITGLIEDER DER IPK HE-Arc

NEUENBURG

Grossrätin Annie CLERC-BIRAMBEAU, bis 19.06.2023
Grossrätin Joëlle EYMANN
Grossrätin Brigitte LEITENBERG, Vizepräsidentin
Grossrätin Marina SCHNEEBERGER
Grossrätin Diane SKARTSOUNIS
Grossrätin Sloane STUDER

JURA

Grossrätin Florence CHAIGNAT
Grossrat Pierre CHETELAT
Grossrat Gauthier CORBAT
Grossrat Vincent ESCHMANN
Grossrat Rémy MEURY, Vizepräsident

BERN

Grossrätin Christine BLUM
Grossrätin Virginie HEYER
Grossrat Reto JAKOB
Grossrat Corentin JEANNERET
Grossrätin Moussia VON WATTENWYL, Präsidentin

Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die 2023 an Sitzungen der IPK der HE-ARC teilgenommen haben:

Grossrätin Gaëlle FROSSARD (JU)
Grossrätin Julie SCHINDELHOLZ (JU)
Grossrat Ernest GERBER (JU)

Jahresbericht 2023 der Interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (IPK-CSR)

Sehr geehrte Damen und Herren Grossratspräsidentinnen und Grossratspräsidenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura
Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

Die Interparlamentarische Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung (Convention scolaire romande, CSR) lädt Sie gemäss den unten aufgeführten Bestimmungen ein, ihren Jahresbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Dem Kommissionsbüro gehören folgende Leiterinnen und Leiter der kantonalen Delegationen an:

Vincent Eschmann	JU	
Gaétan Emonet	FR	Präsident 2023
Ana Roch	GE	Nachfolgerin von Jean Romain
Karim Saïd	BE	
Amina Chouiter Djebaili	NE	
David Vogel	VD	
Julien Dubuis	VS	Vizepräsident 2023

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Westschweizer Schulvereinbarung (Convention scolaire romande, CSR) vom 21. Juni 2007 ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Sie errichtet einen westschweizerischen Bildungsraum, der Teil der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS) ist. Die CSR übernimmt die verbindlichen Bestimmungen der schweizerischen Vereinbarung und erweitert die Pflichten der Westschweizer Kantone auf weitere Bereiche der obligatorischen Zusammenarbeit.

Die Kommissionstätigkeit ergibt sich aus der parlamentarischen Kontrolle interkantonaler Institutionen, die ab 2001 in der Westschweiz durch die *Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland* verallgemeinert wurde. 2011 wurde diese Vereinbarung durch den *Vertrag über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer)* ersetzt.

Der vorliegende Jahresbericht der Kommission zu Händen der Kantonsparlamente beruht auf den Bestimmungen von Artikel 20 bis 25 in Kapitel V der CSR, die insbesondere vorsehen, dass die Kommission den Jahresbericht, das Budget und die Jahresrechnung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) vorprüft.

2. WECHSEL IN DER IPK

Nach den kantonalen Wahlen im Frühjahr wurde die Genfer Delegation neu zusammengesetzt. Sie wird neu von Ana Roch geleitet.

3. SITZUNGEN DER IPK

2023 trat das Büro dreimal per Videokonferenz zusammen: am 1. Februar, 4. Mai und 14. September.

Die Plenarsitzungen fanden am 1. Juni in Lausanne in Anwesenheit des Präsidenten der CIIP, Christophe Darbellay, und am 6. November in Freiburg in Anwesenheit des Vizepräsidenten der CIIP, Martial Courtet, statt. Im Rahmen seines Grusswortes dankte der Präsident der CIIP dem gesamten an der Ausbildung beteiligten Personal für seinen Einsatz und seine Resilienz. Der Vizepräsident der CIIP unterstrich in seinem Grusswort die Bedeutung der Treffen zwischen der CIIP und der IPK-CSR, um eine gute Umsetzung der CSR zu gewährleisten und sich über die jeweiligen Anliegen im Bildungsbereich auszutauschen.

Folgende Sorgen der CIIP wurden geäussert:

- Die Frage des Lehrkräftemangels und der Attraktivität des Lehrerberufs: Die lateinische Konferenz für die Ausbildung der Lehrkräfte und der Bildungskader (CLFE) ist dabei, ein Projekt zur Neuqualifizierung der Ausbildung und der Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung auszuarbeiten.
- Gewalt in der Schule und Schulklima: Die Beratende Kommission der Partnerverbände (COPAR) soll Informationen über das Schulklima im Allgemeinen, die psychische Gesundheit von Jugendlichen – insbesondere in der post-Covid-Phase – und andere Probleme im Zusammenhang mit dem schulischen Umfeld sammeln, um Empfehlungen oder konkrete Massnahmen zur Umsetzung vorschlagen zu können.
- Das Thema der künstlichen Intelligenz: Eine Task Force der Kommission für digitale Bildung (CONUM) wurde eingerichtet.
- Die Entwicklung der vom Bund für die Bildung bereitgestellten Mittel

Die wichtigsten Fortschritte, die festgestellt wurden, sind die folgenden:

- Die Westschweizer Lehrmittel (MER) für Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie) und Mathematik 1–8 sind fertiggestellt. Die neuen Französischlehrmittel für die Klassen 1–2H und 5H werden schon im Unterricht verwendet. Das Verlagsprojekt Französisch 9–11 befindet sich in der Konsultationsphase und wird voraussichtlich bis Ende 2023 abgeschlossen sein.
- Die Arbeiten an den CIIP-Plattformen für die Bereitstellung von Lehrmitteln haben begonnen. Zunächst wird es ein einziges Portal für Lehrpersonen geben, später auch für Schülerinnen und Schüler.
- Die Einführung eines gemeinsamen Kompetenzrahmens für die Lehrerausbildung für die gesamte Volksschule und für die allgemeinbildende und berufsbildende Sekundarstufe II.
- Die Bereitstellung eines Instruments zur Definition von transversalen Kompetenzprofilen.

Die IPK CSR wurde darüber informiert, dass die Plenarversammlung und die Amtsleiterkonferenzen das neue Tätigkeitsprogramm vorbereitet haben, das die Arbeit der CIIP für die nächsten vier Jahre regeln wird. Darüber hinaus wird ein Programm vorbereitet, um das 150-Jahr-Jubiläum der CIIP im Jahr 2024 zu feiern.

Während der themenbezogenen Teile kam die IPK-CSR in den Genuss einer Vorstellung des Französischlehrmittels, das mit Beginn des Schuljahres 2023 für die Klassen 1–2 und 5 eingeführt wird, sowie einer Erläuterung des Projekts «transversales Kompetenzprofil». Im November schloss die Sitzung mit einem Vortrag von Eric Vanoncini zur Frage, ob ChatGPT und künstliche Intelligenz im Allgemeinen den Unterricht revolutionieren werden.

4. JAHRESBERICHT 2022 DER CIIP: STAND DER UMSETZUNG DER WESTSCHWEIZER SCHULVEREINBARUNG (CSR)

Alle Artikel der CSR sind heute umgesetzt. Die Schwerpunkte des Jahres 2022 waren:

- Entwicklung und Vorbereitung einer einheitlichen Plattform für Lehrmittel
- Überarbeitung des Westschweizer Lehrplans (PER): Digitale Bildung und Dashboard
- Abschluss der Redaktion der Westschweizer Lehrmittel für Mathematik
- Entwicklung der Lehrerqualifikation
- Vorbereitung der Pilottests für die Bewertung der Deutschkenntnisse mündlich und der Problemlösungskompetenz in Mathematik
- Instrument transversales Kompetenzprofil

Die wichtigsten Elemente des Jahresberichts sind nachstehend beschrieben.

[Art. 6] Referenztests auf der Grundlage von nationalen Standards
Die Ergebnisse der PISA-Studie, die 2022 durchgeführt wurde, werden 2023 veröffentlicht. Derzeit wird über das System nachgedacht, um Stabilität zu erreichen und einen Rhythmus für die Durchführung der ÜGK-Tests festzulegen. Parallel zur Vorbereitung der Erhebungen 2023 und 2024 wurden daher verschiedene Szenarien untersucht. Es wird davon ausgegangen, dass die Tests beibehalten werden, die Evaluation der Naturwissenschaften wurde jedoch ausgeschlossen. Die Plenarversammlung wird sich 2023 zu diesen Fragen äussern. Der Zeitplan der EDK sieht wie folgt aus:

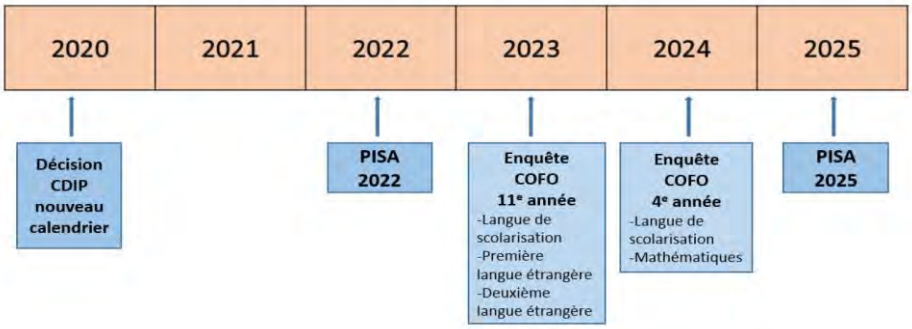

[Art. 8] Inhalt des Westschweizer Lehrplans
Die Arbeiten zur Implementierung der digitalen Bildung in den PER wurden aufgenommen. Die professionelle elektronische Plattform des PER wurde verbessert, insbesondere wurden fast alle offiziellen Westschweizer Lehrmittel und verschiedene Unterrichtsressourcen online gestellt.

[Art. 9] Lehrmittel und didaktische Materialien
Die Westschweizer Lehrmittel (MER) für Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Mathematik wurden fertiggestellt. Die Redaktionsphase der MER für die Klassen 1–2 und 5 ist abgeschlossen, und die Werke werden ab dem Schuljahr 2023 zur Verfügung stehen. Für den dritten Zyklus wird derzeit ein Redaktionsprojekt entwickelt, das in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 von der Plenarversammlung genehmigt werden soll.

[Art. 12] Grundausbildung von Lehrerinnen und Lehrern
In Bezug auf die Struktur der Studiengänge wurde eine hohe Stabilität bei den Profilen und der Dauer der Studiengänge sowie bei den Aspekten der Zulassungsbedingungen festgestellt. Es werden Lösungen zur Bewältigung des Lehrkräftemangels umgesetzt (Zulassungsverfahren «Aufnahme sur Dossier», Validierung von Bildungsleistungen, berufsbegleitende Ausbildung). Die CLFE hat einen Westschweizer Kompetenzrahmen für die Ausbildung von Lehrkräften im Bereich der digitalen Bildung vorgeschlagen. Darüber hinaus arbeitet sie aufgrund des Berichts «Weiterentwicklung der Qualifikation von Primarlehrpersonen» (QuaPri) an einem Projekt zur Aufwertung des Primarlehrerberufs.

[Art. 15] Westschweizerische Vergleichsprüfungen/Datenbank
Das Jahr 2022 wurde weitgehend der Vorbereitung des Pilottests 2023 gewidmet, der die Bewertung der mündlichen Sprachkompetenz in Deutsch und der mathematischen Problemlösungskom-

petenz in der 8. Klasse zum Gegenstand haben wird. Darüber hinaus wurde eine qualitative Validierung der Ressourcen zur schriftlichen Produktion in Französisch in der 8. Klasse durchgeführt. Die Bewertungsressourcen für Lehrer wurden ebenfalls im Laufe des Jahres für Mathematik konsolidiert und werden es 2023 für Französisch sein.

[Art. 16] Entwicklungs- und Kompetenzprofil
Neu gibt es eine Bescheinigung für transversale Kompetenzenprofile (TKP/PCT). Es handelt sich um ein Begleitinstrument, das alle Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum Berufseinstieg unterstützen soll. Dieses Instrument kann in den Lehrplan der Sekundarstufe I integriert werden. Das Westschweizer TKP ist in das nationale Projekt «anforderungsprofile.ch» integriert.

5. CIIP-BUDGET 2023

Das Budget für das Generalsekretariat und das Institut für Pädagogische Forschung und Dokumentation (IRDP) wurde angenommen. Es beläuft sich auf 6 028 700 Franken und umfasst 23,7 Festanstellungen sowie 2,1 Anstellungen mit privatrechtlichen Verträgen. Die Kantone finanzieren 5 503 660 Franken (ohne Indexierung).

Die Kantone tragen zum Betrieb des *Glossaire des patois romands* in Höhe von 260 000 Franken (ohne Indexierung) bei.

Der Ertragsüberschuss von 72 460 Franken erhöht sich auf 80 460 Franken, weil für die Unterstützung des Projekts *Livre+* Eigenmittel verwendet wurden (CHF 8000 im Jahr 2024).

- **UMER-SO** (rückerstattungspflichtige Beiträge): Das Budget 2024 des Lehrmittelbereichs Volksschule wurde angenommen (Betriebskosten: CHF 19 676 000; Investitionsausgaben: CHF 4 568 000; 7,7 Festanstellungen und 4,4 Anstellungen mit privatrechtlichen Verträgen). Eine Lizenz für den digitalen Zugang wird eingeführt, um die Verwaltung und den digitalen Betrieb der bestehenden Plattformen in Höhe von CHF 300 000 im Jahr 2024 teilweise zu finanzieren. In Übereinstimmung mit dem Aktionsplan für digitale Bildung (PAN) wird ein vorläufiger Investitionskredit für ein einheitliches Portal/Corporate in Höhe von CHF 4 120 000 zwischen 2024 und 2030 verabschiedet. Um die notwendige Liquidität für dieses Projekt bereitzustellen, zahlen die Kantone 2024 einen rückzahlbaren Digitalisierungsbeitrag in Höhe von CHF 710 000. Der rückerstattungspflichtige MER-Beitrag wird im Jahr 2024 nicht beantragt.
- **UMER-FP** (Beitrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI): Das Budget des Lehrmittelbereichs Berufsbildung beläuft sich auf CHF 2 671 000 (1,1 Festanstellungen und 1 Anstellung mit privatrechtlichem Vertrag). Die kaufmännische Verwaltung der Lehrmittel für die Berufsbildung wurde ausgelagert. Die Arbeiten an zwei Grossprojekten werden fortgesetzt: die vollständig überarbeitete KV-Kollektion gemäss SBFI-Verordnung (von der Plenarversammlung am 19.11.2020 verabschiedet) und die digitale Plattform für Berufsbildungslehrmittel NovaPro (Ausschreibung vom 4. März 2022).

6. RECHNUNG 2022

Die Rechnung 2022 des Generalsekretariats wurde von der Plenarversammlung im April 2023 verabschiedet. Das operative Ergebnis für das Generalsekretariat zeigt einen Einkommensüberschuss von CHF 88 466.96.

Aufgrund der Verwendung von Eigenmitteln für die «Banque romande d'items» und die Unterstützung des Projekts *Livre+* konnte ein Nettoertragsüberschuss von CHF 215 868.93 in das Eigenkapital überwiesen werden.

- **UMER-SO**: Das operative Ergebnis für den Lehrmittelbereich Volksschule zeigt einen Aufwandüberschuss von CHF 239 593.03. Dem 2021 eröffneten Eigenfonds für die Entwicklung der Digitalisierungsstrategie, der 1 Million Franken enthält, werden CHF 283 457 entnommen. Der Verantwortliche für digitale Produkte ist seit Januar 2022 angestellt. Daher wurde ein Nettoaufwandsüberschuss von CHF 95 215.78 dem Eigenkapital entnommen.
- **UMER-FP**: Das operative Ergebnis für den Lehrmittelbereich Berufsbildung verzeichnet einen Aufwandüberschuss von CHF 175 010.95. Mit der Verwendung der von der Plenarversammlung genehmigten Reserve für die beiden laufenden Projekte, d. h. die vollständige Überarbeitung der KV-Kollektion gemäss neuer SBFI-Verordnung (CHF 260 264) und die Entwicklung einer digitalen Plattform (CHF 155 633), ergibt sich jedoch ein Nettoertragsüberschuss von CHF 240 886.05, der (gemäss Art. 4 Abs. 2 des Finanzreglements) der Eigenreserve des UMER-FP zugewiesen wird.

7. WAHLEN

Die Wahlen der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten der IPK-CSR für das Jahr 2024 fanden an der Plenarversammlung am 6. November 2023 in Freiburg statt. Das Präsidium wird vom Kanton Wallis wahrgenommen werden. Das Vizepräsidium geht an den Kanton Waadt.

8. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Berichtsjahr wurden keine parlamentarischen Vorstösse eingereicht.

In der Plenarsitzung vom 1. Juni 2023 hatte der Präsident der CIIP die Sorge der EDK bzw. der CIIP über die wahrscheinliche Kürzung der Bundesmittel für die Bildung in den nächsten Jahren zum Ausdruck gebracht. Wie diese beiden Konferenzen brachte auch die IPK-CSR ihre Besorgnis zum Ausdruck, indem sie am 6. November 2023 ein Schreiben an Bundesrat Guy Parmelin richtete. Die IPK-CSR entschied sich für dieses Verfahren, da es kein interkantonales Instrument gibt, das es erlaubt, direkt beim Bundesrat zu intervenieren. Bundesrat Guy Parmelin beantwortete das Schreiben der IPK-CSR am 8. Dezember 2023.

9. SCHLUSSEMPFEHLUNG

Die IPK-CSR empfiehlt den Parlamenten der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura, den Rechenschaftsbericht der CIIP, der ihnen gemäss Artikel 20 der Westschweizer Schulvereinbarung vorgelegt wird, zur Kenntnis zu nehmen.

Freiburg, 19. März 2024

Gaétan Emonet
IPK-CSR-Präsident 2023

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)

Jahresbericht 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch 4

2. Auftrag der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission sowie ihrer Mitglieder....4

3. Interkantonale Polizeischule Hitzkirch im Jahr 2023 6

3.1. Allgemeines....6

3.2. Leistungen der IPH....7

3.3. Projekte, Massnahmen und Risiken....10

4. Die Tätigkeiten der IGPK und ihre Ergebnisse im Jahre 2023....11

4.1. Abschreibungspraxis, Beschaffungswesen 12

4.2. Leistungspauschalen 12

4.3. Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner 13

4.4. Investitionen 13

4.5. Wechsel in der Geschäftsleitung und neuer Bereich «Bildung»: operativ tätig 13

4.6. Strategische Ziele 2022–2025 13

4.7. Konkordat nach 2035....14

4.8. Rekrutierung als grosse Herausforderung....15

5. Führungsinstrumente....16

6. Besondere Problemstellungen: Ausbildung 16

6.1. Neu: eine Mediamatikerin 16

6.2. Unité de doctrine bei der Ausbildung....16

6.3. Promotionsordnung 18

6.4. Unterricht durch IPH-eigene Ausbilder und Korpsausbilder 18

6.5. Weiterbildung 19

6.6. Ausbildung zum Sicherheitsassistenten 19

6.7. Nichtpolizeiliche und nichthoheitliche Bildungsangebote 19

6.8. Weitere ausbildungsrelevante Aspekte 19

7. Gesamtbeurteilungen....20

8. Ausblick 2024 20

8.1. Die IPH im Jahre 2024 20

8.2. Die IGPK im Jahre 2024 20

9. Antrag der IGPK 21

Abkürzungsverzeichnis 22

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Organe der IPH 7
Abbildung 2: Bildungspolitisches Gesamtkonzept 2020 (BGK 2020) 17

Tabelle 1: Zusammensetzung der IGPK per 31.12.2023 5
Tabelle 2: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten der Konkordatsmitglieder 2023 8
Tabelle 3: Pauschalbeträge 2023 9
Tabelle 4: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten und Beiträge der Konkordatsmitglieder gesamthaft seit 2007 sowie der jeweilige prozentuale Anteil je Mitglied 10

1. Auftrag der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch

Elf Kantone betreiben in Hitzkirch die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH). Es sind dies die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Schwyz, Uri sowie Zug. Rechtsgrundlage der Institution bildet das Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch vom 25. Juni 2003.[1]

Die Konkordatsmitglieder betreiben für die deutschsprachige Grundausbildung und Weiterbildung von Angehörigen ihrer Polizeikorps sowie für die Forschung im Bereich des Polizeiwesens eine gemeinsame Polizeischule. Die IPH hat die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen, rechtsfähigen und autonomen Anstalt.

Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, ihre deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten an der IPH auszubilden. Dasselbe gilt im Grundsatz teilweise auch für die Weiterbildung, soweit die IPH solche Veranstaltungen anbietet. Die Auszubildenden werden von den Konkordatskantonen – gestützt auf ihre eigenen Aufnahmekriterien – der IPH zur Ausbildung zugewiesen. Die Konkordatsmitglieder sind im Weiteren verpflichtet, der IPH qualifiziertes Ausbildungspersonal aus ihren eigenen Korps zur Verfügung zu stellen.

Die IPH wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt. Die IPH wird mit einem Leistungsauftrag der Konkordatsbehörde an den Schulrat zuhanden der Schuldirektion geführt. Die Konkordatsbehörde erteilt Leistungsaufträge mit vierjähriger Verbindlichkeit.

2. Auftrag der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission sowie ihrer Mitglieder

Die Legislativen der Konkordatsmitglieder bestellen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK). Die IGPK ist das interkantonale parlamentarische Oberaufsichtsorgan über die IPH. Sie setzt sich aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Konkordatsmitglieder zusammen. Die Zusammensetzung der IGPK per 31.12.2023 ist in Tabelle 1 ersichtlich.

[1] Siehe: https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/1070/versions/3578/de.

Tabelle 1: Zusammensetzung der IGPK per 31.12.2023

Herr	Landrat	Amstad, Urs (NW)
Herr	Landrat	Arnold, Pascal (UR)
Herr	Landrat	Bammatter, Andreas (BL)*
Frau	Kantonsrätin	Bartholdi, Johanna (SO)
Herr	Kantonsrat	Bättig, Daniel (SZ)
Herr	Kantonsrat	Brunner, Philip C. (ZG)*
Herr	Grossrat	Burkard, Flurin (AG), Präsident IGPK
Herr	Landrat	Clavadetscher, Gianni (NW)
Herr	Kantonsrat	Dillier, Benno (OW)
Herr	Kantonsrat	Fanger, Remo (OW)
Herr	Grossrat	Gerber, Thomas (BE)
Frau	Grossrätin	Gschwend, Andrea (BE)
Herr	Kantonsrat	Ineichen, Benno (LU)*
Frau	Kantonsrätin	Kissling, Karin (SO)
Herr	Kantonsrat	Ledergerber, Michael (LU)*
Herr	Kantonsrat	Leemann, Rainer (ZG)*
Frau	Kantonsrätin	Reichmuth, Ursi (SZ)*
Herr	Kantonsrat	Schaller, Beat K. (BS)*
Herr	Grossrat	Seiler, Daniel (BS)*
Herr	Grossrat	Wetzel, Michael (AG)
Frau	Landrätin	Wunderer, Jacqueline (BL), Vizepräsidentin IGPK
Herr	Landrat	Wyrsch, Ruedi (UR)

** Mitglieder, die im Laufe des Berichtsjahres 2023 neu in die IGPK eingetreten sind*

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Zu den grundlegenden Aufgaben der IGPK gehören:

- die Prüfung der Ziele der IPH und deren Verwirklichung,
- die Prüfung der mehrjährigen Finanzplanung, der Kosten- und Leistungsrechnung und des Berichts der externen Buchprüfungsstelle.[2]

Die IGPK erstellt zuhanden der Legislativen der Konkordatsmitglieder jährlich einen Bericht über ihre Prüftätigkeit und kann der Konkordatsbehörde Empfehlungen geben; der Bericht und weitere

[2] Art. 16 Abs. 1 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

Informationen zur IGPK finden sich auch auf der Homepage (http://www.igpk.ch). Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache der entsendenden Konkordatsmitglieder.[3]

3. Interkantonale Polizeischule Hitzkirch im Jahr 2023

3.1. Allgemeines

Die Organe der IPH sind in Abbildung 1 dargestellt. Die Konkordatsbehörde ist die oberste vollziehende Exekutivbehörde. Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Schule. Die Konkordatsbehörde setzt sich aus je einem Mitglied der Exekutiven der Konkordatsmitglieder zusammen.

Die Konkordatsbehörde wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Das Präsidium der Konkordatsbehörde (KB) hat seit dem 1. Mai 2022 Regierungsrätin Dr. Stephanie Eymann (BS) inne; ihr Vorgänger war Regierungsrat Paul Winiker (LU). Vizepräsidentin der Konkordatsbehörde ist seit dem 27. April 2023 Laura Dittli (ZG); ihr Vorgänger war Regierungsrat Herbert Huwiler (SZ).

Die Leitung des Schulrates wird von Thomas Zuber (Kommandant Kapo SO) wahrgenommen. Der Schulrat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Konkordatsmitglied sowie dem Schuldirektor. Die Konkordatsmitglieder entsenden in der Regel die Kommandantinnen oder Kommandanten ihrer Kantonspolizeikorps. Der Schulrat ist die oberste operative Schulbehörde.[4]

Alex Birrer amtiert als Direktor der IPH. Thomas Staub fungiert als Finanzberater für die Konkordatsbehörde und steht bei Bedarf der IGPK für Informationen zur Verfügung.

[3] Art. 15 Abs. 2 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch
[4] Art. 10 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch

Abbildung 1: Organe der IPH

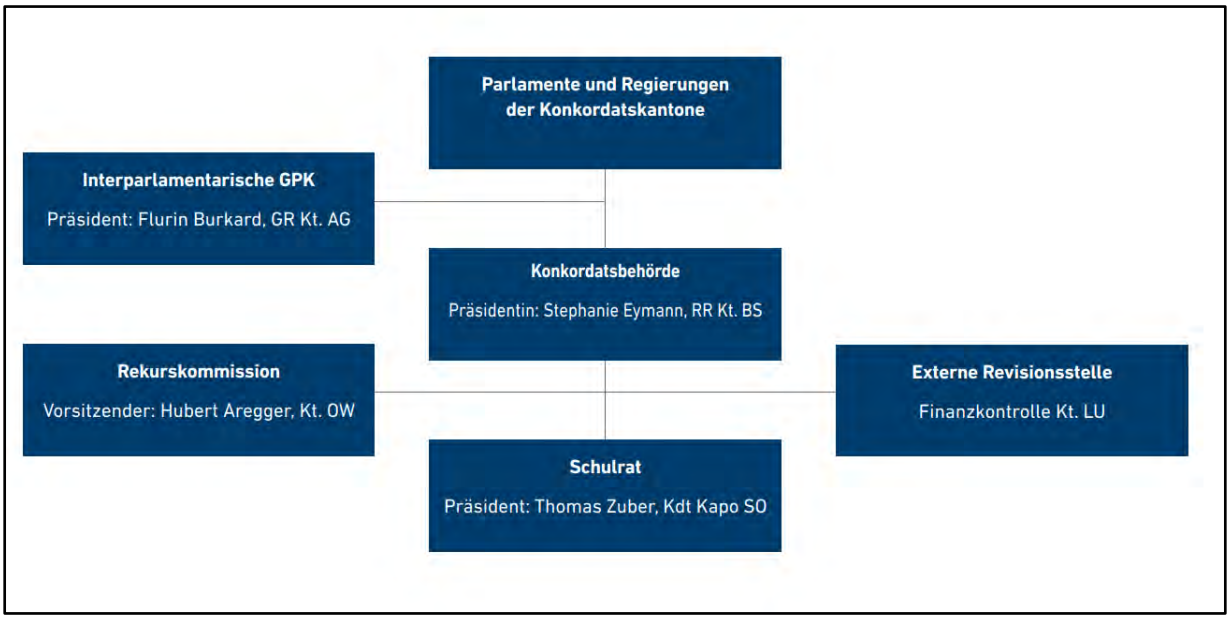

3.2. Leistungen der IPH

Vorbemerkung: Der Geschäftsbericht der IPH 2023 mit dem entsprechenden Zahlenmaterial ist auf der Website der IPH unter der Rubrik «Fakten & Zahlen» abrufbar.[5]

Der Schulbetrieb der IPH wurde im September 2007 aufgenommen. Das Jahr 2023 war das sechzehnte volle Betriebsjahr der IPH.

Die im Berichtsjahr 2023 neu gestarteten Lehrgänge 23-1 und 23-2 weisen mit insgesamt 327[6] Absolventinnen und Absolventen eine um 16 Prozent höhere Belegung als im Vorjahr auf und damit auch die höchste Absolventenzahl seit 2012 (2022: 283; 2021: 285: 2020: 249; 2019: 220; 2018: 181; 2017: 191, 2016: 189, 2015: 259; 2014: 275; 2013: 292; 2012: 266). Pro Jahr werden zwei Lehrgänge mit einer Dauer von rund 10 Monaten durchgeführt – mit Start jeweils in den Monaten April und Oktober. Tabelle 2 zeigt die Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten je Konkordatskanton, die ihre Ausbildung in einem der beiden Lehrgänge 2023 begonnen haben (Lehrgang 23-1, Start: 12.04.2023; Ende: 23.02.2024; Lehrgang 23-2, Start: 09.10.2023; Ende: 22.08.2024).

[5] https://www.iph-hitzkirch.ch/%C3%BCber-uns/fakten-zahlen.
[6] Anzahl Auszubildende bei Lehrgangsbeginn, ohne Berücksichtigung der Austritte während des Lehrgangs.

Tabelle 2: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten der Konkordatsmitglieder 2023

Kanton	Aspirantinnen und Aspiranten
Aargau	43
Basel-Landschaft	20
Basel-Stadt	29
Bern	100
Luzern	40
Nidwalden	5
Obwalden	4
Schwyz	14
Solothurn	26
Uri	4
Zug	20
Total	**305**

Bemerkung: Dazu kommen noch 22 Aspirantinnen und Aspiranten von Drittpartnern. Insgesamt haben 327 Personen die Ausbildung im Jahr 2023 begonnen.

Von den 283 Gestarteten der Lehrgänge 22-1 und 22-2 haben nach Erfüllung der schulinternen Promotionsbedingungen deren 276 die Berufsprüfung im Berichtsjahr 2023 abgelegt (Anteil Frauen: 74); davon haben 271 die eidgenössische Berufsprüfung erfolgreich bestanden (Erfolgsquote 98.2 %). Den Korps konnte somit weiterhin gut ausgebildetes Personal übergeben werden.

Die Beurteilungen der Ausbildung wurden bei den Absolventinnen und Absolventen wiederum nach dem neuen, 2018 modifizierten Evaluationssystem durchgeführt, mit welchem insbesondere die Lernfeldumgebung an der IPH beurteilt wird. Erfreulich ist, dass neun der zehn evaluierten Aspekte einen Wert von über drei erreichten (von max. 4; 1 = trifft nicht zu, 2 = trifft eher nicht zu; 3 = trifft eher zu, 4 trifft zu). Ein Rückgang von 3.5 (Durchschnitt seit 2013) auf 2.9 (LG 2023-1) ist bei der Frage «Ich nutze die Selbstlernzeit, um meine Lernerfolge zu verbessern» zu verzeichnen.[7] Bei den übrigen Fragen sind die Abweichungen gegenüber dem langfristigen Mittelwert gering, sodass von einer konstanten Beurteilung gesprochen werden kann.

Die IPH weist im Geschäftsjahr 2023 ein negatives Ergebnis von CHF 181'822 aus (2022 lag das Jahresergebnis bei CHF -47'068, in den sechs Jahren davor resultierten Gewinne von CHF 540'844; CHF 1'017'766, CHF 2'174'559, CHF 2'571'453, CHF 1'977'671 und von CHF

[7] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2023, S. 18

1‘263‘268). Ein negatives Ergebnis wurde aufgrund der weiter hohen Teilnehmerzahlen für die polizeiliche Grundausbildung (die Rekordzahl des LG 23-2 von 183 Absolventen wird sich allerdings erst im Jahre 2024 vollständig konstatieren lassen) sowie der um 0.38 Mio. Franken gestiegenen Personalkosten (8.59 Mio. vs. 8.21 Mio.) und des höheren Zinsaufwands (0.34 Mio. vs. 0.29 Mio.) erwartet.[8] Aufgrund der stark gestiegenen Teilnehmerzahlen für die polizeiliche Grundausbildung sowie der steigenden Abschreibungskosten und Zinsaufwände muss für die nächsten Jahre mit negativen Geschäftsergebnissen gerechnet werden. Bleiben die Teilnehmerzahlen auf ähnlich hohem Niveau, wird sich die Lage erst wieder ab dem Jahr 2040 entspannen, wenn die Abschreibungen für die Anfangsinvestitionen wegfallen.[9]
Um diesem Umstand entgegenzuwirken, hat der Schulrat im Finanzplan 2025 einer Erhöhung der Leistungspauschale um eine Million zugestimmt. Die Bestätigung dieses Entscheids ist bei der Konkordatsbehörde allerdings noch hängig.[10]

Auf die einzelnen Konkordatsmitglieder entfielen 2023 die in Tabelle 3 aufgeführten Pauschalabgeltungsbeträge.

Tabelle 3: Pauschalbeträge 2023

Kanton	Betrag in CHF (Prozent)
Aargau	2’199’634 (16.9 %)
Basel-Landschaft	937’090 (7.2 %)
Basel-Stadt	1’282’047 (9.9 %)
Bern	4’034’603 (31.0 %)
Luzern	1’640’670 (12.6 %)
Nidwalden	178’363 (1.4 %)
Obwalden	162’757 (1.3 %)
Schwyz	549’812 (4.2 %)
Solothurn	1’098’276 (8.4 %)
Uri	203’900 (1.6 %)
Zug	712’848 (5.5 %)
Total	**13’000'000 (100 %)**

Für die Konkordatsmitglieder fluktuieren die durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten pro Absolventin/Absolvent im Bereich der Grundausbildung, bezogen auf ein Jahr, bedingt durch die effektiven Absolventenzahlen. Sie sind höher, wenn die Teilnehmerzahlen niedrig sind. Ein Überblick über die Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten sowie über die von den Kantonen an die

[8] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2023, S. 27-29.
[9] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2023, S. 27.
[10] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2023, S. 27.

IPH entrichteten Leistungspauschalen für die polizeiliche Grundausbildung im Zeitraum 2007 bis 2023 zeigt jedoch, dass die Kostenanteile der Kantone grosso modo der Anzahl der Aspirantinnen und Aspiranten entsprechen (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten und Beiträge der Konkordatsmitglieder gesamthaft seit 2007 sowie der jeweilige prozentuale Anteil je Mitglied

Polizei	Aspirant/-innen	Leistungs-pauschale in CHF	Durchschnitt pro Aspirant/-in	Anteil Aspi-rant/-in	Anteil Kosten
Kantonspolizei Aargau	567	32’381’355	57’110	14.7%	15.3%
Polizei Basel-Landschaft	238	15’933’501	66’947	6.1%	7.5%
Kantonspolizei Basel-Stadt	532	24’779’708	46’578	13.7%	11.7%
Kantonspol. Bern inkl. Stadt	1303	72’344’774	55’522	33.7%	34.1%
Luzerner Polizei inkl. Stadt	496	26’820’025	54’073	12.8%	12.6%
Kantonspolizei Nidwalden	76	3’233’132	42’541	2.0%	1.5%
Kantonspolizei Obwalden	39	2’115’568	54’245	1.0%	1.0%
Kantonspolizei Schwyz	148	8’712’776	58’870	3.8%	4.1%
Polizei Kanton Solothurn	248	14’466’149	58’331	6.4%	6.8%
Kantonspolizei Uri	60	2’974’020	49’567	1.6%	1.4%
Zuger Polizei	163	8’406’157	51’572	4.2%	4.0%
Total	3870	212’167’165	54’824	100.0%	100.0%

Bemerkung: Bei BE und LU sind auch die Stadtpolizeien erwähnt, weil in einer Frühphase der IPH diese noch als selbstständige Einheiten vertreten waren.

3.3. Projekte, Massnahmen und Risiken

Die IGPK kann bestätigen, dass die Schule gut funktioniert und in Bezug auf Qualität und Quantität die von ihr erwarteten guten Leistungen erbringt. Die nachstehend dargestellten Projekte, Risiken und Massnahmen standen im Berichtsjahr im Vordergrund:

- **Unternehmensstrategie:** Die Unternehmensstrategie wurde in die Strategischen Ziele 2022–2025 integriert.
- **Strategische Ziele 2022–2025:** Die Strategischen Ziele 2022–2025 wurden im Berichtsjahr 2021 von der Konkordatsbehörde verabschiedet.[11] Die Strategischen Ziele umfassen die Eignerstrategie, die Entwicklungsziele, den Leistungsauftrag und neu nun auch die Unternehmensstrategie. Aufgrund der Kündigung des Konkordats durch den Kanton Bern hat die Konkordatsbehörde beschlossen, die Konsequenzen des Berner Austritts vertieft zu prüfen (siehe dazu die Ausführungen unten).
- **Immobilienstrategie und Sanierungen:** Die im April 2017 verabschiedete Immobilienstrategie, die eine etappenweise Sanierung des Campus beinhaltet, befindet sich

[11] Vgl. Geschäftsbericht IGPK 2021, S. 9

weiterhin in der Phase der sukzessiven Umsetzung: Die Bauarbeiten für den neuen Parkplatz unterhalb des Lernhauses starteten im Mai 2021 und liessen eine Nutzung ab Februar 2022 zu. Auf dem neuen Parkplatz stehen der IPH nun 74 Parkplätze, 6 Kleinbusparkplätze und 2 Parkplätze mit Elektroladestationen zur Verfügung. Im Oktober 2022 wurde die Baubewilligung für die Sanierung des Lernhauses erteilt. Die Sanierung des Lernhauses ist mittlerweile abgeschlossen. Nun folgt die Sanierung des Wohnhauses.

Aufgrund der Konkordatskündigung durch den Kanton Bern per Ende 2035 nahm die Konkordatsbehörde im April 2022 eine Anpassung der Immobilienstrategie vor. Diese sieht vor, dass der Zimmerausbau in der Kommende und die Erweiterung im «Aabach» nicht umgesetzt werden.[12]

- **Flexibilität:** Die IPH ist in der Lage, flexibel auf eine höhere Anzahl von Aspirantinnen und Aspiranten zu reagieren – wie im Berichtsjahr 2023, als 327 (2022: 283) Aspirantinnen und Aspiranten die Ausbildung begonnen haben.
- **Kosten:** Die Entwicklung der Kosten und damit des Rechnungsergebnisses der IPH wird wesentlich durch die Anzahl der auszubildenden Absolventinnen und Absolventen beeinflusst. Hohe Absolventenzahlen haben einen direkten Einfluss auf das Ausmass des Waren- und Verbrauchsaufwandes sowie auf die Kosten für die beigezogenen Korpsausbilder. Auf der Basis einer gleichbleibenden Leistungspauschale führen hohe Aspirantenzahlen zu niedrigeren Betriebsgewinnen.
- **Unsicherheitsfaktoren:** Zu den aktuellen budgetrelevanten Unsicherheitsfaktoren zählt nach wie vor das Verhältnis der erteilten Lektionen zwischen dem eigenen Bildungspersonal der IPH und den beigezogenen externen Korpsausbildern. Im Weiteren könnten unvorhergesehene Verzögerungen bei der Umsetzung der Immobilienstrategie einen Einfluss haben. Eine weitere Unsicherheit betrifft die Entwicklung der Zinslast, die wohl eines der Hauptrisiken darstellt.

4. Die Tätigkeiten der IGPK und ihre Ergebnisse im Jahre 2023

Die Leitung der Kommission wird von Grossrat Flurin Burkard (AG) als Präsident und von Landrätin Jacqueline Wunderer (BL) als Vizepräsidentin wahrgenommen. Im Berichtsjahr waren zwei Sitzungen (Frühling/Herbst) des Plenums traktandiert und nachkommende Themen wurden betrachtet:

[12] Vgl. Geschäftsbericht IPH Hitzkirch 2022, S. 12, S. 27.

4.1. Abschreibungspraxis, Beschaffungswesen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode aufgrund der geschätzten Nutzungsdauer einer Anlage berechnet. Sämtliche Sachanlagen werden zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Leistungsauftrags der IPH genutzt. An dieser Praxis wie auch im Beschaffungswesen hat sich im Berichtsjahr nichts geändert.

4.2. Leistungspauschalen

Die Pauschalabgeltung erfolgt analog zu den Vorjahren: Fr. 13’000'000.[13] Die Aufteilung der Pauschalabgeltung ist im Konkordatsvertrag in Art. 24 Abs. 3 und 4 wie folgt geregelt:

[3] Den Konkordatsmitgliedern werden die Kosten für die Grundausbildung und Weiterbildung in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt. Die Leistungspauschale wird durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vierjahres-Globalbudget festgelegt. 70 Prozent der Leistungspauschale werden den Konkordatsmitgliedern nach Tragfähigkeitsprinzip (je ein Drittel entsprechend den Teilnehmertagen der letzten vier Jahre, der Einwohnerzahl und der Korpsgrösse) in Rechnung gestellt. 30 Prozent der Leistungspauschale werden den Konkordatsmitgliedern nach dem Verursacherprinzip (Teilnehmertage des Vorjahres) in Rechnung gestellt.
[4] Für das Tragfähigkeitsprinzip wird während der ersten vier Jahre und für das Verursacherprinzip während des ersten Jahres nach Aufnahme des Schulbetriebs als Schlüsselgrösse statt der Anzahl Teilnehmertage die Anzahl der Schulabgängerinnen und -abgänger der letzten fünf Jahre herangezogen.

Aufgrund der stark gestiegenen Teilnehmerzahlen für die polizeiliche Grundausbildung sowie der höheren Abschreibungen und Zinskosten wird in den nächsten Jahren ein negatives Ergebnis erwartet. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat der Schulrat im Finanzplan 2025 einer Erhöhung der Leistungspauschale um eine Million zugestimmt; die Bestätigung ist bei der Konkordatsbehörde allerdings noch ausstehend.[14] Sollten die Zahl der Aspirantinnen und Aspiranten auf ähnlich hohem Niveau verbleiben, wird sich die Lage ab dem Jahr 2040 entspannen, wenn die Abschreibungen für die Anfangsinvestitionen wegfallen.[15]

[13] Vgl. Budget IPH 2023.
[14] Stand: 3. Mai 2024.
[15] Vgl. Geschäftsbericht IPH Hitzkirch 2023, S. 27.

4.3. Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner

Die IPH plant nicht, ihre noch nicht vollständig ausgelasteten Infrastrukturkapazitäten besser zu nutzen und den Vermietungsbereich entsprechend auszubauen. Leer stehende Räume im Campus werden durch die Leistungspauschale getragen. Die IPH ist laufend bemüht, ihr Kundensegment weiterzuentwickeln, wobei sie hauptsächlich Organisationen und Institutionen im Bereich von Sicherheitsleistungen im Fokus hat. Infolge der zu realisierenden baulichen Massnahmen wird vorübergehend nicht die gesamte Infrastruktur nutzbar sein.

4.4. Investitionen

Für die Genehmigung von Investitionen und die Sicherstellung der entsprechenden Finanzierung ist die Konkordatsbehörde zuständig, unabhängig von Art und Höhe der Investition. Die Folgekosten müssen über die Erfolgsrechnung der IPH refinanziert werden. In ihrer Eigentümerrolle entscheidet die Konkordatsbehörde als oberstes Organ abschliessend. In ihrer Rolle als Bestellerin von Ausbildungsleistungen ist sie den vom Gesetzgeber im Konkordat gesetzten Kompetenzlimiten unterworfen. Falls die Folgekosten einer Investition zur Konsequenz hätten, dass die Kompetenz der Konkordatsbehörde zur Festlegung der Leistungspauschale überschritten würde, hätten die kantonalen Behörden eine indirekte Möglichkeit zur Beeinflussung von Investitionsentscheiden – somit indirekt über die Leistungspauschale und nicht direkt über das Budget.

4.5. Wechsel in der Geschäftsleitung und neuer Bereich «Bildung»: operativ tätig

In der ersten Jahreshälfte 2022 gab es zwei Wechsel in der Geschäftsleitung, eine neue Leiterin Bildungsservices und einen neuen Leiter Aus- und Weiterbildung. Per Ende 2022 hat sich der Leiter Aus- und Weiterbildung entschieden, eine andere Herausforderung anzunehmen. Der Schulrat beschloss daraufhin, die beiden Bereiche Aus- und Weiterbildung und Bildungsservices zum neuen Bereich Bildung zusammenzulegen.[16] Dieser neue Bereich ist operativ: Aus Sicht der IGPK hat sich dieser Schritt bewährt.

4.6. Strategische Ziele 2022–2025

Die Konkordatsbehörde hat an ihrer Sitzung vom 29. April 2021 die Strategischen Ziele 2022–2025 genehmigt. Inhalt der Strategischen Ziele 2022–2025 sind:

- Eignerstrategie
- Entwicklungsziele
- Leistungsauftrag

[16] Vgl. Geschäftsbericht IPH Hitzkirch 2023, S. 14.

- Unternehmensstrategie

Für die IGPK bilden die Strategischen Ziele 2022–2025, wie sie in ihrem Geschäftsbericht 2021 ausführte,[17] weiterhin ein gutes Fundament für die Weiterentwicklung der IPH.

4.7. Konkordat nach 2035

Die Konkordatsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende jeder Periode eines Leistungsauftrags, frühestens per Dezember 2035, den Austritt aus dem Konkordat erklären.[18] Die IGPK thematisierte den Entscheid des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates des Kantons Bern, die Mitgliedschaft des Kantons Bern im Konkordat der IPH per 2035 zu kündigen.[19]

In den Strategischen Zielen 2022–2025 wird diesbezüglich festgehalten: «Die Ausrichtung der Schule nach 2035 muss frühzeitig thematisiert werden, um die Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten nahtlos sicherzustellen. Die nötigen Prozesse zur Klärung der Situation 2035+ müssen umgehend eingeleitet werden. Die Konkordatsbehörde erstellt 2022 einen entsprechenden Projektauftrag. Bis 2025 soll der Prozess aufgezeigt werden, wie in den Folgejahren bis 2030 die Klärung der Zukunft der IPH 2035+ angegangen werden soll».

Im Geschäftsbericht IPH 2022 wird ausgeführt: «Die Behörde [Konkordatsbehörde] hat den Leitenden Ausschuss beauftragt, eine Umfrage zur Standortfrage der IPH in den Konkordatskantonen durchzuführen. Gestützt auf diese Ergebnisse wird der Strategieprozess weiter ausgerichtet. Infolge der vorsorglichen Kündigung des Kantons Bern genehmigte die Behörde einstimmig die Reduktion der Immobilienstrategie auf Sanierungen. Aktuelle und zukünftige Projekte müssen mit diesem Strategieprozess synchronisiert werden» (S. 9).

Die IGPK begrüsste den Entscheid der Konkordatsbehörde vom April 2022, dass der Leitende Ausschuss eine Umfrage zur Standortfrage der IPH in den Konkordatskantonen durchzuführen hat. Anlass dafür ist der Entscheid des Kantons Bern, das Konkordat per Ende 2035 zu verlassen.[20] Die IGPK liess sich durch die Präsidentin der Konkordatsbehörde informieren. Alle verbleibenden Konkordatskantone wurden mittels eines Fragebogens um Auskunft gebeten, ob sie weiterhin im Konkordat verbleiben möchten. Die Rückmeldungen waren eindeutig: Die

[17] Vgl. Geschäftsbericht IGPK 2021, S. 1.
[18] Art. 44 Abs.1 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.
[19] Siehe: https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=8992bea6d72649019b1e5d57229967c0 (zuletzt abgerufen 19. April 2023).
[20] Vgl. Geschäftsbericht IGPK 2022, S. 14.

verbleibenden zehn Konkordatskantone schätzen die IPH sehr und wollen im Konkordat verbleiben. Dieses Commitment war sehr wichtig, um nun die nächsten Schritte in Angriff nehmen zu können.

Zwischenzeitlich wurde das Projekt IPH 2035+ initialisiert und soll «konsequent weiterverfolgt werden» (Geschäftsbericht IPH 2023, S. 12). Die IGPK liess mehrmals über diese Initialisierung des Strategieprozesses IPH 2035+ informieren und stellte dazu Fragen, denn diese Arbeiten sind zentral für die (Weiter-)Entwicklung der IPH.

Für die IGPK ist es wichtig, dass die jeweiligen Parlamente gemäss ihren innerparlamentarischen gesetzlichen Vorgaben über die Behandlung interkantonaler Vereinbarungen – die bei den elf Parlamenten unterschiedlich sind – beim zu erneuernden Konkordat einbezogen werden. Diese politische Abstützung ist für die Genehmigung des Konkordats zentral. Zu beachten ist, dass interkantonale Vereinbarungen in einem Kanton dem obligatorischen Referendum unterstehen.

4.8. Rekrutierung als grosse Herausforderung

Fachkräfte sind überall sehr gesucht. Das Problem macht auch vor der Polizei nicht halt, wie verschiedene Medien auch immer wieder berichtet haben.[21] «Mittlerweile hat sich der Personalmangel in einzelnen Polizeikorps so weit akzentuiert», so die Präsidentin der Konkordatsbehörde im Jahresbericht 2022 der IPH, «dass auch das Wort ‹Verzichtsplanung› nicht mehr tabu ist» (S. 5).

Die IGPK thematisierte die Rekrutierung wiederholt, so auch im Jahr 2023 mit der Präsidentin der Konkordatsbehörde. Viele Korps haben ihre Bemühungen auf dem Arbeitsmarkt intensiviert, Rekrutierungskampagnen durchgeführt und an den Rahmenbedingungen gearbeitet.[22] Die IGPK begrüsst diese Anstrengungen, aber diese müssen noch weitergehen.

[21] Bspw.:
- https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/personalmangel-der-polizei-laeuft-das-personal-davon-was-es-jetzt-braucht-mehr-lohn-mehr-frauen-und-mehr-auslaender-ld.2358510;
- https://www.bazonline.ch/mehr-lohn-fuer-basler-polizei-zumindest-voruebergehend-328564412681;
- https://www.20min.ch/story/90-prozent-fallen-durch-das-sind-die-gruende-fuer-den-polizistenmangel-286558700827.

[22] Vgl. bspw. Geschäftsbericht IPH 2022, S. 5.

Aus Sicht der IGPK ist vorallem auch die KKJPD gefordert, eine gesamtschweizerische Rekrutierungsstrategie zu entwickeln und umzusetzen (gegenseitiges Abwerben ist keine Lösung). Aufgrund der Entwicklung muss dies unverzüglich an die Hand genommen werden.

5. Führungsinstrumente

Die IPH verfügt über die erforderlichen betrieblichen Führungs- und Kontrollinstrumente. Für weitere Ausführungen wird auf den Geschäftsbericht 2020 der IGPK verwiesen.

Pendent im Evaluationsbereich sind im Moment die Erfassung des längerfristigen Lernerfolgs der IPH-Absolventinnen und -Absolventen sowie auf gesamtschweizerischer Ebene die Evaluation des Lernerfolgs von «BGK 2020».

6. Besondere Problemstellungen: Ausbildung

Die nachstehenden Ausführungen geben einen Überblick über die wichtigsten Problem- und Fragestellungen, mit denen sich die IGPK im Berichtsjahr im Bereich der Ausbildung befasst hat.

6.1. Neu: eine Mediamatikerin

Die eServices konnten im Januar 2023 durch eine Mediamatikerin verstärkt werden. Die eServices sind für die digitalen Lerninhalte und Prüfungen an der IPH zuständig. Sie erstellen Anleitungsvideos und eLearnings, führen die Prüfungstage durch und unterstützen die Abteilungen der IPH.[23]

6.2. Unité de doctrine bei der Ausbildung

Ab Herbst 2019 dauert die polizeiliche Grundausbildung in der gesamten Schweiz zwei Jahre. Diese Neuerung ist das Ergebnis des BGK 2020, das von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedet wurde. Die Abbildung 2 gibt Auskunft über das Konzept.

Das erste Jahr an einer der sechs Polizeischulen endet mit der Absolvierung der schweizweit einheitlichen Vorprüfung. Im zweiten Jahr wenden die angehenden Polizistinnen und Polizisten das Gelernte in den jeweiligen Korps praktisch an und schliessen die Ausbildung mit der

[23] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2023, S. 14.

Hauptprüfung ab. Der LG 2020-1 war erste Lehrgang, der im Rahmen der zweijährigen Ausbildung im Frühling 2021 das Schuljahr mit der genannten Vorprüfung abschloss.

Abbildung 2: Bildungspolitisches Gesamtkonzept 2020 (BGK 2020)

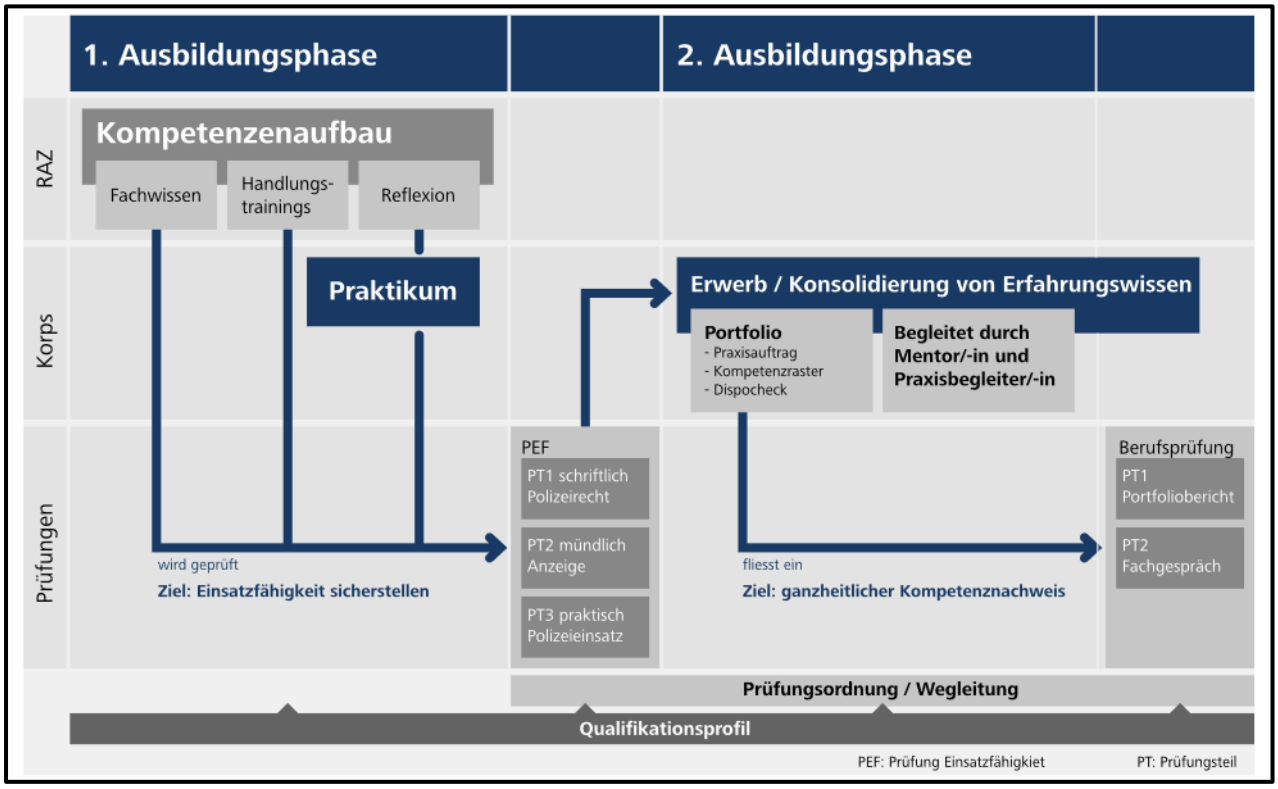

Quelle: Bildungshandbuch IPH, S. 9.

Die Harmonisierung der polizeilichen Ausbildung wird durch das Nationale Koordinationsorgan des in Neuenburg domizilierten Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI)[24] gesteuert und koordiniert. Dem SPI steht ein Stiftungsrat vor, der sich aus 13 Mitgliedern zusammensetzt. Diese vertreten den Bund, die kantonalen und kommunalen Polizeidirektorinnen und -direktoren, die Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Kantone und Gemeinden sowie den Verband Schweizerischer Polizeibeamter. Philippe Müller, Regierungsrat und Sicherheitsdirektor des Kantons Bern, ist Stiftungsratspräsident.

Zur Bedeutung der Umsetzung des BGK 2020 für die IPH: Im Zentrum stehen die Handlungskompetenzen beziehungsweise die Handlungskompetenzfelder, die eben schweizweit festgelegt sind. Ende Oktober 2023 haben der Schulrat und die Ausbildungsverantwortlichen an der

[24] Siehe auch: https://www.institut-police.ch/de.

IPH die Strategie ausgearbeitet, wie der Unterricht konsequenter auf die Handlungskompetenzen auszurichten ist. Die Konsequenz: Die Unterrichtseinheiten sollen vermehrt auf Modulstatt auf Fächerbasis stattfinden.[25]

6.3. Promotionsordnung

Der Schulrat hatte den Auftrag erteilt, die bestehende Promotionsordnung zu modernisieren. Eine Arbeitsgruppe der Fachkommission hat eine neue Promotionsordnung erarbeitet, die im September 2022 vom Schulrat genehmigt wurde. Die Promotionsordnung[26] legt die Kriterien fest, die zum Bestehen der Grundausbildung (Polizeischule) an der IPH zu erfüllen sind.[27] Basierend auf dieser Promotionsordnung konnte die Direktion nun ein neues Prüfungsreglement erlassen, das die Details der Prüfungen an der IPH regelt.[28] Dieses Prüfungsreglement legt insbesondere Folgendes fest:

- die Anzahl Prüfungen pro Fach sowie die jeweilige Prüfungsart und deren Bewertung
- die Notenberechnung und die Bewertungsmassstäbe
- die Modalitäten der Berechnung der Gesamtnote
- die Prüfungstermine und den Prüfungsablauf
- die Notenbekanntgabe an die Aspirantinnen und Aspiranten und die periodische Information der Korps
- die Einsichtnahme in die Prüfungen und den Rahmen der Nachbesprechungen
- den Inhalt und die Form des Zeugnisses[29]

Seit dem LG 2023-1 gilt die neue Promotionsordnung.

6.4. Unterricht durch IPH-eigene Ausbilder und Korpsausbilder

Es gibt folgende Kategorien von Ausbildern:

- bei der IPH angestellte Polizeiausbilder und Fachspezialisten
- Ausbilder, die bei den Korps angestellt sind (Korpsausbilder)
- Freelancer mit einem Vertrag bei der IPH

Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, der IPH entsprechend der Grösse ihrer Ausbildungskontingente qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung zu stellen.[30] In den Strategischen Zielen 2022–2025 ist festgelegt, welcher Prozentsatz der gehaltenen Lektionen

[25] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2023, S. 12.
[26] Vgl. https://www.iph-hitzkirch.ch/pdf/Promotionsordnung_IPH_2023.pdf.
[27] Art. 1 Promotionsordnung der IPH.
[28] Vgl. Geschäftsbericht IPH 2022, S. 14.
[29] Art. 3 Promotionsordnung der IPH.
[30] Art. 26 Abs. 1 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

durch das IPH-Personal zu leisten ist: Der Satz beträgt 55 bis 60 Prozent.[31] Diese Vorgabe wurde im Berichtsjahr übertroffen.

6.5. Weiterbildung

Die IPH bietet weiterhin substanzielle Weiterbildung selbst an, sowohl für die Konkordatskantone als auch für andere Interessenten; sie verfügt über die dazu erforderliche Infrastruktur und ist auch bereit, dezentrale Kurse durchzuführen.[32] Darüber hinaus stellt sie die Infrastruktur für Dritte zur Verfügung, damit diese Weiterbildungen gemäss ihren Konzepten durchführen können.

6.6. Ausbildung zum Sicherheitsassistenten

Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten (Pol SiAss) sind Vertreter von Polizeikorps und öffentlichen Sicherheitsinstitutionen. Sie übernehmen Aufgaben in den Bereichen Grundversorgung, Verkehr, Schwerverkehr, Einsatzzentrale, Botschafts- und Objektschutz, Gefangenenmanagement, Ordnungsdienst und Grenzkontrolle. Durch die Anstellung bei Bund, Kanton, Stadt oder Gemeinde verfügen sie über hoheitliche (und polizeiliche) Kompetenzen. Die Ausbildung der Sicherheitsassistenten erfolgt weiterhin in Ittigen unter der Leitung des Kantons Bern.[33]

6.7. Nichtpolizeiliche und nichthoheitliche Bildungsangebote

Für die IPH gilt nach wie vor die Strategie, keine privaten Sicherheitsdienste auszubilden. Dies schliesst nicht aus, dass entsprechende Unternehmen als Mieter in den Räumlichkeiten der IPH ihre Ausbildung durchführen, was im Übrigen auch praktiziert wird.

6.8. Weitere ausbildungsrelevante Aspekte

Grundkenntnisse bezüglich Cyberkriminalität werden zunehmend Teil der Grundausbildung. Auch für diesen Aspekt obliegt die Festlegung der Lerninhalte dem Schweizerischen Polizei-Institut (SPI), das diese im Ausbildungsplan Polizei (APP) und im Qualitätsprofil definiert. Den einzelnen Polizeischulen obliegt die methodisch-didaktische Umsetzung.

Ebenfalls schweizweit gibt es ein Projekt, das sich mit Virtual Reality in der Polizeiausbildung befasst. Als virtuelle Realität wird die Darstellung und gleichzeitige Wahrnehmung der Wirklichkeit und ihrer physikalischen Eigenschaften in einer in Echtzeit computergenerierten, interaktiven virtuellen Umgebung bezeichnet.

[31] Vgl. Strategische Ziele 2022 – 2025, S.10.
[32] Vgl. https://www.iph-hitzkirch.ch/weiterbildung.
[33] Vgl. https://www.police.be.ch/de/start/karriere/mitarbeitende-verkehrsdienst/ausbildung.htm

7. Gesamtbeurteilungen

Die Beurteilungssituation hat sich für die IGPK im Vergleich zu den Vorjahren nicht wesentlich verändert. Sie kann feststellen,

- dass die IPH weiterhin kontinuierlich sehr gute Leistungen im Bereich der Grundausbildung zur Polizistin / zum Polizisten erbringt und mit dem auf einer zweijährigen Ausbildung basierenden Bildungsplan eine aktualisierte Grundlage für die Ausbildung vorhanden ist,
- dass die Ausbildung auf einem hohen fachlichen Niveau erfolgt,
- dass die IPH über die erforderlichen betrieblichen Führungs- und Kontrollinstrumente verfügt und
- dass die Bemühungen der IPH im Bereich der Weiterbildung, gerade auch was die innovativen Aspekte anbetrifft, anzuerkennen sind, wobei nach Auffassung der Kommission eine grössere Inanspruchnahme der Angebote durch die Korps wünschenswert wäre.

8. Ausblick 2024

8.1. Die IPH im Jahre 2024

Die IGPK hat sich in ihrer Herbstsitzung 2023 mit dem Budget 2024 der IPH auseinandergesetzt. Die Budgetierung für das Jahr 2024 sieht die Weiterführung des Betrags für die von den Konkordatskantonen zu entrichtende Leistungspauschale von 13.0 Mio. CHF vor.

8.2. Die IGPK im Jahre 2024

Die IGPK wird auch im Jahre 2024 die in den Konkordatsbestimmungen aufgeführten Aufgaben wahrnehmen. Sie wird sich daneben u. a. auseinandersetzen

- mit dem sehr wichtigen Strategieprozess IPH 2035+,
- mit der finanziellen Entwicklung,
- mit der Umsetzung der Strategien der IPH,
- mit der Infrastruktur (Immobilienstrategie) der IPH und
- mit der Entwicklung der Rekrutierung und der politischen Bearbeitung.

9. Antrag der IGPK

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) beantragt bei den Parlamenten der Konkordatsmitglieder, vom Jahresbericht 2023 der IGPK Kenntnis zu nehmen.

Hitzkirch, 3. Mai 2024

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der IPH

Der Präsident: Flurin Burkard, Grossrat AG
Der Sekretär: Dr. Michael Strebel

Abkürzungsverzeichnis

APP	Ausbildungsplan Polizei
BGK	Bildungspolitisches Gesamtkonzept
IGPK	Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission
IPH	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch
KB	Konkordatsbehörde
KKJPD	Kantonale Justiz- und Polizeidirektoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
LG	Lehrgang
Pol SiAss	Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten
SPI	Schweizerisches Polizei-Institut

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	082-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.104
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Lack (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
Sitzung Büro Grosser Rat:	19.08.2024
Antrag Büro Grosser Rat:	**Annahme als Postulat**

Änderung von Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen)

Das zuständige Organ wird beauftragt, Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen) dahingehend zu ändern, dass ein Ratsmitglied höchstens zwölf, statt der bisherigen acht Jahre, derselben Kommission angehören darf.

Begründung:

Artikel 45 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO), bei dem es um die Mitgliedschaft in Kommissionen geht, präzisiert in Absatz 3, dass «ein Ratsmitglied höchstens acht Jahre lang derselben Kommission angehören darf». Diese Bestimmung wurde im Rahmen des neuen Parlamentsrechts eingeführt und trat 2014 zu Beginn der neuen Legislatur in Kraft.

Dass man nicht mehr als acht Jahre derselben Kommission angehören darf, bringt mehr Nachteile als Vorteile. Die meisten Schweizer Kantone sind sich dessen bewusst und kennen keine solche Begrenzung. Ein Kommissionsmitglied benötigt oftmals fast eine Legislatur, um sich in die Kommissionsgeschäfte, die sich nicht selten über mehrere Jahre erstrecken, einzuarbeiten. Die Begrenzung der Amtszeit auf acht Jahre führt demnach dazu, dass einem Kommissionsmitglied nur noch etwas mehr als eine Legislatur bleibt, um effizient in der Kommission mitarbeiten zu können, bevor bereits wieder ein Kommissionswechsel ansteht. Dies führt dazu, dass die Kommissionen und auch der Grosse Rat damit auf einen grossen Teil der zahlreichen Kompetenzen und auf das Knowhow, über das die Parlamentarierinnen und Parlamentarier verfügen, verzichten.

12|00|D|v02

Auch stellt die verkürzte Amtsperiode nicht selten die Fraktionen vor Herausforderungen, denn nicht immer finden sich direkt neue Kandidaten, die das entsprechende Interesse sowie eine Eignung für eine bestimmte Kommission mitbringen.

Eine Erhöhung der Amtszeit auf zwölf Jahre würde den Ratsmitgliedern erlauben, ihre Sach- und Fachkenntnisse den Kommissionen besser und länger zur Verfügung stellen zu können. Trotzdem würde die moderate Anpassung der Amtszeit nicht dazu führen, dass eine Person über längere Zeit in einer Kommission verbleiben kann.

Um die gravierenden Nachteile zu verhindern, die eine Begrenzung der Kommissionsmitgliedschaft auf acht Jahre mit sich bringt, soll Artikel 45 Absatz 3 GO entsprechend geändert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Anpassung ist möglichst rasch umzusetzen, damit sie für den Beginn der nächsten Legislatur bereit ist.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Artikel 45 GO stellt Regeln zur Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern in Kommissionen auf. So gilt etwa, dass ein Mitglied maximal einer Aufsichts- und einer Sachbereichskommission oder maximal zwei Sachbereichskommissionen angehören darf. Diesbezüglich kann das Büro Ausnahmen gewähren (Art. 45 Abs. 1 und 2 GO). Nach Artikel 45 Absatz 3 GO darf sodann ein Ratsmitglied *höchstens acht Jahre* derselben Kommission angehören. Damit sind höchstens acht Jahre *ununterbrochen* gemeint, und ein Unterbruch hat mindestens vier Jahre zu dauern, damit eine erneute Wahl in die gleiche Kommission möglich ist. Hier sind keine Ausnahmen möglich. Für Ersatzmitglieder gilt die Beschränkung auf acht Jahre nicht (Richtlinie Grosser Rat, S. 31). Ein Ersatzmitglied kommt allerdings nur im Verhinderungsfall zum Zug (Art. 29 Abs. 5 GRG). Eine Umgehung der Vorgaben mittels regelmässiger Einsitznahme via Ersatzmitgliedschaft wäre rechtsmissbräuchlich.

Der Kanton Bern kennt die Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer in ständigen Kommissionen seit Langem. So galt etwa *ab 1990*, dass ein Ratsmitglied einer ständigen Kommission nicht länger als *sechs* Jahre ununterbrochen angehören dürfe, *seit 1994* gilt eine Maximaldauer von *acht* Jahren (vgl. Art. 35 a-GO). Anlässlich der Parlamentsrechtsrevision 2014 wurde die Bestimmung so übernommen. Als ständige Kommissionen kamen die Sachbereichskommissionen und die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen hinzu.

Es gibt *Kantone*, die wie der Kanton Bern eine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer von Ratsmitgliedern in Kommissionen kennen (z. B. SG [Beschränkung auf sechs Jahre]). Andere Kantone beschränken diese Dauer nicht (z.B. ZH).

Im *Bun*d gibt es seit Einführung des Systems ständiger Kommissionen 1991 *keine* Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer «normaler» Ratsmitglieder mehr. Wiederwahlen sind möglich. Hingegen beschränkt der Bund die Zugehörigkeitsdauer für die Funktion *Präsidenten/-in bzw. Vizepräsidenten/-in*, auf *zwei Jahre*; eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich (Art. 17 GRN; Art. 13 GRS). In der Praxis achten die Ratsbüros bei der Besetzung von Präsident/-in und Vizepräsident/-in zudem streng darauf, dass es zu *Rotationen bezüglich Fraktionen* kommt (z. B. zwei Jahre SVP-Präsident/-in, zwei Jahre SP-Präsident/-in; in der nächsten Legislatur zwei Jahre FDP-Präsident/-in und zwei Jahre Mitte-Präsident/-in).

Die vorliegende Bestimmung stand im Grossen Rat schon mehrmals zur Diskussion:

- In der Herbst-Session 2020 *lehnte* der Grosse Rat eine Planungserklärung knapp ab,[1] welche die Aufhebung von Artikel 45 Absatz 3 GO forderte.[2]
- Eine eingehende Befassung erfolgte sodann in der Sommer-Session 2021. Dabei *lehnte* der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 45 Absatz 3 GO klar *ab*.[3] Die Mehrheit war damals der Ansicht, ein regelmässiger Wechsel bei den Kommissionsmitgliedschaften stärke die Unabhängigkeit der Kommissionen, weil es zu weniger Nähe komme zu Regierung und Verwaltung. Die Wechsel würden auch mehr Sichtweisen, neue Ideen und frischen Wind in die Kommissionen bringen, und insbesondere bekämen so mehr Ratsmitglieder die Möglichkeit, in den Kommissionen mitzuwirken. Wechsel hätten zudem für das ganze System den Vorteil, da das Verständnis für die Arbeiten in den verschiedenen Kommissionen gefördert werde. Eine gewisse Rotation sei deshalb sinnvoll und notwendig, gerade auch in sehr mächtigen Kommissionen. Jede und jeder könne sich innert nützlicher Frist in Themenbereiche einer neuen Kommission einarbeiten. Im Übrigen habe der Wechsel von ad-hoc hin zu ständigen Sachbereichskommissionen 2014 bewirkt, dass das Ziel der Kontinuität in der Kommissionsarbeit erreicht worden sei. Schliesslich garantiere die Zugehörigkeit für höchstens acht Jahre auch, dass es eine Amtszeitbeschränkung für die Kommissionspräsidien gebe. Eine solche wurde als nötig erachtet.
- Eine 2023 eingereichte Motion (063-2023) – gleich lautend wie die vom Grossen Rat 2021 abgelehnte Motion 246-2020 – wurde 2023 vor der Beratung zurückgezogen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Zugehörigkeitsdauer in Kommissionen beschränkt werden soll und wenn ja, für wie lange, fliessen nach Ansicht des Büros verschiedene Aspekte ein.

- Die Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer auf acht Jahre bzw. regelmässige personelle Wechsel in den Kommissionen können einerseits bewirken, dass sich keine allzu vertraute Nähe zu Regierung und Verwaltung einstellt, was die Unabhängigkeit einer Kommission und das Parlament stärkt.
- Andererseits aber geht durch häufige Wechsel in den Kommissionen auch viel Erfahrung und wertvolles Fachwissen verloren, was das Parlament gegenüber Regierung und Verwaltung wiederum schwächt.
- Sodann ermöglicht eine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer auf acht Jahre es zwar mehr Ratsmitgliedern, einer bestimmten Kommission anzugehören, als wenn Ratsmitglieder Kommissionen zwölf Jahre angehören können.
- Allerdings brauchen Kommissionsmitglieder zuerst auch eine gewisse Zeit, um sich in die Kommissionsarbeit einzuarbeiten, insbesondere zu komplexen Themenbereichen sowie bei den Aufsichtskommissionen.
- Insbesondere bei Aufsichtskommissionen könnte es sodann für den/die Kommissionspräsidenten/-in angezeigt sein, eine längere Zugehörigkeitsdauer zu ermöglichen, da bei diesen Kommissionen oft eine kontinuierliche Begleitung von Geschäften über einen längeren Zeitraum hin

[1] Beschluss Grosser Rat vom 31.8.2020 zu Planungserklärung 2 betreffend Bericht Büro vom 18.5.2020 zu Prüfaufträge Grossratsgesetzgebung: 75 Nein- zu 70 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen (https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-924d29ac07bc4292b17e797a6b853808.html).
[2] Im Rahmen dieser Berichterstattung wurden u.a. die Erfahrungen mit dem Kommissionensystem evaluiert und Änderungsmöglichkeiten zur Diskussion gestellt. Festgestellt wurden ein unterschiedliches Gewicht von Kommissionen und Ungleichheiten zwischen Kommissions- und Nichtkommissionsmitgliedern. Als eine Lösungsmöglichkeit erwähnt wurde dabei die *Verkürzung der maximalen Verweildauer in den Kommissionen*. Das wurde aber nicht weiterverfolgt, hingegen ein verstärkter Einbezug der Sachbereichskommissionen und der SAK zu Finanzgeschäften.
[3] Beschluss Grosser Rat vom 7.6.2021: 82 Nein- zu 55 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen (https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/e1c4b38588744a688cc5625a15f2cf42-332/3/2020.RRGR.317-wortlautdokument-2021.06.07-13.30-de-fr.pdf).

nötig ist, die Einarbeitung entsprechend länger dauert und vor Übernahme des Kommissionspräsidiums praxisgemäss eine längere Mitgliedschaft in der Kommission nötig ist.

- Differenzierungen könnten allenfalls auch in anderen Belangen ins Auge gefasst werden. Würde der Vorstoss als Motion angenommen, würde jedenfalls die mögliche Zugehörigkeitsdauer für «normale» Kommissionsmitglieder und für alle Kommissionspräsidenten/-innen auf zwölf Jahre verlängert.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt das Büro des Grossen Rates, dass noch vertiefter geprüft wird, inwiefern genau eine Verlängerung der Zugehörigkeitsdauer in Kommissionen sachgerecht ist. Es beantragt deshalb dem Grossen Rat, den Vorstoss als **Postulat** anzunehmen

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 743/2024
2023_06_STA_Gesetz über die politischen Rechte (PRG; Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **141.1** | 622.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 34 Regierungsrat, Staatskanzlei und Regierungsstatthalterämter, Gemeinden [1] Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen aus. [2] Die Staatskanzlei				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a leitet die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, b überwacht die Durchführung in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterämtern,				
	b1 erfüllt zusammen mit der Finanzkontrolle die Aufgaben auf dem Gebiet der Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen (Art. 49a ff.),	*Antrag Regierungsrat I*	b1 erfüllt zusammen mit der Finanzkontrolle die Aufgaben auf dem Gebiet der Transparenz bei der Politikfinanzierung ~~Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen~~ (Art. 49a ff.),	*Antrag Regierungsrat I*
c erfüllt die ihr von diesem Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben. [3] Die Regierungsstatthalterämter a koordinieren die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden, b stellen die Information der Gemeinden in diesem Bereich sicher, c erfüllen die ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die Gemeinden führen die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen nach diesem Gesetz durch.				
	3.5a Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen	*Antrag Regierungsrat I*	3.5a Transparenz bei der Politikfinanzierung ~~Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen~~	*Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	**Art. 49a** Offenlegungspflicht der politischen Parteien	*Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	[1] Die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien haben ihre Finanzierung offenzulegen.	*Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	[2] Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der zuständigen Stelle der Staatskanzlei jährlich auf der entsprechenden digitalen Plattform folgende Informationen melden:	*Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	a ihre Einnahmen,	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		Antrag Regierungsrat I	b alle wirtschaftlichen Vorteile, die ihnen freiwillig gewährt werden (monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen) und den Wert von 5 000 Franken pro Zuwenderin beziehungsweise Zuwender und Jahr überschreiten,	*Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	c die Beiträge der einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.	*Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	[3] Parteilose Mitglieder des Grossen Rates legen monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen gemäss Absatz 2 Buchstabe b offen.	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 49a Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 49~~a~~b**	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die als politische Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf eine Wahl in den Grossen Rat oder den Regierungsrat oder eine kantonale Volksabstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als 20'000 Franken aufwenden. [2] Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der zuständigen Stelle der Staatskanzlei auf der entsprechenden digitalen Plattform folgende Informationen melden: a bis spätestens 45 Tage vor der Wahl oder Abstimmung 1 ihre budgetierten Einnahmen, 2 monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind und den Wert von 5000 Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Kampagne überschreiten, b bis am Tag der Wahl oder Abstimmung unverzüglich	[1] Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die als politische Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf eine Wahl in den Grossen Rat oder den Regierungsrat oder eine kantonale Volksabstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als ~~2~~30'000 Franken aufwenden.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1 Kampagnen und Zuwendungen, die neu offenlegungspflichtig sind, 2 die Erhöhung von bereits offenlegungspflichtigen Zuwendungen, c bis spätestens 60 Tage nach der Wahl oder Abstimmung das Total der Einnahmen. 3 Führen mehrere Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne, so müssen sie die budgetierten Einnahmen, die Zuwendungen und das Total der Einnahmen gemeinsam melden. Ihre Aufwendungen und die ihnen gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind zusammenzurechnen.			
	Art. 49b Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates 1 Für die Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates gilt die Offenlegungspflicht gemäss Artikel 49a mit den folgenden Schwellenwerten: a Kampagnen: mehr als 50'000 Franken, b Zuwendungen: mehr als 15'000 Franken.	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 49~~b~~c**	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 49~~c~~d**	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Bei der Meldung der monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind insbesondere der Wert und das Datum der Zuwendung sowie der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung anzugeben. [2] Als Urheberin oder Urheber der Zuwendung gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die Zuwendung ursprünglich erbrachte, um die politische Akteurin oder den politischen Akteur zu unterstützen. [3] Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten zur Meldung und Veröffentlichung der Informationen durch Verordnung.			
	Art. 49d Plausibilisierung und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen [1] Die zuständige Stelle der Staatskanzlei a plausibilisiert die gemeldeten Informationen, b macht die politischen Akteurinnen und Akteure auf fehlende oder offensichtlich fehlerhafte Informationen aufmerksam.	*Antrag Regierungsrat I* *Antrag Regierungsrat I*	**Art. 49~~d~~e** a plausibilisiert die gemeldeten Informationen gemäss Art. 49a und 49b *[Verweise gem. Antrag Minderheit]*,	*Antrag Regierungsrat I* *Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie veröffentlicht die gemeldeten Informationen spätestens fünf Arbeitstage nach deren Eingang auf der digitalen Plattform.			
	Art. 49e Prüfung der Offenlegungspflicht	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 49e<u>f</u>**	*Antrag Regierungsrat I*
	[1] Die Finanzkontrolle			
	a prüft bei den politischen Akteurinnen und Akteuren innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder Abstimmung stichprobenweise die Einhaltung der Offenlegungspflicht,	*Antrag Regierungsrat I*	a prüft bei den politischen Akteurinnen und Akteuren <u>innerhalb eines Jahres nach Fristende für die politischen Parteien beziehungsweise</u> innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder Abstimmung stichprobenweise die Einhaltung der Offenlegungspflicht,	*Antrag Regierungsrat I*
	b prüft insbesondere die Korrektheit und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen.			
	[2] Sie kann			
	a Nachweise und Erklärungen zu den gemeldeten Informationen sowie zu den Aufwendungen der Kampagne und deren Finanzierung verlangen,	*Antrag Regierungsrat I*	a Nachweise und Erklärungen zu den gemeldeten Informationen sowie zu den Aufwendungen der <u>Partei beziehungsweise</u> Kampagne und deren Finanzierung verlangen,	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Prüfungen vor Ort durchführen. 3 Die geprüften politischen Akteurinnen und Akteure haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen, ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihr Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.			
	Art. 49f Berichterstattung 1 Die Finanzkontrolle erstellt einen Bericht über die durchgeführten Prüfungen und die Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten. 2 Sie gibt den politischen Akteurinnen und Akteuren Gelegenheit, sich zum Entwurf der sie betreffenden Teile des Prüfungsberichts zu äussern und eine Stellungnahme abzugeben. 3 Der Prüfungsbericht der Finanzkontrolle sowie die allfälligen Stellungnahmen der geprüften Akteurinnen und Akteure werden auf der digitalen Plattform veröffentlicht.	*Antrag Regierungsrat I*	**Art. 49~~f~~g**	*Antrag Regierungsrat I*
		Art. 49g *neu* Verbot von anonymen Zuwendungen	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		[1] Für die politischen Akteurinnen und Akteure ist die Annahme von anonymen monetären und nichtmonetären Zuwendungen von mehr als 1000 Franken verboten.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
		[2] Wer eine verbotene anonyme Zuwendung erhält, muss	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
		a die Herkunftsangaben gemäss Artikel 49c Absatz 1 ermitteln *[Verweis gem. Antrag Mehrheit]*, oder	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
		b die Zuwendung wenn möglich zurückerstatten; ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der zuständigen Stelle der Staatskanzlei gemeldet und abgeliefert werden.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 49g Austausch mit kommunalen Behörden	**Art. 49~~g~~h**		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Stelle der Staatskanzlei und die Finanzkontrolle können sich direkt mit den kommunalen Behörden austauschen, die für die Transparenz bei der Finanzierung von kommunalen Wahl- und Abstimmungskampagnen zuständig sind.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Die zuständige Stelle der Staatskanzlei und die Finanzkontrolle können sich direkt mit den kommunalen Behörden austauschen, die gemäss kommunalem Recht für die Transparenz bei der Politikfinanzierung ~~Finanzierung von kommunalen Wahl- und Abstimmungskampagnen~~ zuständig sind.	*Antrag Regierungsrat I*
	[2] Die Behörden gemäss Absatz 1 können einander Informationen wie namentlich Personendaten bekanntgeben, die für den Vollzug der Artikel 49a ff. oder des kommunalen Rechts für die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen erforderlich sind.	*Antrag Regierungsrat I*	[2] Die Behörden gemäss Absatz 1 können einander Informationen wie namentlich Personendaten bekanntgeben, die für den Vollzug der Artikel 49a ff. oder des kommunalen Rechts für die Transparenz bei der Politikfinanzierung ~~Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen~~ erforderlich sind.	*Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	**Art. 169**	*Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	[3] Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
		Antrag Regierungsrat I *Antrag Regierungsrat I*	a eine Pflicht zur Offenlegung nach den Artikeln 49a – 49d *[Verweise gem. Antrag Minderheit]* verletzt, b eine Pflicht nach Artikel 49g *neu [Verbot von anonymen Zuwendungen gemäss Antrag Mehrheit]* verletzt.	*Antrag Regierungsrat I* *Antrag Regierungsrat I*
		Antrag Regierungsrat I	*T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom* ■■.■■.■■■■	*Antrag Regierungsrat I*
			Art. T2-1 [1] Der Regierungsrat erstattet der zuständigen Kommission vier Jahre nach Inkrafttreten Bericht über die Umsetzung sowie Möglichkeiten zur Optimierung und Vereinfachung der Gesetzgebung über die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen.	
	II.			
	Der Erlass 622.1 Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 07.03.2022 (KFKG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 11 Aufgaben [1] Die Finanzkontrolle nimmt hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung (Art. 13), der Finanzaufsicht (Art. 14) und der Meldestelle Missstände (Art. 40 bis 43) wahr. [2] Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.	[1a] Sie führt die Prüfung der Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen gemäss den Artikeln 49e und 49f des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)[1)] durch.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 24. April 2024	Bern, 24. Juni 2024		Bern, 14. August 2024

[1)] BSG 141.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	In Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2967

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.530
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die politischen Rechte (PRG). Änderung betreffend Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Kanton Bern: Politische Aufträge zur Transparenz bei der Politikfinanzierung ... 2
2.2 Entwicklung des Bundesrechts ... 4

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5
3.1 Zweck der Offenlegungspflichten ... 5
3.2 Kontrolle durch die Öffentlichkeit statt durch die Behörden ... 6
3.3 Umsetzung der als Motion überwiesenen Forderungen (Motion 060-2021) ... 6
3.4 Beurteilung der als Postulat überwiesenen Forderungen der Motion 060-2021 ... 7

4. Erlassform ... 8

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 9

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 9
6.1 Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) ... 9
6.1.1 Art. 34: Abs. 2 Bst. b1 (neu) ... 9
6.1.2 Art. 49a Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen ... 9
6.1.3 Art. 49b Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates ... 12
6.1.4 Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht ... 13
6.1.5 Art. 49d Plausibilisierung und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen ... 14
6.1.6 Art. 49e Prüfung der Offenlegungspflicht ... 15
6.1.7 Art. 49f Berichterstattung ... 16
6.1.8 Art. 49g Austausch von Informationen mit kommunalen Behörden ... 16
6.2 Indirekte Änderung des Finanzkontrollgesetzes (KFKG) ... 17
6.2.1 Art. 11: Abs. 1a (neu) ... 17

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 17

8. Finanzielle Auswirkungen ... 17
8.1 Aufbau der digitalen Plattform ... 18
8.2 Wiederkehrende jährliche Folgekosten ab dem Jahr 2026 ... 18
8.3 Finanzierung ... 19

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 19

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 19

06|02|D|v02

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 20

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 20
12.1 Einführung von kantonalen Offenlegungspflichten im Allgemeinen 20
12.2 Parteienfinanzierung und Kampagnenausgaben 21
12.3 Offenlegungspflicht bei den Ständeratswahlen 22
12.4 Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten 22
12.5 Verbot von anonymen Spenden 23
12.6 Höhe der Schwellenwerte 23
12.7 Weitere Themen der Vernehmlassung 24

13. Antrag 25

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision führt der Kanton Bern erstmals Transparenzpflichten bei der Finanzierung von kantonalen Wahlen und Abstimmungen ein. Die Offenlegungsregeln sind durch die Motion 060-2021 «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal» initiiert worden, welche der Grosse Rat in der Wintersession 2021 überwiesen hat.

Neu sollen Kampagnen von mehr als 20'000 Franken für die Wahl in den Regierungsrat und den Grossen Rat sowie für die kantonalen Volksabstimmungen sowie Zuwendungen über 5'000 Franken gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt werden müssen. Für die Ständeratswahlen gelten die höheren Schwellenwerte von mehr als 50'000 Franken für Kampagnen sowie über 15’000 Franken pro Zuwendung, wie sie gemäss Bundesrecht auch für die Nationalratswahlen gelten. Damit werden die Stimmberechtigten vor kantonalen Urnengängen besser über die versuchte politische Einflussnahme grosser Geldgeberinnen und -geber informiert sein. Die neuen Transparenzregeln sollen somit dem politischen Meinungsbildungsprozess dienen und dazu beitragen, Vertrauen in die Politik zu schaffen und die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb zu fördern. Um den Vollzug zu vereinfachen, orientiert sich die kantonale Gesetzgebung weitgehend am Bundesrecht, welches für die eidgenössischen Wahlen 2023 erstmals angewandt wurde. Bei der Überprüfung der Offenlegungspflichten setzt der Kanton Bern anstelle von staatlichen Sanktionsmöglichkeiten verstärkt auf die Sozialkontrolle durch die transparent informierte Öffentlichkeit.

Die neuen Transparenzregeln sollen spätestens bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2026 zum ersten Mal zur Anwendung kommen.

2. Ausgangslage

2.1 Kanton Bern: Politische Aufträge zur Transparenz bei der Politikfinanzierung

In den letzten Jahren thematisierten verschiedene politische Vorstösse die Forderung nach mehr Transparenz bei der kantonalen Politikfinanzierung.

Bereits 2015 reichte die SP-JUSO-PSA-Fraktion die Motion 299-2015 *Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung*[1] ein und verlangte vom Regierungsrat, gesetzliche Grundlagen im Bereich der Politikfinanzierung zu schaffen (Offenlegungspflichten für Parteien, Interessengruppen und Kandidierende). Der Regierungsrat hielt in seiner Vorstossantwort fest, dass er bereit

[1] Geschäfts-Nr. 2015.RRGR.1146.

sei, das Anliegen der Motion aufzunehmen und zu Handen des Grossen Rates einen Gesetzesentwurf mit Grundlagen für die Schaffung von Transparenz über die Finanzen der politischen Parteien vorzubereiten. Allerdings sei die Festlegung auf ein konkretes Modell, wie es in den Ziffern 1 bis 5 der Motion umschrieben worden sei, zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Vielmehr seien dazu vertiefte Abklärungen nötig, insbesondere auch zu möglichen finanziellen und personellen Folgen für den Kanton. Er beantragte daher, die Annahme der Motion in der Form des Postulats. Der Grosse Rat folgte der Argumentation und überwies die Motion am 31. Mai 2016 als Postulat mit 85 Ja- zu 64 Nein-Stimmen (0 Enthaltungen).[2]

In Umsetzung des überwiesenen Vorstosses zeigte der *regierungsrätliche Bericht* eine mögliche Ausgestaltung der kantonalen Offenlegungspflichten auf und skizzierte Vollzugsregeln, welche die Einhaltung der Transparenzpflicht fördern sollen. Neben einem umfassenden System mit Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten prüfte der Regierungsrat auch einfachere und kostengünstigere Alternativen (z.B. blosse Transparenzpflicht für die Parteien im Grossen Rat oder bei teuren kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen sowie eine «freiwillige» Deklarationspflicht). Der Regierungsrat anerkannte im Bericht, dass für kantonal wahrnehmbare Kampagnen beträchtliche Geldbeträge eingesetzt würden. Jedoch sei das Beeinflussungspotenzial bei den meisten kantonalen Wahlen und Abstimmungen beschränkter als auf Bundesebene. Entsprechend geringer sei auch das Interesse der Öffentlichkeit, Transparenz über die Geldflüsse zu erhalten. Insgesamt erachtete der Regierungsrat den finanziellen Aufwand von griffigen Offenlegungspflichten auf Kantonsebene im Verhältnis zum erwarteten Vorteil für die freie Meinungsbildung der Wahl- und Stimmberechtigten als zu hoch. Aufgrund der erwähnten Umsetzungsschwierigkeiten, der befürchteten Verwaltungskosten und der Entwicklung auf Bundesebene hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat vorgeschlagen, im damaligen Zeitpunkt auf eine weitergehende Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion zu verzichten.[3]

Bei der *Beratung des Prüfberichts* in der Herbstsession 2018 folgte der Grosse Rat der Einschätzung des Regierungsrates. Er nahm den Bericht mit 91 Ja- zu 60 Nein-Stimmen (1 Enthaltung) zur Kenntnis und lehnte auch eine Planungserklärung ab, die Offenlegungsregeln für Beiträge ab 10'000 Franken für die Politikfinanzierung (Zuwendungen an Parteien sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen) forderte.[4]

Die nun vorliegende Gesetzesrevision wurde durch die *Motion 060-2021 «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal»* initiiert, die der Grosse Rat in der Wintersession 2021 beraten hat. Das Parlament überwies alle Ziffern, entweder als Motion oder in der Form eines Postulats. In der grossrätlichen Debatte wurde insbesondere betont, dass seit Beratung des Prüfberichts auf Bundesebene und in anderen Kantonen Transparenzregeln eingeführt wurden bzw. werden und der Kanton Bern seine eigenen Offenlegungspflichten erlassen sollte.[5] Auch wurde gefordert, dass Aufwand und Nutzen der neuen kantonalen Transparenzregeln in einem Gleichgewicht stehen sollten und der administrative Aufwand für den Kanton in einem überschaubaren und finanzierbaren Rahmen bleiben sollte.[6]

Im Einzelnen hat der Grosse Rat den Regierungsrat mittels *Motion* beauftragt, gesetzliche Grundlagen für die Offenlegung der Politikfinanzierung zu schaffen, welche die folgenden Vorgaben vorsehen:[7]

---

[2] Siehe Debatte des Grossen Rates in der Sommersession 2016: Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung (be.ch).
[3] «Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der Motion 299-2015 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) [nachfolgend: Bericht-RR zu M 299/2015], RRB 526/2018 vom 16. Mai 2018.
[4] Siehe Debatte des Grossen Rates in der Herbstsession 2018: «Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der Motion 299-2015 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern).
[5] Siehe Voten von Ursula Marti (Bern, SP), Haşim Sancar (Bern, Grüne) und Barbara Streit-Stettler, (Bern, EVP) in der Wintersession 2021, Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal.
[6] Siehe Votum von Beatrice Eichenberger, (Biglen, Die Mitte) in der Wintersession 2021, Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal.
[7] Diese beiden Ziffern hat der Grosse Rat mit 77 Ja zu 67 Nein bei 0 Enthaltungen als Motion angenommen.

- Ziffer 2 der Motion: Politische Parteien, Interessengruppen und Personen legen Ausgaben und Einkünfte für Abstimmungskampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Abstimmungstermin offen.
- Ziffer 3 der Motion: Politische Parteien legen Ausgaben und Einkünfte für kantonale Wahlkampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Wahltermin offen.

Weiter hat der Grosse Rat den Regierungsrat zur Prüfung der folgenden Anliegen beauftragt, indem er sie als *Postulat* überwiesen hat:[8]

- Ziffer 1 der Motion: Im Grossen Rat vertretene politische Parteien legen jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Sach- und Geldzuwendungen ab einer bestimmten Höhe offen.
- Ziffer 4 der Motion: Kandidierende legen Ausgaben und Einkünfte für kantonale Wahlkampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Wahltermin offen.
- Ziffer 5 der Motion: Jede Zuwendung im Sinne von Punkt 1 bis 4 muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können. Die Annahme von anonymen Spenden ist zu verbieten.
- Ziffer 6 der Motion: Kontrollen und Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Offenlegungspflicht sind festzulegen.

2.2 Entwicklung des Bundesrechts

Auf Bundesebene gilt seit Herbst 2022 die neue Gesetzgebung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (siehe 5b. Titel des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [BPR[9]; Art. 76b ff. BPR] sowie die Verordnung vom 24. August 2022 über die Transparenz bei der Politikfinanzierung [VPofi[10]]). Die Revision des BPR vom 18. Juni 2021 wurde als der indirekte Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative ‘Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative) ausgestaltet, die am 10. Oktober 2017 eingereicht und nach Verabschiedung der Gesetzesänderung durch die beiden Räte zurückgezogen wurde.[11] Nachdem bisherige Vorstösse im Bundesparlament gescheitert waren, wurde der Bedarf aufgrund der eingereichten Volksinitiative sowie der Annahme entsprechender Volksinitiativen in den Kantonen Freiburg und Schwyz nach einer bundesweiten Regelung der Offenlegung von Politikfinanzierung anerkannt.[12]

Mit den neuen Vorschriften im BPR soll offengelegt werden, wer die politischen Parteien in der Bundesversammlung und die Kampagnen zu eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen finanziert. Die Offenlegungspflichten sollen mögliche Abhängigkeiten und Beeinflussungen seitens potenter Geldgeberinnen und Geldgeber transparent machen.[13] Die geschaffene Transparenz dient somit der Information der Wahl- und Abstimmungsberechtigten und damit insbesondere deren freien Willensbildung (Art. 34 Abs. 2 BV).[14] Die neuen Offenlegungspflichten sind

[8] Die Annahme als Postulat von Ziffer 1 erfolgt mit 76 Ja zu 66 Nein bei 0 Enthaltungen. Ziffer 4 bis 6 hat der Grosse Rat im Verhältnis 76 Ja zu 68 Nein bei 0 Enthaltungen als Postulat angenommen.
[9] SR 161.1
[10] SR 161.18
[11] Siehe Eidgenössische Volksinitiative 'Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)' (admin.ch); insb. BBl 2021 2309 (Rückzug).
[12] Siehe BBl 2019 7875. Parlamentarische Initiative. Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung. Bericht der Staatspolitischen der Kommission des Ständerates [nachfolgend: Bericht SPK-S zur BPR-Änderung], S. 7877.
[13] Siehe Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung, Erläuternder Bericht des Bundesamts für Justiz vom 24. August 2022 [nachfolgend: VPofi-Erläuterungen], S. 9.
[14] Bericht SPK-S zur BPR-Änderung, S. 7900. Siehe zum ganzen Abschnitt Lisa Aeschimann / Lukas Schaub, Die neuen Transparenzvorschriften des BPR, in: LeGes 34 (2023) 1, Ziff. 2.

seit dem 23. Oktober 2022 in Kraft und gelten für Wahlkampagnen erstmals für die eidgenössischen Wahlen vom 22. Oktober 2023 (siehe Art. 19 Abs. 2 VPofi).

Hinzuweisen ist schliesslich, dass die Transparenz in der Politikfinanzierung im *internationalen Recht* schon länger gefordert wird. So ist auch die Schweiz im Jahr 2009 dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 beigetreten, in welchem die Vertragsstaaten als vorbeugende Massnahme der Korruptionsbekämpfung in Erwägung ziehen, «geeignete gesetzgeberische und verwaltungsrechtliche Massnahmen zu treffen, um die Finanzierung von Kandidaturen für ein öffentliches Wahlamt und gegebenenfalls die Finanzierung politischer Parteien transparenter zu machen».[15] Weiter wurde die Schweiz wiederholt von der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) sowie auch in einem OSZE-ODIHR-Zwischenbericht gerügt, dass die fehlenden Regulierungen bei der Abstimmungs- und Wahlkampffinanzierung nicht im Einklang mit internationalen Standards stünden.[16]

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Zweck der Offenlegungspflichten

Die in Artikel 34 Absatz 2 BV grundrechtlich geschützte Wahl- und Abstimmungsfreiheit garantiert, dass sich die Stimmberechtigen ihren Willen frei bilden und sie ihre Stimme unverfälscht abgeben können. In der Lehre wird als positiven Teilgehalt von Artikel 34 Absatz 2 BV im Sinne von staatlichen Schutzpflichten postuliert, dass Transparenzvorgaben nötig seien, um die politische Chancengleichheit der politischen Akteure sicherzustellen, weil andernfalls primär die Argumente finanzstarker Akteurinnen und Akteure den öffentlichen Diskurs bestimmen würden.[17] Darüber hinaus sichere die Transparenz auch den individuellen Anspruch der Stimmenden auf eine unverfälschte Willensbildung und damit das Anliegen, dass die Stimmberechtigten ihren politischen Einfluss effektiv bzw. ihrem Willen nach ausüben könne. Dazu sollten sie in die Lage versetzt werden, die politischen Einflussmöglichkeiten grosser Geldgeberinnen und -geber sowie die finanziellen Verflechtungen und potentiellen Abhängigkeiten der Parteien in Wahlen und Abstimmungen zu durchschauen.[18]

Im Sinne dieser grundrechtlichen Überlegungen sollen die neuen Transparenzregeln im Kanton Bern der verfassungsmässig garantierten Ausübung der politischen Rechte und dem politischen Meinungsbildungsprozess dienen. Die Offenlegungspflichten sollen weiter dazu beitragen, Vertrauen in die Politik zu schaffen und die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb zu fördern. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen sich ihre Meinung zu Vorlagen auch auf Kantonsebene umfassender und freier bilden können, weil sie über die involvierten Interessen der verschiedenen Gruppierungen besser informiert sind.[19]

Dabei geht es auch im kantonalen Recht um jene Geldflüsse, die überhaupt das Potenzial haben, das Wahl- oder Abstimmungsergebnis zu beeinflussen. Wie die SPK-S zum Bundesrecht ausgeführt hatte, wird mit dem Kriterium «eine Kampagne führen» eine Abgrenzung zu jenen Akteurinnen und Akteuren geschaffen, die sich an dieser Kampagne (bspw. mit einer Zuwendung) beteiligen. Das Führen einer Kampagne setze voraus, dass mit einer gewissen Intensität und Kontinuität angestrebt wird, das Wahl- oder Abstimmungsergebnis zu beeinflussen. So

[15] Siehe Art. 7 Ziff. 3 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003 (SR 0.311.56).
[16] Siehe m.w.H. Bericht SPK-S zur BPR-Änderung, 7881.
[17] Siehe mit weiteren Hinweisen Phil Baumann / Marc M. Winiſtörfer, Parteien- und Kampagnenfinanzierung: Spielräume bei der Einhaltung der neuen Transparenzvorgaben, in: ZBl 7/2023, Ziff. 2.
[18] Lukas Schaub, Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen. Ein Beitrag zum demokratischen Diskurs und zur politischen Chancengleichheit, Zürich 2012, 286 f.
[19] Siehe die erwähnten Vorteile im Bericht RR zu M 299/2015, Ziff. 3.2.

führt etwa eine Person, die einmalig Stellung bezieht, noch keine Kampagne und rechtfertigt sich die Transparenz an einer Einzelspende erst ab einer gewissen Höhe.[20] Dieses öffentliche Interesse an der umfassenden Information über Geldbeträgen mit Beeinflussungspotenzial wird im kantonalen Recht dadurch erreicht, in dem Kampagnen und Zuwendungen ab bestimmten Schwellenwerten offen gelegt werden müssen. Dabei sind Einzelspenden erst offenzulegen, wenn sie höher als 5'000 Franken und die Kampagne, der sie dienen, den Schwellenwert von 20'000 Franken überschreitet (für die Ständeratswahlen gelten höhere Schwellenwerte). Zudem werden nur jene kantonalen Urnengänge von der Transparenzpflicht erfasst, bei denen vermutungsweise die Schwellenwerte erreicht werden und aus einer gesamtkantonalen Sicht auch ein Interesse an der Offenlegung besteht. Damit das neue Recht effektiv der Ausübung der politischen Rechten dient, ist entscheidend, dass die relevanten Geldbeträge (budgetierte Einnahmen und Einzelspenden) vor dem Wahl- und Abstimmungstag veröffentlicht werden, während nach dem Urnengang noch das Total der Einnahmen der Kampagne publiziert werden muss.

3.2 Kontrolle durch die Öffentlichkeit statt durch die Behörden

Die bernische Lösung der Offenlegungspflichten zeichnet sich dadurch aus, dass die Öffentlichkeit einerseits über die relevanten Finanzierungen von Kampagnen über dem Schwellenwert informiert wird und dass andererseits die interessierten Personen der Öffentlichkeit (insbesondere die Medien) auch die Kontrolle über die gemeldeten Einnahmen wahrnehmen. Im Vergleich zum Bundesrecht wird auf systematische Kontrollen der gemeldeten Angaben zugunsten einer raschen Veröffentlichung weitgehend verzichtet. Stattdessen führt die Staatskanzlei eine Plausibilisierung der gemeldeten Informationen durch und stellt diese vor dem Urnengang auf einer digitalen Plattform der Öffentlichkeit zur Verfügung. Eine eigentliche inhaltliche Prüfung der gemeldeten Informationen findet stichprobenweise und nachträglich durch die Finanzkontrolle statt. Diese Prüfungsbefugnis soll für die verpflichteten Akteurinnen und Akteuren präventiv wirken, damit sie die offenlegungspflichtigen Informationen korrekt melden. Sie ermöglicht auch eine gezielte statt flächendeckende Kontrolle bei Kampagnen, die bspw. in der öffentlichen Wahrnehmung teurer gewirkt haben als sie tatsächlich offengelegt wurden. Selbst die Berichterstattung der Finanzkontrolle zu ihren Prüfungsergebnissen wendet sich nicht an eine übergeordnete Kontroll- oder Strafbehörde, sondern an die Öffentlichkeit. Diese kann aus den Ergebnissen sowie den allfälligen Stellungnahmen der geprüften Akteurin oder des geprüften Akteurs ihre eigenen Schlüsse ziehen. Im Vergleich zum Bundesrecht verzichtet der Kanton Bern somit bewusst auf Strafbestimmungen (vgl. Art. 76j BPR) und folgt im Sinne der Transparenz einem System der Sozialkontrolle durch die gut informierte Öffentlichkeit.

3.3 Umsetzung der als Motion überwiesenen Forderungen (Motion 060-2021)

Nachfolgend wird erläutert, wie die als Motion bzw. Postulat (siehe Ziff. 3.4) überwiesenen Forderungen mit den vorliegenden Gesetzesbestimmungen umgesetzt werden und aus welchen Gründen, teilweise von der Motion abgewichen wird.

Ziffer 2: *Politische Parteien, Interessengruppen und Personen legen Ausgaben und Einkünfte für Abstimmungskampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Abstimmungstermin offen.*

Diese Forderungen werden in Artikel 49a Absatz 1 und Absatz 2 mit der Offenlegungspflicht bei kantonalen Abstimmungskampagnen umgesetzt. Dabei ist der Kreis der zur Transparenz verpflichteten Personen und Personengesellschaften – wie im Bundesrecht – weit gefasst und es

[20] Siehe Bericht SPK-S zur BPR-Änderung S. 7889 f.

werden insbesondere auch die in der Motion erwähnten politischen Parteien und Interessengruppen offenlegungspflichtig (Art. 49a Abs. 1). Für die Kampagnen zu den obligatorischen und fakultativen Volksabstimmungen gelten die entsprechenden Schwellenwerte (Art. 49a Abs. 1). Wie von Ziffer 2 der Motion gefordert, müssen die Einkünfte der Abstimmungskampagnen offengelegt werden, indem die budgetierten *Einnahmen* sowie die einzelnen Zuwendungen *vor* dem Abstimmungstermin und das Total der Einnahmen *nach* der Abstimmung transparent gemacht werden müssen (Art. 49a Abs. 2 Bst. a und b).

Gemäss Ziffer 2 der Motion müssten neben den Einkünften auch die *Ausgaben* von kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen offengelegt werden. In diesem Punkt wird die Motion wiederum in Anlehnung an das Bundesrecht umgesetzt: Die Ausgaben werden nur bei der Berechnung des Gesamttotals einer Kampagne eine Rolle spielen (siehe Schwellenwerte gemäss Art. 49a Abs. 1 bzw. Art. 49b Abs. 1 Bst. a). Die tatsächlich getätigten Ausgaben (z.B. Schlussrechnung der Ausgaben) müssen hingegen nicht offengelegt werden, sondern bloss die Einnahmenseite. Der Bundesgesetzgeber hatte bewusst darauf verzichtet, die Offenlegung der Ausgaben und der Vermögenslage (z.B. Bilanz und Erfolgsrechnung) zu verlangen. Die Bürgerinnen und Bürger wollten wissen, wer die Parteien bzw. Kampagnen finanziert. Ob die Parteien (bzw. die weiteren Organisationen) das Geld für Personal oder für Sachleistungen ausgeben, sei für die Öffentlichkeit kaum von Interesse.[21] Einzig gegenüber der Finanzkontrolle und gestützt auf deren Prüfungsbefugnisse sind die Aufwendungen der jeweiligen Kampagne und deren Finanzierung vollständig offen zu legen (Art. 49e Abs. 2). Die Finanzkontrolle kann so insbesondere die Vollständigkeit der offen gelegten Angaben prüfen.

Ziffer 3: *Politische Parteien legen Ausgaben und Einkünfte für kantonale Wahlkampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Wahltermin offen.*

Zur Umsetzung der Ziffer 3 der Motion bezüglich der kantonalen Wahlkampagnen kann weitgehend auf die vorstehenden Ausführungen zu den kantonalen Abstimmungskampagnen verwiesen werden: Politische Parteien – sowie weitere Personen und Personengruppen – werden verpflichtet ihre Einkünfte für kantonale Wahlkampagnen ab einem bestimmten Schwellenwert vor dem Wahltermin zu veröffentlichen (siehe Art. 49a Abs. 1 und 2 sowie Art. 49b). Das Interesse an einer Offenlegung beschränkt sich dabei auf die Kampagnen, die oftmals kantonal wahrnehmbar sind, d.h. zu den Wahlen für den Grossen Rat, Regierungsrat sowie Ständerat. Auch bei diesem Motionsanliegen sind die Ausgaben einer Wahlkampagne nur relevant, wenn diese insgesamt den jeweiligen Schwellenwert übersteigt und somit deren Finanzierung überhaupt offengelegt werden muss.

3.4 Beurteilung der als Postulat überwiesenen Forderungen der Motion 060-2021

Ziffer 1: *Im Grossen Rat vertretene politische Parteien legen jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Sach- und Geldzuwendungen ab einer bestimmten Höhe offen.*

Das Bundesrecht regelt eine Transparenzpflicht für Parteien (Art. 76b BPR). Für den Kanton Bern soll darauf verzichtet werden, dass zusätzlich auch die im Grossen Rat vertretenen Parteien ihre Finanzen offenlegen müssen. Um den administrativen Aufwand sowohl für Parteien wie auch für die Verwaltung vernünftig zu halten, soll nur bei konkreten Abstimmungs- und Wahlkampagnen Transparenz hergestellt werden (siehe die diesbezüglichen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren, unten Ziff. 12.2).

[21] Bericht SPK-S zur BPR-Änderung, S. 7886.

Ziffer 4: *Kandidierende legen Ausgaben und Einkünfte für kantonale Wahlkampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Wahltermin offen.*

Das Anliegen wird teilweise umgesetzt, indem die Einkünfte einer Kampagne ab einer bestimmten Höhe bei kantonalen Wahlen (und Abstimmungen) offengelegt werden müssen. Wie erwähnt wird damit *vor* dem Wahl- und Abstimmungstermin Transparenz geschaffen. Aus den genannten Gründen wird darauf verzichtet, auch die Ausgaben zu veröffentlichen. Demnach müssen die Kandidierende nur die Zuwendungen offenlegen, die sie für ihre Kampagne erhalten haben und nicht, wie sie sie verwendet haben. Dies entspricht dem Bundesrecht (siehe die diesbezüglichen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren, unten Ziff. 12.2).

Ziffer 5: *Jede Zuwendung im Sinne von Punkt 1 bis 4 muss der Person, von der sie stammt, zugeordnet werden können. Die Annahme von anonymen Spenden ist zu verbieten*.

Mit den neuen Transparenzvorschriften legt der Gesetzgeber fest, dass i.d.R. die Zuwendungen über dem Wert von 5'000 Franken von öffentlichem Interesse sind, sofern sie einer Kampagne dienen, die den Schwellenwert von 20'000 Franken überschreitet (siehe oben Ziff. 3.1). Bei solchen Zuwendungen über dem Schwellenwert müssen die politischen Akteurinnen und Akteure angeben können, von wem sie sie erhalten haben (Art. 49a Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 i.V.m. Art. 49c Abs. 1). Alle Zuwendungen unter diesem Wert müssen hingegen gegenüber der Öffentlichkeit nicht offengelegt werden, weshalb es auch nicht interessiert, ob sie allenfalls anonym erfolgten. Auf ein Verbot von anonymen Spenden, wie es das Bundesrecht vorsieht (Art. 76h Abs. 1 Bst. a BPR), wird daher verzichtet (siehe die diesbezüglichen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren, unten Ziff. 12.5).

Ziffer 6: *Kontrollen und Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Offenlegungspflicht sind festzulegen.*

Wie unter Ziffer 3.2 ausgeführt, folgt das bernische Recht einem System der Kontrolle durch die transparent informierte Öffentlichkeit. Stichprobenweise wird die Finanzkontrolle die Einhaltung der Offenlegungspflicht durch die politischen Akteurinnen und Akteure prüfen. Weil die Kontrolle über die gemeldeten Informationen zu kantonalen Kampagnen durch die interessierte Öffentlichkeit wahrgenommen werden soll, wird bewusst auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet (siehe die diesbezüglichen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren, unten Ziff. 12.4).

4. Erlassform

Die Vorlage berührt mit den Offenlegungspflichten die Rechtsstellung der einzelnen politischen Akteurinnen und Akteure sowie der Spenderinnen und Spender. Zudem werden neue Aufgaben für die zuständige Behörde der Staatskanzlei und für die Finanzkontrolle festgelegt. Zur Erfüllung des Legalitätsprinzips sind diese grundlegenden Bestimmungen gemäss Artikel 69 Absatz 4 KV in einem *Gesetz in formellen Sinne* zu verankern. Wie im Bundesrecht werden die Gesetzesbestimmung auf Verordnungsebene konkretisiert (siehe Delegationsnorm in Art. 49c Abs. 3).

Weil das neue Transparenzrecht für Kampagnen zu kantonalen Wahlen und Abstimmungen gilt, die im *PRG* geregelt sind (siehe Geltungsbereich des PRG in Art. 2 Abs. 1), sind die neuen Bestimmungen ebenfalls in diesem Gesetz einzuführen. Auch die Bundesgesetzgeberin hat mit der Verankerung im BPR ein gleiches Vorgehen gewählt (5b Titel: Transparenz bei der Politikfinanzierung). In *systematischer Hinsicht* werden die Offenlegungspflichten im «Kapitel 3 Organisation der Wahlen und Abstimmungen» als neuer Abschnitt 3.5a (Art. 49a ff.) festgelegt, weil es

dabei um die Organisation im weiteren Sinne geht, um das Stimmrecht gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und b PRG gut informiert ausüben zu können.

5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Das neue Transparenzrecht soll spätestens für die Kampagnen zu den kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2026 gelten. Das vorliegende Gesetzgebungsprojekt ist Teil des Gesamtprojekts «Transparenz bei Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen Kanton Bern», mit dem insbesondere auch eine digitale Plattform entwickelt und eingeführt wird, auf welcher die Meldungen und Veröffentlichungen erfolgen werden. Die Veröffentlichung der Informationen als Open Government Data (OGD) wird im Rahmen des Umsetzungsprojekts angestrebt. Im weiteren Prozessverlauf wird sich anhand der Anforderungen an die Plattform sowie den zeitlichen Vorgaben zeigen, welches beschaffungsrechtliche Verfahren gewählt werden muss. Weiter werden auch die neuen Aufgaben und Prozesse der Staatskanzlei und Finanzkontrolle zu definieren sein.

Mit den Offenlegungspflichten wird eine neue Aufgabe im Kanton Bern eingeführt, die gestützt auf die ersten Erfahrungen überprüft werden soll (siehe Art. 101 Abs. 4 KV). Auf eine gesetzliche Evaluationsbestimmung wird jedoch verzichtet.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)

6.1.1 Art. 34: Abs. 2 Bst. b1 (neu)

Artikel 34 hält die Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen im Rahmen der Organisation von Wahlen und Abstimmungen beteiligten Behörden fest. Mit den Transparenzvorschriften sind neue Vollzugsaufgaben für die Staatskanzlei verbunden, die sie zusammen mit der Finanzkontrolle wahrnimmt (*Abs. 2 Bst. b1*). Die konkreten Aufgaben der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle sowie deren Aufgabenteilung werden unter Ziffer 6.1.5 und 6.1.6 beschrieben.

6.1.2 Art. 49a Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

Wie oben ausgeführt, sollen die vorliegenden Offenlegungspflichten die Stimmberechtigen bei ihrer freien Willensbildung unterstützen (siehe ausführlichere Erläuterungen zum Zweck der Offenlegungspflicht unter Ziff. 3.1). Artikel 49a orientiert sich wie die nachfolgenden Bestimmungen eng am Bundesrecht (siehe Art. 76c Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 76d Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BPR) und erleichtern damit den Vollzug für Betroffene. Insbesondere müssen im Kanton Bern dieselben politischen Akteurinnen und Akteure über die Finanzierung Transparenz herstellen und es gelten dieselben Meldefristen.

Absatz 1 verpflichtet die natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften zur Offenlegung ihrer Kampagnenfinanzierung für kantonale Wahlen (Regierungsrat und Grosser Rat) und Abstimmungen, sofern sie mehr als 20 000 Franken aufwenden (siehe Abs. 3 zu

den gemeinsamen Kampagnen). Neben Einzelpersonen müssen somit auch juristische Personen wie Vereine ihre Finanzierung transparent machen (z.B. die kantonalen Parteien oder regionalen Sektionen). Mit den Personengesellschaften werden namentlich auch Initiativ- und Referendumskomitees oder spontane Komitees offenlegungspflichtig, die sich zur Erreichung des Abstimmungserfolges oftmals als einfache Gesellschaften organisieren und als solche keine Rechtspersönlichkeit haben. Das bernische Recht wird sich beim Begriff der Kampagne sinngemäss am Bundesrecht ausrichten: Artikel 3 Buchstabe d VPofi definiert die Kampagne bzw. Kampagnenführung als Planung und Durchführung von Aktivitäten, um eine Wahl in die eidgenössischen Räte oder eine eidgenössische Abstimmung zu beeinflussen.

Die Offenlegungspflicht soll für jene kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen gelten, bei denen in der Regel bedeutende Geldbeträge eingesetzt werden. Der Geltungsbereich wird auf jene Urnengänge eingeschränkt, bei denen oftmals gesamtkantonal wahrnehmbare Kampagnen geführt werden und daher ein Interesse an der Offenlegung der bedeutenden Geldflüsse besteht. Folglich gilt die Offenlegungspflicht bei Kampagnen für die Wahl des Grossen Rates (siehe Art. 56 Abs. 1 Bst. a KV; Art. 63 ff. PRG) und des Regierungsrates (siehe Art. 56 Abs. 1 Bst. b KV; Art. 95 ff. PRG) sowie bei Kampagnen zu den kantonalen obligatorischen (Art. 61 KV) und fakultativen Volksabstimmungen (Art. 62 KV; siehe für die Ständeratswahlen sogleich, Art. 49b). Verzichtet wird auf eine Transparenzpflicht bei Kampagnen für die Wahl des Verfassungsrates (Art. 129 Abs. 2 KV; Art. 93 PRG) sowie den regionalen Wahlen des Bernjurassischen Rates (Art. 94 PRG) und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (Art. 93 Abs. 2 KV; Art. 114 ff. PRG). Bei diesen Urnengängen ist anzunehmen, dass die einzelnen Kampagnen kaum je die in Artikel 49a festgelegten Schwellenwerte überschreiten dürften. Der administrative Aufwand, der für diese Wahlen trotzdem geleistet werden müsste (wie die Information, Bereitstellung der Meldemöglichkeit etc.), würde somit in einem schlechten Verhältnis stehen zur beabsichtigten, aber oftmals nicht erreichten Transparenz der Kampagnenfinanzierung.

Gemäss Artikel 2 Buchstabe e VPofi gelten als «Aufwendungen», welche den Schwellenwert der Kampagnen definieren (siehe Art. 76c Abs. 1 BPR), alle Ausgaben in Form von Geld oder Sachwerten, einschliesslich üblicherweise kommerziell erbrachter Dienstleistungen, die unentgeltlich oder unter dem Marktwert erbracht werden. Während im Bund Kampagnen über 50’000 Franken offenlegungspflichtig sind, gilt im Kanton Bern aufgrund der geringeren Aufwände für eine wirksame kantonale Kampagne ein tieferer Schwellenwert. Mit 20’000 Franken liegt der Wert für die Kampagne entsprechend der (Stimm-) Bevölkerungszahl jedoch höher als in den Kantonen Freiburg und Schwyz mit einem Schwellenwert von 10'000 Franken. Sowohl bei den Kampagnen als auch bei den einzelnen Zuwendungen (siehe sogleich Abs. 2 Bst. a Ziff. 2) gelten im Kanton Bern – mit Ausnahme der Ständeratswahlen – einheitliche Schwellenwerte, um den Vollzug zu vereinfachen. So wird beispielsweise bei den Einzelspenden darauf verzichtet, zwischen natürlichen und juristischen Personen zu unterscheiden, wie es die Kantone Freiburg und Schwyz vorsehen.[22]

Die Offenlegungspflicht wird erfüllt, indem die erforderlichen Angaben innert den Fristen gemäss *Absatz* 2 gegenüber der Staatskanzlei gemeldet werden. Es wird hier auch festgehalten, dass die Meldung in digitaler Form erfolgen muss: Während juristische Personen (wie Vereine etc.) bereits gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a DVG zum digitalen Verkehr mit den Behörden verpflichtet sind. Ergibt sich bei natürlichen Personen, die offenlegungspflichtig sind, somit aus der vorliegenden spezialgesetzlichen Bestimmung, dass sie die Meldungen digital auf der entsprechenden Plattform eingeben müssen (vgl. auch Art. 8 Abs. 3 DVG).

[22] In den Kantonen Freiburg und Schwyz sind Spenden von natürlichen Personen über 5'000 und von juristischen Personen über 1'000 Franken offenlegungspflichtig.

Die budgetierten Einnahmen einer Kampagne sind bis spätestens 45 Tage vor der Abstimmung oder Wahl zu melden (*Abs. 2 Bst. a Ziff. 1*). Im Vergleich zum Bund wird im Gesetzestext ein «bis spätestens» eingefügt: die Angaben sollen allerspätestens bis zum Stichtag gemeldet werden, können aber auch schon vorher eingereicht werden, wenn die budgetierten Einnahmen (sowie die Spenden und das Total der Einnahmen) feststehen (siehe Nachmeldepflicht in Abs. 2 Bst. b).

Innert derselben Frist sind auch die monetären und nichtmonetären Zuwendungen, die in den letzten 12 Monaten vor der Abstimmung oder Wahl erfolgten, anzugeben (*Abs. 2 Bst. a Ziff. 2*). Offenlegungs- und meldepflichtig sind Spenden im Wert von mehr als 5’000 Franken pro Zuwenderin beziehungsweise Zuwender und Kampagne. Dieser Schwellenwert entspricht wie bereits erwähnt jenem in den Kantonen Freiburg und Schwyz für natürliche Personen. Er wurde in der Motionsbegründung auch als möglichen Betrag für offenlegungspflichtige Grossspenden genannt. Wie die Motionärinnen und Motionären in der Vorstossbegründung erklärt haben, sei grundsätzlich erwünscht, dass die Arbeit der politischen Parteien durch angemessene Zuwendungen unterstützt würden und Kleinspenden daher auch weiterhin nicht offengelegt werden sollten. Die Forderung nach Transparenz betreffe Grossspenden beispielsweise von mehr als 5’000 Franken. Wie bereits ausgeführt, sind die Einzelspenden über 5'000 Franken erst offenlegungspflichtig, wenn die Kampagne als solche den Schwellenwert von 20'000 Franken überschreitet. Spendet eine Person während einem Jahr vor dem Urnengang mehrmals für dieselbe Kampagne, sind diese Beträge zusammenzurechnen und ist die Transparenzpflicht anhand des Gesamtbetrages zu beurteilen. Analog der Praxis zum Bundesrecht werden auch erst zugesicherte Zuwendung offenzulegen sein: Eine Zuwendung gilt bereits dann als gewährt, wenn die Leistung versprochen wird, ihre Erbringung aber noch aussteht und die Empfängerin bzw. der Empfänger nach Treu und Glauben davon ausgehen darf, dass diese auch tatsächlich erbracht wird.[23] Im Vergleich zu Artikel 76c Absatz 2 Buchstabe b BPR werden die «zugesicherten» Zuwendungen zur Klarheit ausdrücklich im kantonalen Gesetzestext erwähnt.

Mit *Absatz 2 Buchstabe b* werden die Offenlegungspflichten während der erfolgten Meldung und der Wahl oder Abstimmung geregelt. Überschreitet die Kampagne erst nach der Meldung (spätestens 45 Tage vor dem Urnengang) den Schwellenwert von 20'000 Franken oder gehen neue offenlegungspflichtige Spenden ein, so sind die Kampagne und die erhaltenen Zuwendungen gemäss *Ziffer 1* unverzüglich nach Kenntnisnahme nachzumelden (vgl. Art. 5 Abs. 2 VPofi). Wird eine offenlegungspflichtige Zuwendung nach der Meldung betragsmässig erhöht, ist der neue Betrag gemäss *Ziffer 2* ebenfalls unverzüglich nachzumelden (vgl. Art. 76d Abs. 2 BPR). Damit soll sichergestellt werden, dass insbesondere grosse Zuwendungen bis zum Wahl- oder Abstimmungstermin offengelegt werden, weil auch an solchen spontanen Spenden ein besonderes Interesse für die Öffentlichkeit besteht. Wie zum Bundesrecht ausgeführt, soll diese Regelung zudem auch erschweren, die Überweisung von Zuwendungen zeitlich so zu steuern, dass die Spenden vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin nicht mehr gemeldet werden müssen.[24] Bezüglich der budgetierten Einnahmen ist eine Nachmeldung nur nötig, wenn die Kampagne neu den Schwellenwert von 20'000 Franken überschreitet. D.h. neu eingehende Spenden von 5'000 Franken oder weniger führen nicht dazu, dass das Budget in der Plattform angepasst werden muss. Solche Kleinspenden wirken sich bloss auf die Nachmeldepflicht aus, wenn dadurch der Schwellenwert der Kampagne von über 20'000 Franken erreicht wird.

Bis spätestens 60 Tage nach der Abstimmung oder Wahl ist das Total der für die Kampagne erfolgten Einnahmen zu melden (*Abs. 2 Bst. c*). Rein terminologisch wird im kantonalen Recht zum besseren Verständnis vom «Total der Einnahmen» gesprochen anstelle der «Schlussrechnung über die Einnahmen», wie es in Artikel 76d Absatz 1 Buchstabe b BPR vorgesehen ist. In

[23] Siehe Eidgenössische Finanzkontrolle, Transparenz in der Politikfinanzierung. Fragen und Antworten (Q&A), Version 2.2 (Stand 31. Mai 2023), Ziff. 4.1.8.
[24] VPofi-Erläuterungen, Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 VPofi, S. 14.

dieser «einnahmeseitigen Schlussrechnung» werden insbesondere auch die insgesamt eingegangenen Zuwendungen aufgeführt (siehe Art. 6 und 9 VPofi).

Die weiteren Modalitäten zur Meldung der offenpflichtigen Informationen (wie bspw. genaue Angaben des Budgets und des Totals der Einnahmen) regelt der Regierungsrat durch Verordnung (Art. 49c Abs. 3). Nach der Meldung der Informationen gemäss Absatz 2 werden diese umgehend bzw. spätestens nach 5 Arbeitstagen durch die Staatskanzlei veröffentlicht (siehe Art. 49d Abs. 2).

Absatz 3 zu den gemeinsamen Kampagnen entspricht materiell Artikel 76c Absatz 4 BPR. Demnach kann eine Kampagne auch mehreren politischen Akteurinnen und Akteuren zugerechnet werden. Diese sollen ihre Aufwendungen zur Berechnung des Schwellenwertes sowie die Zuwendungen zusammenrechnen und gemeinsam melden.[25] Zu denken ist bei dieser Bestimmung insbesondere an Wahlkampagnen, bei denen Kandidierende z.B. für den Regierungsrat oder Ständerat von verschiedenen Gruppierungen unterstützt werden (Unterstützung durch eigenes Wahlkomitee, eigene Partei bzw. Parteienbündnis sowie Verbände). In solchen Situationen kann es schwierig sein, die kampagnenführenden Akteurinnen und Akteure auseinanderzuhalten. Führen die verschiedenen Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne im Sinne der Gesetzgebung, so sind sie gesamthaft zu beurteilen. Die Gesetzesbestimmung zur gemeinsamen Kampagne wird der Regierungsrat gestützt auf Artikel 49c Absatz 3 in der Verordnung näher ausführen. Dabei wird er sich auch bei dieser Thematik am Bundesrecht und seiner Praxis ausrichten, die sich mit der ersten Anwendung des neuen Rechts am Entwickeln ist. Zu Artikel 76c Absatz 4 BPR hat das Bundesamt für Justiz (BJ) ein Grundsatzdokument verfasst, welches die gemeinsamen Kampagnen konkretisiert. Gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 VPofi und der Definition zur Kampagnenführung in Artikel 2 Buchstabe d VPofi folgert das BJ, dass die gemeinsamen Kampagnen die Kriterien der «gemeinsamen Planung» und des «gemeinsamen öffentlichen Auftritts» kumulativ erfüllen müssen. Beispielsweise brauche es eine gewisse Intensität und Kontinuität der gemeinsamen Aktivitäten, um die Kriterien einer gemeinsamen Kampagne zu erfüllen. Einfache koordinatorische Absprachen würden noch keine Aktivitäten darstellen, die ausreichend intensiv seien. Das BJ zeigt weiter anhand von praktischen Beispielen auf, was unter einer gemeinsamen Kampagne zu verstehen ist und grenzt sie bspw. von der üblichen Parteiarbeit ab.[26]

6.1.3 Art. 49b Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates

Weil die Ständeratswahlen kantonale Wahlen sind (Art. 56 Abs. 1 Bst. d KV; Art. 95 ff. PRG), verpflichtet das Bundesrecht nur die gewählten Ständeratsmitglieder zur Offenlegung (siehe Art. 76c Abs. 3 BPR). Somit wird mit den vorliegenden Bestimmungen die Lücke bei den Ständeratswahlen geschlossen: Die Offenlegungspflicht gemäss Artikel 49a gilt somit für Ständeratskampagnen von allen Kandidierenden und die Öffentlichkeit im Kanton Bern erfährt wie bei den Nationalratswahlen bereits vor dem Wahltag, wie bedeutende Kampagnen für den Ständerat finanziert werden.

Im Vergleich zur Offenlegungspflicht bei den anderen kantonalen Wahlen und den Abstimmungen gelten für die Ständeratswahlen die höheren Schwellenwerte gemäss Artikel 76c Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b BPR. Weil Personen anlässlich der eidgenössischen Gesamterneuerungswahlen oftmals sowohl für den Stände- und als auch den Nationalrat kandidieren und die Kampagnen häufig zusammen organisiert werden, würden unterschiedliche Schwellenwerte für

[25] Siehe BBl 2019 7875. Parlamentarische Initiative. Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung. Bericht der Staatspolitischen der Kommission des Ständerates, S. 7889; VPofi-Erläuterungen, S. 10 und 13.
[26] Bundesamt für Justiz (BJ), Gemeinsame Kampagne gemäss Art. 76c Abs. 4 BPR, Notiz vom 20. Februar 2023; Grundsatzdokument Gemeinsame Kampagne gemäss Art 76c Abs 4 BPR d.pdf (admin.ch).

die betroffenen Akteurinnen und Akteure einen Zusatzaufwand bedeuten. Für einen einfachen Vollzug werden für die Ständeratswahlen daher Kampagnen über 50'000 Franken und Zuwendungen über 15'000 Franken offenlegungspflichtig sein.

Für eine einheitliche Regelung aller Kandidierenden für den Ständerat und in Übereinstimmung mit der Meldepflicht bei den Nationalratswahlen werden auch die gewählten bernischen Mitglieder des Ständerates ihr Total der Einnahmen gestützt auf das kantonale Recht nach 60 Tagen nach der Wahl dem Kanton bekannt geben müssen (Art. 49a Abs. 2 Bst. c; gemäss Bundesrecht müssen die gewählten Ständeratsmitglieder ihre Schlussrechnung über die Einnahmen 30 Tage nach Amtsantritt einreichen, siehe Art. 76d Abs. 1 Bst. c BPR).

6.1.4 Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht

Im kantonalen Recht werden nur jene Modalitäten des Bundesrechts (siehe Art. 76d Abs. 3 – 5 BPR) auf Gesetzesstufe geregelt, die aufgrund des Legalitätsprinzips auch zwingend erforderlich sind. Alle weiteren Modalitäten zur Meldung und Veröffentlichung der Informationen regelt der Regierungsrat in der Ausführungsverordnung (*Abs. 3*).

Weil bei der Transparenz über die Zuwendungen die Daten der Spenderinnen und Spender offengelegt werden sollen, ist auf Gesetzesebene zu regeln, welche Daten der zuständigen Stelle zu melden sind, die sie später veröffentlicht (Art. 49d Abs. 2). *Absatz 1* legt daher fest, dass bei einer offenlegungspflichtigen monetären und nichtmonetären Zuwendung insbesondere der Wert und das Datum der Zuwendung sowie der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung anzugeben ist (siehe Art. 76d Abs. 4 BPR).

In *Absatz 2* wird konkretisiert, wessen Angaben bei der Offenlegung der Zuwendungen zu melden sind: als Urheberin oder Urheber der Zuwendung gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die Zuwendung ursprünglich erbrachte, um die politische Akteurin oder den politischen Akteur zu unterstützen. Diese Definition entspricht Artikel 10 Absatz 2 VPofi und soll verhindern, dass Umgehungen durch das Zwischenschalten von Drittpersonen (wie z.B. Vereinen) leicht möglich sind.[27] Wird eine Kampagne beispielsweise durch einen Sammelverein finanziert, so muss die kampagnenführende Person jene Spenderin bzw. jenen Spender offenlegen, die bzw. der eine Zuwendung über 5'000 bzw. 15'000 Franken ursprünglich mit dem Zweck der Kampagnenunterstützung an den Sammelverein geleistet hat. Insofern wird die offenlegungspflichtige Person mit Absatz 2 verpflichtet, die Urheberin bzw. den Urheber zu eruieren, sofern der Schwellenwert der einzelnen Zuwendung überschritten wird.[28]

Hinzuweisen ist bzgl. der weiteren Modalitäten, dass im Bund die Angaben mit einem Auszug aus der Buchhaltung sowie mit einem Bankauszug oder einer Bestätigung der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung zu belegen sind (siehe Art. 76d Abs. 5 BPR und Art. 10 Abs. 1 VPofi). Im Gegensatz dazu genügt es im Kanton Bern, in der Plattform ohne weitere Belege die erhaltenen Zuwendungen zu vermerken. Die Finanzkontrolle hat jedoch im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe das Recht, entsprechende Nachweise zu verlangen (siehe Art. 49e).

[27] VPofi-Erläuterungen, S. 17 zu Art. 10 Abs. 2.
[28] Siehe Eidgenössische Finanzkontrolle, Transparenz in der Politikfinanzierung. Fragen und Antworten (Q&A), Version 2.2 (Stand 31. Mai 2023), Ziff. 3.1.2 und 4.2.6.

6.1.5 Art. 49d Plausibilisierung und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen

Im Bund kontrolliert die Eidgenössische Finanzkontrolle einerseits, ob die gemeldeten Angaben und Dokumente vollständig und fristgerecht erfolgten (Art. 76e Abs. 1 Satz 1 BPR, Art. 11 VPofi), und anderseits führt sie stichprobenweise Kontrollen über die Korrektheit durch (Art. 76e Abs. 1 Satz 2 BPR, Art. 12 Abs. 1 VPofi). Diese beiden Kontrollen erfolgen innerhalb einer Frist von 15 Tagen seit dem Eingang der Angaben (Art. 76f Abs. 2 BPR). Im Kanton Bern findet hingegen eine Plausibilisierung der gemeldeten Angaben statt, die zeitlich und institutionell von der inhaltlichen Prüfung auf Stichprobenbasis getrennt ist.

Gemäss *Absatz 1 Buchstabe a* plausibilisiert die zuständige Stelle der Staatskanzlei, ob die Meldungen den Vorgaben gemäss Artikel 49a Absatz 2 und Artikel 49c Absatz 1 sowie den Vorgaben entsprechen, wie sie der Regierungsrat in der Ausführungsverordnung festlegen wird. Anders als im Bund (Art. 76e Abs. 1 Satz 1 BPR bzw. Art. 11 VPofi) wird nicht näher geprüft, ob die Akteurinnen und Akteure die gesetzlichen Fristen einhalten, weil diese Aufgabe von der Öffentlichkeit und im Falle einer Prüfung nachträglich von der Finanzkontrolle wahrgenommen werden kann. Rein terminologisch verwenden die kantonalen Bestimmungen – anstelle von «Angaben und Dokumenten» wie in Artikel 76e BPR – den offenen Begriff der «Informationen», der alle Aufzeichnungen unabhängig von ihrem Informationsträger umfasst (siehe auch Art. 2a Abs. 1 IMG).

Stellt die zuständige Stelle der Staatskanzlei fest, dass meldepflichtige Informationen fehlen oder offensichtlich fehlerhaft sind, macht sie gemäss *Absatz 1 Buchstabe b* die politischen Akteurinnen und Akteuren darauf aufmerksam. Sollen vollständige Angaben veröffentlicht werden, müssen sie innerhalb der Frist gemäss Absatz 2 nachgereicht werden. Stellt die Finanzkontrolle bei ihrer späteren Prüfung fehlende bzw. fehlerhafte Informationen fest, können die geprüften kampagnenführenden Akteurinnen und Akteure ihre fehlerhaften Informationen auch nach dem Urnengang auf der Plattform korrigieren. Die Plausibilisierung durch die Staatskanzlei findet bei jeder Meldung statt. Anders als bei einer formellen oder materiellen Prüfung beschränkt sich die Staatskanzlei jedoch darauf, grob zu kontrollieren, ob die Angaben vollständig bzw. nicht offensichtlich fehlerhaft sind. Diese Plausibilisierung ist somit als Dienstleistung der zuständigen Stelle der Staatskanzlei zu verstehen und unterscheidet sich damit grundsätzlich von der Prüfung der Finanzkontrolle gemäss Artikel 49e. Wie vorne unter Ziffer 3.2 ausgeführt, entspricht es der Konzeption der bernischen Transparenzregeln, dass die Kontrolle der gemeldeten Angaben hauptsächlich durch die Öffentlichkeit und nicht durch die Behörden erfolgen soll.

Somit trägt die Staatskanzlei für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen keine Verantwortung, die sie gemäss *Absatz 2* spätestens nach 5 Arbeitstagen nach deren Eingang auf der digitalen Plattform veröffentlicht.[29] Im Vergleich zum Bundesrecht (siehe Art. 76f Abs. 2 und 3 BPR) werden die Fristen zur Veröffentlichung aufgrund der blossen Plausibilisierung der gemeldeten Informationen verkürzt und vereinfacht. Damit die Öffentlichkeit zeitnah über die relevanten Finanzierungsbeträge informiert ist, erfolgt die Veröffentlichung des Budgets sowie der eingegangenen Spenden vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin und das Total der Einnahmen spätestens 60 Tage plus 5 Arbeitstage nach dem Urnengang. Auf der digitalen Plattform werden pro offenlegungspflichtige Person bzw. Personengesellschaft die Informationen gemäss Artikel 49a Absatz 2, d.h. die budgetierten Einnahmen, die monetären und nichtmonetären Zuwendungen sowie das Total der Einnahmen veröffentlicht. Bei den Zuwendungen werden auch der Wert, das Datum, der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung öffentlich gemacht (vgl. Art. 49c Abs. 1). Zu beachten ist, dass die erwähnten Personendaten im Internet veröffentlicht

[29] Auch die EFK, welche die formelle und materielle Kontrolle durchführt, weist bei der Veröffentlichung darauf hin, dass sie die Richtigkeit der veröffentlichten Angaben und Dokumente nicht gewährleistet (Art. 15 Abs. 1 VPofi).

werden dürfen, solange das öffentliche Interesse an der Publikation der Daten besteht (vgl. Art. 15b Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung [IMG; BSG 107.1]). Der Regierungsrat wird auf Verordnungsebene festlegen, bis wann die Personendaten aus der Plattform zu entfernen sind. Auch die weiteren Modalitäten der Veröffentlichung regelt der Regierungsrat in der Verordnung (Art. 49c Abs. 3).

6.1.6 Art. 49e Prüfung der Offenlegungspflicht

Wie unter Ziffer 3.2 ausgeführt, soll im Kanton Bern die eigentliche Kontrolle der Offenlegungspflichten durch die Öffentlichkeit und nicht durch staatliche Sanktionen und Kontrollbehörden erfolgen. Eine Ausnahme von dieser Konzeption stellt die Prüfung dar, welche die Finanzkontrolle stichprobenweise durchführt. *Absatz 1* entspricht somit in den Grundzügen Artikel 76e Absatz 1 Satz 2 BPR. Im Unterschied zum Bundesrecht, welches die Verletzung der Offenlegungspflicht mit Busse bestraft (Art. 76j BPR) und die zuständige Kontrollbehörde zur Anzeige der festgestellten Verletzungen verpflichtet (Art. 76e Abs. 3 BPR), folgt aus der materiellen Kontrolle im kantonalen Recht jedoch eine Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit (Art. 49f). Mit der Prüfung der offengelegten Informationen wird insbesondere geklärt, ob die politischen Akteurinnen und Akteure alle gesetzlich geforderten Informationen vollständig und korrekt gemeldet haben (siehe Art. 12 Abs. 2 VPofi).

Im bernischen Recht erfolgt diese Prüfung durch die Finanzkontrolle. Sie bietet sich aufgrund ihrer fachlichen Erfahrungen als Finanzaufsichtsorgan als zuständige Behörde an. Sie sorgt zudem aufgrund ihrer Stellung für die nötige Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Umsetzung der Transparenzpflichten durch die Akteurinnen und Akteure. Die Finanzkontrolle wird dabei nicht mit Vollzugsaufgaben wie der Administration der Offenlegungsregeln (Information, Bereitstellung der Plattform etc.) betraut, weshalb ihre Unabhängigkeit als oberstes Finanzaufsichtsorgan des Kantons nicht beeinträchtigt wird (siehe Art. 2 und Art. 11 Abs. 2 KFKG). Ihre Aufgabe begrenzt sich auf die stichprobenweise Prüfung der gemeldeten Informationen. Damit werden die beiden Funktionen «Entgegennahme/Veröffentlichung der Informationen nach der Plausibilisierung» und eigentliche «Prüfung» klar getrennt und zwei voneinander unabhängigen Behörden zugeteilt. Hinzuweisen ist, dass es sich bei der Prüfung der Offenlegungspflichten anders als bei den sonstigen Aufgaben der Finanzkontrolle um private statt öffentliche Gelder handelt (siehe daher auch die klare Aufgabenabgrenzung im separaten Abs. 1a von Art. 11 KFKG).

Die Finanzkontrolle ist grundsätzlich frei, in welchen Situationen und wie oft sie die Stichproben durchführt. Sie wird im Rahmen des Prüfungsplans jährlich entsprechende Ressourcen für die Umsetzung von Prüfungen im Bereich der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen festlegen und dies den politischen Gremien bekanntgeben (vgl. Art. 16 KFKG). Neben den im Rahmen der Jahresplanung vorgesehenen Prüfungsaktivitäten ist grundsätzlich auch die Durchführung von Prüfungen ad hoc möglich (z.B. bei Verdacht auf eine konkrete Pflichtverletzung).

In *Absatz 1* wird der Prüfungsumfang der Finanzkontrolle festgehalten, in dem sie ein Prüfungsurteil zur inhaltlichen Korrektheit und Vollständigkeit der veröffentlichen Informationen bzw. der von den Akteurinnen und Akteuren gemeldeten Informationen abgeben kann. Dies kann die Finanzkontrolle auf Basis von Stichproben vornehmen. Die Finanzkontrolle kann festlegen, bei welcher konkreten Wahl oder Abstimmung sie Prüfungen durchführen wird. Die stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Kampagnen erfolgt nach den berufsständischen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung. Die Prüfung hat innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder der Abstimmung zu erfolgen.

In *Absatz 2* ist das Verfahren der Finanzkontrolle zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgabe umschrieben. Damit sie überprüfen kann, ob die Offenlegungspflichten gemäss Artikel 49a eingehalten wurden, kann sie gemäss *Buchstabe a* von den politischen Akteurinnen und Akteuren Nachweise und Erklärungen zu den gemeldeten aber auch nicht gemeldeten Informationen verlangen. Um die offenlegungspflichtigen Angaben effektiv prüfen zu können, kann die Finanzkontrolle von den Akteurinnen und Akteuren die Schlussrechnung der Kampagne mit den Aufwendungen und deren Finanzierung verlangen. D.h. neben dem Total der Einnahmen kann sie insbesondere auch die Gesamtaufwendungen der Kampagne und die weiteren Finanzierungen (z.B. Eigenmittel, Erträge oder Kleinspenden) einsehen. Die Finanzkontrolle kann Unterlagen auf dem Korrespondenzweg verlangen oder aber gemäss *Buchstabe b* Prüfungen vor Ort durchführen (vgl. Art. 12 Abs. 3 VPofi).

Die geprüften Akteurinnen und Akteuren sind sodann gemäss *Absatz 3* zur Mitwirkung bei der Prüfung verpflichtet und haben die Finanzkontrolle entsprechend zu unterstützen (vgl. Art. 13 VPofi). Stellt die Finanzkontrolle fest, dass die Akteurinnen oder Akteure gegen diese Mitwirkungspflicht verstossen, wird dies in der Berichterstattung gemäss Artikel 49f aufgeführt (das Verfahren von Art. 29 KFKG kommt gemäss Art. 11 Abs. 1a KFKG nicht zur Anwendung). Wie gesehen ist in Absatz 1 festgehalten, dass die Finanzkontrolle ihre Prüfungen «innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder Abstimmung» durchführen. Aus der Mitwirkungspflicht gemäss Absatz 3 folgt somit, dass die Akteurinnen und Akteure ihre Informationen und Belege zu einer durchgeführten Kampagne während einem Jahr aufbewahren müssen.

6.1.7 Art. 49f Berichterstattung

Die Prüfungen schliesst die Finanzkontrolle mit einem Bericht ab, welcher die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit umfasst (*Abs.1*). Ein solcher Bericht kann beispielsweise die Grossratswahlen betreffen und die einzelnen Ergebnisse zu den stichprobenweise geprüften Kampagnen enthalten. Bevor der Bericht veröffentlicht wird, erhalten die geprüften politischen Akteurinnen und Akteure die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Teile des Prüfungsberichts zu äussern (*Abs. 2*). Die Akteurinnen und Akteure erhalten dazu eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Ihre allfällige Stellungnahme wird zusammen mit dem Prüfungsbericht der Finanzkontrolle auf der digitalen Plattform veröffentlicht (*Abs. 3*). Damit kann sich die Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die geprüfte Kampagne machen.

Anders als im Bundesrecht, welches die Beurteilung und Veröffentlichung von Verstössen gegen die Offenlegungspflichten den Gerichten überlässt (siehe Art. 76e Abs. 3 BPR, Art. 15 Abs. 3 VPofi), veröffentlicht die Finanzkontrolle die Prüfergebnisse und überlässt es der Öffentlichkeit, sich ein Urteil zu bilden.

Diese spezialgesetzliche Berichterstattung der Finanzkontrolle ist von derjenigen im KFKG abzugrenzen (siehe Art. 24 ff. KFKG). Die neue Aufgabe der Finanzkontrolle im Bereich der Offenlegungspflichten wird jedoch in geeigneter Form künftig auch in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht behandelt werden (Art. 25 KFKG).

6.1.8 Art. 49g Austausch von Informationen mit kommunalen Behörden

Mit *Absatz 1* wird ermöglicht, dass sich die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden direkt untereinander austauschen können, die gemäss ihrem Recht für die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen zuständig sind. Momentan verpflichtet

auf Gemeindeebene bloss die Stadt Bern politische Akteurinnen und Akteure zur Offenlegung ihrer Finanzierung.[30]

Diese Behörden können einander Informationen wie namentlich Personendaten bekanntgeben, die für den Vollzug der jeweiligen kantonalen und kommunalen Gesetzgebung über die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen erforderlich sind (*Abs. 2*).

Eine weitergehende Regelung zum Bearbeiten von Personendaten und dem Austausch von Informationen, wie sie das Bundesrecht in Artikel 76i BPR kennt, ist im PRG nicht nötig. So ergibt sich die Zulässigkeit der Datenbearbeitung (insb. von Angaben über politische Ansichten als besonders schützenswerte Personendaten) durch die zuständigen Behörden bereits klar aus den vorstehenden Bestimmungen und ist dieses Bearbeiten auch zur Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflicht zwingend erforderlich (siehe Art. 6 KDSG). Aufgrund der anderen Konzeption bei der Kontrolle der offenlegungspflichtigen Informationen wird insbesondere auch kein kantonales Anzeigerecht an die Strafverfolgungsbehörden eingeführt (vgl. Art. 76i Abs. 2 Bst. b BPR).

6.2 Indirekte Änderung des Finanzkontrollgesetzes (KFKG)

6.2.1 Art. 11: Abs. 1a (neu)

Wie zu Artikel 49e näher ausgeführt (siehe Ziff. 6.1.6), übernimmt die Finanzkontrolle die neue Aufgabe der Prüfung der Offenlegungspflicht. Wie die anderen Aufgaben der Finanzkontrolle ist sie ebenfalls in Artikel 11 des KFKG aufzuführen. Weil es sich um eine spezialgesetzliche Aufgabe auf dem Gebiet der politische Rechte handelt, die sich bezüglich des Verfahrens und der Berichterstattung einzig nach den Bestimmungen des PRG und nicht nach jenen des KFKG richtet, wird die neue Prüfungsaufgabe als separaten *Absatz 1a* ausgestaltet.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Wie erwähnt ist die vorliegende Gesetzesrevision durch die überwiesene Motion 060-2021 «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal» initiiert worden. Die Einführung von Offenlegungspflichten bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen ist nicht in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 enthalten. Die neuen Gesetzesbestimmungen und Kantonsaufgaben widersprechen ihr aber auch nicht. Es sind keine anderen wichtigen Planungen von dieser Vorlage betroffen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung der Transparenzregelungen bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen fallen einmalige Kosten für den Aufbau und die Einführung der digitalen Plattform sowie zusätzlich jährlich wiederkehrende Kosten für den Betrieb der Plattform an. Die nachfolgenden Angaben zu den finanziellen Auswirkungen sind Schätzungen, die sich auf den vorliegenden Gesetzesentwurf und die gemachten Erfahrungen des Bundes sowie des Kantons

[30] Siehe Kapitel 6a des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB Nr. 141.1) und Abschnitt 6a der Verordnung vom 23 März 2005 über die politischen Rechte (VPR; 141.11) der Stadt Bern.

Schwyz stützen. Der tatsächliche Finanzbedarf wird sich erst mit der vom Gesetzgeber verabschiedeten Vorlage zeigen, wobei anzunehmen ist, dass weitergehende Massnahmen auch zu zusätzlichen Kosten führen werden.

8.1 Aufbau der digitalen Plattform

Der Aufbau einer digitalen Plattform ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der Transparenzregelungen. Die diesbezüglichen einmaligen Projektkosten für externe Beraterdienstleistungen belaufen sich auf 220'000 Franken. Zusätzlich wird ein projektbezogener Personalbedarf in der Staatskanzlei von 0.4 FTE und bei der kantonalen Finanzkontrolle von 0.2 FTE erwartet. Die geschätzten Kosten für den Aufbau der Plattform belaufen sich auf 60'000 Franken, sofern eine ähnliche Lösung verwendet werden kann, die bereits im Kanton Schwyz und in der Bundesverwaltung eingesetzt wird.

Untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht zum erwarteten Aufwand für den Aufbau und die Einführung der digitalen Plattform.

Leistung	Einmaliger Aufwand
Externe Beraterdienstleistungen	CHF 220’000
Interner Personalbedarf Staatskanzlei	0.4 FTE
Interner Personalbedarf Kantonale Finanzkontrolle	0.2 FTE
Entwicklungskosten Plattform	CHF 60'000

Tabelle 1: Aufwand für den Aufbau und die Einführung der digitalen Plattform

8.2 Wiederkehrende jährliche Folgekosten ab dem Jahr 2026

Für die Berechnung der jährlich wiederkehrenden Folgekosten wird der fachliche und technische Betrieb unterschieden.

Der fachliche Betrieb liegt einerseits bei der Staatskanzlei und umfasst die regelmässige Aktualisierung und Wartung der Plattform und deren Inhalte, die Plausibilisierung sowie den 1st-Level Support für die Nutzerinnen und Nutzer. Dazu wird ein kontinuierlicher Personalbedarf in der Staatskanzlei von 0.5 FTE erwartet.

Die Finanzkontrolle prüft stichprobenweise die Einhaltung der Offenlegungspflicht der politischen Akteurinnen und Akteuren. Dazu wird ein Personalbedarf in der Finanzkontrolle von ebenfalls 0.5 FTE geschätzt. Die Finanzkontrolle wird in einer ersten Phase bis Ende 2026 den zusätzlichen Ressourcenbedarf mit den vorhanden Mitarbeitenden leisten. Sobald der Zeitaufwand verlässlich abgeschätzt werden kann, wird die Finanzkontrolle (zusammen mit den in den letzten Jahren zusätzlichen übernommenen Aufgaben u.a. Whistleblowingstelle für kantonale Anstalten) bei der Finanzkommission einen Antrag um Erhöhung der Planstellen (ca. 1 FTE) stellen.

Der technische Betrieb der Plattform als SaaS-Lösung verursacht gemäss ersten Schätzungen wiederkehrende Kosten von jährlich 50'000 Franken. Dies beinhaltet auch alle 2nd-Level Support Leistungen zu Gunsten der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle. Die konkreten Kostenfolgen können jedoch erst nach Vorliegen der vollständigen Rechtsgrundlagen und in Kenntnis der neuen Transparenzregeln beziffert werden.

Untenstehende Tabelle gibt eine Übersicht zum erwarteten Aufwand zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen inklusive Betrieb der digitalen Plattform.

Leistung	Wiederkehrender Aufwand
Interner Personalbedarf Staatskanzlei	0.5 FTE
Interner Personalbedarf Finanzkontrolle	0.5 FTE
Betriebskosten der Plattform	CHF 50'000

Tabelle 2: Wiederkehrender jährlicher Aufwand

8.3 Finanzierung

Gemäss Artikel 101 Absatz 3 KV ist vor der Übernahme einer neuen Aufgabe darzulegen, wie sie finanziert werden kann. Die aufgeführten Kosten der neuen kantonalen Aufgabe werden durch die allgemeinen Steuereinnahmen finanziert und sind – mit Ausnahme der voraussichtlich benötigten personellen Ressourcen - bereits in der Finanzplanung enthalten.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Mit der neuen Aufgabe ist ein administrativer Zusatzaufwand verbunden, der bei den Behörden schätzungsweise folgende personellen und organisatorischen Auswirkungen auslösen wird.

Nach Abschluss des Projekts wird der Betrieb der neuen Plattform durch die Staatskanzlei resp. durch den Fachbereich für Politische Rechte sichergestellt. Neben der Pflege und Aktualisierung der Plattform, sind insbesondere die nötigen Informationen im Vorfeld von Urnengängen abzubilden. Politische Akteurinnen und Akteure sind auf Fristen und Offenlegungspflichten hinzuweisen. Eingehende Angaben sind zu plausibilisieren und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Meldenden zu vervollständigen. Die Staatskanzlei übernimmt damit eine neue Aufgabe, die ohne entsprechende personelle Ressourcen nicht umgesetzt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Staatskanzlei zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von 0.5 FTE benötigt, die im Rahmen des Finanzplanungsprozesses erstmals für 2025 einzustellen und zu bewilligen sind.

Für die stichprobenweisen Prüfungen der Einhaltung der Offenlegungspflichten der politischen Akteurinnen und Akteuren wird die Finanzkontrolle ab dem Geschäftsjahr 2026 Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer einsetzen. In einer ersten Phase wird die Finanzkontrolle diese Aufgaben mit dem bestehenden Personalbestand abdecken. Sobald der personelle Ressourceneinsatz verlässlich abgeschätzt werden kann, wird die Finanzkontrolle bei der Finanzkommission ein Gesuch um Erhöhung des Personalbestandes (von heute 24 FTE auf voraussichtlich 25 FTE) stellen. Durch die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben (z.B. Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen und Whistleblowingstelle für die kantonalen Hochschulen) sollte zur Sicherstellungen der Erfüllung der Hauptaufgaben (Finanzaufsicht und Abschlussprüfungen) der Personalbestand der Finanzkontrolle überprüft und erhöht werden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Hinzuweisen ist, dass im kantonalen Recht kein Vorbehalt der kommunalen Gesetzgebung vorgesehen ist, wie es das Bundesrecht in Bezug auf die kantonale Gesetzgebung kennt (Art. 76k BPR): die Gemeinden sollen bei den *kantonalen* Wahlen und Abstimmungen nicht noch zusätzliche kommunale Vorschriften erlassen können. Davon zu unterscheiden ist ihr Recht, gestützt auf ihre Autonomie die Transparenz bei der *kommunalen* Politikfinanzierung eigenständig regeln zu können und sich die zuständigen kommunalen Behörden für den Vollzug der Offenlegungspflichten mit den Kantonsbehörden austauschen können (Art. 49g).

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage nur geringe Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat. Mit dem neuen Recht werden kampagnenführende Akteurinnen und Akteure (wie Kampagnenorganisationen, Verbände, Parteien etc.) meldepflichtig, sofern sie die Schwellenwerte erreichen. Spendet ein Unternehmen mehr als 5'000 Franken für eine kantonale Wahl- oder Abstimmungskampagne (bzw. mehr als 15'000 Franken für eine Ständeratskampagne), so müssen diese Beträge durch die unterstützte Akteurin bzw. den unterstützten Akteur offengelegt werden. Diesem volkswirtschaftlich geringen administrativen Aufwand steht das Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz über die relevanten Finanzquellen der kantonalen Politik gegenüber.

Die Vorlage richtet sich stark am Bundesrecht aus, damit die verpflichteten Akteurinnen und Akteuren bei eidgenössischen wie bei bernischen Urnengängen möglichst denselben, einheitliche Transparenzregeln unterliegen. Das kantonale Recht weicht aber in bestimmten Bereichen vom Bundesrecht ab, um den administrativen Aufwand für die Privaten und die Behörden zu senken. Insbesondere erfolgen im Kanton Bern die Meldungen der erforderlichen Beträge vollständig digital und wird anstelle von staatlichen Kontrollen und Sanktionen weitgehend ein System der Selbstregulierung durch die Öffentlichkeit eingeführt (siehe oben Ziff. 3.2).

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Einführung von kantonalen Offenlegungspflichten im Allgemeinen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens unterstützen grossmehrheitlich die Einführung von Offenlegungspflichten bei kantonalen Wahl- und Abstimmungskampagnen. Die Einführung wird von folgenden Organisationen und Behörden begrüsst: Kantonalparteien der GLP, Junge GLP (JGLP), Die Mitte, EVP, SP, GRÜNEN; Bernjurassischer Rat, Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne; Städte Biel, Burgdorf und Bern, Kirchgemeindeverband sowie Opendata.ch.

Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer betonen, Transparenz sei entscheidend für das Vertrauen in die Politik, die unverfälschte Meinungsbildung und Chancengleichheit und damit das Funktionieren der Demokratie an sich. Es bestehe ein öffentliches Interesse, dass die Stimmberechtigen transparent informiert seien, wer politische Akteurinnen und Akteure massgeblich finanziell unterstütze. Die Vorlage schliesse eine Lücke, nachdem Offenlegungspflichten auf nationaler Ebene geschaffen wurden. Weiter wurde begrüsst, dass sich die kantonale Regelung stark am Bundesrecht orientiere und so auf die bestehenden Erfahrungen zurückgegriffen werden könne. Für die SP und die GRÜNEN gehe die Vorlage des Regierungsrates bei einigen

Punkten noch zu wenig weit und sie bedauern, dass der Vernehmlassungsentwurf in wesentlichen Punkten von der Motion abweiche, die der Revision zugrunde liege.

Die Kantonalparteien der SVP und der EDU, die Stadt Thun, der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) und der Gewerbeverband Berner KMU lehnen die vorgeschlagene Gesetzesänderung hingegen ab. Es wird befürchtet, die Gesetzesänderung schaffe administrativen und finanziellen Aufwand für Parteien, Politikerinnen und Politiker und die Verwaltung ohne effektiven Mehrwert für Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Finanzielle Mittel hätten bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen vergleichsweise geringe Wirkung. Zudem sei eine Umgehung der Vorschriften relativ einfach möglich, es werde eine Scheingenauigkeit resp. Scheintransparenz geschaffen.

Mit Überweisung der Motion 060-2021 «Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal» hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten. Für den Regierungsrat zeigen die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, dass die Einführung von kantonalen Offenlegungspflichten für Wahl- und Abstimmungskampagnen von den Parteien, Behörden und Organisationen mehrheitlich getragen wird. Er hält daher an seiner Vorlage grundsätzlich fest. Die vorgesehenen Abweichungen zum Bundesrecht, welche die Transparenzpflichten im Kanton Bern vereinfachen sollen, sieht er auch als Kompromiss und Entgegenkommen zu den kritischen Stimmen des Vernehmlassungsverfahrens.

12.2 Parteienfinanzierung und Kampagnenausgaben

Die GRÜNEN, SP, GLP und die Stadt Bern beantragen, die Offenlegungspflicht auf die Parteienfinanzierung für die im Grossen Rat vertretenen Parteien auszudehnen, wie es die als Postulat überwiesene Ziffer 1 der Motion verlangte. Es sei unverständlich, weshalb die Parteienfinanzierung auf Bundesebene transparent sein sollte, auf kantonaler Ebene hingegen nicht. Die Offenlegung der allgemeinen Parteienfinanzierung sei ein wichtiges Element der Transparenz, insbesondere, weil Parteien Themen auch ausserhalb von eigentlichen Kampagnen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen bewirtschaften und damit auf die öffentliche Meinung Einfluss nehmen würden. Die EVP hingegen erachtet es als sinnvoll, dass die kantonalen Transparenzbestimmungen im Unterschied zum Bundesrecht auf eine Offenlegung von Bilanz und Erfolgsrechnung der politischen Parteien verzichten und den Fokus stattdessen einzig auf Wahlen und Abstimmungskampagnen legen würden.

Auch um die Umsetzung der Vorschriften für Parteien und Verwaltung schlank zu belassen, hält der Regierungsrat fest, die Offenlegungspflicht auf die Kampagnen zu kantonalen Wahlen und Abstimmungen zu beschränken. Weil die kantonalen Offenlegungspflichten somit nur die Kampagnenfinanzierung umfassen, wurden die Bestimmungen im Gesetz sowie die Ausführungen im vorliegenden Vortrag im Vergleich zur Vernehmlassungsversion entsprechend umbenannt (analog zu Art. 76c BPR): Transparenz bzw. Offenlegungspflicht «bei den Wahl- und Abstimmungskampagnen» statt «bei der Politikfinanzierung».

Die SP und der Gemeinderat der Stadt Bern fordern Transparenzbestimmungen auch bei den Kampagnenausgaben, weil nachgewiesen werden müsse, für welche Zwecke die finanziellen Mittel eingesetzt würden.

Der Regierungsrat hält hingegen an seiner Vorlage fest und beschränkt die Transparenzpflicht auf die Einnahmenseite einer Kampagne. Wie oben in Ziffer 3.3 beschrieben, werden die Ausgaben nur bei der Berechnung des Gesamttotals einer Kampagne eine Rolle spielen.[31] Dies entspricht dem Bundesrecht: Der Bundesgesetzgeber hatte bewusst darauf verzichtet, die Offenlegung der Ausgaben und der Vermögenslage (z.B. Bilanz und Erfolgsrechnung) zu verlangen. Die Bürgerinnen und Bürger wollten wissen, wer die Parteien bzw. Kampagnen finanziert. Ob die Parteien (bzw. die weiteren Organisationen) das Geld für Personal oder für Sachleistungen ausgeben, sei für die Öffentlichkeit kaum von Interesse.[32]

12.3 Offenlegungspflicht bei den Ständeratswahlen

Die SVP und die EVP beantragen, auf kantonale Offenlegungspflichten für Ständeratswahlen zu verzichten. Nach ihrer Ansicht sollte das kantonale Recht nicht weitergehen als das Bundesrecht, welches nur die gewählten Ständeratsmitglieder zur Transparenz verpflichtet. Die SP fordert andererseits, dass bei Ständeratswahlen für alle Kandidierenden dieselben (tieferen) Schwellenwerte gelten sollen wie bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Weil die Ständeratswahlen kantonale Wahlen sind, kann das Bundesrecht nur die gewählten Mitglieder des Ständerates zur Offenlegung verpflichten. Mit Artikel 49b sollen die Transparenzregeln auch für nicht gewählte Ständeratskandidierende gelten und es werden somit alle Kampagnen zu den Ständerats- und Nationalratswahlen gleichbehandelt und offenlegungspflichtig. Das schliesst im Kanton Bern eine bestehende Lücke für die Transparenz bei Kampagnen zu den eidgenössischen Wahlen. Aufgrund ihrer gesamtkantonalen Wirkung sollen bei Kampagnen zu den Ständeratswahlen ausserdem die höheren Schwellenwerte des Bundesrechts gelten. National- und Ständeratswahlen werden in der Praxis häufig als Einheit wahrgenommen, weshalb unterschiedliche Schwellenwerte weniger praktikabel wären.

12.4 Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten

Die GLP, Die Mitte, GRÜNEN, SP und die Städte Biel und Bern sowie der Kirchgemeindeverband beantragen, Sanktionsmöglichkeiten insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung der Transparenzregeln und/oder verstärkte Kontrollen einzuführen.

Demgegenüber erachten es die SVP, die EVP, die JGLP und der Gewerbeverband Berner KMU als sinnvoll, dass keine Strafbestimmungen aufgenommen wurden und sich die Berichterstattung der Finanzkontrolle zu den Prüfungsergebnissen nicht an eine übergeordnete Kontroll- oder Strafbehörde wende, sondern an die Öffentlichkeit.

Sowohl bei der geforderten Einführung von Sanktionsmöglichkeiten als auch bei der Verschärfung der Kontrollmöglichkeiten hält der Regierungsrat an seiner Konzeption fest. Auf systematische Kontrollen soll zugunsten einer schnellen Veröffentlichung der gemeldeten Angaben verzichtet werden, sodass sich die Öffentlichkeit vor dem Urnengang ein Bild zu den eingesetzten Mitteln machen kann. Aus Sicht des Regierungsrates kann die Finanzkontrolle nach dem Urnengang mit Stichproben gezielter vorgehen, als wenn eine Kontrolle systematisch und mit hohem Verwaltungsaufwand bei allen Akteurinnen und Akteuren durchgeführt werden müssten. Nach der bernischen Konzeption soll es der Öffentlichkeit statt den Straf- oder Verwaltungsbehörden überlassen werden, welche Schlüsse sie z.B. aus einem Prüfungsbericht der Finanzkon-

[31] Um die offenlegungspflichtigen Angaben effektiv prüfen zu können, kann die Finanzkontrolle aber gestützt auf Art. 49e Abs. 2 Bst. a auch die Aufwendungen einsehen, um die Angaben über die Einnahmen zu plausibilisieren (siehe oben Ziff. 6.1.6).
[32] Bericht SPK-S zur BPR-Änderung, S. 7886.

trolle ziehen will. Wie die lebhafte öffentliche Debatte und mediale Berichterstattung zur Finanzierung der eidgenössischen Wahlen 2023 gezeigt hat, fand gestützt auf die veröffentlichten Angaben ein Diskurs vor dem Urnengang statt. Der Regierungsrat sieht die Essenz der neuen Transparenzregeln in der raschen und unmittelbaren Veröffentlichung der Informationen, der ausgelösten Diskussion in der Bevölkerung und im Allgemeinen dem dadurch ausgelösten Kulturwandel. Eine voraussichtlich deutlich spätere Verurteilung bei fehlbarem Verhalten dürfte hingegen kaum einen Mehrwert bringen. Aufgrund dieser Ausrichtung der Transparenzregeln auf die Öffentlichkeit sieht der Regierungsrat die vorliegende Gesetzgebung auch als geeigneten Bereich an, wo zugunsten der Entlastung der Strafbehörden auf neue Sanktionsinstrumente verzichtet werden kann. Sollte sich die Kontrolle durch die Öffentlichkeit nach den ersten Erfahrungen mit den kantonalen Offenlegungspflichten als ungenügend erweisen, könnten später immer noch Sanktionsmöglichkeiten oder stärkere Kontrollen eingeführt werden.

12.5 Verbot von anonymen Spenden

Die EVP, SP, GRÜNEN, GLP und JGLP fordern in ihren Stellungnahmen, anonyme Spenden analog zum Bundesrecht auch im kantonalen Recht zu verbieten. Wer die Veröffentlichung seiner Spende vermeiden wolle, spende so beispielsweise einfach zweimal 3'000 Franken anonym und entgehe der Veröffentlichung.

Wie oben in Ziffer 3.1 zum Zweck der Offenlegungspflichten ausgeführt, sollen sich die kantonalen Transparenzregeln auf die Geldbeträge mit einem gewissen Beeinflussungspotenzial fokussieren, weshalb entsprechende Schwellenwerten festgelegt werden. Aus Sicht des Regierungsrates besteht bereits mit der Offenlegungspflicht gemäss Artikel 49a ff. eine genügende Grundlage, damit die Öffentlichkeit die Namen der bedeutenden Spenden ab 5'000 bzw. 15'000 Franken erfährt, weil die begünstigten Akteurinnen und Akteure die Namen der Urheberin bzw. des Urhebers der Zuwendung melden müssen (Art. 49c Abs. 1). Er geht davon aus, dass für die begünstigte Akteurin bzw. den begünstigten Akteur in der Praxis in aller Regel erkennbar ist, von wem die grossen Spenden oberhalb des Schwellenwertes stammen. Eine wissentliche Stückelung unter dem Schwellenwert ist zudem nicht zulässig. Betrags- und anzahlmässig dürften anonymen Spenden keine grosse Bedeutung haben (so dürften wohl vorab Klein- und Kleinstspenden anonym erfolgen, bspw. im Rahmen eines digitalen Crowdfundings oder einer analogen Spendensammlung an einem Parteianlass), weshalb die Gesetzgebung das praxisnahe Szenario abbildet.

Sollte es trotzdem zu grossen anonymen Spenden kommen, könnte die Finanzkontrolle bei ihrer Prüfung bspw. feststellen, dass die Zuwenderin bzw. der Zuwender nicht genügend ausgewiesen wurde. Die Öffentlichkeit würde damit erfahren, dass die Akteurin bzw. der Akteur Spenden über dem Schwellenwert aus einer unbekannten Quelle erhalten hat, was zu einem entsprechenden Reputationsschaden führen dürfte.

12.6 Höhe der Schwellenwerte

Die SP und Opendata.ch empfinden die gewählten Schwellenwerte als zu hoch. Die SP verweist dabei auf die Beträge, die in den anderen Kantonen und der Stadt Bern gelten und beantragt die Schwellenwerte für die Kampagnen von 20'000 auf 10'000 Franken sowie für die einzelnen Zuwendungen von 5'000 auf 1'000 Franken zu senken. Die SVP empfindet die Grenzen hingegen als zu tief und für kantonale Kampagnen kaum ausreichend, weshalb sie grundsätz-

lich eine Erhöhung beantragt. Weiter verlangt sie, bei Zuwendungen steuerbefreiter Organisationen tiefere Schwellenwerte vorzusehen, um effektiv Transparenz herzustellen. Die EVP erachtet die vorgesehenen Schwellenwerte wiederum als angemessen.

Für den Regierungsrat sind zum einen Kampagnen für kantonale Abstimmungen und Wahlen bzgl. Höhe der offenlegungspflichtigen Beiträge nicht vergleichbar mit jenen in der Stadt Bern. Zum andern liegen die gewählten Schwellenwerte, wie bereits oben in Ziff. 6.1.2 zu Artikel 49a erwähnt, zwischen jenen des Bundes und den anderen Kantonen mit einer tieferen Bevölkerungszahl. Der Regierungsrat schätzt die gewählten Schwellenwerte daher als angemessen ein und verzichtet zugunsten eines einfachen Vollzug darauf, die Schwellenwerte je nach Organisation unterschiedlich auszugestalten.

12.7 Weitere Themen der Vernehmlassung

Aus Sicht der JGLP würde eine nicht offenlegungspflichtige Spende von knapp unterhalb von 5'000 Franken zu einer *überproportionalen Einflussnahme* führen. Es sei ein offensichtlicher Fehler, die relative Höhe der Zuwendungen gegenüber dem Budget einer Kampagne zu vernachlässigen. Für den Regierungsrat würde der Vollzug der Offenlegungspflichten hingegen erheblich komplizierter, wenn die offenlegungspflichtigen Zuwendungen in ein Verhältnis zum Gesamtbudget einer Kampagne gesetzt werden müssten. Eine solche Differenzierung ist auch im Bundesrecht nicht vorgesehen.

Die GLP und JGLP beantragen, die Vorlage mit einer Regelung zu ergänzen, die das Anonymisieren von *Spenden via «Drittakteure»* wie z.B. Spendenvereine verhindern sollten. Die eidgenössischen Wahlen 2023 hätten gezeigt, dass die Transparenzvorschriften mehrmals legal mithilfe von eigens dafür gegründeten Spendenvereinen umgangen worden seien. Der Kanton Bern habe die Chance, aus dieser Erfahrung auf Bundesebene zu lernen und die Lücke zu schliessen. Der Regierungsrat ist mit dem Anliegen einverstanden und erachtet solche Spendenvereine für die beabsichtigte Transparenz als störend. Gemäss Artikel 10 Absatz 2 VPofi gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als Urheberin oder Urheber der Zuwendung, welche die Zuwendung ursprünglich erbrachte, um die politische Akteurin oder den politischen Akteur zu unterstützen. Wie die Erläuterungen ausführen, soll mit dieser Definition verhindert werden, dass Umgehungen durch das Zwischenschalten von Drittpersonen (wie z.B. Vereinen) leicht möglich sind.[33] Diese Definition des Bundesrechts wird daher ins PRG übernommen (Art. 49c Abs. 2). Werden Kampagnen dennoch z.B. mittels Gönnervereinen finanziert, so werden solche bei Überschreiten des Schwellenwertes öffentlich bekannt und kann die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Prüfung weitere Abklärungen vornehmen.

Die SVP verlangt, dass die bevorstehende Veröffentlichung den im Prüfungsbericht erwähnten Betroffenen (Parteien, Kandidierende, Spenderinnen und Spender) *in Form einer anfechtbaren Verfügung* mitgeteilt werden soll. Aus Gründen des Datenschutzes und des Rechtsschutzes habe die bevorstehende Veröffentlichung derart sensibler Daten in Form einer Verfügung zu erfolgen. Der Regierungsrat sieht aus folgenden Gründen keine Lücken im Rechtsschutz: Erstens hat die Finanzkontrolle als kantonale Behörde den Datenschutz bei ihrer Berichterstattung zu wahren. Zweitens entspricht es der Konzeption der bernischen Regelung, dass der Prüfungsbericht nicht in Form einer förmlichen Verfügung der geprüften Akteurin bzw. dem geprüften Akteur zugestellt wird und bei Differenzen kein Verwaltungsjustizverfahren angestrengt werden soll. Mit dem Prüfungsbericht der Finanzkontrolle wird nämlich kein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis i.S.v. Artikel 49 VRPG begründet, sondern eine Berichterstattung zu den Of-

[33] VPofi-Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 2, S. 17.

fenlegungspflichten ermöglicht. Dabei wird den betroffenen Akteurinnen und Akteuren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und ihnen ermöglicht, ihre inhaltliche Kritik am Prüfungsbericht als eigene Stellungnahme gegenüber der Öffentlichkeit vorzubringen.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die vorliegende Änderung des Gesetzes über die politische Rechte (PRG) zu beschliessen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 742/2024
Gesetz über die politischen Rechte

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **141.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 64 Verteilung der Mandate an die Wahlkreise [1] Der Regierungsrat verteilt die 160 Mandate wie folgt auf die Wahlkreise: a Vorabzuteilung: Der Wahlkreis Berner Jura erhält zwölf Mandate und scheidet für die weitere Verteilung aus.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch 148 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, als das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht. c Restverteilung: Die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen erhalten je eines der restlichen Mandate. 2 Erreichen bei der Restverteilung gemäss Absatz 1 Buchstabe c zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los (Art. 92). 3 Innerhalb des Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Wahlkreises entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet. 4 Der Beschluss über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltag zu fassen und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.	3 Innerhalb des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der ~~Gesamtbevölkerung~~französisch- und der deutschsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet.			
Art. 88 Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland 1. Grundsatz	**Art. 88** Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung ~~im Wahlkreis~~des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland 1. Grundsatz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Haben nach der Sitzverteilung nach Artikel 83 bis 85 im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland die Listen der Französischsprachigen nicht die nach Artikel 64 Absatz 3 garantierte Anzahl Sitze erhalten, so werden Umverteilungen vorgenommen. [2] Die Umverteilungen erfolgen innerhalb der gemischtsprachigen Listengruppen derselben politischen Gruppierung (Art. 70) und dürfen das Ergebnis der Sitzverteilung im Wahlkreis nicht ändern.	[1] ~~Haben nach der~~ Ergibt die Sitzverteilung nach Artikel 83 bis 85 im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland ~~die Listen der Französischsprachigen~~, dass nicht ~~die~~alle nach Artikel 64 Absatz 3 ~~garantierte Anzahl~~ garantierten Sitze ~~erhalten~~mit französischsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten besetzt werden können, so werden Umverteilungen vorgenommen.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. April 2025 in Kraft.			Diese Änderung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.
	Bern, 14. Februar 2024	Bern, 1. Juli 2024		Bern, 14. August 2024

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. Februar 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.538
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Rechtsgrundlagen ... 2
2.2 Statistische Grundlagen für die Garantiesitzberechnung ... 3
2.3 Zahl der Garantiesitze sowie Umverteilungen bei früheren Wahlen ... 3
2.4 Die Problematik der heutigen Regelung ... 4
2.5 Rechtsgutachten Glaser ... 4
2.6 Expertise Pulver ... 4

3. Grundzüge der Neuregelung ... 5

4. Erlassform ... 6

5. Rechtsvergleich ... 6

6. Umsetzung ... 6

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 6

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 8

9. Finanzielle Auswirkungen ... 8

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 8

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 8

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 8

1. Zusammenfassung

Vor jeder Grossratswahl legt der Regierungsrat die Zahl der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Mandate gestützt auf die aktuellen Bevölkerungszahlen fest. Nach dem Willen des Verfassungsgebers ist dabei im Wahlkreis Biel-Seeland eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit sicherzustellen. Die Umsetzung dieser Vorgabe, die im Gesetz über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) geregelt wird und seit den Grossratswahlen 2006 gilt, gab immer wieder Anlass zur Diskussion.

Nachdem die Staatskanzlei 2015 ein Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Andreas Glaser eingeholt und verschiedene Diskussionen mit dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) geführt hatte, entschied die Juradelegation des Regierungsrates, die Zweckmässigkeit und Zukunftsfähigkeit der geltenden Regelungen zur Umverteilung von Sitzen zu überprüfen. Die Staatskanzlei beauftragte deshalb alt Regierungsrat Prof. Dr. iur. Bernhard Pulver mit einer Expertise.

Der Expertenbericht sowie die im Rahmen der Vorarbeiten zum Bericht geführten Diskussionen führten schliesslich zur vorliegenden Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte. Neu werden auch die auf nicht nach Sprache getrennten Listen gewählten Frankophonen an die Anzahl Garantiesitze angerechnet. Ausserdem werden der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland neu so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der deutsch- und französischsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises – und nicht wie bisher an Gesamtbevölkerung – entspricht.

Parallel zur vorliegenden Gesetzesänderung wird die Verordnung über die politischen Rechte (PRV, BSG 141.112) angepasst. Neu soll die Datengrundlage für die Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise bei den Grossratswahlen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Ebenso wird die bereits verwendete, unbestrittene Datengrundlage zur Berechnung des Garantiesitzanspruchs für die französischsprachige Bevölkerung des Wahlkreises Biel-Seeland (kumulierte Daten der Strukturerhebung des Bundesamts für Statistik) in der Verordnung verankert. Ausserdem wird die Berechnung der Anzahl Garantiesitze leicht angepasst. Neu werden die «Zweisprachigen» je hälftig an die deutsch- und französischsprachigen Bevölkerungsanteile angerechnet und die Fremdsprachigen nicht mehr in die Berechnung einbezogen werden. Diese Änderungen dürften bei den Wahlen 2026 voraussichtlich zu einem zusätzlichen und damit zu fünf Garantiesitzen für die französischsprachige Minderheit führen.

2. Ausgangslage

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) sieht in Artikel 73 Absatz 3 vor, dass bei der Wahl des Grossen Rats «eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland sicherzustellen» ist.

Diese Regelung wird im PRG konkretisiert: Artikel 64 Absatz 3 PRG enthält eine Sitzgarantie für die französischsprachige Minderheit. Den Frankophonen werden so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Wahlkreises entspricht. Werden weniger französischsprachige Kandidatinnen und Kandidaten gewählt als die garantierte Sitzzahl, werden gemäss Artikel 88 Absatz 1 PRG Umverteilungen von den deutsch- zu den französischsprachigen Listen jener politischen Gruppierungen vorgenommen, die nach Sprache getrennte Listen eingereicht haben. Dabei werden die im Verhältnis wählerstärksten französischsprachigen Listen in einem rechnerischen Verfahren vorab berücksichtigt.

Die Umverteilung findet nur innerhalb derjenigen politischen Gruppierungen statt, die – auf freiwilliger Basis – bei den Wahlen nach Sprachen getrennte Listen eingereicht haben (Art. 88 Abs. 2 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 PRG).

Die geltenden Regeln wurden mit der Wahlkreisreform 2006 geschaffen und sind bei der Wahlkreisreform 2010 unverändert übernommen worden. Auslöser der Reform 2006 war die Verkleinerung des Grossen Rates. Dabei wurde ein Wahlkreis «Biel-Seeland» geschaffen. Aufgrund der Grösse und des tieferen Anteils der französischsprachigen Wählerinnen und Wähler im neuen Wahlkreis wäre die Vertretung der französischsprachigen Einwohnerinnen und Einwohner der Region Biel im Grossen Rat gefährdet gewesen. Mit der neuen Verfassungsnorm sollten deshalb die französischsprachige Minderheit im Wahlkreis Biel-Seeland geschützt und ihre Präsenz bzw. die Vertretung ihrer Anliegen und Sichtweisen im Grossen Rat sichergestellt werden.

2.2 Statistische Grundlagen für die Garantiesitzberechnung

Zur Ermittlung des Anteils der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland bedarf es einer zuverlässigen Datengrundlage. Die Berechnung stützte sich bis 2014 auf die Daten der eidgenössischen Volkszählung. Diese wurde bis zum Jahr 2000 in Form einer Vollerhebung durchgeführt und erfasste u.a. das Merkmal der Sprache.

Da die Volkszählung vom Bund nicht mehr als Vollerhebung durchgeführt wird, stützte sich der Regierungsrat bei der Festlegung der Zahl der Garantiesitze für die Grossratswahlen 2018 und 2022 auf die Daten zur Hauptsprache aus der neuen Strukturerhebung des Bundesamts für Statistik (BFS). Die Strukturerhebung erfasst Personen ab 15 Jahren, die in einem Privathaushalt leben. Es handelt sich dabei um eine Stichprobenerhebung, die mittels Fragebogen durchgeführt wird. Ein Abstellen auf kumulierte Daten aus mehreren Jahren erlaubt grundsätzlich plausible und genügend präzise Aussagen.

Bei der Strukturerhebung zur Hauptsprache können die Befragten mehrere Hauptsprachen angeben. Es resultieren in der Auswertung die Kategorien „Nur Deutsch“, „Nur Französisch“ „Deutsch und Französisch“ sowie „Weder Deutsch noch Französisch“. Als Französischsprachige wurden bisher die Französischsprachigen in Abgrenzung zu sämtlichen Anderssprachigen (Deutsch, Italienisch, alle anderen Sprachen) berücksichtigt. Die Kategorie „Weder Deutsch noch Französisch“ wurde den Anderssprachigen zugerechnet. Die Kategorie „Deutsch und Französisch“ wurde bei der Berechnung für die Grossratswahlen 2018 und 2022 den Kategorien „Deutsch“ und „Französisch“ gemäss deren Anteil im Verhältnis von „Nur Deutsch“ zu „Nur Französisch“ angerechnet.

2.3 Zahl der Garantiesitze sowie Umverteilungen bei früheren Wahlen

Bei den Grossratswahlen 2006, 2010, 2014 und 2018 waren der französischsprachigen Minderheit jeweils drei von 26 Sitzen garantiert. Die französischsprachigen Listen im Wahlkreis Biel-Seeland erreichten bis heute nie alle drei Sitze aus eigener Kraft. Bei den Wahlen 2006, 2010 und 2014 mussten jeweils zwei Sitze von einer deutsch- zur französischsprachigen Liste derselben politischen Gruppierung umverteilt werden, 2018 wurde ein Sitz umverteilt. Da einzig die Parteien SP und FDP regelmässig nach Sprache getrennte Listen eingereicht haben, wurden die Umverteilungen jeweils innerhalb dieser Parteien vorgenommen.

Bei den Grossratswahlen 2022 wurden der französischsprachigen Minderheit bei neu 27 Sitzen (+1 Sitz) des Wahlkreises Biel-Seeland vier Mandate garantiert. Nur die französischsprachige Liste der PSR (Parti socialiste romand) erreichte bei den Wahlen ein Mandat aus eigener Kraft. Drei Sitze mussten daher von einer deutschsprachigen Liste an die französischsprachige Liste derselben Listengruppe umverteilt werden. Die Umverteilung betraf die drei Parteien FDP, SP

und SVP, bei denen je ein Sitz umverteilt wurde. Die SVP hatte bei den letzten Grossratswahlen vom 27. März 2022 erstmals eine französischsprachige Liste eingereicht.

2.4 Die Problematik der heutigen Regelung

Die geltende Umverteilungsregelung setzt voraus, dass genügend Parteien freiwillig nach Sprachen getrennte Listen eingeben. Sollte dies bei einer künftigen Wahl nicht der Fall sein, könnte gemäss den geltenden Bestimmungen keine Umverteilung vorgenommen werden.

Die heutige Regelung enthält auch keine Lösung für den Fall, dass die Parteien, die nach Sprachen getrennte Listen einreichen, nicht genügend Sitze für die nötigen Umverteilungen erreichen. Auch in diesem Fall könnte die gesetzlich vorgesehene Mindestvertretung nicht realisiert werden.

Ausserdem besteht die Problematik, dass französischsprachige Personen, die auf anderen, nicht nach Sprache getrennten Wahlvorschlägen gewählt werden, bei der Bestimmung der Anzahl französischsprachiger Gewählter nicht berücksichtigt werden (bspw. früher Béatrice Struchen auf der Liste der SVP oder François Contini auf der Liste der Grünen).

Bei den Grossratswahlen 2022 gab zudem die Tatsache, dass nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten auf der französischsprachigen SVP-Liste auch tatsächlich französischsprachig waren, bereits im Vorfeld der Wahl Anlass zu zahlreichen Diskussionen. Nach den Wahlen lehnte die erstplatzierte Person auf der französischsprachigen SVP-Liste wegen einer beruflichen Unvereinbarkeit die Wahl ab. Nachdem mehrere nicht frankophone Personen auf der Liste die Wahl ablehnten, nahm schliesslich der fünftplatzierte Kandidat im Grossen Rat Einsitz.

Vor diesem Hintergrund äusserte der RFB Bedenken und warf die Frage auf, wie zukünftig sichergestellt werden könne, dass die Garantiesitze nur Personen zufallen, die die frankophone Gemeinschaft sowohl sprachlich wie auch kulturell repräsentieren.

2.5 Rechtsgutachten Glaser

Im Jahr 2015 beauftragte die Staatskanzlei Prof. Dr. Andreas Glaser, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Garantiesitzregelung zu klären. Im entsprechenden Gutachten[1] kam Andreas Glaser zum Schluss, dass die geltende Lösung mit dem Umverteilungsmechanismus rechtlich zulässig sei, «die Festsetzung der Zahl der Garantiesitze (...) sich allerdings nicht auf die Strukturerhebung des BFS abstützen dürfe», ihr müsse vielmehr eine Vollerhebung zugrunde liegen. Des Weiteren erachtete der Experte die geltende Umverteilungslösung zwar als zulässig, aber letztlich nicht sachgerecht und empfahl eine Aufteilung des Wahlkreises Biel-Seeland in zwei Unterwahlkreise.

2.6 Expertise Pulver

Im Jahr 2021 hat die Staatskanzlei alt Regierungsrat Prof. Dr. Bernhard Pulver gebeten, die heutige Lösung einer angemessenen Vertretung der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland bei den Grossratswahlen auf ihre Zweckmässigkeit zu untersuchen

[1] Rechtsgutachten «Garantiesitze für die französischsprachige Minderheit im Grossratswahlkreis Biel-Seeland» vom 10. September 2015, Prof. Dr. Andreas Glaser unter Mitarbeit von MLaw Corina Fuhrer

und mögliche Alternativen zu prüfen. Dem vorausgegangen waren ein entsprechender Prüfauftrag durch die Juradelegation des Regierungsrates und das Anliegen des RFB, es sei eine andere Berechnungsweise für die Ermittlung der französischsprachigen Minderheit festzulegen. Bernhard Pulver hat im Rahmen seiner Abklärungen Gespräche mit allen im Grossen Rat vertretenen Parteien des Wahlkreises Biel-Seeland sowie mit der Bieler Delegation für Jurafragen geführt.

In seinem Bericht vom 26. Januar 2022[2] formulierte der Experte Empfehlungen gestützt auf eine breite Auslegeordnung zur Berechnungsmethode des Garantiesitzanspruchs und zum Umverteilungsmechanismus.

In Bezug auf die Methodik der Sitzgarantie empfahl er, bei der geltenden Regelung zu bleiben. Keine der geprüften Alternativen (Umverteilung auf allen Listen oder Schaffung von Unterwahlkreisen) stiess auf breite Unterstützung der Betroffenen und jede Variante warf neue Fragen und Probleme auf. Hingegen regte er eine Anpassung bei der Berechnungsweise für die Ermittlung der französischsprachigen Minderheit an (hälftige Anrechnung der «Zweisprachigen» an die deutsch- und französischsprachigen Bevölkerungsanteile sowie eine Nichtberücksichtigung der Fremdsprachigen). Zusätzlich zog er als politisch tragfähige Möglichkeit die Anrechnung aller französischsprachiger Gewählten an die Anzahl Garantiesitze in Betracht.

Die heute verwendete Datengrundlage zur Garantiesitzberechnung (kumulierte Daten der Strukturerhebung des BFS) erachtete Bernhard Pulver als unbestritten und die von Andreas Glaser in seinem Gutachten verlangte Vollerhebung als weder rechtlich noch politisch erforderlich. Das Gutachten Glaser kannte damals die vom Regierungsrat gewählte Lösung des Abstützens auf eine zeitliche Datenreihe (kumulierte Daten) nicht. Diese erweiterte Datengrundlage reduziert die Fehleranfälligkeit der Stichprobe wesentlich und macht die gewählte Lösung vertretbar.

Eine Anpassung der Berechnungsregeln – hälftige Anrechnung der «Zweisprachigen» und damit die Stärkung der Vertretung der frankophonen Gewählten im Wahlkreis – erachtete der Experte zwar nicht als völlig unbestritten, aber politisch tragfähig. Des Weiteren sei die Lösung unbestritten, die Fremdsprachigen in der Berechnung nicht mehr den Deutschsprachigen zuzurechnen, sondern vielmehr unberücksichtigt zu lassen. Die neuen Regeln zur Garantiesitzberechnung dürften zukünftig zu einem zusätzlichen und damit zu fünf Garantiesitzen führen.

Im Nachgang an die Grossratswahlen 2022 legte Bernhard Pulver in einem Ergänzungsbericht vom 26. September 2022[3] Möglichkeiten dar um sicherzustellen, dass auf «französischsprachigen Listen» im Wahlkreis Biel-Seeland nur Frankophone kandidieren. Er sprach sich für die Aufnahme einer Bestimmung aus, wonach die Parteien bei Einreichung einer französischsprachigen Liste zu bestätigen haben, dass die entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten französischsprachig sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Änderung des PRG wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit auch die nicht auf nach Sprache getrennten Listen gewählten Französischsprachigen an die Garantiesitze angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist eine Deklarationspflicht für sämtliche französischsprachig Kandidierende im Sinne von Artikel 73 Absatz 3 KV. Die Deklarationspflicht wird in der PRV geregelt werden. Zudem wird die Methode zur Berechnung der Zahl der garantierten

[2] Bericht Prof. Dr. iur. Bernhard Pulver «Garantiesitze für die Französischsprachigen im Wahlkreis Biel-Seeland» vom 26.01.2022
[3] Ergänzungsbericht Prof. Dr. iur. Bernhard Pulver «Garantiesitze für die Französischsprachigen im Wahlkreis Biel-Seeland» vom 26. September 2022

Mandate angepasst. Der französischsprachigen Bevölkerung werden neu so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der französisch- und der deutschsprachigen Bevölkerung – und nicht mehr an der Gesamtbevölkerung – des Wahlkreises entspricht.

4. Erlassform

Wegen der grundlegenden Natur der Regelung soll für die Anrechnung sämtlicher gewählter Französischsprachiger an die Garantiesitze eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Auch die grundsätzliche Anpassung der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Garantiesitze erfolgt auf Gesetzesstufe. Die detaillierten Berechnungsschritte zur Ermittlung des prozentualen Anteils der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland werden hingegen in der Verordnung festgehalten. Ebenso werden die statistischen Berechnungsgrundlagen für die Zuteilung der Mandate auf die Wahlkreise und die Deklarationspflicht der französischsprachigen Kandidierenden auf Verordnungsstufe verankert. Die Verordnungsänderungen erfolgen gleichzeitig mit der Gesetzesanpassung.

5. Rechtsvergleich

Die anderen mehrsprachigen Kantone kennen keine Sitzgarantie für die sprachliche Minderheit, wie sie Artikel 73 Absatz 3 KV enthält. Dementsprechend finden sich in deren Rechtsordnungen auch keine vergleichbaren Regeln zur hier vorgeschlagenen Anpassung der gesetzlichen Umsetzung dieser Verfassungsgarantie.

6. Umsetzung

Die angepassten Regelungen zu den Garantiesitzen für die französischsprachige Minderheit im Wahlkreis Biel-Seeland sollen bei den Grossratswahlen 2026 erstmals zur Anwendung gelangen.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 64 Absatz 3
Der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland werden neu so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der französisch- und deutschsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises – und nicht wie bisher an der Gesamtbevölkerung – entspricht.

Zur Festlegung des Garantiesitzanspruchs für die französischsprachige Bevölkerung im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland muss die französischsprachige Bevölkerung ermittelt werden. Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland wird neu in der PRV (Art. 61b Abs. 1) geregelt. Dabei wird auf die Daten zur Hauptsprache in der Strukturerhebung des BFS abgestellt.

Die Strukturerhebung des BFS teilt die Personen in der betroffenen Region in fünf sprachliche Kategorien ein: «Nur Deutsch», «Nur Französisch», «Deutsch und Französisch», «Weder Deutsch noch Französisch» sowie «Sprache unbekannt». Neu werden die «Zweisprachigen» je hälftig an die deutsch- und französischsprachigen Bevölkerungsanteile angerechnet. Da nicht

eruiert werden kann, ob sich die Fremdsprachigen der französischsprachigen oder der deutschsprachigen Sprachgruppe näher fühlen, wird die Kategorie «Weder Deutsch noch Französisch» zukünftig bei der Ermittlung der französischsprachigen Bevölkerung nicht mehr berücksichtigt. Die kleine Gruppe «Sprache unbekannt» wurde bereits früher nicht in die Garantiesitz-Berechnung einbezogen.

Artikel 88 Titel
Der Titel wurde sprachlich leicht angepasst, indem das Adjektiv «zweisprachig» eingefügt wurde. Der Begriff «zweisprachiger Wahlkreis Biel-Seeland» wird in Absatz 1 sowie in Artikel 70 analog gebraucht.

Artikel 88 Absatz 1
Die heutige Regelung zur Garantie einer angemessenen Anzahl Sitze für die französischsprachige Minderheit berücksichtigt nur die auf französischsprachigen Listen als «französischsprachig» bezeichneten Wahlvorschläge. Nur auf solchen Listen gewählte Personen werden der französischsprachigen Minderheit angerechnet.

Neu sollen auch französischsprachige Gewählte auf nicht nach Sprache getrennten Listen den Garantiesitzen für die französischsprachige Bevölkerung angerechnet werden. Bevor Sitze gemäss den geltenden Bestimmungen umverteilt werden, wird daher festgestellt, ob auf nicht nach Sprachen getrennten Listen französischsprachige Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt wurden. Diese werden, wie die Gewählten auf französischsprachigen Listen, von der Gesamtzahl der Garantiesitze abgezogen. Anschliessend werden die übrigbleibenden Garantiesitze nach den heute gültigen Regeln umverteilt (siehe Abs. 2 und Art. 89).

Scheidet eine französischsprachige Gewählte oder ein französischsprachiger Gewählter von einer nicht nach Sprachen getrennten Liste vor Ablauf der Amtsdauer aus oder lehnt er oder sie die Wahl ab, so kann die erste Ersatzperson oder eine der nächsten Ersatzpersonen der entsprechenden Liste nachrücken. In diesem Fall kann – im Gegensatz zum Nachrücken auf einer rein französischsprachigen Liste – der Garantiesitzanspruch nicht mehr gewährleistet werden (es sei denn, auch die nachrückende Person sei zufälligerweise ebenfalls französischsprachig). Der umgekehrte Fall ist ebenfalls möglich. Eine französischsprachige Person auf einer nicht nach Sprachen getrennte Liste kann vor Ablauf der Amtsdauer für eine deutschsprachige Person nachrücken, womit eine Übervertretung der Französischsprachigen möglich wäre. Dieser Fall ist jedoch weniger wahrscheinlich, da auf nicht nach Sprachen getrennten Listen im Regelfall die Mehrheit der Kandidierenden deutschsprachig ist.

In der Praxis dürfte die Wahl von französischsprachigen Kandidierenden auf gemischtsprachlichen Listen nicht oft vorkommen. Dass ein so besetzter Sitz während laufender Legislatur vakant wird, ist wiederum selten. Vor diesem Hintergrund dürfte das Nachrücken einer deutschsprachigen Person für ein französischsprachiges Grossratsmitglied nur ganz selten vorkommen.

Zu bedenken ist zudem, dass der vorzeitige Rücktritt eines Grossratsmitglieds während der Legislatur in aller Regel frei gewählt ist (ausgenommen sind Ursachen wie Krankheit oder gar Tod) und die mögliche Untervertretung zeitlich stets beschränkt wäre.

Mögliche Lösungsvorschläge, wie bspw. ein Nachrücken der nächstbestgewählten französischsprachigen Person oder eine Nachnominierung durch die Listenunterzeichnenden, wurden aus demokratiepolitischen Überlegungen verworfen.

Inkrafttreten
Im Frühjahr 2025 wird der Regierungsrat die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise für die Grossratswahlen 2026 festlegen. Die Gesetzesänderung soll im Hinblick auf den entsprechenden Regierungsratsbeschluss über die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise am 1. April 2025 in Kraft treten.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 wird die Vertretung der französischsprachigen Minderheit im Wahlkreis Biel-Seeland nicht explizit thematisiert. Die Garantiesitze stehen jedoch im Einklang mit dem Ziel 4, wonach der Kanton Bern als Brückenkanton zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz die Zweisprachigkeit fördert und sie als Chance nutzt.

9. Finanzielle Auswirkungen

In der Wahl- und Abstimmungssoftware wird die Funktionalität für die Sitzberechnung angepasst werden müssen. Die Anpassungskosten werden sich voraussichtlich im tiefen fünfstelligen Bereich bewegen und von der Staatskanzlei zur gegebenen Zeit im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses einzustellen sein.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Artikel 64 Absatz 3
Die geänderte Berechnungsart, dass der französischsprachigen Bevölkerung im Wahlkreis Biel-Seeland neu so viele Mandate garantiert werden, wie es ihrem prozentualen Anteil an der französisch- und deutschsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises entspricht, fand grundsätzlich Zustimmung bei den Vernehmlassungsteilnehmenden. Einzig die Mitte sprach sich dafür aus, an der bestehenden Berechnungsart festzuhalten, da eine Verteilung der Garantiesitze bemessen am Anteil an der Gesamtbevölkerung aufschlussreicher sei.

Artikel 88 Absatz 1
Die neue Regelung, wonach auch französischsprachige Gewählte auf nicht nach Sprachen getrennten Listen den Garantiesitzen angerechnet werden, wurde von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt (so bspw. von EVP, SVP, Mitte und GLP, aber auch von der DBAJ und PLR). Hingegen kam von den französischsprachigen Parteien aus der Region (PS Bienne-Seeland, PSR und PLR) sowie von den Grünen, DBAJ und CJB Kritik, da bei vorzeitigem Rücktritt des französischsprachigen Grossratsmitglieds möglicherweise eine deutschsprachige Person nachrücken könnte

Da das Nachrücken einer deutschsprachigen Person für ein französischsprachiges Grossratsmitglied in der Praxis wohl äusserst selten vorkommen wird, eine Untervertretung zeitlich beschränkt wäre und kein anderer Lösungsvorschlag demokratiepolitisch zu überzeugen vermag, wurde an der Revisionsvorlage festgehalten.

Ergänzung der Vorlage
Die GLP und die Mitte regten an, das vorliegende Revisionsvorhaben zur Abschaffung des Werbematerialversands bei Wahlen bzw. zur Regelung der Vorfrankierung von Wahl- und Abstimmungscouverts zu nutzen. Da die Revision bereits weit fortgeschritten war und sich die Vorlage auf das Thema der Garantiesitze im Wahlkreis Biel-Seeland beschränkte, verzichtet der Regierungsrat darauf, die Anliegen in die Vorlage aufzunehmen.

Eine Ausweitung der Revision auf das Thema der Garantiesitze für den Berner Jura – wie von der SVP und der Mitte angesprochen – stand bei der vorliegenden Revision nicht zur Diskussion. Eine Neuregelung würde überdies eine Verfassungsänderung bedingen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 719
2022_08_STA_Organisationsgesetz_OrG_Kantonswechsel Moutier

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 102.1 | **152.01** | 161.1 | 211.1 | 281.1 | 435.311
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
2.3 Amtsbezirke	2.3 *Aufgehoben.*			
Art. 38 [1] …	**Art. 38** *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Das Kantonsgebiet wird in folgende 26 Amtsbezirke eingeteilt: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Moutier, La Neuveville, Nidau, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Thun, Trachselwald, Wangen. [3] Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben. [4] Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang vor. Er passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindenamens genehmigt. [5] …				
Art. 39a Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise [1] Die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Eine Verwaltungsregion umfasst einen oder mehrere Verwaltungskreise und legt die Zuständigkeitsgebiete für die Grundbuchführung und die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen fest. [3] Das Kantonsgebiet wird wie folgt in fünf Verwaltungsregionen und in die entsprechenden Verwaltungskreise eingeteilt: a Verwaltungsregion Berner Jura: Verwaltungskreis Berner Jura, b Verwaltungsregion Seeland: Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland, c Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau: Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau, d Verwaltungsregion Bern-Mittelland: Verwaltungskreis Bern-Mittelland, e Verwaltungsregion Oberland: Verwaltungskreise Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental und Interlaken-Oberhasli.	[2] Eine Verwaltungsregion umfasst einen oder mehrere Verwaltungskreise ~~und~~. Sie legt die Zuständigkeitsgebiete für die Grundbuchführung und die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen fest, ausser für die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen im Berner Jura und im Seeland.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Verwaltungskreis wird in Anhang 2 umschrieben. [5] Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang vor. Er passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindenamens genehmigt. [6] …				
A1 zu Artikel 38	A1 *Aufgehoben.*			
Art. A1-1 [1] Die in Artikel 38 umschriebenen Amtsbezirke umfassen folgende Gemeinden: 1. Deutschsprachiger Amtsbezirk Aarberg mit Hauptort Aarberg:	**Art. A1-1** *Aufgehoben.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Aarberg, Einwohnergemeinde Bargen (BE), Einwohnergemeinde Grossaffoltern, Einwohnergemeinde Kallnach, Einwohnergemeinde Kappelen, Einwohnergemeinde Lyss, Einwohnergemeinde Meikirch, Einwohnergemeinde Radelfingen, Einwohnergemeinde Rapperswil (BE), Einwohnergemeinde Schüpfen, Einwohnergemeinde Seedorf (BE). 2. Deutschsprachiger Amtsbezirk Aarwangen mit Hauptort Aarwangen: a) Einwohnergemeinde Aarwangen, Einwohnergemeinde Auswil, Einwohnergemeinde Bannwil, Einwohnergemeinde Bleienbach, Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau, Einwohnergemeinde Gondiswil, Einwohnergemeinde Langenthal, Einwohnergemeinde Lotzwil, Einwohnergemeinde Madiswil, Einwohnergemeinde Melchnau, Einwohnergemeinde Oeschenbach, Einwohnergemeinde Reisiswil, Einwohnergemeinde Roggwil (BE), Einwohnergemeinde Rohrbach, Einwohnergemeinde Rohrbachgraben, Einwohnergemeinde Rütschelen, Einwohnergemeinde Schwarzhäusern, Einwohnergemeinde Thunstetten, Einwohnergemeinde Ursenbach, Einwohnergemeinde Wynau.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
3. Deutschsprachiger Amtsbezirk Bern mit Hauptort Bern: a) Einwohnergemeinde Bern, Einwohnergemeinde Bolligen, Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern, Einwohnergemeinde Ittigen, Einwohnergemeinde Kirchlindach, Einwohnergemeinde Köniz, Einwohnergemeinde Muri bei Bern, Einwohnergemeinde Oberbalm, Einwohnergemeinde Ostermundigen, Einwohnergemeinde Stettlen, Einwohnergemeinde Vechigen, Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, Einwohnergemeinde Zollikofen. 4. Zweisprachiger Amtsbezirk Biel mit Hauptort Biel/Bienne: a) Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Einwohnergemeinde Leubringen. 5. Deutschsprachiger Amtsbezirk Büren mit Hauptort Büren:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Arch, Einwohnergemeinde Büetigen, Einwohnergemeinde Büren an der Aare, Einwohnergemeinde Diessbach bei Büren, Einwohnergemeinde Dotzigen, Einwohnergemeinde Lengnau (BE), Einwohnergemeinde Leuzigen, Einwohnergemeinde Meienried, Einwohnergemeinde Meinisberg, Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren, Einwohnergemeinde Pieterlen, Einwohnergemeinde Rüti bei Büren, Einwohnergemeinde Wengi. 6. Deutschsprachiger Amtsbezirk Burgdorf mit Hauptort Burgdorf:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Aefligen, Einwohnergemeinde Alchenstorf, Einwohnergemeinde Bäriswil, Einwohnergemeinde Burgdorf, Einwohnergemeinde Ersigen, Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf, Einwohnergemeinde Heimiswil, Einwohnergemeinde Hellsau, Einwohnergemeinde Hindelbank, Einwohnergemeinde Höchstetten, Einwohnergemeinde Kernenried, Einwohnergemeinde Kirchberg (BE), Einwohnergemeinde Koppigen, Einwohnergemeinde Krauchthal, Einwohnergemeinde Lyssach, Einwohnergemeinde Oberburg, Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh, Einwohnergemeinde Rumendingen, Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach, Einwohnergemeinde Willadingen, Einwohnergemeinde Wynigen. 7. Französischsprachiger Amtsbezirk Courtelary mit Hauptort Courtelary:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Corgémont, Einwohnergemeinde Cormoret, Einwohnergemeinde Cortébert, Einwohnergemeinde Courtelary, Einwohnergemeinde La Ferrière, Einwohnergemeinde Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde Orvin, Einwohnergemeinde Péry-La Heutte, Einwohnergemeinde Renan (BE), Einwohnergemeinde Romont (BE), Einwohnergemeinde Saint-Imier, Einwohnergemeinde Sauge Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval, Einwohnergemeinde Sonvilier, Einwohnergemeinde Tramelan, Einwohnergemeinde Villeret. 8. Deutschsprachiger Amtsbezirk Erlach mit Hauptort Erlach: a) Einwohnergemeinde Brüttelen, Einwohnergemeinde Erlach, Einwohnergemeinde Finsterhennen, Einwohnergemeinde Gals, Einwohnergemeinde Gampelen, Einwohnergemeinde Ins, Einwohnergemeinde Lüscherz, Einwohnergemeinde Müntschemier, Einwohnergemeinde Siselen, Gemischte Gemeinde Treiten, Einwohnergemeinde Tschugg, Gemischte Gemeinde Vinelz. 9. Deutschsprachiger Amtsbezirk Fraubrunnen mit Hauptort Fraubrunnen:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Bätterkinden, Einwohnergemeinde Deisswil bei Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Fraubrunnen, Einwohnergemeinde Jegenstorf, Einwohnergemeinde Iffwil, Einwohnergemeinde Mattstetten, Einwohnergemeinde Moosseedorf, Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, Einwohnergemeinde Utzenstorf, Einwohnergemeinde Wiggiswil, Einwohnergemeinde Wiler bei Utzenstorf, Einwohnergemeinde Zielebach, Einwohnergemeinde Zuzwil (BE). 10. Deutschsprachiger Amtsbezirk Frutigen mit Hauptort Frutigen: a) Einwohnergemeinde Adelboden, Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez, Einwohnergemeinde Frutigen, Einwohnergemeinde Kandergrund, Einwohnergemeinde Kandersteg, Einwohnergemeinde Krattigen, Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal. 11. Deutschsprachiger Amtsbezirk Interlaken mit Hauptort Interlaken:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Beatenberg, Einwohnergemeinde Bönigen, Einwohnergemeinde Brienz (BE), Gemischte Gemeinde Brienzwiler, Einwohnergemeinde Därligen, Einwohnergemeinde Grindelwald, Einwohnergemeinde Gsteigwiler, Einwohnergemeinde Gündlischwand, Einwohnergemeinde Habkern, Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz, Einwohnergemeinde Interlaken, Gemischte Gemeinde Iseltwald, Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Einwohnergemeinde Leissigen, Gemischte Gemeinde Lütschental, Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken, Gemischte Gemeinde Oberried am Brienzersee, Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE), Einwohnergemeinde Saxeten, Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz, Einwohnergemeinde Unterseen, Einwohnergemeinde Wilderswil. b) Dazu kommt das Gebiet des Brienzersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden. 12. Deutschsprachiger Amtsbezirk Konolfingen mit Hauptort Schlosswil (per 1.1.2018 aufgehoben infolge Fusion mit Grosshöchstetten):				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Allmendingen, Einwohnergemeinde Arni (BE), Einwohnergemeinde Biglen, Einwohnergemeinde Bowil, Einwohnergemeinde Brenzikofen, Einwohnergemeinde Freimettigen, Einwohnergemeinde Grosshöchstetten, Einwohnergemeinde Häutligen, Einwohnergemeinde Herbligen, Einwohnergemeinde Kiesen, Einwohnergemeinde Konolfingen, Einwohnergemeinde Landiswil, Einwohnergemeinde Linden, Einwohnergemeinde Mirchel, Einwohnergemeinde Münsingen, Einwohnergemeinde Niederhünigen, Einwohnergemeinde Oberdiessbach, Einwohnergemeinde Oberhünigen, Einwohnergemeinde Oberthal, Einwohnergemeinde Oppligen, Einwohnergemeinde Rubigen, Einwohnergemeinde Walkringen, Einwohnergemeinde Wichtrach, Einwohnergemeinde Worb, Einwohnergemeinde Zäziwil. 13. Deutschsprachiger Amtsbezirk Laupen mit Hauptort Laupen:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Ferenbalm, Einwohnergemeinde Frauenkappelen, Einwohnergemeinde Gurbrü, Einwohnergemeinde Kriechenwil, Einwohnergemeinde Laupen, Einwohnergemeinde Mühleberg, Einwohnergemeinde Münchenwiler, Einwohnergemeinde Neuenegg, Einwohnergemeinde Wileroltigen.				
14. Französischsprachiger Amtsbezirk Moutier mit Hauptort Moutier:				
a) Gemischte Gemeinde Belprahon, Gemischte Gemeinde Champoz, Gemischte Gemeinde Corcelles (BE), Einwohnergemeinde Court, Gemischte Gemeinde Crémines, Gemischte Gemeinde Eschert, Einwohnergemeinde Grandval, Gemischte Gemeinde Loveresse, Einwohnergemeinde Moutier, Einwohnergemeinde Perrefitte, Einwohnergemeinde Petit-Val, Einwohnergemeinde Rebévelier, Einwohnergemeinde Reconvilier, Gemischte Gemeinde Roches (BE), Einwohnergemeinde Saicourt, Gemischte Gemeinde Saules (BE), Einwohnergemeinde Schelten, Einwohnergemeinde Seehof, Einwohnergemeinde Sorvilier, Einwohnergemeinde Tavannes, Gemischte Gemeinde Valbirse.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
15. Französischsprachiger Amtsbezirk La Neuveville mit Hauptort La Neuveville: a) Einwohnergemeinde La Neuveville, Gemischte Gemeinde Nods, Gemischte Gemeinde Plateau de Diesse. 16. Deutschsprachiger Amtsbezirk Nidau mit Hauptort Nidau: a) Einwohnergemeinde Aegerten, Einwohnergemeinde Bellmund, Einwohnergemeinde Brügg, Einwohnergemeinde Bühl, Einwohnergemeinde Epsach, Einwohnergemeinde Hagneck, Einwohnergemeinde Hermrigen, Einwohnergemeinde Jens, Einwohnergemeinde Ipsach, Einwohnergemeinde Ligerz, Einwohnergemeinde Merzligen, Einwohnergemeinde Mörigen, Einwohnergemeinde Nidau, Einwohnergemeinde Orpund, Einwohnergemeinde Port, Einwohnergemeinde Safnern, Einwohnergemeinde Scheuren, Einwohnergemeinde Schwadernau, Einwohnergemeinde Studen, Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen, Einwohnergemeinde Täuffelen, Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz, Einwohnergemeinde Walperswil, Einwohnergemeinde Worben.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b) Dazu kommt das Gebiet des Bielersees zwischen der Kantonsgrenze Bern–Neuenburg und der Amtsgrenze Biel-Nidau. 17. Deutschsprachiger Amtsbezirk Niedersimmental mit Hauptort Wimmis: a) Einwohnergemeinde Därstetten, Gemischte Gemeinde Diemtigen, Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental, Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental, Einwohnergemeinde Reutigen, Einwohnergemeinde Spiez, Einwohnergemeinde Wimmis. 18. Deutschsprachiger Amtsbezirk Oberhasli mit Hauptort Meiringen: a) Einwohnergemeinde Guttannen, Einwohnergemeinde Hasliberg, Einwohnergemeinde Innertkirchen, Einwohnergemeinde Meiringen, Gemischte Gemeinde Schattenhalb. 19. Deutschsprachiger Amtsbezirk Obersimmental mit Hauptort Blankenburg: a) Einwohnergemeinde Boltigen, Einwohnergemeinde Lenk, Einwohnergemeinde St. Stephan, Einwohnergemeinde Zweisimmen.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
20. Deutschsprachiger Amtsbezirk Saanen mit Hauptort Saanen: a) Einwohnergemeinde Gsteig, Einwohnergemeinde Lauenen, Einwohnergemeinde Saanen. 21. Deutschsprachiger Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg: a) Einwohnergemeinde Guggisberg, Gemischte Gemeinde Rüschegg, Einwohnergemeinde Schwarzenburg. 22. Deutschsprachiger Amtsbezirk Seftigen mit Hauptort Belp: a) Einwohnergemeinde Belp, Einwohnergemeinde Burgistein, Einwohnergemeinde Gerzensee, Einwohnergemeinde Gurzelen, Einwohnergemeinde Jaberg, Einwohnergemeinde Kaufdorf, Einwohnergemeinde Kehrsatz, Einwohnergemeinde Kirchdorf (BE), Einwohnergemeinde Niedermuhlern, Einwohnergemeinde Riggisberg, Einwohnergemeinde Rüeggisberg, Einwohnergemeinde Seftigen, Einwohnergemeinde Thurnen, Einwohnergemeinde Toffen, Einwohnergemeinde Uttigen, Einwohnergemeinde Wald (BE), Einwohnergemeinde Wattenwil,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
23. Deutschsprachiger Amtsbezirk Signau mit Hauptort Langnau: a) Einwohnergemeinde Eggiwil, Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, Einwohnergemeinde Lauperswil, Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental, Einwohnergemeinde Rüderswil, Einwohnergemeinde Schangnau, Einwohnergemeinde Signau, Einwohnergemeinde Trub, Einwohnergemeinde Trubschachen. 24. Deutschsprachiger Amtsbezirk Thun mit Hauptort Thun:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Amsoldingen, Einwohnergemeinde Blumenstein, Einwohnergemeinde Buchholterberg, Einwohnergemeinde Eriz, Einwohnergemeinde Fahrni, Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl, Einwohnergemeinde Heiligenschwendi, Einwohnergemeinde Heimberg, Einwohnergemeinde Hilterfingen, Einwohnergemeinde Homberg, Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen, Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee, Einwohnergemeinde Oberlangenegg, Einwohnergemeinde Pohlern, Einwohnergemeinde Sigriswil, Einwohnergemeinde Steffisburg, Einwohnergemeinde Stocken-Höfen Einwohnergemeinde Teuffenthal (BE), Einwohnergemeinde Thierachern, Einwohnergemeinde Thun, Einwohnergemeinde Uebeschi, Einwohnergemeinde Uetendorf, Einwohnergemeinde Unterlangenegg, Einwohnergemeinde Wachseldorn, Einwohnergemeinde Zwieselberg. b) Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden. 25. Deutschsprachiger Amtsbezirk Trachselwald mit Hauptort Trachselwald:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental, Einwohnergemeinde Dürrenroth, Einwohnergemeinde Eriswil, Einwohnergemeinde Huttwil, Einwohnergemeinde Lützelflüh, Einwohnergemeinde Rüegsau, Einwohnergemeinde Sumiswald, Einwohnergemeinde Trachselwald, Einwohnergemeinde Walterswil (BE), Einwohnergemeinde Wyssachen. 26. Deutschsprachiger Amtsbezirk Wangen mit Hauptort Wangen: a) Einwohnergemeinde Attiswil, Einwohnergemeinde Berken, Einwohnergemeinde Bettenhausen, Einwohnergemeinde Farnern, Einwohnergemeinde Graben, Einwohnergemeinde Heimenhausen, Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, Einwohnergemeinde Inkwil, Einwohnergemeinde Niederbipp, Einwohnergemeinde Niederönz, Einwohnergemeinde Oberbipp, Einwohnergemeinde Ochlenberg, Einwohnergemeinde Rumisberg, Einwohnergemeinde Seeberg, Einwohnergemeinde Thörigen, Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp, Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen, Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, Einwohnergemeinde Wangenried, Einwohnergemeinde Wiedlisbach				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. A2-1 [1] Die in Artikel 39a umschriebenen Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise umfassen folgende Gemeinden: 1. Französischsprachige Verwaltungsregion Berner Jura und französischsprachiger Verwaltungskreis Berner Jura:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

a) Gemischte Gemeinde Belprahon, Gemischte Gemeinde Champoz, Gemischte Gemeinde Corcelles (BE), Einwohnergemeinde Corgémont, Einwohnergemeinde Cormoret, Einwohnergemeinde Cortébert, Einwohnergemeinde Court, Einwohnergemeinde Courtelary, Gemischte Gemeinde Crémines, Gemischte Gemeinde Eschert, Einwohnergemeinde Grandval, Einwohnergemeinde La Ferrière, Einwohnergemeinde La Neuveville, Gemischte Gemeinde Loveresse, Einwohnergemeinde Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde Moutier, Einwohnergemeinde Orvin, Gemischte Gemeinde Nods, Einwohnergemeinde Perrefitte, Einwohnergemeinde Péry-La Heutte, Einwohnergemeinde Petit-Val, Gemischte Gemeinde Plateau de Diesse, Einwohnergemeinde Rebévelier, Einwohnergemeinde Reconvilier, Einwohnergemeinde Renan (BE), Gemischte Gemeinde Roches (BE), Einwohnergemeinde Romont (BE), Einwohnergemeinde Saicourt, Einwohnergemeinde Saint-Imier, Einwohnergemeinde Sauge, Gemischte Gemeinde Saules (BE), Einwohnergemeinde Schelten, Einwohnergemeinde Seehof, Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval, Einwohnergemeinde Sonvilier, Einwohnergemeinde Sorvilier, Einwohnergemeinde Tavannes, Einwohnergemeinde Tramelan, Gemischte Gemeinde Valbirse, Einwohnergemeinde Villeret.	a) Gemischte Gemeinde Belprahon, Gemischte Gemeinde Champoz, Gemischte Gemeinde Corcelles (BE), Einwohnergemeinde Corgémont, Einwohnergemeinde Cormoret, Einwohnergemeinde Cortébert, Einwohnergemeinde Court, Einwohnergemeinde Courtelary, Gemischte Gemeinde Crémines, Gemischte Gemeinde Eschert, Einwohnergemeinde Grandval, Einwohnergemeinde La Ferrière, Einwohnergemeinde La Neuveville, Gemischte Gemeinde Loveresse, Einwohnergemeinde Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde ~~Moutier, Einwohnergemeinde~~ Orvin, Gemischte Gemeinde Nods, Einwohnergemeinde Perrefitte, Einwohnergemeinde Péry-La Heutte, Einwohnergemeinde Petit-Val, Gemischte Gemeinde Plateau de Diesse, Einwohnergemeinde Rebévelier, Einwohnergemeinde Reconvilier, Einwohnergemeinde Renan (BE), Gemischte Gemeinde Roches (BE), Einwohnergemeinde Romont (BE), Einwohnergemeinde Saicourt, Einwohnergemeinde Saint-Imier, Einwohnergemeinde Sauge, Gemischte Gemeinde Saules (BE), Einwohnergemeinde Schelten, Einwohnergemeinde Seehof, Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval, Einwohnergemeinde Sonvilier, Einwohnergemeinde Sorvilier, Einwohnergemeinde Tavannes, Einwohnergemeinde Tramelan, Gemischte Gemeinde Valbirse, Einwohnergemeinde Villeret.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
2. Zweisprachige Verwaltungsregion Seeland a) Verwaltungskreis Biel/Bienne: Einwohnergemeinde Aegerten, Einwohnergemeinde Bellmund, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Einwohnergemeinde Brügg, Einwohnergemeinde Ipsach, Einwohnergemeinde Lengnau (BE), Einwohnergemeinde Leubringen, Einwohnergemeinde Ligerz, Einwohnergemeinde Meinisberg, Einwohnergemeinde Mörigen, Einwohnergemeinde Nidau, Einwohnergemeinde Orpund, Einwohnergemeinde Pieterlen, Einwohnergemeinde Port, Einwohnergemeinde Safnern, Einwohnergemeinde Scheuren, Einwohnergemeinde Schwadernau, Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen, Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz. Dazu kommt das Gebiet des Bielersees bis zur Kantonsgrenze Bern-Neuenburg.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

b) Verwaltungskreis Seeland: Einwohnergemeinde Aarberg, Einwohnergemeinde Arch, Einwohnergemeinde Bargen (BE), Einwohnergemeinde Brüttelen, Einwohnergemeinde Büetigen, Einwohnergemeinde Bühl, Einwohnergemeinde Büren an der Aare, Einwohnergemeinde Diessbach bei Büren, Einwohnergemeinde Dotzigen, Einwohnergemeinde Epsach, Einwohnergemeinde Erlach, Einwohnergemeinde Finsterhennen, Einwohnergemeinde Gals, Einwohnergemeinde Gampelen, Einwohnergemeinde Grossaffoltern, Einwohnergemeinde Hagneck, Einwohnergemeinde Hermrigen, Einwohnergemeinde Jens, Einwohnergemeinde Ins, Einwohnergemeinde Kallnach, Einwohnergemeinde Kappelen, Einwohnergemeinde Leuzigen, Einwohnergemeinde Lüscherz, Einwohnergemeinde Lyss, Einwohnergemeinde Meienried, Einwohnergemeinde Merzligen, Einwohnergemeinde Müntschemier, Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren, Einwohnergemeinde Radelfingen, Einwohnergemeinde Rapperswil (BE), Einwohnergemeinde Rüti bei Büren, Einwohnergemeinde Schüpfen, Einwohnergemeinde Seedorf (BE), Einwohnergemeinde Siselen, Einwohnergemeinde Studen, Einwohnergemeinde Täuffelen, Gemischte Gemeinde Treiten, Einwohnergemeinde Tschugg, Gemischte Gemeinde Vinelz, Einwohnergemeinde Walperswil, Einwohnergemeinde Wengi,					

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Einwohnergemeinde Worben. 3. Deutschsprachige Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

a) Verwaltungskreis Oberaargau: Einwohnergemeinde Aarwangen, Einwohnergemeinde Attiswil, Einwohnergemeinde Auswil, Einwohnergemeinde Bannwil, Einwohnergemeinde Berken, Einwohnergemeinde Bettenhausen, Einwohnergemeinde Bleienbach, Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau, Einwohnergemeinde Eriswil, Einwohnergemeinde Farnern, Einwohnergemeinde Gondiswil, Einwohnergemeinde Graben, Einwohnergemeinde Heimenhausen, Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, Einwohnergemeinde Huttwil, Einwohnergemeinde Inkwil, Einwohnergemeinde Langenthal, Einwohnergemeinde Lotzwil, Einwohnergemeinde Madiswil, Einwohnergemeinde Melchnau, Einwohnergemeinde Niederbipp, Einwohnergemeinde Niederönz, Einwohnergemeinde Oberbipp, Einwohnergemeinde Ochlenberg, Einwohnergemeinde Oeschenbach, Einwohnergemeinde Reisiswil, Einwohnergemeinde Roggwil (BE), Einwohnergemeinde Rohrbach, Einwohnergemeinde Rohrbachgraben, Einwohnergemeinde Rumisberg, Einwohnergemeinde Rütschelen, Einwohnergemeinde Schwarzhäusern, Einwohnergemeinde Seeberg, Einwohnergemeinde Thörigen, Einwohnergemeinde Thunstetten, Einwohnergemeinde Ursenbach, Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp, Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen, Einwohnergemeinde Walterswil				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
(BE), Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, Einwohnergemeinde Wangenried, Einwohnergemeinde Wiedlisbach, Einwohnergemeinde Wynau, Einwohnergemeinde Wyssachen.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

b) Verwaltungskreis Emmental: Einwohnergemeinde Aefligen, Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental, Einwohnergemeinde Alchenstorf, Einwohnergemeinde Bätterkinden, Einwohnergemeinde Burgdorf, Einwohnergemeinde Dürrenroth, Einwohnergemeinde Eggiwil, Einwohnergemeinde Ersigen, Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf, Einwohnergemeinde Heimiswil, Einwohnergemeinde Hellsau, Einwohnergemeinde Hindelbank, Einwohnergemeinde Höchstetten, Einwohnergemeinde Kernenried, Einwohnergemeinde Kirchberg (BE), Einwohnergemeinde Koppigen, Einwohnergemeinde Krauchthal, Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, Einwohnergemeinde Lauperswil, Einwohnergemeinde Lützelflüh, Einwohnergemeinde Lyssach, Einwohnergemeinde Oberburg, Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental, Einwohnergemeinde Rüderswil, Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh, Einwohnergemeinde Rüegsau, Einwohnergemeinde Rumendingen, Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach, Einwohnergemeinde Schangnau, Einwohnergemeinde Signau, Einwohnergemeinde Sumiswald, Einwohnergemeinde Trachselwald, Einwohnergemeinde Trub, Einwohnergemeinde Trubschachen, Einwohnergemeinde Utzenstorf, Einwohnergemeinde Wiler bei Utzenstorf, Einwohnergemeinde Willadingen,				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Einwohnergemeinde Wynigen, Einwohnergemeinde Zielebach. 4. Deutschsprachige Verwaltungsregion Bern-Mittelland:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

a) Verwaltungskreis Bern-Mittelland: Einwohnergemeinde Allmendingen, Einwohnergemeinde Arni, Einwohnergemeinde Bäriswil, Einwohnergemeinde Belp, Einwohnergemeinde Bern, Einwohnergemeinde Biglen, Einwohnergemeinde Bolligen, Einwohnergemeinde Bowil, Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern, Einwohnergemeinde Brenzikofen, Einwohnergemeinde Deisswil bei Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Fraubrunnen, Einwohnergemeinde Ferenbalm, Einwohnergemeinde Frauenkappelen, Einwohnergemeinde Freimettigen, Einwohnergemeinde Gerzensee, Einwohnergemeinde Grosshöchstetten, Einwohnergemeinde Guggisberg, Einwohnergemeinde Gurbrü, Einwohnergemeinde Häutligen, Einwohnergemeinde Herbligen, Einwohnergemeinde Iffwil, Einwohnergemeinde Ittigen, Einwohnergemeinde Jaberg, Einwohnergemeinde Jegenstorf, Einwohnergemeinde Kaufdorf, Einwohnergemeinde Kehrsatz, Einwohnergemeinde Kiesen, Einwohnergemeinde Kirchdorf (BE), Einwohnergemeinde Kirchlindach, Einwohnergemeinde Konolfingen, Einwohnergemeinde Köniz, Einwohnergemeinde Kriechenwil, Einwohnergemeinde Landiswil, Einwohnergemeinde Laupen, Einwohnergemeinde Linden, Einwohnergemeinde Mattstetten, Einwohnergemeinde Meikirch, Einwohnergemeinde Mirchel, Einwoh-					

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
nergemeinde Moosseedorf, Einwohnergemeinde Mühleberg, Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Münchenwiler, Einwohnergemeinde Münsingen, Einwohnergemeinde Muri bei Bern, Einwohnergemeinde Neuenegg, Einwohnergemeinde Niederhünigen, Einwohnergemeinde Niedermuhlern, Einwohnergemeinde Oberbalm, Einwohnergemeinde Oberdiessbach, Einwohnergemeinde Oberhünigen, Einwohnergemeinde Oberthal, Einwohnergemeinde Oppligen, Einwohnergemeinde Ostermundigen, Einwohnergemeinde Riggisberg, Einwohnergemeinde Rubigen, Einwohnergemeinde Rüeggisberg, Einwohnergemeinde Rüschegg, Einwohnergemeinde Stettlen, Einwohnergemeinde Thurnen, Einwohnergemeinde Toffen, Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, Einwohnergemeinde Vechigen, Einwohnergemeinde Schwarzenburg, Einwohnergemeinde Wald (BE), Einwohnergemeinde Walkringen, Einwohnergemeinde Wichtrach, Einwohnergemeinde Wiggiswil, Einwohnergemeinde Wileroltigen, Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, Einwohnergemeinde Worb, Einwohnergemeinde Zäziwil, Einwohnergemeinde Zollikofen, Einwohnergemeinde Zuzwil (BE).				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
5. Deutschsprachige Verwaltungsregion Oberland:				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

a) Verwaltungskreis Thun: Einwohnergemeinde Amsoldingen, Einwohnergemeinde Blumenstein, Einwohnergemeinde Buchholterberg, Einwohnergemeinde Burgistein, Einwohnergemeinde Eriz, Einwohnergemeinde Fahrni, Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl, [Fassung vom 5. 8. 2008] Einwohnergemeinde Gurzelen, Einwohnergemeinde Heiligenschwendi, Einwohnergemeinde Heimberg, Einwohnergemeinde Hilterfingen, Einwohnergemeinde Homberg, Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen, Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee, Einwohnergemeinde Oberlangenegg, Einwohnergemeinde Pohlern, Einwohnergemeinde Reutigen, Einwohnergemeinde Seftigen, Einwohnergemeinde Sigriswil, Einwohnergemeinde Steffisburg, Einwohnergemeinde Stocken-Höfen Einwohnergemeinde Teuffenthal (BE), Einwohnergemeinde Thierachern, Einwohnergemeinde Thun, Einwohnergemeinde Uebeschi, Einwohnergemeinde Uetendorf, Einwohnergemeinde Unterlangenegg, Einwohnergemeinde Uttigen, Einwohnergemeinde Wachseldorn, Einwohnergemeinde Wattenwil, Einwohnergemeinde Zwieselberg. Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden. b) Verwaltungskreis Obersimmental-					

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Saanen: Einwohnergemeinde Boltigen, Einwohnergemeinde Gsteig, Einwohnergemeinde Lauenen, Einwohnergemeinde Lenk, Einwohnergemeinde Saanen, Einwohnergemeinde St. Stephan, Einwohnergemeinde Zweisimmen. c) Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental: Einwohnergemeinde Adelboden, Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez, Einwohnergemeinde Därstetten, Gemischte Gemeinde Diemtigen, Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental, Einwohnergemeinde Frutigen, Einwohnergemeinde Kandergrund, Einwohnergemeinde Kandersteg, Einwohnergemeinde Krattigen, Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental, Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal, Einwohnergemeinde Spiez, Einwohnergemeinde Wimmis.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d) Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli: Einwohnergemeinde Beatenberg, Einwohnergemeinde Bönigen, Einwohnergemeinde Brienz (BE), Gemischte Gemeinde Brienzwiler, Einwohnergemeinde Därligen, Einwohnergemeinde Grindelwald, Einwohnergemeinde Gsteigwiler, Einwohnergemeinde Gündlischwand, Einwohnergemeinde Guttannen, Einwohnergemeinde Habkern, Einwohnergemeinde Hasliberg, Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz, Einwohnergemeinde Interlaken, Einwohnergemeinde Innertkirchen, Gemischte Gemeinde Iseltwald, Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Einwohnergemeinde Leissigen, Gemischte Gemeinde Lütschental, Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, Einwohnergemeinde Meiringen, Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken, Gemischte Gemeinde Oberried am Brienzersee, Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE), Einwohnergemeinde Saxeten, Gemischte Gemeinde Schattenhalb, Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz, Einwohnergemeinde Unterseen, Einwohnergemeinde Wilderswil. Dazu kommt das Gebiet des Brienzersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.				
	II.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:			
	11.4 In den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung und Förderung tätige Dachorganisationen			
	Art. 67d Finanzhilfe 1 Der Kanton kann Dachorganisationen im Berner Jura, die in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung und Förderung des Berner Juras tätig sind, Beiträge in Form von Finanzhilfen gewähren. 2 Die Beiträge werden auf der Grundlage eines Leistungsvertrags gewährt und können verwendet werden a für Betriebsausgaben der Dachorganisation, b als Aufbauhilfen bei Projekten. 3 Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.			
	Art. 67e Voraussetzungen [1] Beiträge können nur gewährt werden, wenn mindestens drei Viertel der Gemeinden des Berner Juras ebenfalls eine Finanzhilfe leisten. [2] Beiträge gemäss Artikel 67d Absatz 2 Buchstabe b werden für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt. [3] Die beitragsberechtigten Dachorganisationen müssen dafür sorgen, dass ihre Aktivitäten auch den Interessen der französischsprachigen Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne zugutekommen.			
	Art. 67f Verfahren [1] Artikel 66 Absatz 1 und 2 gilt sinngemäss.			
	2. Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	10.5 Vorübergehende Unterbringung der Aussenstellen der regionalen Gerichtsbehörden des Berner Juras im Verwaltungskreis Biel/Bienne			
	Art. 88a [1] Im Zuge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura können die Aussenstelle des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Art. 81 Abs. 1) und die Aussenstelle der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland (Art. 84 Abs. 4) für eine begrenzte Zeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne untergebracht werden, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen.			
Art. 91 Kantonale Staatsanwaltschaften [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht je eine Staatsanwaltschaft a für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten, b für besondere Aufgaben, namentlich für die Verfolgung überregionaler oder deliktsübergreifender Kriminalität, c für Jugendstrafsachen (Jugendanwaltschaft).				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Jugendanwaltschaft verfügt über Dienststellen mit Sozialdiensten in den vier Gerichtsregionen. Die Dienststelle Berner Jura-Seeland führt eine Aussenstelle im Berner Jura.	[3] Im Zuge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura kann die Aussenstelle der Dienststelle Berner Jura-Seeland der Jugendanwaltschaft (Abs. 2) für eine begrenzte Zeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne untergebracht werden, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen.			
Art. 92 Regionale Staatsanwaltschaften [1] Es bestehen die folgenden vier regionalen Staatsanwaltschaften: a Berner Jura-Seeland, b Emmental-Oberaargau, c Bern-Mittelland, d Oberland.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland ist zuständig für das Gebiet der Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland, die übrigen regionalen Staatsanwaltschaften sind je zuständig für das Gebiet der gleich bezeichneten Verwaltungsregion. [3] Die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland führt eine Aussenstelle im Berner Jura.	[4] Im Zuge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura kann die Aussenstelle der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (Abs. 3) für eine begrenzte Zeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne untergebracht werden, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen.			
	3. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 5 Regierungsrat				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen: a Art. 30 ZGB: Bewilligung der Namensänderung; b Art. 78 ZGB: Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken; c Art. 268 ZGB: Aussprechung der Adoption; d Art. 885 ZGB: Ermächtigung von Geldinstituten oder Genossenschaften zum Abschluss von Viehverpfändungen; e Art. 907 ZGB: Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes; f Art. 12b Schlusstitel ZGB: Unterstellung bisheriger Adoptionen unter das neue Recht; g Art. 59 Schlusstitel ZGB: Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
h Art. 246 Abs.2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten; i Art. 359 OR: Aufstellung von Normalarbeitsverträgen; k Art. 482 OR: Bewilligung der Ausgabe von Warenpapieren; l Art. 515 OR: Bewilligung von Lotterien und Ausspielgeschäften; m Art. 522 und 524 OR: Anerkennung von Pfrundanstalten und Genehmigung der Aufnahmebestimmungen und der Hausordnung von Pfrundanstalten.	h Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer ~~Amtsbezirke~~Verwaltungskreise liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten;			
Art. 167 Grundbuch 1 Einführung [1] Das Grundbuch wird auf Grundlage der Vermessungswerke der Gemeinden und der Grundbuchblätter des kantonalen Grundbuches (Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern)[1)] eingeführt.				

[1)] Aufgehoben, jetzt G vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke oder Gemeinden eingeführt werden. [3] Die Direktion für Inneres und Justiz bestimmt den Zeitpunkt der Einführung.	[2] Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne ~~Bezirke~~Verwaltungskreise oder Gemeinden eingeführt werden.			
	4. Der Erlass 281.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16.03.1995 (EGSchKG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Betreibungs- und Konkursregionen [1] Die Regionen für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons: a Berner Jura, b Seeland, c Oberaargau-Emmental[1)], [1] ~~Die Regionen für~~ Für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse ~~entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons~~bestehen folgende Regionen: a Berner Jura-Seeland, die den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland entspricht, b *Aufgehoben.* c ~~Oberaargau-Emmental~~Emmental-Oberaargau, die der Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau entspricht,			

[1)] Richtig: Emmental-Oberaargau

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d Bern-Mittelland, e Oberland.	d ~~Bern-Mittelland~~Bern-Mittelland, die der Verwaltungsregion Bern-Mittelland entspricht, e Oberland, die der Verwaltungsregion Oberland entspricht.			
Art. 9 Sprache [1] Die Betreibungsverfahren werden in der Sprache der Verwaltungsregion durchgeführt. [2] Die Konkursverfahren werden in der Sprache durchgeführt, in welcher über die Konkurseröffnung entschieden worden ist.	[1] Die Betreibungsverfahren werden in der Sprache der Verwaltungsregion durchgeführt. Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[1)] gilt sinngemäss in der Betreibungs- und Konkursregion Berner Jura-Seeland.			
	5. Der Erlass 435.311 Gesetz über das Interregionale Fortbildungszentrum vom 09.04.2003 (IFZG) (Stand 01.11.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 15 Grosser Rat				

[1)] BSG 152.01

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Grosse Rat legt das Dotationskapital fest.				
[2] Er kann den Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ verbindlich erklären.	[2] *Aufgehoben.* ***Rückweisung an den Regierungsrat mit folgender Auflage (SAK):¶*** *Der Regierungsrat klärt für die 2. Lesung ab, ob die Einreihung des IFZ in Kreis 3 gemäss PCG-Richtlinien schlüssig ist.¶*	*Geltendes Recht*		*Ergebnis der ersten Lesung*
[3] Er nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung und vom Jahresbericht des IFZ.	[3] *Aufgehoben.* ***Rückweisung an den Regierungsrat mit folgender Auflage (SAK):¶*** *Der Regierungsrat klärt für die 2. Lesung ab, ob die Einreihung des IFZ in Kreis 3 gemäss PCG-Richtlinien schlüssig ist.¶*	*Geltendes Recht*		*Ergebnis der ersten Lesung*
Art. 16 Regierungsrat [1] Der Regierungsrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Verwaltungsrats.	**Art. 16** *Aufgehoben.* ***Rückweisung an den Regierungsrat mit folgender Auflage (SAK):¶*** *Der Regierungsrat klärt für die 2. Lesung ab, ob die Einreihung des IFZ in Kreis 3 gemäss PCG-Richtlinien schlüssig ist.¶*	*Geltendes Recht*		*Ergebnis der ersten Lesung*
Art. 17 Bildungs- und Kulturdirektion [1] Die Bildungs- und Kulturdirektion übt die Aufsicht über das IFZ aus.				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie erarbeitet einen mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ. [3] Sie beschliesst die Leistungsvereinbarung und den jährlichen Defizitbeitrag an das IFZ.	[2] ~~Sie erarbeitet einen mehrjährigen Aufgaben-~~ Die Bildungs- und ~~Finanzplan für das IFZ.~~ Kulturdirektion a ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats, b erarbeitet einen mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ, c genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Jahresbericht. ***Rückweisung an den Regierungsrat mit folgender Auflage (SAK):***¶ *Der Regierungsrat klärt für die 2. Lesung ab, ob die Einreihung des IFZ in Kreis 3 gemäss PCG-Richtlinien schlüssig ist.*¶	*Geltendes Recht*		*Ergebnis der ersten Lesung*
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. 2. Er wird ermächtigt, die vorliegende Änderung des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[1)] aufzuheben, sobald die Aussenstellen des Regionalgerichts, der Schlichtungsbehörde und der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland sowie die Aussenstelle der Dienststelle Berner Jura-Seeland der Jugendanwaltschaft ihre definitiven Räumlichkeiten im Berner Jura bezogen haben.			
	Bern, 4. März 2024 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 24. Juni 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 3. Juli 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2810

[1)] BSG 161.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.645
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetzesänderungen infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier. Nachtrag zum Vortrag vom 13. September 2023 betreffend den Antrag des Grossen Rates vom 4. März 2024 zu den Artikeln 15, 16 und 17 des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG) (Rückweisung an den Regierungsrat)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 1

2. Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) 2
2.1 Dreikreisemodell 2
2.2 Einteilung der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse im Dreikreisemodell 3

3. Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ) in Tramelan 3
3.1 Einteilung im Dreikreisemodell 4
3.2 Überprüfung der Einteilung im Dreikreisemodell 4

4. Änderung des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG) 5

5. Beurteilung des Regierungsrates 7

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier haben am 28. März 2021 den Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura beschlossen. Der Wechsel von Moutier vom Kanton Bern zum Kanton Jura erfordert die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung. Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2024 in erster Lesung die Änderung von sechs Gesetzen beraten.[1]

Die Neuorganisation der Kantonsverwaltung, der Justiz, der Polizei und der Schulen aufgrund des Wechsels von Moutier zum Kanton Jura betrifft auch die Aufgaben und die administrative Organisation des Interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ) in Tramelan. Die vorzunehmenden Gesetzesänderungen bieten die Gelegenheit, die Regelung der Aufsicht über das IFZ mit den im Jahr 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) des Kantons Bern in Einklang zu bringen.

Auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) beschloss der Grosse Rat am 4. März 2024, die Änderung des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG) an den Regierungsrat zurückzuweisen. Mit diesem Nachtrag zum Vortrag zu

[1] 2024.RRGR.8

06|00|D|v03

den Gesetzesänderungen infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier kommt der Regierungsrat der Auflage des Grossen Rates nach, für die zweite Lesung abzuklären, ob die Einreihung des IFZ in den dritten Kreis des Dreikreisemodells der PCG-Richtlinien des Kantons Bern schlüssig sei.

2. Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien)

Die Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien) des Kantons Bern regeln seit dem 1. Januar 2021 das Verhältnis zwischen dem Kanton als Eigner und den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben (nachfolgend vereinfachend: Träger öffentlicher Aufgaben) sowie den Beteiligungen im öffentlichen Interesse. Die Richtlinien ergänzen damit allenfalls bestehende spezialgesetzliche Regelungen und legen – soweit die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts Abweichendes regeln – die kantonsinternen Zuständigkeiten und Abläufe zur Betreuung (Führung, Steuerung und Aufsicht) der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse fest. Sie bezwecken überdies eine angemessene Steuerung und Kontrolle durch den Kanton abhängig von der Bedeutung für die Aufgabenerfüllung und dem öffentlichen Interesse, dem Beteiligungsanteil des Kantons, der Grösse und des Risikos des einzelnen Trägers und der Beteiligung im öffentlichen Interesse.

2.1 Dreikreisemodell

Der Regierungsrat nimmt die Führung, Steuerung und Aufsicht der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse auf der Basis eines Dreikreisemodells wahr. Er teilt hierfür die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse in drei Kreise ein, wobei die Intensität der Führung, Steuerung und Aufsicht auf die einzelnen Kreise abgestimmt wird. Mit der Anwendung des Dreikreisemodells kann der unterschiedlichen Grösse, dem Beteiligungsanteil sowie der Bedeutung (in politischer, finanzieller, volkswirtschaftlicher und strategischer Hinsicht) und dem Risiko der einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse für den Kanton Rechnung getragen werden. Während die Intensität der Führung, Steuerung und Aufsicht bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises relativ hoch ist, fällt diese im dritten Kreis geringer aus.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen (vereinfachten) Überblick über die Instrumente der Führung, der Steuerung und der Aufsicht im Dreikreisemodell der PCG-Richtlinien.

Instrument	1. Kreis	2. Kreis	3. Kreis
Eignerstrategie	Ja (Beschluss durch Regierungsrat)	Ja (Beschluss durch Regierungsmitglied Fachdirektion)	Kann-Formulierung (Beschluss durch Fachdirektion bei Bedarf)
Aufsichtskonzept	Ja (Beschluss durch Regierungsrat)	Ja (Beschluss durch Regierungsmitglied Fachdirektion)	Kann-Formulierung (Beschluss durch Fachdirektion bei Bedarf)
Wahl des strategischen Führungsorgans	Ja (Beschluss durch Regierungsrat, soweit ihm Wahlbefugnisse	Ja (Beschluss durch Regierungsmitglied Fachdirektion, soweit ihm	Ja (Beschluss durch Regierungsmitglied Fachdirektion, soweit ihm

	oder Vorschlagsrechte zustehen)	Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zustehen)	Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zustehen)
Anforderungsprofil für Wahl des strategischen Führungsorgans	Spezifisches Anforderungsprofil (Verabschiedung durch Regierungsrat)	Allgemeines Anforderungsprofil (Verabschiedung durch Regierungsrat)	Allgemeines Anforderungsprofil (Verabschiedung durch Regierungsrat)
Jährliches Reporting des Regierungsrates	Ja	Ja	Nein
Spezialberichterstattung Generalversammlung	Ja (Beurteilung der Anträge durch Regierungsrat)	Ja (Beurteilung der Anträge durch Fachdirektion sofern nicht andere spezialrechtliche Bestimmungen gelten)	Ja (Beurteilung der Anträge durch Fachdirektion sofern nicht andere spezialrechtliche Bestimmungen gelten)
Controlling-Gespräche	Ja (auf Ebene des Regierungsrates)	Ja (auf Ebene der Fachdirektion)	Nach Bedarf (auf Ebene der Fachdirektion)

2.2 Einteilung der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse im Dreikreisemodell

Die Einteilung der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse im Dreikreisemodell erfolgt gestützt auf die folgenden Kriterien (Ziff. 6.1 PCG-Richtlinien):
- Grösse (Bilanzsumme, Umsatzerlös, Vollzeitstellen)
- Beteiligungsanteil
- finanzielle Erträge
- Beiträge des Kantons
- Bedeutung für den Kanton (in politischer, volkswirtschaftlicher und strategischer Hinsicht)
- Risiko für den Kanton (politisch und finanziell).

Bei der Einteilung im Dreikreisemodell bestehen gewisse Ermessensspielräume, etwa bei der Beurteilung der Bedeutung oder Risiken von Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse. Kein Kriterium stellt die Rechtsform eines Trägers öffentlicher Aufgaben beziehungsweise einer Institution, an der sich der Kanton im öffentlichen Interesse beteiligt, dar. Ebenso führen Änderungen von spezialgesetzlichen Regelungen nicht zu einer Neueinteilung im Dreikreisemodell. Spezialgesetzliche Bestimmungen gehen den PCG-Richtlinien vor (Ziff. 3.4 PCG-Richtlinien).

Die Einteilung und die ihr zugrundeliegenden Kriterien werden alle vier Jahre durch die Arbeitsgruppe PCG BE, für welche die Direktionen und die Staatskanzlei je eine Vertretung bezeichnen, überprüft und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

3. Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ) in Tramelan

Das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ) in Tramelan hat sich in den letzten 30 Jahren zu einem bernjurassischen Kompetenzzentrum für die berufliche Weiterbildung und die Erwachsenenbildung entwickelt. Auch ist das IFZ Sitz der Französischsprachigen Koordinationskonferenz

(FRAKO) sowie der dezentralen Verwaltung der Bildungs- und Kulturdirektion im französischsprachigen Kantonsteil. Mit dem Wechsel von Moutier zum Kanton Jura werden sich die Aufgaben des IFZ und die Verwaltungsorganisation innerhalb des IFZ verändern. Einzelne Einheiten, wie beispielsweise das Berufsinformationszentrum, werden von Tramelan nach Tavannes in das geplante neue Dienstleistungszentrum der französischsprachigen Kantonsverwaltung umziehen. Diese Veränderungen der Aufgaben des IFZ werden zum Anlass genommen, die Aufsicht über die selbständige Anstalt des Kantons Bern mit den im Jahr 2021 in Kraft gesetzten PCG-Richtlinien des Kantons Bern in Einklang zu bringen. Die direkte Aufsicht soll bei der Bildungs- und Kulturdirektion liegen, die diese Verantwortung auch gegenüber den anderen kantonalen Bildungsinstitutionen wahrnimmt (bspw. Art. 58 des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung oder Art. 47 des Gesetzes über die Berner Fachhochschule). Mit dieser Ausgestaltung der Aufsicht wird den PCG-Richtlinien des Kantons Bern Rechnung getragen: Die PCG-Richtlinien sehen vor, dass bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten und des dritten Kreises die zuständige Fachdirektion die Führung, Steuerung und Aufsicht wahrnimmt.

3.1 Einteilung im Dreikreisemodell

Das IFZ in Tramelan gilt als Träger öffentlicher Aufgaben und hat die Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Es ist seit der Inkraftsetzung der PCG-Richtlinien im Jahr 2021 dem dritten Kreis des Dreikreisemodells zugeordnet (Ziff. 18 PCG-Richtlinien).

Wie für eine Anstalt üblich, stützen sich die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben des IFZ auf ein Spezialgesetz (Art. 95 Abs. 2 Bst. a der Verfassung des Kantons Bern). Das IFZG gilt für das IFZ in Bezug auf die Führung, Steuerung und Aufsicht als spezialgesetzliche Regelungen gemäss Ziffer 3.4 der PCG-Richtlinien. Die spezialgesetzlichen Bestimmungen gehen den PCG-Richtlinien vor.

3.2 Überprüfung der Einteilung im Dreikreisemodell

Die Arbeitsgruppe PCG BE wird die von den PCG-Richtlinien alle vier Jahre vorgesehene Überprüfung der Kriterien zur Einteilung der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse im Jahr 2024 erstmals vornehmen. Allfällige Aktualisierungen der PCG-Richtlinien sowie Änderungen der Einteilung von Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse im Dreikreisemodell wird der Regierungsrat per 1. Januar 2025 beschliessen.

Bei der Einteilung von Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse bestehen Ermessensspielräume. Eine verwaltungsinterne Vorprüfung auf Basis der Werte des IFZ per 31. Dezember 2022 (gemäss Ziff. 6.1, Bst. a – f PCG-Richtlinien) zeigt, dass das IFZ gestützt auf die Kriterien der PCG-Richtlinien ohne Weiteres auch dem zweiten Kreis zugeordnet werden könnte (siehe dazu auch Ausführungen in Kapitel 2.2). Abhängig davon, wie das Kriterium der Bedeutung für den Kanton in politischer, volkswirtschaftlicher und strategischer Hinsicht sowie das Kriterium des politischen und finanziellen Risikos für den Kanton beurteilt werden, lässt sich die Einteilung des IFZ sowohl in den zweiten als auch in den dritten Kreis des Dreikreisemodells schlüssig begründen. Mit Blick auf diese Ausgangslage sowie die im Rahmen der ersten Lesung des IFZG geführten politischen Diskussionen nimmt der Regierungsrat in Aussicht, das IFZ, im Rahmen der Aktualisierung der PCG-Richtlinien, neu in den zweiten Kreis des Dreikreisemodells aufzunehmen.

Für Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises hat die zuständige Fachdirektion eine Eignerstrategie festzulegen und ein Aufsichtskonzept zu erlassen (Kann-Formulierungen bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises). Die zuständige Fachdirektion führt mit den strategischen Führungsorganen der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises mindestens jährlich ein Controlling-Gespräch durch. Weiter ist dem Regierungsrat – anders als bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises – jährlich Bericht zu erstatten (Reporting).

4. Änderung des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)

Die dem Grossen Rat beantragte Änderung des IFZG sieht vor, die spezialgesetzlichen Vorschriften über die Aufsicht über das IFZ in Tramelan mit den geltenden PCG-Richtlinien in Einklang zu bringen.

- Das IFZ ist ein Träger öffentlicher Aufgaben des dritten (respektive zweiten) Kreises des in den PCG-Richtlinien festgelegten Dreikreisemodells. Dem Grossen Rat obliegen somit die grundlegenden Bestimmungen über Aufgaben und Organisation, aber keine Aufgaben der direkten Aufsicht über das IFZ (Aufhebung von Art. 15 Abs. 3 IFZG).
- Das für die Ernennung der Mitglieder des strategischen Führungsorgans des IFZ zuständige Organ wird angepasst: Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder des strategischen Führungsorgans (Ziff. 11.1 der PCG-Richtlinien; Aufhebung von Art. 16 IFZG), wobei der Bernjurassische Rat und die Standortgemeinde ihre Vertreterinnen und Vertreter vorschlagen (Art. 26 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne und Art. 5 Abs. 2 IFZG).
- Die Bildungs- und Kulturdirektion schliesst eine vierjährige Leistungsvereinbarung mit dem IFZ ab und beschliesst den jährlichen Beitrag an das IFZ (Art. 17 Abs. 3 IFZG). Sie nimmt im Auftrag des Regierungsrates die Aufsicht und das Controlling wahr (Ziff. 16.3 der PCG-Richtlinien, Art. 17 Abs. 1 IFZG).
- Die Finanzkontrolle prüft wie bisher die Rechnungsführung und Rechnungslegung des IFZ (Art. 10 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Finanzkontrolle[2]). Die Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Jahresbericht (geänderter Art. 17 Abs. 2 Bst. c IFZG).
- Die Leistungsvereinbarung zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und dem IFZ enthält einen vierjährigen Aufgaben- und Finanzplan, der unter dem Vorbehalt des jährlich beschlossenen Beitrags steht. Bisher war es nie nötig, diesen Finanzplan für verbindlich zu erklären, um dem IFZ eine gewisse Stabilität zu geben. Diese in Artikel 15 Absatz 2 IFZG vorgesehene Möglichkeit wird daher gestrichen.

[2] Bis Ende 2022 handelt es sich um Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des kantonalen Gesetzes *vom 1. Dezember 1999* über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1).

Die nachfolgende Tabelle stellt das geltende Recht dem Antrag des Regierungsrats vom 13. September 2023 zur Änderung des IFZG gegenüber und setzt die beantragte Gesetzesänderung ins Verhältnis zu den PCG-Richtlinien.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Verhältnis zu PCG-Richtlinien
Art. 15 Grosser Rat 1 Der Grosse Rat legt das Dotationskapital fest. 2 Er kann den Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ verbindlich erklären. 3 Er nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung und vom Jahresbericht des IFZ.	 2 *Aufgehoben.* 3 *Aufgehoben.*	
Art. 16 Regierungsrat 1 Der Regierungsrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Verwaltungsrats.	**Art. 16** *Aufgehoben.*	
Art. 17 Bildungs- und Kulturdirektion 1 Die Bildungs- und Kulturdirektion übt die Aufsicht über das IFZ aus.		Aufsicht durch Fachdirektion (gestützt auf Aufsichtskonzept) entspricht Bestimmungen der PCG-Richtlinien für zweiten und dritten Kreis
2 Sie erarbeitet einen mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ.	2 ~~Sie erarbeitet einen mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ.~~Die Bildungs- und Kulturdirektion	
	a ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats,	Ernennung durch Fachdirektion (gestützt auf allgemeines Anforderungsprofil) entspricht Bestimmungen der PCG-Richtlinien für zweiten und dritten Kreis
	b erarbeitet einen mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ,	keine Bestimmungen in PCG-Richtlinien; dient als Planungsinstrument
	c genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Jahresbericht.	keine Bestimmungen in PCG-Richtlinien; dient der Aufsicht
3 Sie beschliesst die Leistungsvereinbarung und den jährlichen Defizitbeitrag an das IFZ.		

5. Beurteilung des Regierungsrates

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die beantragte Änderung des IFZG mit den PCG-Richtlinien des Kantons Bern konsistent ist. Diese sehen vor, dass bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten und des dritten Kreises die zuständige Fachdirektion die Führung, Steuerung und Aufsicht wahrnimmt. Mit der Änderung des IFZG obliegen dem Grossen Rat – in Übereinstimmung mit den Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten und dritten Kreises – die grundlegenden Bestimmungen über Aufgaben und Organisation, aber keine Aufgaben der direkten Aufsicht über das IFZ.

Diese Schlussfolgerung gilt auch bei einer Einteilung des IFZ in den zweiten Kreis des Dreikreisemodells der PCG-Richtlinien. Allerdings werden mit der Verschiebung eines Trägers öffentlicher Aufgaben oder einer Beteiligung im öffentlichen Interesse vom dritten in den zweiten Kreis die von den PCG-Richtlinien vorgesehenen Pflichten der zuständigen Fachdirektion bezüglich der Instrumente der Führung, der Steuerung und der Aufsicht erweitert (Eignerstrategie, Aufsichtskonzept, jährliches Controlling-Gespräch, jährliches Reporting an den Regierungsrat).

Über allfällige Änderungen der PCG-Richtlinien und Anpassungen der Einordnung von Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse per 1. Januar 2025 wird der Regierungsrat im Laufe des Jahres 2024 beschliessen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Freiwilliger Verzicht auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform

Bericht in Erfüllung von Ziffer 1 des Postulats 173-2020 von Arx (Spiegel b. Bern, glp)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2024
Geschäftsnummer:	2024.STA.320
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Ausgangslage **3**

2. Rechtliche Grundlagen **3**
2.1 Bundesebene 3
2.1.1 Eidgenössische Abstimmungserläuterungen und Wahlanleitung für die Nationalratswahlen 3
2.1.2 Werbeprospekte für Nationalratswahlen 4
2.2 Kantonale Ebene 4
2.2.1 Kantonale Abstimmungserläuterungen 4
2.2.2 Werbeprospekte für Grossrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Regierungsstatthalterwahlen 4
2.3 Gemeindeebene 5
2.3.1 Kommunale Abstimmungserläuterungen 5
2.3.2 Werbeprospekte für Gemeindewahlen 5

3. Bundesgerichtliche Rechtsprechung **5**

4. Zwischenfazit **5**

5. Digitaler Wandel **6**

6. Kosteneinsparungen und Umweltschutz **7**

7. Konsultation des Informationsmaterials **7**

8. Praktische Umsetzung **8**
8.1 Digitaler Zugang 8
8.2 An- und Abmeldeverfahren 8

9. Stellungnahme des Verbands Bernischer Gemeinden **9**

10. Politischer Vorstoss in der Stadt Bern **10**

11. Variante: genereller Verzicht auf Papierzustellung **11**

12. Fazit **11**

13. Weiteres Vorgehen und Antrag **12**

1. Ausgangslage

Die Motion 173-2020 «Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting» verlangt in Ziffer 1, es seien gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit Gemeinden im Kanton Bern es ihren Stimmberechtigten erlauben können, auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform zu verzichten, sofern diese nicht durch Bundesrecht vorgegeben ist.

Die Motion stellt nicht grundsätzlich den Papierversand des Wahl- und Abstimmungsmaterials durch die Gemeinden in Frage. Stimmrechtsausweise sowie Stimm- und Wahlzettel sollen weiterhin per Post verschickt werden. Die Motion thematisiert vielmehr die Frage, ob Stimmberechtigte auf die physische Zustellung des behördlichen Informationsmaterials (bspw. die Abstimmungserläuterungen und die Wahlprospekte der Parteien) verzichten dürfen, damit Papier eingespart werden kann. Sofern das heute nicht ohnehin bereits der Fall ist, soll Informationsmaterial im Internet digital zur Verfügung gestellt werden.

Der Regierungsrat hielt in seiner Vorstossantwort fest, dass er bereit sei, die angesprochenen Abklärungen vorzunehmen und dem Parlament gegebenenfalls einen Normvorschlag zu unterbreiten. Er wies darauf hin, dass sich bei diesen Themen rechtliche Fragen stellten, so bspw. inwieweit ein Bereitstellen der Abstimmungsinformationen auf dem Internet der Garantie der politischen Rechte nach Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) genüge. Ausserdem wollte der Regierungsrat organisatorische Fragen bezüglich der Abwicklung von Abstimmungs- und Wahlversänden mit den dafür zuständigen Gemeinden näher prüfen.

Er beantragte daher die Annahme von Ziffer 1 der Motion in der Form des Postulats. Der Grosse Rat folgte der Argumentation und überwies Ziffer 1 der Motion am 11. März 2021 als Postulat mit 116 zu 32 Stimmen bei einer Enthaltung.

2. Rechtliche Grundlagen

Zur Beantwortung der Frage, ob Abstimmungserläuterungen und Wahlwerbematerial ausschliesslich elektronisch zur Verfügung gestellt werden dürfen, müssen die Rechtsgrundlagen der einzelnen Staatsebenen geprüft werden. Dabei ist zu beachten, dass ein freiwilliger Verzicht auf die postalische Zustellung vorgeschlagen wird und damit niemand gezwungen würde, Informationen zu Abstimmungen und Wahlen ausschliesslich elektronisch zu konsultieren.

2.1 Bundesebene

2.1.1 Eidgenössische Abstimmungserläuterungen und Wahlanleitung für die Nationalratswahlen

Das Bundesrecht verlangt für eidgenössische Abstimmungen, dass die Stimmberechtigten die zur Stimmabgabe nötigen Unterlagen (Stimmzettel Stimmrechtsausweis und Stimmcouvert) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag erhalten. Die Abstimmungserläuterungen können auch früher abgegeben werden. Ergänzend wird den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, durch Gesetz die Gemeinden zu ermächtigen, die Abstimmungsvorlage und Erläuterung pro Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltmitglied verlange die persönliche Zustellung (Art. 11 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).

Aus dem Wortlaut der Bestimmungen kann geschlossen werden, dass Abstimmungserläuterungen persönlich zugestellt werden müssen und eine rein digitale Information im Internet nicht genügen würde. Gleiches gilt für die Wahlanleitung bei den Nationalratswahlen (Art. 34 Abs. 1 BPR). Die Bundeskanzlei hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Kantone von Bundesrechts wegen verpflichtet sind, den Stimmberechtigten die eidgenössischen Abstimmungserläuterungen beziehungsweise die Wahlanleitung für die Nationalratswahlen in Papierform zuzustellen. Die Ermächtigung der Kantone, hiervon abzuweichen, beschränke sich darauf, die Abstimmungserläuterung pro Haushalt nur einmal zuzustellen.

Derzeit sind auf Bundesebene keine Bestrebungen oder Vorstösse betreffend den Verzicht von Wahl- oder Abstimmungsunterlagen in Papierform hängig. Allerdings hat der Bund im Hinblick auf den E-Voting-Versuchsbetrieb im Kanton Graubünden neue kantonale Rechtsgrundlagen genehmigt, die es erlauben, den für E-Voting angemeldeten Stimmberechtigten die Wahl- und Abstimmungsunterlagen ausschliesslich elektronisch zur Verfügung zu stellen. Da komplett papierloses E-Voting zurzeit nicht möglich ist, erhalten in einer Übergangsphase die für E-Voting-Stimmberechtigten einzig einen speziellen Stimmrechtsausweis noch auf Papier.[1]

2.1.2 Werbeprospekte für Nationalratswahlen

Etwas differenzierter ist die Regelung für eidgenössisches Wahlwerbematerial. Gemäss Bundesrecht müssen die Kantone den Stimmberechtigten zwar die Wahlzettel und eine Wahlanleitung der Bundeskanzlei zustellen, der postalische Versand von Prospekten und Flyer der politischen Gruppierungen schreibt das Bundesrecht jedoch nicht vor. Dass den Stimmberechtigten im Kanton Bern bei Nationalratswahlen – wie bei sämtlichen anderen Wahlen – «das Werbematerial aller Beteiligter» zugestellt wird, ergibt sich aus dem kantonalen Recht (vgl. Ziff. 2.2.2).

2.2 Kantonale Ebene

2.2.1 Kantonale Abstimmungserläuterungen

Das bernische Recht verlangt für kantonale Abstimmungen ausdrücklich die Zusendung der Abstimmungserläuterungen (Art. 45 Abs.1 Bst. *b* des Gesetzes über die politischen Rechte [PRG, BSG 141.1]).

Dem Regierungsrat ist – abgesehen von der bereits erwähnen besonderen Situation des E-Voting-Versuchsbetriebs im Kanton Graubünden – kein anderer Kanton bekannt, welcher bei Abstimmungen auf die Zustellung der Erläuterungen in Papierform verzichtet.

2.2.2 Werbeprospekte für Grossrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Regierungsstatthalterwahlen

Die Stimmberechtigten erhalten das Werbematerial für sämtliche Wahlen zugestellt (Art. 48 Abs. 1 PRG). Einen staatlich finanzierten Versand des Werbematerials von Parteien kennen neben Bern nur wenige Kantone.

[1] Vgl. Art. 30c Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (BR 150.100)

2.3 Gemeindeebene

2.3.1 Kommunale Abstimmungserläuterungen

Die Gemeinden ordnen die Grundzüge des kommunalen Abstimmungsverfahrens in kommunalen Reglementen im Rahmen des übergeordneten Rechts. Soweit das Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) oder das kommunale Recht keine eigenen Regelungen vorsieht, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte (Art. 20 GG).

Das Gemeindegesetz regelt den Versand von kommunalen Abstimmungserläuterungen nicht. Soweit die Gemeinden in ihren Reglementen keine entsprechenden Vorschriften vorsehen, gelten deshalb sinngemäss die Bestimmungen des PRG. Wollen Gemeinden auf die postalische Zustellung von kommunalen Abstimmungserläuterungen verzichten, sind sie frei, dies in kommunalen Reglementen entsprechend vorzusehen.

2.3.2 Werbeprospekte für Gemeindewahlen

Regelungen zum Versand von Werbeprospekten bei Gemeindewahlen sieht das Gemeindegesetz keine vor. Die Gemeinden sind frei, entsprechende Vorschriften in ihren Reglementen vorzusehen.

3. Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Gestützt auf die in Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) als Grundrecht verankerte Wahl- und Abstimmungsfreiheit darf kein Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis anerkannt werden, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Stimmberechtigte sollen ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und zum Ausdruck bringen können.

Das Bundesgericht hat sich mehrfach zu den Anforderungen an die behördliche Information im Vorfeld von Abstimmungen geäussert. So hat es in einem Urteil aus dem Jahr 2006 in Bezug auf eine besonders komplexe Abstimmungsvorlage als unabdingbar bezeichnet, dass der Gesetzestext den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zugestellt wird. Die Möglichkeit der Konsultation im Internet oder im Amtsblatt bzw. die Möglichkeit der Anfrage bei den Behörden genüge in einem solchen Fall nicht (BGE 132 I 104 E. 3.2 S. 109 f.). Diesem Entscheid lassen sich allerdings keine Hinweise auf die Frage entnehmen, wie es sich rechtlich verhalten würde, wenn die Stimmberechtigten selbst und freiwillig auf die Zustellung der Abstimmungserläuterungen in Papierform verzichten würden. Zu dieser Frage hat sich das Bundesgericht bisher noch nicht geäussert. Auch muss berücksichtigt werden, dass ein Urteil aus dem Jahr 2006 in Bezug auf die umfassende Entwicklung im Bereich der Digitalisierung nicht mehr aktuell ist. Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine Regelung im Sinne der Motion nicht gegen die Bundesverfassung verstossen würde, da den Stimmberechtigten weiterhin sämtliche behördlichen Informationen per Post – oder auf deren Wunsch digital – zur Verfügung gestellt würden.

4. Zwischenfazit

Das ausschliesslich elektronische Zurverfügungstellen der eidgenössischen Abstimmungserläuterungen ist aufgrund der aktuell gültigen Rechtsgrundlagen nicht möglich (vorbehalten bleiben

E-Voting-Versuche auch im Kanton Bern, in deren Rahmen ein Verzicht auf die physische Zustellung der Abstimmungserläuterungen an die für den elektronischen Stimmkanal angemeldeten Stimmberechtigten zulässig sein dürfte). Auf Bundesebene läuft zurzeit kein Vorhaben, das eine entsprechende Änderung der Rechtslage zum Ziel hätte. Hingegen könnte das kantonale Recht hinsichtlich der Durchführung der Nationalratswahlen dahingehend angepasst werden, dass Gemeinden ihren Wahlberechtigten ermöglichen könnten, auf die Zustellung des Wahlwerbematerials in Papierform zu verzichten

Was die kantonalen Abstimmungserläuterungen anbelangt, könnte das kantonale Recht dahingehend angepasst werden, dass Gemeinden ihren Stimmberechtigten ermöglichen könnten, auf eine physische Zustellung der kantonalen Abstimmungserläuterungen zu verzichten. Auch ein Verzicht auf die Zustellung von Werbematerial für kantonale Wahlen wäre mittels Anpassung des kantonalen Rechts möglich, sei es generell für den ganzen Kanton, sei es als Ermächtigung zur Einführung von individuellen Verzichtsmöglichkeiten auf Stufe Gemeinde.

Bereits heute könnten die Gemeinden in ihren Reglementen autonom festlegen, ob sie den Stimmberechtigten den Verzicht auf eine Zustellung des Informationsmaterials zu kommunalen Urnengängen (Wahlen und Abstimmungen) anbieten wollen (soweit sie nach geltendem Recht überhaupt einen staatlichen Versand von Erläuterungen und Werbematerial vorsehen). Verzichten sie auf eigene Vorschriften, gilt für kommunale Urnengänge sinngemäss das kantonale Recht.

5. Digitaler Wandel

Abstimmungserläuterungen haben eine wichtige Funktion als Entscheidgrundlage. Die Erläuterungen erlauben eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Abstimmungsvorlagen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur umfassende Information der Stimmberechtigten. Es ist daher wichtig und angezeigt, auf sich ändernde Bedürfnisse der Bevölkerung an die Bereitstellung von Informationen zu reagieren.

Ein grosser Teil der Bevölkerung ist mittlerweile gewohnt, sich in einer digitalisierten Welt zu bewegen. Zunehmend sind auch Behördendienstleistungen elektronisch nutzbar (bspw. TaxMe, eUmzug, eAmtsblatt, Subventionen und Baubewilligungen). Gemäss der «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» soll das Angebot nachfrageorientiert ausgebaut und weiterentwickelt werden. Papier und Postversände verlieren zudem auch im privaten Lebensbereich (bspw. Medien, Bank- und Postverkehr, Versicherungen und E-Commerce) an Bedeutung.

Der Grosse Rat trägt die digitale Transformation mit und hat in der Frühlingssession 2022 das Gesetz über die Digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1) ohne Gegenstimmen verabschiedet. Seit dem 1. März 2023 gilt für die öffentliche Verwaltung im Kanton Bern damit das digitale Primat. Alle Behörden müssen grundsätzlich digital arbeiten und kommunizieren, ausser sie könnten ihre Aufgabe so nicht wirksam erfüllen. Die Umsetzung des postulierten Anliegens würde die digitale Transformation der Verwaltung und der Gesellschaft unterstützen.

Bei der Einführung einer Wahlmöglichkeit für die Zustellung des Informationsmaterials für Wahlen und Abstimmungen könnte – im Gegensatz zu anderen Digitalisierungsvorhaben – nicht gänzlich auf den Papierversand verzichtet werden. Die Stimmberechtigten könnten zwar zukünftig das Informationsmaterial digital konsultieren, müssten aber – soweit E-Voting nicht eingeführt ist – für die Stimmabgabe weiterhin die papierenen Stimm- bzw. Wahlzettel von Hand ausfüllen und zur Stimmabgabe wie bisher die analogen Kanäle (persönliche Stimmabgabe an der Urne oder brieflich) nutzen.

6. Kosteneinsparungen und Umweltschutz

Würde auf die postalische Zustellung von kantonalem Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial verzichtet, könnten Kosten für den Druck der Abstimmungserläuterungen und Versandkosten eingespart werden.

Die Produktion einer 16-seitigen kantonalen Abstimmungsbotschaft inklusive Anlieferung an die Verpackungsstellen der Gemeinden kostet den Kanton rund 35'600 Franken, bei einer 32-seitigen Botschaft rund 48'600 Franken[2]. Die Kosten für das Wahlwerbematerial fallen bei den Parteien bzw. Kandidierenden an. Allerdings erhöht das Gesamtgewicht der Wahlcouverts die vom Staat zu tragenden Portokosten für den Versand.

Bei den Nationalrats- und Ständeratswahlen 2023 betrug das Gewicht der zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial verschickten Werbeprospekte rund 273 Gramm pro Couvert. Insgesamt wurden im Kanton Bern damit rund 205 Tonnen Werbematerial versandt. Der Versand des Werbematerials führte zu Porto-Mehrkosten von rund 270 000 Franken.

Bei den Grossrats- und Regierungsratswahlen 2022 betrug das Gewicht der Werbeprospekte in den einzelnen Wahlkreisen zwischen 135 Gramm (im Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen) und 223 Gramm (im Wahlkreis Biel-Seeland).

Sowohl bei eidgenössischen wie auch kantonalen Wahlen werden den Gemeinden die durch den Wahlwerbematerialversand verursachten Porto-Mehrkosten mittels einer jährlichen Pauschale von 200 000 Franken über den Lastenausgleich abgegolten.

Das Verzichten auf Papierversände würde neben den erwähnten Kosteneinsparungen einen Betrag an den Umweltschutz leisten.

7. Konsultation des Informationsmaterials

Die briefliche Zustellung der Stimmrechtsausweise und Stimmzettel würde auch mit der neu geschaffenen Wahlmöglichkeit zur elektronischen Konsultation der Abstimmungserläuterungen bestehen bleiben. Dies hätte zur Folge, dass die Stimmberechtigten, die sich zukünftig für die digitale Version der Erläuterungen entscheiden würden, nicht sämtliche Abstimmungsunterlagen am gleichen Ort bzw. in der gleichen Form konsultieren könnten.

Mit der Einführung der Wahlmöglichkeit ist es einerseits denkbar, dass gewisse Stimmberechtigte die Abstimmungserläuterungen weniger häufig oder gar nicht mehr konsultieren würden. Andererseits könnte es gerade für die jüngere Stimmberechtigten attraktiver sein, die Erläuterungen zukünftig auf dem Handy oder Tablet lesen zu können. Dabei ist allerdings daran zu erinnern, dass die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungserläuterungen schon heute über die von der Bundeskanzlei, dem Bundesamt für Statistik und dem Statistischen Amt des Kantons Zürich gemeinsam entwickelten App «VoteInfo» konsultiert werden können (die App ist kostenlos, nutzerfreundlich und sowohl für Android als auch für iOS erhältlich). Die Anbindung der Berner Gemeinden an die VoteInfo-App fehlt aktuell, wäre technisch jedoch möglich.

Mit der vorliegend zu prüfenden Wahlmöglichkeit könnten Stimmberechtigte entlang ihrer persönlichen Bedürfnisse auf Papierunterlagen verzichten oder aber unverändert die Zustellung von Abstimmungserläuterungen nutzen.

[2] Die Kosten sind exkl. der Datenerstellung, der Produktion der Stimmzettel und der anfallenden MWST zu verstehen.

8. Praktische Umsetzung

Die praktische Umsetzung der Einführung einer Wahlmöglichkeit beim Versand des Informationsmaterials liegt grundsätzlich in der Autonomie der Gemeinden. Ob und wie der Kanton die Gemeinden bei der Umsetzung des Anliegens unterstützt und durch zentrale Lösungen die Benutzerfreundlichkeit steigert, wird in einem allfälligen Projekt zu beantworten sein.

8.1 Digitaler Zugang

Sollte auf die physische Zustellung der Abstimmungsbotschaft und/oder des Werbematerials verzichten werden, muss ein alternativer Zugang der Stimmberechtigten zum Informationsmaterial sichergestellt werden. Denkbar wäre beispielsweise, einen QR-Code auf das Stimmmaterial aufzudrucken oder einen entsprechenden Flyer beizulegen, so dass interessierte Stimmberechtigten direkt und ohne Aufwand auf die Abstimmungsbotschaft bzw. das Wahlwerbematerial der Parteien zugreifen können.[3]

Bereits heute macht der Kanton die Erläuterungen zu den kantonalen Abstimmungen im Internet zugänglich. Eidgenössische und kantonale Abstimmungserläuterungen sind zudem wie dargelegt auf der VoteInfo-App elektronisch verfügbar.

Vertieft geprüft werden müsste, ob und in welcher Form die mit dem Wahlmaterial verschickte politische Werbung der Parteien elektronisch zugänglich gemacht würde. Denkbar wäre, auf der Homepage der Staatskanzlei Werbung der politischen Gruppierungen zu veröffentlichen oder Links auf die jeweiligen Webseiten der politischen Parteien aufzuschalten. Dabei müsste in geeigneter Weise erkenntlich gemacht werden, dass für den Inhalt des Wahlwerbematerials einzig die jeweiligen politischen Gruppierungen oder Einzelkandidierenden verantwortlich sind. Ob die digitale Wahlwerbung in diesem Fall weiterhin in der bisherigen Form als Werbeprospekt gestaltet oder neue digitale Möglichkeiten genutzt würden, ist offen.

8.2 An- und Abmeldeverfahren

Weiter muss im Detail geklärt werden, wie sich die Stimmberechtigten für die elektronische Zustellung an- beziehungsweise abmelden könnten. Ein entsprechender Prozess muss einfach sein. Da die Stimmregister dezentral bei den Gemeinden geführt werden und die Gemeinden für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zuständig sind, würde die Verantwortung für die korrekte Durchführung von An- und Abmeldeverfahren ebenfalls bei den Gemeinden liegen. Ob die Stimmberechtigten direkt an ihre Stimmgemeinde gelangen müssten oder mit der Unterstützung des Kantons eine neu zu schaffende, zentrale Plattform aufgebaut würde, ist offen und müsste im Detail geprüft werden.

Auch bei der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens stellen sich für die Gemeinden verschiedene Fragen. So müssten sie beispielsweise klären, wie die Modalitäten eines Widerrufs ausgestaltet werden.

Der Kanton könnte den Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bei diesen und weiteren Fragen im Rahmen eines allfälligen Umsetzungsprojekts unterstützen.

[3] Der Grosse Rat überwies in der Frühlingssession 2023 das Postulat 089-2022 «Mit QR-Code Wahlbeteiligung erhöhen». Der Regierungsrat ist beauftragt zu prüfen, ob auf Wahlcouverts ein QR-Code aufgedruckt werden kann, der die Wählenden auf das Erklärvideo des Kantons Bern weiterleitet.

9. Stellungnahme des Verbands Bernischer Gemeinden

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Berichts hat die Staatskanzlei den Verband Bernischer Gemeinden (VBG) mit Fragen zu einer allfälligen praktischen Umsetzung befasst. In seiner Stellungnahme begrüsste der VBG insbesondere, dass mit dem freiwilligen Verzicht auf die Papierzustellung einerseits den individuellen Wünschen der Stimmberechtigten Rechnung getragen und andererseits einen Beitrag zum Umweltschutz geleistet würde.

Der VBG hält die Einführung einer Wahlfreiheit für den Papierversand von Abstimmungsmaterial grundsätzlich für umsetzbar. Er wies jedoch unter anderem auf die folgenden noch zu klärenden Punkte hin:

- Die Wahlmöglichkeit wäre mit einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand für die Gemeinden bei der Datenaufbereitung, dem Verpacken und dem Versand verbunden.

  Ein genereller Verzicht einer stimmberechtigten Person für das Informationsmaterial auf allen staatlichen Ebenen (Bund, Kanton und Gemeinde) sowie für alle gleichzeitig stattfindenden Urnengangstypen (Wahlen und Abstimmungen) würde die Lösung weniger aufwändig und fehleranfällig machen. Trotz der fehlenden Wahlmöglichkeit auf Bundesebene wäre es aber technisch und praktisch umsetzbar, die eidgenössischen Botschaften an alle Stimmberechtigten zu verschicken und ihnen für die kantonalen und kommunalen Unterlagen die Entscheidung über eine weitere Zustellung zu überlassen. Wie gross der Zusatzaufwand für die Gemeinden in diesem Fall wäre, ist schwierig abzuschätzen bzw. würde insbesondere auch von der jeweiligen Organisation des Stimm- und Wahlmaterialversands in den einzelnen Gemeinden abhängen.

- Der VBG geht davon aus, dass die hauptsächlich eingesetzten Wahl- und Abstimmungssoftwarelösungen bzw. die damit verbundenen Einwohner- bzw. Stimmregisteranwendungen so programmiert werden könnten, dass ein differenzierter Versand möglich wäre. Ob solche Selektionsmöglichkeiten standardmässig integriert werden könnten oder ob damit ein Mehraufwand verbunden wäre, müsste hingegen noch vertieft geprüft werden. Soweit ein Mehraufwand entstehen würde, könnte dieser nach Auffassung des VBG kaum von den Gemeinden getragen werden, es sei denn, die Einsparungen durch die Reduktion der Versandkosten würden die den Gemeinden entstehenden Mehraufwendungen mindestens kompensieren.

- Der VBG erwartet Mehraufwand bei der Aufbereitung der Daten für den Versand sowie bei der Instruktion der externen Partner (Post, Verpackungsstellen, Druckerei), wobei die Grösse des Mehraufwands von den gewählten Lösungen abhänge (bspw. Einfachheit der Verzichtsmöglichkeiten und der Definition der Prozesse).

- Es müsste festgelegt werden, auf welchem Weg die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit des Verzichts aufmerksam gemacht würden und wie lange ein solcher Verzicht gelten sollte.

- Im Weiteren müsste definiert werden, wie die Meldung des Verzichts durch die Stimmberechtigten zu erfolgen hätte. Denkbar wären niederschwellige Lösungen, beispielsweise mittels Web-Formularen auf der Homepage der Gemeinde. Möglich wäre auch eine Lösung, nach welcher der Verzichtsantrag von den Stimmberechtigten per Post eingereicht oder persönlich auf der Gemeindekanzlei angemeldet würde. Eine Online-Lösung wäre im Betrieb vermutlich am günstigsten. Sie würde zudem mutmasslich dem

digital-affinen Publikum entsprechen, welches auf die Print-Versionen verzichtet. Insofern stünden traditionelle Wege der Verzichtsmeldung eher im Widerspruch zum angestrebten Zweck.

- Ein einfacher und sicherer Prozess für die Meldung, die Verwaltung und den Widerruf des Verzichts müsste im Einzelnen definiert und idealerweise für alle Gemeinden ähnlich gestaltet werden. Die Verzichtsmeldung könnte grundsätzlich im Stimmregister vermerkt werden.

- Eine weitergehende Variante wäre, dass auf den Versand gedruckter Informationen grundsätzlich verzichtet würde. Die Stimmberechtigten erhielten die gedruckten Wahl- und Abstimmungsinformationen für die kommunale und die kantonale Ebene nur noch zugestellt, wenn sie dies explizit wünschen würden (vgl. Ziff. 11).

10. Politischer Vorstoss in der Stadt Bern

In der Stadt Bern wurde der Gemeinderat mittels der interfraktionellen Motion 2022.SR.000050 beauftragt, für kommunale Wahl- und Abstimmungsvorlagen den Papierverschleiss zu minimieren, insbesondere indem einerseits das Propaganda- und Informationsmaterial auf der städtischen Webseite in geeigneter Form publiziert wird (Punkt 1) und andererseits den Stimmberechtigten auf einer geeigneten elektronischen Plattform – für Wahlen und Abstimmungen getrennt – die Möglichkeit geboten wird, auf die Zustellung des Propaganda- und Informationsmaterials in Papierform zu verzichten (Punkt 2).

Der Berner Gemeinderat zeigte in seiner am 14. September 2022 verabschiedeten Vorstossantwort Verständnis für die Absicht der Motionärinnen und Motionäre, den Papierverbrauch zu reduzieren und Informationsmaterial vermehrt digital zur Verfügung zu stellen. Die Publikation des städtischen Propaganda- und Informationsmaterials auf der Webseite der Stadt Bern wird bereits weitgehend umgesetzt. Der Gemeinderat wies jedoch auf den eingeschränkten Handlungsspielraum der Stadt Bern hin. Bei einer Umsetzung des Vorstosses könnten die Stimmberechtigten der Stadt lediglich auf die Zustellung des städtischen Informations- und Propagandamaterials verzichten, die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungs- und Wahlinformationen erhielten sie aber weiterhin in Papierform.

Die Vorstossantwort wies darauf hin, dass die Möglichkeit des Verzichts auf die Zustellung von gedruckten Abstimmungsbotschaften den gewünschten Nutzen insbesondere dann entfalten würde, wenn die Verzichtserklärung alle drei Staatsebenen oder mindestens aber die kommunale und kantonale Ebene betreffen würde.

Dem Gemeinderat schien es angezeigt, die weiteren Entwicklungen und rechtlichen Einschätzungen auf kantonaler Ebene abzuwarten und Lösungsansätze für den Verzicht auf die Zustellung von städtischen Abstimmungsbotschaften und/oder von Werbematerial der Parteien bei Gemeindewahlen in Kenntnis der kantonalen Rahmenbedingungen vertieft zu prüfen. Der Gemeinderat beantragte dem Stadtrat, Punkt 1 erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben und Punkt 2 abzulehnen. Er zeigte sich jedoch bereit, Punkt 2 als Postulat entgegenzunehmen. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2023 beschlossen, Ziffer 1 erheblich zu erklären und anschliessend abzuschreiben und Ziffer 2 nach der Umwandlung in ein Postulat abzulehnen.

11. Variante: genereller Verzicht auf Papierzustellung

Digitalisierungsvorhaben sind insbesondere dann sinnvoll, wenn auf analoge Prozesse gänzlich verzichtet werden kann. Der Regierungsrat hat deshalb die weitergehende Variante geprüft, wonach auf den Versand gedruckter Informationen grundsätzlich verzichtet würde. Die Stimmberechtigten erhielten die Wahl- und Abstimmungsinformationen nur noch zugestellt, wenn sie dies explizit wünschen (Opt-in-Ansatz). Zusätzlich wäre auch denkbar, die Wahl- und Abstimmungsinformationen überhaupt nicht mehr zuzustellen. Stattdessen könnten die Stimmberechtigten die Informationen nur noch bspw. bei den Gemeindebehörden einsehen (analog der Lösung für die Veröffentlichung von Erlassen in der Berner Publikationsgesetzgebung).

Der Regierungsrat verfolgt die Variante eines generellen Verzichts auf die Papierzustellung aus verschiedenen Gründen nicht weiter: Erstens ist es ungewiss, ob die Einführung eines generellen Verzichts auf die Zustellung des Abstimmungsinformationsmaterials – ohne Wahlmöglichkeit – vor einem Gericht standhalten würde. Zweitens hegt der Regierungsrat Zweifel, ob die Stimmbevölkerung dieses Vorgehen gutheissen würde. Drittens würden beim sogenannten Opt-in-Ansatz der Aufwand der Gemeinden für ein An- bzw. Abmeldeverfahren sowie die Mehrarbeit bei Verpackung und Versand bestehen bleiben.

12. Fazit

Bereits heute haben Gemeinden die Möglichkeit, in kommunalen Reglementen den Verzicht auf das kommunale Abstimmungs- und Wahlinformationsmaterial vorzusehen. Damit Gemeinden ihren Stimmberechtigten ermöglichen können, auch auf die Zustellung von kantonalem Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial zu verzichten, müssen die kantonalen Rechtsgrundlagen angepasst werden.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung und der Kostenfolgen sind verschiedene Fragen noch offen. Die Verzichtslösung hätte einerseits Einsparungen von Druck- und Versandkosten bei den Abstimmungs- bzw. Wahlsendungen sowie einen reduzierten Papierverbrauch zur Folge. Anderseits würden das Anmeldeverfahren und die Aufbereitung der Daten für den Versand einen Mehraufwand verursachen. Die anfallenden Mehr- resp. Minderkosten zu beziffern, ist schwierig, da der Stimmmaterialversand in den Gemeinden unterschiedlich organisiert ist. Auch ist zurzeit nicht abschätzbar, wie viele Gemeinden ihren Stimmberechtigten die Wahlmöglichkeit anbieten und wie viele Stimmberechtigte davon effektiv Gebrauch machen würden.

Falls das Thema weiterverfolgt und eine Anpassung des kantonalen Rechts an die Hand genommen würde, wäre wohl in einem ersten Schritt eine flexible Regelung ins Auge zu fassen, die es den interessierten Gemeinden ermöglichen würde, ihren Stimmberechtigten die Wahlfreiheit betreffend Papierversand von Informationsmaterialien anzubieten und zudem autonom darüber zu entscheiden, ob ein solcher Verzicht sowohl das kommunale als auch das kantonale Informationsmaterial umfasst. Die Gemeinden würden diesfalls eigenverantwortlich über den Prozess der An- und Abmeldung vom Papierversand bestimmen; an ihrer Zuständigkeit für den Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen würde sich nichts ändern.

Mit einem schrittweisen Vorgehen könnten erste Erfahrungen mit einzelnen Gemeinden gesammelt werden. Dies würde es erlauben, beispielsweise die An- und Abmeldeprozesse aufgrund der Erfahrungen anzupassen und das Bedürfnis der Stimmberechtigten nach einem papierlosen Versand zu eruieren.

Nachteil einer freiwilligen Umsetzung wäre der Umstand, dass ein solches Vorgehen zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung der Stimmberechtigten in den verschiedenen Berner Gemeinden führen würde.

Sollten die Nachfrage nach einer Verzichtslösung für die kommunale und kantonale Ebene von Seiten der Stimmberechtigten gross und die Erfahrungen der pilotierenden Gemeinden positiv sein, könnte der Verzicht auf den Papierversand zu einem späteren Zeitpunkt und in einem zweiten Schritt flächendeckend im ganzen Kanton (mit Ausnahme des eidgenössischen Informationsmaterials) eingeführt werden.

Da es für den im Kanton Bern bestehenden staatlichen Versand des Wahlwerbematerials keine Notwendigkeit gibt – wie dargelegt, ist diese Praxis nur in wenigen Kantonen verbreitet –, wäre freilich zu prüfen, ob ein Verzicht auf diese «freiwillige» staatliche Massnahme nicht generell und für sämtliche Wahlberechtigte angestrebt werden sollte. Der Aufwand für individuelle Lösungen steht bei dieser Art von Informationsmaterial in einem ungünstigen Verhältnis zum Mehrwert, den ein massgeschneidertes Regime bringen würde.

Die Idee, das Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial zukünftig rein digital zur Verfügung zu stellen, entspricht den allgemeinen Digitalisierungsbestrebungen des Kantons. Der Regierungsrat resp. die Verwaltung würde daher – falls aus dem Grossen Rat zustimmende Signale zur allgemeinen Stossrichtung des vorliegenden Berichts kämen – das elektronische Zurverfügungstellen von Abstimmungs- und Wahlinformationsmaterial zusätzlich und in geeigneter Form auch auf Bundesebene thematisieren, z.B. im Rahmen der Digitalen Verwaltung Schweiz oder über die Berner Vertretung im Ständerat.

13. Weiteres Vorgehen und Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterstützt der Regierungsrat das postulierte Anliegen. Er ist grundsätzlich bereit, eine gesetzliche Regelung für die Möglichkeit des Verzichts auf die Zustellung von kantonalen Abstimmungserläuterungen sowie von Werbematerial für sämtliche Wahlen auszuarbeiten. Der Regierungsrat wird die Situation Ende 2024 erneut prüfen und bei entsprechenden Signalen auch aus dem Grossen Rat eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen vorschlagen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) Kenntnis zu nehmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	415/2024
Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.320
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht in Erfüllung von Ziffer 1 des Postulats 173-2020 von Arx (Spiegel b. Bern, glp). Freiwilliger Verzicht auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht Freiwilliger Verzicht auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Staatskanzlei

Beilage
– Bericht Freiwilliger Verzicht auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform

02|08|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Einführung von E-Collecting

Bericht in Erfüllung von Ziffer 2 und 3 des Postulats 173-2020 von Arx (Spiegel b. Bern, glp) sowie des Postulats 131-2021 Zimmerli (Bern, FDP)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2024
Geschäftsnummer:	2024.STA.233
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Ausgangslage **3**

2. Definition E-Collecting **3**

3. Stand E-Collecting auf eidgenössischer und kantonaler Ebene **3**
3.1 Bundesebene 4
3.2 Kanton St.Gallen 4
3.3 Weitere Kantone 5

4. Herausforderungen und Lösungsansätze **5**
4.1 Politische Fragen 5
4.2 Technische Fragen 6
4.2.1 Plattform für Unterschriftensammlung 6
4.2.2 Identifikation der Stimmberechtigten 7
4.2.3 Anbindung Stimmregister 8
4.2.4 Datenschutz 9
4.3 Rechtliche Fragen 9
4.3.1 Kantonsebene 9
4.3.2 Gemeindeebene 10
4.4 Exkurs: Digitalisierung des Prozesses zur Einholung der Stimmrechtsbescheinigung 10

5. Möglicher Pilotversuch **11**

6. Antrag **12**

1. Ausgangslage

Die am 10. Juni 2020 eingereichte Motion 173-2020 «Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting» befasst sich in Ziffer 2 und 3 mit der Einführung von E-Collecting. Der Grosse Rat nahm die Motion am 11. März 2021 in Form eines Postulats an. Der Regierungsrat ist damit beauftragt zu prüfen, ob eine Gesetzesgrundlage auszuarbeiten ist oder andere Massnahmen zu ergreifen sind.

Weiter wurde am 9. Juni 2021 die Motion 131-2021 mit dem Titel «Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern» eingereicht. In dieser wird die konkrete Ausarbeitung von gesetzlichen Grundlagen für Pilotversuche von E-Collecting gefordert. Die Motion wurde in der Frühlingssession 2022 vom Grossen Rat ebenfalls in der Form eines Postulats angenommen.

Der vorliegende Bericht behandelt den Stand von E-Collecting auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Er diskutiert zudem die Herausforderungen und Lösungsansätze für den Kanton Bern und stellt Überlegungen zu einem möglichen Pilotversuch an. Mit dem Bericht werden die beiden erwähnten Postulate 173-2020 und 131-2021 erfüllt.

2. Definition E-Collecting

Das Recht, Initiativen oder Referenden zu unterzeichnen, gehört zu den Kernelementen der politischen Rechte im Kanton Bern. Bis zum heutigen Zeitpunkt können Unterschriften für Initiativen und Referenden gemäss Artikel 126 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) ausschliesslich handschriftlich und auf Papierbögen gesammelt werden. Wird die Unterschriftensammlung im digitalen Raum durchgeführt, spricht man von E-Collecting. E-Collecting bezeichnet somit die Unterzeichnung von Volksbegehren in Form von Referenden und Initiativen auf elektronischem Wege.[1] Da im digitalen Raum nicht mehr zwangsläufig eine Unterschrift gesetzt werden muss, wird bei E-Collecting generischer von Unterstützungsbekundung für ein Volksbegehren gesprochen. Nicht als Teil von E-Collecting definiert wird hingegen das elektronische Sammeln von Unterschriften für Petitionen.

Der Prozess der Abgabe von Unterstützungsbekundungen lässt sich in fünf Teilprozesse gliedern. Er besteht erstens in der Abgabe der Unterschrift durch die stimmberechtigte Person, zweitens in der Sammlung der Unterstützungsbekundungen durch ein Initiativ- oder Referendumskomitee, drittens in der Prüfung der Gültigkeit der Unterschriften durch die Gemeinden, viertens in der Einreichung der Unterschriften bei der Staatskanzlei und fünftens in der Zählung und Nachprüfung der Unterschriften durch die Staatskanzlei.[2] E-Collecting beinhaltet eine Digitalisierung all dieser Prozesse.

3. Stand E-Collecting auf eidgenössischer und kantonaler Ebene

In den vergangenen Jahren wurde nicht nur im Kanton Bern, sondern auch auf eidgenössischer Ebene und in anderen Kantonen die Debatte um die Digitalisierung des Prozesses der Unterzeichnung von Volksbegehren angestossen.

[1] Gfeller, Katja; Glaser; Andreas; Lehner, Irina (2021). E-Collecting: Umsetzungsvarianten und Rechtsetzungsbedarf. In LeGes 32 (1), S. 4
[2] Gfeller, Katja; Glaser; Andreas; Lehner, Irina (2021). E-Collecting: Umsetzungsvarianten und Rechtsetzungsbedarf. In LeGes 32 (1), S. 4

3.1 Bundesebene

Auf Bundesebene besteht seit 2014 mit Artikel 27*q* der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) eine Rechtsgrundlage, die Versuche mit elektronischen Unterschriftensammlungen zulässt. Bisher hat der Bund diese Möglichkeit nicht genutzt.

Im September 2021 hiess der Nationalrat das Postulat 21.3607 seiner Staatspolitischen Kommission zum Thema E-Collecting gut. Der Bundesrat wurde beauftragt, das Anliegen innert zwei Jahren zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Dabei sollen insbesondere die staatspolitischen Auswirkungen sowie die möglichen Folgen auf das politische System der Schweiz aufgezeigt werden. Im Juni 2022 wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Bundeskanzlei und verschiedener Kantonen (darunter auch der Kanton Bern), zum Thema E-Collecting eingesetzt. Ziel der Arbeitsgruppe ist der Austausch zu E-Collecting im Hinblick auf einen Bericht des Bundesrates, dessen Publikation für die erste Jahreshälfte 2024 geplant ist.

Eine wichtige Voraussetzung für die Einführung von E-Collecting auf eidgenössischer Ebene ist die Einführung einer nationalen E-ID. Die Ablehnung der entsprechenden Vorlage durch die Stimmbevölkerung am 7. März 2021 mit 64.4% verhinderte vorerst die Einführung einer E-ID. Nach der verlorenen Abstimmung wurde das EJPD vom Bundesrat beauftragt, neue Umsetzungsvarianten der E-ID zu prüfen. Der Bundesrat hat die Botschaft zum neuen E-ID-Gesetz im November 2023 verabschiedet.[3]

3.2 Kanton St.Gallen

Im Kanton St.Gallen wurde im September 2018 die Motion «Einführung von E-Collecting im Kanton St.Gallen» gutgeheissen. Die Regierung wurde beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für E-Collecting-Pilotversuche zu schaffen. Parallel dazu initiierte der Regierungsrat konkrete Vorbereitungsarbeiten für die Einführung von E-Collecting und einen zeitlich nicht begrenzten Pilotversuch, um Erfahrungen zu sammeln.

Zur Klärung der rechtlichen Voraussetzungen für eine allfällige Einführung von E-Collecting auf kantonaler Ebene hat der Kanton St.Gallen im Jahre 2018 das Zentrum für Demokratie Aarau mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragt.[4] In der Folge wurde im Rahmen des Projekts festgelegt, dass der Anteil der elektronisch gesammelten Unterschrift maximal 50 Prozent betragen darf. Somit muss ein Teil der Unterstützungsbekundungen auch weiterhin auf analogem Wege gesammelt werden.

Im Juni 2023 hat der Kanton St.Gallen eine Ausschreibung für eine E-Collecting-Plattform gestartet. Die Plattform umfasst eine Webapplikation mit drei Bereichen: (1) eine Administrations-Oberfläche für die Staatskanzlei, (2) ein Portal für die Bevölkerung und die Komitees, über das Sammlungen eingerichtet oder unterzeichnet werden können, und (3) eine Oberfläche für die politischen Gemeinden. Als Grundlage für die Einführung von E-Collecting hat der Kanton St.Gallen ein harmonisiertes, stehendes Stimmregister geschaffen. Die Verwaltung des Stimmregisters bleibt Sache der Gemeinden. Mit dem stehenden Stimmregister kann jedoch automatisch und zentral bei der Abgabe einer elektronischen Unterstützungsbekundung überprüft werden, ob die betreffende Person stimmberechtigt ist und ob sie das Begehren nicht schon einmal unterstützt hat. Solange analoge Unterschriften möglich sind, müssen die Gemeinden diese auf der E-Collecting-Plattform ebenfalls erfassen, um doppelte Stimmabgaben zu verhindern. Der

[3] https://www.ejpd.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/staatliche-e-id.html
[4] Gfeller, Katja; Glaser; Andreas; Lehner, Irina (2021). E-Collecting: Umsetzungsvarianten und Rechtsetzungsbedarf'. In LeGes 32 (1), S. 1-14.

Zugang zur Plattform soll für die Stimmberechtigten über eine kantonale Authentifizierungslösung erfolgen.

Gemäss aktueller Planung will der Kanton St.Gallen in der ersten Hälfte des Jahres 2025 mit dem Pilotbetrieb von E-Collecting starten. Auf diesen Zeitpunkt hin sollen auch die vom Parlament geforderten Rechtsgrundlagen in Kraft treten.

3.3 Weitere Kantone

- Der Kantonsrat des Kantons Zürich hat im November 2021 das Postulat «Einführung e-Collecting, elektronische Unterschriftensammlung für Initiativen und Referenden im Internet oder auf mobilen Endgeräten» überwiesen (KR-Nr. 5/2019). Der Bericht des Regierungsrats liegt noch nicht vor.
- Im Kanton Schaffhausen wurde die Regierung im Juli 2020 mittels einer Volksmotion damit beauftragt, innert zwei Jahren einen Bericht über die technischen und rechtlichen Möglichkeiten von E-Collecting zu erarbeiten (Volksmotion Nr. 2020/1).
- Im Kanton Basel-Stadt besteht mit dem Paragraphen 5a im Gesetz betreffend Initiative und Referendum eine gesetzliche Grundlage für Pilotversuche mit E-Collecting. Da das kantonale Parlament im September 2021 eine Motion ablehnte, die die Einführung von E-Collecting forderte, wird von dem gesetzlichen Instrument vorläufig kein Gebrauch gemacht (Vorstoss Nr. 21.5426).
- Der Kanton Basel-Landschaft hat im August 2023 eine Studie zum Thema E-Collecting veröffentlicht. In der Studie wird schwerpunktmässig geprüft, welche technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit E-Collecting im Kanton Basel-Landschaft oder auch in anderen Kantonen zum Einsatz kommen kann.

4. Herausforderungen und Lösungsansätze

E-Collecting bringt neue Herausforderungen in politischer, rechtlicher und technischer Hinsicht. Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen für den Kanton Bern dargestellt und Lösungsansätze vorgestellt.

4.1 Politische Fragen

Im Kanton Bern müssen für das Zustandekommen von Volksinitiativen innert sechs Monaten 15'000 Unterschriften gesammelt werden, bei Referenden sind es 10'000 Unterschriften innert drei Monaten. Es ist zu erwarten, dass E-Collecting das Sammeln von Unterschriften für Komitees erleichtern wird. Dies kann dazu führen, dass mehr Volksbegehren zustande kommen. Im schlimmsten Fall könnte eine hohe Anzahl an gleichzeitig zu bearbeitenden Volksbegehren zu einer Überlastung oder gar Blockade des politischen Systems führen.[5]

Mit steigender Nutzung von sozialen Medien wird auch die Meinungsbildung und Mobilisierung im digitalen Raum weiter zunehmen. Vorstellbar ist beispielsweise, dass mit geschickten Onlinekampagnen zahlreiche Stimmberechtigte oder Mitglieder einer politischen Vereinigung erreicht und zur Unterzeichnung diverser Begehren motiviert werden.

[5] Gfeller, Katja; Glaser; Andreas; Lehner, Irina (2021). E-Collecting: Umsetzungsvarianten und Rechtsetzungsbedarf. In LeGes 32 (1), S. 12f.

Zur Verhinderung einer möglichen Überlastung des politischen Systems können verschiedene flankierende Massnahmen in Betracht gezogen werden (wobei mangels E-Collecting in anderen Kantonen oder im Bund keine Erfahrungswerte vorliegen):

a) Erhöhung der gesetzlichen Quoren für Volksinitiativen und Referenden
b) Verkürzung der Sammelfristen für Volksinitiativen und Referenden
c) Festsetzung eines Höchstanteils an elektronischen Unterschriften

Zur Realisierung der ersten beiden Massnahmen müsste die Verfassung revidiert werden (vgl. Art. 58 und 62 der Kantonsverfassung; BSG 101.1). Ein Höchstanteil an elektronischen Unterschriften oder ein Mindestanteil an analogen Unterschriften könnte hingegen auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund könnte es angezeigt sein, bei der Einführung von E-Collecting oder eines entsprechenden Pilotversuchs einen Höchstanteil an elektronischen Unterschriften festzulegen (entsprechend dem Vorgehen des Kantons St.Gallen). Denkbar wäre eine Deckelung der elektronischen Unterschriften bei 50 Prozent. Damit blieben Komitees motiviert, elektronisch Unterschriften zu sammeln, und gleichzeitig bestünde ein gewisses Korrektiv. Bei Referenden müssten somit mindestens 5000 Unterschriften und bei Initiativen mindestens 7500 Unterschriften handschriftlich gesammelt werden.

4.2 Technische Fragen

4.2.1 Plattform für Unterschriftensammlung

Da aktuell weder im Bund noch in anderen Kantonen das elektronische Unterschriftensammeln möglich ist, wird schweizweit noch keine entsprechende Softwarelösung eingesetzt. Für die Sammlung von Handunterschriften bei eidgenössische Volksbegehren bietet die Plattform WeCollect der privaten Stiftung für direkte Demokratie eine teildigitalisierte Lösung an. Stimmberechtigte können auf einer Website gewisse Angaben bereits digital erfassen. Ein mit diesen Angaben vorausgefüllter Unterschriftenbogen muss anschliessend ausgedruckt und mit den fehlenden Angaben handschriftlich ergänzt werden.

Die Nutzung der Plattform ist für Komitees wie auch für Stimmberechtigte gratis. Die Portokosten für den Rückversand an ein Komitee übernimmt WeCollect. Um eine Initiative oder ein Referendum auf der Plattform zu starten, ist ein Antrag notwendig, über welchen die Stiftung entscheidet. Sie will Projekte im Bereich Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Nachhaltigkeit fördern. Die Stiftung hat somit eindeutig eine politische Ausrichtung.

Eine Plattform für die elektronische Unterschriftensammlung müsste vom Kanton Bern daher neu beschafft werden. Sofern sich auf dem Markt keine Lösung finden lässt, wird eine Neuentwicklung notwendig sein. Unabhängig davon, ob es sich um eine bestehende oder eine neue Software handelt, sollte der Kanton Bern eine Zusammenarbeit mit weiteren Kantonen, mit interessierten Berner Gemeinden und dem Bund anstreben. Durch die Zusammenarbeit könnten Synergien genutzt und Kosten für die einzelnen Behörden gesenkt werden. Da die Förderung von E-Partizipationsprojekten zu den Themenschwerpunkten der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) gehört, würde sich die Initiierung des Projekts in diesem Rahmen anbieten.

Eine entsprechende Plattform muss die unterschiedlichen Bedürfnisse der Stakeholder, u.a. der Stimmberechtigten, der Komitees, der Gemeinden und des Kantons berücksichtigen. Es sind

Schnittstellen zu einer sicheren Login-Lösung und zu den dezentral geführten Stimmregistern in den Gemeinden notwendig (siehe nachfolgende Ziffern 4.2.2 und 4.2.3). Die Plattform muss erkennen, wenn Volksbegehren von der gleichen Person mehrfach unterzeichnet wurden (z.B. analog und digital). Ebenfalls wird der Datenschutz eine wichtige Rolle spielen (siehe Ziffer 4.2.4). Schliesslich muss die Plattform ausbaufähig sein, um bspw. bei analogen Sammlungen die Integration des teildigitalisierten Backend-Prozesses zu ermöglichen (siehe Ziffer 4.4).

4.2.2 Identifikation der Stimmberechtigten

Bei analogen Sammlungen müssen die Unterzeichnenden eigenhändig Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Unterschrift auf einem Bogen eintragen. Die Gemeinde prüft auf jedem Unterschriftenbogen die Angaben der Unterzeichnenden, wobei sie von den Stimmberechtigten keine Unterschriften hinterlegt hat. Gefälschte Unterschriften oder nicht von den Stimmberechtigten eigenhändig ausgefüllte Angaben können nicht zweifelsfrei erkannt werden.

Für die digitale Unterstützung einer Initiative oder eines Referendums bedarf es einer digitalen Identifikation der Stimmberechtigten und einer digitalen Bestätigung der Unterstützung eines Anliegens durch die Stimmberechtigten. Die Identifikation der Stimmberechtigten und deren Unterstützungsbestätigung ersetzen die Handunterschrift.

Solange der Bund keine eigene E-ID-Lösung zur Verfügung stellt, muss eine kantonale Lösung gesucht werden. Für den Zugriff auf eine mögliche E-Collecting-Lösung bietet sich BE-Login an. BE-Login ist die bestehende kantonale Lösung, um einen zentralen und sicheren Zugang zu elektronischen Diensten (E-Services) der kantonalen Verwaltung zu erhalten. Sie zählt aktuell über 570 000 registrierte Bürgerinnen und Bürger und ist im Kanton Bern gut verankert. BE-Login bietet weitere Vorteile wie eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zur Verhinderung von Identitätsdiebstahl sowie in den Fällen, in welchen entweder der ID-Nachweis der Steuern übernommen wird oder eine Prüfung der AHVN13 durch die Nutzenden erfolgt ist, einen eindeutigen Personenidentifikator. Zudem zeichnet sich BE-Login durch eine hohe Verfügbarkeit (99.9% mit bis zu 500'000 monatlichen Logins), Integrität und Vertraulichkeit aus. Nebst weiteren 50 E-Services setzt auch die Steuerverwaltung bei TaxMe auf die Authentifizierung mittels BE-Login.

BE- Login erreicht gemäss dem Qualitätsmodell von E-Government Schweiz gemeinsam mit dem ID-Nachweis von TaxMe die zweite von vier Vertrauensstufen (S. 26ff. des eCH-0170). Um eine nächsthöhere Vertrauensstufe zu erreichen, müssten bei der Registrierung die Angaben der antragsstellenden Person mit Hilfe von Beweismitteln stark validiert und eine Kopie eines Beweismittels mit körperlichen Merkmalen erstellt werden. Die Person muss dazu mindestens online anwesend sein. BE-Login bietet eine solche Lösung aktuell über die sogenannte SwissID an. Über 110 000 BE-Login-Nutzende besitzen ein SwissID-Konto, allerdings nutzen davon nur ca. 6000 ein höheres Identitätsniveau (das heisst, mit einer Vertrauensstufe höher als 2), da zurzeit bloss ein Anwendungsfall im Kanton dies erfordert. Zudem ist die Zukunft der SwissID Stand heute im Ökosystem AGOV (vgl. Abs. 7) noch nicht geklärt.

Die höchste Vertrauensstufe wird mit der staatlichen Schweizer E-ID eingeführt werden. Dazu muss eine Person für die Registrierung physisch oder Virtual-in-Person anwesend sein. Die Präsenz wird dabei dokumentiert. Das Beweismittel (z.B. eine ID oder einen Pass) muss zudem staatlich anerkannt sein und biometrische Merkmale enthalten, die – soweit möglich – überprüft werden müssen.

BE-Login wird mit der Anbindung an AGOV (vgl. Abs. 7) bereit sein, den elektronischen Identifikationsnachweis des Bundes anzubinden (E-ID). Der Gesetzesentwurf zum neuen E-ID-Gesetz

sieht in Artikel 9 ohnehin eine Pflicht jeder Behörde zur Akzeptanz der E-ID vor. Bis zur effektiven Einführung einer staatlichen E-ID und bis zur genügenden Verbreitung einer solchen ID in der Bevölkerung werden noch mehrere Jahre vergehen.

Der Kanton Bern ist daran, BE-Login an den einheitlichen Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden (AGOV) anzubinden und die bestehenden BE-Login-Konten bis Ende 2025 zu AGOV-Konten zu migrieren. AGOV bietet mittels Videoidentifikation oder Brief mit ID-Check der Schweizerischen Post auch höhere Vertrauensstufen als Stufe 2 an. Allerdings sollte eine solche Identitätsabklärung aus Kostengründen (der Kanton bezahlt einmalig ca. 20 Franken pro Benutzenden) sehr restriktiv eingesetzt werden, insbesondere da diese Investition mit der genannten Einführung der staatlichen E-ID abgeschrieben werden muss.

Zur Umsetzung von E-Collecting dürfte die Anbindung einer entsprechenden Plattform an BE-Login naheliegend sein. Damit würden dieselben Authentifizierung- und allenfalls Identifizierungsprozesse wie bei TaxMe und den kantonalen E-Services verwendet. Die Prozesse haben sich im Kanton Bern bewährt und sind weit verbreiteten. Manipulationen können trotzdem nie gänzlich ausgeschlossen werden. In jedem Fall muss jedoch der Sicherheitsstandard der manuellen Unterschriftensammlung beibehalten werden.

4.2.3 Anbindung Stimmregister

Die Stimmregister werden im Kanton Bern dezentral von den Gemeinden geführt (vgl. Verordnung über das Stimmregister; BSG 141.113). In das Stimmregister sind alle in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten einer Gemeinde einzutragen. Das Register ist öffentlich und bildet die einzige Grundlage für die Ausübung des Stimmrechts. Die Stimmregister müssen nach einheitlichen Grundsätzen elektronisch geführt werden (Art. 40 Abs. 1 PRG). Die Gemeinden sind selber für die Beschaffung und den Betrieb einer entsprechenden Applikation zuständig. Entsprechend sind Stimmregisterapplikationen von verschiedenen Anbietern im Einsatz. Oft werden das Einwohner- und das Stimmregister in einer Applikation geführt. Im Gegensatz zum Einwohnerregister werden die Daten des Stimmregisters dem Kanton heute nicht übermittelt.

Für die Einführung von E-Collecting muss eine Verbindung zwischen einer E-Collecting-Plattform und den dezentralen Stimmregister-Applikationen hergestellt werden. Über eine Schnittstelle müssen die notwendigen Daten zwischen der Plattform und den Gemeinden ausgetauscht werden können. Ob die Unterzeichnenden über das Stimmrecht verfügen, wird im Stimmregister überprüft. Im Stimmregister soll auch vermerkt werden, ob eine digitale Unterstützungsbekundung zu einem Volksbegehren als gültig oder ungültig erklärt wird. Somit erfolgt die Datenbearbeitung der Gemeinden ausschliesslich in ihren bestehenden Stimmregistern, wofür in den Applikationen neue Funktionalitäten gebaut werden müssen. Bei der Vorbereitung der Anbindung der kommunalen Stimmregister an eine E-Collecting-Plattform und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden wird zu prüfen sein, ob ein zentrales, kantonales Stimmregister realisiert werden kann.

Für grosse Gemeinden ist das Ausstellen von Stimmrechtsbescheinigungen bei Initiativen und Referenden eine aufwändige Aufgabe. Für sie kann der Bau einer Schnittstelle zu einer E-Collecting-Plattform und die Entwicklung neuer Funktionalitäten im Stimmregister attraktiv sein. Bei kleinen Gemeinden mit nur wenigen Stimmrechtsbescheinigungen pro Jahr dürfte sich der Aufwand mindestens kurzfristig nicht lohnen. Denkbar ist daher eine gestaffelte und optionale Anbindung der Gemeinden an eine E-Collecting-Plattform. Gemeinden, die nicht über eine Schnittstelle an eine E-Collecting-Plattform angebunden sind, müssen über Alternativen zur Prüfung

von elektronisch eingegangenen Unterstützungsbekundungen verfügen, bspw. über einen direkten Zugang zur E-Collecting-Plattform. Auf der Plattform können die Gemeinden unmittelbar die Stimmrechtsprüfung und die Bescheinigung vornehmen. Weiterhin wird es jedoch notwendig bleiben, dass Gemeinden die Bescheinigungen auch in ihren Stimmregistern hinterlegen, damit sie die Übersicht über die eingegangenen Unterschriften behalten und Mehrfachunterzeichnungen verhindert werden. Nur wenn sowohl Gemeinden mit Schnittstelle als auch solche ohne Schnittstelle die elektronisch eingegangenen Unterstützungsbekundungen auf der Plattform prüfen können, wird die Nutzung von E-Collecting für Stimmberechtigte im ganzen Kanton sowie im Ausland möglich.

4.2.4 Datenschutz

Das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04) regelt die Datenbearbeitung und den Schutz vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch kantonale und kommunale Behörden. Besonders schützenswerte Personendaten sind unter anderem Angaben über politische Ansichten (Art. 3 Abs. 1 Bst. a KDSG). Wenn eine Person ein Volksbegehren unterstützt, ist diese Information somit besonders schützenswert. Für die Bearbeitung dieser Daten ist eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich.

Während für den Kanton und die Gemeinden das kantonale Datenschutzgesetz anwendbar ist, müssen Private und somit die Komitees das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) einhalten. Neben den Risiken bei der elektronischen Verarbeitung kann der digitale Prozess auch eine Chance sein, die Daten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner besser zu schützen als bei der heutigen Unterschriftensammlung im öffentlichen Raum.

Der Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden muss aus den genannten Gründen ein zentraler Bestandteil von E-Collecting sein. Bei einer möglichen Einführung von E-Collecting ist ein früher Einbezug der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle unerlässlich.

4.3 Rechtliche Fragen

4.3.1 Kantonsebene

Die Anzahl der benötigten Unterschriften sowie die Sammelfristen sind in der Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) geregelt. Die weiteren grundlegenden Bestimmungen zu Gegenstand, Form und Verfahren bei kantonalen Volksbegehren finden sich im Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BGS 141.1), die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.114).

Für eine mögliche Pilotphase (vgl. Ziff. 5) könnte eine Versuchsverordnung gemäss Artikel 44 des Organisationsgesetzes (OrG; BSG 152.01) erarbeitet werden. Der Regierungsrat kann eine Versuchsverordnung im Rahmen eines begleiteten Pilotprojekts oder Reformvorhabens erlassen, um Regelungen neuer oder veränderter Abläufe des Verwaltungshandelns zu erproben. Versuchsverordnungen dürfen für eine Dauer von höchstens fünf Jahren in Kraft gesetzt werden. Nach der Evaluation des geplanten Pilotversuchs und dem allfälligen Entscheid über die Modalitäten der Weiterführung von E-Collecting würden die Bestimmungen wo nötig angepasst und in die bestehende kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte integriert.

Mit der Einführung des digitalen Primats (vgl. Ziff. 4.4) gilt neu, dass schriftliche Vorgänge auch in digitaler Form erfolgen können, ohne dass die kantonale Gesetzgebung angepasst werden muss (Art. 3 DVV; BSG 109.111). Wo das kantonale Recht hingegen explizit «handschriftliches» Handeln oder die «eigenhändige Unterschrift» verlangt, müssen bei einer Digitalisierung der Vorgänge die Bestimmungen angepasst werden. Die Versuchsverordnung müsste daher insbesondere regeln, dass elektronisches Unterzeichnen anstelle der eigenhändigen Unterschrift zulässig ist.

Weiter wären die neuen Abläufe für E-Collecting und die Deckelung des Anteils an elektronisch gesammelten Unterschriften (vgl. Ziff. 4.1a) in der Versuchsverordnung zu regeln. Da in der Pilotphase weder die Unterschriftenquoren noch die Sammelfristen angepasst werden sollen, müsste die Kantonsverfassung nicht geändert werden.

4.3.2 Gemeindeebene

Der Vorstoss verlangt weiter gesetzliche Anpassungen, damit Gemeinden die elektronische Unterschriftensammlung für kommunale Initiativen und Referenden erlauben können.

Die Kantonsverfassung hält in Artikel 116 Absatz 2 fest, dass die für das Referendum erforderliche Zahl der Unterschriften fünf Prozent der Stimmberechtigten nicht überschreiten darf. Jede Gemeinde kann das Quorum innerhalb dieser Höchstgrenze selbständig festlegen. Auch bei Initiativen ist die Frage der Unterschriftenzahl bereits in der Kantonsverfassung geregelt. Das Quorum liegt bei maximal zehn Prozent der Stimmberechtigten. Die Gemeinden können einen reglementarisch festzulegenden kleineren Teil genügen lassen.

Auch für die Volksbegehren auf Gemeindeebene sollten in der Pilotphase die in der Kantonsverfassung festgelegten Unterschriftenobergrenzen nicht angepasst werden.

Weitere Bestimmungen zu Fristen, Entscheidverfahren und Regelungskompetenz der Gemeinden sind im Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) festgehalten. In die Versuchsverordnung sollte der Grundsatz aufgenommen werden, dass die Gemeinden ihren Stimmberechtigten E-Collecting ermöglichen können und die für den Kanton in der Versuchsverordnung aufzunehmenden Verfahrensregeln in den Gemeinden sinngemäss Anwendung finden. Damit wird verhindert, dass die Gemeinden bereits für den Versuchsbetrieb ihre Organisationsreglemente anpassen müssen.

4.4 Exkurs: Digitalisierung des Prozesses zur Einholung der Stimmrechtsbescheinigung

Auf den 1. März 2023 ist das neue Gesetz über die Digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1) in Kraft getreten. Das Gesetz führt im Kanton Bern das digitale Primat ein. Alle Geschäftsprozesse, die digital abgewickelt werden können, müssen demzufolge digitalisiert werden. Der dem Unterschriftensammeln nachgelagerte Prozess zur Einholung der Stimmrechtsbescheinigung in den Gemeinden wird aktuell manuell durchgeführt. Die Komitees senden ihre Unterschriftenbögen an die Gemeinden, diese bescheinigen von Hand das Stimmrecht und senden die Bögen wieder zurück an das Komitee. Bis ein Unterschriftenbogen schlussendlich bei der Staatskanzlei eingereicht wird, geht er durch viele Hände und muss mehrfach verschickt werden. Die Digitalisierung dieses Prozesses muss gestützt auf das DVG – auch unabhängig von den Diskussionen um E-Collecting – zumindest geprüft werden und hat Potential für einen deutlichen Effizienzgewinn.

Bei einer Digitalisierung des bisher analogen Prozesses müssten die Unterschriftenbogen nach der Unterzeichnung digital erfasst werden. Die weiteren Prozessschritte könnten anschliessend digital in einer entsprechenden Applikation erfolgen. Die Gemeinden würden über diese Software zu den Angaben auf den Unterschriftenbogen gelangen und könnten diese mit jenen im Stimmregister abgleichen. Die Bescheinigung des Stimmrechts durch die Gemeinden könnte dem zuständigen Komitee digital übermittelt werden. Damit würden die Komitees Zeit und Portokosten sparen. Zudem würde eine Software die Verwaltung der erfassten und beglaubigten Unterschriftenbogen für die Komitees erheblich vereinfachen. Die Gemeinden wiederum profitierten bei einem digitalisierten Prozess von einer besseren Übersicht und dem Wegfall von Portokosten.

Der Akt des offiziellen Einreichens der Unterschriftenbogen bei der Staatskanzlei bliebe bestehen, da die Unterschriftenbogen beim Komitee verblieben und der Staatskanzlei fristgerecht überreicht werden müssten. Die beschriebene Prozessdigitalisierung bei den analogen Unterschriftenbogen könnte in die E-Collecting-Plattform integriert werden. Eine gemeinsame Software würde die Prozesse zusätzlich vereinfachen.

5. Möglicher Pilotversuch

Die elektronische Unterschriftensammlung wird aktuell weder vom Bund noch von Kantonen oder von Gemeinden angeboten. Um erste Erfahrungen in Bezug auf die Nutzung und die Auswirkungen von E-Collecting zu sammeln, bietet sich daher ein Pilotversuch an, wie der Grosse Rat dies im als Postulat überwiesenen Vorstoss 131-2021 (Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern) fordert. Ein Pilotversuch wäre zeitlich begrenzt und keine finale Lösung. Über die definitive Ausgestaltung und Einführung von E-Collecting könnte zu einem späteren Zeitpunkt und auf der Basis der gemachten Erfahrungen entschieden werden.

In den vorhergehenden Kapiteln wurden verschiedene Herausforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten bei der Einführung von E-Collecting diskutiert. Daraus ableitend können zusammenfassend die nachfolgenden Anforderungen an einen Pilotbetrieb formuliert werden.

- Die E-Collecting-Plattform soll nach Möglichkeit gemeinsam mit anderen Interessenten von Bund, Kantonen oder Gemeinden beschafft werden, damit Synergien genutzt und Kosten gesenkt werden können. Die DVS bietet sich dabei als ideale Organisation für die Koordination und Steuerung eines solchen Vorhabens an. Bei der Einführung von E-Collecting muss bereits zu Beginn der gesamte Prozess betrachtet werden. Dieser wird auf längere Sicht auch eidgenössische und kommunale Volksbegehren beinhalten. Eine singuläre Lösung für den Kanton Bern wäre wenig effizient und zudem kostenintensiv. Der Kanton Bern wird sich daher bei der DVS einbringen und die Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorhabens ausloten. Eine Umsetzung im Rahmen der DVS steht unter dem Vorbehalt eines anderslautenden Inhalts des vom Bund in Aussicht gestellten Berichts zu E-Collecting (siehe Ziff. 3.1).

- Der Zugang zu einer E-Collecting-Plattform soll für die Stimmberechtigten des Kantons Bern über BE-Login ermöglicht werden. Dabei ist dasselbe Login wie bei TaxMe zu verwenden. BE-Login ist in der Bevölkerung des Kantons Bern weit verbreitet und bietet ein ausreichendes Vertrauenslevel. Als zusätzliches Sicherheitsmerkmal ist zu prüfen, ob den Stimmberechtigten nach einer elektronischen Unterstützungsbekundung für ein Volksbegehren eine Bestätigung per E-Mail zugesendet werden kann. Falls sich bis zur Beschaffung neue Lösungen etablieren sollten, wird der Kanton diese ebenfalls prüfen.

- Der Höchstanteil an elektronischen Unterschriften soll auf 50 Prozent limitiert werden. Werden Unterstützungsbekundungen sowohl elektronisch wie auch analog gesammelt, können die Kanäle im Rahmen des Pilotversuchs miteinander verglichen werden. Es können Erkenntnisse über den Sammelerfolg der einzelnen Kanäle gewonnen werden und mögliche Verbesserungsmöglichkeiten im Prozess von E-Collecting eruiert werden. Könnten alle Unterschriften elektronisch gesammelt werden, wäre dies für einen Versuchsbetrieb ungeeignet. Zum einen ist zurzeit unbekannt, ob mit E-Collecting die Unterschriftensammlung allenfalls viel einfacher wird und in der Folge die Zahl der Volksbegehren deutlich steigt. Zum anderen stünde bei einem unvorhergesehenen Ereignis mit E-Collecting dem Komitee die analoge Unterschriftensammlung als Alternative nicht mehr zur Verfügung. Gleichzeitig darf der Höchstanteil an elektronischen Unterschriften auch nicht zu tief sein. Nur wenn bis zur Hälfe der Unterschriften elektronisch eingehen dürfen, wird E-Collecting und damit die Erprobung des elektronischen Kanals für die Komitees attraktiv.

- Die Stimmrechtsprüfung wird auch bei der Einführung von E-Collecting weiterhin in den Gemeinden erfolgen. Sie sollen dafür ihre dezentral geführten Stimmregister über eine Schnittstelle mit der E-Collecting-Plattform verbinden können. Die Stimmrechtsprüfung durch die Gemeinden muss bei E-Collecting aber auch ohne direkte Anbindung an die Plattform möglich bleiben.

- Für die Pilotphase würde der Kanton eine Versuchsverordnung erlassen (siehe Ziff. 4.3). Da sich die Anzahl der pro Jahr eingereichten Volksbegehren im unteren einstelligen Bereich bewegt und nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Komitees E-Collecting nutzen werden, sollte der Pilotversuch mindestens drei Jahre dauern. Die gemachten Erfahrungen sollen anschliessend in einem Evaluationsbericht aufgearbeitet werden. Sollte sich E-Collecting bewähren, könnten – wie im Vorstoss 131-2021 gefordert – in einem nächsten Schritt die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die definitive Einführung geschaffen werden.

Bezüglich der Kosten ist lediglich eine Schätzung möglich. Erste Abklärungen haben ergeben, dass für die Einführung mit einmaligen Kosten zwischen 500’000 und 900'000 Franken und für den Betrieb mit jährlichen Kosten von bis zu 150’000 Franken zu rechnen ist. Zusätzlich wird für die Einführung der interne Personalaufwand über ein Jahr auf 0.3 FTE geschätzt. Diese Aufwände sind vom Kanton zu finanzieren. Allenfalls wird sich die DVS an den einmaligen Kosten beteiligen.

Bei den Gemeinden fallen Kosten an, wenn sie aufgrund einer direkten Anbindung an die Plattform eine Schnittstelle implementieren und ihre Stimmregisterlösungen anpassen möchten. Diesen Kosten stehen Ersparnisse bei den Komitees und Gemeinden gegenüber. Zum einen fallen die Portokosten weg und zum anderen reduzieren die wesentlich effizienteren Prozess den Personalaufwand.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterstützt der Regierungsrat im Grundsatz die postulierten Anliegen. Neben den Herausforderungen zur Realisierung eines E-Collecting-Pilotbetriebs muss die Initiierung eines entsprechenden Projekts auch mit weiteren anstehenden Digitalisierungsprojekten und insbesondere einem möglichen Versuchsbetrieb von E-Voting abgestimmt werden. Am 8. März 2023 verabschiedete der Grosse Rat eine Planungserklärung zu

den «Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Legislaturplanung)» und forderte, dass der Kanton das Projekt E-Voting aktiv begleitet und nach positivem Evaluationsergebnis im Jahr 2023 wiederaufnimmt. Der Regierungsrat beauftragte die Staatskanzlei, 2024 eine Studie zur Planung der Wiederaufnahme von E-Voting zu erarbeiten.

Die knappen finanziellen Ressourcen des Kantons Bern werden es nicht erlauben, zeitgleich Projekte zur Einführung sowohl von E-Collecting als auch von E-Voting zu initiieren. Zudem lassen die in der Staatskanzlei im Fachbereich politische Rechte vorhandenen personellen Ressourcen – neben der Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Wahlen und Abstimmungen – die fachliche Betreuung von zwei Grossprojekten nicht zu.

Der Regierungsrat wird daher vorerst die Ergebnisse des für das erste Halbjahr 2024 geplanten Berichts des Bundes zu E-Collecting, die ersten Kontakte mit der DVS und die im zweiten Halbjahr 2024 vorliegende Studie zur Wiederaufnahme der Versuche mit E-Voting abwarten und gestützt auf diese Grundlagen voraussichtlich Ende 2024 eine Priorisierung der Digitalisierungsvorhaben im Bereich der politischen Rechte vornehmen. Nicht zuletzt wird er sich dabei an der Debatte im Grossen Rat zum vorliegenden Bericht orientieren.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) Kenntnis zu nehmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	417/2024
Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.233
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht in Erfüllung von Ziffer 2 und 3 des Postulats 173-2020 von Arx (Spiegel b. Bern, glp) sowie des Postulats 131-2021 Zimmerli (Bern, FDP). Einführung von E-Collecting

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht Einführung von E-Collecting wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Staatskanzlei

Beilagen
– Bericht Einführung von E-Collecting

02|08|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	256-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.346
Eingereicht am:	06.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Dunning, Biel/Bienne) (Sprecher/in) GRÜNE (Ammann, Bern) EVP (Messerli, Nidau) GLP (Zaugg-Graf, Uetendorf) Die Mitte (Kohli, Wabern)
Weitere Unterschriften:	17
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	514/2024 vom 22. Mai 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Gemeindeautonomie für politische Rechte!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen zu ändern, damit die Gemeinden frei sind, das kommunale Stimm- und Wahlrecht auf andere Einwohnerkategorien als Schweizerinnen und Schweizer, die ihren Wohnsitz in ihren Gemeinden haben und über 18 Jahre alt sind, zu erweitern. Der Kanton kann dies an bestimmte Auflagen knüpfen.

Begründung:

Im Kanton Bern ist der demografische Kontext je nach Gemeinde sehr unterschiedlich. In gewissen Gemeinden ist der Ausländeranteil sehr gering, in anderen kann er über einen Drittel der Bevölkerung ausmachen und trägt insbesondere durch Steuerbeiträge zum Wohlstand der Gemeinde bei. In diesem Fall entsprechen die Gemeindebeschlüsse nicht immer den Bedürfnissender gesamten Bevölkerung, da ein Drittel der Bevölkerung von den demokratischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen ist. Gewisse Städte und Gemeinden, wie zum Beispiel die Stadt Biel[1], sind davon überzeugt, dass die politische Mitwirkung den Personen erlaubt, sich umfassend für das Leben in einer Stadt zu engagieren, dass dieses Recht ein besseres Zugehörigkeitsgefühl zur Gemeinde vermittelt und für einen besseren Zusammenhalt der Gesellschaft sorgt. Deshalb wollen sie politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene einführen.

Die Gemeindeautonomie ist ein hoher Wert im Kanton Bern: Die Gemeinden haben viel Verantwortung und sind in vielen Sachbereichen unabhängig. Es ist daher wichtig, dass sie auch

[1] Der Bieler Stadtrat hat am 20. Februar 2020 ein Postulat verabschiedet, das die Stadt Biel beauftragt, an den Kanton Bern zu gelangen, um die Rechtsgrundlagen dahingehend ändern zu lassen, dass die Gemeinden den Ausländerinnen und Ausländern auf Gemeindeebene politische Rechte gewähren können.

12|00|D|v02

selbst über die politischen Rechte in der Gemeinde entscheiden können. Die Gemeinden sollen also selbst beurteilen können, ob Ausländerinnen und Ausländer – und warum nicht auch Jugendliche – das Recht erhalten sollen, an Beschlüssen teilzunehmen, die die Schule, die Kultur, die Stadtentwicklung usw. betreffen, da sie diese Infrastrukturen schliesslich mitfinanzieren. Da der Kanton Bern grundsätzlich die Gemeindeautonomie für Gegenstände respektiert, die spezifisch zum Handlungsfeld der Gemeinden gehören, gibt es keinen objektiven Grund, weshalb dies nicht auch für die politischen Rechte auf Gemeindeebene der Fall sein sollte.

Selbstverständlich soll der Kanton Bern einen Rahmen mit bestimmten Auflagen namentlich in Bezug auf die Anzahl Niederlassungsjahre in der Schweiz und im Kanton und/oder die Art der Niederlassungsbewilligung vorgeben können.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt eine Ausdehnung der Gemeindeautonomie im Bereich der politischen Rechte. Hauptforderung der Motion ist die fakultative Einführung eines Ausländerstimmrechts auf Gemeindeebene. In der Begründung des Vorstosses wird zudem – wenn auch eher beiläufig – auf die Möglichkeit verwiesen, den Gemeinden auch die Ausdehnung des Stimmrechts auf Jugendliche zu gewähren. Da die Stimmbevölkerung erst im Jahr 2022 eine Vorlage zur Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre mit rund 67 Prozent Nein-Stimmen deutlich abgelehnt hat, geht der Regierungsrat auf die Ausdehnung des Stimmrechts auf Jugendliche nicht weiter ein. Wie die Motion konzentriert sich die Vorstossantwort auf die Forderung nach einem fakultativen, kommunalen Ausländerstimmrecht.

Auf Gemeindeebene können im Kanton Bern alle Schweizerinnen und Schweizer abstimmen und wählen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen (Art. 114 der Kantonsverfassung; KV). Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht somit, unter Berücksichtigung der Wartefrist, Personen zu, die auch in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind (Art. 55 KV). Ausländerinnen und Ausländer sind weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene stimmberechtigt. Die Kantone sind grundsätzlich befugt, das Stimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene zu regeln (Art. 39 der Bundesverfassung; BV). Die Einführung eines fakultativen, kommunalen Ausländerstimmrechts würde eine Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes bedingen.

Verschiedene Kantone kennen Regelungen zum Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene. So haben Ausländerinnen und Ausländer unter gewissen Bedingungen (Mindestwohnsitzdauer) in vier Kantonen (FR, NE, JU und VD) das volle Stimmrecht auf Gemeindeebene. Im Kanton Genf verfügen sie über das Recht, an kommunalen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, jedoch dürfen sie selber nicht zur Wahl vorgeschlagen werden. In der Deutschschweiz kennen drei Kantone (AR, BS und GR) ein fakultatives Ausländerstimmrecht. Sie erlauben ihren Gemeinden, das kommunale Ausländerstimmrecht einzuführen.

Auf Bundesebene wurde das Ausländerstimmrecht erst kürzlich politisch diskutiert. Der Nationalrat hat sich in der Sommersession 2022 gegen eine parlamentarische Initiative ausgesprochen, die Ausländerinnen und Ausländern nach fünf Jahren in der Schweiz das Stimmrecht auf kommunaler Ebene gewährt hätte (21.414 «Stimmrecht für alle kommunalen Angelegenheiten nach fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz»).

In der Vergangenheit gab es im Kanton Bern immer wieder Versuche, ein fakultatives Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene einzuführen (bspw. M 093-2017, M 141-2006, M 135-2006). Dabei hat sich der Regierungsrat jeweils dafür ausgesprochen, ein fakultatives, kommunales

Ausländerstimmrecht einzuführen. Eine entsprechende Initiative wurde durch die bernische Stimmbevölkerung im Jahr 2010 mit rund 72 Prozent Nein-Stimmen jedoch deutlich abgelehnt.

Der Regierungsrat hat sich letztmals im Jahr 2020 mit der Forderung nach einem fakultativen Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene befasst. In seiner Antwort zum fast identisch lautenden Vorstoss M 047-2020 «Gemeindeautonomie auch bei den politischen Rechten» hat er sich – auch im Lichte des erwähnten negativen Volksentscheids – ablehnend gegenüber einer Ausdehnung der Gemeindeautonomie im Bereich der politischen Rechte geäussert. Der Grosse Rat ist dem Antrag des Regierungsrates gefolgt und hat die Motion an seiner Sitzung vom 26. November 2020 mit 76 zu 69 Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt.

Der Regierungsrat ist wie bis anhin der Meinung, dass mit der Möglichkeit zur Einbürgerung, ein bewährter Weg offensteht, um politisch auf sämtlichen Ebenen mitbestimmen zu können. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Einbürgerung nicht als echte Alternative zur Gewährung politischer Rechte an Ausländerinnen und Ausländer erscheint (etwa für Personen aus Ländern mit einem Verbot der doppelten Staatsbürgerschaft, z. B. Österreich).

Die Verfassung sieht vor, dass das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum gewähren soll (Art. 109 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat gewichtet das Prinzip der Gemeindeautonomie hoch. Es erscheint ihm deshalb als sachgerecht, Gemeinden das Recht einzuräumen, sesshaft gewordenen Ausländerinnen und Ausländern, nach einer noch zu definierenden Wohnsitzdauer und allfälligen weiteren Voraussetzungen wie bspw. das Vorliegen einer Niederlassungsbewilligung, das Stimmrecht auf kommunaler Ebene zu erteilen. Der Regierung beantragt dem Grossen Rat, die vorliegende Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	006-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.18
Eingereicht am:	13.02.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2024
RRB-Nr.:	679/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Projekt «Audio-Marke» für rund 40 000 Franken sofort abbrechen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Projekt «Audio-Marke» ist sofort abzubrechen.
2. Sofern in Bezug auf das Projekt «Audio-Marke» noch widerrufbare finanzielle Verpflichtungen bestehen, sind diese umgehend zu widerrufen.

Begründung

Mit Medienmitteilung vom 12. Februar 2024 (Kurzmitteilungen der Kantonsverwaltung[1]) wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass sich der Kanton Bern eine «Audio-Marke» gäbe. Konkret wird das Projekt wie folgt umschrieben:

«*Um bei multimedialen Formaten nicht nur über das Bild, sondern auch über den Ton eindeutig wiedererkannt zu werden, hat die Staatskanzlei unter Federführung des Amts für Kommunikation eine Audio-Marke definiert. Sie besteht zum einen aus einer exklusiven Melodie, dem so genannten Audio-Logo. Dieses kommt zum Beispiel im Vor- und Abspann von Videos zum Einsatz. Zum anderen wird das Audio-Logo durch eine Bibliothek mit ausgewählten Elementen für die Hintergrundmusik ergänzt. Die neue Audio-Marke unterstützt das visuelle Erscheinungsbild des Kantons Bern.*»

Gemäss Recherchen einer bernischen Zeitung[2] setzen sich die gesamten Kosten für das Projekt «Audio-Marke» in Höhe von 38 700 Franken wie folgt zusammen:

12|00|D|v02

[1] https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=104975be-3c35-4bf8-b378-1737679a7475
[2] https://www.bernerzeitung.ch/jingle-fuer-kanton-bern-eine-erkennungsmelodie-fuer-rund-40000-franken-889341493077

Strategie:	CHF 13 700.00
Umsetzung und Implementierung Audio-Elemente:	CHF 13 800.00
Lizenzkosten für unlimitierte Nutzung:	CHF 11 200.00
Gesamtkosten	**CHF 38 700.00**

Der Motionär ist der Ansicht, dass Gesamtkosten in Höhe von 38 700 Franken – wobei fraglich ist, ob die kantonsinternen Personalkosten für Sitzungs- und sonstige Koordinationsaufwände hier bereits miteinberechnet sind – für die Erstellung einer Audio-Marke unverhältnismässig hoch sind und den finanzpolitischen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen.

Dass die Bekanntgabe der Einführung dieser teuren Audio-Marke nur wenige Tage nach der grossen öffentlichen Diskussion über die Spesenvergütungen der Regierungsratsmitglieder («Bananen-Gate»[3]) erfolgt, zeugt des Weiteren von fehlendem Respekt unserer Regierung gegenüber den hart arbeitenden Steuerzahlenden des Kantons Bern.

Im Weiteren ist es stossend, dass zur Umsetzung des Projekts «Audio-Marke» eine Unternehmung aus dem Kanton Zürich den Auftrag erhielt. Gerade bei für unseren Kanton identitätsstiftenden, öffentlichkeitswirksamen Projekten müsste es eine zwingende Vorgabe des Regierungsrates sein, dass eine kantonalbernische Unternehmung den Auftrag ausführen darf – selbstverständlich unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Aus diesen Gründen – und um dem Bürger das Signal auszusenden, dass der Kanton Bern künftig wieder verantwortungsvoller mit Steuergeldern umgehen will – ist das abgehobene, teure Projekt «Audio-Marke» unverzüglich abzubrechen. Sofern diesbezüglich noch widerrufbare finanzielle Verpflichtungen bestehen, sind diese ebenfalls umgehend zu widerrufen.

Begründung der Dringlichkeit: Neues Projekt der Kantonsverwaltung, das sofort abgebrochen werden soll. Widerrufung von noch widerrufbaren finanziellen Verpflichtungen gefordert.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz sowie in der Finanzkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 89 Abs. 2 und 3 KV sowie Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV).

Der Motionär verlangt einen Abbruch des Projekts «Audio-Marke» sowie den Widerruf von «widerrufbaren finanziellen Verpflichtungen». Dieses Anliegen umzusetzen ist nicht möglich, weil die Erweiterung der bestehenden Gestaltungsrichtlinien[4] mit Hilfsmitteln und Vorgaben zu auditiven Elementen bereits 2023 innerhalb des vom Grossen Rat genehmigten Budgets umgesetzt und bezahlt wurde.

Im Übrigen ist es dem Regierungsrat ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass der Auftrag nicht bloss die Komposition einer Erkennungsmelodie umfasst hat, sondern eine gezielte Erweiterung der kantonalen Gestaltungsrichtlinien auf multimediale Medieninhalte. In den Gestaltungsrichtlinien ist zum Beispiel seit langem geregelt, wie das Logo des Kantons aussieht und eingesetzt wird, welche Schriftarten der Kanton verwendet, welche Farben oder welche Bildwelten. Diese

[3] https://www.blick.ch/poli-regierung-bereits-vor-jahren-id19352437.htmle-die-regierung-bereits-vor-jahren-id19352437.html
[4] Gestaltungsrichtlinien BE | Règles de présentation BE

Richtlinien unterstützen die Kantonsverwaltung, wenn es darum geht, dass Broschüren, Präsentationen, Flyers, Websites, Plakate oder die Beschriftung von Gebäuden einheitlich gestaltet sind und der Kanton Bern somit als Absender auf den ersten Blick deutlich erkennbar ist.

In den letzten Jahren sind in der Kommunikation mit der Bevölkerung oder weiteren Zielgruppen digitale Kommunikationskanäle unverzichtbar geworden. Dort werden vermehrt audio-visuelle Medienprodukte wie zum Beispiel Videos oder Podcasts eingesetzt. Jährlich werden in den Direktionen und Ämtern über 100 Videos produziert. Damit auch diese und weitere multimediale Inhalte des Kantons Bern einheitlich gestaltet sind, einheitlich klingen und der Absender sofort klar erkennbar ist, hat die Staatskanzlei die Gestaltungsrichtlinien um das hier interessierende Segment erweitert. Dass die Inhalte klar identifizierbar sind, ist heute besonders wichtig, da wir alle im Internet oder in den sozialen Medien auf glaubwürdige Inhalte aus vertrauensvollen Quellen angewiesen sind. Die Kantonsverwaltung ist zudem bemüht, ihre Kommunikation möglichst barrierefrei anzubieten. Dazu gehört, dass die Wissensvermittlung in Videos auch über die Tonspur zu gewährleisten ist. Die Audio-Marke trägt zur klaren Erkennbarkeit wesentlich bei.

Die Kosten für diese Erweiterung der Gestaltungsrichtlinien gliedern sich in drei Blöcke. Ein Drittel wurde für Grundlagenarbeit aufgewendet, also für die Strategie und Konzeption. Ein zweites Drittel der Kosten wurde für die Komposition, Produktion und Implementierung der Audio-Marke (in verschiedenen Variationen) sowie der gesamten rund 50 Dateien umfassenden Musik-Bibliothek aufgewendet. Und ein letztes Drittel wurde aufgewendet, damit die Lizenzen für die Audio-Marke langfristig einzig und allein dem Kanton Bern gehören, dieser damit auch rechtlich abgesichert ist und nicht die Gefahr von Urheberrechtsverletzungen besteht. Neu ist zudem, dass die Lizenzierung der Musik-Bibliothek pauschal und zentral über die Staatskanzlei abgewickelt wird, wodurch die einzelnen Direktionen finanziell sowie punkto Arbeitsaufwand und Rechtssicherheit (Stichwort: Copyright) spürbar entlastet werden.

In Anbetracht der Grösse des Kantons und der Vielfalt seiner Themen, angesichts des gesetzlichen Informationsauftrags, bei dem explizit die digitale Kommunikation im Vordergrund steht, sowie unter Berücksichtigung der dezentralen Organisation bei der Umsetzung von Informationstätigkeiten erachtet der Regierungsrat diese Anforderungen als sachgerecht. Angesichts dieser Komplexität bewegen sich die Gesamtkosten von 38 700 Franken in einem marktüblichen Rahmen.

Der Auftragnehmer wurde in einem Einladungsverfahren unter vier Agenturen, davon zwei im Kanton Bern ansässige, eruiert. Die Staatskanzlei hat bei der Auftragsvergabe eine sorgfältige Beurteilung vorgenommen und den Auftrag an die Agentur mit dem mit Abstand besten Angebot in Bezug auf Preis-Leistung, Kompetenz, Professionalität und Erfahrung vergeben. Diese Kriterien hat die Staatskanzlei höher gewichtet als den Standort des Unternehmens. Dies entspricht dem öffentlichen Beschaffungsrecht, welches vorschreibt, dass Anbieter aus anderen Kantonen nicht gegenüber Anbietern aus dem eigenen Kanton diskriminiert werden dürfen (Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt).

Verteiler
– Grosser Rat

Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn

Reformierte Kirche im Kanton Bern.

Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021

Inhalt

Kapitel		Seite
	Zusammenfassung	2
1.	Einleitung	6
2.	Rechtliche Grundlagen	12
3.	Gesamtergebnis der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche (ohne Jura und Solothurn)	20
4.	Konsolidiertes Gesamtergebnis	25
5.	Leistungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche	26
6.	Zusammenzug gesamtgesellschaftliche Leistungen	39
7.	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	40
8.	Konsolidierte Leistungen insgesamt	43
9.	Qualitativer Rückblick	44
10.	Wo steht die Kirche heute?	120
11.	Künftige Herausforderungen und kirchliche Antworten	132
12.	Besondere Projekte	150
13.	Ausblick	156
14.	Anhang	158

Titelbild: Am Stand der drei Berner Landeskirchen an der Berner Frühjahrsmesse BEA treffen sich Menschen aus Land und Stadt.

Zusammenfassung

Die Landeskirchen des Kantons Bern sind gemäss dem kantonalen Landeskirchengesetz verpflichtet, gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit im Kanton Bern ihre Tätigkeiten zugunsten der Bevölkerung darzulegen. Seit der Systemumstellung von Anfang 2020, bei der die Pfarrdienstverhältnisse vom Kanton auf die Landeskirchen übergegangen sind, geschieht dies zum ersten Mal. Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2020 und 2021, die stark durch die Corona-Pandemie geprägt waren. Der Bericht besteht aus einem quantitativen Teil (Kapitel 3–8) und einem qualitativen Teil (Kapitel 9–13). Der vorliegende Bericht der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Refbejuso) bezieht sich ausschliesslich auf die reformierte Kirche im Kanton Bern. Diese weist ähnlich wie der Kanton verschiedene Ebenen auf: Kirchgemeinden, regionale Einheiten (kirchliche Bezirke) und die Landeskirche.

Quantitative Berichterstattung

Die quantitative Berichterstattung basiert auf den Ergebnissen der Jahresrechnungen 2020 und 2021 der genannten drei Ebenen. Die Ergebnisse werden einerseits nach Sachgruppen (Artengliederung) und andererseits nach Kostenstellen (Gesamtgesellschaftliche Leistungen) gestützt auf die Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen ausgewiesen.

Gesamtergebnis der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche des Kantons Bern

Die Corona-Pandemie führte in beiden Rechnungsjahren 2020 und 2021 dazu, dass einige der in den Kirchgemeinden geplanten Vorhaben aufgrund der Einschränkungen nicht ausgeführt werden konnten. 2020 resultierte zudem ein überdurchschnittlich hoher Steuerertrag, was zu einem relativ hohen Ertragsüberschuss von rund 21,9 Millionen Franken führte. 2021 fielen einerseits die Kirchensteuererträge geringer aus als im Vorjahr. Andererseits konnten aufgrund der weniger restriktiven gesundheitspolitischen Einschränkungen wieder vermehrt Aufgaben wahrgenommen werden, was zu einem etwas höheren Aufwand führte. Deshalb war auch das Gesamtergebnis mit 13,9 Millionen Franken im Vergleich zum Vorjahr tiefer. Die Kirchgemeinden finanzieren ihre Tätigkeit zu rund 81 Prozent mit dem Fiskalertrag (Steuerertrag). Dieser ist somit die wichtigste Einnahmequelle. Der Kirchensteuerertrag pro Kirchenmitglied beträgt rund 344 Franken. Davon erbringen die Kirchgemeinden rund 60 Prozent für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Der Umsatz der regionalen Einheiten (kirchliche Bezirke) beläuft sich auf rund 2,6 Millionen Franken. Die Bezirke finanzieren ihre Aufgaben im Wesentlichen über die Beiträge ihrer Kirchgemeinden.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn finanzieren ihre Tätigkeiten zu rund einem Drittel durch Abgaben der Kirchgemeinden und zu zwei Dritteln durch den Kantonsbeitrag nach Art. 41 des Landeskirchengesetzes. Der Kantonsbeitrag wird vollumfänglich für die Finanzierung der Löhne der Pfarrschaft und ihre Administration verwendet. Er vermag den diesbezüglichen Gesamtaufwand aber nicht vollständig zu decken, weshalb der Fehlbetrag durch die Abgaben der Kirchgemeinden gedeckt werden muss. Der durchschnittliche Ertragsüberschuss der Jahre 2020 und 2021 von rund 1,4 Millionen Franken ist somit nicht auf den Kantonsbeitrag, sondern auf die Abgaben der Kirchgemeinden zurückzuführen.

Die gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn konnten – wie auch die Kirchgemeinden – aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nicht alle Vorhaben realisieren. Dies hatte massgeblichen Einfluss auf die positiven Jahresergebnisse.

Leistungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Die Kirchgemeinden erbringen – ohne Berücksichtigung der freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten – jedes Jahr gesamtgesellschaftliche Leistungen im Umfang von rund 103,5 Millionen Franken. Im Jahr 2021 sind die gesamtgesellschaftlichen Leistungen mit 104,6 Millionen Franken höher ausgefallen als im Vorjahr. Dies dürfte mit den damals gelockerten Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zusammenhängen. Es ist davon auszugehen, dass die gesamtgesellschaftlichen Leistungen in beiden Jahren ohne Einschränkungen höher ausgefallen wären.

Die regionalen Einheiten (kirchliche Bezirke) übernehmen kirchgemeindeübergreifende Aufgaben. Sie erbringen fast ausschliesslich Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Diese belaufen sich jährlich auf rund 2,6 Millionen Franken. Im sozialen Bereich engagieren sich die Bezirke namentlich mit den vom Kanton mitfinanzierten Beratungsstellen für Ehe, Partnerschaft und Familie, die Menschen unabhängig von Religion, Konfession, Weltanschauung, Zivilstand, Alter, sexueller Orientierung oder Nationalität in schwierigen Lebenssituationen beraten. Sie leisten darüber hinaus Unterstützung in der heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung sowie Budgetberatungen und Stellenvermittlung für Sprachaufenthalte.

Mit rund 68 Prozent ihres Gesamtumsatzes leisten die gesamtkirchlichen Dienste der bernischen reformierten Kirche einen Beitrag von rund 57 Millionen Franken für die Gesamtgesellschaft. Darin berücksichtigt sind auch die Leistungen der Pfarrpersonen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Gemessen an einer Vollzeitstelle erbringen diese rund 60 Prozent ihres Pensums zugunsten der Allgemeinheit.

Die konsolidierten gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche – ohne Berücksichtigung der freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten – belaufen sich auf rund 143 Millionen Franken. Dies entspricht rund 72 Prozent des Gesamtumsatzes. Hinzu kommen die kultischen Dienstleistungen, die aber nicht Gegenstand dieses Berichts sind.

Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten

Die Leistungen der Freiwilligen und der Ehrenamtlichen sind für den Kanton Bern von erheblichem ökonomischem Wert. Die im bernischen Kirchengebiet im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen belaufen sich auf jährlich durchschnittlich 588 000 Stunden. Dies entspricht einem ökonomischen Wert von etwa 31,5 Millionen Franken. Im Jahr 2021 wurden mit 622 000 Stunden respektive 33,4 Millionen Franken wesentlich mehr Leistungen erbracht als 2020. Dies dürfte mit den 2021 teilweise gelockerten Pandemie-Einschränkungen zusammenhängen, was eine teilweise Wiederaufnahme der freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten erlaubte. Es ist davon auszugehen, dass die gesamtgesellschaftlichen Leistungen in beiden Jahren ohne Einschränkungen noch höher ausgefallen wären.

Konsolidierte Leistungen insgesamt

Trotz dieser Einschränkungen beliefen sich die Leistungen der bernischen reformierten Kirche im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020 und 2021 durchschnittlich auf über 174 Millionen Franken.Die Abgeltung des Kantons Bern für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen (2. Säule) beträgt knapp 25 Millionen Franken. Damit beläuft sich der Kantonsbeitrag (2. Säule) auf lediglich rund 14 Prozent der durch die bernische reformierte Kirche erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen.

Qualitative Berichterstattung

Auch die qualitative Berichterstattung umfasst die Jahre 2020 und 2021, die durch die bereits erwähnten Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie gekennzeichnet waren. Der Bericht zeigt auf, wie rasch die Kirchgemeinden auf die veränderte Situation eingingen und wie sie auch unter erschwerten Bedingungen ihre gesamtgesellschaftlichen Leistungen erbrachten.

Bildung

Die Kirchliche Unterweisung (KUW) ist ein weitreichendes Bildungsangebot für Schulkinder, das sich über Jahre erstreckt. Der kirchliche Unterricht macht Schülerinnen und Schüler auf eine reflektierende Weise mit den grundlegenden Inhalten des christlichen Glaubens vertraut. Für viele ist die KUW praktisch der einzige Ort, wo sie einen Zugang zur christlichen Kultur bekommen, die unser Land seit Jahrhunderten prägt. Die KUW beschränkt sich nicht auf das Vermitteln von religiösen Traditionen, sondern ermöglicht eine freie Auseinandersetzung mit eigenen und gesellschaftlichen Werten sowie mit anderen Religionen. KUW-Lehrkräfte werden für ihre Aufgabe speziell ausgebildet.

Die Erwachsenenbildung hat in der reformierten Kirche eine lange Tradition. Schliesslich war es im Zuge von Luthers Reformation ab 1517 ein wichtiges Anliegen des Protestantismus, dass die Gläubigen die Bibel selber lesen und verstehen konnten. Das selbständige Denken geniesst darum in der reformierten Kirche einen hohen Stellenwert. Die Angebote in der heutigen Erwachsenenbildung laden Menschen ein, sich auf verschiedenste Weise mit dem eigenen Leben, der Gesellschaft und Fragen der Weltanschauung auseinanderzusetzen. Gerade in ländlichen Regionen sind solche Veranstaltungen oft das wichtigste, wenn nicht gar das einzige Angebot in der Erwachsenenbildung.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn betreiben *Öffentlichkeitsarbeit* auf verschiedenen Kanälen. Sie beteiligen sich in vielfältiger Weise an gesellschaftlichen Diskussionen, insbesondere wenn sie Themen wie Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung betreffen. Dies geschieht durch Vernehmlassungen, öffentliche Veranstaltungen, Auftritte in Medien und eigene Publikationen. Die Kirchen beteiligen sich auch an Messen wie der BEA. Die reformierte Kirche →

ermöglicht zudem Gespräche zwischen Gruppierungen, die sich sonst kaum begegnen.

Soziales

Die Kinder- und Jugendarbeit bildet einen Schwerpunkt in der reformierten Kirche. In Räumlichkeiten der Kirche gibt es zahlreiche Begegnungsmöglichkeiten, von Krabbelgruppen bis zu Mutter-Kind-Treffs. In vielen Kirchgemeinden finden Kinder- und Jugendlager statt. Dies verschafft ihnen unvergessliche Gemeinschaftserlebnisse mit Gleichaltrigen. In Jugendtreffs finden junge Menschen einen Raum, wo sie ohne Leistungsdruck in Interaktion mit anderen sie selbst sein dürfen. In HipHop Centern können sie in einem sicheren Rahmen tanzen und sich vernetzen.

Unter der Bezeichnung ***Ehe – Partnerschaft – Familie (EPF)*** unterhält die reformierte Kirche im ganzen Kantonsgebiet Beratungsstellen. Ausgebildete und spezialisierte Beraterinnen und Berater helfen Menschen bei Beziehungsproblemen aller Art, diese in einem Gesprächsprozess zu erkennen und Lösungsschritte zu erarbeiten. Finanziell unterstützt werden auch Familienberatungsstellen und eine Beratungsstelle für binationale Paare. Sämtliche Einrichtungen sind für alle Menschen zugänglich – unabhängig von Religion, Konfession, Weltanschauung, Nationalität, Alter, Zivilstand oder sexueller Orientierung.

Für viele umfasst kirchliche ***Altersarbeit*** den klassischen Altersnachmittag oder die Seniorenweihnacht. Solche Veranstaltungen bilden jedoch nur einen kleinen Teil des Angebots ab. Seniorinnen und Senioren finden Veranstaltungen vor Ort, die nicht nur kostenlos, sondern auch leicht erreichbar sind. Dies sind wichtige Elemente, um sie zu aktivieren und teilhaben zu lassen, was sich auch auf ihre physische und psychische Gesundheit auswirkt. In der Corona-Zeit blieben Mitarbeitende der Sozialdiakonie mit Seniorinnen und Senioren in Kontakt und linderten so die Einsamkeit dieser isolierten Bevölkerungsgruppe.

Die reformierte Kirche versteht sich als Ort der Inklusion, die auch ***Menschen mit einer Beeinträchtigung*** umfasst. Diese können einen heilpädagogischen kirchlichen Unterricht (Hp KUW) besuchen, sich in Gruppen zum Picknick oder zum Gottesdienst treffen. Hörbehinderte können in der Gebärdenkirche in ihrer Sprache Gottesdienst feiern. Die bernische reformierte Kirche unterstützt zudem Vereine und Organisationen, die sich dafür einsetzen, dass die Bedürfnisse dieser Menschen im Alltag, in der Gesellschaft und bei Behörden berücksichtigt werden.

Die Linderung der Not von ***sozial Schwachen und Armutsbetroffenen*** kann mit der unbürokratischen Abgabe eines kleinen Geldbetrags oder Gutscheins beim Pfarramt oder bei der Passantenhilfe in Bern erfolgen. Etwa 520 Pfarrpersonen und 180 Mitarbeitende der Sozialdiakonie helfen im Kanton Bern auch über längere Zeit. Dies geschieht in Seelsorgegesprächen oder mit einer Beratung zur Bewältigung einer schwierigen Lebenslage. Jugendlichen, die ihre Lehre abgebrochen haben, wird bei einer beruflichen Anschlusslösung geholfen. Offene Treffs sind für alle zugänglich – unabhängig von ihrer Religion oder Nationalität.

Viele Freiwillige in der reformierten Kirche kümmern sich um ***Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende.*** Eine intensive Form ist die persönliche Begleitung in sogenannten Tandem-Projekten. Für niederschwellige Beratungen unterhält die bernische reformierte Kirche 20 Begegnungsorte. Auch für Menschen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, oder für Sans-Papiers sind Mitarbeitende von Beratungsstellen da, jedoch ohne den Betroffenen falsche Hoffnungen zu machen. Kulturelle Vermittlerinnen und Vermittler helfen bei der Integration und räumen sprachliche und kulturelle Missverständnisse aus.

In den letzten Jahren sind auch im Kanton Bern ***Migrationskirchen*** entstanden. Einige geniessen Gastrecht in einer herkömmlichen reformierten Kirchgemeinde. Die bernische reformierte Landeskirche unterstützt Migrationskirchen finanziell bei Integrations- und Begegnungsprojekten, mit theologischen Kursen für Verantwortliche und Beratungen im Vereinsrecht, damit die jungen Gemeinden auf einer soliden Basis stehen.

Die ***Entwicklungszusammenarbeit*** der reformierten Kirche fusst auf der Überzeugung, dass Armut und Unterdrückung nicht das letzte Wort haben dürfen und dass im Hier und Jetzt etwas vom künftigen Reich Gottes sichtbar werden kann. Aus dieser Motivation heraus setzt sich die reformierte Kirche für gerechte Wirtschaftsbeziehungen ein, indem sie diese Forderungen und Werte immer wieder anmahnt und durch eigene Projekte und Programme auch selber in die Tat umsetzt.

Die religiöse Landkarte des Kantons Bern ist vielfältiger geworden, nicht zuletzt infolge von Migration. Der Einsatz für ***Frieden unter den Religionen*** ist darum für die bernische reformierte Kirche ein wichtiges Thema. Sie führt einen Dialog mit Angehörigen anderer Religionen und unterstützt entsprechende Gremien und Projekte. Das 2014 eröffnete «Haus der Religionen – Dialog der Kulturen» am Berner Europaplatz konnte nicht zuletzt dank namhafter Beiträge der Landeskirchen realisiert werden. Das Engagement soll auch zur Integration von Migrantinnen und Migranten und zum gesellschaftlichen Frieden beitragen.

Die ***Seelsorge*** ist das Herzstück der reformierten Kirche. Im ganzen Kanton Bern gibt es Pfarrämter mit speziell ausgebildeten Pfarrpersonen, die mit Ratsuchenden Gespräche führen – auch ausserhalb von Bürozeiten und gegebenenfalls über längere Zeit. Nebst diesen niederschwelligen Angeboten vor Ort gibt es auch telefonische Dienste wie die Dargebotene Hand oder das Bäuerliche Sorgentelefon, an die Hilfesuchende anonym gelangen können. Ein weiterer wichtiger Bereich ist die Spezialseelsorge in Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen. Auch Armeeangehörige, Gefängnisinsassen oder Menschen in Asylunterkünften haben vor Ort Zugang zum Seelsorge-Angebot der reformierten Kirche. Für viele Menschen ist es oft überlebenswichtig, sich Personen anzuvertrauen, die an die Schweigepflicht gebunden sind.

Kultur

Kirchenbauten wie die sprichwörtliche Kirche im Dorf sind oft prägend für ein Ortsbild. Viele Kirchen sind architektonische Zeugnisse der Geschichte oder der modernen Architektur. Ihre Erhaltung unter Einbezug der Denkmalpflege ist kostspielig, aber von grossem gesellschaftlichem Wert. Diese Bedeutung wird in Kirchenführern erklärt und bei Kirchenführungen von kundigen Personen vermittelt. Viele Kirchen und Kirchgemeindehäuser dienen vielerorts auch als Versammlungslokale für nichtkirchliche Veranstaltungen – von der Krabbelgruppe bis zur politischen Gemeindeversammlung. Kirchenräume werden von vielen Menschen auch als Ort der Besinnung und der Kontemplation aufgesucht – unabhängig von Kirchenmitgliedschaft oder Weltanschauung.

Mit ***Kirchenmusik*** assoziieren viele die klassische Orgel. Tatsächlich gibt es im Kanton Bern viele schöne und wertvolle Orgeln und Organistinnen und Organisten, die diese «Königin der Instrumente» gekonnt spielen. In manchen Gottesdiensten erklingt aber auch die Musik von Blasmusikformationen, Jodelchören oder Bands. Dies ist auch der Fall bei Konzerten, die häufig in Kirchen stattfinden wegen der Schönheit und Geschichtlichkeit der Räume und der guten Akustik.

Ökumenisches Engagement

Die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen hat sich über die Jahrzehnte zu einer Normalität entwickelt. Auf dem Land ist die ***Ökumene*** meist eine Selbstverständlichkeit ohne institutionellen Rahmen. In der Stadt erfolgen das ökumenische Engagement und die Zusammenarbeit der Kirchen in zahlreichen Gefässen, etwa in einer Beratungsstelle für Erwerbslose, in der Gassenarbeit oder im Haus der Religionen. Eine Reihe von sozialen Tätigkeiten wird von der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen in Bern (AKiB) getragen.

Unterstützung Dritter und Kirche als Wirtschaftsfaktor

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ihre Kirchgemeinden sind auch ***Arbeit- und Auftraggeberinnen.*** Sie vergeben umfangreiche Aufträge an das regionale Handwerk und das Gewerbe, dies als Bauherrin oder als Veranstalterin von Anlässen, für Drucksachen, Catering und vieles mehr. Die Kirchgemeinden selbst unterstützen zudem in autonomer Entscheidung zahlreiche soziale Projekte, Vereine und Institutionen.

Ausblick

Die reformierte Kirche verfügt über eine ***flächendeckende Präsenz*** im Kanton Bern, weshalb sie Zugang zu verschiedensten Menschen und gesellschaftlichen Gruppierungen hat. Dadurch trägt sie zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels stellt sich dennoch die Frage: Wo steht die Kirche heute? Mit einem neu geschaffenen Erprobungsfonds unterstützt sie ***neuartige Formen der kirchlichen Präsenz.*** In einer immer älter werdenden Gesellschaft mit steigendem Bedarf an Pflegeleistungen engagiert sich die reformierte Kirche zudem in der Entwicklung und Implementierung von ***Spiritual Care in der Pflege.*** Sie spürt den Trend zur Individualisierung und geht darauf ein, bietet aber neue Formen von Gemeinschaft, um der Einsamkeit von Menschen entgegenzuwirken. Sie sieht sich auch als ***Forum für gesellschaftliche Dialoge*** in einer sachlichen Atmosphäre.

Die ***Säkularisierung*** beschäftigt auch die reformierte Kirche. Zwar sind ***Sinn- und Wertefragen und Antworten darauf eine Kernkompetenz der Kirchen.*** Aus soziologischen Studien ist jedoch bekannt, dass sie nur noch einen Teil der gesellschaftlichen Milieus erreichen. Die bernische reformierte Kirche hält aber trotz kleiner werdender Mitgliederzahlen am Anspruch fest, eine «Volkskirche» zu sein. Kirche sein «für alles Volk» versteht sie so, dass sie bei den Menschen präsent sein will. Sie sieht ihre Aufgabe in der ***Förderung von Caring Communities,*** in denen «einer des andern Last» trägt, wie es der Apostel Paulus im Brief an die Galater formuliert hat. Die zunehmende Säkularisierung ist für die Kirche Ansporn, ihre Traditionen und Werte immer wieder neu zu interpretieren und für veränderte gesellschaftliche Situationen fruchtbar zu machen. ●

Kapitel 1 Einleitung

«Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern hat von ihrem Herrn den Auftrag, allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen. … Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt. Sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.»

(Art. 2 Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern)

Gemäss ihrer Verfassung bekämpft die bernische reformierte Kirche «alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.»

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern richtet ihr Handeln auf das Wohl aller Menschen aus – unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft. Dazu sieht sie sich durch Jesus Christus, die biblische Botschaft, ihre Verfassung und die Vision 21 verpflichtet. Ihre Ausrichtung auf den gesamtgesellschaftlichen Nutzen und den sozialen und religiösen Frieden in unserer Gesellschaft ist im Kern des reformierten Kirchenverständnisses begründet. Diese Fokussierung erlaubt zugleich die staatlichen Zuwendungen, welche die reformierte Kirche erhält. In ihrem Wirken orientiert sich die reformierte Kirche am Wohl der Schwachen. Sie setzt sich ein für eine Verständigung zwischen Religionen, sozialen Gruppen und Milieus. Dieses Selbstverständnis zeigt sich im Einsatz der Mittel und im grossen Umfang freiwilliger und ehrenamtlicher Arbeit. Die Motivation für diese Tätigkeiten liegt in der christlichen Botschaft und der langen Tradition demokratischer Teilhabe in der reformierten Kirche. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern ist eine der letzten Institutionen, die mit ihrem Service public auch in allen Regionen des Kanton Bern präsent bleibt.

Nachweis der Leistungen

Das Landeskirchengesetz verpflichtet die Landeskirchen des Kantons Bern, ihr Wirken für die Bevölkerung aufzuzeigen. In Zeiten knapper werdender Ressourcen ist dies ohnehin ein Gebot. Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2020 und 2021. Der Bericht besteht aus einem quantitativen (Kapitel 3–8) und einem qualitativen Teil (Kapitel 9–13).

Grossrätinnen und Grossräte aus fast allen Fraktionen sagten anlässlich eines Treffens im August 2021, dass der eigentliche Wert der Kirche für den Kanton im Kirchesein bestehe, also in der Kraft der inhaltlichen Botschaft. Auch im kirchlichen Selbstverständnis ist die christliche Botschaft die Quelle ermutigender Hoffnung, aufrichtender Zuversicht und solidarischer Hilfsbereitschaft. Dieser Beitrag ist allerdings weder messbar noch das Verdienst der Kirche.

Nach Auffassung der bernischen reformierten Kirche hat sich die Religionspolitik der positiven Neutralität des Kantons Bern bewährt. Diese besteht laut dem Religionswissenschaftler Edmund Weber darin, Kirchen seitens des Staates weder zu ignorieren noch zu verdächtigen, sondern zu unterstützen.

Die bernische reformierte Kirche ist verpflichtet, ihr Handeln am Wohl aller Menschen auszurichten – unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft.

Geschichtliche Hintergründe des Kantonsbeitrags

Im Staat Bern wurde die Reformation 1528 eingeführt. Seither besteht eine enge Verbundenheit von Staat und Kirche. So setzte der Staat etwa die Forderung der Reformatoren nach Bildung für alle um. Es war ein zentrales Anliegen der Reformation, dass alle Menschen die Bibel selber lesen und selbständig interpretieren.

Bis Ende 2019 waren die Pfarrerinnen und Pfarrer beim Kanton angestellt. Zu Beginn des Jahres 2020 gingen die Anstellungsverhältnisse auf die Landeskirche über. Seither wird die Pfarrschaft von ihr direkt besoldet. Die alte Regelung bestand seit 1804. Damals ging das Eigentum der →

Die bernische reformierte Kirche ist eine der letzten Institutionen, die mit ihrem Service public flächendeckend präsent ist.

Kirchengüter an den Staat Bern über. Im Gegenzug verpflichtete sich der Staat, für die Pfarrlöhne aufzukommen. Diese Anerkennung der sogenannten historischen Rechtstitel der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern ist in Art. 29 des Landeskirchengesetzes festgehalten. Eine gemeinsam vom Kanton und der Landeskirche eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung von Prof. Christina Schmid-Tschirren kam zum Schluss, dass die Situation von 1804 rund 197 evangelisch-reformierten Pfarrstellen entsprach. Übertragen auf die Verhältnisse im Jahr 2015 ergab dies ein Lohnvolumen von 34,8 Millionen Franken. Dieser Betrag wird als erste Säule bezeichnet und vom Kanton übernommen. Er macht 58,7 Prozent der gesamten Pfarrschaftslöhne aus.
Um 1804 gab es im Kanton Bern lediglich die eine evangelisch-reformierte Staatskirche, andere Konfessionen waren nicht anerkannt. Heute erhalten die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls einen Sockelbeitrag von 58,7 Prozent, auch wenn sie nicht über historische Rechtstitel verfügen.

Des Weiteren leistet der Kanton einen Beitrag an jene Leistungen, welche die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen. Diese Leistungen sind in Art. 31 des Landeskirchengesetzes dargestellt und umfassen die Bereiche Bildung, Soziales und Kultur. Diese «zweite Säule» entspricht dem zeitgemässen Postulat nach Kultur- und Sozialstaatlichkeit staatlichen Handels. Der Beitrag wird alle sechs Jahre neu festgelegt.

Selbstverständnis und Besonderheit der reformierten Kirche

Alle Weltreligionen kennen die Nächstenliebe. Für das Christentum kennzeichnend ist die radikale Nächstenliebe, also die bedingungslose Liebe bis hin zur Feindesliebe. Nach christlicher Überzeugung ist dies der Weg, um die Spirale der Gewalt zu durchbrechen.

Im Kanton Bern arbeiten insbesondere die Landeskirchen und die jüdischen Gemeinden eng zusammen. Die bernische reformierte Kirche pflegt auch den Dialog und die Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen evangelischen Gemeinschaften, den Freikirchen, den Migrationskirchen sowie anderen Religionsgemeinschaften. Das Haus der Religionen in Bern wird von ihr finanziell massgeblich mitgetragen. Reformierte Christinnen und Christen suchen die Wahrheit im Dialog. Diesen führen sie mit allen, unabhängig von deren Weltanschauung, Religion oder sonstigen Überzeugung.

Seit der Reformation, die im Kanton Bern 1528 eingeführt wurde, besteht eine enge Verbundenheit der reformierten Kirche mit dem Staat.

Vernunftorientierter Glaube
Im reformierten Denken gehören Glaube und Vernunft zusammen. Dies verdichtete sich im Jahr 2001 im Slogan einer Werbekampagne «Selber denken. Die Reformierten.» Nichts liegt reformierten Christinnen und Christen ferner als blinder Gehorsam gegenüber einer Autorität. Die Bildung im Allgemeinen und insbesondere eine qualitativ gute Ausbildung der Amtsträgerinnen und Amtsträger sind für die reformierte Kirche wesentlich. Es gehört zu den wichtigen Überzeugungen dieser Kirche, dass sie sich ständig zu erneuern hat – ecclesia reformata semper reformanda. Dazu gehört auch die Selbstkritik.

Die «Lange Nacht der Kirchen» ermöglicht einen niederschwelligen Zugang für alle Interessierten – wie hier in Stettlen.

Gesellschaftliche Verantwortung als gelebter Glaube
Für den christlichen Glauben entscheidend ist, dass Gott in Jesus Christus zur Welt gekommen ist, um Leid, Schuld und Tod zu überwinden, zu heilen, aufzurichten und zu dienen. In seiner Nachfolge versteht die reformierte Kirche ihre Arbeit als Dienst zum Wohle anderer Menschen, ungeachtet deren religiöser Einstellung.

Das besondere Augenmerk gilt denen, die am Rand der Gesellschaft leben, einsam sind, im Gefängnis sitzen, von Armut betroffen, krank oder geflüchtet sind oder sich aus anderen Gründen in Not befinden. Im Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung schätzt die reformierte Kirche die weltweite ökumenische Verbundenheit.

Egalitär und demokratisch
Ein Bischofsamt und weitere hierarchische Ämter kennt die reformierte Kirche nicht. Die Synode ist als gewähltes kirchliches Parlament ihr oberstes Organ. Pfarrerinnen und Pfarrer →

Frauen und Männer sind in der reformierten Kirche in jeder Hinsicht gleichgestellt. Das Frauenstimmrecht wurde in der reformierten Kirche früher als in der Politik eingeführt.

haben keine besondere «Weihe», es gilt das «Priestertum aller Gläubigen». Frauen und Männer sind in jeder Hinsicht gleichgestellt. Das Frauenstimmrecht wurde früher als in der Politik eingeführt. Seine Anfänge reichen in reformierten Schweizer Kirchen bis ins späte 19. Jahrhundert zurück. Im Kanton Bern erhielten die Frauen 1929 das passive Wahlrecht für Kirchenrat, Synode und Kirchenvorstand, doch blieb die Einführung dem freien Ermessen jeder Kirchgemeinde überlassen. Ab 1965 waren Frauen in Pfarrämter wählbar, zuvor konnten sie lediglich als Gemeindehelferinnen angestellt werden.

Autonome Kirchgemeinden

Die 186 reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern sind territorial gegliedert und an allen Orten des Kantons Berns präsent. Im Geiste der Subsidiarität wird möglichst viel vor Ort und somit nahe bei der Basis entschieden. Gemeindeübergreifende Geschäfte regeln die Bezirke. Nur was der kantonalen Ebene vorbehalten ist, wird dort geregelt. Diese Organisationsform ermöglicht rasche und für die Direktbetroffenen stimmige Lösungen. Umgekehrt ist damit – ähnlich wie im politischen Schweizer Föderalismus – eine gewisse Schwerfälligkeit verbunden. Top-down-Entscheidungen sind kaum möglich oder rufen Unverständnis oder gar Ablehnung hervor. In der Tat reagieren einzelne Kirchgemeinden mit gesundem Selbstbewusstsein auf alles, was «von Bern» kommt, und pochen auf ihre Autonomie.

Kantonsübergreifender Synodalverband

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bilden einen Synodalverband, zu dem nebst den bernischen Kirchgemeinden drei Kirchgemeinden im Kanton Jura sowie acht im Kanton Solothurn gehören. Diese kantonsübergreifende Struktur erlaubt es beispielsweise Moutier, auch nach dem Kantonswechsel im Synodalverband zu verbleiben. Die finanziellen Beiträge des Kantons Bern kommen jedoch ausschliesslich den 186 Kirchgemeinden im Kanton Bern zugute. Dies wird in der quantitativen Berichterstattung in den Kapiteln 3 bis 8 abgebildet. Die reformierte Kirche des Kantons Jura verfügt über eine eigene Verfassung. Jene acht solothurnischen Gemeinden, die zu den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gehören, verfügen über eine eigene Bezirkssynode, die einen öffentlichrechtlichen Zweckverband bildet.

Besonderheiten der Berichtsperiode

Die Berichtsperiode der Jahre 2020 und 2021 war geprägt von der Corona-Pandemie. Dies bedeutete die zeitweise Schliessung von Kirchgemeindehäusern, Treffs und sonstigen Versammlungslokalen. Veranstaltungen wie Mittagstische oder Seniorennachmittage durften nicht stattfinden oder der Zugang war nur eingeschränkt möglich. Freiwillige kamen weniger zum Einsatz, und budgetierte Mittel wurden nicht im üblichen Mass ausgeschöpft. Vielerorts wurden dafür neue oder zuvor selten angewandte Veranstaltungsformen genutzt. Oft gelang es, den Kontakt zu Gemeindegliedern auf andere Weise aufrechtzuerhalten und ihnen im Leben beizustehen. Möglicherweise hat gerade diese herausfordernde Zeit vielen den Wert der kirchlichen Gemeinschaft von neuem vergegenwärtigt. ●

Es gehört zu den wichtigen Überzeugungen der reformierten Kirche, dass sie sich ständig zu erneuern hat.

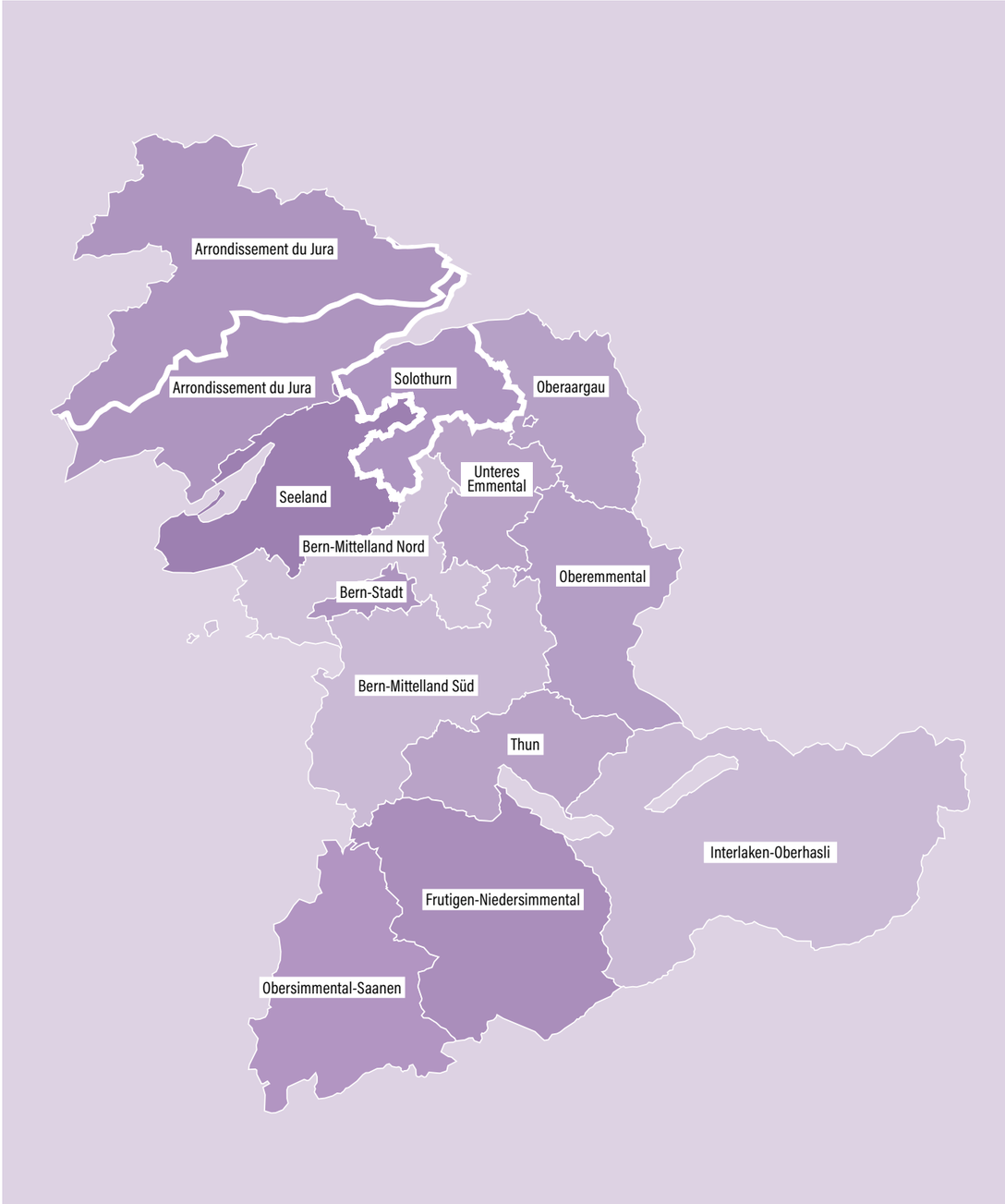

Das Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist in 13 Bezirke eingeteilt. Dieser Bericht beschreibt ausschliesslich die Leistungen der reformierten Kirche im Kanton Bern.

Kapitel 2
Rechtliche Grundlagen

«Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.»

(Art. 3 im Gesetz über die bernischen Landeskirchen)

Im spätgotischen Rathaus in Bern tagt nicht nur der Grosse Rat, sondern auch der Stadtrat und die reformierte Synode.

Enge Verbindung von Kirche und Staat: Bei der Renovation des Mittelschiffs kam im Berner Münster diese Deckenverkleidung zum Vorschein.

Die Angebote der bernischen reformierten Kirche stehen allen Menschen offen und orientieren sich am Gemeinwohl.

Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern versteht sich als offene Volkskirche (Art. 2 Abs. 1 Kirchenverfassung [KV]): Ihre Angebote stehen allen Menschen offen und orientieren sich am Gemeinwohl. Aufgrund der langen gemeinsamen Geschichte mit dem Staat ist die bernische reformierte Kirche ausserdem fest im Kanton Bern verankert und im gesamten Kantonsgebiet präsent. In der Kantonsverfassung wird die evangelisch-reformierte Kirche denn auch als eine der bernischen Landeskirchen anerkannt (Art. 121 Abs. 1 KV). Sie bildet damit eine öffentlichrechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts (Art. 121 Abs. 2 KV), die demokratisch organisiert ist und die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns beachtet (Art. 2 Abs. 3 Landeskirchengesetz [LKG]). Das umfassende inhaltliche Wirken der evangelisch-reformierten Kirche wird aufgrund der vom Staat eingeräumten Autonomie (Art. 122 Abs. 1 und 2 KV; Art. 2 Abs. 2 LKG)

nicht in staatlichen Erlassen, sondern in kirchenrechtlichen Ordnungen näher bestimmt. Ob das Kirchenrecht der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in den aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten gerecht wird, hinterfragt die Kirche dabei immer wieder aufs Neue. Denn die evangelisch-reformierte Kirche versteht sich auch als Teil dieser Gesellschaft, in deren Interesse sie sich einbringt. Der Kanton seinerseits würdigt im Landeskirchengesetz ausdrücklich, dass die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege beitragen (Art. 3 und Art. 31 Abs. 2 LKG). Hierin drückt sich aus, was beide Institutionen – Staat und Landeskirche – gemeinsam haben: sich für die Menschen ganzheitlich und uneigennützig einzusetzen.

Rechenschaft zur Verwendung der Kantonsbeiträge

Es gehört zu den Stärken des Landeskirchengesetzes, dass es unter Respektierung der Religionsfreiheit die Bedeutung der Partnerschaft erkannt und das gegenseitige Verhältnis in diesem Geist geregelt hat (Art. 4 Abs. 1 LKG). So gewährt der Kanton Bern für die Leistungen der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse Unterstützungsbeiträge, die vom Grossen Rat jeweils global für einen Zeitraum von sechs Jahren festgelegt (Art. 32 LKG) und daraufhin vom Regierungsrat unter den Landeskirchen aufgeteilt werden (Art. 33 LKG). Dem partnerschaftlichen Geist entsprechend hat der kantonale Gesetzgeber demnach bewusst von Leistungsvereinbarungen abgesehen. Gleichwohl sind die Landeskirchen dazu verpflichtet, über die Verwendung der Kantonsbeiträge Rechenschaft abzulegen (Art. 34 LKG). Sie tun dies in einem Bericht, zu welchem der Kanton in der ausführenden Landeskirchenverordnung (Art. 29–37 LKV) und in zwei Weisungen der Direktion für Inneres und Justiz detaillierte Vorgaben erlassen hat. Die Berichterstattung ist damit Ausdruck des Transparenzgebots, das für die Landeskirche auch in übrigen Belangen gilt (vgl. Art. 2 Informationsgesetz). Aufgrund der kantonalen Vorgaben beschränkt sich der vorliegende Bericht auf die bernische evangelisch-reformierte Landeskirche, die darüber hinaus auch Teil eines kantonsübergreifenden Synodalverbandes ist («Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn»). Dieser Verband beruht auf einer öffentlich-rechtlichen Konvention (BSG 410.291-1) aus dem Jahre 1980, die mit Beteiligung des Kantons Bern zustande gekommen war – und noch heute als wertvolle Brücke zwischen der Romandie und der Deutschschweiz dient. ●

Blick in den Ratssaal: Zwischen dem Staat Bern und der reformierten Kirche besteht seit jeher eine enge Beziehung.

Maëlle Bader

Pfarrerin, Courtelary-Cormoret

Maëlle Bader wollte ursprünglich gar nicht Pfarrerin werden. Und doch ist sie jetzt als erste Pfarrerin überhaupt in Courtelary-Cormoret tätig. Die junge Frau Anfang 30 vertritt eine moderne und authentische Kirche.

Herkömmliche und neue Formen gelebter Spiritualität

«Ich hatte nicht im Sinn, Pfarrerin zu werden.»

Maëlle Bader wuchs mit der Kirche auf, war doch ihr Vater Pfarrer in Neuenburg. Sie studierte zunächst deutsche Literatur und Kunstgeschichte. Letztere veranlasste sie dazu, einen Einführungskurs in Bibelwissenschaften zu besuchen. Damit war ihr Interesse geweckt. Es kam, wie es kommen musste: Sie schrieb sich an der Universität Genf für ein paar Fernkurse in Theologie ein, und unversehens fand sie sich in einem Bachelorstudium wieder. «Ich hatte nicht im Sinn, Pfarrerin zu werden», schmunzelt die 32-Jährige. «Ich habe dann den Master gemacht und mich für das Lernvikariat angemeldet. Es ging Schritt für Schritt, wie von selbst.»

Veranstaltungen zu Ehe für alle und Ökologie

Das Lernvikariat absolvierte Maëlle Bader in Freiburg. Zum ersten Mal war sie an einem Ort, wo Protestanten eine Minderheit bildeten. «Das war eine sehr schöne und reiche Erfahrung.» Als sie auf Stellensuche war, bewarb sich die junge Frau zusammen mit ihrem Partner im Berner Jura. Sie wurde schliesslich Nachfolgerin eines Pfarrers in Courtelary-Cormoret, der sein Amt während über 30 Jahren versehen hatte.

In der Kirchgemeinde laufe es gut, sagt sie. «Natürlich stösst man immer wieder auf ähnlich gelagerte Probleme. Man musste Aktivitäten aufgleisen, um Leute anziehen zu können.» Die Pfarrerin hat deshalb ab 2021 ein Herbst-Programm eingeführt. Die Themen der eher gesellschaftlich ausgerichteten Aktivitäten legte sie in Absprache mit den Kirchgemeindemitgliedern fest. Nach dem Schwerpunkt «Ehe für alle» 2021 stand 2022 die Ökologie im Zentrum. Es gab verschiedene Workshops, Gottesdienste zur Öko-Spiritualität oder auch – um mit gutem Beispiel voranzugehen – Zero-Waste-Apéros.

«In einer Welt, die jeder und jedem sehr viel Leistung abverlangt, bietet uns die Kirche die Chance, etwas anderes miteinander zu teilen und den Moment leben und durchatmen zu können.»

Wenn der Partner für die Gemeinde kocht

Neben ihrer Arbeit in der Kirchgemeinde ist Maëlle Bader auch im Pfarrverband Erguël tätig. «Ich kümmere mich um die Kommunikation und die sozialen Netzwerke.» Weiter ist sie in einer kulturellen Gruppierung namens «Inspirations» und der Gruppe «meuf» tätig – meuf steht für «mille et une femmes», also 1001 Frauen. «Die Idee von meuf ist es, Frauen einen Raum zu bieten, in dem sie sich zu in dieser ländlich geprägten Gegend eher tabuisierten Themen wie etwa der Menstruation austauschen und auch sensibilisieren können.» Als allererste Pfarrerin von Courtelary-Cormoret brachte sie die Mitglieder der Kirchgemeinde hin und wieder zum Staunen. «Für die Leute ist es eher überraschend, dass mein Partner zu Hause kocht und bei den Sonntagsaktivitäten dafür sorgt, dass es etwas zu essen gibt.» Im Januar ist Maëlle Bader Mutter geworden. Trotz dieser neuen Rolle erfüllt sie ein Pensum von 80 Prozent. «Manchmal muss man zwischen all diesen Aufgaben ein wenig hin- und herjonglieren», räumt sie ein.

Bezüglich der Kirche hat die Pfarrerin ihre eigenen Vorstellungen. «Es ist wichtig, nicht nur herkömmliche Gottesdienste anzubieten, sondern auch Gefässe, in denen anders und anderes gelebt werden kann», sagt sie. «In einer Welt, die jeder und jedem sehr viel Leistung abverlangt, bietet uns die Kirche die Chance, etwas anderes miteinander zu teilen und den Moment leben und durchatmen zu können.» Letztes Jahr hatte die Kirchgemeinde die Idee, einen Gottesdienst in den Jurahöhen durchzuführen, begleitet von einem Grillfest. Die Gottesdienste, in denen französische Chansons gespielt und in denen Kultur und Tradition miteinander in Verbindung gebracht werden, sind ebenfalls eine ihrer Ideen.

Feiern ohne die «Sprache Kanaans»

Gibt es auch Probleme? Maëlle Bader sagt, dass die Beziehungen zu den Kirchenbehörden manchmal «sehr viel Diplomatie erfordern». Auch die niedrigen Besuchszahlen bei den Gottesdiensten könnten «demotivierend» wirken. Die Anzahl von Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen ist rückläufig. Dies hat sich während der Corona-Krise sogar akzentuiert. Für die Pfarrerin ist die Wortwahl wichtig, damit die Kirche attraktiv bleibt. Die Ausdrucksweise der Kirche müsse «wahrhaftig und echt» sein – und keine «Sprache Kanaans». Sie wolle mit Familien zusammenkommen und diskutieren, was für diese beispielsweise die Feier der Hochzeit bedeute. «Ich möchte etwas vorbereiten und anbieten, das ihrer Sprache entspricht. Den Glauben muss man mit heutigen Worten ausdrücken, welche die Menschen abholen und ansprechen.»

«Den Glauben muss man mit heutigen Worten ausdrücken, welche die Menschen abholen und ansprechen.»

Kapitel 3–8 Quantitativer Rückblick

Kapitel Seite

3. Gesamtergebnis der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche (ohne Jura und Solothurn)

3.1 Gesamtergebnis Kirchgemeinden (in CHF) 20
3.2 Gesamtergebnis regionale Einheiten (in CHF) 22
3.3 Gesamtergebnis Landeskirche (in CHF) 23

4. Konsolidiertes Gesamtergebnis 25

5. Leistungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche

5.1 Leistungen der Kirchgemeinden 26
5.1.1 Berechnung Umlage der Leistungskategorien Infrastruktur (LK 7), Organisation (LK 8) sowie Finanzen und Steuern (LK 9) 26
5.1.2 Nachweis gesamtgesellschaftliche Leistungen pro Leistungskategorie 28
5.1.3 Total gesamtgesellschaftliche Leistungen Kirchgemeinden (LK 2–4) 29

Kapitel Seite

5.2 Leistungen der regionalen Einheiten 30
5.2.1 Berechnung 30
5.2.2 Nachweis gesamtgesellschaftliche Leistungen pro Leistungskategorie 32
5.2.3 Total gesamtgesellschaftliche Leistungen Regionale Einheiten (LK 2–4) 33
5.3 Leistungen der Landeskirche 34
5.3.1 Berechnung Umlage der Leistungskategorien Infrastruktur (LK 7), Organisation (LK 8) sowie Finanzen und Steuern (LK 9) 34
5.3.2 Nachweis gesamtgesellschaftliche Leistungen pro Leistungskategorie 36
5.3.3 Total gesamtgesellschaftliche Leistungen Landeskirche (LK 2–4) 38

6. Zusammenzug gesamtgesellschaftliche Leistungen 39

7. Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten 40

7.1 Erhebung der Daten 40
7.2 Erläuterung des Ergebnisses 41
7.3 Monetäre Bewertung 42
7.3.1 Ansatz 42
7.3.2 Mehrwert freiwilliger Arbeit 42

8. Konsolidierte Leistungen insgesamt 43

3. Gesamtergebnis der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche (ohne Jura und Solothurn)

Die Berichterstattung über das finanzielle Gesamtergebnis erfolgt gestützt auf die Erfolgsrechnungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche. Grundlage bilden die Ergebnisse nach Sachgruppen (Artengliederung) nach HRM2, der Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (BSIG 1/170.111/13.14 vom 18.12.2017) sowie der Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. g des Landeskirchengesetzes (LKG) und Art. 30 der Landeskirchenverordnung (LKV) vom 8. März 2022.

3.1 Gesamtergebnis Kirchgemeinden (in CHF)

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt	SG HRM2
3.1.1	**Aufwand**	**198 818 869.52**	**200 656 655.20**	**199 737 762.36**	**30–38**
3.1.2	**Ertrag**	**220 806 548.36**	**214 624 425.31**	**217 715 486.84**	**40–48**
3.1.3	***Fiskalertrag***	***177 728 930.68***	***175 245 363.50***	***176 487 147.09***	***40***
3.1.4	*Steuern natürliche Personen*	*144 525 663.58*	*146 533 819.79*	*145 529 741.69*	*4000–4002*
3.1.5	*Steuern juristische Personen*	*31 390 428.85*	*26 532 347.36*	*28 961 388.11*	*4010–4019*
3.1.6	*Übriger Fiskalertrag*	*1 812 838.25*	*2 179 196.35*	*1 996 017.30*	*402–403*
3.1.7	***Übriger Ertrag***	***43 077 617.68***	***39 379 061.81***	***41 228 339.74***	41–48
3.1.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**21 987 678.84**	**13 967 770.11**	**17 977 724.47**	

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

Kommentar

Der Kanton Bern übt die Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden aus. Damit er diese Aufsichtsfunktion wahrnehmen kann, erfassen die Kirchgemeinden in einem Online-Tool Daten aus ihren Jahresrechnungen. Aus diesem Grund wurde für die Erfassung der für den vorliegenden Bericht notwendigen Daten aus den Jahresrechnungen der Kirchgemeinden eine Zusammenarbeit mit dem Kanton angestrebt. Damit hätte der zusätzliche Aufwand für die Kirchgemeinden möglichst gering gehalten und die Kongruenz der Daten sichergestellt werden sollen. Für diese Lösung fehlte aber die rechtliche Grundlage, weshalb die angestrebte Zusammenarbeit leider nicht zustande kam.

Den vorliegenden Ergebnissen liegen die Angaben aus den Jahresrechnungen von 181 Kirchgemeinden und 3 Gesamtkirchgemeinden zugrunde. Die Erfassung der Daten erfolgte direkt durch die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden auf einem durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eigens für die Berichterstattung entwickelten und finanzierten Online-Tool.

Der «Aufwand» (Pos. 3.1.1) enthält auch Entschädigungen und Beiträge von rund 25,4 Millionen Franken, welche die Kirchgemeinden für die

finanzielle Unterstützung von Institutionen aufwenden, die damit Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen. In Kapitel 9.5 «Unterstützung Dritter und Kirche als Wirtschaftsfaktor» wird die finanzielle Unterstützung der Kirchgemeinden beispielhaft beschrieben.

Das Gesamtergebnis der Kirchgemeinden zeigt, dass sie die Aufgaben zu rund 81 Prozent mit dem Fiskalertrag (Steuerertrag) finanzieren. In den Kirchgemeinden wird somit nicht nur umfangreiche, freiwillige und ehrenamtliche Arbeit zugunsten der Gesellschaft geleistet,[1] sondern die Kirchgemeinden erbringen ihre Leistungen im Wesentlichen ohne finanzielle Abgeltung. Bei den Einwohnergemeinden macht der Fiskalertrag aller Aufgabengebiete einen Anteil von 45,8 Prozent aus.[2]

Im Jahr 2020 verzeichneten die Kirchgemeinden im Verhältnis zu den Vorjahren einen höheren Steuerertrag. Er war im Vergleich zum Vorjahr rund 5,2 Millionen Franken höher resp. 1,5 Millionen Franken höher als der Mittelwert der letzten fünf Jahre. Im Jahr 2021 waren dagegen die Kirchensteuern um rund 2,5 Millionen Franken tiefer als 2020 (–1,4%). Dies aufgrund von um rund 4,8 Millionen Franken (–15,5%) geringeren Steuererträgen bei den Steuern juristischer Personen. Die Steuern der natürlichen Personen nahmen dagegen um rund 2 Millionen Franken (+1,4%) zu. Die Steuern des Kantons waren gegenüber 2020 ebenfalls rückläufig (–3,7%). Der Einbruch bei den Steuern juristischer Personen ist vorwiegend auf die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Der Kirchensteuerertrag pro Kirchenmitglied beträgt rund 344 Franken. Davon werden rund 60 Prozent für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbracht.[3]

Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen in den Kirchgemeinden dürfte der Steuerertrag natürlicher Personen künftig in der Tendenz weiterhin abnehmen. Bis anhin konnte der Mitgliederrückgang mit höheren Steuererträgen aufgrund des Wirtschaftswachstums kompensiert werden. Die nachhaltige Finanzierung der vielseitigen Aufgaben der Kirchgemeinden ist eine grosse Herausforderung.

Vom «übrigen Ertrag» (Pos. 3.1.7) entfallen rund 47 Prozent auf den Finanzertrag, 17 Prozent auf Transfererträge, 16 Prozent auf Entgelte und 8 Prozent auf durchlaufende Beiträge (Kollekten). Der restliche Ertrag setzt sich aus Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen sowie ausserordentlichen Erträgen zusammen.

1 *Siehe Kapitel 7.*
2 *Kanton Bern, Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Gemeindefinanzen 2020; www.ebericht.be.ch/erfolgsrechnung (Stand: 18.9.2022, Zahlen 2021 bei Redaktionsschluss noch nicht verfügbar).*
3 *Siehe Kapitel 5.1.3.*

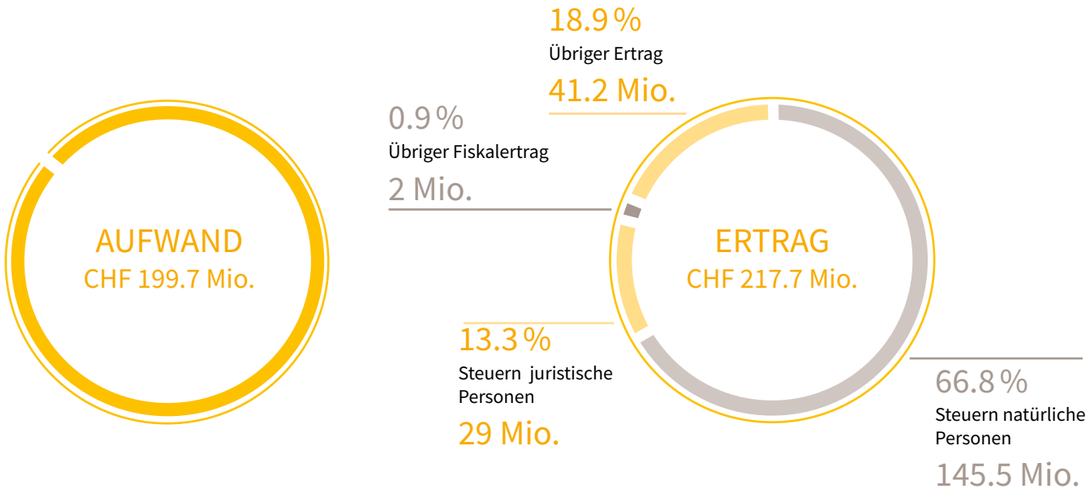

Das Ergebnis aus Finanzierung[4] betrug pro Kirchenmitglied lediglich rund 32 Franken. Bei den Einwohnergemeinden beläuft sich das Ergebnis 2020 auf rund 213 Franken pro Einwohner und Einwohnerin.[5]
Der Ertragsüberschuss betrug pro Kirchenmitglied 2020 rund 42 Franken und 2021 rund 27 Franken. Der Ertragsüberschuss bei den Einwohnergemeinden betrug 2020 beim steuerfinanzierten Haushalt rund 59 Franken pro Einwohnerin und Einwohner.[6]
In den Jahren der Corona-Pandemie 2020 und 2021 konnten nicht alle geplanten und budgetierten Ausgaben realisiert werden. Dies führte namentlich im Jahr 2020, in dem gleichzeitig auch ein überdurchschnittlich hoher Steuerertrag resultierte, zu den relativ hohen Ertragsüberschüssen der Jahresrechnungen. Die Ergebnisse sind somit von den besonderen Umständen der Corona-Pandemie beeinflusst. Entsprechend ist die Vergleichbarkeit der Jahre 2020 und 2021 mit den Rechnungsergebnissen aus den Vorjahren und den Folgejahren nur beschränkt geeignet.
Über die finanzielle Situation der Kirchgemeinden der drei Landeskirchen gibt der «Bericht über die Kirchgemeindefinanzen» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) einen detaillierten Überblick. Dieser Bericht enthält auch den Nachweis über die «negative Zweckbindung». Er bestätigt, dass keine Kirchensteuern juristischer Personen für kultische Zwecke verwendet worden sind.[7]

4 Das Ergebnis aus Finanzierung ist die Differenz zwischen Finanzaufwand und Finanzertrag.
5 Kanton Bern, Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Gemeindefinanzen 2020; www.ebericht.be.ch/erfolgsrechnung (Stand: 18.9.2022, Zahlen 2021 bei Redaktionsschluss noch nicht verfügbar).
6 Ergebnis des «Allgemeinen Haushalts» (steuerfinanzierter Haushalt) nach zusätzlichen Abschreibungen. Kanton Bern, Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Gemeindefinanzen 2020; www.ebericht.be.ch/kennzahlen/gemeinden (Stand: 18.9.2022, Zahlen 2021 bei Redaktionsschluss noch nicht verfügbar).
7 Kanton Bern, Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Bericht über die Kirchgemeindefinanzen 2020; März 2022.

3.2
Gesamtergebnis regionale Einheiten (in CHF)

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt	SG HRM2
3.2.1	**Aufwand**	**2 626 154.24**	**2 630 812.98**	**2 628 483.61**	30–38
3.2.2	**Ertrag**	**2 599 208.87**	**2 637 872.50**	**2 618 540.69**	40–48
3.2.3	*Reglementarische Abgaben an Regionale Einheiten*	*1 867 728.40*	*1 839 679.20*	*1 853 703.80*	
3.2.4	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**-26 945.37**	**7 059.52**	**-9 942.93**	

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

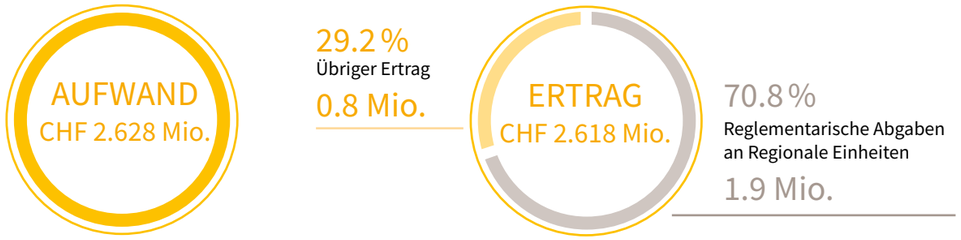

Kommentar
Als regionale Einheiten im Sinne des Landeskirchengesetzes[8] gelten die 13 «Kirchlichen Bezirke» gemäss Reglement über die kirchlichen Bezirke.[9] Im vorliegenden Bericht nicht enthalten sind die Ergebnisse des Bezirks Solothurn sowie des Bezirks Bern-Stadt. Die Rechnung des Bezirks Bern-Stadt wird integral in der Rechnung der Gesamtkirchgemeinde Bern geführt. Die Ergebnisse des Bezirks Bern-Stadt sind daher im Gesamtergebnis «Kirchgemeinden» enthalten.
Der vorliegende Bericht umfasst somit 11 kirchliche Bezirke im Kirchengebiet des Kantons Bern. Die Ergebnisse des kantonsübergreifend tätigen Bezirks «Conseil du Synode jurassien» sind im Verhältnis der Mitgliederzahlen des dem Kanton Bern zugehörigen Bezirksteils berücksichtigt. Die Bezirke finanzieren ihre Aufgaben in erster Linie über Beiträge ihrer Kirchgemeinden.

8 Art. 9 Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG), BSG 410.11.
9 Reglement über die kirchlichen Bezirke, KES 33.110.

3.3
Gesamtergebnis Landeskirche (in CHF)

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt	SG HRM2
3.3.1	**Aufwand**	**88 040 936.20**	**87 370 788.15**	**87 705 862.18**	30–38
3.3.2	***Aufwand Pfarrschaft*** *(ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)*	***60 766 956.94***	***59 882 867.14***	***60 324 912.04***	
3.3.3	*Pfarrbesoldung*	*57 850 160.70*	*56 954 766.90*	*57 402 463.80*	30
3.3.4	*Pfarradministration*	*2 916 796.24*	*2 928 100.24*	*2 922 448.24*	
3.3.5	***Übriger Aufwand***	***27 273 979.26***	***27 487 921.01***	***27 380 950.14***	
3.3.6	**Ertrag**	**89 308 386.67**	**88 942 138.00**	**89 125 262.34**	40–48
3.3.7	***Beiträge***	***83 902 455.12***	***83 205 049.12***	***83 553 752.12***	
3.3.8	*Reglementarische Abgaben Kirchgemeinden*	*24 133 569.00*	*23 436 163.00*	*23 784 866.00*	
3.3.9	*Beitrag Kanton Art. 30 LKG*	*34 800 000.00*	*34 800 000.00*	*34 800 000.00*	
3.3.10	*Beitrag Kanton Art. 31 LKG*	*24 968 886.12*	*24 968 886.12*	*24 968 886.12*	
3.3.11	***Übriger Ertrag***	***5 405 931.55***	***5 737 088.88***	***5 571 510.21***	
3.3.12	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**1 267 450.47**	**1 571 349.85**	**1 419 400.16**	

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

Kommentar
Mehr als zwei Drittel des Gesamtaufwandes entfallen auf die Löhne der Geistlichen und ihre Administration (Pos. 3.3.2).[10] Dieser Aufwand wird nicht vollständig durch den Kantonsbeitrag von total 59 768 886.12 Franken nach Art. 30 und Art. 31 LKG respektive Art. 41 LKG gedeckt. Dies bedeutet einerseits, dass der Fehlbetrag durch Abgaben der Kirchgemeinden gedeckt werden muss, und andererseits, dass der Ertragsüberschuss nicht auf den Kantonsbeitrag, sondern im Wesentlichen auf die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband zurückzuführen ist. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ist auch ein Spiegelbild der Jahresergebnisse der Kirchgemeinden. Die Abgaben der Kirchgemeinden (Pos. 3.3.8) berechnen sich auf deren Steuerertrag. Bis 2023 werden die Abgaben auf den

Steuererträgen des Vorvorjahres berechnet. Dies bedeutet, dass beispielsweise für das Rechnungsjahr 2020 die Steuererträge der Kirchgemeinden des Jahres 2018 massgebend waren. Die Steuererträge 2018 waren rund 4 Millionen Franken höher als der Mittelwert der letzten 5 Jahre. Dies führte zu um rund 0,6 Millionen Franken höheren Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband. Dagegen lagen die Steuererträge 2019 rund 3,8 Millionen Franken unter dem Mittelwert der letzten 5 Jahre, was zu Minderabgaben von rund 0,7 Millionen Franken führte. In den Jahren der Corona-Pandemie 2020 und 2021 konnte auch die Landeskirche nicht alle Vorhaben realisieren, was zu Ertragsüberschüssen in den Jahresrechnungen 2020 und 2021 führte.
Im «übrigen Aufwand» (Pos. 3.3.5) sind unter anderem auch Beiträge und Entschädigungen (Transferaufwand) von rund 7 Millionen Franken für die finanzielle Unterstützung von Institutionen enthalten, welche damit Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen. Die begünstigten Institutionen und die Höhe der Beiträge sind in den Jahresrechnungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn separat ausgewiesen.[11]

10 Gemäss Art. 29 Abs. 1 Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (heute: Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern) betreffend Verordnung über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchenverordnung, LKV) haben die Landeskirchen insbesondere auszuweisen, welche Beträge sie für die Finanzierung der Löhne der Geistlichen aufgewendet haben.
11 www.refbejuso.ch/strukturen/finanzen

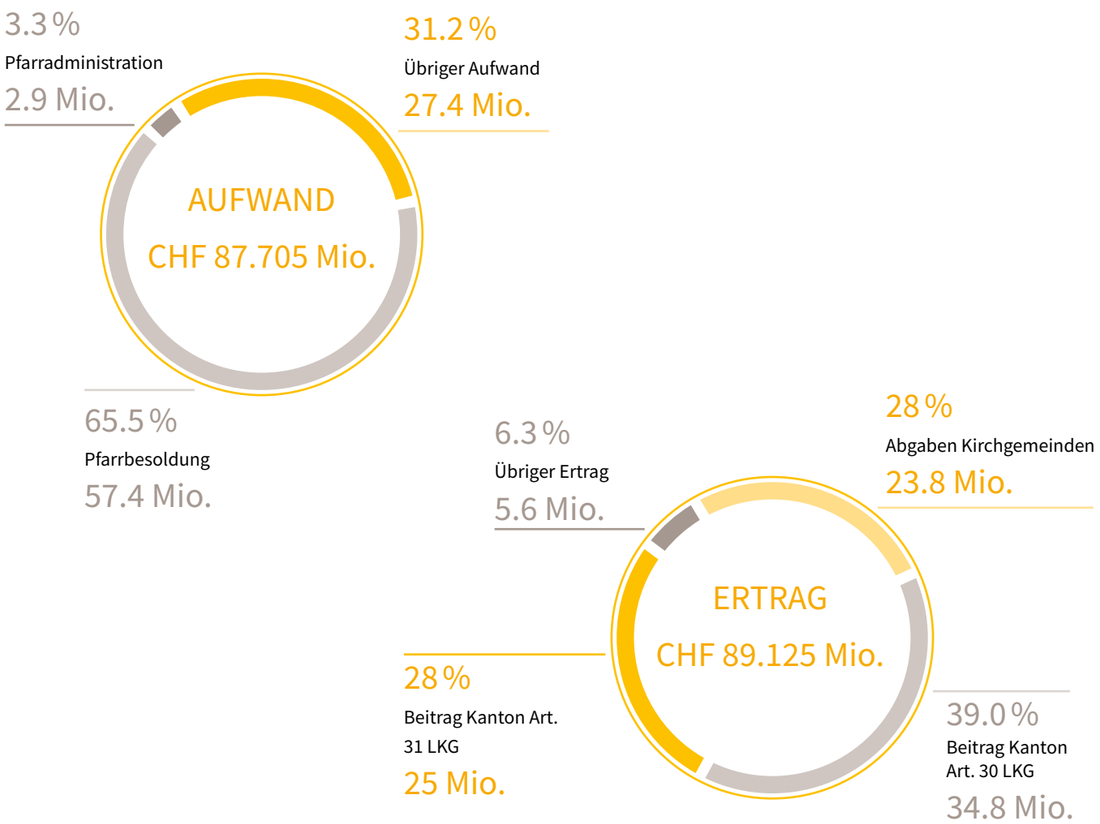

4. Konsolidiertes Gesamtergebnis

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**323 646 308.44**	**325 404 576.59**	**324 525 442.52**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	60 766 956.94	59 882 867.14	60 324 912.04
4.3	Übriger Aufwand	262 879 351.50	265 521 709.45	264 200 530.48
4.4	**Ertrag**	**346 874 492.38**	**340 950 756.07**	**343 912 624.23**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	34 800 000.00	34 800 000.00	34 800 000.00
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	24 968 886.12	24 968 886.12	24 968 886.12
4.7	Übriger Ertrag	287 105 606.26	281 181 869.95	284 143 738.11
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**23 228 183.94**	**15 546 179.48**	**19 387 181.71**

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

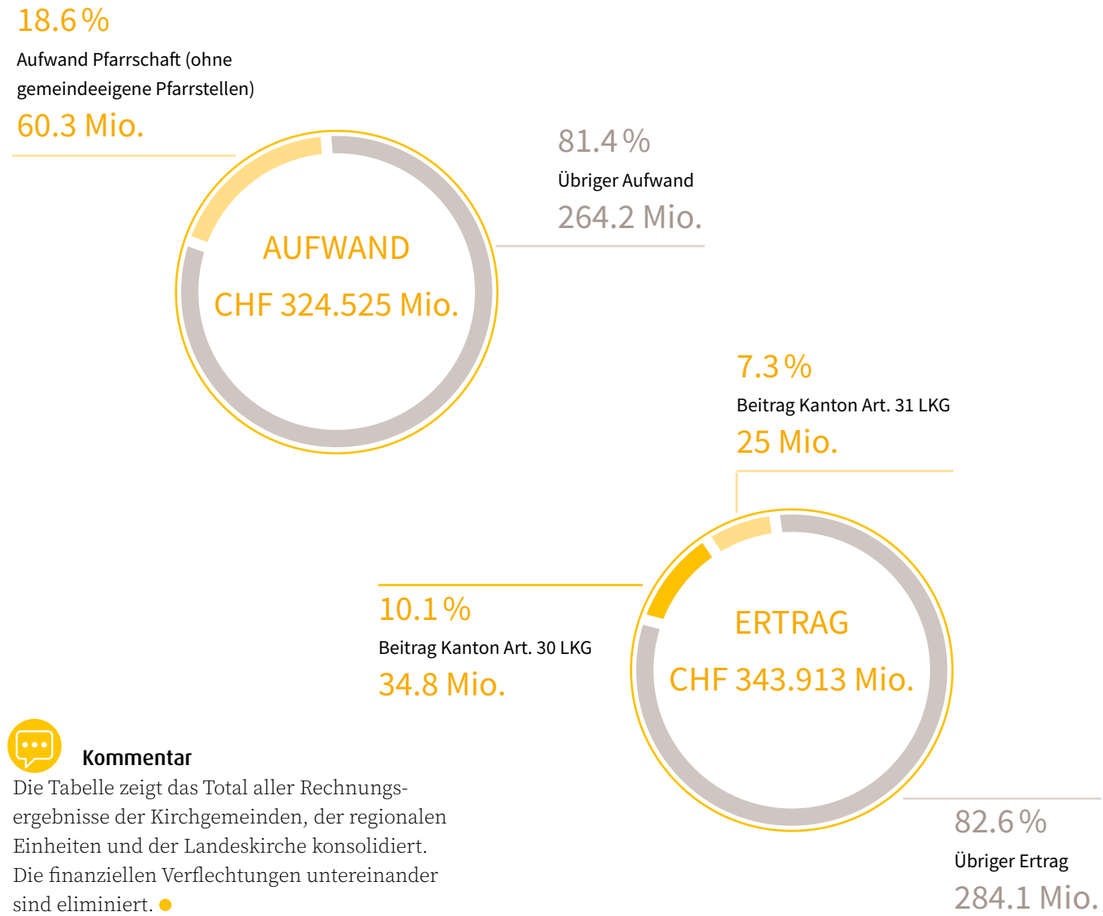

Kommentar
Die Tabelle zeigt das Total aller Rechnungsergebnisse der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche konsolidiert. Die finanziellen Verflechtungen untereinander sind eliminiert.

5. Leistungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche

Der Ausweis der Leistungen richtet sich nach der Kontierungsanleitung für Kirchgemeinden (BSIG 1/170.111/13.14). Demnach werden die Leistungen in Leistungskategorien zusammengefasst. Der Bericht stützt sich auf Art. 31 Abs. 2 LKG; Art. 30 Abs. 1 Bst. b LKV, erweitert um die Unterteilung Kirchgemeinden, regionale Einheiten und Landeskirchen sowie die Angabe von Aufwand und Ertrag.

5.1 Leistungen der Kirchgemeinden

5.1.1 Berechnung Umlage der Leistungskategorien Infrastruktur (LK 7), Organisation (LK 8) sowie Finanzen und Steuern (LK 9)

Die Umlage des Nettoaufwandes der Leistungskategorien 7 und 8 sowie des Nettoertrags der Leistungskategorie 9 erfolgt im Verhältnis des Nettoaufwandes je Leistungskategorie 1–4. Basis (100%) bildet der Nettoaufwand der Leistungskategorien 1–4.

5.1.1.1 Basiswerte

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.1.1	Nettoaufwand der LK 1–4	68 596 542.72	68 337 449.64	68 466 996.18
5.1.1.1.2	Total Nettoaufwand LK 7+8	61 577 742.26	64 117 215.60	62 847 478.93
5.1.1.1.3	Total Nettoertrag aus LK 9	152 166 742.32	146 416 241.80	149 291 492.06

5.1.1.2 Berechnung Umlage in Prozent und Franken

5.1.1.2.1 Bildung (LK 2)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.2.1.1	Nettoaufwand LK 2 gemäss Angaben Kirchgemeinden	18 563 746.59	18 684 465.30	18 624 105.94
5.1.1.2.1.2	Nettoaufwand LK 2 in % des Totals gem. Pos. 5.1.1.1.1	27.06	27.34	27.20
5.1.1.2.1.3	Anteil gem. Pos. 5.1.1.2.1.2 von Pos. 5.1.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	16 664 303.44	17 529 646.75	17 096 975.09
5.1.1.2.1.4	Anteil gemäss Pos. 5.1.1.2.1.2 von Pos. 5.1.1.1.3 (LK 9) in CHF	41 179 696.99	40 030 200.51	40 604 948.75

5.1.1.2.2 Soziales (LK 3)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.2.2.1	Nettoaufwand LK 3 gemäss Angaben Kirchgemeinden	27 627 129.73	27 502 669.53	27 564 899.63
5.1.1.2.2.2	Nettoaufwand LK 3 in % des Totals gem. Pos. 5.1.1.1.1	40.27	40.24	40.26
5.1.1.2.2.3	Anteil gem. Pos. 5.1.1.2.2.2 von Pos. 5.1.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	24 800 320.93	25 807 179.28	25 303 750.10
5.1.1.2.2.4	Anteil gemäss Pos. 5.1.1.2.2.2 von Pos. 5.1.1.1.3 (LK 9) in CHF	61 284 871.86	58 932 537.32	60 108 704.59

5.1.1.2.3 Kultur (LK 4)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.2.3.1	Nettoaufwand LK 4 gemäss Angaben Kirchgemeinden	4 546 657.33	4 486 049.67	4 516 353.50
5.1.1.2.3.2	Nettoaufwand LK 4 in % des Totals gem. Pos. 5.1.1.1.1	6.63	6.56	6.60
5.1.1.2.3.3	Anteil gem. Pos. 5.1.1.2.3.2 von Pos. 5.1.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	4 081 443.21	4 206 089.34	4 143 766.27
5.1.1.2.3.4	Anteil gemäss Pos. 5.1.1.2.3.2 von Pos. 5.1.1.1.3 (LK 9) in CHF	10 085 785.77	9 604 905.46	9 845 345.62

5.1.1.2.4 Kultus (LK 1)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.2.4.1	Nettoaufwand LK 1 gemäss Angaben Kirchgemeinden	17 859 009.07	17 664 265.14	17 761 637.11
5.1.1.2.4.2	Nettoaufwand LK 1 in % des Totals gem. Pos. 5.1.1.1.1	26.03	25.84	25.94
5.1.1.2.4.3	Anteil gem. Pos. 5.1.1.2.4.2 von Pos. 5.1.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	16 031 674.69	16 574 300.23	16 302 987.46
5.1.1.2.4.4	Anteil gemäss Pos. 5.1.1.2.4.2 von Pos. 5.1.1.1.3 (LK 9) in CHF	39 616 387.70	37 848 598.51	38 732 493.10

103.5 Mio.

Das Total der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden beläuft sich auf rund 103 Millionen Franken.

5.1.2 Nachweis gesamtgesellschaftliche Leistungen pro Leistungskategorie

5.1.2.1 Bildung (LK 2)

Art. 31 Abs. 2 Bst. a, g, h, l LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.2.1.1	Bruttoertrag LK 2 gemäss Angaben Kirchgemeinden	1 201 169.16	1 251 249.71	1 226 209.44
5.1.2.1.2	+ Total Pos. 5.1.1.2.1.4 (LK 9)	41 179 696.99	40 030 200.51	40 604 948.75
5.1.2.1.3	**Total Ertrag**	**42 380 866.15**	**41 281 450.22**	**41 831 158.18**
5.1.2.1.4	Bruttoaufwand LK 2 gemäss Angaben Kirchgemeinden	19 764 915.75	19 935 715.01	19 850 315.38
5.1.2.1.5	+ Total Pos. 5.1.1.2.1.3 (LK 7+8)	16 664 303.44	17 529 646.75	17 096 975.09
5.1.2.1.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**36 429 219.19**	**37 465 361.76**	**36 947 290.47**
5.1.2.1.7	Nettoergebnis	5 951 646.96	3 816 088.46	4 883 867.71

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

5.1.2.2 Soziales (LK 3)

Art. 31 Abs. 2 Bst. b, c, d, e, f, i, m LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.2.2.1	Bruttoertrag LK 3 gemäss Angaben Kirchgemeinden	3 787 667.85	4 539 433.56	4 163 550.71
5.1.2.2.2	+ Total Pos. 5.1.1.2.2.4 (LK 9)	61 284 871.86	58 932 537.32	60 108 704.59
5.1.2.2.3	**Total Ertrag**	**65 072 539.71**	**63 471 970.88**	**64 272 255.30**
5.1.2.2.4	Bruttoaufwand LK 3 gemäss Angaben Kirchgemeinden	31 414 797.58	32 042 103.09	31 728 450.34
5.1.2.2.5	+ Total Pos. 5.1.1.2.2.3 (LK 7+8)	24 800 320.93	25 807 179.28	25 303 750.10
5.1.2.2.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**56 215 118.51**	**57 849 282.37**	**57 032 200.44**
5.1.2.2.7	Nettoergebnis	8 857 421.21	5 622 688.52	7 240 054.86

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

37 Mio.

Von den 103.5 Millionen Franken erbrachter gesamtgesellschaftlicher Leistungen der Kirchgmeinden entfallen rund 37 Millionen Franken auf den Bildungsbereich.

5.1.2.3 Kultur (LK 4)

Art. 31 Abs. 2 Bst. k LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.2.3.1	Bruttoertrag LK 4 gemäss Angaben Kirchgemeinden	1 043 057.93	629 082.16	836 070.05
5.1.2.3.2	+ Total Pos. 5.1.1.2.3.4 (LK 9)	10 085 785.77	9 604 905.46	9 845 345.62
5.1.2.3.3	**Total Ertrag**	**11 128 843.70**	**10 233 987.62**	**10 681 415.66**
5.1.2.3.4	Bruttoaufwand LK 4 gemäss Angaben Kirchgemeinden	5 589 715.26	5 115 131.83	5 352 423.55
5.1.2.3.5	+ Total Pos. 5.1.1.2.3.3 (LK 7+8)	4 081 443.21	4 206 089.34	4 143 766.27
5.1.2.3.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**9 671 158.47**	**9 321 221.17**	**9 496 189.82**
5.1.2.3.7	Nettoergebnis	1 457 685.23	912 766.45	1 185 225.84

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

5.1.2.4 Kultus (LK 1)

Art. 31 Abs. 2 Bst. b, c, d, e, f, i, m LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.2.4.1	Bruttoertrag LK 1 gemäss Angaben Kirchgemeinden	399 431.78	469 206.66	434 319.22
5.1.2.4.2	+ Total Pos. 5.1.1.2.4.4 (LK 9)	39 616 387.70	37 848 598.51	38 732 493.10
5.1.2.4.3	**Total Ertrag**	**40 015 819.48**	**38 317 805.17**	**39 166 812.32**
5.1.2.4.4	Bruttoaufwand LK 1 gemäss Angaben Kirchgemeinden	18 258 440.85	18 133 471.80	18 195 956.33
5.1.2.4.5	+ Total Pos. 5.1.1.2.4.3 (LK 7+8)	16 031 674.69	16 574 300.23	16 302 987.46
5.1.2.4.6	**Total Kultus**	**34 290 115.54**	**34 707 772.03**	**34 498 943.78**
5.1.2.4.7	Nettoergebnis	5 725 703.94	3 610 033.13	4 667 868.54

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

5.1.3 Total gesamtgesellschaftliche Leistungen Kirchgemeinden (LK 2–4)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.3.1	Total Ertrag	118 582 249.56	114 987 408.72	116 784 829.14
5.1.3.2	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**102 315 496.16**	**104 635 865.30**	**103 475 680.73**
5.1.3.3	Nettoergebnis	16 266 753.40	10 351 543.43	13 309 148.41

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

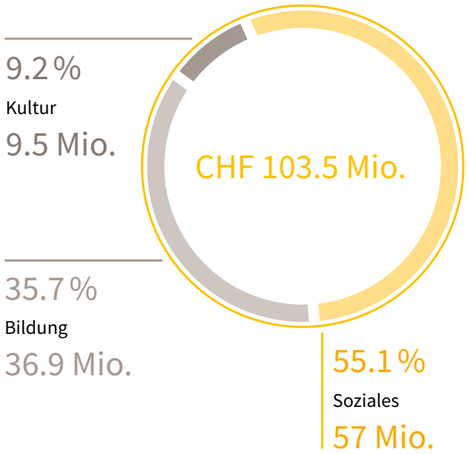

Die Kirchgemeinden erbringen mit rund 75 Prozent ihres Gesamtumsatzes gesamtgesellschaftliche Leistungen.

Kommentar

Das Total der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden beläuft sich auf rund 103 Millionen Franken. Die Kirchgemeinden erbringen somit mit rund 75 Prozent ihres Gesamtumsatzes gesamtgesellschaftliche Leistungen.
Von den 103.5 Millionen Franken erbrachter gesamtgesellschaftlicher Leistungen entfallen rund 57 Millionen Franken (55.1%) auf den Sozialbereich, 37 Millionen Franken (35.7%) auf den Bildungsbereich und rund 9.5 Millionen Franken (9.2%) auf den Kulturbereich.
Im Jahr 2020 konnten aufgrund der behördlich angeordneten Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie viele geplante Aufgaben nicht ausgeführt werden. 2021 waren weiterhin behördliche Einschränkungen in Kraft, sie wurden aber teilweise gelockert. Dies dürfte ein wesentlicher Grund sein, weshalb im Jahr 2021 die gesamtgesellschaftlichen Leistungen höher ausgefallen sind als 2020. Es ist davon auszugehen, dass die gesamtgesellschaftlichen Leistungen in beiden Jahren ohne Einschränkungen höher ausgefallen wären.

5.2 Leistungen der regionalen Einheiten

5.2.1 Berechnung

Die Umlage des Nettoaufwandes der Leistungskategorien 7 und 8 sowie des Nettoertrags der Leistungskategorie 9 erfolgt im Verhältnis des Nettoaufwandes je Leistungskategorie 1–4. Basis (100%) bildet der Nettoaufwand der Leistungskategorien 1–4.

5.2.1.1 Basiswerte

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.2.1.1.1	Nettoaufwand der LK 1–4	1 982 061.01	1 941 612.55	1 961 836.78
5.2.1.1.2	Total Nettoaufwand LK 7+8	341 533.22	346 338.83	343 936.02
5.2.1.1.3	Total Nettoertrag aus LK 9	2 296 648.86	2 295 010.89	2 295 829.88

5.2.1.2 Berechnung Umlage in Prozent und Franken

5.2.1.2.1 Bildung (LK 2)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.2.1.2.1.1	Nettoaufwand LK 2 gemäss Angaben regionale Einheiten	660 115.20	598 580.64	629 347.92
5.2.1.2.1.2	Nettoaufwand LK 2 in % des Totals gem. Pos. 5.2.1.1.1	33.30	30.83	32.07
5.2.1.2.1.3	Anteil gem. Pos. 5.2.1.2.1.2 von Pos. 5.2.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	120 717.55	110 578.33	115 647.94
5.2.1.2.1.4	Anteil gemäss Pos. 5.2.1.2.1.2 von Pos. 5.2.1.1.3 (LK 9) in CHF	760 264.61	693 981.87	727 123.24

5.2.1.2.2 Soziales (LK 3)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.2.1.2.2.1	Nettoaufwand LK 3 gemäss Angaben regionale Einheiten	1 318 666.93	1 337 255.08	1 327 961.01
5.2.1.2.2.2	Nettoaufwand LK 3 in % des Totals gem. Pos. 5.2.1.1.1	66.53	68.87	67.70
5.2.1.2.2.3	Anteil gem. Pos. 5.2.1.2.2.2 von Pos. 5.2.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	220 446.78	234 575.79	227 511.29
5.2.1.2.2.4	Anteil gemäss Pos. 5.2.1.2.2.2 von Pos. 5.2.1.1.3 (LK 9) in CHF	1 532 903.06	1 594 832.63	1 563 867.84

5.2.1.2.3 Kultur (LK 4)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.2.1.2.3.1	Nettoaufwand LK 4 gemäss Angaben regionale Einheiten	3 225.22	4 776.83	4 001.02
5.2.1.2.3.2	Nettoaufwand LK 4 in % des Totals gem. Pos. 5.2.1.1.1	0.16	0.25	0.20
5.2.1.2.3.3	Anteil gem. Pos. 5.2.1.2.3.2 von Pos. 5.2.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	351.37	1 038.45	694.91
5.2.1.2.3.4	Anteil gemäss Pos. 5.2.1.2.3.2 von Pos. 5.2.1.1.3 (LK 9) in CHF	3 424.08	5 082.19	4 253.14

5.2.1.2.4 Kultus (LK 1)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.2.1.2.4.1	Nettoaufwand LK 1 gemäss Angaben regionale Einheiten	53.67	1 000.00	526.83
5.2.1.2.4.2	Nettoaufwand LK 1 in % des Totals gem. Pos. 5.2.1.1.1	0.00	0.05	0.03
5.2.1.2.4.3	Anteil gem. Pos. 5.2.1.2.4.2 von Pos. 5.2.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	17.52	146.25	81.88
5.2.1.2.4.4	Anteil gemäss Pos. 5.2.1.2.4.2 von Pos. 5.2.1.1.3 (LK 9) in CHF	57.11	1 114.21	585.66

5.2.2 Nachweis gesamtgesellschaftliche Leistungen pro Leistungskategorie

5.2.2.1 Bildung (LK 2)

Art. 31 Abs. 2 Bst. a, g, h, l LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.2.2.1.1	Bruttoertrag LK 2 gemäss Angaben regionale Einheiten	142 637.97	148 339.78	145 488.88
5.2.2.1.2	+ Total Pos. 5.2.1.2.1.4 (LK 9)	760 264.61	693 981.87	727 123.24
5.2.2.1.3	**Total Ertrag**	**902 902.59**	**842 321.65**	**872 612.12**
5.2.2.1.4	Bruttoaufwand LK 2 gemäss Angaben regionale Einheiten	802 753.17	746 920.42	774 836.79
5.2.2.1.5	+ Total Pos. 5.2.1.2.1.3 (LK 7+8)	120 717.55	110 578.33	115 647.94
5.2.2.1.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**923 470.71**	**857 498.75**	**890 484.73**
5.2.2.1.7	Nettoergebnis	-20 568.13	-15 177.10	-17 872.62

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

5.2.2.2 Soziales (LK 3)

Art. 31 Abs. 2 Bst. b, c, d, e, f, i, m LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.2.2.2.1	Bruttoertrag LK 3 gemäss Angaben regionale Einheiten	150 501.53	183 976.59	167 239.06
5.2.2.2.2	+ Total Pos. 5.2.1.2.2.4 (LK 9)	1 532 903.06	1 594 832.63	1 563 867.84
5.2.2.2.3	**Total Ertrag**	**1 683 404.59**	**1 778 809.22**	**1 731 106.90**
5.2.2.2.4	Bruttoaufwand LK 3 gemäss Angaben regionale Einheiten	1 469 168.46	1 521 231.67	1 495 200.07
5.2.2.2.5	+ Total Pos. 5.2.1.2.2.3 (LK 7+8)	220 446.78	234 575.79	227 511.29
5.2.2.2.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**1 689 615.25**	**1 755 807.46**	**1 722 711.35**
5.2.2.2.7	Nettoergebnis	-6 210.66	23 001.76	8 395.55

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

5.2.2.3 Kultur (LK 4)

Art. 31 Abs. 2 Bst. k LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.2.2.3.1	Bruttoertrag LK 4 gemäss Angaben regionale Einheiten	200.00	200.00	200.00
5.2.2.3.2	+ Total Pos. 5.2.1.2.3.4 (LK 9)	3 424.08	5 082.19	4 253.14
5.2.2.3.3	Total Ertrag	3 624.08	5 282.19	4 453.14
5.2.2.3.4	Bruttoaufwand LK 4 gemäss Angaben regionale Einheiten	3 425.22	4 976.83	4 201.02
5.2.2.3.5	+ Total Pos. 5.2.1.2.3.3 (LK 7+8)	351.37	1 038.45	694.91
5.2.2.3.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**3 776.59**	**6 015.28**	**4 895.93**
5.2.2.3.7	Nettoergebnis	-152.50	-733.09	-442.80

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

5.2.2.4 Kultus (LK 1)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.2.2.4.1	Bruttoertrag LK 1 gemäss Angaben regionale Einheiten	0.00	0.00	0.00
5.2.2.4.2	+ Total Pos. 5.2.1.2.4.4 (LK 9)	57.11	1 114.21	585.66
5.2.2.4.3	**Total Ertrag**	**57.11**	**1 114.21**	**585.66**
5.2.2.4.4	Bruttoaufwand LK 1 gemäss Angaben regionale Einheiten	53.67	1 000.00	526.83
5.2.2.4.5	+ Total Pos. 5.2.1.2.4.3 (LK 7+8)	17.52	146.25	81.88
5.2.2.4.6	**Total Kultus**	**71.18**	**1 146.25**	**608.72**
5.2.2.4.7	Nettoergebnis	-14.08	-32.05	-23.06

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

5.2.3 Total gesamtgesellschaftliche Leistungen regionale Einheiten (LK 2–4)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.2.3.1	Total Ertrag	2 589 931.26	2 626 413.05	2 608 172.16
5.2.3.2	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**2 616 862.55**	**2 619 321.49**	**2 618 092.02**
5.2.3.3	Nettoergebnis	-26 931.29	7 091.57	-9 919.86

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

Kommentar

Das Total der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Bezirke beläuft sich auf 2,6 Millionen Franken. Die Bezirke setzen die finanziellen Mittel zu rund zwei Dritteln im sozialen Bereich und zu einem Drittel im Bildungsbereich ein. Im sozialen Bereich engagieren sich die Bezirke hauptsächlich in der Beratung für Ehe,

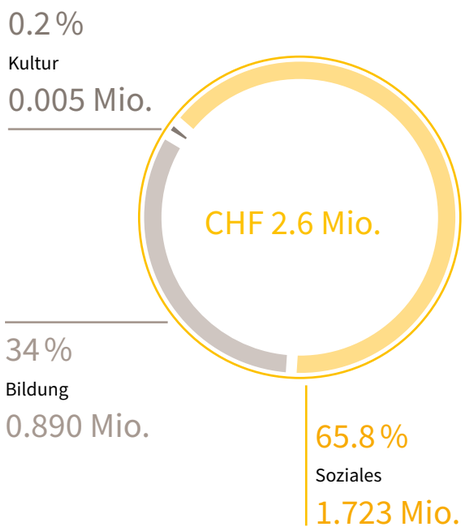

Partnerschaft und Familie. Die Landeskirche stellt im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern ein Beratungsangebot im Bereich Partnerschaft und Familie bereit. Die Beratungsstellen werden mit zwei Ausnahmen von den Bezirken betreut und stehen Frauen, Männern und Jugendlichen, unabhängig von Konfession, Weltanschauung, Zivilstand, Alter oder Nationalität, bei Beziehungsfragen offen. Die Kosten der von den Bezirken betriebenen und in diesem Bericht berücksichtigten Beratungsstellen belaufen sich brutto auf rund 0,890 Millionen Franken. Daran beteiligt sich der Kanton im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit rund 0,275 Millionen Franken. Die Gesamtkosten aller Beratungsstellen belaufen sich auf rund 1,5 Millionen Franken. Davon trägt der Kanton rund 25 Prozent. Die verbleibenden Kosten werden hauptsächlich von den Mitgliedskirchen getragen.
Im Bildungsbereich leisten die Bezirke Unterstützung in der heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung. Ziel ist, die orientierenden, sozialen, personalen und emotionalen Kompetenzen dieser Kinder und Jugendlichen zu fördern. Weiter wird von Bezirken Hilfe in der Budgetberatung und die Vermittlung von Stellen für Sprachaufenthalte (aupair.ch) angeboten. Die Leistungen im Kultusbereich sind auf Bezirksebene marginal.

5.3 Landeskirchen

5.3.1 Berechnung Umlage der Leistungskategorien Infrastruktur (LK 7), Organisation (LK 8) sowie Finanzen und Steuern (LK 9)

Die Umlage des Nettoaufwandes der Leistungskategorien 7 und 8 sowie des Nettoertrags der Leistungskategorie 9 erfolgt im Verhältnis des Nettoaufwandes je Leistungskategorie 1–4. Basis (100%) bildet der Nettoaufwand der Leistungskategorien 1–4.

5.3.1.1 Basiswerte

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.1.1	Nettoaufwand der LK 1–4	73 864 806.01	72 403 653.88	73 134 229.95
5.3.1.1.2	Total Nettoaufwand LK 7+8	7 075 137.72	6 745 538.20	6 910 337.96
5.3.1.1.3	Total Nettoertrag aus LK 9	82 207 394.20	80 720 541.93	81 463 968.07

5.3.1.2 Berechnung Umlage in Prozent und Franken

5.3.1.2.1 Bildung (LK 2)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.1.1	Nettoaufwand LK 2 gemäss Angaben Landeskirche	16 054 647.55	16 032 806.00	16 043 726.77
5.3.1.2.1.2	Nettoaufwand LK 2 in % des Totals gem. Pos. 5.3.1.1.1.	21.74	22.14	21.94
5.3.1.2.1.3	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.1.2 von Pos. 5.3.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	1 537 793.82	1 493 707.84	1 515 750.83
5.3.1.2.1.4	Anteil gemäss Pos. 5.3.1.2.1.2 von Pos. 5.3.1.1.3 (LK 9) in CHF	17 867 924.00	17 874 467.92	17 871 195.96

5.3.1.2.2 Soziales (LK 3)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.2.1	Nettoaufwand LK 3 gemäss Angaben Landeskirche	21 704 098.57	21 175 961.01	21 440 029.79
5.3.1.2.2.2	Nettoaufwand LK 3 in % des Totals gem. Pos. 5.3.1.1.1.	29.38	29.25	29.32
5.3.1.2.2.3	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.2.2 von Pos. 5.3.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	2 078 926.28	1 972 873.55	2 025 899.92
5.3.1.2.2.4	Anteil gemäss Pos. 5.3.1.2.2.2 von Pos. 5.3.1.1.3 (LK 9) in CHF	24 155 446.73	23 608 408.65	23 881 927.69

5.3.1.2.3 Kultur (LK 4)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.3.1	Nettoaufwand LK 4 gemäss Angaben Landeskirche	11 857 371.82	11 277 837.43	11 567 604.63
5.3.1.2.3.2	Nettoaufwand LK 4 in % des Totals gem. Pos. 5.3.1.1.1.	16.05	15.58	15.81
5.3.1.2.3.3	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.3.2 von Pos. 5.3.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	1 135 757.92	1 050 707.79	1 093 232.86
5.3.1.2.3.4	Anteil gemäss Pos. 5.3.1.2.3.2 von Pos. 5.3.1.1.3 (LK 9) in CHF	13 196 591.07	12 573 303.98	12 884 947.52

5.3.1.2.4 Kultus (LK 1)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.4.1	Nettoaufwand LK 1 gemäss Angaben Landeskirche	24 248 688.07	23 917 049.44	24 082 868.76
5.3.1.2.4.2	Nettoaufwand LK 1 in % des Totals gem. Pos. 5.3.1.1.1.	32.83	33.03	32.93
5.3.1.2.4.3	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.4.2 von Pos. 5.3.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	2 322 659.69	2 228 249.02	2 275 454.36
5.3.1.2.4.4	Anteil gemäss Pos. 5.3.1.2.4.2 von Pos. 5.3.1.1.3 (LK 9) in CHF	26 987 432.41	26 664 361.38	26 825 896.89

5.3.2 Nachweis gesamtgesellschaftliche Leistungen pro Leistungskategorie

5.3.2.1 Bildung (LK 2)

Art. 31 Abs. 2 Bst. a, g, h, l LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.2.1.1	Bruttoertrag LK 2 gemäss Angaben Landeskirche	1 001 356.63	1 018 125.50	1 009 741.07
5.3.2.1.2	+ Total Pos. 5.3.1.2.1.4 (LK 9)	17 867 924.00	17 874 467.92	17 871 195.96
5.3.2.1.3	**Total Ertrag**	**18 869 280.63**	**18 892 593.42**	**18 880 937.02**
5.3.2.1.4	Bruttoaufwand LK 2 gemäss Angaben Landeskirche	17 056 004.18	17 050 931.49	17 053 467.84
5.3.2.1.5	+ Total Pos. 5.3.1.2.1.3 (LK 7+8)	1 537 793.82	1 493 707.84	1 515 750.83
5.3.2.1.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**18 593 798.00**	**18 544 639.33**	**18 569 218.67**
5.3.2.1.7	Nettoergebnis	275 482.62	347 954.09	311 718.36

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

Das Total der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der reformierten Landeskirche beläuft sich auf rund 57 Millionen Franken.

5.3.2.2 Soziales (LK 3)

Art. 31 Abs. 2 Bst. b, c, d, e, f, i, m LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.2.2.1	Bruttoertrag LK 3 gemäss Angaben Landeskirche	1 833 693.96	2 063 694.96	1 948 694.46
5.3.2.2.2	+ Total Pos. 5.3.1.2.2.4 (LK 9)	24 155 446.73	23 608 408.65	23 881 927.69
5.3.2.2.3	**Total Ertrag**	**25 989 140.69**	**25 672 103.61**	**25 830 622.15**
5.3.2.2.4	Bruttoaufwand LK 3 gemäss Angaben Landeskirche	23 537 792.53	23 239 655.97	23 388 724.25
5.3.2.2.5	+ Total Pos. 5.3.1.2.2.3 (LK 7+8)	2 078 926.28	1 972 873.55	2 025 899.92
5.3.2.2.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**25 616 718.81**	**25 212 529.52**	**25 414 624.16**
5.3.2.2.7	Nettoergebnis	372 421.88	459 574.09	415 997.98

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

5.3.2.3 Kultur (LK 4)

Art. 31 Abs. 2 Bst. k LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.2.3.1	Bruttoertrag LK 4 gemäss Angaben Landeskirche	138 617.87	106 579.18	122 598.52
5.3.2.3.2	+ Total Pos. 5.3.1.2.3.4 (LK 9)	13 196 591.07	12 573 303.98	12 884 947.52
5.3.2.3.3	**Total Ertrag**	**13 335 208.94**	**12 679 883.15**	**13 007 546.05**
5.3.2.3.4	Bruttoaufwand LK 4 gemäss Angaben Landeskirche	11 995 989.69	11 384 416.61	11 690 203.15
5.3.2.3.5	+ Total Pos. 5.3.1.2.3.3 (LK 7+8)	1 135 757.92	1 050 707.79	1 093 232.86
5.3.2.3.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**13 131 747.61**	**12 435 124.40**	**12 783 436.01**
5.3.2.3.7	Nettoergebnis	203 461.33	244 758.75	224 110.04

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

5.3.2.4 Kultus (LK 1)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.2.4.1	Bruttoertrag LK 1 gemäss Angaben Landeskirche	291 752.05	368 047.20	329 899.62
5.3.2.4.2	+ Total Pos. 5.3.1.2.4.4 (LK 9)	26 987 432.41	26 664 361.38	26 825 896.89
5.3.2.4.3	**Total Ertrag**	**27 279 184.45**	**27 032 408.58**	**27 155 796.52**
5.3.2.4.4	Bruttoaufwand LK 1 gemäss Angaben Landeskirche	24 540 440.12	24 285 096.64	24 412 768.38
5.3.2.4.5	+ Total Pos. 5.3.1.2.4.3 (LK 7+8)	2 322 659.69	2 228 249.02	2 275 454.36
5.3.2.4.6	**Total Kultus**	**26 863 099.82**	**26 513 345.66**	**26 688 222.74**
5.3.2.4.7	Nettoergebnis	416 084.64	519 062.92	467 573.78

+ = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss

5.3.3 Total gesamtgesellschaftliche Leistungen Landeskirche (LK 2–4)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.3.1	Total Ertrag	58 193 630.26	57 244 580.18	57 719 105.22
5.3.3.2	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**57 342 264.42**	**56 192 293.25**	**56 767 278.84**
5.3.3.3	Nettoergebnis	851 365.83	1 052 286.93	951 826.38

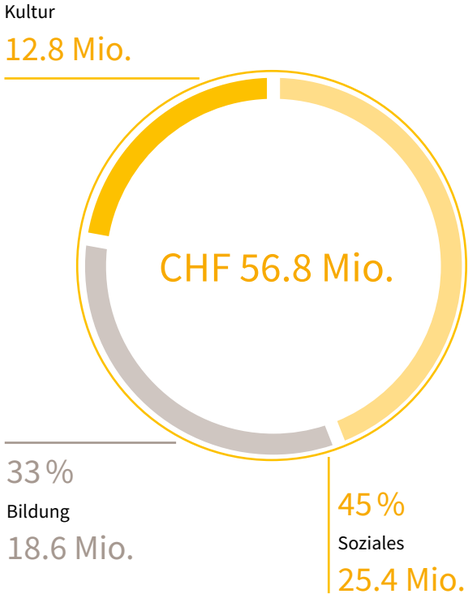

Kommentar

Das Total der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirche beläuft sich auf rund 57 Millionen Franken. Dies entspricht rund 68 Prozent des Gesamtumsatzes der Landeskirche. Die Pfarrpersonen erbringen im Umfang von rund 60 Prozent ihres Pensums Dienste an der Gesamtgesellschaft.
Der entsprechende Anteil der Kantonsbeiträge, welche die Landeskirche für die Finanzierung der Pfarrschaft aufgewendet hat, ist im Total gesamtgesellschaftliche Leistungen berücksichtigt.
Von den 57 Millionen Franken erbrachter gesamtgesellschaftlicher Leistungen entfallen rund 25,4 Millionen Franken (45%) auf den Sozialbereich, 19 Millionen Franken (33%) auf den Bildungsbereich und rund 13 Millionen Franken (22%) auf den Kulturbereich. Einen wesentlichen Anteil an den erbrachten Leistungen bildet die effektive Lohnsumme für die Pfarrpersonen. Diese beträgt mit rund 57 Millionen Franken zwei Drittel des Gesamtumsatzes. Davon entfallen rund 34 Millionen Franken (60%) auf gesamtgesellschaftliche Leistungen und rund 23 Millionen Franken (40%) auf den kultischen Bereich.
Im Total gesamtgesellschaftliche Leistungen sind Beiträge und Entschädigungen (Transferaufwand) von rund 7 Millionen Franken für die finanzielle Unterstützung von Institutionen enthalten, welche damit Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen. Die begünstigten Institutionen und die Höhe der Beiträge sind in den Jahresrechnungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn separat ausgewiesen.[12]

12 *www.refbejuso.ch/strukturen/finanzen*

6. Zusammenzug gesamtgesellschaftliche Leistungen

Total der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche (konsolidiert).

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Total Ertrag	160 005 078.62	156 266 456.21	158 135 767.41
6.2	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**141 693 882.50**	**143 659 597.89**	**142 676 740.20**
6.3	Nettoergebnis	18 311 196.12	12 606 858.31	15 459 027.22

Kommentar

Das Total der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirche beläuft sich auf rund 143 Millionen Franken. Dies entspricht rund 72 Prozent des Gesamtumsatzes. Der rechnerische Anteil des Kantonsbeitrags für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen (Art. 31 LKG)[13] beträgt ohne Berücksichtigung der freiwilligen Arbeit rund 17,5 Prozent.
Von den 143 Millionen Franken erbrachter gesamtgesellschaftlicher Leistungen entfallen rund 73 Millionen Franken (51%) auf den Sozialbereich, 49 Millionen Franken (35%) auf den Bildungsbereich und rund 20 Millionen Franken (14%) auf den Kulturbereich.

13 *Die rechnerische Abgeltung für gesamtgesellschaftliche Leistungen (Art. 31) von 24 968 886.12 Franken ergibt sich aus der Differenz des Kantonsbeitrags in der Übergangsphase nach Art. 41 von 59 768 886.12 Franken abzüglich Beitrag nach Art. 30 von 34 800 000 Franken.*

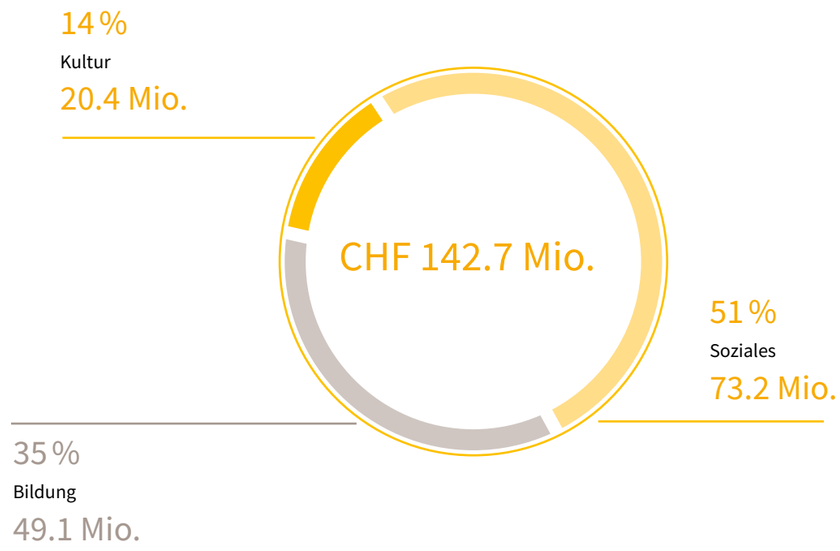

7. Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen aller drei Ebenen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	553 516.00	622 732.00	588 124.00
in CHF	29 668 457.60	33 378 435.20	31 523 446.40

18 regionale Einheiten

202 Kirchgemeinden

3 Gesamtkirchgemeinden

Es liegen 223 Erfassungseinheiten zugrunde, davon 18 regionale Einheiten, 202 Kirchgemeinden (inkl. Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinden) sowie 3 Gesamtkirchgemeinden.

7.1 Erhebung der Daten

Die Datenerhebung erfolgt gestützt auf die Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen nach Art. 30 der Landeskirchenverordnung (LKV) vom 8. März 2022. Dem Ergebnis liegen die Daten von 223 Erfassungseinheiten zugrunde, davon 18 regionale Einheiten, 202 Kirchgemeinden (inkl. Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinden) sowie 3 Gesamtkirchgemeinden. Die Erfassung der Daten erfolgte direkt durch die Erfassungseinheiten auf einem durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eigens für die Berichterstattung entwickelten und finanzierten Online-Tool.
Gemäss LKV (Art. 30 Abs. 1 lit. c) ist das «Gesamtvolumen der Zeit» auszuweisen, welche die Landeskirchen «für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben». Die Differenzierung der freiwilligen Tätigkeiten in unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen ist aufgrund der erhobenen Datenlage als wenig belastbar einzuschätzen. In der kirchgemeindlichen Praxis sind die behördlichen Tätigkeiten von Kirchgemeinderäten oft nur schwer von ihren operativen, freiwilligen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde zu unterscheiden. Gerade in kleineren Kirchgemeinden – welche im Kirchengebiet mehr als die Hälfte ausmachen – sind die Übergänge fliessend. Bei einer Ausdifferenzierung ist dieser Vorbehalt wesentlich zu berücksichtigen.

7.2 Erläuterung des Ergebnisses

Das Total der unentgeltlich und ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse beläuft sich auf durchschnittlich rund 588 000 Stunden. Dies entspricht vergleichsweise einer Arbeitsleistung von rund 275 Vollzeitbeschäftigten[14] im Wert von rund 31,5 Millionen Franken pro Jahr.
Von den erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen entfallen rund 35 Prozent auf den Sozialbereich, 40 Prozent auf den Bildungsbereich, 13 Prozent auf den Kulturbereich und 12 Prozent auf Organisation (namentlich Behördentätigkeit)[15].
Im Jahr 2020 konnten aufgrund der behördlich angeordneten Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie viele freiwillige Einsätze nicht ausgeführt werden. 2021 waren weiterhin behördliche Einschränkungen in Kraft, sie wurden aber teilweise gelockert. Dies wirkte sich namentlich in der Zunahme im Bereich der Angebote für weniger verletzliche Bevölkerungsgruppen aus. So stiegen die geleisteten Stunden in der Kinder- und Jugendarbeit im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 um rund 68 600 Stunden (+42%), dagegen blieben die geleisteten Stunden zugunsten anderer Bevölkerungsgruppen weitgehend konstant.
Es ist davon auszugehen, dass die geleisteten Stunden in den Jahren 2020 und 2021 ohne Einschränkungen wesentlich höher ausgefallen wären, insbesondere in den Bereichen Soziales und Kultur.
Das Bundesamt für Statistik stellt fest, «dass die Beteiligung an institutionalisierter Freiwilligenarbeit zwischen 2010 und 2016 konstant bei rund 20 Prozent der Bevölkerung blieb, aber im Jahr 2020 auf rund 16 Prozent zurückging. Die institutionalisierte Freiwilligenarbeit in Vereinen und Organisationen war 2020 aufgrund der Covid-19-bedingten Schutzmassnahmen für die Bevölkerung relativ stark eingeschränkt.» [16]

588 100 Stunden

Das Total der unentgeltlich und ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse beläuft sich auf durchschnittlich rund 588 100 Stunden jährlich.

14 Siehe Sollarbeitszeittabellen 2020 und 2021 des Kantons Bern.
15 Die Leistungskategorie «Organisation» wurde im Verhältnis der übrigen Leistungskategorien auf diese umgelagert. Sie ist daher im Diagramm nicht mehr separat ausgewiesen.
16 Bundesamt für Statistik, Freiwilliges Engagement in der Schweiz 2020, Neuenburg 2021.

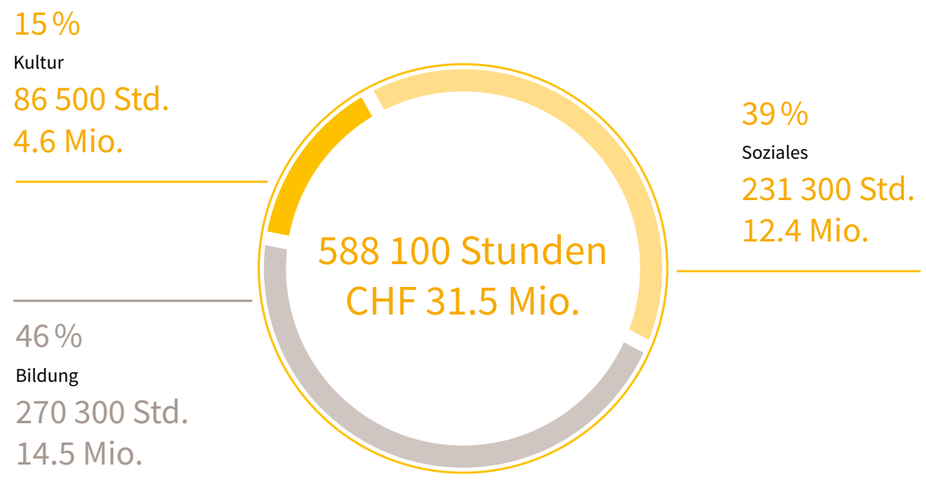

7.3
Monetäre Bewertung

7.3.1 Ansatz

Der Stundenansatz berechnet sich aus den durchschnittlichen Arbeitskosten für die einzelnen Tätigkeiten der unbezahlten Arbeit auf Basis vergleichbarer Berufsgruppen (ISCO-08) der beschäftigten Personen.[17] Der auf Basis dieser Methode vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnete, aktuellste Ansatz stammt aus dem Jahr 2016 und beträgt Fr. 53.60 (jeweils Kategorie «Institutionelle Freiwilligenarbeit: Ausführende Tätigkeiten»). Für die vorliegende Berechnung wurde der aktuellste Ansatz angewendet. Damit wird der Lohnentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen Rechnung getragen. Es handelt sich dabei um einen rein statistischen Wert, nicht um eine real erfolgte Auszahlung.

7.3.2 Mehrwert freiwilliger Arbeit

Selbstredend lässt sich Freiwilligenarbeit nicht allein monetär ausdrücken. Mit ihr ist unter anderem auch ein menschlicher, solidarischer, sinnstiftender und gesellschaftsverbindender Wert verbunden. Die Landeskirchen vermögen mit ihren bezahlten Mitarbeitenden in beträchtlichem Umfang freiwilliges Engagement zu mobilisieren. Es geht dabei um «formelle Freiwilligenarbeit», also freiwilliges Engagement, das innerhalb einer Organisation initiiert und begleitet wird – im Unterschied zu «informeller Freiwilligenarbeit», die spontan im Freundes- oder Nachbarskreis geschieht. Formelle Freiwilligenarbeit lebt von den kirchlichen Rahmenbedingungen (Gebäude, organisatorischer und personalrechtlicher Rahmen). Und sie lebt davon, dass sie von angestellten Mitarbeitenden initiiert, begleitet, gefördert und anerkannt wird. Der Umfang des freiwilligen Engagements hängt somit ganz wesentlich davon ab, in welchem Ausmass bezahlte Mitarbeitende da sind, die Zeit für die Initiierung und Begleitung der Freiwilligenarbeit einsetzen können.

17 *Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE): Modul Unbezahlte Arbeit, Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE): Strukturelle Arbeitskostenstatistik, Neuenburg 2021.*

Freiwilligenarbeit lässt sich nicht allein monetär ausdrücken. Mit ihr ist unter anderem auch ein menschlicher, solidarischer, sinnstiftender und gesellschaftsverbindender Wert verbunden. Die Landeskirchen vermögen mit ihren bezahlten Mitarbeitenden in beträchtlichem Umfang freiwilliges Engagement zu mobilisieren.

8.
Konsolidierte Leistungen insgesamt

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	141 693 882.50	143 659 597.89	142 676 740.20
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	29 668 457.60	33 378 435.20	31 523 446.40
8	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**171 362 340.10**	**177 038 033.09**	**174 200 186.60**

Kommentar

Das Gesamtvolumen der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der reformierten Landeskirche beträgt rund 174,2 Millionen Franken. Von diesen 174,2 Millionen Franken entfallen rund 86 Millionen Franken (49 %) auf den Sozialbereich, 63 Millionen Franken (36%) auf den Bildungsbereich und rund 25 Millionen Franken (15%) auf den Kulturbereich.

Gemäss Vortrag des Regierungsrats des Kantons Bern zum Landeskirchengesetz sollte der Beitrag für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen (sogenannte 2. Säule) grundsätzlich rund 25 Prozent der Leistungen ausmachen, welche die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen. Gemäss einem von der damaligen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern in Auftrag gegebenen Bericht wurden die gesamtgesellschaftlichen Leistungen aller Landeskirchen im Jahr 2013 auf rund 133 Millionen Franken beziffert.

In den Jahren 2020 und 2021 belaufen sich allein die durchschnittlichen Leistungen der reformierten Landeskirche auf über 174 Millionen Franken. Die Abgeltung des Kantons Bern für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen (2. Säule) beträgt knapp 25 Millionen Franken. Damit beläuft sich der Kantonsbeitrag (2. Säule) auf lediglich rund 14 Prozent der durch die reformierte Landeskirche erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen.

Der Kanton leistet an die von der bernischen reformierten Kirche erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen von rund 174 Millionen Franken einen Beitrag von rund 14 %. Der Kanton Bern würde bei Beibehaltung des Beitrages aus der 2. Säule weniger als 25 Prozent der von der bernischen reformierten Kirche erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen abgelten.

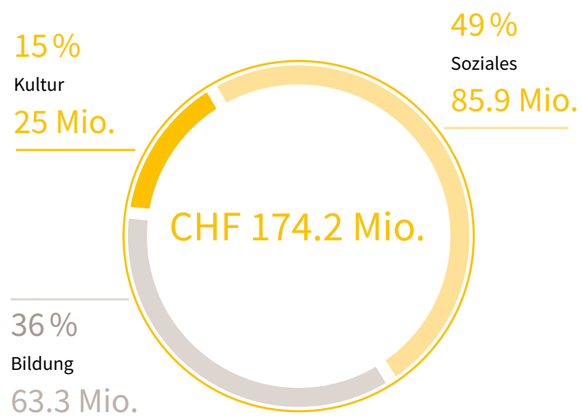

Kapitel 9
Qualitativer Rückblick

Kapitel	Seite
9.1 Bildung	46
9.1.1 Kirchlicher Unterricht	46
9.1.2 Erwachsenenbildung	52
9.1.3 Öffentlichkeitsarbeit zu sozialen und gesellschaftlichen Themen	56
9.2 Soziales	60
9.2.1 Kinder- und Jugendarbeit	60
9.2.2 Ehe – Partnerschaft – Familie	66
9.2.3 Altersarbeit	69
9.2.4 Menschen mit einer Beeinträchtigung	74
9.2.5 Sozial Schwache und Armutsbetroffene	77
9.2.6 Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende	81
9.2.7 Migrationskirchen	86
9.2.8 Entwicklungszusammenarbeit	89
9.2.9 Frieden unter den Religionen	92
9.2.10 Seelsorge	95
9.3 Kultur	102
9.3.1 Kirchenbauten	102
9.3.2 Musik	105
9.4 Ökumenisches Engagement	110
9.5 Unterstützung Dritter und Kirche als Wirtschaftsfaktor	114

Während der Corona-Pandemie bleiben viele Menschen zu Hause. Im Rahmen des Projekts Mobile Boten der reformierten Kirche liefern Freiwillige Lebensmittel und Medikamente nach Hause – hier KUW-Schüler in Utzenstorf.

9.1. Bildung
9.1.1 Kirchlicher Unterricht

Grundlagen, Ziele und Nutzen
Der kirchliche Unterricht nennt sich im Kanton Bern KUW, was Kirchliche Unterweisung bedeutet. Die KUW ist das weitreichendste Bildungsangebot der reformierten Kirche im Kanton Bern. Denn es richtet sich an alle Mitglieder (und auch an Nichtmitglieder) der bernischen reformierten Kirche von sieben bis fünfzehn Jahre und wird auch von einem ansehnlichen Teil davon besucht.

Der kirchliche Unterricht (KUW) ist das weitreichendste Bildungsangebot der bernischen reformierten Kirche für Kinder und Jugendliche.

Die Kirchliche Unterweisung (KUW) soll dazu befähigen, Verantwortung für das eigene und das gesellschaftliche Leben zu übernehmen.

Für nicht wenige Kinder und Jugendliche ist der kirchliche Unterricht praktisch der einzige Ort, wo ihnen eine religiöse Grundbildung vermittelt wird. Die KUW umfasst je nach Gemeinde 140 bis 220 Lektionen, verteilt über sieben bis neun Jahre. Darin geht es um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Lebens- und Glaubensfragen, gemeinschaftliche Feiern und die Möglichkeit gelebter Solidarität.

Die KUW wird in der Regel von diplomierten und beauftragten Katechetinnen und Katecheten oder von Pfarrpersonen verantwortet. Für deren Ausbildung stellt die bernische reformierte Kirche bedeutende Ressourcen zur Verfügung. Die katechetische Ausbildung bis zum Diplom dauert drei bis vier Jahre und entspricht einem 50-Prozent-Pensum. Sie steht Personen mit einem Berufs- oder Mittelschulabschluss offen. In den ersten fünf Amtsjahren werden die Katechetinnen und Katecheten aufgefordert, an speziellen Weiterbildungsangeboten für die Berufseinstiegsphase teilzunehmen, die von der bernischen reformierten Kirche finanziell unterstützt werden.

Ziel der KUW ist die Auseinandersetzung mit christlichen Glaubensinhalten. Dies soll zu einer kritisch reflektierten Aneignung führen, doch ist auch Platz für eine bewusste Distanznahme. Die KUW soll Kinder und Jugendliche befähigen, Verantwortung für das eigene und das gesellschaftliche Leben zu übernehmen und ethisch zu handeln. Dazu gehört auch der respektvolle Dialog mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen. Die KUW trägt zur Bildung und Ausbildung einer religiösen Mündigkeit bei und sucht mit Kindern und Jugendlichen nach Antworten auf Fragen, die Menschen lebenslang begleiten. In einer zunehmend multi- oder areligiösen Gesellschaft ist die KUW oft der einzige verbliebene Religionsunterricht, der Kindern und Jugendlichen eine ethisch-religiöse Orientierung ermöglicht.

Die KUW geht von den Erfahrungen, Fragen und Nöten der Kinder und Jugendlichen aus.

Das Angebot orientiert sich an der Bibel und ihrer Wirkungsgeschichte in Kirche und Welt. Damit folgt die KUW dem Auftrag der ganzen Kirche, alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und deren Ursachen zu bekämpfen. Die KUW stärkt Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstvertrauen und ihrer Selbstwahrnehmung, was sie ermutigt, ihr Leben in Verantwortung für sich selbst und für die Gesellschaft gelingend zu gestalten.

Jugendliche setzen sich im kirchlichen Unterricht auch mit nichtchristlichen und nichtreligiösen Haltungen vorurteilsfrei auseinander.

Angebote
Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, den Kindern und Jugendlichen ihres Einzugsgebiets während der Schulzeit KUW-Angebote bereitzustellen.

Im 1.–3. Primarschuljahr steht ein erstes Kennenlernen und Vertrautwerden mit der Kirche im Mittelpunkt. Im 4.–6. Schuljahr befassen sich die Kinder und Jugendlichen mit der Entstehung und dem Aufbau der Bibel. Zudem wird die Geschichte des Christentums in unserem Land beleuchtet. Parallel zur 1.–3. Klasse der Sekundarstufe I werden Lebensthemen der Jugendlichen noch stärker mit möglichen religiösen und christlichen Deutungen verknüpft. Die Jugendlichen erhalten die Möglichkeit, ihre christlich-ethische Verantwortung und ihren persönlichen Glauben auch handelnd zu erproben. Ebenfalls sollen sie sich in dieser Altersstufe vorurteilslos mit nichtreformiertem und nichtchristlichem Denken auseinandersetzen.

Mögliche Formen der KUW sind:
- Unterrichtsveranstaltungen (Doppellektionen bis zu mehrtägigen Arrangements)
- Gottesdienste
- Gemeindeanlässe, die von jungen Menschen mitgestaltet werden
- Einführung in die diakonische und seelsorgliche Arbeit der Gemeinden und der weltweiten Kirche

Bei manchen KUW-Angeboten werden **Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung** integriert. Zusätzlich gibt es an vielen Schulen für Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung eine **heilpädagogische KUW.**[18] Das Angebot der KUW richtet sich vielerorts nicht nur an Mitglieder der reformierten Kirche, sondern steht auch **Kindern mit anderer Konfession oder Religion** offen.

Ebenfalls offen für alle sind die **Kirchlichen Bibliotheken** in Bern und Thun, die Literatur, Realgegenstände und weitere Medien bereit- →

z.B. Ittigen: Nicht alle im kirchlichen Unterricht sind reformiert

Im Gebiet der Kirchgemeinde Ittigen leben viele Einwandererfamilien, unter anderem aus Eritrea. Darum finden in Ittigen regelmässig eritreische Gottesdienste statt. Diese Familien schicken ihre Kinder gerne in die KUW, auch wenn sich die reformierte Tradition von der – sehr viel älteren – eritreischen unterscheidet. Ein bis zwei afrikanische Kinder in einer KUW-Klasse sind in Ittigen nichts Ungewöhnliches. Auch Eltern, die nicht in Ittigen wohnhaft sind, schicken ihre Kinder in die dortige KUW. Diese besuchen auch Kinder von Eltern, die sich selber kaum aktiv am kirchlichen Leben beteiligen. Dennoch ist es ihnen ein Anliegen, dass ihre Kinder mit den Grundlagen des Christentums vertraut werden.

Wie wird der kirchliche Unterricht künftig gestaltet? Die Kirche evaluiert, wie sie die veränderten Erwartungen und Bedürfnisse noch besser erfüllen kann.

halten. Dies soll den KUW-Lehrkräften helfen, eine reflektierte und dialogfördernde Auseinandersetzung mit religiösen Fragen zu initiieren und zeitgemässe Angebote zu gestalten. Die Bibliotheken werden zusammen mit der katholischen und der christkatholischen Landeskirche und der Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden im Rahmen der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) unterhalten.[19] Medien im Bereich Bildung und Religion bietet auch die Medien- und Beratungsstelle Religion, Ethik, Lebenskunde (MBR) an der Pädagogischen Hochschule (PH) in Bern. Die MBR wird von der bernischen reformierten Kirche ebenfalls mit einem namhaften Betrag mitfinanziert. Auch die MBR wird von KUW-Mitarbeitenden genutzt und ebenfalls von vielen Volksschullehrkräften.

Zum Berichtszeitpunkt war in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in der Legislaturperiode 2020–2023 ein **Evaluations- und Entwicklungsprozess der KUW** im Gang. Ein erster Konzeptentwurf benennt die veränderten Erwartungen von Familien, Kindern und Jugendlichen. Die spezifisch christlichen Ausdrucksformen sollen gepflegt, aber flexibler und bedürfnisgerechter gestaltet werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, anderen Konfessionen oder Angeboten der Jugendarbeit soll verstärkt und gemeinsames Lernen in einer vielfältigen Gemeinschaft gefördert werden. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wollen so auch der Vision einer «inklusiven Kirche» näherkommen. Diese Integration soll insbesondere ebenso Menschen am Rand der Gesellschaft und Menschen mit einer Beeinträchtigung umfassen.

18 Siehe Kapitel 9.2.4.
19 Seit 1. Januar 2023 werden die Kirchlichen Bibliotheken ausschliesslich von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn finanziert.

z.B. Heilpädagogischer Unterricht mit angepasster Didaktik

Die heilpädagogische KUW (Hp KUW) wird an allen deutschsprachigen heilpädagogischen Schulen angeboten. Kinder und Jugendliche, die reformiert – oder teilweise auch konfessionslos – sind, besuchen den Unterricht, sofern die Eltern dies wünschen. Die Lehrkräfte erwerben dafür besondere methodisch-didaktische Kenntnisse. In den Jahren 2020/2021 besuchten 330 Kinder und Jugendliche die Hp KUW. 25 davon waren in die KUW an ihrem Wohnort integriert. Die bernische reformierte Kirche wandte für dieses Angebot gut 314 000 Franken auf. Nach der Konfirmation gibt es ebenfalls Angebote für Menschen mit einer Beeinträchtigung. Diese Arbeit gibt auch der Kirche selbst viele wertvolle Impulse, was etwa die generelle Teilhabe von Menschen mit einer Beeinträchtigung am kirchlichen Leben betrifft. Im französischsprachigen Teil des Kantons existiert ein eigenes Angebot. Die Anfänge der Katechetik für Menschen mit einer Beeinträchtigung reichen bis in die frühen 1990er-Jahre zurück, als die Bedeutung von Integration und Inklusion zunehmend erkannt wurde.

Im Konfirmationsunterricht befassen sich Jugendliche mit aktuellen Weltthemen wie Nachhaltigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Franziska Lüber

Katechetin, Zollikofen und Münchenbuchsee

Herausfordernd, unvorhersehbar, überraschend – und enorm bereichernd: So fasst die Katechetin Franziska Lüber ihre Arbeit mit körperlich und geistig beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen zusammen. Dabei erlebt sie auch Dinge, die sie «aus den Socken hauen».

Biblische Geschichten zum Betasten und Riechen

«Ich habe die schönste Arbeit der Welt.»

Eigentlich müsste man selber dabei sein, um sich ihre Arbeit vorstellen können. Das ist für Franziska Lüber klar. «Aber vielleicht vermittelt das hier einen Eindruck», sagt die dreifache Mutter, klappt den Laptop auf dem Esstisch in ihrem Zuhause in Belp auf und klickt ein Bild an: «Das ist es.» Zu sehen ist ein Bub im Rollstuhl, dessen Kopf und Arme von einer Lehne gestützt werden. Auf seinem Oberkörper verteilt liegen Plüschtiere – ein Affe, ein Lama, ein Schaf, ein Frosch, ein Hund, ein Krokodil und eine Gans. «Hier haben wir die Geschichte von Noah und seiner Arche behandelt», sagt die 54-Jährige. «Der Rollstuhl dieses Buben wurde zum rettenden Schiff.»

Franziska Lüber arbeitet als Katechetin. An der Blindenschule Zollikofen und im Sonderschulheim Mätteli in Münchenbuchsee erteilt sie heilpädagogischen kirchlichen Unterricht (Hp KUW). Ihre Schülerinnen und Schüler sind geistig beeinträchtigt, die meisten haben zudem körperliche Einschränkungen: Sie sind zum Beispiel blind, sehbehindert, gehörlos, gehbehindert oder gelähmt. Bevor Franziska Lüber vor rund zehn Jahren im Mätteli und ein Jahr später an der Blindenschule zu arbeiten begann, hatte die Katechetin Regelklassen unterrichtet.

Alle Sinne ansprechen

Der Unterricht hier laufe ganz anders ab. «Ich arbeite mit Gruppen von nur zwei bis fünf Schülerinnen und Schülern, die komplett unterschiedlich sind.» Um alle einbeziehen zu können, müsse sie die Geschichte vom Schafhirten David, der König wurde, möglichst interaktiv erzählen. «Die kognitive Ebene allein reicht nicht.» Damit sich die Kinder vorstellen könnten, wie es in der Höhle roch, in der sich David versteckte, lege sie einen feuchten Stein und Moos in einen Plastiksack und lasse sie daran riechen. Die Katechetin zeigt Bilder, verwandelt den Unterrichtsraum in einen Erlebnisraum, arbeitet mit Klängen, zum Beispiel mit Tierlauten, dem Rauschen eines Baches oder Donnergrollen, und lässt die Kinder Gegenstände betasten. Auch Singen, Basteln und Rollenspiele sind feste Bestandteile des Unterrichts – oder die eingangs erwähnten Plüschtiere.

Kinder, die nicht sprechen und nur wenige Regungen zeigen, würden häufig unterschätzt, sagt Franziska Lüber. «Aber sie verstehen viel mehr, als wir uns vorstellen können.» So erlebe sie manchmal sogar, dass ein Kind, das vorher noch nie ein Wort gesprochen hatte, plötzlich «danke» oder «ja» sage. «Solche Erlebnisse hauen mich regelrecht aus den Socken.» Dann werde ihr jeweils so richtig bewusst, dass sie Dinge erlebe, die anderen komplett verschlossen bleiben. «Ich habe die schönste Arbeit der Welt.» Ihre Arbeit ist nicht nur schön, sondern auch enorm wichtig: Das zeigt sich ganz besonders, wenn die Jugendlichen konfirmiert werden. Für viele sei dies das einzige kirchliche Fest, bei dem sie im Mittelpunkt stünden. «Die wenigsten werden je heiraten oder selber Kinder haben.»

Tod als steter Begleiter

Allerdings hält diese Arbeit auch schwierige Momente bereit. Da geht es einem Kind nicht gut, weshalb es ständig schreit. Ein anderes verletzt sich selber, oder beisst die Katechetin plötzlich in den Arm. «In solchen Momenten vertraue ich darauf, dass Gott mich führt – und bisher hat er mich nie enttäuscht.» Auch mit dem Tod wird sie bei ihrer Arbeit konfrontiert. «Bei uns kann es vorkommen, dass eine Schülerin oder ein Schüler stirbt.» Es sei wichtig, solche traurigen Erlebnisse gemeinsam zu verarbeiten und die Klasse in ihrer Trauer zu begleiten. Das Bild eines Buben, der überraschend starb, hing während langer Zeit noch im Schulzimmer. «So blieb er Teil dieser Klasse.»

Zu Beginn ihrer Tätigkeit habe sie sich vor der einen Frage gefürchtet: «Warum hat Gott zugelassen, dass ich so bin?» Heute antworte sie darauf ganz offen: «Wenn ich das wüsste, würde ich es erklären.» Gleichzeitig lasse sie die jungen Menschen wissen, dass sie ihren Schmerz teile und für sie da sei. Sie sage ihnen, dass Gott für jeden einzelnen Menschen auf der Erde einen Plan habe und jedem Gaben mitgebe. «Wer weiss, vielleicht finden wir noch in diesem Leben heraus, was Gott für uns vorgesehen hat.»

«Gott hat für jeden einzelnen Menschen auf der Erde einen Plan und gibt jedem Gaben mit.»

9.1.2 Erwachsenenbildung

Die reformierte Kirche pflegt ein ganzheitliches Verständnis von Erwachsenenbildung.

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Seit der Reformation geniesst der Bildungsgedanke einen hohen Stellenwert. Er gehört zum grundlegenden Auftrag und Selbstverständnis der reformierten Kirche.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn pflegen ein offenes und breites Bildungsverständnis, das selbständiges Denken, verantwortliches Handeln und solidarisches Mitwirken der Menschen in Kirche und Gesellschaft fördert. Besonders in ländlichen Regionen gehören die Kirchgemeinden zu den wichtigsten Trägern der Erwachsenenbildung.

Der Schwerpunkt der kirchlichen Bildungsarbeit in Kirchen und kirchlichen Organisationen liegt in der ganzheitlichen Erwachsenenbildung, die im Sinne eines lebenslangen Lernens Menschen darin begleitet, sich selbst, ihr Verhältnis zu anderen und ihr Handeln in der Welt zu reflektieren und bewusst zu gestalten.

Angebote

Die Formate sind vielfältig: Vortragsreihen, längere Bildungszyklen, Kurse, Themenabende, Lese-, Meditations- oder (interreligiöse) Gesprächsgruppen, Führungen, Exkursionen und Gemeindereisen. Im Folgenden werden einige Beispiele aus dem breiten Angebot herausgegriffen:

- Der **dreijährige Theologiekurs** führt in die Grundlagen des Christentums und anderer Religionen ein und soll Menschen zum selbständigen Denken und verantwortlichen Handeln in Kirche, Gesellschaft und Staatswesen befähigen. Bibelgespräche zeigen den Wert von wissenschaftlich fundierter Bibellektüre auf und ermöglichen eine Vertiefung des persönlichen Glaubens. Ein Kurs begann im Oktober 2019 in Biel mit über einem Dutzend Teilnehmenden, in Bern im August 2020 mit gut zwei Dutzend. Während der Pandemie wurden die Kursmodule umgestaltet und als Online-Formate durchgeführt.
- In **interdisziplinären Vortragsreihen** zu Themen aus Theologie, Kultur, Kunst, Politik oder Wissenschaft stellen sich renommierte Fachpersonen der Diskussion. Solche Veranstaltungen laden dazu ein, die Grenzen des eigenen Denkens zu hinterfragen, was für viele eine bereichernde Erfahrung darstellt.
- **Regionale Erwachsenenbildung** wird an einigen Orten in jährlich wiederkehrenden Zyklen angeboten, so etwa im kirchlichen Bezirk Frutigen-Niedersimmental oder in der Region Bätterkinden, Grafenried und Utzenstorf. Dabei wird ein aktuelles Thema aus Kirche, Gesellschaft, Spiritualität und dem Leben in der Region beleuchtet. Dies eröffnet für alle Beteiligten einen offenen Gesprächs- und Lernraum.
- In **«Kirchenkinos»** werden Filme gezeigt, die als Spiegel der Gegenwart Grundfragen der menschlichen Existenz in verdichteter Form thematisieren. Die Filme werden in anschliessenden Gesprächsrunden diskutiert.
- **«Kultur im Koffer»** bringt Literatur, Musik, Mode oder Reiseerlebnisse zu Menschen, die ihr Zuhause nur schwer verlassen können.
- Den **Dialog zwischen Religion und Kunst** fördert eine gemeinsame Veranstaltungsreihe der drei Landeskirchen und des Hauses der Religionen mit dem Kunstmuseum Bern und dem Zentrum Paul Klee. Darin eröffnen sich neue theologische und künstlerische Sichtweisen auf Werke aus Geschichte und Gegenwart.
- In **Lesekreisen für Bücherfans** entdecken Menschen zeitgenössische Literatur und teilen ihre Leseerfahrungen in Gruppen. Dies fördert Sprachkompetenz und kulturelle Beteiligung.
- Kirchgemeinden – etwa im Naturpark Gantrisch oder an der Velo-Herzroute – bieten spezielle **Kirchenführungen** an. Dabei lassen sich viele kulturelle, kulturgeschichtliche, bauliche und religiös-theologische Entdeckungen machen.
- An **begleiteten Pilgertagen** sind Menschen als Gruppe auf Schweizer Etappen des Jakobswegs unterwegs und erleben gemeinsam Landschaft, Kultur und Begegnungen. Diese besondere →

In ländlichen Regionen gehören die Kirchgemeinden zu den wichtigsten Trägern der Erwachsenenbildung.

z.B. Frutigen-Niedersimmental: Bildungszyklus mit weitem Blick

«Lebensstile mit Zukunft»: So lautete Anfang 2021 das Thema der fünfteiligen Vortrags- und Gesprächsreihe. Dieses Angebot der Erwachsenenbildung wurde in regionaler und ökumenischer Zusammenarbeit von Kirchgemeinden von Spiez bis Kandersteg organisiert und durchgeführt. Jährlich greifen die Pfarrteams auf diese Art ein aktuelles Thema aus Kirche, Gesellschaft, Spiritualität und dem Leben in der Region auf und beleuchten es unter verschiedenen Gesichtspunkten. Dies eröffnet für alle Beteiligten im vorwiegend ländlich geprägten Umfeld einen offenen Gesprächs- und Lernraum. Die regionale Organisation bündelt die Energien und erweitert gleichzeitig den Einzugsbereich der Teilnehmenden.

z.B. Bolligen: Klima-Trail statt Suppenfest

Vier Jahrzehnte lang gab es in Bolligen ein Suppenfest. Wegen der Corona-Pandemie schalteten die Verantwortlichen rasch um und erarbeiteten als Ersatzveranstaltung einen umfangreichen Klima-Trail mit Beteiligung diverser Akteure aus dem ganzen Dorf. Es war der Versuch, das Thema Klimaschutz und Klimagerechtigkeit im Rahmen der ökumenischen Kampagne lokal erfahrbar zu machen, und zwar mit einem Postenlauf. Da dieser im Freien stattfinden konnte, war das Projekt, das mit der Pfarrei Guthirt in Ostermundigen entwickelt worden war, auch unter Pandemiebedingungen möglich. Eine Konfirmandenklasse schuf Plakate, die den Verschleiss von Material und Energie thematisierten («5 R: Reduce, Refuse, Reuse, Repair, Recycle»). Andere Posten befassten sich mit dem umweltfreundlichen Entsorgen, mit Solarenergie oder Fernwärme, mit dem lokalen und saisonalen Einkaufen auf dem Bauernhof oder dem Selberziehen von alten Tomatensorten. Im Weiteren gab es christlich-spirituelle Zugänge zum Thema «Klimagerechtigkeit und Kirche».

Die reformierte Erwachsenenbildung befähigt zur Reflexion über das eigene Leben, aber auch zum verantwortungsvollen Handeln in der Gesellschaft.

Form des Wanderns lädt dazu ein, über den eigenen Lebensweg nachzudenken.

- Kirchenräume öffnen sich für **Meditationsgruppen.** Auch Menschen, die sich als areligiös oder atheistisch bezeichnen, finden bei solchen Angeboten oft Entspannung und Stärkung.
- Die Reihe Spirituell & Kulturell des interreligiös getragenen Vereins «Offene Heiliggeistkirche Bern» in der barocken Heiliggeistkirche beim Bahnhof bietet mittels lebendiger Anlässe Anknüpfungspunkte an existenzielle Themen. An **Heiligabend** gibt es ein **«Lichtermeer»,** zu Ostern einen alternativen Kreuzweg. Populär ist auch das **«Foodsave-Bankett»** neben der Heiliggeistkirche auf dem Berner Bahnhofplatz, bei dem sich über Ernährung, Hunger, Food Waste und den eigenen Lebensstil nachdenken lässt. Die interreligiös getragene Citykirche fungiert als Scharnier, Plattform und Impulsgeberin für das, was Menschen bewegt.
- Immer am ersten Freitag im März findet der **Weltgebetstag der Frauen** statt. Unter dem Motto «informiert beten, betend handeln» öffnet er in den Kirchgemeinden den Blick in die Welt. Im Kern ist der Anlass eine liturgische Feier zu einem jährlich wechselnden Land. Durch seine Hintergrundveranstaltungen ist er aber auch ein breiter Bildungsanlass. Oft entstehen aus dem globalen Blick lokale Initiativen, etwa zum Thema «fairer Handel». Der Weltgebetstag 2020 konnte noch vor dem Lockdown durchgeführt werden, 2021 wurde die Form der Veranstaltung an die Bedingungen der Pandemie angepasst.
- Der Arbeitskreis für Zeitfragen in der reformierten Kirchgemeinde Biel bietet ein Fernstudium an zum Thema **«Feministische Theologie und Spiritualität».**

z.B. Zweisimmen: Auseinandersetzung mit Sterben und Tod

Nicht «Erste Hilfe», sondern «Letzte Hilfe» nennt sich ein Kurs, der im November 2021 in Zweisimmen stattfand. Organisiert wurde er vom kirchlichen Bezirk Obersimmental-Saanen in Kooperation mit der katholischen Kirche Saanenland-Obersimmental sowie dem Palliative-Care-Netzwerk Region Thun. Die Teilnehmenden setzten sich mit Sterben und Tod und Palliative Care auseinander. Letzteres meint die Pflege von Schwerkranken, die nicht mehr mit einer Heilung rechnen können. Der Kurs ist als Angebot für Kirchgemeinden, Gesundheitsorganisationen oder andere Veranstalter konzipiert. Anbieterin im Kanton Bern ist die bernische reformierte Kirche, die mit der katholischen Landeskirche, dem Kantonalverband Spitex und dem Palliativzentrum Inselspital seit 2019 über 80 «Letzte Hilfe»-Kurse durchgeführt hat. Der Kurs in Zweisimmen hatte eine sehr gute Resonanz, weshalb beschlossen wurde, ihn auch 2022 anzubieten.

Lebensmittelverschwendung ist ein grosses Problem: Freiwillige bereiten in der Berner Heiliggeistkirche den Apéro für das Foodsave-Bankett vor.

9.1.3 Öffentlichkeitsarbeit zu sozialen und gesellschaftlichen Themen

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verkündigen das Evangelium in Wort und Tat. Sie vertreten dabei Werte wie Menschenwürde, Gerechtigkeit, Frieden, Offenheit, Toleranz, Solidarität, Schutz der Schwachen, Gleichheit aller Menschen und Bewahrung der Schöpfung. Soziale und gesellschaftliche Themen bringen sie zur Sprache und beteiligen sich am gesellschaftlichen Diskurs. Als Kirche in einem zweisprachigen Kanton kommuniziert die bernische reformierte Kirche auf Deutsch und Französisch.

Die reformierte Kirche vermittelt in ihrer Öffentlichkeitsarbeit grundlegende Werte. Diese stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Angebote

Die **Monatszeitung «Reformiert.»** ist eine der auflagenstärksten Publikationen im Land. Sie wird weitgehend von den Kirchgemeinden finanziert. Diese geben oft auch selbst Mitteilungsblätter heraus, mancherorts in Kooperation mit Gemeindeanzeigern. Seit 2016 existiert das **Monatsmagazin «bref»** als Nachfolgeorgan der «Reformierten Presse». Es behandelt Themen aus den Bereichen Kirche, Religion, Kultur und Gesellschaft.

Kirchliche und säkulare Medien nehmen die Inhalte der reformierten Kirche auf. Beispiele dafür sind die Ausstrahlung von Gottesdiensten in nationalen, regionalen und lokalen Radio- und Fernsehstationen wie Telebärn oder Radio Berner Oberland oder die Berichterstattung zu Stellungnahmen von Kirchenmitgliedern bei Abstimmungen. Etliche kirchliche Angebote auf diesen Medienkanälen werden von der bernischen reformierten Kirche direkt oder indirekt mitfinanziert.

Zu sozialen und gesellschaftlichen Themen stellen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn **Publikationen** in Form von Merkblättern, Flyern oder Broschüren zur Verfügung. Darin geht es um Themen wie psychische Gesundheit, friedliches Zusammenleben in multireligiösen Gesellschaften oder Umweltfragen.

Die bernische reformierte Kirche nimmt im Kanton Bern an **Vernehmlassungen** teil. Bei politischen Fragen, die Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit oder Umwelt betreffen, verfasst sie Beiträge zur Meinungsbildung.

Die mehrmals jährlich erscheinende interne Publikation **«Ensemble»** findet auch externe Leserinnen und Leser. Die **Website** refbejuso.ch enthält eine Fülle von Informationen zu kirchlichen und gesellschaftlichen Themen. Regelmässig wird ein Newsletter verschickt, zudem bespielt die reformierte Kirche **Social-Media-Kanäle** auf Facebook, Twitter und Instagram. Auf diesen sind auch viele Kirchgemeinden und kirchliche Bezirke sichtbar, die dort und auf ihren Websites das kirchliche Leben abbilden. Hinzu kommen Beiträge in Lokalradios und -blättern. Nicht wenige Pfarrpersonen treten regelmässig mit Kolumnen (z.B. «Wort zum Sonntag») in Erscheinung.

Die **Sitzungen der Synode,** des 200-köpfigen Parlaments der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, sind öffentlich. Sie finden zweimal jährlich im Berner Rathaus (in den Corona-Jahren in der Bernexpo) statt. Sie werden teilweise per Livestream übertragen.

Der **Synodalrat** äussert sich regelmässig zu aktuellen Themen, etwa zu reformiertem Pilgern, Kirchenasyl, Palliativmedizin oder Freiwilligenarbeit. Im Berichtszeitraum gab er eine differenzierte **Stellungnahme** zur Konzernverantwortungsinitiative ab. In einer weiteren →

Der Ostermarsch für Frieden und Abrüstung – hier vor dem Berner Münster – blickt auf eine lange Tradition zurück.

Die Kirche bietet auch bei kontroversen Debatten Raum für einen respektvollen Dialog.

Stellungnahme erörterte er die Möglichkeit, in einer immer mobiler werdenden Gesellschaft bei der Kirchenmitgliedschaft das strikt gehandhabte Wohnortprinzip zu lockern. Schliesslich machte sich der Synodalrat Gedanken über eine «inklusive Kirche», die Minderheitengruppen nicht nur integriert, sondern von Anfang an einbezieht.

An **Veranstaltungen** äussert sich die bernische reformierte Kirche zu sozialen und gesellschaftlichen Themen und vermittelt dabei ihre Werte. Dies geschieht zum Beispiel an Gottesdiensten, im kirchlichen Unterricht[20], bei Solidaritätsaktionen oder in der Erwachsenenbildung[21]. Kirchgemeinden organisieren **öffentliche Diskussionsanlässe** mit aktuellen gesellschaftlichen Themen. Dabei kommen Befürworterinnen und Gegner von Vorstössen und Abstimmungsvorlagen zu Wort. So gab es 2020 Anlässe zur Klimagerechtigkeit. 2021 organisierten Kirchgemeinden Diskussionsanlässe zur nationalen Abstimmung über eine Öffnung der Institution Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Öffentliche Diskussionsanlässe, die in kirchlichen Räumen stattfinden, verlaufen erfahrungsgemäss «gesitteter» und in einer sachlicheren Atmosphäre, selbst wenn das Thema polarisiert.

Die bernische reformierte Kirche unterstützt das **Politforum im Käfigturm Bern** finanziell und personell. 2020 und 2021 gab es etliche Veranstaltungen zum Thema Religion und deren Beziehung zu Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. So fand 2020 die Ausstellung und Veranstaltungsreihe «Shiva begegnet Suva – Religion und Staat im Alltag» statt.

Seit 2018 führt die reformierte Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zweimal jährlich den **«Salon TheoPhil»** durch. An diesem öffentlichen Anlass im Gewölberaum des Münsterturms treffen sich Persönlichkeiten in verantwortungsvoller Stellung in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft und erörtern bedeutende Fragen aus theologisch-philosophischer Perspektive.

Die reformierte Kirche beteiligt sich an **Kundgebungen,** etwa am seit 2003 in Bern stattfindenden **Ostermarsch,** der in einer langen internationalen Tradition von Kundgebungen für Frieden und Abrüstung steht. Organisiert wird er von Kirchen und Friedensorganisationen. 2020 wurde der Ostermarsch wegen der Corona-Pandemie abgesagt, 2021 gab es eine Online-Veranstaltung.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn betreiben mit den anderen Landeskirchen seit langem einen **Stand an der Berner Frühjahrsmesse BEA.** Dort werden unter anderem aktuelle Angebote der Landeskirchen zu sozialen und gesellschaftlichen Themen vorgestellt. Wegen der Corona-Pandemie fand die BEA 2020 und 2021 nicht statt. 2021 wurde stattdessen ein BEA-Online-Fachseminar organisiert zum Thema «Klimawandel – Was können wir als Kirche tun?». Vertreten ist die reformierte Kirche auch an der **Hochzeitsmesse** MariNatal (heute: Swiss Wedding World).

Schliesslich organisieren die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn **Kampagnen,** um soziale und gesellschaftliche Themen zur Sprache zu bringen. Als Beispiel sei aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit die ökumenische Kampagne der kirchlichen Hilfswerke Brot für alle und Fastenopfer (heute: HEKS und Fastenaktion) genannt. Sie wird jeden Frühling in zahlreichen Kirchgemeinden durchgeführt und bezweckt neben dem Sammeln von Spenden die entwicklungspolitische Bildung und die Förderung der internationalen Solidarität. ●

20 Siehe Kapitel 9.1.1.
21 Siehe Kapitel 9.1.2.

Das Thema «Ehe für alle» wurde gesellschaftlich und innerkirchlich kontrovers diskutiert. Schliesslich beschloss die reformierte Synode ein klares Ja.

«Ehe für alle» im demokratischen Diskurs: Die bernische reformierte Kirche erörterte dieses Thema an einer Gesprächssynode im Herbst 2021 – links Roland Weber (pro) und rechts Marc Jost (contra).

z.B. Radio kibeo: Volle Kirche im Äther

Kirchliche Sendungen auf Radio Berner Oberland (BeO) gibt es seit dessen Gründung 1983. Seit 1991 wird das Angebot vom «Kirchlichen Verein Radio BeO» (kibeo) getragen. Landeskirchen und Freikirchen arbeiten zusammen, was laut kibeo «einmalig in der Schweizer Kirchenlandschaft» ist. Jeden Sonntag findet am Radio ein Gottesdienst statt. An hohen Feiertagen strahlt der Regionalsender unter der Bezeichnung «kibeo – Kirche am Radio BeO» live Gottesdienste aus evangelischen, katholischen und freikirchlichen Kirchgemeinden aus dem Berner Oberland aus. Weitere Sendungen heissen «Chilchestübli» oder «Kirchenfenster». Letztere bieten Einblicke in kirchliche und gesellschaftliche Themen und bringen Gespräche mit interessanten Persönlichkeiten. Das kibeo-Motto heisst: «Kirche, da wo du bist.» Die Sendungen sind auch als Podcast verfügbar, so dass sie zu einer individuell gewählten Zeit gehört werden können. Laut kibeo hören etwa 10 000 Menschen die sonntägliche Predigt, was ungefähr der gefüllten Stockhorn-Arena in Thun entspricht. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen kibeo jährlich mit 32 000 Franken, was etwa 10 Prozent des Jahresbudgets entspricht. Kirchgemeinden im Sendegebiet entrichten pro Mitglied einen Beitrag von 63 Rappen oder einen Mindestbeitrag von 300 Franken.

z.B. Abstimmung zur «Ehe für alle»

Im Bereich Ehe, Partnerschaft und Familie war 2021 die «kirchliche Trauung für alle» ein wichtiges Thema. Wie in der Gesamtgesellschaft gab es dazu auch in der reformierten Kirche unterschiedliche Auffassungen. Die Frage wurde darum in zahlreichen kirchlichen Veranstaltungen kontrovers, aber konstruktiv in einem demokratischen Diskurs behandelt. Die bernische reformierte Kirche verfasste dazu Publikationen, unter anderem ein Glossar zur Klärung von Begriffen. Am 16. Oktober 2021 führte die bernische reformierte Kirche eine interne Gesprächssynode und danach eine Medienkonferenz durch. Darüber wurde in kirchlichen und weltlichen Medien berichtet. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und Gemeinschaften mit innerkirchlichem Selbstverständnis (Evangelisches Gemeinschaftswerk EGW, Vineyard Bern und Landeskirchliche Gemeinschaft Jahu in Biel) erarbeiteten im Geist gegenseitigen Respekts ein Papier, das die Gemeinsamkeiten, aber auch die Differenzen bei diesem Thema benannte. Die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beschloss 2022 mit wenigen Gegenstimmen ein Ja zur «Ehe für alle» auch in der Kirche.

9.2 Soziales

9.2.1 Kinder- und Jugendarbeit

Wenn Kinder spielen, begegnen sich auch die Eltern – hier auf dem Spielplatz bei der Kirche in Lyss.

Kirchliche Treffs bieten Kindern und Jugendlichen einen Ort, wo sie fern vom alltäglichen Leistungsdruck sie selbst sein dürfen.

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Viele Kirchgemeinden stellen an freien Nachmittagen, Wochenenden und in den Schulferien attraktive und Familien entlastende Angebote für Kinder und Jugendliche zur Verfügung.

Sie werden von Mitarbeitenden der Kirchgemeinden in Zusammenarbeit mit unzähligen Freiwilligen geplant, durchgeführt und verantwortet. Dazu gehören meist auch Jugendliche und junge Erwachsene, die als Leitende mitwirken und dadurch wichtige Fähigkeiten und Kompetenzen entdecken, erlernen und einüben.

Mit ihren Angeboten bieten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebenswelten Möglichkeiten zur Sinn- und Identitätsfindung, dies verbunden mit geeigneter Begleitung und Unterstützung. Diese Arbeit hat meist keinen explizit kirchlichen Charakter. Sie lädt Kinder und Jugendliche jedoch ein, ihre Identität zu finden und zu entwickeln und dies im Zusammensein mit anderen in einer Gemeinschaft zu erproben.

Angebote

Die Angebote sind sehr vielfältig. Nachfolgend werden einige davon kurz vorgestellt:

- In zahlreichen Kirchgemeinden werden **Ferienlager** für Kinder und Jugendliche durchgeführt, auch 2021, als sich trotz der Corona-Pandemie im Sommer ein Zeitfenster öffnete. Zudem gibt es Spiel- und Krabbelgruppen oder Eltern-Kind-Treffs.
- Mitarbeitende der Kirchgemeinden bieten **Kurse** an, oft in Zusammenarbeit mit Jugend und Sport oder dem Jugendverband Cevi Region Bern. Im Jahr 2020 gehörten diesem 2045 Jugendliche in 45 örtlichen Vereinen und Gruppen an. Junge Leitende werden motiviert, sich Fähigkeiten für ihr Einsatzfeld anzueignen. Sie sollen soziale Erfahrungen machen, eigene Ideen diskutieren, Projekte mit einer Peergruppe umsetzen und Verantwortung übernehmen. 2020 wurden 1805 Stunden an Freiwilligenarbeit ausgewiesen. Trotz der Corona-Pandemie fanden 2020 und 2021 je zwei Kurse statt. Mit der aktuellen Rahmenvereinbarung von Cevi Region Bern und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn 2020–2023 beteiligt sich die Kirche mit einem namhaften Betrag an der Finanzierung des Jugendverbandes.
- Mit einem namhaften finanziellen Engagement unterstützt die bernische reformierte Kirche die **Metalchurch** und deren Projekte, etwa die Festival-Seelsorge am Greenfield Festival in Interlaken. In der Metalchurch verkehren überzeugte Christinnen und Christen, die Heavy-Metal-Musik lieben, sich aber deren oft düstere Haltung nicht zu eigen machen wollen. Dieser christliche Metal-Musikstil wird oft als «white metal» bezeichnet.
- Kirchliche **Treffs** bieten Kindern und Jugendlichen in der Pubertät einen Ort, wo sie fern

Die reformierte Kirche leistet einen namhaften Beitrag an das HipHop Center Bern.

Im HipHop Center sollen sich Jugendliche in ihrem spezifischen kulturellen Kontext begegnen – dies in einem begleiteten und sicheren Rahmen.

→

vom alltäglichen Leistungsdruck sie selbst sein dürfen. Dabei experimentieren sie in betreuten, sicheren Räumen und erleben dabei sich und andere. Die Programme sind meist niederschwellig gestaltet und offen für alle.

- In über 20 Kirchgemeinden werden in Zusammenarbeit mit **Roundabout Bern** vom Blauen Kreuz Schweiz und der Gesundheitsförderung Schweiz Tanzgruppen für Mädchen und junge Frauen sowie mit **Boyzaround** für Knaben und junge Männer angeboten, wegen des Erfolgs meist in mehreren Gruppen. Mit einem namhaften Beitrag unterstützt die bernische reformierte Kirche das **HipHop Center** Bern als subkulturorientiertes Zentrum. Jugendliche sollen sich dort im spezifischen kulturellen Kontext begegnen. Für Kirchgemeinden bietet das Center gut nachgefragte Workshops an und ermöglicht interessierten Jugendlichen, sich zu vernetzen.
- In der kirchlichen Arbeit mit Kindern – so in **Krabbelgruppen, Eltern-Kind-Treffs** oder beim **«Fiire mit de Chliine»** – finden Begegnungen nicht allein in der eigentlichen Zielgruppe statt, sondern auch bei Betreuungspersonen. Mütter, Väter und Grosseltern kommen miteinander in Kontakt. So entsteht «nebenbei» eine kirchliche Care-Gemeinschaft.

z.B. Huttwil: Schoggibananen und Heiliger Geist

Neben den Pfarrpersonen engagieren sich ein Jugendarbeiter und junge Erwachsene in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dies erfolgt einerseits in der eigenen Kirchgemeinde, aber auch vernetzt im Rahmen der «Regio-Kirche» mit umliegenden Kirchgemeinden. So gibt es 14-täglich einen Teenager-Club, eine Jugendgruppe. Angeboten werden regionale Kinder- und Jugendlager, Pfingst- und Sommerlager sowie KiK-Lager (Kinder in der Kirche). Die Jungscharen treffen sich normalerweise 14-täglich am Samstagnachmittag. Wegen der Corona-Pandemie konnten Pfingst- und Sommerlager nicht stattfinden, zumindest nicht als Zeltlager. Kurzfristig organisierten die Leitenden ein «PfiLa@home». Auf Infoblättern wurde das Thema des Heiligen Geistes skizziert, der an Pfingsten über die Gläubigen kam. Dazu gab es Zubereitungstipps für Hörnli mit Tomatensauce, Schoggibananen und Schlangenbrot. Zeitweise waren Zeltlager in Privatgärten möglich. Einige Lager wurden zeitlich verschoben und mit Schutzkonzept durchgeführt. Das traditionelle Adventsfenster mit einer besonderen Weihnachtsgeschichte wanderte als Hörspiel ins Internet.

z.B. Reichenbach im Kandertal: Freizeitspass für Kinder und Jugendliche

In der weitläufigen Kirchgemeinde finden Kinder und Jugendliche im Jahresverlauf regelmässige Angebote. Ermöglicht werden diese durch Pfarrpersonen und Freiwillige. So gibt es Kinderlager, ein «Spiel- u Gschichteouto» für 4- bis 12-Jährige oder die Roundabout-Tanzgruppe für Girls. Letztere musste sich in der Coronazeit mit Online-Trainings über Zoom behelfen. Auftritte waren nicht möglich, dafür wurde auswärts ein professionell produziertes Video aufgenommen. Auch das «Gschichteouto», das die verschiedenen Schulhäuser besucht, wurde zeitweise von Corona ausgebremst. Das Angebot sei beliebt, weil es keinerlei Vereinsverpflichtungen mit sich bringe, schreiben die Verantwortlichen. In Zusammenarbeit mit der OKJA Niesen, der offenen Jugendarbeit Region Niesen, ermöglicht die Kirchgemeinde älteren Schülerinnen und Schülern, in eigener Regie die Jugenddisco Tandem für 7. bis 9. Klässler aus dem ganzen Frutigland zu organisieren. Die Disco war zeitweise pandemiebedingt geschlossen oder nur mit Schutzmaske zugänglich. Dies machte den Jugendlichen laut den Verantwortlichen «natürlich nicht so viel Spass».

Kinder und Eltern erleben Kirche gemeinsam – hier in Sonvilier.

In der kirchlichen Arbeit mit Kindern finden Begegnungen nicht nur mit der Zielgruppe statt, sondern auch mit Eltern und weiteren Betreuungspersonen.

Tobias Senn
Cevi Jungschi-Leiter, Hasle-Rüegsau

Baden in der Emme, Versteckis im Wald oder gemeinsames Basteln: Dies alles unternimmt Tobias Senn als Cevi-Leiter an Samstagen mit den Kindern. In ruhigeren Minuten lernen sie auch biblische Geschichten kennen.

Tolle Erlebnisse und den Glauben mitgeben

«Wir schliessen niemanden aus, alle sind willkommen.»

Vier junge Burschen fläzen sich auf dem alten Sofa im Cevi-Heim in Hasle-Rüegsau, blödeln, machen Brainstorming und klopfen Sprüche. Die Sitzung heisst «Höck» und dient der Vorbereitung – wie bei der Pfadi. Das gemütliche Holzhaus erinnert ebenfalls an ein Pfadfinderheim. Über den Stühlen sind feldgrüne Zeltblachen ausgebreitet. Sie waren kürzlich zu einem Zelt zusammengebaut worden, wurden nass und sind inzwischen wieder trocken. Auch das kennt man von der Pfadi.

Mit Input aus der Bibel

Einen Unterschied gibt es. Eigentlich hätte es bei Sitzungsbeginn noch eine Andacht gegeben. Doch auf der Sitzungsagenda war irrtümlich kein Name eingetragen, deshalb hält heute niemand eine christliche Kurzbetrachtung. Die vier jungen Männer hecken für den kommenden Samstag ein Programm für die Jungschar-Kinder aus. Eine Seilbahn bauen? «Das müsste man viel früher ins Auge fassen», sagt einer, nur schon wegen der Beschaffung des Seils und wegen der Sicherheit.

Ein Stafettenlauf mit Fragespiel? Versteckis im Wald? Das zieht immer. Im Sommer lockt die lediglich einen Steinwurf entfernte Emme. Dann baden sie oft, denn mehrere Leiter verfügen über das Rettungsschwimmerbrevet. Oder darfs etwas Verrücktes sein? «Man könnte jene alte Garage vollsprayen, die ohnehin bald abgebrochen wird», sagt ein Jungleiter – ein anderer knackt begeistert mit seinen Handknochen. «Ja, mit Alien-Kostümen, als Gang verkleidet.» Die Jungschar ist ein kirchliches Angebot, weshalb Bibel und Glaubensinhalte dazugehören. Schliesslich heisst der Cevi richtig CVJM: Christlicher Verein Junger Menschen. Ein «Input» aus der Bibel sei am Samstag stets dabei, sagt Tobias Senn, einer der jungen Leiter. Schwierigkeiten gebe es deswegen nicht. «Die meisten Kinder stammen aus kirchlichen Elternhäusern.» Aufdringlich oder eng im Denken seien sie im Cevi nicht, sagt er. «Ich möchte den Kindern gerne etwas fürs Leben mitgeben, tolle Erlebnisse, den Glauben.» Hauptsache, die Kinder hätten «ein cooles Programm».

Muslimische und geflüchtete Kinder machen mit

Eine Zeitlang hätten einige muslimische Kinder nordafrikanischer Herkunft mitgemacht und sich wohlgefühlt. «Wir schliessen niemanden aus, alle sind willkommen.» Auch ukrainische Flüchtlinge seien trotz fehlender Sprachkenntnisse gekommen und hätten sich angenommen gefühlt. Andere Jungscharen positionierten sich näher bei den Freikirchen, sagt Tobias. Die hiesige stehe der Landeskirche näher. Tobias ist unschlüssig, ob er ihre Ausrichtung als «liberal» oder «links» bezeichnen soll – «auf jeden Fall nicht konservativ».

Der junge Leiter erinnert sich an tolle Erlebnisse, etwa an ein Biwak im Pfingstlager auf einem Berg mit überwältigendem Sonnenaufgang. Und an weniger tolle, als es dauernd regnete, so dass die Zelte fast im Schlamm absoffen und Gummistiefel zum Standardtenü gehörten. «Wir sangen im Zelt und machten das Beste daraus», sagt Tobias. «Niemand bekam den Lagerkoller.»

Angebote mit einer explizit christlichen Note werden oft kritisch beobachtet. Gibt es auch in Hasle-Rüegsau Vorbehalte? Eigentlich nicht, sagt Tobias. Auf dem Land sei die Bindung an die Kirche noch stärker. Und was sagen seine Kollegen, die mit ihm Maschinenbau an der Berner Fachhochschule studieren, zu seinem Engagement in einem «frommen» Freizeitangebot? «Die einen finden es gut, andere können sich so etwas für sich weniger vorstellen.» Sie bastelten lieber an Töffs herum. Früher habe es ihn mehr Mut gekostet, sich als gläubig, christlich oder kirchlich zu «outen», räumt er ein. «Heute macht mir das nichts mehr aus», sagt der Sohn eines Informatikers und einer Apothekerin, dessen zwei Schwestern ebenfalls in der «Jungschi» mitgemacht haben. «Ich glaube an Gott», hält Tobias fest, «aber ich gehe nicht jeden Sonntag in die Kirche.»

Der Besucher verlässt die Sitzung, an der sich die jungen Männer die Ideen wie Fangbälle zuwerfen. Irgendwann werden sie sich darauf einigen, was sie am kommenden Samstagnachmittag mit den Kindern anstellen – und wer welches Material besorgt. Wäre das Anfertigen einer Gipsmaske eine Idee? Schnell wird der Vorschlag verworfen. «Kleine Buben können nicht 20 Minuten ruhig daliegen.» Es muss schon etwas sein, was alle lustig finden.

«Ich glaube an Gott, aber ich gehe nicht jeden Sonntag in die Kirche.»

9.2.2 Ehe – Partnerschaft – Familie

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Die Förderung und Unterstützung von erfüllenden und tragenden Beziehungen zwischen Menschen gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche. Dabei steht sie den verschiedenen Beziehungs- und Lebensformen offen gegenüber. Gelungene Beziehungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheits- und Gewaltprävention und gegen die Vereinzelung und Fragmentierung der Gesellschaft.

Menschen sind nicht perfekt. Wenn es in einer Beziehung kriselt, bietet die Kirche im ganzen Kanton professionelle Hilfe an.

Die Beratungsstellen Ehe – Partnerschaft – Familie stehen allen offen, unabhängig von Religionszugehörigkeit, Zivilstand oder sexueller Orientierung.

Menschen sind nicht perfekt, weshalb auch in Beziehungen Probleme auftauchen können. Wichtig ist, dass Schwierigkeiten auf konstruktive Weise angegangen und gelöst werden. Dabei leisten Beratungsstellen einen wesentlichen Beitrag. Dank der Ausbildung und der Erfahrung ihrer Mitarbeitenden kommen Betroffene wieder in ein konstruktives Gespräch miteinander und erkennen Veränderungs- und Lösungsmöglichkeiten. Die bernische reformierte Kirche betreibt Beratungsstellen Ehe – Partnerschaft – Familie (EPF) für Menschen mit Beziehungs- und Familienproblemen. Sie stehen allen offen.

Angebote

Im Kanton Bern sind **neun Beratungsstellen** tätig. Diese befinden sich in Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Konolfingen, Langenthal, Langnau, Thun und Zweisimmen. Hinzu kommt eine französischsprachige in Moutier. Sie verfügen über eine kirchliche Trägerschaft in den Bezirken. Die Beratungen stehen allen offen, unabhängig von religiöser oder konfessioneller Zugehörigkeit, Weltanschauung, Zivilstand oder sexueller Orientierung. 16 Beraterinnen und Berater teilen sich 870 Stellenprozente. Es handelt sich um hochqualifizierte Fachpersonen mit Grundausbildungen in Psychologie, Theologie oder Sozialarbeit mit einer Zusatzausbildung in systemischer Paar- und Familientherapie.

Themen sind Kommunikation und Konfliktlösung, Herausforderungen in schwierigen Lebensphasen, Achtsamkeit und Selbstfürsorge, familiäre Belastung bei Erziehungsfragen, Begleitung vor, während oder nach einer Trennung oder Scheidung, Beziehungsprobleme bei einer Erkrankung der Partnerin oder des Partners, Generationenkonflikte, Zärtlichkeit, Intimität, Sexualität oder Aussenbeziehungen. 2021 wurden 7564 Beratungsstunden geleistet. 2020 waren es 7 466 Stunden. Es besteht ein Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern, der sich zu etwa einem Viertel an den Gesamtkosten beteiligt.

Den Bruch mit Kontinuität und Normalität empfanden viele Menschen als Krise. Während der Corona-Pandemie stellten die Beratungsstellen unverzüglich auf Online-Beratungen und Telefongespräche um. Die technischen Umstände waren sowohl für die Mitglieder der Beratungsteams als auch für Ratsuchende eine Herausforderung. Es gab auch Gesprächsangebote an geschützten Orten in der stadtnahen Natur («walk and talk»). Die plötzlich verordnete Isolation im Lockdown belastete viele Menschen, weshalb Beratungstermine auch kurzfristig vereinbart wurden. Die Covid-Pandemie mit ihren Lockdowns hatte auch positive Aspekte: Alltägliches und Normales wurde wieder mehr geschätzt. Partnerschaft und Familie wurden mit anderen Augen betrachtet, auch entwickelten viele eine neue Sorgsamkeit gegenüber der eigenen oder der Gesundheit von Familienmitgliedern.

Während der Corona-Pandemie hatten viele Menschen mit Einsamkeit oder familiären Konflikten zu kämpfen, weshalb Beratungsstellen oft kurzfristige Termine ermöglichten.

Die **Beauftragte Ehe, Partnerschaft, Familie (EPF)** bietet als Anwältin **Rechtsberatungen** im Bereich Familienrecht an. Zu den halbstündigen telefonischen Beratungen haben alle Ratsuchenden im Kirchengebiet kostenlosen Zugang. Zusätzlich leistet die Beauftragte EPF – ergänzend zum beratenden, therapeutischen Angebot der Beratungsstellen EPF – Rechtsberatung für Paare. Dies geschieht mehrheitlich in den Themenfeldern Trennung, Scheidung, Konkubinat. Zugang hat ausschliesslich, wer bereits das Beratungsangebot einer regionalen Beratungsstelle genutzt hat.

In der Schweiz gibt es einen hohen Anteil von binationalen Ehen. Das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und Kulturen kann bereichernd sein, hält aber oft auch Herausforderungen bereit. **Frabina, die Beratungsstelle für Frauen und Männer in binationalen Beziehungen,** unterstützt Paare dabei, Lösungen für ihre Lebenssituation zu finden, und trägt damit zur Integration bei. Themen sind etwa Eheschliessung und Familiennachzug, Partnerschaft, Elternschaft und Familie, Trennung →

Z.B. Lyss: Hilfe in schwierigen Lebenssituationen

Der Familienpunkt Seeland ist ein 2017 gegründeter regionaler ökumenischer Verein. Er bietet Familien aus Lyss und Umgebung unkompliziert und niederschwellig Zugang zu Informationen, Beratung und fachlicher Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen. Zudem betreibt er einen Treffpunkt mit Gruppenangeboten. Die Beratung ist kostenlos und für alle offen, unabhängig von Religion, Nationalität oder sozialem Status. Das Angebot wird insbesondere von Alleinerziehenden, Ehepaaren, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Migrationshintergrund in Anspruch genommen. Die Beratungsstelle wird von einer Psychologin geführt, die auf ausgebildete Freiwillige aus den Kirchen der Ökumene Lyss und weiteren reformierten Kirchgemeinden in der Region zurückgreifen kann. Die bernische reformierte Kirche leistete von 2018 bis 2020 eine Anschubfinanzierung von insgesamt 45 000 Franken.

Das Centre Social Protestant Berne-Jura (CSP) ist im Berner Jura eine bedeutende und weitherum geschätzte Institution.

und Scheidung, Aufenthalt und Integration, Finanzen, Kontakte mit Behörden. Frabina und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bieten einen wöchentlichen Treffpunkt mit Kaffee und Kuchen an, eine Kinderspielecke und die Möglichkeit für Kurzberatungen. Der Treffpunkt ist offen für alle und kostenlos. Frabina bekam in den Jahren 2020 und 2021 gut 100 000 Franken. Dies macht mehr als einen Viertel der Einnahmen bei Frabina aus.

Nebst den genannten EPF-Beratungsstellen bestehen in verschiedenen Kirchgemeinden **Beratungs- und Begegnungsangebote für Familien.** So gibt es in Thun und Lyss Eineltern-Treffen, den Familienpunkt Seeland als Begegnungsstätte mit Beratungen, Mitspielplätze in Zusammenarbeit mit Chindernetz Bern oder in Burgdorf das Angebot Gyrischachen in der einzigen Hochhaussiedlung im Emmental, in der 2500 Menschen aus 42 Nationen leben. ●

z.B. Tramelan: Breites Hilfsangebot für die ganze Region

Das Centre Social Protestant Berne-Jura (CSP) hilft Ratsuchenden bei sozialen Problemen, bietet eine Schuldenberatung und hilft Paaren und Familien, bei Konflikten oder bei häuslicher Gewalt einen fruchtbaren Dialog in Gang zu bringen. Das CSP ist an den Standorten Moutier, Tramelan und Biel/Bienne tätig. Es hilft bei der Integration in den Arbeitsmarkt und bietet Beschäftigungsprogramme an. Die Hilfe ist nicht an eine Kirchenmitgliedschaft gebunden. Personen, die Sozialhilfe beziehen, bekommen die Chance, in Teilzeitbeschäftigungen ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Juristische Fachleute leisten Unterstützung bei arbeits- oder sozialrechtlichen Fragen. Die bernische reformierte Kirche unterstützt das CSP jährlich mit 180 000 Franken.

9.2.3 Altersarbeit

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Die kirchlichen Leistungen für ältere, alte und hochbetagte Menschen sind sehr vielfältig. Sie sind ein wichtiger gesellschaftlicher Beitrag zum achtsamen und respektvollen Umgang mit Angehörigen dieses stetig wachsenden Gesellschaftssegments. Kirchgemeinden spielen in der Altersarbeit vor Ort eine wichtige Rolle, sei es durch eigene Angebote oder durch das zur Verfügung stellen von geeigneten Räumlichkeiten.

Zahlreiche Angebote machen christliche Werte wie Wertschätzung, Sorgsamkeit, Gemeinschaft oder Trost erlebbar, selbst wenn sie nicht explizit kirchlich ausgestaltet sind.

Angebote

Die kirchliche Arbeit mit älteren Menschen kennt etliche klassische Angebote wie **Altersnachmittage, Ferienwochen, Ausflüge oder Adventsfeiern.** Dabei ist die bernische reformierte Kirche auch für Seniorinnen und Senioren da, deren Mobilität wegen Krankheiten oder körperlicher und psychischer Beeinträchtigung eingeschränkt ist. Die Arbeit mit und für Seniorinnen und Senioren erfolgt auf unterschiedliche Arten. Am direktesten geschieht sie dort, wo sich kirchliche Mitarbeitende und Freiwillige als Gesprächspartner bei seelsorglichen und anderen Fragen rund um die letzte Lebensphase zur Verfügung stellen. ➜

Ein Veloweg verbindet sehenswerte Kirchen. Wer ihn befährt, kombiniert sportliche Betätigung mit einem spirituellen Erlebnis.

Der Bewegungsradius und das Beziehungsnetz älterer Menschen verkleinern sich oft stark, weshalb Angebote in der Nähe wichtig sind.

Die bernische reformierte Kirche tritt auch als Anbieterin auf, etwa als Veranstalterin eines Trauercafés. In anderen Fällen übernimmt sie die Rolle als Koordinatorin oder Geburtshelferin für Ideen und Anregungen von Gemeindegliedern, etwa bei Singkreisen oder Besuchsdiensten. Bei Letzteren engagieren sich viele Freiwillige aus den Kirchgemeinden, die sie für diesen Dienst gezielt ausbilden lassen.

In Ergänzung zu verschiedenen Organisationen im Bereich Alter (Pro Senectute usw.) werden kirchliche Angebote wie **Betreuung, Begleitung, Unterstützung, Besuchsdienste, soziale Treffen, Altersfreizeiten** unter Mitwirkung von Freiwilligen geplant, koordiniert, durchgeführt. Oftmals werden Anlässe in kirchgemeindeeigenen Liegenschaften durchgeführt, die günstig oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Eine Plattform für bedürftige ältere Menschen zu bieten, ist ein wichtiger Beitrag an die Gesellschaft und beugt der Vereinsamung im hohen Alter vor.

Im Leben älterer Menschen verkleinern sich Aktionsradius und Beziehungsnetz. Umso wichtiger sind kirchliche Veranstaltungen am Ort, welche die psychische, seelische, körperliche und soziale Gesundheit fördern, Kontakte, Freundschaften und Teilhabe ermöglichen. Die öffentliche Hand stellt für dieses Alterssegment bis heute vergleichsweise wenige Angebote zur Verfügung. Deshalb kommt der kirchlichen Altersarbeit eine umso grössere Bedeutung zu, wenngleich sie sich nur schwer in Franken quantifizieren lässt. Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass die Angebote für Seniorinnen und Senioren auch eine Entlastung für Angehörige bedeuten.

Die Angebote der Kirchgemeinden sind abhängig von den lokal vorhandenen Ressourcen. In kleinen Gemeinden obliegen die Verpflichtungen meistens einer Pfarrperson, eventuell unterstützt vom Kirchgemeinderatsmitglied, das für Soziales oder Seniorenarbeit zuständig ist. In grösseren Gemeinden teilen sich mehrere Pfarrpersonen sowie Mitarbeitende der Sozialdiakonie die Altersarbeit.

Nur ein Teil der Anlässe für ältere Menschen ist im engeren Sinne kirchlich-religiös ausgerichtet. Dazu gehören etwa **Andachten und Besuche** bei Gemeindegliedern in Alters- und Pflegeeinrichtungen oder zu Hause. Sterbende werden auf ihrem letzten Weg seelsorglich begleitet und gestärkt. Im Corona-Jahr 2020 waren es oft einzig Pfarrpersonen, die noch in die Einrichtungen eingelassen wurden. Im Gespräch mit Angehörigen geht es um Themen wie Abschiednehmen und Loslassen. Später wird mit den Angehörigen die Abdankung besprochen.

Auch wenn manche Formate vordergründig wenig mit Kirche zu tun haben, machen sie doch christliche Werte erlebbar: Wertschätzung, Sorgsamkeit, Gemeinschaft, Trost. Ältere Menschen werden sozial integriert, ihre Teilhabe gefördert. Dies verhindert Vereinsamung und leistet einen **Beitrag zur sozialen, psychischen und körperlichen Gesundheit,** indem etwa die Bewegungsfähigkeit erhalten bleibt. Die Beispiele dafür sind vielfältig, wie **geführte Spaziergänge, Bewegungs- und Erzählangebote, Ausstellungsbesuche, Seniorentheater, Kochkurse, Tanzcafés, Filmfestivals, Singnachmittage, Spielnachmittage, Mittagessen und Ferienwochen.**

Viele Veranstaltungen waren während der Pandemie nicht im gewohnten Rahmen durchführbar. Im Gegenzug intensivierten viele Kirchgemeinden die Arbeit auf andere Weise. Mitarbeitende der Sozialdiakonie und Pfarrpersonen telefonierten regelmässig mit älteren Menschen, trafen sie zu kurzen Gesprächen am Fenster oder auf dem Balkon, um zu erfahren, wie es ihnen geht. Sobald es die behördlichen Weisungen zuliessen, wurden Anlässe wie Kirchenkaffee und dergleichen wieder durchgeführt. Auch während der Pandemie möglich waren Quartierspaziergänge, «promenades spirituelles» mit kontemplativen Inhalten oder Liegestuhl-Treffs in einem Garten. Ein «Suppenfenster» versorgte Seniorinnen und Senioren nicht nur mit einer warmen Mahlzeit, sondern diente auch als Möglichkeit für einen kurzen Gesprächsaustausch. ●

Soziale Interaktion und körperliche Aktivierung sind gesundheitsfördernd und erhöhen die Lebensqualität älterer Menschen. Gerade für Menschen mit kleinem Budget sind diese Angebote wichtig.

z.B. Kirchdorf: Briefe statt Seniorentheater

Während Jahren war die Kirchgemeinde Kirchdorf für ihr Seniorentheater bekannt. Wegen der Corona-Pandemie konnte dieses 2020 und 2021 nicht stattfinden. Nun waren die älteren Menschen faktisch «eingesperrt», manche fühlten sich einsam und verlassen, da sie nicht einmal Besuche ihrer Angehörigen empfangen konnten. Die Sozialdiakonin hielt mit den Seniorinnen und Senioren Kontakt mit einem wöchentlich verschickten Brief, der an 110 Haushalte ging. Darin verarbeitete sie ein Thema, überdies enthielt der Brief eine Überraschung, etwa ein Schöggeli oder einen Beutel Suppe. In der Adventszeit verfasste sie einen Adventskalender mit zusammengetragenen Geschichten. Als es die behördlichen Auflagen erlaubten, eröffnete die Sozialdiakonin ein «Sommerkafi» und organisierte dazu einen Fahrdienst. Den Treff besuchten jede Woche etwa zwei Dutzend Personen. Die Sozialdiakonin begleitete ältere Menschen auf Spaziergängen oder zum Arztbesuch. «Es war sehr streng», bilanziert sie, «aber es kam so viel zurück.»

z.B. Steffisburg: Lockdown muss nicht Einsamkeit bedeuten

In der Coronazeit waren in Steffisburg «mobile Boten» unterwegs, die Seniorinnen und Senioren mit Infoblättern mit nützlichen Telefonnummern versorgten, für sie einkauften oder Medikamente vorbeibrachten. Als die Massnahmen gelockert wurden, konnte die Jungschar ihr Sommerlager durchführen. Auch die Seniorenferien durften stattfinden. Ein Sozialdiakon forderte Teilnehmende am Mittagstisch auf, ein Gedicht zum Frühling zu schreiben oder eine Zeichnung anzufertigen. Diese hängte er bei der Kirche an einer Art «Wöschhänki» auf, so dass alle sie sehen konnten. Im Frühling erhielten Seniorinnen und Senioren einen Brief mit einem Gutschein, mit dem sie in der Gärtnerei eine Blume abholen konnten. «Wichtig war uns, den Kontakt nicht abbrechen zu lassen», sagt ein Sozialdiakon, der Teil eines mehrköpfigen Teams ist. In Steffisburg habe es schon vorher gutnachbarliche Kontakte zu den Freikirchen gegeben. «Wir betonten das Gemeinsame, nicht das Trennende.» Diese Beziehungen hätten es leichter gemacht, auch im diakonischen Bereich zusammenzuarbeiten, ganz nach dem Motto: «In Steffisburg sind wir füreinander da.»

Margrit Aeschlimann
Sozialdiakonin, Hilterfingen

Margrit Aeschlimann singt mit Altersheimbewohnenden, hört sich Lebensgeschichten an, organisiert den Mittagstisch und Wanderausflüge. Manchmal hält die 52-Jährige auch nur schweigend eine Hand. Die Sozialdiakonin hat zwischendurch auch einige Fragen an den «Herrgott im Himmel».

«Diakonie findet überall statt – im Dorfladen, am Seeufer oder auch am Strassenrand»

Während des Corona-Lockdowns schickte die Sozialdiakonin älteren Menschen Briefe, rief sie an oder stellte sich vor die Altersheime, um sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern auszutauschen oder mit ihnen zu singen.

Die Aussicht vom Kirchgemeindehaus Hünibach der Kirchgemeinde Hilterfingen ist zauberhaft: Thunersee, Stockhornkette und Niesen in voller Pracht. Dies sei einst das Wohnzimmer der Pfarrerin gewesen, sagt Margrit Aeschlimann, während sie in der Küchenecke die Kaffeemaschine einschaltet. Als die Dienstwohnungspflicht aufgehoben und die damalige Pfarrerin pensioniert wurde, baute man das Gebäude um. Nun befindet sich hier das «Höfli-Kafi», wo sich Menschen treffen und austauschen oder zusammen jassen. Seit nunmehr drei Jahren ist die Kirchgemeinde Hilterfingen die Wirkungsstätte von Margrit Aeschlimann. Sie arbeitet hier als Sozialdiakonin. Die Funktion heisst «Zuständige Altersarbeit». Die gebürtige Emmentalerin ist ausgebildete Primarlehrerin, arbeitete später während Jahren mit hirnverletzten Menschen, bevor sie sich zur Sozialdiakonin weiterbilden liess.

Ihre Stelle in Hilterfingen trat sie im Februar 2020 an, kurz bevor Corona die Schweiz in den Lockdown zwang. «Ein denkbar ungünstiger Moment», sagt Margrit Aeschlimann. Viele Aufgaben konnte sie von einem Tag auf den anderen nicht mehr erfüllen. Veranstaltungen waren untersagt, Altersheime nicht mehr zugänglich. Da war viel Einfallsreichtum gefragt. Sie habe diese Zeit erstaunlich gut bewältigen können, sagt Aeschlimann. Mit ihrer Vorgesetzten habe sie sich immer auf Augenhöhe ausgetauscht und neue Ideen entwickelt. So schickte die Sozialdiakonin älteren Menschen in den folgenden Wochen viele Briefe, rief sie an oder stellte sich vor die Altersheime, um sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern auszutauschen oder mit ihnen zu singen.

Besuch von Dölf Ogi

Inzwischen ist der Alltag eingekehrt – und Margrit Aeschlimann ist ständig auf Achse. Sie organisiert den Mittagstisch, plant Seniorenausflüge, stellt Programme für Seniorennachmittage zusammen. Erst kürzlich habe Altbundesrat Adolf Ogi an einem solchen Anlass über sein Leben und seine Karriere gesprochen. Das sei ein echter Erfolg gewesen, sagt Margrit Aeschlimann. «Ogis Besuch ist bei den Leuten noch immer ein grosses Thema.» Die Sozialdiakonin koordiniert zudem die rund 50 Freiwilligen, ohne die ein derart reichhaltiges Programm für die Seniorinnen und Senioren gar nicht möglich wäre.

Mindestens zwei Nachmittage pro Woche verbringt Margrit Aeschlimann «draussen», sprich: Sie macht Hausbesuche. Wenn sie durch die Tür eines Zimmers oder einer Wohnung geht, weiss sie nie, was als Nächstes passieren wird. Es könne sein, dass ihr ein Kaffee angeboten werde und sie mit der Person ein Fotoalbum anschaue. Oder jemand wolle ihr die ganze Lebensgeschichte erzählen. Wieder eine andere Person liege still im Bett und bringe die Energie für ein Gespräch nicht mehr auf. Manchmal halte sie einfach jemandem die Hand. Es komme auch vor, dass man sie wieder wegschicke. «Ich spüre, dass es mich in dem Moment nicht braucht», sagt Margrit Aeschlimann verständnisvoll. Wenn sie Menschen besuche, habe sie keinen fixen Plan, sondern lasse sich ganz auf die Situation ein.

Einmal habe sie eine Frau im Altersheim besucht, an deren Zimmerwänden Bilder von Trachtengruppen hingen. «Wir fanden heraus, dass wir beide gerne singen, also legten wir los.» Die Frau habe eine unglaubliche Energie an den Tag gelegt, es sei wunderschön gewesen. Beim nächsten Besuch habe sie die Frau bereits bettlägerig angetroffen, kurz darauf sei diese gestorben.

Weshalb lässt Gott das zu?

Es gibt Momente, in denen Margrit Aeschlimann selber Zuspruch braucht. Wenn sich jemand eben von einem Schicksalsschlag aufgerappelt habe und bereits den nächsten einstecken müsse, gehe ihr das sehr nahe, sagt sie. «Da wende ich mich schon einmal an den Herrgott im Himmel und stelle ihm ein paar Fragen.» Oder sie rufe die pensionierte Spitalseelsorgerin an, um sich mit ihr auszutauschen. «Ich kann nicht alles allein tragen.» Um Kraft zu tanken, geht Margrit Aeschlimann regelmässig in den Wald, singt oder trifft sich mit Menschen ausserhalb ihres Tätigkeitsbereichs. Und braucht sie eine richtige Pause, geht sie mit ihrem Mann ein paar Tage weg, «und zwar ganz». In Hilterfingen könne sie ihre Funktion nie völlig abstreifen, sagt sie: «Diakonie findet überall statt – im Dorfladen, am Seeufer oder auch am Strassenrand.»

Um Kraft zu tanken, geht Margrit Aeschlimann regelmässig in den Wald, singt oder trifft sich mit Menschen ausserhalb ihres Tätigkeitsbereichs.

9.2.4 Menschen mit einer Beeinträchtigung

Theatergruppe «Hans im Glück»: Menschen mit einer Beeinträchtigung erleben sich in neuen Rollen.

Die Initiative «Chilche für di u mi» schafft im ganzen Kantonsgebiet Begegnungsmöglichkeiten für Menschen mit einer Beeinträchtigung.

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Die christliche Botschaft ist universell. Sie umfasst alle, die dazugehören wollen, denn es ist ihr Anspruch, allen Menschen Zuwendung und Inklusion anzubieten. Die reformierte Kirche engagiert sich aktiv für diese Inklusion. Menschen mit einer geistigen, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung wünschen sich Orte, an denen sie anderen begegnen und sich mit ihnen austauschen können. Auf der «Anbieterseite» gibt es bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ebenfalls Menschen mit einer Beeinträchtigung. Gemeint sind Pfarrpersonen oder Mitarbeitende in der Diakonie, die beispielsweise erblindet sind oder ihren Beruf mithilfe eines Elektrorollstuhls ausüben.

Angebote

Engagierte Katechetinnen, Pfarrpersonen und Freiwillige haben sich in der Initiative **«Chilche für di u mi»** zusammengeschlossen. Ihr Ziel ist es, für **Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung** im ganzen Kirchengebiet Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen, die über den kirchlichen Unterricht hinausreichen. Sie initiierten eine Koordinationsstelle und eine Fachkommission, die vom Synodalrat 2020 bewilligt worden sind. Beide gehören zu den gesamtkirchlichen Diensten. Die Koordinationsstelle vermittelt Angebote von verschiedenen Anbietern, so etwa von «Zapfe» Biel, «Kumbaya» Burgdorf, «Träff-Punkt-Chiuche» Bern, «Mandala» Oberaargau oder «Timbuktu» Region Thun. Die Fachkommission nimmt Anliegen von «Chilche für di u mi» auf und realisiert sie. Ihre Expertise stellt sie Kirchgemeinden und anderen Institutionen zur Verfügung, damit weitere Angebote entstehen. Für Menschen mit einer Beeinträchtigung bietet die bernische reformierte Kirche den heilpädagogischen kirchlichen Unterricht (Hp KUW) an.[22]

Viele Menschen sind in ihrem Alltag psychischen Belastungen ausgesetzt. Diese können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, besonders wenn sie nicht erkannt und angegangen werden. Dennoch wird in der Öffentlichkeit wenig über diese Probleme gesprochen. Dieses gesellschaftliche Tabu bringt es mit sich, dass Betroffene ärztliche oder seelsorgliche Hilfe gar nicht oder erst spät in Anspruch nehmen.[23] Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wirken diesem Tabu auf vielfältige Weise entgegen. 2021 haben sie die **Broschüre «Psychische Gesundheit»** verfasst und herausgegeben. Darin kommen Menschen mit psychischen Belastungen zu Wort. Das Thema wurde im Kirchengebiet auch in **Veranstaltungen** und Kursen aufgenommen,[24] dies mit dem Ziel, die breite Bevölkerung zu sensibilisieren. Teilnehmende sind danach imstande, bei sich selbst entsprechende Anzeichen zu erkennen. Andererseits fassen Angehörige oder Bekannte Mut, das Thema bei anderen anzusprechen und sie auf Hilfsangebote hinzuweisen.

Hörende sehen Gehörlose als Menschen mit einer Beeinträchtigung. Diese empfinden es ganz anders, verfügen sie doch über eine eigene Sprache, in der sie ihre eigene Kultur leben und gestalten. Dies zeigt sich im regen Gemeindeleben der **Gebärdenkirche,** die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn getragen wird. Diakonische und soziale Aktivitäten haben darin einen hohen Stellenwert. Mitglieder der Gebärdenkirche engagieren sich in verschiedenen Gremien für die Anliegen von Menschen mit einer Beeinträchtigung, so in der Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte (IGGH) in der Kantonalen Behindertenkonferenz Bern (KBK). Oft geht es darum, Hörenden Alltagsprobleme verständlich zu machen, etwa dass gehörlose Menschen in einem Brandfall die Alarmsirene nicht hören, sondern mit einer App auf dem Smartphone optisch und mittels Vibration alarmiert werden müssen.

Die bernische reformierte Kirche engagiert sich personell und finanziell in verschiedenen Organisationen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Finanziell unterstützt sie etwa die **Stiftung Blinden- und Behindertenzentrum Bern,** personell zum Beispiel durch die Mitarbeit im Vorstand der **«Stiftung zur Unterstützung psychisch kranker Menschen im Kanton Bern»** (vormals: Kantonal-Bernischer Hilfsverein für psychisch Kranke). Diesen hatten Pfarrer im 19. Jahrhundert gegründet. Etliche Stiftungen dieser Art entstanden durch kirchliches Engagement und werden noch heute von der Kirche unterstützt. Ein weiteres prominentes Beispiel ist die **Dargebotene Hand,** die belasteten Menschen unter **Telefon 143** ein offenes Ohr anbietet.[25] In der Berichtsperiode wurde die **Beratungsstelle Leben und Sterben** aufgebaut, welche für Menschen da ist, die sich mit spezifischen Fragen und Nöten im Leben vor dem Tod auseinandersetzen.

22 Siehe Kapitel 9.1.1.
23 Siehe Kapitel 9.2.10.
24 Siehe Kapitel 11.2.
25 Siehe Kapitel 9.2.10.

z.B. Gebärdenkirche: Gottesdienst in der eigenen Sprache

Die Gebärdenkirche ist keine örtliche Kirchgemeinde, sondern eine ortsunabhängige Wahlgemeinde. Hier erleben sich gehörlose Menschen nicht als kommunikationsbehindert, da sich alle mit Gesten verständigen können. Bei Gottesdiensten kommen zudem visuelle Hilfsmittel zum Einsatz. Werden hörende Teilnehmende oder Referentinnen und Referenten erwartet, sind Gebärdendolmetscherinnen oder -dolmetscher zugegen. Die Gebärdenkirche begleitet hörbehinderte Menschen und deren Angehörige in allen Lebenslagen. Im Team der Gebärdenkirche wirken eine gehörlose Mitarbeiterin, eine Pfarrerin und ein Sozialdiakon. Die Gemeinde wird von einer Fachkommission begleitet, in der gehörlose und schwerhörige Menschen mitarbeiten. Freiwillige unterstützen das Team bei der Besuchsarbeit im Heim, im Spital und zu Hause. Etwa 600 Personen sind in der Adressdatei aufgeführt. 350 haben das Quartalsprogramm abonniert, 200 erhalten den Newsletter. Die bernische reformierte Kirche unterstützt die Beratungsstelle für Gehörlose und Schwerhörige Bern (BFSUG) bei ihrer Arbeit, ebenso die Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte (IGGH) bei der politischen Arbeit, denn deren besondere Bedürfnisse werden bei politischen oder gesellschaftlichen Diskussionen oft nicht mitbedacht.

Ein Kirchenraum wird zur Theaterbühne.

Z.B. Thun: Menschen mit Beeinträchtigungen teilen Freud und Leid

Timbuktu ist eine Freizeitgruppe für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Die Gruppe gehört zur heilpädagogischen Arbeit des kirchlichen Bezirks Thun. Die Treffen werden jeweils von rund 30 Personen im Alter von 16 bis 66 Jahren besucht. Das Programm ist vielseitig: Treffen, Ausflüge, ein Wochenendlager, Besuche anderer Gruppen sowie Mitgestaltung von Gottesdiensten. In besinnlichen Momenten wird dem Bedürfnis nach Spiritualität Rechnung getragen. Die Teilnehmenden pflegen Freundschaften und teilen Freuden und Leiden des Lebens. Von grosser Bedeutung sind die langjährigen Beziehungen in der Gruppe und zum Team. Dieses begegnete den Herausforderungen der Pandemie, indem sich Kleingruppen zu Spaziergängen trafen. Weihnachten wurde draussen gefeiert, Ostereier wurden im Pfarrhausgarten gesucht. Begegnungen waren somit trotz Einschränkungen möglich, was sehr geschätzt wurde.

9.2.5 Sozial Schwache und Armutsbetroffene

Armutsbetroffene erfahren bei der Kirche Zuwendung und Unterstützung.

Soziale Projekte lindern nicht nur Not, sondern fördern den sozialen Zusammenhalt und den gesellschaftlichen Frieden.

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Nach christlichem Menschenbild sollen sich Menschen helfen und achtsam miteinander umgehen. So schrieb der Apostel Paulus an die Galater: «Einer trage des anderen Last; so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.» Der moderne Begriff «Caring Community» meint etwas Ähnliches. Wenn Menschen einer Gemeinschaft angehören, vereinsamen sie nicht, sondern fühlen sich gestärkt, zugehörig und aufgehoben. Beratung, Unterstützung und Hilfe ermöglichen es Menschen am Rande der Gesellschaft, wieder an dieser teilzuhaben. Dies stärkt den sozialen Zusammenhalt und den gesellschaftlichen Frieden.

Angebote

Viele Menschen mit knappen Mitteln kennen die begleitenden und unterstützenden Angebote der reformierten Kirche, vor allem wenn sie kaum auf ein eigenes soziales Netz zurückgreifen können. Dazu gehören etwa Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Frauen mit geringer Altersvorsorge, obdachlose Menschen, Migrantinnen und Migranten, Personen ohne Ausbildung und ohne Zugang zum Arbeitsmarkt, Menschen mit psychischen Belastungen oder Suchtverhalten sowie solche, die einsam sind. Wenn sie nicht im Gefühl von Ohnmacht, Hilflosigkeit und Überforderung verharren, sondern Angebote in Anspruch nehmen, ist dies oft der erste Schritt zur Selbsthilfe.

Finanzielle Hilfe: Kirchgemeinden haben für Menschen in Not stets eine offene Tür. Pfarrpersonen oder Mitarbeitende der Sozialdiakonie verfügen häufig über Hilfskassen, aus denen sie Hilfesuchenden einen Betrag im Sinne einer Nothilfe abgeben können. Ergänzend werden Beiträge aus den Hilfskassen der Gebärdenkirche oder von Ehe – Partnerschaft – Familie für spezifische Anliegen ausbezahlt. Fallbeispiele sind unerwartete Zahnarztrechnungen, die Anschaffung eines Musikinstruments für ein Kind, die Mitgliedschaft in einem Jugendsportverein oder ein Zustupf für Familienferien, die sonst nicht möglich wären. In der Stadt Bern wird die Soforthilfe in Notsituationen durch die Passantenhilfe gewährleistet, die ohne Voranmeldung aufgesucht werden kann. Sie wird ökumenisch von der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern (AKiB) getragen.[26] Der Synodalrat verfügt über Möglichkeiten, rasch Unterstützungsmass-

nahmen in gesellschaftlichen Notsituationen (z. B. Katastrophenhilfe, Notstand im Flüchtlingswesen usw.) zu leisten.

Begleitung und Sozialberatung: Rund 700 kirchlich angestellte Fachpersonen mit seelsorglich oder sozialarbeiterischer Qualifikation (520 Pfarrpersonen und 180 Mitarbeitende der Sozialdiakonie) leisten nicht nur finanzielle Hilfe. Sie gewährleisten auch eine unentgeltliche, professionelle Begleitung, wenn dies angezeigt und erwünscht ist. Diese wird in schwierigen Lebenslagen oft über längere Zeit in Anspruch genommen. Der Zugang ist niederschwellig und kostenlos. Besonders in belastenden Lebenssituationen wenden sich Menschen an die Kirche, um mit einer Fachperson Gefühle und Handlungsoptionen zu besprechen. Beispiele sind der Eintritt eines Elternteils ins Altersheim, die Pflege des Ehepartners oder dessen Tod. Die kirchliche Begleitung hilft auch, über persönliche Schwierigkeiten hinwegzukommen, seien es Schuldgefühle, erfahrenes Unrecht, Mobbing, psychische Belastungen, gesundheitliche Probleme, Geldsorgen, Arbeitslosigkeit oder Sinnfragen. Meist erfordert dies mehr als ein einzelnes Gespräch. Geholfen wird aber auch in ganz praktischen Angelegenheiten, etwa bei Stellenbewerbungen, bei der Wohnungssuche, beim Erstellen eines Budgets oder bei Behördenkontakten.

Weiterführende Hilfe: Benötigen Hilfesuchende weitere Unterstützung, werden sie an spezialisierte Beratungsstellen und Institutionen weitergeleitet. Dies sind zum Teil Angebote der Kirchgemeinden, von sozialen Institutionen vor Ort oder im Kanton, mit denen die bernische reformierte Kirche zusammenarbeitet – etwa die **Frauenhäuser** in Bern, Biel und Thun, die Frauen und ihren Kindern Schutz vor häuslicher Gewalt aller Art, Unterkunft und Beratung bieten. Es existiert ein flächendeckender Austausch mit Sozialdiensten, Erziehungsberatungsstellen, aber auch mit Quartier- oder Frauenvereinen, Musikgesellschaften oder Jugendgruppen, die einen wichtigen Beitrag für den sozialen Zusammenhalt und die Integration leisten. Bei Bedarf werden die Personen auch auf Angebote der öffentlichen **Sozialdienste** aufmerksam gemacht, zu denen ein gutes Einvernehmen besteht.

Die Kirchgemeinden ermöglichen mit ihren finanziellen Mitteln, Angestellten und Freiwilligen eine Vielzahl von Angeboten. Beispiele dafür sind **Mittagstische** mit günstiger oder Suppenküchen mit oftmals kostenloser Verpflegung, **Tauschbörsen** zur Anschaffung günstiger Kinderkleider, **Repair-Cafés** als Alternative zur Anschaffung von Neugeräten, Vermittlung von **Nachbarschaftshilfe,** das **Begleiten** bei Einkauf oder Arztbesuch, **Aufgabenhilfen** für Kinder, oder Orte, wo die hiesige Sprache geübt werden kann. Weitere Beispiele sind: **Teestuben, Asylcafés, Männertreffs, Spielnachmittage oder Frauentreffs** wie etwa der interkulturelle Frauentreff Karibu in Zollikofen. An all diesen Orten kommen Menschen unterschiedlicher Herkunft zusammen. Wenn sie sich öffnen, kommen oftmals Nöte und Sorgen zur Sprache. Achtsame Freiwillige oder Angestellte sprechen mit ihnen im Vertrauen und nehmen ihre Anliegen auf. Gerade in ländlichen Gebieten haben solche Treffpunkte beinahe Einmaligkeitswert, wenn keine Restaurants oder andere öffentlichen Räume mehr vorhanden sind. Erwähnenswert sind auch die meist kostenlosen Anlässe zu spezifischen Themen, etwa **interkulturelle Essen** oder **Veranstaltungen zu Lebensfragen.** Zu diesen haben Menschen aus allen sozialen Schichten Zugang, Armutsbetroffene bleiben nicht – wie sonst oft – von sozialen Kontakten ausgeschlossen.

Nebst den spezifisch kirchlichen Angeboten sind Kirchgemeinden nicht selten Mitinitiantinnen von Hilfsangeboten vor Ort. Diese betreiben sie gemeinsam mit kleinen oder grossen sozialen Institutionen, oftmals im ökumenischen Rahmen.[27] Manche Angebote existieren seit Jahren. Die bernische reformierte Kirche leistet finanzielle Beiträge und fachliche Expertise in beträchtlichem Ausmass.

Die Kirche kann oft rasch und unbürokratisch helfen, auch denen, die sonst durch alle Maschen fallen würden.

Beispiele für laufende Angebote sind (in Klammern die jährlichen Beiträge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn):

- **Job caddie:** Das Angebot richtet sich an Jugendliche, die Probleme in der Lehre haben oder deren Lehrverhältnis bereits aufgelöst ist. Letzteres betrifft gut jeden fünften Lehrvertrag. Die Jugendlichen erhalten ein Mentoring, damit ein Berufsabschluss und ein Einstieg in die Arbeitswelt doch noch gelingt. In Bern wurde Job caddie von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Gemeinnützigen Gesellschaft Bern aufgebaut (2020 und 2021 je 50 000 Franken).
- **Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not:** Dieses Angebot für Armutsbetroffene und im Kanton Bern lebende Asylsuchende bietet rechtliche Beratung und Vertretung in den Bereichen Asylrecht und Sozialhilferecht sowie Unterstützung in Fällen von rassistischer Diskriminierung (190 000 Franken).
- **Berner Schuldenberatung:** Sie hilft Personen, ihre Schulden zu tilgen und aus der Abwärtsspirale herauszukommen. Sie bietet auch Budgetberatungen an (2020 und 2021 je 10 000 Franken).
- **Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers:** Diese berät und informiert Menschen, die →

26 Siehe auch Kapitel 9.4.
27 Siehe Kapitel 9.4.

z.B. Bern West: Tischlein deck dich statt Food Waste

2,8 Millionen Tonnen: Diese ungeheure Menge an einwandfreien Lebensmitteln wird in der Schweiz jedes Jahr vernichtet – etwa 100 000 voll beladene Lastwagen. Liesse sich diese ungeheure Verschwendung nicht reduzieren? Genau dies versucht die Organisation Tischlein deck dich, denn in der Schweiz leben über 700 000 Menschen unter dem Existenzminimum. Eine der schweizweit 144 Abgabestellen von Tischlein deck dich befindet sich in Bern West. Immer montags suchen etwa 80 Menschen – Geflüchtete, Asylsuchende, Working Poor – das Kirchgemeindehaus in Bern-Bethlehem auf, um für einen symbolischen Franken Lebensmittelspenden entgegenzunehmen. Zugelassen ist, wer von einer ausgewählten Sozialfachstelle überprüft worden ist und eine Bezugskarte erhalten hat. Weit über ein Dutzend Freiwilliger engagiert sich in dieser Abgabestelle. Finanziert wird die Organisation von Stiftungen, Vereinen, Privatpersonen und den Kirchen. Ein grosser Teil der Lebensmittel stammt von Grossverteilern.

z.B. Burgdorf: Niederschwellige Hilfe in der Hochhaussiedlung

Im «Offenen Haus» treffen sich jede Woche Einheimische und Menschen mit Migrationshintergrund. Sie trinken dort Kaffee und tauschen sich aus, was für Letztere eine willkommene Gelegenheit ist, die deutsche Sprache zu praktizieren. Migrantinnen und Migranten erwähnen dabei manchmal, dass sie eine unerwartet hohe Rechnung erhalten oder das Schreiben einer Behörde nicht verstanden hätten. Dank der Nähe zum Büro der Sozialarbeiterin können sie bei komplexeren Problemen einen Beratungstermin vereinbaren. Im Gyrischachen, der einzigen Hochhaussiedlung im Emmental, gibt es viele Armutsbetroffene. Eine Quartierarbeiterin berät sie bei Bedarf. Zudem gibt es einen Hausaufgabentreff und einen Spielnachmittag. Diese niederschwelligen Angebote werden vom sechsköpfigen Pfarrteam und von fünf Mitarbeitenden der Sozialdiakonie sowie Freiwilligen begleitet.

ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben. Zudem leistet sie Sensibilisierungs- und Informationsarbeit (50 000 Franken).

- **Stiftung Familienhilfe:** Sie unterstützt einkommensschwache Familien mit und ohne Migrationshintergrund. Die Stiftung arbeitet subsidiär: Sie springt ein, wenn öffentliche oder private Geldgeber Kosten nicht übernehmen oder wenn dringliche Auslagen anfallen. Die Zahl der Gesuche hat zugenommen, insbesondere während der Pandemie (20 000 Franken).
- **Frabina:** Die Beratungsstelle für binationale Paare wird von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn massgeblich mitfinanziert.[28]
- **Blaues Kreuz:** Die christliche Organisation befasst sich mit Suchtprävention und Suchthilfe. Sie realisiert auch Projekte, die Betroffenen helfen, im zweiten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, etwa in Brockenhäusern, mobilen alkoholfreien Barbetrieben oder im Verpackungs- und Versandbereich (50 000 Franken im Jahr 2021).

Diese Liste liesse sich verlängern, was auch mit der flächendeckenden Präsenz der bernischen reformierten Kirche zu tun hat. Viele Angebote sind historisch gewachsen, oft aus örtlichen Initiativen heraus. Sie sind bis heute gefragt, da sich für Betroffene immer wieder ähnliche Fragen stellen. Andere Angebote antworten auf veränderte Situationen. So ist die Aufgabenhilfe für Kinder mit Migrationshintergrund oder mit einer Leistungsschwäche vor allem in Kirchgemeinden entstanden, in deren Gebiet der Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund besonders hoch ist.

Kirchlicher Arbeitskreis für Verwitwete: In dieser Selbsthilfegruppe können Menschen, die einen Verlust erlitten haben, mit anderen Betroffenen über ihre Befindlichkeit sprechen und im Gespräch neue Zuversicht gewinnen.

Nicht selten verselbständigen sich Initiativen. Daraus können lose verbundene sorgende Gemeinschaften oder sogar Caring Communities entstehen. In vielen Kirchgemeinden sind solidarische Netzwerke im Sinn einer **Caring Community** entstanden. **Exemplarisch sei die Kirchgemeinde Belp angeführt,** die mit Spitex, Gemeinde und katholischer Pfarrei sowie weiteren Institutionen Angebote entwickelt hat:

- **WhatsApp-Gruppe «Belp solidarity»:** Diese baute im Lockdown in kürzester Zeit ein Netz zwischen Hilfesuchenden und Helfenden auf. Die Gruppe blieb darüber hinaus bestehen.
- **Spiel und Begegnung beim Hohburgschulhaus:** Im Oktober 2020 brachte die Sorgende Gemeinde Belp an drei Dienstagnachmittagen das Spielmobil ins Hohburgquartier, was Begegnungen im Freien ermöglichte.
- **Kartenaktion «Bäup luegt fürenang»:** Die Gratispostkarte lag bei Dienstleistern und in Verkaufsgeschäften sowie bei den Kirchgemeinden auf. Sie wurde auch von der Spitex verteilt und genutzt. Unter dem Motto «Nähe trotz ‹physical distancing›» animierte sie zu Kartengrüssen, um das Beziehungsnetz zu stärken.
- **Flyer mit Hilfsangeboten:** Die Sorgende Gemeinde Belp erstellte einen Flyer mit bestehenden und neuen Hilfsangeboten, der an alle Haushalte ging.
- **Quartierspaziergänge:** Im April und Juni 2021 ermöglichte die Sorgende Gemeinde Belp die Begegnung und den Dialog mit Menschen im Hohburgquartier.

In der Berichtsperiode 2020 und 2021 war die Corona-Pandemie Auslöser für neue Projekte und Initiativen. Ihnen gemeinsam ist das Ziel, den lokalen Zusammenhalt und den sozialen Frieden zu fördern und Not zu lindern, wobei aus Spargründen einige Beträge gekürzt werden mussten.

- **Mitspielplatz:** Gemeinsam mit dem Chindernetz Bern werden Spielplätze ermöglicht. So entstand etwa in der Kirchgemeinde Frieden in Bern ein Ort, wo für Kinder mit Migrationshintergrund soziale Kontakte entstehen (CHF 24 000).
- **Mobile Boten:** Die Plattform bündelt Unterstützungsangebote und stärkt die gegenseitige Solidarität in Kirchgemeinden. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn boten fachliche Unterstützung und finanzierten die Website.

28 *Siehe Kapitel 9.2.2.*

9.2.6 Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende

Diese Familie in Aarwangen hat kein Asyl erhalten. Die Kirche unterstützt und berät sie auch in dieser schwierigen Phase.

Die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers sichert diesen Anonymität zu, geniesst aber dennoch das Vertrauen staatlicher Behörden.

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Wer in der Emigration lebt oder um Asyl nachsucht, gehört zu einer vulnerablen Gruppe. Die ungewisse Zukunft belastet diese Menschen. Deshalb fühlen sie sich oftmals gestärkt, wenn sie mit Einheimischen in Kontakt kommen und hiesige Institutionen Hilfsangebote bereitstellen. Die bernische reformierte Kirche unterstützt solche Angebote auf verschiedenen Ebenen.

Die bernische reformierte Kirche pflegt seit jeher eine starke Kultur der Freiwilligenarbeit. Gemäss ihrem Leitsatz «Offen für alle – solidarisch mit den Leidenden» engagiert sie sich dort, wo die Not am grössten ist. Sie will dabei nicht nur Symptome lindern, sondern auch die Öffentlichkeit für die Probleme sensibilisieren. Im Falle von offensichtlichen Missständen sucht sie das Gespräch mit staatlichen Stellen.

Angebote

Das Spektrum der Angebote ist sehr breit. So gibt es im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verschiedenste **Begegnungsorte.** Einige befinden sich in Gebäuden der reformierten Kirchgemeinden. Dort gibt es etwa **interkulturelle Frauentreffs, Nähateliers, Mittagstische, Zvieri-Treffs, Cafés oder Spielnachmittage für Kinder.** Angeboten werden Sprachkurse, Konversationsgruppen oder eine individuelle Aufgabenhilfe für Schulkinder. Auch Erwachsene benötigen zuweilen Hilfe, etwa beim Ausfüllen von Formularen von Behörden. Einige Kirchgemeinden organisieren Theaterprojekte, Feste, Ausflüge oder Lager mit Einheimischen und Zugewanderten.

Freiwillige in Kirchgemeinden begleiten Zugewanderte persönlich. Ganz praktisch wird die Integration gefördert, sei es mittels Hilfe beim Deutschlernen, bei der Erledigung von Alltagsaufgaben (Einkaufen, Arztbesuche, Behördengänge) oder bei der Wohnungs- und Stellensuche. In einigen Kirchgemeinden existieren institutionalisierte Tandem-Projekte, so in Biel, Büren, Burgdorf, Konolfingen und Langnau. Dabei bildet eine bei der Kirchgemeinde angestellte Person die Tandems, begleitet und berät diese und organisiert Treffen für den Erfahrungsaustausch und Dialog. Die Begleitung der Zugewanderten durch Freiwillige ist persönlich, flexibel und nicht an Bürozeiten gebunden, wodurch dieses Angebot staatliche Angebote sinnvoll ergänzt.

Zur **Unterstützung der Freiwilligen und Angestellten** in Kirchgemeinden organisiert die bernische reformierte Kirche Anlässe zum Erfahrungsaustausch, zur Vernetzung und Weiterbildung. So findet beispielsweise einmal jährlich das Treffen des Netzwerks «Joint Future» statt, an welchem jeweils rund 60 Personen teilnehmen. Ziel ist die Förderung eines friedlichen Zusammenlebens von Einheimischen und Zugewanderten und die Stärkung der Freiwilligen. Die reformierte Kirche bietet auch Beratungen für Engagierte aus den Kirchgemeinden an und organisiert für Gruppen Erfahrungsaustausche zu Fragen zu Integration, Flucht und Asyl.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erarbeiten **Publikationen,** zum Beispiel zu migrationspolitischen Grundsätzen, zur Freiwilligenarbeit der Kirchgemeinden im Asylbereich oder zu Integrationsfragen. Sie bieten auch **finanzielle Unterstützung** für Aktivitäten von Kirchgemeinden und Organisationen an, die der Integration der Migrationsbevölkerung dienen oder Begegnungen zwischen Einheimischen und Zugezogenen fördern. Jedes Jahr wird ein **Förderpreis** verliehen für ein herausragendes Projekt im Bereich Migration/Integration. Schliesslich arbeitet die bernische reformierte Kirche auch mit **Behörden und Organisationen** zusammen mit dem Ziel, gute Rahmenbedingungen für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende im Kanton Bern zu schaffen.

In vielen Kirchgemeinden helfen Freiwillige den Eingewanderten, sich am für sie fremden Aufenthaltsort zurechtzufinden.

Spielend deutsch lernen im Café Regenbogen der Kirchgemeinde Riggisberg.

In einer besonders schwierigen Lage stecken **Geflüchtete, die einen abschlägigen Asylentscheid** erhalten haben. In der reformierten Kirche gibt es vielerorts Menschen, die ihnen auch in dieser Phase beistehen, ohne ihnen aber falsche Hoffnungen zu machen. In manchen Fällen ist eine Ausreise nicht möglich, weshalb sie teils über Jahre Nothilfe beziehen. Diese Situation ist besonders für vulnerable Personen wie Kinder, Familien, kranke und ältere Menschen schwierig. Einige Kirchenmitglieder und Kirchgemeinden engagieren sich darum, indem sie – mit Einverständnis der Behörden – vulnerable Menschen privat bei sich unterbringen. In Aarwangen, Bern und Biel gibt es Begegnungsorte extra für diese Zielgruppe, die von den reformierten Kirchen mitgetragen werden.

Unter schwierigen Umständen leben auch **Sans-Papiers,** die keinen geregelten Aufenthaltsstatus haben, aber dennoch hier leben und oft auch arbeiten. Wegen ihrer prekären Lage sind sie auf Beratungsstellen angewiesen, die ihnen Anonymität zusichern. Eine solche Beratungsstelle in der Stadt Bern haben die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit aufgebaut. Sie sind im Vorstand vertreten und unterstützen sie massgeblich finanziell. Die Stelle steht im Kontakt mit den Behörden. Diese anerkennen den Wert ihrer Arbeit. Die Beratungsstelle informiert zudem die Öffentlichkeit über die besondere Lage dieser Menschen.

In vielen Gemeinden des Kantons Bern leben Menschen mit einem Migrationshintergrund. Einige verstehen behördliche Mitteilungen oder Gespräche mit Lehrkräften, bei der Arbeit oder mit der Wohnungsverwaltung nur ungenügend. Dies hat nicht nur mit dem Wortschatz zu tun, sondern auch mit unterschiedlichen kulturellen Gewohnheiten. Deshalb gibt es zum Beispiel im Westen der Stadt Bern ein knappes Dutzend **interkulturelle Vermittlerinnen.** Sie sind zweisprachig und in zwei Kulturen zu Hause. Das Angebot in der Kirchgemeinde Bern-Bethlehem wird von der Gesamtkirchgemeinde Bern finanziert. Getragen und mitfinanziert wird es durch die reformierten Kirchgemeinden Bümpliz und Bethlehem sowie Institutionen der Stadt Bern. Die Kirchgemeinde stellt zudem Räume für Anlässe gratis zur Verfügung, und Sozialdiakoninnen der Kirchgemeinde unterstützen die interkulturellen Vermittlerinnen. ●

Auch für Asylsuchende mit einem abschlägigen Bescheid ist die reformierte Kirche bis zur Abreise da – ohne ihnen aber falsche Hoffnungen zu machen.

Z.B. Aarwangen: Ein Stück Normalität für abgewiesene Asylsuchende

Die Flüchtlingsunterkunft gehört seit Jahren zu Aarwangen. Doch im Sommer 2020 gab es eine gewichtige Änderung: Der Kanton wandelte sie in ein Rückkehrzentrum um. Seither leben dort ausschliesslich Menschen, welche die Schweiz verlassen müssen, dies aus diversen Gründen aber oftmals nicht können. Sie – darunter viele Kinder – verharren teils über Jahre in einer blockierten Situation ohne Tagesstruktur. Die lokale Kirchgemeinde bietet den Betroffenen mit einem wöchentlich stattfindenden Cafétreff ein «kleines Stück Leichtigkeit und Normalität», wie es ein Ortspfarrer nennt. Zudem erhalten die Betroffenen Zugang zu einem Computer, Beratung in administrativen Fragen und seelsorgliche Begleitung. Vor allem aber sieht sich die Kirchgemeinde als Vermittlerin zwischen der einheimischen Dorfbevölkerung und den Bewohnenden des Rückkehrzentrums, zwischen kritischen Freiwilligen und der Zentrumsleitung. «Als Kirche können wir mit unserer neutralen Position sehr viel zur gegenseitigen Verständigung beitragen», betont der Pfarrer.

Z.B. Riggisberg: Integrationsbegleitung mit langem Atem

2015 machte die Gemeinde Riggisberg Schlagzeilen, weil sie dem Kanton freiwillig eine Unterkunft für Geflüchtete anbot. 150 Personen zogen ins Dorf im Naturpark Gantrisch. Die Unterkunft schloss nach ein paar Monaten ihre Tore wieder, doch ein Teil der Menschen blieb dank gewachsenen Beziehungen zu Einheimischen im Dorf. Anfang 2020 lebten noch rund 30 Personen mit Fluchterfahrung in Riggisberg. Dass diese Menschen optimal begleitet werden, ist für Pfarrer Daniel Winkler selbstverständlich. Er hat – dank seinem Netzwerk – für alle eine Unterkunft und für die meisten Geflüchteten einen Ausbildungsplatz oder eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt gefunden. Zudem begleitet die von der reformierten Kirche koordinierte Freiwilligengruppe auch abgewiesene Asylsuchende. Für einen Teil von ihnen konnten die Engagierten private Wohnlösungen finden, die – vom Kanton offiziell bewilligt – die Menschen davor bewahren, in einem engen Rückkehrzentrum leben zu müssen.

Noël Tshibangu
Studienleiter Arbeitskreis für Zeitfragen, Biel

Noël Tshibangu kam als Flüchtling aus dem Kongo in die Schweiz. Heute ist er Studienleiter beim Arbeitskreis für Zeitfragen der Reformierten Kirchgemeinde Biel. Dort engagiert er sich auch in der Zusammenarbeit von Migrations- und einheimischen Kirchen. Der inzwischen eingebürgerte Schweizer hält das soziale Engagement der Kirche für eminent wichtig.

Einer, der uneingeschränkt Kontakte knüpft

«Ich begann sehr schnell, Kontakte zu knüpfen zu Einheimischen, die mir sehr geholfen haben – auch beim Deutschlernen.»

Seit 2020 engagiert sich Noël Tshibangu in der Zusammenarbeit zwischen Migrationskirchen und den einheimischen Kirchgemeinden in Biel. Er tut dies im Rahmen seiner Arbeit in der Reformierten Kirchgemeinde Biel und als Mitglied der Migrationskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. In seiner Familie war er das sechste von acht Kindern. Sie lebten 1500 Kilometer von der kongolesischen Hauptstadt Kinshasa entfernt in einer Region, in der mit einfachen Mitteln nach Diamanten gegraben wird. Sein Vater arbeitete als Pfleger auf einer Radiologieabteilung, die Familie war somit vergleichsweise privilegiert. «Man hielt sich, wie alle anderen auch, über Wasser. Eine Mittelschicht gab es nicht. Aber wir konnten die Schule besuchen, und das war ein grosser Vorteil.» Schon als Kind interessierte sich Noël Tshibangu fürs Lesen, Schreiben und Theater. «Als Knabe hatte ich mit meinem Ensemble Auftritte im Fernsehen. Ich las Texte vor, die ich geschrieben hatte, und wir führten Stücke auf.»

«Kirchliche Projekte sind oft die erste Tür, die sich öffnet.»

Kompetenzen als Trumpf
Als er mit 13 Jahren in die Hauptstadt kam, wurde er wegen seiner ethnischen Herkunft diskriminiert. Schon damals war Integration nicht einfach. Das brachte ihn dazu, sich im Leben immer wieder neue Kompetenzen anzueignen, angefangen bei den Sprachen. «Wir mussten uns Wissen und Fähigkeiten aufbauen, um uns gegen die herabsetzenden Diskriminierungen wehren zu können.»

Nach einem Abschluss in Betriebswirtschaft sah sich der 23-jährige Noël Tshibangu zur Flucht gezwungen, denn Ungerechtigkeiten und Misshandlungen waren in der Diktatur an der Tagesordnung. Nach einem kurzen Aufenthalt in Italien reiste er 1987 mithilfe von Schleusern in einem Gemüselastwagen in die Schweiz. An einem Strassenrand in der Nähe von Luzern überliess man ihn seinem Schicksal. Tshibangu beantragte Asyl.

Das Verfahren zog sich über zweieinhalb Jahre hin. In dieser Zeit lernte er viel über die Schweiz, Europa und die Art und Weise, wie Schwarze wahrgenommen werden. «Ich habe begriffen, dass die Sprache und die Vernetzung wichtig sind», sagt er. «Ich begann sehr schnell, Kontakte zu knüpfen zu Einheimischen, die mir sehr geholfen haben – auch beim Deutschlernen.»

In einer Unterkunft mit 120 weiteren Asylbewerbern kümmerte er sich bald um die Lebensmittelversorgung und die Zubereitung der Mahlzeiten. Rasch wurden seine kulinarischen Fähigkeiten auch ausserhalb wahrgenommen. Tshibangu durfte das Zentrum verlassen und arbeitete in verschiedenen Jobs, absolvierte Ausbildungen in den Bereichen Gastronomie, Sozialarbeit und Gender Studies bis hin zu interkultureller und evangelischer Theologie. Schliesslich liess er sich dort nieder, wo er immer schon hatte leben wollen: in Biel, näher an der Romandie.

Als Kompass dienen
Der Mann mit dem reformierten Glauben gelangte über verschiedene Institutionen in Kontakt mit Berner Reformierten und anderen Leuten, die ihm bei der Integration halfen. «Kirchliche Projekte sind oft die erste Tür, die sich öffnet», hält er fest. Er hat auch konkrete Vorstellungen, was die Kirche tun sollte. «Die Kirche hat die Rolle eines Kompasses, einer Orientierungshilfe zu ethischen Fragen der Gesellschaft, damit jede Person mit ihrem Wert anerkannt werde.» Das sei noch wichtiger als ein Diplom.

Genau diese Rolle als Kompass erfüllt ihn in seiner Arbeit für den Arbeitskreis für Zeitfragen, ein Zentrum für Bildung und Dialog der deutschsprachigen Reformierten Kirchgemeinde Biel. Zu Beginn arbeitete er dort als Koordinator für das Programm «Zusammen Kirche(n) sein» (französisch: «Être église ensemble»), das Migrationskirchen unterstützt. Tshibangu entwickelte auch andere Projekte mit, etwa die Broschüre «Ehe für alle. Ein Glossar als Orientierungshilfe». Auch koordiniert er den Thinktank «Sexualität im kirchlichen Kontext». Seit Januar 2023 ist Noël Tshibangu Studienleiter.

Sein Anliegen sei es schon immer gewesen, Integration und Dialog zu fördern, sagt er. «Jetzt, an der Schwelle zu meiner Pensionierung, möchte ich mich mit Fragen der Transzendenz beschäftigen und mich dafür einsetzen, dass die soziale Rolle der Kirche noch deutlicher akzentuiert wird.»

«Die Kirche hat die Rolle eines Kompasses, einer Orientierungshilfe zu ethischen Fragen.»

9.2.7 Migrationskirchen

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Durch die Migration der letzten Jahrzehnte sind auch im Kanton Bern neue christliche Gemeinden entstanden. Wer migriert, muss sich mit einer ungewohnten Umgebung, neuen Regeln und einer fremden Kultur vertraut machen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stehen Angehörigen von Migrationskirchen bei und helfen ihnen bei der Integration. Bereits 2009 hat der Synodalrat ein Konzept beschlossen, das festhält, dass bei diesen Migrationskirchen – wie bei allen ökumenischen Partnern – die Leitprinzipien Achtung, Partizipation und Unterstützung gelten. Die reformierte Kirche anerkennt zudem den wertvollen Beitrag, den Migrationskirchen für die Integration ihrer Mitglieder leisten. Der gesamtgesellschaftliche Zusammenhalt wird so gestärkt. Die Vielfalt der Angebote fusst auf diesem Wissen und den besagten Leitprinzipien.

Migrationskirchen stehen in einem Dialog mit einheimischen Kirchgemeinden, von dem beide Seiten profitieren.

Leiterinnen und Leiter von Migrationskirchen erwerben eine vertiefte theologische Bildung: Abschlussfeier des CAS-Kurses Interkulturelle Theologie und Migration.

Angebote

Die bernische reformierte Kirche pflegt einen regelmässigen und institutionalisierten **Dialog und eine Zusammenarbeit** mit Migrationskirchen. Diese pflegen oft einen anderen Gottesdienststil und haben bei einigen gesellschaftspolitischen Themen traditionellere Auffassungen. Darum finden regelmässig Gespräche zwischen Leitungspersonen von Migrationskirchen und der bernischen reformierten Kirche zu theologischen und gesellschaftspolitischen Fragen statt. In der Berichterstattungsperiode war die Abstimmung zur «Ehe für alle» ein wichtiges und kontroverses Dialogthema. Dazu fanden 2021 auf Wunsch der Migrationsgemeinden zwei Gespräche statt. Zudem nahmen zwei Leitungspersonen aus Migrationskirchen an der Gesprächssynode vom Oktober 2021 zum Thema «Ehe für alle» teil. [29]

Der Dialog und die Zusammenarbeit mit Migrationskirchen werden auch lokal in den reformierten Kirchgemeinden gepflegt. Diese werden dabei von der bernischen reformierten Kirche beraten. Einige Kirchgemeinden stellen ihre **Räume** seit Jahren Migrationskirchen zur Verfügung. Sie leben so nicht nur die interkulturelle Ökumene konsequent und verbindlich, sondern leisten auch auf der Ebene der Integrationsarbeit und -beratung einen grossen Einsatz. Kirchgemeinden organisieren **gemeinsame Aktivitäten** mit Migrationskirchen, zum Beispiel Gottesdienste, kirchlichen Unterricht oder Ausflüge. Wegen der Corona-Pandemie konnten in der Berichterstattungsperiode einige davon nicht stattfinden. Eine herausragende Form der lokalen Zusammenarbeit ist die **Bieler Plattform «Etre Eglise Ensemble – Zusammen Kirche Sein».** In ihr sind die reformierte Kirchgemeinde Biel, die methodistische Kirche und mehrere Migrationskirchen zusammengeschlossen.

Die reformierte Kirche unterstützt Migrationskirchen bei der Schaffung von Strukturen, wie sie in der Schweiz üblich sind.

Für Migrationskirchen ist es wichtig, dass sie in einer gesicherten, geordneten und geregelten Form existieren können. Zu diesem Zweck gründen sie oft einen **Verein.** Dabei beraten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn Migrationskirchen bezüglich der rechtlichen Auswirkungen. Sie helfen ihnen bei der Abfassung von Statuten, beim Erstellen eines Jahresabschlusses oder bei der Anmeldung bei der AHV. Die Rechtsform des Vereins verschafft den Mitgliedern einen Einblick in schweizerische Gepflogenheiten und zeigt ihnen durch eigene Erfahrung, wie man sich eigenständig organisiert und dabei demokratische Regeln einhält. Auch Weiterbildungen zu Projektarbeit werden angeboten.

Seit Jahren organisieren die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn **Weiterbildungen** im Bereich Ökumene und Migrationskirchen. In Zusammenarbeit mit der Universität Basel und weiteren Kirchen der Deutschschweiz organisieren sie Kurse zu «Interkultureller Theologie und Migration». Dieser Certificate of Advanced Studies-Kurs (CAS) richtet sich an Leitungspersonen und Mitarbeitende von Migrationskirchen, an kirchlich-theologisch Interessierte aus den Landeskirchen und an Personen aus dem Bereich der Integrationsförderung. Der CAS-Kurs entspricht einem oft geäusserten Wunsch der Migrationskirchen nach theologischer Bildung. Zugleich fördert diese Weiterbildung die Vernetzung zwischen landeskirchlich und migrationskirchlich geprägten Personen. Wegen der Corona-Pandemie konnte der CAS-Jahrgang 2019/2020 erst im November 2020 abgeschlossen werden. Im August 2021 konnte ein neuer Kurs stattfinden. Diese Weiterbildungen entfalten ihre Wirkung weit über den engeren Adressatenkreis hinaus.

Die bernische reformierte Kirche leistet auch verschiedene Arten der **finanziellen Unterstützung.**

→

29 *Siehe Kapitel 9.1.3.*

Der **Kredit «Migrationskirchen und Integration»** ist für Projekte von Kirchgemeinden und Migrationskirchen bestimmt, die Integrationsarbeit leisten und Begegnungen fördern, ebenso für theologische Weiterbildungen. Beträge aus diesem Fonds erhielten gut zwei Dutzend Migrationskirchen, etliche davon mit afrikanischem Hintergrund. Zudem gibt es den **Kredit «Entschädigung von Leitungspersonen».** Dank diesem erhalten Leitungspersonen der begünstigten Kirchen eine bescheidene finanzielle Anerkennung ihrer ansonsten weitgehend ehrenamtlichen Arbeit. Es sind Beträge von jährlich je 6000 oder 12 0000 Franken. Zusätzlich wurden in der Berichterstattungsperiode fünf Bieler Migrationskirchen, die stark unter den Einschränkungen während der Corona-Pandemie litten, aus dem Entwicklungs- und Entlastungsfonds unterstützt.

Z.B. Biel: Partnerschaft mit Migrationskirchen

Die Bieler Plattform «Zusammen Kirche Sein – Etre Eglise Ensemble» bringt seit 2011 Menschen aus Migrationskirchen und angestammten evangelischen Kirchen zusammen. Diese führen untereinander auch einen theologischen Dialog. Die Beziehung zu traditionellen Kirchgemeinden stärkt die Strukturen der Migrationskirchen, bei denen Organisatorisches am Beginn ihrer Existenz meist nicht im Vordergrund stand. Durch den Dialog leistet die Plattform eine wichtige Integrationsarbeit. Die Pandemie traf die Migrationskirchen hart, da sie sich weitgehend aus den Kollekten im Gottesdienst finanzieren. Doch diese durften nicht stattfinden, während die Raummieten weiterhin anfielen. Auch gab es einen erhöhten Bedarf an Beratung und Begleitung. Dialoganlässe mit externen Partnern waren zeitweise ebenfalls nicht möglich. Eine Veranstaltung zum heiklen Thema «Ehe für alle» kam 2021 auf Wunsch der Migrationskirchen zustande. Sie wurde via Zoom durchgeführt.

Begegnungen an der Jubiläumsfeier der Eglise Africaine La Vigne de Berne.

9.2.8 Entwicklungszusammenarbeit

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Die Entwicklungszusammenarbeit der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wurzelt in der Überzeugung, dass die Botschaft des Evangeliums eine Kraft darstellt, die imstande ist, ungerechte und erdrückende Strukturen aufzubrechen und Ansätze einer neuen Erde sichtbar zu machen. Mit konkreten Projekten setzt sich die reformierte Kirche lokal und international für menschenwürdige Lebensbedingungen, Menschenrechte, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Lebensgrundlagen ein.

Christine Sieber, Pfarrerin in Unterseen, publizierte 2021 auf Youtube einen Film (Screenshot) zum Thema Klimawandel und Ernährung mit internationalen und lokalen Bezügen.

Das Evangelium verheisst eine neue Erde. Die Hilfe für Arme macht etwas davon sichtbar.

Dabei arbeitet die bernische reformierte Kirche mit Partnerorganisationen zusammen. Dazu zählen die landeskirchlichen Werke «Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz» (HEKS), «Mission 21 – Evangelisches Missionswerk Basel» und «Département missionnaire des Eglises protestantes de Suisse romande DM» («Dynamique dans l'échange»).

Spätestens seit der Erklärung von Bern, 1968, ist das Bewusstsein kirchlich verankert, dass es in Sachen Entwicklung im Süden nicht so sehr darum geht, dass reiche Länder Geld geben, sondern vor allem darum, dass sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit weniger nehmen. Ein Ausdruck davon ist die Fair-Trade-Bewegung in der Schweiz. Ermuntert durch die Ökumenische Kampagne und durch Pionierinnen wie die «Bananenfrauen» aus Frauenfeld, haben viele Kirchgemeinden das Konzept fairen Handels aufgenommen und häufig sogar in kirchlichen Räumlichkeiten eine Verkaufsstelle installiert. Heute ist dieses Angebot unter der Marke Claro professionalisiert, und die kirchlichen Spuren sind aufgrund der notwendigen konfessionellen und parteipolitischen Unabhängigkeit der lokalen Vereine kaum mehr wahrnehmbar. Exemplarisch wird das kirchliche Engagement in der Kirchgemeinde Paulus Bern sichtbar, welche einen Claro-Laden in ihrem Kirchgemeindehaus beherbergt. Erhellend ist auch die Chronologie des Claro-Ladens Meiringen, der mit den ersten Verkäufen des Missionsarbeitskreises der reformierten Kirche Meiringen 1976 begonnen hat.

Angebote

Die Berner Landeskirchen organisieren jährlich vier Impulsveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur **Ökumenischen Kampagne von Brot für Alle und Fastenopfer** (heute: HEKS und Fastenaktion). Die etwa →

100 Teilnehmenden werden befähigt, die Kampagne in ihren Kirchgemeinden durchzuführen, wo die Spenden generiert werden. «Gemeinsam für eine Landwirtschaft, die unsere Zukunft sichert» hiess das Motto im Jahr 2020, «Klimagerechtigkeit – jetzt!» war das gesellschaftlich höchst relevante Thema von 2021.

Die reformierte Kirche, ihre Hilfswerke und weitere Organisationen engagieren sich seit langem auch für eine **gerechte Wirtschaftsordnung** im In- und Ausland, welche die Menschenrechte einhält und die Schöpfung bewahrt. Aus dieser Überzeugung heraus unterstützte die reformierte Kirche das Anliegen der Initiative zur Konzernverantwortung, ohne aber ein Ja zur christlichen Pflicht zu erklären. Eine knappe Mehrheit der Stimmberechtigten unterstützte diese Vorlage im November 2020, doch scheiterte sie am Ständemehr. Zuvor hatten in zahlreichen Kirchgemeinden Podiumsdiskussionen stattgefunden. An einigen Kirchtürmen hingen Fahnen zur Unterstützung der Initiative. Die Form dieses Engagements war kirchenintern und in der Gesellschaft nicht unumstritten. Dies hat erneut die Frage aufgeworfen, wie und auf welche Weise sich die Kirche zu politischen Fragen äussern soll – und wie sie ihr Engagement begründen und verständlich machen kann.[30]

Blue Community setzt sich ein für das Recht auf sauberes Trinkwasser. Die Aktivitäten dieser internationalen Initiative werden in der Schweiz von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn koordiniert.

Die 2009 in Kanada gegründete Initiative **Blue Community** setzt sich weltweit ein für die Anerkennung des Rechts auf Wasser als Menschenrecht und für eine Kontrolle der öffentlichen Hand über die Wasserversorgung. Die Universität Bern, die Stadt Bern und die Berner Kirchgemeinde Johannes traten 2013 der Initiative bei – als erste Mitglieder der Community ausserhalb Kanadas. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn koordinieren heute die Initiative für die Schweiz. Aus Anlass des Weltwassertags 2020 wurde der UNO-Sonderberichterstatter für das Recht auf Wasser an eine Veranstaltung eingeladen. 2021 fand eine Wasserwoche mit zahlreichen Veranstaltungen statt.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn arbeiten auch direkt mit inzwischen selbständigen Vereinen zusammen, die Entwicklungsarbeit leisten. Auf völlig verschiedenen Wegen ist partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen internationalen Partnern, der reformierten Landeskirche und Kirchgemeinden entstanden. So engagieren sich die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn seit 1985 mit der Diözese Jaffna der Church of South India im Verein Palmyrah (palmyrah.ch). Dieser unterstützt Menschen im kriegsversehrten **Sri Lanka** und sensibilisiert die hiesige Öffentlichkeit für das Thema. Projekte fördern die Berufsbildung von Frauen, unterstützen Kindertagesstätten und mobile medizinische Kliniken in abgelegenen Gebieten und leisten Traumaarbeit, Letzteres verstärkt in den Jahren 2020 und 2021 im Zusammenhang mit den grossen Spannungen und sich überlagernden Krisen im Land.

Mit verschiedenen Partnern und in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und seinen Programmen (spezifisch die Menschenrechtsbeobachtung durch EAPPI) setzt sich die bernische reformierte Kirche für einen gerechten Frieden in **Israel/Palästina** ein. Hervorzuheben sind die Teilnahme am und massgebliche Finanzierung des Forums für Menschenrechte in Israel/Palästina. Dieses trägt zur Koordination verschiedener Akteure bei und behandelt wichtige Themen wie Besatzung, Siedlungspolitik und Menschenrechtsverletzungen Israels, aber auch Antijudaismus und Menschenrechtsverletzungen durch die palästinensische Autonomiebehörde. Vor der Heiliggeistkirche in Bern findet jeden zweiten Freitag im Monat eine Mahnwache statt.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen und koordinieren das **Guatemala-Netz Bern** (guatemalanetz.ch). Dieser 1992 im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Guatemala gegründete Berner Verein fördert die Solidarität mit Menschen in Guatemala. Durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit soll die hiesige Bevölkerung für die Themen natürliche Ressourcen und Menschenrechte in Guatemala sensibilisiert werden.

30 Siehe Kapitel 9.1.3.

z.B. Unterseen: Ökumenische Kampagne

Klimagerechtigkeit: So hiess 2021 das Motto von von Brot für alle und Fastenopfer (heute: HEKS und Fastenaktion). Die Pfarrerin von Unterseen platzierte dazu auf Youtube einen selbst gedrehten Film mit dem Titel «Drehbuch für eine bessere Zukunft». Das Video dreht sich um Klimawandel und Ernährung. Es verknüpft Lokales – etwa die Wassersituation bezüglich Trockenheit und Überschwemmungen auf dem «Bödeli» – mit der Lage in Schwellenländern, die wegen des Klimawandels existenziellen Gefahren ausgesetzt sind. Im Film wird unter anderem der Claro-Weltladen in Interlaken porträtiert, der Produkte aus diesen Ländern verkauft, was den Landarbeiterinnen und Landarbeitern eine faire Entlöhnung ermöglicht. Fachleute vom «Bödeli» erklären im Film, mit welchen technischen Massnahmen man fossile Energie einsparen kann, wodurch sich die Erwärmung verlangsamen lässt. Fazit: Das Klimaproblem ist überall, und Massnahmen dagegen lassen sich ebenfalls überall realisieren – auch in kleinen Schritten.

Plastik- und Glasflaschen verursachen Transporte und Abfall: Die Initiative Blue Community setzt sich weltweit für das Recht auf Wasser ein und propagiert Leitungswasser. Auch Berner Kirchgemeinden und staatliche Institutionen machen mit.

9.2.9 Frieden unter den Religionen

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Im Zuge der Migration der letzten Jahrzehnte kamen viele Menschen in unser Land, die auch ihre angestammte Religion mitbrachten. Sie fanden sich in einer Kultur wieder, in der vieles anders funktioniert, als sie es sich gewohnt waren. Umgekehrt forderte die Ankunft fremder Menschen auch die ansässige Mehrheitsgesellschaft heraus. Auf beiden Seiten gab und gibt es Vorurteile, die zum Teil auch auf mangelndem Wissen beruhen. Das ruft Angst und Ablehnung hervor, die zum Teil in verbale oder physische Gewalt mündet. Die religionsbezogene Bildungsarbeit der bernischen reformierten Kirche stellt darum für Kirchenmitglieder, Kirchenbehörden und die Öffentlichkeit sachliche und differenzierte Informationen über Religionen bereit. Sie fördert interreligiöse Begegnungen und Gespräche, damit Vorurteile, Ängste und Spannungen abgebaut werden können.

Der interreligiöse Dialog eröffnet für alle Beteiligten neue Perspektiven - hier in der Französischen Kirchgemeinde Bern.

Nicht akzeptabel sind für die reformierte Kirche Haltungen, welche die Würde und die Rechte von Menschen verletzen. Gemeint ist säkularer oder religiöser Extremismus, der Degradierung, Ablehnung, Hass und Gewalt propagiert und sich gegen Angehörige bestimmter Religionen oder sexueller Minderheiten, Frauen oder Andersgläubige richtet. In ihren Stellungnahmen benennt und verurteilt sie dieses Unrecht. Die reformierte Kirche klärt auch das eigene Verhältnis zu extremistischen Haltungen. Mit ihrer Arbeit schärft sie bei Migrantinnen und Migranten das Verständnis für Menschenrechte und die Werte der Bundesverfassung. Manche Angehörige anderer Religionen empfinden es als nicht selbstverständlich, dass sich Kirchen für die Interessen Andersgläubiger in Staat und Gesellschaft einsetzen.

Religionsbezogene Bildungsarbeit zeigt ein differenzierteres Bild der Religionen. Dadurch baut sie Vorurteile ab.

z.B. Biel: Runder Tisch der Religionen

Der Runde Tisch der Religionen Biel wurde 2002 auf Initiative des Arbeitskreises für Zeitfragen der reformierten Kirchgemeinde Biel gegründet. Zurzeit beteiligen sich am runden Tisch Vertretungen der reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche sowie der Mormonen, zudem Vertretungen von Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus und Bahai. Sie treffen sich jährlich sechs- bis achtmal. Der Runde Tisch versteht sich als eine interreligiöse Plattform von Menschen, Religionen und Traditionen. Thematisiert werden soll Biels religiöse Vielfalt, dies mit dem Ziel, eine gemeinsame Vertrauensbasis und Gesprächskultur zu entwickeln. Gemeinsam werden Begegnungs- und Informationsanlässe durchgeführt, etwa im Rahmen der jährlichen Woche der Religionen. Durch das direkte Gespräch werden Ängste und Vorurteile abgebaut und das gegenseitige Verständnis gefördert.

Angebote

Nach der Annahme der Minarett-Verbots-Initiative produzierten die drei Berner Landeskirchen zusammen mit dem Haus der Religionen eine **Wanderausstellung zu Musliminnen und Muslimen im Kanton Bern** unter dem Titel: «…denn die Menschen sind alle Geschwister». Sie zeigt zwanzig Porträts von Musliminnen und Muslimen aus dem ganzen Kanton. Dadurch werden Klischees aufgeweicht und die Vielfalt des hierzulande praktizierten Islams aufgezeigt. Die Ausstellung macht auch deutlich, dass der islamische Glaube für viele nur einen Aspekt ihres Lebens ausmacht, weshalb es nicht sachgerecht ist, Musliminnen und Muslime allein auf ihre Religion zu reduzieren. Wegen der Corona-Pandemie wurden die für 2020 und 2021 geplanten Präsentationen der Ausstellung verschoben.

Die bernische reformierte Kirche organisiert mit Partnerorganisationen das **Bildungsprogramm «Leselust»:** Das Angebot soll einem literaturaffinen Publikum, das sich in Lesegruppen von Kirchgemeinden trifft, Migrationsthemen näherbringen. Kirchgemeinden und Bibliotheken organisieren Lesungen mit Autorinnen oder Autoren. 2020 gab es Lesungen in Bern, Belp, Biel, Schwarzenburg und Brienz. 2021 wurden wegen der Corona-Pandemie keine Veranstaltungen durchgeführt.

Jährlich im November findet schweizweit die **Woche der Religionen** statt. Diese wird auch in mehreren Städten und Gemeinden im Kanton Bern organisiert. In Bern laden Religionsgemeinschaften unter Beteiligung der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern zu einer **Nacht der Religionen** ein. Die beteiligten Religionsgemeinschaften öffnen dann ihre Türen, so dass sich Interessierte ohne Schwellenangst ein erstes Bild machen können. Der Anlass macht auch Religionen sichtbar, denen überwiegend Migrantinnen und Migranten angehören, und bietet so einen Einblick in eine pluralistische Gesellschaft. 2020 und 2021 konnten einige Anlässe wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden, andere wurden online durchgeführt.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben zum Thema Frieden unter den Religionen zahlreiche Publikationen erarbeitet. Dazu gehören neben Handreichungen für Pfarrpersonen

→

Interreligiöses Gebet in der Berner Heiliggeistkirche: Der Frieden unter den Religionen wird auch deshalb gestärkt, weil sich die Verantwortlichen kennen.

und Seelsorgende zu christlich-muslimischen Trauungen und Trauerfällen auch **Stellungnahmen** zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Problemen. Mit dem Flyer «10 Sätze zum Zusammenleben in der multireligiösen Gesellschaft» plädieren die drei bernischen Landeskirchen für Religionsfreiheit und die friedliche, lebensdienliche Ausübung der Religion. Zugleich wenden sie sich gegen Menschenrechtsverletzungen, Extremismus und Gewalt im Namen von Religionen. Unter dem Titel «Menschenrecht Religionsfreiheit. Diskriminierung christlicher und weiterer religiöser Minderheiten» nimmt der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auch zu diesem Thema Stellung. Er ruft Gemeinden und Kirchenmitglieder zu tatkräftiger Solidarität mit bedrohten christlichen Glaubensgeschwistern und anderen bedrängten Religionsangehörigen im In- und Ausland auf. Die meist in mehreren Sprachen vorliegenden Publikationen wurden auch während der Corona-Pandemie von der Armee, Spitälern, Heimen, Universitäten, Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften und interreligiösen Organisationen in der ganzen Schweiz und im Ausland bestellt.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn **unterstützen religiöse und interreligiöse Organisationen** und einzelne ihrer Projekte und Programme finanziell. Von Mitgliedschafts- und Jahresbeiträgen profitieren zum Beispiel das Haus der Religionen in Bern, die Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft der Schweiz, die Gemeinschaft Christen und Muslime in der Schweiz und die Christlich-Jüdische Arbeitsgemeinschaft. Zudem finanzieren die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn das reformierte Pfarramt in der Kirche im Haus der Religionen. Auch einzelne Religionsgemeinschaften erhalten Beiträge, so die Interessengemeinschaft Jüdische Gemeinden Bern und der Verein Kirche im Haus der Religionen. Während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 wurden zudem zwei Hindu-Vereine finanziell unterstützt, da sie weniger Zeremonien durchführen konnten, wodurch die Kollekte geringer ausfiel.

Der muslimisch geprägte **Verein Tasamouh** bekämpft in der Region Biel und schweizweit islamischen Extremismus; er trägt zur Integration der muslimischen Bevölkerung und zum friedlichen Zusammenleben bei. In der Corona-Zeit lancierte Tasamouh mit Caritas und dem Kompetenzzentrum Alter der Stadt Bern zudem eine Telefonkampagne, um ältere Personen aus ihrer Isolation zu holen und ihre Bedürfnisse abzuklären. Die bernische reformierte Kirche unterstützt den Verein Tasamouh mit einem Jahresbeitrag, mit Beiträgen für einzelne Projekte sowie durch personelle Unterstützung und Zusammenarbeit.

In religionspolitischen Stellungnahmen benennt die bernische reformierte Kirche Unrecht und bekämpft die Ursachen von Extremismus.

z.B. Bern: Hindutempel, Moschee und Kirche unter einem Dach

Nach zwei provisorischen Standorten hat das Haus der Religionen 2014 in der Überbauung am Europaplatz in Bern einen definitiven Standort gefunden. Wer die Fassade betrachtet, erkennt Figuren, die zum darunterliegenden Hindu-Tempel gehören. Daneben lugt die Spitze der Moschee hervor. Acht Religionsgemeinschaften sind an einem Ort vereinigt. Jede pflegt ihre Tradition, beteiligt sich aber auch am «Dialog der Kulturen». Durch die lange gemeinsame Entstehungsgeschichte des Projekts «Haus der Religionen – Dialog der Kulturen» sind Nähe und Vertrauen zwischen den Verantwortlichen entstanden. Aus Fremden sind gute Nachbarn geworden. Die Institution, deren Entstehung nicht zuletzt dank finanzieller Unterstützung der grossen Landeskirchen überhaupt möglich wurde, trägt viel zum gegenseitigen Verständnis auch unter Migrantengruppen bei. Es ist in seiner Art bis jetzt weltweit einmalig.

9.2.10 Seelsorge

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Der grösste Teil kirchlicher Seelsorge wird in den Kirchgemeinden und dort zum grössten Teil durch die Pfarrämter geleistet – und dies nicht nur für Kirchenmitglieder, sondern ausdrücklich für alle Menschen ungeachtet ihrer Weltanschauung. Seelsorge meint ganz allgemein das Angebot eines Gesprächs mit einer in Gesprächsführung ausgebildeten Pfarrerin oder einem Pfarrer. Dabei kann das aufmerksame und einfühlsame Zuhören im Mittelpunkt stehen. Oft geht es auch um praktische Beratung, Klärungshilfe, Trost und gegebenenfalls eine finanzielle Unterstützung. Je nach Bedürfnis werden religiöse Themen und Glaubensfragen angesprochen, Schuldgefühle oder Glaubenszweifel. Vermittelt werden weitere Unterstützungsangebote.

Die Dargebotene Hand hilft Menschen, die im Leben nicht mehr weiterwissen.

Es gibt weitere seelsorgliche Angebote, die weit über den Kreis der Kirchenmitglieder hinauswirken. In Anspruch genommen wird die Seelsorge häufig von Menschen in besonderen Lebenslagen, die ein erhöhtes Bedürfnis nach Zuwendung verspüren. Dieser Bereich wird unter dem Begriff Spezialseelsorge zusammengefasst.

Seelsorge richtet sich nicht nur an Kirchenmitglieder. Sie ist für alle da – auch im Gefängnis, im Asylzentrum oder in der Armee.

Angebote

Jede Person, unabhängig von Kirchenzugehörigkeit, Konfession oder Religion, von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht oder sexueller Orientierung, kann um ein **Seelsorgegespräch** nachsuchen. Sie bestimmt die Gesprächsthemen selbst. Das Gespräch mit einer empathischen Pfarrperson kann eigene Ressourcen bewusst machen oder Einsamkeitsgefühle verringern. In Krisensituationen und Konflikten kann das Gespräch helfen, eine Situation zu klären, Entscheidungen zu treffen oder Schritte der Versöhnung zu gehen. In Situationen von Krankheit und Leid gibt es Kraft und Zuversicht, Trost und Ermutigung. Das Mittragen hilft das Schwere auszuhalten.

Wer ein Gespräch über Sinnfragen sucht oder über Glaubensthemen reden möchte, wen Schuldfragen umtreiben oder Zweifel, wer seinen Glauben vertiefen möchte, findet in der Seelsorge ein kompetentes Gegenüber. In diesem Bereich nimmt die kirchliche Seelsorge Themen auf, die den Rahmen anderer Beratungsgespräche sprengen würden und daher dort meistens ausgeklammert bleiben. Die Pfarrperson ist nicht in eine Verwaltungshierarchie eingebunden, →

weshalb sich Ratsuchende ganz öffnen können, ohne eventuelle Auswirkungen auf den weiteren Verlauf eines Verwaltungsvorgangs mitbedenken zu müssen. Während sich manch andere staatliche oder staatsnahe Institution aus der Fläche zurückgezogen hat, bleibt die bernische reformierte Kirche präsent.

Im Berichtszeitraum waren solche Gespräche unter vier Augen wegen der Corona-Pandemie erschwert. Seelsorgerinnen und Seelsorger nutzten vermehrt die Möglichkeit zu telefonischen Kontakten oder über digitale Kanäle. So blieben sie erreichbar und ansprechbar. Das gilt auch für Sozialdiakoninnen und -diakone und viele Freiwilligengruppen. Die bestehenden Netzwerke hatten auch in der Zeit, in der Gruppentreffen und Veranstaltungen nicht erlaubt waren, eine wichtige Funktion und erwiesen sich als tragfähig.[31]

Menschen mit einer Demenz, die scheinbar alles «vergessen» haben, haben oft ein existenzielles Bedürfnis nach Spiritualität.

Breiten Raum nimmt neben der allgemeinen Seelsorge die Betreuung von Menschen ein, die sich in einer besonderen Lebenslage befinden. So erleben nicht wenige Patientinnen und Patienten den Aufenthalt in einem **Spital** oder **Pflegeheim** als Krise. Manchmal ist das Lebensende absehbar. Die Spitäler finanzieren die Seelsorge in diesen Einrichtungen mit. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen dies durch Fortbildungen und mit der Entwicklung von Arbeitsinstrumenten, Standards und Konzepten. Oftmals existiert eine Kooperation mit Kirchgemeinden am Ort. Allein für die Seelsorge von Menschen in Alters- und Pflegeheimen unterhält die bernische reformierte Kirche fünfzehn Vollzeitstellen.

Bei manchen Patientinnen und Patienten zeichnet es sich ab, dass ihnen ärztliche Kunst nicht mehr zu helfen vermag. Dennoch sollen sie dank palliativer Pflege die Tage oder Wochen bis zu ihrem Ableben als erfüllende Zeit voller Zuwendung und ohne marternde Schmerzen erleben. In diesem Bereich der **Palliative Care** arbeiten Seelsorge und Sozialdiakonie eng mit Partnerorganisationen wie der Spitex und Hausärztinnen und Hausärzten zusammen, um die betroffenen Menschen in ihren existenziellen, spirituellen und religiösen Bedürfnissen zu unterstützen und zu stärken. Dabei engagieren sich auch Freiwillige aus den Kirchgemeinden. Bei Palliative Care kommt Personen mit einer **Demenz** eine besondere Stellung zu. Die Forschung zeigt eindrücklich, dass auch Menschen, die scheinbar alles «vergessen» haben, ein existenzielles Bedürfnis nach Spiritualität und nach ihrer Religion haben. Wird dieses gestillt, trägt dies massgeblich zur Lebensqualität bei.

Breit genutzt wird die **Dargebotene Hand,** die rund um die Uhr unter Telefon 143 erreichbar ist. Deren Besonderheit besteht darin, dass Menschen anonym mit einer ausgebildeten Person reden können, ohne selbst sichtbar werden zu müssen. Dieser niederschwellige Zugang ist enorm wichtig und hat schon Unzählige davor bewahrt, sich aus Verzweiflung ein Leid anzutun. Die bernische reformierte Kirche unterstützte die Dargebotene Hand 2021 mit 200 000 Franken, die Dargebotene Hand Nordwest in Biel bekam 25 000 Franken.

Im landwirtschaftlich geprägten Kanton Bern hat das **Bäuerliche Sorgentelefon** eine grosse Bedeutung. Es ist ein Hilfsangebot für Bäuerinnen, Bauern und ihre Angehörigen sowie alle anderen in der Landwirtschaft Tätigen. Sie können sich bei Schwierigkeiten telefonisch oder per E-Mail melden. Die Beraterinnen und Berater sind oder waren selbst in der Landwirtschaft tätig, absolvieren Weiterbildungen und unterstehen einer Supervision. Sie hören zu, helfen Gedanken und Gefühle zu ordnen, unterstützen bei der Suche nach Lösungswegen und vermitteln den Zugang zu Fachstellen. Das Bäuerliche Sorgentelefon ist ein in der ganzen Deutschschweiz tätiger gemeinnütziger Verein, der unter anderem von der Schweizerischen Reformierten Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft (srakla) getragen wird. Im Corona-Jahr 2020 nahm die Zahl der Anrufe zwar nicht zu, doch waren die Gespräche wegen der komplexen und schwierigen Situation intensiver.

Etwa jede dritte Person in der Schweiz erkrankt im Verlauf des Lebens einmal psychisch. In manchen Fällen mündet die Krankheit in einen **Suizid.** Jedes Jahr nehmen sich in der Schweiz rund 1500 Menschen das Leben. Dies hat auch Auswirkungen auf ihr Umfeld. Das Risiko für Hinterbliebene, ebenfalls durch Selbsttötung aus dem Leben zu scheiden, ist massiv höher als beim Bevölkerungsdurchschnitt. Darum bedürfen die rund 8000 Angehörigen, darunter viele Kinder und Jugendliche, besonderer Unterstützung. Für diese Altersgruppe tätig ist die **Selbsthilfegruppe Nebelmeer.** Sie ist konfessionell neutral, hat keine missionierende Ausrichtung und steht Menschen mit unterschiedlichen weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen offen. Die Gespräche helfen Heranwachsenden, die eine wichtige Bezugsperson verloren haben, den Weg zurück in die «Normalität» zu finden. Die Gruppe trifft sich monatlich und bleibt via Gruppenchat verbunden. In den Gesprächen zeigt sich, dass Hinterbliebene häufig befürchten, selber psychisch zu erkranken. Oft sind Schuldgefühle vorhanden, nicht selten verbunden mit dem Wunsch, dem verstorbenen Elternteil in den Tod zu folgen, um ihm nahe zu sein. In vielen Familien ist Suizid ein Tabuthema. Auch ist es schwierig, mit neu gewonnenen Freunden über einen Elternteil zu sprechen, der sich das Leben genommen hat. Die Betroffenen machen sich Gedanken darüber, wo die Verstorbenen sich befinden, ob diese ihre Kinder noch sehen oder mit ihnen kommunizieren können. Die Selbsthilfegruppe wird von einer Fachperson geleitet, derzeit von einer Pfarrerin mit Zusatzqualifikationen. Nebelmeer ist mit allen Kirchgemeinden im Kanton Bern vernetzt.

Die reformierte Kirche nutzt ihren Erfahrungsschatz in der Seelsorge, um Menschen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Prävention und das frühzeitige Erkennen von psychischen Erkrankungen und suizidalem Verhalten. Das **Frühinterventionsprogramm Ensa** ist ein praxisorientierter zwölfstündiger Kurs. Ensa ist keine Abkürzung. Der Begriff ist einer Sprache der australischen Aborigines entnommen und bedeutet «Antwort», denn der Kurs wurde in Australien entwickelt und wird weltweit in diversen Ländern angeboten. Im kirchlichen Kontext richtet sich Ensa an Angestellte und Mitglieder von Kirchgemeinden. Der Kurs soll sie befähigen, beginnende psychische Erkrankungen in der Familie und im Arbeitsumfeld zu erkennen und Betroffene rasch, behutsam und kompetent darauf anzusprechen und mit Fachstellen zu vernetzen. Damit können in vielen Fällen langwierige chronische Verläufe verhindert werden. Der Kurs wird wissenschaftlich ausgewertet, seine positive Wirkung ist in der Fachwelt anerkannt. Die ersten Kurse anfangs 2021 richteten sich an

→

31 *Siehe als Beispiel Kapitel 9.3.2, Kirchenchor Paroisse Bienne.*

z.B. Sumiswald: Trauercafé im Alterszentrum

Wenn ein Mensch stirbt, haben Angehörige oft das Bedürfnis, sich seelsorglich unterstützen zu lassen. Auch das Ende einer Partnerschaft oder eine Fehlgeburt erzeugen Trauergefühle. Seit 2019 gibt es im Alterszentrum Sumiswald (Sumia) ein Trauercafé. Geöffnet ist es jeweils abends am zweiten Montag des Monats. Eingeladen sind alle, ungeachtet ihrer Religion oder Nationalität. Was in Städten schon länger bekannt ist, war im Emmental Neuland. Peter Schwab, Pfarrer in Trachselwald und in Teilzeitanstellung zu 20 Prozent im Sumia tätig, hat erlebt, dass Betroffene über ihre Gefühle reden wollen – Gefühle, die auch andere durchlebt und durchlitten haben. Das gebe Trost. Schwab arbeitet mit Maria Weber zusammen. Die Fachfrau für Pflege und Trauerbegleitung sagt, Trümmer müssten ausgelebt und Trümmer weggeräumt werden, sonst drohten Depressionen. Zur Hälfte wird Schwabs Teilanstellung von Sumia finanziert, die andere Hälfte teilen sich sieben Kirchgemeinden in der Region, zuvorderst die Standortkirchgemeinde Sumiswald.

Pfarrpersonen und Mitarbeitende in der Sozialdiakonie und Katechetik. Inzwischen ist der Kurs obligatorischer Bestandteil in der Ausbildung von Pfarrpersonen. Zudem wird der Kurs in etlichen Kirchgemeinden vor Ort für verschiedene Zielgruppen angeboten.

Wer mit dem Lebensende – dem eigenen oder dem eines nahestehenden Menschen – konfrontiert wird, blickt oft aus einer neuen Perspektive auf das Leben. Dann stellt sich die Frage, wie der letzte Lebensabschnitt und das Sterben gestaltet werden können. Die **Beratungsstelle Leben und Sterben** ist ein neues Angebot der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Beraten werden junge und alte Menschen, Kranke und Gesunde, Einzelpersonen und Gruppen, unabhängig von Religionszugehörigkeit, Weltanschauung oder kulturellem Hintergrund. Eine einmalige Beratung in der zentral beim Bahnhof Bern gelegenen Stelle ist kostenlos.

Im Angesicht des Todes brauchen viele Menschen besonders viel Zuwendung.

Das Angebot der Seelsorge ist flächendeckend – und nicht an Bürozeiten gebunden.

In Notsituationen, bei Krankheit oder im Angesicht des Todes haben viele Menschen das Bedürfnis, von einer Person ihres Bekenntnisses seelsorglich betreut zu werden. Dies ermöglicht der **Verein für multireligiöse Begleitung.** Die bestehende jüdisch-christliche Spital- und Heimseelsorge wird durch geeignete ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher religiöser Gemeinschaften ergänzt. Der Verein organisiert die Einsätze, sichert die Qualität der Seelsorge und sorgt für angemessene Entschädigung und die Weiterentwicklung dieses Dienstes. Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionen in der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) haben das Projekt lanciert und zur Entwicklung des Vereins auch finanziell massgeblich beigetragen. [32]

Sterben ist oft ein längerer Prozess. Der vierstündige **«Letzte Hilfe»-Kurs** vermittelt Wissen darüber, was Menschen in dieser letzten Phase des Lebens benötigen und Nahestehende ihnen geben können. [33] Damit soll die oft verbreitete Hilflosigkeit durchbrochen und in eine bewusste Zuwendung verwandelt werden. Der Kurs vermittelt neben Basiswissen und Orientierung über Sterben, Tod und Trauer auch einfache Handgriffe und die Möglichkeit zum Dialog. Die «Letzte Hilfe»-Kurse wurden in Österreich und Deutschland entwickelt und werden inzwischen weltweit angeboten. Im Kanton Bern werden sie von den Landeskirchen, der kantonalen Spitex und dem Palliativzentrum des Inselspitals getragen. In allen Spitalregionen stehen Kursleitungstandems zur Verfügung mit je einer Person aus den Bereichen Kirche (Seelsorge, Sozialdiakonie) und Gesundheit (Spitex).

Im Migrationsbereich befinden sich Menschen in einer Situation der Unsicherheit, beispielsweise in einem **Bundesasylzentrum.** Viele haben das Bedürfnis, einer unabhängigen und qualifizierten Person ihre Nöte und Sorgen anzuvertrauen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn halten für diese Seelsorgerinnen und Seelsorger ein Fortbildungsangebot bereit. Sie entwickeln zudem Arbeitsinstrumente, legen Standards fest und erarbeiten Seelsorgekonzepte. Dadurch wird die Qualität sichergestellt und kontinuierlich verbessert. [34]

Abgewiesene Asylsuchende, die in kantonalen **Rückkehrzentren** untergebracht sind, werden von Seelsorgerinnen und Seelsorgern aus der näheren Umgebung betreut. Sie stehen diesen Menschen bei, die darauf warten – meist gegen den eigenen Willen – in ihr Herkunftsland zurückgeschafft zu werden. Auch verschaffen die Seelsorgemitarbeitenden Kontakte mit Gemeindegliedern der entsprechenden Kirchgemeinden.

Besonders hilflos und ausgeliefert fühlen sich Menschen im **Gefängnis,** dessen starre Regeln ihr Leben stark einschränken. Auch diese Seelsorge wird von der Sicherheitsdirektion finanziert. Die bernische reformierte Kirche steuert wie oben ausgeführt Fortbildungen und Konzepte bei.

Bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Naturkatastrophen oder Unfällen schaltet sich das **Care Team des Kantons Bern (CTKB)** ein. Es bietet Betroffenen und Einsatzkräften notfallseelsorgliche und -psychologische Unterstützung an. Bei einem Einsatz trifft das Team auf Menschen aus verschiedenen Schichten, jeden Alters und von unterschiedlicher Herkunft. Für eine kurze Zeitspanne begleitet das Team diese Menschen und ermöglicht ihnen, sich in der bedrohlichen Situation zu orientieren, starke Gefühle auszuhalten und erste Schritte zur Bewältigung zu gehen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn übernehmen einen Teil der Lohnkosten der Leiterin des CTKB – eine Pfarrerin – und stellen eine 50 Prozent-Spezialseelsorgestelle zur Verfügung. Im Team des CTKB sind mehrere Pfarrpersonen engagiert.

Die **Armeeseelsorge** ist ein eigenständiger Dienstzweig der Armee und bietet allen Angehörigen der Armee niederschwellige und menschenorientierte Begegnungen und Gespräche an. Sie begleitet in persönlichen, familiären, existenziellen, ethischen, weltanschaulichen, spirituellen oder religiösen Fragen und Anliegen ebenso wie in seelisch-psychischen Herausforderungen. Die Seelsorge-Abteilung der Armee bietet Kirchen und Religionsgemeinschaften eine Partnerschaft an, damit diese in der Armee den Seelsorgedienst sicherstellen können. Die Armeeseelsorge Schweiz ist vertraglich mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) verbunden. Dadurch sind auch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eingebunden. Im Rahmen dieses Vertrags ermutigen sie ihre Pfarrpersonen, sich für diesen Dienst zu melden. Für freigestellte Pfarrpersonen richten sie während der Abwesenheit Stellvertretungsentschädigungen aus.

Die bernische reformierte Kirche ist auch an den Hochschulen präsent und gut vernetzt. Die **reformierte Hochschulseelsorge «forum³»** richtet sich an alle Studierenden – unabhängig von deren Konfession oder Weltanschauung. Das forum³ orientiert sich an den Leitbegriffen «Gemeinschaft – Spiritualität – Entwicklung» und eröffnet Gelegenheiten zur Auseinandersetzung mit persönlichen und gesellschaftlichen Themen. Dafür bietet es Räume an für fachübergreifende Workshops, Gesprächsgruppen, Wochenenden oder Projekte, an denen Studierende teilnehmen und selbst mitgestalten. Ein Schwerpunkt in der Berichtsperiode war das mit Studierenden erarbeitete Theater-Tanz-Projekt «Treffpunkt³», welches infolge der Corona-Pandemie als Filmprojekt realisiert wurde. Der Hochschulseelsorger begleitet und berät zudem junge Menschen in Krisen, bei Fragen zur persönlichen Entwicklung oder bei der Suche nach zeitgemässen Formen von Spiritualität. Schliesslich ist das forum³ aktiv in der Begleitung des interreligiösen «Raums der Stille» an der Universität Bern, welcher auch von muslimischen Studierenden genutzt wird. Das Angebot steht Hochschulmitarbeitenden ebenfalls offen und ist kostenfrei. Die bernische reformierte Kirche trägt die Finanzierung der Arbeitsstellen sowie die Kosten für die Projekte und Räumlichkeiten in der Nähe des Unitobler-Gebäudes in Bern. ●

32 Siehe Anhang, Kapitel 14.1.2.
33 Siehe Beispiel in Kapitel 9.1.2.
34 Siehe Anhang, Kapitel 14.1.1.

Matthias Zehnder

Pfarrer, Wasen

Das Pfarramt im Emmentaler Dorf Wasen ist ein Einmannbetrieb. Matthias Zehnder ist ein «überzeugter Volkskirchler», auch wenn ihm daran manches nicht passt. Nun versucht er mit einem Aktionskomitee, die letzte Dorfbeiz zu retten, damit die Menschen diesen Treffpunkt nicht verlieren.

Crowdfunding zur Rettung der Dorfbeiz

«Viele leben ein Christentum, ohne fromme Worte zu gebrauchen.»

Hier ist der geistliche Hirte noch jemand. «Grüess Gott, Herr Pfarrer», sagen manche Schulkinder. Auch einige Erwachsene begrüssen Matthias Zehnder so, obwohl er bald mit dem unkomplizierten «Du» zur Hand wäre. «Mit dieser Anrede klären sie ihr Verhältnis zu mir, was ich voll respektiere.» Auch die Konfessionslosen wüssten, dass er «der Pfarrer» sei und «die Kirche» repräsentiere.

Landbevölkerung ist toleranter als vermutet

Beobachtet fühle er sich nicht – und schon gar nicht kontrolliert. Der geschiedene Mann hat einen Sohn, seine Partnerin drei Töchter. Doch «wilde Ehe» und Patchworkfamilie seien «kein Thema». Im Wasen – die Bezeichnung war ursprünglich ein Flurname – sei man ohnehin toleranter, als manche Städter meinten, sagt Zehnder. «Kein Bauer auf dem Hinter-Arni ist jemals so verbohrt wie diese woke Blase in der Stadt», sagt der städtisch geprägte gebürtige Könizer. Selbst alternative Aussteiger würden hier zwar als «anders, aber sonst ganz in Ordnung» empfunden.

Zehnder hat in Kirchgemeinden gearbeitet, in denen er Teil eines grösseren Teams war. Dies könne entlastend wirken, bringe aber Koordinationsbedarf mit sich. Im Wasen ist das Pfarramt ein Einmannbetrieb und Zehnder ein Generalist. «Wenn ich meine Jahresplanung vornehme, sehe ich in meiner Papieragenda sofort, ob ich an einem Datum kann oder nicht.»

Manche glaubten, dass Landpfarrer eine ruhige Kugel schieben. Wahr daran sei einzig, dass er ständig bei Leuten essen könnte, sagt Zehnder. Selbst wenn er bei einem Hausbesuch deponiere, dass er eine Stunde Zeit habe, heisse es kurz vor Aufbruch: «Das Zvieri wäre jetzt parat.» Andererseits hat die bäuerlich geprägte Gesellschaft ihre effizienten Seiten. «Da treffe ich im Stall den Bauernsohn, in der Wohnung die Grossmutter, und dann kommt gleich die Tochter aus der Schule heim.»

Während der Corona-Pandemie waren grössere Versammlungen nicht gestattet, auch nicht in der Kirche. Deshalb bekam bei Abdankungen die Zeremonie auf dem Friedhof mehr Raum. Der Lebenslauf der Verstorbenen wurde dort verlesen und die Organistin stellte ein Keyboard auf, damit sie die Feier musikalisch begleiten konnte.

Wie in den alten Gotthelf-Filmen gehe es auch im Wasen längst nicht mehr zu, doch es sei geistliche Substanz vorhanden. «Viele leben ein Christentum, ohne fromme Worte zu gebrauchen.» Der Gottesdienstbesuch sei gemessen am Total der Mitgliederzahl besser als anderswo, aber der Wandel sei dennoch spürbar, sagt der «überzeugte Volkskirchler». Zehnder meint damit nicht den «sicheren Lohn mit Pensionskasse», was zweifellos angenehm sei. Doch gehe es ihm nicht um Besitzstand, sondern um die Freiheit, der Sache Christi nach der eigenen Überzeugung zu dienen. «Ich bin für ein weites Kirchendach, was aber nicht Beliebigkeit bedeutet.» Die Kirche müsse mutig und deutlich zu ihren Werten stehen, ohne sich vor Austritten zu fürchten.

Lob für soziales Engagement der Kirche

Gegenüber dem Kirchenbüro befindet sich das Restaurant Grütli. Die Wirtsleute ziehen sich altershalber zurück, weshalb seine Zukunft unsicher ist. Auch hier hat sich der Generalist Zehnder eingeschaltet: «Wasen soll seinen Dorftreffpunkt nicht verlieren.» Deshalb hat er mit einer Interessengemeinschaft ein Crowdfunding initiiert. Ein Investor hat das renovationsbedürftige Gebäude gekauft, damit sich neue Wirtsleute diesen Brocken nicht aufladen müssen. So hätten Vereine weiterhin ein Versammlungslokal, und Bekannte aus der weitverzweigten Gemeinde könnten sich nach dem Wocheneinkauf zu einem Kaffee treffen.

Beiz und Kirche – das waren doch früher Feinde. Zehnder lacht. Er weiss von einem Amtsvorgänger, der einst in den Ställen die Kühe melken ging, weil die pflichtvergessenen Bauern in der Schenke «verhockten». Mit dem «Grütli» liegt die Sache anders. Für Zehnder geht es darum, die schleichende Abwanderung von Infrastruktur wenigstens hier zu stoppen. Im Dorf werde er dafür gelobt, dass «sich die Kirche für die Dorfbeiz einsetzt». Er mache das eigentlich als Privatperson, aber eben: Zehnder ist «der Pfarrer» und vertritt «die Kirche».

«Ich bin für ein weites Kirchendach, was aber nicht Beliebigkeit bedeutet.»

9.3 Kultur
9.3.1 Kirchenbauten

Grundlagen, Ziele und Nutzen
Im Kantonsgebiet gibt es 280 Kirchengebäude. 31 davon sind von nationaler Bedeutung und stehen unter Bundesschutz. 208 sind schützenswert und 22 erhaltenswert. Die Website kirchenvisite.ch gibt darüber detailliert Auskunft.

Die Kirche von Amsoldingen ist von hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung.

Die Ursprünge einiger Kirchen reichen bis ins 10. Jahrhundert zurück. Hinzu kommen Pfarrhäuser, die oftmals mit den Kirchen ein Ensemble bilden, Kirchgemeindehäuser und weitere Immobilien. Die kirchlichen Immobilien, insbesondere die Kirchen, sind ein Kulturgut von höchstem Wert. Ihre Eigentümer sind die Kirchgemeinden, die darin Gottesdienste und Feste feiern. Gleichzeitig gehören die Kirchen als Kulturdenkmäler der gesamten Bevölkerung.

Die Kirchgemeinden tragen die Verantwortung und finanzielle Last für ihre Kirchengebäude, die sie unterhalten und damit erhalten. In ihren Budgets kommen in der Regel die Immobilienkosten nach den Personalkosten an zweiter Stelle. Zusätzliche Belastungen sind Sanierungen und Renovationen, die im Schnitt alle dreissig Jahre anstehen. Renovationen von Kirchen sind kostenintensiv, da es sich meistens um alte Gebäude handelt, bei deren Erneuerung der Denkmalschutz mitredet. Die Gebäude sind ein symbolisches Kapital, das es zu erhalten und zu pflegen gilt. Indem die Kirchgemeinden die Kirchengebäude unterhalten, nutzen, vermitteln und öffnen, erbringen sie gesamtgesellschaftliche Leistungen, fördern den Tourismus und stützen das lokale Gewerbe.[35]

Die bernische reformierte Kirche bildet Personen aus, die Interessierten die kulturellen Schätze in Kirchen erschliessen.

Angebote
Veranstaltungen in Kirchen wie **Gottesdienste und andere Feiern** sind immer öffentlich. Alle können unabhängig von Konfession und Kirchenmitgliedschaft daran teilnehmen. Dazu kommen viele von den Kirchen verantwortete Veranstaltungen wie **Konzerte, Ausstellungen, Lesungen oder Vorträge,** bei denen es sich um Angebote für die Gesamtgesellschaft handelt. Schliesslich hat es eine lange Tradition, dass Kirchgemeinden ihre Kirchen für **weltliche Veranstaltungen** zur Verfügung stellen: Konzerte, zivile Feiern (Maturfeiern, Brevetierungsfeiern) oder Empfänge.[36]

Viele Kirchgemeinden publizieren auf eigene Kosten **Kirchenführer** und erschliessen damit der Gesellschaft den kulturellen Schatz, den die Bauten darstellen. Die Kirche bildet zudem Kirchenführerinnen und -führer aus, die Interessierten die Räume und ihre Bedeutung erläutern. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bieten eine Ausbildung für diese Tätigkeit an. Kirchengebäude spielen auch eine wichtige Rolle im **Tourismus,** seien es Zentrumskirchen in den Städten oder Kirchen auf dem Land, an Pilgerwegen, Velorouten und landschaftlich attraktiven Orten.

Viele Kirchen im Kanton Bern sind ganztägig geöffnet. Sie stehen nicht nur der Gottesdienstgemeinde zur Verfügung, sondern können von allen jederzeit aufgesucht werden. Es sind somit öffentliche Orte. In den meisten Kirchen gibt es inzwischen spezielle Angebote für individuelle Gäste: Kerzen, ein Buch für Anliegen, Pilgerstempel u.a.

Kirchgemeinden stellen ihre Räumlichkeiten auch für weltliche Anlässe zur Verfügung, etwa für Konzerte, Empfänge oder Brevetierungsfeiern.

Die **erweiterte Nutzung von Kirchen** ist ein Thema, das die Kirchen vermehrt beschäftigt. In den letzten Jahren hat sich das Thema akzentuiert. In den wenigsten Fällen ist damit ein Verkauf oder gar Abriss gemeint. In der Regel bleibt das Kirchengebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, wird aber auch anderen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt, vorrangig langfristigen Partnerinnen und Partnern der öffentlichen Hand. Die Öffnung der Kirchen für erweiterte Nutzungen ist nicht nur unter dem Aspekt der finanziellen Entlastung der Kirchgemeinden zu betrachten, sondern auch als Angebot der Kirchen, ihre Gebäude der Gesamtgesellschaft zur Verfügung zu stellen. Denn die Kirchgemeinden sind der Überzeugung, dass die Kirchen nicht ihnen allein, sondern der Gesamtgesellschaft gehören. Sie sind sich bewusst, dass diese ein enormes symbolisches Kapital für die Gesellschaft darstellen, das es zu erhalten und zu pflegen gilt. Als Beispiele für diese neue Strategie der Kirchgemeinden im Umgang mit ihren Kirchengebäuden seien die Stadtkirche Thun, die Kirche Geissberg in Langenthal, die Kirche Wasen oder die Kirche Muri BE unter vielen weiteren genannt. Im Zuge der jüngsten Renovationen wurden diese Kirchen so umgebaut und neugestaltet (bewegliche Möblierung, Teeküche, Toiletten, Stauräume, Technik, Licht, versenkbare Podeste), dass sie flexibler genutzt werden können, auch durch nichtkirchliche Vereine und Veranstalterinnen. ➜

35 Siehe Kapitel 9.5.
36 Siehe Kapitel 9.5.

z.B. Siselen: Ein Zentrum für zwei Dörfer

Als in der Gemeinde Siselen 2016 ein Bauernhaus gegenüber der Kirche zum Verkauf stand, zeigte die Kirchgemeinde Siselen Finsterhennen Interesse. Die Liegenschaft bot das Potenzial, um alle Ansprüche zu befriedigen. Der Wohnteil enthält eine Wohnung für den Pfarrer. Im Erdgeschoss des ehemaligen Ökonomieteils gibt es einen Saal, ein Sitzungszimmer mit Küche und eine behindertengerechte Toilette. Der zuvor gemietete 24-plätzige Saal in einem ehemaligen Ladenlokal hatte sich für viele Nutzungen als zu klein erwiesen. Der Umbau, der 2,7 Millionen Franken kostete, erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege. Seit Sommer 2020 haben die beiden Dörfer, die je etwa 600 Einwohner zählen, ein Zentrum. Dadurch wird der Entwicklung zu reinen Schlaforten entgegengewirkt. Längst gibt es keinen Dorfladen mehr, und lediglich in Finsterhennen existiert noch ein Restaurant. Dem Kirchgemeindehaus kommt somit im gesellschaftlichen Leben der beiden Dörfer eine wichtige Funktion zu. Der Umbau gilt als beispielhaft geglückte Lösung.

Die Kirche von Wahlern prägt die Landschaft.

Welche künftigen Herausforderungen sprechen dafür, die Kirchengebäude weiter zu unterhalten, zu nutzen, zu vermitteln und zu öffnen? Im Zuge der zunehmenden Distanzierung vieler Personen von der Institution Kirche kommt den **Kirchengebäuden** verstärkt die Rolle von **Orten für eine individuelle Religionspraxis** zu. Viele Menschen, die sich selber als kirchenfern bezeichnen, besuchen gerne und regelmässig Kirchen. Sie verstehen sie als Symbolorte unserer Kultur und nutzen sie als Rückzugsmöglichkeit, um sich aus dem Alltag auszuklinken, zur Ruhe zu kommen, Energie zu tanken, als Orte der Religion, der Besinnung, der Spiritualität, als schöne, angenehme Räume.

Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sind immer öffentlich. Niemand wird nach seiner Mitgliedschaft oder Weltanschauung gefragt.

z.B. Langenthal: Kino und Gebetsraum

Die Kirche Geissberg in Langenthal, die letztmals in den 1950er-Jahren saniert worden war, wurde von vielen als düster empfunden. «Man muss aufpassen, dass man nirgends stolpert», hiess es zuweilen. Seit dem Umbau 2020 erstrahlt der umgestaltete Kirchenraum in neuem Glanz. Die moderne Beleuchtung mit Dimmfunktion und eine hochwertige Lautsprecheranlage sind nicht nur im Gottesdienst von Nutzen, sondern auch bei Konzerten oder bei einer Kinovorführung. Das Publikum sitzt nicht mehr auf harten Bänken, sondern auf bequemen Stühlen. Die Kirche Geissberg ist heute viel mehr als eine Kirche. Sie ist ein multifunktionaler Versammlungsraum geworden, der aber ihren geistlich-spirituellen Charakter bewahrt hat. Dass man die Kirche für kleine und grössere Gruppen nutzen kann, war besonders in der Corona-Zeit gefragt. Wird die Kirche durch die vielseitige Nutzung nicht entweiht? Erstens werden reformierte Kirchen nicht geweiht. Und zweitens mache nicht der Raum den sakralen Charakter der Kirche aus, sondern die Gemeinde, liess sich der Verwalter der Kirchgemeinde zitieren.

9.3.2 Musik

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Kirche ohne Musik ist undenkbar. Umgekehrt ist die Kirche einer der wichtigen Orte, an denen sich Musik in den verschiedensten Spielarten entfalten kann. Historisch betrachtet gab es über Jahrhunderte hinweg zwei Institutionen, bei denen Musiker angestellt wurden: Kirche und Hof. Heute sind die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die Kirchgemeinden Arbeitgeberinnen von Musikerinnen und Musikern, die Orgel oder Klavier spielen oder eine Band leiten. Zu besonderen Gelegenheiten werden weitere Instrumentalistinnen und Sänger engagiert; Chorleiterinnen haben bei Kantoreien oder traditionellen Kirchen- und Gospelchören eine feste Anstellung.

Musik ist ein wichtiger Teil des Gottesdienstes. Die Bandbreite der Musikstile ist enorm.

Die stilistische Bandbreite der Musik in der reformierten Kirche reicht von klassischen Orgel- und Vokalwerken über Volksmusik bis zu Hip-Hop und Heavy Metal.

Die stilistische Bandbreite der Musik reicht weit: von klassischen Orgel- und Vokalwerken früherer Jahrhunderte und der Gegenwart über Volksmusik, Gospel, Jazz, Pop und Rock bis hin zu Hip-Hop und Heavy Metal. Während in etlichen Stadtberner Kirchgemeinden, aber auch in vielen anderen Kirchen des Kantons, Orgelmusik auf hochprofessionellem Niveau zu hören ist, gehört anderenorts, zum Beispiel in Ittigen, Konolfingen, Oberdiessbach und Ostermundigen, moderne Musik, zum Beispiel Popmusik oder Gospel, zum gängigen Repertoire. Im zeitgenössischen Spektrum hat sich in den letzten Jahren zudem die «Metal Church» etabliert, in der sich Heavy Metal-Fans zu Gottesdiensten, Konzerten und weiteren Anlässen treffen.

Kirchengebäude sind ideale Orte für Musikaufführungen, weswegen sie auch von ausserkirchlichen Veranstaltern rege genutzt werden. Die Kirchgemeinden investieren viel in die Anschaffung und den Unterhalt der Instrumente. Primär geht es um Orgeln, aber auch um Klaviere, E-Pianos, Bandmaterial oder Tonanlagen. Damit erhalten sie für alle Musizierenden die Funktionalität der Kirchen als Konzertorte.

Angebote

Musik ist ein wichtiger Bestandteil in den **Gottesdiensten,** die öffentlich abgehalten werden. Sie wird zudem im Rahmen von **Konzerten** aufgeführt. Vielfach bieten Gemeinden auch ortsansässigen nichtkirchlichen Gruppen wie Jodelchören oder Musikvereinen die Gelegenheit zu Auftritten in Gottesdiensten. Musik kann in Kirchen nicht nur konsumiert werden; in den reformierten →

Kirchengebäude sind ideale Orte für die Aufführung von Musik, weshalb sie auch von ausserkirchlichen Veranstaltern rege genutzt werden.

Kirchgemeinden des Kantons gibt es ein breitgefächertes Angebot, das einlädt, mitzusingen oder mitzumusizieren, sei es in Chören, Instrumentalensembles, Bläsergruppen oder Bands.

Insbesondere **Kinder und Jugendliche werden musikalisch gefördert.** Neben niederschwelligen Angeboten in vielen Gemeinden wie «Singe mit de Chliine» gibt es für sie auch Projekte auf hohem künstlerischem Niveau. Im Münster Kinder- und Jugendchor proben mittlerweile an die 100 Kinder und Jugendliche wöchentlich in mehreren Chorgruppen. Sie erhalten Stimmbildung, lernen das gemeinsame Musizieren im Chor und erarbeiten auf jeweils altersgemässe Weise ein umfangreiches, anspruchsvolles Repertoire, das auch die grossen Werke der Kirchenmusik umfasst. Durch ihre Auftritte in Gottesdiensten und Konzerten, oft gemeinsam mit professionellen Ensembles, bereichern sie das kulturelle Leben im Kanton Bern.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn investieren zudem in die **Ausbildung der Kirchenmusikerinnen und -musiker.** Sie subventionieren die Kurse des Bernischen Organistenverbands und ermöglichen so insbesondere Jugendlichen einen Orgelunterricht zu moderaten Preisen. Sie finanzieren die nebenberufliche kirchenmusikalische Ausbildung, welche die Hochschule der Künste Bern (HKB) in ihrem Auftrag anbietet, und übernehmen bei Studierenden des DAS-/MAS-Studiengangs Orgel einen Teil der Studiengebühren. Die Studienpläne werden regelmässig aktualisiert; so liegt zwar der Schwerpunkt auf der klassischen Orgel- und Chormusik, doch gehören Populärmusik und Singleitung inzwischen selbstverständlich zum Unterricht.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sorgen durch jährliche Beiträge an die **Bibliothek der Hochschule der Künste Bern (HKB)** für die Pflege und Erweiterung des Bestandes an Medien aus dem Bereich der Kirchenmusik, die allen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung stehen.

Die reformierte Kirche leistet einen wichtigen und erhaltenswerten Beitrag zum kulturellen Leben des Kantons Bern: als Auftrag- und Arbeitgeberin für Musikerinnen und Musiker, mit den Kirchen als öffentlichen Konzertorten, mit ihren eigenen musikalischen Angeboten zum Zuhören und Mitwirken und durch ihr Engagement für die zeitgemässe Ausbildung von Organisten und Chorleiterinnen. ●

z.B. Kirchberg: Kurz vor dem Lockdown war das Musical im Kasten

Unmittelbar vor dem Corona-Lockdown im März 2020 kamen die Vorbereitungen für das über lange Zeit einstudierte Musical «Dreamers» zum Abschluss. 150 Kinder und Jugendliche waren beteiligt – als Darsteller, Bühnenbildgestalterin, in der Band, als Tänzerin, in der Maske, als Beleuchterin oder Platzanweiser, in Küche oder Kinderbetreuung. In weiser Vorahnung zeichneten die Verantwortlichen die Hauptprobe vom 13. März 2020 auf Video auf. Zehn Minuten vor Mitternacht war alles im Kasten – um 24 Uhr trat das bundesrätliche Veranstaltungsverbot in Kraft. Erst 14 Monate später wurde das Video des Musicals in acht Aufführungen im Kino in Burgdorf gezeigt. Die Hoger-Jugendarbeit hat in Kirchberg einen hohen Stellenwert. Wöchentlich nehmen rund 200 Kinder an Angeboten teil (Tanz, Chöre, Theater, Jungschar, Jugendtreff). 350 beteiligen sich an Projekten, Workshops und Ferienlagern, 70 Freiwillige zwischen 12 und 25 Jahren bekleiden Leitungsfunktionen. In den Corona-Jahren 2020 und 2021 lief weiter, was erlaubt war. Es wurde online getanzt, die «Jungschi» kontaktlos durchgeführt, Proben wurden in Fünfergruppen abgehalten.

Nicht immer braust im Gottesdienst die Orgel: Hier gestaltet ein Jodelchor eine Feier in der Berner Petruskirche mit.

Vielfach bieten Kirchgemeinden ortsansässigen Gruppen wie Jodelchören oder Musikvereinen die Gelegenheit zum Auftritt im Gottesdienst.

z.B. Biel: Gesang und menschliche Chorgemeinschaft

Der Chœur paroissial biennois (Chor der französischsprachigen reformierten Kirchgemeinde Biel) zählt heute 25 Mitglieder. Vor der Corona-Pandemie waren es fast 30. Das Durchschnittsalter beträgt 70 Jahre. Dennoch ist der Chor aktiv. Wöchentlich wird geprobt, und jährlich dreimal tritt er im Gottesdienst auf. Die Corona-Pandemie machte einen dicken Strich durch die Rechnung. 2020 mussten zwei Konzerte abgesagt werden. Weil reguläre Chorproben nicht zulässig waren, übte der Chor in Fünfergruppen. Zwischen Vorstand, Mitgliedern und der Dirigentin riss der Kontakt auch während der Pandemie nie ab. Sie habe die Energie der älteren Sängerinnen und Sänger bewundert, sagt die Dirigentin, ebenso deren Humor im Umgang mit der Krise. Sie hätten sich musikalisch herausfordern lassen und fleissig geübt. «Es entstünde eine grosse soziale Lücke, wenn es den Chor nicht mehr gäbe», sagt die Dirigentin, denn Chöre böten einen wichtigen Zugang zu musikalischer Betätigung. Ausserdem sei die soziale, psychische und physische Bedeutung des Singens im Chor kaum zu überschätzen.

Edem Togbetse

Sigrist, Bern

Als Sigrist kümmert sich Edem Togbetse begeistert um Gebäude, die bis zu 700 Jahre alt sind. Der freundliche Mann mit dem sanften Blick will der Gesellschaft, die ihm die Tür geöffnet und seine Integration ermöglicht hat, etwas zurückgeben.

Aus Dankbarkeit macht sich der Mann aus Togo nützlich

«Alles, was du tust, sollst du mit Liebe und Sorgfalt tun.»

Edem Togbetse wurde in Togo geboren. Heute arbeitet er in Bern als Sigrist für die reformierte Kirche – ein Beruf, der ihn erfüllt. Zuvor hatte er eine Ausbildung zum Berufskatecheten durchlaufen. Ausserdem liess er sich am Berufsausbildungszentrum in Moutier zum Hauswart ausbilden. «Ich bin glücklich mit der Wahl. Es ist eine grosse Verantwortung.»

Neben der unterstützenden Tätigkeit beim Gottesdienst gehören zu seinen Aufgaben der Unterhalt der Gebäude, die Reinigung, die Sicherheit und Gartenarbeiten – und dies gleich in sechs Kirchgemeinden. Zu seinem Verantwortungsbereich gehören etwa das Berner Münster und die Französische Kirche in Bern.

«Alles, was du tust, sollst du mit Liebe und Sorgfalt tun»: Das ist seine Devise, auch bei seiner weiteren Tätigkeit beim Mittagstisch im Kirchgemeindehaus St. Marien in Bern. Dies ist ein ökumenisches Projekt, für das Edem Togbetse im Vorstand tätig ist. Jeden Donnerstag ist er zuständig für ein Team, das Gratismahlzeiten

für abgewiesene Asylsuchende und Sans-Papiers zubereitet. Dies stelle für sie eine grosse Wohltat dar, sagt er.

Ausbruch aus gewohntem Rahmen

Der Weg hierher war nicht immer einfach. Edem Togbetse war Import-Export-Unternehmer im westafrikanischen Togo, bis er sich gezwungen sah, sein Heimatland zu verlassen. 2007 beantragte er in der Schweiz Asyl, in einem Land, das für ihn ein Symbol für Menschenrechte war. Einige Monate später, nach einem ersten abschlägigen Bescheid, erhielt er einen Nichteintretensentscheid (NEE): Sein Anwalt hatte das Gesuch einen Tag zu spät eingereicht.

Das war der Beginn einer harten Prüfung, die über zehn Jahre dauerte. Edem Togbetse erlebte ein Dasein im Verborgenen mit unzureichender Nothilfe. Dann nahm er die Anstrengung eines Rekursverfahrens auf sich. Dieses fand 2018 mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung doch noch ein positives Ende. Unterkriegen liess er sich nie. «Ich bin aus dem gewohnten Rahmen ausgebrochen. Ich habe mich umschulen lassen und mich auf die neuen Lebensumstände eingestellt, um weiterkommen zu können.»

Dabei konnte er auf die Unterstützung von vielen Menschen guten Willens und auf die Hilfe der Kirchen zählen. Von dem Moment an, als er einen Fuss in die Französische Kirche setzte, habe sie ihm zur Seite gestanden. «Sie hat mich unter ihre Fittiche genommen.» So sei für ihn alles möglich geworden. Seiner Ansicht nach tut die Kirche viel für Migrantinnen und Migranten und Geflüchtete. Sie teile Menschen nicht in Kategorien ein, sondern begleite sie ohne Vorurteile. Dank ihr könnten sie Ausbildungen absolvieren. «Das ist ein vielfältiger Weg, auf dem man vieles akzeptiert und den Willen aufbringen muss, sich zu integrieren.»

Nutzen für die Schweiz – und Hilfe für Afrika

Inzwischen fühlt sich Edem Togbetse in der Lage, anderen zu helfen. Sein Traumziel ist es, jungen Menschen in Afrika zu helfen, sich auszubilden und den Rückstand im Bereich Informatik und Digitalisierung aufzuholen. «In der Schweiz gibt es viele Menschen, die mich begleitet und ermutigt haben. Ich möchte nun auch einen Beitrag leisten zur Ausbildung dieser Jugendlichen, für den Nachwuchs von morgen.» Mit diesem Ziel vor Augen hat er Kontakt aufgenommen zu einem Verein, der dazu bereit wäre, ihn bei diesem Projekt zu unterstützen.

Wenn er seine fünfzehn Jahre in der Schweiz überblickt und seine Erfahrung zusammenfasst, kommt er zu folgendem Fazit: Der Weg habe viele Opfer erfordert und einen starken Willen verlangt. Doch letztlich habe er Erfolg gehabt und könne sich jetzt nützlich machen für die Gesellschaft, die ihn aufgenommen habe. «Das war ziemlich schwierig, aber heute kann ich mich nicht mehr beklagen.» Es sei nun an ihm, allen Menschen, die ihn unterstützten, zu zeigen, «dass sie das nicht umsonst getan, sondern wesentlich zu meinem Erfolg beigetragen haben».

Von dem Moment an, als er einen Fuss in die Französische Kirche setzte, habe sie ihm zur Seite gestanden. Die Kirche teile Menschen nicht in Kategorien ein, sondern begleite sie ohne Vorurteile.

9.4 Ökumenisches Engagement

Grundlagen, Ziele und Nutzen

Der griechische Begriff oikoumene bezeichnet die Gemeinschaft der Menschen, die zusammen ein Haus (oikos) bewohnen. Mit dieser «Hausgemeinschaft» kann im übertragenen Sinne die Gemeinschaft aller Christinnen und Christen aus allen Kirchen weltweit bezeichnet werden. Neben dem zusammen Sprechen, Beten und Feiern ist auch das gemeinsame Handeln für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein zentrales Anliegen der Christinnen und Christen weltweit.

Niederschwellige Hilfe: Ein Freiwilliger vom Verein für Kirchliche Gassenarbeit Bern verteilt Essen während des Corona-Lockdowns.

Das gemeinsame Handeln für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist ein zentrales Anliegen der Christinnen und Christen weltweit.

Auch im Kanton Bern gibt es in allen drei Landeskirchen und in vielen ihrer ländlichen und städtischen Kirchgemeinden eine langjährige erprobte ökumenische Zusammenarbeit, besonders im sozialen Bereich. Dadurch ergeben sich Synergien und eine verbesserte Wirkung dieser Tätigkeiten. Die ökumenische Zusammenarbeit beschränkt sich aber nicht auf die Landeskirchen. Für die evangelisch-reformierte Kirche gehört etwa die evangelisch-lutherische Kirche zu den engen Partnerinnen, ebenso Gemeinschaften mit einem landeskirchlichen Selbstverständnis wie das Evangelische Gemeinschaftswerk, JAHU Biel oder Vineyard Bern. Eine Zusammenarbeit wird auch mit Freikirchen wie etwa den Methodisten gepflegt. Mit den Mennoniten durchlief die reformierte Kirche im Kanton Bern einen langjährigen Versöhnungsprozess. Die offizielle Bitte um Entschuldigung des damaligen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektors Christoph Neuhaus im Jahr 2017 für die Verfolgung der Täufer während der Reformationszeit war ein wichtiger Schritt von staatlicher Seite im Versöhnungsprozess.

Durch die Zuwanderung und Religionswechsel leben viele Menschen in unserem Land, die anderen Religionen angehören. Es wird darum immer wichtiger, bei Aktivitäten die interreligiöse Dimension zu beachten und auch die Menschen ohne Konfession zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird beispielhaft ökumenisches Engagement in der Stadt und Region Bern beleuchtet.

Ökumenisches Engagement in der Stadt Bern

In der Stadt Bern gibt es eine ganze Reihe von Aktivitäten, die ökumenisch getragen werden und zum Teil in Vereinen stattfinden.

- **Verein TRiiO, Beratungsstelle für Erwerbslose:** In der heutigen Form besteht die Beratungsstelle seit 2002. Es gibt eine Bewerbungswerkstatt mit persönlicher Beratung für das Verfassen wirkungsvoller Bewerbungsschreiben, damit sich Erwerbslose wieder in den Arbeitsmarkt integrieren. 2021 waren 6 Mitarbeitende mit einem Arbeitspensum von insgesamt 440 Prozent angestellt, zudem 36 Freiwillige. 11 571 unentgeltliche Arbeitsstunden wurden geleistet. Im Jahr 2020 betrug der Betriebsaufwand fast 700 000 Franken. Davon übernahm die Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern 546 000 Franken, unterstützt von einem Dutzend Kirchgemeinden aus der Region.

- **Verein Kirchliche Gassenarbeit:** Aus einem 1987 gegründeten Projekt der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern bildete sich 1988 der Verein für die Kirchliche Gassenarbeit Bern mit einer breiteren Trägerschaft. Er leistet Einzelfallhilfe für Menschen, die sich gelegentlich oder regelmässig im öffentlichen und halböffentlichen Raum der Stadt Bern aufhalten. Der Verein war 2020 während 194 Stunden auf der Gasse präsent, 2021 waren es 223 Stunden. Nebst den Beiträgen von Mitglieds- und Beitragsgemeinden erhält der Verein Spenden und Kollektenerträge. Von reformierter Seite beteiligen sich um die 50 Kirchgemeinden weit über die Region hinaus an der Finanzierung.

- **Buchhandlung Voirol:** Die Buchhandlung Paul Voirol AG wurde 1975 als katholische Buchhandlung gegründet und ab 1985 von der Römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung unterstützt. Seit 1997 beteiligen sich auch die Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern und die Christkatholische Kirchgemeinde Bern. Voirol ist auf religiöse und theologische Themen spezialisiert. Die jährlichen Beiträge der Landeskirchen sind existenziell. Die Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern bezahlt jährlich 50 000 Franken.

- **Verein Haus der Religionen – Dialog der Kulturen:** Die Herrnhuter Brüdergemeinde, welche der evangelischen Landeskirche nahesteht, war massgeblich beteiligt an der Gründung des Vereins Haus der Religionen im Jahr 2002. Der Aufbau des Vereins wurde massgeblich unterstützt von Mitgliedern der drei Berner Landeskirchen. Der Neubau am Berner Europaplatz wurde 2014 eröffnet. Mitglied des Vereins sind einerseits die Vereine →

Das ökumenische Engagement kommt auch Menschen zugute, die keiner Konfession oder Religion angehören.

z.B. Langnau: Sternsinger ziehen durchs Dorf

Ökumene auf dem Land spielt sich weniger in formalisierten Vereinsstrukturen ab, ist aber oft eine gelebte Alltagswirklichkeit. Ein bekanntes Beispiel der Pflege des Kulturerbes auf dem Land ist das Sternsingen der Kinder in Langnau im Emmental. Es wird ökumenisch von der evangelisch-reformierten Landeskirche, der römisch-katholischen Landeskirche sowie Gemeinden der Evangelischen Allianz getragen. Auch Kinder aus nichtchristlichen Familien beteiligen sich daran. Am 6. Januar, dem Dreikönigstag, singen die Kinder an über hundert Stationen den Segensspruch: «Gott sägni öich u öies Huus / u aui, wo gö ii u uus. / Mir wünsche öich äs glücklechs Jahr: Caspar, Melchior, Balthasar.» Damit sich die Bewohnerinnen und Bewohner das ganze Jahr daran erinnern, schreiben die Kinder die Buchstaben C, M und B mit der Jahreszahl an die Balken der Eingangstüren der Häuser: «20 * C + M + B * 21». Die Anfangsbuchstaben der Heiligen drei Könige bedeuten auch: Christus Mansionem Benedicat (Christus segne dieses Haus).

der im Haus aktiven Religionsgemeinschaften, darunter der Verein Kirche im Haus der Religionen, sowie Einzelmitglieder und weitere Institutionen. Das Haus ist eine Begegnungsstätte und ein Ort des Dialogs. Die beteiligten Religionsgemeinschaften gestalten in ihren sakralen Räumen autonom oder auch gemeinsam Gottesdienste, Gebete, Rituale, Feste und weitere Veranstaltungen. Der Bereich Dialog der Kulturen bietet Informationen, ermöglicht Begegnungen und organisiert Veranstaltungen zu interkulturellen und interreligiösen Themen. Er berücksichtigt dabei auch Fragestellungen, die für Menschen relevant sind, die keiner Religion angehören.[37] Der Verein Haus der Religionen – Dialog der Kulturen wird von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern und auch von der römisch-katholischen Kirche finanziell, aber auch personell massgeblich unterstützt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn finanzieren 20 Pfarrstellenprozente für die Kirche im Haus der Religionen; die Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung finanziert Stellenprozente im Jugendbereich. Im Corona-Jahr 2020 erlitt das Haus der Religionen bei den Mieteinnahmen einen Verlust. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn leisteten zu diesem Zweck eine einmalige Zahlung von 30 000 Franken.

Verein Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern (AKiB)

Die AKiB wurde 1982 als Verein zur Förderung der Zusammenarbeit von Christinnen und Christen in Bern und Umgebung gegründet. Sie führt gemeinsame Projekte durch und unterstützt Projekte und Institutionen, die einen kirchlichen Auftrag im Interesse der Region Bern wahrnehmen. An anderen Orten wie Thun oder Burgdorf gibt es eine ähnliche institutionalisierte ökumenische Zusammenarbeit.

In vielen ländlichen und städtischen Kirchgemeinden besteht eine jahrelang erprobte ökumenische Zusammenarbeit.

Mitgliedskirchen in Bern sind etwa die anglikanische St Ursula's Church, die Heilsarmee, reformierte und katholische Kirchgemeinden in der Region, die Serbisch-orthodoxe Kirche Bern, Vineyard Bern und viele andere.

Die AKiB ist an folgenden Projekten beteiligt:

- **Kirchliche Passantenhilfe und Sozialberatung Heilsarmee Bern:** Wegen der Corona-Pandemie nahm die Zahl hilfesuchender Menschen im Berichtszeitraum stark zu; 2020 waren es 3960 Kontakte; 2021 bereits 4670.
- **Nacht der Religionen:** Begegnungen mit Menschen anderer Religionszugehörigkeit und Weltanschauung; 2021 hiess das Thema Generationen.
- **Seelsorge und Sozialarbeit im Regionalgefängnis Bern:** Seelsorge und Sozialarbeit für Menschen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug.
- **Aufenthaltsraum Postgasse 35:** Erwerbs- und Obdachlose und weitere Menschen am Rande der Gesellschaft finden hier Geborgenheit, Gespräche, Verständnis und Verpflegung; Frühstück, Suppe und Getränke werden unentgeltlich abgegeben.
- **Betreutes Wohnen für Drogenkonsumierende Albatros:** 11 Einzelzimmer für Männer und Frauen ab 18 Jahren mit sozialen oder psychischen Problemen, die illegale Drogen konsumieren und chronisch abhängig sind.
- **HipHop Center:** Offen für alle, setzt sich unter dem Motto «positiver Hip-Hop» für Respekt und Toleranz ein. Hip-Hop-Workshops werden für Kirchgemeinden und Schulen angeboten.[38]

2020 waren in allen AKiB-Projekten 27 Angestellte in 14,35 Vollzeitstellen beschäftigt, 2021 waren es 29 Angestellte in 13,55 Vollzeitstellen. Die Eigenleistungen der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern betragen rund 82 500 Franken. ●

37 Siehe auch Kapitel 9.2.9.
38 Siehe auch Kapitel 9.2.1.

Das Haus der Religionen am Berner Europaplatz beherbergt mehrere Religionsgemeinschaften unter einem Dach. Das weitherum beachtete Zentrum des interreligiösen Dialogs wird auch von der bernischen reformierten Kirche massgeblich mitfinanziert.

9.5 Unterstützung Dritter und Kirche als Wirtschaftsfaktor

Das örtliche Gewerbe profitiert in vielfältiger Weise von Aufträgen der Kirche.

Einleitung

Die reformierte Landeskirche erbringt im Kanton Bern unabhängig von der Mitgliedschaft eine Reihe von Dienstleistungen zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege gemäss Art. 3 des Landeskirchengesetzes. Vorgängig wurden insbesondere direkt erbrachte Leistungen für die breite Öffentlichkeit näher dargestellt. Nicht selten besteht auch eine zweckgebundene Zusammenarbeit. Zu beachten ist, dass die reformierte Landeskirche mit ihren Kirchgemeinden – gerade in ländlichen Regionen – oft der einzig verbleibende «Service public» im Dorf ist. Die Kirche ist auch ein nicht unwesentlicher Wirtschaftsfaktor.

Unterstützung von sozial tätigen Institutionen

Vielfach geschieht das kirchliche Engagement im Dienst der Gesellschaft in aller Stille und wird deshalb in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. In diesem Kapitel werden indirekt erbrachte gesamtgesellschaftliche Leistungen in Erinnerung gerufen. Diese Mittel gehen an Vereine und andere Institutionen, die sich in einem gesamtgesellschaftlichen Engagement für Bedürftige einsetzen. Auf diese Weise wirkt die Kirche gerade in Nischen subsidiär zu den Leistungen des Sozialstaates. Für die Empfängerseite ist die kirchliche Unterstützung nicht selten existenziell. Zahlreiche Aktivitäten im Dienst der Menschen in diesem Kanton würden ohne kirchliche Subventionen teilweise oder ganz verschwinden. Stellvertretend zu nennen sind etwa Beratungen für binationale Paare und Familien, Frauenhäuser, Die Dargebotene Hand, Bäuerliches Sorgentelefon.[39] Die Zahlen lassen sich dem quantitativen Teil entnehmen.[40]

Wenn wir die kantonalkirchliche Ebene verlassen und uns einzelnen Kirchgemeinden zuwenden, sehen wir auch dort die Bedeutung der Kirche für soziale Institutionen. Drei Kirchgemeinden gewähren im Folgenden Einblick in die Buchhaltung, eine in der Agglomeration (Zollikofen), eine urbane (Biel-Bienne) und eine auf dem Land (Schwarzenburg):

39 Siehe Kapitel 9.2.2, 9.2.5, 9.2.10.
40 Siehe Kapitel 3-8.

REFORMIERTE
KIRCHGEMEINDE
ZOLLIKOFEN

Zusammenstellung aller Vergabungen der KGZ 2021

Vergabungen Inland	Betrag in CHF Budget 2021	Bemerkungen
Mitgliedschaften mit soz. Engagement (siehe sep. Liste "Mitgliedschaften" Seite 1)	1'980.00	
Beiträge an Institutionen auf Grund von Mitgliedschaften (variable Beiträge) siehe sep. Liste "Mitgliedschaften" Seite 2	22'200.00	
Kirchliche Beratungsstelle für Ehe- u. Partnerschaftsfragen in der Region Bern	7'301.00	Beiträge werden prozentual zum Staatssteuerertrag berechnet
Verein für kirchliche Gassenarbeit	4'899.00	Beiträge gemäss Verteilschlüssel
Verein offene Kinder- und Jugendarbeit Zollikofen	10'000.00	Pauschale
Beiträge an **Institutionen** mit Wirkungskreis **Inland** (siehe sep. Liste)	46'000.00	
Beiträge mit Leistungsvertrag		
Karibu (Betriebsbeitrag)	32'000.00	Leistungsvertrag (4 Jahre)
Bergbauernhilfe (ohne Jahressammlung)	15'000.00	
Total Vergabungen Inland	**117'180.00**	

Vergabungen Ausland	Betrag in CHF	Bemerkungen
Mission u. Entwicklungszusammenarbeit (siehe sep. Liste "**Beiträge** an schweiz. Hilfswerke im **Ausland**")	76'200.00	
Total Vergabungen Ausland	**76'200.00**	
Total Vergabungen Inland und Ausland	**193'380.00**	

- **Vergabungen der Kirchgemeinde Zollikofen**
  Das Beispiel der Kirchgemeinde Zollikofen aus dem Jahr 2021 (siehe oben) zeigt, dass diese 117 180 Franken an soziale Institutionen auszahlte. Hinzu kamen 76 200 Franken an Hilfswerke zugunsten der Entwicklungszusammenarbeit.

- **Vergabungen der Kirchgemeinde Biel-Bienne**
  Das Beispiel der Kirchgemeinde Biel-Bienne (siehe folgende Seite) zeigt, dass diese jährlich weit über eine halbe Million Franken zugunsten sozialer Institutionen zur Verfügung stellt. Wie aus der Jahresrechnung 2020 hervorgeht, bekommt allein das Jugendzentrum Villa Ritter 100 000 Franken. Das Engagement der Kirchgemeinde ist in diesem Fall Voraussetzung ➜

Mancherorts kann nur die Kirche geeignete Versammlungslokale zur Verfügung stellen, in denen Vereinsveranstaltungen oder politische Gemeindeversammlungen stattfinden können.

reformiertekirchgemeindebiel

in/en CHF	Rechnung 2020		Exercice 2019
Evangelische Hilfswerke / Oeuvres d'entraide protestantes	**160'000.00**		**160'000.00**
HEKS, Brot für Alle / EPER, Pain pour le Prochain	80'000.00		80'000.00
Mission 21 + Département missionaire	80'000.00		80'000.00
Soziale Institutionen / Institutions sociales	**93'496.25**		**96'313.15**
Benevol, Biel	4'000.00		4'000.00
Blaueskreuz, Beratungsstelle Biel (Perron bleu)	2'000.00		2'000.00
Caritas "Mit mir / avec moi", Biel	3'000.00		3'000.00
Cartons du Coeur, Bienne	5'000.00		5'000.00
Casanostra, Verein für Wohnhilfe, Biel	5'000.00		5'000.00
FamiPlus Familientreff, Biel	1'000.00		1'000.00
FRAC, Biel/Bienne	10'000.00		10'000.00
Freiwilligendienst zur Begleitung Kranker, Biel	526.25		863.15
Heilsarmee Biel, Passantenheim / Armée du Salut, Foyer de passage, Bienne	10'000.00		10'000.00
Kirchliche Passentenhilfe, Biel (Zvieri mit Beratung für Sans-Papiers)	5'000.00		5'000.00
Multimondo, Biel/Bienne	15'000.00		15'000.00
Tel 143, Dargebotene Hand Nordwest / La Main Tendue	2'000.00		2'000.00
Gassenküche Biel / Cuisine de rue Bienne	25'200.00		25'200.00
Diverse Beiträge / Diverses contributions	5'770.00		8'250.00
Soziale Institutionen (verträglich) / Institutions sociales (contractuel)	**348'445.70**		**346'066.50**
(Beiträge nach Vertrag oder Statuten / Cotisations selon contrat ou statuts)			
Centre animation jeunesse (Villa Ritter), Bienne	100'000.00		100'000.00
Centre Social Protestant Berne Jura, Tramelan	121'321.00		120'045.00
Eheberatungsstelle Seeland-Solothurn, Biel	30'380.70		26'596.50
Kirchliche Gassenarbeit, Biel / Travail de rue des églises, Bienne	40'090.00		40'539.00
Kirchliche Passantenhilfe Biel / Aide aux passants Bienne	21'754.00		21'886.00
Spitalseelsorge Biel und Umgebung, Biel	34'900.00		37'000.00
Andere Institutionen / Autres institutions	**15'265.00**		**18'900.00**
Centre réformé de Sornetan	2'000.00		2'000.00
Evangelisch-lutherische Kirche, Bern	3'600.00		3'600.00
Société biblique suisse, Bienne	2'000.00		2'000.00
Waldenserhilfe, Bern	500.00		500.00
Diverse Beiträge / Diverses contributions	7'165.00		10'800.00
TOTAL Beiträge an NPOs / Contributions à des OSBL	**617'206.95**		**621'279.65**

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schwarzenburg

Name / Organisation		Betrag
Beiträge private Institutionen ohne Erwerbszweck (SG 3636.01, gem. Beilage)	CHF	15'547.85
Jugendarbeit Region Schwarzenburg (SG 3636.02)	CHF	9'500.00
Eheberatung (SG 3636.03)	CHF	5'194.00
Kirchliche Gassenarbeit Bern (SG 3636.04)	CHF	3'448.00
Singkreis Wahlern (SG 3636.05)	CHF	1'000.00
Entwicklungs- und Katastophenhilfe Ausland (SG 3638.01, gem. Beilage)	CHF	20'000.00
Mitenand-Wuche (Behindertenferien KST 503+20920.01+02)	CHF	0.00
Brot für Alle, Aktion 2020 (KST 903)	CHF	1'951.40
Seniorenausflug mit Frauenverein (KST 584+20920.01+02)	CHF	100.00
Seniorenferien Kostenbeteiligung (KST 581+20920.01+02)	CHF	5'629.90
Veranstaltungen div. Beiträge (SG 3198.01)	CHF	0.00
Beitrag Bezirk (SG 3631.02)	CHF	1'912.00
Beitrag Tischlein deck dich (KST 506)	CHF	1'012.95
Total	CHF	65'296.10

dafür, dass die Stadt Biel ebenfalls einen namhaften jährlichen Beitrag an dieses Zentrum beisteuert.

- **Vergabungen der Kirchgemeinde Schwarzenburg**
  Auch Schwarzenburg als ländliche Kirchgemeinde wendet namhafte Beträge auf, so etwa 20 000 Franken für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, fast 2000 Franken für die Aktion des Hilfswerks Brot für alle, über 5000 Franken für die Eheberatung EPF und fast 3500 Franken für die Kirchliche Gassenarbeit Bern (Zahlen von 2020, siehe oben).

Unterstützung des sozialen und kulturellen Lebens am Ort

Viele Kirchgemeinden tragen massgeblich dazu bei, dass sich das soziale und kulturelle Leben am Ort entfalten kann. In manchen politischen Gemeinden verfügt einzig die Kirchgemeinde über geeignete Versammlungsräumlichkeiten. Die Liegenschaften der Kirche sind somit nicht nur im physischen Raum zentral gelegen, sondern meist auch im Sozialraum, indem sie gesellschaftliches Leben ermöglichen. So beherbergen Kirchgemeinden etwa die politische Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament (z.B. den GGR Münchenbuchsee sowie Kommissionssitzungen). Vereine, Spielgruppen oder Elternberatungen profitieren von geringen Raummieten, was die Angebote oft erst ermöglicht. Auf dem Land ist oft nur noch die Kirchgemeinde mit verfügbaren Räumen präsent. Landgasthöfe mit ihren Sälen sind häufig längst geschlossen. Für viele Kunstschaffende sind die Räumlichkeiten der Kirchgemeinden eine wichtige Stütze, sei es für Vernissagen, literarische Lesungen oder Konzerte. →

Auftraggeberin der lokalen und regionalen Wirtschaft

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die Kirchgemeinden sind ein Wirtschaftsfaktor, indem sie dem örtlichen Gewerbe oder regionalen KMU in oft beträchtlichem Ausmass und regelmässig Aufträge erteilen. Damit fördern sie die wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand vor Ort. So vergab etwa die Kirchgemeinde Köniz im Jahr 2020 Aufträge an das lokale Gewerbe im Umfang von 685 000 Franken. Die Kirchgemeinde Langnau gab in den vergangenen zehn Jahren für bauliche Massnahmen nahezu 1,5 Millionen Franken aus. In Zollikofen ergaben sich in fünf Jahren durch verschiedene Investitionen in die Liegenschaften Aufträge an das lokale und regionale Gewerbe im Umfang von rund einer halben Million Franken.

Die Kirche bietet Service public vor Ort – während sich andere Anbieter oft schon längst zurückgezogen haben.

Eine Kirchgemeinde ist mit Unternehmen und dem Gewerbe in der Region verbunden, seien dies Papeterien, IT-Firmen, Bäckereien, Gärtnereien, Cateringdienste, Restaurants, Schreinereien oder Baugeschäfte. Etliche Kirchgemeinden haben Verfahren definiert, wonach Aufträge unterhalb der Submissionsgrenze gezielt in der Region vergeben werden.

In Kirchen fallen viele hochqualifizierte Arbeiten für das spezialisierte Handwerk an, etwa für diese Restauratorin.

Kirchgemeinden vergeben häufig Aufträge an das lokale Gewerbe. Ihr Umfang übersteigt oftmals die Steuerbeträge, die Unternehmen an die Kirchen entrichten.

Am Beispiel der **Kirchgemeinde Burgdorf** wird sichtbar, dass diese in durchschnittlichen Jahren ohne Grossinvestitionen vergleichbare Summen für Aufträge an das regionale Gewerbe ausgibt, wie sie an Steuern von juristischen Personen einnimmt.

Kirchgemeinden sind somit als Wirtschaftsfaktor nicht zu unterschätzen. Ihre Aufträge helfen dem Gewerbe, am Ort bleiben zu können und lokale Arbeitsplätze zu erhalten. ●

reformierte KIRCHE BURGDORF

Für 2020 waren dies im Einzelnen:

Gegenstand	Umfang	Ort/Region
Bau	105'000.–	Burgdorf und Umgebung (Nachbargemeinden)
Investitionen Bauten (Pfarrhaus)	130'000.–	diverse regionale Handwerksbetriebe
Soziales/Kulturelles	20'000.–	Restaurants und Lebensmittelläden Burgdorf
Drucksachen	12'500.–	Burgdorf
Inserate	5'000.–	«d'' Region Burgdorf»
Inserate	13'200.–	Anzeiger Burgdorf
Sachversicherungen	30'000.–	Burgdorf
Mobiliar	3'000.–	Burgdorf
Strom, Tel., Wasser usw.	55'000.–	Localnet Burgdorf
Telefonhardware	1'600.–	Herzogenbuchsee
ERP-System	5'000.–	Wiler b. Seedorf
Blumenschmuck	5'500.–	Blumenläden Burgdorf
Baumschnitte	11'000.–	Gärtner aus Burgdorf
Personalversicherungen	22'000.–	UVG, UVGZ, KTG Allianz Burgdorf (BVG Previs, nicht regional)
Total	183'800.–	

Kapitel 10
Wo steht die Kirche heute?

Kapitel **Seite**

10.1 Vision – kreativer Umgang mit kirchlichen Spannungsfeldern 121

10.2 Legislaturprogramm 2020–2023: Fünf aktuelle Themenfelder 122

10.3 Kirchliche Antworten auf aktuelle Megatrends 128

Die reformierte Kirche leistet einen wichtigen Beitrag zum Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern. Dieser Beitrag ist weit über die Grenzen der kirchlichen Gemeinschaft hinaus spürbar. Eine wichtige Rolle spielen dabei ihre flächendeckende Präsenz und ihr Zugang zu allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen, ebenso das breite soziale Engagement, das sie för-dert oder selbst leistet.

Dennoch spürt die reformierte Kirche den gesellschaftlichen Wandel. Deshalb beachtet sie bei ihrer Arbeit gesellschaftliche Megatrends und gewandelte Bedürfnisse. So wollen sich heute viele Menschen nicht mehr unbefristet engagieren. Wenn sie sich einbringen, möchten sie aktiv mitgestalten und mitentscheiden. Dies erfordert partizipativere Ansätze in der Freiwilligenarbeit und ein stärker projektorientiertes Handeln, bei dem Freiwillige ihre Kompetenzen einbringen oder neue entwickeln können

10.1. Vision – kreativer Umgang mit kirchlichen Spannungsfeldern

Um zukunftsgerichtet unsere Gesellschaft mitzugestalten, haben die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in einem partizipativen synodalen Prozess eine Vision mit einem Slogan und sieben Leitsätzen entwickelt. Diese machen deutlich, dass sich die Kirche nicht von vorgefertigten Antworten oder gar Ideologien leiten lässt. Vielmehr sucht sie auf der Grundlage ihres biblischen Auftrags und im Vertrauen auf das Wirken Gottes aktiv nach tragfähigen Antworten. Dabei bewegt sie sich in Spannungsfeldern. Diese zu kennen, sie auszuhalten und kreativ zu reflektieren, macht die besondere Stärke reformierten kirchlichen Handelns aus.

Die bernische reformierte Kirche entwickelt auf der Grundlage ihres biblischen Auftrags Angebote für sich wandelnde gesellschaftliche Bedürfnisse.

«Von Gott bewegt. Den Menschen verpflichtet.

1. Auf die Bibel hören – nach den Menschen fragen.
2. Vielfältig glauben – Profil zeigen.
3. Offen für alle – solidarisch mit den Leidenden.
4. Die Einzelnen stärken – Gemeinschaft suchen.
5. Bewährtes pflegen – Räume öffnen.
6. Vor Ort präsent – die Welt im Blick.
7. Die Gegenwart gestalten – auf Gottes Zukunft setzen.»

10.2 Legislaturprogramm 2020–2023: Fünf aktuelle Themenfelder

Diese Vision bildet eine wichtige Grundlage für die Legislaturplanungen. Das Legislaturprogramm 2020–2023, das für unsere Landeskirche während der Berichtsperiode leitend war, umfasst fünf Themenfelder mit jeweils drei Zielen, die im Folgenden vorgestellt werden. Die Themenfelder wurden auch definiert aufgrund von aktuellen gesellschaftlichen Megatrends und gewandelten kirchlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen:

Kinder in Lyss eröffnen einen von der Kirche mitfinanzierten Kinderspielplatz.

Die bernische reformierte Kirche schafft neue Räume für vielfältige Formen der Partizipation für möglichst viele Menschen.

1. Kirche: Begegnung und Bewegung

Ziele

1. Einen Teil ihrer Ressourcen stellt die bernische reformierte Kirche für die Erprobung von neuen Formen kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft zur Verfügung.
2. Die bernische reformierte Kirche klärt verschiedene Varianten der Zugehörigkeit und zukünftiger Finanzierung.
3. Die bernische reformierte Kirche eröffnet mit vielfältigen Bildungsprogrammen zeitgemässe Zugänge zur christlichen Botschaft und zu deren Relevanz für heutiges Leben und Handeln.

Die bernische reformierte Kirche möchte Begegnungen mit und von Menschen unterschiedlicher Milieus ermöglichen und pflegen. Nur so kann sie ihrem Auftrag gerecht werden, **«allem Volk» zu dienen.** Dazu schafft sie Räume für vielfältige Formen der Partizipation für möglichst viele Menschen. Sie fördert darum bewusst auch neue Ideen und Formen kirchlichen Lebens. Dadurch nimmt sie Bedürfnisse im Gemeinwesen wahr, wendet sich ihrem jeweiligen Sozialraum bewusst zu und arbeitet mit anderen Organisationen zusammen.

Der pandemiebedingte Lockdown im Frühling 2020 forderte die Kirchgemeinden heraus, umgehend neue Formate zu entwickeln und technische Hilfsmittel einzusetzen. In vielen Fällen gelang dies gut. Um diese Ideen bekannt zu machen und einen Austausch zu ermöglichen, hat die bernische reformierte Kirche die **Plattform www.kircheinbewegung.ch** aufgeschaltet. Einige Beispiele für solche Projekte sind die «Eglise en route» im Arrondissement du Jura, das Co-Working-Projekt mit Kaffeebar im ehemaligen Pfarrhaus in Muri, der Klima-Trail in Bolligen, der Escape Room der Kirchgemeinde Köniz oder das «four elements»-Jugendlager für junge Leute aus dem Oberaargau und Emmental.

Im Juni 2021 wurde ein spezieller **Erprobungsfonds** geschaffen. Damit sollen gezielt **neue Formen kirchlicher Präsenz** in der Gesellschaft finanziell unterstützt werden, verbunden mit inhaltlicher und fachlicher Begleitung. Der Fonds fördert Initiativen, die mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammenarbeiten, das Zusammenleben im Gemeinwesen verbessern und aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen behandeln. Gefördert wird etwa eine «Kirchliche Ritualagentur». Mit ihrer Website vereinfacht sie für eher distanzierte Mitglieder der Landeskirche und andere Interessierte den Zugang zu einer Pfarrperson und deren Dienstleistungen. Weitere Beispiele geförderter Projekte sind das Teilhabezentrum Dock 8 in Bern mit Wohnbegleitung, Sozialberatung und Sozialdiakonie oder ein spezifisches Seelsorgeangebot für (Jung-)Unternehmer und Gründerinnen durch Pfarrerinnen und Pfarrer, die selber einen unternehmerischen Hintergrund haben.

Im Gesundheitswesen wird **Spiritualität als Dimension von Krankheit und Gesundheit** sowie der Lebensqualität zunehmend wahrgenommen und anerkannt. Die Seelsorge dient der Lebensqualität der Menschen und schafft eine Atmosphäre, welche die Pflege entlastet. Bei dieser Entwicklung spielen die Landeskirchen eine führende Rolle. So wurde von Pfarrpersonen aus den Kantonen Bern und St. Gallen ein **«Indikationen-Set für Spiritual Care und Seelsorge»** entwickelt. Das Schulungsangebot für Pflegefachleute soll die Zusammenarbeit von Gesundheitsfachleuten und Seelsorge im stationären und ambulanten Bereich verbessern. Zudem bewirkt es, dass die Seelsorge in den überarbeiteten Indikationen für Palliative Care in der Langzeitpflege verbindlich einbezogen wird. Das Set wurde 2021 in die aktualisierte und erweiterte Auflage des Standardwerks «Gerontopsychiatrie für die Pflege» aufgenommen und erlangte damit Bekanntheit über die Landesgrenzen hinaus. Es wird in vielen Spitälern, Institutionen der Langzeitpflege und in der Zusammenarbeit von Gemeindeseelsorge und Spitex verwendet.

2. L'Eglise – c'est vous!

Ziele

1. Die bernische reformierte Kirche ermutigt Menschen, mit anderen zusammen ihren Glauben zu leben.
2. Die bernische reformierte Kirche bietet vielfältige Möglichkeiten, aktiv und selbstbestimmt am kirchlichen Leben zu partizipieren.
3. Die bernische reformierte Kirche diskutiert darüber, wie Vielfalt im Glauben aussieht, in der die Klarheit des Evangeliums sichtbar bleibt, und über ein reformiertes Profil in pluraler Gestalt.

Die grosse Stärke der reformierten Kirche ist die Bereitschaft von Menschen, sich für andere zu engagieren – besonders für Menschen am Rande der Gesellschaft. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt. Eine Wurzel dieses freiwilligen Engagements ist das **«Priestertum aller Gläubigen»,** das die eigentliche Verantwortung, Kraft und Autorität der Kirche bei ihren Mitgliedern sieht. Die reformierte Kirche stellt es aber ihren Mitgliedern frei, ob und wie sie sich beteiligen möchten. ➜

Die bernische reformierte Kirche setzt sich besonders für die wachsende Gruppe von Menschen am Rande der Gesellschaft ein.

Das Alte Pfarrhaus in Muri ist ein Treffpunkt zum gemeinsamen Reden, Arbeiten und Entspannen.

Die vorliegende Berichterstattung gab den Anstoss, systematisch die geleisteten Stunden von Freiwilligen und ehrenamtlich Tätigen zu erheben.[41]

Die Frage der **Partizipation und Beteiligung** stellt sich nicht allein bezüglich der Freiwilligenarbeit, sondern betrifft die Mitwirkungsmöglichkeiten im kirchlichen Leben generell. Dafür wurde im Berichtszeitraum bei den gesamtkirchlichen Diensten neu die Funktion einer «Fachbeauftragten Partizipative Gemeindeentwicklung» geschaffen. Diese hat die Aufgabe, Kirchgemeinden darin zu unterstützen, kreativ neue Möglichkeiten der persönlichen Beteiligung am kirchlichen Leben auszuprobieren, sich im Dorf oder Quartier zu vernetzen und das Zusammenleben zu fördern.

Die Kirchgemeinden bieten dazu vielerorts Infrastruktur und Know-how für sogenannte «Sorgende Gemeinschaften» (Caring Communities) an und tragen damit zu deren Entstehung und Verbreitung bei. Die Broschüre «Sorgende Gemeinschaft», die auf nationaler Ebene unter massgeblicher Beteiligung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erarbeitet wurde, verbreitet die wertvollen Anregungen im ganzen Kirchengebiet. Viele der 170 Angestellten in der Sozialdiakonie liessen sich inspirieren, neue, aber auch bewährte Beispiele von sorgender Gemeinschaft vor Ort mit unterschiedlicher Beteiligung zu initiieren oder zu unterstützen.

3. Kirche sein in der digitalen Lebenswelt

Ziele

1. Die bernische reformierte Kirche evaluiert die Möglichkeiten der Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Lebenswelt und entwickelt erste Projekte.
2. Die bernische reformierte Kirche stellt sich auch in ihren Angeboten auf ein stärker partizipatives, interaktives Kommunikationsverhalten ein.
3. Die bernische reformierte Kirche reflektiert und diskutiert die Möglichkeiten und Grenzen, die Versprechungen und Gefahren der digitalen Welt theologisch.

Die Digitalisierung ist ein Megatrend, der unsere Gesellschaft und auch die Kirche herausfordert. Dies zeigt sich an einer ganzen Reihe von aktuellen Entwicklungen:

- Wegen der Corona-Pandemie erfolgte ein Digitalisierungsschub. So wurde zum ersten Mal in der Geschichte der bernischen reformierten Kirche am 17. November 2020 eine **Synode virtuell** durchgeführt.
- Seit Oktober 2021 erscheint das **«Kreisschreiben»,** das offizielle Mitteilungsblatt des Synodalrats, ausschliesslich in digitaler Form.
- Die leichtere Auffindbarkeit der kirchlichen Angebote und Dienstleistungen soll durch eine grundlegende Überarbeitung der **Website** und aktivere **Social-Media-Präsenz** erreicht werden.
- Auch in der **Aus- und Weiterbildung** wird digitalen und hybriden Formaten und der Entwicklung digitaler Kompetenzen grosse Beachtung geschenkt. Dafür wurden vermehrt auch digitale Formen des Lernens entwickelt. Besonders für gemeindeübergreifende oder kantonalkirchliche Bildungsangebote bietet eine didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenzteilen mit digitalen Formaten neue Chancen. Digitale oder Blended-Learning-Bildungsangebote zu theologischen, ethischen oder sozialen Themen erleichtern für Interessierte aus verschiedenen Regionen des weitverzweigten Kirchengebiets die Teilnahme.
- Als gesamtgesellschaftliche Leistung ging die **Plattform «Mobile Boten»** kurz nach Ausbruch der Corona-Pandemie in Betrieb. Sie ermöglichte digitalen Zugang zu Einkaufsdiensten für Menschen in Quarantäne oder Isolation im ganzen Kirchengebiet.
- Das **Gebärdenlexikon,** das von der Gebärdenkirche/Hörbehindertengemeinde entwickelt wurde, ging online und wird weiter ausgebaut. Das Lexikon enthält neue Gebärden, welche die Sprachfähigkeit im Kontext von Spiritualität und Kirche erweitern.

Die bernische reformierte Kirche äussert sich zu wichtigen gesellschaftlichen und politischen Fragen sachlich kompetent und theologisch begründet.

Neben den positiven Möglichkeiten der Digitalisierung sollen auch ihre Grenzen und Gefahren nicht verschwiegen werden. Echte Beziehungen können sich nicht auf Facebook-Freundschaften beschränken. In der Arbeit mit jüngeren Generationen legt die bernische reformierte Kirche deswegen Wert auf Gefässe und Räume, in denen **reale Begegnungen** möglich sind. Ältere Menschen erleben die zunehmende Digitalisierung von Dienstleistungen zudem oftmals als faktischen Ausschluss.

4. Klar Stellung beziehen

Ziele

1. Zu wichtigen gesellschaftlichen und politischen Fragen äussert sich die bernische reformierte Kirche sachlich kompetent und theologisch profiliert.
2. Die bernische reformierte Kirche trägt zu einer von Fairness und gegenseitigem Respekt geprägten öffentliche Debatte bei.
3. Die Stimmen der religiösen Gemeinschaften sollen als unverzichtbarer Teil gesellschaftlicher Diskurse wahrgenommen werden.

In jüngster Zeit verlaufen Diskussionen in der Wahrnehmung vieler zunehmend aggressiv und polarisierend. Die bernische reformierte Kirche achtet deshalb besonders sorgfältig darauf, wie sie selber Stellung bezieht. Ihre Tätigkeit ist nicht allein auf ihren Binnenraum bezogen, sondern auf die Gesellschaft als Ganzes. Dazu gehören neben Diakonie, Seelsorge und Bildung auch öffentliche Positionsbezüge dort, wo Gerechtigkeit, Frieden und Umwelt gefährdet

→

41 Siehe Kapitel 7 zu den unentgeltlich und ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten.

sind. Dabei kommt es unvermeidlich zu internen Auseinandersetzungen über den richtigen Weg. Ein eigentliches Lehramt kennt die reformierte Kirche nicht, dieses findet im Diskurs über die Wahrheit statt. Der Kirchenleitung obliegt dabei die Verantwortung für die Diskursqualität.

Im Berichtszeitraum hat die Debatte über die kirchliche Haltung zur **Konzernverantwortungsinitiative** vor Augen geführt, wie gross diese Herausforderung ist. Zum einen soll die Kirche in gesellschaftlichen und politischen Debatten auf der Grundlage des Evangeliums Stellung beziehen, dabei aber zugleich der innerkirchlichen Meinungsvielfalt Rechnung tragen. Es wurde deutlich, dass Positionierungen der Kirche auf der Grundlage des Evangeliums einen eigenen Beitrag darstellen und nicht nur Positionen im gesellschaftlichen Diskurs wiederholen. Diese Positionierungen dürfen nicht ausschliessend sein oder als einzig mögliche christliche Position dargestellt werden, sondern müssen auf Sachlichkeit und Informiertheit beruhen. Auch hier gilt es zu beachten, dass Standpunkte kirchenleitender Gremien keine lehramtlichen Aussagen sind, sondern profilierte Diskursbeiträge, die zur offenen Suche nach der besten Entscheidung einladen. Eine besondere Sorgfalt und Gesprächsbereitschaft ist erforderlich, wenn die Gefahr besteht, dass wichtige Teile des politischen Spektrums sich nicht mehr gehört und repräsentiert fühlen.

Ebenfalls in den Berichtszeitraum fällt die kirchliche Diskussion um die **«Ehe für alle»,** die nicht nur gesellschaftlich, sondern auch innerkirchlich ein hohes Konfliktpotenzial barg. Schon früh haben sich die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn durch die Zulassung kirchlicher Segensfeiern für gleichgeschlechtliche Paare positioniert. Nicht wenige Kirchenmitglieder sind sich zudem bewusst, dass auch die Kirchen einen Teil der Diskriminierungsgeschichte zu verantworten haben. Darum haben sich in der Reformierten Kirche des Kantons Bern viele für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eingesetzt. Dies wurde begleitet von einem intensiven Gesprächsprozess mit den landeskirchlichen Gemeinschaften, die sich über diese Positionierung befremdet zeigten. Das daraus resultierende Papier «Kirchliche Trauung für alle? Zum Gespräch zwischen Landeskirche und evangelischen Gemeinschaften» benannte die inhaltlichen Differenzen klar, brachte aber zugleich das Verbindende und den gegenseitigen Respekt zum Ausdruck. Dem innerkirchlichen Dialog diente auch die Gesprächssynode vom 16. Oktober 2021.

5. Reformiert sein in einer pluralen Welt

Reformierte Kirchen in der Schweiz stehen in der Tradition der Reformation in Zürich und Genf. Sie sind geprägt von Zwingli und Calvin, in deren Denken die Reform des Gemeinwesens auf der Basis der biblischen Botschaft im Vordergrund stand. Es gehört deshalb bis heute zur Eigenart der Schweizer Reformation, dass für sie das Evangelium viel mit Politik, Recht und Wirtschaft zu tun hat. Kulturell zeichnen sich die Reformierten aus durch eine Konzentration auf das Wort, eine sachliche Nüchternheit und eine stark ethisch ausgerichtete Orientierung.

Ziele

1. Die bernische reformierte Kirche gibt der weltweiten Ökumene und dem interreligiösen Dialog das nötige Gewicht.
2. Die bernische reformierte Kirche fördert eine ökumenisch und interreligiös sensible theologische Aus- und Weiterbildung auf allen Ebenen.
3. Die bernische reformierte Kirche entwickelt eine Theologie der Pluralität als Grundlage ihres Kircheseins in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft.

Die weltweiten Migrationsbewegungen haben die Gesellschaft verändert, auch im Kanton Bern. Die von der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern erstellte Religionslandkarte zeigt eindrucksvoll die Vielfalt der Konfessionen und religiösen Gemeinschaften. Zunehmend ist aber auch die Anzahl derer, die keiner Konfession oder Religion angehören.

Gemäss Art. 3 des Landeskirchengesetzes gehört es unter anderem zur Aufgabe der Landeskirchen, ihren Beitrag zu leisten zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen und zur religiösen Bildung. Die bernische reformierte Kirche muss auch in Zeiten knapper werdender Ressourcen in der weltweiten Ökumene und im interreligiösen Gespräch präsent bleiben. Es gehört zu den Aufgaben einer Volkskirche, die Potenziale von Religion für die Erhaltung und Entwicklung einer offenen, solidarischen Gesellschaft nutzbar zu machen. Volkskirche ist ein Ort, wo der Umgang mit Pluralität eingeübt wird.

Im kirchlichen Alltag zeigt sich dieses Engagement in den *OeME-Gruppen*[42], die in den Kirchgemeinden fest verankert sind. Partnerschaften mit Gemeinden in anderen Ländern und Kontinenten werden gepflegt, «fair trade» gefördert, Gespräche mit Menschen anderer Religionsgemeinschaften geführt. Gremien wie die *Interkonfessionelle Konferenz* der Landeskirchen und der Jüdischen Gemeinden des Kantons Bern (IKK) verantworten gemeinsam Projekte und Angebote. Diese systematische ökumenische Zusammenarbeit geschieht auch auf regionaler Ebene, etwa in der *Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern* (AKiB).

Die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn finanziell und durch Kooperation unterstützten *Hilfswerke HEKS (Brot für alle)*[43], *Mission 21 und das Département Missionnaire* spielen eine wichtige Rolle für die weltweite Ökumene. So vermittelt Mission 21 Kurzeinsätze für junge Erwachsene in Ländern auf anderen Kontinenten und fördert interreligiöse Friedensarbeit in Partnerländern und bei uns. Da weltweit vielen Kirchen die Ressourcen fehlen, um eine eigenständige und im lokalen Kontext verankerte theologische Ausbildung zu finanzieren, ist auch hier kirchliche Solidarität in Form der Finanzierung entsprechender Programme der Hilfswerke gefragt.

Im Kanton Bern gibt es gemäss Religionslandkarte über 60 sogenannte *Migrationskirchen.* Als allgemeines Angebot unterstützen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die →

42 OeME: Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit.
43 HEKS: Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz.

Freiwillige pflanzen gemeinsam Bäume im Rahmen der Aktion «Trees for Future».

Die bernische reformierte Kirche fördert eine von Fairness und gegenseitigem Respekt geprägte öffentliche Debatte.

Aktivitäten von Migrationskirchen und tragen durch die Mitgestaltung und Mitfinanzierung des CAS «Interkulturelle Theologie und Migration» zur Weiterbildung unter anderem von Leitenden und Mitgliedern bei. Mit sieben Migrationskirchen befinden sich die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in einem verbindlichen Prozess des Dialogs. Dieser umfasst die finanzielle Unterstützung ihrer Leitungspersonen. Zudem wird eine verbindlichere strukturelle Zusammenarbeit geprüft.

Für den interreligiösen Dialog spielt das Berner **Haus der Religionen** eine wichtige Rolle. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn finanzieren den Betrieb dank eines von der Synode beschlossenen jährlichen Beitrags und beteiligen sich insbesondere über das Pfarramt im Verein Kirche im Haus der Religionen am interreligiösen Dialog. Auch nach seiner Etablierung als Referenz für den interreligiösen Dialog bleibt es ein wichtiges Entwicklungsprojekt für Stadt und Kanton Bern sowie für die hier ansässigen Religionsgemeinschaften und Bevölkerungsgruppen. ●

10.3 Kirchliche Antworten auf aktuelle Megatrends

Die **Individualisierung** gehört zu den zeitgenössischen Megatrends. Die reformierte Kirche reagiert darauf, indem sie vermehrt auf individuelle Bedürfnisse eingeht, Vielfalt ermöglicht und auf einen respektvollen Dialog setzt. Individualisierung kann aber auch zu Vereinsamung führen. Die Kirche setzt dem Gemeinschaftsangebote und aufsuchendes Handeln entgegen. Dabei kann sie an vielen Orten auf gewachsene Netzwerke zurückgreifen. Es wäre aber unsachlich, Individualisierung generell mit Egoismus und Vereinzelung gleichzusetzen. Vielmehr suchen Menschen neue Formen der Vergemeinschaftung in selbstgewählten Communities. Die Kirche fördert dies, auch durch die Unterstützung neuer Formen kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft.

Relevant für die Kirche ist auch der Megatrend **Konnektivität.** Die Herausforderung der Pandemie hat die Vernetzung auf der Basis digitaler Infrastrukturen beschleunigt. Diese werden auch künftig genutzt werden, sogar in noch stärkerem Ausmass. Die Vernetzung mit anderen Organisationen, Vereinen und zivilgesellschaftlichen Akteuren entspricht einer kirchlichen Tradition, wie sie an vielen Orten gelebt wird. Sie wird sich in neuen, den Bedürfnissen angepassten Formen zeigen. Der Zweck ist aber unverändert der Dienst an den Menschen in einem Dorf oder Stadtquartier.

Ein weiterer aktueller Megatrend ist die Entwicklung von westlichen Gesellschaften in Richtung von **Silver Societies.** Damit ist gemeint, dass Menschen bei guter Gesundheit immer älter werden. Die reformierte Kirche trägt dem Rechnung, indem sie Seniorinnen und Senioren ermöglicht, ihre vielfältigen Erfahrungen und Kompetenzen einzubringen. Zugleich will sie auch für die Hochaltrigen da sein. Damit leistet sie einen substanziellen Beitrag zur Entwicklung von sorgenden Gemeinschaften («Caring Communities») in enger Kooperation mit anderen Akteuren in diesem Bereich. ●

Unsere Gesellschaft entwickelt sich immer mehr zur Silver Society: Ältere Menschen unternehmen im kirchlichen Rahmen gemeinsame Aktivitäten.

Ari Lee
Theologiestudent, Bern

Nach schlechten Erfahrungen hätte Ari Lee allen Grund, sich vom christlichen Glauben abzuwenden. Doch der trans Mann absolviert als Theologiestudent ein Praktikum in der reformierten französischen Kirche Bern. Gottes Gnade gelte allen Menschen, sagt Lee – ungeachtet ihres Geschlechts.

Eine offene Kirche, die nicht nur Frauen und Männer kennt

«Gott schenkt uns alles, wir müssen nichts mitbringen, sondern nur zu ihm kommen.»

Wenn Ari Lee als theologischer Praktikant Seniorinnen und Senioren am Altersnachmittag besucht, hört er ihnen zu, wie sie über ihre Enkel sprechen, über frühere Wanderungen oder einen Kniff beim Backen von Weihnachtsguetzli. Auch wenn er in der Seelsorge mit Menschen redet, nimmt er sich ganz zurück. «Ich gebe der Person und ihrem Anliegen Raum.»

Verheilte Wunden

Manchmal gibt Ari Lee aber auch der Sache Raum, die für ihn wichtig ist: der Anerkennung von queeren Menschen, und insbesondere trans* und nicht-binären Menschen, was oft mit der Abkürzung LGBTQIA+ zusammengefasst wird (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer, Intergeschlechtlich, Asexuell).

Ari Lee hat bezüglich Geschlechtsidentität einen langen Weg zurückgelegt. Mit der Geschlechtszuordnung «Mädchen» hatte er schon früh seine Mühe. Als Teenager wurde der jungen Frau zur Heirat geraten – dies werde die Identität festigen.

Doch dem war nicht so. Zwar bekam das Paar zwei Kinder, doch beide Partner fühlten sich unwohl in ihrer Geschlechtszuordnung. Aus der früheren Mutter wurde der Vater, Ari Lee. Und aus dem damaligen Vater wurde die Mutter. Die Kinder hätten diesen Geschlechtertausch insgesamt gut aufgenommen, sagt Ari Lee.

Weniger gut war die Akzeptanz vonseiten einer Seelsorgerin, der Lee sich anvertraute: Sie versuchte, die «falsche» Geschlechtsidentität mittels Konversionstherapien oder gar mit Exorzismus zu «heilen». In einer anderen Gemeinde, in der Ari Lee später als Pastor tätig war, löste sein Outing helles Entsetzen aus, so dass er die Kündigung erhielt. «Sie waren überfordert und hatten Angst vor dem Thema», sagt Lee. Abgesehen von diesem Eklat habe er dort und in seiner vorherigen Gemeinde auch viel Schönes erlebt, sagt Lee im Rückblick versöhnlich. «Die Wunde ist verheilt.»

Am Glauben festhalten

Das Interesse am Christentum blieb. «Die Botschaft von Jesus und der Bibel hat mich nie losgelassen», sagt der Theologiestudent. Er habe dieses Fach gewählt, um dank Hebräisch und Griechisch zu verstehen, was das Alte und das Neue Testament im Original sagten.

Heisst es nicht in der Schöpfungsgeschichte, dass Gott den Menschen «als Mann und Frau» schuf? Dieser Bericht spreche auch davon, dass Gott Tag und Nacht unterschieden habe, doch gebe es auch die Dämmerung, hält Ari Lee dagegen. Und zwischen A und Z sei das ganze Alphabet enthalten. Mann und Frau seien zwei Pole. «Dazwischen hat es Platz für viele Formen.» Die Schweiz trägt dem Rechnung, indem sie seit Anfang 2022 die Wahl des Geschlechts dem einzelnen Menschen überlässt. Ari Lee gehörte zu den Ersten, die in Biel beim Einwohneramt vorsprachen, um die Anerkennung als Mann eintragen zu lassen.

Wenn Ari Lee als Drag Queen auftritt, als verkleidete Frau, geschieht dies nicht aus Nostalgie oder Jux, sondern beispielsweise anlässlich des Transgender Day of Remembrance. Dann erscheint der gelernte Make-up-Artist als kunstvoll gestylte Frau. «Damit setze ich für die queere Community ein klares Zeichen, dass die Kirche sie nicht nur toleriert, sondern sie willkommen heisst.» Genau deshalb schreibt der angehende Theologe eine Masterarbeit zu «Seelsorge mit Transmenschen», die erfahrungsgemäss oft tiefe Verletzungen mit sich herumtragen.

Emmentaler und Native American Familie

Die Familiengeschichte von Ari Lee ist komplex. Da gibt es die aus dem Schangnau stammende und nach Deutschland ausgewanderte Emmentaler Grossmutter ebenso wie den Vater, den man früher «Indianer» genannt hätte, was heute «Native American» oder «Indigenous» heisst. Geht man ganz weit zurück, finden sich sephardische Juden, die aus Spanien vertrieben wurden und sich in der Karibik mit dunkelhäutigen Sklaven vermischten.

Ein Mensch, der in seiner Existenz so viele Kulturen vereint, versteht womöglich die Universalität des christlichen Glaubens tiefer als andere. Das Thema Gnade, das schon Martin Luther intensiv beschäftigt hat, ist auch für Ari Lee wichtig. «Gott schenkt uns alles, wir müssen nichts mitbringen, sondern nur zu ihm kommen.» Das sei die Botschaft des Christentums.

«Ich setze für die queere Community ein klares Zeichen, dass die Kirche sie nicht nur toleriert, sondern sie willkommen heisst.»

Kapitel 11 Künftige Herausforderungen und kirchliche Antworten

Kapitel		Seite
11.1	Gesellschaftliche Milieus und verschiedene Lebenswelten	134
11.2	Einsamkeit und psychische Belastungen	137
11.3	Alterung der Gesellschaft	140
11.4	Migration und Erhalt des sozialen und religiösen Friedens	142
11.5	Säkularisierung	144
11.6	Klimawandel und Verantwortung für die Schöpfung	146

Die «Lange Nacht der Kirchen» ermöglicht der breiten Bevölkerung einen niederschwelligen Zugang zur Welt der Kirchen.

Die bernische reformierte Kirche bringt unterschiedliche Milieus miteinander ins Gespräch und ermöglicht Begegnungen, die in vielen anderen Bereichen kaum mehr stattfinden.

Die Kirchen haben während ihres langen Bestehens stets versucht, Antworten auf neu aufkommende Fragen zu geben. Dies ist heute nicht anders. Dort, wo sich weniger Menschen der Volkskirche im herkömmlichen Sinn zugehörig fühlen, erschliesst sie neue Milieus mit andersartigen Formen der Begegnung und ungewohnten Kooperationen. Sie sieht sich als Ort, an dem angeregte, aber sachliche Diskussionen möglich sind.

Eine ihrer Stärken sind die Seelsorge und der Beistand in Zeiten der Angst und der Überforderung, gehören doch Antworten auf Sinn- und Wertfragen zu ihrer Kernkompetenz. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stellen sich den Herausforderungen, welche die an sich erfreuliche längere Lebenserwartung mit sich bringt – erwähnt sei hier etwa der Pflegebereich. Der Ausbau von «Sorgenden Gemeinschaften» entspringt der biblischen Überzeugung, dass «ein jeder die Last des anderen Last tragen» soll.

Die verstärkte Migration der letzten Jahrzehnte ist ebenfalls ein Phänomen, das nebst bereichernden Impulsen auch Konflikte mit sich bringt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn engagieren sich im interreligiösen Dialog, um dadurch den gesellschaftlichen Frieden zu erhalten. Gleichzeitig unterstützen sie christliche Migrationskirchen, die eine grosse Integrationsarbeit leisten.

Der Klimawandel und die damit verbundenen Gefahren beschäftigen auch die Kirche. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen ihre Kirchgemeinden, die ihre Klimabilanz und ihren ökologischen Fussabdruck verringern wollen. Sie tun dies in der Überzeugung, dass Gottes Schöpfung bewahrt werden muss.

11.1 Gesellschaftliche Milieus und verschiedene Lebenswelten

Die Kirche schafft offene Räume, in denen sich Menschen begegnen können – Altes Pfarrhaus in Muri.

Die sozialwissenschaftliche Forschung stellt eine Veränderung der gesellschaftlichen Milieus fest. Eine Kirche, die nach den Menschen fragt und sich in ihrem Selbstverständnis an «alles Volk» wendet, muss diese Veränderungen zur Kenntnis nehmen und ihnen Rechnung tragen. Etabliert sind die Studien zu den Sinus-Milieus®. Sie werden auch in der Schweiz durchgeführt – im Auftrag der Zürcher Landeskirche auch im Hinblick auf Einstellungen und Erwartungen der unterschiedlichen Milieus gegenüber den Kirchen. Die Studie aus dem Jahr 2011 hat gezeigt, dass die reformierte Landeskirche des Kantons Zürich mit ihren Angeboten noch zwei bis drei der zehn gesellschaftlichen Milieus erreicht. Die Studie ordnete die Milieus nach den Achsen «soziale Lage» und «Grundorientierung». Auffällig ist, dass die kirchliche Arbeit vor allem traditionelle Milieus erreicht.

Daraus ergibt sich für die reformierte Kirche eine vierfache **Herausforderung:**

1. Die reformierte Kirche hält an ihrem Anspruch fest, Volkskirche zu sein in dem Sinne, dass sie sich an die ganze Gesellschaft wendet. Dazu wird sie sich noch stärker als bisher mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft vernetzen. Ihre Ressourcen wird sie für das gute Zusammenleben im Gemeinwesen und zur Linderung von Not einsetzen. Sie ist offen für neue und auch ungewohnte Kooperationen – nicht zuletzt mit Partnerinnen und Partnern, welche Milieus repräsentieren, die kaum mit der Kirche verbunden sind. Dabei geht es nicht primär darum, Menschen in die Kirche zu holen, sondern als Kirche bei den Menschen präsent zu sein.

z.B. Bern: Teilhabezentrum Dock 8

Dock 8 in einer neuen Überbauung im Berner Warmbächliquartier entstand als Kooperation von künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern, des Vereins Wohnenbern und der reformierten und katholischen Gesamtkirchgemeinden. Dock 8 («Andocken, Ankern, Geniessen, Teilhaben und Erleben») ist ein niederschwelliger Begegnungsort mit Restaurant. Die Kirchen haben darin nicht die Deutungshoheit, sind aber ein wichtiger Teil davon. Es ist ein zentrales Lernfeld für die Kirche von morgen, die ihre Identität und ihre Ressourcen in Kooperationen einbringt und so einen Beitrag zum Gemeinwohl und zur kirchlichen Präsenz in der Gesellschaft leistet.

Die Kirche bringt gesellschaftliche Milieus und Generationen zusammen: Gemeinsames Backen in Wimmis.

Es geht nicht primär darum, Menschen in die Kirche zu holen, sondern als Kirche bei den Menschen präsent zu sein.

2. «Bewährtes pflegen – Räume öffnen» lautet der 5. Visionsleitsatz der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Gemeint ist damit einerseits, dass die Kirche pflegen soll, was «kirchennahen Milieus» Heimat in ihrer Kirche bietet. Er fordert andererseits heraus, Räume zu öffnen für neue Formen und andere Milieus. Dafür braucht es Freiräume, Neugier auf Fremdes und Unbekanntes, Experimentierfreudigkeit und Fehlertoleranz. Es geht dabei weniger darum, neue Angebote zu entwickeln. Vielmehr soll die Kirche entstehende Angebote in der Gesellschaft wahrnehmen und deren Realisierung unterstützen. Dies wird auch an der Zuteilung von Ressourcen ablesbar sein.

3. Wenn die reformierte Kirche nur zwei bis drei von zehn Milieus erreicht, besteht die Herausforderung darin, die Einstellungen und Erwartungen der anderen sieben kennenzulernen. Diese fühlen sich vom kirchlichen Leben entweder nicht angesprochen oder sie lehnen einen Repräsentationsanspruch der Kirche ab. Dies gilt es zu verstehen und unterschiedliche Formen von Nähe und Distanz zu respektieren. Die Kirche soll Erwartungen ernst nehmen und kirchliches Handeln auch denen gegenüber verständlich machen, die keinerlei Erwartungen an sie haben. Insbesondere in ihrer Kasualpraxis, also bei Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen, begegnet die reformierte Kirche immer noch unterschiedlichsten Milieus. Diese Rituale sind ein Angebot an alle Menschen, prägende Lebensereignisse feierlich zu gestalten und religiös zu deuten. Gerade in diesem Bereich ist die Kompetenz, milieusensibel zu handeln, besonders wichtig. Denn Menschen wollen sich mit ihren Wünschen, ästhetischen Bedürfnissen und oft ambivalenten Haltungen zu Kirche und Glauben wahrgenommen und begleitet fühlen. Die reformierte Kirche ist sich bewusst, dass sie mit diesen kirchlichen Feiern eine gesamtgesellschaftliche Leistung erbringt, die niederschwellig zugänglich sein muss.

4. Es ist eine der traditionellen Stärken der reformierten Kirche, dass sie unterschiedliche Milieus miteinander ins Gespräch bringt →

Da die reformierte Kirche im Kanton Bern in der Fläche präsent ist, betätigt sie sich als Seismograph gesellschaftlicher Entwicklungen und entwickelt pionierhaft neue Antworten darauf.

und Begegnungen ermöglicht, die in vielen anderen Bereichen kaum noch stattfinden. In einem kirchlichen Rahmen oder in einer kirchlichen Räumlichkeit werden selbst politische Debatten oft auf sachlichere und weniger polarisierende Weise geführt. Dadurch leistet die Kirche einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft. Damit dies auch künftig möglich ist, muss sie sich für weitere Milieus öffnen. Die Kirche will auch denen, die Distanz wahren möchten, zeigen, dass sie von ihr gehört und ernst genommen werden. Angesichts begrenzter Ressourcen kann die reformierte Kirche diesen Herausforderungen nicht durch eine unbeschränkte Differenzierung und Ausweitung des Angebots an jedem Ort begegnen. Gefragt sind vielmehr Kooperation, Ausdifferenzierung und Schwerpunktbildung in grösseren Räumen, ebenso die Förderung von Partizipation, wie sie im reformierten Verständnis des «allgemeinen Priestertums» ohnehin angelegt ist. An jedem Ort soll die Bereitschaft erkennbar sein, sich für neue Milieus zu öffnen, die am kirchlichen Leben partizipieren und dieses mitgestalten wollen. Aber auch jenseits gemeindlicher Grenzen braucht es Orte, von denen sich neue Milieus mit ihren Werten, Bedürfnissen und ästhetischen Ansprüchen angesprochen fühlen.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn begegnen diesen Herausforderungen nicht zuletzt durch das **Projekt Kirche in Bewegung** und den **Erprobungsfonds.** Sie leisten Grundlagenarbeit und fördern neue Formen kirchlicher Präsenz in der Gesellschaft, vernetzen Menschen mit neuen Ideen in Kirchgemeinden und übergemeindlichen Initiativen. Zentrale Kriterien der Förderung sind, dass die Initiativen Bedürfnisse im Gemeinwesen und bei der angesprochenen Zielgruppe wahrnehmen, sich dem jeweiligen Sozialraum bewusst zuwenden und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten. Da die reformierte Kirche im Kanton Bern in der Fläche präsent ist, hat sie das Potenzial, eine Rolle als Seismograph gesellschaftlicher Entwicklungen wahrzunehmen und darauf pionierhaft neue Antworten zu formulieren.

Auch in ländlichen Räumen sind solche neuen Formen zu beobachten. Dies kann die Rettung eines Gasthofs in einem Dorf als wichtiger Begegnungsort für die Bevölkerung sein. Bei derartigen Initiativen kooperieren zuweilen mehrere Kirchgemeinden. Sie bringen Kreativität mit, verstehen die örtliche Lebensrealität und sind bereit, neue Wege zu beschreiten. ●

z.B. Bern: Kirchliche Ritualagentur

Der Verein «Kirchliche Ritualagentur» bietet einen niederschwelligen Zugang zu kirchlichen Ritualen. Er trägt der Tatsache Rechnung, dass Menschen zunehmend individuelle Formen der Begleitung bei Marksteinen des Lebens suchen, die ihren milieuspezifischen Erwartungen entsprechen. Oft suchen und finden sie sie auf digitalen Kanälen. Darum bündelt der Verein das attraktive Angebot leicht zugänglich ebenfalls im Netz. Dies ermöglicht es Interessierten, die passende Pfarrperson zu finden – unabhängig vom Wohnort. Der Verein verbindet Dienstleistungsbereitschaft mit einem klar kirchlich ausgerichteten Angebot.

11.2 Einsamkeit und psychische Belastungen

Der rasante technische, soziale und wirtschaftliche Wandel überfordert viele Menschen. Vor allem junge, alte und vulnerable Menschen bekunden Mühe mit Hektik und Leistungsdruck. Die Corona-Pandemie und danach der Krieg in der Ukraine erzeugten ein Gefühl der Ohnmacht, Angst und Trauer. Seit Pandemiebeginn berichten in der Schweiz mehr Personen von erhöhter psychischer Belastung, wie dem Obsan-Bulletin 2/2022[44] zu entnehmen ist. Dieses wird vom Gesundheitsobservatorium Schweiz herausgegeben, das von Bund und Kantonen getragen wird. Psychische Erkrankungen haben gemäss einer Datenauswertung des Facharztes Samuel Pfeiffer, Professor für Psychiatrie und Psychotherapie, seit 1994 um mehr als 100 Prozent zugenommen – mit Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft. Psychologinnen und Psychologen sind überlastet, die Dargebotene Hand verzeichnet eine deutliche Zunahme von «Not-Telefonen».

Einsamkeit macht krank: Die Kirche bietet Gemeinschaft und Teilhabe.

Zu einem der Risikofaktoren der psychischen Erkrankungen gehört die Einsamkeit. Im Obsan-Bericht 52 Psychische Gesundheit in der Schweiz steht: «Das Fehlen von Vertrauenspersonen und das Erleben von Einsamkeit gehen mit erhöhter psychischer Belastung einher.»[45] 5,1 Prozent der Befragten geben das Fehlen einer Vertrauensperson an, mit der sie über ganz persönliche Probleme reden können. Männer geben häufiger an, keine Vertrauensperson zu haben (5,9%) als Frauen (4,4%), und sie haben seltener mehrere Vertrauenspersonen (66,3%) als Frauen (76,0%). Mit fortschreitendem Alter nimmt der Anteil derjenigen ohne Vertrauensperson zu.[46] Das Erleben von Einsamkeit ist bei einem Drittel der Personen ab 15 Jahren sehr verbreitet.[47]

Fast in jedem Ort im Kanton Bern gibt es ein Pfarramt. Wer Seelsorge benötigt, findet sie darum ganz in der Nähe.

Einsamkeit und psychische Belastungen werden als zwei aufeinander bezogene soziale Herausforderungen gesehen, die Sozialwesen und Wirtschaft belasten. Die bernische reformierte Kirche nimmt die Verbreitung der Einsamkeit und die ➜

44 *Obsan Bulletin 2/2022. Psychische Gesundheit. Kennzahlen mit Fokus Covid-19.*
45 *Obsan Bericht 52. Psychische Gesundheit in der Schweiz. Monitoring 2012, Daniela Schuler, Laila Burla. S. 4.*
46 *Obsan Bericht 52. Psychische Gesundheit in der Schweiz. Monitoring 2012, Daniela Schuler, Laila Burla. S. 36.*
47 *Beobachter: Einsamkeit. Wege aus der Isolation. Von Daniel Benz, Birthe Homann und Martin Vetterli. Veröffentlicht am 8. November 2018.*

In der bernischen reformierten Kirche arbeiten viele Freiwillige mit, die Caring Communities bilden. Dieses Netz fängt viele auf, die es sonst schwer haben.

Zunahme von psychischen Belastungen ernst und begegnet ihnen vor allem in drei Bereichen: durch ein breit abgestütztes Seelsorgeangebot, gemeinschaftsbildende Veranstaltungen und indem sie Teilhabe ermöglicht.

Weil es im Kanton Bern fast an jedem Ort ein reformiertes Pfarramt gibt, weist die reformierte Landeskirche ein **flächendeckendes Seelsorgeangebot** auf. Das dichte Netz an Pfarrämtern erweist sich hier als besonders wertvoll. Alle Pfarrerinnen und Pfarrer im Kanton Bern verfügen über eine Seelsorgeausbildung. Die reformierte Landeskirche bietet entsprechende Weiterbildungen an und unterstützt die Teilnahme. Wo immer jemand im Kanton Bern wohnt, hat er oder sie die Möglichkeit, in der Nähe und innert kurzer Zeit eine Pfarrperson für ein Gespräch zu erreichen – niederschwellig und kostenlos. Das Pfarramt ist zudem einer der letzten Berufe, bei denen Hausbesuche noch selbstverständlich sind. Das ist vor allem für ältere Menschen wichtig. Durch die Nähe bietet sich zudem die Chance der «Seelsorge bei Gelegenheit», weil Pfarrerinnen und Pfarrer auch auf der Strasse, bei Gottesdiensten und Veranstaltungen oder im Pfarramtsbüro ansprechbar sind, ohne dass vorab ein Gesprächstermin vereinbart werden muss. Ein grosser Vorteil der Seelsorge besteht darin, dass sie nicht in Verwaltungsabläufe und gesetzliche Vorgaben eingebunden ist. So können sich Seelsorgerinnen und Seelsorger zum Beispiel bei sozialen Problemen mehr Zeit nehmen und unbürokratischer helfen als ein staatlicher Sozialdienst. In Zeiten knapper werdender Mittel wird die bernische reformierte Kirche dem flächendeckenden Seelsorgeangebot auch künftig grosses Gewicht beimessen und auf die Aus- und Weiterbildung grossen Wert legen, damit Pfarrerinnen und Pfarrer den Menschen in ihren ureigensten Fragen kompetent und auf Augenhöhe begegnen können.

In vielen Kirchgemeinden existieren zudem **Besuchsdienste,** die vor allem bei Neuzugezogenen oder zu Geburtstagen Besuche machen. Sie verfügen für diese Aufgabe über Weiterbildungsmöglichkeiten. Bei Bedarf stellen Sie den Kontakt zu einer Pfarrperson her. Besonders in ländlichen Gemeinden sind es vielfach auch Ehrenamtliche oder ganz einfach aufmerksame Nachbarinnen oder Nachbarn, welche die Pfarrpersonen auf Menschen aufmerksam machen, die sich über einen Besuch freuen würden.

Wie die Corona-Pandemie gezeigt hat, ist die Bereitschaft zur Nachbarschaftshilfe in hohem Masse vorhanden. Dabei entstehen sorgende Gemeinschaften oder sogenannte **Caring Communities.** Die bernische reformierte Kirche fördert und initiiert diese mit ihren Angestellten und über ihr Netz von Freiwilligen. Alle Mitarbeitenden bewegen sich achtsam in ihren verschiedenen Einsatzgebieten (Besuchsdienste, Aufgabenhilfe, Wandergruppen u.a.) und mit entsprechender Sensibilisierung, nehmen Einsamkeit und psychische Belastungen von Menschen wahr und sprechen diese rechtzeitig darauf an. «Studien haben gezeigt, dass eine zu späte oder qualitativ ungenügende Versorgung bei psychischen Störungen das Risiko für schwere Krankheitsverläufe, Chronifizierung, Komorbidität, soziale Isolierung sowie Suizidalität erhöht», heisst es im erwähnten Obsan-Bericht.[48]

Genau deswegen ist der bernischen reformierten Kirche die Sensibilisierung und die Früherkennung von psychischen Belastungen wichtig. Sie bietet darum in Zusammenarbeit mit Pro Menta Sana **Erste-Hilfe-Kurse für psychische Gesundheit** an. Diese Frühinterventionskurse, auch ensa-Kurse genannt, sollen Menschen befähigen, psychische Belastungen und Krisen im eigenen Umfeld zu erkennen und rasch, behutsam und effektiv darauf zu reagieren. Die Kursteilnehmenden lernen dabei auch die wichtigsten Fach- und Anlaufstellen kennen. Die Kurse sollen die breite Bevölkerung für die Thematik sensibilisieren und zur Entstigmatisierung psychischer Krankheiten beitragen. Sie helfen auch den Teilnehmenden, eigene psychische Belastungen zu erkennen.

Gerade Menschen in helfenden Berufen leiden überdurchschnittlich oft an psychischen Erkrankungen.

Gemeinschaftsbildende Angebote werden in der bernischen reformierten Kirche auch künftig eine wichtige Rolle spielen, da sie geeignet sind, Einsamkeit zu lindern. Besonders im Alter sind Angebote in nächster Nähe von grosser Bedeutung, bei denen kein Konsumationszwang besteht und Gespräche und ein gegenseitiger Austausch möglich sind. Aber auch im Altersbereich setzt sich die bernische reformierte Kirche damit auseinander, dass sich die Erwartungen an diese Aktivitäten verändern. Sie bemüht sich, den Menschen nicht nur Angebote zu machen, sondern sie mit ihren Kompetenzen ernst zu nehmen und ihnen Partizipation und Teilhabe zu ermöglichen.

Die reformierte Kirche im Kanton Bern bietet Möglichkeiten, der Einsamkeit zu entrinnen und Gemeinschaft zu erleben.

Auch in anderen Bereichen der kirchlichen Arbeit sind **Partizipation und Teilhabe** zentrale Ziele. Die bernische reformierte Kirche will Menschen die Erfahrung ermöglichen, dass sie das Leben in ihrem Nahbereich gemeinsam mit anderen mitgestalten und sich einbringen können, dass sie mit ihren Kompetenzen gefragt und mit ihren Grenzen akzeptiert sind. Sie setzt dem Rückzug ins Private und der Gefahr der Vereinsamung Gestaltungsfreiräume und positive Gemeinschaftserfahrungen entgegen. In den Kirchgemeinden sind alle willkommen. Oft fühlen sich einsame und psychisch belastete Menschen von den partizipativen Angeboten der Kirche angesprochen. Sie finden darin Gemeinschaft und einen Ort, an dem sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten einbringen. Dabei sind für sie nicht selten die seelsorglichen Gespräche, die Kontakte zu Angestellten oder freiwilligen Mitarbeitenden Türöffner in diese partizipative Gemeinschaft. ●

48 *Obsan Bericht 52. Psychische Gesundheit in der Schweiz. Monitoring 2012, Daniela Schuler, Laila Burla. S. 4.*

Sie haben am Kirchenveloweg mitgewirkt: Nun werben sie für dieses Angebot, das sportliche Aktivität mit Spiritualität verbindet.

11.3 Alterung der Gesellschaft

Die Alterung der Gesellschaft und die Folgen davon werden in den nächsten Jahren immer stärker zu spüren sein. Die Statistik spricht eine deutliche Sprache. 21,6 Prozent der Wohnbevölkerung im Kanton Bern waren Ende 2021 älter als 64 Jahre. Schweizweit sind bald eine halbe Million Menschen über 80 Jahre alt. Die Zahl der Hochbetagten wird sich in den kommenden Jahrzehnten vervielfachen. Zum einen nimmt die Lebenserwartung weiter zu, zum anderen rücken die geburtenstarken Babyboomer-Jahrgänge ins hohe Alter vor. Waren 1995 in der Schweiz 38 000 Menschen 90-jährig oder älter, so sind es heute fast doppelt so viele. Im Jahr 2035 wird diese Altersgruppe laut den Prognosen des Bundesamtes für Statistik 188 000 Menschen umfassen, weitere 15 Jahre später dann sogar über 320 000. Bereits in den letzten beiden Jahrzehnten sind die Kosten der Langzeitpflege deutlich gestiegen – laut Statistik von 4,9 Milliarden Franken im Jahr 1995 auf 10,9 Milliarden im Jahr 2012. Etwa vier Fünftel davon entfallen auf stationäre Einrichtungen, der Rest auf die Spitex. Hinzu kommen nicht zu unterschätzende private Pflegeaufwendungen. Diese basieren auf meist unbezahlter Freiwilligenarbeit und werden daher von den Statistiken nicht erfasst.

In der Kirchgemeinde begegnen sich Jung und Alt.

Die bernische reformierte Kirche setzt sich ein für eine seniorenfreundliche Gesellschaft, die älteren Menschen Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ermöglicht.

Erschwerend hinzu kommen die Notstände in den Alters- und Pflegeinstitutionen. Das Pflegefachpersonal ist überlastet, die finanziellen Ressourcen reichen nicht aus, um genügend Fachleute anzustellen. Darüber hinaus besteht ein Fachkräftemangel. Unter diesen Voraussetzungen ist es schwierig, eine qualitativ gute Betreuung von besonders vulnerablen Menschen sicherzustellen. Ein wichtiger weiterer Faktor ist die erhebliche Zunahme von Demenzerkrankungen, die eine umfangreiche Betreuung erfordern. Derzeit leiden in der Schweiz 146 500 Menschen an Demenz. Alle 17 Minuten erkrankt jemand an Alzheimer oder einer anderen Form einer Demenzerkrankung, was pro Jahr 31 375 Neuerkrankungen ausmacht.

Herausforderungen für Gesellschaft und Kirchen

Diese Zahlen machen deutlich, dass auf die Gesellschaft – und damit auch auf die Kirchen – eine grosse Herausforderung zukommt. Es muss sichergestellt werden, dass diese Menschen dank ausreichender Betreuung und Pflege ein gutes, würdiges Leben bis zum Tod führen können. Die meisten Menschen in der Schweiz haben den Wunsch, auch im hohen Alter zu Hause zu leben und auch dort zu sterben. Damit sich dieser Wunsch erfüllt, braucht es einerseits Fachleute und andererseits Ehrenamtliche, Freiwillige und Angehörige. Der Anteil der professionellen Betreuung im häuslichen Bereich ist vergleichsweise gering, er wird auf etwa 5 Prozent geschätzt.

In den Kirchen hat die Begleitung und Betreuung von alten Menschen eine lange Tradition. Dennoch wird es eine Herausforderung sein, künftig genügend ehrenamtlich und freiwillig Tätige zu finden, die sich diesen Aufgaben stellen. Dies gilt auch für die Kirchen. Sie können mithelfen, ein Umdenken in der Gesellschaft zu bewirken betreffend der generellen Haltung zum Altern und zum Alter. Der Ethnologe Marcello Martinoni formuliert es so: «Ein alter Mensch muss wie ein Bürger, wie ein Akteur des Projektierungsprozesses betrachtet werden, und nicht mehr wie ein passiver Konsument medizinischer und sozialer Dienstleistungen. Und man sollte gesamtgesellschaftlich aufhören, vom Problem des Alterns zu sprechen, und dieses Phänomen stattdessen als Bereicherung verstehen.»

Die Weltgesundheitsorganisation WHO unterstreicht in ihrem World Report on Aging and Health (2015) vor allem drei gesellschaftliche Bereiche, in die erheblich investiert werden muss, um alternden Gesellschaften neue Perspektiven zu eröffnen und den Blick auf alte Menschen fundamental zu ändern:

- Die Gesellschaften müssen altenfreundlicher werden und älteren Menschen die volle Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ermöglichen.
- Die Gesundheitssysteme müssen ihren Fokus ändern: Nicht mehr die Behandlung einzelner akuter Erkrankungen soll im Vordergrund stehen, sondern die Behandlung chronischer Krankheiten mit ihrer (lebens-)langandauernden und komplexen Therapie.
- Zentral ist die Forderung nach der Integration von Langzeitpflegesystemen in die Gesundheitssysteme, mit dem Ziel, auch bei Pflegebedürftigkeit die Selbständigkeit möglichst lange zu erhalten.

Zu diesem Paradigmenwechsel will die bernische reformierte Kirche beitragen, etwa durch Stellungnahmen und Bildungsarbeit, aber auch durch die eigene Tätigkeit für alte, vulnerable Menschen. Solche Angebote und Initiativen braucht es ebenso für demente Personen, damit sie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. In Hamburg gibt es zum Beispiel demenzfreundliche Kaufhäuser und Museen. Eine solche Inklusion kann gelingen, wenn sich achtsame Menschen freiwillig als **Caring Communities** (zu Deutsch: Sorgende Gemeinschaften) verstehen, die ältere Menschen vor Ort kennen und sich für sie engagieren. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen zusammen mit Diakonie Schweiz der →

Die reformierte Kirche im Kanton Bern fördert die Wahrnehmung und Stärkung von sorgenden Gemeinschaften.

Ellbogengruss: Auch während der Corona-Pandemie sind Veranstaltungen möglich – mit dem nötigen Abstand.

In der Kirche hat die Begleitung und Betreuung von älteren Menschen eine lange Tradition.

Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) in vielen sozialen Bereichen die Wahrnehmung, Stärkung und Weiterentwicklung sorgender Gemeinschaften.

Dem zunehmenden Mangel in Betreuung und Pflege begegnen verschiedene Akteure in unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit, dies mit dem Ziel, den Zweig der **ambulanten Palliative Care** zu stärken. Hier engagieren sich die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit dem Beauftragten für Palliative Care und Spezialseelsorge, Kirchgemeinden mit ihrer Gemeindeseelsorge des Pfarramts, Hausärzte und -ärztinnen, die Spitex oder das Seniorenbetreuungsunternehmen HomeInstead. Zudem versuchen die verschiedenen Netzwerke Caring Communities zu initiieren, wie dies bereits in anderen Ländern erfolgreich praktiziert wird. Der vom Kanton Bern lancierte Modellversuch Mobile Palliative Dienste will die Pflegesicherheit zu Hause durch eine gute Vernetzung der professionellen Dienste sicherstellen, so dass Menschen gut betreut in ihrem Zuhause sterben können. Einen wichtigen Part übernehmen dabei sorgende Gemeinschaften, die mit der Begleitung Kranker und Sterbender die professionelle Betreuung ergänzen. Die Menschen der sorgenden Gemeinschaften pflegen enge Beziehungen zu Seelsorge und Kirche.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die grossen gesellschaftlichen Herausforderungen in der Betreuung und Pflege alter Menschen nur gemeinsam bewältigt werden können. Dies wird mithelfen, dass alle Beteiligten eine neue Sicht auf alte und ältere Menschen bekommen, so dass sie diese als Bereicherung für die Gesellschaft erkennen. ●

11.4 Migration und Erhalt des sozialen und religiösen Friedens

In den bernischen reformierten Kirchgemeinden leisten viele Freiwillige einen wichtigen Beitrag zur Integration von Migrantinnen und Migranten.

Wenn Menschen in die Schweiz migrieren, um Arbeit oder Schutz zu finden, stehen ihnen dazu meist nur beschränkte Mittel zur Verfügung, um hier Fuss zu fassen. Politik, Gesellschaft und Kirchen sind aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten. Kirchgemeinden leisten mit ihren lokalen Strukturen und ihrer grossen Tradition der Freiwilligenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur **Integration** von Zugezogenen. Dies haben die Kirchen auch im Verlauf des Ukrainekriegs bewiesen, indem sie Begegnungen förderten, individuelle Hilfe leisteten und mit ihrem Handeln staatliche Leistungen ergänzten. Indem die Kirchen Freiwilligenarbeit begleiten und koordinieren, profitieren langfristig viele Menschen davon, auch weitere Flüchtlingsgruppen. Dabei ist aber zu beachten, dass andere Problemstellungen nach wie vor vorhanden sind, etwa in der **Langzeitnothilfe** oder bei **Sans-Papiers.**

Auch im Kanton Bern existieren seit langem **Migrationskirchen.** Ihr Verhältnis zu den örtlichen Kirchgemeinden stellt für beide Seiten eine Herausforderung dar. Die Beziehungen müssen

Der Dialog zu theologischen und gesellschaftspolitischen Themen zwischen Migrationskirchen und einheimischen Kirchgemeinden bringt beiden Seiten neue Erkenntnisse.

gepflegt werden, auch mit gemeinsamen Aktivitäten und dem Austausch zu gesellschaftlich und theologisch relevanten Themen. Dies war etwa 2021 in der Diskussion zur «Ehe für alle» der Fall. Vermehrt wird sich die Frage stellen, inwiefern herkömmliche kirchliche Strukturen für Mitglieder von Migrationskirchen geöffnet werden, etwa in den Bereichen kirchlicher Unterricht, Weiterbildungen oder Seelsorge. Denkbar ist auch eine Beteiligung an kirchenpolitischen Gefässen, also beispielsweise eine Vertretung in der Synode. Derzeit stehen aber noch die materielle und ideelle Unterstützung und die Integrationsarbeit im Zentrum der Kooperationen.

Antijudaismus, aber auch Vorbehalte gegenüber dem Islam oder dem Christentum artikulieren sich in der Gesellschaft immer wieder. Auch wird religionsbezogener Extremismus ein Thema bleiben. Die Kirchen beeinflussen durch ihr stetiges Engagement, wie stark sich diese negativen Einstellungen und Verhaltensweisen ausbreiten. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben sich zu diesen Themen wiederholt geäussert und tun dies weiterhin. Sie beraten und vernetzen Mitarbeitende von Kirchen, Behörden und Angehörige von Religionsgemeinschaften. Denkbar sind weitere Schritte in diese Richtung, etwa durch die Einrichtung eines runden Tisches oder eines Forums der Religionen zur **Förderung des interreligiösen Dialogs** und der Zusammenarbeit im Kanton Bern. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn würden solche Bestrebungen unterstützen. ●

Die reformierte Kirche im Kanton Bern engagiert sich im Dialog mit den Religionsgemeinschaften, um dem gesellschaftlichen Frieden zu dienen.

Migrationskirchen tragen zur Integration bei.

11.5 Säkularisierung

Der Prozess der Säkularisierung der Gesellschaft hat aus Sicht der reformierten Landeskirche sowohl positive wie auch negative Seiten. Zweifellos positiv zu bewerten ist, dass im Zuge der Säkularisierung einer Gesellschaft verschiedene Wertequellen und -hintergründe respektiert und wertgeschätzt werden. Die Kirche ist daher gefordert, ihre religiösen Quellen, Traditionen und eigenen Werte auf eine neue Art und Weise verständlich zu machen und neue Formen kirchlichen Lebens zu entwickeln. Dies geschieht im partnerschaftlichen Dialog auf Augenhöhe. Auf diese Weise kann ein säkulares Umfeld sogar dazu beitragen, die christliche Tradition lebendig zu erhalten. Dabei wird es teilweise auch als Chance erlebt, dass zum Beispiel junge Menschen bisher keine eigenen Erfahrungen mit Kirche gemacht haben. Unbelastet von negativen Erfahrungen können sie sich ihr eigenes Bild machen.

In Zeiten der Säkularisierung ist das Weitergeben religiöser Traditionen keine Selbstverständlichkeit mehr.

Ein säkulares Umfeld ist eine Aufforderung an die reformierte Kirche im Kanton Bern, ihre Werte und christlichen Traditionen auf neue Weise zu interpretieren und verständlich zu machen.

Andererseits bereitet es Sorgen, dass durch die Säkularisierung der Gesellschaft die Wissensvermittlung und die Reflexion über religiöse Fragen deutlich zurückgegangen sind. Es besteht die Gefahr, dass Glaubensgemeinschaften pauschal als «Extremisten» gebrandmarkt werden. Dabei ist eine Religion wie eine Sprache, die man erlernt. Sie befähigt, Erfahrungen und Erlebnisse – gerade unfassbare und unplanbare – einzuordnen und damit umzugehen. Der Glaube ist eine seelische Kraftquelle, die Orientierung, Geborgenheit und Halt verleiht in allen Umbrüchen und Krisen persönlicher oder gesellschaftlicher Art. Es ist das Nachdenken darüber, was wirklich wichtig ist im Leben, die Einsicht in die Begrenztheit menschlicher Erkenntnis und Verletzlichkeit menschlichen Lebens. Im Glauben blickt der Mensch über die Begrenzung der sichtbaren Welt hinaus. Die Weitergabe des Glaubens an die jungen Generationen und die reflektierte Auseinandersetzung mit religiösen und ethischen Fragen ist daher für die Kirche eine enorm wichtige Aufgabe. Die Erfahrungen in diesen Arbeitsschwerpunkten zeigen auch, wie sehr dies geschätzt wird.

Die Bindung an die Institutionen nimmt in unserer Gesellschaft ab; davon ist nicht allein die Kirche betroffen. Schon länger ist sie keine Volkskirche mehr in dem Sinne, dass sie das ganze Volk repräsentiert. Dennoch versteht sie sich als Volkskirche, die – wie es ihr Leitspruch formuliert – «Von Gott bewegt. Den Menschen verpflichtet» ist, und zwar allen Menschen. Dies erinnert an die Weihnachtsbotschaft der Engel

Die Weitergabe des Glaubens an die nächsten Generationen und die reflektierte Auseinandersetzung damit sind eine Herausforderung, der sich die bernische reformierte Kirche stellt.

in Lukas 2, Vers 10: «Denn seht, ich verkündige euch grosse Freude, die allem Volk widerfahren wird.» Daher wird die Kirche, unabhängig von der Entwicklung der Mitgliederzahlen, «im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege» beitragen, wie es in Artikel 3 des Landeskirchengesetzes heisst. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, wird die Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen und Religionsgemeinschaften, aber auch mit Vereinen und anderen zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen immer wichtiger werden. Ein Blick auf die (protestantische) Waldenserkirche im mehrheitlich katholisch geprägten Italien zeigt, dass selbst eine Kirche mit geringen Mitgliederzahlen über eine grosse Strahlkraft verfügen kann. Die bernische reformierte Kirche will den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt stärken, indem sie Menschen aus unterschiedlichsten Milieus einlädt, miteinander ins Gespräch zu kommen.

Mit der abnehmenden Bindung an Institutionen nimmt die Bereitschaft ab, sich verbindlich und langfristig zu engagieren, etwa als ehrenamtliches Mitglied eines Kirchgemeinderats.

Volkskirche zu sein bedeutet nicht, das ganze Volk zu repräsentieren, sondern sich allen Menschen verpflichtet zu fühlen und für sie da zu sein.

Die Nachfolge zurückgetretener Ratsmitglieder gestaltet sich oft schwierig, zumal die Anforderungen enorm gestiegen sind. Oft sind es frisch Pensionierte, die bereit sind, den zeitlichen Aufwand auf sich zu nehmen. Die gesamtkirchlichen Dienste der bernischen reformierten Kirche unterstützen Kirchgemeinderäte mit Bildungsangeboten und Dienstleistungen. Jüngere Freiwillige ziehen es oft vor, sich punktuell oder projektbezogen zu engagieren. Diesen Veränderungen will die bernische reformierte Kirche Rechnung zu tragen. ●

Junge gestalten einen Gottesdienst für Junge: «Reformeet» in der Berner Pauluskirche.

11.6 Klimawandel und Verantwortung für die Schöpfung

Kaum ein Phänomen der Gegenwart rückt die Verletzlichkeit des Menschen und unserer Welt derart dringlich in den Blick wie die Veränderung des Klimas. Weltweit häufen sich extreme Wetterphänomene wie Hitze, Trockenheit, Stürme, Fluten und Überschwemmungen. Die Folgen davon sind Zerstörung, Krankheit, Armut, Hunger und Flucht.

Die Bewahrung der Schöpfung ist ein wichtiges Anliegen der reformierten Kirche. Sie erkennt ihre Verantwortung für die Klimafrage. Deshalb beteiligt sie sich aktiv an der aktuellen gesellschaftlichen Debatte zu Klima- und Energiefragen und hält ihre Kirchgemeinden dazu an, umwelt- und klimafreundlich zu handeln.

2019 rief der Synodalrat die Kirchgemeinden und die verschiedenen landeskirchlichen Instanzen im ganzen Kirchengebiet dazu auf, die Bibel angesichts der ökologischen Krise mit neuen Augen zu lesen. Er ermunterte die Verantwortlichen, auf allen Ebenen ökologische Bildung sowie interdisziplinäre Zusammenarbeit zugunsten ökologischer Anliegen zu fördern und mit verschiedensten zivilgesellschaftlichen Akteuren Allianzen zu suchen, um so zum Aufbau ökologischer Gemeinschaften, Gemeinden und Städte beizutragen. Viele Kirchgemeinden nutzen zunehmend ihren Handlungsspielraum, um ihren ökologischen Fussabdruck zu verkleinern.

2020 wurde auf Beschluss der Synode ein Programm zur direkten und indirekten Förderung von Klimaschutzmassnahmen lanciert. Ziel ist es, erneuerbare Energien zu fördern, den Energiebedarf kirchlicher Gebäude zu verringern sowie das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Klimaschutzes zu schärfen. Kirchgemeinden, die entsprechende Massnahmen ergreifen, werden von der bernischen reformierten Kirche fachlich und materiell unterstützt.

Laut den biblischen Schriften ist die Erde dem Menschen anvertraut. Die Bewahrung der Schöpfung ist darum ein wichtiges Anliegen der reformierten Kirche.

Sie werden ermuntert, Energieberatungsangebote von Kanton und Kirche in Anspruch zu nehmen und auf kirchlichen Gebäuden Solaranlagen einzurichten. Schädliche Umweltemissionen sollen konsequent vermieden werden, dies im Rahmen des Umweltmanagementsystems «Grüner Güggel». Gebäudesanierungen und sparsames Heizen sollen den Energieverbrauch reduzieren und das Klima schützen. Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sollen spätestens am Ende ihrer Lebensdauer durch erneuerbare Heizsysteme oder den Anschluss an einen Wärmeverbund ersetzt werden.

Die Fördermassnahmen gliedern sich in 7 Bereiche:

1. Energieberatung und Erstellung von Energiekonzepten aufgrund von Gebäudeanalysen
2. Bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Gebäudehülle und der Haustechnik (z.B. Ersatz von Ölheizungen)
3. Anfangsinvestitionen in Solaranlagen
4. Einführung eines Umweltmanagementsystems
5. Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirchgemeinden zum Thema Klimaschutz
6. Aktivitäten von Kirchgemeinden mit Jugendlichen zum Schutz des Klimas
7. Weitere Klimaschutzprojekte von Kirchgemeinden

In den Jahren 2020 und 2021 nutzten 19 Kirchgemeinden die entsprechenden Möglichkeiten und setzten Projekte um. Es wurde ein Umweltmanagement eingeführt, zudem wurden

Das Umweltmanagementsystem «Grüner Güggel» zeichnet Kirchgemeinden aus, die mit einem vorbildlichen Engagement Energie einsparen und das Klima schützen.

Die bernische reformierte Kirche berät und unterstützt Kirchgemeinden, die klimafreundliche Investitionen tätigen.

bauliche Massnahmen vorgenommen, die zu einer besseren Klimabilanz beitragen.

Das Engagement umfasst auch Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsangebote. 2021 fand unter Federführung der bernischen reformierten Kirche das Fachseminar «Klimawandel – Was können wir als Kirche tun?» mit Expertinnen und Experten statt. Coronabedingt wurde dieses nicht wie vorgesehen in den Räumlichkeiten von Bernexpo durchgeführt, sondern erfolgte per Livestream. Neben grundlegenden Informationen zur Klimaproblematik fanden Praxisbeispiele für geeignete Massnahmen Eingang in das Programm. Die jährliche Konferenz für Sozialdiakonie stand 2021 unter dem Titel «Klimaschutz mitgestalten».

Bewahrung der Schöpfung: Kirchgemeinden setzen zunehmend auf erneuerbare Energie, wie das Solardach in Wattenwil zeigt.

Béatrix Ogi

Kirchgemeindepräsidentin, Sonvilier

Schon als Schülerin erzählte Béatrix Ogi Kindern biblische Geschichten. Später engagierte sie sich auf vielerlei Arten für die Kirche, etwa als Präsidentin einer Kirchgemeinde. Für sie ist die Kirche ein Ort, an dem man sich trifft, sich austauscht und Projekte realisiert.

Ihre Passion für die Kirche verleiht ihr Kraft und neue Ideen

In Sonvilier gibt es Autrement-Gottesdienste, in denen sich Kirchgemeindemitglieder zu ihrem Glauben äussern.

Béatrix Ogi kam schon sehr früh mit der Dynamik der Kirche in Kontakt. In Sonvilier wohnhaft, erteilt sie in der achten Klasse in Reconvilier Sonntagsschule. Im Jahr 2000 wurde sie Kirchgemeinderätin, zweieinhalb Jahre später wurde sie in das Amt der Präsidentin «hineinkomplimentiert», wie sie sagt.

Damals durchlief die Kirchgemeinde Sonvilier eine ziemlich unruhige Phase, die Stelle des Pfarrers blieb mehrmals vakant. Man war auf der Suche nach einer Person, die Ruhe hineinbringen konnte. Schliesslich gelangte der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern an Béatrix Ogi. Die Anfänge im Kirchgemeinderat waren zwar schwierig, die Einsetzung einer Pfarrerin erwies sich dann aber als grosses Glück. «Wir sind aus den Mauern der Kirche herausgetreten.» Die aufgegleisten Projekte wurden mit einem neuen Pfarrer weitergeführt. Dieser hat die Autrement-Gottesdienste initiiert, in denen sich Kirchgemeindemitglieder zu ihrem Glauben äussern. Die Gottesdienste werden immer mit dem Teilen von Brot und Wein oder Fruchtsaft abgeschlossen.

Die Familienweihnacht 2021 wurde wegen der Corona-Pandemie im Garten des Pfarrhauses durchgeführt, im kniehohen Schnee und mit Laternen, die am Boden standen und in den Bäumen hingen. Erwähnenswert sind auch die Anlässe «Hé! Sens!» Diese haben einen Bezug zu aktuellen Themen und bieten Gelegenheit, in der Kirche zu essen. Einmal gab es eine Weihnachtssuppe oder einen Fastenkuchen. Die Anlässe waren erfolgreich, wurden sie doch von zahlreichen Kirchgemeindemitgliedern besucht. «Plötzlich ist die Kirche zu einem Lebensort geworden», freut sich Béatrix Ogi.

Viel Arbeit und ein eingespieltes Team

Neben der Leitung der Kirchgemeinde Sonvilier präsidiert Béatrix Ogi auch den Pfarrverband Erguël, dem acht Kirchgemeinden aus der Region angehören. Die Zusammenarbeit ermöglicht es den Kirchgemeinden, bestimmte Aktivitäten wie die kirchliche Unterweisung, kulturelle Anlässe, die Seelsorge in Altersheimen und Gottesdienste gemeinsam durchzuführen. Der Verband kann auf ein kompetentes, hervorragendes Team zählen, das sieben Pfarrerinnen und Pfarrer sowie drei Katecheten umfasst. «Dabei entstehen natürlich Freundschaften.»

Béatrix Ogi widmet der Leitung des Verbandes 20 Prozent ihrer Arbeitszeit, hauptberuflich arbeitet sie 80 Prozent in einem Uhrenunternehmen. Ihr Gesamtpensum beträgt aber eher 120 bis 130 Prozent, es sei eine echte «Passion». Ogi findet, dass die Verwaltungsarbeiten oft aufwendig seien und der Arbeitsaufwand ständig grösser werde. Sie werde aber sehr unterstützt von ihrer Sekretärin, dem Pfarrer, den Kirchgemeinderätinnen und -räten und von Kirchgemeindemitgliedern. «Ohne dieses Umfeld hätte ich den Bettel schon längst hingeworfen.»

Entspannte Sitzungen dank Verpflegung

Als ihren grössten Erfolg empfindet sie die Einführung von Mahlzeiten anlässlich der Sitzungen des Kirchgemeinderats. Das hatte zur Folge, dass die Beziehungen entspannter wurden. «Schliesslich isst man nicht mit seinem Gegner.» Begeistert ist Ogi immer noch, dennoch möchte sie sich allmählich zurückziehen. «So fühlt sich wohl jemand vor der Pensionierung: Man will gehen, doch wird man hin- und hergerissen.»

Ein Wechsel an der Spitze sei gut. «Man kann es nie allen recht machen, und eine andere Person könnte andere Aspekte einbringen.» Gesundheitliche Probleme, die ihre Mobilität etwas einschränken, erleichtern ihr das Nachdenken über einen allmählichen Rückzug. Aber so weit ist es noch nicht. Die Präsidentin möchte zuerst eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger finden und sich dann die Zeit nehmen, sie oder ihn gründlich einzuarbeiten.

Die Kirchgemeindepräsidentin und ausgebildete Katechetin tritt im Bereich des Unterrichts mit Kindern etwas kürzer. Diesen Herbst nahm sie am letzten Katecheselager für ältere Kinder teil. Am Lager für die jüngeren Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren, das weniger körperlichen Einsatz erfordert, wird sie weiterhin teilnehmen. Nach und nach wird sie gewisse Mandate abgeben. Es wird ein sanfter Rückzug.

«Plötzlich ist die Kirche zu einem Lebensort geworden.»

Kapitel 12 Besondere Projekte

Nebst den Basisangeboten, die von der lokalen Bevölkerung genutzt werden, gibt es auch besondere Veranstaltungen und innovative Projekte. Es sind eigentliche «Leuchttürme», die einen sehr viel breiteren Kreis ansprechen. Einige davon werden nachfolgend vorgestellt.

Im flächenmässig zweitgrössten Kanton der Schweiz gehört die reformierte Kirche zum typischen Ortsbild. Die Kirchen sind auf der **Website www.kirchenvisite.ch** erfasst. Die Liste reicht von den alten «Zwölf Thunerseekirchen» bis zur modernen, 2009 eröffneten Casappella in Ittigen und enthält Links zum entsprechenden Kirchenporträt. Da gibt es die stolze Burgkirche in Ringgenberg am Brienzersee, die im August 2021 ihr 350-jähriges Bestehen feierte, oder die Dorfkirche in Biglen, die im September 2021 gar ihr 500-Jahr-Jubiläum beging. Der Grundstein für das Berner Münster wurde sogar bereits 1421 gelegt, also vor über sechs Jahrhunderten.

Viele Kirchenbauten sind architektonische Höhepunkte, etwa das Berner Münster, dessen Grundstein 1421 gelegt wurde.

Historisch wertvolle Kirchenbauten sind Wahrzeichen, die das Ortsbild prägen. Sie sind künstlerisch ausgestaltet und werden nicht nur von Einheimischen, sondern auch von Touristinnen und Touristen besucht. Auch kirchenferne Bürgerinnen und Bürger haben oft einen emotionalen Bezug zu ihrem örtlichen Kirchengebäude. Dies zeigte sich, als am 5. Januar 2020 die reformierte Kirche von Herzogenbuchsee brannte. Die Solidarität, die Herzogenbuchsee beim Wiederaufbau seiner Kirche erlebte, war enorm. Der Werterhalt der Kirchengebäude ist aber auch eine Herausforderung, die Kirchgemeinden immer erklecklichere Summen abverlangt.

Mitten durch die Schweiz führt der Radwanderweg «Herzroute», ein Teil davon durch den Kanton Bern. Sogenannte **Velowegkirchen,** die verlässlich geöffnet sind, laden Velo- und eBike-Fahrerinnen und -Fahrer zu Zwischenhalten ein. Entlang der Etappe Laupen–Thun, etwa in Amsoldingen, bitten sie zur Rast, warten mit Informationen zur Baugeschichte und kleinen Aufmerksamkeiten wie erfrischendem Wasser, Velopumpen oder Flickzeug auf.

Auch kirchenferne Bürgerinnen und Bürger haben oft einen emotionalen Bezug zu ihrem Kirchengebäude.

Im Frühling 2021 realisierte die reformierte Kirche Oberwil im Simmental ein **Passionsprojekt.** Die Pfarrerin fragte fünf Kunstschaffende an, die alle auf ihre Weise mit dem Ort verbunden sind. Je zwei Werke wurden in Form eines Kreuzwegs ausgestellt. Begleitend dazu gab es ein Meditationsheft und liturgische Performances.

Insbesondere bei Mennoniten und Amischen aus den USA – Nachfahren der aus der Schweiz geflüchteten oder vertriebenen Täufer-Familien – sind historisch bedeutsame Themenwege zur Geschichte der Täufer beliebt. So gibt es den **Täuferpfad** als Rundwanderung südlich von Sumiswald mit zehn Schauplätzen mit Informationstafeln. Man erfährt Näheres über Leben und Sterben des Hans Haslibacher, von der Geschichte einer in die USA ausgewanderten Familie oder von Versammlungsplätzen der Täufer in der Gemeinde Sumiswald.

Im Seeland führt der **Pilgerweg** von Kleintwann zur reformierten Kirche Ligerz mitten durch die Rebberge. 2010 schlossen sich die Kirchgemeinden Twann und Ligerz unter dem neuen Namen «Kirchgemeinde Pilgerweg Bielersee» zusammen. Seit jeher heisst der in halber Höhe verlaufende Fussweg zwischen Kleintwann und Schafis Pilgerweg. Auch die frühere Wegbezeichnung «chemin des pélérins» in der Gemeinde Twann zeugt davon. Bei archäologischen Grabungen in der reformierten Kirche Twann wurde eine Pilgermuschel entdeckt – das Symbol für den Jakobsweg. ➜

Seit einigen Jahren gibt es Bestrebungen, den Grossraum Basel-Dreiseenland in das **europäische Netz der Pilgerwege** zu integrieren. Die Jakobswege wurden vom Europarat 1987 zum ersten Europäischen Kulturweg erklärt. Seither haben die Pilgerwege nach Santiago de Compostela in Europa ein Revival erlebt und stehen für sanften Tourismus und transnationale Vernetzung. Der klassische Jakobsweg durch die Schweiz führt vom Bodensee nach Genf. Der Anschlussweg von Basel ins Dreiseenland lädt Pilgerinnen und Pilger aus Skandinavien, Nordosteuropa und Deutschland ein, durch den Jura ins westliche Mittelland und weiter nach Spanien zu ziehen.

Meisterhaft gepflegt und vermittelt wird die **Tradition geistlicher Chormusik** unter Einbezug weltlichen Repertoires im Berner Münster Kinder- und Jugendchor. Über 100 junge Sängerinnen und Sänger im Alter zwischen 6 und 22 Jahren singen mit. Die stilistische Bandbreite der Musik reicht vom Gregorianischen Choral über Werke bekannter Meister (Schütz, Bach, Mendelssohn) bis zu Spirituals und Uraufführungen. Die musikalische Leitung obliegt Johannes und Katrin Günther, die 2020 vom Kanton Bern mit dem Kulturvermittlungspreis ausgezeichnet worden sind. Eine weitere öffentliche Wertschätzung erfuhr der Chor durch den Impulsbeitrag «Chantons!» des Kantons Bern.

Die Sozialberatung der Kirchgemeinden geht auf die Probleme der Ratsuchenden ein und leistet Nothilfe mit kleinen Geldbeträgen oder Gutscheinen.

Die **Sozialberatung** geht in der Regel auf die verschiedenen Problemlagen der Ratsuchenden ein und leistet oft auch **Nothilfe** mittels kleiner Geldbeträge oder Einkaufsgutscheinen. Neun von zehn Personen, die diese Hilfe in Anspruch nehmen, gehören nicht der reformierten Kirche an. Oft hilft die Sozialberatung bei Unterstützungsanträgen an Stiftungen oder hilft beim Ausfüllen der Steuererklärung. Gleichzeitig wird versucht, die Ursachen der Schwierigkeiten zu ergründen und ganzheitlich anzugehen. So werden einsame Menschen ermuntert, weiterführende Angebote in Anspruch zu nehmen, sich in eine Gruppe in der Kirchgemeinde zu integrieren oder Treffpunkte ohne Konsumationszwang aufzusuchen. Beispiele dafür sind die kirchlich geförderten Treffpunkte «Café mondiaL» in Bern-Bethlehem oder das Dock 8 in Bern-Holligen.

Eine äusserst wichtige Institution der kirchlichen **Sozialarbeit im Berner Jura** ist das 1958 ins Leben gerufene Centre Social Protestant (CSP). Dieses ist an den Standorten Moutier, Tramelan und Biel tätig. 117 Mitarbeitende teilen sich 91 Vollzeitstellen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen das CSP jährlich mit rund 180 000 Franken. Die Synode des Jura-Bezirks und die dortigen Kirchgemeinden steuern 545 000 Franken bei. Das CSP berät in sozialen Fragen und bietet Schuldenberatungen sowie Ehe- und Familienberatungen an. Weiter unterhält es einen Secondhandladen und einen Abholdienst. Im Bereich für berufliche und soziale Wiedereingliederung werden Betroffenen Beschäftigungen und Ausbildungen angeboten. Die Hilfe wird unabhängig von der Religionszugehörigkeit oder Nationalität ausgerichtet.

Mitten in der Stadt beim Berner Hauptbahnhof befindet sich die barocke Heiliggeistkirche, die sich seit 1999 als **Citykirche** versteht. Diese **«offene kirche bern»** ist die einzige Citykirche in Europa mit einem multireligiös besetzten Trägerverein. Die Heiliggeistkirche – eine der prachtvollsten reformierten Barockkirchen der Schweiz – steht in einem historischen Zusammenhang mit dem nahen Burgerspital, über dessen Portal der Spruch steht: «Christo in pauperibus» (frei übersetzt: «Christus in den Armen dienen»). Dies bezieht sich auf das Jesus-Wort aus Matthäus 25: «Was ihr einem meiner geringsten Brüder oder Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan.»

Passend dazu versteht sich die «offene kirche bern» als zentraler Ort, der auch für Randständige offensteht. Jedes Jahr wird die Weihnachtsfeier **«International Xmas»** gefeiert, bei der Geflüchtete und Sans-Papiers die Weihnachtsgeschichte aufführen. Wie einer gesellschaftlichen Herausforderung mit christlicher Tradition begegnet wird, zeigt das **«Foodsave-Bankett».** An diesem Erntedankfest auf dem Bahnhofplatz wird aufgezeigt, dass Stadtberner Haushalte jährlich Lebensmittel im Wert von 88 Millionen Franken wegwerfen, symbolisiert durch 88 000 «Tausendernötli», die am 22. September 2021 im Wind flatterten.

Die sozialdiakonischen Angebote sind niederschwellig, stehen allen offen und sind kostenlos. Ein Grossteil der Nutzerinnen und Nutzer der Sozialberatung gehören nicht der reformierten Kirche an.

Erntedank und Foodwaste: Das «Foodsave-Bankett» neben der Berner Heiliggeistkirche ist auch ein Protest gegen die Verschwendung von Lebensmitteln.

Arthur Werren

Freiwilliger, Köniz

Arthur Werren aus Gasel engagiert sich gleich in mehreren Kommissionen der Kirchgemeinde Köniz. Er sei eher der Macher, sagt der 75-Jährige. Derzeit hilft er eigenhändig mit, ein Angebot für Velofahrende bei der Kirche auszubauen.

«Ich will etwas für die Allgemeinheit tun.»

Für Arthur Werren ist es selbstverständlich, sich gemeinnützig zu engagieren.

Mit der S-Bahn ist es nur eine Viertelstunde von der Stadt Bern bis nach Gasel, wo Arthur Werren mit seiner Ehefrau Hanna lebt. Zuerst fährt der Zug noch durch die städtischen Gebiete der Agglomerationsgemeinde Köniz, zu der Gasel gehört. Doch wenn man in Gasel aussteigt, ist man auf dem Land. Kühe weiden auf grünen Matten, geschmückte Bauernhäuser grüssen. Gasel ist Teil des Kirchenkreises Niederscherli, einem von fünf Kreisen der Kirchgemeinde Köniz. Arthur Werren, 75-jährig, engagiert sich auf beiden Ebenen. Er ist sowohl Mitglied in der Kirchenkreiskommission Niederscherli als auch in der Finanzkommission und in der Infrastrukturkommission der Gesamtkirchgemeinde. Dies alles schon seit zwölf Jahren.

Werren selber macht davon kein grosses Aufhebens. Für ihn ist es selbstverständlich, sich gemeinnützig zu engagieren. Als Rentner habe er Zeit, sagt er, und er sei einer, der immer etwas tun müsse. «Zum Teil bin ich auch reingerutscht», untertreibt er am Stubentisch, neben sich ordnerweise Unterlagen aus der Kirchenarbeit. Weil er vor Ort den Fachbereich Infrastruktur und Finanzfragen betreue, sei es doch «nur vernünftig», auch in den entsprechenden übergeordneten Kommissionen der Kirchgemeinde mitzuwirken.

E-Bike aufladen bei der Kirche

Ein Geschäft, für das er sich stark einsetzte, war die Sanierung des Kirchgemeindehauses Niederscherli. Doch das Vorhaben musste aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden. Ein Verkauf komme aus lokaler Sicht nicht infrage, unterstreicht er. Das Kirchgemeindehaus werde gut genutzt und könne vermietet werden. Weiter plant und koordiniert Werren – in Zusammenarbeit mit dem Pfarrteam – Auftritte von Musik- und Gesangsvereinen in den Gottesdiensten. «Das ist wichtig für eine Kirche auf dem Land», sagt er. Auch für das Ressort Senioren ist er mit zuständig, inklusive Veloausflügen der Gruppe «Aktiv 55plus».

Apropos Velo: Die Kirche Niederscherli ist seit 2016 bei den Velowegkirchen dabei, einem schweizweiten Angebot gastfreundlicher offener Kirchen. Leute, die auf einer Veloroute unterwegs sind, können in den Kirchen rasten. Werren engagierte sich sehr für das Zustandekommen und ist derzeit an der Weiterentwicklung beteiligt. Neu soll eine Pump- und Aufladestation bei der Kirche errichtet werden. «Heute sind E-Bikes Mode», stellt er fest. Auch ein Klangvelo ist in Konstruktion. Durch Strampeln werde Strom erzeugt, erklärt Werren. Über einen Tongeber erklinge dann Musik, ein Gebet oder ein Pfarrwort.

Arbeiten «anstatt fernsehen»

Bei den Bauarbeiten für diese künftigen Attraktionen packt Arthur Werren eigenhändig mit an. Er lernte einst Maurer und war später als Bauführer in Berner Bauunternehmen tätig. Aus seiner Berufszeit bringt er neben Fachkenntnissen auch den ökonomischen Blick mit. Zudem profitiert die Kirchgemeinde von seiner Ortsverbundenheit und seinen Kontakten. Werren ist in Gasel aufgewachsen und heute noch im Ortsverein aktiv. Für die Kirchgemeinde wendet er jährlich rund 300 Stunden auf, den grösseren Teil ehrenamtlich. Die meiste Arbeit für die Kommissionen erledigt er abends, «anstatt fernzusehen». Man kann ihn aber auch spontan anrufen, dann springt er beispielsweise als Sigrist ein.

Was motiviert den dreifachen Grossvater, sich so zu engagieren? «Ich will etwas für die Allgemeinheit tun», antwortet er. Ja, er habe seinen Glauben, «doch ich bin eher der Macher». Was er beobachtet: In den ländlichen Teilen der Kirchgemeinde Köniz sei der Bezug zur Kirche noch grösser als an den urbanen Orten. «Man findet eher Leute, die mithelfen.» Auch hier besuchten aber mehrheitlich Ältere die Gottesdienste. Moderne Angebote wie die Velowegkirche sollen laut Werren dazu beitragen, wieder mehr Menschen anzusprechen.

2024 wird Arthur Werren wegen Amtszeitbeschränkung in den Kommissionen aufhören. Der Kirche bleibt er verbunden, und langweilig dürfte es ihm nicht werden. Eine seiner liebsten Beschäftigungen ist das Handwerken mit Holz. Zudem ist Momo, der fröhliche Hund des Ehepaars, immer für Spaziergänge zu haben.

Für die Kirchgemeinde wendet er jährlich rund 300 Stunden auf, den grösseren Teil ehrenamtlich.

Kapitel 13 Ausblick

Selbstkritisch zu sein und sich fortlaufend zu verändern ist eine reformatorische Grundhaltung.

Beilagen zur Herbstsession 2024: Seite 297 von 1471

Der christliche Glaube schenkt Menschen einen Blick in den Himmel, zugleich bekommen sie einen festen Stand auf der Erde.

Die Schweiz und der Kanton Bern sind an entscheidenden Stellen von christlichen Werten geprägt. Die Überzeugung, dass «die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen», wie es in der Präambel zur Bundesverfassung heisst, entspricht einer genuin christlichen Haltung. Gemäss Artikel 3 des Landeskirchengesetzes gehört die «Vermittlung grundlegender Werte» zur gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Landeskirche. Allerdings bleiben Werte nur dann lebendig, wenn sie gelebt, fortlaufend reflektiert und öffentlich diskutiert werden. Dies wird auch künftig die bleibende Aufgabe der bernischen reformierten Kirche sein.

Der christliche Glaube ist eine Quelle der Resilienz. Passend dazu wird in den biblischen Schriften die Aufforderung «Fürchtet euch nicht» sehr häufig geäussert. Der für Reformierte wichtige vernunftorientierte Glaube befähigt dazu, Herausforderungen ohne Angst zu begegnen, wie immer sie auch geartet sein mögen. Auf diese Kraftquelle stützt sich die Kirche – heute und in Zukunft.

Die Schweiz und der Kanton Bern sind von christlichen Werten geprägt.

Selbstkritisch zu sein und sich fortlaufend zu verändern – das ist eine reformatorische Grundhaltung. Für die bernische reformierte Kirche bedeutet dies, neue Formen der kirchlichen Präsenz in der Gesellschaft zu fördern. Sie wird ihr Bestes tun, um innovative Kräfte in Kirche und Gesellschaft zu stärken. Zudem wird sie ihre Partnerschaften mit einer Vielzahl gesellschaftlicher Akteure vertiefen, um so ihren Einsatz für das Gemeinwohl weiter zu intensivieren.

Die reformierte Kirche ist in unmittelbarer Weise von verschiedenen gesellschaftlichen Megatrends wie etwa der fortschreitenden Säkularisierung betroffen. Zudem verändert sich die Zusammensetzung der Gesellschaft, sei es durch Zuwanderung oder durch Fluchtbewegungen, wobei sich Letztere in Zukunft wegen des Klimawandels noch verstärken könnten. Die wenigsten dieser Menschen gehören der reformierten Kirche an. Die Reaktion auf diese Tatsache kann nur im Dialog und in der Zusammenarbeit liegen. Diesen werden wir auch in Zukunft pflegen – mit Angehörigen anderer Konfessionen oder Religionen ebenso wie mit Menschen, die keiner Religion angehören.

Kapitel 14 Anhang

Kapitel Seite

14.1 Angebote der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) der Landeskirchen und der Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden des Kantons Bern 159

14.1.1 Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren 160

14.1.2 Religiöse Begleitung von Angehörigen nicht-christlicher Religionen in Spitälern und Heimen 160

14.1.3 Seelsorge in mobilen Palliativdiensten (MPD) 161

14.1.4 Kirchliche Anlaufstelle für Zwangsmassnahmen im Kanton Bern (KAZ) 161

14.1.5 Berner Messen 161

14.2 Angebote der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern (AKB) 162

14.1 Angebote der Interkonfessionellen Konferenz (IKK) der Landeskirchen und der Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden des Kantons Bern

Im Kanton Bern gibt es eine Interkonfessionelle Konferenz (IKK). Ihr gehören die drei Landeskirchen und die Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden des Kantons Bern an. Dass diese Religionsgemeinschaften im gesamtgesellschaftlichen Interesse zusammenwirken, hat eine lange Tradition. Für den Kanton ist die IKK unter anderem deshalb bedeutsam, weil er sich für den Dialog mit den anerkannten Religionsgemeinschaften bei Bedarf an eine zentrale Gesprächspartnerin wenden kann. Für die anerkannten Religionsgemeinschaften selbst ist die IKK ein erfolgreiches Beispiel gelebter Ökumene und christlich-jüdischer Kooperation, die im gefestigten institutionellen Rahmen erfolgen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirchen des Kantons Bern und der Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden versammeln sich bisher mindestens vierteljährlich zu gemeinsamen Sitzungen. Zweck dieser Zusammenkünfte ist, sich gegenseitig über wichtige Herausforderungen und Ereignisse zu informieren, Gegenstände von gemeinsamem Interesse zu besprechen sowie Stellungnahmen – besonders zuhanden des Staates – und Aktionen zu koordinieren.
Es gehört zu den herausragenden Verdiensten der IKK, dass sie sich nicht nur als Dialogpartnerin gegenüber dem Kanton etabliert hat, sondern auch die freundschaftliche Verbundenheit unter den anerkannten Religionsgemeinschaften stärkt und laufend vertieft.
Die Exekutiven der IKK-Partner delegieren ein bis vier Mitglieder als ordentliche Teilnehmende in die IKK. Falls erforderlich, können weitere sachkundige Personen beigezogen werden. Bei Abstimmungen verfügt jeder IKK-Partner über eine Stimme. Die Sitzungen leitet die Präsidentin oder der Präsident des evangelisch-reformierten Synodalrates oder des römisch-katholischen Landeskirchenrates. Das Präsidium wechselt alle zwei Jahre. Stellungnahmen und Aktionen der IKK erfordern die Zustimmung aller Partner. Stimmen nicht alle Partner zu, so geht das betreffende Vorhaben nicht von der IKK, sondern nur von den zustimmenden Partnern aus.

Die IKK ist in mehreren Feldern tätig, die für den Kanton von besonderer Bedeutung sind. So engagiert sie sich für die Seelsorge in staatlichen Anstalten (u.a. Bundesasylzentren, Spitäler, Justizvollzugsanstalten): Dank des koordinierten und überkonfessionellen Auftritts der anerkannten Religionsgemeinschaften kann der Kanton deren Wissen und Kompetenzen einbinden, damit in staatlichen Institutionen eine offene und wissenschaftlich qualifizierte Seelsorge angeboten wird. So hat die IKK im Bereich der Spitalseelsorge eigens einen Fachausschuss eingesetzt, damit hinsichtlich der Qualitätsstandards ein schnell ansprechbarer, kompetenter Dialogpartner für die kantonalen Stellen, die Spitäler und die Kliniken besteht. Immer wieder hat die IKK auch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften gegeben. So setzt sie sich gegenwärtig insbesondere für die religiöse Begleitung von Angehörigen nicht anerkannter Religionsgemeinschaften sowie für eine allen offenstehende Seelsorge in der Palliative Care ein.
Die gemeinsamen Vorhaben der IKK werden unter Anwendung eines definierten Finanzverteilschlüssels gemeinsam getragen. Dieser wird nach den kantonalen Zahlen der Bevölkerungs-Fortschreibung bemessen. Er gilt für die Unkosten der IKK-Tätigkeit selbst und für gemeinsam finanzierte Projekte und Aufgaben.

Finanzverteilschlüssel der IKK

IKK-Partner	
Evangelisch-reformierte Kirche	77,3%
Römisch-katholische Kirche	22,3%
Christkatholische Kirche	0,3%
Jüdische Gemeinde (JG)	0,1%

Die im Folgenden aufgeführten Angebote werden von der IKK verantwortet und finanziert zum Nutzen der gesamten Gesellschaft.

14.1.1 Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren

Die IKK-Partner bauen seit 2016 in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration ein Seelsorgeangebot in den beiden Bundesasylzentren im Kanton Bern auf. Dieses wird von der IKK finanziert. In den beiden Bundesasylzentren sind insgesamt vier Seelsorgende mit einem Beschäftigungsgrad von insgesamt 160 Prozent tätig: zwei katholische Seelsorgende, eine reformierte Seelsorgerin und ein muslimischer Seelsorger. Für sie organisieren und finanzieren die IKK-Partner Fortbildungen. Die IKK-Partner entwickeln zudem Arbeitsinstrumente, legen Standards fest und erarbeiten Seelsorgekonzepte. Dadurch wird die Qualität der Seelsorge sichergestellt und weiterentwickelt.
Die Grundgedanken der ökumenischen Seelsorge beruhen auf der jüdisch-christlichen und islamischen Tradition der Gastfreundschaft, den Grundrechten der Menschenwürde und der Rechtsgleichheit, dem grundsätzlichen Interesse am Leben und Glauben der Menschen sowie dem auf die unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen abgestimmten Konzept der Spiritual Care. Deshalb können alle Menschen, egal welcher Herkunft oder Religion, die Hilfe der ökumenischen Seelsorge in Anspruch nehmen. Aufgabe der ökumenischen Seelsorge ist es, Asylsuchende während ihrer Zeit im Bundesasylzentrum zu begleiten. Die Seelsorgenden unterstützen die Asylsuchenden bei deren Alltagsbewältigung im Zentrum und bei Belastungen und Krisen. Der Seelsorgedienst ist gut etabliert und wird sowohl von den Asylsuchenden als auch von den Behörden sehr geschätzt.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	276 229.45	298 205.45
Ertrag	36 230.00	38 511.00
Netto-Aufwand IKK	239 999.47	259 694.42

14.1.2 Religiöse Begleitung von Angehörigen nicht-christlicher Religionen in Spitälern und Heimen

2017 initiierte die IKK, auch aufgrund einer Motion im Grossen Rat des Kantons Bern, ein Pilotprojekt für die Begleitung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in Spitälern und Heimen. Dazu finanzierte sie u.a. eine Projektstelle sowie eine Arbeitsgruppe, die schwerpunktmässig im Jahr 2020 umfangreiche Vorbereitungsarbeiten leisteten (u.a. zur Fortbildung sowie zur Koordination mit den Partnerorganisationen). Darauf aufbauend entstand 2021 ein von der IKK mitfinanzierter Verein für multireligiöse Begleitung, um die bereits etablierte professionelle Spital- und Heimseelsorge durch ehrenamtliche religiöse Begleitung von geeigneten Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher religiöser Gemeinschaften zu ergänzen. Mit Unterstützung der IKK gelang es dem Verein, sich bereits 2021 so zu organisieren, dass ab 2022 ein Aktivwerden im beabsichtigten Sinne möglich wurde. Der Verein wird von Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften gemeinsam geführt. Der Verein hat das Ziel, dass jeder Patient und jede Bewohnerin im Kanton Bern die von ihm oder ihr erwünschte spirituelle oder religiöse Begleitung und Unterstützung erhalten kann. Jeder Patient und jede Bewohnerin soll die Möglichkeit erhalten, von einer Person begleitet zu werden, die seine oder ihre Religion selber auch praktiziert, die seine oder ihre Sprache spricht und die seine oder ihre Kultur versteht. Damit wird die Religionsfreiheit ernst genommen, und die Qualität der Betreuung steigt.
Zur Erreichung dieses Ziels rekrutiert der Verein ehrenamtliche Begleitpersonen aus nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften, organisiert in Zusammenarbeit mit den professionellen Seelsorgeteams ihre Einsätze in Spitälern und Heimen, sichert die Qualität der religiösen Begleitung und sorgt für eine angemessene Entschädigung und Weiterentwicklung der multireligiösen Begleitung.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	14 029.55	4 568.35
Ertrag	0.00	0.00
Netto-Aufwand IKK	14 029.55	4 568.35

14.1.3 Seelsorge in mobilen Palliativdiensten (MPD)

Manche Patientinnen und Patienten wissen, dass sie voraussichtlich nicht mehr geheilt werden können. Dank palliativer Pflege sollen sie jedoch die Tage oder Wochen bis zu ihrem Sterben als erfüllende Zeit voller Zuwendung und mit möglichst wenig Schmerzen erleben. Die palliativen Dienste werden nicht nur in Spitälern und Altersheimen angeboten, sondern auch am Wohnort der Patientinnen und Patienten. Dafür stehen mobile Palliativdienste (MPD) zur Verfügung. Diese Betreuung erfolgt durch ein interdisziplinäres Team. Die Seelsorge ist in zwei der drei Mobilen Dienste des Kantons Bern mit 20 Prozent ein Teil der Beratungsteams. Es handelt sich um den MPD Bern-Aare sowie den MPD Emmental-Oberaargau. Auch in Thun soll ein solches Angebot aufgebaut werden.
Die Seelsorgenden haben das Ziel, die betroffenen Menschen in ihren existenziellen, spirituellen und religiösen Bedürfnissen zu unterstützen und zu stärken. Die Patientinnen und Patienten sowie ihre Angehörigen, die durch den mobilen Palliativdienst begleitet werden, werden unabhängig von ihrer Weltanschauung betreut. Die Seelsorgenden unterstützen zudem die MPD-Betreuungsteams, damit diese die spirituelle Dimension bei den Patientinnen und Patienten gut einbeziehen können, und für ihren eigenen Unterstützungsbedarf. Schliesslich vernetzen sich die Seelsorgenden mit verschiedenen Anspruchsgruppen. Dazu gehören auch Seelsorgende in den Kirchgemeinden, um sie in die Betreuung einzubeziehen.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	134 513.25	135 621.15
Ertrag (Lohnkosten Stv. Leitung zulasten Refbejuso)	92 210.00	92 210.00
Netto-Aufwand IKK	42 303.25	43 411.00

14.1.4 Kirchliche Anlaufstelle für Zwangsmassnahmen im Kanton Bern (KAZ)

Menschen in Ausschaffungshaft gehören zu den unsichtbarsten, häufig vergessenen Mitgliedern unserer Gesellschaft. Die Kirchliche Anlaufstelle für Zwangsmassnahmen im Kanton Bern (KAZ) setzt sich für eine Verbesserung ihrer rechtlichen, psychischen und sozialen Situation ein. Die Tätigkeit der KAZ besteht einerseits aus einer Rechtsberatung. Personen in Ausschaffungshaft werden auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht, wenn nötig werden auch Beschwerden erhoben. Die KAZ pocht darauf, dass die Menschen- und Verfassungsrechte auch während der Ausschaffungshaft eingehalten werden. Auf der anderen Seite führt die KAZ einen Besuchsdienst für Frauen in Ausschaffungshaft. Freiwillige Besucherinnen stehen auf Anfrage von Inhaftierten für persönliche Gespräche zur Verfügung. Die KAZ wurde im Herbst 1998 in Absprache mit dem Regierungsrat des Kantons Bern und in Zusammenarbeit mit dem Bernischen Anwaltsverband sowie dem Verein Demokratische Juristinnen und Juristen Bern als unabhängige Stelle eingerichtet. Sie wird vollständig durch die IKK finanziert.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	26 228.19	25 050.00
Ertrag	34 522.67	26 228.00
Vortrag auf neue Rechnung KAZ	8 294.48	1 177.95

14.1.5 Berner Messen

Als Ausdruck der gelebten ökumenischen Freundschaft engagieren sich die drei bernischen Landeskirchen seit Jahrzehnten gemeinsam für die Frühjahrsmesse BEA und die jährliche Hochzeitsmesse (bisher: MariNatal) in Bern. Auf strategischer Ebene werden die Messeauftritte über die IKK koordiniert. Der BEA-Stand wird traditionell als ein Rastplatz und eine Oase der Ruhe mitten im lauten Messebetrieb gestaltet. Er soll Raum öffnen zum Innehalten, zum Gespräch und zur Information. Der Auftritt der Landeskirchen steht jedes Jahr unter einem aktuellen Jahresthema (z.B. «Glaube verbindet | 600 Jahre Bruder Klaus – 500 Jahre Reformation», «Spirituelle Orte und Wege» und «Freiwilligenarbeit im Wandel»). Tageweise werden Partnerorganisationen als «Tagesgäste» eingebunden. Besonderen Wert wird auf eine personelle Betreuung des BEA-Standes mittels geschulter Standbetreuerinnen und -betreuer gelegt. Dank der Anwesenheit von Pfarrpersonen und Diakonissen können auf Wunsch auch persönliche Anliegen der Besucherinnen und Besucher aufgenommen werden. An der bisherigen Messe MariNatal (neu: Swiss Wedding World) waren stets auch Pfarrerinnen und Pfarrer anwesend.
Aufgrund der Corona-Pandemie mussten im Berichtszeitraum die Ausstellungen leider abgesagt werden. Gleichwohl sind insbesondere im Jahr 2020 erhebliche Vorbereitungskosten angefallen. Die betreffenden landeskirchlichen Zahlungen kamen den beauftragten Unternehmen in einer wirtschaftlich herausfordernden Zeit zu.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	123 826.85	9 900.00
Ertrag (Kollekten)	850.00	1 200.00
Netto-Aufwand IKK	122 976.85	8 700.00

14.2 Angebote der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern (AKB)

Im Bereich der kantonalen Ökumene übernehmen die drei Berner Landeskirchen in der «Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern» (AKB) aus historischen Gründen und wegen ihrer Grösse eine wichtige Rolle. Die AKB entspricht auf kantonaler Ebene der «Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz» (agck.ch) mit ihren dreizehn Mitgliedskirchen. Neben den drei Landeskirchen gehören der AKB die Evangelisch-Lutherische Kirche Bern, die Evangelisch-Methodistische Kirche, die Heilsarmee und die Serbisch-Orthodoxe Kirche an sowie vier Gemeinschaften mit Gaststatus.
Die AKB macht die Vielfalt der ökumenischen Landschaft im Kanton sichtbar. Sie versteht sich als Bindeglied zwischen unterschiedlichen Kirchgemeinden, Pfarreien und Gemeinden sowie nationalen und internationalen Gremien der Ökumene. Die AKB trägt durch Dialog und gemeinsame Feiern zu einem friedlichen Zusammenhalt in der Gesellschaft bei. In den letzten Jahren hat sich die AKB dadurch ausgezeichnet, dass die historischen Beziehungen einerseits zwischen den katholischen und protestantischen Traditionen und andererseits mit und unter der Orthodoxie gestärkt wurden. Das dabei entstandene gegenseitige Vertrauen ermöglichte in Zeiten der Corona-Pandemie, die Herausforderungen rund um Gottesdienste, Seelsorge und Kasualien konstruktiv anzugehen und Diskussionen zu gesellschaftlichen Fragen, zum Beispiel um das Thema «Ehe für alle», respektvoll zu führen.
Die AKB wird vollständig durch die Mitgliedskirchen finanziert, wobei die drei Landeskirchen neben dem jährlichen Mitgliederbeitrag von 500 Franken zusätzlich gemäss ihrer Grösse einen Betriebsbeitrag leisten. Die Gemeinschaften mit Gaststatus sind von Beiträgen befreit.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	8 405	7 306
Ertrag	10 000	9 500
Vortrag auf neue Rechnung	1 595	2 194

Impressum

Herausgabe
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Altenbergstrasse 66
Postfach
3000 Bern 22
www.refbejuso.ch
Telefon 031 340 24 24

Konzeption
Kommunikationsdienst
kommunikation@refbejuso.ch

Redaktion
Mathias Tanner (Gesamtleitung)
Markus Dütschler (Endredaktion)
Heidi Hänni (Bildredaktion)
Renate Kinzl (Korrektorat), www.wort-spiegel.ch

Gestaltung
Cristina Mendieta, www.mendieta.ch

Bilder
Mauro Mellone: Titelseite, Seite 46, 49, 52, 60, 63, 66, 69, 74, 76, 81, 91, 93, 95, 122, 124, 127, 129, 134, 139, 157
Michael Stahl: Seite 13, 14, 15, 45, 55, 61, 77, 102, 114, 118, 135, 141, 145, 147, 153
Lenka Reichelt: Seite 105, alle Portraits Seiten 16/17, 50/51, 64/65, 72/73, 84/85, 100/101, 108/109, 130/131, 148/149, 154/155
Roland Juker: Seite 57, 133, 140
Adrian Hauser: Seite 59
Tomas Wüthrich: Seite 82
Heinz Bichsel: Seite 88
Silvia Rohrbach: Seite 104
Refbejuso-Fototeam: Seite 107, 137
David Fürst: Seite 110
Pfr. Christoph Knoch: Seite 113
Angela Wagner: Seite 143
zvg: Seite 86, 89, 92

Januar 2023

Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn

Altenbergstrasse 66
Postfach
3000 Bern 22

Telefon 031 340 24 24

kommunikation@refbejuso.ch
www.refbejuso.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung der Landeskirchen über Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020-2021.

Stellungnahme des BKRA zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz in Erfüllung Art. 33 LKV

Bearbeitungsdatum	11. Dezember 2023 sowie Nachtrag vom 27. März 2024
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autoren	David Leutwyler, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten
Dateiname	Beilage-Stellungnahme-BKRA-08.05.2024-de

Herausgabe DIR/STA

Inhalt

Zusammenfassung 3

1. Einleitung 4
1.1 Ausgangslage 4
1.2 Vorgehen und Struktur der Stellungnahme 4

2. Rechtsgrundlagen 5

3. Qualitative Berichterstattung 6
3.1 Gesamtgesellschaftliche Angebote 6
3.2 Kirche heute 7
3.3 Herausforderungen 7
3.4 Ausblick 9

4. Quantitative Berichterstattung 10
4.1 Gesamtergebnis 10
4.1.1 Ausgewiesene Werte 10
4.1.2 Beurteilung 11
4.2 Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 12
4.2.1 Ausgewiesene Werte 13
4.2.2 Beurteilung 14
4.3 Zeitlicher Aufwand für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse 14
4.3.1 Ausgewiesene Werte 15
4.3.2 Beurteilung 16
4.4 Konsolidierte Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 16
4.4.1 Ausgewiesene Werte 17
4.4.2 Beurteilung 18

5. Gesamtbeurteilung 18

6. Nachtrag vom 27. März 2024 20

Zusammenfassung

Die vorliegende Stellungnahme behandelt die von den bernischen Landeskirchen eingereichten Berichte über die von ihnen in den Jahren 2020 und 2021 erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) hat gemäss der Verordnung über die bernischen Landeskirchen (LKV) den Auftrag, die eingereichten Berichte und Daten zu prüfen und zu beurteilen. Dabei wird festgelegt, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 des Landeskirchengesetzes (LKG) anerkannt werden.

Für die erfassten Jahre weisen die bernischen Landeskirchen, ihre Kirchgemeinden und regionalen Einheiten insgesamt einen jährlichen Gesamtaufwand von durchschnittlich CHF 407'317’000 aus. Davon wurden CHF 183'506’000 für gesamtgesellschaftliche Leistungen aufgewendet. Zusätzlich wurden 833’728 Stunden an gesamtgesellschaftlich relevanter Freiwilligenarbeit geleistet. Monetarisiert über einen Stundenansatz von CHF 53.60 entspricht dies rund CHF 44'688’000. Daraus ergibt sich ein Total an gesamtgesellschaftlichen Leistungen von jährlich CHF 228'194'000.

Die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen gliedern sich in die Bereiche Soziales, Bildung und Kultur. Sie reichen von der Begleitung von Armutsbetroffenen und Betagten über die Spezialseelsorge in psychiatrischen Kliniken bis hin zum heilpädagogischen kirchlichen Unterricht oder Kunstausstellungen in Kirchen.

Die Berichterstattung der Landeskirchen wurde den gesetzlichen Vorgaben gemäss korrekt durchgeführt. Auf der Grundlage der Berichte der Landeskirchen kann davon ausgegangen werden, dass alle als gesamtgesellschaftlich relevant ausgewiesenen Leistungen den Bestimmungen des LKG und der LKV entsprechen. Der BKRA würdigt die Vielfalt der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und anerkennt diese im Umfang von CHF 228'194'000: Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt CHF 174’200'000 (76.34 % des Totals), derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern CHF 52'756'000 (23.12 % des Totals) und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern CHF 1’238’000 (0.54 % des Totals).

Das Volumen der gesamtgesellschaftlichen Leistungen liegt mit rund CHF 228 Mio. deutlich über der bisherigen Schätzung von CHF 133 Mio. Die Differenz erklärt sich erstens aus der buchhalterischen Vorgabe, einen Teil der unterstützenden Dienstleistungen, die sich aus den Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» zusammensetzen, auf die gesamtgesellschaftlichen Leistungen umzulagern. Der umgelagerte Betrag liegt bei CHF 66 Mio. Zweitens wird der kirchliche Unterricht gemäss Art. 31 LKG als gesamtgesellschaftliche Leistung anerkannt. Er wurde in der Schätzung von 2014 als «kultische Leistung» eingestuft und entsprechend in den 133 Mio. nicht berücksichtigt. Die restliche Differenz ist drittens dem unterschiedlichen Erfassungsdesign zwischen der damaligen Schätzung und der heutigen, detaillierteren Erhebungsform geschuldet.

Ausserdem zeigt sich, dass die Aufteilung der kantonalen Beiträge auf die drei Landeskirchen in der Übergangsperiode 2020–2025 nicht den für die Jahre 2020 und 2021 ausgewiesenen Leistungen der einzelnen Landeskirchen entspricht. Per 1.1.2026 wird das Gesamtvolumen der kantonalen Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erstmals auf der Grundlage der vorliegend ausgewiesenen Leistungen aufgeteilt, womit der Anteil für die evangelisch-reformierten Landeskirche tiefer und die Anteile für die römisch-katholische und die christkatholische Kirche höher ausfallen werden als in der Übergangsperiode 2020-2025.

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit der Einführung des totalrevidierten Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) unterstützt der Kanton neu die evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christkatholische Landeskirche mit einem Beitrag für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen (Art. 31 ff. LKG und Art. 28 ff. LKV). Dabei sind die Landeskirchen verpflichtet, der oder dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) alle sechs Jahre[1] über die Verwendung der kantonalen Beiträge sowie über ihre in dieser Zeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen Bericht zu erstatten – die Berichterstattung umfasst dabei auch die von den Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten eingesetzten Mittel.
Die oder der BKRA prüft und beurteilt die eingereichten Berichte und Daten zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Im Beurteilungsprozess der Berichte der Landeskirchen wird festgelegt, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 LKG anerkannt werden. Das Ergebnis wird mit den Landeskirchen gemäss Art. 33 Abs. 1 LKV besprochen und die Beurteilung des BKRA allenfalls bereinigt. Das Resultat wird gemäss Art. 33 Abs. 1 LKV der DIJ zur Genehmigung unterbreitet.
In einem nächsten Schritt verhandelt der BKRA mit den Landeskirchen über die Höhe des Beitrags des Kantons für die folgende Beitragsperiode (Art. 34 Abs. 1 LKV). Das Resultat wird erneut der DIJ zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates (Art. 35 LKV) unterbreitet. Gleichzeitig werden die Berichte der Landeskirchen, die vorliegende Stellungnahme und optional eine Stellungnahme der Landeskirchen ebenfalls dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht. Abschliessend setzt der Grosse Rat den Kredit für den Beitrag des Kantons an die Landeskirchen fest (Art. 36 LKV). Im Vortrag zum LKG wird hierzu ausgeführt:

> Er wird vom Grossen Rat jeweils im Hinblick auf eine Beitragsperiode von sechs Jahren bewilligt. Wie erwähnt, wird sich der Grosse Rat dabei im Sinne eines Richtwerts an einem Betrag von rund CHF 33 Mio. orientieren. Das Gesetz legt aber bewusst nicht fest, nach welchen Kriterien der Grosse Rat den Beitrag aus der zweiten Säule bemisst, sondern überlässt diesen Entscheid dem Grossen Rat.[2]

In einem letzten Schritt beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der DIJ wie der vom Grossen Rat beschlossene Beitrag unter den Landeskirchen aufzuteilen ist (Art. 37 LKV). Die Aufteilung des Beitrags unter den Landeskirchen erfolgt dabei nach ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Art. 33 Abs. 1 LKG).

1.2 Vorgehen und Struktur der Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme behandelt gemäss Art. 32 LKV die von den Landeskirchen eingereichten Berichte über die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen. Der Grosse Rat hat sich bei der Totalrevision des LKG bewusst gegen Leistungsvereinbarungen mit den Landeskirchen entschieden.[3] Der Beurteilungsprozess der Berichterstattung solle auf einer Vertrauensbasis beruhen, um den administrativen Aufwand seitens der Verwaltung und der Landeskirchen möglichst schlank zu halten. Die vorliegende Stellungnahme hat daher nicht die Funktion eines Controllings. Weiter ist es nicht Aufgabe dieses Berichtes, Differenzen zwischen den Leistungen der Landeskirchen zu erklären. Vergleiche zwischen den drei Landeskirchen[4] sind ohnehin nur unter Vorbehalt

[1] In den Übergangs- und Schlussbestimmungen der LKV wird in Art. 39 geregelt, dass zur Festlegung der Beiträge für die Beitragsperiode ab 2026 die Landeskirchen ihre Berichte bis Ende Januar 2023 einreichen und über die Jahre 2020 und 2021 berichten.
[2] Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017
[3] Siehe Tagblatt vom 6. September 2017; S.766 ff.
[4] Im Bericht wird häufig von «den bernischen Landeskirchen» oder «den drei Landeskirchen» gesprochen. Wenn nicht anders bestimmt, sind damit immer auch alle weiteren Einheiten der Kirchen gemeint wie bspw. die Kirchgemeinden.

möglich. Die Realitäten unterscheiden sich wesentlich – beispielsweise beim Einzugsgebiet oder den innerkirchlichen Strukturen.

Die Stellungnahme führt in **Kapitel 2** in die rechtlichen Grundlagen des Themas ein. **Kapitel 3** behandelt die qualitative Berichterstattung. Die Landeskirchen haben hierzu vertiefte Einblicke in ihre Angebote aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern gegeben. Weiter thematisieren die Berichte die aktuelle Situation der Kirche, anstehende Herausforderungen und den zukünftigen Platz der Kirche in der Gesellschaft. **Kapitel 4** behandelt die quantitative Berichterstattung der bernischen Landeskirchen. Die Struktur des Kapitels orientiert sich an den gemäss Art. 30 Abs. 1 LKV vorgeschriebenen Berichtsinhalten. Die Kirchen sind verpflichtet, sich in ihren Berichten zu ihrem Gesamtergebnis, dem Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dem Gesamtvolumen der Zeit für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie der Gesamtsituation und den besonderen Herausforderungen zu äussern. In den jeweiligen Unterkapiteln (4.1–4.4) werden die ausgewiesenen Zahlen zusammenfassend dargestellt und anschliessend beurteilt. In der Beurteilung werden die Daten aufbereitet präsentiert und die Ergebnisse kontextualisiert. Auf der Grundlage der qualitativen und quantitativen Berichterstattung wird in **Kapitel 5** eine Gesamtbeurteilung vorgenommen. Art. 33 Abs. 1 LKV folgend werden Umfang und Verhältnis der Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse vom BKRA anerkannt.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die kantonalen Beiträge an die bernischen Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse bilden Art. 31–35 LKG sowie Art. 28–39 LKV.
Die Inhalte der zu beurteilenden Berichte werden in Art. 30 Abs. 1 LKV festgelegt:

> Die Landeskirchen äussern sich in ihren Berichten insbesondere zu den folgenden Punkten:
>
> a) ihrem Aufwand und Ertrag sowie zum Aufwand und Ertrag ihrer Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und ihrer regionalen Einheiten,
> b) den von ihnen, ihren Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
> c) dem Gesamtvolumen der Zeit, die sie sowie ihre Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben,
> d) ihrer Gesamtsituation und den besonderen Herausforderungen.

Zusätzlich hat die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) am 4. November 2019 gestützt auf Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV eine Weisung über die Berichterstattung der drei Landeskirchen und gestützt auf Art. 30 LKV eine Weisung zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen erlassen. Beide Weisungen wurden per 8. März 2022 formal revidiert. Sie sollen die gegenseitige Vergleichbarkeit der Berichte sicherstellen und legen die Berichtstruktur fest.

Der Kanton unterstützt die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse nach Artikel 3 LKG erbrachten Leistungen (Art. 31 Abs. 1 LKG). Der Artikel verweist auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen: Sie «tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.» Als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse gelten laut Art. 31 Abs. 2 LKG insbesondere

> a Kinder- und Jugendarbeit,
> b Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft,
> c Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte,
> d Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung,

e Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene,
f Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende,
g Erwachsenenbildung,
h kirchlicher Unterricht,
i ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit,
k Kultur,
l Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen und
m Seelsorge.

In Art. 28 LKV wird ausgeführt: «Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 31 LKG sind Tätigkeiten der Landeskirchen, die dem Gemeinwohl dienen und allen Menschen offenstehen.»

Mit der vorliegenden Stellungnahme erfüllt der BKRA den in Art. 32 LKV festgehaltenen Auftrag, die eingereichten Berichte und Daten zu prüfen und zu beurteilen. Beurteilt werden muss insbesondere, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen der Landeskirchen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 LKG anerkannt werden (Art. 33 LKV).

3. Qualitative Berichterstattung

Im qualitativen Teil der Berichte geben die Landeskirchen zum einen punktuelle Einblicke in gesamtgesellschaftlich relevante Tätigkeitsfelder und nehmen zum anderen Stellung zu den Fragen, wo die Kirche heute steht, wo sie sich in Zukunft sieht und mit welchen Herausforderungen sie sich konfrontiert sieht. Nachfolgend werden die Antworten eingeordnet.

3.1 Gesamtgesellschaftliche Angebote

In der qualitativen Berichterstattung zeigen die Landeskirchen die Breite und Qualität ihrer gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen auf.[5] Im **Bildungsbereich** bieten die Landeskirchen eine Fülle von Angeboten an, beispielsweise den kirchlichen Unterricht in Form der KUW, Deutschkurse, interdisziplinäre Vortragsreihen und Publikationen zu sozialen und gesellschaftlichen Themen. **Sozial** engagieren sich die Landeskirchen für verschiedenste Zielgruppen: für Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete, Menschen mit einer Beeinträchtigung und Armutsbetroffene. Neben zielgruppenspezifischen Angeboten stellt für die Landeskirchen die Seelsorge ein Schwerpunkt im sozialen Engagement dar. Im **Bereich «Kultur»** bieten die Kirchen in erster Linie ein breites musikalisches Angebot an. Neben dem Besuch musikalischer Darbietungen besteht auch die Möglichkeit zum aktiven Musizieren in Chören, Instrumentalensembles, Bläsergruppen und Bands. Kulturell bedeutsam und meist öffentlich zugänglich sind auch die Kirchengebäude.

Der BKRA würdigt die Vielfalt der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Er anerkennt, dass die Kirchen durch das Zusammenspiel ihrer professionellen Angebote und der Freiwilligenarbeit in der Lage sind, eine wichtige subsidiäre Rolle zu den sozialen Leistungen des Staates zu übernehmen und diesen in vielfältiger Weise zu entlasten. In diesem Sinne entsprechen die kantonalen Beiträge für gesamtgesellschaftliche Leistungen dem im Vortrag zum LKG erwähnten «zeitgemässen Postulat nach Kultur- und Sozialstaatlichkeit des staatlichen Handelns»[6].

[5] Aus Platzgründen wird nur die Breite der Angebote beispielhaft aufgezeigt. Für detaillierte Beschreibungen einzelner Angebote wird auf die Berichte der Landeskirchen verwiesen.
[6] Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017

3.2 Kirche heute

Die Landeskirchen nehmen weiterhin ein grosses Bedürfnis der Bevölkerung an ihrer Arbeit wahr. Gerade in den beiden Krisenjahren der Covid-19-Pandemie wurden ihre Angebote vermehrt in Anspruch genommen. Für die Beschreibung ihrer Strategien zum Umgang mit veränderten gesellschaftlichen Anforderungen wählen sie unterschiedliche Ansatzpunkte:
Die **reformierte Kirche** verfolgt in ihrem Legislaturprogramm 2020–2023 fünf Themenfelder besonders aktiv. Die Schwerpunkte umfassen Begegnungen und Bewegung, Partizipation, Kirche in der digitalen Lebenswelt, Stellung beziehen zu gesellschaftlichen und politischen Fragen sowie interreligiöses und ökumenisches Engagement in einer pluralen Welt. Bei der Festlegung dieser Schwerpunkte orientierte sich die reformierte Kirche an gesellschaftlichen Megatrends wie Individualisierung, Konnektivität und «Silver Societies» – dies bezeichnet Gesellschaften, in denen die Menschen älter werden und länger fit bleiben.
Die **römisch-katholische Kirche** sieht die heutige Kirche in einem Spannungsfeld zwischen fortschreitender Individualisierung und Distanzierung von jüngeren Kirchenmitgliedern einerseits und einem nach wie vor grossen Bedürfnis nach ihren Angeboten und ihrer Botschaft andererseits. Der Zusammenschluss von mehreren Pfarreien zu Pastoralräumen ermöglicht es ihr, kirchliche Angebote zu professionalisieren und diese in der Breite anzubieten. Weiter werden den 17 Sprachgemeinschaften im Kanton grosse Bedeutung zugemessen. Diese dienen der römisch-katholischen Kirche als positive Beispiele dafür, wie die Kirche auch heute noch lebendig sein kann.
Die **christkatholische Kirche** befindet sich in einer besonderen Situation. Ihre Mitgliederzahlen befinden sich zwar auf vergleichsweise tiefem Niveau, sind aber dem langjährigen Trend folgend leicht angestiegen. Dabei spielt vor allem die Zuwanderung eine wichtige Rolle. Besonders geschätzt werde von ihren Mitgliedern die freiheitliche Einstellung der christkatholischen Kirche, die sich in Themen wie der Aufhebung des Zölibats der Geistlichen, der Ehe für alle und der Frauenordination ausdrückt. Im Hinblick auf den weltweiten ökumenischen Kontext lehne man sich dazu aber weit aus dem Fenster. Potenzielle Auswirkungen würden sich erst noch zeigen.

Eine wichtige Funktion der Kirchen liegt nach Einschätzung des BKRA in der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Mit ihren Angeboten für jede Altersgruppe und verschiedenste Milieus leisten die Kirchen einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Kohäsion. Durch ihre kantonal flächendeckenden Angebote, ihre Vernetzung und ihr aufsuchendes Handeln sind sie in der Lage, Menschen wirksam aus der sozialen Isolation herauszuführen. Insofern hat der rasche gesellschaftliche Wandel, namentlich die Tendenz zur Individualisierung sämtlicher Lebensbereiche, einen starken Einfluss auf die Angebote und Aufgaben der Kirchen.
Die Berichte machen deutlich, dass sich die drei Landeskirchen nahe an den Lebensrealitäten ihrer Mitglieder bewegen und um eine aktive Weiterentwicklung ihrer Angebote bemüht sind. Sie sind dabei ihren demokratischen Strukturen verpflichtet, die ein sorgfältiges Vorgehen unter Einbezug ihrer sehr heterogenen Mitgliedschaft und der entsprechenden Gremien bedingen.

3.3 Herausforderungen

Künftige Herausforderungen werden von den bernischen Landeskirchen in einer Kombination aus gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen wie der Alterung der Gesellschaft, der Klimakrise sowie psychischen Belastungen und kirchenspezifischen Entwicklungen wie dem Mitgliederschwund und dem Pfarrmangel identifiziert.
In der **Säkularisierung** sieht die reformierte Kirche sowohl positive als auch negative Aspekte. Zu den negativen Seiten gehöre, dass die abnehmende gesellschaftliche Auseinandersetzung mit religiösen Fragen die Gefahr erzeuge, dass Religionsgemeinschaften pauschal als extremistisch wahrgenommen würden. Die abnehmende Bindung an kirchliche Institutionen erschwere es zudem, genügend Ehrenamtliche zu finden, um beispielsweise Kirchgemeinderäte zu besetzen. Die römisch-katholische Kirche

mahnt, dass der **Mitgliederschwund**, sollte er im selben Ausmass fortschreiten, längerfristig sowohl die gesellschaftliche Relevanz der Kirche schmälern als auch zu grossen finanziellen Einbussen für die Kirchen führen werde. Sie ist deshalb aktiv darum bemüht, die Gründe für die Austritte besser zu verstehen und entsprechend zu reagieren.
Der **Mangel an Pfarrpersonen** wird von der römisch-katholischen Kirche als eine zentrale Herausforderung angeführt. In den nächsten Jahren werden viele Pfarrpersonen pensioniert, während sich die Zahl der Theologiestudierenden auf einem tiefen Niveau stabilisiert hat. Das Problem könne bis zu einem gewissen Grad durch die Migration aufgefangen werden. Dennoch müssten die Personalprobleme angegangen und strukturelle Anpassungen vorgenommen werden.
Die **Alterung der Gesellschaft** wird sowohl von der christkatholischen Kirche als auch von der reformierten Kirche als künftige Herausforderung genannt. Als Folge des demographischen Wandels wird der Betreuungs- und Pflegebedarf stark ansteigen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels besorgniserregend. Studien zeigen aber, dass nur ein kleiner Teil der Arbeit von Professionellen getragen wird. Die meiste Arbeit wird von Ehrenamtlichen, Freiwilligen und Angehörigen geleistet. Die Landeskirchen sehen sich hier in der Pflicht und werden sicherlich eine wichtige Rolle einnehmen können.

Aus Sicht des BKRA ist es zu begrüssen, dass die bernischen Landeskirchen bestrebt sind, künftige Herausforderungen zu antizipieren und entsprechend proaktiv zu reagieren. Säkularisierung und Individualisierung sowie der damit einhergehende Mitgliederschwund drohen die gesellschaftliche Relevanz der Kirchen zu schmälern. Es fehlt an jungen, aktiven Mitgliedern. Gleichzeitig zeigen gesellschaftliche Trends auf, dass kirchliches Engagement in Themenfeldern wie Klimakrise, Pflege und Betreuung älterer Menschen, Migration und soziale Isolation an Bedeutung gewinnen kann.
Es fällt auf, dass die reformierte Kirche eher gesamtgesellschaftliche und die römisch-katholische Kirche eher kirchenspezifische Herausforderungen in den Vordergrund stellt. Beide grossen Landeskirchen erkennen jedoch die Notwendigkeit, den fortschreitenden Mitgliederschwund anzuerkennen und sich in Zukunft mit veränderten Ressourcen neu positionieren zu müssen.
Aus den Berichten geht nicht hervor, ob die Landeskirchen die politische Tragweite dieser Entwicklungen angemessen einschätzen. So nehmen die Kirchen in ihrer Analyse der gesellschaftlichen Herausforderungen keinen Bezug auf politische Tendenzen, die die staatliche Finanzierung der Landeskirchen im bisherigen Rahmen in Frage stellen. Der fortschreitende Mitgliederschwund der Landeskirchen, der mit einer religiösen Pluralisierung und einer Zunahme an konfessionsfreien Menschen im Kanton Bern einhergeht, wird zunehmend die Legitimation der landeskirchlichen Ausnahmestellung im kantonalen Recht schwächen. Dies zeigt sich unter anderem bereits an der Vielzahl politischer Vorstösse zur Abschaffung oder Modifikation der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen. Zudem argumentieren Religionsexpertinnen und -experten, dass im Zuge der religiösen Pluralisierung die bisherige staatliche Ungleichbehandlung der Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich immer schwieriger zu rechtfertigen ist.[7] Angesichts dieser Entwicklungen müssen sich die Landeskirchen in den nächsten Jahrzehnten auf strukturelle Veränderungen in ihrem Verhältnis zum Staat vorbereiten.

[7] Siehe hierzu Engi, Lorenz (2020). Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft. Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. S. 221-242; Reber, Christian (2020). Anerkennungs- und Unterstützungssystem für Religionsgemeinschaften. Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. S. 169-199.

3.4 Ausblick

Optimistisch, aber mit der Gewissheit, sich weiterentwickeln zu müssen, blicken die Berner Landeskirchen in die Zukunft.

Die **römisch-katholische Kirche** fasst für sich zusammen:

> Der gesellschaftliche Wandel und der damit verbundene Mangel an Personal im pastoralen Bereich werden das Gesicht der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern in den nächsten Jahren spürbar verändern. Die Kirche als Institution bleibt jedoch systemrelevant und entwickelt sich weiter.[8]

Die Arbeit der Kirche werde für viele Menschen in Zukunft noch wichtiger werden. Künftig möchte sich die römisch-katholische Kirche im Kanton Bern noch stärker auf gesellschaftlich relevante Schwerpunkte konzentrieren. Gerade im Bereich der Integration komme der Kirche eine wichtige Brückenfunktion zu. Mit ihren Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Kontext könne die Kirche den Staat heute und in Zukunft finanziell und personell erheblich entlasten.

Die **reformierte Kirche** hebt ihre Resilienz angesichts der neuen Herausforderungen hervor:

> Selbstkritisch zu sein und sich fortlaufend zu verändern – das ist eine reformatorische Grundhaltung. Für die bernische reformierte Kirche bedeutet dies, neue Formen der kirchlichen Präsenz in der Gesellschaft zu fördern.[9]

Um die grossen Probleme unserer Zeit anzugehen, werde sich die reformierte Kirche weiterhin für den Dialog und eine enge Zusammenarbeit einsetzen – mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen sowie mit konfessionsfreien Menschen.

Die **christkatholische Kirche** bedient sich für ihren Ausblick einer Analogie:

> Mit einem Begriff aus der Meteorologie kann abschließend als Ausblick gesagt werden: Sonnig und warm, mit vereinzelten Gewitterwolken und lokalen Schauern.[10]

Die Landeskirchen erkennen die Notwendigkeit, sich angesichts der Herausforderungen neu auszurichten und innovative Formen kirchlichen Miteinanders zu entwickeln. Auf dem Hintergrund der religiösen Pluralisierung im Kanton Bern verfolgen sie aus Sicht des BKRA die nachvollziehbare Strategie, ihren Fokus verstärkt auf die breite Bevölkerung zu richten und ihre gesamtgesellschaftlichen Angebote entsprechend auszubauen. Auf diese Weise wird es den Landeskirchen auch in Zukunft gelingen, eine zentrale Funktion für die Berner Bevölkerung zu übernehmen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die jeweils anderen beiden Landeskirchen und weitere Religionsgemeinschaften ebenfalls den legitimen Anspruch haben, sich um ihre Mitglieder zu kümmern und das friedliche Zusammenleben der Gesamtbevölkerung mitzugestalten. Die Landeskirchen sind deshalb herausgefordert, bei der Erbringung von Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zwar dem Gemeinwohl zu dienen und allen offenzustehen, gleichzeitig aber einen sorgfältigen Umgang mit der Autonomie der Bürgerinnen und Bürger anderer Konfessions- und Religionszugehörigkeit, ihren Gemeinschaften sowie der bewusst religionslosen Bevölkerung zu pflegen.

[8] Römisch-katholische Landeskirche (2023). Kirche in der Gesellschaft. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. 2020–2021. S. 92
[9] Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (2023). Reformierte Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. 2020–2021. S. 157
[10] Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern (2023). Mitten in der Stadt – nahe bei den Menschen. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse für die Jahre 2020–2021. S. 23.

4. Quantitative Berichterstattung

Die von den Landeskirchen ausgewiesenen Zahlen ermöglichen eine Quantifizierung der gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen und bilden eine wichtige Diskussionsgrundlage für die Festlegung der Beiträge nach Art. 31 Abs. 1 LKG für die Beitragsperiode ab 2026. Die kultischen Leistungen, namentlich Gottesdienste und religiöse Rituale wie Taufen oder Trauerfeiern, gelten nicht als gesamtgesellschaftliche Leistungen und sind daher in den weiteren Berechnungen nicht enthalten. Ausserdem lässt sich der wertvolle immaterielle Beitrag der Kirchen für die Gesellschaft nicht in Zahlen ausdrücken.

4.1 Gesamtergebnis

Die Berichterstattung der Landeskirchen über das finanzielle Gesamtergebnis erfolgte gestützt auf die Erfolgsrechnungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirchen. Grundlage bilden die Ergebnisse des dreistufigen Erfolgsaufweises nach HRM2[11], die Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung[12] sowie die Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV vom 8. März 2022.

4.1.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**323’646**	**325’405**	**324’525**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	60’767	59’883	60’325
4.3	Übriger Aufwand	262’879	265’522	264’201
4.4	**Ertrag**	**346’874**	**340’951**	**343’913**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	34’800	34’800	34’800
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	24’969	24’969	24’969
4.7	Übriger Ertrag	287’106	281’182	284’144
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**23’228**	**15’546**	**19’387**

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**80’161**	**80’636**	**80’399**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	11’383	10’122	10’753
4.3	Übriger Aufwand	68’778	70’514	69’646
4.4	**Ertrag**	**88’880**	**87’473**	**88’176**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	8’000	8’000	8’000
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	4’361	4’361	4’361
4.7	Übriger Ertrag	76’518	75’112	75’815
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**8’718**	**6’837**	**7’778**

[11] Die Kirchgemeinden unterstehen dem Gemeindegesetz (Art. 2 Abs. 1 GG) und wurden dadurch verpflichtet, ihre Rechnungslegung per 1. Januar 2019 auf HRM2 umzustellen. Die finanzielle Situation der Kirchgemeinden wird jährlich durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in einem Bericht transparent dargestellt und analysiert.
[12] BSIG 1/170.111/13.14 vom 18.12.2017

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**2'346**	**2'439**	**2'393**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	687	721	704
4.3	Übriger Aufwand	1659	1718	1689
4.4	**Ertrag**	**2'663**	**2'677**	**2'670**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	440	440	440
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	28	28	28
4.7	Übriger Ertrag	2195	2209	2202
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**317**	**238**	**278**

Gesamthaft

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**406'153**	**408'480**	**407'317**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	72'837	70'726	71'782
4.3	Übriger Aufwand	333'316	337'7754	335'536
4.4	**Ertrag**	**438'417**	**431'101**	**434'759**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	43'240	43'240	43'240
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	29'330	29'330	29'330
4.7	Übriger Ertrag	365'819	358'503	362'161
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**32'264**	**22'621**	**27'442**

4.1.2 Beurteilung

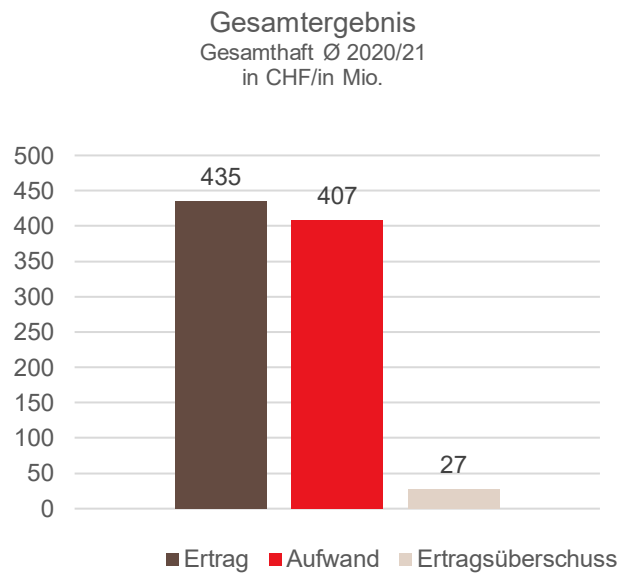

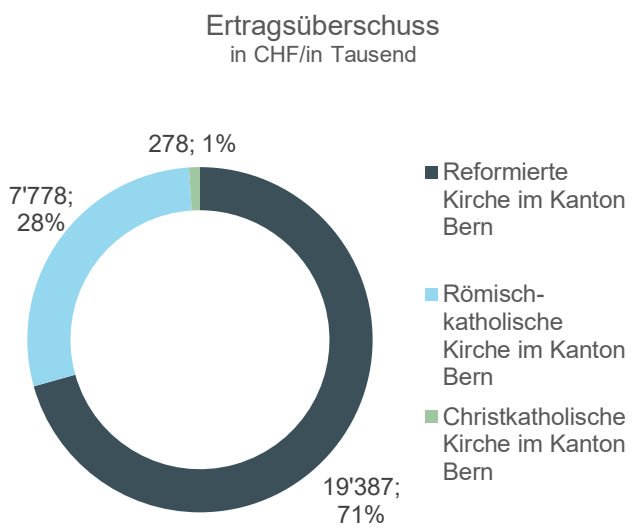

Der gesamte jährliche Aufwand der bernischen Landeskirchen beläuft sich auf durchschnittlich CHF 407 Mio. für die Jahre 2020 und 2021. Der jährliche Ertrag liegt bei durchschnittlich CHF 435 Mio. Auffallend ist der Ertragsüberschuss von durchschnittlich CHF 27 Mio. pro Jahr. Die drei Landeskirchen haben dabei relativ zu ihrer Grösse ähnliche Gewinne erzielt. In allen Berichten wird die Covid-19-Pandemie als ein zentraler Grund für diese Überschüsse identifiziert. Aufgrund der besonderen Situation

hätten nicht alle geplanten Aktivitäten durchgeführt werden können, was zu geringeren Ausgaben geführt habe.

4.2 Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Die Erfassung des Gesamtaufwandes für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erfolgt auf der Grundlage des dreistufigen Erfolgsaufweises nach HRM2 sowie der Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung[13]. Die Kontierungsanleitung wurde 2017 in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe des Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern und den bernischen Landeskirchen erarbeitet. Neben der Einführung des Rechnungslegungsmodell HRM2 stand die künftige Umsetzung des totalrevidierten LKG im Vordergrund. Relevant waren dabei die Verpflichtung der Kirchgemeinden, jährlich den Nachweis über den Vollzug der negativen Zweckbindung für die Kirchensteuern juristischer Personen zu erbringen, sowie die Berichterstattung der Landeskirchen über die Verwendung der vom Kanton den Landeskirchen gewährten Beiträge an die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Zu diesem Zweck werden die Leistungen der Landeskirchen, der regionalen Einheiten und der Kirchgemeinden in den folgenden Leistungskategorien erfasst:

Kategorie 1 Kultus
Kategorie 2 Bildung
Kategorie 3 Soziales
Kategorie 4 Kultur
Kategorie 5 frei („Reserve“-Kategorie)
Kategorie 6 frei („Reserve“-Kategorie)
Kategorie 7 Infrastruktur
Kategorie 8 Organisation
Kategorie 9 Finanzen und Steuern

Kategorie 1 «Kultus» umfasst die Bereiche Liturgie und Martyria – thematisch also alles, was mit religiösen Zeremonien, Riten und der Verkündigung sowie Verbreitung des Glaubens zu tun hat. «Bildung», «Soziales» und «Kultur» (Kategorien 2–4) sind Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die Kategorien 7–9 werden gemäss der Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV vom 8. März 2022 entsprechend dem Verhältnis des Nettoaufwands je Leistungskategorie 1–4 auf die Leistungskategorien 1–4 umgelagert.

[13] BSIG Nr. 1/170.111/13.14 vom 18. Dezember 2017

4.2.1 Ausgewiesene Werte

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine umfassende Aufschlüsselung nach Leistungskategorien verzichtet. Der Nettoaufwand der Leistungskategorien der drei Landeskirchen, der Kirchengemeinden und der regionalen Einheiten weist folgende Verteilung auf:

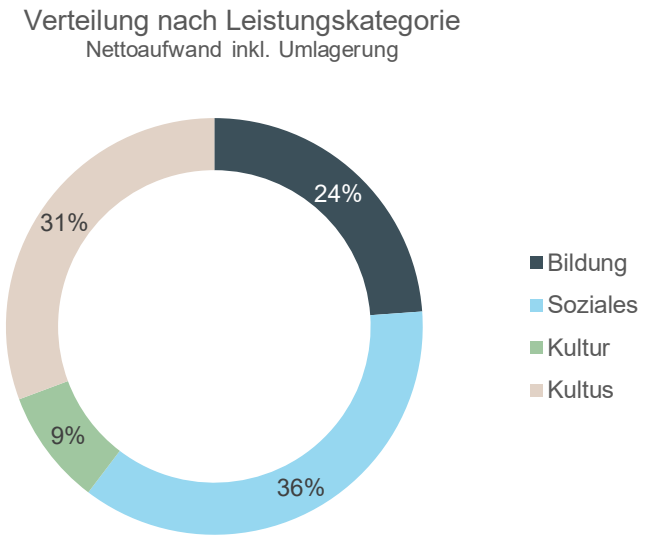

Nachfolgend ist unter der Position 6.2 «Gesamtgesellschaftliche Leistungen» der Gesamtaufwand der Bereiche «Bildung», «Soziales» und «Kultur» nach der Umlagerung der Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» aufgeführt. Die Position 6.1 «Ertrag» stellt die Summe der Erträge der Leistungskategorien «Bildung», «Soziales» und «Kultur» nach der Umlagerung der Leistungskategorie «Finanzen und Steuern» dar.
Im Gesamtaufwand der gesamtgesellschaftlichen Leistungen ist bei allen Landeskirchen auch ein bestimmter Prozentsatz der Lohnsumme der Pfarrpersonen enthalten. Die Landeskirchen haben sich hierzu an der Kontierungsanleitung für Kirchgemeinden[14] orientiert. Diese legt für kirchgemeindeeigene Pfarrstellen fest, dass 50 % der Leistungen dem Kultusbereich zuzuordnen sind oder nach Stellenbeschrieb. Die restlichen Stellenprozente werden von den Landeskirchen als gesamtgesellschaftliche Leistung ausgewiesen. Die reformierte Kirche hat auf der Grundlage ihrer Stellenbeschriebe 60 % der effektiven Lohnsumme der Pfarrpersonen als gesamtgesellschaftliche Leistungen verbucht. Die römisch-katholische und die christkatholische Kirche verwenden für ihre Pfarrpersonen keine detaillierten Stellenbeschriebe und haben deshalb 50 % verbucht.

Reformierte Kirche im Kanton Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	160’005	156’266	158’136
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	141’694	143’660	142’677
6.3	Nettoergebnis	18’311	12’607	15’459

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	48’359	44’007	46’183
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	42’250	37’991	40’120
6.3	Nettoergebnis	6’108	6’017	6’062

[14] BSIG Nr. 1/170.111/13.14 vom 18. Dezember 2017

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	1012	972	992
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	773	646	709
6.3	Nettoergebnis	239	326	283

Gesamthaft

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	209’376	201’245	205’311
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	184’717	182’297	183’506
6.3	Nettoergebnis	24’658	18’950	21’804

4.2.2 Beurteilung

Die bernischen Landeskirchen haben gesamthaft im Mittelwert der Jahre 2020/21 CHF 183.5 Mio. pro Jahr für gesamtgesellschaftliche Leistungen aufgewendet. Dies entspricht 45 Prozent ihrer Ausgaben. Beinahe die Hälfte der landeskirchlichen Ausgaben werden also für gesamtgesellschaftliche Leistungen eingesetzt.

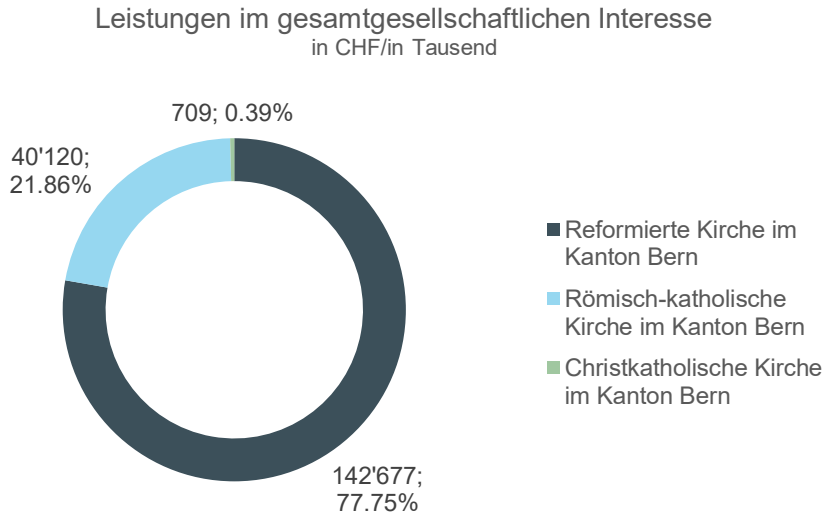

4.3 Zeitlicher Aufwand für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Gemäss Art. 30ff. LKV ist im Rahmen der Berichterstattung auch das Gesamtvolumen der Zeit, das die Landeskirchen, ihre Kirchgemeinden und regionalen Einheiten für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben, zu erfassen. In der Weisung der DIJ zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen werden diesbezüglich Vorgaben gemacht.
Um den administrativen Aufwand zu verringern, wurde die Dauer der Tätigkeiten in drei Kategorien erfasst. Es wird zwischen kurzen Einsätzen (bis drei Stunden), halb- und ganztägigen Tätigkeiten unterschieden. In der Verrechnung auf Ebene Landeskirche werden die drei Kategorien mit 2, 4 und 8 Stunden verrechnet. In den kurzen und halbtägigen Einsätzen sind auch der individuelle Vor- und Nachbereitungsaufwand eingeschlossen. Bei Ganztagesveranstaltungen rechnen die Landeskirchen bei der

Schlussabrechnung für die Vor- und Nachbereitung einen Faktor von 1.5 für (Mit-)Leitende und von 1.25 für Helfende hinzu.
Für die monetäre Bewertung der Freiwilligenarbeit wurde von den Landeskirchen in Absprache mit dem BKRA ein Stundenansatz von CHF 53.60 gewählt. Dieser berechnet sich aus den durchschnittlichen Arbeitskosten für die einzelnen Tätigkeiten der unbezahlten Arbeit auf Basis vergleichbarer Berufsgruppen (ISCO-08) der beschäftigten Personen.[15] Der auf Basis dieser Methode vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnete, aktuellste Ansatz stammt aus dem Jahr 2016 (jeweils Kategorie «Institutionelle Freiwilligenarbeit: Ausführende Tätigkeiten»). Es wurde die gleiche Kategorie gewählt, die bereits für die Auslegeordnung «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern»[16] von 2014 verwendet wurde.

4.3.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	553’516	622’732	588’124
in CHF/in Tausend	29’668	33’378	31’523

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	245’694	225’774	235’734
in CHF/in Tausend	13’169	12’101	12’635

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	10’979	8’760	9’870
in CHF/in Tausend	589	470	529

Gesamthaft

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	810’189	857’266	833’728
in CHF/in Tausend	43’426	45’950	44’688

[15] Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) (2021). Modul Unbezahlte Arbeit, Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE): Strukturelle Arbeitskostenstatistik.
[16] Ecoplan/Ad!vocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

4.3.2 Beurteilung

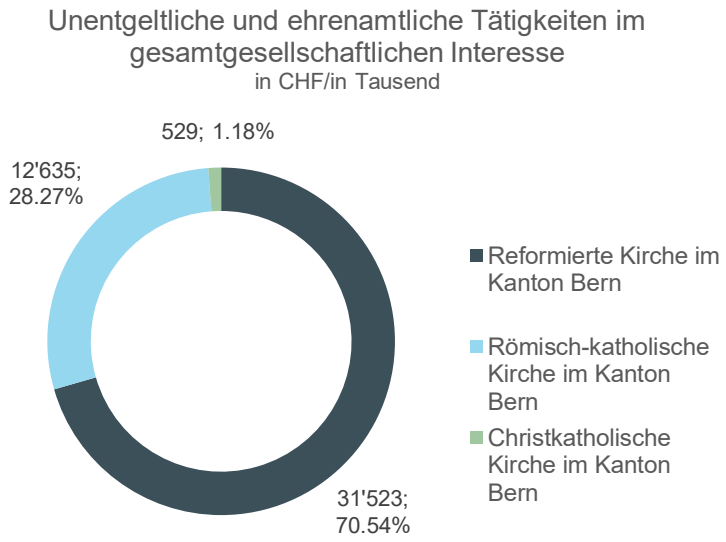

Im Durchschnitt der untersuchten Jahre haben Engagierte für die Landeskirchen rund 830'000 Stunden an gesamtgesellschaftlich relevanter Freiwilligenarbeit geleistet. Monetarisiert entspricht dies rund CHF 45 Mio.
Ein Vergleich der Landeskirchen zeigt auf, dass die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Landeskirche im Bereich der gesamtgesellschaftlich relevanten Freiwilligenarbeit einen höheren Anteil am Total aufweisen (28.27 % bzw. 1.18 %) als beim Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen (21.86 % bzw. 0.39 %). Der Anteil der reformierten Kirche liegt im Bereich der Freiwilligenarbeit mit 70.54 % tiefer als bei den entschädigten Leistungen, bei welchen er 77.75 % ausmacht.

Festgestellt wurde, dass der Vor- und Nachbereitungsaufwand für ganztägige Einsätze nicht von allen Landeskirchen gleich berechnet wurde. Entgegen der Weisung zur Erfassung der Freiwilligenarbeit haben die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Kirche die Ganztageseinsätze (8 Stunden) nicht mit dem vorgesehenen Faktor (1.25 bzw. 1.5) multipliziert, sondern den Vor- und Nachbereitungsaufwand teilweise als zusätzlichen Kurzeinsatz (2 Stunden) erfasst. Dadurch ergibt sich ein leicht niedrigerer Wert als bei der Anwendung der Faktoren.

4.4 Konsolidierte Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Nachfolgend wird der Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen mit dem monetarisierten Wert der Freiwilligenarbeit summiert. Zusätzlich werden Transferbeiträge zwischen Kirchgemeinden, regionalen Einheiten und ihrer Landeskirche konsolidiert. Das Ergebnis bildet eine Diskussionsgrundlage für die Verhandlungen zur Festlegung der kantonalen Beiträge für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2026–2031.

4.4.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	141’694	143’660	142’677
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	29’668	33’378	31’523
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	171’362	177’038	174’200

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	42’250	37’991	40’121
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	13’169	12’101	12’635
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	55’419	50’092	52’756

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	773	646	709
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	589	470	529
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	1’361	1’116	1’238

Gesamthaft

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	184’717	182’297	183’507
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	43’426	45’949	44’687
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	228’142	228’245	228’194

4.4.2 Beurteilung

Insgesamt weisen die Landeskirchen für die Jahre 2020/2021 konsolidierte gesamtgesellschaftliche Leistungen von durchschnittlich CHF 228'194'000 pro Jahr aus. Diese setzen sich zu 80.4 % aus dem Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen und zu 19.6 % aus der monetarisierten Freiwilligenarbeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse zusammen.

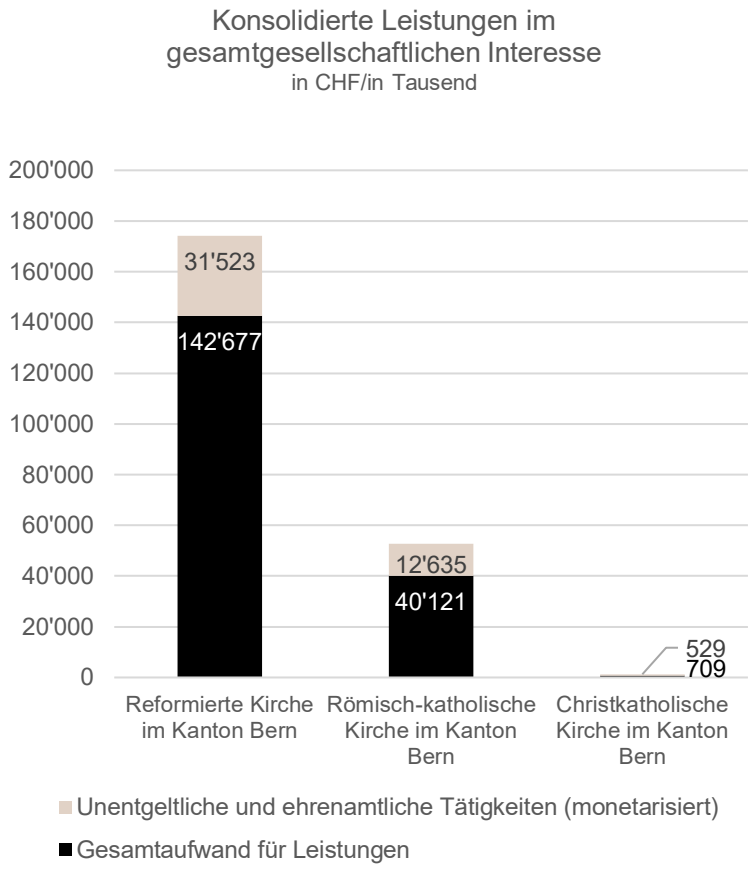

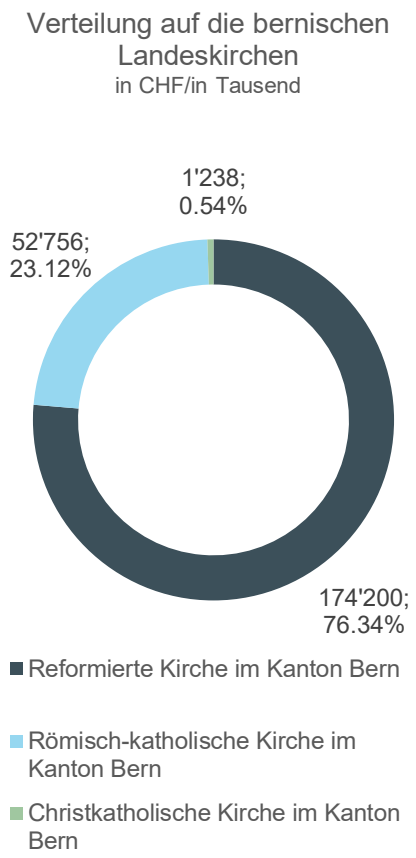

Betrachtet man die konsolidierten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, so fällt auf, dass die Verteilung auf die drei Landeskirchen (76.34 %, 23.12 % und 0.54 %) beinahe exakt die Verteilung der Mitgliederzahlen (75.63 %, 23.96 % und 0.41 %; Stand 2021) widerspiegelt. Pro Mitglied leisten die Landeskirchen also einen sehr ähnlichen Beitrag an die Gesamtgesellschaft.

5. Gesamtbeurteilung

Die Berichterstattung der Landeskirchen wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprechend korrekt durchgeführt. Auf der Grundlage der Berichte der Landeskirchen kann davon ausgegangen werden, dass alle als gesamtgesellschaftlich relevant ausgewiesenen Leistungen den Bestimmungen des LKG und der LKV entsprechen. Der BKRA anerkennt Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Umfang von CHF 228'194'000: Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt CHF 174’200'000, derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern CHF 52'756'000 und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern CHF 1’238’000.

Die von den Landeskirchen ausgewiesenen Leistungen wurden im Kanton Bern erstmals in dieser Form erhoben. Als Orientierungswert für den politischen Prozess diente bisher der Betrag von CHF 133 Mio. pro Jahr. Dieser Wert stammt aus der Auslegeordnung «Das Verhältnis von Kirche und Staat

im Kanton Bern»[17] von 2014. Die Differenz zu den vorliegenden Ergebnissen ergibt sich aus einem erheblichen Unterschied im Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen. Sie erklärt sich grösstenteils aus der buchhalterischen Vorgabe, die unterstützenden Dienstleistungen, die sich aus den Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» zusammensetzen, auf die Bereiche «Soziales», «Bildung», «Kultur» und «Kultus» umzulagern. Aus den unterstützenden Dienstleistungen wurden CHF 66 Mio. auf die gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen umgelagert.

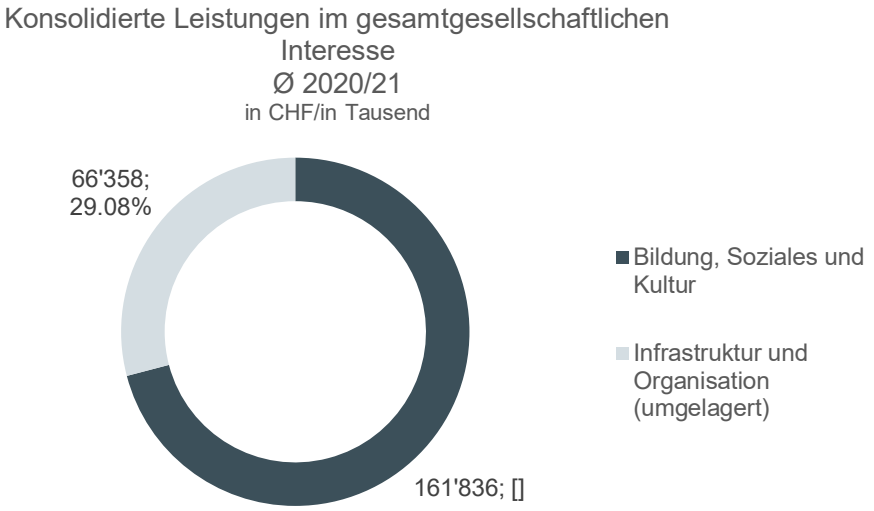

Die verbleibende Differenz von CHF 29 Mio. ist einerseits auf das abweichende Erfassungsdesign für die Erfassung der gesamtgesellschaftlichen Leistungen zurückzuführen. Für die damalige Studie wurde eine breit angelegte Befragung der Kirchgemeinden durchgeführt. Von verschiedenen Berufsgruppen wie etwa Pfarrpersonen oder Katechetinnen und Katecheten wurde ein Dienstleistungsprofil erstellt, aus dem hervorgeht, wie viele Stellenprozente für gesamtgesellschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden. Das Gesamtvolumen wurde anschliessend anhand eines Prozentsatzes ihrer Lohnsumme berechnet. Andererseits unterscheiden sich nebst der unterschiedlichen Art der Erhebung auch einzelne Zuordnungen der Leistungen. So wurde beispielsweise der nichtschulische Religionsunterricht in der Auslegeordnung dem kultischen Bereich und nicht den gesamtgesellschaftlichen Leistungen zugeordnet. Im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten und der Freiwilligenarbeit wurde in der Auslegeordnung ein sehr ähnlicher Wert ermittelt, nämlich CHF 47 Mio. gegenüber den aktuell ausgewiesenen CHF 45 Mio.

Während der ersten Beitragsperiode 2020–2025 werden jährlich CHF 72'598’334 an die Landeskirchen ausbezahlt. Dieser Betrag wurde in den Schluss- und Übergangsbestimmungen des LKG fixiert und entspricht der Lohnsumme der bis Ende 2019 durch den Kanton finanzierten Pfarrstellen (Art. 41 Abs. 1 LKG). Davon stellen CHF 43.24 Mio. Sockelbeiträge zur Wahrung der historischen Rechtstitel dar (erste Säule). Die zweite Säule – Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse – entspricht in der ersten Beitragsperiode der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag und der ersten Säule. Dieser Wert beläuft sich auf CHF 29.36 Mio. In der ersten Beitragsperiode ist dieser Betrag folglich noch nicht an tatsächliche Leistungen, sondern an die bisherige Anzahl Pfarrstellen geknüpft. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass sich die bisherige Verteilung des Betrags der zweiten Säule von der Verteilung der konsolidierten Leistungen im gesamtgesellschaftliche Interesse 2020/21 unterscheidet:

[17] Ecoplan/Ad!vocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

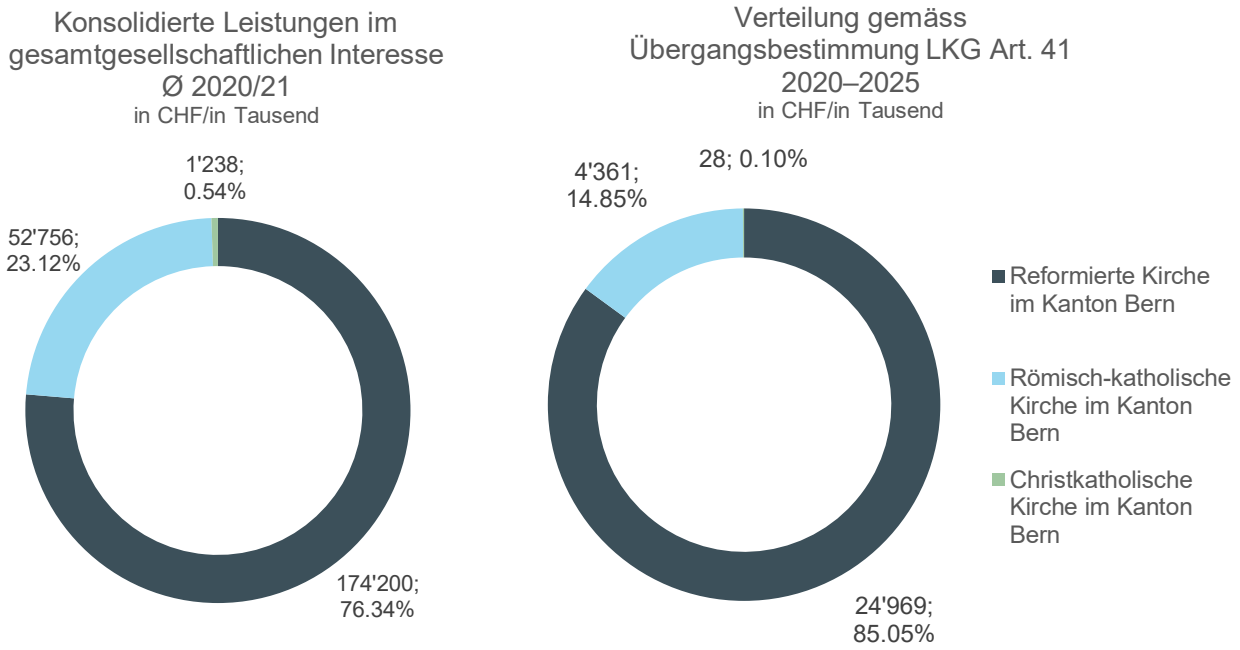

Für die Beitragsperiode 2026-2031 wird der Grosse Rat gemäss Art. 32 LKG die Höhe des Beitrags festlegen. In der Kompetenz des Regierungsrats liegt es gemäss Art. 33 LKG die Anteile der Landeskirchen zu definieren. Dies geschieht auf der Grundlage der insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Aufgrund des mit den Landeskirchen konsolidierten Ergebnisses wird für die kommende Beitragsperiode der prozentuale Anteil für die evangelisch-reformierte Landeskirche tiefer und derjenige für die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche höher ausfallen als in der Übergangsperiode 2020-2025.

Die im vorliegenden Bericht ausgewiesenen Zahlen und Fakten verdeutlichen, dass die Landeskirchen, wie in Art. 3 LKG vorgesehen, wesentlich «zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege» in unserer Gesellschaft beitragen. Für eine inhaltliche Vertiefung und Konkretisierung der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse verweist der BKRA auf die illustrativen Berichte der Landeskirchen, die im Herbst 2023 veröffentlicht wurden.

6. Nachtrag vom 27. März 2024

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens bei den Landeskirchen zur Berichterstattung der Landeskirchen über Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020-2021 hat sich gezeigt, dass die drei Landeskirchen die buchhalterische Konsolidierung der jeweiligen Reglementarischen Abgaben der Kirchgemeinden nicht in derselben Weise vorgenommen haben.

Die darauffolgenden Korrekturen der Zahlen der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche führen zu einer Reduktion der gesamtgesellschaftlichen Leistungen um CHF 2'308'000 von bisher CHF 228'194'000 auf neu CHF 225'886'000 und zu geringfügigen Veränderungen der prozentualen Anteile der jeweiligen Landeskirchen. Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt weiter CHF 174’200'000 bzw. neu 77.12 % des Totals (anstatt 76.34 %), derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern neu CHF 50'606'000 bzw. 22.40 % des Totals (anstatt 23.12 %) und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern neu CHF 1’080’000 bzw. 0.48 % des Totals (anstatt 0.54 %).

Ausserdem wurde festgestellt, dass die reformierte Kirche die korrekt vorgenommene Konsolidierung beim Gesamtergebnis (Pos. 4.1.1) nicht korrekt abgebildet hat. Die Korrektur reduziert den Aufwand und

den Ertrag im Gesamtergebnis zu gleichen Teilen, um je CHF 66'810'000, hat aber keine Auswirkungen auf die Ertragsüberschüsse.

Die Tabellen und Grafiken der vorliegenden Stellungnahme wurden nicht nachträglich überarbeitet. Die bereinigten Werte sind im Vortrag enthalten. Angesichts des verhältnismässig geringfügigen Umfangs der Korrekturen haben diese keinen Einfluss auf die Beurteilung der Leistungen durch den BKRA.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	461/2024
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.8662
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht der evangelisch-reformierten Landeskirche zuhanden des Regierungsrates in Erfüllung Art. 34 LKG. Kenntnisnahme

Die Berichte der Landeskirchen wurden gemäss Art. 32 LKV durch den Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) geprüft und beurteilt. Die entsprechende Stellungnahme ist beigelegt.

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1. Der Bericht «Reformierte Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021» wird zur Kenntnis genommen.

2. Gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz
– Grosser Rat

Beilagen
– Reformierte Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021
– Stellungnahme des BKRA zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz in Erfüllung Art. 33 LKV

02|09|D|v02

Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Bern
Eglise nationale catholique romaine
du canton de Berne

KIRCHE IN DER GESELLSCHAFT

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE IM KANTON BERN

BERICHT ZU DEN LEISTUNGEN IM GESAMTGESELLSCHAFTLICHEN INTERESSE

2020–2021

Januar 2023

Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Bern
Eglise nationale catholique romaine
du canton de Berne

Impressum

Herausgeber
Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern

Texte
Generalsekretariat der Römisch-katholischen Landeskirche
Projektbeispiele, Kapitel 9: Personen aus Pfarreien und Kirchgemeinden

Bilder
Titel- und Schlussbild: Basilika Dreifaltigkeit in Bern, © «pfarrblatt» Bern
Gesamtes Bildverzeichnis auf Seite 102

Begleitung, Produktion und Lektorat
ProjektForum, Agentur für gesellschaftspolitische Themen
www.projektforum.ch

Design und Satz
pomino.ch

Bezug
Der Bericht steht als Download auf der Website
www.kathbern.ch zur Verfügung.

© Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern, 30. Januar 2023

Zähringerstrasse 25
3012 Bern

Telefon: 031 533 54 54
E-Mail: landeskirche@kathbern.ch
Website: www.kathbern.ch

Das Wichtigste in Kürze

Gemäss dem seit 01.01.2020 gültigen Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) werden die Landeskirchen ab 2020 mit **Beiträgen für die Entlöhnung der Geistlichen/Seelsorgenden (Sockelbeiträge Art. 29)** sowie **Beiträgen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse** unterstützt. Die Landeskirchen haben dem Regierungsrat für jede Beitragsperiode einen Bericht über die Verwendung der Beiträge vorzulegen. Dieser wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen (Art. 34).

Der vorliegende Bericht umfasst die ersten zwei Jahre 2020 und 2021 der aktuellen Beitragsperiode 2020–2025. Er legt Rechenschaft über die Verwendung der Erträge der Kirchgemeinden aus den Kirchensteuern, gemäss Vorgaben von HRM 2, sowie über die Verwendung der Beiträge des Kantons an die Römisch-katholische Landeskirche ab. Weiter zeigt er auf, welche Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse die Römisch-katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden erbringen.

Der Bericht legt einen **besonderen Fokus auf das Engagement der Freiwilligen**. Gleichzeitig zeigt er auf, welche Aufgaben, im Sinne von gesamtgesellschaftlichen Leistungen, die über die Kantonsbeiträge entlöhnten Geistlichen/Seelsorgenden als Teil ihrer Grundaufgabe, jedoch ausserhalb der kultischen Tätigkeiten erfüllen.

Die Römisch-katholische Landeskirche im Kanton Bern

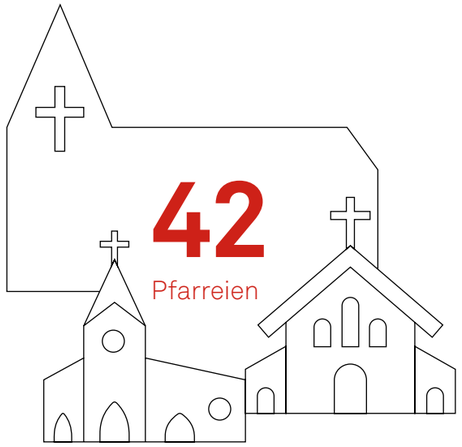

Die römisch-katholische Kirche im Kanton Bern umfasst rund 156 000 Mitglieder (Stand 01.01.2020). Sie besteht aus 33 Kirchgemeinden und 42 Pfarreien in den Regionen Bern, Mittelland, Oberland und Berner Jura sowie 17 Sprachgemeinschaften, die Kirche in ihrer Sprache feiern. Die röm.-kath. Kirche in der Schweiz kennt das sogenannte duale System mit der pastoralen und der staatskirchenrechtlichen Struktur. Beide Seiten arbeiten partnerschaftlich zusammen und haben ihre eigenen Verantwortlichkeitsbereiche.

Die pastorale Seite ist zuständig für Gottesdienst und Seelsorge und ist mit Pfarreileitung, Seelsorgenden und allen weiteren Mitarbeitenden und Freiwilligen ein Teil des Bistums und damit in die Weltkirche eingebunden. **Die staatskirchenrechtliche Seite** ist zuständig für die Finanzen, die Verwaltung, die Infrastruktur und die Anstellung des Personals. Auf der lokalen wie kantonalen Ebene übernehmen demokratisch zusammengesetzte respektive gewählte Gremien Aufgaben der Legislative und Exekutive.

Bedeutung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern

Im Kanton Bern gibt es **grosse Unterschiede zwischen den Regionen** beim Anteil von Katholikinnen und Katholiken in der Bevölkerung. Während in der Stadt Bern in der Zwischenzeit ein grosser Teil der Gläubigen römisch-katholisch ist, beträgt der Anteil im Oberland nur einige Prozent. Abbild dieser Situation ist die grosse geografische Ausbreitung der Kirchgemeinden ausserhalb der Stadt Bern. So umfassen die Kirchgemeinden Gstaad, Frutigen und Interlaken die ganzen Talschaften und die Kirchgemeinde Seeland-Lyss die Fläche von 47 politischen Gemeinden im Berner Seeland.

Viele Kirchgemeinden/Pfarreien arbeiten darum an verschiedenen Standorten, wo sie jeweils über kirchliche Gebäude verfügen und dort Gottesdienste feiern oder mit anderen Angeboten präsent sind. Dieses **grossräumige Denken** sowie die daraus folgende Organisation und das Funktionieren über verschiedene Standorte hinweg hat eine **gute Vernetzung der römisch-katholischen Bevölkerung** zur Folge.

Durch ihren lokalen Bezug in den Dörfern und Quartieren sind die Mitarbeitenden der röm.-kath. Kirchgemeinden und Pfarreien unverzichtbare Partner für die Gemeinwesenarbeit. Die Mehrheit der Angebote ermöglicht, stützt und garantiert eine langfristig ausgelegte Freiwilligenarbeit, gerade auch für ältere Menschen. Die Institutionen und Mitarbeitenden der Kirche nehmen so eine wichtige subsidiäre Rolle zu sozialen Leistungen der öffentlichen Hand ein.

Röm.-kath. Kirchgemeinden

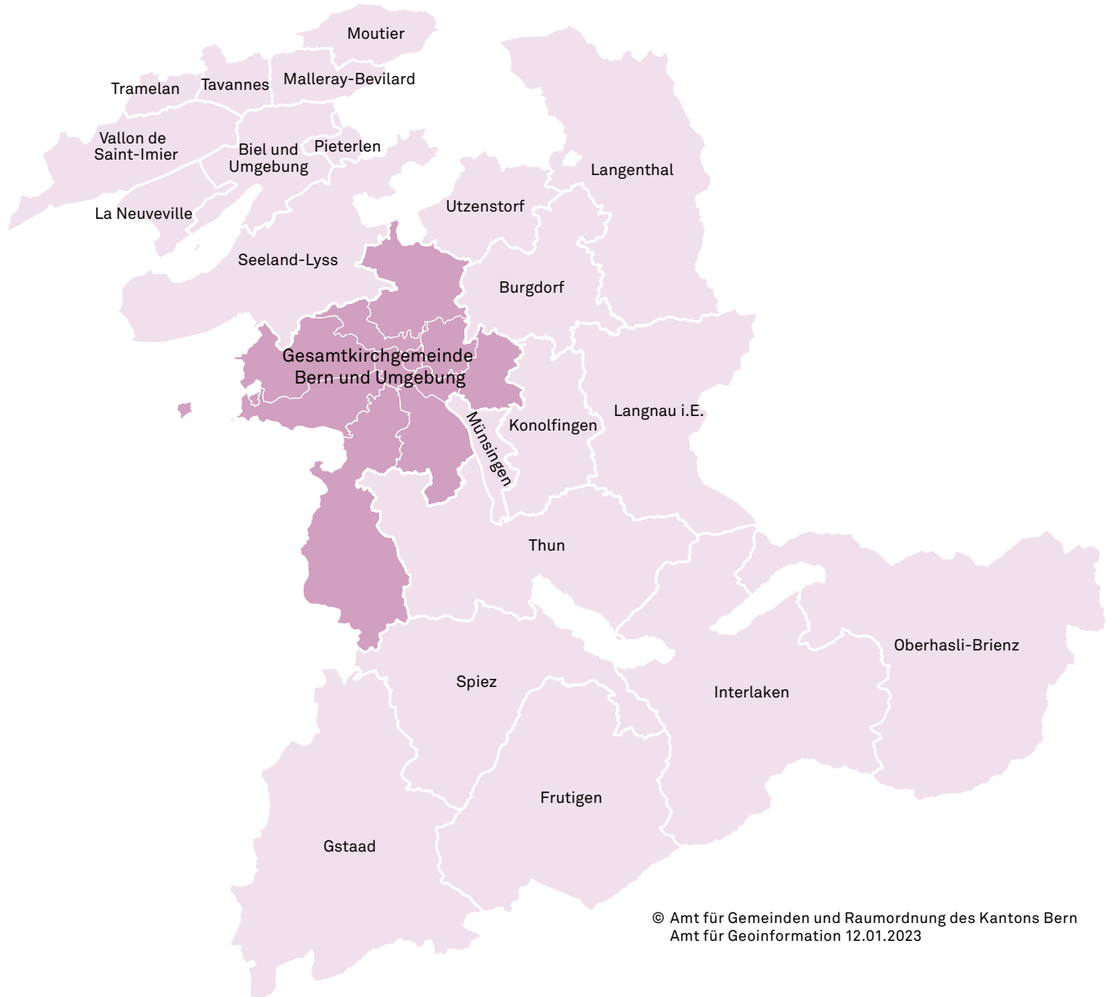

© Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Amt für Geoinformation 12.01.2023

Ergebnis und Leistungen der Kirchgemeinden und der Landeskirche

Einem Gesamtaufwand in den Jahren 2020 bis 2021 von durchschnittlich CHF 80.4 Mio. steht ein Ertrag von CHF 88.2 Mio. gegenüber. Die Leistungen sind verschiedenen Leistungskategorien (LK) zugeteilt. Für die vorliegende Berichterstattung werden die übergeordneten Leistungskategorien Infrastruktur (LK 7), Organisation (LK 8) sowie Finanzen und Steuern (LK 9) auf die inhaltlichen Leistungskategorien LK 1 bis LK 4 umgelegt. In den Jahren 2020 und 2021 verteilen sich die Aufwände durchschnittlich prozentual wie folgt auf die vier inhaltlichen Leistungskategorien:
Kirchgemeinden: Bildung (LK 2; 18%), Soziales (LK 3, 40%), Kultur (LK 4, 6%) und Kultus (LK 1, 36%).
Landeskirche: Bildung (LK 2; 23%), Soziales (LK 3, 35%), Kultur (LK 4, 4%) und Kultus (LK 1, 38%).

Die Vielseitigkeit dieser gesamtgesellschaftlichen Leistungen wird im vorliegenden Bericht deutlich im Kapitel «9. Qualitativer Rückblick». Durch ausgewählte Leistungen, Portraits und Projekte ist spürbar, wie breit gefächert und auf lokale Bedürfnisse fokussiert die kirchliche Arbeit unsere Gesellschaft stützt. In den folgenden Kapiteln «10. Wo steht die Kirche heute?» und «11. Künftige Herausforderungen» geht der Bericht demgegenüber auf aktuelle Fragestellungen und kritische Blickwinkel ein. Im Kapitel «12. Besondere Projekte» ist anhand von drei Beispielen beschrieben, wie die Römisch-katholische Kirche heute auf besondere Bedürfnisse und Situationen reagiert.

Leistungen der Kirchgemeinden und der Landeskirche (LK 1–4) 2020–2021

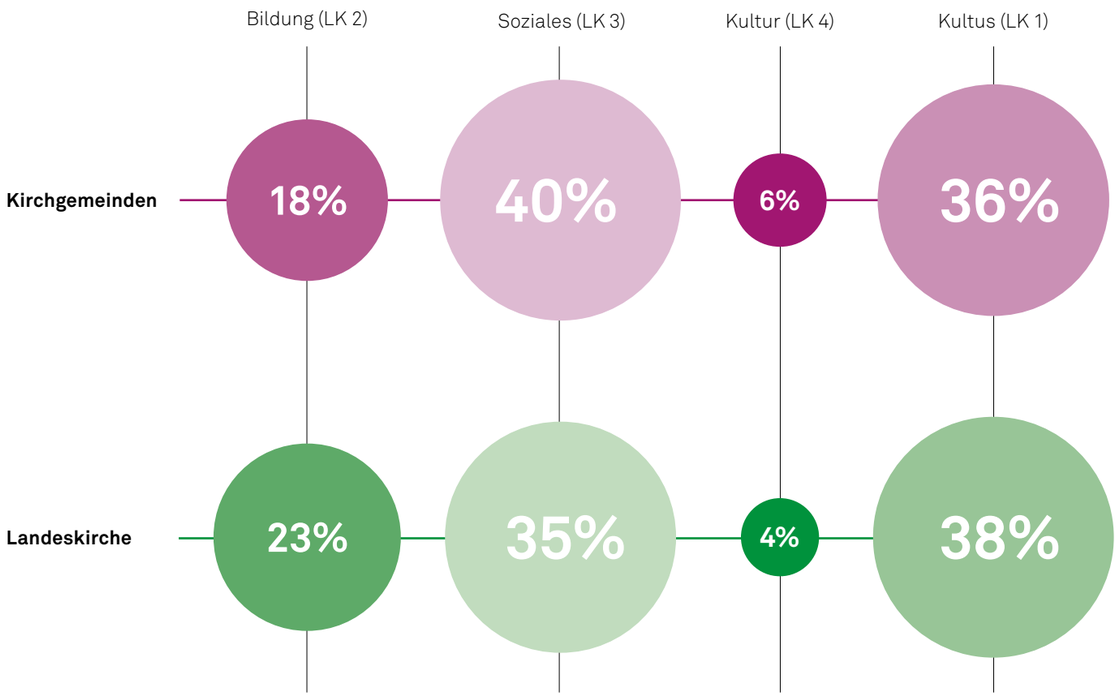

Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten

Im Bereich der Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse wurden in den beiden Jahren 2020 und 2021 rund 245 000 respektive 225 000 Stunden Freiwilligenarbeit geleistet. Dies entspricht rund 117 Vollzeitäquivalenten und einem monetären Wert von rund CHF 12 Mio. pro Jahr, der in Form von Freiwilligenarbeit für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbracht wird. Die grössten Anteile dieser Freiwilligenarbeit verteilen sich auf die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit (29%), gesellschaftliche Anlässe (19%), Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte (13%), Ehrenamtliche Tätigkeit (13%) und Kultur (8%). Die übrigen 18% der geleisteten Stunden teilen sich auf weitere neun Bereiche auf.

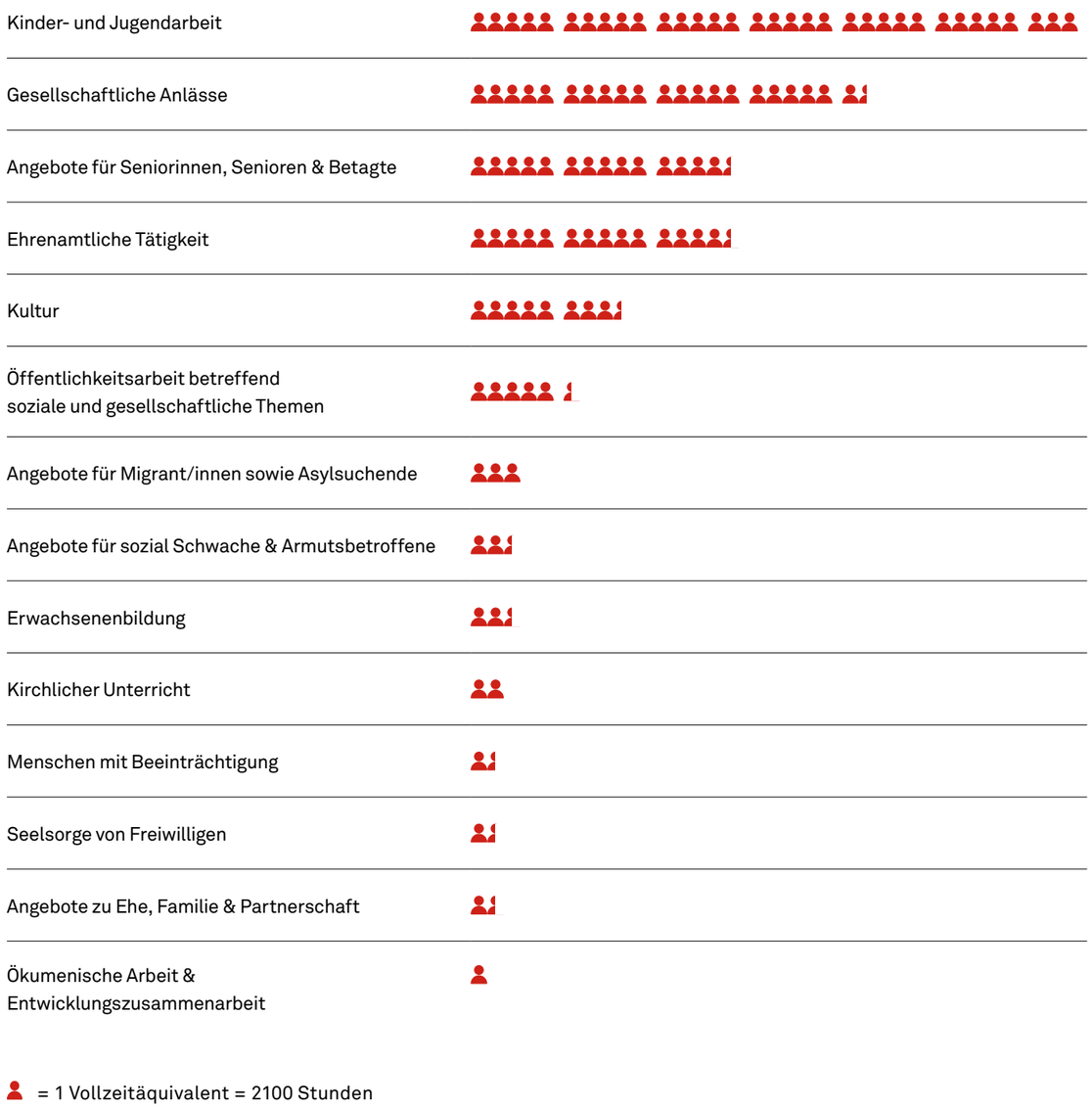

Total Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Die römisch-katholische Kirche im Kanton Bern erbrachte mit den Kirchgemeinden und der Landeskirche gesamtgesellschaftliche Leistungen im Wert von rund CHF 55.5 Mio. im Jahr 2020 und rund CHF 50 Mio. im Jahr 2021. Diese Werte umfassen alle Leistungen aus den Leistungskategorien LK 2 bis LK 4 gemäss Kapitel 6 und der theoretische Wert der monetarisierten Freiwilligenarbeit gemäss Kapitel 7.

Diakonie – die soziale Tätigkeit der Kirche

Ein Grossteil der von der röm.-kath. Kirche im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen basieren auf den **Werten der Diakonie**. Der griechische Begriff Diakonie bedeutet «Dienst am Menschen» und bezeichnet das christlich motivierte **Handeln zu Gunsten benachteiligter und notleidender Mitmenschen**. Die röm.-kath. Kirche versteht eine auf Wertschätzung aller Menschen, Solidarität und Anteilnahme basierende Diakonie als einen ihrer Grundaufträge. Das diakonische Handeln und die Leistungen der römisch-katholischen Kirche im gesamtgesellschaftlichen Interesse sind somit eng miteinander verknüpft.

Diakonisches Handeln erfolgt in Pfarreien, Sprachgemeinschaften und Fachstellen:

- **durch Seelsorgende** (Gemeindeleiterinnen, Priester, Katechetinnen, Pastoralassistenten, etc.), die durch ihre Arbeit mit Menschen in unterschiedlichsten Lebenssituationen in Kontakt kommen und Unterstützung leisten.
- **Freiwillige** in den Pfarreien, Projekten, Gruppen und Einrichtungen, die als Gemeinschaft integrativ und präventiv wirken.
- **durch kirchliche, bezahlte Sozialarbeit** als professionelle Soziale Arbeit, auch kirchliche Sozialarbeit oder Sozialdiakonie genannt.

Mehrwert Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ist ein Wert, der sich nicht allein in Stunden oder monetär ausdrücken lässt. Mit ihr ist unter anderem ein menschlicher, solidarischer, sinnstiftender und gesellschaftsverbindender Wert verbunden. Die Freiwilligenarbeit, der Einsatz für die Schwächeren, das solidarische Handeln gehören zu den christlichen Grundwerten. Nicht zuletzt deshalb gelingt es der örtlichen Pastoral nach wie vor gut, Freiwillige für Dienstleistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu gewinnen.

Die Diakonie, die soziale Tätigkeit der Kirche, **zählt in grossem Masse auf das Engagement von Freiwilligen.** Die Begleitung und Koordination von Freiwilligen und die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Akteuren erfordert Professionalität, Ressourcen und Fachkompetenz. Die Seelsorgenden übernehmen in den Pastoralräumen und Pfarreien eine koordinative Rolle gegenüber den freiwillig Tätigen – sie initiieren und begleiten soziale Projekte und stehen als Ansprechperson zur Verfügung.

Freiwilligenarbeit in der röm.-kath. Kirche lebt von den kirchlichen Rahmenbedingungen (Gebäude, organisatorischer und personeller Rahmen) sowie der Initiierung, Aufgabengestaltung, Führung, Kommunikation und Anerkennung durch angestellte Mitarbeitende. Der Umfang des freiwilligen Engagements hängt also massgeblich davon ab, in welchem Ausmass bezahlte Mitarbeitende Zeit für die Begleitung der Freiwilligenarbeit einsetzen können.

Durchschnittliche Verteilung der Freiwilligenarbeit auf die verschiedenen Bereiche in den Jahren 2020 und 2021

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die in diesem Bericht betrachteten zwei Jahre 2020 und 2021 waren stark durch die Covid-19-Pandemie geprägt. Kontaktbeschränkungen und behördliche Vorgaben machten auch die Arbeit der Kirche ab März 2020 besonders schwierig und viele Pfarreien mussten ihre Angebote drastisch reduzieren. Die Freiwilligenarbeit war in besonderem Masse betroffen, da auch viele der freiwillig Tätigen in den Pfarreien zur Risikogruppe der älteren Menschen gehörten und ihr Engagement und ihre Teilnahmemöglichkeit stark eingeschränkt, resp. verunmöglicht wurde. **Viele Pfarreien reagierten aber auch spontan und kreativ auf die Situation** und schufen neue Angebote wie Einkaufshilfen, Onlineangebote, Briefversände, Telefonkontakte und Fahrdienste für ältere Mitmenschen. Gerade in der ersten Phase der Pandemie konnte so durch die bestehenden lokalen Netzwerke und die Infrastruktur der Pfarreien schnell und effektiv jenen geholfen werden, die auf Unterstützung angewiesen waren.

Kirche als integrierende Kraft

Im Kanton Bern besitzt fast jedes zweite Mitglied der röm.-kath. Kirche einen ausländischen Pass oder ist Doppelbürger/in. Viele von ihnen fühlen sich einer der vielen Sprachgemeinschaften zugehörig. Deren seelsorgerisches und gemeinschaftliches Angebot richtet sich an alle, die in der jeweiligen Sprache und Kultur eine spirituelle Heimat finden. Der Glaube und die Gemeinschaft gibt den Zugewanderten Sicherheit und wirkt unterstützend bei der Integration in den Schweizer Alltag. Die Seelsorgenden der Sprachgemeinschaften übernehmen eine wichtige Rolle als Vermittelnde und ermutigen die Mitglieder ihrer Gemeinschaft, die Angebote der Kirchgemeinden und Pfarreien zu nutzen. Mit Sprachkursen und Beratungen in der Muttersprache leisten sie weitere wichtige Beiträge zur Integration und konkrete Hilfe bei der Bewältigung des Alltags. Die Seelsorgenden in den Pfarreien fördern die Zusammenarbeit mit den Sprachgemeinschaften. Ziel ist ein vermehrtes Miteinander über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg. Die röm.-kath. Sprachgemeinschaften und die Pfarreien wirken so als wichtige Brückenbauer.

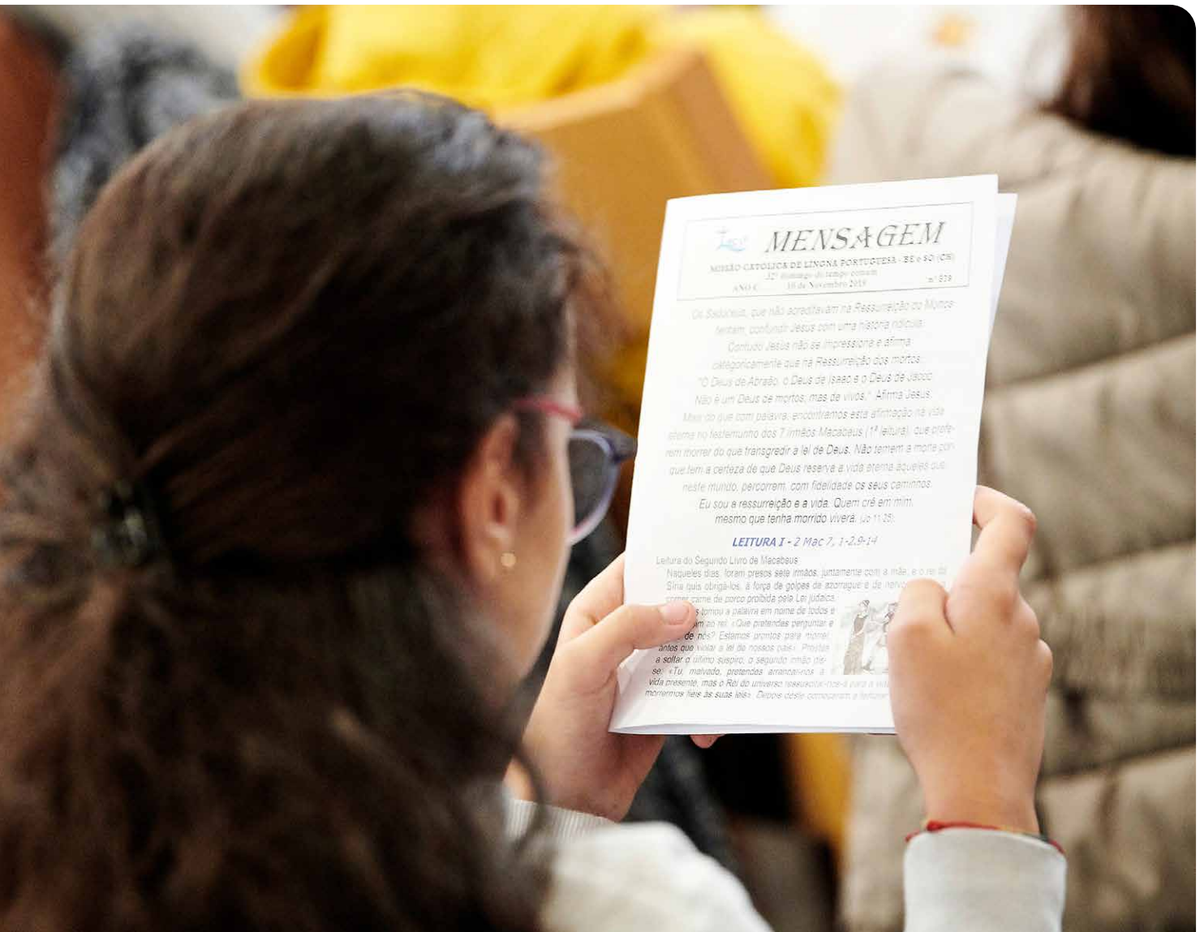

Sprachgemeinschaften der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern

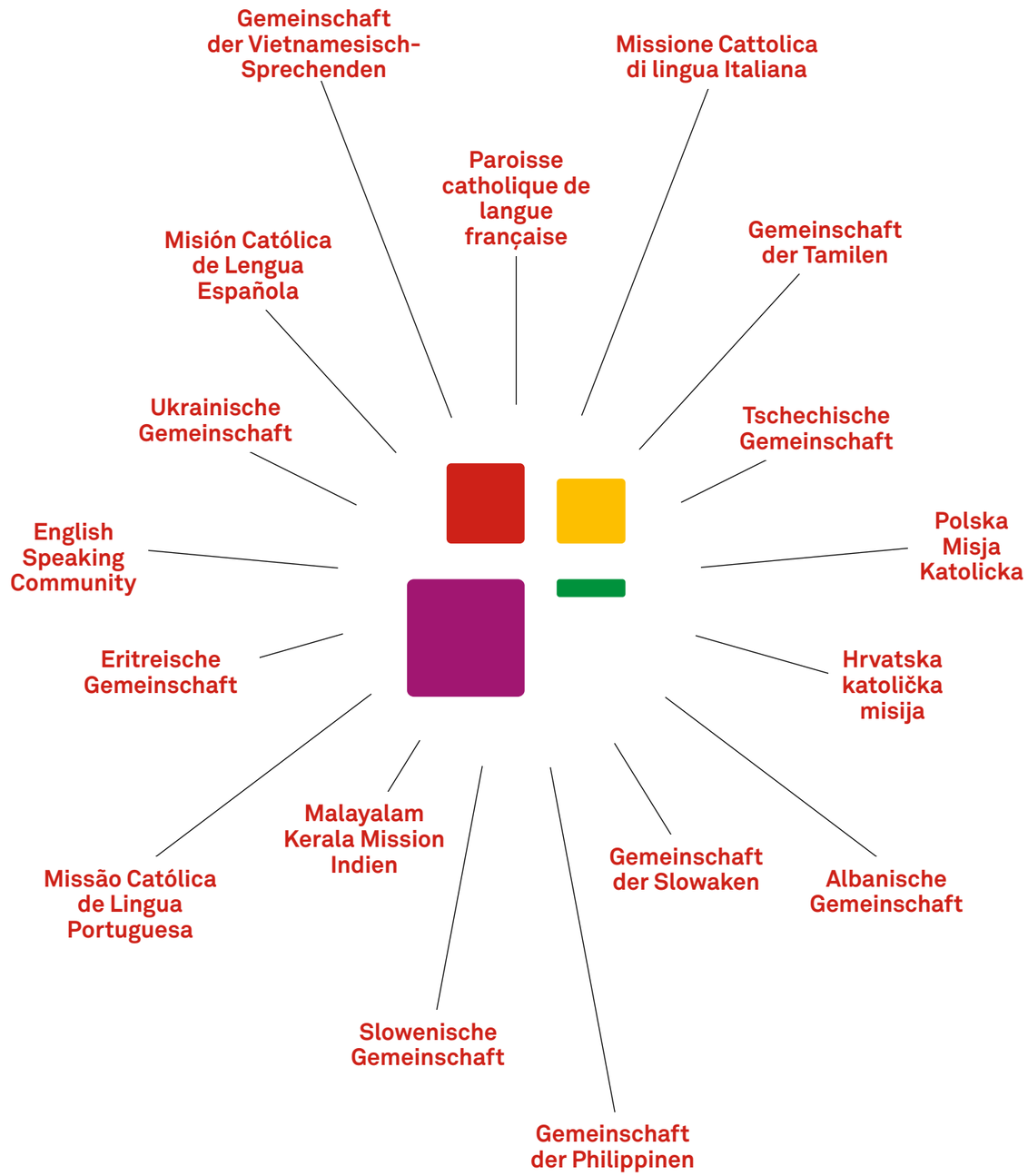

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 14
1.1. Gegenstand und Ziele des vorliegenden Berichts 14
1.2. Die Römisch-katholische Landeskirche und ihre duale Organisationsstruktur 14
1.3. Finanzierungsstruktur und Aufgaben der Römisch-katholische Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden 18
1.4. Aufbau des vorliegenden Berichts 19

2. Rechtliche Grundlagen 20

3. Gesamtergebnis der Kirchgemeinden, regionalen Einheiten und der Landeskirche 22
3.1. Gesamtergebnis Kirchgemeinden (in CHF/in Tausend) 22
3.2. Gesamtergebnis regionale Einheiten 23
3.3. Gesamtergebnis Landeskirche (in CHF/in Tausend) 23

4. Konsolidiertes Gesamtergebnis 24

5. Leistungen der Kirchgemeinden, regionalen Einheiten und der Landeskirche 26
5.1. Leistungen der Kirchgemeinden 26
5.2. Regionale Einheiten 32
5.3. Leistungen der Landeskirche 33

6. Zusammenzug gesamtgesellschaftliche Leistungen (LK 2–4) Kirchgemeinden und Landeskirche 39

7. Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten 40
7.1. Bemerkungen zur Methodik der Erfassung von freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten 40
7.2. Leistungen der Freiwilligen – 2020 42
7.3. Leistungen der Freiwilligen – 2021 45
7.4. Beispiele für erfasste Tätigkeiten/Angebote pro Leistungskategorie 46
7.5. Mehr-Wert freiwilliger Arbeit 47

8. Konsolidierte Leistungen: Monetarisierte Freiwilligenarbeit und Gesamtgesellschaftliche Leistungen 49

9. Qualitativer Rückblick 50
9.1. Einordnung zu den Dienstleistungen aus dem professionellen Bereich 52
9.2. Einordnung der Dienstleistungen aus dem freiwilligen Bereich 53
9.3. Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 54
9.4. Die Fachstellen der Landeskirche 78
9.5. Beiträge an Dritte für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 80
9.6. Ökumenische Projekte IKK 81

10. Wo steht die Kirche heute? 82
Entwicklungen bei den Kirchenmitgliedern – Distanzierung und Generationenwechsel 82
Strukturelle Anpassungen: Zusammenschluss zu Pastoralräumen 83
Sprachgemeinschaften 83
Relevanz der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern 84

11. Künftige Herausforderungen 85
Austritte und die finanzielle Perspektive 85
Veränderungen der Erwartungen der Gläubigen, notwendige Anpassungen im Bereich Seelsorge und «Kirche sein» 85
Mangel an Seelsorgepersonal 86

12. Besondere Projekte 88
12.1. Fonds für pastorale und diakonische Projekte 88
12.2. Behindertenseelsorge 91
12.3. GKG: Coronamillion 91

13. Ausblick 92

14. Anhang 94

15. Glossar 100

16. Abkürzungsverzeichnis 101

17. Bildverzeichnis 102

1. Einleitung

1.1. Gegenstand und Ziele des vorliegenden Berichts

Das seit 01.01.2020 gültige Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) regelt unter anderem die Finanzierung der vom Kanton anerkannten Landeskirchen (Art. 1, Abs.1).

Gemäss LKG werden die Landeskirchen ab 2020 mit Beiträgen für die Entlöhnung der Geistlichen/Seelsorgenden (Sockelbeiträge Art. 29) sowie Beiträgen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse unterstützt. Die Beiträge für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse werden jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren festgelegt (Art. 32). Die Landeskirchen haben dem Regierungsrat für jede Beitragsperiode einen Bericht über die Verwendung der Beiträge vorzulegen. Dieser wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen (Art. 34).

Der vorliegende Bericht entstand auf der Basis dieser gesetzlichen Regelung, der dazugehörenden Verordnung über die bernischen Landeskirchen (LKV) vom 24.04.2019 sowie der formal revidierten Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37, Abs. 2 Bst g des Landeskirchengesetzes und Art. 30 der Landeskirchenverordnung (LKV) vom 08.03.2022.

Der Bericht legt Rechenschaft über die Verwendung der Erträge der Kirchgemeinden aus den Kirchensteuern, gemäss Vorgaben von HRM 2 sowie über die Verwendung der Beiträge des Kantons an die Römisch-katholische Landeskirche ab. Weiter zeigt er auf, welche Leistungen die Römisch-katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden im Sinne von gesamtgesellschaftlichen Leistungen gemäss Art. 31 LKG erbringen. Die Berichterstattung erfolgt für die ersten zwei Jahre 2020 und 2021 der aktuellen Beitragsperiode 2020–2025.

Die Berichterstattung legt einen besonderen Fokus auf das Engagement der Freiwilligen. Gleichzeitig zeigt sie auf, welche Aufgaben, im Sinne von gesamtgesellschaftlichen Leistungen, die über die Kantonsbeiträge entlöhnten Geistlichen/Seelsorgenden als Teil ihrer Grundaufgabe, jedoch ausserhalb der kultischen Tätigkeiten erfüllen.

Der Bericht wirft Spotlichter auf viele Aktivitäten, die die römisch-katholische Kirche als ihre Grundaufgaben bezeichnet. Er kann jedoch kein vollständiges Abbild aller Tätigkeiten sein, da die Erhebung dieser Informationen und deren Wiedergabe für die Berichterstattung die Möglichkeiten unserer Landeskirche bei weitem übersteigen würde.

Des Weiteren gilt es zu beachten, dass die in diesem Bericht betrachteten zwei Jahre 2020 und 2021 stark durch die Covid-19-Pandemie geprägt sind. Kontaktbeschränkungen und behördliche Vorgaben machten auch die Arbeit der Kirche ab März 2020 besonders schwierig, und viele Pfarreien mussten ihre Angebote drastisch reduzieren. Die Freiwilligenarbeit war in besonderem Masse betroffen, da auch viele der freiwillig Tätigen in den Pfarreien zur Risikogruppe der älteren Menschen gehörten und ihr Engagement und ihre Teilnahmemöglichkeit stark eingeschränkt respektive verunmöglicht wurden. Vor diesem Hintergrund kann der vorliegende Bericht nur beschränkt als repräsentativ für die von der röm.-kath. Kirche erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in «normalen Jahren» betrachtet werden.

Das Landeskirchengesetz verwendet für das Personal im kirchlichen Dienst den Begriff «Geistliche». In der römisch-katholischen Kirche wird der Begriff «Geistliche» ausschliesslich für geweihte Personen verwendet. Da in der römisch-katholischen Kirche viele Aufgaben von nicht geweihten, aber Personen mit einer Beauftragung des Bischofs (Missio canonica) wahrgenommen werden, verwenden wir im Bericht den Begriff «Seelsorgende», welcher sowohl geweihte, als auch nicht geweihte Personen umfasst.

1.2. Die Römisch-katholische Landeskirche und ihre duale Organisationsstruktur

Die Römisch-katholische Landeskirche ist die kantonale, staatskirchenrechtliche Organisation der rund 156 000 Berner Katholikinnen und Katholiken (Stand 01.01.2020). Sie besteht aus 33 Kirchgemeinden in den Regionen Bern, Mittelland, Oberland und Berner Jura.

Die duale Organisationsstruktur

Die röm.-kath. Kirche in der Schweiz kennt das sogenannte duale System. Diese Bezeichnung drückt aus, dass in der röm.-kath. Kirche der Schweiz zwei Strukturen existieren, welche die Aufgaben des kirchlichen Lebens gleichberechtigt teilen. Da ist einerseits die nach dem Kirchenrecht organisierte pastorale Struktur, von der Pfarrei über Pastoralräume und das Bistum bis zur Schweizerischen Bischofskonferenz, andererseits die öffentlich-rechtlich anerkannte staatskirchenrechtliche Struktur, von den Kirchgemeinden über die kantonalen Landeskirchen bis zur röm.-kath. Zentralkonferenz.

Beide Partner haben ihre eigenen Verantwortlichkeitsbereiche:
Die pastorale Seite ist zuständig für Gottesdienst und Seelsorge, Diakonie, Gemeindebildung und Verkündigung. Sie ist mit Pfarreileitung, Seelsorgenden und allen weiteren Mitarbeitenden und Freiwilligen ein Teil des Bistums und damit in die Weltkirche eingebunden.

Die staatskirchenrechtliche Seite ist zuständig für die Finanzen, die Verwaltung, die Infrastruktur und die Anstellung des Personals und ist Teil der kantonalen Landeskirche. Sie wird geleitet von der demokratisch gewählten Exekutive.

Auf Gemeindeebene arbeiten im dualen System die Pfarrei mit ihrer Pfarreileitung mit der Kirchgemeinde und ihrer Exekutive zusammen.

Die pastoralen und staatskirchenrechtlichen Instanzen treffen ihre Entscheide einvernehmlich. Konkret bedeutet dies, dass jede röm.-kath. Pfarrei (pastorale Seite) in eine Kirchgemeinde (staatskirchenrechtliche Seite) eingebettet ist.

Staatskirchenrechtliche Organisationsstruktur

Kommunale Ebene: die röm.-kath. Kirchgemeinden im Kanton Bern

Im Kanton Bern existieren 33 röm.-kath. Kirchgemeinden, welche 42 Pfarreien umfassen. Sie alle sind Mitglied der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern. Die Kirchgemeinden sind gem. Art. 1 des bernischen Gemein-

Duale Organisation der katholischen Landeskirche

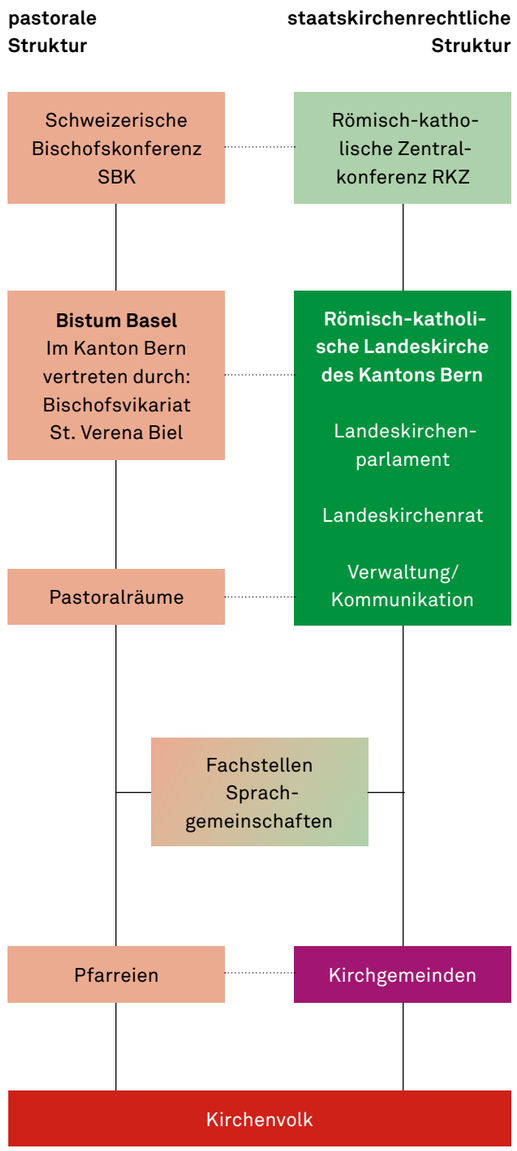

degesetzes (GG) öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie sind damit autonom und selbständig und unterliegen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Die Aufsicht über die Kirchgemeinden ist identisch mit derjenigen über die politischen Gemeinden im Kanton Bern.

Im Kanton Bern gibt es grosse Unterschiede zwischen den Regionen beim Anteil von Katholikinnen und Katholiken in der Bevölkerung. Während in der Stadt Bern in der Zwischenzeit eine Mehrheit der Gläubigen römisch-katholisch ist, beträgt der Anteil im Oberland nur einige Prozent.

Abbild dieser Situation ist die grosse geografische Ausbreitung der Kirchgemeinden ausserhalb der Stadt Bern. So umfassen die Kirchgemeinden Gstaad, Frutigen und Interlaken die ganzen Talschaften und die Kirchgemeinde Seeland-Lyss die Fläche von 47 politischen Gemeinden im Berner Seeland. Gleichzeitig führen diese Strukturen dazu, dass die Mitgliederzahlen der röm.-kath. Kirchgemeinden im Vergleich zu den reformierten Kirchgemeinden hoch sind. Die drei kleinsten Kirchgemeinden zählen um die tausend Mitglieder, der Durchschnitt über alle 33 Kirchgemeinden beträgt 4600. Viele Kirchgemeinden/Pfarreien arbeiten darum an verschiedenen Standorten, wo sie jeweils über kirchliche Gebäude verfügen und dort Gottesdienste etc. feiern. Dieses grossräumige Denken sowie die daraus folgende Organisation und das Funktionieren über verschiedene Standorte hinweg hat eine gute Vernetzung der römisch-katholischen Bevölkerung zur Folge.

Nachteilig wirkt sich die geografische Grösse der Kirchgemeinden/Pfarreien hingegen auf die lokale Zusammenarbeit mit den reformierten Kirchgemeinden aus. Wenn die Gemeindeleiterin der Pfarrei Seeland-Lyss mit 47 reformierten Kolleginnen und Kollegen die Zusammenarbeit pflegen sollte, wird dies etwas schwierig.

Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG)

Eine spezielle Stellung innerhalb der Landeskirche hat die Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG). Sie ist eine Dachorganisation und umfasst die städtischen Kirchgemeinden Dreifaltigkeit, Paroisse française, St. Marien, Bruder Klaus, St. Antonius und St. Mauritius sowie St. Franziskus Zollikofen, Heiligkreuz Bremgarten, Guthirt Ostermundigen, St. Martin Worb, St. Michael Wabern und St. Josef Köniz. Die Kirchgemeinden haben der Gesamtkirchgemeinde alle Aufgaben rund um die gesamte Infrastruktur des kirchlichen Lebens im Raum Bern, die Personaladministration aller Kirchgemeinden sowie die Finanzverwaltung übertragen.

Kantonale Ebene: die Römisch-katholische Landeskirche Kanton Bern

Alle Kirchgemeinden sind Teil der Römisch-katholischen Landeskirche. Ansprechpartner für die Römisch-katholische Landeskirche auf kantonaler Ebene ist auf pastoraler Seite die Bistumsregion St. Verena, welche die Kantone Bern, Solothurn und Jura umfasst.

Mit der per 01.01.2020 erfolgten Überführung der Administration der Pfarrstellen vom Kanton zur Landeskirche stieg die Zahl der Angestellten der Landeskirche von 35 auf ca. 150 Personen. Das führte bei der Römisch-katholischen Landeskirche zur Übernahme neuer Aufgabenbereiche, wie der Schaffung eines eigenen Personaldienstes.

Die Landeskirche hat keine direkte Aufsichtsfunktion und versteht sich als Erbringerin von Dienstleistungen für die Kirchgemeinden und die Pastoral. Sie vertritt die gemeinsamen Anliegen der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern gegenüber den kantonalen Behörden.

Eine weitere Aufgabe der Römisch-katholischen Landeskirche liegt in der Sicherstellung der fachlichen und konzeptionellen Unterstützung der pastoral tätigen Personen im Kanton Bern. Zur Erfüllung dieser gesamtkantonalen Aufgaben finanziert die Landeskirche vier Fachstellen:

- Die **Fachstelle Religionspädagogik FaRP** ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung von Katechetinnen und Katecheten sowie die Beratung von Pfarreien und Pastoralräumen zur Katechese.
- Die **Fachstelle Pastorale Bereiche** vernetzt sich im Bereich der Spezialseelsorge mit Partnern auf der ökumenischen und der institutionellen Ebene sowie mit pastoralen Stellen. Die Aufgaben umfassen insbesondere Spital-, Asyl- und Gefängnisseelsorge, Seelsorge für Behinderte, Palliative Care, das Care Team usw.
- Die **Fachstelle für katholische Hochschulseelsorge** ist in der Öffentlichkeit besser bekannt als aki (für «Akademikerhaus»). Dieses ist ein Haus der Begegnung, das allen Studierenden für persönliches Arbeiten, Gespräche, Sitzungen, Proben, Vorträge, Feste und Veranstaltungen offensteht.
- Die **Arbeitsstelle der Jubla** (Jungwacht Blauring) Bern unterstützt mit Leitungskursen und Aus- und Weiterbildungen die Tätigkeit der rund 380 Mitglieder in 9 Scharen von Biel bis Interlaken.

Pastorale Organisationsstruktur

Die pastorale Seite der röm.-kath. Kirche ist nach Kirchenrecht und hierarchisch organisiert. Die kleinste Einheit bilden die Pfarreien und Sprachgemeinschaften. Mehrere Pfarreien zusammen bilden einen Pastoralraum (espace pastorale), in welchem die Seelsorgenden nach einem gemeinsamen Pastoralkonzept zusammenarbeiten. Sie sind Teil der Bistumsregion St. Verena des Bistums Basel.

Pfarreien und Sprachgemeinschaften

Im Kanton Bern gibt es 42 Pfarreien und 17 Sprachgemeinschaften, welche mehrheitlich einer Pfarrei angeschlossen sind. Im Kanton Bern besitzt fast jedes zweite Mitglied der römisch-katholischen Kirche einen ausländischen Pass. Die Seelsorge der Sprachgemeinschaften ermöglicht diesen Menschen, wenn sie es wünschen, ihren Glauben in der Muttersprache und mit den kulturellen Traditionen ihrer Herkunftsländer auszuüben. Sie gibt Zugewanderten Sicherheit und wirkt unterstützend bei der Integration im Schweizer Alltag. Die Sprachgemeinschaften ergänzen die Seelsorgeangebote in den Pfarreien. Sie sind je nach Grösse der Sprachgruppen sehr unterschiedlich organisiert. Die grossen Gemeinschaften (italienischsprachig, spanischsprachig, portugiesischsprachig oder Kroat/innen) funktionieren wie Pfarreien. Kleinere Sprachgemeinschaften wie die Englischsprachigen, Vietnamesen oder Polen sind jeweils Teil einer örtlichen Pfarrei, werden jedoch von einem muttersprachlichen Priester seelsorgerlich betreut. Finanziert werden die grossen, lokal oder regional tätigen Sprachgemeinschaften durch die lokalen Kirchgemeinden (Biel, Bern, Langenthal und Burgdorf usw.), die kantonal tätigen Sprachgemeinschaften der Portugiesen, Polen, Englischsprachigen und Kroaten durch die Landeskirche. Kleine Sprachgruppen werden gesamtschweizerisch durch die Fachstelle «migratio» der Schweizer Bischofskonferenz organisiert und finanziert. Die katholische Kirche finanziert im Kanton Bern die Gemeinschaften für Albanisch-, Italienisch-, Portugiesisch- und Spanischsprachige, die Syro-malabarische Gemeinschaft, die English-Speaking Community sowie die Seelsorge für Polnisch- und Ukrainischsprachige. Zudem gibt es regelmässige Seelsorge für Menschen aus Vietnam, den Philippinen, Eritrea, Äthiopien, Tschechien, Slovakei, Slovenien und für Tamilen (aus Sri Lanka und Südindien).

Pastoralräume

Mehrere Pfarreien zusammen bilden einen Pastoralraum (unité pastorale), in welchem die Seelsorgenden nach einem gemeinsamen Pastoralkonzept zusammenarbeiten. Im Kanton Bern haben sich 6 Pastoralräume deutsch, 1 Espace pastoral französisch und 3 Unités pastorales gebildet.

Bistum

Der Kanton Bern ist Teil des Bistums Basel. Das Bistum Basel wurde aufgrund seiner Grösse mit 10 Kantonen vor knapp 20 Jahren in drei Bistumsregionen unterteilt. Diese werden von je einem Bischofsvikar und einer Regionalverantwortlichen geführt. Die Berner Katholiken/Katholikinnen bilden gemeinsam mit den Kantonen Solothurn und Jura die Bistumsregion St. Verena.

Jura pastoral

Die französischsprachigen Gebiete des Bistums Basel (Kanton Jura, Berner Jura sowie der französischsprachige röm.-kath. Teil der Stadt Biel und die Paroisse de la langue française in Bern) bilden den Jura pastoral. Das Bistum hat diesem mit dem Centre pastoral du Jura in Delémont eine eigene Organisationsstruktur gegeben. Der Jura pastoral wird gemeinsam vom Bischofsvikar und den beiden französischsprachigen Regionalverantwortlichen der Bistumsregion St. Verena geleitet.

1.3. Finanzierungsstruktur und Aufgaben der Römisch-katholischen Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden

Wie in Kapitel 1.2 erklärt, kennt die röm.-kath. Kirche eine klare Trennung der Aufgaben zwischen den Kirchgemeinden/Pfarreien und der Landeskirche. Die Römisch-katholische Landeskirche (RKK) ist nicht selber ausführend für die pastoralen, sozialen und diakonischen Aufgaben tätig. Mit der Arbeit ihrer Fachstellen unterstützt sie jedoch Kirchgemeinden/Pfarreien in ihren Aufgaben durch Beratungen und kantonale Koordination. Die meisten (finanziellen) Aufwendungen für gesamtgesellschaftliche Leistungen fallen deshalb in den Kirchgemeinden und Pfarreien an. Die Aufgaben der Landeskirche sind unterstützend. Dies gilt auch für die finanziellen Unterstützungsbeiträge an Dritte, die damit ihre Aufgaben und Dienstleistungen sicherstellen können und die im Budget der Landeskirche eine wichtige Rolle spielen.

Der Kanton entrichtet der Römisch-katholischen Landeskirche während der ersten Beitragsperiode 2020–2025 des neuen Landeskirchengesetzes jährlich CHF 12.4 Mio (Art. 41 LKG). Diese Mittel finanzieren die aktuell der RKK zugeordneten 75 Stellen für Geistliche/Seelsorgende. Nicht für Lohnzahlungen verwendete Mittel werden für gesamtgesellschaftliche Leistungen eingesetzt.

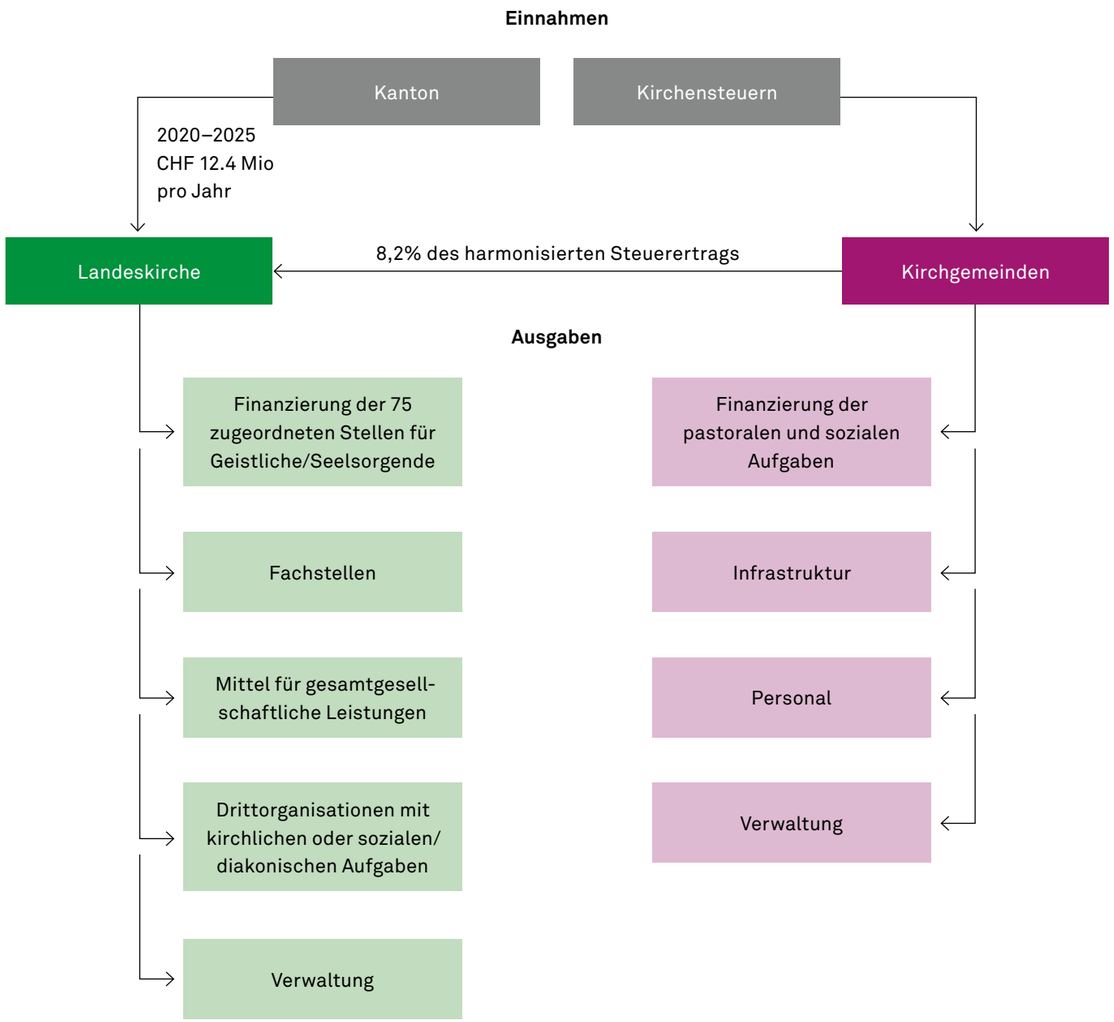

Wie oben festgehalten, gehört neben der kultischen Arbeit auch die diakonische Arbeit und damit Arbeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu den Aufgaben der Seelsorgenden. Eine Umfrage bei den Pastoralraumleitenden hat gezeigt, dass die Seelsorgenden mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit für gesamtgesellschaftliche Leistungen einsetzen.

Nebst den Beiträgen des Kantons zur Finanzierung der Pfarrlöhne finanziert sich die Römisch-katholische Landeskirche in erster Linie über Beiträge der Kirchgemeinden. 8,2% des harmonisierten Steuerertrags der Kirchgemeinden gehen an die Landeskirche. Diese Mittel fliessen in Fachstellen der Landeskirche, decken den Personalaufwand oder werden als «durchlaufende Beiträge» an Drittorganisationen mit kirchlichen oder sozialen/diakonischen Aufgaben weitergeleitet (Umfang ca. CHF 3 Mio.).

Die Kirchgemeinden sind, ähnlich wie die Landeskirche, in erster Linie strukturell-administrativ ausgerichtet und für die Finanzen, die Infrastruktur und die Anstellung des Personals verantwortlich. Sie schaffen damit die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Seelsorge und deren Auftrag in den Pfarreien. Eine besondere Stellung haben die grossen Kirchgemeinden, die mehrere Kirchgemeinden resp. Pfarreien umfassen, wie die Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung oder die Kirchgemeinde Biel und Umgebung. Diese grossen Einheiten bieten jeweils eigene Sozialdienste an und führen eigene Fachstellen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ziehen die Kirchgemeinden Steuern ein, sie verwalten ihr Vermögen und führen eine Verwaltung. Die Kirchgemeinden werden von teilweise ehrenamtlich tätigen Kirchgemeinderätinnen und -räten geführt.

1.4. Aufbau des vorliegenden Berichts

Nach den rechtlichen Grundlagen in **Kapitel 2** folgen die **Kapitel 3, 4** und **5** mit den quantitativen Ausweisen zum Gesamtergebnis, den Leistungen der Kirchgemeinden und der Landeskirche. Im **Kapitel 6** findet sich mit dem Zusammenzug der gesamtgesellschaftlichen Leistungen ein Überblick. **Kapitel 7** geht auf die unentgeltlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten ein, welche im gesamtgesellschaftlichen Bereich geleistet wurden. In **Kapitel 8** finden sich die konsolidierten Leistungen.

Das **Kapitel 9** widmet sich einem qualitativen Rückblick und bietet mit einigen Fallbeispielen einen weiteren Einblick in die Tätigkeiten, welche im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbracht werden. In den **Kapiteln 10, 11** und **12** finden sich Erörterungen zum Stand der Kirche heute (**Kapitel 10**), zu künftigen Herausforderungen und den kirchlichen Antworten darauf (**Kapitel 11**) und zu besonderen Projekten (**Kapitel 12**). Abschliessend findet sich in **Kapitel 13** ein Ausblick auf die kommenden Jahre. Im Anhang (**Kapitel 14**) findet sich ein gemeinsamer Textbeitrag der Interkonfessionellen Konferenz IKK.

2. Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) vom 21.03.2018 (Stand 01.01.2020).

Verordnung über die bernischen Landeskirchen (LKV) vom 24.04.2019 (Stand 01.01.2020).

Formal revidierte Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37, Abs. 2 Bst g des Landeskirchengesetzes und Art. 30 der Landeskirchenverordnung (LKV) vom 08.03.2022.

Formal revidierte Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen nach Art. 30 der Römisch-katholischen Landeskirchenverordnung (LKV) vom 08.03.2022.

Kirchenverfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 30.06.2019.

Auch Bergbauernfamilien können auf die Unterstützung Freiwilliger zählen.

3. Gesamtergebnis der Kirchgemeinden, regionalen Einheiten und der Landeskirche

Im folgenden Kapitel wird das Gesamtergebnis der Kirchgemeinden und der Landeskirche, gemäss den Erfolgsrechnungen der entsprechenden Einheiten ausgewiesen. Grundlage bilden die Ergebnisse des dreistufigen Erfolgsausweises nach HRM2 sowie die Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR. Da die Römisch-katholische Landeskirche über keine regionalen Einheiten mit separater Finanzierung verfügt, gibt es kein Gesamtergebnis für regionale Einheiten.

3.1. Gesamtergebnis Kirchgemeinden (in CHF/in Tausend)

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
3.1.1.	**Aufwand**	**61 918**	**63 655**	**62 787**
3.1.2.	**Ertrag**	**70 132**	**68 718**	**69 425**
3.1.3.	**Fiskalertrag**	**61 015**	**57 234**	**59 125**
3.1.4.	Steuern natürliche Personen	47 193	45 653	46 423
3.1.5.	Steuern juristische Personen	12 746	10 164	11 455
3.1.6.	Übriger Fiskalertrag	1 076	1 407	1 242
3.1.7.	**Übriger Ertrag**	**9 117**	**11 484**	**10 301**
3.1.8.	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**8 214**	**5 063**	**6 639**

3.2. Gesamtergebnis regionale Einheiten

Die Römisch-katholische Landeskirche kennt keine regionalen Einheiten, die über eine separate Finanzierung verfügen.

3.3. Gesamtergebnis Landeskirche (in CHF/in Tausend)

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
3.3.1.	**Aufwand**	**18 243**	**16 981**	**17 612**
3.3.2.	**Aufwand Pfarrschaft** (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	**12 052**	**10 791**	**11 422**
3.3.3.	Pfarrbesoldung	11 786	10 513	11 150
3.3.4.	Pfarradministration	266	278	272
3.3.5.	**Übriger Aufwand**	**6 191**	**6 190**	**6 191**
3.3.6.	**Ertrag**	**18 747**	**18 755**	**18 751**
3.3.7.	**Beiträge**	**17 733**	**17 636**	**17 685**
3.3.8.	Reglementarische Abgaben Kirchgemeinden	5 372	5 275	5 324
3.3.9.	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	8 000	8 000	8 000
3.3.10.	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	4 361	4 361	4 361
3.3.11.	**Übriger Ertrag**	**1 014**	**1 119**	**1 067**
3.3.12.	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**504**	**1 774**	**1 139**

4. Konsolidiertes Gesamtergebnis

Ausweis der beiden Gesamtergebnisse der Kirchgemeinden und der Landeskirche im Total.

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt	Übertrag aus Position
4.1.	**Aufwand**	**80 161**	**80 636**	**80 399**	
4.2.	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	12 052	10 791	11 422	3.3.2
4.3.	Übriger Aufwand	68 109	69 845	68 977	
4.4.	**Ertrag**	**88 880**	**87 473**	**88 176**	
4.5.	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	8 000	8 000	8 000	3.3.9
4.6.	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	4 361	4 361	4 361	3.3.10
4.7.	Übriger Ertrag	76 518	75 112	75 815	
4.8.	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**8 718**	**6 837**	**7 778**	

2020

2021

(in CHF/in Tausend) ■ Kirchgemeinden ■ Landeskirche

Das Care Team leistet in Krisensituationen notfallseelsorgerliche Betreuung.

5. Leistungen der Kirchgemeinden, regionalen Einheiten und der Landeskirche

Im folgenden Kapitel werden die Leistungen der Kirchgemeinden und der Landeskirche (die Römisch-katholische Landeskirche kennt keine regionalen Einheiten) ausgewiesen. Der Ausweis der Leistungen richtet sich nach der Kontierungsanleitung für Kirchgemeinden (BSIG 1/170.111/13.14). Demnach werden die Leistungen in Leistungskategorien zusammengefasst. Der Bericht stützt sich auf Art. 31 LKG, Art. 30 Abs. 1 Bst. b LKV, erweitert um die Unterteilung in Kirchgemeinden, regionale Einheiten und Landeskirchen sowie der Angabe von Aufwand und Ertrag.

5.1. Leistungen der Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden sind ähnlich wie die Römisch-katholische Landeskirche, in erster Linie strukturell-administrativ ausgerichtet und ermöglichen die Seelsorge in den Pfarreien. Sie schaffen die Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht, die kirchliche Jugendarbeit und Erwachsenenbildung sowie die Diakonie, und sie unterhalten die Gebäude, die es für das Pfarreileben braucht – von der Kirche bis zum Pfarreizentrum.

Eine Ausnahme bilden die grossen Kirchgemeinden, die mehrere Kirchgemeinden, resp. Pfarreien zusammenschliessen, wie die Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung oder die Kirchgemeinde Biel und Umgebung. Diese grossen Einheiten bieten eigene Sozialdienste und Fachstellen an.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ziehen die Kirchgemeinden Steuern ein, sie verwalten ihr Vermögen und führen eine Verwaltung. Die Kirchgemeinden werden von Kirchgemeinderätinnen und -räten geführt, die dieses Amt zum Teil gänzlich ehrenamtlich oder mit einer kleinen Entschädigung ausüben.

5.1.1. Berechnung Umlage der Leistungskategorien Infrastruktur (LK 7), Organisation (LK 8) sowie Finanzen und Steuern (LK 9)

Die Umlage des Nettoaufwandes der Leistungskategorien 7 und 8 sowie des Nettoertrags der Leistungskategorie 9 erfolgt im Verhältnis des Nettoaufwandes je Leistungskategorie 1–4. Basis (100 %) bildet der Nettoaufwand der Leistungskategorien 1–4.

Die Beträge in den nachfolgenden Tabellen und Grafiken (5.1.1.1 bis 5.1.3) verstehen sich in CHF/in Tausend.

5.1.1.1. Basiswerte

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.1.1.	Nettoaufwand der LK 1–4	–24 942	–24 718	–24 830
5.1.1.1.2.	Total Nettoaufwand LK 7+8	–22 804	–18 428	–20 616
5.1.1.1.3.	Total Nettoertrag LK 9	56 693	50 778	53 735

5.1.1.2. Berechnung Umlage in % und CHF

5.1.1.2.1. Bildung (LK 2)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.2.1.1.	Nettoaufwand LK 2 gemäss Angaben Kirchgemeinden	–4 411	–4 517	–4 464
5.1.1.2.1.2.	Nettoaufwand LK 2 in % des Totals gem. Pos. 5.1.1.1.1	17.69%	18.27%	17.98%
5.1.1.2.1.3.	Anteil gem. Pos. 5.1.1.2.1.2. von Pos. 5.1.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	–4 033	–3 368	–3 700
5.1.1.2.1.4.	Anteil gem. Pos. 5.1.1.2.1.2. von Pos. 5.1.1.1.3 (LK 9) in CHF	10 027	9 280	9 653

5.1.1.2.2. Soziales (LK 3)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.2.2.1.	Nettoaufwand LK 3 gemäss Angaben Kirchgemeinden	–10 431	–9 479	–9 955
5.1.1.2.2.2.	Nettoaufwand LK 3 in % des Totals gem. Pos. 5.1.1.1.1	41.82%	38.35%	40.09%
5.1.1.2.2.3.	Anteil gem. Pos. 5.1.1.2.2.2. von Pos. 5.1.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	–9 537	–7 067	–8 302
5.1.1.2.2.4.	Anteil gem. Pos. 5.1.1.2.2.2. von Pos. 5.1.1.1.3 (LK 9) in CHF	23 709	19 472	21 590

5.1.1.2.3. Kultur (LK 4)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.2.3.1.	Nettoaufwand LK 4 gemäss Angaben Kirchgemeinden	–1 336	–1 748	–1 542
5.1.1.2.3.2.	Nettoaufwand LK 4 in % des Totals gem. Pos. 5.1.1.1.1	5.36%	7.07%	6.21%
5.1.1.2.3.3.	Anteil gem. Pos. 5.1.1.2.3.2. von Pos. 5.1.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	–1 222	–1 304	–1 263
5.1.1.2.3.4.	Anteil gem. Pos. 5.1.1.2.3.2. von Pos. 5.1.1.1.3 (LK 9) in CHF	3 037	3 592	3 314

5.1.1.2.4. Kultus (LK 1)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.2.4.1.	Nettoaufwand LK 1 gemäss Angaben Kirchgemeinden	–8 764	–8 973	–8 869
5.1.1.2.4.2.	Nettoaufwand LK 1 in % des Totals gem. Pos 5.1.1.1.1	35.14%	36.30%	35.72%
5.1.1.2.4.3.	Anteil gem. Pos. 5.1.1.2.4.2. von Pos. 5.1.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	–8 013	–6 690	–7 351
5.1.1.2.4.4.	Anteil gem. Pos. 5.1.1.2.4.2. von Pos. 5.1.1.1.3 (LK 9) in CHF	19 921	18 434	19 177

5.1.2. Nachweis gesamtgesellschaftliche Leistungen pro Leistungskategorie

5.1.2.1. Bildung (LK 2)
Art. 31 Abs. 2 Bst. a, g, h, l LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.2.1.1.	Bruttoertrag LK 2 gemäss Angaben der Kirchgemeinden	101	68	84
5.1.2.1.2.	+ Total Pos. 5.1.1.2.1.4 (LK9)	10 027	9 280	9 654
5.1.2.1.3.	**Total Ertrag**	**10 128**	**9 348**	**9 738**
5.1.2.1.4.	Bruttoaufwand gemäss Angaben der Kirchgemeinden	4 512	4 585	4 549
5.1.2.1.5.	+ Total Pos. 5.1.1.2.1.3 (LK 7+8)	4 033	3 368	3 701
5.1.2.1.6.	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**8 545**	**7 953**	**8 249**
5.1.2.1.7.	Nettoergebnis	1 583	1 395	1 489

5.1.2.2. Soziales (LK 3)
Art. 31 Abs. 2 Bst. b, c, d, d, f, i, m, LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.2.2.1.	Bruttoertrag LK 3 gemäss Angaben der Kirchgemeinden	311	314	312
5.1.2.2.2.	+ Total Pos. 5.1.1.2.2.4 (LK9)	23 709	19 472	21 591
5.1.2.2.3.	**Total Ertrag**	**24 020**	**19 786**	**21 903**
5.1.2.2.4.	Bruttoaufwand gemäss Angaben der Kirchgemeinden	10 741	9 730	10 236
5.1.2.2.5.	+ Total Pos. 5.1.1.2.2.3 (LK 7+8)	9 537	7 067	8 302
5.1.2.2.6.	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**20 278**	**16 797**	**18 538**
5.1.2.2.7.	Nettoergebnis	3 742	2 989	3 365

5.1.2.3. Kultur (LK 4)

Art. 31 Abs. 2 Bst. k, KG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.2.3.1.	Bruttoertrag LK 4 gemäss Angaben der Kirchgemeinden	147	34	90
5.1.2.3.2.	+ Total Pos. 5.1.1.2.3.4 (LK9)	3 037	3 592	3 315
5.1.2.3.3.	**Total Ertrag**	**3 184**	**3 626**	**3 405**
5.1.2.3.4.	Bruttoaufwand gemäss Angaben der Kirchgemeinden	1 483	1 782	1 633
5.1.2.3.5.	+ Total Pos. 5.1.1.2.3.3 (LK 7+8)	1 222	1 304	1 263
5.1.2.3.6.	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**2 705**	**3 086**	**2 896**
5.1.2.3.7.	Nettoergebnis	479	540	509

5.1.2.4. Kultus (LK 1)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.2.4.1.	Bruttoertrag LK 1 gemäss Angaben der Kirchgemeinden	1 051	1 016	1 034
5.1.2.4.2.	+ Total Pos. 5.1.1.2.4.4 (LK9)	19 921	18 434	19 178
5.1.2.4.3.	**Total Ertrag**	**20 972**	**19 450**	**20 211**
5.1.2.4.4.	Bruttoaufwand gemäss Angaben der Kirchgemeinden	9 816	9 917	9 867
5.1.2.4.5.	+ Total Pos. 5.1.1.2.4.3 (LK 7+8)	8 013	6 690	7 352
5.1.2.4.6.	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**17 829**	**16 607**	**17 128**
5.1.2.4.7.	Nettoergebnis	3 144	2 843	2 993

5.1.3. Total gesamtgesellschaftliche Leistungen Kirchgemeinden (LK 2 – 4)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.1.3.1.	Total Ertrag Kirchgemeinden	37 331	32 760	35 046
5.1.3.2.	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen der Kirchgemeinden**	**31 528**	**27 837**	**29 682**
5.1.3.3.	Nettoergebnis	5 803	4 923	5 363

Das Nettoergebnis setzt sich zusammen aus dem nicht auf die einzelnen Leistungskategorien zuteilbaren Aufwand und Ertrag der Kirchgemeinden sowie den anteilsmässigen Mehrerträgen der Gesamtrechnungen der Kirchgemeinden in den Jahren 2020 und 2021.

Die Diagramme zeigen das Total der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden pro Leistungskategorie (LK 1–4) in CHF/in Tausend

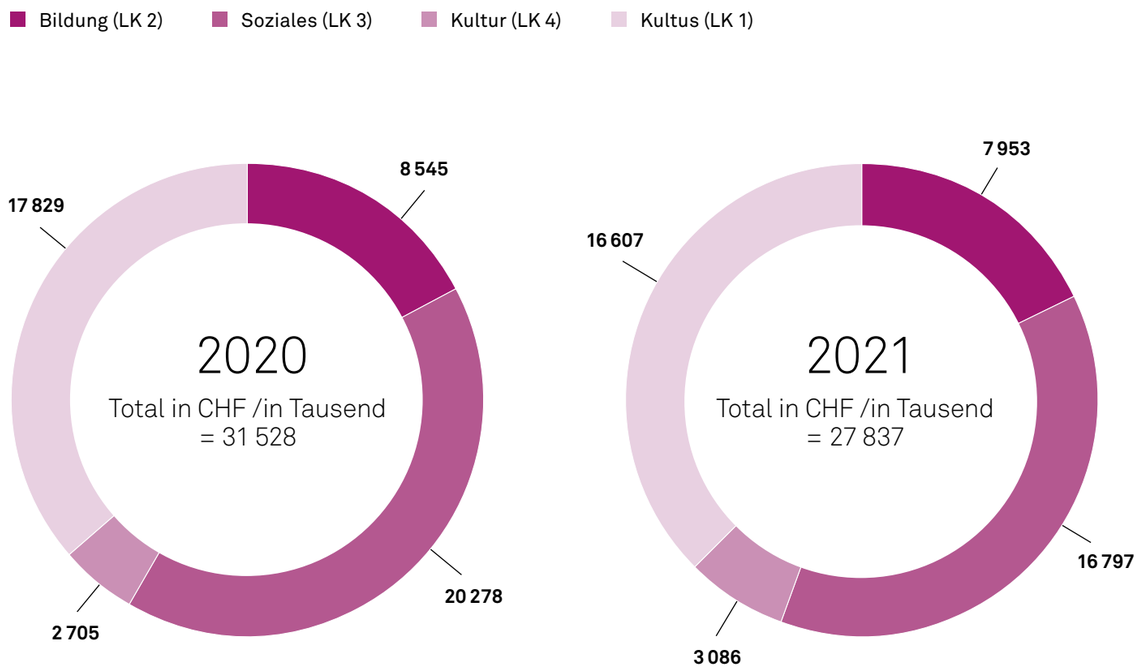

5.2. Regionale Einheiten

Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern kennt keine regionalen Einheiten.

5.3. Leistungen der Landeskirche

Auf Ebene der Landeskirche erbringen die Fachstellen Pastorale Bereiche, Religionspädagogik, die kantonale Arbeitsstelle Jungwacht-Blauring (jubla), die Katholische Hochschulseelsorge (aki), sowie die beiden Sprachgemeinschaften der Portugiesischsprachigen und der Kroaten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die Leistungen der Freiwilligen und der ehrenamtlichen Tätigkeiten des Parlaments und der Kommissionen sind Bestandteil der Leistungserfassung und in Kapitel 7 ausgewiesen.

5.3.1. Berechnung Umlage der Leistungskategorien Infrastruktur (LK 7), Organisation (LK 8) sowie Finanzen und Steuern (LK 9)

Die Umlage des Nettoaufwandes der Leistungskategorien 7 und 8 sowie des Nettoertrags der Leistungskategorie 9 erfolgt im Verhältnis des Nettoaufwandes je Leistungskategorie 1–4. Basis (100 %) bildet der Nettoaufwand der Leistungskategorien 1–4.

Die Beträge in den nachfolgenden Tabellen und Grafiken (5.3.1.1 bis 5.3.3) verstehen sich in CHF/in Tausend.

5.3.1.1. Basiswerte

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.1.1.	Nettoaufwand der LK 1-4	–15 152	–13 938	–14 545
5.3.1.1.2.	Total Nettoaufwand LK 7+8	–2 056	–1 946	–2 001
5.3.1.1.3.	Total Nettoertrag LK 9	17 711	17 640	17 676

5.3.1.2. Berechnung Umlage in % und CHF

5.3.1.2.1. Bildung (LK 2)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.1.1.	Nettoaufwand LK 2	–3 314	–3 119	–3 216
5.3.1.2.1.2.	Nettoaufwand LK 2 in % des Totals gem. Pos. 5.3.1.1.1	21.87%	22.38%	22.12%
5.3.1.2.1.3.	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.1.2. von Pos. 5.3.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	–450	–435	–443
5.3.1.2.1.4.	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.1.2. von Pos. 5.3.1.1.3 (LK 9) in CHF	3 873	3 947	3 910

5.3.1.2.2. Soziales (LK 3)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.2.1.	Nettoaufwand LK 3	–5 383	–4 816	–5 100
5.3.1.2.2.2.	Nettoaufwand LK 3 in % des Totals gem. Pos. 5.3.1.1.1	35.53%	34.56%	35.04%
5.3.1.2.2.3.	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.2.2. von Pos. 5.3.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	–730	–672	–701
5.3.1.2.2.4.	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.2.2. von Pos. 5.3.1.1.3 (LK 9) in CHF	6 292	6 096	6 194

5.3.1.2.3. Kultur (LK 4)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.3.1.	Nettoaufwand LK 4	–520	–740	–630
5.3.1.2.3.2.	Nettoaufwand LK 4 in % des Totals gem. Pos. 5.3.1.1.1	3.43%	5.31%	4.37%
5.3.1.2.3.3.	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.3.2. von Pos. 5.3.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	–71	–103	–87
5.3.1.2.3.4.	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.3.2. von Pos. 5.3.1.1.3 (LK 9) in CHF	608	936	772

5.3.1.2.4. Kultus (LK 1)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.4.1	Nettoaufwand LK 1	–5 935	–5 263	–5 599
5.3.1.2.4.2.	Nettoaufwand LK 1 in % des Totals gem. Pos. 5.3.1.1.1	39.17%	37.76%	38.47%
5.3.1.2.4.3.	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.4.2. von Pos. 5.3.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	–805	–735	–770
5.3.1.2.4.4.	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.4.2. von Pos. 5.3.1.1.3 (LK 9) in CHF	6 938	6 661	6 799

5.3.2. Nachweis gesamtgesellschaftliche Leistungen pro Leistungskategorie

5.3.2.1. Bildung (LK 2)
Art. 31 Abs. 2 Bst. a, g, h, l LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.2.1.1.	Bruttoertrag LK 2	140	154	147
5.3.2.1.2.	+ Total Pos. 5.3.1.2.1.4 (LK9)	3 873	3 947	3 910
5.3.2.1.3.	**Total Ertrag**	**4 013**	**4 101**	**4 057**
5.3.2.1.4.	Bruttoaufwand	3 454	3 272	3 363
5.3.2.1.5.	+ Total Pos. 5.3.1.2.1.3 (LK 7+8)	450	435	443
5.3.2.1.6.	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**3 904**	**3 707**	**3 806**
5.3.2.1.7.	Nettoergebnis	109	394	251

5.3.2.2. Soziales (LK 3)
Art. 31 Abs. 2 Bst. b, c, d, d, f, i, m, LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.2.2.1.	Bruttoertrag LK 3	114	115	115
5.3.2.2.2.	+ Total Pos. 5.3.1.2.2.4 (LK9)	6 292	6 096	6 194
5.3.2.2.3.	**Total Ertrag**	**6 406**	**6 211**	**6 309**
5.3.2.2.4.	Bruttoaufwand	5 497	4 932	5 215
5.3.2.2.5.	+ Total Pos. 5.3.1.2.2.3 (LK 7+8)	730	672	701
5.3.2.2.6.	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**6 227**	**5 604**	**5 916**
5.3.2.2.7.	Nettoergebnis	179	607	393

5.3.2.3. Kultur (LK 4)

Art. 31 Abs. 2 Bst. k LKG

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.2.3.1.	Bruttoertrag LK 4	0	0	0
5.3.2.3.2.	+ Total Pos. 5.3.1.2.3.4 (LK9)	608	936	772
5.3.2.3.3.	**Total Ertrag**	**608**	**936**	**772**
5.3.2.3.4.	Bruttoaufwand	520	740	630
5.3.2.3.5.	+ Total Pos. 5.3.1.2.3.3 (LK 7+8)	71	103	87
5.3.2.3.6.	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**591**	**843**	**717**
5.3.2.3.7.	Nettoergebnis	17	93	55

5.3.2.4. Kultus (LK 1)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.2.4.1.	Bruttoertrag LK 1	15	15	15
5.3.2.4.2.	+ Total Pos. 5.3.1.2.4.4 (LK9)	6 938	6 661	6 800
5.3.2.4.3.	**Total Ertrag**	**6 953**	**6 676**	**6 815**
5.3.2.4.4.	Bruttoaufwand	5 950	5 278	5 614
5.3.2.4.5.	+ Total Pos. 5.3.1.2.4.3 (LK 7+8)	805	735	770
5.3.2.4.6.	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**6 755**	**6 013**	**6 384**
5.3.2.4.7.	Nettoergebnis	198	663	431

5.3.3. Total gesamtgesellschaftliche Leistungen Landeskirche (LK 2–4)

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
5.3.3.1.	Total Ertrag	11 027	11 248	11 137
5.3.3.2.	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**10 722**	**10 154**	**10 438**
5.3.3.3.	Nettoergebnis	305	1 094	699

Die Diagramme zeigen das Total der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirche pro Leistungskategorie (LK 1–4) in CHF/in Tausend

Bildung (LK 2) Soziales (LK 3) Kultur (LK 4) Kultus (LK 1)

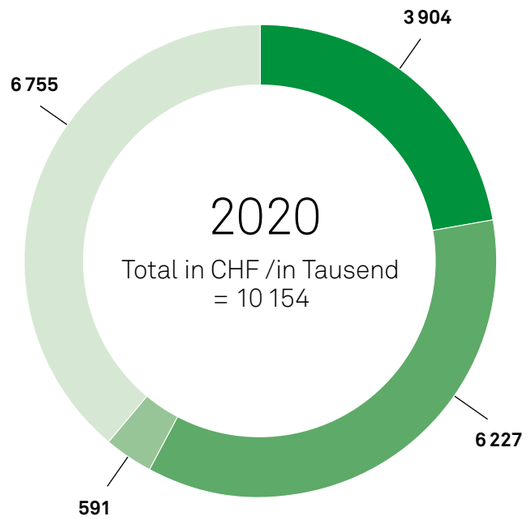

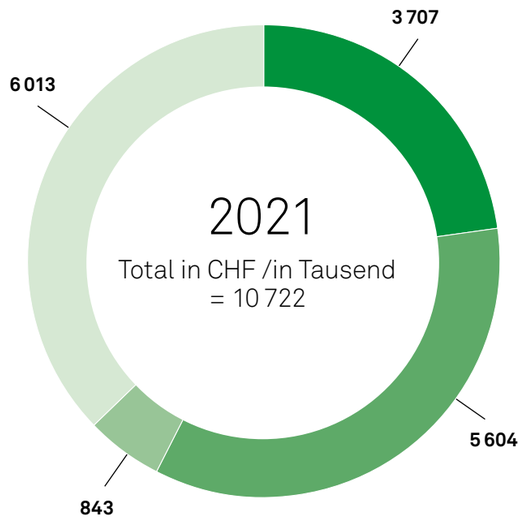

Freiwillige der Kirchgemeinde Langnau i. E. wahren den Brauch des Sternsingens.

6. Zusammenzug gesamtgesellschaftliche Leistungen (LK 2–4) Kirchgemeinden und Landeskirche

Im Folgenden wird das Total der finanziellen Mittel der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden (die röm-kath. Landeskirche kennt keine regionalen Einheiten) und der Landeskirche ausgewiesen (in CHF/in Tausend).

Pos.		2020	2021	Durchschnitt
	Total Ertrag Kirchgemeinden	37 331	32 760	35 046
	Total Ertrag Landeskirche	11 027	11 248	11 137
6.1	**Total Ertrag**	**48 359**	**44 007**	**46 183**
6.2	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen Kirchgemeinden	31 528	27 837	29 682
	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen Landeskirche	10 722	10 154	10 438
6.2	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen Kirchgemeinden und Landeskirche**	**42 250**	**37 991**	**40 120**
6.3	Nettoergebnis	6 108	6 017	6 062

7. Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten

Das folgende Kapitel weist – nach einigen Vorbemerkungen zur Methodik der Erfassung – die Anzahl Kurzeinsätze, Halbtagseinsätze und Ganztagseinsätze pro Erfassungskategorie, sowie das Gesamtvolumen der Zeit aus, welche in der Landeskirche und den Kirchgemeinden/Gesamtkirchgemeinden/Pfarreien für die unentgeltlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Jahren 2020 und 2021 im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt wurde, gemäss Verordnung über die bernischen Landeskirchen Artikel Art. 30 Abs. 1 Buchst. c und Weisung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen nach Art. 36 der Landeskirchenverordnung (LKV).

7.1. Bemerkungen zur Methodik der Erfassung von freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten

Vorbemerkung: Gemäss LKV (Art.30 Abs. 1 lit. c) ist das «Gesamtvolumen der Zeit» auszuweisen, die die Landeskirchen «für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben». Die Differenzierung der freiwilligen Tätigkeiten in unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen ist aufgrund der erhobenen Datenlage als wenig belastbar einzuschätzen. In der kirchgemeindlichen Praxis sind die behördlichen Tätigkeiten von Kirchgemeinderäten oft nur schwer von ihren operativen, freiwilligen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde zu unterscheiden.

Zur Erfassung der freiwilligen und ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten hat die Römisch-katholische Landeskirche eine online Datenbank eingerichtet, welche die Erfassung entsprechend den Vorgaben gemäss Weisung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen nach Art. 36 der Landeskirchenverordnung (LKV) ermöglicht.

Die Erfassung der Leistungen wurde lokal in den Kirchgemeinden, Pfarreien, Sprachgemeinschaften und Fachstellen vorgenommen. Der Erfassung wurde nicht überall dieselbe Bedeutung beigemessen, was dazu führte, dass die für die Erfassung verantwortlichen Personen zum Teil nicht über alle Angebote und freiwillig geleisteten Stunden in Kenntnis gesetzt wurden. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die erfassten Stunden nicht das gesamte geleistete Volumen abbilden.

Bei der Auswertung der erhobenen Daten der Freiwilligenarbeit zeigte sich, dass sich die Leistungskategorien nicht immer losgelöst voneinander betrachten lassen, da sie sich gegenseitig beeinflussen. Eine scharfe Trennung ist oft nicht möglich.

Vielen Kirchgemeinden, Pfarreien, Pastoralräumen und Fachstellen fiel es daher schwer, ihre Angebote trennscharf den einzelnen Leistungsarten zuzuweisen. So kommt es vor, dass ähnliche Angebote von unterschiedlichen Stellen in unterschiedlichen Kategorien erfasst wurden. Ein Kinoabend wurde beispielsweise in Pfarrei X als *Angebot für Seniorinnen, Senioren und Betagte* erfasst, in Pfarrei Y demgegenüber in der Kategorie *Kultur* oder in den *gesellschaftlichen Anlässen*.

Bergbäuerin zählt auf die Mithilfe von Freiwilligen beim Heuen.

Die Landeskirche hat diese Zuweisungen bei der Auswertung bewusst nicht vereinheitlicht, da sie zum Ausdruck bringen, dass gerade im sozialen Bereich Angebote häufig nicht trennscharf einzelnen Kategorien zugeordnet werden können. Vielmehr sind es unterschiedliche Leistungen, aus verschiedenen Kategorien, die sich gegenseitig beeinflussen und ergänzen. Es ist ein aus mehreren Mosaiksteinen bestehendes Arrangement, das letztlich einer Person Entlastung bringt. Eine ältere Person nimmt ebenfalls nicht nur an Angeboten für Seniorinnen und Senioren teil. Sie nimmt zum Beispiel aufgrund ihrer prekären, sozialen Situation auch direkte Fürsorgeleistungen, wie den kostenlosen Mittagstisch, in Anspruch und besucht einen kulturellen Anlass in der Pfarrei. So sind es unterschiedliche Elemente kirchlicher Angebote, die dieser Person Hilfe im Alltag bieten und zusammen mit Unterstützungsleistungen durch Verwandte, Nachbarn, Freundinnen und Freunde und professionellen Leistungen zu einem grossen Ganzen wachsen.

Unterschiede zwischen den Jahren 2020 und 2021 in den geleisteten Stunden in einzelnen Leistungskategorien können deshalb nicht ohne weiteres als eine Veränderung der tatsächlich angebotenen Leistungen gedeutet werden, sie können (auch) durch unterschiedliche Erfassungspraktiken begründet sein.

Aus der Jugend- und Sozialarbeit ist der Begriff der «sozialräumlichen Bezüge» bekannt. Dieser bildet die obgenannte Situation gut ab. Dabei rückt nicht einzig ein einzelnes, zielgruppenorientiertes Angebot in den Fokus, sondern das Ganze basiert auf einer lebensweltorientierten Sicht. Diese berücksichtigt die Zusammenhänge zwischen den Lebensumständen, gesellschaftlichen Entwicklungen, den Ressourcen, aber insbesondere auch der Gestaltung der sozialräumlichen Verhältnisse.

7.2. Leistungen der Freiwilligen – 2020

Berechnung der Stunden:
Stunden pro Kurzeinsatz: 2h
Stunden pro Halbtagseinsatz: 4h
Stunden pro Tageseinsatz: 8h

Erfassungen 2020	Anzahl Kurzeinsätze	Anzahl Halbtags Einsätze	Anzahl Ganztags Einsätze	Total Stunden
Kinder- und Jugendarbeit	6 373	6 632	5 378	82 298
Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft	731	213	96	3 082
Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte	11 650	2 183	152	33 248
Menschen mit Beeinträchtigung	654	224	70	2 764
Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene	946	863	171	6 712
Angebote für Migrant/innen sowie Asylsuchende	2 440	431	61	7 092
Gesellschaftliche Anlässe	4 403	1 389	775	20 562
Erwachsenenbildung	1 254	585	129	5 880
Kirchlicher Unterricht	1 507	498	32	5 262
Ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit	792	189	3	2 364
Kultur	13 691	339	114	29 650
Öffentlichkeitsarbeit betr. soziale + gesellschaftl. Themen	8 130	353	271	19 840
Seelsorge von Freiwilligen	1 191	0	8	2 446
Ehrenamtliche Tätigkeit	9 577	1 063	136	24 494
Gesamtergebnis	**63 339**	**14 962**	**7 396**	**245 694**

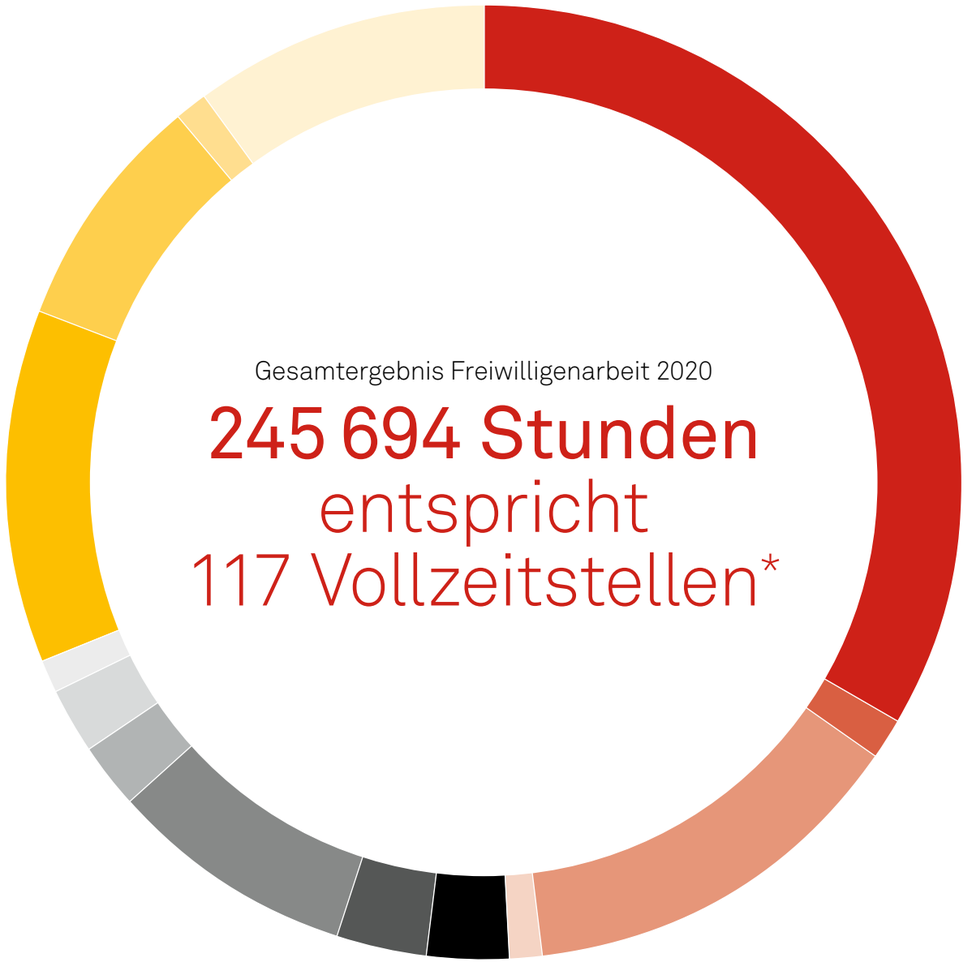

* 1 Vollzeitäquivalent = 2100 Stunden

7.3. Leistungen der Freiwilligen – 2021

Berechnung der Stunden:
Stunden pro Kurzeinsatz: 2h
Stunden pro Halbtagseinsatz: 4h
Stunden pro Tageseinsatz: 8h

Erfassungen 2021	Anzahl Kurzeinsätze	Anzahl Halbtags Einsätze	Anzahl Ganztags Einsätze	Total Stunden
Kinder- und Jugendarbeit	5 427	2 798	4 163	55 350
Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft	498	327	33	2 568
Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte	4 202	4 099	388	27 904
Menschen mit Beeinträchtigung	380	238	266	3 840
Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene	870	651	67	4 880
Angebote für Migrant/innen sowie Asylsuchende	1 614	245	208	5 872
Gesellschaftliche Anlässe	3 163	2 093	6 727	68 514
Erwachsenenbildung	1 141	139	193	4 382
Kirchlicher Unterricht	822	146	60	2 708
Ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit	378	258	15	1 908
Kultur	1 995	280	194	6 662
Öffentlichkeitsarbeit betr. soziale + gesellschaftl. Themen	673	79	151	2 870
Seelsorge von Freiwilligen	1 383	57	10	3 074
Ehrenamtliche Tätigkeit	11 453	2 842	121	35 242
Gesamtergebnis	**33 999**	**14 252**	**12 596**	**225 774**

* 1 Vollzeitäquivalent = 2100 Stunden

7.4. Beispiele für erfasste Tätigkeiten/ Angebote pro Leistungskategorie

Die folgende Auflistung bietet einen Einblick in die verschiedenen Tätigkeiten und Angebote, welche in den Leistungskategorien erfasst wurden. Die Liste ist nicht abschliessend.

Kinder und Jugendarbeit
Betreuungsangebote für die Kleinsten, Lernangebote, Spielmobil Kehrsatz, Ferien- und Freizeitaktivitäten wie Kerzenziehen, Spielnachmittage oder Ausflüge, Roundabout Teens (Tanzkurse), Familiengruppen, Beteiligung an der Klimahalle (Open Space zu Klimafragen), Teens4Unity (Interreligiöse Jugendgruppe), Sternsingen, Jubla (Scharanlässe, Leitertreffen, Lager etc.), Samichlausbesuche

Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft
Familienfeiern, Krabbelgruppen, Räbeliechtliumzug, Samichlausbesuche, Eltern-Kind Treffs, Fiire mit de Chliine (Begleitanlässe)

Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte
Besuchsdienste, Altersheim- und Jubilarenbesuche, Einkaufshilfen, Fahrdienste, Mittagstische, Treffen von Seniorengruppen, Advents- und Weihnachtsfeiern, Organisation und Leitung Alterssingen, Strickgruppen, Spielnachmittage, Sport- und Wandergruppen und Tanzanlässen

Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung
Heim- und Hausbesuche, Alltagshilfe (einkaufen, kochen), Katechese, Fahrdienste, telefonische Kontakte, Begleitung und Spaziergänge, Geburtstagsbesuche

Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene
Verpflegungsangebote (Mittagstisch u.a.), Lebensmittel-Verteilaktionen, Kleidersammlungen, Computerkurse, Sozialberatungen, Mittagstisch, Gassenarbeit

Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende
Sprachencafés, Sprachkurse, Schreibdienste, interkulturelle Treffs, Mitarbeit beim Festival der Kulturen, Mittagstisch, Sprechtisch für Männer, Lernangebote für Kinder und Jugendliche, Alltagshilfe

Gesellschaftliche Anlässe
Pfarreicafé/Kaffeestuben, Dreif-Treff (Begegnungsort), Pfarreifeste, Adventsfenster, Vorträge, Fastensuppe, Filmmatinée, Risottoessen

Erwachsenenbildung
Summerschool, Kurse, Workshops und Vorträge, Frauenforum, Sprachkurse, Lesegruppen, Meditationsgruppen, Kochabende, Groupe Bibliothèque

Jungwacht Blauring (Jubla) ermöglicht Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Kirchlicher Unterricht
Mithilfe im Religionsunterricht, Begleitung bei Ausflügen, Katechese durch Freiwillige (v.a. Sprachgemeinschaften), Unterstützung im Erstkommunion- oder Firmlager

Ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit
Solidaritätsgruppen, Weltgebetstag, Fastensuppe, ökumenische Arbeitskreise, Stand-, Spenden - und Verkaufsaktionen, Fastenopfer, Hilfsgütertransporte

Kultur
Chorauftritte ausserhalb des kultischen Rahmens, Film- und Konzertabende, Adventsfeuer, Theatergruppen (bei Proben nur Regie und Technik), Literaturkreise, Frauenbund, Lange Nacht der Kirchen, Ausstellungen, Führungen, Groupe Bibliothèque

Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen
Neuzuzügerbriefe, Einweihungsfeiern, Frauenforum, Rägeboge Stand, Foodsaveanlässe, Grüner Güggel, Urban Gardening, Weltgebetstag

Seelsorge durch Freiwillige
Meditationen, Kommunion bringen, Leitung Liturgie- und Gesprächsgruppen, petite Soeurs Bienne, Trauerbegleitung

Ehrenamtliche Tätigkeit
Kirchgemeindepräsidium- und Rat (sofern Entschädigung nicht AHV-pflichtig), Pfarreirat, Kommissionen der Kirchgemeinden und der Landeskirche, Parlament der Landeskirche

7.5. Mehr-Wert freiwilliger Arbeit

Selbstredend ist Freiwilligenarbeit ein Wert an sich, der sich nicht allein monetär ausdrücken lässt. Mit ihr ist u.a. auch ein menschlicher, solidarischer, sinnstiftender und gesellschaftsverbindender Wert verbunden.

Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden vermögen mit ihren bezahlten Mitarbeitenden in beträchtlichem Umfang freiwilliges Engagement zu mobilisieren. Es geht dabei um «formelle Freiwilligenarbeit» – also freiwilliges Engagement, das innerhalb einer Organisation initiiert und begleitet wird (im Unterschied zu «informeller Freiwilligenarbeit», die spontan im Freundes- oder Nachbarskreis geschieht). Formelle Freiwilligenarbeit lebt von den kirchlichen Rahmenbedingungen (Gebäude, organisatorischer und personalrechtlicher Rahmen). Und sie lebt davon, dass sie von angestellten Mitarbeitenden initiiert, begleitet, gefördert und anerkannt wird. Der Umfang des freiwilligen Engagements hängt somit ganz wesentlich davon ab, in welchem Ausmass bezahlte Mitarbeitende da sind, die Zeit für die Initiierung und Begleitung der Freiwilligenarbeit einsetzen können.

Monetarisierung der Leistungen der Freiwilligen

Der Stundenansatz berechnet sich aus den durchschnittlichen Arbeitskosten für die einzelnen Tätigkeiten der unbezahlten Arbeit auf Basis vergleichbarer Berufsgruppen (ISCO-08) der beschäftigten Personen. Der auf Basis dieser Methode vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnete, aktuellste Ansatz stammt aus dem Jahr 2016 und beträgt CHF 53.60 (jeweils Kategorie «Institutionelle Freiwilligenarbeit: Ausführende Tätigkeiten»). Für die vorliegende Berechnung wurde der aktuellste Ansatz angewendet. Damit wird der Lohnentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen Rechnung getragen. Wichtig zu betonen ist: Der Stundenansatz gemäss BFS ist ein statistischer Wert und kein Betrag, der so an die Freiwilligen ausbezahlt wird.

Gemäss LKV (Art.30 Abs. 1 lit. c) ist das «Gesamtvolumen der Zeit» aufzuweisen, die die Landeskirchen «für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben». Die Differenzierung der freiwilligen Tätigkeiten in unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen ist aufgrund der erhobenen Datenlage als wenig belastbar einzuschätzen. In der kirchgemeindlichen Praxis sind die behördlichen Tätigkeiten von Kirchgemeinderäten oft nur schwer von ihren operativen, freiwilligen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde zu unterscheiden.

Freiwilligenleistung Monetarisierung		Std. Ansatz	Theoretischer Wert, unbezahlte Arbeit	Äquivalent Vollzeitstellen 1 VZÄ = 2100 Std
Stunden Freiwilligenarbeit pro 2020	245 694	CHF 53.60	CHF 13 169 198.40	117
Stunden Freiwilligenarbeit pro 2021	225 774	CHF 53.60	CHF 12 101 486.40	107.5

8. Konsolidierte Leistungen: Monetarisierte Freiwilligenarbeit und Gesamtgesellschaftliche Leistungen

Im Folgenden wird der Wert der gesamtgesellschaftlichen Leistungen ausgewiesen, aufgeteilt nach Freiwilligenarbeit und bezahlter Arbeit.

Die Monetarisierung der Freiwilligenarbeit ist im Kapitel 7.5 aufgeschlüsselt. Die Zusammenzüge der bezahlten Arbeit sind in den Kapiteln 5.1.3, 5.3.3 und 6 ausgewiesen.

Wert der Gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchgemeinden und Landeskirche (in CHF/in Tausend)

Pos.	Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
7	Theoretischer Wert der Freiwilligenarbeit/ unbezahlter Arbeit	13 169	12 101	12 635
6	Gesamtgesellschaftliche Leistungen Kirchgemeinden und Landeskirche LK 2–4 gemäss Kap. 6	42 250	37 991	40 121
	Total Wert gesamtgesellschaftliche Leistungen Kirchgemeinden, Landeskirche und Freiwilligenarbeit	**55 419**	**50 092**	**52 756**

Die theoretische Monetarisierung der Freiwilligenleistung zeigt, dass der Gegenwert, der durch Freiwilligenarbeit innerhalb der röm.-kath. Kirche entsteht, höher ausfällt, als der aktuelle jährliche Beitrag des Kantons.

9. Qualitativer Rückblick

Gemäss Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die bernischen Landeskirchen sind Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 31 LKG Tätigkeiten der Landeskirchen, die dem Gemeinwohl dienen und allen Menschen offenstehen.

Im folgenden Kapitel werden die von der katholischen Kirche im Kanton Bern erbrachten Dienstleistungen detaillierter ausgeführt. Diese umfassen die von der Kirche finanzierten, von bezahlten Mitarbeitenden erbrachten professionellen Angebote und die Freiwilligenarbeit. Wobei sich diese teilweise ergänzen, da auch die Fachstellen auf die Unterstützung Freiwilliger zählen können. Die nachfolgend aufgeführten Beispiele bilden nicht die Gesamtheit aller Angebote ab, sondern verstehen sich als punktuelle Einblicke in die Vielfalt der Tätigkeitsfelder. Wie in Kapitel 7 ausgeführt, lassen sich die Angebote teilweise nicht immer klar einer Leistungskategorie zuweisen. Eine Abbildung aller erfassten Angebote pro Kategorie wäre deshalb verwirrend, stattdessen werden einzelne, adäquate und beispielhafte Angebote herausgestrichen.

Durchschnittlich geleistete Anzahl Stunden Freiwilligenarbeit in den Jahren 2020 und 2021 umgerechnet auf Vollzeitäquivalente

1 Ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit

1.3 Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft

1.3 Seelsorge von Freiwilligen

1.5 Menschen mit Beeinträchtigung

1.9 Kirchlicher Unterricht

2.4 Erwachsenenbildung

2.7 Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene

3 Angebote für Migrant/innen sowie Asylsuchende

5.5 Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale + gesellschaftl. Themen

8.5 Kultur

14.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

14.7 Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte

21.5 Gesellschaftliche Anlässe

33 Kinder- und Jugendarbeit

= 1 Vollzeitäquivalent = 2100 Stunden

9.1. Einordnung der Dienstleistungen aus dem professionellen Bereich

Ein Grossteil der von der röm.-kath. Kirche im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen basieren auf den Werten der Diakonie. Der griechische Begriff Diakonie bedeutet «Dienst am Menschen» und bezeichnet das christlich motivierte Handeln zu Gunsten benachteiligter und notleidender Mitmenschen. Die Kirche versteht eine auf Wertschätzung aller Menschen, Solidarität und Anteilnahme basierende Diakonie als einen ihrer Grundaufträge. Das diakonische Handeln und die Leistungen der römisch-katholischen Kirche im gesamtgesellschaftlichen Interesse sind somit eng miteinander verknüpft.

Diakonisches Handeln erfolgt auf drei Ebenen, die sich ergänzen:

- Diakonie durch Seelsorgende (Priester, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter, Pfarreiseelsorgende, Katechetinnen, etc.), die durch ihre Arbeit mit Menschen in unterschiedlichsten Lebenssituationen in Kontakt kommen und Unterstützung leisten.
- Pfarreien und ihnen nahestehende Vereine, Projekte, Gruppen und Einrichtungen, die als Gemeinschaft integrativ und präventiv wirken.
- Diakonie durch Fachpersonen, als professionelle Soziale Arbeit, auch kirchliche Sozialarbeit oder Sozialdiakonie genannt.

Kirchliche Sozialarbeit ist subsidiär, das heisst sie wird dann aktiv, wenn keine anderen Stellen zuständig sind oder sich nicht als zuständig erklären und staatliche Betreuung und Unterstützung nicht mehr oder noch nicht greift, z.B. im Falle von Finanzierungen. Die kirchliche Sozialarbeit stellt damit eine wichtige Ergänzung zu den staatlichen sozialen Einrichtungen dar. Zum Beispiel auch dort, wo entsprechende staatliche Angebote fehlen. Die kirchliche Sozialarbeit steht allen Personen offen, egal welcher Herkunft und welchen Glaubens. So sind beispielsweise nur rund ein Drittel der Menschen, welche die Sozialdienste aufsuchen, Katholiken. Kirchliche Sozialarbeit ist sehr oft ganz praktisch orientiert und beinhaltet vielmals nicht nur Beratung, sondern auch Begleitung.

Die Diakonie ist Teil der Arbeit der Seelsorgenden und zählt in grossem Masse auf das Engagement von Freiwilligen. Die Begleitung und Koordination von Freiwilligen und die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Akteuren erfordert Professionalität, Ressourcen und Fachkompetenz. Die Seelsorgenden übernehmen in den Pastoralräumen und Pfarreien eine koordinative Rolle gegenüber den freiwillig Tätigen – sie initiieren und begleiten soziale Projekte und stehen als Ansprechperson zur Verfügung.

Die Finanzierung der Aufgaben liegt immer in der Verantwortung der Kirchgemeinde, die operative Umsetzung wird von den pastoralen Mitarbeitenden übernommen. In den grossen Kirchgemeinden (Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung und Gesamtkirchgemeinde Biel und Umgebung) existieren Fachstellen, welche diese Aufgaben übernehmen. Mittelgrosse Kirchgemeinden wie Burgdorf oder Thun finanzieren neben den Seelsorgenden auch Mitarbeitende, welche ausschliesslich für den gesamtgesellschaftlichen Bereich tätig sind. Einen neuen Weg geht der Pastoralraum Emmental. Er beschäftigt eine Diakoniebeauftragte, deren Pensum ganz der gesamtgesellschaftlichen Arbeit gewidmet ist. Sie koordiniert und betreut die Seniorenarbeit, die Passantenhilfe und das Forum Alter der Stadt Burgdorf.

Die Pfarreien übernehmen weiter eine wichtige Rolle bei der Vernetzung in den Kirchgemeinden oder im Quartier. Die Gemeindeleitenden kennen als Ansprechpersonen die Bedürfnisse der Menschen vor Ort und haben dadurch ein gutes Bild der sozialen Lage. Die Unterstützung, welche die Kirche den Menschen in unmittelbarer Nähe, nämlich in der Pfarrei oder im Pastoralraum bietet, ist geprägt von den lokalen Gegebenheiten und bereits bestehenden Angeboten anderer Stellen.

Die Angebote der Pfarreien richten sich keinesfalls nur an die Kirchenmitglieder, sondern stehen grundsätzlich allen Menschen, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit, offen. Auch Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind, haben häufig spirituelle Bedürfnisse. Die zunehmende Säkularisierung bringt für die Pfarreien einen Wandel in ihrer Arbeit und führt zunehmend zu neuen Aufgaben in der Seelsorge. Als Beispiel kann die Begleitung Angehöriger im Trauerprozess genannt werden. Meist sind nicht mehr alle Familienmitglieder einer Konfession zugehörig oder sind teilweise aus der Kirche ausgetreten. Stirbt ein katholisches Mitglied einer Familie, so begleitet der/die Seelsorgende alle Familienmitglieder und hilft bei der Trauerarbeit. Im Moment der Trauer ist auch bei Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind, der Wunsch nach Ritualen gross.

Eine Umfrage bei den Pastoralraumleitenden hat gezeigt, dass die Seelsorgenden etwas mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit für gesamtgesellschaftliche Leistungen einsetzen.

9.2. Einordnung der Dienstleistungen aus dem freiwilligen Bereich

Freiwilligenarbeit ist ein Wert, der sich nicht allein in Stunden oder monetär ausdrücken lässt. Mit ihr ist u.a. auch ein menschlicher, solidarischer, sinnstiftender und gesellschaftsverbindender Wert verbunden.

Die Freiwilligenarbeit, der Einsatz für die Schwächeren, das solidarische Handeln gehören zu den christlichen Grundwerten. Wohl auch deshalb gelingt es der örtlichen Pastoral, Freiwillige für Dienstleistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu gewinnen. Dabei handelt es sich um «formelle Freiwilligenarbeit» – also Tätigkeiten, die innerhalb der Organisation initiiert und begleitet werden. Die formelle Freiwilligenarbeit lebt von den kirchlichen Rahmenbedingungen (Gebäude, organisatorischer und personeller Rahmen) sowie der Initiierung, Aufgabengestaltung, Führung, Kommunikation und Anerkennung durch angestellte Mitarbeitende. Der Umfang des freiwilligen Engagements hängt also massgeblich davon ab, in welchem Ausmass bezahlte Mitarbeitende Zeit für die Begleitung der Freiwilligenarbeit einsetzen können. Die Unterschiede sind teilweise beträchtlich.

Aufgrund der kantonalen Weisungen zur Berichterstattung an den Kanton wurde die Zahl der freiwillig Tätigen nicht erhoben. Im Rahmen einer internen Umfrage, an der die meisten Kirchgemeinden teilgenommen haben, hat sich gezeigt, dass sich diese resp. die angegliederten Pfarreien auf die Mithilfe von ansehnlichen Freiwilligen-Teams abstützen können.

Die Covid-19-Pandemie machte mit Kontaktbeschränkungen und behördlichen Vorgaben die Arbeit der Kirche ab März 2020 besonders schwierig, und viele Pfarreien mussten ihre Angebote drastisch reduzieren. Die Freiwilligenarbeit war in besonderem Masse betroffen, da auch viele der freiwillig Tätigen in den Pfarreien zur Risikogruppe der älteren Menschen gehörten und ihr Engagement und ihre Teilnahmemöglichkeit an Angeboten wie Mittagstischen, Pfarreireisen und weiteren geselligen Anlässen stark eingeschränkt resp. verunmöglicht wurde. Eine im Auftrag des Migros-Kulturprozents vom Sozialforschungsbüro Lamprecht & Stamm durchgeführte Studie zur Entwicklung des freiwilligen Engagements während der Covid-19-Pandemie zeigt, dass das freiwillige Engagement in der ersten Phase mit dem Lockdown im Frühling 2020 signifikant zurückging. Die Autoren stellen fest, dass sich vor dem Ausbruch der Pandemie 65% der Bevölkerung in irgendeiner Form freiwillig engagierten, im Herbst 2020 waren es noch 58%. Zwischen Herbst 2020 und Frühling 2021 war ein weiterer

Die Pandemie führte zu neuen, kreativen Angeboten.

Freiwilligenarbeit, Einsatz für die Schwächeren und solidarisches Handeln gehören zu den christlichen Grundwerten.

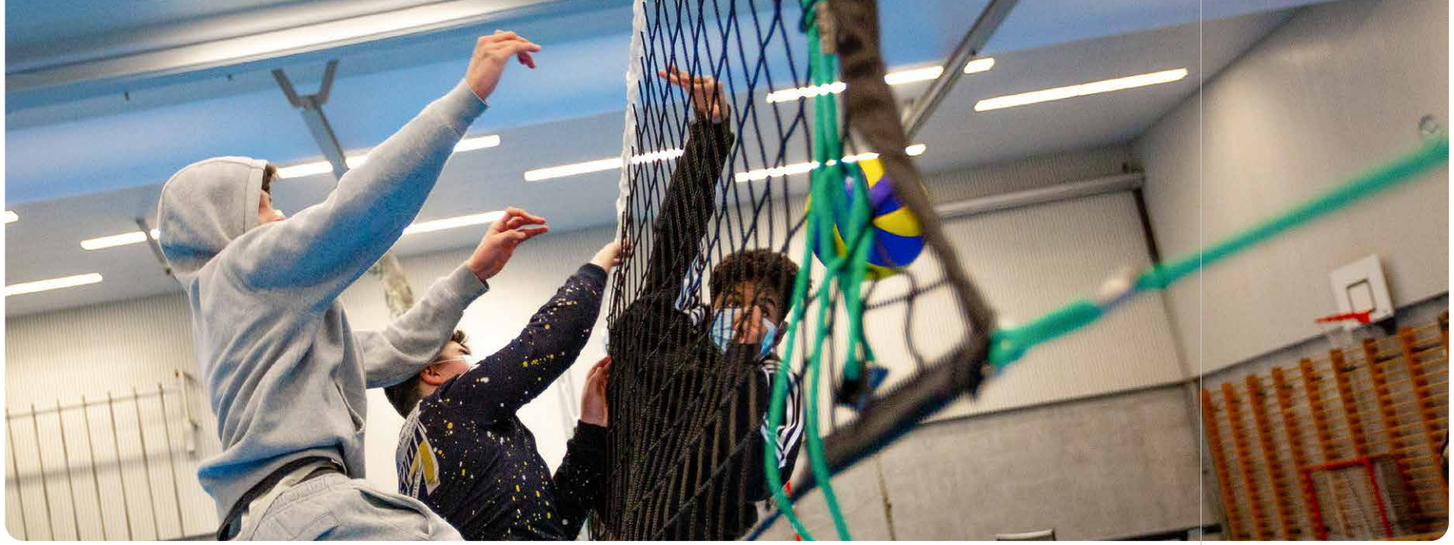

Sport bietet jungen Menschen während der Pandemie Abwechslung.

Rückgang von 58 auf 55% zu verzeichnen. Die Kirchgemeinden schätzen den Rückgang noch signifikanter ein. Sie beziffern den Einbruch der Leistungen und Angebote mit rund 50%.

Viele Pfarreien reagierten aber auch spontan und kreativ auf die Situation und schufen neue Angebote wie Einkaufshilfen, Onlineangebote, Briefversände, Telefonkontakte und Fahrdienste für ältere Mitmenschen. Auch für die Jugendlichen, die sonst in der Katechese persönlich begleitet in das kirchliche Leben hineinwachsen, mussten teilweise neue Angebote geschaffen werden. So entstanden Online-Angebote für Familien oder Beratungen über Zoom. Besonders betroffen waren während der ersten Welle auch die Angebote von Jungwacht-Blauring (Kinder- und Jugendarbeit), vor allem durch die Einschränkungen in der Gruppengrösse. Digitale Kommunikationskanäle und Sitzungsmöglichkeiten erlaubten zwar ein Aufrechterhalten der Grundstruktur, konnten aber das analoge Zusammensein in den Jugendgruppen nicht ersetzen.

Die vielfältigen, spontan ins Leben gerufenen Dienstleistungen entstanden fast alle in der ersten Phase der Pandemie. Die Anpassungen der behördlichen Vorgaben und die durch die Impfungen wieder möglichen sozialen Kontakte liessen die meisten Hilfeleistungen für Risikopersonen wieder verschwinden. Trotzdem waren weiterhin insbesondere Angebote für grössere Gruppen nicht möglich.

Mit der «Normalisierung» der Möglichkeiten nach der Pandemie gilt es die Kultur der Freiwilligenarbeit weiterzuführen und mit neuem Leben zu füllen. Viele ehemals kirchlich Tätige sind in anderen Gruppierungen aktiv. Die ethischen und religiösen Werte der kirchlichen Sozialisierung bleiben dabei motivierende Kraft für ihr Engagement auch ausserhalb der Kirche.

9.3. Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird, ergänzend zu den quantitativen Angaben in den Kapiteln 3–8, beispielhaft auf einzelne Leistungen, welche sowohl von bezahlten Angestellten als auch von Freiwilligen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbracht werden, eingegangen. Einige Portraits von Projekten aus den Pfarreien bieten einen weiteren lebhaften Einblick in das soziale Engagement der röm.-kath. Kirche und ihrer Mitglieder. Die Palette der in den röm.-kath. Pfarreien und Fachstellen durch Freiwillige erbrachten Leistungen weist eine grosse Spannweite und Vielfalt auf. Die Aufführung sämtlicher Angebote wäre aufgrund der Menge ungeeignet. Aus diesem Grund wurde aus jeder Leistungskategorie ein repräsentatives Beispiel ausgewählt und etwas ausführlicher beschrieben.

Die Gliederung orientiert sich dabei an den Kategorien der gesamtgesellschaftlichen Leistungen gemäss Weisung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen nach Art. 36 der Landeskirchenverordnung (LKV).

9.3.1. Kinder- und Jugendarbeit

Die meisten Angebote in dieser Kategorie richten sich an Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter. Aktivitäten für kleinere Kinder fallen meist unter die Angebote für Familien (z.B. Eltern-Kind Gruppen).

Die röm.-kath. Kirche verwendet für die Kinder- und Jugendarbeit, die innerhalb der Pfarreiarbeit geleistet wird, den Begriff «Jugendpastoral». Die Jugendpastoral teilt sich in zwei verschiedene Ausrichtungen: die kirchliche Jugendarbeit und die Katechese, die im Rahmen der Erfassung der Freiwilligenarbeit separat ausgewiesen wird. Ein wichtiger und sehr aktiver Teil ist die kirchliche Jugendarbeit, die sich wiederum in die offene Jugendarbeit, die verbandsähnliche Jugendarbeit sowie die verbandliche Jugendarbeit aufteilt. Zu Letzterer gehören im Kanton Bern die Jugendorganisation Jungwacht-Blauring (tätig im ganzen Kanton und in ihren Tätigkeiten vergleichbar mit Pfadi oder CEVJ) und die katholischen Pfadi in der Stadt Bern und Umgebung. Die Ministrantenpastoral floss nicht mit grossem Umfang in die Erhebung ein, da sie grösstenteils im kultischen Rahmen ausgeübt wird. Eine Ausnahme bilden freiwillige Leitungspersonen, oftmals ältere Ministranten/Ministrantinnen, die sich bei der Freizeitgestaltung der Ministrant/innen oder für spezielle diakonische Aktionen (z.B. Solidaritätsaktionen) engagieren.

Die professionelle Kinder- und Jugendarbeit spielt in den Pfarreien eine grosse Rolle und wird fachlich unterstützt. Nachfolgend werden einige spezifische Angebote kurz vorgestellt.

Der Freiwilligenarbeit im Kinder- und Jugendbereich kommt in beiden Jahren der Erfassung eine zentrale Rolle zu. Die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit können von allen in Anspruch genommen werden, da die Kirchgemeinden ihre meist kostenlosen Angebote nicht an eine exklusive Zielgruppe richten, sondern alle interessierten Kinder und Jugendlichen ansprechen.

Gemäss der Deutschschweizer Fachstelle für offene kirchliche Jugendarbeit[1] handelt die offene Jugendarbeit zwar aus dem Glauben heraus, beschränkt jedoch ihr Arbeitsfeld nicht ausschliesslich auf religiös-spirituelle Inhalte. Das Arbeiten mit jungen Menschen darf nie religiös-spirituell vereinnahmend sein. Dies bedeutet, dass Projekte, Aktivitäten oder Anlässe im Rahmen offener kirchlicher Jugendarbeit allen offenstehen – egal welcher Religion oder Konfession, sie nur am Rande spirituell konnotiert sind oder religiös gedeutet werden müssen.

Dieser offene und vielfältige Charakter widerspiegelt sich auch in den erfassten Leistungen. Darunter finden sich u.a. Sternsingen, Samichlausanlässe, Spielraumentwicklung in Quartieren oder Lernangebote.

1 Grundlagen offene Kirchliche Jugendarbeit der katholischen Kirche der Deutschschweiz vom 27.11.2020
Verfasserin: Deutschschweizer Fachstelle für offene kirchliche Jugendarbeit

Fachstelle Kinder und Jugend (Katholische Kirche Region Bern)

In der Katholischen Kirche Region Bern übernimmt die Fachstelle Kinder und Jugend (KIJU) die Fachverantwortung in Kinder- und Jugendfragen.

- Kinder und Jugendliche werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und in ihren sozialen, kulturellen, spirituellen und religiösen Bedürfnissen sensibel wahrgenommen und erhalten Raum.
- Kindern und Jugendlichen wird ein optimaler Rahmen geboten, damit sie sich in der Gesellschaft und in der kirchlichen Gemeinschaft einbringen und gesund aufwachsen können.
- Die Fachstelle ist eng vernetzt mit den Jugendarbeiter/innen der Pfarreien.
- Sie bietet Fachberatungen für alle Institutionen (kirchlich und nichtkirchlich) im Themenkreis Kinder und Jugend.
- Sie erarbeitet und leitet pfarreiübergreifende Projekte im Themenbereich Kinder und Jugend.

Die Fachstelle Kinder und Jugend bietet ausserdem Praktikumsplätze für Studentinnen und Studenten der Sozialen Arbeit und der Soziokulturellen Animation an.

MADEP - Mouvement d'apostolat des enfants et préadolescents (Centre Pastoral du Jura)

MADEP-ACE richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 15 Jahren.

In Gruppen kommen sie zusammen, um sich darüber auszutauschen, was sie in der Schule, in ihrem Stadtviertel oder Dorf mit ihren Freunden und in der Familie erleben. Gemeinsam erproben sie das Zusammensein, das auf menschlichen und christlichen Werten beruht, und führen Projekte durch. Die Kinder und Jugendlichen erfahren durch Partizipation, dass sie und ihre Interessen gehört werden. Dabei werden sie von Erwachsenen begleitet, die aufmerksam darauf achten, was sie erleben und einen Ort des Sprechens und Zuhörens bieten. Sie helfen ihnen, über ihr Leben und das aktuelle Geschehen in der Welt nachzudenken.

Je nach Alter der Kinder werden verschiedene Mittel (Spiele, Bastelarbeiten) eingesetzt, um beim Zuhören, Diskutieren und Handeln zu helfen. Ausserdem werden Feste, Ausflüge und Lager organisiert.

Sepaje/ saoe (Centre Pastoral du Jura)

Der Service de la pastorale jeunesse (Dienst für Jugendpastoral) besteht seit 1985 und trägt die Verantwortung für die Teenager- und Jugendpastoral im Berner Jura.

Der Sepaje wurde auf Ende des Jahres 2021 abgelöst durch die ökumenische Schulseelsorge saoe, die in enger Zusammenarbeit mit der Jugendseelsorge der reformierten Kirche geführt wird.

Jungwacht-Blauring (Jubla)

Ein grosser Anteil der Freiwilligenarbeit wurde in den beiden Erfassungsjahren im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit von Jungwacht-Blauring (Jubla) geleistet. Die Angebote von Jungwacht-Blauring sind für alle Kinder und Jugendlichen offen. Die Pfarreien unterstützen die Jugendverbände finanziell und durch das zur Verfügung stellen von Räumen. Im Gegenzug basiert das Engagement der jungen Leitenden auf einem unentgeltlichen Einsatz in ihrer Freizeit. Darunter fallen die regelmässigen Gruppenaktivitäten, (Sommer-)Lager, Anlässe und die Ausbildung der Leitungspersonen.

Die meisten Scharen von Jungwacht-Blauring werden von einem/einer Präses betreut. Sie sind das Verbindungsglied zwischen Schar und Pfarrei und stehen im regelmässigen Austausch mit dem Seelsorgeteam, vermitteln, übersetzen oder moderieren zwischen unterschiedlichen Wahrnehmungen, Bedürfnissen oder Haltungen mit der politischen Gemeinde, den Trägern der Jugendarbeit vor Ort, anderen Konfessionen und Institutionen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

Das Amt der Präses wird im Kanton Bern oft von den Seelsorgenden wahrgenommen. Präses investieren im Durchschnitt jährlich mehr als 200 Stunden für ihre Präses-Aufgabe. Mit der Anwesenheit an Leitungshöcks, Scharanlässen, im Sommerlager, an Vernetzungsanlässen, gezielten Einzelgesprächen mit Leitenden, Pfarrei-Sitzungen, mit Lobbyarbeit, der Mitorganisation der Weihnachtsfeier und ähnlichen Anlässen ergibt sich für ein/e Schar-Präses rasch ein ansehnliches Pensum.

Lernavanti (Pfarreien Mauritius Bethlehem & Antonius Bümpliz)

Lernavanti ist ein Angebot der Pfarreien Mauritius Bethlehem & Antonius Bümpliz. Ein Jugendarbeiter und Lerncoach hilft Schülerinnen und Schülern schulische Stolpersteine zu überwinden. Im Coaching ergründet er zusammen mit Eltern, Kindern oder Jugendlichen die schulischen Schwierigkeiten und hilft bei der Suche nach Wegen und Lösungen, die den Schulalltag erleichtern. Er steht den Kindern (und auch Jugendlichen) an fast allen Nachmittagen kostenlos zur Verfügung. Dieses Unterstützungsangebot hilft einerseits Kindern, Jugendlichen und Eltern (auch aus bildungsfernen Milieus), aber auch den Schulen, da die Kinder und Jugendlichen weniger Unterstützung der Lehrkräfte benötigen.

Das Spielbistro bringt Farbe ins Quartier Hängelen in Kehrsatz.

Beispiel – Spielbistro ZOBO Kehrsatz, Fachstelle Kinder und Jugend (Katholische Kirche Region Bern)

Seit August 2020 bietet die Fachstelle Kinder und Jugend jeweils am Mittwochnachmittag in einem mobilen Wagen Spielangebote für die Kinder des Quartiers Hängelen in Kehrsatz an. Dies geschieht im Rahmen eines aufsuchenden, sozialräumlichen Angebots. Das Quartier «Hängelen», oberhalb der Gemeinde Kehrsatz, ist eine Plattenbausiedlung aus den siebziger Jahren, welche durch die kunterbunte Mischung von Menschen mit Migrationshintergrund geprägt ist.

Zusätzlich gibt es für die Eltern und Anwohnenden ein Bistro, um sich auszutauschen. Dieses Angebot wurde bis zur Winter- und Coronapause und auch nachher wieder rege genutzt. Es entstanden beispielsweise Zeichen- und Bastelnachmittage, Kreide-Mandalas oder gemütliches Bräteln mit selbstgesammeltem Feuerholz aus dem nahegelegenen Wald. Auch die Anwohnenden des Quartiers haben die Nachmittage im Bistro gut angenommen.

Die Spielnachmittage finden immer am Mittwochnachmittag statt, gut sichtbar auf dem Parkplatz, eingangs des Quartiers. Sie stehen allen Quartierbewohnenenden offen. Das Angebot wird in Zusammenarbeit mit der lokalen katholischen Pfarrei, Ehrenamtlichen aus dem Quartier, der lokalen Jugendarbeit JUK und der Gemeinde Kehrsatz aktiv gestaltet.

Daraus ist ein Begegnungsort für Jung und Alt entstanden und im Sinne des sozialräumlichen Denkens. Wöchentlich bietet ein Team kostenlose niederschwellige Beratungen, Unterstützung bei Behördengängen und Zugang zu spezifischen Informationen. Ein neuer mobiler Wagen bietet dazu ideale Voraussetzungen: Rückzugsmöglichkeiten im Innenbereich, Bistro-Atmosphäre draussen und Zugang zu EDV-Infrastruktur. Das Infomobil wird rege in Anspruch genommen, pro Nachmittag suchen rund 8-10 Personen Hilfe. Das Angebot ist breit abgestützt und basiert auf einer engen Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Schulsozialarbeit, der Väter-und Mütterberatung und der katholischen und reformierten Kirche.

Beim Spielmobil stehen jeweils zwei freiwillige Helferinnen im Einsatz. Bei den Beratungen kann sich die Fachstelle Kinder und Jugend auf die freiwillige Mitarbeit einer Juristin abstützen.

9.3.2. Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft

Ehe und Familie sind elementare Strukturen der Gesellschaft. Die Angebote der Kirchgemeinden und Pfarreien richten sich an alle Menschen, egal ob sie ihr Leben in einer Beziehung, Partnerschaft, Ehe oder als Familie gestalten. Beziehungen und Familienstrukturen müssen gepflegt werden und brauchen gemeinsame Zeit, die nicht von anderen alltäglichen Aufgaben belastet ist. Dazu bieten die kirchlichen Angebote Hand. Familien und Paare treffen sich am offenen Mittagstisch, Räbeliechtliumzug oder zum Fiire mit de Chlyne. Für Familien mit kleinen Kindern werden Betreuungsstrukturen und Eltern-Kind Treffs angeboten. Im Bereich der Freiwilligenarbeit wurden in den beiden Erhebungsjahren keine Angebote, die sich an Paare richten, erfasst.

Fachstelle Ehe – Partnerschaft, Familie (Katholische Kirche Region Bern)

Die Fachstelle Ehe – Partnerschaft – Familie ist die Beratungsstelle für Beziehungsfragen der Katholischen Kirche Region Bern. Sie wird hauptsächlich durch die röm.-kath. Kirche und von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Amt für Integration und Soziales finanziert. Die Fachstelle arbeitet unabhängig, die Fachpersonen sind ausschliesslich ihrem professionellen Verständnis von Beratung und Therapie verpflichtet. Die Fachstelle berät Einzelpersonen, Paare und Familien. Diese Dienstleistung steht allen Menschen offen – unabhängig von Beziehungsform, sexueller Orientierung, Konfession und Alter. Auch finanzschwächeren Personen wird eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Unterstützung und Beratung ermöglicht. Es werden sowohl einmalige Termine und Kurzzeit-Begleitungen angeboten als auch längerfristige intensivere oder sporadische Beratungen und Therapien. Die Mitarbeitenden der Fachstelle verfügen über eine anerkannte Ausbildung in Einzel-, Paar- und Familientherapie, über langjährige Berufserfahrung sowie über unterschiedliche Fach- und Spezialausbildungen.

Eltern-Kind-Treff (ElKi) Kirchgemeinde Burgdorf

Eltern und Kinder von 0-5 Jahren treffen sich 14-täglich am Donnerstagvormittag im Saal des Pfarreizentrums Burgdorf und werden von zwei bezahlten Mitarbeitenden aus dem diakonischen Bereich betreut. Nach einem gemeinsamen Einstieg mit Musizieren, Singen und Bewegen ist «Gschichtliziit». Anschliessend sind die Kinder und ihre Eltern eingeladen, zum jeweiligen Thema etwas zu gestalten, beim gemeinsamen Znüni bietet sich die Gelegenheit zum Kennenlernen und Austauschen, während die Kinder frei spielen dürfen.

Der ElKi-Treff ist offen für alle Eltern und ihre Kinder im Vorkindergarten-Alter. Die Kirchgemeinde stellt dem Elki-Treff die Räumlichkeiten zur Verfügung.

Beispiel – Familiengruppe der Pfarrei St. Martin Thun

Die Familiengruppe vertritt die Interessen von Familien mit Kindern im Vorschulalter und besteht momentan aus 8 freiwillig tätigen Müttern im Alter zwischen 25 und 56 Jahren.

Die Familiengruppe trifft sich zu drei Sitzungen im Jahr, um die anstehenden Aktivitäten und die personellen Ressourcen zu besprechen. Aktuell organisiert die Familiengruppe jedes Jahr zwei Spielnachmittage, an denen sich Alt und Jung zu Gesellschaftsspielen mit Kaffee und Kuchen treffen können.

Einmal im Jahr organisiert die Familiengruppe einen öffentlichen Weiterbildungsanlass, wie z. B. Besuch Haus der Religionen, Adventsgestecke selber gestalten, Kinderschminkkurs oder eine Heilkräuter-Wanderung.

Im November hilft die Familiengruppe beim Martinsfest mit, an dem sie verschiedene Aktivitäten für Kinder anbietet, wie etwa Basteln, Hüpfburg, Schminken oder Glücksfischen sowie einen Popcorn- und Sirupstand betreibt. Im Dezember organisiert die Familiengruppe die Samichlaus-Feier mit Samichlaus und Schmutzli. Die Chlousesäckli werden vorbereitet, und am Anlass ist die Familiengruppe für Speis und Trank und eine festliche Atmosphäre besorgt.

Die Familiengruppe setzt sich für eine familienfreundliche Kirche ein.

9.3.3. Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte

Die Angebote für Seniorinnen und Senioren wurden von der Pandemie besonders hart getroffen, da die behördlichen Bestimmungen vor allem in der ersten Phase die vulnerablen Personen besonders in den Fokus rückten.

Ältere Menschen sind eine wichtige Stütze der Pfarreien und leisten selbst oft Freiwilligenarbeit. Sie finden in der Pfarrei aber auch eine Gemeinschaft, um ihren Glauben zu leben, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und gegenseitige Unterstützung. Viele Freiwillige in Kirchgemeinden und Pfarreien bieten gemeinsame Ausflüge, Bildungs- und Pilgerreisen, Seniorennachmittage, Treffen mit Referaten, Wanderungen, Spielnachmittage und Musik- oder Kochabende und weitere gesellige Anlässe, aber auch Besuchsdienste und weitere Unterstützungsleistungen an. Sie wirken damit auch gegen die Einsamkeit und soziale Isolation im Alter.

Ein besonderes Angebot sind Besuche bei Jubilarinnen und Jubilaren, aber auch bei kranken Personen. Freiwillige besuchen ältere Menschen aus der Pfarrei, wenn diese Geburtstag feiern und überbringen ihnen die Glückwünsche der Gemeinschaft. Oder sie besuchen kranke Personen im Spital oder an ihrem Wohnort und leisten damit einen wichtigen Anteil gegen Einsamkeit und sorgen für Abwechslung im Alltag. Diese regelmässigen Treffen und Ausflüge werden auch von jüngeren Menschen besucht und sind damit oft generationenübergreifend.

Die Pfarreien messen diesen Begegnungen und dem Austausch einen grossen Wert bei. Die meist von Freiwilligen angebotenen Aktivitäten und Treffen für Seniorinnen und Senioren werden oftmals von den Seelsorgenden begleitet. Trotz Erschwernis durch die behördlichen Vorgaben wurden diese Angebote auch während der Pandemie nach Möglichkeit aufrechterhalten.

Die Seelsorgenden der Pfarreien gehen, zusätzlich zu den Freiwilligen, regelmässig auf Krankenbesuch und bringen den Patientinnen und Patienten – auf Wunsch – auch die Heilige Kommunion. Die seelsorgerliche Betreuung in den Alters- und Pflegeheimen erfolgt auf Wunsch der Angehörigen. In kleineren Spitälern, ohne festangestellte Spitalseelsorger/innen, übernehmen die Pfarreiseelsorgenden auch diese Aufgabe.

Damit die Seelsorgenden diese herausfordernden Aufgaben professionell bewältigen, werden sie im Raum der Katholischen Kirche Region Bern von der Fachstelle Soziale Arbeit unterstützt. Diese berät die Pfarreien und Sprachgemeinschaften im Bereich Palliative Care, Freiwilligen- und Altersarbeit und bietet Weiterbildungsangebote an.

Beispiel – «Besuchsdienst Büren+», Pfarrei Maria Geburt Seeland Lyss

Da während der Corona-Zeit die Seniorenanlässe nicht durchgeführt werden konnten, hat die röm.-kath. Kirche Seeland-Lyss, Standort Büren eine Alternative gesucht. Die Seniorinnen und Senioren wurden vor Ostern und vor Weihnachten von Freiwilligen besucht. Sie erhielten als Überraschung ein kleines Geschenk. Es wurde erkannt, dass ein Bedürfnis nach sozialen Kontakten und der Teilhabe am Alltag von älteren Menschen besteht. Die katholische Pfarrei machte sehr positive Erfahrungen mit diesen Besuchen bei älteren Gemeindemitgliedern.

In den vergangenen Corona-Jahren ist einerseits die Einsamkeit, gerade unter älteren Menschen, andererseits aber auch die Sensibilität und Solidarität gewachsen. Auch das Bewusstsein für die Chancen des Zusammenarbeitens verschiedener Institutionen ist neu in den Blick gerückt. Darum wurde der Besuchsdienst in Büren mit finanzieller Unterstützung, auch anderer Organisationen, neu aufgegleist. Es entstand der «Besuchsdienst Büren +», welcher getragen und organisiert wird von der reformierten und der katholischen Kirchgemeinde. Die Projektgruppe trägt die Verantwortung. Sie besteht aus je zwei Vertretenden der kirchlichen Institutionen und der Altersbeauftragten. Dank dem Engagement vieler Freiwilligen dürfen sich Seniorinnen und Senioren von Büren und Umgebung weiterhin auf einen Geburtstagsbesuch des «Besuchsdienstes Büren+» freuen.

Der «Besuchsdienst Büren +» sorgt für glückliche Gesichter.

9.3.4. Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung

Das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung gehört zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche. Dazu gehört auch, dass Freiwillige Menschen mit Einschränkungen durch Unterstützungs- und Entlastungsangebote ermöglichen, Teil unserer Gemeinschaft zu sein.

Heimbesuche, Fahrdienste, Ausflüge und Spielnachmittage, aber auch die Begleitung bei der Bewältigung des Alltags werden oft angeboten. Damit leisten die Freiwilligen einen Beitrag zum Wohlbefinden der begleiteten Personen, sorgen aber auch für Entlastung der Angehörigen oder Pflegeeinrichtungen.

Fachseelsorge für Menschen mit einer geistigen Behinderung (Pastoralraum Berner Oberland)

Das Projekt «Fachseelsorge für Menschen mit einer geistigen Behinderung» investiert in den Aufbau eines neuen Fachbereichs des Pastoralraums Berner Oberland. Da die pfarreiseelsorglichen Kapazitäten und Kompetenzen nicht ausreichen, um diesen wichtigen Bereich der Seelsorge den Bedürfnissen entsprechend zu gestalten, wird auf das Jahr 2022 eine professionelle Fachseelsorge für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung aufgebaut, welche diese Menschen auf den Ebenen des Bewusstseins, der Fähigkeiten und des Handelns stärken.

Aumônerie oecuménique des personnes handicapées AOPH (Centre Pastoral du Jura)

Die ökumenische Behindertenseelsorge arbeitet mit den katholischen und reformierten Pfarreien des Berner Juras und des Kantons Jura zusammen. Sie ist in den Sonderschulen, geschützten Werkstätten, Wohnungen und geschützten Heimen präsent.

Beispiel – Freiwillige Begleitung von Menschen mit Behinderungen, Kirchgemeinde Biel

Freiwillige der Kirchgemeinde Biel erbringen in Familien, in der Pfarrei oder in Institutionen spezialisierte, angepasste und erweiterte katechetische Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Eine angepasste Katechese in kleinen Gruppen oder individuell, je nach Möglichkeit, begleitet die Menschen mit Behinderungen das ganze Jahr über. Sie ist mehr als nur Wissensvermittlung: Aktivitäten wie Ausflüge, Feiern oder die Mitwirkung im Chor in der Pfarrei haben den Charakter sozialer Bereicherung. Menschen mit Behinderungen sind Gemeindemitglieder mit Bedürfnissen, denen die Freiwilligen der Gemeinde mit ihrem grossen Engagement durch differenzierte Angebote begegnen.

Freiwillige ermöglichen das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung.

9.3.5. Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene

Die Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene der Kirchgemeinden und Pfarreien stehen allen Bedürftigen, unabhängig von ihrer Herkunft und Religion, offen. Auch die röm.-kath. Sozialarbeit richtet sich an alle Menschen. Nur rund ein Drittel der Menschen, die die Sozialdienste aufsuchen, sind Katholik/innen.

Grundsätzlich sind in der röm.-kath. Kirche die Gemeindeleitenden verantwortlich für die sozialen Aufgaben nach innen wie nach aussen. Sie übernehmen bei kleineren Pfarreien, die keine Sozialarbeitenden beschäftigen, auch die direkte oder indirekte (über die Pfarreisekretariate) Sozialberatung.

Im Pastoralraum der Katholischen Kirche Region Bern berät und unterstützt die Fachstelle Sozialarbeit die Pfarreien und Sprachgemeinschaften und koordiniert die soziale Arbeit. So verfügt jede der 12 Kirchgemeinden in der Region Bern über einen Sozialdienst, der von ausgebildeten Sozialarbeitenden geführt wird.

Zu den Aufgaben der Gemeindeleitenden im Bereich des Sozialen gehören auch die Alters-/Seniorenarbeit und Palliative Care. Wobei sie bei diesen Tätigkeiten teilweise auf die Unterstützung von weiteren Fachleuten, zum Beispiel Sozialarbeitenden, zählen können.

Einen wichtigen Beitrag leisten die Pfarreien auch in der Pflege der sozialen Netzwerke. Viele Organisationen finden in den Gebäuden der Kirchgemeinden Räume für Treffen oder Angebote. Der stetige Austausch und das Wissen um die verschiedenen Angebote sind wichtige Pfeiler der sozialen Arbeit.

Neben direkten Fürsorgeleistungen wie kostenlosen Mittagstischen oder Material-Sammel- und Tauschaktionen werden von den Kirchgemeinden und Pfarreien oft auch Kinderbetreuungs- und Lernangebote angeboten. Damit werden insbesondere auch von Armut betroffene Familien entlastet.

Gegen soziale Isolation wirken die Möglichkeit zum gemütlichen Austausch, beispielsweise Mittagstische, die teilweise generationenübergreifend oder für ein interkulturelles Publikum angeboten werden.

Während der Corona-Pandemie hat die Nachfrage nach Lebensmittelhilfen, Obdach und finanziellen Hilfen zugenommen. Das hat auch die kirchlichen Stellen gefordert. Einerseits konnten aufgrund der behördlichen Vorgaben für vulnerable Personen ältere Helfer/innen nicht eingesetzt werden, gleichzeitig benötigten mehr Menschen als sonst Unterstützung.

Fachstelle Sozialarbeit FASA Bern (Katholische Kirche Region Bern)

In dreizehn Pfarreien und bei der spanischsprachigen Gemeinschaft führt die römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung auf eigene Rechnung jeweils einen Sozialdienst. Pro Jahr finden über 4500 Beratungsgespräche mit über 1000 Menschen statt. Ein Teil der Aufgaben besteht auch in der finanziellen Unterstützung von Hilfesuchenden. 2021 wurde auf 236 Gesuche eingetreten. Diese Menschen wurden mit gesamthaft ca. CHF 293 000.– durch die Hilfskasse für Menschen in Not plus ca. CHF 5500.– aus Kollekten- und Spendengeldern unterstützt.

Die meisten Klientinnen und Klienten sind zwischen 21 und 65 Jahren alt, gut 70% von ihnen sind keine Schweizer Büger/innen – dies widerspiegelt auch die Mitgliederstruktur der Katholischen Kirche der Region Bern. Fast die Hälfte der Mitglieder hat keine Schweizer Nationalität. Hauptthemen der Hilfesuchenden sind die Gesundheit, das Wohnen und Fragen zur Integration.

Der FASA stehen insgesamt 315 Stellenprozente – aufgeteilt in Leitung, Sekretariat und Fachbereiche Asyl/Migration, PalliativeCare (neu seit 2020), Freiwilligen- und Altersarbeit zur Verfügung. Seit Februar 2020 bildet die Fachstelle Lernende im kaufmännischen Bereich aus.

Fachstelle Sozialarbeit Kirchgemeinde Biel

Auch die Gesamtkirchgemeinde Biel und Umgebung betreibt eine Fachstelle zur Beratung, Information und Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, welche Wohnsitz auf dem Gebiet der römisch-katholischen Kirchgemeinde Biel und Umgebung haben. Sie leistet punktuelle finanzielle Nothilfe und nimmt Finanzgesuche zuhanden der Sozialunterkommission entgegen. Diese bearbeitet Gesuche von Institutionen und Sozialwerken und leitet diese an den Kirchgemeinderat mit Antrag weiter. Im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenz entscheidet die Kommission über Einzelfallhilfe und begleitet Sozialwerke und Institutionen, welche von der Kirchgemeinde unterstützt werden oder bei welchen die Kirchgemeinde Mitglied ist.

«Tischlein Deck dich»

Die Fachstelle Sozialarbeit ist die Koordinationsstelle der Region Bern für «Tischlein deck dich». «Tischlein deck dich» verteilt Lebensmittel an armutsbetroffene Menschen. In der Region bestehen insgesamt acht Abgabestellen. Bezugskarten für die Abgabestellen werden von 75 Sozialfachstellen abgegeben. Zurzeit profitieren etwa 1600 Personen von dieser regionalen Lebensmittelhilfe.

DOCK8 (Mitträgerschaft Katholische Kirche Region Bern)
Wohnenbern ist seit vielen Jahren in Bereichen wie der Wohnvermittlung für Obdachlose, Beratung und Wohnbegleitung tätig. Während fünf Jahren diente das eigene Restaurant44 im Wylerquartier als Treffpunkt und hat während der Corona-Lockdowns, finanziert von der röm.-kath. Kirche, auch Essenslieferungen nach Hause organisiert. Nun koordiniert Wohnenbern, mitgetragen von der Katholischen Kirche Region Bern und der reformierten Kirchgemeinde Frieden in Holligen, das Projekt «DOCK8», als Drehscheibe für Sozialarbeit und Gemeinschaftsbildung im Quartier. Die gemeinsame Vision ist es, einen inklusiven Ort für Menschen in der Stadt aufzubauen.

Regionaler Sozialdienst Pastoralraum Berner Oberland
Der Pastoralraum Oberland bietet Hilfesuchenden mit einem regionalen Sozialdienst mit Standort in der Pfarrei Heiliggeist in Interlaken eine Anlaufstelle. Die Fachstelle umfasst die sieben Pfarreien Heiliggeist Interlaken, St. Josef Gstaad, Bruder Klaus Spiez, St. Marien Thun, St. Martin Thun, Guthirt Meiringen und St. Mauritius Frutigen. Er bietet ein niederschwelliges Angebot für Menschen in Not. Ratsuchende erhalten rasch, unbürokratisch und kostenlos Informationen, Beratung und Begleitung. Dies gilt unabhängig von Religion und Weltanschauung, Nationalität und Aufenthaltsstatus. Aufgrund der grossen geografischen Distanzen ist die Sozialarbeiterin nicht nur in Interlaken präsent, sondern führt auch Beratungen vor Ort in den Pfarreien durch.

Service – le rencar (Centre pastoral du Jura)
Der rencar ist ein mobiler Ort der Begegnung und des Zuhörens, wo jede Person bedingungslos, vertraulich und kostenlos aufgenommen wird. Die menschliche, zwischenmenschliche und spirituelle Betreuung ist dank den fachlichen Kompetenzen der Betreuenden professionalisiert. Ähnlich wie der Sozialdienst im Berner Oberland, deckt der rencar ein grösseres Gebiet ab. Aus diesem Grund setzt das Angebot auf Mobilität und besucht die Gemeinden mit einem speziell zu diesem Zweck eingerichteten Fahrzeug. Der rencar entstand aus den Erfahrungen in der Begleitung von Menschen in verschiedenen Einrichtungen für soziotherapeutische Betreuung im Kanton Jura und im Berner Jura. In diesem Rahmen zeigte sich ein Mangel an Unterstützung, die der regionalen Bevölkerung im öffentlichen Raum angeboten werden konnte.

Beispiel – Christliche Gassenarbeit Kirchgemeinde Interlaken

Die «Christliche Gassenarbeit Interlaken» besteht aus rund 20 freiwilligen Helfenden aus der römisch-katholischen Kirche Interlaken und weiteren Kreisen. Jeweils am Freitagnachmittag erhalten Menschen, die durch Drogen und Alkohol gezeichnet sind, am Rande unserer Gesellschaft leben und einsam ihren Alltag bewältigen, ein warmes Essen. Dieses wird von den freiwilligen Helfenden selbst zubereitet.

Etwa sechsmal im Jahr wird eine Freizeitaktivität organisiert. Das Ziel ist es, diese Menschen zu mehr Eigenverantwortung zu bewegen, ihr Selbstvertrauen zu stärken, ihnen Wertschätzung, Zeit und ein offenes Ohr zu schenken, sie für eine kurze Zeit ihre Probleme vergessen zu lassen und ihnen so zu signalisieren, dass sie auch mit ihren persönlichen Hintergründen wertvoll sind.

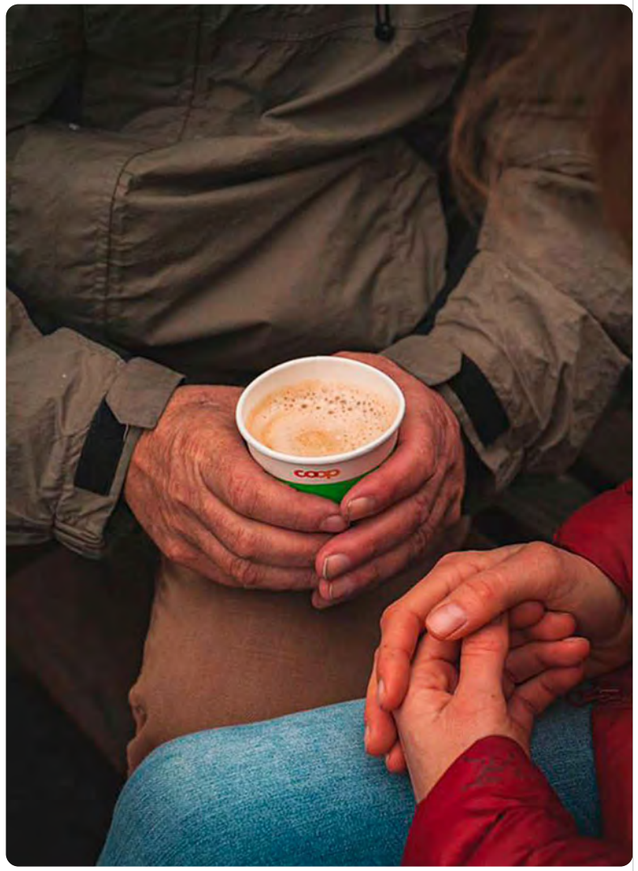

Die christliche Gassenarbeit leistet einen wichtigen Beitrag für die gesamte Gesellschaft.

9.3.6. Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende

Die römisch-katholische Kirche kümmert sich um die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen, dazu gehört auch der Einsatz für Asylsuchende und Geflüchtete. Ein wichtiger Teil der Arbeit, die seelsorgliche Begleitung asylsuchender Menschen in kantonalen Zentren, wird von den lokalen Kirchgemeinden und Pfarreien geleistet. Viele Pfarreien bieten auch Angebote für (abgewiesene) Asylsuchende an.

In diesem Bereich sind auch Freiwillige tätig, die sich in vielfältiger Weise um die zugewanderten Menschen kümmern. Die Angebote haben grösstenteils das Ziel, diesen Menschen Hilfe bei der Integration und im Lebensalltag anzubieten, darunter fallen Sprachkurse, Begleitung bei Behördengängen oder Lernhilfen für Kinder. Auch gemeinsam gefeierte Bräuche können ein Stück Heimat in einer fremden Welt sein und lassen sich als gesamtgesellschaftliche Leistungen einstufen: Krippenspiele, Martins-, Oster- oder Weihnachtsfeiern erhalten durch den Einbezug der Migrantinnen und Migranten eine gelebte Volksfrömmigkeit. Der Reichtum und die Vielfalt kirchlichen und religiösen Lebens werden heute deutlich und sichtbar, auch in unserem Kanton. Als Weltkirche mit überall ähnlichen Ritualen und Strukturen bemüht sich die römisch-katholische Kirche aber auch darum, Zugewanderten eine kirchliche Heimat zu bieten. Während Menschen aus klassischen Einwanderungsstaaten wie Portugal oder Italien ihren Glauben in eigenen Sprachgruppen pflegen, brauchen Menschen aus Eritrea oder der Ukraine noch mehr Zuwendung und Unterstützung.

Der Fokus der Sprachgemeinschaften in den Pfarreien ist meist stark auf die Gottesdienste ausgerichtet und ergänzt die Seelsorgeangebote in den Pfarreien. Jede Sprachgruppe pflegt ihre eigenen religiösen Gepflogenheiten, die sie mit ihrer Heimat verbinden.

Viele Arbeitnehmende im Tourismus, der Hotellerie, Gastronomie, der Landwirtschaft und in Freizeitbetrieben stammen aus dem Ausland und arbeiten oft als Saisonniers. Stark vertreten sind Menschen aus katholisch geprägten Ländern wie Portugal, Polen, Italien, Kroatien und Spanien. Diese Menschen finden in den pastoralen Angeboten der Pfarreien und in den Sprachgemeinschaften ein Stück Heimat. Sie werden in ihren manchmal schwierigen Lebenssituationen ernst genommen und begleitet.

Anders als die von der Landeskirche finanzierten Sprachgemeinschaften, sind die spanisch- und italienischsprachigen Gemeinschaften einzelnen Kirchgemeinden angegliedert und damit Teil der örtlichen Pastoral. Ihr Status ist vergleichbar mit einer Pfarrei, und die Priester sind direkt dem Bischof (Bischofsvikar) unterstellt. Die Gemeindeleitenden koordinieren und begleiten die Aktivitäten in den Sprachgemeinschaften in ihrer Pfarrei (siehe Integrationsleistungen S. 66). Dabei begegnen sie den Gruppen auf Augenhöhe und leisten Unterstützung bei Interaktion und Integration.

Fachbereich Asyl – Fachstelle Soziale Arbeit (Katholische Kirche Region Bern)
Die Fachstelle Sozialarbeit im Pastoralraum der Katholischen Kirche Region Bern berät die Pfarreien und Sprachgemeinschaften im Bereich Asyl und Migration. Sie legt den Schwerpunkt im Fachbereich Asyl auf Beratung, Begleitung und Einzelfallhilfe von abgewiesenen Asylsuchenden in den Bereichen Recht, Wohnen, Gesundheit und Spracherwerb.

Beispiel – Sprechtisch für Männer, Pfarrei St. Antonius Bern

Seit Frühjahr 2015 besteht der Sprechtisch in St. Antonius, zu dem offen eingeladen wird. Jeweils an Donnerstagnachmittagen von 17.00 bis 18.00 Uhr, ausserhalb der Schulferien, können Männer, die gerne die deutsche Sprache praktisch anwenden oder «üben» möchten, im Pfarreiheim St. Antonius andere Männer, Schweizer und Ausländer zum Austausch treffen.

Themen werden jeweils spontan aus der Situation angesprochen, sei es, dass im Alltag Fragen aufgetaucht sind, sei es, dass jemand etwas Bewegendes erlebt hat, das er mit den anderen Anwesenden teilen möchte. Dabei kann es sein, dass Fragen nach Kultur und Sprache gestellt und besprochen werden.

Sprache: Schweizerhochdeutsch – so, wie es eben hier in Bern gesprochen wird. In den rund sieben Jahren haben die Zahlen der ausländischen Männer stark geschwankt: von ein bis vier Männern, bis zu längeren Zeiten, da oft niemand gekommen ist. In der letzten Zeit sind es wieder mehr: vier, fünf, ja manchmal mehr Männer und ausnahmsweise eine Frau. Schweizer sind – mit wenigen Ausnahmen – mindestens zwei bis vier anwesend. So können wir immer eine minimale Präsenz garantieren.

Mit gezielten Angeboten in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wendet sie sich auch an weitere Personen mit Migrationshintergrund. Eine dieser Kooperationen ist ein Angebot von Pa-paRat für Väter mit Migrationshintergrund.

Die Fachstelle übernimmt auch die Konzeption und Koordination der Beiträge der röm.-kath. Kirche zur jährlichen Aktionswoche gegen Rassismus der Stadt Bern, in Kooperation unter anderem mit der Fachstelle Kinder und Jugend und ist an der Organisation und Durchführung des Flüchtlingstages und der Aktion «Beim Namen nennen» beteiligt.

9.3.6.1. Integrationsleistungen/Sprachgemeinschaften in den Pfarreien

Im Kanton Bern besitzt fast jedes zweite Mitglied der römisch-katholischen Kirche einen ausländischen Pass oder ist Doppelbürger/in. Viele von ihnen fühlen sich einer der vielen Sprachgemeinschaften zugehörig. Deren seelsorgerliches und gemeinschaftliches Angebot richtet sich an alle, die in der jeweiligen Sprache und Kultur eine spirituelle Heimat finden. Der Glaube und die Gemeinschaft gibt den Zugewanderten Sicherheit und wirkt unterstützend bei der Integration in den Schweizer Alltag.

Die Seelsorge der Sprachgemeinschaften macht es den Menschen möglich, ihren Glauben in der Muttersprache und mit den eigenen kulturellen Traditionen auszuüben. Sie ist kantonal durch die Landeskirche sowie gesamtschweizerisch durch «migratio», einer Fachstelle der Schweizerischen Bischofskonferenz, organisiert. Im Kanton Bern unterstützt und finanziert die Landeskirche die Gemeinschaften der Portugiesisch-, Albanisch-, und Polnischsprachigen, die Kroaten und die Englischsprachige Gemeinschaft. Die Angebote für ukrainisch griechisch-katholische Gläubige, die bisher durch migratio Schweiz finanziert wurden, werden seit 2022 vollständig über die Landeskirche Bern finanziert. Die Albanischsprachige Gemeinschaft wird durch mehrere Landeskirchen gemeinsam finanziert und organisiert.

Die Sprachgemeinschaften sind nicht staatskirchenrechtlich organisiert. Ihre Mitglieder sind Teil der lokalen Kirchgemeinde ihres Wohnortes. Sie besitzen darum auch keine Grundstücke, Kirchen oder andere Infrastrukturen. Kirchen, Kirchgemeindezentren und andere Treffpunkte werden den Sprachgemeinschaften von den Kirchgemeinden vor Ort, wo sie ihre Gottesdienste feiern, kostenlos zur Verfügung gestellt. Dadurch entstehen Beziehungen, zu den Gläubigen vor Ort und den Pfarreistrukturen.

Die Seelsorgenden in den Pfarreien fördern die Zusammenarbeit mit den Sprachgemeinschaften. Ziel ist ein vermehrtes Miteinander über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg. Dass dies gelingen kann, zeigen die Beispiele der Pfarrei Bruder Klaus in Bern oder der Pfarreien in Biel. Die Pfarrei Bruder Klaus ist Heimat sowohl der deutschsprachigen Gläubigen als auch der polnischen, philippinischen und vietnamesischen Sprachgemeinschaften sowie der English Speaking Community. Letztere vereint Menschen unterschiedlichster Herkunft. Sie steht allen englischsprachigen röm.-kath. Gläubigen des Kantons Bern offen und umfasst darum eine sehr grosse Diversität von Kulturen und Traditionen aus allen Kontinenten und wird auch von vielen Botschaftsangestellten rege besucht.

In Biel sind die einzelnen Sprachgemeinschaften den Pfarreien gleichgestellt und arbeiten mit den deutsch- und französischsprachigen Sprachgemeinschaften eng zusammen. Wie in der übrigen Westschweiz leben auch in Biel viele Menschen aus Afrika. Die afrikanischen Migrantinnen und Migranten haben unterschiedliche kulturelle, sprachliche und religiöse Zugehörigkeiten. Viele von ihnen besuchen den französischsprachigen Gottesdienst in Biel und engagieren sich in der Pfarrei. Ein afrikanischer Chor singt regelmässig in den Gottesdiensten.

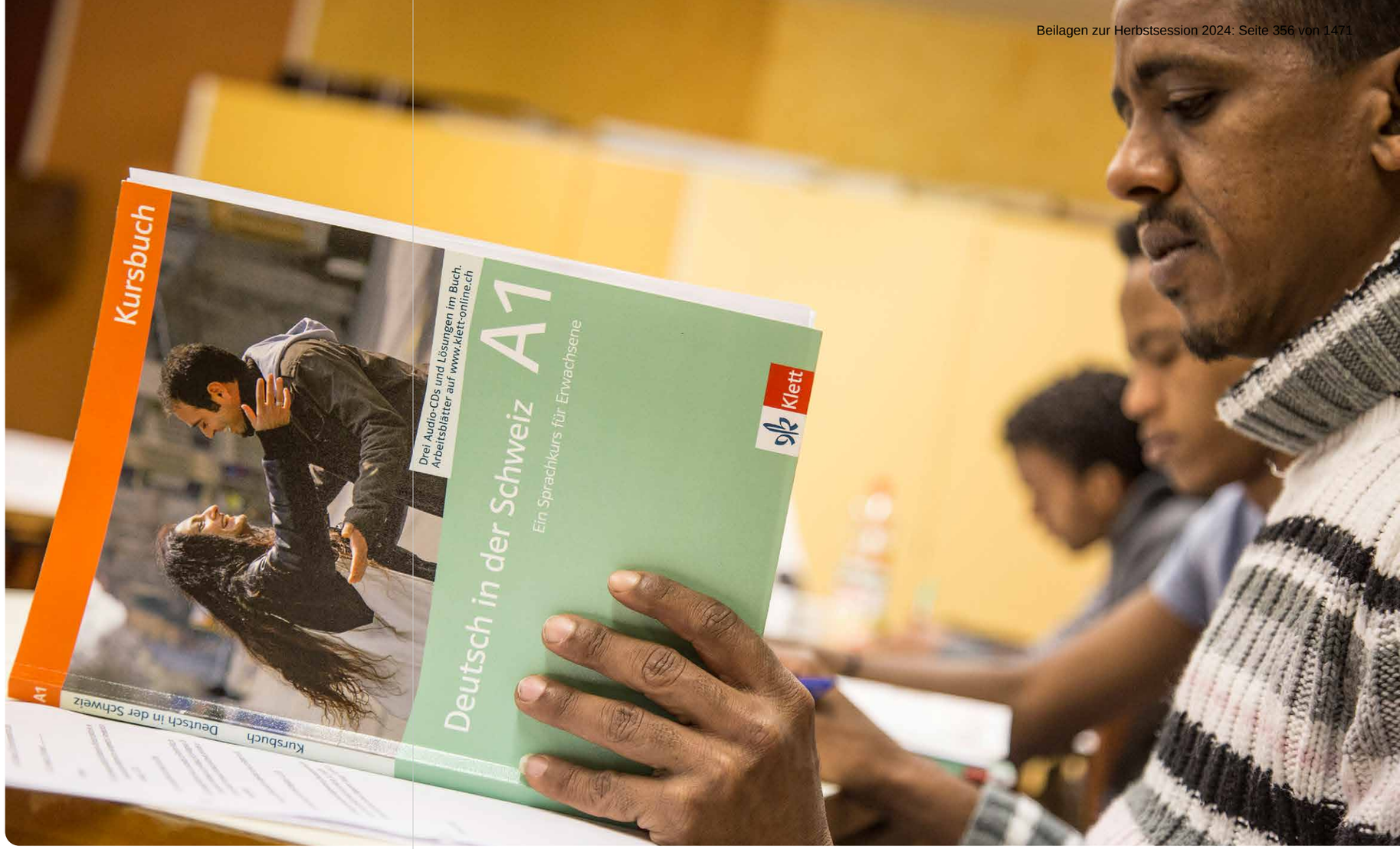

Alle Gemeinschaften werden von einem Seelsorger betreut und begleitet, diese dürfen sich aber auf ein grosses Netz freiwillig Tätiger abstützen. Nachfolgend sind deshalb die Leistungen aufgeführt, die von den Seelsorgenden geleistet werden, die Leistungen der Freiwilligen sind in der Freiwilligenarbeit erfasst und in die jeweiligen Kategorien eingeflossen (z.B. Katechese, Sprachkurse etc.).

Soziale Dienstleistungen

Ähnlich den Pfarreien leisten auch die Sprachgemeinschaften diakonische Sozialarbeit. Sie übernehmen dabei jedoch vor allem auch die Rolle der Vermittlerin und ermutigen Menschen, die Sozialdienste und Angebote der Kirchgemeinden und Pfarreien aufzusuchen. Dass Menschen mit einem Migrationshintergrund öfter auf Hilfe dieser Stellen angewiesen sind, zeigt sich auch bei der FASA in Bern, dort sind gut 70 Prozent der Klientinnen und Klienten keine Schweizer Bürger.

Austausch beim Kirchenkaffee

Der Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst ist ein niederschwelliger Anlass, den Austausch und Kontakt mit Menschen – über Gemeindekreise und Generationen hinweg – zu pflegen. Es ermöglicht den Seelsorgenden einen einfachen Zugang zu den Menschen, sie hören zu und können bei Bedarf ihre Hilfe anbieten.

Die Kroatische Gemeinschaft bietet zudem in ihren Räumlichkeiten in Bern regelmässig einen Kaffee-Treffpunkt an. Der Begegnungsort wird auch für kulturelle Anlässe genutzt.

Beratungen in der Muttersprache

Zu Krankenkasse, Steuererklärung, Verträgen oder der Suche nach Anlaufstellen bei familiären Problemen und weiteren Fragen finden Menschen aus anderen Ländern bei den Priestern und Mitarbeitenden der Sprachgemeinschaften Anschluss und Hilfe bei der Bewältigung des Alltags.

Sprachkurse

Schlüssel zur Integration ist der Erwerb einer Landessprache. Die Sprachgemeinschaften bieten deshalb Sprachkurse an. Oft werden diese auch von Freiwilligen organisiert und betreut.

Dabei spielen auch binationale Sprachkurse eine wichtige Rolle. Dabei steht die Begegnung von Personen im Mittelpunkt, mit der Absicht, die Sprache des jeweils anderen in einem gemeinsamen Prozess zu erfahren und zu erlernen. Diese Kurse fördern das gegenseitige (kulturelle) Verstehen durch den Austausch und das Eintauchen in die Sprache und Kultur des Gegenübers.

Ehevorbereitungskurse/Binationalität

Die Ehevorbereitungskurse der Sprachgemeinschaften dienen einerseits der Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe und der spirituellen Begleitung auf diesem Weg. Sie ermöglichen aber, gerade auch bei binationalen Beziehungen, gegenseitige Vorstellungen und Erwartungen zu klären und die kulturellen Unterschiede als Bereicherung wahrzunehmen.

9.3.7. Gesellschaftliche Anlässe

Im Zentrum der Kirche steht die Gemeinschaft, dazu gehören kirchlich-gesellschaftliche Anlässe. Zu einer lebendigen Pfarrei gehören Feste für Begegnungen innerhalb der Gemeinde, aber auch mit Ausstrahlung in die Öffentlichkeit. Gerade für Menschen, die unter sozialer Isolation leiden, bieten diese Anlässe eine willkommene Möglichkeit, sich als wertvoller Teil der Gemeinschaft mit anderen Menschen auszutauschen.

Das gemeinsame Vorbereiten und Feiern der Kirchenfeste bietet eine willkommene Möglichkeit für gemeinsame Aktivitäten, für die sich viele Freiwillige engagieren. Besonders prägend ist die Zeit vor Weihnachten. Der Aufbau und die Pflege von öffentlich zugänglichen Krippen, Samichlausbesuche bei Jung und Alt oder das Binden von Adventskränzen in der Gemeinschaft sind einige Beispiele.

Aber auch weltliche Anlässe, wie Kochanlässe, Film- oder Jassabende und Kaffeetreffs nach dem Gottesdienst erfreuen sich grosser Beliebtheit.

Obwohl der Bereich der gesellschaftlichen Anlässe stark von der Freiwilligenarbeit geprägt ist, bestehen ergänzend auch professionelle Angebote:

Contigo

Das Projekt ist ein überpfarreiliches Angebot, welches von der Fachstelle Sozialarbeit FASA der Katholischen Kirche Region Bern koordiniert wird. Zum einen leisten Freiwillige von Contigo Arbeit in Pfarreien und Sprachgemeinschaften, zum Beispiel bei der Organisation und Durchführung von Wanderungen, Theaterspielen, Essensangeboten oder Treffen zum Austausch, für Begegnungen, das Jassen oder andere Spiele. Zum anderen bietet das Projekt Contigo eine professionelle Vermittlung von Freiwilligen, die Menschen in schwierigen Lebenslagen unterstützen und begleiten können.

Beispiel – DreifTreff der Pfarrei Dreifaltigkeit Bern

In der Pfarrei Dreifaltigkeit Bern ist der «DreifTreff» ein Begegnungsort, in dem jeweils am Samstagabend nach dem Gottesdienst ein einfaches, kostengünstiges Nachtessen angeboten wird, mit dem Ziel, Gastmahl als Fortsetzung zur Eucharistiefeier zu halten und so Gastfreundschaft und Gemeinschaft zu pflegen. Das Team besteht aus 15 Frauen (Seniorinnen im Alter zwischen 66–88 Jahren), das in 5er Gruppen für durchschnittlich 20 Personen das Essen zubereitet und serviert. Mit diesem Angebot erleben Gäste wie auch die Teammitglieder selber, wie wertvoll soziale Kontakte, insbesondere für Alleinlebende, eine Oase des freundschaftlichen Mittragens sein können.

Geteilte Freude ist doppelte Freude: DreifTreff der Pfarrei Dreifaltigkeit Bern.

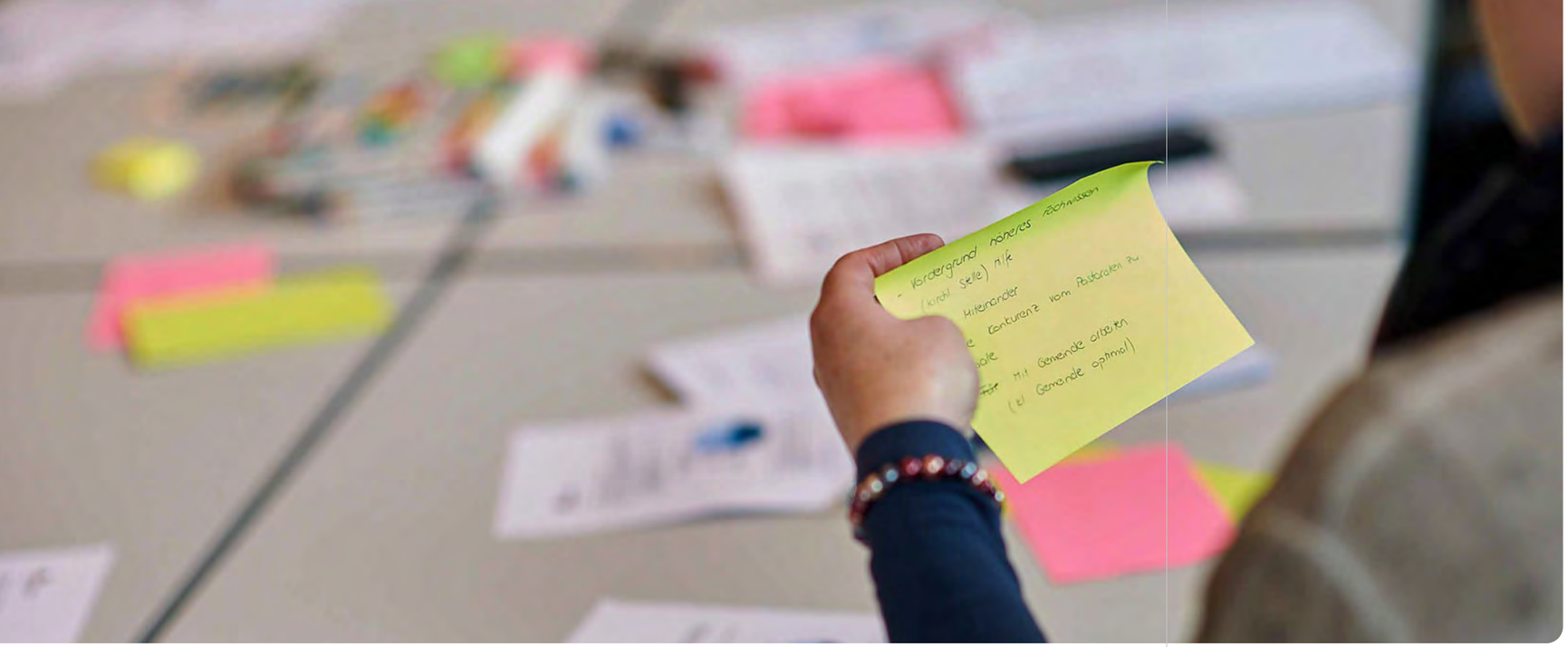

Die Kirchgemeinden und Pfarreien bieten ein breit gefächertes Angebot an Erwachsenenbildungskursen.

9.3.8. Erwachsenenbildung

Die Kirchgemeinden und Pfarreien bieten der Öffentlichkeit ein reichhaltiges, erwachsenenbildnerisches Angebot und Bildungsveranstaltungen an. Es umfasst Kurse, Treffen, Bildungstage, Lese- und Diskussionsgruppen zu einem breiten Themenspektrum. Reflexionen und die Auseinandersetzung mit sozialen, gesellschaftlichen, interkulturellen und religiösen Themen werden ermöglicht und finden Platz.

Einzelne Angebote richten sich an spezifische Zielgruppen, wie etwa Männerkochkurse oder Weiterbildungen für Lektorinnen.

Die Erwachsenenbildung hat vor allem auch in den Sprachgemeinschaften grosses Gewicht. Durch Sprachkurse und Kurse mit integrativem Ziel (siehe Angebote für Migrant/innen und Integrationsleistungen der Sprachgemeinschaften) wird zugewanderten Personen das Leben in der Schweiz erleichtert.

Summerschool

Der Pastoralraum Oberland kennt ein besonderes Angebot: Die 3-tägige Fortbildung Summerschool richtet sich an Interessierte aus dem gesamten Pastoralraum. So sind neben der Pastoral auch freiwillig Engagierte aus Pfarreien und Kirchgemeinden zur Teilnahme eingeladen. Gemeinsam wird an der Kirche der Zukunft gearbeitet und gestaltet.

Beispiel – Groupe bibliothèque Tramelan

Die Bibliotheksgruppe der Pfarrei Tramelan besteht aus Frauen aus allen Altersgruppen. Jedes Jahr im August/September treffen sich die Frauen und wählen ein Buch aus, das sie gemeinsam lesen wollen. Jede liest es für sich und dann treffen sie sich regelmässig, um über ihre Sicht des Buches zu sprechen, aber auch über die Gedanken, die sie sich über die Welt und die Zukunft machen, je nachdem, welches Thema im Buch behandelt wird. Sie teilen das Buch auch mit den anderen regionalen Bibliotheksgruppen. Im Frühjahr wählt die zuständige Gruppe (abwechselnd von Jahr zu Jahr) eine Rednerin aus und organisiert ein regionales Treffen für eine Analyse des Themas oder manchmal auch die Autorin selbst. An diesen Treffen nehmen etwa 100 Personen aus dem Jura und dem Berner Jura teil. Neben dem generationenübergreifenden sozialen Kontakt sind diese Gruppen auch Gruppen von Freundinnen und Vertrauten, die in besonderen Zeiten eine echte Stütze sein können. Die Gruppe in Tramelan organisiert auch Backwarenverkäufe, um Geld für ein Schulprojekt in Haiti zu sammeln.

9.3.9. Kirchlicher Unterricht

Gemäss dem katechetischen Lehrplan für die röm.-kath Kirche in der Deutschschweiz soll der konfessionelle Religionsunterricht den Schülerinnen und Schülern Orientierung in der eigenen Religion bieten, sie auf ihrem religiösen Weg begleiten und in ihrer religiösen Mündigkeit fördern. Der Religionsunterricht (Katechese) findet im Kanton Bern ausserhalb der Schule in den Pfarreien statt, und die Teilnahme ist freiwillig. Die Katechese wird in den Pfarreien von den Seelsorgenden und ausgebildeten Katechetinnen erteilt, die von den Kirchgemeinden angestellt sind.

Um die Qualität der Katechese sicherzustellen, ist für eine Anstellung in der Deutschschweiz eine Ausbildung ForModula die Mindestanforderung. Diese Ausbildung wird unter anderem von der Fachstelle Religionspädagogik angeboten (siehe Fachstellen der Landeskirche). Sie entspricht dem Niveau einer höheren Fachschule.

Während in den Pfarreien der Religionsunterricht von angestellten Mitarbeitenden angeboten wird, sind die Katechetinnen in den Sprachgemeinschaften (mit Ausnahme der Kroatischen Sprachgemeinschaft) allesamt freiwillig tätig. Um die Qualität des Unterrichts hochzuhalten, besuchen sie in ihrer Freizeit Weiterbildungen. Zudem werden sie von den Priestern der Gemeinschaften bei der inhaltlichen Vorbereitung unterstützt.

Aber auch die Katechese in den Pfarreien wäre ohne Unterstützung freiwillig Tätiger nicht möglich. Diese Personen begleiten die Kinder auf Ausflügen, leisten Fahrdienst für den Besuch des Unterrichts, unterstützen die Katechet/innen in den Unterrichtsstunden oder bei der Durchführung der Sakramente-Feiern.

Le Service du cheminement de la foi (Centre pastoral du Jura)

Die Kirchgemeinden aus dem Berner Jura sind Teil des Jura pastoral und arbeiten eng mit dem Centre Pastoral du Jura zusammen. Die Katechese ist stärker von freiwilligen oder ehrenamtlich tätigen Katechet/innen geprägt. Diese werden vom Service du Cheminement de la Foi bei der inhaltlichen Arbeit professionell unterstützt. Neben der Vorbereitung der Lektionen bietet diese Fachstelle auch Weiterbildungen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen katechetischen Mitarbeitenden an.

Beispiel – Portugiesische Sprachgemeinschaft

Die Portugiesen bilden die drittgrösste ausländische Bevölkerungsgruppe der Schweiz, hinter Italienern und Deutschen. Seit mehr als 20 Jahren setzt sich die portugiesischsprachige Mission für deren Integration ein und feiert an verschiedenen Standorten im Kanton Messen, zum Beispiel in Bern, Biel, Gstaad, Interlaken und Thun. Dazu erteilen freiwillige Katechetinnen der portugiesischsprachigen Mission in Bern, Biel und Thun ergänzend portugiesischsprachigen Religionsunterricht von der 1. bis zur 8. Klasse. Da Portugiesisch auch in anderen Ländern gesprochen wird, wird der Religionsunterricht nicht ausschliesslich von Kindern aus Portugal besucht.

Der Unterricht wird von durchschnittlich 20 Kindern pro Klasse besucht. Als freiwillige Leistungen wurden nur die Unterrichtszeiten erfasst. Die Katechetinnen wenden aber auch viel Freizeit für die Betreuung der Familien, für Hilfestellungen und Beratungen auf. Oft unterstützen die Freiwilligen portugiesischsprachige Personen auch bei nichtkirchlichen Angelegenheiten. Sie organisieren zusätzlich aus eigenen Mitteln kleine Feste oder Ausflüge.

Für die Katechese stellen ihnen die Pfarreien Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Katechtinnen besuchen regelmässig Weiterbildungen.

9.3.10. Ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit

Die ökumenische Beziehungspflege und Zusammenarbeit wird durch gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen gelebt. Dabei haben die röm.-kath. Kirchgemeinden und Pfarreien aufgrund der grossen Gemeindegebiete oft mehrere reformierte Partnerkirchgemeinden, was die Organisation der Zusammenarbeit teilweise komplex macht und dazu führt, dass ökumenische Projekte für die römisch-katholische Seite oft mit viel Vorbereitungsarbeit verbunden sind. Die Ökumene wird darüber hinaus nicht nur mit der reformierten oder der christkatholischen Kirche gepflegt. Vielerorts stellen die Kirchgemeinden auch orthodoxen Gemeinschaften, tamilischen Gruppen usw. Kirchenräume zur Verfügung.

Zu den wichtigen Aufgaben der Gemeindeleitenden gehören auch Absprachen mit politischen Gemeinden und ökumenischen Partnern. Als Beispiel funktionierender Ökumene kann die Pfarrei St. Marien in Bern genannt werden. Als Ökumene Bern Nord bieten sie sehr viele Veranstaltungen gemeinsam mit den benachbarten reformierten Kirchgemeinden Johannes und Markus an. Verschiedene Festtagsgottesdienste und auch der erste Sonntagsgottesdienst im Monat wird ökumenisch gefeiert. Alle Anlässe, die sich nicht explizit an eine bestimmte Gruppe richten, stehen allen interessierten Personen offen – ob sie katholisch, reformiert oder andersgläubig sind oder auch keiner Glaubensgemeinschaft angehören. So auch der Mittagstisch, der abwechselnd im Pfarreizentrum St. Marien und dem reformierten Kirchgemeindehaus Markus stattfindet und gemeinsam finanziert wird.

Die christliche Mitverantwortung im Bereich der Hilfe im Ausland wird grösstenteils in Form von Spenden (u.a. Opfer aus den Gottesdiensten) für die Hilfe vor Ort wahrgenommen. Freiwilligenarbeit im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird meist im Sinne von Sensibilisierungsarbeit für die Pfarreimitglieder sowie der Organisation von Sachspenden und Hilfsgütern resp. Aktionen für die Gewinnung von Geldspenden geleistet.

Die Flohmarkteinnahmen werden in Beitbridge, Zimbabwe für Kinder und Jugendliche eingesetzt.

Beispiel – Solidaritätsgruppe St. Mauritius – Pfarreien Bern West

Die seit fast 40 Jahren bestehende Solidaritätsgruppe in der Pfarrei St. Mauritius, pflegt seit 2004 eine Partnerschaft mit der Pfarrei St. Joseph in Beitbridge, Zimbabwe. In der Solidaritätsgruppe arbeiten elf Freiwillige und eine Vertreterin des Pfarreiteams mit.

Nach dem Motto «Hilfe zur Selbsthilfe» ist das Ziel, Kindern und Jugendlichen Zugang zu Bildung zu ermöglichen. So werden zwei Primarschulen, eine Sekundarschule und eine Ausbildungsstätte für Jugendliche, die zur Pfarrei St. Joseph gehören, bei den Betriebskosten unterstützt.

Zusätzlich erhält die Pfarrei St. Joseph Geld für Nothilfe (Nahrungsmittel, Medikamente) für Bedürftige, sowie für Ausbildungskurse für Katechetinnen und Katecheten, die in 25 Basisgemeinden der Pfarrei tätig sind. Ein Korbwarenprojekt von Frauen wurde mit Spendengeld gestartet. Heute werden die Körbe durch die Menzinger Schwestern in Südafrika verkauft.

Jährlich kommen ca. CHF 20 000.– an Spenden aus Kollekten der Pfarreien Bern West sowie Spenden von Privatpersonen. Dazu werden von den Freiwilligen jährlich 3 Anlässe organisiert: ein Solidaritätsbrunch, ein Flohmarktstand am Herbstmärit des Wohnheims Acherli und ein Adventsbazar mit Suppenessen. Die Vorarbeiten (Produkte für den Bazar herstellen, Backen und Kochen für Brunch und Suppenessen), die Präsenzzeit am Verkaufsstand, bedeuten für die Freiwilligen grossen zeitlichen Einsatz. Hinzu kommen die Arbeiten im Hintergrund: 4 Sitzungen pro Jahr, Container für Hilfsgütertransporte beladen, Buchhaltung, rege Korrespondenz mit der Pfarrei in Beitbridge, Budget erstellen, Flyer und Newsletter schreiben und verschicken, Anträge und Berichte verfassen. Die Kommission für Entwicklungshilfe und Missionen (KEM) der Gesamtkirchgemeinde Bern hat mehrere Anträge zur Finanzierung von neuen Schulgebäuden unterstützt.

Die freiwillig Tätigen in Bern West sind motiviert, ihre Zeit zu investieren, denn sie sehen, dass ihr Engagement in Beitbridge etwas bewegt: dass Schulklassen Unterrichtsmaterial haben, oder Näherinnen und Bauhandwerker Arbeit finden.

9.3.11. Kultur

Mit ihren kulturellen Angeboten ist die römisch-katholische Kirche nahe bei den Menschen. Durch das grosse freiwillige Engagement in diesem Bereich und die finanzielle Unterstützung durch die Kirchgemeinden sind kulturelle Angebote der Kirche meist niederschwelliger (z. B. günstiger) als an anderen Orten, so dass auch Menschen mit geringem Einkommen davon profitieren können. Zudem sprechen sie ein breites Publikum über die Konfessionsgrenze hinaus an. Die Vielfalt der kulturellen Tätigkeiten ist gross. Teilweise sind sie auf die christlichen Feiertage ausgerichtet.

Die Kirchgemeinden bieten unter anderem Raum für Kunstausstellungen mit meist regionalem Bezug oder Ausstellungen zu gesellschaftlichen Fragen. Weiter sind Interessierte eingeladen zu Musicals, offenem Singen oder Theateraufführungen. Generell spielt die Musik eine wichtige Rolle im Kulturangebot der Kirchgemeinden und Pfarreien. Es gibt fast überall musikalische Angebote oder Kurse mit Bewegung und Tanz für alle Altersstufen.

Ein wichtiges Element im kulturellen Angebot sind die (Kirchen)-Chöre. Sie spannen den Bogen zwischen dem kultischen und dem kulturellen Bereich. Die Einsätze in den Gottesdiensten werden nicht zur Freiwilligenarbeit gezählt, ebenso wenig die Teilnahme der Sängerinnen und Sänger an den Proben. Hier wird davon ausgegangen, dass die Singenden selber Nutzniessende der allenfalls freiwilligen Tätigkeit des Chorleitenden sind, sie also das Singen als Hobby ausüben. Treten die Chöre aber an kulturellen oder gesellschaftlichen Anlässen auf, so erbringen auch die Sängerinnen und Sänger eine Dienstleistung für die Gesamtgesellschaft.

Der kulturelle Bereich mit Veranstaltungen wie Konzerten, Ausstellungen oder Führungen wurde von der Pandemie besonders getroffen. Grössere Anlässe in Sälen oder mit vielen Beteiligten konnten nicht durchgeführt werden resp. wurden im zweiten Jahr der Pandemie gar nicht geplant. Zudem war Kirchengesang während der Pandemie untersagt und verunmöglichte damit auch den Chören das Singen und die Einsätze im Gottesdienst.

Die Kirchgemeinden nehmen mit der Sorge für ein schönes, gepflegtes Ortsbild und dem Erhalt wertvoller Kulturgüter (z.B. denkmalgeschützte Kirchen oder die Restauration von Bildern) in ihrem Gemeindegebiet eine wichtige Funktion für die Allgemeinheit wahr. Etliche Kirchen sind bedeutende Baudenkmäler und Kulturgüter. Deren Erhalt und Pflege gehört zu den verantwortungsvollen Aufgaben der Kirchgemeinden.

Beispiel – Krippen-Ausstellung, Lebendige Krippe und Sternsingen in Langnau im Emmental

Drei Aktionen, die nur dank zahlreichen und einsatzfreudigen Freiwilligen aus kirchlichen Kreisen jedes Jahr aufs Neue stattfinden können:

Seit 2013 führen die Langnauer (Landes-)kirchen mit dem Verein Pro Langnau jeweils von November bis Januar die «Langnauer Krippen-Ausstellung» durch. In den Schaufenstern der Einkaufsgeschäfte, in Institutionen sowie auf öffentlichen Plätzen werden jeweils über 30 kleinere und grössere Krippen, viele aus privaten Haushalten, ausgestellt. Ein Team von pensionierten Freiwilligen holt die Krippen jeweils ab und baut sie an den vorgesehenen Plätzen auf. Gekonnt werden die Figuren in Szene gesetzt und je nach Stil der Krippe, werden mit Tüchern und Naturmaterialien liebevoll Landschaften aufgebaut. Eine in vielerlei Hinsichten äusserst zeitaufwendige Angelegenheit.

Besonders die Kinder bleiben oft lange Zeit vor der «Lebendigen Krippe» stehen. Jedes Jahr bemüht sich die Kirche um Pfarreiangehörige, die bereit sind, ohne finanzielle Entschädigung als Maria, als Josef, als Hirte, usw. im aufgebauten Stall den Menschen die Geburt Jesu sichtbar zu machen.

Um die Epiphanie (Dreikönigstag) sind in Langnau seit über 20 Jahren die Sternsinger/innen unterwegs. Rund 200 Kinder lassen sich zu Hirten und Königen einkleiden und machen sich in Gruppen, betreut durch freiwillige Erwachsene, auf ihre Routen. Sie singen Lieder und überbringen den Sternsingersegen C+M+B. Ein traditioneller Brauch, der auch hinter den Kulissen viel an Organisationsarbeit abverlangt. Wären nicht all die vielen Hände, begonnen beim Nähen und Waschen der Kostüme bis hin zur Verpflegung der Kinder, wenn sie hungrig zurückkehren, wäre es gänzlich unmöglich, diesen traditionellen Brauch pflegen zu können.

9.3.12. Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen

Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche ist bestrebt, auf die Situation der sozial Benachteiligten aufmerksam zu machen. Gesellschaftliche, aktuelle Themen, die die Bevölkerung bewegen, werden aufgenommen und Hilfsangebote zugänglich gemacht.

Darunter fallen Angebote oder Anlässe mit einer Öffentlichkeitswirkung, wie Food Save Aktionen oder Massnahmen im Bereich des Grünen Güggel. Das vom gemeinnützigen Verein oeku Kirchen für die Umwelt organisierte Umweltmanagementsystem Grüner Güggel hilft Kirchgemeinden und kirchlichen Institutionen, ihre Umweltauswirkungen zu erfassen und zu reduzieren. Die Einführung des Grünen Güggel wird zum Teil durch freiwillige Arbeit umgesetzt.

Fachstelle Kirche im Dialog, Katholische Kirche Region Bern

Kirche im Dialog schafft kirchliche Präsenz zu gesellschaftlich relevanten Themen an unterschiedlichen Orten im Pastoralraum Bern. Angebote werden in Kooperation mit den Pfarreien, im Haus der Religionen, in der Offenen Kirche und an anderen Orten eingebracht. Ziel ist unter anderem die Pflege des ökumenischen und interreligiösen Dialogs. Die Fachstelle arbeitet vernetzt und kooperativ, sowohl in kirchlichen als auch in nichtkirchlichen Gruppen und Gremien.

Den Veranstaltungen gehen oftmals Wochen und Monate der Vorbereitung voraus, in denen recherchiert, sich getroffen, ausgetauscht und die Planung konkretisiert wird.

Seelsorgende und kirchliche Mitarbeitende sind nicht nur in den Pfarreien, sondern auch in Spitälern, Schulen, Bildungseinrichtungen, der Sozialarbeit, Jugendarbeit, kirchlichen Beratungs- und Fachstellen, Gefängnissen etc. tätig. Ihre Themen und Erfahrungen werden über die kirchlichen Medien der Öffentlichkeit bekannt gemacht und diese damit für sozial und gesellschaftlich relevante Themen sensibilisiert. Zu diesem Zweck verfügt die römisch-katholische Kirche im Kanton Bern über folgende verschiedene Medienstellen:

Service de Communication SCJP (Centre pastoral du Jura)

Der Service de Communication du Jura pastoral stellt die interne und externe Kommunikation sowie die Aussenwirkung für die röm.-kath Kirche für den französischsprachigen Teil der Diözese von Basel unter der Verantwortung des Bischöflichen Vikariats sicher. Die Pfarreien im Berner Jura sowie das französischsprachige Biel sind Teil des Jura pastoral.

Kommunikationsstelle Pastoralraum Bern/GKG

Der Pastoralraum Bern verfügt über eine eigene Kommunikationsstelle. Diese nimmt regionale, gesellschaftlich relevante Themen insbesondere aus dem Pastoralraum Bern und Umgebung auf.

Beispiel – FrauenForum Köniz und Wabern, Pfarrei St. Michael Wabern und St. Josef Köniz

«Ohne Frauen geht in der Kirche nichts!» – so lautet das Motto des FrauenForums Köniz und Wabern. Mit einem vielfältigen Jahresprogramm engagieren sich die Mitglieder für eine Kirche mit den Frauen und eine Kirche umfassender Gleichwertigkeit: sei es öffentlich, wie beim FrauenKirchen*Streik am 14.06.2019 oder innerhalb der Pfarrei bei verschiedenen Anlässen.

Neben dem Engagement für die Gemeinschaft in ihren Pfarreien (z.B. Mitwirken in verschiedenen Pfarreiprojekten, Engagement für Menschen, die Unterstützung brauchen: Beim Senior/innenmittagstisch und Senior/innennachmittagen, in der Flüchtlingsarbeit, bei Besuchsdiensten) setzten sich die Mitglieder des FrauenForums Köniz und Wabern für Frauenthemen in der Kirche ein und sorgen dafür, dass diese gehört und gesehen werden. Beispielsweise werden liturgische Feiern vorbereitet, in denen die Perspektive von Frauen sichtbar und hörbar wird, oder sie engagieren sich in speziellen Gottesdiensten, die Frauenthemen in der Kirche aufnehmen. Weiter werden am Kinoabend Filme zu Frauenthemen gezeigt und im Literaturkreis Bücher zu Frauenthemen gelesen und besprochen.

Neben dem eigenen, grossen sozialen Engagement legen die Frauen auch Wert darauf, Mitmenschen auf die Bedürfnisse Anderer aufmerksam zu machen. Speziell 2021 und 2022 haben Frauen aus den Pfarreien beim Projekt «Taschen nähen aus alten Fastentüchern» die verschiedensten Taschen zu Hause genäht und für den Rägebogestand zur Verfügung gestellt. Beim Rägebogestand, der fair gehandelte Produkte nach den Gottesdiensten verkauft, sind ebenfalls Frauen aktiv. Sie bauen nach den Gottesdiensten ca. 12 Mal im Jahr den Stand auf und präsentieren die Produkte. Der Regenbogen Stand-Erlös ging an die Organisation NARKO-NE in Bosnien-Herzegowina. Dieser bietet sozial gefährdeten Kindern und Jugendlichen Unterstützung durch Freizeitaktivitäten, Lernunterstützung und Beratung an.

Kommunikationsdienst der Landeskirche

Die Landeskirche kommuniziert ebenfalls über einen eigenen Kommunikationskanal. Per 01.05.2021 wurden der Kommunikationsdienst der Landeskirche und des Pastoralraums Bern zusammengelegt. Damit wurde eine inhaltlich angepasste Fokussierung der Kommunikation auf die Pastoralräume und Kirchgemeinden des ganzen Kantons Bern bewirkt.

Kathbern

Kathbern ist die Internetplattform der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern. Fast alle kirchlichen Organisationen und Strukturen und deren Angebote können über kathbern.ch eingesehen werden.

Pfarrblatt und angelus

Die beiden Pfarrblätter werden allen Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche zugestellt. Nebst Informationen zu pastoralen Themen und Anlässen bedienen sie die Lesenden darüber hinaus, journalistisch unabhängig, mit Aktualitäten und mit gut recherchierten Hintergrundberichten aus der katholischen Welt, was die öffentliche Diskussion in der Kirche fördert.

Während der angelus (Region Biel/Pieterlen) nur als gedruckte Ausgabe erscheint, setzt das Pfarrblatt (Region Bern, Mittelland und Oberland) neben dem Papier vermehrt auf digitale Inhalte.

Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen für ein vielfältiges Angebot.

9.3.13. Seelsorge durch Freiwillige

Die Seelsorge ist die Kernaufgabe der Kirche und wird weitgehend von ausgebildeten Theologinnen und Theologen wahrgenommen. Doch wie in den anderen Bereichen sorgen auch in der Seelsorge freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein vielfältiges Angebot.

Sie unterstützen die Seelsorgenden bei ihren Tätigkeiten, überbringen Personen mit Mobilitätseinschränkungen die Kommunion, begleiten Gruppen auf Wallfahrten oder organisieren Gruppenaktivitäten.

Beispiel – Cellule de vie Equipe d'Accompagnement aux Funérailles, Paroisse Malleray Bévilard

Die Gruppe Equipe d'Accompagnement aux Funérailles wird von drei Frauen aus Malleray und Tavannes und dem Ortspfarrer geführt.

Die Gruppe begleitet trauernde Familien. Sie ist da, um bei der Vorbereitung der Trauerfeier zu helfen und steht während des ersten Jahres zur Verfügung, um der Familie zuzuhören, wenn sie es wünscht. Besonders die Witwe oder der Witwer, wenn die Angehörigen nicht in der Nähe wohnen oder die Person alleine ist, wird bei der Bewältigung der erlittenen Verlusterfahrungen und bei der Trauerarbeit unterstützt.

Die Cellule de vie diente den Frauen während der Ausbildung zur Trauerbegleiterin auch für ihre Treffen im kleinen Kreis. Nun, nach Abschluss der Ausbildungen, wurde das Team den Gemeindemitgliedern vorgestellt, und sie werden direkt von den Trauerfamilien kontaktiert.

9.3.14. Ehrenamtliche Tätigkeit

Gemäss LKV (Art.30 Abs. 1 lit. c) ist das «Gesamtvolumen der Zeit» auszuweisen, die die Landeskirchen «für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben». Die Differenzierung der freiwilligen Tätigkeiten und der unentgeltlichen, ehrenamtlichen Leistungen ist aufgrund der erhobenen Datenlage als wenig belastbar einzuschätzen. In der kirchgemeindlichen Praxis sind die behördlichen Tätigkeiten von Kirchgemeinderätinnen und -räten oft nur schwer von ihren operativen, freiwilligen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde zu unterscheiden. Gerade in kleineren Kirchgemeinden sind die Übergänge fliessend. Bei einer Ausdifferenzierung ist dieser Vorbehalt wesentlich zu berücksichtigen.

Ehrenamtliche Tätigkeit wird in der Landeskirche und den Kirchgemeinden im Bereich der Rats- und Parlamentsarbeit geleistet. Die gewählten Rats- und Parlamentsmitglieder üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Wenige grosse Kirchgemeinden und die Landeskirche entschädigen ihre Ratsmitglieder mit Spesenpauschalen, die die AHV-Freigrenze überschreiten. Diese Arbeiten wurden nicht als freiwillige oder ehrenamtliche Tätigkeit erfasst.

Landeskirchenparlament

Das Landeskirchenparlament ist die Legislative der Landeskirche. Es besteht aus 70 Abgeordneten der Kirchgemeinden. Die Anzahl der Abgeordneten pro Kirchgemeinde berechnet sich aus deren Mitgliederzahl. Das Parlament versammelt sich in der Regel zweimal pro Jahr: im Frühjahr und Herbst. Vorgängig treffen sich die Regionalversammlungen, faktisch die «Fraktionen», zur Vorbereitung der Geschäfte.

Die Aufgaben des Parlaments sind unter anderem:

- Wahl des Landeskirchenparlaments und dessen Präsidium;
- Genehmigung des Budgets und Abnahme der Rechnung;
- Behandlung von Anträgen des Landeskirchenrates;
- Wahl der Kommissionen sowie der Datenschutz- und der Revisionsstelle;
- Ausübung der Oberaufsicht über den Landeskirchenrat und das Generalsekretariat.

Das Parlament verfügt über zwei Kommissionen, die Geschäfts- und Finanzprüfungskommission und die Kommission für anderssprachige Gemeinschaften.

Beispiel – Kirchgemeindepräsidium, Elisabeth Kaufmann, Kirchgemeinde Pieterlen

Der Kirchgemeinderat steht der Kirchgemeinde vor und kümmert sich um die finanziellen, anstellungsrechtlichen, baulichen und infrastrukturellen Belange. Der Kirchgemeinderat Pieterlen hat sich 2020 und 2021 zu 10 Sitzungen getroffen, dazu kamen ausserordentliche Sitzungen zu Personal- und Finanzfragen. Diese Sitzungen wurden von der Präsidentin vorbereitet und geleitet.

Eine Kirchgemeindepräsidentin muss immer mit Überraschungen rechnen und flexibel darauf reagieren. So schied die Organistin als Folge eines Unfalls kurzfristig aus. Bis zur Neubesetzung der Stelle galt es eine Übergangslösung zu finden. Weiter mussten aufgrund einer Reduktion der Gottesdienste die Stellenprozente des Sakristans gekürzt werden, was dessen Kündigung zur Folge hatte. Auch hier musste eine Übergangslösung bis zur definitiven Neubesetzung der Stelle gefunden werden.

Zum Präsidium gehören aber auch organisatorische Aufgaben. Im November finden der Martinsgottesdienst und das Martinsfest statt. Die Hauptverantwortung für das Fest liegt bei einem Organisationskomitee. Die feinen Martin-Spaghetti sind über die Kirchgemeinde-Grenze hinaus bekannt. Der Reingewinn fliesst jeweils einer karitativen Organisation zu.

Die Jahre 2020 und 2021 waren aufgrund von Corona schwierig. Ab dem 15. März 2020 konnten keine Gottesdienste mehr gefeiert werden. Die Schulen wurden geschlossen, der Religionsunterricht untersagt. Für Auffahrt und Pfingsten wurde je ein Gottesdienst aufgenommen und ins Netz gestellt.

Im Sommer 2020 konnte erstmals wieder eine Messe gefeiert werden, mit 2 Meter Abstand, Desinfektion der Hände, Einbahnverkehr in der Kirche, keine Bücher, keine Kissen, die Kommunionspende wortlos, rigorose Vorsichtsmassnahmen waren angeordnet. Freiwillige der Kirchgemeinde erfassten jeden Sonntag die Gottesdienstteilnehmenden für das Contact Tracing.

Kirchgemeinderäte

Der Kirchgemeinderat ist das Leitungsorgan der Kirchgemeinde. Gemeinsam mit dem Seelsorgeteam kümmern sie sich um das Wohl und das Gedeihen der Pfarrei. Sie beschäftigen sich mit Fragen rund um den finanziellen und personellen Rahmen sowie die Infrastruktur. Sie begleiten die Fachkräfte der Kirchgemeinde, das Sekretariat und die Finanzverwaltung, die die administrativen Prozesse und die Öffentlichkeitsarbeit bearbeiten. Der Kirchgemeinderat ist zudem für Unterhalt und Erneuerung der Kirchen und der Kirchgemeindegebäude besorgt.

9.3.15. Nicht bewertbare Leistungen der Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden leisten durch das zur Verfügung stellen oder die Vermietung von Räumlichkeiten einen weiteren wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Vereine, Organisationen oder teilweise auch Privatpersonen können Räumlichkeiten unentgeltlich oder zu günstigen Konditionen nutzen. Als Eigentümerinnen der Gebäude verzichten die Kirchgemeinden dabei meist auf die Weiterverrechnung der Kosten für den Unterhalt (Abwartsdienste, Pflege der Bausubstanz und Anlagen, Betriebskosten).

9.3.16. Dienstleistungen von Freiwilligen zu kultischen Zwecken

Gemäss den kantonalen Weisungen können Leistungen von Freiwilligen, die dem kultischen Bereich zuzuordnen sind, nicht erfasst werden. Aber auch in diesem Bereich sind Freiwillige eine grosse Stütze, ohne deren Mittun die Arbeit der Seelsorgenden erschwert wäre.

Lektoren

Der Dienst der freiwillig und unentgeltlich tätigen Lektorinnen und Lektoren umfasst mehr als das Vorlesen und beginnt schon lange vor dem eigentlichen Gottesdienst. Um überzeugt und überzeugend das Wort Gottes zu vermitteln, bedarf es guter Vorbereitung. Es geht nicht um ein blosses Vorlesen der biblischen Texte, sondern um Verkündigung.

Ministranten

Das lateinische ministrare bedeutet dienen. Die «Minis» sind ein wichtiger Bestandteil in jeder Pfarrei und in der Liturgie. Die Ministrant/innenpastoral als Teil der Jugendpastoral begleitet die Kinder und Jugendlichen an verschiedene kleine und grössere Anlässe, Reisen und Ausflüge.

Chöre

Die Proben und die Auftritte der Kirchenchöre im Rahmen der Gottesdienste flossen nicht in die Erhebung der Freiwilligenarbeit ein.

Fast jede Pfarrei hat einen Kirchenchor, dazu kommen Kinder- und Jugendchöre und Chöre der Sprachgemeinschaften. Diese bilden insbesondere an hohen Feiertagen einen wesentlichen Bestandteil in den Liturgiefeiern. Neben gemeinsamen Singen treffen sich die Chormitglieder auch zu gesellschaftlichen und gemütlichen Anlässen, zu Feiern oder zur Hauptversammlung oder unternehmen eine Chorreise.

Aufgrund der Pandemie hatten die Chöre in den beiden Jahren der Erfassung wenig konzertante Auftritte.

Konzertauftritt im Rahmen von Cantars, dem Kirchenklangfest

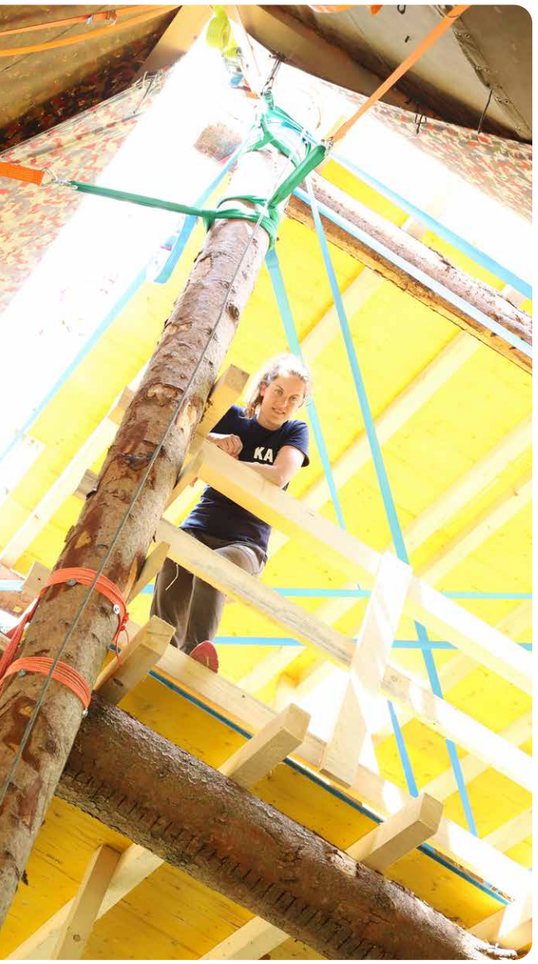

Die Jubla Bern stellt die Aus- und Weiterbildung der Scharleitenden sicher.

9.4. Die Fachstellen der Landeskirche

Die Landeskirche hat eigene Fachstellen, die in erster Linie die Kirchgemeinden und Pfarreien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Dienstleistungen dieser Fachstellen sind somit in erster Linie gegen «innen» gerichtet und haben einen koordinativen und nur teilweise einen gesamtgesellschaftlichen Fokus. Ausnahmen sind die Hochschulsselsorge aki, die allen Interessierten offensteht und kantonale Arbeitsstelle von Jungwacht-Blauring. Diese ist eine Dienstleisterin für alle Scharen (Gruppen) von Jungwacht-Blauring im Kanton Bern, die ihrerseits allen interessierten Kindern und Jugendlichen offen steht.

9.4.1. Fachstelle Religionspädagogik

Eine wichtige Aufgabe der Fachstelle besteht in der Beratung der Pfarreien und Pastoralräume rund um die Katechese. Die Fachstelle Religionspädagogik der Römisch-katholischen Landeskirche im Kanton Bern bildet Katechetinnen und Katecheten aus und bietet Weiterbildungen an. Sie steht ihnen nach Abschluss der Ausbildung beratend und begleitend zur Verfügung. Die Aus- und Weiterbildungsangebote richten sich in erster Linie an römisch-katholische Frauen und Männer aus dem deutschsprachigen Teil des Kantons Bern. Die Fachstelle ist EduQua zertifiziert.

Heilpädagogischer Religionsunterricht HRU

Religionsunterricht respektive Katechese findet nicht nur in Gruppen in den Pfarreien statt, sondern wird für Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Arten von Behinderungen auch in Form von Heilpädagogischem Unterricht angeboten. Die «klassische» Form des Heilpädagogischen Religionsunterrichtes findet in den Institutionen für Behinderte im Kanton Bern statt und richtet sich individuell nach den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Angehörigen.

Die Vorbereitung auf die verschiedenen Sakramente ist ebenso Aufgabe des HRU wie das Feiern dieser grossen Feste. Seit einigen Jahren ist bei der Sakramenten-Vorbereitung und der Feier von Sakramenten die Integration in die Herkunfts-Pfarrei üblich. An erster Stelle stehen aber immer die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen, und gemeinsam wird der beste Weg gesucht und eingeschlagen.

Die Fachstelle HRU bildet einerseits Personen für den Heilpädagogischen Unterricht aus. Gleichzeitig betreut sie jedoch auch die 8 bei der Landeskirche angestellten HRU-Religionspädagoginnen und -pädagogen, die in spezialisierten Einrichtungen tätig sind.

9.4.2. Fachstelle Pastorale Bereiche

Die Fachstelle Pastorale Bereiche ist zentral für die Vernetzung der Römisch-katholischen Landeskirche auf kantonaler Ebene in bestimmten seelsorgerlichen Themen mit anderen Organisationen. Konkret geht es um folgende Bereiche:

- Palliative Care
- Spital- und Klinikseelsorge
- Gefängnisseelsorge
- Asylseelsorge

Partnerorganisationen der Fachstelle sind:

- Pastoralräume, Pfarreien und Sprachgemeinschaften
- Ökumenische Partner (Reformierte Kirche, Christkatholische Kirche, Jüdische Gemeinden, andere Religionsgemeinschaften für spezifische Projekte)
- Institutionelle Partner

Ein zweiter Schwerpunkt der Fachstelle Pastorale Bereiche ist die Verwaltung des Projektfonds der Römisch-katholischen Landeskirche. Mit diesem werden regionale Projekte in der pastoralen und diakonischen Arbeit im Kanton Bern unterstützt.

9.4.3. Katholische Hochschulseelsorge aki

Aki steht für «Akademikerhaus». 1927 vom Jesuitenorden gegründet, wird es seit 2009 von der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern und dem Pastoralraum Bern getragen. Die Räume des aki sowie das Programm mit verschiedenen Aktivitäten stehen allen Studierenden der Uni Bern, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern offen – unabhängig von Konfession, Religion oder Weltanschauung.

Die Seelsorgenden und Sozialarbeitenden im aki schenken den Studierenden für vertrauliche und unentgeltliche Gespräche Gehör. Studierende können sich als Freiwillige einbringen und sind zu einem grossen Teil für das Programmangebot verantwortlich. Die im aki von Freiwilligen erbrachten Leistungen wurden als solche erfasst. Auch hier müssen wir leider feststellen, dass wegen der Coronabedingten Einschränkungen nur wenige Angebote und damit Freiwilligenarbeit möglich war.

9.4.4. Jungwacht Blauring Bern Jubla

Die Kantonsleitung (alles Freiwillige) und die (bezahlte) Arbeitsstelle der Jubla Bern stellt die fachlich korrekte Aus- und Weiterbildung der Scharleitenden sicher. Das Ausbildungskonzept der Jubla stellt eine einheitliche Ausbildung sicher und definiert die Kompetenzen, welche in den einzelnen Kursstufen angestrebt werden. Ebenso stellen sie die Betreuung durch Coaches von J+S sicher.

Weiter stellt Jubla den Scharen einen Spielmaterialverleih zur Verfügung und hilft und unterstützt in besonderen Situationen.

Auch für die Kantonsleitung der Jubla Bern werden die Tätigkeiten der Freiwilligen erfasst und den jeweiligen Tätigkeitsfeldern zugeordnet.

9.4.5. Spezialseelsorge

Im Auftrag der Landeskirche und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen werden in und über Institutionen und Einrichtungen Menschen in besonderen Lebenslagen seelsorgerlich begleitet.

Diese lassen sich in folgende Themenfelder gliedern:

- Spital- und Klinikseelsorge
- Seelsorge in Gefängnissen
- Seelsorge für Menschen mit Behinderung
- Palliative Care
- Notfallseelsorge (Care Team)
- Asylseelsorge (z.B. Ziegler)

Die Finanzierung der Gefängnis- und der Spitalseelsorge erfolgt grösstenteils durch den Kanton. Ebenso wird das Care Team (Notfallseelsorge) durch den Kanton organisiert. Für den Bereich des Care Teams existiert jedoch ein Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Sicherheitsdirektion und den Landeskirchen, der die Mitfinanzierung und Zusammenarbeit regelt.

Die von der Interkonfessionellen Konferenz IKK gemeinsam getragenen Dienstleistungen sind im Anhang Seite 94 ausgeführt.

9.5. Beiträge an Dritte für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Beiträge an Dritte für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse sind Beiträge, welche an karitative Organisationen, Vereine oder Einzelpersonen ausgerichtet werden. Zudem werden Angebote und Dienste in den Bereichen Soziale Unterstützung, Kinder- und Jugendarbeit, Migration, Bildung, Kultur und Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.

Ein grosser Teil der Kirchensteuern, die der Römisch-katholischen Landeskirche zufliessen, wird an Drittorganisationen im karitativen, diakonischen Bereich weitergeleitet. Die Landeskirche unterstützt einerseits zusammen mit den anderen Landeskirchen kirchliche Organisationen und Tätigkeiten (siehe Bericht IKK), andererseits leistet sie im Rahmen von vertraglich vereinbarten Mitteln weitere Unterstützung Dritter.

Der Landeskirchenrat verfügt zudem über ein Budget von CHF 30 000 für einmalige Unterstützungsgelder, die insbesondere für kirchennahe, kantonale und gesamtgesellschaftliche Anlässe und Projekte eingesetzt werden.

Im Rahmen von Leistungsverträgen hat die Landeskirche in den Jahren 2020 und 2021 folgende Organisationen unterstützt:

- Centre pastorale du Jura
- Caritas Bern
- Caritas Jura
- Dargebotene Hand (Tel. 143) Bern
- Dargebotene Hand (Tel. 143) Nordwestschweiz
- Kath. Frauenbund Bern
- Arbeitsgemeinschaft Kirchen im Kanton Bern

Weiter finanziell unterstützt wurden:

- Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (IKK Beitrag)
- Kirchliche Anlaufstelle für Zwangsmassnahmen (IKK Beitrag)
- Beratungsstelle Sans-Papier
- Verein Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (IKK Beitrag)
- Verein Haus der Religionen
- Verein Kirche im Haus der Religionen
- PH Bern, Institut für Bildungsmedien
- Politforum Käfigturm
- Projekt Religiöse Begleitung von Angehörigen nicht christlicher Religionen

Viele weitere, grössere und kleinere Organisationen werden von den Kirchgemeinden lokal oder regional unterstützt. Insbesondere die Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung setzt sehr viele Mittel für die Unterstützung sozialer Projekte ein. In der Rechnung 2020 wurden CHF 2.252 Mio. für Beiträge an soziale Institutionen und CHF 2 Mio. für weitere soziale Ausgaben ausgewiesen – ohne eigene Fachstellen und Sozialdienste der Kirchgemeinden.

Mit einem beträchtlichen Teil der Kirchensteuern werden diakonisch tätige Organisationen unterstützt.

9.6. Ökumenische Projekte IKK

Siehe Anhang Seite 94

10. Wo steht die Kirche heute?

Kirche ist relevant, auch in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels mit verstärkter Individualisierung der Menschen, kleineren Familien, Werten und spirituellen Interessen, die nicht mehr ausschliesslich in der Kirche gesucht werden. Die römisch-katholische Kirche durfte in den beiden Corona-Jahren 2020 und 2021 feststellen, dass ihre Angebote und ihre Botschaft gerade in schwierigen Zeiten wahrgenommen und genutzt werden. Die Seelsorgenden erzählen von sehr vielen, sehr langen (Telefon)-Gesprächen, von Briefen und Kontakten über das Internet. Die emotionale Verunsicherung, welche die Menschen insbesondere zu Beginn der Coronazeit erfasste, konnte so teilweise aufgefangen werden. Aber auch Hilfsangebote für alle, jedoch insbesondere für die sozial Schwächeren, die aufgrund von Lockdown, Arbeitsplatzverlusten usw. in einer schwierigen Situation und vor einer unsicheren Zukunft standen, wurden nachgefragt und genutzt.

Das kirchliche Leben in der römisch-katholischen Kirche ist lebendig. Und nach Corona kann auch ein gewisser Nachholbedarf festgestellt werden. Es engagieren sich viele Freiwillige, es findet eine grosse Zahl von Veranstaltungen statt, und es werden viele Unterstützungsangebote umgesetzt und geleistet. Es steht jedoch ausser Zweifel, dass sich die Kirche in gewissen Themen neu erfinden und ihre Schwerpunkte neu justieren muss.

Entwicklungen bei den Kirchenmitgliedern – Distanzierung und Generationenwechsel

Gleichzeitig findet sich die röm.-kath. Kirche heute – wie ihre Schwesterkirchen – in einer Situation, in welcher die kirchliche Sozialisierung in der Familie und Gemeinschaft seltener geworden ist. Jüngere Menschen sind zwar meist noch getauft, oftmals gefirmt, aber sehr häufig nicht mehr aktiv am kirchlichen Leben interessiert. Ein grosser Teil der Gläubigen muss heute als «Distanzierte» bezeichnet werden. Sie gehören noch zur Kirche, sind in dieser aber nicht mehr aktiv und nur noch ganz selten präsent. Sie bleiben Mitglied, weil sie die Kirche als wichtige Säule der Gesellschaft anerkennen und die kirchlichen Engagements zugunsten der Schwächeren, den am Rande stehenden und Hilfe suchenden Personen wertschätzen und unterstützen. Für viele von ihnen ist Kirche in erster Linie eine sinnvolle, soziale Institution.

Seit 2019 hat im Kanton Bern die Zahl der Kirchenaustritte aus der römisch-katholischen Kirche deutlich zugenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten die Austritte noch mit der Zuwanderung aus Europa kompensiert werden. Corona hat diesen Prozess nun noch einmal beschleunigt, mit einem deutlichen Rückgang der europäischen Migration, aber auch mit einer weiteren Distanzierung der Gläubigen. Die während fast zwei Jahre dauernden Massnahmen aufgrund von Corona haben die Kirchen sehr getroffen und viele gemeinschaftliche Tätigkeiten umfassend eingeschränkt. Dies widerspricht nicht der Erkenntnis, dass das Engagement der Kirchen gerade in diesen Jahren von «Aussenstehenden» sehr geschätzt wurde.

Eine der Problematiken ist der Bezug der jungen Leute zum Glauben. Die Familie ist nicht mehr der Ort der kirchlichen Sozialisierung, der sie noch vor wenigen Jahrzehnten war. Wenn heutige Eltern und teilweise auch Grosseltern ihren Glauben nicht mehr leben und im Alltag integrieren, lernen Kinder und Jugendliche die Bedeutung des Glaubens und der Kirche nicht mehr kennen. Sie müssen sich nicht mehr mit den Fragen nach ihrer Haltung zum Glauben auseinandersetzen. Wer selber keinen Bezug mehr zum Glauben hat, kann diesen auch nicht mehr weitergeben. Damit gehen der Kirche über die Jahre die aktiven Mitglieder verloren.

Die Pfarreien und Pastoralräume versuchen hier mit ihren Angeboten Gegensteuer zu geben. Insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit, die am sichtbarsten in den Gruppen von Jungwacht/Blauring Jubla oder den sogenannten Minis (Ministrantinnen und Ministranten, die ausserhalb der Gottesdienst gemeinsame Aktivitäten erleben) geschieht, spielt dabei eine wichtige Rolle. Jubla ist zwar konfessionell offen, jedoch innerhalb einer Pfarrei/eines Pastoralraums tätig. Dort können und müssen die Jugendlichen Leitungsverantwortung übernehmen, eigene Ideen einbringen und umsetzen. Und den Kindern eine Haltung vorleben, die sich diese im Idealfall zu eigen machen. Die Kirchenbindung ist da, nur schon, weil fast immer Räume genutzt werden, welche die Kirchgemeinden zur Verfügung stellen und ein Teil der Finanzierung über die Kirchgemeinden läuft. Mit den sogenannten Präsides – einer Kontakt-/Betreuungsperson aus dem Team der Seelsorgenden – werden auch personelle Ressourcen der Pfarreien/Pastoralräume eingebracht.

Strukturelle Anpassungen: Zusammenschluss zu Pastoralräumen

Strukturell ist die römisch-katholische Kirche im Kanton Bern gut aufgestellt. Seit etwas mehr als zehn Jahren ist im Bistum Basel ein Prozess im Gang, der strukturelle und inhaltliche Fragen angeht. Davon sind auch die Pfarreien im Kanton Bern betroffen. Es geht darum, die veränderten Bedürfnisse der Gläubigen in den Blick zu nehmen, aber ebenso die weniger werdenden personellen Ressourcen sorgfältig und effizient einzusetzen. Dieser Prozess hat zur Errichtung von Pastoralräumen geführt. In diesen werden Pfarreien zu grösseren Einheiten zusammengefasst, die mehrere Pfarreien umfassen und von einer Person aus der Seelsorge oder einem Team geleitet werden. Der Vorteil dieser Strukturen liegt in der Grösse der Einheiten, welche zur Folge hat, dass in allen Pastoralräumen eine grössere Zahl ausgebildeter Theologinnen und Theologen im Einsatz sind. Dies erlaubt, die kirchlichen Angebote in vielen unterschiedlichen Bereichen zu erbringen und zu professionalisieren. Der Prozess zur Bildung dieser Pastoralräumen resp. von espaces pastorales konnte im Kanton Bern bereits im Jahr 2017 abgeschlossen werden.

Die Diasporasituation der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern hat diesen Strukturprozess vereinfacht. Die Grundorganisation der Kirchgemeinden ausserhalb der Stadt Bern ist bereits grossräumig. Mit durchschnittlich mehr als 4700 Mitgliedern und meist grossen Perimetern, jedoch oftmals mehreren Standorten für die kirchlichen Feiern und Anlässe, sind sich die 33 römisch-katholischen Kirchgemeinden gewohnt, einerseits «gross» und andererseits lokal zu denken. Die Organisation der Pastoralräume erfordert die Zusammenarbeit über mehrere Kirchgemeinden oder Pfarreien hinweg, was die Arbeit noch offener und grossräumiger macht bei der Umsetzung und dem täglichen kirchlichen Leben, dennoch lokal verankert bleibt.

Diese im Vergleich zu anderen Bistumskantonen grossräumige Organisation und die einheitlichen Vorgaben von Seite der Landeskirche gegenüber den Kirchgemeinden (Anstellungsordnungen, Lohnvorgaben etc.) wirken attraktiv für Arbeitnehmende. Die Seelsorgestellen können grösstenteils besetzt werden, wenn auch manchmal mit mehrmonatiger Vakanz bis zur Neubesetzung.

Sprachgemeinschaften

Eine grosse und wichtige Rolle in der römisch-katholischen Kirche spielen die Sprachgemeinschaften. Darin bildet sich die römisch-katholische Weltkirche ab. Aktuell gibt es im Kanton Bern 17 Sprachgemeinschaften, die Gottesdienst in ihrer Sprache feiern. Mit Ausnahme der ganz grossen Sprachgruppen der Italienisch-, Spanisch-, Portugiesischsprachigen und Kroaten sind die Sprachgemeinschaften in einer Pfarrei integriert, feiern jedoch in regelmässigen Abständen (1–2x pro Monat) mit einem muttersprachigen

Die Eritreisch-Katholische Kirche feiert in eigener Sprache und Kultur.

Priester Gottesdienst. Alle anderssprachigen Gottesdienste finden in Pfarreien statt. Ziel ist das gemeinsame Leben und Feiern des gleichen Glaubens. Die Bindung zur Kirche ist in diesen Gemeinschaften noch grösser und generationenübergreifender. Sie finden dort gerade in den ersten Jahren ihrer Migration Beheimatung und oftmals auch Unterstützung in alltäglichen Fragen und in der Integration.

Relevanz der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern

Es darf und muss festgehalten werden, dass die Relevanz der römisch-katholischen Kirche auch im stark reformiert geprägten Kanton Bern gross ist. Bern zählt in Bezug auf die Mitgliederzahlen zu den grossen römisch-katholischen Kantonen. Dabei zeigen sich klar zwei Gesichter: Im städtischen Raum wie Bern oder Thun, wo die Katholikinnen und Katholiken in der Mehrheit oder ähnlich stark sind wie die Reformierte Kirche, tritt die römisch-katholische Kirche anders, stärker und selbstbewusster auf und wird auch entsprechend wahrgenommen als in den ländlichen Regionen, wo ihr Anteil teilweise sehr klein ist. Diese Disparität zeigt sich deutlich in der täglichen Arbeit der Landeskirche und den Bedürfnissen der Kirchgemeinden gegenüber der Landeskirche.

Kirche besteht nicht nur aus der Verkündigung des Glaubens, dem Gottesdienstangebot und Seniorennachmittagen. Heute ermöglichen die Kirchen, oftmals in Form von ökumenisch organisierter Zusammenarbeit, vieles, das der Staat nicht (mehr) finanzieren oder organisieren will. Sie übernimmt damit gesamtgesellschaftliche Aufgaben im wahrsten Sinne des Wortes. Institutionen wie die Dargebotene Hand Tel. 143, die Anlaufstelle Sans Papiers, die Asylseelsorge und vieles weitere mehr, sind weit über kirchliche Kreise hinaus bekannt, werden genutzt von ganz unterschiedlichen Anspruchsgruppen, unabhängig von Herkunft, Glaube und Status.

Daraus und aus der frohen Botschaft gibt sich die Kirche auch das Recht, ihre Stimme zu erheben, gegen Ungerechtigkeit, Vernachlässigung und für ein menschenwürdiges Leben. Mitzusprechen, zu handeln und zu ermöglichen auf der Basis des Evangeliums sind die Treiber dieser Haltung, welche sich die Kirchen nicht nehmen lassen. Dabei müssen die Menschen und die Gesellschaft immer im Mittelpunkt stehen.

11. Künftige Herausforderungen

Die römisch-katholische Kirche ist aktuell dabei, ihre Perspektiven für die nächsten 20 Jahre zu schärfen. Die Verantwortlichen gehen davon aus, dass die Kirche weiterhin eine wichtige Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Kirche ist heute und wird auch in Zukunft nicht nur das sein, was man von aussen wahrnimmt. Auf viele Fragen des Lebens müssen Antworten gefunden werden, die den heutigen Erwartungen von Gesellschaft und Gläubigen genügen.

Austritte und die finanzielle Perspektive

Die Zahlen des Bundesamtes für Statistik sprechen eine klare Sprache. Immer weniger Menschen bleiben oder werden Mitglied der beiden grossen Kirchen in der Schweiz. Während Corona hat sich die Tendenz zum Austritt leider noch beschleunigt. Waren es bei der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern im Jahr 2020 noch 0.87%, verzeichnete sie im 2021 bereits 1.69% Austritte. Diese Zahl ist für uns erschreckend hoch. Trotzdem stehen wir im Kanton Bern im Vergleich zu anderen Gegenden der Schweiz noch relativ gut da.

Die nationalen Gremien der beiden grossen Kirchen der Schweiz – die römisch-katholische Zentralkonferenz und die Evangelische Kirche Schweiz – haben 2020 die Firma ecoplan beauftragt, eine Studie zur künftigen Mitgliederentwicklung und der daraus folgenden Finanzperspektive der beiden Kirchen zu erstellen. Diese Studie zeigt klar auf, dass der Mitgliederschwund, sollte er im selben Ausmass weitergehen, die Relevanz der Kirchen in der Gesellschaft minimieren wird. Langfristig wird er auch zu grossen finanziellen Brüchen führen – weniger bald als befürchtet, dafür dann relativ schnell. Die Spirale der heutigen Austritte, welche zur Folge haben, dass auch die nächste Generation nicht mehr zur Kirche gehören wird, beschleunigt sich in den nächsten 20 Jahren.

Die römisch-katholische Kirche hat sich auf den Weg gemacht, die Ursachen für die Austritte zu erkennen und hoffentlich zu verändern. Es wird viel Bewusstsein und Energie brauchen, diesen Weg zu gehen. Dessen müssen sich alle Verantwortlichen bewusst sein.

Veränderungen der Erwartungen der Gläubigen, notwendige Anpassungen im Bereich Seelsorge und «Kirche sein»

Gesellschaftliche Entwicklungen machen auch vor der Kirche nicht halt. So lässt sich feststellen, dass die Bindung an die Kirche abnehmend ist. Viele Menschen wünschen eine Begleitung der Kirche in besonderen Situationen – bei

der Geburt, in der Familienphase, Hochzeit und Beerdigung, in schwierigen Lebenslagen (Spital, Beziehungsfragen, wirtschaftliche Nöte). Wenn es aber rund läuft, ist der Beistand nicht gefragt.

Anders sieht dies bei den Sprachgemeinschaften aus, deren Mitglieder zum grösseren Teil noch eine engere Kirchenbindung leben. Diese Gemeinschaften, die meisten von ihnen mit einem deutlich tieferen Durchschnittsalter der aktiv Engagierten, zeigen den schweizerischen Kirchenmitgliedern, wie Kirche auch heute noch lebendig sein kann. Damit weisen sie in die Zukunft und sind ein solides Fundament für weitere Entwicklungen.

Auf die oben erwähnte veränderte Situation innerhalb der Gesellschaft muss die Kirche reagieren. Es braucht wohl nicht mehr das flächendeckende Angebot der personellen Präsenz an jedem Standort, aber die Erreichbarkeit von qualifiziertem Seelsorgepersonal muss gegeben sein. Das bedeutet, dass die (digitalen) Kanäle entwickelt, vorhanden und bekannt sein müssen.

Ebenso ist die Präsenz der Kirche an Brennpunkten des Lebens nötig und wichtig. Im Spital zum Beispiel ist die Präsenz des/der Seelsorger/in bei schwierigen Diagnosen unterstützend und hilfreich, in Alterszentren brechen Fragen nach dem Sinn des Lebens vermehrt auf. Da im Gespräch zu sein und achtsam Unterstützung anzubieten, unabhängig von Konfession und Religion, ist eine Grundaufgabe religiöser Begleitung.

Kirchliche Weiterentwicklungen sind notwendig, um glaubwürdige Antworten auf heutige Fragen der Gesellschaft, insbesondere aber auch den Gläubigen geben zu können. Der im Jahr 2021 von Papst Franziskus gestartete synodale Weg, zu dem alle Gläubigen weltweit zur Teilnahme eingeladen sind, ist ein wichtiger Schritt in der Weiterentwicklung der römisch-katholischen Kirche. Weltweit werden in einem breiten Prozess Stimmen zur Position der Frauen in der Kirche, zum Klerikalismus und zur Machtfrage innerhalb der katholischen Kirchen eingeholt. Ein Prozess, der nicht top-down gesteuert ist. Es geht darum, die Menschen mitzunehmen, miteinander schrittweise vorwärtszukommen und gemeinsam Perspektiven zu entwickeln. Die Umsetzung der Resultate wird sicherlich nicht auf der ganzen Welt zur gleichen Zeit erfolgen. Welche Resultate in der Schweiz zu erwarten sind, ob es auf die drängenden Fragen befriedigende Antworten geben wird, werden wir in wenigen Jahren erfahren. Es kann aber bereits heute gesagt werden, dass einiges in Bewegung geraten wird.

Mangel an Seelsorgepersonal

Präsenz und Begleitung von Menschen steht und fällt mit gut ausgebildetem Seelsorgepersonal. Genau diese Frage ist eine der grossen Herausforderungen für die Zukunft der römisch-katholischen Kirche, nicht nur im Kanton Bern, sondern schweizweit und in ganz Europa. Die Zahl der Studierenden hat sich auf einem tiefen Niveau stabilisiert. Die Jahrgänge, die noch viele Seelsorger/innen stellten, nähern sich dem Pensionsalter. Auch wenn immer wieder Personen bereit sind, über das Pensionsalter hinaus tätig zu bleiben, löst dies das Problem des Mangels an Seelsorgepersonal nicht. Bereits in naher Zukunft wird weniger Seelsorgepersonal zur Verfügung stehen.

Die römisch-katholische Kirche ist eine Kirche, die weltweit tätig ist. So ist auch der Austausch an Seelsorgepersonal eine altbewährte Einrichtung. Mit den Migranten und Migrantinnen kommen auch immer wieder Priester, die sich in der Schweiz für einen kirchlichen Dienst zur Verfügung stellen. Oft sind es Menschen, die im deutschsprachigen Raum studiert und auch ihre Promotion gemacht haben. Mit dieser Regelung lässt sich bis zu einem gewissen Mass die prekäre Situation auffangen.

Gleichzeitig ist die Zusammenarbeit mit diesen Menschen ein Gewinn, denn sie vermitteln ein anderes Bild von Kirche, sie stellen Anfragen an unsere Form von Gesellschaft und Kirche, was durchaus herausfordern kann. Die Sprachgemeinschaften sind oft wertvolle Brückenbauer zwischen den verschiedenen Sprachen und Kulturen. Gottesdienste werden mehrsprachig gefeiert, oft gibt es im Anschluss an den Gottesdienst die Möglichkeit für Begegnungen und Austausch im Pfarreizentrum. Das schweizweit gültige Konzept für die Migrationspastoral, spielt dabei eine wichtige Rolle. Es sieht vor, miteinander im Austausch zu sein, die Vielfältigkeit der Kirche zu bewahren und gemeinsam zu leben.

Die römisch-katholische Kirche ist auf dem Weg, die Personalprobleme anzugehen. Neue Formen der Seelsorge werden gesucht und es werden vermutlich weitere Strukturanpassungen notwendig.

12. Besondere Projekte

12.1. Fonds für pastorale und diakonische Projekte

Entstehen in den Pastoralräumen Ideen für Projekte, welche mit den vorhandenen Mitteln zum gewünschten Zeitpunkt nicht finanziert oder angestossen werden können oder für welche kurzfristig finanzielle/personelle Mittel notwendig sind, bietet der Fonds für Pastorale und diakonische Projekte seit 2021 zusätzliche Ressourcen.

Zur Prüfung der eingehenden Gesuche wurde ein Fondsausschuss eingesetzt. Der Fonds wird von der Fachstelle pastorale Bereiche der Landeskirche administrativ begleitet, über die Vergabe der Fördergelder entscheidet der Landeskirchenrat.

Anfang 2021 hat der Fondausschuss seine Arbeit aufgenommen. Zwei Gesuche wurden als förderungswürdig eingestuft und mit Mitteln aus dem Fonds unterstützt:

Fachseelsorge für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung

Das Projekt des Pastoralraumes Bern Oberland für eine Fachseelsorge für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung traf als pastorales Projektanliegen die Zweckbestimmung des Projektfonds im Kern. Nachdem der Kirchgemeindeverband Oberland zugesagt hatte, die finanzielle Eigenleistung der Projektkosten zu mind. 50% zu tragen, konnte der Fondsausschuss im Juni den Antrag zuhanden des Landeskirchenrats verabschieden. Dieser wurde vom Rat gutgeheissen.

Die Erfahrung bei der Begleitung von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung im Pastoralraum Bern Oberland zeigte, dass die pfarreiseelsorglichen Kapazitäten und Kompetenzen nicht ausreichen, um diesen wichtigen Bereich der Seelsorge den Bedürfnissen entsprechend zu gestalten.

Erwachsene Menschen mit einer Behinderung, die alleine zu Hause oder in Heimen wohnen, sind bei alltäglichen Verrichtungen auf die Hilfe von anderen Menschen angewiesen. Sie leben oft «versteckt» oder werden einfach übersehen. Auch von den Pfarreien werden sie je nach vorhandenem Bewusstsein oder Kompetenzen wahrgenommen oder nicht, da sie sich still und ruhig verhalten und damit öfter zu kurz kommen.

Aus solchen und ähnlichen Gründen hat man eine fachspezifische Seelsorge für «Menschen mit einer Behinderung» aufgebaut. Sie soll diesen Menschen ermöglichen, auch im pastoralen Bereich zu Wort zu kommen und ihr Leben mit anderen zu teilen.

Durch die Schaffung einer 20%-Stelle soll erwachsenen «Menschen mit einer geistigen Behinderung» eine professionelle Fachseelsorge angeboten werden. Die künftige stelleninhabende Person ist im Pastoralraum Bern Oberland Ansprechperson für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung, aber auch für Heime und Institutionen und auch für Seelsorgende im Pastoralraum.

Zum Anforderungsprofil der künftigen stelleninhabenden Person zählen eine katechetische und heilpädagogische Ausbildung oder eine diesen Kriterien entsprechende äquivalente Ausbildung.

Ziel ist, die zu schaffende Stelle im Umfang von 20% nach der dreijährigen Projektphase und deren Auswertung als festes Pensum in den Stellenetat des Pastoralraumes Berner Oberland zu überführen.

Für eine Projektphase von drei Jahren wurde ein Beitrag von gesamthaft CHF 30 000 aus dem Fondskapital gesprochen.

«mittendrin.life»

Junge Menschen haben häufig eine andere Sicht der Dinge. Mittendrin.life bietet jungen Menschen eine (Web)Plattform und will junge Talente fördern. Wer schon immer mal schreiben, filmen, fotografieren etc. wollte, kann seinen Beitrag veröffentlichen. Eine Win-Win-Situation für die Lesenden und Creators. Nur der Austausch zwischen Jung und Alt ist gewinnbringend und zielorientiert. Deshalb sind die Beiträge für alle Altersgruppen interessant.

Ziel von mittendrin.life ist, spannenden Projekten eine Plattform bieten, wo sie sich präsentieren können und so einem breiteren Publikum bekannt werden. mittendrin.life unterstützt bestehende Projekte und ergänzt so die kirchliche Jugendarbeit in der Deutschweiz mit einer gewinnbringenden Plattform für alle.

Die Ausschussmitglieder beschlossen einstimmig, dass dieses überkantonale, ökumenisch getragene Projekt der Jugendpastoral zu unterstützen sei und stellte Antrag zuhanden des Landeskirchenrats, den Projektverantwortlichen während drei Jahren einen Betrag von CHF 4 000 zukommen zu lassen.

Am Jugendtreffen im Pastoralraum Bern bringen Jugendliche ihre Anliegen ein.

12.2. Behindertenseelsorge

Die fachliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung ist im Kontext der Katechese durch den Bereich Heilpädagogischer Religionsunterricht (HRU) der Fachstelle Religionspädagogik sichergestellt. Für die Seelosorge für erwachsene Menschen mit einer Behinderung obliegt die pastorale Verantwortung für die Seelsorge den Pastoralraumleitenden zusammen mit den Leitungsverantwortlichen in den Pfarreien und Sprachgemeinschaften. Die Seelsorge und Begleitung von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung setzen fachliche Kompetenzen voraus, die in den Pastoralräumen nur bedingt vorhanden sind. Um die professionelle pastorale Betreuung dieser Menschen zu gewährleisten, beschloss der Landeskirchenrat im Jahr 2021 innerhalb der landeskirchlichen Strukturen einen neuen Bereich «Seelsorge für Menschen mit Behinderungen» aufzubauen.

Gehörlosenseelsorge

Im Verlaufe des Jahres 2021 hat sich die Gehörlosenseelsorge BE-SO-BS/BL neu organisiert, da der bisherige Stelleninhaber pensioniert wurde.

Die Landeskirche Bern hat sich aus praktischen Gründen und aufgrund der kleinen Zahl betroffener Gläubiger nicht mehr an einer Lösung mit den anderen Kantonalkirchen beteiligt, sondern die Zusammenarbeit mit der Gehörlosenseelsorge von refbejuso gesucht. Bereits mit dem bisherigen Stelleninhaber bestand eine Zusammenarbeit und die Seelsorgenden von refbejuso haben sich gerne bereit erklärt, künftig ökumenisch ausgerichtete Gottesdienste und Anlässe anzubieten. In einer Vereinbarung mit den Reformierten Kirchen wurde festgelegt, dass die Römisch-katholische Landeskirche ab Sommer 2021 10 Stellenprozente des reformierten Seelsorgers sowie Spesen und Allgemeinkosten finanzieren wird.

Der bisherige katholische Stelleninhaber hat sich bereit erklärt, in den kommenden 5 Jahren weiterhin für Kasualien (insbesondere Beerdigungen) zur Verfügung zu stehen.

12.3. GKG: Coronamillion

Der Kleine Kirchenrat hat in einer für die Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung beispiellosen Aktion am 26.03.2020 beschlossen, mit einem Mitteleinsatz von 1 Million Franken Randständige und Armutsbetroffene in der Stadt und Region Bern zu unterstützen.

Die Schutzmassnahmen brachten das öffentliche Leben in der Schweiz praktisch zum Stillstand.

Für Menschen, die bis anhin auf Unterstützungsstrukturen ausserhalb der gesetzlichen Sozialhilfe angewiesen waren, verschlechterten sich die Rahmenbedingungen massiv. Ihre geringfügigen, oftmals im öffentlichen Raum erzielten Verdienste brachen weg (Sexarbeit, Heftverkauf, Strassenmusik, Hausieren, Betteln). Die für sie existentiell bedeutsamen Anlaufstellen und Hilfsangebote (z.B. Tischlein deck dich, La Prairie, ökumenischer Mittagstisch) wurden geschlossen. Grund dafür waren die verschärften Hygiene-Massnahmen, das Verbot von Gastronomie sowie der Umstand, dass einige Angebote praktisch ausschliesslich durch den Einsatz von Freiwilligen betrieben wurden, die einer Risikogruppe angehörten.

Menschen waren in akuter Gefahr, keinen Zugang zu Lebensmitteln zu haben und auf weitere grundlegende Unterstützung (wie zum Beispiel auf einen Schlafplatz) verzichten zu müssen.

Die katholische Kirche Region Bern wollte nicht tatenlos zusehen. Angesichts der Situation und der zahlreichen Betroffenen wurde schnell klar, dass ein hoher Mitteleinsatz vonnöten sein würde. Eine von der Fachstelle für Sozialarbeit (FASA) im Schnellgang erarbeitete Projektskizze ging von einem Bedarf von 1 Million Franken aus, der folgendermassen eingesetzt werden sollte: Versorgung Bedürftiger mit Nahrungsmitteln und Produkten des täglichen Bedarfs, Bereitstellung von unterstützender Wohninfrastruktur, Unterstützung von Partnerorganisationen für akute Nothilfe, finanzielle Soforthilfe.

Insgesamt war das Hilfspaket der GKG ein voller Erfolg: Zahlreichen von Armut betroffenen Menschen in schwierigen Situationen konnte Zugang zum Allernotwendigsten ermöglicht werden. Gleichzeitig konnten die in der Region tätigen Sozialwerke für Menschen am Rande der Gesellschaft in ihrem Engagement gestärkt werden.

Der Entlastungsdienst
unterstützt Angehörige.

13. Ausblick

Der gesellschaftliche Wandel und der damit verbundene Mangel an Personal im pastoralen Bereich werden das Gesicht der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern in den nächsten Jahren spürbar verändern. Die Kirche als Institution bleibt jedoch systemrelevant und entwickelt sich weiter.

1. Die Kirche hat auch in Zukunft gesamtgesellschaftliche Relevanz

Was die Kirche im gesamtgesellschaftlichen Kontext und im kultischen Bereich leistet, hilft auch in Zukunft, die Gesellschaft mit ihren Herausforderungen als Ganzes mitzugestalten, zu stützen und letztlich auch zusammenzuhalten. Landeskirchen übernehmen heute und in Zukunft Aufgaben, die den Staat in finanzieller und personeller Hinsicht wesentlich entlasten. Die Arbeit der Kirche wird in Zukunft für eine grosse Zahl von Menschen noch wichtiger werden, sei es durch das Engagement der vielen Freiwilligen, sei es durch finanzielle und strukturelle Unterstützung durch die Landeskirchen.

2. Kirchliche Arbeit konzentriert sich noch mehr auf gesellschaftlich relevante Schwerpunkte

Die Kirche wird in Zukunft weniger an ihren angestammten Orten anzutreffen sein, sondern verstärkt an den Brennpunkten des Lebens wirken, dort wo menschliche Not gross ist, dort wo Menschen Unterstützung brauchen. Dies ganz im Sinne von Papst Franziskus, der dazu auffordert «an die Ränder zu gehen.» Es wird künftig eine wesentliche Aufgabe sein, den Blick der Seelsorgenden und der Freiwilligen für die existentiellen Nöte der Menschen zu schärfen und sie zu befähigen entsprechend zu reagieren.

Um diese Entwicklung zu fördern, sieht die Römisch-katholische Landeskirche vor, mit Geldern aus der zweiten Säule (gemäss LKG Art.31) alternative Stellen, wie beispielsweise in der Soziokulturellen Animation, zu finanzieren, um die Seelsorgeteams in den Kirchgemeinden und Pastoralräumen in ihrer erweiterten diakonischen Arbeit zu unterstützen.

3. Kirche fördert den Zusammenhalt der Gesellschaft

Die heutige Kirche wird noch vielfältiger werden: Viele Migrantinnen und Migranten erwarten von der Kirche Hilfe. Sie ist oft ein erster Ankerpunkt um in der hiesigen Gesellschaft heimisch zu werden, ohne auf die eigenen kulturellen Wurzeln verzichten zu müssen. Im Zusammenleben in der Kirche kann dieser Spagat eingeübt und zur Selbstverständlichkeit werden, für die Einheimischen wie auch für die Zugezogenen. Der Kirche kommt hier eine wichtige Brückenfunktion zu. Zudem werden Pfarreien und Pastoralräume in Zukunft noch vermehrt auf die Situation und die Bedürfnisse von Asylsuchenden reagieren müssen. Gerade hier engagieren sich oft Freiwillige mit ihrem Wissen und Können.

4. Die Kirche wird digitaler

Kirche ist Kommunikation, auch digitale. Kirchliche Arbeit wird in Zukunft noch sichtbarer. Angebote und Dienste lassen sich auf digitalem Wege sehr effizient vermitteln. In diesem Bereich wird die Kirche wachsen und professioneller werden und damit gewährleisten, dass personelle Ressourcen im Dienst und zum Wohl der Menschen zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden.

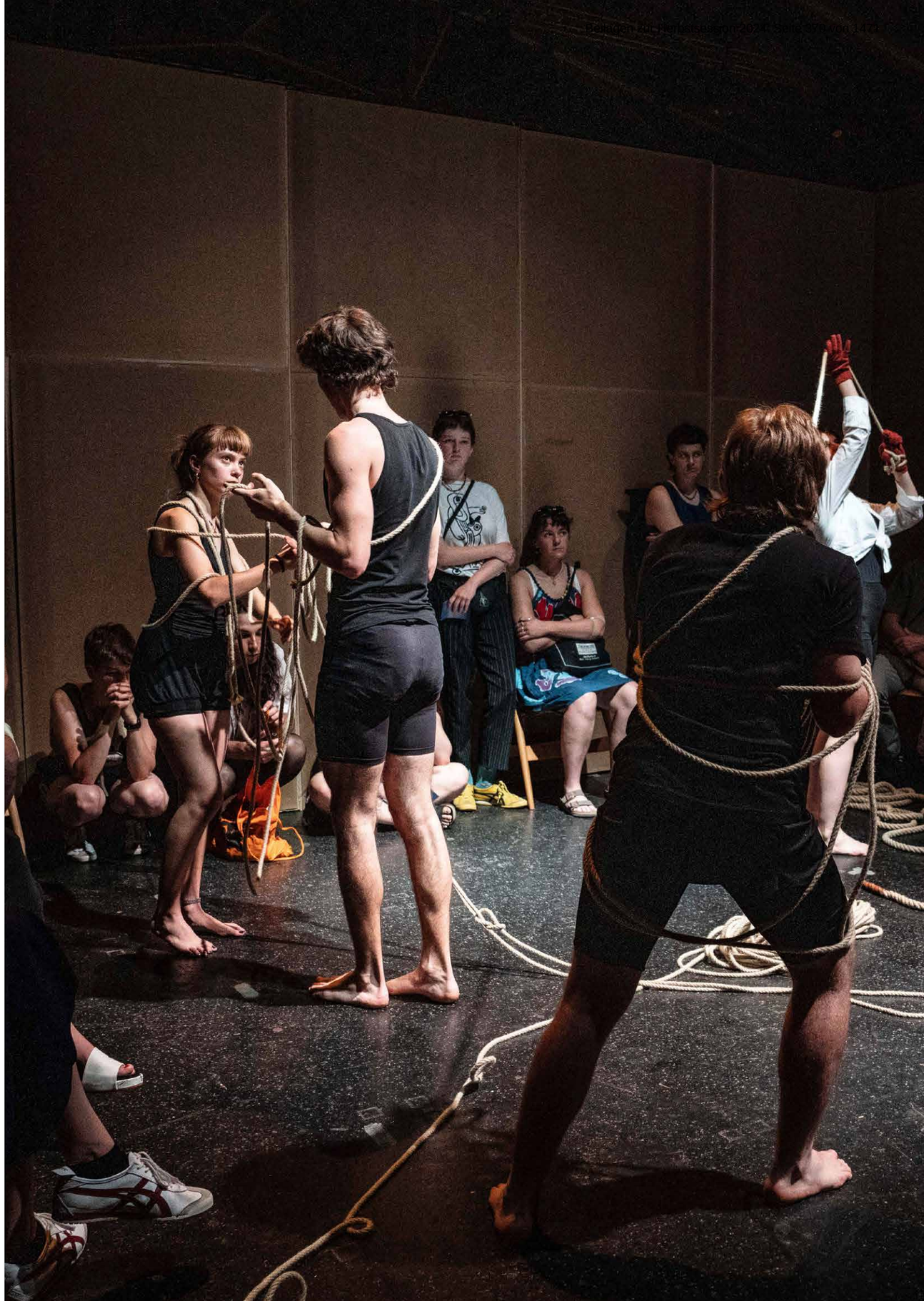

Knoten lassen sich lösen ...

14. Anhang

14.1. IKK-Projekte

Im Kanton Bern gibt es eine Interkonfessionelle Konferenz (IKK). Ihr gehören die drei Landeskirchen und die Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden des Kantons Bern an. Dass diese Religionsgemeinschaften im gesamtgesellschaftlichen Interesse zusammenwirken, hat eine lange Tradition. Für den Kanton ist die IKK u.a. deshalb bedeutsam, weil er sich für den Dialog mit den anerkannten Religionsgemeinschaften bei Bedarf an eine zentrale Gesprächspartnerin wenden kann. Für die anerkannten Religionsgemeinschaften selbst ist die IKK ein erfolgreiches Beispiel gelebter Ökumene und christlich-jüdischer Kooperation, die im gefestigten institutionellen Rahmen erfolgen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirchen des Kantons Bern und der Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden versammeln sich bisher mindestens vierteljährlich zu gemeinsamen Sitzungen. Zweck dieser Zusammenkünfte ist, sich gegenseitig über wichtige Herausforderungen und Ereignisse zu informieren, Gegenstände von gemeinsamem Interesse zu besprechen sowie Stellungnahmen – besonders zuhanden des Staates – und Aktionen zu koordinieren.

Es gehört zu den herausragenden Verdiensten der IKK, dass sie sich nicht nur als Dialogpartner gegenüber dem Kanton etabliert hat, sondern auch die freundschaftliche Verbundenheit unter den anerkannten Religionsgemeinschaften stärkt und laufend vertieft.

Die Exekutiven der IKK-Partner bezeichnen ein bis vier Mitglieder als ordentliche Teilnehmende. Falls erforderlich, können andere sachkundige Personen beigezogen werden. Bei Abstimmungen verfügt jeder IKK-Partner über eine Stimme. Die Sitzungen leitet die Präsidentin oder der Präsident des evangelisch-reformierten Synodalrates oder des römisch-katholischen Landeskirchenrates. Das Präsidium wechselt alle zwei Jahre ab. Stellungnahmen und Aktionen der IKK erfordern die Zustimmung aller Partner. Stimmen nicht alle Partner zu, so geht das betreffende Vorhaben nicht von der IKK, sondern nur von den zustimmenden Partnern aus.

Die IKK ist in mehreren Feldern tätig, die für den Kanton von besonderer Bedeutung sind. So engagiert sie sich für die Seelsorge in staatlichen Anstalten (u.a. Bundesasylzentren, Spitäler, Justizvollzugsanstalten): Dank des koordinierten und überkonfessionellen Auftrittes der anerkannten Religionsgemeinschaften kann der Kanton deren Wissen und Kompetenzen einbinden, damit in staatlichen Institutionen eine offene und wissenschaftlich qualifizierte Seelsorge angeboten wird. So hat die IKK im Bereich der Spitalseelsorge eigens einen Fachausschuss eingesetzt, damit hinsichtlich der Qualitätsstandards ein schnell ansprechbarer, kompetenter Dialogpartner für die kantonalen Stellen, die Spitäler und die Kliniken besteht. Immer wieder hat die IKK auch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften gegeben. So setzt sie sich gegenwärtig insbesondere für die religiöse Begleitung von Angehörigen nicht-anerkannter Religionsgemeinschaften sowie für eine allen offenstehende Seelsorge in der Palliative Care ein.

Die gemeinsamen Vorhaben der IKK werden unter Anwendung eines definierten Finanzverteilschlüssels gemeinsam getragen. Dieser wird nach den kantonalen Zahlen der Bevölkerungs-Fortschreibung bemessen. Er gilt für die Unkosten der IKK-Tätigkeit selbst und für gemeinsam finanzierte Projekte und Aufgaben.

Finanzverteilschlüssel IKK

IKK-Partner	
Evangelisch-reformierte Kirche	77,3%
Römisch-katholische Kirche	22,3%
Christkatholische Kirche	0.3%
Jüdische Gemeinde (JG)	0.1%

Die im Folgenden aufgeführten Angebote werden von der IKK verantwortet und finanziert zum Nutzen der gesamten Gesellschaft.

Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren

Die IKK-Partner bauen seit 2016 in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration ein Seelsorgeangebot in den beiden Bundesasylzentren im Kanton Bern auf. Dieses wird von der IKK finanziert. In den beiden Bundesasylzentren sind insgesamt vier Seelsorgende mit einem Beschäftigungsgrad von insgesamt 160% tätig: zwei katholische Seelsorgende, eine reformierte Seelsorgerin und ein muslimischer Seelsorger. Für sie organisieren und finanzieren die IKK-Partner Fortbildungen. Die IKK-Partner entwickeln zudem Arbeitsinstrumente, legen Standards fest und erarbeiten Seelsorgekonzepte. Dadurch wird die Qualität der Seelsorge sichergestellt und weiterentwickelt.

Die Grundgedanken der ökumenischen Seelsorge beruhen auf der jüdisch-christlichen und islamischen Tradition der Gastfreundschaft, den Grundrechten der Menschenwürde und der Rechtsgleichheit, dem grundsätzlichen Interesse am Leben und Glauben der Menschen sowie dem auf die unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen abgestimmten Konzept der Spiritual Care. Deshalb können alle Menschen, egal welcher Herkunft oder Religion, die Hilfe der ökumenischen Seelsorge in Anspruch nehmen. Aufgabe der ökumenischen Seelsorge ist es, Asylsuchende während ihrer Zeit im Bundesasylzentrum zu begleiten. Die Seelsorgenden unterstützen die Asylsuchenden bei deren Alltagsbewältigung im Zentrum und bei Belastungen und Krisen. Der Seelsorgedienst ist gut etabliert und wird sowohl von den Asylsuchenden als auch von den Behörden sehr geschätzt.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	276 229.45	298 205.45
Ertrag	36 230.00	38 511.00
Netto-Aufwand IKK	239 999.47	259 694.42

Religiöse Begleitung von Angehörigen nicht-christlicher Religionen in Spitälern und Heimen

2017 initiierte die IKK, auch aufgrund einer Motion im Grossen Rat des Kantons Bern, ein Pilotprojekt für die Begleitung von Angehörigen nicht-christlicher Religionen in Spitälern und Heimen. Dazu finanzierte sie u.a. eine Projektstelle sowie eine Arbeitsgruppe, die schwerpunktmässig im Jahre 2020 umfangreiche Vorbereitungsarbeiten leisteten (u.a. zur Fortbildung sowie zur Koordination mit den Partnerorganisationen). Darauf aufbauend entstand 2021 ein von der IKK mitfinanzierter Verein für multireligiöse Begleitung, um die bereits etablierte professionelle Spital- und Heimseelsorge durch ehrenamtliche religiöse Begleitung von geeigneten Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher religiöser Gemeinschaften zu ergänzen. Mit Unterstützung der IKK gelang es dem Verein, sich bereits 2021 so zu organisieren, dass ab 2022 ein Aktivwerden im beabsichtigten Sinne möglich wurde. Der Verein wird von Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften gemeinsam geführt.

Der Verein hat das Ziel, dass jeder Patient und jede Bewohnerin im Kanton Bern die von ihm/ihr erwünschte spirituelle oder religiöse Begleitung und Unterstützung erhalten kann. Jeder Patient und jede Bewohnerin soll die Möglichkeit erhalten, von einer Person begleitet zu werden, die seine oder ihre Religion selber auch praktiziert, die seine oder ihre Sprache spricht und die seine oder ihre Kultur versteht. Damit wird die Religionsfreiheit ernst genommen, und die Qualität der Betreuung steigt.

Zur Erreichung dieses Ziels rekrutiert der Verein ehrenamtliche Begleitpersonen aus nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften, organisiert in Zusammenarbeit mit den professionellen Seelsorgeteams ihre Einsätze in Spitälern und Heimen, sichert die Qualität der religiösen Begleitung und sorgt für eine angemessene Entschädigung und Weiterentwicklung der multireligiösen Begleitung.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	14 029.55	4 568.35
Ertrag	0.00	0.00
Netto-Aufwand IKK	14 029.55	4 568.35

Seelsorge in mobilen Palliativdiensten

Manche Patientinnen und Patienten wissen, dass sie voraussichtlich nicht mehr geheilt werden können. Dank palliativer Pflege sollen sie jedoch die Tage oder Wochen bis zu ihrem Sterben als erfüllende Zeit voller Zuwendung und mit möglichst wenig Schmerzen erleben. Die palliativen Dienste werden nicht nur in Spitälern und Altersheimen angeboten, sondern auch am Wohnort der Patientinnen und Patienten. Dafür stehen mobile Palliativdienste (MPD) zur Verfügung. Diese Betreuung erfolgt durch ein interdisziplinäres Team. Die Seelsorge ist in zwei der drei Mobilen Dienste des Kantons Bern mit 20% ein Teil der Beratungsteams. Es handelt sich um den MPD Bern-Aare sowie den MPD Emmental-Oberaargau. Auch in Thun soll ein solches Angebot aufgebaut werden.

Die Seelsorgenden haben das Ziel, die betroffenen Menschen in ihren existenziellen, spirituellen und religiösen Bedürfnissen zu unterstützen und zu stärken. Die Patientinnen und Patienten sowie ihre Angehörigen, die durch den mobilen Palliativdienst begleitet werden, werden unabhängig von ihrer Weltanschauung betreut. Die Seelsorgenden unterstützen zudem die MPD-Betreuungsteams, damit diese die spirituelle Dimension bei den Patientinnen und Patienten gut einbeziehen können und für ihren eigenen Unterstützungsbedarf. Schliesslich vernetzen sich die Seelsorgenden mit verschiedenen Anspruchsgruppen. Dazu gehören auch Seelsorgende in den Kirchgemeinden, um sie in die Betreuung einzubeziehen.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	134 513.25	135 621.15
Ertrag (Lohnkosten Stv. Leitung zulasten Refbejuso)	92 210.00	92 210.00
Netto-Aufwand IKK	42 303.25	43 411.00

Kirchliche Anlaufstelle für Zwangsmassnahmen im Kanton Bern (KAZ)

Menschen in Ausschaffungshaft gehören zu den unsichtbarsten, häufig vergessenen Mitgliedern unserer Gesellschaft. Die Kirchliche Anlaufstelle für Zwangsmassnahmen im Kanton Bern (KAZ) setzt sich für eine Verbesserung ihrer rechtlichen, psychischen und sozialen Situation ein. Die Tätigkeit der KAZ besteht einerseits aus einer Rechtsberatung. Personen in Ausschaffungshaft werden auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht, wenn nötig werden auch Beschwerden erhoben. Die KAZ pocht darauf, dass die Menschen- und Verfassungsrechte auch während der Ausschaffungshaft eingehalten werden. Auf der anderen Seite führt die KAZ einen Besuchsdienst für Frauen in Ausschaffungshaft. Freiwillige Besucherinnen stehen auf Anfrage von Inhaftierten für persönliche Gespräche zur Verfügung. Die KAZ wurde im Herbst 1998 in Absprache mit dem Regierungsrat des Kantons Bern und in Zusammenarbeit mit dem Bernischen Anwaltsverband sowie dem Verein Demokratische Juristinnen und Juristen Bern als unabhängige Stelle eingerichtet. Sie wird vollständig durch die IKK finanziert.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	26 228.19	25 050.00
Ertrag	34 522.67	26 228.00
Vortrag auf neue Rechnung KAZ	8 294.48	1177.95

Berner Messen

Als Ausdruck der gelebten ökumenischen Freundschaft engagieren sich die drei bernischen Landeskirchen seit Jahrzehnten gemeinsam für die Frühjahresmesse BEA und die jährliche Hochzeitsmesse (bisher: MariNatal) in Bern. Auf strategischer Ebene werden die Messeauftritte über die IKK koordiniert. Der BEA-Stand wird traditionell als ein Rastplatz und eine Oase der Ruhe mitten im lauten Messebetrieb betrieben. Er soll Raum öffnen zum Innehalten, zum Gespräch und zur Information. Der Auftritt der Landeskirchen steht jedes Jahr unter einem aktuellen Jahresthema (z.B. «Glaube verbindet | 600 Jahre Bruder Klaus – 500 Jahre Reformation», «Spirituelle Orte und Wege» und «Freiwilligenarbeit im Wandel»). Tagesweise werden Partnerorganisationen als «Tagesgäste» eingebunden. Besondere Bedeutung wird auf eine personelle Betreuung des BEA-Standes mittels geschulten Standbetreuerinnen und -betreuern gelegt. Dank der Anwesenheit von Pfarrpersonen und Diakonissen können auf Wunsch auch persönliche Anliegen der Besucherinnen und Besucher aufgenommen

Stand der Berner Kirchen an der Hochzeitsmesse

werden. Auch an der bisherigen Messe MariNatal (neu: Swiss Wedding World) sind stets auch Pfarrerinnen und Pfarrer anwesend.

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten im Berichtszeitraum die Ausstellungen leider abgesagt werden. Gleichwohl sind insbesondere im Jahre 2020 erhebliche Vorbereitungskosten angefallen. Die betreffenden landeskirchlichen Zahlungen kamen den beauftragten Unternehmen in einer wirtschaftlich herausfordernden Zeit zu.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	123 826.85	9 900.00
Ertrag (Kollekten)	850.00	1200.00
Netto-Aufwand IKK	122 976.85	8 700.00

14.2. Weitere ökumenisch erbrachte Leistungen

AKB

Im Bereich der kantonalen Ökumene übernehmen die drei Berner Landeskirchen in der «Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern» (AKB) aus historischen Gründen und wegen ihrer Grösse eine wichtige Rolle. Die AKB entspricht auf kantonaler Ebene der «Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz» (agck.ch) mit ihren dreizehn Mitgliedskirchen. Neben den drei Landeskirchen gehören der AKB die Evangelisch-Lutherische Kirche Bern, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Heilsarmee und die Serbisch-Orthodoxe Kirche an sowie vier Gemeinschaften mit Gaststatus.

Die AKB macht die Vielfalt der ökumenischen Landschaft im Kanton sichtbar. Sie versteht sich als Bindeglied zwischen unterschiedlichen Kirchgemeinden, Pfarreien und Gemeinden sowie nationalen und internationalen Gremien der Ökumene. Sie trägt durch Dialog und gemeinsame Feiern zu einem friedlichen Zusammenhalt in der Gesellschaft bei. In den letzten Jahren hat sich die AKB dadurch ausgezeichnet, dass einerseits die historischen Beziehungen zwischen den katholischen und protestantischen Traditionen und andererseits mit und unter der Orthodoxie gestärkt wurden. Das dabei entstandene gegenseitige Vertrauen ermöglichte in Zeiten der Corona-Pandemie die Herausforderungen rund um Gottesdienste, Seelsorge und Kasualien konstruktiv anzugehen und Diskussionen zu gesellschaftlichen Fragen, zum Beispiel um das Thema «Ehe für alle» respektvoll zu führen.

Die AKB wird vollständig durch die Mitgliedskirchen finanziert, wobei die drei Landeskirchen neben dem jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 500 zusätzlich gemäss ihrer Grösse einen Betriebsbeitrag leisten. Die Gemeinschaften mit Gaststatus sind von Beiträgen befreit.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	8 405	7 306
Ertrag	10 000	9 500
Vortrag auf neue Rechnung	1 595	2 194

14.3. Röm.-kath. Kirchgemeinden und Pfarreien im Kanton Bern

Kirchgemeinden

Bern-Region
Paroisse cath. de langue française Berne
Bruder Klaus, Bern
Dreifaltigkeit, Bern
Guthirt, Ostermundigen
Heiligkreuz, Bern
St. Antonius, Bern
St. Franziskus, Zollikofen
St. Josef, Köniz
St. Marien, Bern
St. Martin, Worb
St. Mauritius, Bern
St. Michael, Wabern
Konolfingen
Münsingen

Oberland
Frutigen
Gstaad
Interlaken
Oberhasli-Brienz
Spiez
Thun

Mittelland
Biel und Umgebung
Burgdorf
Langenthal
Langnau i.E.
Pieterlen
Seeland-Lyss
Utzenstorf

Jura bernois
Bienne et environs
La Neuveville
Malleray-Bévilard
Moutier
Tavannes
Tramelan
Vallon de Saint-Imier

Pfarreien

Pastoralraum Biel-Pieterlen
Bruder Klaus, Biel
Christ König, Biel
St. Maria, Biel
St. Martin, Pieterlen

Pastoralraum Seeland
Maria Geburt, Lyss

Pastoralraum Emmental
Maria Himmelfahrt, Burgdorf
Peter und Paul, Utzenstorf
Heilig Kreuz, Langnau

Pastoralraum Oberaargau
Herz Jesu, Herzogenbuchsee
Bruder Klaus, Huttwil
Maria Königin, Langenthal
St. Christopherus, Wangen-Niederbipp

Pastoralraum Oberland
Bruder Klaus, Spiez
Guthirt, Meiringen
Heiliggeist, Interlaken
St. Josef, Gstaad
St. Marien, Thun
St. Martin, Thun
St. Mauritius, Frutigen

Pastoralraum Region Bern
Auferstehung, Konolfingen
Bruder Klaus, Bern
Dreifaltigkeit, Bern
Guthirt, Ostermundigen
Heilig Kreuz, Bern
St. Johannes Evangelist, Münsingen
Heiliggeist, Belp
St. Antonius von Padua, Bern
St. Franziskus, Zollikofen
St. Josef, Köniz
St. Marien, Bern
St. Martin, Worb
St. Mauritius, Bern
St. Michael, Wabern
Paroisse cath. de lange française, Berne

Espace pastoral Bienne – La Neuville
Ste-Marie, Bienne
Christ-Roi, Bienne
St-Nicola de Flüe, Bienne
N. D. de l'Assomption, La Neuveville

Unité pastorale du Vallon de St-Imier
Cure catholique St-Imier

Unité pastorale de la Tramata
St-Georges, Mallery-Bévilard
Christ-Roi, Tavannes
St-Michel, Tramelan

Unité pastorale de Moutier
Sts Germain et Randoald, Moutier

Pfarreifest der Dreifaltigkeit – Gelegenheit zum Miteinander und zum Austausch

15. Glossar

Bistum Basel
Das Bistum Basel umfasst zehn Kantone: AG/BS/BL/BE/JU/LU/ZG/SH/SO/TG. Es ist das grösste Bistum der Schweiz. Über 1400 Seelsorgende sind in 483 Pfarreien im Dienst von 1.04 Mio. Gläubigen tätig. Geführt wird – das Bistum Basel seit 2011 von Bischof Felix Gmür.

Diakonie
Diakonie bezeichnet das Sozialwesen der Kirche, ihr Einsatz für das Gemeinwohl und ihre Verantwortung für sozial Benachteiligte und Menschen in Not. Die Grundlage des diakonischen Handelns ist das Gebot der Nächstenliebe. Diakonische Arbeit wird sowohl von Freiwilligen, wie auch von kirchlichen Mitarbeitenden geleistet.

Gemeindeleitung
Nicht immer übernimmt der Pfarrer die Gemeindeleitung. Der/die theologisch ausgebildete- Gemeindeleiter/Gemeindeleiterin mit Missio canonica ist gemeinsam mit einem Leitenden Priester für die Führung der Pfarrei verantwortlich. Diese Aufgabe, ohne sakramentale Dienste, kann auch von nicht zu Priestern geweihten Theologen und von Theologinnen übernommen werden.

Katechese (Religionsunterricht)
Religiöse Bildung ist in den verschiedenen Kantonen der Schweiz unterschiedlich organisiert. Nebst dem schulischen Religions- und Ethikunterricht, welcher in das Fach Natur-Mensch-Gesellschaft NMG integriert ist, sind im Kanton Bern die Pfarreien für die Erteilung des Religionsunterrichts zuständig.

Kirchgemeinden im Kanton Bern
Die Kirchgemeinden sind gemäss Abs. 2 des bernischen Gemeindegesetzes öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Kultus
Kultus meint die Religionsausübung. Das Wort «Kultus» stammt vom lateinischen «cultus» ab, was «Verehrung» im Sinne einer religiösen Tätigkeit bedeutet. Dazu gehören insbesondere die Verkündigung des Evangeliums und die heiligen Sakramente.

«Missio canonica»
Mit der Missio Canonica entsendet und beauftragt der Bischof Seelsorger und Seelsorgerinnen zur Verkündigung des Glaubens. Die Missio wird durch den Bischof erteilt und kann auch von ihm wieder entzogen werden.

Ökumene
Die Ökumene bezeichnet die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen christlichen Kirchen, kirchlichen Institutionen und Gruppierungen verschiedener Konfessionen. Die Ökumene wird sowohl lokal, regional, kantonal und national gepflegt und gelebt.

Pastoral
Pastoral bedeutet einerseits Seelsorge. Dazu gehören Gottesdienste, das Spenden von Sakramenten, vertrauliche Gespräche ebenso wie Religionsunterricht, kirchliche Bildungsveranstaltungen und ökumenische Zusammenarbeit. Unter dem Begriff sind auch alle pastoral tätigen Personen zusammengefasst (Pfarrer/Priester in anderen Funktionen/Pfarreiseelsorgende/Spezialseelsorgende/Religionspädagog/innen).

Pastoralraum
Mehrere Pfarreien arbeiten verbindlich und auf Dauer zusammen. Grundlagen sind das gemeinsame, vom Bistum genehmigte Pastoralraumkonzept und das Statut des Pastoralraumes.

Priester (Pfarrer)
Mit der Priesterweihe erhalten katholische Theologen die Vollmacht, Eucharistieferien zu leiten und die Sakramente zu spenden. Priester arbeiten als Pfarrer, Vikar oder Kaplan. Als Pfarrer übernehmen sie die Leitungsfunktion in einer Pfarrei oder einem Pastoralraum. Die Priesterweihe ist Männern vorbehalten.

Pfarreien
Die Pfarrei ist gemäss kanonischem (kirchlichem) Recht eine Gemeinschaft von Gläubigen in einem territorial abgegrenzten Gebiet; sie wird von einem Pfarrer geleitet. Im Bistum Basel ist eine sog. ausserordentliche oder einer Gemeindeleiterin, einem Gemeindeleiter. Weil die Pfarrei im Sinne des ZGB keine Rechtspersönlichkeit ist, übernehmen die Kirchgemeinden die Sicherstellung der materiellen Grundlagen für die Erfüllung der Aufgaben.

Röm.-kath Landeskirche Kanton Bern RKK
Die im Kanton Bern öffentlich-rechtlich anerkannte Landeskirche ist in ihrer heutigen Form/Struktur die letztgegründete in den Basler Bistumskantonen. Die erste konstituierende Synode fand, nach Annahme der Verfassung 1981 am 12. Juni 1982 statt.

Seelsorgende
Der Begriff Seelsorgende umfasst das theologisch ausgebildete Personal im kirchlichen Dienst. (Pfarrer, Priester in anderen Funktionen, Diakon, Gemeindeleiter:in, Spezialseelsorger:in u.a.)

Eine theologische Ausbildung ist nicht automatisch mit einer Missio verknüpft, diese ist jedoch Voraussetzung für den kirchlichen Dienst im Kanton Bern.

Sprachgemeinschaften
Die pastorale Begleitung der Gläubigen erfolgt neben den Pfarreien auch in Sprachgemeinschaften, früher auch Missionen genannt. Deren seelsorgerliches Angebot richtet sich an alle, die über die jeweilige Sprache und Kultur in dieser Seelsorge eine spirituelle Heimat finden.

16. Abkürzungsverzeichnis

GKG
Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

HRU
Heilpädagogischer Religionsunterricht

IKK Interkonfessionelle Konferenz
Die IKK setzte sich aus Mitgliedern der drei berner Landeskirchen, der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, der Römisch-katholische Landeskirche und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern sowie der Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden zusammen. Die Mitglieder treffen sich mind. 4 Mal jährlich und besprechen Fragen von gemeinsamem Interesse.

RKK
Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern

LKG
Gesetz über die bernischen Landeskirchen

LKV
Verordnung über die bernischen Landeskirchen

17. Bildnachweis

S. 9 © Salome Strobel
© Klaus Petrus
© Hannes Bhend
zvg Festival der Kulturen
zvg DreifTräff
© «pfarrblatt» Bern

S. 10 © Mauro Mellone

S. 16 © Thomas Uhland
© landeskirche / Pia Neuenschwander

S. 20 © landeskirche / Pia Neuenschwander

S. 21 © «pfarrblatt» Bern

S. 25 © «pfarrblatt» Bern

S. 26 © «pfarrblatt» Bern
© Mauro Mellone

S. 32 © Mauro Mellone

S. 38 © Armin Brunner

S. 41 © «pfarrblatt» Bern

S. 46 © Thomas Uhland

S. 47 © Mauro Mellone

S. 48 © Mauro Mellone

S. 53 © Stefan Maurer

S. 54 © Klaus Petrus

S. 55 © Klaus Petrus

S.57 zvg Fachstelle Kinder und Jugend

S. 59 © Roswitha Schumacher

S. 60 © iStock, StockPlanets

S. 62 zvg Kirchgemeinde Interlaken

S. 65 © «pfarrblatt» Bern

S. 66 zvg DreifTräff

S. 67 zvg DreifTräff
© «pfarrblatt» Bern

S. 68 © Mauro Mellone

S. 71 © KNA-Bild, «pfarrblatt» Bern

S. 74 © Mauro Mellone

S. 77 zvg Landeskirche

S. 78 © Thomas Uhland
© Thomas Uhland

S. 80 © «pfarrblatt» Bern
© «pfarrblatt» Bern

S. 84 © «pfarrblatt» Bern

S. 87 © «pfarrblatt» Bern

S. 89 © «pfarrblatt» Bern

S. 90 © Evelyn Wey

S.93 © «pfarrblatt» Bern

S. 97 © Mauro Mellone

S. 99 © «pfarrblatt» Bern

S. 103 © «pfarrblatt» Bern

Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Bern
Eglise nationale catholique romaine
du canton de Berne

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung der Landeskirchen über Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020-2021.

Stellungnahme des BKRA zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz in Erfüllung Art. 33 LKV

Bearbeitungsdatum	11. Dezember 2023 sowie Nachtrag vom 27. März 2024
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autoren	David Leutwyler, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten
Dateiname	Beilage-Stellungnahme-BKRA-08.05.2024-de

Herausgabe DIR/STA

Inhalt

Zusammenfassung 3

1. Einleitung 4
1.1 Ausgangslage 4
1.2 Vorgehen und Struktur der Stellungnahme 4

2. Rechtsgrundlagen 5

3. Qualitative Berichterstattung 6
3.1 Gesamtgesellschaftliche Angebote 6
3.2 Kirche heute 7
3.3 Herausforderungen 7
3.4 Ausblick 9

4. Quantitative Berichterstattung 10
4.1 Gesamtergebnis 10
4.1.1 Ausgewiesene Werte 10
4.1.2 Beurteilung 11
4.2 Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 12
4.2.1 Ausgewiesene Werte 13
4.2.2 Beurteilung 14
4.3 Zeitlicher Aufwand für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse 14
4.3.1 Ausgewiesene Werte 15
4.3.2 Beurteilung 16
4.4 Konsolidierte Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 16
4.4.1 Ausgewiesene Werte 17
4.4.2 Beurteilung 18

5. Gesamtbeurteilung 18

6. Nachtrag vom 27. März 2024 20

Zusammenfassung

Die vorliegende Stellungnahme behandelt die von den bernischen Landeskirchen eingereichten Berichte über die von ihnen in den Jahren 2020 und 2021 erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) hat gemäss der Verordnung über die bernischen Landeskirchen (LKV) den Auftrag, die eingereichten Berichte und Daten zu prüfen und zu beurteilen. Dabei wird festgelegt, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 des Landeskirchengesetzes (LKG) anerkannt werden.

Für die erfassten Jahre weisen die bernischen Landeskirchen, ihre Kirchgemeinden und regionalen Einheiten insgesamt einen jährlichen Gesamtaufwand von durchschnittlich CHF 407'317’000 aus. Davon wurden CHF 183'506’000 für gesamtgesellschaftliche Leistungen aufgewendet. Zusätzlich wurden 833’728 Stunden an gesamtgesellschaftlich relevanter Freiwilligenarbeit geleistet. Monetarisiert über einen Stundenansatz von CHF 53.60 entspricht dies rund CHF 44'688’000. Daraus ergibt sich ein Total an gesamtgesellschaftlichen Leistungen von jährlich CHF 228'194'000.

Die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen gliedern sich in die Bereiche Soziales, Bildung und Kultur. Sie reichen von der Begleitung von Armutsbetroffenen und Betagten über die Spezialseelsorge in psychiatrischen Kliniken bis hin zum heilpädagogischen kirchlichen Unterricht oder Kunstausstellungen in Kirchen.

Die Berichterstattung der Landeskirchen wurde den gesetzlichen Vorgaben gemäss korrekt durchgeführt. Auf der Grundlage der Berichte der Landeskirchen kann davon ausgegangen werden, dass alle als gesamtgesellschaftlich relevant ausgewiesenen Leistungen den Bestimmungen des LKG und der LKV entsprechen. Der BKRA würdigt die Vielfalt der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und anerkennt diese im Umfang von CHF 228'194'000: Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt CHF 174’200'000 (76.34 % des Totals), derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern CHF 52'756'000 (23.12 % des Totals) und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern CHF 1’238’000 (0.54 % des Totals).

Das Volumen der gesamtgesellschaftlichen Leistungen liegt mit rund CHF 228 Mio. deutlich über der bisherigen Schätzung von CHF 133 Mio. Die Differenz erklärt sich erstens aus der buchhalterischen Vorgabe, einen Teil der unterstützenden Dienstleistungen, die sich aus den Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» zusammensetzen, auf die gesamtgesellschaftlichen Leistungen umzulagern. Der umgelagerte Betrag liegt bei CHF 66 Mio. Zweitens wird der kirchliche Unterricht gemäss Art. 31 LKG als gesamtgesellschaftliche Leistung anerkannt. Er wurde in der Schätzung von 2014 als «kultische Leistung» eingestuft und entsprechend in den 133 Mio. nicht berücksichtigt. Die restliche Differenz ist drittens dem unterschiedlichen Erfassungsdesign zwischen der damaligen Schätzung und der heutigen, detaillierteren Erhebungsform geschuldet.

Ausserdem zeigt sich, dass die Aufteilung der kantonalen Beiträge auf die drei Landeskirchen in der Übergangsperiode 2020–2025 nicht den für die Jahre 2020 und 2021 ausgewiesenen Leistungen der einzelnen Landeskirchen entspricht. Per 1.1.2026 wird das Gesamtvolumen der kantonalen Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erstmals auf der Grundlage der vorliegend ausgewiesenen Leistungen aufgeteilt, womit der Anteil für die evangelisch-reformierten Landeskirche tiefer und die Anteile für die römisch-katholische und die christkatholische Kirche höher ausfallen werden als in der Übergangsperiode 2020-2025.

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit der Einführung des totalrevidierten Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) unterstützt der Kanton neu die evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christkatholische Landeskirche mit einem Beitrag für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen (Art. 31 ff. LKG und Art. 28 ff. LKV). Dabei sind die Landeskirchen verpflichtet, der oder dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) alle sechs Jahre[1] über die Verwendung der kantonalen Beiträge sowie über ihre in dieser Zeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen Bericht zu erstatten – die Berichterstattung umfasst dabei auch die von den Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten eingesetzten Mittel.
Die oder der BKRA prüft und beurteilt die eingereichten Berichte und Daten zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Im Beurteilungsprozess der Berichte der Landeskirchen wird festgelegt, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 LKG anerkannt werden. Das Ergebnis wird mit den Landeskirchen gemäss Art. 33 Abs. 1 LKV besprochen und die Beurteilung des BKRA allenfalls bereinigt. Das Resultat wird gemäss Art. 33 Abs. 1 LKV der DIJ zur Genehmigung unterbreitet.
In einem nächsten Schritt verhandelt der BKRA mit den Landeskirchen über die Höhe des Beitrags des Kantons für die folgende Beitragsperiode (Art. 34 Abs. 1 LKV). Das Resultat wird erneut der DIJ zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates (Art. 35 LKV) unterbreitet. Gleichzeitig werden die Berichte der Landeskirchen, die vorliegende Stellungnahme und optional eine Stellungnahme der Landeskirchen ebenfalls dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht. Abschliessend setzt der Grosse Rat den Kredit für den Beitrag des Kantons an die Landeskirchen fest (Art. 36 LKV). Im Vortrag zum LKG wird hierzu ausgeführt:

> Er wird vom Grossen Rat jeweils im Hinblick auf eine Beitragsperiode von sechs Jahren bewilligt. Wie erwähnt, wird sich der Grosse Rat dabei im Sinne eines Richtwerts an einem Betrag von rund CHF 33 Mio. orientieren. Das Gesetz legt aber bewusst nicht fest, nach welchen Kriterien der Grosse Rat den Beitrag aus der zweiten Säule bemisst, sondern überlässt diesen Entscheid dem Grossen Rat.[2]

In einem letzten Schritt beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der DIJ wie der vom Grossen Rat beschlossene Beitrag unter den Landeskirchen aufzuteilen ist (Art. 37 LKV). Die Aufteilung des Beitrags unter den Landeskirchen erfolgt dabei nach ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Art. 33 Abs. 1 LKG).

1.2 Vorgehen und Struktur der Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme behandelt gemäss Art. 32 LKV die von den Landeskirchen eingereichten Berichte über die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen. Der Grosse Rat hat sich bei der Totalrevision des LKG bewusst gegen Leistungsvereinbarungen mit den Landeskirchen entschieden.[3] Der Beurteilungsprozess der Berichterstattung solle auf einer Vertrauensbasis beruhen, um den administrativen Aufwand seitens der Verwaltung und der Landeskirchen möglichst schlank zu halten. Die vorliegende Stellungnahme hat daher nicht die Funktion eines Controllings. Weiter ist es nicht Aufgabe dieses Berichtes, Differenzen zwischen den Leistungen der Landeskirchen zu erklären. Vergleiche zwischen den drei Landeskirchen[4] sind ohnehin nur unter Vorbehalt

[1] In den Übergangs- und Schlussbestimmungen der LKV wird in Art. 39 geregelt, dass zur Festlegung der Beiträge für die Beitragsperiode ab 2026 die Landeskirchen ihre Berichte bis Ende Januar 2023 einreichen und über die Jahre 2020 und 2021 berichten.
[2] Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017
[3] Siehe Tagblatt vom 6. September 2017; S.766 ff.
[4] Im Bericht wird häufig von «den bernischen Landeskirchen» oder «den drei Landeskirchen» gesprochen. Wenn nicht anders bestimmt, sind damit immer auch alle weiteren Einheiten der Kirchen gemeint wie bspw. die Kirchgemeinden.

möglich. Die Realitäten unterscheiden sich wesentlich – beispielsweise beim Einzugsgebiet oder den innerkirchlichen Strukturen.

Die Stellungnahme führt in **Kapitel 2** in die rechtlichen Grundlagen des Themas ein. **Kapitel 3** behandelt die qualitative Berichterstattung. Die Landeskirchen haben hierzu vertiefte Einblicke in ihre Angebote aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern gegeben. Weiter thematisieren die Berichte die aktuelle Situation der Kirche, anstehende Herausforderungen und den zukünftigen Platz der Kirche in der Gesellschaft. **Kapitel 4** behandelt die quantitative Berichterstattung der bernischen Landeskirchen. Die Struktur des Kapitels orientiert sich an den gemäss Art. 30 Abs. 1 LKV vorgeschriebenen Berichtsinhalten. Die Kirchen sind verpflichtet, sich in ihren Berichten zu ihrem Gesamtergebnis, dem Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dem Gesamtvolumen der Zeit für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie der Gesamtsituation und den besonderen Herausforderungen zu äussern. In den jeweiligen Unterkapiteln (4.1–4.4) werden die ausgewiesenen Zahlen zusammenfassend dargestellt und anschliessend beurteilt. In der Beurteilung werden die Daten aufbereitet präsentiert und die Ergebnisse kontextualisiert. Auf der Grundlage der qualitativen und quantitativen Berichterstattung wird in **Kapitel 5** eine Gesamtbeurteilung vorgenommen. Art. 33 Abs. 1 LKV folgend werden Umfang und Verhältnis der Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse vom BKRA anerkannt.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die kantonalen Beiträge an die bernischen Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse bilden Art. 31–35 LKG sowie Art. 28–39 LKV.
Die Inhalte der zu beurteilenden Berichte werden in Art. 30 Abs. 1 LKV festgelegt:

> Die Landeskirchen äussern sich in ihren Berichten insbesondere zu den folgenden Punkten:
>
> a) ihrem Aufwand und Ertrag sowie zum Aufwand und Ertrag ihrer Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und ihrer regionalen Einheiten,
> b) den von ihnen, ihren Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
> c) dem Gesamtvolumen der Zeit, die sie sowie ihre Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben,
> d) ihrer Gesamtsituation und den besonderen Herausforderungen.

Zusätzlich hat die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) am 4. November 2019 gestützt auf Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV eine Weisung über die Berichterstattung der drei Landeskirchen und gestützt auf Art. 30 LKV eine Weisung zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen erlassen. Beide Weisungen wurden per 8. März 2022 formal revidiert. Sie sollen die gegenseitige Vergleichbarkeit der Berichte sicherstellen und legen die Berichtstruktur fest.

Der Kanton unterstützt die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse nach Artikel 3 LKG erbrachten Leistungen (Art. 31 Abs. 1 LKG). Der Artikel verweist auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen: Sie «tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.» Als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse gelten laut Art. 31 Abs. 2 LKG insbesondere

> a Kinder- und Jugendarbeit,
> b Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft,
> c Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte,
> d Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung,

e Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene,
f Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende,
g Erwachsenenbildung,
h kirchlicher Unterricht,
i ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit,
k Kultur,
l Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen und
m Seelsorge.

In Art. 28 LKV wird ausgeführt: «Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 31 LKG sind Tätigkeiten der Landeskirchen, die dem Gemeinwohl dienen und allen Menschen offenstehen.»

Mit der vorliegenden Stellungnahme erfüllt der BKRA den in Art. 32 LKV festgehaltenen Auftrag, die eingereichten Berichte und Daten zu prüfen und zu beurteilen. Beurteilt werden muss insbesondere, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen der Landeskirchen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 LKG anerkannt werden (Art. 33 LKV).

3. Qualitative Berichterstattung

Im qualitativen Teil der Berichte geben die Landeskirchen zum einen punktuelle Einblicke in gesamtgesellschaftlich relevante Tätigkeitsfelder und nehmen zum anderen Stellung zu den Fragen, wo die Kirche heute steht, wo sie sich in Zukunft sieht und mit welchen Herausforderungen sie sich konfrontiert sieht. Nachfolgend werden die Antworten eingeordnet.

3.1 Gesamtgesellschaftliche Angebote

In der qualitativen Berichterstattung zeigen die Landeskirchen die Breite und Qualität ihrer gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen auf.[5] Im **Bildungsbereich** bieten die Landeskirchen eine Fülle von Angeboten an, beispielsweise den kirchlichen Unterricht in Form der KUW, Deutschkurse, interdisziplinäre Vortragsreihen und Publikationen zu sozialen und gesellschaftlichen Themen. **Sozial** engagieren sich die Landeskirchen für verschiedenste Zielgruppen: für Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete, Menschen mit einer Beeinträchtigung und Armutsbetroffene. Neben zielgruppenspezifischen Angeboten stellt für die Landeskirchen die Seelsorge ein Schwerpunkt im sozialen Engagement dar. Im **Bereich «Kultur»** bieten die Kirchen in erster Linie ein breites musikalisches Angebot an. Neben dem Besuch musikalischer Darbietungen besteht auch die Möglichkeit zum aktiven Musizieren in Chören, Instrumentalensembles, Bläsergruppen und Bands. Kulturell bedeutsam und meist öffentlich zugänglich sind auch die Kirchengebäude.

Der BKRA würdigt die Vielfalt der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Er anerkennt, dass die Kirchen durch das Zusammenspiel ihrer professionellen Angebote und der Freiwilligenarbeit in der Lage sind, eine wichtige subsidiäre Rolle zu den sozialen Leistungen des Staates zu übernehmen und diesen in vielfältiger Weise zu entlasten. In diesem Sinne entsprechen die kantonalen Beiträge für gesamtgesellschaftliche Leistungen dem im Vortrag zum LKG erwähnten «zeitgemässen Postulat nach Kultur- und Sozialstaatlichkeit des staatlichen Handelns»[6].

[5] Aus Platzgründen wird nur die Breite der Angebote beispielhaft aufgezeigt. Für detaillierte Beschreibungen einzelner Angebote wird auf die Berichte der Landeskirchen verwiesen.
[6] Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017

3.2 Kirche heute

Die Landeskirchen nehmen weiterhin ein grosses Bedürfnis der Bevölkerung an ihrer Arbeit wahr. Gerade in den beiden Krisenjahren der Covid-19-Pandemie wurden ihre Angebote vermehrt in Anspruch genommen. Für die Beschreibung ihrer Strategien zum Umgang mit veränderten gesellschaftlichen Anforderungen wählen sie unterschiedliche Ansatzpunkte:
Die **reformierte Kirche** verfolgt in ihrem Legislaturprogramm 2020–2023 fünf Themenfelder besonders aktiv. Die Schwerpunkte umfassen Begegnungen und Bewegung, Partizipation, Kirche in der digitalen Lebenswelt, Stellung beziehen zu gesellschaftlichen und politischen Fragen sowie interreligiöses und ökumenisches Engagement in einer pluralen Welt. Bei der Festlegung dieser Schwerpunkte orientierte sich die reformierte Kirche an gesellschaftlichen Megatrends wie Individualisierung, Konnektivität und «Silver Societies» – dies bezeichnet Gesellschaften, in denen die Menschen älter werden und länger fit bleiben.
Die **römisch-katholische Kirche** sieht die heutige Kirche in einem Spannungsfeld zwischen fortschreitender Individualisierung und Distanzierung von jüngeren Kirchenmitgliedern einerseits und einem nach wie vor grossen Bedürfnis nach ihren Angeboten und ihrer Botschaft andererseits. Der Zusammenschluss von mehreren Pfarreien zu Pastoralräumen ermöglicht es ihr, kirchliche Angebote zu professionalisieren und diese in der Breite anzubieten. Weiter werden den 17 Sprachgemeinschaften im Kanton grosse Bedeutung zugemessen. Diese dienen der römisch-katholischen Kirche als positive Beispiele dafür, wie die Kirche auch heute noch lebendig sein kann.
Die **christkatholische Kirche** befindet sich in einer besonderen Situation. Ihre Mitgliederzahlen befinden sich zwar auf vergleichsweise tiefem Niveau, sind aber dem langjährigen Trend folgend leicht angestiegen. Dabei spielt vor allem die Zuwanderung eine wichtige Rolle. Besonders geschätzt werde von ihren Mitgliedern die freiheitliche Einstellung der christkatholischen Kirche, die sich in Themen wie der Aufhebung des Zölibats der Geistlichen, der Ehe für alle und der Frauenordination ausdrückt. Im Hinblick auf den weltweiten ökumenischen Kontext lehne man sich dazu aber weit aus dem Fenster. Potenzielle Auswirkungen würden sich erst noch zeigen.

Eine wichtige Funktion der Kirchen liegt nach Einschätzung des BKRA in der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Mit ihren Angeboten für jede Altersgruppe und verschiedenste Milieus leisten die Kirchen einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Kohäsion. Durch ihre kantonal flächendeckenden Angebote, ihre Vernetzung und ihr aufsuchendes Handeln sind sie in der Lage, Menschen wirksam aus der sozialen Isolation herauszuführen. Insofern hat der rasche gesellschaftliche Wandel, namentlich die Tendenz zur Individualisierung sämtlicher Lebensbereiche, einen starken Einfluss auf die Angebote und Aufgaben der Kirchen.
Die Berichte machen deutlich, dass sich die drei Landeskirchen nahe an den Lebensrealitäten ihrer Mitglieder bewegen und um eine aktive Weiterentwicklung ihrer Angebote bemüht sind. Sie sind dabei ihren demokratischen Strukturen verpflichtet, die ein sorgfältiges Vorgehen unter Einbezug ihrer sehr heterogenen Mitgliedschaft und der entsprechenden Gremien bedingen.

3.3 Herausforderungen

Künftige Herausforderungen werden von den bernischen Landeskirchen in einer Kombination aus gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen wie der Alterung der Gesellschaft, der Klimakrise sowie psychischen Belastungen und kirchenspezifischen Entwicklungen wie dem Mitgliederschwund und dem Pfarrmangel identifiziert.
In der **Säkularisierung** sieht die reformierte Kirche sowohl positive als auch negative Aspekte. Zu den negativen Seiten gehöre, dass die abnehmende gesellschaftliche Auseinandersetzung mit religiösen Fragen die Gefahr erzeuge, dass Religionsgemeinschaften pauschal als extremistisch wahrgenommen würden. Die abnehmende Bindung an kirchliche Institutionen erschwere es zudem, genügend Ehrenamtliche zu finden, um beispielsweise Kirchgemeinderäte zu besetzen. Die römisch-katholische Kirche

mahnt, dass der **Mitgliederschwund**, sollte er im selben Ausmass fortschreiten, längerfristig sowohl die gesellschaftliche Relevanz der Kirche schmälern als auch zu grossen finanziellen Einbussen für die Kirchen führen werde. Sie ist deshalb aktiv darum bemüht, die Gründe für die Austritte besser zu verstehen und entsprechend zu reagieren.
Der **Mangel an Pfarrpersonen** wird von der römisch-katholischen Kirche als eine zentrale Herausforderung angeführt. In den nächsten Jahren werden viele Pfarrpersonen pensioniert, während sich die Zahl der Theologiestudierenden auf einem tiefen Niveau stabilisiert hat. Das Problem könne bis zu einem gewissen Grad durch die Migration aufgefangen werden. Dennoch müssten die Personalprobleme angegangen und strukturelle Anpassungen vorgenommen werden.
Die **Alterung der Gesellschaft** wird sowohl von der christkatholischen Kirche als auch von der reformierten Kirche als künftige Herausforderung genannt. Als Folge des demographischen Wandels wird der Betreuungs- und Pflegebedarf stark ansteigen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels besorgniserregend. Studien zeigen aber, dass nur ein kleiner Teil der Arbeit von Professionellen getragen wird. Die meiste Arbeit wird von Ehrenamtlichen, Freiwilligen und Angehörigen geleistet. Die Landeskirchen sehen sich hier in der Pflicht und werden sicherlich eine wichtige Rolle einnehmen können.

Aus Sicht des BKRA ist es zu begrüssen, dass die bernischen Landeskirchen bestrebt sind, künftige Herausforderungen zu antizipieren und entsprechend proaktiv zu reagieren. Säkularisierung und Individualisierung sowie der damit einhergehende Mitgliederschwund drohen die gesellschaftliche Relevanz der Kirchen zu schmälern. Es fehlt an jungen, aktiven Mitgliedern. Gleichzeitig zeigen gesellschaftliche Trends auf, dass kirchliches Engagement in Themenfeldern wie Klimakrise, Pflege und Betreuung älterer Menschen, Migration und soziale Isolation an Bedeutung gewinnen kann.
Es fällt auf, dass die reformierte Kirche eher gesamtgesellschaftliche und die römisch-katholische Kirche eher kirchenspezifische Herausforderungen in den Vordergrund stellt. Beide grossen Landeskirchen erkennen jedoch die Notwendigkeit, den fortschreitenden Mitgliederschwund anzuerkennen und sich in Zukunft mit veränderten Ressourcen neu positionieren zu müssen.
Aus den Berichten geht nicht hervor, ob die Landeskirchen die politische Tragweite dieser Entwicklungen angemessen einschätzen. So nehmen die Kirchen in ihrer Analyse der gesellschaftlichen Herausforderungen keinen Bezug auf politische Tendenzen, die die staatliche Finanzierung der Landeskirchen im bisherigen Rahmen in Frage stellen. Der fortschreitende Mitgliederschwund der Landeskirchen, der mit einer religiösen Pluralisierung und einer Zunahme an konfessionsfreien Menschen im Kanton Bern einhergeht, wird zunehmend die Legitimation der landeskirchlichen Ausnahmestellung im kantonalen Recht schwächen. Dies zeigt sich unter anderem bereits an der Vielzahl politischer Vorstösse zur Abschaffung oder Modifikation der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen. Zudem argumentieren Religionsexpertinnen und -experten, dass im Zuge der religiösen Pluralisierung die bisherige staatliche Ungleichbehandlung der Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich immer schwieriger zu rechtfertigen ist.[7] Angesichts dieser Entwicklungen müssen sich die Landeskirchen in den nächsten Jahrzehnten auf strukturelle Veränderungen in ihrem Verhältnis zum Staat vorbereiten.

[7] Siehe hierzu Engi, Lorenz (2020). Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft. Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. S. 221-242; Reber, Christian (2020). Anerkennungs- und Unterstützungssystem für Religionsgemeinschaften. Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. S. 169-199.

3.4 Ausblick

Optimistisch, aber mit der Gewissheit, sich weiterentwickeln zu müssen, blicken die Berner Landeskirchen in die Zukunft.

Die **römisch-katholische Kirche** fasst für sich zusammen:

> Der gesellschaftliche Wandel und der damit verbundene Mangel an Personal im pastoralen Bereich werden das Gesicht der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern in den nächsten Jahren spürbar verändern. Die Kirche als Institution bleibt jedoch systemrelevant und entwickelt sich weiter.[8]

Die Arbeit der Kirche werde für viele Menschen in Zukunft noch wichtiger werden. Künftig möchte sich die römisch-katholische Kirche im Kanton Bern noch stärker auf gesellschaftlich relevante Schwerpunkte konzentrieren. Gerade im Bereich der Integration komme der Kirche eine wichtige Brückenfunktion zu. Mit ihren Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Kontext könne die Kirche den Staat heute und in Zukunft finanziell und personell erheblich entlasten.

Die **reformierte Kirche** hebt ihre Resilienz angesichts der neuen Herausforderungen hervor:

> Selbstkritisch zu sein und sich fortlaufend zu verändern – das ist eine reformatorische Grundhaltung. Für die bernische reformierte Kirche bedeutet dies, neue Formen der kirchlichen Präsenz in der Gesellschaft zu fördern.[9]

Um die grossen Probleme unserer Zeit anzugehen, werde sich die reformierte Kirche weiterhin für den Dialog und eine enge Zusammenarbeit einsetzen – mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen sowie mit konfessionsfreien Menschen.

Die **christkatholische Kirche** bedient sich für ihren Ausblick einer Analogie:

> Mit einem Begriff aus der Meteorologie kann abschließend als Ausblick gesagt werden: Sonnig und warm, mit vereinzelten Gewitterwolken und lokalen Schauern.[10]

Die Landeskirchen erkennen die Notwendigkeit, sich angesichts der Herausforderungen neu auszurichten und innovative Formen kirchlichen Miteinanders zu entwickeln. Auf dem Hintergrund der religiösen Pluralisierung im Kanton Bern verfolgen sie aus Sicht des BKRA die nachvollziehbare Strategie, ihren Fokus verstärkt auf die breite Bevölkerung zu richten und ihre gesamtgesellschaftlichen Angebote entsprechend auszubauen. Auf diese Weise wird es den Landeskirchen auch in Zukunft gelingen, eine zentrale Funktion für die Berner Bevölkerung zu übernehmen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die jeweils anderen beiden Landeskirchen und weitere Religionsgemeinschaften ebenfalls den legitimen Anspruch haben, sich um ihre Mitglieder zu kümmern und das friedliche Zusammenleben der Gesamtbevölkerung mitzugestalten. Die Landeskirchen sind deshalb herausgefordert, bei der Erbringung von Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zwar dem Gemeinwohl zu dienen und allen offenzustehen, gleichzeitig aber einen sorgfältigen Umgang mit der Autonomie der Bürgerinnen und Bürger anderer Konfessions- und Religionszugehörigkeit, ihren Gemeinschaften sowie der bewusst religionslosen Bevölkerung zu pflegen.

[8] Römisch-katholische Landeskirche (2023). Kirche in der Gesellschaft. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. 2020–2021. S. 92
[9] Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (2023). Reformierte Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. 2020–2021. S. 157
[10] Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern (2023). Mitten in der Stadt – nahe bei den Menschen. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse für die Jahre 2020–2021. S. 23.

4. Quantitative Berichterstattung

Die von den Landeskirchen ausgewiesenen Zahlen ermöglichen eine Quantifizierung der gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen und bilden eine wichtige Diskussionsgrundlage für die Festlegung der Beiträge nach Art. 31 Abs. 1 LKG für die Beitragsperiode ab 2026. Die kultischen Leistungen, namentlich Gottesdienste und religiöse Rituale wie Taufen oder Trauerfeiern, gelten nicht als gesamtgesellschaftliche Leistungen und sind daher in den weiteren Berechnungen nicht enthalten. Ausserdem lässt sich der wertvolle immaterielle Beitrag der Kirchen für die Gesellschaft nicht in Zahlen ausdrücken.

4.1 Gesamtergebnis

Die Berichterstattung der Landeskirchen über das finanzielle Gesamtergebnis erfolgte gestützt auf die Erfolgsrechnungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirchen. Grundlage bilden die Ergebnisse des dreistufigen Erfolgsaufweises nach HRM2[11], die Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung[12] sowie die Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV vom 8. März 2022.

4.1.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**323’646**	**325’405**	**324’525**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	60’767	59’883	60’325
4.3	Übriger Aufwand	262’879	265’522	264’201
4.4	**Ertrag**	**346’874**	**340’951**	**343’913**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	34’800	34’800	34’800
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	24’969	24’969	24’969
4.7	Übriger Ertrag	287’106	281’182	284’144
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**23’228**	**15’546**	**19’387**

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**80’161**	**80’636**	**80’399**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	11’383	10’122	10’753
4.3	Übriger Aufwand	68’778	70’514	69’646
4.4	**Ertrag**	**88’880**	**87’473**	**88’176**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	8’000	8’000	8’000
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	4’361	4’361	4’361
4.7	Übriger Ertrag	76’518	75’112	75’815
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**8’718**	**6’837**	**7’778**

[11] Die Kirchgemeinden unterstehen dem Gemeindegesetz (Art. 2 Abs. 1 GG) und wurden dadurch verpflichtet, ihre Rechnungslegung per 1. Januar 2019 auf HRM2 umzustellen. Die finanzielle Situation der Kirchgemeinden wird jährlich durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in einem Bericht transparent dargestellt und analysiert.
[12] BSIG 1/170.111/13.14 vom 18.12.2017

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**2'346**	**2'439**	**2'393**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	687	721	704
4.3	Übriger Aufwand	1659	1718	1689
4.4	**Ertrag**	**2'663**	**2'677**	**2'670**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	440	440	440
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	28	28	28
4.7	Übriger Ertrag	2195	2209	2202
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**317**	**238**	**278**

Gesamthaft

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**406'153**	**408'480**	**407'317**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	72'837	70'726	71'782
4.3	Übriger Aufwand	333'316	337'7754	335'536
4.4	**Ertrag**	**438'417**	**431'101**	**434'759**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	43'240	43'240	43'240
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	29'330	29'330	29'330
4.7	Übriger Ertrag	365'819	358'503	362'161
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**32'264**	**22'621**	**27'442**

4.1.2 Beurteilung

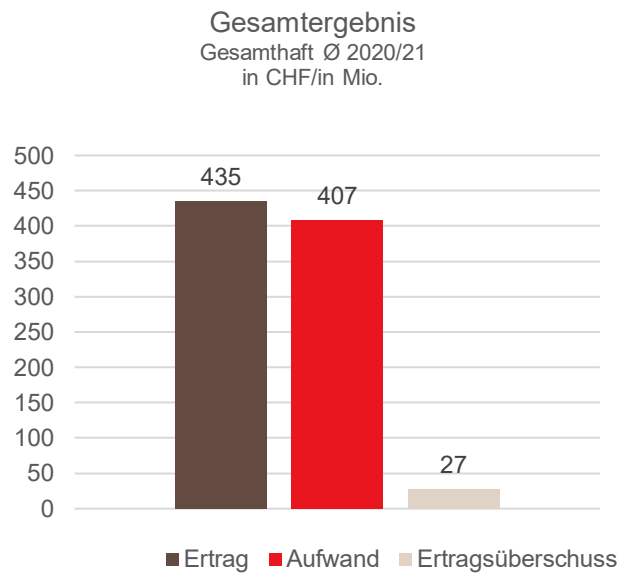

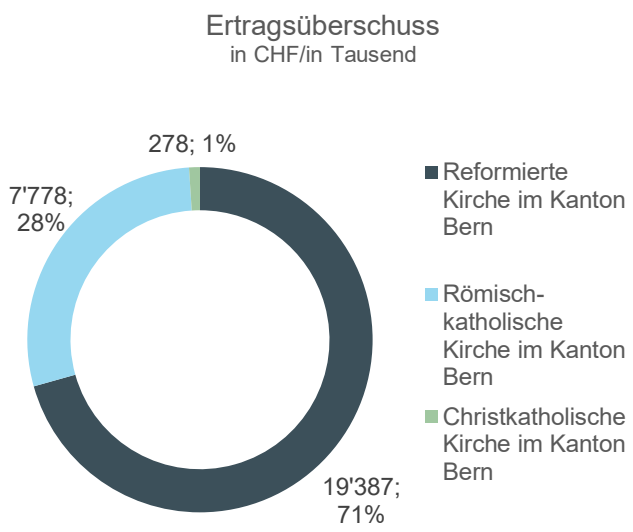

Der gesamte jährliche Aufwand der bernischen Landeskirchen beläuft sich auf durchschnittlich CHF 407 Mio. für die Jahre 2020 und 2021. Der jährliche Ertrag liegt bei durchschnittlich CHF 435 Mio. Auffallend ist der Ertragsüberschuss von durchschnittlich CHF 27 Mio. pro Jahr. Die drei Landeskirchen haben dabei relativ zu ihrer Grösse ähnliche Gewinne erzielt. In allen Berichten wird die Covid-19-Pandemie als ein zentraler Grund für diese Überschüsse identifiziert. Aufgrund der besonderen Situation

hätten nicht alle geplanten Aktivitäten durchgeführt werden können, was zu geringeren Ausgaben geführt habe.

4.2 Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Die Erfassung des Gesamtaufwandes für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erfolgt auf der Grundlage des dreistufigen Erfolgsaufweises nach HRM2 sowie der Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung[13]. Die Kontierungsanleitung wurde 2017 in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe des Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern und den bernischen Landeskirchen erarbeitet. Neben der Einführung des Rechnungslegungsmodell HRM2 stand die künftige Umsetzung des totalrevidierten LKG im Vordergrund. Relevant waren dabei die Verpflichtung der Kirchgemeinden, jährlich den Nachweis über den Vollzug der negativen Zweckbindung für die Kirchensteuern juristischer Personen zu erbringen, sowie die Berichterstattung der Landeskirchen über die Verwendung der vom Kanton den Landeskirchen gewährten Beiträge an die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Zu diesem Zweck werden die Leistungen der Landeskirchen, der regionalen Einheiten und der Kirchgemeinden in den folgenden Leistungskategorien erfasst:

Kategorie 1 Kultus
Kategorie 2 Bildung
Kategorie 3 Soziales
Kategorie 4 Kultur
Kategorie 5 frei („Reserve“-Kategorie)
Kategorie 6 frei („Reserve“-Kategorie)
Kategorie 7 Infrastruktur
Kategorie 8 Organisation
Kategorie 9 Finanzen und Steuern

Kategorie 1 «Kultus» umfasst die Bereiche Liturgie und Martyria – thematisch also alles, was mit religiösen Zeremonien, Riten und der Verkündigung sowie Verbreitung des Glaubens zu tun hat. «Bildung», «Soziales» und «Kultur» (Kategorien 2–4) sind Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die Kategorien 7–9 werden gemäss der Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV vom 8. März 2022 entsprechend dem Verhältnis des Nettoaufwands je Leistungskategorie 1–4 auf die Leistungskategorien 1–4 umgelagert.

[13] BSIG Nr. 1/170.111/13.14 vom 18. Dezember 2017

4.2.1 Ausgewiesene Werte

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine umfassende Aufschlüsselung nach Leistungskategorien verzichtet. Der Nettoaufwand der Leistungskategorien der drei Landeskirchen, der Kirchengemeinden und der regionalen Einheiten weist folgende Verteilung auf:

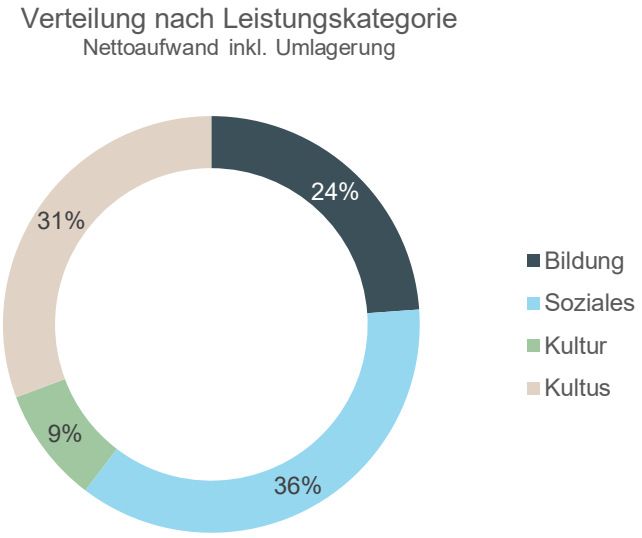

Nachfolgend ist unter der Position 6.2 «Gesamtgesellschaftliche Leistungen» der Gesamtaufwand der Bereiche «Bildung», «Soziales» und «Kultur» nach der Umlagerung der Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» aufgeführt. Die Position 6.1 «Ertrag» stellt die Summe der Erträge der Leistungskategorien «Bildung», «Soziales» und «Kultur» nach der Umlagerung der Leistungskategorie «Finanzen und Steuern» dar.
Im Gesamtaufwand der gesamtgesellschaftlichen Leistungen ist bei allen Landeskirchen auch ein bestimmter Prozentsatz der Lohnsumme der Pfarrpersonen enthalten. Die Landeskirchen haben sich hierzu an der Kontierungsanleitung für Kirchgemeinden[14] orientiert. Diese legt für kirchgemeindeeigene Pfarrstellen fest, dass 50 % der Leistungen dem Kultusbereich zuzuordnen sind oder nach Stellenbeschrieb. Die restlichen Stellenprozente werden von den Landeskirchen als gesamtgesellschaftliche Leistung ausgewiesen. Die reformierte Kirche hat auf der Grundlage ihrer Stellenbeschriebe 60 % der effektiven Lohnsumme der Pfarrpersonen als gesamtgesellschaftliche Leistungen verbucht. Die römisch-katholische und die christkatholische Kirche verwenden für ihre Pfarrpersonen keine detaillierten Stellenbeschriebe und haben deshalb 50 % verbucht.

Reformierte Kirche im Kanton Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	160’005	156’266	158’136
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	141’694	143’660	142’677
6.3	Nettoergebnis	18’311	12’607	15’459

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	48’359	44’007	46’183
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	42’250	37’991	40’120
6.3	Nettoergebnis	6’108	6’017	6’062

[14] BSIG Nr. 1/170.111/13.14 vom 18. Dezember 2017

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	1012	972	992
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	773	646	709
6.3	Nettoergebnis	239	326	283

Gesamthaft

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	209’376	201’245	205’311
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	184’717	182’297	183’506
6.3	Nettoergebnis	24’658	18’950	21’804

4.2.2 Beurteilung

Die bernischen Landeskirchen haben gesamthaft im Mittelwert der Jahre 2020/21 CHF 183.5 Mio. pro Jahr für gesamtgesellschaftliche Leistungen aufgewendet. Dies entspricht 45 Prozent ihrer Ausgaben. Beinahe die Hälfte der landeskirchlichen Ausgaben werden also für gesamtgesellschaftliche Leistungen eingesetzt.

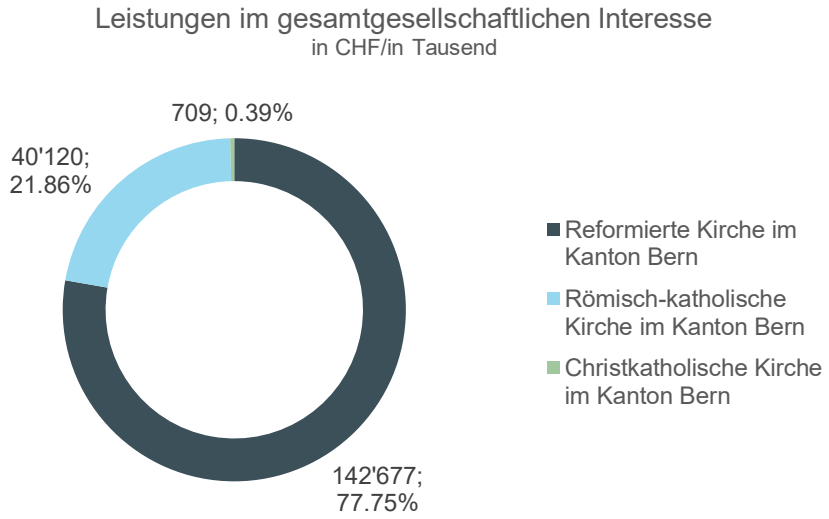

4.3 Zeitlicher Aufwand für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Gemäss Art. 30ff. LKV ist im Rahmen der Berichterstattung auch das Gesamtvolumen der Zeit, das die Landeskirchen, ihre Kirchgemeinden und regionalen Einheiten für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben, zu erfassen. In der Weisung der DIJ zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen werden diesbezüglich Vorgaben gemacht.
Um den administrativen Aufwand zu verringern, wurde die Dauer der Tätigkeiten in drei Kategorien erfasst. Es wird zwischen kurzen Einsätzen (bis drei Stunden), halb- und ganztägigen Tätigkeiten unterschieden. In der Verrechnung auf Ebene Landeskirche werden die drei Kategorien mit 2, 4 und 8 Stunden verrechnet. In den kurzen und halbtägigen Einsätzen sind auch der individuelle Vor- und Nachbereitungsaufwand eingeschlossen. Bei Ganztagesveranstaltungen rechnen die Landeskirchen bei der

Schlussabrechnung für die Vor- und Nachbereitung einen Faktor von 1.5 für (Mit-)Leitende und von 1.25 für Helfende hinzu.
Für die monetäre Bewertung der Freiwilligenarbeit wurde von den Landeskirchen in Absprache mit dem BKRA ein Stundenansatz von CHF 53.60 gewählt. Dieser berechnet sich aus den durchschnittlichen Arbeitskosten für die einzelnen Tätigkeiten der unbezahlten Arbeit auf Basis vergleichbarer Berufsgruppen (ISCO-08) der beschäftigten Personen.[15] Der auf Basis dieser Methode vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnete, aktuellste Ansatz stammt aus dem Jahr 2016 (jeweils Kategorie «Institutionelle Freiwilligenarbeit: Ausführende Tätigkeiten»). Es wurde die gleiche Kategorie gewählt, die bereits für die Auslegeordnung «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern»[16] von 2014 verwendet wurde.

4.3.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	553’516	622’732	588’124
in CHF/in Tausend	29’668	33’378	31’523

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	245’694	225’774	235’734
in CHF/in Tausend	13’169	12’101	12’635

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	10’979	8’760	9’870
in CHF/in Tausend	589	470	529

Gesamthaft

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	810’189	857’266	833’728
in CHF/in Tausend	43’426	45’950	44’688

[15] Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) (2021). Modul Unbezahlte Arbeit, Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE): Strukturelle Arbeitskostenstatistik.
[16] Ecoplan/Ad!vocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

4.3.2 Beurteilung

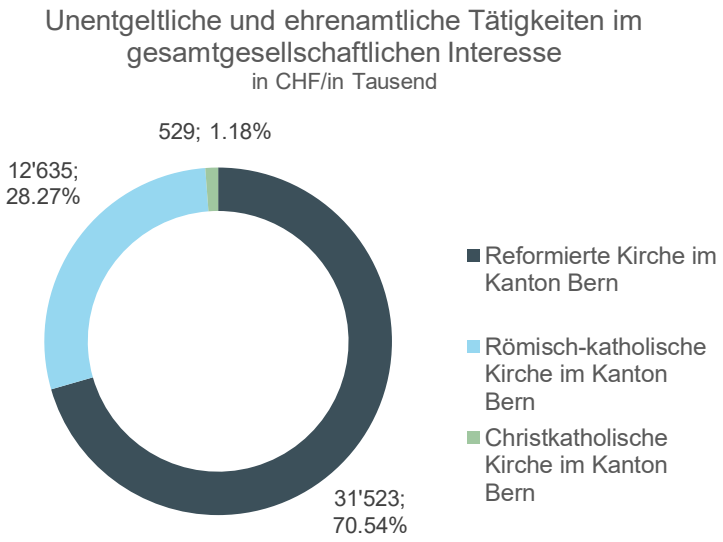

Im Durchschnitt der untersuchten Jahre haben Engagierte für die Landeskirchen rund 830'000 Stunden an gesamtgesellschaftlich relevanter Freiwilligenarbeit geleistet. Monetarisiert entspricht dies rund CHF 45 Mio.
Ein Vergleich der Landeskirchen zeigt auf, dass die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Landeskirche im Bereich der gesamtgesellschaftlich relevanten Freiwilligenarbeit einen höheren Anteil am Total aufweisen (28.27 % bzw. 1.18 %) als beim Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen (21.86 % bzw. 0.39 %). Der Anteil der reformierten Kirche liegt im Bereich der Freiwilligenarbeit mit 70.54 % tiefer als bei den entschädigten Leistungen, bei welchen er 77.75 % ausmacht.

Festgestellt wurde, dass der Vor- und Nachbereitungsaufwand für ganztägige Einsätze nicht von allen Landeskirchen gleich berechnet wurde. Entgegen der Weisung zur Erfassung der Freiwilligenarbeit haben die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Kirche die Ganztageseinsätze (8 Stunden) nicht mit dem vorgesehenen Faktor (1.25 bzw. 1.5) multipliziert, sondern den Vor- und Nachbereitungsaufwand teilweise als zusätzlichen Kurzeinsatz (2 Stunden) erfasst. Dadurch ergibt sich ein leicht niedrigerer Wert als bei der Anwendung der Faktoren.

4.4 Konsolidierte Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Nachfolgend wird der Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen mit dem monetarisierten Wert der Freiwilligenarbeit summiert. Zusätzlich werden Transferbeiträge zwischen Kirchgemeinden, regionalen Einheiten und ihrer Landeskirche konsolidiert. Das Ergebnis bildet eine Diskussionsgrundlage für die Verhandlungen zur Festlegung der kantonalen Beiträge für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2026–2031.

4.4.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	141’694	143’660	142’677
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	29’668	33’378	31’523
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	171’362	177’038	174’200

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	42’250	37’991	40’121
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	13’169	12’101	12’635
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	55’419	50’092	52’756

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	773	646	709
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	589	470	529
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	1’361	1’116	1’238

Gesamthaft

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	184’717	182’297	183’507
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	43’426	45’949	44’687
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	228’142	228’245	228’194

4.4.2 Beurteilung

Insgesamt weisen die Landeskirchen für die Jahre 2020/2021 konsolidierte gesamtgesellschaftliche Leistungen von durchschnittlich CHF 228'194'000 pro Jahr aus. Diese setzen sich zu 80.4 % aus dem Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen und zu 19.6 % aus der monetarisierten Freiwilligenarbeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse zusammen.

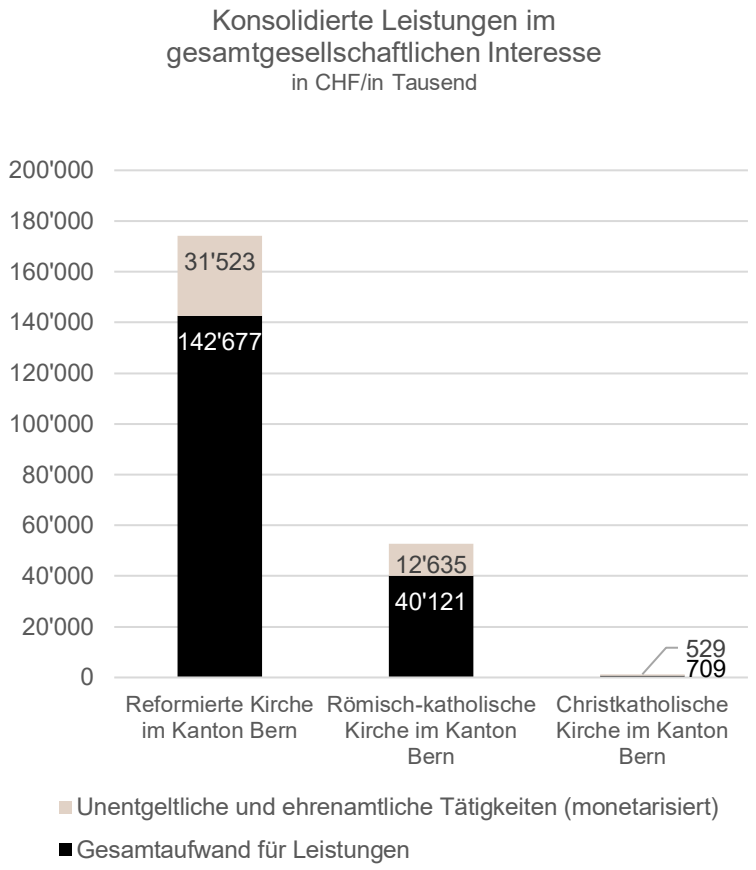

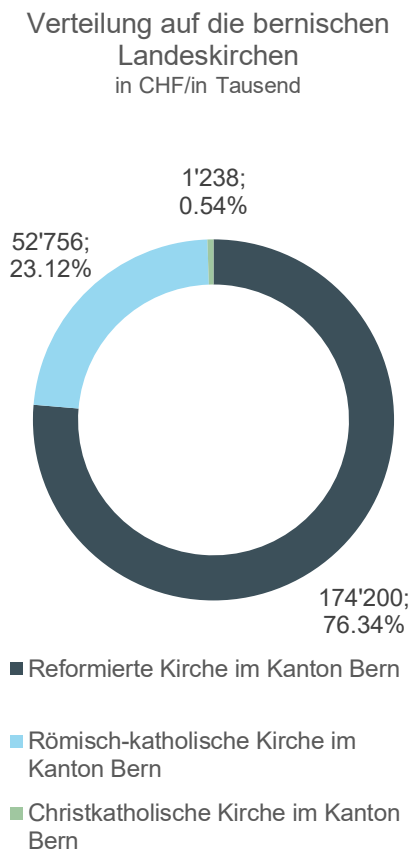

Betrachtet man die konsolidierten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, so fällt auf, dass die Verteilung auf die drei Landeskirchen (76.34 %, 23.12 % und 0.54 %) beinahe exakt die Verteilung der Mitgliederzahlen (75.63 %, 23.96 % und 0.41 %; Stand 2021) widerspiegelt. Pro Mitglied leisten die Landeskirchen also einen sehr ähnlichen Beitrag an die Gesamtgesellschaft.

5. Gesamtbeurteilung

Die Berichterstattung der Landeskirchen wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprechend korrekt durchgeführt. Auf der Grundlage der Berichte der Landeskirchen kann davon ausgegangen werden, dass alle als gesamtgesellschaftlich relevant ausgewiesenen Leistungen den Bestimmungen des LKG und der LKV entsprechen. Der BKRA anerkennt Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Umfang von CHF 228'194'000: Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt CHF 174’200'000, derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern CHF 52'756'000 und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern CHF 1’238’000.

Die von den Landeskirchen ausgewiesenen Leistungen wurden im Kanton Bern erstmals in dieser Form erhoben. Als Orientierungswert für den politischen Prozess diente bisher der Betrag von CHF 133 Mio. pro Jahr. Dieser Wert stammt aus der Auslegeordnung «Das Verhältnis von Kirche und Staat

im Kanton Bern»[17] von 2014. Die Differenz zu den vorliegenden Ergebnissen ergibt sich aus einem erheblichen Unterschied im Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen. Sie erklärt sich grösstenteils aus der buchhalterischen Vorgabe, die unterstützenden Dienstleistungen, die sich aus den Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» zusammensetzen, auf die Bereiche «Soziales», «Bildung», «Kultur» und «Kultus» umzulagern. Aus den unterstützenden Dienstleistungen wurden CHF 66 Mio. auf die gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen umgelagert.

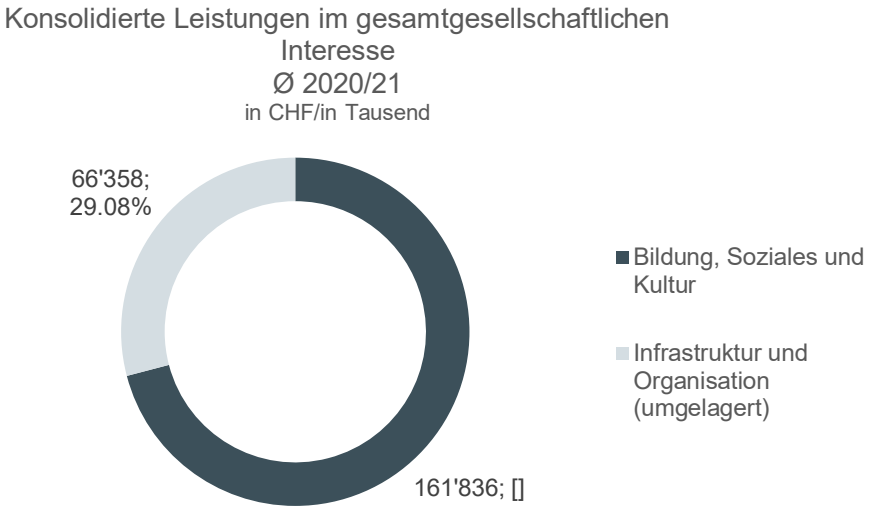

Die verbleibende Differenz von CHF 29 Mio. ist einerseits auf das abweichende Erfassungsdesign für die Erfassung der gesamtgesellschaftlichen Leistungen zurückzuführen. Für die damalige Studie wurde eine breit angelegte Befragung der Kirchgemeinden durchgeführt. Von verschiedenen Berufsgruppen wie etwa Pfarrpersonen oder Katechetinnen und Katecheten wurde ein Dienstleistungsprofil erstellt, aus dem hervorgeht, wie viele Stellenprozente für gesamtgesellschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden. Das Gesamtvolumen wurde anschliessend anhand eines Prozentsatzes ihrer Lohnsumme berechnet. Andererseits unterscheiden sich nebst der unterschiedlichen Art der Erhebung auch einzelne Zuordnungen der Leistungen. So wurde beispielsweise der nichtschulische Religionsunterricht in der Auslegeordnung dem kultischen Bereich und nicht den gesamtgesellschaftlichen Leistungen zugeordnet. Im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten und der Freiwilligenarbeit wurde in der Auslegeordnung ein sehr ähnlicher Wert ermittelt, nämlich CHF 47 Mio. gegenüber den aktuell ausgewiesenen CHF 45 Mio.

Während der ersten Beitragsperiode 2020–2025 werden jährlich CHF 72'598’334 an die Landeskirchen ausbezahlt. Dieser Betrag wurde in den Schluss- und Übergangsbestimmungen des LKG fixiert und entspricht der Lohnsumme der bis Ende 2019 durch den Kanton finanzierten Pfarrstellen (Art. 41 Abs. 1 LKG). Davon stellen CHF 43.24 Mio. Sockelbeiträge zur Wahrung der historischen Rechtstitel dar (erste Säule). Die zweite Säule – Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse – entspricht in der ersten Beitragsperiode der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag und der ersten Säule. Dieser Wert beläuft sich auf CHF 29.36 Mio. In der ersten Beitragsperiode ist dieser Betrag folglich noch nicht an tatsächliche Leistungen, sondern an die bisherige Anzahl Pfarrstellen geknüpft. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass sich die bisherige Verteilung des Betrags der zweiten Säule von der Verteilung der konsolidierten Leistungen im gesamtgesellschaftliche Interesse 2020/21 unterscheidet:

[17] Ecoplan/Ad!vocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

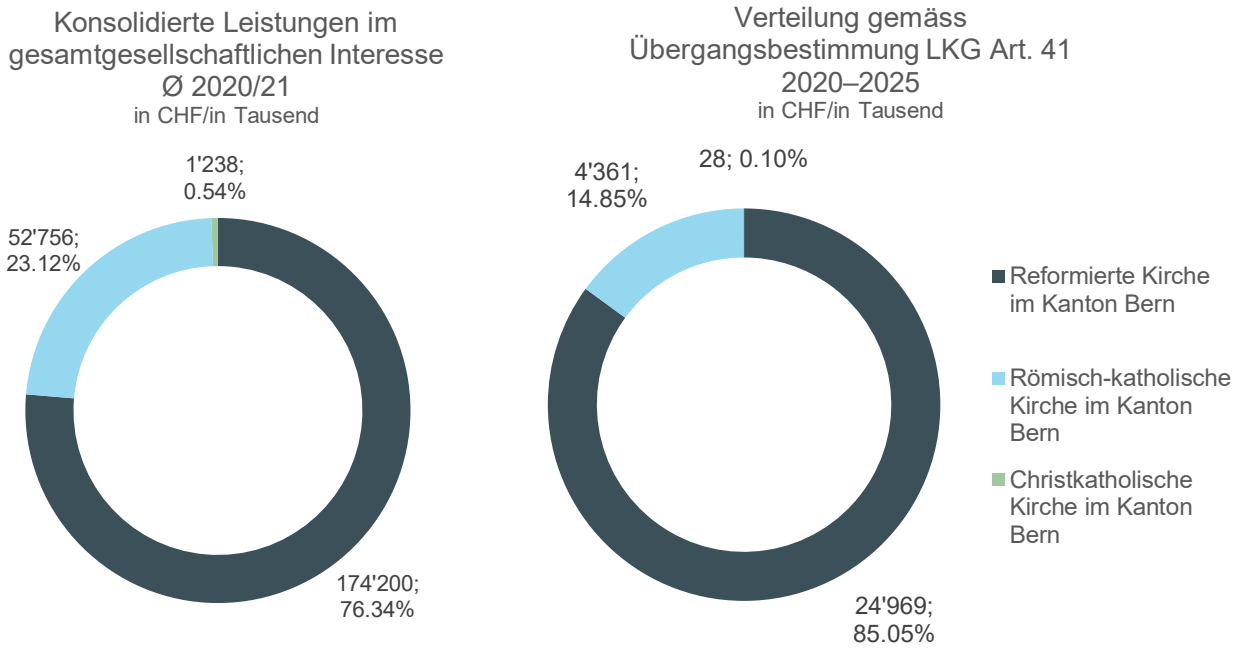

Für die Beitragsperiode 2026-2031 wird der Grosse Rat gemäss Art. 32 LKG die Höhe des Beitrags festlegen. In der Kompetenz des Regierungsrats liegt es gemäss Art. 33 LKG die Anteile der Landeskirchen zu definieren. Dies geschieht auf der Grundlage der insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Aufgrund des mit den Landeskirchen konsolidierten Ergebnisses wird für die kommende Beitragsperiode der prozentuale Anteil für die evangelisch-reformierte Landeskirche tiefer und derjenige für die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche höher ausfallen als in der Übergangsperiode 2020-2025.

Die im vorliegenden Bericht ausgewiesenen Zahlen und Fakten verdeutlichen, dass die Landeskirchen, wie in Art. 3 LKG vorgesehen, wesentlich «zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege» in unserer Gesellschaft beitragen. Für eine inhaltliche Vertiefung und Konkretisierung der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse verweist der BKRA auf die illustrativen Berichte der Landeskirchen, die im Herbst 2023 veröffentlicht wurden.

6. Nachtrag vom 27. März 2024

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens bei den Landeskirchen zur Berichterstattung der Landeskirchen über Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020-2021 hat sich gezeigt, dass die drei Landeskirchen die buchhalterische Konsolidierung der jeweiligen Reglementarischen Abgaben der Kirchgemeinden nicht in derselben Weise vorgenommen haben.

Die darauffolgenden Korrekturen der Zahlen der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche führen zu einer Reduktion der gesamtgesellschaftlichen Leistungen um CHF 2'308'000 von bisher CHF 228'194'000 auf neu CHF 225'886'000 und zu geringfügigen Veränderungen der prozentualen Anteile der jeweiligen Landeskirchen. Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt weiter CHF 174’200'000 bzw. neu 77.12 % des Totals (anstatt 76.34 %), derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern neu CHF 50'606'000 bzw. 22.40 % des Totals (anstatt 23.12 %) und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern neu CHF 1’080’000 bzw. 0.48 % des Totals (anstatt 0.54 %).

Ausserdem wurde festgestellt, dass die reformierte Kirche die korrekt vorgenommene Konsolidierung beim Gesamtergebnis (Pos. 4.1.1) nicht korrekt abgebildet hat. Die Korrektur reduziert den Aufwand und

den Ertrag im Gesamtergebnis zu gleichen Teilen, um je CHF 66'810'000, hat aber keine Auswirkungen auf die Ertragsüberschüsse.

Die Tabellen und Grafiken der vorliegenden Stellungnahme wurden nicht nachträglich überarbeitet. Die bereinigten Werte sind im Vortrag enthalten. Angesichts des verhältnismässig geringfügigen Umfangs der Korrekturen haben diese keinen Einfluss auf die Beurteilung der Leistungen durch den BKRA.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	462/2024
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.8663
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht der römisch-katholischen Landeskirche zuhanden des Regierungsrates in Erfüllung Art. 34 LKG. Kenntnisnahme

Die Berichte der Landeskirchen wurden gemäss Art. 32 LKV durch den Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) geprüft und beurteilt. Die entsprechende Stellungnahme ist beigelegt.

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1. Der Bericht «Kirche in der Gesellschaft. Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021» wird zur Kenntnis genommen.

2. Gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz
– Grosser Rat

Beilagen
– Kirche in der Gesellschaft. Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021
– Stellungnahme des BKRA zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz in Erfüllung Art. 33 LKV

02|09|D|v02

Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern
Eglise nationale catholique-chrétienne du Canton de Berne

Pfarrer Christoph Schuler, Präsident,
Kramgasse 10, CH-3011 Bern,
0041/31/318 06 56
landeskirche.bern@christkatholisch.ch

Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern

Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse für die Jahre 2020-2021

Mitten in der Stadt –

nahe bei den Menschen!

Inhaltsverzeichnis

0. Zusammenfassung
1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Gesamtergebnis der Kirchgemeinden
4. Konsolidiertes Gesamtergebnis
5. Leistungen der Kirchgemeinden und der Landeskirche
6. Zusammenzug der gesamtgesellschaftlichen Leistungen
7. Unentgeltliche und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten
8. Konsolidierte Leistungen insgesamt
9. Qualitativer Rückblick
10. Wo steht die Kirche heute?
11. Künftige Herausforderungen und kirchliche Antworten
12. Besondere Projekte
13. Ausblick
14. Anhang

0. Zusammenfassung

„Klein aber fein“ lautete etwa das Motto der christkatholischen Kirchgemeinde Thun, als die vier Berner Kirchgemeinden vom christkatholischen Bistum der Schweiz vor wenigen Jahren gefragt worden sind, wo sie heute stehen.

In der Tat handelt es sich bei der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern um die kleinste der drei Landeskirchen. Rund 2000 Personen in den vier Kirchgemeinden Bern, Biel, St-Imier, Thun und der Gottesdienststation Burgdorf gehören ihr an. Sie sind über das ganze Kantonsgebiet zerstreut, wobei ihr Anteil in den Agglomerationen der vier Städte höher liegt als im Emmental oder im Oberland. Die Mehrheit der Kirchenglieder ist deutschsprachig, die Kirchgemeinde St-Imier ist rein französischsprachig.
In den letzten Jahren ist die Kirche durch Zuwanderung, Beitritte von Getauften und Taufen von Erwachsenen leicht gewachsen. Während die demographische Entwicklung und die Säkularisation gewiss mit Nachteilen verbunden sind, überwiegen die Vorteile für die kleinste Landeskirche. Wer keine oder nur eine lockere Bindung an eine Kirche oder Religion hat, aber ein religiöses Interesse verspürt, macht sich heute unbeschwerter auf die Suche als noch vor 50 Jahren. Der Bedeutungsverlust der Kirchen als Institutionen bedeutet nicht, dass religiöse Fragen in der Gesellschaft unwichtiger geworden wären.

Die christkatholische Landeskirche, seit 1876 im Kanton Bern öffentlich-rechtlich anerkannt, hat sich immer als staatstragend verstanden. Ihre Glieder, viele mit akademischem Hintergrund und politisch und gesellschaftlich interessiert und engagiert, haben sich in der Vergangenheit in erster Linie als Berner, in zweiter Linie als Christkatholiken verstanden. Auf beide Zugehörigkeiten waren sie stolz und verstanden sie als Einheit. Sie fühlten sich nicht als Bürger zweier Welten, sondern als wache Persönlichkeiten, die sich dem Dienst am Nächsten verpflichten wollten. Auch wenn sich dieses Staats- und Kirchenverständnis wandelt, so ist immer noch viel guten Willen für ihre Kirche und ihren Kanton vorhanden.

Aus den Mitteln des Kantons Bern ist die Finanzierung von 2,6 Pfarrstellen möglich, aufgeteilt auf vier Pfarrpersonen, zwei Männer und zwei Frauen, Priester und Priesterinnen. Die Gleichstellung von Frau und Mann im kirchlichen Dienst ist der christkatholischen Kirche wichtig. Ebenso wichtig ist ihr die Gleichstellung aller Menschen, was der Umgang mit dem Thema „Ehe für alle“ exemplarisch aufzeigt. Die entscheidende Diskussion wurde im September 2021 an der Session der Nationalsynode in Thun geführt, die Entscheidung dann im Juni 2022 in Olten getroffen.

1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2020 regelt das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz LKG) das Verhältnis von Kirche und Staat in unserem Kanton. Ein wichtiger Zweck des Gesetzes ist die Regelung der Finanzierung der vom Kanton anerkannten Landeskirchen (Art. 1 Abs.1). Diese werden mit Beiträgen zur Entlöhnung der Geistlichen (Sockelbeiträge Art. 29) sowie mit Beiträgen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse unterstützt. Dabei werden die Beiträge für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren festgelegt (Art. 32). Die Landeskirchen haben dem Regierungsrat für jede Beitragsperiode einen Bericht über die Verwendung der Beiträge vorzulegen. Dieser wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen (Art. 34).

Der vorliegende Bericht der christkatholischen Landeskirche entstand aufgrund dieser gesetzlichen Regelung, der dazugehörenden Verordnung über die bernischen Landeskirchen (LKV) vom 24. April 2019 sowie der Weisung der Direktion für Inneres und Justiz vom 8. März 2022 zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst g des Landeskirchengesetzes und Art. 30 der Landeskirchenverordnung (LKV).
Der Bericht legt einerseits Rechenschaft ab über die Verwendung der Erträge der Kirchgemeinden aus den Kirchensteuern, gemäss Vorgaben von HRM 2, sowie über die Verwendung der Beiträge des Kantons an die christkatholische Landeskirche. Andererseits zeigt er auf, welche Leistungen die Landeskirche und ihre vier Kirchgemeinden im Sinne von gesamtgesellschaftlichen Leistungen gemäss Art. 31 LKG erbringen, dies für die ersten zwei Jahre 2020 und 2021 der aktuellen Beitragsperiode von 2020 - 2025.

Das Engagement der Freiwilligen findet im Bericht einen Schwerpunkt. Andererseits zeigt dieser auf, wo die christkatholische Kirche heute steht, was ihre theologischen Positionen in aktuellen Fragen sind und wie sie mit Herausforderungen umgeht. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der christkatholischen Landeskirche um eine kleine Einheit handelt, welche rund 2000 Personen umfasst, welche unterschiedlich interessiert und engagiert sind. Ebenfalls gilt es zu beachten, dass die in diesem Bericht betrachteten zwei Jahre 2020 und 2021 im langjährigen Vergleich ganz besonders waren. Zwar hat die christliche Kirche in ihrer 2000jährigen Geschichte immer wieder Höhen und Tiefen erlebt, doch die Covid-19-Pandemie stellte eine ganz besondere Herausforderung dar. Die Kontaktbeschränkungen und die behördliche Vorgaben machten die Arbeit der Kirchen im Kanton, auch der christkatholischen Landeskirche, ab Mitte März 2020 schwierig, denn die Angebote mussten reduziert werden. Mit dem Verbot von Gottesdiensten wurde die Kirche sogar im Kern getroffen und auch die Beschränkung von Teilnehmenden hat es in der Erinnerung der ältesten Gemeindeglieder nicht einmal zu Kriegszeiten gegeben.

Aus diesem Grund ist der vorliegende Bericht über die Jahre 2020 – 2021 beschränkt repräsentativ. Um dies aufzufangen, und um die Position und Entwicklung der Kirche besser zu erklären, wird auch auf die nahe Vergangenheit und in die Zukunft geschaut.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern, vertreten durch die christkatholische Kommission des Kantons Bern (heute Landeskirchenrat) hat am 10. November 2018, gestützt auf die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, das Landeskirchengesetz (LKG) vom 21. März 2018, die Verordnung über die bernischen Landeskirchen (LKV) vom 24. April 2019 sowie die Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 10. Juni 1989 die aktuelle kantonale Kirchenverfassung verabschiedet, welche seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist. Sie hält fest: “Die Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern bildet einen Teil des Bistums der Christkatholischen Kirche der Schweiz, deren kirchliches Selbstverständnis und Verfassung sie ausdrücklich anerkennt und vorbehält.“ (Art. 1) Die Kirche folgt den demokratischen Regeln und beteiligt alle Kirchenglieder, indem diese ein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht ausüben können: „Alle Mitglieder der Christkatholischen Landeskirche, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten im Kanton Bern wohnen und registriert sind, besitzen unabhängig von ihrer Nationalität das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten der Christkatholischen Landeskirche und in deren Kirchgemeinden.“ (Art. 2)

Der Leitung der Landeskirche wird durch den Landeskirchenrat vorgenommen, welche sie auch nach aussen vertritt (Art. 3). Stimmberechtigte Mitglieder des Landeskirchenrates sind je zwei Laienvertreterinnen oder Laienvertreter jeder Kirchgemeinde sowie die im Kanton Bern als Pfarrerin oder Pfarrer angestellten Geistlichen. (Art. 4 Abs. 1)
Der schweizerische Bischof sowie weitere in Kirchgemeinden des Kantons Bern in einem festen kirchlichen Anstellungs- oder Auftragsverhältnis tätigen christkatholischen Geistlichen sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Christkatholische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern werden jeweils zu den Versammlungen eingeladen. (Art. 4 Abs. 3) Das Präsidium des Landeskirchenrates setzt sich zusammen aus Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Sekretärin oder Sekretär und Finanzverwalterin oder Finanzverwalter des Landeskirchenrates. Das Präsidium wählt aus seinen Reihen ein Laienmitglied als Personalverantwortliche oder Personalverantwortlichen. (Art. 11).

Eine wichtige Stellung nehmen die Geistlichen ein. Diese werden durch die Kirchgemeindeversammlungen in ihr Amt gewählt. Sie werden anschliessend von der Landeskirche, vertreten durch das Präsidium des Landeskirchenrates, mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages angestellt. (Art. 20 Abs. 1) Die Landeskirche hat mit der Bernischen Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen und sorgt für die Überweisung der Sozialbeiträge. Die Entlöhnung der Geistlichen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien. (Art. 20 Abs. 2 u. 3) Der Landeskirchenrat hat ein Dienstreglement für die Geistlichen erlassen, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Es regelt unter anderem die Weiterbildung, Supervision, Studienurlaube und unbezahlte Urlaube. Für alle weiteren Fragen gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung. (Art. 20 Abs. 5)

3. Gesamtergebnis der Kirchgemeinden

Die Berichterstattung über das finanzielle Gesamtergebnis erfolgt hier gestützt auf die Erfolgsrechnungen der vier Kirchgemeinden Bern, Biel, St-Imier und Thun für die Jahre 2020 und 2021.

3.1 Gesamtergebnis Kirchgemeinden (in CHF/in Tausend)

Pos.	Jahr Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt	SG HRM2
3.1.1	**Aufwand**	**1642**	**1705**	**1673.5**	30 – 38
3.1.2	**Ertrag**	**1958**	**1946**	**1952**	40 – 48
3.1.3	**Fiskalertrag**	**1024**	**941**	**982**	40
3.1.4	Steuern natürliche Personen	844	796	820	4000-4002
3.1.5	Steuern juristische Personen	180	144	162	4010-4019
3.1.6	Übriger Fiskalertrag	0	1	0.5	402-403
3.1.7	**Übriger Ertrag**	**934**	**1005**	**969**	41- 48
3.1.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**316**	**241**	**278.5**	

5

3.2 Gesamtergebnis regionale Einheiten

Die christkatholische Landeskirche kennt keine regionalen Einheiten, die über eine separate Finanzierung verfügen.

3.3 Gesamtergebnis Landeskirche (in CHF/in Tausend)

Pos.	Jahr Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt	SG HRM2
3.3.1	**Aufwand**	**704**	**734**	**719**	30-38
3.3.2	***Aufwand Pfarrschaft*** *(ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)*	***687***	***721***	***704***	
3.3.3	Pfarrbesoldung				30
3.3.4	Pfarradministration				
3.3.5	***Übriger Aufwand***	***17***	***13***	***15***	
3.3.6	**Ertrag**	**707**	**733**	**720**	40-48
3.3.7	***Beiträge***	***696***	***729***	***712.5***	
3.3.8	Reglementarische Abgaben Kirchgemeinden	228	261	244.5	
3.3.9	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	440	440	440	
3.3.10	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	28	28	28	
3.3.11	***Übriger Ertrag***	***11***	***4***	***7.5***	
3.3.12	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**-3**	**-1**	**-2**	

4. Konsolidiertes Gesamtergebnis

Pos.	Jahr Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt	Üebertrag aus Position
4.1	**Aufwand**	**2346**	**2439**	**2392.5**	
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	687	721	704	3.3.2
4.3	Übriger Aufwand	1659	1718	1688.5	

4.4	**Ertrag**	**2663**	**2677**	**2670**	
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	440	440	440	3.3.9
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	28	28	28	3.3.10
4.7	Übriger Ertrag	2195	2209	2202	
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**317**	**238**	**277.50**	

5. Leistungen der Kirchgemeinden und der Landeskirche

5.1. Leistungen der Kirchgemeinden

5.1.1.1. Basiswerte

6

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.1.1	Nettoaufwand der LK 1-4	308	295	257
5.1.1.1.2	Total Nettoaufwand LK 7+8	558	444	501
5.1.1.1.3	Total Nettoertrag LK 9	1136	1086	1111

5.1.1.2 Berechnung Umlage in % und CHF

Bildung (LK2)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.2.1.1.	Nettoaufwand LK 2 gemäss Angaben Kirchgemeinden	88	71	79.50
5.1.1.2.1.2.	Nettoaufwand LK 2 in % des Totals gem. Post 5.1.1.1.1	28.6	24.06	26.33
5.1.1.2.1.3.	Anteil gem. Post 5.1.1.2.1.2. von Pos. 5.1.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	159.6	106.9	133.1
5.1.1.2.1.4.	Anteil gem. Post 5.1.1.2.1.2. von Pos. 5.1.1.1.3 (LK 9) in CHF	324.9	261.4	293.15

Soziales (LK3)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.2.2.1.	Nettoaufwand LK 3 gemäss Angaben Kirchgemeinden	118	95	106.5
5.1.1.2.2.2.	Nettoaufwand LK 3 in % des Totals gem. Pos. 5.1.1.1.1	38.3	32.2	35.25
5.1.1.2.2.3.	Anteil gem. Post 5.1.1.2.2.2. von Pos. 5.1.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	213.8	143	178.4
5.1.1.2.2.4.	Anteil gem. Post 5.1.1.2.2.2. von Pos. 5.1.1.1.3 (LK 9) in CHF	435.2	349.7	392.45

Kultur (LK4)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.2.3.1.	Nettoaufwand LK 4 gemäss Angaben Kirchgemeinden	65	88	76.5
5.1.1.2.3.2.	Nettoaufwand LK 4 in % des Totals gem. Post 5.1.1.1.1	21.1	29.8	25.45
5.1.1.2.3.3.	Anteil gem. Post 5.1.1.2.3.2. von Pos. 5.1.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	117.8	132.4	125.1
5.1.1.2.3.4.	Anteil gem. Post 5.1.1.2.3.2. von Pos. 5.1.1.1.3 (LK 9) in CHF	239.7	324	281.85

Kultus (LK1)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.1.1.2.4.1	Nettoaufwand LK 1 gemäss Angaben Kirchgemeinden	257	261	259
5.1.1.2.4.2	Nettoaufwand LK 1 in % des Totals gem. Pos 5.1.1.1.1	83,4	88,5	85,95
5.1.1.2.4.3	Anteil gem. Pos 5.1.1.2.4.2. von Pos. 5.1.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	465,6	392,8	429,2
5.1.1.2.4.4	Anteil gem. Pos 5.1.1.2.4.2. von Pos. 5.1.1.1.3 (LK 9) in CHF	947,9	960,8	954,35

7

5.1.2 Nachweis gesamtgesellschaftliche Leistungen pro Leistungskategorie

Bildung (LK 2) (Art. 31 Abs. 2 Bst. a, g, h, l LKG)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.1.2.1.1.	Bruttoertrag LK2 gemäss Angaben Kirchgemeinden	0	0	0
5.1.2.1.2.	+ Total Pos,. 5.1.1.2.1.4 (LK9)	324,9	261,4	293,15
5.1.2.1.3	Total Ertrag	324,9	261,4	293,15
5.1.2.1.4	Bruttoaufwand gemäss Angaben der Kirchgemeinden	88	71	79,5
5.1.2.1.5	+ Total Pos,. 5.1.1.2.1.3 (LK 7+8)	159,6	106,9	133,1
5.1.2.1.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**247,6**	**177,9**	**212,75**
5.1.2.1.7	Nettoergebnis	77,3	83,5	80,4

Soziales (LK 3) (Art. 31 Abs. 2 Bst. b, c, d, d, f, i, m, LKG)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.1.2.2.1.	Bruttoertrag LK 3 gemäss Angaben Kirchgemeinden	3	12	7.5
5.1.2.2.2.	+ Total Pos.. 5.1.1.2.2.4 (LK9)	435,2	349,7	392,45
5.1.2.2.3	*Total Ertrag*	438,2	361,7	399,95
5.1.2.2.4	Bruttoaufwand gemäss Angaben der Kirchgemeinden	118	95	106,5
5.1.2.2.5	+ Total Pos,. 5.1.1.2.2.3 (LK 7+8)	213,8	143	178,4
5.1.2.2.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**331,8**	**238**	**284,9**
5.1.2.2.7	Nettoergebnis	106,4	123,7	115,05

Kultur (LK 4) (Art. 31 Abs. 2 Bst. k, KG)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.1.2.3.1.	Bruttoertrag LK 4 gemäss Angaben Kirchgemeinden	0	15	7.5
5.1.2.3.2.	+ Total Pos,. 5.1.1.2.3.4 (LK9)	239,7	324	281,35
5.1.2.3.3	*Total Ertrag*	239,7	339	289,35
5.1.2.3.4	Bruttoaufwand gemäss Angaben der Kirchgemeinden	65	88	76,5
5.1.2.3.5	+ Total Pos,. 5.1.1.2.3.3 (LK 7+8)	117,8	132,4	125,1
5.1.2.3.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**182,8**	**220,4**	**201,6**
5.1.2.3.7	Nettoergebnis	56,9	118,6	87,75

Kultus (LK 1)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.1.2.4.1.	Bruttoertrag LK 1 gemäss Angaben Kirchgemeinden	537	523	530
5.1.2.4.2.	+ Total Pos,. 5.1.1.2.4.4 (LK9)	947,90	960,8	954,35
5.1.2.4.3	*Total Ertrag*	1684,9	1483,80	1484,35
5.1.2.4.4	Bruttoaufwand gemäss Angaben der Kirchgemeinden	257	261	259
5.1.2.4.5	+ Total Pos,. 5.1.1.2.4.3 (LK 7+8)	465,60	392,80	429,20
5.1.2.4.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**722,60**	**653,80**	**688,2**
5.1.2.4.7	Nettoergebnis	762,3	830	796,15

5.1.3 Total gesamtgesellschaftliche Leistungen Kirchgemeinden (LK 2 — 4)

8

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.1.3.1	Total Ertrag Kirchgemeinden	1002,80	962,10	982,4
5.1.3.2	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen der Kirchgemeinden**	**762,20**	**636,30**	**699,25**
5.1.3.3	Nettoergebnis	240,6	325,8	283,2

5.3. Landeskirche

5.3.1 Berechnung Umlage der Leistungskategorien Infrastruktur (LK 7), Organisation (LK 8) sowie Finanzen und Steuern (LK 9)

Die Umlage des Nettoaufwandes der Leistungskategorien 7 und 8 sowie des Nettoertrags der Leistungskategorie 9 erfolgt im Verhältnis des Nettoaufwandes je Leistungskategorie 1–4. Basis (100%) bildet der Nettoaufwand der Leistungskategorien 1–4.

5.3.1.1 Basiswerte

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.1.1	Nettoaufwand der LK 1–4	14	20	17
5.3.1.1.2	Total Nettoaufwand aus LK 7+8	10	8	9
5.3.1.1.3	Total Nettoertrag aus LK 9	25	29	27

5.3.1.2 Berechnung Umlage in Prozent und Franken

5.3.1.2.1 Bildung (LK 2)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.1.1	Nettoaufwand LK 2 gemäss Angaben Landeskirche	1	1	1
5.3.1.2.1.2	Nettoaufwand LK 2 in % des Totals gem. Pos. 5.3.1	7.1	5	6.1
5.3.1.2.1.3	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.1.2 von Pos. 5.3.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	0.7	0.4	0.55
5.3.1.2.1.4	Anteil gemäss Pos. 5.3.1.2.1.2 von Pos. 5.3.1.1.3 (LK 9) in CHF	1.8	1.45	1.6

5.3.1.2.2 Soziales (LK 3)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.2.1	Nettoaufwand LK 3 gemäss Angaben Landeskirche	3	5	4
5.3.1.2.2.2	Nettoaufwand LK 3 in % des Totals gem. Pos. 5.3.1	21.4	25	23.2

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.2.3	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.2.2 von Pos. 5.3.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	2.1	2	2.05
5.3.1.2.2.4	Anteil gemäss Pos. 5.3.1.2.2.2 von Pos. 5.3.1.1.3 (LK 9) in CHF	5.35	7.25	6.3

5.3.1.2.3 Kultur (LK 4)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.3.1	Nettoaufwand LK 4 gemäss Angaben Landeskirche	1	1	1
5.3.1.2.3.2	Nettoaufwand LK 4 in % des Totals gem. Pos. 5.3.1	7.1	5	6.1
5.3.1.2.3.3	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.3.2 von Pos. 5.3.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	0.7	0.4	0.55
5.3.1.2.3.4	Anteil gemäss Pos. 5.3.1.2.3.2 von Pos. 5.3.1.1.3 (LK 9) in CHF	1.8	1.45	1.6

9

5.3.1.2.4 Kultus (LK 1)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.3.1.2.4.1	Nettoaufwand LK 1 gemäss Angaben Landeskirche	9	13	11
5.3.1.2.4.2	Nettoaufwand LK 1 in % des Totals gem. Pos. 5.3.1	64.3	65	64.65
5.3.1.2.4.3	Anteil gem. Pos. 5.3.1.2.4.2 von Pos. 5.3.1.1.2 (LK 7+8) in CHF	6.4	5.2	5.8
5.3.1.2.4.4	Anteil gemäss Pos. 5.3.1.2.4.2 von Pos. 5.3.1.1.3 (LK 9) in CHF	16.05	18.85	17.45

5.3.2 Nachweis gesamtgesellschaftliche Leistungen pro Leistungskategorie

5.3.2.1 Bildung (LK 2) (Art. 31 Abs. 2 Bst. a, g, h, l LKG)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.3.2.1.1	Bruttoertrag LK 2 gemäss Angaben Landeskirche	0	0	0
5.3.2.1.2	+ Total Pos. 5.3.1.2.1.4 (LK 9)	1.8	1.45	1.6
5.3.2.1.3	Total Ertrag	1.8	1.45	1.6
5.3.2.1.4	Bruttoaufwand LK 2 gemäss Angaben Landeskirche	2	1	1.5
5.3.2.1.5	+ Total Pos. 5.3.1.2.1.3 (LK 7+8)	0.7	0.4	0.55
5.3.2.1.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**2.7**	**1.4**	**2.05**
5.3.2.1.7	Nettoergebnis	-0.9	-0.05	-0.45

+ = Ertragsüberschuss / − = Aufwandüberschuss

5.3.2.2 Soziales (LK 3) (Art. 31 Abs. 2 Bst. b, c, d, e, f, i, m LKG)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.3.2.2.1	Bruttoertrag LK 3 gemäss Angaben Landeskirche	0	0	0
5.3.2.2.2	+ Total Pos. 5.3.1.2.2.4 (LK 9)	5.35	7.25	6.3
5.3.2.2.3	**Total Ertrag**	**5.35**	**7.25**	**6.3**
5.3.2.2.4	Bruttoaufwand LK 3 gemäss Angaben Landeskirche	4	5	4.5
5.3.2.2.5	+ Total Pos. 5.3.1.2.2.3 (LK 7+8)	2.1	2.0	2.05
5.3.2.2.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**6.1**	**7**	**6.55**
5.3.2.2.7	Nettoergebnis	-0.75	0.25	-0.25

+ = Ertragsüberschuss / − = Aufwandüberschuss

5.3.2.3 Kultur (LK 4) (Art. 31 Abs. 2 Bst. k LKG)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.3.2.3.1	Bruttoertrag LK 4 gemäss Angaben Landeskirche	0	0	0
5.3.2.3.2	+ Total Pos. 5.3.1.2.3.4 (LK 9)	1.8	1.45	1.6
5.3.2.3.3	**Total Ertrag**	**1.8**	**1.45**	**1.6**
5.3.2.3.4	Bruttoaufwand LK 4 gemäss Angaben Landeskirche	1	1	1
5.3.2.3.5	+ Total Pos. 5.3.1.2.3.3 (LK 7+8)	0.7	0.4	0.55
5.3.2.3.6	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	**1.7**	**1.4**	**1.55**
5.3.2.3.7	Nettoergebnis	0.1	0.05	0.075

+ = Ertragsüberschuss / − = Aufwandüberschuss

5.3.2.4 Kultus (LK 1)

10

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.3.2.4.1	Bruttoertrag LK 1 gemäss Angaben Landeskirche	478	472	475
5.3.2.4.2	+ Total Pos. 5.3.1.2.4.4 (LK 9)	16.05	18.85	17.45
5.3.2.4.3	**Total Ertrag**	**494.05**	**490.85**	**492.45**
5.3.2.4.4	Bruttoaufwand LK 1 gemäss Angaben Landeskirche	478	485	481.5
5.3.2.4.5	+ Total Pos. 5.3.1.2.4.3 (LK 7+8)	6.4	5.2	5.8
5.3.2.4.6	**Total Kultus**	**484.6**	**490.2**	**487.3**
5.3.2.4.7	Nettoergebnis	9.65	0.65	5.15

+ = Ertragsüberschuss / − = Aufwandüberschuss

5.3.3 Total gesamtgesellschaftliche Leistungen Landeskirche (LK 2–4)

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
5.3.3.1	Total Ertrag	8.95	10.15	9.55
5.3.3.2	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	10.4	9.8	10.15
5.3.3.3	Nettoergebnis	-1.55	0.35	-0.6

6. Zusammenzug gesamtgesellschaftliche Leistungen

Total der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der vier Kirchgemeinden und der Landeskirche (konsolidiert).

Pos.	Jahr	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Total Ertrag	1011.75	972.20	992
6.2	**Total gesamtgesellschaftliche Leistungen**	772.70	646.10	709.4
6.3.	Nettoergebnis	239.05	326.10	282.6

7. Unentgeltliche und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten

Das Engagement der Freiwilligen in den vier christkatholischen Kirchen des Kantons Bern soll nun schwerpunktmässig dargestellt werden. Der Zusammenzug der freiwillig geleisteten Stunden ergibt folgendes:

Total Stunden	Jahr 2020	Jahr 2021
Kirchgemeinde Bern	4902	5025
Kirchgemeinde Thun	1035	1149
Kirchgemeinde Biel	4468	2060
Kirchgemeinde St.Imier	574	526
Total	10979	8760

Die Daten für die beiden Berichtsjahre wurden in den vier Kirchgemeinden durch jeweils beauftragte Personen aus den Kirchgemeinderäten erhoben und durch den Vizepräsidenten des Präsidiums des Landeskirchenrates Martin Kunz zusammengefasst.

Im Detail können auszugsweise folgende Schwerpunkte festgestellt werden:

Total Stunden	Jahr 2020	Jahr 2021
Kinder und Jugendarbeit		
Kirchgemeinde Bern	600	636
Kirchgemeinde Thun	0	0
Kirchgemeinde Biel	68	77
Kirchgemeinde St.Imier	41	38
Total	709	751

Total Stunden	Jahr 2020	Jahr 2021
Altersarbeit		
Kirchgemeinde Bern	360	366
Kirchgemeinde Thun	15	12
Kirchgemeinde Biel	412	412
Kirchgemeinde St.Imier	33	36
Total	820	826

Total Stunden	Jahr 2020	Jahr 2021
Ökumene / Entwicklungs-zusammenarbeit		
Kirchgemeinde Bern	42	72
Kirchgemeinde Thun	111	78
Kirchgemeinde Biel	42	87
Kirchgemeinde St.Imier	75	67
Total	270	304

Total Stunden	Jahr 2020	Jahr 2021
Gesellschaftliche Anlässe		
Kirchgemeinde Bern	1500	1470
Kirchgemeinde Thun	72	102
Kirchgemeinde Biel	276	231
Kirchgemeinde St.Imier	66	63
Total	1914	1866

Total Stunden	Jahr 2020	Jahr 2021
Ehrenamtliche Tätigkeit		
Kirchgemeinde Bern	1464	870
Kirchgemeinde Thun	837	951
Kirchgemeinde Biel	2544	196
Kirchgemeinde St.Imier	293	254
Total	5138	2271

Weitere ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten kann in den Bereichen Erwachsenenbildung, Religionsunterricht, Arbeit mit Migrantinnen und Migranten, Kultur und Kultus festgestellt werden. Sängerinnen und Sänger in Chören und Gesangsgruppen, Lektorinnen und Lektoren sowie Ministrantinnen und Ministranten leisten in verschiedenen Gottesdiensten aufwändige und geschätzte Freiwilligenarbeit. Es handelt sich ja nicht nur um die Durchführung von gottesdienstlichen Feiern, sondern diese müssen vorbereitet und eingeübt werden. Dazu braucht es eine interne Aus- und Weiterbildung. Wenn Tätigkeiten im kirchlichen Rahmen auch nur symbolisch oder gering entschädigt wurden, wie in der Erwachsenenbildung oder beim Religionsunterricht, wurden sie nicht aufgeführt. Andere Bereiche, wie die Seelsorge oder Angebote für Familien, werden hauptsächlich durch qualifiziertes entlöhntes Personal geleistet. Eigene Kursangebote zu Partnerschaft oder für Menschen mit Beeinträchtigung gibt es nicht. Hier werden auf die ökumenischen Angebote oder jener der beiden grossen Landeskirchen verwiesen.

Die ehrenamtliche Arbeit ist in Relation zur Gösse der vier Kirchgemeinden zu setzen. Per 30.12.2020 sind dies nach interner Zählung des christkatholischen Bistums der Schweiz für die Kirchgemeinde Bern 825, für die Kirchgemeinde Thun 301, für die Kirchgemeinde Biel 319 und für die Kirchgemeinde St-Imier 90 Personen, insgesamt 1535. Aus diesem Kreis engagieren sich jeweils rund 10% der Kirchenglieder als Freiwillige in verschiedenen ehrenamtlichen Tätigkeiten. Dieser Personenkreis wird durch die Geistlichen begleitet, unterstützt, eingeführt und weitergebildet. Statt einer monetären Entschädigung werden sie bei Gelegenheit zu einem kulturellen Anlass, verbunden mit einem Apéro oder Essen, eingeladen. Ihre hauptsächliche Motivation liegt jedoch im Wunsch, der Kirche und der Gesellschaft „etwas zurück zu geben“, was man in jüngeren Jahren erhalten hat. Demzufolge sind die Freiwilligen, mit Ausnahme in der Kinder-und Jugendarbeit, eher im reiferen Erwachsenenalter anzutreffen. Eine wichtige Gruppe bilden dabei vorzeitig oder neu Pensionierte, welche über Fachkenntnisse und die nötige Zeit verfügen, welche sie im Rahmen der Kirchgemeinde der Gesellschaft zur Verfügung stellen wollen.

Diese Gruppe wird erweitert durch Freiwillige jeglichen Alters, welche sich im eigentlichen Kernbereich der Kirche, im gemeinsamen öffentlichen Gottesdienst, engagieren. Kinder, Jugendliche und Erwachsene betätigen sich im Rahmen der Liturgie als Ministrantinnen und Ministranten. Erwachsene jeden Alters singen in Kirchenchören und Projektchören, musizieren in Instrumentalgruppen, wirken als Lektorinnen und Lektoren bei Lesungen und

Fürbitten mit. Diese Tätigkeiten fördern und bilden die entsprechenden Personen, sodass sie für ein weiteres Engagement in einem breiteren gesellschaftlichen Rahmen, insbesondere im kulturellen Bereich, befähigt werden.

Mit Blick auf die Zahlen der Jahre 2020 und 2021 sind noch folgende Erläuterungen angesagt. Ab Anfang Februar 2020 war unser Kanton durch die Corona-Pandemie betroffen, dies im Rahmen des weltweiten Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19, die auf Infektionen mit dem Ende 2019 neu aufgetretenen Virus SARS-CoV-2 aus der Familie der Coronaviren beruhten. Wie das gesellschaftliche wurde auch das kirchliche Leben eingeschränkt und teilweise ganz lahm gelegt. Auch wenn die Kirchgemeinden versuchten, ihr Angebot möglichst aufrecht zu erhalten oder zeitweise neu auszurichten, waren weniger freiwillige Tätigkeiten möglich.

In den Kirchgemeinden Bern und Thun hat sich die Situation 2021 gegenüber 2020 wieder leicht verbessert, auch wenn uns die Corona-Pandemie auch in diesem Jahr noch zu schaffen machte. Während in der grössten Kirchgemeinde Bern, welche mit der Kirche St. Peter und Paul (beim Rathaus) und dem Kirchgemeindehaus (Kramgasse 10) zentral in der unteren Berner Altstadt gelegen ist, ein hoher Anteil der Freiwilligenarbeit mit Aussenwirkung geleistet wird, bindet in der Kirchgemeinde Thun das Projekt eines Anbaus an die Kirche St. Beatus im Göttibach verschiedene freiwillige Kräfte. Dieses Projekt bezweckt die Verbesserung der Infrastruktur durch den Anbau eines kleinen Kirchgemeindesaals mit Küche und Sanitäreinrichtungen, welcher dann auch für weitere Kirchen (evangelisch-lutherische, anglikanische, ukrainisch-orthodoxe) nutzbar gemacht und auch dem Quartier als Treffpunkt zur Verfügung stehen soll.

Der Renovation der Epiphaniekirche (bei der Talstation der Leubringenbahn) in Biel ist für das Jahr 2020 ein grosser Schub an Freiwilligenarbeit zu verdanken. Da sich die finanzielle Situation der Kirchgemeinde im Hinblick auf die Gesamterneuerung des 1903-1904 erbauten Gebäudes als schwierig erwies, konnten mehrere Personen für freiwillige praktische und logistische Arbeiten gewonnen werden. Sie waren als Bielerinnen und Bieler motiviert, zum Erhalt des Kulturgutes in ihrer Stadt einen Beitrag zu leisten. Der Wiedereinzug erfolgte am 1. Februar 2020 mit einem von Bischof Harald Rein gefeierten Festgottesdienst unter Anwesenheit auch von Gästen aus Politik, Gesellschaft und Ökumene. Heute kann diese Kirche vermehrt für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und Lesungen genutzt werden und erfüllt so den Zweck als öffentliches Gebäude wieder neu.

Die monetäre Bewertung der Freiwilligenarbeit ist der christkatholischen Kirche fremd. Wir übernehmen daher wie die anderen Landeskirchen den Ansatz des Bundesamtes für Statistik (BFS) aus dem Jahre 2016, der die durchschnittlichen Arbeitskosten für die einzelnen Tätigkeiten der unbezahlten Arbeit in der Kategorie „Institutionelle Freiwilligenarbeit“ mit Fr. 53.60 festlegt. Es handelt sich dabei um einen rein statistischen Wert, der zur Anwendung kommt. Gegenüber vielen qualifizierten Tätigkeiten, welche durch Freiwillige ausgeführt werden, liegt der Ansatz sehr tief.

8. Konsolidierte Leistungen insgesamt

Total in Franken (in Tausend)	Jahr 2020	Jahr 2021
Gesamtgesellschaftliche Leistungen	772.7	646.1
Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	588.5	469.6
Total	1’361.2	1'115.7

Das Gesamtvolumen der gesamtgesellschaftlichen Leistungen der christkatholischen Landeskirche beträgt im Durchschnitt der Jahre 2020-2021 Fr. 1‘238.45 (in Tausend).

9. Qualitativer Rückblick

Die christkatholische Landeskirche des Kantons Bern bildet mit ihren vier Kirchgemeinden einen Teil des christkatholischen (National-)Bistums der Schweiz. Die bischöflich-synodale Struktur der Kirche kommt dem demokratisch verfassten Staat, der Eidgenossenschaft mit ihren Kantonen, in ihrer Organisation nahe. So verstehen sich Christkatholiken im Kanton traditionell als Bernerinnen und Berner, lokal in ihrer Stadt oder ihrem Dorf verankert und verbunden mit der Kirche, in der sie getauft worden sind oder durch Beitritt Mitglied geworden sind.

Das Verständnis, einer öffentlich-rechtlichen Landeskirche anzugehören, welche selber Teil des Staates ist, ist verbreitet. Wer sich daher als Bürgerin oder Bürger politisch und gesellschaftlich engagiert, der engagiert sich auch in der Kirche. Wer sich vom Staat und seinen Institutionen distanziert, der ist dies oft auch gegenüber seiner Kirchgemeinde, auch wenn zu beiden Institutionen eine Beziehung bestehen bleibt. Während man sich den Pflichten gegenüber dem Staat nur teilweise entziehen kann, so kann man im kirchlichen Rahmen sein Engagement auf ein Minimum, die Bezahlung der Kirchensteuer, reduzieren.

Der christkatholischen Landeskirche und ihren vier Kirchgemeinden ist es daher wichtig, das Kerngeschäft gut wahrnehmen zu können. Die vier Kirchengebäude im Kanton in Bern, Biel, St-Imier und Thun sowie die Gottesdienststation in Burgdorf sind offene Orte der Begegnung. Im Kern des Angebotes stehen eigene Gottesdienste oder jene von Migrationsgemeinden, denen die Kirchen kostenfrei oder gegen einen symbolischen Obolus zur Verfügung gestellt werden. Dieses Engagement konnte auch in Zeiten der Corona-Pandemie weitergeführt werden.

Zum Kerngeschäft gehören neben der Liturgie auch die Bereiche Bildung, Soziales, Kultur und Verständigung. Diese Bereiche berühren auch weitere gesellschaftliche Kreise. Christkatholiken sind wegen ihrer nominell geringen Zahl, gemäss Schlüssel der Interkonfessionellen Konferenz des Kantons Bern (IKK) 0,3% der landeskirchlichen Bevölkerung, immer mit anderen Menschen konfrontiert, welche nicht der eigenen Kirche

angehören. Sie ziehen sich aber nicht auf ihre Gruppe zurück, sondern sind offen für alle Menschen, die sich für die Angebote und Themen interessieren. Dabei werden alle Angebote immer, und manchmal in der Mehrheit, von Menschen aus anderen Kirchen, anderen Religionen oder ohne religiöse Gebundenheit wahrgenommen.

Bildung
Kirchliche Bildung teilt sich auf in den Bereich Religionsunterricht und Erwachsenenbildung. Im Bereich Religionsunterricht für Kinder im Schulalter (1. – 9. Klasse) arbeiten die drei deutschsprachigen Kirchgemeinden eng zusammen. Eine Pfarrerin, ein Katechet (Theologe) und eine Katechetin unterrichten die Kinder und Jugendlichen einerseits vor Ort in den Gemeinden, andererseits vermehrt zentral in der Stadt Bern. Dabei ist auch der Einbezug der Eltern wichtig. Ziel des Religionsunterrichtes ist die Vorbereitung auf die Erstkommunion zum Abschluss der Unterstufe und der Firmung als Abschluss der Oberstufe. Wenn die Jugendlichen mit 16 Jahren ihre kirchliche Volljährigkeit erreicht haben, sollten sie über Grundkenntnisse der biblischen Schriften, der Kirchengeschichte, des Christkatholizismus und der Ökumene verfügen und mit der Liturgie der Kirche vertraut sein.
Im Bereich der Erwachsenenbildung werden regelmässig verschiedene Kurse angeboten, angefangen von Glaubenskursen, Bibelgesprächen, Einführung in das Leben und Wirken der christkatholischen Kirche. Daneben werden kulturelle Vorträge und Bildungsreisen angeboten, etwa durch den christkatholischen Gemeindeverein Bern, der an der Kramgasse 10 in Bern domiziliert ist.

Berner Spurensuche – den Dialog mit der Gesellschaft pflegen
Die Veranstaltungsreihe „Berner Spurensuche“ bietet einer breiteren Bevölkerung eine halbstündige Denkpause an vier Dienstagen über Mittag in der Osterzeit an. Eingeladen wird in die christkatholische Kirche St. Peter und Paul neben dem Berner Rathaus. Diese Denkpausen bilden eine Brücke zwischen Religion und Gesellschaft und stehen allen Interessierten offen. Neben eine Referat zu einem bestimmten Thema, eingeladen sind dazu Referentinnen und Referenten aus Kirche und Theologie, Politik und Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft, Kunst und Kultur, runden hochstehende Musik und ein Apéro, der zur Begegnung einlädt, jeden Anlass ab. Eine Kollekte kommt einem städtischen sozialen Projekt zu Gute.

Diese Veranstaltungsreihe wurde 2010 ins Leben gerufen, nicht zuletzt auf Anregung von Bischof Hans Gerny (1937-2021), Bern. Der erste Zyklus wurde unter dem Motto „Freude in einer unsicheren Welt“ durchgeführt und durch eine Rede von Stadtpräsident Alexander Tschäppät eröffnet. Immer wieder sprachen auch Rednerinnen aus Stadt und Kanton Bern, so etwa der Unternehmer und Präsident der Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes Rolf Bloch, der Chefredaktor der Zeitung „Der Bund“, Artur K. Vogel, Nationalrätin Regula Rytz, der Schriftsteller Beat Sterchi oder Stadtpräsident Alec von Graffenried, um nur einige zu nennen. Die Reihe, welche immer gut besucht wurde, wird weiter geführt, 2023 zum Thema „Demokratie“.

Soziales
Das soziale Engagement der Kirche wird als Diakonie und Seelsorge bezeichnet. Die Diakonie ist der soziale Dienst der Kirchen schlechthin. Die Kirchen verstehen ihren Auftrag als gelebte Nächstenliebe und setzen sich für Menschen ein, die am Rande der

Gesellschaft stehen, die auf Hilfe angewiesen oder benachteiligt sind. Von ihrem Kirchenverständnis her, wird dieser Dienst innerhalb und ausserhalb der christkatholischen Kirche von Priesterinnen und Priestern, welche als Pfarrpersonen von ihren Kirchgemeinden ins Amt gewählt sind, und Diakoninnen und Diakonen, diese im Ehrenamt, ausgeführt. Sie wurden dazu speziell ausgebildet. Innerhalb der theologischen Ausbildung geschieht dies im Rahmen der Pastoraltheologie und wird innerhalb des Lernvikariates eingeübt, um später kompetent ausgeübt zu werden.
Die geleistete Hilfe ist persönlicher und finanzieller Art. Die Begegnung mit den Hilfesuchenden ist wichtig. Sie geschieht über das seelsorgerliche Gespräch, das immer einen freiheitlichen Ansatz kennt. Die Ratsuchenden sollen ihr Problem und mögliche Lösungen selber erkennen können. Dabei werden sie von den Seelsorgenden behutsam begleitet und als Schwestern und Brüder verstanden, was die kirchliche Diakonie von weiteren professionellen Angeboten durch Psychiater, Ärzte und Psychologen unterscheidet. An diese wird jedoch weiter verwiesen, wenn ein ernsthaftes gesundheitliches Problem festgestellt wird.
Die finanzielle Hilfe wird in absoluten Notfällen geleistet. Zwar stellen die Kirchgemeinden Mittel für Gemeindeglieder zur Verfügung, welche jedoch aufgrund der Sozialstruktur der christkatholischen Kirche kaum in Anspruch genommen werden. In den Städten werden daher einerseits Menschen unterstützt, welche durchs soziale Netz gefallen sind, andererseits eine grosse Anzahl von durchziehenden Arbeitsmigranten. Hilfe wird geleistet, wenn die ökumenischen und städtischen Institutionen nicht erreichbar sind, beispielsweise über das Wochenende und besonders am Sonntag und wenn Familien mit Kindern betroffen sind. Diese Aufgaben, welche eigentlich dem Staat zukämen, werden von den Kirchgemeinden und ihren Geistlichen als Dienst an der Gesellschaft wahrgenommen. Sie sind zeitlich und psychisch herausfordernd.
Die christkatholische Landeskirche des Kantons Bern verfügt über keine Spitäler oder Heime, welche sie aus christlicher Verantwortung heraus aufgebaut hat und führt. Das hat mit ihrer Nähe zum Staat zu tun, welchen sie seit über 150 Jahre bedingungslos unterstützt. Sie hat daher nie eine Parallelstruktur aufgebaut. Die Hilfe am Nächsten geschieht aus persönlicher Verantwortung heraus durch Gemeindeglieder und Geistliche gemäss dem Liebesgebot.

Kultur
Die vier christkatholischen Kirchen im Kanton Bern sind Gotteshäuser und gleichzeitig auch „Kulturtempel“. Als markante Gebäude in den Städten bieten sie grosse und kleine „Säle“, welche von Kulturschaffenden gerne genutzt werden. Dieser Spagat zwischen den leisen und den lauten Tönen ist nicht einfach auszuhalten und führt oft zu Spannungen. Durch die Offenheit der Kirche gegenüber kulturellen Veranstaltungen nehmen die Kirchgemeinden ihren Auftrag als öffentlich-rechtliche Körperschaften war. Die Kirchengebäude sind öffentliche Orte, die zwar primär für den Gottesdienst erbaut worden sind, aber auch durch die sich wandelnde Gesellschaft genutzt werden sollen. Jeder Gottesdienst ist per se ein öffentlicher Anlass, zu dem alle Menschen, die dies wünschen, Zugang haben. Die Gottesdienste folgen einer Liturgie, welche Kenntnis und Vertrautheit benötigt, um teilhaben zu können. Dies gilt aber auch für Konzerte, Lesungen, Ausstellungen mit Vernissagen. Auch sie folgen gesellschaftlichen Mustern, die eingeübt werden müssen, damit eine gelingende Partizipation möglich ist.
Die christkatholischen Kirchen werden, solange das finanziell für die Kirchgemeinden noch möglich ist, für kulturelle Anlässe zum Selbstkostenpreis (für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Personal) zur Verfügung gestellt. So sind sie attraktiv, gerade für junge Kulturschaffende, welche noch nicht ein grosses Publikum anziehen. Oftmals werden solche Veranstaltungen von den Kirchgemeinden auch finanziell und personell gefördert, denn die Kirchengebäude sollen in den Städten als offene und belebte Orte wahrgenommen werden. Dazu tragen kulturelle Anlässe viel bei.

Die vier Kirchgemeinden organisieren eigene kulturelle Anlässe, welche sich an die Gemeindeglieder richten und oft auch mit Bildungsanlässen verbunden werden. Dies ist dann der Fall, wenn historische oder aktuelle gesellschaftliche Fragen angesprochen werden, welche über theologische und kirchliche Themenkreise hinausgehen.

kunst@stpeterundpaul – offen sein für die moderne Kunst
Unter der obigen Bezeichnung wird in der christkatholischen Kirche St. Peter und Paul in Bern immer wieder Kunst ausgestellt, mit welcher eine theologische Auseinandersetzung angestrebt wird. Kirche und Kunst erfreuen sich ja, wie wir das auch in anderen Berner Kirchen sehen, über eine Jahrhunderte dauernde Partnerschaft, welche sich aber in unserem Kanton nach der Reformation eher abgekühlt hat. Das Projekt entstand aus dem Bedürfnis heraus, Kunst und Kirche wieder besser miteinander in Kontakt zu bringen. Es entstand 1998 als Kunst vor der Kirche, welche im offenen Raum zwischen der Kirche St. Peter und Paul und dem Berner Rathaus ausgestellt wurde.

2003 wurde das Projekt in den Innenraum der Kirche verlegt, in die ganztags frei zugängliche nördliche Apsis im Vorraum. Von August 2003 bis Februar 2004 stellte als erste die in Luzern geborene Künstlerin Carola Bürgi aquarellierte Blätter unter dem Titel „In Licht geschrieben“ aus. Im Folgenden wurden jährlich zwei Kunstschaffende eingeladen, über einige Monate ein Werk zu präsentieren. Unter ihnen fand sich Franticek Klossner. Seine Arbeit „5 Sinne plus 1“, eine Textinstallation auf sechs Kapitellen im Kirchenschiff stammt aus dem Jahr 2010. Im folgenden Jahr wurde sie von der Kirchgemeinde angekauft und ist heute noch zu sehen. Schon im Jahre 2006 kaufte die Kirchgemeinde eine Arbeit von Walter Linck (1903-1975) an, welche dann Anlass zur Ausstellung des Werkes „Vegetativ III“ von 1958 gab. Nach vielen erfolgreichen Jahren, davon zeugt die von der Kirchgemeinde herausgegebene Publikation „Kunstprojekte in der christkatholischen Kirche St. Peter und Paul in Bern, verfasst 2012 von Hannah Rocchi, regte Dr. Marianne Gerny-Schild, die schweizweit unermüdliche Förderin von Kunst in Kirchen, an, einen künstlerisch hochstehenden Ort der Stille, der auch den vielen Touristinnen und Touristen (im Sommer über 100 Menschen pro Stunde) dienen sollte, zu schaffen. Die Planung wurde 2018 an die Hand genommen, die Ausführung jedoch wegen Corona verzögert. Am 1. Adventssonntag 2020 konnte die Kerzenschale des Künstlerpaars Judith Albert & Gery Hofer im neuen Raum der Stille eingesegnet werden. Seither erfreut sich dieser Ort bei Einheimischen und Touristen einer grossen Beliebtheit. Er war auch im Coronajahr 2021 ein geschätzter Ort zur persönlichen Besinnung.

Verständigung
Die christkatholische Kirche versteht sich als eine liberale katholische Kirche, welche ihr Profil den politischen und kirchlichen Entwicklungen im 19. Jahrhundert verdankt. Sie ist Teil der modernen Schweiz nach 1848 und als eigene kirchliche Organisation Ausdruck des Kulturkampfes in den 1870er Jahren. Sie wird oft als Protestbewegung gegen die beiden Dogmen des 1. Vatikanischen Konzils von 1870 verstanden, die Unfehlbarkeit des Papstes und sein Rechtsprimat, welches bis heute einen grossen Einfluss auf die Ortskirchen ausübt, etwa durch das (fast alleinige) Recht des Papstes, überall auf der Welt Bischöfe zu ernennen. Ab 1876 wird die christkatholische Kirche als nationale katholische Kirche in elf Kantonen der Eidgenossenschaft, so auch im Kanton Bern, als öffentlich-rechtliche

Landeskirche anerkannt. Sie bleibt eine kleine Kirche mit einem hohen Anteil an politisch und wirtschaftlich in leitenden Stellungen tätigen Menschen.
Zwischen der gleichzeitig als Landeskirche anerkannten evangelisch-reformierten und der erst im 20. Jahrhundert diese Stellung erringende römisch-katholische Kirche bildet sie eine Brücke der Verständigung. Von Anbeginn an setzt sie alles daran, Spaltungen zu überwinden. Zu erwähnen sind die Bonner Unionskonferenzen von 1874/75 oder die 1874 an der hiesigen Universität gegründete katholisch-theologische (später christkatholische) Fakultät, welche sich schon früh die Ökumene, also die Verständigung unter den christlichen Kirchen, auf die Fahnen geschrieben haben. Das ökumenische Engagement zieht sich wie ein roter Faden durch die Jahrzehnte. Die christkatholische Kirche der Schweiz ist 1948 Gründungsmitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf OeRK, 1969 der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern AKB, 1972 der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern AKiB, 1978 der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Thun AKiT, sowie in den Städten Biel, Burgdorf und St-Imier. Sie arbeitet in ökumenischen Kommissionen, Arbeitsgruppen und bei Veranstaltungen mit und engagiert sich für lebendige und zeitgemässe ökumenische Gottesdienste zu verschiedenen Themen (Menschenrechte im Rahmen der Gerechtigkeitsfrage, Schöpfung im Rahmen der Klimadebatte).

Dass die Ökumene einen herausragenden Stellenwert besitzt, zeigt sich etwa daran, dass bei der Unterzeichnung der gegenseitigen Anerkennung der Taufe am 8. Juli 2021 in der Berner Bruder-Klaus-Kirche, wo als siebte Kirche die Neuapostolische Kirche unterschrieb, drei christkatholische Vertreter anwesend waren, Bischof Harald Rein (ganz rechts), der bischöfliche Vikar Pfarrer Daniel Konrad (hinter Bischof Rein) und als Zelebrant der Feier Pfarrer Christoph Schuler (hinten, zwischen Bischof Patrick Steiff und Bischof Felix Gmür).

Neben der institutionellen Mitarbeit in ökumenischen Gremien und der Förderung von ökumenischen Gottesdiensten in den Städten Bern, Biel, St-Imier und Thun, ist die praktische Gastfreundschaft gegenüber Migrationsgemeinden ein Grundanliegen, dem seit 150 Jahren stetig nachgelebt wird. Die vier Kirchengebäude werden Migrationsgemeinden zur Verfügung gestellt, welche bei uns einen kirchlichen Raum für Gottesdienste und Räume für Religionsunterricht, Seelsorge, Gemeindegruppen und Räte suchen. Die am meisten genutzte Kirche ist St. Peter und Paul in Bern. Sie hat in ihrer Geschichte der anglikanischen Gemeinde, heute in St. Ursula am Jubiläumsplatz in Bern, der Herrnhuter Brüdergemeine, heute grosse Förderin der Kirche im Haus der Religionen, der evangelisch-lutherischen Kirche, heute in der Antonierkirche in der Postgasse, der serbisch-orthodoxen Kirche, heute in Belp in einer neu erbauten Kirche, über Jahre und Jahrzehnte Gastrecht geboten. Seit 2009 hat die grosse eritreisch-orthodoxe Kirche St. Georg, Bern, hier ihren hauptsächlichen Gottesdienstort und verfügt über eine Bundeslade, einen Tabot, in der Oberkirche. In den Berichtsjahren und bis heute feierten auch die georgisch-orthodoxe Kirche und die römisch-katholische Ungarnnmission Bern regelmässig ihre Gottesdienste in der Krypta. In der Bieler Kirche waren Anglikaner und russisch-orthodoxe (ab 2022 ukrainisch-orthodoxe) zu Gast. In der Thuner Kirche, der ehemaligen Englischen Kirche, wurde immer wieder Anglikanern, seit Jahrzehnten monatlich Lutheranern und seit kurzem der Ukrainisch-Orthodoxen Kirche Gastrecht gewährt.

Nacht der Religionen in Bern - den interreligiösen Dialog pflegen

Diese interreligiöse Veranstaltung in der Stadt Bern hat sich aus der Berner Innenstadtökumene entwickelt, als Versuch, auch weitere christliche Kirchen einzubeziehen und den interreligiösen Dialog zu pflegen. Seit 2008 findet sie alljährlich im November statt. Dabei laden Bernerinnen und Berner verschiedener Glaubensrichtungen und Weltanschauungen mit einem vielfältigen Programm zum Dialog ein. Vertreter der christkatholischen Kirche gehörten zu den Initianten. Seit der ersten Nacht der Religionen ist die christkatholische Kirche St. Peter und Paul, zentral neben dem Berner Rathaus gelegen, als ein umfassender christlicher Begegnungsort beteiligt. In den letzten Jahren wurde zu Abend- und Nachtgebeten der Westkirchen (anglikanische, evangelisch-lutherische und christkatholische Kirchen, manchmal zusammen mit Vertreterinnen der evangelisch-reformierten oder Vertretern der römisch-katholischen Kirche), der eritreisch-orthodoxen Kirche und verschiedenen byzantinisch-orthodoxen Kirchen (serbisch-, rumänisch-, griechisch-, bulgarisch-orthodox) eingeladen. Die Kirche ist in der Regel zwischen 19 und 23 Uhr offen und wird gut besucht. Dazu trägt auch die Gastfreundschaft in der Krypta bei, wo zu Speis und Trank mit Spezialitäten aus den beteiligten Kirchen und ihren Heimatländern eingeladen wird. (Foto Christoph Knoch, Nacht der Religionen 2019 mit den orthodoxen Geistlichen).

10. Wo steht die Kirche heute

Die Frage, wo die christkatholische Landeskirche mit ihren vier Kirchgemeinden im Kanton Bern heute steht, kann nicht einfach auf die beiden Corona-Jahre 2020 und 2021 beschränkt bleiben, sondern muss in einem grösseren Zusammenhang gesehen werden. In den Jahren 2020 bis 2026 gedenken das schweizerische Bistum und seine Gemeinden der 150-jährigen Eigenexistenz als nationale katholische Kirche in der Schweiz. Die christkatholische Landeskirche des Kantons Bern ist eingebunden in dieses nationale Bistum, welches das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft abdeckt, wenngleich die Kirche aus historischen Gründen lediglich in elf Kantonen, im Kanton Bern seit 1876, als öffentlich-rechtliche Landeskirche anerkannt ist. Dieses Gedenken führt zu einer Auseinandersetzung mit der Geschichte, der Gegenwart und der Zukunft der Kirche. In den Jahren 2025 und 2026 sollen die beiden ordentlichen Sessionen der Nationalsynode über eine neue Verfassung des Bistums beraten, welche sich die Kirche als Abschluss der Jubiläumsjahre geben möchte. Dieser Prozess zeigt, dass die Kirche an ihre Zukunft glaubt.

Im Kanton Bern hat sich die Landeskirche auf den 1. Januar 2020 eine neue Verfassung gegeben, welche im Vorfeld von den vier Kirchgemeindeversammlungen mit grosser Mehrheit angenommen worden ist. Die Verfassungsrevision war notwendig geworden mit dem neuen Landeskirchengesetz und der Übergabe der Geistlichen vom Kanton an die Landeskirche. Für eine Übergangsphase 2020 - 2025 ist dabei ein Status quo entstanden, der den Besitzstand der Kirchgemeinden bei der Pfarrstellenzuordnung genauso sichert wie der Geistlichen, die vor diesem Stichdatum in den vier Kirchgemeinden beschäftigt waren. Die vier Geistlichen, welche im Berichtsraum als Pfarrerin oder Pfarrer tätig waren, zwei Frauen und zwei Männer, Schweizer Bürgerinnen und Bürger, haben alle an der

Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern studiert, sind gute Kennerinnen und Kenner der Kirche und ihrem Umfeld und motivierte Allrounderinnen und Allrounder im Pfarramt.

Die christkatholische Landeskirche ist in den Jahren 2020 – 2021 dem langjährigen Trend entsprechend leicht gewachsen. Dabei spielt die Zuwanderung aus dem Ausland eine Rolle. Menschen, welche aus beruflichen Gründen oder als Flüchtlinge in die Schweiz kommen, orientieren sich manchmal kirchlich neu und finden in den überschaubaren christkatholischen Gemeinden eine Heimat, wo sie mit Schweizerinnen und Schweizern den Austausch pflegen können. Manche von ihnen treten als bereits Getaufte bei. Andere lassen sich taufen. Ihre Motivation ist unterschiedlich. Manche suchen eine christliche Gemeinde, in der sie ihren Glauben über eine längere Zeit leben können. Andere suchen eine lose Verbindung zu einer Landeskirche und sind bereit, diese mit ihren Kirchensteuern zu unterstützen. Solche Menschen sehen in den Landeskirchen öffentliche Institutionen, welche der weiteren Gesellschaft dienen. Dabei wird allgemein die freiheitliche Einstellung der christkatholischen Kirche in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen geschätzt.

Dazu gehört der bereits 1876 abgeschaffte Zölibat der Geistlichen. Die Lebenserfahrung der verheirateten Geistlichen in Familienfragen wird positiv gewürdigt. Dazu gehört auch, dass seit der Jahrtausendwende Frauen und Männer den geistlichen Dienst ausüben können, als Diakoninnen und Diakone, als Pfarrerinnen und Pfarrer und in Zukunft auch als Bischöfin. Zudem wird die nächste Bischöfin oder der nächste Bischof nach einem längeren Prozess durch die Nationalsynode gewählt und der Kirche nicht einfach vorgesetzt, was wiederum geschätzt wird.

In die Berichtsjahre fiel zudem die intensiv geführte Diskussion in der Frage der „Ehe für alle“. Auslöser der Debatte war ein Antrag auf deren Einführung an der 150. Session der Nationalsynode 2018 in Basel durch Jugendliche, deren Wortführerin aus der Kirchgemeinde Bern stammte. Die Nationalsynode nahm sich dem Thema zügig an und berief im August 2020 eine ausserordentliche Session nach Zürich ein. Die Synodalen beschlossen zu deren Beginn, die Session als offene Session durchzuführen. Alle Anwesenden bekamen die Gelegenheit mitzureden. In einer Konsultativabstimmung konnten alle Stellung zu einem der vier vorgelegten unterschiedlichen Modelle nehmen.

Mit grosser Mehrheit wurde der Nationalsynode empfohlen, dem Antrag der Jugend zu entsprechen, die Ehe für alle Paare unabhängig von ihrem Geschlecht zu öffnen und zu segnen. Auch wenn dies in der Folge zu intensiven theologischen Diskussionen führte, denn die Ehe gilt als eines der sieben Sakramente und daher war das Eheverständnis zu erörtern, haben die Sessionen 2021 in Thun und 2022 in Olten nach einem komplizierten Verfahren, das sonst bei Glaubensfragen Anwendung findet, nicht nur der Öffnung zugestimmt, sondern auch die liturgischen Formulare genehmigt, welche für heterosexuelle und homosexuelle Paare im Wortlaut gleich sind. Rechtzeitig auf die Einführung der Ehe für alle durch die Eidgenossenschaft auf den 1. Juli 2022 war die Kirche bereit!

Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass sich die christkatholische Kirche der Schweiz zwar im Einklang mit verschiedenen aber nicht allen altkatholischen Kirchen der Utrechter Union befindet, aber sich im weltweiten ökumenischen Kontext weit aus dem Fenster lehnt. Nach der Frage der Frauenordination, welche auch grosse Kirchen weltweit spaltet, ist die Frage der Sexualität und insbesondere der Homosexualität auf mehreren Kontinenten für viele Kirchen ein rotes Tuch. Die ökumenischen Auswirkungen werden sich erst noch zeigen. Es wird sich weisen, ob die römisch-katholische oder die orthodoxen Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft gesucht wird, unsere Kirche auch in Zukunft als valable und verlässliche Partnerin wahrnehmen.

11. Künftige Herausforderungen und kirchliche Antworten

Der Titel dieses Abschnittes lässt erahnen, dass auf die Gesellschaft in der nahen und weiteren Zukunft grössere Herausforderungen zukommen und die Kirchen dabei eine Antwort zu geben haben. Wer so fragt, geht davon aus, dass die Kirchen, insbesondere die Landeskirchen, weiterhin eine grosse Bedeutung für die Gesellschaft haben werden. Davon ist auszugehen, wenn die Kirchen die Herausforderungen meistern, die auf sie selber zukommen.

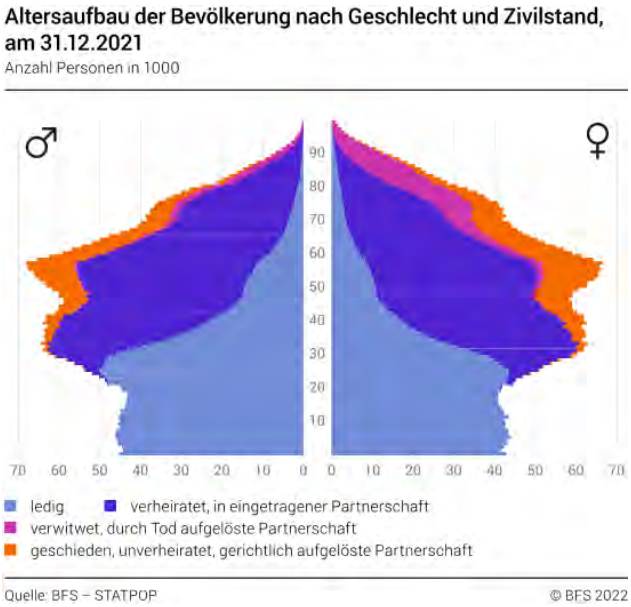

Die grösste Herausforderung für die christkatholische Kirche stellt der demographische Wandel dar. Es ist eine Entwicklung, die sowohl Chancen wie Gefahren in sich birgt. Der Altersaufbau der Bevölkerung nach Geschlecht und Zivilstand vom 31.12.2021 des Bundesamtes für Statistik (Quelle: BFS – STATPOP © BFS 2022) nach Anzahl Personen in 1000 zeigt dies gut auf. Was die Alterspyramide zeigt, gilt auch für die christkatholische Kirche: Vielen älteren Personen stehen weniger jüngere Personen gegenüber. Das hat damit zu tun, dass sich in der Schweiz seit 2009 die Geburtenziffer auf rund 1,5 Kinder pro Frau beläuft. Seit 1971 können zudem grosse Unterschiede zwischen Schweizerinnen und Ausländerinnen festgestellt werden. Während sich in jenem Jahr fast ausschliesslich Schweizerinnen und Schweizer zur christkatholischen Kirche bekannten, ist diese heute multikultureller, farbiger und jünger geworden.

Der Ausländeranteil ist in den letzten Jahren bei den Mitgliedern gestiegen und somit auch die Anzahl Kinder pro Familie. Leider geht der Trend bei Schweizerinnen und Schweizern in die gegenseitige Richtung. Verbunden mit der zunehmenden Säkularisation, durch welche die Nähe zur Kirche abnimmt, kommt es zu weniger kirchlichen Trauungen und weniger Taufen, was für eine kleine Kirche eine echte Herausforderung darstellt.

Auch wenn die vier Kirchgemeinden relativ gut durch die Coronajahre 2020-2021 gekommen sind, so lässt sich feststellen, dass das kirchliche Engagement gerade der älteren Generation und insbesondere der Gottesdienstbesuch dieser Gruppe abgenommen hat. Das „Cave-Syndrom“ zeigt sich hier besonders stark. Nach monatelanger Isolation im eigenen Heim haben sich diese Seniorinnen und Senioren mit der neuen Situation versöhnt. Sie haben erfahren, dass sie auch ohne die unmittelbar gelebte kirchliche Gemeinschaft gut über die Runden kommen. Allerdings kann auch festgestellt werden, dass die Einsamkeit – dies gilt auch für jüngere Leute – generell zugenommen hat. Als Reaktion auf diese Entwicklung hat etwa die Kirchgemeinde Bern eine neue Stelle einer Haus- und Heimseelsorgerin geschaffen und diese mit einer Pflegefachfrau besetzt. Dies kommt sehr gut an und hilft der älteren Generation hoffentlich, wieder in Gesellschaft und Kirche mit ihren vielfältigen kulturellen und kirchlichen Angeboten zurück zu finden.

Die Säkularisation führt zudem dazu, dass sich Meinungen zur Frage der Religion polarisieren. Während 1971 noch fast die ganze Wohnbevölkerung einer Landeskirche angehörte, die Gottesdienste besuchte, das Kirchenjahr und die Rituale in den

verschiedenen Lebensstadien praktizierte, ist es seit der Jahrtausendwende zu einem rasanten Traditionsabbruch gekommen, der in seiner Heftigkeit schwer zu erklären ist. Die beiden Coronajahre haben diese Entwicklung einerseits beschleunigt, anderseits wurde in einem kleineren Rahmen auch eine Gegenentwicklung eingeläutet. Einige jüngere Menschen haben sich der Kirche, die sie vorher kaum kannten, da ihre Eltern nicht mehr praktizierende Christen waren, zugewandt. Während in der vorherigen Generation Menschen mit negativen Erfahrungen gegen die Kirchen ankämpfen, sind Kinder oder junge Menschen, besonders auch Studierende, viel aufgeschlossener. Einige verhalten sich neutral, suchen aber die Nähe zur Kirche punktuell und nehmen gezielt Angebote in der Jugendarbeit wahr, andere sind fasziniert von der sonntäglichen Liturgie oder der biblischen Lehre und besuchen ab und zu Gottesdienste. Viel Begeisterung für kirchliche Strukturen und Ämter zeigt die gegenwärtige junge Generation allerdings nicht.

Leider hat das neue Interesse einiger Jugendlichen an Glaubensfragen noch keine Auswirkung auf den theologischen Nachwuchs. Zwar fühlen immer wieder jüngere und ältere Menschen eine Berufung nach einem geistlichen Weg, nach einer Tätigkeit in der Kirche oder gar nach einer Weihe zum Priesteramt. Doch die akademischen Hürden sind hoch geworden, welche von der Theologischen Fakultät aufrechterhalten werden und auch durch das Landeskirchengesetz gestützt werden. Während es 1971 zum guten Ton gehörte, wenigstens eine Matura Typus B oder gar A, also mit Kenntnis der lateinischen oder gar noch der griechischen Sprache anzustreben, so werden fünfzig Jahre später an den Berner Schulen die alten Sprachen kaum mehr gelehrt. Damit fällt eine wichtige Grundvoraussetzung für das Theologiestudium weg, da die alten Sprachen im reifen Alter – viele der heutigen Interessierten am Theologiestudium sind Quereinsteiger – von vielen nur mehr schwerlich erworben werden.

Zudem kommt hinzu, dass sich die theologische Fakultät an der hiesigen Universität nur noch am Rande als Ausbildungsstätte für Pfarrpersonen versteht. Im Vordergrund stehen Forschung und Entwicklung in den verschiedenen theologischen Fachgebieten sowie die internationale Ausstrahlung, was erfolgreich angegangen wird. Die christkatholische Landeskirche hofft jedoch, dass sich die theologische Fakultät in der Zukunft wieder vermehrt der Aus- und Weiterbildung von Pfarrpersonen widmet und bei den Bildungsgängen durchlässiger und vielfältiger wird. Auf den Nachwuchs, der in den bernischen Kirchendienst tritt, ist die Landeskirche dringend angewiesen.

Ein gut ausgebildeter einheimischer Klerus, das zeigt die Geschichte der letzten 150 Jahre besonders in ihren Anfängen auf, trägt wesentlich zu starken und lebendigen Gemeinden bei, welche ein Ausstrahlung in ihr näheres und weiteres geographisches Umfeld und in die weitere Gesellschaft haben. Die Geistlichen lehren und befähigen nicht nur ihre Gemeindeglieder, sondern sind oft das Gesicht der Kirche nach aussen und tragen zur Fremdwahrnehmung besonders bei. Zudem sind sie neben den Freiwilligen meistens die einzigen Angestellten in den Kirchgemeinden, welche ihre Zeit voll (oder bei den zunehmenden Teilzeitstellen teilweise) für die Kirche einsetzen können.

Auch wenn dieses Engagement während der Coronajahre weniger möglich war, so haben Geistliche immer Freiwillige in ihren Tätigkeiten begleitet und unterstützt. Nur so sind lebendige Kirchgemeinden und ihr Engagement gegen innen und aussen möglich.

12. Besondere Projekte

In den Berichtsjahren wurde der wichtige Bereich des Religionsunterrichtes neu strukturiert. Der Unterricht in den drei deutschsprachigen Kirchgemeinden Bern, Biel und Thun wurde zusammengelegt und in Bern konzentriert. Statt kleine Klassen in den drei Gemeinden unter der Woche zu führen, wird der konfessionelle Religionsunterricht erlebnisorientiert an einem Samstag im Monat in einer grösseren Gruppe in der Berner Kirche abgehalten. Dies braucht nun eine sorgfältige Evaluation, die allenfalls zu einem weiteren Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit mit neuem Personal führt. Kinder und Jugendliche sind nicht einfach die Zukunft der Kirche, sondern wie alle anderen Teil der Kirchgemeinden. Alle gehören, theologisch gesprochen, zum einen Volk Gottes. (Foto Christoph Knoch)

13. Ausblick

Mit einem Terminus aus der Meteorologie kann zum Schluss als Ausblick gesagt werden: Sonnig und warm, mit einzelnen Gewitterwolken und lokalen Schauern.

Erstellt im Januar 2023 und verabschiedet durch das Präsidium des Landeskirchenrates

Pfarrer Christoph Schuler
Präsident

14. Anhang

1. Gemeinsame Projekte der Interkonfessionellen Konferenz IKK

IKK-Projekt	Gemeinsamer Textbeitrag der drei Landeskirchen
Einleitungstext	Im Kanton Bern gibt es eine Interkonfessionelle Konferenz (IKK). Ihr gehören die drei Landeskirchen und die Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden des Kantons Bern an. Dass diese Religionsgemeinschaften im gesamtgesellschaftlichen Interesse zusammenwirken, hat eine lange Tradition. Für den Kanton ist die IKK u.a. deshalb bedeutsam, weil er sich für den Dialog mit den anerkannten Religionsgemeinschaften bei Bedarf an eine zentrale Gesprächspartnerin wenden kann. Für die anerkannten Religionsgemeinschaften selbst ist die IKK ein erfolgreiches Beispiel gelebter Ökumene und christlich-jüdischer Kooperation, die im gefestigten institutionellen Rahmen erfolgen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirchen des Kantons Bern und der Interessengemeinschaft der Jüdischen Gemeinden versammeln sich bisher mindestens vierteljährlich zu gemeinsamen Sitzungen. Zweck dieser Zusammenkünfte ist, sich gegenseitig über wichtige Herausforderungen und Ereignisse zu informieren, Gegenstände von gemeinsamem Interesse zu besprechen sowie Stellungnahmen – besonders zuhanden des Staates – und Aktionen zu koordinieren. Es gehört zu den herausragenden Verdiensten der IKK, dass sie sich nicht nur als Dialogpartner gegenüber dem Kanton etabliert hat, sondern auch die freundschaftliche Verbundenheit unter den anerkannten Religionsgemeinschaften stärkt und laufend vertieft. Die Exekutiven der IKK-Partner bezeichnen ein bis vier Mitglieder als ordentliche Teilnehmende. Falls erforderlich, können andere sachkundige Personen beigezogen werden. Bei Abstimmungen verfügt jeder IKK-Partner über eine Stimme. Die Sitzungen leitet die Präsidentin oder der Präsident des evangelisch-reformierten Synodalrates oder des römisch-katholischen Landeskirchenrates. Das Präsidium wechselt alle zwei Jahre ab. Stellungnahmen und Aktionen der IKK erfordern die Zustimmung aller Partner. Stimmen nicht alle Partner zu, so geht das betreffende Vorhaben nicht von der IKK, sondern nur von den zustimmenden Partnern aus. Die IKK ist in mehreren Feldern tätig, die für den Kanton von besonderer Bedeutung sind. So engagiert sie sich für die Seelsorge in staatlichen Anstalten (u.a. Bundesasylzentren, Spitäler, Justizvollzugsanstalten): Dank des koordinierten und überkonfessionellen Auftrittes der anerkannten Religionsgemeinschaften kann der Kanton deren Wissen und Kompetenzen einbinden, damit in staatlichen Institutionen eine offene und wissenschaftlich qualifizierte Seelsorge angeboten wird. So hat die IKK im Bereich der Spitalseelsorge eigens einen Fachausschuss eingesetzt, damit hinsichtlich der Qualitätsstandards ein schnell ansprechbarer, kompetenter Dialogpartner für die kantonalen Stellen, die Spitäler und die Kliniken besteht. Immer wieder hat die IKK auch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften gegeben. So setzt sie sich gegenwärtig insbesondere für die religiöse Begleitung von Angehörigen nicht-anerkannter Religionsgemeinschaften sowie für eine allen offenstehende Seelsorge in der Palliative Care ein. Die gemeinsamen Vorhaben der IKK werden unter Anwendung eines definierten Finanzverteilschlüssels gemeinsam getragen. Dieser wird nach den kantonalen Zahlen der Bevölkerungs-Fortschreibung bemessen. Er gilt für die Unkosten der IKK-Tätigkeit selbst und für gemeinsam finanzierte Projekte und Aufgaben. **Finanzverteilschlüssel IKK**

IKK-Partner	
Evangelisch-reformierte Kirche	77,3%
Römisch-katholische Kirche	22,3%
Christkatholische Kirche	0.3%
Jüdische Gemeinde (JG)	0.1%

IKK-Projekt	Gemeinsamer Textbeitrag der drei Landeskirchen
	Die im Folgenden aufgeführten Angebote werden von der IKK verantwortet und finanziert zum Nutzen der gesamten Gesellschaft.
Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren	Die IKK-Partner bauen seit 2016 in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration ein Seelsorgeangebot in den beiden Bundesasylzentren im Kanton Bern auf. Dieses wird von der IKK finanziert. In den beiden Bundesasylzentren sind insgesamt vier Seelsorgende mit einem Beschäftigungsgrad von insgesamt 160% tätig: zwei katholische Seelsorgende, eine reformierte Seelsorgerin und ein muslimischer Seelsorger. Für sie organisieren und finanzieren die IKK-Partner Fortbildungen. Die IKK-Partner entwickeln zudem Arbeitsinstrumente, legen Standards fest und erarbeiten Seelsorgekonzepte. Dadurch wird die Qualität der Seelsorge sichergestellt und weiterentwickelt. Die Grundgedanken der ökumenischen Seelsorge beruhen auf der jüdisch-christlichen und islamischen Tradition der Gastfreundschaft, den Grundrechten der Menschenwürde und der Rechtsgleichheit, dem grundsätzlichen Interesse am Leben und Glauben der Menschen sowie dem auf die unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen abgestimmten Konzept der Spiritual Care. Deshalb können alle Menschen, egal welcher Herkunft oder Religion, die Hilfe der ökumenischen Seelsorge in Anspruch nehmen. Aufgabe der ökumenischen Seelsorge ist es, Asylsuchende während ihrer Zeit im Bundesasylzentrum zu begleiten. Die Seelsorgenden unterstützen die Asylsuchenden bei deren Alltagsbewältigung im Zentrum und bei Belastungen und Krisen. Der Seelsorgedienst ist gut etabliert und wird sowohl von den Asylsuchenden als auch von den Behörden sehr geschätzt. Erfolgsrechnung: 2020 / 2021 Aufwand: 276'229.45 / 298'205.45 Ertrag: 36'230.00 / 38'511.00 Netto-Aufwand IKK: 239'999.47 / 259'694.42
Religiöse Begleitung von Angehörigen nicht-christlicher Religionen in Spitälern und Heimen	2017 initiierte die IKK, auch aufgrund einer Motion im Grossen Rat des Kantons Bern, ein Pilotprojekt für die Begleitung von Angehörigen nicht-christlicher Religionen in Spitälern und Heimen. Dazu finanzierte sie u.a. eine Projektstelle sowie eine Arbeitsgruppe, die schwerpunktmässig im Jahre 2020 umfangreiche Vorbereitungsarbeiten leisteten (u.a. zur Fortbildung sowie zur Koordination mit den Partnerorganisationen). Darauf aufbauend entstand 2021 ein von der IKK mitfinanzierter Verein für multireligiöse Begleitung, um die bereits etablierte professionelle Spital- und Heimseelsorge durch ehrenamtliche religiöse Begleitung von geeigneten Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher religiöser Gemeinschaften zu ergänzen. Mit Unterstützung der IKK gelang es dem Verein, sich bereits 2021 so zu organisieren, dass ab 2022 ein Aktivwerden im beabsichtigten Sinne möglich wurde. Der Verein wird von Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften gemeinsam geführt. Der Verein hat das Ziel, dass jeder Patient und jede Bewohnerin im Kanton Bern die von ihm/ihr erwünschte spirituelle oder religiöse Begleitung und Unterstützung erhalten kann. Jeder Patient und jede Bewohnerin soll die Möglichkeit erhalten, von einer Person begleitet zu werden, die seine oder ihre Religion selber auch praktiziert, die seine oder ihre Sprache spricht und die seine oder ihre Kultur versteht. Damit wird die Religionsfreiheit ernst genommen, und die Qualität der Betreuung steigt. Zur Erreichung dieses Ziels rekrutiert der Verein ehrenamtliche Begleitpersonen aus nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften, organisiert in Zusammenarbeit mit den professionellen Seelsorgeteams ihre Einsätze in Spitälern und Heimen, sichert die Qualität der religiösen Begleitung und sorgt für eine angemessene Entschädigung und Weiterentwicklung der multireligiösen Begleitung.

IKK-Projekt	Gemeinsamer Textbeitrag der drei Landeskirchen

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	14'029.55	4'568.35
Ertrag	0.00	0.00
Netto-Aufwand IKK	14'029.55	4'568.35

Seelsorge in mobilen Palliativdiensten

Manche Patientinnen und Patienten wissen, dass sie voraussichtlich nicht mehr geheilt werden können. Dank palliativer Pflege sollen sie jedoch die Tage oder Wochen bis zu ihrem Sterben als erfüllende Zeit voller Zuwendung und mit möglichst wenig Schmerzen erleben. Die palliativen Dienste werden nicht nur in Spitälern und Altersheimen angeboten, sondern auch am Wohnort der Patientinnen und Patienten. Dafür stehen mobile Palliativdienste (MPD) zur Verfügung. Diese Betreuung erfolgt durch ein interdisziplinäres Team. Die Seelsorge ist in zwei der drei Mobilen Dienste des Kantons Bern mit 20% ein Teil der Beratungsteams. Es handelt sich um den MPD Bern-Aare sowie den MPD Emmental-Oberaargau. Auch in Thun soll ein solches Angebot aufgebaut werden. Die Seelsorgenden haben das Ziel, die betroffenen Menschen in ihren existenziellen, spirituellen und religiösen Bedürfnissen zu unterstützen und zu stärken. Die Patientinnen und Patienten sowie ihre Angehörigen, die durch den mobilen Palliativdienst begleitet werden, werden unabhängig von ihrer Weltanschauung betreut. Die Seelsorgenden unterstützen zudem die MPD-Betreuungsteams, damit diese die spirituelle Dimension bei den Patientinnen und Patienten gut einbeziehen können und für ihren eigenen Unterstützungsbedarf. Schliesslich vernetzen sich die Seelsorgenden mit verschiedenen Anspruchsgruppen. Dazu gehören auch Seelsorgende in den Kirchgemeinden, um sie in die Betreuung einzubeziehen.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	134'513.25	135'621.15
Ertrag (Lohnkosten Stv. Leitung zulasten Refbejuso)	92'210.00	92'210.00
Netto-Aufwand IKK	42'303.25	43'411.00

Kirchliche Anlaufstelle für Zwangsmassnahmen im Kanton Bern (KAZ)

Menschen in Ausschaffungshaft gehören zu den unsichtbarsten, häufig vergessenen Mitgliedern unserer Gesellschaft. Die Kirchliche Anlaufstelle für Zwangsmassnahmen im Kanton Bern (KAZ) setzt sich für eine Verbesserung ihrer rechtlichen, psychischen und sozialen Situation ein. Die Tätigkeit der KAZ besteht einerseits aus einer Rechtsberatung. Personen in Ausschaffungshaft werden auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht, wenn nötig werden auch Beschwerden erhoben. Die KAZ pocht darauf, dass die Menschen- und Verfassungsrechte auch während der Ausschaffungshaft eingehalten werden. Auf der anderen Seite führt die KAZ einen Besuchsdienst für Frauen in Ausschaffungshaft. Freiwillige Besucherinnen stehen auf Anfrage von Inhaftierten für persönliche Gespräche zur Verfügung. Die KAZ wurde im Herbst 1998 in Absprache mit dem Regierungsrat des Kantons Bern und in Zusammenarbeit mit dem Bernischen Anwaltsverband sowie dem Verein Demokratische Juristinnen und Juristen Bern als unabhängige Stelle eingerichtet. Sie wird vollständig durch die IKK finanziert.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	26'228.19	25'050.00
Ertrag	34'522.67	26'228.00
Vortrag auf neue Rechnung KAZ	8'294.48	1'177.95

IKK-Projekt	Gemeinsamer Textbeitrag der drei Landeskirchen
Berner Messen	Als Ausdruck der gelebten ökumenischen Freundschaft engagieren sich die drei bernischen Landeskirchen seit Jahrzehnten gemeinsam für die Frühjahresmesse BEA und die jährliche Hochzeitsmesse (bisher: MariNatal) in Bern. Auf strategischer Ebene werden die Messeauftritte über die IKK koordiniert. Der BEA-Stand wird traditionell als ein Rastplatz und eine Oase der Ruhe mitten im lauten Messebetrieb betrieben. Er soll Raum öffnen zum Innehalten, zum Gespräch und zur Information. Der Auftritt der Landeskirchen steht jedes Jahr unter einem aktuellen Jahresthema (z.B. «Glaube verbindet | 600 Jahre Bruder Klaus – 500 Jahre Reformation», «Spirituelle Orte und Wege» und «Freiwilligenarbeit im Wandel»). Tagesweise werden Partnerorganisationen als «Tagesgäste» eingebunden. Besondere Bedeutung wird auf eine personelle Betreuung des BEA-Standes mittels geschulten Standbetreuerinnen und -betreuern gelegt. Dank der Anwesenheit von Pfarrpersonen und Diakonissen können auf Wunsch auch persönliche Anliegen der Besucherinnen und Besucher aufgenommen werden. Auch an der bisherigen Messe MariNatal (neu: Swiss Wedding World) sind stets auch Pfarrerinnen und Pfarrer anwesend. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten im Berichtszeitraum die Ausstellungen leider abgesagt werden. Gleichwohl sind insbesondere im Jahre 2020 erhebliche Vorbereitungskosten angefallen. Die betreffenden landeskirchlichen Zahlungen kamen den beauftragten Unternehmen in einer wirtschaftlich herausfordernden Zeit zu.

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	123'826.85	9'900.00
Ertrag (Kollekten)	850.00	1’200.00
Netto-Aufwand IKK	122'976.85	8'700.00

2. Weitere kantonale ökumenisch erbrachte Leistungen

Ökumenische Leistung	Gemeinsamer Textbeitrag
AKB	Im Bereich der kantonalen Ökumene übernehmen die drei Berner Landeskirchen in der «Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern» (AKB) aus historischen Gründen und wegen ihrer Grösse eine wichtige Rolle. Die AKB entspricht auf kantonaler Ebene der «Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz» (agck.ch) mit ihren dreizehn Mitgliedskirchen. Neben den drei Landeskirchen gehören der AKB die Evangelisch-Lutherische Kirche Bern, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Heilsarmee und die Serbisch-Orthodoxe Kirche an sowie vier Gemeinschaften mit Gaststatus. Die AKB macht die Vielfalt der ökumenischen Landschaft im Kanton sichtbar. Sie versteht sich als Bindeglied zwischen unterschiedlichen Kirchgemeinden, Pfarreien und Gemeinden sowie nationalen und internationalen Gremien der Ökumene. Sie trägt durch Dialog und gemeinsame Feiern zu einem friedlichen Zusammenhalt in der Gesellschaft bei. In den letzten Jahren hat sich die AKB dadurch ausgezeichnet, dass einerseits die historischen Beziehungen zwischen den katholischen und protestantischen Traditionen und andererseits mit und unter der Orthodoxie gestärkt wurden. Das dabei entstandene gegenseitige Vertrauen ermöglichte in Zeiten der Corona-Pandemie die Herausforderungen rund um Gottesdienste, Seelsorge und Kasualien konstruktiv anzugehen und Diskussionen zu gesellschaftlichen Fragen, zum Beispiel um das Thema «Ehe für alle» respektvoll zu führen. Die AKB wird vollständig durch die Mitgliedskirchen finanziert, wobei die drei Landeskirchen neben dem jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 500 zusätzlich gemäss ihrer Grösse einen Betriebsbeitrag leisten. Die Gemeinschaften mit Gaststatus sind von Beiträgen befreit.

Ökumenische Leistung	Gemeinsamer Textbeitrag

Erfolgsrechnung	2020	2021
Aufwand	8‘405	7‘306
Ertrag	10‘000	9‘500
Vortrag auf neue Rechnung	1‘595	2‘194

3. Statistische Angaben zur christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern

Kirchgemeinde Bern

- Kirchen: 1
- Gottesdienststationen: 1 (Burgdorf)
- Pfarrer/Pfarrerin: 2
- Priesterlicher Mitarbeiter: 1
- Diakon: 1
- Pfarrstellen: 140 %
- Gläubige: 825

Kirchgemeinde Biel

- Kirchen: 1
- Gottesdienststationen: 0
- Pfarrer/Pfarrerin: 1
- Pfarrstelle: 60 %
- Gläubige: 319

Kirchgemeinde Thun

- Kirchen: 1
- Gottesdienststationen: 0
- Pfarrer: 1
- Pfarrstelle: 40 %
- Gläubige: 301

Kirchgemeinde St. Immer

- Kirchen: 1
- Gottesdienststationen: 0
- Pfarrer: 1
- Pfarrstelle: 20 %
- Gläubige: 90

Kanton insgesamt

- Kirchen: 4
- Gottesdienststationen: 1
- Pfarrer/Pfarrerin: 4
- Pfarrstellen: 260 % (durch die Landeskirche mit dem Staatbeitrag finanziert)
- Gläubige am 30.12.2020: 1535 nach Angaben des christkatholischen Bistums der Schweiz.
- Konfessionsangehörige am 28.4.2020: 2170 und am 19.1.21: 2201 nach Angabe durch die Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern vom 19. Januar 2021.

(Quelle: Dezember 2021 für die übrigen Angaben)

Bern, 22.11.2023/as

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung der Landeskirchen über Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020-2021.

Stellungnahme des BKRA zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz in Erfüllung Art. 33 LKV

Bearbeitungsdatum	11. Dezember 2023 sowie Nachtrag vom 27. März 2024
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autoren	David Leutwyler, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten
Dateiname	Beilage-Stellungnahme-BKRA-08.05.2024-de

Herausgabe DIR/STA

Inhalt

Zusammenfassung 3

1. Einleitung 4
1.1 Ausgangslage 4
1.2 Vorgehen und Struktur der Stellungnahme 4

2. Rechtsgrundlagen 5

3. Qualitative Berichterstattung 6
3.1 Gesamtgesellschaftliche Angebote 6
3.2 Kirche heute 7
3.3 Herausforderungen 7
3.4 Ausblick 9

4. Quantitative Berichterstattung 10
4.1 Gesamtergebnis 10
4.1.1 Ausgewiesene Werte 10
4.1.2 Beurteilung 11
4.2 Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 12
4.2.1 Ausgewiesene Werte 13
4.2.2 Beurteilung 14
4.3 Zeitlicher Aufwand für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse 14
4.3.1 Ausgewiesene Werte 15
4.3.2 Beurteilung 16
4.4 Konsolidierte Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 16
4.4.1 Ausgewiesene Werte 17
4.4.2 Beurteilung 18

5. Gesamtbeurteilung 18

6. Nachtrag vom 27. März 2024 20

Zusammenfassung

Die vorliegende Stellungnahme behandelt die von den bernischen Landeskirchen eingereichten Berichte über die von ihnen in den Jahren 2020 und 2021 erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) hat gemäss der Verordnung über die bernischen Landeskirchen (LKV) den Auftrag, die eingereichten Berichte und Daten zu prüfen und zu beurteilen. Dabei wird festgelegt, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 des Landeskirchengesetzes (LKG) anerkannt werden.

Für die erfassten Jahre weisen die bernischen Landeskirchen, ihre Kirchgemeinden und regionalen Einheiten insgesamt einen jährlichen Gesamtaufwand von durchschnittlich CHF 407'317’000 aus. Davon wurden CHF 183'506’000 für gesamtgesellschaftliche Leistungen aufgewendet. Zusätzlich wurden 833’728 Stunden an gesamtgesellschaftlich relevanter Freiwilligenarbeit geleistet. Monetarisiert über einen Stundenansatz von CHF 53.60 entspricht dies rund CHF 44'688’000. Daraus ergibt sich ein Total an gesamtgesellschaftlichen Leistungen von jährlich CHF 228'194'000.

Die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen gliedern sich in die Bereiche Soziales, Bildung und Kultur. Sie reichen von der Begleitung von Armutsbetroffenen und Betagten über die Spezialseelsorge in psychiatrischen Kliniken bis hin zum heilpädagogischen kirchlichen Unterricht oder Kunstausstellungen in Kirchen.

Die Berichterstattung der Landeskirchen wurde den gesetzlichen Vorgaben gemäss korrekt durchgeführt. Auf der Grundlage der Berichte der Landeskirchen kann davon ausgegangen werden, dass alle als gesamtgesellschaftlich relevant ausgewiesenen Leistungen den Bestimmungen des LKG und der LKV entsprechen. Der BKRA würdigt die Vielfalt der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und anerkennt diese im Umfang von CHF 228'194'000: Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt CHF 174’200'000 (76.34 % des Totals), derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern CHF 52'756'000 (23.12 % des Totals) und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern CHF 1’238’000 (0.54 % des Totals).

Das Volumen der gesamtgesellschaftlichen Leistungen liegt mit rund CHF 228 Mio. deutlich über der bisherigen Schätzung von CHF 133 Mio. Die Differenz erklärt sich erstens aus der buchhalterischen Vorgabe, einen Teil der unterstützenden Dienstleistungen, die sich aus den Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» zusammensetzen, auf die gesamtgesellschaftlichen Leistungen umzulagern. Der umgelagerte Betrag liegt bei CHF 66 Mio. Zweitens wird der kirchliche Unterricht gemäss Art. 31 LKG als gesamtgesellschaftliche Leistung anerkannt. Er wurde in der Schätzung von 2014 als «kultische Leistung» eingestuft und entsprechend in den 133 Mio. nicht berücksichtigt. Die restliche Differenz ist drittens dem unterschiedlichen Erfassungsdesign zwischen der damaligen Schätzung und der heutigen, detaillierteren Erhebungsform geschuldet.

Ausserdem zeigt sich, dass die Aufteilung der kantonalen Beiträge auf die drei Landeskirchen in der Übergangsperiode 2020–2025 nicht den für die Jahre 2020 und 2021 ausgewiesenen Leistungen der einzelnen Landeskirchen entspricht. Per 1.1.2026 wird das Gesamtvolumen der kantonalen Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erstmals auf der Grundlage der vorliegend ausgewiesenen Leistungen aufgeteilt, womit der Anteil für die evangelisch-reformierten Landeskirche tiefer und die Anteile für die römisch-katholische und die christkatholische Kirche höher ausfallen werden als in der Übergangsperiode 2020-2025.

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit der Einführung des totalrevidierten Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) unterstützt der Kanton neu die evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christkatholische Landeskirche mit einem Beitrag für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen (Art. 31 ff. LKG und Art. 28 ff. LKV). Dabei sind die Landeskirchen verpflichtet, der oder dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) alle sechs Jahre[1] über die Verwendung der kantonalen Beiträge sowie über ihre in dieser Zeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen Bericht zu erstatten – die Berichterstattung umfasst dabei auch die von den Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten eingesetzten Mittel.
Die oder der BKRA prüft und beurteilt die eingereichten Berichte und Daten zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Im Beurteilungsprozess der Berichte der Landeskirchen wird festgelegt, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 LKG anerkannt werden. Das Ergebnis wird mit den Landeskirchen gemäss Art. 33 Abs. 1 LKV besprochen und die Beurteilung des BKRA allenfalls bereinigt. Das Resultat wird gemäss Art. 33 Abs. 1 LKV der DIJ zur Genehmigung unterbreitet.
In einem nächsten Schritt verhandelt der BKRA mit den Landeskirchen über die Höhe des Beitrags des Kantons für die folgende Beitragsperiode (Art. 34 Abs. 1 LKV). Das Resultat wird erneut der DIJ zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates (Art. 35 LKV) unterbreitet. Gleichzeitig werden die Berichte der Landeskirchen, die vorliegende Stellungnahme und optional eine Stellungnahme der Landeskirchen ebenfalls dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht. Abschliessend setzt der Grosse Rat den Kredit für den Beitrag des Kantons an die Landeskirchen fest (Art. 36 LKV). Im Vortrag zum LKG wird hierzu ausgeführt:

> Er wird vom Grossen Rat jeweils im Hinblick auf eine Beitragsperiode von sechs Jahren bewilligt. Wie erwähnt, wird sich der Grosse Rat dabei im Sinne eines Richtwerts an einem Betrag von rund CHF 33 Mio. orientieren. Das Gesetz legt aber bewusst nicht fest, nach welchen Kriterien der Grosse Rat den Beitrag aus der zweiten Säule bemisst, sondern überlässt diesen Entscheid dem Grossen Rat.[2]

In einem letzten Schritt beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der DIJ wie der vom Grossen Rat beschlossene Beitrag unter den Landeskirchen aufzuteilen ist (Art. 37 LKV). Die Aufteilung des Beitrags unter den Landeskirchen erfolgt dabei nach ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Art. 33 Abs. 1 LKG).

1.2 Vorgehen und Struktur der Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme behandelt gemäss Art. 32 LKV die von den Landeskirchen eingereichten Berichte über die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen. Der Grosse Rat hat sich bei der Totalrevision des LKG bewusst gegen Leistungsvereinbarungen mit den Landeskirchen entschieden.[3] Der Beurteilungsprozess der Berichterstattung solle auf einer Vertrauensbasis beruhen, um den administrativen Aufwand seitens der Verwaltung und der Landeskirchen möglichst schlank zu halten. Die vorliegende Stellungnahme hat daher nicht die Funktion eines Controllings. Weiter ist es nicht Aufgabe dieses Berichtes, Differenzen zwischen den Leistungen der Landeskirchen zu erklären. Vergleiche zwischen den drei Landeskirchen[4] sind ohnehin nur unter Vorbehalt

[1] In den Übergangs- und Schlussbestimmungen der LKV wird in Art. 39 geregelt, dass zur Festlegung der Beiträge für die Beitragsperiode ab 2026 die Landeskirchen ihre Berichte bis Ende Januar 2023 einreichen und über die Jahre 2020 und 2021 berichten.
[2] Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017
[3] Siehe Tagblatt vom 6. September 2017; S.766 ff.
[4] Im Bericht wird häufig von «den bernischen Landeskirchen» oder «den drei Landeskirchen» gesprochen. Wenn nicht anders bestimmt, sind damit immer auch alle weiteren Einheiten der Kirchen gemeint wie bspw. die Kirchgemeinden.

möglich. Die Realitäten unterscheiden sich wesentlich – beispielsweise beim Einzugsgebiet oder den innerkirchlichen Strukturen.

Die Stellungnahme führt in **Kapitel 2** in die rechtlichen Grundlagen des Themas ein. **Kapitel 3** behandelt die qualitative Berichterstattung. Die Landeskirchen haben hierzu vertiefte Einblicke in ihre Angebote aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern gegeben. Weiter thematisieren die Berichte die aktuelle Situation der Kirche, anstehende Herausforderungen und den zukünftigen Platz der Kirche in der Gesellschaft. **Kapitel 4** behandelt die quantitative Berichterstattung der bernischen Landeskirchen. Die Struktur des Kapitels orientiert sich an den gemäss Art. 30 Abs. 1 LKV vorgeschriebenen Berichtsinhalten. Die Kirchen sind verpflichtet, sich in ihren Berichten zu ihrem Gesamtergebnis, dem Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dem Gesamtvolumen der Zeit für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie der Gesamtsituation und den besonderen Herausforderungen zu äussern. In den jeweiligen Unterkapiteln (4.1–4.4) werden die ausgewiesenen Zahlen zusammenfassend dargestellt und anschliessend beurteilt. In der Beurteilung werden die Daten aufbereitet präsentiert und die Ergebnisse kontextualisiert. Auf der Grundlage der qualitativen und quantitativen Berichterstattung wird in **Kapitel 5** eine Gesamtbeurteilung vorgenommen. Art. 33 Abs. 1 LKV folgend werden Umfang und Verhältnis der Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse vom BKRA anerkannt.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die kantonalen Beiträge an die bernischen Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse bilden Art. 31–35 LKG sowie Art. 28–39 LKV.
Die Inhalte der zu beurteilenden Berichte werden in Art. 30 Abs. 1 LKV festgelegt:

> Die Landeskirchen äussern sich in ihren Berichten insbesondere zu den folgenden Punkten:
>
> a) ihrem Aufwand und Ertrag sowie zum Aufwand und Ertrag ihrer Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und ihrer regionalen Einheiten,
> b) den von ihnen, ihren Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
> c) dem Gesamtvolumen der Zeit, die sie sowie ihre Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben,
> d) ihrer Gesamtsituation und den besonderen Herausforderungen.

Zusätzlich hat die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) am 4. November 2019 gestützt auf Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV eine Weisung über die Berichterstattung der drei Landeskirchen und gestützt auf Art. 30 LKV eine Weisung zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen erlassen. Beide Weisungen wurden per 8. März 2022 formal revidiert. Sie sollen die gegenseitige Vergleichbarkeit der Berichte sicherstellen und legen die Berichtstruktur fest.

Der Kanton unterstützt die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse nach Artikel 3 LKG erbrachten Leistungen (Art. 31 Abs. 1 LKG). Der Artikel verweist auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen: Sie «tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.» Als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse gelten laut Art. 31 Abs. 2 LKG insbesondere

> a Kinder- und Jugendarbeit,
> b Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft,
> c Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte,
> d Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung,

e Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene,
f Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende,
g Erwachsenenbildung,
h kirchlicher Unterricht,
i ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit,
k Kultur,
l Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen und
m Seelsorge.

In Art. 28 LKV wird ausgeführt: «Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 31 LKG sind Tätigkeiten der Landeskirchen, die dem Gemeinwohl dienen und allen Menschen offenstehen.»

Mit der vorliegenden Stellungnahme erfüllt der BKRA den in Art. 32 LKV festgehaltenen Auftrag, die eingereichten Berichte und Daten zu prüfen und zu beurteilen. Beurteilt werden muss insbesondere, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen der Landeskirchen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 LKG anerkannt werden (Art. 33 LKV).

3. Qualitative Berichterstattung

Im qualitativen Teil der Berichte geben die Landeskirchen zum einen punktuelle Einblicke in gesamtgesellschaftlich relevante Tätigkeitsfelder und nehmen zum anderen Stellung zu den Fragen, wo die Kirche heute steht, wo sie sich in Zukunft sieht und mit welchen Herausforderungen sie sich konfrontiert sieht. Nachfolgend werden die Antworten eingeordnet.

3.1 Gesamtgesellschaftliche Angebote

In der qualitativen Berichterstattung zeigen die Landeskirchen die Breite und Qualität ihrer gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen auf.[5] Im **Bildungsbereich** bieten die Landeskirchen eine Fülle von Angeboten an, beispielsweise den kirchlichen Unterricht in Form der KUW, Deutschkurse, interdisziplinäre Vortragsreihen und Publikationen zu sozialen und gesellschaftlichen Themen. **Sozial** engagieren sich die Landeskirchen für verschiedenste Zielgruppen: für Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete, Menschen mit einer Beeinträchtigung und Armutsbetroffene. Neben zielgruppenspezifischen Angeboten stellt für die Landeskirchen die Seelsorge ein Schwerpunkt im sozialen Engagement dar. Im **Bereich «Kultur»** bieten die Kirchen in erster Linie ein breites musikalisches Angebot an. Neben dem Besuch musikalischer Darbietungen besteht auch die Möglichkeit zum aktiven Musizieren in Chören, Instrumentalensembles, Bläsergruppen und Bands. Kulturell bedeutsam und meist öffentlich zugänglich sind auch die Kirchengebäude.

Der BKRA würdigt die Vielfalt der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Er anerkennt, dass die Kirchen durch das Zusammenspiel ihrer professionellen Angebote und der Freiwilligenarbeit in der Lage sind, eine wichtige subsidiäre Rolle zu den sozialen Leistungen des Staates zu übernehmen und diesen in vielfältiger Weise zu entlasten. In diesem Sinne entsprechen die kantonalen Beiträge für gesamtgesellschaftliche Leistungen dem im Vortrag zum LKG erwähnten «zeitgemässen Postulat nach Kultur- und Sozialstaatlichkeit des staatlichen Handelns»[6].

[5] Aus Platzgründen wird nur die Breite der Angebote beispielhaft aufgezeigt. Für detaillierte Beschreibungen einzelner Angebote wird auf die Berichte der Landeskirchen verwiesen.
[6] Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017

3.2 Kirche heute

Die Landeskirchen nehmen weiterhin ein grosses Bedürfnis der Bevölkerung an ihrer Arbeit wahr. Gerade in den beiden Krisenjahren der Covid-19-Pandemie wurden ihre Angebote vermehrt in Anspruch genommen. Für die Beschreibung ihrer Strategien zum Umgang mit veränderten gesellschaftlichen Anforderungen wählen sie unterschiedliche Ansatzpunkte:
Die **reformierte Kirche** verfolgt in ihrem Legislaturprogramm 2020–2023 fünf Themenfelder besonders aktiv. Die Schwerpunkte umfassen Begegnungen und Bewegung, Partizipation, Kirche in der digitalen Lebenswelt, Stellung beziehen zu gesellschaftlichen und politischen Fragen sowie interreligiöses und ökumenisches Engagement in einer pluralen Welt. Bei der Festlegung dieser Schwerpunkte orientierte sich die reformierte Kirche an gesellschaftlichen Megatrends wie Individualisierung, Konnektivität und «Silver Societies» – dies bezeichnet Gesellschaften, in denen die Menschen älter werden und länger fit bleiben.
Die **römisch-katholische Kirche** sieht die heutige Kirche in einem Spannungsfeld zwischen fortschreitender Individualisierung und Distanzierung von jüngeren Kirchenmitgliedern einerseits und einem nach wie vor grossen Bedürfnis nach ihren Angeboten und ihrer Botschaft andererseits. Der Zusammenschluss von mehreren Pfarreien zu Pastoralräumen ermöglicht es ihr, kirchliche Angebote zu professionalisieren und diese in der Breite anzubieten. Weiter werden den 17 Sprachgemeinschaften im Kanton grosse Bedeutung zugemessen. Diese dienen der römisch-katholischen Kirche als positive Beispiele dafür, wie die Kirche auch heute noch lebendig sein kann.
Die **christkatholische Kirche** befindet sich in einer besonderen Situation. Ihre Mitgliederzahlen befinden sich zwar auf vergleichsweise tiefem Niveau, sind aber dem langjährigen Trend folgend leicht angestiegen. Dabei spielt vor allem die Zuwanderung eine wichtige Rolle. Besonders geschätzt werde von ihren Mitgliedern die freiheitliche Einstellung der christkatholischen Kirche, die sich in Themen wie der Aufhebung des Zölibats der Geistlichen, der Ehe für alle und der Frauenordination ausdrückt. Im Hinblick auf den weltweiten ökumenischen Kontext lehne man sich dazu aber weit aus dem Fenster. Potenzielle Auswirkungen würden sich erst noch zeigen.

Eine wichtige Funktion der Kirchen liegt nach Einschätzung des BKRA in der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Mit ihren Angeboten für jede Altersgruppe und verschiedenste Milieus leisten die Kirchen einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Kohäsion. Durch ihre kantonal flächendeckenden Angebote, ihre Vernetzung und ihr aufsuchendes Handeln sind sie in der Lage, Menschen wirksam aus der sozialen Isolation herauszuführen. Insofern hat der rasche gesellschaftliche Wandel, namentlich die Tendenz zur Individualisierung sämtlicher Lebensbereiche, einen starken Einfluss auf die Angebote und Aufgaben der Kirchen.
Die Berichte machen deutlich, dass sich die drei Landeskirchen nahe an den Lebensrealitäten ihrer Mitglieder bewegen und um eine aktive Weiterentwicklung ihrer Angebote bemüht sind. Sie sind dabei ihren demokratischen Strukturen verpflichtet, die ein sorgfältiges Vorgehen unter Einbezug ihrer sehr heterogenen Mitgliedschaft und der entsprechenden Gremien bedingen.

3.3 Herausforderungen

Künftige Herausforderungen werden von den bernischen Landeskirchen in einer Kombination aus gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen wie der Alterung der Gesellschaft, der Klimakrise sowie psychischen Belastungen und kirchenspezifischen Entwicklungen wie dem Mitgliederschwund und dem Pfarrmangel identifiziert.
In der **Säkularisierung** sieht die reformierte Kirche sowohl positive als auch negative Aspekte. Zu den negativen Seiten gehöre, dass die abnehmende gesellschaftliche Auseinandersetzung mit religiösen Fragen die Gefahr erzeuge, dass Religionsgemeinschaften pauschal als extremistisch wahrgenommen würden. Die abnehmende Bindung an kirchliche Institutionen erschwere es zudem, genügend Ehrenamtliche zu finden, um beispielsweise Kirchgemeinderäte zu besetzen. Die römisch-katholische Kirche

mahnt, dass der **Mitgliederschwund**, sollte er im selben Ausmass fortschreiten, längerfristig sowohl die gesellschaftliche Relevanz der Kirche schmälern als auch zu grossen finanziellen Einbussen für die Kirchen führen werde. Sie ist deshalb aktiv darum bemüht, die Gründe für die Austritte besser zu verstehen und entsprechend zu reagieren.
Der **Mangel an Pfarrpersonen** wird von der römisch-katholischen Kirche als eine zentrale Herausforderung angeführt. In den nächsten Jahren werden viele Pfarrpersonen pensioniert, während sich die Zahl der Theologiestudierenden auf einem tiefen Niveau stabilisiert hat. Das Problem könne bis zu einem gewissen Grad durch die Migration aufgefangen werden. Dennoch müssten die Personalprobleme angegangen und strukturelle Anpassungen vorgenommen werden.
Die **Alterung der Gesellschaft** wird sowohl von der christkatholischen Kirche als auch von der reformierten Kirche als künftige Herausforderung genannt. Als Folge des demographischen Wandels wird der Betreuungs- und Pflegebedarf stark ansteigen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels besorgniserregend. Studien zeigen aber, dass nur ein kleiner Teil der Arbeit von Professionellen getragen wird. Die meiste Arbeit wird von Ehrenamtlichen, Freiwilligen und Angehörigen geleistet. Die Landeskirchen sehen sich hier in der Pflicht und werden sicherlich eine wichtige Rolle einnehmen können.

Aus Sicht des BKRA ist es zu begrüssen, dass die bernischen Landeskirchen bestrebt sind, künftige Herausforderungen zu antizipieren und entsprechend proaktiv zu reagieren. Säkularisierung und Individualisierung sowie der damit einhergehende Mitgliederschwund drohen die gesellschaftliche Relevanz der Kirchen zu schmälern. Es fehlt an jungen, aktiven Mitgliedern. Gleichzeitig zeigen gesellschaftliche Trends auf, dass kirchliches Engagement in Themenfeldern wie Klimakrise, Pflege und Betreuung älterer Menschen, Migration und soziale Isolation an Bedeutung gewinnen kann.
Es fällt auf, dass die reformierte Kirche eher gesamtgesellschaftliche und die römisch-katholische Kirche eher kirchenspezifische Herausforderungen in den Vordergrund stellt. Beide grossen Landeskirchen erkennen jedoch die Notwendigkeit, den fortschreitenden Mitgliederschwund anzuerkennen und sich in Zukunft mit veränderten Ressourcen neu positionieren zu müssen.
Aus den Berichten geht nicht hervor, ob die Landeskirchen die politische Tragweite dieser Entwicklungen angemessen einschätzen. So nehmen die Kirchen in ihrer Analyse der gesellschaftlichen Herausforderungen keinen Bezug auf politische Tendenzen, die die staatliche Finanzierung der Landeskirchen im bisherigen Rahmen in Frage stellen. Der fortschreitende Mitgliederschwund der Landeskirchen, der mit einer religiösen Pluralisierung und einer Zunahme an konfessionsfreien Menschen im Kanton Bern einhergeht, wird zunehmend die Legitimation der landeskirchlichen Ausnahmestellung im kantonalen Recht schwächen. Dies zeigt sich unter anderem bereits an der Vielzahl politischer Vorstösse zur Abschaffung oder Modifikation der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen. Zudem argumentieren Religionsexpertinnen und -experten, dass im Zuge der religiösen Pluralisierung die bisherige staatliche Ungleichbehandlung der Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich immer schwieriger zu rechtfertigen ist.[7] Angesichts dieser Entwicklungen müssen sich die Landeskirchen in den nächsten Jahrzehnten auf strukturelle Veränderungen in ihrem Verhältnis zum Staat vorbereiten.

[7] Siehe hierzu Engi, Lorenz (2020). Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft. Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. S. 221-242; Reber, Christian (2020). Anerkennungs- und Unterstützungssystem für Religionsgemeinschaften. Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. S. 169-199.

3.4 Ausblick

Optimistisch, aber mit der Gewissheit, sich weiterentwickeln zu müssen, blicken die Berner Landeskirchen in die Zukunft.

Die **römisch-katholische Kirche** fasst für sich zusammen:

> Der gesellschaftliche Wandel und der damit verbundene Mangel an Personal im pastoralen Bereich werden das Gesicht der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern in den nächsten Jahren spürbar verändern. Die Kirche als Institution bleibt jedoch systemrelevant und entwickelt sich weiter.[8]

Die Arbeit der Kirche werde für viele Menschen in Zukunft noch wichtiger werden. Künftig möchte sich die römisch-katholische Kirche im Kanton Bern noch stärker auf gesellschaftlich relevante Schwerpunkte konzentrieren. Gerade im Bereich der Integration komme der Kirche eine wichtige Brückenfunktion zu. Mit ihren Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Kontext könne die Kirche den Staat heute und in Zukunft finanziell und personell erheblich entlasten.

Die **reformierte Kirche** hebt ihre Resilienz angesichts der neuen Herausforderungen hervor:

> Selbstkritisch zu sein und sich fortlaufend zu verändern – das ist eine reformatorische Grundhaltung. Für die bernische reformierte Kirche bedeutet dies, neue Formen der kirchlichen Präsenz in der Gesellschaft zu fördern.[9]

Um die grossen Probleme unserer Zeit anzugehen, werde sich die reformierte Kirche weiterhin für den Dialog und eine enge Zusammenarbeit einsetzen – mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen sowie mit konfessionsfreien Menschen.

Die **christkatholische Kirche** bedient sich für ihren Ausblick einer Analogie:

> Mit einem Begriff aus der Meteorologie kann abschließend als Ausblick gesagt werden: Sonnig und warm, mit vereinzelten Gewitterwolken und lokalen Schauern.[10]

Die Landeskirchen erkennen die Notwendigkeit, sich angesichts der Herausforderungen neu auszurichten und innovative Formen kirchlichen Miteinanders zu entwickeln. Auf dem Hintergrund der religiösen Pluralisierung im Kanton Bern verfolgen sie aus Sicht des BKRA die nachvollziehbare Strategie, ihren Fokus verstärkt auf die breite Bevölkerung zu richten und ihre gesamtgesellschaftlichen Angebote entsprechend auszubauen. Auf diese Weise wird es den Landeskirchen auch in Zukunft gelingen, eine zentrale Funktion für die Berner Bevölkerung zu übernehmen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die jeweils anderen beiden Landeskirchen und weitere Religionsgemeinschaften ebenfalls den legitimen Anspruch haben, sich um ihre Mitglieder zu kümmern und das friedliche Zusammenleben der Gesamtbevölkerung mitzugestalten. Die Landeskirchen sind deshalb herausgefordert, bei der Erbringung von Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zwar dem Gemeinwohl zu dienen und allen offenzustehen, gleichzeitig aber einen sorgfältigen Umgang mit der Autonomie der Bürgerinnen und Bürger anderer Konfessions- und Religionszugehörigkeit, ihren Gemeinschaften sowie der bewusst religionslosen Bevölkerung zu pflegen.

[8] Römisch-katholische Landeskirche (2023). Kirche in der Gesellschaft. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. 2020–2021. S. 92
[9] Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (2023). Reformierte Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. 2020–2021. S. 157
[10] Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern (2023). Mitten in der Stadt – nahe bei den Menschen. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse für die Jahre 2020–2021. S. 23.

4. Quantitative Berichterstattung

Die von den Landeskirchen ausgewiesenen Zahlen ermöglichen eine Quantifizierung der gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen und bilden eine wichtige Diskussionsgrundlage für die Festlegung der Beiträge nach Art. 31 Abs. 1 LKG für die Beitragsperiode ab 2026. Die kultischen Leistungen, namentlich Gottesdienste und religiöse Rituale wie Taufen oder Trauerfeiern, gelten nicht als gesamtgesellschaftliche Leistungen und sind daher in den weiteren Berechnungen nicht enthalten. Ausserdem lässt sich der wertvolle immaterielle Beitrag der Kirchen für die Gesellschaft nicht in Zahlen ausdrücken.

4.1 Gesamtergebnis

Die Berichterstattung der Landeskirchen über das finanzielle Gesamtergebnis erfolgte gestützt auf die Erfolgsrechnungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirchen. Grundlage bilden die Ergebnisse des dreistufigen Erfolgsaufweises nach HRM2[11], die Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung[12] sowie die Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV vom 8. März 2022.

4.1.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**323’646**	**325’405**	**324’525**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	60’767	59’883	60’325
4.3	Übriger Aufwand	262’879	265’522	264’201
4.4	**Ertrag**	**346’874**	**340’951**	**343’913**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	34’800	34’800	34’800
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	24’969	24’969	24’969
4.7	Übriger Ertrag	287’106	281’182	284’144
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**23’228**	**15’546**	**19’387**

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**80’161**	**80’636**	**80’399**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	11’383	10’122	10’753
4.3	Übriger Aufwand	68’778	70’514	69’646
4.4	**Ertrag**	**88’880**	**87’473**	**88’176**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	8’000	8’000	8’000
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	4’361	4’361	4’361
4.7	Übriger Ertrag	76’518	75’112	75’815
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**8’718**	**6’837**	**7’778**

[11] Die Kirchgemeinden unterstehen dem Gemeindegesetz (Art. 2 Abs. 1 GG) und wurden dadurch verpflichtet, ihre Rechnungslegung per 1. Januar 2019 auf HRM2 umzustellen. Die finanzielle Situation der Kirchgemeinden wird jährlich durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in einem Bericht transparent dargestellt und analysiert.
[12] BSIG 1/170.111/13.14 vom 18.12.2017

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**2'346**	**2'439**	**2'393**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	687	721	704
4.3	Übriger Aufwand	1659	1718	1689
4.4	**Ertrag**	**2'663**	**2'677**	**2'670**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	440	440	440
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	28	28	28
4.7	Übriger Ertrag	2195	2209	2202
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**317**	**238**	**278**

Gesamthaft

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**406'153**	**408'480**	**407'317**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	72'837	70'726	71'782
4.3	Übriger Aufwand	333'316	337'7754	335'536
4.4	**Ertrag**	**438'417**	**431'101**	**434'759**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	43'240	43'240	43'240
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	29'330	29'330	29'330
4.7	Übriger Ertrag	365'819	358'503	362'161
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**32'264**	**22'621**	**27'442**

4.1.2 Beurteilung

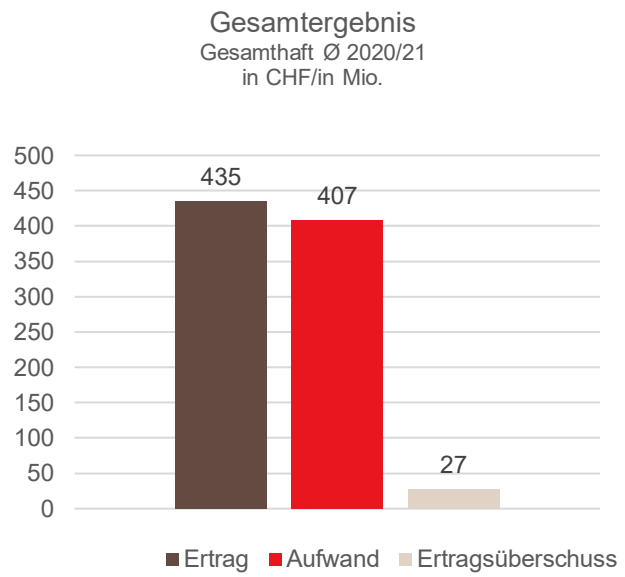

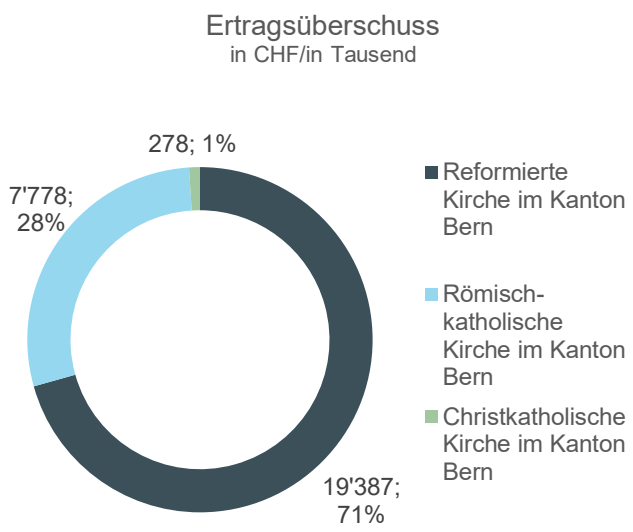

Der gesamte jährliche Aufwand der bernischen Landeskirchen beläuft sich auf durchschnittlich CHF 407 Mio. für die Jahre 2020 und 2021. Der jährliche Ertrag liegt bei durchschnittlich CHF 435 Mio. Auffallend ist der Ertragsüberschuss von durchschnittlich CHF 27 Mio. pro Jahr. Die drei Landeskirchen haben dabei relativ zu ihrer Grösse ähnliche Gewinne erzielt. In allen Berichten wird die Covid-19-Pandemie als ein zentraler Grund für diese Überschüsse identifiziert. Aufgrund der besonderen Situation

hätten nicht alle geplanten Aktivitäten durchgeführt werden können, was zu geringeren Ausgaben geführt habe.

4.2 Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Die Erfassung des Gesamtaufwandes für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erfolgt auf der Grundlage des dreistufigen Erfolgsaufweises nach HRM2 sowie der Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung[13]. Die Kontierungsanleitung wurde 2017 in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe des Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern und den bernischen Landeskirchen erarbeitet. Neben der Einführung des Rechnungslegungsmodell HRM2 stand die künftige Umsetzung des totalrevidierten LKG im Vordergrund. Relevant waren dabei die Verpflichtung der Kirchgemeinden, jährlich den Nachweis über den Vollzug der negativen Zweckbindung für die Kirchensteuern juristischer Personen zu erbringen, sowie die Berichterstattung der Landeskirchen über die Verwendung der vom Kanton den Landeskirchen gewährten Beiträge an die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Zu diesem Zweck werden die Leistungen der Landeskirchen, der regionalen Einheiten und der Kirchgemeinden in den folgenden Leistungskategorien erfasst:

Kategorie 1 Kultus
Kategorie 2 Bildung
Kategorie 3 Soziales
Kategorie 4 Kultur
Kategorie 5 frei („Reserve“-Kategorie)
Kategorie 6 frei („Reserve“-Kategorie)
Kategorie 7 Infrastruktur
Kategorie 8 Organisation
Kategorie 9 Finanzen und Steuern

Kategorie 1 «Kultus» umfasst die Bereiche Liturgie und Martyria – thematisch also alles, was mit religiösen Zeremonien, Riten und der Verkündigung sowie Verbreitung des Glaubens zu tun hat. «Bildung», «Soziales» und «Kultur» (Kategorien 2–4) sind Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die Kategorien 7–9 werden gemäss der Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV vom 8. März 2022 entsprechend dem Verhältnis des Nettoaufwands je Leistungskategorie 1–4 auf die Leistungskategorien 1–4 umgelagert.

[13] BSIG Nr. 1/170.111/13.14 vom 18. Dezember 2017

4.2.1 Ausgewiesene Werte

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine umfassende Aufschlüsselung nach Leistungskategorien verzichtet. Der Nettoaufwand der Leistungskategorien der drei Landeskirchen, der Kirchengemeinden und der regionalen Einheiten weist folgende Verteilung auf:

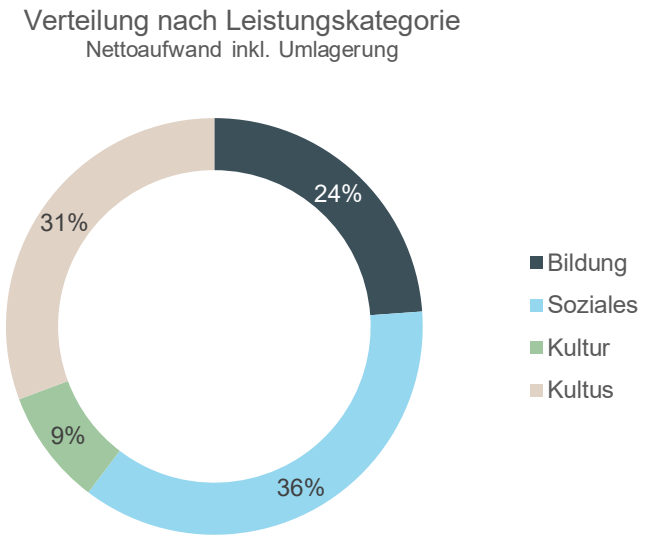

Nachfolgend ist unter der Position 6.2 «Gesamtgesellschaftliche Leistungen» der Gesamtaufwand der Bereiche «Bildung», «Soziales» und «Kultur» nach der Umlagerung der Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» aufgeführt. Die Position 6.1 «Ertrag» stellt die Summe der Erträge der Leistungskategorien «Bildung», «Soziales» und «Kultur» nach der Umlagerung der Leistungskategorie «Finanzen und Steuern» dar.
Im Gesamtaufwand der gesamtgesellschaftlichen Leistungen ist bei allen Landeskirchen auch ein bestimmter Prozentsatz der Lohnsumme der Pfarrpersonen enthalten. Die Landeskirchen haben sich hierzu an der Kontierungsanleitung für Kirchgemeinden[14] orientiert. Diese legt für kirchgemeindeeigene Pfarrstellen fest, dass 50 % der Leistungen dem Kultusbereich zuzuordnen sind oder nach Stellenbeschrieb. Die restlichen Stellenprozente werden von den Landeskirchen als gesamtgesellschaftliche Leistung ausgewiesen. Die reformierte Kirche hat auf der Grundlage ihrer Stellenbeschriebe 60 % der effektiven Lohnsumme der Pfarrpersonen als gesamtgesellschaftliche Leistungen verbucht. Die römisch-katholische und die christkatholische Kirche verwenden für ihre Pfarrpersonen keine detaillierten Stellenbeschriebe und haben deshalb 50 % verbucht.

Reformierte Kirche im Kanton Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	160’005	156’266	158’136
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	141’694	143’660	142’677
6.3	Nettoergebnis	18’311	12’607	15’459

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	48’359	44’007	46’183
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	42’250	37’991	40’120
6.3	Nettoergebnis	6’108	6’017	6’062

[14] BSIG Nr. 1/170.111/13.14 vom 18. Dezember 2017

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	1012	972	992
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	773	646	709
6.3	Nettoergebnis	239	326	283

Gesamthaft

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	209’376	201’245	205’311
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	184’717	182’297	183’506
6.3	Nettoergebnis	24’658	18’950	21’804

4.2.2 Beurteilung

Die bernischen Landeskirchen haben gesamthaft im Mittelwert der Jahre 2020/21 CHF 183.5 Mio. pro Jahr für gesamtgesellschaftliche Leistungen aufgewendet. Dies entspricht 45 Prozent ihrer Ausgaben. Beinahe die Hälfte der landeskirchlichen Ausgaben werden also für gesamtgesellschaftliche Leistungen eingesetzt.

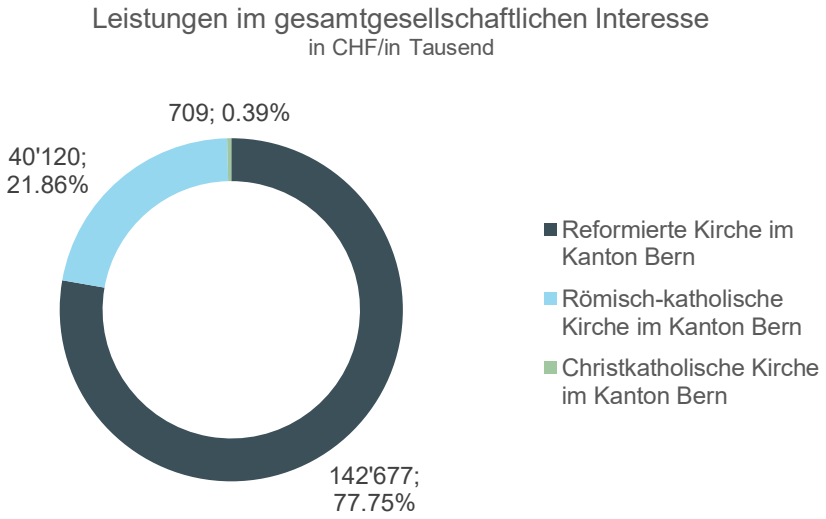

4.3 Zeitlicher Aufwand für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Gemäss Art. 30ff. LKV ist im Rahmen der Berichterstattung auch das Gesamtvolumen der Zeit, das die Landeskirchen, ihre Kirchgemeinden und regionalen Einheiten für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben, zu erfassen. In der Weisung der DIJ zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen werden diesbezüglich Vorgaben gemacht.
Um den administrativen Aufwand zu verringern, wurde die Dauer der Tätigkeiten in drei Kategorien erfasst. Es wird zwischen kurzen Einsätzen (bis drei Stunden), halb- und ganztägigen Tätigkeiten unterschieden. In der Verrechnung auf Ebene Landeskirche werden die drei Kategorien mit 2, 4 und 8 Stunden verrechnet. In den kurzen und halbtägigen Einsätzen sind auch der individuelle Vor- und Nachbereitungsaufwand eingeschlossen. Bei Ganztagesveranstaltungen rechnen die Landeskirchen bei der

Schlussabrechnung für die Vor- und Nachbereitung einen Faktor von 1.5 für (Mit-)Leitende und von 1.25 für Helfende hinzu.
Für die monetäre Bewertung der Freiwilligenarbeit wurde von den Landeskirchen in Absprache mit dem BKRA ein Stundenansatz von CHF 53.60 gewählt. Dieser berechnet sich aus den durchschnittlichen Arbeitskosten für die einzelnen Tätigkeiten der unbezahlten Arbeit auf Basis vergleichbarer Berufsgruppen (ISCO-08) der beschäftigten Personen.[15] Der auf Basis dieser Methode vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnete, aktuellste Ansatz stammt aus dem Jahr 2016 (jeweils Kategorie «Institutionelle Freiwilligenarbeit: Ausführende Tätigkeiten»). Es wurde die gleiche Kategorie gewählt, die bereits für die Auslegeordnung «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern»[16] von 2014 verwendet wurde.

4.3.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	553’516	622’732	588’124
in CHF/in Tausend	29’668	33’378	31’523

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	245’694	225’774	235’734
in CHF/in Tausend	13’169	12’101	12’635

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	10’979	8’760	9’870
in CHF/in Tausend	589	470	529

Gesamthaft

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	810’189	857’266	833’728
in CHF/in Tausend	43’426	45’950	44’688

[15] Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) (2021). Modul Unbezahlte Arbeit, Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE): Strukturelle Arbeitskostenstatistik.
[16] Ecoplan/Ad!vocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

4.3.2 Beurteilung

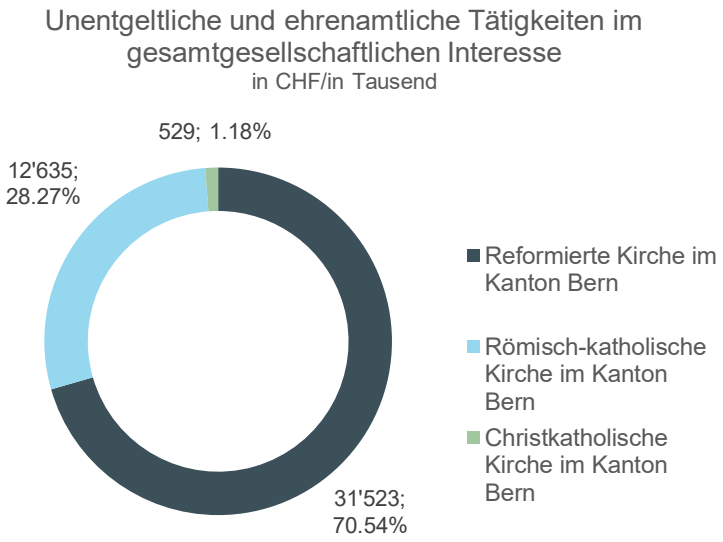

Im Durchschnitt der untersuchten Jahre haben Engagierte für die Landeskirchen rund 830'000 Stunden an gesamtgesellschaftlich relevanter Freiwilligenarbeit geleistet. Monetarisiert entspricht dies rund CHF 45 Mio.
Ein Vergleich der Landeskirchen zeigt auf, dass die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Landeskirche im Bereich der gesamtgesellschaftlich relevanten Freiwilligenarbeit einen höheren Anteil am Total aufweisen (28.27 % bzw. 1.18 %) als beim Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen (21.86 % bzw. 0.39 %). Der Anteil der reformierten Kirche liegt im Bereich der Freiwilligenarbeit mit 70.54 % tiefer als bei den entschädigten Leistungen, bei welchen er 77.75 % ausmacht.

Festgestellt wurde, dass der Vor- und Nachbereitungsaufwand für ganztägige Einsätze nicht von allen Landeskirchen gleich berechnet wurde. Entgegen der Weisung zur Erfassung der Freiwilligenarbeit haben die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Kirche die Ganztageseinsätze (8 Stunden) nicht mit dem vorgesehenen Faktor (1.25 bzw. 1.5) multipliziert, sondern den Vor- und Nachbereitungsaufwand teilweise als zusätzlichen Kurzeinsatz (2 Stunden) erfasst. Dadurch ergibt sich ein leicht niedrigerer Wert als bei der Anwendung der Faktoren.

4.4 Konsolidierte Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Nachfolgend wird der Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen mit dem monetarisierten Wert der Freiwilligenarbeit summiert. Zusätzlich werden Transferbeiträge zwischen Kirchgemeinden, regionalen Einheiten und ihrer Landeskirche konsolidiert. Das Ergebnis bildet eine Diskussionsgrundlage für die Verhandlungen zur Festlegung der kantonalen Beiträge für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2026–2031.

4.4.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	141’694	143’660	142’677
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	29’668	33’378	31’523
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	171’362	177’038	174’200

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	42’250	37’991	40’121
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	13’169	12’101	12’635
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	55’419	50’092	52’756

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	773	646	709
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	589	470	529
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	1’361	1’116	1’238

Gesamthaft

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	184’717	182’297	183’507
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	43’426	45’949	44’687
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	228’142	228’245	228’194

4.4.2 Beurteilung

Insgesamt weisen die Landeskirchen für die Jahre 2020/2021 konsolidierte gesamtgesellschaftliche Leistungen von durchschnittlich CHF 228'194'000 pro Jahr aus. Diese setzen sich zu 80.4 % aus dem Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen und zu 19.6 % aus der monetarisierten Freiwilligenarbeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse zusammen.

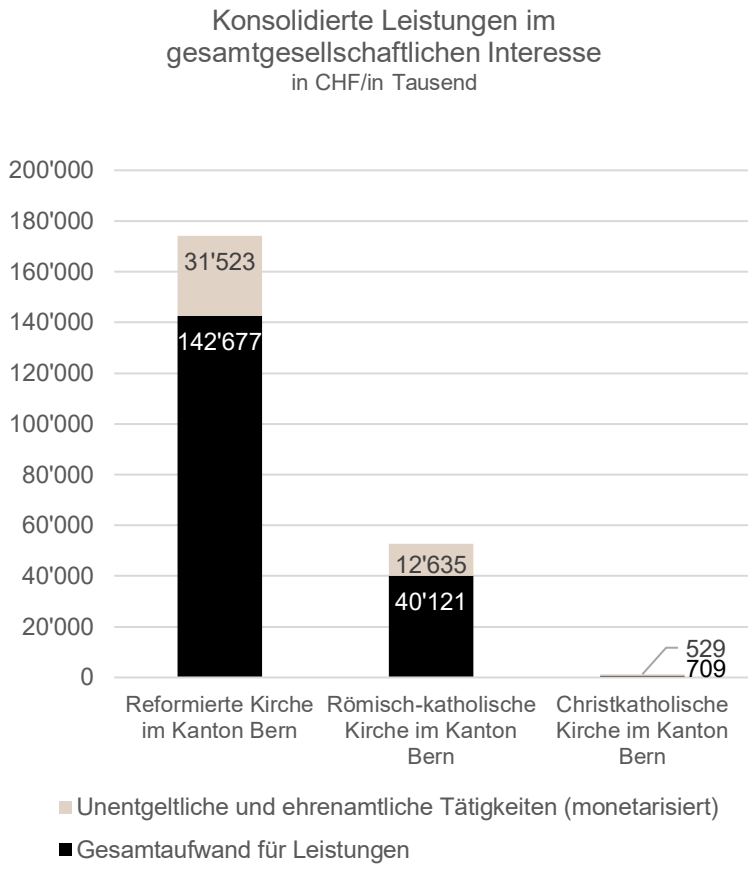

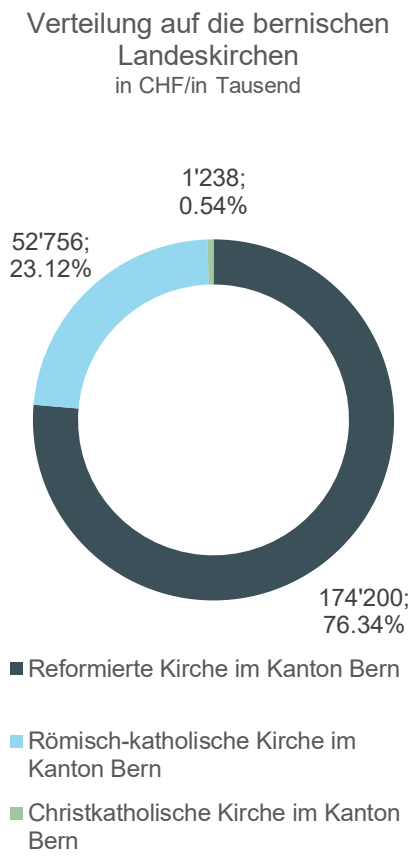

Betrachtet man die konsolidierten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, so fällt auf, dass die Verteilung auf die drei Landeskirchen (76.34 %, 23.12 % und 0.54 %) beinahe exakt die Verteilung der Mitgliederzahlen (75.63 %, 23.96 % und 0.41 %; Stand 2021) widerspiegelt. Pro Mitglied leisten die Landeskirchen also einen sehr ähnlichen Beitrag an die Gesamtgesellschaft.

5. Gesamtbeurteilung

Die Berichterstattung der Landeskirchen wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprechend korrekt durchgeführt. Auf der Grundlage der Berichte der Landeskirchen kann davon ausgegangen werden, dass alle als gesamtgesellschaftlich relevant ausgewiesenen Leistungen den Bestimmungen des LKG und der LKV entsprechen. Der BKRA anerkennt Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Umfang von CHF 228'194'000: Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt CHF 174’200'000, derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern CHF 52'756'000 und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern CHF 1’238’000.

Die von den Landeskirchen ausgewiesenen Leistungen wurden im Kanton Bern erstmals in dieser Form erhoben. Als Orientierungswert für den politischen Prozess diente bisher der Betrag von CHF 133 Mio. pro Jahr. Dieser Wert stammt aus der Auslegeordnung «Das Verhältnis von Kirche und Staat

im Kanton Bern»[17] von 2014. Die Differenz zu den vorliegenden Ergebnissen ergibt sich aus einem erheblichen Unterschied im Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen. Sie erklärt sich grösstenteils aus der buchhalterischen Vorgabe, die unterstützenden Dienstleistungen, die sich aus den Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» zusammensetzen, auf die Bereiche «Soziales», «Bildung», «Kultur» und «Kultus» umzulagern. Aus den unterstützenden Dienstleistungen wurden CHF 66 Mio. auf die gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen umgelagert.

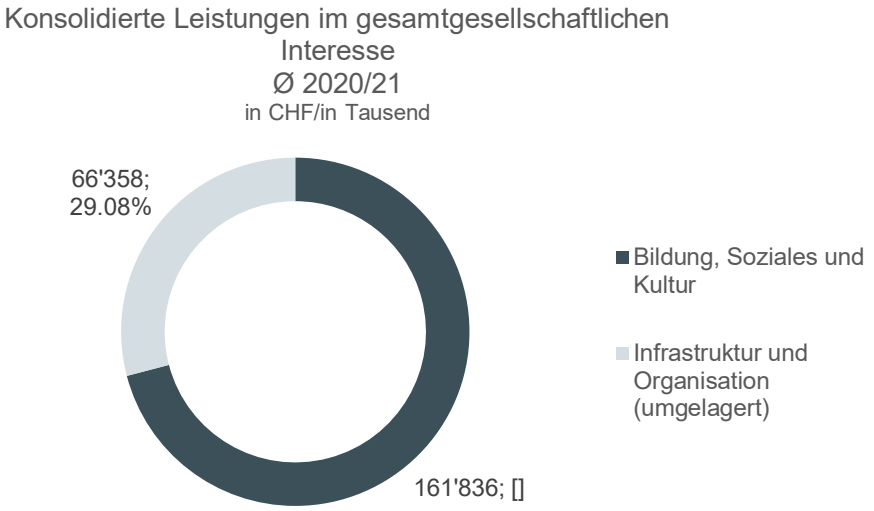

Die verbleibende Differenz von CHF 29 Mio. ist einerseits auf das abweichende Erfassungsdesign für die Erfassung der gesamtgesellschaftlichen Leistungen zurückzuführen. Für die damalige Studie wurde eine breit angelegte Befragung der Kirchgemeinden durchgeführt. Von verschiedenen Berufsgruppen wie etwa Pfarrpersonen oder Katechetinnen und Katecheten wurde ein Dienstleistungsprofil erstellt, aus dem hervorgeht, wie viele Stellenprozente für gesamtgesellschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden. Das Gesamtvolumen wurde anschliessend anhand eines Prozentsatzes ihrer Lohnsumme berechnet. Andererseits unterscheiden sich nebst der unterschiedlichen Art der Erhebung auch einzelne Zuordnungen der Leistungen. So wurde beispielsweise der nichtschulische Religionsunterricht in der Auslegeordnung dem kultischen Bereich und nicht den gesamtgesellschaftlichen Leistungen zugeordnet. Im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten und der Freiwilligenarbeit wurde in der Auslegeordnung ein sehr ähnlicher Wert ermittelt, nämlich CHF 47 Mio. gegenüber den aktuell ausgewiesenen CHF 45 Mio.

Während der ersten Beitragsperiode 2020–2025 werden jährlich CHF 72'598’334 an die Landeskirchen ausbezahlt. Dieser Betrag wurde in den Schluss- und Übergangsbestimmungen des LKG fixiert und entspricht der Lohnsumme der bis Ende 2019 durch den Kanton finanzierten Pfarrstellen (Art. 41 Abs. 1 LKG). Davon stellen CHF 43.24 Mio. Sockelbeiträge zur Wahrung der historischen Rechtstitel dar (erste Säule). Die zweite Säule – Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse – entspricht in der ersten Beitragsperiode der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag und der ersten Säule. Dieser Wert beläuft sich auf CHF 29.36 Mio. In der ersten Beitragsperiode ist dieser Betrag folglich noch nicht an tatsächliche Leistungen, sondern an die bisherige Anzahl Pfarrstellen geknüpft. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass sich die bisherige Verteilung des Betrags der zweiten Säule von der Verteilung der konsolidierten Leistungen im gesamtgesellschaftliche Interesse 2020/21 unterscheidet:

[17] Ecoplan/Ad!vocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

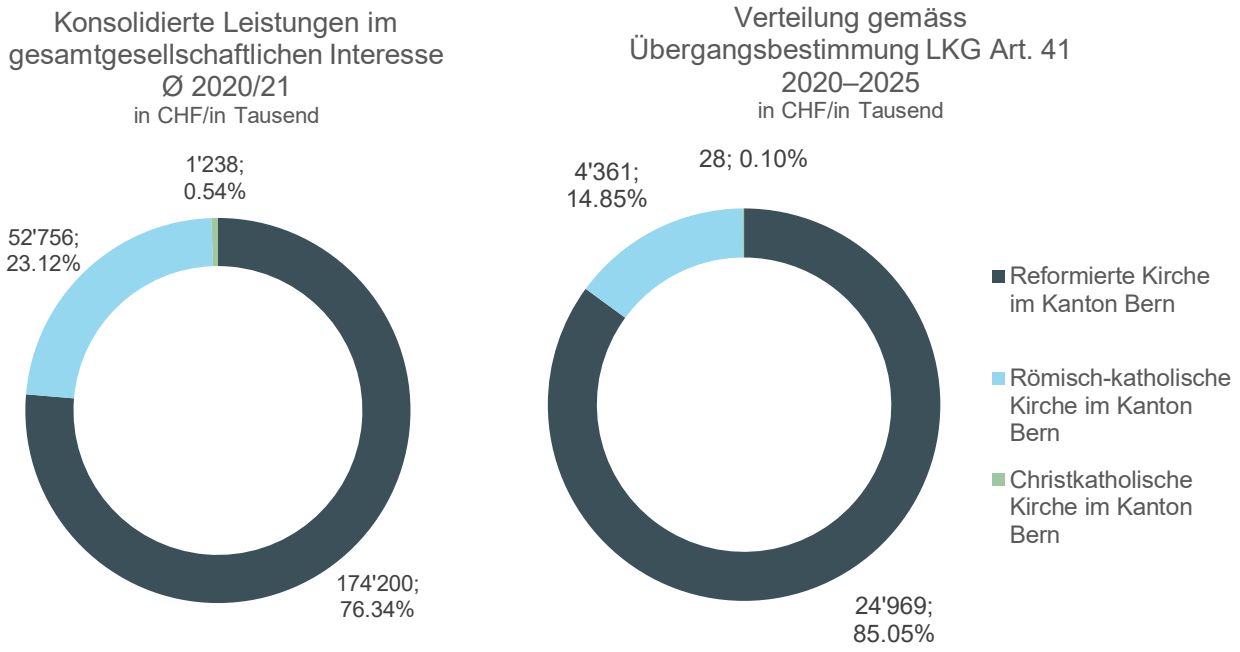

Für die Beitragsperiode 2026-2031 wird der Grosse Rat gemäss Art. 32 LKG die Höhe des Beitrags festlegen. In der Kompetenz des Regierungsrats liegt es gemäss Art. 33 LKG die Anteile der Landeskirchen zu definieren. Dies geschieht auf der Grundlage der insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Aufgrund des mit den Landeskirchen konsolidierten Ergebnisses wird für die kommende Beitragsperiode der prozentuale Anteil für die evangelisch-reformierte Landeskirche tiefer und derjenige für die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche höher ausfallen als in der Übergangsperiode 2020-2025.

Die im vorliegenden Bericht ausgewiesenen Zahlen und Fakten verdeutlichen, dass die Landeskirchen, wie in Art. 3 LKG vorgesehen, wesentlich «zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege» in unserer Gesellschaft beitragen. Für eine inhaltliche Vertiefung und Konkretisierung der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse verweist der BKRA auf die illustrativen Berichte der Landeskirchen, die im Herbst 2023 veröffentlicht wurden.

6. Nachtrag vom 27. März 2024

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens bei den Landeskirchen zur Berichterstattung der Landeskirchen über Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020-2021 hat sich gezeigt, dass die drei Landeskirchen die buchhalterische Konsolidierung der jeweiligen Reglementarischen Abgaben der Kirchgemeinden nicht in derselben Weise vorgenommen haben.

Die darauffolgenden Korrekturen der Zahlen der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche führen zu einer Reduktion der gesamtgesellschaftlichen Leistungen um CHF 2'308'000 von bisher CHF 228'194'000 auf neu CHF 225'886'000 und zu geringfügigen Veränderungen der prozentualen Anteile der jeweiligen Landeskirchen. Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt weiter CHF 174’200'000 bzw. neu 77.12 % des Totals (anstatt 76.34 %), derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern neu CHF 50'606'000 bzw. 22.40 % des Totals (anstatt 23.12 %) und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern neu CHF 1’080’000 bzw. 0.48 % des Totals (anstatt 0.54 %).

Ausserdem wurde festgestellt, dass die reformierte Kirche die korrekt vorgenommene Konsolidierung beim Gesamtergebnis (Pos. 4.1.1) nicht korrekt abgebildet hat. Die Korrektur reduziert den Aufwand und

den Ertrag im Gesamtergebnis zu gleichen Teilen, um je CHF 66'810'000, hat aber keine Auswirkungen auf die Ertragsüberschüsse.

Die Tabellen und Grafiken der vorliegenden Stellungnahme wurden nicht nachträglich überarbeitet. Die bereinigten Werte sind im Vortrag enthalten. Angesichts des verhältnismässig geringfügigen Umfangs der Korrekturen haben diese keinen Einfluss auf die Beurteilung der Leistungen durch den BKRA.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	463/2024
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.8664
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht der christkatholischen Landeskirche zuhanden des Regierungsrates in Erfüllung Art. 34 LKG. Kenntnisnahme

Die Berichte der Landeskirchen wurden gemäss Art. 32 LKV durch den Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) geprüft und beurteilt. Die entsprechende Stellungnahme ist beigelegt.

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1. Der Bericht «Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse für die Jahre 2020-2021» wird zur Kenntnis genommen.

2. Gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz
– Grosser Rat

Beilagen
– Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse für die Jahre 2020-2021
– Stellungnahme des BKRA zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz in Erfüllung Art. 33 LKV

02|09|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung der Landeskirchen über Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020-2021.

Stellungnahme des BKRA zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz in Erfüllung Art. 33 LKV

Bearbeitungsdatum	11. Dezember 2023 sowie Nachtrag vom 27. März 2024
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autoren	David Leutwyler, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten
Dateiname	Beilage-Stellungnahme-BKRA-08.05.2024-de

Herausgabe DIR/STA

Inhalt

Zusammenfassung 3

1. Einleitung 4
1.1 Ausgangslage 4
1.2 Vorgehen und Struktur der Stellungnahme 4

2. Rechtsgrundlagen 5

3. Qualitative Berichterstattung 6
3.1 Gesamtgesellschaftliche Angebote 6
3.2 Kirche heute 7
3.3 Herausforderungen 7
3.4 Ausblick 9

4. Quantitative Berichterstattung 10
4.1 Gesamtergebnis 10
4.1.1 Ausgewiesene Werte 10
4.1.2 Beurteilung 11
4.2 Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 12
4.2.1 Ausgewiesene Werte 13
4.2.2 Beurteilung 14
4.3 Zeitlicher Aufwand für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse 14
4.3.1 Ausgewiesene Werte 15
4.3.2 Beurteilung 16
4.4 Konsolidierte Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 16
4.4.1 Ausgewiesene Werte 17
4.4.2 Beurteilung 18

5. Gesamtbeurteilung 18

6. Nachtrag vom 27. März 2024 20

Zusammenfassung

Die vorliegende Stellungnahme behandelt die von den bernischen Landeskirchen eingereichten Berichte über die von ihnen in den Jahren 2020 und 2021 erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) hat gemäss der Verordnung über die bernischen Landeskirchen (LKV) den Auftrag, die eingereichten Berichte und Daten zu prüfen und zu beurteilen. Dabei wird festgelegt, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 des Landeskirchengesetzes (LKG) anerkannt werden.

Für die erfassten Jahre weisen die bernischen Landeskirchen, ihre Kirchgemeinden und regionalen Einheiten insgesamt einen jährlichen Gesamtaufwand von durchschnittlich CHF 407'317’000 aus. Davon wurden CHF 183'506’000 für gesamtgesellschaftliche Leistungen aufgewendet. Zusätzlich wurden 833’728 Stunden an gesamtgesellschaftlich relevanter Freiwilligenarbeit geleistet. Monetarisiert über einen Stundenansatz von CHF 53.60 entspricht dies rund CHF 44'688’000. Daraus ergibt sich ein Total an gesamtgesellschaftlichen Leistungen von jährlich CHF 228'194'000.

Die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Landeskirchen gliedern sich in die Bereiche Soziales, Bildung und Kultur. Sie reichen von der Begleitung von Armutsbetroffenen und Betagten über die Spezialseelsorge in psychiatrischen Kliniken bis hin zum heilpädagogischen kirchlichen Unterricht oder Kunstausstellungen in Kirchen.

Die Berichterstattung der Landeskirchen wurde den gesetzlichen Vorgaben gemäss korrekt durchgeführt. Auf der Grundlage der Berichte der Landeskirchen kann davon ausgegangen werden, dass alle als gesamtgesellschaftlich relevant ausgewiesenen Leistungen den Bestimmungen des LKG und der LKV entsprechen. Der BKRA würdigt die Vielfalt der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und anerkennt diese im Umfang von CHF 228'194'000: Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt CHF 174’200'000 (76.34 % des Totals), derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern CHF 52'756'000 (23.12 % des Totals) und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern CHF 1’238’000 (0.54 % des Totals).

Das Volumen der gesamtgesellschaftlichen Leistungen liegt mit rund CHF 228 Mio. deutlich über der bisherigen Schätzung von CHF 133 Mio. Die Differenz erklärt sich erstens aus der buchhalterischen Vorgabe, einen Teil der unterstützenden Dienstleistungen, die sich aus den Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» zusammensetzen, auf die gesamtgesellschaftlichen Leistungen umzulagern. Der umgelagerte Betrag liegt bei CHF 66 Mio. Zweitens wird der kirchliche Unterricht gemäss Art. 31 LKG als gesamtgesellschaftliche Leistung anerkannt. Er wurde in der Schätzung von 2014 als «kultische Leistung» eingestuft und entsprechend in den 133 Mio. nicht berücksichtigt. Die restliche Differenz ist drittens dem unterschiedlichen Erfassungsdesign zwischen der damaligen Schätzung und der heutigen, detaillierteren Erhebungsform geschuldet.

Ausserdem zeigt sich, dass die Aufteilung der kantonalen Beiträge auf die drei Landeskirchen in der Übergangsperiode 2020–2025 nicht den für die Jahre 2020 und 2021 ausgewiesenen Leistungen der einzelnen Landeskirchen entspricht. Per 1.1.2026 wird das Gesamtvolumen der kantonalen Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erstmals auf der Grundlage der vorliegend ausgewiesenen Leistungen aufgeteilt, womit der Anteil für die evangelisch-reformierten Landeskirche tiefer und die Anteile für die römisch-katholische und die christkatholische Kirche höher ausfallen werden als in der Übergangsperiode 2020-2025.

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit der Einführung des totalrevidierten Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) unterstützt der Kanton neu die evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christkatholische Landeskirche mit einem Beitrag für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen (Art. 31 ff. LKG und Art. 28 ff. LKV). Dabei sind die Landeskirchen verpflichtet, der oder dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA) alle sechs Jahre[1] über die Verwendung der kantonalen Beiträge sowie über ihre in dieser Zeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen Bericht zu erstatten – die Berichterstattung umfasst dabei auch die von den Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten eingesetzten Mittel.
Die oder der BKRA prüft und beurteilt die eingereichten Berichte und Daten zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ). Im Beurteilungsprozess der Berichte der Landeskirchen wird festgelegt, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 LKG anerkannt werden. Das Ergebnis wird mit den Landeskirchen gemäss Art. 33 Abs. 1 LKV besprochen und die Beurteilung des BKRA allenfalls bereinigt. Das Resultat wird gemäss Art. 33 Abs. 1 LKV der DIJ zur Genehmigung unterbreitet.
In einem nächsten Schritt verhandelt der BKRA mit den Landeskirchen über die Höhe des Beitrags des Kantons für die folgende Beitragsperiode (Art. 34 Abs. 1 LKV). Das Resultat wird erneut der DIJ zur Genehmigung vorgelegt und anschliessend dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates (Art. 35 LKV) unterbreitet. Gleichzeitig werden die Berichte der Landeskirchen, die vorliegende Stellungnahme und optional eine Stellungnahme der Landeskirchen ebenfalls dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht. Abschliessend setzt der Grosse Rat den Kredit für den Beitrag des Kantons an die Landeskirchen fest (Art. 36 LKV). Im Vortrag zum LKG wird hierzu ausgeführt:

> Er wird vom Grossen Rat jeweils im Hinblick auf eine Beitragsperiode von sechs Jahren bewilligt. Wie erwähnt, wird sich der Grosse Rat dabei im Sinne eines Richtwerts an einem Betrag von rund CHF 33 Mio. orientieren. Das Gesetz legt aber bewusst nicht fest, nach welchen Kriterien der Grosse Rat den Beitrag aus der zweiten Säule bemisst, sondern überlässt diesen Entscheid dem Grossen Rat.[2]

In einem letzten Schritt beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der DIJ wie der vom Grossen Rat beschlossene Beitrag unter den Landeskirchen aufzuteilen ist (Art. 37 LKV). Die Aufteilung des Beitrags unter den Landeskirchen erfolgt dabei nach ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Art. 33 Abs. 1 LKG).

1.2 Vorgehen und Struktur der Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme behandelt gemäss Art. 32 LKV die von den Landeskirchen eingereichten Berichte über die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen. Der Grosse Rat hat sich bei der Totalrevision des LKG bewusst gegen Leistungsvereinbarungen mit den Landeskirchen entschieden.[3] Der Beurteilungsprozess der Berichterstattung solle auf einer Vertrauensbasis beruhen, um den administrativen Aufwand seitens der Verwaltung und der Landeskirchen möglichst schlank zu halten. Die vorliegende Stellungnahme hat daher nicht die Funktion eines Controllings. Weiter ist es nicht Aufgabe dieses Berichtes, Differenzen zwischen den Leistungen der Landeskirchen zu erklären. Vergleiche zwischen den drei Landeskirchen[4] sind ohnehin nur unter Vorbehalt

[1] In den Übergangs- und Schlussbestimmungen der LKV wird in Art. 39 geregelt, dass zur Festlegung der Beiträge für die Beitragsperiode ab 2026 die Landeskirchen ihre Berichte bis Ende Januar 2023 einreichen und über die Jahre 2020 und 2021 berichten.
[2] Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017
[3] Siehe Tagblatt vom 6. September 2017; S.766 ff.
[4] Im Bericht wird häufig von «den bernischen Landeskirchen» oder «den drei Landeskirchen» gesprochen. Wenn nicht anders bestimmt, sind damit immer auch alle weiteren Einheiten der Kirchen gemeint wie bspw. die Kirchgemeinden.

möglich. Die Realitäten unterscheiden sich wesentlich – beispielsweise beim Einzugsgebiet oder den innerkirchlichen Strukturen.

Die Stellungnahme führt in **Kapitel 2** in die rechtlichen Grundlagen des Themas ein. **Kapitel 3** behandelt die qualitative Berichterstattung. Die Landeskirchen haben hierzu vertiefte Einblicke in ihre Angebote aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern gegeben. Weiter thematisieren die Berichte die aktuelle Situation der Kirche, anstehende Herausforderungen und den zukünftigen Platz der Kirche in der Gesellschaft. **Kapitel 4** behandelt die quantitative Berichterstattung der bernischen Landeskirchen. Die Struktur des Kapitels orientiert sich an den gemäss Art. 30 Abs. 1 LKV vorgeschriebenen Berichtsinhalten. Die Kirchen sind verpflichtet, sich in ihren Berichten zu ihrem Gesamtergebnis, dem Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dem Gesamtvolumen der Zeit für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie der Gesamtsituation und den besonderen Herausforderungen zu äussern. In den jeweiligen Unterkapiteln (4.1–4.4) werden die ausgewiesenen Zahlen zusammenfassend dargestellt und anschliessend beurteilt. In der Beurteilung werden die Daten aufbereitet präsentiert und die Ergebnisse kontextualisiert. Auf der Grundlage der qualitativen und quantitativen Berichterstattung wird in **Kapitel 5** eine Gesamtbeurteilung vorgenommen. Art. 33 Abs. 1 LKV folgend werden Umfang und Verhältnis der Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse vom BKRA anerkannt.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die kantonalen Beiträge an die bernischen Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse bilden Art. 31–35 LKG sowie Art. 28–39 LKV.
Die Inhalte der zu beurteilenden Berichte werden in Art. 30 Abs. 1 LKV festgelegt:

> Die Landeskirchen äussern sich in ihren Berichten insbesondere zu den folgenden Punkten:
>
> a) ihrem Aufwand und Ertrag sowie zum Aufwand und Ertrag ihrer Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und ihrer regionalen Einheiten,
> b) den von ihnen, ihren Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse,
> c) dem Gesamtvolumen der Zeit, die sie sowie ihre Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden und regionalen Einheiten für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben,
> d) ihrer Gesamtsituation und den besonderen Herausforderungen.

Zusätzlich hat die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) am 4. November 2019 gestützt auf Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV eine Weisung über die Berichterstattung der drei Landeskirchen und gestützt auf Art. 30 LKV eine Weisung zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen erlassen. Beide Weisungen wurden per 8. März 2022 formal revidiert. Sie sollen die gegenseitige Vergleichbarkeit der Berichte sicherstellen und legen die Berichtstruktur fest.

Der Kanton unterstützt die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse nach Artikel 3 LKG erbrachten Leistungen (Art. 31 Abs. 1 LKG). Der Artikel verweist auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen: Sie «tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.» Als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse gelten laut Art. 31 Abs. 2 LKG insbesondere

> a Kinder- und Jugendarbeit,
> b Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft,
> c Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte,
> d Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung,

e Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene,
f Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende,
g Erwachsenenbildung,
h kirchlicher Unterricht,
i ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit,
k Kultur,
l Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen und
m Seelsorge.

In Art. 28 LKV wird ausgeführt: «Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 31 LKG sind Tätigkeiten der Landeskirchen, die dem Gemeinwohl dienen und allen Menschen offenstehen.»

Mit der vorliegenden Stellungnahme erfüllt der BKRA den in Art. 32 LKV festgehaltenen Auftrag, die eingereichten Berichte und Daten zu prüfen und zu beurteilen. Beurteilt werden muss insbesondere, in welchem Umfang und in welchem Verhältnis die Leistungen der Landeskirchen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Artikel 31 LKG anerkannt werden (Art. 33 LKV).

3. Qualitative Berichterstattung

Im qualitativen Teil der Berichte geben die Landeskirchen zum einen punktuelle Einblicke in gesamtgesellschaftlich relevante Tätigkeitsfelder und nehmen zum anderen Stellung zu den Fragen, wo die Kirche heute steht, wo sie sich in Zukunft sieht und mit welchen Herausforderungen sie sich konfrontiert sieht. Nachfolgend werden die Antworten eingeordnet.

3.1 Gesamtgesellschaftliche Angebote

In der qualitativen Berichterstattung zeigen die Landeskirchen die Breite und Qualität ihrer gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen auf.[5] Im **Bildungsbereich** bieten die Landeskirchen eine Fülle von Angeboten an, beispielsweise den kirchlichen Unterricht in Form der KUW, Deutschkurse, interdisziplinäre Vortragsreihen und Publikationen zu sozialen und gesellschaftlichen Themen. **Sozial** engagieren sich die Landeskirchen für verschiedenste Zielgruppen: für Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete, Menschen mit einer Beeinträchtigung und Armutsbetroffene. Neben zielgruppenspezifischen Angeboten stellt für die Landeskirchen die Seelsorge ein Schwerpunkt im sozialen Engagement dar. Im **Bereich «Kultur»** bieten die Kirchen in erster Linie ein breites musikalisches Angebot an. Neben dem Besuch musikalischer Darbietungen besteht auch die Möglichkeit zum aktiven Musizieren in Chören, Instrumentalensembles, Bläsergruppen und Bands. Kulturell bedeutsam und meist öffentlich zugänglich sind auch die Kirchengebäude.

Der BKRA würdigt die Vielfalt der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Er anerkennt, dass die Kirchen durch das Zusammenspiel ihrer professionellen Angebote und der Freiwilligenarbeit in der Lage sind, eine wichtige subsidiäre Rolle zu den sozialen Leistungen des Staates zu übernehmen und diesen in vielfältiger Weise zu entlasten. In diesem Sinne entsprechen die kantonalen Beiträge für gesamtgesellschaftliche Leistungen dem im Vortrag zum LKG erwähnten «zeitgemässen Postulat nach Kultur- und Sozialstaatlichkeit des staatlichen Handelns»[6].

[5] Aus Platzgründen wird nur die Breite der Angebote beispielhaft aufgezeigt. Für detaillierte Beschreibungen einzelner Angebote wird auf die Berichte der Landeskirchen verwiesen.
[6] Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017

3.2 Kirche heute

Die Landeskirchen nehmen weiterhin ein grosses Bedürfnis der Bevölkerung an ihrer Arbeit wahr. Gerade in den beiden Krisenjahren der Covid-19-Pandemie wurden ihre Angebote vermehrt in Anspruch genommen. Für die Beschreibung ihrer Strategien zum Umgang mit veränderten gesellschaftlichen Anforderungen wählen sie unterschiedliche Ansatzpunkte:
Die **reformierte Kirche** verfolgt in ihrem Legislaturprogramm 2020–2023 fünf Themenfelder besonders aktiv. Die Schwerpunkte umfassen Begegnungen und Bewegung, Partizipation, Kirche in der digitalen Lebenswelt, Stellung beziehen zu gesellschaftlichen und politischen Fragen sowie interreligiöses und ökumenisches Engagement in einer pluralen Welt. Bei der Festlegung dieser Schwerpunkte orientierte sich die reformierte Kirche an gesellschaftlichen Megatrends wie Individualisierung, Konnektivität und «Silver Societies» – dies bezeichnet Gesellschaften, in denen die Menschen älter werden und länger fit bleiben.
Die **römisch-katholische Kirche** sieht die heutige Kirche in einem Spannungsfeld zwischen fortschreitender Individualisierung und Distanzierung von jüngeren Kirchenmitgliedern einerseits und einem nach wie vor grossen Bedürfnis nach ihren Angeboten und ihrer Botschaft andererseits. Der Zusammenschluss von mehreren Pfarreien zu Pastoralräumen ermöglicht es ihr, kirchliche Angebote zu professionalisieren und diese in der Breite anzubieten. Weiter werden den 17 Sprachgemeinschaften im Kanton grosse Bedeutung zugemessen. Diese dienen der römisch-katholischen Kirche als positive Beispiele dafür, wie die Kirche auch heute noch lebendig sein kann.
Die **christkatholische Kirche** befindet sich in einer besonderen Situation. Ihre Mitgliederzahlen befinden sich zwar auf vergleichsweise tiefem Niveau, sind aber dem langjährigen Trend folgend leicht angestiegen. Dabei spielt vor allem die Zuwanderung eine wichtige Rolle. Besonders geschätzt werde von ihren Mitgliedern die freiheitliche Einstellung der christkatholischen Kirche, die sich in Themen wie der Aufhebung des Zölibats der Geistlichen, der Ehe für alle und der Frauenordination ausdrückt. Im Hinblick auf den weltweiten ökumenischen Kontext lehne man sich dazu aber weit aus dem Fenster. Potenzielle Auswirkungen würden sich erst noch zeigen.

Eine wichtige Funktion der Kirchen liegt nach Einschätzung des BKRA in der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Mit ihren Angeboten für jede Altersgruppe und verschiedenste Milieus leisten die Kirchen einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Kohäsion. Durch ihre kantonal flächendeckenden Angebote, ihre Vernetzung und ihr aufsuchendes Handeln sind sie in der Lage, Menschen wirksam aus der sozialen Isolation herauszuführen. Insofern hat der rasche gesellschaftliche Wandel, namentlich die Tendenz zur Individualisierung sämtlicher Lebensbereiche, einen starken Einfluss auf die Angebote und Aufgaben der Kirchen.
Die Berichte machen deutlich, dass sich die drei Landeskirchen nahe an den Lebensrealitäten ihrer Mitglieder bewegen und um eine aktive Weiterentwicklung ihrer Angebote bemüht sind. Sie sind dabei ihren demokratischen Strukturen verpflichtet, die ein sorgfältiges Vorgehen unter Einbezug ihrer sehr heterogenen Mitgliedschaft und der entsprechenden Gremien bedingen.

3.3 Herausforderungen

Künftige Herausforderungen werden von den bernischen Landeskirchen in einer Kombination aus gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen wie der Alterung der Gesellschaft, der Klimakrise sowie psychischen Belastungen und kirchenspezifischen Entwicklungen wie dem Mitgliederschwund und dem Pfarrmangel identifiziert.
In der **Säkularisierung** sieht die reformierte Kirche sowohl positive als auch negative Aspekte. Zu den negativen Seiten gehöre, dass die abnehmende gesellschaftliche Auseinandersetzung mit religiösen Fragen die Gefahr erzeuge, dass Religionsgemeinschaften pauschal als extremistisch wahrgenommen würden. Die abnehmende Bindung an kirchliche Institutionen erschwere es zudem, genügend Ehrenamtliche zu finden, um beispielsweise Kirchgemeinderäte zu besetzen. Die römisch-katholische Kirche

mahnt, dass der **Mitgliederschwund**, sollte er im selben Ausmass fortschreiten, längerfristig sowohl die gesellschaftliche Relevanz der Kirche schmälern als auch zu grossen finanziellen Einbussen für die Kirchen führen werde. Sie ist deshalb aktiv darum bemüht, die Gründe für die Austritte besser zu verstehen und entsprechend zu reagieren.
Der **Mangel an Pfarrpersonen** wird von der römisch-katholischen Kirche als eine zentrale Herausforderung angeführt. In den nächsten Jahren werden viele Pfarrpersonen pensioniert, während sich die Zahl der Theologiestudierenden auf einem tiefen Niveau stabilisiert hat. Das Problem könne bis zu einem gewissen Grad durch die Migration aufgefangen werden. Dennoch müssten die Personalprobleme angegangen und strukturelle Anpassungen vorgenommen werden.
Die **Alterung der Gesellschaft** wird sowohl von der christkatholischen Kirche als auch von der reformierten Kirche als künftige Herausforderung genannt. Als Folge des demographischen Wandels wird der Betreuungs- und Pflegebedarf stark ansteigen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels besorgniserregend. Studien zeigen aber, dass nur ein kleiner Teil der Arbeit von Professionellen getragen wird. Die meiste Arbeit wird von Ehrenamtlichen, Freiwilligen und Angehörigen geleistet. Die Landeskirchen sehen sich hier in der Pflicht und werden sicherlich eine wichtige Rolle einnehmen können.

Aus Sicht des BKRA ist es zu begrüssen, dass die bernischen Landeskirchen bestrebt sind, künftige Herausforderungen zu antizipieren und entsprechend proaktiv zu reagieren. Säkularisierung und Individualisierung sowie der damit einhergehende Mitgliederschwund drohen die gesellschaftliche Relevanz der Kirchen zu schmälern. Es fehlt an jungen, aktiven Mitgliedern. Gleichzeitig zeigen gesellschaftliche Trends auf, dass kirchliches Engagement in Themenfeldern wie Klimakrise, Pflege und Betreuung älterer Menschen, Migration und soziale Isolation an Bedeutung gewinnen kann.
Es fällt auf, dass die reformierte Kirche eher gesamtgesellschaftliche und die römisch-katholische Kirche eher kirchenspezifische Herausforderungen in den Vordergrund stellt. Beide grossen Landeskirchen erkennen jedoch die Notwendigkeit, den fortschreitenden Mitgliederschwund anzuerkennen und sich in Zukunft mit veränderten Ressourcen neu positionieren zu müssen.
Aus den Berichten geht nicht hervor, ob die Landeskirchen die politische Tragweite dieser Entwicklungen angemessen einschätzen. So nehmen die Kirchen in ihrer Analyse der gesellschaftlichen Herausforderungen keinen Bezug auf politische Tendenzen, die die staatliche Finanzierung der Landeskirchen im bisherigen Rahmen in Frage stellen. Der fortschreitende Mitgliederschwund der Landeskirchen, der mit einer religiösen Pluralisierung und einer Zunahme an konfessionsfreien Menschen im Kanton Bern einhergeht, wird zunehmend die Legitimation der landeskirchlichen Ausnahmestellung im kantonalen Recht schwächen. Dies zeigt sich unter anderem bereits an der Vielzahl politischer Vorstösse zur Abschaffung oder Modifikation der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen. Zudem argumentieren Religionsexpertinnen und -experten, dass im Zuge der religiösen Pluralisierung die bisherige staatliche Ungleichbehandlung der Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich immer schwieriger zu rechtfertigen ist.[7] Angesichts dieser Entwicklungen müssen sich die Landeskirchen in den nächsten Jahrzehnten auf strukturelle Veränderungen in ihrem Verhältnis zum Staat vorbereiten.

[7] Siehe hierzu Engi, Lorenz (2020). Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft. Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. S. 221-242; Reber, Christian (2020). Anerkennungs- und Unterstützungssystem für Religionsgemeinschaften. Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. S. 169-199.

3.4 Ausblick

Optimistisch, aber mit der Gewissheit, sich weiterentwickeln zu müssen, blicken die Berner Landeskirchen in die Zukunft.

Die **römisch-katholische Kirche** fasst für sich zusammen:

> Der gesellschaftliche Wandel und der damit verbundene Mangel an Personal im pastoralen Bereich werden das Gesicht der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern in den nächsten Jahren spürbar verändern. Die Kirche als Institution bleibt jedoch systemrelevant und entwickelt sich weiter.[8]

Die Arbeit der Kirche werde für viele Menschen in Zukunft noch wichtiger werden. Künftig möchte sich die römisch-katholische Kirche im Kanton Bern noch stärker auf gesellschaftlich relevante Schwerpunkte konzentrieren. Gerade im Bereich der Integration komme der Kirche eine wichtige Brückenfunktion zu. Mit ihren Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Kontext könne die Kirche den Staat heute und in Zukunft finanziell und personell erheblich entlasten.

Die **reformierte Kirche** hebt ihre Resilienz angesichts der neuen Herausforderungen hervor:

> Selbstkritisch zu sein und sich fortlaufend zu verändern – das ist eine reformatorische Grundhaltung. Für die bernische reformierte Kirche bedeutet dies, neue Formen der kirchlichen Präsenz in der Gesellschaft zu fördern.[9]

Um die grossen Probleme unserer Zeit anzugehen, werde sich die reformierte Kirche weiterhin für den Dialog und eine enge Zusammenarbeit einsetzen – mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen sowie mit konfessionsfreien Menschen.

Die **christkatholische Kirche** bedient sich für ihren Ausblick einer Analogie:

> Mit einem Begriff aus der Meteorologie kann abschließend als Ausblick gesagt werden: Sonnig und warm, mit vereinzelten Gewitterwolken und lokalen Schauern.[10]

Die Landeskirchen erkennen die Notwendigkeit, sich angesichts der Herausforderungen neu auszurichten und innovative Formen kirchlichen Miteinanders zu entwickeln. Auf dem Hintergrund der religiösen Pluralisierung im Kanton Bern verfolgen sie aus Sicht des BKRA die nachvollziehbare Strategie, ihren Fokus verstärkt auf die breite Bevölkerung zu richten und ihre gesamtgesellschaftlichen Angebote entsprechend auszubauen. Auf diese Weise wird es den Landeskirchen auch in Zukunft gelingen, eine zentrale Funktion für die Berner Bevölkerung zu übernehmen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die jeweils anderen beiden Landeskirchen und weitere Religionsgemeinschaften ebenfalls den legitimen Anspruch haben, sich um ihre Mitglieder zu kümmern und das friedliche Zusammenleben der Gesamtbevölkerung mitzugestalten. Die Landeskirchen sind deshalb herausgefordert, bei der Erbringung von Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zwar dem Gemeinwohl zu dienen und allen offenzustehen, gleichzeitig aber einen sorgfältigen Umgang mit der Autonomie der Bürgerinnen und Bürger anderer Konfessions- und Religionszugehörigkeit, ihren Gemeinschaften sowie der bewusst religionslosen Bevölkerung zu pflegen.

[8] Römisch-katholische Landeskirche (2023). Kirche in der Gesellschaft. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. 2020–2021. S. 92
[9] Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (2023). Reformierte Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. 2020–2021. S. 157
[10] Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern (2023). Mitten in der Stadt – nahe bei den Menschen. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse für die Jahre 2020–2021. S. 23.

4. Quantitative Berichterstattung

Die von den Landeskirchen ausgewiesenen Zahlen ermöglichen eine Quantifizierung der gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen und bilden eine wichtige Diskussionsgrundlage für die Festlegung der Beiträge nach Art. 31 Abs. 1 LKG für die Beitragsperiode ab 2026. Die kultischen Leistungen, namentlich Gottesdienste und religiöse Rituale wie Taufen oder Trauerfeiern, gelten nicht als gesamtgesellschaftliche Leistungen und sind daher in den weiteren Berechnungen nicht enthalten. Ausserdem lässt sich der wertvolle immaterielle Beitrag der Kirchen für die Gesellschaft nicht in Zahlen ausdrücken.

4.1 Gesamtergebnis

Die Berichterstattung der Landeskirchen über das finanzielle Gesamtergebnis erfolgte gestützt auf die Erfolgsrechnungen der Kirchgemeinden, der regionalen Einheiten und der Landeskirchen. Grundlage bilden die Ergebnisse des dreistufigen Erfolgsaufweises nach HRM2[11], die Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung[12] sowie die Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV vom 8. März 2022.

4.1.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**323’646**	**325’405**	**324’525**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	60’767	59’883	60’325
4.3	Übriger Aufwand	262’879	265’522	264’201
4.4	**Ertrag**	**346’874**	**340’951**	**343’913**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	34’800	34’800	34’800
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	24’969	24’969	24’969
4.7	Übriger Ertrag	287’106	281’182	284’144
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**23’228**	**15’546**	**19’387**

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**80’161**	**80’636**	**80’399**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	11’383	10’122	10’753
4.3	Übriger Aufwand	68’778	70’514	69’646
4.4	**Ertrag**	**88’880**	**87’473**	**88’176**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	8’000	8’000	8’000
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	4’361	4’361	4’361
4.7	Übriger Ertrag	76’518	75’112	75’815
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**8’718**	**6’837**	**7’778**

[11] Die Kirchgemeinden unterstehen dem Gemeindegesetz (Art. 2 Abs. 1 GG) und wurden dadurch verpflichtet, ihre Rechnungslegung per 1. Januar 2019 auf HRM2 umzustellen. Die finanzielle Situation der Kirchgemeinden wird jährlich durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in einem Bericht transparent dargestellt und analysiert.
[12] BSIG 1/170.111/13.14 vom 18.12.2017

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**2'346**	**2'439**	**2'393**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	687	721	704
4.3	Übriger Aufwand	1659	1718	1689
4.4	**Ertrag**	**2'663**	**2'677**	**2'670**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	440	440	440
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	28	28	28
4.7	Übriger Ertrag	2195	2209	2202
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**317**	**238**	**278**

Gesamthaft

In CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
4.1	**Aufwand**	**406'153**	**408'480**	**407'317**
4.2	Aufwand Pfarrschaft (ohne gemeindeeigene Pfarrstellen)	72'837	70'726	71'782
4.3	Übriger Aufwand	333'316	337'7754	335'536
4.4	**Ertrag**	**438'417**	**431'101**	**434'759**
4.5	Beitrag Kanton Art. 30 LKG	43'240	43'240	43'240
4.6	Beitrag Kanton Art. 31 LKG	29'330	29'330	29'330
4.7	Übriger Ertrag	365'819	358'503	362'161
4.8	**Gesamtergebnis Erfolgsrechnung**	**32'264**	**22'621**	**27'442**

4.1.2 Beurteilung

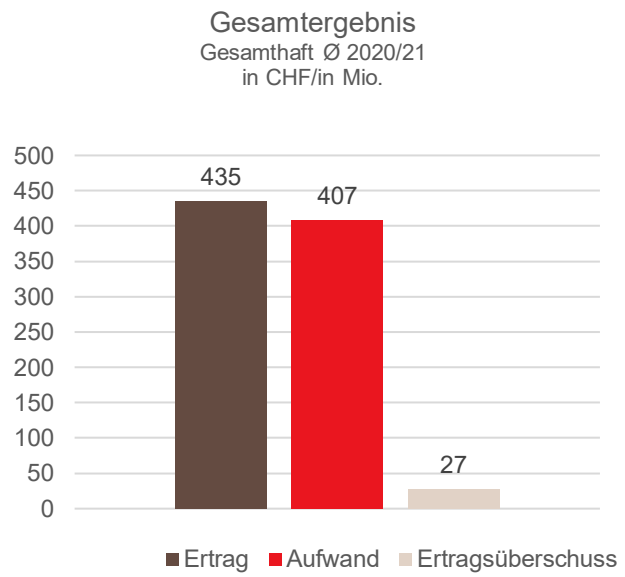

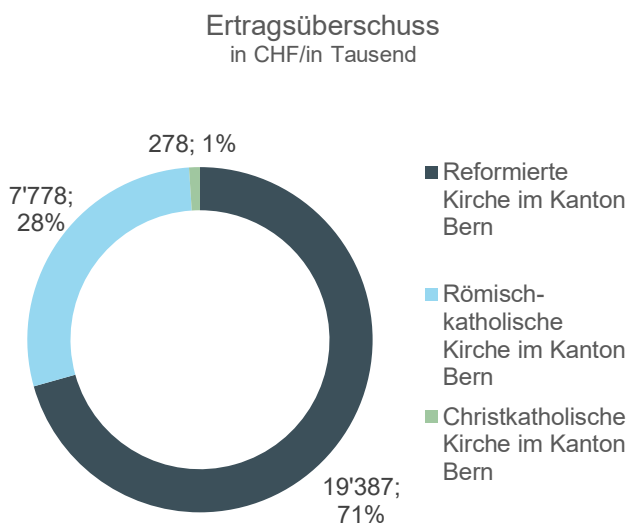

Der gesamte jährliche Aufwand der bernischen Landeskirchen beläuft sich auf durchschnittlich CHF 407 Mio. für die Jahre 2020 und 2021. Der jährliche Ertrag liegt bei durchschnittlich CHF 435 Mio. Auffallend ist der Ertragsüberschuss von durchschnittlich CHF 27 Mio. pro Jahr. Die drei Landeskirchen haben dabei relativ zu ihrer Grösse ähnliche Gewinne erzielt. In allen Berichten wird die Covid-19-Pandemie als ein zentraler Grund für diese Überschüsse identifiziert. Aufgrund der besonderen Situation

hätten nicht alle geplanten Aktivitäten durchgeführt werden können, was zu geringeren Ausgaben geführt habe.

4.2 Gesamtaufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Die Erfassung des Gesamtaufwandes für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erfolgt auf der Grundlage des dreistufigen Erfolgsaufweises nach HRM2 sowie der Kontierungsanleitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung[13]. Die Kontierungsanleitung wurde 2017 in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe des Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern und den bernischen Landeskirchen erarbeitet. Neben der Einführung des Rechnungslegungsmodell HRM2 stand die künftige Umsetzung des totalrevidierten LKG im Vordergrund. Relevant waren dabei die Verpflichtung der Kirchgemeinden, jährlich den Nachweis über den Vollzug der negativen Zweckbindung für die Kirchensteuern juristischer Personen zu erbringen, sowie die Berichterstattung der Landeskirchen über die Verwendung der vom Kanton den Landeskirchen gewährten Beiträge an die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Zu diesem Zweck werden die Leistungen der Landeskirchen, der regionalen Einheiten und der Kirchgemeinden in den folgenden Leistungskategorien erfasst:

Kategorie 1 Kultus
Kategorie 2 Bildung
Kategorie 3 Soziales
Kategorie 4 Kultur
Kategorie 5 frei („Reserve“-Kategorie)
Kategorie 6 frei („Reserve“-Kategorie)
Kategorie 7 Infrastruktur
Kategorie 8 Organisation
Kategorie 9 Finanzen und Steuern

Kategorie 1 «Kultus» umfasst die Bereiche Liturgie und Martyria – thematisch also alles, was mit religiösen Zeremonien, Riten und der Verkündigung sowie Verbreitung des Glaubens zu tun hat. «Bildung», «Soziales» und «Kultur» (Kategorien 2–4) sind Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Die Kategorien 7–9 werden gemäss der Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst. g LKG und Art. 30 LKV vom 8. März 2022 entsprechend dem Verhältnis des Nettoaufwands je Leistungskategorie 1–4 auf die Leistungskategorien 1–4 umgelagert.

[13] BSIG Nr. 1/170.111/13.14 vom 18. Dezember 2017

4.2.1 Ausgewiesene Werte

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine umfassende Aufschlüsselung nach Leistungskategorien verzichtet. Der Nettoaufwand der Leistungskategorien der drei Landeskirchen, der Kirchengemeinden und der regionalen Einheiten weist folgende Verteilung auf:

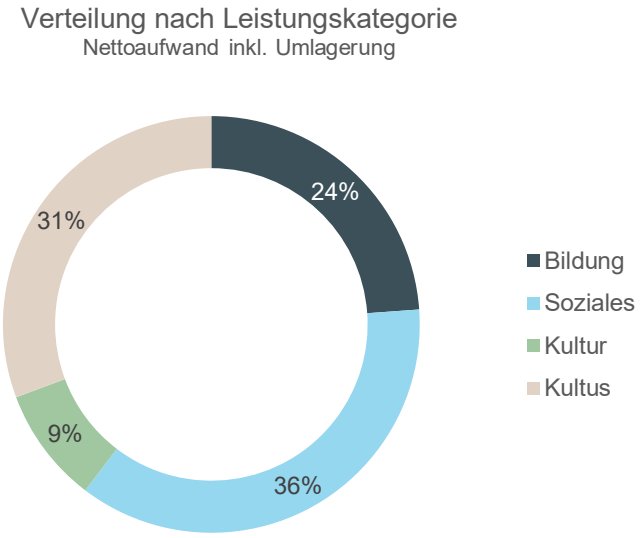

Nachfolgend ist unter der Position 6.2 «Gesamtgesellschaftliche Leistungen» der Gesamtaufwand der Bereiche «Bildung», «Soziales» und «Kultur» nach der Umlagerung der Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» aufgeführt. Die Position 6.1 «Ertrag» stellt die Summe der Erträge der Leistungskategorien «Bildung», «Soziales» und «Kultur» nach der Umlagerung der Leistungskategorie «Finanzen und Steuern» dar.
Im Gesamtaufwand der gesamtgesellschaftlichen Leistungen ist bei allen Landeskirchen auch ein bestimmter Prozentsatz der Lohnsumme der Pfarrpersonen enthalten. Die Landeskirchen haben sich hierzu an der Kontierungsanleitung für Kirchgemeinden[14] orientiert. Diese legt für kirchgemeindeeigene Pfarrstellen fest, dass 50 % der Leistungen dem Kultusbereich zuzuordnen sind oder nach Stellenbeschrieb. Die restlichen Stellenprozente werden von den Landeskirchen als gesamtgesellschaftliche Leistung ausgewiesen. Die reformierte Kirche hat auf der Grundlage ihrer Stellenbeschriebe 60 % der effektiven Lohnsumme der Pfarrpersonen als gesamtgesellschaftliche Leistungen verbucht. Die römisch-katholische und die christkatholische Kirche verwenden für ihre Pfarrpersonen keine detaillierten Stellenbeschriebe und haben deshalb 50 % verbucht.

Reformierte Kirche im Kanton Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	160’005	156’266	158’136
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	141’694	143’660	142’677
6.3	Nettoergebnis	18’311	12’607	15’459

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	48’359	44’007	46’183
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	42’250	37’991	40’120
6.3	Nettoergebnis	6’108	6’017	6’062

[14] BSIG Nr. 1/170.111/13.14 vom 18. Dezember 2017

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	1012	972	992
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	773	646	709
6.3	Nettoergebnis	239	326	283

Gesamthaft

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.1	Ertrag	209’376	201’245	205’311
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	184’717	182’297	183’506
6.3	Nettoergebnis	24’658	18’950	21’804

4.2.2 Beurteilung

Die bernischen Landeskirchen haben gesamthaft im Mittelwert der Jahre 2020/21 CHF 183.5 Mio. pro Jahr für gesamtgesellschaftliche Leistungen aufgewendet. Dies entspricht 45 Prozent ihrer Ausgaben. Beinahe die Hälfte der landeskirchlichen Ausgaben werden also für gesamtgesellschaftliche Leistungen eingesetzt.

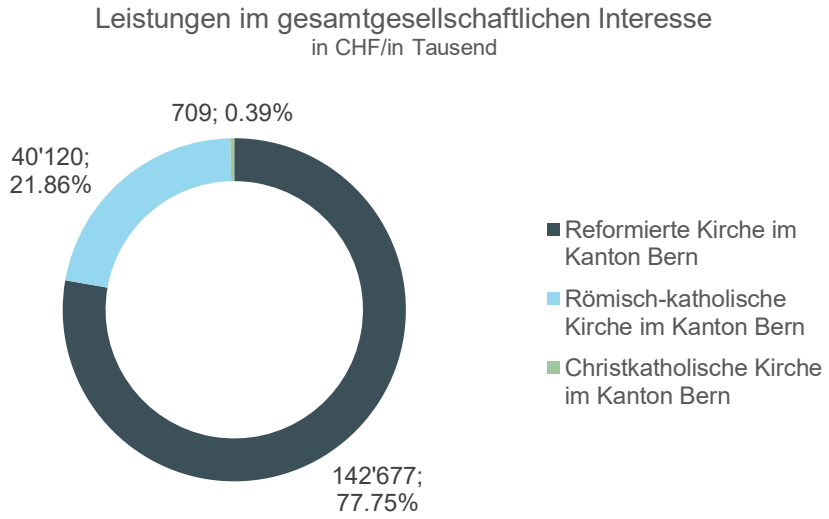

4.3 Zeitlicher Aufwand für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Gemäss Art. 30ff. LKV ist im Rahmen der Berichterstattung auch das Gesamtvolumen der Zeit, das die Landeskirchen, ihre Kirchgemeinden und regionalen Einheiten für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt haben, zu erfassen. In der Weisung der DIJ zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen werden diesbezüglich Vorgaben gemacht.
Um den administrativen Aufwand zu verringern, wurde die Dauer der Tätigkeiten in drei Kategorien erfasst. Es wird zwischen kurzen Einsätzen (bis drei Stunden), halb- und ganztägigen Tätigkeiten unterschieden. In der Verrechnung auf Ebene Landeskirche werden die drei Kategorien mit 2, 4 und 8 Stunden verrechnet. In den kurzen und halbtägigen Einsätzen sind auch der individuelle Vor- und Nachbereitungsaufwand eingeschlossen. Bei Ganztagesveranstaltungen rechnen die Landeskirchen bei der

Schlussabrechnung für die Vor- und Nachbereitung einen Faktor von 1.5 für (Mit-)Leitende und von 1.25 für Helfende hinzu.
Für die monetäre Bewertung der Freiwilligenarbeit wurde von den Landeskirchen in Absprache mit dem BKRA ein Stundenansatz von CHF 53.60 gewählt. Dieser berechnet sich aus den durchschnittlichen Arbeitskosten für die einzelnen Tätigkeiten der unbezahlten Arbeit auf Basis vergleichbarer Berufsgruppen (ISCO-08) der beschäftigten Personen.[15] Der auf Basis dieser Methode vom Bundesamt für Statistik (BFS) berechnete, aktuellste Ansatz stammt aus dem Jahr 2016 (jeweils Kategorie «Institutionelle Freiwilligenarbeit: Ausführende Tätigkeiten»). Es wurde die gleiche Kategorie gewählt, die bereits für die Auslegeordnung «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern»[16] von 2014 verwendet wurde.

4.3.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	553’516	622’732	588’124
in CHF/in Tausend	29’668	33’378	31’523

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	245’694	225’774	235’734
in CHF/in Tausend	13’169	12’101	12’635

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	10’979	8’760	9’870
in CHF/in Tausend	589	470	529

Gesamthaft

Gesamtvolumen unentgeltliche und ehrenamtliche Leistungen	2020	2021	Durchschnitt
in Stunden	810’189	857’266	833’728
in CHF/in Tausend	43’426	45’950	44’688

[15] Bundesamt für Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) (2021). Modul Unbezahlte Arbeit, Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE): Strukturelle Arbeitskostenstatistik.
[16] Ecoplan/Ad!vocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

4.3.2 Beurteilung

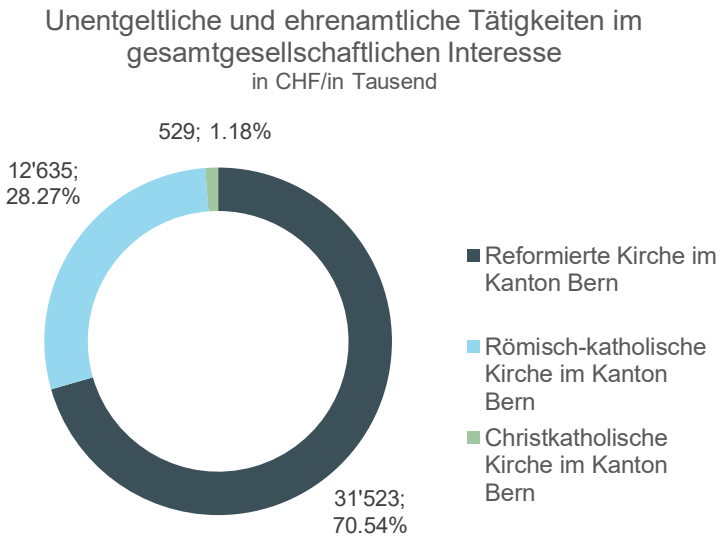

Im Durchschnitt der untersuchten Jahre haben Engagierte für die Landeskirchen rund 830'000 Stunden an gesamtgesellschaftlich relevanter Freiwilligenarbeit geleistet. Monetarisiert entspricht dies rund CHF 45 Mio.
Ein Vergleich der Landeskirchen zeigt auf, dass die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Landeskirche im Bereich der gesamtgesellschaftlich relevanten Freiwilligenarbeit einen höheren Anteil am Total aufweisen (28.27 % bzw. 1.18 %) als beim Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen (21.86 % bzw. 0.39 %). Der Anteil der reformierten Kirche liegt im Bereich der Freiwilligenarbeit mit 70.54 % tiefer als bei den entschädigten Leistungen, bei welchen er 77.75 % ausmacht.

Festgestellt wurde, dass der Vor- und Nachbereitungsaufwand für ganztägige Einsätze nicht von allen Landeskirchen gleich berechnet wurde. Entgegen der Weisung zur Erfassung der Freiwilligenarbeit haben die römisch-katholische Kirche und die christkatholische Kirche die Ganztageseinsätze (8 Stunden) nicht mit dem vorgesehenen Faktor (1.25 bzw. 1.5) multipliziert, sondern den Vor- und Nachbereitungsaufwand teilweise als zusätzlichen Kurzeinsatz (2 Stunden) erfasst. Dadurch ergibt sich ein leicht niedrigerer Wert als bei der Anwendung der Faktoren.

4.4 Konsolidierte Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse

Nachfolgend wird der Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen mit dem monetarisierten Wert der Freiwilligenarbeit summiert. Zusätzlich werden Transferbeiträge zwischen Kirchgemeinden, regionalen Einheiten und ihrer Landeskirche konsolidiert. Das Ergebnis bildet eine Diskussionsgrundlage für die Verhandlungen zur Festlegung der kantonalen Beiträge für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2026–2031.

4.4.1 Ausgewiesene Werte

Reformierte Kirche im Kanton Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	141’694	143’660	142’677
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	29’668	33’378	31’523
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	171’362	177’038	174’200

Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	42’250	37’991	40’121
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	13’169	12’101	12’635
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	55’419	50’092	52’756

Christkatholische Kirche des Kantons Bern

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	773	646	709
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	589	470	529
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	1’361	1’116	1’238

Gesamthaft

in CHF/in Tausend

Pos.	Erfolgsrechnung	2020	2021	Durchschnitt
6.2	Gesamtgesellschaftliche Leistungen	184’717	182’297	183’507
7	Unentgeltlich und ehrenamtlich geleistete Tätigkeiten	43’426	45’949	44’687
8	Total gesamtgesellschaftliche Leistungen	228’142	228’245	228’194

4.4.2 Beurteilung

Insgesamt weisen die Landeskirchen für die Jahre 2020/2021 konsolidierte gesamtgesellschaftliche Leistungen von durchschnittlich CHF 228'194'000 pro Jahr aus. Diese setzen sich zu 80.4 % aus dem Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen und zu 19.6 % aus der monetarisierten Freiwilligenarbeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse zusammen.

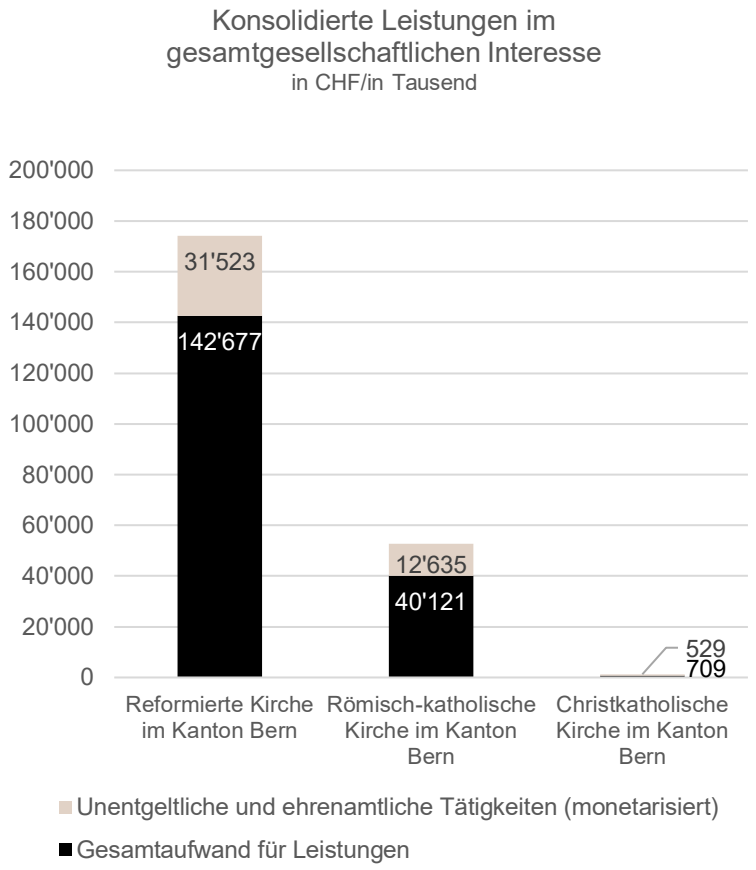

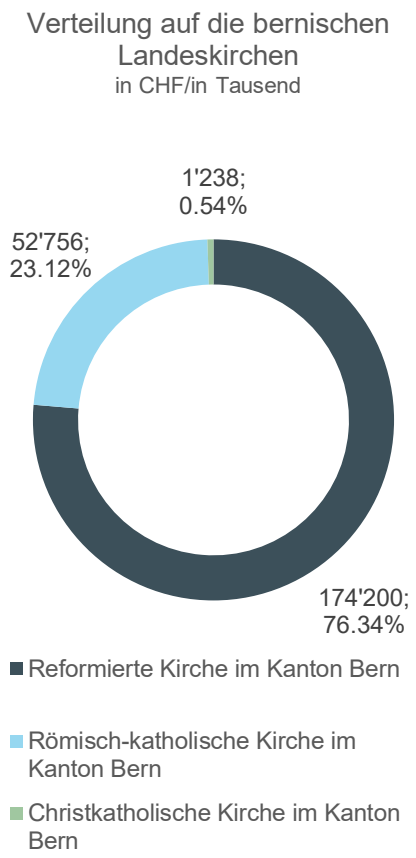

Betrachtet man die konsolidierten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, so fällt auf, dass die Verteilung auf die drei Landeskirchen (76.34 %, 23.12 % und 0.54 %) beinahe exakt die Verteilung der Mitgliederzahlen (75.63 %, 23.96 % und 0.41 %; Stand 2021) widerspiegelt. Pro Mitglied leisten die Landeskirchen also einen sehr ähnlichen Beitrag an die Gesamtgesellschaft.

5. Gesamtbeurteilung

Die Berichterstattung der Landeskirchen wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprechend korrekt durchgeführt. Auf der Grundlage der Berichte der Landeskirchen kann davon ausgegangen werden, dass alle als gesamtgesellschaftlich relevant ausgewiesenen Leistungen den Bestimmungen des LKG und der LKV entsprechen. Der BKRA anerkennt Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse im Umfang von CHF 228'194'000: Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt CHF 174’200'000, derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern CHF 52'756'000 und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern CHF 1’238’000.

Die von den Landeskirchen ausgewiesenen Leistungen wurden im Kanton Bern erstmals in dieser Form erhoben. Als Orientierungswert für den politischen Prozess diente bisher der Betrag von CHF 133 Mio. pro Jahr. Dieser Wert stammt aus der Auslegeordnung «Das Verhältnis von Kirche und Staat

im Kanton Bern»[17] von 2014. Die Differenz zu den vorliegenden Ergebnissen ergibt sich aus einem erheblichen Unterschied im Gesamtaufwand für gesamtgesellschaftliche Leistungen. Sie erklärt sich grösstenteils aus der buchhalterischen Vorgabe, die unterstützenden Dienstleistungen, die sich aus den Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» zusammensetzen, auf die Bereiche «Soziales», «Bildung», «Kultur» und «Kultus» umzulagern. Aus den unterstützenden Dienstleistungen wurden CHF 66 Mio. auf die gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen umgelagert.

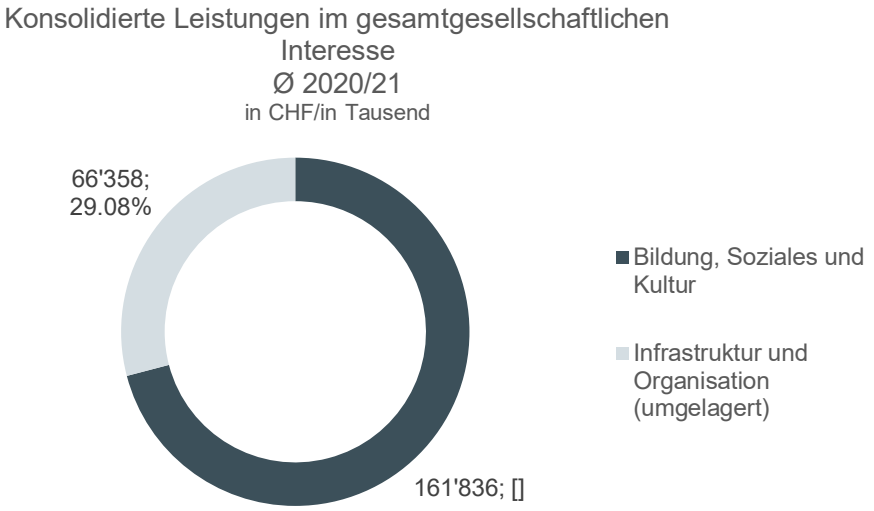

Die verbleibende Differenz von CHF 29 Mio. ist einerseits auf das abweichende Erfassungsdesign für die Erfassung der gesamtgesellschaftlichen Leistungen zurückzuführen. Für die damalige Studie wurde eine breit angelegte Befragung der Kirchgemeinden durchgeführt. Von verschiedenen Berufsgruppen wie etwa Pfarrpersonen oder Katechetinnen und Katecheten wurde ein Dienstleistungsprofil erstellt, aus dem hervorgeht, wie viele Stellenprozente für gesamtgesellschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden. Das Gesamtvolumen wurde anschliessend anhand eines Prozentsatzes ihrer Lohnsumme berechnet. Andererseits unterscheiden sich nebst der unterschiedlichen Art der Erhebung auch einzelne Zuordnungen der Leistungen. So wurde beispielsweise der nichtschulische Religionsunterricht in der Auslegeordnung dem kultischen Bereich und nicht den gesamtgesellschaftlichen Leistungen zugeordnet. Im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten und der Freiwilligenarbeit wurde in der Auslegeordnung ein sehr ähnlicher Wert ermittelt, nämlich CHF 47 Mio. gegenüber den aktuell ausgewiesenen CHF 45 Mio.

Während der ersten Beitragsperiode 2020–2025 werden jährlich CHF 72'598’334 an die Landeskirchen ausbezahlt. Dieser Betrag wurde in den Schluss- und Übergangsbestimmungen des LKG fixiert und entspricht der Lohnsumme der bis Ende 2019 durch den Kanton finanzierten Pfarrstellen (Art. 41 Abs. 1 LKG). Davon stellen CHF 43.24 Mio. Sockelbeiträge zur Wahrung der historischen Rechtstitel dar (erste Säule). Die zweite Säule – Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse – entspricht in der ersten Beitragsperiode der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag und der ersten Säule. Dieser Wert beläuft sich auf CHF 29.36 Mio. In der ersten Beitragsperiode ist dieser Betrag folglich noch nicht an tatsächliche Leistungen, sondern an die bisherige Anzahl Pfarrstellen geknüpft. Die nachfolgende Grafik zeigt, dass sich die bisherige Verteilung des Betrags der zweiten Säule von der Verteilung der konsolidierten Leistungen im gesamtgesellschaftliche Interesse 2020/21 unterscheidet:

[17] Ecoplan/Ad!vocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

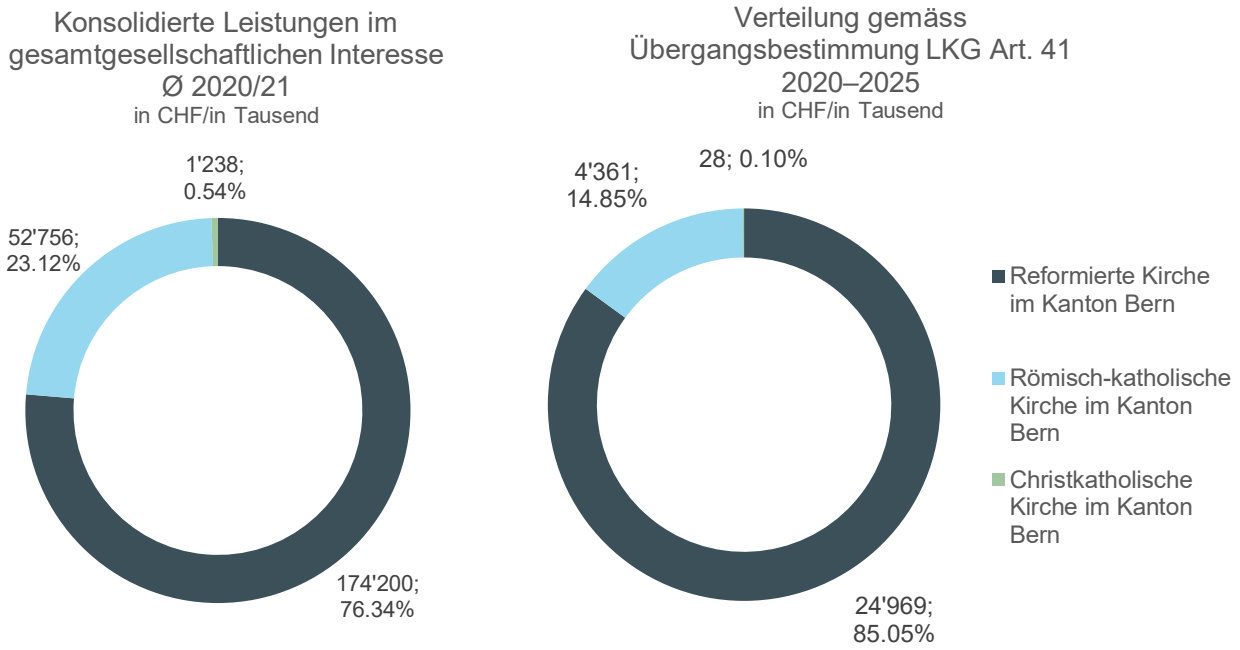

Für die Beitragsperiode 2026-2031 wird der Grosse Rat gemäss Art. 32 LKG die Höhe des Beitrags festlegen. In der Kompetenz des Regierungsrats liegt es gemäss Art. 33 LKG die Anteile der Landeskirchen zu definieren. Dies geschieht auf der Grundlage der insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Aufgrund des mit den Landeskirchen konsolidierten Ergebnisses wird für die kommende Beitragsperiode der prozentuale Anteil für die evangelisch-reformierte Landeskirche tiefer und derjenige für die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche höher ausfallen als in der Übergangsperiode 2020-2025.

Die im vorliegenden Bericht ausgewiesenen Zahlen und Fakten verdeutlichen, dass die Landeskirchen, wie in Art. 3 LKG vorgesehen, wesentlich «zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege» in unserer Gesellschaft beitragen. Für eine inhaltliche Vertiefung und Konkretisierung der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse verweist der BKRA auf die illustrativen Berichte der Landeskirchen, die im Herbst 2023 veröffentlicht wurden.

6. Nachtrag vom 27. März 2024

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens bei den Landeskirchen zur Berichterstattung der Landeskirchen über Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in den Jahren 2020-2021 hat sich gezeigt, dass die drei Landeskirchen die buchhalterische Konsolidierung der jeweiligen Reglementarischen Abgaben der Kirchgemeinden nicht in derselben Weise vorgenommen haben.

Die darauffolgenden Korrekturen der Zahlen der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche führen zu einer Reduktion der gesamtgesellschaftlichen Leistungen um CHF 2'308'000 von bisher CHF 228'194'000 auf neu CHF 225'886'000 und zu geringfügigen Veränderungen der prozentualen Anteile der jeweiligen Landeskirchen. Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt weiter CHF 174’200'000 bzw. neu 77.12 % des Totals (anstatt 76.34 %), derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern neu CHF 50'606'000 bzw. 22.40 % des Totals (anstatt 23.12 %) und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern neu CHF 1’080’000 bzw. 0.48 % des Totals (anstatt 0.54 %).

Ausserdem wurde festgestellt, dass die reformierte Kirche die korrekt vorgenommene Konsolidierung beim Gesamtergebnis (Pos. 4.1.1) nicht korrekt abgebildet hat. Die Korrektur reduziert den Aufwand und

den Ertrag im Gesamtergebnis zu gleichen Teilen, um je CHF 66'810'000, hat aber keine Auswirkungen auf die Ertragsüberschüsse.

Die Tabellen und Grafiken der vorliegenden Stellungnahme wurden nicht nachträglich überarbeitet. Die bereinigten Werte sind im Vortrag enthalten. Angesichts des verhältnismässig geringfügigen Umfangs der Korrekturen haben diese keinen Einfluss auf die Beurteilung der Leistungen durch den BKRA.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	465/2024
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.14779
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an die Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse; Objektkredit 2026–2031

1. Gegenstand

Mit der Einführung des totalrevidierten Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) per 1. Januar 2020 richtet der Kanton den Landeskirchen neu Sockelbeiträge zur Wahrung der historischen Rechtstitel aus und unterstützt sie mit einem Beitrag für die von ihnen erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Art. 29 ff. LKG und Art. 28 ff. LKV). Der vorliegende Objektkredit in der Höhe von CHF 29'358'334.00 pro Jahr umfasst den neuen wiederkehrenden Kantonsbeitrag an die drei bernischen Landeskirchen für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in der Periode 2026 bis 2031.

Analog zu den vom Kanton (mit)finanzierten Betrieben im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich wird alljährlich ein Teuerungsausgleich vorgenommen, wobei 80 % des Kantonsbeitrags an das Lohnsummenwachstum des Kantonspersonals und 20 % an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angeglichen werden. Eine pauschal festgelegte Wachstumsrate von 1.2% dient als Kostendach. Wird das Kostendach nicht ausgeschöpft, verfällt die Differenz.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 31 – 35 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018 (LKG; BSG 410.11)
- Art. 28 – 38 der Verordnung über die bernischen Landeskirchen vom 24. April 2019 (LKV; BSG 410.111)
- Art. 21 – 30 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 27 – 39 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG).

02|16|D|v03

4. Massgebende Kreditsumme

Rechnungs-jahre	*Wachstumsprognose in %*	*Kostendach (in CHF)*
2026	(1.2)[1]	29'358'334.00
2027	1.2	29'710'634.00
2028	1.2	30'067'161.62
2029	1.2	30'427'967.56
2030	1.2	30'793'103.17
2031	1.2	31'162'620.40

Die Beträge sind in den entsprechenden Rechnungsjahren im Budget bzw. in den Finanzplänen eingestellt.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Verpflichtungskredit
Produktgruppe: 4453031000
Rechnungsjahre: 2026 bis 2031

6. Begründung

Mit der Einführung des totalrevidierten Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) per 1. Januar 2020 unterstützt der Kanton die Landeskirchen neu mit einem Beitrag für die von ihnen erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Art. 31 ff. LKG und Art. 28 ff. LKV). Für die erste Beitragsperiode 2020–2025 wurde die Beitragshöhe in den Übergangsbestimmungen festgelegt. Für die zweite Beitragsperiode 2026–2031 wird die Höhe der kantonalen Beiträge an die drei Landeskirchen für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erstmals unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Leistungen festgelegt.

Auf Basis von Artikel 31 Absatz 3 LKG hat die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) mit den Landeskirchen drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode 2026–2031 die Höhe des künftigen Beitrags ausgehandelt. Die Verhandlungspartnerinnen sind zum Ergebnis gelangt, den Gesamtbetrag für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse analog des bisherigen theoretischen Volumens von CHF 29'358'334.00 zu beantragen und in der zweiten Beitragsperiode, d.h. erstmals per 1.1.2027, jährlich der Teuerung anzupassen.

[1] Der Kantonsbeitrag für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse wird erstmals per 1. Januar.2027 der Teuerung angeglichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen
– Vortrag
– Stellungnahme des BKRA zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz in Erfüllung Art. 33 LKV

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.14779
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Objektkredit; Kantonsbeitrag an die Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2026–2031

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Berichterstattung der Landeskirchen ... 4
3.3 Verhandlungen mit den Landeskirchen über die Höhe des Beitrags des Kantons nach Artikel 31 Absatz 1 LKG ... 5
3.4 Kantonsbeitrag an die Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2026–2031 ... 6
3.5 Kostendach ... 6
3.6 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 7

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 7

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 7

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 7

7. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Mit der Einführung des totalrevidierten Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) per 1. Januar 2020 richtet der Kanton den Landeskirchen neu Sockelbeiträge zur Wahrung der historischen Rechtstitel sowie Beiträge an die von ihnen erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse aus (Art. 29 ff. LKG). Für die erste Beitragsperiode 2020–2025 wurde die Gesamthöhe dieser Beiträge in den Übergangsbestimmungen festgelegt. Für die zweite Beitragsperiode 2026–2031 wird die Höhe der kantonalen Beiträge an die drei Landeskirchen für ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erstmals unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Leistungen festgelegt.

Die Berichte der Landeskirchen zeigen auf, dass in den Jahren 2020 und 2021 im jährlichen Durchschnitt gesamtgesellschaftliche Leistungen im Wert von CHF 225'886'000 erbracht wurden. Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt 77.12 %, derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern 22.40 % und derjenige der christkatholischen Kirche im

06|00|D|v03

Kanton Bern 0.48 % des Totals. Dieses Verhältnis unterscheidet sich zur Verteilung der zweiten Säule in der ersten Beitragsperiode, die aufgrund der Übergangsbestimmungen auf der jeweiligen Anzahl Pfarrstellen im Kanton Bern abstützte (bisher: Reformierte Kirche 85.05 %; römisch-katholische Kirche 14.85 %; christkatholische Kirche 0.1 %).

Auf Basis von Art. 31 Abs. 3 LKG hat die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) mit den Landeskirchen drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode 2026–2031 die Höhe des künftigen Beitrags ausgehandelt. Die Verhandlungspartnerinnen sind zum Ergebnis gelangt, den Gesamtbetrag für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse in der bisherigen Höhe von 29,36 Mio. Franken zu beantragen und in der zweiten Beitragsperiode, d.h. erstmals per 1.1.2027, jährlich der Teuerung anzupassen.

Aufgrund des mit den drei Landeskirchen konsolidierten Ergebnisses der Berichterstattung 2020 und 2021 wird für die kommende Beitragsperiode der prozentuale Anteil für die evangelisch-reformierte Landeskirche tiefer und derjenige für die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche höher ausfallen als in der Übergangsperiode 2020–2025.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 31 – 35 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 21. März 2018 (LKG; BSG 410.11)
- Art. 28 – 38 der Verordnung über die bernischen Landeskirchen vom 24. April 2019 (LKV; BSG 410.111)
- Art. 21 – 30 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art 27 – 39 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit der Einführung des totalrevidierten Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) per 1. Januar 2020 unterstützt der Kanton neu die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche mit einem Beitrag für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen (Art. 31 ff. LKG und Art. 28 ff. LKV). Per 1. Januar 2026 wird das Gesamtvolumen der kantonalen Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erstmals unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Leistungen der Vorjahre festgelegt. Der im vorliegenden Objektkredit bezeichnete Betrag ist das Ergebnis der im LKG vorgeschriebenen Verhandlungen zwischen der zuständigen kantonalen Direktion DIJ und den Landeskirchen zur Höhe des kantonalen Beitrags für die Beitragsperiode 2026–2031 (Art. 31 Abs. 3 LKG).

3.1 Ausgangslage

Während der ersten Beitragsperiode 2020–2025 werden jährlich CHF 72'598'334 an die Landeskirchen ausbezahlt. Dieser Betrag wurde in den Schluss- und Übergangsbestimmungen des LKG fixiert und entspricht der Lohnsumme der bisher durch den Kanton finanzierten Pfarrstellen (Art. 41 LKG Abs. 1). Davon stellen CHF 43.24 Mio. Sockelbeiträge zur Wahrung der historischen Rechtstitel dar (erste Säule). Die zweite Säule – Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse – entspricht in der ersten Beitragsperiode der Differenz zwischen der ersten Säule und dem Gesamtbetrag. Dieser Wert beläuft sich auf CHF 29'358'334 und wird wie folgt auf die drei Landeskirchen aufgeteilt:

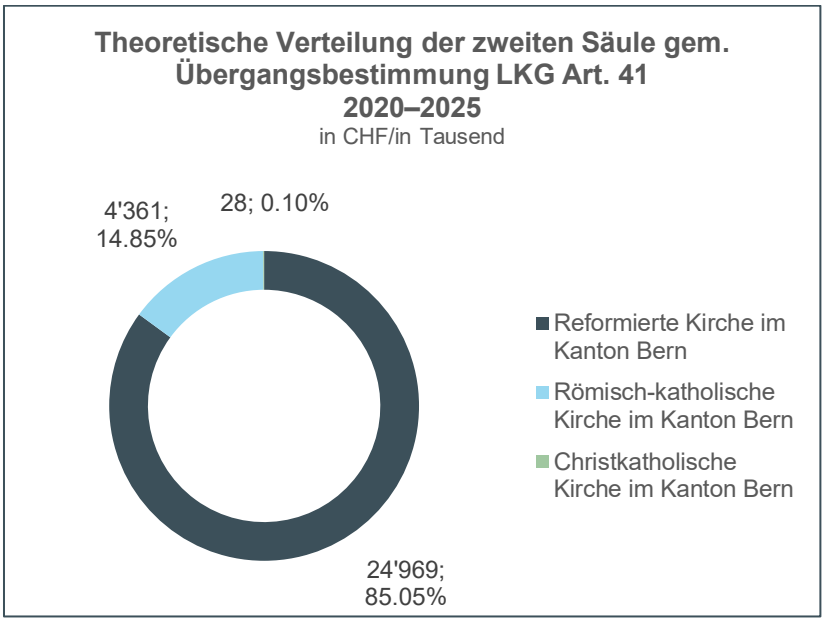

Ab der Beitragsperiode 2026–2031 wird der Betrag in die zwei Säulen «Sockelbeiträge zur Wahrung historischer Rechtstitel» und «Beiträge für Leistungen in gesamtgesellschaftlichem Interesse» gesplittet. Die Höhe der Sockelbeiträge ist in Art. 30 LKG festgehalten. Über die Höhe des Betrags der zweiten Säule verhandeln die Landeskirchen mit dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (BKRA). Der DIJ wird das Verhandlungsergebnis zur Genehmigung unterbreitet. Abschliessend setzt der Grosse Rat den Kredit für den Beitrag des Kantons an die Landeskirchen fest (Art. 36 LKV). Im Vortrag zum LKG wird hierzu ausgeführt:

> Der Beitrag aus der zweiten Säule soll grundsätzlich rund einen Viertel der Leistungen ausmachen, welche die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse heute erbringen. (…) Gemäss dem Expertenbericht Muggli/Marti betrugen diese Leistungen im Jahr 2013 rund 133 Mio. CHF. Ein Viertel davon entspricht 33.25 Mio. CHF. (…) [Der Kredit] wird vom Grossen Rat jeweils im Hinblick auf eine Beitragsperiode von sechs Jahren bewilligt. Wie erwähnt, wird sich der Grosse Rat dabei im Sinne eines Richtwerts an einem Betrag von rund CHF 33 Mio. orientieren. Das Gesetz legt aber bewusst nicht fest, nach welchen Kriterien der Grosse Rat den Beitrag aus der zweiten Säule bemisst, sondern überlässt diesen Entscheid dem Grossen Rat.[1]

Der Grosse Rat hat sich bei der Totalrevision des LKG bewusst gegen Leistungsvereinbarungen mit den Landeskirchen entschieden.[2] Im Vortrag zum LKG wird diesbezüglich ausgeführt:

> Die Landeskirchen sind frei, wie sie die Beiträge des Kantons aus der zweiten Säule einsetzen, doch werden sie diese de facto weiterhin für die Pfarrbesoldung verwenden (müssen).[3]

Die Aufteilung des Beitrags der zweiten Säule unter den Landeskirchen erfolgt nach ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse durch den Regierungsrat (Art. 33 Abs. 1 LKG).

[1] Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017; S. 43
[2] Siehe Tagblatt vom 6. September 2017; S.766 ff.
[3] Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017; S. 14

3.2 Berichterstattung der Landeskirchen

Die Landeskirchen sind verpflichtet, der oder dem BKRA alle sechs Jahre[4] über die Verwendung der kantonalen Beiträge sowie über ihre in dieser Zeit im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen Bericht zu erstatten (vgl. Beilagen). Die von den Landeskirchen eingereichten Berichte wurden vom BKRA gemäss Art. 32 und 33 LKV geprüft und die ausgewiesenen Leistungen als gesamtgesellschaftlich im Sinne von Art. 31 LKG anerkannt. Die Stellungnahme des BKRA, die sich eingehend mit den Berichten der Landeskirchen auseinandersetzt, ist ebenfalls beigelegt.

Die Berichterstattungen der Landeskirchen umfassen sowohl den Aufwand für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse als auch das Gesamtvolumen der Zeit, das für unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingesetzt wurde (LKV Art. 30 Abs. 1). Bereits in der Auslegeordnung «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern» von 2014, welche dem Grossen Rat als Entscheidungsgrundlage für die Totalrevision des LKG diente, wurde die unentgeltliche Arbeit als Teil der gesamtgesellschaftlichen Leistungen monetarisiert berücksichtigt.[5]

Der gesamte Aufwand der bernischen Landeskirchen beläuft sich in den Jahren 2020 und 2021 auf jährlich durchschnittlich CHF 340’507'000, der Ertrag auf CHF 367’949'000 und der Ertragsüberschuss auf CHF 27'442’000. Dieser Überschuss resultiert aus dem Zusammenzug der Erfolgsrechnungen der drei Landeskirchen, der elf regionalen Einheiten und der insgesamt 246 Kirchgemeinden. In allen Berichten wird die Covid-19-Pandemie als ein zentraler Grund für die Überschüsse identifiziert. Aufgrund der Pandemie konnten zahlreiche Veranstaltungen und Projekte nicht realisiert werden, was einen tieferen Gesamtaufwand zur Folge hatte. Ausserdem ist das positive Resultat auf die gute Steuerertragslage zurückzuführen.

Für die erfassten Jahre weisen die bernischen Landeskirchen, ihre Kirchgemeinden und regionalen Einheiten insgesamt einen jährlichen Gesamtaufwand von durchschnittlich CHF 181'199’000 für gesamtgesellschaftliche Leistungen auf. Zusätzlich wurden 833’728 Stunden an gesamtgesellschaftlich relevanter Freiwilligenarbeit geleistet. Monetarisiert über einen Stundenansatz von CHF 53.60 entspricht dies rund CHF 44'688’000. Daraus ergibt sich ein Total an gesamtgesellschaftlichen Leistungen von jährlich CHF 225'886'000. Der Anteil der reformierten Kirche im Kanton Bern beträgt CHF 174’200'000 (77.12 % des Totals), derjenige der römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern CHF 50'606'000 (22.40 % des Totals) und derjenige der christkatholischen Kirche im Kanton Bern CHF 1’080’000 (0.48 % des Totals).

[4] In den Übergangs- und Schlussbestimmungen der LKV wird in Art. 39 geregelt, dass zur Festlegung der Beiträge für die Beitragsperiode ab 2026 die Landeskirchen ihre Berichte bis Ende Januar 2023 einreichen und über die Jahre 2020 und 2021 berichten.
[5] Siehe Ecoplan/Ad!vocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. S.60–63

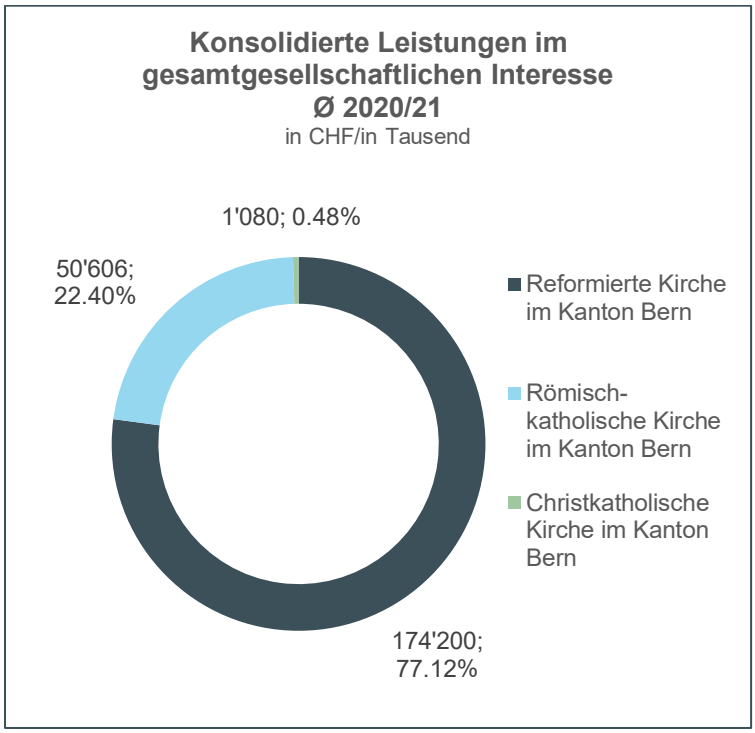

Das Volumen der gesamtgesellschaftlichen Leistungen liegt mit rund CHF 226 Mio. deutlich über der bisherigen Schätzung von CHF 133 Mio.[6] Die Differenz erklärt sich erstens aus der buchhalterischen Vorgabe, einen Teil der unterstützenden Dienstleistungen, die sich aus den Leistungskategorien «Organisation» und «Infrastruktur» zusammensetzen, auf die gesamtgesellschaftlichen Leistungen umzulagern.[7] Der umgelagerte Betrag liegt bei CHF 60 Mio. Zweitens wird der kirchliche Unterricht gemäss Art. 31 LKG als gesamtgesellschaftliche Leistung anerkannt. Er wurde in der Schätzung von 2014 als «kultische Leistung» eingestuft und entsprechend in den 133 Mio. nicht berücksichtigt. Die restliche Differenz ist drittens mit dem unterschiedlichen Erfassungsdesign zwischen der damaligen Schätzung und der heutigen, detaillierteren Erhebungsform zu erklären. Insgesamt ist somit der Umfang der 2020/2021 erfassten Leistungen mit den Schätzungen von 2014 vergleichbar.

3.3 Verhandlungen mit den Landeskirchen über die Höhe des Beitrags des Kantons nach Artikel 31 Absatz 1 LKG

Dem Grundsatz aus dem Vortrag zum LKG folgend, nach dem der Beitrag aus der zweiten Säule rund einen Viertel der Leistungen ausmachen soll, würde dieser für die nächste Beitragsperiode CHF 56'471'500 betragen.[8] Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen bezüglich der unterschiedlichen Erfassung der Leistungen in den beiden Erhebungen sowie der angespannten Finanzlage des Kantons haben sich die Landeskirchen und die DIJ darauf geeinigt, den Gesamtbetrag für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse analog des bisherigen theoretischen Volumens von CHF 29'358’334 zu beantragen und in der zweiten Beitragsperiode, d.h. erstmals per 1.1.2027, jährlich der allgemeinen Teuerung anzupassen. Dieser im Vergleich zu dem im Vortrag zum LKG erwähnten tiefere Ansatz wird angesichts der sinkenden Mitgliederzahlen der Landeskirchen zusätzlich legitimiert.[9]

[6] Ecoplan/Ad!vocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). (2014). Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.
[7] Siehe Weisung der Direktion für Inneres und Justiz zur Berichterstattung der Landeskirchen nach Art. 37 Abs. 2 Bst g des Landeskirchengesetzes (LKG) und Art. 30 der Landeskirchenverordnung (LKV) vom 4. November 2019 (revidiert am 8. März 2022)
[8] Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017. S. 43
[9] Zwischen dem 28.04.2020 und dem 15.01.2024 sanken die Mitgliederzahlen der drei bernischen Landeskirchen um rund 7 Prozent, von 684'285 auf 633'628 (Quelle: Gemeinderegistersysteme-Plattform GERES).

Da sich die Beitragsperiode über sechs Jahre erstreckt und die Lohn- und Preisentwicklung dynamisch ist, ist es aus Sicht der DIJ gerechtfertigt, von einem statischen Betrag abzusehen. Die Berücksichtigung des Lohnsummenwachstums und des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) gewährleistet die Übereinstimmung mit der realen Geldwertentwicklung, ermöglicht den Landeskirchen eine grössere Planungssicherheit für ihre Leistungen und entspricht der gängigen Praxis bei Objektkrediten für (mit)finanzierte Betriebe im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich.

Die Beibehaltung des Ausgangsbetrags, der sich an den Pfarrlöhnen aus dem Jahr 2020 orientiert, kommt aufgrund der aufgelaufenen Teuerung der Jahre 2020–2025 real einer Kürzung gleich und trägt damit ebenfalls der angespannten Finanzlage des Kantons Rechnung.

3.4 Kantonsbeitrag an die Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2026–2031

Wird der Gesamtbetrag von CHF 29'358'334 anhand des Verhältnisses der ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse auf die bernischen Landeskirchen verteilt, beträgt der Beitrag an die evangelisch-reformierte Landeskirche CHF 22’641’147.18 (77.12 % des Totals), derjenige an die römisch-katholische Landeskirche CHF 6’576’266.82 (22.40 % des Totals) und derjenige an die christkatholische Landeskirche CHF 140’920.00 (0.48 % des Totals). Aufgrund des mit den Landeskirchen konsolidierten Ergebnisses wird für die kommende Beitragsperiode der prozentuale Anteil für die evangelisch-reformierte Landeskirche dementsprechend tiefer und derjenige für die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche höher ausfallen als in der Übergangsperiode 2020–2025.

Analog zu den vom Kanton (mit)finanzierten Betrieben im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich soll auch bei den Beiträgen der zweiten Säule alljährlich ein Teuerungsausgleich vorgenommen werden: 80 % des Beitrags der zweiten Säule ist an das Lohnsummenwachstum des Kantonspersonals und 20 % an den LIK anzupassen. Unter Lohnsummenwachstum ist dabei analog zu den Ausführungen im Vortrag zum LKG jener Teil der Lohnmassnahmen (genereller und individueller Gehaltsaufstieg) zu verstehen, der zu einer Erhöhung der Lohnsumme beim Kantonspersonal und den Lehrkräften führt.[10] Nicht berücksichtigt wird indes jener Teil, der durch Rotationsgewinne finanziert wird.

3.5 Kostendach

Für die Festlegung des Kostendachs der kantonalen Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse wird für die Periode 2026–2031 mit einer Zunahme der Personal- und Sachkosten um jährlich 1.2 % gerechnet. Hierbei handelt es sich um eine pauschal festgelegte Wachstumsrate, die das für die kommenden Jahre angenommene Lohnsummenwachstum sowie die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) abdecken soll. Die Wachstumsrate entspricht dem Wert, der ebenfalls für die Berechnung der Subventionsbeiträge für die Betriebe der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) verwendet wird.[11] Vor diesem Hintergrund ergeben sich die folgenden Kostendächer für den Gesamtbetrag:

[10] Vortrag zum LKG vom 29. März 2017, Geschäft des Grossen Rates Nr. 2016.RRGR.835, Septembersession 2017
[11] Finanzdirektion des Kantons Bern (2023). Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 des Kantons Bern. S. 22.

Tabelle 1: Kostendach Kantonsbeitrag für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Beitragsperiode 2026–2031)

Rechnungs-jahre	*Wachstumsprognose in %*	*Kostendach (in CHF)*
2026	(1.2)[12]	29'358'334.00
2027	1.2	29'710'634.00
2028	1.2	30'067'161.62
2029	1.2	30'427'967.56
2030	1.2	30'793'103.17
2031	1.2	31'162'620.40

Das Kostendach wird pro Jahr festgelegt. Innerhalb des bestehenden Kostendaches wird der effektiv auszubezahlende Beitrag an die Landeskirchen anhand des Verhandlungsergebnisses von CHF 29'358'334.00 und der Berücksichtigung der Entwicklung des Lohnsummenwachstums und des LIK für jedes Jahr neu berechnet. Werden die Kostendächer nicht ausgeschöpft, verfällt die Differenz. Das Kostendach ist fixiert und wird auch nicht erhöht, falls die tatsächliche Teuerung die festgelegte pauschale Wachstumsrate übersteigen würde.

3.6 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der BKRA weist erstmals mit Valuta vom 10. Januar 2026 und dann allmonatlich bis zum 10. Dezember 2031 je einen Zwölftel der für die Landeskirchen in diesem Rechnungsjahr budgetierten und im Finanzplan enthaltenen Beiträge zur Zahlung an.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Ausgabenbeschluss entspricht den Leitsätzen des Regierungsrates zur Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat aus dem Jahr 2014 und den hierzu vom Grossen Rat überwiesenen Planungserklärungen.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Kantonsfinanzen werden durch die Beiträge an die Landeskirchen in einem ähnlichen Rahmen wie in den vergangenen Jahren belastet. Neu wird der bisherige Betrag jedoch auf zwei Säulen aufgeteilt: CHF 43.24 Mio. zur Wahrung der historischen Rechtstitel und CHF 29.36 Mio. für die erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Beide Beiträge werden nach ihrem jeweiligen Schlüssel der Teuerung angepasst.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die in den Berichten offengelegten Zahlen und Fakten verdeutlichen, dass die Landeskirchen wie in Art. 3 LKG vorgesehen wesentlich «zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege» in unserer Gesellschaft beitragen. Das breite Angebot der Kirchen reicht von der Begleitung von Armutsbetroffenen und Betagten über die Spezialseelsorge in psychiatrischen Kliniken

[12] Der Kantonsbeitrag für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse wird erstmals per 1. Januar 2027 der Teuerung angeglichen.

bis hin zum heilpädagogischen kirchlichen Unterricht und Kunstausstellungen in Kirchen. Diese Angebote werden sowohl von Kirchenmitgliedern als auch von Angehörigen anderer Religionstraditionen oder konfessionslosen Menschen genutzt. Durch das Zusammenspiel ihrer professionellen Angebote und der Freiwilligenarbeit vermögen die Kirchen eine wichtige subsidiäre Rolle zu den sozialen Leistungen des Staates zu übernehmen und können diesen in vielfältiger Weise entlasten. Für eine inhaltliche Vertiefung und Konkretisierung der erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse verweist die DIJ auf die Berichte der Landeskirchen und die entsprechende Stellungnahme des BKRA (vgl. Beilagen).

7. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Direktion für Inneres und Justiz den vorgelegten Beschluss zu Handen des Grossen Rates zu genehmigen.

Beilagen
- Berichte der bernischen Landeskirchen zuhanden des Regierungsrates in Erfüllung Art. 34 LKG
- Stellungnahme des BKRA zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz in Erfüllung Art. 33 LKV

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	464/2024
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.2334
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Archivierung für die Jahre 2021-2024; Objektkredit; Zusatzkredit zu RRB 248/2021

1. Gegenstand

Zusatzkredit zum Objektkredit (RRB 248/2021; 2020.DIJ.8853) für die externe Archivierung der DIJ für die Jahre 2021-2024.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Archivierung vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1)
- Verordnung über die Archivierung vom 4. November 2009 (ArchV; BSG 108.111)
- Art. 31, Art. 35 bis 37 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 25ff. der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 8 und 8a der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der DIJ vom 18. Oktober 1995 (OrV DIJ; BSG 152.221.131)

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bereits bewilligter Kredit (RRB 248/2021)	CHF	1'700’000
Zu bewilligender Zusatzkredit	CHF	359’000

Es handelt sich um neue, wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 30 und Art. 28 FHG in abschliessender Zuständigkeit des Grossen Rates (s. Ziffer 6).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 und 37 FHG zum Objektkredit (RRB 248/2021; 2020.DIJ.8853), welcher zu Lasten der Produktgruppe Führungsunterstützung geht und voraussichtlich kompensiert werden kann.

Die Gesamtausgaben der DIJ werden voraussichtlich wie folgt abgelöst:

02|16|D|v03

Produktgruppe:

Jahr	Konto	Betrag
2021	313000000	CHF 338’400
2022	313000000	CHF 436’000
2023	313000000	CHF 1'134’600
2024	313000000	CHF 150’000
	Total	**CHF 2'059’000**

5. Begründung

Für die Archivierung, die Triage sowie Vorbereitung der Aussortierung der extern gelagerten Akten der Ämter der DIJ für die Jahre 2021-2024 bewilligte der Grosse Rat am 16. Juni 2021 den Objektkredit in der Höhe von jährlich CHF 425'000 (Total: CHF 1.7 Mio.). Die Höhe des Objektkredits setzte sich aus begründeten Schätzungen der Lagerungs- sowie der Triagierungs- und Bearbeitungskosten gestützt auf die je Amt vorhandene Anzahl Laufmeter (insgesamt rund 10'000 Laufmeter) zusammen. Der höhere Aufwand für die Akteneinsichtnahmen, die Bereinigung der Bestände der Grundbuchakten und die erheblich höhere Komplexität der Akten der 26 ehemaligen Regierungsstatthalterämter führten bei der Realisierung der Triage und Bearbeitung der Akten sowie bei der Aufbewahrung zu Mehrkosten, weshalb ein Zusatzkredit in der Höhe von CHF 359'000 benötigt wird. Aufgrund der Sistierung gewisser Arbeiten und entsprechender Minderaufwände wurde bis Ende 2023 davon ausgegangen, dass die anfallenden Mehraufwände im 2024 kompensiert werden können. Zudem waren bis im Februar 2024 das Vorgehen und die finanziellen Auswirkungen im Umgang mit den sistierten Arbeiten unklar. Hinzu kamen zum Jahresbeginn krankheitsbedingte Ausfälle und die überdurchschnittlich hohe Arbeitslast im Bereich Finanzen und Controlling, weshalb die Ausarbeitung des Zusatzkredits erst ab Februar 2024 erfolgen konnte.

6. Abschliessende Zuständigkeit des Grossen Rates

Es handelt sich um eine unaufschiebbare Verpflichtung gemäss Art. 37 Abs. 1 FHG. Daher untersteht der Zusatzkredit nicht dem fakultativen Referendum (Art. 37 Abs. 3 FHG). Der Regierungsrat informiert unverzüglich die Finanzkommission (Art. 37 Abs. 2 FHG).

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzkommission
- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.2334
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Archivierung für die Jahre 2021-2024; Objektkredit; Zusatzkredit zu RRB 248/2021

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Zusätzlicher Finanzbedarf ... 3
3.3 Zusammenfassung und Fazit ... 3

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

5. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

7. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Mit Beschluss vom 16. Juni 2021 bewilligte der Grosse Rat für Archivierung, die Triage sowie Vorbereitung der Aussortierung der extern gelagerten Akten der Ämter der DIJ für die Jahre 2021-2024 den Objektkredit (RRB 248/2021; 2020.DIJ.8853) in der Höhe von jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Umfang von CHF 425'000 (Total: CHF 1.7 Mio). Die Höhe des Objektkredits setzte sich aus Schätzungen der Lagerungs- sowie der Triagierungs- und Bearbeitungskosten gestützt auf die je Amt vorhandene Anzahl Laufmeter (insgesamt rund 10'000 Laufmeter) zusammen.

Die Archivierung sowie die Realisierung der Triage und Bearbeitung der Akten fallen aus verschiedenen Gründen erheblich kostenintensiver aus als 2020 geschätzt, weshalb einen Zusatzkredit gestützt auf Art. 35 i.V. mit Art. 37 Abs. 1 FHG in der Höhe von CHF 359'000 beantragt wird.

Ist das Einholen eines Zusatzkredits beim zuständigen Organ vor dem Eingehen der Verpflichtung nur mit erheblichen nachteiligen Folgen möglich, dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Stelle eingegangen werden; der Zusatzkredit ist dem finanzkom-

06|00|D|v03

petenten Organ jedoch unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Aufgrund der Sistierung gewisser Arbeiten und entsprechender Minderaufwände wurde bis Ende 2023 davon ausgegangen, dass die anfallenden Mehraufwände im 2024 kompensiert werden können. Zudem waren bis im Februar 2024 das Vorgehen und die finanziellen Auswirkungen im Umgang mit den sistierten Arbeiten unklar. Hinzu kamen zum Jahresbeginn krankheitsbedingte Ausfälle und die überdurchschnittlich hohe Arbeitslast im Bereich Finanzen und Controlling, weshalb die Ausarbeitung des Zusatzkredits erst ab Februar 2024 erfolgen konnte.

Der Grosse Rat entscheidet über den Zusatzkredit abschliessend (Art. 37 Abs. 3 FHG).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Archivierung vom 31. März 2009 (ArchG; BSG 108.1)
- Verordnung über die Archivierung vom 4. November 2009 (ArchV; BSG 108.111)
- Art. 31, Art. 35 bis 37 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 25 ff. der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 8 und 8a der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der DIJ vom 18. Oktober 1995 (OrV DIJ; BSG 152.221.131)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Als im Jahr 2009 die Archive der Standorte der dezentralen Verwaltung (Regierungsstatthalterämter, Grundbuchämter, Handelsregisterämter etc.) aufgehoben wurden, wurde das Archivgut einem Privatunternehmen (archivsuisse AG) zur externen Lagerung und Bewirtschaftung übergeben. Das Archivgut war bei der Überführung nicht gesichtet worden, weshalb auch Akten eingelagert wurden, die teilweise hätten vernichtet werden können. Aus diesem Grund musste das Archivgut nun aussortiert werden, um archivwürdige von nicht archivwürdigen Dokumente zu trennen (Triage).

Mit der Revision des Archivgesetzes (ArchG) wird auch die dezentrale Verwaltung verpflichtet werden, dauernd aufzubewahrende Akten dem Staatsarchiv (StAB) abzuliefern. Mit dem im Jahr 2021 gesprochenen Objektkredit sollte bis Ende 2024 ein sukzessiver Abbau der nicht archivwürdigen Akten erreicht sowie die Überführung der archivwürdigen Dokumente ins Staatsarchiv vollzogen werden, damit einerseits die ordnungsgemässe Aufbewahrung im StAB sichergestellt und andererseits das externe Zwischenarchiv zwecks Kostenersparnis soweit abgebaut werden kann, dass nur noch temporär aufzubewahrende Akten bei archivsuisse AG verbleiben.

Der Umfang des im Jahr 2021 gesprochenen Objektkredits wurde auf der Basis von Schätzungen von Archivfachpersonen errechnet, welche sich auf das erfasste Volumen an gelagerten Akten bei archivsuisse AG (insgesamt rund 10'000 Laufmeter) und die vorhandenen Archivverzeichnisse abstützten. Der Objektkredit setzte sich aus drei Elementen zusammen: die Kosten für die Aufbewahrung, die Kosten für die Akteneinsichtnahmen sowie die Kosten für die Triagierung.

3.2 Zusätzlicher Finanzbedarf

Im Objektkredit 2021-2024 wurde für die Aufbereitung von Akteneinsichtnahmen durch die Verwaltung oder Dritte von durchschnittlichen Kosten in der Höhe von CHF 20'000 pro Jahr ausgegangen. Insgesamt werden bis Ende 2024 voraussichtlich rund CHF 138'000 statt der geschätzten CHF 80'000 anfallen.

Die Triagierung und Bearbeitung der Grundbuchakten wurden auf Wunsch des Staatsarchiv des Kantons Bern (StAB) sistiert, weil das StAB für die Übernahme zuerst eine Übersicht verlangte, wie viele und welche Akten sich noch dezentral bei den regionalen Grundbuchämtern (GBA) befinden. Dabei stellte sich heraus, dass zusätzlich zu den ca. 1800 Laufmeter bei archivsuisse AG noch rund ca. 4km Akten aus den gleichen Zeiträumen dezentral in den GBA lagern. Für die Übernahme durch das StAB müssen sowohl die bei archivsuisse AG eingelagerten als auch die dezentral gelagerten Akten bearbeitet werden. Diese Arbeiten werden mehrheitlich nicht mehr im 2024 geleistet werden können. Die Triagierung und Überführung der zentral und dezentral gelagerten Akten zum StAB wird ab 2025 vom kantonalen Grundbuchamt vorgenommen werden. Die dafür notwendigen Mittel werden im Budget 2025 und AFP 2026 und 2027 eingestellt und die entsprechende Ausgabenbewilligung wird dem finanzkompetenten Organ beantragt werden. Insgesamt ist mit geschätzten Kosten von rund CHF 150'000 verteilt über drei Jahre zu rechnen. Die Aufbewahrung der GBA-Akten ist verpflichtend, eine rasche Überführung ans StAB nicht sinnvoll, weshalb an der Aufbewahrung bei archivsuisse AG festgehalten werden muss. Durch die Sistierung der Bearbeitung der GBA-Akten konnten zwar budgetierte Triagierungskosten in der Höhe von CHF 109'000 gespart werden, dafür verbleiben die Lagerungskosten der GBA-Akten unverändert hoch, anstatt sich ab dem Jahr 2024 um rund CHF 46'000/Jahr zu reduzieren.

Die Komplexität der umfangreichen Akten aller 26 ehemaligen Regierungsstatthalterämter (3'323 Laufmeter) stellte sich als deutlich höher heraus als geschätzt. Die bei der Aufhebung der Amtsbezirke erstellten Grobverzeichnisse erwiesen sich als uneinheitlich und für die Bewertung hinsichtlich Archivwürdigkeit nicht geeignet. Alle Verzeichnungseinheiten mussten deshalb vollständig bearbeitet werden, da archivwürdiges und nicht archivwürdiges Material in den Einheiten vermischt war. Zudem dauerte die Triage, Säuberung und Erschliessung pro Laufmeter im Schnitt 2:26 h, während im Vorfeld mit 2:00 h gerechnet worden war. Dies aufgrund der komplexen Innengliederung der Verzeichnungseinheiten sowie wegen Schmutz und der Anwendung von Klebe- und Heftmaterialien. Zwar zeichnete sich ein erheblicher Mehraufwand bei der Triagierung im dritten Quartal 2023 ab. Gleichzeitig zeigte sich, dass bei einer raschen Fertigstellung der Triagierung einerseits die Arbeiten von den eingearbeiteten Fachpersonen effizient umgesetzt und die Bestände deutlich stärker reduziert werden konnten als geschätzt. Um keine erheblichen nachteiligen Folgen zu verursachen wurden deshalb die Triagierungsarbeiten nicht unterbrochen. Ab 2024ff. betragen die jährlichen Lagerungskosten der verbleibenden Regierungsstatthalterakten noch rund CHF 2'000.00 statt der geschätzten CHF 39'000.00. Insgesamt wird sich der Aufwand für die Zwischenarchivierung der DIJ-Akten bei archivsuisse AG von CHF 330'000.00 im 2021 auf voraussichtlich 100'000.00 im Jahr 2025 reduzieren mit weiterer Abnahme in den Folgejahren. Auch für die Aufbewahrung der bei archivsuisse AG verbleibenden Akten ab 2025 wird die DIJ beim finanzkompetenten Organ rechtzeitig die entsprechende Ausgabenbewilligung beantragen.

3.3 Zusammenfassung und Fazit

Der benötigte Zusatzkredit setzt sich somit wie folgt zusammen:

	Voraussichtliche effektive Kosten	Schätzung Objektkredit	Mehr- bzw. Minderaufwand
Mehraufwand Akteneinsicht-nahmen	138'000.00	80'000.00	58'000.00
Reduktion Kosten Lagerung RSTH-Akten ab 2024	2’000.00	39'000.00	- 37'000.00
Mehraufwand Aufbewahrung GBA-Akten	273’000.00	227’000.00	46’000.00
Mehraufwand Triagierung RSTH-Akten	789'000.00	388'000.00	401’000.00
Sistierung Triagierung GBA-Akten	0.00	109'000.00	- 109'000.00
Triagierung und Aufbewahrung Akten übrige Ämter DIJ	857'000.00	857’000.00	0.00
		Total	**359’000.00**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben im Sinne von Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Art. 29 FHaV

Aufgrund der Minderkosten infolge der Sistierung der GBA-Triagierung wurde lange Zeit davon ausgegangen, dass der Mehraufwand bei den RSTH-Akten aufgefangen werden kann. Erst Ende 2023 zeigte sich, dass der Mehraufwand nicht kompensiert werden kann. Die Triagierung der RSTH-Akten hätte zwar grundsätzlich unterbrochen werden können, die Kosten für die Triagierung wären aber zu einem späteren Zeitpunkt trotzdem angefallen. Angesichts der sich abzeichnenden relevanten Einsparungen bei den Lagerungskosten und den zusätzlichen Triagierungskosten aufgrund Effizienzverlusten bei einer späteren Umsetzung hätte eine Aufschiebung der Arbeiten bis zum Vorliegen des Zusatzkredits erhebliche nachteilige Folgen, insbesondere erhebliche Mehrkosten, entstanden, weshalb die Triagierungsarbeiten vor dem Einholen des Zusatzkredits weitergeführt wurden. Diese Arbeiten wurden zwischenzeitlich in Rechnung gestellt. Damit nicht noch zusätzliche Kosten in Form von Verzugszinsen entstehen, wurden die Rechnungen durch die DIJ beglichen.

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 und 37 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen im 2023 abgelöst wird. Die zusätzlichen Ausgaben können voraussichtlich kompensiert werden.

Für die Aufbewahrung der bei archivsuisse AG verbleibenden Akten ab 2025 sowie für die Triagierung der GBA-Akten werden die entsprechenden Ausgabenbewilligungen rechtzeitig beim finanzkompetenten Organ beantragt werden.

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton sind in Ziffer 3 dargestellt. Die zusätzlichen Ausgaben im Jahr 2023 konnten vollumfänglich kompensiert werden, die zusätzlichen Ausgaben im Jahr 2024, für die sich die DIJ ebenfalls bereits verpflichtet hat, sind im Budget 2024 eingestellt.

Auf Organisation, Personal, IT und Raum hat das Geschäft keine Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Zusatzkredit zum Objektkredit (RRB 248/2021; 2020.DIJ.8853) zuzustimmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	466/2024
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.12369
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch; Rahmenkredit 2025-2028

1. Gegenstand

Im Kanton Bern bestehen mit dem regionalen Naturpark Diemtigtal, den kantonsübergreifenden regionalen Naturpärken Chasseral (BE/NE) und Gantrisch (BE/FR) sowie den je lediglich zu einem kleinen Teil (je 1 Gemeinde) im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpärken Doubs (BE/JU/NE) und Gruyère Pays-d'Enhaut (BE/VD/FR) fünf vom Bund anerkannte Pärke von nationaler Bedeutung. Zudem liegt rund die Hälfte der Fläche des UNESCO Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) im Kanton Bern.

Der Kanton Bern unterstützt die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA (Kantonaler Richtplan, Massnahmenblätter E_06 und E_07). Er kann Finanzhilfen an die Errichtung und den Betrieb der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA gewähren. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit legt der Grosse Rat abschliessend den Betrag fest, der in den Jahren 2025 – 2028 für die Gewährung von Finanzhilfen an die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA maximal zur Verfügung steht.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 23e ff.
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PäV; SR 451.36)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG; BSG 426.51)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 27, Art. 30 Abs. 1, Art. 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 28
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonaler Richtplan, (RRB 1032/2015) vom 2. September 2015, Massnahmenblätter E_06 und E 07

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen (Art. 34 FHG). Es handelt sich um neue wiederkehrende Ausgaben im Sinn von Artikel 28 FHG.

4. Massgebende Kreditsumme

Für die Jahre 2025-2028 wird ein kantonaler Rahmenkredit in der Höhe von total CHF 7'478'000 oder CHF 1'869'500 pro Jahr beantragt.

Rahmenkredit Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe SAJA	CHF 7'478'000.--
Gesamtsumme	**CHF 7'478'000.--**

Preisstand Januar 2024, Landesindesx der Konsumentenpreise (LiK) 106.4 Punkte (Dezember 2020 = 100). Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2025 – 2028. Der Rahmenkredit wird voraussichtlich wie folgt durch jährliche Tranchen und Ausgabenbeschlüsse abgelöst:

Jahr	Konto / Amt	Produkt / Innenauftrag	Betrag Pärke	Betrag SAJA
2025	363200000 (Beiträge an Gemeinden) / 4456000000 Amt für Gemeinden und Raumordnung	4456000300 / 457100000301 Kantonale Raumentwicklung	CHF 1'619'500	CHF 250'000
2026	363200000 (Beiträge an Gemeinden) / 4456000000 Amt für Gemeinden und Raumordnung	4456000300 / 457100000301 Kantonale Raumentwicklung	CHF 1'619'500	CHF 250'000
2027	363200000 (Beiträge an Gemeinden) / 4456000000 Amt für Gemeinden und Raumordnung	4456000300 / 457100000301 Kantonale Raumentwicklung	CHF 1'619'500	CHF 250'000
2028	363200000 (Beiträge an Gemeinden) / 4456000000 Amt für Gemeinden und Raumordnung	4456000300 / 457100000301 Kantonale Raumentwicklung	CHF 1'619'500	CHF 250'000

Der Kredit ist im Budget 2025 und im Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2028 eingestellt.

6. Für den Kreditbeschluss zuständiges Organ

Nach Artikel 20 Absatz 1 PWG legt der Grosse Rat alle vier Jahre abschliessend, unter Ausschluss des fakultativen Finanzreferendums, den Betrag fest, der für die Gewährung von Staatsbeiträgen (Finanzhilfen) an die Trägerschaften der Pärke und des Weltnaturerbes zur Verfügung steht.

7. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist als zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) zuständig für die Verwendung und die allfällige Verlängerung des vorliegenden Rahmenkredits (Art. 20 Abs. 2 PWG). Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen aus Mitteln des vorliegenden Rahmenkredits werden in den entsprechenden Beitragsverfügungen des AGR festgelegt.

8. Begründung

Die Unterstützung der im Kanton Bern gelegenen Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA ist ein wichtiges Instrument des Kantons zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Regionen. Die Anerkennung als Pärke von nationaler Bedeutung bzw. als UNESCO Weltnaturerbe und die finanzielle Unterstützung durch den Bund und den Kanton bieten den betroffenen Gebieten grosse Chancen sowohl für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus und das Gewerbe, als auch für die langfristige Erhaltung und Aufwertung dieser noch weitgehend intakten, einzigartigen Landschaften. Die Gewährung der notwendigen Kantonsmittel im Rahmen der vorliegenden Kreditvorlage ist notwendig, um die in den vergangenen Jahren geleistete wertvolle Arbeit adäquat fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Mit dem kantonalen Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG) besteht die notwendige gesetzliche Grundlage, damit der Kanton Bern Finanzhilfen an die Errichtung und den Betrieb der Pärke und des Weltnaturerbes SAJA gewähren kann.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.12369
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit Pärke und UNESCO Weltnaturerbe 2025 - 2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.1.1 Vorgaben des Bundes ... 3
3.1.2 Pärke von nationaler Bedeutung ... 4
3.1.3 UNESCO Weltnaturerbe SAJA ... 5
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 6
3.2.1 Konsolidierung der bisherigen Arbeit als Basis für die Kredithöhe ... 6
3.2.2 Laufzeit und Höhe des Rahmenkredits ... 8
3.2.3 Weitere Finanzierungsträger ... 10
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 11
3.3.1 Terminplanung ... 11
3.3.2 Verwendung des Rahmenkredits ... 11
3.3.3 Zuständigkeit zur Bewilligung und Art des Kredits ... 12

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 12

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 13
5.1 Finanzielle Auswirkungen ... 13
5.2 Personelle Auswirkungen ... 13

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 13

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 14
7.1 Wirtschaftliche Auswirkungen ... 14
7.2 Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft ... 15
7.3 Ausblick ... 16

8. Antrag ... 16

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Im Kanton Bern bestehen heute mit dem regionalen Naturpark Diemtigtal, den kantonsübergreifenden regionalen Naturpärken Chasseral (BE/NE) und Gantrisch (BE/FR) sowie den nur zu einem kleinen Teil im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpärken Doubs (JU/NE/BE) und Gruyère Pays-d'Enhaut (VD/FR/BE) fünf vom Bund anerkannte Pärke von nationaler Bedeutung. Zudem liegt rund die Hälfte der Fläche des UNESCO Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) im Kanton Bern. Alle Pärke und Weltnaturerbe in der Schweiz werden zu einem grossen Teil durch die öffentliche Hand mitfinanziert. Der Bund beteiligt sich mit einem Anteil von durchschnittlich rund 45 Prozent und ist damit Hauptfinanzierungsträger.

Der Kanton Bern unterstützt die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA (Kantonaler Richtplan, Massnahmenblätter E_06 und E_07). Er kann gemäss kantonalem Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG) Finanzhilfen an die Errichtung und den Betrieb der Pärke und des Weltnaturerbes SAJA gewähren.

Die Unterstützung der Pärke von nationaler Bedeutung (regionale Naturpärke) und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA ist ein wichtiges Instrument des Kantons zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Regionen. Die regionalen Naturpärke im Kanton Bern liegen allesamt in Gebieten mit wirtschaftlichen Strukturschwächen. Die Anerkennung dieser Gebiete als Pärke von nationaler Bedeutung und die finanzielle Unterstützung durch den Bund und den Kanton bieten grosse Chancen sowohl für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus und das Gewerbe als auch im Hinblick auf die langfristige Erhaltung und Aufwertung dieser noch weitgehend intakten, einzigartigen Landschaften. Die Gewährung der notwendigen Kantonsmittel im Rahmen der vorliegenden Kreditvorlage ist erforderlich, um die in den vergangenen Jahren geleistete wertvolle Arbeit adäquat fortzuführen.

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit legt der Grosse Rat abschliessend den Betrag fest, der in den Jahren 2025–2028 für die Gewährung von Finanzhilfen an die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA maximal zur Verfügung steht. Beantragt wird ein Rahmenkredit von gesamthaft CHF 7'478'000 für vier Jahre oder CHF 1'869'500 pro Jahr. Davon sind CHF 6'478'000 zugunsten der Pärke von nationaler Bedeutung und CHF 1'000'000 zugunsten des UNESCO Weltnaturerbes SAJA vorgesehen.

Die Rahmenkredite für die Planungsperioden 2007–2010 und 2011-2015 betrugen 6.4 Millionen bzw. 7.5 Millionen Franken. In der Planungsperiode 2016-2019 belief sich das Kreditvolumen auf 6.4 und 2020-2024 auf 8.4 Millionen Franken. Die Höhe des vorliegenden Rahmenkredits 2025-2028 ergibt sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre, dem geplanten Leistungsangebot der Pärke sowie den rechtlichen und finanziellen Vorgaben von Bund und Kanton. Dazu kommt namentlich eine massgebliche Erweiterung des Naturparks Chasseral um insgesamt acht Gemeinden bzw. 14 Prozent der Parkfläche.

Unterstützt werden ausschliesslich die Trägerschaften von Pärken von nationaler Bedeutung bzw. des UNESCO Weltnaturerbes, deren Errichtung und Betrieb vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) bewilligt bzw. von der UNESCO anerkannt wurden und die seit mehreren Jahren erfolgreich tätig sind. Der Bund hat seine finanzielle Unterstützung für die Schweizer Pärke für die kommende Programmperiode im bisherigen Rahmen zugesagt. Er erwartet von den Kantonen eine angemessene Mitfinanzierung, falls Bundesbeiträge für den Betrieb der Pärke geltend gemacht werden (was bei den Berner Pärken der Fall ist).

Der beantragte Kredit ist im Budget 2025 und im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 eingestellt.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 23e ff.
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PäV; SR 451.36)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG; BSG 426.51)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 27, Art. 30 Abs. 1, Art. 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 28
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonaler Richtplan, (RRB 1032/2015) vom 2. September 2015, Massnahmenblätter E_06 und E 07

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Nach Artikel 20 Absatz 1 PWG legt der Grosse Rat alle vier Jahre abschliessend (unter Ausschluss des fakultativen Finanzreferendums) den Betrag fest, der für die Gewährung von Staatsbeiträgen (Finanzhilfen) an die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA zur Verfügung steht. Mit dem vorliegend beantragten Rahmenkredit werden – wie bereits für die Perioden 2007–2010, 2011–2015, 2016–2019 und 2020-2024 – die erforderlichen Mittel für die Jahre 2025–2028 bewilligt.

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Vorgaben des Bundes

Mit der am 1. Dezember 2007 in Kraft getretenen Teilrevision des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) hat der Bund in Artikel 23k die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung und finanzielle Unterstützung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen und in der Pärkeverordnung näher ausgeführt. Die Rechtsgrundlagen des Bundes unterscheiden drei Kategorien von Pärken von nationaler Bedeutung: (1) Nationalpärke, (2) regionale Naturpärke und (3) Naturerlebnispärke, wobei im Kanton Bern heute ausschliesslich regionale Naturpärke betrieben werden.

In Artikel 23i Absatz 1 NHG ist festgelegt, dass *«die Kantone regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung unterstützen».* Artikel 2 Absatz 2 PäV regelt, dass der Bund bzw. das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) *«Finanzhilfen nur gewährt, wenn der Kanton und die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, sowie allfällige Dritte sich finanziell angemessen an der Errichtung, dem Betrieb und der Qualitätssicherung des Parks beteiligen».* Die Globalbeiträge des Bundes richten sich nach dem Umfang und der Qualität der Leistungen, die der Park erbringt (Art. 4 Abs. 1 PäV) und sie werden im Rahmen von in der Regel vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen BAFU und dem für den Park federführenden Kanton geregelt (Art. 5 PäV). Dem Bund stehen für die Finanzhilfen an die Pärke insgesamt rund CHF 18 Millionen pro Jahr zur Verfügung. Dazu kommen die Beiträge an das UNESCO Weltnaturerbe im Umfang von rund CHF 4.5 Millionen, welche im Vorfeld der laufenden Programmperiode leicht erhöht wurden.

Die Globalbeiträge des Bundes werden jährlich ausbezahlt. Sie gehen nicht direkt an die Parkträgerschaften, sondern an den jeweils federführenden Kanton, der sie den Parkträgerschaften weiterleitet. Im Kanton Bern werden die Globalbeiträge des Bundes jeweils der Kostenart

470000000 Durchlaufende Betriebsbeiträge vom Bund gutgeschrieben und die Auszahlungen an die Parkträgerschaften werden der Kostenart 370200000 Durchlaufende Beiträge an Gemeinden belastet.

3.1.2 Pärke von nationaler Bedeutung

Die Gesetzgebung des Bundes definiert Pärke von nationaler Bedeutung als ein *«grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen. In einem Regionalen Naturpark wird die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet sowie die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert»* (Art. 23g NHG).

Heute existieren insgesamt fünf Pärke von nationaler Bedeutung, die ganz oder teilweise auf bernischem Kantonsgebiet liegen und durch den Kanton mitfinanziert werden: die regionalen Naturpärke Diemtigtal, Gantrisch, Chasseral, Doubs und Gruyère Pays-d'Enhaut, wobei der Kanton Bern an den beiden letztgenannten lediglich je mit einer Gemeinde (La Ferrière bzw. Saanen) beteiligt ist. Federführend gegenüber dem BAFU sind beim regionalen Naturpark Doubs der Kanton Jura und beim regionalen Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut der Kanton Waadt, die Federführung für die drei anderen Pärke liegt beim Kanton Bern.

Tabelle 1: Regionale Naturpärke im Kanton Bern, Programmperiode 2020-2024

	Chasseral (BE/NE)	**Diemtigtal (BE)**	**Gantrisch (BE/FR)**	**Doubs (JU/NE/BE)**	**Gruyère Pays-d' Enhaut (VD/FR/BE)**
Fläche - davon Kanton Bern	474 km^2 327 km^2	135 km^2 135 km^2	406 km^2 337 km^2	312 km^2 14 km^2	630 km^2 10 km^2
Gemeinden - davon im Kanton Bern	23 20	2 2	19 18	15 1	17 1
Budget Betrieb 2020 – 2024* - Bundesbeiträge** - Kanton Bern** - Andere Kantone**	11 045 000 5 452 000 2 156 000 891 000	5 952 000 2 516 000 1 873 000	11 060 000 4 080 000 2 810 000 500 000	6 394 000 3 035 000 40 000 691 000	8 175 000 4 011 000 21 000*** 1 142 000***

alle Angaben in CHF

** gemäss Leistungsvereinbarungen Kanton-Parkträgerschaft (2020) bzw. Managementplan 2020-2024*

*** Maximalbeiträge gemäss Programmvereinbarungen Bund-Kanton bzw. Leistungsvereinbarungen Kanton-Parkträgerschaft und Interkantonale Zusammenarbeitsvereinbarungen*

**** nur für die Periode 2022-2024 (vorher ohne BE)*

Auf der Basis der oben erwähnten rechtlichen Grundlagen leistet der Kanton Bern seit 2006 Staatsbeiträge zur Errichtung und zum Betrieb von regionalen Naturpärken. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge basiert namentlich auf folgenden Grundsätzen:

– Die Projekte bzw. die Budgets der regionalen Naturpärke sind ausgewogen auf die durch das NHG und die PäV des Bundes vorgegebenen Ziele verteilt.
– Der Kanton Bern gewährt Staatsbeiträge unter der Voraussetzung, dass der Park mindestens 20 Prozent der ausgewiesenen Kosten in Form von Gemeinde- und Mitgliederbeiträgen, Sponsoring, Erträge aus Dienstleistungen etc. selber übernimmt (= Eigenmittel) und vom Bund angemessen finanziell unterstützt wird.

- Der Staatsbeitrag beläuft sich auf maximal ein Drittel der anrechenbaren Kosten (Art. 15 PWG). Staatsbeiträge bis maximal 50 Prozent können an Vorhaben zur Zusammenarbeit der Pärke von nationaler Bedeutung gewährt werden (Art. 17 PWG).
- Die Staatsbeiträge dürfen nicht für Investitionen in die Infrastruktur u.ä. verwendet werden.
- Bei kantonsübergreifenden Pärken wird der Beitrag des Kantons Bern entsprechend des flächen- und bevölkerungsmässigen Anteils des Kantons am gesamten Park festgelegt.
- Der Kanton Bern gewährt jährliche Staatsbeiträge an die Parkträgerschaften. Massgebend sind dafür das jährliche Budget der Pärke, das jeweils bis Ende März eingereicht werden muss, sowie die Leistungserfüllung im Vorjahr.
- Bei Projekten, die Beiträge aus einer anderen Finanzierungsquelle des Kantons oder des Bundes erhalten (Neue Regionalpolitik, Landwirtschaftspolitik, Naturschutzinstrumentarium etc.), wird der Beitrag aus dem kantonalen Parkkredit entsprechend gekürzt, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Eine gemischte Finanzierung (Parkkredit – anderer Kredit) von Projekten ist ausnahmsweise möglich, wenn die entsprechenden Leistungen eindeutig und transparent den einzelnen Finanzierungsgefässen zugeordnet werden können.

Diese Grundsätze sind in den Leistungsverträgen festgehalten, die das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als zuständige kantonale Stelle mit den jeweiligen Parkträgerschaften für die Periode 2020-2024 abgeschlossen hat. Sie haben sich bewährt und sollen im Hinblick auf die Programmperiode 2025-2028 beibehalten werden. Sie sind massgebend für die Bemessung der finanziellen Leistungen des Kantons (Staatsbeiträge).

3.1.3 UNESCO Weltnaturerbe SAJA

Die Schweiz hat 1975 das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt ratifiziert und damit die Aufgabe übernommen, für Kultur- und Naturgüter, die sich auf ihrem Gebiet befinden, die Erhaltung, den Schutz und die Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Am 13. Dezember 2001 hat die UNESCO das Gebiet Jungfrau - Aletsch - Bietschhorn als erstes Naturgut in der Schweiz in die Liste des Welterbes aufgenommen. Im Frühling 2008 entschied der Stiftungsrat, dass das Gebiet neu den Namen «UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch» (SAJA) tragen soll. Dieser neue Name wurde im Juli 2008 vom Welterbe-Komitee genehmigt. Seit 16 Jahren arbeiten 23 Gemeinden in den Kantonen Bern und Wallis in der Trägerschaft UNESCO Welterbe SAJA vorbildlich zusammen. Im Zielrahmen des Bundes und der beiden Trägerkantone Bern und Wallis setzt das Managementzentrum erfolgreich Projekte um.

Seit 2002 leistete der Kanton Bern jährlich Beiträge an die Errichtung und den Betrieb des SAJA aus dem kantonalen Lotteriefonds und ab 2006 zusätzlich Projektbeiträge durch das AGR. Im Zuge der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde 2008 die Finanzierung des SAJA neu organisiert. Die Beiträge des Bundes, beruhend auf Artikel 13 und 14 NHG, werden seither als Globalbeiträge ausgerichtet. Die Höhe dieser Beiträge und die dafür erwarteten Leistungen sowie weitere Vorgaben des Bundes werden weitgehend analog zu denjenigen für die regionalen Naturpärke in einer vierjährigen Programmvereinbarung zwischen dem BAFU und dem gegenüber dem Bund federführenden Kanton Wallis geregelt. Die beiden Kantone Bern und Wallis regeln den Vollzug der Programmvereinbarung und die Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den Kantonen und der Trägerschaft des SAJA im Rahmen von zwei Verträgen: einer interkantonalen Vereinbarung zur Zusammenarbeit Bern-Wallis und einem trilateralen Leistungsvertrag mit dem SAJA.

Tabelle 2: UNESCO Weltnaturerbe SAJA, Programmperiode 2020–2024

Fläche (km^2)	Anzahl Gemeinden BE	Anzahl Gemeinden VS	Budget* 2020 - 2024	Beiträge** Bund	Beiträge** Kanton BE	Beiträge ** Kanton VS
824	8	15	9 125 000	2 750 000	1 125 000	1 125 000

alle Angaben in CHF

** gemäss Managementplan 2020-2024*

*** Maximalbeiträge gemäss Programmvereinbarungen Bund-Kanton bzw. Leistungsvereinbarungen Kanton-Parkträgerschaft und Interkantonale Zusammenarbeitsvereinbarungen*

Der Kanton Bern kann der Trägerschaft SAJA Finanzhilfen an den Betrieb von bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten gewähren, sofern sich der Bund und die anderen beteiligten Kantone (vorliegend der Kanton Wallis) ebenfalls angemessen an der Finanzierung beteiligen. Im Übrigen orientiert sich der Kanton dabei an den in Abschnitt 3.1.2 aufgeführten Grundsätzen.

In der Programmperiode 2020-2024 wurde im gegenseitigen Einvernehmen der jährliche Beitrag der Kantone BE und VS auf je CHF 225'000 festgelegt, da der Kanton Wallis entsprechende kantonsinterne Budgetvorgaben umsetzen musste. Der im Rahmenkredit 2020-2024 des Kantons Bern vorgesehene Betrag von CHF 250'000 pro Jahr wurde somit nicht vollständig ausgeschöpft.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Konsolidierung der bisherigen Arbeit als Basis für die Kredithöhe

Die Berner Naturpärke verzeichnen seit der Aufnahme der ersten Betriebsphase im Jahr 2012 einen beträchtlichen Erfolg und das SAJA hat sich in den vergangenen Jahren national und international als Best-Practice Beispiel für Welterbestätten etabliert. Es hat sich gezeigt, dass alle Pärke eine wichtige regionalpolitische Rolle einnehmen, als Katalysatoren wirken und zunehmend auch als Ansprechpartner und Vermittler von verschiedener Seite beansprucht werden. Mit ihrem vielfältigen Tätigkeitsprofil und der starken lokalen Verankerung sind sie der ideale Partner für Bund, Kantone und Gemeinden, um das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung von Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft in peripheren Regionen zu erreichen.

Aufgrund der bisherigen erfolgreichen Arbeit und der finanziellen Vorgaben seitens des AGR fokussieren die vorliegenden 4-Jahresprogramme der Berner Pärke auf die Konsolidierung und Fortführung des bisher Erreichten. Darüber hinaus wird ein gezielter Ausbau von Tätigkeiten angestrebt, die über Alleinstellungsmerkmale verfügen und ein hohes wirtschaftliches, ökologisches oder gesellschaftliches Potenzial beinhalten.

Natur und Landschaft

Im Bereich Natur und Landschaft gilt es, die vielfältigen Wälder und Gewässer, seltenen Lebensräume wie Moore, Auen und Trockenwiesen sowie einzigartige, schöne Landschaften weiterhin gezielt zu bewahren und aufzuwerten. Die Pärke tun dies in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Landeigentümern und -bewirtschaftern, Freiwilligen, externen Expertinnen und den kantonalen Fachstellen. So können beispielsweise gezielt Entbuschungsaktionen durchgeführt und wertvolle Kulturlandschaften, wie etwa die Bergahornlandschaften im Diemtigtal oder die Wytweiden im Jura aufgewertet werden.

Ausgehend von den Vorgaben und konzeptionellen Grundlagen von Bund und Kantonen sollen die Aktivitäten der Pärke in der anstehenden Programmperiode auch Siedlungsgebiete verstärkt einbeziehen, da hier ein grosses Potenzial zur Förderung von Biodiversität und landschaftlicher Vielfalt besteht.

Bildung, Sensibilisierung und Forschung

Die Berner Pärke verfügen heute über eine hohe Akzeptanz in der ortsansässigen Bevölkerung, aber auch über die Grenzen der Pärke hinaus. Sie bieten der einheimischen Bevölkerung und ihren Gästen auf vielfältige Weise Informationen und Wissen an.

Ein besonderes Augenmerk soll in dieser Planungsperiode auf die Umsetzung eines ganzheitlichen Besuchermanagements in den Parkgebieten liegen. Der Kanton Bern hat im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit der Wyss Academy und den Naturpärken Chasseral, Diemtigtal und Gantrisch darauf hingewirkt, dass die Aktivitäten im Bereich Besuchermanagement inskünftig zwischen den einzelnen betroffenen Fachstellen der Kantonsverwaltung besser abgestimmt, koordiniert und kantonsweit ähnlich implementiert werden. Zu diesem Zweck haben sich die Fachstellen auf gemeinsame Grundsätze für ein integriertes Besuchermanagement geeinigt, die die Basis für das inskünftige Handeln in stark frequentierten schützenswerten Gebieten (in- und ausserhalb von Pärken) des Kantons Bern darstellen. Dies beinhaltet u.a. auch den Einsatz von Rangerdiensten, welcher bislang im Kanton Bern sehr unterschiedlich gehandhabt wurde.

Regionale Wirtschaft

Der Verkauf regionaler Produkte soll ein wichtiges Standbein der regionalwirtschaftlichen Entwicklung bleiben. Damit können Innovationen für die Landwirtinnen und Landwirte bei der Pflege der Kulturlandschaft entwickelt und gefördert werden. Weiter unterstützen die Pärke die Vermarktung naturnaher Tourismus-Angebote. Solche Tätigkeiten erweitern die Wertschöpfungskette einer Region und schaffen Mehrwert. Sie helfen mit, Arbeitsplätze in der Region zu erhalten und neue zu schaffen.

Der Zusammenarbeit mit Partnerunternehmen aus der Wirtschaft wird in den nächsten Jahren eine hohe Bedeutung zukommen. Die Berner Pärke arbeiten schon heute eng mit lokalen Anbietern zusammen, die Art und Verbindlichkeit der Zusammenarbeit schwankt jedoch beträchtlich. Seit 2022 besteht die Möglichkeit, Partnerunternehmen, die sich verbindlich zu den Werten eines Naturparks bekennen, gesamtschweizerisch auszeichnen zu lassen. Vor diesem Hintergrund werden in allen Berner Pärken die Anstrengungen intensiviert, den Kreis der partnerschaftlich mit dem Park zusammenarbeitenden Unternehmen zu vergrössern und zu verstetigen.

Management, Gesellschaft und Kommunikation

Die 2018/2019 von den Berner Naturpärken gemeinsam durchgeführte Evaluation der 1. Betriebsphase zeigte, dass die Pärke eine wichtige Rolle bei der Initiierung und Moderierung von partizipativen Prozessen in der Region spielen können. Für die Planungsperiode 2025-2028 bedeutet dies, dass die Naturpärke diese Funktion gezielt stärken und ausbauen, um mit ihrer Tätigkeit einen grösseren Wirkungsgrad zu erzielen. Um in der Region einen Transitionsprozess hin zu einer nachhaltigen Entwicklung von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft in Gang zu setzen, streben die Berner Pärke eine noch engere Zusammenarbeit mit den verschiedenen Interessengruppen an. Dies beinhaltet insbesondere auch die Ansprache von Zielgruppen, die bislang wenig in die Parkaktivitäten involviert waren, wie z.B. die Industrieunternehmen im Berner Jura oder das Gürbetal als Gebiet mit einer grossflächigen intensiven landwirtschaftlichen Produktion. Die Umsetzung eines ganzheitlichen Transitionsprozesses erfordert mitunter das Verlassen bisheriger Pfade, was sich teilweise auch in den internen Prozessen des Parkmanagements niederschlägt.

Ein Schwerpunktgebiet 2025-2028 des Naturparks Gantrisch: Gürbetal (© Berner Oberländer)

Im Zusammenhang mit der zunehmend gefragten Siedlungsentwicklung nach innen kann sich zudem der Druck auf den Ortsbild- und Denkmalschutz erhöhen. Hier und andernorts sind die Pärke gefordert als Vermittler und Motivatoren. Die professionelle Koordination und Kommunikation innerhalb der verschiedenen Akteursgruppen ist entscheidend für die positive regionale Entwicklung. Diese Arbeiten sind unverzichtbar für eine zielgerichtete regionale Willensbildung und sie tragen langfristig wesentlich zur Identitätsbildung innerhalb der Pärke bei.

Die vorliegenden Programme sind von den Mitgliederversammlungen der Parkträgerschaften verabschiedet worden und entsprechen bezüglich Form und Inhalt den Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern. Dies beinhaltet namentlich auch ihre Verankerung in den entsprechenden Konzepten und Planungsgrundlagen von Bund und Kantonen, auf die die einzelnen Projekte referenzieren.

Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erachtet die vorgesehenen Programminhalte der regionalen Naturpärke als zweckmässig und von hoher Qualität. Sie tragen den Erkenntnissen aus der 2019 durchgeführten Evaluation in hohem Mass Rechnung und sind daher sehr geeignet, die von Bund und Kanton vorgegebenen Ziele zu erreichen.

3.2.2 Laufzeit und Höhe des Rahmenkredits

Für die Jahre 2025-2028 wird ein kantonaler Rahmenkredit in Höhe von total CHF 7'478'000 oder CHF 1'869'500 pro Jahr beantragt. Damit wird gewährleistet, dass die Pärke über genügend Ressourcen für die Umsetzung der ausgearbeiteten Tätigkeitsprogramme verfügen und für die Programmperiode 2029-2033 wiederum eine fundierte Gesamtplanung erstellen können.

Gegenüber dem Rahmenkredit für die Vorperiode reduziert sich der Mittelbedarf insgesamt, da sich die nächste Programmperiode wieder auf die üblichen 4 Jahre erstreckt, nachdem sie 2020-2024 ausnahmsweise 5 Jahre betrug; Pro Jahr erhöht sich dieser jedoch um 12%.

Der Bund beteiligt sich durchschnittlich mit rund 45 Prozent an den Gesamtkosten der Berner Pärke und ist damit Hauptfinanzierungsträger. Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Pärken ergibt sich für die nächste Programmperiode folgendes Bild zur Finanzierung durch Bund und Kanton:Tabelle 3: Zusammensetzung Rahmenkredit Berner Pärke 2025–2028

	Chasseral (BE/NE)	Diemtigtal (BE)	Gantrisch (BE/FR)	Doubs (JU/NE/BE)	Gruyère Pays d'Enhaut (VD/FR/BE)	SAJA (VS/BE)	Netzwerk/ Auftritte
Budget 2025 – 2028	10 506 000	5 150 000	9 886 000	6 585 000	10 035 000	7 760 000	
Beitrag Bund	5 020 000	2 129 000	4 200 000	3 200'000	4 800 000	2 400 000	
Beitrag BE	2 200 000	1 608 000	2 500 000	30 000	40'000	1 000 000	100 000
Anteil BE**	21 % (20 %)	31 % (31 %)	25 % (25 %)	1 % (1 %)	4 %	13 % (12%)	

Alle Angaben in CHF;

** bezogen auf Betrag/Jahr*
***in Klammern: %-Anteil BE Programmperiode 2020–2024*

Der insgesamt beantragte Rahmenkredit reduziert sich um CHF 896'000 (siehe oben), pro Jahr ergibt sich hingegen eine Erhöhung um CHF 195'000 oder 12 Prozent. Damit bewegt sich der Rahmenkredit in einem vergleichbaren Rahmen wie in der Vorperiode.

Hauptgrund (61 Prozent) für die Kostensteigerung des jährlichen Kredites ist die Erweiterung des Naturparks Chasseral um insgesamt acht Gemeinden oder 16 Prozent der bisherigen Fläche. Die Erweiterung, die sich ausschliesslich auf Berner Kantonsgebiet erstreckt, führt zu einer markanten Erweiterung des Parkbudgets und damit auch der Finanzierung durch den Bund und insbesondere den Kanton Bern. Die geplante Erweiterung soll ab 1.1.2025 in Kraft treten und ist aus Sicht des Kantons Bern ausgesprochen sinnvoll und zielführend im Sinn der kantonalen und federalen Pärkepolitik.

Die neu dem Naturpark zugehörigen Gemeinden verfügen über herausragende ökologische und baukulturelle Werte und haben sich durchwegs mit überwältigendem Stimmenmehr an ihren Gemeindeversammlungen für den Parkbeitritt ausgesprochen.

Gemeinde	Abstimmungsdatum	Resultat			
		Ja	Nein	Enthaltung	Zustimmung
Ligerz	07.12.2022	47	-	-	100%
Rebévelier	07.06.2023	12	-	-	100%
Loveresse	19.06.2023	26	-	-	100%
Petit-Val	26.06.2023	26	-	4	87%
Reconvilier	26.06.2023	88	1	3	96%
Saicourt	26.06.2023	48	6	4	83%
Saules	26.06.2023	9	1	1	82%
Tavannes	26.06.2023	71	2	2	95%

Der Anschluss dieser Gemeinden ist auch aus regionalpolitischer Sicht sehr zu begrüssen. Die 2019 beschlossene Wirtschaftsstrategie für den Berner Jura bezieht alle öffentlichen Aspekte der Region mit ein. Sie soll der Region nach dem Weggang von Moutier zum Kanton Jura neue Impulse verleihen. Darin wird u.a. auch befürwortet, dass der Berner Jura danach strebt, ein regionaler Naturpark zu werden. Dieses Bestreben wurde vom Verband der Gemeinden des Berner Juras (Jb.B) mit seiner Wirtschaftskommission aufgegriffen. Es wurden drei Szenarien diskutiert: die direkte Integration des gesamten Berner Juras, die Schaffung eines eigenen Parks im Osten des Berner Juras und der teilweise Anschluss, wie er gewählt wurde.

Neu im Parc Chasseral: Haus des Tête de Moine. (© G. Perret)

Dieser pragmatischen Entscheidung lag auch der Wunsch zugrunde, dass sich alle Tête de Moine-Käsereien auf dem Gebiet eines Parks (Doubs oder Chasseral) befinden sollten. Die Aufnahme der Gemeinden Saicourt und Petit-Val entsprach diesem Bestreben mit dem historischen Standort der Käseproduktion in Bellelay. Auf der Grundlage dieser Strategie gab die Generalversammlung des Parks im Juni 2021 grünes Licht für die Einleitung der Schritte, die zur Mitgliedschaft der acht Gemeinden führen. Es ist anzumerken, dass sich die sieben Gemeinden im Nordosten zusammen positioniert haben, um dem Park beizutreten. Das heisst, sie haben diesen Beitritt als ein Projekt der Zusammenarbeit verstanden, um sich einem grossen regionalen Projekt anzuschließen. Der Naturpark Chasseral deckt damit nun auch weite Teile des Perimeters für die im letzten Jahr eingeführte Dachmarke «Grand Chasseral» ab. Aus der Zusammenarbeit mit «Grand Chasseral» ergeben sich zahlreiche Synergien und neue Impulse, die der Region eine zusätzliche Dynamik verleihen.

Als weitere Faktoren für die beantragte Erhöhung des Rahmenkredits sind insbesondere folgende Punkte zu erwähnen:

– Mit steigenden Besucherfrequenzen und dem ungebrochenen Trend hin zur Erholung in der Natur gewinnt das Besuchermanagement in allen Pärken stark an Relevanz. Auch hier wird

ein Ansatz verfolgt, der es den Gemeinden und weiteren Akteuren erlaubt, sich einzubringen, dem Naturpark kommt eine zentrale Koordinationsaufgabe zu.

In Zusammenarbeit mit der Wyss Academy Bern| Besuchermanagement im RNP Diemtigtal (© RNP Dientigtal)

Das Pilotprojekt «Naturparkstation in Berner Pärken», das seit 2020 über die die Stiftung Wyss Academy Hub Bern sowie den Kanton Bern finanziert wird, läuft Ende 2024 aus.
Damit die bewährten Massnahmen ab 2025 weitergeführt und -entwickelt und in die anderen bestehenden und geplanten Besuchermanagement-Aktivitäten eingebettet werden können, braucht es im Projektbereich Besuchermanagement zusätzliche Mittel.

– Die Rolle und die Aufgaben, welche die Pärke übernommen haben, führten und führen – gegenüber den laufenden Arbeitsprogrammen – zu zusätzlichen Leistungen der Parkorganisationen. Seitens der Gemeinden, aber auch seitens der Akteure im Umfeld der Pärke werden neue Aufgaben an die Parkorganisationen herangetragen. Dazu müssen breitere, bisher noch wenig angesprochene Personengruppen in die Arbeiten einbezogen werden. Ziel ist es, durch das Öffnen des Tätigkeitsfeldes die Breitenwirkung des Parks zu erhöhen. Dies kann nur partizipativ und schrittweise erfolgen und erfordert einen beträchtlichen (Initial-) Aufwand seitens des Parkmanagements.
– Intensivierung der Aktivitäten im Programmziel Forschung
– Umfassende Strategieprozesse und Vorbereitungsarbeiten für die Evaluation der 2. Betriebsphase
– Ausdehnung oder Umschichtung von Projekten in bzw. auf neue, bisher nicht im Fokus stehende Gebiete (z.B. Gürbetal) und/oder Zielgruppen (z.B. mechanische Industrie)
– Aufgelaufene Teuerung seit 2020 (ca. 3% berücksichtigt)

Die Berner Pärke haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie mit ihrer Tätigkeit einen erheblichen konkreten Nutzen für die betroffenen Regionen und damit für den Kanton als Ganzes bringen. Dies wird durch die steigenden Besucherzahlen und eine wachsende Nachfrage nach den Dienstleistungen der Pärke bestätigt. Andererseits wird es dadurch möglich, ökologisch und regionalwirtschaftlich besonders wertvolle Gebiete in einer attraktiven, auf nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Organisation zusammenzuführen.

Der vorliegende Rahmenkredit ermöglicht es, dass sich der Kanton Bern weiterhin angemessen an der Finanzierung der Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA beteiligt, wie dies in den rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton vorgesehen ist. Damit kann insbesondere auch sichergestellt werden, dass die überproportionale Beteiligung des Bundes zugunsten von Kanton und Pärken weiterhin genutzt werden kann.

3.2.3 Weitere Finanzierungsträger

Auf der Basis der vom Kanton zusammen mit den Pärken erarbeiteten Eingaben für die Programmperiode 2025–2028 trägt der Bund wie bis anhin den grössten Teil der vorgesehenen Finanzierung, nämlich durchschnittlich rund 44 Prozent. Die mit dem Bund abzuschliessende Programmvereinbarung wird dem Regierungsrat voraussichtlich Ende 2024 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Mitfinanzierung durch andere Kantone bei den kantonübergreifenden Pärken Gantrisch, Chasseral, Doubs und Gruyère Pays-d'Enhaut sowie dem UNESCO Welterbe SAJA bemisst sich nach der flächenmässigen Ausdehnung der beteiligten Gemeinden und deren Bevölkerung im betreffenden Kanton. Zurzeit ist davon auszugehen, dass die Partnerkantone FR, NE, VD, JU und VS wie bisher den auf ihrem Gebiet liegenden Teil des Parks anteilsmässig mitfinanzieren werden. Sollten sich die Partnerkantone wider Erwarten nicht in diesem Umfang an der Finanzierung der grenzüberschreitenden Pärke beteiligen, wird der Kanton Bern seinen Anteil ebenfalls anteilsmässig reduzieren. Die definitive Festlegung der Beträge erfolgt in den interkantonalen Vereinbarungen, die der Kanton Bern mit den beteiligten Kantonen abschliesst.

Im Kanton Bern haben die Gemeinden in den 2022 abgeschlossenen Parkverträgen ihre Mindestbeiträge für die nächsten zehn Jahre fixiert. Der Beitrag beträgt jährlich durchschnittlich rund CHF 4 pro Kopf der Bevölkerung, schwankt jedoch beträchtlich zwischen den einzelnen Pärken. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden wird sich voraussichtlich kurz- bis mittelfristig nicht wesentlich verändern.

Je effizienter die Pärke organisiert sind und je professioneller ihre Geschäftsstellen arbeiten, umso besser sind sie in der Lage, zur Realisierung ihrer Projekte zusätzliche Finanzquellen zu erschliessen (Sponsoring, Partnerschaften, andere öffentliche Mittel). Gemäss dem Grundsatz «wer profitiert, soll zahlen» sind die Pärke gehalten, den Mittelrückfluss bei ökonomisch ausgerichteten Projekten - z.B. in den Bereichen Tourismusförderung, Vermarktung regionaler Spezialitäten und freiwillige Umweltbildung - in den nächsten Jahren zu erhöhen. Unternehmen in diesen Bereichen sollen sich künftig vermehrt auch finanziell an den entsprechenden Projekten der Pärke beteiligen. Insgesamt beläuft sich der Anteil der Drittmittel (Beiträge von Gemeinden, Sponsoren, Eigenleistungen, Erträge u.a.) an der Gesamtfinanzierung bei den Berner Pärken auf rund 25 bis 30 Prozent. Er liegt damit im Bereich der laufenden Programmperiode und durchwegs deutlich über dem erforderlichen Mindestanteil von 20 Prozent gemäss Parkgesetz.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

3.3.1 Terminplanung

Der beantragte Rahmenkredit dient dazu, den Betrieb der Berner Pärke und des SAJA in der kommenden, vierjährigen Planungsperiode sicherzustellen. Die Laufzeit dauert vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2028. Sowohl die im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpärke als auch das UNESCO Weltnaturerbe SAJA werden voraussichtlich auch nach 2028 auf finanzielle Beiträge des Kantons angewiesen sein. Die Höhe der künftigen Staatsbeiträge und die Bedingungen zu ihrer Gewährung werden zu gegebenem Zeitpunkt im Detail festzulegen sein.

3.3.2 Verwendung des Rahmenkredits

Aus dem vorliegenden Rahmenkredit können wie bis anhin Staatsbeiträge an die Projektierung, die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA gewährt werden. Unterstützt werden die fünf im Kanton Bern gelegenen regionale Naturpärke, deren Errichtung und Betrieb vom BAFU bewilligt wurde, sowie das UNESCO Weltnaturerbe SAJA. Beiträge an die Projektierung und die Errichtung von weiteren Pärken von nationaler Bedeutung sind möglich, wenn deren Machbarkeit ausgewiesen ist. Konkrete neue Parkprojekte, die vor Ende 2028 in die vom Bund mitfinanzierte Errichtungsphase gehen könnten, liegen derzeit jedoch nicht vor.

3.3.3 Zuständigkeit zur Bewilligung und Art des Kredits

Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen (Art. 34 FHG). Es handelt sich um neue wiederkehrende Ausgaben im Sinn von Artikel 28 FHG.
Nach Artikel 20 Absatz 1 PWG ist der Grosse Rat abschliessend (unter Ausschluss des fakultativen Finanzreferendums) für die Bewilligung dieses Rahmenkredits zuständig.

Der Kredit ist im Budget 2025 und im Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 eingestellt. Er wird durch jährliche Ausführungsbeschlüsse von je CHF 1'869'500 (SAJA: CHF 250'000, Pärke: CHF 1'619'500) abgelöst (Kostenart 363200000 Beiträge an Gemeinden; Produktgruppe 4456000001, Produkt 4456000300 bzw. Innenauftrag 457100000301 Kantonale Raumentwicklung).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Unterstützung von regionalen Naturpärken und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA ist ein wichtiges Element der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026und des kantonalen Richtplans. Pärke und Weltnaturerbestätten sind ideale Instrumente um die nachhaltige Entwicklung des Kantons voranzutreiben. Durch ihre demokratische Legitimierung und ihren hohen Grad an Partizipation stärken sie zudem den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die regionale Identität. Nicht zuletzt sind zweisprachige Naturpärke herausragende Beispiele gelebter Zweisprachigkeit und tragen dazu bei, dass der Kanton seine Brückenfunktion zwischen den Regionen bzw. Landesteilen festigen und ausbauen kann.

Die Pärkepolitik ist inhaltlich und formal verankert in der kantonalen Raumplanung, welche im Richtplan des Kantons Bern konkretisiert ist. Eng damit verbunden und für die Pärke von grosser Bedeutung sind die regionalen und kommunalen Richtplanungen und konzeptionellen Grundlagen mit thematischer Vernetzung zu den Pärken sowie die Nutzungsplanungen in den Parkgemeinden.

Darüber hinaus gibt es, je nach Tätigkeitsbereich der Pärke, zahlreiche Schnittstellen zu anderen kantonalen Konzepten und Grundlagen, wie etwa die kantonale Tourismusstrategie, die Neue Regionalpolitik, das Landschaftsentwicklungskonzept, den Sachplan Biodiversität oder die Grundlagen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung. Allgemein lässt sich festhalten, dass insbesondere in den Bereichen Natur/Landschaft, Raumplanung und Regionalwirtschaft verschiedenste, mitunter essenzielle Schnittstellen zu den Aktivitäten und Politiken auf Kantonsebene bestehen. Dabei ist es zentral, dass die Tätigkeiten der Pärke durchwegs so auszugestalten sind, dass sie Synergien und Mehrwerte zu bestehenden oder geplanten kantonalen Aktivitäten entfalten oder zumindest kompatibel mit diesen sind. Diese Komplementarität zu bestehenden Politiken auf allen Ebenen ist eines der zentralen Elemente der Parkpolitik von Bund und Kanton.

Eine enge inhaltliche Schnittstelle besteht zum Standort Bern der Wyss Academy, die seit 2020 in Betrieb ist und massgeblich durch die Stiftung Wyss Foundation, den Kanton und die Universität Bern finanziert wird. Die Wyss Academy führt Forschung, Praxis und Politikdialog in den Themen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung zusammen und setzt konkrete Projekte im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung um.
Im Rahmen dieses Umsetzungsprogrammes arbeitet die Wyss Academy seit 2021 mit den Naturpärken Chasseral, Diemtigtal und Gantrisch in einem Pilotprojekt sehr erfolgreich zusammen. Diese Zusammenarbeit soll nach dem Willen aller Beteiligten auch nach Ablauf der Pilotperiode

ab 2025 fortgeführt werden. Für die Pärke bietet sich dadurch die Gelegenheit zu einem intensiven Austausch mit führenden Forschungsinstitutionen und zur Nutzung von Synergien mit den übrigen Pilotprojekten im Rahmen des Umsetzungsprogramms. Für die Wyss Academy bietet sich durch die Zusammenarbeit mit den Pärken die Möglichkeit zur Anwendung von Forschungsergebnissen in der Praxis und der Interaktion mit verschiedensten Stakeholdern vor Ort.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Die direkten finanziellen Auswirkungen auf den Kanton in der Periode 2025-2028 ergeben sich aus der Höhe des Rahmenkredits (Ausgaben von CHF 7'478'000). Die indirekten finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht abschliessend beziffern. Darunter fallen z.B. die Beiträge des BAFU an die Pärke von nationaler Bedeutung und das UNESCO Weltnaturerbe SAJA und weitere Bundesbeiträge an die Projekte der Pärke und des UNESCO Weltnaturerbes (finanziert z.B. über die Regional- oder die Landwirtschaftspolitik).

Darüber hinaus wurde den Kantonen vom BAFU in den vergangenen Jahren verschiedentlich Gelegenheit geboten, über die in der Programmvereinbarung zugesprochenen Mittel hinaus weitere Bundesbeiträge für «ihre» Pärke und UNESCO Weltnaturerbestätten zu beanspruchen, sofern die komplementäre Finanzierung durch den Kanton aufgebracht werden kann (der Bund beteiligt sich mit maximal 50% an der Finanzierung von Parkprojekten, die restlichen 50% werden durch Dritte aufgebracht). Die Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbestätten sind damit ein wirkungsvolles Instrument, um Drittmittel für eine Region zu akquirieren und können als wirtschaftliche Multiplikatoren wirken.

5.2 Personelle Auswirkungen

Der vorliegende Beschluss hat keine personellen Auswirkungen auf den Kanton. Die Umsetzung der kantonalen Parkpolitik erfolgt im Rahmen der bestehenden Ressourcen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Regionale Naturpärke und das UNESCO Weltnaturerbe generieren für ihre Gemeinden und deren Bevölkerung nicht nur Kosten, sondern auch einen hohen Nutzen. Diese positiven Effekte ergeben sich erstens in Bezug auf die Standortqualität, die regionale Wirtschaft und somit indirekt auch auf die Steuereinnahmen der Gemeinden. Positive Auswirkungen sind zweitens auch bezüglich der Erhaltung und Aufwertung der Natur und der einmaligen Landschaften zu sehen, und drittens dienen die Pärke und das UNESCO Weltnaturerbe dazu, die Zusammenarbeit unter den Gemeinden zu intensivieren und generell den Zusammenhalt in der Region und im Kanton zu fördern. Zudem verpflichten sich die Gemeinden, ihre Planungen auf die Ziele der Pärke bzw. auf den Schutz des Weltnaturerbes abzustimmen und diesen bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Gemäss den geltenden rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton, müssen die Gemeinden eines Naturparks vor Beginn einer Betriebsperiode, d.h. alle zehn Jahre, ihren Status als Parkgemeinde mittels Gemeindeabstimmung bestätigen. In diesem Zusammenhang haben 2020/2021 alle Berner Gemeinden ihren Willen, weiterhin Teil «ihres» Parks zu sein, mit überwältigenden Mehrheiten bekräftigt, was die positive Wahrnehmung der Arbeit der Berner Pärke durch die Gemeinde eindrücklich unter Beweis stellt.

Gemäss Artikel 2 PäV und Artikel 18 PWG müssen sich die Gemeinden und Dritte mit finanziellen Beiträgen und materiellen Leistungen im Umfang von mindestens 20 Prozent an den Kosten des Parks bzw. des UNESCO Weltnaturerbes beteiligen. Bis anhin haben die Gemeinden einen wesentlichen Teil dieser Eigenleistungen übernommen. Die Grundlage für die Gemeindebeiträge bilden die Parkverträge, in denen sich die Gemeinden zu einem Mindestbeitrag an den Park verpflichten.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

7.1 Wirtschaftliche Auswirkungen

Die bernischen Pärke liegen allesamt in Gebieten mit wirtschaftlichen Strukturschwächen. Die Anerkennung dieser Gebiete als Pärke von nationaler Bedeutung bzw. als UNESCO Weltnaturerbe und die damit verbundene finanzielle Unterstützung durch Bund, Kantone, Gemeinden und Dritte (Sponsoren, Gönner, Stiftungen usw.) bieten grosse Chancen sowohl für die Land- und Forstwirtschaft, als auch für den Tourismus und das lokale Gewerbe. Die 2018/19 durchgeführte Evaluation der Berner Pärke hat zudem gezeigt, dass sich auch die Parkorganisationen selbst mittlerweile zu einem wahrnehmbaren regionalen Wirtschaftsfaktor entwickelt haben, sei es durch das Generieren von qualifizierten Arbeitsplätzen oder in ihrer Funktion als Besteller von lokalen Waren und Dienstleistungen.

Die regionale Wertschöpfung in einem Park kann direkt und indirekt über verschiedene Mechanismen erhöht werden. Mit der Initiierung von innerregionalen und regionsübergreifenden Netzwerken können die Pärke insbesondere dazu beitragen, marktfähige Innovationen verschiedenster Art hervorzubringen (Absatzkanäle, Vermarktungsstrategien etc.). Neben der sehr erfolgreichen Vermarktung von regionalen Produkten mit dem Parklabel des Bundes steht heute die Verbreiterung des Angebots von Labelprodukten (z.B. Ausdehnung auf non-food Produkte und Dienstleistungen) und die Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen im Fokus. Beides sind wirksame Instrumente, um vermehrt touristische Sommer-Angebote im Bereich des naturnahen und sanften Tourismus zu schaffen und damit die Abhängigkeit einiger Regionen vom Wintertourismus zu reduzieren. Die Diversifizierung der touristischen Angebotspalette ist aufgrund der klimatischen Veränderungen insbesondere für Gebiete in mittleren Höhenlagen und zunehmend eingeschränkter Schneesicherheit von essentieller Bedeutung. Das Label «Regionaler Naturpark» hat sich für die Regionen mit Naturpärken zu einem wichtigen touristischen Argument und zu einem konkreten Standortvorteil entwickelt.

Einen Spezialfall bezüglich ökonomischer Potenziale stellt das UNESCO Weltnaturerbe SAJA dar. Es gilt heute als das bekannteste Welterbe der Schweiz und ist die treibende Kraft für den Zusammenschluss aller 13 UNESCO-Welterbestätten der Schweiz in der Trägerschaft «World Heritage Experience Switzerland». Der Schwerpunkt der Tätigkeiten von World Heritage Experience Switzerland liegt im Erfahrungsaustausch und der Entwicklung gemeinsamer Welterbe-Besucherprogramme zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus. Diese Errungenschaften und die Einbindung in ein globales Netz von einzigartigen Naturschönheiten können von Kantonen und Bund nachhaltig genutzt werden, umso mehr, als sich der Bund mit der Lancierung der «UNESCO Schweiz Charta» im März 2015 ausdrücklich zu einer aktiven Rolle und zur Unterstützung der betroffenen Kantone und Gemeinden bekannt hat. Dem Kanton Bern eröffnen sich als

Seit Ende 2023 auch im Haus der Museen, Kandersteg: Info-Point SAJA (© SAJA)

Standortkanton zahlreiche Opportunitäten. Die Marke «UNESCO-Weltnaturerbe» hat einen weltweiten Bekanntheitsgrad und bietet ein grosses wirtschaftliches Potenzial, das künftig noch vermehrt genutzt werden soll.

Die Präsenz des SAJA im Berner Oberland soll weiter gesteigert werden. Im Vordergrund steht dabei ein modulares Vorgehen, bei dem in bestehenden Infrastrukturen Informations- und Sensibilisierungsformate für Besuchende angeboten werden, wie beispielsweise auf der Grimsel oder seit vergangenen Dezember auch im Haus der Museen in Kandersteg. Durch eine Zusammenarbeit mit bereits existierenden Anbietern können Synergien genutzt, kostenintensive Investitionen vermieden und die Risiken für die Stiftung SAJA (und die öffentliche Hand) minimiert werden.

7.2 Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft

Mit der Aufwertung und räumlichen Sicherung der Parklandschaften sollen die Pärke und das SAJA den Wert ihrer landschaftlichen und ökologischen Vielfalt erhalten und ausbauen. Bei den Aufwertungsmassnahmen steht die Förderung der für den einzelnen Park (bzw. das SAJA) und den Kanton prioritären Arten im Zentrum. Auf dieser Basis setzen sie in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Freiwilligen und weiteren Akteuren sowie den zuständigen kantonalen Fachstellen (Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat, Amt für Wald und Naturgefahren usw.) ihre Projekte um. Durch die Einbindung und Partizipation von lokaler Bevölkerung und Gästen in die Projekte kann die Identifizierung mit der Parkregion nachhaltig gesteigert werden.

In den Bestrebungen des Bundes zur Förderung der Biodiversität spielen die regionalen Naturpärke eine zentrale Rolle. Sie fungieren als Pilotregionen und leisten damit wertvolle Basisarbeit für die Konkretisierung und Umsetzung von Massnahmen in- und ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Die Berner Pärke erhalten und fördern ihr kulturelles und ökologisches Erbe, indem sie touristische Nischenprodukte und Bildungsmodule von hoher Qualität anbieten. Sie ermöglichen damit einen gesellschaftlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch über vielfältige Grenzen hinweg. Die Ziele der Bildungsangebote für eine nachhaltige Entwicklung, wie sie von den Naturpärken und dem SAJA angeboten werden, sind z.T. im schweizerischen Lehrplan 21 enthalten. Deshalb werden Schulen proaktiv kontaktiert und die Nutzung des Bildungsangebotes eng begleitet. Die Schülerinnen und Schüler erkennen so selbständig den Wert der Parkregionen und lernen, zentrale ökologische, soziale und ökonomische Prozesse in unserem Kanton zu verstehen. Zunehmend an Wichtigkeit gewinnen in einzelnen Pärken die Aktivitäten zur Stärkung einer integrativen Gesellschaft als wichtigen Pfeiler der sozialen Nachhaltigkeit. Dies zeigt sich u.a. darin, dass zunehmend Angebote entwickelt werden, die sich explizit auch an Personengruppen mit einer Einschränkung richten.

Die Beschaffung, Aufarbeitung und der Transfer von Wissen rund um die Berner Pärke wird durch diese gezielt gefördert. Ihre Rolle besteht im Wesentlichen darin, Studienarbeiten von Universitäten, Hochschulen und privaten Institutionen zu fördern und zu unterstützen und die Forschungsergebnisse einem breiten Publikum zugängig zu machen. Ziel muss es dabei sein, wenn immer möglich durch die Überführung der Erkenntnisse in die Praxis einen Nutzen für die Allgemeinheit zu generieren. Exemplarisch dafür steht die seit einigen Jahren sehr erfolgreich verlaufende Zusammenarbeit mit der Wyss Academy Bern, die auch nach 2024 weitergeführt werden soll.

7.3 Ausblick

Die Quantifizierung der verschiedenen Wirkungseffekte der Pärke ist naturgemäss schwierig, insbesondere deshalb, weil die durch sie induzierten Wirkungen oftmals durch übergeordnete, insbesondere makroökonomische Entwicklungen (konjunkturelle Lage, Frankenkurs usw.) überlagert werden und die Auswirkungen oftmals erst langfristig sicht- und messbar werden. Zudem erweist sich die Messung und Pekuniarisierung der oftmals nicht-monetären Effekte (z.B. Image, Bildungs- und Solidaritätseffekte, Artenschutz) in der Praxis als schwierig. Die Wirkungsmessung ist jedoch sowohl für die verschiedenen Finanzierungsträger, als auch für die Pärke selbst von eminenter Bedeutung.

Die 2018/2019 durchgeführte Evaluation hat gezeigt, dass bezüglich Wirkungsmessung noch erhebliches Optimierungspotenzial besteht. Bund und Kantone sind zurzeit daran, die verschiedenen Möglichkeiten auszuloten. Für den Kanton Bern und die Berner Pärke wäre auch eine diesbezügliche Vertiefung in Zusammenarbeit mit der Wyss Academy denkbar. Entsprechende Optionen werden derzeit geprüft.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Rahmenkredit 2025-2028 im Umfang von CHF 7'478'000.-- für die Unterstützung der Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA zuzustimmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	118-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.174
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Reinhard (Thun, FDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Bösiger (Niederbipp, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	822/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Ablehnung** **Ziffer 4: Ablehnung** **Ziffer 5: Annahme**

Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Bei der Erarbeitung von kantonalen Richt-, Sach- und Nutzungsplänen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr ist dem gesetz- und verfassungsmässigen Grundsatz der Besitzstandwahrung wieder eine vorrangige Bedeutung zuzumessen. Das beinhaltet namentlich die Aufrechterhaltung der rechtmässig bestehenden Nutzungen wie die öffentliche und private Schifffahrt und den Zugang zu anderen Freizeit- und Erholungszwecken (z. B. das Baden).

2. Bei neuen Naturschutzmassnahmen auf Stufe Richt-, Sach- und Nutzungsplanung des Kantons im Zusammenhang mit dem Seeverkehr ist darauf zu achten, das Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Natur und dem Recht der Bevölkerung auf Zugang zu Seen nicht infrage zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass die Bevölkerung angemessenen Zugang zu den Seen hat, ohne aus der Natur verdrängt zu werden. Geplante Schutzgebiete im Wasser sollen Seebenutzer nicht verdrängen und ihre Freizeitaktivitäten nicht verunmöglichen.

3. Ein nachträgliches Ausscheiden von Fahrverbotszonen ist auszuschliessen.

4. Bestehende Seezugänge und Bootsplätze sollten nur aufgehoben werden, wenn vorher gleichwertiger Ersatz bereitgestellt und rechtlich sichergestellt wird.

12|00|D|v02

5. Es ist neu ein Gesamtkonzept für den Bieler-, Thuner und Brienzersee in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zu entwickeln (Gemeinden, Umweltorganisationen und Freizeitnutzer), um die Berücksichtigung aller Interessen und ohne einseitige Favorisierung eines Bereichs (z. B. Naturschutz) sicherzustellen.

Begründung:

Die Bewohner des Kantons Bern haben bereits den Zugang zum Neuenburgersee verloren. Der in die Natur integrierte Campingplatz Gampelen sowie der Kleinbootshafen mit 115 Bootsplätzen werden voraussichtlich Ende 2024 geschlossen. Die Menschen werden aus Umweltschutzgründen aus dem Gebiet vertrieben. Versprochene Ersatzplätze für Camping und Boote wurden nicht realisiert.

Der Kanton plant mit dem Sachplan Seeverkehr und der Ausweitung bestehender Naturschutzgebiete nochmals weitere Verbote und Einschränkungen. Von vielen naturnahen Abschnitten rund um den Bielersee und Teile des Thunersees soll die Bevölkerung ferngehalten werden. Die Region Seeland hat über Generationen die Ufer des Bielersees gepflegt und erfolgreich renaturiert, als Dank soll nun die Bevölkerung den Seezugang verlieren. Das ist inakzeptabel.

Die geplanten Naturschutzmassnahmen werden weder von den Gemeinden noch von der lokalen Bevölkerung mitgetragen. Das Recht auf freien Seezugang wird ausgehebelt. Der Bund übt Druck auf die Kantone aus, um neue Schutzmassnahmen zu ergreifen, oft resultierend in Verboten, und setzt den Akzent allzu einseitig auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes. Wichtig wäre jedoch eine Gesamtsicht unter Einbezug aller Interessen und Wahrung der gesetz- und verfassungsmässigen Grundsätze der Besitzstandsgarantie. Dieser Aspekt kommt heute zu kurz.

Die erfreuliche Entwicklung des Vogelbestands im Hagneck-Delta am Bielersee von rund **1000** Vögeln im Jahr 2015 auf **über 6000** Vögel bis 2021 zeigt deutlich, dass bereits die bestehenden Renaturierungsmassnahmen effektiv sind, ohne dass zusätzliche Einschränkungen für die Bevölkerung erforderlich sind.

Die Schutzgebiete am Bielersee und insbesondere das Hagneck-Delta sind durch menschliche Eingriffe entstanden. Dies soll die Bedeutung des Menschen und seinen positiven Einfluss auf die Dynamik einer naturnahen Entwicklung deutlich machen.

Die bereits bestehenden Fahrverbotszonen und die Binnenschifffahrtsverordnung bieten ausreichenden Schutz. Bestehende Seezugänge und Bootsplätze sollten nur aufgehoben werden, wenn vorher gleichwertiger Ersatz bereitgestellt und rechtlich sichergestellt wird. Ansonsten werden die Rechte Betroffener auf Dauer unzumutbar beschränkt. Aus demselben Grund ist ein nachträgliches Ausscheiden von Fahrverbotszonen auszuschliessen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Einreichung des Vorstosses ist dringlich, weil die Vernehmlassung für den Sachplan Seeverkehr und die öffentliche Vernehmlassung zur Ausweitung der Naturschutzgebiete bereits abgeschlossen sind. Ohne sofortiges Handeln besteht die Gefahr, dass die Rechte der Bevölkerung auf Zugang zu den Seen dauerhaft eingeschränkt werden, ohne dass angemessener Ersatz bereitgestellt wird. Die Bewohner des Kantons Bern haben bereits den Zugang zum Neuenburgersee verloren, und ähnliche Einschränkungen drohen nun auch am Bieler-, Thuner- und Brienzersee. Es ist daher dringend erforderlich, eine ausgewogene Berücksichtigung aller Interessen zu gewährleisten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV[1]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

An und auf Berner Seen treffen vielfältige Interessen von Mensch und Natur aufeinander. Ein verträgliches Miteinander aller Nutzenden mit ihren verschiedenen Ansprüchen sowie mit der Natur und dem Schutz von Flora und Fauna ist erklärtes Ziel des Regierungsrats. Mittels eines ausgewogenen und aufeinander abgestimmten Zusammenspiels verschiedener Instrumente wird dies sichergestellt. In der Motion wird auf zwei davon - den Sachplan Seeverkehr und auf die kantonalen Naturschutzgebiete - Bezug genommen.

Gemäss Artikel 11 Absatz 4 Baugesetz (BauG) können auf den dafür freigegebenen Gewässerflächen oder auf dem festen Ufer Hafen- und Landeanlagen, Bootsanbindestellen, Trockenplätze für Boote, Schiffsbojen sowie Anlagen für den Bade- und Wassersport und die Fischerei bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Kanton bezeichnet diese zu diesen Zwecken «freigegebenen Gewässerflächen» mit dem behördenverbindlichen kantonalen Sachplan Seeverkehr (Art. 99 i.V.m. Art. 57 BauG).

Der Sachplan Seeverkehr, bestehend aus dem Sachplan Seeverkehr Thuner- und Brienzersee und dem Sachplan Seeverkehr Bernische Teile Bieler- und Neuenburgersee, wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 28. August 2013 erlassen und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt (RRB 1161/2013). Entlang der bezeichneten Uferabschnitte können die Gemeinden ihre Nutzungsplanung auf die unter kantonaler Hoheit stehende Gewässerfläche ausdehnen und im Rahmen der Vorgaben des Sachplans nutzungsplanerische Festlegungen für die obgenannten Nutzungen machen (vgl. Art. 16 Bauverordnung [BauV]). Ortsspezifischer Handlungsbedarf und die Rahmenbedingungen für eine kommunale Nutzungsplanung werden in Objektblättern festgelegt.
Der Sachplan Seeverkehr ist auf einen Planungshorizont von 15 bis 20 Jahren ausgerichtet und soll nach 8 Jahren aktualisiert werden. 2022 wurde deshalb die Aktualisierung des Sachplans Seeverkehr an die Hand genommen. Dazu fand 2023 das Mitwirkungsverfahren statt. Mit der Aktualisierung erfolgt die Nachführung des Sachplans an neue Grundlagen und zwischenzeitlich geänderte Verhältnisse, etwa umgesetzte kommunale Planungen und Vorhaben. Die Grundzüge des seit 2014 geltenden Sachplans bleiben unverändert. Bestehende Instrumente und Zuständigkeiten werden nicht angepasst. Die grundlegende Überprüfung des Sachplans ist am Ende des oben genannten Planungshorizonts, also bis spätestens im Jahr 2034, vorgesehen.

Zu Ziffer 1

Mit der laufenden Aktualisierung des Sachplans Seeverkehr bleiben die Rahmenbedingungen für die nachgelagerte kommunale Nutzungsplanung unverändert. Mit dem behördenverbindlichen kantonalen Sachplan werden zudem keine grundeigentümerverbindlichen Festlegungen gemacht. Er regelt deshalb auch keine Inhalte, welche die Besitzstandwahrung berühren. Grundeigentümerverbindliche Festlegungen werden in der nachgelagerten kommunalen Nutzungsplanung getroffen, so etwa die Bootstationierung und die von den Motionären genannten Zugänge zum Baden.

[1] Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV), BSG 101.1

Allfällige Einschränkungen betreffend öffentliche und private Schifffahrt werden nicht mit dem kantonalen Sachplan Seeverkehr erlassen, sondern gestützt auf die Schifffahrtsgesetzgebung durch das hierfür zuständige Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) verfügt.

Im Rahmen der Aktualisierung des Sachplans Seeverkehrs sind Schutz- und Nutzungsinteressen gleichermassen eingeflossen. Für das Mitwirkungsverfahren zur Aktualisierung des Sachplans Seeverkehr wurde ein neues Objektblatt «Handlungsbedarf betr. neue Fahrverbotszonen» vorgeschlagen. Darin wurden im Sinne von Hinweisen Uferabschnitte bezeichnet, bei welchen aufgrund bestehender gesetzlicher Vorgaben zusätzliche Fahrverbote oder andere Massnahmen zum Schutz wertvoller Lebensräume zu prüfen sind. Diese Uferabschnitte wurden zusätzlich schematisch in der Sachplankarte dargestellt. Ein Teil der Mitwirkenden befürchtete auf Grund dieses neuen Objektblatts zusätzliche Beschränkungen für das Befahren des Sees mit privaten Booten, obwohl im Objektblatt klargestellt wurde, dass die Prüfung und der Erlass neuer Fahrverbotszonen und anderer Einschränkungen für den Schiffsverkehr nicht im Sachplan Seeverkehr, sondern in der Gesetzgebung zur Schifffahrt geregelt werden. Auch wenn die von den Mitwirkenden geäusserten Befürchtungen somit unbegründet sind, wurde das vorgeschlagene Objektblatt betreffend Fahrverbotszonen nach dem Mitberichtsverfahren gestrichen. Auf den Sachplankarten werden hinweisend nur noch die bestehenden, rechtskräftigen Fahrverbotszonen dargestellt. Auf Hinweise der zu prüfenden Uferabschnitte wird hingegen verzichtet.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, Ziffer 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 2

Die Motionäre und ein Teil der Mitwirkenden zum Sachplan Seeverkehr äussern die Befürchtung, dass mit der Aktualisierung des Sachplans Seeverkehr der Zugang zum See eingeschränkt wird. Die Befürchtungen werden unter anderem in einen Zusammenhang mit der ausserhalb der Aktualisierung des Sachplans Seeverkehr laufenden Überprüfung und Anpassung von Naturschutzgebieten, etwa im Bereich Lüscherz-Hagneck-Täuffelen, gebracht. Das Verfahren für die Überprüfung und Anpassung der kantonalen Naturschutzgebiete richtet sich nach den Artikeln 36-40 des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG). Zur laufenden Überprüfung der Naturschutzgebiete fand im Winter 2023/24 die öffentliche Mitwirkung statt.

Die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern (ANF) beabsichtigt die Überprüfung und Anpassung der kantonalen Naturschutzgebiete «Aaredelta Hagneck» und «Seestrand Lüscherz» mit dem Ziel, deren Naturwerte angemessen zu schützen und den gesetzlichen Auftrag zum Vollzug der Auenverordnung, der Flachmoorverordnung, der Wasser- und Zugvogelreservatsverordnung und des Artenschutzes, insbesondere der national prioritären Arten, zu erfüllen. Wo immer im Rahmen von übergeordneten gesetzlichen Vorgaben möglich, werden ausgewogene Lösungen für Mensch und Natur gesucht, und den Anliegen der Bevölkerung wird Rechnung getragen. So soll zum Beispiel das Naturschutzgebiet Lüscherzstrand verkleinert werden und beim Naturschutzgebiet Aaredelta Hagneck soll auf die vollständige Ausscheidung der bundesrechtlich geforderten ökologisch ausreichenden Puffer verzichtet werden. Bei einer zukünftigen Revision des Naturschutzgebietes Mörigenbucht soll auch die Entlassung der SFG-Freifläche (Badiwiese) und des Hafens aus dem Schutzgebietsperimeter geprüft werden.

Dem Anliegen, wonach Naturschutzmassnahmen das Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Natur und dem Recht der Bevölkerung auf Zugang zu Seen nicht in Frage stellen sollen, ein angemessener Zugang der Bevölkerung zu den Seen sicher zu stellen sei und Freizeitaktivitäten nicht verunmöglicht werden sollen, wird somit im Rahmen der Überprüfung und Anpassung der

Naturschutzgebiete Rechnung getragen. Aus der Aktualisierung des Sachplans Seeverkehrs ergeben sich keine zusätzlichen Beschränkungen des Zugangs zu Seeufern. Mit der Aktualisierung des Sachplans wird die Überarbeitung der kantonalen Naturschutzgebiete auch nicht präjudiziert.

In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat, Ziffer 2 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 3

Der Sachplan Seeverkehr regelt im Wesentlichen die Bootstationierung. Mit dem Sachplan Seeverkehr werden keine Fahrverbotszonen erlassen. Der Erlass von Fahrverbotszonen und anderer Einschränkungen für den Schiffsverkehr richtet sich nach der Schifffahrtsgesetzgebung (Gesetz vom 19.2.1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe [Schifffahrtsgesetz; BSG 767.1] und Dekret vom 18.12.1991 über die Beschränkungen der Schifffahrt [Schifffahrtsdekret; BSG 767.11]) in Zuständigkeit des SVSA. Für den Erlass von Fahrverbotszonen sind weder raumplanerische Planerlassverfahren noch ein Schutzbeschluss gemäss kantonalem Naturschutzgesetz erforderlich.

Allfällige Beschränkungen der Schifffahrt - wie das Ausscheiden von Fahrverbotszonen - erfolgen unabhängig vom Erlass des Sachplans Seeverkehr und auch von kommunalen Nutzungsplanungen. Auch künftig ist es unerlässlich, dass Anpassungen und allenfalls auch Neuausscheidungen von Fahrverbotszonen (etwa aus Gründen der Sicherheit von Badenden) durch das SVSA ausgeschieden werden können.

Der Regierungsrat lehnt deshalb Ziffer 3 ab.

Zu Ziffer 4

Die Seezugänge werden nicht mit dem behördenverbindlichen kantonalen Sachplan Seeverkehr geregelt. Der Seezugang wird basierend auf dem See- und Flussufergesetz (SFG) in den grundeigentümerverbindlichen kommunalen Uferschutzplänen festgelegt. Dies betrifft auch allfällige Aufhebungen und den Ersatz von Seezugängen.

Für allenfalls aufzuhebende Bootsplätze werden im Sachplan Seeverkehr die planerischen Voraussetzungen für Ersatzstandorte festgelegt. Die grundeigentümerverbindliche Sicherung dieser Ersatzplätze erfolgt in der nachgelagerten kommunalen Nutzungsplanung und nicht mit kantonalen Planungsinstrumenten.

Der Regierungsrat lehnt deshalb Ziffer 4 ab.

Zu Ziffer 5

Der geltende kantonale Sachplan Seeverkehr wird im Rahmen der laufenden Aktualisierung lediglich nachgeführt und den seit seinem Erlass veränderten Verhältnissen angepasst. Eine grundlegende Überarbeitung erfolgt damit nicht. Die entsprechenden Arbeiten sind weitgehend abgeschlossen. Eine gesamthafte Überarbeitung des Sachplans Seeverkehr ist wie erwähnt spätestens im Jahr 2034 vorgesehen. Der Regierungsrat ist bereit, im Hinblick auf die Gesamtüberarbeitung des kantonalen Sachplans Seeverkehr eine konzeptionelle, gesamträumliche

Grundlage im Sinne der vorliegenden Forderung zu erarbeiten. Neben den von den Motionären genannten Gemeinden, Umweltorganisationen und Freizeitnutzenden sollten aus Sicht des Regierungsrats indessen auch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen sowie (Schiffahrts-)unternehmen einbezogen werden. In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, Ziffer 5 der vorliegenden Richtlinienmotion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	251-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.341
Eingereicht am:	05.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/in) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Buri (Konolfingen, GLP) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	538/2024 vom 29. Mai 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Stärkerer Baumschutz im Interesse einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen oder dem Grossen Rat zum Beschluss zu unterbreiten, um

1. insbesondere grosse und alte Bäume im Siedlungsgebiet besser zu schützen und ihre Standorte langfristig zu erhalten;
2. den Baumbestand im Siedlungsraum im Interesse einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu erhöhen;
3. die Abstandsvorschriften von Bäumen zu Gebäuden, Strassen und Parzellengrenzen so anzupassen, dass der Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen erleichtert werden;
4. auf öffentlichen Plätzen das Pflanzen von schattenspendenden breitkronigen Bäumen zu fördern;
5. im Siedlungsgebiet dem Erhalt, der Pflege und der Pflanzung von Baumreihen und Alleen mehr Bedeutung einzuräumen.

Begründung:

Im Zuge des fortschreitenden Klimawandels wird die Bedeutung von Bäumen im Siedlungsgebiet zunehmend anerkannt: Insbesondere grosskronige Bäume verringern die sommerliche Hitzebelastung im Siedlungsgebiet; sie verhindern das Entstehen von Hitzeinseln in Städten und Dorfzentren oder lindern zumindest deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Ge-

12|00|D|v02

sundheit der Bevölkerung. Bäume im Siedlungsraum tragen so erheblich zur Wohn- und Lebensqualität bei. Sie speichern und verdunsten Wasser, produzieren Sauerstoff, spenden Schatten für Gebäude und Flächen, die sich ansonsten stark aufheizen würden, kühlen und reinigen die Luft. Und nicht zuletzt binden sie CO_2 und helfen so mit, die Klimaziele zu erreichen.

Der Erhaltung, Pflege und Neupflanzung von Bäumen im Siedlungsgebiet kommt deshalb in Zeiten des Klimawandels erhöhte Bedeutung zu. Trotzdem hat der Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA) in seinem Positionspapier «BSLA-Standpunkt: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung»[1] unlängst feststellen müssen, dass vor allem auf privaten Flächen im Siedlungsgebiet bei den Bäumen seit Jahren ein Rückgang zu beobachten sei – und zwar «sowohl was ihre Menge als auch ihr Kronenvolumen betrifft». Als Gründe für diesen Rückgang nennt der Fachverband BSLA unangemessene Baumpflege sowie vor allem die bauliche Entwicklung (im Zuge der Siedlungsentwicklung nach innen) und die starke Zunahme von Unterbauungen (unterirdische Gebäudeteile, deren begrünte Oberflächen sich schlecht für das Bepflanzen mit Bäumen eignen). Bei der grundsätzlich erwünschten Verdichtung bestehender Siedlungsflächen werden vorhandene Baumbestände oft einer besseren Ausnutzung des Areals geopfert. Und weil in der Regel das Maximum der möglichen Nutzung realisiert wird, lassen sich sinnvolle neue Standorte für die Pflanzung von grossen Bäumen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr finden. Zusätzliche Erschwernisse sind auf grosszügige Unterniveaubauten und geltende Grenzabstände für Bauten und Bäume zurückzuführen.

Das Erfordernis klimaangepasster Siedlungsentwicklung und das Gebot der Siedlungsentwicklung nach innen sind Mega-Themen, die beim Erlass der gesetzlichen Regelungen zum Baumschutz noch nicht zur Debatte standen. Die einschlägigen Bestimmungen im kantonalen Baugesetz wurden 1985 erlassen. Und die Grenzabstände wurden im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (ZGB) bereits 1970 formuliert. Die Bedeutung von Bäumen für den Hitzeschutz im Siedlungsgebiet war damals im Unterschied zu heute noch kein Thema. Aufgrund der eingangs dargelegten positiven Funktionen insbesondere von grossen, alten und zusätzlichen Bäumen im Siedlungsgebiet drängen sich eine Überprüfung der geltenden Regelungen und die Suche nach zusätzlichen Möglichkeiten zum besseren Schutz vorhandener Bäume und zur Erhöhung des Baumbestandes im Siedlungsraum auf, sowohl auf öffentlichem Grund als auch auf privaten Grundstücken. Die Siedlungsentwicklung nach innen soll damit keineswegs gehemmt werden – sie soll vielmehr im Einklang mit der klimaorientierten Baumförderung weiterentwickelt werden.

Dazu sind angepasste Regelungen auf Kantonsebene in Betracht zu ziehen, stärkere Anreize oder allenfalls auch veränderte Vorgaben für die Gemeinden zu prüfen. Sie könnten beispielsweise zum Erlass von Baumschutz-Reglementen (wie z. B. in der Stadt Bern bereits vorhanden) oder zur Aufnahme griffiger Regelungen in vorhandenen Reglementen motiviert oder verpflichtet werden. Kommunale Bauminventare (oder wie in anderen Kantonen diskutiert: Baumkataster) sollten erstellt und periodisch nachgeführt werden. Für den Siedlungsraum oder einzelne Siedlungsgebiete könnten Mindestzielsetzungen für den Baumbestand formuliert werden; dazu wären Anreize oder andere Instrumente erforderlich, um in Quartieren mit zu geringem Baumbestand eine rasche Umsetzung der Mindestvorgaben zu erreichen.

Die Vorschläge zur Umsetzung des Vorstosses sind bewusst offen formuliert, damit die Grundanliegen angesichts der neuen Herausforderungen punkto Klimaanpassung und Siedlungsentwicklung nach innen breit und vertieft geprüft werden können. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise das Einholen externer Fachgutachten als Entscheidungsgrundlage für den Regierungsrat und den Grossen Rat, wie es kürzlich bei der Motion 171-2019 (Aebi, SVP) «Biodiversität – Alle

[1] https://www.bsla.ch/de/themen/klimaangepasste-siedlungsentwicklung/

müssen ihren Beitrag leisten» praktiziert und in der Herbstsession 2023 positiv gewürdigt worden ist.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit der Beurteilung der Motionärinnen und Motionäre einig, dass Bäume im Siedlungsgebiet im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels von zunehmender Bedeutung sind, insbesondere grosskronige Bäume sind gut geeignet, kleinräumig der Hitzebelastung im Siedlungsgebiet wirksam zu begegnen. Die Vorschläge zur Umsetzung des Vorstosses sind, wie von den Motionärinnen und Motionären erwähnt, bewusst offen formuliert, «damit die Grundanliegen angesichts der neuen Herausforderungen punkto Klimaanpassung und Siedlungsentwicklung nach innen breit und vertieft geprüft werden können».
In diesem Sinne stellt ein stärkerer Baumschutz im Interesse einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung nur eine Massnahme unter vielen dar, wie im Folgenden erläutert wird.

Zu Ziffer 1, 2, 4 und 5

Im Zuge der in den letzten Jahren immer häufiger auftretenden Hitzetage, hat sich der Kanton Bern entschieden, sogenannte Klimakarten zu erarbeiten. Diese sind seit Juli 2023 frei verfügbar. Die Karten enthalten Informationen zu Lufttemperaturen, Kaltluftströmen und bioklimatischen Bedingungen am Tag und in der Nacht während einer sommerlichen Hitzeperiode. Sie zeigen auf detaillierter Massstabsebene, wo heutige und zukünftige Hitzeinseln und Ausgleichsräume liegen und wo sich wichtige Durchlüftungsachsen befinden. Somit sollen sie Regionen, Städte und Gemeinden unterstützen, das Thema Hitze in der Raumplanung zu berücksichtigen. Konkret sollen künftig wichtige Kaltluftkorridore durch geschickte Anordnung von Bauten möglichst nicht blockiert und klimawirksame Freiflächen erhalten und weiterentwickelt werden. Im Bereich von Hitzeinseln sollen Massnahmen getroffen werden, die eine Überhitzung des Siedlungsgebietes vermindern. Nebst einem erhöhten Baumbestand stellt beispielsweise die Entsiegelung und Renaturierung von Flächen, die unter anderem auch von der Motion 15-2024 «Versiegelte Flächen bei Neubauten reduzieren» gefordert wird, eine weitere wichtige Massnahme dar. Des Weiteren sind Grün- und offene Wasserflächen sowie das Freihalten von Kaltluftkorridoren und Kaltluftentstehungsgebieten in der direkten Umgebung von Siedlungsbieten wichtige Mittel zur Reduktion der Hitzebelastung im Siedlungsraum.

Parallel zur Erarbeitung der Klimakarten hat der Kanton Bern im kantonalen Richtplan das Massnahmenblatt D_11 mit dem Titel «Klimagerechte Siedlungsstrukturen fördern» erarbeitet. Darin werden einerseits Gemeinden und andererseits Regionen und Regionalkonferenzen aufgefordert, mit dem Instrument des kommunalen oder überkommunalen Richtplans sowie der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK), mit geeigneten Massnahmen der klimagerechten Siedlungsstruktur Rechnung zu tragen. Grundsätzlich sind nun alle Regionen und Regionalkonferenzen angehalten, die Vorgaben des Massnahmenblattes anzugehen. Auf Gemeindeebene sind im Massnahmenblatt D_11 12 Gemeinden mit besonderem raumplanerischen Handlungsbedarf ausgeschieden worden, die aufgerufen sind, kommunale oder überkommunale Richtpläne zu erarbeiten. Alle übrigen Gemeinden ergreifen Massnahmen nach Bedarf.
Für die Umsetzung des Massnahmenblattes erarbeitet der Kanton aktuell eine Arbeitshilfe, die an Gemeinden, Regionen und Regionalkonferenzen sowie Private gerichtet ist. Die Vorgaben an die Verankerung der klimagerechten Siedlungsstruktur auf Basis der Klimakarten in den RGSK und kommunalen oder überkommunalen Richtplänen werden darin weiter präzisiert. Unter anderem wird es darum gehen, dass das Kühlungspotenzial bestehender Grünräume, das heisst Pflanzen, Baumreihen, Alleen und grosskronige, alte Bäume erkannt, geschützt und erhalten wird.

Des Weiteren wird die Sicherung und Erhöhung des Baumbestandes, insbesondere auch auf öffentlichen Plätzen, eine wesentliche Massnahme darstellen, um den Auswirkungen des Klimawandels, namentlich der sommerlichen Hitzeinseln, gezielt zu begegnen. Aktuell besteht für Gemeinden und andere Trägerschaften bereits die Möglichkeit der Förderung von Aufwertungsmassnahmen über das NFA-Teilprogramm «Landschaftsqualität». Bund und Kanton können mit diesem Programm ökologische und landschaftliche Aufwertungsprojekte unterstützen – unter anderem Baumpflanzungen im Siedlungsraum und insbesondere auf öffentlichen Plätzen.

Aktuell erarbeitet der Kanton bereits verschiedene Massnahmen, um die Auswirkungen des Klimawandels im Siedlungsgebiet anzugehen. Auf übergeordneter Ebene wird die Thematik in der Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel (RAK) behandelt, unter der Leitung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU). Die RAK hat zum Ziel, die laufenden Bestrebungen aller Ämter und Fachstellen zur Anpassung an den Klimawandel zu bündeln, zu priorisieren und gegebenenfalls neue Massnahmen anzugehen. Sie wird voraussichtlich Ende Jahr vom Regierungsrat verabschiedet.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob und welche zusätzlichen Vorkehrungen neben den bereits angelaufenen bzw. umgesetzten Massnahmen angegangen werden müssen, um den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 formulierten Anliegen Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 3

Die klimanagepasste Siedlungsentwicklung soll auch aus Sicht des Regierungsrates nicht durch Abstandsvorschriften für Bäume zu Gebäuden, Strassen und Parzellengrenzen gehemmt werden. Abstandsvorschriften können jedoch zu einem Spannungsfeld, insbesondere auch im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nach innen oder bezüglich der Sicherheitsrelevanz bei Strassenabständen, führen. In Einzelfällen kann ein Baumersatz auch eine Chance darstellen um neue, klimaresiliente Bäume zu pflanzen.

Der Regierungsrat ist bereit, die geltenden gesetzlichen Abstandsvorschriften auf allfällige rechtliche Hindernisse für den Erhalt und die Neuanpflanzung von Bäumen hin zu überprüfen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	273-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.363
Eingereicht am:	07.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP) Freudiger (Langenthal, SVP) Ryser (Seftigen, GLP) Schwarz (Adelboden, EDU) Hegg (Lyss, FDP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Josi (Wimmis, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	382/2024 vom 24. April 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Punkt 1: Annahme als Postulat** **Punkt 2: Annahme als Postulat**

Effizientere Verwaltung - Verbindliche Fristen für Behörden mit verbindlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

1. Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen mit zu definierenden, verbindlichen Fristen für Amts- und Fachberichte, Stellungnahmen und Entscheide von kantonalen Verwaltungsbehörden im Richt-, Sach- und Nutzungsplanungsverfahren
2. Bei überlanger Verfahrensdauer für Vorprüfungen, Beurteilungen und Genehmigungen kommunaler/regionaler Richt-, Sach- und Nutzungsplanungen durch kantonale Behörden, soweit die überlange Dauer durch kantonale Stellen zu vertreten ist, hat der Kanton sich anteilig an den Kosten der Gemeinde bzw. der regionalen Körperschaft für das Verfahren und die beigezogenen Planer zu beteiligen.

Begründung:

Für die Bürger und Gemeinden des Kantons Bern ist es zwingend nötig, dass Planungsverfahren innert vernünftiger Frist erledigt werden. Ansonsten können Gemeinden im Standortwettbewerb nicht punkten und KMU ihre Investitionen nicht planen. Planungsverfahren dauern heute zu lange. Zwei Beispiele: Unlängst hat die Vorprüfung UeO Nr. 88 Saanenmöser/Schönried 9

12|00|D|v02

Monate gedauert, wobei die Fachberichte dem AGR bereits nach 4 Monaten vorlagen. Eine Voranfrage betreffend einer Umzonung in der Gemeinde Frutigen dauerte mehr als ein Jahr. Der Grosse Rat hat dem AGR deshalb fünf zusätzliche Stellen zur Abarbeitung der Pendenzen bewilligt.

Die kantonale Gesetzgebung sieht teilweise schon heute Fristen für die Verwaltungsbehörden vor (z. B. Art. 59 Abs. 4 BauG, Art. 61 Abs. 4 BauG). Es sind allerdings im Wesentlichen Ordnungsfristen, substantielle Konsequenzen bei Nichteinhaltung fehlen. Fehlende Fristen und fehlende Konsequenzen für kantonale Behörden sind umso unverständlicher, als eine Nichteinhaltung von Fristen bei Privaten oder Planungsträgern regelmässig mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden sind. Die Motionäre verlangen deshalb, dass künftig auch für kantonale Behörden im Sach-, Richt- und Nutzungsplanungsverfahren verbindliche Fristen in zu definierender Länge festzulegen sind, sowohl für Amts- und Fachberichte, Stellungnahmen als auch für die Entscheide der Verwaltungsbehörden. Werden diese Fristen in qualifizierter Weise überschritten und ist die Verlängerung kantonalen Behörden anzulasten (was z. B. bei Fristverlängerungsgesuchen seitens der planenden Körperschaft selbst nicht der Fall ist), hat der Kanton den betroffenen Gemeinden und regionalen Körperschaften die Kosten des Verfahrens und die Kosten beigezogener Planer anteilig zu ersetzen. Der Kostenersatz kann auch dahingehend begründet werden, dass eine Gemeinde oder regionale Körperschaft eine Beeinträchtigung oder gar einen Schaden erleidet, wenn ihre Planung nicht entsprechend den berechtigten Erwartungen beförderlich/erforderlich behandelt wird. Sowohl die Länge der Dauer, ab der eine Pflicht zur anteiligen Abgeltung besteht, als auch die Höhe des Anteils der Abgeltung werden durch den Grossen Rat nach Überweisung des Vorstosses zu definieren sein.

Antwort des Regierungsrates

Zu Punkt 1
Mit einer Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen sollen zu definierende verbindliche Fristen für Amts- und Fachberichte, Stellungnahmen und Entscheide von kantonalen Verwaltungsbehörden im Richt-, Sach- und Nutzungsplanungsverfahren festgelegt werden.

Der Regierungsrat erinnert daran, dass mit den vom Kontaktgremium Planung[1] Ende 2020 verabschiedeten und seit 2023 im Baugesetz verankerten Massnahmen und in der Praxis vorgenommenen Anpassungen bereits Optimierungen im Vorprüfungsverfahren umgesetzt werden konnten. Weitere Verfahrensstraffungen sind Gegenstand von laufenden Abklärungen im Kontaktgremium Planung. In diesem Sinn rennt die Motion mit der Forderung nach effizienten Planungsverfahren offene Türen ein.

Der Regierungsrat legt generell grossen Wert auf effiziente Verwaltungsprozesse, insbesondere auch in der Raumplanung. Er unterstützt effizienzfördernde Massnahmen, wie beispielsweise die Einführung von digitalen Plattformen und Technologien für den effizienten Informationsaustausch zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen, die organisationsübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit und Koordination von Entscheidungen oder die Einführung von standardisierten Verfahren und einheitlichen Dokumentationsrichtlinien zur Straffung von Planungsprozessen und zur Erhöhung der Rechtssicherheit. Entscheidend für effiziente Verwaltungsprozesse sind aus Sicht des Regierungsrats eine umsichtige Ressourcenplanung und –allokation, um die fristgerechte Geschäftserledigung zu gewährleisten. Eine regelmässige Überprüfung von Verwaltungsprozessen stellt sicher, dass Schwachstellen identifiziert und die nötigen Optimierungen eingeleitet werden.

[1] Das paritätisch aus Vertretungen des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) und des Kantons zusammengesetzte Kontaktgremium Planung wurde 2019 von der DIJ eingesetzt mit dem Ziel, das Planungsverfahren zu vereinfachen, partnerschaftlicher zu gestalten und zu straffen.

Ob und inwiefern sich die Einführung verbindlicher Fristen für Amts- und Fachberichte, Stellungnahmen und Entscheide in Richt-, Sach- und Nutzungsplanungsverfahren beschleunigend bzw. effizienzsteigernd auswirkt, beurteilt der Regierungsrat skeptisch. Die Vielfalt der Planungsgeschäfte erfordert eine differenzierte Betrachtungsweise. Eine schematische und starre Regelung könnte zu unerwünschten Konsequenzen führen. Es besteht insbesondere das Risiko, dass offene oder nicht genügend geklärte Aspekte ins Rechtsmittelverfahren verschoben und dieses damit verlängert wird, weil die korrekte Sachverhaltsermittlung oder die gesetzlich vorgeschriebene Interessenabwägung aufgrund von zu eng angesetzten Fristen nicht in der gebotenen Qualität vorgenommen werden können und die betreffenden Planungen deshalb im Beschwerdeverfahren scheitern.

Aus Sicht des Regierungsrats sind verbindliche Fristen für kantonale Verwaltungsbehörden im Richt-, Sach- und Nutzungsplanungsverfahren allein nicht zielführend. Nötig sind Massnahmen, mit denen die Planungsverfahren im Rahmen der rechtlichen und fachlichen Anforderungen vereinfacht und so die Fristendauer verkürzt werden. Dazu sind neben einer Auslegeordnung vertiefte Abklärungen nötig. In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, Punkt 1 als Postulat entgegenzunehmen.

Zu Punkt 2
Bei überlanger Verfahrensdauer für Vorprüfungen und Genehmigungen von kommunalen bzw. regionalen Richt-, Sach- und Nutzungsplanungen, welche durch kantonale Behörden zu vertreten sind, soll sich der Kanton anteilig an daraus entstehenden Kosten beteiligen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass lange Verfahrensdauern im Planungsprozess für kommunale und regionale Richt-, Sach- und Nutzungsplanungen – für alle Beteiligten – unbefriedigend sind. Die Ursachen für die teilweise (zu) langen Verfahrensdauern in der Raumplanung sieht der Regierungsrat primär in den komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen, der hohen Normendichte, zunehmend anspruchsvollen räumlichen Herausforderungen, vielfältigen und mitunter gegenläufigen gesellschaftlichen Ansprüchen gepaart mit einer tendenziell hohen Beschwerdebereitschaft sowie knappen Ressourcen und fehlendem Fachwissen auf Behördenseite. Verzögerungen in den Planungsverfahren liegen nicht zwangsläufig auf Seiten der kantonalen Behörden, sondern sind vielfach bedingt durch unvollständige Unterlagen, die Komplexität der Planungsvorhaben oder andere externe, nicht durch die beteiligten kantonalen Stellen zu verantwortenden Einflüsse. Mit einer Kostenbeteiligung des Kantons könnte indessen ein unerwünschter Anreiz geschaffen werden, die Verantwortung für Fristverzögerungen im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren pauschal an die im Planungsverfahren beteiligten kantonalen Stellen abzuschieben.

Vor diesem Hintergrund und nicht zuletzt auch angesichts der Auswirkungen auf die Finanzlage des Kantons erachtet der Regierungsrat eine pauschale Kostenbeteiligung des Kantons bei Fristverzögerungen im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren weder als gerechtfertigt noch als zielführend. Aus Sicht des Regierungsrats ist der Fokus auf die Optimierung der Verfahrensabläufe zu legen. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, andere Massnahmen zu prüfen mit dem Ziel, die Verfahrensdauern im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren zu straffen. Das bedingt fundierte Abklärungen, in welche die relevanten Interessengruppen, insbesondere der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) sowie der Fachverband für Raumplanung (FSU) auf geeignete Weise einbezogen werden sollen, um im partnerschaftlichen Dialog wirksame und praxisnahe Lösungen zu erarbeiten. Er ist in diesem Sinn bereit, Punkt 2 als Postulat entgegenzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 110
Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative»

Antrag des Regierungsrates I	Antrag der Kommission		Antrag des Regierungsrates II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzes-initiative «Berner Solar-Initiative»			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung[1], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee «Berner Solar-Initiative» eingereichte Gesetzesinitiative mit 18’379 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1481/2021 vom 15. Dezember 2021).			
2. Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:			
«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen, gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom			

[1] BSG 101.1

5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein: Das kantonale Energiegesetz (KEnG) vom 15.05.2011 (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert: Der **Abschnitt 4** «Energienutzung» ist in «Energienutzung und -produktion» umzubenennen. **Art. 39a** Solarenergieproduktion bei neuen Bauten und Anlagen [1] Neue, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist. [2] Geeignete Dach- und Fassadenflächen nach Absatz 1 sind möglichst vollständig für die Produktion von Solarenergie zu nutzen. [3] Der Regierungsrat legt die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung der Anlage durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage. **Art. 39b** Solarenergieproduktion bei bestehenden Bauten und Anlagen [1] Bestehende, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist. [2] Der Regierungsrat legt die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung der Anlage durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage. **Art. 39c** Anpassung bei bestehenden Bauten und Anlagen [1] Bestehende Bauten und Anlagen sind an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen, wenn deren Dach- oder Fassadenflächen umfassend erneuert werden. [2] Bestehende Bauten und Anlagen sind spätestens bis 1. Januar 2040 an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen.			

[3] Die Anpassungsfrist von Absatz 2 gilt nicht für Bauten und Anlagen, die vor dem Annahmezeitpunkt der Initiative mit Solaranlagen ausgestattet worden sind und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung nicht vollständig erfüllen. In diesem Fall sind Bauten und Anlagen spätestens an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen, wenn die Anlagelebensdauer abgelaufen ist. [4] Der Regierungsrat schafft Anreize, damit die Vorschrift von Artikel 39b rasch umgesetzt wird. **Art. 39d** Technologien [1] Die solarthermische Nutzung ist der Nutzung für Solarstrom gleichgestellt. **Art. 39e** Nutzung durch Dritte [1] Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können die Pflicht zur Solarenergieproduktion nach Artikel 39a und 39b Dritten zur Erfüllung übertragen. **Art. 39f** Ausnahmen [1] Der Regierungsrat legt die Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergieproduktion (Art. 39a und 39b) auf und an Kulturdenkmälern sowie in Landschaften oder Ortsbildern von kantonaler oder nationaler Bedeutung durch Verordnung fest. **Art. 39g** Ersatzabgabe [1] Durch die Leistung einer Ersatzabgabe können sich Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht zur Solarenergieproduktion nach Artikel 39b befreien. [2] Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht realisierte Leistung maximal 1000 Franken. Der Regierungsrat legt die weiteren Modalitäten und die Höhe der Ersatzabgabe durch Verordnung fest. [3] Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien. [4] Die Gemeinden können die Erhebung der Ersatzabgabe an Gemeindeverbände delegieren.			

Art. 39h Härtefallregelung [1] Der Kanton kann in Härtefällen die Pflicht zur Energieproduktion nach Artikel 39b zeitlich aufschieben oder die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht befreien. **Art. 59** Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau [1] [geltendes Recht] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn... [neu]... und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.»			
3. Die Gesetzesinitiative wird für gültig erklärt.	3. Die Initiative wird für teilweise gültig erklärt. Artikel 59 wird für ungültig erklärt.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.		4. Der Grosse Rat stimmt der Initiative zu.	*Antrag Regierungsrat I*
5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.	*Kein Antrag*		*Antrag Regierungsrat I*
6. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.			
Bern, 3. Mai 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: *Häsler* Der Staatsschreiber: *Auer*	Bern, 25. Januar 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: *von Arx*		Bern, 14. Februar 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: *Müller* Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 712
2021.STA.458 - Gegenvorschlag zur Berner Solar-Initiative

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **741.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	Kantonales Energiegesetz (KEnG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Kantonsverfassung[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KEnG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			

[1)] BSG 101.1
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	Der Gegenvorschlag zu Art. 39a (neu) wird an die Kommission zurückgewiesen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen: *- Bei selbstbewohnen Liegenschaften soll die Solarausstattungspflicht grundsätzlich auf den jährlichen Eigenverbrauch aller Bewohner eines Gebäudes beschränkt sein.* *- Erweiterungen lösen erst eine Solarausstattungspflicht aus ab einer erweiterten geeigneten Brutto-Dachfläche von 50 m² (d.h. pro besonnter Dachseite)* *- die Tatbestände der Unverhältnismässigkeit/Unwirtschaftlichkeit einer Solarausstattung und der fehlenden Eignung sind auf Stufe des Gesetzes zu konkretisieren (insb. keine Pflicht bei fehlender Anschlussmöglichkeit innert Frist und wenn die Solarausstattungskosten einen bestimmten Prozentsatz der Neubaukosten überschreiten).*			
	Art. 39a Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten			
	[1] Neue auf Dauer angelegte Bauten und Erweiterungen von bestehenden auf Dauer angelegten Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung, insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, auszustatten.	*Ergebnis der ersten Lesung*		*Ergebnis der ersten Lesung*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[2] Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Die Solarenergienutzung an Fassaden kann angerechnet werden.	[2] Geeignete Dachflächen sind unter Vorbehalt von Artikel 39b möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Bei Solarenergienutzung der Fassaden reduziert sich die auszustattende Dachfläche entsprechend.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
		[3] Dachflächen mit einer Fläche von weniger als 50 Quadratmetern sind von der Pflicht zur Ausstattung mit Anlagen zur Solarenergienutzung gemäss Absatz 1 ausgenommen.	[3] *Streichen.*	*Antrag Kommissionsminderheit*
		[4] Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind von der Pflicht zur Solarenergienutzung befreit, wenn die Solarausstattungskosten mehr als fünf Prozent der übrigen Baukosten betragen.	[4] *Streichen.*	*Antrag Kommissionsminderheit*
	[3] Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.	~~[3]~~ [5] Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Ergebnis der ersten Lesung*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	**Minderheit[1]**	
	[4] Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlagen gemäss Absatz 1 sowie die Kriterien für die Eignung und möglichst vollständige Ausstattung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest. [5] Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.	~~4~~ 6 Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlagen gemäss Absatz 1 sowie die Kriterien für die Eignung und möglichst vollständige Ausstattung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest. *Geltendes Recht*	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Ergebnis der ersten Lesung* *Geltendes Recht*
		Art. 39b Besondere Bestimmungen für kleine Wohnbauten [1] Bei neuen auf Dauer angelegten Wohnbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von bis zu 300 Quadratmetern muss mindestens so viel Solarenergie genutzt werden, wie zur Deckung des halben Normbedarfs notwendig ist.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	**Minderheit[1]**	
		[2] Über die Deckung des halben Normbedarfs hinaus besteht keine Pflicht zur Ausstattung der Dachflächen mit Anlagen zur Solarenergienutzung.		
		Art. 39c Ausnahmebewilligungen [1] Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	Der Gegenvorschlag zu Art. 39b (neu) wird an die Kommission zurückgewiesen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen (als vorzulegende Variante zu Gegenvorschlag gemäss RR II): - *Verzicht auf eine Solarausstattungspflicht bei Bestandesbauten.* - *Stattdessen ist im Fall umfassender Erneuerung von Dachflächen bei bestehenden, auf Dauer angelegten Bauten eine Pflicht der Bauwilligen vorzusehen, eine seriöse Offerte für eine Solarenergienutzung einzuholen.* - *Der Regierungsrat überprüft zudem sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gegenvorschlags, wie sich der Zubau von Solaranlagen auf bestehenden Bauten entwickelt hat (getrennt nach EFH, MFH, Gewerbebauten). Er legt anschliessend dem Grossen Rat einen Bericht vor.*			
	Art. 39b Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten	**Art. ~~39b~~ 39d** ~~Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten~~ Meldepflicht bei umfassender Erneuerung von Dachflächen	**Art. ~~39b~~ 39d** [1] Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten	*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Die Kommissionsminderheit beantragt als Hauptantrag zu Artikel 39d das Ergebnis der ersten Lesung (Antrag Regierungsrat II; unter Aktualisierung der Artikelverweise). Abgebildet in der Synopse ist der Eventualantrag der Minderheit, im Falle, dass der Grosse Rat ihrem Hauptantrag nicht folgt. Der Eventualantrag umfasst integral die Anträge der Minderheit betreffend Artikel 39d und Artikel 39e.

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	[1] Für bestehende auf Dauer angelegte Bauten gelten die Anforderungen von Artikel 39a Absatz 2 bis 5 sinngemäss, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden.	[1] Bei einer umfassenden Erneuerung von Dachflächen bestehender auf Dauer angelegter Bauten gilt eine Meldepflicht mit Nachweis über die Eignung der Dachflächen für die Solarenergienutzung und die Solarausstattungskosten.	[1] Für bestehende auf Dauer angelegte Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmetern gelten die Anforderungen von ~~Artikel 39a Absatz 2 bis 5~~ Artikel 39a und 39c sinngemäss, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[2] Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 RPG sind von der Anpassungspflicht ausgenommen.	[2] Der Regierungsrat legt die Einzelheiten der Meldung und das Meldeverfahren durch Verordnung fest.	*Ergebnis der ersten Lesung*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
			Art. 39e Meldepflicht bei umfassender Erneuerung von Dachflächen [1] Bei einer umfassenden Erneuerung von Dachflächen bestehender auf Dauer angelegter Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von bis zu 300 Quadratmetern gilt eine Meldepflicht mit Nachweis über die Eignung der Dachflächen für die Solarenergienutzung und die Solarausstattungskosten.	*Geltendes Recht*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
			[2] Der Regierungsrat legt die Einzelheiten der Meldung und das Meldeverfahren durch Verordnung fest.	
	Der Gegenvorschlag wird an die Kommission zurückgewiesen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen: *Die BaK prüft für die 2. Lesung eine Pflicht zur Ausstattung von Parkplätzen mit solaraktiven Überdachungen; diese ist wie folgt zu beschränken: Neue geeignete dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 100 Autoabstellplätzen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden. Die BaK prüft zudem eine Ausstattungspflicht mit solaraktiven Überdachungen für geeignete Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen gemäss Art. 61 Strassengesetz (SG).*			
		Art. 39e Solarenergienutzung bei Parkplätzen [1] Neue auf Dauer angelegte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab 80 Abstellplätzen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden, sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten, wenn sie dafür geeignet sind.	*Geltendes Recht*	*Geltendes Recht*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
		[2] Park-and-ride-Anlagen gemäss Artikel 61 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)[1] im Freien mit mehr als 50 Parkplätzen sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten, wenn sie dafür geeignet sind. [3] Eigentümerinnen und Eigentümer von Parkplätzen sowie von Park-and-ride-Anlagen gemäss Absatz 1 und 2 können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen. [4] Der Regierungsrat legt die Einzelheiten wie die Kriterien für die Eignung der Parkplätze sowie Aspekte der Sicherheit und der Gestaltung durch Verordnung fest und kann gewisse Arten von Parkplätzen generell von der Pflicht zur Ausstattung mit solaraktiven Überdachungen ausnehmen.		

[1] BSG 732.11

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
		[5] Ausnahmen von der Pflicht zur Ausstattung mit solaraktiven Überdachungen können gewährt werden, insbesondere wenn diese technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.		
Art. 62 Prüfung der Minimalanforderungen an die Energienutzung 1. Im Baubewilligungsverfahren [1] Die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung wird im Baubewilligungsverfahren geprüft. Die Baubewilligungsbehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen dazu ausgewiesene Energiefachleute bei.	***Der Gegenvorschlag zu Art. 62 Abs. 3 wird an die Kommission zurückgewiesen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen:*** *Zuständig zur Beurteilung von Ausnahmebewilligungen von der Solarausstattungspflicht ist die Baubewilligungsbehörde.*			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
[2] Bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem USG unterliegen, ist die Einhaltung der Minimalanforderungen im Umweltverträglichkeitsbericht nachzuweisen.				
[3] Ausnahmebewilligungen nach Artikel 36, 38 und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.	[3] Ausnahmebewilligungen nach Artikel 36, 38, 39a und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.	[3] Ausnahmebewilligungen nach Artikel 36, 38, 39c, 39e und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.	*Geltendes Recht*	[3] Ausnahmebewilligungen nach Artikel 36, 38, 39c~~, 39e~~ und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.
			[4] Ausnahmebewilligungen nach Artikel 39c und 39e erteilt die Baubewilligungsbehörde.	*Geltendes Recht*
		T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■.■■.20■■		*Geltendes Recht*
		Art. T2-1 Evaluation		*Geltendes Recht*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	**Minderheit[1]**	
		[1] Der Regierungsrat überprüft innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung und ihrer Ausführungsbestimmungen die Auswirkungen der Meldepflicht gemäss Artikel 39d auf den Ausbau von Solarenergienutzung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten und erstellt einen entsprechenden Bericht zuhanden des Grossen Rates.	[1] Der Regierungsrat überprüft innerhalb von ~~vier~~ sechs Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung und ihrer Ausführungsbestimmungen die Auswirkungen der Meldepflicht gemäss Artikel 39d auf den Ausbau von Solarenergienutzung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten und erstellt einen entsprechenden Bericht zuhanden des Grossen Rates.	
		Art. T2-2 Anpassung bestehender Park-and-ride-Anlagen [1] Bestehende Park-and-ride-Anlagen gemäss Artikel 39e Absatz 2 sind innert zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.		*Geltendes Recht*
	Der Gegenvorschlag wird an die Kommission zurückgewiesen, um ihn mit folgenden Auflagen anzupassen: *Die BaK legt die Anpassung dem Grossen Rat in der Herbstsession 2024 vor.*			
	II.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 12. März 2024 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 27. Juni 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx		Bern, 3. Juli 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 3010

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M 100-2024, M 105-2024 und P 101-2024

Vorstoss-Nr.:	100-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.146
Eingereicht am:	16.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	818/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kein Eurovision Song Contest (ESC) 2025 im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich dafür einzusetzen und im Rahmen aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Kompetenzen darauf hinzuwirken, dass der Eurovision Song Contest (ESC) im Jahr 2025 nicht im Kanton Bern stattfindet,
2. keine finanziellen Beiträge an die Organisation und Durchführung des Eurovision Song Contest (ESC) im Jahr 2025 in der Schweiz zu sprechen.

Begründung:

Philippe Mülller, Regierungspräsident des Kantons Bern (FDP), hat es richtig erkannt: Der Eurovision Song Contest (ESC) ist korrupt, im Jahr 2024 gar antisemitisch geprägt und von schlimmen Gewaltereignissen mit Polizeieinsätzen begleitet. Er sagt in einem Post auf der Online-Plattform X von Montag, 13. Mai 2024, deshalb: *«ESC: Bleib' fern von Bern!»*.[1]

Regierungsrat Müller hat recht. Der ESC ist eine queere Politveranstaltung, die leider nichts mehr mit einem reinen Musikwettbewerb zu tun hat.

Besonders im Jahr 2024, in dem der Berner Nemo Mettler – auch bekannt als nonbinäres «Nemo» – für die Schweiz den Sieg eingeholt hat, haben sich unhaltbare Zustände im Rahmen des ESC offenbart. Nachfolgend eine Auflistung, die auf diversen Medienberichten beruht:

- Die Sängerin aus Israel, Eden Golan, konnte ihr Hotelzimmer nicht verlassen. Sie musste von der Polizei vor Judenhassern geschützt werden. Andere Wettbewerbsteilnehmende, die

[1] https://x.com/sicherheitbern/status/1789869891215819002?s=46&t=qzcFzk_2VpSguNX4jDEnzg

12|00|D|v02

sonst für Toleranz und Diversität warben, gaben ihr während der Show mehr oder weniger subtil zu verstehen, sie sei unerwünscht. Ihre Auftritte waren von Pfiffen und Buhrufen begleitet, auf den Strassen von Malmö demonstrierten Tausende gegen sie und Israel.

- Mehrere Demonstranten – angeführt von der Aktivistin Greta Thunberg – die den ESC am Austragungsort Malmö, Schweden, besuchten, forderten die Deportation von Juden nach Polen.

- Während des ESC verbreiteten die Demonstranten Parolen wie «From the river to the sea, Palestine will be free», mit denen Fanatiker zur Vernichtung Israels aufrufen. Einige zertrampelten israelische Fahnen, und den ESC-Veranstaltern wurde auf Transparenten vorgeworfen, einen Genozid zu «feiern». Die israelische News-Seite «Ynetnews» berichtete, Demonstranten hätten «Schickt die Juden zurück nach Polen!» gerufen oder «Sinwar, wir werden dich nicht sterben lassen!». Yahya Sinwar ist der Anführer der Hamas in Gaza.

- Belgiens Staatsfernsehen blendete eine Protesttafel ein, als die israelische Künstlerin auftrat. Genützt hat dies wenig: Die israelische Sängerin erhielt in der Publikumswahl aus einigen Ländern die volle Punktzahl, etwa aus der Schweiz und aus Deutschland. Hätte nur das Publikum entschieden, wäre Israel auf Platz zwei gekommen – vor Nemo und allen anderen, die sich lieber in wohlfeilen Distanzierungen ergaben, als sich klar hinter ihre Mitkandidatin zu stellen.

- Das nonbinäre, antisemitische, satanistische Künstlerwesen von Irland, «Bambie Thug», das sich als «dunkle Hexe» bezeichnet, weinte vor Wut und Verachtung, als sie von der Finalqualifikation von Israel erfuhr; tanzte während des Auftritts mit einem dämonischen Wesen und war die erste Gratulantin von «Nemo». Als Gratulationsgeschenk setzte sie dem frischgebackenen ESC-Sieger eine Dornenkrone auf – gleich wie damals die Römer, als sie Jesus bestialisch auspeitschten und ans Kreuz nagelten. Eine Folterkrone also, die Stacheln in Jesus' Schädel rammte und ihn öffentlich blossstellte: «Seht her, ein König!». Nemo trug die Dornenkrone während seines gesamten Siegesauftritts und verhöhnte damit Milliarden von Christen weltweit. Bleibt zu hoffen, dass es dies aus Unwissen, Naivität und im Rausch der Siegesekstase getan hat.

Der Kanton Bern darf solche antisemitischen, satanistischen und menschenverachtenden Geschehnisse nicht tolerieren. Der ESC ist eine Veranstaltung, die den Grundprinzipien unseres Landes – Solidarität, Rechtsstaatlichkeit, politische Neutralität und Religionsfreiheit – in krasser Art und Weise entgegensteht.

Aus den genannten Gründen hat der Regierungsrat deshalb alles zu unternehmen, dass der Austragungsort des ESC im Jahr 2025 nicht im Kanton Bern ist. Im Weiteren ist der ESC nicht mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Über den Austragungsort des ESC im Jahr 2025 muss schnell entschieden werden. Der Kanton Bern muss raschestmöglich signalisieren, dass er für eine Durchführung des Anlasses nicht in Frage kommt.

Parlamentarischer Vorstoss M

Vorstoss-Nr.:	105-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.161
Eingereicht am:	31.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kohli (Wabern, Die Mitte) (Sprecher/in) Widmer (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	818/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Eurovision Song Contest (ESC) im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Kredit von 10 Millionen Franken unter Vorbehalt der Bewerbung und des Zuschlags an eine Host-City im Kanton Bern vorzulegen, um die Durchführung des ESC im Kanton Bern zu ermöglichen.

Begründung:

Durch den Sieg von Nemo am 68. ESC findet die nächste Ausgabe in der Schweiz statt. Zurzeit können sich Schweizer Städte mit einem Dossier bewerben, wobei gewisse Kriterien zu beachten sind, wie beispielsweise eine genügend grosse (Fest)Halle, Hotelkapazität, Anbindung an einen Flughafen, einen Hospitality-Bereich für rund 1000 Personen, ein Pressezentrum, Parkplätze, Reisebusse, Shuttles, ein Beitrag zum Unterhaltungsprogramm im Eurovision Village, Toilettenanlagen, die Finanzierung des ÖV für die Teilnehmenden und Besuchenden sowie die Gewährleistung der Sicherheit während des Anlasses (nicht abschliessend). Auch nicht ausgeschlossen sind Kooperationen zwischen Schweizer Städten, so käme beispielsweise eine Kandidatur von Bern und Biel in Frage, wobei z. B. Bern Austragungsort wäre und Biel das «Eurovision Village» (Fanzone) bereitstellen könnte. Damit könnten mehrere Städte im Kanton Bern wirtschaftlich von der Veranstaltung profitieren.

Eine derartige Veranstaltung würde dem Kanton Bern nicht bloss Ausstrahlungskraft verleihen, sondern auch Einnahmen generieren. Liverpool, der Austragungsort 2023, berichtet von einer Wertschöpfung von rund 62 Millionen Franken.

Der Wertschöpfung stehe jedoch auch Investitionen entgegen, so kostete der ESC in Liverpool beispielsweise gesamthaft (inkl. Sponsorengelder) 30 Millionen Franken, der öffentliche Beitrag fiel entsprechend tiefer aus.

Gemäss Organisatoren ist mit Kosten von mindestens 10 Millionen Franken zu rechnen, um den ESC durchzuführen. Mit dem Anteil von 10 Millionen Franken würde der Kanton Bern einen namhaften Beitrag dazu leisten, dass der ESC nicht in Zürich oder Genf, sondern in Bern stattfindet.

Begründung der Dringlichkeit: Der ESC soll nächstes Jahr in der Schweiz stattfinden. Damit eine Stadt (oder mehrere) im Kanton Bern als Austragungsort überhaupt in Frage kommt, müssen sowohl die Kandidatur einer Host-City feststehen als auch die finanziellen Mittel dafür bereitgestellt oder zumindest garantiert sein. Die SRG will bis im September 2024 bekannt geben, welche Stadt den ESC nächstes Jahr austrägt. Ohne dringliche Behandlung ist das Anliegen nicht umsetzbar.

Parlamentarischer Vorstoss P

Vorstoss-Nr.:	101-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.147
Eingereicht am:	16.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Widmer (Bern, GRÜNE) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	818/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Wirtschaft-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Den ESC in den Kanton Bern holen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er unterstützt eine Durchführung des ESC 2025 im Kanton Bern.
2. Er arbeitet mit Nemo, mit dem Management von Nemo, der SRG, Eventveranstaltenden sowie mit Kultur-, Wirtschafts-, und Tourismus-Akteurinnen und -Akteuren zusammen.
3. Er zeigt auf, welche Schritte als nächstes anstehen, und erstattet dem Grossen Rat Bericht.
4. Er erarbeitet eine Kostenaufstellung mit Einnahmen und Ausgaben.
5. Er unterstützt die Städte Biel und Bern mit der nötigen Infrastruktur und mit Personalressourcen.
6. Er zeigt auf, welche positiven Aspekte bei einer Durchführung des ESC für den Kanton Bern resultieren würden.

Begründung:

Durch den Sieg von Nemo am diesjährigen Eurovision Song Contest (ESC) wird der nächste Austragungsort die Schweiz sein. Für den Kanton Bern wäre es aus unterschiedlichen Gründen sehr spannend, diesen internationalen Event in die Region zu holen. Doch vorgängig stellen sich gewisse Fragen. Für den ganzen Kanton und die Kulturszene wäre dies eine einmalige Chance. Ausserdem ist es ein «Herzenswunsch» von Nemo, den ESC oder zumindest das O-

pening in Biel zu machen. Das könnte auf den ganzen Kanton ausgebaut werden, und die anderen Regionen von Biel über Bern bis Thun könnten miteinbezogen werden. Für einen Beitrag, der zuerst als gross erscheint, könnte ein sehr viel grösserer Gewinn herausschauen. Darum wäre es spannend zu erfahren, was bereits angedacht ist und was auf den Kanton und die Region zukommen würde. Der Regierungsrat hat sich offen und positiv betreffend Durchführung des ESC im Kanton Bern geäussert. Nun müssen in kürzester Zeit die Weichen dafür gestellt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Eingaben so schnell wie möglich gemacht werden müssen und die Konkurrenz anderer Städte (Basel, Genf und Zürich) gross ist, gilt es, rasch zu handeln und die Eingabe für die Durchführung des ESC zeitnah und faktenbasiert zu erledigen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Nach dem Sieg der Schweiz am Eurovision Song Contest (ESC) in den Jahren 1956 und 1988 hat die Schweiz am ESC 2024 in Malmö mit Nemo zum dritten Mal gewonnen. Gemäss Tradition wird der kommende ESC im Mai 2025 deshalb in der Schweiz stattfinden. Der ESC ist eine der grössten internationalen Veranstaltungen und bietet die Möglichkeit, die Schweiz und insbesondere auch die Gastgeberstadt bzw. -städte (Host-Cities) weltweit zu präsentieren. Der ESC 2024 erreichte Einschaltquoten von bis zu 180 Millionen Menschen.

Der ESC ist ein Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen Medienorganisationen aus ganz Europa und dem Nahen Osten, die Mitglieder der Europäischen Rundfunkunion (EBU) sind.[2] Als Mitglied der EBU ist die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) für die Durchführung des ESC in der Schweiz zuständig. Ende Mai hat die SRG den interessierten Städten einen umfassenden Anforderungskatalog zugestellt. Die Städte konnten ihr Bewerbungsdossier bis am 28. Juni 2024 einreichen.

Im Kanton Bern haben die Städte Bern und Biel/Bienne in Zusammenarbeit mit der BERNEXPO AG bei der SRG ein Bewerbungsdossier für die Austragung des ESC 2025 eingereicht.[3] Darin werden die Kosten für die Durchführung und die Sicherheit des ESC auf insgesamt 45,2 Millionen Franken veranschlagt.

Der Regierungsrat hat die Bewerbung unterstützt und mit Entscheid in der Regierungssitzung vom 3. Juli 2024 dem Grossen Rat einen Kredit von 29,4 Millionen Franken beantragt, um die sehr hohen Sicherheitsanforderungen dieses Grossevents zu bewältigen und einen Beitrag an die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung zu leisten.[4]

Neben Bern und Biel/Bienne haben auch die Städte Basel, Genf und Zürich eine Bewerbung um die Austragung des ESC 2025 eingereicht. Der Steuerungsausschuss der SRG entschied am 18. Juli 2024, dass die beiden Städte Basel und Genf in die engere Auswahl für die Austragung des Eurovision Song Contests 2025 kommen, Bern und Biel/Bienne sowie Zürich sind damit ausgeschieden. Der Entscheid wurde am 19. Juli 2024 durch die SRG öffentlich kommuniziert und fand eine breites Medienecho.[5]

Im Debriefing der SRG für Bern und Biel/Bienne, welches ebenfalls am 19. Juli 2024 stattfand, wurde seitens der SRG betont, dass Bern ein sehr gutes Dossier eingereicht habe. Auch die Präsentation des Dossiers und die Visite vor Ort wurden sehr gelobt. Diesbezüglich hat die

[2] Eurovision Song Contest | EBU
[3] Gemeinsame Medienmitteilung der Städte Biel und Bern, des Kantons Bern und BERNEXPO vom 27.6.2024: Bern und Biel bewerben sich für Durchführung des ESC 2025 — Mediencenter
[4] Vgl. dazu 2024.WEU.2386
[5] Medienmitteilung der SRG vom 19.7.2024: ESC 2025: Die beiden Finalisten-Städte stehen fest | SRG SSR

SRG keine Punkte genannt, die hätten anders oder besser gemacht werden können, Bern und Biel/Bienne wären auch aus Sicht der SRG sehr gut in der Lage gewesen, diese Veranstaltung durchzuführen.

In Bezug auf die Mediendarstellungen zu den Kosten der Planung, Organisation und Durchführung des Anlasses sowie zur Gewährleistung der Sicherheit, teilten die Vertreter der SRG die Ansicht, dass die mediale Berichterstattung insgesamt unpräzis war und insbesondere nicht berücksichtigte, dass in Bern und Biel/Bienne im Rahmen einer transparenten Bruttokostenbetrachtung (von 45,2 Millionen Franken) auch die Einnahmenverzichte für die Kantonspolizei (20 Millionen Franken) und die Eigenleistungen der privaten Veranstalter (knapp 5 Millionen Franken) mitberücksichtigt wurden. Insgesamt ist an allen Standorten mit Kosten in einer ähnlichen Grössenordnung wie in Bern und Biel/Bienne zu rechnen und dies hält auch einem internationalen Vergleich Stand. Der Staatshaushalt des Kantons Bern wäre unter Einrechnung von Reserven (25 Prozent bei der Sicherheit und 15 Prozent bei der Planung, Organisation und Durchführung des Anlasses) mit maximal 9,25 Millionen Franken belastet worden und nicht mit 30 Millionen Franken, wie im Zusammenhang mit den Referendumsdrohungen erwähnt wurde.

Es waren gemäss der SRG vor allem zwei Gründe massgebend, die zum Ausscheiden von Bern und Biel/Bienne geführt haben. Zum einen wollte die SRG den ESC nicht als erstes grosses Event in der neuen Festhalle durchführen, sie sah darin ein zu grosses Risiko. Zweitens waren die Risiken, dass ein Referendum gegen die Kreditbeschlüsse zustande kommen würde, höher als in Basel oder Genf.

Der Regierungsrat hat aufgrund des Entscheids der SRG das Geschäft «Eurovision Song Contest 2025; Objektkredit» zurückgezogen. Er ist jedoch überzeugt, dass unter grossem Zeitdruck, dank ausgezeichneter Zusammenarbeit mit den beiden Städten und der Bernexpo AG, ein sehr gutes Bewerbungsdossier eingereicht und damit der Standort Bern für kommende andere nationale und internationale Veranstaltungen sehr gut positioniert werden konnte.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M 100-2024, M 105-2024 und P 101-2024

Vorstoss-Nr.:	100-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.146
Eingereicht am:	16.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	818/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kein Eurovision Song Contest (ESC) 2025 im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich dafür einzusetzen und im Rahmen aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Kompetenzen darauf hinzuwirken, dass der Eurovision Song Contest (ESC) im Jahr 2025 nicht im Kanton Bern stattfindet,
2. keine finanziellen Beiträge an die Organisation und Durchführung des Eurovision Song Contest (ESC) im Jahr 2025 in der Schweiz zu sprechen.

Begründung:

Philippe Mülller, Regierungspräsident des Kantons Bern (FDP), hat es richtig erkannt: Der Eurovision Song Contest (ESC) ist korrupt, im Jahr 2024 gar antisemitisch geprägt und von schlimmen Gewaltereignissen mit Polizeieinsätzen begleitet. Er sagt in einem Post auf der Online-Plattform X von Montag, 13. Mai 2024, deshalb: *«ESC: Bleib' fern von Bern!»*.[1]

Regierungsrat Müller hat recht. Der ESC ist eine queere Politveranstaltung, die leider nichts mehr mit einem reinen Musikwettbewerb zu tun hat.

Besonders im Jahr 2024, in dem der Berner Nemo Mettler – auch bekannt als nonbinäres «Nemo» – für die Schweiz den Sieg eingeholt hat, haben sich unhaltbare Zustände im Rahmen des ESC offenbart. Nachfolgend eine Auflistung, die auf diversen Medienberichten beruht:

- Die Sängerin aus Israel, Eden Golan, konnte ihr Hotelzimmer nicht verlassen. Sie musste von der Polizei vor Judenhassern geschützt werden. Andere Wettbewerbsteilnehmende, die

[1] https://x.com/sicherheitbern/status/1789869891215819002?s=46&t=qzcFzk_2VpSguNX4jDEnzg

12|00|D|v02

sonst für Toleranz und Diversität warben, gaben ihr während der Show mehr oder weniger subtil zu verstehen, sie sei unerwünscht. Ihre Auftritte waren von Pfiffen und Buhrufen begleitet, auf den Strassen von Malmö demonstrierten Tausende gegen sie und Israel.

- Mehrere Demonstranten – angeführt von der Aktivistin Greta Thunberg – die den ESC am Austragungsort Malmö, Schweden, besuchten, forderten die Deportation von Juden nach Polen.

- Während des ESC verbreiteten die Demonstranten Parolen wie «From the river to the sea, Palestine will be free», mit denen Fanatiker zur Vernichtung Israels aufrufen. Einige zertrampelten israelische Fahnen, und den ESC-Veranstaltern wurde auf Transparenten vorgeworfen, einen Genozid zu «feiern». Die israelische News-Seite «Ynetnews» berichtete, Demonstranten hätten «Schickt die Juden zurück nach Polen!» gerufen oder «Sinwar, wir werden dich nicht sterben lassen!». Yahya Sinwar ist der Anführer der Hamas in Gaza.

- Belgiens Staatsfernsehen blendete eine Protesttafel ein, als die israelische Künstlerin auftrat. Genützt hat dies wenig: Die israelische Sängerin erhielt in der Publikumswahl aus einigen Ländern die volle Punktzahl, etwa aus der Schweiz und aus Deutschland. Hätte nur das Publikum entschieden, wäre Israel auf Platz zwei gekommen – vor Nemo und allen anderen, die sich lieber in wohlfeilen Distanzierungen ergaben, als sich klar hinter ihre Mitkandidatin zu stellen.

- Das nonbinäre, antisemitische, satanistische Künstlerwesen von Irland, «Bambie Thug», das sich als «dunkle Hexe» bezeichnet, weinte vor Wut und Verachtung, als sie von der Finalqualifikation von Israel erfuhr; tanzte während des Auftritts mit einem dämonischen Wesen und war die erste Gratulantin von «Nemo». Als Gratulationsgeschenk setzte sie dem frischgebackenen ESC-Sieger eine Dornenkrone auf – gleich wie damals die Römer, als sie Jesus bestialisch auspeitschten und ans Kreuz nagelten. Eine Folterkrone also, die Stacheln in Jesus' Schädel rammte und ihn öffentlich blossstellte: «Seht her, ein König!». Nemo trug die Dornenkrone während seines gesamten Siegesauftritts und verhöhnte damit Milliarden von Christen weltweit. Bleibt zu hoffen, dass es dies aus Unwissen, Naivität und im Rausch der Siegesekstase getan hat.

Der Kanton Bern darf solche antisemitischen, satanistischen und menschenverachtenden Geschehnisse nicht tolerieren. Der ESC ist eine Veranstaltung, die den Grundprinzipien unseres Landes – Solidarität, Rechtsstaatlichkeit, politische Neutralität und Religionsfreiheit – in krasser Art und Weise entgegensteht.

Aus den genannten Gründen hat der Regierungsrat deshalb alles zu unternehmen, dass der Austragungsort des ESC im Jahr 2025 nicht im Kanton Bern ist. Im Weiteren ist der ESC nicht mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Über den Austragungsort des ESC im Jahr 2025 muss schnell entschieden werden. Der Kanton Bern muss raschestmöglich signalisieren, dass er für eine Durchführung des Anlasses nicht in Frage kommt.

Parlamentarischer Vorstoss M

Vorstoss-Nr.:	105-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.161
Eingereicht am:	31.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kohli (Wabern, Die Mitte) (Sprecher/in) Widmer (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	818/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Eurovision Song Contest (ESC) im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Kredit von 10 Millionen Franken unter Vorbehalt der Bewerbung und des Zuschlags an eine Host-City im Kanton Bern vorzulegen, um die Durchführung des ESC im Kanton Bern zu ermöglichen.

Begründung:

Durch den Sieg von Nemo am 68. ESC findet die nächste Ausgabe in der Schweiz statt. Zurzeit können sich Schweizer Städte mit einem Dossier bewerben, wobei gewisse Kriterien zu beachten sind, wie beispielsweise eine genügend grosse (Fest)Halle, Hotelkapazität, Anbindung an einen Flughafen, einen Hospitality-Bereich für rund 1000 Personen, ein Pressezentrum, Parkplätze, Reisebusse, Shuttles, ein Beitrag zum Unterhaltungsprogramm im Eurovision Village, Toilettenanlagen, die Finanzierung des ÖV für die Teilnehmenden und Besuchenden sowie die Gewährleistung der Sicherheit während des Anlasses (nicht abschliessend). Auch nicht ausgeschlossen sind Kooperationen zwischen Schweizer Städten, so käme beispielsweise eine Kandidatur von Bern und Biel in Frage, wobei z. B. Bern Austragungsort wäre und Biel das «Eurovision Village» (Fanzone) bereitstellen könnte. Damit könnten mehrere Städte im Kanton Bern wirtschaftlich von der Veranstaltung profitieren.

Eine derartige Veranstaltung würde dem Kanton Bern nicht bloss Ausstrahlungskraft verleihen, sondern auch Einnahmen generieren. Liverpool, der Austragungsort 2023, berichtet von einer Wertschöpfung von rund 62 Millionen Franken.

Der Wertschöpfung stehe jedoch auch Investitionen entgegen, so kostete der ESC in Liverpool beispielsweise gesamthaft (inkl. Sponsorengelder) 30 Millionen Franken, der öffentliche Beitrag fiel entsprechend tiefer aus.

Gemäss Organisatoren ist mit Kosten von mindestens 10 Millionen Franken zu rechnen, um den ESC durchzuführen. Mit dem Anteil von 10 Millionen Franken würde der Kanton Bern einen namhaften Beitrag dazu leisten, dass der ESC nicht in Zürich oder Genf, sondern in Bern stattfindet.

Begründung der Dringlichkeit: Der ESC soll nächstes Jahr in der Schweiz stattfinden. Damit eine Stadt (oder mehrere) im Kanton Bern als Austragungsort überhaupt in Frage kommt, müssen sowohl die Kandidatur einer Host-City feststehen als auch die finanziellen Mittel dafür bereitgestellt oder zumindest garantiert sein. Die SRG will bis im September 2024 bekannt geben, welche Stadt den ESC nächstes Jahr austrägt. Ohne dringliche Behandlung ist das Anliegen nicht umsetzbar.

Parlamentarischer Vorstoss P

Vorstoss-Nr.:	101-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.147
Eingereicht am:	16.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Widmer (Bern, GRÜNE) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	818/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Wirtschaft-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Den ESC in den Kanton Bern holen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er unterstützt eine Durchführung des ESC 2025 im Kanton Bern.
2. Er arbeitet mit Nemo, mit dem Management von Nemo, der SRG, Eventveranstaltenden sowie mit Kultur-, Wirtschafts-, und Tourismus-Akteurinnen und -Akteuren zusammen.
3. Er zeigt auf, welche Schritte als nächstes anstehen, und erstattet dem Grossen Rat Bericht.
4. Er erarbeitet eine Kostenaufstellung mit Einnahmen und Ausgaben.
5. Er unterstützt die Städte Biel und Bern mit der nötigen Infrastruktur und mit Personalressourcen.
6. Er zeigt auf, welche positiven Aspekte bei einer Durchführung des ESC für den Kanton Bern resultieren würden.

Begründung:

Durch den Sieg von Nemo am diesjährigen Eurovision Song Contest (ESC) wird der nächste Austragungsort die Schweiz sein. Für den Kanton Bern wäre es aus unterschiedlichen Gründen sehr spannend, diesen internationalen Event in die Region zu holen. Doch vorgängig stellen sich gewisse Fragen. Für den ganzen Kanton und die Kulturszene wäre dies eine einmalige Chance. Ausserdem ist es ein «Herzenswunsch» von Nemo, den ESC oder zumindest das O-

pening in Biel zu machen. Das könnte auf den ganzen Kanton ausgebaut werden, und die anderen Regionen von Biel über Bern bis Thun könnten miteinbezogen werden. Für einen Beitrag, der zuerst als gross erscheint, könnte ein sehr viel grösserer Gewinn herausschauen. Darum wäre es spannend zu erfahren, was bereits angedacht ist und was auf den Kanton und die Region zukommen würde. Der Regierungsrat hat sich offen und positiv betreffend Durchführung des ESC im Kanton Bern geäussert. Nun müssen in kürzester Zeit die Weichen dafür gestellt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Eingaben so schnell wie möglich gemacht werden müssen und die Konkurrenz anderer Städte (Basel, Genf und Zürich) gross ist, gilt es, rasch zu handeln und die Eingabe für die Durchführung des ESC zeitnah und faktenbasiert zu erledigen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Nach dem Sieg der Schweiz am Eurovision Song Contest (ESC) in den Jahren 1956 und 1988 hat die Schweiz am ESC 2024 in Malmö mit Nemo zum dritten Mal gewonnen. Gemäss Tradition wird der kommende ESC im Mai 2025 deshalb in der Schweiz stattfinden. Der ESC ist eine der grössten internationalen Veranstaltungen und bietet die Möglichkeit, die Schweiz und insbesondere auch die Gastgeberstadt bzw. -städte (Host-Cities) weltweit zu präsentieren. Der ESC 2024 erreichte Einschaltquoten von bis zu 180 Millionen Menschen.

Der ESC ist ein Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen Medienorganisationen aus ganz Europa und dem Nahen Osten, die Mitglieder der Europäischen Rundfunkunion (EBU) sind.[2] Als Mitglied der EBU ist die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) für die Durchführung des ESC in der Schweiz zuständig. Ende Mai hat die SRG den interessierten Städten einen umfassenden Anforderungskatalog zugestellt. Die Städte konnten ihr Bewerbungsdossier bis am 28. Juni 2024 einreichen.

Im Kanton Bern haben die Städte Bern und Biel/Bienne in Zusammenarbeit mit der BERNEXPO AG bei der SRG ein Bewerbungsdossier für die Austragung des ESC 2025 eingereicht.[3] Darin werden die Kosten für die Durchführung und die Sicherheit des ESC auf insgesamt 45,2 Millionen Franken veranschlagt.

Der Regierungsrat hat die Bewerbung unterstützt und mit Entscheid in der Regierungssitzung vom 3. Juli 2024 dem Grossen Rat einen Kredit von 29,4 Millionen Franken beantragt, um die sehr hohen Sicherheitsanforderungen dieses Grossevents zu bewältigen und einen Beitrag an die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung zu leisten.[4]

Neben Bern und Biel/Bienne haben auch die Städte Basel, Genf und Zürich eine Bewerbung um die Austragung des ESC 2025 eingereicht. Der Steuerungsausschuss der SRG entschied am 18. Juli 2024, dass die beiden Städte Basel und Genf in die engere Auswahl für die Austragung des Eurovision Song Contests 2025 kommen, Bern und Biel/Bienne sowie Zürich sind damit ausgeschieden. Der Entscheid wurde am 19. Juli 2024 durch die SRG öffentlich kommuniziert und fand eine breites Medienecho.[5]

Im Debriefing der SRG für Bern und Biel/Bienne, welches ebenfalls am 19. Juli 2024 stattfand, wurde seitens der SRG betont, dass Bern ein sehr gutes Dossier eingereicht habe. Auch die Präsentation des Dossiers und die Visite vor Ort wurden sehr gelobt. Diesbezüglich hat die

[2] Eurovision Song Contest | EBU
[3] Gemeinsame Medienmitteilung der Städte Biel und Bern, des Kantons Bern und BERNEXPO vom 27.6.2024: Bern und Biel bewerben sich für Durchführung des ESC 2025 — Mediencenter
[4] Vgl. dazu 2024.WEU.2386
[5] Medienmitteilung der SRG vom 19.7.2024: ESC 2025: Die beiden Finalisten-Städte stehen fest | SRG SSR

SRG keine Punkte genannt, die hätten anders oder besser gemacht werden können, Bern und Biel/Bienne wären auch aus Sicht der SRG sehr gut in der Lage gewesen, diese Veranstaltung durchzuführen.

In Bezug auf die Mediendarstellungen zu den Kosten der Planung, Organisation und Durchführung des Anlasses sowie zur Gewährleistung der Sicherheit, teilten die Vertreter der SRG die Ansicht, dass die mediale Berichterstattung insgesamt unpräzis war und insbesondere nicht berücksichtigte, dass in Bern und Biel/Bienne im Rahmen einer transparenten Bruttokostenbetrachtung (von 45,2 Millionen Franken) auch die Einnahmenverzichte für die Kantonspolizei (20 Millionen Franken) und die Eigenleistungen der privaten Veranstalter (knapp 5 Millionen Franken) mitberücksichtigt wurden. Insgesamt ist an allen Standorten mit Kosten in einer ähnlichen Grössenordnung wie in Bern und Biel/Bienne zu rechnen und dies hält auch einem internationalen Vergleich Stand. Der Staatshaushalt des Kantons Bern wäre unter Einrechnung von Reserven (25 Prozent bei der Sicherheit und 15 Prozent bei der Planung, Organisation und Durchführung des Anlasses) mit maximal 9,25 Millionen Franken belastet worden und nicht mit 30 Millionen Franken, wie im Zusammenhang mit den Referendumsdrohungen erwähnt wurde.

Es waren gemäss der SRG vor allem zwei Gründe massgebend, die zum Ausscheiden von Bern und Biel/Bienne geführt haben. Zum einen wollte die SRG den ESC nicht als erstes grosses Event in der neuen Festhalle durchführen, sie sah darin ein zu grosses Risiko. Zweitens waren die Risiken, dass ein Referendum gegen die Kreditbeschlüsse zustande kommen würde, höher als in Basel oder Genf.

Der Regierungsrat hat aufgrund des Entscheids der SRG das Geschäft «Eurovision Song Contest 2025; Objektkredit» zurückgezogen. Er ist jedoch überzeugt, dass unter grossem Zeitdruck, dank ausgezeichneter Zusammenarbeit mit den beiden Städten und der Bernexpo AG, ein sehr gutes Bewerbungsdossier eingereicht und damit der Standort Bern für kommende andere nationale und internationale Veranstaltungen sehr gut positioniert werden konnte.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M 100-2024, M 105-2024 und P 101-2024

Vorstoss-Nr.:	100-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.146
Eingereicht am:	16.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	818/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kein Eurovision Song Contest (ESC) 2025 im Kanton Bern!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich dafür einzusetzen und im Rahmen aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Kompetenzen darauf hinzuwirken, dass der Eurovision Song Contest (ESC) im Jahr 2025 nicht im Kanton Bern stattfindet,
2. keine finanziellen Beiträge an die Organisation und Durchführung des Eurovision Song Contest (ESC) im Jahr 2025 in der Schweiz zu sprechen.

Begründung:

Philippe Mülller, Regierungspräsident des Kantons Bern (FDP), hat es richtig erkannt: Der Eurovision Song Contest (ESC) ist korrupt, im Jahr 2024 gar antisemitisch geprägt und von schlimmen Gewaltereignissen mit Polizeieinsätzen begleitet. Er sagt in einem Post auf der Online-Plattform X von Montag, 13. Mai 2024, deshalb: *«ESC: Bleib' fern von Bern!»*.[1]

Regierungsrat Müller hat recht. Der ESC ist eine queere Politveranstaltung, die leider nichts mehr mit einem reinen Musikwettbewerb zu tun hat.

Besonders im Jahr 2024, in dem der Berner Nemo Mettler – auch bekannt als nonbinäres «Nemo» – für die Schweiz den Sieg eingeholt hat, haben sich unhaltbare Zustände im Rahmen des ESC offenbart. Nachfolgend eine Auflistung, die auf diversen Medienberichten beruht:

- Die Sängerin aus Israel, Eden Golan, konnte ihr Hotelzimmer nicht verlassen. Sie musste von der Polizei vor Judenhassern geschützt werden. Andere Wettbewerbsteilnehmende, die

[1] https://x.com/sicherheitbern/status/1789869891215819002?s=46&t=qzcFzk_2VpSguNX4jDEnzg

12|00|D|v02

sonst für Toleranz und Diversität warben, gaben ihr während der Show mehr oder weniger subtil zu verstehen, sie sei unerwünscht. Ihre Auftritte waren von Pfiffen und Buhrufen begleitet, auf den Strassen von Malmö demonstrierten Tausende gegen sie und Israel.

- Mehrere Demonstranten – angeführt von der Aktivistin Greta Thunberg – die den ESC am Austragungsort Malmö, Schweden, besuchten, forderten die Deportation von Juden nach Polen.

- Während des ESC verbreiteten die Demonstranten Parolen wie «From the river to the sea, Palestine will be free», mit denen Fanatiker zur Vernichtung Israels aufrufen. Einige zertrampelten israelische Fahnen, und den ESC-Veranstaltern wurde auf Transparenten vorgeworfen, einen Genozid zu «feiern». Die israelische News-Seite «Ynetnews» berichtete, Demonstranten hätten «Schickt die Juden zurück nach Polen!» gerufen oder «Sinwar, wir werden dich nicht sterben lassen!». Yahya Sinwar ist der Anführer der Hamas in Gaza.

- Belgiens Staatsfernsehen blendete eine Protesttafel ein, als die israelische Künstlerin auftrat. Genützt hat dies wenig: Die israelische Sängerin erhielt in der Publikumswahl aus einigen Ländern die volle Punktzahl, etwa aus der Schweiz und aus Deutschland. Hätte nur das Publikum entschieden, wäre Israel auf Platz zwei gekommen – vor Nemo und allen anderen, die sich lieber in wohlfeilen Distanzierungen ergaben, als sich klar hinter ihre Mitkandidatin zu stellen.

- Das nonbinäre, antisemitische, satanistische Künstlerwesen von Irland, «Bambie Thug», das sich als «dunkle Hexe» bezeichnet, weinte vor Wut und Verachtung, als sie von der Finalqualifikation von Israel erfuhr; tanzte während des Auftritts mit einem dämonischen Wesen und war die erste Gratulantin von «Nemo». Als Gratulationsgeschenk setzte sie dem frischgebackenen ESC-Sieger eine Dornenkrone auf – gleich wie damals die Römer, als sie Jesus bestialisch auspeitschten und ans Kreuz nagelten. Eine Folterkrone also, die Stacheln in Jesus' Schädel rammte und ihn öffentlich blossstellte: «Seht her, ein König!». Nemo trug die Dornenkrone während seines gesamten Siegesauftritts und verhöhnte damit Milliarden von Christen weltweit. Bleibt zu hoffen, dass es dies aus Unwissen, Naivität und im Rausch der Siegesekstase getan hat.

Der Kanton Bern darf solche antisemitischen, satanistischen und menschenverachtenden Geschehnisse nicht tolerieren. Der ESC ist eine Veranstaltung, die den Grundprinzipien unseres Landes – Solidarität, Rechtsstaatlichkeit, politische Neutralität und Religionsfreiheit – in krasser Art und Weise entgegensteht.

Aus den genannten Gründen hat der Regierungsrat deshalb alles zu unternehmen, dass der Austragungsort des ESC im Jahr 2025 nicht im Kanton Bern ist. Im Weiteren ist der ESC nicht mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Über den Austragungsort des ESC im Jahr 2025 muss schnell entschieden werden. Der Kanton Bern muss raschestmöglich signalisieren, dass er für eine Durchführung des Anlasses nicht in Frage kommt.

Parlamentarischer Vorstoss M

Vorstoss-Nr.:	105-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.161
Eingereicht am:	31.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kohli (Wabern, Die Mitte) (Sprecher/in) Widmer (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	818/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Eurovision Song Contest (ESC) im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Kredit von 10 Millionen Franken unter Vorbehalt der Bewerbung und des Zuschlags an eine Host-City im Kanton Bern vorzulegen, um die Durchführung des ESC im Kanton Bern zu ermöglichen.

Begründung:

Durch den Sieg von Nemo am 68. ESC findet die nächste Ausgabe in der Schweiz statt. Zurzeit können sich Schweizer Städte mit einem Dossier bewerben, wobei gewisse Kriterien zu beachten sind, wie beispielsweise eine genügend grosse (Fest)Halle, Hotelkapazität, Anbindung an einen Flughafen, einen Hospitality-Bereich für rund 1000 Personen, ein Pressezentrum, Parkplätze, Reisebusse, Shuttles, ein Beitrag zum Unterhaltungsprogramm im Eurovision Village, Toilettenanlagen, die Finanzierung des ÖV für die Teilnehmenden und Besuchenden sowie die Gewährleistung der Sicherheit während des Anlasses (nicht abschliessend). Auch nicht ausgeschlossen sind Kooperationen zwischen Schweizer Städten, so käme beispielsweise eine Kandidatur von Bern und Biel in Frage, wobei z. B. Bern Austragungsort wäre und Biel das «Eurovision Village» (Fanzone) bereitstellen könnte. Damit könnten mehrere Städte im Kanton Bern wirtschaftlich von der Veranstaltung profitieren.

Eine derartige Veranstaltung würde dem Kanton Bern nicht bloss Ausstrahlungskraft verleihen, sondern auch Einnahmen generieren. Liverpool, der Austragungsort 2023, berichtet von einer Wertschöpfung von rund 62 Millionen Franken.

Der Wertschöpfung stehe jedoch auch Investitionen entgegen, so kostete der ESC in Liverpool beispielsweise gesamthaft (inkl. Sponsorengelder) 30 Millionen Franken, der öffentliche Beitrag fiel entsprechend tiefer aus.

Gemäss Organisatoren ist mit Kosten von mindestens 10 Millionen Franken zu rechnen, um den ESC durchzuführen. Mit dem Anteil von 10 Millionen Franken würde der Kanton Bern einen namhaften Beitrag dazu leisten, dass der ESC nicht in Zürich oder Genf, sondern in Bern stattfindet.

Begründung der Dringlichkeit: Der ESC soll nächstes Jahr in der Schweiz stattfinden. Damit eine Stadt (oder mehrere) im Kanton Bern als Austragungsort überhaupt in Frage kommt, müssen sowohl die Kandidatur einer Host-City feststehen als auch die finanziellen Mittel dafür bereitgestellt oder zumindest garantiert sein. Die SRG will bis im September 2024 bekannt geben, welche Stadt den ESC nächstes Jahr austrägt. Ohne dringliche Behandlung ist das Anliegen nicht umsetzbar.

Parlamentarischer Vorstoss P

Vorstoss-Nr.:	101-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.147
Eingereicht am:	16.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Widmer (Bern, GRÜNE) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	818/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Wirtschaft-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Den ESC in den Kanton Bern holen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er unterstützt eine Durchführung des ESC 2025 im Kanton Bern.
2. Er arbeitet mit Nemo, mit dem Management von Nemo, der SRG, Eventveranstaltenden sowie mit Kultur-, Wirtschafts-, und Tourismus-Akteurinnen und -Akteuren zusammen.
3. Er zeigt auf, welche Schritte als nächstes anstehen, und erstattet dem Grossen Rat Bericht.
4. Er erarbeitet eine Kostenaufstellung mit Einnahmen und Ausgaben.
5. Er unterstützt die Städte Biel und Bern mit der nötigen Infrastruktur und mit Personalressourcen.
6. Er zeigt auf, welche positiven Aspekte bei einer Durchführung des ESC für den Kanton Bern resultieren würden.

Begründung:

Durch den Sieg von Nemo am diesjährigen Eurovision Song Contest (ESC) wird der nächste Austragungsort die Schweiz sein. Für den Kanton Bern wäre es aus unterschiedlichen Gründen sehr spannend, diesen internationalen Event in die Region zu holen. Doch vorgängig stellen sich gewisse Fragen. Für den ganzen Kanton und die Kulturszene wäre dies eine einmalige Chance. Ausserdem ist es ein «Herzenswunsch» von Nemo, den ESC oder zumindest das O-

pening in Biel zu machen. Das könnte auf den ganzen Kanton ausgebaut werden, und die anderen Regionen von Biel über Bern bis Thun könnten miteinbezogen werden. Für einen Beitrag, der zuerst als gross erscheint, könnte ein sehr viel grösserer Gewinn herausschauen. Darum wäre es spannend zu erfahren, was bereits angedacht ist und was auf den Kanton und die Region zukommen würde. Der Regierungsrat hat sich offen und positiv betreffend Durchführung des ESC im Kanton Bern geäussert. Nun müssen in kürzester Zeit die Weichen dafür gestellt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Eingaben so schnell wie möglich gemacht werden müssen und die Konkurrenz anderer Städte (Basel, Genf und Zürich) gross ist, gilt es, rasch zu handeln und die Eingabe für die Durchführung des ESC zeitnah und faktenbasiert zu erledigen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Nach dem Sieg der Schweiz am Eurovision Song Contest (ESC) in den Jahren 1956 und 1988 hat die Schweiz am ESC 2024 in Malmö mit Nemo zum dritten Mal gewonnen. Gemäss Tradition wird der kommende ESC im Mai 2025 deshalb in der Schweiz stattfinden. Der ESC ist eine der grössten internationalen Veranstaltungen und bietet die Möglichkeit, die Schweiz und insbesondere auch die Gastgeberstadt bzw. -städte (Host-Cities) weltweit zu präsentieren. Der ESC 2024 erreichte Einschaltquoten von bis zu 180 Millionen Menschen.

Der ESC ist ein Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen Medienorganisationen aus ganz Europa und dem Nahen Osten, die Mitglieder der Europäischen Rundfunkunion (EBU) sind.[2] Als Mitglied der EBU ist die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) für die Durchführung des ESC in der Schweiz zuständig. Ende Mai hat die SRG den interessierten Städten einen umfassenden Anforderungskatalog zugestellt. Die Städte konnten ihr Bewerbungsdossier bis am 28. Juni 2024 einreichen.

Im Kanton Bern haben die Städte Bern und Biel/Bienne in Zusammenarbeit mit der BERNEXPO AG bei der SRG ein Bewerbungsdossier für die Austragung des ESC 2025 eingereicht.[3] Darin werden die Kosten für die Durchführung und die Sicherheit des ESC auf insgesamt 45,2 Millionen Franken veranschlagt.

Der Regierungsrat hat die Bewerbung unterstützt und mit Entscheid in der Regierungssitzung vom 3. Juli 2024 dem Grossen Rat einen Kredit von 29,4 Millionen Franken beantragt, um die sehr hohen Sicherheitsanforderungen dieses Grossevents zu bewältigen und einen Beitrag an die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung zu leisten.[4]

Neben Bern und Biel/Bienne haben auch die Städte Basel, Genf und Zürich eine Bewerbung um die Austragung des ESC 2025 eingereicht. Der Steuerungsausschuss der SRG entschied am 18. Juli 2024, dass die beiden Städte Basel und Genf in die engere Auswahl für die Austragung des Eurovision Song Contests 2025 kommen, Bern und Biel/Bienne sowie Zürich sind damit ausgeschieden. Der Entscheid wurde am 19. Juli 2024 durch die SRG öffentlich kommuniziert und fand eine breites Medienecho.[5]

Im Debriefing der SRG für Bern und Biel/Bienne, welches ebenfalls am 19. Juli 2024 stattfand, wurde seitens der SRG betont, dass Bern ein sehr gutes Dossier eingereicht habe. Auch die Präsentation des Dossiers und die Visite vor Ort wurden sehr gelobt. Diesbezüglich hat die

[2] Eurovision Song Contest | EBU
[3] Gemeinsame Medienmitteilung der Städte Biel und Bern, des Kantons Bern und BERNEXPO vom 27.6.2024: Bern und Biel bewerben sich für Durchführung des ESC 2025 — Mediencenter
[4] Vgl. dazu 2024.WEU.2386
[5] Medienmitteilung der SRG vom 19.7.2024: ESC 2025: Die beiden Finalisten-Städte stehen fest | SRG SSR

SRG keine Punkte genannt, die hätten anders oder besser gemacht werden können, Bern und Biel/Bienne wären auch aus Sicht der SRG sehr gut in der Lage gewesen, diese Veranstaltung durchzuführen.

In Bezug auf die Mediendarstellungen zu den Kosten der Planung, Organisation und Durchführung des Anlasses sowie zur Gewährleistung der Sicherheit, teilten die Vertreter der SRG die Ansicht, dass die mediale Berichterstattung insgesamt unpräzis war und insbesondere nicht berücksichtigte, dass in Bern und Biel/Bienne im Rahmen einer transparenten Bruttokostenbetrachtung (von 45,2 Millionen Franken) auch die Einnahmenverzichte für die Kantonspolizei (20 Millionen Franken) und die Eigenleistungen der privaten Veranstalter (knapp 5 Millionen Franken) mitberücksichtigt wurden. Insgesamt ist an allen Standorten mit Kosten in einer ähnlichen Grössenordnung wie in Bern und Biel/Bienne zu rechnen und dies hält auch einem internationalen Vergleich Stand. Der Staatshaushalt des Kantons Bern wäre unter Einrechnung von Reserven (25 Prozent bei der Sicherheit und 15 Prozent bei der Planung, Organisation und Durchführung des Anlasses) mit maximal 9,25 Millionen Franken belastet worden und nicht mit 30 Millionen Franken, wie im Zusammenhang mit den Referendumsdrohungen erwähnt wurde.

Es waren gemäss der SRG vor allem zwei Gründe massgebend, die zum Ausscheiden von Bern und Biel/Bienne geführt haben. Zum einen wollte die SRG den ESC nicht als erstes grosses Event in der neuen Festhalle durchführen, sie sah darin ein zu grosses Risiko. Zweitens waren die Risiken, dass ein Referendum gegen die Kreditbeschlüsse zustande kommen würde, höher als in Basel oder Genf.

Der Regierungsrat hat aufgrund des Entscheids der SRG das Geschäft «Eurovision Song Contest 2025; Objektkredit» zurückgezogen. Er ist jedoch überzeugt, dass unter grossem Zeitdruck, dank ausgezeichneter Zusammenarbeit mit den beiden Städten und der Bernexpo AG, ein sehr gutes Bewerbungsdossier eingereicht und damit der Standort Bern für kommende andere nationale und internationale Veranstaltungen sehr gut positioniert werden konnte.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	246-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.336
Eingereicht am:	30.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) (Sprecher/in) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Riesen (La Neuveville, ES) Stucki (Stettlen, GLP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	516/2024 vom 22. Mai 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Gesundheitsschutz ist für Firmen und Arbeitnehmende zentral: Verschiebung der Baufristen bei Schlechtwetter, Unwetter und Hitzewellen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Unternehmen sollen die Gesundheit und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten können, ohne Konventionalstrafen zu riskieren.

2. Fristen sollen falls nötig angepasst werden, um die Gesundheit und Arbeitssicherheit der Arbeitnehmenden zu schützen, wenn die Arbeiten im Freien nicht mehr zumutbar sind.

3. Es sollen keine Konventionalstrafen gegen Unternehmungen verhängt werden, wenn sie wegen Wetter oder hitzebedingten Arbeitsunterbrechungen in Verzug geraten.

Begründung:

In den letzten Jahren nehmen Hitzeperioden und Unwetter zu. Sintflutartige Regenfälle, tennisballgrosse Hagelkörner, tobende Stürme. Die Schweiz ist aufgrund ihrer topographischen Lage immer wieder schweren Unwettern ausgesetzt. Dabei kommt es häufiger zu zwar eher lokalen, dafür aber besonders heftigen Unwettern. Arbeitnehmende auf Baustellen, die unter der prallen Sonne im Freien arbeiten, waren wiederholt extremen Temperaturen ausgesetzt. Bei zunehmender Hitze steigt gemäss Suva das Risiko von Unfällen, Hitzeschlägen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Firmen und Arbeitnehmende haben ein gemeinsames Interesse daran, bei steigender Hitze die Arbeitsorganisation anpassen zu können und, wenn die Temperaturen insbesondere am Nachmittag unzumutbar werden, die Arbeit

12|00|D|v02

zu unterbrechen. Die engen Terminplanungen bei öffentlichen Baustellen machen es für Firmen jedoch immer schwieriger, selbst bei grösster Hitze die Arbeit zu unterbrechen, um die bestehenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Den Firmen drohen bei Terminverzögerungen oft hohe Konventionalstrafen.

Laut Arbeitsgesetz ist der Arbeitgeber für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer verantwortlich. Massnahmen wie die Anpassung der Arbeitszeiten, die Begrenzung von Überstunden und regelmässige Pausen bewähren sich. Wenn diese Massnahmen nicht mehr ausreichen, um die Sicherheit der Arbeitnehmenden zu gewährleisten, ist eine Einstellung der Arbeiten – insbesondere am Nachmittag ab einer gewissen Temperatur – ein wirksames Mittel. Die Androhung von Konventionalstrafen bei der Nichteinhaltung der Fristen stellt jedoch ein erhebliches Hindernis für die Einstellung von Baustellen dar, selbst wenn die Gesundheit gefährdet ist.

Die Bauunternehmer stehen in diesem Fall vor der Wahl, ob sie bei zu hohen Temperaturen die Gesundheit ihrer Angestellten mit einer Einstellung der Baustelle ins Zentrum stellen oder ob sie eine Terminverzögerung mit allen Mitteln vermeiden wollen – zum Beispiel, weil hohe Konventionalstrafen drohen.

Eigentlich regelt die SIA-Branchennorm 118, dass bei einer unverschuldeten Verzögerung seitens des Unternehmens die Fristen angemessen erstreckt werden müssen. Hitzetage sind weder von den Firmen noch von den Arbeitnehmenden verschuldet. Leider müssen die Sozialpartner feststellen, dass die Bestimmungen der SIA-Norm 118, die in diesem Fall Vertragsstrafen für Verzögerungen nicht vorsieht, immer häufiger in den Werkverträgen wegbedungen werden. Aufgrund des zunehmenden Termindrucks besteht Handlungsbedarf, und die öffentliche Hand hat als Bauherrin sowie als Vergabestelle für öffentliche Aufträge eine ganz besondere Verantwortung.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. h KV[1], Art. 12 und 14 OrV BVD[2]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das schweizerische Obligationenrecht sieht das Grundprinzip der Vertragsfreiheit vor. Demnach können die Vertragsbeteiligten innerhalb der Schranken des Gesetzes entscheiden, mit wem und mit welchem Inhalt ein Vertragsverhältnis eingegangen werden soll. Aus diesem Grund kann das Wegbedingen der in der SIA-Norm 118 vorgesehenen Fristerstreckung bei unverschuldeten Verzögerungen nicht verhindert werden. Auf die diesbezüglichen Rahmenbedingungen hat der Kanton Bern keinen Einfluss.

Die vorliegende Motion versteht der Regierungsrat deshalb lediglich bezogen auf diejenigen Anwendungsfälle, in denen der Kanton Bern Auftraggeber ist. Dabei gilt folgende Praxis: Wenn es aufgrund von unverschuldeten Gesundheitsschutzmassnahmen, wie z. B. wegen grosser Hitze, auf Baustellen des Kantons Bern zu Verzögerungen kommt, so handeln sowohl das Tiefbauamt

[1] Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV; BSG 101.1)
[2] Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion vom 18.10.1995 (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191)

wie auch das Amt für Grundstücke und Gebäude mit Augenmass. Wenn immer möglich wird mit dem Auftragnehmer vereinbart, dass die Fristen angemessen erstreckt werden. Im Gegenzug verzichten die Ämter in diesen Fällen auf Konventionalstrafen, sind aber auch nicht bereit, Mehrkosten des Auftragnehmers aufgrund der Gesundheitsmassnahmen und damit verbundener Bauablaufänderungen zu bezahlen. Die Werkverträge des Tiefbauamts und des Amts für Grundstücke und Gebäude bedingen im Übrigen die in der Motion erwähnten Bestimmungen der SIA-Norm 118 nicht weg.

Eine entsprechende Handhabung kam auch während der Corona-Pandemie zur Anwendung: Die Bauunternehmen konnten aufgrund der Corona-Massnahmen teilweise die Termine nicht einhalten. Mit ihnen wurde in diesen Fällen eine angemessene Fristerstreckung vereinbart. Auf Konventionalstrafen wurde verzichtet, im Gegenzug wurden Mehrkosten, welche den Bauunternehmen wegen den Corona-Massnahmen und damit verbundener Bauablaufänderungen entstanden, nicht vergütet. Diese Praxis wurde von den betroffenen Bauunternehmen akzeptiert und es konnten in allen Fällen gute Lösungen gefunden werden.

Das Tiefbauamt und das Amt für Grundstücke und Gebäude werden auch in Zukunft in den in der Motion erwähnten Fällen eine situative Beurteilung vornehmen und mit Augenmass vorgehen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	248-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.338
Eingereicht am:	04.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) Schilt (Utzigen, SVP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Ryser (Seftigen, GLP) Stampfli (Wabern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	519/2024 vom 22. Mai 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Berücksichtigung der grauen Energie und des CO2-Ausstosses für Gebäude

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Energiegesetz und die Energieverordnung anzupassen, damit die graue Energie und der CO_2-Ausstoss für Gebäude berücksichtigt werden.

Begründung:

Bislang werden die graue Energie und der CO_2-Ausstoss beim Bau oder bei der Renovation von Gebäuden nicht berücksichtigt. Bei Neubauten macht die graue Energie mittlerweile einen grossen Anteil des gesamten Energiebedarfs eines Gebäudes über die ganze Lebenszeit aus.

Die Berücksichtigung bei der energetischen Beurteilung der Gebäude würde dazu führen, dass vermehrt umwelt- und klimaverträgliche Baustoffe wie zum Beispiel Holz oder wiederverwendete Baustoffe eingesetzt würden. Dies ist notwendig, um die Energiewende umzusetzen, die Pariser Klimaziele zu erreichen und dem Klimaartikel in der Berner Verfassung gerecht zu werden.

Die Berücksichtigung ist vorab bei Neubauten wichtig, aber auch bei Sanierungen und Anbauten (mit weniger strengen Anforderungen).

Die Umsetzung soll mit möglichst wenig Aufwand (für alle Parteien) geschehen – beispielsweise mit klaren und einfachen Wegleitungen oder einfach umzusetzender Verordnung.

12|00|D|v02

Die Regelung könnte beispielweise mittels Anpassung von Artikel 42 Absatz 1 des Energiegesetzes[1] geschehen, indem dort zusätzlich die graue Energie berücksichtigt wird. Zudem müssten Artikel 30 ff. der Energieverordnung[2] angepasst werden. Damit würde die graue Energie bei der Berechnung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz einbezogen.

Alternativ oder ergänzend – insbesondere, um den hohen CO_2-Ausstoss der Zementproduktion zu berücksichtigen (diese ist energieintensiv und aufgrund von chemischen Prozessen mit hohen CO_2-Ausstössen verbunden) – ist ein CO_2-Grenzwert pro Quadratmeter Geschossfläche zu definieren.

Ausnahmen für Gebäude, die aufgrund ihrer besonderen Nutzung (z. B. der statischen Belastung) mit hohem Anteil an Beton gebaut werden müssen, sind vorzusehen.

Antwort des Regierungsrates

Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, ist der Gebäudesektor angehalten, seinen Beitrag zu leisten. Durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger zur Gebäudebeheizung nimmt die Relevanz der CO_2-Emissionen im Zusammenhang mit der Materialisierung von Gebäudekonstruktionen zu. Die Berücksichtigung und Bilanzierung des indirekten CO_2-Ausstosses von Gebäuden ist daher ein nächster logischer Schritt und nachvollziehbar.

Die *Strategie Gebäudepolitik 2050+*[3] der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) legt sechs Grundsätze fest, die entscheidende Hebel für die Zielerreichung im Gebäudesektor darstellen. Grundsatz 6 betont die Notwendigkeit, den Verbrauch grauer Energie in neuen Gebäuden über deren gesamten Lebenszyklus zu minimieren. Die Reduzierung von CO_2-Emissionen durch die Auswahl von Baumaterialien für die Erstellung ist dabei entscheidend. Zudem hat sich die EnDK zum Ziel gesetzt, bis Ende 2025 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) zu überarbeiten und den Kantonen als so genannte «Energiehub-Module» zur Verfügung zu stellen.

Die Überarbeitung der MuKEn bieten sowohl den Kantonen als auch der betroffenen Bauwirtschaft die Chance, schweizweit harmonisiert Rahmenbedingungen zu definieren, welche die Entwicklung und Marktetablierung von CO_2-armen Baustoffen zusätzlich begünstigt. In der Überarbeitung der MuKEn ist deshalb auch ein Modul zum Thema «Graue Energie» vorgesehen.

Der Regierungsrat ist bestrebt, die Resultate aus der Überarbeitung der MuKEn 2025 abzuwarten und im Anschluss einen konkreten Umsetzungsvorschlag zur Anpassung des Energiegesetzes und der Energieverordnung in Abstimmung mit den MuKEn 2025 zu prüfen.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion in der Form des Postulats anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/741.1/versions/2713
[2] https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/741.111/versions/2795
[3] https://energiehub-gebaeude.ch/strategische-grundlagen/

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 744
Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG (BLSG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
I.			
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG.			

[1)] BSG 101.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	**Minderheit**	
Art. 2 Zweck der Beteiligung			
[1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG dient der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr.	[1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG dient vorrangig der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[2] Sie leistet einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen, der umwelt- und insbesondere klimapolitischen sowie der raumplanerischen Ziele des Kantons.	[2] Sie leistet einen Beitrag zur Erreichung der mobilitäts- und energiepolitischen, der umwelt- und klimapolitischen sowie der raumplanerischen Ziele des Kantons. Sie dient überdies dazu, auf die Umsetzung entsprechender kantonaler Strategien und Erkenntnisse hinzuwirken**.**		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[3] Mit seiner Beteiligung nimmt der Kanton Einfluss, a dass die BLS AG in weiteren Bereichen nur tätig ist, wenn diese im Zusammenhang stehen mit dem Zweck der Beteiligung, b dass diese weiteren Aktivitäten in Tochterunternehmen ausgelagert werden.		*Antrag Regierungsrat I*
	[4] Der Regierungsrat überprüft periodisch, ob der Zweck der Beteiligung an der BLS AG und BLS Netz AG erfüllt wird.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 3 Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS AG			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 und höchstens 70 Prozent an Kapital und Stimmen.			
Art. 4 Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG [1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG beträgt mindestens 11 und höchstens 16,5 Prozent an Kapital und Stimmen.			
Art. 5 Veränderung der Beteiligung [1] Der Regierungsrat entscheidet innerhalb des Rahmens gemäss Artikel 3 bzw. 4 über Zeitpunkt und Ausmass einer Veränderung der Beteiligung an der BLS AG bzw. an der BLS Netz AG.			
Art. 6 Stellung des Kantons [1] Der Kanton nimmt als Aktionär der BLS AG und der BLS Netz AG die Rechte gemäss Artikel 660 ff. des Obligationenrechts (OR)[1)] wahr.	[1] Der Kanton nimmt als Aktionär der BLS AG und der BLS Netz AG die Rechte gemäss Artikel 660 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR)[2)] wahr und schöpft die aktienrechtlichen Möglichkeiten aus, um seine Interessen aktiv zu vertreten.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1)] SR 220
[2)] SR 220

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	**Minderheit**	
[2] Er setzt sich als Aktionär für die Beibehaltung seines Rechts ein, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat der BLS AG und in den Verwaltungsrat der BLS Netz AG abzuordnen.	[3] Der Regierungsrat übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen. Vorbehalten bleibt Artikel 7a Absatz 2 BLSG.		*Antrag Regierungsrat I*
Art. 7 Ausübung der Rechte	**Art. 7** Aufsicht des Regierungsrates		*Antrag Regierungsrat I*
[1] Der Regierungsrat	[1] Die BLS AG und die BLS Netz AG unterstehen als Träger öffentlicher Aufgaben der Aufsicht des Regierungsrates nach Artikel 95 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV).[1]		*Antrag Regierungsrat I*
	[2] Der Regierungsrat <u>erfüllt diese Aufgabe insbesondere wie folgt</u>:		*Antrag Regierungsrat I*
a übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen,	a Verabschiedung einer Eignerstrategie, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet,		
b bestimmt über die Abordnung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in den Verwaltungsrat der BLS AG und in den Verwaltungsrat der BLS Netz AG sowie über deren Abberufung,	b Verabschiedung eines Aufsichtskonzepts,		

[1] BSG 101.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	**Minderheit**	
c legt für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG eine Eignerstrategie fest, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet, d trifft organisatorische und konzeptuelle Massnahmen zur Vermeidung von Rollenkonflikten und zur Wahrnehmung der Eigneraufsicht, insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung an ihn und an die zuständige Direktion.	c Durchführung regelmässiger Controlling- und Eignergespräche, d Abordnung und allfällige Abberufung einer Kantonsvertretung in die Verwaltungsräte, e Verabschiedung eines Anforderungsprofils für die Kantonsvertretung. [3] Er setzt sich ein a für eine massvolle Entschädigung der strategischen und operativen Führungsorgane, b für die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. [4] Er trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.		[3] Im Rahmen der Aktionärsrechte und des Abordnungsrechts des Kantons setzen sich der Regierungsrat bzw. die Kantonsvertreterin oder der Kantonsvertreter im Verwaltungsrat der BLS AG und der BLS Netz AG ein a für eine massvolle Entschädigung der strategischen und operativen Führungsorgane, b für die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. *Antrag Regierungsrat I*
	Art. 7a Oberaufsicht des Grossen Rates		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	**Minderheit**	
	[1] Die BLS AG und die BLS Netz AG unterstehen als Träger öffentlicher Aufgaben der Oberaufsicht des Grossen Rates nach Artikel 78 Absatz 2 der KV.[1] [2] Sie sind in diesem Rahmen gegenüber den zuständigen Organen des Grossen Rates zur Mitwirkung und Auskunftserteilung verpflichtet. [3] Der Regierungsrat orientiert die zuständigen Organe des Grossen Rates über Vorkommnisse von besonderer Tragweite.		*Antrag Regierungsrat I* *Antrag Regierungsrat I* *Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 8 Auskunft und Geheimhaltung [1] Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat in geeigneter Weise über die Gesellschaftsangelegenheiten. [2] Der Regierungsrat hat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten. Vorbehalten bleiben die Informationsrechte und -pflichten nach der Grossratsgesetzgebung.	[1] Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat vollständig, regelmässig und nötigenfalls sofort über die entsprechenden Gesellschaftsangelegenheiten.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 9 Inkrafttreten			

[1] BSG 101.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
II.			
Keine Änderung anderer Erlasse.			
III.			
Keine Aufhebungen.			
IV.			
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
Bern, 24. April 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 4. Juli 2024 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Fuhrer		Bern, 14. August 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2769

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

4. Juli 2024

BLSG – Nachtrag der Geschäftsprüfungskommission

zum Vortrag des Regierungsrates vom 24. April 2024 zum Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 1

2. Erläuterungen 3
2.1 zu Artikel 1 BLSG 3
2.2 zu Artikel 2 BLSG 3
2.3 zu Artikel 6 BLSG 4
2.4 zu Art. 7 BLSG 5
2.5 zu Art. 7a (neu) BLSG 7
2.6 zu Artikel 8 BLSG 8

3. Antrag GPK 8

1. Ausgangslage

«Die BLS AG ist eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts [..]. Sie bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus und Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit […]. Zusammen mit ihren Tochtergesellschaften BLS Netz AG, BLS Cargo AG, BLS Immobilien AG, BLS Schifffahrt AG, Busland AG und BLS Fernverkehr AG bildet sie die BLS-Gruppe [,,,] und ist gemessen am Umsatz das zweitgrösste Bahnunternehmen der Schweiz».[1] Der Kanton Bern hält eine *Mehrheitsbeteiligung von rund 55,75%*[2] *an der BLS AG* sowie eine *Minderheitsbeteiligung von 16,5%*[3] *an der BLS Netz AG*. An den übrigen Tochtergesellschaften ist er nicht direkt beteiligt.[4]

Da die BLS AG somit massgeblich «von der öffentlichen Hand getragen und beherrscht wird und unmittelbar öffentliche Aufgaben erfüllt, handelt es sich um ein *gemischtwirtschaftliches Unternehmen*»[5] bzw. um einen sogenannten «*anderen Träger öffentlicher Aufgaben*» nach Artikel 95 der Kantonsverfassung (KV).[6] Folglich unterliegt die BLS AG der *Aufsicht des Regierungsrates* und der *Oberaufsicht des Grossen Rates* (Art. 95 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 [KV],[7] Art. 78 Abs. 2 KV).[8] Sie unterliegt ferner auch der Aufsicht durch die Finanzkontrolle (Art. 106 KV i.V. mit Art. 2 und Art. 10 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7.3.2022 [KFKG])[9] und im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Abgeltungen durch die öffentliche Hand auch der Aufsicht des Bundesamtes für Verkehr (vgl. Art. 37 des Bundesgesetzes vom 20.3.2009 über die Personenbeförderung [Personenbeförderungsgesetz, PBG]).[10]

[1] Urteil Verwaltungsgericht Kanton Bern vom 25.1.2023 (100.2020.196U), E. 2.1.
[2] BLS (2024): https://www.bls.ch/de/unternehmen/ueber-uns/unternehmensportraet/zahlen-und-fakten (Stand 2.7.2024)
[3] BLS (2024): https://www.bls.ch/de/unternehmen/ueber-uns/unternehmensportraet/organisation (Stand 2.7.2024)
[4] BLS (2024): https://www.bls.ch/de/unternehmen/ueber-uns/unternehmensportraet/organisation (Stand 2.7.2024)
[5] Urteil Verwaltungsgericht Kanton Bern vom 25.1.2023 (100.2020.196U), E. 2.2.
[6] Urteil Verwaltungsgericht Kanton Bern vom 25.1.2023 (100.2020.196U), E. 3.6.2 und 3.6.3; Richtlinien Regierungsrat vom 29.11.2023 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien), Ziffer 18.
[7] BSG 101.1
[8] Vgl. auch Urteil Verwaltungsgericht Kanton Bern vom 25.1.2023 (100.2020.196U), E. 3.6.3. und 3.2.
[9] BSG 622.1
[10] SR 745.1

Die Kantonsverfassung verpflichtet seit 1995, dass Art und Umfang bedeutender kantonaler Beteiligungen in einem *Gesetz* zu regeln sind, welches zudem für eine angemessene *Mitwirkung des Grossen Rates* zu sorgen hat (Art. 95 Abs. 2 und 3 KV). Lange Zeit fehlte ein solches Gesetz zur BLS AG und zur BLS Netz AG. Erst nachdem die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) dem Regierungsrat in ihrem Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton» vom August 2021 empfohlen hatte, dem Grossen Rat ein solches Gesetz vorzulegen, arbeitete der Regierungsrat den nun vorliegenden Erlass aus. Die Kommission hatte in ihrer Empfehlung angeregt, im Gesetz die spezifische staatliche Aufgabe, die Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessen- und Zielkonflikten, die Mitwirkungspflicht der BLS AG und ihrer Tochterunternehmen bei Prüfungen durch kantonale Aufsichtsorgane sowie die Aufsicht durch den Regierungsrat und die Mitwirkung des Grossen Rates zu regeln.[11]

Da der vom Regierungsrat vorgelegte Vernehmlassungsentwurf verschiedene der oberwähnten wichtigen Aspekte nur rudimentär umgesetzt oder mitunter sogar gänzlich ausgeklammert hatte, beteiligte sich die GPK ausnahmsweise am Vernehmlassungsverfahren, um frühzeitig konkrete Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzubringen.[12] Die GPK wies dabei auch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts von 2023 hin,[13] welches in der Vernehmlassungsvorlage nur punktuell wiedergegeben worden war, obwohl dieses für die Rechtslage im Kanton Bern grundsätzliche Fragestellungen geklärt hatte – auch zu Bereichen, die für das vorliegende BLSG von zentraler Bedeutung sind.[14]

Aufgrund der langjährigen Befassung der GPK mit der BLS AG und als Kommission, die für die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben zuständig ist (vgl. Art. 4 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 4.6.2013 [Grossratsgesetz, GRG],[15] Art. 37 Abs. 2 Bst. a der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4.6.2013 [GO]),[16] wies das Büro des Grossen Rates die Vorberatung des vorliegenden Erlasses der GPK zu. Die Finanzkommission sowie die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission des Grossen Rates äusserten sich der GPK gegenüber mit schriftlichen Stellungnahmen (vgl. Art. 30 Abs. 4 GRG).

Der Regierungsrat hat das BLSG gemäss eigenen Angaben ausgearbeitet mit der Absicht, dass es sich «an den bestehenden Verhältnissen» orientieren soll, weil die Vorlage nicht zum Ziel habe, diese zu verändern.[17] Die GPK ist demgegenüber gestützt auf bisherige Erfahrungen dezidiert der Auffassung, dass mit dem BLSG eine aktivere Wahrnehmung der Aufsicht des Regierungsrates und Oberaufsicht des Grossen Rates gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG bezweckt werden soll.

Der vorliegende Nachtrag zum Vortrag des Regierungsrates erfolgt, da die Vorlage nach Ansicht der GPK in wichtigen Belangen noch zu ergänzen ist. So blieben die seinerzeit in der Vernehmlassung eingegebenen Vorschläge der GPK – aber auch die vieler weiterer Vernehmlassungsteilnehmenden – im Wesentlichen unberücksichtigt. Im Übrigen äusserte auch die Finanzkommission in ihrem Mitbericht an die GPK die explizite Erwartung, dass die GPK einen Nachtrag zum Vortrag ins Auge fasst.

Zusammenfassend stellt die GPK dem Grossen Rat auch entsprechende Abänderungsanträge, welche unter Ziffer 2 im Detail erläutert werden.

---

[11] Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, GPK (2021): *Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton*, Bern: Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton», S. 17 (Stand 2.7.2024).
[12] Vgl. Regierungsrat (2024): *Auswertung Vernehmlassungsverfahren*: Auswertungstabelle Regierungsrat (Stand 2.7.2024).
[13] Urteil Verwaltungsgericht Kanton Bern vom 25.1.2023 (100.2020.196U). Auch aktuelle Erkenntnisse der *Rechtswissenschaft* schienen der GPK nur unzureichend mitberücksichtigt worden zu sein, wie insbesondere zwei Gutachten (Müller, Markus/Friederich, Ueli [2021]: *Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV)*, Gutachten für GPK, In: Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht [Hg.]: Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2020/21, S. 69-138; Stöckli, Andreas/Joller, Elisabeth [2021]: *Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes: Mitwirkungspflichten gegenüber der Finanzkontrolle im Kanton Bern*, Gutachten für die Staatskanzlei, In: Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht [Hg.]: Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2020/21, S. 139-293).
[14] So etwa die Feststellungen, dass die BLS AG ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen ist, das auch kantonale öffentliche Aufgaben wahrnimmt (auch im Bereich des regionalen Personenverkehrs) und darum auch kantonaler Aufsicht untersteht (u.a. Regierungsrat und Grosser Rat [Art. 95 Abs. 3 Satz 1 KV, Art. 78 Abs. 2 KV]) und sie mitunter verpflichtet ist, mit kantonalen Aufsichtsinstanzen – unter ihrerseitigen Wahrung von Geheimhaltungspflichten – mitzuwirken (Auskünfte erteilen, Akteneinsicht gewähren), E. 2.2., E. 3.6.1/3.6.2, E. 3.2., E.3.8.
[15] BSG 151.21
[16] BSG 151.211
[17] Regierungsrat (2024): *Vortrag zum Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG):* Vortrag BLSG, S. 5. (Stand 2.7.2024)

2. Erläuterungen

2.1 zu Artikel 1 BLSG

Das BLSG regelt den Beteiligungsaspekt der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und hat sich somit auf jene BLS-Gesellschaften zu beschränken, an welchen der Kanton Bern eine direkte Beteiligung hält (BLS AG und BLS Netz AG). Völlig unbestritten ist dabei, dass übergeordnetes Bundesrecht, namentlich Aktienrecht, entgegenstehendem kantonalen Recht vorgeht (Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18.4.1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]).[18] Allerdings heisst das nicht, dass der *kantonale Gesetzgeber* gewisse Bereiche nicht selbständig regeln darf. Vielmehr verfügt er in verschiedenen Belangen über einen *erheblichen Gestaltungsspielraum*: So ist er befugt festzulegen, zu welchem Zweck der Kanton die Beteiligung hält (vgl. Art. 2 BLSG), welche Rolle dem Kanton zukommt bzw. wie und mit welchen Instrumenten er die Aufsicht des Regierungsrates nach Artikel 95 Abs. 3 Satz 1 KV und die parlamentarische Oberaufsicht bzw. Mitwirkung des Grossen Rates nach Artikel 78 Abs. 2 KV i.V. mit Art. 95 Abs. 3 Satz 2 KV wahrzunehmen gedenkt (vgl. Art. 6-8 BLSG gemäss RR-Entwurf bzw. Anträge GPK zu Art. 6-8, 7a). Der Gesetzgeber ist auch frei zur Bezeichnung derjenigen kantonalen Behördenstelle, welche – hinsichtlich der Beteiligung des Kantons – die Aktionärsrechte ausübt sowie die Abordnung und Instruktion des kantonal delegierten Verwaltungsratsmitglieds vornimmt (vgl. Art. 6, 7, 8 BLSG).[19]

2.2 zu Artikel 2 BLSG

Nach Ansicht der GPK ist der *Zweckartikel zu schärfen*, damit klarer wird, was der Kanton mit seinen Beteiligungen genau möchte. Für die GPK geht es darum, im BLSG einen Mangel zu vermeiden, der in bisherigen «Unternehmensgesetzen» häufig zu finden ist. Nämlich dass der Zweckartikel zu offen formuliert ist und somit letztlich nicht klar ist, welche staatlichen Interessen mit einer Beteiligung konkret verfolgt werden sollen.[20] Der Regierungsrat schreibt in seinem Vortrag selbst, dass der Zweckartikel dem Regierungsrat als Leitplanke bei der Festlegung der Eignerstrategie und im Einzelfall für die Stimmabgabe an der Generalversammlung diene, ferner auch bei der Wahl, der Instruktion und der Aufsicht über die vom Kanton abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder.[21] Je klarer der Zweckartikel formuliert ist, desto geringer sind die Unsicherheiten, wofür eine bestimmte Beteiligung letztlich «steht». Demnach sollen die Beteiligungen an der BLS AG und der BLS Netz AG gemäss **Absatz 1** *vorrangig* der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr dienen. Der Verzicht auf die Nennung weiterer Unternehmenszweige macht nach Einschätzung der GPK Sinn, weil der Kanton nur an der BLS AG und der BLS Netz AG direkt beteiligt ist, nicht aber etwa an der BLS Fernverkehr AG oder der BLS Cargo AG.

In **Absatz 2** werden vom Regierungsrat weitere Ziele genannt, die u.a. dank der Beteiligung an der BLS AG und BLS Netz AG erreicht werden sollen. Allerdings bleiben die Ziele insofern unbestimmt, als lediglich definiert wird, in welchen thematischen Bereichen die Ziele angesiedelt sind. Wenn etwa davon die Rede ist, dass die Beteiligung einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen Ziele leistet, dann bleibt offen, worin die wesentlichen mobilitätspolitischen Ziele des Kantons genau bestehen. Konkretisiert werden die Ziele in Strategien (z. B. Gesamtmobilitätsstrategie, Energiestrategie) oder in wiederkehrenden Berichten (z. B. Raumplanungsbericht). Aus diesen Berichten, aber auch aus der Debatte zu Berichten, die vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen werden, können sich übergeordnete Erkenntnisse – zum Beispiel in Form von Planungserklärungen des Grossen Rates – ergeben, die ebenfalls berücksichtigt werden sollen. Darum beantragt die GPK eine Ergänzung von Absatz 2, um verbindlicher zu definieren, was die Ziele materiell umfassen. Diesbezüglich gibt auch die Kantonsverfassung bereits Anhaltspunkte (z.B. Art. 31, Art.

[18] SR 101
[19] Hettich, Peter (2023): *Gutachten betreffend Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG*, Gutachten für die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, S. 3, 4, 13; Müller, Markus/Friederich, Ueli (2021): *Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV)*, S. 129.
[20] Vgl. Müller, Markus/Friederich, Ueli (2021): *Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV)*, S. 125.
[21] Regierungsrat (2024): *Vortrag zum Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG),* S. 15.

31a, Art. 33 – 35 KV). Bei der Aufzählung der allgemeinen Ziele schlägt die GPK im Übrigen noch vor, den Begriff «energiepolitisch» aufzunehmen und auf eine Hervorhebung der «klimapolitischen Ziele» zu verzichten.

Mit **Absatz 3** soll unterstrichen werden, dass sich der Kanton im Rahmen seiner Aktienrechte für zwei Anliegen besonders einsetzt. In **Buchstabe a** wird darauf Bezug genommen, dass die BLS AG das Merkmal der «Staatlichkeit» erfüllt und ein anderer Träger öffentlicher Aufgaben darstellt – also staatliche Aufgaben erfüllt.[22] Entsprechend soll sich der Kanton dafür einsetzen, dass die BLS AG nicht plötzlich in Aufgabengebieten tätig wird, die komplett fern sind vom Zweck, aufgrund dessen sich der Kanton an der BLS AG beteiligt hat. Indem Absatz 1 gemäss GPK-Vorschlag den Zweck der Beteiligung nicht ausschliesslich auf der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr beschränkt (sondern nur «vorrangig»), erlaubt es Buchstabe a, dass die BLS AG ihre heutigen anderweitigen Tätigkeiten auch weiterhin ausüben kann. Diese stehen nach Ansicht der GPK in ausreichendem Zusammenhang mit dem Zweck der Beteiligung. Mit **Buchstabe b** soll der Kanton aufgefordert werden, sich dafür einzusetzen, dass Unternehmensbereiche, die in weiteren Aufgabenfeldern agieren, organisatorisch klar getrennt sind, indem sie in Tochterunternehmen ausgelagert werden. Diese Anforderung ist bereits heute weitgehend erfüllt, sie soll aber im Gesetz verankert werden, so dass dies auch für allfällige künftige Tätigkeitsgebiete gilt. Eine ähnliche Bestimmung existiert schon heute für die kantonale Gebäudeversicherung (vgl. Art. 7 Abs. 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 9.6.2010 [GVG]).[23]

Mit **Absatz 4** soll explizit der Auftrag verankert werden, dass der Regierungsrat periodisch überprüft, ob der Zweck, der die Beteiligung an der BLS AG und der BLS Netz AG begründet, erfüllt wird. Es geht also darum zu prüfen, ob die Beteiligung an der BLS AG tatsächlich der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr dient oder ob die Beteiligung z.B. einen Beitrag zur Erfüllung der mobilitätspolitischen Ziele leistet. Sollte der Regierungsrat bei der periodischen Überprüfung zum Schluss kommen, dass die in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 BLSG genannten Ziele mit der Beteiligung nicht (mehr) erreicht werden können, müsste er sich grundsätzlichere Fragen stellen und allenfalls auch die Beteiligung oder die Rechtsform des Trägers hinterfragen.

2.3 zu Artikel 6 BLSG

Diese Bestimmung äussert sich zur Stellung des Kantons als Aktionär. Sie beschränkte sich bisher auf die Erwähnung, dass der Kanton als Aktionär die Aktionärsrechte wahrnimmt (Abs. 1) und sich der Kanton für die Beibehaltung der Abordnung eines Kantonsvertreters in den Verwaltungsrat einsetzt (Abs. 2). Auf weitere Hinweise zur Stellung des Kantons verzichtete der Regierungsrat an dieser Stelle. Für die GPK ist das nicht ausreichend. Darum schlägt sie eine Präzisierung vor, die unterstreicht, dass der Kanton für sein gemischtwirtschaftliches Unternehmen im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen Verantwortung übernimmt (mehr dazu nachfolgend und bei den Erläuterungen unter Ziff. 2.4)

Die GPK ist aufgrund ihrer Erfahrungen (vgl. Bericht der GPK: «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton»)[24] der Auffassung, dass im BLSG nicht nur allgemein auf die Möglichkeiten, die sich aufgrund des übergeordneten Rechtsrahmens ergeben, hingewiesen werden sollte, sondern dass der kantonale Gesetzgeber gewisse Erwartungen über die Ausübung der Aktionärsrechte zum Ausdruck bringen sollte. Darum schlägt die GPK vor, **Absatz 1** zu ergänzen, um zu betonen, dass der Kanton willens ist, die ihm zukommenden ***aktienrechtlichen Möglichkeiten*** auszuschöpfen, um die Interessen des Kantons aktiv wahrzunehmen. Diese Möglichkeiten sind sehr vielfältig: Insbesondere erlaubt es das Aktienrecht, dass wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Kanton) ein öffentliches Interesse an einer Aktiengesellschaft hat, dieser in den Statuten der Gesellschaft ein *Abordnungsrecht in den Verwaltungsrat* eingeräumt werden

[22] Vgl. Müller, Markus/Friederich, Ueli (2021): *Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV)*, S. 87.
[23] BSG 873.11
[24] Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, GPK (2021): *Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton*, Bern: «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton» Stand 2.7.2024)

kann, selbst dann, wenn die Körperschaft nicht Aktionärin wäre (Art. 762 OR).[25] Gegenwärtig verfügt der Kanton Bern sowohl bei der BLS AG als auch der BLS Netz AG über ein abgeordnetes Verwaltungsratsmitglied. Der Kanton ist bei beiden Gesellschaften zusätzlich auch Aktionär.

Bei einer Mehrheitsbeteiligung hat es der Kanton ohnehin in der Hand zu bestimmen, wer alles (sonst noch) in den Verwaltungsrat gewählt wird. Ein Mehrheitsaktionär kann bei (Wieder-)Wahlen an der betreffenden *Generalversammlung auch andere Personen als bisher in den Verwaltungsrat wählen* oder gewählte Personen abberufen oder *Verwaltungsräten die Décharge verweigern* (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 7 OR, Art. 705 OR). Auf gleichem Weg kann der Kanton noch weitere Entscheide massgeblich prägen, so etwa *den Lagebericht* (vormals Jahresbericht) und *den Vergütungsbericht sowie die Jahresrechnung* genehmigen, zurückweisen oder Vorbehalte dazu anbringen. Die Generalversammlung beschliesst auch über die *Verwendung des Bilanzgewinns* sowie die Festsetzung einer *Dividende* (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und Ziff. 4 OR).[26] Aktionäre verfügen darüber hinaus über verschiedene *Auskunfts- und Einsichtsrechte* (Art. 697 und Art. 697a OR). Bei Besitz u.a. von 5% des Aktienkapitals können Aktionäre überdies die *Traktandierung* eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung verlangen und auch, dass Anträge dazu in die Einberufung zur Versammlung aufgenommen werden (Art. 699b OR). Grossaktionären wird zudem gemäss herrschender Lehre unter bestimmten Voraussetzungen ein *privilegierter Informationszugang* zugestanden, d.h. ihnen können Informationen eingeräumt werden, die andere Aktionäre (noch) nicht oder nicht in gleicher Tiefe haben (sog. relative und nicht absolute Gleichbehandlung), selbstverständlich unter Wahrung der Vertraulichkeit. Selbst nach Kapitalmarktrecht gibt es im Übrigen keine absolute Gleichbehandlung der Aktionäre.[27]

Ferner geht die GPK mit dem Regierungsrat einig, dass es sinnvoll ist, im BLSG im Zusammenhang mit der Aktionärsstellung des Kantons noch festzulegen, wer innerhalb des Kantons die Aktionärsrechte ausübt. Da dies auch die Aktionärsstellung betrifft, schlägt die GPK vor, dies mit einem **neuen Absatz 3** im Artikel 6 BLSG aufzunehmen. Bisher gab es im Kanton keine entsprechende Bestimmung. Der Vorschlag des Regierungsrates dazu findet sich andernorts, in «seinem» Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BLSG. Was den Inhalt der Bestimmung angeht, wäre es gemäss Vorschlag des Regierungsrates immer dieser selbst, welcher diese Rechte ausüben würde. Dies dürfte in aller Regel passend und richtig sein. In Bezug auf die Wahrnehmung von *Informationsrechten* zeigen die bisherigen Erfahrungen allerdings, dass es auch möglich sein muss, dass sich ausnahmsweise ein parlamentarisches Oberaufsichtsorgan auf die aktienrechtlich möglichen Auskunftsrechte berufen können muss. Deshalb erfolgt eine entsprechende Ergänzung der Norm mit einem Vorbehalt zu Gunsten der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gegenüber parlamentarischen Oberaufsichtsorganen (konkret mit Verweis auf Art. 7a Abs. 2 BLSG gemäss Antrag GPK).

2.4 zu Art. 7 BLSG

Wie eingangs erwähnt (Ziff. 2.1), ist der *kantonale Gesetzgeber* weiter befugt festzulegen, welche *Rolle dem Kanton als Eigner* zukommt und wie und mit welchen Instrumenten er die *Aufsicht des Regierungsrates* nach Artikel 95 Abs. 3 Satz 1 KV wahrnimmt. Der Entwurf des Regierungsrates enthält nur wenige Hinweise dazu. Die GPK schlägt deshalb einen geänderten **Artikel 7** BLSG vor, welcher das Wichtigste dazu festhält. Die vorgeschlagenen Ergänzungen orientieren sich einerseits an grundlegenden Bestimmungen zum Beteiligungsmanagement im Finanzhaushaltsgesetz (vgl. Art 17 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes

[25] Beschlüsse der Generalversammlung, wie insbesondere die *Wahl oder Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern* oder *Statutenänderungen,* bedürfen der Zustimmung der *Mehrheit* der vertretenen Aktienstimmen (ein 2/3-Mehr ist nur ausnahmsweise erforderlich, z.B. bei Änderung des Gesellschaftszwecks; vgl. zum Ganzen Art. 698 OR i.V. mit Art. 703 und Art. 704 OR). Bei Mehrheitsbeteiligung könnte somit ein Abordnungsrecht in jedem Fall weiterhin durchgesetzt werden.

[26] Vgl. zum Ganzen auch Freudiger, Patrick (2016): *Anstalt oder Aktiengesellschaft?* Diss. Bern, S. 113 ff.; Müller, Markus/Friederich, Ueli (2021): *Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV)*, S. 96, insb. Fussnoten 124/125; Stöckli, Andreas/Joller, Elisabeth (2021): *Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes: Mitwirkungspflichten gegenüber der Finanzkontrolle im Kanton Bern*, S. 224ff.

[27] Vgl. Stöckli, Andreas/Joller, Elisabeth (2021): *Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes: Mitwirkungspflichten gegenüber der Finanzkontrolle im Kanton Bern*,, S. 228 bis 231, mit weiterführenden Hinweisen auf Aktienrechtsspezialisten wie Böckli, Peter/Bühler, Christoph B., Vorabinformationen an Grossaktionäre: Möglichkeiten und Grenzen nach Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Forstmoser, Peter, Informations- und Meinungsäusserungsrechte des Aktionärs. Vgl. auch Freudiger Patrick, Anstalt oder Aktiengesellschaft?, S. 119 ff.

vom 15.6.2022 [FHG])[28] und anderseits an den kantonalen Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi), die der Regierungsrat per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt hat.[29]

In der Frühlingssession 2024 hat der Grosse Rat zudem die Motion 134-2023 «Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes» angenommen. Weil im Moment noch völlig offen ist, welche Schwerpunkte dieses Gesetz dereinst enthalten wird und wie es sich zu den einzelnen «Unternehmensgesetzen» verhalten wird, macht es nach Auffassung der GPK Sinn, die wichtigsten Steuerungsmöglichkeiten und Instrumente, die der Kanton ausüben kann, im BLSG explizit zu erwähnen. Nach Auffassung der GPK soll die neue Überschrift «Aufsicht des Regierungsrates» nicht zu eng verstanden werden. Auch das Ausüben von Aktionärsrechten ist letztlich ein Bestandteil der Aufsicht des Regierungsrates über die BLS AG als Träger öffentlicher Aufgaben.

Absatz 1 erinnert daran bzw. stellt klar, dass die BLS AG und die BLS Netz AG, an welchen der Kanton direkt beteiligt ist, der Aufsicht des Regierungsrates nach Artikel 95 Absatz 3 Satz 1 KV unterstehen, soweit es sich bei ihnen um andere Träger öffentlicher Aufgaben handelt.

Absatz 2 präzisiert, wie der Kanton seine Eignerrolle gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG ausübt (vgl. zur Fassung des Regierungsrates: sein Antrag zu Art. 7 Abs. 1 Bst. c BLSG). Wie bereits erwähnt, greift die GPK dabei auf Instrumente zurück, die in den vom Regierungsrat erlassenen PCG-Richtlinien aufgeführt werden.[30] In diesen sind die BLS AG und die BLS Netz AG nicht nur unzweifelhaft als andere Träger öffentlicher Aufgaben definiert, sie sind zudem auch dem Kreis 1 zugeordnet und unterliegen damit dem intensivsten Aufsichtsregime. Gemäss **Buchstabe a** des Vorschlags der GPK soll der Regierungsrat eine Eignerstrategie für die BLS AG und BLS Netz AG erlassen, in welcher er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet. Die GPK folgt dabei der Formulierung des Regierungsrates gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c. Aus Gründen der Wichtigkeit erscheint es der GPK aber angezeigt, diesen Punkt nicht erst am Schluss zu nennen. Der Regierungsrat soll weiter ein Aufsichtskonzept erlassen (**Buchstabe b**) und regelmässige Controlling- und Eignergespräche führen (**Buchstabe c**). Die Kommission nimmt dabei einerseits die Formulierung «Controllinggespräche» auf, wie sie im Finanzhaushaltsgesetz zur Definition des Beteiligungsgesetzes verwendet wird (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. e FHG). Sie spricht andererseits aber bewusst auch von «Eignergesprächen», um deutlich zu machen, dass es darum geht, dass sich der Eigner mit den Verantwortlichen der Beteiligung austauscht und beispielsweise aktuelle Ereignisse, Projekte sowie Chancen und Risiken bespricht. Weiter hat der Regierungsrat eine Kantonsvertretung in die Verwaltungsräte von BLS AG und BLS Netz AG abzuordnen, die er bei Bedarf abberufen soll (**Buchstabe d**; vgl. zur Fassung des Regierungsrates: sein Antrag dazu bei Art. 7 Abs. 1 Bst. b BLSG).
Dem **abgeordneten Vertreter im Verwaltungsrat** kann der Kanton *Weisungen* erteilen,[31] womit dieser ermächtigt und beauftragt ist, im Verwaltungsrat die entsprechenden Interessen des Kantons zu vertreten, soweit diese im Rahmen des verwaltungsrätlichen Ermessens auch befolgt werden können (sog. doppelter Pflichtennexus).[32] Aus dem Weisungsrecht ergibt sich sodann eine gegenüber dem Weisungsgeber etwas gelockerte Verschwiegenheitspflicht: Das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied darf und hat den Regierungsrat über die Gesellschaftsangelegenheiten zu informieren; soweit im Übrigen das Aktienrecht eine Information an den Regierungsrat zulässt, ist auch eine Information an den Grossen Rat zulässig, soweit dies für die parlamentarische Aufgabenerfüllung erforderlich ist – selbstverständlich immer unter strikter Beachtung der Vertraulichkeit (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 BLSG).
Als Mitglied des Verwaltungsrates steht es dem vom Kanton abgeordneten Mitglied schliesslich **wie jedem anderen Verwaltungsratsmitglied** überhaupt zu, *jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und Einsicht in Unterlagen zu beantragen*. Weiter sind alle Verwaltungsratsmitglieder

[28] BSG 620.0
[29] Richtlinien Regierungsrat vom 29.11.2023 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien).
[30] Richtlinien Regierungsrat vom 29.11.2023 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien).
[31] Vgl. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 24.8.1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15).
[32] Freudiger, Patrick (2016): *Anstalt oder Aktiengesellschaft?,* S. 115; Stöckli, Andreas/Joller, Elisabeth (2021): *Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes: Mitwirkungspflichten gegenüber der Finanzkontrolle im Kanton Bern*, S. 233.

und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen an Verwaltungsratssitzungen *zur Auskunft verpflichtet* (Art. 715a OR). Jedes Verwaltungsratsmitglied kann zudem die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen (Art. 715 OR). Dem **Verwaltungsratsgremium** obliegt im Übrigen die *Oberleitung* der Gesellschaft inkl. Erteilung nötiger Weisungen sowie insbesondere auch die *Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen* (Art. 716a OR).

Schliesslich schlägt die GPK ergänzend in **Buchstabe e** vor, dass der Regierungsrat ein Anforderungsprofil für die Kantonsvertretung verabschiedet.

Mit Absatz 3 soll der Regierungsrat beauftragt werden, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass die Führungsorgane der BLS AG und der BLS Netz AG «massvoll» entschädigt werden (**Buchstabe a**). Die GPK nimmt die Formulierung von Ziffer 13.3 der PCG-RiLi auf,[33] in der festgehalten wird, dass die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in den Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten soll. Der Regierungsrat hat verschiedene Möglichkeiten, wie er sich für eine massvolle Entschädigung einsetzen kann, so beispielweise im Austausch mit der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat oder anlässlich der *Controlling- und Eignergespräche.* Insbesondere aber ist der *Vergütungsbericht* ein Teil des Lageberichts, welcher von der Generalversammlung genehmigt werden muss, was bei Mehrheitsbeteiligung des Kantons (vgl. oben, Erläuterungen zu Art. 6 betr. aktienrechtlichen Möglichkeiten) folglich nicht ohne Zustimmung des Kantons Bern erfolgen kann. Zudem soll sich der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einsetzen, dass es bei der BLS AG und der BLS Netz AG nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt (**Buchstabe b**). Hintergrund dieses Gedankens sind die Diskussionen um andere Träger wie die BKW AG oder die Gebäudeversicherung, bei denen immer wieder der Vorwurf erhoben wird, Private zu konkurrenzieren (vgl. die vom Grossen Rat in der Herbstsession 2023 überwiesene Motion 252-2022 «Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetrieb»).

Mit **Absatz 4** schliesslich wird der Regierungsrat beauftragt, Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden (vgl. zur Fassung des Regierungsrates: sein Antrag bezüglich Rollenkonflikte bei Art. 7 Abs. 1 Bst. d BLSG). Die Formulierung lässt bewusst offen, was das konkret bedeutet bzw. wie weit der Regierungsrat gehen muss. Inwieweit es etwa angezeigt sein könnte, die Ausübung der Eignerrolle über die BLS AG und die BLS Netz AG in einer anderen Direktion, ausserhalb der Bau- und Verkehrsdirektion, anzusiedeln, soll im Ermessen des Regierungsrates liegen.

2.5 zu Art. 7a (neu) BLSG

Wie eingangs erwähnt (Ziff. 2.1), ist der kantonale Gesetzgeber auch befugt festzulegen, wie er die parlamentarische Oberaufsicht wahrnimmt. Überdies verpflichtet die Kantonsverfassung dazu, *im «Gesetz» die Mitwirkung des Grossen Rates* festzulegen (vgl. zum Ganzen Art. 78 Abs. 2 KV i.V. mit Art. 95 Abs. 3 Satz 2 KV). Mit «Gesetz» ist im Übrigen gemäss eindeutigen Verfassungsmaterialien dasjenige Gesetz gemeint, welches auch Art und Umfang der Beteiligung festzulegen hat (vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst. c KV), d.h. das *Spezialgesetz*, vorliegend das BLSG.[34] Es ist deshalb nötig, dass sich das BLSG zu den Mitwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates äussert.[35]

Absatz 1 konkretisiert die Verfassungsvorgabe, wonach die BLS AG und die BLS Netz AG als Träger (auch) öffentlicher kantonaler Aufgaben nicht nur der Aufsicht des Regierungsrates unterstehen (vgl. Art. 6 BLSG), sondern auch der Oberaufsicht des Grossen Rates (Art. 78 Abs. 2 KV i.V. mit Art. 95 Abs. 3 Satz 2

[33] Richtlinien Regierungsrat vom 29.11.2023 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien).
[34] Überdies hätte es sonst Satz 2 von Artikel 95 Absatz 3 KV gar nicht gebraucht, da für allgemeine Oberaufsichtsbefugnisse bereits eine entsprechende Verfassungsvorgabe vorhanden ist (vgl. Art. 78 Abs. 2 KV).
[35] Beispielsweise könnte der Gesetzgeber wollen, dass nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat über die Abordnung des Kantonsvertreters in den Verwaltungsrat der BLS AG oder der BLS Netz AG bestimmt, was sicher nicht im Grossratsgesetz zu normieren wäre, sondern eben im vorliegenden BLSG.

KV, vgl. auch Art. 4 GRG). **Absatz 2** erinnert weiter an die Verpflichtung solcher Träger, dass sie den Oberaufsichtsorganen des Grossen Rates bei Erfüllung von deren Oberaufsichtsaufgaben *zur Mitwirkung und Auskunftserteilung verpflichtet* sind; allenfalls entgegenstehendes übergeordnetes Recht ginge selbstverständlich vor (Art. 49 Abs. 1 BV).[36] Aufsichtskommissionen und die von ihnen beauftragten Ausschüsse sind schon seit Langem befugt, mit Trägern öffentlicher Aufgaben des Kantons *direkt zu verkehren* und von ihnen *zweckdienliche Auskünfte und Akten einzuverlangen* und einzusehen, wenn dies notwendig ist, um die oberaufsichtsrechtlichen Aufgaben erfüllen zu können (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst. b GRG).[37] **Absatz 3** schliesslich verpflichtet den Regierungsrat dazu, Vorkommnisse von besonderer Tragweite dem sachlich zuständigen parlamentarischen Oberaufsichtsorgan zu melden. Es handelt sich dabei um eine *Bringschuld*, da ansonsten zwar das Oberaufsichtsorgan sich Informationen durchaus holen könnte (vgl. Art. 37 GRG), dies aber gar nicht erfolgte bzw. erfolgen könnte, wenn es von möglichen Vorkommnissen grosser Tragweite noch gar nichts weiss.

2.6 zu Artikel 8 BLSG

Nach Ansicht der GPK soll der Gesetzgeber etwas genauer festlegen, wie das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied den Regierungsrat zu informieren hat. Es soll damit auch nicht einfach im Ermessen dieses Mitglieds sein, ob und wann es zu informieren gedenkt. Vielmehr ist angesichts der grossen Beteiligung des Kantons eine regelmässige Informationspflicht angezeigt, bei aktuellen Vorkommnissen ist sofort zu informieren. Auch hat die Information so vollständig zu sein, dass der Regierungsrat ein umfassendes Bild der Lage bekommt (zur Rolle des Kantonsvertreters siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 2.4)

Aus dem Weisungsrecht des Regierungsrates ergibt sich eine gegenüber dem Weisungsgeber etwas gelockerte Verschwiegenheitspflicht: Das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied darf und hat den Regierungsrat über die Gesellschaftsangelegenheiten zu informieren. Soweit im Übrigen das Aktienrecht eine Information an den Regierungsrat zulässt, ist auch eine Information an die entsprechenden Organe des Grossen Rates zulässig, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, selbstverständlich immer unter strikter Einhaltung der Vertraulichkeit (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 BLSG).

3. Antrag GPK

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beantragt dem Grossen Rat, ihre Abänderungsanträge zum BLSG anzunehmen.

Bern, 4. Juli 2024

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
Die Präsidentin: *Regina Fuhrer*

[36] Vgl. auch Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012 zum Grossratsgesetz und der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Tagblatt 2013, Beilage 2), Erläuterungen zu Art. 4 GRG und Art. 37 GRG.
[37] Die Oberaufsichtsorgane des Grossen Rates treten diesfalls unter Umständen als Aktionärsvertreter an die BSLS AG und BLS Netz AG heran, d.h. als Vertreter des kantonalen Aktionariats (vgl. Hettich, Peter [2023]: *Gutachten betreffend Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG*, S. 7). Vgl. zu den aktienrechtlich möglichen Auskunfts- und Einsichtsrechte vorne Ziff. 2.3. Vgl. zum Ganzen auch Freudiger, Patrick (2016): *Anstalt oder Aktiengesellschaft?,* S, S. 97 f. und S. 342 f.

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.8986
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 BLS AG und BLS Netz AG ... 2
2.2 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ... 3
2.2.1 Politischer Vorstoss und Empfehlung der GPK ... 4
2.2.2 Verfassungsauftrag ... 4
2.3 Die Rolle des Kantons in der BLS AG und in der BLS Netz AG ... 5
2.3.1 Der Kanton als Anteilseigner ... 5
2.3.2 Der Kanton als Besteller ... 6
2.3.3 Doppelrolle des Kantons als Anteilseigner und Besteller ... 6
2.3.4 Urteil des Verwaltungsgerichts in Sachen BLS AG und Finanzkontrolle ... 7
2.4 Rolle des Bundes in der BLS AG und in der BLS Netz AG ... 8
2.5 Einflussmöglichkeiten und Aufsichtsrecht des Kantons ... 8
2.5.1 Als Anteilseigner ... 8
2.5.2 Als Besteller ... 9
2.6 Kantonsinteressen und Gesellschaftsinteressen ... 10

3. Grundzüge der Neuregelung ... 11
3.1 Art und Umfang der Beteiligung ... 11
3.2 Beteiligungszweck ... 12
3.3 Ausübung der Rechte ... 12

4. Erlassform ... 13

5. Rechtsvergleich ... 13

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 14

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 14

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 20

9. Finanzielle Auswirkungen ... 20

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 20

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 20

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 20

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 20
13.1 Regelungsgegenstand ... 21

06|02|D|v01

13.2 Zweck der Beteiligung 21
13.3 Umfang der Beteiligung an der BLS AG 22
13.4 Unternehmensstrategie und Geschäftsleitungsentscheide 23
13.5 Governance durch den Kanton 24
13.6 Aufsicht und Oberaufsicht 24

14. Antrag 26

1. Zusammenfassung

Gemäss der Kantonsverfassung sind Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln. Für die Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG liegt bisher noch keine gesetzliche Grundlage vor, obwohl der Regierungsrat diese Beteiligungen in der Public Corporate Governance-Richtlinie zu den bedeutsamsten Kantonsbeteiligungen zählt. Nach dem Bekanntwerden von Unregelmässigkeiten bei von der BLS AG bezogenen Abgeltungen hat die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) in ihrem Untersuchungsbericht unter anderem den Erlass einer gesetzlichen Grundlage für die Kantonsbeteiligungen an der BLS AG und deren Tochtergesellschaften empfohlen.

Die BLS AG übt als Konzernoberhaupt die einheitliche Leitung des BLS-Konzerns aus. Der Kanton hält Aktienanteile an der BLS AG und an der BLS Netz AG. Die Vorlage schafft für die bereits bestehenden Beteiligungen eine transparente Grundlage. Nebst Art und Umfang der Beteiligungen wird auch der Zweck, den der Kanton mit diesen Beteiligungen verfolgt, im Gesetz festgelegt. Auch die im Fokus der GPK stehenden Themen der Rollen- bzw. Interessenkonflikte sowie der Aufsicht werden aufgegriffen. Der Regierungsrat wird verpflichtet, diesen Problemfeldern mit geeigneten Instrumenten (Eignerstrategie, Konzept für die Eigneraufsicht und die Berichterstattung) zu begegnen. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kanton bei der Aufsicht im regionalen Personenverkehr kann nicht im kantonalen Recht geregelt werden, da dies Sache des Bundes ist. Auf Bundesebene sind diesbezügliche Bestrebungen im Gang.

2. Ausgangslage

2.1 BLS AG und BLS Netz AG

Die BLS AG ist ein Transportunternehmen mit Sitz in Bern. Sie leitet den BLS-Konzern, deren Unternehmungen in den Bereichen der Personenmobilität, der Eisenbahn-Infrastruktur und des Güterverkehrs tätig sind. Die BLS AG erbringt selber Personentransportleistungen (einschliesslich Autoverlad) vorwiegend im Regionalverkehr. Sie kontrolliert die Tochtergesellschaften, abgesehen von der BLS Netz AG, als Allein- oder Mehrheitsaktionärin. Kerngeschäft des BLS-Konzerns sind aus Sicht des Kantons die durch die öffentliche Hand abgegoltenen Leistungen im regionalen Personenverkehr auf Schiene und Strasse sowie im Bereich der vom Bund finanzierten Bahninfrastruktur.

Der Kanton Bern ist an der BLS AG mit einem Kapital- und Stimmenanteil von 55,75 Prozent beteiligt. Ein weiterer Grossaktionär ist der Bund mit einem Anteil von 21,70 Prozent. Ferner sind andere Kantone und Gemeinden an der BLS AG beteiligt, zudem auch Private; die Aktien der BLS AG werden ausserbörslich gehandelt. Die Statuten der BLS AG räumen dem Kanton Bern das Recht ein, ein Mitglied des Verwaltungsrats zu bestimmen. Auch der Bund und der Kanton Wallis haben besondere Rechte im Hinblick auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Die BLS AG leitet den BLS-Konzern (vgl. Abb. 1), indem sie ihre Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen kontrolliert (BLS Cargo AG 52 Prozent, BLS Immobilien AG 100 Prozent, BLS Schifffahrt AG 100 Prozent, Busland AG 90,1 Prozent, BLS Fernverkehr AG 100 Prozent). Auch die BLS Netz AG ist in den BLS-Konzern integriert. Sie stellt insofern einen Sonderfall dar, als die BLS AG an der BLS Netz AG lediglich einen Minderheitsanteil (Sperrminorität) von 33,4 Prozent hält. Der Kanton Bern hält selber einen Anteil von 16,5 Prozent an der BLS Netz AG. Die Mehrheitsbeteiligung an der BLS Netz AG hält der Bund mit 50,05 Prozent. Die restlichen 0,05 Prozent gehören der SBB. Die BLS Netz AG unterhält die Bahninfrastruktur, d.h. das Schienennetz mit den Bahnhöfen, darunter insbesondere auch die Strecke zwischen Frutigen und Brig durch den Lötschberg-Basistunnel.

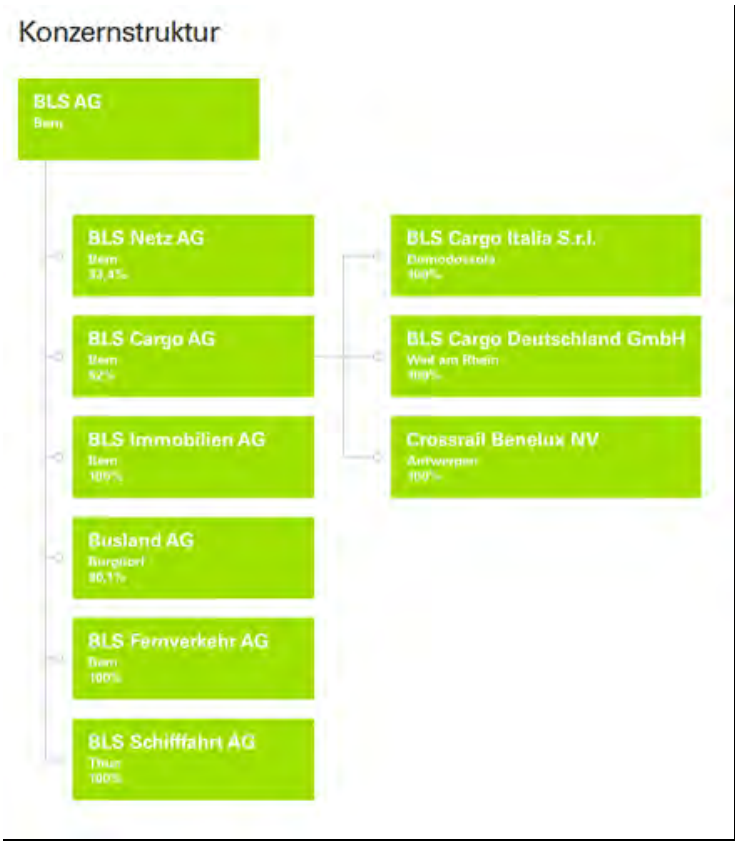

Abb. 1: Konzernstruktur der BLS. Quelle: Geschäftsbericht 2021 der BLS AG

2.2 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

Die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG und der BLS Netz AG ist bis anhin nicht in einer besonderen gesetzlichen Grundlage geregelt. Im Gesetz über den öffentlichen Verkehr wird der Kanton in allgemeiner Form dazu ermächtigt, sich an Transportunternehmungen zu beteiligen oder seine Leistungen davon abhängig zu machen, dass er Einsitz und Stimme in ihren leitenden Organen erhält.[1] Diese gesetzliche Grundlage betrifft aber nur die Beteiligung an sich. Der Umfang einer Beteiligung, die damit verfolgten Ziele und die Art, wie der Kanton diese Ziele anstreben will, können je nach Beteiligung variieren und müssen individuell bestimmt werden.

[1] Art. 2 Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (BSG 762.4)

2.2.1 Politischer Vorstoss und Empfehlung der GPK

Im Jahr 2018 verlangte der Vorstoss Wüthrich (Mo 101-2018) die Schaffung eines BLS-Beteiligungsgesetzes. Der Regierungsrat empfahl damals einen vorläufigen Verzicht auf die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage. Er wollte die Ausarbeitung eines BLS-Beteiligungsgesetzes entsprechend der weiteren Entwicklung in der Eisenbahnlandschaft zu einem späteren Zeitpunkt wieder prüfen. Der Grosse Rat folgte in der Novembersession 2018 dem Antrag des Regierungsrates, den Vorstoss als Postulat zu überweisen, und schrieb diesen ab.

Nachdem die BLS AG im abgeltungsberechtigten Personenverkehr in erheblichem Umfang Rückzahlungen für zu viel bezogene Abgeltungen von Bund und Kanton leisten musste, bestimmte die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) die BLS AG als Prüfgegenstand im Rahmen ihres Konzepts «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben». In ihrem Bericht vom 12. August 2021 (2019.PARL.242-87) empfahl sie insbesondere auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG. Namentlich seien folgende Punkte im Gesetz zu regeln: Die spezifische staatliche Aufgabe, die der Kanton mit seiner Beteiligung an der BLS AG und an deren Tochterunternehmen wahrnehmen will; die Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessen- und Zielkonflikten; die Mitwirkungspflicht der BLS AG und ihrer Tochterunternehmen bei Prüfungen durch kantonale Aufsichtsorgane; die Aufsicht durch den Regierungsrat und die Mitwirkung des Grossen Rates, einschliesslich Eckwerte und Instrumente zur Wahrnehmung der Eigner-Aufsicht gegenüber der BLS AG und ihren Tochterunternehmen.

2.2.2 Verfassungsauftrag

Die Kantonsverfassung verlangt, dass Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln sind (Art. 95 Abs. 2 Bst. c KV[2]). Ebenfalls gesetzlich zu regeln sind Art und Umfang der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe, sofern diese eine bedeutende Leistung zum Gegenstand hat oder zur Einschränkung von Grundrechten oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt (Art. 95 Abs. 2 Bst. d KV).

Der Regierungsrat hat in seinen sogenannten Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien)[3] die Träger öffentlicher Aufgaben bzw. Unternehmen mit Kantonsbeteiligung in ein Dreikreisemodell eingeteilt. Entscheidend für die Einteilung sind die Grösse (Bilanzsumme, Umsatzerlös, Vollzeitstellen), der Beteiligungsanteil des Kantons, die finanziellen Erträge, die Beiträge des Kantons, die Bedeutung für den Kanton und das Risiko für den Kanton. Die Intensität der Führung, Steuerung und Aufsicht wird auf die einzelnen Kreise abgestimmt. Die bedeutsamsten Beteiligungen sind im Kreis 1 eingeteilt. Für diese besteht in aller Regel eine spezialgesetzliche Grundlage. Dies gilt etwa für die Berner Kantonalbank BEKB AG, die Bedag Informatik AG, die BKW AG und die Universität Bern.

Auch die BLS AG ist einschliesslich der BLS Netz AG im Kreis 1 eingeteilt. Diese Beteiligungen sind für den Kanton gleich bedeutsam wie die anderen Unternehmungen im Kreis 1. An der BLS Netz AG ist der Kanton zwar nur mit einem Minderheitsanteil direkt beteiligt. Er kann aber als Mehrheitsaktionär der BLS AG, die den BLS-Konzern leitet, auch auf die BLS Netz AG erheblichen Einfluss ausüben. Zudem ist die von der BLS Netz AG unterhaltene Bahninfrastruktur bedeutsam für die Verwirklichung der Ziele, die der Kanton mit seiner Beteiligung an der BLS AG anstrebt. Entsprechend dem Verfassungsauftrag sind daher Art und Umfang der jeweiligen Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG im Gesetz festzulegen.

[2] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[3] Aktuelle Version vom 18. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022

Die Vorlage orientiert sich dabei an den bestehenden Verhältnissen, denn sie hat nicht zum Ziel, diese zu verändern. Vielmehr soll sie die bestehenden Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG auf das nötige gesetzliche Fundament stellen und gleichzeitig Transparenz über die Ausübung der Beteiligungsrechte schaffen.

2.3 Die Rolle des Kantons in der BLS AG und in der BLS Netz AG

2.3.1 Der Kanton als Anteilseigner

Dem Kanton gehört ein Aktienanteil von 55,75 Prozent an der BLS AG. Als Eigner dieses Aktienanteils («Anteilseigner», manchmal auch kurz als «Eigner» bezeichnet) hat der Kanton gegenüber der BLS AG Aktionärsrechte. Er übt seine Rechte, auch die Eigneraufsicht, mit den dafür im Aktienrecht vorgesehenen Instrumenten aus. Entsprechendes gilt auch im Verhältnis zur BLS Netz AG, an welcher der Kanton direkt und indirekt (via die BLS AG) beteiligt ist.

Zu den Aktionärsrechten gehört zunächst das Stimmrecht an der Generalversammlung, also das Recht, über Beschlüsse wie Wahlen in den Verwaltungsrat, Décharge o.ä. mitzubestimmen. Ferner hat der Kanton als Aktionär einen Anspruch auf Auskunftserteilung, der allerdings auf Informationen beschränkt ist, die für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind. Mehrheitsaktionäre haben die selben Rechte wie die übrigen Aktionäre. Ihre Stimme hat aber bei Beschlüssen der Generalversammlung mehr Gewicht. Viele Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können somit vom Mehrheitsaktionär entschieden werden. Aufgrund dessen pflegt die Unternehmensleitung oft einen engen Kontakt mit dem Mehrheitsaktionär. Dabei ist der Verwaltungsrat aber verpflichtet, die Aktionäre «unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln» (Art. 717 Abs. 2 OR[4]).

Die aktienrechtlichen Vorschriften erlauben, dass dem Kanton gegenüber der Aktiengesellschaft insofern ein Sondervorteil eingeräumt wird, als er in den Gesellschaftsstatuten berechtigt wird, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen, wenn ein öffentliches Interesse an der Gesellschaft besteht.[5] Die Statuten der BLS AG und der BLS Netz AG räumen dem Kanton Bern ein solches Abordnungsrecht ein. Gestützt darauf kann der Kanton eine Kantonsvertreterin bzw. einen Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat beider Gesellschaften entsenden. Er handhabt dies so, dass die selbe Person in beide Verwaltungsräte abgeordnet wird. Der Kanton entscheidet ohne Mitwirkung der übrigen Aktionäre über die Abordnung und Abberufung dieses Verwaltungsratsmitglieds. In dieser Hinsicht hat der Kanton ein Sonderrecht, das gewöhnlichen Aktionären nicht zusteht. Die Art und Weise der Ausübung dieses Rechts kann durch das kantonale Recht geregelt werden. Der Kanton hat diesbezüglich in der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 24. August 1994[6] allgemeine Regeln über die Amtsdauer und die Amtsausübung aufgestellt. Diese sehen vor, dass die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter im Verwaltungsrat die Interessen des Kantons wahren und dafür bei besonders wichtigen Geschäften Instruktionen der zuständigen Direktion (im Falle der BLS AG und der BLS Netz AG ist dies die Bau- und Verkehrsdirektion BVD) einholen. Ausserdem sollen sie die zuständige Direktion bei festgestellten Mängeln und wichtigen Ereignissen informieren; in Fragen der Finanzaufsicht wenden sie sich direkt an die Finanzkontrolle. Der Regierungsrat kann weitere Weisungen über die Ausübung des Abordnungsrechts und die Amtsausübung durch abgeordnete Verwaltungsratsmitglieder (Kantonsvertreterinnen und –vertreter) erlassen. Er hat dazu in den PCG-Richtlinien nähere Regelungen getroffen. Nach diesen auferlegt sich der Kanton eine gewisse Zurückhaltung bei der Interessenvertretung durch abgeordnete Mitglieder in Verwaltungsräten. Die Interessenvertretung wird im Grundsatz nicht (mehr) durch Mitglieder des Regierungsrates ausgeübt. Der Regierungsrat hat für die Kantonsvertreterin oder den Kantonsvertreter im

[4] SR 220
[5] Art. 762 Abs. 1 OR
[6] BSG 153.15

Verwaltungsrat der BLS AG ein Anforderungsprofil festgelegt, das die für diese Funktion nötigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen umschreibt. Die nach diesen Kriterien bestimmte Person wird als Kantonsvertreterin bzw. Kantonsvertreter in die Verwaltungsräte der BLS AG und der BLS Netz AG abgeordnet.

2.3.2 Der Kanton als Besteller

Nach Artikel 81a der Bundesverfassung (BV[7]) sorgen Bund und Kantone für ein ausreichendes Angebot an öffentlichem Verkehr auf Schiene, Strasse, Wasser und mit Seilbahnen in allen Landesgegenden. Dafür werden die für ein ausreichendes Angebot an öffentlichem Verkehr nötigen Transportleistungen bei den dafür konzessionierten Transportunternehmen bestellt.

Angebote des regionalen Personenverkehrs (RPV) werden von Bund und Kantonen gemeinsam bestellt. Bei der BLS AG bestellen der Bund und verschiedene Kantone, darunter der Kanton Bern, Bahnleistungen im Regionalverkehr. Auch bei der BLS-Tochter Busland AG bestellt der Kanton gemeinsam mit dem Bund Leistungen des Regionalverkehrs; im Ortsverkehr tritt er als alleiniger Besteller auf. Die Verkehrsangebote werden in einem sogenannten «Bestellverfahren» vereinbart und abgegolten. Der Kanton Bern nimmt daher gegenüber der BLS AG auch die Rolle eines «Bestellers» ein. Dies im Unterschied zur BLS Netz AG, deren Infrastrukturleistungen allein vom Bund bestellt werden.

Die Bestellerfunktion umfasst Einflussmöglichkeiten beim Aushandeln der im Bestellprozess abzuschliessenden Angebotsvereinbarungen. Diese werden im Kanton Bern vom Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) in Koordination mit den Mitbestellern (Bund und gegebenenfalls Nachbarkantone) ausgehandelt. Für das bestellte Angebot an Transportleistungen werden Abgeltungen entrichtet, welche die Differenz zwischen den Kosten für das Bereitstellen des bestellten Leistungsangebots und den Einnahmen abdecken sollen. Die Abgeltungen werden jeweils im Voraus auf Basis von Planrechnungen (Offerten) abschliessend festgelegt.

Mit der Bestellung von ÖV-Transportleistungen wird die öffentliche Aufgabe, dieses Angebot im öffentlichen Verkehr bereitzustellen, an das Transportunternehmen übertragen. Das Transportunternehmen wird insoweit zu einem Träger öffentlicher Aufgaben. Das Verhältnis zwischen dem Besteller bzw. (bei gemeinsamen Bestellungen von Bund und Kanton) den Bestellern und dem Träger dieser öffentlichen Aufgabe wird im Wesentlichen durch die bundesrechtlichen Vorgaben zum Bestellprozess sowie den Leistungsauftrag vorgegeben.

2.3.3 Doppelrolle des Kantons als Anteilseigner und Besteller

Der Kanton nimmt gegenüber der BLS eine Doppelrolle ein. Einerseits ist er Mehrheitsaktionär der BLS AG, andererseits ist er zusammen mit dem Bund der wichtigste Besteller von Verkehrsleistungen. Als (Mit-)Besteller abgeltungsberechtigter Leistungen hat der Kanton ein Interesse daran, dass die vereinbarten Transportleistungen möglichst wirtschaftlich erbracht werden und die ungedeckten Kosten und damit die Abgeltungen möglichst tief gehalten werden können. Als Anteilseigner der BLS AG ist er demgegenüber daran interessiert, dass das Unternehmen gut wirtschaftet und die Abgeltungen der öffentlichen Hand ausreichend sind. Das heisst, innerhalb des Kantons bestehen bezüglich der Bestellung von Verkehrsleistungen bei der BLS verschiedene, einander teils widersprechende Interessen. Dieser Rollenkonflikt ergibt sich aus der Doppelfunktion des Kantons im Verhältnis zur BLS AG. Die Kantonsverfassung sieht explizit vor, dass sich der Kanton an Trägern öffentlicher Aufgaben auch selber beteiligen und damit eine solche Doppelrolle einnehmen kann. Auch das Gesetz über den öffentlichen Verkehr sieht in

[7] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Artikel 2 Absatz 3 vor, dass der Kanton gegenüber Transportunternehmungen eine Doppelrolle als Besteller und Eigner einnehmen und beide Funktionen auch miteinander verknüpfen kann, da beide Rollen als Mittel zum selben verkehrspolitischen Zweck gelten. Der Rollenkonflikt des Kantons bei der BLS AG ist somit systembedingt und lässt sich nicht vollständig auflösen. Der Kanton hat daher organisatorische Massnahmen ergriffen, um das Konfliktpotenzial zu mildern. Die beiden Rollen als Anteilseigner und als Besteller sind innerhalb der BVD klar getrennt: Das Generalsekretariat nimmt die Eignervertretung wahr, das AÖV übt die Bestellerfunktion aus. Mit der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat ist eine externe, unabhängige Person betraut, die durch das Generalsekretariat instruiert wird. Der Kanton trägt mit dieser organisatorischen Massnahme der bundesrechtlichen Vorgabe Rechnung, wonach im abgeltungsberechtigten Personenverkehr keine Personen im Verwaltungsrat Einsitz haben dürfen, die direkt am Bestellvorgang beteiligt oder in einer am Bestellprozess beteiligten Verwaltungseinheit tätig sind. Eine gewisse Nähe verbleibt, zumal die beiden Rollen von derselben Direktion wahrgenommen werden. Die Rollen werden aber klar getrennt, indem das Generalsekretariat die mit seiner Beteiligung verfolgte Strategie und das Konzept für die Eigneraufsicht in vom Regierungsrat genehmigten und somit verbindlichen Dokumenten festhält. Auf der Bestellerseite sorgen die bundesrechtlichen Vorgaben für klare Vorgaben für das dafür zuständige AÖV. Das Generalsekretariat ist im Bestellprozess nicht involviert.

2.3.4 Urteil des Verwaltungsgerichts in Sachen BLS AG und Finanzkontrolle

Im Zusammenhang mit der Affäre um zu viel bezogene Abgeltungen verlangte die Finanzkontrolle des Kantons Bern von der BLS AG Einsicht in Geschäftsunterlagen. Es ging dabei um die Kontrolle von Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr, die der BLS AG von der öffentlichen Hand entrichtet wurden. Gestützt auf das Kantonale Finanzkontrollgesetz bestätigte das Verwaltungsgericht mit Urteil 2020/196 vom 25. Januar 2023 das Auskunfts- und Einsichtsbegehren der Finanzkontrolle gegenüber der BLS AG.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts befasst sich also mit dem Recht der Finanzkontrolle gegenüber der BLS AG auf Auskunft und Einsicht in Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit der Ausrichtung kantonaler Leistungen (Abgeltungen). Das Verwaltungsgericht behandelt auch das Verhältnis dieses subventionsrechtlichen Auskunfts- und Einsichtsrechts zu den Einflussmöglichkeiten und Auskunftsrechten, die der Kanton gestützt auf die Beteiligung an der BLS AG hat: In den Erwägungen 5.3 und 5.4 des Urteils legt das Verwaltungsgericht dar, dass die auf die Kantonsbeteiligung an der BLS AG gestützten Rechte nach anderen Regeln zu beurteilen sind als die Auskunftsansprüche der Finanzkontrolle bezüglich Abgeltungen. In seiner Rolle als Aktionär sei der Kanton an die privatrechtliche Organisations- und Zuständigkeitsordnung gemäss Artikel 620 ff. OR gebunden. Nach wohl herrschender Lehre dürfe sich der Kanton keine «Sonderrechte» bzw. im Aktienrecht nicht vorgesehene Steuerungsinstrumente vorbehalten. Stattdessen habe er als Aktionär die Aufsicht primär über das Stimmrecht an der Generalversammlung und gegebenenfalls über ein abgeordnetes Verwaltungsratsmitglied auszuüben. Soweit hingegen nicht die Beteiligung des Kantons an der BLS AG, sondern die Ausrichtung von Staatsbeiträgen oder anderen kantonalen Leistungen Gegenstand der Aufsicht bilde, könne das öffentliche Recht den Leistungsempfängern spezielle Mitwirkungs- und Auskunftspflichten auferlegen.

Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG und an der BLS Netz AG betrifft, wie sein Titel besagt, den Aspekt der Beteiligung als Aktionär und abordnungsberechtigtes Gemeinwesen. Gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts ist diesbezüglich die im Aktienrecht festgelegte Organisations- und Zuständigkeitsordnung verbindlich und kann nicht um «Sonderrechte» des Kantons ergänzt werden.

2.4 Rolle des Bundes in der BLS AG und in der BLS Netz AG

Der Bund verfügt in den Bereichen der Eisenbahninfrastruktur und der regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung u.a. auf Eisenbahnen, auf der Strasse und auf dem Wasser über ein gesetzliches Monopol. Er erteilt Konzessionen an Eisenbahn- und andere Transportunternehmen. Ferner schliesst er Leistungsvereinbarungen über Infrastrukturleistungen ab, tritt also gegenüber der BLS Netz AG als Besteller auf. Zudem bestellt der Bund gemeinsam mit dem Kanton Leistungen im Bereich des abgeltungsberechtigten Personenverkehrs bei der BLS AG und der BLS-Tochter Busland AG.

Als Konzessionsgeber und Besteller von Transport- bzw. Infrastrukturleistungen befindet sich der Bund gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG in einer einflussreichen Position. Hinzu kommt, dass er an der BLS AG einen Minderheitsanteil und an der BLS Netz AG sogar einen Mehrheitsanteil hält, die ihm die entsprechenden Aktionärsrechte (Stimmrecht an der GV, Auskunftsrecht etc.) verschaffen. Zudem räumen ihm die Statuten sowohl der BLS AG als auch der BLS Netz AG ein Recht auf Abordnung von Verwaltungsratsmitgliedern ein.

Obwohl der Bund Mehrheitsaktionär der BLS Netz AG ist und damit einen bestimmenden Einfluss auf die meisten GV-Entscheidungen ausüben kann, ist die BLS Netz AG in den BLS-Konzern integriert und steht unter der einheitlichen Leitung durch die BLS AG. Dies ist möglich, weil der Bund die einheitliche Leitung durch die BLS AG akzeptiert. Die Integration des Infrastrukturbereichs ist sinnvoll und auch bei den anderen schweizerischen Transportunternehmungen üblich.

2.5 Einflussmöglichkeiten und Aufsichtsrecht des Kantons

2.5.1 Als Anteilseigner

Wenn dem Kanton im Verhältnis zur BLS AG eine Rolle als «Eigner» zugeschrieben wird, darf dies nicht als absolutes Beherrschungsrecht im Sinne des sachenrechtlichen Eigentums missverstanden werden. Dem Kanton gehört nicht die BLS AG, sondern ein Aktienanteil an der BLS AG. Dieser berechtigt ihn im entsprechenden Umfang und unter Beachtung der Vorschriften des Aktienrechts zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte gegenüber der BLS AG. Seine Beteiligung an der BLS AG gibt dem Kanton nicht das Recht, die BLS AG beliebig zu «steuern» und ihr bzw. ihren Organen Befehle zu erteilen. Vielmehr übt er seine Rechte, auch die Eigneraufsicht, mit den dafür im Aktienrecht vorgesehenen Instrumenten aus (vgl. die Erläuterungen zu den Artikeln 6, 7 und 8). Entsprechendes gilt auch im Verhältnis zur BLS Netz AG, an welcher der Kanton direkt und indirekt beteiligt ist.

Seine Aktionärsstellung und sein Stimmenanteil verschaffen dem Kanton die im Aktienrecht vorgesehenen Einflussmöglichkeiten, das heisst die Rechte, die einem Aktionär gegenüber einer Aktiengesellschaft zustehen. Die BLS AG und die BLS Netz AG wurden als Aktiengesellschaften nach Artikel 620 ff. OR gegründet. Dies unterscheidet die BLS AG und die BLS Netz AG organisatorisch von spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften wie beispielsweise der Schweizerischen Post oder der SBB oder einigen schweizerischen Kantonalbanken (nicht der BEKB), die durch öffentliches Recht des Bundes bzw. der Kantone geregelt sind. Im Gegensatz zu diesen liegt der BLS AG und der BLS Netz AG kein Gründungserlass des öffentlichen Rechts zugrunde. Die Einflussmöglichkeiten des kantonalen Gesetzgebers sind durch das Bundesprivatrecht stark eingeschränkt. Die Stellung des Kantons als Aktionär der BLS AG und der BLS Netz AG wird durch die aktienrechtlichen Bestimmungen des Bundes geregelt. Da der Bund im Bereich des Privatrechts über eine ausschliessliche Rechtsetzungskompetenz verfügt (Art. 122 Abs. 1 BV), können darüber keine abweichenden oder ergänzenden kantonalrechtlichen Regelungen getroffen werden.

Es wäre demnach falsch, das BLSG als «Gründungserlass» oder «Organisationserlass» zu verstehen. Gründung und Organisation privatrechtlicher Aktiengesellschaften sind durch das Aktienrecht des Bundes geregelt. Die Gründung erfolgt mittels Vertrag. Die Organisation richtet sich nach dem Gründungsvertrag, den Statuten und den aktienrechtlichen Vorschriften des Bundes. Es besteht insoweit kein Raum für kantonale Erlasse. Im BLSG ist dementsprechend nicht zu regeln, welche Rechte dem Kanton als Anteilseigner (Aktionär) der BLS AG und der BLS Netz AG zustehen.

Hingegen kann der Kanton regeln, in welchem Umfang er Anteilsrechte (Aktien) halten will und wer über den Kauf oder Verkauf von Anteilen beschliesst. Ebenfalls kann er näher regeln, wie er die ihm zustehenden Rechte gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG ausüben will. Kantonales Recht einschliesslich Weisungen, Strategiepapiere etc. kann sich mit der Art und Weise befassen, in welcher der Kanton die im Obligationenrecht vorgesehenen Aktionärsrechte ausübt. Der Umfang der bundesrechtlich vorgegebenen Aktionärsrechte bildet dabei die Grenze. Dem kantonalen Gesetzgeber ist es beispielsweise verwehrt, dem Kanton als Aktionär weitergehende Auskunftsrechte oder ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsleitung einzuräumen. Die «Beherrschung» der BLS AG durch den Kanton infolge der Mehrheitsbeteiligung wird also durch die aktienrechtlichen Regeln eingegrenzt.

2.5.2 Als Besteller

Gemäss kantonalem Verfassungsrecht unterstehen Träger öffentlicher Aufgaben der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 78 und Art. 95 Abs. 3 KV). Art und Umfang der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe sind im Gesetz zu regeln, sofern diese eine bedeutende Leistung zum Gegenstand hat oder zur Einschränkung von Grundrechten oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt (Art. 95 Abs. 2 Bst. d KV).

Die BLS AG und die BLS Netz AG erbringen bedeutende Leistungen im öffentlichen Verkehr. Da die Übertragung von Infrastrukturaufgaben in die ausschliessliche Kompetenz des Bundes fällt, handelt es sich im Falle der BLS Netz AG nicht um eine kantonale öffentliche Aufgabe, sondern um eine solche des Bundes. Entsprechend nimmt der Kanton keine Aufsicht hinsichtlich der Übertragung von Eisenbahn-Infrastrukturaufgaben wahr. Transportleistungen der BLS AG werden im Bereich des regionalen Personenverkehrs von Bund und Kantonen gemeinsam bestellt. Bund und Kantone legen in gegenseitiger Absprache fest, welche Angebote zu welchen ungedeckten Kosten (Abgeltungen) gemeinsam bestellt werden. Der Kanton Bern hat im Bestellverfahren die Federführung. Diese Rolle nimmt das AÖV eigenständig wahr und vermischt diese nicht mit Eignerinteressen. Die Aufdeckung der Ungereimtheiten bei der Berechnung der Erlöse in den Offerten hat gezeigt, dass die Funktionstrennung sichergestellt ist.

Mit gemeinsamen Bestellungen im abgeltungsberechtigten regionalen Personenverkehr wird eine gemeinsame öffentliche Aufgabe von Bund und Kanton an die Transportunternehmen übertragen. Entsprechend ist auch die Aufsicht durch den Regierungsrat und den Grossen Rat über die BLS AG als Trägerin gemeinsamer öffentlicher Aufgaben von Bund und Kanton eingeschränkt, da den kantonalen Behörden im Kompetenzbereich des Bundes grundsätzlich keine Aufsichtsfunktion zukommen kann. Das Personenbeförderungsrecht des Bundes sieht eine umfassende Aufsichtskompetenz des Bundesamts für Verkehr (BAV) vor, welche die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben zum Bestellprozess – u.a. bei gemeinsamen Bestellungen von Bund und Kanton – umfasst. Den Kantonen verbleibt beim Vollzug nur ein relativ enger Autonomiebereich. Im Konflikt um die Abgeltungen an die BLS AG im regionalen Personenverkehr hat sich gezeigt, dass die Verantwortlichkeiten bezüglich Aufsicht einer Klärung bedürfen.

Kantonale Vorschriften zur Aufsicht über Träger öffentlicher Aufgaben können aber nur dort greifen, wo der Kanton eigene Aufgaben wahrnimmt bzw. über Autonomie verfügt. Seinen Autonomiebereich im Verhältnis zum Bund kann der Kanton nicht selber festlegen. Für eine klarere Abgrenzung der Verantwort-

lichkeiten zwischen Bund und Kanton im regionalen Personenverkehr muss daher im Bundesrecht gesorgt werden. Diesbezügliche Bestrebungen sind im Gang. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat in ihrem Bericht, sich für eine klarere Aufgabenteilung mit dem BAV einzusetzen.

Aus diesen Gründen ist nicht vorgesehen, im BLSG eine Regelung über die Tragweite der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates gegenüber der BLS AG zu treffen. Die Aufsichtskompetenz der Finanzkontrolle richtet sich nach dem totalrevidierten Finanzkontrollgesetz,[8] welches nach dem Aufsichtsbereich, der Anlass für eine Prüfung gibt, differenziert. Das Verwaltungsgericht hat sich im Urteil vom 25. Januar 2023[9] mit den Kompetenzen der Finanzkontrolle bei der Staatsbeitragsprüfung und den diesbezüglichen Pflichten der BLS AG befasst. Eine Staatsbeitragsprüfung betrifft das Verhältnis des Kantons zur BLS AG als Beitragsempfängerin. Dafür ist die Prüfungstiefe im Finanzkontrollgesetz anders definiert, als wenn es um die Eigenschaft des Kantons als Aktionär der BLS AG geht, die mit dem vorliegenden Beteiligungsgesetz geregelt wird. Bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, beschränkt sich die Finanzaufsicht auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen.

Nichtsdestotrotz ist der Kanton gefordert, sich im Falle von Ungereimtheiten in seiner Funktion als Mehrheitsaktionär einzubringen und die in Ziffer 2.3.1 dargestellten Rechte geltend zu machen. Er ist ja auch in seiner Funktion als Beteiligungsinhaber zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen verpflichtet und hat insbesondere ein grosses Interesse an der Vermeidung von Reputationsschäden. Er muss daher als Mehrheitsaktionär darauf hinwirken, dass das Unternehmen Ungereimtheiten aufarbeitet und die nötigen Massnahmen ergreift, damit diese nicht mehr vorkommen.

Das Aktienrecht lässt es zu, dass der Kanton auch zur Wahrnehmung seiner Bestellerinteressen bzw. als Instrument der Aufsicht über Träger öffentlicher Aufgaben auf seine Aktionärsrechte zurückgreift. Aktionäre dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte eigene Absichten verfolgen, die nicht mit dem Unternehmensinteresse übereinstimmen müssen. Der Kanton kann demnach seine der Aktionärsstellung entfliessenden Rechte (z.B. Auskunftsrecht, Einfluss auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Déchargeverweigerung, aktienrechtliche Sonderuntersuchung) einsetzen, um seine Bestellerinteressen zu verfolgen. Dies allerdings im Bewusstsein, dass damit eine aus Sicht der Governance grundsätzlich verpönte Vermischung der Eigner- und der Bestellerrolle des Kantons stattfindet. In jedem Fall fällt ausser Betracht, dass der Kanton unter Berufung auf sein öffentlich-rechtliches Aufsichtsrecht eine Ausweitung seiner gesellschaftsrechtlichen Auskunfts- und Einflussrechte geltend macht. Dies würde gegen das Aktienrecht verstossen.

2.6 Kantonsinteressen und Gesellschaftsinteressen

In den meisten Situationen stimmen die Kantonsinteressen und die Interessen der BLS AG bzw. der BLS Netz AG überein. Interessenkonflikte können aber beispielsweise auftreten, wenn das vom Kanton mit seiner Beteiligung verfolgte öffentliche Interesse mit der Gewinnorientierung der Gesellschaft in Konflikt gerät. Bei Gesellschaften, die vom Kanton mit einer öffentlichen Aufgabe betraut worden sind und subventioniert werden, kommen zudem auch Interessen des Kantons als Vertragspartner der Gesellschaft sowie als Aufsichtsbehörde ins Spiel. In solchen Konfliktsituationen befindet sich das vom Kanton abgeordnete Verwaltungsratsmitglied in einem Dilemma, da es gleichzeitig zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen und der Interessen des Kantons verpflichtet ist. Das Bundesrecht lässt es zu, dass der Kanton in solchen Situationen durchsetzt, dass das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied den Kantonsinteressen den Vorzug gibt. Im Gegenzug wird allerdings der Kanton haftbar, wenn der Gesellschaft, ihren Aktionären oder den Gläubigern dadurch ein Schaden entsteht.

[8] Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 (KFKG; BSG 622.1), in Kraft ab 1. Januar 2023
[9] VGE 2020/196 vom 25. Januar 2023, vgl. vorne Ziffer 2.3.4

Die GPK hat in ihrem Untersuchungsbericht zur BLS AG die organisatorische Nähe der Ämter, welche die Eigner- und die Bestellerrolle ausüben, beanstandet. Sie empfiehlt dem Regierungsrat organisatorische Anpassungen, um Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden. Insbesondere sei die Schaffung eines kantonsinternen Kompetenzzentrums für Beteiligungen, das für alle grossen Beteiligungen des Kantons die Wahrnehmung der Eigner-Aufsicht wahrnehmen würde, zu prüfen. Die Finanzdirektion hat die Frage nach dem geeigneten Betreuungsmodell für alle grossen kantonalen Beteiligungen aufgegriffen und abgeklärt, ob ein Handlungsbedarf besteht. Im Rahmen einer Aussprache hat der Regierungsrat im Dezember 2022 mögliche Optimierungen des aktuellen Betreuungsmodells diskutiert. Er hat festgelegt, dass die Rolle der Finanzdirektion als «Mitberichtsdirektion» im Rahmen des Beteiligungsmanagements geschärft bzw. präzisiert werden soll. Weitergehende Anpassungen im Sinne eines kantonsinternen Kompetenzzentrums sind nicht vorgesehen.

Die Vorlage nimmt die Stossrichtung auf, wonach zwischen der Wahrnehmung der Eigner- und der Bestellerfunktion eine klare Trennung erfolgen soll. Sie greift dafür auf das bereits bisher verwendete Instrument der sogenannten Eignerstrategie zurück. Mit der Eignerstrategie umschreibt der Regierungsrat die Absichten, die er mit seinen Beteiligungen an der BLS AG und der BLS Netz AG verfolgt. Er weist darin auf den potentiellen Rollenkonflikt zwischen der auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichteten Gewährleisterrolle und der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle des Kantons hin. Wenn der Kanton zusätzlich die Bestellerrolle einnimmt, besteht ein zusätzliches Konfliktpotenzial. Gemäss der Eignerstrategie werden die übergeordneten politischen Ziele in der Regel höher gewichtet als die Interessen, die sich aus den Rollen des Anteilseigners und des Bestellers ergeben. Diese übergeordneten Ziele sollen nun im Zweckartikel des BLSG durch den Gesetzgeber verbindlich festgelegt werden. Der Regierungsrat soll verpflichtet werden, diese Ziele in der Eignerstrategie zu konkretisieren und zu gewichten. Ferner soll er organisatorische und konzeptuelle Massnahmen zur Vermeidung von Rollenkonflikten und zur Wahrnehmung der Eigneraufsicht treffen. Mit diesen Instrumenten wird die Art und Weise, wie der Kanton seine Beteiligungsrechte gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG einsetzt, allgemeingültig umschrieben. Wenn sich im Einzelfall Fragen stellen, bei denen eine Beeinflussung durch den Rollenkonflikt droht, geben diese Instrumente den richtigen Weg vor.

Im Rahmen der Auftragserteilung an die Kantonsvertreterin oder den Kantonsvertreter in den Verwaltungsräten der BLS AG und der BLS Netz AG werden die mit der Beteiligung verfolgten Ziele und deren Konkretisierung und Gewichtung in der Eignerstrategie auch diesen überbunden. Die Kantonsvertreterin bzw. der Kantonsvertreter soll sich im Übrigen eine eigene, unabhängige Meinung darüber bilden, wie die Eignerinteressen am besten wahrzunehmen sind. Bei Auftreten eines konkreten Interessenkonflikts empfiehlt die PCG-Richtlinie, das Vorgehen mit der zuständigen Direktion abzusprechen bzw. sich von dieser instruieren zu lassen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Art und Umfang der Beteiligung

Entsprechend dem Verfassungsauftrag regelt die Vorlage die Art der Beteiligung an der BLS AG und der BLS Netz AG (Halten eines Aktienanteils) und deren Umfang. Auf eine exakte Fixierung des Aktienanteils des Kantons wird verzichtet, da ansonsten auch geringfügige An- und Verkäufe von Aktien eine Gesetzesänderung bedingen würden. Stattdessen wird ein Beteiligungsrahmen festgelegt, innerhalb dessen der Regierungsrat über Aktienkäufe und –verkäufe entscheidet. Der Beteiligungsrahmen orientiert sich eng am bestehenden Zustand.

An der BLS AG sind nebst dem Kanton Bern und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Bund, andere Kantone, Gemeinden) auch Private mit geringfügigen Anteilen beteiligt. Die Aktien der BLS AG

werden heute nur noch ausserbörslich gehandelt. Der Kanton Bern hält zurzeit einen Mehrheitsanteil an der BLS AG (55,75 Prozent). Dies verschafft ihm in Kombination mit dem Aktionärbindungsvertrag für die BLS Netz AG die konzernrechtliche Kontrolle über den ganzen BLS-Konzern (vgl. Art. 963 Abs. 2 OR). Der Verlust der Mehrheitsbeteiligung an der BLS AG hätte entsprechend weitreichende Konsequenzen. Daher soll eine allfällige Entscheidung über das Aufgeben der Mehrheitsbeteiligung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Der Regierungsrat soll insoweit in eigener Kompetenz über Aktienverkäufe bestimmen können, als der Mehrheitsanteil (über 50 Prozent an Kapital und Stimmen) erhalten bleibt. Nach oben wird die Grenze bei 70 Prozent festgelegt. Dies entspricht gerundet dem Anteil, der nicht durch den Bund, andere Kantone oder Gemeinden gehalten wird.

Bei der BLS Netz AG ist der Spielraum für die Festlegung des Beteiligungsrahmens enger. An der BLS Netz AG sind nebst dem Kanton und der BLS AG nur der Bund und die SBB beteiligt. Die Aktionäre sind – mit Ausnahme der SBB – durch einen Aktionärbindungsvertrag miteinander verbunden. Das Aktionariat der BLS Netz AG ist damit grundsätzlich äusserst stabil. Im Aktionärbindungsvertrag ist vorgesehen, dass der Bund seinen Anteil erhöhen kann, womit der Anteil des Kantons von den jetzigen 16,5 Prozent auf 11 Prozent sinken würde. Um dieser Eventualität Rechnung zu tragen, soll der Beteiligungsrahmen an der BLS Netz AG zwischen den jetzigen 16,5 Prozent und 11 Prozent festgelegt werden. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Regierungsrat über Zeitpunkt und Mass einer Veränderung der Beteiligungshöhe. Soll der Beteiligungsrahmen über- oder unterschritten werden, liegt die Entscheidung beim Gesetzgeber.

3.2 Beteiligungszweck

Der Erlass des BLSG bietet auch die Gelegenheit, die Ziele zu umschreiben, die der Kanton mit seinen Beteiligungen an der BLS AG und der BLS Netz AG verfolgt. Damit wird Transparenz geschaffen. Die gesetzlich festgelegten Ziele bilden die Leitlinie, an der sich der Regierungsrat bei der Ausübung der aus der Beteiligung fliessenden Rechte (Aktionärsrechte, Abordnung der Kantonsvertretung in den Verwaltungsräten) orientiert. Damit wird das Anliegen der GPK umgesetzt, dass die spezifische staatliche Aufgabe, die der Kanton mit seinen Beteiligungen an der BLS AG und an der BLS Netz AG wahrnehmen will, gesetzlich geregelt werden soll.

Ein Zweckartikel für den Monopolbereich im Sinne der Motion 252-2022 «Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetriebe» ist im BLSG nicht angebracht. Die Motion verlangt u.a., dass für den Monopolbereich von Unternehmen, an denen der Kanton Bern beteiligt ist, ein Zweckartikel einzuführen ist bzw. dieser möglichst präzise zu gestalten ist. Der Zweckartikel des BLSG umschreibt aber den Zweck der Beteiligung des Kantons an der BLS AG und der BLS Netz AG und nicht den Gesellschaftszweck der BLS AG bzw. der BLS Netz AG. Im Übrigen verfügt im Bereich der Eisenbahninfrastruktur und der Personenbeförderung der Bund über ein Monopol. Inwieweit die BLS AG und die BLS Netz AG in einem Monopolbereich oder im Wettbewerb tätig sind, ergibt sich aus der Konzessionsvergabe durch den Bund und die bundesrechtlichen Grundlagen.

3.3 Ausübung der Rechte

Die Zuständigkeit für die Ausübung der aus der Beteiligung fliessenden Rechte wird dem Regierungsrat zugewiesen. Er nimmt die Aktionärsrechte wahr und übt das Sonderrecht, Kantonsvertretungen in die Verwaltungsräte der BLS AG und der BLS Netz AG abzuordnen, aus. Das Gesetz bildet den Rahmen, der den Handlungsspielraum des Regierungsrats definiert.

Mit seinem Recht auf Abordnung einer Kantonsvertretung in die Verwaltungsräte der BLS AG und der BLS Netz AG verfügt der Kanton über ein mit dem Aktienrecht kompatibles Sonderrecht. Dieses besteht,

solange die Statuten der BLS AG und der BLS Netz AG es vorsehen. Der Kanton soll sich dafür einsetzen, dass ihm dieses Sonderrecht erhalten bleibt. Gemäss der Vorlage setzt sich daher der Kanton als Aktionär für die Beibehaltung seines Rechts, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat der BLS AG und der BLS Netz AG abzuordnen, ein.

Ansonsten wird auf starre Festlegungen im Gesetz zur Ausübung der Aktionärsrechte und des Abordnungsrechts verzichtet. Der Kanton bewegt sich mit seinen Beteiligungen an der BLS AG und der BLS Netz AG und insbesondere mit seinem Recht, eine Kantonsvertretung in die Verwaltungsräte abzuordnen, in einem rechtlichen und politischen Spannungsfeld, das auch Haftungsrisiken für den Kanton birgt. Der Regierungsrat muss bei der Ausübung der Aktionärsrechte und des Abordnungsrechts die konkreten Umstände einbeziehen können und über entsprechende Flexibilität verfügen. Verlangt wird aber, dass der Regierungsrat mit geeigneten Governance-Instrumenten festlegt, wie er die Rechte des Kantons ausüben und die gesetzlich festgelegten Ziele verfolgen wird. Insbesondere soll er eine Eignerstrategie formulieren und Konzepte zur Vermeidung von Rollenkonflikten und zur Wahrnehmung der Eigneraufsicht festlegen. Es handelt sich hierbei um bewährte Governance-Instrumente, welche auch in den PCG-Richtlinien des Regierungsrates bereits vorgesehen sind und konkretisiert werden. Sie stellen keine Rechtssätze dar, sondern interne Festlegungen des Regierungsrates, die als Weisungen gegenüber den betroffenen Amtsstellen verbindlich sind.

4. Erlassform

Nach Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c KV sind Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln. Die Bestimmungen über die Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG sind demnach in Form eines formellen Gesetzes zu erlassen.

5. Rechtsvergleich

Die privatrechtliche Organisationsform der BLS AG und der BLS Netz AG prägt ihr Verhältnis zum Kanton als (Mehrheits-)Aktionär massgeblich. Dieses Verhältnis bestimmt sich in erster Linie nach dem Aktienrecht, d.h. nach Bundesrecht. Privatrechtliche Aktiengesellschaften werden – auch wenn die öffentliche Hand an ihnen beteiligt ist – durch einen privatrechtlichen Vertrag gegründet und durch privatrechtliche Statuten organisiert. Sie unterscheiden sich damit fundamental von Transportunternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts wie öffentlich-rechtliche Anstalten (bspw. Verkehrsverbund Luzern, Basler Verkehrs-Betriebe) oder spezialgesetzlichen, d.h. öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften (bspw. SBB). Bei diesen muss das Bundesprivatrecht nicht beachtet werden; Gründung und Organisation werden in einem öffentlich-rechtlichen Erlass geregelt. Dadurch hat der Gesetzgeber einen ganz anderen Gestaltungsspielraum, als wenn er sich an einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft beteiligt. Aufgrund dieses tiefgreifenden Unterschieds eignen sich Regelungen zu öffentlich-rechtlich organisierten Transportunternehmen nicht zum Rechtsvergleich mit dem Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG und an der BLS Netz AG.

Mit der BLS AG vergleichbar ist die Rhätische Bahn (RhB). Sie ist wie die BLS AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft organisiert. Der Kanton Graubünden hält einen Anteil von 51,3 Prozent an der RhB. Die Bündner Regierung hat in einer Eignerstrategie die mit der Beteiligung an der RhB verfolgten Ziele festgelegt und auch den Informationsaustausch bzw. die Berichterstattung an die zuständige Behörde geregelt. Gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden sichert sich der Kanton bei der Gewährung von Beiträgen ein angemessenes Mitspracherecht in den Aufsichtsorganen der unterstützten Transportunternehmen oder eine entsprechende Kontrolle über die Verwendung der gewährten Beiträge. Bis vor kurzem gaben die Statuten der RhB dem Kanton Graubünden sowie dem Bund das Recht, je zwei Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Das Recht

zur Abordnung von Kantons- und Bundesvertretern wurde jedoch an der ordentlichen Generalversammlung am 10. Juni 2022 abgeschafft. Die RhB wird somit künftig nur noch ordentlich gewählte Verwaltungsratsmitglieder haben. Der Kanton Graubünden hat damit auf eine Sonderbehandlung verzichtet und nimmt gegenüber der RhB nunmehr die Stellung eines gewöhnlichen (Mehrheits-)Aktionärs ein.

Der Kanton Aargau ist an der Aargau Verkehr AG (AVA) mit 45 Prozent beteiligt und hat dafür eine Eigentümerstrategie festgelegt. Sie enthält Zielfestlegungen mit Messindikatoren und Regelungen zur Berichterstattung. Eine Kantonsvertretung im Verwaltungsrat ist offenbar nicht vorgesehen.

An der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB) sind der Bund mit 35,8 Prozent, der Kanton St. Gallen mit 19,2 Prozent und der Kanton Schwyz mit 5,8 Prozent beteiligt. Sie haben eine gemeinsame Eignerstrategie festgelegt, die als Führungsinstrument gegenüber dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung dient. Die Eignerstrategie legt detailliert strategische, unternehmerische, wirtschaftliche und soziale Ziele fest, über deren Stand der Verwaltungsrat den Anteilseignern Bericht zu erstatten hat. Die Eignerstrategie hält zudem ausdrücklich fest, dass die SOB aufgrund der Beteiligung von Bund und Kantonen bei Bestellprozessen und der Konzessionsvergabe nicht bevorzugt behandelt wird.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Mit dem BLSG soll die von der Verfassung geforderte gesetzliche Grundlage für den Status quo geschaffen werden. Die Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG erfahren dadurch keine Veränderung. Die mit den Beteiligungen verfolgten Ziele werden mit Erlass des Gesetzes zwar erstmals verbindlich festgeschrieben, bleiben jedoch in den Grundzügen unverändert.

Artikel 7 verpflichtet den Regierungsrat, die gesetzlich festgelegten Ziele in einer Eignerstrategie zu konkretisieren und zu gewichten. Er soll organisatorische und konzeptuelle Massnahmen ergreifen, um Rollenkonflikte zu vermeiden und die Eigneraufsicht wahrzunehmen. Auch diese Governance-Instrumente sind nicht neu; der Kanton verfügt bereits über eine Eignerstrategie und ein Aufsichtskonzept für seine Beteiligungen an der BLS AG und an der BLS Netz AG, welche durch weitere Instrumente des Beteiligungscontrollings, namentlich die PCG-Richtlinien, ergänzt werden. Diese Instrumente müssen situationsadäquat gehandhabt und wenn nötig aktualisiert oder verfeinert werden. Die Evaluation des Vollzugs erfolgt im Rahmen der Oberaufsicht des Grossen Rates über die Regierung (Art. 78 KV).

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 – Gegenstand

Gegenstand des Gesetzes ist das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gesellschaften, an denen er Beteiligungen hält, d.h. an der BLS AG und an der BLS Netz AG. Nicht zu regeln sind Gründung und Organisation dieser beiden Gesellschaften. Da es sich um privatrechtliche Aktiengesellschaften handelt, gilt für ihre – bereits erfolgte – Gründung und Organisation das Privatrecht des Bundes.

Die aktienrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts regeln auch das Funktionieren der Aktiengesellschaften (Führung, Einflussmöglichkeiten der Aktionäre etc.). Der Kanton kann diese Regeln nicht abändern, jedoch kann er festlegen, wie er die ihm als Aktionär zukommenden Rechte ausüben will. Sein Einfluss hängt dabei wesentlich vom Umfang seiner Beteiligung ab. Das BLSG befasst sich mit der Frage, wie viele Beteiligungsanteile der Kanton halten soll und wie er die ihm daraus entfliessenden Rechte wahrnimmt. Dies entspricht dem Gesetzgebungsauftrag in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c KV.

Das BLSG befasst sich nicht mit Fragen des Transport- und des Eisenbahnrechts (inkl. Infrastruktur). Diese sind in anderen Erlassen geregelt, massgeblich auf bundesrechtlicher Ebene.

Artikel 2

Obwohl von der Verfassung nicht explizit gefordert, ist der Zweck der Beteiligungen gesetzlich festzulegen. Der vom Gesetzgeber definierte Beteiligungszweck bildet die Grundlage für die Art und Weise, wie der Kanton seine Rechte gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG ausübt. Er dient dem Regierungsrat als Leitplanke bei der Festlegung der Eignerstrategie und im Einzelfall für die Stimmabgabe an der Generalversammlung, ferner auch bei der Wahl, der Instruktion und der Aufsicht über die vom Kanton abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder. Insbesondere beim Auftreten von Interessenkonflikten gibt der gesetzlich festgelegte Zweck die übergeordneten Ziele vor, an denen sich das Handeln des Kantons zu orientieren hat.

Mit Artikel 2 Absatz 1 der Vorlage bekennt sich der Kanton dazu, bei der Wahrnehmung seiner Beteiligungsrechte an der BLS AG und an der BLS Netz AG auf die Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Verkehr hinwirken zu wollen. Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an öffentlichem Verkehr ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen (Art. 81a BV, Art. 28 Abs. 1 PBG[10]). Der Kanton Bern nimmt diese Verantwortung in erster Linie wahr, indem er bei Transportunternehmen Transportleistungen bestellt. Er trägt aber auch als Teilhaber (Anteilseigner) an der BLS AG und an der BLS Netz AG dazu bei, dass im Regionalverkehr ein kostengünstiges und gleichzeitig qualitativ gutes Angebot an Transportleistungen verfügbar ist.

Die Nennung eines angemessenen Angebots als Gewährleistungsziel knüpft an die Formulierung Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr[11] an. Dies schafft einen Bezug zum dort in Artikel 1 Absatz 1 hervorgehobenen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Aspekt der Angebotsbestimmung und zum Ziel der Wirtschaftlichkeit. Auf eine Wiederholung dieser Grundsätze im BLSG kann damit verzichtet werden.

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 leisten die Kantonsbeteiligungen an der BLS AG und an der BLS Netz AG zudem auch einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen, umweltpolitischen, klimapolitischen und raumplanerischen Ziele des Kantons.

Der Regierungsrat hat im Juli 2022 eine überarbeitete Gesamtmobilitätsstrategie verabschiedet. Mit dieser soll ein nachhaltiges Mobilitätssystem realisiert werden, das zur wirtschaftlichen Entwicklung und gesellschaftlichen Entfaltung beiträgt und gleichzeitig die Erhaltung der Lebensgrundlagen sicherstellt. Die Gesamtmobilitätsstrategie umfasst verschiedene Handlungsfelder im Bereich der Raum- und der Verkehrsplanung mit den Stossrichtungen, Verkehr zu «vermeiden», «verlagern», «verträglich gestalten» und «vernetzen». Dabei wird u.a. der Attraktivität und Zweckmässigkeit des ÖV-Angebots erhebliche Bedeutung beigemessen. Mit der Erbringung von Infrastruktur- und Transportleistungen im öffentlichen Verkehr, aber auch im Freizeit- und Tourismusverkehr und im Güterverkehr werden die Gesellschaften des BLS-Konzerns vor allem von den Stossrichtungen «Verlagern» (namentlich von der Strasse auf die Schiene) und «Vernetzen» (bspw. durch verkehrsmittelübergreifende Angebote) der Gesamtmobilitätsstrategie erfasst und bieten dort erhebliches Umsetzungspotenzial. Mit der Zweckumschreibung werden die Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und der BLS Netz AG in die Mobilitätspolitik eingebettet. Die umwelt- und klimapolitischen Zielsetzungen gehen über die Mobilitätsstrategie hinaus und umfassen beispielsweise auch den Naturschutz und das allgemeine Ressourcensparen und –schonen, insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels. Die raumplanerischen Ziele kommen insbesondere im Zusammenhang mit der Erschliessungsfunktion der BLS AG im öffentlichen Regionalverkehr zum Tragen, die zu einer geordneten Besiedlung und damit zur haushälterischen Nutzung des Bodens beiträgt.

[10] Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1)
[11] BSG 762.4

Artikel 3

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, den Umfang der Beteiligung des Kantons an der BLS AG abzustecken (Art. 95 Abs. 2 Bst. c KV). Die Beteiligung liegt aktuell bei 55,75 Prozent. Sie soll mit dem Erlass des BLSG nicht verändert werden. Würde aber der Beteiligungsumfang im Gesetz exakt auf die aktuelle Quote von 55,75 Prozent fixiert, so würde jegliche Veränderung, also Aktienkäufe oder –verkäufe durch den Kanton, vorab den langwierigen Prozess der Gesetzgebung durchlaufen müssen. Dies ist weder praktikabel noch sinnvoll; der Gesetzgeber sollte nur bei einschneidenden Veränderungen bemüht werden. Vorgeschlagen wird daher die Festlegung eines Beteiligungsrahmens. Der Kanton soll an der BLS AG mit einem Anteil von über 50 Prozent, höchstens aber mit einem Anteil von 70 Prozent beteiligt sein. Sind Aktienkäufe oder –verkäufe in einem grösseren Umfang geplant, ist eine Gesetzesänderung nötig.

Die Mindestbeteiligung von «über 50 Prozent» sichert dem Kanton die Stimmenmehrheit an der Generalversammlung, welche u.a. über die Genehmigung der Konzernrechnung befindet und die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle wählt. Dies entspricht dem Einfluss, den der Kanton mit seiner heutigen Beteiligung hat. Eine Erhöhung der Beteiligung ist zurzeit nicht geplant. Die Vorlage sieht jedoch auch eine gewisse Flexibilität nach oben vor. Mit der Obergrenze von 70 Prozent wird klargestellt, dass die heutigen Anteile von Bund, anderen Kantonen und Gemeinden (gesamthaft 29,06 Prozent) respektiert werden sollen. Zudem könnte sich der Kanton mit einer Beteiligung von 70 Prozent an der Generalversammlung auch bei Beschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit voraussetzen, jeweils durchsetzen. Eine noch höhere Beteiligung wäre kaum mit zusätzlichen Vorteilen verbunden und würde sich daher unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht lohnen.

Artikel 4

Die BLS Netz AG gehört dem Bund (50,05 Prozent), der BLS AG (33,4 Prozent), dem Kanton Bern (16,5 Prozent) und der SBB (0,05 Prozent). Der Bund hat nicht nur aufgrund seines Mehrheitsanteils, sondern auch angesichts seiner weiteren Funktionen als Konzessionsgeber und Infrastrukturbesteller eine starke Stellung. Die drei grossen Aktionäre sind durch einen Aktionärbindungsvertrag verbunden, welcher als Basis für die Integration der BLS Netz AG in den BLS-Konzern dient. Unter solchen Gegebenheiten sind die Beteiligungsquoten sehr stabil; Veränderungen erfolgen, wenn überhaupt, in Absprache mit den Partnern des Aktionärbindungsvertrags.

Gemäss den Vereinbarungen im aktuellen Aktionärbindungsvertrag fasst der Bund eine Erhöhung seines Beteiligungsanteils an der BLS Netz AG ins Auge, wofür der Kanton und die BLS AG ihre Unterstützung zugesichert haben. Falls es zur Umsetzung dieses Ansinnens kommt, würde der Beteiligungsanteil des Kantons an der BLS Netz AG von den heutigen 16,5 Prozent auf 11 Prozent sinken. Der vorgesehene Beteiligungsrahmen von mindestens 11 und höchstens 16,5 Prozent spiegelt diese Situation wieder. Er schafft die gesetzliche Grundlage für die Beibehaltung der aktuellen Beteiligung, deckt aber auch die Veränderungen bei der allfälligen Erhöhung des Bundesanteils ab, falls diese aktuell wird. Eine grössere Flexibilität erscheint bei der BLS Netz AG nicht angezeigt, da die engen Bindungen mit den anderen Aktionären wenig Spielraum belassen.

Artikel 5

Innerhalb des gesetzlich abgesteckten Beteiligungsrahmens soll der Regierungsrat über Aktienkäufe und –verkäufe entscheiden. Mit der Kompetenzdelegation wird dem Regierungsrat auch die Ausgabenbefugnis für entsprechende Aktienkäufe erteilt. In die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt auch die Umteilung von BLS-Aktien in das Finanzvermögen, die vorgängig zu einer allfälligen Aktienveräusserung erfolgen muss.

Bei seiner Entscheidung über Veränderungen der Beteiligungshöhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist der Regierungsrat an die in Artikel 2 festgelegten Ziele gebunden.

Artikel 6

Bei privatrechtlichen Aktiengesellschaften wie der BLS AG und der BLS Netz AG richtet sich das Verhältnis zwischen Aktionär und Gesellschaft nach den Vorschriften des Aktienrechts. Das gilt auch, wenn der Kanton Aktionär ist. Dem Kanton kommen in seiner Funktion als Aktionär bzw. (Anteils-)«Eigner» alle Rechte zu, welche auch den anderen Aktionären zustehen, u.a. insbesondere das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung und das Auskunftsrecht. Der Umfang der Aktionärsrechte ist bundesrechtlich vorgegeben und kann durch kantonales Recht nicht abgeändert werden. Die Vorlage begnügt sich daher mit einem Verweis auf die aktienrechtlichen Vorschriften.

Die Stellung des Kantons unterscheidet sich von derjenigen der anderen Aktionäre dadurch, dass ihm die Statuten der BLS AG und der BLS Netz AG ein Recht auf Abordnung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den jeweiligen Verwaltungsrat einräumen. Das Bundesprivatrecht erlaubt dies, wobei der Kanton für das Handeln des abgeordneten Verwaltungsratsmitglieds auch haftbar werden kann. Die Beibehaltung des Abordnungsrechts liegt im Interesse des Kantons, da es die in Artikel 2 festgelegten Zwecke unterstützt. Daher soll sich der Kanton als Aktionär für die Beibehaltung des Abordnungsrechts einsetzen. Mit seiner Mehrheitsbeteiligung an der BLS AG kann der Kanton dort die Beibehaltung des Abordnungsrechts gewährleisten. An der BLS Netz AG hat der Kanton keinen Mehrheitsanteil. Er kann aber und soll daher auch mit anderen Mitteln als der Stimmabgabe darauf hinwirken, dass das Abordnungsrecht auch in der BLS Netz AG erhalten bleibt.

Die Aktionäre sind nicht verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte die Interessen der BLS AG bzw. der BLS Netz AG zu berücksichtigen. Bei Wahlgeschäften und anderen Traktanden an der Generalversammlung geben sie ihre Stimme nach ihrem Gutdünken ab, im Falle des Kantons gemäss den in Artikel 2 festgelegten Zielsetzungen. Nach Artikel 697 OR ist jeder Aktionär berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Die Auskunft wird ihnen erteilt, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Gemäss der am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Aktienrechtsrevision wird das Auskunftsrecht insbesondere von Grossaktionären nicht börsenkotierter Gesellschaften erweitert, sie dürfen auch ausserhalb der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Für sie wird auch die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen erleichtert. Die Einsicht muss aber nur insoweit gewährt werden, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Über diese gesetzlichen Rahmenbedingungen hinausgehende Auskünfte dürfen auch Grossaktionäre nicht verlangen.

Dem Kanton kann auch kein Recht eingeräumt werden, über strategische oder unternehmerische Entscheidungen zu bestimmen. Er kann lediglich seinem abgeordneten Verwaltungsratsmitglied Weisungen über die Stimmabgabe im Verwaltungsrat erteilen. Der Gesamtverwaltungsrat wird dadurch nicht gebunden und kann auch anders entscheiden. Diese bundesrechtlichen Rahmenbedingungen können durch kantonales Recht nicht abgeändert werden.

Artikel 7

Für die Ausübung der Aktionärsrechte und die Abordnung und allfällige Abberufung der Kantonsvertretung in den Verwaltungsräten der BLS AG und der BLS Netz AG ist der Regierungsrat das geeignete Organ. Ihm wird daher die entsprechende Kompetenz zugewiesen.

Die GPK empfiehlt in ihrem Untersuchungsbericht vom 12. August 2021, dass im BLSG auch die Aufsicht durch den Regierungsrat und die Mitwirkung des Grossen Rates, inkl. Eckwerte und Instrumente zur Wahrnehmung der Eigner-Aufsicht, geregelt werden sollen. Artikel 7 setzt dieses Anliegen um.

Der Kanton bewegt sich mit seinen Beteiligungen und abgeordneten Kantonsvertretungen in der BLS AG und der BLS Netz AG in einem Spannungsfeld zwischen der Einbringung von Kantonsinteressen und der Respektierung der Gesellschaftsinteressen und der Interessen der übrigen Aktionäre und der Gläubiger. Der richtige Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten ist auch haftungsrechtlich von Relevanz, weshalb eine sorgfältige, situativ angepasste Risikoabwägung erforderlich ist. Starre Handlungsanweisungen wären daher fehl am Platz. Die Einflussmöglichkeiten müssen flexibel gehandhabt werden können. Gleichzeitig soll aber gewährleistet werden, dass den in Artikel 2 festgelegten Zwecken auch nachgelebt wird.

Der Regierungsrat soll daher zur Umsetzung dieser Ziele eine Eignerstrategie festlegen und organisatorische und konzeptuelle Massnahmen treffen, um Rollenkonflikte zu vermeiden und die Eigneraufsicht zu gewährleisten. Es handelt sich um bewährte Governance-Instrumente, die auch in Artikel 16 f. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[12] vorgesehen sind und die der Kanton auch bereits anwendet. Mit der Eignerstrategie sollen die im Gesetz definierten Ziele konkretisiert und gewichtet werden. Sie dient dem Regierungsrat als Leitlinie bei konkret anstehenden Entscheidungen. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs ist zurzeit die Eignerstrategie für die BLS AG und die BLS Netz AG in einem Dokument zusammengefasst. Die neue Regelung schliesst dies nicht aus.

Mit dem Begriff der Eigneraufsicht ist die Wahrnehmung der Auskunftsrechte und Einflussmöglichkeiten gemeint, die dem Kanton als Aktionär (Anteilseigner) gestützt auf das Aktienrecht des Bundes zustehen. Sie soll gewährleisten, dass der Kanton seine Rechte (Stimm- und Wahlrecht an der GV, Abordnungsrecht) so einsetzen kann, dass die in Artikel 2 festgelegten Ziele optimal gefördert werden. Zentrales Instrument der Eigneraufsicht ist die Regelung der Berichterstattung (wann, wie oft, an wen etc.).

Oft wird die Eigneraufsicht mit der öffentlich-rechtlichen Aufsicht über die Träger öffentlicher Aufgaben verwechselt oder vermischt. Der Kanton kann seine auf das Aktienrecht gestützten Rechte auch zur Wahrnehmung seiner öffentlich-rechtlichen Aufsichtskompetenzen einsetzen (vgl. oben zu Art. 6), und diese können insoweit auch in das Aufsichtskonzept einfliessen. Allerdings werden mit der Eigneraufsicht und der Aufsicht über Träger öffentlicher Aufgaben unterschiedliche, manchmal sogar widersprüchliche Absichten verfolgt (vgl. oben Ziff. 2.6). Der Regierungsrat muss den Umgang mit Situationen, in denen verschiedene Rolleninteressen des Kantons aufeinandertreffen, in seine Governance-Instrumente einbeziehen. Vorab bieten sich dafür organisatorische Massnahmen an, die verhindern, dass die Rollen von Eigner und Besteller von denselben Personen wahrgenommen werden. Im Bereich des abgeltungsberechtigten Regionalverkehrs wird eine personelle Trennung zwischen Bestellerfunktion und Einsitz im Verwaltungsrat durch das Bundesrecht vorgeschrieben. Im Kanton verlangt die PCG-Richtlinie nicht nur eine personelle, sondern auch eine organisatorische Trennung zwischen Eigner- und Bestellerrolle. Diese ist auch im kantonalen Organisationsrecht umgesetzt: Für die Wahrnehmung der Eignerfunktion ist das Generalsekretariat der BVD zuständig, für den Bestellprozess das AÖV (vgl. vorne Ziff. 2.3.3).

Mit der Verteilung der Eigner- und der Bestellerrolle auf verschiedene Ämter werden Rollenkonflikte abgemildert, jedoch nicht aus der Welt geschafft. Auch mit anderen organisatorischen Massnahmen, namentlich mit der Schaffung eines zentralen Kompetenzzentrums für Kantonsbeteiligungen, könnte nicht verhindert werden, dass innerhalb des Kantons ein Interessenkonflikt bestehen bleibt. Dem allfälligen Auftreten von Interessenkonflikten ist daher auch im Rahmen der konzeptuellen Festlegungen des Regierungsrates Rechnung zu tragen. Dabei wird es hauptsächlich darum gehen, dass der Regierungsrat über den Interessenkonflikt rechtzeitig informiert wird und seine Handlungsmöglichkeiten umfassend wahrnehmen kann. Wie konkret vorzugehen ist (bspw. ob der Kantonsvertreterin oder dem Kantonsvertreter Weisungen über die im Verwaltungsrat zu vertretende Haltung erteilt werden sollen) muss durch den Regierungsrat im Einzelfall unter Abwägung der involvierten Interessen entschieden werden. Als Leitlinie dient dem Regierungsrat der Zweckartikel, an dem ihn der Grosse Rat im Rahmen seiner Aufsicht gemäss Artikel 78 KV messen wird.

[12] BSG 620.0

Artikel 8

Das Verhältnis zwischen dem Kanton und dem von ihm abgeordneten Verwaltungsratsmitglied richtet sich nach der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 24. August 1994 (BSG 153.15). Bei externen (also nicht beim Kanton angestellten) Abgeordneten wird ein schriftlicher Mandatsvertrag abgeschlossen, in dem der Kanton seine Erwartungen an den oder die Abgeordnete genauer festhält. Ist die Kantonsvertreterin oder der Kantonsvertreter beim Kanton angestellt, können diese Erwartungen im Pflichtenheft formuliert werden.

Damit der Kanton dem abgeordneten Verwaltungsratsmitglied allenfalls nötige Weisungen erteilen kann, muss er über die Gesellschaftsangelegenheiten in geeigneter Weise informiert werden. Der Informationsbedarf des Regierungsrates kann je nach Situation und Thema variieren. Deshalb wird darauf verzichtet, Art, Frequenz und Umfang der Information im Gesetz näher zu definieren. Artikel 8 Absatz 1 beschränkt sich daher auf die Festlegung, dass die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder den Regierungsrat in geeigneter Weise über die Gesellschaftsangelegenheiten informieren. Es obliegt dem Regierungsrat, mit dem abgeordneten Verwaltungsratsmitglied die Modalitäten der Berichterstattung näher zu regeln und dafür zu sorgen, dass er die Informationen erhält, die zur Wahrnehmung der Kantonsinteressen nötig sind.

Der Kanton hat grundsätzlich die Möglichkeit, über die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder auch an Informationen zu gelangen, die über sein Auskunftsrecht als Aktionär hinausgehen. Allerdings kann der Kanton haftbar werden, wenn das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied damit die Interessen der Gesellschaft verletzt und der Gesellschaft, ihren Aktionären oder Gläubigern einen Schaden zufügt. Dies gilt insbesondere, wenn das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied dabei auf Weisung des Kantons gehandelt hat. Zur Begrenzung des Haftungsrisikos bestimmt Absatz 2, dass der Regierungsrat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten hat. Die Informationsrechte und –pflichten nach der Grossratsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Oberaufsichtskompetenz des Grossen Rates ergibt sich direkt aus der Kantonsverfassung und muss im Beteiligungsgesetz nicht wiederholt werden. Die Oberaufsicht bezieht sich auf die korrekte Aufgabenwahrnehmung durch den Regierungsrat und kann dementsprechend keine Auskunftsrechte umfassen, die dem Regierungsrat selber gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG nicht zustehen. Die Geheimhaltung vertraulicher Informationen ist auch im Rahmen der Oberaufsicht zu gewährleisten.

In jüngerer Vergangenheit hat die Frage zu Diskussionen geführt, mit welcher Prüfungstiefe die Finanzkontrolle die Beteiligung des Kantons an der BLS AG überwacht und welche Auskünfte demnach der Finanzkontrolle zu erteilen sind. Dieser Frage hat sich der Gesetzgeber bereits im Rahmen der Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG; BSG 622.1) angenommen, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die Aufsicht durch die Finanzkontrolle beschränkt sich demnach bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung und bei Trägern öffentlicher Aufgaben auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen.

Soweit nicht die Beteiligung, sondern der Empfang kantonaler Leistungen Gegenstand der Finanzaufsicht bildet, gelten andere Regeln: Bei der Kontrolle von Abgeltungen an die BLS AG für den regionalen Personenverkehr hat die Finanzkontrolle weitergehende Auskunftsrechte und Einsichtsrechte gegenüber der BLS AG (vgl. dazu Ziff. 2.3.4).

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 soll der Kanton beim Bewältigen von Herausforderungen im Umweltbereich eine führende Rolle spielen und gute Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung schaffen. Das BLSG unterstützt diese Ziele, indem hinsichtlich der Beteiligungen an der BLS AG und der BLS Netz AG der Verfassungsauftrag erfüllt und mehr Transparenz geschaffen wird. Der Erlass des BLSG steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik, ohne darin ausdrücklich vorgesehen zu sein. Inhaltlich steht die Vorlage im Einklang mit den kürzlich erfolgten Revisionen des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und des Finanzhaushaltgesetzes und ergänzt diese auf sinnvolle Art.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage verändert weder die Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG noch deren Bewertung. Sie schafft eine gesetzliche Grundlage für den Status quo und hat somit keine direkten finanziellen Auswirkungen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren für das BLSG wurde von 9. März bis 12. Juni 2023 durchgeführt. Die Teilnahme war sowohl konventionell als auch elektronisch über die Plattform «e-Mitwirkung» möglich. Es wurden 17 schriftliche Vernehmlassungen eingereicht und 17 Personen und Organisationen nahmen elektronisch an der Vernehmlassung teil. Insgesamt gingen damit 34 Rückmeldungen ein. Davon verzichteten 15 auf inhaltliche Bemerkungen oder stimmten der Vorlage zu. Inhaltliche Rückmeldungen betrafen im Wesentlichen den Regelungsgegenstand des BLSG, den Beteiligungszweck, den Umfang der Beteiligung an der BLS AG, die Einflussnahme und Aufsicht durch den Regierungsrat und die Oberaufsicht durch den Grossen Rat. Es wurden diverse Anträge zur Änderung und Ergänzung des BLSG eingebracht. Einige Forderungen betreffend Einflussnahme auf Strategie- und Geschäftsleitungsentscheide der BLS AG und betreffend Auskunft- und Einsichtsrechte weckten Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht. Dazu wurde ein Gutachten bei Prof. Dr. Peter Hettich, Professor für öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen, eingeholt. Der Gutachter kam bei seiner Beurteilung

zu klaren Antworten, wobei er sich auf zahlreiche Quellen in der juristischen Lehre abstützte. Das Gutachten diente als Orientierung bei der Auswertung der Vernehmlassung und der Überarbeitung der Vorlage.

13.1 Regelungsgegenstand

Die FDP, der Gewerbeverband Berner KMU und der Handels- und Industrieverein vertreten die Ansicht, dass trotz Verfassungsauftrag auf das Gesetz verzichtet werden könne. Die Mehrheit der Vernehmlassungseingaben begrüsst jedoch explizit oder implizit die Schaffung eines Beteiligungsgesetzes für die BLS AG und die BLS Netz AG.

Der Vorschlag der Grünen, die BLS AG per Gesetz in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln, wäre mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar. Die Prüfung der geeigneten Rechtsform ist in Fällen sinnvoll, in denen der Kanton eine neue Organisation der dezentralen Verwaltung schafft. Beim BLSG geht es aber um eine bestehende Kantonsbeteiligung an einer bereits bestehenden privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Der Kanton kann hier nicht mehr zwischen verschiedenen Organisationsformen wählen; dieser Entscheid ist bereits bei der Gründung der BLS AG gefallen. Als privatrechtliche Aktiengesellschaft untersteht die BLS AG den privatrechtlichen Vorschriften über Aktiengesellschaften und über die Voraussetzungen für eine Änderung der Rechtsform. Eine nachträgliche Verstaatlichung durch kantonales Gesetz ist nicht möglich.

Die GPK schlägt eine Ergänzung in Artikel 1 vor, wonach die Kantonsbeteiligung an der BLS AG «als gemischtwirtschaftlichem Unternehmen» geregelt wird. Die gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaften sind im Aktienrechte geregelt. Gemäss Art. 762 OR ergibt sich die gemischtwirtschaftliche Natur der BLS AG und der BLS Netz AG aus dem statutarisch eingeräumten Abordnungsrecht zugunsten des Kantons. Eine Grundlage im kantonalen Recht ist nicht nötig. Sie hätte auch keine Rechtswirkungen. Die Ergänzung wurde daher nicht übernommen.

13.2 Zweck der Beteiligung

Artikel 2 der Vorlage regelt den Zweck, den der Kanton mit seinen Beteiligungen an der BLS AG und an der BLS Netz AG verfolgt. Der Beteiligungszweck ist nicht zu verwechseln mit dem Gesellschaftszweck, der in den jeweiligen Gesellschaftsstatuten festgelegt ist und nicht per Gesetz verändert oder fixiert werden kann. Im BLSG kann der Zweck der BLS AG und der BLS Netz AG also nicht geregelt werden; der Zweckartikel des BLSG bezieht sich allein auf die Kantonsbeteiligung.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (GPK, SP, GLP, Regionalkonferenz Emmental) betonen, dass die Gewährleistung eines guten und bezahlbaren ÖV-Angebots, insbesondere auch in ländlichen Gebieten, von zentraler Bedeutung sei. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wurde Artikel 2 der Vorlage umgestellt. In Artikel 2 Absatz 1 wird nun hervorgehoben, dass die Kantonsbeteiligung an der BLS AG und an der BLS Netz AG der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr dient. Der verwendete Begriff «angemessenes Angebot» folgt der Terminologie im öffentlichen Transportrecht. Danach bezieht sich die Angemessenheit auf die Angebotsgestaltung und auch auf die Tarifgestaltung. Die an das öffentliche Transportrecht angepasste Terminologie nimmt damit die Anliegen zur Angebotsqualität und zur Tarifgestaltung auf.

Artikel 2 Absatz 2 nennt die weitergehenden politischen Ziele, in welche die Kantonsbeteiligung an der BLS AG und an der BLS Netz AG eingebettet ist. Die EVP verlangt, dass neben den mobilitätspolitischen, umweltpolitischen und raumplanerischen Zielen des Kantons auch die Klimapolitik als Beteiligungszweck genannt wird. Klimaschutz ist ein Verfassungsauftrag (Artikel 31a KV). Eine spezifische

Nennung auch der Klimapolitik ist daher sinnvoll. Artikel 2 Absatz 2 wurde entsprechend ergänzt. Auch mit dieser Ergänzung orientiert sich die Zweckumschreibung am Bestehenden. Die Befürchtung des Gewerbeverbands Berner KMU, dass die Zweckumschreibung künftig als Finanzierungsgrundlage für neue staatliche Aufgaben herangezogen wird, ist unbegründet. Andere Vernehmlassungsteilnehmende vertreten die Meinung, dass der Beteiligungszweck mit der Nennung der erwähnten Politikbereiche ungenügend definiert werde und stärker konkretisiert werden sollte, zum Beispiel indem auf bestimmte Strategiepapiere und Berichte Bezug genommen wird (GPK, GLP, Regionalkonferenz Emmental). Eine zu enge Zweckdefinition muss aber vermieden werden, denn dadurch bestünde das Risiko, dass der Regierungsrat bei neu auftretenden Problemen nicht flexibel reagieren kann. Strategiepapiere und Berichte spiegeln den aktuellen Stand der Politik wieder, schliessen aber zukünftige Entwicklungen nicht ein. Mit der beantragten Eingrenzung würden künftige Unsicherheiten geschaffen und die Reaktionsmöglichkeiten auf heute noch nicht bekannte Entwicklungen eingeschränkt. Deshalb wird an der allgemein gehaltenen Umschreibung in Artikel 2 Absatz 2 festgehalten. Aus analogen Gründen wird auch die Forderung von GPK und GLP nicht übernommen, wonach ergänzend festzuhalten sei, dass der Kanton sich gegen Geschäftstätigkeiten des BLS-Konzerns ohne direkten Zusammenhang mit dem Grundauftrag einbringen und darauf hinwirken soll, dass Aktivitäten ausserhalb des Grundauftrags in Tochtergesellschaften ausgelagert werden. Der Regierungsrat kann auch ohne gesetzliche Festlegung auf diese Ziele hinwirken, wenn es im Interesse des Kantons ist. Das Gesetz ist jedoch auf eine lange Zeitdauer angelegt und es ist nicht absehbar, ob die vorgeschlagene enge Anleitung zur Einflussnahme auch künftig im Interesse des Kantons wäre.

Die GPK fordert eine Ergänzung von Artikel 2, wonach die Erreichung des Grundversorgungsziels den anderen Interessen des Kantons vorgeht. Damit könnten aber Unsicherheiten und Interessenkonflikte nicht aus der Welt geschafft werden. Eine nachhaltige Sicherstellung der Grundversorgung hängt von der wirtschaftlichen Stabilität der BLS AG ab. Deshalb müsste auch mit der geforderten Ergänzung im Einzelfall abgewogen werden, welches Vorgehen im besten Interesse des Kantons ist. Die Ergänzung würde somit keinen Zusatznutzen bringen und ist daher verzichtbar.

13.3 Umfang der Beteiligung an der BLS AG

Hinsichtlich des Beteiligungsumfangs an der BLS AG gehen die Meinungen auseinander. Die FDP und der Gewerbeverband Berner KMU erachten es als unnötig, eine Mehrheitsbeteiligung des Kantons an der BLS AG vorzuschreiben. Die FDP beantragt einen Beteiligungsrahmen von 33,4 Prozent (Sperrminorität bei wichtigen GV-Entscheiden) bis 60 Prozent. Die Regionalkonferenz Emmental warnt in allgemeiner Art vor einer Erhöhung des Beteiligungsanteils, da damit der Fokus mehr auf das gute Wirtschaften gelegt würde und nicht auf die gute ÖV-Erschliessung in allen Landesgegenden. Die SP begrüsst explizit, dass die BLS AG mehrheitlich im Besitz des Kantons Bern bleiben soll. Die gesetzliche Festlegung einer Maximalbeteiligung erachtet sie als unnötig. Auch der SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals sowie der Gewerkschaftsbund beantragen, dass lediglich die Mehrheitsbeteiligung festgeschrieben werden soll und auf eine Obergrenze der Beteiligung zu verzichten sei.

Es besteht zurzeit keine Absicht, den Umfang der Kantonsbeteiligung an der BLS AG wesentlich zu ändern. Der Beteiligungsrahmen soll dem Regierungsrat eine gewisse Flexibilität für Aktienkäufe und –verkäufe geben, während grundlegende Veränderungen der Beteiligung das Einverständnis des Gesetzgebers voraussetzen sollen. Eine grundlegende Veränderung nach unten würde erfolgen, wenn die Mehrheitsbeteiligung aufgegeben würde. Auch die FDP und der Gewerbeverband Berner KMU beantragen nicht, dass dieser Schritt jetzt vorgenommen werden soll. Er kann daher einem späteren Entscheid des Gesetzgebers vorbehalten werden. Bei einer oberen Begrenzung des Beteiligungsrahmens mit 60 Prozent würde schon eine relativ bescheidene Vergrösserung der jetzigen Beteiligung von 55,75 Prozent ein Gesetzgebungsverfahren nötig machen. Dies erscheint übertrieben, da eine so geringfügige Vergrösserung des Mehrheitsanteils keine wesentliche Veränderung bedeuten würde. Der vorgesehene Spielraum

bis 70 Prozent vermeidet übermässigen Gesetzgebungsaufwand und wird daher beibehalten. Mit einer allfälligen, heute nicht geplanten Beteiligungserhöhung auf 70 Prozent würde der Kanton eine qualifizierte Mehrheit erreichen. Eine noch weitergehende Erhöhung würde nur unter besonderen Umständen Sinn ergeben. Hinzu kommt, dass andere Gemeinwesen (Bund, andere Kantone und Gemeinden) an der BLS AG mit knapp 30 Prozent beteiligt sind. Eine Beteiligungserhöhung über 70 Prozent hinaus würde daher über den «courant normal» hinausgehen und soll dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

13.4 Unternehmensstrategie und Geschäftsleitungsentscheide

Das Funktionieren einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft ist im Aktienrecht geregelt. Aufgrund der ausschliesslichen Rechtsetzungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Privatrechts kann der Kanton diese Vorschriften nicht ändern. Damit ist es dem Kanton insbesondere verwehrt, im Gesetz bestimmte Strategie- oder Geschäftsleitungsentscheide des BLS-Konzerns vorwegzunehmen oder kantonalen Behörden die Kompetenz einzuräumen, solche Entscheidungen anstelle der Gesellschaftsorgane zu treffen. Gemäss dem Gutachten von Prof. Dr. Peter Hettich wäre eine solche Regelung bundesrechtswidrig. Die Forderungen der SP, des Gewerkschaftsbunds und des SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals nach gesetzlichen Vorgaben oder Garantien zur Aushandlung von Gesamtarbeitsverträgen, zum Einsitz des Personals im Verwaltungsrat und zur Lohn- und Vergütungspolitik können deshalb nicht umgesetzt werden, da sie gegen übergeordnetes Recht verstossen würden.

Ebenfalls nicht mit übergeordnetem Recht vereinbar wäre die vom SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals und vom Gewerkschaftsbund beantragte Regelung im BLSG, wonach die BLS Netz AG Teil des BLS-Konzerns bleiben müsse. Seine Beteiligung an der BLS AG erlaubt es dem Kanton nicht, über die Konzernstrategie der BLS AG zu bestimmen. Dies hat das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Hettich bestätigt. Im Übrigen ist der Bund ist mit 50,05 % an der BLS Netz AG beteiligt. Die Integration der BLS Netz AG in den BLS-Konzern ist daher abhängig von den diesbezüglichen Absichten des Bundes.

Unzulässig wäre auch die von der GPK und der GLP geforderte Bestimmung, welche dem Kanton bzw. dem Regierungsrat die Kompetenz für Strategieentscheidungen der BLS AG zuweisen will, die sich negativ auf den Unternehmenswettbewerb auswirken können. Eine solche Vorschrift wäre nicht nur bundesrechtswidrig, sondern im Übrigen auch unnötig. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind durch das Kartellgesetz des Bundes (KG; SR 251) untersagt.

Im Gesetz dürfen also keine Strategie- oder Geschäftsleitungsentscheide des BLS-Konzerns vorweggenommen oder kantonalen Behörden die Kompetenz eingeräumt werden, solche Entscheidungen anstelle der Gesellschaftsorgane zu treffen. Der Regierungsrat kann und soll aber über seine Kantonsvertreterin bzw. seinen Kantonsvertreter ausgehend von der Eignerstrategie Einfluss auf Strategie- und Geschäftsleitungsentscheide des BLS-Konzerns nehmen. Er kann der Kantonsvertreterin bzw. dem Kantonsvertreter Instruktionen über die Stimmabgabe bei Strategieentscheidungen des Verwaltungsrates erteilen. In diesem Fall hat die Kantonsvertreterin bzw. der Kantonsvertreter nicht nur entsprechend abzustimmen, sondern sich darüber hinaus dafür einzusetzen, im Verwaltungsrat eine entsprechende Mehrheit zu finden. Auf diesem Weg kann der Kanton seine Anliegen einbringen. Sollte sich aber keine Mehrheit im Verwaltungsrat finden lassen, so kann der Kanton seine Vorgaben nicht einseitig durchsetzen. Die Instruktion des Regierungsrats ist für die Kantonsvertreterin bzw. den Kantonsvertreter bindend, aber nicht für den Gesamt-Verwaltungsrat bzw. für die BLS AG.

13.5 Governance durch den Kanton

Nach Ansicht der GPK, der GLP und der SP soll näher geregelt werden, welcher Instrumente sich der Regierungsrat bei der Wahrnehmung der Eigneraufsicht bedienen soll (Aufsichtskonzept, Controllinggespräche, Häufigkeit und Intensität der Information durch das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied, periodische Überprüfung der Beteiligung), statt dass diese wie in der Vernehmlassungsvorlage nur inhaltlich umschrieben werden.

Die zentralen Governance-Instrumente hat der Kanton einheitlich für alle Beteiligungen in den PCG-Richtlinien festgelegt. Da die Governance-Gepflogenheiten mit den weiteren Entwicklungen mithalten müssen, werden diese auch stetig weiterentwickelt. Eine Festlegung oder weitere Konkretisierung von Steuerungs- und Controllinginstrumenten in einem speziellen Beteiligungsgesetz wie dem BLSG ist daher weder sinnvoll noch effizient: Die Einheitlichkeit der Governance-Instrumente wäre nicht mehr gewährleistet. Ohnehin würde die BLS AG durch Vorgaben des Gesetzgebers an den Regierungsrat nicht gebunden. Es würde lediglich der Regierungsrat in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt, was nicht wünschbar ist. Entgegen den Anträgen verzichtet daher die Vorlage auf konkrete Vorgaben, verpflichtet den Regierungsrat aber in Artikel 7 Buchstaben c und d zu konzeptuellen und organisatorischen Massnahmen, insbesondere zum Zweck der Vermeidung von Rollenkonflikten. Artikel 7 baut damit auf bewährten Governance-Instrumenten auf (PCG-Richtlinien, Eignerstrategie, Aufsichtskonzept etc., vgl. Art. 17 FHG), in denen u.a. der Umgang mit Interessenkonflikten und das Anstreben sozialverträglicher Arbeitsbedingungen und massvoller Vergütungen der Führungsorgane bereits heute vorgesehen ist. Da die Governance-Gepflogenheiten mit den weiteren Entwicklungen mithalten müssen, wird lediglich die zentrale Eignerstrategie in Artikel 7 explizit aufgeführt. Dass das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied zur Umsetzung der Eignerstrategie verpflichtet wird, ist eine Selbstverständlichkeit und muss entgegen dem Antrag der Stadt Bern nicht ausdrücklich erwähnt werden. Die PCG-Richtlinien sehen vor, dass mit kantonsexternen Kantonsvertreterinnen und –vertretern schriftliche Mandatsverträge abzuschliessen sind. Durch den Verzicht auf eine weitergehende Fixierung der anzuwendenden Governance-Instrumente wird ein sinnvoller Handlungsspielraum bewahrt, der insbesondere auch eine Weiterentwicklung des kantonalen Beteiligungsmanagements erlaubt (vgl. Empfehlung 5 des GPK-Berichts vom 12. August 2021).

Der Regierungsrat kann Art und Umfang der Berichterstattung durch das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied festlegen. Aus dem zugrundeliegenden Arbeits- oder Auftragsverhältnis ist abzuleiten, dass das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied den Regierungsrat von sich aus informieren muss, wenn heikle Fragen auftreten. Gemäss der herrschenden Lehre macht die Informationspflicht des abgeordneten Verwaltungsratsmitglieds bei vertraulichen Informationen nicht halt. Als Pendant muss der Regierungsrat die Vertraulichkeit wahren (vgl. Gutachten Hettich, Ziff. 3.2.3). Die in der Vernehmlassungsvorlage gewählte Formulierung, wonach die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder den Regierungsrat «in geeigneter Weise» über die Gesellschaftsangelegenheiten informieren, ermöglicht dem Regierungsrat, die Kommunikation mit dem abgeordneten Verwaltungsratsmitglied den Verhältnissen anzupassen, z.B. indem er sich in heiklen Situationen häufiger und detaillierter informieren lässt. Zudem belässt die gewählte Formulierung Handlungsspielraum im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements (vgl. Empfehlung 5 des GPK-Berichts vom 12. August 2021).

13.6 Aufsicht und Oberaufsicht

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende erachten die Vorlage als ungenügend in Bezug auf die Aufsicht und die Oberaufsicht über die BLS AG. Die Finanzkontrolle, die EVP und die SVP beanstanden, dass sich im BLSG keine Bestimmungen zur Finanzaufsicht finden. Die GPK und die GLP fordern vor dem Hintergrund der Abgeltungsaffäre, dass genauer zu regeln sei, wie der Regierungsrat die Ausübung der Beteiligungsrechte wahrnehmen soll, insbesondere im Hinblick auf mögliche Interessen- bzw. Rollenkonflikte. Das Urteil des Verwaltungsgerichts habe gezeigt, dass der Kanton sehr wohl eine Aufsicht über

die BLS AG als Trägerin öffentlicher Aufgaben wahrnehmen könne. Nach Ansicht der GPK soll im BLSG ausdrücklich erwähnt werden, dass der Regierungsrat die Aufsicht über die BLS AG ausübt. GPK, GLP, EVP, und SP fordern zudem, dass die Mitwirkung des Grossen Rates im BLSG geregelt wird.

Die Aufsicht des Kantons gegenüber der BLS AG knüpft an verschiedene Sachverhalte an: Erstens an die Beteiligung des Kantons an der BLS AG als gemischtwirtschaftlichem Unternehmen, zweitens an die Übertragung öffentlicher Aufgaben und drittens an den Empfang von kantonalen Abgeltungen.

Beim BLSG handelt es sich um ein Beteiligungsgesetz. Es setzt den Verfassungsauftrag um, dass Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln sind (Art. 95 Abs. 2 Bst. c KV). Die aus der Beteiligung fliessenden Auskunfts- und Mitwirkungsrechte sind im Aktienrecht geregelt. Aufgrund der ausschliesslichen Rechtsetzungskompetenz des Bundes kann der Kanton die aktienrechtlichen Regeln nicht abändern. Er kann insbesondere die Auskunfts- und Mitwirkungsrechte, die sich aus der Beteiligung ergeben, nicht erweitern. Der Kanton kann also gestützt auf seine Beteiligung an der BLS AG keinen privilegierten Informationsanspruch geltend machen und es kann ihm auch im BLSG kein Auskunftsprivileg eingeräumt werden; eine solche Vorschrift wäre bundesrechtswidrig. Dies geht aus dem Gutachten von Prof. Dr. Hettich vom 3. November 2023 hervor, das sich auf die herrschende juristische Lehre stützt. Auch das Verwaltungsgericht hat im Urteil 2020/196 vom 25. Januar 2023 in Erwägung 5.3 festgehalten, dass sich der Kanton nach der wohl herrschenden Lehrmeinung keine Sonderrechte vorbehalten darf, die im Aktienrecht nicht vorgesehen sind. Die Finanzaufsicht beschränkt sich hinsichtlich der Beteiligung an der BLS AG und an der BLS Netz AG auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen Stellen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts 2020/196 vom 25. Januar 2023 E. 5.3). Die diesbezügliche Regelung findet sich in Artikel 14 Absatz 3 KFKG. Es ist nicht nötig, auch im BLSG die Finanzaufsicht hinsichtlich der Beteiligung an der BLS AG zu regeln. Eine solche Doppelregelung könnte zu Widersprüchlichkeiten und Rechtsunsicherheit führen und ist daher zu vermeiden.

Auch im Rahmen der aktienrechtlichen Schranken kann der Regierungsrat gegenüber dem abgeordneten Verwaltungsratsmitglied sehr weitreichende Informationsrechte geltend machen. Dabei muss er allerdings aufgrund der aktienrechtlichen Treuepflicht des abgeordneten Verwaltungsratsmitglieds die Vertraulichkeit gewährleisten. Dies wird in Artikel 8 der Vorlage widergespiegelt. Nach Artikel 95 Absatz 3 KV muss das Gesetz für eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates sorgen. Diese Oberaufsicht und die Informationsrechte des Grossen Rates sind im Grossratsgesetz[13] geregelt. Der Gesetzgebungsauftrag ist damit erfüllt. Es ist nicht nötig, die Oberaufsicht bzw. die Mitwirkung des Grossen Rates noch einmal separat für die BLS AG zu regeln. Ein solches Vorgehen würde zu unerwünschten und unnötigen Doppelspurigkeiten mit der Grossratsgesetzgebung führen und ist daher abzulehnen.

Aufgrund der Öffentlichkeit der grossrätlichen Beratungen dürfen vertrauliche Informationen nicht an den Grossen Rat als Gesamtgremium weitergereicht werden. Die Oberaufsicht erfordert dies in der Regel auch nicht, da sie nicht die Funktion hat, das Micromanagement nachzuverfolgen. Soweit die Oberaufsicht im Einzelfall dennoch vertrauliche Informationen betrifft, kann sie durch eine grossrätliche Aufsichtskommission wahrgenommen werden, welche dann aber die Vertraulichkeit gewährleisten muss. Die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen im Grossratsgesetz genügen, weshalb das BLSG darüber keine eigenen Vorschriften enthält.

Für die Übertragung öffentlicher Aufgaben an die BLS AG bildet das Personentransportrecht des Bundes die gesetzliche Grundlage. Die Bestellung von Transportleistungen im Bereich des abgeltungsberechtigten regionalen Personenverkehrs erfolgt durch Bund und Kanton gemeinsam. Dies führt zu Unsicherheiten darüber, wie weit die kantonale Aufsichtskompetenz reicht. Der Kanton ist zur Aufsicht zuständig, soweit *kantonale* öffentliche Aufgaben übertragen werden. Eine Klärung im BLSG ist nicht möglich, da nur

[13] Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)

der Bund bestimmen kann, wie weit die Bundeskompetenzen reichen und ab welchem Punkt der Kanton zuständig ist. Entsprechend der diesbezüglichen Empfehlung der GPK setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass der Bund eine bessere Kompetenzabgrenzung vornimmt. Im BLSG kann der Wunsch nach einer Klärung nicht erfüllt werden. Mit einer Wiederholung der bereits in der Kantonsverfassung vorgeschriebenen Aufsichtsfunktion des Regierungsrates über Träger (kantonaler) öffentlicher Aufgaben im BLSG würde nichts dazugewonnen. Die Doppelrolle des Kantons als Besteller und Eigner ist unvermeidlich. Wie damit umzugehen ist, regelt die Vorlage in Artikel 7. Auch die Mitwirkung durch den Grossen Rat betrifft lediglich die innerkantonale Zuständigkeitsordnung. Mit Regeln über die Mitwirkung des Grossen Rates bei der Aufsicht über die BLS AG kann daher keine Klarheit in die Kompetenzabgrenzung zum Bund gebracht werden. Die Mitwirkung des Grossen Rates ist im Grossratsgesetz hinreichend umschrieben. Eine Wiederholung dieser Regelung im BLSG ist nicht nötig und eine von der Grossratsgesetzgebung abweichende Regelung speziell für die BLS AG ist nicht sinnvoll.

Die Finanzaufsicht in Bezug auf Abgeltungen ist in Artikel 14 Absatz 2 KFKG geregelt. Gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts 2020/196 vom 25. Januar 2023 sind die Aufsichts- und Auskunftsrechte des Kantons, die sich aus der Ausrichtung von Abgeltungen ergeben, nicht an die aktienrechtlichen Grenzen gebunden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts hat gezeigt, dass die Finanzkontrolle ihre Aufsicht bezüglich an die BLS AG geleisteter Abgeltungen gestützt auf die Rechtsgrundlage im Kantonalen Finanzkontrollgesetz durchsetzen kann (vgl. auch Ziff. 2.3.4). Es besteht daher kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG) zu beschliessen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 745/2024
2023_11_BVD_Wasserbaugesetz_WBG_2023.BVD.3248

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **751.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 751.11 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14.02.1989 (Wasserbaugesetz, WBG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 37 Fliessgewässer mit Wasserbaupflicht der Gemeinden 1 Gewässerunterhalt				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Kanton leistet an die Kosten des wesentlichen Gewässerunterhalts der Gemeinden Beiträge von 33 Prozent. Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Gewässerunterhalt. [2] Der Beitrag des Kantons kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die er geleistet wird, auf eine Vernachlässigung des Gewässerunterhalts zurückzuführen sind.	[1] Der Kanton leistet Beiträge von 66 Prozent an die Kosten ~~des wesentlichen Gewässerunterhalts~~ der Gemeinden ~~Beiträge von 33 Prozent. Der Regierungsrat bezeichnet~~ für den ~~wesentlichen~~ Gewässerunterhalt, für den der Bund Abgeltungen gewährt. [1a] Er leistet Beiträge von 33 Prozent an die Kosten der Gemeinden für den übrigen, wesentlichen Gewässerunterhalt. Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Gewässerunterhalt.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. *Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Bern, 24. April 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 27. Juni 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx		Bern, 14. August 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 3015

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.3248
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG); Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1

2. Ausgangslage 2

3. Erläuterungen zu den Artikeln 3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 4

5. Finanzielle Auswirkungen 4

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen 5

7. Auswirkungen auf die Gemeinden 5

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 6

9. Vernehmlassungsverfahren 6

10. Anträge 6

1. Zusammenfassung

Bisher beteiligt sich der Bund nicht an den Kosten des (regelmässigen) Gewässerunterhalts. Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau[1] (nachfolgend Bundesgesetz über den Wasserbau) ist revidiert worden. Gemäss Zeitplan des Bundes soll die Änderung rückwirkend auf Anfang 2025 in Kraft treten. Vorgesehen ist unter anderem, dass der Bund neu den regelmässigen Gewässerunterhalt finanziell unterstützen wird. Der Bund leistet seine Beiträge nicht direkt an die Leistungserbringer, sondern an den Kanton (als zweckgebundene Subventionen). Damit die Bundessubventionen den Wasserbaupflichtigen bereits auf Anfang 2025 zugutekommen können, muss Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)[2], der die Staatsbeiträge an den Gewässerunterhalt regelt, so rasch wie möglich angepasst werden.

Nach geltendem Recht leistet der Kanton an die Kosten des wesentlichen Gewässerunterhalts der Gemeinden Beiträge von 33 Prozent. Neu wird vorgesehen, dass der Kantonsbeitrag für den Unterhalt, der

[1] SR 721.100
[2] BSG 751.11

06|02|D|v01

auch vom Bund unterstützt wird, insgesamt zwei Drittel (davon Bund 35 Prozent) betragen soll. Damit verbleibt den Gemeinden bzw. den Wasserbaupflichtigen für diesen Unterhalt noch ein Drittel der Kosten. Die Beiträge des Kantons an den übrigen Gewässerunterhalt (insbesondere naturnähere Gestaltung) bleiben im bisherigen Rahmen.

2. Ausgangslage

Bisher beteiligt sich der Bund nicht an den Kosten des regelmässigen Gewässerunterhalts. Mitfinanziert wurden nur die Erstellung, die Instandstellung und der Ersatz von Schutzbauten und -anlagen. Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2024 (Inkraftsetzung voraussichtlich rückwirkend auf Anfang 2025) wurde nunmehr ergänzt, dass der Bund neu Abgeltungen gewährt für «ingenieurbiologische und technische Massnahmen wie den Unterhalt […] von Schutzbauten und -anlagen» (Art. 6 Abs. 3 Bst. d). Gemäss Art. 6 Abs. 5 Bundesgesetz über den Wasserbau beträgt der Beitrag an die anrechenbaren Kosten von Massnahmen (wie den Unterhalt gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. d) 35 Prozent.

Das geltende (kantonale) Wasserbaugesetz definiert den Gewässerunterhalt in Artikel 6 Absatz 2 WBG. Die Artikel 4 (Erneuerungsarbeiten geringen Ausmasses) und in Artikel 5 (weiterer Unterhalt) der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV)[3] konkretisiert den Unterhalt auf Verordnungsstufe. Solche Gewässerunterhaltsarbeiten können ohne Wasserbaubewilligung und ohne Baubewilligung ausgeführt werden. Die erforderlichen besonderen Bewilligungen bleiben jedoch vorbehalten (Art. 35 WBG, auch Art. 20 WBG). Zuständig für die Ausführung des Gewässerunterhalts sind die Träger der Wasserbaupflicht (Art. 9 WBG). Sie obliegt an den Fliessgewässern grundsätzlich den Gemeinden, die diese Aufgaben an einen Erfüllungspflichtigen (Wasserbauverband oder Schwellenkorporation) übertragen können (Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 WBG). An der Aare ist seit 2015 der Kanton wasserbaupflichtig (Art. 9 Abs. 3 Bst. c WBG).

Nach geltendem Recht leistet der Kanton gemäss Artikel 37 Absatz 1 WBG an die Kosten des wesentlichen Gewässerunterhalts der Gemeinden Beiträge von 33 Prozent. An der Aare ab Räterichsboden trägt der Kanton die Kosten des Gewässerunterhalts, die Gemeinden tragen die nach Abzug der Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten der Massnahmen auf ihrem Gebiet (Art. 38a Abs. 2 WBG). Was zum wesentlichen Unterhalt gehört, umschreibt Art. 32 WBV. Danach gilt der Unterhalt dann als wesentlich, wenn er
a pro Unterhaltsanzeige zu einer Subvention berechtigende Bruttokosten von mehr als 8000 Franken verursacht und
b notwendig ist, um
1. das Durchflussvermögen des Gewässers zu gewährleisten,
2. die Stabilität des Gewässerbettes oder die Funktionstüchtigkeit der Wasserbauwerke zu erhalten,
3. das Gewässer naturnäher zu gestalten,
4. den Uferweg zu erhalten, falls dieser ausschliesslich dem Gewässerunterhalt dient.

Gemäss der bundesrechtlichen Umschreibung des (abgeltungsberechtigten) Unterhalts werden vom Bund neu «ingenieurbiologische und technische Massnahmen» mitfinanziert, «für den Unterhalt […] von Schutzbauten und -anlagen». Das heisst, dass der beitragsberechtigte Gewässerunterhalt regelmässige Massnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer der Schutzbauten und zum Freihalten des Abflussprofils beinhaltet.[4] Der Unterhalt gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 WBV ist damit auch gemäss der bundesrechtlichen Umschreibung beitragsberechtigt. Hingegen hält die Botschaft klar fest, dass Massnahmen, die nicht sicherheitsrelevant sind, nicht über das Bundesgesetz über den Wasserbau finanziert werden. Gemeint seien pflegerische Unterhaltsmassnahmen, die der Wiederherstellung oder dem Erhalt

[3] BSG 751.111.1
[4] Vgl. Botschaft vom 10. März 2023 zum Bundesgesetz über den Wasserbau, BBl 2023 858 ff., S. 20

der natürlichen Funktion des Gewässers dienen, z. B. das Mähen von Uferböschungen, die Bestandespflege von Ufergehölzen oder Artenförderungsmassnahmen. Die Finanzierung dieser Massnahmen gehorche anderen gesetzlichen Bestimmungen.[5] Entsprechend ist nicht vorgesehen, dass der Bund gestützt auf das Bundesgesetz über den Wasserbau Beiträge ausrichtet an den Unterhalt, der nötig ist um Gewässer naturnäher zu gestalten (gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 WBV beitragsberechtigt) und auch nicht Beiträge an den Unterhalt, der notwendig ist um den Uferweg zu erhalten falls dieser ausschliesslich dem Gewässerunterhalt dient (gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 WBV beitragsberechtigt). Hier bleibt der Staatsbeitrag bei 33 Prozent.

Seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) leistet der Bund seine Beiträge nicht mehr direkt an die Wasserbauträger, sondern als zweckgebundene Beiträge an den Kanton. Der Bund leistet seine Beiträge an den Kanton entweder im Rahmen der Programmvereinbarungen oder bei Vorliegen bestimmter Kriterien, insbesondere bei Projektkosten über 5 Mio. Franken, für Einzelprojekte. Die neuen Bundesbeiträge an den Gewässerunterhalt werden im Rahmen der Programmvereinbarung «Schutzbauten WBG» an den Kanton ausgerichtet. Gegenüber den Wasserbauträgern tritt der Kanton als alleiniger Beitragsgeber auf. Daher ist eine Anpassung der entsprechenden Rechtsgrundlage im kantonalen Recht erforderlich. Allfällige weitere Anpassungen des kantonalen Wasserbaugesetzes bedürfen näherer Abklärungen und können daher nicht in dieser Revision umgesetzt werden.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 37

Hochwasserschutz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinden (inkl. Gemeindeverbände und Schwellenkorporationen; vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. g und i GG[6]). Der Gewässerunterhalt ist eine wichtige Massnahme des Hochwasserschutzes. Er gewährleistet eine möglichst lange andauernde Funktionsfähigkeit bestehender Schutzbauten und sichert die Abflusskapazität des Gewässers. Zudem trägt er dazu bei, Lebensräume in und an Gewässern zu erhalten und aufzuwerten.[7] Nach geltendem Recht leistet der Kanton an die Kosten des wesentlichen Gewässerunterhalts der Gemeinden Beiträge von 33 Prozent. An der Aare ab Räterichsboden trägt der Kanton die Kosten des Gewässerunterhalts, die Gemeinden tragen die nach Abzug der Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten der Massnahmen auf ihrem Gebiet. Der Bund beteiligt sich bisher nicht an diesen Kosten. Mitfinanziert wird nur die Instandstellung und der Ersatz von Schutzbaute und -anlagen.

Im revidierten Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes über den Wasserbau wird neu auch der Unterhalt aufgeführt. Künftig wird der Bund somit auch den regelmässigen Gewässerunterhalt abgelten. Damit werden Fehlanreize beseitigt. Das heutige Bundesrecht ist auf die Subventionierung von kostenintensiven technischen Massnahmen und deren Instandstellung ausgerichtet. Die Gesetzesanpassungen ermöglichen es, weitere Massnahmen zu fördern, die aus einer Gesamtsicht kostengünstiger und wirksamer sind. Dazu gehört der regelmässige Gewässerunterhalt zum Schutz vor Hochwasser.[8] Der Gewässerunterhalt beinhaltet regelmässige Eingriffe zur Verlängerung der Lebensdauer der Schutzbauten und zum Freihalten des Abflussprofils.[9] Der Bund richtet seine Beiträge nicht direkt an die Wasserbauträger aus, sondern als zweckgebundene Beiträge an den Kanton. Damit der Kanton diese Beiträge den Wasserbau- bzw. Erfüllungspflichtigen weitergeben kann, muss Artikel 37 WBG, der die Staatsbeiträge an den Gewässerunterhalt der Gemeinden regelt, angepasst werden.

[5] Vgl. Botschaft vom 10. März 2023 zum Bundesgesetz über den Wasserbau, BBl 2023 858 ff., S. 20
[6] Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
[7] Vgl. Botschaft vom 10. März 2023 zum Bundesgesetz über den Wasserbau, BBl 2023 858 ff., S. 18
[8] Vgl. Botschaft vom 10. März 2023 zum Bundesgesetz über den Wasserbau, BBl 2023 858 ff., S. 15
[9] Vgl. Botschaft vom 10. März 2023 zum Bundesgesetz über den Wasserbau, BBl 2023 858 ff., S. 20

Absatz 1: Der Beitragssatz für den Gewässerunterhalt, der neu vom Bund mitfinanziert wird, wird auf zwei Drittel, d.h. auf 66 Prozent erhöht. Damit verbleibt den Gemeinden bzw. den Erfüllungspflichtigen noch ein Drittel der Kosten dieses Gewässerunterhalts. Dies entspricht dem Grundsatz, der dem Abgeltungsmodell des Bundes zugrunde liegt: Bund, Kanton und Gemeinden tragen die Massnahmen des Hochwasserschutzes zu je rund einem Drittel mit.[10]

Absatz 1a: Zu den Unterhaltsarbeiten, die vom Bund nicht subventioniert werden, gehören die naturnähere Gestaltung der Gewässer gemäss Artikel 32 Absatz 1 Bst. b Ziffer 3 WBV und der Unterhalt von Uferwegen, falls diese ausschliesslich dem Gewässerunterhalt dienen, gemäss Artikel 32 Absatz 1 Bst. b Ziffer 4. WBV. Soweit es sich dabei um wesentlichen Unterhalt handelt, wird dieser wie bisher mit 33 Prozent subventioniert. Der neue Absatz 1a stellt sicher, dass es in dieser Hinsicht zu keiner Änderung kommt.

Inkrafttreten

Die Änderung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die Rückwirkung ist im vorliegenden Fall zulässig, da sie im Gesetz selbst vorgesehen ist und zeitlich mässig ausfällt. Sie ist notwendig, um die vom Bund vorgesehene zusätzliche Subventionsmöglichkeit im Bereich des Hochwasserschutzes so rasch wie möglich an die Wasserbaupflichtigen weiterzugeben. Stossende Rechtsungleichheiten oder Eingriffe in wohlerworbene Rechte sind keine zu erwarten.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht enthalten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Das Volumen der beitragsberechtigten Gewässerunterhaltsarbeiten der Gemeinden, Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen sowie des Kantons, dem die Wasserbaupflicht an der Aare obliegt, beträgt rund 10 Millionen Franken pro Jahr. An diese Kosten des wesentlichen Gewässerhalts leistete der Kanton bisher Beiträge von 33 Prozent, ausmachend rund 3.3 Mio. Franken pro Jahr. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Durchschnittswerte der vergangenen 10 Jahre. Die einzelnen Jahreswerte können den genannten Durchschnitt deutlich unterschreiten oder auch übersteigen. Die Abweichungen vom langjährigen Durchschnitt sind hauptsächlich durch Hochwasser und die dadurch verursachten Unterhaltsarbeiten verursacht (z.B. Leeren von Geschiebesammler, Entfernen von Aufladungen in Gewässern, Reparatur beschädigter Schutzbauten und -anlagen, etc.).

Ausgelöst durch die Mitfinanzierung eines wesentlichen Teils der regelmässigen Gewässerunterhaltsarbeiten durch den Bund erhöht der Kanton den Beitragssatz in diesem Bereich von bisher 33 Prozent auf neu 66 Prozent. Das Total der Kantonsbeiträge erhöht sich dadurch auf jährlich rund 6.6 Mio. Franken pro Jahr. Die Bundessubventionen von 35 Prozent verbucht der Kanton als Einnahmen. Die Differenz aus höheren Ausgaben (66 Prozent statt 33 Prozent) und zusätzlichen Einnahmen (35 Prozent) resultiert für den Kanton – bei gleichbleibendem Volumen der Unterhaltsarbeiten – eine Einsparung von rund 2 Prozent der Kosten der beitragsberechtigten Gewässerunterhaltsarbeiten. Dies entspricht einer Einsparung für den Kanton von durchschnittlich rund 200 000 Franken pro Jahr.

[10] Vgl. Botschaft vom 10. März 2023 zum Bundesgesetz über den Wasserbau, BBl 2023 858 ff., S. 21

Die Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons auf neu 66 Prozent ist für die wasserbaupflichtigen Gemeinden, Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen ein deutlicher Anreiz, die erforderlichen Unterhaltsarbeiten fach- und zeitgerecht auszuführen. Dies könnte zu einer Zunahme der Unterhaltsarbeiten führen. Ob und wenn ja in welchem Umfang dieser Effekt eintrifft, lässt sich nicht abschätzen. Bei einer allfälligen Zunahme der Unterhaltsarbeiten steigen auch die zu entrichtenden Kantonsbeiträge. Im Ergebnis ist daher für den Kanton nicht mit Einsparungen, sondern mit gleichbleibenden Kosten zu rechnen.

Im Bereich der Fördertatbestände der «naturnäheren Gestaltung der der Gewässer» (vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 WBV) und der «Uferwege, die ausschliesslich dem Gewässerunterhalt dienen» (vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 WBV) gibt es keine Änderungen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Mitfinanzierung der beitragsberechtigten Gewässerunterhaltsarbeiten durch den Bund bzw. die Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons von 33 Prozent auf neu 66 Prozent hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

In den durchschnittlich rund 300 Unterhaltsanzeigen und den damit verbundenen Beitragsgesuchen der wasserbaupflichtigen Gemeinden, Wasserbauverbänden und Schwellenkorporationen sowie des Kantons, dem die Wasserbaupflicht an der Aare obliegt, sind neben den Kantonsbeiträgen an die Erfüllungspflichtigen (bzw. des Kostenanteils der Gemeinden an Gewässerunterhaltsarbeiten an der Aare) neu auch die Bundesbeiträge an den Kanton zu verwalten. Mit der vorgeschlagenen Lösung, bei der die beitragsberechtigten Gewässerunterhaltsarbeiten auf Ebene Bund und Kanton identisch sind, erfolgen die beiden Buchungen – Kantonsbetrag an die Erfüllungspflichtigen und Bundesbeitrag an den Kanton – im gleichen Zug und führen nur zu einem gering höheren Veraltungsaufwand. Die für die Umsetzung erforderlichen Systeme sind vorhanden (insbesondere SAP) und müssen für die Umsetzung in einzelnen Elementen an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die Kosten dafür sind moderat.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons für den Unterhalt, der auch vom Bund unterstützt wird, von 33 Prozent auf neu 66 Prozent führt zu einer deutlichen Entlastung der wasserbaupflichtigen Gemeinden, Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen. Der Kantonsbeitrag wird von 33 Prozent auf neu 66 Prozent verdoppelt. Die verbleibenden Restkosten werden von 67 Prozent auf neu 34 Prozent halbiert. Gleiches gilt für jene Gemeinden, die sich gemäss Artikel 38a WBG an den Kosten der Unterhaltsarbeiten an der Aare beteiligen, an der dem Kanton die Wasserbaupflicht obliegt.

Ausgehend von einem Volumen der beitragsberechtigten Unterhaltsarbeiten von rund 10 Millionen Franken (vgl. Ziffer 5) führt die Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons auf neu 66 Prozent zu einer Entlastung der wasserbaupflichtigen Gemeinden, Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen von rund 3.3 Millionen Franken. In diesem Betrag eingeschlossen ist die Entlastung durch tiefere Kostenanteile jener Gemeinden, bei denen dem Kanton die Wasserbaupflicht an der Aare obliegt.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Erhöhung des Beitragssatzes des Kantons auf neu 66 Prozent ist für die wasserbaupflichtigen Gemeinden, Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen ein deutlicher Anreiz, die erforderlichen Unterhaltsarbeiten fach- und zeitgerecht auszuführen. Dies führt tendenziell zu einer Erhöhung des Volumens der Unterhaltsarbeiten. Die Vorlage hat dadurch eine positive Auswirkung auf die Volkswirtschaft.

9. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage dient der Umsetzung des Bundesrechts. Sie bezweckt die rasche Weitergabe der neuen Bundessubventionen für den Gewässerunterhalt an die Wasserbaupflichtigen. Daher handelt es sich im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV)[11] um eine Vorlage von untergeordneter Bedeutung. Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wird deshalb verzichtet.

10. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Teilrevision des Wasserbaugesetzes (WBG) anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat zudem, nur eine Lesung durchzuführen, weil es sich um eine zeitlich dringliche Vorlage handelt, deren Umfang zudem inhaltlich gering ist.

[11] BSG 152.025

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	421/2024
Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.7372
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Justizvollzugsanstalt, Witzwil, Lindenhof 43, Heizungsersatz, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die Heizungsanlage der Justizvollzugsanstalt Witzwil ist am Ende ihres Lebenszyklus, es treten häufig Störungen auf und die Luftreinhalteverordnung wird nicht eingehalten. Die bestehende Holzschnitzelheizung soll deshalb durch eine neue Holzschnitzelheizung mit Wärmespeicher ersetzt werden. Auf den Ersatz des bestehenden zusätzlichen Ölkessels wird verzichtet.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 4.88 Mio. (Gesamtkosten von CHF 5.23 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 0.35 Mio.) sollen die geplanten baulichen Massnahmen einer neuen Holzschnitzelheizung finanziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2023 Hochbaupreisindex Espace Mittelland,141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	5 230 000

02|16|D|v02

bestehend aus			
- Projektierung		CHF	350 000
- Ausführung		CHF	4 880 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**5 230 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 18. September 2023)	–	CHF	350 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**4 880 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Das Vorhaben wird beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Der Bund finanziert üblicherweise 35 % der anrechenbaren Kosten, was etwa 25 % der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Die Beiträge sind im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht worden.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2024	CHF	300 000
504200000		2025	CHF	4 500 000
504200000		2026	CHF	430 000
Total			CHF	5 230 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.7372
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Justizvollzugsanstalt, Witzwil, Lindenhof 43, Heizungsersatz, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Projektbeschrieb 3
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts 4

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Finanzierung 5
4.3 Angaben zu den Investitionen 5

5. Termine 6

6. Antrag 6

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Die Justizvollzugsanstalt Witzwil ist eine offene Strafanstalt auf dem Gebiet der Gemeinden Erlach, Gampelen und Ins im Kanton Bern sowie der Gemeinde Mont-Vully im Kanton Freiburg. Sie bietet heute Platz für 184 erwachsene Männer im offenen Vollzug. Hier werden Freiheitsstrafen, Arbeitsexternat und ambulante Massnahmen vollzogen. Ab 2026 werden 36 Haftplätze für die Administrativhaft umgenutzt.

Die bestehende Holzschnitzelheizung der Justizvollzugsanstalt muss dringend ersetzt werden, da einerseits häufig Störungen auftreten und andererseits die Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung nicht eingehalten werden. Mit der bestehenden Heizungsanlage kann der Wärmebedarf auf dem Areal der Justizvollzugsanlage nicht mehr gewährleistet werden.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 4.88 Mio. (Gesamtkosten von CHF 5.23 Mio. abzüglich den bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 0.35 Mio.) sollen die geplanten baulichen Massnahmen einer neuen Holzschnitzelheizung finanziert werden.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die bestehende Holzschnitzelheizung der Justizvollzugsanstalt Witzwil befindet sich im Versorgungsgebäude Lindenhof 43, das Teil einer Gebäudegruppe aus den 1980er Jahren ist. Sie muss ersetzt werden, da sie das Ende ihrer Lebensdauer erreicht hat und die Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) nicht eingehalten werden. Gemäss der LRV ist erforderlich, dass die Holzkessel mit Partikelabscheidern ausgestattet werden, damit die verschärften Emissionsgrenzwerte für Feststoffe, die seit dem 1. Januar 2008 gelten, eingehalten werden. Die entsprechenden Sanierungsmassnahmen hätten innerhalb von 10 Jahren umgesetzt werden sollen. Sie wurden bereits

zweimal mittels Fristerstreckung durch den Kanton verschoben, weil die Abklärungen für die Wärmeversorgung über einen Fernwärmeverbund noch nicht abgeschlossen waren.

Die bestehende Holzschnitzelheizung mit zwei Holzheizungskesseln von je 900 kW und zusätzlichem Ölheizungskessel mit einer Leistung von 550 kW wurden im Jahr 2000 installiert. Der zusätzliche Ölheizungskessel unterstützt bei Temperaturen unter - 10°C die nötige Wärmeabdeckung des gesamten Areals.

Im Jahr 2017 wurde ein Fachbericht für die Sanierung der Wärmeerzeugung erstellt. Die Heizungsanlage hat aufgrund ihres Alters das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und ist nicht mehr betriebssicher. Dies führt häufig zu Störungen und Ausfällen der Heizungsanlage. Zur Überbrückung von Ausfällen der Heizungsanlage wurden im vergangenen Sommer als Sofortmaßnahme Notstutzen installiert, um im Notfall eine externe mobile Heizzentrale anschließen zu können.

In der Folge wurden verschiedene Wärmeversorgungsmöglichkeiten geprüft, namentlich ein Anschluss an den Fernwärmeverbund Ins-Gampelen-Müntschemier (IGM), die Sanierung der best. Wärmezentrale mit Holzschnitzelfeuerung (Notkessel Öl), ein Neubau der Heizzentrale mit Schnitzelfeuerung, verschiedene Arten von Wärmepumpen (Grundwasser, Seewasser, Erdsonden, Energiepfähle oder Aussenluft) sowie die Biogasproduktion. Der Kanton Bern hatte ein sehr grosses Interesse am Fernwärmeverbund IGM und war diesbezüglich bis im Sommer 2023 in Verhandlungen. Im Juni 2023 hat der Investor jedoch mitgeteilt, dass das Fernwärmeprojekt aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt wird. Der Ersatz der Holzschnitzelheizung inkl. Wärmespeicher hat sich vor diesem Hintergrund aus den verschiedenen geprüften Heizsystemen als die wirtschaftlichste und nachhaltigste Lösung bestätigt. Mit dem gewählten System kann flexibel auf zukünftige Entwicklungen in Bezug auf den Wärmeverbrauch reagiert werden.

Im März 2024 hat der Grosse Rat bereits einem Ausführungskredit für die Neuverortung der Administrativhaft in Witzwil zugestimmt. Die Gebäude, in denen die Administrativhaft untergebracht wird, sind an der bestehenden Areal-Wärmeversorgung angeschlossen. Im Juni 2024 werden dem Grossen Rat zwei weitere Kredite betreffend Witzwil vorgelegt. Diese betreffen einerseits den Gesamtleistungswettbewerb für einen Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt sowie andererseits die Projektierung von Ersatzneubauten für die Landwirtschaft und die Umnutzung eines Wohnhauses für die Aussenwohngruppe. Der Heizungsersatz ist unabhängig von diesen Geschäften notwendig.

3.2 Projektbeschrieb

Es werden zwei neue Holzschnitzelheizkessel eingebaut, welche die Erzeugung des benötigten Wärmebedarfs gewährleisten, sowie der geforderte Partikelabscheider, der gemäss den gesetzlichen Anforderungen vorgeschrieben ist. Auf den Ersatz des zusätzlichen Ölkessels wird aus Gründen der Nachhaltigkeit verzichtet, da die nötige Heizleistung mit der neuen Holzschnitzelanlage gewährleistet ist.

Die Holzschnitzel werden bei der Entladestation mit Sattelschleppern angeliefert, die eine Ladekapazität von 60 m^3 aufweisen. Die bestehende Entladestation ist für eine Anliefermenge von 40 m^3 ausgelegt und kann die gelieferten Holzschnitzel nicht vollständig im überdachten Bereich aufnehmen. Daher werden die angelieferten Holzschnitzel, die im Freien liegen, bei ungünstigen Witterungsbedingungen fortgeweht oder nass. Deshalb wird die bestehende Entladestation bzw. das Holzschnitzellager mit den dazugehörigen Förderschnecken für die Kesselspeisung den heutigen Bedürfnissen angepasst.

Abb. 1: Holzschnitzellager

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Heizungsanlage muss ersetzt werden, sie ist nach einer Betriebsdauer von 25 Jahren nicht mehr konform bzw. betriebssicher. Es gibt somit keine Alternative zu einem Ersatz. Alternative Lösungen wären weniger wirtschaftlich und nachhaltig. Sollte der Grosse Rat dem vorliegenden Geschäft nicht zustimmen, müsste die bestehende Heizungsanlage weiterbetrieben werden, wodurch die Erzeugung für den Wärmebedarf auf dem Areal nicht gewährleistet werden könnte.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2023 Hochbaupreisindex Espace Mittelland,141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	5 230 000
bestehend aus			
- Projektierung		CHF	350 000
- Ausführung		CHF	4 880 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**5 230 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 18.9.2023)	–	CHF	350 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**4 880 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Das Bauvorhaben wird beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Das Geschäft wird vom Bund mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35 % der anrechenbaren Kosten mitfinanziert, was etwa 25 % der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Die Beiträge Dritter sind im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht worden

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
5 230 000	1 569 000	3 661 000	13

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	4.0	0.225	3.125	0.15		
In der GKIP 2023 eingestellt						

Das Projekt wird in der gesamtkantonalen Investitionsplanung unter der Sammelposition «Investitionsvorhaben/Instandsetzung zwischen CHF 0–5 Mio. Gesamtkosten je Projekt» geführt.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Justiz und Polizei, Gebäude (Rohbau 1)	600 000	80	7 500
Justiz und Polizei, Gebäude (Übriges Gebäude)	4 630 000	25	185 200

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die baulichen Anpassungen und Sanierungen haben keinen Einfluss auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten. Die neue Wärmeversorgung wird nicht nur wesentlich effizienter sein, sondern auch im Betrieb mit weniger Aufwand zu bedienen sein. Anstatt einer Ölheizung wird die neue Heizungsanlage über einen Speicher verfügen. Der reguläre Unterhalt und Service der Heizungsanlage wird (wie bisher) über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der kantonalen Liegenschaften (JUP) laufen und ist folglich nicht separat in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Die Holzschnitzel und Bedienungskosten sind durch den Nutzer über deren Erfolgsrechnung zu finanzieren.

5. Termine

Projektierung	Dezember 2023 - März 2024
Baubewilligungsverfahren	März 2024 - Oktober 2024
Ausschreibung / Ausführungsplanung	Juli 2024 bis April 2025
Ausführung	Mai 2025 - September 2025

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	453/2024
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.289
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Freiburgstrasse 7, Zahnmedizinische Kliniken, Umbau Studierendenklinik, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die Studierendenklinik der Zahnmedizinischen Kliniken Bern entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Lehre für angehende Zahnärztinnen und Zahnärzte und soll deshalb optimiert werden. Gleichzeitig werden notwendige bauliche Sanierungsmassnahmen ausgeführt.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 3 310 600 (Gesamtkosten von CHF 3 760 600 abzüglich des bewilligten Projektierungskredits von CHF 450 000) sollen der Umbau und die Sanierung des Geschosses B (Süd) umgesetzt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9 und 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art.14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland,141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	3 760 600
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**3 760 600**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten Ausgabenbewilligung BVD vom 31. Mai 2023	–	CHF	450 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**3 310 600**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

02|16|D|v02

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt sind aber voraussichtlich kompensiert werden können:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
314400000	Baulicher Unterhalt Hochbauten Gebäude (VV)	2025	CHF	3 000
316100000	Mieten / Benützungskosten Anlagen	2025	CHF	45 000
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	2023	CHF	64 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2023	CHF	96 000
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	2024	CHF	64 000
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2024	CHF	96 000
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	2025	CHF	1 357 040
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2025	CHF	2 035 560
Total			CHF	3 760 600

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.1823
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Freiburgstrasse 7, Zahnmedizinische Kliniken, Umbau Studierendenklinik Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Vorgehen 4
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 5
4.1 Kostenübersicht 5
4.2 Finanzierung 5
4.3 Angaben zu den Investitionen 6

5. Termine 6

6. Antrag 7

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Die Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK) auf dem Inselareal sind ein international bekanntes Zentrum für Lehre, Forschung und Patientenbehandlungen der Universität Bern. Die Studierendenklinik als Teil der Zahnmedizinischen Kliniken entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Lehre für angehende Zahnärztinnen und Zahnärzte und muss deshalb optimiert werden.

Aktuell finden die Behandlungen von Patientinnen und Patienten in grossen, offenen Behandlungsräumen statt. Dies ist nach den Erfahrungen der Coronajahre aus hygienischer Sicht nicht mehr vertretbar und bietet zudem keine geschützte Privatsphäre für die Patientinnen und Patienten. Ausserdem wurde im Herbst 2023 im zahnmedizinischen Bereich die Digitalisierung für die Lehre eingeführt, d.h. die Studierenden lernen den Umgang mit praxisüblichen Medien wie computergestützter Diagnostik, Dokumentation, Behandlungsverfahren und Administration. Dafür sind Anpassungen an der Gebäudeinfrastruktur und im Raumlayout erforderlich.

Gleichzeitig mit dem Umbau sollen auch alle baulichen Sanierungsmassnahmen ausgeführt werden, die so eng mit den Umbaumassnahmen verknüpft sind, dass ein späteres Ausführen unverhältnismässige Kosten oder Rückbauten auslösen würde. Es handelt sich dabei um energetische Massnahmen und notwenige Anpassungen im Bereich Gebäudetechnik, Brandschutz und Erdbebensicherheit.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 3 310 600 (Gesamtkosten von CHF 3 760 600 abzüglich des bewilligten Projektierungskredits von CHF 450 000) soll der Umbau und die Sanierung des Geschosses B (Süd) umgesetzt werden. Die ZMK finanzieren aus eigenen Mitteln drei neue Röntgenstationen (medizinische Geräte, Monitore etc.). Zudem gehen die Kosten für die betriebsspezifische Ausstattung (Laborbauten), Mobiliar sowie Umzüge zu Lasten des Globalbudgets der Universität.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9 und 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern befinden sich an der Freiburgstrasse 7 in Bern auf dem Inselareal und sind in Lehre, Forschung und Dienstleistung tätig. Sie bilden seit bald 100 Jahren Studierende in Zahnmedizin aus. Zurzeit befinden sich rund 100 Studierende in der Ausbildung, etwa 40 junge Zahnärztinnen und Zahnärzte absolvieren gleichzeitig eine Weiterbildung. Die ZMK gelten als national und international renommiertes Ausbildungszentrum.

Das Gebäude wurde 1953/54 erstellt, 1963 aufgestockt und ist im Inventar der Denkmalpflege als schützenswert eingestuft. Als überzeugender Grossbau der Moderne gehört er zu den besten Berner

Bauten der fünfziger Jahre. Ein geplanter Ersatzneubau wurde im Rahmen der Priorisierung der Investitionen Hochbau 2021 bis auf Weiteres verschoben.

Die heutige Studierendenklinik befindet sich im Südtrakt des Geschosses B. Hier werden Patientinnen und Patienten von den angehenden Zahnärztinnen und Zahnärzten im 4. und 5. Studienjahr unter Anleitung von Zahnärztinnen und Zahnärzten behandelt. An den ZMK studieren rund 100 angehende Zahnärztinnen und Zahnärzte. Aktuell finden die Patientenbehandlungen in grossen, offenen Behandlungsräumen statt. Jeweils vier Behandlungseinheiten sind sternförmig angeordnet. Die heutige Anordnung der Plätze und die fehlenden Abtrennungen sind aus hygienischer Sicht nicht mehr vertretbar und bieten keine geschützte Privatsphäre für die Patientinnen und Patienten.

Als Haupttreiber für den geplanten Umbau gilt die Digitalisierung im zahnmedizinischen Bereich. Die Studierenden sollen dabei den Umgang mit praxisüblichen Medien wie computergestützter Diagnostik, Dokumentation, Behandlungsverfahren und Administration erlernen. Die Gebäudeinfrastruktur und das Raumlayout müssen entsprechend optimiert worden. Dies betrifft einerseits die Behandlungseinheiten, aber auch das Röntgen und die weiteren Arbeitsbereiche für die zahnmedizinische Lehre.

Abbildung 1: Heutige Studierendenklinik Geschoss B

Im Jahr 2020 bewilligte der Grosse Rat bereits einen Kredit für bauliche Anpassungen und notwendige Unterhaltsmassnahmen am Gebäude (2019.BVD.10477), dies im Zusammenhang mit dem Auszug der Forschungsabteilung aus dem Gebäude Freiburgstrasse 7. Die in den Geschossen C und D freiwerdenden Räume wurden an die geänderte Nutzung angepasst. So wurden beispielsweise nicht mehr benötigte Installationen zurückgebaut, der Boden und die Deckenverkleidungen ergänzt und die Absturzsicherungen verbessert. Die Studierendenklinik im Südtrakt des Geschosses B war von diesen Baumassnahmen nicht betroffen, mit Ausnahme eines neuen Sicherheitsglases am Ende des Korridors.

Aufgrund des Verzichts auf den Ersatzneubau der ZMK auf dem Inselareal bzw. des längeren Verbleibs der ZMK an der Freiburgstrasse 7 wurde 2023 für dieses Gebäude ein Kontroll- und Zustandsbericht erstellt. Dabei hat sich gezeigt, dass Unterhaltsbedarf besteht, beispielsweise hinsichtlich der Erdbebenertüchtigung, der Kälteanlagen, der Brandschutzmassnahmen sowie der Personensicherheit. Bei einer Sanierung ist zudem die Erfüllung des Minergiestandards gesetzliche Vorgabe, was eine Ertüchtigung der Gebäudehülle bedingt. Eine Umsetzung der notwendigen Massnahmen bis 2033 muss voraussichtlich in Etappen erfolgen, da der Betrieb der ZMK nicht unterbrochen werden kann. Der Umbau des Geschosses B aufgrund der dringlichen Anpassungen bei der Lehre (Digitalisierung ab 2023) ist unabhängig von den Sanierungsmassnahmen und steht in keinem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang zu diesen. Dasselbe gilt für die oben erwähnten Unterhaltsmassnahmen aus dem Jahr 2020 infolge des Auszugs der Forschungsabteilung.

3.2 Vorgehen

Neu werden anstelle der 40 Behandlungseinheiten 7 Räume mit insgesamt 33 Behandlungskojen eingebaut. Die im Jahr 2018 neu angeschafften Behandlungsstühle werden dazu demontiert und wieder eingebaut.

Sämtliche Medienerschliessungen inkl. Ver- und Entsorgung der Behandlungsstühle führen heute über die Decke des unterliegenden Geschosses A. Durch die neue Anordnung der Behandlungseinheiten sind Anpassung sämtlicher Medien erforderlich. Im Geschoss A befinden sich die Klinik für Oralchirurgie und Stomatologie, welche Operationsräume und eine Polyklinik betreiben. Damit die baulichen Eingriffe in diesen empfindlichen Bereichen, die während des Umbaus unter Betrieb sein werden, möglichst gering ausfallen, werden die Medien im Geschoss B in einem Doppelboden zu den neuen Anschlüssen der Behandlungsstühle geführt.

Das neue Raumlayout sieht sieben Räume mit Behandlungskojen vor. Nebst diesen Behandlungseinheiten ist neu ein zentraler Röntgenbereich mit 3 Röntgeneinheiten geplant, zudem technische Arbeitsplätze sowie Stauraum für zahnmedizinisches Verbrauchsmaterial und Geräte. Ebenfalls nötig ist ein zentraler Besprechungsplatz mit Arbeitsplätzen für die Zahnärzte und Zahnärztinnen, die den Studierenden bei Bedarf assistieren. Die Assistenzen werden via Rufsystem zur Unterstützung der Studierenden an den Behandlungsstuhl gerufen. Die zentrale Materialausgabe wird neu organisiert und so die zur Verfügung stehende Fläche effizient genutzt. Die Sterilisation, die 2018 saniert wurde, entspricht den heutigen Bedürfnissen. Die übrigen Bereiche des Geschosses B Süd, die Sanitärräume sowie der Korridor werden nur aufgefrischt.

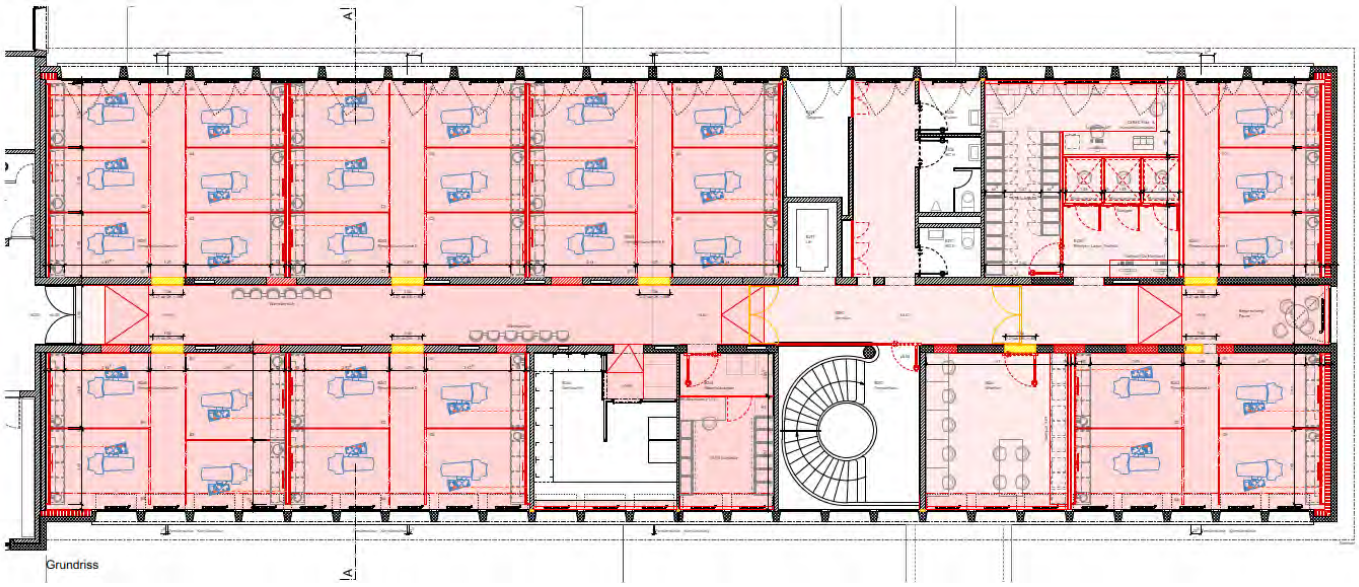

Abbildung 2: Neues Grundrisslayout mit 33 Behandlungskojen

Für das Geschoss B Süd werden all diejenigen baulichen Sanierungsmassnahmen vorgezogen, die so eng mit den betriebsspezifischen Umbaumassnahmen verknüpft sind, dass ein späteres Ausführen unverhältnismässige Kosten oder Rückbauten auslösen würde. So werden beispielsweise die energetischen Massnahmen an den Brüstungen und den Deckenstirnen realisiert. Dasselbe gilt für die Erdbebenertüchtigung: Die Kopplungen an den Decken und am Boden in den Gebäudefugen Ost und West

werden umgesetzt. Die Brandschutzmassnahmen werden auf den neusten Stand gebracht, das Treppenhaus erhält eine neue Verglasung, die übrigen Brandabschlüsse werden, wo nötig ergänzt.

Insgesamt handelt es sich beim Umbau des Geschoss B um eine technisch anspruchsvolle Massnahme, die sorgfältig geplant werden muss, da die zahnmedizinischen Kliniken mit Ausnahme der Studierendenklinik im Gebäude ihre Tätigkeiten auch während der Bauphase weiter ausüben werden. Der Umbau der Studierendenklinik soll während der Semesterferien 2025 ausgeführt werden.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ein Verzicht der Baumassnahmen würden bedeuten, dass die zahnmedizinische Ausbildung an der Universität Bern nicht mehr zeitgemäss durchgeführt sowie die Hygieneanforderungen nicht eingehalten und Bedürfnisse für mehr Privatsphäre von Patientinnen und Patienten nicht berücksichtigt werden könnten. Zudem würde ein Verzicht der aktuellen Stossrichtung der Regierung widersprechen, hat doch der Regierungsrat in seinen Richtlinien für die Regierungspolitik 2023-2026 als Entwicklungsschwerpunkt die Stärkung des Medizinalstandorts postuliert.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland,141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	3 760 600
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**3 760 600**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten Ausgabenbewilligung BVD vom 31. Mai 2023	–	CHF	450 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**3 310 600**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion nicht eingestellt sind aber voraussichtlich kompensiert werden können.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
3 712 600	1 485 040	2 227 560	13

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	3.71	0.16	0.16	3.02			
In der GKIP 2023 eingestellt							

Das Vorhaben wird in der gesamtkantonalen Investitionsplanung 2024 unter der Sammelposition «Investitionsvorhaben/Instandsetzung zwischen CHF 0–5 Mio.» zur Aufnahme beantragt.

Von den zu bewilligenden Ausgaben gehen CHF 48 000 zu Lasten der Erfolgsrechnung.

Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	327 000	80	4 088
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	3 385 600	25	135 424

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben. Das Vorhaben verursacht keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.3.3 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und Eigenbeitrag ZMK

Der Umbau des Geschosses B führt zu keinen direkten Folgekosten und hat keine personellen Auswirkungen. Die Ausstattungs- und Betriebskosten sowie die Kosten des Umzugs in der Höhe von CHF 1.14 Mio. werden von der Universität aus dem Globalbudget getragen.

Zudem tragen die ZMK mittels Finanzierung von vier Röntgengeräten, die gleichermassen für Behandlungen wie für Ausbildungs- und Forschungszwecke nutzbar sind, an die Erneuerung der Studierendenklinik bei. Die ZMK gehören zu den Organisationseinheiten der Universität mit ständigen Dienstleistungen gemäss Art. 110 UniV. Ihre zahnmedizinischen Dienstleistungen bieten sie in den auch für Lehre und Forschung genutzten Infrastrukturen an. Behandlungen werden nach den geltenden zahnärztlichen Rahmentarifen verrechnet, um zur zahnmedizinischen Versorgung der Bevölkerung ohne Verzerrung des Wettbewerbs mit privaten Zahnarztpraxen beizutragen.

5. Termine

Start Bauarbeiten: April 2025
Inbetriebnahme: September 2025

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	111-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.167
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) Buri (Konolfingen, GLP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	775/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Unterstützung der Pilotprojekte «Entwicklung Grosses Moos»

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt,

1. auf der ausgegliederten Fläche der Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil, die an das Amt für Grundstücke und Gebäude zugeteilt wird, angemessene Flächen für die Pilotvorhaben des bestehenden Projekts «Entwicklung Grosses Moos» zu berücksichtigen,

2. bei der Landabgabe, in Übereinstimmung mit der Projektidee der «Entwicklung Grosses Moos», die Interessen der landwirtschaftlichen Produktion und die Schutzinteressen der Natur und Biodiversität gesamtheitlich zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Kanton Bern hat bekannt gegeben, dass 385 Hektar Landwirtschaftsfläche der JVA Witzwil an das Amt für Grundstücke und Gebäude in der Bau- und Verkehrsdirektion zurückgegeben werden sollen. Die JVA Witzwil hat in den letzten Jahren ihre Verantwortung gegenüber den Naturwerten wahrgenommen. Zahlreiche Aufwertungsprojekte wurden mit verschiedenen lokalen Partnern realisiert, und weitere Projekte sind bereits in Planung, um die Flächen der JVA Witzwil ökologischer zu gestalten. Die umgesetzten Massnahmen zeigen bereits Wirkung.

12|00|D|v02

Ausserdem hat der Regierungsrat in seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 unter Ziel 5 den folgenden Entwicklungsschwerpunkt definiert: *«Die nachhaltige und schonende Nutzung des Bodens als wertvolle und nicht erneuerbare Ressource für Landwirtschaft und Wirtschaft wird ebenso gefördert wie Kreislaufwirtschaft und Biodiversität.»*[1]

Im Sinne dieses Entwicklungsschwerpunkts sind auch diverse Projekte im «Grossen Moos» zu verstehen. Dort hat sich der Regierungsrat Folgendes vorgenommen: «*Ziel ist die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Gemüseproduktion im Seeland, welche die Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen Wasser und Boden auf ein ökologisch verträgliches Minimum reduziert.»*[2]

Dieses Ziel soll im Projekt «Entwicklung Grosses Moos» umgesetzt werden. Aufgrund der vielen ökologischen und sozialen Herausforderungen im Grossen Moos hat die Stiftung der Wyss Academy for Nature (WA) zusammen mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) ein partizipatives Projekt initiiert, das innovative Pilotvorhaben in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren entwickeln und umsetzen soll. Teilziele des Projekts sind unter anderem die Sicherstellung einer langfristigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und sozialen Aspekten, die Steigerung der Biodiversität durch Schaffung und Aufwertung von Lebensräumen sowie die Förderung der Artenvielfalt und die Verbesserung der Ökosystemfunktionen.

Vertreter der Landwirtschaft, des Umweltschutzes, der Wissenschaft, der Wasserwirtschaft und weiterer Fachstellen erarbeiten zurzeit Projekte, um das gemeinschaftliche Ziel zu erreichen. Für die Umsetzung dieser Pilotvorhaben benötigt das Projekt Flächen, auf denen die neuen Ansätze getestet und evaluiert werden können. Dafür eignet sich die Neuzuteilung der Fläche bei Witzwil hervorragend. Zum einen liegen sie im Projektperimeter des «Grossen Mooses» und zum anderen weist die Fläche organische Böden sowie einen hohen ökologischen Wert auf. Dies prädestiniert die Fläche für die Umsetzung der geplanten Pilotvorhaben.

Die Erkenntnisse aus den Vorhaben tragen dazu bei, die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft vor Ort zu verbessern, die Bodenerosion aufzuhalten und das Ökosystem im Grossen Moos zu stärken. Mit der Motion wird der Regierungsrat angehalten, die bisher erfolgten Projektschritte erfolgreich in die nächste Phase zu führen.

Begründung der Dringlichkeit: Ein Projektteam ist an der Arbeit, Vergabevorgaben zu definieren.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil befindet sich in einer Phase bedeutender Veränderungen. Seit ihrer Gründung hat die Anstalt neben der klassischen Strafvollzugsarbeit auch auf landwirtschaftliche Tätigkeiten gesetzt, um die Insassen zu beschäftigen. Im Strafvollzug besteht Arbeitspflicht. In der jüngsten Vergangenheit hat sich der Bedarf an Landwirtschaftsland

[1] Vgl., Ziel 5 der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026, S. 10.
[2] Vgl., Projekte der Umweltstrategie: Nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen Wasser und Boden im Drei-Seen-Gebiet.

für den Strafvollzug drastisch verringert. Die für den Strafvollzug nicht mehr benötigten Flächen, 275 ha Landwirtschaftsland in Witzwil und 110 ha Alp am Chasseral, gehen deshalb zwecks Neuverpachtung zurück ans Amt für Grundstücke und Gebäude. Gleichzeitig wird im Rahmen des geplanten Neubaus des Fussballcampus Rörswil der heutige Pächter der betroffenen Grundstücke seinen Betrieb in Ostermundigen aufgeben und im Rahmen eines Landabtausches nach Witzwil wechseln. Der neue Pächter wird rund 115 ha der zurückgegebenen Fläche in Witzwil übernehmen. Die Bodenqualität ist am neuen Standort geringer als dies im Raum Ostermundigen war, was es zu kompensieren gilt. In Witzwil verbleiben 160 ha Landwirtschaftsland zur Neuverpachtung. Im Gegenzug werden im Raum Ostermundigen / Ittigen / Bolligen rund 55 ha Landwirtschaftsland zur Neuverpachtung frei. Das Land, das die JVA behält, wird wie bis anhin landwirtschaftlich genutzt. Die Massnahmen des Naturschutzes und zur Biodiversitätsförderung werden auf diesen Flächen wie bisher weitergeführt. Für die Verpachtung der Flächen an den bisherigen Pächter Ostermundigen sowie für die restlichen Flächen gelten die gleichen Auflagen.

Die Neuverpachtung des Landwirtschaftslands der Justizvollzugsanstalt Witzwil bietet zahlreiche Chancen und Herausforderungen. Durch eine sorgfältige und strategische Planung können sowohl wirtschaftliche als auch ökologische und soziale Ziele erreicht werden. Neben der Landwirtschaft sind Naturschutz und Biodiversitätsförderung im Perimeter Witzwil sehr relevante Themen. Das ganze Gebiet liegt im Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung «Fanel» und teilweise im gleichnamigen kantonalen Naturschutzgebiet.

In unmittelbarer Nachbarschaft zur JVA Witzwil, am Südufer des Neuenburgersees, befindet sich das grösste Flachmoorgebiet der Schweiz. Das ganze Gebiet liegt an einer der wichtigsten Vogelzugsrouten und ist mit den Biotopen für Brut- und Gastvögel von internationaler Bedeutung.

Gleichzeitig ist der Boden in Witzwil an vielen Stellen kontaminiert, weil zwischen 1914 und 1954 tonnenweise Kehricht der Stadt Bern auf dem Areal abgelagert wurden. Als Folge davon befinden sich bis heute Glas- und Keramikscherben in der Kulturschicht, zudem ist eine Anreicherung von Schwermetallen feststellbar, was die Bewirtschaftung des Bodens teilweise deutlich erschwert. Es wird im weiteren Verlauf situativ zu prüfen sein, wo welche Art der landwirtschaftlichen Nutzung möglich sein wird. So ist zum Beispiel auf einigen Parzellen die Kupferbelastung so hoch, dass auf eine Beweidung mit Schafen verzichtet werden muss. Der Anbau von Nahrungspflanzen muss jedoch nicht eingeschränkt werden, selbst der biologische Anbau ist zulässig.

Aufgrund der grossen Fläche, die vergeben wird, ist die politische Bedeutung der Neuverpachtung gross. Aus diesem Grund erfolgt die Bedarfserhebung und Landvergabe in einem Projekt durch einen kantonalen Ausschuss unter der Leitung von Regierungsrat Christoph Neuhaus und unter Beisein von Regierungsrat Christoph Ammann. Damit sollen kantonsinterne Anforderungen erfasst, bewertet und priorisiert, die Strategie für die Landvergabe festgelegt und davon abgeleitet die Vergabekriterien definiert werden.

Den erwähnten Besonderheiten in Witzwil soll bei der künftigen Verwendung der frei gewordenen Landflächen ausdrücklich Rechnung getragen werden. Die massgebenden kantonalen Fachstellen (AJV, LANAT) sowie die interessierten Kreise (Umweltverbände, Landwirtschaftsbetriebe usw.) werden in den Prozess involviert und deren Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt. Das Ziel ist es, im Grossen Moos eine tragfähige Balance zwischen einer nachhaltigen Landwirtschaft und den Schutzbedürfnissen des Natur- und Tierschutzes sowie der Biodiversität zu finden.

Bei den Landwirtschaftsflächen handelt es sich um kantonales Eigentum. Das Land, das nicht für kantonale Nutzungen (z. B. JVA oder Projekt «Entwicklung grosses Moos») gebraucht wird, soll mit Auflagen betreffend Bodenbeschaffenheit und Ökologie an Dritte verpachtet werden. Dadurch kann der Kanton einerseits Einnahmen generieren sowie andererseits insbesondere auch eine adäquate und ökologisch wertvolle Bewirtschaftung dieser Landwirtschaftsflächen sicherstellen. Sobald die Bedürfnisse des Kantons ermittelt sind, werden die Bedingungen der Neuverpachtung formuliert, so dass voraussichtlich im Herbst 2024 der Prozess der Neuvergabe des Landes (Ausschreibung) gestartet werden kann. Bei der Zuteilung der Flächen soll auch geprüft werden, ob, wann und unter welchen Bedingungen dem Projekt «Entwicklung Grosses Moos» eine Fläche zugeteilt werden kann bzw. ob daraus zusätzliche Auflagen für die Pachtverträge geprüft werden müssen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	115-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.171
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/in) Salzmann (Mülchi, SVP) Mühlemann (Grasswil, Die Mitte) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Hegg (Lyss, FDP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Schlup (Schüpfen, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Schüpbach (Huttwil, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	776/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Landwirtschaftsland der JVA Witzwil muss in der landwirtschaftlichen Produktion bleiben

Am 4. April 2024 hat der Kanton Bern darüber informiert, dass die Justizvollzugsanstalt Witzwil (JVA) 385 Hektaren Landwirtschaftsland an das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) in der Bau- und Verkehrsdirektion zurückgeben wird. Dies betrifft 275 ha in Witzwil und 110 ha Alp am Chasseral. Dieses Land soll künftig an Landwirtinnen und Landwirte verpachtet werden. Die Vergabe der Pacht liegt in der Verantwortung des AGG und dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

Antrag:

Bei der Verpachtung des Landwirtschaftslandes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das bisher von der JVA Witzwil landwirtschaftlich genutzte Kulturland muss an die produzierende Landwirtschaft verpachtet werden.
2. Die aktuelle Fruchtfolgefläche darf nicht reduziert oder zweckentfremdet werden.
3. Die ökologischen Flächen sind als solche beizubehalten und müssen sowohl quantitativ wie auch qualitativ erhalten bleiben.

12|00|D|v02

4. Die landwirtschaftlichen Kulturflächen müssen an Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern, der überwiegende Teil in der Region Berner Seeland, verpachtet werden.
5. Zukünftige Pächter müssen das Kulturland nach dem ökologischen Leistungsnachweis bewirtschaften.
6. Es dürfen keine Auflagen für spezifische Labelproduktionen vorgegeben werden.
7. Die Pachtzinse für Landwirtschaftsland müssen den ortsüblichen Richtwerten angepasst sein.

Begründung:

Der Kanton Bern weist 2023 noch 82 589 ha Fruchtfolgeflächen auf. Das sind 0,6 Prozent oder 464 ha über dem minimalen Kontingent. (Statistik Fruchtfolgeflächen Schweiz 2023; Bundesamt für Raumentwicklung ARE; Statistik und Analyse; November 2023). Die Fruchtfolgeflächen und damit die Produktionsgrundlagen für die Ernährungssicherheit in der Schweiz nehmen laufend ab. Deshalb müssen die freiwerdenden Kulturlandflächen der JVA Witzwil zwingend langfristig für die landwirtschaftliche Produktion und damit zur Sicherung der Bevölkerungsernährung vorbehalten werden. Für die Forschung, Bildung und Beratung der Landwirtschaft und Spezialkulturen sollen nach Bedarf Flächen zur Verfügung gestellt werden. Den Medien konnte entnommen werden, dass ein Teil der Kulturlandflächen als Ersatz für ein grosses Sportprojekt in der Region Bern verpachtet werden soll. Dazu haben zahlreiche Betriebe in der Region Berner Seeland einen grossen Flächenbedarf, um auf den verhältnismässig kleinen Betrieben die Fruchtfolge zu entlasten. Deshalb ist mindestens die Hälfte der freiwerdenden Fläche an Landwirtinnen und Landwirte im Verwaltungskreis Berner Seeland zu verpachten. Die Flächen müssen zwingend an Betriebe mit Sitz im Kanton Bern verpachtet werden, damit auch das Steuersubstrat im Kanton Bern bleibt. Der Pachtzins ist den ortsüblichen Richtlinien für gleichwertiges Land und nach Pachtzinsverordnung anzusetzen. Dafür müssen die neuen Pächter als Minimum den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV vom 1. Januar 2014 Art. 12–Art. 25) erfüllen. Auf dem Gebiet der JVA Witzwil sind zahlreiche wertvolle Öko-Flächen vorhanden. Diese müssen sowohl quantitativ wie auch qualitativ erhalten bleiben. Allenfalls ist zu prüfen, ob diese Flächen weiterhin von der Öko-Gruppe der JVA Witzwil als Beschäftigung bewirtschaftet und gepflegt werden können. Zur Erhaltung der bisherigen Fruchtfolgeflächen und zur Sicherung der Ernährung der Bevölkerung dürfen die bisher landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen nicht der Produktion entzogen und als zusätzliche Öko-Flächen bewirtschaftet werden. Ebenso dürfen auch keine Auflagen für konkrete Label Produktionen vorgegeben werden. Die Marktbedürfnisse und die Betriebsstrategie der Pächter sollen entscheiden, welche Produktionsform angewendet wird.

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss Medienmitteilung vom 4. April hat das AGG bereits den Auftrag, die freiwerdenden Flächen neu zu verpachten. In der Regel beginnt eine Pacht am 1. November. Somit muss die Motion als dringlich behandelt werden, so dass die Auflagen bei der Verpachtung berücksichtigt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich

des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil befindet sich in einer Phase bedeutender Veränderungen. Seit ihrer Gründung hat die Anstalt neben der klassischen Strafvollzugsarbeit auch auf landwirtschaftliche Tätigkeiten gesetzt, um die Insassen zu beschäftigen. Im Strafvollzug besteht Arbeitspflicht. In der jüngsten Vergangenheit hat sich der Bedarf an Landwirtschaftsland für den Strafvollzug drastisch verringert. Die für den Strafvollzug nicht mehr benötigten Flächen, 275 ha Landwirtschaftsland in Witzwil und 110 ha Alp am Chasseral, gehen deshalb zwecks Neuverpachtung zurück ans Amt für Grundstücke und Gebäude.

Gleichzeitig wird im Rahmen des geplanten Neubaus des Fussballcampus Rörswil der heutige Pächter der betroffenen Grundstücke seinen Betrieb in Ostermundigen aufgeben und im Rahmen eines Landabtausches nach Witzwil wechseln. Der neue Pächter wird rund 115 ha der zurückgegebenen Fläche in Witzwil übernehmen. Die Bodenqualität ist am neuen Standort geringer als dies im Raum Ostermundigen war, was es zu kompensieren gilt. In Witzwil verbleiben 160 ha Landwirtschaftsland zur Neuverpachtung. Im Gegenzug werden im Raum Ostermundigen / Ittigen / Bolligen rund 55 ha Landwirtschaftsland zur Neuverpachtung frei. Das Land, das die JVA behält, wird wie bis anhin landwirtschaftlich genutzt. Die Massnahmen des Naturschutzes und zur Biodiversitätsförderung werden auf diesen Flächen unverändert weitergeführt. Für die Verpachtung der Flächen an den bisherigen Pächter Ostermundigen sowie für die restlichen Flächen gelten die gleichen Auflagen.

Die Neuverpachtung des Landwirtschaftslands der Justizvollzugsanstalt Witzwil bietet zahlreiche Chancen und Herausforderungen. Durch eine sorgfältige und strategische Planung können sowohl wirtschaftliche als auch ökologische und soziale Ziele erreicht werden. Neben der Landwirtschaft sind Naturschutz und Biodiversitätsförderung im Perimeter Witzwil sehr relevante Themen. Das ganze Gebiet liegt im Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung «Fanel» und teilweise im gleichnamigen kantonalen Naturschutzgebiet. In unmittelbarer Nachbarschaft zur JVA Witzwil, am Südufer des Neuenburgersees, befindet sich das grösste Flachmoorgebiet der Schweiz. Das ganze Gebiet liegt an einer der wichtigsten Vogelzugsrouten und ist mit den Biotopen für Brut- und Gastvögel von internationaler Bedeutung.

Gleichzeitig ist der Boden in Witzwil an vielen Stellen kontaminiert, weil zwischen 1914 und 1954 tonnenweise Kehricht der Stadt Bern auf dem Areal abgelagert wurden. Als Folge davon befinden sich bis heute Glas- und Keramikscherben in der Kulturschicht, zudem ist eine Anreicherung von Schwermetallen feststellbar, was die Bewirtschaftung des Bodens teilweise deutlich erschwert. Es wird im weiteren Verlauf situativ zu prüfen sein, wo welche Art der landwirtschaftlichen Nutzung möglich sein wird. So ist zum Beispiel auf einigen Parzellen die Kupferbelastung so hoch, dass auf eine Beweidung mit Schafen verzichtet werden muss. Der Anbau von Nahrungspflanzen muss jedoch nicht eingeschränkt werden, selbst der biologische Anbau ist zulässig.

Aufgrund der grossen Fläche, die neu vergeben wird, ist die politische Bedeutung der Neuverpachtung gross. Aus diesem Grund erfolgt die Bedarfserhebung und Landvergabe in einem Projekt, geführt durch einen kantonalen Ausschuss unter der Leitung von Regierungsrat Christoph Neuhaus und unter Beisein von Regierungsrat Christoph Ammann. Damit sollen kantonsinterne Anforderungen erfasst, bewertet und priorisiert, die Strategie für die Landvergabe festgelegt und davon abgeleitet die Vergabekriterien definiert werden. Den erwähnten Besonderheiten in Witzwil soll bei der künftigen Verwendung der frei gewordenen Landflächen ausdrücklich Rechnung getragen werden. Die massgebenden kantonalen Fachstellen (AJV, LANAT) sowie die interes-

sierten Kreise (Umweltverbände, Landwirtschaftsbetriebe usw.) werden in den Prozess involviert und deren Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt. Das Ziel ist es, im Grossen Moos eine tragfähige Balance zwischen einer nachhaltigen Landwirtschaft und den Schutzbedürfnissen des Natur- und Tierschutzes sowie der Biodiversität zu finden.

Auch der Regierungsrat ist der Ansicht, dass bei der Neuverpachtung des freigewordenen Landwirtschaftslandes in Witzwil und Rörswil möglichst viel Fläche für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich sollen dabei die Fruchtfolgeflächen beibehalten werden. Im Rahmen der oben skizzierten Vorgehensweise gilt es indes neben den Anliegen der Motion auch die Bedürfnisse des Kantons einzubeziehen. Diese werden vorgängig von der BVD (AGG) und der WEU (LANAT) gemeinsam erhoben. Sobald die Bedürfnisse des Kantons geklärt sind, werden die Bedingungen der Neuverpachtung formuliert, so dass anschliessend der Prozess der Neuvergabe des Landes (Ausschreibung) gestartet werden kann. Geplant ist – in Abstimmung mit Interessenverbänden (Pachtlandkommission, Bauernverband etc.) – gut zu bewirtschaftende Einheiten zu marktüblichen Preisen möglichst an regionale Landwirtschaftsbetriebe zu verpachten. Selbstverständlich werden dabei auch die speziellen Böden und die Ökologie in Witzwil berücksichtigt, was durch entsprechende Auflagen sichergestellt werden soll.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	119-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.175
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/in) Schilt (Utzigen, SVP) Ritter (Burgdorf, GLP) Bösiger (Niederbipp, SVP) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	779/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Die Domaine Witzwil soll als Gesamtbetrieb erhalten bleiben

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Landwirtschaftsbetrieb der Strafanstalt Witzwil soll als Einheit mit der gesamten landwirtschaftlichen Fläche weiter bewirtschaftet werden.

2. Es sollen dazu geeignete Geschäftsmodelle zwischen JVA und Gesamtbetrieb entwickelt werden.

Begründung:

Die Domäne Witzwil (Landwirtschaftsbetrieb) hat in den letzten Jahren ein Bewirtschaftungssystem entwickelt, das sowohl eine landwirtschaftliche Nutzung erlaubt als auch auf Natur- und Landschaftsschutz und die speziellen Böden der Domäne Rücksicht nimmt.

Eine Verpachtung von Teilen der Fläche würde eine massive Desinvestition von Gebäuden und Maschinen nach sich ziehen.

Eine Verpachtung oder Aufteilung der Fläche würde sich massiv negativ auf Landschaft und Natur auswirken.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Domäne Witzwil ist ein Naturreservat von nationaler und europäischer Bedeutung. Aktuell liegen mindestens acht verschiedene Schutzzonen auf der gesamten Fläche der Anstalt. Im

12|00|D|v02

Landschaftskonzept Seeland wird das Grosse Moos als regional bedeutendes Förderungsgebiet aufgeführt.

Bodenproblematik

Scherbenland:

In der Zeit von 1912 bis 1954 wurden auf der gesamten Domäne 48 000 t Kehricht in den Boden eingearbeitet. Glasscherben, Blech- und Metallteile, aber auch Schlacke sind auch heute noch auf sämtlichen Parzellen sichtbar.

Torfboden:

Untersuchungen kommen zum Schluss, dass durch den Torfboden die Bodensackung weitergeht, aktuell werden Zahlen von 1 bis 2cm Humusverlust pro Jahr genannt.

Witzwil sorgt mit einer extensiven und bodenschonenden Bewirtschaftung („no till") für Nachhaltigkeit.

Begründung der Dringlichkeit: Mit dem Neubau der JVA Witzwil wurde die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes für den Justizvollzug neu definiert. Zurzeit laufen die Diskussionen um die Verteilungen der nicht benötigten Flächen. Die Motion soll auf diese Verteilung Einfluss nehmen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil befindet sich in einer Phase bedeutender Veränderungen. Seit ihrer Gründung hat die Anstalt neben der klassischen Strafvollzugsarbeit auch auf landwirtschaftliche Tätigkeiten gesetzt, um die Insassen zu beschäftigen. Im Strafvollzug besteht Arbeitspflicht. In der jüngsten Vergangenheit hat sich der Bedarf an Landwirtschaftsland für den Strafvollzug drastisch verringert. Die für den Strafvollzug nicht mehr benötigten Flächen, 275 ha Landwirtschaftsland in Witzwil und 110 ha Alp am Chasseral, gehen deshalb zwecks Neuverpachtung zurück ans Amt für Grundstücke und Gebäude.

Gleichzeitig wird im Rahmen des geplanten Neubaus des Fussballcampus Rörswil der heutige Pächter der betroffenen Grundstücke seinen Betrieb in Ostermundigen aufgeben und im Rahmen eines Landabtausches nach Witzwil wechseln. Der neue Pächter wird rund 115 ha der zurückgegebenen Fläche in Witzwil übernehmen. Die Bodenqualität ist am neuen Standort geringer als dies im Raum Ostermundigen war, was es zu kompensieren gilt. In Witzwil verbleiben 160 ha Landwirtschaftsland zur Neuverpachtung. Im Gegenzug werden im Raum Ostermundigen / Ittigen / Bolligen rund 55 ha Landwirtschaftsland zur Neuverpachtung frei. Das Land, das die JVA behält, wird wie bis anhin landwirtschaftlich genutzt. Die Massnahmen des Naturschutzes und zur Biodiversitätsförderung werden auf diesen Flächen wie bisher weitergeführt. Für die Verpachtung der Flächen an den bisherigen Pächter Ostermundigen sowie für die restlichen Flächen gelten die gleichen Auflagen.

Die Neuverpachtung des Landwirtschaftslands der Justizvollzugsanstalt Witzwil bietet zahlreiche Chancen und Herausforderungen. Durch eine sorgfältige und strategische Planung können

sowohl wirtschaftliche als auch ökologische und soziale Ziele erreicht werden. Neben der Landwirtschaft sind Naturschutz und Biodiversitätsförderung im Perimeter Witzwil sehr relevante Themen. Das ganze Gebiet liegt im Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung «Fanel» und teilweise im gleichnamigen kantonalen Naturschutzgebiet. In unmittelbarer Nachbarschaft zur JVA Witzwil, am Südufer des Neuenburgersees, befindet sich das grösste Flachmoorgebiet der Schweiz. Das ganze Gebiet liegt an einer der wichtigsten Vogelzugsrouten und ist mit den Biotopen für Brut- und Gastvögel von internationaler Bedeutung.

Gleichzeitig ist der Boden in Witzwil an vielen Stellen kontaminiert, weil zwischen 1914 und 1954 tonnenweise Kehricht der Stadt Bern auf dem Areal abgelagert wurden. Als Folge davon befinden sich bis heute Glas- und Keramikscherben in der Kulturschicht, zudem ist eine Anreicherung von Schwermetallen feststellbar, was die Bewirtschaftung des Bodens teilweise deutlich erschwert. Es wird im weiteren Verlauf situativ zu prüfen sein, wo welche Art der landwirtschaftlichen Nutzung möglich sein wird. So ist zum Beispiel auf einigen Parzellen die Kupferbelastung so hoch, dass auf eine Beweidung mit Schafen verzichtet werden muss. Der Anbau von Nahrungspflanzen muss jedoch nicht eingeschränkt werden, selbst der biologische Anbau ist zulässig.

Aufgrund der grossen Fläche, die vergeben wird, ist die politische Bedeutung der Neuverpachtung gross. Aus diesem Grund erfolgt die Bedarfserhebung und Landvergabe in einem Projekt durch einen kantonalen Ausschuss unter der Leitung von Regierungsrat Christoph Neuhaus und unter Beisein von Regierungsrat Christoph Ammann. Damit sollen kantonsinterne Anforderungen erfasst, bewertet und priorisiert, die Strategie für die Landvergabe festgelegt und davon abgeleitet die Vergabekriterien definiert werden.

Den erwähnten Besonderheiten in Witzwil soll bei der künftigen Verwendung der frei gewordenen Landflächen ausdrücklich Rechnung getragen werden. Die massgebenden kantonalen Fachstellen (AJV, LANAT) sowie die interessierten Kreise (Umweltverbände, Landwirtschaftsbetriebe usw.) werden in den Prozess involviert. und deren Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt. Das Ziel ist es, im Grossen Moos eine tragfähige Balance zwischen einer nachhaltigen Landwirtschaft und den Schutzbedürfnissen des Natur- und Tierschutzes sowie der Biodiversität zu finden.

Im Rahmen der Rückweisung des Kreditgeschäftes «Ins, Lindenhof, Amt für Justizvollzug (AJV), Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt. Verpflichtungskredit für Gesamtleistungswettbewerb inklusive Vorprojekt» (2022.BVD.5236) in der Sommersession 2023 hat sich der Grosse Rat u. a. für eine Überprüfung der Auslastung der Arbeitsplätze sowie für eine Neuausrichtung des Landwirtschaftsbetriebes ausgesprochen. Die Abklärungen haben gezeigt, dass mittelfristig mehr als die Hälfte der Landwirtschaftsfläche in Witzwil nicht mehr für den Landwirtschaftsbetrieb der JVA benötigt wird. Dem Grosse Rat wurden die Ergebnisse zur Kenntnis gebracht, worauf er in der Sommersession 2024 dem vorerwähnten Verpflichtungskredit mit 140 Stimmen zustimmte.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat die weitere Bewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlichen Fläche wie bis anhin alleinig durch die Justizvollzugsanstalt (JVA) ab.

Der Hauptzweck der JVA besteht im Vollzug von Strafen. Landwirtschaft wird aus Gründen der Agogik, zwecks Beschäftigung der Gefangenen und zu ihrer beruflichen (Re-) Integration betrieben. Eine Vermischung dieser Vollzugsaufgaben mit der Landwirtschaft durch den notwendigen zusätzlichen Beizug von Landwirten zur gemeinsamen Bewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlichen Fläche der JVA wäre organisatorisch und aus Gründen der Sicherheit nicht zielführend. Es wäre aber auch wirtschaftlich ineffizient und nicht sinnvoll, produktives Landwirtschaftsland nicht zu bewirtschaften.

Die freiwerdende Fläche soll deshalb an Landwirtinnen und Landwirte verpachtet werden, die das Land unabhängig von der JVA bewirtschaften. Das Verpachten von Teilen der Gesamtfläche hat keine Devestition von Gebäuden und Maschinen zur Folge. Diese Befürchtung, dass sich eine Pacht negativ auf die Landwirtschaft und die Natur auswirkt, ist unbegündet. Die Verpachtung an eine Vielzahl an Bewirtschaftenden kann jedoch negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. Aus diesem Grund wird angestrebt, die Anzahl Pächterinnen und Pächter möglichst gering zu halten.

Den von den Motionären erwähnten Besonderheiten in Witzwil soll mittels entsprechender ökologischer Auflagen im Rahmen der Vergabe Rechnung getragen werden. Ferner befindet sich ein relevanter Teil der Vogelpopulation auf der Fläche, die weiterhin durch die JVA bewirtschaftet wird resp. nicht zur Neuverpachtung zur Disposition steht.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	018-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.37
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Die Mitte (Riem, Iffwil) (Sprecher/in) Die Mitte (Eigenmann, Bern) Die Mitte (Rothenbühler, Lauperswil)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2024
RRB-Nr.:	683/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Car-Terminal Neufeld – eine unendliche Geschichte

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Bedeutung eines Car-Terminals Neufeld für den Kanton Bern aufzuzeigen
2. die Möglichkeiten des Kantons darzulegen, damit eine sofortige Realisierung des Projekts möglich wird
3. den Bau des Terminals finanziell zu unterstützen
4. den Platz durch den Kanton selbst vom ASTRA zu mieten und eine Betreibergesellschaft zu installieren

Begründung:

Der Zustand des bestehenden Busbahnhofs in Bern-Neufeld ist seit Jahren völlig unbefriedigend und der Stadt und dem Kanton Bern unwürdig. Eine Sanierung ist dringend nötig. Mit der genau gleichen Einleitung beginnt die Motion 020-2015 (Vorwärts mit dem Car-Terminal Bern-Neufeld). Entgegen der damaligen Antwort des Regierungsrates und dem Massnahmenblatt des Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts Bern-Mittelland wurde der für die Jahre 2015 bis 2018 vorgesehene Bau des Car-Terminals bisher nicht realisiert. Die Verantwortung für die Planung hat die Stadt Bern.

Die private Betriebsgesellschaft (ASTAG, Carverein) hat mittlerweile den Mietvertrag gekündigt und will die Verantwortung für den Betrieb des Platzes aufgeben. Eigentümerin des ideal gelegenen Grundstücks ist der Bund. Das ASTRA stellt das Grundstück zur Verfügung. Ein Car-Terminal im Neufeld ist wichtig für die Stadt, aber auch für den Kanton Bern. Gemäss einer Medienmitteilung der ASTAG von 2021 fahren pro Tag durchschnittlich 38 Cars das Neufeld an.

12|00|D|v02

Nebst Fernbussen ist der Platz für den Car-Tourismus von Bedeutung. Ein Car-Terminal bietet Gewähr für ordentliche Ein- und Ausstiegsverhältnisse der Passagiere und verhindert wilde Ad-hoc-Haltestellen in der Stadt und in der Region.

Gegen konzessionierte Fernbusgesellschaften und gegen den Cartourismus gibt es anscheinend politischen Widerstand. Sonst wäre die ungefähr 20-jährige leidvolle Geschichte des Terminals längst erledigt. An den Baukosten des letzten gültigen Projekts von knapp fünf Millionen Franken wird es kaum liegen. Der Betrieb des Terminals sollte selbsttragend sein.

Es ist zu bedenken, dass nebst Touristen auch viele Studenten und ausländische Arbeitskräfte auf günstige Verkehrsverbindungen angewiesen sind. Gerade die Verbindungen nach Osteuropa, dem Balkan und Südwesteuropa sind mit Fernbussen sehr günstig. Viele Reisende können sich die wesentlich teureren Bahn- und Flugbillette nicht leisten. Ein würdiger Abfahrts- und Ankunftsort braucht keinen wesentlichen Komfort, aber einen vor Regen geschützten Warteraum und definitiv mehr als ein Mobitoil. Die heutige Situation ist für Reisende, Chauffeure und die Betreibergesellschaften eine traurige Visitenkarte und stellt eine Geringschätzung der Busreisenden dar. Auch der Kanton Bern hat eine Verantwortung gegenüber Reisenden und Menschen, die im ganzen Kantonsgebiet ihren Arbeitsverhältnissen nachgehen. Der Regierungsrat muss zusammen mit der Stadt Bern mithelfen, rasch eine Lösung zu finden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Platz muss wegen der Kündigung der Betreiber möglicherweise noch diesen Frühling geschlossen werden.

Antwort des Regierungsrates

Der internationale Busverkehr ist für Verbindungen ab Bern in verschiedene europäische Destinationen von grosser Bedeutung. Insbesondere für Reisende in die Staaten des Balkans, nach Portugal, nach Spanien und nach Süditalien, wo schlechte Bahnverbindungen vorhanden sind, stellen internationale Busverbindungen ein wichtiges Verkehrsangebot und eine günstige Alternative zum Flugzeug dar. Seit mehreren Jahren werden Fernbusverbindungen zwischen europäischen Städten angeboten, heute grösstenteils von Flixbus. Ab Bern bestehen Direktverbindungen insbesondere nach Norditalien, Frankreich, Deutschland, Tschechien, Spanien und in die Slowakei. Der Busbahnhof in Bern Neufeld ist der mit Abstand wichtigste Abfahrtsort im Kanton Bern. Die Wichtigkeit ist unbestritten und eine zusätzliche Auslegeordnung bringt aus Sicht des Regierungsrates keinen Mehrwert.

Gemäss den Grundlagen von Bund und Kanton Bern ist der grenzüberschreitende Personenverkehr liberalisiert. In diesem freien Markt leisten weder Bund noch Kantone Beiträge. Das Bereitstellen von Haltestellen für Fernbusse ist im Kanton Bern grundsätzlich Sache der Gemeinden und hat sich in der Praxis bewährt. Die Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates für eine Beschleunigung des Car-Terminalprojekts sind deshalb gering. Es finden jedoch regelmässige, projektbezogene Treffen zwischen Kanton, der Region und der Stadt Bern statt, wo derartige Projekte ebenfalls thematisiert werden.

Der Regierungsrat stimmt den Motionären zu, dass der heutige Busterminal im Neufeld für die Stadt Bern einen sehr unbefriedigenden Standard aufweist. Um die Situation zu verbessern, wurde durch die Stadt Bern ein Projekt erarbeitet. Dieses ist Bestandteil des Agglomerationsprogramms der 4. Generation. Bund und Kanton haben somit zugesagt, sich mit namhaften finanziellen Beiträgen an der Verbesserung der Infrastruktur zu beteiligen. Zudem leistet der Kanton Beiträge an das Projekt wegen der verbesserten Anbindung an den Orts- und Regionalverkehr. Eine zusätzliche Finanzierung ist nach Ansicht des Regierungsrats nicht angemessen.

Die Stadt Bern hat nach Kündigung des bei der Gesellschaft Carterminal Neufeld (GCTN) angestellten Platzwarts per Ende Februar 2024 gemeinsam mit der Autoeinstellhalle Waisenhausplatz AG (AWAG) – sie ist Eigentümerin und Betreiberin des benachbarten P+R – Sofortmassnahmen ergriffen, um den weiteren Betrieb des Carterminals nahtlos sicherzustellen. Derzeit werden Vorkehrungen getroffen, um den Übergangsbetrieb bis zur Inbetriebnahme des geplanten neuen Fern- und Reisebusterminals zu gewährleisten. Zudem wird zur Finanzierung des Neubaus von der Stadt ein tragfähiges Finanzierungs- und Betreibermodell erstellt. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass das Carterminal Neufeld auch in Zukunft betrieben und die Modernisierung der Anlage in den kommenden Jahren realisiert wird. Die Installation einer anderen Betreibergesellschaft erachtet der Regierungsrat folglich als unnötig.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	020-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.39
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in) de Quervain (Bern, GRÜNE) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Ritter (Burgdorf, GLP) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP) Tanner (Ranflüh, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2024
RRB-Nr.:	686/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Hochwasserschutz an der Emme zum Schutz von Infrastrukturprojekten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt,

1. im Zuge der geplanten Infrastrukturprojekte in Burgdorf (Neue BLS Werkstätte, AMP-Areal, Tunnelzufahrt Emmental) die lokale Hochwassersituation auszuwerten
2. präventive Massnahmen zugunsten des Hochwasserschutzes entlang des Flusslaufs der Emme zu priorisieren und in der zeitlichen Umsetzung zu beschleunigen
3. die Tauglichkeit von bestehende Hochwasserschutzmassnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verstärken

Begründung:

In der jüngeren Vergangenheit häufen sich Starkniederschläge und Hochwasser. Besonders das Emmental war aufgrund seiner Topografie stark davon betroffen. Aufgrund der Häufung von Hochwasserereignissen und deren Ausmass ist zu befürchten, dass bestehende Schutzmassnahmen in Zukunft nicht mehr ausreichen. Im Flussabschnitt zwischen Hasle und Burgdorf sind derzeit verschiedene grosse Infrastrukturprojekte in Planung, die sich zum Teil auch auf den Grundwasserstrom der Emme auswirken. Um die geplante neue Infrastruktur sowie auch bestehende Bauwerke zu schützen, erachten wir es als notwendig, präventive Massnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes umzusetzen. Dies könnten beispielsweise die Verstärkung, Ergänzung bzw. Erhöhung der bestehenden Schutzdämme sein, die Verbreiterung des Flussbetts, die Absenkung des Flussbetts zur Verhinderung von Verschluss des Flusses im Bereich von Brücken durch angeschwemmtes Treibgut oder Totholz, periodisches Ausbaggern

12|00|D|v02

von Geschiebe usw. Diese oder andere Massnahmen müssen zur Vermeidung von Folgekosten zeitnah ergriffen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die erwähnten Infrastrukturprojekte sind unterschiedlich weit vorangeschritten, eine verzögerte Umsetzung von Massnahmen bringt erhöhte Risiken während der Bauphasen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat versichert, dass der Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor Naturgefahren eine hohe Priorität geniesst. In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten sind namhafte Summen in bauliche Schutzmassnahmen, vor allem im Bereich Hochwasserschutz, investiert worden. Dies trifft auch auf die Emme zu. Schutzbauten werden laufend überprüft und, wo notwendig, saniert und angepasst.

Die Verantwortung für den Hochwasserschutz an der Emme liegt indes bei den Wasserbauträgern, also den wasserbaupflichtigen Gemeinden oder bei den von ihnen beauftragten Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden. Der Kanton berät diese bei der Erfüllung ihrer wasserbaulichen Aufgaben und richtet Beiträge an die umzusetzenden Massnahmen aus. Zudem erstellt er aktuell in enger Zusammenarbeit mit den Wasserbauträgern den Gewässerrichtplan Emme, worin die Massnahmenprioritäten entlang der Emme behördenverbindlich festgelegt werden. Der Gewässerrichtplan wird vom Regierungsrat erlassen.

Gestützt auf den Gewässerrichtplan erarbeiten die Wasserbauträger die entsprechenden Projekte zum Hochwasserschutz. Die wasserbaulichen Massnahmen werden von Bund und Kanton mit Beiträgen von 60 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten mitfinanziert.

Zu den einzelnen Ziffern der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Analyse der Situation vor Ort in Bezug auf Hochwasser ist Teil der Planungen der in Ziffer 1 genannten Infrastrukturprojekte.

   Der dringende Handlungsbedarf zur Reduktion der Hochwasserrisiken in Oberburg und Burgdorf durch die Emme wurde jedoch schon früher erkannt. Bereits vor einigen Jahren starteten die Wasserbauträger hier Abklärungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und evaluierten verschiedene Lösungsoptionen. Diese sehen eine Kombination aus Sohlenabsenkung, Schutzdammerhöhungen, lokalen Aufweitungen und einen Ersatz der Sperre bei der Ausleitung des Gewerbekanals in Burgdorf vor. Die entsprechenden Variantenstudien wurden den zuständigen Behörden und Fachstellen zur Stellungnahme zugestellt. Die weiteren Projektierungen und die Umsetzung der priorisierten Massnahmen verzögern sich jedoch insbesondere durch die hohen Anforderungen seitens des Grundwasserschutzes.

   Da ein flächenwirksamer Schutz vor Hochwasser folglich im fraglichen Perimeter noch nicht umgesetzt werden konnte, werden für die geplanten Projekte weitergehende Schutzmassnahmen (Objektschutz) geprüft. Objektschutzmassnahmen sind spezifische bauliche Massnahmen an bestehenden Gebäuden oder Neubauten und können im Gegensatz zum flächendeckenden Hochwasserschutz zeitnah umgesetzt werden.

   Der Regierungsrat weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Fachstelle Naturgefahren der Gebäudeversicherung Bern (GVB) Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer kostenlos betreffend den freiwilligen Gebäudeschutz bei Naturgefahren berät. Seit dem 1. Januar

2023 zahlt sie namhafte Beiträge an Eigentümerinnen und Eigentümer, die Objektschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden planen und umsetzen. Detaillierte Angaben zu den Beiträgen finden sich auf der Webseite der Fachstelle Naturgefahren.

2. Wie eingangs erwähnt, erstellt der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Wasserbauträgern den Gewässerrichtplan Emme. Dieser wird vom Regierungsrat erlassen und ermöglicht eine Beschleunigung der Massnahmenplanung indem er die Massnahmenprioritäten entlang der Emme behördenverbindlich festlegt. Aktuell befindet sich der Gewässerrichtplan für den Abschnitt der Emme oberhalb von Lauperswil in Erarbeitung. Anschliessend sollen ab 2025 auch die Arbeiten für den mittleren Abschnitt bei Oberburg/Burgdorf starten.

3. Die Überprüfung der bestehenden Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser und die Beseitigung bestehender Defizite gehören zu den Aufgaben der wasserbaupflichtigen Gemeinden bzw. der von ihnen beauftragten Schwellenkorporationen und Wasserbauverbände. Diese haben für Burgdorf und Oberburg bereits eine Überprüfung der bestehenden Schutzbauten auf dem ganzen Gemeindegebiet in Auftrag gegeben. Ergebnis dieser Untersuchungen ist ein sog. Schutzbautenkataster. Dieser weist den Standort und den Zustand der bestehenden Verbauungen aus und definiert die Zuständigkeiten für den Unterhalt der Schutzbauwerke. Das kantonale Tiefbauamt begleitet die Wasserbauträger bei der Erarbeitung des Katasters und subventioniert die entsprechenden Aufwendungen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	033-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.53
Eingereicht am:	05.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in) Berger (Burgdorf, SP) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Fischer (Bätterkinden, SVP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP) de Quervain (Bern, GRÜNE) Sutter (Langnau i.E., SVP) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Gfeller (Schangnau, SVP) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Aebi (Hellsau, SVP) Tanner (Ranflüh, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	687/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Bahnangebot im Emmental stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit den Verantwortlichen des Bundes (Bundesamt für Verkehr), der SBB und der BLS Kontakt aufzunehmen und Folgendes einzufordern:

1. Die Ankünfte und Abfahrten der Züge auf Perron 50 im Bahnhof Bern von und nach Burgdorf (Verbindung ins Emmental) dürfen nicht als Dauerlösung erfolgen.
2. Zumindest zu Hauptverkehrszeiten soll die Zahl der Verbindungen Burgdorf–Bern von vier auf sechs pro Stunde (10-Minuten-Takt) erhöht werden.
3. Die direkten Fernverkehrsverbindungen des Emmentals bzw. von Burgdorf nach Zürich sind auch im ÖV-Ausbauschritt 2035 («AS35») beizubehalten. Es ist darauf zu achten, dass attraktive Verbindungen nach Zürich und Zürich-Flughafen bestehen.

Begründung:

Es entspricht dem Willen des Grossen Rates, den öffentlichen Verkehr auszubauen (siehe etwa Überweisung der Motion 133-2021 «ÖV-Offensive für den Kanton Bern» in der Frühlingssession

12|00|D|v02

2022). Die Forderung schliesst ausdrücklich urbane und ländliche Teile des Kantons ein. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Emmentals sind optimale Anbindungen an die Grossräume Bern und Zürich besonders wichtig.

Punkt 1 nimmt Bezug auf die äusserst unbefriedigende Situation im Bahnhof Bern, was die Ankunft oder Abfahrt auf Perron 50 betrifft. Die sehr langen Fusswege vom Perron zur Bahnhofhalle sind jenseits des Zumutbaren. Der Missstand verscheucht und verärgert Bahnreisende und muss möglichst rasch behoben werden.

Punkt 2 verlangt eine Erhöhung der Taktfrequenz in den Hauptverkehrszeiten vom 15-Minuten- zum 10-Minuten-Takt auf der Strecke Burgdorf–Bern. Mit dem Ausbau der Infrastruktur am Bahnhof Burgdorf im strategischen Entwicklungsprogramm 2040 (STEP A52040) der SBB sind die Infrastrukturvoraussetzungen für eine Erhöhung von vier auf sechs Verbindungen geschaffen und die Erhöhung im Grundsatz machbar. Die absehbare räumliche Entwicklung des Grossraums Burgdorf in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren erfordert eine optimale Verkehrsentwicklung und die Stärkung von Burgdorf als regionaler Hub mit Anbindung ans nationale Netz.

Punkt 3 bezieht sich auf die bestehenden (stündlichen) Direktverbindungen aus dem Emmental bzw. ab Burgdorf nach Zürich. Es wäre eine klare Abwertung des Bahnangebots, wenn das Emmental keine solchen Direktverbindungen mehr hätte. Zudem sollen der Wirtschaftsraum Zürich, die Bildungsstätten (ETH, Uni usw.) und der Zürich-Flughafen mit attraktiven Verbindungen von Burgdorf aus erreichbar bleiben (nur ein Umsteigen, Reisezeit nicht wesentlich über 90 Minuten).

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat grosses Verständnis für den Unmut der Reisenden, die auf den Gleisen 49 und 50 in Bern ankommen oder von dort abfahren. Die Zugänge zu den Gleisen 50 und 49 sind ab der heutigen Unterführung lang und wenig attraktiv.

Das Perron mit den Gleisen 49/50 wurde im Zuge des Ausbaus des Bahnhofs Bern in Betrieb genommen. Der Ausbau wird eine neue unterirdische Passage und zwei neue Bahnhofzugänge bringen. Die Realisierung dieses Grossprojekts bedingt aber die Sperrung von jeweils zwei Gleisen während der Bauphase. Da der Bahnhof Bern ausgelastet ist, kann das aktuelle Angebot nur dank des verlängerten Perrons mit den Gleisen 49/50 aufrechterhalten werden. Der Betrieb der Gleise 49/50 verhindert somit einen Angebotsabbau während der Bauzeit.

Aufgrund der aktuellen Fahrplankonstellation ist es zurzeit sinnvoll, dass der betroffene Interregio 35 aus Chur–Zürich–Olten–Burgdorf auf dem Gleis 50 einfährt und nach 15 Minuten Wendezeit wieder Richtung Zürich abfährt. Ein Wenden des IR35 auf einem Hauptgleis in der Perronhalle würde die Halte der als Durchmesserlinie betriebenen S-Bahnen verunmöglichen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die heutige Gleisbelegung nicht zur Attraktivität des Bahnangebots zwischen Bern und Burgdorf beiträgt. Der Kanton steht bereits seit der Inbetriebnahme des verlängerten Perrons bezüglich der Gleisbelegung im Bahnhof Bern in engem Kontakt mit den SBB. Er wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Interregio aus Burgdorf nach Abschluss der Gleissperren wieder in der Perronhalle anhalten können.

Mit dem auf Bundesebene beschlossenen STEP-Ausbauschritt 2035 ist längerfristig ein Angebotsausbau zwischen Bern und Burgdorf vorgesehen. Mit dem Ausbauschritt 2035 ist eine Erhöhung von heute vier auf künftig sechs stündliche Verbindungen zwischen Bern und Burgdorf

vorgesehen. Die Interregio und die schnellen S-Bahnen durch den Grauholztunnel sollen im Abstand von rund 15-Minuten verkehren und mit der halbstündlichen S-Bahn über Zollikofen ergänzt werden. Somit sind zwischen Bern und Burgdorf sechs stündliche Verbindungen, nicht aber ein 10-Minuten-Takt, geplant. Der Regierungsrat bedauert es, dass zusätzliche Züge zwischen Bern und Burgdorf nicht bereits vor der Umsetzung des Ausbauschritts 2035 möglich sind, da im Bahnhof Bern und den Zulaufstrecken keine freien Kapazitäten vorhanden sind. Sobald der erwähnte Ausbauschritt erfolgt und damit der Angebotsausbau möglich ist, wird er dem Grossen Rat im Rahmen eines Angebotsbeschlusses beantragt.

Das Bundesamt für Verkehr überarbeitet zurzeit das im Rahmen des Ausbauschritts 2035 beschlossene Angebotskonzept 2035. Grund dafür sind der Verzicht auf die Wankkompensation bei den Intercityzügen Genf–Bern–Zürich–St. Gallen und neue Planungsgrundlagen der SBB. Die Kantone und Eisenbahnunternehmen werden in die Arbeiten einbezogen.

Der Kanton Bern hat sich bereits beim Bund für die Weiterführung der Interregio Bern–Burgdorf–Olten nach Zürich eingesetzt. Der aktuelle Planungsstand der Überarbeitung seitens Bund sieht derzeit die halbstündliche Weiterführung vor.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	041-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.61
Eingereicht am:	06.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ochsenbein (Bévilard, SVP) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Tobler (Moutier, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	562/2024 vom 05. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Keine Baubewilligungspflicht bei kleinen WP-Anlagen (Luft/Luft- und Luft/Wasser-Wärmepumpen)

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 6 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) wie folgt zu ändern:

Art. 6 2. Einzelne Bauvorhaben

[1] Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

u Luft/Luft- oder Luft/Wasser-Wärmepumpen (WP) innerhalb und ausserhalb von Gebäuden, sofern sie nicht grösser als 2 m^3 sind.

Begründung:

Derzeit sind alle Arten von Installationen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder die Installation neuer Wärmepumpen (WP) bewilligungspflichtig. Derzeit sind die Regierungsstatthalterämter oder die Gemeinden für die Bearbeitung dieser Bewilligungsgesuche zuständig. In den letzten Monaten haben einige Schweizer Kantone die Baubewilligungspflicht durch eine einfache Meldung an die zuständige Behörde ersetzt.

Dieses vereinfachte Verfahren würde für alle Installationen in bestehenden Gebäuden gelten, aber auch ausserhalb eines Gebäudes, sofern sich die Wärmepumpe in das Gelände einfügt, kein grosses Volumen überschreitet, keine anderen überwiegenden Interessen beeinträchtigt und keinen übermässigen Lärm für die Nachbarschaft verursacht.

Sole/Wasser-Wärmepumpen wären von einem solch vereinfachten Verfahren nicht betroffen und würden weiterhin ein Bewilligungsgesuch erfordern.

12|00|D|v02

Es wäre jedoch notwendig, den Gemeinden ein Kontrollrecht einzuräumen. Wenn die Gemeinden der Meinung sind, dass die Bedingungen für eine Befreiung nicht erfüllt sind, könnten sie von Fall zu Fall die Einreichung eines Baubewilligungsgesuchs verlangen.

Die Motionäre wollen mit ihrem Vorstoss den Arbeits- und Verwaltungsaufwand in den Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden reduzieren, insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Baupolizei zuständig sind.

Allzu oft sind diese Bewilligungsverfahren für die Sanierung von Heizungsanlagen langwierig, was Eigentümerinnen und Eigentümer abschreckt und die Sanierung ihrer Heizungsanlagen verzögert.

Antwort des Regierungsrates

Angesichts der Ziele der Energiestrategie des Regierungsrates und der Notwendigkeit, die CO_2-Emissionen zu senken, unterstützt der Regierungsrat das Anliegen, die Erstellung von Wärmepumpen in administrativer Hinsicht zu erleichtern.

Die Motion geht davon aus, dass heute alle Arten von Installationen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder die Installation neuer Wärmepumpen (WP) baubewilligungspflichtig sind. Dies ist aber nicht der Fall. Bereits heute können viele Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien grundsätzlich baubewilligungsfrei erstellt werden. Dazu gehören im Bereich der Heizungsanlagen Erdwärmesonden, Wasserwärmepumpen mit Grundwassernutzung und Luftwärmepumpen im Gebäudeinnern (vgl. Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» des Regierungsrats vom Januar 2015, Seite 32 ff.). Eine Änderung oder Ergänzung von Artikel 6 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) ist daher nicht erforderlich.

Luftwärmepumpen ausserhalb von Gebäuden gelten demgegenüber aktuell als baubewilligungspflichtig. Grund für die unterschiedliche Behandlung sind die Lärmemissionen, die durch den Betrieb von Anlageteilen ausserhalb von Gebäuden entstehen und die Umwelt beeinträchtigen können (vgl. Art. 1a Abs. 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, BauG; BSG 721.0). Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in Urteilen aus den Jahren 2015 und 2017 die Baubewilligungspflicht von aussen aufgestellten Wärmepumpen bestätigt.

Seit diesen Urteilen hat sich die Technik rasch weiterentwickelt. Inzwischen sind leisere Geräte auf dem Markt erhältlich, deren Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein können. Es scheint daher möglich, auch Luftwärmepumpen im Aussenbereich unter gewissen Voraussetzungen als grundsätzlich baubewilligungsfrei zu erklären (z. B. je nach Grösse und Leistung der Anlage, Schallleistungspegel, etc.). Baubewilligungspflichtig bleiben aber Anlagen, die den Gewässerraum, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal betreffen oder ausserhalb der Bauzone erstellt werden (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 BewD). Zudem müssen auch baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen die massgebenden Vorschriften einhalten (z.B. Lärmschutzvorschriften, Strassenabstand, etc.). Insbesondere die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften müsste in einem Meldeverfahren überprüft werden.

Der Regierungsrat erklärt sich bereit näher zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen Luftwärmepumpen im Aussenbereich unter bestimmten Voraussetzungen als baubewilligungsfrei erklärt werden können. Dazu ist aber keine Änderung oder Anpassung von Artikel 6 BewD erforderlich. Gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f BewD sind nämlich Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie schon heute baubewilligungsfrei, wenn sie an Gebäuden angebracht wer-

den oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen. Um kleinere Luftwärmepumpen ausserhalb von Gebäuden baubewilligungsfrei zu erklären, würde es daher ausreichen, die Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» des Regierungsrats vom Januar 2015 zu ändern.

Da eine Anpassung des Bewilligungsdekrets nicht erforderlich ist, wird der Regierungsrat zwar keine Änderung des Bewilligungsdekrets zu Handen des Grossen Rates vorbereiten, aber das Anliegen der Motion im Rahmen der bereits erwähnten Richtlinie «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» umsetzen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	054-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.75
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) (Sprecher/in) Cattaruzza (Nidau, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	591/2024 vom 12. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2-3: Ablehnung**

Der Kanton Bern schaut optimistisch in die Zukunft – auch im Rathaus!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Wand mit dem Wandbild im Grossratssaal soll in Zukunft multifunktional genutzt werden können.
2. Für eine zeitgemässe Kunst am Bau im Rathaus wird ein Wettbewerb durchgeführt.
3. Das Rathaus soll in Zukunft CO_2-frei betrieben werden.

Begründung:

Das aktuelle Parlamentsinformationssystem beschränkt sich auf zwei Monitore hinter dem Ratspräsidium, auf denen die Sprechenden und die Geschäftsnummer eingeblendet werden. Es ist von hinten im Saal und von der Besuchertribüne aus kaum lesbar. Es ist fehleranfällig, veraltet und nicht mehr zeitgemäss.

Die Rückwand des Grossratssaals wird durch ein Gemälde mit einer Bildsprache ihrer Zeit «geschmückt», die sowohl vom Stil als auch vom Inhalt her aus der Zeit gefallen ist. Die Rückwand bietet eine ideale Projektionsfläche für verschiedene Zwecke und Ideen.

Politik: Auf der Fläche könnten die Grossratsgeschäfte projiziert werden. Dies würde vor allem auch den Besuchenden helfen nachzuvollziehen, was im Grossen Rat überhaupt verhandelt und entschieden wird. Die Vorstösse könnten mit Text projiziert werden, Gesetze könnten als Fahne projiziert werden, alle aktuellen Anträge ebenso. Das alles könnte zweisprachig eingeblendet werden, wie es für einen zweisprachigen Kanton – un canton billingue, allemand et français – angemessen ist.

12|00|D|v02

Gesellschaft: Der Grossratssaal sollte auch ausserhalb der Sessionen ein öffentlicher Raum für gesellschaftliche Veranstaltungen sein. Ein Forum, un forum public. Der Saal wäre auch besser vermietbar. Durch zusätzliche Mieteinnahmen könnte die neue Technik zweifellos refinanziert werden. Wenn der Saal als forum public bespielt werden kann, lassen sich sicher auch Sponsoren finden, falls das nötig sein sollte.

Kunst: Das aktuelle Kunstwerk ist aus verschiedenen Gründen aus der Zeit gefallen. Es wirkt nicht inspirierend, sondern eher deprimierend. Es bildet Steinbrucharbeiter ab und ganz am Rand eine Mutter mit ihren Kindern in ihrer klassischen Rolle. Dies passt nicht zum Kanton Bern des 21. Jahrhunderts. Durch eine neutrale Projektionsfläche könnten andere Kunstwerke projiziert werden und würden dem Saal eine ganz andere Atmosphäre geben. Zusammen mit den Berner Museen, der Hochschule für Künste und der Schule für Gestaltung Bern und Biel könnte «the wall» bespielt werden.

Der Kanton Bern hat eine Vorbildfunktion in Sachen Energie und Gebäude. Was er von seinen Bürgerinnen und Bürgern fordert, sollte er selbst auch vorleben. Aus diesem Grund sollte das Rathaus baldmöglichst CO_2-frei betrieben werden. Ob es dann Fernwärme oder Solarziegel sein werden oder gar eine Rezyklierung der erzeugten warmen Luft, ist sekundär. Aber es kann nicht sein, dass das Rathaus und der Grosse Rat im 21. Jahrhundert nicht mit einem guten Beispiel vorangehen, bevor etwas von den Bürgerinnen und Bürgern eingefordert wird.

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat kann das Anliegen einer modernen Gestaltung und Ausrüstung des Ratsgebäudes – insbesondere des Grossratssaals – nachvollziehen. Im Rahmen des Baugeschäfts «Rathaus – Instandsetzungen und betriebsspezifische Anpassungen» wurde das Rathaus in den Jahren 2017 bis 2019 mit zeitgemässer Konferenz- und Präsentationstechnik ausgestattet. Im Zuge dessen wurde der Saal mit zwei fest eingebauten Beamern (Doppelprojektion) und zwei elektrisch ausrollbaren Leinwänden ausgerüstet. Dies, wie auch die Installation der von den Motionären erwähnten zwei Bildschirme im Grossratssaal, erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege der Stadt Bern, u. a. mit dem Ziel, das bestehende Wandbild zu erhalten.

   Das heutige Erscheinungsbild erhielt das Rathaus respektive der Ratssaal durch den tiefgreifenden Umbau in den Jahren 1939 bis 1942. Die Denkmalpflege der Stadt Bern beurteilt das Rathaus in seiner heutigen Form als wichtiges bauliches Zeugnis der politischen und kulturellen Haltung während des zweiten Weltkriegs. Das Gebäude ist ferner nicht nur im städtischen Bauinventar als schützenswertes Baudenkmal aufgeführt, sondern darüber hinaus auch in den entsprechenden Inventaren des Bundes (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz; Schweizerisches Kulturgüterschutzinventar) als Objekt von nationaler Bedeutung aufgenommen worden. Zur schützenswerten Bausubstanz gehören nebst dem äusseren Erscheinungsbild auch das Interieur und sämtliche Wandbilder, welche den damaligen Zeitgeist widerspiegeln und integral geschützt sind. Mit den genannten technischen Installationen wurde der Handlungsspielraum aus Sicht des Regierungsrates optimal genutzt. Die im Vorstoss geforderte Projektionsmöglichkeit wurde folglich bereits realisiert und könnte grundsätzlich auch während den Sessionen eingesetzt werden.

2. Das Rathaus ist aus Sicht der Regierung nicht der richtige Ort, um zeitgemässe Kunst am Bau zu fördern. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, handelt es sich beim Rathaus um eine integral schützenswerte Bausubstanz.

3. Der Kanton Bern unterstützt die Erreichung der Klimaziele des Bundes. Er setzt seit vielen Jahren auf klimaschonende Konzepte und Massnahmen, damit seine Gebäude möglichst energieeffizient betrieben werden können und einen geringen CO_2-Fussabdruck erzeugen. Auch im Rathaus orientiert sich der Kanton an den strategischen Nachhaltigkeitszielen für kantonale Bauten. Gleichzeitig müssen indes die gesetzlichen Bestimmungen und die spezifischen Rahmenbedingungen in der unteren Altstadt, im UNESCO Weltkulturerbe, berücksichtigt werden.

   Gemäss Bauordnung der Stadt Bern ist die untere Altstadt als Baudenkmal integral geschützt. Das Erscheinungsbild resp. die baulichen Massnahmen am Gebäude können also nicht losgelöst vom Gesamterscheinungsbild der Altstadt betrachtet werden. So sind bis heute beispielsweise PV-Anlagen oder Solarziegel nicht bewilligungsfähig. Die Wärmeerzeugung des Rathauses wurde 2013 erneuert. Mit dieser werden vier weitere kantonale Liegenschaften in der Altstadt mit Wärme versorgt. Entsprechend besteht hier für diese kantonalen Gebäude bereits ein kleiner Wärmeverbund. Eine Erweiterung wäre nur möglich, falls die Stadt Bern oder andere Anbieter ein Fernwärmenetz in der unteren Altstadt realisieren würden. Im Zuge der Erneuerung der Wärmeerzeugung wurden auch Alternativen geprüft. Diese mussten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verworfen werden. So waren beispielsweise Pelletheizungen aufgrund der Luftreinhalteverordnung (Feinstaubbelastung) in der dichtbesiedelten Altstadt nicht realisierbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	063-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.85
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/in) Steiner (Boll, EVP) Wenger (Meikirch, SVP) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Müller (Innerberg, SP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	563/2024 vom 05. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektroautos barrierefrei ausgestalten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die rechtlichen Grundlagen sind so anzupassen, dass dort, wo Ladestationen für Elektroautos öffentlich zugänglich sind, genügend Möglichkeiten zur Mitbenutzung der Ladestationen durch Menschen mit Mobilitätsbehinderungen bestehen.

Begründung:

Die Elektromobilität nimmt zu. Auch Menschen mit Mobilitätsbehinderungen werden zunehmend auf Elektroautos umsteigen und sind deshalb auf barrierefrei zugängliche Ladestationen angewiesen. Viele Ladeplätze sind zu schmal, haben Schwellen oder sonstige Hindernisse oder die Bedienelemente sind ausser Reichweite, so dass sie von Rollstuhlfahrenden nicht benutzt werden können. Deshalb soll eine gesetzliche Verpflichtung geschaffen werden, dass öffentlich zugängliche Schnellladestationen und öffentlich zugängliche Parkplätze mit Ladeinfrastruktur auch von Fahrzeuglenkenden im Rollstuhl benutzt werden können.

Artikel 18a des Baugesetzes (BauG) legt fest, dass ein angemessener Teil der Parkplätze für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten ist. Artikel 56a der Bauverordnung (BauV) präzisiert den Ausbaustandard der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Dabei wird auch die Anzahl Ladestationen festgelegt. Weder im BauG noch in der BauV gibt es aber Bestimmungen, dass Ladestationen barrierefrei auszugestalten sind.

12|00|D|v02

Um die Mobilität von Menschen mit Behinderung in Zukunft nicht noch zusätzlich zu behindern, muss es überall dort, wo es öffentlich zugängliche Ladestationen hat, auch barrierefreie[1] Ladestationen geben.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates (Art. 90 Abs. 1 Bst. d und h KV) liegt. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Anliegen der Motion. Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge muss auch von Menschen mit Mobilitätsbehinderungen benutzt werden können.

Laut Art. 22 des Baugesetzes (BauG) müssen öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein. Art. 85 der Bauverordnung (BauV) präzisiert, dass Bauten und Anlagen gemäss Art. 22 BauG nach Massgabe der Norm SIA 500:2009 hindernisfrei zu erstellen und zu erneuern sind. Gemäss dieser SIA Norm ist bei öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen mindestens ein rollstuhlgängiger Parkplatz zu erstellen; ab 50 Parkplätzen erhöht sich die Zahl der minimal erforderlichen rollstuhlgängigen Parkplätze. Bei Tankstellen muss mindestens eine Tank-/Ladeeinrichtung hindernisfrei erreichbar und bedienbar sein.

Gemäss diesen Vorschriften und der genannten SIA Norm ist bei der Erstellung einer separaten Schnellladestation mindestens ein rollstuhlgerechter Ladeplatz zu erstellen. Die geltenden Vorschriften verlangen somit bereits heute, dass Schnellladestationen so erstellt werden, dass sie auch von Menschen mit Mobilitätsbehinderungen mitbenutzt werden können. Auch die Durchsetzung ist gewährleistet: Im Baubewilligungsverfahren ist Procap beizuziehen und kann nötigenfalls darauf aufmerksam machen, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätsbehinderungen berücksichtigt werden müssen. Zudem können Behindertenorganisationen, welche die Voraussetzungen von Art. 35a BauG erfüllen, Einsprache erheben. Zusätzliche Vorschriften sind deshalb hinsichtlich Schnellladestationen («E-Tankstellen») nicht erforderlich.

Bei der Realisierung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen, seien es Parkhäuser oder offene Parkflächen, muss gemäss den oben genannten Vorschriften eine minimale Anzahl rollstuhlgängiger Parkplätze erstellt werden. Werden solche Parkplatzanlagen teilweise mit Ladestationen ausgestattet, müsste aufgrund des Grundsatzes von Art. 22 BauG mindestens eine Ladeeinrichtung barrierefrei ausgestaltet werden. Auch hier wären zusätzliche Vorschriften an sich nicht notwendig.

Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass der erwähnte allgemeine Grundsatz im praktischen Vollzug teilweise nicht beachtet wird und konkretere Vorschriften daher hilfreich sein könnten. Zudem steht in der Praxis die Nachrüstung bestehender Parkierungsanlagen mit Ladestationen im Vordergrund. Das Nachrüsten ist in der Regel baubewilligungsfrei. Deshalb fehlt eine Kontrolle, ob die Vorgaben von Art. 22 BauG eingehalten werden. Auch aus diesem Grund ist die Durchsetzung bei Ladestationen in Parkhäusern und offenen Parkflächen schwieriger.

[1] Zu barrierefreien Ladestationen siehe Merkblatt 150 «Rollstuhlgerechte Ladeplätze» der Schweizer Fachstelle hindernisfreie Architektur

Der Regierungsrat ist daher bereit, entsprechende konkretere Vorschriften in der Bauverordnung zu erlassen und beantragt in diesem Sinne die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	064-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.86
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/in) Steiner (Boll, EVP) Wenger (Meikirch, SVP) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Müller (Innerberg, SP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	637/2024 vom 19. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Die Mobilität von Menschen mit Behinderung nicht zusätzlich erschweren

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass im öffentlichen Raum Parkmöglichkeiten (möglichst auf gleichem oberirdischem Niveau wie die Verkehrsfläche) für Menschen mit Mobilitätsbehinderung

1. auch dann eingeplant werden, wenn sonst keine Parkmöglichkeiten vorgesehen sind
2. erhalten bleiben, auch wenn Parkplätze abgebaut werden
3. durch Umplatzierung erhalten bleiben, falls sie einem anderen Verkehrszweck weichen müssen
4. der zunehmenden Nachfrage angepasst werden

Begründung:

Zunehmend verschwinden Parkplätze aus dem öffentlichen Raum (z. B. wegen neuen Parkierungskonzepten, neuen Verkehrswegnutzungen, breiteren Kehrichtfahrzeugen) oder werden in Parkhäuser verlegt.

Beide Lösungen sind für Menschen mit Mobilitätsbehinderung behindernd:

- Das kleinere Angebot an Parkplätzen ist insofern ein Problem, als öfters alle «normalen» Parkfelder besetzt sind, die sich aufgrund ihrer Lage auch für Menschen mit Behinderung zum Parkieren eignen würden, was wiederum einen grösseren Bedarf an Parkplätzen für Menschen mit Behinderung ergibt.

12|00|D|v02

- Parkplätze in Parkhäusern sind für viele Menschen mit Behinderung nicht zugänglich, weil sie bereits bei der Einfahrt ins Parkhaus daran scheitern, das Ticket zu ziehen, damit sich die Barriere öffnet.

Die Nachfrage nach Behindertenparkplätzen nimmt aus folgenden Gründen eher zu als ab:

- Durch die technische Entwicklung können immer mehr Menschen mit Behinderung Auto fahren.
- Der öffentliche Verkehr ist immer noch nicht barrierefrei nutzbar. Die ab 1. Januar 2024 angebotenen Ersatzlösungen sind keine Alternative (erforderliche Voranmeldefrist von zwei Stunden und teilweise massiv längere Reisezeit).
- Menschen mit Behinderung können aufgrund der Behinderung nicht oder kaum aufs Velo umsteigen.
- Menschen mit Behinderungen sind häufig temperatursensibler und deshalb darauf angewiesen, dass sie von Tür zu Tür fahren bzw. direkt vor Ort parkieren können.

Die Strassengesetzgebung macht heute keine Vorgaben, dass und wie viele behindertengerechte Parkplätze im öffentlichen Raum also auf öffentlichen Strassen und Plätzen zu schaffen sind bzw. dass diese zu erhalten sind. Das soll geändert werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat versteht das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre. Es ist nachvollziehbar, dass es für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen von Vorteil sein kann, mit dem Auto von Tür zu Tür zu fahren, sei es beispielsweise zur Erreichung von Arbeits- oder Ausbildungsstätten, Geschäften, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Ärzten und Spitälern, Restaurants und Wohnungen. Der Regierungsrat kommt jedoch zum Schluss, dass bereits hinreichende Vorschriften bestehen, die sicherstellen, dass im Bereich von Bauten und Anlagen eine ausreichende Zahl an rollstuhlgerechten Parkplätzen zur Verfügung steht. Bei öffentlichen Strassen spricht zudem insbesondere die gesetzlich festgelegte und sehr wichtige Interessenabwägung gegen zusätzliche Regelungen im Strassengesetz. Sodann sieht das Bundesrecht für gehbehinderte Personen bereits weitgehende Parkierungserleichterungen vor.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Betreiberinnen und Betreiber der oben erwähnten Bauten und Anlagen stehen bereits in der Verantwortung, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Parkplätze zur Verfügung stehen (vgl. Art. 16 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Dabei müssen bei der Erstellung oder Erneuerung von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen sowie Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen rollstuhlgerechte Parkplätze bereitgestellt werden (vgl. Art. 85 Abs. 1 der Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV; BSG 721.1] i.V.m. der SIA Norm 500:2009). Dies gilt selbstverständlich auch, wenn der Kanton oder die Gemeinden öffentliche Parkplätze zu einer Anlage (z. B. zu einer öffentlichen Sportanlage, einem Schulhaus etc.) erstellen. Schliesslich müssen auch öffentlich zugängliche Parkhäuser behindertengerecht zugänglich und nutzbar sein und rollstuhlgerechte Parkplätze aufweisen. Mit diesen Vorschriften wird sichergestellt, dass an den Zielorten eine ausreichende Zahl an rollstuhlgerechten Parkplätzen zur Verfügung steht und nicht zusätzliche rollstuhlgerechte Parkplätze auf öffentlichen Strassen geschaffen werden müssen.

Etwas komplexer präsentiert sich die Situation bei der Planung, dem Bau und Betrieb sowie der Änderung von öffentlichen Strassen. Hier sind verschiedenste Ziele und Interessen, wie beispielsweise die Verkehrssicherheit, die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Veloverkehrs, die Reduktion von Lärm sowie die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu beachten.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) verlangt, dass bei der Planung des Strassenraums die Mobilitätsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufeinander abgestimmt werden. Die Interessen von Menschen mit Mobilitätsbehinderung spielen dabei eine wichtige, aber nicht ausschliessliche Rolle bei der Interessenabwägung. Konkrete, allgemeingültige Vorgaben zur Schaffung oder Erhaltung von rollstuhlgerechten Parkplätzen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sind daher aus Sicht des Regierungsrates nicht angezeigt.

Das Parkieren auf Strassen wird wie eingangs erwähnt, grundsätzlich durch das Bundesrecht geregelt. Der Regierungsrat nutzt die Gelegenheit, um einzelne Punkte zu nennen: Parkieren ist durchaus nicht nur auf markierten Parkplätzen gestattet. Ohne spezielle Regelungen bzw. Verbote dürfen Fahrzeuge dort abgestellt werden, wo sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden (Art. 37 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SVG, SR 741.01) bzw. wo nicht ein Fall von Art. 19 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11) vorliegt. Art. 20a VRV sieht zudem Erleichterungen, d.h. zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten für gehbehinderte Personen vor. So können Personen, die über eine Parkkarte für behinderte Personen verfügen, beispielsweise bis zu drei Stunden an Stellen mit signalisiertem Parkverbot parkieren. Sind in Begegnungszonen keine markierten Parkplätze frei, kann ebenfalls mit Parkkarte bis zu zwei Stunden ausserhalb der markierten Parkplätze geparkt werden.

Was die Aufhebung von markierten Parkplätzen im öffentlichen Strassenraum betrifft, weist der Regierungsrat ferner darauf hin, dass Betroffene Möglichkeiten haben, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Betroffen können sich entweder in den entsprechenden Verfahren beteiligen oder in Fällen, wo eine Demarkierung von Parkfeldern gemäss Art. 107 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) nicht verfügt werden muss, Einsprache nach Art. 106 Abs. 1 SSV erheben.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	031-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.51
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) (Sprecher/in) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Riesen (La Neuveville, ES)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	688/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme** **Ziffer 2: Ablehnung**

Erhöhung der Fahrpreise im öffentlichen Verkehr, wie geht es weiter?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. aufzuzeigen, wie sich die Preise für den öffentlichen Verkehr in den letzten 5 Jahren im Kanton und in den einzelnen kantonalen Regionen entwickelt haben,
2. Vorschläge zu machen, wie die Preise weiterentwickelt werden können, ohne dass sie für die Nutzer steigen.

Begründung:

Ende 2023, als ein nationaler Preisanstieg von durchschnittlich 3,7 % angekündigt wurde, verzeichnete man in der Region Berner Jura und entlang des Bielersees einen Preisanstieg zwischen 13,79 % (auf den Strecken Tramelan–Tavannes und Saint-Imier–Biel) und 11,43 % (auf der Strecke Moutier–Biel via Grenchen Nord). Die Fahrpreise für die Strecken Tavannes–Biel und La Neuveville–Biel stiegen um 13,04 %.

Da der Libero-Tarifverbund die regionalen Preise und die Alliance SwissPass die Preise der regionalen Schnellzüge festlegt, sind die Berechnungen komplex und das System wenig transparent.

Der Libero-Tarifverbund ist frei und unabhängig, muss jedoch mit dem Kanton zusammenarbeiten. Die aus 28 öffentlichen Verkehrsunternehmen bestehende Institution kündigte eine durchschnittliche Preiserhöhung von 4,4 % an. Die Preiserhöhungen erfolgten zur gleichen Zeit, am 10. Dezember 2024.

12|00|D|v02

Wie kann also eine Benachteiligung der Randregionen vermieden werden, wenn das Motto lautet: «Nutzen Sie den öffentlichen Verkehr»? Studien zeigen, dass Preiserhöhungen zu einem leichten Rückgang der Nutzung führen.

Es ist verständlich, dass es eine Erhöhung gibt, aber bei Preisänderungen zwischen –7 % und +21 % im Libero-Tarifverbund fragt man sich, ob diese Strategie die Reisenden noch dazu bewegen kann, auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen, vor allem, wenn man bedenkt, dass dessen Qualität im Berner Jura oft zu wünschen übrig lässt (was dem Kanton bekannt ist).

Es braucht somit eine Bilanz, eine Gesamtsicht, eine Strategie und Ziele, wenn der öffentliche Verkehr weiterhin Nutzer anziehen soll und will.

Der Kanton Genf zum Beispiel hat beschlossen, den Gewinnausfall seiner Verkehrsbetriebe selbst zu finanzieren. Die Preise auf den regionalen Linien blieben daher unverändert.

Antwort des Regierungsrates

Bei den Preisänderungen per Fahrplanwechsel im Dezember 2023 handelt es sich um die ersten allgemeinen Tarifmassnahmen seit Dezember 2016. Mit diesen Tarifanpassungen wurde insbesondere der aufgelaufenen Teuerung Rechnung getragen.

Die Preisänderungen im Libero-Tarifverbund erfolgten dabei differenziert. Mit den vorgenommenen Anpassungen wurde der Entwicklung der Mobilität (u.a. aufgrund neuer flexibler Arbeitszeitmodelle mit Teilzeitarbeit und Homeoffice-Anteil, Rückgang bei den Abonnementen) Rechnung getragen und teilweise nicht lineare Abstufungen bei den Zonen-Tarifen wurden bereinigt.

1. Mit dem Beitritt des Gebiets des früheren BeoAbos zum Libero-Verbund hat das Libero-Gebiet per Fahrplanwechsel 2019 seine heutige Form erreicht. Der Regierungsragt wird die Entwicklung der Preise im Libero-Gebiet ab Dezember 2019 im Rahmen des Angebotsbeschlusses 2027–aufzeigen. Dieser wird dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2026 unterbreitet.

   Der Regierungsrat weist an dieser Stelle indes bereits darauf hin, dass die Tarife bei den Einzelfahrten im gesamten Libero-Gebiet einheitlich sind. Bezüglich der Tarifanpassungen im Dezember 2023 bestehen keine regionalen Unterschiede.

2. Die Tarife des öffentlichen Verkehrs werden durch die Transportunternehmen, resp. durch die jeweiligen Tarifverbünde festgelegt. Im Kanton Bern ist dies der Libero-Verbund bestehend aus 27 Partnern und den Bestellerkantonen Bern und Solothurn.

   Die Tarife des öffentlichen Verkehrs werden sich auch in Zukunft verändern. Tariferhöhungen können deshalb nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn das Angebot qualitativ verbessert wird. Würde der Kanton Bern auf fixierte oder sinkende Preise bestehen, ginge dies unweigerlich zu Lasten der öffentlichen Hand. Dies lehnt der Regierungsrat ab. Weder hat der Kanton dazu die Mittel, noch ist ein Eingriff in das austarierte Finanzierungssystem des öffentlichen Verkehrs angebracht.

   Auf nationaler Ebene sind zudem bereits Arbeiten im Gang, um das heutige Tarifsystem weiterzuentwickeln (s. auch Bericht des Bundesrats zum Postulat 19.4199 «Für einen erschwinglichen und gut eingespielten öffentlichen Verkehr»).

Der Regierungsrat wird sich aber selbstverständlich im Rahmen seiner Möglichkeiten ebenfalls für eine ausgewogene Tarifierung im öffentlichen Verkehr und damit für eine möglichst nutzerverträgliche Weiterentwicklung einsetzen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	122-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.178
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Michel (Schattenhalb, SVP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Zimmerli (Bern, FDP) Vögeli (Frauenkappelen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	796/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Liquiditätshilfen für versorgungsrelevante Gesundheitseinrichtungen auf eine ordentliche Rechtsgrundlage stellen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Umgehend die Arbeiten zur Schaffung der Rechtsgrundlage für die Möglichkeit einer Liquiditätssicherung für versorgungsrelevante Gesundheitseinrichtungen an die Hand nehmen und dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen.

2. Die Rechtsgrundlagen sollen vorsehen, dass Liquiditätshilfen nur an Leistungserbringer gewährt werden können, wenn diese für den Kanton Bern versorgungsrelevant sind. Die Rechtsgrundlage soll dabei den Begriff der Versorgungsrelevanz definieren.

3. Der Regierungsrat soll den Gesetzgebungsprozess so planen, dass eine in Kraftsetzung der Rechtsgrundlagen per 1. Januar 2027 möglich ist.

Begründung:

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat in der Sommersession 2024 die Genehmigung eines Kredits im Umfang von 100 Millionen Franken zur Liquiditätssicherung der Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften (2024.GSI.392). Auch wenn der beantragte Kredit notwendig scheint, stören sich die Motionärinnen und Motionäre daran, dass die rechtliche Grundlage für den Kredit mehr als unklar ist. Es ist deshalb so rasch als möglich Klarheit zu schaffen, und es sind die Arbeiten für die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage an die Hand zu nehmen.

12|00|D|v02

Der Kanton steht in der Verantwortung, jederzeit die medizinische Versorgungssicherheit der Kantonsbevölkerung sicherzustellen. Es scheint deshalb sinnvoll, die Möglichkeit vorzusehen, versorgungsrelevante Liquiditätshilfen in Form von Krediten und Bürgschaften gewähren zu können. Dies insbesondere, weil die Zahlungsunfähigkeit einer versorgungsrelevanten Gesundheitseinrichtung zu hohen Folgekosten für die Sicherstellung der Versorgung führen könnte.

Die Motion soll die Liquiditätshilfe im Einklang mit dem Legalitätsprinzip auf ein stabileres rechtliches Fundament stellen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Finanzkennzahlen diverser Gesundheitseinrichtungen lassen das Risiko von Liquiditätsengpässen bereits in naher Zukunft erkennen. Die gesetzliche Grundlage für Liquiditätshilfen muss deshalb so schnell als möglich geschaffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Geschäft «Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften; Rahmenkredit 2024-2028» wurde eine Übergangslösung geschaffen und dies wurde auch klar so deklariert. Die Arbeiten zur Schaffung einer Rechtsgrundlage wurden in der Zwischenzeit in Angriff genommen, ein entsprechender Prüfauftrag des Regierungsrats lag der GSI bereits vor. Überdies beschloss der Grosse Rat zum Geschäft «Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften; Rahmenkredit 2024-2028» eine Auflage, wonach die Erarbeitung der notwendigen gesetzlichen Grundlage für solche Kredite zeitnah an die Hand genommen werden soll, so dass sie per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden kann. Damit sollen auch die Möglichkeiten der Liquiditätssicherung für versorgungsnotwendige Listenspitäler gemäss Artikel 11d SpVV überprüft werden.

Dass Liquiditätshilfen nur an Spitäler gewährt werden, wenn diese für den Kanton Bern versorgungsrelevant sind, ist in den laufenden Arbeiten zur Schaffung einer Rechtsgrundlage so vorgesehen. Die Ausgestaltung wird geprüft.

Die Kantonsverfassung und die Grossratsgesetzgebung verlangen bei einem Gesetzgebungsprojekt einen umfassenden Prozess mit zwei Lesungen im Grossen Rat, mehreren Kommissionssitzungen, Durchführung einer mehrmonatigen öffentlichen Vernehmlassung sowie dem Einbezug der anderen Direktionen. Aufgrund dieser verschiedenen Arbeitsschritte sowie der dabei geltenden Fristen, erachtet der Regierungsrat die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage per 1. Januar 2027, ohne dass es dabei zu qualitativen Einbussen kommt, als herausfordernd.

Ein schnellstmöglicher Zeitplan könnte wie folgt aussehen:

Arbeitsschritte	Verantwortlich	Termin	Bemerkungen
Rechtssetzungsauftrag	GR	11. Juni 2024	Planungserklärung
Erarbeitung Fachkonzept	GSI	Juli - Okt 2024	
Vorbereitung Vorlage	GSI	Nov 2024 - Jan 2025	
Vorbereitung Mitberichtsverfahren	GSI	Februar 2024	
Eröffnung des 1. Mitberichtsverfahrens	GSI	14. März 2024	
Einreichung der Mitberichte	Direktionen	4. April 2025	Freitag vor Frühlingsferien

Arbeitsschritte	Verantwortlich	Termin	Bemerkungen
Auswertung der Mitberichte / Überarbeitung und Übersetzung der Vorlage	GSI	April - Mai 2025	8 Wochen
Ermächtigungsbeschluss zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens	Regierungsrat	11. Juni 2025	
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens	GSI	19. Juni 2025	2 Wochen vor Sommerferien
Einreichung der Vernehmlassungen	Adressat/innen der Vernehmlassung	19. September 2025	Freitag vor Herbstferien
Auswertung der Vernehmlassungen / Überarbeitung der Vorlage	GSI		7 Wochen
Eröffnung des 2. Mitberichtsverfahrens	GSI	1.Dezember 2025	
Einreichung der Mitberichte	Direktionen	22. Dezember 2025	
Überarbeitung der Vorlage z.H. Redaktionskommission	GSI	Februar 2026	
Vorprüfung der Vorlage	Redaktions-kommission	März 2026	
Verabschiedung der Vorlage zuhanden Grosser Rat (grüne Vorlage)	Regierungsrat	Ende April 2026	
Beratung der Vorlage durch Kommission	GSoK / GSI	Ende Juni 2026	
Verabschiedung Anträge Regierungsrat und GSoK für 1. Lesung	Regierungsrat	Mitte August 2026	
1. und einzige Lesung	Grosser Rat	Herbstsession 2026	
Erneute Prüfung der Vorlage	Redaktions-kommission		
Referendumsprozedere	STA		
Inkrafttreten		Januar 2027	

Ein Vorgehen nach diesem Zeitplan, welcher ein Inkrafttreten der neuen Bestimmungen per Januar oder Februar 2027 ermöglichen würde, bedingt, erstens, dass der Grosse Rat die Rechtsgrundlage in nur einer Lesung beschliesst. Zweitens hätte dies zur Folge, dass die Zeit für die Erarbeitung des Fachkonzepts nur sehr knapp bemessen wird und auch ein Einbezug der Stakeholder nur in begrenztem Umfang möglich sein wird. Der Zeitplan erlaubt es überdies nicht, weitere Themen in die Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG, BSG 812.11) aufzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	058-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.80
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Michel (Schattenhalb, SVP) (Sprecher/in) Zimmerli (Bern, FDP) Gasser (Ostermundigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	695/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Der Zeitpunkt zur Erstellung eines umfassenden Berichts zur Psychiatrieversorgung im Kanton Bern ist jetzt

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die künftige Ausgestaltung der Psychiatrieversorgung im Kanton Bern ist in einem Bericht aufzuarbeiten, dessen Empfehlungen danach als Basis für die Erstellung der Teilstrategie Psychiatrie sowie für die kommende Versorgungsplanung beigezogen werden.

2. Insbesondere ist im Bericht darzulegen, was der Einbezug des 4+-Regionenmodells auf die Psychiatrielandschaft im Kanton bedeutet.

Begründung:

Die Psychiatrielandschaft im Kanton Bern steht vor einem grossen Umbruch. Das Projekt «Morgenrot» der zwei grössten Psychiatrien im Kanton – Universitäre Psychiatrische Dienste (UPD) und Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) – hat Auswirkungen auch in die übrigen Regionen des Kantons. Insbesondere ist die Krisenintervention in Biel und Bern und damit die Versorgung im Seeland, im Berner Jura und in der Stadt Bern betroffen. Der Kantonswechsel von Moutier und damit eines wesentlichen Teils der psychiatrischen Versorgung im Berner Jura könnte noch nicht abschätzbare Auswirkungen auf die Versorgung im Kanton Bern haben.

Wir gehen momentan davon aus, dass für die Psychiatrie ebenfalls das 4+-Regionenmodell angewendet werden soll. Im Unterschied zur Somatik hat die wohnortsnahe Psychiatrie eine weniger grosse bzw. eine andere Bedeutung. Dies sowie die Frage der Nähe von stationären Angeboten zur Somatik ist im Hinblick auf die anstehende Festlegung der entsprechenden Teilstrategie sowie die Überarbeitung der Versorgungsplanung (2026) zu analysieren und zu überprüfen.

12|00|D|v02

Insbesondere und mit Blick auf die grossen Verluste der wichtigsten universitären Psychiatrieklinik (UPD) ist nebst dem medizinischen auch das wirtschaftliche und universitäre Psychiatrieangebot, insbesondere im stationären Bereich, zu überprüfen. Zudem sind die privaten Anbieter im Bericht angemessen zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass die meisten Psychiater aus dem Ausland rekrutiert werden müssen und zunehmend Psychologen als «Psychiaterersatz» eingesetzt werden, sowie die Überlegungen zur ambulanten Psychiatrieversorgung, die sich in Zukunft zwangsläufig stärker in das Dreieck Hausarzt – Psychiater/Psychologe – Ambulante Psychiatriepflege (Psychiatrie-Spitex) verlagern wird, sind zu berücksichtigen.

Begründung der Dringlichkeit: In der Psychiatrie des Kantons Bern stehen bald schon weitreichende Entscheidungen (UPD/PZM) an, die auf der Grundlage möglichst umfassender Informationen und neuer Strategien gefällt werden sollten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat verweist auf seine Antworten zur Motion 202-2023 «Kein autonomer Beschluss bei Fusion PZM mit UPD», in welchen er den Hintergrund der Fusionsbestrebungen zwischen den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern AG (UPD AG) und dem Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM AG) beschreibt. Sowohl die UPD AG als auch die PZM AG bieten Leistungen der stationären und ambulanten psychiatrischen Grund- und Spezialversorgung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und dem kantonalen Spitalversorgungsgesetz (SpVG) an. Zusätzlich erbringt die UPD AG als psychiatrische Universitätsklinik Lehre und Forschung zu Gunsten der Universität Bern. Beide Organisationen sind psychiatrische Vollversorger. Das bedeutet, dass auch Patientinnen und Patienten mit schweren psychischen Erkrankungen versorgt werden, die nicht ambulant behandelt oder in anderen Institutionen aufgenommen werden können. Der Regierungsrat unterstützt das Zielbild des Zusammenschlusses. Zur Klärung der noch offenen Fragen werden die Vorbereitungsarbeiten der beiden Institutionen von der von der zuständigen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mandatierten Beratungsfirma KPMG unterstützt. Dem Regierungsrat ist es wichtig, auch in Zukunft eine dezentralen psychiatrische Grundversorgung in allen Regionen des Kantons sicherzustellen. Zu diesem Zweck werden von den beiden Institutionen Standortalternativen entwickelt und ein Modell zur Stärkung der regionalen psychiatrischen Versorgung geprüft.

Zu Ziffer 1

Mit der Versorgungsplanung 2016 gemäss SpVG hat der Kanton Bern eine langfristige Strategie für die Gesundheitsversorgung der Berner Bevölkerung erarbeitet. Die Versorgungsplanung 2016 sowie die Aktualisierung der Bedarfsprognosen bis 2030 haben sich bewährt und sind weiterhin gültig. Die Versorgungsplanung 2016 hat etwa zum Ziel, dass die Psychiatrieversorgung durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung und die Förderung ambulanter, wohnortnaher Versorgungsleistungen sowie die stärkere Integration in die Strukturen der Akutsomatik sichergestellt wird. Im Kantonsgebiet befinden sich heute 27 psychiatrische Spitalstandorte

mit stationären Behandlungsangeboten sowie rund 30 spitalgebundene Ambulatorien und Tagesklinken mit ambulanten Behandlungsangeboten. Gemeinsam stellen sie die dezentrale Grundversorgung auf Basis der Versorgungsplanung 2016 sicher.

Die Versorgungsplanung gemäss SpVG wird periodisch überarbeitet, frühestens alle vier und spätestens alle zehn Jahre. Mit der Erarbeitung der Gesundheitsteilstrategie «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation» ab dem Jahr 2025 werden die Grundlagenarbeiten für die nächste Versorgungsplanung initiiert. Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen der Grundlagenarbeiten zur nächsten Versorgungsplanung insbesondere die Psychiatrieversorgung im Kanton Bern zu überprüfen. Sowohl die Gesundheitsteilstrategien als auch die nächste Versorgungsplanung werden anschliessend in der Form eines oder mehrerer Berichte publiziert werden. Es ist aber nicht vorgesehen, die Ergebnisse der Grundlagenarbeiten zur Versorgungsplanung im Rahmen der Teilstrategie «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation» vorwegzunehmen. Die Teilstrategie wird insbesondere dazu dienen, die übergeordneten Ziele und Grundsätze des Kantons, wie beispielsweise die Sicherstellung der dezentralen Konzentration der Grundversorgung, festzuhalten.

Zu Ziffer 2

Basierend auf der Versorgungsplanung 2016 wird das Kantonsgebiet für die stationäre psychiatrische Versorgung heute in vier Versorgungsräume gegliedert: Aaretal-Oberland, Agglomeration Bern, Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura und Oberaargau-Emmental. Das Ziel ist die Sicherstellung der stationären Grundversorgung in allen Versorgungsräumen und die Gewährleistung der Erreichbarkeit der Grundversorgung nach Artikel 11d Spitalversorgungsverordnung (SpVV). Spitalstandorte, an welchen die psychiatrischen Grundversorgungsleistungen erbracht werden, verfügen über ein umfassendes Leistungsspektrum sowie eine hohe Erreichbarkeit und Aufnahmebereitschaft bzw. -fähigkeit (24/7), auch für Notfälle und fürsorgerische Unterbringungen. Um die regionale Grundversorgung sicherzustellen, ist jedes Spital, das Grundversorgungsleistungen anbietet, innerhalb des Versorgungsraums sehr gut vernetzt. Es stellt entweder selbst oder mittels geeigneter Kooperationen eine hohe ambulante Interventions- und Abklärungsbereitschaft sicher (vgl. Versorgungsplanung 2016). Für die Versorgungsplanung 2016 wurde die Erreichbarkeit für alle Spitalstandorte ermittelt. Für jede Region gilt, dass 80 Prozent der Bevölkerung die stationäre Grundversorgung innert 30 Minuten mit dem motorisierten Individualverkehr erreichen sollen (vgl. Artikel 11d SpVV).

Mit dem neuen 4+- Regionenmodell, eine Empfehlung aus dem Spitalbericht, wird der Kanton Bern in Zukunft mit den folgenden Regionen planen: Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Berner Oberland. Im Bereich der stationären Psychiatrie bedeutet dies, dass sich der bisherige Versorgungsraum Agglomeration Bern vergrössert und sich neu auf das Berner Mittelland ausdehnen wird. Gleichzeitig wird sich der bisherige Versorgungsraum Aaretal-Oberland um die entsprechende Fläche verringern. Für alle anderen Versorgungsräume wird es keine geografischen Veränderungen geben.

Wie in Ziffer 1 erwähnt, plant der Regierungsrat im Rahmen der Grundlagenarbeiten zur nächsten Versorgungsplanung insbesondere die Psychiatrieversorgung im Kanton Bern zu überprüfen. Dabei wird sie auch die Erreichbarkeit für alle Spitalstandorte erneut überprüfen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	117-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.173
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) (Sprecher/in) SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	791/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat

Mehr Prävention für eine bessere Gesundheit und eine langfristige Senkung der Gesundheitskosten

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. eine echte Politik der Gesundheitsförderung und Prävention zu erarbeiten, die den sozialen, umwelt-, ernährungs- sowie berufsbedingten Aspekten der Gesundheit Rechnung trägt;
2. den Prozentsatz der im Jahresbudget für das Gesundheitswesen für Gesundheitsförderung und Prävention vorgesehenen Mittel bis auf zehn Prozent des Gesundheitsbudgets zu erhöhen;
3. mit diesen finanziellen Mitteln die bestehenden Präventionsprogramme zu stärken und neue kosteneffiziente Programme einzuführen.

Begründung:

Die Prävention ist eine rentable Investition für das Gesundheitswesen. Zahlreiche wissenschaftliche Studien und Fallbeispiele bestätigen diese Erkenntnis.[1][2] Die Kantone Neuenburg, Zug, Waadt und Basel-Stadt investieren einen Anteil von 8,9 bis 12,4 Prozent ihres Jahresbudgets für das Gesundheitswesen in die Gesundheitsförderung und die Prävention (Zahlen des Obsan für 2020[3]). Bern befindet sich mit 4,6 Prozent an 19. Stelle von 26 im interkantonalen Vergleich.

[1] Masters R, Anwar E, Collins B, et al, Return on investment of public health interventions: a systematic review, J Epidemiol Community Health 2017;71:827-834.
[2] WHO, 2018, Using economic evidence to help make the case for investing in health promotion and disease prevention policy brief
[3] Siehe https://ind.obsan.admin.ch/de/indicator/monam/ausgaben-fuer-gesundheitsfoerderung-und-praevention-nach-finanzierungsregime, aktualisiert am 14.12.2023, Stand vom 15.01.2024

12|00|D|v02

Der Kanton Bern würde in finanzieller und gesundheitlicher Hinsicht von einer Erhöhung seines Budgets für die Prävention und Gesundheitsförderung profitieren.
Die zusätzlichen finanziellen Mittel sollten unter anderem Folgendes ermöglichen:

- Finanzierung einfacher kostenloser Untersuchungen für Bevölkerungsgruppen, die keinen oder wenig Kontakt mit dem Versorgungssystem haben (z. B. alle zehn Jahre);
- Stärkung integrierter Versorgung und der Koordinationen zwischen den Akteuren des Gesundheitswesens;
- Stärkung und Erweiterung bestehender Präventionsprogramme, insbesondere für die Früherkennung von Krebserkrankungen (Brust-, Darm- und nach Möglichkeit Lungenkrebs), Impfprogramme, Gesundheitserziehung, ausgewogene Ernährung und Bewegung, Suchtprävention und Prävention im Zusammenhang mit den Risiken bei Hitzewellen;
- Durchführung anderer Präventionsprogramme, insbesondere im Berufsumfeld (psychische Gesundheit/Burnout, extreme Klimaereignisse), in Gastronomiebetrieben (gesunde Ernährung fördern) und bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen (Zugang zu Verhütungsmitteln erleichtern, bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund Problemen der psychischen Gesundheit vorbeugen);
- Aktive Teilnahme an Biomonitoringprojekten, um den Gesundheitszustand und potenzielle Risiken für die Bevölkerung zu messen (Weiterführung des Pilotprojekts Schweizer Gesundheitsstudie).

Diese Elemente müssen im Rahmen der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» berücksichtigt werden, zu der die GSI ein Konsultationsverfahren durchführt.[4]

Begründung der Dringlichkeit: Die GSI hat soeben ein Konsultationsverfahren zur Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» begonnen (Mai 2024) und die Forderungen dieser Motion haben direkte Auswirkungen auf diese Strategie.

Antwort des Regierungsrates

Bei Ziffer 1 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass durch Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention die Berner Bevölkerung befähigt ist, über die ganze Lebensspanne eigenverantwortlich ein gesundes und weitgehend selbstbestimmtes Leben zu führen[5].

Gesundheitsförderung und Prävention ist in der kantonalen Verwaltung ein Schnittstellenthema. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), die Sicherheitsdirektion (SID), die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), die Bildungs- und Kulturdirektion sowie die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) haben im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention Zuständigkeiten.

[4] Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, Mai 2024): Teilstrategie – Gesundheitsförderung und Prävention, Version für das Konsultationsverfahren
[5] Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI, Mai 2024): Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention, Konsultationsversion (PDF)

Die verschiedenen Elemente der Motion sollen im Rahmen der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention berücksichtigt werden. Da die Teilstrategie den Fokus auf die vom Gesundheitsamt der GSI verantworteten Bereiche legt[6], wird nachfolgend auf den Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes fokussiert.

Zu Ziffer 1

Der Kanton Bern setzt sich seit vielen Jahren für die Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton ein: So wird das Kantonale Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen (KAP) in Zusammenarbeit mit Gesundheitsförderung Schweiz sowie das kantonalen Tabak- und Nikotinpräventionsprogramms (kTNPP) in Zusammenarbeit mit dem Tabakpräventionsfonds umgesetzt. Die GSI ist zudem Teil des interkantonalen Mandats im Bereich der Prävention von Geldspielsucht, das Sucht Schweiz im Auftrag der Nordwest- und Innerschweizer Kantone führt. Weitere Leistungen (u. a. Suchtprävention, sexuelle Gesundheit) werden bei der Aids Hilfe Bern, der Berner Gesundheit, dem Blauen Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg und der Pro Senectute Kanton Bern eingekauft.

Der Regierungsrat anerkennt die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre und trägt mit der Gesundheitsstrategie 2020–2030 sowie den 6 Teilstrategien, die derzeit durch das Gesundheitsamt der GSI erarbeitet werden, dem Anliegen einer echten Politik der Prävention und Gesundheitsförderung weitgehend Rechnung.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

Der Rahmenkredit 2024–2027 für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a SLG[7] wurde vom Grossen Rat in der Sommersession 2023 beschlossen. Der darin enthaltende Teilbereich der Gesundheitsförderung und Suchtprävention ist vergleichsweise knapp bemessen. In den Jahren 2024–2027 umfasst der Rahmenkredit für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchtprävention jährlich rund 2,9 Millionen Franken plus rund 1,9 Millionen Franken an mehrheitlich zweckspezifisch zu verwendenden Mitteln aus dem Fonds für Suchtprobleme. Diese Mittel unterstützen die Finanzierung der in der Antwort zur Frage 1 aufgezählten Angebote und Programme. Zusätzliche Mittel für neue Angebote und Programme wurden nicht eingestellt.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass Massnahmen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention wichtig sind und die Kosten im Gesundheits-, Sozial- und Strafrechtswesen verringern. Der Anteil der Ausgaben für Gesundheitsförderung und Prävention am Total der Gesundheitsausgaben im schweizweiten Vergleich in der Höhe von 4,6 Prozent für den Kanton Bern ist jedoch dahingehend zu relativieren, dass das Angebot an gesundheitsfördernden und präventiven Leistungen in der Schweiz sehr vielfältig ist. Auch erfolgt die Finanzierung der Gesundheitsförderung und Prävention in den 26 Kantonen autonom.

Zudem gibt es keine einheitlich gehandhabte Definition darüber, was unter Gesundheitsförderung und Prävention abzurechnen ist. Dies beeinträchtigt die Vergleichbarkeit dieser Zahlen. Der von den Motionärinnen und Motionären angeführte Indikator basiert gemäss der Definition des Obsan auf einer Statistik des Bundesamtes für Statistik (BfS), welche eine Synthese aus sämtlichem verfügbarem Zahlenmaterial zur Schätzung der Finanzströme rund um die Produktion, den Konsum und die Finanzierung von Gütern und Dienstleistungen des schweizerischen Gesundheitswesens während eines Jahres darstellt.[8] Unter dem vom Obsan zusammengefass-

[6] Kapitel 3.1 der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention, Konsultationsversion (PDF)
[7] Regierungsratsbeschluss 238 vom 1. März 2023 (RRB & Vortrag)
[8] Definition Obsan Indikator Ausgaben für Gesundheitsförderung und Prävention nach Finanzierungsregime | MonAM | BAG (admin.ch)

ten Angebot an Gesundheitsförderungs- und Präventionsleistungen werden folglich alle Aufgaben der verschiedenen kantonalen Direktionen zusammengefasst (also DIJ, GSI, SID und WEU). Der Indikator bezieht sich damit explizit nicht auf die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchtprävention gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a SLG. Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchtprävention machen im aktuellen Budget mit 2,9 Millionen Franken circa 0,2 Prozent in Relation zur Produktgruppe der Gesundheitsversorgung mit 1,8 Milliarden Franken aus.

Aufgrund des nicht möglichen Nachvollzugs des angeführten Indikators, erscheint es dem Regierungsrat nicht sinnvoll, diesen für die Bemessung der im Budget und Aufgaben-/Finanzplan des Kantons einzustellenden Mittel zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsart die Ablehnung der Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Die Stärkung der bestehenden Präventionsprogramme und die Einführung von neuen Massnahmen können dann umgesetzt werden, wenn die finanziellen Mittel vorhanden sind. Der Regierungsrat ist bereit, bei der Erarbeitung des Rahmenkredits 2028–2031 für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchtprävention gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a SLG im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention eine sinnvolle Erhöhung der Budgetmittel zu prüfen. Eine Erhöhung des Kostenanteils von 0,2 Prozent auf 10 Prozent des Budgets der Gesundheitsausgaben erachtet er aufgrund der aktuellen Finanzlage des Kantons jedoch als nicht realistisch.

Die Einführung neuer Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention setzt zudem voraus, dass konkrete Vorhaben vorliegen, welche den Zielen, Handlungsfeldern und Massnahmen der «Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention» entsprechen (vgl. Ziffer 1).

Inwieweit ein sinnvoller Mehrbedarf später im Rahmenkredit 2028–2031 sowie im Budget und Aufgaben-/Finanzplan eingestellt werden kann, wird unter Berücksichtigung der dann vorliegenden finanzpolitischen Situation des Kantons und den verschiedenen sich bereits heute abzeichnenden Mehrbelastungen und finanziellen Risiken in allen kantonalen Aufgabenbereichen zu beurteilen sein. Eine sinnvolle Erhöhung des Rahmenkredits 2028–2031 für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchtprävention gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe a SLG bedarf daher nicht zuletzt auch der Zustimmung des Grossen Rates. Dieser hat gemäss Artikel 6 Absatz 2 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG[9]) die Kompetenz, das Kantonsbudget zu beschliessen.

In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, die Ziffer 3 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[9] Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Bern vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0).

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	121-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.177
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Jordi (Bern, SP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Michel (Schattenhalb, SVP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	792/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Nachhaltiger, Synergien nutzender und zielgerichteter Umbau der Versorgung durch die Spitex im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die WTO-Ausschreibung 2025 für die Vergabe des Leistungsvertrags 2026–2029 betreffend Versorgungssicherheit in der ambulanten Pflege in den aktuell gültigen Spitex-Perimetern mit unveränderter Systematik der Entschädigung umzusetzen.

2. bei der Definition der neuen Spitex-Regionen auf bestehenden / geplanten Versorgungstrukturen und Zusammenarbeiten Rücksicht zu nehmen und diese mit den relevanten Verbänden unter Berücksichtigung von Synergiepotentialen zu konsolidieren.
   Bis 31. Dezember 2024 sind die definitiv vorgesehenen Spitex-Regionen, welche die Basis für die WTO-Ausschreibungen bilden, verbindlich bekannt zu geben.

3. bis spätestens 31. Dezember 2024 verbindlich festzulegen, welche Eignungskriterien die potenziellen Vertragspartner hinsichtlich Organisationsstruktur bei der WTO-Ausschreibung erfüllen müssen, um sich für den Leistungsvertrag zu bewerben.
   Falls Subakkordanzmodelle oder Bietergemeinschaften zugelassen sind, ist zu definieren,

12|00|D|v02

wie die entsprechenden Finanzierungs-/Abrechnungsprozesse sowie Datenbereitstellungsprozesse zwischen der GSI und den Leistungserbringern sein werden.

4. bis 31. Dezember 2024 zu erläutern, welchen Mehrwert die Neuorganisation der Spitex-Regionen für die Bevölkerung, die Pflege-/Versorgungsqualität und -sicherheit sowie die Leistungserbringer haben wird.

Begründung:

Seit 2022 wird der Leistungsvertrag zur Gewährleistung der Versorgungspflicht in den aktuell 47 Spitex-Versorgungsgebieten auf Basis einer WTO-Ausschreibung vergeben. Das heisst, dass die Spitex-Organisationen mit Versorgungspflicht sich für die Weiterführung ihrer Dienstleistungen in ihrem Gebiet aktiv und umfassend bewerben müssen. Die nächste WTO-Ausschreibung des Leistungsvertrages für die Gebiete im Kanton Bern wird im ersten Quartal 2025 erfolgen und der Vertrag gilt dann für die Periode 2026-2029.

Seit längerem hat die GSI angekündigt, dass die neuen Spitex-Versorgungsgebiete auf die im PwC-Spitalbericht «Die Berner Spitallandschaft im Umbruch» (Beilage-Bericht-12.05.2021-de.pdf) dokumentierten fünf Regionen abgestimmt sein sollen. Im «Newsletter ambulante Pflege»: Kanton Bern (promio-mail.com) vom 4. Mai 2023 hat die GSI über das konkrete Vorgehen informiert:

1. Quartal 2024: *Bekanntgabe der künftigen Spitex-Versorgungsperimeter und des Zeitpunkts der definitiven Umsetzung. Bekanntgabe der geltenden Versorgungsperimeter für die Ausschreibung in 2025 (allfälliger Zwischenschritt der definitiven Umsetzung).*
2. Quartal 2024: *Bekanntgabe der Rahmenbedingungen für die Ausschreibung der Leistungsverträge ab 2026. Die Rahmenbedingungen für die Ausschreibung der Leistungsverträge umfassen: Tarifstruktur (Abstufung der unterschiedlichen Tarife, maximale Pauschale für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, Wegabgeltung), Formen der Zusammenarbeit der Leistungserbringenden und deren Auswirkung auf die anzuwendenden Tarife.*
1. Quartal 2025: *Start Ausschreibung der Leistungsverträge ab 2026.*

Die WTO-Ausschreibung wurde nun am 30.4.2024 auf der Plattform simap.ch angekündigt und die künftigen Spitex-Versorgungsperimeter wurden am gleichen Tag und somit mit einer Verspätung von einem Monat auf der Internetseite der GSI publiziert. Zeitgleich wurde der von der GSI in Auftrag gegebene Bericht Neuorganisation der Spitex-Regionen im Kanton Bern | OBSAN (admin.ch) offiziell publiziert.

Im Bericht von OBSAN wurde die Berücksichtigung bestehender Kooperationen/Netzwerke explizit empfohlen. Die GSI hat dieses Kriterium abgelehnt. Die von der GSI bei OBSAN in Auftrag gegebene Prüfung einer Gürtelvariante mit den Gemeinden, die direkt an Bern anstossen, entspricht nicht der Empfehlung von OBSAN. Die effektiv von der GSI entschiedene Gürtelvariante erachtet OBSAN lediglich als denkbar und hält fest, dass sie gegen das Kriterium der Lebensraumorientierung verstösst. Trotzdem hat die GSI, entgegen dem Resultat von OBSAN, nun genau dieses Gebiet vorgesehen.

Der Konsultationsversion der «Teilstrategie integrierte Versorgung», Stand November 2023 2023-10-18-ts-integrierte-versorgung-konsultationsversion-d.pdf ist zu entnehmen, dass der Kanton Bern horizontale und vertikale Vernetzungen der verschiedenen Dienstleister erwartet. Bei der organisatorischen Integration sollen mehrere Organisationen zu einem Netzwerk zusammengeführt werden, so z. B. ein Regionalspital mit einem Pflegeheim und der Spitex. Dabei kann die Intensität der Zusammenarbeit unterschiedlich sein (Koordination, Kooperation oder Fusion). Doch genau solche Konstrukte lassen sich nun schwer in die neuen Versorgungsregionen integrieren.

Die WTO-Ausschreibung für die nächste Periode soll in 17 aktuell von der GSI vorgegebenen Gebieten erfolgen. Diese Versorgungsgebiete sind ungleich gross und es lassen sich in vielen Gebieten weder eine praxisbezogene Logik noch Synergiepotentiale erkennen. Die Gebiete sind sehr heterogen, so umfassen sie 20 500–139 000 Einwohner bzw. 73 bis 619 Mitarbeitende und zwischen 35 000 und 260 000 Leistungsstunden pro Jahr. In vier Jahren ist ein weiterer Konsolidierungsschritt geplant – dann voraussichtlich auf 12 Spitex-Regionen. Welche Spitex-Organisationen dies betreffen wird, ist unklar, ebenso unklar ist, ob die WTO-Ausschreibung im ersten Quartal 2025 in den nun kommunizierten Regionen stattfinden wird, oder ob die Regionen noch angepasst werden. Dies erlaubt den Organisationen nicht – trotz den aktuell vorhandenen Informationen – verbindlich mit den Vorbereitungsmassnahmen zu starten und es ermöglicht keine langfristige Planung!

Der Spitex-Verband Kanton Bern und seine Mitglieder signalisieren, dass sie bei einer Konsolidierung der Gebiete aktiv mitarbeiten werden, wenn sie belegbaren Mehrwert im Sinne der qualitativ guten, bedarfsorientierten sowie sinnvollen Versorgung bieten und man den selbständigen und versorgungsrelevanten Spitex-Betrieben die nötige Zeit gibt, sich entsprechend zu organisieren. Doch das genaue Zielbild wie auch viele determinierende Eckpunkte sind ungeklärt. So etwa, welche Eignungskriterien die Organisationsstrukturen für die Ausschreibung erfüllen müssen, ob allfällige Betriebszusammenführungen bei der Eingabe der WTO-Ausschreibung bereits umgesetzt sein müssen oder ob Absichtserklärungen ausreichen. Es fehlen auch die Informationen zum Finanzierungsmodell und zum Datenfluss, sollte eine Lösung mit Subakkordanten umgesetzt werden.

Die spitalexterne Pflege wird immer wichtiger, einerseits, weil Spitalaufenthalte immer kürzer werden und die Spitex auch Aufgaben im Sinne von hospital@home übernehmen wird, aber auch weil immer mehr ältere Menschen im Kanton Bern leben, die, auch wenn sie Pflege benötigen, zu Hause bleiben möchten.

Die versorgungsrelevanten Spitex-Organisationen im Kanton Bern sind mittlere bis grosse KMUs und Zusammenschlüsse benötigen eine sorgfältige und gute Planung und Umsetzung, will man eine Gefährdung der flächendeckenden Spitex-Dienstleistungen vermeiden. Die von der GSI dafür zur Verfügung gestellte Zeit (die WTO-Ausschreibung ist gemäss GSI im ersten Quartal 2025) ist bei weitem zu knapp bemessen, um dies zu gewährleisten.

Deshalb verlangt diese Motion eine zeitliche Anpassung. Der zeitliche Aufschub soll zudem genutzt werden, um die Definition der neuen Spitex-Regionen nochmals zu prüfen, damit bei diesem aufwändigen Konsolidierungsschritt wirklich Synergien genutzt und ein Mehrwert für die Bevölkerung im Kanton Bern geschaffen werden kann. Dies soll kombiniert werden mit der Bekanntgabe aller determinierenden Eckpunkte, damit sich alle auf dem freien Markt tätigen Organisationen seriös vorbereiten können.

Begründung der Dringlichkeit: Die WTO-Ausschreibung ist gemäss Information der GSI im 1. Quartal 2025 geplant. In einem beispiellosen Wettlauf mit der Zeit müsste ab sofort die Neuorganisation der bestehenden 47 Spitex-Regionen angegangen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zudem ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) gemäss dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[1] zuständig für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Versorgung von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 25-27 SLG). Der Regierungsrat hat die Aufgaben und Kompetenzen betreffend die Sicher- und Bereitstellung der bedarfsgerechten Versorgung durch die ambulante Pflege in der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)[2] weitgehend an das Gesundheitsamt der GSI delegiert. So ist das Gesundheitsamt u. a. zuständig für die Festlegung geeigneter geografischer Perimeter[3] (Art. 21 SLV) sowie die Ausgestaltung und den Abschluss der Leistungsverträge (Art. 25ff SLV).

Das Projekt Neuorganisation der Spitex-Regionen hat zum Ziel, die heute bestehenden 47 Spitex-Regionen neu zu organisieren und aus einer Versorgungsperspektive zu weniger und grösseren Regionen zusammenzufassen, damit die ambulante pflegerische Versorgung im Kanton Bern längerfristig sichergestellt werden kann. Dabei werden auch die Ergebnisse des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) berücksichtigt[4]. Die Neuorganisation soll ab dem Jahr 2026 umgesetzt werden.

Die historisch gewachsenen 47 Spitex-Regionen umfassen heute zwischen 2500 und 139 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Neu soll es nur noch 17 Spitex-Regionen geben, wobei eine Region mindestens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen wird. Räumlich betten sich die neuen Regionen in das übergeordnete 4+-Regionen-Modell des Kantons ein. Das Gesundheitsamt der GSI wird auch für die neuen Spitex-Regionen Leistungsverträge für die Versorgungssicherheit 2026-2029 abschliessen.

Neben der ersten Vorankündigung zur Ausschreibung auf old.simap.ch vom 30. April 2024 (Meldungsnummer 1409949) wurde vom Gesundheitsamt am 27. Juni 2024 eine zweite Vorankündigung (Meldungsnummer 1430337) veröffentlicht. Mit der zweiten Vorankündigung wurde bekanntgegeben, dass Subunternehmen und, unter Einhaltung von Kriterien, auch Bietergemeinschaften zur Ausschreibung zugelassen werden. Des Weiteren wurde in der Vorankündigung festgehalten, dass die Systematik der Entschädigung voraussichtlich unverändert bleibt.

Zu Ziffer 1

Mit Ziffer 1 wird verlangt, dass in der Ausschreibung des Beschaffungsprojekts «Versorgungssicherheit in der spitalexternen Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) im Kanton Bern 2026–2029» mit unveränderter Systematik der Entschädigung und mit den aktuell gültigen Spitex-Regionen erfolgt.

Die GSI beabsichtigt, die Systematik der Entschädigung für die Vertragsperiode 2026–2029 unverändert beizubehalten. Jedoch sollen die 47 aktuell gültigen Spitex-Regionen überprüft und neu organisiert werden. Mit den geplanten 17 Regionen wurde eine mittlere Reduktion mit mindestens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Region gewählt. Die GSI ist aber offen, sachgerechte Anpassungen an den geplanten 17 Spitex-Regionen vorzunehmen. Zu diesem Zweck wurden die Spitex-Organisationen mit und ohne Leistungsvertrag zu einer Stellungnahme zu den geplanten neuen Regionen eingeladen.

Die eingegangenen Rückmeldungen werden derzeit durch das Gesundheitsamt der GSI ausgewertet. Mit Blick auf die vorläufigen Ergebnisse dieser Umfrage ist jedoch anzumerken, dass ein Festhalten an den 47 aktuell gültigen Spitex-Regionen weder den von den Spitex-Organisationen heute bereits vorangetriebenen Entwicklungen zu einer überregionalen Zusammenarbeit noch der von den Spitex-Organisationen geäusserten Präferenzen für eine Neuorganisation der

Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
[2] Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)
[3] Nachfolgend wird im Text anstelle von «Spitex-Perimeter» der Begriff «Spitex-Regionen» verwendet.
[4] Der Bericht des OBSAN (03/2024) kann online heruntergeladen werden: https://www.obsan.admin.ch/de > Publikationen > Jahr 2024 > Neuorganisation der Spitex-Regionen im Kanton Bern (PDF)

Spitex-Regionen entsprechen würde. Dies bedeutet, dem Kanton Bern wie auch den Spitex-Organisationen ist es ein Anliegen, die Neuorganisation der aktuell gültigen Spitex-Regionen weiter voranzutreiben, um geeignetere Strukturen für den Umgang mit dem Fachkräftemangel zu schaffen und die Weiterentwicklung einer nachhaltigen und integrierten Spitex-Versorgung im Kanton Bern zu ermöglichen (siehe hierzu auch Ziffer 4).

Daher beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, ist die GSI bereit, auf Basis der eingegangenen Rückmeldungen der Spitex-Organisationen sachgerechte Anpassungen an den geplanten 17 Spitex-Regionen umzusetzen. Auch sollen bestehende oder geplante Zusammenarbeiten zwischen den Spitex-Organisationen im Sinne einer gesamthaften Lösung berücksichtigt werden.

Die definitiven vorgesehenen Spitex-Regionen, welche die Basis für die Ausschreibungen bilden, wird das Gesundheitsamt der GSI bis zum 31. Dezember 2024 verbindlich bekanntgeben. Die Bekanntgabe erfolgt zeitlich vor der Ausschreibung. Mit diesem Vorgehen wird gewährleistet, dass alle potenziellen Anbieter ausreichend Zeit für Absprachen verbleibt.

Der Regierungsrat beantragt, die Ziffer 2 anzunehmen.

Zu Ziffer 3

Wie in der Vorankündigung auf old.simap.ch vom 30. April 2024 festgehalten wurde, ist eine Ausschreibung des Beschaffungsprojekts «Versorgungssicherheit in der spitalexternen Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) im Kanton Bern 2026–2029» für das erste Quartal 2025 geplant.

Gemäss Artikel 27 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)[5] legt der Auftraggeber die Eignungskriterien in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen abschliessend fest. Auftraggeber des erwähnten Beschaffungsprojekts ist das Gesundheitsamt der GSI, das somit die Eignungskriterien abschliessend festlegen wird. Zum Zeitpunkt der Publikation der Ausschreibung auf simap.ch werden folglich die Eignungskriterien vorliegen. Auch wird zum genannten Zeitpunkt ersichtlich sein, unter welchen Bedingungen Subunternehmen und Bietergemeinschaften zugelassen sein werden. Mit diesem Vorgehen wird gewährleistet, dass alle potenziellen Anbieter zum gleichen Zeitpunkt auf dem gleichen Wissensstand sind.

Da allerdings zur Finalisierung der Ausschreibungsunterlagen die neuen Spitex-Regionen definitiv festgelegt sein müssen, ist die Ausschreibung dieses Beschaffungsprojekts nicht bis Ende 2024 gesichert. Die beschaffungsrechtlichen Bestimmungen betreffend Zeitvorgaben und Fristen werden eingehalten werden. Zusätzlich ist vorgesehen, die Einreichefrist für die Offertenstellung von 40 auf 60 Tage zu verlängern.

Die in der Ziffer 3 erwähnten Finanzierungs-, Abrechnungs- und Datenbereitstellungsprozesse werden in der SLV geregelt, die jährlich entsprechend dem Gesetzgebungsprozess aktualisiert wird, zusammen mit den geltenden Tarifen resp. der Festlegung der Normkosten.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Zustimmung zur Ziffer 3.

Zu Ziffer 4

Mit der Neuorganisation der Spitex-Regionen möchte die GSI langfristig zur Verbesserung der Fachkräftesituation beitragen und die ambulante pflegerische Versorgung in allen Teilen des Kantons sicherstellen. Die Anzahl der Patientinnen und Patienten, die von der Spitex versorgt wird, wächst stetig. Grund ist die demografische Entwicklung und der Grundsatz ambulant vor stationär. Gleichzeitig wird auch der Fachkräftemangel weiter zunehmen. Damit wächst jedoch

[5] Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)

die Herausforderung, in allen Regionen des Kantons auch zukünftig weiterhin ausreichend ambulante Pflegeangebote sicherzustellen. Käme es in Zukunft zu Versorgungslücken, müssten Spitex-Organisationen wegen fehlendem Personal - trotz Leistungsauftrag des Kantons - z. B. Erstanfragen zur Versorgung von Patientinnen und Patienten oder Anfragen nach Aufstockung der Leistung bei Bestandskunden ablehnen.

Mit der Neuorganisation der Spitex-Regionen möchte die GSI dieser Entwicklung strukturell entgegenwirken. Die Spitex-Versorgung im Kanton Bern ist heute durch eine hohe Anzahl an relativ kleinen Spitex-Organisationen mit wenigen Beschäftigten gekennzeichnet. Um noch stärker von Synergien und Skaleneffekten profitieren zu können, ist aus Sicht der GSI die Förderung von grösseren organisatorischen Einheiten und die Schaffung übergeordneter Organisationsstrukturen ein wichtiger Ansatzpunkt für die langfristige Sicherstellung der ambulanten pflegerischen Versorgung. Grössere organisatorische Einheiten bieten z. B. im Hinblick auf die Fachkräftegewinnung und -haltung bessere Möglichkeiten zur Aufgabenverteilung und fachlichen Spezialisierung des Personals. Sie ermöglichen auch flexiblere Anstellungs- und Arbeitszeitmodelle.

Mit diesem Vorgehen möchte die GSI Rahmenbedingungen schaffen, die eine nachhaltige Versorgungssituation ermöglichen. Die neuen 17 Regionen, die je mindestens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen, berücksichtigen die zukünftigen Versorgungsregionen des übergeordneten 4+-Regionen-Modells, die Sprach- und Gemeindegrenzen sowie die räumliche Kontinuität.

Auf Basis dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 4.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	039-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.59
Eingereicht am:	05.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in) Leuenberger (Uettligen, EVP) Buri (Konolfingen, GLP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	693/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Bericht über gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) des Kantons im direkten Vergleich mit den Universitätskantonen Zürich, Basel-Stadt und Waadt

Der Regierungsrat

1. erstellt einen Bericht über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die er in den Jahren 2014–2023 ausgerichtet hat,
2. vergleicht diese mit den Leistungen der Kantone Zürich, Basel-Stadt und Waadt.

Begründung:

Gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG SR 832.10) dürfen gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen oder die Forschung und universitäre Lehre nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert werden. Der Nutzen von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist gross.

Dies zeigen verschiedene Studien – wie zum Beispiel folgende drei Berichte im Kontext der gesundheitsbezogenen Sozialarbeit:
1. Health Outcomes and Costs of Social Work Services: A Systematic Review (2017): Link
2. Integrated Primary Care and Social Work: A Systematic Review (2018): Link
3. Health benefits of primary care social work for adults with complex healthand social needs: a system-atic review (2018): Link

Unklar ist jedoch, wie die einzelnen Kantone ihre Institutionen mit GWL finanziell unterstützen. Dies führt zu ungleichen Leistungen für die Bevölkerung und insgesamt zu Verzerrungen und

12|00|D|v02

grossen Ungleichheiten zwischen den einzelnen Institutionen. Erschwerend kommt dazu, dass die GWL nicht glasklar definiert sind: *«Die heute noch sehr verbreitete Intransparenz bei der Definition und der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen legt den Schluss nahe, dass Artikel 49 Absatz 3 KVG mit dieser Begründung als Hintertür für versteckte Subventionen rege genutzt wird. Anderseits wehren sich verschiedene Kantone dagegen, generell Leistungen als gemeinwirtschaftlich anzuerkennen, welche durch die Krankenversicherer nicht oder nicht kostendeckend finanziert werden. Insbesondere finden sich Stimmen aus den Kantonen, welche Überkapazitäten und Notfall-Vorhalteleistungen nicht generell als gemeinwirtschaftliche Leistungen anerkennen wollen, sofern die Aufrechterhaltung der entsprechenden Leistung zur Gewährleistung der medizinischen Versorgung notwendig ist.»* (Quelle: Ev Druey Just, Was sind gemeinwirtschaftliche Leistungen? in Jusletter 26. Januar 2015, Link).

Auch dies gilt es in diesem Bericht für den Kanton Bern zu definieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch aufzuzeigen, ob allenfalls versteckte gemeinwirtschaftliche Leistungen weitergegeben werden. Zudem soll der Bericht auch die Bedingungen von Verselbstständigung berücksichtigen, im Besonderen, falls weiterhin Leistungen vom Kanton für die jeweilige Institution erbracht werden.

Der Vergleichsbericht soll Klarheit über die Leistungen des Kantons Bern und von drei weiteren Universitätskantonen geben. Es soll eine grössere Transparenz der Leistungen innerhalb des Kantons geben und den kantonalen Institutionen eine Basis für national vergleichbare Leistungsangebote bieten.

Antwort des Regierungsrates

Wie in der Motion richtigerweise beschrieben ist, existiert heute keine allgemeingültige Definition betreffend Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL). Diese notwendige und allgemein gültige Definition muss auf Bundesebene erfolgen und kann nicht einseitig vom Kanton Bern festgelegt werden. Wir bedauern es, dass durch diese Unklarheit keine Transparenz in diesem Bereich gegeben und herzustellen ist.
In der öffentlich zugänglichen Gesundheitsstrategie vom Kanton Bern wurden die GWL folgendermassen beschrieben: «Bei den sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen handelt es sich um Leistungen der Spitäler, die explizit nicht über den Tarif finanziert werden dürfen. Sie sind in Art. 49 Abs. 3 KVG nicht umfassend umschrieben, sondern nur exemplarisch aufgelistet, nämlich die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die Forschung und die universitäre Lehre. Die Praxis in den Kantonen ist bezüglich gemeinwirtschaftlicher Leistungen unterschiedlich. In Sachen Höhe dieser Beiträge gibt es heute keine vollständige Transparenz.»
Trotz der undurchsichtigen Sachlage kann dennoch darauf hingewiesen werden, dass Kantone mit intransparent hohen GWL wie Genf und Waadt eine um 87 Franken bzw. 66 Franken höhere mittlere monatliche Krankenkassenprämie 2024 als der Kanton Bern haben.

Ziffer 1
Die Zusatzfinanzierungen, welche gestützt auf die Rahmenkredite gemäss Art. 139 des Spitalversorgungsgesetzes gewährt werden, sind in den Geschäftsberichten des Kantons jeweils transparent abgebildet.
Anbei exemplarisch die Übersicht der geleisteten Zusatzfinanzierungen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion im Kanton Bern aus den Jahren 2014, 2019 und 2023:

	2023 (in TCHF)	2019 (in TCHF)	2014 (in TCHF)
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung (2014 nur ärztliche Weiterbildung)	19 050	19 462	11 901
Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV)	-900		
Tagesklinik Psychiatrie	19 909	19 188	18 073
Ambulatorium Psychiatrie	16 042	14 795	14 246
Mitfinanzierung ambulanter Bereich Kinderklinik	4 500		
Kurzfristiger Ausbau der ambulanten Kapazitäten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Bewältigung der deutlich gestiegenen Nachfrage	1 200		
Bereich Kinderphysiotherapien	139		
Ärztliche Notfallversorgung in unterversorgten Regionen	130		
Krisenfall-Psychiatrie at Home	1 200		
Ebola/ Vorhalteleistungen	70		
Schwangerschaftsberatung	1 370	1 340	1 400
Kinderschutzstelle (2019/2014 inkl. Kindertelefon)	500	566	566
Notfallpauschalen/Vorhalteleistungen	1 500		
Integrierte Versorgung	[1]		6 825
Innovationen			3 000
Organspendeorganisation			427
Zweisprachigkeit			300
Umsetzung Versorgungsplanung			300
Integrationsleistungen in Zusammenhang mit Suchtrehabilitation			780
Schulmaterial		159	116
Aufbewahrung Archive geschlossener Spitäler		47	47
Total	64 710	55 557	57 981
Quelle:	«Weisse Version» Geschäftsbericht 2023, Band 2, Seite 67	Geschäftsbericht 2019, Band 3, Seite 59	Geschäftsbericht 2014, Band 1, Seite 94

Die Institutionen erhalten weitere Beiträge von anderen Direktionen, wie z. B. rund 100 Millionen Franken von der BKD für Lehre und Forschung (2023). Dieser Beitrag wird durch die Universität Bern gewährt, die entsprechenden Leistungen sind in Leistungsvereinbarungen festgehalten. Das heisst, die geforderten Informationen sind bereits vorliegend und eine erneute Aufarbeitung erbringt keinen Zusatznutzen.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag von Ziffer 1 ab.

Ziffer 2
Wie beschrieben gibt es keine klare Definition und es ist davon auszugehen, dass keine vergleichbaren und transparenten Informationen geliefert und zur Verfügung stehen würden. Es wurden bereits einige Versuche gestartet, unter anderem auch von der GDK, die Zusatzfinanzierungen bzw. GWL schweizweit transparent zu machen. Die Versuche sind alle gescheitert.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag von Ziffer 2 ab.

[1] Im Geschäftsbericht noch nicht ausgewiesen sind CHF 2'050'000 für das Gesundheitsnetz im Simmental- und Saanenland.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	059-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.81
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in) Berger (Burgdorf, SP) Ritter (Burgdorf, GLP) Michel (Schattenhalb, SVP) Gullotti (Tramelan, SP) von Bergen (Uetendorf, EVP) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP) Müller (Langenthal, SP) Patzen (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	621/2024 vom 19. Juni 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Ablehnung** **Punkt 2: Annahme als Postulat**

Behebung des Hausärzte- und Kinderärztemangels

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Kommission einzusetzen, die die Niederlassung von Kinderärzten und Hausärzten begleitet und unterstützt
2. in Partnerschaft mit den Gemeinden Projekte zur Gründung von Gruppenpraxen zu unterstützen

Begründung:

Der Kanton Bern und insbesondere einige Randregionen sind mit einem Mangel an Haus- und Kinderärzten konfrontiert.

Das Rekrutierungsverfahren, um einen Arzt zu finden, ist eine grosse Herausforderung, die bis zu dessen Niederlassung anhält.

Der Beginn der Tätigkeit eines Allgemeinmediziners ist mit vielen administrativen Schritten verbunden, die vor der Niederlassung zu erledigen sind: Berufsausübungsbewilligungsgesuche, MEBEKO-Anerkennungen, Mitgliedschaft in der FMH oder, falls erforderlich, die Beantragung

12|00|D|v02

einer Konkordatsnummer. Es gibt auch viele praktische Schritte für die Niederlassung der Familie, wie die Suche nach einer Wohnung, einer Schule, einer Kindertagesstätte, und alle Versicherungen, die abgeschlossen werden müssen.

Artikel 12 des Gesundheitsgesetzes besagt, dass die örtliche Gesundheitspflege und -polizei den Gemeinden obliegt. Sie sind daher um die Sicherstellung der Verfügbarkeit eines Hausarztes für ihre Bevölkerung bemüht.

Es ist jedoch schwierig für die Gemeinden, diese spezifischen Aufgaben zu erfüllen und sich untereinander für die Aufnahme eines neuen Arztes zu organisieren.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesundheitsgesetzes besagt, dass der Kanton im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege Institutionen betreiben und Projekte durchführen oder Beiträge an Institutionen und für Projekte gewähren kann, insbesondere im Bereich der ausreichenden Versorgung.

Diese Motion verlangt die Schaffung einer speziellen Kommission mit ausgewählten Partnern, die interessierten Hausärzten, die sich im Kanton Bern niederlassen wollen, eine persönliche Betreuung anbieten. Diese Kommission steht den Gemeinden zur Verfügung, um die Niederlassung von Hausärzten zu erleichtern, wobei zu beachten ist, dass interessierte Ärzte die Voraussetzungen für den Erhalt einer Berufsausübungsbewilligung erfüllen müssen, um diese Unterstützung in Anspruch nehmen zu können.

Zu dieser neuen Massnahme kommt auch die Unterstützung von Projekten zur Gründung von Gruppenpraxen in Partnerschaft mit interessierten Gemeinden hinzu.

Mehrere Kantone (z. B. Neuenburg[1] und Waadt) haben bereits eine solche Kommission zur Begleitung der Niederlassung neuer Ärzte eingesetzt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Ziffer 1
Aus Sicht des Regierungsrates ist es nicht Aufgabe des Kantons, zukünftigen Haus- und Kinderärzten bei administrativen Pflichten betreffend die Eröffnung einer Arztpraxis (ausfüllen von Formularen) sowie bei der Organisation des Privatlebens (Suche nach Wohnung, Suche nach Kindertagesstätten etc.) zu unterstützen. Aufgrund der Kenntnis örtlicher Gegebenheiten und auch aus Selbstinteresse sollte diese Form der Unterstützung durch die Gemeinden erfolgen. In den Gemeinden bestehen in der Regel auch Netzwerke, welche neuen Haus- und Kinderärzte zur sozialen und privaten Integration angeboten werden können. Der von der Motionärin erwähnte Artikel 12 des Gesundheitsgesetzes (GesG) beschreibt ausschliesslich Aufgaben der Gemeinden in Bezug auf das öffentliche Gesundheitswesen und beinhaltet keine Verpflichtung für die kantonalen Ebene.

Das von der Motionärin geforderte administrative Unterstützungsangebot für zukünftige Haus- und Kinderärzte für die Eröffnung einer Praxis wird auch durch die FMH Services angeboten.

[1] Autorisation de pratiquer - République et canton de Neuchâtel

FMH Services gibt auch Auskunft über das bestehende spezialisierte Netzwerk von Unternehmensberatern, Treuhändern und anderen Dienstleistern. Das ebenfalls von der Motionärin erwähnte Unterstützungsangebot für neue Hausärzte des Kantons Neuenburg wird nach Auskunft der zuständigen kantonalen Stelle hauptsächlich von französischen Ärzten im Rahmen der Praxisgründung in der Schweiz beansprucht.
Eine spezifisch vom Kanton aufgebaute Kommission für die Unterstützung neuer Haus- und Kinderärzte im administrativen sowie privaten Bereich lehnt der Regierungsrat aufgrund der oben beschriebenen Gründe daher ab.

Ziffer 2
Der Regierungsrat unterstützt generell Bestrebungen, welche zur Gründung von Gruppenpraxen führen. Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der Gruppenpraxen, vor allem in ländlichen Gebieten, bewusst. Wie bereits in Ziffer 1 erwähnt, sollen aber auch hier die Gemeinden als primäre Ansprechpartner eine tragende Rolle spielen. Sofern für den Aufbau von Gruppenpraxen für Haus- und Kinderärzte in ländlichen Gebieten auch Listenspitäler eine zielführende Unterstützung anbieten können, ist der Regierungsrat bereit, eine allfällige Finanzierung dieser Unterstützung zu prüfen.
Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 2 als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	060-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.82
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Patzen (Bern, GRÜNE) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Walpoth (Bern, SP) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) von Greyerz (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	622/2024 vom 19. Juni 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Psychiatrische Krisenintervention sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Rahmen der Fusion von PZM und UPD eine ausreichende und dezentrale Krisenintervention und Krisenbetten sicherzustellen
2. Massnahmen zu ergreifen, um die schon bestehenden Angebote in der psychiatrischen Versorgung in allen Kantonsteilen zu gewährleisten, auch in den Bereichen Jugendpsychiatrie und Alterspsychiatrie
3. Massnahmen zu erarbeiten, um genügend Fachkräfte (namentlich in Biel auch zweisprachige Fachkräfte) zu rekrutieren

Begründung:

Im Rahmen der Behandlung der Motion 202-2023 «Kein autonomer Beschluss bei Fusion PZM mit UPD» werden bereits wichtige Details der Absichten bei einer Fusion bekannt:

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, wurde Ende 2022 entschieden, dass die UPD AG und die PZM AG einen Zusammenschluss prüfen und am 6. November 2023 beschlossen haben, eine Fusion einzugehen. Um dieses Projekt zu verfolgen, wurde laut den Antworten des Regierungsrates das Projekt «Morgenrot» erarbeitet. Unter anderem wird dort angestrebt, die Krisenintervention in Münsigen zusammenzuführen. Aus der Antwort der Motion 202-2023 «Kein autonomer Beschluss bei Fusion PZM mit UPD»: «Die Kriseninterventionsstationen von Biel und der

12|00|D|v02

Murtenstrasse sowie die Krisenbetten in Bümpliz sollen in Münsingen integriert werden mit dem Ziel der Einsparung von Ressourcen und dem effizienten Einsatz von Fachkräften.»

Für die Städte und die Regionen wäre die Verlagerung der Kriseninterventionen ein grosser Nachteil. Gerade in den grösseren Städten gibt es einen erhöhten Bedarf für solche Kriseninterventionen. Wenn jemand in einer Krise ist, dekompensiert oder suizidal ist, braucht diese Person umgehend Unterstützung von Fachpersonen. Die Notfallstationen in den Spitälern können das nicht auffangen. Ausserdem würde der Transport von Menschen in einer akuten Krise sehr teuer kommen. Deswegen ist es umso wichtiger, dass die Krisenversorgung vor Ort möglichst schnell passieren kann. Und bei akuten Situationen sind diese zu priorisieren. Dafür müssen die nötigen Strukturen geschaffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) begleitet die Fusionsbestrebungen der Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) AG und dem Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) AG eng. Dabei ist es der GSI wichtig, auch zukünftig eine ausreichende Psychiatrieversorgung in allen Regionen des Kantons sicherzustellen. Der von der UPD AG und der PZM AG erstellte Schlussbericht zur Fusion wurde dem Regierungsrat vorgelegt. Der Regierungsrat unterstützt das Zielbild der Fusion. Der vorgelegte Schlussbericht liess jedoch verschiedene Fragen offen, die vor einem definitiven Entscheid des Regierungsrats zur Fusion zu klären sind. Es wurde daher vorerst ein «Letter of Intent» betreffend Zusammenschluss der beiden Psychiatrien unterzeichnet. Mit Unterstützung der KPMG, welche auch eine Analyse des Schlussberichts vorgenommen hat, sollen die identifizierten offenen Fragen geklärt werden. Dazu gehören auch Fragen zu den Psychiatriestandorten und deren Angeboten, inkl. Krisenintervention.

Ziffer 1

Die UPD AG und PZM AG sind im Auftrag der GSI und mit Unterstützung der KPMG derzeit daran Standortalternativen zu entwickeln und zu bewerten. Ebenfalls soll ein Modell zur Stärkung der psychiatrischen Versorgung in den Regionen geprüft werden. Es ist bereits heute klar, dass nicht in allen Regionen des Kantons der Aufbau von Kriseninterventionsstationen notwendig ist. In der Region Biel sieht der Regierungsrat jedoch aufgrund der bestehenden psychiatrischen Versorgungssituation einen entsprechenden Bedarf. Daher steht die Region Biel im Fokus der Überlegungen zur Versorgung. Für die künftige Versorgung der frankophonen Bevölkerung führt die GSI zudem Gespräche mit der Réseau de l'Arc (RdA) SA und dem Kanton Jura. Für einen wirtschaftlichen Betrieb einer psychiatrischen Kriseninterventionsstation ist jedoch die Nutzung von betrieblichen Synergien essenziell. In Biel bietet sich eine enge Zusammenarbeit der Psychiatrie mit den akutsomatischen Versorgungsangeboten der Spitalzentrum Biel (SZB) AG an. Mit den bestehenden Infrastrukturen war eine solche Zusammenarbeit durch die PZM AG nicht möglich und das Geschäft gestaltete sich an diesem Standort defizitär. Andere potenzielle Anbieter verzichteten nach einer Prüfung der Angebotsweiterführung aus denselben Gründen auf eine Angebotsbereitstellung. Eine nachhaltige Lösung mit Partnern am Standort Biel ist erst nach der Erstellung des Neubaus der SZB AG in Brügg realisierbar.

Ziffer 2

Im Kantonsgebiet befinden sich 27 psychiatrische Spitalstandorte mit stationären Behandlungsangeboten sowie rund 30 spitalgebundene Ambulatorien und Tageskliniken mit ambulanten Behandlungsangeboten. Damit zeigt sich die Psychiatrieversorgung im Kanton Bern ausgesprochen vielfältig. Die stationäre Versorgung wird primär über die Spitalliste Psychiatrie gesteuert.

Bei den ambulanten Spitalleistungen beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung von Leistungen, die bedarfsgerecht, zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung benötigt und durch andere Kostenträger nicht oder ungenügend abgegolten werden. Die Versorgung in der stationären und in der ambulanten Psychiatrie ist in drei Altersbereiche unterteilt ist: Kinder- und Jugendpsychiatrie (bis und mit 17. Altersjahr), Erwachsenenpsychiatrie (18 bis 64 Jahre) und Alterspsychiatrie (ab 65 Jahren) [1]. Die spitalgebundene kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung (ambulant und stationär) wird im Kanton Bern heute hauptsächlich durch die UPD AG geleistet. Dieser Umstand ist historisch gewachsen und birgt Vor- und Nachteile. Im Bereich der alterspsychiatrischen Versorgung leisten sowohl die UPD AG wie auch die PZM AG einen grossen Anteil in der Versorgung. Jedoch gibt es in allen Regionen weitere Spitäler und Kliniken mit einem stationären und ambulanten Versorgungsangebot im Bereich der Alterspsychiatrie (Agglomeration Bern: Privatklinik Wyss AG; Aaretal-Oberland: fmi AG und Privatklinik Meiringen AG; Biel/Bienne-Berner Jura: RdA SA, Emmental-Oberaaragau: SRO AG und SE AG). Die GSI ist im Rahmen der Arbeiten zur Fusion im engen Austausch mit den zwei Psychiatriekliniken. Bei der laufenden Klärung von offenen Fragen werden auch Standortalternativen geprüft. Die GSi setzt sich dafür ein, weiterhin eine dezentrale psychiatrische Grundversorgung in allen Regionen des Kantons sicherzustellen und ist bezüglich der frankophonen Bevölkerung und der Region Biel auch im Gespräch mit dem Kanton Jura und der Réseau de l'Arc SA.

Ziffer 3

Die GSI engagiert sich seit längerem stark für die Bereitstellung von Fachkräften für das Gesundheitswesen. So werden beispielsweise im Rahmen der Neuregelung der ärztlichen Weiterbildung, welche mit der Teilrevision des SpVG per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, Weiterbildungsstellen in den unterversorgten Fachrichtungen «Allgemeine Innere Medizin», «Kinder- und Jugendmedizin», «Psychiatrie und Psychotherapie» und «Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie» spezifisch gefördert. Zusätzlich zur regulären Abgeltung von 15 000 Franken pro Vollzeitäquivalent ärztlicher Weiterbildungsstelle wird für diese vier Fachrichtungen ein Förderbeitrag von 35 000 Franken pro Weiterbildungsstelle finanziert. Darüber hinaus fördert der Kanton Bern den nachhaltigen Aufbau neuer Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen durch Innovationsprogramme, wobei der Kanton bis zu 90 Prozent der anfallenden Programmkosten übernimmt. Bei den nichtuniversitären Gesundheitsberufen hat der Kanton als Massnahme gegen den Fachkräftemängel bereits im Jahr 2012 bei 14 Berufen eine Ausbildungspflicht eingeführt. Mit dieser Verpflichtung wird sichergestellt, dass das vorhandene betriebliche Ausbildungspotential ausgeschöpft wird.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Vgl. Spitalliste Akutsomatik 2019, Spitalliste Psychiatrie 2020, Spitalliste Rehabilitation 2021, Übersicht der laufenden Anpassungen, Stand 1. Januar 2024; verfügbar unter: Spitallisten (be.ch) (letztmals abgerufen am 6. Februar 2024)

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	074-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.96
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Tanner (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	696/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Soziale Arbeit in der Psychiatrie sichern und stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den UPD über eine zusätzliche Entschädigung die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um den psychiatrieinternen Sozialdienst der UPD ohne Abbaumassnahmen weiterführen zu können
2. im Rahmen der Umsetzung der Strategie «integrierte Versorgung» die Rolle und Bedeutung der klinischen Sozialarbeit zu stärken
3. ein Finanzierungsmodell für die klinische Sozialarbeit für alle Psychiatrien und Spitäler zu entwickeln

Begründung:

Am 22. Januar 2024 kommunizierte die UPD AG, dass sie aus Kostengründen im Sozialdienst Stellen abbauen werde.

Die klinische Sozialarbeit ist für psychisch erkrankte Menschen unverzichtbar: Der Einbezug der sozialen Dimension einer psychischen Erkrankung ist kein «ergänzendes Angebot», sondern ein international anerkannter und zentraler Pfeiler einer umfassenden Gesundheitsversorgung. Medizinisch-therapeutische Erfolge hängen wesentlich von der Bearbeitung psychosozialer Stressoren (z. B. drohender Arbeitsplatz-/Wohnungsverlust, unklare finanzielle und/oder rechtliche Situation u. v. m.) ab. Ohne Bearbeitung (psycho-)sozialer Belange können die Betroffenen nicht in einen Genesungsprozess einsteigen bzw. können keine nachhaltigen Anschlusslösungen für die Zeit nach dem Klinikaustritt, während einer teilstationären und/oder während einer ambulanten Behandlung erarbeitet werden.

12|00|D|v02

Durch einen Stellenabbau im Sozialdienst wird die Behandlungsqualität aufgrund nicht oder ungenügender Bearbeitung sozialer Fragestellungen massiv gemindert, und die Behandlung sowie Genesung der Betroffenen werden erschwert oder verunmöglicht. Wichtige und bereits etablierte Ansätze für eine integrierte Versorgung, die eine Vernetzung der verschiedenen Gesundheitsbereiche zum Ziel hat und die der Kanton eigentlich fördern will, werden damit ab- statt ausgebaut.

Behandlungsplätze sind im Kanton Bern rar. Bei sinkender Behandlungsqualität werden Patientinnen und Patienten zukünftig länger als nötig in Behandlung bleiben, was sich wiederum in höheren Gesundheitskosten für die Bevölkerung und den Kanton niederschlägt.

Weiter werden Psychologinnen und Psychologen, Pflegende und Ärzteschaft – in der ohnehin bereits aufgrund Fachkräftemangel beanspruchten Psychiatrie – zusätzlich belastet. Sie sind es, die sodann unverkennbar sozialarbeiterische Fragestellungen bearbeiten müssten, ohne zeitliche Ressourcen und ohne fachliche Expertise. Die von der UPD-PZM-Fusion angestrebte Attraktivitätssteigerung als Arbeitgeber wird damit klar verfehlt.

Es braucht deshalb klare Vorstellungen, wie die klinische Sozialarbeit für eine funktionierende integrierte Versorgung gestärkt werden kann und wie sie finanziert werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion, da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV)). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Dieser ist gemäss Art. 33 i.V.m. Art. 22 SpVG mit der Wahrnehmung der Aktionärsrechte bezüglich der UPD AG betraut.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass neben den Abgeltungen für stationäre Aufenthalte zusätzliche Leistungen finanziert werden können, wobei die GSI gemäss Art. 139 Abs. 2 SpVG über die Ablösung des vom Grossen Rat dafür gewährten Rahmenkredits entscheiden kann. Der Sozialdienst jedoch ist kein ergänzendes Angebot bzw. eine zusätzliche Leistung. Der Sozialdienst ist als Teil des ordentlichen Auftrags der Spitäler grundsätzlich über die ordentlichen Tarifstrukturen finanziert und liegt im Ermessen der Spitäler, inwieweit ein solcher spezialisierter Dienst zur Entlastung bzw. zur Unterstützung des medizinischen Fachpersonals eingesetzt wird.

Der Stellenabbauentscheid der UPD AG und die Kommunikation dazu gehen auf einen Entscheid des Verwaltungsrats der UPD AG zurück, in den die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) nicht involviert war und über den sie auch nicht vorinformiert worden ist. Der Abbau der Angebote liegt in der alleinigen Verantwortung der UPD AG. Weiter hat der Kanton seine Beiträge an die UPD AG nicht gesenkt.

Wie die UPD AG den Sozialdienst erbringt, liegt in ihrer fachlichen Verantwortung. Die UPD AG hat mittels Benchmark festgestellt, dass ihr Sozialdienst im Vergleich umfangreicher ist als bei anderen vergleichbaren Leistungserbringern. Mit den entsprechenden Anpassungen nimmt die UPD AG ihre betriebswirtschaftliche wie auch versorgungsrelevante Verantwortung wahr und setzt den Sozialdienst entsprechend ein. Der Regierungsrat sieht somit keinen Handlungsbedarf für den Kanton Bern.

Ziffer 1

Gemäss Art. 25 SpVG führen die RSZ ihre Betriebe eigenständig. Diese Bestimmung ist sinngemäss auf die UPD AG als Regionaler Psychiatrischer Dienst anwendbar (vgl. Art. 33 SpVG).

Die UPD hat nach der Publikation ihres Abbauentscheids eine Überprüfung vorgenommen. Die Anzahl an Sozialarbeitern beim Administrativpersonal und bei Zusatzangeboten werden reduziert, ohne jedoch beim Fachpersonal im Kerngeschäft Anpassungen vorzunehmen. Damit werden folgerichtig die zu hohe Kostenstruktur verbessert, ohne die klinischen Bedürfnisse zu schwächen.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag von Ziffer 1 ab.

Ziffer 2

Der Kanton setzt mit der Teststrategie Integrierte Versorgung – wie auch mit anderen kantonalen Versorgungskonzepten, -strategien und -planungen – einen übergeordneten Rahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Regionen des Kantons. Ergänzend zu diesem versorgungsplanerischen Rahmen gibt es im Kanton Bern auch einen rechtlichen Rahmen bezüglich der Aufgaben der Berner Listenspitäler. Im Gegensatz zu anderen Kantonen verfügt der Kanton Bern bereits heute über eine rechtliche Verankerung sozialer Interventionen zum Versorgungs- und Entlassungsmanagement im Rahmen einer Spitalbehandlung. Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler betreiben je ein Patientenmanagement und stellen für Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige die Sozialberatung sicher (vgl. Art. 52 SpVG). Wie die Spitäler diese Aufgabe umsetzen, obliegt ihnen. Dies, weil die operative Ebene, wie z. B. die Wahl der sozialen, pflegerischen und medizinischen Behandlungsmethoden und -konzepte, immer in der Verantwortung der Leistungserbringer selbst bleiben sollte. Die Rolle, Bedeutung, Qualifikation sowie die konkreten Aufgabenzuschreibungen der klinischen Sozialarbeit liegt im Kanton Bern damit in der betrieblichen Verantwortung der einzelnen Spitäler und weiteren Leistungserbringern in der Gesundheitsversorgung. Der Regierungsrat sieht somit keinen Handlungsbedarf für eine zusätzliche Verankerung und / oder weitere Massnahmen zur Umsetzung der klinischen Sozialarbeit im Kanton Bern.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag von Ziffer 2 ab.

Ziffer 3

Die Spitäler und Kliniken sind eigenverantwortlich handelnde Unternehmen, welche sich um die Gesundheitsversorgung der Patienten kümmern. Sie sind entsprechend Experten und wissen, in welchem Ausmass Sozialarbeit in ihrem Betrieb angebracht und sinnvoll ist. Sie sind angehalten, die Vorgaben des KVG umzusetzen (WZW-Kriterien).

Die Kosten des klinischen Sozialdiensts sind in der stationären und ambulanten Psychiatrie in den geltenden Tarifsystemen TARPSY und TARMED berücksichtigt. In der ambulanten Psychiatrie finanziert der Kanton Bern zusätzlich noch Leistungen ausserhalb des OKP-Leistungskatalogs.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag von Ziffer 3 ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	113-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.169
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Riesen (La Neuveville, ES) Ammann (Bern, AL) Esseiva (Bern, FDP) Leuenberger (Uettligen, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	790/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Eine professionelle und kosteneffiziente Umsetzung einer 24h Hotline für Gewaltbetroffene im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Fristgerecht die Inbetriebnahme eines kosteneffizienten 24-Stunden-Hotline-Betriebs zu gewährleisten, der den Bedürfnissen von Gewaltbetroffenen angemessen Rechnung trägt.

2. Zu gewährleisten, dass bisherige Erfahrungen in der telefonischen Beratung aller kantonal anerkannten Opferhilfestellen bestmöglich in die Folgelösungen einfliessen werden.

3. Leistungspartner der Opferhilfelandschaft über sich aus der neuen Hotline allenfalls resultierenden und nötigen Vertragsanpassungen rechtzeitig zu informieren.

4. Im Falle einer bereits erfolgten Vergabe und entsprechend laufenden Aufbauarbeiten dies in einem kurzen Bericht aufzuzeigen,

   - wie die Hotline aufgebaut werden soll und wie das Ziel, dass Gewaltbetroffene einfachen und direkten Zugang zu professioneller Hilfe erhalten, erreicht werden kann;
   - wie hoch die Kosten für die vom Kanton angedachte Version sind und welche Fachinstitutionen in welcher Form einbezogen wurden;
   - ob es für den Auftrag eine Ausschreibung gab, wenn nein, was die Gründe hierfür waren. Eine fachliche Begründung, warum bzw. aufgrund welcher Kriterien der Kanton die bevorzugte Variante wählte;

12|00|D|v02

- wann der Entscheid bekannt wird, damit sich die einbezogenen Organisationen vorbereiten können.

Begründung:

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten. In der Istanbul-Konvention ist vorgesehen, dass die Vertragsstaaten eine landesweite Telefonberatung für Gewaltopfer einrichten, die kostenlos und täglich rund um die Uhr erreichbar ist. Die Inbetriebnahme in der Schweiz ist ab dem Jahr 2025 vorgesehen. Die SODK koordiniert die Einrichtung und Bewirtschaftung auf gesamtschweizerischer Ebene und die Kantone sind zuständig für die Umsetzung und die Gewährleistung der 24/7-Abdeckung in ihrem Kanton.

Fragen zur Umsetzung beantwortete der Regierungsrat mit der Interpellation 103-2023 «Umsetzung der kantonalen Hotline als Anschlusslösung zur nationalen Hotline für Gewaltbetroffene gemäss Umsetzungskonzept der SODK ab 2025».

Die Frage, wie die Regierung die von der SODK geforderte Umsetzung der Hotline für Opfer von Gewalt im Kanton Bern vorsieht, konnte nicht abschliessend beantwortet werden.
Weiter war zu lesen, dass die Einführung der Hotline nicht durch die Zurückweisung der Opferhilfestrategie durch den Grossen Rat verzögert wird, weil sich diese Aufgabe, eine zentrale Telefonnummer für die Opferhilfe aufzubauen, aus der Istanbul Konvention und der Roadmap gegen häusliche Gewalt ergibt.

Zwischenzeitlich ist bekannt, dass sich der Zeitpunkt der Einführung gemäss SODK verzögert und eine Einführung per November 2025 vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund interessiert, welche Optionen und Angebote der Kanton vertiefter geprüft und welche Aufträge allenfalls bereits vergeben wurden, damit eine fristgerechte und bedarfsgerechte Umsetzung möglich wird.

Eine künftige Lösung der telefonischen Beratung soll kostengünstig sein und die Bedürfnisse der Opfer berücksichtigen. Gerade im Bereich der häuslichen und sexualisierten Gewalt muss die Hotline über gut ausgebildetes Fachpersonal verfügen. Dabei spielt auch die Geschlechtszugehörigkeit eine zentrale Rolle. Von Beratungen bei sexualisierter oder häuslicher Gewalt oder auch bei häuslicher Gewalt, sollen betroffene Frauen die Möglichkeit erhalten, sich von Frauen beraten lassen zu können, d.h. auch in der Nacht. Bei der polizeilichen Kriminalstatistik sind 2023 1726 Straftaten im Bereich häusliche Gewalt registriert worden. Das ist eine Zunahme von 15 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, 2023). Für die Gewaltbetroffenen, den Kanton und die Fachinstitutionen ist es von grosser Wichtigkeit, dass die Umsetzung einer 24-Stunden-Hotline im Kanton Bern fachlich und finanziell gut durchdacht und aufgebaut wird. Weiter gilt es auch, digitale Lösungen in Form von Chatfunktionen vorzusehen oder aufzuzeigen, welche Gründe für oder gegen eine solche Ergänzung einer 24-Stunden-Hotline sprechen.

Deswegen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat für eine Stellungnahme zu den oben aufgeführten Fragen.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Inbetriebnahme der Hotline für November 2025 angedacht ist, muss die Organisationsform bekannt sein und die Institutionen müssen einen gewissen Vorlauf haben, um die Hotline aufzubauen und sich neu zu organisieren.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da diese in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 EG OHG i. V. m. Art. 1 Abs. 4 EG OHG)[1]. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens liegt im Kanton Bern im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). Die notwendigen Vorabklärungen wurden 2023 durch das Amt für Integration und Soziales (AIS) getroffen. Einbezogen wurden Vertreterinnen und Vertreter von Die Dargebotene Hand – Tel 143, der Frauenhäuser sowie der Stiftung Opferhilfe Bern (BOH).

Geprüft wurde auch eine Zusammenarbeit mit der im Rahmen eines Pilotprojekts seit 2019 bestehenden Hotline AppElle! für gewaltbetroffene Frauen, die von den Trägerschaften der Frauenhäuser[2] eigenständig betrieben und vom Kanton Bern teilweise mitfinanziert wird. Die Evaluation dieses Angebots hat jedoch ergeben, dass zwar die Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen abgedeckt werden, jedoch die volle Bandbreite an potenziellen Opfern nicht genügend berücksichtigt ist (Männer, Unfallopfer etc.). Die GSI hat sich deshalb im Januar 2024 für die Realisierung einer Lösung mit Die Dargebotene Hand – Tel 143 (Regionalstellen Bern und Biel) sowie mit der BOH (Beratungsstellen Bern und Nordwest, inkl. Biel) entschieden. Neben der zweisprachigen Abdeckung hat dieses Angebot zudem den Vorteil, dass aufgrund der langjährigen Erfahrung von Die Dargebotene Hand – Tel 143 auch nicht Opferhilfe relevante Anrufe, die im Zusammenhang mit der neuen 24h-Hotline eingehen werden, am richtigen Ort landen. Auch die Kantone FR, NE und JU werden mit Tel 143 zusammenarbeiten. Der Kanton AG macht seit 30 Jahren gute Erfahrungen mit dieser Anbieterin. Der Entscheid gegen AppElle! zeichnete sich für die betroffenen Leistungserbringerinnen seit mehr als einem Jahr ab. Sie wurden im April 2024 davon in Kenntnis gesetzt.

Derzeit führt das AIS mit Die Dargebotene Hand – Tel 143 und mit der BOH Leistungsvertragsverhandlungen. Es soll eine zentrale telefonische Anlaufstelle für Gewaltopfer aufgebaut werden, die allen Menschen, die physische, psychische oder sexuelle Gewalt im privaten oder öffentlichen Raum erfahren haben, rund um die Uhr und kostenlos zur Verfügung steht. Es ist vorgesehen, dass die BOH den Telefondienst während der Bürozeiten (8 – 18h) und Tel 143 von 18 – 8h sowie an Wochenenden und Feiertagen gewährleistet. Die Professionalität ist ein wichtiges Kriterium dieses Angebots. Die Beratungen und Triagen werden durch Fachpersonen der Opferhilfeberatungsstellen und durch Freiwilligenarbeit abgedeckt. Ein gutes Beispiel für Letzteres ist die bereits heute geleistete Arbeit von Tel 143, das im Kanton Bern als anerkannte Opferhilfeberatungsstelle tätig ist. Die freiwilligen Mitarbeitenden durchlaufen ein Aufnahmeverfahren (Telefoninterview, Fragebogen, Vorstellungsgespräch) und einen fundierten achtmonatigen Ausbildungskurs inkl. Praktikum. Anschliessend werden sie durch Fachleute geführt und begleitet. Die freiwilligen Mitarbeitenden sind somit im Umgang mit Krisensituationen geübt (Suizidandrohungen etc.) und werden auch in opferhilferechtlichen Belangen geschult.

Es ist zudem vorgesehen, ergänzend zu telefonischen Auskünften auch eine digitale Beratung über eine Chatfunktion zu ermöglichen. Zurzeit läuft ein kantonsübergreifender Pilotversuch

[1] Beratungsangebote, die unter das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG; BSG 326.1) fallen, werden als Teil der Opferhilfe von Art. 130 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) erfasst. Die Kompetenz für die Ausgabenbewilligung liegt entsprechend bei der GSI.
[2] Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern und Solidarité Femmes Biel und Region

«Chatberatung in der Opferhilfe», in dessen Rahmen unter anderem auch datenschutzrechtliche Aspekte noch zu klären sein werden. Eine Überführung der Pilotlösung in den Regelbetrieb ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

Für den Betrieb der Hotline wird mit Kosten von rund 490 000 Franken[3] pro Jahr gerechnet. Da es sich bei den berücksichtigten Organisationen um Wohltätigkeitseinrichtungen gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB, BSG 732.2-1) handelt, erfolgte die Beschaffung ausserhalb des öffentlichen Beschaffungsrechts.

Der weitere Weg bis zur Inbetriebnahme der Hotline ist klar vorgegeben. Gemäss einem Schreiben der SODK vom 1. Mai 2024 verzögert sich die Inbetriebnahme der neuen dreistelligen Kurznummer aus rechtlichen und technischen Gründen. Neu dürfte die zentrale Opferhilfe-Telefonnummer per November 2025 in Betrieb genommen werden und nicht wie ursprünglich geplant anfangs 2025. Die Leistungsvertragsverhandlungen mit den ausgewählten Anbietenden sind im Gange. Der Regierungsrat empfiehlt die vorliegende Motion deshalb zur Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Darin enthalten, ist ein Unterstützungsbeitrag von CHF 100'000.-, den die GSI bereits heute jährlich an Die Dargebotene Hand – Tel. 143 ausrichtet.

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	051-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.71
Eingereicht am:	11.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) (Sprecher/in) Patzen (Bern, GRÜNE) Blum (Melchnau, SP) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Baumann (Münsingen, EDU) Buri (Konolfingen, GLP) Pauli (Nidau, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	694/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme als Postulat** **Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 5: Annahme als Postulat**

Geleitete Familienzentren stärker unterstützen

Der Regierungsrat wird beauftragt, geleitete Familienzentren stärker zu unterstützen, indem er

1. die bestehende enge Definition von geleiteten Familienzentren (Familienbericht 2021) auf bestehende Angebote erweitert, damit das grosse Potenzial der niederschwelligen Angebote für alle Familien besser aufgezeigt wird
2. Beratung bei der Planung, beim Aufbau und bei der Professionalisierung durch eine kantonale Ansprechstelle oder Finanzbeiträge an externe Beratungsstellen (Organisationsentwicklung, Angebote Frühe Förderung, Integrationsförderung u. a.) ermöglicht
3. zuhanden der Gemeinden und weiteren Trägerschaften kantonal gültige Kriterien und einen Leitfaden zu den Anforderungen an geleitete Familienzentren erstellt
4. regelmässige Vernetzungsangebote unter geleiteten Familienzentren zur Qualitätsentwicklung organisiert (Austausch, gegenseitiges Lernen, Weiterbildung)
5. finanzielle Unterstützungen für Gemeinden schafft, damit sie die geleiteten Familienzentren beim Aufbau und bei der Sicherung ihrer Grundleistungen finanziell nachhaltig unterstützen können

12|00|D|v02

Begründung:

Geleitete Familienzentren sind lokale und regionale Begegnungsorte, die Aktivitäten für Eltern ab der Schwangerschaft und für Familien mit jungen Kindern anbieten. Geleitete Familienzentren sind als Erstberatungs- und Triagestelle in Form eines «Walk-In»-Angebots organisiert, das möglichst zentral gelegen und durch öffentliche Verkehrsmittel erschlossen ist. Es beinhaltet regelmässig nutzbare, niederschwellige Angebote, mit denen Begegnungen und Austausch gefördert werden. Für die Kinder bestehen kostenlose Spielangebote, wodurch eine frühe soziale Integration, frühe Sprachförderung und Chancengleichheit ermöglicht werden. Die Besuchenden finden Informationen und Zugang zu Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie anderen Dienstleistungen. Geleitete Familienzentren verfolgen damit das Ziel, eine umfassende und bedürfnisgerechte Palette an Förderangeboten in der frühen Kindheit an einem Ort konzentriert und für Familien einfach zugänglich zu machen.

Geleitete Familienzentren fördern eine effektive Koordination und Vernetzung der Angebote für Familien und können so bedürfnisgerechte Unterstützung niederschwellig und nah anbieten. Sie helfen den Eltern, eine Orientierung über die Angebotslandschaft und passende bestehende Angebote zu vermitteln und gewährleisten so einen optimierten Zugang zu den vorhandenen Angeboten. Idealerweise kommen in einem Familienzentrum verschiedene Angebote zusammen, wie beispielsweise Mütter- und Väterberatung, offene Kinder- und Jugendarbeit, Elterntreffen. Geleitete Familienzentren fördern das gegenseitige Verständnis und die soziale Integration, denn sie erreichen auch sozial belastete Familien, Familien mit Migrationshintergrund und Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Eltern, Grosseltern und Freiwillige bringen ihre Ideen ein und gestalten Aktivitäten mit. Geleitete Familienzentren bieten somit generationenübergreifend Austauschmöglichkeiten und vielfältige Partizipationsmöglichkeiten.

Im Kanton Bern gibt es 32 geleitete Familienzentren bzw. Begegnungsorte für Familien.[1] Diese Zentren werden aktuell durch den Kanton nicht koordiniert oder unterstützt. Im Familienbericht 2021 ist lediglich ein mögliches Modell skizziert, das zukünftig umgesetzt werden könnte. Immer mehr geleitete Familienzentren müssen leider ihr Angebot reduzieren, da sie durch die Teuerung, gestiegene Nebenkosten und Mieten die Finanzierung nicht mehr gewährleisten können. Es braucht deshalb dringend Unterstützung seitens des Kantons. Andere Kantone unterstützen Familienzentren bereits jetzt:

- Im Kanton St. Gallen zum Beispiel werden Familienzentren als zentrales Anliegen der kantonalen Strategie «Frühe Förderung» aufgefasst. Der Kanton berät deshalb Familienzentren fachlich und unterstützt sie finanziell. Zur finanziellen Unterstützung können pro Jahr und Projekt bis zu 15 000 Franken beantragt werden.[2]
- Im Kanton Basel-Landschaft werden Familienzentren in der Planung und Vorbereitung sowie via Anstossfinanzierung (pro Familienzentrum pro Jahr bis zu 4000 Franken für Projekte) unterstützt. Weiter unterstützt der Kanton die Familienzentren im Bereich der Vernetzung und Koordination (z. B. wird ein jährliches Vernetzungstreffen mit allen Familienzentren organisiert).[3]
- Auch im Kanton Zürich werden Familienzentren seitens des Kantons unterstützt. Dort kann jede Gemeinde, die ein Familienzentrum unterstützt, beim Kanton ein Gesuch stellen. Voraussetzung für Subventionen ist, dass ein Familienzentrum gewisse Kriterien erfüllt. [4]

Im Kanton Bern sollen neben Gemeindeangeboten auch die Initiativen von privaten Trägerschaften (Vereine) zugunsten von geleiteten Familienzentren anerkannt und gefördert werden.

[1] https://bildungundfamilie.ch/familienzentren/familienzentren-in-der-deutschschweiz
[2] https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/fruehe-foerderung.html
[3] https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/fachbereich-familien/projektunterstuetzung-familienzentren-bl
[4] https://www.zh.ch/de/familie/fruehe-kindheit/gesuch-subventionen-familienzentrum.html#:~:text=Die%20H%C3%B6he%20einer%20m%C3%B6glichen%20Subvention,30'000%20Franken%20pro%20Gemeinde

Alle bestehenden geleiteten Familienzentren sollen Zugang zu Förderung und Qualitätsentwicklung erhalten, was durch den Kanton gesichert werden soll.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton Bern ist im Bereich der frühen Förderung sehr aktiv. Der Strategie- und Massnahmenbericht zur Frühen Förderung 2020[5] dient als Basis dieses Engagements. Massnahmenbereiche wie die Mütter- und Väterberatung, die niederschwellige Elternbildung, Hausbesuchsprogramme und die vorschulische Sprachförderung stellen zentrale Elemente dieser Strategie dar. Die «geleiteten Familienzentren» wurden im Familienbericht 2021[6] als eine ergänzende Massnahme aufgeführt, mit dem Hinweis, dass die Umsetzung solcher zusätzlichen Massnahmen erst dann an die Hand genommen wird, wenn die finanzielle Situation des Kantons dies zulässt.

Zu Ziffer 1

Die geleiteten Familienzentren werden im Familienbericht 2021 als eine neue, ergänzende Massnahme aufgeführt. Die Massnahme hat zum Ziel, Familien mit Unterstützungsbedarf die hierfür passenden, bestehenden Angebote zu vermitteln. Zielgruppe sind Familien, die schwer erreichbar sind, sowie Familien, die grundsätzlich Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen würden, jedoch Mühe haben, sich in den bestehenden, relevanten Angebotsstrukturen zu orientieren. Auch mangelnde Sprachkenntnisse können eine Hürde darstellen.

Mit der Schaffung einer zentralen und niederschwelligen Anlaufstelle könnte diese Herausforderung angegangen werden. In erster Linie würde diese Stelle den Bedarf der Eltern klären, Orientierung bieten und an die passenden Angebote, die in der Gemeinde oder in der Region vorhanden sind, verweisen. Auch könnten die Eltern bei administrativen Belangen unterstützt und entlastet werden.

Eine solche Erstberatungs- und Triagestelle soll physisch und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Auch sollen in unmittelbarer Nähe weitere Angebote für Eltern zur Verfügung stehen. Durch diese örtliche Integration von Anlaufstelle und Angeboten entsteht gemäss Familienbericht erst ein «geleitetes Familienzentrum». Diese beiden Faktoren sind aus Sicht des Regierungsrates zentral, um die eingangs beschriebene Herausforderung bewältigen zu können. Eine Erweiterung der Definition, damit auch andere Angebote als «geleitetes Familienzentrum» gelten, erachtet der Regierungsrat daher nicht als zielführend.

Zudem ist die Beschreibung von geleiteten Familienzentren im ersten Teil der Begründung der Motion mit der Definition im Familienbericht vergleichbar. Es ist folglich auch nicht klar, um welche Aspekte die bestehende Definition erweitert werden soll.

Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Ziffer 1.

[5] Dieser Bericht ist einsehbar auf der Internetseite der GSI: www.gsi.be.ch > Themen > Familie und Gesellschaft > Frühe Förderung > Frühe Förderung im Kanton Bern, Strategie und Massnahmen (PDF)
[6] Der Familienbericht 2021 ist einsehbar auf der Internetseite der GSI: www.gsi.be.ch > Themen > Familie und Gesellschaft > Familienpolitik > Familienbericht 2021 (PDF)

Zu Ziffer 2

Mit Ziffer 2 wird gefordert, dass der Kanton bei der Planung und beim Aufbau von Familienzentren sowie bei der Professionalisierung Unterstützung durch Beratung anbietet. Dass der Kanton als Wissensträger fungieren soll, wird nicht als eine ideale und zweckmässige Lösung erachtet: Familienzentren oder ähnliche Angebote gibt es im Kanton Bern schon seit vielen Jahren, das notwendige Fachwissen ist folglich in der Angebotslandschaft vorhanden. Daher scheint aus Sicht des Regierungsrates vor allem der Wissensaustausch unter den Anbietenden zentral, wobei deren (regionale) Vernetzung eine wichtige Rolle spielt (siehe Ziffer 4). Auch wird davon ausgegangen, dass durch den direkten Austausch unter Leistungserbringenden Angebote (weiter)entwickelt werden können, die besser auf die spezifischen Bedingungen vor Ort ausgerichtet sind.

Zudem ist es dem Regierungsrat grundsätzlich ein Anliegen, dass nicht Angebotsstrukturen (mit)finanziert werden, sondern effektiv erbrachte Leistungen, die direkt der Zielgruppe zugutekommen. Würde der Kanton als Wissensträger fungieren, müsste dieses Knowhow erst aufgebaut werden, was zusätzliche personelle und folglich auch finanzielle Ressourcen bedingen würde. Würde der Kanton einen externen Anbieter mit der Beratung beauftragen, so wären auch hierfür zusätzliche Mittel notwendig, die nicht direkt die Menschen erreichen, welche die Dienstleistungen eines Familienzentrums beanspruchen.

Zudem besteht im Bereich der Frühen Förderung ein grosses Engagement an Freiwilligenarbeit, bei der Flexibilität und eine informelle Form der Zusammenarbeit zentrale Aspekte sind. So wird grundsätzlich in Frage gestellt, ob eine Professionalisierung der richtige Weg ist und nicht gar negative Folgen haben könnte, wie bspw. ein Rückzug von Freiwilligen.

Daher beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Geleitete Familienzentren sind Angebote, die möglichst niederschwellig zugänglich sein sollen und folglich gemäss den lokalen Bedingungen in der Gemeinde/Region auszugestalten sind. Hierfür braucht es Flexibilität und Handlungsspielraum, die mit der Einführung von (verbindlichen) Kriterien möglicherweise eingeschränkt würden. Verbindliche Vorgaben müssen zudem überprüft werden, was auf Seiten der Verwaltung zusätzlichen Aufwand generiert. Die Bereitstellung eines Leitfadens, an dem sich Gemeinden und Gemeindeverbände beim Aufbau eines geleiteten Familienzentrums orientieren können, scheint insofern zielführender.

Folglich zeigt sich der Regierungsrat bereit, die Forderungen der Ziffer 3 zu prüfen und beantragt die Annahme als Postulat.

Zu Ziffer 4

Das zuständige Amt für Integration und Soziales führt mit dem Verein Mütter- und Väterberatung Kanton Bern einen Leistungsvertrag zur Durchführung von regionalen Vernetzungstreffen im Bereich der frühen Förderung.

Der Verein organisiert in den verschiedenen Regionen Vernetzungstreffen, führt diese durch und bereitet die Inhalte der Treffen in geeigneter Form auf. Diese Treffen ermöglichen einen fachlichen Austausch, themenspezifische Sensibilisierung und Qualifizierung unter den teilnehmenden Akteuren. Das Angebot wird auch mit bereits bestehenden regionalen Vernetzungstätigkeiten koordiniert und im Austausch mit dem Kanton umgesetzt.

Unter dem Vorbehalt, dass der Kanton diese Sitzungsgefässe nicht selbst durchführt, sondern den Verein Mütter- und Väterberatung Kanton Bern damit beauftragt hat, sieht der Regierungsrat die Forderung als erfüllt und beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 4.

Zu Ziffer 5

Auf der ersten Seite des Familienberichts wird vorbemerkt, dass die ergänzend vorgeschlagenen Massnahmen (zu welchen die geleiteten Familienzentren zählen) als fachliche Einschätzung zu werten sind, die das bestehende kantonale Engagement optimieren würden. Mit Blick auf die finanzielle Situation des Kantons wird transparent festgehalten, dass «die Aufnahme der Umsetzung zusätzlicher Massnahmen und damit auch deren Budgetierung erst angegangen wird, wenn dies auch aus Sicht der Kantonsfinanzen und der wirtschaftlichen Situation im Kanton als tragbar erscheint.»

Die finanzpolitische Situation des Kantons Bern bleibt weiterhin herausfordernd. Vor diesem Hintergrund schätzt der Regierungsrat eine finanzielle Unterstützung von geleiteten Familienzentren im Sinne einer Stärkung des Angebots kritisch ein.

Da die im Familienbericht erwähnte Massnahme der geleiteten Familienzentren nach wie vor als eine zielführende Massnahme erachtet wird, zeigt sich der Regierungsrat aber bereit zu prüfen, ob spezifische Angebote in Familienzentren, wie beispielsweise die niederschwellige Elternbildung, mit einer Finanzierung über das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) unterstützt werden könnten. Diese finanziellen Mittel sind allerdings beschränkt. Eine darüber hinausgehende Finanzierung würde auch auf Seiten der Gemeinden zu Mehrkosten führen (da lastenausgleichsberechtigt[7]).

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte empfiehlt der Regierungsrat, die Ziffer 5 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Soziale Leistungsangebote im Bereich der Frühen Förderung werden über den Lastenausgleich Soziales abgerechnet, d. h. die Kosten werden hälftig vom Kanton und hälftig vom Kollektiv der Gemeinden getragen (Art. 25 FILAG)

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	454/2024
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.8605
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School; Objektkredit 2025 – 2028

1. Gegenstand

Die Swiss Jazz School erhält als musikalische Spezialschule für die Hochschulvorbereitung von Jugendlichen mit entsprechendem Potential jährliche Staatsbeiträge. Damit die Schule eine mittelfristige Finanzplanung vornehmen kann, wird der dafür notwendige Kredit für einen Zeitraum von vier Jahren bewilligt. Der Leistungsvertrag mit der Swiss Jazz School wird ebenfalls für diese Dauer abgeschlossen.

Die Staatsbeiträge vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 wurden mit Beschluss des Grossen Rates vom 27. November 2019 (2019.ERZ.6918) bewilligt. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen nun die Staatsbeiträge für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 genehmigt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Art. 30 Abs. 1 sowie Art. 64 Abs. 1 und 3 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 25, Art. 27 und Art. 36 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Rechnungsjahre 2025 – 2028 je CHF 500'000.00

Die Beträge sind in den entsprechenden Rechnungsjahren im Budget bzw. in den Finanzplänen eingestellt.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart:	Verpflichtungskredit
Produktgruppe:	Mittelschulen und Berufsbildung
Konto:	363500000 Beiträge an private Unternehmungen
Profit-Center:	4813161003 Spez Hochschulvorb; Gym Allg
Rechnungsjahre:	2025 bis 2028
PSP-Element:	4800G-200018.E.W.

6. Bedingungen

Die Schule führt wie bis anhin eine Deckungsbeitragsrechnung. Sie erhält pro Schülerin und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern einen Staatsbeitrag von sechzig Prozent der Kosten für ein vergleichbares kantonales Angebot. Der maximale Staatsbeitrag wird durch ein Kostendach limitiert. Die Erlöse bzw. Gewinne der Schule werden von den Schülerzahlen teilweise kurzfristig beeinflusst. Bei den Einnahmen oder Ausgaben können Anpassungen jedoch nur verzögert bzw. mittel- bis längerfristig realisiert werden. Schwankungen müssen deshalb zur Sicherstellung des Betriebes und der Qualität aufgefangen werden können.
Bis zu dem gemäss den Ausführungen im Vortrag als Grenze für die Angemessenheit des Staatsbeitrags definierten Umfang steht eine Überdeckung auf dem subventionierten Angebot der Schule deshalb frei zur Verfügung.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; BSG 101.1)

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.8605
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bewilligung Staatsbeiträge an den Verein Swiss Jazz School; Objektkredit 2025 – 2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 1

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2

4. Auswirkungen auf Finanzen ... 4
4.1 Berechnung Staatsbeitrag pro Lektion ... 4
4.2 Berechnung subventionierte Lektionen ... 5
4.3 Staatsbeitrag und Kostendach ... 6
4.4 Angemessenheit des Staatsbeitrags ... 6
4.5 Finanzielle Folgen ... 7

5. Finanzreferendum ... 7

6. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Die Swiss Jazz School erhält als musikalische Spezialschule für die Hochschulvorbereitung von Jugendlichen mit entsprechendem Potential jährliche Staatsbeiträge. Die Höhe der Staatsbeiträge sowie Angaben zu Zielen, zum Angebot, zu den finanziellen Mitteln, zum Reporting/Controlling und weiteren Punkten werden in einem Leistungsvertrag festgehalten.

Der Staatsbeitrag ist variabel ausgestaltet und von der Anzahl subventionsberechtigter Studierender sowie der Art der Leistung (Einzel- oder Gruppenunterricht) abhängig. Der Staatsbeitrag für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 27. November 2019 (2019.ERZ.6918) bewilligt. Um der Swiss Jazz School eine mittelfristige Finanzplanung zu ermöglichen, sollen mit dem vorliegenden Beschluss die Staatsbeiträge für die Dauer von weiteren vier Jahren, das heisst vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 genehmigt werden. Der Leistungsvertrag wird anschliessend für dieselbe Dauer abgeschlossen.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

06|00|D|v03

– Art. 30 Abs. 1 sowie Art. 64 Abs. 1 und 3 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
– Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 25, Art. 27 und Art. 36 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

Die Swiss Jazz School ist eine spezialisierte Musikschule für besonders Begabte und ist so das Bindeglied zwischen der Grundausbildung der regionalen Musikschulen im Jazzbereich und den Studiengängen im Bereich Jazz der Hochschule der Künste HKB bzw. vergleichbaren Studiengängen an anderen Musikhochschulen. In der Swiss Jazz School werden die Studierenden im Hinblick auf die für einen Eintritt in eine Musikhochschule notwendigen Kompetenzen gezielt gefördert. Dies beinhaltet auch, dass die Studierenden zusammen mit dem Lehrkörper reflektieren, ob sie für eine professionelle Berufslaufbahn geeignet sind. Die Swiss Jazz School leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der musikalischen Bildung und Kultur im Kanton Bern. Über die Aufnahme eines / einer Studierenden in ein Begabtenangebot der Swiss Jazz School entscheidet die Schulleitung nach vorgängiger Anhörung und / oder erfolgter Aufnahmeprüfung.

Der Staatsbeitrag ist wie in den vergangenen Jahren abhängig von der Anzahl subventionsberechtigter Studierender und der Anzahl besuchter Lektionen. Dieses Subventionsmodell lehnt sich möglichst an die Subventionierung der privaten Gymnasien an.

Der unterschiedliche Bedarf der Studierenden wird durch die verschiedenen Angebote der Swiss Jazz School abgedeckt. Die Studierendenzahlen in den einzelnen Angeboten haben sich in den letzten vier Jahren wie folgt entwickelt:

Angebote	Jahr	Anzahl subventionsberechtigte Studierende[1]	%	Anzahl nicht subventionsberechtigte Studierende*	%	Total
SemiPro[2]	2022	18	46.2	21	53.8	39
	2021	18	30.0	42	70.0	60
	2020	28	41.2	40	58.8	68
	2019	30	41.1	43	58.9	73
PreCollege[3]	2022	33	76.7	10	23.3	43
	2021	36	78.3	10	21.7	46
	2020	24	60.0	16	40.0	40
	2019	34	75.6	11	24.4	45

[1] Da ein Grossteil der Studierenden mehrere Angebote besucht (bspw. besuchen die Studierenden des SemiPro sowie des Precollege auch die Ensembles), sind Mehrfachzählungen von Studierenden vorhanden.
[2] Maximal sechssemestriger Studiengang zum Erreichen eines semiprofessionellen Bildungsstandes und zur Vorbereitung auf den Eintritt in den Studiengang PreCollege
[3] Zweisemestriger Intensivkurs zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen der Hochschulen

Einzelunterricht Instrument und Nebenfach Instrument	2022	80	54.1	68	45.9	148
	2021	83	55.3	67	44.7	150
	2020	74	60.7	48	39.3	122
	2019	77	55.4	62	44.6	139
Ensembles	2022	60	45.1	73	54.9	133
	2021	58	40.8	84	59.2	142
	2020	46	33.3	92	66.7	138
	2019	54	37.5	90	62.5	144
Restliche Angebote (Gruppenunterricht Theorie / Talentförderung)	2022	28	66.6	14	33.3	42
	2021	22	64.7	12	35.3	34
	2020	35	89.7	4	10.3	39
	2019	34	87.2	5	12.8	39
Total	2022	219	54.1	186	45.9	405
	2021	217	50.2	215	49.8	432
	2020	207	50.9	200	49.1	407
	2019	229	52.0	211	48.0	440

Der Aufstellung kann entnommen werden, dass sich die Zahlen seit dem Jahr 2019 rückläufig entwickelt haben. Dabei ist der Rückgang bei der Anzahl nicht subventionsberechtigter Studierender höher ausgefallen, als bei den subventionsberechtigten. Die Gründe für diesen Rückgang sind nicht bekannt, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass dies unter anderem mit den höheren Angebotspreisen für die nicht subventionsberechtigen Studierenden zusammenhängt. Weiter gibt es zunehmend Konkurrenzangebote, welche dazu führen, dass sich Studierende anderweitig orientieren. Die Entwicklung der Studierendenzahlen wird in den kommenden Jahren weiter beobachtet werden müssen.

Gemäss Mittelschulverordnung (Art. 64 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3) erfolgt die Subventionierung – wenn kein entsprechendes kantonales Angebot existiert – anhand einer durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erstellten Schätzung. Für diese Schätzung der Kosten wurde für die Gehaltkosten wie in der Vergangenheit im Wesentlichen auf die Musikschulgesetzgebung abgestützt. Die Berechnung der übrigen Kosten erfolgt wie in der letzten Leistungsperiode auf der Kostenauswertung bei den kantonalen gymnasialen Bildungsgängen, wie dies auch für die Berechnung der Staatsbeiträge an die privaten Gymnasien der Fall ist. Für Details zur Kostenschätzung wird auf die nachfolgende Ziffer 4.1 (Berechnung Staatsbeitrag pro Lektion) verwiesen.

4. Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Berechnung Staatsbeitrag pro Lektion

Der Staatsbeitrag wird grundsätzlich pro Studierende bzw. Studierenden und Lektion berechnet, wobei zwischen Einzel- und Gruppenlektion unterschieden wird.

Für die Schätzung der Kosten als Basis für die Berechnung der einzelnen Subventionsbeiträge wird auf Folgendes abgestützt:

Berechnung Subventionsbeitrag
Würde das Angebot an einer öffentlichen Institution des Kantons geführt, wären im Jahr 2024 folgende Kosten pro Jahreswochenlektion zu erwarten:

Für Einzellektionen

Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (22.8%)	CHF	3'537.51
Übrige Kosten (51.8% der Lehrergehaltskosten inkl. Arbeitsgeberbeiträge)	CHF	1'832.43
Total	CHF	5'369.94

Für Gruppenlektionen

Gehalt Lehrperson inkl. Arbeitgeberbeiträge (22.8%)	CHF	4'421.89
Übrige Kosten (51.8% der Lehrer-Gehaltskosten inkl. Arbeitgeberbeiträge)	CHF	2'290.54
Total	CHF	6'712.43

Die Gehaltkosten werden basierend auf dem Gehalt einer Lehrperson der Primarschule, Lohnklasse 7, Gehaltsstufe 40, bei 1‘368 Unterrichtslektionen pro Jahr (Beschäftigungsgrad 100%) und 32 Schulwochen festgelegt. Infolge der Gehaltsklassenerhöhung für Primarlehrpersonen wurde die Gehaltsklasse gegenüber der letzten Leistungsperiode von 6 auf 7 erhöht. Dies ergibt Gehaltskosten von CHF 2'400.59 pro Jahreslektion (Basis Gehaltsklassentabelle 2024). Hinzu kommen die Arbeitgeberbeiträge von 22.8% der Gehaltkosten. Für Einzellektionen werden die Gehaltskosten mit dem Faktor 1.2 (dieser Faktor wird auch für den Einzelunterricht im gymnasialen Schwerpunktfach Musik – sofern der Unterricht extern an einer Musikschule stattfindet – angewendet und trägt dem Mehraufwand an Vorbereitung und Betreuung im Rahmen der Hochbegabtenförderung im Vergleich zum üblichen Instrumentalunterricht Rechnung) und für Gruppenlektionen mit 1.5 (gemäss Art. 10 Abs. 3 der Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012 [MSV; BSG 432.311]) multipliziert. Die übrigen Kosten (Schulleitung, Administration, Sach- und Raumkosten) werden mit 51.8% der Lehrer-Gehaltskosten veranschlagt und sind somit gegenüber der letzten Leistungsperiode (53.6%) leicht gesunken.

Für die Berechnung der effektiven Subventionsbeiträge wird auf den oben für das Jahr 2024 berechneten Kosten für Einzel- und Gruppenlektionen für den Gehaltsanstieg und allgemeine Kostensteigerungen ein Zuschlag von 1% pro Jahr hinzugefügt. Dies entspricht dem Zuschlag, welcher ebenfalls für die Berechnung der Staatsbeiträge an die privaten Gymnasien verwendet wird. Unter Berücksichtigung dieses Zuschlags werden für Einzel- und Gruppenlektionen analog zum Staatsbeitrag für die privaten Gymnasien 60% der Gehaltskosten inkl. der übrigen Kosten als Subventionsbeiträge festgelegt.

Dies ergibt für die Jahre 2025 bis 2028 folgende Subventionsbeiträge:

	2025	2026	2027	2028
Geschätzte Kosten Einzellektion	CHF 5'424.00	CHF 5'478.00	CHF 5'533.00	CHF 5'588.00
Einzellektion Subventionsbeitrag 60%	**CHF 3'254.00**	**CHF 3'287.00**	**CHF 3'320.00**	**CHF 3'353.00**
Geschätzte Kosten Gruppenlektion	CHF 6'780.00	CHF 6'847.00	CHF 6'916.00	CHF 6'985.00
Gruppenlektion Subventionsbeitrag 60%	**CHF 4’068.00**	**CHF 4'108.00**	**CHF 4'149.00**	**CHF 4'191.00**

Im Vergleich mit den Subventionsbeiträgen für die Jahre 2021 bis 2024 kann festgestellt werden, dass die Beiträge für die Jahre 2025 bis 2028 höher ausfallen. Dies ist auf die Gehaltsklassenerhöhung von 6 auf 7, den Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge von 20 auf 22.8% sowie die Erhöhung des Zuschlags für allgemeine Kostensteigerungen von 0.5% auf 1% pro Jahr zurückzuführen.

4.2 Berechnung subventionierte Lektionen

Subventionsberechtigt sind Studierende in Erst- oder Zweitausbildung bis Ende des 25. Lebensjahres mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

Für Einzellektionen
Jede durch einen subventionsberechtigten Studierenden besuchte Einzellektion „Instrumental- oder Gesangsunterricht“ löst eine subventionierte Lektion zu dem unter Ziffer 4.1. erwähnten Ansatz aus.

Für Gruppenlektionen
Gruppenlektionen werden analog der Berechnung für die Beiträge in den vergangenen Jahren davon ausgehend subventioniert, dass bei 60% subventionsberechtigten Studierenden ein Kurs geführt werden muss. Das heisst, dass für die Berechnung des Subventionsbeitrages davon ausgegangen wird, dass ab drei subventionsberechtigten Studierenden (ein Gruppenkurs besteht in der Regel aus jeweils fünf Studierenden) ein Kurs stattfindet. Diese Annahme erfolgt vor dem Hintergrund, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der Gruppenunterricht nur aus subventionsberechtigten Studierenden zusammensetzen lässt, da ohne nicht subventionierte Teilnehmende kein ausreichendes Stundenplanangebot für Theoriekurse und kein ausreichendes Ensemble-Angebot (passende Instrumentenzusammensetzung u. a.) geführt werden kann.

Ein Kurs löst somit folgende Gruppenlektionen aus:

- SemiPro: total 3 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den SemiPro Kurs besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 1 Gruppenlektion an.
- PreCollege: total 6 Gruppenlektionen d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher den PreCollege Kurs besucht, fallen gem. den obigen Ausführungen 2 Gruppenlektionen an.

- Eartraining/Theorie/Rhythmik ETR sowie Talentförderung Musik (TFM): total 2.25 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher die Kurse Theorie/Rhythmik bzw. TFM besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 0.75 Gruppenlektion an.
- Ensembles: 1.5 Gruppenlektionen, d. h. pro subventionsberechtigtem Studierenden, welcher ein Ensembles besucht, fällt gem. den obigen Ausführungen 0.5 Gruppenlektion an.

Eine Gruppenlektion wird zum unter Ziffer 4.1. aufgeführten Ansatz subventioniert.

4.3 Staatsbeitrag und Kostendach

Weiterhin wird der maximale Staatsbeitrag durch ein Kostendach limitiert.

Die an die Swiss Jazz School ausgerichteten Staatsbeiträge haben sich in den letzten vier Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Entwicklung der geleisteten Subventionsbeträge
2019	CHF 448'622.05
2020	CHF 384'398.03
2021	CHF 382'748.50
2022	CHF 381'146.25

Infolge der höheren Staatsbeiträge pro Lektion muss auch das Kostendach von bisher CHF 470'000.00 auf neu CHF 500'000.00 erhöht werden. Durch diese Erhöhung wird es der Swiss Jazz School ermöglicht, in etwa die gleiche Anzahl Schülerinnen und Schüler wie unter dem bisherigen Kostendach zu unterrichten.

Für die folgenden Jahre wird somit folgendes Kostendach festgelegt

Jahre	Kostendach
2025 - 2028	je CHF 500'000.00

4.4 Angemessenheit des Staatsbeitrags

Im jährlich stattfindenden Reporting- und Controlling Gespräch zwischen der Swiss Jazz School und der Abteilung Mittelschulen wird unter anderem überprüft, wie sich die Aufwand- und Ertragssituation der Swiss Jazz School sowie die Deckungsbeitragsrechnung entwickeln. Es konnte dabei festgestellt werden, dass in den vergangenen Jahren keine Überschüsse erzielt wurden, welche gemäss Art. 63 Abs. 2 MiSV bei der Festlegung des Subventionssatzes berücksichtigt werden müssten.
Trotzdem wird zur Sicherstellung der Angemessenheit des Staatsbeitrages und zur Vermeidung einer unangemessenen Überdeckung die folgende Regelung im Leistungsvertrag weitergeführt: Eine Überdeckung liegt vor, wenn der Ertrag (Erträge aus Schulbetrieb und Subventionen) abzüglich der direkten Kosten auf den subventionierten Modulen gemäss Deckungsbeitragsrechnung sowie abzüglich der indirekten Kosten 10% des Staatsbeitrages übersteigt.

Liegt eine solche Überdeckung vor, muss der die 10% des Staatsbeitrages übersteigende Betrag zurückbezahlt werden.

4.5 Finanzielle Folgen

Wie unter Ziffer 4.3 ausgeführt, wird das bisherige Kostendach von CHF 470'000.00 für die Jahre 2025 bis 2028 neu auf CHF 500'000.00 als maximaler Kantonsbeitrag festgelegt und ist entsprechend im Beschluss als massgebende Kreditsumme aufgeführt. Dieses maximale Kostendach wird ferner im Leistungsvertrag mit der Swiss Jazz School festgehalten werden. Somit erfolgt eine Limitierung der subventionierten Unterrichtseinheiten.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; BSG 101.1)

6. Antrag

Die Bildungs- und Kulturdirektion beantragt dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates den Beschluss zu genehmigen.

UNIVERSITÄT
BERN

Jahresbericht
2023

2023 IN KÜRZE

- ***Europäische Hochschulallianzen.*** Nach dem Beitritt zur Allianz ENLIGHT konnte die Universität Bern über das Jahr 2023 hinweg ihre Expertise in verschiedenen Themengebieten einbringen und ihre internationale Visibilität und Attraktivität stärken.
- ***Fit für die Zukunft.*** Im Jahr 2023 wurde das Programm «Fit for Future» mit zwölf Handlungsfeldern entwickelt und vorangetrieben. Damit will die Universität Bern ihre Strukturen, Prozesse und Funktionsweise auf die Zukunft ausrichten und Herausforderungen wie Infrastrukturknappheit angehen.
- ***Künstliche Intelligenz.*** Für die Universität Bern war es 2023 zentral, die Studierenden an den Umgang mit KI heranzuführen und gemeinsam mit ihnen die Grenzen ihrer Sinnhaftigkeit und Glaubwürdigkeit auszuloten.
- ***Gute Lehre.*** Die Lehrinfrastruktur und -angebote wurden mit Blick auf das Wohlbefinden von Studierenden als auch Dozierenden weiterentwickelt.
- ***Forschungsexzellenz.*** Mit der Verlängerung der Weltraummission CHEOPS und der Ernennung des Biosicherheitszentrums des Instituts für Infektionskrankheiten zum «Collaborating Center» der WHO konnte die Universität Bern Erfolge feiern.
- ***Initiative Afrique.*** Mit der Lancierung der Initiative Afrique rückt die Zusammenarbeit mit afrikanischen Universitäten und Forschenden in den Fokus.
- ***Kompass UniBE.*** Im Sommer 2023 starteten 20 geflüchtete Studierende im Pilotprojekt Kompass UniBE. Die Teilnehmenden werden innerhalb eines Jahres auf ein Hochschulstudium vorbereitet.

2023 IN ZAHLEN

19 640 Studierende und Doktorierende

**39 Bachelorstudiengänge, 74 Masterstudiengänge,
29 Doktoratsprogramme, 7 Graduiertenschulen und
142 Weiterbildungsstudiengänge**

**4 785 Studienabschlüsse, davon 741 Doktorate
und 794 Weiterbildungsabschlüsse**

5141 Vollzeitstellen, davon 534 Professuren

**8 Fakultäten, rund 150 Institute und 10 inter- und transdisziplinäre
strategische Zentren**

**2 internationale Forschungsschwerpunkte, 442 Nationalfondsprojekte,
125 EU-Projekte und 47 internationale Grants
Rund 674 neue Forschungskooperationen zum Technologietransfer mit
der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft**

**942 Millionen Franken Jahresbudget, davon 359 Millionen im Wettbewerb
eingeworbene und erwirtschaftete Drittmittel**

Inhalt

6
Leitgedanken des Rektors

8
Vizerektorat Lehre

10
Vizerektorat Forschung

12
Vizerektorat Qualität

14
Vizerektorat Entwicklung

16
Verwaltungs-direktion

20
Organigramm

23
Senat

24
Statistiken

29
Jahresrechnung

Fit für die Zukunft

Angesichts der rasanten Entwicklungen in Wissenschaft und Gesellschaft setzt sich die Universität Bern stark mit der Frage auseinander, wie sie auch künftig mit Wissen Wert schaffen kann.

Von Prof. Dr. Christian Leumann, Rektor

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser, ich freue mich, Ihnen auch für das Jahr 2023 über die Aktivitäten unserer Universität Bericht erstatten zu dürfen.

Leider war auch das vergangene Jahr von bewaffneten Konflikten geprägt. Nicht nur der Krieg in der Ukraine dauerte mit unverminderter Intensität an. Hinzu kamen Anfang Oktober die Unruhen im Nahen Osten mit dem Überfall der Hamas auf Israel und die dadurch ausgelösten kriegerischen Auseinandersetzungen, die unzählige Opfer und Verletzte forderten.

Wie tief der Hass sitzt, musste die Universität Anfang Oktober 2023 erfahren, als sich ein Mitarbeiter in völlig inakzeptabler und menschenverachtender Weise über den Terrorangriff der Hamas auf Israel äusserte. Die Universität Bern verabscheut und verurteilt jegliche Gewalt und hat entsprechende Konsequenzen gezogen. Sie setzt alles daran, die Qualität von Forschung und Lehre zum Wohle unserer Studierenden zu gewährleisten und die Glaubwürdigkeit ihrer Institute zu wahren.

Im Jahr 2023 haben wir das Programm «Fit for Future» lanciert, mit dem wir unsere Strukturen, Prozesse und Funktionsweise hinterfragen und auf die Zukunft ausrichten. Seit unserer Gründung im Jahr 1834 arbeiten wir in den gleichen Strukturen von Rektorat, Fakultäten und Instituten. Lehre und Forschung haben sich in dieser Zeit jedoch rasant weiterentwickelt, ebenso wie die Gesellschaft und ihre Erwartungen an die Wissenschaft zur Lösung aktueller Probleme.

Die grossen Themen der Gegenwart wie Nachhaltigkeit, Biodiversitätsverlust, Gesundheit oder Konfliktsituationen erfordern neue inter- und transdisziplinäre Ansätze, die sich nicht unbedingt in einzelnen Fakultäten abbilden lassen. Zunehmend gibt es Querschnittsthemen wie Digitalisierung oder Klimafolgenforschung, aus denen Forschungsprofile entstehen, die sich nicht einer Fakultät zuordnen lassen. Wie gehen wir damit um? Die nächste Generation von Forschenden trägt diese Transdisziplinarität in ihren Genen. Deshalb ist es für uns wichtig, unsere Strukturen auf den Prüfstand zu stellen und uns fit für die Zukunft zu machen.

Das betrifft auch die Universitätsverwaltung. Wie befähigen wir unsere Mitarbeitenden, effizient mit den neuen Möglichkeiten der Digitalisierung umzugehen? Wie entlasten wir unsere Dozierenden, damit sie wieder mehr Zeit für ihre Kernaufgaben haben? Oder wie sehen die Arbeitsplätze der Zukunft aus und wie können wir mit unserer wohl dokumentierten Raumknappheit noch besser umgehen, ohne unattraktiv zu werden?

In einem breit abgestützten Prozess, in den alle Bereiche eingebunden waren, haben wir zwölf Handlungsfelder definiert, in denen wir derzeit Massnahmen erarbeiten. Die Universitätsleitung entwickelt diese Massnahmen nicht im stillen Kämmerlein, sondern bezieht alle Stakeholder konstruktiv mit ein. Es wird ein Veränderungsprozess, dem wir uns unvoreingenommen, ohne Tabus und ergebnisoffen stellen müssen.

Wir haben im letzten Jahr einen regelrechten Schub im Bereich der künstlichen Intelligenz erlebt. Wir müssen davon ausgehen, dass die weitere Entwicklung der KI die Art und Weise, wie wir lehren und forschen, verändern wird. In der Lehre ist es uns wichtig, die Studierenden an den Umgang mit KI heranzuführen und gemeinsam mit ihnen die Grenzen ihrer Sinnhaf-

«Die Universität Bern setzt alles daran, die Qualität von Forschung und Lehre zu gewährleisten.»

tigkeit und Glaubwürdigkeit auszuloten. Deshalb ist KI ein integraler Bestandteil unserer Digitalisierungsstrategie, die laufend angepasst und verfeinert wird.

Um das Ziel der Kantonsregierung zu erreichen, bis 2030 eine internationale Drehscheibe für die Medtech-Branche zu werden, bündeln die Insel Gruppe, die Universität Bern und das Technologie-Innovationszentrum CSEM seit letztem Jahr ihre Kompetenzen. So können wir gemeinsam mit unseren Partnern einen weiteren Beitrag zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern leisten.
Zudem hat die Weltgesundheitsorganisation WHO das Biosicherheitszentrum des Instituts für Infektionskrankheiten der Universität Bern zum «Collaborating Center» ernannt. Das Biosicherheitszentrum wird die WHO mit Beratung, Ausbildung und der Entwicklung von Richtlinien und Anleitungen unterstützen. Es ist weltweit das einzige Collaborating Center der WHO im Bereich Biosicherheit, das an einer Universität angesiedelt ist.

Zu unserer grossen Freude wurde im Frühjahr die Mission des Weltraumteleskops CHEOPS bis 2029 verlängert. CHEOPS wird von der Universität Bern in Zusammenarbeit mit der Universität Genf koordiniert und ist ein Projekt im Bereich der Exoplanetenforschung der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) und der Schweiz. Die Universität Bern ist auch an anderen Weltraummissionen beteiligt und hat unter anderem das Massenspektrometer NIM zur ESA-Weltraummission Juice beigesteuert.

Aber nicht nur in der Weltraumforschung sind wir führend. Spitzenforschung wird in den verschiedensten Bereichen betrieben und ausgezeichnet: Von den insgesamt 67 Projekten, die in der Ausschreibung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) für «Starting Grants» ausgewählt wurden, kommen 11 aus Bern. Die ausgezeichneten Projekte decken ein breites Spektrum der Forschung an unserer Universität ab und reichen von der Erforschung des Wasserkreislaufs über die Geschichte der Algebra bis zur sozioökonomischen Entwicklung im Mittelmeerraum im zweiten vorchristlichen Jahrtausend.

Die Unterfinanzierung durch den Kanton macht uns zunehmend Sorgen. Unser Jahresbudget wächst zwar gemäss Finanzplanung jährlich um 1 Prozent. Davon müssen wir aber beispielsweise für das laufende Jahr 3,3 Prozent Lohnmassnahmen tragen, was zu einem strukturellen Defizit bei den Grundmitteln führt. Unsere Bilanz ist somit auch in diesem Jahr negativ, und zwar deutlich stärker als in den Vorjahren. Damit wir unseren Leistungsauftrag weiterhin vollumfänglich erfüllen und zur Erreichung der strategischen Ziele der Kantonsregierung gemäss den Regierungsrichtlinien «Engagement 2030» beitragen können, sind wir darauf angewiesen, dass der Finanzierungsschlüssel angepasst wird und wir dieses strukturelle Defizit beheben können.

An den Bachelorinformationstagen 2023 durfte die Universität Bern 4465 Studieninteressierte begrüssen – ein neuer Rekord! So viel Interesse an unserer Institution macht mich stolz auf unsere Universität und ihre Leistungen. Ich bedanke mich deshalb an dieser Stelle ganz herzlich bei unseren Dozierenden, Mitarbeitenden und Studierenden, die getreu unserem Motto «Wissen schafft Wert» mit ihrem Engagement für die Universität Bern wissenschaftliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Werte schaffen.

Engagiert für gute Lehre

Die Universität Bern profiliert sich weiter als erste Adresse für eine hervorragende akademische Bildung, die getragen ist von guter Lehre und unterstützender Lehrinfrastruktur. Dabei darf die mentale Gesundheit der Studierenden ebenso wenig vernachlässigt werden wie die Vernetzung der Dozierenden.

Von Prof. Dr. Fritz Sager, Vizerektor Lehre

Im Herbstsemester 2023 waren an der Universität Bern 19 640 Studierende eingeschrieben. Davon befanden sich 8106 in einem Bachelorstudium, 4865 in einem Masterstudium, 3486 in einem Doktoratsstudium, 1770 in einem Weiterbildungsstudiengang auf Masterstufe (MAS) sowie 1257 auf Zertifikats- bzw. Diplomstufe (CAS/DAS) und 156 in einem individuellen Weiterbildungsstudiengang (z. B. Anwältin oder Notar).

Das Interesse an einem Studium an der Universität Bern ist ungebrochen hoch. An den Bachelorinformationstagen vom 5. und 6. Dezember 2023 fanden sich 4465 Gymnasiastinnen und Gymnasiasten aus der ganzen Schweiz und dem Ausland an der Universität Bern ein, womit die Rekordteilnahme des Vorjahres noch einmal übertroffen wurde. Damit das Studium an der Universität Bern auch in Zukunft attraktiv bleibt und über die Region hinaus strahlt, investiert die Universität viel in die Weiterentwicklung ihrer Angebote, wobei nicht nur die Lehre selbst, sondern auch deren Rahmenbedingungen gemeint sind.

Besondere Aufmerksamkeit erfuhren 2023 die Weiterentwicklung der Qualität und Zugänglichkeit der Lehre, die Unterstützung der psychischen Gesundheit unserer Studierenden und die Bildung einer Gemeinschaft der Dozierenden, die sich für gute Lehre interessieren und sich dafür engagieren wollen.

Weiterentwicklung exzellenter Lehrangebote und innovativer Lehrinfrastruktur

Mit dem neuen Förderungsgefäss «Förderung Innovative Lehre – Fakultäre Lehrentwicklung» (FIL_{FLE}) skaliert die Universität Innovationen, die bisher in einzelnen Veranstaltungen stattfanden, neu auf Fakultätsebene. Im Jahr 2023 konnten wir mit Projekten in sechs Fakultäten starten und so die Innovationen in der Lehre breiter abstützen, damit mehr Studierende davon profitieren können.

Auch die Lernplattform ILIAS wird kontinuierlich weiterentwickelt. Pünktlich zum Herbstsemester 2023 wurde der neue zweisprachige ILIAS-Supportbereich fertiggestellt. Dieser erlaubt es den Nutzenden, sich umfassend über ILIAS-Objekte zu informieren. Darüber hinaus dient er auch als anwendungsorientierte Inspirationsquelle für die digitale Gestaltung guter Lehre. Der Erfolg von ILIAS zeigt sich in den hohen Nutzungszahlen sowie in der bereits mehrfach erfolgten Replikation durch andere Hochschulen.

Im Jahr 2023 haben wir mehrere Räume mit multimedialer Technologie neu ausgestattet. Besonders hervorzuheben ist ein Raum im Sportzentrum, in dem mehrere Kameras in der Lage sind, Bewegungen im gesamten Raum zu verfolgen. In engem Dialog mit den Nutzenden wurde ein anwenderfreundlicher Arbeitsablauf entworfen, um sicherzustellen, dass die Technik

«Ohne motivierte Lehrende gibt es keine gute Lehre.»

den Anforderungen gerecht wird. Dies ermöglicht die Durchführung innovativer hybrider Lehrveranstaltungen sowohl für Sport- und Tanzkurse als auch für andere Lehrformate.

Sorge tragen zu Studierenden und Dozierenden
Nur wer sich wohlfühlt, kann gut studieren: Mental Health ist seit der Covid-19-Pandemie ein zunehmend wichtiges Thema geworden, was auch die Umfrage der Studierendenschaft der Universität Bern bei den Studierenden gezeigt hat. Die Universität hat sich des Themas auf verschiedenen Wegen angenommen.

Mit einem neuen flashMOOC leisten wir einen Beitrag zur Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen. Das Video begleitet drei Personen mit unterschiedlichen psychischen Herausforderungen und zeigt, welche Strategien sie entwickelt haben, um mit ihren Herausforderungen umzugehen. Das interaktive Video macht deutlich, wie schwierig es ist, eigene Lösungen zu finden.

Zusammen mit der Berner Fachhochschule und Mindbalance hat die Universität Bern 2023 zum ersten Mal sogenannte Ensa-Kurse durchgeführt. Ensa ist die Schweizer Version des australischen Programms «Mental Health First Aid». In den Kursen lernen die Studierenden, psychische Erkrankungen in ihrem Umfeld zu erkennen und richtig darauf zu reagieren. Der Kurs traf auf grosses Interesse und es gab viel mehr Anmeldungen als Plätze.

Nicht nur die Studierenden, sondern auch die Dozierenden sind für die Lehre von zentraler Bedeutung. Ohne motivierte Lehrende gibt es keine gute Lehre. Diese Motivation will die Universität durch eine bessere Vernetzung der Dozierenden fördern. Inspiriert vom innovativen Format der Teaching Brunches der Vetsuisse-Fakultät haben wir 2023 den neuen Vernetzungsanlass Teaching Lunch lanciert. Die ersten zwei erfolgreichen Durchführungen des neuen Formats, bei dem jeweils eine Fakultät als Gastgeberin zusammen mit dem VR Lehre zum aktiven Austausch über gute und innovative Lehre einlädt, fanden an der Vetsuisse-Fakultät und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät statt.

Die Universität Bern ist eine hervorragende Lehrinstitution, was nur dank dem Engagement ihrer Dozierenden, dem Interesse ihrer Studierenden und der unermüdlichen Arbeit im Hintergrund durch den Zentralbereich möglich ist. Ihnen allen gebührt grosser Dank.

Grenzübergreifende Forschung ermöglichen

Die Internationalisierung ist ein zentrales Ziel in der Strategie 2030 der Universität. In diesem Rahmen hat die Universitätsleitung im Jahr 2023 beschlossen, dass die Zusammenarbeit mit afrikanischen Universitäten und Forschenden einer der Schwerpunkte sein wird.

Von Prof. Dr. Hugues Abriel, Vizerektor Forschung

Unsere Universität unterhält seit längerer Zeit Beziehungen zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des afrikanischen Kontinents, die durch Initiativen wie das Nord-Süd-Programm des Nationalen Forschungsschwerpunkts (NCCR – 2001 bis 2013) und dessen Nachfolger, das Centre for Development and Environment (CDE), unterstrichen werden. Auch das Institut für Sozial- und Präventivmedizin hat zahlreiche Projekte zu Gesundheitsthemen in Afrika durchgeführt. In jüngerer Zeit hat die Wyss Academy for Nature ein Hub in Ostafrika, insbesondere in Kenia und Madagaskar, eingerichtet. Darüber hinaus muss man anerkennen, dass ein bedeutender Teil unserer Dozierenden und Studierenden eine afrikanische Herkunft hat. Zugleich sind sie in Netzwerken mit vielen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Universitäten aus Afrika integriert. Und schliesslich sollte man auch die Jugend Afrikas berücksichtigen: mehr als 60 Prozent sind jünger als 25 Jahre, was einen Pool von sehr ehrgeizigen Personen darstellt, die einen Beitrag zur globalen akademischen Gemeinschaft leisten wollen.

Wissen bündeln dank der «Initiative Afrique»

Dieser Schwerpunkt wird neu durch die Initiative Afrique verkörpert, die vom Vizerektorat Forschung und dem Vizerektorat Entwicklung initiiert wurde. Sie wird unsere anderen globalen Kooperationen ergänzen und unser Engagement für vielfältige und wirkungsvolle internationale Beziehungen verstärken. Dieses umfassende Programm ist auf Inklusivität und Integration ausgerichtet. Eine wichtige erste Errungenschaft der Initiative Afrique im Jahr 2023 war die Einrichtung von zwei Africa-Europe Clusters of Research Excellence (CoRE) in Partnerschaft mit den Netzwerken von europäischen Universitäten The Guild und dessen Partnerorganisation, der African Research Universities Alliance (ARUA). Prof. C. Faso vom Multidisciplinary Center for Infectious Diseases (MCID) und Kollegen von der Universität Stellenbosch werden gemeinsam das CoRE «Genomics for Health in Africa» leiten, während Prof. T. Breu und Kollegen von der Universität Addis Abeba gemeinsam das Cluster «Sustainable Water and Land Resource Management for Human Well-Being» leiten werden. Darüber hinaus spielte die Universität Bern eine wichtige Rolle als Mitorganisatorin der XIX. Bienniale der International Association for the Study of the Commons (IASC) Konferenz in Nairobi, vor allem durch die Bemühungen ihres Instituts für Sozialanthropologie und des CDE. Die Konferenz war eine Plattform, auf der die Universität Bern ihr akademisches Fachwissen mit praktischen Ansätzen für ein nachhaltiges Commons-Management verknüpfen konnte.

Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Zusätzlich zu diesen Vorzeigeaktivitäten zielt die Initiative Afrique darauf ab, alle Forschungsaktivitäten unserer Universität von Mitarbeitenden und Studierenden mit Bezug zu Afrika oder in Zusammenarbeit mit afrikanischen Forschenden besser zu integrieren und multidisziplinäre Synergien zu fördern. Beispielsweise waren Berner Forschende vor über einem Jahrzehnt an der Entwicklung und Verfassung der bekannten «11 Principles for Research in Partnership» der Kommission für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern (KFPE) massgeblich mitbeteiligt, einem Dokument, das sich mit der Zusammenarbeit mit ressourcenbeschränkten Ländern befasst. Ein zentrales Anliegen unserer Initiative Afrique ist es, das Bewusstsein für diese Grundsätze aufrechtzuerhalten, um wirklich gerechte Partnerschaften zu fördern. Der Initiative Afrique ist es gelungen, bis Ende 2023 eine Community afrikanischer Forschender und Studie-

«Die Initiative Afrique integriert Aktivitäten und Beziehungen mit Bezug zu Afrika und fördert so Synergien und Zusammenarbeit.»

render mit einer Gruppe von Akademikerinnen und Akademikern zusammenzubringen, die ein starkes Interesse an afrikabezogenen Fragestellungen hat. Diese Gemeinschaft wird als «Sounding board» dienen, um unsere künftigen Aktivitäten zu lenken und zu priorisieren. So sind wir sehr zuversichtlich, dass die Initiative Afrique die Internationalisierungsbemühungen unserer Universität erheblich verstärken wird.

Gute Qualitätskultur leben

Exzellenz, Transparenz, Glaubwürdigkeit, aber auch Respekt und Toleranz sind zentrale Werte, welche die Universität Bern pflegt und anhand derer sie die akademische Kultur stetig weiterentwickelt.

Von Prof. Dr. Heike Mayer, Vizerektorin Qualität

Chancengleichheit, Qualitätsentwicklung und nachhaltige Entwicklung sind drei auf den ersten Blick sehr unterschiedliche Bereiche, mit denen sich das Vizerektorat Qualität befasst. Doch Werte wie Exzellenz, Transparenz, Glaubwürdigkeit und Toleranz, die wir als Universität pflegen wollen, verbinden diese drei Themenfelder. Ein Beispiel: Diversität ist eine wichtige Grundlage für exzellente Forschung, denn durch Vielfalt im Team, in den Perspektiven oder auch in den Methoden werden Forschungsfragen und -ergebnisse ständig hinterfragt. Es entstehen neue Ideen und Ansätze, die alte traditionelle Denkweisen und Methoden konkurrenzieren, herausfordern oder gar ablösen. Diversität und Vielfalt an einer Universität steigern letztendlich die Qualität der Forschung und Lehre. Qualität in Forschung und Lehre darf aber nicht losgelöst von nationalen und internationalen Standards betrachtet werden, denn diese sichern Vergleichbarkeit und steten Fortschritt in den Kernaufgaben der Universität. Lehre und Forschung finden aber nicht im luftleeren Raum statt, sondern sind immer auch eingebettet in die grossen Herausforderungen ihrer Zeit. So ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Gesellschaft die nachhaltige Entwicklung, die eine Universität als Organisation vorantreiben soll und muss. Sie kann aber auch über Lehre und Forschung zu einem besseren Verständnis der komplexen Zusammenhänge in der nachhaltigen Entwicklung beitragen. Somit sind Chancengleichheit, Qualitätssicherung und nachhaltige Entwicklung zentrale Pfeiler für die zukunftsweisende Entwicklung der Universität Bern. Seit August 2023 darf ich mich als Nachfolgerin von Prof. Dr. Silvia Schroer gemeinsam mit meinen Teams im Vizerektorat Qualität diesen komplexen Zusammenhängen in den drei Bereichen widmen.

Chancengleichheit

Gleichstellung und Chancengleichheit werden an der Universität Bern über vielfältige Massnahmen und Initiativen umgesetzt. Seit dem Herbstsemester 2023 gibt es eine Anlaufstelle für Universitätsangehörige, die von rassistischen Übergriffen betroffen sind, einen solchen beobachten oder Fragen im Bereich Rassismus haben. Sie bietet Beratung an, entwickelt Präventionsmassnahmen und leistet Vernetzungsarbeit. Zudem wurde das Papier «Schutz der persönlichen Integrität: Grundlagen der Universität Bern» erarbeitet und von der Universitätsleitung verabschiedet. Es dient als Orientierungshilfe und bündelt die relevanten Informationen. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten im Jahr 2023 Fragen rund um die hindernisfreie Universität. Die Abteilung für Chancengleichheit arbeitete an Konzepten für hindernisfreie Infrastrukturen mit und bietet Beratungen zum Thema Nachteilsausgleich an.

Kompass UniBE – Hochschulvorbereitung für geflüchtete Studierende

Im Sommer 2023 starteten 20 geflüchtete Studierende im Pilotprojekt Kompass UniBE. Die Teilnehmenden werden innerhalb eines Jahres auf ein Hochschulstudium vorbereitet. Neben Sprachkursen (Deutsch und Englisch) besuchen sie Kurse zu Lern- und Lehrmethoden sowie Vorlesungen. Das Programm stösst auf grosses Interesse, denn bei der ersten Anmelderunde gingen mehr als 70 Bewerbungen ein. Die Teilnehmenden haben sehr unterschiedliche fachliche, sprachliche und kulturelle Hintergründe. Ein Mentoringprogramm der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) und ein Fonds unterstützen die Teilnehmenden in ihrer Integration. Das Projekt wird finanziell unterstützt durch den Kanton Bern, das Staatssekretariat für Migration, die Burgergemeinde Bern und die Universität Bern.

«Internationale Standards sichern Vergleichbarkeit und steten Fortschritt in den Kernaufgaben der Universität.»

Nachhaltige Entwicklung
Im Jahr 2023 wurde die Koordinationsstelle für Nachhaltige Entwicklung in Abteilung für Nachhaltige Entwicklung umbenannt. Das Team erarbeitete und veröffentlichte den Nachhaltigkeitsbericht 2020/2021 und die Treibhausgasberichte für die Jahre 2020, 2021 und 2022. Besondere Highlights des Jahres waren der Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung «Bildung für Nachhaltige Entwicklung» zwischen der Universität Bern, der Pädagogischen Hochschule, der Berner Fachhochschule und dem Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern sowie der Start des hochschulübergreifenden Hubs «Students4Sustainability» für studentische Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit.

Qualitätssicherung und -entwicklung
Die Universität Bern konnte in den letzten Jahren eine sehr gute und vor allem auch gelebte Qualitätskultur entwickeln, dank der sie ohne Auflagen akkreditiert wurde. Zum ersten Mal wurden operative Gespräche mit allen Fakultäten durchgeführt. Die operativen Gespräche werden gemeinsam vom Vizerektorat Qualität und dem Verwaltungsdirektor koordiniert und dienen einer besseren Abstimmung zwischen den Fakultäten und der zentralen universitären Verwaltung. Dank dieser Gespräche entstand ein produktiver und konstruktiver Austausch zwischen den Vertretern und Vertreterinnen der verschiedenen Bereiche.

Bereichernde Dynamik durch universitäre Allianz

International stand das Jahr 2023 ganz im Zeichen der jungen Mitgliedschaft der Universität Bern in der europäischen Hochschulallianz ENLIGHT.

Von Prof. Dr. Virginia Richter, Vizerektorin Entwicklung

ENLIGHT verbindet zehn europäische Universitäten zu einem gemeinsamen Campus, der sich durch innovative und interdisziplinäre Lehre, physische, hybride und virtuelle Mobilität sowie den Einbezug aller Universitätsangehörigern auszeichnet. Gemeinsam mit gesellschaftlichen Akteuren aus den Universitätsstädten werden Lösungen für die komplexen Herausforderungen der Gegenwart erarbeitet und die Lehre wird auf die Erfordernisse der Zukunft ausgerichtet.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Allianz überlappen sich stark mit den Themenschwerpunkten der Universität Bern. Dies erlaubt ihr, ihre Leistungen in Forschung und Lehre im Kreis dieser europäischen Partner ins Licht zu rücken. Nicht zuletzt ist die aktive Allianzteilnahme ein weiterer Internationalisierungsschritt, der dauerhafte internationale Kooperationsstrukturen einrichtet und gleichzeitig die lokale Verankerung stärkt.

ENLIGHT ist eine von aktuell 50 europäischen Universitätsallianzen mit insgesamt 430 Universitäten. Damit steht die europäische Universitätslandschaft am Beginn einer Umbruchs- und Modernisierungsphase von erheblichem Ausmass, welche die Universität Bern dank ihrer Mitgliedschaft bei ENLIGHT aktiv mitgestalten wird.

Die Universität Bern ist wie alle Schweizer Hochschulen von den grossen europäischen Forschungs- und Bildungsprogrammen (Horizon Europe und Erasmus+) teilweise ausgeschlossen. Umso wichtiger ist es, über die Allianzteilnahme den Anschluss an diesen bedeutenden Entwicklungsschritt zu halten und die internationale Visibilität und Attraktivität der Universität Bern für Studierende und Forschende weltweit zu stärken.

Rasche Einbindung auf allen Ebenen

Die neun Gründungsmitglieder von ENLIGHT – die Universitäten Bordeaux, Groningen, Göttingen, Gent, Galway, Tartu und Uppsala, die Universität des Baskenlandes und die Comenius Universität Bratislava – schlossen sich bereits 2019 zusammen. Für Schweizer Hochschulen wurde diese EU-Initiative, die über Erasmus+-Mittel gefördert wird, erst drei Jahre später geöffnet.

Nachdem die Universität Bern ENLIGHT Ende 2022 offiziell beigetreten war, ging es 2023 zunächst darum, sich rasch in die laufenden Diskussionen einzuarbeiten und in die vielfältigen Aktivitäten einzubringen. Während unsere ENLIGHT-Partner einen Förderantrag im Rahmen von Erasmus+ einreichten, stellte die Universität Bern einen Antrag auf Teilfinanzierung bei movetia. Ein Eigenbeitrag der Universität von 40 Prozent war von vornherein die Fördervoraussetzung. Kurz vor Jahresende kam die Zusicherung der Förderung, die uns die aktive Teilnahme auf Augenhöhe mit unseren Partneruniversitäten erlaubt.

Die Berner Partizipation erfolgte schnell und auf verschiedenen Ebenen: Mitglieder der Universitätsleitung nahmen Sitz und Stimme ein in den GovernanceStrukturen und beteiligen sich aktiv an regelmässigen Meetings. Expertinnen und Experten der Universität wurden in die Working Groups delegiert und nahmen teilweise bereits an ersten Meetings teil, wie zum Beispiel die Digital Campus Group, die sich mit dem gemeinsamen Kurskatalog befasst, die Mobility Taskforce und die Legal Expert Group. An der Teaching & Learning Conference konnte die Universität Bern bereits mit eigenen Beiträgen auftreten. Zur Koordination und Unterstützung der ENLIGHT-Aktivitäten

«Die europäische Universitätslandschaft steht am Beginn einer bedeutenden Entwicklung, welche die Universität Bern dank ihrer Mitgliedschaft bei ENLIGHT aktiv mitgestalten wird.»

wurden personelle Kapazitäten geschaffen. Studierende, die eine zentrale Rolle in ENLIGHT einnehmen, wurden über die Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) von Anfang an aktiv in die Strukturen eingebunden. Mittels einer Kick-off-Veranstaltung, Fakultätsbesuchen und einem neuen Webauftritt wurden die Angehörigen der Universität über Kooperationsmöglichkeiten innerhalb von ENLIGHT informiert.

Stark durch gute Vernetzung
Erste Erfahrungen zeigen, dass die Universität Bern die Allianz in verschiedenen Themengebieten mit ihrer Expertise bereichern kann und gleichzeitig durch die Allianzdynamik angeregt wird, die eigenen Ziele höher zu stecken und noch engagierter zu verfolgen.

Im Jahr 2024 sollen die Bemühungen des letzten Jahres Früchte tragen: Bestehende Kooperationen werden vertieft und erweitert, neue Kooperationsideen mit jeweils mehreren ENLIGHT-Mitgliedern sollen verwirklicht werden. Berner Studierende werden an ENLIGHT-Lehraktivitäten zum Beispiel in Uppsala, Bordeaux oder Bratislava teilnehmen können. Im kommenden Sommer wird die Universität Bern für ein halbes Jahr den Vorsitz von ENLIGHT übernehmen und im November 2024 als Gastgeberin die Jahresversammlung ausrichten.

Zukunftsfähigkeit im Fokus

Die Universität Bern sieht sich weiterhin mit einem strukturellen Defizit konfrontiert. Ohne einen Angleich der Grundmittel müssen künftig Drittmittel zweckentfremdet werden, um dies zu decken.

Von Markus Brönnimann, Verwaltungsdirektor

Finanzen
Die Universität Bern kann auf eine stabile Grundfinanzierung durch den Kanton Bern und den Bund zählen. Das ist eine wichtige Grundlage für das Funktionieren der Universität. Damit sie sich aber langfristig im nationalen und internationalen Umfeld behaupten und den von der Region erwarteten Beitrag leisten kann, sind Wachstum und Weiterentwicklung notwendig. Zudem ist die Universität darauf angewiesen, dass der Kanton die von ihm beschlossenen Lohnmassnahmen finanziert. In beiden Punkten hinkt die Entwicklung der Grundmittel den Bedürfnissen hinterher und wir sind mit einem strukturellen Defizit konfrontiert.

Im Berichtsjahr beläuft sich der Beitrag des Kantons Bern auf 329,9 Millionen Franken bei einem Gesamtumsatz von 942,2 Millionen Franken. In unserer Rechnung haben wir insgesamt ein Defizit von 34,1 Millionen Franken erwirtschaftet. Bei den Grundmitteln resultiert ein Verlust von 43,5 Millionen Franken. Bei den Drittmitteln und Fonds beeinflusste die Erholung an der Börse das Finanzergebnis gegenüber dem Vorjahr positiv. Insgesamt resultiert bei den Drittmitteln und Fonds ein positives Ergebnis von 9,4 Millionen Franken.

Die Universität verfügt bei den Grundmitteln noch über Eigenmittelreserven, aus denen das Ergebnis ausgeglichen werden kann. Diese Reserven sind nun jedoch aufgebraucht. Wir stehen jetzt vor der Situation, dass wir weitere strukturelle Defizite statt aus Eigenmittelreserven aus Drittmitteln, die nicht für die Finanzierung der Struktur vorgesehen sind, werden decken müssen. Diese stehen damit nicht mehr für Investitionen in Innovationen in Forschung, Dienstleistung und Verwaltung zur Verfügung. Damit werden Mittel zweckentfremdet und die Universität wird geschwächt.
Trotz des negativen Rechnungsergebnisses ist es für die Universität in der aktuellen Situation keine Option, auf die Sparbremse zu treten.

Infrastruktur
Eine ausreichende und passende Infrastruktur ist eine wichtige Voraussetzung, um im Bildungs- und Forschungswettbewerb bestehen zu können. Obwohl mit dem Forschungsgebäude auf dem Insel-Areal ein wichtiges Projekt auf gutem Wege ist, muss die Gesamtsituation weiterhin als kritisch beurteilt werden. Seitens der Universität wurden drei prioritäre Handlungsfelder identifiziert. Zum einen geht es um die Optimierung der Raumauslastung, um die vorhandene Infrastruktur optimal zu nutzen. Hier gibt es sicherlich noch Spielräume, die durch Verdichtung und neue Arbeitsplatzkonzepte realisiert werden können. Das Grundproblem können wir damit aber nicht lösen. Hilfreich ist sicherlich auch die inzwischen umgesetzte Instandhaltungsvereinbarung mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), dank der im Berichtsjahr über 180 Massnahmen realisiert werden konnten. Zum anderen geht es um die zeitgerechte Bereitstellung von zusätzlichem Raum, wo wir nicht im erforderlichen Masse weiterkommen. Es fehlt insbesondere an Laborflächen. Das dritte Feld ist die Veränderung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen. Die Idee einer Immobiliengesellschaft für die Berner Hochschulen wurde gehört und wird nun diskutiert.

Bei aller Unzufriedenheit möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich unterstreichen, dass die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im AGG auf eine neue, sehr konstruktive Basis gestellt werden konnte. Auch wenn wir naturgemäss nicht immer einer Mei-

«Damit die Universität ihren Beitrag leisten kann, sind Wachstum und Weiterentwicklung notwendig.»

nung sind, so ist es doch ein konstruktives Miteinander. Für diese Entwicklung bedanken wir uns bei den Kolleginnen und Kollegen im AGG.

Programm «Fit for Future»
Vor einem Jahr habe ich über den Workshop «Zukunft Arbeit» berichtet. Daraus konnte unter dem Titel «Fit for Future» ein Programm mit zwölf Handlungsfeldern entwickelt und vorangetrieben werden. Im Zentrum stehen die beiden Strategien «Strategie 2030» (Dachstrategie der Universität) und «Mensch in digitaler Transformation» (ein inhaltlich wichtiges Handlungsfeld). Um diese beiden Strategien gruppieren sich elf weitere Handlungsfelder, die sich in die Gruppen «Lehre», «Forschung und Innovation», «Organisation, Kultur und Management» und «Infrastruktur» unterteilen lassen. Die zwölf Handlungsfelder werden in unterschiedlichen Strukturen und Geschwindigkeiten bearbeitet und zentral im Programm «Fit for Future» koordiniert.

Mit diesem Programm ist es gelungen, die Universität Bern auf breiter Basis weiterzuentwickeln, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität langfristig zu sichern.

Universitätsfinanzierung 2023

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	2023	Anteil
Grundmittel [1]	583’287	61.9 %
Beitrag Kanton Bern	329’850	35.0 %
Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) [2]	119’626	12.7 %
Beiträge Bund	101’859	10.8 %
Ertrag aus Gebühren und internen Verrechnungen	31’951	3.4 %
– Ertrag aus Gebühren	21’503	2.3 %
– Diverse	10’448	1.1 %
(+) Gewinn / (–) Verlust	–43’458	
Drittmittel [1]	358’947	38.1 %
Forschungsförderung	136’852	14.5 %
– Schweizerischer Nationalfonds SNF	105’116	11.2 %
– Innosuisse	4’507	0.5 %
– EU-Forschungsprogramme	13’432	1.4 %
– Übrige internationale Forschungsförderung	13’797	1.5 %
Ressortforschung öffentliche Hand	16’268	1.7 %
Mittel privater Sektor [3]	41’188	4.4 %
Diverse Erträge	164’640	17.5 %
– Weiterbildung	11’747	1.2 %
– Dienstleistungsbetriebe	74’762	7.9 %
– Übrige Dienstleistungen und interne Verrechnungen	78’130	8.3 %
(+) Gewinn / (–) Verlust	+ 9’377	
Total Ertrag	942’234	100.0 %
Total Aufwand	976’314	
Jahresergebnis (+) Gewinn / (–) Verlust	–34’080	

1 **Grundmittel / Drittmittel:** Einnahmen der Universität, die zur strukturellen Grundfinanzierung der Universität dienen, zählen als Grundmittel. Alle übrigen Einnahmen werden als Drittmittel ausgewiesen. Aufgrund der Trennung der Einnahmen nach Grund- und Drittmitteln lassen sich einzelne Positionen nur bedingt mit der Erfolgsrechnung nach Swiss GAAP FER vergleichen.

2 **Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV):** Die IUV regelt die Beteiligung der Kantone: Sie bestimmt, welchen Beitrag der Heimatkanton einer Studentin oder eines Studenten zur Abgeltung des Studiums bezahlt.

3 **Mittel privater Sektor:** Einnahmen von Privatwirtschaft, Privatpersonen, Stiftungen und ähnlichen Organisationen.

Organigramm

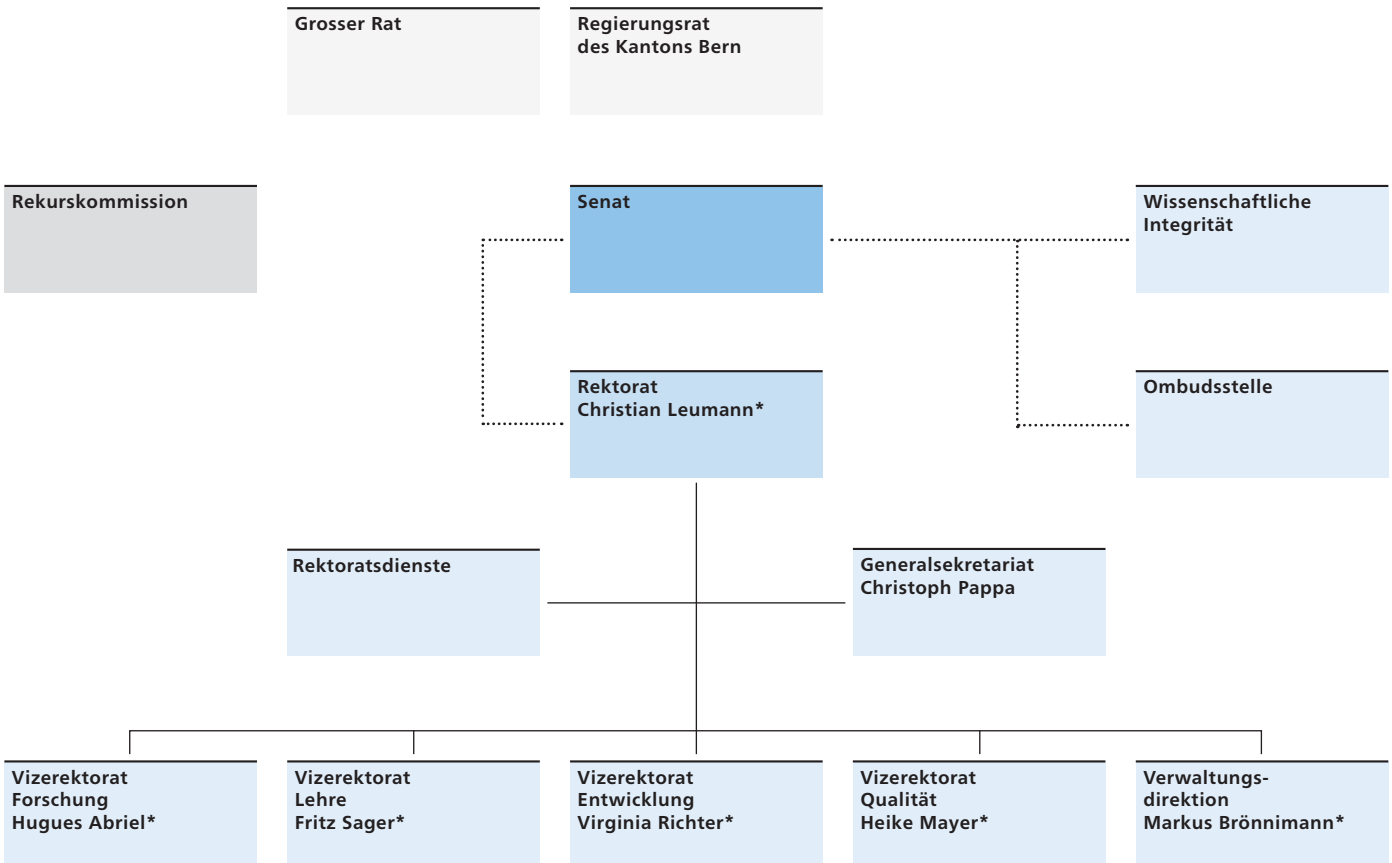

Fakultäten

Theologische Fakultät Rainer Hirsch-Luipold	Rechtswissenschaftliche Fakultät Marianne Johanna Lehmkuhl	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät Adrian Vatter	Medizinische Fakultät Claudio Bassetti	Vetsuisse-Fakultät David Spreng	Philosophisch-historische Fakultät Peter J. Schneemann	Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät Elmar Anhalt	Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät Marco Herwegh

Strategische Zentren	Albert Einstein Center for Fundamental Physics (AEC) / ARTORG Center for Biomedical Engineering Research / Bern Center for Precision Medicine (BCPM) / Center for Regional Economic Development (CRED) / Center for Space and Habitability (CSH) / Centre for Development and Environment (CDE) / Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) / Multidisciplinary Center for Infectious Diseases (MCID) / Oeschger Centre for Climate Change Research (OCCR) / World Trade Institute (WTI)
Zentren mit besonderem Auftrag	Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) / Walter Benjamin Kolleg (WBKolleg)
Fakultätsübergreifende Einheiten	Collegium generale (CG) / Experimental Animal Center (EAC) / Microscopy Imaging Center (MIC) / Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW)

* Mitglieder der Universitätsleitung

Stand 31.12.2023

Universitätsleitung

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor

Prof. Virginia Richter
Vizerektorin Entwicklung

Prof. Heike Mayer
Vizerektorin Qualität

Prof. Hugues Abriel
Vizerektor Forschung

Prof. Fritz Sager
Vizerektor Lehre

Prof. Christian Leumann
Rektor

Dr. Christoph Pappa
Generalsekretär

Fakultätsleitungen

Prof. Rainer Hirsch-Luipold
Dekan Theologische Fakultät

Prof. Marianne Lehmkuhl
Dekanin RW Fakultät

Prof. Adrian Vatter
Dekan WiSo Fakultät

Prof. Claudio Bassetti
Dekan Medizinische Fakultät

Prof. David Spreng
Dekan Vetsuisse-Fakultät

Prof. Peter J. Schneemann
Dekan Phil.-hist. Fakultät

Prof. Elmar Anhalt
Dekan Phil.-hum. Fakultät

Prof. Marco Herwegh
Dekan Phil.-nat. Fakultät

Senat

Der Senat ist das oberste rechtsetzende Organ der Universität und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates.

Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Dem Senat gehören der Rektor, die Dekane, Delegierte der Fakultäten, der Dozierenden, der Assistierenden sowie der Studierenden an. Er erlässt das Universitätsstatut und die gesamtuniversitären Reglemente.

Der Senat beschliesst den Mehrjahres- und Finanzplan und verabschiedet den Geschäfts- und den Leistungsbericht. Er trifft die wesentlichen Beschlüsse über die Organisation und wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Er stellt Antrag für die Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder der Universitätsleitung.

Vorsitz

Prof. Christian Leumann
Rektor

Fakultäten

Prof. Rainer Hirsch-Luipold
Dekan Theologische Fakultät

Prof. Marianne Lehmkuhl
Dekanin RW Fakultät

Prof. Susan Emmenegger
Delegierte RW Fakultät

Prof. Adrian Vatter
Dekan WiSo Fakultät

Prof. Thomas Myrach
Delegierter WiSo Fakultät

Prof. Claudio L. A. Bassetti
Dekan Medizinische Fakultät

Prof. Daniel Aebersold
Delegierter Medizinische Fakultät

Prof. David Spreng
Dekan Vetsuisse-Fakultät

Prof. Peter J. Schneemann
Dekan Phil.-hist. Fakultät

Prof. Claus Beisbart
Delegierter Phil.-hist. Fakultät

Prof. Elmar Anhalt
Dekan Phil.-hum. Fakultät

Prof. Siegfried Nagel
Delegierter Phil.-hum. Fakultät

Prof. Marco Herwegh
Dekan Phil.-nat. Fakultät

Prof. Doris Rentsch
Delegierte Phil.-nat. Fakultät

Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

Prof. Manfred Elsig
Delegierter

Verband der Dozentinnen und Dozenten (VDD)

Dr. Marc Zibung
Delegierter

PD Dr. Alma Brodersen
Delegierte

Verband der Assistentinnen und Assistenten (VAA)

Bruno Biermann
Delegierter

Daniela Feller
Delegierte

Studierende (SUB)

Mara Hofer
Delegierte

Livio Vetter
Delegierter

Tim Röthlisberger
Delegierter

Raphael Fehr
Delegierter

Mitglieder mit beratender Stimme

Universitätsleitung

Prof. Fritz Sager
Vizerektor Lehre

Prof. Hugues Abriel
Vizerektor Forschung

Prof. Heike Mayer
Vizerektorin Qualität

Prof. Virginia Richter
Vizerektorin Entwicklung

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor

Generalsekretär

Dr. Christoph Pappa
Generalsekretär

Administratives und technisches Personal

Sylvia Kilchenmann
Delegierte

Franziska Mäusli
Delegierte

Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

Dr. Renatus Gallati
Walter Inäbnit
Dr. Celia Zwillenberg
Dr. Christophe von Werdt

Ständige Gäste

Abteilung für Chancengleichheit

Claudia Willen
Co-Leiterin Abteilung für Chancengleichheit

Abteilung Kommunikation & Marketing

Christian Degen
Leiter Abteilung Kommunikation & Marketing

Generalsekretariat

Sandra Carrillo
Sekretariat Senat

Marion Frost
Sekretariat Senat

Stand 31.12.2023

Statistiken

Studierende

Studierende pro Studienstufe (Herbstsemester 2023)

Anzahl Studierende	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung [1]		
	Alle	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**19'640**	**59%**	**13%**	**35%**	**8'106**	**60%**	**3%**	**48%**	**4'865**	**61%**	**12%**	**38%**	**3'486**	**54%**	**44%**	**22%**	**3'183**	**61%**	**3%**
Theologische Fakultät	**328**	56%	13%	28%	**39**	67%	3%	74%	**50**	66%	14%	58%	**60**	47%	53%	22%	**179**	55%	2%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**2'117**	59%	5%	48%	**981**	64%	2%	58%	**533**	62%	8%	50%	**192**	39%	18%	45%	**411**	55%	4%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**2'332**	43%	7%	44%	**1'285**	42%	4%	56%	**537**	44%	8%	45%	**171**	49%	37%	26%	**339**	38%	0%
Medizinische Fakultät	**4'545**	60%	17%	30%	**1'126**	64%	3%	39%	**1'285**	57%	7%	41%	**1'610**	59%	40%	23%	**524**	63%	5%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**629**	81%	16%	25%	**263**	84%	1%	28%	**175**	89%	1%	31%	**189**	69%	51%	16%	**2**	100%	100%
Philosophisch-historische Fakultät	**2'131**	63%	15%	40%	**1'133**	65%	4%	50%	**586**	63%	17%	36%	**376**	59%	44%	20%	**36**	53%	3%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**4'241**	73%	5%	27%	**1'837**	70%	3%	38%	**971**	76%	7%	31%	**184**	64%	29%	28%	**1'249**	78%	3%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**3'076**	46%	24%	37%	**1'442**	48%	3%	54%	**728**	49%	31%	33%	**704**	41%	64%	15%	**202**	44%	6%
Interfakultäre, interdisziplinäre Angebote	**241**	37%	–	–	**0**	0%	0%	0%	**0**	0%	0%	0%	**0**	0%	0%	0%	**241**	37%	–

[1] Inkl. MAS, DAS, CAS, Übrige
Vom Bundesamt für Statistik als doppelimmatrikuliert zurückgemeldete Studierende sind enthalten.
Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Entwicklung der Studierendenzahl pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studierende		2020	2021		2022		2023		Differenz 2020–2023	
Total	**Alle**	**19'230**	**19'441**	**+1%**	**19'297**	**–1%**	**19'640**	**+2%**	**+410**	**+2%**
	Männer	42%	42%		41%		41%			
	Frauen	58%	58%		59%		59%			
Bachelor	**Alle**	**8'240**	**8'168**	**–1%**	**8'056**	**–1%**	**8'106**	**+1%**	**–134**	**–2%**
	Männer	43%	41%		41%		40%			
	Frauen	57%	59%		59%		60%			
Master	**Alle**	**4'625**	**4'681**	**+1%**	**4'610**	**–2%**	**4'865**	**+6%**	**+240**	**+5%**
	Männer	41%	41%		40%		39%			
	Frauen	59%	59%		60%		61%			
Doktorat	**Alle**	**3'261**	**3'315**	**+2%**	**3'371**	**+2%**	**3'486**	**+3%**	**+225**	**+7%**
	Männer	46%	46%		46%		46%			
	Frauen	54%	54%		54%		54%			
Weiterbildung [1]	**Alle**	**3'104**	**3'277**	**+6%**	**3'260**	**–1%**	**3'183**	**–2%**	**+79**	**+3%**
	Männer	39%	37%		39%		39%			
	Frauen	61%	63%		61%		61%			

[1] Inkl. MAS, DAS, CAS, Übrige
Vom Bundesamt für Statistik als doppelimmatrikuliert zurückgemeldete Studierende sind enthalten.
Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienstufe (Herbstsemester 2023)

Anzahl Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung [1]		
	Alle	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**5'389**	**60%**	**11%**	**37%**	**2'634**	**62%**	**3%**	**48%**	**1'517**	**61%**	**13%**	**35%**	**666**	**56%**	**41%**	**23%**	**572**	**52%**	**4%**
Theologische Fakultät	**84**	63%	8%	38%	**7**	57%	0%	71%	**22**	55%	14%	55%	**10**	50%	40%	40%	**45**	71%	0%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**621**	59%	6%	49%	**312**	59%	3%	58%	**142**	60%	12%	48%	**20**	45%	30%	40%	**147**	59%	3%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**598**	47%	8%	47%	**366**	49%	6%	57%	**149**	46%	9%	40%	**27**	56%	52%	22%	**56**	38%	0%
Medizinische Fakultät	**1'289**	61%	12%	34%	**361**	64%	2%	39%	**461**	59%	7%	40%	**394**	62%	29%	27%	**73**	59%	7%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**174**	79%	14%	26%	**82**	85%	0%	29%	**56**	82%	0%	30%	**34**	59%	65%	12%	**2**	100%	100%
Philosophisch-historische Fakultät	**496**	65%	14%	44%	**315**	67%	4%	53%	**131**	64%	20%	33%	**42**	55%	62%	12%	**8**	38%	13%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**1'015**	74%	6%	33%	**653**	73%	3%	38%	**294**	77%	9%	24%	**35**	60%	31%	20%	**33**	91%	3%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**966**	49%	18%	39%	**538**	53%	3%	53%	**262**	49%	31%	29%	**104**	35%	69%	10%	**62**	37%	13%
Interfakultäre, interdisziplinäre Angebote	**146**	40%	–	–	**0**	0%	0%	0%	**0**	0%	0%	0%	**0**	0%	0%	0%	**146**	40%	–

[1] Inkl. MAS, DAS, CAS, Übrige
Vom Bundesamt für Statistik als doppelimmatrikuliert zurückgemeldete Studierende sind enthalten.
Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Entwicklung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienanfängerinnen und Studienanfänger								Differenz	
		2020	**2021**		**2022**		**2023**		**2020–2023**
Total	**Alle**	**5'300**	**5'521**	**+4%**	**5'036**	**–9%**	**5'389**	**+7%**	**+89**	**+2%**
	Männer	42%	41%		40%		40%			
	Frauen	58%	59%		60%		60%			
Bachelor	**Alle**	**2'689**	**2'633**	**–2%**	**2'409**	**–9%**	**2'634**	**+9%**	**–55**	**–2%**
	Männer	41%	40%		38%		38%			
	Frauen	59%	60%		62%		62%			
Master	**Alle**	**1'316**	**1'416**	**+8%**	**1'372**	**–3%**	**1'517**	**+11%**	**+201**	**+15%**
	Männer	41%	42%		38%		39%			
	Frauen	59%	58%		62%		61%			
Doktorat	**Alle**	**660**	**613**	**–7%**	**615**	**0%**	**666**	**+8%**	**+6**	**+1%**
	Männer	43%	41%		42%		44%			
	Frauen	57%	59%		58%		56%			
Weiterbildung [1]	**Alle**	**635**	**859**	**+35%**	**640**	**–25%**	**572**	**–11%**	**–63**	**–10%**
	Männer	45%	42%		46%		48%			
	Frauen	55%	58%		54%		52%			

[1] Inkl. MAS, DAS, CAS, Übrige
Vom Bundesamt für Statistik als doppelimmatrikuliert zurückgemeldete Studierende sind enthalten.
Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studierende

Studienabschlüsse im Jahr 2023

Anzahl Studienabschlüsse	Total			Bachelor			Master			Doktorat			Weiterbildung [1]			Habilitationen		
	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.	Alle	♀	Ausl.
Total	**4'785**	**58%**	**11%**	**1'673**	**60%**	**2%**	**1'502**	**62%**	**9%**	**741**	**55%**	**39%**	**794**	**52%**	**7%**	**75**	**49%**	**53%**
Theologische Fakultät	**77**	66%	8%	**11**	45%	0%	**11**	64%	0%	**4**	75%	100%	**48**	71%	0%	**3**	67%	67%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**563**	57%	5%	**198**	59%	4%	**247**	60%	4%	**20**	40%	25%	**97**	53%	8%	**1**	0%	0%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**594**	43%	3%	**246**	42%	1%	**194**	51%	5%	**19**	37%	21%	**131**	32%	0%	**4**	100%	50%
Medizinische Fakultät	**1'235**	60%	18%	**305**	61%	3%	**347**	62%	5%	**451**	58%	36%	**77**	64%	8%	**55**	44%	55%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**167**	83%	16%	**55**	82%	0%	**48**	98%	0%	**61**	74%	39%	**0**	0%	0%	**3**	33%	100%
Philosophisch-historische Fakultät	**427**	67%	11%	**202**	71%	3%	**157**	67%	15%	**43**	56%	35%	**20**	45%	0%	**5**	60%	40%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**877**	72%	5%	**371**	68%	2%	**265**	75%	7%	**28**	64%	29%	**210**	77%	9%	**3**	100%	0%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**713**	47%	19%	**285**	54%	1%	**233**	46%	24%	**115**	38%	60%	**79**	38%	17%	**1**	0%	100%
Interfakultäre, interdisziplinäre Angebote	**132**	28%	–	**0**	0%	0%	**0**	0%	0%	**0**	0%	0%	**132**	28%	–	**0**	0%	0%

[1] Inkl. MAS, DAS, CAS, Übrige
Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Entwicklung der Studienabschlüsse pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienabschlüsse		2020	2021		2022		2023		Differenz 2020–2023	
Total	**Alle**	**4'609**	**4'691**	**+2%**	**4'731**	**+1%**	**4'785**	**+1%**	**+176**	**+4%**
	Männer	43%	44%		41%		42%			
	Frauen	57%	56%		59%		58%			
Bachelor	**Alle**	**1'539**	**1'667**	**+8%**	**1'604**	**–4%**	**1'673**	**+4%**	**+134**	**+9%**
	Männer	40%	44%		37%		40%			
	Frauen	60%	56%		63%		60%			
Master	**Alle**	**1'558**	**1'603**	**+3%**	**1'566**	**–2%**	**1'502**	**–4%**	**–56**	**–4%**
	Männer	41%	42%		40%		38%			
	Frauen	59%	58%		60%		62%			
Doktorat	**Alle**	**746**	**725**	**–3%**	**728**	**0%**	**741**	**+2%**	**–5**	**–1%**
	Männer	49%	42%		44%		45%			
	Frauen	51%	58%		56%		55%			
Weiterbildung [1]	**Alle**	**681**	**623**	**–9%**	**759**	**+22%**	**794**	**+5%**	**+113**	**+17%**
	Männer	48%	47%		45%		48%			
	Frauen	52%	53%		55%		52%			
Habilitationen	**Alle**	**85**	**73**	**–14%**	**74**	**+1%**	**75**	**+1%**	**–10**	**–12%**
	Männer	66%	58%		68%		51%			
	Frauen	34%	42%		32%		49%			

[1] Inkl. MAS, DAS, CAS, Übrige
Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Mitarbeitende

Vollzeitstellen an der Universität 2023 (im Jahresdurchschnitt, inklusive Drittmittelangestellte)

Anzahl Vollzeitstellen	Total			Professuren			Dozierende			Assistierende			Administration & Technik		
	Alle	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**5'141**	**53 %**	**38 %**	**534**	**30 %**	**49 %**	**216**	**41 %**	**33 %**	**2'495**	**53 %**	**50 %**	**1'896**	**61 %**	**19 %**
Theologische Fakultät	**72**	57 %	51 %	**14**	39 %	64 %	**9**	56 %	24 %	**42**	58 %	61 %	**7**	82 %	1 %
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**192**	51 %	22 %	**34**	28 %	29 %	**15**	33 %	20 %	**116**	53 %	21 %	**28**	79 %	17 %
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**261**	46 %	33 %	**48**	18 %	59 %	**14**	39 %	37 %	**170**	49 %	29 %	**29**	81 %	9 %
Medizinische Fakultät	**1'618**	57 %	40 %	**146**	25 %	40 %	**58**	43 %	31 %	**740**	54 %	59 %	**673**	68 %	21 %
Vetsuisse-Fakultät Bern	**474**	70 %	37 %	**41**	42 %	53 %	**15**	47 %	36 %	**220**	72 %	53 %	**198**	75 %	15 %
Philosophisch-historische Fakultät	**406**	58 %	43 %	**78**	54 %	61 %	**27**	57 %	44 %	**257**	59 %	40 %	**44**	59 %	26 %
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**247**	56 %	29 %	**28**	32 %	53 %	**37**	44 %	31 %	**156**	61 %	28 %	**27**	75 %	13 %
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**1'179**	37 %	50 %	**143**	22 %	51 %	**32**	17 %	36 %	**707**	40 %	62 %	**297**	41 %	23 %
Zentralbereich	**692**	57 %	17 %	**2**	100 %	0 %	**8**	39 %	34 %	**87**	71 %	22 %	**594**	55 %	16 %

Entwicklung der Vollzeitstellen nach Personalgruppe und Geschlecht

Anzahl Vollzeitstellen		2020	2021		2022		2023		Differenz 2020–2023	
Total	**Alle**	**4'855**	**5'050**	**+4 %**	**5'076**	**+1 %**	**5'141**	**+1 %**	**+286**	**+6 %**
	Männer	48 %	48 %		47 %		47 %			
	Frauen	52 %	52 %		53 %		53 %			
Professuren	**Alle**	**524**	**529**	**+1 %**	**525**	**–1 %**	**534**	**+2 %**	**+10**	**+2 %**
	Männer	73 %	72 %		70 %		70 %			
	Frauen	27 %	28 %		30 %		30 %			
Dozierende	**Alle**	**239**	**208**	**–13 %**	**213**	**+2 %**	**216**	**+2 %**	**–23**	**–9 %**
	Männer	64 %	64 %		63 %		59 %			
	Frauen	36 %	36 %		37 %		41 %			
Assistierende	**Alle**	**2'268**	**2'439**	**+8 %**	**2'457**	**+1 %**	**2'495**	**+2 %**	**+227**	**+10 %**
	Männer	48 %	48 %		47 %		47 %			
	Frauen	52 %	52 %		53 %		53 %			
Administration & Technik	**Alle**	**1'824**	**1'874**	**+3 %**	**1'881**	**0 %**	**1'896**	**+1 %**	**+72**	**+4 %**
	Männer	38 %	39 %		39 %		39 %			
	Frauen	62 %	61 %		61 %		61 %			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Jahresrechnung

Jahresrechnung[1] 2023 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Flüssige Mittel	1	**161'948**	66'256	95'692	**144.4%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	**244'224**	378'298	–134'074	**–35.4%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	**31'756**	33'333	–1'577	**–4.7%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	**19'864**	17'157	2'706	**15.8%**
Kurzfristige Finanzanlagen	5	**24'934**	0	24'934	**100.0%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	**7'623**	8'213	–590	**–7.2%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	**58'234**	62'147	–3'913	**–6.3%**
Umlaufvermögen		**548'582**	565'405	–16'823	**–3.0%**
Finanzanlagen	8	**116'668**	110'892	5'776	**5.2%**
Sachanlagen	9	**76'907**	72'998	3'909	**5.4%**
Immaterielle Anlagen	10	**9'412**	10'355	–943	**–9.1%**
Anlagevermögen		**202'986**	194'245	8'742	**4.5%**
Total Aktiven		**751'569**	759'650	–8'081	**–1.1%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	**25'961**	38'299	–12'338	**–32.2%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	**46'095**	3'000	43'095	**1436.4%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	**2'226**	459	1'768	**385.6%**
Verpflichtungen Drittmittel	14	**180'170**	182'771	–2'601	**–1.4%**
Kurzfristige Rückstellungen	15	**19'634**	17'288	2'346	**13.6%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	**10'389**	10'373	17	**0.2%**
Kurzfristiges Fremdkapital		**284'477**	252'190	32'287	**12.8%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	**1'007**	1'205	–198	**–16.4%**
Langfristige Rückstellungen	15	**22'869**	20'159	2'710	**13.4%**
Vorsorgeverpflichtungen	18	**63'900**	72'700	–8'800	**–12.1%**
Langfristiges Fremdkapital		**87'776**	94'063	–6'288	**–6.7%**
Kumulierte Ergebnisse		**413'397**	422'105	–8'709	**–2.1%**
Jahresergebnis		**–34'080**	–8'709	–25'372	**291.3%**
Eigenkapital		**379'316**	413'397	–34'080	**–8.2%**
Total Passiven		**751'569**	759'650	–8'081	**–1.1%**

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2023	2022	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		329’850	326’340	3’510	1.1 %
Beiträge Bund gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)		101’859	100’305	1’555	1.6 %
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		119’626	123’410	–3’783	–3.1 %
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	19	551’336	550’054	1’281	0.2 %
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		105’116	113’177	–8’061	–7.1 %
Projektbeiträge von internationalen Organisationen		27’166	30’834	–3’668	–11.9 %
Übrige Projektbeiträge		72’725	67’666	5’059	7.5 %
Projektzusprachen Drittmittel	20	205’007	211’677	–6’670	–3.2 %
Studiengebühren		20’136	18’649	1’486	8.0 %
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		74’764	81’589	–6’826	–8.4 %
Sonstiger Ertrag		81’747	83’010	–1’263	–1.5 %
Erlösminderungen		–774	–770	–5	0.6 %
Übrige Erträge	21	175’872	182’478	–6’607	–3.6 %
Total betrieblicher Ertrag		932’214	944’209	–11’995	–1.3 %
Gehälter		546’392	523’565	22’827	4.4 %
Sozialversicherungsbeiträge		93’051	95’993	–2’941	–3.1 %
Übriger Personalaufwand		9’579	5’841	3’738	64.0 %
Personalaufwand	22	649’022	625’399	23’624	3.8 %
Anschaffung von Geräten		13’706	17’317	–3’611	–20.9 %
Raum- und Liegenschaftsaufwand		45’088	38’731	6’357	16.4 %
Übriger Aufwand		117’477	109’654	7’823	7.1 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23	176’272	165’703	10’569	6.4 %
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		114’974	113’613	1’360	1.2 %
Beiträge an Dritte		19’651	18’617	1’034	5.6 %
Beiträge	24	134’625	132’230	2’395	1.8 %
Abschreibungen Sachanlagen	9	13’736	12’597	1’139	9.0 %
Abschreibungen immaterielle Anlagen	10	931	1’911	–980	–51.3 %
Total betrieblicher Aufwand		974’587	937’841	36’746	3.9 %
Finanzertrag		10’020	3’268	6’752	206.6 %
Finanzaufwand		1’657	18’145	–16’488	–90.9 %
Wertberichtigungen Finanzanlagen	8	70	200	–130	–65.0 %
Finanzergebnis	25	8’293	–15’077	23’370	–155.0 %
Jahresergebnis		–34’080	–8’709	–25’372	291.3 %

Geldflussrechnung

Beträge in TCHF		2023	2022
Betriebliche Tätigkeit			
+/–	Gewinn / Verlust	–34’080	–8’709
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	210	–1’536
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	15’138	14’197
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	246	411
+/–	Veränderung der Vorsorgeverpflichtung im Personalaufwand	–8’800	–4’500
+/–	Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	5’056	–7’783
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge	–5’820	17’868
+/–	Verlust / Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens	0	–120
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	803	–5’708
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	590	–1’360
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kf Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungen	1’207	–6’510
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	–12’338	16’108
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kf Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen	43’112	6’929
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	–2’601	1’881
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	2’723	21’168
Investitionstätigkeit			
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	–17’415	–21’072
+	Einzahlungen Verkauf Sachanlagen	0	416
–	Auszahlungen Kauf kf und lf Finanzanlagen	–29’450	–68’773
+	Einzahlungen Verkauf kf und lf Finanzanlagen	5’124	31’923
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	–935	–1’630
+	Einzahlungen Verkauf immaterielle Anlagen	0	140
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	–42’676	–58’996
Finanzierungstätigkeit			
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kf Finanzverbindlichkeiten	1’768	–23’671
+/–	Aufnahme / Rückzahlung lf Finanzverbindlichkeiten	–198	–427
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	1’570	–24’097
Total Geldflussrechnung		–38’382	–61’926
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	444’554	506’479
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	406’171	444’554
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel		–38’382	–61’926

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Kasse	159	171
Post	154’796	58’378
Bank	5’403	7’707
Kurzfristige Geldmarktanlagen	1’589	0
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	0	4’012
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	244’224	374’286
Total	**406’171**	444’554

Eigenkapitalnachweis per 31.12.2023

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2021	**78’562**	**279’015**	**64’529**	**422’105**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–19’437	19’847	–9’119	–8’709
Eigenkapital 31.12.2022	**59’125**	**298’862**	**55’410**	**413’397**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–43’458	6’821	2’556	–34’080
Eigenkapital 31.12.2023	**15’667**	**305’683**	**57’966**	**379’316**

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil des sonstigen Ertrags gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nicht gebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbstständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Das Jahresergebnis 2023 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 12. März 2024 abgenommen und in der Folge dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Herbst-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50 % und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung aufgrund der individuellen Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis zu 1 Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und Kursverluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an, wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder beim Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20 % werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30–50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2–10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2–5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55 Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge für Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 4 %[3] oder 5 %[4] abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag

[2] Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 1. Januar 2018

[3] Art. 7 Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 1. September 1998

[4] Art. 66 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden werden als Rückstellungen behandelt.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen erfolgt in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung der Rückstellung. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über 12 Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Kasse	159	171	–12	–6.8%
Post	154'796	58'378	96'419	165.2%
Bank	5'403	7'707	–2'305	–29.9%
Kurzfristige Geldmarktanlagen	1'589	0	1'589	100.0%
Flüssige Mittel	161'948	66'256	95'692	144.4%

Der Bestand der flüssigen Mittel hat um TCHF 96 zugenommen. Hierbei handelt es sich um eine Verschiebung vom Kontokorrent Finanzverwaltung. Der Grund für diese Verschiebung liegt darin, dass die Universität Bern das Cash Management selbstständig führt und daher die Transaktionen mit dem Kanton abgenommen haben. Siehe dazu Kommentar unter Punkt 2.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	0	4'012	–4'012	–100.0%
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	244'224	374'286	–130'062	–34.7%
Kontokorrente Finanzverwaltung	244'224	378'298	–134'074	–35.4%

Die Abnahme von TCHF 134 ist einerseits auf die Verschiebung aufs Postkonto zurückzuführen (siehe Kommentar zu Punkt 1). Andererseits widerspiegelt die Abnahme der flüssigen Mittel das Jahresergebnis (Verlust von CHF 34 Mio.). Für die Entwicklung des Cashflows wird auf die Geldflussrechnung verwiesen.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	31'572	32'882	–1'310	–4.0%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	1'070	1'251	–180	–14.4%
Delkredere	–887	–800	–87	–10.8%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31'756	33'333	–1'577	–4.7%

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 1'577 abgenommen. Im Vorjahr waren stichtagsbezogen verschiedene hohe Forderungen gegenüber Dritten enthalten.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Temporäre Bargeldvorschüsse	156	194	–38	–19.6%
Guthaben Verrechnungssteuer	692	297	395	132.7%
Ablieferungen	38	89	–51	–57.5%
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	18'251	15'936	2'315	14.5%
Mietkautionen	26	26	0	0.0%
Kurzfristige Darlehen	615	615	0	0.0%
Übrige kurzfristige Forderungen	86	0	86	100.0%
Sonstige kurzfristige Forderungen	**19'864**	17'157	2'706	15.8%

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 2'706 zugenommen. Der Hauptgrund liegt in der Zunahme der Forderungen Drittmittel Fremdkapital.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	24'934	0	24'934	100.0%
Kurzfristige Finanzanlagen	**24'934**	0	24'934	100.0%

Im Berichtsjahr sind Anlagen im Umfang von TCHF 24'934 enthalten, welche im Jahr 2024 auslaufen. Aus diesem Grund werden diese unter den kurzfristigen Finanzanlagen ausgewiesen.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Vorräte	4'438	4'713	–275	–5.8%
Angefangene Arbeiten	3'185	3'500	–315	–9.0%
Vorräte und angefangene Arbeiten	**7'623**	8'213	–590	–7.2%

Die Vorräte und angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 590 reduziert.

7 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Marchzinsen	44	0	44	100.0%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	52'100	55'032	–2'932	–5.3%
Zeitschriftenabonnemente	3'546	5'099	–1'553	–30.5%
Übrige transitorische Aktiven	2'545	2'017	528	26.2%
Aktive Rechnungsabgrenzungen	**58'234**	62'147	–3'913	–6.3%

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 3'913 abgenommen. Ein wesentlicher Teil dieser Abnahme ist auf die Abgrenzung der Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) zurückzuführen. Weiter haben die Abgrenzungen für Zeitschriftenabonnemente um TCHF 1'553 abgenommen.

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	40'535	36'572	3'963	10.8 %
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	17'732	16'639	1'093	6.6 %
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	40'222	38'676	1'546	4.0 %
Darlehen an Dritte	9'804	9'919	–115	–1.2 %
Darlehen an nahestehende Organisationen	4'500	5'000	–500	–10.0 %
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	3'874	4'085	–210	–5.2 %
Finanzanlagen	116'668	110'892	5'776	5.2 %

Der Anlagenbestand wurde ausgebaut, um die sehr hohe Liquidität im Bereich der Drittmittel zu verringern.

Nachstehend sind die wesentlichen Beteiligungen namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Wert in TCHF	
	Domizil	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Unitectra AG	Zürich	33 %	33 %	300	300	144	143
SCDH AG (Swiss Center for Design and Health)	Bern	22 %	22 %	4'600	4'600	984	984
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	Bern	21 %	21 %	240	240	111	115
sitem-insel AG	Bern	11 %	11 %	13'596	13'596	2'421	2'621
Diverse					n. a.	214	221
Total						3'874	4'085

Die Beteiligungen haben um rund TCHF 210 gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Die Abnahme ist hauptsächlich auf die Equity-Bewertung der sitem-insel AG zurückzuführen, welche um TCHF 200 abgenommen hat.

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Anlagen im Bau (Anz. auf Sachanlagen)	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2021	939	58'477	1'167	4'607	–1'210	63'979
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2021	1'059	159'552	1'167	15'859	–9'486	168'151
Zugänge		8'709	10'916	1'447		21'072
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–7'510		–498		–8'008
Reklassifikationen		7'232	–7'404	172		
Stand 31.12.2022	1'059	167'983	4'679	16'980	–9'486	181'215
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2021	–119	–101'076		–11'252	8'276	–104'171
Planmässige Abschreibungen	–22	–10'539		–1'735	841	–11'456
Ausserplanmässige Abschreibungen		–301				–301
Abgänge		7'214		498		7'712
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2022	–141	–104'702		–12'490	9'116	–108'216
Nettobuchwert 31.12.2022	917	63'281	4'679	4'490	–370	72'998

Nettobuchwert 31.12.2022	917	63'281	4'679	4'490	–370	72'998
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2022	1'059	167'983	4'679	16'980	–9'486	181'215
Zugänge	1'760	9'223	5'771	659		17'415
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–6'835		–429		–7'264
Reklassifikationen		5'850	–5'947	97		
Stand 31.12.2023	2'819	176'221	4'503	17'308	–9'486	191'365
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2022	–141	–104'702		–12'490	9'116	–108'216
Planmässige Abschreibungen	–22	–11'988		–1'695	231	–13'474
Ausserplanmässige Abschreibungen		–32				–32
Abgänge		6'835		429		7'264
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2023	–163	–109'886		–13'756	9'347	–114'458
Nettobuchwert 31.12.2023	2'656	66'335	4'503	3'552	–139	76'907
Veränderung Nettobuchwert gegenüber Vorjahr	1'738	3'054	–176	–938	231	3'909

Im Berichtsjahr waren die Investitionen höher als die Abschreibungen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 3'909 zugenommen hat.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2021	**3'583**	**170**	**26**	**7'936**	**11'715**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2021	24'588	170	149	17'194	42'102
Zugänge	305	950		378	1'634
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	–218			–730	–948
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2022	**24'676**	**1'120**	**149**	**16'843**	**42'788**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2021	–21'005		–123	–9'258	–30'387
Planmässige Abschreibungen	–1'885		–26	–830	–2'741
Ausserplanmässige Abschreibungen				–253	–253
Abgänge	218			730	948
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2022	**–22'673**	**0**	**–149**	**–9'611**	**–32'433**
Nettobuchwert 31.12.2022	**2'003**	**1'120**	**0**	**7'231**	**10'355**

Nettobuchwert 31.12.2022	**2'003**	**1'120**	**0**	**7'231**	**10'355**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2022	24'676	1'120	149	16'843	42'788
Zugänge	414	521			935
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	–354			–1'105	–1'459
Reklassifikationen	164	–164			
Stand 31.12.2023	**24'901**	**1'477**	**149**	**15'738**	**42'265**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2022	–22'673		–149	–9'611	–32'433
Planmässige Abschreibungen	–931			–733	–1'664
Ausserplanmässige Abschreibungen				–214	–214
Abgänge	354			1'105	1'459
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2023	**–23'250**	**0**	**–149**	**–9'454**	**–32'853**
Nettobuchwert 31.12.2023	**1'651**	**1'477**	**0**	**6'284**	**9'412**
Veränderung Nettobuchwert gegenüber Vorjahr	**–353**	**357**	**0**	**–947**	**–943**

Im Berichtsjahr waren die Abschreibungen und Abänge höher als die Investitionen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 943 abgenommen hat.

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	24'711	24'655	56	0.2 %
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	242	11'472	–11'230	–97.9 %
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen manuell	1'008	2'172	–1'164	–53.6 %
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25'961	38'299	–12'338	–32.2 %

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 12'338 verringert. Im Vorjahr war ein Zahlungseingang von TCHF 10'000 enthalten, welcher Anfang 2023 an den Empfänger (Wyss Academy) weitergeleitet wurde.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	1'035	895	140	15.6 %
Kontokorrent MWST-Kreditor	830	912	–83	–9.1 %
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	39'573	0	39'573	100.0 %
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	4'658	1'193	3'465	290.5 %
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	46'095	3'000	43'095	1436.4 %

Der enorme Anstieg bei den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten ist darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr erstmals die Gehaltsauszahlung über die Universität Bern gelaufen ist. Dadurch ergeben sich neue Konti im Bereich Vorsorgeverpflichtung. Knapp CHF 34 Mio. betreffen die Bereiche AHV/IV/EO/ALV und FAK.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Depotgelder	164	167	–2	–1.3 %
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	362	292	70	24.0 %
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Nahestehenden	1'700	0	1'700	100.0 %
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2'226	459	1'768	385.6 %

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'768 erhöht. Die Erhöhung ist auf den Beitrag des Kantons zugunsten der Wyss Academy zurückzuführen, welcher Ende 2023 vom Kanton an die Universität Bern ausbezahlt wurde, jedoch erst Anfang 2024 an die Wyss Academy weitergeleitet wurde.

14 Verpflichtungen Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	180'170	182'771	–2'601	–1.4 %

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 2'601 reduziert (siehe auch 20 «Projektzusprachen Drittmittel»).

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2021	**23'532**	**21'697**	**45'230**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**16'200**	**1'806**	**18'006**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**10'430**	**100**	**10'530**
Auflösung	**–1'148**	**–4'971**	**–6'119**
Verwendung	**–12'143**	**–51**	**–12'194**
Stand 31.12.2022	**20'672**	**16'775**	**37'447**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**15'713**	**1'575**	**17'288**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**16'127**	**0**	**16'127**
Auflösung	**0**	**0**	**0**
Verwendung	**–10'471**	**–600**	**–11'071**
Stand 31.12.2023	**26'328**	**16'175**	**42'503**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**18'659**	**975**	**19'634**
Veränderung 31.12.2023 gegenüber Vorjahr	**5'656**	**–600**	**5'056**

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Die Rückstellungen Personal haben um insgesamt TCHF 5'656 zugenommen. Die übrigen Rückstellungen haben aufgrund einer Verwendung um TCHF 600 abgenommen.

16 Passive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	**31.12.2023**	31.12.2022	**Veränderung**	
Immatrikulationsgebühren	**8'062**	7'623	440	**5.8%**
Übrige transitorische Passiven	**2'327**	2'750	–423	**–15.4%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	**10'389**	10'373	17	**0.2%**

Die passiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr unwesentlich zugenommen.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	**31.12.2023**	31.12.2022	**Veränderung**	
Langfristige Darlehen (Professoren/-innendarlehen an BPK)	**650**	848	–198	**–23.3%**
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	**357**	357	0	**0.0%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**1'007**	1'205	–198	**–16.4%**

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten haben um TCHF 198 abgenommen.

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+) / Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2023	2022	**2023**	**2023**	**2023**	2022
Vorsorgepläne ohne Über- / Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**243**				**650**	**650**	930
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**–55'122**	**63'900**	72'700	**–8'800**	**58'398**	**49'598**	52'007
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	**–54'879**	**63'900**	72'700	**–8'800**	**59'048**	**50'248**	52'937

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (6'251 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der VSAO-Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (88 Versicherte), der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK (22 Versicherte) und der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO (2 Versicherte).

Die BPK weist per 31. Dezember 2023 einen Deckungsgrad von 94,86 % aus (Vorjahr: 88,13 %) bei einem technischen Zinssatz von 1,75 %. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31. Dezember 2023 total TCHF 54'826 (Vorjahr: TCHF 126'612).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2023 insgesamt 94,1 % (Vorjahr: 89,8 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 %. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31. Dezember 2023 total TCHF 296 (Vorjahr: TCHF 296).

Die VSAO weist per Stichtag 31. Dezember 2023 einen provisorischen Deckungsgrad von 107,52 % (Vorjahr: 108,65 %) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31. Dezember 2023 total TCHF 243 (Vorjahr: TCHF 316).

Der Deckungsgrad der SSO per 31. Dezember 2022 betrug 100,13 %. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2023 wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für die SSO nicht möglich und für die zwei Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung / Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet. Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahren (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Bevölkerungswachstum von 0,31 % bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2023 = 11 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation wird ein Diskontsatz von 0,656 % (SNB Rendite Bundesobligationen Eidgenossenschaft, 10 Jahre, per 29. Dezember 2023) eingesetzt.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	329’850	326’340	3’510	1.1 %
Beiträge Bund gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)	101’859	100’305	1’555	1.6 %
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	119’626	123’410	–3’783	–3.1 %
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	551’336	550’054	1’281	0.2 %

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 59,1 %. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 1’281 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 35,4 % (Vorjahr: 34,6 %) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 10,9 % (Vorjahr: 10,6 %). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 12,8 % (Vorjahr: 13,1 %).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	105’116	113’177	–8’061	–7.1 %
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	27’166	30’834	–3’668	–11.9 %
Übrige Projektbeiträge	72’725	67’666	5’059	7.5 %
Projektzusprachen Drittmittel	205’007	211’677	–6’670	–3.2 %

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 22,0 % (Vorjahr: 22,4 %). Die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) sind um TCHF 8’061 gesunken; der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 11,3 % (Vorjahr: 12,0 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen um TCHF 3’668 reduziert. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 2,9 % (Vorjahr: 3,2 %). Die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) haben um TCHF 5’059 zugenommen. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 7,8 % (Vorjahr: 7,2 %).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Studiengebühren	20’136	18’649	1’486	8.0 %
Ertrag aus Weiterbildung	11’806	10’602	1’204	11.4 %
Prüfungs- und übrige Gebühren	4’606	3’530	1’076	30.5 %
Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	74’764	81’589	–6’826	–8.4 %
Ertrag aus Rückerstattungen	27’252	28’189	–938	–3.3 %
Ertrag aus Verkäufen	5’910	5’211	699	13.4 %
Sonstiger Ertrag	32’174	35’478	–3’304	–9.3 %
Erlösminderungen	–774	–770	–5	–0.6 %
Übrige Erträge	175’872	182’478	–6’607	–3.6 %

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 18,9 % (Vorjahr: 19,3 %) zum betrieblichen Ertrag bei. Gegenüber dem Vorjahr sind die übrigen Erträge um TCHF 6’607 gesunken. Die Studiengebühren haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1’486 zugenommen. Die Erträge aus Weiterbildung sowie die Prüfungsgebühren sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 8,0 % (Vorjahr: 8,6 %) am betrieblichen Ertrag. Der Rückgang der Dienstleistungseinnahmen im Vergleich zum Vorjahr ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen (u. a. Tarifreduktionen um 10 % in der Analysenliste des BAG per August 2022, tieferes Auftragsvolumen u. a. infolge von Spitalschliessungen und aufgrund von Kostendruck im Gesundheitswesen).

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Gehälter	546’392	523’565	22’827	4.4 %
Sozialversicherungsbeiträge	93’051	95’993	–2’941	–3.1 %
Übriger Personalaufwand	9’579	5’841	3’738	64.0 %
Personalaufwand	649’022	625’399	23’624	3.8 %
Gehälter (in den Beiträgen für Lehre und Forschung der klinischen Medizin enthalten)	17’306	16’821	485	2.9 %
Total Personalaufwand	666’329	642’220	24’109	3.8 %

Mit einem Anteil von 66,6 % am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 66,7 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 22’827 erhöht. Die Sozialversicherungsbeiträge sind aufgrund der Veränderung der Rückstellungen der Sanierungsbeiträge Vorsorgeeinrichtungen BPK und BLVK um TCHF 2’941 gegenüber dem Vorjahr gesunken. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung etc. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr ist der Aufwand um TCHF 3’738 gestiegen.
Zum Personalaufwand sind zusätzlich auch die TCHF 17’306 Gehälter zu zählen, welche im Rahmen der Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an die Universitätsspitäler ausbezahlt werden (vgl. 24 «Beiträge, Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin»).

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	13’706	17’317	–3’611	–20.9 %
Raum- und Liegenschaftsaufwand	45’088	38’731	6’357	16.4 %
Übriger Aufwand	117’477	109’654	7’823	7.1 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	176’272	165’703	10’569	6.4 %

Die Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Informatikmitteln sind um TCHF 3’611 gesunken. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 1,4 % (Vorjahr: 1,8 %). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 6’357. Dieser Anstieg ist auf die gestiegenen Energiekosten zurückzuführen. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 4,6 % (Vorjahr: 4,1 %) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Der übrige Aufwand hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 7’823 zugenommen. Dies ist zum einen auf die angestiegenen Reisekosten der Forschenden und Dienstleistungen Dritter zurückzuführen. Zum anderen erfolgt eine Veränderung der Rückstellungen im Umfang von rund TCHF 4’400.

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	114’974	113’613	1’360	1.2 %
Beiträge an Dritte	19’651	18’617	1’034	5.6 %
Beiträge	134’625	132’230	2’395	1.8 %

Der Aufwand für Beiträge hat insgesamt um TCHF 2’395 zugenommen. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 13,8 % (Vorjahr: 14,1 %). Davon entfallen 11,8 % auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. In diesen Beiträgen sind auch die Gehälter für die an der Universität Bern angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der Universitätsspitäler enthalten (vgl. 22 «Personalaufwand»). Die Beiträge an Dritte haben um TCHF 1’034 zugenommen.

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Finanzertrag	10'020	3'268	6'752	206.6 %
Finanzaufwand	1'657	18'145	–16'488	–90.9 %
Wertberichtigungen Finanzanlagen	70	200	–130	–65.0 %
Finanzergebnis	8'293	–15'077	23'370	–155.0 %

Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 23'370 verbessert. Zurückzuführen ist dies auf die Erholung der Finanzmärkte gegenüber dem Vorjahr.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2023 keine nichtbilanzierten Bürgschaften oder Pfandbestellungen zugunsten Dritter. Bei den Garantieverpflichtungen gibt es zwei Carnet ATA, bei denen eine Kaution erstellt wurde und die bei einem Streitfall Kosten von rund TCHF 29 auslösen würden.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; seit 2017). In seinem Entscheid vom 10. November 2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2023: TCHF 101'859). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31. Dezember 2023 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als Träger der Universität Bern hat der Kanton Bern massgeblichen Einfluss auf die Universität und gilt deshalb als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59 ff.) Jährlicher Beitrag via Bildungs- und Kulturdirektion an die Universität Bern	TCHF 329'850 für das Jahr 2023 (Vorjahr: TCHF 326'340)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 241'491 m² (Vorjahr: 241'672 m²) Die erlassenen Raumkosten, ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten, werden mit rund TCHF 109'530 (Vorjahr: TCHF 109'650) beziffert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Hochschulkonferenz SHK. Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	TCHF 246 für das Jahr 2023 (Vorjahr: TCHF 128)	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt

Nicht als wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen zählt der Bezug von Dienstleistungen (z. B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20 %.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33 % Die Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 720 (Vorjahr: TCHF 719)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 21 % be-advanced ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Verminderung der Beteiligung um TCHF 4 Im Berichtsjahr haben keine Transaktionen stattgefunden.	
Swiss Center for Design and Health AG (SCDH AG)	Beteiligung von 22%	Im Berichtsjahr haben Transaktionen im Umfang von TCHF 1,5 stattgefunden.	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20 %

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 730 (Vorjahr: TCHF 740)	
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 264 (Vorjahr: TCHF 248); Entschädigung Leistungen Uni und Nebenkostenabrechnung TCHF 7	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Im aktuellen Geschäftsjahr gab es keine Transaktionen (Vohrjahr: TCHF 0).	
Forschungsstiftung Genaxen	Die Universität Bern gewährt der Stiftung Genaxen einen Betriebsbeitrag. Die Stiftung Genaxen fördert bei der Universität Bern Forschung im Bereich der Grundlagen der Biologie und Genforschung, insbesondere den Betrieb von Forschungseinrichtungen, in denen die hochstehenden gentechnologischen Methoden angewendet werden können und den Forschenden zur Verfügung stehen.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 an Genaxen (Vorjahr: TCHF 70); Dienstleistungen Dritte an One Health Projekt TCHF 38; Beitrag Genaxen an DBMR Clean Mouse Facility CMF TCHF 160	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
UniBern Forschungsstiftung	Die Stiftung fördert wissenschaftliche Forschung an der Universität Bern.	Fördergelder zugunsten der Universität TCHF 343 (Vorjahr: TCHF 309)	
UniBern Foundation	Die Stiftung bezweckt die Förderung von Innovation, Exzellenz und Zukunftspotenzial an der Universität Bern im Kontext von deren Aufgaben und Tätigkeit namentlich in Forschung, Lehre und Weiterbildung.	Ausrichtung Betriebsbeitrag 2023 von TCHF 400 und Defizitdeckung 2022 von TCH 210 (Vorjahr: TCHF 0) Förderbeiträge der Stiftung UniBern Foundation TCHF 104 (Vorjahr: TCHF 7)	
Stiftung Wyss Academy	Die Stiftung bezweckt die Erforschung, Entwicklung und Umsetzung von Lösungswegen im Umgang mit Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Landnutzung an der Schnittstelle von Natur und Mensch unter Kombination von technischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Innovationen. Sie finanziert in diesen Themenbereichen Projekte der Universität Bern.	Jährlicher Betriebsbeitrag von CHF 3 Mio. in bar und CHF 2 Mio. in gebundenen Beiträgen oder bar der Universität an die Wyss Academy; Forschungsbeiträge der Wyss Academy an die Universität im Umfang von TCHF 1’362 (Vorjahr: TCHF 6’360)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 655 (Vorjahr: TCHF 690).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	93
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	216
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	151
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	173
Laufzeit bis Vertragsende > 4 Jahre	22
Total	**655**

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 19. März 2024 genehmigt.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem 19. März 2024 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2023 haben.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 der Universität Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Universität Bern – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2023 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seite 29 bis 50) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität Bern zum 31. Dezember 2023 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die Universität (UniG; BSG 436.11) und der Verordnung über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität Bern unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die Universitätsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle von uns vor dem Datum dieses Berichts erlangten Informationen des Abschnitts Verwaltungsdirektion aus dem Jahresbericht 2023 (aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht) und den uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellten weiteren Abschnitte des Jahresberichts 2023.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und von uns wird hierzu keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung zum Ausdruck gebracht oder gebracht werden.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Berichts erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der Universitätsleitung für die Jahresrechnung

Die Universitätsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die die Universitätsleitung als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist die Universitätsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität Bern abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Universitätsleitung sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Universität Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität Bern von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit der Universitätsleitung und der Verwaltungsdirektion unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Stv. Vorsteher

Ch. Gerber
Revisionsleiter

Bern, 19.03.2024

Impressum

Herausgeberin
Universität Bern
Abteilung Kommunikation & Marketing (AKM)

Leitung AKM
Christian Degen

Projektleitung
Isabelle Aeschlimann

Layout
Konzept 2. stock süd, Ausführung Haller + Jenzer AG

Bildnachweise
S. 21 – 22: © Universität Bern, Bild Ramon Lehmann

Universität Bern

Abteilung Kommunikation & Marketing
Hochschulstrasse 6
3012 Bern

Telefon +41 31 684 80 44
kommunikation@unibe.ch

Digitaler Jahresbericht
www.unibe.ch/jahresbericht

WISSEN
SCHAFFT
WERT.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	595/2024
Datum RR-Sitzung:	12. Juni 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.7761
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2023 der Universität Bern.
Genehmigung

1. Gegenstand

Die Universität wird seit dem 1. Januar 2013 über das Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der Universität bildet Teil ihres Geschäftsberichts und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 60 Abs. 1, Art. 62a und Art. 62c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Art. 126 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der Universität Bern wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Beschluss

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2023 der Universität Bern.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|09|D|v02

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Jahresrechnung 2023 der Universität Bern (Auszug aus dem Jahresbericht der Uni Bern, S. 29-53)

Jahresrechnung

Jahresrechnung[1] 2023 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Flüssige Mittel	1	**161'948**	66'256	95'692	**144.4%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	**244'224**	378'298	–134'074	**–35.4%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	**31'756**	33'333	–1'577	**–4.7%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	**19'864**	17'157	2'706	**15.8%**
Kurzfristige Finanzanlagen	5	**24'934**	0	24'934	**100.0%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	**7'623**	8'213	–590	**–7.2%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	**58'234**	62'147	–3'913	**–6.3%**
Umlaufvermögen		**548'582**	565'405	–16'823	**–3.0%**
Finanzanlagen	8	**116'668**	110'892	5'776	**5.2%**
Sachanlagen	9	**76'907**	72'998	3'909	**5.4%**
Immaterielle Anlagen	10	**9'412**	10'355	–943	**–9.1%**
Anlagevermögen		**202'986**	194'245	8'742	**4.5%**
Total Aktiven		**751'569**	759'650	–8'081	**–1.1%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	**25'961**	38'299	–12'338	**–32.2%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	**46'095**	3'000	43'095	**1436.4%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	**2'226**	459	1'768	**385.6%**
Verpflichtungen Drittmittel	14	**180'170**	182'771	–2'601	**–1.4%**
Kurzfristige Rückstellungen	15	**19'634**	17'288	2'346	**13.6%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	**10'389**	10'373	17	**0.2%**
Kurzfristiges Fremdkapital		**284'477**	252'190	32'287	**12.8%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	**1'007**	1'205	–198	**–16.4%**
Langfristige Rückstellungen	15	**22'869**	20'159	2'710	**13.4%**
Vorsorgeverpflichtungen	18	**63'900**	72'700	–8'800	**–12.1%**
Langfristiges Fremdkapital		**87'776**	94'063	–6'288	**–6.7%**
Kumulierte Ergebnisse		**413'397**	422'105	–8'709	**–2.1%**
Jahresergebnis		**–34'080**	–8'709	–25'372	**291.3%**
Eigenkapital		**379'316**	413'397	–34'080	**–8.2%**
Total Passiven		**751'569**	759'650	–8'081	**–1.1%**

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2023	2022	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		329’850	326’340	3’510	1.1 %
Beiträge Bund gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)		101’859	100’305	1’555	1.6 %
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		119’626	123’410	–3’783	–3.1 %
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	19	551’336	550’054	1’281	0.2 %
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		105’116	113’177	–8’061	–7.1 %
Projektbeiträge von internationalen Organisationen		27’166	30’834	–3’668	–11.9 %
Übrige Projektbeiträge		72’725	67’666	5’059	7.5 %
Projektzusprachen Drittmittel	20	205’007	211’677	–6’670	–3.2 %
Studiengebühren		20’136	18’649	1’486	8.0 %
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		74’764	81’589	–6’826	–8.4 %
Sonstiger Ertrag		81’747	83’010	–1’263	–1.5 %
Erlösminderungen		–774	–770	–5	0.6 %
Übrige Erträge	21	175’872	182’478	–6’607	–3.6 %
Total betrieblicher Ertrag		932’214	944’209	–11’995	–1.3 %
Gehälter		546’392	523’565	22’827	4.4 %
Sozialversicherungsbeiträge		93’051	95’993	–2’941	–3.1 %
Übriger Personalaufwand		9’579	5’841	3’738	64.0 %
Personalaufwand	22	649’022	625’399	23’624	3.8 %
Anschaffung von Geräten		13’706	17’317	–3’611	–20.9 %
Raum- und Liegenschaftsaufwand		45’088	38’731	6’357	16.4 %
Übriger Aufwand		117’477	109’654	7’823	7.1 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23	176’272	165’703	10’569	6.4 %
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		114’974	113’613	1’360	1.2 %
Beiträge an Dritte		19’651	18’617	1’034	5.6 %
Beiträge	24	134’625	132’230	2’395	1.8 %
Abschreibungen Sachanlagen	9	13’736	12’597	1’139	9.0 %
Abschreibungen immaterielle Anlagen	10	931	1’911	–980	–51.3 %
Total betrieblicher Aufwand		974’587	937’841	36’746	3.9 %
Finanzertrag		10’020	3’268	6’752	206.6 %
Finanzaufwand		1’657	18’145	–16’488	–90.9 %
Wertberichtigungen Finanzanlagen	8	70	200	–130	–65.0 %
Finanzergebnis	25	8’293	–15’077	23’370	–155.0 %
Jahresergebnis		–34’080	–8’709	–25’372	291.3 %

Geldflussrechnung

Beträge in TCHF		2023	2022
Betriebliche Tätigkeit			
+/–	Gewinn / Verlust	–34'080	–8'709
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	210	–1'536
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	15'138	14'197
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	246	411
+/–	Veränderung der Vorsorgeverpflichtung im Personalaufwand	–8'800	–4'500
+/–	Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	5'056	–7'783
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge	–5'820	17'868
+/–	Verlust / Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens	0	–120
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	803	–5'708
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	590	–1'360
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kf Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungen	1'207	–6'510
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	–12'338	16'108
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kf Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen	43'112	6'929
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	–2'601	1'881
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	2'723	21'168
Investitionstätigkeit			
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	–17'415	–21'072
+	Einzahlungen Verkauf Sachanlagen	0	416
–	Auszahlungen Kauf kf und lf Finanzanlagen	–29'450	–68'773
+	Einzahlungen Verkauf kf und lf Finanzanlagen	5'124	31'923
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	–935	–1'630
+	Einzahlungen Verkauf immaterielle Anlagen	0	140
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	–42'676	–58'996
Finanzierungstätigkeit			
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kf Finanzverbindlichkeiten	1'768	–23'671
+/–	Aufnahme / Rückzahlung lf Finanzverbindlichkeiten	–198	–427
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	1'570	–24'097
Total Geldflussrechnung		–38'382	–61'926
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	444'554	506'479
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	406'171	444'554
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel		–38'382	–61'926

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Kasse	159	171
Post	154'796	58'378
Bank	5'403	7'707
Kurzfristige Geldmarktanlagen	1'589	0
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	0	4'012
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	244'224	374'286
Total	406'171	444'554

Eigenkapitalnachweis per 31.12.2023

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2021	78'562	279'015	64'529	422'105
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–19'437	19'847	–9'119	–8'709
Eigenkapital 31.12.2022	59'125	298'862	55'410	413'397
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	–43'458	6'821	2'556	–34'080
Eigenkapital 31.12.2023	15'667	305'683	57'966	379'316

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil des sonstigen Ertrags gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nicht gebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbstständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Das Jahresergebnis 2023 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 12. März 2024 abgenommen und in der Folge dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Herbst-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50 % und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung aufgrund der individuellen Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis zu 1 Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und Kursverluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an, wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder beim Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20 % werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30–50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2–10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2–5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55 Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge für Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 4 %[3] oder 5 %[4] abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag

[2] Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 1. Januar 2018

[3] Art. 7 Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 1. September 1998

[4] Art. 66 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden werden als Rückstellungen behandelt.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen erfolgt in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung der Rückstellung. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über 12 Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Kasse	159	171	–12	–6.8%
Post	154'796	58'378	96'419	165.2%
Bank	5'403	7'707	–2'305	–29.9%
Kurzfristige Geldmarktanlagen	1'589	0	1'589	100.0%
Flüssige Mittel	161'948	66'256	95'692	144.4%

Der Bestand der flüssigen Mittel hat um TCHF 96 zugenommen. Hierbei handelt es sich um eine Verschiebung vom Kontokorrent Finanzverwaltung. Der Grund für diese Verschiebung liegt darin, dass die Universität Bern das Cash Management selbstständig führt und daher die Transaktionen mit dem Kanton abgenommen haben. Siehe dazu Kommentar unter Punkt 2.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	0	4'012	–4'012	–100.0%
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	244'224	374'286	–130'062	–34.7%
Kontokorrente Finanzverwaltung	244'224	378'298	–134'074	–35.4%

Die Abnahme von TCHF 134 ist einerseits auf die Verschiebung aufs Postkonto zurückzuführen (siehe Kommentar zu Punkt 1). Andererseits widerspiegelt die Abnahme der flüssigen Mittel das Jahresergebnis (Verlust von CHF 34 Mio.). Für die Entwicklung des Cashflows wird auf die Geldflussrechnung verwiesen.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	31'572	32'882	–1'310	–4.0%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	1'070	1'251	–180	–14.4%
Delkredere	–887	–800	–87	–10.8%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31'756	33'333	–1'577	–4.7%

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 1'577 abgenommen. Im Vorjahr waren stichtagsbezogen verschiedene hohe Forderungen gegenüber Dritten enthalten.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Temporäre Bargeldvorschüsse	156	194	–38	–19.6%
Guthaben Verrechnungssteuer	692	297	395	132.7%
Ablieferungen	38	89	–51	–57.5%
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	18'251	15'936	2'315	14.5%
Mietkautionen	26	26	0	0.0%
Kurzfristige Darlehen	615	615	0	0.0%
Übrige kurzfristige Forderungen	86	0	86	100.0%
Sonstige kurzfristige Forderungen	19'864	17'157	2'706	15.8%

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 2'706 zugenommen. Der Hauptgrund liegt in der Zunahme der Forderungen Drittmittel Fremdkapital.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	24'934	0	24'934	100.0%
Kurzfristige Finanzanlagen	24'934	0	24'934	100.0%

Im Berichtsjahr sind Anlagen im Umfang von TCHF 24'934 enthalten, welche im Jahr 2024 auslaufen. Aus diesem Grund werden diese unter den kurzfristigen Finanzanlagen ausgewiesen.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Vorräte	4'438	4'713	–275	–5.8%
Angefangene Arbeiten	3'185	3'500	–315	–9.0%
Vorräte und angefangene Arbeiten	7'623	8'213	–590	–7.2%

Die Vorräte und angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 590 reduziert.

7 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Marchzinsen	44	0	44	100.0%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	52'100	55'032	–2'932	–5.3%
Zeitschriftenabonnemente	3'546	5'099	–1'553	–30.5%
Übrige transitorische Aktiven	2'545	2'017	528	26.2%
Aktive Rechnungsabgrenzungen	58'234	62'147	–3'913	–6.3%

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 3'913 abgenommen. Ein wesentlicher Teil dieser Abnahme ist auf die Abgrenzung der Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) zurückzuführen. Weiter haben die Abgrenzungen für Zeitschriftenabonnemente um TCHF 1'553 abgenommen.

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	40'535	36'572	3'963	10.8 %
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	17'732	16'639	1'093	6.6 %
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	40'222	38'676	1'546	4.0 %
Darlehen an Dritte	9'804	9'919	–115	–1.2 %
Darlehen an nahestehende Organisationen	4'500	5'000	–500	–10.0 %
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	3'874	4'085	–210	–5.2 %
Finanzanlagen	116'668	110'892	5'776	5.2 %

Der Anlagenbestand wurde ausgebaut, um die sehr hohe Liquidität im Bereich der Drittmittel zu verringern.

Nachstehend sind die wesentlichen Beteiligungen namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Wert in TCHF	
	Domizil	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
Unitectra AG	Zürich	33 %	33 %	300	300	144	143
SCDH AG (Swiss Center for Design and Health)	Bern	22 %	22 %	4'600	4'600	984	984
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	Bern	21 %	21 %	240	240	111	115
sitem-insel AG	Bern	11 %	11 %	13'596	13'596	2'421	2'621
Diverse					n.a.	214	221
Total						3'874	4'085

Die Beteiligungen haben um rund TCHF 210 gegenüber dem Vorjahr abgenommen. Die Abnahme ist hauptsächlich auf die Equity-Bewertung der sitem-insel AG zurückzuführen, welche um TCHF 200 abgenommen hat.

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Anlagen im Bau (Anz. auf Sachanlagen)	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2021	939	58'477	1'167	4'607	–1'210	63'979
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2021	1'059	159'552	1'167	15'859	–9'486	168'151
Zugänge		8'709	10'916	1'447		21'072
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–7'510		–498		–8'008
Reklassifikationen		7'232	–7'404	172		
Stand 31.12.2022	1'059	167'983	4'679	16'980	–9'486	181'215
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2021	–119	–101'076		–11'252	8'276	–104'171
Planmässige Abschreibungen	–22	–10'539		–1'735	841	–11'456
Ausserplanmässige Abschreibungen		–301				–301
Abgänge		7'214		498		7'712
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2022	–141	–104'702		–12'490	9'116	–108'216
Nettobuchwert 31.12.2022	917	63'281	4'679	4'490	–370	72'998
Nettobuchwert 31.12.2022	917	63'281	4'679	4'490	–370	72'998
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2022	1'059	167'983	4'679	16'980	–9'486	181'215
Zugänge	1'760	9'223	5'771	659		17'415
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–6'835		–429		–7'264
Reklassifikationen		5'850	–5'947	97		
Stand 31.12.2023	2'819	176'221	4'503	17'308	–9'486	191'365
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2022	–141	–104'702		–12'490	9'116	–108'216
Planmässige Abschreibungen	–22	–11'988		–1'695	231	–13'474
Ausserplanmässige Abschreibungen		–32				–32
Abgänge		6'835		429		7'264
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2023	–163	–109'886		–13'756	9'347	–114'458
Nettobuchwert 31.12.2023	2'656	66'335	4'503	3'552	–139	76'907
Veränderung Nettobuchwert gegenüber Vorjahr	1'738	3'054	–176	–938	231	3'909

Im Berichtsjahr waren die Investitionen höher als die Abschreibungen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 3'909 zugenommen hat.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2021	3’583	170	26	7’936	11’715
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2021	24’588	170	149	17’194	42’102
Zugänge	305	950		378	1’634
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	–218			–730	–948
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2022	24’676	1’120	149	16’843	42’788
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2021	–21’005		–123	–9’258	–30’387
Planmässige Abschreibungen	–1’885		–26	–830	–2’741
Ausserplanmässige Abschreibungen				–253	–253
Abgänge	218			730	948
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2022	–22’673	0	–149	–9’611	–32’433
Nettobuchwert 31.12.2022	2’003	1’120	0	7’231	10’355
Nettobuchwert 31.12.2022	2’003	1’120	0	7’231	10’355
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2022	24’676	1’120	149	16’843	42’788
Zugänge	414	521			935
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	–354			–1’105	–1’459
Reklassifikationen	164	–164			
Stand 31.12.2023	24’901	1’477	149	15’738	42’265
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2022	–22’673		–149	–9’611	–32’433
Planmässige Abschreibungen	–931			–733	–1’664
Ausserplanmässige Abschreibungen				–214	–214
Abgänge	354			1’105	1’459
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2023	–23’250	0	–149	–9’454	–32’853
Nettobuchwert 31.12.2023	1’651	1’477	0	6’284	9’412
Veränderung Nettobuchwert gegenüber Vorjahr	–353	357	0	–947	–943

Im Berichtsjahr waren die Abschreibungen und Abänge höher als die Investitionen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 943 abgenommen hat.

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	24'711	24'655	56	0.2 %
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	242	11'472	–11'230	–97.9 %
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen manuell	1'008	2'172	–1'164	–53.6 %
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**25'961**	38'299	–12'338	**–32.2 %**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 12'338 verringert. Im Vorjahr war ein Zahlungseingang von TCHF 10'000 enthalten, welcher Anfang 2023 an den Empfänger (Wyss Academy) weitergeleitet wurde.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	1'035	895	140	15.6 %
Kontokorrent MWST-Kreditor	830	912	–83	–9.1 %
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	39'573	0	39'573	100.0 %
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	4'658	1'193	3'465	290.5 %
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**46'095**	3'000	43'095	**1436.4 %**

Der enorme Anstieg bei den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten ist darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr erstmals die Gehaltsauszahlung über die Universität Bern gelaufen ist. Dadurch ergeben sich neue Konti im Bereich Vorsorgeverpflichtung. Knapp CHF 34 Mio. betreffen die Bereiche AHV/IV/EO/ALV und FAK.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Depotgelder	164	167	–2	–1.3 %
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	362	292	70	24.0 %
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Nahestehenden	1'700	0	1'700	100.0 %
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**2'226**	459	1'768	**385.6 %**

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'768 erhöht. Die Erhöhung ist auf den Beitrag des Kantons zugunsten der Wyss Academy zurückzuführen, welcher Ende 2023 vom Kanton an die Universität Bern ausbezahlt wurde, jedoch erst Anfang 2024 an die Wyss Academy weitergeleitet wurde.

14 Verpflichtungen Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	**180'170**	182'771	–2'601	**–1.4 %**

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 2'601 reduziert (siehe auch 20 «Projektzusprachen Drittmittel»).

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2021	**23'532**	**21'697**	**45'230**
Davon kurzfristige Rückstellungen	16'200	1'806	18'006
Bildung (inkl. Erhöhung)	10'430	100	10'530
Auflösung	–1'148	–4'971	–6'119
Verwendung	–12'143	–51	–12'194
Stand 31.12.2022	**20'672**	**16'775**	**37'447**
Davon kurzfristige Rückstellungen	15'713	1'575	17'288
Bildung (inkl. Erhöhung)	16'127	0	16'127
Auflösung	0	0	0
Verwendung	–10'471	–600	–11'071
Stand 31.12.2023	**26'328**	**16'175**	**42'503**
Davon kurzfristige Rückstellungen	18'659	975	19'634
Veränderung 31.12.2023 gegenüber Vorjahr	**5'656**	**–600**	**5'056**

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Die Rückstellungen Personal haben um insgesamt TCHF 5'656 zugenommen. Die übrigen Rückstellungen haben aufgrund einer Verwendung um TCHF 600 abgenommen.

16 Passive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Immatrikulationsgebühren	8'062	7'623	440	5.8 %
Übrige transitorische Passiven	2'327	2'750	–423	–15.4 %
Passive Rechnungsabgrenzungen	**10'389**	10'373	17	**0.2 %**

Die passiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr unwesentlich zugenommen.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung	
Langfristige Darlehen (Professoren/-innendarlehen an BPK)	650	848	–198	–23.3 %
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	357	357	0	0.0 %
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**1'007**	1'205	–198	**–16.4 %**

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten haben um TCHF 198 abgenommen.

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+) / Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2023	2022	**2023**	**2023**	**2023**	2022
Vorsorgepläne ohne Über- / Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**243**				**650**	**650**	930
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**–55'122**	**63'900**	72'700	**–8'800**	**58'398**	**49'598**	52'007
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	**–54'879**	**63'900**	72'700	**–8'800**	**59'048**	**50'248**	52'937

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (6'251 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der VSAO-Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (88 Versicherte), der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK (22 Versicherte) und der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO (2 Versicherte).

Die BPK weist per 31. Dezember 2023 einen Deckungsgrad von 94,86 % aus (Vorjahr: 88,13 %) bei einem technischen Zinssatz von 1,75 %. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31. Dezember 2023 total TCHF 54'826 (Vorjahr: TCHF 126'612).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2023 insgesamt 94,1 % (Vorjahr: 89,8 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 %. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31. Dezember 2023 total TCHF 296 (Vorjahr: TCHF 296).

Die VSAO weist per Stichtag 31. Dezember 2023 einen provisorischen Deckungsgrad von 107,52 % (Vorjahr: 108,65 %) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31. Dezember 2023 total TCHF 243 (Vorjahr: TCHF 316).

Der Deckungsgrad der SSO per 31. Dezember 2022 betrug 100,13 %. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2023 wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für die SSO nicht möglich und für die zwei Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung / Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet. Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahren (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Bevölkerungswachstum von 0,31 % bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2023 = 11 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation wird ein Diskontsatz von 0,656 % (SNB Rendite Bundesobligationen Eidgenossenschaft, 10 Jahre, per 29. Dezember 2023) eingesetzt.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	329'850	326'340	3'510	1.1 %
Beiträge Bund gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)	101'859	100'305	1'555	1.6 %
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	119'626	123'410	–3'783	–3.1 %
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	551'336	550'054	1'281	0.2 %

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 59,1 %. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 1'281 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 35,4 % (Vorjahr: 34,6 %) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 10,9 % (Vorjahr: 10,6 %). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 12,8 % (Vorjahr: 13,1 %).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	105'116	113'177	–8'061	–7.1 %
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	27'166	30'834	–3'668	–11.9 %
Übrige Projektbeiträge	72'725	67'666	5'059	7.5 %
Projektzusprachen Drittmittel	205'007	211'677	–6'670	–3.2 %

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 22,0 % (Vorjahr: 22,4 %). Die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) sind um TCHF 8'061 gesunken; der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 11,3 % (Vorjahr: 12,0 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen um TCHF 3'668 reduziert. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 2,9 % (Vorjahr: 3,2 %). Die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) haben um TCHF 5'059 zugenommen. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 7,8 % (Vorjahr: 7,2 %).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Studiengebühren	20'136	18'649	1'486	8.0 %
Ertrag aus Weiterbildung	11'806	10'602	1'204	11.4 %
Prüfungs- und übrige Gebühren	4'606	3'530	1'076	30.5 %
Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	74'764	81'589	–6'826	–8.4 %
Ertrag aus Rückerstattungen	27'252	28'189	–938	–3.3 %
Ertrag aus Verkäufen	5'910	5'211	699	13.4 %
Sonstiger Ertrag	32'174	35'478	–3'304	–9.3 %
Erlösminderungen	–774	–770	–5	–0.6 %
Übrige Erträge	175'872	182'478	–6'607	–3.6 %

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 18,9 % (Vorjahr: 19,3 %) zum betrieblichen Ertrag bei. Gegenüber dem Vorjahr sind die übrigen Erträge um TCHF 6'607 gesunken. Die Studiengebühren haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'486 zugenommen. Die Erträge aus Weiterbildung sowie die Prüfungsgebühren sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 8,0 % (Vorjahr: 8,6 %) am betrieblichen Ertrag. Der Rückgang der Dienstleistungseinnahmen im Vergleich zum Vorjahr ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen (u. a. Tarifreduktionen um 10 % in der Analysenliste des BAG per August 2022, tieferes Auftragsvolumen u. a. infolge von Spitalschliessungen und aufgrund von Kostendruck im Gesundheitswesen).

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Gehälter	546'392	523'565	22'827	4.4 %
Sozialversicherungsbeiträge	93'051	95'993	–2'941	–3.1 %
Übriger Personalaufwand	9'579	5'841	3'738	64.0 %
Personalaufwand	649'022	625'399	23'624	3.8 %
Gehälter (in den Beiträgen für Lehre und Forschung der klinischen Medizin enthalten)	17'306	16'821	485	2.9 %
Total Personalaufwand	666'329	642'220	24'109	3.8 %

Mit einem Anteil von 66,6 % am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 66,7 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 22'827 erhöht. Die Sozialversicherungsbeiträge sind aufgrund der Veränderung der Rückstellungen der Sanierungsbeiträge Vorsorgeeinrichtungen BPK und BLVK um TCHF 2'941 gegenüber dem Vorjahr gesunken. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung etc. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr ist der Aufwand um TCHF 3'738 gestiegen.
Zum Personalaufwand sind zusätzlich auch die TCHF 17'306 Gehälter zu zählen, welche im Rahmen der Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an die Universitätsspitäler ausbezahlt werden (vgl. 24 «Beiträge, Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin»).

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	13'706	17'317	–3'611	–20.9 %
Raum- und Liegenschaftsaufwand	45'088	38'731	6'357	16.4 %
Übriger Aufwand	117'477	109'654	7'823	7.1 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	176'272	165'703	10'569	6.4 %

Die Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Informatikmitteln sind um TCHF 3'611 gesunken. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 1,4 % (Vorjahr: 1,8 %). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 6'357. Dieser Anstieg ist auf die gestiegenen Energiekosten zurückzuführen. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 4,6 % (Vorjahr: 4,1 %) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Der übrige Aufwand hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 7'823 zugenommen. Dies ist zum einen auf die angestiegenen Reisekosten der Forschenden und Dienstleistungen Dritter zurückzuführen. Zum anderen erfolgt eine Veränderung der Rückstellungen im Umfang von rund TCHF 4'400.

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	114'974	113'613	1'360	1.2 %
Beiträge an Dritte	19'651	18'617	1'034	5.6 %
Beiträge	134'625	132'230	2'395	1.8 %

Der Aufwand für Beiträge hat insgesamt um TCHF 2'395 zugenommen. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 13,8 % (Vorjahr: 14,1 %). Davon entfallen 11,8 % auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. In diesen Beiträgen sind auch die Gehälter für die an der Universität Bern angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der Universitätsspitäler enthalten (vgl. 22 «Personalaufwand»). Die Beiträge an Dritte haben um TCHF 1'034 zugenommen.

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2023	2022	Veränderung	
Finanzertrag	10'020	3'268	6'752	206.6 %
Finanzaufwand	1'657	18'145	–16'488	–90.9 %
Wertberichtigungen Finanzanlagen	70	200	–130	–65.0 %
Finanzergebnis	8'293	–15'077	23'370	–155.0 %

Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 23'370 verbessert. Zurückzuführen ist dies auf die Erholung der Finanzmärkte gegenüber dem Vorjahr.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2023 keine nichtbilanzierten Bürgschaften oder Pfandbestellungen zugunsten Dritter. Bei den Garantieverpflichtungen gibt es zwei Carnet ATA, bei denen eine Kaution erstellt wurde und die bei einem Streitfall Kosten von rund TCHF 29 auslösen würden.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; seit 2017). In seinem Entscheid vom 10. November 2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2023: TCHF 101'859). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31. Dezember 2023 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als Träger der Universität Bern hat der Kanton Bern massgeblichen Einfluss auf die Universität und gilt deshalb als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59 ff.) Jährlicher Beitrag via Bildungs- und Kulturdirektion an die Universität Bern	TCHF 329'850 für das Jahr 2023 (Vorjahr: TCHF 326'340)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 241'491 m² (Vorjahr: 241'672 m²) Die erlassenen Raumkosten, ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten, werden mit rund TCHF 109'530 (Vorjahr: TCHF 109'650) beziffert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Hochschulkonferenz SHK. Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	TCHF 246 für das Jahr 2023 (Vorjahr: TCHF 128)	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt

Nicht als wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen zählt der Bezug von Dienstleistungen (z. B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20 %.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33 % Die Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 720 (Vorjahr: TCHF 719)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 21 % be-advanced ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Verminderung der Beteiligung um TCHF 4 Im Berichtsjahr haben keine Transaktionen stattgefunden.	
Swiss Center for Design and Health AG (SCDH AG)	Beteiligung von 22%	Im Berichtsjahr haben Transaktionen im Umfang von TCHF 1,5 stattgefunden.	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20 %

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 730 (Vorjahr: TCHF 740)	
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 264 (Vorjahr: TCHF 248); Entschädigung Leistungen Uni und Nebenkostenabrechnung TCHF 7	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Im aktuellen Geschäftsjahr gab es keine Transaktionen (Vohrjahr: TCHF 0).	
Forschungsstiftung Genaxen	Die Universität Bern gewährt der Stiftung Genaxen einen Betriebsbeitrag. Die Stiftung Genaxen fördert bei der Universität Bern Forschung im Bereich der Grundlagen der Biologie und Genforschung, insbesondere den Betrieb von Forschungseinrichtungen, in denen die hochstehenden gentechnologischen Methoden angewendet werden können und den Forschenden zur Verfügung stehen.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 an Genaxen (Vorjahr: TCHF 70); Dienstleistungen Dritte an One Health Projekt TCHF 38; Beitrag Genaxen an DBMR Clean Mouse Facility CMF TCHF 160	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
UniBern Forschungsstiftung	Die Stiftung fördert wissenschaftliche Forschung an der Universität Bern.	Fördergelder zugunsten der Universität TCHF 343 (Vorjahr: TCHF 309)	
UniBern Foundation	Die Stiftung bezweckt die Förderung von Innovation, Exzellenz und Zukunftspotenzial an der Universität Bern im Kontext von deren Aufgaben und Tätigkeit namentlich in Forschung, Lehre und Weiterbildung.	Ausrichtung Betriebsbeitrag 2023 von TCHF 400 und Defizitdeckung 2022 von TCH 210 (Vorjahr: TCHF 0) Förderbeiträge der Stiftung UniBern Foundation TCHF 104 (Vorjahr: TCHF 7)	
Stiftung Wyss Academy	Die Stiftung bezweckt die Erforschung, Entwicklung und Umsetzung von Lösungswegen im Umgang mit Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Landnutzung an der Schnittstelle von Natur und Mensch unter Kombination von technischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Innovationen. Sie finanziert in diesen Themenbereichen Projekte der Universität Bern.	Jährlicher Betriebsbeitrag von CHF 3 Mio. in bar und CHF 2 Mio. in gebundenen Beiträgen oder bar der Universität an die Wyss Academy; Forschungsbeiträge der Wyss Academy an die Universität im Umfang von TCHF 1’362 (Vorjahr: TCHF 6’360)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 655 (Vorjahr: TCHF 690).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	93
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	216
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	151
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	173
Laufzeit bis Vertragsende > 4 Jahre	22
Total	**655**

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 19. März 2024 genehmigt.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem 19. März 2024 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2023 haben.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 der Universität Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Universität Bern – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2023 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seite 29 bis 50) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität Bern zum 31. Dezember 2023 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die Universität (UniG; BSG 436.11) und der Verordnung über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität Bern unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die Universitätsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle von uns vor dem Datum dieses Berichts erlangten Informationen des Abschnitts Verwaltungsdirektion aus dem Jahresbericht 2023 (aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht) und den uns voraussichtlich nach diesem Datum zur Verfügung gestellten weiteren Abschnitte des Jahresberichts 2023.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und von uns wird hierzu keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung zum Ausdruck gebracht oder gebracht werden.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Berichts erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der Universitätsleitung für die Jahresrechnung

Die Universitätsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die die Universitätsleitung als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist die Universitätsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität Bern abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die Universitätsleitung sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Universität Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität Bern von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit der Universitätsleitung und der Verwaltungsdirektion unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Stv. Vorsteher

Ch. Gerber
Revisionsleiter

Bern, 19.03.2024

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	596/2024
Datum RR-Sitzung:	12. Juni 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.7761
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2023 der Universität Bern.
Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die Universität Bern sind im Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2022–2025 (RRB 1468/2021) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die Universität Bern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht (Jahresbericht) zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Die Anzahl der Studierenden an der Universität Bern ist gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) um 1.5% gestiegen, sodass die Universität Bern im Studienjahr 2023/2024 insgesamt 18 368 Studierende (ohne Weiterbildung CAS/DAS) verzeichnete. Auch schweizweit hat sich das Gesamttotal der Studierenden an den universitären Hochschulen um +0.9% auf insgesamt 169 255 erhöht. Eine Betrachtung der Entwicklung der Anzahl der Studierenden nach Studienstufe zeigt gemäss Geschäftsbericht, dass an der Universität Bern – mit Ausnahme der Weiterbildung – auf allen Stufen ein Wachstum an Studierenden im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten ist. Der stärkste Anstieg an Studierenden zeigt sich auf Stufe Master (+5.5%), gefolgt von der Stufe Doktorat (+3.4%) und einer leichten Zunahme auf Stufe Bachelor (+0.6%). Im Bereich der Weiterbildung verzeichnete die Universität Bern einen Rückgang von Weiterbildungsstudierenden (-2.4%).

- Das Angebot der Universität Bern umfasste total 39 Bachelor- und 74 Masterstudiengänge, 29 Doktoratsprogramme und 7 Graduiertenschulen sowie 142 Weiterbildungsstudiengänge.

- Die Anzahl erfolgreicher Studienabschlüsse an der Universität Bern nahm im Jahr 2023 mit insgesamt 4 764 Studienabschlüssen gegenüber 4 731 im Vorjahr erneut zu (+0.7%).

- Die Anzahl der ausserkantonal Studierenden an der Universität Bern ist leicht gesunken: Im Frühlingssemester 2023 waren 5 655 Studierende anderer Kantone an der Universität Bern immatrikuliert, was gegenüber dem Vorjahr (5 701) einem prozentualen Rückgang von minus 0.8% entspricht. In derselben Periode ist auch die Anzahl Berner Studierender an ausserkantonalen Universitäten gesunken (um rund 3.8%). Während im

02|08|D|v02

Frühlingssemester 2022 total 2 495 Bernerinnen und Berner an ausserkantonalen Universitäten studierten, waren es im Frühlingssemester 2023 noch insgesamt 2 399. Diese Entwicklung führte insgesamt dazu, dass sich der Nettoertrag zugunsten des Kantons Bern bei den Beträgen gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV) wiederum erhöht hat:

Rechnungsjahr	2020	2021	2022[1]	2023
Ausgaben (Kanton)	38 892 887	40 268 885	37 501 628	34 314 175
Einnahmen (Universität)[2]	116 806 477	121 330 906	122 591 322	121 126 166
Nettoaufwand/-ertrag IUV	**+ 77 913 590**	**+ 81 062 021**	**+ 85 089 694**	**+ 86 811 991**

- Chancengleichheit ist nach wie vor ein zentrales Thema für die Universität Bern und wird mit verschiedenen Massnahmen gefördert. Seit letztem Jahr gibt es neu eine Anlaufstelle für Universitätsangehörige, die von rassistischen Übergriffen betroffen sind oder Fragen im Bereich Rassismus haben. Daneben will die Universität Bern das Potenzial von geflüchteten Studierenden mit einem spezifischen Angebot fördern. Im Sommer 2023 startete mit 20 geflüchteten Studierenden das Pilotprojekt «Kompass», mit dem Ziel, die Teilnehmenden innerhalb eines Jahres auf ein Hochschulstudium vorzubereiten. Das Projekt «Kompass» wird finanziell durch den Kanton Bern (im Jahr 2023 mit CHF 70'000), das Staatssekretariat für Migration, die Burgergemeinde Bern und die Universität Bern unterstützt. Der Frauenanteil bei den Studierenden ist stabil geblieben und beträgt für das Herbstsemester 2023 wie im Vorjahr 59%. Ebenfalls unverändert zum Vorjahr ist der Anteil Frauen bei den Professuren, der sich auf 30% belief. Damit wurde auch die Zielvorgabe gemäss Leistungsauftrag erreicht, da der Frauenanteil an Professuren an der Universität Bern inzwischen höher als im schweizweiten Schnitt ist.

- Seit der Covid-19-Pandemie ist die psychische Gesundheit der Studierenden zunehmend ein wichtiges Thema geworden, was u.a. auch eine Umfrage der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) aufgezeigt hat. Die Universität Bern hat darauf mit verschiedenen Massnahmen reagiert. So wurde bspw. ein interaktives Video produziert, das drei Personen mit psychischen Herausforderungen begleitet und deren Bewältigungsstrategien darstellt. Zusammen mit der Berner Fachhochschule und dem studentischen Verein «Mindbalance» wurden zudem Kurse durchgeführt, in denen die Studierenden lernten, psychische Krankheiten in ihrem Umfeld zu erkennen und richtig darauf zu reagieren.

- Zur Überprüfung der Umsetzung des Legislaturziels Aufbau und den Betrieb des Kompetenzzentrums BeLEARN der Berner Hochschulen wurde gleichzeitig mit der Erteilung der Leistungsaufträge an die Hochschulen ein separater Controlling-Zyklus definiert: Für BeLEARN wird dem Amt für Hochschulen jährlich eine eigene Berichterstattung zu vordefinierten Kenngrössen unterbreitet. Das erste reguläre Controlling-Gespräch zum Reporting fand Ende Mai 2023 für das Geschäftsjahr 2022 statt. Das Reporting hat aufge-

[1] Ab 2022 werden die Abgrenzungen für den Gesamtsaldo berücksichtigt.
[2] Gemäss Fakturierung EDK für das Jahr 2023 (1. und 2. Rate).

zeigt, dass sich die Anzahl der BeLEARN-Projekte der fünf Hochschulen erfreulich entwickelt hat und bereits bei deutlich über 40 liegt. Auch die durchgeführten Referate & Tagungsbeteiligungen von BeLEARN liegen über der antizipierten Messgrösse. Entwicklungsfähig sind Stand 2023 insbesondere jene Projekte, die gemeinsam mit weiteren Partnern verfolgt werden, welche nicht zum Kern von BeLEARN gehören. Solche Projekte sollen die Ausstrahlung und Wirkung von BeLEARN als nationales Kompetenzzentrum zusätzlich verstärken.

- In der Forschung hat die Universität Bern im Berichtsjahr in verschiedenen kompetitiven Bereichen exzellente Leistungen erzielt. So stammen von den insgesamt 67 Projekten, die in der Ausschreibung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) für «Starting Grants» ausgewählt wurden, elf von der Universität Bern. Ferner ist die Universität Bern in der Weltraumforschung weiterhin führend. Namentlich wurde im Berichtsjahr die Mission des Weltraumteleskops CHEOPS (ein Projekt der Europäischen Weltraumorganisation ESA) bis zum Jahr 2029 verlängert. CHEOPS wird von der Universität Bern in Zusammenarbeit mit der Universität Genf koordiniert.

- Die Universität Bern verweist im Geschäftsbericht auf die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit mit afrikanischen Forschenden. Dieser Schwerpunkt wird neu durch die «Initiative Afrique» verkörpert, die von den Vizerektoraten Forschung und Entwicklung gestartet wurde. Im Jahr 2023 sind im Rahmen der «Initiative Afrique» zwei Forschungscluster in Kooperation mit dem europäischen Netzwerk «The Guild» und dessen afrikanischer Partnerorganisation «ARUA» unter dem Lead der Universität Bern eingerichtet worden.

- Auf internationaler Ebene war das Jahr 2023 stark durch die kürzlich erfolgte Mitgliedschaft der Universität Bern bei der europäischen Hochschulallianz «Enlight» geprägt. «Enlight» verbindet zehn europäische Universitäten zu einem gemeinsamen Campus, der sich durch innovative und interdisziplinäre Lehre für alle Universitätsangehörigen auszeichnet. Da die Universität Bern wie alle anderen Schweizer Hochschulen von den grossen europäischen Forschungs- und Bildungsprogrammen (Horizon Europe, Erasmus+) teilweise ausgeschlossen sind, helfen solche Allianzen wie «Enlight», die internationale Sichtbarkeit zu stärken.

- Bei der Infrastruktur hat sich die Gesamtsituation an der Universität Bern weiter verschärft. Insbesondere schätzt die Universität die Lage bei den fehlenden Laborflächen als kritisch ein. Die Universität Bern betont in ihrem Geschäftsbericht gleichzeitig die gute Zusammenarbeit mit dem AGG bei der Lösungssuche bei den Raumproblemen, regt aber auch an, dass neue alternative Wege zur Bereitstellung der Infrastrukturen geprüft werden sollten.

- Im Berichtsjahr weist die Universität Bern einen Gesamtertrag von rund CHF 942.2 Mio. und einen Gesamtaufwand von rund CHF 976.3 Mio. auf, sodass für das Jahr 2023 ein Jahresergebnis mit einem Verlust von CHF 34.1 Mio. resultiert (Vorjahr -8.7 Mio.). Dieser Verlust resultiert aus dem geplanten und abgestuften Einsatz des noch vorhandenen Eigenkapitals für die Umsetzung des Leistungsauftrags des Regierungsrats (Finanzierung des vom Regierungsrat beschlossenen Lohnsummenwachstums, Betrieb der Wyss Academy for Nature, Entwicklung des Bern Center for Precision Medicine, Aufbau der School of Biomedical and Precision Engineering, Entwicklung Masterstudiengang Pharmazie) und der Strategie 2030 der Universität wie namentlich die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie, Abschluss der ersten Generation von Interfakultären Forschungskooperationen, Aufbau Data Science Lab, strukturierte Doktoratsausbildung, Aufbau Multi-

disciplinary Center for Infectious Diseases, UniBE Foundation und Forschungsplattformen. Auf den Grundmitteln resultiert ein einkalkulierter Verlust von CHF 43.5 Mio., während bei den Drittmitteln und Fonds aufgrund des guten Börsenjahrs ein positives Ergebnis von gesamthaft CHF 9.4 Mio. zu Buche steht. Das Eigenkapital Grundmittel belief sich per 31.12.2023 auf CHF 15.7 Mio. (Vorjahr CHF 59.1) und dasjenige der Drittmittel auf CHF 305.7 Mio. (Vorjahr CHF 298.9). Der Staatsbeitrag des Kantons an die Universität Bern wurde im Zuge des im kantonalen Finanzplan vorgesehenen regulären Anstiegs von 1% auf rund CHF 329.9 Mio. erhöht. Damit stieg der prozentuale Anteil des Trägerkantons Bern an der Finanzierung seiner Universität im Vergleich zum Vorjahr auf 35% (Vorjahr 34.4%).

- Die Universität Bern muss vermehrt Aufwendungen, die ausserhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, aus ihren selbst erarbeiteten Erträgen und Reserven decken. Insbesondere führt das Lohnsummenwachstum im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsmassnahmen zu beträchtlichen Mehraufwendungen, welche nur teilweise durch das Wachstum des Kantonsbeitrags kompensiert werden. Der in den Gehaltsmassnahmen für das Kantonspersonal und damit auch für das Universitätspersonal berücksichtigte Teuerungsausgleich akzentuiert diese Problematik der strukturellen Unterfinanzierung. Dieser Entwicklung wird bei der Überprüfung und Festlegung der Kantonsbeiträge im Rahmen des nächsten Leistungsauftrags 2026–2029 in geeigneter Weise Rechnung getragen werden müssen, um eine strukturelle Unterfinanzierung zu vermeiden. Dabei wird auch die Entwicklung der IUV-Beiträge zu berücksichtigen sein. Erfolgen keine Massnahmen, würde dies der Universität Bern zunehmend erschweren, im Wettbewerb um Studierende und Drittmittel ihre Position zu behaupten.

- Die Controllingsitzung zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und der Universität fand im Rahmen der Koordinationskonferenz vom 2. November 2023 statt. Die BKD stellte fest, dass die Universität Bern den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllt und dass sie im Berichtsjahr die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates erreicht hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 23. April 2024 mit dem Geschäftsbericht der Universität Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 60a Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Art. 124 Abs. 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1)

3. Beschluss

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion wird beschlossen:

1. Der Geschäftsbericht 2023 der Universität Bern wird zur Kenntnis genommen.

2. Gestützt auf Artikel 72, Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Geschäftsbericht 2023 der Universität Bern

Geschäftsbericht 2023 der Berner Fachhochschule BFH

Vorliegendes Dokument ist eine Zusammenfassung der Inhalte des digitalen Geschäftsberichts 2023 der Berner Fachhochschule BFH: bfh.ch/geschaeftsbericht2023

Stand 9. April 2024

Vom Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule BFH am 20.3.2024 genehmigt.

Berner Fachhochschule
Rektorat
Kommunikation

Inhaltsverzeichnis

1	Editorial	2
2	Jahresbericht 2023: Highlights	3
	2.1 Caring Society	5
	2.2 Humane digitale Transformation	6
	2.3 Nachhaltige Entwicklung	7
	2.4 Unternehmerische Hochschule	8
	2.5 Lehre	9
	2.6 BFH – vernetzt und in der Gesellschaft engagiert	10
3	Organisation	11
	3.1 Organigramm	11
	3.2 Organe	11
4	Statistische Angaben	12
	4.1 Student*innen	12
	4.2 Mitarbeiter*innen	13
	4.3 Angewandte Forschung und Entwicklung	14
	4.4 Finanzen	15

April 2024
BFH, Rektorat / Kommunikation, Bern

Vorliegendes Dokument erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache.

1 Editorial

Gut auf Kurs und hart am Wind

Vor gut einem Jahr haben wir unsere neue Strategie eingeführt und damit drei zentrale gesellschaftliche Herausforderungen als strategischen Themenfelder verankert. Dass der Kurs richtig ist, zeigen die teils stürmischen Ereignisse aus dem Jahr 2023.

Mit Nachhaltiger Entwicklung begegneten wir u.a. der Wasserknappheit und Hitze im Sommer; mit Humaner Digitaler Transformation waren wir am Puls bei der künstlichen Intelligenz, noch bevor ChatGPT unser Leben veränderte, und mit Caring Society reagierten wir frühzeitig auf die Versorgungsengpässe der Gesundheitsversorgung.

Wir passen uns dabei nicht nur an eine veränderte Umgebung an, sondern tragen proaktiv dazu bei, Lösungen zu entwickeln und eine verantwortungsvolle Zukunft zu gestalten. Der Geschäftsbericht 2023 verdeutlicht, wie wir Antworten auf die Fragen unserer Zeit finden. Er unterstreicht unser Engagement für eine nachhaltige, menschliche und sozial verantwortungsbewusste Zukunft im Kanton Bern und darüber hinaus.

Unsere Reise mag erst begonnen haben, aber die Ergebnisse beginnen bereits, für sich zu sprechen. Dies ist eine Etappe, die wir gemeinsam erreicht haben und auf die wir gemeinsam stolz sein können.

Markus Ruprecht
Präsident des Fachhochschulrats

Prof. Dr. Sebastian Wörwag
Rektor

2 Jahresbericht 2023: Highlights

Als verantwortungsvolle Hochschule wirkt die BFH in gesellschaftlichen Transformationsprozessen mit. Sie konzentriert sich dabei auf die Themenfelder Caring Society, humane digitale Transformation und nachhaltige Entwicklung.

Die BFH bietet attraktive Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten für das Studium und fördert insbesondere auch unternehmerisches Denken. Als engagierte Akteurin nimmt die BFH an öffentlichen Diskursen teil und liefert relevante Beiträge zu gesellschaftlichen Fragestellungen.

BFH: Attraktiv für Start-ups
Die BFH setzt auf Entrepreneurship, um Forschung und Wirtschaft zu verbinden – mit Erfolg: Zwei Start-up-Firmen haben sich an der BFH-HAFL niedergelassen. KIDEMIS entwickelt aus Nebenprodukten proteinreiches Fischfutter, Gaia Tech gewinnt wertvolle Inhaltsstoffe für Kosmetika und Lebensmittel. Beide Start-ups haben sich aufgrund der Infrastruktur für die BFH-HAFL entschieden und arbeiten mit Forschungsgruppen der BFH zusammen.
Berner Fachhochschule ist attraktiv für Start-ups (bfh.ch)

Mehr Autonomie dank Roboterarm
Selbstständig Zähne putzen oder eine Tür öffnen: Je nach Läsionshöhe einer Rückenmarksverletzung unterstützt der Roboterarm die Bewegungen – oder übernimmt sie ganz. Ziel des von der Schweizer Paraplegiker-Stiftung geförderten Projekts ist es, die Selbstständigkeit und Lebensqualität von Menschen mit Tetraplegie nachhaltig zu verbessern. Betroffene werden aktiv in den Entwicklungsprozess eingebunden.
Projektstart: Mit einem Roboterarm zu mehr Unabhängigkeit | BFH Berner Fachhochschule

Begegnungszonen besser nutzen
Bevölkerungswachstum bei gleichbleibender Fläche erhöht den Nutzungsdruck auf die vorhandenen Freiräume. In einem Projekt der BFH wird die Idee der Begegnungszone in einem gemeinsamen Prozess mit Verkehrsplanung, Raumplanung, Soziokultur und den Quartierbewohner*innen weiterentwickelt. Damit wird das Potenzial dieser Zonen als Orte für Begegnung und Bewegung besser genutzt.
Bessere Lebensqualität dank temporärer Strassenumgestaltung | BFH

Inklusives Lernmittel für Schrifterwerb
«Punkt für Punkt: Alex und Lilani entdecken die Welt der Buchstaben» ist das erste Lernmittel, das Vorschulkinder mit Blindheit sowie mit und ohne Sehbeeinträchtigung an die Schrift heranführt. Durch die inklusive Gestaltung kann bei diesem elementaren Bildungsschritt die ganze Familie gleichberechtigt mit auf Entdeckungsreise gehen. Die international mehrfach ausgezeichnete Heftreihe ist das Resultat eines HKB-Forschungsprojekts.
PPKS

Ausgezeichnete Dozenten
Die BFH-Dozenten Stefan Rose und Sven Feurer wurden für das Modul «Entrepreneurial Marketing» mit dem Best Teaching Award ausgezeichnet. Im Mittelpunkt ihres Lehrkonzepts steht der «Live Case»: Die Studierenden begleiten ein reales, lokales Start-up-Unternehmen und dessen spezifische Fragestellungen im Bereich Marketing. So wird der Praxisbezug hergestellt und das unternehmerische Denken gefördert.

BFH-Professoren gewinnen CS Award for Best Teaching | BFH

Kostbarer Altar evakuiert
Der Bergsturz in Brienz (GR) bedrohte den 500-jährigen Flügelaltar der Kirche St. Calixtus. Mit Hilfe der HKB wurde der Altar in mehr als 100 Einzelteile zerlegt und gerettet. Bereits vor dem Bergsturz war die Restaurierung des Altars geplant worden – direkt in der Kirche. Stattdessen restaurierten die Expert*innen der HKB nun das evakuierte Kunstwerk. Mittlerweile steht es wieder an seinem Platz.
Altar Brienz Bergsturz| HKB (bfh.ch)

2.1 Caring Society

Im Themenfeld «Caring Society» richten wir in Forschung, Lehre und Weiterbildung ein besonderes Augenmerk auf die Zusammenhänge zwischen Gesundheit, Lebensgestaltung und sozialen Lebenslagen.

Inklusives Lernmittel für Schrifterwerb

Siehe «Highlights», S. 3

Suizidprävention mit der SERO-App

Die SERO-App ist eine innovative Lösung zur Prävention von Suiziden und Suizidversuchen. Sie unterstützt Betroffene und Angehörige vor, während und nach suizidalen Krisen. Die App wurde von der Luzerner Psychiatrie in Zusammenarbeit mit der BFH, Gesundheitsförderung Schweiz und weiteren Partner*innen entwickelt. Auswertungen zeigen, dass viele der Nutzer*innen die App regelmässig einsetzen.
Suizidprävention: SERO-App 1.0 ab sofort verfügbar | BFH

Gesundheits-Know-how ausserkantonal gefragt

Die BFH ist eine der Nutzerinnen des neuen Campus Bildung Gesundheit in Basel. Im Auftrag des Kantons Basel-Stadt bietet sie dort die Bachelor-Studiengänge Physiotherapie und Pflege an. Der Campus vereint Fachhochschulbildung, höhere Berufsbildung und berufliche Grundbildung unter einem Dach. Dadurch entsteht eine einzigartige Plattform, die Vernetzung fördert und die Gesundheitsberufe stärkt.
BFH zieht in Campus Bildung Gesundheit in Basel ein | BFH Berner Fachhochschule

Armut gezielt bekämpfen

Auch in der Schweiz bringt Armut Leid und gefährdet den sozialen Zusammenhalt. Doch um Armut gezielt zu bekämpfen, fehlen oft geeignete Daten. Das von BFH und Caritas entwickelte Armutsmonitoring nutzt die fortschreitende Digitalisierung, um Daten über die Bevölkerung aufzubereiten und zu verknüpfen. Baselland und Wallis haben das Modell inzwischen eingeführt, weitere Vorprojekte laufen.

Fortschritte bei der Armutsbeobachtung | BFH

Erfolgsmodell Gastfamilie

Nach dem russischen Einmarsch in die Ukraine fanden viele Schutzsuchende bei Gastfamilien Unterkunft. Ein Kooperationsprojekt von BFH, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und der Hochschule Luzern zeigte, dass diese Art der Unterbringung funktioniert und die Integration fördert. Erfolgsfaktoren sind unter anderem ausreichend Raum für Rückzug und Privatsphäre sowie eine professionelle Begleitung.
Wie die Unterbringung in Gastfamilien gelingen kann | BFH

2.2 Humane digitale Transformation

Nur im Zusammenspiel mit dem Menschen kann Technologie erfolgreich und nachhaltig eingesetzt werden. Deshalb fokussiert die BFH auf den menschlichen Aspekt des digitalen Wandels.

Mehr Autonomie dank Roboterarm

Siehe «Highlights», S. 3

KI erfolgreich nutzen

Zwischen Texterzeugung und Plagiat: Der Einsatz von KI an Hochschulen birgt Potenziale, aber auch Herausforderungen. Noch arbeitet KI nicht immer verlässlich. Umso wichtiger sind ein verantwortungsvoller Umgang und eine kritische Reflektion der Ergebnisse. Die Plattform Bildung 6.0 bietet Lehrenden und Studierenden Werkzeuge und Leitlinien für den effizienten und effektiven Einsatz von KI.
Startseite - Bildung 6.0

App hilft denen, die helfen

Pflegende Angehörige sind vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Ziel der App «approches» ist es, Krankheiten und Burnout bei pflegenden Angehörigen vorzubeugen und die Lebensqualität der von ihnen betreuten Personen zu verbessern. Sie bietet Zugang zu Unterstützungsangeboten wie Mahlzeitendienst, Betreuung, administrative Hilfe und Pflege. Die App soll dazu beitragen, das Gesundheitssystem zu entlasten.
Hilfe für pflegende Angehörige (bfh.ch)

Baustoffe recyclen dank Digitalisierung

Kreislaufwirtschaft ist auch im Bau ein Thema, die Wiederverwendung von Bauteilen jedoch besonders schwierig. In Zusammenarbeit mit Partnern wie Erne AG und Herzog & de Meuron erprobten Studierende neue digitalbasierte Entwurfs- und Produktionsmethoden: Wiederverwendbare Abfälle werden aufbereitet und in einer Datenbank erfasst, anschliessend wird die Struktur mit Hilfe von Augmented Reality (AR) aufgebaut.
Circular Pavilion: Digitalisierung im Dienste der Nachhaltigkeit | BFH

Mit Robotern gegen Fachkräftemangel

Roboter könnten in personalintensiven Branchen wie der Gastronomie den Fachkräftemangel lindern. Doch was braucht es, damit Gäste die automatisierte Bedienung akzeptieren? Roboter beeinflussen beispielsweise, welche Preise die Gäste zu zahlen bereit sind. Dies untersuchten Studierende in einem Projekt für ein Start-up so überzeugend, dass sie die Ergebnisse auf einer internationalen Konferenz präsentieren durften.
Vom Semesterprojekt zur wissenschaftlichen Publikation | BFH

2.3 Nachhaltige Entwicklung

Die BFH trägt in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Betrieb wesentlich zur gesellschaftlichen Transformation und zur Realisierung der Sustainable Development Goals (SDGs) bei.

Begegnungszonen besser nutzen
Siehe «Highlights», S. 3

Schutzwald nach Feuer stabilisieren
Die Waldbrandgefahr in der Schweiz hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Ein abgebrannter Wald kann noch Jahre später ins Rutschen kommen – gerade bei Schutzwäldern mit verheerenden Folgen für Mensch und Region. Die BFH entwickelt zusammen mit dem Kanton Bern und dem Bundesamt für Umwelt eine App, um Forstleute nach einem Waldbrand beim Stabilisieren des Waldes zu unterstützen.
Hangrutsche nach einem Waldbrand – eine Zeitfrage (bfh.ch)

Aufräumen im Weltall
Schrott im All gefährdet die Sicherheit und den Erfolg von Weltraummissionen. Neben Kollisionen kann auch die elektrostatische Entladung bei «sanften» Berührungen zu Schäden führen, etwa beim Andocken oder dem Einsammeln von Weltraumschrott. Die BFH unterstützt mit ihrem Elektro-Know-how das Start-up ClearSpace, welches die weltweit erste Mission zum Aufräumen von Weltraumschrott leitet.
BFH unterstützt die weltweit erste Mission zur Beseitigung von Weltraumschrott | BFH

Hochwertiges aus alten Materialien
Der Bern Upcycling Challenge von BFH und BEKB prämiert Unternehmen aus der Region Bern, die aus alten Materialien oder Komponenten neue, hochwertige Produkte erstellen. Scrimber, Mymyio und Second Life Battery Recharger: Das sind die Projekte, die sich aus insgesamt 18 Eingaben durchsetzen konnten. Ihre Ideen zu kreislauffähigen Geschäftsmodellen in den Bereichen Bau, Möbel und Batterien haben die Jury am meisten überzeugt.
Short List Bern Upcycling Challenge | BFH

Förderung für studentisches Engagement
Ein Start-up für nachhaltige Holzkohle aus der Schweiz? Nur ein Beispiel, wie die BFH studentische Initiativen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung erfolgreich unterstützt. Mit dem Übergang des bisherigen Förderprogramms BFH Sustains in den hochschulübergreifenden Hub Students4Sustainability profitieren die Studierenden nun noch stärker von disziplinenübergreifenden Vernetzungsmöglichkeiten.
Studenten-Start-up: Olis nachhaltige Schweizer Kohle | BFH

Elektrofahrzeug konzipiert
Urban vehicles – kleine, elektrisch angetriebene Fahrzeuge, optimiert für den täglichen Pendlerverkehr – dies konzipierten angehende Automobil- und Fahrzeugingenieur*innen im 2. Studienjahr in nur vier Tagen. Auch die potenziellen Kund*innen waren in die Projektwoche einbezogen. Mittels Online-Umfragen über die Medien der Tamedia-Gruppe wurden die Bedürfnisse der Schweizer Bevölkerung abgeholt.
Rückblick Projekt «Urban Vehicle» | BFH

2.4 Unternehmerische Hochschule

Die BFH ist Teil des Berner Ökosystems für Innovation und Unternehmertum. Aus dieser Position heraus unterstützt sie Gründer*innen, Start-ups und Unternehmen.

BFH: Attraktiv für Start-ups

Siehe «Highlights», S. 3

Schulterschluss für Entrepreneur-Nachwuchs

Es braucht ein gut funktionierendes Netzwerk, um eine Idee auf den Markt zu bringen und ein Unternehmen zu gründen. Der Entrepreneurship Club Bern ECB wurde von Studierenden der Berner Fachhochschule und der Universität Bern ins Leben gerufen. Ziel ist es, eine Plattform für den Nachwuchs zu schaffen, auf der innovative Ideen und unternehmerische Fähigkeiten zusammenfliessen.
BFH und Uni Bern gründen Entrepreneurship Club | BFH

MagglingenThinkathlon

Reale Probleme der Sportindustrie kreativ lösen: Darum geht's beim Magglingen Thinkathlon. 2023 hatten die Studierenden die Aufgabe, Mitarbeiter*innen am Arbeitsplatz zum Sport zu motivieren und so zur betrieblichen Gesundheitsförderung beizutragen. Begleitet durch Expert*innen aus Lehre und Praxis entwickelten die Studierenden Ansätze für Software- und Hardware-Lösungen, Prototypen und passende Geschäftsmodelle.
MagglingenThinkathlon 2023: Eindrückliches Zeugnis kreativen Leistungsvermögens | BFH

Innovationspreis für BFH-Mitarbeiterin

Bei der Implantation von Herzschrittmachern kann es zu Fehlplatzierungen und Komplikationen kommen. Um die Implantation sicherer zu machen, entwickelte BFH-Mitarbeiterin Emily Thompson mit ihren Kolleg*innen ein neuartiges System, das eine 3D-Visualisierung in Echtzeit ermöglicht. Für die Projektmitarbeit erhielt sie den 2. Platz beim Ypsomed Innovation Award. Das Preisgeld investiert sie in ihr Start-up.
Emily Thompson gewinnt Ypsomed Innovation Award (bfh.ch)

Newcomer Award für BFH Start-up

Insgesamt 19 Unternehmen mit Bezug zur BFH waren für die Awards bei be connected, dem Summer Event der Berner Start-up-Szene, nominiert. Den 1. Platz als Newcomer of the Year belegte Alumnus Christian Hirsig. Sein Start-up rekrutiert und entwickelt IT-Talente in Nordafrika und schafft so wirtschaftlichen und humanitären Nutzen. Unter den Top 3 in der Kategorie Newcomer landete das BFH-Start-up AutoMate mit seinen einfach programmierbaren Robotersystemen.
Unternehmertum: be-connected-Award verliehen | BFH

2.5 Lehre

Ein Studium an der BFH ist eine moderne, praxisorientierte und forschungsbasierte Ausbildung, die attraktive Karrieremöglichkeiten eröffnet.

Ausgezeichnete Dozenten
Siehe «Highlights», S. 3

Neu: BSc in Data Engineering
Die BFH reagiert auf die hohe Nachfrage und die veränderten Anforderungen im Bereich Software und Data Engineering mit einem neuen Studiengang. Der Bachelor of Science in Data Engineering kombiniert Software Engineering, Maschinelles Lernen und Daten-Analytik. Damit bietet er eine optimale Grundlage für die stark wachsenden Berufsbilder und bildet gefragte Fachkräfte aus.
Neuer Bachelor-Studiengang in Data Engineering (bfh.ch)

Bahnexpert*innen ausbilden
Damit das Bahnsystem Schweiz auch in Zukunft von kompetenten Fachkräften geführt wird, bietet die BFH den neuen Master of Advanced Studies Bahnsysteme an. Die Absolvent*innen des Studiengangs sind in der Lage, komplexe Fragestellungen im Bahnbereich zu analysieren und zu lösen. Der schweizweit einzigartige MAS leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Mobilität.
Master of Advanced Studies Bahnsysteme | BFH

Healthcare Leadership: neuer MSc
Stress und schlechte Rahmenbedingungen führen zum Fachkräftemangel im Gesundheitswesen. Eine BFH-Studie zeigt, dass Führungskräfte eine zentrale Rolle spielen, um ein attraktives Arbeitsumfeld zu schaffen. Der neue MSc-Studiengang Healthcare Leadership, den die BFH zusammen mit der Insel Gruppe entwickelt hat, setzt hier an. Er stattet Gesundheitsfachleute mit den nötigen Kompetenzen aus, um positive Veränderungen zu bewirken.
Neuer Master of Science-Studiengang in Healthcare Leadership | Berner Fachhochschule BFH

Neuer BSc Umwelt- und Ressourcenmanagement
Für eine nachhaltige Landnutzung und einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen braucht es Veränderungen und Menschen, die diese Veränderungsprozesse initiieren, planen und begleiten. Die Absolvent*innen des neuen, ganz auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Bachelor in Umwelt- und Ressourcenmanagement der BFH übernehmen diese Verantwortung und gestalten eine nachhaltige Zukunft aktiv mit.
Bachelor in Umwelt- und Ressourcenmanagement | BFH

2.6 BFH – vernetzt und in der Gesellschaft engagiert

Inmitten der Gesellschaft nimmt die BFH deren Fragestellungen auf, entwickelt Zukunftsentwürfe und ist Impulsgeberin im öffentlichen Diskurs.

Kostbarer Altar evakuiert

Siehe «Highlights», S. 3

Digitale Agenda der Kandidat*innen checken

Die BFH ist seit 2018 Partnerin von «smartvote» und trägt zur Weiterentwicklung der beliebten Online-Wahlhilfe mit den Spinnendiagrammen bei. Pünktlich zu den Wahlen 2023 ist der Digitalisierungsmonitor online gegangen. Er stellt die digitalpolitischen Positionen der Kandidierenden transparent dar. Wählende können dadurch herausfinden, welche Kandidat*innen ihnen digitalpolitisch am nächsten stehen.
Wahlen 2023: Der Digitalisierungsmonitor ist online! | BFH

Buchpreis für BFH-Alumna

Die Autorin und BFH-Alumna Elisa Shua Dusapin und die Illustratorin Hélène Becquelin gewannen den Schweizer Kinder- und Jugendbuchpreis 2023 für «Le Colibri». Die Graphic Novel ist das erste Jugendbuch der Autorin. Es erzähle «tiefgründig und berührend von bedeutenden Übergängen im Leben eines Jugendlichen», begründete die Jury ihren Entscheid.
Preis für Elisa Shua Dusapin | HKB (bfh.ch)

FinTech und KI im Finanzwesen

Durch den Einzug von künstlicher Intelligenz wird Transparenz im Finanzsektor künftig noch wichtiger. Im Auftrag der EU leitet die BFH eine internationale Forschungsinitiative in diesem Bereich. Die «COST-Action FinAI» ermöglicht es Forschenden, Projekte zu initiieren, zusammenzuarbeiten und ihr Netzwerk zu erweitern. Beteiligt sind über 300 Forschende aus 51 Ländern.
Die europäische COST-Action FinTech und KI im Finanzwesen (bfh.ch)

Für pünktliche und sichere Züge

Sicherheit und Pünktlichkeit sind wichtige Anforderungen im Bahnland Schweiz. Der sichere Betrieb von Neigezügen stellt hohe Anforderungen an die Infrastruktur. Um teure und aufwendige Messfahrten zu ersetzen, haben Forschende der BFH in Zusammenarbeit mit der SBB ein einfaches Onboard-Überwachungssystem entwickelt. Die Technik ist inzwischen einsatzbereit und ein erster Zug mit dem Überwachungssystem unterwegs.
Onboard-Überwachungssystem für Neigezüge ist einsatzbereit | BFH

Dialog über Care-Arbeit

Care-Arbeit ist allgegenwärtig und doch oft unsichtbar. Auch die Forschung versteht noch immer zu wenig, wie sich Bedingungen von Care-Arbeit auf Pflegende und Empfänger*innen auswirken. In einer «Living Library» der BFH berichteten Menschen über ihre Erfahrungen mit bezahlter und unbezahlter Care-Arbeit. Ziel war, Brücken zu bauen und Erkenntnisse zurück in Forschung und Lehre fliessen zu lassen.
Living Library: Care-Arbeit sichtbar machen | Berner Fachhochschule BFH

3 Organisation

3.1 Organigramm

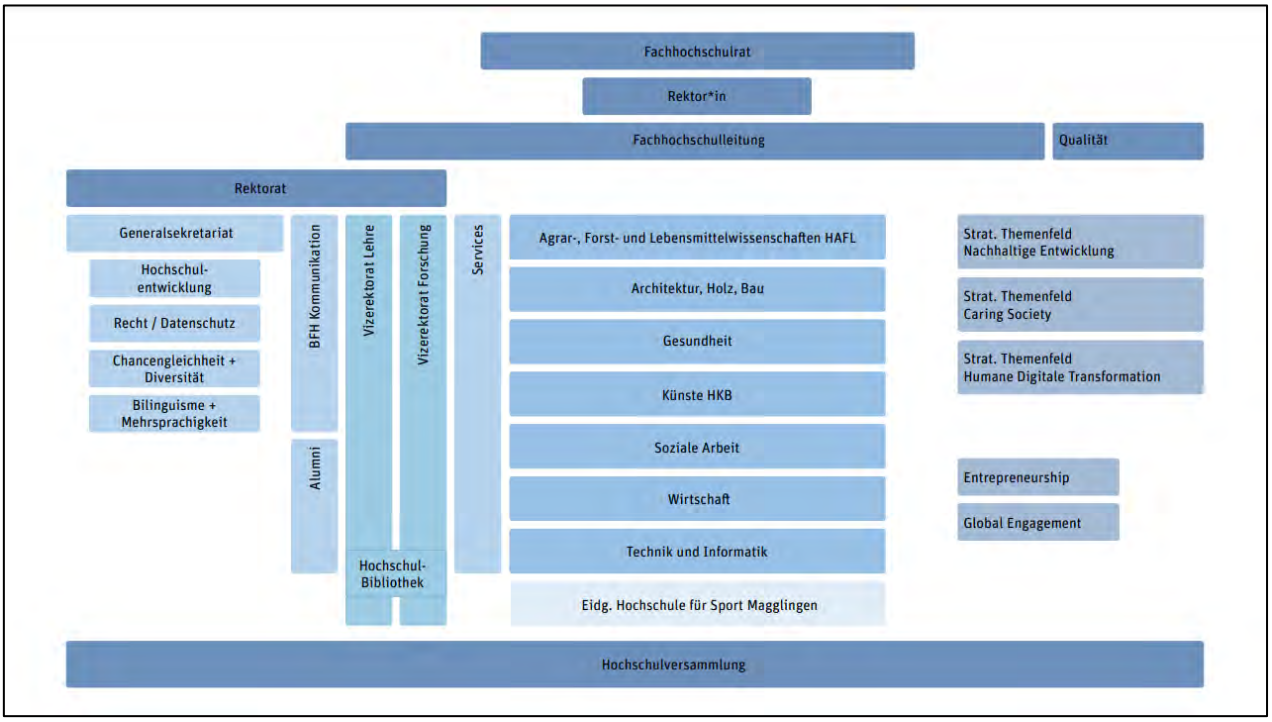

3.2 Organe

Der Fachhochschulrat und die Fachhochschulleitung sind das strategische respektive operative Leitungsgremium der Berner Fachhochschule.

Aktuelle Auflistung der Mitglieder: bfh.ch/leitungsgremien

4 Statistische Angaben

4.1 Student*innen

Bachelor- und Master-Studierende

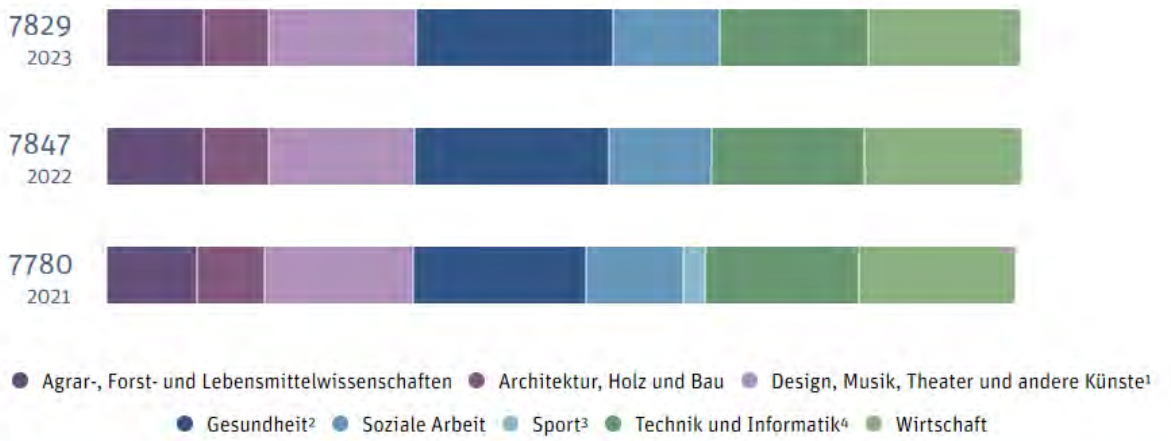

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS
Abweichungen von Bundesstatistiken: ¹ Inkl. Studierende im gemeinsamen Bachelor-Studiengang Multimedia Production mit der FH Graubünden. | ² Ab 2022 inkl. BSc Physiotherapie am Standort Basel. | ³ Seit 2022 wird die EHSM statistisch nicht mehr bei der BFH geführt. | ⁴ Inkl. Studierende in den gemeinsamen Master-Studiengängen Biomedical Engineering sowie Precision Engineering mit der Universität Bern.

Studierende nach geografischer Herkunft

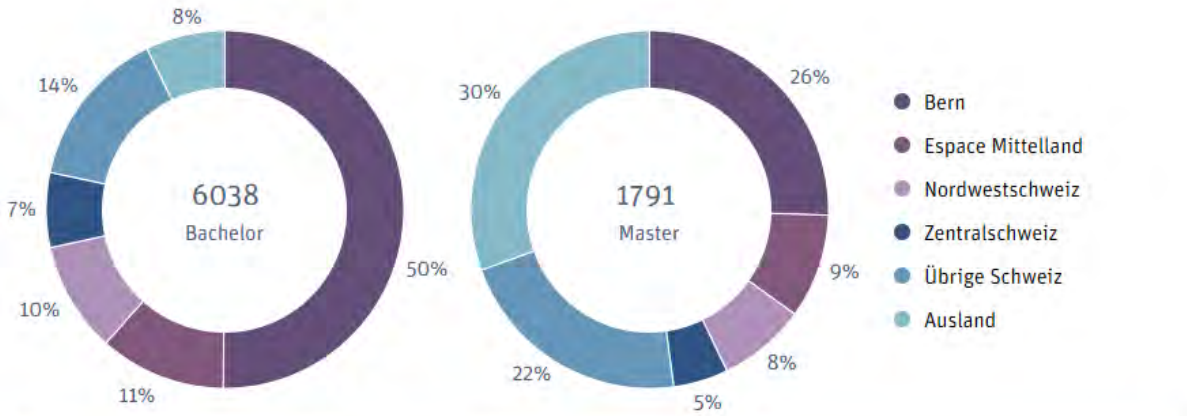

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Weiterbildungsstudierende

	2023 CAS	2023 DAS	2023 MAS / EMBA[1]	♀	Total
Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften	24	–	–	38%	24
Architektur, Holz und Bau	181	–	8	35%	189
Design, Musik, Theater und andere Künste	123	4	13	59%	140
Gesundheit	248	8	5	85%	261
Soziale Arbeit	303	1	11	77%	315
Technik und Informatik	533	34	63	19%	630
Wirtschaft	681	4	56	45%	741
Total	2093	51	156	47%	2300

[1] Abweichung von Bundesstatistiken: Zahlen inkl. nicht immatrikulierte Studierende Stufe MAS / EMBA
Quelle: Berner Fachhochschule BFH

4.2 Mitarbeiter*innen

Vollzeitstellen

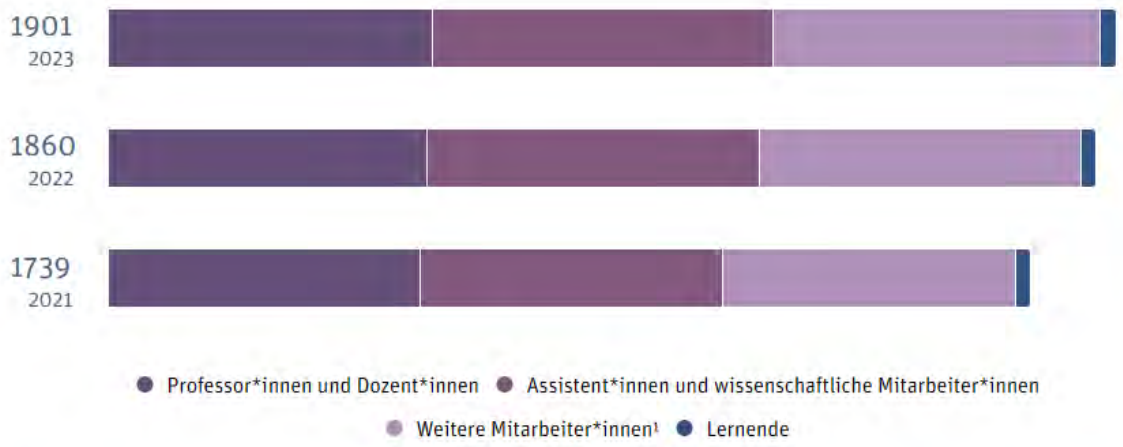

[1] U. a. technisches und handwerkliches Personal in Laboren und Werkstätten; Mitarbeiter*innen in Studiensekretariaten, Bibliotheken und Mensen; Sachbearbeitung, Hausdienst, IT, Kommunikation, Administration. Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Abegg-Stiftung und externe Lehrbeauftragte. Quelle: Berner Fachhochschule BFH (Stichtag: 31.12.2023)

4.3 Angewandte Forschung und Entwicklung

Drittmittelerträge

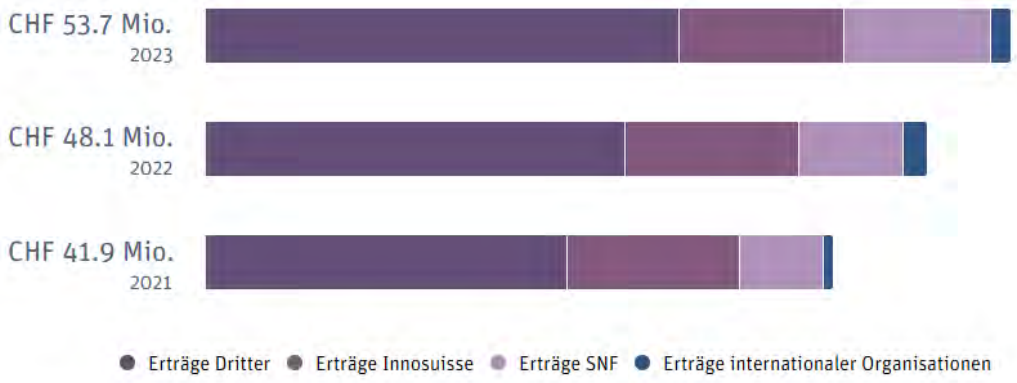

Angaben ohne angegliederte Höhere Fachschulen sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.
Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Projektpartnerschaften nach geografischer Herkunft

Exkl. Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule BFH

4.4 Finanzen

Bruttokosten Leistungsbereiche

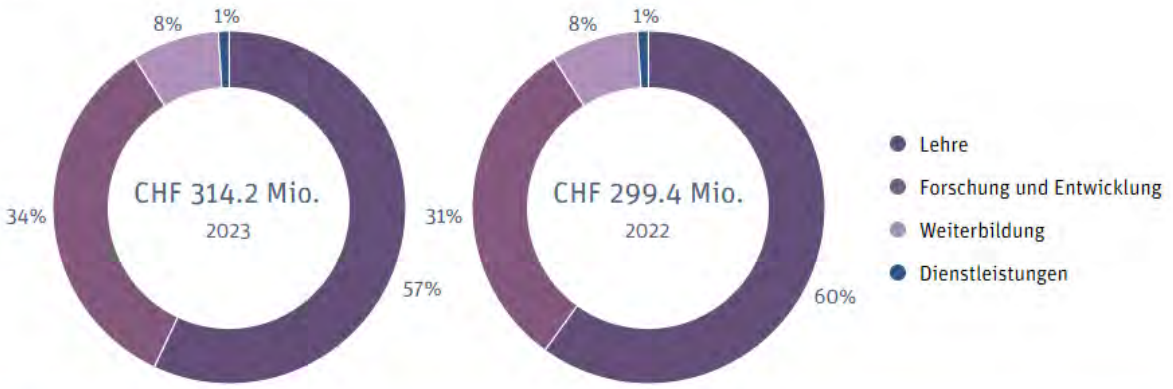

Angaben u. a. ohne Infrastrukturkosten, ohne angegliederte Höhere Fachschulen sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Master-Studiengänge Biomedical Engineering und Precision Engineering (Kooperation mit der Universität Bern) und Bachelor-Studiengang Multimedia Production (Kooperation mit der FH Graubünden). Auf 1.1.2022 wurde der Standort Basel (Studiengänge BSc Physiotherapie und BSc Pflege) vom Bildungszentrum Gesundheit Basel übernommen und in die Rechnung der BFH integriert.

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Finanzierung der BFH

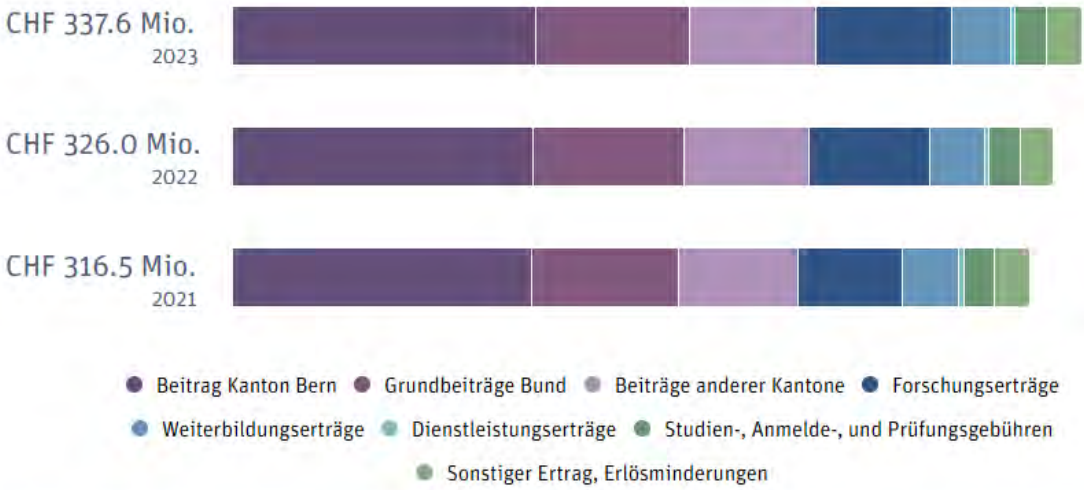

Quelle: Berner Fachhochschule BFH

Alle Grafiken sowie die detaillierte Jahresrechnung: bfh.ch/jahresrechnung2023

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	593/2024
Datum RR-Sitzung:	12. Juni 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.7477
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2023 der Berner Fachhochschule (BFH).
Genehmigung

1. Gegenstand

Die BFH wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der BFH bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 47 Absatz 2, Artikel 49 und Artikel 49b Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Artikel 67 und Artikel 69 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der BFH wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Beschluss

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2023 der BFH.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Jahresrechnung 2023 der BFH (Teil des Geschäftsberichts)

02|09|D|v02

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise

Jahresrechnung
Comptes annuels
2023

Inhaltsverzeichnis
Sommaire

3 Kommentar zur Jahresrechnung

Jahresrechnung
4 Bilanz
6 Erfolgsrechnung
8 Geldflussrechnung
10 Eigenkapitalnachweis

Anhang
11 Rechnungslegungsgrundsätze
20 Erläuterungen zu einzelnen Positionen
40 Weitere Offenlegungen

42 Bericht der Revisionsstelle

3 Commentaire des comptes

Comptes annuels
4 Bilan
6 Compte de résultat
8 Tableau de flux de trésorerie
10 Tableau des fonds propres

Annexe
11 Principes de présentation des comptes
20 Explications relatives à certaines rubriques
40 Autres informations devant être publiées

42 Rapport de l'organe de révision

Kommentar zur Jahresrechnung
Commentaire des comptes

Felix Mäder
Verwaltungsdirektor | Directeur administratif

Die Jahresrechnung 2023 der Berner Fachhochschule schliesst mit einem Ergebnis ab, das den Erwartungen entspricht und diese teils gar übertrifft. Die BFH setzt ihr Wachstum fort, sowohl bei den Bachelor- und Masterstudiengängen als auch in Forschung und Weiterbildung. Nach hohen Zuwachsraten in den Vorjahren stiegen die Drittmittelerträge in der Forschung 2023 nochmals um CHF 5.6 Mio. auf CHF 53.7 Mio. Seit 2019 erhöhte die BFH ihren Drittmittelumsatz in der Forschung deutlich über Erwarten um 46 %. Auch in der Weiterbildung erzielte die BFH ein überdurchschnittliches Ergebnis und steigerte den Umsatz gegenüber dem Vorjahr um CHF 1.4 Mio. ebenfalls auf ein Allzeit-Hoch von CHF 23.5 Mio. Die finanzrelevanten Vollzeitäquivalente in den Bachelor- und Masterstudiengängen erhöhten sich um 1.2 % gegenüber Vorjahr, seit 2019 sogar um 12 %. Die Anmeldezahlen für das Herbstsemester 2023 lagen mit 4 % deutlich über dem Vorjahreswert. Aufgrund des Wachstums in Lehre und Forschung nahmen die Beiträge von Bund und Kantonen um CHF 1.4 Mio. bzw. CHF 0.8 Mio. gegenüber dem Vorjahr zu.

Wie prognostiziert führen jedoch exogene, von der BFH nicht beeinflussbare Faktoren zu einem zunehmend negativeren Ergebnis und damit zur Abnahme der Grundmittelreserven. Der stärkste Faktor sind die Lohnerhöhungen, die der Berner Regierungsrat jedes Jahr für das Kantonspersonal inkl. Mitarbeitende der BFH beschliesst, ohne die Zusatzkosten zu finanzieren. Dies führt zu einer jährlich zunehmenden strukturellen Finanzierungslücke. Allein im Jahr 2023 betrugen die nicht gedeckten Zusatzkosten rund CHF 3.7 Mio. Zusätzlich sind die Energiekosten seit 2021 um CHF 1.0 Mio. gestiegen. Der Kantonsbeitrag betrug 2023 CHF 120.1 Mio. Er erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig um 0.7 % und macht noch 35.6 % der Gesamterträge der BFH aus. Die Entwicklung des Kantonsbeitrags hält bereits seit Jahren nicht mit dem Wachstum der BFH Schritt, was die strukturelle Unterfinanzierung der BFH akzentuiert.

Damit beläuft sich das betriebliche Ergebnis der BFH im Jahr 2023 auf CHF – 6.7 Mio. (Vorjahr: CHF – 2.5 Mio.). Dank der erfreulichen Entwicklung an den Finanzmärkten helfen die Erträge auf dem angelegten Drittmittelvermögen, den betrieblichen Verlust abzufedern. Mit einem Finanzergebnis von CHF 3.7 Mio. (Vorjahr: CHF – 5.1 Mio.) resultiert ein Jahresergebnis von CHF – 3.1 Mio. (Vorjahr: CHF – 7.6 Mio.).

Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2023 CHF 46.7 Mio. (Vorjahr: CHF 49.7 Mio.). Dabei stammen CHF 63.7 Mio. aus Drittmitteln (+ CHF 3.3 Mio. gegenüber Vorjahr). Das Grundmittelkapital liegt aufgrund der hohen Vorsorgeverpflichtungen mit CHF 17.0 Mio. im Minus (Vorjahr: Minus von CHF 10.6 Mio.).

La BFH a clôturé l'exercice 2023 avec un résultat conforme aux attentes, voire meilleur. Elle poursuit sa croissance dans les filières de bachelor et de master, ainsi que dans la recherche et la formation continue. Les produits des fonds de tiers dans la recherche, déjà en forte croissance ces dernières années, ont encore progressé de CHF 5.6 millions en 2023 pour atteindre CHF 53.7 mio. Depuis 2019, ils ont augmenté de 46 %, dépassant nettement les prévisions. Dans la formation continue aussi, le résultat est excellent : le chiffre d'affaires a augmenté de CHF 1.4 mio. par rapport à 2022 pour atteindre CHF 23.5 mio., un nouveau record. Les EPT dans les filières de bachelor et de master, déterminants financièrement, ont grimpé de 1.2 % par rapport à 2022 et de 12 % par rapport à 2019. Le nombre d'inscriptions au semestre d'automne 2023 a nettement dépassé celui du semestre d'automne 2022 (+ 4 %). En raison de la croissance dans l'enseignement et la recherche, les contributions de la Confédération et des autres cantons ont augmenté respectivement de CHF 1.4 mio. et de CHF 0.8 mio. par rapport à 2022.

Comme prévu, différents facteurs exogènes accentuent le déficit des fonds principaux, entrainant une diminution des réserves correspondantes. Le relèvement des salaires du personnel cantonal, y compris des collaborateurs et collaboratrices de la BFH, décidé chaque année par le Conseil-exécutif sans financement des couts additionnels, constitue un facteur décisif à cet égard. Il en résulte un déficit de financement structurel qui s'accroit d'année en année. Pour la seule année 2023, les couts additionnels non couverts s'élevaient à environ CHF 3.7 mio. De plus, les couts énergétiques ont augmenté de CHF 1.0 million depuis 2021. La subvention annuelle allouée par le canton s'est montée à CHF 120.1 mio. en 2023, une hausse de 0.7 % somme toute limitée par rapport à 2022. La subvention représente encore 35.6 % du revenu total de la BFH. Son évolution n'étant plus alignée sur la croissance de la BFH depuis plusieurs années, les carences structurelles du financement de la BFH s'accentuent.

Le résultat d'exploitation de la BFH affiche un résultat de CHF – 6.7 mio. en 2023 (2022 : – 2.5 mio.). L'évolution réjouissante sur les marchés financiers et le rendement des placements de fonds de tiers ont permis d'amortir la perte d'exploitation. Avec un résultat financier de CHF 3.7 mio. (2022 : – 5.1 mio.), le résultat de l'exercice s'établit à CHF – 3.1 mio. (2022 : – 7.6 mio.).

Au 31 décembre 2023, les fonds propres de la BFH s'élevaient à CHF 46.7 mio. (2022 : 49.7 mio.), dont CHF 63.7 mio. provenant de fonds de tiers (+ 3.3 mio. par rapport à 2022). Les fonds principaux présentent un déficit de CHF 17.0 mio. (CHF 10.6 mio. en 2022) dû au montant élevé des engagements de prévoyance.

Bilanz
Bilan

4

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2023	31.12.2022
Aktiven **Actifs**			
Flüssige Mittel Liquidités	1	8 795	14 115
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern Compte courant Administration des finances du canton de Berne	2	0	22 645
Wertschriften Titres	3	61 584	38 339
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	37 633	34 145
Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	426	130
Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	9 437	10 528
Umlaufvermögen **Actif circulant**		**117 875**	**119 902**
Finanzanlagen Immobilisations financières	7	3 043	3 142
Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	36 521	32 490
Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	4 872	6 189
Anlagevermögen **Actif immobilisé**		**44 436**	**41 821**
Total Aktiven **Total actifs**		**162 311**	**161 723**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2023	31.12.2022
Passiven **Passifs**			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	3 348	3 881
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	7 794	3 216
Kurzfristige Rückstellungen Provisions à court terme	13	12 112	11 351
Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	56 960	54 654
Kurzfristiges Fremdkapital **Capitaux étrangers à court terme**		**80 215**	**73 102**
Langfristige Rückstellungen Provisions à long terme	13	7 868	7 652
Vorsorgeverpflichtungen Engagements de prévoyance	14	27 550	31 230
Langfristiges Fremdkapital **Capitaux étrangers à long terme**		**35 418**	**38 882**
Kumulierte Ergebnisse Résultats cumulés		49 739	57 312
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)		– 3 061	– 7 573
Eigenkapital **Fonds propres**		**46 678**	**49 739**
Total Passiven **Total passifs**		**162 311**	**161 723**

Erfolgsrechnung
Compte de résultat

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2023	2022
Ertrag **Produits**			
Beitrag Kanton Bern (Kantonsbeitrag) Subvention du canton de Berne (subvention cantonale)		120 116	119 233
Bundesbeiträge (Grundbeiträge und projektgebundene Beiträge) Contributions fédérales (contributions de base et contributions liées à des projets)		61 317	59 936
Beiträge anderer Kantone (Beiträge FHV, HES-SO und HFSV) Contributions d'autres cantons (contributions AHES, HES-SO et AES)		50 162	49 370
Grundfinanzierung, Beiträge der öffentlichen Hand **Financement de base, subventions de partenaires publics**		**231 595**	**228 539**
Forschungserträge Produits de la recherche	15	53 740	48 109
Weiterbildungserträge Produits de la formation continue		23 515	22 150
Dienstleistungserträge Produits des prestations de service		1 788	1 651
Drittmittelerträge **Produits de fonds de tiers**		**79 043**	**71 910**
Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren Taxes d'études, d'inscription et d'examen		12 467	12 404
Sonstiger Ertrag Produits divers	16	14 452	13 170
Erlösminderungen Réductions sur produits	4	34	– 20
Übriger Ertrag **Autres produits**		**26 953**	**25 554**
Betrieblicher Ertrag **Produits d'exploitation**		**337 591**	**326 003**

FHV = Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
HES-SO = Fachhochschule Westschweiz
HFSV = Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen

AHES = Accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées
HES-SO = Haute école spécialisée de Suisse occidentale
AES = Accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2023	2022
Aufwand **Charges**			
Personalaufwand Charges de personnel	17	278 870	270 002
Sach- und Betriebsaufwand Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation	18	55 924	49 742
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen Amortissements et dépréciations d'actifs	19	9 522	8 771
Betrieblicher Aufwand **Charges d'exploitation**		**344 316**	**328 515**
Betriebliches Ergebnis **Résultat d'exploitation**		**– 6 725**	**– 2 512**
Finanzergebnis, netto Résultat financier, net	20	3 644	– 5 276
Fondsergebnis, netto Résultat des fonds, net		20	215
Finanzergebnis **Résultat financier**		**3 664**	**– 5 061**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		**– 3 061**	**– 7 573**

Geldflussrechnung
Tableau de flux de trésorerie

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2023	2022
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		**– 3 061**	**– 7 573**
Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge Autres charges / produits sans incidence sur les fonds		– 3 530	4 947
Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen Augmentation / diminution de provisions sans incidence sur les fonds	13/14	– 3 465	– 441
Gewinn (+) / Verlust (–) aus Abgängen des Anlagevermögens Bénéfice (+) / Perte (–) de la vente d'actifs immobilisés		0	0
Abschreibungen Amortissements	8/9/19	9 522	8 771
Veränderung von: Variation de :			
– Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	– 3 488	– 848
– Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	– 296	69
– Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	1 091	– 1 882
– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	– 861	– 2 397
– Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	4 598	46
– Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	2 306	– 1 596
– Kurzfristige Rückstellungen Provisions à court terme	13	761	– 86
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'exploitation**		**3 577**	**– 990**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2023	2022
Kauf von: Achat de :			
– Wertschriften Titres	3	– 28 317	– 37 573
– Finanzanlagen Immobilisations financières	7	99	– 1 734
– Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	– 10 966	– 9 100
– Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	– 952	– 1 878
Verkauf von: Vente de :			
– Wertschriften Titres	3	8 248	27 287
– Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	11	0
Erhaltene Zinsen und Dividenden Intérêts et dividendes perçus		334	81
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'investissement**		**– 31 543**	**– 22 917**
Geldzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité de financement**		**0**	**0**
Total Geldflussrechnung **Total tableau de flux de trésorerie**		**– 27 966**	**– 23 907**
Fonds «Netto-flüssige Mittel» Anfang Jahr Fonds « Liquidités nettes » au début de l'exercice	1/2	36 760	60 667
Fonds «Netto-flüssige Mittel» Ende Jahr [1] Fonds « Liquidités nettes » à la fin de l'exercice [1]	1/2	8 795	36 760
Veränderung Fonds «Netto-flüssige Mittel» **Variation des Fonds « Liquidités nettes »**		**– 27 965**	**– 23 907**

[1] Kasse und Bankguthaben: TCHF 8 795 (Vorjahr: TCHF 14 115)
Kontokorrent Finanzverwaltung: TCHF 0 (Vorjahr: TCHF 22 645)

[1] Avoirs en caisse et sur comptes bancaires : KCHF 8 795
(année précédente : KCHF 14 115)
Compte courant Administration des finances : KCHF 0
(année précédente : KCHF 22 645)

Eigenkapitalnachweis
Tableau des fonds propres

			Grundmittel Fonds principaux	Drittmittel Fonds de tiers	Eigenkapital Fonds propres
Beträge in TCHF Montants en KCHF	Vorsorge-verpflichtungen Engagements de prévoyance	Reserven Réserves	Total	Total	Total
Stand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**– 45 965**	**38 669**	**– 7 296**	**64 608**	**57 312**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)	– 1 310	– 2 029	– 3 339	– 4 234	– 7 573
Stand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**– 47 275**	**36 640**	**– 10 635**	**60 374**	**49 739**
Stand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**– 47 275**	**36 640**	**– 10 635**	**60 374**	**49 739**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)	1 361	– 7 766	– 6 405	3 344	– 3 061
Stand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**– 45 914**	**28 874**	**– 17 040**	**63 718**	**46 678**

Das Eigenkapital der Berner Fachhochschule wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel

Die Grundmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, die im Bereich des allgemeinen Betriebes, der Lehre und der angewandten Forschung und Entwicklung (staatsfinanzierter Teil) erzielt wurden.

Drittmittel

Drittmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, die in den Bereichen Weiterbildung, Dienstleistungen und der angewandten Forschung und Entwicklung (drittmittelfinanzierter Teil) sowie mit Kapitalerträgen erzielt wurden.

Die Berner Fachhochschule kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2023 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat den kumulierten Ergebnissen zugewiesen.

Les fonds propres de la Haute école spécialisée bernoise sont classés en fonds principaux et fonds de tiers selon leur origine.

Fonds principaux

Les fonds principaux comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de l'exploitation en général, de l'enseignement et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par l'État).

Fonds de tiers

Les fonds de tiers comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de la formation continue, des prestations de services et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par des tiers), ainsi que le revenu du capital.

La Haute école spécialisée bernoise ne pouvant distribuer aucun bénéfice, le résultat annuel 2023 sera affecté aux résultats cumulés après approbation des comptes annuels par le Conseil-exécutif.

Rechnungslegungsgrundsätze
Principes de présentation des comptes

Allgemeines

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule wird in Übereinstimmung mit den gesamten Richtlinien der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule umfasst die Ergebnisse der Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB), Gesundheit (G), der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), der Hochschule der Künste Bern (HKB), der Departemente Soziale Arbeit (S), Technik und Informatik (TI), Wirtschaft (W) sowie von Rektorat und Services.

Die Jahresrechnung 2023 wurde am 20. März 2024 vom Fachhochschulrat verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session 2024 zur Kenntnis gebracht.

Die Jahresrechnung wurde in Anwendung des Anschaffungskostenprinzips erstellt, mit Ausnahme der Wertschriften, die zu Verkehrswerten bewertet werden. Die Erstellung der Jahresrechnung verlangt von der Fachhochschulleitung, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, die die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzierung beeinflussen. Wenn später derartige Einschätzungen und Annahmen, die von der Fachhochschulleitung zum Zeitpunkt der Bilanzierung nach bestem Wissen getroffen wurden, von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, werden die ursprünglichen Einschätzungen und Annahmen in jenem Berichtsjahr entsprechend angepasst, in dem sich die Gegebenheiten geändert haben.

Konsolidierungskreis und -methoden

Der Konsolidierungskreis der Berner Fachhochschule umfasst alle in- und ausländischen Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule direkt oder indirekt mit mehr als 50 % der Stimmrechte beteiligt ist oder für die sie die operative und finanzielle Führungsverantwortung trägt. Diese Gesellschaften werden vollkonsolidiert. Die Berner Fachhochschule hat gegenwärtig keine Beteiligungen mit mehr als 50 %. Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule stimmenmässig mit mindestens 20 %, aber weniger als 50 % beteiligt ist oder auf die sie auf andere Weise massgeblichen Einfluss ausübt, werden nach der Equity-Methode erfasst und unter den Finanzanlagen – Assoziierte Gesellschaften – ausgewiesen. Beteiligungen unter 20 % werden zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet und unter den Finanzanlagen – Übrige Finanzanlagen – bilanziert.

Généralités

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise sont établis en conformité avec l'intégralité des directives des recommandations relatives à la présentation des comptes (Swiss GAAP RPC). L'exercice comptable est clos au 31 décembre.

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise incluent les résultats des départements Architecture, bois et génie civil (AHB) et Santé (G), de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), de la Haute école des arts de Berne (HKB), des départements Travail social (S), Technique et informatique (TI) et Gestion (W) ainsi que du Rectorat et des Services.

Les comptes annuels 2023 ont été adoptés par le conseil de la Haute école spécialisée le 20 mars 2024. Ils sont soumis à l'approbation du Conseil-exécutif et seront ensuite portés à la connaissance du Grand Conseil lors de sa session de septembre 2024.

Les comptes annuels ont été établis en appliquant le principe des coûts d'acquisition, sauf pour les titres, qui sont évalués à leur valeur vénale. Pour établir les comptes annuels, la direction de l'école doit faire des estimations et des suppositions qui influencent les produits, charges, actifs, dettes et engagements conditionnels qui sont présentés au jour du bilan. Si un écart apparaît ensuite entre ces estimations et suppositions faites à bon escient par la direction de l'école au moment du bilan et les données effectives, les estimations et suppositions de départ sont adaptées dans l'exercice comptable au cours duquel les données se sont modifiées.

Périmètre et méthodes de consolidation

Le périmètre de consolidation de la Haute école spécialisée bernoise comprend toutes les sociétés, suisses ou étrangères, dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, directement ou indirectement, une participation avec plus de 50 % des voix ou dont elle est responsable de la direction opérationnelle et financière. Ces sociétés sont entièrement consolidées. La Haute école spécialisée bernoise ne détient actuellement aucune participation de plus de 50 %. Les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, en nombre de voix, une participation d'au moins 20 % mais inférieure à 50 % ou sur lesquelles elle exerce une influence sensible par d'autres moyens sont saisies selon la méthode de la mise en équivalence et présentées sous Immobilisations financières – Sociétés associées. Les participations inférieures à 20 % sont évaluées à leur valeur d'acquisition, déduction faite de pertes de valeur éventuelles, et inscrites au bilan sous Immobilisations financières – Autres immobilisations financières.

Umsatz und Ertragsrealisation

Grundfinanzierung

Der Beitrag des Kantons Bern erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG) und des Leistungsauftrags des Regierungsrats an die Berner Fachhochschule. Der Leistungsauftrag erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von vier Jahren. Der daraus resultierende Kantonsbeitrag wird jährlich durch den Regierungsrat genehmigt.
Die Beiträge des Bundes erfolgen gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG). Die jährlichen Gesamtbeträge werden entsprechend den Leistungen in Lehre und Forschung verteilt. Gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) bezahlen die Kantone einen Beitrag für diejenigen Student*innen, die aus ihrem Kantonsgebiet stammen und an einer anderen Fachhochschule studieren (in Vollzeitäquivalenten, unterschiedliche Tarife nach Fachbereich). Die Student*innen aus den HES-SO-Kantonen (FR, GE, NE, JU, VD, VS) werden gemäss einer anderen Regelung mit Pro-Kopf-Beiträgen finanziert. Die Beiträge der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) und jene der HES-SO-Kantone werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Drittmittelerträge

Fakturierungen für Lieferungen und Leistungen werden als Umsatz bei Leistungserbringung bzw. bei Übertragung der wesentlichen Risiken und Chancen des Eigentums verbucht.
Der Umsatz ist ohne Umsatz- und Mehrwertsteuer und nach Abzug von Gutschriften und Rabatten ausgewiesen. Für erwartete Gewährleistungsansprüche aus der Leistungserbringung werden angemessene Rückstellungen gebildet.

Chiffre d’affaires et réalisation du produit

12

Financement de base

La subvention du canton de Berne est réglée par la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) et par le mandat de prestations donné par le Conseil-exécutif à la Haute école spécialisée bernoise. Le mandat de prestations couvre en général une période de quatre ans. La subvention cantonale qui en découle est approuvée chaque année par le Conseil-exécutif.
Les subventions de la Confédération sont réglées par la loi sur l’encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE). Les sommes annuelles totales destinées aux universités et hautes écoles spécialisées du canton sont réparties entre les établissements selon leurs prestations d’enseignement et de recherche. Conformément à l’accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées (AHES), chaque canton verse une contribution pour les étudiant-e-s de son canton qui étudient dans une haute école spécialisée ne dépendant pas de lui (en équivalents plein temps, avec des tarifs différents selon les divisions). Les étudiant-e-s des cantons de la HES-SO (FR, GE, NE, JU, VD, VS) donnent lieu à un financement par contributions individuelles réglementé dans un autre accord. Les contributions résultant de l’AHES et celles des cantons de la HES-SO sont régularisées sur l’exercice comptable.

Produits de fonds de tiers

La facturation des livraisons et des prestations est comptabilisée comme chiffre d’affaires au moment de la fourniture de la prestation ou du transfert des risques et profits essentiels inhérents à la propriété.
Le chiffre d’affaires est indiqué hors TVA totale, après déduction de crédits et remises. Des provisions appropriées sont constituées pour les prétentions de garanties attendues découlant de la fourniture de prestations.

Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren
Die Fakturierung der Gebühren für die Student*innen der Bachelor- und Master-Studiengänge erfolgt jeweils zu Beginn des Frühlings- und des Herbstsemesters. Die Erträge für die Studiengebühren von Bachelor-, Master- und Weiterbildungsstudiengängen werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt. Mit den Studiengebühren werden von den Student*innen jeweils auch die Beiträge für den Fonds «Sport, Soziales und Kultur» sowie für den Verband der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule (VSBFH) erhoben. Die Verbandsbeiträge werden treuhänderisch verwaltet und fliessen nicht als Umsatz in die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule ein.

Langfristige Aufträge
Die Erträge aus langfristigen Aufträgen werden nach der Completed Contract Method (CCM) ausgewiesen. Dabei werden der Aufwand und der Umsatz im Ausmass der einbringbaren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung erfasst. Die Realisierung des Erfolges erfolgt erst nach dem Übergang des Lieferungs- und Leistungsrisikos an den Auftraggeber. Für absehbare Drohverluste aus langfristigen Aufträgen werden Rückstellungen gebildet.

Taxes d'études, d'inscription et d'examen
Les taxes dues par les étudiant-e-s des filières de bachelor et de master sont facturées au début de chaque semestre de printemps et d'automne. Les produits dégagés par les taxes d'études des filières de bachelor, de master et de formation continue sont régularisés sur l'exercice. Le prélèvement des taxes d'études auprès des étudiant-e-s inclut aussi la taxe pour les activités sociales, sportives et culturelles, ainsi que la cotisation à l'Association d'étudiants de la BFH (AEHES-BE). Les cotisations à l'association sont gérées à titre fiduciaire et ne sont pas incorporées comme revenus dans les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise.

Mandats à long terme
Les produits issus de mandats à long terme sont inscrits selon la méthode à l'achèvement (Completed Contract Method, CCM) : les charges et les revenus sont alors saisis dans le compte de résultat à hauteur des dépenses recouvrables. Le résultat n'est réalisé qu'après le transfert du risque de livraison et de prestation au mandant. Des provisions sont constituées pour les pertes à terminaison prévisibles sur les mandats à long terme.

Währungsumrechnung

Die Berner Fachhochschule erstellt ihren Abschluss in Schweizer Franken (CHF). Die in Fremdwährung gehaltenen monetären Aktiven und Verbindlichkeiten werden zum Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Die sich aus Transaktionen und der Umrechnung von Bilanzpositionen in Fremdwährung ergebenden Fremdwährungsgewinne und -verluste werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Die folgenden Fremdwährungskurse wurden für die Bewertung der monetären Aktiven und Verbindlichkeiten in der Bilanz angewendet:

Conversion de devises

La Haute école spécialisée bernoise établit sa clôture des comptes en francs suisses (CHF). Les actifs et dettes monétaires tenus en devises étrangères sont convertis au cours valable à la date de bilan. Les gains et les pertes de change résultant de transactions et de la conversion de postes du bilan tenus en devises étrangères sont indiqués dans le compte de résultat.

Les cours de change suivants ont été utilisés pour l'évaluation des actifs et des dettes monétaires au bilan :

Bilanzstichtagskurs **Cours à la date du bilan**	**31.12.2023**	**31.12.2022**
Euro (EUR) Euro (EUR)	0.9287	0.9859
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	0.8413	0.9234
Britisches Pfund (GBP) Livre sterling (GBP)	1.0706	1.1136
Japanischer Yen (JPY) Yen japonais (JPY)	0.0060	0.0070

Derivative Finanzinstrumente

Die Berner Fachhochschule setzt keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Zinssätzen, Devisen oder Eigenkapitalinstrumenten ein.

Fristigkeiten

Dem Umlaufvermögen werden Aktiven zugeordnet, die entweder im ordentlichen Geschäftszyklus innerhalb eines Jahres realisiert oder konsumiert werden oder zu Handelszwecken gehalten werden. Alle übrigen Aktiven werden dem Anlagevermögen zugeordnet. Dem kurzfristigen Fremdkapital werden alle Verpflichtungen zugeordnet, die die Berner Fachhochschule im Rahmen des ordentlichen Geschäftszyklus unter Verwendung von operativen Geldflüssen zu tilgen gedenkt oder die innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden. Alle übrigen Verpflichtungen werden dem langfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu Nominalwerten ausgewiesen. Sie bestehen aus Kassenbeständen und Bankguthaben. Die flüssigen Mittel sind Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule die notwendige Liquidität für die über den Kantonsbeitrag finanzierten Bereiche sicher. Aus diesem Grund hat die Berner Fachhochschule mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) eine Leistungsvereinbarung (SLA) abgeschlossen. Das Kontokorrent ist Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung wird zum Nominalwert bilanziert.

Instruments financiers dérivés

La Haute école spécialisée bernoise n'utilise pas d'instruments financiers dérivés pour couvrir le risque lié aux taux d'intérêt, aux devises ou aux instruments de capitaux propres.

Échéances

Les actifs qui sont soit réalisés ou consommés dans l'espace d'une année selon le déroulement ordinaire des affaires, soit gardés à des fins commerciales, sont attribués à l'actif circulant. Tous les autres actifs sont attribués à l'actif immobilisé. Tous les engagements que la Haute école spécialisée bernoise prévoit d'honorer dans le cadre du déroulement ordinaire des affaires en recourant aux flux de trésorerie opérationnels ou dont l'échéance est de moins d'un an à compter de la date du bilan sont attribués aux capitaux étrangers à court terme. Tous les autres engagements sont attribués aux capitaux étrangers à long terme.

Liquidités

Les liquidités sont indiquées à leur valeur nominale. Elles sont constituées des avoirs en caisse et des avoirs bancaires. Elles font partie du fonds « Liquidités nettes » du tableau de flux de trésorerie.

Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Le canton de Berne assure à la Haute école spécialisée bernoise les liquidités nécessaires pour les domaines financés par la subvention cantonale. Pour cette raison, la Haute école spécialisée bernoise a conclu une convention de prestations (convention sur le niveau de service, SLA) avec l'Administration des finances du canton de Berne (Trésorerie). Le compte courant fait partie du fonds « Liquidités nettes » du tableau de flux de trésorerie.

Le compte courant auprès de l'Administration des finances est inscrit au bilan à sa valeur nominale.

Wertschriften

Wertschriften enthalten kotierte Aktien, Obligationen und derivative Finanzinstrumente in Schweizer Franken und ausländischer Währung. Die Berner Fachhochschule hält alle ihre Wertschriften zu Handelszwecken. Die Handelsbestände werden zum Marktwert (Börsenkurs) per Bilanzstichtag bewertet, wobei die nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgswirksam erfasst und im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert bilanziert. Das Delkredere wird aufgrund der Fälligkeitsstruktur und der erkennbaren Bonitätsrisiken bestimmt. Neben Einzelwertberichtigungen für spezifisch bekannte Forderungsrisiken werden zusätzlich Pauschal-Wertberichtigungen anhand von Erfahrungswerten gebildet.

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Finanzanlagen

Finanzanlagen beinhalten Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und übrige Finanzanlagen. Unter den assoziierten Gesellschaften werden langfristig gehaltene Beteiligungen über 20 % und unter 50 % ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Eigenkapitalwert (Equity-Methode).

Langfristig gehaltene Minderheitsbeteiligungen unter 20 % werden als übrige Finanzanlagen ausgewiesen und zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Titres

Les titres comprennent les actions cotées en bourse, les obligations et les instruments financiers dérivés en francs suisses et en monnaies étrangères. Tous les titres détenus par la Haute école spécialisée bernoise le sont à des fins commerciales. Les portefeuilles commerciaux sont évalués à la valeur du marché (cours en bourse) à la date du bilan, et les pertes et les gains non réalisés sont saisis avec incidence sur le résultat et indiqués dans le résultat financier.

Créances résultant de livraisons et de prestations et autres créances à court terme

Les créances résultant de livraisons et de prestations sont inscrites au bilan à leur valeur nominale. Le ducroire est déterminé en s'appuyant sur la structure des échéances et sur les risques de solvabilité identifiables. Outre des ajustements de valeur effectués individuellement pour des risques sur créances connus spécifiquement, il est également procédé à des ajustements de valeur forfaitaires sur la base de chiffres empiriques.

Comptes de régularisation actif

Les comptes de régularisation actif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Immobilisations financières

Les immobilisations financières comprennent les participations à des sociétés associées et d'autres immobilisations financières. Sont indiquées sous sociétés associées les participations comprises entre 20 % et 50 % détenues à long terme. Elles sont évaluées à la valeur des fonds propres correspondante (méthode de la mise en équivalence).

Les participations inférieures à 20 % détenues à long terme sont indiquées comme autres immobilisations financières et portées au bilan à leur valeur d'acquisition, déduction faite des éventuelles dépréciations.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert. Anlageobjekte, die über langfristige Leasingverträge, die als Finanzierungsleasing beurteilt werden, finanziert sind, werden zum Barwert der Mindestleasingraten oder zum tieferen Verkehrswert bilanziert. Auf der Passivseite sind die entsprechenden Finanzierungsleasingverpflichtungen ausgewiesen.

Die Abschreibungen der Sachanlagen erfolgen linear über den Zeitraum der geschätzten Nutzungs- oder kürzeren Leasingdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Alle sich aus dem Abgang von Sachanlagen ergebenden Gewinne oder Verluste werden erfolgswirksam gebucht.

Die folgenden Nutzungsdauern werden für die Abschreibungen angewendet:

Immobilisations corporelles

16

Les immobilisations corporelles sont inscrites au bilan à leur coût d'acquisition ou de revient, déduction faite des amortissements nécessaires et d'éventuelles dépréciations. Les éléments financés par des contrats de leasing à long terme évalués comme du leasing financier sont inscrits au bilan à la valeur actualisée des traites minimales ou à la valeur du marché la plus basse. Le passif comprend les engagements correspondants du leasing financier.

Les immobilisations corporelles sont amorties de manière linéaire tout au long de la durée d'utilisation estimée ou de la durée de leasing la plus courte. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. Tous les gains ou pertes résultant du transfert d'immobilisations corporelles sont comptabilisés avec incidence sur le résultat.

Les amortissements sont calculés selon les durées suivantes :

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Einbauten in Fremdmietobjekte Équipements dans des objets loués à des tiers	10 Jahre | ans
Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	10–15 Jahre | ans
Fahrzeuge Véhicules	5–6 Jahre | ans
Maschinen und Apparate Machines et appareils	5–10 Jahre | ans
Musikinstrumente (z.B. Klaviere 20 Jahre / Flügel 50 Jahre) Instruments de musique (p. ex. pianos 20 ans / pianos à queue 50 ans)	10–50 Jahre | ans
Informatik-Hardware Matériel informatique	3–5 Jahre | ans

Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule verfügt über keine eigenen Gebäude oder Grundstücke. Diese werden vom Kanton Bern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Subventionen im Zusammenhang mit dem Kauf von Sachanlagen werden direkt vom Anschaffungswert reduziert.

La limite d'activation est CHF 5 000.

La Haute école spécialisée bernoise ne dispose pas de bâtiments ou terrains à elle. Ils sont mis gratuitement à sa disposition par le canton de Berne.

Les subventions consacrées à l'achat d'immobilisations corporelles sont directement déduites de la valeur d'acquisition.

Immaterielle Anlagen

Erworbene Lizenzen, Patente und ähnliche Rechte werden zu Anschaffungswerten oder Herstellungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Selbsterarbeitete immaterielle Werte werden nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 10 aktiviert und über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

IT-Projekte umfassen von externen Anbietern entwickelte Softwareapplikationen. IT-Projekte werden nach der Projektführungsmethode «HERMES» geführt. Die Abschreibung erfolgt linear über die geschätzte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule hat keinen Goodwill bilanziert.

Immobilisations incorporelles

Les licences, brevets et droits similaires acquis sont inscrits au bilan à leur valeur d'acquisition ou à leur coût de revient, déduction faite des amortissements économiques nécessaires et des éventuelles dépréciations.

Les valeurs incorporelles créées par la BFH sont portées à l'actif conformément à la directive Swiss GAAP RPC 10 et amorties de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée.

Les projets informatiques comprennent des applications logicielles développées par des fournisseurs externes. Ils sont menés selon la méthode de gestion de projets « HERMES ». L'amortissement est réalisé de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. La limite d'activation est CHF 5 000.

La Haute école spécialisée bernoise n'a inscrit aucun goodwill au bilan.

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Lizenzen, Patente Licences, brevets	5 Jahre | ans
IT-Projekte Projets informatiques	5 Jahre | ans

Wertbeeinträchtigungen

Die Werthaltigkeit des Anlagevermögens (insbesondere Finanzanlagen, Sachanlagen, immaterielle Anlagen) wird mindestens einmal jährlich beurteilt. Liegen Indikatoren einer Werteinbusse vor, wird eine Berechnung des realisierbaren Werts (Impairment-Test) durchgeführt. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den realisierbaren Wert, erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung.

Dépréciations

La valeur de l'actif immobilisé (en particulier immobilisations financières, immobilisations corporelles et immobilisations incorporelles) est évaluée au moins une fois par an. En présence de signes indiquant une diminution de valeur, un calcul est effectué pour déterminer la valeur réalisable (test de dépréciation durable). Si la valeur comptable d'un actif dépasse sa valeur réalisable, il convient de procéder à une adaptation de valeur avec incidence sur le résultat.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern wird im Fall einer Schuld unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Dettes financières à court terme

Le compte courant auprès de l'Administration des finances du canton de Berne figure, dans le cas d'un passif, sous le poste des dettes financières à court terme. Les dettes sont portées au bilan à leur valeur nominale.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zu Nominalwerten bewertet.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen (Sozialversicherungen / MWSt), Leasingverbindlichkeiten, übrige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber unselbstständigen Stiftungen. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Unselbstständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung verschiedene unselbstständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser unselbstständigen Stiftungen sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Fachhochschulrat genehmigt wird. Diese unselbstständigen Stiftungen werden als separate Fonds geführt und treuhänderisch verwaltet. Die Berner Fachhochschule hat weder einen Einfluss noch einen Anspruch auf die Verwendung dieser Mittel.

Rückstellungen

Rückstellungen werden vorgenommen, wenn ein vergangenes Ereignis zu einer gegenwärtigen Verpflichtung geführt hat, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und dieser zuverlässig bemessen werden kann. Die Höhe der Rückstellung basiert auf einer bestmöglichen Schätzung der Erfüllung der Verpflichtung.

Vorsorgeverpflichtungen

Die Berner Fachhochschule ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus den Personalvorsorgeplänen werden jährlich beurteilt und auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt, sofern dies zulässig ist und sofern beabsichtigt ist, die Überdeckung zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen. Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird passiviert, sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Sie werden unter Vorsorgeverpflichtungen ausgewiesen.

Veränderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtung werden wie die für die Periode angefallenen Beiträge erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

Dettes liées aux livraisons et prestations

Les dettes liées aux livraisons et prestations sont évaluées à la valeur nominale.

Autres dettes à court terme

Les autres dettes à court terme comprennent des obligations envers des services de l'État (assurances sociales, TVA), des dettes de leasing, d'autres dettes et des dettes envers des fondations non autonomes. Les autres dettes à court terme sont évaluées à leur valeur nominale.

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels différentes fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chacune dans un règlement distinct, approuvé par le Conseil de la Haute école spécialisée. Ces fondations non autonomes sont administrées comme des fonds distincts et gérées à titre fiduciaire. La Haute école spécialisée bernoise n'a aucune influence sur ces fondations ni le droit d'utiliser leurs avoirs.

Provisions

Des provisions sont constituées lorsqu'un événement passé a conduit à une obligation présente et qu'une sortie de fonds est probable et peut être mesurée de manière fiable. Le montant de la provision repose sur la meilleure estimation possible de l'exécution de l'obligation.

Engagements de prévoyance

La Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB).

Les incidences économiques des plans de prévoyance personnelle sont évaluées chaque année et calculées à la date de clôture du bilan. L'activation d'un avantage économique a lieu pour autant qu'elle soit admissible et qu'elle vise à utiliser l'excédent de couverture pour réduire les cotisations des employeurs. Un engagement économique est porté au passif dans la mesure où les conditions préalables à la constitution d'une provision sont remplies. Ces conditions sont mentionnées sous les engagements de prévoyance.

Les modifications de l'avantage économique ou de l'engagement économique sont saisies dans les charges de personnel, avec incidence sur le résultat, à l'instar des cotisations dues pour la période.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Passive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Steuern

Die Berner Fachhochschule ist von den direkten Steuern befreit.

Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten werden aufgrund der Wahrscheinlichkeit und Höhe der möglichen zukünftigen Verpflichtungen beurteilt und im Anhang offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Berner Fachhochschule ausüben kann. Organisationen, die ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden im Anhang offengelegt.

Comptes de régularisation passif

Les comptes de régularisation passif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Impôts

La Haute école spécialisée bernoise est exonérée des impôts directs.

Engagements conditionnels

Les engagements conditionnels sont évalués sous l'angle de la probabilité et du montant des possibles engagements futurs. Ils sont mentionnés dans l'annexe.

Transactions avec des parties liées

On considère qu'une personne (physique ou morale) est liée à une entité si elle peut, de manière directe ou indirecte, exercer une influence notable sur les décisions financières ou opérationnelles de cette entité. Les entités contrôlées de manière directe ou indirecte par des parties liées sont, elles aussi, considérées comme liées à la première.

Toutes les transactions substantielles avec des parties liées ainsi que les créances ou engagements en résultant sont mentionnés dans l'annexe.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen
Explications relatives à certaines rubriques

1 Flüssige Mittel

1 Liquidités

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2023	31.12.2022
Kasse Caisse	7	9
Bank Banque	8 788	14 106
Flüssige Mittel **Liquidités**	**8 795**	**14 115**

Die Berner Fachhochschule unterhält die hauptsächliche Bankbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG. Es bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

La Haute école spécialisée bernoise entretient sa principale relation bancaire avec la Banque cantonale bernoise SA. Il n'existe aucune restriction du droit d'aliéner.

In den flüssigen Mitteln sind folgende Hauptwährungen enthalten:

Les liquidités comprennent les monnaies principales suivantes:

	31.12.2023		31.12.2022	
Beträge in Tausend Montants en milliers	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF
Schweizer Franken (CHF) Franc suisse (CHF)	8 615	8 615	13 980	13 980
Euro (EUR) Euro (EUR)	124	115	107	105
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	77	65	32	30
Diverse Fremdwährungen Monnaies étrangères diverses	0	0	0	0
Flüssige Mittel **Liquidités**		**8 795**		**14 115**

2 Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

2 Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2023	31.12.2022
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Grundmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds principaux	0	2 448
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Drittmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds de tiers	0	20 197
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern **Compte courant Administration des finances du canton de Berne**	**0**	**22 645**

Im Verlaufe des Jahres 2023 wurden die bestehenden, liquiden Mittel bei der Finanzverwaltung des Kantons Bern sukzessive auf CHF 0 reduziert und in Wertschriften angelegt.

Au cours de l'exercice 2023, les liquidités existantes auprès de l'Administration des finances du canton de Berne ont été successivement réduites à CHF 0 et placées en papiers-valeurs.

3 Wertschriften

3 Titres

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2023	31.12.2022
Obligationen / Fonds Schweiz Obligations / fonds Suisse	26 078	4 639
Obligationen / Fonds Ausland Obligations / fonds étranger	0	5 300
Aktien / Fonds Schweiz Actions / fonds Suisse	12 988	8 957
Aktien / Fonds Ausland Actions / fonds étranger	9 822	8 567
Immobilien / Fonds Schweiz Immeubles / fonds Suisse	6 597	5 505
Immobilien / Fonds Ausland Immeubles / fonds étranger	0	0
Übrige Anlagen / Fonds Schweiz Autres placements / fonds Suisse	0	0
Übrige Anlagen / Fonds Ausland Autres placements / fonds étranger	6 099	5 371
Wertschriften **Titres**	**61 584**	**38 339**

Die Wertschriften werden mit einem Verwaltungsauftrag durch die Berner Kantonalbank AG nach klar definierten Anlagekriterien betreut.

Die Rendite der Drittmittelanlagen betrug im Berichtsjahr 5.69 % (Vorjahr: – 7.88 %).

La gestion des titres est confiée à la Banque cantonale bernoise SA, qui opère selon des critères de placement clairement définis.

Les placements de fonds de tiers ont atteint un rendement de 5.69 % durant l'exercice sous revue (exercice précédent : – 7.88 %).

4 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

4 Créances résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2023	31.12.2022
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	37 719	33 976
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Créances envers des parties liées résultant de livraisons et de prestations	51	342
Delkredere Ducroire	– 137	– 173
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **Créances résultant de livraisons et de prestations**	**37 633**	**34 145**

Die Altersgliederung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten stellt sich per Bilanzstichtag wie folgt dar:

À la date du bilan, les échéances des créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations se répartissent comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2023	31.12.2022
Nicht fällig Non échues	35 957	32 116
Seit 1 bis 30 Tagen überfällig Échues depuis 1 à 30 jours	1 423	1 226
Seit 31 bis 90 Tagen überfällig Échues depuis 31 à 90 jours	162	479
Seit mehr als 90 Tagen überfällig Échues depuis plus de 90 jours	177	155
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten **Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations**	**37 719**	**33 976**

Das Delkredere ist wie folgt aufgegliedert:

Le ducroire est constitué comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2023	31.12.2022
Delkredere anhand von Einzelwertberichtigungen Ducroire pour corrections de valeur individuelles	– 137	– 173
Delkredere anhand von Erfahrungswerten Ducroire pour corrections de chiffres empiriques	0	0
Delkredere **Ducroire**	**– 137**	**– 173**

5 Sonstige kurzfristige Forderungen

5 Autres créances à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2023	31.12.2022
Vorschüsse Avances	0	3
Guthaben Verrechnungssteuer Avoirs impôt anticipé	374	78
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten Autres créances diverses à court terme envers des tiers	52	49
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden Autres créances diverses à court terme envers des parties liées	0	0
Sonstige kurzfristige Forderungen **Autres créances à court terme**	**426**	**130**

6 Aktive Rechnungsabgrenzungen

6 Comptes de régularisation actif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2023	31.12.2022
Vorausbezahlte Aufwendungen Charges constatées d'avance	2 796	990
Noch nicht erhaltene Erträge Produits à recevoir	4 557	7 072
Abgrenzung Zeitguthaben Régularisation des avoirs en temps	2 084	2 466
Aktive Rechnungsabgrenzungen **Comptes de régularisation actif**	**9 437**	**10 528**

Die Abgrenzung der Zeitguthaben reflektiert die negativen Gleitzeitsaldi von Mitarbeiter*innen im Rahmen von deren Arbeitszeitmodell.

La régularisation des avoirs en temps reflète les soldes horaires négatifs des collaborateurs et collaboratrices dans le cadre du modèle de temps de travail appliqué.

7 Finanzanlagen

7 Immobilisations financières

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2023	31.12.2022
Assoziierte Gesellschaften Sociétés associées	1 969	1 969
Übrige Finanzanlagen Autres immobilisations financières	476	488
Darlehen Prêts	598	685
Finanzanlagen **Immobilisations financières**	**3 043**	**3 142**

Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Participations dans des sociétés associées

Il s'agit dans le détail des participations suivantes :

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Assoziierte Gesellschaften **Sociétés associées**	**Domizil** **Domicile**	**2023**	**2022**	**2023**	**2022**	**2023**	**2022**
CSW Certified Secure Web GmbH CSW Certified Secure Web GmbH	Bern Berne	20 %	20 %	20	20	0	1
Swiss Center for Design and Health (SCDH) AG Swiss Center for Design and Health (SCDH) SA	Bern Berne	43.48 %	43.48 %	4 600	4 600	1 969	1 969
Total						**1 969**	**1 969**

Übrige Finanzanlagen
Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Autres immobilisations financières
Il s'agit dans le détail des participations suivantes :

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Übrige Finanzanlagen **Autres immobilisations financières**	**Domizil** **Domicile**	**2023**	**2022**	**2023**	**2022**	**2023**	**2022**
DTC Dynamic Test Center AG DTC Dynamic Test Center SA	Bern Berne	19.38 %	19.38 %	1 290	1 290	250	250
Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG École supérieure technique Mittelland SA	Grenchen Granges	2.69 %	2.69 %	186	186	5	5
Switzerland Innovation Park Biel / Bienne AG Switzerland Innovation Park Biel / Bienne SA	Nidau Nidau	5.11 %	5.11 %	2 203	2 203	171	183
Sitem Insel AG Sitem Insel SA	Bern Berne	0.07 %	0.07 %	13 596	13 596	10	10
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	Zürich Zurich	7.69 %	7.69 %	520	520	40	40
Total						**476**	**488**

Darlehen

Prêts

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**31.12.2023**	**31.12.2022**
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	598	685
Total	**598**	**685**

8 Sachanlagen

8 Immobilisations corporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmiet-objekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musik-instrumente Instruments de musique	Informatik-Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobili-sations en cours	Total Sachanlagen Total immobili-sations corporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**								
Stand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**2 138**	**22 550**	**2 223**	**40 209**	**5 438**	**32 780**	**1 600**	**106 938**
Zugänge Entrées	55	2 463	180	2 353	62	2 442	2 093	9 648
Abgänge Sorties	– 192	– 536	– 59	– 478	0	– 2 172	0	– 3 437
Reklassifikationen Reclassifications	0	859	15	133	0	– 2 740	1 733	0
Stand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**2 001**	**25 336**	**2 359**	**42 217**	**5 500**	**30 310**	**5 426**	**113 149**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**								
Stand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**– 1 602**	**– 17 096**	**– 1 584**	**– 30 498**	**– 3 900**	**– 22 197**	**0**	**– 76 877**
Abschreibungen Amortissements	– 118	– 872	– 214	– 3 089	– 138	– 2 788	0	– 7 219
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	192	536	59	478	0	2 172	0	3 437
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**– 1 528**	**– 17 432**	**– 1 739**	**– 33 109**	**– 4 038**	**– 22 813**	**0**	**– 80 659**
Buchwert 31. Dezember 2022 **Valeur comptable au 31 décembre 2022**	**473**	**7 904**	**620**	**9 108**	**1 462**	**7 497**	**5 426**	**32 490**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmiet-objekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musik-instrumente Instruments de musique	Informatik-Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobili-sations en cours	Total Sachanlagen Total immobili-sations corporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**								
Stand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**2 001**	**25 336**	**2 359**	**42 217**	**5 500**	**30 310**	**5 426**	**113 149**
Zugänge Entrées	6	1 501	82	3 532	13	4 603	1 557	11 294
Abgänge Sorties	– 115	– 3 538	– 47	– 1 723	– 15	– 9 963	0	– 15 401
Reklassifikationen Reclassifications	0	236	0	689	0	2 179	– 3 104	0
Stand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**1 892**	**23 535**	**2 394**	**44 715**	**5 498**	**27 129**	**3 879**	**109 042**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**								
Stand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**– 1 528**	**– 17 432**	**– 1 739**	**– 33 109**	**– 4 038**	**– 22 813**	**0**	**– 80 659**
Abschreibungen Amortissements	– 115	– 1 034	– 202	– 3 023	– 138	– 2 740	0	– 7 252
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	115	3 532	47	1 718	15	9 963	0	15 390
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**– 1 528**	**– 14 934**	**– 1 894**	**– 34 414**	**– 4 161**	**– 15 590**	**0**	**– 72 521**
Buchwert 31. Dezember 2023 **Valeur comptable au 31 décembre 2022**	**364**	**8 601**	**500**	**10 301**	**1 337**	**11 539**	**3 879**	**36 521**

9 Immaterielle Anlagen

9 Immobilisations incorporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**1 379**	**12 265**	**2 014**	**15 658**
Zugänge Entrées	54	849	1 074	**1 977**
Abgänge Sorties	– 130	– 434	0	**– 564**
Reklassifikationen Reclassifications	5	1 870	– 1 875	**0**
Stand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**1 308**	**14 550**	**1 213**	**17 071**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**– 1 165**	**– 8 728**	**0**	**– 9 893**
Abschreibungen Amortissements	– 112	– 1 441	0	**– 1 553**
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	**0**
Abgänge Sorties	130	434	0	**564**
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	**0**
Stand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**– 1 147**	**– 9 735**	**0**	**– 10 882**
Buchwert 31. Dezember 2022 **Valeur comptable au 31 décembre 2022**	**161**	**4 815**	**1 213**	**6 189**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**1 308**	**14 550**	**1 213**	**17 071**
Zugänge Entrées	0	710	241	**952**
Abgänge Sorties	– 22	– 188	0	**– 211**
Reklassifikationen Reclassifications	0	1 072	– 1 072	**0**
Stand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**1 286**	**16 145**	**382**	**17 812**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**– 1 147**	**– 9 735**	**0**	**– 10 882**
Abschreibungen Amortissements	– 75	– 2 194	0	**– 2 269**
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	**0**
Abgänge Sorties	22	188	0	**211**
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	**0**
Stand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**– 1 200**	**– 11 740**	**0**	**– 12 940**
Buchwert 31. Dezember 2023 **Valeur comptable au 31 décembre 2023**	**86**	**4 404**	**382**	**4 872**

10 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

10 Dettes résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2023	31.12.2022
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Dettes envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	2 936	3 544
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Dettes envers des organisations liées résultant de livraisons et de prestations	412	337
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **Dettes résultant de livraisons et de prestations**	**3 348**	**3 881**

11 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

11 Autres dettes à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2023	31.12.2022
Sozialversicherungsverbindlichkeiten Arriérés de sécurité sociale	3 918	0
Mehrwertsteuerverbindlichkeiten Arriérés de taxe sur la valeur ajoutée	661	547
Unselbstständige Stiftungen Fondations non autonomes	2 368	2 388
Übrige sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	847	281
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten **Autres dettes à court terme**	**7 794**	**3 216**

Unselbstständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung unselbstständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser Fonds sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Fachhochschulrat genehmigt wird. Die Einlagen in diese und Entnahmen aus diesen Fonds sind im Betriebsergebnis enthalten und werden mit der Position «Fondsergebnis, netto» dem Kapitalkonto gutgeschrieben respektive belastet. Diese Fonds werden treuhänderisch verwaltet, und die Berner Fachhochschule hat keinen Anspruch auf die Verwendung dieser Guthaben.

Das Fondskapital mit der Veränderung der einzelnen Fonds stellt sich wie folgt dar:

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels des fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chaque fonds dans un règlement distinct, approuvé par le conseil de la Haute école spécialisée. Les versements et les prélèvements figurent dans le résultat d'exploitation et sont respectivement inscrits au bénéfice ou imputés sur le compte de capital, en valeur nette, à la position « Résultat des fonds, net ». Ces fonds sont gérés à titre fiduciaire et la Haute école spécialisée bernoise n'a aucun droit d'utiliser ces avoirs.

Après les modifications enregistrées dans chacun des fonds, le capital des fonds est constitué comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds	Fondsergebnis 2022 Résultat 2022 du fonds			Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung **Nom du fonds**	**1.1.2022**	**Einlagen** **Dotations**	**Entnahmen** **Prélèvements**	**Netto** **Net**	**31.12.2022**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	293	201	– 250	– 49	**244**
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	14	2	– 4	– 2	**12**
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	21	6	– 9	– 3	**18**
Stipendienfonds Amman-Falb der Gesellschaft zu Zimmerleuten (HKB) Fonds pour bourses Amman-Falb de la Gesellschaft zu Zimmerleuten (HKB)	1 017	0	– 128	– 128	**889**
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	589	0	0	0	**589**
Fonds zur Unterstützung der Studierenden (TI) Fonds d'aide aux étudiants (TI)	404	24	– 24	0	**404**
Fonds Gesundheit Fonds santé	265	0	– 33	– 33	**232**
Total	**2 603**	**233**	**– 448**	**– 215**	**2 388**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds	Fondsergebnis 2023 Résultat 2023 du fonds			Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung **Nom du fonds**	**1.1.2023**	**Einlagen** **Dotations**	**Entnahmen** **Prélèvements**	**Netto** **Net**	**31.12.2023**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	244	172	– 131	41	**285**
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	12	4	– 5	– 1	**11**
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	18	3	– 7	– 4	**15**
Stipendienfonds Amman-Falb der Gesellschaft zu Zimmerleuten (HKB) Fonds pour bourses Amman-Falb de la Gesellschaft zu Zimmerleuten (HKB)	889	0	0	0	**889**
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	589	0	0	0	**589**
Fonds zur Unterstützung der Studierenden (TI) Fonds d'aide aux étudiants (TI)	404	24	– 67	– 43	**360**
Fonds Gesundheit Fonds santé	232	0	– 18	– 18	**214**
Fonds CAS Ukraine (TI) Fonds CAS Ukraine (TI)	0	40	– 35	5	**5**
Total	**2 388**	**243**	**– 263**	**– 20**	**2 368**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique

12 Passive Rechnungsabgrenzungen

12 Comptes de régularisation passif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**31.12.2023**	**31.12.2022**
Noch nicht bezahlte Aufwendungen Charges restant dues	1 712	1 535
Im Voraus erhaltene Erträge Produits perçus à l'avance	55 248	53 119
Passive Rechnungsabgrenzungen **Comptes de régularisation passif**	**56 960**	**54 654**

Die im Voraus erhaltenen Erträge umfassen vor allem projektspezifische Abgrenzungen von langfristigen Aufträgen nach der Completed-Contract-Methode (CCM) sowie Abgrenzungen von Beiträgen anderer Kantone (FHV und HES-SO), Weiterbildungserträgen sowie Studiengebühren.

Les produits perçus à l'avance comprennent avant tout des régularisations liées à des projets relevant de mandats à long terme, effectuées conformément à la méthode à l'achèvement (méthode Completed Contract, CCM) ainsi que des régularisations de contributions d'autres cantons (AHES et HES-SO), de produits de la formation continue et de taxes d'études.

13 Rückstellungen

13 Provisions

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Zeitguthaben Avoirs en temps	Drohverluste Pertes à terminaison	Sonstige Rückstellungen Autres provisions	Total Rückstellungen Total des provisions
Bestand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**17 938**	**60**	**613**	**18 611**
Bildung Constitution	6 938	129	61	7 128
Verwendung Utilisation	– 6 341	0	– 92	– 6 433
Auflösung Dissolution	– 87	– 108	– 108	– 303
Bestand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**18 448**	**81**	**474**	**19 003**
Davon kurzfristig À court terme	10 796	81	474	11 351
Davon langfristig À long terme	7 652	0	0	7 652
Bestand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**18 448**	**81**	**474**	**19 003**
Bildung Constitution	5 797	0	58	5 855
Verwendung Utilisation	– 5 059	0	– 20	– 5 079
Auflösung Dissolution	282	– 81	0	201
Bestand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**19 468**	**0**	**512**	**19 980**
Davon kurzfristig À court terme	11 600	0	512	12 112
Davon langfristig À long terme	7 868	0	0	7 868

Zeitguthaben
Die Rückstellungen für Zeitguthaben umfassen die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi, Treueprämien, Ansprüche auf Treueprämien und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeiter*innen der Berner Fachhochschule. Die Langzeitkontoguthaben und langfristige Treueprämien sowie langfristige Ansprüche auf Treueprämien werden als langfristige Rückstellungen ausgewiesen, alle anderen Personalrückstellungen sind kurzfristiger Natur.

Drohverluste
Rückstellungen für Drohverluste umfassen die sich im Verlauf eines langfristigen Auftrags abzeichnenden Verluste.

Sonstige Rückstellungen
Die Kategorie «Sonstige Rückstellungen» enthält Verpflichtungen für Weiterbildungsgutscheine der Departemente Soziale Arbeit (S) und Architektur, Holz und Bau (AHB).

14 Vorsorgeverpflichtungen

Die Stimmbürger*innen des Kantons Bern haben am 18. Mai 2014 dem Gesetz über die Pensionskasse (PKG) zugestimmt. Mit diesem Entscheid wurde per 1. Januar 2015 das Beitragsprimat eingeführt. Im Vorsorgereglement der BPK und im Standardvorsorgereglement der BLVK sind die Vorgaben für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge gemäss den Vorgaben des Regierungsrats definiert. Auf Basis der Vorgaben des Kantons Bern erstellt die Berner Fachhochschule die Berechnungen für die Rückstellungen der Vorsorgeverpflichtungen. Diese berechnen sich aufgrund der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034 und basieren auf folgenden Komponenten oder Parametern:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeiter*innen ab 25 Jahre (Stichtag 31.12.)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1.35 % für die BPK und 2.55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1.5 % (Teuerung 0.6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0.7 %, Sicherheitsmarge 0.2 %).
- Erwartetes zukünftiges Personalwachstum von 0.31 % pro Jahr
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2023 = 11 Jahre)
- Aufgrund der aktuellen Zinssituation wurde der Diskontsatz auf 0.656 % festgelegt.

Avoirs en temps
Les provisions pour avoirs en temps comprennent les provisions pour les soldes horaires, les soldes de vacances, les primes de fidélité, les droits aux primes de fidélité et les avoirs sur comptes épargne-temps des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise. Les avoirs sur comptes épargne-temps, les primes de fidélité à long terme et les droits aux primes de fidélité à long terme sont comptabilisés comme provisions à long terme, toutes les autres provisions liées au personnel sont des provisions à court terme.

Pertes à terminaison
Les provisions pour pertes à terminaison (contrats déficitaires) comprennent les pertes qui se profilent au cours du déroulement d'un mandat à long terme.

Autres provisions
La catégorie « Autres provisions » comprend les engagements relatifs aux bons de formation continue des départements Travail social (S) et Architecture, bois et génie civil (AHB).

14 Engagements de prévoyance

Le 18 mai 2014, les électeurs et électrices du canton de Berne ont accepté la loi sur les caisses de pensions (LCP). À la suite de cette décision, la primauté des cotisations a été introduite au 1er janvier 2015. Le règlement de prévoyance de la Caisse de pension bernoise (CPB) et le règlement de prévoyance standard de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) définissent le calcul des cotisations de financement conformément aux consignes du Conseil-exécutif. Sur la base de ces consignes, la Haute école spécialisée bernoise procède au calcul des provisions pour engagements de prévoyance. Ces provisions sont calculées sur la base de l'obligation de paiement de la part incombant à l'employeur des cotisations d'assainissement dues jusqu'à la fin de 2034. Elles reposent sur les éléments et paramètres suivants :

- Salaire annuel assuré de tous les collaborateurs et toutes les collaboratrices agé-e-s de 25 ans et plus (jour de référence : 31.12)
- Contribution de l'employeur de 1.35 % pour la CPB et de 2.55 % pour la CACEB
- Paramètres de planification de 1.5 % (renchérissement 0.6 %, mesures individuelles sur salaires 0.7 %, marge de sécurité 0.2 %).
- Augmentation annuelle attendue de 0.31 % de l'effectif du personnel
- Nombre d'années restantes selon le plan financier (2023 = 11 ans)
- En raison des taux d'intérêt actuels, le taux d'escompte est fixé à 0.656 %.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Bernische Pensionskasse (BPK) Caisse de pension bernoise (CPB)	Bernische Lehrer-versicherungskasse (BLVK) Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)	Total Vorsorgeverpflichtungen Total Engagements de prévoyance
Stand 1. Januar 2022 **État au 1er janvier 2022**	**30 206**	**1 944**	**32 150**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	1 387	– 81	**1 306**
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	– 2 097	– 133	**– 2 230**
Auflösung Dissolution	– 1	5	**4**
Stand 31. Dezember 2022 **État au 31 décembre 2022**	**29 495**	**1 735**	**31 230**
Stand 1. Januar 2023 **État au 1er janvier 2023**	**29 495**	**1 735**	**31 230**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	– 1 190	– 180	**– 1 370**
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	– 2 189	– 130	**– 2 319**
Auflösung Dissolution	– 1	10	**9**
Stand 31. Dezember 2023 **État au 31 décembre 2023**	**26 115**	**1 435**	**27 550**

Die Berner Fachhochschule ist für die Personalvorsorge an die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Diese Kassen sind von der Berner Fachhochschule unabhängige und finanziell selbstständige Einrichtungen. Die Finanzierung der Personalvorsorgebeiträge erfolgt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Der überwiegende Anteil der Mitarbeiter*innen der Berner Fachhochschule ist bei der BPK versichert (2 598 Versicherte, Vorjahr: 2 528 Versicherte). Zudem besteht ein Vorsorgeverhältnis mit der BLVK (85 Versicherte, Vorjahr: 95 Versicherte).

Die BPK weist per 31. Dezember 2023 einen Deckungsgrad von 94.9 % (Vorjahr: 88.1 %) bei einem technischen Zinssatz von 1.75 % (Vorjahr: 1.5 %) aus.

Der Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2023 94.1 % (Vorjahr: 89.8 %) bei einem technischen Zinssatz von 2.0 % (Vorjahr 2.0 %).

Die Berner Fachhochschule hat keine frei verfügbaren Arbeitgeberbeitragsreserven.

En matière de prévoyance, la Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB). Ces caisses sont des institutions indépendantes de la Haute école spécialisée bernoise tant sur le plan de leur organisation que sur le plan financier. Les cotisations de prévoyance sont payées en partie par l'employeur et en partie par les employé-e-s.

La majorité des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise sont assuré-e-s auprès de la CPB (2 598 assuré-e-s contre 2 528 assuré-e-s l'année précédente). La Haute école spécialisée bernoise a également établi des rapports de prévoyance avec la CACEB (85 assuré-e-s contre 95 assuré-e-s l'année précédente).

Au 31 décembre 2023, la CPB présentait un degré de couverture de 94.9 % (contre 88.1 % l'année précédente) avec un taux d'intérêt technique de 1.75 % (1.5 % l'année précédente).

Au 31 décembre 2023, le degré de couverture de la CACEB était de 94.1 % (contre 89.8 % l'année précédente) avec un taux d'intérêt technique de 2.0 % (2.0 % l'année précédente).

La Haute école spécialisée bernoise n'a pas de réserves de cotisations de l'employeur à libre disposition.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Über- (+) / Unterdeckung (–) der Vorsorgeeinrichtungen Excédent de couverture (+) / découvert (–) pour les institutions de prévoyance	Wirtschaftlicher Anteil BFH Part économique de la BFH		Erfolgswirksame Veränderung Variations ayant une incidence sur le résultat	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge Cotisations régularisées pour la période	Aufwand Pensionskassen im Personalaufwand Charges de prévoyance dans les charges de personnel	
	Per | Au 31.12.2023	**2023**	**2022**	**2023**	**2023**	**2023**	**2022**
Vorsorgepläne mit Überdeckungen **Plans de prévoyance avec excédent de couverture**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen **Plans de prévoyance avec découvert**	**– 27 569**	**– 27 550**	**– 31 230**	**– 3 681**	**26 510**	**22 829**	**24 544**
Bernische Pensionskasse (BPK) Caisse de pension bernoise (CPB)	– 26 315	– 26 115	– 29 495	– 3 380	25 540	22 160	23 643
Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)	– 1 254	– 1 435	– 1 735	– 301	970	669	901
Total	**– 27 569**	**– 27 550**	**– 31 230**	**– 3 681**	**26 510**	**22 829**	**24 544**

15 Forschungserträge Drittmittel

15 Produits de la recherche issus de fonds de tiers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**2023**	**2022**
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF) Subventions à des projets – Fonds national suisse (FNS)	9 750	6 968
Projektbeiträge Innosuisse Subventions à des projets – Innosuisse	11 063	11 588
Projektbeiträge von internationalen Organisationen Subventions à des projets – organisations internationales	1 406	1 600
Projektbeiträge von Dritten Subventions à des projets – tiers	31 521	27 953
Forschungserträge Drittmittel **Produits de la recherche issus de fonds de tiers**	**53 740**	**48 109**

Drittmittelprojekte an der Berner Fachhochschule werden im Wesentlichen über langfristige Aufträge abgewickelt. Die Umsätze werden dabei auf die einbringbaren Aufwendungen abgegrenzt. Eine Gewinnrealisierung erfolgt nach der Completed Contract Method (CCM) am Projektende.

Les fonds de tiers versés pour des projets à la Haute école spécialisée bernoise relèvent pour l'essentiel de mandats à long terme. Les produits sont limités aux charges pouvant être recouvrées. Les gains sont réalisés à la fin d'un projet conformément à la méthode à l'achèvement (Completed Contract Method, CCM).

16 Sonstiger Ertrag

16 Produits divers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2023	2022
Ertrag Höhere Fachschule Holz Biel Produit École supérieure du Bois Bienne	4 927	4 907
Ertrag aus Materialverkäufen Produit de la vente de matériel	892	791
Ertrag aus Kantinenverkäufen Produit des ventes des cantines	1 170	921
Ertrag Talentförderung Gymnasium Hofwil Produit de l'encouragement des talents au Gymnasium Hofwil	662	695
Beiträge Erasmus Subventions Erasmus	672	921
Übrige Erträge Autres produits	6 129	4 935
Sonstiger Ertrag Produits divers	**14 452**	**13 170**

Übrige Erträge beinhalten u. a. Leistungserbringungen an Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen, Weiterverrechnungen, Rückerstattungen sowie Bearbeitungsgebühren.

Les autres produits comprennent notamment les prestations fournies aux filières d'études en coopération avec d'autres hautes écoles, des refacturations, des remboursements et des frais de traitement.

17 Personalaufwand

17 Charges de personnel

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2023	2022
Gehälter Traitements	229 892	219 327
Sozialversicherungsbeiträge Cotisations aux assurances sociales	19 224	18 565
Pensionskassenbeiträge – ordentlich Cotisations aux caisses de pension – ordinaires	26 509	25 464
Pensionskassenbeiträge – Finanzierungsbeiträge Cotisations aux caisses de pension – cotisations de financement	– 2 319	– 2 230
Pensionskassenbeiträge – Bildung / Auflösung Vorsorgeverpflichtungen Cotisations aux caisses de pension – constitution / dissolution d'engagements de prévoyance	– 1 361	1 310
Arbeitsleistungen Dritter Prestations de travail de tiers	5 075	5 392
Übriger Personalaufwand Autres charges de personnel	1 850	2 174
Personalaufwand Charges de personnel	**278 870**	**270 002**

Die Arbeitsleistungen Dritter umfassen die Entschädigungen an die selbstständig tätigen Honorardozierenden.

Das Berichtsjahr beinhaltet Sondereffekte bei den Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (Veränderung der Berechnungsparameter) i.H.v. CHF 1.1 Mio., die sich auf den Personalaufwand ausgewirkt haben.

Les prestations de travail de tiers comprennent les indemnités versées aux enseignant-e-s indépendant-e-s.

L'année sous revue comprend des mouvements extraordinaires d'un montant de CHF 1.1 million en ce qui concerne les provisions pour les engagements de prévoyance qui ont impacté les charges de personnel. Ces mouvements résultent d'une adaptation des paramètres de calcul.

18 Sach- und Betriebsaufwand

18 Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2023	2022
Lehrsachaufwand Matériel d'enseignement	7 239	6 286
Dienstleistungen und Saläre von Forschungspartnern Prestations et salaires de partenaires de recherche	13 859	9 658
Gebäudeaufwand Charges liées aux bâtiments	4 172	4 039
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz und Leasingaufwand Entretien, réparations, remplacement et frais de leasing	1 610	1 818
Fahrzeugaufwand / Abgaben und Gebühren Charges liées aux véhicules / taxes et émoluments	443	480
Energie- und Entsorgungsaufwand Énergie et élimination des déchets	3 310	3 102
Verwaltungs- und Informatikaufwand Charges de l'administration et de l'informatique	15 091	15 075
Werbeaufwand Frais de publicité	5 705	5 438
Reise- und Repräsentationsspesen Frais de voyage et de représentation	4 495	3 846
Sach- und Betriebsaufwand **Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation**	**55 924**	**49 742**

Beim Lehrsachaufwand wurden die Leistungen unserer Partnerschulen im Umfang von CHF 1.2 Mio. (Vorjahr: CHF 1.0 Mio.) für die Kooperations-Master-Ausbildungen brutto verbucht.

Im Gebäudeaufwand sind keine Mieten für die Liegenschaften, die der Kanton Bern der Berner Fachhochschule zur Verfügung stellt, enthalten (siehe Punkt 22 – Transaktionen mit nahestehenden Personen).

Dans les charges pour matériel d'enseignement, les prestations de nos écoles partenaires liées aux formations au master de coopération, qui s'élèvent à 1.2 million de CHF (exercice précédent : 1.0 million de CHF), ont été comptabilisées en montants bruts.

Les charges liées aux bâtiments n'incluent pas de loyer pour les immeubles que le canton de Berne met à la disposition de la Haute école spécialisée bernoise (voir le point 22 – Transactions avec des parties liées).

19 Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen

19 Amortissements et dépréciations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2023	2022
Abschreibungen auf Sachanlagen Amortissements d'immobilisations corporelles	7 253	7 218
Abschreibungen auf immateriellen Anlagen Amortissements d'immobilisations incorporelles	2 269	1 553
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen **Amortissements et dépréciations**	**9 522**	**8 771**

20 Finanzergebnis, netto

20 Résultat financier, net

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2023	2022
Zins- und Dividendenertrag Produit des intérêts et des dividendes	609	97
Fremdwährungskursgewinne (realisiert und nicht realisiert) Gains de change sur des devises étrangères (réalisés ou non)	78	154
Kursgewinne auf Wertschriften Gains sur le cours de titres	3 751	4 802
Gewinne aus Bewertung von Finanzanlagen Gains résultant de l'évaluation d'immobilisations financières	0	4
Finanzertrag **Produits financiers**	**4 438**	**5 057**
Bankspesen Frais bancaires	– 132	– 118
Fremdwährungskursverluste (realisiert und nicht realisiert) Pertes de change sur des devises étrangères (réalisées ou non)	– 73	– 71
Kursverluste auf Wertschriften Pertes sur le cours de titres	– 576	– 10 049
Verluste aus Bewertung von Finanzanlagen Pertes sur l'évaluation d'immobilisations financières	– 13	– 95
Finanzaufwand **Charges financières**	**– 794**	**– 10 333**
Finanzergebnis, netto **Résultat financier, net**	**3 644**	**– 5 276**

Weitere Offenlegungen
Autres informations devant être publiées

21 Nicht bilanzierte Verpflichtungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter
Per 31. Dezember 2023 bestehen keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

Eventualverbindlichkeiten / -forderungen
Per 31. Dezember 2023 sind keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten / -forderungen vorhanden.

Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen
Per 31. Dezember 2023 bestehen keine Verpflichtungen für Investitionsvorhaben oder langfristig abgeschlossene Mietverträge.

22 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Fachhochschulrats und der Fachhochschulleitung. Weiter gelten die Gesellschaften als nahestehend, an welchen die Berner Fachhochschule einen Anteil von 20 % und mehr hält (Details siehe Punkt 7 – Finanzanlagen). Ebenso zählen der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrags) sowie die Pensionskassen zu diesem Kreis. Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften werden grundsätzlich zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Die Entschädigung des Fachhochschulrats erfolgt in Form einer Barentschädigung. Die Berner Fachhochschule hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder der Fachhochschulleitung und des Fachhochschulrats gewährt.

Die folgenden Transaktionen haben im Rahmen des Fachhochschulgesetzes (FaG) mit dem Kanton Bern stattgefunden:
- Grundbeitrag des Kantons Bern
  Im Rahmen des vierjährigen Leistungsauftrags (2021–2024) erhielt die Berner Fachhochschule von der Bildungs- und Kulturdirektion für das Berichtsjahr 2023 einen Betrag von CHF 120.1 Mio. (Vorjahr: CHF 119.2 Mio.). Separat vergütet wurden Leistungen im Zusammenhang mit der Höheren Fachschule Holz und der Talentförderung des Gymnasiums Hofwil in der Höhe von CHF 5.6 Mio. Der Kantonsbeitrag obliegt einer jährlichen Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Nutzung von Liegenschaften
  Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Liegenschaften (Schul-, Labor- und Büroräume) unentgeltlich zur Verfügung. Der Mietwert der 113 772 m² (Vorjahr: 112 699 m²) grossen Hauptnutzfläche beläuft sich auf einen kalkulatorischen Betrag von CHF 31.05 Mio. (Vorjahr: CHF 30.61 Mio.).

21 Engagements hors bilan

Cautionnements, garanties et constitutions de gages en faveur de tiers
Au 31 décembre 2023, il n'y avait pas de cautionnements, ni de garanties, ni de constitutions de gages en faveur de tiers.

Engagements / créances conditionnels
Au 31 décembre 2023, il n'y avait pas d'engagements ni de créances conditionnels devant être mentionnés.

Autres engagements hors bilan
Au 31 décembre 2023, il n'y avait aucun engagement découlant de projets d'investissement ou de contrats de location de longue durée.

22 Transactions avec des parties liées

Les membres du conseil de la Haute école spécialisée et de la direction de l'école sont des parties liées. Sont également considérées comme des parties liées les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient une participation de 20 % ou plus (pour les détails, voir le point 7 – Immobilisations financières). Le canton de Berne (en raison des subventions versées dans le cadre du mandat de prestations) et les caisses de pension entrent aussi dans ce cercle. Les transactions avec des parties liées et sociétés assimilées sont en principe effectuées conformément aux conditions du marché.

Les membres du conseil de la Haute école spécialisée reçoivent une indemnité en espèces. La Haute école spécialisée bernoise n'a octroyé de garanties, de prêts, d'avances, ni de crédits à aucun membre de la direction de l'école ou du conseil de la Haute école spécialisée.

Les transactions effectuées avec le canton de Berne dans le cadre de la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) sont les suivantes :
- Subvention de base du canton de Berne
  Dans le cadre du mandat de prestations quadriennal (2021–2024), la Haute école spécialisée bernoise a reçu de la Direction de l'instruction publique et de la culture un montant de 120.1 millions de CHF pour l'exercice 2023 (exercice précédent : CHF 119.2 millions). Des prestations concernant l'École supérieure du bois et l'encouragement des talents au Gymnasium Hofwil ont donné lieu par ailleurs à des indemnités d'un montant de 5.6 millions de CHF. La subvention du canton doit être approuvée chaque année par le Conseil-exécutif.
- Utilisation de biens immobiliers
  Le canton de Berne met gratuitement à la disposition de la Haute école spécialisée bernoise les biens immobiliers (locaux d'enseignement, laboratoires, bureaux) qu'elle utilise pour l'exercice de ses activités. La valeur locative théorique des 113 772 m² (exercice précédent : 112 699 m²) de surface utile principale prêtée s'élève à CHF 31.05 millions de francs (exercice précédent : CHF 30.61 millions).

- Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern. Diese werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, das Transaktionsvolumen kann nicht beziffert werden.
- Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern. Diese werden unentgeltlich erbracht, das Transaktionsvolumen beträgt TCHF 168 (Vorjahr: TCHF 81).

- La BFH a conclu des conventions de prestations avec l'Administration des finances du canton de Berne, qui portent sur la prestation de services de révision. Celles-ci sont fournies à titre gracieux ; le volume des transactions ne peut pas être chiffré.
- Des conventions de prestations sont établies avec le Contrôle des finances du canton de Berne pour la fourniture de prestations de révision. Ces prestations sont fournies gratuitement, le volume des transactions s'élève à KCHF 168 (exercice précédent : KCHF 81).

23 Operatives Leasing

Die operativen Leasingverträge umfassen die Kopiergeräte der Berner Fachhochschule.

23 Leasing opérationnel

Les contrats de leasing opérationnel portent sur les photocopieurs de la Haute école spécialisée bernoise.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2023	2022
Leasingverpflichtungen bis 1 Jahr Engagements de leasing à échéance inférieure à 1 an	31	10
Leasingverpflichtungen 1 bis 5 Jahre Engagements de leasing à échéance de 1 à 5 ans	221	489
Leasingverpflichtungen über 5 Jahre Engagements de leasing à échéance supérieure à 5 ans	0	0
Operatives Leasing (Nominalwerte) **Leasing opérationnel (valeurs nominales)**	**252**	**499**

24 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Fachhochschulrat und die Fachhochschulleitung haben die Risiken, die Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Berner Fachhochschule haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bei ausgewählten Risiken bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der entsprechenden Risiken wurden in die Bewertung einbezogen.

24 Réalisation d'une évaluation des risques

Le conseil et la direction de la Haute école spécialisée ont relevé systématiquement les risques pouvant avoir une influence sur l'évaluation des comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise et basé leur évaluation des risques sur le potentiel de dommage et la probabilité d'occurrence de certains risques. Les mesures planifiées ou déjà en place visant à faire face aux risques ont été incluses dans l'évaluation.

25 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Jahresrechnung 2023 wurde am 20. März 2024 vom Fachhochschulrat verabschiedet.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem 20. März 2024 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2023 haben.

25 Évènements postérieurs à la date du bilan

Les comptes annuels 2023 ont été approuvés par le conseil de la Haute école spécialisée le 20 mars 2024.

Pour le reste, il n'est pas survenu entre le 31 décembre 2023 et le 20 mars 2024 d'évènements ayant une influence majeure sur les comptes annuels 2023.

Bericht der Revisionsstelle
Rapport de l'organe de révision

Finanzkontrolle	**Berner Fachhochschule – Jahresrechnung per 31.12.2023**	20. März 2024

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 der Berner Fachhochschule

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2023 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Berner Fachhochschule zum 31. Dezember 2023 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) und der Verordnung über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Berner Fachhochschule unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Fachhochschulrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im digitalen Geschäftsbericht (Link: www.bfh.ch/de/ueber-die-bfh/zahlen-und-fakten/geschaeftsbericht-2023/) enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Fachhochschulrats für die Jahresrechnung

Der Fachhochschulrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Fachhochschulrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Fachhochschulrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Berner Fachhochschule zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Berner Fachhochschule abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Fachhochschulrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Berner Fachhochschule zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir

verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Berner Fachhochschule von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Fachhochschulrat und der Schulleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Fachhochschulrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Stv. Vorsteher

Ch. Gerber
Revisionsleiter

Bern, 20.03.2024

Rapport de l'organe de révision sur les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise au 31 décembre 2023

À l'attention du Conseil-exécutif du canton de Berne

Opinion d'audit

Nous avons effectué l'audit des comptes annuels de la Haute école spécialisée, comprenant le bilan au 31 décembre 2023, le compte de résultat, le tableau des flux de trésorerie et l'état des fonds propres pour l'exercice arrêté à cette date ainsi que l'annexe, y compris un résumé des principales méthodes comptables.

Selon notre appréciation, les comptes annuels donnent une image fidèle du patrimoine et de la situation financière de la Haute école spécialisée bernoise au 31 décembre 2023, ainsi que de ses résultats et de ses flux de trésorerie pour l'exercice clos à cette date conformément aux Swiss GAAP RPC et sont conformes à la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB, RSB 435.411) et à l'ordonnance sur la Haute école spécialisée bernoise (OHESB ; RSB 436.811).

Fondement de l'opinion d'audit

Nous avons effectué notre audit conformément à la loi cantonale sur le Contrôle des finances (LCCF ; RSB 622.1) et aux Normes suisses d'audit des états financiers (NA-CH). Les responsabilités qui nous incombent en vertu de ces normes sont décrites plus en détail dans la section « Responsabilités de l'organe de révision relatives à l'audit des comptes annuels » du présent rapport. Nous sommes indépendants de la Haute école spécialisée bernoise au sens de la loi cantonale sur le Contrôle des finances et nous avons satisfait aux autres obligations éthiques professionnelles qui nous incombent dans le respect des exigences de la profession.

Nous estimons que les éléments probants recueillis sont suffisants et appropriés pour fonder notre opinion d'audit.

Autres informations

La responsabilité des autres informations incombe au conseil de la Haute école spécialisée. Les autres informations comprennent les informations présentées dans le rapport de gestion numérique (lien : https://www.bfh.ch/fr/la-bfh/faits-et-chiffres/rapport-de-gestion-2023/), à l'exception des comptes annuels et de notre rapport correspondant.

Notre opinion sur les comptes annuels ne s'étend pas aux autres informations et nous n'exprimons aucune conclusion d'audit sous quelque forme que ce soit sur ces informations.

Dans le cadre de notre audit des états financiers, notre responsabilité consiste à lire les autres informations et, ce faisant, à apprécier si elles présentent des incohérences significatives par rapport aux comptes annuels ou aux connaissances que nous avons acquises au cours de notre audit ou si elles semblent par ailleurs comporter des anomalies significatives.

Si, sur la base des travaux que nous avons effectués, nous arrivons à la conclusion que les autres informations présentent une anomalie significative, nous sommes tenus de le déclarer. Nous n'avons aucune remarque à formuler à cet égard.

Responsabilités du conseil de la Haute école spécialisée aux comptes annuels

Le conseil de la Haute école spécialisée est responsable de l'établissement des comptes annuels conformément aux Swiss GAAP RPC et aux dispositions légales. Il est en outre responsable des contrôles internes qu'il juge nécessaires pour permettre l'établissement de comptes annuels ne comportant pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs.

Lors de l'établissement des comptes annuels, le conseil de la Haute école spécialisée est responsable d'évaluer la capacité de la Haute école spécialisée bernoise à poursuivre son exploitation et d'indiquer, le cas échéant, les éléments en relation avec la poursuite de ses activités.

Responsabilités de l'organe de révision relatives à l'audit des comptes annuels

Notre objectif est d'obtenir l'assurance raisonnable que les comptes annuels, pris dans leur ensemble, ne comportent pas d'anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs, et de délivrer un rapport contenant notre opinion d'audit. L'assurance raisonnable correspond à un niveau élevé d'assurance, mais ne garantit toutefois pas qu'un audit effectué conformément à la loi cantonale sur le Contrôle des finances et aux NA-CH permettra de toujours détecter toute anomalie significative qui pourrait exister. Les anomalies peuvent provenir de fraudes ou résulter d'erreurs et sont considérées comme significatives lorsqu'il est raisonnable de s'attendre à ce que, prises individuellement ou collectivement, elles puissent influencer les décisions politiques ou économiques que les utilisatrices et utilisateurs des comptes annuels prennent en se fondant sur ceux-ci.

Dans le cadre d'un audit réalisé conformément à la loi cantonale sur le Contrôle des finances et aux NA-CH, nous exerçons notre jugement professionnel tout au long de l'audit et faisons preuve d'esprit critique. En outre :

- nous identifions et évaluons les risques que les comptes annuels comportent des anomalies significatives, que celles-ci proviennent de fraudes ou résultent d'erreurs, concevons et mettons en œuvre des procédures d'audit en réponse à ces risques, et réunissons des éléments probants suffisants et appropriés pour fonder notre opinion d'audit. Le risque de non-détection d'une anomalie significative provenant de fraudes est plus élevé que celui d'une anomalie significative résultant d'une erreur, car les fraudes peuvent impliquer une collusion, des falsifications, des omissions intentionnelles, de fausses déclarations ou le contournement de contrôles internes.
- nous acquérons une compréhension du système de contrôle interne pertinent pour l'audit, afin de concevoir des procédures d'audit appropriées aux circonstances, mais non dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité du système de contrôle interne de la Haute école spécialisée bernoise.
- nous évaluons le caractère approprié des méthodes comptables appliquées et le caractère raisonnable des estimations comptables ainsi que des informations y afférentes.
- nous tirons une conclusion quant au caractère approprié de l'utilisation par la Haute école spécialisée bernoise du principe comptable de la continuité d'exploitation et, sur la base des

éléments probants recueillis, quant à l'existence ou non d'une incertitude significative liée à des événements ou situations susceptibles de jeter un doute important sur la capacité de la Haute école spécialisée bernoise à poursuivre son exploitation. Si nous concluons à l'existence d'une incertitude significative, nous sommes tenus d'attirer l'attention, dans notre rapport, sur les informations correspondantes fournies dans l'annexe aux comptes annuels ou, si ces informations ne sont pas adéquates, d'exprimer une opinion d'audit modifiée. Nous établissons nos conclusions sur la base des éléments probants recueillis jusqu'à la date de notre rapport. Des situations ou des événements futurs peuvent cependant amener la Haute école spécialisée bernoise à cesser son exploitation.

- nous évaluons la présentation dans son ensemble, la structure et le contenu des comptes annuels, y compris les informations fournies dans l'annexe, et estimons si les comptes annuels reflètent les opérations et événements sous-jacents d'une manière telle à donner une présentation sincère.

Nous communiquons au conseil de la Haute école spécialisée, notamment l'étendue des travaux d'audit et le calendrier de réalisation prévus, ainsi que nos constatations d'audit importantes, y compris toute déficience majeure dans le système de contrôle interne relevée au cours de notre audit.

Rapport sur les autres exigences légales et réglementaires

Conformément à la NAS-CH 890, nous attestons qu'il existe un système de contrôle interne relatif à l'établissement et la présentation des comptes annuels, défini selon les prescriptions du conseil de la Haute école spécialisée.

Nous recommandons d'approuver les présents comptes annuels.

Contrôle des finances du canton de Berne

L. Benninger
Suppléant du chef du Contrôle des finances

Ch. Gerber
Responsable de la révision

Berne, le 20 mars 2024

Mai 2024
Konzept: BFH, Rektorat, Kommunikation, Bern
Redaktion: BFH, Services, Finanzen und Controlling, Bern
Übersetzung: BFH, Bern
Layout, Realisation: Etage Est GmbH, Bern

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache. Allfällige Abweichungen in den Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Mai 2024
Conception : BFH, Rectorat, Communication, Berne
Rédaction : BFH, Services, Finances et controlling, Berne
Traduction : BFH, Berne
Mise en page, réalisation : Etage Est SARL, Berne

Le présent rapport de gestion est rédigé en allemand et traduit en français. La version allemande fait foi. Les écarts pouvant apparaître dans les tableaux sont dus aux arrondis.

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24
3012 Bern

+41 31 848 33 00
office@bfh.ch
bfh.ch

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	594/2024
Datum RR-Sitzung:	12. Juni 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.7477
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2023 der Berner Fachhochschule (BFH).
Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die BFH sind im Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule für die Jahre 2021-2024 (RRB 1430/2020) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die BFH im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Von den 7829[1] Studierenden an der BFH sind 6038 in den 31 Bachelor- und 1791 in den 26 Masterstudiengängen immatrikuliert, dazu kommen 2300 Weiterbildungsabschlüsse (CAS, DAS sowie MAS/EMBA). Seit dem Herbst 2023 kann an der BFH neu ein Bachelorstudiengang in Data Engineering (Departement Technik und Informatik) aufgenommen werden.

- An den Fachhochschulen der Schweiz studierten im Herbstsemester 2023 gemäss dem Bundesamt für Statistik BFS rund 83 600 Studierende. Das entspricht einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr von -0.2 % (Vorjahr -1.4 %). Während auf Masterstufe ein hohes Wachstum von +3.3 % beobachtet werden kann, gehen die Studierendenzahlen auf Bachelorstufe leicht (-0.6 %) und in der Weiterbildung deutlich (-3.1 %) zurück. Gemäss BFS hat die BFH 2023 rund 1 % weniger Studierende als im Vorjahr[2]. Der Rückgang fällt dabei auf Bachelorstufe (-0.5 %) geringer aus als auf Masterstufe (-1.5 %). Dadurch sinkt auch ihr Marktanteil an allen an einer schweizerischen Fachhochschule Studierenden leicht (9.5 %, Vorjahr 9.6 %). Eine negative Entwicklung der Studierendenzahlen verzeichnen die BFH-Departemente Technik und Informatik (TI) und Wirtschaft (W), eine positive das Departement Soziale Arbeit (S). Veränderungen gegenüber dem Vorjahr um weniger als einen Prozentpunkt sind für alle weiteren Departemente festzuhalten.

- Schweizweit wird die Zahl der Fachhochschulstudierenden in den nächsten Jahren mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder zunehmen. Dies lässt sich neben den Prognosen des BFS insbesondere anhand der beobachteten Eintritte auf Stufe Bachelor ablesen. Nach

[1] Wie bereits im Vorjahr wird im Geschäftsbericht der BFH die Bachelorausbildung Sport nicht mehr berücksichtigt. Die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) wurde 2022 institutionell akkreditiert
[2] Inklusive der Sportstudierenden der Eidgenössischen Hochschule Magglingen. Das BFS weist diese ab 2023 separat von der BFH aus und bildet auch die Aufteilung der Zürcher FH in die drei Fachhochschulen ZHAW, ZHdK und HWZ neu ab.

dem erheblichen Rückgang im Vorjahr (-6.3 %) beträgt die gesamtschweizerische Zunahme der Eintritte +1.9 %. Auch die BFH verzeichnet 2023 wieder mehr Eintritte (+0.9 %)[2]. Allerdings vermögen auch die umliegenden Fachhochschulen wieder deutlich mehr Studierende anzuziehen.

- Die Jahresrechnung der BFH schliesst mit einem negativen Ergebnis von CHF -3.1 Mio. ab (Vorjahr CHF -7.6 Mio.). Im Unterschied zum Vorjahr federt die Erholung der Finanzmärkte 2023 mit CHF 3.7 Mio. das Jahresergebnis ab. Das betriebliche Ergebnis beläuft sich auf CHF -6.7 Mio. (Vorjahr CHF -2.5 Mio.). Das Eigenkapital der BFH reduziert sich weiter von CHF 49.7 Mio. auf CHF 46.7 Mio.

- Die BFH muss vermehrt Aufwendungen, die ausserhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, aus ihren selbst erarbeiteten Erträgen und Reserven decken. Insbesondere führt das Lohnsummenwachstum im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsmassnahmen zu beträchtlichen Mehraufwendungen, welche nur teilweise durch das Wachstum des Kantonsbeitrags kompensiert werden. Der in den Gehaltsmassnahmen für das Kantonspersonal berücksichtigte Teuerungsausgleich, der auch für das Personal der BFH anzuwenden ist, akzentuiert diese Problematik der strukturellen Unterfinanzierung. Dieser Entwicklung wird bei der Überprüfung und Festlegung der Kantonsbeiträge im Rahmen des nächsten Leistungsauftrags 2025-2028 Rechnung getragen werden müssen. Dabei werden neben der allgemeinen Finanzsituation des Kantons auch interkantonale Vergleichsgrössen und die Finanzsituation der BFH (inkl. der Entwicklung ihrer Erträge) zu berücksichtigen sein. Erfolgen keine Massnahmen, würde dies der BFH zunehmend erschweren, im Wettbewerb um Studierende und Drittmittel ihre Position zu behaupten.

- Die Kosten pro Studienplatz an der BFH konnten nicht mehr weiter gesenkt werden und liegen minim über denjenigen des Vorjahres (+0.2 %). Sie liegen damit knapp unter dem Niveau des Schweizer Durchschnitts (auf Bachelorstufe 0 % und -1 % Abweichung auf Masterstufe). Aufgrund der Verfügbarkeit der nationalen Vergleichszahlen bezieht sich diese Momentaufnahme aber auf das Jahr 2022.

- Die Bilanz der Finanzströme gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV) hat sich 2023 leicht verbessert und fällt mit CHF -3.2 Mio. weniger negativ aus als im Vorjahr (CHF -3.9 Mio.). Die FHV-Einnahmen 2023 wachsen um +0.8 % (von CHF 40.6 Mio. auf CHF 40.9 Mio.). Gleichzeitig nimmt die Zahl der Berner Studierenden leicht ab, die an einer ausserkantonalen Fachhochschule studieren: Die FHV-Ausgaben liegen 2023 mit CHF 44.1 Mio. -0.8 % unter denjenigen des Vorjahres (CHF 44.5 Mio.).

- Die räumliche Verzettelung der BFH stellt nach wie vor einen wesentlichen Standortnachteil dar, dessen Behebung durch die Realisierung der beiden Campusprojekte des Kantons noch einige Zeit beanspruchen wird. Im Berichtsjahr erreichte das Projekt für den Campus Biel/Bienne weitere wichtige Etappen, so dass Anfang 2024 in Biel nun Bautätigkeiten aufgenommen werden konnten. Einerseits wurde der Zusatzkredit im Grossen Rat (Sommersession 2023) ohne Gegenstimme genehmigt, andererseits ging die verbliebene, abzubrechende Liegenschaft auf dem Campus-Areal endgültig in den Besitz des Kantons über.

- Die im Rahmen ihrer Strategie definierten Themenfelder «Caring Society», «Humane digitale Transformation» und «Nachhaltige Entwicklung» wurden im Berichtsjahr wirkungsvoll bewirtschaftet. «Caring Society» beinhaltet etwa die Anstrengungen, dem Fachkräftemangel im Gesundheitswesen zu begegnen. Die BFH ist dabei eine überregional gefragte Partnerin und bietet die tertiäre Pflege- und Physiotherapie-Ausbildung auch für den Kanton

Basel-Stadt im neuen Campus Bildung Gesundheit an. Im Bereich «Humane digitale Transformation» trägt die BFH zur kritischen Auseinandersetzung und Lösungsfindung im Zusammenspiel von Mensch und Technologie bei. Dies beispielsweise im Umgang mit KI in Lehre und Forschung oder der Lösungsfindung zur Akzeptanz von der Zusammenarbeit des Fachpersonals mit Roboter-Hilfsgeräten im Gesundheits- und Gastronomiesektor. Mit dem Ziel, die «Nachhaltige Entwicklung» voranzutreiben, können aus allen Fachrichtungen der BFH anwendungsorientierte Projektergebnisse zur Kenntnis genommen werden. Diese setzen sich mit so unterschiedlichen Themen wie Waldbrandgefahr, Weltraum-Schrott, Up- und Recycling, Elektrofahrzeuge oder Begegnungszonen im Fokus von Verkehrs- und Raumplanung auseinander.

- Der Regierungsrat wählte für die Amtsdauer vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 Daniela Wiest (CEO Spitäler fmi AG), Thomas Bernhard (CEO Haag-Streit Holding AG) und Michael Lüthi (CEO Sanitized AG) in den Fachhochschulrat. Sie ersetzen die zurückgetretenen Monika Eichelberger, Regula Gloor und Hans-Martin Wahlen. Für dieselbe Amtsdauer wiedergewählt wurden Markus Ruprecht und Donald Vogt. In der Fachhochschulleitung übernahm per 1. Mai 2023 Klazine van der Horst die Leitung des Departements Gesundheit von Urs Brügger.

- Der Staatsbeitrag trug mit CHF120.6[3] Mio. (Vorjahr CHF 119.4 Mio.), bzw. 35.7 % (Vorjahr 36.6 %) zum Gesamtertrag der BFH bei. Davon sind CHF 2 Mio. zur Umsetzung der Legislaturziele des Kantons bestimmt, namentlich für den Aufbau und Betrieb des TecLab in Burgdorf, der School of Biomedical and Precision Engineering in Zusammenarbeit mit der Universität Bern sowie für den Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums BeLEARN, an welchem alle drei Berner Hochschulen beteiligt sind.

- Zur Überprüfung der Umsetzung des Legislaturziels Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums BeLEARN der Berner Hochschulen wurde gleichzeitig mit der Erteilung der Leistungsaufträge an die Hochschulen ein separater Controlling-Zyklus definiert: Für BeLEARN wird dem Amt für Hochschulen jährlich eine eigene Berichterstattung zu vordefinierten Kenngrössen unterbreitet. Das erste reguläre Controlling-Gespräch zum Reporting fand Ende Mai 2023 für das Geschäftsjahr 2022 statt. Das Reporting hat aufgezeigt, dass sich die Anzahl der BeLEARN-Projekte der fünf Hochschulen erfreulich entwickelt hat und bereits bei deutlich über 40 liegt. Auch die durchgeführten Referate und Tagungsbeteiligungen von BeLEARN liegen über der antizipierten Messgrösse. Entwicklungsfähig sind Stand 2023 insbesondere jene Projekte, die gemeinsam mit weiteren Partnern verfolgt werden, welche nicht zum Kern von BeLEARN gehören. Solche Projekte sollen die Ausstrahlung und Wirkung von BeLEARN als nationales Kompetenzzentrum zusätzlich verstärken.

- Die betrieblichen Erträge der BFH stiegen auf CHF 337.6 Mio. (Vorjahr CHF 326 Mio.). Wesentlich trugen die gegenüber dem Vorjahr erhöhten Drittmittelerträge in der Forschung dazu bei. Diese konnten auf einen neuen Höchstwert von CHF 53.7 Mio. (+11.7 % ggü. Vorjahr) gesteigert werden. Über den Erwartungen fielen auch die Erträge aus der Weiterbildung aus, welche gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 1.4 Mio. erhöht werden konnten (CHF 23.5 Mio.).

- Der Personalaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um CHF 8.9 Mio. an (+3.3 %, Vorjahr +3.9 %). Die Anzahl Vollzeitstellen erhöhte sich um rund 40 Stellen (+2.2 %, Vorjahr

[3] Der im Vortrag zum Staatsbeitrag 2023 an die BFH (RRB 1345/2023) vermerkte «Anteil BFH für Mietkosten und Mieterausbau der Mietflächen» für die School of Biomedical and Precision Engineering betrug 2023 CHF 444 000. Abzüglich dieser dem Amt für Grundstücke und Gebäude der BVD übertragenen Summe beläuft sich der Staatsbeitrag 2023 wie in der Jahresrechnung der BFH dargestellt auf CHF 120.1 Mio.

+7 %). In erster Linie ist die Erhöhung des Personalaufwands auf die vom Regierungsrat beschlossenen kantonalen Lohnmassnahmen zurückzuführen. Weiter dazu beigetragen haben die Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (CHF 1.1 Mio.).

- Die Controllingsitzung zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und der BFH fand am 9. November 2023 statt. Die BKD stellte fest, dass die Berner Fachhochschule den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllt und dass die BFH die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 25. April 2024 mit dem Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)

- Artikel 67 Abs. 3 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Beschluss

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion wird beschlossen:

1. Der Geschäftsbericht 2023 der Berner Fachhochschule wird zur Kenntnis genommen.

2. Gestützt auf Artikel 56, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Geschäftsbericht 2023 der Berner Fachhochschule

PHBern
Pädagogische Hochschule

GESCHÄFTS-BERICHT 2023

Verabschiedet vom Schulrat
der PHBern am 26. März 2024

Inhalt

Executive Summary		**3**
1	**PHBern als Gesamtes**	**4**
1.1	Angebote gemäss Anforderungen des Berufsfeldes und des Kantons	4
1.2	Künstliche Intelligenz (KI)	5
1.3	Personelle und finanzielle Ressourcen	6
2	**Ausgewählte Schwerpunkte**	**7**
2.1	Grundausbildungen	7
2.2	Weiterbildungen und Dienstleistungen	8
2.3	Forschung, Entwicklung und Evaluation	9
3	**Zahlen und Fakten**	**10**
3.1	Studierende	10
3.2	Mitarbeitende	16
3.3	Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalenz)	19
3.4	Organe	20
4	**Jahresrechnung 2023**	**22**
4.1	Erfolgsrechnung	22
4.2	Bilanz	23
4.3	Geldflussrechnung	24
4.4	Eigenkapitalnachweis per 31.12.2023	25
5	**Anhang der Jahresrechnung 2023**	**26**
5.1	Allgemeine Informationen	26
5.2	Ertragspositionen der PHBern	27
5.3	Mitarbeitende	28
5.4	Betrieblicher Aufwand	31
5.5	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	32
5.6	Finanzergebnis	42
5.7	Weitere Offenlegungen	42
5.8	Transaktionen mit nahestehenden Personen	43
5.9	Durchführung einer Risikobeurteilung	46
5.10	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	46
6	**Bericht der Revisionsstelle**	**47**

Executive Summary

Auch im Jahr 2023 verzeichnete die PHBern weiterhin hohe Studierendenzahlen. Um den aktuellen Herausforderungen im Bildungsbereich gerecht zu werden, entwickelt sich die PHBern laufend weiter. Dies umfasst nicht nur die Gestaltung von flexiblen Studienplänen und die Entwicklung von neuen Weiterbildungs- und Dienstleistungsangeboten, sondern auch die Förderung von innovativen Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie die proaktive Unterstützung im Umgang mit Künstlicher Intelligenz.

Um dem Lehrpersonenmangel entgegenzuwirken, passt die PHBern ihre Angebote kontinuierlich den Bedürfnissen des Berufsfeldes und des Kantons an. In einer im März 2023 durchgeführten Umfrage gaben 69 % der Befragten an, parallel zum Studium an Schulen angestellt zu sein. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, bietet die PHBern verschiedene Möglichkeiten wie berufsbegleitende Studiengänge und flexible Praxisausbildungen an. Zudem stellt die PHBern Unterstützungsangebote für Personen ohne pädagogische Ausbildung in den Grundausbildungen zur Verfügung.

Betreffend Künstliche Intelligenz (KI) betont die PHBern eine offene, kritisch-reflexive Haltung und erkennt die Chancen von KI-Tools in der Bildung an. Sie setzt sich für deren Nutzung in Bildungsprozessen ein, betont aber gleichzeitig die Bedeutung von Beziehungen, Kreativität, kritischem Denken, Experimentieren und sozialer Interaktion für das Lernen und Lehren von Menschen. Zudem unterstützt die PHBern Schulen und Lehrpersonen aktiv im Umgang mit KI.

Im Fokus der Grundausbildungen standen im Jahr 2023 die Einführung und die Implementierung der neuen Studienpläne, die den Studierenden eine noch flexiblere und individuellere Studienplanung ermöglichen. Ausserdem wurde ein neuer Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom eingeführt, um Personen mit Berufsmaturität den prüfungsfreien Zugang zu ermöglichen.

Die Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote der PHBern werden laufend an die sich verändernden Bedürfnisse angepasst und ausgebaut. So wird neu etwa der CAS-Lehrgang Unterrichten mit ausländischem Lehrdiplom angeboten, der Grundkenntnisse des Schweizer Bildungs- und Schulsystems vermittelt.

Im Bereich Forschung, Entwicklung und Evaluation konzentriert sich die PHBern auf zukunftsweisende Themen. Acht Schwerpunktprogramme behandeln unter anderem Digitalisierung, Inklusion, soziale Interaktionen, Migration und globales Lernen oder Governance. Die Resultate fliessen in die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen sowie in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtspraxis ein. Die durch das Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation akquirierten Projektbeiträge, Drittmittel und Dienstleistungserträge beliefen sich auf TCHF 1’645.

Die Jahresrechnung 2023 der PHBern schliesst mit einem Verlust von TCHF 1’292 ab. Im Vorjahr verzeichnete die PHBern einen Gewinn von TCHF 1’296. Die wichtigsten Veränderungen der Erfolgsrechnung gegenüber dem Vorjahr sind auf der Ertragsseite das vorgegebene 1 %-Wachstum des Kantonsbeitrags, höhere Erträge aus Studiengeldern, Forschungserträgen und übrigen Erträgen, jedoch tiefere FHV-Beiträge aufgrund einer gesunkenen Studienintensität. Ein im Vergleich zum Vorjahr leicht tieferer sonstiger Betriebsaufwand (aufgrund von tieferen Energiekosten und Minderaufwänden aufgrund der Fokussierung auf drei Grossprojekte) vermag einen höheren Personalaufwand (Lohnsummenwachstum, Neuanstellungen und Pensenerhöhungen) nicht zu kompensieren. Die finanzielle Planung der kommenden Jahre zeigt, dass die Verluste infolge steigender Studierendenzahlen und eines vorgegebenen Lohnsummenwachstums, welche durch die planmässige Erhöhung des Kantonsbeitrages nicht kompensiert werden können, künftig stark wachsen werden.

1 PHBern als Gesamtes

Die PHBern weist weiterhin hohe Studierendenzahlen auf. Die Anzahl Studierende hat im Herbstsemester 2023 gegenüber dem Vorjahr um 6 % zugenommen (von 3'036 auf 3'207 Studierende). Der Anteil der ausserkantonalen Studierenden betrug 36 %. In der Periode vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 konnten an der PHBern 726 Abschlüsse vergeben werden. Zudem wurden 27'430 Kurs- und Beratungsstunden erteilt. Weitere statistische Angaben finden sich in Kapitel 3 des vorliegenden Berichts oder auf dem Statistikportal der PHBern. Im Kalenderjahr 2023 belaufen sich die durch das Institut Forschung, Entwicklung und Evaluation akquirierten Projektbeiträge, Drittmittel und Dienstleistungserträge auf TCHF 1'645.
Für die Ergänzungsprüfung (EP) 2023 meldeten sich 191 Personen an. Insgesamt haben 96 Personen die Prüfung auf Niveau I abgelegt. Davon wählten 58 Personen die reduzierte Ergänzungsprüfung (60 % der Teilnehmenden Niveau I), was einer weiteren Zunahme entspricht. Die Bestehensquote der Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden auf Niveau I liegt bei 65 % und entspricht somit den Werten der beiden Vorjahre. Auf Niveau II haben 76 % der Personen mit Berufsmaturität die Ergänzungsprüfung bestanden, was der langjährigen Bestehensquote mit dieser Vorbildung entspricht.

1.1 Angebote gemäss Anforderungen des Berufsfeldes und des Kantons

Um dem weiterhin hohen Mangel an Lehrpersonen entgegenzuwirken, passt die PHBern ihre Angebote laufend den Anforderungen des Berufsfeldes und des Kantons an. Dabei trägt sie ebenfalls dem Umstand Rechnung, dass der Grossteil der Studierenden das Studium berufsbegleitend absolviert. Eine kurze Onlinebefragung im März 2023 hat ergeben, dass 69 % der Befragungsteilnehmenden in den Grundausbildungen zum Stichtag an einer Schule angestellt sind. 33 % gaben zudem an, dass sie neben dem Studium zu mehr als 50 % an einer Schule angestellt sind. Am Institut für Heilpädagogik absolvieren etwa 80 % der Studierenden das Studium berufsbegleitend und leisten so einen Beitrag gegen den Fachkräftemangel im Bereich Schulische Heilpädagogik. Beim berufsbegleitenden Studium kann die berufspraktische Ausbildung an den eigenen Schulklassen oder im Modell Praktikum in Praktikumsklassen absolviert werden. Die Studierenden werden dabei durch Dozierende des Instituts für Heilpädagogik gezielt gecoacht und unterstützt. Im Rahmen von Pilotversuchen werden auch kombinierte Modelle umgesetzt. Zudem können Stellvertretungen als Teil der Ausbildung angerechnet werden. Die grosse Flexibilität zwischen den verschiedenen Modellen in der Praxisausbildung ermöglicht zudem, dass auch während des Studiums in den berufsbegleitenden Modus gewechselt werden kann. Damit leistet die PHBern einen Beitrag, um dem Mangel an Fachpersonen entgegenzuwirken.
In Anbetracht des Lehrpersonenmangels ist es der PHBern ein Anliegen, dass die Studierenden ihr Studium mit ihrer Unterrichtstätigkeit vereinen können. Deshalb werden für viele Studierende individuelle Lösungen gesucht und gefunden. Es besteht für die Studierenden jedoch das Risiko von Überlastungssituationen und/oder Studienzeitverlängerung.
Zudem bietet die PHBern für Personen ohne adäquate pädagogische Ausbildung verschiedene Unterstützungsangebote an. Seit Herbstsemester 2022 können interessierte Personen ohne adäquate pädagogische Ausbildung, welche im Kanton Bern auf der Primarstufe unterrichten und mittelfristig einen Studiengang Primarstufe absolvieren möchten, aus verschiedenen Modulen des Bachelorstudiengangs Primarstufe ein individuelles Angebot zusammenstellen. Bei einer erfolgreichen Teilnahme werden die Module später an den Bachelorstudiengang Primarstufe der PHBern oder an den Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom der PHBern angerechnet. Um dem Fachkräftemangel im Bereich der Sonderpädagogik entgegenzuwirken, hat die PHBern für Personen ohne qualifizierte Ausbildung, die im Bereich der Sonderpädagogik arbeiten, verschiedene Angebote zusammengestellt. Diese Angebote ersetzen jedoch nicht die erforderliche Qualifikation als Schulische Heilpädagogin bzw. Schulischer Heilpädagoge, sondern zielen darauf ab, Personen für die tägliche Arbeit mit Schülerinnen und Schülern bestmöglich zu

stärken und durch Einblicke in relevante Aspekte der Schulischen Heilpädagogik eine erste Orientierung in diesem vielschichtigen Arbeitsfeld zu vermitteln. Die angebotenen Kurse sind stufenbasiert und weisen, je nach Vorbildung und beruflichem Hintergrund, eine unterschiedliche inhaltliche Ausrichtung auf. Die Kurse sind sehr praxisorientiert ausgerichtet und auf die Teilnehmenden kann individuell eingegangen werden.
Darüber hinaus bietet die PHBern für Unterrichtende ohne Lehrdiplom verschiedene Weiterbildungs- und Beratungsangebote[1] an, die auf sehr grosse Nachfrage stossen. Exemplarisch genannt werden können hier der Kurs «Einführung für Unterrichtende ohne Lehrdiplom» oder das als Pilotveranstaltung im Sommer 2023 durchgeführte zweiwöchige Sommer Camp, welches den Teilnehmenden Gelegenheit bot, sich mit grundlegenden Fragestellungen des Lehrberufs vertraut zu machen. Damit werden auch die ausgebildeten Lehrpersonen und die Schulleitungen entlastet.

1.2 Künstliche Intelligenz (KI)

Künstliche Intelligenz (KI) und der Einsatz von KI-Tools bieten in vielerlei Hinsicht Chancen für die Bildung und können beispielsweise bei Lern- bzw. Lehrprozessen (z.B. Gestaltung von Lerninhalten oder didaktischer Einsatz durch Lehrende), bei der Datenerhebung, -bearbeitung und -analyse in der Forschung, zur Effizienzsteigerung bei Routineaufgaben (z.B. Erstellung von Zusammenfassungen, Vorschläge für Präsentationen, Literaturrecherchen) oder als Unterstützung bei Brainstormings und Ideenfindungsprozessen eingesetzt werden. Gleichzeitig gibt es noch sehr viele Fragen bezüglich des Einsatzes von KI-Tools, z.B. in Bezug auf geistiges Eigentum, wissenschaftliche Integrität oder die Verwendung in schriftlichen Arbeiten. Auch der Datenschutz und ethische Fragen sind noch nicht (restlos) geklärt.
Auch an der PHBern wurden verschiedene Thesen zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz und KI-Tools in der Bildung kontrovers diskutiert. Die PHBern hat folgende Position definiert: Die PHBern nimmt eine offene, aber kritisch-reflexive Haltung gegenüber der Nutzung von KI-Tools in allen Leistungsbereichen ein. Sie setzt sich für deren Nutzung in Bildungsprozessen ein, betont aber gleichzeitig die Bedeutung von Beziehungen, Kreativität, kritischem Denken, Experimentieren und sozialer Interaktion für das Lernen und Lehren von Menschen. Die transparente Nutzung von KI-Tools für Dozierende und Studierende ist in den Modulen und bei den Leistungsnachweisen zulässig, sofern dies für den Kompetenzerwerb als sinnvoll erachtet wird. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen müssen Haltungen zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz laufend überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.
An Schulen nimmt die Bedeutung der Künstlichen Intelligenz ebenfalls laufend zu – z.B. beim Verfassen von schriftlichen Arbeiten –, auch wenn sich zyklusbedingte Unterschiede erkennen lassen. Dennoch haben sich bisher nur wenige Schulleitungen mit der Thematik auseinandergesetzt und beispielsweise Regelungen verfasst. Die PHBern beobachtet zudem, dass sich viele Lehrpersonen im Umgang mit Künstlicher Intelligenz in der Schule unsicher fühlen oder nicht wissen, wie sie der Thematik begegnen sollen. Aus diesem Grund bietet die PHBern für Schulen und Lehrpersonen verschiedene Unterstützungsangebote, die laufend ausgebaut werden. Neben verschiedenen Kursen und persönlichen Beratungen für Schulleitende und Lehrpersonen gibt die Schulinformatik beispielsweise Empfehlungen zur Einrichtung von Accounts zur Nutzung von KI-gestützten Werkzeugen ab. Zudem informiert die PHBern in Blogbeiträgen[2] regelmässig über neue Entwicklungen. Daneben ist die PHBern dabei, ihre Weiterbildungsangebote zu Anwendungskompetenzen im Bereich Medien und Informatik mit Fragestellungen zur Künstlichen Intelligenz zu erweitern und diese in Weiterbildungen zu thematisieren. In Planung ist ebenfalls ein Ideen-Set mit konkreten Unterrichtsideen und -sequenzen zur fächerübergreifenden Integration des Themas. Zudem wird die OER-Toolbox[3] (Open Educational Resources) – eine Informationsplattform, mit deren Hilfe «freie Bildungsressourcen» verstanden, gefunden, genutzt, bewertet

[1] Vgl. hier.
[2] Vgl. hier und hier.
[3] Vgl. hier.

und erstellt werden können – überarbeitet und um die mögliche Verwendung von generativer Künstlicher Intelligenz für die Erstellung von Materialien ergänzt.
Auch Forschungsprojekte zu Künstlicher Intelligenz sind in Planung. Die Umsetzung ist jedoch aufgrund der sehr schnellen Entwicklungen und der sich laufend verändernden Voraussetzungen nicht einfach.
Eine grosse Herausforderung für die Bildung generell werden kommerzielle KI-Tools sein, die Lehrpersonen als Expertensysteme zur Seite stehen. Diese werden in der Lage sein, Lernbegleitungen zu machen, Lernstandserhebungen durchzuführen und Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu bewerten. Damit greift die KI nicht nur in die Aufbereitung von Wissen ein, sondern auch in das Kerngeschäft der Lehrpersonen, die Pädagogik und die Didaktik. Die PHBern hat diese Herausforderung identifiziert, beobachtet die Entwicklungen und erprobt Nutzungen von KI-Tools sowohl an der Hochschule wie auch im Berufsfeld.

1.3 Personelle und finanzielle Ressourcen

Die Jahresrechnung 2023 der PHBern schliesst mit einem Verlust von TCHF 1’292 ab. Im Vorjahr verzeichnete die PHBern einen Gewinn von TCHF 1’296. Für die Erfüllung des Leistungsauftrages hat die PHBern gemäss RRB 1318/2022 vom 14. Dezember 2022 im Berichtsjahr TCHF 66’128 erhalten, wovon TCHF 1’500 direkt an den Verein BeLEARN in der Rolle als Host-Institution weitergeleitet wurden. Der effektiv der PHBern zurechenbare Kantonsbeitrag beläuft sich somit auf TCHF 64’628. Gegenüber dem Vorjahr wurde der Kantonsbeitrag gemäss Vorgabe um 1 % erhöht. Da der Kanton bei der PHBern zusätzliche Leistungen einkaufte, belief sich der Ertrag durch Kantonsgelder auf insgesamt TCHF 66’948 (Vorjahr TCHF 66’160).
Die PHBern verzeichnete auch im Berichtsjahr steigende Studierendenzahlen und einen höheren Anteil an ausserkantonalen Studierenden. Eine im Vorjahresvergleich tiefere Studienintensität führte jedoch zu einem leicht tieferen FHV-Ertrag gegenüber dem Vorjahr. Der im Berichtsjahr eingeführte und nicht vollständig ausfinanzierte Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom, anhaltend steigende Studierendenzahlen, die Erhöhung der Praktikawochen und die Besetzung der im Vorjahr offenen Vakanzen führen zu einem deutlich höheren Personalaufwand von TCHF 4’500.
Anfang 2023 erfolgte gemeinsam mit dem Kanton Bern die Einführung der SAP-Lösung für die Personalprozesse (Ablösung Persiska durch SAP HCM), im Verlaufe des Jahres 2023 wurde ausserdem die neue Verwaltungssoftware für die Studierendenadministration (Bios) für sämtliche Grundausbildungsinstitute in Betrieb genommen. Des Weiteren liefen im Berichtsjahr die Vorbereitungsarbeiten für die auf Anfang 2024 erfolgte Ablösung der in die Jahre gekommenen PHBern-spezifischen SAP-Finanzlösung. Diese drei Grossprojekte führten zu einer Konzentration der vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen und damit zu teilweise tieferem sonstigen Betriebsaufwand, aufgrund der vorgenommenen Aktivierungen jedoch zu höheren Abschreibungen. Die wichtigsten Veränderungen der Erfolgsrechnung gegenüber dem Vorjahr sind:

- Höherer Kantonsbeitrag (1 % vorgegebenes Wachstum)
- Tiefere FHV-Beiträge aufgrund einer tieferen Studienintensität
- Höhere Studiengelder, Forschungserträge und höhere übrige Erträge
- Deutlich höherer Personalaufwand aufgrund von Besetzung von Vakanzen, Neuanstellungen und Pensenerhöhungen
- Tieferer sonstiger Betriebsaufwand: unter anderem tiefere Stromkosten, tieferer Informatikaufwand und tieferer Beratungsaufwand, dafür höhere Werbeaufwendungen

Trotz Erhöhung des Kantonsbeitrages 2022 ist die PHBern nach dem Gewinn im Vorjahr bereits 2023 wieder in die Verlustzone gerutscht. Die finanzielle Planung der kommenden Jahre zeigt, dass die Verluste in den kommenden Jahren stark wachsen werden. Kurzfristig führten die Einführung der neuen Studienpläne zu Mehraufwänden, welche jedoch mittelfristig kompensiert werden können. Steigende Studierendenzahlen, nicht abgegoltene Lohnmassnahmen und neue nicht oder nicht vollständig abgegoltene Aufträge bzw. Vorhaben werden ohne entsprechende Massnahmen die finanzielle Situation der PHBern nochmals deutlich verschlechtern.

2 Ausgewählte Schwerpunkte

2.1 Grundausbildungen

Das Herbstsemester 2023 war wiederum geprägt von der Einführung verschiedener Studienpläne. So trat im Herbst 2023 der neue Studienplan des Bachelorstudiengangs Primarstufe in Kraft. Dieser ermöglicht eine noch flexiblere und individuellere Studienplanung. Der Studiengang ist modular aufgebaut, und nach der ersten Studienphase folgt das Studium keiner engen, curricularen Struktur. Praktika können ab dem Praktikum 3 selbstorganisiert und ab dem Praktikum 4 an der eigenen Anstellung absolviert werden. Da die Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten werden, kann das Studium ohne Einschränkungen sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester begonnen bzw. fortgesetzt werden. Zudem werden die Lehrveranstaltungen mehrfach und über die Woche verteilt durchgeführt. Vorlesungen finden in der Regel online asynchron und weitere Veranstaltungen teilweise online statt. Zudem wird das selbst gesteuerte und individualisierte Lernen insbesondere durch digitale Reflexionstools, entsprechende Lernangebote, Mentorate und Standortbestimmungen unterstützt. Der neue Studienplan ermöglicht es den Studierenden zudem, einen eigenen Studienschwerpunkt zu setzen (Zyklus 1 oder Zyklus 2). Neu kann zusätzlich ein interdisziplinär angelegtes, thematisches Studienprofil gewählt werden: Ästhetische Bildung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Heilpädagogik, Jahrgangsübergreifendes Lernen, Integrität und Partizipation, STEAM (Science, Technology, Engineering, Arts and Mathematics) – Probleme lösen sowie Multiliteracies. Der Studiengang kann sowohl in Vollzeit, in Teilzeit oder berufsbegleitend absolviert werden.
Zudem ist im Herbst 2023 der Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom mit 27 Studierenden gestartet. Mit dem neuen Studiengang kommt die PHBern der Forderung des Grossen Rats nach, Personen mit einer Berufsmaturität eine prüfungsfreie Zulassung zum Studiengang Primarstufe der PHBern zu eröffnen. Nachfolgende Darstellung gibt einen Einblick in den Aufbau dieses Studiengangs. Die Studierenden besuchen ab dem zweiten Semester einen Grossteil der Veranstaltungen des EDK-anerkannten Bachelorstudiengangs Primarstufe. Durch die Nutzung von Synergien zwischen den beiden Studiengängen können Kosten minimiert werden.

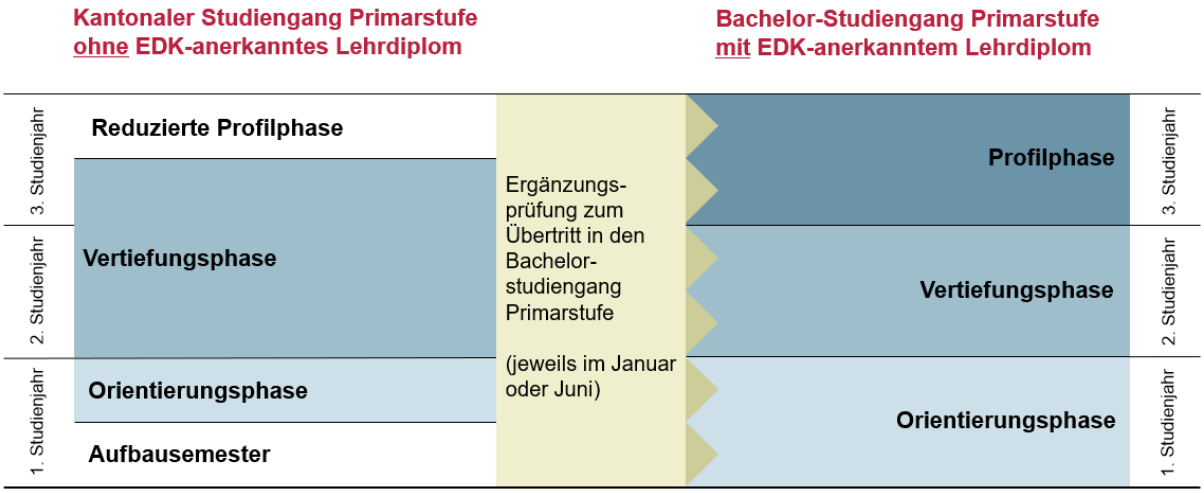

Abbildung 1: Grafische Darstellung des Studiengangs Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom

Auch am Institut Sekundarstufe I traten per Herbstsemester 2023 verschiedene neue Studienpläne in Kraft. So wurden der neue Studienplan für das Masterstudium Stufenerweiterung Sekundarstufe I sowie der neue Studienplan für das Erweiterungsdiplom Sekundarstufe I, welche beide auf dem Studienplan 2022 für das Integrierte Bachelor- und Masterstudium basieren, eingeführt.

Auch der Konsekutive Master Sekundarstufe I erhielt, basierend auf dem Studienplan 2022 für das Integrierte Bachelor- und Masterstudium, im Herbstsemester 2023 einen neuen Studienplan. Die neuen Studienpläne erlauben den Studierenden des Instituts Sekundarstufe I ein individualisierteres und flexibleres Studium, das sich besser mit den Herausforderungen des beruflichen und privaten Alltags vereinbaren lässt.
Der neue Studienplan des Instituts Sekundarstufe II, welcher per Herbstsemester 2022 in Kraft getreten ist, berücksichtigt die Vorgaben des Lehrplans 17. Der neue Lehrplan galt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die auf das Schuljahr 2019/2020 in das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs eingetreten sind (Maturitätsjahrgänge ab 2023). Zudem ist Interdisziplinarität eine der Leitlinien des Studienplans und der Studiengang bietet die Möglichkeit, sich in einem Vertiefungsmodul mit interdisziplinärem Unterrichten auf der Zielstufe auseinanderzusetzen.
Die PHBern bietet Studierenden im Studiengang Schulische Heilpädagogik zudem neu die Möglichkeit, Veranstaltungen nach ihren Präferenzen und Interessen auszuwählen. Der Studienschwerpunkt wird dann am Ende der Ausbildung ermittelt. Dadurch wird auch der Studiengang Schulische Heilpädagogik noch flexibler.
Für Personen, die über eine Berufs- oder Fachmaturität verfügen und sich für ein Studium an der PHBern interessieren, werden eine Ergänzungsprüfung (EP) sowie ein freiwilliger Vorbereitungskurs (VBK) angeboten. Die Differenzierung zwischen zwei Niveaus für den zweisemestrigen, berufsbegleitenden Vorbereitungskurs wie auch der einsemestrige Vorbereitungskurs für Berufsmaturandinnen und -maturanden im Frühjahrssemester bewähren sich weiterhin. Seit dem Herbstsemester 2023 besteht für Berufsmaturandinnen und -maturanden zusätzlich die Möglichkeit, den Vorbereitungskurs Niveau I oder Niveau II in einem Semester (Herbstsemester) zu absolvieren und die Ergänzungsprüfung Niveau I oder Niveau II als zusätzliche Option im Januar abzulegen. Wer die Ergänzungsprüfung besteht, kann somit neu das Studium bereits im Frühjahrssemester beginnen.

2.2 Weiterbildungen und Dienstleistungen

Die PHBern unterstützt die pädagogischen Fachpersonen im Schulfeld mit einem ausdifferenzierten Angebot an Weiterbildungen und Dienstleistungen. Dabei geht es beispielsweise um den Erhalt der Berufsfähigkeit in dem sich wandelnden Schulfeld, um die Professionalitäts-, Unterrichts- und Schulentwicklung oder um die Förderung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen Fachpersonals. Neben bewährten Leistungen wie der Intensivweiterbildung, der Planungs- und Orientierungswoche, den unterrichts- und personenbezogenen Beratungen oder den Angeboten des Medienzentrums wurden im Jahr 2023 verschiedene Innovationen lanciert:

- Der schweizweit erste Weiterbildungslehrgang MAS Primary Education eröffnet Primarlehrpersonen neue Perspektiven im Lehrberuf. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, ambitionierte Lehrpersonen länger im Beruf zu halten. Darüber hinaus werden neu die folgenden CAS-Lehrgänge angeboten: Kompetenzorientiertes Beurteilen, Unterrichten mit ausländischem Lehrdiplom, Projekte leiten und Teams führen.
- Beim neuen Maker Corner am Helvetiaplatz 2 können Lehrpersonen mit Unterstützung von Expertinnen und Experten Werkzeuge und Materialien wie beispielsweise 3D-Drucker ausprobieren, um diese später auch an ihren Schulen kompetent zu nutzen.
- Das Weiterbildungsangebot für besondere Volksschulen wurde weiter ausdifferenziert und ausgebaut. Inhaltlich lag der Schwerpunkt der Angebote auf der Umsetzung bzw. der Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in besonderen Schulen und Regelschulen.
- Im Frühling wurde der «Blog für Schule und Unterricht» lanciert, der das erfolgreiche Onlineforum für Lehrpersonen ergänzt.

2.3 Forschung, Entwicklung und Evaluation

Die PHBern forscht jetzt für die Schule von morgen. In acht Schwerpunktprogrammen sowie dem offenen Forschungsprogramm am Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation werden Themen wie Digitalisierung, Inklusion, soziale Interaktionen, Migration und globales Lernen oder Governance erforscht. Die Resultate fliessen in die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen sowie in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtspraxis ein. Das Ziel ist immer, einen guten Unterricht zu fördern wie auch Innovationen anzustossen. Einen Einblick in die Schwerpunktprogramme bieten neun Videoporträts.[4] Zudem läuft zurzeit die Längsschnittstudie «Studienverläufe und Arbeitskontexte in der Schulischen Heilpädagogik (StAr)»[5], im Rahmen derer Studierende der Schulischen Heilpädagogik aus der ganzen Schweiz zu Studium und Arbeitssituation befragt werden. Die bereits gewonnenen Daten liefern wertvolle Erkenntnisse z.B. hinsichtlich Vorerfahrungen und Berufstätigkeiten.

Darüber hinaus liefen im Kalenderjahr 2023 an der PHBern 25 Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die das Antragsverfahren durchlaufen haben und von der PHBern finanziert werden. Weitere 9 Projekte wurden durch den SNF finanziert. Zudem gab es 10 weitere Projekte, die zu mindestens 60 % durch Drittmittel finanziert wurden. Insgesamt gab es im Kalenderjahr 2023 an der PHBern somit 44 laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Davon finden 11 Forschungsprojekte in Kooperation mit anderen Institutionen wie Hochschulen, Bundesämtern, kantonalen Ämtern, Stiftungen etc. statt.

Im Kalenderjahr 2023 belaufen sich die durch das Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation akquirierten Projektbeiträge, Drittmittel und Dienstleistungserträge auf TCHF 1’645.

[4] Vgl. hier.

[5] Vgl. hier.

3 Zahlen und Fakten

Das vorliegende Kapitel weist statistische Angaben zu den Studierenden und Mitarbeitenden der PHBern aus. Seit dem 1. Februar 2023 ist das Pädagogische Hochschulinstitut NMS Bern nicht mehr der PHBern angegliedert. Entsprechend wurden die Statistiken angepasst (die Zahlen des PH NMS Bern sind in den abgebildeten Jahren nicht mehr enthalten). Weitere Informationen finden sich im Statistikportal der PHBern.

3.1 Studierende

Die folgenden Tabellen enthalten Verweise zu den Erläuterungen der Studierendenstatistiken. Diese finden sich am Ende dieses Unterkapitels.

Übersicht I: Studierende der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut, Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[1]			Anteil Ausserkantonale[1]		
	HS23	HS22	Δ	HS23	HS22	Δ	HS23	HS22	Δ	HS23	HS22	Δ
Institut Primarstufe	**1'084**	**1'040**	**4%**	**80%**	**81%**	**–1%**	**5%**	**5%**	**0%**	**32%**	**33%**	**–1%**
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor)	1'017	994	2%	81%	81%	0%	5%	5%	0%	32%	32%	0%
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – BIL (bilingualer Studiengang)	39	45	–13%	90%	93%	–3%	k.A.[2]	k.A.[2]	–	k.A.[2]	k.A.[2]	–
Lehrdiplom Primarstufe (ohne EDK-Anerkennung)	27	–	–	67%	–	–	4%	–	–	0%	–	–
Erweiterungsdiplom für die Primarstufe	1	1	0%	0%	100%	–100%	0%	0%	0%	0%	100%	–100%
Institut Sekundarstufe I[3]	**1'276**	**1'211**	**5%**	**51%**	**52%**	**–1%**	**6%**	**6%**	**0%**	**34%**	**34%**	**0%**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	652	619	5%	49%	49%	0%	4%	4%	0%	33%	31%	2%
Master of Arts PHBern in Secondary Education	302	311	–3%	48%	50%	–2%	5%	6%	–1%	37%	38%	–1%
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt	63	66	–5%	68%	67%	1%	5%	6%	–1%	22%	26%	–4%
Master of Arts PHBern in Secondary Education (Master konsekutiv)	127	100	27%	54%	56%	–2%	13%	11%	2%	42%	44%	–2%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der Primarstufe	20	18	11%	75%	61%	14%	5%	6%	–1%	55%	72%	–17%
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom	103	90	14%	54%	56%	–2%	13%	11%	2%	20%	26%	–6%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe I	9	7	29%	89%	100%	–11%	11%	14%	–3%	44%	57%	–13%
Institut Sekundarstufe II[4]	**278**	**272**	**2%**	**45%**	**47%**	**–2%**	**13%**	**15%**	**–2%**	**59%**	**58%**	**1%**
Monofachdiplom	42	40	5%	43%	43%	0%	26%	13%	13%	52%	63%	–11%
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	90	86	5%	52%	55%	–3%	13%	23%	–10%	60%	49%	11%
Zweifächerdiplom	35	40	–13%	31%	45%	–14%	17%	13%	4%	77%	53%	24%
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	104	103	1%	44%	44%	0%	5%	10%	–5%	55%	65%	–10%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II	6	2	200%	50%	100%	–50%	0%	0%	0%	50%	100%	–50%

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[1]			Anteil Ausserkantonale[1]		
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	1	1	0%	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	100%	0%
Institut für Heilpädagogik	**419**	**371**	**13%**	**87%**	**87%**	**0%**	**6%**	**5%**	**1%**	**37%**	**36%**	**1%**
Grundstudium	378	32	1081%	88%	91%	–3%	4%	9%	–5%	37%	28%	9%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung	1	57	–98%	100%	88%	12%	0%	7%	–7%	0%	44%	–44%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Lernen oder im Verhalten	2	254	–99%	50%	87%	–37%	0%	3%	–3%	100%	35%	65%
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik	38	28	36%	84%	82%	2%	18%	14%	4%	39%	39%	0%
Fachdidaktikzentrum	**150**	**142**	**6%**	**81%**	**75%**	**6%**	**6%**	**0%**	**6%**	**65%**	**66%**	**–1%**
Joint-Master Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	34	32	6%	82%	81%	1%	6%	0%	6%	65%	66%	–1%
Joint-Master Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung	87	81	7%	87%	84%	3%	k.A.[2]	k.A.[2]	–	k.A.[2]	k.A.[2]	–
Joint-Master Fachdidaktik Sport	29	29	0%	59%	41%	18%	k.A.[2]	k.A.[2]	–	k.A.[2]	k.A.[2]	–
Total Studierende	**3'207**	**3'036**	**6%**	**67%**	**67%**	**0%**	**6%**	**6%**	**0%**	**36%**	**36%**	**0%**

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht II: Entwicklung Studierende der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut

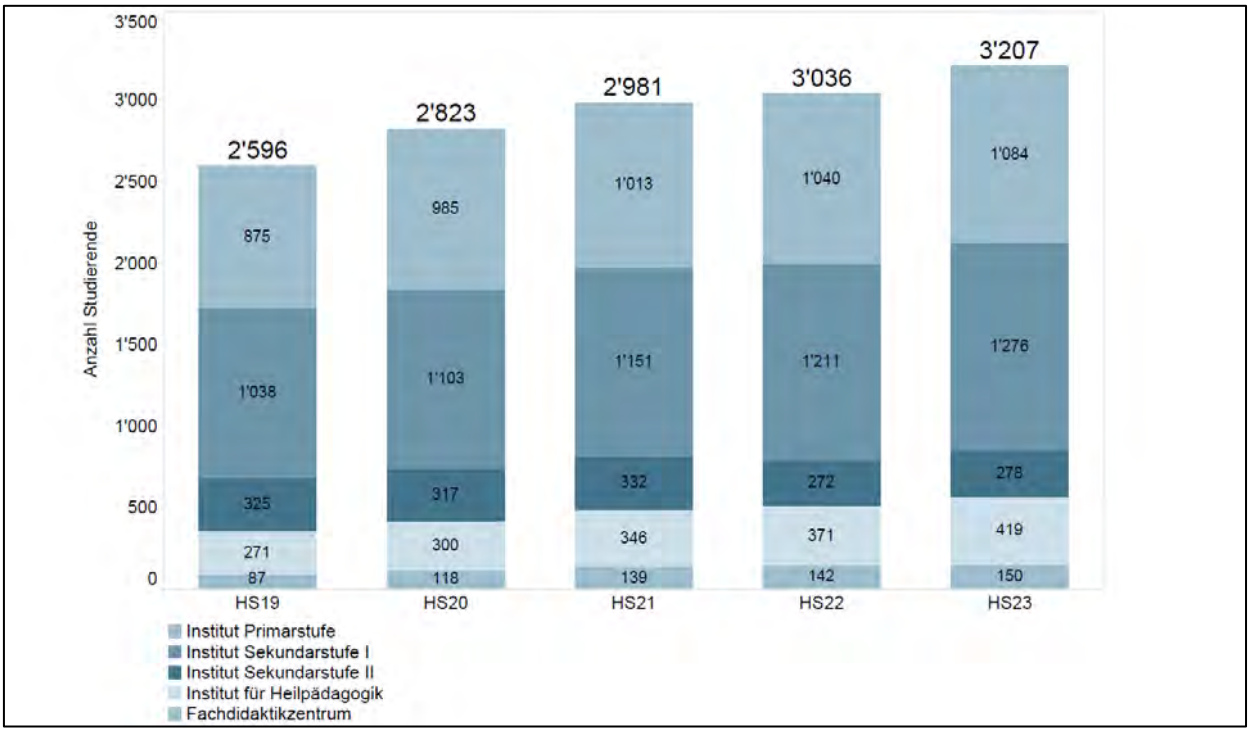

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht III: Erstsemestrige der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut, Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[1]			Anteil Ausserkantonale[1]		
	HS23	HS22	Δ	HS23	HS22	Δ	HS23	HS22	Δ	HS23	HS22	Δ
Institut Primarstufe	**282**	**287**	**–2%**	**78%**	**82%**	**–4%**	**4%**	**6%**	**–2%**	**29%**	**34%**	**–5%**
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor)	241	277	–13%	80%	82%	–2%	5%	6%	–1%	32%	34%	–2%
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – BIL (bilingualer Studiengang)	13	10	30%	69%	100%	–31%	k.A.[2]	k.A.[2]	–	k.A.[2]	k.A.[2]	–
Lehrdiplom Primarstufe (ohne EDK-Anerkennung)	27	–	–	67%	–	–	4%	–	–	0%	–	–
Erweiterungsdiplom für die Primarstufe	1	0	–	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Institut Sekundarstufe I[3]	**332**	**396**	**–16%**	**54%**	**53%**	**1%**	**6%**	**5%**	**1%**	**33%**	**32%**	**1%**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	185	211	–12%	51%	53%	–2%	5%	4%	1%	36%	29%	7%
Master of Arts PHBern in Secondary Education	56	104	–46%	52%	49%	3%	0%	5%	–5%	32%	38%	–6%
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt	12	24	–50%	83%	71%	12%	8%	4%	4%	17%	17%	0%
Master of Arts PHBern in Secondary Education (Master konsekutiv)	37	30	23%	51%	60%	–9%	22%	13%	9%	43%	37%	6%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der Primarstufe	7	6	17%	86%	33%	53%	0%	0%	0%	43%	83%	–40%
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom	31	18	72%	52%	44%	8%	10%	6%	4%	10%	22%	–12%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe I	4	3	33%	75%	100%	–25%	0%	33%	–33%	50%	33%	17%
Institut Sekundarstufe II[4]	**138**	**97**	**42%**	**43%**	**44%**	**–1%**	**13%**	**13%**	**0%**	**59%**	**64%**	**–5%**
Monofachdiplom	24	16	50%	50%	44%	6%	29%	13%	16%	42%	69%	–27%
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	39	31	26%	46%	52%	–6%	10%	23%	–13%	62%	55%	7%
Zweifächerdiplom	17	19	–11%	41%	42%	–1%	24%	16%	8%	88%	63%	25%
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	51	29	76%	37%	34%	3%	4%	3%	1%	55%	69%	–14%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II	6	2	200%	50%	100%	–50%	0%	0%	0%	50%	100%	–50%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	1	0	–	100%	0%	100%	100%	0%	100%	100%	0%	100%
Institut für Heilpädagogik	**132**	**106**	**25%**	**86%**	**85%**	**1%**	**8%**	**8%**	**0%**	**43%**	**44%**	**–1%**
Grundstudium	101	30	237%	88%	90%	–2%	4%	10%	–6%	44%	30%	14%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung	0	15	–100%	0%	87%	–87%	0%	0%	0%	0%	67%	–67%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Lernen oder im Verhalten	0	43	–100%	0%	86%	–86%	0%	5%	–5%	0%	44%	–44%
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik	31	18	72%	81%	72%	9%	19%	17%	2%	42%	50%	–8%

Fachdidaktikzentrum	**41**	**28**	**46%**	**93%**	**86%**	**7%**	**13%**	**0%**	**13%**	**50%**	**38%**	**12%**
Joint-Master Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	8	8	0%	88%	88%	0%	13%	0%	13%	50%	38%	12%
Joint-Master Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwick-lung	29	20	45%	93%	85%	8%	k.A.[2]	k.A.[2]	–	k.A.[2]	k.A.[2]	–
Joint-Master Fachdidaktik Sport	4	0	–	100%	0%	100%	k.A.[2]	k.A.[2]	–	k.A.[2]	k.A.[2]	–
Total Erstsemestrige	**925**	**914**	**1%**	**66%**	**66%**	**0%**	**7%**	**7%**	**0%**	**38%**	**38%**	**0%**

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht IV: Entwicklung Erstsemestrige der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut

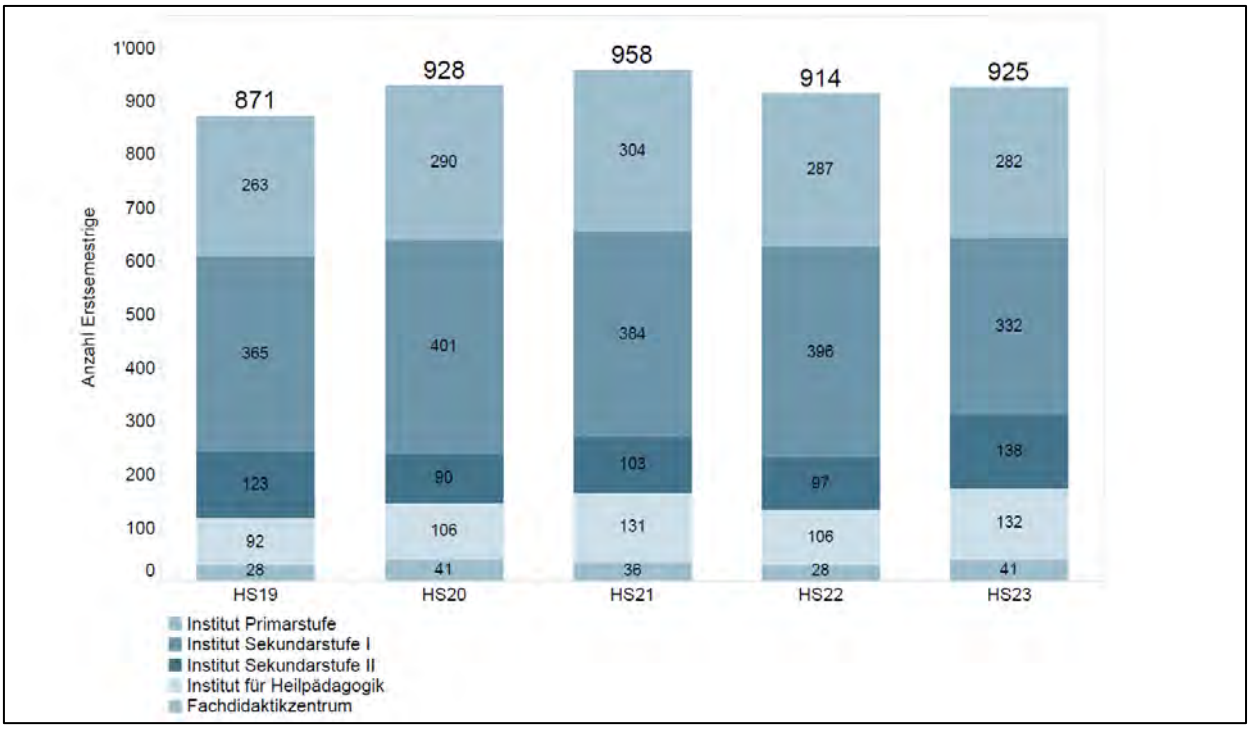

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht V: Abschlüsse der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut

	Frauen	Männer	Total
Institut Primarstufe	**179**	**42**	**221**
Lehrdiplom für die Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Primary Education	172	41	213
Erweiterungsdiplom für die Primarstufe	7	1	8
Institut Sekundarstufe I	**151**	**114**	**265**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education (ohne Lehrdiplom)	78	57	135
Lehrdiplom für die Sekundarstufe I mit Master of Arts PHBern in Secondary Education	63	47	110
Fachdiplom Sekundarstufe I	8	10	18
Erweiterungsdiplom Sekundarstufe I	2	0	2
Institut Sekundarstufe II	**84**	**94**	**178**
Lehrdiplom für Maturitätsschulen	29	17	46
Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	53	73	126
Erweiterungsdiplom für Maturitätsschulen	2	2	4
Erweiterungsdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	0	2	2
Institut für Heilpädagogik	**55**	**4**	**59**
Diplom in Schulischer Heilpädagogik mit Master of Arts PHBern in Special Needs Education	55	4	59
Fachdidaktikzentrum	**2**	**1**	**3**
Master of Arts PHBern und BFH in Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	2	1	3
Total	**471**	**255**	**726**

Berichtsperiode: 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Übersicht VI: Entwicklung Abschlüsse der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen[5] nach Institut

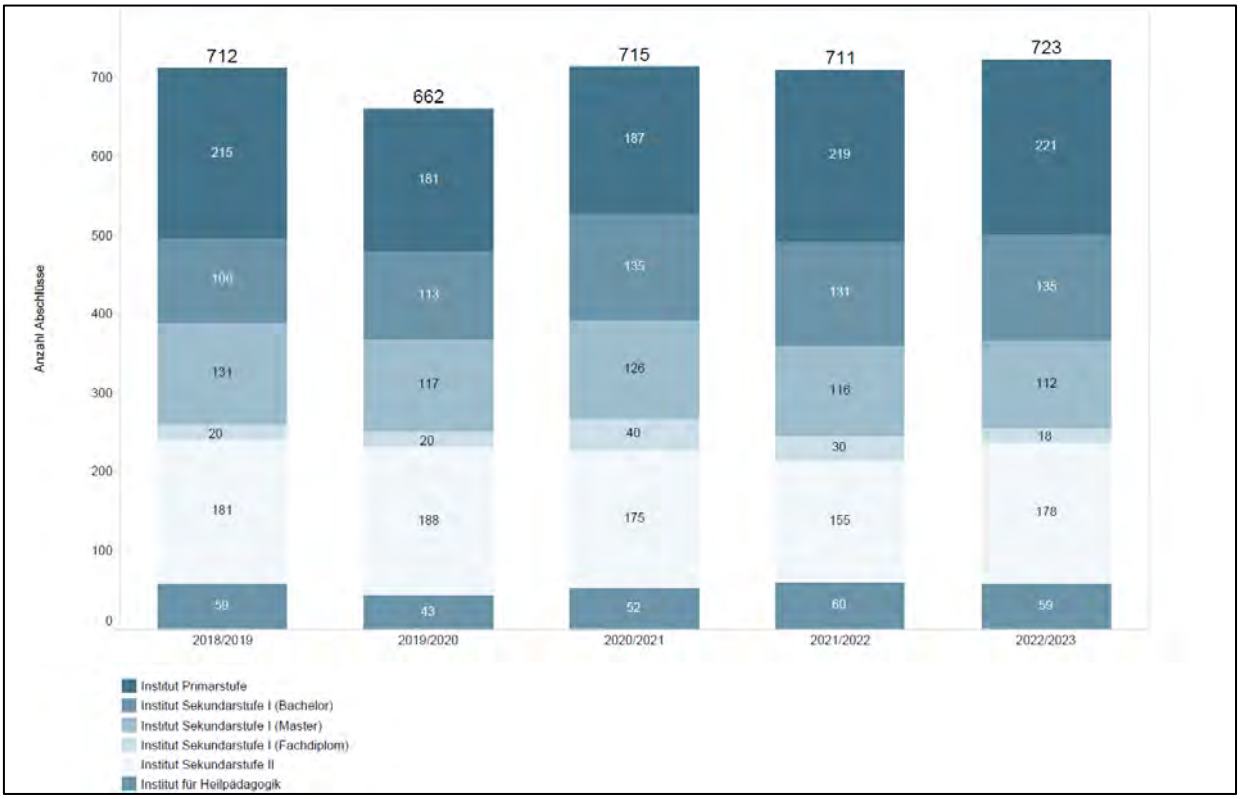

Berichtsperiode: 1. August bis 31. Juli

Erläuterungen zu den Studierendenstatistiken

[1] Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die immatrikulierten Studierenden an der PHBern. Registrierte werden nicht mit einbezogen (HS23: 3'052 immatrikulierte Studierende; 879 immatrikulierte Erstsemestrige).

[2] Bei den Studierenden dieser Studiengänge verfügt die PHBern nicht über die relevanten Angaben, da diese Studierenden an der Kooperationshochschule immatrikuliert sind (Registrierte).

[3] Studierende der Sekundarstufe I, welche gleichzeitig im Bachelor-, Masterstudiengang und/oder für ein Erweiterungsdiplom immatrikuliert sind, werden nur im Master gezählt.

[4] Studierende, welche den Ergänzungsstudiengang HKB Bildnerisches Gestalten der Sekundarstufe II besuchen, sind nicht mitgezählt, da sie nicht an der PHBern immatrikuliert sind.

[5] Die Abschlüsse des Fachdidaktikzentrums sind aufgrund ihrer geringen Anzahl nicht abgebildet (vgl. hierzu Übersicht V).

3.2 Mitarbeitende

Die folgenden Tabellen enthalten Verweise zu Erläuterungen der Mitarbeitendenstatistiken. Diese finden sich am Ende dieses Unterkapitels.

Übersicht I: Personen pro Organisationseinheit

	Total Mitarbeitende			Frauenanteil			Total in %		
	2023	2022	Δ	2023	2022	Δ	2023	2022	Δ
Organisationseinheit									
Rektorat	34	38	–11%	56%	58%	–2%	3%	4%	–1%
Personal, Finanzen und Controlling (inkl. Lernende Gesamthochschule)[1]	29	–	–	62%	–	–	3%	–	–
Services[2]	53	68	–22%	74%	74%	0%	5%	6%	–1%
Netzwerk Digitale Transformation: Verwaltung[2]	25	24	4%	16%	13%	3%	2%	2%	0%
Netzwerk Digitale Transformation: Lehre[2, 3]	37	30	23%	46%	37%	9%	3%	3%	0%
Institut Primarstufe (inkl. AOZ)[4]	259	269	–4%	79%	79%	0%	24%	25%	–1%
Institut Sekundarstufe I	274	271	1%	56%	56%	0%	25%	25%	0%
Institut Sekundarstufe II	62	56	11%	44%	45%	–1%	6%	5%	1%
Institut für Heilpädagogik	78	73	7%	83%	82%	1%	7%	7%	0%
Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen	158	151	5%	68%	65%	3%	14%	14%	0%
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	79	84	–6%	73%	82%	–9%	7%	8%	–1%
Fachdidaktikzentrum[5]	2	2	0%	50%	50%	0%	<1%	<1%	0%
Total	**1'090**	**1'066**	**2%**	**66%**	**66%**	**0%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht II: Entwicklung Personen pro Organisationseinheit

Organisationseinheit	2019	2020	2021	2022	2023
Rektorat	22	37	37	38	34
Personal, Finanzen und Controlling (inkl. Lernende Gesamthochschule)[1]	–	–	–	–	29
Services[2]		66	70	68	53
Netzwerk Digitale Transformation: Verwaltung[2]	104	24	25	24	25
Netzwerk Digitale Transformation: Lehre[2, 3]		11	28	30	37
Institut Primarstufe (inkl. AOZ)[4]	236	227	242	269	259
Institut Sekundarstufe I	240	249	254	271	274
Institut Sekundarstufe II	73	67	53	56	62
Institut für Heilpädagogik	50	50	59	73	78
Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen	193	182	161	151	158
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	71	87	83	84	79
Fachdidaktikzentrum[5]	–	–	1	2	2
Geschäftsstelle BeLEARN[6]	–	1	4	0	0
Total	**989**	**1'001**	**1'017**	**1'066**	**1'090**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht III: Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

Organisationseinheit	Total Vollzeitstellen 2023	Total Vollzeitstellen 2022	Total Vollzeitstellen Δ	Frauenanteil 2023	Frauenanteil 2022	Frauenanteil Δ	Total in % 2023	Total in % 2022	Total in % Δ
Rektorat	27,2	31,7	–14%	57%	57%	0%	5%	6%	–1%
Personal, Finanzen und Controlling (inkl. Lernende Gesamthochschule)[1]	25,7	–	–	60%	–	–	5%	–	–
Services[2]	41,1	54,1	–24%	70%	69%	1%	8%	11%	–3%
Netzwerk Digitale Transformation: Verwaltung[2]	22,2	21,9	1%	17%	13%	4%	4%	4%	0%
Netzwerk Digitale Transformation: Lehre[2, 3]	21,6	17,5	24%	40%	31%	9%	4%	4%	0%
Institut Primarstufe (inkl. AOZ)[4]	99,7	96,0	4%	76%	74%	2%	19%	20%	–1%
Institut Sekundarstufe I	99,0	87,0	14%	56%	53%	3%	19%	18%	1%
Institut Sekundarstufe II	22,6	19,4	17%	46%	51%	–5%	4%	4%	0%
Institut für Heilpädagogik	33,8	30,3	12%	83%	79%	4%	6%	6%	0%
Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen	82,7	78,9	5%	66%	66%	0%	16%	16%	0%
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	49,2	50,4	–2%	72%	78%	–6%	9%	10%	–1%
Fachdidaktikzentrum[5]	0,8	0,8	–3%	13%	13%	0%	<1%	<1%	0%
Total	**525,5**	**487,9**	**8%**	**63%**	**63%**	**0%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht IV: Entwicklung Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

Organisationseinheit	2019	2020	2021	2022	2023
Rektorat	17,5	30,2	30,3	31,7	27,2
Personal, Finanzen und Controlling (inkl. Lernende Gesamthochschule)[1]	–	–	–	–	25,7
Services[2]		53,0	55,5	54,1	41,1
Netzwerk Digitale Transformation: Verwaltung[2]	82,7	21,8	22,8	21,9	22,2
Netzwerk Digitale Transformation: Lehre[2, 3]		7,7	15,6	17,5	21,6
Institut Primarstufe (inkl. AOZ)[4]	81,5	83,0	90,6	96,0	99,7
Institut Sekundarstufe I	79,9	79,5	85,4	87,0	99,0
Institut Sekundarstufe II	26,0	26,6	20,3	19,4	22,6
Institut für Heilpädagogik	24,3	25,7	27,2	30,3	33,8
Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen	102,5	92,0	82,6	78,9	82,7
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	41,4	48,8	47,3	50,4	49,2
Fachdidaktikzentrum[5]	–	–	0,6	0,8	0,8
Geschäftsstelle BeLEARN[6]	–	1,0	2,4	0,0	0,0
Total	**455,7**	**469,3**	**480,6**	**487,9**	**525,5**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht V: Personen nach Funktion

	Total Mitarbeitende			Frauenanteil			Total in %		
	2023	2022	Δ	2023	2022	Δ	2023	2022	Δ
Funktionskategorie									
Hochschulleitung	9	8	13%	33%	38%	–5%	1%	1%	0%
Bereichs-, Schwerpunktprogrammleitende und Leitende Fachdidaktikzentrum	36	38	–5%	67%	66%	1%	3%	3%	0%
Abteilungs- und Teamleitende	25	19	32%	44%	32%	12%	2%	2%	0%
Verwaltungsmitarbeitende	124	128	–3%	60%	63%	–3%	11%	11%	0%
Wissenschaftliche Mitarbeitende	130	108	20%	69%	70%	–1%	11%	10%	1%
Dozierende	454	430	6%	66%	64%	2%	39%	38%	1%
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag	264	275	–4%	67%	69%	–2%	23%	25%	–2%
Assistierende / Doktorierende	105	104	1%	72%	77%	–5%	9%	9%	0%
Lernende	5	7	–29%	40%	57%	–17%	<1%	1%	<–1%
Total[7]	**1'152**	**1'117**	**3%**	**66%**	**66%**	**0%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht VI: Vollzeitstellen nach Funktion

	Total Vollzeitstellen			Frauenanteil			Total in %		
	2023	2022	Δ	2023	2022	Δ	2023	2022	Δ
Funktionskategorie									
Hochschulleitung	9,0	8,0	13%	33%	38%	–5%	2%	2%	0%
Bereichs-, Schwerpunktprogrammleitende und Leitende Fachdidaktikzentrum	31,5	32,0	–2%	68%	65%	3%	6%	6%	0%
Abteilungs- und Teamleitende	22,8	18,0	27%	42%	30%	12%	4%	4%	0%
Verwaltungsmitarbeitende	98,5	100,5	–2%	59%	60%	–1%	19%	21%	–2%
Wissenschaftliche Mitarbeitende	75,8	59,2	28%	67%	68%	–1%	14%	12%	2%
Dozierende	218,0	201,7	8%	65%	62%	3%	41%	41%	0%
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag	20,1	18,8	7%	68%	69%	–1%	4%	4%	0%
Assistierende / Doktorierende	44,9	42,7	5%	75%	79%	–4%	9%	9%	0%
Lernende	5,0	7,0	–29%	40%	57%	–17%	1%	1%	0%
Total[7]	**525,5**	**487,9**	**8%**	**63%**	**63%**	**0%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichtag: 31. Dezember

Erläuterungen zu den Mitarbeitendenstatistiken

[1] Der Aufgabenbereich «Personal, Finanzen und Controlling» (PFC) besteht seit dem 1. Januar 2023.
[2] Die Verwaltungseinheiten «Services» und «Netzwerk Digitale Transformation» sind im Rahmen der Reorganisation «Verwaltung 2020» entstanden (bis 31. Januar 2020: «Zentrale Verwaltung», «Verwaltung Grundausbildungen», «Verwaltung Weiterbildung und Forschung»).
[3] Folgende Arbeitsbereiche und ihre Mitarbeitenden sind im Netzwerk Digitale Transformation angesiedelt und werden nicht der Verwaltung, sondern der Lehre zugeordnet: «Digital Learning Base» (DigiLeb), Beratung Schulinformatik (ehemals dem IWD zugeordnet) sowie «Think Tank Medien und Informatik».
[4] Die Mitarbeitenden des Aufgabenbereichs «Ausserordentliche Zulassungen» (AOZ) werden dem Institut Primarstufe (IPS) zugeordnet.
[5] Das Fachdidaktikzentrum (FDZ) gilt seit dem Jahr 2021 als besondere Einrichtung.
[6] Das Konsortium BeLEARN wurde im Jahr 2020 gegründet. Per Anfang 2022 wurde das Konsortium mit Übernahme der Mitarbeitenden in den Verein BeLEARN überführt.
[7] Dieselbe Person kann mehrere Funktionen einnehmen.

3.3 Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalenz)

	2019	2020	2021	2022
Gesamtschweizerischer Durchschnitt (in CHF)	**28'859**	**28'079**	**27'865**	**28'744**
Durchschnitt PHBern (ohne PH-Institut NMS) (in CHF)	**25'755**	**24'936**	**23'735**	**24'092**

Übersicht I: Entwicklung Kosten pro Student/-in pro Vollzeitäquivalent (in CHF)

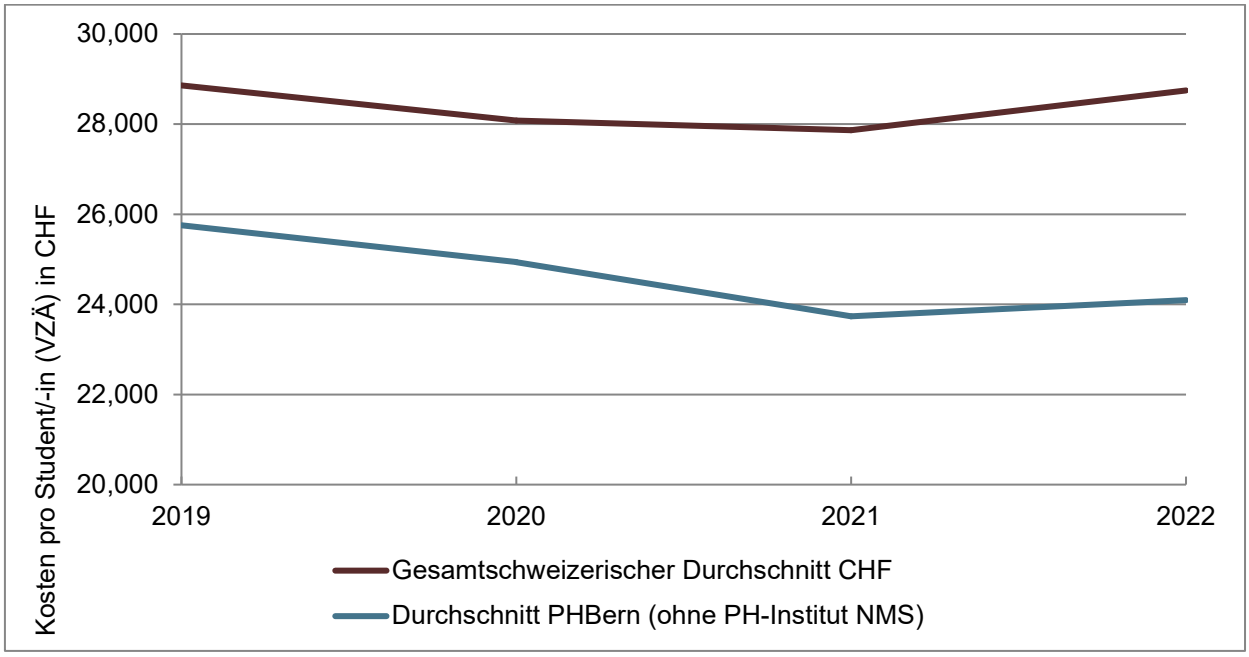

3.4 Organe

Schulrat

Elisabeth Schenk Jenzer (Präsidentin)	Ehemalige Rektorin am Gymnasium Kirchenfeld
Therese Hilfiker (Vizepräsidentin)	Ehemalige Senior HR Business Partner CSL Behring Schweiz
Prof. Dr. Zoltán M. Balogh	Professor und Co-Direktor Mathematisches Institut der Universität Bern
Bernhard Blank	Rektor Gymnasium Lerbermatt
Tessa Brinkhof (beratende Stimme)	Studentin Institut Sekundarstufe I, Vertreterin der PHBern-Studierenden (seit Juni 2023)
Angela Fuchs (beratende Stimme)	Vorsteherin Abteilung Pädagogische Hochschulen, Vertreterin Bildungs- und Kulturdirektion
Kathrin Hüppi	Ehemalige Lehrerin Zyklus 3 und Co-Schulleiterin Zyklus 3 Oberstufenzentrum Rapperswil BE
Prof. Thomas Längin	Dozent Berner Fachhochschule
Samir Malek-Madani (beratende Stimme)	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Institut Sekundarstufe I, Vertreter des PHBern-Mittelbaus
Christa Marti	Ehemalige Direktorin Stiftung Aarhus
Dr. Madeleine Pfäffli (beratende Stimme)	Dozentin Institut Primarstufe, Vertreterin der PHBern-Dozierenden
Prof. Dr. Martin Schäfer (beratende Stimme)	Rektor PHBern

Aus dem Schulrat ausgeschieden

Raymond Wiedmer	Student Institut Sekundarstufe I, Vertreter der PHBern-Studierenden (bis Mai 2023)

Schulleitung

Prof. Dr. Martin Schäfer (Vorsitz)	Rektor
Prof. Dr. Daniel Steiner	Leiter Institut Primarstufe
Prof. Dr. Andrea Schweizer	Leiterin Institut Sekundarstufe I
Prof. Dr. Marc Eyer	Leiter Institut Sekundarstufe II
Prof. Dr. Michael Eckhart	Leiter Institut für Heilpädagogik
Prof. Dr. Jürg Arpagaus	Leiter Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen
Prof. Dr. Doris Edelmann	Leiterin Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation
Martin Dietrich	Leiter Personal, Finanzen und Controlling
Dr. Urs Dietrich (beratende Stimme)	Leiter Netzwerk Digitale Transformation
Theodor Schär (beratende Stimme)	Leiter Services (seit 1. Februar 2023)

Aus der Schulleitung ausgeschieden:

Prof. Dr. Martin Stadelmann	Leiter Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS (per 31. Januar 2023)

Organigramm (Stand: 31. Juli 2023)

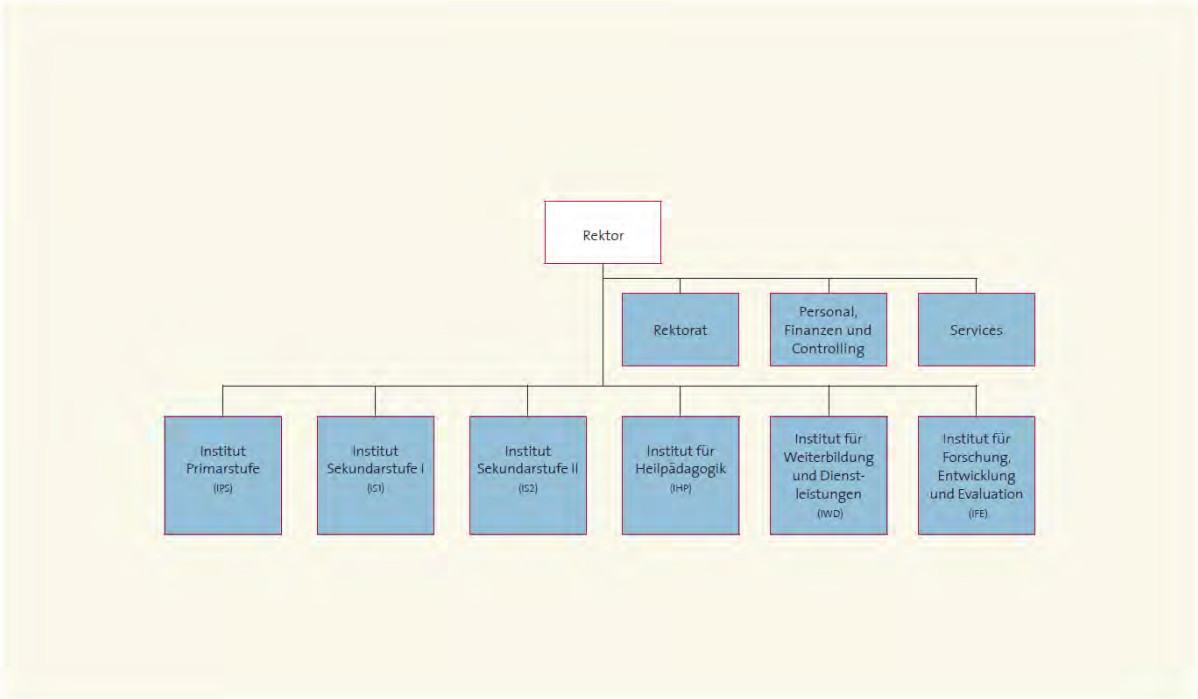

4 Jahresrechnung 2023

4.1 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Nr.	2023	2022
Ertrag			
Grundfinanzierung	5.2.1	85’684	84’996
Forschungserträge Drittmittel	5.2.2	2’602	2’162
Studiengelder	5.2.3	5’834	5’371
Übrige Erträge	5.2.3	2’784	2’686
Total Ertrag		**96’904**	**95’215**
Aufwand			
Übrige Beiträge an Dritte	5.4.1	3’428	3’305
Personalaufwand	5.3.1	85’859	81’359
Sonstiger Betriebsaufwand	5.4.2	8’492	8’817
Abschreibungen	5.5.8	652	506
Total Betriebsaufwand		**98’431**	**93’987**
Betriebsergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		**–1’527**	**1’228**
Finanzaufwand	5.6	9	13
Finanzertrag	5.6	44	3
Total Finanzergebnis		**35**	**–10**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**–1’492**	**1’218**
Veränderung zweckgebundene Fonds	5.5.13	200	78
Total Fondsergebnis		**200**	**78**
ERFOLG Gewinn (+) / Verlust (–)		**–1’292**	**1’296**

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Nr.	31.12.2023	31.12.2022
Aktiven			
Flüssige Mittel	5.5.1	4’052	3’983
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.5.2	12’167	13’246
Sonstige kurzfristige Forderungen	5.5.3	665	0
Vorräte	5.5.4	6	6
Aktive Rechnungsabgrenzung	5.5.5	1’578	1’227
Umlaufvermögen		**18’468**	**18’462**
Mobile Sachanlagen	5.5.6	617	889
Immaterielle Anlagen	5.5.7	2’374	995
Anlagevermögen		**2’991**	**1’884**
Total Aktiven		**21’459**	**20’346**
Passiven			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.5.9	905	789
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	5.5.10	4’939	299
Passive Rechnungsabgrenzung	5.5.11	9’211	10’530
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	5.3.2	907	834
Kurzfristige Rückstellungen	5.5.12	2’149	2’236
Kurzfristiges Fremdkapital		**18’111**	**14’688**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	5.5.13	184	385
Langfristige Verbindlichkeiten ggü. Vorsorgeeinrichtungen	5.3.2	9’784	10’427
Langfristige Rückstellungen	5.5.12	2’569	2’743
Langfristiges Fremdkapital		**12’537**	**13’555**
Total Fremdkapital		**30’648**	**28’243**
Kumulierte Ergebnisse		–7’897	–9’193
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		–1’292	1’296
Total Eigenkapital		**–9’189**	**–7’897**
Total Passiven		**21’459**	**20’346**

4.3 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	2023	2022
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**–1’292**	**1’296**
Abschreibungen/Zuschreibungen Anlagevermögen	652	506
Verluste/Wegfall von Wertbeeinträchtigungen	0	0
Zunahme/Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	–174	–578
sonstige fondsunwirksame Aufwendungen / Erträge	–844	–1’825
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus L+L	1’079	–767
Abnahme / Zunahme von sonstigen kurzfristigen Forderungen	–666	1
Abnahme/Zunahme von Vorräten	0	–4
Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen	–351	452
Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus L+L	96	–1’346
Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	4’640	3
Zunahme/Abnahme von passiven Rechnungsabgrenzungen	–1’319	1’658
Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	–14	1’593
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	**1’808**	**989**
Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–99	–147
Devestitionen (Verkauf) von Sachanlagen	0	0
Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–1’640	–808
Devestitionen (Verkauf) von immateriellen Anlagen	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–1’739**	**–955**
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**
Total Nettoveränderung Fonds flüssige Mittel	**69**	**34**
Fonds flüssige Mittel Anfangsbestand	3’983	3’949
Fonds flüssige Mittel Endbestand	4’052	3’983
Veränderung Fonds flüssige Mittel	**69**	**34**

Der Fonds flüssige Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Kasse	6	7
Post	2’299	1’251
Bank	1’747	90
Kontokorrent Finanzverwaltung	0	2’635
Total	**4’052**	**3’983**

4.4 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2023

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Total Eigenkapital
Eigenkapital per 01.01.2021	**–9’415**	**182**	**–9’233**
Restatement	–334	0	–334
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	374	0	374
Eigenkapital per 31.12.2021	**–9’375**	**182**	**–9’193**
Eigenkapital per 01.01.2022	**–9’375**	**182**	**–9’193**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	1’296	0	1’296
Eigenkapital per 31.12.2022	**–8’079**	**182**	**–7’897**
Eigenkapital per 01.01.2023	**–8’079**	**182**	**–7’897**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	–1’292	0	–1’292
Eigenkapital per 31.12.2023	**–9’371**	**182**	**–9’189**

Das Eigenkapital der PHBern wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel
Die Grundmittel vor Gewinnverwendung umfassen die negative Bewertungsreserve (vor allem aufgrund der erstmaligen Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber der Bernischen Pensionskasse [BPK] und der Bernischen Lehrerversicherungskasse [BLVK] im Jahr 2014, welche zum damaligen Zeitpunkt minus TCHF 25’540 betrugen). Per 31.12.2023 betragen die bilanzierten Verpflichtungen gegenüber den beiden Vorsorgeeinrichtungen noch TCHF 10’691. Weiterführende Informationen zu den Vorsorgeverpflichtungen sind unter Ziffer 5.3.2 zu finden.

Drittmittel
Die Drittmittel umfassen die kumulierten Ergebnisse, welche durch drittmittelfinanzierte Tätigkeiten erzielt wurden.

Jahresergebnis
Das Jahresergebnis 2023 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen.

Negatives Eigenkapital
Die PHBern weist per 31.12.2023 ein negatives Eigenkapital von TCHF 9’189 auf. Das negative Eigenkapital besteht seit Einführung des Beitragssystems und der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER im Jahre 2014. Das negative Eigenkapital hat auf den ordentlichen Geschäftsgang keinen unmittelbaren Einfluss. Der Kanton stellt die Liquidität der PHBern sicher (Art. 71 PHV). Entsprechend sind die Zahlungsfähigkeit und die Fortführung der PHBern nicht gefährdet.

5 Anhang der Jahresrechnung 2023

5.1 Allgemeine Informationen

5.1.1 Allgemeine Angaben

Die PHBern ist eine der grossen Pädagogischen Hochschulen der Schweiz, tätig in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitenden sowie im Bereich Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus bietet die PHBern eine Vielzahl von Dienstleistungen für das Berufsfeld Schule an.
Die PHBern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Kanton Bern als Trägerkanton mit Sitz in Bern. Die Adresse lautet: PHBern, Länggassstrasse 35, 3012 Bern. Die nachfolgende Jahresrechnung wurde per 31. Dezember 2023 erstellt und vom Schulrat am 26. März 2024 genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2024 zur Kenntnis gebracht.

5.1.2 Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Die Jahresrechnung 2023 wurde in Übereinstimmung mit den gesamten Swiss GAAP FER (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) erstellt. Die Berichtsperiode umfasst zwölf Monate. Die Jahresrechnung wird in Schweizer Franken dargestellt. Soweit nicht anders vermerkt, werden sämtliche Beträge in tausend CHF und gerundet ausgewiesen. Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss oanda.com zum Tragen. Für Aktiven bilden die Anschaffungs- oder Herstellkosten die Bewertungsgrundlage, die Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet, wobei langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen diskontiert werden.

Die Erstellung der Jahresrechnung erfordert von den Verantwortlichen, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung beeinflussen.

5.2 Ertragspositionen der PHBern

Die Erträge der PHBern stammen primär aus der Grundfinanzierung, den Forschungserträgen, den Studiengeldern sowie übrigen Erträgen. In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Ertragspositionen der PHBern weiter erläutert.

5.2.1 Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	2023	2022
Beitrag Kanton Bern	63’528	62’315
Beitrag übrige	3’861	4’202
Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)	18’295	18’479
Total Grundfinanzierung	**85’684**	**84’996**

Für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates an die PHBern erhält die Hochschule für das Jahr 2023 einen Beitrag von TCHF 66’128 (RRB 1318/2022 vom 14. Dezember 2022). Davon sind TCHF 1’500 für den Verein BeLEARN, welche der PHBern nicht zur Verfügung stehen und an den Verein BeLEARN weitergeleitet werden. Von dem für die PHBern bestimmten Kantonsbeitrag von TCHF 64’628 wurden unter der Position «Beitrag Kanton Bern» TCHF 63’528 verbucht, was 65,6 % (Vorjahr 65,4 %) des betrieblichen Ertrags entspricht. Unter Beitrag übrige werden weitere Leistungseinkäufe von TCHF 3’361 (Vorjahr TCHF 3’225) des Kantons Bern sowie Leistungseinkäufe der Hochschule der Künste (HKB) und der Landeskirche verbucht. Weiterführende Informationen zu den Leistungen des Kantons Bern sind unter Ziffer 5.8 «Transaktionen mit nahestehenden Personen» zu finden.

Die Schulgelder FHV reduzieren sich – trotz einer steigenden Anzahl ausserkantonal Studierender und der leichten Erhöhung des FHV-Tarifs – wegen der deutlich tieferen Studienintensität und entsprechen im Berichtsjahr 18,9 % (Vorjahr 19,4 %) des betrieblichen Ertrags.

5.2.2 Forschungserträge Drittmittel

Beträge in TCHF	2023	2022
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF)	937	915
Übrige Projekterträge	1’665	1’247
Total Forschungserträge Drittmittel	**2’602**	**2’162**

Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln beträgt im Berichtsjahr TCHF 2’602 und entspricht 2,7 % (Vorjahr 2,3 %) des betrieblichen Ertrags.

5.2.3 Studiengelder und übrige Erträge

Beträge in TCHF	2023	2022
Studiengelder	5’834	5’371
Weiterbildungserträge	1’404	1’092
Dienstleistungserträge	953	1’166
Diverse Erträge	435	428
Erlösminderungen	–8	0
Total Studiengelder und übrige Erträge	**8’618**	**8’057**

Die Studiengelder und die übrigen Erträge erhöhen sich leicht und betragen TCHF 8’618 bzw. 8,9 % (Vorjahr 8,5 %) des betrieblichen Ertrags. Gesamthaft stieg die Zahl der Studierenden und Teilnehmenden an Weiterbildungslehrgängen an der PHBern, was zu einer Erhöhung der Studiengelder und Weiterbildungserträge führte.

5.3 Mitarbeitende

5.3.1 Personalaufwand und Personalbestand

Die PHBern beschäftigte 2023 knapp 1’100 Mitarbeitende, verteilt auf gut 500 Vollzeitstellen. In diesem Abschnitt finden sich Informationen zum Personalaufwand und zu den Vorsorgeverpflichtungen. Weiterführende Informationen zum Personalbestand der PHBern sind unter Ziffer 3.2 «Mitarbeitende» zu finden.

Beträge in TCHF	2023	2022
Gehälter	70’422	67’053
Sozialversicherungsbeiträge ohne Vorsorgeeinrichtungen	5’945	5’570
Vorsorgeeinrichtungen	8’197	7’477
Übriger Personalaufwand	1’295	1’259
Total Personalaufwand	**85’859**	**81’359**

Die mit Abstand grösste betriebliche Aufwandposition ist mit einem Anteil von TCHF 85’859 (87,2 % des Betriebsaufwandes) der Personalaufwand (Vorjahr TCHF 81’359, 86,6 %). Die Aufwände für Gehälter haben im Berichtsjahr um TCHF 3’369 zugenommen. Die wesentlichen Treiber dieser Erhöhung sind Neuanstellungen und Pensenerhöhungen aufgrund der Zunahme der Studierendenzahlen, des neuen Studiengangs ohne EDK-Diplom und von mehr Praktikawochen und der Erhöhung der Gehälter durch den vorgegebenen Gehaltsaufstieg. Die Rückstellung der Treueprämien reduziert sich um TCHF 133, die Rückstellung Zeitwirtschaft nimmt um TCHF 123 zu.

Die TCHF 8’197 Vorsorgeeinrichtungen beinhalten TCHF 7’896 an Spar- und Risikobeiträgen (Arbeitgeberbeiträge) sowie einen Aufwand von TCHF 301 (beinhaltend die Erhöhung der Rückstellung aufgrund der höheren Lohnsumme und eine Auflösung aufgrund der Diskontierung).

5.3.2 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeverpflichtungen

Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014) wurde die Berechnung der Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen angepasst. Die Rückstellung (d.h. die wirtschaftliche Verpflichtung der PHBern) wird seit 2015 basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge bis Ende 2034 und den nachfolgenden Vorgaben (Berechnungsparameter), welche ebenfalls für den Kanton Bern zur Anwendung gelangen, ermittelt:

- versichertem Jahresverdienst aller Mitarbeitenden (ab 25 Jahren) mit Stichtag 31. Dezember
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Bevölkerungsentwicklung 0,31 %
- verbleibender Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2023 = 11 Jahre)
- Diskontsatz 0,656 % (10-jährige Bundesobligation der Eidgenossenschaft, Stand 31.12.2023)

Beträge in TCHF	Über-/Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil (Nutzen/Verpflichtung)		Erfolgswirksame Veränderung ggü. VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022			31.12.2023	31.12.2022
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**16’908**	**10’691**	**11’261**	**–570**	**7’896**	**8’197**	**7’477**
BPK	13’848	6’172	6’496	–324	7’896	8’197	7’477
BLVK	3’060	4’519	4’765	–246			
Total	**16’908**	**10’691**	**11’261**	**–570**	**7’896**	**8’197**	**7’477**

Die Mitarbeitenden der PHBern sind per 31.12.2023 bei der BPK (511 Versicherte) und bei der BLVK (481 Versicherte) versichert. Beide Kassen sind von der PHBern unabhängige und finanziell selbstständige Einrichtungen.

Die BPK weist per 31. Dezember 2023 einen Deckungsgrad von 94,9 % (Vorjahr 87,6 %) aus, was für die PHBern per 31. Dezember 2023 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 13’848 (Vorjahr TCHF 33’172) bedeutet. Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Dezember 2023 94,1 % (Vorjahr 89,8 %), was für die PHBern per 31. Dezember 2023 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 3’060 (Vorjahr TCHF 5’027) bedeutet. Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2023 beträgt insgesamt TCHF 16’908. Die bedeutende Differenz zwischen der wirtschaftlichen Verbindlichkeit der PHBern (Rückstellung) und der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtungen besteht infolge der unterschiedlichen Betrachtungsweise. Die wirtschaftliche Verbindlichkeit (Rückstellung) der PHBern basiert auf der bis 2034 bestehenden Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge; die Unterdeckung wird jährlich durch die Vorsorgewerke neu ermittelt und kann grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. aufgrund der Börsenentwicklung).

Beträge in TCHF	BPK	BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2022	**7’081**	**5’094**	**12’175**
Veränderung Anpassung Berechnungsparameter	0	0	0
Verwendung (b	–478	–352	–830
Bildung Rückstellung	21	106	127
Auflösung Rückstellung	–127	–84	–211
Buchwert per 31.12.2022	**6’497**	**4’764**	**11’261**
davon langfristig	**6’015**	**4’412**	**10’427**
davon kurzfristig	**481**	**353**	**834**
Buchwert per 01.01.2023	**6’496**	**4’765**	**11’261**
Veränderung Anpassung Berechnungsparameter	–277	–203	–480
Verwendung (b	–503	–368	–871
Bildung Rückstellung	549	395	944
Auflösung Rückstellung	–93	–70	–163
Buchwert per 31.12.2023	**6’172**	**4’519**	**10’691**
davon langfristig	**5’648**	**4’136**	**9’784**
davon kurzfristig	**524**	**383**	**907**

Rechnungslegungsgrundsätze

Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen der Vorsorgepläne auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

5.4 Betrieblicher Aufwand

In diesem Abschnitt werden weiterführende Informationen zu den übrigen Beiträgen an Dritte sowie zum sonstigen betrieblichen Aufwand offengelegt.

5.4.1 Übrige Beiträge an Dritte

Beträge in TCHF	2023	2022
Stipendien	248	265
Betriebsbeiträge an eigene Anstalten	3’180	3’040
Total übrige Beiträge an Dritte	**3’428**	**3’305**

Die Stipendien beinhalten Mobilitätsbeiträge an Studierende und Mitarbeitende der PHBern (TCHF 248) und können jährlich schwanken.

Die grösste Position unter «Betriebsbeiträge an eigene Anstalten» ist die Kostenbeteiligung der PHBern an der Bibliothek vonRoll (unverändert TCHF 1’590). Im Weiteren wird der Bezug von Bildungsleistungen (abhängig von der Fächerwahl) von anderen Hochschulen abgebildet. Zudem sind Kosten für die Medienkredite, für E-Medien und Kulturpromille-Aufwände verbucht. Die gesamte Position macht 3,5 % (Vorjahr 3,5 %) des betrieblichen Aufwands aus.

5.4.2 Sonstiger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2023	2022
Gebäudeaufwand	2’637	2’823
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	224	306
Verwaltungsaufwand	936	1’296
Informatikaufwand	2’321	2’578
Sonstiger Aufwand	2’374	1’814
Total sonstiger Betriebsaufwand	**8’492**	**8’817**

Im Gebäudeaufwand sind folgende Kosten abgebildet: Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Gebäudeaufwand konnten die Stromkosten gegenüber dem Vorjahr reduziert werden und es sind tiefere Reinigungskosten angefallen. Demgegenüber sind die Unterhaltskosten leicht höher ausgefallen als im Vorjahr. Der Informatikaufwand von TCHF 2’321 bildet sämtliche Drittkosten rund um die Informatik ab und fällt leicht tiefer aus als im Vorjahr. Weniger Hardwarebeschaffungen und leicht tiefere Softwarekosten aufgrund der unter Ziffer 1.3 erwähnten Fokussierung auf drei Grossprojekte führen zu einem Minderaufwand gegenüber dem Vorjahr. Bei der Position «Sonstiger Aufwand» führen höhere Werbeaufwände sowie einmalige zusätzliche Kostenbeteiligungen für die Mensa zu höheren Kosten.

5.5 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In diesem Abschnitt finden sich weiterführende Informationen über das Umlauf- und Anlagevermögen sowie über das kurz- und langfristige Fremdkapital der PHBern.

5.5.1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Kasse	6	7
Post	2’299	1’251
Bank	1’747	90
Kontokorrent Finanzverwaltung	0	2’635
Total Flüssige Mittel	**4’052**	**3’983**

Mit der Einführung der SAP-ERP-Lösung Kanton Bern wurde die Bewirtschaftung der flüssigen Mittel gemeinsam mit der Tresorerie des Kantons Bern angepasst. Die Geldflüsse mit dem Kanton werden neu direkt über die Post- und Bankkonten der PHBern und nicht mehr über ein Kontokorrent bei der Finanzverwaltung abgewickelt. Die PHBern bewirtschaftet kurzfristige Liquiditätsüberschüsse aktiv gemäss interner Regelung.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Bei einem positiven Saldo zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

5.5.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	12’167	13’246
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden	0	0
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**12’167**	**13’246**

Grund für die hohen Forderungen sind vor allem offene Schulgelder FHV des Herbstsemesters 2023 von TCHF 9’899 mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen (Zahlungsziel im Folgejahr). Im Vorjahr waren in den Forderungen noch TCHF 771 offene Schulgelder FHV des IVP NMS enthalten, welche ab dem Frühlingssemester 2023 nicht mehr über die PHBern fakturiert werden.
Die Einzelbewertung der offenen Forderungen zeigt keinen Wertberichtigungsbedarf.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten	665	0
Kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden	0	0
Total sonstige kurzfristige Forderungen	**665**	**0**

Bei den sonstigen kurzfristigen Forderungen handelt es sich um vorausbezahlte Prämien von Sozialversicherungen. Die Sozialversicherungen werden seit der SAP-Umstellung Kanton direkt durch die PHBern bearbeitet.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der sonstigen kurzfristigen Forderungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.4 Vorräte

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial	6	6
Total Vorräte	**6**	**6**

Unter Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial ist ausschliesslich der Lagerbestand an Holzpellets bilanziert.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen.

5.5.5 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
ARA vorausbezahlte Aufwendungen	1’015	818
ARA noch nicht erhaltene Erträge	563	409
Total Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	**1’578**	**1’227**

Bei den vorausbezahlten Aufwendungen handelt es sich grossmehrheitlich um Gebäudenebenkosten sowie Informatikaufwände. Zudem sind die negativen Gleitzeitsaldi von TCHF 153 darin enthalten (vgl. Ziffer 5.5.12 «Kurz- und langfristige Rückstellungen»).
In der Position «ARA noch nicht erhaltene Erträge» sind Abgrenzungen für ausstehende Erträge für ein Fachdidaktikzentrum, für Dienstleistungen und für Projekterträge ausgewiesen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.6 Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Büromaschinen, Hard-ware, Multimedia	Musikinstrumente	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau	Total mobile Sachanlagen
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2022	**262**	**180**	**1'824**	**79**	**68**	**55**	**2'468**
Zugänge	0	0	0	0	0	92	92
Abgänge	0	0	–7	0	0	0	–7
Reklassifikationen	0	9	113	16	9	–147	0
Stand 31.12.2022	**262**	**189**	**1'930**	**95**	**77**	**0**	**2'553**
Kumulierte Wertberichtigungen							
Stand 01.01.2022	**200**	**83**	**977**	**25**	**20**	**0**	**1'305**
Planmässige Abschreibungen	25	14	313	6	8	0	366
Abgänge	0	0	–7	0	0	0	–7
Stand 31.12.2022	**225**	**97**	**1'283**	**31**	**28**	**0**	**1'664**
Buchwerte per 31.12.2022	**37**	**92**	**647**	**64**	**49**	**0**	**889**
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2023	**262**	**189**	**1'930**	**95**	**77**	**0**	**2'553**
Zugänge	0	0	0	0	0	99	99
Abgänge	0	0	–47	0	0	0	–47
Reklassifikationen	0	46	53	0	0	–99	0
Stand 31.12.2023	**262**	**235**	**1'936**	**95**	**77**	**0**	**2'605**
Kumulierte Wertberichtigungen							
Stand 01.01.2023	**225**	**97**	**1'282**	**31**	**29**	**0**	**1'664**
Planmässige Abschreibungen	24	16	315	7	9	0	371
Abgänge	0	0	–47	0	0	0	–47
Stand 31.12.2023	**249**	**113**	**1'550**	**38**	**38**	**0**	**1'988**
Buchwerte per 31.12.2023	**13**	**122**	**386**	**57**	**39**	**0**	**617**

Rechnungslegungsgrundsätze

Die mobilen Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Multimedia	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

5.5.7 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	EDV-Projekte und sonstige immaterielle Anlagen	Anlagen im Bau	Total immaterielle Anlagen
Anschaffungswerte				
Stand 01.01.2022	1’764	0	251	2’015
Zugänge	0	0	831	831
Abgänge	0	0	0	0
Reklassifikationen	864	0	–864	0
Stand 31.12.2022	**2’628**	**0**	**218**	**2’846**
Kumulierte Wertberichtigungen				
Stand 01.01.2022	**1’712**	**0**	**0**	**1’712**
Planmässige Abschreibungen	139	0	0	139
Abgänge	0	0	0	0
Stand 31.12.2022	1’851	0	0	**1’851**
Buchwerte per 31.12.2022	**777**	**0**	**218**	**995**
Anschaffungswerte				
Stand 01.01.2023	2’628	0	218	2’846
Zugänge	0	0	1’660	1’660
Abgänge	0	0	0	0
Reklassifikationen	1’138	192	–1’330	0
Stand 31.12.2023	**3’766**	**192**	**548**	**4’506**
Kumulierte Wertberichtigungen				
Stand 01.01.2023	**1’851**	**0**	**0**	**1’851**
Planmässige Abschreibungen	262	19	0	281
Reklassifikationen	–2	2	0	0
Stand 31.12.2023	**2’111**	**21**	**0**	**2’132**
Buchwert per 31.12.2023	**1’655**	**171**	**548**	**2’374**

Rechnungslegungsgrundsätze

Als immaterielle Anlagen gelten erworbene sowie selbst geschaffene Softwarelösungen, Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Immaterielle Anlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der immateriellen Anlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Software	5 Jahre
EDV-Projekte	5 Jahre

5.5.8 Abschreibungen

Beträge in TCHF	2023	2022
Abschreibungen mobile Sachanlagen	371	366
Abschreibungen immaterielle Anlagen	281	140
Total Abschreibungen	**652**	**506**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 652 und haben sich im Berichtsjahr vor allem aufgrund der Aktivierung verschiedener Software erhöht. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

5.5.9 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ggü. Dritten	900	784
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ggü. Nahestehenden	5	5
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**905**	**789**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss gewährter Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

5.5.10 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen	29	29
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	2’207	70
Unselbständige Fonds (kurzfristiger Anteil)	200	200
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden	2’503	0
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**4’939**	**299**

In den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten enthalten sind Mehrwertsteuer-Verbindlichkeiten, die Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungen (neu ab 2023), die Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung der Studierenden und den Mitarbeitenden.
Bei der Position «Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)» handelt es sich vor allem um den kurzfristigen Anteil des Fonds Kulturpromille. Weiterführende Informationen zu den Fonds sind unter der Ziffer 5.5.13 «Andere Verbindlichkeiten (Zweckgebundene Fonds kurz- und langfristig)» zu finden.
Unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden sind Verbindlichkeiten gegenüber der BKD für Gehälter- und Sozialversicherungsanteile mit einer Zahlungsfrist per Ende Januar 2024 verbucht, welche durch die BKD im Auftrag der PHBern ausbezahlt wurden.

Rechnungslegungsgrundsätze

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen.

5.5.11 Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
PRA noch nicht bezahlte Aufwendungen	2’311	2’387
PRA schon erhaltene Erträge	6’900	8’143
Total Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)	**9’211**	**10’530**

In der Position «PRA noch nicht bezahlte Aufwendungen» werden die per Bilanzstichtag nicht verbuchten Rechnungen für das Jahr 2023 abgegrenzt (v.a. Rechnungen der Informatik, Gebäudenebenkosten, Projekte und eine offene Abrechnung Fachwissenschaftliche Teilstudien für das Herbstsemester 2023). Zudem wurden geschuldete Praktikumsentschädigungen und Honorare abgegrenzt. Bei «PRA schon erhaltene Erträge» wurden vor allem bereits fakturierte Schulgelder FHV, Semester- und Weiterbildungsgebühren sowie fakturierte Projekterträge abgegrenzt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.12 Kurz- und langfristige Rückstellungen

Beträge in TCHF	Zeitguthaben	Treueprämie	Forschungs- und Bildungsurlaub	Sonstige Rückstellungen	Total
Buchwert per 01.01.2022	**1'947**	**1'255**	**1'586**	**10**	**4'798**
Bildung	2'010	860	341	0	3'211
Verwendung	–1'963	–684	–362	–6	–3'015
Differenz negative Zeitsaldi	–10	0	0	0	–10
Auflösung	0	0	0	–4	–4
Buchwert per 31.12.2022	**1'984**	**1'431**	**1'565**	**0**	**4'980**
Buchwert per 01.01.2023	**1'984**	**1'431**	**1'565**	**0**	**4'980**
Bildung*	148	541	0	0	689
Verwendung*	0	–674	–140	0	–814
Differenz negative Zeitsaldi	–25	0	0	0	–25
Auflösung	0	0	–113	0	–113
Buchwert per 31.12.2023	**2'107**	**1'298**	**1'312**	**0**	**4'717**
davon langfristig	**1'005**	**788**	**775**	**0**	**2'568**
davon kurzfristig	**1'102**	**510**	**537**	**0**	**2'149**

* Die Bildung und die Verwendung von Zeitguthaben können aufgrund der SAP-Einführung 2023 nicht separat ausgewiesen werden. Stattdessen wird die Nettoveränderung ausgewiesen. Bei den Zeitguthaben handelt es sich zudem um zeitliche Abgrenzungen und nicht um Rückstellungen. Die Zeitguthaben werden ab dem Geschäftsjahr 2024 als zeitliche Abgrenzungen ausgewiesen, für 2023 wird auf den detaillierten Ausweis verzichtet.

Zeitguthaben
Die Rückstellung für Zeitguthaben umfasst die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeitenden der PHBern. Die Rückstellung erhöht sich im Berichtsjahr um TCHF 123. Dabei haben die Ferienguthaben um insgesamt TCHF 81 abgenommen, die Guthaben aus Langzeitkontoguthaben um TCHF 87 zugenommen und die Gleitzeitsaldi um TCHF 117 zugenommen. Die negativen Gleitzeitsaldi haben im Berichtsjahr um TCHF 25 abgenommen, diese werden als aktive Rechnungsabgrenzung (Ziffer 5.5.5 «Aktive Rechnungsabgrenzung») bilanziert.

Treueprämie
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PHBern haben gemäss Personalverordnung Anspruch auf eine Treueprämie. Die Ausrichtung erfolgt erstmals nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren. Die Rückstellung für Treueprämien umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert aufgelaufener Treueprämien der Mitarbeitenden der PHBern.

Forschungs- und Bildungsurlaub
Gemäss PHG/PHV besteht für Dozentinnen und Dozenten der PHBern die Möglichkeit, einen Forschungs- oder Bildungsurlaub zu beantragen. Im Verlaufe einer Anstellung können Dozierenden insgesamt maximal 18 Monate Forschungs- und Bildungsurlaub gewährt werden. Die Rückstellung für Forschungs- und Bildungsurlaube umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert der aufgelaufenen Kosten für Forschungs- und Bildungsurlaube.

Sonstige Rückstellungen
Im Vorjahr wurde eine Rückstellung für MWST-Risiken von TCHF 10 im Umfang von TCHF 6 verwendet und die restlichen TCHF 4 aufgelöst.

Rechnungslegungsgrundsätze

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von bis zu zwölf Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen. Die langfristigen Vorsorgeverpflichtungen werden abhängig von der Zinssituation diskontiert.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Rückstellungen sind derzeit bilanziert für Gleitzeit-, Langzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden (Rückstellung Zeitwirtschaft), anwartschaftliche Treueprämien der Mitarbeitenden, Ansprüche aus Forschungs- und Bildungsurlauben der Dozierenden sowie Ansprüche aus Sonder- und Überbrückungsrenten.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

5.5.13 Andere Verbindlichkeiten (Zweckgebundene Fonds kurz- und langfristig)

Beträge in TCHF	Anfangsbestand 01.01.2023	Umgliederung	Zuweisung	Verwendung	Endbestand 31.12.2023
Kulturpromille	585	0	205	–405	385
Total Verbindlichkeiten (Fonds)	**585**	**0**	**205**	**–405**	**385**
davon langfristig	**385**	**0**	**205**	**–405**	**185**
davon kurzfristig	**200**	**0**	**0**	**0**	**200**

Das Kulturpromille ist ein Angebot der PHBern zur Förderung kultureller Aktivitäten und wird als Fonds geführt. Die Mittel im Jahr 2023 wurden für Beiträge an den Universitätssport, an Kulturprojekte und an die Sozialkasse eingesetzt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separate Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen, gestützt auf die Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern (PHV), geregelt. Die Unterscheidung zwischen kurz- und langfristig erfolgt gemäss den Regelungen des Fonds, wo diese fehlen, aufgrund der Verwendung der letzten drei Jahre.

5.6 Finanzergebnis

Dieser Abschnitt enthält Informationen zum Finanzergebnis der PHBern.

Beträge in TCHF	2023	2022
Finanzaufwand	9	13
Finanzertrag	44	3
Total Finanzergebnis	**35**	**–10**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und -erträge, Bankspesen, realisierte und unrealisierte Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Skontoerträge enthalten. Die PHBern bewirtschaftet kurzfristige Liquiditätsüberschüsse aktiv gemäss interner Regelung.

5.7 Weitere Offenlegungen

Dieser Abschnitt enthält Informationen, welche nicht in einem übrigen Abschnitt offengelegt wurden, sowie die Angaben über nicht bilanzierte Positionen (Ausserbilanzgeschäfte) und Transaktionen mit nahestehenden Personen.

5.7.1 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2023 keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

5.7.2 Eventualverbindlichkeiten/-forderungen

Per 31. Dezember 2023 sind keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten/-forderungen vorhanden.

5.7.3 Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen

Bei den weiteren, nicht zu bilanzierenden Verpflichtungen handelt es sich um langfristige Verträge für Informatikdienstleistungen, für die Informatikplattform der Bibliothek sowie einen Verpflegungsdienstleister.

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Verpflichtungen aus langfristigen Verträgen	550	523

5.8 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Schulrates und der Schulleitung. Ebenso zählt der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrages an die PHBern für die Jahre 2022 bis 2025) zu den nahestehenden Personen. Der Verein BeLEARN gilt als nahestehende Person im Sinne von FER 15/2 (Stimmanteil der PHBern von 20 % sowie Funktion als Host-Institution). Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen sind in der Jahresrechnung separat offengelegt. Das Erteilen von Aufträgen sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und werden in der Jahresrechnung nicht separat offengelegt.

Die Entschädigung des Schulrates erfolgt in Form einer Pauschalentschädigung. Die PHBern hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder des Schulrates oder der Schulleitung gewährt.

5.8.1 Transaktionen mit einem bezifferbaren Finanzvolumen

Beträge in TCHF Transaktion	Volumen 2023	Volumen 2022	Wesentliche übrige Konditionen
Leistungsauftrag des Regierungsrates (RRB)	**64'628**	**64'015**	Ohne Beitrag BeLEARN Host-Institution
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates und der Bildungs- und Kulturdirektion an die PHBern			
Jährlicher Kantonsbeitrag an die PHBern	**63'528**	**62'915**	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags
IS2-Weiterbildungsangebote	500	500	
Angebote Schul- und Gemeindebibliotheken	100	100	Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Weitere zusätzliche Beiträge gemäss Leistungsauftrag	**1'100**	**1'100**	
Case Management	600	600	
Beitrag Mitwirkung Zentrum BeLEARN	500	500	
Leistungseinkäufe des Kantons Bern	**1'880**	**2'093**	
Case Management	200	200	
Kostenbeitrag für Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen	750	750	
Lehrplan 21	0	200	
Kontaktstelle Lehrpersonenmangel	111	124	
Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)	400	400	
Projekt Schulassistenz	189	79	
MINT mobil	75	75	
Projekt Klassenhilfe	55	55	
Zusatzangebote Ukrainekrise	100	210	
Beiträge des Kantons Bern	**380**	**32**	Einzelne Vereinbarungen pro Leistung
Jugend und Sport	12	22	
Einsatz für Unterrichtende ohne pädagogische Ausbildung	0	10	
CAS für Lehrpersonen mit Flüchtlings- bzw. Schutzstatus (CAS LFS)	76	0	
DaF-Online	80	0	
Sommer Camp 2023	200	0	
Wiedereinstieg	12	0	
Projektbeiträge des Kantons Bern	**60**	**20**	
Bewegungsfreundliche Schule	12	20	
Projekt VABENE - Fremdsprachen	7	0	
Matériel didactique romand	9	0	
Projekt ZEDER (Zeichen der Erinnerung)	30	0	
Zugewanderte Eltern partizipieren in der Schule	2	0	
Total Finanzvolumen Kanton Bern	**66'948**	**66'160**	

5.8.2 Transaktionen mit dem Verein BeLEARN

Beträge in TCHF Transaktion	Volumen 2023	Volumen 2022	Wesentliche übrige Konditionen
Beitrag Host-Institution	**1'500**	**1'500**	Gemäss Leistungsauftrag
Davon Geldleistung an BeLEARN	1'300	1'355	
Davon Realleistung Miete an AGG*	196	145	
Davon bei PHBern verbleibend	4	0	
Zusätzlicher Zweckgebundener Beitrag	**0**	**1'000**	Gemäss RRB 1239/2021
Davon Geldleistung an BeLEARN	0	683	
Davon Realleistung Miete an AGG*	0	317	
Verrechnungen	**62**	**40**	
Erbrachte Dienstleistungen der PHBern	42	39	Leistungsvereinbarung
Weiterverrechnung Aufwänden an BeLEARN	0	1	Lieferantenrechnungen
Projektbeiträge aus Booster Fund	20	0	Vereinbarung je Projekt
Total Finanzvolumen Verein BeLEARN	**1'562**	**2'540**	

* Amt für Grundstücke und Gebäude der Bau- und Verkehrsdirektion

5.8.3 Sonstige nicht verbuchte Transaktionen

Sonstige Angaben Transaktion	2023	2022	Wesentliche übrige Konditionen
Unentgeltliche Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern durch die PHBern zur Ausübung der Tätigkeiten (Schul- und Büroräume)			Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Erlassene Raumkosten in TCHF, ohne die unter Ziffer 5.4.2 ausgewiesenen Gebäudeaufwände	7'217	7'818	
Umfang der Räumlichkeiten in m^2	21'074	21'402	
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von unentgeltlichen Informatikdienstleistungen bei den Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Kann nicht beziffert werden	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen in TCHF mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern für die Erbringung von unentgeltlichen Revisionsdienstleistungen	114	58	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern

5.9 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Schulrat und die Schulleitung haben die Risiken, welche einen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der PHBern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von definierten Kriterien bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der Risiken wurden in die Bewertung mit einbezogen.

5.10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde durch den Schulrat am 26. März 2024 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2023 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2023 haben.

Bern, 26. März 2024

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

6 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 der Pädagogischen Hochschule Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2023 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seiten 22 bis 46) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Pädagogischen Hochschule Bern zum 31. Dezember 2023 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) und der Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Pädagogischen Hochschule Bern unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Schulrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Schulrats für die Jahresrechnung

Der Schulrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Schulrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Schulrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Pädagogischen Hochschule Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Pädagogischen Hochschule Bern abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Schulrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Pädagogischen Hochschule Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls

wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Pädagogischen Hochschule Bern von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Schulrat und dem Rektorat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Schulrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Stv. Vorsteher

Ch. Gerber
Revisionsleiter

Bern, 26.03.2024

PHBern
Rektorat
Länggassstrasse 35
CH-3012 Bern
T +41 31 309 20 11
rektorat@phbern.ch
www.phbern.ch

PHBern: für professionelles
Handeln in Schule und Unterricht

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	577/2024
Datum RR-Sitzung:	5. Juni 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.817
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2023 der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern). Genehmigung

1. Gegenstand

Die PHBern wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der PHBern bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91), Art. 48 Abs. 2, Art. 50 und Art. 50b Abs. 3
- Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911), Art. 64 und Art. 70

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der PHBern wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Beschluss

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2023 der PHBern.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|09|D|v02

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Jahresrechnung 2023 der PHBern (Auszug aus dem Geschäftsbericht 2023 der PHBern, S. 22-49)

4 Jahresrechnung 2023

4.1 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Nr.	2023	2022
Ertrag			
Grundfinanzierung	5.2.1	85’684	84’996
Forschungserträge Drittmittel	5.2.2	2’602	2’162
Studiengelder	5.2.3	5’834	5’371
Übrige Erträge	5.2.3	2’784	2’686
Total Ertrag		**96’904**	**95’215**
Aufwand			
Übrige Beiträge an Dritte	5.4.1	3’428	3’305
Personalaufwand	5.3.1	85’859	81’359
Sonstiger Betriebsaufwand	5.4.2	8’492	8’817
Abschreibungen	5.5.8	652	506
Total Betriebsaufwand		**98’431**	**93’987**
Betriebsergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		**–1’527**	**1’228**
Finanzaufwand	5.6	9	13
Finanzertrag	5.6	44	3
Total Finanzergebnis		**35**	**–10**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**–1’492**	**1’218**
Veränderung zweckgebundene Fonds	5.5.13	200	78
Total Fondsergebnis		**200**	**78**
ERFOLG Gewinn (+) / Verlust (–)		**–1’292**	**1’296**

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Nr.	31.12.2023	31.12.2022
Aktiven			
Flüssige Mittel	5.5.1	4’052	3’983
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.5.2	12’167	13’246
Sonstige kurzfristige Forderungen	5.5.3	665	0
Vorräte	5.5.4	6	6
Aktive Rechnungsabgrenzung	5.5.5	1’578	1’227
Umlaufvermögen		**18’468**	**18’462**
Mobile Sachanlagen	5.5.6	617	889
Immaterielle Anlagen	5.5.7	2’374	995
Anlagevermögen		**2’991**	**1’884**
Total Aktiven		**21’459**	**20’346**
Passiven			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.5.9	905	789
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	5.5.10	4’939	299
Passive Rechnungsabgrenzung	5.5.11	9’211	10’530
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	5.3.2	907	834
Kurzfristige Rückstellungen	5.5.12	2’149	2’236
Kurzfristiges Fremdkapital		**18’111**	**14’688**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	5.5.13	184	385
Langfristige Verbindlichkeiten ggü. Vorsorgeeinrichtungen	5.3.2	9’784	10’427
Langfristige Rückstellungen	5.5.12	2’569	2’743
Langfristiges Fremdkapital		**12’537**	**13’555**
Total Fremdkapital		**30’648**	**28’243**
Kumulierte Ergebnisse		–7’897	–9’193
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		–1’292	1’296
Total Eigenkapital		**–9’189**	**–7’897**
Total Passiven		**21’459**	**20’346**

4.3 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	2023	2022
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**–1’292**	**1’296**
Abschreibungen/Zuschreibungen Anlagevermögen	652	506
Verluste/Wegfall von Wertbeeinträchtigungen	0	0
Zunahme/Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	–174	–578
sonstige fondsunwirksame Aufwendungen / Erträge	–844	–1’825
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus L+L	1’079	–767
Abnahme / Zunahme von sonstigen kurzfristigen Forderungen	–666	1
Abnahme/Zunahme von Vorräten	0	–4
Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen	–351	452
Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus L+L	96	–1’346
Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	4’640	3
Zunahme/Abnahme von passiven Rechnungsabgrenzungen	–1’319	1’658
Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	–14	1’593
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	**1’808**	**989**
Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–99	–147
Devestitionen (Verkauf) von Sachanlagen	0	0
Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–1’640	–808
Devestitionen (Verkauf) von immateriellen Anlagen	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–1’739**	**–955**
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**
Total Nettoveränderung Fonds flüssige Mittel	**69**	**34**
Fonds flüssige Mittel Anfangsbestand	3’983	3’949
Fonds flüssige Mittel Endbestand	4’052	3’983
Veränderung Fonds flüssige Mittel	**69**	**34**

Der Fonds flüssige Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Kasse	6	7
Post	2’299	1’251
Bank	1’747	90
Kontokorrent Finanzverwaltung	0	2’635
Total	**4’052**	**3’983**

4.4 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2023

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Total Eigenkapital
Eigenkapital per 01.01.2021	**–9'415**	**182**	**–9'233**
Restatement	–334	0	–334
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	374	0	374
Eigenkapital per 31.12.2021	**–9'375**	**182**	**–9'193**
Eigenkapital per 01.01.2022	**–9'375**	**182**	**–9'193**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	1'296	0	1'296
Eigenkapital per 31.12.2022	**–8'079**	**182**	**–7'897**
Eigenkapital per 01.01.2023	**–8'079**	**182**	**–7'897**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	–1'292	0	–1'292
Eigenkapital per 31.12.2023	**–9'371**	**182**	**–9'189**

Das Eigenkapital der PHBern wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel
Die Grundmittel vor Gewinnverwendung umfassen die negative Bewertungsreserve (vor allem aufgrund der erstmaligen Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber der Bernischen Pensionskasse [BPK] und der Bernischen Lehrerversicherungskasse [BLVK] im Jahr 2014, welche zum damaligen Zeitpunkt minus TCHF 25'540 betrugen). Per 31.12.2023 betragen die bilanzierten Verpflichtungen gegenüber den beiden Vorsorgeeinrichtungen noch TCHF 10'691. Weiterführende Informationen zu den Vorsorgeverpflichtungen sind unter Ziffer 5.3.2 zu finden.

Drittmittel
Die Drittmittel umfassen die kumulierten Ergebnisse, welche durch drittmittelfinanzierte Tätigkeiten erzielt wurden.

Jahresergebnis
Das Jahresergebnis 2023 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen.

Negatives Eigenkapital
Die PHBern weist per 31.12.2023 ein negatives Eigenkapital von TCHF 9'189 auf. Das negative Eigenkapital besteht seit Einführung des Beitragssystems und der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER im Jahre 2014. Das negative Eigenkapital hat auf den ordentlichen Geschäftsgang keinen unmittelbaren Einfluss. Der Kanton stellt die Liquidität der PHBern sicher (Art. 71 PHV). Entsprechend sind die Zahlungsfähigkeit und die Fortführung der PHBern nicht gefährdet.

5 Anhang der Jahresrechnung 2023

5.1 Allgemeine Informationen

5.1.1 Allgemeine Angaben

Die PHBern ist eine der grossen Pädagogischen Hochschulen der Schweiz, tätig in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitenden sowie im Bereich Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus bietet die PHBern eine Vielzahl von Dienstleistungen für das Berufsfeld Schule an.
Die PHBern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Kanton Bern als Trägerkanton mit Sitz in Bern. Die Adresse lautet: PHBern, Länggassstrasse 35, 3012 Bern. Die nachfolgende Jahresrechnung wurde per 31. Dezember 2023 erstellt und vom Schulrat am 26. März 2024 genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2024 zur Kenntnis gebracht.

5.1.2 Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Die Jahresrechnung 2023 wurde in Übereinstimmung mit den gesamten Swiss GAAP FER (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) erstellt. Die Berichtsperiode umfasst zwölf Monate. Die Jahresrechnung wird in Schweizer Franken dargestellt. Soweit nicht anders vermerkt, werden sämtliche Beträge in tausend CHF und gerundet ausgewiesen. Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss oanda.com zum Tragen. Für Aktiven bilden die Anschaffungs- oder Herstellkosten die Bewertungsgrundlage, die Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet, wobei langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen diskontiert werden.

Die Erstellung der Jahresrechnung erfordert von den Verantwortlichen, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung beeinflussen.

5.2 Ertragspositionen der PHBern

Die Erträge der PHBern stammen primär aus der Grundfinanzierung, den Forschungserträgen, den Studiengeldern sowie übrigen Erträgen. In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Ertragspositionen der PHBern weiter erläutert.

5.2.1 Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	2023	2022
Beitrag Kanton Bern	63’528	62’315
Beitrag übrige	3’861	4’202
Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)	18’295	18’479
Total Grundfinanzierung	**85’684**	**84’996**

Für die Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates an die PHBern erhält die Hochschule für das Jahr 2023 einen Beitrag von TCHF 66’128 (RRB 1318/2022 vom 14. Dezember 2022). Davon sind TCHF 1’500 für den Verein BeLEARN, welche der PHBern nicht zur Verfügung stehen und an den Verein BeLEARN weitergeleitet werden. Von dem für die PHBern bestimmten Kantonsbeitrag von TCHF 64’628 wurden unter der Position «Beitrag Kanton Bern» TCHF 63’528 verbucht, was 65,6 % (Vorjahr 65,4 %) des betrieblichen Ertrags entspricht. Unter Beitrag übrige werden weitere Leistungseinkäufe von TCHF 3’361 (Vorjahr TCHF 3’225) des Kantons Bern sowie Leistungseinkäufe der Hochschule der Künste (HKB) und der Landeskirche verbucht. Weiterführende Informationen zu den Leistungen des Kantons Bern sind unter Ziffer 5.8 «Transaktionen mit nahestehenden Personen» zu finden.

Die Schulgelder FHV reduzieren sich – trotz einer steigenden Anzahl ausserkantonal Studierender und der leichten Erhöhung des FHV-Tarifs – wegen der deutlich tieferen Studienintensität und entsprechen im Berichtsjahr 18,9 % (Vorjahr 19,4 %) des betrieblichen Ertrags.

5.2.2 Forschungserträge Drittmittel

Beträge in TCHF	2023	2022
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF)	937	915
Übrige Projekterträge	1’665	1’247
Total Forschungserträge Drittmittel	**2’602**	**2’162**

Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln beträgt im Berichtsjahr TCHF 2’602 und entspricht 2,7 % (Vorjahr 2,3 %) des betrieblichen Ertrags.

5.2.3 Studiengelder und übrige Erträge

Beträge in TCHF	2023	2022
Studiengelder	5’834	5’371
Weiterbildungserträge	1’404	1’092
Dienstleistungserträge	953	1’166
Diverse Erträge	435	428
Erlösminderungen	–8	0
Total Studiengelder und übrige Erträge	**8’618**	**8’057**

Die Studiengelder und die übrigen Erträge erhöhen sich leicht und betragen TCHF 8’618 bzw. 8,9 % (Vorjahr 8,5 %) des betrieblichen Ertrags. Gesamthaft stieg die Zahl der Studierenden und Teilnehmenden an Weiterbildungslehrgängen an der PHBern, was zu einer Erhöhung der Studiengelder und Weiterbildungserträge führte.

5.3 Mitarbeitende

5.3.1 Personalaufwand und Personalbestand

Die PHBern beschäftigte 2023 knapp 1’100 Mitarbeitende, verteilt auf gut 500 Vollzeitstellen. In diesem Abschnitt finden sich Informationen zum Personalaufwand und zu den Vorsorgeverpflichtungen. Weiterführende Informationen zum Personalbestand der PHBern sind unter Ziffer 3.2 «Mitarbeitende» zu finden.

Beträge in TCHF	2023	2022
Gehälter	70’422	67’053
Sozialversicherungsbeiträge ohne Vorsorgeeinrichtungen	5’945	5’570
Vorsorgeeinrichtungen	8’197	7’477
Übriger Personalaufwand	1’295	1’259
Total Personalaufwand	**85’859**	**81’359**

Die mit Abstand grösste betriebliche Aufwandposition ist mit einem Anteil von TCHF 85’859 (87,2 % des Betriebsaufwandes) der Personalaufwand (Vorjahr TCHF 81’359, 86,6 %). Die Aufwände für Gehälter haben im Berichtsjahr um TCHF 3’369 zugenommen. Die wesentlichen Treiber dieser Erhöhung sind Neuanstellungen und Pensenerhöhungen aufgrund der Zunahme der Studierendenzahlen, des neuen Studiengangs ohne EDK-Diplom und von mehr Praktikawochen und der Erhöhung der Gehälter durch den vorgegebenen Gehaltsaufstieg. Die Rückstellung der Treueprämien reduziert sich um TCHF 133, die Rückstellung Zeitwirtschaft nimmt um TCHF 123 zu.

Die TCHF 8’197 Vorsorgeeinrichtungen beinhalten TCHF 7’896 an Spar- und Risikobeiträgen (Arbeitgeberbeiträge) sowie einen Aufwand von TCHF 301 (beinhaltend die Erhöhung der Rückstellung aufgrund der höheren Lohnsumme und eine Auflösung aufgrund der Diskontierung).

5.3.2 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeverpflichtungen

Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014) wurde die Berechnung der Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen angepasst. Die Rückstellung (d.h. die wirtschaftliche Verpflichtung der PHBern) wird seit 2015 basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge bis Ende 2034 und den nachfolgenden Vorgaben (Berechnungsparameter), welche ebenfalls für den Kanton Bern zur Anwendung gelangen, ermittelt:

- versichertem Jahresverdienst aller Mitarbeitenden (ab 25 Jahren) mit Stichtag 31. Dezember
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Bevölkerungsentwicklung 0,31 %
- verbleibender Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2023 = 11 Jahre)
- Diskontsatz 0,656 % (10-jährige Bundesobligation der Eidgenossenschaft, Stand 31.12.2023)

Beträge in TCHF	Über-/Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil (Nutzen/Verpflichtung)		Erfolgswirksame Veränderung ggü. VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022			31.12.2023	31.12.2022
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**16'908**	**10'691**	**11'261**	**–570**	**7'896**	**8'197**	**7'477**
BPK	13'848	6'172	6'496	–324	7'896	8'197	7'477
BLVK	3'060	4'519	4'765	–246			
Total	**16'908**	**10'691**	**11'261**	**–570**	**7'896**	**8'197**	**7'477**

Die Mitarbeitenden der PHBern sind per 31.12.2023 bei der BPK (511 Versicherte) und bei der BLVK (481 Versicherte) versichert. Beide Kassen sind von der PHBern unabhängige und finanziell selbstständige Einrichtungen.

Die BPK weist per 31. Dezember 2023 einen Deckungsgrad von 94,9 % (Vorjahr 87,6 %) aus, was für die PHBern per 31. Dezember 2023 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 13'848 (Vorjahr TCHF 33'172) bedeutet. Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Dezember 2023 94,1 % (Vorjahr 89,8 %), was für die PHBern per 31. Dezember 2023 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 3'060 (Vorjahr TCHF 5'027) bedeutet. Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2023 beträgt insgesamt TCHF 16'908. Die bedeutende Differenz zwischen der wirtschaftlichen Verbindlichkeit der PHBern (Rückstellung) und der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtungen besteht infolge der unterschiedlichen Betrachtungsweise. Die wirtschaftliche Verbindlichkeit (Rückstellung) der PHBern basiert auf der bis 2034 bestehenden Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge; die Unterdeckung wird jährlich durch die Vorsorgewerke neu ermittelt und kann grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. aufgrund der Börsenentwicklung).

Beträge in TCHF	BPK	BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2022	**7’081**	**5’094**	**12’175**
Veränderung Anpassung Berechnungsparameter	0	0	0
Verwendung (b	–478	–352	–830
Bildung Rückstellung	21	106	127
Auflösung Rückstellung	–127	–84	–211
Buchwert per 31.12.2022	**6’497**	**4’764**	**11’261**
davon langfristig	**6’015**	**4’412**	**10’427**
davon kurzfristig	**481**	**353**	**834**
Buchwert per 01.01.2023	**6’496**	**4’765**	**11’261**
Veränderung Anpassung Berechnungsparameter	–277	–203	–480
Verwendung (b	–503	–368	–871
Bildung Rückstellung	549	395	944
Auflösung Rückstellung	–93	–70	–163
Buchwert per 31.12.2023	**6’172**	**4’519**	**10’691**
davon langfristig	**5’648**	**4’136**	**9’784**
davon kurzfristig	**524**	**383**	**907**

Rechnungslegungsgrundsätze

Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen der Vorsorgepläne auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

5.4 Betrieblicher Aufwand

In diesem Abschnitt werden weiterführende Informationen zu den übrigen Beiträgen an Dritte sowie zum sonstigen betrieblichen Aufwand offengelegt.

5.4.1 Übrige Beiträge an Dritte

Beträge in TCHF	2023	2022
Stipendien	248	265
Betriebsbeiträge an eigene Anstalten	3'180	3'040
Total übrige Beiträge an Dritte	**3'428**	**3'305**

Die Stipendien beinhalten Mobilitätsbeiträge an Studierende und Mitarbeitende der PHBern (TCHF 248) und können jährlich schwanken.

Die grösste Position unter «Betriebsbeiträge an eigene Anstalten» ist die Kostenbeteiligung der PHBern an der Bibliothek vonRoll (unverändert TCHF 1'590). Im Weiteren wird der Bezug von Bildungsleistungen (abhängig von der Fächerwahl) von anderen Hochschulen abgebildet. Zudem sind Kosten für die Medienkredite, für E-Medien und Kulturpromille-Aufwände verbucht. Die gesamte Position macht 3,5 % (Vorjahr 3,5 %) des betrieblichen Aufwands aus.

5.4.2 Sonstiger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2023	2022
Gebäudeaufwand	2'637	2'823
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	224	306
Verwaltungsaufwand	936	1'296
Informatikaufwand	2'321	2'578
Sonstiger Aufwand	2'374	1'814
Total sonstiger Betriebsaufwand	**8'492**	**8'817**

Im Gebäudeaufwand sind folgende Kosten abgebildet: Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Gebäudeaufwand konnten die Stromkosten gegenüber dem Vorjahr reduziert werden und es sind tiefere Reinigungskosten angefallen. Demgegenüber sind die Unterhaltskosten leicht höher ausgefallen als im Vorjahr. Der Informatikaufwand von TCHF 2'321 bildet sämtliche Drittkosten rund um die Informatik ab und fällt leicht tiefer aus als im Vorjahr. Weniger Hardwarebeschaffungen und leicht tiefere Softwarekosten aufgrund der unter Ziffer 1.3 erwähnten Fokussierung auf drei Grossprojekte führen zu einem Minderaufwand gegenüber dem Vorjahr. Bei der Position «Sonstiger Aufwand» führen höhere Werbeaufwände sowie einmalige zusätzliche Kostenbeteiligungen für die Mensa zu höheren Kosten.

5.5 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In diesem Abschnitt finden sich weiterführende Informationen über das Umlauf- und Anlagevermögen sowie über das kurz- und langfristige Fremdkapital der PHBern.

5.5.1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Kasse	6	7
Post	2’299	1’251
Bank	1’747	90
Kontokorrent Finanzverwaltung	0	2’635
Total Flüssige Mittel	**4’052**	**3’983**

Mit der Einführung der SAP-ERP-Lösung Kanton Bern wurde die Bewirtschaftung der flüssigen Mittel gemeinsam mit der Tresorerie des Kantons Bern angepasst. Die Geldflüsse mit dem Kanton werden neu direkt über die Post- und Bankkonten der PHBern und nicht mehr über ein Kontokorrent bei der Finanzverwaltung abgewickelt. Die PHBern bewirtschaftet kurzfristige Liquiditätsüberschüsse aktiv gemäss interner Regelung.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Bei einem positiven Saldo zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

5.5.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	12’167	13’246
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden	0	0
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**12’167**	**13’246**

Grund für die hohen Forderungen sind vor allem offene Schulgelder FHV des Herbstsemesters 2023 von TCHF 9’899 mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen (Zahlungsziel im Folgejahr). Im Vorjahr waren in den Forderungen noch TCHF 771 offene Schulgelder FHV des IVP NMS enthalten, welche ab dem Frühlingssemester 2023 nicht mehr über die PHBern fakturiert werden.
Die Einzelbewertung der offenen Forderungen zeigt keinen Wertberichtigungsbedarf.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten	665	0
Kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden	0	0
Total sonstige kurzfristige Forderungen	**665**	**0**

Bei den sonstigen kurzfristigen Forderungen handelt es sich um vorausbezahlte Prämien von Sozialversicherungen. Die Sozialversicherungen werden seit der SAP-Umstellung Kanton direkt durch die PHBern bearbeitet.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der sonstigen kurzfristigen Forderungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.4 Vorräte

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial	6	6
Total Vorräte	**6**	**6**

Unter Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial ist ausschliesslich der Lagerbestand an Holzpellets bilanziert.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen.

5.5.5 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
ARA vorausbezahlte Aufwendungen	1'015	818
ARA noch nicht erhaltene Erträge	563	409
Total Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	**1'578**	**1'227**

Bei den vorausbezahlten Aufwendungen handelt es sich grossmehrheitlich um Gebäudenebenkosten sowie Informatikaufwände. Zudem sind die negativen Gleitzeitsaldi von TCHF 153 darin enthalten (vgl. Ziffer 5.5.12 «Kurz- und langfristige Rückstellungen»).
In der Position «ARA noch nicht erhaltene Erträge» sind Abgrenzungen für ausstehende Erträge für ein Fachdidaktikzentrum, für Dienstleistungen und für Projekterträge ausgewiesen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.6 Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Büromaschinen, Hard-ware, Multimedia	Musikinstrumente	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau	Total mobile Sachanlagen
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2022	**262**	**180**	**1'824**	**79**	**68**	**55**	**2'468**
Zugänge	0	0	0	0	0	92	92
Abgänge	0	0	–7	0	0	0	–7
Reklassifikationen	0	9	113	16	9	–147	0
Stand 31.12.2022	262	189	1'930	95	77	0	2'553
Kumulierte Wertberichtigungen							
Stand 01.01.2022	**200**	**83**	**977**	**25**	**20**	**0**	**1'305**
Planmässige Abschreibungen	25	14	313	6	8	0	366
Abgänge	0	0	–7	0	0	0	–7
Stand 31.12.2022	225	97	1'283	31	28	0	1'664
Buchwerte per 31.12.2022	37	92	647	64	49	0	889
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2023	**262**	**189**	**1'930**	**95**	**77**	**0**	**2'553**
Zugänge	0	0	0	0	0	99	99
Abgänge	0	0	–47	0	0	0	–47
Reklassifikationen	0	46	53	0	0	–99	0
Stand 31.12.2023	262	235	1'936	95	77	0	2'605
Kumulierte Wertberichtigungen							
Stand 01.01.2023	**225**	**97**	**1'282**	**31**	**29**	**0**	**1'664**
Planmässige Abschreibungen	24	16	315	7	9	0	371
Abgänge	0	0	–47	0	0	0	–47
Stand 31.12.2023	249	113	1'550	38	38	0	1'988
Buchwerte per 31.12.2023	13	122	386	57	39	0	617

Rechnungslegungsgrundsätze

Die mobilen Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Multimedia	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

5.5.7 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	EDV-Projekte und sonstige immaterielle Anlagen	Anlagen im Bau	Total immaterielle Anlagen
Anschaffungswerte				
Stand 01.01.2022	1'764	0	251	2'015
Zugänge	0	0	831	831
Abgänge	0	0	0	0
Reklassifikationen	864	0	–864	0
Stand 31.12.2022	2'628	0	218	2'846
Kumulierte Wertberichtigungen				
Stand 01.01.2022	**1'712**	**0**	**0**	**1'712**
Planmässige Abschreibungen	139	0	0	139
Abgänge	0	0	0	0
Stand 31.12.2022	1'851	0	0	1'851
Buchwerte per 31.12.2022	777	0	218	995
Anschaffungswerte				
Stand 01.01.2023	2'628	0	218	2'846
Zugänge	0	0	1'660	1'660
Abgänge	0	0	0	0
Reklassifikationen	1'138	192	–1'330	0
Stand 31.12.2023	3'766	192	548	4'506
Kumulierte Wertberichtigungen				
Stand 01.01.2023	**1'851**	**0**	**0**	**1'851**
Planmässige Abschreibungen	262	19	0	281
Reklassifikationen	–2	2	0	0
Stand 31.12.2023	2'111	21	0	2'132
Buchwert per 31.12.2023	1'655	171	548	2'374

Rechnungslegungsgrundsätze

Als immaterielle Anlagen gelten erworbene sowie selbst geschaffene Softwarelösungen, Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Immaterielle Anlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung der PHBern beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der immateriellen Anlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Software	5 Jahre
EDV-Projekte	5 Jahre

5.5.8 Abschreibungen

Beträge in TCHF	2023	2022
Abschreibungen mobile Sachanlagen	371	366
Abschreibungen immaterielle Anlagen	281	140
Total Abschreibungen	**652**	**506**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 652 und haben sich im Berichtsjahr vor allem aufgrund der Aktivierung verschiedener Software erhöht. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

5.5.9 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ggü. Dritten	900	784
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ggü. Nahestehenden	5	5
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**905**	**789**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss gewährter Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

5.5.10 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen	29	29
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	2'207	70
Unselbständige Fonds (kurzfristiger Anteil)	200	200
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden	2'503	0
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**4'939**	**299**

In den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten enthalten sind Mehrwertsteuer-Verbindlichkeiten, die Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungen (neu ab 2023), die Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung der Studierenden und den Mitarbeitenden.
Bei der Position «Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)» handelt es sich vor allem um den kurzfristigen Anteil des Fonds Kulturpromille. Weiterführende Informationen zu den Fonds sind unter der Ziffer 5.5.13 «Andere Verbindlichkeiten (Zweckgebundene Fonds kurz- und langfristig)» zu finden.
Unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden sind Verbindlichkeiten gegenüber der BKD für Gehälter- und Sozialversicherungsanteile mit einer Zahlungsfrist per Ende Januar 2024 verbucht, welche durch die BKD im Auftrag der PHBern ausbezahlt wurden.

Rechnungslegungsgrundsätze

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen.

5.5.11 Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
PRA noch nicht bezahlte Aufwendungen	2'311	2'387
PRA schon erhaltene Erträge	6'900	8'143
Total Passive Rechnungsabgrenzung (PRA)	**9'211**	**10'530**

In der Position «PRA noch nicht bezahlte Aufwendungen» werden die per Bilanzstichtag nicht verbuchten Rechnungen für das Jahr 2023 abgegrenzt (v.a. Rechnungen der Informatik, Gebäudenebenkosten, Projekte und eine offene Abrechnung Fachwissenschaftliche Teilstudien für das Herbstsemester 2023). Zudem wurden geschuldete Praktikumsentschädigungen und Honorare abgegrenzt. Bei «PRA schon erhaltene Erträge» wurden vor allem bereits fakturierte Schulgelder FHV, Semester- und Weiterbildungsgebühren sowie fakturierte Projekterträge abgegrenzt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.12 Kurz- und langfristige Rückstellungen

Beträge in TCHF	Zeitguthaben	Treueprämie	Forschungs- und Bildungsurlaub	Sonstige Rückstellungen	Total
Buchwert per 01.01.2022	**1'947**	**1'255**	**1'586**	**10**	**4'798**
Bildung	2'010	860	341	0	3'211
Verwendung	–1'963	–684	–362	–6	–3'015
Differenz negative Zeitsaldi	–10	0	0	0	–10
Auflösung	0	0	0	–4	–4
Buchwert per 31.12.2022	**1'984**	**1'431**	**1'565**	**0**	**4'980**
Buchwert per 01.01.2023	**1'984**	**1'431**	**1'565**	**0**	**4'980**
Bildung*	148	541	0	0	689
Verwendung*	0	–674	–140	0	–814
Differenz negative Zeitsaldi	–25	0	0	0	–25
Auflösung	0	0	–113	0	–113
Buchwert per 31.12.2023	**2'107**	**1'298**	**1'312**	**0**	**4'717**
davon langfristig	**1'005**	**788**	**775**	**0**	**2'568**
davon kurzfristig	**1'102**	**510**	**537**	**0**	**2'149**

* Die Bildung und die Verwendung von Zeitguthaben können aufgrund der SAP-Einführung 2023 nicht separat ausgewiesen werden. Stattdessen wird die Nettoveränderung ausgewiesen. Bei den Zeitguthaben handelt es sich zudem um zeitliche Abgrenzungen und nicht um Rückstellungen. Die Zeitguthaben werden ab dem Geschäftsjahr 2024 als zeitliche Abgrenzungen ausgewiesen, für 2023 wird auf den detaillierten Ausweis verzichtet.

Zeitguthaben
Die Rückstellung für Zeitguthaben umfasst die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeitenden der PHBern. Die Rückstellung erhöht sich im Berichtsjahr um TCHF 123. Dabei haben die Ferienguthaben um insgesamt TCHF 81 abgenommen, die Guthaben aus Langzeitkontoguthaben um TCHF 87 zugenommen und die Gleitzeitsaldi um TCHF 117 zugenommen. Die negativen Gleitzeitsaldi haben im Berichtsjahr um TCHF 25 abgenommen, diese werden als aktive Rechnungsabgrenzung (Ziffer 5.5.5 «Aktive Rechnungsabgrenzung») bilanziert.

Treueprämie
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PHBern haben gemäss Personalverordnung Anspruch auf eine Treueprämie. Die Ausrichtung erfolgt erstmals nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren. Die Rückstellung für Treueprämien umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert aufgelaufener Treueprämien der Mitarbeitenden der PHBern.

Forschungs- und Bildungsurlaub
Gemäss PHG/PHV besteht für Dozentinnen und Dozenten der PHBern die Möglichkeit, einen Forschungs- oder Bildungsurlaub zu beantragen. Im Verlaufe einer Anstellung können Dozierenden insgesamt maximal 18 Monate Forschungs- und Bildungsurlaub gewährt werden. Die Rückstellung für Forschungs- und Bildungsurlaube umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert der aufgelaufenen Kosten für Forschungs- und Bildungsurlaube.

Sonstige Rückstellungen
Im Vorjahr wurde eine Rückstellung für MWST-Risiken von TCHF 10 im Umfang von TCHF 6 verwendet und die restlichen TCHF 4 aufgelöst.

Rechnungslegungsgrundsätze

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von bis zu zwölf Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen. Die langfristigen Vorsorgeverpflichtungen werden abhängig von der Zinssituation diskontiert.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Rückstellungen sind derzeit bilanziert für Gleitzeit-, Langzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden (Rückstellung Zeitwirtschaft), anwartschaftliche Treueprämien der Mitarbeitenden, Ansprüche aus Forschungs- und Bildungsurlauben der Dozierenden sowie Ansprüche aus Sonder- und Überbrückungsrenten.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

5.5.13 Andere Verbindlichkeiten (Zweckgebundene Fonds kurz- und langfristig)

Beträge in TCHF	Anfangsbestand 01.01.2023	Umgliederung	Zuweisung	Verwendung	Endbestand 31.12.2023
Kulturpromille	585	0	205	–405	385
Total Verbindlichkeiten (Fonds)	**585**	**0**	**205**	**–405**	**385**
davon langfristig	**385**	**0**	**205**	**–405**	**185**
davon kurzfristig	**200**	**0**	**0**	**0**	**200**

Das Kulturpromille ist ein Angebot der PHBern zur Förderung kultureller Aktivitäten und wird als Fonds geführt. Die Mittel im Jahr 2023 wurden für Beiträge an den Universitätssport, an Kulturprojekte und an die Sozialkasse eingesetzt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separate Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen, gestützt auf die Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern (PHV), geregelt. Die Unterscheidung zwischen kurz- und langfristig erfolgt gemäss den Regelungen des Fonds, wo diese fehlen, aufgrund der Verwendung der letzten drei Jahre.

5.6 Finanzergebnis

Dieser Abschnitt enthält Informationen zum Finanzergebnis der PHBern.

Beträge in TCHF	2023	2022
Finanzaufwand	9	13
Finanzertrag	44	3
Total Finanzergebnis	**35**	**–10**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und -erträge, Bankspesen, realisierte und unrealisierte Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Skontoerträge enthalten. Die PHBern bewirtschaftet kurzfristige Liquiditätsüberschüsse aktiv gemäss interner Regelung.

5.7 Weitere Offenlegungen

Dieser Abschnitt enthält Informationen, welche nicht in einem übrigen Abschnitt offengelegt wurden, sowie die Angaben über nicht bilanzierte Positionen (Ausserbilanzgeschäfte) und Transaktionen mit nahestehenden Personen.

5.7.1 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2023 keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

5.7.2 Eventualverbindlichkeiten/-forderungen

Per 31. Dezember 2023 sind keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten/-forderungen vorhanden.

5.7.3 Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen

Bei den weiteren, nicht zu bilanzierenden Verpflichtungen handelt es sich um langfristige Verträge für Informatikdienstleistungen, für die Informatikplattform der Bibliothek sowie einen Verpflegungsdienstleister.

Beträge in TCHF	31.12.2023	31.12.2022
Verpflichtungen aus langfristigen Verträgen	550	523

5.8 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Schulrates und der Schulleitung. Ebenso zählt der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrages an die PHBern für die Jahre 2022 bis 2025) zu den nahestehenden Personen. Der Verein BeLEARN gilt als nahestehende Person im Sinne von FER 15/2 (Stimmanteil der PHBern von 20 % sowie Funktion als Host-Institution). Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen sind in der Jahresrechnung separat offengelegt. Das Erteilen von Aufträgen sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und werden in der Jahresrechnung nicht separat offengelegt.

Die Entschädigung des Schulrates erfolgt in Form einer Pauschalentschädigung. Die PHBern hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder des Schulrates oder der Schulleitung gewährt.

5.8.1 Transaktionen mit einem bezifferbaren Finanzvolumen

Beträge in TCHF Transaktion	Volumen 2023	Volumen 2022	Wesentliche übrige Konditionen
Leistungsauftrag des Regierungsrates (RRB)	**64'628**	**64'015**	Ohne Beitrag BeLEARN Host-Institution
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates und der Bildungs- und Kulturdirektion an die PHBern			
Jährlicher Kantonsbeitrag an die PHBern	**63'528**	**62'915**	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags
IS2-Weiterbildungsangebote	500	500	
Angebote Schul- und Gemeindebibliotheken	100	100	Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Weitere zusätzliche Beiträge gemäss Leistungsauftrag	**1'100**	**1'100**	
Case Management	600	600	
Beitrag Mitwirkung Zentrum BeLEARN	500	500	
Leistungseinkäufe des Kantons Bern	**1'880**	**2'093**	
Case Management	200	200	
Kostenbeitrag für Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen	750	750	
Lehrplan 21	0	200	
Kontaktstelle Lehrpersonenmangel	111	124	
Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)	400	400	
Projekt Schulassistenz	189	79	
MINT mobil	75	75	
Projekt Klassenhilfe	55	55	
Zusatzangebote Ukrainekrise	100	210	
Beiträge des Kantons Bern	**380**	**32**	Einzelne Vereinbarungen pro Leistung
Jugend und Sport	12	22	
Einsatz für Unterrichtende ohne pädagogische Ausbildung	0	10	
CAS für Lehrpersonen mit Flüchtlings- bzw. Schutzstatus (CAS LFS)	76	0	
DaF-Online	80	0	
Sommer Camp 2023	200	0	
Wiedereinstieg	12	0	
Projektbeiträge des Kantons Bern	**60**	**20**	
Bewegungsfreundliche Schule	12	20	
Projekt VABENE - Fremdsprachen	7	0	
Matériel didactique romand	9	0	
Projekt ZEDER (Zeichen der Erinnerung)	30	0	
Zugewanderte Eltern partizipieren in der Schule	2	0	
Total Finanzvolumen Kanton Bern	**66'948**	**66'160**	

5.8.2 Transaktionen mit dem Verein BeLEARN

Beträge in TCHF Transaktion	Volumen 2023	Volumen 2022	Wesentliche übrige Konditionen
Beitrag Host-Institution	**1'500**	**1'500**	
Davon Geldleistung an BeLEARN	1'300	1'355	Gemäss Leistungsauftrag
Davon Realleistung Miete an AGG*	196	145	
Davon bei PHBern verbleibend	4	0	
Zusätzlicher Zweckgebundener Beitrag	**0**	**1'000**	Gemäss RRB 1239/2021
Davon Geldleistung an BeLEARN	0	683	
Davon Realleistung Miete an AGG*	0	317	
Verrechnungen	**62**	**40**	
Erbrachte Dienstleistungen der PHBern	42	39	Leistungsvereinbarung
Weiterverrechnung Aufwänden an BeLEARN	0	1	Lieferantenrechnungen
Projektbeiträge aus Booster Fund	20	0	Vereinbarung je Projekt
Total Finanzvolumen Verein BeLEARN	**1'562**	**2'540**	

* Amt für Grundstücke und Gebäude der Bau- und Verkehrsdirektion

5.8.3 Sonstige nicht verbuchte Transaktionen

Sonstige Angaben Transaktion	2023	2022	Wesentliche übrige Konditionen
Unentgeltliche Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern durch die PHBern zur Ausübung der Tätigkeiten (Schul- und Büroräume)			Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Erlassene Raumkosten in TCHF, ohne die unter Ziffer 5.4.2 ausgewiesenen Gebäudeaufwände	7'217	7'818	
Umfang der Räumlichkeiten in m^2	21'074	21'402	
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von unentgeltlichen Informatikdienstleistungen bei den Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Kann nicht beziffert werden	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen in TCHF mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern für die Erbringung von unentgeltlichen Revisionsdienstleistungen	114	58	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern

5.9 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Schulrat und die Schulleitung haben die Risiken, welche einen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der PHBern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von definierten Kriterien bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der Risiken wurden in die Bewertung mit einbezogen.

5.10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde durch den Schulrat am 26. März 2024 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2023 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2023 haben.

Bern, 26. März 2024

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

6 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 der Pädagogischen Hochschule Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern – bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Eigenkapitalnachweis für das am 31. Dezember 2023 endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seiten 22 bis 46) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Pädagogischen Hochschule Bern zum 31. Dezember 2023 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) und der Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Pädagogischen Hochschule Bern unabhängig im Sinne des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Schulrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Schulrats für die Jahresrechnung

Der Schulrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Schulrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Schulrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Pädagogischen Hochschule Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Pädagogischen Hochschule Bern abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Schulrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Pädagogischen Hochschule Bern zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls

wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Pädagogischen Hochschule Bern von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrundeliegenden Geschäftsfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

Wir kommunizieren mit dem Schulrat und dem Rektorat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Schulrats ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Stv. Vorsteher

Ch. Gerber
Revisionsleiter

Bern, 26.03.2024

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	578/2024
Datum RR-Sitzung:	5. Juni 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.817
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2023 der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern). Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die PHBern sind im Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 2021 an die PHBern für die Jahre 2022–2025 (RRB 1469/2021, 1318/2022) und im Leistungsauftrag der Bildungs- und Kulturdirektion vom 17. September 2021 an die PHBern für die Jahre 2022–2025 in den Bereichen Weiterbildung und Dienstleistungen festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die PHBern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- An der PHBern waren im Studienjahr 2023/2024 (Stichdatum 15. Oktober 2023) 3207[1] Studierende in den Grundausbildungsstudiengängen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Schulische Heilpädagogik) immatrikuliert (Vorjahr: 3036 Studierende[2]). Das Wachstum der Anzahl immatrikulierter Personen gegenüber dem Vorjahr betrug damit 5,6 %. Sämtliche Institute verzeichneten eine Zunahme an Studierenden.

- Der Zunahme der Anzahl an der PHBern immatrikulierten Studierenden steht allerdings eine abnehmende Studienintensität und somit eine längere durchschnittliche Studiendauer gegenüber, denn aufgrund des anhaltenden Lehrpersonenmangels sind viele Studierende der PHBern bereits stark in der Unterrichtstätigkeit engagiert. Deswegen ist neben den Studierendenzahlen vermehrt die Entwicklung der Anzahl immatrikulierter Erstsemestriger (Neueintritte) zu berücksichtigen[3]. Diese ist im Vergleich zum Vorjahr über das gesamte Angebot der Grundausbildungen hinweg stabil geblieben. Ein Rückgang der Neueintritte ist allerdings bei mehreren Studienangeboten der Sekundarstufe I festzustellen (–64 Studierende bzw. –16 %). Bei den Studienangeboten, welche zu einem Lehrdiplom für die Primarstufe führen, ist im Regelstudiengang ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen (–36 Studierende bzw. –13 %), möglicherweise teilweise verursacht durch einen Verlagerungseffekt aufgrund des neu eingeführten, nur kantonal anerkannten Studiengangs Primarstufe mit Berufsmaturität (+27 Studierende).

[1] Studierende der Regelstudiengänge inkl. Studierende der Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen ohne paralleles Regelstudium und inkl. Studierende Fachdidaktikzentren. Quelle: Studierendenstatistik der PHBern (https://www.phbern.ch/ueber-die-phbern/hochschule/portraet/statistiken).
[2] Seit dem 1. Februar 2023 wird das PH-Institut NMS als eigenständiges Hochschulinstitut geführt und ist somit nicht mehr Teil der Studierendenstatistik der PHBern. Für den Vergleich HS 2023 mit dem HS 2022 werden auch im Jahr 2022 die Studierendenzahlen ohne PH-Institut NMS als Referenzgrösse verwendet.
[3] Da die Zahlen des BFS nicht im selben Detaillierungsgrad aufgeschlüsselt werden können, werden die Daten des Geschäftsberichts der PHBern (S. 13) verwendet. Zudem erfasst das BFS nicht das gesamte Angebot der PHBern; so kann es bspw. die rein bernisch anerkannten Studienangebote «Lehrdiplom Sekundarstufe I – Fachdiplom» sowie «Lehrdiplom Primarstufe (ohne EDK-Anerkennung) » nicht abbilden.

Zusammengenommen sind die Neueintritte für Primarstufenausbildungen im Vergleich zum Vorjahr weitgehend stabil geblieben. Positiv haben sich die Neueintritte bei den Studienangeboten der Sekundarstufe II (+41 Studierende bzw. 42 %) und der Heilpädagogik (+26 Studierende bzw. 25 %) entwickelt.

- An den pädagogischen Hochschulen der Schweiz waren im Herbstsemester 2023 gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) 23 654[4] Studierende immatrikuliert. Dies entspricht einem Wachstum, gemäss Daten des BFS[5], von 1,0 %. Das Wachstum der Studierendenzahlen an der PHBern beträgt gemäss BFS 5,5 %; die PHBern ist weiterhin die drittgrösste pädagogische Hochschule der Schweiz.

- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden in den Grundausbildungsstudiengängen der PHBern (1105 per Stichdatum 15. Oktober 2023[6]) ist – wie bereits in den Vorjahren – wesentlich höher als die Anzahl der Berner Studierenden in Grundausbildungsstudiengängen an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen (416 per Stichdatum 15. Oktober 2023).

- Der Kanton Bern würdigt das intensive Engagement der PHBern im Zusammenhang mit den Herausforderungen zum Lehrpersonenmangel und die stetige Weiterentwicklung der Studienpläne für ein noch flexibleres Studium. Dies ermöglicht den Studierenden das Studium berufsbegleitend zu absolvieren. Gemäss einer Onlineumfrage der PHBern bei ihren Studierenden im März 2023 waren 69 % der Befragungsteilnehmenden am Stichtag an einer Schule angestellt.

- Einen aktiven Beitrag leistet die PHBern auch gegen den Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Etwa 80 % der Studierenden absolvieren das Studium berufsbegleitend. Beim berufsbegleitenden Studium kann die berufspraktische Ausbildung an den eigenen Schulklassen oder im Modell Praktikum in Praktikumsklassen absolviert werden Die Studierenden werden dabei durch die Dozierenden des Instituts für Heilpädagogik eng begleitetet.

- Ebenfalls um dem Fachkräftemangel im Bereich der Sonderpädagogik entgegenzuwirken, hat die PHBern für Personen ohne heilpädagogische Ausbildung, die im Bereich der Sonderpädagogik arbeiten, gezielte Angebote konzipiert. Diese zielen darauf ab, Personen für die tägliche Arbeit mit Schülerinnen und Schülern bestmöglich zu stärken und durch Einblicke in relevante Aspekte der Schulischen Heilpädagogik eine erste Orientierung in diesem vielschichtigen Arbeitsfeld zu vermitteln.

- Im Herbst 2023 ist der Studiengang Primarstufe ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom mit 27 Studierenden gestartet. Mit dem neuen Studiengang kommt die PHBern dem Beschluss des Grossen Rats (Änderung PHG) nach, Personen mit einer Berufsmaturität eine prüfungsfreie Zulassung zu einem Studiengang Primarstufe zu eröffnen.

- Darüber hinaus bietet die PHBern für Unterrichtende ohne Lehrdiplom verschiedene Weiterbildungs- und Beratungsangebote an, die auf eine grosse Nachfrage treffen. Ein Beispiel hierfür ist das als Pilotveranstaltung im Sommer 2023 durchgeführte zweiwöchige «Sommer Camp», welches die Teilnehmenden auf den Berufseinstieg vorbereiten soll und Kenntnisse in Fragestellungen des Lehrberufes vermittelt, oder auch der im Herbst 2023 gestartete CAS-Lehrgang für Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischem Diplom.

[4] Stand: 28. März 2024
[5] Das BFS berücksichtigt folgende Angebote nicht: kantonale Angebote, die nicht EDK-anerkannt sind; Facherweiterungsstudien; Kooperationsstudiengänge (Fachdidaktikzentren, Bilingualer Studiengang).
[6] ohne Studierende FDZ Sport, FDZ NMG-NE und IVP Bilingualer Studiengang (Immatrikulation an der HEP-BEJUNE)

- An der PHBern wurden im Kalenderjahr 2023 44 laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekte gezählt. Davon finden 11 Forschungsprojekte in Kooperation mit anderen Institutionen wie Hochschulen, Bundesämtern, kantonalen Ämtern, Stiftungen usw. statt. Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln erhöhte sich im Berichtsjahr um CHF 440 000 auf CHF 2 602 000 und entspricht 2,7 % (Vorjahr 2,3 %) des betrieblichen Ertrags.

- Im Rechnungsjahr 2022[7] sind die jährlichen Kosten pro Vollzeitäquivalent eines/einer Studierenden der Grundausbildungen der PHBern (Durchschnittswert aller Grundausbildungsstudiengänge) leicht um 1,5 % gestiegen. Sie liegen aber weiterhin unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt (dieser ist im gleichen Zeitraum um 3,2 % gestiegen).

- In der Jahresrechnung 2023 schliesst die PHBern mit einem Verlust von CHF 1 292 000 ab (Vorjahr: Gewinn von CHF 1 296 000). Damit fällt das Resultat schlechter als in der Finanzplanung und den Hochrechnungen vorausgesehen aus. Die grössten Veränderungen zum Vorjahr auf der Ertragsseite der Erfolgsrechnung sind die budgetgemässe Erhöhung des Kantonsbeitrags um 1 % sowie höhere Studiengelder, Forschungserträge und höhere übrige Erträge. Auf der Aufwandsseite fielen ein deutlich höherer Personalaufwand aufgrund von Besetzungen von Vakanzen, Neuanstellungen und Pensenerhöhungen (aufgrund Studierendenwachstum, Erhöhung der Praktikawochen) an. Des Weiteren fielen die FHV-Beiträge tiefer als geplant aus, da sich die Studienintensität reduziert hat.

- Die PHBern weist per 31. Dezember 2023 ein negatives Eigenkapital von CHF –9,19 Mio. aus. Die finanzielle Planung der kommenden Jahre zeigt, dass die Verluste voraussichtlich weiter stark wachsen werden. Die PHBern muss vermehrt Aufwendungen, die ausserhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen, aus ihren selbst erarbeiteten Erträgen decken. Insbesondere führt das Lohnsummenwachstum im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsmassnahmen zu beträchtlichen Mehraufwendungen, welche nur teilweise durch das Wachstum des Kantonsbeitrags kompensiert werden. Der vom Regierungsrat in den Gehaltsmassnahmen berücksichtigte Teuerungsausgleich akzentuiert diese Problematik der strukturellen Unterfinanzierung. Dieser Entwicklung wird bei der Überprüfung und Festlegung der Kantonsbeiträge im Rahmen des nächsten Leistungsauftrags 2026-2029 Rechnung getragen werden müssen. Dabei werden neben der allgemeinen Finanzsituation des Kantons auch interkantonale Vergleichsgrössen und die Finanzsituation der PHBern (inkl. der Entwicklung ihrer Erträge) zu berücksichtigen sein. Erfolgen keine Massnahmen, würde dies der PH zunehmend erschweren, im Wettbewerb um Studierende und Drittmittel ihre Position zu behaupten.

- Zur Überprüfung der Umsetzung des Legislaturziels Aufbau und Betrieb des Kompetenzzentrums BeLEARN der Berner Hochschulen, wurde gleichzeitig mit der Erteilung der Leistungsaufträge an die Hochschulen ein separater Controlling-Zyklus definiert: Für BeLEARN wird dem Amt für Hochschulen jährlich eine eigene Berichterstattung zu vordefinierten Kenngrössen unterbreitet. Das erste reguläre Controlling-Gespräch zum Reporting fand Ende Mai 2023 für das Geschäftsjahr 2022 statt. Das Reporting hat aufgezeigt, dass sich die Anzahl der BeLEARN-Projekte der fünf Hochschulen erfreulich entwickelt hat und bereits bei deutlich über 40 liegt. Auch die durchgeführten Referate und Tagungsbeteiligungen von BeLEARN liegen über der antizipierten Messgrösse. Entwicklungsfähig sind Stand 2023 insbesondere jene Projekte, die gemeinsam mit weiteren Partnern verfolgt werden, welche nicht zum Kern von BeLEARN gehören. Solche Projekte sollen die Ausstrahlung und Wirkung von BeLEARN als nationales Kompetenzzentrum zusätzlich verstärken.

[7] Es können lediglich Aussagen für das Rechnungsjahr 2022 gemacht werden, da die offiziellen BFS-Zahlen zu den Finanzen der pädagogischen Hochschulen erst im August 2024 für das Jahr 2023 publiziert werden.

- Die Umsetzung des Leistungsauftrags 2022–2025 (Studienjahr 2022/2023) wurde durch die Bildungs- und Kulturdirektion im jährlichen Controllinggespräch mit der PHBern vom 18. Dezember 2023 geprüft. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellte fest, dass die PHBern den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in sehr guter Qualität erfüllt und dass die PHBern die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates und der Bildungs- und Kulturdirektion erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 24. April 2024 mit dem Geschäftsbericht der PHBern.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91), Art. 48 Abs. 2 und Art. 74b Abs. 2
- Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911), Art. 62 Abs. 3

3. Beschluss

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion wird beschlossen:

1. Der Geschäftsbericht 2023 der Pädagogischen Hochschule Bern wird zur Kenntnis genommen.
2. Gestützt auf Artikel 74b, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Geschäftsbericht 2023 der PHBern

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	107-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.163
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Müller, Orvin) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	810/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Demokratischen Austausch fördern – Ausgrenzung unterbinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, klare Haltungen wie die des Rektors der Universität Bern, Prof. Dr. Christian Leumann, zu stärken, indem er

1. sich zur politischen Neutralität der Bildungseinrichtungen bekennt und dafür sorgt, dass diese jederzeit gewährleistet ist;

2. das Seine dazu beiträgt, Besetzungen, Bestreikungen u. ä. von kantonalen Bildungseinrichtungen sofort aufzulösen, keine politischen Transparente, Flyer etc. auf dem Gelände der Bildungseinrichtungen mehr zu tolerieren sowie die Leitungen der kommunalen Volkschulen daran zu erinnern, dass der Unterricht gemäss Kantonsverfassung politisch neutral zu erfolgen hat;

3. dem politisch neutralen Staatskundeunterricht an Bildungseinrichtungen aller Stufen wieder die Bedeutung zumisst, die bereits 2019 vom Grossen Rat mit der Überweisung der Motion 106-2019 (2019.RRGR.126) «Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!» von Grossrat Krähenbühl verlangt und von der Regierung auch versprochen wurde.

Begründung:

Mehrfach besetzten linksautonome «Aktivistinnen und Aktivisten» die Universität Bern. Sie störten dabei den Unibetrieb massiv, schürten mit ihren marxistischen, propalästinensischen und antisemitischen Slogans Angst bei der mehrheitlich schweigenden Studentenschaft und versuchten, dieser ihre extremistische Haltung gewaltsam und mit erpresserischen Methoden auf-

12|00|D|v02

zuzwingen. Der Rektor der Universität, Prof. Dr. Christian Leumann, zeigte auch in dieser Sache eine klare und dem Bildungsstandort und seiner Qualität verpflichtete Haltung und liess die Universität räumen.

Bei etlichen Besetzerinnen und Besetzern handelte es sich offenbar nicht einmal um Studierende der Uni Bern. Es ist zu vermuten, dass die Situation diesbezüglich ähnlich ist wie bei der ETH Zürich, wo von 28 festgenommenen Besetzerinnen und Besetzern ganze 23 nicht an der ETH immatrikuliert waren.

Politischer Aktivismus ist nicht nur an der Universität festzustellen, sondern findet leider seit Jahren und auf allen bernischen Bildungsstufen statt. So versuchte die kommunistische Organisation «der Funke» im Frühjahr 2024 aggressiv, an bernischen Gymnasien Mitglieder zu werben, und in den vergangenen Jahren fanden mehrfach Aktionen im Rahmen des «Klimastreiks» statt, inklusive Aushang von Transparenten und Verteilen von Flyern. So wurde beispielsweise im Juni 2023 das Gymnasium Kirchenfeld während mehreren Tagen besetzt, wobei der Schulleiter, anstatt die Aktion sofort zu unterbinden, den Aktivistinnen und Aktivisten sogar vier Zimmer zur Verfügung stellte. Im Juni 2019 übernahm die Schule Frutigen sogar die Kosten für die Teilnahme am Klimastreik in Bern.

Der Kanton Bern und damit seine Regierung ist aufgefordert, den Leitungsgremien den Rücken zu stärken, damit die Qualität und Neutralität der Bildung nicht gestört wird und solche Aktionen in den Bildungseinrichtungen gar nicht mehr auftreten oder gegebenenfalls jeweils rasch unterbunden werden können. Er sei an dieser Stelle daran erinnert, dass der Unterricht gemäss kantonaler Verfassung politisch neutral zu erfolgen hat. Anstatt politischem Aktivismus ist es vielmehr angezeigt, dem Staatskundeunterricht wieder mehr Gewicht zu geben, damit den Schülerinnen und Schülern wieder die Kenntnisse über die politischen Abläufe vermittelt werden. Insbesondere ist inakzeptabel, wenn Angestellte der Bildungseinrichtungen mitverantwortlich zeichnen für einseitige politische Aktivitäten und Demonstrationen.

Nur mit klaren Signalen seitens der Regierung kann dafür gesorgt werden, dass es nicht zum Äussersten kommt und die Situation so eskaliert, dass gar Zutrittsverbote zur Universität erlassen werden müssten.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist zu befürchten, dass Aktivistinnen und Aktivisten weiterhin versuchen werden, politische Aktionen ähnlicher Art in bernischen Bildungseinrichtungen zu organisieren. Der Zeitdruck ist somit gegeben.

Antwort des Regierungsrates

Artikel 43, Absatz 1 der Verfassung des Kantons Bern legt fest, dass an den durch den Kanton Bern geführten Schulen der Unterricht konfessionell und politisch neutral zu sein hat. Diesem Grundsatz ist demnach durch sämtliche Bildungsinstitutionen des Kantons Bern vollumfänglich nachzuleben. Leitungs- und Lehrpersonen von Bildungseinrichtungen müssen daher stets klar trennen zwischen Unterrichtsinhalten einerseits und dem Ausüben ihrer eigenen Rechte als Privatpersonen andererseits, zu welchen auch die Meinungsäusserungsfreiheit gehört. Auch Schülerinnen und Schülern sowie Studentinnen und Studenten steht einerseits das Recht zu, sich politisch frei zu äussern, während sie andererseits nicht von öffentlichen Bildungseinrichtungen fordern dürfen, dass sich diese einer bestimmten politischen Position anschliessen. Da öffentliche Bildungseinrichtungen zudem den Auftrag haben, einen geordneten Lehrbetrieb zu gewährleisten, müssen ihre Leitungsorgane bei Störungen dieses Betriebs geeignete und verhältnismässige Massnahmen ergreifen, um diese Störung zu beenden. Die Zielsetzungen eines geordneten Betriebs, der Gewährleistung der Sicherheit und der Wahrung eines angstfreien Umfelds für das Lernen und Lehren müssen dabei stets gegenüber der Respektierung der politischen

Rechte beteiligter Personen wie die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit abgewogen werden. Das Vorgehen der Universität anlässlich der Besetzungsaktionen im Mai, welche rasch und ohne Eskalation mit Unterstützung der Polizei beendet worden sind, hat daher den vollumfänglichen Rückhalt des Regierungsrats.

Vor diesem Hintergrund teilt der Regierungsrat die Anliegen der Motion und ist mit deren Annahme einverstanden.

Zu den einzelnen Punkten:

Punkt 1:
Es steht für den Regierungsrat ausser Frage, dass alle kantonalen Bildungseinrichtungen sowie die Schulen der Berner Gemeinden wie von der Kantonsverfassung (Art. 43, Abs. 1) vorgegeben den politisch und konfessionell neutralen Unterricht zu gewährleisten haben.

Punkt 2:
Im Falle der Besetzungen an der Universität im Mai 2024 haben sich die rechtlichen und polizeilichen Mittel als ausreichend erwiesen, diese Aktionen unter Wahrung der persönlichen Rechte der beteiligten Personen rasch zu beenden. Der Regierungsrat und namentlich die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) haben bereits in der jüngeren Vergangenheit verschiedentlich die Leitungen von Bildungsinstitutionen an ihren Auftrag erinnert, im Falle von politisch motivierten Störungen des Lehrbetriebs diese Mittel unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit anzuwenden. Die BKD wird dies bei entsprechendem Anlass auch wieder tun.

Punkt 3:
Im Sinne seines seinerzeitigen Antrags zur Annahme der Motion 106-2019 (Krähenbühl, 2019.RRGR.126) bekräftigt der Regierungsrat, dass er die Haltung des Grossen Rats selbstverständlich teilt, dass die politische Bildung an allen Schulen und auf allen Stufen politisch und konfessionell neutral zu erfolgen hat.

Bei den beiden Besetzungsaktionen vom Mai 2024 an der Universität Bern war dieser Grundsatz nicht tangiert: Einerseits sind weder die Universität noch die Angestellten der Universität für diese Aktionen verantwortlich zu machen und andererseits stellt eine allfällige individuelle Teilnahme von Studierenden oder anderen Angehörigen der Universität an diesen Besetzungen keine Verletzung des Gebots politisch neutralen Unterrichts dar. Diese Personen handelten in eigener Verantwortung, sie haben das Recht sich politisch zu äussern, müssen aber auch die persönlichen Konsequenzen tragen, falls sie sich im Zuge von politischem Aktivismus eines strafrechtlich relevanten Delikts schuldig gemacht haben sollten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	047-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.67
Eingereicht am:	07.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Quervain (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Dubler (Bern, GRÜNE) Buri (Konolfingen, GLP) von Greyerz (Bern, SP) Esseiva (Bern, FDP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Kohli (Wabern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	697/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Für eine gesicherte Teilnahme der Schweiz bei Erasmus+

Der Regierungsrat wird aufgefordert, beim Bund vorstellig zu werden und sich dafür einzusetzen, dass der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Finanzierungsbotschaft für Erasmus+ vorlegt.

Begründung:

Im Dezember 2023 verabschiedete der Bundesrat das Verhandlungsmandat, das insbesondere die Wiederassoziierung von Erasmus+ und Horizon Europe beinhaltete. Damit steht der Weg offen, die Vollassoziierung von Horizon Europe und Erasmus+ mit der EU neu zu verhandeln.

Die Welt der Berufs- und Hochschulbildung, aber auch die Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und der Sport leiden seit 2014 stark unter der Nichtassoziierung von Erasmus+. Die Schweiz als starker Bildungs- und Forschungsstandort muss Teil sein dieser beiden Programme, welche die Bildungsqualität und die Wettbewerbsfähigkeit steigern. Deshalb braucht es jetzt ein klares Signal an den Bundesrat, dass es dringend einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen mit der EU braucht. Eine Grundvoraussetzung für den Erfolg ist, dass der Bundesrat nun möglichst schnell die innenpoitische Weichenstellung für die Finanzierung auf den Weg bringt. Deshalb ist es relevant, dass die Kantone, die für die Hochschulbildung zuständig sind, sich ebenfalls äussern und für die Finanzierung der beiden Projekte stark machen.

Während der Bundesrat bereits im Jahr 2020 die Botschaft zur Finanzierung der Vollmitgliedschaft der Schweiz bei Horizon vorlegte, fehlt dies bei Erasmus+ bis heute. Diese Motion soll

12|00|D|v02

den Regierungsrat beauftragen, beim Bund vorstellig zu werden und den Bundesrat dazu aufzufordern, dem Parlament zu gegebener Zeit eine Botschaft zur Finanzierung von Erasmus+ vorzulegen.

Bildungspolitik ist laut Bundesverfassung in der Kompetenz der Kantone. Gleichzeitig sind diese bei den Verhandlungen zu Erasmus+ oder Horizon kaum eingebunden. Mit dieser Motion setzt der Kanton Bern ein klares Zeichen, dass er hinter Erasmus+ steht und dass eine Teilnahme an Erasmus+ für den Kanton Bern von grosser Wichtigkeit ist.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt das Kernanliegen der Motion und hofft, dass die Schweiz so bald wie möglich wieder als vollassoziiertes Mitglied bei den EU-Forschungsprogrammen «Horizon Europe» und «Erasmus+» teilnehmen kann. Er verweist hierzu namentlich auf die gemeinsame Position, welche die Kantone in der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) gegenüber dem Bund eingenommen haben. Die Präsidentin der EDK hat in diesem Zusammenhang Erasmus+ als entscheidenden Erfolgsfaktor für den Schweizer Bildungsstandort bezeichnet[1].

Die durch Erasmus+ ermöglichte Mobilität trägt zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Schweiz bei und stärkt die internationale Sichtbarkeit der Schweiz in der europäischen Bildungslandschaft. Gleichzeitig erlaubt der Austausch über Erasmus+ zahlreichen jungen Menschen aus der Schweiz eine berufliche, akademische, menschliche und interkulturelle Horizonterweiterung.

Die Schweiz ist seit dem Jahr 2014 nicht mehr Programmland von Erasmus+. Damit weiterhin Mobilität mit den Programmländern von Erasmus+ möglich ist, hat der Bundesrat eine mit Schweizer Geldern finanzierte Lösung verabschiedet. Diese «Schweizer Lösung» wird von der nationalen Agentur für Austausch und Mobilität (Movetia) koordiniert und vermag teilweise, jedoch nicht vollständig die Möglichkeiten von Erasmus+ zu ersetzen. So ist die Schweiz zurzeit von bestimmten Organen, Expertengruppen und Kooperationen ausgeschlossen bzw. kann deren Lead nicht übernehmen. Auch ist der administrative Aufwand für die Hochschulen mit der «Schweizer Lösung» gegenüber Erasmus+ erheblich grösser geworden.

Der Regierungsrat erinnert daran, dass aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen seine Einflussmöglichkeiten bezüglich einer Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe und Erasmus+ begrenzt sind. Er teilt aber die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Schweiz als vollassoziiertes Mitglied bei Erasmus+ teilnehmen sollte. Entsprechend der Kompetenzverteilung wäre die Bundesfinanzierung für diese Vollassoziierung im Rahmen einer Finanzierungsbotschaft zur Ablösung der «Schweizer Lösung» den eidgenössichen Räten vorzulegen. Er ist bereit, sich im Rahmen seiner Handlungsoptionen im Rahmen der EDK sowie der Schweizerischen Hochschulkonferenz gegenüber den Bundesorganen für dieses Ziel einzusetzen.

[1] Blog-Stellungnahme der EDK-Präsidentin, Publiziert am 30.1.2024: Erasmus+ ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für den Schweizer Bildungsstandort — EDK.

Verteiler
– Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 747
2022_05_17_Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**
Geändert: 122.20 | 152.05 | 861.1
Aufgehoben: 521.1 | 521.111

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 14 bis 16 und 96 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)[1)] sowie Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 59 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)[2)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	1.1 Gegenstand			

[1)] SR 520.1
[2)] SR 531

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt die dem Kanton, den Gemeinden und Dritten obliegenden Aufgaben im Bevölkerungsschutz. [2] Es enthält die Grundsätze für a die Zusammenarbeit mit und zwischen den Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes 1. bei der Vorbereitung auf Grossereignisse, Katastrophen und Notlagen sowie deren Bewältigung, 2. bei bewaffneten Konflikten, b die Vorbereitung und Durchführung planbarer Einsätze des Bevölkerungsschutzes. [3] Es legt die Zuständigkeiten und die Führung auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes fest.			
	1.2 Begriffe			
	Art. 2 Grossereignisse			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Grossereignisse sind überraschend eintretende, lokal begrenzte Ereignisse mit grossem Schadenausmass, zu deren Bewältigung mehrere Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes unterstützend beigezogen werden können.			
	Art. 3 Grossanlässe [1] Grossanlässe sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung, für die das Verbundsystem Bevölkerungsschutz durch die zuständigen Stellen geplant eingesetzt werden kann.			
	Art. 4 Katastrophen [1] Katastrophen sind überraschend eintretende Ereignisse, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können.			
	Art. 5 Notlagen [1] Notlagen sind unmittelbar drohende oder sich langsam entwickelnde Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Mangellagen oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 6 Bewaffnete Konflikte [1] Bewaffnete Konflikte sind a Auseinandersetzungen zwischen den Streitkräften verschiedener Staaten oder b anhaltende Auseinandersetzungen mit gewisser Intensität zwischen Streitkräften, bewaffneten Gruppen oder privaten Sicherheits- und Militärunternehmen innerhalb eines Staates.			
	2 Grundsätze			
	Art. 7 Verbundsystem Bevölkerungsschutz [1] Im Bevölkerungsschutz arbeiten folgende Partnerinnen und Partner zusammen: a die Polizeiorgane des Kantons und die Polizeiorgane der Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, b die Feuerwehr für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Institutionen des öffentlichen und des privaten Gesundheitswesens, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungsdienstes, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung und zur Versorgung von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, d Betriebe zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung, e der Zivilschutz zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung, zur Betreuung schutzsuchender Personen, zur Führungsunterstützung, zur Unterstützung der anderen Partnerinnen und Partner sowie zum Schutz der Kulturgüter, f weitere staatliche und private Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die einen Beitrag zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen leisten können.			
	Art. 8 Ziele [1] Die Massnahmen im Bevölkerungsschutz richten sich nach den folgenden Zielen: a Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen, b Wahrung der Handlungsfreiheit,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.			
	Art. 9 Aufgaben [1] Im Bevölkerungsschutz erfüllen die Partnerinnen und Partner namentlich die folgenden Aufgaben: a Rettung und Evakuierung der betroffenen Bevölkerung, b medizinische Erstversorgung von verletzten und erkrankten Personen, c medizinische Versorgung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung. [2] Sie leisten einen Beitrag namentlich zur Gewährleistung, Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung in den folgenden Bereichen: a Wasser- und Stromversorgung, b Lebensmittelversorgung, c Unterbringung von schutzsuchenden Personen, d Kommunikation zwischen den Behörden sowie zwischen den Behörden und der Bevölkerung, e Mobilität von Personen sowie Gütertransport,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f Information der Behörden und der Bevölkerung, g Bargeldbezug und Zahlungsverkehr, h öffentliche Sicherheit und Ordnung, i Entsorgung, k Begrenzung der Auswirkungen bestehender Schäden und Verhinderung von Folgeschäden.			
	Art. 10 Führungsorgane [1] Der Kanton und die Gemeinden bilden Führungsorgane für a eine stufengerechte Gefährdungsanalyse und Risikobeurteilung auf der Grundlage der Vorarbeiten der Gemeinden, b die Planung von Massnahmen zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, c die Koordination der zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen zur Verfügung stehenden Mittel, d die Beratung der politischen Behörden und die Vorbereitung ihrer Entscheide.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 11 Zuständigkeit des Kantons [1] Vorbehältlich anderslautender bundesrechtlicher Vorschriften liegt die Verantwortung für die Gesamtkoordination im Bereich des Bevölkerungsschutzes insbesondere für folgende Fälle beim Kanton: a Tierseuchen und Epidemien, b Gefährdung durch atomare, biologische oder chemische Ereignisse, c Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, d Gefährdung bei Talsperren, e Umsetzung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, f Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte, g besondere Risiken.			
	Art. 12 Handlungsfähigkeit der Behörden [1] Die Behörden stellen ihre Handlungsfähigkeit sowie die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit möglichst innerhalb der ordentlichen Strukturen sicher.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie sorgen für eine angemessene Bereitschaft und treffen die nötigen Vorbereitungen, um wichtige Leistungen jederzeit erbringen zu können.			
	Art. 13 Überörtliche Hilfe [1] Unter Vorbehalt von Artikel 11 greifen die zuständigen Organe der übergeordneten Ebene erst dann ein, wenn diejenigen der untergeordneten Ebenen dazu nicht mehr in der Lage sind oder über das zuständige Führungsorgan um Unterstützung ersuchen. [2] Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur überörtlichen und interkantonalen Hilfe sowie zur Hilfe im grenznahen Ausland verpflichtet.			
	Art. 14 Interkantonale Hilfe und Hilfe im grenznahen Ausland [1] Die Gewährung und die Inanspruchnahme interkantonaler Hilfe wird durch den Kanton koordiniert. [2] Hilfe im grenznahen Ausland wird durch den Kanton im Auftrag des Bundes koordiniert. [3] Der Regierungsrat schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.			
	3 Vorbereitungsmassnahmen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3.1 Vorbereitung auf Einsätze			
	Art. 15 [1] Die Behörden bereiten sich auf der Basis der Gefährdungsanalyse unter Einbezug der Partnerinnen und Partner auf die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie auf die Durchführung von planbaren Einsätzen vor. [2] Die Vorbereitung beinhaltet a die Bildung von Führungsorganen, b die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Führungsorgane und von funktionierenden Führungsstrukturen, c Notfallplanungen, d die Bereithaltung und Koordination von Material und Infrastrukturen durch die Partnerinnen und Partner. [3] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion koordiniert die Vorbereitungsmassnahmen. [4] Der Kanton kann finanzielle Beiträge an die Erstellung der Notfallplanungen leisten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3.2 Alarmierung			
	Art. 16 Kanton [1] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion erfüllt die den Kantonen durch den Bund übertragenen Aufgaben im Bereich der Alarmierung. [2] Sie überprüft periodisch die Vorbereitungen und die Einsatzbereitschaft der kommunalen Führungsorgane und Einsatzformationen sowie der Alarmstellen der Gemeinden gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons.			
	Art. 17 Gemeinden [1] Die Gemeinden sind zuständig für die Alarmierung der Bevölkerung gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons und unterhalten Alarmstellen. [2] Sie sorgen für a den Empfang und die Verbreitung der Alarmierung und der Verhaltensanweisungen auf ihrem Gebiet, b den Unterhalt und die ständige Betriebsbereitschaft der mobilen Sirenen und stellen deren Einsatz sicher.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Sie unterstützen den Kanton bei der Erledigung der ihm durch den Bund übertragenen Aufgaben.			
	Art. 18 Entschädigung [1] Für die Installation der stationären Sirenen auf Gebäuden oder Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand besteht kein Anspruch auf Entschädigung.			
	3.3 Verträge			
	Art. 19 [1] Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen, Gemeinden, privaten Institutionen und Einzelpersonen Leistungsverträge über die Vorbereitungsmassnahmen abschliessen, insbesondere in Bezug auf Ausbildungen und Übungen. [2] Die Partnerinnen und Partner gemäss Artikel 7 stellen das Personal für die Teilnahme an vom Kanton organisierten Ausbildungen und Übungen zur Verfügung. [3] Der Regierungsrat kann Einzelheiten der Ausbildungen und Übungen gemäss Absatz 2 durch Verordnung regeln.			
	4 Organe, Mittel und Zuständigkeiten			
	4.1 Kanton			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	4.1.1 Regierungsrat			
	Art. 20 Bewältigung von Katastrophen und Notlagen [1] Der Regierungsrat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über a die kantonale Verwaltung, die Kantonspolizei und die kantonalen Betriebe, b die kantonale Zivilschutzorganisation, c die Sonderstützpunkte der Feuerwehr zur Erfüllung kantonaler Aufgaben, d das Kantonale Führungsorgan (KFO), e die Institutionen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens, f die vom Bund zugewiesenen Mittel. [2] Er kann a kommunale Einsatzmittel für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufbieten, einsetzen und deren Entschädigung festlegen, b private Institutionen und Einzelpersonen zur Zusammenarbeit verpflichten.			
	Art. 21 Bewältigung von Grossereignissen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Bewältigung von Grossereignissen erfolgt in erster Linie durch die Blaulichtorganisationen. [2] Die Blaulichtorganisationen werden von den übrigen Partnerinnen und Partnern sowie den Führungsorganen der betroffenen Gemeinden unterstützt. [3] Die Einsatzkoordination erfolgt durch die Kantonspolizei.			
	Art. 22 Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte [1] Zur Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte verfügt der Regierungsrat über die Mittel gemäss Artikel 20.			
	4.1.2 Kantonales Führungsorgan (KFO)			
	Art. 23 Aufträge [1] Das KFO unterstützt den Regierungsrat bei der Koordination der Bewältigung der Auswirkungen auf die Bevölkerung bei drohenden oder bereits eingetretenen Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die zuständigen Stellen sorgen dafür, dass die ordentlichen Strukturen parallel zum Einsatz des KFO so verstärkt werden, dass das KFO zeitgerecht wieder von seinen Aufgaben entbunden werden kann.			
	Art. 24 Organisation [1] Der Regierungsrat a legt die Organisation des KFO, dessen Zuständigkeiten und die Voraussetzungen für dessen Einsatz durch Verordnung fest, b regelt insbesondere die Ausbildung, die Finanzierung, die Befugnisse sowie die Versicherung und umschreibt die Grundaufträge. [2] Er ernennt die Chefin oder den Chef des KFO, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die Mitglieder des Kernstabs. [3] Er bezeichnet die Geschäftsstelle des KFO.			
	Art. 25 Befugnisse [1] Das KFO ist befugt, Aufträge auf kantonaler und kommunaler Stufe im Rahmen von Artikel 24 Absatz 1 zu erteilen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Es kann die benötigten Fachleute aus der kantonalen Verwaltung und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen aus den Gemeinden und bei Dritten anfordern und einsetzen. [3] Ist Gefahr in Verzug oder liegt Dringlichkeit vor, handelt das KFO selbstständig im Rahmen von Artikel 24 Absatz 1 und informiert den Regierungsrat.			
	4.1.3 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter			
	Art. 26 [1] Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter a erfüllen bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen Führungs- und Koordinationsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich, b verfügen zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen über die vom Kanton zugewiesenen Mittel und können weitere Mittel beim KFO beantragen, c unterstützen das KFO im Kontakt zu den Gemeinden, d können zur Bewältigung ihrer Aufgaben ein Führungsorgan bilden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	4.2 Gemeinden			
	Art. 27 Verantwortung [1] Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet verantwortlich für a die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich, b die Umsetzung von Massnahmen, für deren Anordnung der Kanton gemäss Artikel 11 zuständig ist.			
	Art. 28 Aufgaben [1] Die Gemeinden ermitteln periodisch das Gefährdungspotenzial gemäss den Vorgaben der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion. [2] Sie treffen die erforderlichen Vorbereitungsmassnahmen gemäss Artikel 15 und stellen die Mittel zur Ereignisbewältigung bereit. [3] Das zuständige Organ legt die Notorganisation, die Aufgaben und Kompetenzen des Führungsorgans sowie die zu treffenden Notfallplanungen gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c fest.			
	Art. 29 Organe und Mittel			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über a ein Führungsorgan, b die Pikettdienste, c die Gemeindeverwaltung und ihre Betriebe, d die Polizeiorgane der Gemeinde, e die Feuerwehr, f die Zivilschutzorganisation (ZSO), g die Alarmstelle der Gemeinde, h die vom Kanton zugewiesenen Mittel, i vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen. [2] Er kann bei den zuständigen Stellen Fachleute anfordern und einsetzen.			
	Art. 30 Regionales Führungsorgan (RFO) [1] Mehrere Gemeinden können mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion ein Regionales Führungsorgan (RFO) bilden.			
	Art. 31 Überörtliche Führung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Koordination der gemeinde- oder regionsübergreifenden Führung wird unter Vorbehalt von Artikel 11 durch das KFO oder in dessen Auftrag durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sichergestellt. [2] Die Einsatzverantwortung liegt bei der Exekutive der betroffenen Gemeinde, sofern nichts anderes bestimmt ist. [3] Die Einsatzführung wird durch die eingesetzten Formationen wahrgenommen.			
	5 Partnerinnen und Partner			
	5.1 Polizei			
	Art. 32 [1] Die Kantonspolizei und die Polizeiorgane der Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen gemäss dem Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)[1)]. [2] Ihnen obliegen die ersten Koordinationsaufgaben im Schadengebiet. [3] Die Kantonspolizei			

[1)] BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a betreibt die kantonale Alarmierungsplattform und stellt für das ganze Kantonsgebiet den Empfang sowie die Weitergabe von Schaden-, Warn- und Alarmmeldungen sicher, b empfängt rund um die Uhr Meldungen aller Art, trifft erste Führungsmassnahmen und alarmiert bzw. mobilisiert Führungsorgane und Einsatzmittel, c sammelt die eingehenden Informationen, beschafft Nachrichten und bereitet diese zuhanden des KFO auf, d betreibt das kantonale Lagezentrum zugunsten des KFO, e gewährleistet insbesondere über die öffentlichen Telekommunikationsnetze sowie über das kantonale Sicherheitsfunknetz die Verbindung vom KFO zum Bund, zu den Direktionen und zur Staatskanzlei, zu den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern sowie zu den Alarmstellen und Führungsorganen der Gemeinden, f hält sich bereit, vorübergehend einzelne Verbindungen sicherzustellen und mobile Kommandoposten zu betreiben, g führt eine Übersicht über die verfügbaren personellen und materiellen Einsatz- und Führungsmittel des Kantons.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	5.2 Feuerwehr			
	Art. 33 [1] Die Feuerwehr erfüllt ihre Aufgaben bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen gemäss dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)[1)].			
	5.3 Gesundheitswesen			
	Art. 34 Institutionen des Gesundheitswesens [1] Die Institutionen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens, namentlich Spitäler, Rettungsdienste, Arztpraxen und Apotheken, erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zur Gewährleistung der sanitätsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung.			
	Art. 35 Koordinierter Sanitätsdienst [1] Der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) koordiniert bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen die eingesetzten sanitätsdienstlichen Mittel des öffentlichen Gesundheitswesens, privater Organisationen und des Bundes.			

[1)] BSG 871.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion leitet den KSD und ordnet die notwendigen Massnahmen unter Vorbehalt von Artikel 36 an.			
	Art. 36 Zuständigkeiten [1] Der Regierungsrat ist bei Katastrophen und Notlagen ermächtigt, a die freie Arzt- und Spitalwahl einzuschränken oder aufzuheben, b die Spitäler zur Aufnahme der ihnen zugewiesenen Patientinnen und Patienten zu verpflichten, c das berufstätige Medizinal-, Pflege- und Fachpersonal am Arbeitsplatz oder in einer dem Wohnsitz nahegelegenen sanitätsdienstlichen Einrichtung zum Dienst zu verpflichten. [2] Er kann den Kanton in sanitätsdienstliche Räume unterteilen. [3] Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a legt Anzahl, Standorte, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen gemäss den Vorgaben des Bundes und in Absprache mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion fest, b regelt den Unterhalt der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen gemäss Buchstabe a durch einen Leistungsvertrag.			
	5.4 Betriebe			
	Art. 37 [1] Die Betriebe gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d stellen das Funktionieren ihrer Einrichtungen auf der Grundlage ihrer rechtlichen Verpflichtungen sicher. [2] Sie definieren die unverzichtbaren Prozesse und bereiten sich gestützt auf eine Risikobeurteilung auf Katastrophen und Notlagen vor.			
	5.5 Zivilschutz			
	Art. 38			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Zivilschutz erfüllt seine Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e BZG als Partner des Bevölkerungsschutzes bei Grossereignissen, Grossanlässen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten.			
	5.6 Armee			
	Art. 39 [1] Der Regierungsrat kann beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Armee zur Hilfeleistung bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen anfordern, wenn seine eigenen Mittel nicht ausreichen. [2] Für Fälle zeitlicher Dringlichkeit kann der Regierungsrat seine Befugnisse an das KFO delegieren. [3] Spontanhilfe der Armee gemäss den Vorgaben des Bundes bleibt vorbehalten.			
	6 Besondere Aufgabengebiete			
	6.1 Information			
	Art. 40			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen sind für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich a auf Kantonsebene der Regierungsrat oder in dessen Auftrag die zuständige Direktion, b auf Gemeindeebene der Gemeinderat. [2] Die zuständige Stelle der Staatskanzlei koordiniert die Information innerhalb des Kantons, insbesondere mit den Fachorganen des Bundes, mit der Armee und mit den Nachbarkantonen. [3] Sie berät den Regierungsrat und die zuständigen Organe bei der Information der Öffentlichkeit.			
	6.2 Betreuung			
	Art. 41 Betreuung von schutzsuchenden Personen [1] Kanton und Gemeinden stellen Einrichtungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von schutzsuchenden Personen zur Verfügung. [2] Der Regierungsrat ist zuständig für a die Auslösung stufengerechter Vorbereitungsmassnahmen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Standortwahl und den Betrieb von kantonalen Aufnahme- und Betreuungszentren, c die Verteilung von schutzsuchenden Personen auf die Gemeinden. 3 Er kann Gemeinden verpflichten, schutzsuchende Personen kurzfristig unterzubringen, zu verpflegen und zu betreuen. 4 Mit der Verpflegung und Betreuung von schutzsuchenden Personen können Kanton und Gemeinden geeignete Dritte beauftragen.			
	Art. 42 Psychologische und seelsorgerliche Betreuung 1 Der Regierungsrat legt die Massnahmen zur psychologischen und seelsorgerlichen Betreuung des eingesetzten Personals sowie der Betroffenen und deren Angehörigen durch Verordnung fest.			
	6.3 Requisition			
	Art. 43 Befugnisse			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Behörden sind befugt, bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere durch Requisition zu beschaffen, wenn bei Katastrophen, Notlagen oder bewaffneten Konflikten die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können. [2] Eine Requisitionsverfügung ist sofort vollstreckbar. Das Verfügungsrecht über die requirierten Mittel geht gegen Entschädigung an die Behörden über. [3] Die Befugnisse des Bundes bleiben vorbehalten.			
	Art. 44 Haftung und Entschädigung [1] Die Haftung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Halterin oder des Halters geht auf die requirierende Behörde über. [2] Für Gebrauch, Wertverminderung oder Verlust der requirierten Mittel wird eine angemessene Entschädigung entrichtet.			
	6.4 Wirtschaftliche Landesversorgung			
	Art. 45 Allgemeine Aufgaben			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Kanton und die Wirtschaft erfüllen die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung und sorgen für die ständige Bereitschaft der benötigten Organe und Mittel.			
	Art. 46 Kanton [1] Der Kanton koordiniert die wirtschaftliche Landesversorgung im Bereich der ihm durch den Bund übertragenen Zuständigkeiten. [2] Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden von den in der Sache zuständigen Direktionen und der Staatskanzlei wahrgenommen. [3] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane. [4] Der Regierungsrat kann den Vollzugsorganen je nach Situation und so lange erforderlich weiteres Personal aus der kantonalen Verwaltung samt Infrastruktur zuteilen.			
	Art. 47 Gemeinden			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat kann den Gemeinden in schweren Mangellagen gemäss dem LVG Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung zuweisen und Aufträge erteilen.			
	Art. 48 Wirtschaft [1] Die Wirtschaft ist verpflichtet, den zuständigen kantonalen Amtsstellen über den Vollzug der vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit nach Massgabe des Bundesrechts Auskunft zu erteilen.			
	Art. 49 Bevölkerung [1] Der Kanton in Zusammenarbeit mit dem Bund sensibilisiert und informiert die Bevölkerung zur Förderung der Resilienz.			
	6.5 Obligatorische Sicherheitsveranstaltungen	*Antrag Regierungsrat I*	*Streichen Art. 50-54*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 50 Durchführung von obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen [1] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion führt mit Unterstützung der Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes obligatorische Sicherheitsveranstaltungen durch, an denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Thema der öffentlichen Sicherheit und insbesondere des Bevölkerungsschutzes sensibilisiert und informiert werden.	*Antrag Regierungsrat I*	*Streichen.*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 51 Obligatorische Teilnahme [1] Für im Kanton wohnhafte Schweizerinnen sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung, die im laufenden Jahr ihr 23. Altersjahr vollenden, ist die Teilnahme an einer Sicherheitsveranstaltung obligatorisch. [2] Es wird keine Entschädigung ausgerichtet.	*Antrag Regierungsrat I*	*Streichen.*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 52 Massnahmen und Sanktionen [1] Wer trotz Aufgebot nicht teilnimmt, wird durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion erneut aufgeboten und verwarnt.	*Antrag Regierungsrat I*	*Streichen*	*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Wer auch dem zweiten Aufgebot keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis 300 Franken bestraft.	Wer auch dem zweiten Aufgebot keine Folge leistet, wird mit einer Busse von 300 bis 600 ~~bis 300~~ Franken bestraft.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 53 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich das Aufgebot, die Ausnahmen von der Teilnahmepflicht, die Kontrollführung und die Durchführung der Veranstaltung.	*Antrag Regierungsrat I*	*Streichen*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 54 Überprüfung der Wirksamkeit [1] Der Regierungsrat prüft die Wirksamkeit und den Nutzen der obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen. [2] Insbesondere prüft er a die Auswirkungen auf Qualität und Bestand der Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes, b die Akzeptanz bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. [3] Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	*Antrag Regierungsrat I*	*Streichen*	*Antrag Regierungsrat I*
	7 Infrastruktur			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 55 Einrichtungen und Material 1 Kanton, Gemeinden sowie Partnerinnen und Partner beschaffen und unterhalten in ihrem Zuständigkeitsbereich das zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen benötigte oder zur Verfügung gestellte Material sowie die erforderlichen Einrichtungen.			
	Art. 56 Kommunikation 1 Die Betreiberinnen und Betreiber von Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen sind verpflichtet, Alarme und Meldungen jederzeit weiterzuleiten. 2 Bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen dient das kantonale Sicherheitsfunknetz vor allem den Bedürfnissen der Partnerinnen und Partner sowie der Verwaltung von Kanton und Gemeinden. 3 Die Benutzerinnen und Benutzer stellen das erforderliche Bedienungspersonal für die Kommunikationsmittel sicher und sorgen für die fachliche Ausbildung gemäss den Richtlinien der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.			
	Art. 57 Kommunikationsmittel und Software 1 Der Regierungsrat bestimmt bei Katastrophen und Notlagen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a welche Führungs- und Kommunikationsmittel und Schnittstellen zu den Gemeinden sowie Partnerinnen und Partnern im Kanton betrieben werden, b welche Software eingesetzt wird. 2 Er legt fest, welche Leistungen Anbieterinnen und Anbieter von Kommunikationsmitteln und Software bei Katastrophen und Notlagen zu erbringen haben. 3 Erfordert es eine Katastrophe oder Notlage, so kann er das notwendige Personal zum Einsatz verpflichten.			
	8 Schutzbauten			
	8.1 Schutzräume und Schutzanlagen			
	Art. 58 Aufgaben des Kantons 1 Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion, unter Beachtung der Vorgaben des Bundes, a stellt die Steuerung des Schutzraumbaus sicher, b führt die periodische Schutzraumkontrolle durch, c erstellt die Planung der Zuweisung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Schutzräumen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	d legt den Bedarf an Schutzanlagen fest.			
	Art. 59 Aufgaben der Gemeinden [1] Die Gemeinden a sorgen in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist, b prüfen bei grösseren Bauvorhaben den Bau öffentlicher Schutzräume, c prüfen bei der Aufhebung bestehender Schutzanlagen deren Umnutzung in öffentliche Schutzräume, d zeigen der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion periodisch auf, wie sie ein allfälliges Schutzplatzdefizit beheben wollen, e unterstützen die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 58, f kommunizieren die Zuweisungsplanung gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons, g sorgen gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Schutzanlagen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 60 Datenbearbeitung im Bereich Schutzbauten 1 Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion führt eine zentrale Datenbank über die Schutzräume und die Schutzanlagen (Schutzbautendatenbank). 2 In der Schutzbautendatenbank werden folgende Daten bearbeitet: a die Angaben zu den Eigentümerinnen und Eigentümern aus dem Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS), b weitere vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichnete Daten. 3 Die für die Baubewilligungen zuständigen Stellen, die für die Planung des Schutzraumbaus zuständigen kommunalen Stellen, beauftragte Dritte und die Zivilschutzorganisationen erhalten Zugriff auf die Schutzbautendatenbank, soweit sie diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.			
	Art. 61 Datenbearbeitung im Bereich Zuweisungsplanung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann die AHV-Nummer verwenden sowie besonders schützenswerte Personendaten über den Haushalt bearbeiten und aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons im Abruf- oder Meldeverfahren beziehen, soweit dies für die Zuweisungsplanung gemäss Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist. [2] Sie kann die Zuweisungsplanung gemäss Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c in einer Personendatensammlung führen und den Gemeinden zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz benötigen.			
	Art. 62 Baupflicht und Ersatzbeiträge [1] Die Baupflicht für Schutzräume und die Höhe der Ersatzbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des Bundes. [2] Für die in der Entscheidkompetenz des Kantons liegenden Fälle gilt Folgendes: a In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die ein Schutzplatzdefizit ausweisen, können auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Bei Gebäuden, die in erheblich gefährdeten Gebieten gemäss Gefahrenkarte des Kantons liegen, werden keine Schutzräume erstellt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer entrichten einen Ersatzbeitrag gemäss Artikel 66. c Abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude unterliegen nicht der Schutzraumpflicht. Es sind keine Ersatzbeiträge gemäss Artikel 66 geschuldet.			
	Art. 63 Gemeinsame Schutzräume [1] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann anordnen, dass die für die einzelnen Gebäude zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten zu gemeinsamen Schutzräumen zusammengelegt werden. [2] Für jedes einzelne Gebäude ist vor dessen Baubeginn eine Sicherheitsleistung im Umfang des Ersatzbeitrags zu entrichten. [3] Die gemeinsamen Schutzräume müssen spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens erstellt werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Sicherheitsleistungen als Ersatzbeiträge gemäss Artikel 66 vereinnahmt.			
	Art. 64 Bau, Anpassung und Aufhebung von Schutzräumen und Schutzanlagen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Bau, die Anpassung und die Aufhebung von Schutzräumen und Schutzanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.			
	8.2 Ersatzbeiträge			
	Art. 65 Aufgaben des Kantons [1] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion ist zuständig für a das Inkasso der Ersatzbeiträge, b das Führen des Ersatzbeitragsfonds gemäss Artikel 62 BZG als Spezialfinanzierung, c die Bereitstellung und den Betrieb der notwendigen elektronischen Hilfsmittel. [2] Sie kann die dafür benötigten Daten erheben und bearbeiten.			
	Art. 66 Höhe [1] Für jeden nicht erstellten Schutzplatz ist ein Ersatzbeitrag zu leisten. [2] Der Regierungsrat legt dessen Höhe im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben durch Verordnung fest. [3] Er kann seine Befugnisse an die Sicherheitsdirektion übertragen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 67 Fälligkeit 1 Die Ersatzbeiträge sind nach erfolgter Schnurgerüstabnahme gemäss den Vorschriften der Baugesetzgebung zu entrichten. 2 Die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion den Vollzug der Schnurgerüstabnahme.			
	Art. 68 Ersatzbeitragsfonds und Verwendung der Ersatzbeiträge 1 Die Ersatzbeiträge fliessen in den Ersatzbeitragsfonds des Kantons. 2 Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Ersatzbeiträge gemäss den Vorgaben des Bundes durch Verordnung. Er kann seine Befugnisse an die Sicherheitsdirektion übertragen. 3 Die durch die Verwaltung des Ersatzbeitragsfonds entstehenden Kosten gehen zulasten dieser Spezialfinanzierung. 4 Für die Beschaffung von Material des Zivilschutzes, das den Empfehlungen des Kantons entspricht, können Beiträge aus dem Ersatzbeitragsfonds bewilligt werden.			
	9 Finanzierung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	9.1 Delegation von Ausgabenbefugnissen			
	9.1.1 Fälle von zeitlicher Dringlichkeit			
	Art. 69 Kanton [1] Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringende Massnahmen bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie bewaffneten Konflikten werden an den Regierungsrat übertragen. [2] Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die a zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, b der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen, und c keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das gemäss der ordentlichen Finanzkompetenz zuständige Organ dulden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren. Vorbehalten bleibt die vorgängige Information gemäss Artikel 41a Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)[1)]. [4] Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse durch Verordnung übertragen.	Die Finanzkommission des Grossen Rates ist vorgängig ~~umgehend über den~~ zu geplanten Ausgabenbeschlüssen zu ~~orientieren~~ konsultieren. Vorbehalten bleibt die vorgängige Information gemäss Artikel 41a Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)[2)].		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 70 Gemeinden [1] Artikel 69 Absatz 1 und 2 gilt sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.			
	9.1.2 Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds des Kantons			
	Art. 71			

[1)] BSG 151.21
[2)] BSG 151.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds des Kantons werden an den Regierungsrat übertragen. [2] Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse durch Verordnung übertragen. [3] Entnahmen, welche die ordentliche Finanzkompetenz des Regierungsrates übersteigen, sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.			
	9.2 Kostenaufteilung			
	Art. 72 Kanton [1] Der Kanton trägt die Kosten für die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung des KFO sowie für die eigenen Einsätze, insbesondere im Rahmen von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie bewaffneten Konflikten. [2] Er trägt die den Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes entstandenen Kosten für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und b, sofern a er die Massnahmen angeordnet hat und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden. 3 Er kann Beiträge leisten an a die Erstellung der Notfallplanungen, b die Räumung und Instandstellung. 4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	Art. 73 Gemeinden 1 Die Gemeinden tragen die Kosten für a die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung ihrer Führungsorgane, b die eigenen Einsätze, c die von ihnen angeordneten oder beantragten Hilfeleistungen.			
	Art. 74 Überörtliche Hilfe 1 Wird überörtliche Hilfe geleistet, hat die unterstützte Gemeinde die Hilfe leistende Gemeinde oder Institution zu entschädigen. 2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Kostenaufteilung bei überörtlicher Hilfe durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Er kann diese Befugnisse der jeweils zuständigen Direktion übertragen.			
	Art. 75 Rückforderungsrecht [1] Kanton und Gemeinden können die entstandenen Kosten für den Einsatz, die Räumung und die Instandstellung von der Verursacherin oder dem Verursacher einfordern, wenn die entsprechenden Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.			
	9.3 Einsatzkostenversicherung der Gemeinden			
	9.3.1 Stiftung «Einsatzkostenversicherung der Gemeinden»			
	Art. 76 [1] Zur Finanzierung der den Gemeinden verbleibenden Einsatz- und Räumungskosten besteht die Stiftung «Einsatzkostenversicherung der Gemeinden», der im Rahmen ihres Stiftungszwecks Verfügungskompetenz zukommt. [2] Die Gemeinden sind zu Beitragsleistungen verpflichtet.			
	9.3.2 Verfahren			
	Art. 77			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat ernennt eine dreiköpfige Rekurskommission für Angelegenheiten der Einsatzkostenversicherung als Rekursinstanz, deren Entscheide kantonal letztinstanzlich sind. [2] Für das Verfahren ist das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)] sinngemäss anwendbar.			
	9.4 Versicherung und Entschädigung Verpflichteter			
	Art. 78 [1] Der Regierungsrat regelt Versicherung und Entschädigung der zu Dienstleistungen verpflichteten Personen durch Verordnung.			
	10 Vollzug und Rechtspflege			
	Art. 79 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.			
	Art. 80 Rechtspflege			

[1)] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Vorschriften des VRPG gelten für Verfügungen gestützt auf das BZG sowie auf dieses Gesetz unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen. [2] Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung entscheidet die erste Beschwerdeinstanz kantonal letztinstanzlich. Die Rechtsmittelfrist beträgt vorbehältlich anderslautender Bundesvorschriften zehn Tage.			
	Art. 81 Schadenersatz und Rückgriff [1] Für die Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche ist die jeweilige Spezialgesetzgebung bzw. die Staatshaftungsregelung gemäss Artikel 100 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[1)] und Artikel 84 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[2)] anwendbar.			
	11 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 82 Obligatorische Sicherheitsveranstaltungen im Sinne eines Pilotversuchs			

[1)] BSG 153.01
[2)] BSG 170.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes örtlich begrenzte obligatorische Sicherheitsveranstaltungen gemäss Artikel 50 bis 54 im Sinne eines Pilotversuchs durchführen. [2] Wer nicht an diesen Sicherheitsveranstaltungen teilnimmt, wird nicht mit Busse bestraft.			
	Art. 83 Ausgleich der Lastenverschiebung [1] Die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 300'000 Franken pro Jahr als Folge der Regelung in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b und c sowie Artikel 60 Absatz 1 wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[1)] angerechnet.			
	Art. 84 Änderung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: a Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[2)],			

[1)] BSG 631.1
[2)] BSG 122.20

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[1)], c Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[2)].			
	Art. 85 Aufhebung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden aufgehoben: a Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG)[3)], b Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG)[4)].			
	Art. 86 Inkrafttreten und Befristung [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [2] Die Artikel 50 bis 54 treten am 31. Dezember 2033 ausser Kraft.			

1) BSG 152.05
2) BSG 861.1
3) BSG 521.1
4) BSG 521.111

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	1. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 21 Notlage 1 In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)[1)] zur Anwendung.	1 In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen ~~Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes~~ Bevölkerungsschutzgesetzes vom ~~19. März~~ *** (KBSG)[2)]~~2014 (KBZG)~~ zur Anwendung.			
	2. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1 1 Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession,				

1) BSG 521.1
2) BSG ***

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. [2] Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): *Tabelle 1*	*Tabelle geändert Tabelle 2*			
	3. Der Erlass 861.1 Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 03.12.2019 (SAFG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 31				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)[1)] zur Anwendung.	[1] In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen ~~Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes~~ Bevölkerungsschutzgesetzes vom ~~19. März~~ *** (KBSG)[2)] ~~2014 (KBZG)~~ zur Anwendung.			
	III.			
	1. Der Erlass 521.1 Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 (KBZG) (Stand 01.04.2021) wird aufgehoben.			
	2. Der Erlass 521.111 Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 25.11.2020 (EV BZG) (Stand 01.01.2021) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
		Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Bern, 24. April 2024	Bern, 1. Juli 2024		Bern, 14. August 2024

[1)] BSG 521.1
[2)] BSG ***

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-rungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Roggli		Im Namen des Regie-rungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2774

Tabelle 1

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	...	...
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozess-ordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landes-kirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzge-setz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	...	...
22.	...	...
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufer-gesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	...	...
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	...	...
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Tabelle 2

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	...	...
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	...	...
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	...	...
22.	...	...

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	...	...

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	...	...
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.SIDBSM.935
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Ausgangslage 2
2.1 Revision der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und Einführungsverordnung 2
2.2 Aufteilung in zwei Gesetze 3

3. Grundzüge der Neuregelung 3
3.1 Zielsetzung 3
3.2 Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes 4
3.3 Periodische Schutzraumkontrolle und Zuweisungsplanung 4
3.4 Handlungsfähigkeit der Behörden 5
3.5 Kantonales Führungsorgan 5
3.6 Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes 5
3.7 Wirtschaftliche Landesversorgung 5
3.8 Obligatorische Sicherheitsveranstaltung 5

4. Erläuterungen zu den Artikeln 7

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 32

6. Finanzielle Auswirkungen 32
6.1 Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen) 32
6.2 Obligatorische Sicherheitsveranstaltungen 32
6.3 Periodische Schutzraumkontrolle und Zuweisungsplanung 33

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen 33
7.1 Alarmierung der Bevölkerung 33
7.2 Wirtschaftliche Landesversorgung 33
7.3 Obligatorische Sicherheitsveranstaltungen 34
7.4 Periodische Schutzraumkontrolle 34

8. Auswirkungen auf die Gemeinden 34

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 34

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und der Konsultation 35
10.1 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 35
10.2 Ergebnis der Konsultation 36

11. Antrag 37

06|02|D|v01

1. Zusammenfassung

Die per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen totalrevidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)[1], der Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV)[2] und der Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)[3] erfordern in verschiedenen Bereichen Anpassungen des kantonalen Rechts. Aufgrund der knappen Zeitverhältnisse war es nicht möglich, das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG)[4] bereits auf den 1. Januar 2021 hin anzupassen. Der Regierungsrat erliess daher gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)[5] am 25. November 2020 eine dringliche, zeitlich bis zum 31. Dezember 2025 befristete Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG)[6]. Darin wurden lediglich diejenigen Punkte behandelt, deren Regelung aufgrund des ohne Übergangsfrist in Kraft getretenen Bundesrechts keinen Aufschub ertrug. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen diese Regelungsgegenstände nun in ordentliches Recht überführt werden. Neben weiteren erforderlichen Anpassungen an das neue Bundesrecht soll die Gelegenheit genutzt werden, aufgrund der seit der letzten Gesetzesrevision im Jahre 2015 gemachten Erfahrungen Ergänzungen und Präzisierungen vorzunehmen. Schliesslich soll mit der Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für Schweizerinnen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer dem gestiegenen Bedürfnis nach einer Sensibilisierung für Sicherheitsfragen und den gleichzeitig bestehenden Bestandesproblemen bei den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes nachgekommen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Revision der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und Einführungsverordnung

Per 1. Januar 2021 traten auf Bundesebene die totalrevidierten Bestimmungen des BZG sowie der BevSV und der ZSV in Kraft. Das Ziel der Revision bestand darin, das System des Bevölkerungsschutzes an die veränderte Bedrohungslage und die aktuelle Risikolandschaft anzupassen. So sollten im Bereich Bevölkerungsschutz insbesondere die Schutz- und Abwehrmassnahmen gegen Cyber- und ABC-Risiken verbessert werden. Ebenfalls sollte die Aufgabenteilung, die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen Bund und Kantonen in der Vorsorge, der Ereignisbewältigung, den Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen sowie in der Ausbildung und Finanzierung besser geregelt werden. Schliesslich wurden bei den Schutzbauten und dem Material sowie bei der Finanzierung und der Verwendung der Ersatzbeiträge Änderungen vorgenommen. Per 1. Januar 2021 traten die folgenden revidierten bzw. neu erstellten Rechtsgrundlagen in Kraft:

– Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)[7],
– Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)[8],
– Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV)[9].

Bereits per 1. Januar 2020 in Kraft getreten war die Revision des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG)[10].

[1] SR 520.1
[2] SR 520.12
[3] SR 520.11
[4] BSG 521.1
[5] BSG 101.1
[6] BSG 521.111
[7] SR 520.1
[8] SR 520.11
[9] SR 520.12
[10] SR 531

Die Bestimmungen zum Vollzug des BZG mussten dabei zumindest teilweise ebenfalls per 1. Januar 2021 vorliegen. Aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse konnte die notwendige Anpassung des kantonalen Rechts nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen, sondern fand mittels der EV BZG statt. Inhaltlich beschränkt sich die EV BZG einzig auf die aufgrund der Änderungen im Bundesrecht zwingend anzupassenden Punkte des kantonalen Rechts. Sie enthält demzufolge in erster Linie neue Bestimmungen zu den Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen des Bevölkerungsschutzes, zum Dienstleistungs- und zum Ausbildungssystem im Zivilschutz sowie zur wirtschaftlichen Landesversorgung. Die zeitlich bis am 31. Dezember 2025 befristeten Regelungen der EV BZG sollen nun in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ins kantonale Recht überführt werden. Damit wird die in Artikel 88 Absatz 3 KV verankerte Pflicht erfüllt, dringliches Verordnungsrecht ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision werden zudem über die Bereiche der EV BZG hinausgehende Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen und die seit der letzten Gesetzesrevision im Jahr 2015 gemachten Erfahrungen der Praxis in der neuen kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung abgebildet. Schliesslich soll mit der Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für Schweizerinnen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer dem gestiegenen Bedürfnis nach einer Sensibilisierung für Sicherheitsfragen und den gleichzeitig bestehenden Bestandesproblemen bei den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes nachgekommen werden.

2.2 Aufteilung in zwei Gesetze

Aufgrund seiner thematischen Breite und da es sich insbesondere beim Bevölkerungsschutz um ein Verbundsystem mehrerer Partnerorganisationen handelt, betrifft die Revision des KBZG eine Vielzahl von Akteuren und Stakeholdern. Verschiedene weitere Projekte wie die Einführung eines Business Continuity Managements (BCM)[11] in der Kantonsverwaltung und Ereignisse wie die Corona-Pandemie haben ebenfalls einen Einfluss auf die Revision. Die Pandemie brachte auch die Diskussion um ein separates «Krisengesetz» hervor. Anlässlich eines Austauschs kam die Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre (GSK) zum Schluss, auf die Erarbeitung eines eigenen «Krisengesetzes» zu verzichten und gewisse Anliegen nach Möglichkeit in der Revision des KBZG zu berücksichtigen. Die Diskussionen rund um das «Krisengesetz» zeigten auch die Möglichkeit auf, die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz, die bisher im gleichen Gesetz geregelt waren, auf zwei Gesetze aufzuteilen. Da es sich beim Zivilschutz um eine von fünf Partnerorganisationen handelt und die übrigen Partnerorganisationen über eigene gesetzliche Grundlagen verfügen, ist eine Aufteilung der Bestimmungen zum Verbundsystem und jener zur Partnerorganisation Zivilschutz auf zwei Gesetze folgerichtig. Dadurch können auch zusätzliche Bestimmungen zur Krisenbewältigung in der Verwaltung ins Bevölkerungsschutzgesetz aufgenommen werden. Mit Beschluss (RRB) Nr. 672/2021 vom 2. Juni 2021 stimmte der Regierungsrat dieser Aufteilung zu. Das vorliegende Gesetz enthält folglich die Bestimmungen zum Bevölkerungsschutz, während die Bestimmungen zum Zivilschutz im neuen kantonalen Zivilschutzgesetz (KZSG) geregelt werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst hauptsächlich die zwingend erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an das revidierte Bundesrecht. Er berücksichtigt aber auch einige aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre erforderlichen Anpassungen, insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie. Infolge der Aufteilung des KBZG in zwei Gesetze enthält das vorliegende Gesetz lediglich die Bestimmungen zum Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Diejenigen zum Zivilschutz werden im separaten KZSG behandelt. Das neue Kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) enthält somit:

[11] RRB Nr. 6/2022

– Anpassungen bedingt durch die Totalrevision des Bundesrechts,
– Anpassungen, mit denen Mängel im KBZG vom 19. März 2014 behoben werden,
– Neuerungen und Präzisierungen, die sich aufgrund der bisherigen Erfahrung in der Praxis aufdrängen,
– Grundlage für die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für Schweizerinnen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.

Das neue Gesetz soll darüber hinaus möglichst klare, einfache, systematisch nachvollziehbare und genau formulierte Regelungen enthalten. Die Bestimmungen sollen dahingehend formuliert sein, dass Veränderungen in der Organisation und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund neuer Herausforderungen zeitgerecht umgesetzt werden können. Dank der thematischen Aufteilung in zwei Gesetze präsentiert sich der vorliegende Gesetzesentwurf klarer in seinem Aufbau und in den Definitionen als das bisherige Gesetz und schafft damit gute Voraussetzungen, um den heutigen und künftigen Herausforderungen des Bevölkerungsschutzes besser begegnen zu können.

3.2 Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt den Umstand, dass der Bevölkerungsschutz als Verbundsystem in der Realität schon lange deutlich mehr Partnerinnen und Partner als die fünf genannten Partnerorganisationen umfasst bzw. dass sich das jeweils relevante Partnernetzwerk an den Szenarien und der Aufgabe des Schutzes der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen orientiert. So hat beispielsweise die Corona-Pandemie gezeigt, dass bei der Bewältigung einer Pandemie aufgrund der vorhandenen Problemstellung nicht die Feuerwehr, die technischen Betriebe oder die Polizei eine zentrale Rolle spielen, sondern die Wissenschaft, die Pharmakonzerne, die Logistikunternehmen, die Bevölkerung, etc. Ein anderes Beispiel wäre die Bewältigung einer lang anhaltenden Strommangellage, die Bevölkerung und Wirtschaft massiv tangieren würde. Dabei wird ein Grossteil der Dienstleistungen für die Bevölkerung von privaten und staatsnahen Anbieterinnen und Anbietern erbracht, die bei einer Ereignisbewältigung eine wichtige Rolle spielen würden und daher bereits in der Vorsorge eng ins Verbundsystem des Bevölkerungsschutzes einbezogen werden müssen. Ein zeitgemässer Bevölkerungsschutz versucht deshalb in Zusammenarbeit mit all diesen Partnerinnen und Partnern die Herausforderungen anzugehen. Eine Anpassung insbesondere der Begrifflichkeiten ist vor diesem Hintergrund essentiell, damit im Gesetzestext deutlich wird, dass mit den Bestimmungen weit mehr Akteure angesprochen werden als nur die traditionellen fünf Partnerorganisationen. Daher ist im vorliegenden Gesetzesentwurf von den «Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes» und nicht mehr von den «Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes» die Rede.

3.3 Periodische Schutzraumkontrolle und Zuweisungsplanung

Die Zuständigkeit für die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle und für die Erstellung der Zuweisungsplanung soll neu von den Gemeinden zum Kanton verschoben werden. Die Erfahrungen während der ersten Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle zeigten, dass eine Zentralisierung beim Kanton und der Aufbau einer zentralen Schutzbautendatenbank die Koordination vereinfachen und eine bessere Nutzung von Synergien ermöglichen würde. Bei der Zuweisungsplanung hat sich im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine gezeigt, dass eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf den Kanton von einer Mehrheit der Gemeinden begrüsst wird.

3.4 Handlungsfähigkeit der Behörden

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die gesetzliche Grundlage für das sogenannte Business Continuity Management (BCM) der Kantonsverwaltung. Der Regierungsrat hat im Januar 2022 mit dem RRB Nr. 6/2022 einen Projektauftrag zur Optimierung BCM der Kantonsverwaltung genehmigt. Damit soll die Handlungsfähigkeit der Behörden in Krisensituationen gestärkt werden.

3.5 Kantonales Führungsorgan

Mit RRB Nr. 879/2022 vom 31. August 2022 wurde die Sicherheitsdirektion (SID) damit beauftragt, Optimierungen in der Krisenorganisation bezogen auf den Einsatz des Kantonalen Führungsorgans (KFO), den Einbezug der Gemeinden und Regierungsstatthalterämter sowie die Schnittstellen zum Regierungsrat und den ordentlichen Strukturen der Direktionen im Rahmen der initiierten Revision des KBZG vertieft zu prüfen und gegebenenfalls zu normieren. Mit den Bestimmungen im Kapitel 4.1.2 soll diesem Auftrag nachgekommen werden. So wurde der Auftrag des KFO präzisiert und die Schnittstelle zu den ordentlichen Strukturen umschrieben. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen dem Regierungsrat bewusst Handlungsspielraum für detaillierte Regelungen auf Verordnungsebene belassen. Das erlaubt dem Regierungsrat eine flexible und sachgemässe Handhabe. Konkrete Präzisierungen, insbesondere zu den Voraussetzungen für den Einsatz des KFO, sind Gegenstand der aktuellen Diskussionen im Regierungsrat und können nach geführter Diskussion auf Verordnungsstufe geregelt werden.

3.6 Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes

Für das mobile Sicherheitsfunksystem (Polycom), das nationale sichere Datenverbundsystem mit dem Lageverbundsystem und das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem liegt die Gesamtverantwortung seit Inkrafttreten des neuen BZG beim Bund. Ebenfalls ist der Bund neu alleine für die Systeme für die Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen) inklusive der Alarmierungsplanung zuständig. Die Zuständigkeit der Kantone beschränkt sich auf die Auslösung der Alarmierung. Diese Anpassung im kantonalen Recht wurde mit der EV BZG bereits umgesetzt. Im vorliegenden Gesetz wird diese Änderung dauerhaft gesetzlich verankert.

3.7 Wirtschaftliche Landesversorgung

Das LVG weist den Kantonen gewisse Zuständigkeiten in der wirtschaftlichen Landesversorgung zu. Gleichzeitig werden die Gemeinden weitgehend von ihrer Verantwortung befreit. Diese Änderungen wurden bereits mit der EV BZG eingeführt und werden jetzt auch noch gesetzlich verankert.

3.8 Obligatorische Sicherheitsveranstaltung

Das Thema öffentliche Sicherheit hat in den vergangenen Jahren stark an Aktualität gewonnen. Eine Studie der Militärakademie der ETH Zürich und des Center for Security Studies der ETH Zürich zeigt, dass die Schweizer Bevölkerung sowohl die Zukunft der Schweiz als auch der Welt seit dem Kriegsausbruch in der Ukraine pessimistischer bewertet. Die Themen innere und äussere Sicherheit geniessen heute einen höheren Stellenwert als früher. Durch den im Herbst 2023 neu entfachten Nahostkonflikt dürfte sich dieser Trend noch verstärkt haben. Gerade aufgrund der veränderten Bedrohungslage einerseits und der verstärkten Wahrnehmung dieser Bedrohung in der Bevölkerung andererseits ist es wichtig, die breite Bevölkerung zu Sicherheitsfragen zu informieren.

Gleichzeitig kämpfen die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und auch die Armee zunehmend mit Bestandesproblemen. Diese Schwierigkeiten dürften sich in Zukunft aufgrund der demografischen Entwicklung weiter akzentuieren. Im Zivilschutz verstärkt zudem die reduzierte Dauer der Schutzdienstpflicht von früher 20 Jahren auf heute 14 Jahre das Alimentierungsproblem[12] und die Armee hat mit vorzeitigen Abgängen (insbesondere aus medizinischen Gründen oder wegen Übertritten in den Zivildienst)[13] zu kämpfen.

Aus diesen Gründen wird es als wichtig erachtet, dass die Bevölkerung dazu motiviert wird, sich für die Sicherheit zu engagieren.

Auf Bundesebene wird darüber diskutiert, den für Schweizer Männer obligatorischen Orientierungstag auch für Schweizerinnen als obligatorisch zu erklären. Gemäss seiner Antwort auf parlamentarische Vorstösse prüft der Bundesrat im Rahmen der Überprüfung des Dienstpflichtsystems eine Verfassungsänderung zur Verankerung des obligatorischen Orientierungstages in der Bundesverfassung.

Im Rahmen einer Revision des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG-AG) erstellte der Kanton Aargau die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz. Das Parlament stimmte dem Vorschlag einstimmig zu. Das revidierte Gesetz trat am 1. Januar 2024 in Kraft. In den Kantonen Zug, Luzern und Nidwalden wurden parlamentarische Vorstösse eingereicht, die vergleichbare Regelungsabsichten verfolgen.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum KBSG sprachen sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende für die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für Schweizerinnen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer aus. Im Zusammenhang mit diesem Antrag prüfte die Sicherheitsdirektion, ob derselbe Effekt gegebenenfalls auch mit dem bereits laufenden Projekt der «Sicherheitswochen» erreicht werden könnte. Dieses Projekt wird im Bereich «Chance Armee» im Kommando Ausbildung der Schweizer Armee koordiniert und ist eingebettet in eine Reihe von Massnahmen der Armee im Bildungsbereich. Der Bereich Chance Armee möchte bei jungen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern das Thema Sicherheit verstärken, um die Attraktivität des Militärdienstes bei der Zielgruppe zu steigern. Die künftigen Stellungspflichtigen sollen informiert und in ihren Lebenswelten abgeholt werden. Die Sicherheitswochen sollen künftig im Sinne eines Angebots für die Schulen freiwillig an den Schulen der Sekundarstufe II angeboten werden. Schülerinnen und Schüler sollen dort die Organisation des Verbundsystems Bevölkerungsschutz und deren Partnerinnen und Partner kennenlernen. Sie sollen über Karrieremöglichkeiten und berufliche Laufbahnen orientiert werden. Darüber hinaus soll ihnen anhand von Beispielen (z. B. Strommangellage) die Krisenbewältigung nähergebracht werden. Vor allem aber sollen sie für aktuelle sicherheitsrelevante Themen und für Auswirkungen von Krisen auf das gesellschaftliche Leben sensibilisiert werden. Der Kanton Bern beteiligt sich bereits an diesen Sicherheitswochen mit einem Vereinsbeitrag im Umfang von mindestens CHF 30'000 pro Jahr (über den Jahresbeitrag an die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr).

Jedoch decken die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nur einen Teil des von den obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen avisierten Zielpublikums ab, wie sie in der Vernehmlassung gefordert wurden: Sie sprechen nicht sämtliche Schweizerinnen sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer an und fokussieren auf Minderjährige, anstelle von bereits erwachsenen Personen. Damit können sie nicht als Umsetzung der Forderung aus der Vernehmlassung gewertet werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll daher die Grundlage für die Einführung einer solchen obligatorischen Sicherheitsveranstaltung geschaffen werden.

[12] Eine Studie des Kantons Waadt aus dem Jahr 2019 geht davon aus, dass sich die Bestände des Zivilschutzes je nach gewähltem Szenario bis 2030 gegenüber den Beständen von 2019 um 45 bis 61 Prozent verringern werden. Dabei ist die bereits erwähnte reduzierte Dauer der Schutzdienstpflicht noch nicht mit einberechnet.
[13] Bei der Konzipierung der WEA wurde mit 2100 Abgängen pro Jahr gerechnet, in den letzten Jahren waren es aber rund 4900 (vgl. Bericht des Bundesrates, Alimentierung von Armee und Zivilschutz (2022), S. 9).

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Mehrere Artikel
In zahlreichen Artikeln wurde aus den unter 3.2 genannten Gründen der bisherige Ausdruck «Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes» ersetzt. Neu soll die Rede von «Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes» sein.

An verschiedenen Stellen wird im vorliegenden Gesetz der Begriff «Behörden» verwendet. Die Definition dieses Begriffs orientiert sich im vorliegenden Gesetz an Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a (Organe des Kantons, seiner Anstalten und Körperschaften) und b (Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit sie dem Gemeindegesetz unterstellt sind) Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[14]. Gemeint sind folglich sowohl politische Behörden (Exekutive) als auch die Verwaltung (mit Ausnahme von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d, wo explizit die politischen Behörden erwähnt werden).

Der französische Text erfuhr unter Berücksichtigung des Bundesrechts verschiedene redaktionelle und terminologische Anpassungen.

Artikel 1
Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 1 KBZG.
Für die bessere Übersichtlichkeit wurde der bisherige Absatz 2 auf zwei Absätze aufgeteilt (neu Absätze 2 und 3) und die Inhalte des neuen Absatz 2 wiederum auf zwei Buchstaben verteilt.

In Absatz 1 wurden die Gemeinden und Dritten ergänzt, deren Aufgaben im Bevölkerungsschutz ebenfalls in diesem Gesetz geregelt werden.

Absatz 2 enthält darüber hinaus gewisse Anpassungen im Vergleich zur bisherigen Bestimmung. So enthält das vorliegende Gesetz wie bisher die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes für die Vorbereitung auf Grossereignisse, Katastrophen und Notlagen und deren Bewältigung (Buchstabe a). Neu werden in diesem Zusammenhang die Grossanlässe nicht mehr explizit erwähnt. Dafür wird in Buchstabe b festgehalten, dass das KBSG ebenfalls die Grundsätze für die Vorbereitung und Durchführung planbarerer Einsätze des Bevölkerungsschutzes enthält. Damit sind beispielsweise Veranstaltungen wie das Eidgenössische Turnfest oder das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest gemeint, die einen Einsatz des Bevölkerungsschutzes erfordern können. Der Begriff geht dabei weiter als der bisher verwendete Begriff der Grossanlässe. Ziel des Einsatzes des Bevölkerungsschutzes bei solchen Anlässen ist es, Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verhindern und auf überraschende Ereignisse (z. B. Naturereignisse) während der Veranstaltung reagieren zu können.

Des Weiteren wurden in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 die bewaffneten Konflikte ergänzt, dies im Einklang mit der Bundesgesetzgebung, wo es in Artikel 2 BZG heisst: «Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen, […].»

Kapitel 1.2
Die Begriffsdefinitionen wurden gegenüber den bisherigen Regelungen (bisher Artikel 2 KBZG) geschärft und in einzelnen Artikeln aufgeführt.

[14] BSG 155.21

Artikel 2
Die Definition der Grossereignisse wurde im Vergleich zur bisherigen Definition dahingehend präzisiert, dass diese sich durch ihre lokale Begrenzung auszeichnen. Damit lassen sie sich besser von den Katastrophen und Notlagen abgrenzen.

Artikel 3
Die Grossanlässe gehören zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten planbaren Einsätzen. Dass die Grossanlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung sein sollen, verdeutlicht die Dimension, ab wann ein Anlass gross genug ist um als Grossanlass bzw. planbarer Einsatz im Sinne dieses Gesetzes zu gelten. Als Beispiele solcher Anlässe könnten die Weltcup-Skirennen in Adelboden und Wengen, das eidgenössische Schwing- und Älplerfest, die Tour de Suisse, eine internationale politische Konferenz oder ein Papstbesuch genannt werden. Über den Einsatz des Bevölkerungsschutzes entscheiden die zuständigen Stellen und nicht beispielsweise die Veranstalterinnen und Veranstalter.

Artikel 4 und 5
Die Begriffsdefinitionen von Katastrophen und Notlagen befinden sich neu in zwei gesonderten Artikeln. Dadurch wird deutlicher, dass es sich bei Katastrophen um überraschend eintretende Ereignisse handelt, während Notlagen sowohl unmittelbar drohende oder sich langsam entwickelnde Störungen mit vielfältigen Ausprägungen sind. Zu erwähnen ist, dass der Begriff «Notlage» auch die Mangellage miteinbezieht.

Artikel 6
Da die bewaffneten Konflikte neu auch im Artikel zum Gegenstand (Artikel 1) aufgeführt werden, wird der Begriff an dieser Stelle definiert. Die Definition orientiert sich an der Sammlung doktrinrelevanter Begriffe der Armee 19. Zu den bewaffneten Konflikten gehören sowohl Auseinandersetzungen zwischen Streitkräften verschiedener Staaten (internationale bewaffnete Konflikte) als auch solche zwischen Streitkräften, bewaffneten Gruppen oder privaten Sicherheits- und Militärunternehmen innerhalb eines Staates (nicht-internationale bewaffnete Konflikte), wobei das «oder» an dieser Stelle inklusiv gemeint ist, d. h. es können auch Streitkräfte, bewaffnete Gruppen *und* private Sicherheits- und Militärunternehmen daran beteiligt sein. Dabei kann die Schweiz Konfliktpartei sein, muss sie aber nicht.

Artikel 7
Die Definition des Verbundsystems Bevölkerungsschutz (bisher Artikel 5 KBZG) wurde erweitert. So umfasst dieses nicht mehr nur die ursprünglichen fünf Partnerorganisationen, sondern es können auch je nach Lage weitere staatliche und private Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die einen Beitrag zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen leisten können, einbezogen werden (Buchstabe f, vgl. auch einleitende Bemerkungen zum Begriff «Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes»). Unter Buchstabe f wird auch die Armee subsumiert.

In Buchstabe c wurde die Versorgung von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf ergänzt. Die Corona-Pandemie zeigte, dass auf die Alters- und Behindertenbetreuung ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss, auch wenn es sich dabei nicht zwingend um kranke Personen handelt.

In Buchstabe d wurde der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d BZG übernommen. Im Gegensatz zum Bundesgesetz ist jedoch im vorliegenden Erlass von «Betrieben» statt von «technischen Betrieben» die Rede, da damit etwa auch die Grossverteiler umfasst werden, welche die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und weiteren Gütern des täglichen Bedarfs versorgen. Weiter sind damit auch die kritischen Infrastrukturen gemeint.

Buchstabe e entspricht dem Wortlaut des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe e BZG. Damit werden die Aufgabenfelder des Zivilschutzes weiter gefasst als bisher. Zusätzlich zur Bestimmung im Bundesrecht wird aber auch der Schutz der Kulturgüter als Aufgabe des Zivilschutzes beibehalten (wie bisher).

Artikel 8
Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 6 KBZG. Es wurden einzig einige redaktionelle Anpassungen aufgrund der eingangs erwähnten Begriffsanpassung der «Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes» vorgenommen.

Artikel 9
Der bisherige Artikel 7 KBZG wurde präzisiert. Zu den Hauptaufgaben der Partnerinnen und Partner im Bevölkerungsschutz gehören namentlich die Rettung und Evakuierung der betroffenen Bevölkerung, die medizinische Erstversorgung von verletzten und erkrankten Personen sowie die medizinische Versorgung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung (Absatz 1).

Gewisse Aufgaben werden jedoch nicht von den Partnerinnen und Partnern alleine vollzogen, sondern erfordern die Unterstützung von weiteren Akteuren. Diese werden in Absatz 2 aufgeführt. Bisher wurde die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern sehr allgemein in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g KBZG erwähnt. Neu wird dies in Absatz 2 Buchstaben a und b präzisiert. Es handelt sich dabei um die Wasser- und Stromversorgung (Buchstabe a) sowie um die Lebensmittelversorgung (Buchstabe b).

Weiter leisten die Partnerinnen und Partner einen Beitrag bei der Unterbringung von schutzsuchenden Personen (Buchstabe c). So kann der Zivilschutz beispielsweise Unterstützung beim Aufbau von Notunterkünften bieten.

Die Sicherstellung der Kommunikation wurde bisher in Buchstabe i festgehalten. Die Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes sind jedoch nicht dafür zuständig, die Kommunikation innerhalb der Bevölkerung sicherzustellen. Vielmehr besteht ihre Aufgabe darin, die technischen Voraussetzungen für die Kommunikation zwischen den Behörden und zwischen den Behörden und der Bevölkerung bereitzustellen (Buchstabe d).

In Buchstabe e wird der bisherige Buchstabe h präzisiert, wobei sich inhaltlich nichts ändert.

Buchstabe f entspricht dem bisherigen Buchstaben e, wobei es sich dabei neben allgemeinen Informationen unter anderem auch um Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung handelt.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) identifiziert in der dritten Auflage seiner nationalen Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz» die drei Gefährdungen Strommangellage, Pandemie und Ausfall Mobilfunk als grösste Risiken für die Schweiz. Bei einem flächendeckenden Stromausfall würden auch elektronische Zahlungssysteme und E-Banking nicht mehr funktionieren, Bezahlungen könnten nur noch mit Bargeld getätigt werden und Bargeldbezüge am Automaten wären nicht mehr möglich. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Partnerinnen und Partner, in erster Linie die Finanzinstitute, wenn nötig, Unterstützung bieten beim Bargeldbezug und zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs, weshalb dies in Buchstabe g neu in den Gesetzestext aufgenommen wird.

Buchstabe h entspricht dem bisherigen Buchstaben f. Buchstabe i entspricht dem bisherigen Buchstaben k. Buchstabe k entspricht dem bisherigen Buchstaben l. Dabei geht es insbesondere auch um den Schutz der Umwelt und somit der Lebensgrundlagen der Bevölkerung.

Artikel 10
Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 8 KBZG.

Im Hinblick auf mögliche Anpassungen der rechtlichen Grundlagen wurden im Jahr 2019 Gespräche zwischen den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern (RSTH) und dem Amt für Bevölke-

rungsschutz, Sport und Militär (BSM) durchgeführt, um die Rolle und Funktion der RSTH sowie der Verwaltungskreisführungsorgane (VKFO) im Ereignisfall zu konkretisieren. Dabei stellte sich heraus, dass die Rolle der RSTH gegenüber den VKFO gestärkt werden sollte. Erste Anpassungen wurden bereits mit der Revision 2020 der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 (KBSV)[15] eingeführt. So dienen bereits heute nicht mehr die verschiedenen VKFO als Ansprechpartner des BSM, sondern die jeweiligen RSTH. Diese sind frei zu entscheiden, ob sie in Katastrophen und Notlagen die Unterstützung durch einen ihnen unterstellten Krisenstab (VKFO) in Anspruch nehmen wollen oder nicht, wie sie ihr VKFO gegebenenfalls organisieren und wie sie dieses zusammensetzen wollen. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Artikel nicht mehr auf die Führungsorgane der Verwaltungskreise eingegangen, sondern lediglich auf diejenigen des Kantons und der Gemeinden.

Die Formulierung in Buchstabe b wurde vereinfacht. Inhaltlich ändert sich jedoch an dieser Bestimmung nichts.

Die Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist in erster Linie Aufgabe des Bundes. Sie gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Daher werden die bewaffneten Konflikte auch in Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erwähnt. Mit Artikel 21 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kanton bzw. das KFO gewisse Aufgaben in diesem Bereich übernehmen.

Artikel 11
Die Zuständigkeiten des Kantons für die Gesamtkoordination im Bereich des Bevölkerungsschutzes in bestimmten Bereichen war bisher in Artikel 9 KBZG geregelt. Der Einleitungssatz sowie die Buchstaben a bis d wurden übernommen, wobei die Reihenfolge angepasst wurde. Zudem wurde im Sinne der Einheitlichkeit ergänzt, dass es sich um die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit *und* Ordnung handelt (vgl. bspw. auch Artikel 5 oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h). Da das LVG dem Kanton neu gewisse Zuständigkeiten in der wirtschaftlichen Landesversorgung zuweist, die Gemeinden gleichzeitig weitgehend aus ihrer Verantwortung befreit werden, wird dies neu in Buchstabe e verankert. Darüber hinaus wurde aufgrund der Aufnahme der bewaffneten Konflikte in den Gegenstand (Artikel 1) an dieser Stelle Buchstabe f ergänzt, der die Zuständigkeit für die Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte dem Kanton zuschreibt.

Wie bisher ist der Kanton auch für die Gesamtkoordination von sogenannten «besonderen Risiken» zuständig (Buchstabe g, bisher e). Daneben waren bisher auch noch die Grossereignisse und Grossanlässe als spezifische besondere Risiken genannt. Auf die namentliche Erwähnung derselben soll künftig verzichtet werden. Bei den besonderen Risiken geht es um grossflächige Risiken, bei denen mehrere Verwaltungskreise gleichzeitig betroffen sind. Sie erfordern ein besonderes Mass an Koordination, sowohl interkantonal als auch mit dem Bund. Schliesslich sind sie von einer solchen Tragweite, dass die Verantwortung dafür nicht den Gemeinden übertragen werden darf.

Artikel 12
Insbesondere die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig die Sicherstellung von staatlichen Leistungen in ausserordentlichen Lagen und Notlagen ist. Der Regierungsrat hat daher im Januar 2022 mit dem RRB 6/2022 einen Projektauftrag genehmigt zur Optimierung des Business Continuity Managements (BCM) der Kantonsverwaltung. Der vorliegende Artikel (bisher Artikel 10 KBZG) wurde im Lichte dieses Vorhabens überarbeitet. So sollen die Behörden nicht nur ihre Handlungsfähigkeit möglichst innerhalb der ordentlichen Strukturen sicherstellen, sondern insbesondere auch die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Kritische Leistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Politik müssen auch im Ereignis- oder Krisenfall aufrechterhalten werden können und die Strukturen dafür müssen bestehen. Der Fokus liegt damit im Unterschied zum eigentlichen Risikomanagement nicht darin, bspw. das Risiko eines Stromausfalles zu minimieren. Es geht vielmehr darum –

[15] BSG 521.10

um beim Bespiel zu bleiben – die Verwaltung so vorzubereiten, dass im Fall eines Stromausfalles die unmittelbar notwendigen, vitalen Leistungen weiterhin erbracht werden können. Letztlich wird damit die Resilienz des Staates verbessert und vorgesorgt, dass dieser auch unter schwierigen Bedingungen die Gesellschaft unterstützen und zusätzliche Folgenschäden aufgrund nicht mehr erbrachter vitaler Leistungen verhindern kann. Zur Wahrung der ordentlichen Strukturen können die Direktionen insbesondere bei monothematischen Problemlagen beispielsweise einen speziellen Stab (Sonderstab) bilden, der garantiert, dass die Arbeit in den ordentlichen Strukturen möglichst lange aufrechterhalten werden kann, bevor dann das zuständige Führungsorgan eingesetzt werden muss. In jüngster Zeit war dies im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine der Fall, als die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) einen Sonderstab zur Koordination der kantonalen Arbeiten (unter anderem für die Sicherstellung von Kapazitäten für die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge aus der Ukraine mit Schutzstatus S einsetzte.

Vorbereitungsmassnahmen sollen die Handlungsfähigkeit sowie die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit sicherstellen (Absatz 2).

Artikel 13
Absatz 1 des vorliegenden Artikels entspricht dem bisherigen Artikel 4 KBZG mit gewissen Präzisierungen. So werden erstens die Organe der Verwaltungskreise nicht mehr erwähnt. Zweitens wird darauf verzichtet, die staatlichen Ebenen (Kanton, Verwaltungskreise, Gemeinden) explizit zu erwähnen. Schliesslich wird darauf verzichtet, zu erwähnen, bei welchen Arten von Ereignissen (bisher Katastrophen und Notlagen) die im vorliegenden Artikel umschriebene Subsidiarität Geltung erlangt. Wie bisher in Artikel 11 Absatz 1 KBZG festgehalten war, ersuchen die Organe der untergeordneten Ebene über das zuständige Führungsorgan bei der übergeordneten Ebene um Unterstützung.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 11 Absatz 2 KBZG.

Insbesondere bei den Feuerwehren ist die ordentliche interkommunale Zusammenarbeit weit verbreitet und wird in Artikel 37 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)[16] sowie in entsprechenden Weisungen und Richtlinien geregelt.

Artikel 14
Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 12 KBZG.
In Absatz 1 wurde präzisiert, dass es sich um die Gewährung und um die Inanspruchnahme interkantonaler Hilfe handelt, die der Kanton koordiniert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenseitige Unterstützung durch einzelne Feuerwehrorganisationen (Nachbarschaftshilfe oder spezialisierte Einsatzformationen) über die Kantonsgrenzen hinweg adhoc auch ohne das Vorliegen von entsprechenden Vereinbarungen der Praxis entspricht. Die Koordination erfolgt über die jeweilige für das kantonale Feuerwehrwesen zuständige Stelle (Feuerwehrinspektorat) beziehungsweise in Fällen höchster Dringlichkeit direkt über die Alarm- und Einsatzzentralen der jeweiligen Kantone.

Artikel 15
Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 13 KBZG.

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 1 erwähnt, wird künftig auf den Begriff «Partnerorganisationen» verzichtet. Daher erfuhr der Absatz 1 eine diesbezügliche Anpassung. Weiter wurde der Vollständigkeit halber ergänzt, dass sich die Behörden auch auf planbare Einsätze vorbereiten. Darüber hinaus wurde prä-

[16] BSG 871.111

zisiert, dass die Vorbereitung auf der Basis der Gefährdungsanalyse zu erfolgen hat. Mittels der zugehörigen Risikobeurteilung sollen die Behörden eine stufengerechte Notfallplanung für den Umgang mit unterschiedlichen Gefahren (bspw. Naturgefahren) erstellen.

Die Vorbereitung beinhaltet nicht nur die Bildung von Führungsorganen (inklusive Pflichtenhefte und gegebenenfalls Leistungsauftrag), sondern auch die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft derselben und der Führungsstrukturen (inklusive Prozesse). Dies wurde in Absatz 2 Buchstabe b ergänzt.

Artikel 16
Absatz 1 entspricht Artikel 2 Absatz 1 EV BZG. Das totalrevidierte BZG sieht vor, dass der Bund neu alleine für das System für die Alarmierung der Bevölkerung (Sirenenanlagen) zuständig ist, während die Kantone nur noch die ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben erfüllen (bspw. die Auslösung der Alarmierung und die Information der Bevölkerung im Ereignisfall). Somit fallen die Beschallungsplanung und Koordination der Beschaffung der Sirenenanlagen, die bis 2020 zu den kantonalen Aufgaben gehörten, in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Dieser hat grundsätzlich die Möglichkeit, einen externen Leistungserbringer oder auch die Kantone gegen Entschädigung mit der Ausführung dieser Arbeiten zu beauftragen.

Der Wortlaut von Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 20 Absatz 3 KBZG, jedoch wurde die Kompetenz zur Überprüfung der Vorbereitungen und der Einsatzbereitschaft der kommunalen Führungsorgane und Einsatzformationen sowie der Alarmstellen der Gemeinden an die zuständige Stelle der SID übertragen. Bisher waren gemäss Gesetzestext die RSTH dafür zuständig, wobei sie mit der zuständigen Stelle der SID zusammenarbeiteten. Die neue Regelung entspricht der gängigen Praxis. Das BSM informiert die RSTH nach der Überprüfung über die Ergebnisse.

Darüber hinaus wurde präzisiert, dass die Überprüfung nicht nur nach den Vorgaben des Kantons, sondern auch nach denjenigen des Bundes erfolgt. Grund dafür ist, dass mit der vorangegangenen Revision des BZG dem Bund im Bereich der Alarmierung mehr Zuständigkeiten zugewiesen wurden.

Artikel 17
Absatz 1 entspricht weitgehend Artikel 2 Absatz 2 EV BZG. Neu wird an dieser Stelle gesetzlich verankert, dass die Gemeinden verpflichtet sind, Alarmstellen zu führen. Die Führung von Alarmstellen in jeder Gemeinde entspricht der gängigen Praxis, was sich auch im bisherigen Artikel 20 Absatz 3 KBZG wiederspiegelt, in dem die Alarmstellen der Gemeinden erwähnt werden. Ausserdem können gewisse Aufgaben im Zusammenhang mit der Alarmierung der Bevölkerung ohne die Alarmstellen der Gemeinden gar nicht erfüllt werden.

Absatz 2 entspricht Artikel 2 Absatz 3 EV BZG. Den Gemeinden werden seit 2020 keine Alarmierungsmittel mehr abgegeben, daher wurde im Gegensatz zum Wortlaut in der EV BZG die Installation der Sirenen gestrichen, denn die mobilen Sirenen müssen nicht installiert, sondern vielmehr auf Fahrzeugen montiert werden. Die Gemeinden sind aber nach wie vor zuständig für die Sicherstellung der Alarmierung mittels mobiler Sirenen (vgl. Buchstabe b). Zur Sicherstellung des Einsatzes gehören unter anderem das Bereitstellen von Fahrzeugen, Fahrrouten und Personal im Einsatzfall.

Da der Kanton weiterhin auf die Unterstützung der Gemeinden bei der Erledigung der ihm durch den Bund übertragenen Aufgaben angewiesen sein kann, wurde der Absatz 3 ergänzt.

Artikel 18
Die Regelung in Artikel 18 ist neu. Auch wenn die Gemeinden nicht mehr für die stationären Sirenen verantwortlich sind, kann der Bund oder in dessen Auftrag der Kanton solche dennoch auch künftig auf öffentlichen Gebäuden oder Grundstücken, auch von den Gemeinden, installieren lassen. Die Gemeinden werden für die Zurverfügungstellung entsprechender Standorte nicht entschädigt (vgl. Artikel 58 Absatz 1 BZG, der eine entsprechende Duldungspflicht vorsieht).

Artikel 19
Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 15 KBZG. Da der Regierungsrat nur in sehr wenigen Fällen entsprechende Leistungsverträge abgeschlossen hat, wurde die Bestimmung neu als kann-Bestimmung formuliert. Im Zentrum dieser Verträge stehen in der Regel die Zusammenarbeit im Bereich von Ausbildungen und Übungen. Für Ausbildungen und Übungen konnten bereits in der Vergangenheit weitere staatliche und private Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen zur Zusammenarbeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz verpflichtet werden (vgl. bisheriger Artikel 5 Absatz 2 KBZG), weshalb dies hier ergänzt wurde.

Absätze 2 und 3 entsprechen mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 87 KBZG.

Artikel 20
Der bisherige Artikel 16 KBZG wurde neu strukturiert und es wurden einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen. In Absatz 1 werden die kantonalen Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeführt. Absatz 2 enthält die kommunalen und Absatz 3 weitere Mittel (private Institutionen und Einzelpersonen).

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis d, wobei in Buchstabe b die Kantonspolizei ergänzt wurde. Zudem wird neu die kantonale Verwaltung, die Kantonspolizei und die kantonalen Betriebe[17] (Buchstabe a) und die kantonale Zivilschutzorganisation (ZSO; Buchstabe b) vor dem KFO (Buchstabe c, bisher Buchstabe a) aufgeführt. Damit soll unterstrichen werden, dass die Bewältigung einer Krise in erster Linie innerhalb der Regelstruktur zu erfolgen hat (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 23). Das KFO agiert dabei entweder mit einem Sonderstab (in der normalen Lage), oder mit dem Führungsstab (in der besonderen oder ausserordentlichen Lage). Zur kantonalen Verwaltung gemäss Buchstabe a gehören auch die RSTH.

In Buchstabe c erfolgte eine redaktionelle Anpassung bezüglich der Benennung der kantonalen Zivilschutzorganisation.

Mit Buchstabe d wurden die Sonderstützpunkte der Feuerwehr zur Erfüllung kantonaler Aufgaben ergänzt. Die Feuerwehren sind grundsätzlich ein kommunales Einsatzmittel, doch übernehmen sie im Bereich der Sonderstützpunkte kantonale Aufgaben, weshalb sie diesbezüglich als Mittel des Regierungsrates aufgeführt werden.

Buchstabe e war bisher in Buchstabe b integriert. Zusätzlich wurde ein Hinweis auf die Regelungen zum Gesundheitswesen in Abschnitt 5.3 ergänzt.

Buchstabe f entspricht dem bisherigen Buchstaben d.

Absatz 2 Buchstabe a entspricht dem bisherigen Artikel 16 Absatz 2 KBZG mit einer redaktionellen Anpassung aufgrund des Verzichts auf die Verwendung des Begriffs «Partnerorganisationen».

[17] Dieser Begriff bezieht sich auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d und umfasst einerseits Unternehmen, die sich im Eigentum des Kantons befinden, und andererseits auch (technische) Betriebe, die in der Kantonsverwaltung angesiedelt sind.

Absatz 2 Buchstabe b entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e KBZG. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Verpflichtung auch von Dritten für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage von zentraler Bedeutung ist.

Der bisherige Absatz 5, wonach die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber Delegierte oder Delegierter des Regierungsrates für Katastrophen und Notlagen ist, wurde aufgehoben. In der Vergangenheit erfolgte die Verbindung zum Regierungsrat immer über die zuständigen Direktionen und nicht über die Person des Staatsschreibers. Die Anpassung entspricht somit der gängigen Praxis.

Artikel 21
Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 16 Absatz 4 KBZG, wobei der Absatz in drei einzelne Absätze aufgeteilt wurde. Im neuen Absatz 2 wurden die Führungsorgane der Verwaltungskreise gestrichen, da, wie bereits erwähnt, es den RSTH neu freigestellt ist, ob sie ein VKFO bilden möchten oder nicht. Zu den Blaulichtorganisationen gehören Polizei, Feuerwehr sowie Sanitäts- und Rettungsdienste.

Artikel 22
Da die bewaffneten Konflikte neu auch Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind (vgl. Artikel 1) und in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen, wurde der vorliegende Artikel 22 ergänzt. Bei der Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte stehen dem Regierungsrat dabei dieselben Mittel zur Verfügung wie bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

Artikel 23
Die Aufgaben des KFO werden neu etwas ausführlicher beschrieben als bisher in Artikel 18 Absatz 1 KBZG. Das KFO ist ein Mittel zur Unterstützung des Regierungsrates. Es nimmt eine koordinierende Rolle ein bei drohenden oder bereits eingetretenen Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten, um die Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten (Absatz 1).

Der Einsatz des KFO sollte dabei immer einen Mehrwert zu den ordentlichen Strukturen in den Direktionen bieten. So hat das KFO ein besonderes Netzwerk, das bei bestimmten Ereignissen genutzt werden und so Vorteile im Vergleich zu den ordentlichen Strukturen bieten kann und es tritt im Namen des Regierungsrates auf. Das spezifische Methodenwissen des KFO hingegen sollte über die Ausbildung an die Direktionen weitergegeben werden können und soll deshalb kein Grund für einen Einsatz des KFO sein.

Parallel zum Einsatz des KFO haben die zuständigen Stellen dafür zu sorgen, dass die ordentlichen Strukturen so verstärkt werden, dass das KFO zeitgerecht wieder von seinen Aufgaben entbunden werden kann (Absatz 2), denn das KFO als Milizorganisation sollte jeweils nur vorübergehend im Einsatz stehen.

Artikel 24
Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 17, wobei der bisherige Absatz 1 in zwei Buchstaben unterteilt wurde. Die einzige inhaltliche Anpassung betrifft ebenfalls den Absatz 1: In den letzten Monaten und Jahren wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, bei welchen Ereignissen und in welchen Situationen ein Einsatz des KFO zur Unterstützung des Regierungsrates oder der Direktionen zielführend und sinnvoll ist und ob solche Ereignisse im Rahmen der üblichen Zuständigkeiten bewältigt werden sollen. Während der Corona-Pandemie setzte der Regierungsrat in der ersten Phase (d. h. zwischen 28. Februar und 26. Juni 2020) das KFO ein und übergab die Federführung für die späteren Phasen der GSI mit ihrem Sonderstab Covid-19. Beim Umgang mit den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine hat sich der Regierungsrat von Beginn weg für die Einsetzung eines Sonderstabes Ukraine unter Federführung der GSI entschieden; das KFO wurde nicht eingesetzt. Im Zusammenhang mit der drohenden Energiemangellage setzte der Regierungsrat hingegen Ende August 2022 einen Sonderstab des KFO ein. Der Regierungsrat soll künftig auf Verordnungsstufe festlegen, unter welchen Voraussetzungen das

KFO, neben dem Einsatz bei Katastrophen und Notlagen, eingesetzt werden kann. Diese allfällige Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten ist aktuell Gegenstand von Diskussionen im Regierungsrat.

Artikel 25
Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 18 KBZG. Im ganzen Artikel wurde die Regelung so angepasst, dass die Befugnisse des Organs geregelt werden und nicht wie bisher der Person der Chefin bzw. des Chefs des KFO. Das Organ handelt in erster Linie durch die Chefin bzw. den Chef, was der Regierungsrat gemäss Artikel 24 Absatz 1 auf Verordnungsstufe regelt.

Der bisherige Absatz 1 wurde gestrichen. Die Gesamtkoordination für den Vollzug des Bevölkerungsschutzes im Kanton Bern trägt der Regierungsrat und nicht das KFO (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 23).

Gemäss Absatz 1 ist das KFO befugt, Aufträge auf kantonaler und kommunaler Stufe zu erteilen. Dabei handelt es sich primär um die Erteilung von Aufträgen innerhalb der Kantonsverwaltung. Es kann aber auch im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten Aufträge an die Gemeinden geben, etwa im Bereich der Wirtschaftlichen Landesversorgung.

Das KFO kann auf ein Mitberichtsverfahren gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b Verordnung vom 21. Dezember 2022 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV)[18] verzichten, wobei die hauptsächlich betroffenen Direktionen und die hauptsächlich betroffene Staatskanzlei zum Antrag des KFO angemessen zu konsultieren sind.

In Absatz 3 wurden gegenüber dem bisherigen Artikel 18 Absatz 4 KBZG redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Artikel 26
Die Aufgaben, Organe und Mittel der Verwaltungskreise waren bisher in den Artikeln 20 und 21 KBZG festgelegt. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten wird im vorliegenden Gesetz künftig auf die Aufzählung von Aufgaben, die bereits im Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)[19] geregelt werden, verzichtet. Die bisher genannten Aufgaben sind namentlich in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und in Artikel 11 RStG zu finden.

Der vorliegende Absatz 1 Buchstabe a entspricht dem bisherigen Artikel 20 Absatz 2 KBZG.

Absatz 1 Buchstabe b entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 21 Absatz 1 KBZG. Die VKFO werden hier nicht erwähnt, da die RSTH bereits seit 2021 frei sind in ihrer Entscheidung, ob sie in Katastrophen und Notlagen die Unterstützung durch einen ihnen unterstellten Krisenstab (VKFO) in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Weiter wurde auch die für die Bewältigung von Koordinationsaufgaben erforderliche personelle Unterstützung gestrichen. Wie sich die RSTH personell aufstellen wollen, ist ihnen freigestellt. Dass sie über die erforderliche personelle Unterstützung verfügen müssen, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Grundlage auf kantonaler Ebene. Wie bisher in Artikel 21 Absatz 3 KBZG festgehalten war, können die RSTH weitere Mittel beim KFO beantragen.

In Absatz 1 Buchstabe c wird neu gesetzlich festgehalten, dass die RSTH das KFO im Kontakt zu den Gemeinden unterstützen. Dies entspricht der gängigen Praxis.

Absatz 1 Buchstabe d entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 7 Absatz 2 KBSV und bildet die Grundlage für die freiwillige Bildung eines VKFO.

[18] BSG 152.025
[19] BSG 152.321

Der bisherige Artikel 21 Absatz 2 KBZG, wonach die RSTH bei Bedarf die Einsatzkoordinatorin oder den Einsatzkoordinator vor Ort bestimmen, wurde gestrichen. Diese oder dieser wird gemäss gängiger Praxis durch die Kantonspolizei bestimmt.

Artikel 27
Dieser Artikel entspricht mit einigen Präzisierungen dem bisherigen Artikel 22 KBZG. Die neue Formulierung dient der Präzisierung, dass die Gemeinden einerseits Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich wahrnehmen (Absatz 1 Buchstabe a), andererseits aber auch durch den Kanton zur Umsetzung von Massnahmen verpflichtet werden können, für deren Gesamtkoordination der Kanton gemäss Artikel 11 zuständig ist (Absatz 1 Buchstabe b). Damit soll präzisiert werden, dass die Gemeinden auch in Fällen nach Artikel 11 gewisse Aufgaben zu erfüllen haben, auch wenn sie für diese nicht die Gesamtverantwortung tragen.

Artikel 28
Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 23 KBZG. Auf den bisher ebenfalls verwendeten Begriff «Gefahrenpotenzial» wird künftig verzichtet, da er sich nicht vom Begriff «Gefährdungspotenzial» unterscheidet.

Artikel 29
Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 24 KBZG.

In Absatz 1 Buchstabe a war bisher vom Führungsorgan der Gemeinde die Rede. Dass es sich um Führungsorgane der Gemeinde handelt, geht aus der Systematik des Textes bereits hervor. Zur Vermeidung von Missverständnissen, da ein Führungsorgan der Gemeinde auch ein Regionales Führungsorgan (RFO) sein kann, ist an dieser Stelle künftig nur noch von «Führungsorganen» die Rede.

In Buchstabe d wurde die Begrifflichkeit präzisiert. Seit 2008 ist im Kanton Bern die Polizei kantonalisiert und die Gemeinden verfügen nur noch über beschränkte Kompetenzen im Bereich des Ortspolizeiwesens.

Schliesslich wurde die Reihenfolge dahingehend angepasst, dass die Alarmstelle der Gemeinde (bisher Buchstabe i) als eigenes Mittel der Gemeinden vor den vom Kanton zugewiesenen Mitteln und den vertraglich verpflichteten privaten Institutionen und Einzelpersonen aufgeführt wird.

Artikel 30
Die Grundlagen für die RFO waren bisher in Artikel 25 KBZG geregelt. In der Praxis werden die RFO bereits heute in einigen Fällen nicht ausschliesslich innerhalb der Verwaltungskreisgrenzen gebildet. Vielmehr sollen sich neue RFO an den Strukturen der Partnerorganisationen orientieren. Folglich entfällt auch der bisherige Absatz 2, wonach die Bildung eines RFO, das Gemeinden verschiedener Verwaltungskreise umfasst, eine vorgängige Bewilligung der SID erfordert. Die Bildung neuer RFO erfordert dennoch weiterhin die Zustimmung der SID hinsichtlich deren Strukturgrösse. Die SID legt dafür Richtwerte fest. Dies ist erforderlich, um den Tendenzen zu immer grösser werdenden RFO entgegen zu wirken, da mit diesen die Erfüllung der Aufgaben in einem flächendeckenden Ereignis zunehmend in Frage gestellt wird.

Artikel 31
Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 26 KBZG. Die Anpassungen erfolgten aufgrund der einvernehmlichen Änderungen in der Zusammenarbeit zwischen dem KFO und den RSTH (vgl. auch die Erläuterungen zu Artikel 10). Darüber hinaus wird neu darauf verzichtet, explizit zu erwähnen, bei welchen Ereignissen die Koordination der überörtlichen Führung durch das KFO oder in dessen Auftrag durch die RSTH wahrgenommen wird, da dies aus dem Kontext deutlich wird. In Absatz 2 wurde zudem präzisiert,

dass die Einsatzverantwortung bei *der Exekutive* der betroffenen Gemeinde liegt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Spezialgesetze zum Teil abweichende Regelungen enthalten können, die dieser Bestimmung vorgehen.

Artikel 32
Der Wortlaut des vorliegenden Artikels entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 27 KBZG. Aus denselben Gründen wie in den Erläuterungen zu Artikel 28 beschrieben, wurde im vorliegenden Artikel unter Absatz 1 die Begriffe «Polizeiorgane des Kantons» durch «Kantonspolizei» ersetzt.

In Absatz 3 Buchstabe c wurde präzisiert, dass die Kantonspolizei die Informationen und Nachrichten zuhanden des KFO nicht nur sammelt und beschafft, sondern auch aufbereitet. Dies entspricht der gängigen Praxis.

Buchstabe d ist neu. Eine Stärkung des Lagezentrums liegt im Interesse des KFO. In vergangenen Ereignissen zeigte sich, dass insbesondere in Bezug auf die Durchhaltefähigkeit diesbezüglich Entwicklungspotenzial besteht. Eine klare gesetzliche Zuständigkeit für das Lagezentrum bei der Kantonspolizei dient der Vereinfachung.

Buchstabe e entspricht weitgehend dem bisherigen Buchstaben d, wobei die VKFO aus den bereits erläuterten Gründen mit den RSTH ersetzt wurden. Weiter wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Buchstaben f und g entsprechen den bisherigen Buchstaben e und f. Bei den in Buchstabe g genannten personellen und materiellen Einsatz- und Führungsmittel des Kantons sind sowohl die Mittel der Kantonspolizei gemeint, als auch jene von anderen Einsatzelementen.

Der bisherige Absatz 4 wurde aufgehoben, da es nicht zulässig ist, vertraglich von den gesetzlichen Regelungen der vorhergehenden Absätze 1 bis 3 abzuweichen.

Artikel 33
Entspricht dem bisherigen Artikel 28 KBZG.

Artikel 34
Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 29 KBZG.

Artikel 35
Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung, dem bisherigen Artikel 30 KBZG.

Artikel 36
Entspricht mit redaktionellen Anpassungen, dem bisherigen Artikel 31 KBZG.

Artikel 37
Die Aufgaben der technischen Betriebe waren bisher in Artikel 32 festgelegt. Analog zu Artikel 3 ist auch hier nicht mehr von den «technischen Betrieben», sondern von den «Betrieben» im Allgemeinen die Rede.

Absatz 2 ist neu und verankert die Pflicht zur Führung eines BCM in den Betrieben, denn auch diese müssen dafür sorgen, dass sie bei Katastrophen und in Notlagen ihre für die Gesellschaft unverzichtbaren Leistungen erbringen können. Hierfür müssen sie eine Risikobeurteilung vornehmen, die als Grundlage für ihre Massnahmen dienen soll. Die Risikobeurteilung kann je nach Betrieb anders ausgestaltet sein.

Artikel 38
Entspricht dem bisherigen Artikel 33 KBZG, wobei vom Zivilschutz als «Partner» und nicht mehr als «Partnerorganisation» die Rede ist (vgl. die bisherigen diesbezüglichen Ausführungen). Weiter wurden aus den bereits erwähnten Gründen die bewaffneten Konflikte ergänzt. Der bisherige Absatz 2 wurde gestrichen, da dessen Inhalt bereits im erwähnten Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e BZG enthalten ist.

Artikel 39
Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 34. In Absatz 1 wurde ergänzt, dass der Regierungsrat die Armee lediglich zur Hilfeleistung anfordern kann, wenn seine eigenen Mittel – in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht – nicht ausreichen. Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[20] hat die Armee die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen zu unterstützen, wenn deren Mittel zur Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen. Der Einsatz der Armee während der Corona-Pandemie zeigte, wie wichtig dieser Grundsatz der Subsidiarität ist. Daher soll dies auch im vorliegenden Gesetz explizit verankert werden.

Artikel 40
Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 35. Die Reichweite des Artikels wird etwas erweitert, indem der Artikel neu für die Information *im Zusammenhang mit* Katastrophen und Notlagen gilt und nicht nur, wie bisher, bei Katastrophen und Notlagen. Dies ermöglicht eine Zuweisung der Verantwortlichkeiten für die Information der Öffentlichkeit auch auf die Vorbereitung von solchen Ereignissen oder die Arbeiten im Nachgang derselben.

In Absatz 1 Buchstabe a wurde ergänzt, dass der Regierungsrat auch eine Direktion für die Information der Öffentlichkeit beauftragen kann. Dies hat sich während der Corona-Pandemie bewährt. So hat beispielsweise während dieser Zeit die GSI die Bevölkerung zum Teil direkt informiert.

Der bisherige Buchstabe b, wonach auf der Ebene der Verwaltungskreise die RSTH für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich sind, wurde aus den bereits erläuterten Gründen gestrichen.

In Absatz 2 wurde präzisiert, dass die Staatskanzlei die Information *innerhalb des Kantons* koordiniert. Damit soll klargestellt werden, dass diese nicht für die Koordination der Informationen über die Kantonsgrenzen hinweg zuständig ist. Zudem wurde ergänzt, dass es die *zuständige Stelle der* Staatskanzlei ist, welche die Information koordiniert. Diese Formulierung steht im Einklang mit ähnlichen Bestimmungen im Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG, IMG[21]; vgl. bspw. Artikel 21 Absatz 1 IMG).

Artikel 41
Die Betreuung von schutzsuchenden Personen war bisher in Artikel 36 KBZG geregelt. Bei schutzsuchenden Personen im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich grundsätzlich um Personen, die aufgrund eines Ereignisses im Inland gefährdet oder hilfsbedürftig geworden sind. Daneben ist auch die vorübergehende Betreuung von schutzsuchenden Personen aus dem Ausland miteingeschlossen, ungeachtet dessen, über welchen Aufenthaltsstatus die jeweiligen Personen verfügen. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Betreuung von Personen, die aufgrund eines Ereignisses im Ausland in der Schweiz Schutz suchen, primär Aufgabe des Asylwesens ist.

[20] SR 101
[21] BSG 107.1

Neben einer redaktionellen Anpassung («schutzsuchende Personen» statt wie bisher «Schutz suchende Personen», analog der Schreibweise in der Bundesgesetzgebung), wurde in Absatz 2 Buchstabe b neben den Betreuungszentren der Begriff der Aufnahmezentren eingeführt. Damit soll verdeutlicht werden, dass die schutzsuchenden Personen vor Ort auch betreut werden können.

Gemäss Absatz 3 kann der Regierungsrat die Gemeinden verpflichten, schutzsuchende Personen kurzfristig unterzubringen, zu verpflegen und zu betreuen. Das beinhaltet auch, dass er die Gemeinden mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf verpflichten kann, entsprechende Aufnahme- und Betreuungszentren aufzubauen. Nicht gemeint ist damit, dass die Gemeinden ständig solche Infrastrukturen vorhalten müssen.

Darüber hinaus wurde in Absatz 4 eine generelle Formulierung als bisher gewählt. Bei den «geeigneten Dritten» handelt es sich beispielsweise um die bisher genannten Dienste von Hilfswerken, kirchlichen Organisationen oder freiwilligen Helferinnen und Helfern. Der Absatz hat rein deklaratorische Wirkung.

Artikel 42
Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 37 KBZG. Um die Abgrenzung zur Opferhilfegesetzgebung zu verdeutlichen, wird im Kontext der hier vorliegenden Regelung zur psychologischen und seelsorgerlichen Betreuung neu von «Betroffenen» gesprochen. Damit soll deutlich werden, dass es sich nicht in erster Linie um Opfer von Straftaten handelt.

Artikel 43
Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 38 KBZG, wobei auch hier die bewaffneten Konflikte ergänzt wurden.

Artikel 44
Entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Artikel 39 KBZG.

Artikel 45
Entspricht Artikel 3 EV BZG. Mit dem neuen Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung wurde die wirtschaftliche Landesversorgung 2016 komplett neu konzipiert. Lag früher vor dem Hintergrund des Kalten Krieges der Schwerpunkt auf der wirtschaftlichen Landesverteidigung und Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung, geht es neu ausschliesslich um die Sicherstellung der Versorgung des Landes. Früher waren Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung erst bei akuten schweren Mangellagen vorgesehen. Neu geht es darum, bereits das Eintreten von schweren Mangellagen möglichst zu verhindern oder mindestens zu verzögern. Interventionsmassnahmen sind jetzt auch bei unmittelbar drohenden Mangellagen möglich. Mit dieser Neuausrichtung haben sich auch die Aufgaben von Kantonen und Gemeinden geändert. Die Verantwortung liegt nun stärker beim Bund und bei der Wirtschaft. Dem Kanton obliegt die Unterstützung des Bundes bei Vollzugsmassnahmen. Bei den Massnahmen «Nahrungsmittelrationierung», «Rationierung Benzin und Diesel» und «Bewirtschaftung Heizöl» wurde die Gemeindestufe bis anhin sowohl in der Vorsorgephase als auch in der Interventionsphase (Vollzug) eingebunden. Neu muss die Gemeindestufe nur noch in der Interventionsphase aktiv werden, wenn es um die Umsetzung von Massnahmen geht. Aus diesem Grund übernehmen die Gemeinden diesbezüglich grundsätzlich keine Aufgaben mehr. Die Aufgabe, eine Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) zu betreiben, entfällt. Ebenso entfällt die Aufgabe der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, die Vorbereitungen der GWL periodisch zu überprüfen (vgl. den früheren Artikel 60 Absatz 2 KBSV).

Artikel 46
Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 4 EV BZG.

Mit den vorliegenden Bestimmungen soll der neuen Bundesgesetzgebung in der wirtschaftlichen Landesversorgung (LVG) Rechnung getragen werden. Absatz 1 entspricht sinngemäss Artikel 59 Absatz 1 LVG,

gemäss dessen die Kantone die organisatorischen Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben erlassen und die dazu erforderlichen Organe bestellen.

Absatz 2 regelt die kantonsinternen Zuständigkeiten und entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 41 Absatz 1 KBZG. Den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern kommen jedoch seit Inkrafttreten der EV BZG keine Aufgaben mehr zu. Dies steht im Einklang mit der den Regelungen in Artikel 44, gemäss derer den Gemeinden keine Zuständigkeiten in der wirtschaftlichen Landesversorgung mehr zukommen.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3 von Artikel 41 KBZG bzw. Artikel 4 Absätze 3 und 4 EV BZG.

Artikel 47
Entspricht Artikel 5 EV BZG. Bis zum Inkrafttreten der EV BZG waren die Zuständigkeiten der Gemeinden in der wirtschaftlichen Landesversorgung in Artikel 42 KBZG geregelt. Wie zu Artikel 45 ausgeführt wurde, kommt mit dem revidierten LVG den Gemeinden per Bundesrecht keine Verantwortung mehr zu in der wirtschaftlichen Landesversorgung. Dieser Artikel legt die neue Rolle der Gemeinden in diesem Zusammenhang fest. Obwohl den Gemeinden das Bundesrecht keine direkte Verantwortung in diesem Bereich mehr zuweist, soll es dem Kanton nach wie vor möglich sein, ihnen in schweren Mangellagen gemäss LVG bei Bedarf Aufgaben zu übertragen und Aufträge zu erteilen, namentlich im Zusammenhang mit der Verteilung von Gütern, im Adresswesen und betreffend den Kontakt zu lokalen und regionalen Betrieben. Es geht in dieser Bestimmung folglich nur noch um die Umsetzung von Massnahmen des Bundes in einer schweren Mangellage. Die Aufgabe, eine Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung zu betreiben, entfällt.

Artikel 48
Entspricht dem bisherigen Artikel 43 KBZG.

Artikel 49
Mit diesem Artikel soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auch die Bevölkerung eine wesentliche Rolle in der wirtschaftlichen Landesversorgung spielt. Denn jede und jeder Einzelne kann unerwartet in eine Notlage geraten. So ist die Bevölkerung dafür verantwortlich, ihre Resilienz[22] zu stärken. Es liegt im Interesse jeder und jedes Einzelnen, eine individuelle, kurzfristige Notlage überbrücken zu können und für ein paar Tage eine gewisse Unabhängigkeit sicherstellen zu können. Wer beispielsweise über einen Notvorrat verfügt, kann einer schwierigen Situation gelassener begegnen und gerät nicht in Panik. Weitere Beispiele, die in diesen Bereich gehören, sind der Besitz von Jodtabletten oder die Erstellung eines persönlichen Notfallplans, wie dies von Alertswiss empfohlen wird.

Der Kanton leistet seinen Beitrag zur Förderung der Resilienz der Bevölkerung, indem er sich zusammen mit dem Bund an Sensibilisierungskampagnen beteiligt. Ein Beispiel wäre die Informationskampagne, die das BSM am 13. Oktober 2021 im Rahmen des internationalen Tags der Katastrophenvorbeugung zum Thema «Kochen ohne Strom» durchgeführt hat.

Artikel 50
Die Artikel 50 bis 54 bilden die Grundlage für die in Kapitel 3.8 erwähnten obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen für Schweizerinnen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.

Es ist vorgesehen, dass das BSM die zwei bis drei Stunden dauernden Sicherheitsveranstaltungen dezentral in den zehn Verwaltungskreisen durchführt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen dabei zum Thema der öffentlichen Sicherheit und insbesondere des Bevölkerungsschutzes sensibilisiert und

[22] Dabei handelt es sich um einen im Bevölkerungsschutz üblichen Begriff.

informiert werden. Das BSM verfügt über langjährige Erfahrungen durch die Organisation und Durchführung der Orientierungstage für die Stellungspflichtigen. Es wird von den Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes (Kantonspolizei, Zivilschutz, Feuerwehren, Samaritervereinen etc.) unterstützt. Diese Organisationen werden über die kantonal zuständigen Stellen beziehungsweise die entsprechenden kantonalen Verbände in die Ausarbeitung der Inhalte der Veranstaltungen einbezogen. Den bei ihnen anfallenden Aufwand tragen diese Organisationen selber.

Die Aufgabenteilung ist wie folgt vorgesehen:

BSM	**Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes**
Definition der Inhalte	Personelle Unterstützung (Moderation)
Festlegen der organisatorischen Rahmenbedingungen	Unterstützung des BSM bei der Erarbeitung der Kursunterlagen
Organisation der Lokalitäten	Präsentation vor Ort
Organisation der Verpflegung	Material für die Marktstände
Erarbeitung der Kursunterlagen	
Moderation der Veranstaltungen	
Aufgebot	
Kontrollwesen	
Mahnungen	
Bussenwesen (Anzeige)	
Qualitätskontrolle und -sicherung	

Artikel 51
Gemäss Artikel 51 soll die Veranstaltung obligatorisch sein für alle im Kanton Bern wohnhaften Schweizerinnen sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung. Die Pflicht zur Teilnahme an der Sicherheitsveranstaltung besteht im Jahr, in dem das 23. Altersjahr vollendet wird. In diesem Alter haben die betroffenen Personen die Erstausbildung (bzw. das Bachelor-Studium) in der Regel bereits abgeschlossen und die mittelfristige Lebensplanung hat sich in den meisten Fällen etwas konkretisiert. Personen (etwa solche, die im vierten Quartal des Jahres Geburtstag haben), die die Sicherheitsveranstaltung nicht im laufenden Kalenderjahr besuchen können, können die Teilnahme auch auf das nachfolgende Jahr verschieben.

Artikel 52
Wer nach einer Verwarnung einem zweiten Aufgebot keine Folge leistet, wird gemäss Artikel 52 mit einer Busse bis CHF 300 bestraft. Das Aussprechen von Bussen obliegt der Staatsanwaltschaft. Eine Bestrafung im Ordnungsbussenverfahren ist nicht möglich, da dazu eine entsprechende Grundlage im Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)[23] fehlt.

Artikel 53
Einzelheiten regelt der Regierungsrat gemäss Artikel 53 durch Verordnung.

[23] SR 314.1

Die Rahmenbedingungen für die Einführung solcher Veranstaltungen im Kanton Bern gestalten sich wie folgt:

Ziele	Die Teilnehmenden – werden für das Thema der (öffentlichen) Sicherheit und des Bevölkerungsschutzes sensibilisiert; – erhalten Informationen zum Thema innere Sicherheit sowie Bevölkerungsschutz inkl. Zivilschutz und Feuerwehr; – wissen, welchen Beitrag zu ihrer persönlichen Sicherheit sie selber leisten können (z.B. Verhalten bei einem Einbruch); – werden über die Möglichkeit zum aktiven Engagement in den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie in Freiwilligenorganisationen informiert; – werden über berufliche Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Sicherheit bzw. des Bevölkerungsschutzes informiert.
Zielgruppe	– Schweizerinnen – Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C Wer bereits einen Orientierungstag der Armee besucht hat, ist vom Besuch der Sicherheitsveranstaltung dispensiert. Grundsätzlich gelten die gleichen Dispensationsgründe wie für den Orientierungstag. Allfällige weitere Dispensationsgründe legt der Regierungsrat fest.
Anzahl der Teilnehmenden	Für den ganzen Kanton Bern pro Jahr: ca. 5'500 Personen.
Anzahl Personen pro Veranstaltung	ca. 40
Anzahl Veranstaltungen	Für den ganzen Kanton Bern pro Jahr: ca. 160 Veranstaltungen.
Durchführungsorte	Dezentral in den Verwaltungskreisen, in kommunalen Infrastrukturen, kommunalen oder kantonalen Schulhäusern, Berufsschulen oder Feuerwehrmagazinen.
Dauer und Zeitpunkt	Zwei bis drei Stunden, mittags, abends oder samstags.
Organisation	– Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM): Planung und terminliche Festlegung der Veranstaltungen; Organisation der Lokalitäten und Verpflegung; Erarbeitung der Inhalte und der Ausbildungsunterlagen; Moderation der Veranstaltungen; Aufgebot; Kontrollwesen; Bussenwesen (Anzeige); Qualitätskontrolle und -sicherung. – Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes (Kantonspolizei, Zivilschutz, Feuerwehren, Samaritervereine etc.): Personelle Unterstützung, Unterstützung des BSM bei der Erarbeitung der Kursunterlagen, Präsentation der Organisation vor Ort (je nach Verfügbarkeit).
Aufgebot und Anmeldung	– Information durch das BSM im Vorjahr. – Aufgebot durch das BSM innert einer angemessenen Frist.

	– Selbständige einmalige Verschiebung der Teilnahme möglich. – Nutzung der Dienstverschiebungsapplikation Lodur des BSM.
Kontrollführung	– Durch das BSM. – Grundlage: GERES-Daten, Verwendung der Fachapplikation PISA nicht möglich. – Aufbau einer neuen Datensammlung. Inhalt: Vorname, Name, Adressangaben, Geburtsdatum, Aufgebotsdaten, Besuch der Veranstaltung, Kontrolle des Bussenverfahrens. – Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten ist nicht erforderlich. – Für das Aussprechen von Bussen können die dafür erforderlichen Daten an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden.
Folgen des Nichterscheinens	Wer nach einer Verwarnung einem zweiten Aufgebot keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis CHF 300 bestraft.
Durchführungssprachen	Deutsch und Französisch.
Verpflegung	Mineralwasser und Sandwiches oder dergleichen.
Entschädigung der Teilnahme	Bei den Sicherheitsveranstaltungen handelt es sich um einen Amtstermin. Eine Teilnahme wird nicht entschädigt und es wird kein Verdienstausfall im Sinne der Erwerbsersatzordnung (EO) ausbezahlt (analog Orientierungstag der Armee).[24]
Personelle Ressourcen	Beim BSM werden rund 300 bis 400 zusätzliche Stellenprozente benötigt (3–4 FTE).
Inhalte	– 1. Teil: allgemein gehaltene Informationen zu verschiedenen, die Sicherheit betreffenden Themen. – 2. Teil: Präsentation der Partnerinnen und Partner des (lokalen) Bevölkerungsschutzes und Vertiefung ausgewählter Themen.
Methodik und Didaktik	Frontalunterricht und «Marktstände» (Posten).
Überprüfung der Wirksamkeit	Mittels Umfragen.

Artikel 54
Da es sich bei den obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen um eine neuartige Form von Veranstaltungen handelt, ist es wichtig, deren Wirksamkeit und die Erreichung der gesetzten Ziele regelmässig zu überprüfen. Dies kann mittels Umfragen bei den Teilnehmenden erfolgen. Die Indikatoren zur Beurteilung der Wirksamkeit müssen noch definiert werden.

Artikel 55
Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 44 KBZG. In Absatz 1 wurde das zur Verfügung gestellte Material ergänzt. Dabei handelt es sich etwa um die Grundausstattung der Notfalltreffpunkte, die der Kanton den Gemeinden zur Verfügung stellte und für deren Unterhalt die Gemeinden zuständig sind.

[24] Das bedeutet, dass die Veranstaltungen je nach Branche und Arbeitsplanung in die Arbeitszeit der verpflichteten Personen fallen können. Da es sich bei der Veranstaltung um einen Amtstermin handelt, wären die Arbeitgebenden in diesen Konstellationen gemäss Artikel 324a Absatz 1 Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220) verpflichtet, die benötigte Zeit zu gewähren und den darauf entfallenden Lohn zu entrichten.

Rechte und Pflichten der Organisationen, die Material vom Kanton erhalten, werden auf Verordnungsstufe geregelt.

Der bisherige Absatz 2, wonach der Regierungsrat die Aufgaben und Zuständigkeiten durch Verordnung festlegt, wurde gestrichen, da auch an anderer Stelle des Gesetzes nicht explizit auf die Möglichkeit, Details auf Verordnungsstufe zu regeln, hingewiesen wird. Auch ohne eine explizite Erwähnung dieses Umstands kann der Regierungsrat Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Verordnung festlegen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass im Bereich der Materialbeschaffung das KFO eine Koordinationsfunktion übernehmen kann. Dies gilt insbesondere für den Bereich des ABC-Materials, in dem sich die verschiedenen mit spezifischen Aufgaben betrauten Organisationen wie Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz, Kantonales Labor, etc. abstimmen. Dies gilt umso mehr, falls bei der Materialbeschaffung eine Abstimmung mit oder Anträge an den Bund notwendig sind.

Artikel 56
Entspricht mit einigen redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen Artikel 45 KBZG.

In Absatz 2 wurden aus den bereits erläuterten Gründen die Verwaltungskreise gestrichen. Darüber hinaus wurde der Begriff «Sicherheitskommunikationsnetz» durch den Begriff «Sicherheitsfunknetz» ersetzt. Es handelt sich vorwiegend um POLYCOM, weshalb der Begriff «Sicherheitsfunknetz» in diesem Zusammenhang treffender ist.

Artikel 57
Entspricht mit einigen redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Artikel 46 KBZG.

Kapitel 8
Das ganze Kapitel zu den Schutzbauten und den Ersatzbeiträgen (bisher Kapitel 4) wurde neu aufgebaut. Neu wird es in zwei Unterkapitel aufgeteilt, sodass die Bestimmungen zum Schutzraumbau und zur Steuerung desselben, der periodischen Schutzraumkontrolle und zur Zuweisungsplanung in Kapitel 8.1 zu finden sind und diejenigen zu den Ersatzbeiträgen in Kapitel 8.2.

Bei den Schutzbauten wird zwischen Schutzräumen und Schutzanlagen unterschieden. Die französische Terminologie wurde ans Bundesrecht angepasst. Während Schutzanlagen für die Organisationen des Bevölkerungsschutzes bestimmt sind und primär die Führungsfähigkeit und die Bereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes sicherstellen, sollen Schutzräume im Ereignisfall eine sichere Unterbringung der Bevölkerung gewährleisten. In der Schweiz gilt der Grundsatz «jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Schutzplatz». Das bedeutet, dass in den rund 370'000 privaten und öffentliche Schutzräumen in der Schweiz rund 9 Millionen Schutzplätze vorhanden sind.

Artikel 58
In diesem Artikel werden die Aufgaben des Kantons im Zusammenhang mit den Schutzräumen und den Schutzanlagen festgelegt.

Absatz 1 Buchstabe a entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 70 Absatz 1, erster Satzteil KBZG.

In Absatz 1 Buchstabe b wird die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle neu dem Kanton zugewiesen (bisher war dies eine Aufgabe der Gemeinden, vgl. den bisherigen Artikel 71 Absatz 1 KBZG). Die Erfahrungen während der ersten Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle zeigten, dass eine Zentralisierung beim Kanton und der Aufbau einer zentralen Datenbank aller Schutzräume und Schutzanlagen (Schutzbautendatenbank) die Koordination vereinfachen und eine bessere Nutzung von Synergien ermöglichen würde. So zeigte sich beispielsweise, dass gewisse Verfahren wie

beispielsweise die Mängelbehebung auch dann durch den Kanton vollzogen werden müssen, wenn die Gemeinden für die periodische Schutzraumkontrolle zuständig sind. Die zweite Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle wird zudem weniger umfangreich sein als die erste und kann daher problemlos zentral durchgeführt werden.

Ebenfalls wird die Zuständigkeit für die Erstellung der Zuweisungsplanung von den Gemeinden zum Kanton verschoben (Absatz 1 Buchstabe c). Das BSM hat bereits im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine die Zuweisungsplanungen für eine Mehrheit der Gemeinden erstellt. Dabei zeigte sich, dass eine Verschiebung dieser Zuständigkeit zum Kanton von einer Mehrheit der Gemeinden begrüsst wird.

Absatz 1 Buchstabe d entspricht dem bisherigen Artikel 78 Absatz 1 KBZG.

Artikel 59
Dieser Artikel legt die Aufgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit den Schutzräumen und den Schutzanlagen fest.

Buchstabe a ist neu und entspricht Artikel 61 Absatz 3 BZG. Demnach sind die Gemeinden dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist resp. erstellt wird, wenn in ihrem Gebiet zu wenig (private und öffentliche) Schutzplätze vorhanden sind.

In Buchstaben b und c wird präzisiert, wie die Gemeinden ihrer Pflicht, für eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume nachkommen können. Der Nachweis der Prüfungen gemäss Buchstaben b und c ist durch die Gemeinden zu dokumentieren, insbesondere, wenn auf den Bau öffentlicher Schutzräume verzichtet wird. Der Bau öffentlicher Schutzräume und die Umnutzung von Schutzanlagen in öffentliche Schutzräume kann in der Regel über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden.

Mit dem neuen Buchstaben d wird die Controlling-Funktion des Kantons konkretisiert und dadurch gestärkt. Gleichzeitig wird die aus Artikel 61 Absatz 3 BZG resultierende Pflicht der Gemeinden unterstrichen.

Buchstabe e ist das Pendant zu Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben b und c. Auch wenn der Kanton neu für die periodische Schutzraumkontrolle und die Zuweisungsplanung zuständig ist, ist er auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen. Bei der Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle wird das Kontrollorgan zwar künftig an den Kanton gebunden sein, doch ist der Kanton beispielsweise beim Versand der Einladungsschreiben, bei der Zurverfügungstellung von Daten, die nur bei den Gemeinden vorhanden sind, oder bei der Kontaktaufnahme mit Bürgerinnen und Bürgern auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen. Für die Aktualisierung der Schutzraumdatenbank kann zudem möglicherweise ein periodischer Abgleich mit den bei den Gemeinden vorhandenen Daten notwendig sein. Bei der Erstellung der Zuweisungsplanung ist der Kanton bei der Kommunikation der Zuweisungsplanung im Bezugsfall oder der Koordination mit den Nachbargemeinden, wenn in einer Gemeinde ein Schutzplatzdefizit besteht, auf die Mitarbeit der Gemeinden angewiesen. Diese Zusammenarbeit ist notwendig, da die Gemeinden unter anderem über die erforderlichen Daten und die Kenntnisse vor Ort verfügen. Insgesamt geht es nicht darum, Vollzugsaufgaben an die Gemeinden zu delegieren.

Der Ukraine-Krieg hat die Schutzraumthematik wieder in das Bewusstsein der Bevölkerung gebracht. Gerade die Zuweisungsplanung rückte dabei in den Fokus der Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass geregelt wird, welche Informationen der Bevölkerung wann kommuniziert werden dürfen. Die Vorgaben dazu erstellt das BSM (Buchstabe f) gemäss den Vorgaben des Bundes.

Buchstabe g entspricht dem bisherigen Artikel 78 Absatz 2 KBZG.

Artikel 60
Bisher existierte noch keine zentrale Datenbank über alle Schutzräume und Schutzanlagen im Kanton Bern. Das BSM führte gewisse Daten in einer Fachapplikation und die Gemeinden verfügten teilweise über eine eigene Übersicht über die im Gemeindegebiet liegenden Schutzräume und Schutzanlagen. Die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle zeigte, dass die entsprechenden Datensätze nicht in jedem Fall kongruent sind und aufwändig bereinigt werden müssen, bevor eine Kontrolle der Schutzräume und eine Zuweisung der Bevölkerung auf die Schutzräume überhaupt möglich sind. Seitens der Gemeinden wurde daher mehrfach der Wunsch nach einem Aufbau einer zentralen Datenbank aller Schutzbauten (Schutzräume und Schutzanlagen) beim Kanton geäussert, auf die anschliessend auch die Gemeinden Zugriff haben. Einerseits sind für den Aufbau einer solchen zentralen Datenbank beim Kanton zusätzliche (teils zeitlich befristete) Ressourcen erforderlich, andererseits können dadurch jedoch auch Abläufe vereinfacht und Synergien genutzt werden. Zudem wird damit unter anderem auch das Once-only-Prinzip umgesetzt, wonach die Daten der Schutzbauten nur noch an einem Ort vorhanden sind und nachgeführt werden.

Der vorliegende Artikel stellt die rechtliche Grundlage für den Aufbau und den Betrieb einer solchen Datenbank durch das BSM dar. In der zentralen Schutzbautendatenbank werden sämtliche Angaben zu den Schutzräumen und Schutzanlagen im Kanton Bern erfasst. Dazu gehören beispielsweise Angaben zur Entstehung der Schutzbaute, zu deren Eigentümerschaft, technische und bauliche Daten, Angaben zum Fassungsvermögen oder Details zum Zustand der Anlage oder des Schutzraumes. Die Angaben zu den Eigentümerinnen und Eigentümern der Immobilie, in der sich der Schutzraum oder die Schutzanlage befindet, werden aus dem Grundstückdaten-Informationssystem (GRUDIS) bezogen (Absatz 2 Buchstabe a). Darüber hinaus legt der Regierungsrat fest, welche weiteren Sachdaten in der Datenbank erfasst werden (Absatz 2 Buchstabe b). Diese Daten können beispielsweise den Baubewilligungsunterlagen entnommen, von Kontrollorganen erhoben oder aus zusätzlichen öffentlichen Registern wie dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) bezogen werden.

Soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zugriff auf die Schutzbautendatenbank benötigen, kann das BSM diesen den für Baubewilligungen zuständigen Stellen (i.d.R. der Gemeinden und der Regierungsstatthalterämter), den für die Planung des Schutzraumbaus zuständigen kommunalen Stellen, beauftragten Dritten (etwa Kontrollorganen) und Zivilschutzorganisationen gemäss Absatz 3 gewähren.

In der Schutzbautendatenbank werden keine besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet oder Personenprofile gebildet. Im Zentrum der Datenbank stehen die einzelnen Schutzräume und Schutzanlagen. Sie ist daher objekt- und nicht personenorientiert. Da die Daten nicht nach den betroffenen Personen erschliessbar sind und nicht von mehreren Behörden für verschiedene gesetzliche Aufgaben verwendet werden, stellt die Schutzbautendatenbank keine Personendatensammlung gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[25] dar, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personandatensammlungen (PDSG)[26] unterstehen würde.

Artikel 61
Sämtliche Personen, die der ständigen Wohnbevölkerung angehören, werden grundsätzlich einem Schutzraum im Beurteilungsgebiet, in dem sie wohnhaft sind, zugewiesen (vgl. Artikel 31 Absatz 1 der Weisungen vom 1. Februar 2022 des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung). Gemäss der Definition des Bundesamts für Statistik (BFS) umfasst die ständige Wohnbevölkerung alle schweizerischen Staatsangehörigen mit einem Hauptwohnsitz in der Schweiz sowie alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Anwesenheitsbewilligung für mindestens 12 Monate oder ab einem Aufenthalt von 12 Monaten in der Schweiz (Ausweise B/C/L/F oder N oder EDA-Ausweis, d. h. internationale Funktionäre, Diplomaten und deren Familienangehörige).

[25] BSG 152.04
[26] BSG 152.05

Gemäss Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c wird die heute bei den Gemeinden liegende Aufgabe der Zuweisungsplanung neu der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, dem BSM, übertragen.

Zur Zuweisung der Bevölkerung auf die Schutzräume sind einerseits eine Übersicht der vorhandenen Schutzräume (siehe Artikel 60) und andererseits aktuelle Angaben zur Wohnbevölkerung erforderlich. Für die Zuweisungsplanung kann das BSM daher auf zentrale Register des Kantons, namentlich auf das Gemeinderegister (GERES), zugreifen (Absatz 1). Damit wird sichergestellt, dass kein separates Register aufgebaut werden muss, die Daten nicht doppelt geführt werden und die Datenhaltung aktuell bleibt. Der Datenbezug kann sowohl im Abruf- als auch im Meldeverfahren erfolgen. Im GERES benötigt das BSM voraussichtlich Zugriff auf das Basisprofil, das Standardprofil 1 (AHV-Nummer, zur eindeutigen Identifikation der zuzuweisenden Person) und das Standardprofil 11 (Haushalt) im Datenraum Kanton. Das Standardprofil 11 wird benötigt, um Personen aus dem gleichen Haushalt dem gleichen Schutzraum zuweisen zu können, denn gemäss Artikel 31 Absatz 2 der Weisungen vom 1. Februar 2022 des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung sind bei der Zuweisungsplanung bestehende Gemeinschaften, insbesondere Familien, zu berücksichtigen. Weiter ist der Zugriff auf die Angaben aller Alter, aller Geschlechter, des Personenstatus aktiv und des Meldeverhältnisses Niederlassung erforderlich. Diese Angaben sind notwendig, um eine Zuweisungsplanung einzelner Personen auf die Schutzräume zu erstellen. Damit das BSM seine gesetzliche Aufgabe wahrnehmen und sämtlichen gemeldeten und in GERES erfassten Personen einem Schutzraum zuweisen kann, ist es vorgesehen, dem BSM auf Verordnungsstufe auch Zugriff auf die Daten von Personen mit Einschränkungen der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG zu gewähren.

Bei der Zuweisungsplanung werden die Daten aus der zentralen Schutzbautendatenbank gemäss Artikel 60 mit jenen aus GERES zusammengeführt und die Bevölkerung den Schutzräumen zugewiesen. Die Nachführung der Zuweisungsplanung wird voraussichtlich mehrmals jährlich erfolgen und den Gemeinden werden die Zuweisungen in ihrem Gebiet mitgeteilt. Eine Rückführung der Resultate der Zuweisungsplanung in die Schutzbautendatenbank (wer ist welchem Schutzraum zugwiesen?) ist derzeit nicht vorgesehen. Gemäss Absatz 2 ist das BSM jedoch berechtigt, die Zuweisungsplanung resp. deren Resultate in einer separaten Personendatensammlung zu führen, insbesondere um jederzeit auf die aktuellste Planung zugreifen zu können. Den Gemeinden kann Zugriff auf diese Datenbank gewährt werden, soweit diese die Daten zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz benötigen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Zugriffsmöglichkeiten auf die jeweilige Gemeinde eingeschränkt werden. Falls die Personendatensammlung der Zuweisungsplanung in der gleichen Applikation geführt wird, wie die Schutzbautendatenbank, ist technisch sicherzustellen, dass die zugriffsberechtigten Stellen gemäss Artikel 60 Absatz 3 keinen Zugriff auf die Zuweisungsplanungen haben.

Artikel 62
Dieser Artikel entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Artikel 72 KBZG. In Absatz 2 Buchstabe b wurde der Verweis auf Artikel 66, in dem die Grundsätze der Ersatzbeiträge festgelegt werden, ergänzt.

Artikel 63
Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 76 KBZG. In Absatz 3 wurde der Verweis auf Artikel 66, in dem die Grundsätze der Ersatzbeiträge festgelegt werden, ergänzt.

Artikel 64
Der vorliegende Artikel ersetzt den bisherigen Artikel 77 KBZG. Da seit Jahren keine Kantonsbeiträge mehr ausgerichtet werden, können bei einer Aufhebung eines Schutzraums auch keine solchen mehr rückerstattet werden. Anstelle dieser Regelung wird ein Verweis in das Gesetz aufgenommen, wonach sich der Bau, die Anpassung und die Aufhebung von Schutzräumen und Schutzanlagen nach den Bestimmungen des Bundes richten. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Bestimmungen, die insbesondere die Verpflichtungen zum Bau und die Kontrollen der Bauten regeln, geht es in dieser Bestimmung um

den effektiven Bau und die Vorgaben zur baulichen Beschaffenheit der Schutzräume und Schutzanlagen. Wesentliche Regelungen zum Bau finden sich unter anderem in den Technischen Weisungen vom 1. Februar 1984 für den Pflicht-Schutzraumbau (TWP-1984) und in den Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume (TWS-1982). Die Aufhebung von Schutzräumen wird in Artikel 82 ZSV geregelt. Die Aufhebung, Umnutzung und Stilllegung von Schutzanlagen in Artikel 102 ZSV.

Artikel 65
Dieser Artikel legt die Aufgaben des BSM als zuständige Stelle der SID im Zusammenhang mit der Erhebung der Ersatzbeiträge und der Führung des Ersatzbeitragsfonds fest. Wie bisher ist das BSM für das Inkasso der Ersatzbeiträge (Absatz 1 Buchstabe a) und das Führen des Ersatzbeitragsfonds gemäss Artikel 62 BZG als Spezialfinanzierung (Absatz 1 Buchstabe b) zuständig (vgl. den bisherigen Artikel 70). Darüber hinaus stellt es die notwendigen elektronischen Hilfsmittel bereit und betreibt diese (Absatz 1 Buchstabe c). Damit wird die neue kantonale Schutzbautendatenbank gesetzlich verankert, die nicht nur der Zuweisungsplanung und der periodischen Schutzraumkontrolle dient (vgl. die Erläuterungen zu dieser Datenbank zu Artikel 58), sondern auch das Führen des Ersatzbeitragsfonds unterstützt. Das BSM kann die dafür benötigten Daten, einschliesslich von Personendaten (Namen und Adressen), erheben und bearbeiten.

Artikel 66
Entspricht dem bisherigen Artikel 73 KBZG, wobei die einzelnen Sätze auf drei Absätze aufgeteilt wurden. Darüber hinaus wurde der Artikel unverändert übernommen.

Artikel 67
Entspricht dem bisherigen Artikel 74 KBZG.

Artikel 68
Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 75 KBZG. In Absatz 1 ist neu nicht mehr von *sämtlichen* Ersatzbeiträgen die Rede, da der dezentrale Ersatzbeitragsfonds per 1. Januar 2020 aufgehoben wurde. Seither fliessen sämtliche Ersatzbeiträge in den Ersatzbeitragsfonds des Kantons.

Die Bestimmung des bisherigen Absatz 4, wonach die Genehmigung einer Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds von der Durchführung einer periodischen Schutzraumkontrolle abhängig gemacht werden kann, wird mit dem Übergang der Zuständigkeit für die Periodische Schutzraumkontrolle an den Kanton obsolet und der Absatz wurde daher aufgehoben.

Kapitel 9
Das Kapitel zur Finanzierung wurde neu aufgebaut, da aufgrund des Wegfalls der VKFO aus den kantonalen Regelungen zum Bevölkerungsschutz die Finanzierung neu geregelt werden musste. Das Kapitel teilt sich künftig auf in die Unterkapitel 9.1 «Delegation von Ausgabenbefugnissen», 9.2 «Kostenaufteilung», 9.3 «Einsatzkostenversicherung der Gemeinden» und 9.4 «Versicherung und Entschädigungen Verpflichteter». Dadurch soll auch eine bessere Übersicht gewährleistet werden.

Artikel 69
Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 80 Absätze 1 bis 4 KBZG, wobei auch hier die bewaffneten Konflikte ergänzt wurden. Weiter wurde Absatz 2 zur besseren Lesbarkeit in Buchstaben unterteilt.

Die Teilrevision des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)[27], die in der Sommersession 2023 im Grossen Rat in der ersten Lesung behandelt wurde, hatte eine Anpassung des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels zur Folge. Wie bisher gilt der Grundsatz, dass die Finanzkommission des Grossen Rates umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren ist. So ist es dem

[27] BSG 151.21

Regierungsrat ein Anliegen, auch in Krisensituationen in einem engen Austausch mit der Finanzkommission zu stehen, sodass dem Anliegen der engen Zusammenarbeit zwischen Legislative und Exekutive entsprechend Rechnung getragen werden kann. Der Mechanismus der umgehenden Information über den Ausgabenbeschluss kam beispielsweise während der Covid-19-Pandemie beim Kredit über die Beschaffung von medizinischem Schutzmaterial zur Anwendung.

Gemäss Artikel 41a Absatz 1 GRG konsultiert der Regierungsrat neu das zuständige Ratsorgan vorgängig zu geplanten Ausgabenbeschlüssen, neuen Verordnungen oder Verordnungsänderungen, die in direktem Zusammenhang stehen mit ausserordentlichen Lagen oder mit Krisen. Eine Konsultationspflicht bei Krisen wird gemäss Absatz 2 durch Mitteilung des Büros des Grossen Rates ausgelöst. Es befindet darüber mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Damit soll der Grosse Rat beim Notrechtshandeln stärker miteinbezogen werden. Aus diesem Grund wurde ein entsprechender Vorbehalt ergänzt. Es ist festzuhalten, dass das betroffene Ratsorgan gemäss den Erläuterungen zum GRG nicht verpflichtet ist, Stellung zu nehmen. Es kann auch darauf verzichten. Weiter hält der Vortrag fest, dass der Einbezug zeitlich so terminiert werden kann, dass er parallel zum Mitberichtsverfahren oder allfälligen verkürzten Meinungsaustauschen unter den Direktionen erfolgt, womit keine zusätzliche Zeit verstreicht. Sollte es dem zuständigen Ratsorgan trotzdem nicht möglich sein, fristgerecht eine Rückmeldung zu geben, gilt dies vorderhand als Verzicht auf eine Stellungnahme.

Gemäss Absatz 4 kann der Regierungsrat seine Ausgabenbefugnisse gestützt auf Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG)[28] die ihm durch Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse durch Verordnung ganz oder teilweise den Direktionen oder der Staatskanzlei sowie anderen Behörden weiter übertragen.

Artikel 70
Entspricht dem bisherigen Artikel 80 Absatz 5 KBZG.

Artikel 71
Entspricht dem bisherigen Artikel 81 KBZG. Um geplante Bauvorhaben nicht durch zeitintensive Entscheidverfahren für Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds zu verzögern, wird ein Entscheid möglichst nahe am Fachamt angestrebt. Es ist damit zu rechnen, dass es sich bei den Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds vorwiegend um einmalige gebundene Ausgaben handelt, deren Beschluss, sofern er die Kompetenz der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion übersteigt, gemäss Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV)[29] in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. Diese Kompetenz soll basierend auf der Delegationskompetenz dieses Artikels auf Verordnungsstufe an die Sicherheitsdirektion delegiert werden können. Eine weitere Subdelegation an das zuständige Fachamt dürfte bei Bedarf gemäss Artikel 37 FHaV und der Bestimmungen der Direktionsverordnung vom 28. Februar 2011 über die Delegation von Befugnissen der Sicherheitsdirektion (DelDV SID)[30] erfolgen.

Artikel 72
Absatz 1 regelt, welche Kosten der Kanton im Rahmen dieses Gesetzes trägt. Weite Teile dieser Regelung waren bisher in Artikel 82 Absatz 1 und in Artikel 83 Absatz 4 KBZG enthalten. Es wird nicht mehr erwähnt, dass der Kanton die Kosten für Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der kantonalen Verwaltung trägt. Damit, dass der Kanton die Kosten für die eigenen Einsätze trägt (bisher Artikel 83 Absatz 4 erster Satzteil KBZG), ist dies mitgemeint.

In Absatz 2 wurde ergänzt, unter welchen Bedingungen der Kanton die den Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes entstandenen Kosten für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen trägt. Ohne diese Präzisierung wären die Konsequenzen nicht absehbar, der Kanton

[28] BSG 620.0
[29] BSG 621.1
[30] BSG 152.221.141.1

müsste bei Tierseuchen und Epidemien sowie bei Gefährdungen durch atomare, biologische oder chemische Ereignisse die Kosten tragen, selbst wenn er nicht involviert war oder die Bewältigung durch eine andere Stelle finanziell gedeckt wird. Im Falle der hier nicht aufgeführten Buchstaben des Artikels 11 Absatz 1 gilt eine teils spezialrechtlich geregelte geteilte Kostenteilung zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten.

Absatz 3 legt fest, welche Beiträge der Kanton über die zwingenden Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus tragen *kann*, wobei es sich nicht um neue Regelungen handelt, sondern lediglich um eine neue Anordnung bisheriger Bestimmungen. Buchstabe a entspricht dem bisherigen Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 KBZG. Die Bestimmung wurde der Übersichtlichkeit halber ins Kapitel Finanzierung verschoben, damit sämtliche Regelungen zur Finanzierung an einer Stelle im Gesetz zusammengefasst werden. Buchstabe b entspricht dem bisherigen Artikel 83 Absatz 4, zweiter Satzteil KBZG.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Finanzierung durch den Kanton im Bereich Bevölkerungsschutz durch Verordnung.

Artikel 73
Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 82 Absatz 3 KBZG und wurde lediglich neu strukturiert. Gemäss Absatz 1 Buchstabe a tragen die Gemeinden unter anderem die Kosten für die Ausbildung ihrer Führungsorgane. Der Kanton stellt dafür Ausbildungsangebote zur Verfügung und kann in diesem Zusammenhang Teilnahmebeiträge erheben.

Artikel 74
Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 82 Absätze 4 und 5 KBZG. Die entsprechenden Spezialgesetze können abweichende Regelungen enthalten (vgl. beispielsweise Artikel 38 FFV).

Artikel 75
Entspricht dem bisherigen Artikel 84 KBZG.

Artikel 76 und 77
Diese Artikel entsprechen weitgehend dem bisherigen Artikel 83 Absätze 1 bis 3 KBZG, wobei der bisherige Artikel in zwei Artikel unterteilt wurde. Der bisherige Absatz 1 wurde auf die aktuellen Begebenheiten angepasst, da die Stiftung bereits seit 1999 besteht und aus diesem Grund nicht mehr durch den Regierungsrat gegründet werden muss.

Artikel 78
Entspricht dem bisherigen Artikel 86 KBZG.

Artikel 79
Entspricht dem bisherigen Artikel 90 KBZG.

Artikel 80
Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 91 KBZG. Es handelt sich dabei um Verfügungen kantonaler oder kommunaler Behörden gestützt auf das BZG.

Artikel 81
Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 93 Absatz 2 KBZG.

Artikel 82
Für eine geordnete und erfolgreiche Einführung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen gemäss Artikel 50 bis 54 drängt sich ein Übergangsjahr auf, in dem das Angebot, die technischen Systeme und

die organisatorischen Abläufe durch ein schrittweises Vorgehen erprobt werden können. Dies gibt dem Kanton die Möglichkeit, im ersten Jahr diese neuartigen Veranstaltungen als Pilotveranstaltungen durchzuführen. Die Teilnahme an diesen Pilotveranstaltungen bleibt zwar obligatorisch, es werden während des Übergangszeitraums jedoch keine Bussen bei einem Nichterscheinen erhoben.

Artikel 83
Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[31] in Form eines Lastenausgleichs gegenseitig verrechnet. Die periodische Schutzraumkontrolle (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b), die Erstellung der Zuweisungsplanung (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c) und die Führung der zentralen Schutzbautendatenbank (Artikel 60 Absatz 1) waren bisher Aufgaben der Gemeinden. Die Finanzierung der periodischen Schutzraumkontrolle erfolgt weiterhin über den Ersatzbeitragsfonds. Jedoch führt die Übertragung der Zuständigkeit von den Gemeinden an den Kanton zu einem personellen Mehraufwand, für den künftig mit zusätzlichen 200 Stellenprozenten beim Kanton zu rechnen ist. Für die Führung der zentralen Schutzbautendatenbank und für die Zuweisungsplanung ist mit jährlichen Betriebskosten in der Höhe von insgesamt CHF 30'000 zu rechnen. Die Lastenverschiebung soll mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 300'000 ausgeglichen werden.

Artikel 84
Aufgrund der Totalrevision und Aufteilung des bisherigen KBZG in zwei Gesetze sind Änderungen in anderen Erlassen erforderlich, die auf das bisherige KBZG verwiesen. So wird künftig sowohl im Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)[32] als auch im Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)[33] auf das vorliegende KBSG verwiesen, da dieses in Artikel 41 die Bestimmungen zur Betreuung von schutzsuchenden Personen enthält. Im PDSG wird künftig ebenfalls nicht mehr auf das KBZG, sondern die beiden neuen Erlasse, KBSG und KZSG, verwiesen.

Artikel 85
Da es sich beim vorliegenden Gesetz um eine Totalrevision handelt, sind das bisherige KBZG und die EV BZG aufzuheben.

Artikel 86
Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 98 KBZG. Das Inkrafttreten wird vom Regierungsrat festgelegt und ist per 1. Januar 2026 vorgesehen.

Artikel 50 bis 54, welche die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung bezwecken, sollen befristet bis zum 31. Dezember 2033 Jahre eingeführt werden. Aufgrund der Neuartigkeit dieser Veranstaltung ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen, deren Ergebnis zeigen wird, ob an den Sicherheitsveranstaltungen festgehalten werden soll. Zwar besteht gemäss Artikel 54 bereits eine Pflicht zur Überprüfung der Wirksamkeit der Veranstaltungen. Jedoch äussert sich dieser Artikel nicht zu den Konsequenzen. Erst mit dem vorliegenden Artikel wird das zuständige Organ dazu gezwungen, aktiv zu werden, wenn bei einem positiven Ergebnis der Evaluation die Sicherheitsveranstaltungen weitergeführt werden sollen.

Der Zeitraum ermöglicht eine angemessene Evaluationsperiode von 5 Jahren und anschliessend genügend Zeit für den politischen Prozess für eine allfällige verlängerte oder definitive Einführung. So sollen im Jahr 2026 die Pilotveranstaltungen durchgeführt werden, anschliessend folgt eine fünfjährige «Betriebsphase» bis 2031, gefolgt von einer Auswertung der Evaluation und dem politischen Entscheid im Jahr 2032. Falls die Sicherheitsveranstaltungen weitergeführt werden sollen, werden die Jahre 2032 und 2033 für den politischen Prozess der Gesetzesrevision benötigt.

[31] BSG 631.1
[32] BSG 122.20
[33] BSG 861.1

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision der kantonalen Rechtsetzung im Bereich des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik und ist im Rechtsetzungsprogramm der Regierung enthalten. Die Entwicklungsschwerpunkte der Regierungsrichtlinien sehen explizit vor, dass der Kanton die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleistet und sich auf Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vorbereitet.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen)

Sollte der Bund dem Kanton im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen) die Erledigung von Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich übertragen, müsste dies finanziell entschädigt werden. Daher ist in diesem Bereich nicht mit Mehrausgaben für den Kanton zu rechen.

6.2 Obligatorische Sicherheitsveranstaltungen

Um die Attraktivität der Sicherheitsveranstaltungen gemäss Artikel 50 hoch zu halten und um eine Einheitlichkeit beim präsentierten Inhalt sicherzustellen, werden die Ausbildungsunterlagen durch das BSM gemeinsam mit Vertretungen der Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes und allenfalls in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen wie beispielsweise der Pädagogischen Hochschule ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Die Ausbildungsunterlagen müssen in Deutsch und Französisch bereitstehen. Zu berücksichtigen sind zudem erforderliche Ausgaben für die benötigte ICT-Infrastruktur (z. B. neuer Mandant der Fachapplikation für die Dienstverschiebungen). Für die Marktstände muss entsprechendes Ausstellungsmaterial beschafft werden.

Zu Beginn ist mit einmaligen Kosten von CHF 100'000 zu rechnen. Die jährlich wiederkehrenden Kosten belaufen sich auf rund CHF 20'000.

Für die Verpflegung wird mit CHF 10 pro Person gerechnet, was zu Gesamtkosten von rund CHF 55'000 pro Jahr führt.

Nicht berücksichtigt ist der zusätzliche Aufwand bei der Staatsanwaltschaft und den Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes.

Für die Miete der benötigten Lokalitäten werden jährlich maximal CHF 48'000 veranschlagt (CHF 300 x 160 Veranstaltungen).

Für die Organisation und Durchführung der rund 160 Veranstaltungen pro Jahr ist mit 400 zusätzlichen Stellenprozenten zu rechnen. Daraus ergeben sich Personalkosten über CHF 420'000.

Dies ergibt ein Total von CHF 100'000 einmalige Kosten, plus CHF 543'000 wiederkehrende Kosten.

6.3 Periodische Schutzraumkontrolle und Zuweisungsplanung

Das vorliegende Gesetz überträgt dem Kanton neu die Zuständigkeit für die periodische Schutzraumkontrolle, die Zuweisungsplanung (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c) und die Führung der Schutzbautendatenbank (Artikel 60 Absatz 1). Soweit Dritte mit der Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle beauftragt werden, können die entsprechenden Kosten gemäss Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe d BZG über den Ersatzbeitragsfonds drittfinanziert werden und führen somit zu keinen zusätzlichen Ausgaben des Kantons. Für den Aufbau und die Führung der zentralen Schutzbautendatenbank sind mit einmaligen Investitionskosten von CHF 250'000 und jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 300'000 zu rechnen. Die CHF 300'000 setzen sich zusammen aus CHF 30'000 Betriebskosten für die Führung der zentralen Schutzbautendatenbank und die Erstellung der Zuweisungsplanung und CHF 270'000 für den zusätzlichen personellen Mehraufwand von 200 Stellenprozenten. Dieser ist jedoch durch die Lastenverschiebung im Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b FILAG refinanziert (vgl. Artikel 83 Absatz 1 und Kapitel 7, Personelle und organisatorische Auswirkungen). Die entsprechenden Ausgaben sind in der Aufgaben- und Finanzplanung 2024–2026 noch nicht enthalten. Die Übernahme der Zuständigkeit für die Zuweisungsplanung erfordert voraussichtlich keine zusätzlichen Ausgaben. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Gemeinden durch die Übertragung der Aufgaben an den Kanton finanziell entlastet werden, da sie keine entsprechenden eigenen Applikationen mehr benötigen. Die wiederkehrenden Betriebskosten sind entsprechend lastenausgleichsrelevant im Sinne von Artikel 29b FILAG (vgl. Artikel 83 Absatz 1).

Die Übernahme der Aufgaben der periodischen Schutzraumkontrolle (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b), der Erstellung der Zuweisungsplanung (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c) und der Führung der zentralen Schutzbautendatenbank Datenbanken über die Schutzräume und Schutzanlagen (Artikel 60 Absatz 1) führt sodann zu einem personellen, nicht aber zu einem finanziellen Mehraufwand, da die Aufgabenverschiebung im Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b FILAG abgebildet werden.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesrevision führt gegenüber der heutigen Situation nur in wenigen Bereichen zu einem höheren personellen Aufwand.

7.1 Alarmierung der Bevölkerung

Obwohl das Bundesrecht die Zuständigkeiten für die Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen) neu weitestgehend dem Bund zuweist, ist damit zu rechnen, dass der Bund die Erledigung zahlreicher Aufträge gegen Entschädigung an die Kantone delegieren wird. Eine entsprechende Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene ist in Vorbereitung. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Arbeitsbelastung der zuständigen kantonalen Stellen in diesem Bereich nicht abnehmen wird und somit keine personellen Einsparungen möglich sein werden. Der mit diesen Aufgaben zusammenhängende Personalaufwand wird neu jedoch durch den Bund grösstenteils drittfinanziert sein. Die Höhe der Entschädigung durch den Bund ist derzeit noch unbekannt.

7.2 Wirtschaftliche Landesversorgung

Die bereits mit der EV BZG eingeführte neue Position der oder des kantonalen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei um eine Funktion, die vom bisherigen Leiter der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung wahrgenommen wurde und aufgehoben wurde.

7.3 Obligatorische Sicherheitsveranstaltungen

Zur Schätzung der erforderlichen personellen Ressourcen für die Organisation und Durchführung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen gemäss Artikel 50 wird auf die Erfahrungen des BSM mit der Organisation von Orientierungstagen für Stellungspflichtige abgestützt. Daraus ergibt sich ein Bedarf von rund 400 zusätzlichen Stellenprozenten für die Organisation der voraussichtlich rund 160 Sicherheitsveranstaltungen pro Jahr.

7.4 Periodische Schutzraumkontrolle

Gemäss Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b ist der Kanton neu für die periodische Schutzraumkontrolle zuständig. Dasselbe gilt für die Erstellung der Zuweisungsplanung (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c) und die Führung der zentralen Schutzbautendatenbank (Artikel 60 Absatz 1). Die zentrale Erledigung dieser Aufgaben durch den Kanton hat zahlreiche Vorteile und führt zu einer Entlastung der Gemeinden. Der Kanton kann dadurch ein im ganzen Kanton einheitliches System gewährleisten, was die gesamtkantonale Koordination erleichtert. Aufgrund der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung führt schliesslich die Aufgabenverschiebung zum Kanton zu weiteren Vereinfachungen. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund von Änderungen auf Bundesebene künftig in diesen Bereichen noch mehr Aufgaben auf die Kantone zukommen. Aufgrund des Kriegs in der Ukraine haben diese Themen in jüngster Vergangenheit zudem wieder an Bedeutung gewonnen. Das BSM kann die von den Gemeinden übernommenen Aufgaben mit den bestehenden personellen Ressourcen nicht bewältigen. Aus diesem Grund ist mit einem personellen Mehrbedarf von rund 200 Stellenprozenten zu rechnen. Die Stellen sind durch die Lastenverschiebung im Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b FILAG refinanziert (vgl. Artikel 82 Absatz 1).

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch die Änderung in der Verteilung der Zuständigkeiten in der wirtschaftlichen Landesversorgung übernehmen die Gemeinden grundsätzlich bereits seit Inkrafttreten der EV BZG keine Aufgaben mehr in diesem Bereich und werden dadurch entlastet (Artikel 46), obwohl das Gesetz die Möglichkeit nicht ausschliesst, dass der Kanton den Gemeinden Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen kann (Artikel 47). Die Aufgabe, eine Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung zu betreiben, entfällt.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit an den Kanton für die periodische Schutzraumkontrolle (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b), die Erstellung der Zuweisungsplanung (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c) und die Führung der zentralen Schutzbautendatenbank durch den Kanton (Artikel 60 Absatz 1) werden die Gemeinden personell und finanziell entlastet. Die Lastenverschiebung durch die neue Aufgabenteilung soll durch den Lastenausgleich gemäss Artikel 29b FILAG in der Höhe von CHF 300'000 ausgeglichen werden (vgl. Artikel 83 Absatz 1). Eine weitere punktuelle Entlastung der Gemeinden bringt die Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen) mit sich.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und der Konsultation

10.1 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 23. März bis am 23. Juni 2023 hatten die interessierten Kreise die Gelegenheit, zur vorliegenden Gesetzesrevision Stellung zu nehmen.

Insgesamt wurde die Vorlage in der Vernehmlassung sehr gut aufgenommen. Insbesondere die Aufteilung des bisherigen KBZG in zwei separate Gesetze wird von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Ebenfalls begrüsst werden die neuen gesetzlichen Grundlagen für das BCM der Kantonsverwaltung.

Die Verschiebung der Zuständigkeit für die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle und die Erstellung der Zuweisungsplanung von den Gemeinden an den Kanton stösst auf geteilte Akzeptanz. Der Handels- und Industrieverein (HIV), die Stadtverwaltung Burgdorf, die Stadt Thun und die Gemeindeverwaltung Spiez begrüssen die Zentralisierung, da diese die Koordination vereinfache, eine bessere Nutzung der Synergien ermögliche und die Gemeinden entlaste. Dagegen wenden die Region Oberaargau und die Einwohnergemeinden Seeberg und Wynau ein, dass der Kanton die Situation der Gemeinden vor Ort zu wenig kennen würde, um diese Aufgaben übernehmen zu können. Da die Vorteile einer Zentralisierung dieser Aufgaben überwiegen und zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende (Stadt Thun, Gemeindeverwaltung Spiez, Stadt Biel und Gemeinde Steffisburg) sich dagegenstellen, dass der Kanton den Gemeinden dennoch einzelne Aufgaben in diesem Bereich übertragen kann, wird an der vorgesehenen Kompetenzverschiebung festgehalten.

Auf Wunsch der eben genannten Vernehmlassungsteilnehmenden wird zudem präzisiert, dass der Kanton den Gemeinden nicht Aufgaben in diesen Bereichen übertragen kann, sondern, dass die Gemeinden den Kanton bei der Erfüllung dieser Aufgaben *unterstützen*, denn auch künftig wird der Kanton auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen sein, da die Gemeinden unter anderem über die erforderlichen Daten und die Kenntnisse vor Ort verfügen. Insgesamt geht es jedoch nicht darum, Vollzugsaufgaben an die Gemeinden zu delegieren.

Zur vorgesehenen Ausgestaltung der Organisation des KFO gingen nur wenige Stellungnahmen ein. So ist der HIV grundsätzlich einverstanden mit den vorgeschlagenen Regelungen. Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und der Gemeinderat Münsingen vertreten die Ansicht, dass die Gemeinden zwingend im KFO vertreten sein müssten, was der Vernehmlassungsentwurf nicht vorsah. Vergangene Krisen hätten gezeigt, dass der frühzeitige Einbezug der Gemeinden für eine erfolgreiche Krisen- und Ereignisbewältigung unabdingbar sei. Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden. Die Gemeinden sind bereits heute im Planungsstab KFO vertreten. Da jedoch der «Kernstab» des KFO möglichst klein gehalten werden soll, wird auf eine ständige Vertretung der Gemeinden verzichtet. Wie bei der Bewältigung vergangener Krisen soll aber auch künftig die Möglichkeit bestehen, die Gemeinden beizuziehen.

Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter stellt zwei Anträge zur Entschädigung und zur Ausbildung der Mitglieder der VKFO. Beiden Anträgen kann aufgrund der veränderten Rolle der RSTH in der Krisenbewältigung sowie der VKFO nicht nachgekommen werden. Da es den RSTH neu freigestellt ist, ob sie einen «Krisenstab» auf Stufe Verwaltungskreis bilden möchten und da diese Stäbe somit kein kantonales Führungsorgan mehr, sondern ein Mittel der RSTH sind, müssten die geforderten Entschädigungen bei der DIJ geltend gemacht und weitergehende Ausführungsbestimmungen im RStG geregelt werden.

Im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung kritisieren der VBG, die Stadt Biel und der Gemeinderat Münsingen die mit Artikel 47 gegebene Möglichkeit, dass der Regierungsrat den Gemeinden durch Verordnung Aufgaben zuweisen und Aufträge erteilen kann. Da jedoch der Kanton in schweren Mangellagen gemäss LVG beim Vollzug von Aufträgen, die er vom Bund erhält, auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen sein kann, ist eine Mitwirkung der Gemeinden trotz der grundsätzlichen Zuständigkeit des Kantons weiterhin erforderlich. Die Gemeinden müssen jedoch nur noch in der Interventionsphase aktiv werden, was eine deutliche Entlastung zur bisherigen Regelung bedeutet.

Auch was die Neuformulierung des Artikels zur Betreuung von schutzsuchenden Personen anbelangt, scheint die vorgeschlagene Formulierung zu gewissen Missverständnissen zu führen und sowohl der VBG als auch Gemeinderat Münsingen befürchten eine Ausweitung der Pflichten der Gemeinden in diesem Bereich. Da eine solche nicht vorgesehen war und die Neuformulierung lediglich eine Präzisierung der bisherigen Bestimmung hätte bezwecken sollen, wird wieder die Formulierung des geltenden Rechts gewählt.

Schliesslich wird von der Mitte, der EDU und der FDP ein Zusatzantrag angebracht, der die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für Frauen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer anregt. Der Regierungsrat beschloss daher im Anschluss an die Vernehmlassung die Vorlage dahingehend anzupassen und die geplanten Änderungen in einer Konsultation einem breiten Adressatenkreis zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Ergebnisse dieser Konsultation finden sich nachfolgend in Kapitel 10.2.

10.2 Ergebnis der Konsultation

Im Rahmen der Vernehmlassung zum KBSG sprachen sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende für die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für Schweizerinnen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer aus. Aus diesem Grund beschloss der Regierungsrat, die Vorlage dahingehend anzupassen. Da es sich um eine wesentliche Änderung handelte, wurden die geplanten Änderungen in einer Konsultation im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 12. Januar 2024 einem breiten Adressatenkreis zur Stellungnahme unterbreitet.

Eine klare Mehrheit der politischen Parteien (SP, FDP, Mitte, EVP und EDU) stimmt dem Vorschlag zu. Neben den genannten politischen Parteien stimmen auch der BZSV, der HIV und der CJB sowie mehrere Gemeinden dem Vorhaben zu. Die FDP und die EVP schlagen ergänzend eine Bestimmung vor, die es ermöglichen würde, die Wirksamkeit der Veranstaltungen zu überprüfen und so bei nicht gegebener Wirksamkeit darauf verzichten zu können («sunset-Klausel»). Dem Anliegen wird mit Artikel 54 und 86 Absatz 2 nachgekommen. Auch dem Anliegen der SP, die Busse von CHF 500 auf CHF 200 herunterzusetzen, wird entgegengekommen, indem die Busse auf CHF 300 festgesetzt wird. Auch die EDU hatte Bedenken bezüglich der Bussenhöhe geäussert.

Ablehnung erfährt der Vorschlag von der Grünen Partei. Für sie stehen Aufwand und Ertrag in keinem günstigen Verhältnis. Diesem Bedenken ist nach Auffassung des Regierungsrats mit der Evaluationspflicht und der sunset-Klausel hinreichend Rechnung getragen. Auch der Bernische Staatspersonalverband (BSPV) lehnt obligatorische Sicherheitstage ab, da er eine Mehrbelastung des Personals befürchtet. Dem ist entgegenzuhalten, dass vorgesehen ist, zusätzliches Personal für die Organisation und Durchführung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen einzustellen, weshalb nicht von einer Mehrbelastung ausgegangen werden muss. Die SVP kann sich obligatorische Sicherheitsveranstaltungen grundsätzlich vorstellen, bezogen auf Schweizer Staatsangehörige. Der Regierungsrat hält jedoch am Vorschlag fest, mit der Sicherheitsveranstaltung auch niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer anzusprechen.

11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, dem vorliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 748
2022_05_24_Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 45 Absatz 1, Artikel 46 Absatz 3, Artikel 48 und Artikel 96 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)[1)] sowie auf Artikel 5 und Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG)[2)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
I.			
1 Allgemeines			
Art. 1 Gegenstand			

[1)] SR 520.1
[2)] SR 520.3

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Dieses Gesetz regelt die dem Kanton, den Gemeinden und Dritten obliegenden Aufgaben im Zivilschutz.			
Art. 2 Begriffe [1] Die Begriffsdefinitionen richten sich nach Artikel 2 bis 6 des Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes vom *** (KBSG)[1)].			
2 Aufgaben			
Art. 3 [1] Der Zivilschutz nimmt bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie bewaffneten Konflikten die folgenden Aufgaben wahr: a den Schutz und die Rettung der Bevölkerung, b die Betreuung schutzsuchender Personen, c die Unterstützung der Führungsorgane, d die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen, e den Schutz der Kulturgüter. [2] Er kann zudem eingesetzt werden für a Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden,			

[1)] BSG ***

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
b Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen, c Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. 3 Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion präzisiert die Aufgaben des Zivilschutzes periodisch durch Leistungsprofile.			
3 Organisation			
Art. 4 Kantonale Zivilschutzorganisation 1 Der Kanton verfügt über eine eigene kantonale Zivilschutzorganisation (kantonale ZSO). 2 Der Regierungsrat legt deren Aufgaben durch Verordnung fest.			
Art. 5 Regionale Zivilschutzorganisationen 1 Die Gemeinden bilden regionale Zivilschutzorganisationen (ZSO). 2 Die Standardstruktur einer ZSO ist das Bataillon. Dieses umfasst a das Bataillonskommando, b den Bataillonsstab, c eine Stabskompanie, d eine Bereitschaftskompanie,			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
e mehrere gemischte oder nach Fachgebieten organisierte Kompanien. [3] Eine ZSO kann in Absprache mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion in Kompaniestruktur gebildet werden, wenn es aufgrund der topografischen oder einsatztaktischen Verhältnisse nicht möglich ist, ein Bataillon aufzustellen.			
4 Zuständigkeiten			
Art. 6 Kanton [1] Der Kanton ist insbesondere zuständig für a die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung gemäss Artikel 49 bis 51 BZG, b die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen in Kader- oder Spezialistenfunktionen gemäss Artikel 52 BZG, soweit diese nicht an die Gemeinden übertragen wird, c die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen der kantonalen ZSO gemäss Artikel 53 BZG, d die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten in Zusammenarbeit mit dem Bund, e die Genehmigung der Ausbildungsplanungen der ZSO, f die Qualitätskontrolle der Ausbildung, g die Überprüfung der Einsatzbereitschaft der ZSO,			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
h die Bewilligung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene, i die Koordination grösserer Zivilschutzeinsätze, bei denen der Einsatz ausserhalb des Einzugsgebiets einer ZSO erfolgt, k die Unterstützung der Gemeinden bei der Evaluation des Materials und die Koordination von dessen Beschaffung im Hinblick auf die Interoperabilität, l die Unterstützung der Gemeinden beim Unterhalt und bei der Entsorgung des vom Kanton an die Gemeinden übergebenen Materials, m die Beschaffung des für die kantonale ZSO benötigten Materials, n die Formulierung von Vorgaben bezüglich persönlicher Ausrüstung und Einsatzmaterial. [2] Er kann ausserdem a die Schutzdienstpflichtigen für Einsätze aufbieten bei Katastrophen und Notlagen, die grosse Teile des Kantonsgebiets, andere Kantone oder das grenznahe Ausland betreffen, sowie bei Grossereignissen, b Ausbildungsaufgaben bei Bedarf und im Auftrag der Gemeinden gegen Entschädigung übernehmen,			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
c die ZSO bei der Selektion von Zivilschutzkommandantinnen und Zivilschutzkommandanten beratend unterstützen, d einzelne Aufgaben der Geschäftsstellen bei Bedarf und im Auftrag der Gemeinden gegen Entschädigung übernehmen.			
Art. 7 Gemeinden [1] Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für a die Einsatzbereitschaft der ZSO gemäss kommunalem Leistungsauftrag, b die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen gemäss Artikel 53 BZG und den Vorgaben des Kantons, c die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials gemäss den Vorgaben der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, d das ihnen vom Kanton übergebene und in ihr Eigentum übergangene Material, insbesondere für dessen Unterhalt und Entsorgung, e den Vollzug des Kulturgüterschutzes, soweit dieser nicht ausdrücklich dem Kanton oder einer anderen Institution zugewiesen ist. [2] Sie können ausserdem die Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen in ihrem geografischen Zuständigkeitsgebiet sowie bei Grossereignissen aufbieten.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Art. 8 Zusammenarbeit [1] Die Gemeinden können über die Grenzen der ZSO zusammenarbeiten a bei den die Geschäftsstellen betreffenden Aufgaben, b bei der Zivilschutzausbildung, c in spezialisierten Aufgabenbereichen, die im Leistungsprofil der ZSO enthalten sind.			
Art. 9 Aufgabenübernahme [1] Der Kanton kann auf Antrag der Gemeinden hin die Erfüllung von Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich übernehmen, namentlich bei a der Ausbildung, b der Führung der Geschäftsstellen. [2] Die Gemeinden ersetzen dem Kanton die durch die Übernahme dieser Aufgaben entstandenen Kosten. [3] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann mit den Gemeinden bzw. den ZSO entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.			
Art. 10 Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter gemäss Artikel 2 Buchstabe a KGSG sind verpflichtet, a bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden, b Inventare der beweglichen Kulturgüter zu führen, c Einsatzplanungen in Absprache mit den Feuerwehren und den ZSO zu erarbeiten.			
5 Zuteilung und Einteilung			
Art. 11 Grundsatz [1] Alle dem Kanton zugeteilten Schutzdienstpflichtigen werden anlässlich der Rekrutierung durch den Bund einer Grundfunktion zugeteilt und grundsätzlich in diejenige ZSO eingeteilt, der ihre Wohngemeinde angehört. [2] Schutzdienstpflichtige, die nicht in die ZSO ihrer Wohngemeinde eingeteilt werden, können in eine andere ZSO oder in die kantonale ZSO eingeteilt werden.			
Art. 12 Einteilung in eine andere Zivilschutzorganisation nach der Rekrutierung [1] Über die Einteilung in eine andere ZSO nach der Rekrutierung entscheidet diejenige ZSO, der die Wohngemeinde der Schutzdienstpflichtigen angehört.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[2] Gegen den Entscheid der ZSO kann bei der zuständigen Stelle der Gemeinde Beschwerde geführt werden. [3] Gegen den Entscheid der zuständigen Stelle der Gemeinde kann bei der Sicherheitsdirektion Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet kantonal letztinstanzlich.			
Art. 13 Einbürgerung [1] Personen, die bei der Einbürgerung älter als 24 Jahre sind und die Grundausbildung gemäss den Vorgaben des Bundes absolvieren können, werden von den Gemeinden der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion zur Rekrutierung gemeldet.			
Art. 14 Einteilung in die kantonale ZSO [1] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion entscheidet über die Einteilung in die kantonale ZSO.			
Art. 15 Kontrolle [1] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion und die ZSO führen die Kontrolle über die bei ihnen eingeteilten Schutzdienstpflichtigen. [2] Die Kontrolle erfolgt gemäss Artikel 47 Absatz 1 BZG im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA).			
Art. 16 Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Erfüllung und die Dauer der Schutzdienstpflicht richten sich nach den Vorgaben des Bundes. [2] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion entscheidet aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben auf Gesuch hin über die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zugunsten einer Partnerorganisation.			
Art. 17 Freiwilliger Schutzdienst [1] Über den freiwilligen Schutzdienst entscheiden die ZSO oder die kantonale ZSO nach Massgabe des Bedarfs.			
6 Ausbildung			
Art. 18 Grundsatz [1] Schutzdienstpflichtige sind gemäss den Vorgaben des Bundes und der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion auszubilden.			
Art. 19 Freiwilliger Schutzdienst [1] Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung. [2] Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion bestimmt, ob eine Person, die bereits über eine gleichwertige Ausbildung verfügt, die Grundausbildung absolvieren muss.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Art. 20 Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft 1 Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden im Rahmen von Wiederholungskursen ausgeführt. 2 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene erfordern eine vorgängige Bewilligung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion. 3 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene erfordern eine vorgängige Bewilligung des Bundes.			
Art. 21 Ausbildungsdauer 1 Die Dauer der Ausbildungsgänge richtet sich nach den Vorgaben des Bundes. 2 Die Schutzdienstleistungen gemäss Artikel 49 bis 53 BZG dürfen insgesamt 66 Tage pro Jahr nicht überschreiten. 3 Die für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen in Kader- oder Spezialistenfunktionen gemäss Artikel 52 BZG vorgesehenen Diensttage können den Gemeinden auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.			
Art. 22 Lehrpersonal 1 Das Lehrpersonal muss die Vorgaben des Bundes und des Kantons erfüllen.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[2] Für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sind ausschliesslich hauptamtliche Instruktorinnen und Instruktoren einzusetzen, welche die entsprechenden Ausbildungsgänge des Bundes durchlaufen haben, über einen Fachausweis verfügen und sich regelmässig weitergebildet haben. [3] Der Regierungsrat kann für spezielle Fälle Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.			
7 Finanzierung			
Art. 23 Grundsatz [1] Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten für die Zivilschutzaufgaben gemäss ihren jeweiligen Zuständigkeiten.			
Art. 24 Material [1] Die Finanzierung von Materialbeschaffungen über den Ersatzbeitragsfonds richtet sich nach Artikel 68 Absatz 4 KBSG.			
Art. 25 Aufhebung von Ausbildungszentren [1] Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren aufgehoben (Art. 56 Abs. 3 BZG), so sind die Kantonsbeiträge zurückzuerstatten.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[2] Ordnet der Kanton die Aufhebung von Zivilschutzausbildungszentren an, sind die Kantonsbeiträge nur zurückzuerstatten, sofern sie an Landerwerbskosten geleistet worden sind und das Land gewinnbringend veräussert wird.			
8 Haftung			
Art. 26 Haftung für Schäden gemäss der Erwerbsersatzordnung [1] Der aufbietende Kanton bzw. die aufbietenden Gemeinden haften für Schäden, die vom Bund gemäss Artikel 20a des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)[1)] geltend gemacht werden. [2] Hat der Kanton dem Bund gemäss Artikel 20a EOG Schadenersatz zu leisten, nimmt er vollumfänglich Rückgriff auf die betroffenen Gemeinden, soweit diese die Schutzdienstpflichtigen aufgeboten haben.			
Art. 27 Schadenersatz und Rückgriff [1] Die zuständige Stelle des Kantons bzw. der Gemeinde entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen betreffend Schäden, die durch das Lehrpersonal sowie die Schutzdienstpflichtigen in Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind. Ihr Entscheid kann nach Massgabe von Artikel 87 BZG angefochten werden.			

[1)] SR 834.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[2] Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler oder kantonaler Ebene ersucht, muss Bund, Kanton und Gemeinden im Schadensfall für die Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihr oder ihm direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung.			
9 Vollzug und Rechtspflege			
Art. 28 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.			
Art. 29 Rechtspflege [1] Die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)] gelten für Verfügungen gestützt auf das BZG und auf dieses Gesetz unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen.			
10 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
Art. 30 Zivilschutzausbildung			

[1)] BSG 155.21

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Gemeinden stellen während vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie Weiterbildungen der Schutzdienstpflichtigen gemäss Artikel 49 bis 52 BZG sicher, sofern der Kanton die Ausbildung nicht gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 übernimmt. [2] Zu diesem Zweck sorgen sie für eine bedürfnisgerechte und zeitgemässe sowie den Anforderungen von Bund und Kanton entsprechende Ausbildungsinfrastruktur.			
Art. 31 Ausgleich der Lastenverschiebung [1] Der Ausgleich der Lastenverschiebung als Folge der Regelung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und b erfolgt ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[1)]. [2] Massgebend sind die Lastenverschiebungen gemäss Budget für das fünfte Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Interessenverbände der Gemeinden den massgebenden Betrag kantonal letztinstanzlich bis Mitte des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.			

[1)] BSG 631.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	**Minderheit**	
[3] Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Interessenverbände der Gemeinden innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes den massgebenden Betrag kantonal letztinstanzlich erhöhen oder senken und damit allfällige Differenzen korrigieren, die sich zwischen Budget und Rechnung des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes ergeben haben.			
Art. 32 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
II.			
Keine Änderung anderer Erlasse.			
III.			
Keine Aufhebungen.			
IV.			
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Bern, 24. April 2024	Bern, 1. Juli 2024		Bern, 14. August 2024

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Roggli		Im Namen des Regierungs-rates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2777

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.SIDBSM.934
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Revision der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und Einführungsverordnung ... 2
2.2 Aufteilung in zwei Gesetze ... 3
2.3 Strategische Arbeiten ... 3
2.4 Projekt Ausbildungsinfrastruktur Feuerwehr und Zivilschutz Kanton Bern ... 3

3. Grundzüge der Neuregelung ... 4
3.1 Zielsetzung ... 4
3.2 Änderungen der Gesetzessystematik ... 5
3.3 Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden ... 5
3.4 Dienstleistungssystem ... 6
3.5 Ausbildungssystem ... 6
3.6 Leistungsprofil ... 6

4. Erläuterungen zu den Artikeln ... 6

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 18

6. Finanzielle Auswirkungen ... 18

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 18

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 19

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 19

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und der Konsultation ... 19
10.1 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 19
10.2 Ergebnis der Konsultation ... 21

11. Antrag ... 22

1. Zusammenfassung

Die per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen totalrevidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)[1], der Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV)[2] und der Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)[3] erfordern in verschiedenen Bereichen Anpassungen des kantonalen Rechts. Aufgrund der knappen Zeitverhältnisse war es nicht möglich, das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG)[4] bereits auf den 1. Januar 2021 hin anzupassen. Der Regierungsrat erliess daher gestützt auf Artikel 88 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)[5] am 25. November 2020 eine dringliche, zeitlich bis zum 31. Dezember 2025 befristete Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG)[6]. Darin wurden lediglich diejenigen Punkte behandelt, deren Regelung aufgrund des ohne Übergangsfrist in Kraft getretenen Bundesrechts keinen Aufschub ertrug. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen diese Regelungsgegenstände nun in ordentliches Recht überführt werden. Neben weiteren erforderlichen Anpassungen an das neue Bundesrecht soll die Gelegenheit genutzt werden, Änderungen aufgrund der seit der letzten Gesetzesrevision im Jahre 2015 gemachten Erfahrungen vorzunehmen. Schliesslich wird die Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung von den Gemeinden zum Kanton verschoben. Dies entspricht einem breiten Anliegen aus der Vernehmlassung.

2. Ausgangslage

2.1 Revision der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und Einführungsverordnung

Per 1. Januar 2021 traten auf Bundesebene die totalrevidierten Bestimmungen des BZG sowie der BevSV und der ZSV in Kraft. Das Ziel der Revision bestand darin, das System des Bevölkerungsschutzes an die veränderte Bedrohungslage und die aktuelle Risikolandschaft anzupassen. Im Bereich Zivilschutz wurden Änderungen im Dienstleistungs- und Ausbildungssystem vorgenommen. Per 1. Januar 2021 traten die folgenden revidierten bzw. neu erstellten Rechtsgrundlagen in Kraft:

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)[7],
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)[8],
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV)[9].

Bereits per 1. Januar 2020 in Kraft getreten war die Revision des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG)[10].

Die Bestimmungen zum Vollzug des BZG mussten dabei zumindest teilweise ebenfalls per 1. Januar 2021 vorliegen. Aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse konnte die notwendige Anpassung des kantonalen Rechts nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen, sondern fand mittels der EV BZG statt. Inhaltlich beschränkt sich die EV BZG einzig auf die aufgrund der Änderungen im Bundesrecht zwingend anzupassenden Punkte des kantonalen Rechts. Sie enthält demzufolge in erster Linie neue Bestimmungen zu den Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen des Bevölkerungsschut-

[1] SR 520.1
[2] SR 520.12
[3] SR 520.11
[4] BSG 521.1
[5] BSG 101.1
[6] BSG 521.111
[7] SR 520.1
[8] SR 520.11
[9] SR 520.12
[10] SR 531

zes, zum Dienstleistungs- und zum Ausbildungssystem im Zivilschutz sowie zur wirtschaftlichen Landesversorgung. Die zeitlich bis am 31. Dezember 2025 befristeten Regelungen der EV BZG sollen nun in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ins kantonale Recht überführt werden. Damit wird die in Artikel 88 Absatz 3 KV verankerte Pflicht erfüllt, dringliches Verordnungsrecht ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision werden zudem über die Bereiche der EV BZG hinausgehende Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen und die seit der letzten Gesetzesrevision im Jahr 2015 gemachten Erfahrungen der Praxis in der neuen kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung abgebildet.

2.2 Aufteilung in zwei Gesetze

Aufgrund seiner thematischen Breite betrifft die Revision des KBZG eine Vielzahl von Akteuren und Stakeholdern. Die Corona-Pandemie brachte zudem die Diskussion um ein separates «Krisengesetz» hervor. Anlässlich eines Austauschs kam die Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre (GSK) zum Schluss, auf die Erarbeitung eines eigenen «Krisengesetzes» zu verzichten und gewisse Anliegen nach Möglichkeit in der Revision des KBZG zu berücksichtigen. Die Diskussionen rund um das «Krisengesetz» zeigten auch die Möglichkeit auf, die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz, die bisher im gleichen Gesetz geregelt waren, auf zwei Gesetze aufzuteilen. Da es sich beim Zivilschutz um eine von fünf Partnerorganisationen handelt und die übrigen Partnerorganisationen über eigene gesetzliche Grundlagen verfügen, ist eine Aufteilung der Bestimmungen zum Verbundsystem und jener zur Partnerorganisation Zivilschutz auf zwei Gesetze folgerichtig. Mit Beschluss Nr. 672/2021 vom 2. Juni 2021 stimmte der Regierungsrat dieser Aufteilung zu. Das vorliegende Gesetz enthält folglich die Bestimmungen zum Zivilschutz, während die Bestimmungen zum Bevölkerungsschutz im neuen kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) geregelt werden.

2.3 Strategische Arbeiten

Gemeinsam mit den 31 Zivilschutzkommandantinnen und -kommandanten, den Leitern der Ausbildungszentren (RKZ), Vertretungen der Geschäftsstellen sowie weiteren Stakeholdern analysierte das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) zwischen 2017 und 2020 im Rahmen strategischer Überlegungen die aktuelle Situation des Zivilschutzes im Kanton Bern und dessen mögliche Entwicklung bis 2030. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden Ende 2020 im Rahmen einer Fachkonsultation den Zivilschutzkommandantinnen und -kommandanten, den Geschäftsstellen und den Ausbildungszentren unterbreitet. So konnte eine gemeinsame Basis für die vorliegende Revision geschaffen werden. Mehrere Anpassungen im vorliegenden Gesetzesentwurf sind das Ergebnis dieser Arbeiten.

2.4 Projekt Ausbildungsinfrastruktur Feuerwehr und Zivilschutz Kanton Bern

Obwohl die Ausbildungsinfrastruktur nicht Teil der vorliegenden Gesetzesrevision ist, sollen an dieser Stelle einige Hintergrundinformationen zum Projekt zur Ausbildungsinfrastruktur der Feuerwehr und des Zivilschutzes im Kanton Bern gegeben werden, da dieses Projekt einen Zusammenhang mit dem Wechsel der Zuständigkeit der Zivilschutzausbildung von den Gemeinden hin zum Kanton hat.

Verschiedene regionale Ausbildungszentren sind aktuell mit finanziellen und/oder personellen Problemen konfrontiert. Eines der Zentren – das Regionale Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland in Köniz – stellt gemäss dem Beschluss der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes vom 13. Dezember 2023 seine Tätigkeit per Ende 2024 ein. Bei weiteren Zentren zeigt sich, dass die notwendigen Investitionen in die Ausbildungsinfrastruktur in der heutigen Struktur nicht finanziert werden kön-

nen. Insgesamt ist aus Sicht BSM festzustellen, dass die heutigen Zentren den aktuellen und insbesondere den künftigen Anforderungen an die Ausbildungsqualität (Stichworte Digitalisierung, Ausbildungsmethodik, Umweltauflagen) nicht mehr in sämtlichen Belangen gerecht werden können. Es droht somit eine Situation, in welcher der Kanton nicht mehr in der Lage sein wird, den ihm gesetzlich vom Bund übertragenen Auftrag zur Ausbildung des Zivilschutzes zu erfüllen.

Aus diesem Grund hat das BSM zusammen mit der Gebäudeversicherung Bern (GVB), die bei der Feuerwehrausbildung vor ähnlichen Problemen und Herausforderungen steht, ein gemeinsames Projekt zur Prüfung einer «zukunftstauglichen» Ausbildungsinfrastruktur für Feuerwehr und Zivilschutz im Kanton Bern gestartet. Im Rahmen des Projektes wurde auf der Basis einer umfassenden Analyse vorgeschlagen, für die Nutzer Feuerwehren, Zivilschutz und allenfalls auch Kantonspolizei ein modernes Ausbildungszentrum zu errichten.

Auf diesem Ausbildungszentrum sollen nur Ausbildungen mit hohen technischen bzw. organisatorischen Anforderungen an die Infrastruktur stattfinden. Geeignete Module der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung würden künftig in den Regionen bzw. Gemeinden durchgeführt. Ziel des Projektes ist also nicht eine Zentralisierung der Zivilschutzausbildung, sondern die Sicherstellung einer modernen, zukunftsfähigen Ausbildungsinfrastruktur für Leistungen des Zivilschutzes, die anderswo nicht ausgebildet werden können.

Im Zusammenhang mit diesem Projekt ist festzuhalten, dass der Kanton nicht als Investor auftreten wird. Vielmehr wird angestrebt, dass sich der Kanton für die Ausbildung im von der GVB errichteten Zentrum einmietet. Die Kosten, die durch die Miete entstehen, sollen über das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[11] ausgeglichen werden. Eine Übernahme der heutigen Infrastruktur der Gemeinden ist ebenfalls nicht vorgesehen; diese bleibt im Eigentum der Gemeinden resp. Gemeindeverbänden.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst hauptsächlich die zwingend erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an das revidierte Bundesrecht. Er berücksichtigt aber auch einige aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre erforderlichen Anpassungen, insbesondere hinsichtlich der zurückgehenden Bestände im Zivilschutz. Aufgrund der Aufteilung des KBZG in zwei Gesetze enthält das vorliegende Gesetz lediglich die Bestimmungen zum Zivilschutz. Diejenigen zum Verbundsystem Bevölkerungsschutz und zu den Schutzbauten werden im separaten KBSG behandelt. Folgende Anpassungen werden folglich im vorliegenden Gesetz berücksichtigt:

– Anpassungen bedingt durch die Totalrevision des Bundesrechts,
– Anpassungen, mit denen Mängel im KBZG vom 19. März 2014 behoben werden,
– Neuerungen und Präzisierungen, die sich aufgrund der bisherigen Erfahrung in der Praxis aufdrängen, insbesondere die Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung von den Gemeinden zum Kanton.

Das neue Gesetz soll darüber hinaus möglichst klare, einfache, systematisch nachvollziehbare und genau formulierte Regelungen enthalten. Die Bestimmungen sollen dahingehend formuliert sein, dass Veränderungen in der Organisation und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund neuer Herausforderungen zeitgerecht umgesetzt werden können. Dank der thematischen Aufteilung in zwei

[11] BSG 631.1

Gesetze präsentiert sich der vorliegende Gesetzesentwurf klarer in seinem Aufbau und in den Definitionen als das bisherige Gesetz und schafft damit gute Voraussetzungen, um den heutigen und künftigen Herausforderungen des Zivilschutzes begegnen zu können.

3.2 Änderungen der Gesetzessystematik

Der Aufbau des Gesetzes wird im Gegensatz zum bisherigen Abschnitt zum Zivilschutz im KBZG leicht verändert. Insbesondere werden die Zuständigkeiten (Ziffer 4) nicht mehr wie bisher nach Themen geregelt, sondern nach Akteur (Kanton, Gemeinden, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter).

3.3 Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden

Der Zivilschutz bleibt Sache der Gemeinden, die sich zu regionalen ZSO zusammenschliessen. Unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons sind die Gemeinden für die Aufgabenerfüllung gemäss Leistungsprofil, für die Führung der ZSO, und für die Kontrollführung zuständig. Im Rahmen der Vernehmlassung sprachen sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende für eine grundlegende Änderung der Zuständigkeiten im Bereich der Ausbildung der Schutzdienstleistenden hin zum Kanton aus. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft daher die Grundlage für eine entsprechende Anpassung der Zuständigkeiten.

Eine Kantonalisierung der Zuständigkeit für die Grund-, Zusatz- und Kaderbildung im Zivilschutz bringt zahlreiche Vorteile mit sich. Weil aufgrund des grösseren Ausbildungsvolumens deutlich mehr Kurse in regelmässiger zeitlicher Abfolge angeboten würden, hätten die Schutzdienstpflichtigen mehr Wahlmöglichkeiten, was es ihnen erlauben würde, die Zivilschutzausbildung modular aufzubauen und individuell und flexibel zu planen. Für die Vereinbarkeit mit Beruf und Privatleben wäre das für die Schutzdienstpflichtigen ein grosser Vorteil. Lücken oder Ausfälle beim Instruktionskorps, die aktuell bei den regionalen Ausbildungszentren teilweise zu Absagen oder dem Abbruch von Kursen führen, können besser abgefedert werden, da alle Instruktoren für die gleiche Organisation arbeiten. Auch die Einheitlichkeit der Ausbildung ist einfacher sicherzustellen als beim heutigen System mit unabhängigen regionalen Ausbildungszentren. Weiter können Kosten eingespart werden, da vorgesehen ist, statt bisher fünf Standorten nur noch einen Standort zu unterhalten und weiterzuentwickeln und so auch Synergien bei Verwaltung und Instruktion genutzt werden können. Die Zivilschutzorganisationen (ZSO) erhalten zudem die Möglichkeit, die Infrastruktur für ihre Wiederholungskurse zu nutzen. Schliesslich wird das finanzielle Risiko und die künftige finanzielle Belastung der Gemeinden durch eine Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung reduziert.
Hingegen bedeutet der Wechsel der Zuständigkeit im Bereich der Zivilschutzausbildung von den Gemeinden zum Kanton für die Gemeinden einen Verlust der Möglichkeiten der direkten Einflussnahme. Sollte die Zivilschutzausbildung einst in einem einzigen kantonalen Ausbildungszentrum durchgeführt werden, verlieren die regionalen Ausbildungszentren zudem einen substanziellen Teil ihrer Einnahmen und müssten Strategien zur künftigen Nutzung ihrer Infrastrukturen entwickeln. Im Vergleich zu den gewichtigen Vorteilen, die der vorgesehene Wechsel der Zuständigkeit mit sich bringt, erscheinen diese Nachteile vertretbar. Wesentlich ist, dass durch das Vorhaben der GVB ohnehin bedeutende Veränderungen auf die regionalen Ausbildungszentren zukommen (vgl. Ziff. 2.4).

Klar abzugrenzen ist in diesem Zusammenhang die Frage nach der Zuständigkeit und jene danach, wie diese Zuständigkeitsübertragung umgesetzt wird und damit unter anderem auch die Frage nach der Infrastruktur. Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Frage der Zuständigkeit. Die allfällige Errichtung eines zentralen Ausbildungszentrums ist nicht Gegenstand des Gesetzes. Zumal zum aktuellen Zeit-

punkt festgehalten werden kann, dass der Kanton nicht als Investor auftreten wird, sollte einmal ein zentrales Ausbildungszentrum erbaut werden. Somit ist auch festzuhalten, dass die Verschiebung der Zuständigkeit in keiner Form mit den regionalen Ausbildungszentren verknüpft ist. Letztere verbleiben im Eigentum der heutigen Trägerschaften, die weiterhin über die Immobilien verfügen können.

Darüber hinaus findet sich in diesem Gesetz die Grundlage dafür, dass die Gemeinden die Erfüllung klar definierter Aufgaben, namentlich im Bereich Kontrollführung, gegen Entschädigung an den Kanton übertragen können.

Damit der Kanton seine Controlling-Aufgaben wahrnehmen kann, ist er ausserdem auf die Mitwirkung insbesondere der ZSO und der RKZ angewiesen. Diese werden daher neu verpflichtet, dem Kanton die von ihm definierten Angaben und Zahlen zur Verfügung zu stellen.

3.4 Dienstleistungssystem

Dabei handelt es sich um Änderungen, die bereits mit der EV BZG eingeführt wurden, jetzt jedoch gesetzlich verankert werden. Auf Bundesebene erfolgten eine Reduktion und eine Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer, während die maximale Anzahl zu leistender Diensttage in Analogie zur Militärdienstpflicht auf 245 festgelegt wurde.

3.5 Ausbildungssystem

Mit Inkrafttreten des neuen BZG werden seit 1. Januar 2021 Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft neu als Wiederholungskurse durchgeführt. Diese Anpassung im kantonalen Recht wurde mit der EV BZG bereits umgesetzt. Im vorliegenden Gesetz wird diese Änderung auch noch gesetzlich verankert. Dasselbe gilt für Anpassungen der Schutzdienstpflichtdauer, die Anpassungen des Beginns und der Dauer der Ausbildungen erforderlich machten.

3.6 Leistungsprofil

Bisher verfügte der Zivilschutz im Kanton Bern nicht über ein klar definiertes und einheitliches Leistungsprofil. Die Grundaufgaben waren zwar vorgegeben, doch darauf aufbauend konnten die Trägerschaften der Zivilschutzorganisationen (ZSO) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weitere Anforderungen stellen. Neu soll das BSM die Aufgaben des Zivilschutzes periodisch durch Leistungsprofile präzisieren können. Diese sind ausgerichtet auf den Grundauftrag des Zivilschutzes – die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen – und basieren auf der jeweiligen Gefährdungsanalyse. Basierend auf dem Leistungsprofil formulieren die kommunalen Trägerschaften den konkreten Leistungsauftrag an ihre ZSO.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Allgemeine Bemerkungen
Mit dem im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriff «Schutzdienstpflichtige» sind ebenfalls die freiwillig Schutzdienstleistenden gemeint. Dies entspricht der verwendeten Begrifflichkeit auf Bundesebene.

Artikel 1
Entspricht dem bisherigen Artikel 1 Absatz 1, wobei nur noch die Aufgaben im Zivilschutz Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind. Diejenigen im Bereich Bevölkerungsschutz werden im KBSG geregelt.

Darüber hinaus wurde ergänzt, dass das Gesetz neben den Aufgaben des Kantons auch die Aufgaben der Gemeinden und von Dritten enthält, da die Gemeinden weiterhin die Trägerinnen des Zivilschutzes sein sollen und auch den Dritten insbesondere im Bereich des Kulturgüterschutzes gewisse Aufgaben zugeschrieben werden (vgl. insbesondere Artikel 10).

Artikel 2
Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird darauf verzichtet, die Begrifflichkeiten in beiden Gesetzen zu definieren. Das vorliegende Gesetz stützt sich auf die Definition der Begriffe Grossereignisse, Katastrophen, Notlagen, planbare Einsätze und bewaffnete Konflikte gemäss Artikel 2 bis 6 KBSG.

Artikel 3
Bisher wurde auf eine Aufzählung der Aufgaben des Zivilschutzes auf Gesetzesstufe verzichtet und stattdessen lediglich auf die bundesrechtliche Grundlage verwiesen (vgl. den bisherigen Artikel 33 Absatz 1 KBZG). Da künftig ein eigenes Gesetz für den Zivilschutz besteht, kann dieser Bereich nun auch umfassend in den gesetzlichen Grundlagen abgebildet werden. Der Wortlaut der Absätze 1 und 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen Artikel 28 BZG.

In Absatz 3 wird die gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Leistungsprofile des Zivilschutzes durch das BSM geschaffen. Heute verfügt der Zivilschutz im Kanton Bern nicht über ein klar definiertes und einheitliches Leistungsprofil. Die Grundaufgaben sind zwar vorgegeben, doch darauf aufbauend können die Trägerschaften der ZSO im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weitere Anforderungen stellen. Gemäss dem Ergebnis der Fachkonsultation zum unter 2. erläuterten strategischen Dokument zum Zivilschutz im Kanton Bern ist es unbestritten, dass das Leistungsprofil des Zivilschutzes auf dessen Grundauftrag – die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen – ausgerichtet sein soll und auf der jeweiligen Gefahrenanalyse zu basieren hat. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten sollen nur geleistet werden, wenn sie einen direkten Ausbildungsnutzen haben. Weiter soll das Leistungsprofil die Grundlage für sämtliche weiteren Planungen und Konzepte bilden. Bei der Formulierung der Leistungsprofile arbeitet das BSM mit den Gemeinden und den ZSO zusammen.

Artikel 4
Bisher befand sich die gesetzliche Grundlage für die kantonale ZSO in Artikel 48 KBZG. Per 1. Januar 2022 wurde die Kantonale Zivilschutzformation in «Kantonales Katastrophen Einsatzelement (KKE)» umbenannt. Mit der Neuformulierung der gesetzlichen Grundlage zum KKE wird auch der Wandel unterstrichen, welcher der kantonale Zivilschutz in den letzten Jahren erlebt hat. Die Aufgaben des KKE legt der Regierungsrat durch Verordnung fest. Das Leistungsprofil umfasst derzeit vier Leistungsbereiche:
– Technische Hilfe / Unterstützung: umfasst die Rettung aus Trümmerlagen, die Erstellung von Sicherungs- und Infrastrukturbauten, die Stromerzeugung mittels mobilen Notstromaggregaten und die Ausleuchtung von Schadenräumen und sonstigen Innen- oder Aussenräumen.
– Führungsunterstützung: umfasst Aufgaben im Bereich der Telematik und die Unterstützung der Führungsorgane.
– ABC-Schutz: umfasst den Umgang mit erhöhter Radioaktivität, die Bekämpfung von Seuchen und Tierseuchen, die Bewirtschaftung von ABC-Schutzmaterial und die Unterstützung von regionalen ZSO bei der Verwendung desselben im Ereignisfall.
– Psychologische und seelsorgerliche erste Hilfe oder Nothilfe: umfasst die Sicherstellung der psychologischen und seelsorgerlichen ersten Hilfe oder Nothilfe bei traumatisierenden Alltagsereignissen, Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen durch das Care Team Kanton Bern.

Zudem verfügen einige Führungsorgane der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter über Vereinbarungen mit regionalen ZSO oder greifen auf die Leistungen des KKE zurück zur Unterstützung im Ereignisfall. Diese Unterstützung soll auch künftig gewährleistet werden.

Artikel 5
Die Grundsätze der Organisationsstruktur des Zivilschutzes waren bisher in Artikel 47 KBZG festgelegt. Künftig sollen die Gemeinden ausschliesslich regionale ZSO bilden (Absatz 1). Bereits heute gibt es, mit Ausnahme der ZSO Spiez, keine ZSO mehr, die ausschliesslich eine einzige Gemeinde umfasst. In Analogie zum Titel von Artikel 4 («Kantonale Zivilschutzorganisation») wurde auch der Titel des Artikels angepasst.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 2 Absatz 1 der Kantonalen Zivilschutzverordnung vom 25. November 2020 (KZSV)[12] mit einer redaktionellen Anpassung.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 2 Absatz 1a KZSV. Wird eine ZSO nicht in der Standardstruktur (Bataillon) gebildet, sondern in Kompaniestruktur, muss dies in Absprache mit der zuständigen Stelle der SID, dem BSM, erfolgen. Dies bedeutet nicht, dass das BSM die Struktur bewilligen muss. Da es jedoch für die Systemsteuerung und das Controlling des Zivilschutzes im Kanton zuständig ist, ist ein diesbezüglicher Einbezug erforderlich. Aus diesem Grund wurde dies im vorliegenden Absatz ergänzt.

Artikel 6
Der vorliegende Artikel ist ein Zusammenschluss zahlreicher bisheriger Artikel, wobei sich inhaltlich an den Zuständigkeiten nur wenig ändert im Vergleich zum bisherigen Gesetz. Die vorliegende Aufzählung der Zuständigkeiten des Kantons ist nicht vollständig, sondern beschränkt sich auf die wichtigsten Kompetenzen.

In Absatz 1 werden die zwingenden Zuständigkeiten des Kantons gemäss BZG aufgezählt.

Die Zuständigkeit des Kantons im Bereich der Ausbildung wurde bisher in Artikel 20 EV BZG festgelegt, wobei lediglich generell festgehalten wurde, dass der Kanton zuständig ist für die ihm durch Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht an die Gemeinden übertragen werden. Absatz 2 regelte die Zuständigkeiten der Gemeinden und in Absatz 3 wurde festgehalten, dass das BSM für die Ausbildung der Angehörigen der kantonalen Formation, für Teile der Kaderausbildung und für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen gemäss Artikel 52 BZG zuständig ist.

Mit dem geplanten Wechsel der Zuständigkeit für die Ausbildung erscheint es sinnvoll, genauer auszuführen, für welche Ausbildungsaufgaben der Kanton zuständig ist. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und b hält fest, dass der Kanton für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildungen der Angehörigen des Zivilschutzes zuständig ist, soweit diese nicht an die Gemeinden übertragen werden. Dabei handelt es sich namentlich um die Organisation und Durchführung dieser Ausbildungen. Dazu gehört auch, dass der Kanton dafür sorgt, dass die entsprechende Ausbildungsinfrastruktur und das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Die Wiederholungskurse der regionalen ZSO verbleiben in der Verantwortung der Gemeinden.

Gemäss Absatz 1 Buchstabe c bleibt der Kanton weiterhin zuständig für die Wiederholungskurse der kantonalen ZSO.

Zur Zuständigkeit für die Ausbildung gehört auch die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten in Zusammenarbeit mit dem Bund (Absatz 1 Buchstabe d).

In Absatz 1 Buchstaben e bis g wurde der bisherige Artikel 52 KBZG, wonach dem Kanton der Vollzug des Zivilschutzes, dessen Systemsteuerung und das Controlling obliegen, konkretisiert. Die aufgeführten Aufgaben entsprechen der gängigen Praxis.

[12] BSG 521.11

Absatz 1 Buchstabe h entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 21 Absatz 2 EV BZG. Da die ZSV in den Artikeln 45 ff. zwischen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene unterscheidet, wird auch in diesem Artikel zwischen den Bewilligungsverfahren für die einzelnen Arten von Einsätzen unterschieden. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler und kantonaler Ebene werden durch den Kanton bewilligt, jene auf nationaler Ebene durch den Bund.

Absatz 1 Buchstabe i entspricht sinngemäss Artikel 19a Absatz 4 KZSV. Aufgrund der Systematik des Gesetzes wird dies neu auf Gesetzesstufe geregelt. Mit dem Begriff «überörtlich» ist gemeint, dass der Einsatz ausserhalb des Einzugsgebiets einer ZSO erfolgt.

Absatz 1 Buchstabe k entspricht dem bisherigen Artikel 65 Absatz 2 KBZG.

Absatz 1 Buchstabe l entspricht dem bisherigen Artikel 66 Absatz 1 dritter Satz KBZG.

Absatz 1 Buchstabe m entspricht dem bisherigen Artikel 65 Absatz 3 KBZG.
Absatz 1 Buchstabe n ist neu. Zur Gewährleistung der Interoperabilität des Zivilschutzes und für ein einheitliches Erscheinungsbild ist es erforderlich, dass der Kanton gewisse Vorgaben im Bereich der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials macht. Darüber hinaus macht der Kanton auch Vorgaben über die Leistungsprofile (vgl. Artikel 3 Absatz 3). Die Leistungsprofile können unter anderem nur mit dem entsprechenden Einsatzmaterial umgesetzt werden.

Absatz 2 enthält diejenigen Aufgaben, die der Kanton neben den zwingenden Aufgaben gemäss Absatz 1 zusätzlich erfüllen *kann*. Die Einzelheiten dazu sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

Absatz 2 Buchstabe a entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 14 EV BZG. Weiterhin können die Gemeinden oder der Kanton die Schutzdienstleistenden für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen aufbieten, denn dies entspricht dem Grundauftrag des Zivilschutzes. Die vor Inkraftsetzung der EV BZG in Artikel 54 KBZG erwähnten möglichen Aufgebote von Schutzdienstleistenden für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden jedoch nicht mehr erwähnt, da diese gemäss dem neuen Bundesrecht keine Einsätze mehr darstellen, sondern als Wiederholungskurse unter dem Titel «Ausbildung» geleistet werden. Die im Rahmen der bisherigen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Einsätzen für Instandstellungsarbeiten ausgeführten Arbeiten können auch weiterhin als Wiederholungskurse erfolgen.

Gemäss bisherigem Wortlaut konnte der Kanton die Schutzdienstpflichtigen für Einsätze aufbieten, die das Kantonsgebiet betreffen. Da kaum je ein Ereignis das gesamte Kantonsgebiet betrifft und die Bestimmung damit obsolet wäre, wurde präzisiert, dass es sich um grosse Teile des Kantonsgebiet handeln muss.

In Umsetzung der unter 2.3 ausgeführten strategischen Arbeiten wird mit dem neuen Absatz 2 Buchstabe b die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton gegen Entschädigung bei Bedarf und im Auftrag der Gemeinden Ausbildungsaufgaben übernehmen kann. Es ist folglich auch denkbar, dass die Gemeinden dem Kanton Aufgaben im Bereich der Wiederholungskurse und Weiterbildungen übertragen, sofern sie dies wünschen.

Gemäss Absatz 2 Buchstabe c kann der Kanton die ZSO bei der Selektion von Zivilschutzkommandanten beratend unterstützen, sofern die Gemeinden dies wünschen. Aufgrund der Beschränkung der Ausbildungsplätze empfiehlt der Kanton die Absolvierung der Kommandanten-Ausbildung nur, wenn jemand eine Anstellung als Zivilschutz-Kommandantin oder -Kommandant bzw. eine Beförderung in die Funktion der stellvertretenden Zivilschutzkommandantin bzw. des stellvertretenden Zivilschutzkommandanten in Aussicht hat.

Absatz 2 Buchstabe d hat seinen Ursprung ebenfalls in den erwähnten strategischen Arbeiten zur aktuellen Situation des Zivilschutzes im Kanton Bern und deren möglichen Entwicklung bis 2030. Da der Austausch mit den Angehörigen des Zivilschutzes sowie die Soldauszahlung heute primär auf elektronischem Weg erfolgt, ist eine örtliche Nähe der Geschäftsstelle zu den Angehörigen des Zivilschutzes nicht mehr zwingend erforderlich. So können die Aufgaben der Geschäftsstellen oder zumindest Teile davon für den ganzen Kanton auch zentral von einer einzigen Stelle aus erbracht werden. Mit der vorliegenden Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, einzelne Aufgaben der Geschäftsstellen beim Kanton zu zentralisieren. Die Gemeinden entschädigen den Kanton für diese Arbeiten.

Artikel 7
Im vorliegenden Artikel werden die Aufgaben der Gemeinden im Zivilschutz zusammengefasst. Wie beim Kanton (Artikel 6) handelt es sich auch hier grösstenteils nicht um neue Aufgaben. Ebenfalls analog zu Artikel 6 ist auch die vorliegende Aufzählung nicht abschliessend.

Absatz 1 Buchstabe a ist das Äquivalent zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g. Das durch den Kanton vorgesehene Leistungsprofil bildet die Vorgaben. Basierend auf diesen Vorgaben formulieren die Gemeinden ihren konkreten Leistungsauftrag an ihre ZSO. Das Leistungsprofil ist somit dem Leistungsauftrag übergeordnet.

Gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind die Gemeinden weiterhin zuständig für die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen, nicht mehr jedoch für die Grundausbildung sowie für die Zusatz- und Kaderausbildung im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit (vgl. Artikel 6).

Absatz 1 Buchstabe c entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 65 Absatz 1 KBZG. Da der Kanton gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe n künftig Vorgaben bezüglich persönlicher Ausrüstung und Einsatzmaterial formuliert, wurde auch in dieser Bestimmung ergänzt, dass die Gemeinden das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstleistenden nach den Vorgaben der zuständigen Stelle der SID beschaffen.

Absatz 1 Buchstabe d entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 66 KBZG.

Absatz 1 Buchstabe e entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 67 Absatz 2 KBZG.

Absatz 2 entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 14 EV BZG. Mit dem neuen ausdrücklichen Verweis darauf, dass die Gemeinden die Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen in ihrem Zuständigkeitsgebiet aufbieten können, wird verdeutlicht, dass die Gemeinden grundsätzlich keine Schutzdienstleistenden für Einsätze in anderen Regionen oder Kantonen oder im grenznahen Ausland aufbieten können. Dies fällt in die Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes.

Die vor Inkraftsetzung der EV BZG in Artikel 54 KBZG erwähnten möglichen Aufgebote von Schutzdienstleistenden für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden nicht mehr erwähnt, da diese gemäss dem neuen Bundesrecht keine Einsätze mehr darstellen, sondern als Wiederholungskurse unter dem Titel «Ausbildung» geleistet werden. Die im Rahmen der bisherigen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Einsätzen für Instandstellungsarbeiten ausgeführten Arbeiten können auch weiterhin als Wiederholungskurse erfolgen.

Artikel 8
Dieser Artikel ist neu und regelt die Zusammenarbeit der Gemeinden über die Grenzen der ZSO hinweg. Auch hier handelt es sich um Ergebnisse aus den erwähnten strategischen Arbeiten. Bei den in Buchstabe c erwähnten spezialisierten Aufgabenbereichen, die im Leistungsprofil der ZSO enthalten sind, sind nicht die Betreuung, die Führungsunterstützung, Pionierarbeiten und Material- und Anlagenwartung

gemeint, sondern alle Aufgabenbereiche, in denen eine Spezialistenausbildung erforderlich ist. Namentlich beinhaltet dies beispielsweise die ZSO-übergreifende Zusammenarbeit im Bereich Kulturgüterschutz.

Artikel 9
Auch diese Bestimmung ist neu und entspringt den Ergebnissen der strategischen Arbeiten. Die Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der in Artikel 6 und 7 erwähnten Aufgaben durch den Kanton im Bereich der Zivilschutzausbildung und der Aufgaben der Geschäftsstellen.

Die Übernahme der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden durch den Kanton kann nur mit der Zustimmung des Kantons erfolgen (Absatz 1) und hat stets kostendeckend zu sein, d. h. die Gemeinden entschädigen den Kanton für die Übernahme dieser Aufgaben (Absatz 2).

Weitere Details zur erwähnten Aufgabenübernahme kann die zuständige Stelle der SID mit den Gemeinden in entsprechenden Leistungsvereinbarungen festlegen (Absatz 3).

Artikel 10
Gemäss Artikel 1 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ist ein Kulturgut, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben beschriebenen Kulturguts;
b) Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z. B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
c) Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a und b aufweisen.

In seiner Sitzung vom 13. Oktober 2021 hat der Bundesrat das Schweizerische Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) genehmigt. Es listet bedeutende Kulturgüter aus den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie sowie Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken auf, für die es Schutzmassnahmen vor Gefahren bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen zu planen gilt.

Die Aufgaben der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter war bisher in Artikel 69 KBZG festgelegt und Absatz 1 Buchstabe a entspricht auch weitgehend dieser Bestimmung. Der Verweis auf Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und Notlagen (KGSG)[13] wurde der Klarheit halber ergänzt, sodass die einleitend aufgeführte Definition des Kulturguts auch im Gesetzestext Erwähnung findet.

Gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter die Kulturgüter erfassen und in Absprache mit den Feuerwehren und den ZSO Einsatzplanungen erarbeiten. Diese Ergänzungen im Vergleich zur bisherigen Bestimmung sind erforderlich, da es sich beim Kulturgüterschutz nicht nur um bauliche Schutzmassnahmen, wie in der bisherigen Bestimmung festgehalten, geht. Gemäss Artikel 2 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten umfasst nämlich der Schutz des Kulturguts sowohl die Sicherung als auch die Respektierung des Guts.

[13] SR 520.3

Artikel 11
Der Grundsatz der Zuteilung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen war bisher in Artikel 6 EV BZG geregelt. Gemäss Artikel 35 Absatz 1 BZG stehen die Schutzdienstpflichtigen grundsätzlich ihrem Wohnkanton zur Verfügung, können jedoch im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen auch einem anderen Kanton zugeteilt werden. Absatz 1 wurde unverändert übernommen.

Absatz 2 regelt die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen, die nicht in die ZSO, der ihre Wohngemeinde angehört, eingeteilt werden können. So können diese entweder in eine andere ZSO des Kantons Bern oder aber auch in eine ZSO eines anderen Kantons eingeteilt werden.

Auf die Bestimmung des Absatzes 3 des bisherigen Artikels 6 EV BZG, wonach nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet werden, wird künftig verzichtet, weil es diesen gesamtschweizerischen Personalpool de facto nie gab bzw. nicht gibt.

Artikel 12
Entsprechend der Erläuterungen zu Artikel 11 wird künftig auch im vorliegenden Artikel auf die Bestimmungen zur Einteilung in den gesamtschweizerischen Personalpool aus dem bisherigen Artikel 7 EV verzichtet. Wie bis anhin entscheidet diejenige ZSO über die Einteilung, der die Wohngemeinde des Schutzdienstpflichtigen angehört (Absatz 1). Es wurde präzisiert, dass es sich um die Einteilung nach der Rekrutierung handelt. Gegen den Entscheid der ZSO kann beim zuständigen Gemeindeorgan Beschwerde geführt werden (Absatz 2). Die SID entscheidet in beiden Fällen kantonal letztinstanzlich (Absatz 3). Gegen die Verfügung der SID kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (vgl. Artikel 86 Absatz 1 BZG). Die Einteilung ist eindeutig nicht vermögensrechtlicher Natur.

Artikel 13
Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 9 EV BZG. Das Alter für die Rekrutierung von eingebürgerten Personen entspricht der Altersangabe in der Bestimmung zur medizinischen Beurteilung auf die Schutzdiensttauglichkeit anlässlich der Rekrutierung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b ZSV. Gemäss Artikel 49 Absatz 5 BZG muss die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem die Person 30 Jahre alt wird, absolviert werden.

Artikel 14
Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Anpassung (kantonale ZSO statt kantonale Formationen), dem bisherigen Artikel 11 EV BZG.

Artikel 15
Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einer Präzisierung in Absatz 1, dem bisherigen Artikel 12 EV BZG. So führen nicht die Gemeinden die Kontrolle über die ihnen eingeteilten Schutzdienstpflichtigen, sondern die ZSO.

Die Zivilschutzkontrollführung der Kantone muss seit dem 1. Januar 2017 zwingend im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) abgewickelt werden. Dadurch wird die einheitliche Kontrollführung in den Gemeinden, im Kanton und gesamtschweizerisch gewährleistet.

Artikel 16
Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Anpassung in Absatz 2, dem bisherigen Artikel 13 EV BZG. Anstelle des bisher verwendeten Terminus «Befreiung von der Schutzdienstpflicht zugunsten einer Partnerorganisation» wird in Analogie zur auf Bundesebene verwendeten Terminologie von «vorzeitiger Entlassung zugunsten einer Partnerorganisation» gesprochen (vgl. Artikel 37 BZG).

Die Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht wird in Artikel 31 BZG geregelt. Gemäss dieser Bestimmung ist sie zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt wird, zu erfüllen (Artikel 31 Absatz 1 BZG). Insgesamt dauert sie zwölf Jahre (Artikel 31 Absatz 2 BZG). Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch in dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird (Artikel 31 Absatz 3 BZG). Nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen ist sie erfüllt, jedoch besteht kein Anspruch darauf, diese Diensttage auch zu leisten (Artikel 31 Absatz 4 BZG). Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht in jedem Fall bis zum Ende des Jahres, in dem die Person 40 Jahre alt wird (Artikel 31 Absatz 5 BZG). Fällt das Ende der Schutzdienstpflicht mit einem Katastropheneinsatz oder einer Notlage zusammen, so verlängert sich die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Einsatzes (Artikel 31 Absatz 6 BZG). Der Bundesrat kann die Dauer weiter verlängern auf höchstens 14 Jahre und einen späteren Beginn der Schutzdienstpflicht anordnen (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe a BZG). Von dieser Möglichkeit wurde bereits mit dem Inkrafttreten des neuen BZG mit Artikel 17 ZSV Gebrauch gemacht. Damit dauert die Schutzdienstpflicht nun 14 Jahre, wobei die Altersgrenze von 36 Jahren nach wie vor gilt. Dies hat zur Folge, dass Schutzdienstleistende, die beim Absolvieren der Grundausbildung älter als 22-jährig sind, nicht 14 Jahre lang Schutzdienst zu leisten haben. Des Weiteren kann der Bundesrat im Falle eines bewaffneten Konflikts auch aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen wieder der Schutzdienstpflicht unterstellen (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b BZG). Schliesslich kann er auf Ersuchen eines von einer lang andauernden Katastrophe oder Notlage betroffenen Kantons die Schutzdienstpflicht unter bestimmten Voraussetzungen verlängern (Artikel 31 Absatz 8 BZG).

Artikel 17
Der freiwillige Schutzdienst war bisher in Artikel 51 KBZG geregelt. Die Bestimmung wurde gekürzt. Inhaltlich ändert sich nichts gegenüber der bisherigen Fassung.

Artikel 18
Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 16 Absatz 1 EV BZG. Gegenüber der Bestimmung in der EV BZG wurde präzisiert, dass die Ausbildung gemäss den Vorgaben der zuständigen Stelle der SID, also des BSM, zu erfolgen hat. Bisher war hier lediglich vom Kanton die Rede.

Artikel 16 und 18 EV BZG wiederholten lediglich die Bestimmungen aus Artikel 49 BZG. Darauf soll künftig verzichtet werden und im kantonalen Gesetz soll lediglich auf die Regelungen des Bundes hingewiesen werden. Zu den Vorgaben gemäss Absatz 1 gehört auch, bis wann die Grundausbildung sowohl von ordentlich rekrutierten als auch von eingebürgerten Personen absolviert werden muss.

Artikel 19
Dieser Artikel entspricht, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, dem bisherigen Artikel 19 EV BZG und enthält sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 6 BZG.

Artikel 20
Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 21 EV BZG. Seit Inkrafttreten des totalrevidierten BZG werden Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft im Rahmen von Wiederholungskursen absolviert (vgl. Artikel 53 Absatz 3 BZG und Artikel 45 Absatz 1 ZSV).

Mit dem Begriff «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft» sind mit der Totalrevision der rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene nur noch jene Dienstleistungen im Rahmen von Wiederholungskursen gemeint, bei denen Leistungen für Veranstalterinnen oder Veranstalter von Anlässen erbracht werden (Artikel 45 Absatz 1 ZSV). Alle anderen Einsätze, die bisher als Einsätze zugunsten der Gemeinschaft gegolten hatten, wie beispielsweise Wanderwegsanierungen oder Schwellenarbeiten, fallen nicht mehr unter den Begriff der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. Für diese gelten die generellen Bestimmungen zu den Wiederholungskursen. Dies ist insbesondere im Rahmen des Bewilligungsverfahrens relevant (vgl. Erläuterungen zu Absatz 2).

In Absatz 1 wird festgehalten, dass Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft im Rahmen von Wiederholungskursen ausgeführt werden. Aus diesem Grund gelten diesbezüglich auch die generellen Bestimmungen zu den Wiederholungskursen. Dies betrifft insbesondere die zeitliche Obergrenze. Gemäss Artikel 53 Absatz 1 BZG werden Schutzdienstpflichtige nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 3 bis 21 Tagen aufgeboten. Bis 2020 wurde die zeitliche Obergrenze auf kantonaler Ebene für Instandstellungsarbeiten in Artikel 56 KBZG geregelt. Gemäss Absatz 2 desselben Artikels sind diese auf 21 Tage pro Jahr und Schutzdienstleistenden beschränkt. Diese Obergrenze konnte bisher unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes in Ausnahmefällen verlängert werden (bisher Artikel 56 Absatz 4 KBZG). Eine solche Verlängerung ist mit der neuen Gesetzgebung nicht mehr möglich, es gelten die ordentlichen Obergrenzen für Wiederholungskurse.

Bis 2020 konnten die Gemeinden die Schutzdienstleistenden an sieben Tagen pro Jahr für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufbieten (bisher Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a KBZG). Der Kanton oder der Bund hatten 14 Tage für ihre angeordneten Einsätze zur Verfügung (Buchstabe b). Über Einsatztage, die von der einen Ebene (Bund oder Kanton, Gemeinden) nicht ausgeschöpft wurden, konnte die andere Ebene verfügen (Buchstabe c und d). Seit 2020 steht für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft das ganze Diensttagekontingent für Wiederholungskurse zur Verfügung. Die Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Einsatztage der Gemeinden an den Bund oder die Kantone zu übertragen und umgekehrt, fällt weg. Die Gemeinden sind zuständig für die Wiederholungskurse und damit auch für die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. Es steht folglich auch in ihrer Verantwortung, die Schutzdienstpflichtigen dafür aufzubieten.

Absatz 2 entspricht dem Sinne nach der Bestimmung des bisherigen Artikels 57 Absatz 1 KBZG. Es wurde präzisiert, dass es sich im genannten Bewilligungsverfahren um Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler und kantonaler Ebene handelt, da die Zivilschutzverordnung in den Artikeln 45 ff. zwischen Einsätzen auf nationaler Ebene und solchen auf regionaler und kantonaler Ebene unterscheidet. Dementsprechend unterscheidet sich auch das Bewilligungsverfahren. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler und kantonaler Ebene werden durch den Kanton bewilligt, jene auf nationaler Ebene durch den Bund. Auch in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es sich bei diesem gesonderten Bewilligungsverfahren lediglich um Einsätze zugunsten der Gemeinschaft an Anlässen von Veranstalterinnen und Veranstaltern handelt. Alle anderen bisherigen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden mit dem Eingabeformular für Wiederholungskurse durch das BSM bewilligt, ungeachtet dessen, ob es sich um solche auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene handelt. Grund dafür ist, dass diese nicht mehr unter den Begriff der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft fallen.

Absatz 3 hält fest, dass der Bund für die Bewilligung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene zuständig ist. Dies ist in den Artikeln 47 bis 49 ZSV geregelt. In Absatz 2 wurde, in Analogie zu Artikel 55 ff. ZSV, die kommunale Ebene ergänzt.

Artikel 21
Die Absätze 1 und 3 entsprechen dem bisherigen Artikel 22 EV BZG.

Die Dauer der Ausbildungsgänge wird auf Bundesebene in den Artikeln 49 bis 53 BZG geregelt. Die Vorgaben haben sich mit der Totalrevision des BZG wesentlich verändert. Dabei dauert die Grundausbildung gemäss Artikel 49 Absatz 2 BZG 10 bis 19 Tage. Die Zusatzausbildung dauert maximal 19 Tage, kann jedoch durch den Bundesrat auf bis zu 54 Tage verlängert werden (Artikel 50 BZG). Die Kaderausbildung darf wiederum höchstens 19 Tage dauern (Artikel 51 Absatz 2 BZG). Schutzdienstpflichtige in Kader- und Spezialistenfunktionen können pro Jahr für höchstens 5 Tage für Weiterbildungen aufgeboten werden (Artikel 52 BZG) und Wiederholungskurse dürfen jährlich 3 bis 21 Tage dauern (Artikel 53 Absatz 1 BZG).

Die Zusatzausbildung durfte bis 2020 den Umfang von 5 Tagen pro Jahr nicht überschreiten. Die Erhöhung der maximalen Dauer derselben auf 19 Tage soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anforderungen an die Ausbildung für Spezialaufgaben zum Teil stark erhöht worden sind. Auch in der Kaderausbildung wurde die Ausbildung verlängert. Die Kaderausbildung wird neu in zwei Teile gegliedert, einen auf die Aufgabe ausgerichteten Theorieteil und einen praktischen Dienst. Schliesslich wird auch die minimale Dauer von Wiederholungskursen von 2 auf 3 Tage und die maximale Dauer von 7 auf 21 Tage erhöht, da seit 2020 auch Einsätze zugunsten der Gesellschaft und Instandstellungsarbeiten als Wiederholungskurse geleistet werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 15 EV BZG. Artikel 43 BZG sieht vor, dass Schutzdienstleistungen im Rahmen von Ausbildungen nicht länger als 66 Tage pro Jahr dauern dürfen. Dadurch wurde die maximale Dauer der Schutzdienstleistungen im Rahmen von Ausbildungen von ursprünglich 40 Tagen auf 66 Tage pro Jahr verlängert. Mit der Verlängerung der Maximaldauer von Ausbildungen wird gewährleistet, dass Schutzdienstpflichtige im gleichen Jahr sowohl die Grundausbildung als auch eine verlängerte Zusatzausbildung absolvieren können (vgl. Artikel 50 Absatz 2 BZG).

Absatz 3 sieht vor, dass den Gemeinden gewisse Diensttage für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen in Kader- oder Spezialistenfunktionen gemäss Artikel 52 zur Verfügung gestellt werden können. Dies resultiert aus den Zuständigkeiten, die den Gemeinden in der Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen in Kader- und Spezialistenfunktionen zukommen können. Je nach Umfang dieser Zuständigkeiten, können ihnen bis zu den fünf in Artikel 52 BZG vorgesehenen Tage durch den Kanton zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 22
Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 62 KBZG. In Absatz 1 wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (Vorgaben statt Voraussetzungen). Weiter wurde ergänzt, dass auch Vorgaben des Kantons zu erfüllen sind, da dieser bereits heute entsprechende Regelungen erlässt (namentlich in den Bereichen Care Team Kanton Bern und Kulturgüterschutz).

Kapitel 7
Aufgrund der Aufteilung des KBZG in neu zwei Gesetze ist es sinnvoll, auch im Bereich Zivilschutz sämtliche Bestimmungen zur Finanzierung in einem Kapitel zu sammeln, weshalb in diesem Kapitel sämtliche Regelungen zur Finanzierung zusammengefasst werden, die bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes verankert waren. Inhaltlich ändert sich gegenüber dem bisherigen Gesetz nichts im Bereich der Finanzierung. Insbesondere wird an der Zuständigkeitsfinanzierung festgehalten.

Artikel 23
Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 89 KBZG.

Artikel 24
Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 65 Absatz 4 KBZG.

Artikel 25
Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 64 KBZG. In Analogie zum Wortlaut der Bundesgesetzgebung wurde die zweckentfremdete Nutzung oder Veräusserung als Folge der Aufhebung der Zivilschutzausbildungszentren gestrichen. Die zweckentfremdete Nutzung und die Veräusserung entsprechen sinngemäss auch einer Aufhebung eines Zivilschutzausbildungszentrums. Zudem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die regionalen Ausbildungszentren befinden sich im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder einer Aktiengesellschaft der Gemeinden. Ob in der Vergangenheit Kantonsbeiträge – darunter fallen auch allfällige Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds – geleistet wurden, muss im Einzelfall überprüft

werden. Eine Übernahme der Gebäude durch den Kanton ist mit der Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung an den Kanton nicht vorgesehen. Die Gebäude werden weiterhin durch die heutige Trägerschaft bewirtschaftet, welche die Nutzung im Rahmen der geltenden Bauordnung frei und ohne Einschränkungen festlegen kann. Die Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung regelt die Zuständigkeit. Der Entscheid, wie und wo die Ausbildung künftig realisiert wird, obliegt der dafür zuständigen Stelle. Die Verschiebung der Zuständigkeit ist in keiner Form mit den regionalen Ausbildungszentren verknüpft.

Kapitel 8 und 9
Die Bestimmungen zur Haftung waren bisher in einem Kapitel «Vollzug und Rechtspflege» zusammengefasst. Neu soll die Haftung separat geregelt werden, was insbesondere der Systematik des Gesetzes dienen soll.

Artikel 26
Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 92 KBZG.

Artikel 27
Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 93 Absätze 1 und 3 KBZG. In Absatz 1 wurde in Analogie zu Artikel 78 Absatz 1 BZG neben den Schutzdienstpflichtigen auch die Haftung des Lehrpersonals ergänzt. Der bisherige Artikel 93 Absatz 2 KBZG enthält Bestimmungen, die ausschliesslich den Bevölkerungsschutz betreffen und daher im KBSG geregelt werden.

Artikel 28
Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 90 KBZG.

Artikel 29
Dieser Artikel entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Artikel 91 Absatz 1 KBZG. Der bisherige Artikel 91 Absatz 2 KBZG enthält Bestimmungen, die ausschliesslich den Bevölkerungsschutz betreffen und daher im KBSG geregelt werden.

Artikel 30
Da der Kanton die entsprechenden Leistungen in der Zivilschutzausbildung zuerst aufbauen muss, kann die Zuständigkeit nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar und vollständig an den Kanton übergehen. Es ist vielmehr notwendig, dass die Gemeinden im Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildungen der Angehörigen des Zivilschutzes weiterhin sicherstellen. Zu diesem Zweck würden sie in der Regel die regionalen Ausbildungszentren in diesem Zeitraum weiterhin betreiben.

Der Kanton ist bestrebt, die Übernahme der Zuständigkeiten von den Gemeinden partnerschaftlich und mit einer gewissen Flexibilität auszugestalten. Sollten die RKZ gewisse Ausbildungen nicht mehr anbieten können, soll es etwa auch möglich sein, einzelne Ausbildungsaufgaben und das bestehende Instruktionspersonal der Gemeinden – bei entsprechender Eignung und Interesse – nach Absprache bereits vor Ablauf der vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kanton in der Lage ist, diese Ausbildungsaufgaben zu übernehmen. Die entsprechenden Leistungen des Kantons werden den Gemeinden dabei einzelfallweise in Rechnung gestellt, bis der Ausgleich der Lastenverschiebung gemäss Artikel 31 zur Anwendung gelangt. Grundlage dafür kann Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 KZSG bilden. Das bedeutet, dass während der Übergangsphase die Kostentragung für die Ausbildung in jedem Fall bei den Gemeinden liegt. Sie beziehen die Ausbildungsdienstleistung entweder bei den regionalen Ausbildungszentren oder beim Kanton.

Artikel 31
Bei einer Verschiebung der Zuständigkeit für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung im Zivilschutz von den Gemeinden zum Kanton muss der Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) angepasst werden, da die Gemeinden dadurch entlastet werden und der Kanton zusätzliche Lasten zu tragen hat. Damit soll der finanzielle und personelle Aufwand des Kantons abgegolten werden. Die Kosten, die derzeit bei den Gemeinden für die Zivilschutzausbildung anfallen, sind jedoch zum aktuellen Zeitpunkt schwierig zu eruieren. Sie entsprechen oftmals nicht einem nachhaltigen Kostenlevel, da vielerorts keinerlei Rückstellungen für künftige Investitionen gebildet wurden. Die genauen Kosten, die dereinst im Betrieb eines kantonalen Ausbildungszentrums anfallen werden, sind daher ebenfalls schwer abzuschätzen. Deren Eruierung ist Gegenstand des laufenden Projekts. Die Gesetzgebungsarbeiten am KZSG werden noch längere Zeit andauern, was Raum für eine Konkretisierung und Plausibilisierung der Zahlen schafft. In einer Schätzung wird derzeit von Gesamtkosten für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung von aktuell jährlich rund CHF 5 Mio. ausgegangen. Massgebend ist jedoch gemäss Absatz 2 die Lastenverschiebung gemäss Budget für das fünfte Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. zum Zeitpunkt, wenn die Übergangsfrist gemäss Artikel 30 Absatz 1 verstrichen ist. Der Regierungsrat legt den Betrag bis Mitte des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fest. Damit können erste Erfahrungen aus der Übergangsphase berücksichtigt werden und die Lastenverschiebung kann in der Planung bereits berücksichtigt werden (Voraktualisierung 2030 im Herbst 2028). Der Regierungsrat hört dazu die Interessenverbände der Gemeinden an.

Der Betrag umfasst den Betrieb der aktuellen Ausbildungszentren inkl. die Löhne des Ausbildungs- und Administrationspersonals und Rückstellungen für künftige Investitionen. Wie bereits zuvor erwähnt, wird der Kanton nicht als Investor auftreten, sondern sich in der Ausbildungsinfrastruktur einmieten. Der Betrieb der Ausbildungszentren sowie Rückstellungen für künftige Investitionen werden somit mittels der Miete abgegolten. Nach heutigem Stand wird davon ausgegangen, dass im Bereich des Instruktionspersonals acht zusätzliche Stellen beim Kanton erforderlich sein werden, im Bereich der Administration eine bis zwei. Dabei ist festzuhalten, dass sich die Schätzung der erwähnten Stellenprozente (und auch der geschätzte finanzielle Aufwand) auf den heutigen Zeitpunkt bezieht mit der heutigen Ausbildungsqualität und -quantität. Es sind folglich genau gleich viele Stellen für Instruktionspersonal erforderlich wie heute. Im Bereich Administration sind Synergieeffekte denkbar, weshalb in diesem Bereich weniger Stellen erforderlich sein werden als bisher.

In den vorangehenden Jahren würde die Verrechnung nach effektiven Kosten laufen, sofern der Kanton die Aufgabe nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b übernimmt.

Aufgrund der derzeit eher schwer abzuschätzenden Kosten für den Kanton, wird mit Absatz 3 zudem die Möglichkeit geschaffen, mit den Erfahrungen der ersten Jahre nach der Übernahme der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung durch den Kanton den im vierten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes festgelegten Betrag anzupassen, sollten die Kosten höher oder tiefer ausfallen. Auch bei dieser Anpassung würden die Interessenverbände der Gemeinden angehört. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der im FILAG festgesetzte Betrag möglichst verlässlich ist.

Artikel 32
Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 98 KBZG. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2026 vorgesehen.

Die nötigen indirekten Änderungen und Aufhebungen von Erlassen erfolgen bereits vollständig durch Erlass des KBSG.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Revision der kantonalen Rechtsetzung im Bereich des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik und ist im Rechtsetzungsprogramm der Regierung enthalten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits bei den Erläuterungen zu Artikel 31 erwähnt, wird in einer Schätzung von Gesamtkosten für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung von aktuell jährlich rund CHF 5 Mio. ausgegangen, die den Betrieb der aktuellen Ausbildungszentren inkl. die Löhne des Ausbildungs- und Administrationspersonals und Rückstellungen für künftige Investitionen umfassen. Zur Berechnung dieses Betrags wurden drei verschiedene Grundlagen herangezogen: Erstens die Kosten des Ausbildungszentrums Aarwangen, zweitens die Kostenstruktur der RKZ Spiez und Köniz und drittens die Kostenstruktur des Kantons Solothurn.

Die Aufgabenverschiebung ist durch die Lastenverschiebung im Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[14] finanziell abzugelten (vgl. Artikel 31 und Kapitel 7, Personelle und organisatorische Auswirkungen), wobei der genaue Betrag gemäss Artikel 31 Absatz 2 im vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegt wird. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass die Gemeinden durch die Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung tendenziell finanziell entlastet werden, da durch eine Zentralisierung dieser Aufgaben Synergien genutzt werden können. Die Gesetzgebungsarbeiten am KZSG werden noch längere Zeit andauern, was Raum für eine Konkretisierung und Plausibilisierung der Zahlen schafft.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung führt zu einem personellen Mehrbedarf zwischen 900 und 1000 Stellenprozenten beim BSM. Die Gemeinden werden entsprechend entlastet, da bei ihnen weder im Bereich des Instruktionspersonals noch im Bereich der Administration mehr Personal anfällt. Die Stellen sind durch die Lastenverschiebung im Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b FILAG zu refinanzieren (vgl. Artikel 31). Nach heutigem Stand wird davon ausgegangen, dass im Bereich des Instruktionspersonals acht zusätzliche Stellen beim Kanton erforderlich sein werden, im Bereich der Administration eine bis zwei. Dabei ist festzuhalten, dass sich die Schätzung der erwähnten Stellenprozente (und auch der geschätzte finanzielle Aufwand) auf den heutigen Zeitpunkt bezieht mit der heutigen Ausbildungsqualität und -quantität. Es sind folglich genau gleich viele Stellen für Instruktionspersonal erforderlich wie heute. Im Bereich Administration sind Synergien denkbar, weshalb in diesem Bereich weniger Stellen erforderlich sein werden als bisher. Die Gesetzgebungsarbeiten am KZSG werden noch längere Zeit andauern, was im Rahmen der weiteren Projektarbeiten eine Konkretisierung und Plausibilisierung der Zahlen erlauben wird.

Im Bereich der Geschäftsstellen enthält der vorliegende Gesetzesentwurf die Möglichkeit, dass der Kanton gegen Entschädigung bei Bedarf und im Auftrag der Gemeinden gewisse Aufgaben übernehmen *kann* (Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b und d). Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, bleibt dem Entscheid des jeweils entscheidkompetenten Organs überlassen. Wie hoch der zusätzliche Aufwand für den Kanton ausfallen würde, ist derzeit nicht bezifferbar. In jedem Fall wären allenfalls zusätzliche Stellen in diesem Bereich drittfinanziert.

[14] BSG 631.1

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung an den Kanton werden die Gemeinden personell und finanziell entlastet. Insbesondere entfallen die hohen Investitionsrisiken auf den Zentren, die sich künftig gemäss den Berechnungen des Kantons inkl. Feuerwehr-Ausbildung auf CHF 60 bis 85 Mio. belaufen würden, was bisher in den Kosten der Zentren nicht miteinberechnet war. Die Lastenverschiebung durch die neue Aufgabenteilung soll durch den Lastenausgleich gemäss Artikel 29b FILAG ausgeglichen werden (vgl. Artikel 31).

Bezüglich Zuteilung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen hat der vorliegende Gesetzesentwurf organisatorische Auswirkungen auf die Gemeinden, die bereits mit Inkrafttreten der EV BZG eingeführt wurden. Schutzdienstpflichtige, die nicht in diejenige ZSO eingeteilt werden können, der ihre Wohngemeinde angehört, können in eine andere ZSO des Kantons eingeteilt werden. Die Kontrolle über die bei ihnen eingeteilten Schutzdienstpflichtigen haben die Gemeinden zwingend über das PISA zu führen (Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 BZG).

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und der Konsultation

10.1 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 23. März bis am 23. Juni 2023 hatten die interessierten Kreise die Gelegenheit, zur vorliegenden Gesetzesrevision Stellung zu nehmen.

Insgesamt wurde die Vorlage in der Vernehmlassung sehr gut aufgenommen. Insbesondere die Aufteilung des bisherigen KBZG in zwei separate Gesetze wird von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Jedoch werden verschiedene Zuständigkeitsfragen von den Vernehmlassungsteilnehmenden unterschiedlich aufgenommen.

So halten die EDU, die Region Oberaargau, die Gemeindeverwaltung Spiez, die Einwohnergemeinden Worb, Wynau und Seeberg sowie die Gemeinde Steffisburg explizit fest, dass der Zivilschutz ein Mittel der Gemeinden bleiben muss. Auf der anderen Seite stellen die Regionalkonferenz Emmental und der Handels- und Industrieverein (HIV) in Frage, ob die Zuständigkeit für den Zivilschutz auch unter den aktuellen Voraussetzungen und den künftigen Entwicklungen bei den Gemeinden bleiben soll, oder ob nicht besser der Kanton dafür zuständig sein sollte. Auch die SVP fordert, dass die diesbezügliche Grundsatzdiskussion jetzt geführt werden sollte und die GLP erachtet auf langfristige Sicht eine stärkere Regionalisierung des Zivilschutzes für erforderlich. Die der Revision vorangehenden Arbeiten haben gezeigt, dass es eine Mehrheit der Gemeinden begrüsst, wenn der Zivilschutz Sache der Gemeinden bleibt. Daher soll in der aktuellen Revision an der grundsätzlichen Zuständigkeit für den Zivilschutz festgehalten werden.

Eng damit verknüpft ist die Forderung des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG), der Regionalkonferenz Emmental, des Gemeindeverbands Kirchberg BE und der Stadtverwaltung Burgdorf nach einer finanziellen Unterstützung von regionalen Zusammenschlüssen der ZSO durch den Kanton. Da jedoch der

Zivilschutz weiterhin Sache der Gemeinden ist, wäre eine diesbezügliche kantonale finanzielle Unterstützung nicht angebracht.

Die Region Oberaargau und die Einwohnergemeinden Wynau und Seeberg sind der Ansicht, dass die vorgesehene Standardstruktur einer ZSO, das Bataillon, nicht zu konsequent angewendet werden sollte, sondern nur bei neu gegründeten Verbänden Anwendung finden soll. Aufgrund der bereits heute vorgesehenen Ausnahmeregelung, wonach es in Absprache mit dem BSM möglich ist, eine ZSO in Kompaniestruktur zu bilden, wird von einer weitergehenden Anpassung abgesehen.

Eine weiteres, in der Vernehmlassung breit diskutiertes Thema war die künftige Zuständigkeitsregelung im Bereich der Zivilschutzausbildung. Die GLP, der VBG und der Gemeinderat Thun wünschen ein kantonales Ausbildungszentrum und damit die Kantonalisierung der Ausbildungsinfrastruktur. Der Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) schliesst sich dieser Haltung unter der Voraussetzung an, dass die Gleichbehandlung der beiden Amtssprachen garantiert wird. Auch die Stadtverwaltung Burgdorf, die Einwohnergemeinde Worb und die Gemeindeverwaltung Spiez erachten eine Kantonalisierung der Ausbildungsinfrastruktur als sinnvoll, sind jedoch der Ansicht, dass mindestens zwei bis drei Zentren für die Berücksichtigung der geographischen und topographischen Situation im Kanton Bern beibehalten werden müssten. Die EDU und der Conseil du Jura bernois (CJB) hingegen sprechen sich für die Beibehaltung regionaler Ausbildungszentren aus.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass die Gemeinden im Bereich der Zivilschutzausbildung Aufgaben an den Kanton übertragen können, wird von der EDU, dem Bernischen Zivilschutzverband (BZSV) und der Einwohnergemeinde Worb begrüsst. Die Grünen, der BZSV, der VBG, die Stadt Bern, die Stadtverwaltung Burgdorf, der Gemeinderat Thun, die Gemeinde Steffisburg, die Gemeindeverwaltung Spiez, der Gemeinderat Münsingen und die Einwohnergemeinde Worb fordern gar eine Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung und auch die SVP fordert, dass diese Grundsatzdiskussion jetzt geführt werden sollte. Aufgrund dieser Rückmeldungen hat der Regierungsrat die Vorlage im Anschluss an die Vernehmlassung angepasst und die Änderungen in einer Konsultation ausgewählten interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Ergebnisse dieser Konsultation finden sich im nachfolgenden Kapitel 10.2.

Bezüglich der Zuständigkeit für die Grundausbildung schien bei den Städten Biel und Bern eine gewisse Unklarheit zu bestehen. Sie fordern, dass der Kanton weiterhin für die Grundausbildung zuständig sein sollte. Da die Zivilschutzausbildung kantonalisiert wird, wechselt nun diese Zuständigkeit auch zum Kanton.

Ebenfalls im Bereich der Ausbildung wurde vom BZSV, der Stadtverwaltung Burgdorf, der Gemeindeverwaltung Spiez und der Einwohnergemeinde Worb gewünscht, dass weiterhin Ausnahmen möglich sein müssten, was den Einsatz nebenamtlicher Instruktorinnen und Instruktoren anbelangt. Diese Möglichkeit sah jedoch bereits die Vernehmlassungsvorlage vor, weshalb in diesem Bereich kein Anpassungsbedarf besteht.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Möglichkeit, dass die Gemeinden Aufgaben der Geschäftsstellen an den Kanton übertragen können, wird von der Region Oberaargau und der Einwohnergemeinde Wynau abgelehnt. Die EDU dagegen begrüsst es, dass diese Möglichkeit geschaffen wird. Da es sich um keine Verpflichtung handelt und insbesondere für kleinere Organisationen Vorteile mit sich bringen kann, wird an der vorgesehenen Regelung festgehalten.

Ebenfalls Fragen zur Zuständigkeit werden im Zusammenhang mit der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstleistenden aufgeworfen. Der VBG, die Region Kirchbergplus, die Region Oberaargau und die Einwohnergemeinde Wynau wünschen eine Verschiebung der Zuständigkeit an den Kanton. Der BZSV, die Stadtverwaltung Burgdorf, die Einwohnergemeinde Worb, die Gemeindeverwaltung Spiez und

der Gemeinderat Münsingen sähen den Bund in der Pflicht. Über letztere Forderung müsste der Bund entscheiden. Eine Verschiebung der Zuständigkeit hin zum Kanton wird derzeit nicht umgesetzt, da die Gemeinden wiederholt betonen, dass der Zivilschutz Sache der Gemeinden bleiben soll.

Auch zum neu einzuführenden Leistungsprofil sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat Thun begrüsst dieses explizit. Der BZSV und die SVP wünschen genauere Erläuterungen dazu. Da die Erarbeitung des Leistungsprofils derzeit aber noch im Gange ist und mit dem Bund koordiniert werden muss, wird dies erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Auf die Forderung der SP, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten nur in ganz bestimmten Fällen zu bewilligen, kann nicht eingegangen werden, da diese Einsätze einerseits ein klares Bedürfnis der Gemeinden darstellen und andererseits primär durch Bundesrecht geregelt sind.

Schliesslich wird von der Mitte, der EDU und der FDP ein Zusatzantrag angebracht, der die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für Frauen und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer anregt. Die SVP stellt zudem die Frage nach der Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für die Frauen, die zurzeit auf Bundesebene geprüft wird. Im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit könnte dem Anliegen der SVP allenfalls mit der Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung, wie sie von der Mitte, der EDU und der FDP gefordert wird, weitgehend nachgekommen werden. Die Thematik ist jedoch nicht Teil des KZSG, sondern des KBSG.

10.2 Ergebnis der Konsultation

Im Rahmen der Vernehmlassung sprachen sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende für eine grundlegende Änderung der Zuständigkeiten im Bereich der Ausbildung der Schutzdienstleistenden hin zum Kanton aus (vgl. Kapitel 10.1). Aus diesem Grund beabsichtigte der Regierungsrat, die Vorlage dahingehend anzupassen. Da es sich um eine wesentliche Änderung handelte, wurden die geplanten Änderungen in einer Konsultation im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 12. Januar 2024 ausgewählten interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet.

Insgesamt kann ein breiter politischer Konsens für dieses Anliegen festgestellt werden. So stimmen die SVP, die FDP, die SP, die Grünen, die EVP und die Mitte ebenso wie der BZSV, der VBG und der CJB diesem Zuständigkeitswechsel zu. Kritische Stimmen einzelner Gemeinden (u. a. Münsingen, Langenthal und Biel) gingen bzgl. des genannten FILAG-Betrags von CHF 5 Mio. ein. Das Anliegen wird berücksichtigt, indem mit Artikel 31 Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen wird, den Betrag des FILAG erst mit der definitiven Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung an den Kanton festzusetzen. Zudem wird mit Artikel 31 Absatz 3 die Möglichkeit geschaffen, diesen Betrag innerhalb von weiteren drei Jahren bei Bedarf zu justieren. Die EDU steht einer vollständigen Kantonalisierung der Zivilschutzausbildung skeptisch gegenüber und spricht sich dafür aus, an der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates festzuhalten.

Weiter ist festzustellen, dass einzelne Stellungnahmen die Kantonalisierung der Zuständigkeit für die Ausbildung mit der Frage eines zentralen Ausbildungszentrums in Verbindung bringen. Die Fragen zur Ausbildungsinfrastruktur sind jedoch nicht Teil dieser Gesetzesrevision. Sie sind stattdessen Teil der strategischen und operativen Umsetzung des Wechsels der Zuständigkeit.

Gänzlich gegen die vorgesehene Verschiebung der Zuständigkeit für die Zivilschutzausbildung spricht sich einzig die Association Jura bernois.Bienne (Jb.B) aus.

11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, dem vorliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	829/2024
Datum RR-Sitzung:	21. August 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDGS.51
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Lotteriefonds: Wiederkehrende Beiträge an Erhalt und Pflege für die Instandhaltung von herausragenden Baudenkmälern sowie Rahmenkredit für deren Instandsetzung für die Jahre 2025 bis 2028

1. Gegenstand

Mit dieser Vorlage bewilligt der Grosse Rat für die Jahre 2025-2028 die Ausgaben für wiederkehrende Beiträge (WiBe) aus dem Lotteriefonds für Erhalt und Pflege (Instandhaltung) der nachstehend bezeichneten herausragenden Baudenkmäler und bisherigen Leistungsbezüger: Berner Münster, Schloss Burgdorf, Schloss Holligen, Schloss Hünegg, Schloss Jegenstorf, Schloss Landshut, Schloss Laupen, Schloss Oberhofen, Schloss Schwarzenburg, Schloss Spiez, Schloss Thunstetten, Schloss Wyl, von Rütte-Gut, Rebbaumuseum Hof, Rebhaus Wingreis, Bauernmuseum Althuus, Maison du Banneret Wisard und Kulturmühle Lützelflüh.

Des Weiteren wird ein Rahmenkredit für einmalige Beiträge für die Instandsetzung[1] für die Empfängerinnen und Empfänger gemäss Ziffer 3.2 nachfolgend vorgesehen.

Das Neue Schloss Thun (ohne Donjon) wurde 2022 rechtskräftig vom Erhalt der Beiträge ausgeschlossen, da es die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllte. Die Schlossberg Thun AG hat anfangs 2023 wiederum einen Antrag auf WiBe für das Neue Schloss Thun (ohne Donjon) für die Beitragsperiode 2025-2028 gestellt. Das Verfahren ist pendent. Je nach Ausgang wird unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien ein allfälliger Beitrag berechnet und dem finanzkompetenten Organ zum Beschluss vorgelegt.

Die Sicherheitsdirektion wird mit den Beitragsempfängerinnen entsprechende Leistungsvereinbarungen für die anstehende neue Vierjahresperiode abschliessen. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des vorliegenden Ausgaberahmens durch den Grossen Rat.

Der jährliche Kredit für die wiederkehrenden Beiträge aus dem Lotteriefonds für die Instandhaltung an Erhalt und Pflege von herausragenden Baudenkmälern für die Jahre 2025-2028 beträgt CHF 4‘422‘000.

Der Rahmenkredit für die geplanten und beitragsberechtigten Instandsetzungsmassnahmen für die unter Ziffer 3.2 nachfolgend genannten Objekte (inkl. Unterhaltskonzepte für das Schloss Hünegg, das Schloss Landshut und das Rebhaus Wingreis) für die Jahre 2025-2028 beträgt CHF 14'178'122.

Dem Grossen Rat wird beantragt, diese Ausgaben zu bewilligen.

[1] Inkl. einzelne Massnahmen zur Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 125 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 26, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 56, Artikel 60 bis 67 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31, Artikel 66 bis 68 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 33 und 34 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 25, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 27 und 28 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgaben

3.1 Wiederkehrende jährliche Beiträge für Erhalt und Pflege 2025-2028

Objekt	Wiederkehrende Beiträge in CHF pro Jahr für die Instandhaltung (WiBe) 2025-2028
Schloss Burgdorf	400’000
Schloss Hünegg	350’000
Schloss Holligen	30’000
Schloss Jegenstorf	350’000
Schloss Landshut	350’000
Schloss Laupen	200’000
Schloss Oberhofen	640’000
Schloss Schwarzenburg	85’000
Schloss Spiez	520’000
Schloss Thunstetten	200’000
Schloss Wyl	280’000
Bauernmuseum Althuus	35’000
Maison du Banneret Wisard	10’000
Rebbaumuseum Hof	40’000
von Rütte-Gut	150’000
Rebhaus Wingreis	32’000
Kulturmühle Lützelflüh	50’000
Berner Münster	700’000
Total	**4‘422‘000**

3.2 Instandsetzungsrahmen für 2025-2028[2]

Stiftung	Instandsetzungsmassnahmen in CHF
Schloss Burgdorf	855'000
Schloss Hünegg	920'000
Schloss Holligen	74'000
Schloss Jegenstorf	560'000
Schloss Landshut	1'610'000
Schloss Laupen	1'180'000
Schloss Oberhofen	2'090'000
Schloss Schwarzenburg	211'000
Schloss Spiez	803'250
Schloss Thunstetten	2'519'811
Schloss Wyl	668'000
Bauernmuseum Althuus	300'000
Maison du Banneret Wisard	141'016
Rebbaumuseum Hof	364'000
von Rütte-Gut	550'000
Rebhaus Wingreis	844'045
Kulturmühle Lützelflüh	338'000
Total Instandsetzungsmassnahmen 2025-2028	**14'028'122**
Ausgabenrahmen Unterhaltskonzepte 2025-2028	**150'000**
Total einmalige Kosten 2025-2028	**14'178'122**

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Objektkredit pro Jahr 2025-2028 CHF 4‘422‘000
Zu bewilligender Rahmenkredit 2025-2028 CHF 14'178'122

Die Mittel sind im Bestand des Lotteriefonds eingeplant.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben in der Form eines Objektkredits und um einmalige Ausgaben in der Form eines Rahmenkredits mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2025-2029. Konto 1299-23784-209100111 / Wiederkehrende Beiträge + Instandsetzungen.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 34 Abs.1 und 2 FHG ist der im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion angesiedelte Lotteriefonds des Kantons Bern.

[2] Inkl. einzelne Massnahmen zur Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit

7. Ergänzende Beschlüsse und Bedingungen

- Die Liste der Baudenkmäler gemäss Ziffer 3 ist für die Leistungsperiode 2025-2028 abschliessend, mit Ausnahme des pendenten Verfahrens um das «Neue Schloss Thun».
- Die Sicherheitsdirektion schliesst mit den beitragsberechtigten Institutionen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten allgemeine sowie objektspezifische Bedingungen.
- Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von vier Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung des Rahmenkredits gemäss Artikel 43 Absatz 2 und 3 KGSV müssen spätestens zwei Monate vor der Verjährung beim Lotteriefonds eingereicht werden.
- Auf die Unterstützung durch den Lotteriefonds ist auf der Website hinzuweisen. Zusätzlich ist gut sichtbar im Eingangsbereich (Hauptportal), ein Schild in der Grösse von mindestens 21 x 29,7 cm (DIN A4) mit dem Logo des Lotteriefonds anzubringen.
- Weitere Bestimmungen und Bedingungen können in der Leistungsvereinbarung aufgenommen werden.

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Sicherheitsdirektion

Beilagen
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 21. August 2024
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.SIDGS.51
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Lotteriefonds: Wiederkehrende Beiträge an Erhalt und Pflege für die Instandhaltung von herausragenden Baudenkmälern sowie Rahmenkredit für deren Instandsetzung für die Jahre 2025 bis 2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1
1.1. Wiederkehrende Beiträge ... 1
1.2. Instandsetzungen ... 2
1.3. Kreditsummen ... 3

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1. Wiederkehrende Beiträge ... 5
3.2. Instandsetzungsrahmen ... 8
3.3. Beiträge für die Leistungsperiode 2025-2028 ... 9
3.4. Entlassene Baudenkmäler und neue Anträge ... 13
3.5. Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 14

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 14

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 14

6. Auswirkungen auf die Gemeinden Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 15

7. Konsequenzen bei einer Ablehnung ... 15

8. Finanzielle Situation des Lotteriefonds ... 15

9. Antrag ... 16

10. Anhang: Tabellen ... 17
10.1. Tabelle 3: Entwicklung der Wiederkehrenden Beiträge seit 2007 ... 17
10.2. Tabelle 4: Kategorisierung der Baudenkmäler ... 18
10.3. Tabelle 5: Flächenmasse der herausragenden Baudenkmäler ... 19

1. Zusammenfassung

1.1. Wiederkehrende Beiträge

Herausragende Baudenkmäler des Kantons Bern, die sich im Eigentum von gemeinnützigen Institutionen befinden, werden mit besonderen Beiträgen aus dem Lotteriefonds unterstützt, um

06|00|D|v03

ihren aufwendigen und kostspieligen Unterhalt sicherzustellen. Damit sollen diese für den Kanton einzigartigen Bauten erhalten und für die Bevölkerung zugänglich bleiben. Diese Aufgabe mit historischen Gebäuden ist herausfordernd und wird mit dem hohen Engagement der Stiftungen erreicht. Der Regierungsrat bedankt sich dafür.

Wiederkehrende Beiträge werden seit 2007 für Erhalt und Pflege der Baudenkmäler des Kantons Bern gewährt. Nur ausgewählte und herausragende Objekte, welche die Kriterien der Geldspielgesetzgebung[1] vollumfänglich erfüllen, sollen von den ausserordentlichen Beiträgen profitieren. Dies entlastet die Eigentümer weitestgehend von den aufwendigen Unterhaltskosten. Zudem übernimmt der Lotteriefonds die Ausgaben für die Instandsetzungen über einen finanziellen Instandsetzungsrahmen nahezu vollständig. Eine Aufnahme in den Kreis der Begünstigten erfolgt nur, wenn das sogenannte Kerngebäude («Wahrzeichen der Region») eines allfälligen Ensembles der Gegenstand des Gesuchs ist. Die Beiträge aus dem Lotteriefonds gehen grundsätzlich an die Kernobjekte. Nebenobjekte werden hingegen nur in einem reduzierten Rahmen mitberücksichtigt.

Folgende 18 herausragende Baudenkmäler sollen in der Leistungsperiode 2025-2028 weiterhin Beiträge erhalten:
Berner Münster, Schloss Burgdorf, Schloss Holligen, Schloss Hünegg, Schloss Jegenstorf, Schloss Landshut, Schloss Laupen, Schloss Oberhofen, Schloss Schwarzenburg, Schloss Spiez, Schloss Thunstetten, Schloss Wyl, von Rütte-Gut, Rebbaumuseum Hof, Rebhaus Wingreis, Bauernmuseum Althuus, Maison du Banneret Wisard und die Kulturmühle Lützelflüh.

Drei Objekte werden nach der verkürzten Leistungsperiode 2023-2024, die als Übergangsperiode[2] gilt, ab dem Jahr 2025 aus dem Empfängerkreis entlassen. Es handelt sich um das Aarbergerhaus Ligerz und das Anker-Haus Ins ab 2025 sowie das Neue Schloss Thun (ohne Donjon), die rechtskräftig aus dem Empfängerkreis von Wiederkehrenden Beiträgen ausgeschlossen wurden. Für letzteres hat die Eigentümerin im Jahr 2023 ein neues Aufnahmegesuch gestellt. Das Verfahren ist pendent.

Es sind keine neuen Anträge auf Ausrichtung von Wiederkehrenden Beiträgen für die Leistungsperiode 2025-2028 eingegangen.

Die Beiträge werden gestützt auf die Quadratmeter der Baudenkmäler (und die Objektkategorisierung), allfälliger Parkanlagen, der öffentlichen Zugänglichkeit sowie der effektiv durchschnittlich angefallenen Kosten ab 2015 und unter Berücksichtigung des Bestands des Reservefonds des jeweiligen Baudenkmals individuell bestimmt.

1.2. Instandsetzungen

Nebst dem Unterhalt von herausragenden Baudenkmälern sind auch Instandsetzungen[3] notwendig, um diese Gebäude zu erhalten und für die Berner Bevölkerung zugänglich zu bleiben. So sollen die Stiftungen auch weitestgehend von den kostspieligen Instandsetzungen entlastet werden. Demzufolge werden die Massnahmen mit einer ausserordentlichen Unterstützung von bis zu 100% der Aufwendungen durch den Lotteriefonds finanziert. Diese Finanzierung ist ausschliesslich den Empfängerinnen von wiederkehrenden Beiträgen und für Kernobjekte und Parkanlagen vorbehalten. Nebenobjekte werden in einem bestimmten Rahmen unterstützt, wenn sie in der Leistungsvereinbarung aufgeführt sind.

[1] Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) und Kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
[2] Geschäft 2021.SIDGS.674 (RRB 857/2022, auffindbar unter www.gr.be.ch)
[3] Inkl. einzelne Massnahmen zur Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit

1.3. Kreditsummen

Die Sicherheitsdirektion wird nach Genehmigung des Ausgaberahmens durch den Grossen Rat mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern gemäss Art. 67 KGSG Leistungsvereinbarungen für die neue Leistungsperiode 2025-2028 abschliessen.

Für die wiederkehrenden Beiträge 2025-2028 sind jährlich insgesamt CHF 4‘422‘000 für die Instandhaltung der Gebäude und der zugehörigen Parkanlagen vorgesehen, für die vier Beitragsjahre total ausmachend CHF 17‘688‘000.

Für die Instandsetzungen ist ein Rahmenkredit von CHF 14'028'122 für die Zeitspanne 2025-2028 vorgesehen für die Empfängerinnen und Empfänger gemäss Ziffer 3.3.2 nachfolgend, zuzüglich total CHF 150‘000 für die Ausarbeitung eines Unterhaltskonzepts für folgende herausragende Baudenkmäler: Schloss Hünegg, Schloss Landshut, Rebhaus Wingreis. Die Kreditsumme beträgt somit total CHF14'178'122.

Dem Grossen Rat wird beantragt, diese Ausgaben zu bewilligen. Der Ausgabenbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 125 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 26, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 56, Artikel 60 bis 67 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31, Artikel 66 bis 68 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 28 Absatz 2, 33 und 34 Absatz 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 25, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 27 und 28 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Herausragende Baudenkmäler des Kantons Bern im Eigentum von gemeinnützigen Institutionen werden seit 2007[4] gestützt auf den wiederholt bestätigten Willen des Grossen Rates mit besonderen Beiträgen aus dem Lotteriefonds weitestgehend von Kosten für Erhalt und Pflege entlastet. Damit sollen diese für den Kanton einzigartigen Bauten erhalten und den Bernerinnen und Bernern zugänglich bleiben.

Um dieses umfassende Ziel zu erreichen, ist eine zweidimensionale Unterstützung notwendig. Einerseits finanziert der Lotteriefonds Erhalt und Pflege, also Instandhaltung/Unterhalt dieser herausragenden Baudenkmäler durch Wiederkehrende Beiträge (kurz WiBe). Andererseits werden über einen Rahmenkredit die Ausgaben für die Instandsetzungen, meist denkmalpflegerischer Art, nahezu vollständig durch den Lotteriefonds übernommen.

[4] Kurzer historischer Abriss im Geschäft 2018.POM.368 (Vortrag auffindbar unter www.gr.be.ch)

Mit der 2021 in Kraft getretenen neuen kantonalen Geldspielgesetzgebung[5] wurden die Voraussetzungen für den Erhalt von Wiederkehrenden Beiträgen präzisiert. Die Objekte müssen insbesondere für den Kanton herausragend sein, was sich in namentlich geschichtlicher und baulicher Hinsicht feststellen lässt, und sie müssen in der öffentlichen Wahrnehmung als Wahrzeichen der Region gelten. Des Weiteren muss das Objekt als von nationaler Bedeutung (A-Objekt) im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter (KGS) eingestuft sein. Eine Aufnahme kann bei einem Ensemble nur dann erfolgen, wenn das sogenannte Kerngebäude Gesuchobjekt ist. Die Beiträge aus dem Lotteriefonds gehen grundsätzlich an diese Kernobjekte. Mit anderen Worten werden Nebengebäude nur dann unterstützt, wenn auch das Kerngebäude Teil des Gesuches bildet. Die Aufnahme als WiBe-beitragsberechtigte Objekte hat wie erwähnt auch zur Folge, dass Beiträge an Instandsetzungsmassnahmen des Kernobjektes nahezu vollumfänglich übernommen und vom Lotteriemittel finanziert werden. Sämtliche Bauarbeiten werden im üblichen Rahmen von der Denkmalpflege begleitet. Nebenobjekte werden hingegen nur in einem reduzierten Rahmen mitberücksichtigt.

In der Wintersession 2022 verabschiedete der Grosse Rat das Geschäft für WiBe aus dem Lotteriefonds für Erhalt und Pflege (Instandhaltung) sowie den Rahmenkredit für Beiträge an die Instandsetzungen an herausragende Baudenkmäler für eine verkürzte Leistungsperiode (Übergangsperiode) von zwei Jahren (2023-2024)[6], da gestützt auf die 2021 präzisierten Kriterien drei bisherige Empfänger die Bedingungen nicht mehr erfüllen. Es handelt sich dabei um das Aarbergerhaus Ligerz, das Anker-Haus Ins und das Neue Schloss Thun. Damit sich die betroffenen Institutionen auf die neue Situation einstellen können, wurde ihnen eine zweijährige Übergangsperiode bis Ende 2024 eingeräumt. Ab 2025 wird wieder auf die bewährte vierjährige Leistungsperiode gesetzt (2025-2028). Diese Übergangsobjekte erhalten nach Ablauf der Leistungsperiode 2023-2024 keine WiBe mehr. Für Instandsetzungen können sie ordentliche Beiträge der Denkmalpflege beantragen. Weitere Empfänger genügten den Anforderungen der Öffnungszeiten nicht und erhielten während der Übergangsperiode Zeit, die geforderte Zugänglichkeit zu erreichen (vgl. Ziff. 3.1.2 nachfolgend). Für das Neue Schloss Thun wurde ein neuerliches Beitragsgesuch für die anstehende Beitragsperiode bzw. ein Gesuch um Anpassung der bestehenden ablehnenden Verfügung gestellt. Das Verfahren ist pendent.

Bis auf die drei «Übergangsobjekte» wurden die weiteren aktuell beitragsberechtigten Stiftungen eingeladen, ein Gesuch für wiederkehrende Beiträge an Erhalt und Pflege (Unterhalt) bei der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion einzureichen. Die Empfängerinnen und Empfänger gemäss Ziffer 3.3.2 nachfolgend wurden zudem aufgefordert, die für 2025-2028 geplanten Instandsetzungsmassnahmen c an den Baudenkmälern anzumelden. Besuche vor Ort und Gespräche mit den Eigentümern und der Einbezug der kantonalen Denkmalpflege begleiteten den Prozess.

Mit dieser Vorlage werden entsprechend folgende zwei Kredite beantragt:
- Kredit für Wiederkehrende Beiträge,
- Rahmenkredit für Instandsetzungsmassnahmen.

[5] Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52) und Kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
[6] Geschäft 2021.SIDGS.674 (RRB 857/2022, auffindbar unter www.gr.be.ch)

3.1. Wiederkehrende Beiträge

3.1.1. Berechnungsmodell

Seit 2015 verwendet der Lotteriefonds als Grundlage für die Beiträge ein Berechnungsmodell, das auf eine Objektkategorisierung (Kategorie S – Schloss, R – Rebhaus/Landsitz und B – Holzbau/Bauernhaus, s. Tabelle 10.2: Kategorisierung der Baudenkmäler), die Gebäudefläche und deren öffentlicher Zugänglichkeit basiert. Besonderheiten, wie z.B. wenn der Bau auf einem Felsen steht, werden mitberücksichtigt. Das für die Beitragsperiode 2023-2024[7] angepasste Modell wird für die anstehende Leistungsperiode 2025-2028 übernommen.

Die seit 2015 bis 2022 gewonnenen Erfahrungswerte, die Erkenntnisse aus den Jahresrechnungen und den regelmässigen Besuchen vor Ort sowie der Austausch mit den Institutionen fliessen in die Überlegungen für die kommende Leistungsperiode 2025-2028 ein. Des Weiteren wird die Entwicklung der Reservefonds (s. Absatz 3.1.3) über die Jahre auch berücksichtigt. Die Jahresrechnungen 2023 können aus zeitlichen Gründen noch nicht einbezogen werden. Aus den vorhandenen Daten kann ein Beitrag pro Baudenkmal bestimmt werden, der so nah wie möglich an die effektiven Aufwendungen für Erhalt und Pflege liegt und trotzdem den Stiftungen einen gewissen Handlungsspielraum belässt. Das Modell berücksichtigt die unterschiedlichen Arten, Nutzungen und Betriebe der Baudenkmäler. Bei aller Vergleichbarkeit bleiben die Objekte in vielerlei Hinsicht Unikate (Bau, Nutzung, Organisation) und die Beiträge werden daher individuell angepasst.

Der Wiederkehrende Beitrag wird wie bisher dreigeteilt. Zum einen besteht er aus den zwei sogenannten «Sublimiten» (Gebäude/Überwachung/Instandhalten sowie Garten/Park). Sie sind durchlässig, werden aber gesetzt, um die Mittelverwendung und den Mittelbedarf abgleichen zu können. Damit kann geprüft werden, ob die Beiträge des Lotteriefonds dem Zweck genügen, oder ob allfällige Anpassungen nötig sind.

Der Grundbeitrag pro Quadratmeter beträgt unverändert CHF 20 auf die gesamte Fläche des Kerngebäudes, unabhängig von der Gebäudekategorie. Zusätzlich wird abhängig von der Gebäudekategorie und der öffentlich zugänglichen Fläche ein Zusatzbeitrag berechnet (Beitragssätze nach Kategorien S, R, B: CHF 60/30/10). Die Flächenmasse für die neue Leistungsperiode haben sich nur marginal verändert (s. Tabelle 10.3: Flächenmasse der Baudenkmäler). Auch die «Sublimite» Park stützt sich auf das Flächenmass mit einem Fixbeitrag von CHF 2'500 für Flächen unter 2000 m^2 und mit einer Obergrenze von 25'000 m^2. Es wird zwischen zwei Parkkategorien «einfach» und «komplex» unterschieden, abhängig vom Gelände, von der Bepflanzung und vom Unterhaltsaufwand (CHF 3 bzw. CHF 10 pro m^2). Eine Besonderheit stellen Baudenkmäler dar, die auf einem Felsen stehen. Diese erfordern spezifische Beobachtung und periodische Unterhaltsmassnahmen bis hin zu besonderen Massnahmen. Für den normalen «Unterhalt» bzw. die geologische Beobachtung wird ein gesonderter Fixbeitrag von CHF 10'000 pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Seit der Leistungsperiode 2019-2022 wurde der Beitragsanteil Museum/Betriebspauschale durch eine Unterhaltspauschale ersetzt. Damit steht den Stiftungen ein Betrag zur Deckung anfallender Unterhaltskosten (Energie, Wasser, Reinigungsmittel, etc.) zur Verfügung, den sie jedoch grundsätzlich frei nach Bedarf einsetzen können. Die effektiven Kosten für Energie, Wasser usw. werden jedoch nicht anderweitig (bzw. über die Sublimite Gebäude) angerechnet. Die Stiftungen begrüssen und schätzen dieses flexibel einsetzbare Instrument einhellig. Die Mittel des

[7] Geschäft 2021.SIDGS.674 (RRB 857/2022, auffindbar unter www.gr.be.ch)

Lotteriefonds werden grundsätzlich zweckgebunden vergeben. Entsprechend sollten die Ausgaben nachvollzogen werden können. Weil dies bei der Unterhaltspauschale nicht gänzlich möglich ist, empfiehlt es sich, den Betrag tief zu halten. Gestützt auf die Auswertung der Betriebskosten wurde für die anstehende Leistungsperiode objektbezogen eine leichte Justierung der Unterhaltspauschale vorgenommen. Die Gesamtsumme für die Unterhaltspauschale verringert sich insgesamt um CHF 2'000, dabei erhalten zwei Objekte leicht mehr und zwei etwas tiefere Beträge.

Personalkosten sind und bleiben der grösste Ausgabeposten je nach Nutzung der Objekte, auch wenn weiterhin viel Ehrenamtlichkeit verzeichnet wird, insbesondere bei den Mitgliedern der Stiftungsräte. Die Betreuung der Baudenkmäler erfolgt in unterschiedlichen Organisationsformen. So werden zwei Objekte vollständig ehrenamtlich betreut, andere weisen eine mehr oder weniger ausgeprägte Professionalisierung auf. Bei professionellen Organisationen muss bei den Personalkosten eine Abgrenzung gemacht werden zwischen den Aufwänden, die in Zusammenhang mit Erhalt und Pflege des Baudenkmals stehen und jenen, die mit dem Betrieb bspw. eines Museums oder der Durchführung von Aktivitäten verbunden sind. Letztere wirken sich auch auf den Reinigungs- und Koordinationsaufwand aus und werden in diesem Sinne zu einem Teil berücksichtigt. Doch der Hauptteil dieser Personalkosten kann nicht zu Lasten der WiBe gehen und muss anderweitig finanziert werden (z.B. Besucher, Anlässe, etc.). Der Lotteriefonds führt die für die Periode 2023-2024 angekündigte stärkere Prüfung der Personalkosten für Erhalt und Pflege weiter, um genügend Daten für allfällige Massnahmen zu gewinnen.

3.1.2. Öffentliche Zugänglichkeit

Die ausserordentliche Unterstützung durch Wiederkehrende Beiträge und die Übernahme der Instandsetzungskosten gehen einher mit der Forderung einer minimalen öffentlichen Zugänglichkeit der Gebäude, die auch eine Raison d'être der Beiträge bildet. Die Mindestforderung von 24 Tagen im Jahr ist eher bescheiden, dennoch stellt ihre Erfüllung für einzelne Stiftungen eine Herausforderung dar.

Die Stiftungen, deren Baudenkmäler den geforderten Zugang 2022 nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllten[8], mussten 2023 bekanntgeben, wie sie diese ab 2024 sicherstellen wollen. Alle Institutionen kamen dieser Forderung nach und werden die Zugänglichkeit ab 2024 wie verlangt sicherstellen. Die konkrete Umsetzung bei den Betrieben mit saisonalen Öffnungszeiten steht noch an und wird geprüft. Einzelne Justierungen können nötig werden. In der Leistungsvereinbarung 2023-2024 wurde festgehalten, dass bei Nicht-Einhaltung der Vorgabe, der Beitrag anteilig gekürzt werden kann bzw. die Weiterführung der WiBe in Frage gestellt wird. Sollten wider Erwarten Objekte die minimale öffentliche Zugänglichkeit 2024 nicht erfüllen oder auch in Zukunft unbegründet nicht erfüllen, werden Massnahmen von der Kürzung bis zum Ausschluss aus den Beiträgen vorgenommen.

3.1.3. Reservefonds

Wiederkehrende Beiträge werden jährlich ausgerichtet. Wird der Betrag nicht vollständig für die Aufwände an Erhalt- und Pflege eingesetzt, muss der Restbetrag einem zu bilanzierenden Reservefonds zugewiesen werden. Die vorhandene Reserve kann unter bestimmten Bedingungen und in Rücksprache mit dem Lotteriefonds für unerwartete Aufwendungen, die in Zusammenhang mit Erhalt und Pflege des Baudenkmals stehen, verwendet werden. Dank dieser Handhabung konnten in der Vergangenheit die Institutionen punktuell von Mehrauslagen im

[8] Schloss Holligen, Schloss Laupen, Schloss Schwarzenburg, Schloss Thunstetten, Rebhaus Wingreis, Maison du Banneret Wisard.

Unterhalt entlasten werden. Trotzdem ist eine unlimitierte Äufnung der Reserven nicht Sinn und Zweck der WiBe bzw. generell des Lotteriefonds, da diese Mittel für einige Zeit «ruhen» und entsprechend nicht anderweitig projektbezogen eingesetzt werden können.

Wie 2022 angekündigt, werden die Reservefonds in der Leistungsperiode 2023-2024 etappenweise auf null zurückgeführt[9], damit ab 2025 ohne Altlasten in die neue vierjährige Leistungsperiode gestartet werden kann. Als erster Schritt wurden die Reservefonds (Stand 31.12.2022) bis auf 20% reduziert. Per Ende 2024 werden sie auf null zurückgeführt und allfällige Restsummen müssen nach Vorliegen der Jahresrechnungen 2024 (voraussichtlich bis Mitte 2025) dem Lotteriefonds zurückerstattet werden.

Damit künftig die Reservefonds nicht ungehindert wachsen, wird ein Regulierungsmechanismus eingeführt. Sollte sich der Reservefonds nach zwei Jahren (bzw. nach Prüfung der Jahresrechnung 2026) auf die Hälfte oder mehr eines jährlichen WiBe-Beitrags geäufnet haben, wird eine Rückzahlung bis zum Maximalbetrag eines halben Jahresbeitrags an den Lotteriefonds fällig. Ausnahmsweise kann in Absprache mit dem Lotteriefonds davon abgesehen werden, wenn im selben Jahr gesonderte, begründete und berechtigte Aufwendungen zu Erhalt und Pflege des Baudenkmals anfallen. Der Stand des Reservefonds am Ende der Leistungsperiode 2025-2028 wird auf 25% eines jährlichen Beitrags (WiBe) der laufenden Periode reduziert. Diese Anpassung wird soweit nötig nach Vorliegen bzw. Prüfung der Jahresrechnungen 2028 (bis Mitte 2029) vorgenommen.

Es bleibt zu beachten, dass es sich hier um historische Baudenkmäler handelt, also besondere Objekte, bei denen trotz sorgfältiger und regelmässiger Pflege immer wieder unerwartete Aufwendungen im Unterhalt auftreten können. Deshalb ist das Beibehalten eines Handlungsspielraums angebracht, zumal die Kredite für die Baudenkmäler während der gesamten Leistungsperiode unverändert bleiben.

3.1.4. Unterhaltskonzept

Um einen systematischen und fachgerechten Unterhalt sowie die Überwachung der herausragenden Baudenkmäler auf eine fachmännische Grundlage zu stellen, konnten die Institutionen ein professionelles Unterhaltskonzept[10] ausarbeiten lassen, wofür der Lotteriefonds in der Leistungsperiode 2019-2022 je CHF 50'000 zur Verfügung stellte. Dieses Angebot wurde sehr begrüsst und von fast allen Beitragsempfängern genutzt. Seit 2022/2023 werden die Arbeiten nach diesen Vorgaben umgesetzt und erste positive Rückmeldungen liegen vor. Mit der Ausarbeitung dieser Konzepte und aus der dafür teilweise notwendigen historischen Bestandsaufnahme bzw. den dazu notwendigen Recherchen konnten einige wertvolle Erkenntnisse zum Bau, der Bausubstanz usw. gewonnen werde.

Einzelne Stiftungen (Schloss Hünegg und Rebhaus Wingreis) konnten, trotz grossem Interesse und angemeldetem Bedürfnis, die Unterhaltskonzepte aus nachvollziehbaren Gründen nicht im vorgegebenen Zeitrahmen ausarbeiten lassen. Auch Schloss Landshut, das trotz mehrmaligem Nachfragen das Angebot ausschlug, hat inzwischen dessen Wert erkannt und ein dringendes Interesse an der Ausarbeitung eines Unterhaltskonzepts angemeldet.

Unterhaltskonzepte dienen dem Kernzweck der WiBe (Erhalt und Pflege der herausragenden Baudenkmäler) und leisten einen wichtigen Beitrag für eine effiziente Mittelverwendung. Deshalb wird für die drei erwähnten Baudenkmäler (Schloss Hünegg, Rebhaus Wingreis,

[9] Geschäft 2021.SIDGS.674 (RRB 857/2022, auffindbar unter www.gr.be.ch)
[10] In der Leistungsperiode 2019-2022 wurden allen Stiftungen CHF 50'000 zur Verfügung gestellt, um eine Unterhaltskonzept zu entwickeln. (Geschäft 2018.POM.368 (RRB 905/2018 und Vortrag auffindbar unter www.gr.be.ch)

Schloss Landshut) im Rahmen der neuen Leistungsperiode 2025-2028 ein Gesamtbeitrag von CHF 150'000 (pro Objekt maximal CHF 50'000) zur Verfügung gestellt, um ein professionelles Unterhaltskonzept für das Kerngebäude (ohne Nebengebäude und Park) auszuarbeiten. Dafür ist bis spätestens 30. April 2025 ein Antrag beim Lotteriefonds zu stellen. Das Konzept muss mindestens während der Leistungsperiode bzw. bis Mitte 2027 erstellt werden und anschliessend angewandt werden.

Ein Unterhaltskonzept muss, um nachhaltig wirksam zu bleiben, regelmässig durch ein Monitoring aktualisiert werden. Beim Konzept handelt es sich um ein Arbeitsdokument, auf das konkrete Unterhaltsmassnahmen gründen. Die Stiftungen stehen in der Verantwortung, das Dokument zu pflegen, zu aktualisieren und dessen Anwendung im Betrieb zu etablieren.

Konzepte für Gärten, Parkanlagen oder Planarbeiten werden weiterhin nicht übernommen.

3.2. Instandsetzungsrahmen

Herausragende Baudenkmäler sind nicht nur intensiv im Unterhalt, auch Instandsetzungen sind naturgemäss aufwendig. Es genügt nicht, die Institutionen von Erhalt und Pflege zu entlasten, um das Ziel zu erfüllen, das historische Gebäude für die Öffentlichkeit zu erhalten. Auch von Instandsetzungen sollen die Stiftungen weitestgehend entlastet werden, da diese ebenfalls dem Erhalt dienen. Demzufolge werden die Massnahmen mit einer ausserordentlichen Finanzierung von bis zu 100% der Aufwendungen durch den Lotteriefonds finanziert. Diese Unterstützung ist ausschliesslich den Empfängerinnen von WiBe und für die Kernobjekte vorbehalten.

Nebenobjekte stehen nicht im Fokus der wiederkehrenden Beiträge und somit der Instandsetzungsunterstützung. Gleichwohl sind sie Teil des Ensembles und werden deshalb in einem bestimmten Rahmen unterstützt[11], sofern die Objekte in der Leistungsvereinbarung mit der Sicherheitsdirektion aufgenommen sind. Auch ihre Instandsetzung kann mitunter kostenintensiv sein und die Stiftungsfinanzen stark belasten. Deshalb wird für jene in der Leistungsvereinbarung aufgenommene Nebenobjekte, welche kantonal als schützenswert eingestuft sind, die finanzielle Unterstützung auf 50% der beitragsberechtigten Massnahmen gesetzt. Gemäss kantonalem Bauinventar als erhaltenswert eingestufte Objekte erhalten «ordentliche» Beiträge gemäss den rechtlichen Grundlagen der kantonalen Denkmalpflege.

Die Beiträge werden durch den Lotteriefonds in der Regel gegen Abrechnung ausgelöst. Die kantonale Denkmalpflege begleitet die Massnahmen fachgerecht. Als Folge können für die in Ziffer 3.3.2 nachfolgend aufgelisteten Baudenkmäler grundsätzlich keine zusätzlichen Gesuche für die in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Objekte an die kantonale Denkmalpflege richten. Für nicht vorhersehbare, ausführlich begründete Notfälle kann die kantonale Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit dem Lotteriefonds ein Ausnahmegesuch prüfen und dem finanzkompetenten Organ zum Entscheid unterbreiten.

Mit der geforderten öffentlichen Zugänglichkeit müssen die Eigentümerinnen zum Teil auch gewisse sicherheitsbedingte Anpassungen an den Baudenkmälern vornehmen, damit sie den Vorgaben der Versicherungen, Feuerpolizei und allfälligen gesetzlichen Vorgaben genügen und somit weiterhin öffentlich zugänglich bleiben können. Diese Massnahmen werden inskünftig berücksichtigt, da sie mehrheitlich baulichen Charakter besitzen. Dasselbe gilt für die Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, sofern es sich um eine Verpflichtung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben handelt.

[11] Siehe dazu den Vortrag zum KGSG Art. 61 (2016.POM.102 auffindbar unter www.gr.be.ch)

3.3. Beiträge für die Leistungsperiode 2025-2028

3.3.1. Wiederkehrende Beiträge 2025-2028

Gestützt auf die vorgängigen Erläuterungen und unter Einbezug der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Mittel (vgl. Art. 65 Abs. 1 KGSG und Ziffer 8 nachfolgend) wird der maximale jährliche Wiederkehrende Beitrag für ein einzelnes Objekt auf CHF 700'000 gesetzt. Einzelne Beiträge wurden gestützt auf die ausgewiesenen Ausgaben für Erhalt und Pflege der vergangenen Jahre und die Entwicklungen der Reservefonds angepasst. Bei Schloss Laupen, bei Schloss Spiez und beim Rebbaumuseum Hof werden die Beiträge leicht gekürzt. Jener für Schloss Schwarzenburg wird geringfügig erhöht, da das Unterhaltskonzept auf einen steigenden Bedarf an Erhalt und Pflege schliessen lässt, nachdem die Beiträge jahrelang hauptsächlich dem Reservefonds zugewiesen wurden.

Folgende Beiträge werden in der kommenden vierjährigen Periode ausgerichtet:

Tabelle 1: WiBe 2025-2028

Objekt	WiBe p.a. in CHF 2023-2024[12]	WiBe p.a. in CHF 2025-2028	Veränderung in CHF	Veränderung in %
Schloss Burgdorf	400’000	400’000		
Schloss Hünegg	350’000	350’000		
Schloss Holligen	30’000	30’000		
Schloss Jegenstorf	350’000	350’000		
Schloss Landshut	350’000	350’000		
Schloss Laupen	220’000	200’000	-20’000	-9%
Schloss Oberhofen	640’000	640’000		
Schloss Schwarzenburg	80’000	85’000	5’000	6%
Schloss Spiez	555’000	520’000	-35’000	-6%
Schloss Thunstetten	200’000	200’000		
Schloss Wyl	280’000	280’000		
Bauernmuseum Althuus	35’000	35’000		
Maison du Banneret Wisard	10’000	10’000		
Rebbaumuseum Hof	45’000	40’000	-5’000	-11%
von Rütte-Gut	150’000	150’000		
Rebhaus Wingreis	32’000	32’000		
Kulturmühle Lützelflüh	50’000	50’000		
Berner Münster	700’000	700’000		
Total	**4’477’000**	**4’422’000**	**-55’000**	**-1%**

3.3.2. Instandsetzungsmassnahmen 2025-2028

Auf Antrag der Beitragsempfänger und nach eingehender Prüfung der Anträge zu den geplanten Instandsetzungsmassnahmen in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege werden folgende Beiträge als Rahmenkredit bereitgestellt:

[12] Ohne die getroffene Übergangsregelung im Umfang total CHF 147'000 p.a. für Schloss Thun (CHF 110'000 p.a.), Anker-Haus (CHF 25'000 p.a.) und Aarbergerhaus (CHF 12'000 p.a.)

Tabelle 2 Geplante Instandsetzungsmassnahmen 2025-2028[13]

Stiftung	Total eingereichte Aufwände in CHF	Instandsetzungs-massnahmen in CHF	Instandsetzung/Massnahmen
Schloss Burgdorf	1’790’000	855’000	Dach- und Fassadensanierung Ringmauer Nordseite; Sanierung Turmfuss Torturm
Schloss Hünegg	920’000	920’000	Schloss: Restaurierung Mauerwerk UG; Sanierung Dacheindeckung Park: Instandsetzen Terrassenmauer; unteres Eingangstor Staatsstrasse; Sanierung Weganlagen, Verbesserung der Baumstandorte; Sanierung Kanalisation und Regenwasserleitungen SO- und SW-seitig
Schloss Holligen	74’000	74’000	Restaurierung alte Bibliothek 1. OG (Täfer, Decken und Fensterrahmen); Restaurierung violettes Zimmer/ Altes Sääli 1. OG (Auffrischung/ Ausbesserung Decke, Wände und Böden)
Schloss Jegenstorf	570’000	560’000	Schloss: Sanierung Terrassen Ost und West; Ausbesserungen Dach; Ersatz Wärmeerzeugung und Boiler; Instandsetzen Elektroinstallationen EG/UG; Instandsetzen Fensterläden; Ersetzen Glasfenster Treppenhaus durch Sicherheitsglas; Anpassungen/ Ergänzungen Geländer, Brüstungen Park: Sanierung Mauerwerk (gegen Münchringenstrasse und parkseitig); Schliessung Parkumfassung Süd, Hecken und Tore; Sanierung Karpfenteich; Sanierung Hostet inkl. Erschliessung mit sanitären Anschlüssen
Schloss Landshut	1’675’000	1’610’000	Schloss: Sanierung Fassade Süd, Kornhaus Fassade West bis und mit Turm; Sanierung feuchter Putz Fassade Ost; Landshut-Stube: Rekonstruktion Berner Boden EG, Stützpunkt: denkmalpflegerische Restaurierung und Umnutzung von Schlossküche

[13] Unterschiede zwischen den Summen sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass zuerst angedachte Massnahmen in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurden. Einzelne Massnahmen sind nicht beitragsberechtigt oder können als Unterhaltsmassnahmen über WiBe abgewickelt werden.

			und Schlosswartsbüro (nur Anteil Gebäudestruktur) Park: Ursprünglicher Parkzugang wieder einrichten (ohne Parkplatz); neuer Parkrand im Süden ausbilden; Rückbau Schnitzelweg im Süden; Grotte und Aussichtskanzel renovieren/rekonstruieren; Rekonstruktion Parkbereich Schlossinsel zwischen Schloss und Schlossweiher; Sichtachsen im Park wiederherstellen; Instandstellung der Umfassungsmauer Nord und West (bei Orangerie)
Schloss Laupen	1’180’000	1’180’000	Schloss: Hoffassade Ost (Sanierung Mauer + öffentliches WC); Ersatz Heizungsanlage; Ersetzen Wasserleitungen durch Schlosshof, Ausbesserung Kopfsteinpflaster Park: Erneuerung Ostbastion (inkl. Absturzsicherung Geländer, Zaun); Sanierung Schlossfels (Verhindern von Felsausbrüchen)
Schloss Oberhofen	4'170'000	2'090'000	Schloss: Restaurierung/ Instandsetzung diverser Räume (Gebäudestruktur) sowie Sanierung Fassaden/Dächer Gebäude Nr. 7; Restaurierung Fensterläden, 2. Etappe; Park: Gartenmauer entlang Schlossgasse; Umsetzung erste Etappe Parksanierung
Schloss Schwarzenburg	211’000	211’000	Schloss: Sanierung Fassaden 1. Etappe, Ost und West; Anpassung Brandschutzmassnahmen
Schloss Spiez	876’800	803’250	Schloss: Ergänzen Türen (Brandschutztüren) und Fenster Treppenhaus (Optimieren Brandschutzmassnahmen); Kirche: Sanierungsarbeiten im Sockelbereich; Flickarbeiten Verputz; Anpassung/Ergänzung Wegführung inkl. Sickerpackung für Belüftung/Entwässerung Erdreich; Führung Glockenzug Park: Instandstellung Schlosshof Rasen-/Kiesflächen;

			Kastanienhain-Terrasse; Rampe Zugang Ost; Rückbau Garten Le Roselier (Hofbereich) und heutiger Rosengarten; Ersatz Kräutergarten inkl. Zaun Instandsetzen Stützmauern: Mauer unter Kräutergarten, Mauer Wehrturm-Pfarrhaus Süd, Mauer Pfarrhaus Teil Ost Nebengebäude Orangerie: Partielle Sanierungsarbeiten an Verputz und Malerarbeiten; Dringendste partielle Sanierungsarbeiten Fassade
Schloss Thunstetten	2’541’431	2’519’811	Schloss: Restaurierungsarbeiten Räume OG Hauptgebäude; Instandstellung der Fassaden Hauptgebäude; Freilegen und Restaurieren von park- und hofseitigem Gebäudesockel; Instandsetzen Dächer Seitenflügel; Reparieren Kamine auf Seitenflügel; Reparieren nicht mehr tragfähiger Konstruktionselemente im Bereich Hoffassaden Seitenflügel; Instandsetzen der Hof- und Kopffassaden der Seitenflügel sowie der südlichen Portalwand; Rückführung der heutigen Schlossküche in den ursprünglichen Zustand als Salon unter Beibehaltung der aktuellen Nutzung mit integrierter Küchentechnik (nur Arbeiten Gebäudestruktur anrechenbar); Park: Quellwassernetz Schloss 2. Etappe - Leitungen Quellfassungen, Instandstellung Leitungsnetz; Nebengebäude Pavillon: Instandsetzen Dach
Schloss Wyl	817’000	668’000	Schloss: Sanierung Dach und Fassade Turm; Sanierung Decke Steinmann Stuben; Renovation Wände und Decke Warteraum Trauungszimmer; Renovation der beiden östlichen Räume im 1. OG; Ersatz Heizung
Bauernmuseum Althuus	304’000	300’000	Ersetzen Schindeldach

Maison du Banneret Wisard	143’296	141’016	Sanierung/Ausbesserung Schindeldach; Sanierung Wände, Fenster und Einfassung; Instandstellen Brotbackofen; Reparatur und Ausbessern Böden; Instandstellung Scheunentor
Rebbaumuseum Hof	371’000	364’000	Ersatz Fenster Haupt- und Anbau; Instandsetzen Eichenboden; Verbesserung Pflästerung Innenhof; Anpassung Behindertenzugang
von Rütte-Gut	670’000	550’000	Herrenhaus: Restaurierung Billard- und Blaues Zimmer (nur Gebäudestruktur); Ersatz Betonplatten beim Eingang Herrenhaus; Ersatz Dachverglasung über dem Saal im Herrenhaus; Ersatz Türen Veranda (EG) und Vorfenster (OG); Ersatz Heizung Park: Wiederherstellung von Blumenbeeten nach historischem Vorbild; Wiederherstellung der Insel im Teich unterhalb der Kalksteingrotte/Brüggli beim Herrenhaus; Erhaltung der Obstbaumanlage südlich des Herrenhauses inkl. Bewässerungsanlage
Rebhaus Wingreis	872'045	844'045	Sanierung Fenster Ostanex; Plattenboden Laube Ost; Sanierung Aussentreppe Geländer; Eichenholztafel; Sanierung Hauptdach und Dächer Annex Ost/West (ohne Isolation) Park: Sanierung Zugang Ländte (Pergola)
Kulturmühle Lützelflüh	338’000	338’000	Sanierung Dach; Beheben Feuchtigkeitsproblem Gewölbekeller und Mühleraum; Sanierung grosses Wasserrad; Instandsetzen Elektroinstallationen (ohne Bestandesaufnahme)
Total	**17'523'572**	**14'028'122**	

3.4. Entlassene Baudenkmäler und neue Anträge

Die Übergangsperiode 2023-2024 dient dazu, den Eigentümmerinnen, welche die Beitragskriterien nicht mehr erfüllen, ausreichend Zeit zu geben, um sich neu zu orientieren. Davon

betroffen sind das Albert Anker-Haus, Ins, und das Aarbergerhaus, Ligerz, die per 31. Dezember 2024 definitiv aus dem Kreis der WiBe-Empfänger entlassen werden.

Das Neue Schloss Thun (ohne Donjon) wurde 2022 ebenfalls rechtskräftig ausgeschlossen. Die Eigentümerin, die Schlossberg Thun AG, hat jedoch anfangs 2023 ein neues Aufnahmegesuch um Erhalt der WiBe gestellt. Ob das Neue Schloss Thun inzwischen alle Bedingungen gemäss der kantonalen Geldspielgesetzgebung erfüllt, bildet Bestandteil eines Verfahrens, das aktuell pendent ist. Je nach Ausgang würde unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien nachträglich ein Beitrag berechnet und dem finanzkompetenten Organ zum Beschluss vorgelegt.

Es werden keine neuen Entlassungen aus dem Kreis der WiBe-Empfänger vorgenommen.

Für die anstehende neue Leistungsperiode 2025-2028 wurden keine neuen Gesuche[14] gestellt. Schloss Köniz hat Interesse signalisiert und bereitet ein Gesuch voraussichtlich für die Leistungsperiode 2029-2032 vor. Der Lotteriefonds steht diesbezüglich in Kontakt mit den zuständigen Personen und Institutionen. Während einer laufenden Leistungsperiode können keine neuen Baudenkmäler in den WiBe-Empfängerkreis aufgenommen werden.

3.5. Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Nach Genehmigung des Objekts- und des Rahmenkredits durch den Grossen Rat werden Leistungsvereinbarungen mit den Empfängerinnen abgeschlossen. Die Sicherheitsdirektion ist für den Abschluss der Vereinbarungen und die Kontrolle über deren Einhaltung zuständig.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Beiträge des Lotteriefonds an herausragende Baudenkmäler (WiBe und Instandsetzungen) ermöglichen es, ein kulturell und gesellschaftlich vielfältiges Angebot und das historische Erbe im Kanton zu erhalten. Sie leisten somit einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele 3 und 4 der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 («Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt» und «Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt»).

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Beiträge aus dem Lotteriefonds haben keine direkten Auswirkungen auf den Kanton und insbesondere nicht auf seine Finanzen, da ausnahmslos Geldspielmittel eingesetzt werden. Geldspielmittel sind keine Staatsmittel und unabhängig davon zu verwalten (vgl. Art. 126 Abs. 1 BGS). Einzelne Baudenkmäler[15] erhalten für ihre kulturelle Tätigkeiten als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung staatliche Beiträge gestützt auf die Gesetzgebung über die Kulturförderung. Diese erfolgen unabhängig vom Erhalt von WiBe.

Gemäss Art. 65 Abs. 1 KGSG stehen für wiederkehrende Beiträge pro Jahr maximal zehn Prozent der dem Kanton zustehenden Reinertragsanteile von Swisslos zur Verfügung. Auch bei

[14] Schloss Aarwangen, für das der Grosse Rat in der Frühlingssession 2024 ein Objektkredit aus dem Lotteriefonds für die Sanierung und Neuausrichtung genehmigt hat, erfüllt als KGS B-Objekt die gesetzlichen Kriterien für den Erhalt von WiBe nicht.
[15] Folgende Institutionen führen eine Kulturinstitution von regionaler Bedeutung und erhalten gestützt auf die kantonale Kulturförderungsgesetzgebung Betriebsbeiträge an die kulturellen Aktivitäten vonseiten Kanton, den Standortgemeinden und den übrigen Gemeinden der Region: Museum Schloss Burgdorf, Museum Schloss Jegenstorf, Museum Schloss Oberhofen, Schloss Spiez.

einer allfälligen Wiederaufnahme des neuen Schlosses Thun wird dieser Rahmen eingehalten (vgl. dazu auch Ziffer 8 nachfolgend).

Die beantragten Beiträge aus dem Lotteriefonds haben keine personellen Auswirkungen auf den Kanton.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das vorliegende Geschäft hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Sie profitieren jedoch indirekt von der Ausstrahlung und Anziehungskraft der herausragenden Baudenkmäler, die öffentlich zugänglich sind und ein attraktives Angebot für die Bevölkerung in der Region und darüber hinaus darstellen. Auch in touristischer Hinsicht sind die unterstützten Baudenkmäler bedeutsam. Arbeiten an Erhalt, Pflege und Instandsetzungen werden vielfach an das regionale Gewerbe und/oder spezialisierte Handwerksbetriebe vergeben. Handwerk und Gewerbe profitieren von entsprechenden Aufträgen. Zusätzlich kann damit das handwerkliche und historische Wissen (Kulturerbe) erhalten und gepflegt werden. Viele der Baudenkmäler haben einen öffentlich zugänglichen Park oder Garten, der von der Bevölkerung rege genutzt wird und als Erholungsraum beliebt ist. Die Beiträge aus dem Lotteriefonds wirken sich somit positiv auf die Wirtschaft und Gesellschaft aus.

7. Konsequenzen bei einer Ablehnung

Die Ablehnung der Vorlage würde das vom Kanton und in der Gesetzgebung festgehaltene Ziel, herausragende Baudenkmäler der Öffentlichkeit zu erhalten und zugänglich zu machen bzw. deren Eigentümerinnen und Eigentümer von den Aufwendungen für Erhalt und Pflege zu entlasten, in Frage stellen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer (in der Regel Stiftungen) müssten die Kosten weitestgehend selbst tragen, was wohl den wenigsten gelänge. Der Wegfall der Beiträge würde die Existenzgrundlage einiger Stiftungen mit ihren herausragenden Baudenkmälern bedrohen. Das könnte einerseits letztlich zum Zerfall der herausragenden Baudenkmäler führen und mit einem entsprechenden Imageverlust für den Kanton einhergehen, der indirekt in der Verantwortung gesehen werden dürfte. Andererseits würde es aufgrund der in den Urkunden einzelner Stiftungen festgeschriebenen Rückfallklausel dazu führen, dass einzelne Baudenkmäler bei einem Konkurs der Stiftungen dem Kanton anheimfallen würden[16]. In einem solchen Fall wäre mit einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons zu rechnen, da die Ausgaben für Unterhalt und Instandsetzung aus ordentlichen Staatsmitteln geleistet werden müssten.

8. Finanzielle Situation des Lotteriefonds

Per 29. Februar 2024 beläuft sich der Netto-Bestand des Lotteriefonds auf CHF 109'107’848. Pro Jahr stehen gemäss Artikel 65 Absatz 1 KGSG für wiederkehrende Beiträge maximal 10 Prozent der dem Lotteriefonds zufliessenden Reinertragsanteile von der Genossenschaft Swisslos zu.

Die durchschnittliche Ausschüttung des Reingewinns von Swisslos an den Kanton Bern betrug in den letzten vier Jahren (inkl. 2023) rund CHF 64 Mio. Es stehen somit derzeit maximal CHF 6.4 Mio. pro Jahr für die wiederkehrenden Beiträge an Erhalt und Pflege der nationalen Kulturdenkmäler zur Verfügung. Das gesetzliche Kostendach wird mit den beantragten

[16] Schluss Hünegg, Schloss Landshut und Schloss Burgdorf

CHF 4.422 Mio. eingehalten. Der Beitrag für den Rahmenkredit Instandsetzungen fällt nicht unter diese Begrenzung.

9. Antrag

Alle im vorliegenden Kredit aufgeführten Beiträge werden dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet, da zwischen den Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Zudem werden alle Gesuche nach den gleichen Kriterien beurteilt. Schliesslich dient eine Gesamtdarstellung (auch wenn keine Zusammenrechnungspflicht besteht) der Transparenz, zumal die einzelnen Beiträge mehrheitlich in der Finanzkompetenz des Grossen Rates liegen.
Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat für die Jahre 2025-2028, folgende Ausgaben zu genehmigen:

- Für die Wiederkehrenden Beiträge 2025-2028 sind jährlich insgesamt CHF 4‘422‘000 für die Instandhaltung der Gebäude und der zugehörigen Parkanlagen vorgesehen, für die vier Beitragsjahre total ausmachend CHF 17‘688‘000.

- Für die Instandsetzungen ist für die in Ziffer 3.2 des Kreditbeschlusses aufgeführten Baudenkmäler ein Rahmenkredit von CHF 14'028'122 für dieselbe Zeitspanne vorgesehen zuzüglich total CHF 150‘000 für die Ausarbeitung eines Unterhaltskonzepts für folgende herausragende Baudenkmäler: Schloss Hünegg, Schloss Landshut, Rebhaus Wingreis. Die Kreditsumme beträgt somit total CHF 14'178'122.

Der Ausgabenbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Zuständig für die Mittelverwendung ist der im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion angesiedelte Lotteriefonds des Kantons Bern.

Beilagen
– RRB

10. Anhang: Tabellen

10.1. Tabelle 3: Entwicklung der Wiederkehrenden Beiträge seit 2007

Objekt	Beiträge seit	Beitrag p.a. in CHF					
		2007-2010	2011-2014	2015-2018	2019-2022	2023-2024	2025-2028
Schloss Hünegg	2006	158’375	180’000	220’000	340’000	350’000	350’000
Schloss Jegenstorf	2006	243’317	250’000	320’000	320’000	350’000	350’000
Schloss Landshut	2006	257’317	310’000	480’000	480’000	350’000	350’000
Schloss Oberhofen	2006	338’484	520’000	565’000	600’000	640’000	640’000
Schloss Spiez	2006	448’996	500’000	555’000	555’000	555’000	520’000
Schloss Thunstetten	2006	142’645	170’000	125’000	180’000	200’000	200’000
Berner Münster	2006	505’523	550’000	600’000	600’000	700’000	700’000
Schloss Holligen	2010		25’000	30’000	35’000	30’000	30’000
Schloss Schwarzenburg	2010		87’000	95’000	80’000	80’000	85’000
von Rütte-Gut	2010		110’000	135’000	135’000	150’000	150’000
Rebhaus Wingreis	2011		20’000	40’000	35’000	32’000	32’000
Schloss Laupen	2013		220’000	280’000	280’000	220’000	200’000
Bauernmuseum Althuus	2014			60’000	60’000	35’000	35’000
Rebbaumuseum Hof	2014			45’000	45’000	45’000	40’000
Schloss Wyl	2014			200’000	200’000	280’000	280’000
Schloss Burgdorf	2017			130’000	350’000	400’000	400’000
Maison du Banneret Wisard	2019				10’000	10’000	10’000
Kulturmühle Lützelflüh	2023					50’000	50’000
Zwischentotal		**2’094’657**	**2’942’000**	**3’880’000**	**4’305’000**	**4’477’000**	**4’422’000**
Aarbergerhus	2010-2024		35’000	20’000	17’000	12’000	0
Schloss Thun	2016-2024			110’000	110’000	110’000	0
Albert Anker-Haus	2019-2024				25’000	25’000	0
Total		**2’094’657**	**2’977’000**	**4’010’000**	**4’457’000**	**4’624’000**	**4’422’000**

10.2. Tabelle 4: Kategorisierung der Baudenkmäler

Kategorie	Objekt
Objektkategorie S	Schloss Burgdorf
	Schloss Hünegg
	Schloss Holligen
	Schloss Jegenstorf
	Schloss Landshut
	Schloss Laupen
	Schloss Oberhofen
	Schloss Schwarzenburg
	Schloss Spiez
	Schloss Thunstetten
	Schloss Wyl
Objektkategorie R	Rebbaumuseum Hof
	von Rütte-Gut
	Rebhaus Wingreis
Objektkategorie B	Bauernmuseum Althuus
	Maison du Banneret Wisard
	Kulturmühle Lützelflüh
Sonderfall	Berner Münster

Pendenter Fall	*Schloss Thun (S)*

06|00|D|v03

10.3. Tabelle 5: Flächenmasse der herausragenden Baudenkmäler

Objekt	Geschoss-flächen in m²	öffentl. zugängl. Geschossflächen-anteile in m²	Garten-/Parkfläche öff. zugänglich in m²
Schloss Burgdorf	6’129	3’531	16’629
Schloss Hünegg	2’489	1’791	47’080
Schloss Holligen	1’146	859	1’900
Schloss Jegenstorf	2’098	1’800	24’717
Schloss Landshut	3’737	3’624	45’520
Schloss Laupen	1’967	1’480	8’822
Schloss Oberhofen	4’154	3’400	22’265
Schloss Schwarzenburg	1’234	601	7’366
Schloss Spiez	4’882	3’342	12’125
Schloss Thunstetten	3’301	2’707	17’558
Schloss Wyl	2’108	1’978	21’555
Bauernmuseum Althuus	782	723	1’021
Maison du Banneret Wisard	312	295	895
Rebbaumuseum Hof	1’138	879	1’722
von Rütte-Gut	1’124	629	46’140
Rebhaus Wingreis	1’229	835	450
Kulturmühle Lützelflüh	935	935	670

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	433/2024
Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDGS.99
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau einer zweiten Boulder- und Kletterhalle in Ostermundigen

1. Gegenstand

In Ostermundigen wird eine zweite Kletterhalle gebaut, um den grossen Bedarf an Klettermöglichkeiten zu decken. Nur wenige Sportarten haben sich in den letzten Jahren so stark entwickelt wie das Sportklettern. Sportklettern ist altersunabhängig und bietet vielfältige Variationen. Mit dem Neubau einer zweiten Halle, angrenzend an die bereits bestehende, soll ein bestmöglicher Kletter-, Sport- und Erlebnisort für ein breites Zielpublikum von Jung bis Alt, von Anfänger bis Wettkampfsportlerin entstehen. Gesuchstellerin und Beitragsempfängerin ist die nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft «o'bloc AG» mit Sitz in Ostermundigen.

Gemäss den eingereichten Offerten und der Kostenzusammenstellung (Stand September 2023) betragen die Gesamtkosten CHF 9'006'300. Die für den Sportfonds anrechenbaren Baukosten belaufen sich auf CHF 5'568'200 und lösen einen Maximalbeitrag aus dem Sportfonds von CHF 1'054'710 aus.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 125 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 26, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35-37, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

3. Beitrag und Finanzierung

3.1 Beitrag aus dem Sportfonds

Die Gesamtkosten betragen inkl. Mehrwertsteuer CHF 9'006'300. Davon können CHF 5'568'200 vom Sportfonds angerechnet werden:

02|16|D|v03

BKP[1]	Arbeitsgattung	Baukosten in CHF	anrechenbare Baukosten in CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	192’600	19’260
2	Gebäude	6'356'760	4'098'940
3	Betriebseinrichtungen	1'751’840	1'450’000
4	Umgebung	189’600	--
5	Baunebenkosten	105’500	--
7	Diverses	150’000	--
9	Ausstattung	260’000	--
	Total Kosten (BKP 1-9)	**9'006’300**	**5'568’200**

Der Beitrag des Sportfonds richtet sich an Anlageteile des Neubaus, die direkt dem sportlichen Zweck dienen sowie an die ergänzenden, sportdienlichen Einbauten in der bestehenden Halle. Nicht beitragsberechtigt sind das Bistro mit Sanitäreinrichtungen sowie Lager, Küche, Schulungsraum, Workspace, Bürotrakt, Aufenthaltsraum, Ausbildungsbereich und Reservefläche. Schliesslich sind die Posten Umgebung, Baunebenkosten, Diverses und Ausstattung (BKP 4 bis 9) nicht beitragsberechtigt. Vorbereitungsarbeiten können mit einem Anteil von 10% berücksichtigt werden. Honorarkosten sind anteilsmässig berücksichtigt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1270 vom 28. Oktober 2015 wurde der Bau der bestehenden Kletterhalle mit einem Beitrag von CHF 260'000 unterstützt. Beiträge des Sportfonds an den Unterhalt der Sportanlage wurden ausgeschlossen. Zudem wurden Gesuche um Sanierungsbeiträge während 15 Jahren nach Fertigstellung ausgeschlossen. Demzufolge kann in der bestehenden Halle nur der Einbau der neuen Ebenen für weitere Kletterflächen und eines Grifflagers sowie der Ausbau bzw. die Vergrösserung der Garderoben mit entsprechender Erweiterung der Haustechnik unterstützt werden. Die Abgrenzung der Kosten ist sichergestellt.

Der Beitrag wird anhand der Formel gemäss Anhang 2 KGSV berechnet. Es handelt sich um einen Maximalbeitrag.

3.2 Finanzierung

Die Finanzierung für den Neubau der Boulder- und Kletterhalle ist vollständig gesichert:

Bezeichnung	CHF
Eigenmittel	51’590
Rahmenkreditvertrag (BEKB)	7'900’000
Total Eigen- und Fremdmittel	7'951’590
Beitrag aus Sportfonds	1'054’710
Total Finanzierung	**9'006'300**

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

À fonds perdu Beitrag zulasten des Sportfonds in Form eines Verpflichtungskredits von maximal CHF 1'054'710 in der Finanzkompetenz des Grossen Rates. Auszahlungen erfolgen voraussichtlich ab dem Jahr 2025.

Konto 4600-4460010501-209100301 / Sportbauten und -anlagen

[1] Baukostenplan (BKP)

5. Auflagen und Bedingungen

a) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung inklusive Rechnungskopien einzureichen. Sie hat die gleiche Struktur wie der Kostenvoranschlag, die Offerten sowie die Kostenaufstellung aufzuweisen. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.

b) Der zugesicherte Beitrag gilt als Maximalbeitrag. Mehrkosten, auch teuerungsbedingte, werden nicht berücksichtigt.

c) Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilsmässig gekürzt.

d) Während zehn Jahren nach Beschlussfassung können keine weiteren Beiträge für die unterstützten Anlageteile gewährt werden.

e) Die Anlage steht den Nutzerinnen und Nutzern, dazu zählt auch der Vereinssport, möglichst an sieben Tagen die Woche und an mindestens 48 Wochen pro Jahr offen. Angemessene Öffnungszeiten werden werktags zwischen 06:00 und 23:00 Uhr und am Wochenende zwischen 09:00 und 20:00 Uhr erwartet.

f) Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.

g) Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und Vorliegen von Rechnungen bis zu einer maximalen Höhe von 80% des verfügten Beitrages möglich. Der Restbetrag wird nach Prüfung der definitiven Schlussabrechnung ausbezahlt.

h) Die Beitragszusicherung ist auf vier Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Artikel 43 Absatz 3 KGSV müssen spätestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum beim Sportfonds eingehen.

i) Auf die finanzielle Unterstützung durch den Sportfonds muss im Eingangsbereich gut sichtbar unter Verwendung des Logos (Sportfonds Kanton Bern) sowie auf der Webseite hingewiesen werden.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDGS.99
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau einer zweiten Boulder- und Kletterhalle in Ostermundigen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Projektbeschrieb 2
3.3 Zeitplan 3

4. Kosten, Berechnung des Beitrages, Finanzierung 3
4.1 Kosten und Berechnung des Beitrages aus dem Sportfonds 3
4.2 Finanzierung 4

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 4

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 4

7. Auswirkungen auf die Gemeinden 4

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 4

9. Antrag 5

1. Zusammenfassung

In Ostermundigen wird eine zweite Kletterhalle gebaut, um den grossen Bedarf an Klettermöglichkeiten zu decken. Nur wenige Sportarten haben sich in den letzten Jahren so stark entwickelt wie das Sportklettern, welches sich über eine anhaltend hohe Nachfrage freuen kann. Sportklettern und Bouldern sind altersunabhängig und bieten vielfältige Variationen. Mit dem Neubau einer zweiten Halle, angrenzend an die bereits bestehende, soll ein bestmöglicher Kletter-, Sport- und Erlebnisort für ein breites Zielpublikum von Jung bis Alt, von Anfänger bis Wettkampfsportlerin entstehen.

Gemäss den eingereichten Offerten und der Kostenzusammenstellung (Stand September 2023) betragen die Gesamtkosten CHF 9'006'300. Die für den Sportfonds anrechenbaren Baukosten belaufen sich auf CHF 5'568’200 und lösen einen Beitrag aus dem Sportfonds in der Höhe von maximal CHF 1'054’710 aus.

06|00|D|v03

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 125 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 26, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35-37, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die 2015 eröffnete Boulder- und Kletterhalle in Ostermundigen soll nach erfolgreichem Betrieb eine Erweiterung erhalten, um der grossen Nachfrage nach Klettermöglichkeiten gerecht zu werden. Punkto Vielfalt, Sicherheit und Klettererlebnis soll der Ort für ein breites Zielpublikum von Jung bis Alt, von Anfänger bis Wettkampfsportlerin einen bestmöglichen Kletter-, Sport und Erlebnisort bieten und gleichzeitig altersverbindend einen Beitrag an eine gesunde Gesellschaft leisten. Die Vielseitigkeit im Angebot ist hoch, sowohl im Bereich Infrastruktur als auch in jenem der begleiteten Angebote (Kurse etc.). Im Fokus steht dabei das Fitness-Klettern, welches sich einer wachsenden Beliebtheit erfreut.

Gesuchstellerin und Beitragsempfängerin ist die nicht gewinnorientierte o'bloc AG mit Sitz in Ostermundigen. Sie will mit der Erweiterung zur attraktivsten Kletterhalle der Schweiz werden.

3.2 Projektbeschrieb

Die Kubatur des Neubaus orientiert sich an der bestehenden Kletterhalle und den Bedingungen der Umgebung. Ein neues Element ist das Rooftop, auf dem eine Outdoor-Boulderlandschaft entsteht.

Die Erweiterung wird wie das bestehende Gebäude auf einer Stahlbetonbodenplatte errichtet. Im Erdgeschoss ist ebenfalls auch in Stahlbeton ein grösserer Bistrobereich und ein neuer, unabhängiger Bürotrakt geplant. Die Halle und die verschiedenen Ebenen mit den Kletterbereichen werden als Holzkonstruktion erstellt. Die Erweiterung wird neue Kletterbereiche im Innen- und Aussenraum, sowie auf dem Dach beinhalten. Die Kletterhalle ist behindertengängig.

Im bestehenden Gebäude werden einige Um- und Ausbauten vorgenommen. Der Infrastrukturteil (Garderoben, Griffwaschraum, Grifflager/Warenannahme, Werkstatt) wird an der nordwestlichen Ecke konzentriert, die Garderoben werden vergrössert und es werden kleinere neue Ebenen eingezogen, um weitere Kletterfläche zu gewinnen. Die bestehende Haustechnik wird erweitert, zusätzlich wird eine mechanische Lüftung installiert. Im bisherigen Büro und Bistrobereich wird statt Heizkörpern eine Fussbodenheizung verlegt.

Die Öffnungszeiten der Kletterhalle sind ausgiebig: Montag, Dienstag und Donnerstag von 10:00 Uhr bis 23 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr, Samstag und Sonntag von 9:00 bis 19:00 Uhr.

3.3 Zeitplan

Der Spatenstich erfolgte am 30. August 2023, knapp einen Monat nach der Gesucheinreichung. Die Eröffnung der neuen Boulder- und Kletterhalle ist für den August 2024 geplant.

4. Kosten, Berechnung des Beitrages, Finanzierung

4.1 Kosten und Berechnung des Beitrages aus dem Sportfonds

Die Gesamtkosten betragen gemäss Offerten vom 23. Juni 2022, 28. August 2023 und 4. September 2023 sowie der Kostenaufstellung mit Stand September 2023 in der Höhe von CHF 9'006'300 (inkl. Mehrwertsteuer). Davon können CHF 5'568'200 vom Sportfonds angerechnet werden:

BKP	Arbeitsgattung	Baukosten in CHF	anrechenbare Baukosten in CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	192'600	19'260
2	Gebäude	6'356'760	4'098'940
3	Betriebseinrichtungen	1'751’840	1'450’000
4	Umgebung	189’600	--
5	Baunebenkosten	105’500	--
7	Diverses	150’000	--
9	Ausstattung	260’000	--
	Total Kosten (BKP 1-9)	**9'006'300**	**5'568'200**

Der Beitrag des Sportfonds richtet sich an Anlageteile des Neubaus, die direkt dem sportlichen Zweck dienen sowie an die ergänzenden, sportdienlichen Einbauten in der bestehenden Halle. Der Anteil der beitragsberechtigten Kosten wird über die Fläche ermittelt. Die Gesamtfläche des Neubaus beträgt 2'631.91 m^2, wovon 1'991.53 m^2 anrechenbar sind. Nicht beitragsberechtigt sind das Bistro mit Sanitäreinrichtungen sowie Lager, Küche, Schulungsraum, Workspace, Bürotrakt, Aufenthaltsraum, Ausbildungsbereich und Reservefläche. Schliesslich sind die Posten Umgebung, Baunebenkosten, Diverses und die Ausstattung (BKP 4 - 9) nicht beitragsberechtigt. Vorbereitungsarbeiten können mit einem Anteil von 10% berücksichtigt werden. Honorarkosten sind anteilsmässig berücksichtigt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1270 vom 28. Oktober 2015 wurde der Bau der bestehenden Kletterhalle mit einem Beitrag von CHF 260'000 unterstützt. Beiträge des Sportfonds an den Unterhalt der Sportanlage wurden ausgeschlossen. Als weitere Bedingung wurden auch Gesuche um Sanierungsbeiträge während 15 Jahren nach Fertigstellung ausgeschlossen. Demzufolge kann in der bestehenden Halle nur der Einbau der neuen Ebenen für weitere Kletterflächen sowie anteilsmässig die Erweiterung der Garderoben, das Grifflager und die Erweiterung der Elektrotechnik unterstützt werden. Die übrigen Arbeiten betreffen Anlageteile, die bereits 2015 unterstützt wurden oder es handelt sich um nicht beitragsberechtigte Bereiche und Massnahmen (Warenannahme, Werkstatt, Neugestaltung ehemaliger Bistro- und Bürobereich als Foyer Gruppen Shop, Wasch- und Griffwaschraum, Küche, Lager Shop). Die Abgrenzung der Kosten ist sichergestellt.

Der Beitrag wird anhand der Formel gemäss Anhang 2 KGSV berechnet. Es handelt sich um einen Maximalbeitrag.

4.2 Finanzierung

Die Finanzierung für den Neubau der Boulder- und Kletterhalle ist vollständig gesichert:

Bezeichnung	CHF
Eigenmittel	51'590
Rahmenkreditvertrag Bank BEKB	7'900’000
Total Eigen- und Fremdmittel	7'951'590
Beitrag aus Sportfonds	1'054'710
Total Finanzierung	**9'006'300**

Gemäss Plan-Erfolgsrechnung ist der Betrieb finanzierbar. Für die kommenden Jahre wird von einem leichten Wachstum ausgegangen. Die o'bloc AG konnte seit Bestehen jährliche Gewinne ausweisen und geht davon aus, dass sie auch nach wenigen Jahren wieder einen solchen wird ausweisen können.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Sport und Bewegung führen die Menschen unabhängig von Alter und Herkunft zusammen. Der Beitrag an die zweite Boulder- und Kletterhalle leistet einen Beitrag an das Ziel 3 der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 («Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt»).

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Das Vorhaben zeitigt keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, IT und Raum. Es hat zudem keine Auswirkungen auf den Kantonshaushalt, da die Finanzierung vollständig über Geldspielmittel sichergestellt wird. Geldspielmittel sind keine Staatsmittel und unabhängig davon zu verwalten (vgl. Art. 126 Abs. 1 BGS).

Zur finanziellen Situation des Sportfonds: Per 29. Februar 2024 beträgt der Nettobestand des Sportfonds (inkl. Anteil des Bernjurassischen Rates) CHF 12'573'618. Somit sind genügend Mittel vorhanden, um das Vorhaben zu finanzieren.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Da für den Bau und Betrieb der Boulder- und Kletterhalle ausschliesslich Private verantwortlich sind, entstehen für die Gemeinde keine Kosten. Die Standortgemeinde profitiert indirekt von der gesteigerten Attraktivität durch das neue Angebot.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Altersverbindend leistet die o‘bloc AG einen Beitrag an eine gesunde Gesellschaft (soziale Ebene, Bewegung, Sicherheit und Herausforderung) und an den Zusammenhalt der Generationen: Klettern als Sport für Gross und Klein, Jung und Alt und jene auf dem Weg dazu. Die Hallen werden dem Klettern als lebenslange Sportart gerecht und decken die unterschiedlichen Bedürfnisse der Zielgruppen ab. Die Community soll wachsen und auch Anfängerinnen und Anfängern einen niederschwelligen Zugang bieten. Auch im Bereich Leistungs- und Spitzensport soll die Halle für Europacup, Swisscup, etc. genutzt werden.

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Maximalbeitrag aus dem Sportfonds in der Höhe von CHF 1'054'710 zu genehmigen. Zuständig für die Mittelverwendung ist der im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion angesiedelte Sportfonds des Kantons Bern.

Beilage
– RRB

Kanton Bern
Canton de Berne

Projekt und Einführung NeVo/Rialto bei der Kantonspolizei Bern

Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Geschäftsnummer:	2022.SIDGS.500
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
1. Ausgangslage 3
2. Allgemeine Bemerkungen 3
3. GPK-Empfehlung 1 4
4. GPK-Empfehlung 2 6
4.1. Verzicht auf Eigenentwicklungen 6
4.2. Go-Live-Entscheid 7
5 GPK-Empfehlung 3 7
6 Fazit 9

Dokument-Protokoll 10

1. Ausgangslage

Anlässlich der Beratung des ICT-Rahmenkredites der Kantonspolizei Bern 2024-2026 (2023.SIDKAPO.905) in der Wintersession 2023 wurden verschiedene Auflagen durch das Parlament beschlossen.

Mit der Annahme der Auflage Fuhrer-Wyss (SP-JUSO) wurde der Regierungsrat beauftragt, bis spätestens zur Herbstsession 2024 mittels Bericht an den Grossen Rat Rechenschaft über die drei Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission zu NeVo/Rialto abzulegen:

1. Erkenntnisse und Lehren zu NeVo/Rialto
2. Erkenntnisse und Lehren aus NeVo/Rialto mit Gültigkeit für andere kantonale Informatikprojekte
3. Stellungnahme zu geprüften Alternativen und deren Grundlagen

2. Allgemeine Bemerkungen

Die Kantonspolizei hat bereits bei verschiedenen Gelegenheiten gegenüber der Geschäftsprüfungskommission ausführlich begründet, weshalb sie und die Sicherheitsdirektion der Ansicht sind, dass die künftigen, betrieblichen Kosten nicht mehr dem Projekt-Objektkredit zuzurechnen sind. Die Einführung von NeVo/Rialto ist bei der Kantonspolizei abgeschlossen, das Produkt wird seit über zwei Jahren täglich und rund um die Uhr genutzt. **Das Projekt ist damit auf Seiten der Kantonspolizei beendet**. Entsprechend ist auch der Objektkredit von Seiten der Kantonspolizei abzurechnen und die Aufwendungen für die künftigen Entwicklungen des Mandanten der Kantonspolizei sind separat auszuweisen (ordentliche Betriebs- und Weiterentwicklungskosten). Dies entspricht der gängigen Praxis im Kanton Bern in Bezug auf ICT-Projekte.

Die Finanzkontrolle stellte eine erhöhte Fluktuation bei der Kantonspolizei fest und schlussfolgerte in ihrer Sonderprüfung im Jahr 2023, dass Mitarbeitende das Polizeikorps u.a. wegen dem schlechten Zustand von NeVo/Rialto verlassen würden.

Die Kantonspolizei weist darauf hin, dass sie mit sämtlichen Mitarbeitenden, welche das Polizeikorps verlassen, Austrittsgespräche durchführt. Im Jahr 2022 wurden achtzig Austrittsgespräche geführt. Dabei haben - Mehrfachnennungen möglich - lediglich zwei Mitarbeitende erklärt, dass sie unter anderem die Kantonspolizei wegen Nevo/Rialto verlassen würden. **Gestützt darauf besteht daher aus Sicht des Regierungsrates kein direkter Zusammenhang in Bezug auf eine erhöhte Fluktuation bei der Kantonspolizei und dem Projekt NeVo/Rialto.**

Das Projekt NeVo/Rialto wurde im Jahr 2016 lanciert. Zu diesem Zeitpunkt waren ICT-Governancethemen des Kantons oder auch Themen der Digitalen Transformation noch wenig ausgeprägt. Mit Einführung des Dreischichtenmodells (Grundversorgung / Konzernapplikationen / Fachapplikationen), der Umsetzung des Projekts IT@BE oder später die Umsetzung der kantonalen Strategie Digitale Verwaltung (2021-2025) oder der kantonalen ICT-Strategie 2021-2025 wurde schrittweise eine Professionalisierung im Bereich ICT / Digitale Verwaltung erreicht, die jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

3. GPK-Empfehlung 1

Die GPK bittet den Regierungsrat aufzuzeigen, welche Erkenntnisse und Lehren er für das Projekt NeVo/Rialto gezogen hat und welche Verbesserungen er umgesetzt hat und noch umsetzen wird. Der Regierungsrat soll dazu Stellung nehmen, wie er sicherstellt, dass das Projekt bestmöglich abgeschlossen wird.

Die Kantonspolizei hat sich laufend mit den offenen Punkten und Problemen im Projekt NeVo auseinandergesetzt. Dabei erfolgte eine intensive Abstimmung sowohl mit den Lieferanten als auch mit Nutzervertretern, um vorhandene Probleme rasch zu eliminieren und entsprechenden Lösungen zuzuführen. Die Erkenntnisse wurden laufend erfasst und es wurden schrittweise Massnahmen umgesetzt. Nachfolgend findet sich die Zusammenstellung der wichtigsten Erkenntnisse sowie der durch die Kantonspolizei im Projekt getroffenen Massnahmen:

Erkenntnis	**Stand Umsetzung**
Der «Organisatorische Change» wurde von Beginn an im Projekt zu wenig berücksichtigt.	Bereits im Rahmen der Einführung wurde dies erkannt und es wurden entsprechende Massnahmen getroffen (z. B. Intensivierung Ausbildung, Pool von Key-Usern, Hotline, etc.). Das mittlere und obere Kader wurde in Sachen Change-Management weitergebildet. Wo relevant wurde in Projekten ein separates «Change-Management» etabliert.
Der umfassende Einbezug von Nutzern muss gewährleistet sein. Die Nutzer wurden zwar von Anbeginn (bereits bei der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen) einbezogen. Es muss allerdings darauf geachtet werden, dass Nutzer sämtlicher betroffener Organisationseinheiten in genügender Menge (personelle Ressourcen) in die Arbeiten einbezogen werden.	In den Projektorganisationen der Kapo-Projekte sind die Nutzer einerseits in der Projektorganisation direkt eingebunden. Andererseits existiert ein Fachausschuss, in dem Entscheidungsträger der Nutzervertreter Einsitz haben. Über 90 Key-User, welche auf die einzelnen Organisationseinheiten verteilt sind, unterstützen die Benutzer direkt vor Ort in der täglichen Nutzung von NeVo/Rialto. Die Key-User werden regelmässig (mindestens einmal pro Jahr) mit dem notwendigen Know-how versorgt. Zudem erfolgt via eine Austauschplattform der gegenseitige Wissens-Austausch. Eine stetige Herausforderung bleibt es, genügend personelle Ressourcen bei den einzelnen Abteilungen rekrutieren zu können, da diese im Tagesgeschäft ebenfalls stark belastet sind.
Die Kommunikation erfolgte während der Dauer des Projekts und insbesondere auch während der Einführung in den ersten Wochen danach nicht optimal.	Bereits während der Einführung wurde dieses Problem erkannt und es wurden umgehend korrigierende Massnahmen (Etablierung eines NeVo/Rialto-Barometers, Ernennung eines Einsatzkoordinators NeVo/Rialto, Stimmungsbarometer Polizeikorps, regelmässige interne Kommunikation an Rapporten, Infotouren, Video des Kommandanten, Intranetmeldungen, etc.) getroffen.

Erkenntnis	Stand Umsetzung
	Dies wird in künftigen Projekten bei der Kantonspolizei konsequent umgesetzt (aktive interne Kommunikation als integraler Bestandteil in der Projektorganisation).
Die Ausbildung der Mitarbeitenden erfolgte nicht den Anforderungen entsprechend. Das vorgesehene Selbststudium kann zwar als Option dienen, hat sich aber in Anbetracht der Komplexität des eingeführten Systems als nicht adäquat erwiesen.	Unmittelbar nach Betriebsaufnahme im März 2022 wurde diese Problemstellung erkannt. Als Folge davon wurden umgehend umfassende Ausbildungsmodule (Frontalunterricht) durchgeführt. Zudem wurden umfassende individuelle Weiterbildungen erarbeitet und ebenso durchgeführt. Konkret wurden folgende Ausbildungen angeboten: – Fokus-Ausbildungen für Kader – Basic-Ausbildung, ganzes Polizeikorps – Basic-Ausbildung, Teil 2, ganzes Polizeikorps individuelle Weiterbildung – 10 repetitive, individuelle Weiterbildungsmodule wurden und werden angeboten.
Im Vorfeld wurden Tests mit klaren Abnahmekriterien definiert, welche erfolgreich durchlaufen wurden. Leider kam es zu technischen Mängeln, welche bei der Prüfung der Kriterien nicht ersichtlich gewesen waren.	Um diesem Problem zu begegnen, wurden die Testprozeduren umgehend umfassend optimiert und ergänzt, so dass beim Einspielen von Releases in der Vergangenheit keine ähnlichen Situationen mehr entstanden sind, wie dies nach der Einführung der Fall war. Die neuen und angepassten Softwarekomponenten werden im Rahmen von verschiedenen Testschritten zuerst technisch, dann funktional durch geeignete Testpersonen geprüft. Damit kann gewährleistet werden, dass die Software den operativen Anforderungen entspricht. Dies benötigt jedoch auch die entsprechenden personellen und zeitlichen Ressourcen.
Seitens Kunde muss zwingend eine Gesamtprojektleitung in der Rolle eines «Kunden- oder Benutzerprojektleiters» etabliert sein. Grundsätzlich ging man davon aus, dass die gesamte Leistung (inkl. Projektleitung) eingekauft wird. Diese Annahme hat sich bei einem Projekt in dieser Grössenordnung als nicht praktikabel erwiesen.	Die Besetzung einer kundenseitigen Rolle als (Gesamt-)Projektleiter wird in zukünftigen Projekten konsequent umgesetzt.

Im Rahmen des Projekts NeVo/Rialto hat es sich bestätigt, dass auch mit den vorhandenen Rahmenbedingungen (Beschaffungsrecht, Kreditmanagement, etc.) ein Innovationsprojekt realisierbar ist – wenn auch teilweise deutlich schwieriger, als dies in der Privatwirtschaft möglich ist. Das Ergebnis, das nach rund zwei Jahren Betrieb von NeVo/Rialto vorliegt, bestätigt diese Aussage. Das Projekt ist abgeschlossen.

4. GPK-Empfehlung 2

Die GPK bittet den Regierungsrat aufzuzeigen, welche Erkenntnisse und Lehren er aus diesem Projekt für andere kantonale Informatikprojekte zieht und wie der Kanton sicherstellt, dass diese Lehren bei zukünftigen Projekten berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat schickt voraus, dass er in Erfüllung der Motion 228-2023 (Bichsel, Zollikofen) in seinem Bericht an den Grossen Rat (Federführung Finanzdirektion) aufzeigen wird, wie die Aufsicht und die Steuerung über die Fach- und Konzernapplikationen gesamthaft verbessert werden kann.

Die Erkenntnisse und Lehren aus dem Projekt NeVo/Rialto lassen sich teilweise auch auf andere kantonale ICT-Projekte anwenden.

Im Zuge der ICT-Strategie 2016-2020 wurde die ICT im Kanton Bern reorganisiert (Programm IT@BE). Die ICT-Strategie 2021-2025 sieht die Fortführung des eingeschlagenen Weges vor. Seit Q1/2023 sind alle ICT-Projekte ausser Bau- und Rechtssetzungsprojekte auf der ProjektplattformBE zu führen. Die Weiterentwicklung der Projektplattform ist nach wie vor im Gang.

Gemäss ICT-Governance des Kantons Bern bestehen allgemein gültige ICT-Projektmanagementvorschriften:

- Die Prozesslandkarte DV und ICT schreibt einheitliche kantonale Vorgehensweisen für ICT-Vorhaben vor, insbesondere in den Bereichen Demand- und Projektmanagement. Sie schreibt namentlich die Projektmanagementmethode HERMES als anzuwendenden Standard vor
- Frameworks wie HERMES für klassische, hybride und agile Projekte sowie etablierte Vorgehensweisen werden bereits erfolgreich in der Verwaltung des Kantons genutzt.
- Vorhandene standardisierte Vorgehensweisen und Frameworks berücksichtigen bereits erfolgskritische und projektspezifische Punkte wie Stakeholder-, Risiko- und Qualitätsmanagement.
- Auch projektphasenspezifische Aspekte wie Testen und Einführen der Entwicklung werden sorgfältig bedacht.
- Es stehen bereits bewährte Ansätze zur wirtschaftlichen Betrachtung und Bewertung von Projekten zur Verfügung.
- Das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) dient als Kompetenzzentrum für Projekt-, Programm- und Portfoliomanagement und kann wertvolle Beratung bei Projektfragen bieten.

Bezogen auf das Projekt NeVo/Rialto ist festzustellen, dass diese Vorgaben eingehalten worden sind, sofern diese während der Projektlaufzeit bis März 2022 bereits bestanden haben. Ein sogenannter Demand wurde bspw. vor Projektbeginn NeVo/Rialto nicht eingereicht, da dieser kantonale Prozess erst später im Zuge der Umsetzung der ICT-Strategie eingeführt worden ist.

4.1. Verzicht auf Eigenentwicklungen

Die Geschäftsprüfungskommission kam in der Analyse der Sonderprüfung NeVo/Rialto ergänzend zum Schluss, dass künftig – wenn immer möglich – auf Eigenentwicklungen im Kanton Bern verzichtet werden soll.

Aus Sicht des Regierungsrates ist die Aufforderung, grundsätzlich auf Eigenentwicklungen zu verzichten, falls Standard-Anwendungen verfügbar sind, nachvollziehbar. Diesem Grundsatz wird in der kantonalen Verwaltung auch nachgelebt. Diese Rahmenbedingung war aber im Fall

von NeVo/Rialto nicht gegeben. Es wurde gemäss den geltenden beschaffungsrechtlichen Vorgaben ein ordentliches GATT/WTO-Verfahren durchgeführt. Die Korrektheit dieses Verfahrens wurde u.a. im Bericht der Finanzkontrolle zur Sonderprüfung ebenfalls bestätigt. Dabei bestand nicht die Absicht, zwingend eine neue Anwendung zu entwickeln. Leider wurde kein bereits bestehendes Produkt im Beschaffungsverfahren angeboten. Eine Lieferantin, welche ein Produkt besass, das potenziell hätte offeriert werden können, hat ausdrücklich von einer Teilnahme am Ausschreibungsverfahren abgesehen.

4.2. Go-Live-Entscheid

Die Geschäftsprüfungskommission kam weiter zum Schluss, dass ein Go-Live-Entscheid auf klar definierten Kritierien gefällt werden muss. Zudem muss die Systemperformance stabil sein und verlässlich funktionieren.

Der Go-Live-Entscheid NeVo/Rialto wurde auf vordefinierten Kriterien nach umfangreich durchgeführten Tests (funktionale Tests und Lasttests mit vielen Benutzern, die einen vordefinierten Prozess abwickelten) durchgeführt; dies in Abstimmung mit dem Lieferanten. Auch ein Fallback-Szenario bestand, indem die alten (noch vorhandenen) Systeme bei Bedarf wieder aktiviert worden wären. Gestützt auf die Einschätzung des Lieferanten, die Performance-Probleme sowie die weiteren Fehler zeitnah in den Griff zu bekommen, wurde allerdings davon abgesehen, dieses zu aktivieren. Es wurde mit viel Aufwand den auftretenden Problemen begegnet, so dass diese schrittweise korrigiert und eliminiert werden konnten und können. Die anfänglich vorhandenen Performanceprobleme sowie die fehlende Systemzuverlässigkeit und -stabilität konnten durch umgehend ergriffene Massnahmen einige Zeit nach der Einführung massgeblich verbessert werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im kantonalen Umfeld die Go-Live-Entscheide zu ICT-Anwendungen auf definierten Kritierien gefällt werden. Performance-Tests sind ebenfalls übliche Prozessschritte im Projektumfeld. Es besteht jedoch schlussendlich keine Garantie, dass sich die Performance in einer Testumgebung später auch effektiv in der Produktionsumgebung bewahrheitet. Testsysteme werden in reduziertem Umfang aufgebaut.

5 GPK-Empfehlung 3

Die GPK bittet den Regierungsrat darum, sich zur Frage nach geprüften Alternativen zu positionieren und Stellung dazu zu nehmen, basierend auf welchen Grundlagen er zum Schluss gekommen ist, dass das Festhalten an NeVo/Rialto die bessere Option war als ein Marschhalt mit einer Neuevaluation.

Bevor die Kantonspolizei im Jahr 2016 die Ausschreibung von NeVo/Rialto lancierte, erfolgten im Vorfeld verschiedene Abklärungen, ob eventuell ein am Markt bestehendes Vorgangsbearbeitungssystem beschafft werden könnte, ohne dass eine Ausschreibung nötig wäre. Aus beschaffungsrechtlichen Gründen war dies jedoch nicht möglich. Weiter war klar, dass bestehende Systeme die von der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft gestellten Anforderungen nicht abdecken würden. Insbesondere existierte bis dato kein System, welches die digitale Brücke zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft umsetzte. Im Rahmen der Ausschreibung gingen zwei Angebote ein, welche gemäss den geltenden Rahmenbedingungen bewertet wurden. Ein dritter Anbieter, welcher ein bestehendes Vorgangsbearbeitungssystem anbot, gab schriftlich bekannt, dass er nicht anbieten werde, da er damit beschäftigt sei, das bestehende System weiter auszubauen. Das Ergebnis dieser gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben

durchgeführten Beschaffungsverfahren war die Realisierung von NeVo/Rialto. Es bleibt hervorzuheben, dass die formulierten Anforderungen, welche an NeVo/Rialto gestellt wurden, tatsächlich am Markt richtungsweisend sind. Andere am Markt angebotene Produkte befassen sich ebenfalls mit dieser digitalen Brücke zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Allerdings wird NeVo/Rialto diese Thematik mittels eines durchgängigen Zusammenarbeitsprozesses zwischen Kantonspolizei und Justiz lösen, was bei anderen Systemen nicht der Fall ist.

Im Verlauf der einzelnen Projektphasen wurde die Thematik «Marschhalt» oder gar «Abbruch» (mit Rückabwicklung) mehrfach geprüft. Alternativen wurden mehrfach geprüft und teilweise auch umgesetzt (z.B. in Bezug auf die Lösung des Medienverwaltungssystems, des Betriebsmodells, etc.). Dass das Projekt konsequent (teilweise auch unter Inkaufnahme von Changes bezüglich Termin und Leistungsumfang) weiterverfolgt wurde, war tatsächlich ein bewusster Entscheid *für* das System NeVo/Rialto. Es war ausdrücklich nicht das Ergebnis von «Alternativlosigkeit». Die geprüften Alternativen, die natürlich bestanden haben, haben sich allerdings als weniger zielführend erwiesen, als die konsequente Weiterentwicklung von NeVo/Rialto bis zur Betriebsreife. Nach sorgfältiger Abwägung der Alternativen sowie deren Konsequenzen wurde auf einen Marschhalt bzw. auf den Abbruch des Projekts NeVo/Rialto aus folgenden Gründen verzichtet:

- Die eingesetzten teilweise bis 30-jährigen ICT-Produkte bei der Kantonspolizei waren definitiv End-of Life; ein Weiterbetrieb dieser Produkte bzw. eine Weiterentwicklung wurde teilweise bereits versucht, hat sich aber als nicht realisierbar erwiesen.

- Eine Neuinitiierung des Projekts inkl. der dazu gehörenden Massnahmen (Vorbereitung und Durchführung einer Ausschreibung, erneutes Durchlaufen der einzelnen Projektphasen) hätte zu einem weiteren Zeitverlust des Go-Live von bis zu 5 Jahren geführt. Der Markt für Vorgangsbearbeitungssysteme ist in der Schweiz relativ klein. Selbst wenn eine Neuausschreibung erfolgt wäre, ist davon auszugehen, dass keine wirklichen Alternativen, welche die vorhandenen Anforderungen erfüllt hätten, angeboten worden wären. Das Ziel bei der Einführung von NeVo/Rialto bestand darin, die vielen Einzelsysteme, welche mit Schnittstellen untereinander verbunden waren, zu einem einzigen integrierten System zusammen zu führen. Gleichzeitig sollte das System den Nutzer möglichst umfassend unterstützen und ihn möglichst wenig durch vorgegebene, im System fix programmierte Prozesse einschränken. Dies mit der Absicht, dass die tägliche Arbeit möglichst umfassend erledigt werden kann. Arbeiten im «BackOffice» sollen minimiert werden, indem die Daten vor Ort definitiv verarbeitet und wo möglich automatisiert an weitere Systeme übermittelt werden (z.B. Polizeiliche Kriminialstatistik). Produkte von Mitbewerbern erfüllen genau diese Anforderungen bis heute nicht.

- Insgesamt erfolgte durch den Lieferanten eine positive Einschätzung in Bezug auf die technische Entwicklung des Systems. Es konnten auch laufend erkennbare Fortschritte erzielt werden (Fehlerbehebung, Stabilität, Performance, Funktionalität). Gleichzeitig war bei den Lieferanten ein sehr hohes Commitment bis in die Ebenen der Geschäftsleitung erkennbar, das Projekt erfolgreich umzusetzen und hierfür auch eigene Mittel einzusetzen. Dieses Interesse der Lieferanten ist bis heute erkennbar.

Die geprüften Alternativen führten letztlich zur Beurteilung, dass ein «nach vorne Entwickeln» die beste Lösung ist und am ehesten zum Ziel führt. Die aktuellen Ergebnisse nach zwei Jahren produktivem Betrieb bestätigen die Richtigkeit dieses Entscheides. Es darf festgehalten werden, dass den Benutzern mit NeVo/Rialto ein innovatives Produkt bereitgestellt werden konnte.

6 Fazit

Der Regierungsrat wird wie bereits erwähnt in Erfüllung der Motion 228-2023 (Bichsel, Zollikofen) in seinem Bericht an den Grossen Rat aufzeigen, wie im ICT-Bereich die Aufsicht und die Steuerung über die Fach- und Konzernapplikationen gesamthaft verbessert werden kann. In Bezug auf NeVo/Rialto ist der Regierungsrat der Ansicht, dass mit diesem Bericht die Auflagen grundsätzlich erfüllt sind.

Dokument-Protokoll

Dateiname	Beilage-Bericht des Regierungsrates-08.05.2024-de
Autor/-in	Roland Werthmüller

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.9	Roland Werthmüller	11.04.2024	Erstellung Mitberichtsversion
1.1	Roland Werthmüller	29.04.2024	Berücksichtigung Mitbericht FIN

Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.9	Philippe Müller	12.04.2024	
1.1	Philippe Müller	01.05.2024	z.Hd. Regierungsrat

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Philippe Müller	12.04.2024	Freigabe zum Mitbericht FIN
2.0	Regierungsrat	08.05.2024	Kenntnisnahme

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	455/2024
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.SIDGS.500
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Projekt und Einführung NeVo/Rialto bei der Kantonspolizei Bern – Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission: Bericht des Regierungsrates

Aufgrund des Antrags der Sicherheitsdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht NeVo/Rialto Kantonspolizei Bern zu den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion
– Finanzdirektion
– Grosser Rat

Beilage
– Bericht

02|08|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	432/2024
Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDKAPO.598
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Bewachung von Botschaften und Konsulaten in Bern und Agglomeration, Verpflichtungskredit 2024 - 2027
Objektkredit

1. Gegenstand

Jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die externe Unterstützung bei der Bewachung von Botschaften und Konsulaten in Bern und Agglomeration.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) Art. 22
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) Art. 9, 17 und Art. 153 Abs. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) Art. 27ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1) Art. 25ff
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1) Art. 9, Art. 18, 19, 20, 21, 23 und 24
- Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV; BSG 731.21) Art. 8 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141) Art. 1 und Art. 8

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue wiederkehrende Ausgaben (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Bewachung von Botschaften und Konsulaten in Bern und Agglomeration in den Jahren 2024 – 2027 setzen sich wie folgt zusammen:

Wiederkehrende Kosten	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. Mwst.)
Ein Bewachungsposten im 7x24-Stunden Schichtbetrieb	2024-2027	437'640.00

02|16|D|v01

Zwei zusätzliche Bewachungsposten während 6 Wochen pro Jahr	2024-2027	112'360.00
Total jährlich wiederkehrende Kosten	**2024-2027**	**550’000.00**

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2024 - 2027
Produktgruppe: 4461000010 Kantonspolizei

Konto	Bezeichnung
313000	Dienstleistungen Dritte

Die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 550'000.00 sind im Budget 2024 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2025 bis 2027 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten.

6. Folgekosten

Der vorliegende Kreditbeschluss generiert keine Folgekosten.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDKAPO.598
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Bewachung von Botschaften und Konsulaten in Bern und Agglomeration, Verpflichtungskredit 2024 - 2027
Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Wirtschaftlichkeit ... 4
3.4 Finanzierung durch Bund ... 4
3.5 Auftragsvergabe ... 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5
5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 5
5.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 5
5.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe ... 5
5.2 Beantragte Ausgaben ... 5
5.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis ... 5
5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum ... 6

6. Informationssicherheit und Datenschutz ... 6

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

9. Auswirkung bei einer Ablehnung ... 6

10. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) erfüllt im Auftrag des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Schutzaufgaben zu Gunsten von diplomatischer und konsularischer Vertretungen auf ihrem Zuständigkeitsgebiet. Mit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine sowie dem Nahost-Konflikt haben sich die Schutzbedürfnisse verschiedenster Vertretungen

06|00|D|v03

massiv erhöht. Um die langfristige Durchhaltefähigkeit des Botschaftsschutzes sicherstellen zu können, wurden wiederkehrend Unterstützungseinsätze durch die Polizistinnen und Polizisten aus anderen Abteilungen der Kapo geleistet.

Um einer langfristigen Schwächung der Frontabteilungen entgegenzuwirken und um die Sicherheit der Bevölkerung weiterhin auf dem ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten, ist die Kapo auf die Unterstützung von externen Sicherheitsunternehmen für die zusätzlichen Bewachungsaufträge des VBS angewiesen. Nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren wurde der Zuschlag der Firma DARU-WACHE AG erteilt und ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Aufgrund der Dringlichkeit wurde der Vertrag bereits vor dem Vorliegen der Zustimmung des finanzkompetenten Organs abgeschlossen.

Aktuell ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes noch in Verhandlung, weshalb mit dem vorliegenden Geschäft eine jährlich wiederkehrende Kreditsumme von CHF 550'000.00 inkl. MwSt. beantragt wird.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) Art. 22
- Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1) Art. 9, 17 und Art. 153 Abs. 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) Art. 27ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1) Art. 25ff
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BSG 731.2-1) Art. 9, Art. 18, 19, 20, 21, 23 und 24
- Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. November 2021 (IVöBV; BSG 731.21) Art. 8 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141) Art. 1 und Art. 8

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Mit der Ratifikation des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen verpflichtet sich die Eidgenossenschaft unter anderem den völkerrechtlichen Schutz gegenüber diplomatischer und konsularischer Vertretungen in der Schweiz zu gewährleisten. Das verantwortliche Departement VBS beauftragt das jeweils örtlich zuständige Polizeikorps mit der operativen Umsetzung der Schutzbedürfnisse. Das Schutzniveau basiert auf einer rollenden Lageanalyse des Bundesamtes für Polizei (fedpol).

Auf dem Zuständigkeitsgebiet der Kantonspolizei Bern finden sich weit über 200 Objekte, welche formal vorgenannten Schutzpflichten unterliegen. Innerhalb der Kapo ist für die Bewirtschaftung der operativen Aufträge grundsätzlich die Polizeiliche Sicherheitsassistenz mit Fachrichtung Botschaftsschutz (BS) verantwortlich. Unterstützt wird vorgenannte Einheit punktuell durch Angehörige der Armee (AdA).

Mit Ausbruch des Kriegs in der Ukraine sowie dem Nahost-Konflikt erhöhten sich die Schutzbedürfnisse verschiedenster Vertretungen gemäss Bund schlagartig. Begleitend kommt die weiterhin erhöhte Terrorgefahr hinzu, weshalb weiterhin mit Aktionen und gezielten Anschlägen auf diplomatische oder konsularische Vertretungen sowie derer Vorbereitungshandlungen gerechnet werden muss.

Um dieses neue Schutzniveau gewährleisten zu können, erfolgten wiederkehrend Unterstützungseinsätze durch Polizistinnen und Polizisten aus anderen Abteilungen der Kapo. Begleitend wurde um erweiterte Unterstützungsleistungen bei der Armee als auch korpsübergreifend über die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und –Kommandanten der Schweiz (KKPKS) ersucht. Um einer langfristigen Schwächung der Frontabteilungen und der Vernachlässigung ihrer Kernaufgaben für die Bevölkerung des Kantons entgegenzuwirken, wurde als Sofortmassnahme per 1. Mai 2023 ein privates Sicherheitsunternehmen mit der Übernahme eines Bewachungspostens für das Jahr 2023 beauftragt. Nach der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung wurde per 3. Januar 2024 ein Vertrag für die Unterstützung durch ein privates Sicherheitsunternehmen für die Jahre 2024 bis 2027 abgeschlossen. Mit der zwischenzeitlich gesprochenen Zusatzunterstützung der Armee und dem Einsatz des privaten Sicherheitsunternehmens können die aktuell vorherrschenden Schutzbedürfnisse bis auf weiteres erfüllt werden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit 2024 – 2027 zur Bewachung von Botschaften und Konsulaten in Bern und Agglomeration wird der subsidiäre Einsatz eines privaten Sicherheitsunternehmens zu Gunsten der Kantonspolizei Bern mit entsprechender Aufgabenzuteilung beantragt. Es handelt sich hier um Zusatzleistungen, welche bisher seitens Kapo nicht erbracht wurden. Mit der neuen Einschätzung der Sicherheitslage (bspw. Ukrainekrieg, Konfliktsituation im Nahen Osten) und den damit verbundenen zusätzlichen Aufträgen seitens Bund, können diese mit dem aktuellen Personalkörper, welcher der Bund finanziert, nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Grundleistung beinhaltet die Sicherstellung der Überwachungs- und Meldeaufgaben im 7x24-Stunden Schichtbetrieb für einen Bewachungsposten. Zusätzlich beinhaltet dieses Kreditgeschäft die nötigen Mittel für eine mögliche Aufwuchsfähigkeit für zwei zusätzliche Bewachungsposten während rund 6 Wochen pro Jahr. Aufgrund der Dringlichkeit wurde ein entsprechender Vertrag mit einer festen Laufzeit für die Jahre 2024 bis 2027 unter Einhaltung der Richtlinien des öffentlichen Beschaffungswesens bereits vor der Genehmigung dieses Kreditantrages abgeschlossen. Die Gültigkeit des Vertrages steht aber unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ. Der abgeschlossene Vertrag ist seitens Kapo unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf jedes Monatsende kündbar. Gemäss Vertrag erfolgt kein Teuerungsausgleich.

Die operative Verantwortung zum Schutz von diplomatischen und konsularischer Vertretungen obliegt der Kapo. Der subsidiäre Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmen beschränkt sich auf eine reine Bewachungs- und Meldetätigkeiten ohne erweiterte sicherheitspolizeilichen Befugnisse oder Handlungskompetenzen. Die Anwendung von Zwang oder Gewalt beschränkt sich auf Notwehr und Notwehrhilfe, wie bei allen natürlichen Personen.
Der Kapo ist es nicht möglich, weiteres Personal in nützlicher Frist für vorerwähnte Auftragserfüllung zu rekrutieren. Auch im Falle einer personellen Aufstockung ist mit den erforderlichen Rekrutierungs- und Ausbildungsprozessen nicht von einer zeitnahen Entlastung auszugehen,

respektive würde die Zeitdauer des Verpflichtungskredites zur Überbrückung der Personalmassnahmen dennoch erforderlich machen. Eine ausblickende Lageentwicklung ist aufgrund der äusserst volatilen weltpolitischen Lage kaum vorzunehmen. Mittel- bis langfristig ist jedoch von gleichbleibenden oder gar erhöhten Schutzbedürfnissen zu Gunsten von diplomatischen als auch konsularischen Vertretungen auszugehen.

3.3 Wirtschaftlichkeit

Müssten die vorgesehenen Aufgaben im Rahmen der Grundleistung und des temporären Aufwuchses durch Mitarbeitende des Botschaftsschutzes der Kapo geleistet werden, wären für die Sicherstellung des 7x24-Stunden Schichtbetriebs rund 8 Vollzeitstellen nötig. Unter Einbezug der Vollkosten würden jährliche Gesamtkosten von rund CHF 1'300'000.00 entstehen. Aus wirtschaftlicher Sicht liegen die Kosten des privaten Sicherheitsdienstes somit rund CHF 750'000.00 unter den Vollkosten. Hier muss jedoch klar festgehalten werden, dass die Aufgaben der Mitarbeitenden des Botschaftsschutzes weit über diejenigen Aufgaben hinausgehen, welche dem privaten Sicherheitsdienst übertragen werden.

3.4 Finanzierung durch Bund

Zum aktuellen Zeitpunkt laufen Vertragsverhandlungen betreffend Übernahme der anfallenden Kosten durch den Bund. Dies würde die Kosten für den Kanton Bern und die im vorliegenden Beschluss bewilligten Kosten entsprechend verringern. Aktuell kann jedoch keine Aussage über die Höhe der Beteiligung gemacht werden und eine rechtlich verbindliche Zusage zur Kostenbeteiligung liegt zurzeit vom Bund nicht vor. Aus diesem Grund werden mit dem vorliegenden Kreditgeschäft die Bruttokosten beantragt.

3.5 Auftragsvergabe

Der Auftrag wurde am 4. September 2023 auf Simap unter der Projektnummer 263'809 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Es gingen insgesamt fünf Angebote ein. Der Zuschlag wurde am 6. Dezember 2023 auf Simap publiziert und ging an das vorteilhafteste Angebot. Der Zuschlag ist ohne Beschwerde in Rechtskraft erwachsen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Kreditantrag steht im Einklang zu den Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 wonach der Kanton Bern die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleistet und sich entsprechend auf Krisen und sicherheitspolitische Herausforderungen vorbereitet.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

5.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetztes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Im vorliegenden Kreditgeschäft besteht für die Kapo grundsätzlich Handlungsspielraum und wird deshalb als neue Ausgabe qualifiziert.

5.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Bei der Bewachung von Botschaften und Konsulaten handelt es sich um fortgesetzte Aufgaben, weshalb die vorliegenden Ausgaben als wiederkehrend qualifiziert werden.

5.2 Beantragte Ausgaben

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Bewachung von Botschaften und Konsulaten in Bern und Agglomeration in den Jahren 2024 – 2027 setzen sich wie folgt zusammen:

Wiederkehrende Kosten	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. Mwst.)
Ein Bewachungsposten im 7x24-Stunden Schichtbetrieb	2024-2027	437'640.00
Zwei zusätzliche Bewachungsposten während 6 Wochen pro Jahr	2024-2027	112'360.00
Total jährlich wiederkehrende Kosten	**2024-2027**	**550’000.00**

5.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Bei den Kosten für die Bewachung von Botschaften und Konsulaten in Bern und Agglomeration handelt es sich um einen Verpflichtungskredit in Form von neuen und wiederkehrenden Ausgaben, welcher unter Art. 25 FHaV fällt. Massgebend für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz ist gemäss Art. 28 Abs. 2 die Höhe der jährlich anfallenden Kosten von 550'000.00. Die Finanzkompetenz liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern und unterliegt der fakultativen Volksabstimmung. Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:

Kostenstelle	Kostenart	Jahr	Betrag pro Jahr in CHF inkl. MwSt.
4461022070 Betriebskosten Korps	313000000 Dienstleistungen Dritte	2024 bis 2027	550'000.00

Die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 550'000.00 sind im Budget 2024 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2025 bis 2027 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten.

5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Der Einsatz eines privaten Sicherheitsunternehmens ist für die Kantonspolizei Bern personalneutral, respektive personalentlastend und erfordert keine zusätzlichen Raum- oder IT-Ressourcen. Mit der zusätzlichen Unterstützung kann bei gleichbleibender Lage die Durchhaltefähigkeit des Botschaftsschutzes sichergestellt werden. Zugleich werden keine zusätzliche Polizeikräfte anderer Frontabteilungen auftragsentfremdet eingesetzt, was sich wiederum positiv auf die sicherheitspolizeiliche Leistungsfähigkeit der Kapo niederschlägt.

6. Informationssicherheit und Datenschutz

Im Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin werden die Themen Informationssicherheit und Datenschutz behandelt. Die Zuschlagsempfängerin wurde zudem darüber aufgeklärt, dass sie soweit sie Daten für die Kantonspolizei bearbeiten sollte, als Auftragsdatenbearbeiterin gilt und entsprechende Pflichten einzuhalten hat. Grundsätzlich sollten die Mitarbeitenden der Zuschlagsempfängerin allerdings nicht in Berührung mit Personendaten kommen. Verletzungen der Vertraulichkeit können mit einer Konventionalstrafe bestraft werden.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit dem Einsatz eines privaten Sicherheitsunternehmens kann bei aktueller Lage auf den Unterstützungseinsatz von Polizistinnen und Polizisten verzichtet werden. Entsprechend kann einem sicherheitspolizeilichen Leistungsabbau in den Gemeinden entgegengewirkt werden.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Grundsätzlich hat der subsidiäre Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmen zum Schutz von diplomatischen und konsularischen Vertretungen keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt oder Gesellschaft.

9. Auswirkung bei einer Ablehnung

Der Botschaftsschutz der Kapo sieht sich mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ausser Lage die Zusatzleitungen übernehmen zu können. Eine personelle Aufstockung müsste zwingend vertraglich geregelt, rekrutiert und ausgebildet werden. Eine entsprechende Einsatzfähigkeit zur Abdeckung der vorherrschenden Bedürfnisse würde sich erfahrungsgemäss über mehrere Jahre erstrecken. Entsprechend müsste wiederum auf den Einsatz von Polizistinnen und Polizisten der Frontabteilungen oder subsidiär unterstellte Mittel zurückgegriffen werden. Von einer erweiterten Unterstützungsleistung der Armee oder anderer Polizeikorps kann aktuell nicht ausgegangen werden. Alternativ werden die erforderlichen Schutzpflichten nicht mehr im geforderten Ausmass wahrgenommen, was diplomatische Massnahmen der betroffenen Staaten gegenüber der Schweiz und ihrer Vertretungen im Ausland bedeuten könnte. Zudem würde sich in diesem Fall auch das Risiko eines Terroranschlags erhöhen. Ein Anschlag oder auch nur der

Versuch dazu bei gleichzeitig ungenügenden Sicherheitsvorkehrungen würde ungeachtet der möglichen Gefährdung von Menschenleben zu einem beträchtlichen Reputationsverlust der Schweiz führen.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die Lesung
RRB Nr. 813
2024_03_SID_VHIS Beitrittsbeschluss

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
I.			
Art. 1 Beitritt [1] Der Kanton Bern tritt der Vereinbarung vom 23. November 2023 zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)[2)] bei.			

[1)] BSG 101.1
[2)] BSG xxx.xx-1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	**Minderheit**	
	2 (neu) Die Vertretung des Kantons Bern in der Versammlung von HIS Schweiz gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 VHIS erfolgt durch a ein Mitglied des Regierungsrates und b eine von der Justizverwaltungsleitung zu bestimmende Vertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Justizverwaltungsleitung.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 2 Geringfügige Änderungen 1 Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.			
Art. 3 Austritt und Auflösung 1 Der Regierungsrat wird ermächtigt, a aus der Vereinbarung gemäss Artikel 32 Absatz 1 VHIS auszutreten oder b einer Auflösung der Vereinbarung gemäss Artikel 33 VHIS zuzustimmen sowie über die Modalitäten und die Fristen der Auflösung zu bestimmen.			
Art. 4 Inkrafttreten 1 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Art. 5 Fakultative Volksabstimmung [1] Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.			
II.			
Keine Änderung anderer Erlasse.			
III.			
Keine Aufhebungen.			
IV.			
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
Bern, 24. April 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 8. Juli 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Roggli		Bern, 14. August 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 3066

Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)

vom 23.11.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:	**???.???**
Geändert:	–
Aufgehoben:	–

Die Kantone, handelnd durch ihre Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, und der Bund, handelnd durch die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD),

mit dem Ziel, die Digitalisierung der Strafjustiz in der Schweiz voranzutreiben, indem den Beteiligten und den Partnern der Strafjustizkette Services erbracht werden, deren Wirkung sich primär an den Übergängen zwischen den Behörden entfaltet, aber auch Wirkungsbereiche innerhalb der Behörden und mit externen Partnern betreffen können,

• unterstützen und führen die kooperative Umsetzung der digitalen Transformation in der Strafjustiz mittels eines medienbruchfreien und durchgängigen Daten- und Dokumentenflusses;

• stellen Standards zum Daten- und Dokumentenaustausch zwischen den Informatiksystemen der Behörden zur Verfügung;

• fördern Innovationen, den Wissenstransfer und die Koordination von Vorhaben;

• unterstützen die Bildung und Weiterführung von Allianzen zwischen dem Bund, den Kantonen und weiteren Beteiligten zur gemeinsamen Schaffung und Nutzung von Services;

• ermöglichen auf diese Weise den Behörden einen ressourcenschonenden Einsatz ihrer Mittel;

mit der Absicht, dabei den Datenschutz und die Informationssicherheit sicherzustellen,

schliessen gestützt auf Art. 48 der Bundesverfassung folgende Vereinbarung:

I.

Der Erlass ???.??? Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand der Vereinbarung*

[1] Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, die Partei dieser Vereinbarung sind, sowie zwischen diesen Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Informatik in der Strafjustiz.

[2] Sie regelt insbesondere die Gründung und die Arbeitsweise der Körperschaft «HIS Schweiz».

Art. 2 *Grundsätze der Zusammenarbeit*

[1] Die Parteien dieser Vereinbarung streben unter Einbezug aller Beteiligten und Partner eine Zusammenarbeit über alle Bereiche der Strafjustiz sowie die koordinierte Harmonisierung und Standardisierung des Informations- und Dokumentenflusses an. HIS Schweiz kann dazu Services (Dienstleistungen und Produkte) im Interesse der beteiligten Gemeinwesen entwickeln, bereitstellen oder betreiben lassen.

[2] HIS Schweiz und die Parteien dieser Vereinbarung, sorgen für die gegenseitige Information und die gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten, insbesondere im Bereich des Datenaustauschs, der Beschaffung, beim Datenschutz und bei der Informationssicherheit. Zu diesem Zweck sorgen sie insbesondere dafür, dass ihre Behörden aller Stufen sowie die Organe von HIS Schweiz:

a einander frühzeitig über laufende und über geplante Vorhaben informieren;

b geplante und laufende Vorhaben auf ihre Relevanz für die Tätigkeiten von HIS Schweiz sowie von Bund und Kantonen prüfen.

[3] HIS Schweiz stellt sicher, dass die Arbeiten mit anderen Vorhaben koordiniert und unter Berücksichtigung übergeordneter Strategien erfolgen. Dabei stimmt HIS Schweiz seine Arbeiten namentlich auf diejenigen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft «Justitia.Swiss» ab.

2 Körperschaft HIS Schweiz

Art. 3 *Rechtsform und Zweck*

[1] HIS Schweiz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Bern.

[2] Sie dient der Digitalisierung sowie der gemeinsamen Definition und Bereitstellung von Services für die beteiligten Behörden und die interessierten Partner.

[3] In den Tätigkeitsbereich von HIS Schweiz fallen insbesondere

a die Bereitstellung und Weiterentwicklung von IT-Standards zum Austausch von Daten und Dokumenten,
b die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Instrumenten und Fachwissen zur Steuerung, zur Umsetzung und zum Monitoring von Vorhaben,
c die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Übersichten oder Karten der Digitalisierungsaktivitäten,
d die Förderung von Allianzen sowie die Koordination zwischen Interessengruppen für die Entwicklung, Bereitstellung oder betriebliche Sicherstellung von IT-Lösungen,
e die Erbringung von Beratungsleistungen zur digitalen Transformation,
f die Durchführung von öffentlichen Beschaffungen,
g Vorarbeiten aller Art im Hinblick auf die Initialisierung eines konkreten Vorhabens durch die zuständige Organisation ausserhalb von HIS Schweiz,
h das Innovationsmanagement,
i der Unterhalt eines Service-Katalogs.

Art. 4 *Bezüger von Services*

[1] HIS Schweiz erbringt ihre Services primär für die Parteien dieser Vereinbarung. Dabei kann HIS Schweiz Leistungen für alle Parteien der Vereinbarung erbringen oder für einen Zusammenschluss mehrerer Parteien im Rahmen von Allianzen, ohne dass sich alle Parteien beteiligen müssen.

[2] Die Leistungen von HIS Schweiz stehen unter anderem der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten und dem Justizvollzug auf Ebene der Kantone und des Bundes sowie deren Partnern zur Verfügung.

[3] HIS Schweiz kann ihre Services gestützt auf Vereinbarungen weiteren Bezügern zur Verfügung stellen, nämlich:

a schweizerischen Gemeinwesen und deren gemeinsamen Organisationen;

b dezentralen Verwaltungseinheiten der Gemeinwesen nach Buchstabe a sowie Privaten, die zur Erfüllung von Aufgaben der Strafbehörden beitragen oder denen öffentliche Aufgaben in diesem Umfeld übertragen sind, soweit diese die Produkte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

c weiteren, in Buchstaben a und b nicht genannten Bezügern, wenn die Versammlung beschlossen hat, Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung aufzunehmen.

[4] Sie verfolgt ausschliesslich öffentliche Interessen zugunsten der Gemeinwesen.

[5] Sie kann mit ausländischen Organisationen mit entsprechendem Zweck zusammenarbeiten.

Art. 5 *Organe*

[1] Die Organe von HIS Schweiz sind:

a die Versammlung;
b der Vorstand;
c die Geschäftsstelle;
d die Revisionsstelle.

Art. 6 *Verhältnis zwischen den Organen*

[1] Die Versammlung hat die Aufsicht über den Vorstand und die Oberaufsicht über die Geschäftsstelle.

[2] Der Vorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Sofern der Vorstand einen Ausschuss bildet, haben dessen Mitglieder bei Aufsichtsentscheiden in den Ausstand zu treten.

[3] Jedes Aufsichtsorgan kann insbesondere:

a zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben die untergeordneten Organe mit Vorarbeiten beauftragen;
b den untergeordneten Organen Weisungen über die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erteilen.

[4] Das beaufsichtigte Organ kann seinem Aufsichtsorgan Anträge stellen.

[5] Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Versammlung vor und beruft diese ein.

[6] Die Revisionsstelle ist von den anderen Organen unabhängig.

Art. 7 *Versammlung*

[1] Die Versammlung ist das oberste Organ von HIS Schweiz.

[2] Sie besteht aus:

a den kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, deren Kantone Parteien dieser Vereinbarung sind. Die Kantone können in eigener Kompetenz eine Vertretung der Justizbehörden als Mitglied der Versammlung bestimmen. Jedem Kanton kommen zwei Stimmen zu.
b der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EJPD sowie
c der Bundesanwältin oder dem Bundesanwalt.

[3] Die oder der Vorsitzende des Vorstands sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter können an der Versammlung teilnehmen. Sofern die oder der Vorsitzende des Vorstands nicht Mitglied der Versammlung gemäss Abs. 2 ist, steht dieser oder diesem kein Stimmrecht zu.

[4] Die Versammlung nimmt folgende unübertragbare Aufgaben wahr:

a Wahl und Abberufung:
  1. ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten und ihrer Vizepräsidentin oder ihres Vizepräsidenten,
  2. der oder des Vorsitzenden des Vorstands sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
  3. der Revisionsstelle;
b Genehmigung des Servicekatalogs und der zusätzlichen Services sowie der Finanzplanung sowie Abnahme der Jahresrechnung;
c Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters;
d Beschlussfassung in Angelegenheiten, für die sie nach dieser Vereinbarung zuständig ist;
e Erlass des Geschäftsreglements und des Finanzreglements.

Art. 8 *Vorstand*

[1] Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan von HIS Schweiz.

[2] Er besteht aus:

a einem Mitglied der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), dessen Kanton Partei dieser Vereinbarung ist;
b der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der KKJPD;
c drei Vertreterinnen oder Vertretern der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK);

d drei Vertreterinnen oder Vertretern der Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV);
e zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS);
f einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR);
g einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD;
h einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bundesanwaltschaft;
i einer Vertreterin oder einem Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Justitia.Swiss.

[3] Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil. Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht einladen.

[4] Die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, deren Kantone Partei dieser Vereinbarung sind, wählen die kantonalen Mitglieder des Vorstands gemäss Absatz 2 Buchstaben a, c, d und e. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des EJPD bestimmt die Vertreterin oder den Vertreter des EJPD. Die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt bestimmt die Vertretung der Bundesanwaltschaft. Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter und Justitia.Swiss bestimmen jeweils ihre Vertretung.

[5] Bei der Besetzung des Vorstands ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die verschiedenen Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

[6] Die oder der Vorsitzende des Vorstands und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Mitglieder des Vorstands sein.

[7] Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands gemäss Buchstaben a sowie c bis i beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

[8] Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

a Strategische Leitung der Körperschaft;
b Ausgestaltung des Budgets, der Finanzplanung, des Rechnungswesens sowie die Ausgestaltung des Auftrags der Revisionsstelle;
c Unterhalt des Servicekatalogs und Antrag an die Versammlung zu dessen Verabschiedung;
d Ernennung und Abberufung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters sowie Festlegung von deren bzw. dessen Zeichnungsberechtigung;
e Aufsicht über die Geschäftsstelle;

f Erstellung des Geschäftsberichts, Vorbereitung der Sitzungen der Versammlung und Ausführung von deren Beschlüssen.

g Bewilligung der Einsetzung von Projektsteuerungs-, Fach- oder Arbeitsgruppen gemäss Artikel 11.

[9] Der Vorstand kann einen Ausschuss bilden, der aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands besteht. Der Ausschuss dient der Geschäftsstelle als erste Ansprechstelle und bereitet die Entscheide vor, die dem Vorstand unterbreitet werden. Der Vorstand kann dem Ausschuss zudem die Aufgaben gemäss Absatz 8 Buchstaben e und g übertragen.

Art. 9 *Geschäftsstelle*

[1] Die Geschäftsstelle ist für die Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe zuständig. Sie wird durch eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter geleitet.

[2] Die Geschäftsstelle ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

[3] Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter untersteht der oder dem Vorsitzenden des Vorstands.

[4] Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter vertritt die Körperschaft nach aussen und verantwortet die operative Führung. Sie oder er berichtet allen Parteien der Vereinbarung regelmässig schriftlich über den Nachweis der konkret erbrachten Leistungen.

[5] Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter verfügt über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

[6] Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sowie das weitere Personal werden mit einem Arbeitsvertrag von HIS Schweiz angestellt.

Art. 10 *Revisionsstelle*

[1] Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)[1)] durch.

[2] Sie wird von der Versammlung gewählt.

[3] Wenn möglich wird die Finanzkontrollbehörde einer Partei dieser Vereinbarung gewählt.

[1)] SR 220

[4] Die Revisionsstelle wird nach Artikel 730a Absatz 1 OR bestimmt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 *Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen*

[1] Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter kann bei Bedarf und vorbehältlich der Zustimmung des Vorstands oder gegebenenfalls des Vorstandsausschusses Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen einsetzen, namentlich zur Begleitung einzelner Services von HIS Schweiz.

[2] Er oder sie wählt die Mitglieder der Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen auf Vorschlag der Bezüger von Services.

[3] Die Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen setzen sich aus Fachleuten zusammen. Diese werden von den Bezügern von Services gestellt. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

Art. 12 *Stimmberechtigung in der Versammlung und im Vorstand*

[1] Gemäss Art. 7 entfallen in der Versammlung auf jeden Kanton zwei Stimmen. Eine dieser Stimmen kann in Kompetenz des jeweiligen Kantons einer Vertretung einer kantonalen Justizbehörde übertragen werden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD und die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt haben je eine Stimme.

[2] Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme.

[3] Bei Entscheiden der Versammlung zu einem Service sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, deren Gemeinwesen sich am Service beteiligen.

[4] An der Beschlussfassung der Versammlung oder des Vorstands über Services, an denen der Bund sich nicht beteiligt, nehmen seine Vertreterinnen und Vertreter in allen Organen nur mit beratender Stimme teil, und das EJPD kann einen Entscheid der Versammlung nicht nach Art. 13 Abs. 3 ablehnen.

[5] Im Vorstand kann das Stimmrecht nur von den gewählten beziehungsweise der gemäss dieser Vereinbarung bestimmten Personen ausgeübt werden. Eine Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Organs ist nicht zulässig.

[6] In der Versammlung können sich die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren und die allfällige Vertreterin oder der allfällige Vertreter der Justizbehörden (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) gegenseitig vertreten. Jedem Kanton stehen zwei Stimmen zu (Abs. 1).

Art. 13 *Beschlussfassung in der Versammlung und im Vorstand*

[1] Die Versammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

[2] Entscheide der Versammlung und des Vorstands bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands.

[3] Ein Entscheid der Versammlung kommt nicht zustande, wenn ihn die Vertretung des EJPD ablehnt. Eine Stimmenthaltung der Vertretung des EJPD hat kein solches Veto zur Folge.

Art. 14 *Wahlen*

[1] Bei Wahlen besetzt das Wahlorgan jeden Sitz einzeln.

[2] Es ist die kandidierende Person gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Art. 15 *Verfahren zur Beschlussfassung*

[1] Beschlüsse können auch über elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, insbesondere an Telefon- oder Videokonferenzen.

[2] Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt.

[3] Es gelten die allgemeinen Mehrheitsregeln.

Art. 16 *Geschäfts- und Finanzreglement*

[1] Die Versammlung erlässt für die Organe von HIS Schweiz ein Geschäftsreglement und ein Finanzreglement.

[2] Das Geschäftsreglement und das Finanzreglement enthalten die notwendigen Bestimmungen namentlich zu den folgenden Gegenständen:

a Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe;
b Verhältnis zwischen den Organen (Art. 6);
c Einberufung und Traktandierung von Versammlungen und Vorstandssitzungen;
d internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement;
e Budgetierung und Finanzplanung.

Art. 17 *Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag*

[1] Der Vorstand bestimmt die zur Vertretung von HIS Schweiz befugten Personen. Er erteilt nur Kollektivunterschrift zu zweien.

[2] HIS Schweiz wird in das Handelsregister eingetragen.

[3] Die zur Vertretung befugten Personen sowie die Mitglieder des Vorstands werden ins Handelsregister eingetragen.

[4] Mit der Anmeldung zur Eintragung muss die Vereinbarung dem Handelsregisteramt eingereicht werden. Wird die Vereinbarung angepasst, so muss dem Handelsregisteramt eine neue, vollständige Fassung der Vereinbarung eingereicht werden.

3 Strategische Führung

Art. 18

[1] Die Versammlung legt die Ziele von HIS Schweiz fest und verabschiedet die Strategie, den zugehörigen Masterplan, bestimmt die Services von HIS Schweiz und stellt die Finanzierung sicher.

[2] Sie ermittelt den Handlungsbedarf einschliesslich des Rechtsetzungsbedarfs. Zeichnet sich ein Rechtsetzungsbedarf ab, so führt die Versammlung eine Aussprache über die Initiierung von Rechtsetzungsprojekten in den betreffenden Gemeinwesen.

[3] Der Vorstand verantwortet die Zielerreichung der in der Strategie festgelegten Ziele und Vorgaben und klärt die Bedürfnisse mit den Beteiligten und den Partnern.

4 Services

Art. 19 *Bezüger von Services mit Parteistatus*

[1] Jede Partei dieser Vereinbarung entscheidet im Rahmen des für sie anwendbaren Rechts selbst, welche Services sie bezieht und nach welchen Regeln ihre Behörden diese nutzen.

[2] Auch eine Partei, die bei der Entwicklung oder Beschaffung eines Services nicht teilgenommen hat, kann diesen im Rahmen der Verfügbarkeiten beziehen.

[3] Jede Partei kann den Bezug eines Service beenden.

Art. 20 *Bezüger von Services ohne Parteistatus*

[1] Die Bedingungen, nach denen Gemeinwesen ohne Parteistatus Services beziehen können, werden in den Nutzungsvereinbarungen (Art. 4 Abs. 3) geregelt, insbesondere betreffend die Finanzierung.

[2] Diese Bedingungen orientieren sich an den für die Parteien geltenden Regeln. Es kann eine Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung oder des Vorstands zum betreffenden Service mit oder ohne Stimmrecht vereinbart werden.

[3] Die Vereinbarungen werden den stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gemäss Artikel 12 Absatz 3 zur Verabschiedung unterbreitet.

[4] Der Bezug von Services durch Private (Art. 4 Abs. 3 Bst. b) setzt zusätzlich die Zustimmung der zuständigen Behörde voraus.

Art. 21 *Entwicklung, Lancierung und Bereitstellung von Services*

[1] Die Geschäftsstelle entwickelt gestützt auf den Masterplan oder einen Auftrag des Vorstands mögliche Services und leistet Vorarbeiten bis hin zur Erstellung eines Initialisierungsauftrags.

[2] Über die Lancierung von Services und von Vorarbeiten für einen Service entscheidet die Versammlung. Für den Abbruch und die Neuausrichtung entsprechender Arbeiten gilt dasselbe.

[3] Die Versammlung legt die Bedingungen fest für:

a die Teilnahme der Gemeinwesen am Service einschliesslich der Bedingungen für den nachträglichen Einstieg und den Ausstieg;

b den Bezug von Services sowie dessen Beendigung.

[4] Der Vorstand setzt mindestens eine Person als Vertreterin der Auftraggeberschaft ein. Diese Person untersteht der Aufsicht des Vorstands.

[5] Für die Durchführung von Vorarbeiten bis zur Initialisierung eines Services sowie das Entwickeln, Beschaffen und Bereitstellen der Services ist die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter zuständig.

[6] Allfällige Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen werden in allen Phasen einbezogen.

[7] Die Entwicklung, Beschaffung und Bereitstellung von Services richtet sich nach anerkannten Standards.

[8] Die Geschäftsstelle unternimmt frühzeitig die nötigen Schritte, um eine Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsstellen von Bund und Kantonen im Rahmen des für die Parteien anwendbaren Rechts zu unterstützen.

5 Finanzen

Art. 22 *Voranschlag und Finanzplan*

[1] Die Versammlung verabschiedet auf Antrag des Vorstands den allgemeinen Voranschlag und den Finanzplan von HIS Schweiz.

[2] Über den allgemeinen Voranschlag wird insbesondere Folgendes finanziert:

a die nicht an einen Service gebundenen Aufgaben der Geschäftsstelle;
b die Umsetzung von Vorarbeiten aller Art bis zur Initialisierung eines Service.

Art. 23 *Kosten von HIS Schweiz*

[1] Jede Partei dieser Vereinbarung leistet einen jährlichen Beitrag an die über den allgemeinen Voranschlag finanzierten Kosten. Dieser wird von der Versammlung nach den folgenden Regeln festgelegt:

a Der Bund beteiligt sich an den Kosten anteilmässig, entsprechend der Nutzung der jeweiligen Leistung.
b Die Kantone tragen die übrigen Kosten; die Beiträge der Kantone werden im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Festlegung bekannten ständigen Wohnbevölkerung festgelegt.

[2] Mit Bezügern von Services ohne Parteistatus (Art. 20) wird ein Beitrag an die allgemeinen Kosten von HIS Schweiz vereinbart, der der Belastung der Geschäftsstelle, durch den bezogenen Service entspricht. Diese Beiträge werden den Parteien nach Absatz 1 im Verhältnis ihrer eigenen Beiträge gutgeschrieben.

Art. 24 *Kosten von Services*

[1] Die Versammlung legt Folgendes fest:

a den Schlüssel, nach dem die Kosten des Service auf die Teilnehmer und die Servicebezüger verteilt werden;
b die Regeln zur Bemessung der Einkaufsbeiträge von nachträglich eintretenden Servicebezügern.

[2] Massgebend für die Festlegung des Verteilschlüssels und der Einkaufsbeiträge ist der Nutzen des betreffenden Service für die Beteiligten. Die Beiträge der Kantone werden dabei in der Regel im Verhältnis der aktuellen ständigen Wohnbevölkerung festgelegt.

[3] Die Einkaufsbeiträge werden den bisherigen Servicebezügern im Verhältnis ihrer eigenen Beiträge gutgeschrieben.

Art. 25 *Gewinn und Vermögen*

[1] HIS Schweiz strebt keinen Gewinn an und baut Vermögen nur so weit auf, als es notwendig ist, um den dauerhaften Betrieb zu finanzieren und die Liquidität sicherzustellen.

Art. 26 *Buchführung und Rechnungslegung*

[1] Die Versammlung ist für die Genehmigung der Jahresrechnung von HIS Schweiz zuständig.

[2] Jeder Service wird als eigene Kostenstelle geführt.

[3] Für jedes an einem Service teilnehmende Gemeinwesen wird in der Bilanz pro Service ein eigenes Konto geführt. Gutschriften aus Einkaufsbeiträgen (Art. 24 Abs. 2) werden auf diesen Konten verbucht. Über allfällige Guthaben entscheidet jedes Gemeinwesen gemäss seinem Recht.

[4] Die Rechnungslegung richtet sich nach einem der anerkannten Standards zur Rechnungslegung nach Artikel 962a OR.

[5] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6 Anwendbares Recht

Art. 27 *Anwendbares Recht*

[1] Auf die mit dem Betrieb von HIS Schweiz verbundenen Rechtsfragen ist unter Vorbehalt der Absätze 4 bis 6 kantonales bernisches Recht anwendbar, namentlich betreffend:

a Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung, Informationsschutz und Archivierung;
b öffentliche Beschaffungen;
c Arbeitsverhältnisse und damit verbundene Fragen wie die berufliche Vorsorge;
d Haftung.

[2] Für die Behörden der beteiligten Gemeinwesen richtet sich die Beurteilung von Zugangsgesuchen zu amtlichen Dokumenten, die sie zuhanden von HIS Schweiz erstellt haben oder die ihnen als Hauptadressaten zugestellt wurden, nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung über die Öffentlichkeit der Verwaltung des betroffenen Gemeinwesens.

[3] HIS Schweiz kann in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen für seine Parteien durchführen und die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

[4] Für Staatshaftungsansprüche nach bernischem Recht haftet HIS Schweiz mit ihrem Vermögen. Die Ausfallhaftung des Kantons Bern (Art. 101 Abs. 2 des bernischen Personalgesetzes vom 16. September 2004[1)]) gilt nicht; an ihre Stelle treten die Beitragsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

[5] Sieht das bernische Recht einen Entscheid durch Verfügung vor, so erlässt diese der Vorstand. Der Vorstand kann diese Zuständigkeit seinem Ausschuss übertragen.

[6] Verfügungen nach Absatz 5 können beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden; im Übrigen gilt das Verfahrensrecht des Kantons Bern.

7 Schlussbestimmungen

Art. 28 *Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten*

[1] Diese Vereinbarung steht allen Kantonen und dem Bund zur Unterzeichnung offen.

[2] Sie kann in Kraft treten, nachdem mindestens 18 Parteien sie ratifiziert haben. Die Versammlung legt das Datum des Inkrafttretens fest.

[3] Artikel 30 Absatz 2 und 3 treten mit dem Erreichen des Quorums nach Absatz 2 in Kraft.

Art. 29 *Beitritt*

[1] Jeder Kanton sowie der Bund können der Vereinbarung nach deren Inkrafttreten durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vorstand beitreten. Der Beitritt wird auf den 1. Januar des folgenden Jahres oder auf einen durch den Kanton beziehungsweise den Bund und den Vorstand einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt wirksam.

[1)] BSG 153.01

Art. 30 *Gründung von HIS Schweiz*

[1] HIS Schweiz entsteht durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

[2] Die Versammlung führt eine Gründungsversammlung durch. Sie führt diese in der Zeit zwischen dem Erreichen der Mitgliederzahl nach Artikel 28 Absatz 2 und dem Inkrafttreten durch.

[3] Sie nimmt an der Gründungsversammlung die erforderlichen Wahlen vor.

Art. 31 *Änderung dieser Vereinbarung*

[1] Die Versammlung HIS kann eine Änderung dieser Vereinbarung beschliessen. Anstelle der einfachen Mehrheit (Art. 13 Abs. 2) ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zustimmung des EJPD erforderlich.

[2] Die Änderung wird zur Ratifikation aufgelegt. Sie bedarf der Ratifikation durch zwei Drittel der Parteien sowie des Bundes.

[3] Sie tritt auf den nächsten Kündigungstermin nach dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen in Kraft.

[4] Die Versammlung kann das Inkrafttreten auf einen anderen Zeitpunkt festsetzen, nicht aber auf einen Zeitpunkt vor dem Erreichen der notwendigen Ratifikationen. Setzt sie ein Inkrafttreten vor dem nächsten Kündigungstermin fest, so kann jeder Kanton und der Bund in den zwölf Monaten nach dem Beschluss gegenüber dem Vorstand seinen Austritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung erklären.

Art. 32 *Austritt*

[1] Jede Partei dieser Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahr auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dieser Vereinbarung austreten.

[2] Sinkt die Zahl der Parteien unter zehn, so muss die Versammlung, bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern der verbleibenden Parteien, einen Beschluss über die Auflösung oder die Anpassung dieser Vereinbarung herbeiführen.

Art. 33 *Auflösung der Vereinbarung*

[1] Diese Vereinbarung kann durch einen Beschluss der Versammlung mit Zwei-Drittels-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit aufgelöst werden. Dabei ist die Zustimmung des EJPD nicht zwingend.

[2] Die Versammlung beschliesst über die Modalitäten der Auflösung sowie die Fristen zur Einstellung der Arbeiten.

Art. 34 *Auflösung von HIS Schweiz*

[1] Wird diese Vereinbarung aufgelöst, so liquidiert der Vorstand HIS Schweiz und lässt die Organisation im Handelsregister löschen.

Art. 35 *Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von HIS Schweiz*

[1] Beim Austritt einer Partei aus dieser Vereinbarung sowie bei der Auflösung von HIS Schweiz werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

[2] Die Parteien haben im Falle ihres Austritts oder der Auflösung Anspruch auf einen positiven Saldo ihres Bilanzkontos.

[3] Bei der Auflösung von HIS Schweiz wird:

a das positive oder negative Liquidationsergebnis für jeden Service gesondert ermittelt und gemäss dem entsprechenden Schlüssel (Art. 24 Abs. 1) unter den Bezügern von Services aufgeteilt;

b das verbleibende positive oder negative Gesamtergebnis gemäss dem Schlüssel für die Beiträge an die allgemeinen Kosten (Art. 23 Abs. 1) unter den Parteien dieser Vereinbarung aufgeteilt.

Art. 36 *Weitergeführter Bezug von Services nach dem Austritt*

[1] Für ausgetretene Parteien gelten in Bezug auf die Beteiligung an Services und den Bezug von Services die Regeln für Bezüger ohne Parteistatus (Art. 20 und Art. 21 Abs. 3).

Art. 37 *Auswirkungen auf die Vereinbarung bei Nicht-Beteiligung des Bundes*

[1] Sofern der Bund der Vereinbarung nicht beitritt oder aus dieser austritt, so sind diesem die im Rahmen der Vereinbarung gewährten Rechte und Pflichten nicht anwendbar. Dabei entfällt insbesondere:

a das Recht, die Services von HIS Schweiz als Bezüger mit Parteistatus in Anspruch zu nehmen (Art. 4 Abs. 2, Art. 19). Der Bund kann diesfalls Services von HIS Schweiz als Bezüger ohne Parteistatus in Anspruch nehmen (Art. 20).

b das Recht, in der Versammlung und im Vorstand Einsitz zu nehmen (Art. 7 Abs. 2 Bst. b-c, Art. 8 Abs. 2 Bst. g-h). Damit ist der Bund an den Beschlussfassungen nicht stimmberechtigt und seine Zustimmung ist, wo diese vorausgesetzt wird, nicht notwendig.

c die Pflicht, sich finanziell an den allgemeinen Kosten von HIS Schweiz zu beteiligen (Art. 23 Abs. 1 Bst. a). Diesfalls haben die Kantone die Kosten von HIS Schweiz im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Festlegung bekannten ständigen Wohnbevölkerung vollumfänglich zu tragen.

d die Notwendigkeit der Zustimmung des EJPD zu Änderungen der Vereinbarung (Art. 31).

Art. 38 *Streitbeilegung*

[1] Streitigkeiten unter Parteien dieser Vereinbarung, Bezügern von Services ohne Parteistatus und HIS Schweiz werden in sinngemässer Anwendung des Streitbeilegungsverfahrens nach den Artikeln 31 bis 34 der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)[1)] beigelegt.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Bern, 23. November 2023

[1)] BSG 632.1-1

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)

Erläuternder Bericht

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Generalsekretariat KKJPD, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Tel. +41 31 318 15 05, Fax: +41 31 318 15 06, info@kkjpd.ch, www.kkjpd.ch

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Vereinbarung HIS
Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage 4

Strategische Positionierung *PTI Schweiz*, *HIS Schweiz* und *Justitia.Swiss* 4

Angebote und Services von *HIS Schweiz* und *Justitia 4.0* 6

Rahmenbedingungen 6

Organisation 7

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vereinbarung 8

Ingress 8

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 9

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung 9
Art. 2 Grundsätze der Zusammenarbeit 9

2. Abschnitt: Körperschaft HIS Schweiz 9

Art. 3 Rechtsform und Zweck 9
Art. 4 Bezüger von Services 11
Art. 5 Organe 12
Art. 6 Verhältnis zwischen den Organen 13
Art. 7 Versammlung 13
Art. 8 Vorstand 14
Art. 9 Geschäftsstelle 15
Art. 10 Revisionsstelle 15
Art. 11 Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen 16
Art. 12 Stimmberechtigung in der Versammlung und im Vorstand 17
Art. 13 Beschlussfassung in der Versammlung und im Vorstand 18
Art. 14 Wahlen 18
Art. 15 Verfahren zur Beschlussfassung 18
Art. 16 Geschäfts- und Finanzreglement 18
Art. 17 Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag 18

3. Abschnitt: Strategische Führung 19

Art. 18 19

4. Abschnitt: Services 19

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Art. 19 Bezüger von Services mit Parteistatus 19
Art. 20 Bezüger von Services ohne Parteistatus 20
Art. 21 Entwicklung, Lancierung und Bereitstellung von Services 20

5. Abschnitt: Finanzen 21

Art. 22 Voranschlag und Finanzplan 21
Art. 23 Kosten von HIS Schweiz 21
Art. 24 Kosten von Services 22
Art. 25 Gewinn und Vermögen 22
Art. 26 Buchführung und Rechnungslegung 22

6. Abschnitt: Anwendbares Recht 22

Art. 27 Anwendbares Recht 22

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen 27

Art. 28 Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten 27
Art. 29 Beitritt 27
Art. 30 Gründung von HIS Schweiz 27
Art. 31 Änderung dieser Vereinbarung 27
Art. 32 Austritt 28
Art. 33 Auflösung der Vereinbarung 28
Art. 34 Auflösung von HIS Schweiz 28
Art. 35 Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von HIS Schweiz 28
Art. 36 Weitergeführter Bezug von Services nach dem Austritt 29
Art. 37 Auswirkungen auf die Vereinbarung bei Nicht-Beteiligung des Bundes 29
Art. 38 Streitbeilegung 29

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Ausgangslage

Im Jahr 2016 hat die KKJPD das Programm zur Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS) geschaffen. Dies vor dem Hintergrund einer zunehmenden Notwendigkeit, sich auf interkantonaler Ebene im Bereich der Informatik der Strafbehörden[1] stärker aufeinander abzustimmen und zu vernetzen. Mit der operativen Umsetzung des Programms HIS wurde eine Geschäftsstelle beauftragt, die administrativ bei der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) angesiedelt ist.

Das Programm HIS hat sich zwischenzeitlich etabliert und ist beim Bund und den Kantonen anerkannt. Die Bedeutung des Programms und damit die Aufgabenlast haben sich in den letzten Jahren erhöht. Damit HIS auch in Zukunft flexibel auf neue Aufgaben reagieren und neue Projekte auch mittels Mandatierung externer Expertinnen und Experten angehen kann, ist eine Anpassung der bisherigen Programmgrundlagen angezeigt. Mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung soll eine öffentlich-rechtliche Körperschaft *HIS Schweiz* gegründet werden, welche die Handlungsfähigkeit und die Autonomie von HIS Schweiz für die Zukunft festlegt und eine zeitgemässe Gouvernanz sicherstellt.

Die Verwaltungsvereinbarung HIS Schweiz lehnt sich stark an die entsprechende Vereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft *Polizeitechnik und -informatik (PTI) Schweiz*[2] an, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist und sich seither bewährt hat. Zudem wurde bei der Erarbeitung der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung eine enge Abstimmung zu derjenigen zu *Justitia.Swiss*[3] angestrebt, um die wichtige Zusammenarbeit von *Justitia.Swiss* und *HIS Schweiz* optimal gewährleisten zu können und institutionell abzusichern.

Strategische Positionierung *PTI Schweiz*, *HIS Schweiz* und *Justitia.Swiss*

Die Kantone und der Bund als jeweilige Trägerschaften der bestehenden und künftigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Erbringung von diversen IT-orientierten Dienstleistungen im Polizei- und dem Justizwesen (Exekutive und Judikative) verfolgen mit dem Unterhalt der drei Rechtspersönlichkeiten – *PTI Schweiz*, *HIS Schweiz*, *Justitia.Swiss* – bestimmte Zwecke, die in ihren jeweiligen Zweckartikeln umschrieben sind.

- PTI Schweiz: positioniert sich als Leistungserbringer für die Schweizer Polizeien mit Lösungen in den Bereichen Polizeitechnik und -informatik in den Bereichen
    - Bedarfserhebungen und Beschaffungen von polizeilichen Einsatzmitteln,
    - auf organisatorische und technische Massnahmen,
    - zur Schaffung von Grundlagen zur Erleichterung der (informatik-basierten) Zusammenarbeit,
    - der Vereinheitlichung bestehender Codetabellen unter und zwischen den Kantonen und den verschiedenen Bundesstellen,
    - der Entwicklung von polizeispezifischen Applikationen und IT Services.
- HIS Schweiz: positioniert sich als Kompetenzzentrum für die digitale Transformation in der Strafjustiz. Sein Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus Artikel 3 der VHIS und wird in den Erläuterungen hierzu ausgeführt. Dabei stehen folgende Aspekte im Vordergrund:
    - Entwicklung und Bewirtschaftung von IT-Standards für den Daten- und Dokumentenfluss

[1] Mit Strafbehörden sind namentlich die Behörden der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Strafgerichte und des Justizvollzugs gemeint.

[2] PTI Schweiz ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Bern. Sie dient der Harmonisierung und der gemeinsamen Bereitstellung der PTI. Ihre Tätigkeiten können insbesondere die Planung, Beschaffung, Implementierung, Weiterentwicklung und den Betrieb von Produkten der PTI umfassen.

[3] Justitia.Swiss soll als öffentlich-rechtliche Körperschaft gestützt auf das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) die zentrale Plattform für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akteneinsicht zwischen allen an einem Justizverfahren beteiligten Parteien auf kantonaler und eidgenössischer Ebene betreiben.

KKJPD
CCDJP
CDDGP

  - Unterstützung der Beteiligten in den Bereichen insbesondere des Wissensmanagements, bei der Bildung von Allianzen, der Erbringung von Beratungsleistungen im Bereich der digitalen Transformation, etc.
- Justitia.Swiss: als Betriebsgesellschaft für die sichere Kommunikationsplattform für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Hauptaufgabe
  - Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung

Allen gemeinsam sind die Bemühungen, dass der Datenaustausch zwischen den Behörden und den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich harmonisiert, effizient und vollständig digital abgewickelt werden kann. *HIS Schweiz* hat als einzige dieser Körperschaften den explizit formulierten Zweck, sich um die Standardisierung des Daten- und Dokumentenflüsse zu kümmern. Dies umfasst nebst der Fachlichkeit, auch die Technik, die Technologie und die Verbreitung (in Zusammenarbeit mit dem Verein eCH).

Da HIS einerseits mit Blick auf die Polizei nur auf den gerichtspolizeilichen Teil der Strafjustizkette (Kriminalpolizei) und nicht in andere Polizeiaufgaben wirkt und andererseits beim elektronischen Rechtsverkehr die Standards zusammen mit der Projektorganisation Justitia 4.0 für die Justizplattform *Justitia.Swiss* nicht nur für den Strafrechtsbereich, sondern auch für die wichtigen Handlungen im Rechtsverkehr (Eingabe, Zustellung und Akteneinsicht) zudem für Zivil- und Verwaltungsgerichtsverfahren nutzbar macht, reicht der Wirkungsbereich von HIS über die enger definierte Strafjustizkette hinaus. Dies wird in der nachfolgenden Graphik mit den Wirkungskreisen von PTI und Justitia 4.0 (als Aufbauorganisation der Justizplattform Justitia.Swiss) illustriert.

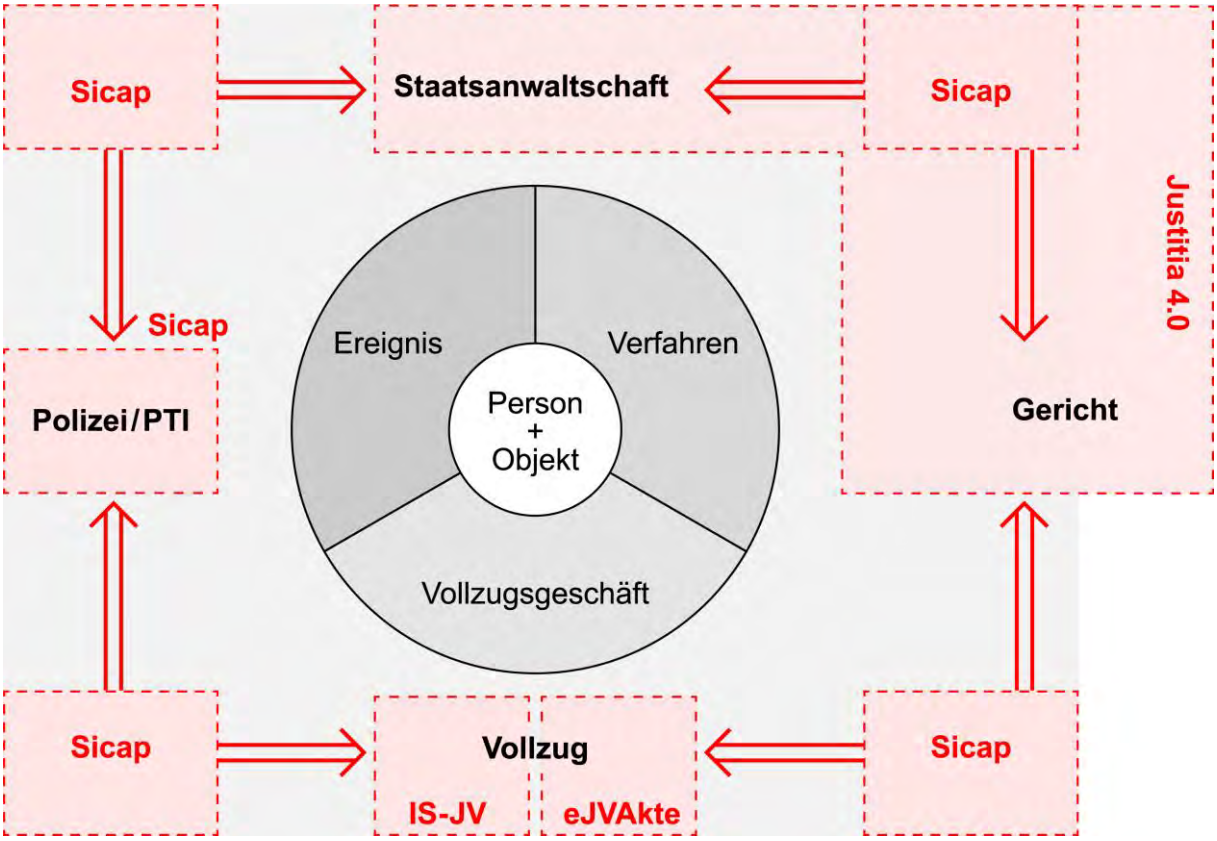

Abbildung: Wirkungsbereiche von *HIS Schweiz* zur Standardisierung der Daten- und Dokumentenflüsse innerhalb der Strafjustizkette und darüber hinaus.

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Angebote und Services von *HIS Schweiz* und *Justitia 4.0*

Die HIS-Trägerschaft für die Exekutive und die Justizkonferenz für die Judikative führen das Projekt Justitia 4.0 bisher gemeinsam als Teil des strategischen Programmportfolios von HIS.

Die folgende Übersicht verdeutlicht das Service-Angebot von HIS und Justitia 4.0 in den verschiedenen Themengebieten (linke Spalte).

HIS und Justitia 4.0 wirken mit den entsprechenden Projekten, Aktivitäten oder Angeboten im Rahmen eines oder mehrerer Themengebiete auf unterschiedliche Anspruchsgruppen und Hauptakteure der Strafjustizkette (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Justizvollzug).

	Polizei / *Police*	**StA / MP**	**Gerichte / *Tribunaux***	**JUV / *EP***
Elektronischer Rechtsverkehr / *Communication électr. judiciaire*	Justitia.Swiss	Justitia.Swiss	Justitia.Swiss	Justitia.Swiss
Elektronische Aktenführung / *Dossiers électroniques*		JAA / *ADJ*	JAA / *ADJ*	eJVAkte (JAA) / *eDEP (ADJ)*
Informatik-Standards / *Standards informatiques*	Sicap	Sicap	Sicap	Sicap
Statistik und Reporting / *Statistiques et rapports*				IS-JV / *SI-EP*
Personen und Platzsuche *Recherche de personnes/places*				IS-JV / *SI-EP*
Rechtliches *Légal*		Fachgruppe-08 / *Groupe d'experts-08*	Fachgruppe-08 *Groupe d'experts-08*	AG Recht JUV / *GT Droit EP*
Transformation *Transformation*		Ambassadoren / *Ambassadeurs*	Ambassadoren / *Ambassadeurs*	HIS-Ambassadoren / *Ambassadeurs HIJP*
Digitale Spuren *Traces numériques*	Zusammenarbeit digitale Spuren/FMÜ	*Collaboration traces numériques/ST* (=FMÜ)		
Studien und Konzepte *Études et concepts*	ePagina/ Aktenverzeichnis, …	*ePagination/répertoire des pièces de dossier, …*		

	Proposé/réalisé par HIJP
	Proposé/réalisé par le projet Justitia 4.0, financé à 50% par la CCDJP et à 50% par les tribunaux
	Domaine jouissant des effets partiels d'un projet existant ou couvert sur demande spéciale
Texte	Nom d'un service ou d'un projet existant

Für das Gelingen eines vollständig elektronisch abgewickelten Daten- und Dokumentenfluss sind die drei Themengebiete *elektronischer Rechtsverkehr*, *elektronische Aktenführung* und die *Informatik-Standards* essenziell. Justitia 4.0 adressiert aus Fokusgründen primär Staatsanwaltschaften und Gerichte und zeichnet mit dem Bau der Justizplattform *Justitia.Swiss* sowie der Beschaffung der Justizaktenapplikation (*JAA*) als zentrale Lieferobjekte für alle Nutzergruppen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Aktenführung verantwortlich. Diese strategischen Lieferobjekte werden künftig von den meisten Stakeholdergruppen genutzt.

Diese Aufgabenteilung ist austariert, nutzt die jeweiligen Stärken sowie das vorhandene Knowhow und berücksichtigt auch den Übergang von der Projekt- (Justitia 4.0) in eine Betriebsorganisation (Justitia.Swiss).

Rahmenbedingungen

Grundlage für die Tätigkeit von HIS Schweiz ist die von den beteiligten Parteien unterzeichnete Vereinbarung. Diese bildet den Harmonisierungsrahmen.

Durch die Vereinbarung wird weder in den Kompetenz- noch in den Organisationsbereich der Kantone oder der beteiligten Bundesstellen eingegriffen. Bund und Kantone müssen jedoch sicherstellen, dass mit den Harmonisierungsmassnahmen die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) und die jeweiligen kantonalen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Bund und Kantone richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem für sie jeweils massgebenden Recht.

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Organisation

Den Rahmen für die künftigen Arbeiten im Programm HIS bildet die vorliegende Vereinbarung HIS. Mit dieser soll eine einzige Organisation namens *HIS Schweiz* nach öffentlichem Recht geschaffen werden, in der alle strategischen, operativen und beratenden Gremien sowie der Geschäftsstelle angesiedelt sind (Abbildung 1).

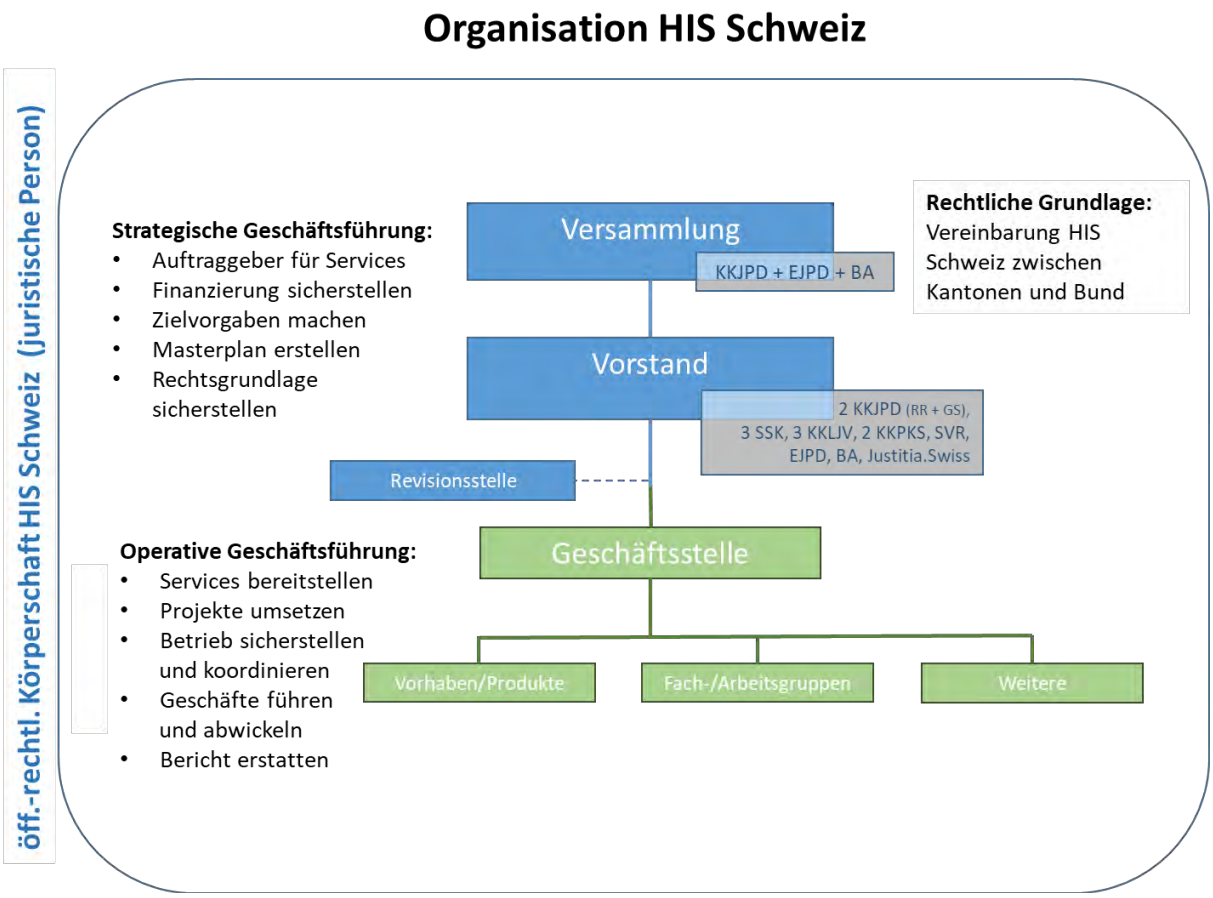

Abbildung 1: Organisationsstruktur HIS Schweiz

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Vereinbarung

Ingress

Im Ingress wird zur Verdeutlichung dargestellt, was der rechtliche Status des Dokuments ist: Es ist eine Vereinbarung zwischen den Kantonen, die unterzeichnen. Der Bund kann der Vereinbarung ebenfalls beitreten. Parteistatus haben somit nicht etwa die Justiz- und Polizeidirektionen, sondern die Gemeinwesen als solche. Hingegen handeln beim Abschluss der Vereinbarung und den nachfolgenden Entscheiden im Rahmen derselben die zuständigen kantonalen Regierungsmitglieder sowie, aufgrund eines Beitritts des Bundes, die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD sowie die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt für ihre jeweiligen Gemeinwesen. Zudem wird ausgeführt, welche übergeordnete Zielsetzung die Vereinbarungsparteien verfolgen.

Die Arbeiten im Rahmen von HIS Schweiz ergänzen die beiden anderen IT-Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der Strafbehörden: Justitia.Swiss (Justizplattform mit elektronischem Rechtsverkehr, elektronische Akte) und PTI Schweiz (Polizeitechnik und -informatik) und erfolgen in enger Abstimmung mit diesen.

Inhaltlich soll HIS Schweiz als Kompetenzzentrum für die digitale Transformation in der Strafjustiz fungieren und dabei insbesondere auf folgende Hauptaufgaben fokussieren:

- die Entwicklung und Bewirtschaftung von IT-Standards und
- die Unterstützung der Beteiligten im Tätigkeitsgebiet von HIS Schweiz.

Die Unterstützung kann durch Erbringung von Services auf verschiedenen Ebenen im Bereich von solidarischen Grundleistungen oder von Allianzen erfolgen:

- Diese umfassen die Entwicklung, den Unterhalt und die Bereitstellung von Informatikstandards, die Schaffung und Aktualisierung von Übersichten zu den Informatikprojekten der Strafjustizkette, die Führung eines Service-Katalogs, die Erstellung von Empfehlungen, Proof-of-Concept, Produktdemonstrationen und Marktstudien zu Services, die für eine grosse Anzahl von Stakeholdern von Interesse sind.
- Die entwickelten Standards für die Kommunikation zwischen den IT-Systemen werden den Beteiligten und den Partnern zur Verfügung gestellt. Diese streben die Nutzung der von HIS Schweiz entwickelten IT-Standards an.
- HIS Schweiz fördert die Bildung und den Fortbestand von Allianzen zwischen den Interessengruppen und stellt das erforderliche Knowhow (z.B. durch Projektleiter, Business Analyst usw.) zur Verfügung und überwacht das Vorhaben. In diesem Rahmen kann HIS Schweiz gemäss den Vorgaben der Allianzmitglieder auch IT-Lösungen (Vorstudien, Konzepte oder Architekturen, Demonstrationssysteme, Software-Applikationen, Gesamtsystem oder Test- & Referenzsysteme, etc.) entwickeln, bereitstellen und deren Betrieb sicherstellen.

Dabei nimmt HIS Schweiz landesweite Positionen ein und vertritt jene Anliegen oder realisiert gemeinschaftlich Ergebnisse, welche die Beteiligten nicht selbst im eigenen Umfeld realisieren können oder wollen. Dabei steht die Arbeit am digitalen Daten- und Dokumentenfluss zwischen den Akteuren der Strafjustizkette und den Verfahrensbeteiligten im Vordergrund. Daher entfaltet HIS Schweiz primär an den Übergängen (Schnittstellen) zwischen Behörden seine Wirkung. Bei Interesse der Beteiligten können zudem Services für Wirkungsbereiche innerhalb von Behörden erbracht werden.

Relevante Programm-Ergebnisse zum Daten- und Dokumentenfluss werden durch das Projekt Justitia 4.0 erarbeitet. Die Aufgabe von HIS Schweiz besteht darin, die erarbeiteten Ergebnisse vollständig für alle Behörden der Strafjustizkette nutzbar zu machen.

KKJPD
CCDJP
CDDGP

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

Keine Bemerkungen

Art. 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Abs. 1: HIS Schweiz ist als Kompetenzzentrum für die Digitalisierung im Bereich der Strafjustiz vorgesehen und soll in diesem Rahmen auch Services unterschiedlicher Art anbieten (bspw. Beratung, Studien und Vorprojekte, Projekte und Betriebsleistungen). Dabei kann HIS Schweiz solche Services bei Dritten in Auftrag geben und diese den Servicebezügern als intermediär zur Verfügung stellen, womit HIS Schweiz für die Servicebezüger als Ansprechpartner dient. Diese werden damit beispielsweise davon entlastet technische Fragestellungen direkt mit einem Leistungserbringer klären zu müssen. Im beschränkten Umfang kann HIS Schweiz auch selbst Services betreiben. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass HIS Schweiz eigene technische Infrastrukturen (Datacenter usw.) betreibt oder entsprechendes Fachpersonal anstellt.

Abs. 3: HIS Schweiz agiert im Umfeld weiterer Harmonisierungsvorhaben (insbesondere Justitia.Swiss und Polizeitechnik und -informatik Schweiz), welche die Strafjustizbehörden zumindest teilweise umfassen. Deshalb ist die hier postulierte enge Abstimmung mit diesen von immanenter Bedeutung für eine effiziente und effektive Arbeit von HIS Schweiz.

2. Abschnitt: Körperschaft HIS Schweiz

Art. 3 Rechtsform und Zweck

Vorbemerkungen zur Rechtsform: Im Privatrecht gibt es einen Numerus clausus der Rechtsformen (Aktiengesellschaft, GmbH, Verein, Genossenschaft usw.). Es gibt dort nur die im Gesetz vorgesehenen Rechtsformen, und diese können nur im gesetzlich vorgesehenen Rahmen geändert werden (insb. durch Statutenbestimmungen).

Im öffentlichen Recht definiert demgegenüber die Gesetzgebung die rechtliche Funktionsweise von Organisationen von Fall zu Fall. Die Einteilung in Körperschaften (mitgliederorientiert) und Anstalten (nutzerorientiert) dient der besseren Orientierung, ist aber weder trennscharf noch entscheidend für die Anwendung der jeweiligen Rechtsgrundlagen. HIS Schweiz ist durch die folgenden wesentlichen Gestaltungsmerkmale geprägt:

- HIS Schweiz wird als öffentlich-rechtliche Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Die Rechtspersönlichkeit bedeutet insbesondere, dass die Organisation ihr eigenes Vermögen hat und in eigenem Namen Verträge abschliessen kann. Sie tritt also nicht bloss als Vertreterin der beteiligten Gemeinwesen auf.
- HIS Schweiz ist relativ stark körperschaftlich, d.h. mitgliederorientiert konzipiert. Das kommt unter anderem durch die Regeln für die Besetzung der Organe (Art. 7-9) sowie durch das Recht der Vereinbarungsparteien zum Bezug von Services (Art. 19) zum Ausdruck. Obwohl die Organisation auch eine anstaltsähnliche, nutzerorientierte Seite hat, indem auch Gemeinwesen ohne Parteistatus Services beziehen können (Art. 20), überwiegen doch die körperschaftlichen Elemente. Daher wird HIS Schweiz als Körperschaft konzipiert.
- Der Nutzerkreis von HIS Schweiz ist grundsätzlich auf schweizerische Gemeinwesen und deren dezentralen Verwaltungseinheiten, auf die gemeinsamen Organisationen der Gemeinwesen und auf beigezogene Private beschränkt (Art. 4 Abs. 3). Sofern die Gewährung von Leistungen von HIS Schweiz an Dritte zum Vorteil der Parteien der Vereinbarung ist, kann die Versammlung dies beschliessen (Art. 4 Abs. 3 Bst. c). Parteien der Vereinbarung (und somit in einem gewissen Sinn Mitglieder von HIS Schweiz) können abgesehen vom Bund nur die schweizerischen Kantone werden (Art. 28 und 29).
- HIS Schweiz ist nicht gewinnorientiert, sondern soll nur diejenigen Einnahmen erzielen, die zur Finanzierung der Aufgaben notwendig sind (Art. 25).

- HIS Schweiz ist nicht kapitalorientiert, indem die Stimm- und sonstigen Mitgliedschaftsrechte nicht vom investierten Kapital abhängen. Vielmehr geht Artikel 24 davon aus, dass die Servicebezüger (mit oder ohne Parteistatus) die Kosten möglichst fair untereinander aufteilen. Artikel 12 Abs. 3 sieht vor, dass das Stimmrecht in Bezug auf servicespezifische Fragen nur den an diesem Service beteiligten Mitgliedern zusteht.

Abs. 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass eine öffentlich-rechtliche Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet wird. Zudem wird bereits auf der Stufe der Vereinbarung der Sitz der Organisation in der Stadt Bern festgelegt.

Nach Art. 48 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) können die Kantone miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen (…). Der Bund kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen. Für die Schaffung der *gemeinsamen Organisationen* (Körperschaften) der Kantone ist entweder ein Rechtssatz (formelles Gesetz) oder eine rechtsetzende interkantonale Vereinbarung mit Gesetzesrang erforderlich. Die vorliegende Vereinbarung ist *rechtsetzend* und bildet die Grundlage für die Schaffung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft HIS Schweiz. Für die *Beteiligung des Bundes* am Vertrag und für seine Mitgliedschaft in gemeinsamen Organisationen (Körperschaften) bestehen spezifische Voraussetzungen: Erforderlich ist eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht. Für diese kann das Bundesgesetz vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG, SR …..)[4] herangezogen werden.

Nach Art. 4 Abs. 1 EMBAG kann der Bund zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben mit anderen schweizerischen Gemeinwesen und Organisationen, die von Gemeinwesen gemeinsam geschaffen wurden, *Vereinbarungen* über die technische und organisatorische Umsetzung der Zusammenarbeit beim Einsatz elektronischer Mittel abschliessen, insbesondere um die Interoperabilität zwischen den beteiligten Gemeinwesen und Organisationen zu gewährleisten (Bst. a) und um zu ermöglichen, dass Leistungen von Behörden elektronisch erbracht werden (Bst. b). Art. 4 Abs. 1 EMBAG bildet damit die Grundlage, dass der Bund die VHIS unterzeichnen kann. Voraussetzung ist, dass die Regelungen der VHIS die gesetzlichen Aufgaben betreffen und sich auf die technische und organisatorische Umsetzung der Zusammenarbeit beim Einsatz elektronischer Mittel beschränken. Laut Botschaft zum EMBAG bringt die Einschränkung auf die «technische und organisatorische Umsetzung» dabei zum Ausdruck, dass mit dieser sehr allgemeinen Bestimmung nicht die Grundlage für eine inhaltliche Regelung der Zusammenarbeit an sich gelegt werden kann, sondern nur für die *Umsetzung* einer Zusammenarbeit, die anderswo ihre rechtlichen Grundlagen findet (z. B. für gemeinsame Beschaffungen im Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen [BöB172.056.1] und im kantonalen Beschaffungsrecht). So ginge insbesondere eine Vereinbarung, die die beteiligten Gemeinwesen verbindlich zur Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen, etwa bei der gemeinsamen Beschaffung bestimmter Güter, verpflichtet, über diesen Rahmen hinaus. Entsprechende Vereinbarungen sind gestützt auf diese Bestimmung zudem nur zulässig, wenn der Bund beim jeweiligen Vorhaben in Erfüllung seiner materiell-rechtlichen Aufgaben und in Umsetzung der Grundsätze gemäss Art. 3 EMBAG handelt. Eine Zusammenarbeitsvereinbarung setzt mithin voraus, dass es sich um eine in einem Sachgesetz kompetenzkonform umschriebene öffentliche Bundesaufgabe handelt und in Bezug auf diese Aufgabe die Geschäftsprozesse elektronisch abgewickelt werden sollen (Botschaft zum EMBAG, in BBl 2022 804 Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1; vgl. auch Ziff. 7.1.1 [Hervorhebungen nicht im Original]). Dies ist bei der VHIS der Fall, wie die Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 Abs. 2 VHIS zeigen.

Art. 4 Abs. 3 EMBAG ermöglicht, dass die Vereinbarung, an denen sich der Bund beteiligt, die Schaffung *gemeinsamer Organisationen* mit eigener Rechtspersönlichkeit vorsehen kann. Mit der Schaffung der öffentlich-rechtliche Körperschaft HIS Schweiz ist dies vorliegend der Fall. Wird von Bund und Kantonen ein gemeinsamer Aufgabenträger geschaffen, ist dieser entweder dem Recht des Bundes oder eines beteiligten Kantons zu unterstellen (Botschaft zum EMBAG, a.a.O., Erläuterungen zu Art. 4

[4] Das EMBAG wurde am 17. März 2023 durch die eidgenössischen Räte verabschiedet. Der Bund kann der Vereinbarung HIS erst beitreten, wenn er mit dem Inkrafttreten des EMBAG über die dazu notwendige gesetzliche Grundlage verfügt.

Abs. 3). Dies ist vorliegend der Fall, indem nach Art. 26 Abs. 1 VHIS das Recht des Kantons Bern anwendbar erklärt wird. Art. 5 Abs. 1 EMBAG hält sodann fest, dass der Bund sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben *an Organisationen beteiligen* kann, die im Bereich nach Art. 4 Abs. 1 tätig sind.

Art. 8 Abs. 1 EMBAG sieht vor, dass der Bundesrat mittels Verordnung oder Vereinbarung Aufgaben im Bereich der administrativen Hilfstätigkeit beim Einsatz elektronischer Mittel an Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, übertragen kann. Damit wird die für die *Übertragung von Aufgaben* im Bereich der administrativen Hilfstätigkeiten erforderliche formell-gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Kompetenz des Bundesrats ist in diesem Bereich auf Aufgabenübertragungen beim Einsatz elektronischer Mittel beschränkt (Botschaft zum EMBAG, a.a.O., Erläuterungen zu). Diesen Organisationen kann der Bundesrat den Organisationen *Verfügungskompetenzen* erteilen (Art. 8 Abs. 3 EMBAG).

Wenn eine gemeinsame Organisation von Kantonen, an denen der Bund beteiligt ist, *Entscheidungs- und Rechtsetzungsbefugnisse* hat, erfordert dies eine Grundlage in der Bundesverfassung. Der Körperschaft HIS Schweiz kommen zwar gewisse Entscheidungsbefugnisse zu, doch betreffen diese aus Sicht des Bundes nur Nebenfragen. Eine Grundlage in der Bundesverfassung für die Beteiligung des Bundes an der Körperschaft ist somit entbehrlich. Das erwähnte EMBAG reicht als Grundlage aus.

Abs. 3: Die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz ist als Erarbeitung gemeinsamer Lösungen, Standards (z.B. eCH-Standards) usw. zu verstehen. Dabei dient HIS Schweiz als Kompetenzzentrum für die digitale Transformation in diesem Bereich. Sie dient dazu, dass die Gemeinwesen zwar weiterhin ihren Bedarf selbstständig decken, dass die beschafften Güter und Dienstleistungen aber möglichst nahtlos zusammenspielen können. Im Bereich der Informatik kann HIS Schweiz bei der Normierung von Schnittstellen zwischen Datenverarbeitungssystemen eine führende Rolle einnehmen. Die Harmonisierung kann aber auch die internen Funktionsprinzipien der jeweiligen Systeme betreffen. Bei all dem ist zu beachten, dass die Organisation nicht die Kompetenz hat, den Gemeinwesen unter dem Titel der Harmonisierung verbindliche Vorgaben für deren Systeme zu machen.
Die vergemeinschafteten Aktivitäten können sehr unterschiedlich weit gehen. So ist es durchaus denkbar, dass HIS Schweiz die Planung, Beschaffung, Implementierung, Weiterentwicklung und den Betrieb bestimmter Services im Auftrag aller unterzeichnenden Parteien oder nur von Mitgliedern einer spezifischen Allianz integral übernimmt, wobei die Finanzierung getrennt geregelt ist. Es kann aber auch sinnvoll sein, dass nur bestimmte, unter Umständen ganz eng definierte Teilaufgaben von HIS Schweiz übernommen werden, z.B. nur die Abwicklung von Beschaffungsverfahren oder nur frühe Planungsschritte und konzeptionelle Vorarbeiten.

HIS Schweiz spricht sich bei Standards von allgemeinem Charakter wie zum Beispiel solchen zur Datenhaltung, zum Datenaustausch, zur Datensicherheit oder zum Datenschutz mit den dafür zuständigen Organisationen namentlich der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) ab.

Art. 4 Bezüger von Services

Abs. 1-3 beschränken den Kreis der Projektteilnehmer und Servicebezüger auf Träger öffentlicher Aufgaben. Darunter können auch Private mit öffentlichen Aufgaben (bspw. private Sicherheitsdienstleister) fallen. "Gemeinwesen" erfasst hier die Parteien der Vereinbarung sowie diejenigen weiteren Nutzer, die ebenfalls Gemeinwesen sind (d.h. insbesondere Kantone, die nicht Parteien der Vereinbarung sind, und Gemeinden). Auf Antrag hin soll die Versammlung auch Dritten den Bezug von Leistungen von HIS Schweiz ermöglichen können.

Abs. 2: Die gemäss Art. 3 Abs. 2 ausgeführten Tätigkeiten stehen insbesondere den Strafbehörden von Bund und Kantonen zur Verfügung. Wo angezeigt, sind auch regionale oder kommunale Strafbehörden einzubeziehen. Diese als *Beteiligte* bezeichneten Behörden umfassen:

- die Staatsanwaltschaften des Bundes und der Kantone,
- die Justizvollzugsbehörden und -institutionen,
- die Polizeiorgane der Städte und Gemeinden, der Kantone und des Bundes,
- die Übertretungsstrafbehörden,
- die Jugendstrafbehörden,
- die Zwangsmassnahmengerichte,
- sowie kantonale Strafgerichte aller Instanzen.

KKJPD
CCDJP
CDDGP

HIS Schweiz arbeitet in enger Abstimmung mit den *Partnern* der genannten beteiligten Behörden und kann diesen die im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Beteiligten erstellten Services ebenfalls zur Verfügung stellen. Solche Partner sind namentlich:

- das Bundesgericht,
- das Bundesstrafgericht,
- das Bundesamt für Justiz
- die in die HIS-Begleitgruppe aufgenommenen Behörden (bspw. Swissmedic, Oberauditoriat, …) und
- wichtige Organisationen mit engen Interaktionen mit der Strafjustizkette (Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, Swiss Banking [Schweizerische Bankiervereinigung], forensische und rechtsmedizinische Institute usw.).

Die Leistungen von HIS Schweiz für Beteiligte und Partner werden als Services bezeichnet. Diese Services können beispielsweise in Form von Produkten, Projekten und Anwendungen, Teilsystemen oder Beratungs- und Kommunikationsleistungen erbracht werden und Geschäftsprozesse, Massnahmen, Methoden und/oder Leistungen umfassen. HIS Schweiz:

- stellt IT- & Fach-Knowhow für die Strafverfolgung sicher;
- stellt Beratung zum Anstossen und Management der digitalen Transformation bereit;
- betreibt Innovations-Management;
- kann Marktstudien zu relevanten Themen bereitstellen;
- kann Konzeptstudien auslösen und bereitstellen;
- kann Vorprojekte auslösen und durchführen;
- kann Proof-of-Concepts bereitstellen;
- unterstützt die Bildung von thematischen Allianzen;
- kann Allianzen begleiten und unterstützen;
- betreibt Partner-Management;
- kommuniziert stufengerecht über digitale Transformation und Anverwandtes in der Strafverfolgung;
- etabliert Knowhow-Austauschgefässe;
- ist fähig, Betriebsvorhaben zu managen;
- ist fähig, Projekte abzuwickeln;
- ist fähig, Beschaffungen durchzuführen;
- ist fähig, Standards bereitzustellen und zu unterhalten;
- kann Sonderaufgaben übernehmen.

Abs. 5 soll dazu dienen, eine Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen zu ermöglichen.

Art. 5 Organe

Gegenüber der bisherigen vierstufigen Organisationsstruktur mit einer Versammlung, einem strategischen Führungsorgan (Programmausschuss HIS) und einem operativen Führungsorgan (Programmleitung HIS) sowie der Geschäftsstelle, wird künftig eine dreistufige Struktur angestrebt. Damit sollen rasche und konsistente Entscheide herbeigeführt werden können, womit HIS Schweiz die im digitalen Umfeld notwendige Agilität erhält.

Das vorgeschlagene Benennungsschema für die beiden Beschlussorgane (Versammlung und Vorstand) orientiert sich an den bekannten Begrifflichkeiten aus dem Vereinsrecht und ist analog zur Struktur und Benennung der Organe von Justitia.Swiss gewählt. Damit ist eine konsistente Abgrenzung der Zuständigkeiten und Kompetenzen der beiden Körperschaften sichergestellt.

Die detaillierten Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Organe sowie die Abgrenzung ihrer Aufgaben und Kompetenzen untereinander werden im Geschäfts- und Finanzreglement (Art. 16) geregelt.

Zudem können Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen eingesetzt werden (Art. 11), die aufgrund ihrer beschränkten Kompetenzen jedoch nicht als eigenständige Organe gelten.

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Art. 6 Verhältnis zwischen den Organen

Die Abs. 1 und 2 verankern die Hierarchie, die von der Versammlung über den Vorstand bis zur Geschäftsstelle verläuft. Das Aufsichtsverhältnis beschränkt sich nicht einzig auf Kontrollaufgaben, sondern beinhaltet auch die hierarchische Unterstellung in einem umfassenden Sinn. Die Revisionsstelle steht ausserhalb dieser Hierarchie (Abs. 6).

Um den Text nicht mit Wiederholungen zu belasten, werden in allen Bestimmungen, die einem Organ Aufgaben zuweisen, diejenigen Aspekte weggelassen, die sich aus dem vorliegenden Artikel ergeben (insb. Antragsrechte/-pflichten, Weisungs-/Beauftragungsrechte).

Abs. 2: Sofern der Vorstand einen Ausschuss bildet, übernimmt dieser wesentliche Aufgaben bei Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters. Dem Vorstand fällt gemäss Art. 7 Abs. 8 bst. e die Aufsicht zu. Um eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und den Mitgliedern des Vorstandsausschusses bei der Überwachung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters keine Doppelfunktion zuzuweisen, sind diese angehalten, bei entsprechenden Entscheiden des Vorstands in den Ausstand zu treten.

Abs. 1–4:

- Die Funktionsweise der Aufsicht (vgl. "Controlling") kann im Geschäftsreglement geregelt werden.
- Dass die Idee der Aufsicht in Absatz 1 nur in Bezug auf das oberste Organ zum Ausdruck kommt, schliesst nicht aus, dass bei der Ausübung von Kompetenzen der Aufsichtsorgane Stufen übersprungen werden. Z.B. kann die Versammlung direkt der Geschäftsstelle Aufträge und Weisungen erteilen.
- Würde man die Möglichkeit des Überspringens weglassen, müssten die hierarchischen Prozesse immer Stufe um Stufe abgewickelt werden. In diesem Fall würde beispielsweise die Versammlung eine Weisung über eine Durchführungsfrage eines Service dem Vorstand erteilen. Dieser würde sie der Geschäftsstelle weitergeben. Der gewählte Ansatz ist demgegenüber zwar konzeptionell etwas weniger einfach und klar als der Ansatz ohne die Möglichkeit des Überspringens, er vermeidet aber unnötigen Abwicklungsaufwand und gewisse rein formale Beschlüsse ohne Entscheidungsspielraum.
- Abs. 3 Bst. a: Hier wird der Grundsatz festgehalten, dass ein höheres Organ, das eine Aufgabe zu erfüllen hat, die wesentliche Arbeit auf die untergeordneten Organe übertragen kann. Ein solcher Auftrag kann aber nicht so weit gehen, dass die Verantwortung für die Erfüllung einer Aufgabe auf das untergeordnete Organ übergeht; die Verantwortung behält stets das gemäss der Vereinbarung zuständige Organ, und dieses hat die wesentlichen Entscheide selber zu fällen (z.B. wird die Versammlung das Geschäftsreglement [Art. 15] wohl von der Geschäftsstelle entwerfen lassen, sie muss es aber selber verabschieden).
- Abs. 3 Bst. b: Auch dort, wo es um die Erfüllung eigener Aufgaben eines untergeordneten Organs geht, können die übergeordneten Organe ihm Weisungen über deren Erfüllung geben. Weggelassen wurde demgegenüber die Möglichkeit, Zuständigkeiten untergeordneter Organe an sich zu ziehen und selber zu entscheiden. Der praktische Unterschied ist gering.

Abs. 6: Aus der Hierarchie der Organe ist nur die Revisionsstelle herausgelöst.

Art. 7 Versammlung

Abs. 2 Bst. a: Jedem Kanton kommen zwei Stimmen zu. Als Vertretung der Kantone, die Partei der Vereinbarung sind, amten grundsätzlich die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren. Davon abweichend kann jeder Kanton eine seiner beiden Stimmen in eigener Kompetenz eine Stimme einer Vertretung der kantonalen Justizbehörde übertragen. Dies soll den Kantonen ermöglichen, der teils sehr unterschiedlichen organisatorischen Ansiedlung der Justizbehörden (Staatsanwaltschaft, Justizvollzug und/oder Gerichte) und deren teils grosser Autonomie von den übrigen Behörden Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Stimmberechtigung obliegt dem einzelnen Kanton und ist

nicht in Bezug auf einzelne Entscheide vorzunehmen, sondern hat allgemeingültigen Charakter. Unabhängig der gewählten Variante verfügt jeder Kanton gemäss Artikel 12 Abs. 1 stets über insgesamt zwei Stimmen.

Abs. 2 Bst. c: Neben den Vereinbarungsparteien Bund und Kantone erhält auch die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt Einsitz in die Versammlung. Dies vor dem Hintergrund, dass die Bundesanwaltschaft gemäss Art. 2 Abs. 3 EMBAG über den Bund an der Vereinbarung teilnimmt und die Arbeiten von HIS Schweiz mitfinanziert. Die formelle und finanzielle Beteiligung der Bundesanwaltschaft ist zwischen dem Bundesrat und der Bundesanwaltschaft zu regeln und nicht Teil der vorliegenden Vereinbarung.

Die Bundesanwaltschaft kann nicht selbst Vereinbarungspartei werden, da diese über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Diese kann im Namen des Bundes zwar selbstständig Verträge abschliessen, soweit dies zur Anstellung ihres Personals (Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetzes, StBOG; SR 173.71]) und für die Deckung ihres Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Logistik (Art. 18 Abs. 2 StBOG) erforderlich ist. Ansonsten handelt jedoch die Eidgenossenschaft als Vertragspartei durch eines ihrer üblichen Organe (Departement oder Amt), und bei bedeutsamen Verträgen entscheidet der Bundesrat über die Genehmigung, weshalb eine Adhäsion der Bundesanwaltschaft zur vorliegenden Vereinbarung gemäss Art. 2 Abs. 3 EMBAG zu erfolgen hat.

Abs. 3: Der oder die Vorsitzende des Vorstands rapportiert der Versammlung aus dem Vorstand und nimmt in dieser Funktion an den Versammlungen teil. Ein Stimmrecht steht der oder dem Vorsitzenden des Vorstands in der Versammlung nur zu, wenn diese/r gleichzeitig Mitglied der Versammlung ist. Andernfalls nimmt diese/r mit beratender Stimme teil.

Abs. 3 Bst. a: Die kantonalen Vertretungen im Vorstand umfassen ein Mitglied der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD; Art. 8 Abs. 2 Bst. a) sowie Vertreterinnen und Vertreter der weiteren kantonalen Konferenzen gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. c-e. Diese werden der Versammlung durch diejenige Konferenz zur Wahl vorgeschlagen, die sie im Vorstand vertreten.

Tritt eines der gewählten Mitglieder vor dem Ende der vierjährigen Amtsperiode zurück oder es ist dieses nicht mehr in der Lage sein Amt wahrzunehmen oder es wird abberufen, erfolgt eine Ersatzwahl. Die im Rahmen der Ersatzwahl gewählte Person ist sodann bis zum Ende der für das gesamte Gremium dauernde Amtszeit gewählt und muss für eine Bestätigung im Amt im Rahmen der ordentlichen Gesamterneuerungswahl wiedergewählt werden.

Abs. 3 Bst. b: Die Versammlung bestimmt welche Tätigkeiten HIS Schweiz im Rahmen der Zweckbestimmung (Art. 3) wahrnimmt. Dabei ist ein Servicekatalog zu bestimmen, der die Grundleistungen von HIS Schweiz umfasst, allen Parteien zur Verfügung steht und von diesen gemeinsam finanziert wird (Art. 22). Zudem bestimmt die Versammlung mit allenfalls eingeschränktem Stimmrecht (Art. 12 Abs. 3-4) über diejenigen Services, die über diese Grundleistungen hinausgehen und freiwillig bezogen werden können («Allianzen»). Diese sind nur durch die Nutzenden zu finanzieren (Art. 23).

Art. 8 Vorstand

Abs. 2 Bst. c-f: Die Zusammensetzung des Vorstands soll dazu beitragen, dass alle an den Arbeiten von HIS Schweiz beteiligten Behörden gemäss ihrer Betroffenheit angemessen repräsentiert sind. Die unterschiedliche Zahl an Vertretungen der einzelnen Organisationen im Vorstand ergibt sich aus der fachlichen Einbindung in die Arbeiten von HIS Schweiz. Dabei bilden die Bereiche Staatsanwaltschaft und Justizvollzug die Kernelemente der Arbeiten von HIS Schweiz, weshalb diese mit jeweils drei Mitgliedern im Vorstand stark vertreten sind. Die Polizei stellt für die Arbeiten von HIS Schweiz ebenfalls ein wichtiges Tätigkeitsfeld dar, weshalb diese mit zwei Vertretungen im Vorstand vertreten ist. Um deren Kernanliegen kümmern sich mit PTI Schweiz (Polizei) und Justitia.Swiss (Gerichte) zwei eigenständige Körperschaften, mit denen HIS Schweiz eine enge Zusammenarbeit anstrebt.

Abs. 2 Bst. c-i: Mit der Bezeichnung "Vertretungen" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Versammlung darin frei ist, eine zur Vertretung der Interessen der entsprechenden Organisation fähige Person zu bestimmen. Diese muss nicht Mitglied der Organisation sein, die sie vertritt. Damit kann eine Organisation mit mehreren Vertretungen im Vorstand Personen mit verschiedenen fachlichen Ausrichtungen oder aus unterschiedlichen hierarchischen Stufen zur Wahl vorschlagen.

Abs. 2 Bst. g: Es obliegt dem Bund zu bestimmen, aus welchem Organisationsbereich des EJPD eine Vertretung im Vorstand Einsitz nehmen soll.

Abs. 2 Bst. i: Die Einbindung einer Vertretung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Justitia.Swiss in den Vorstand von HIS Schweiz mit allen damit zusammenhängenden Rechten ist Ausdruck der engen Zusammenarbeit der beiden Vorhaben. Sie soll dazu beitragen, dass die Arbeiten von HIS Schweiz und Justitia.Swiss möglichst gut aufeinander abgestimmt sind. Eine vergleichbare Vertretung von HIS Schweiz in den Organen von Justitia.Swiss wird angestrebt (bspw. Wahl einer HIS-Person als eine der Kantonsvertretungen in den Vorstand von Justitia.Swiss).

Abs. 4: Die Wahl der Vertretungen im Vorstand obliegt im Einzelnen nicht der Versammlung, sondern erfolgt in Kompetenz der jeweils vertretenen föderalen Organe (Kantone oder Bund). Die kantonalen Vertreterinnen und Vertreter gemäss Abs. 2 Bst. c-e werden durch die zuständigen Fachkonferenzen (SSK, KKLJV und KKPKS) zur Wahl vorgeschlagen.

Abs. 5: Bei der Besetzung des Vorstands soll nach Möglichkeit über alle Mitglieder hinweg eine angemessene Vertretung der verschiedene Landesgegenden und Sprachregionen sichergestellt werden. Die Formulierung orientiert sich an Art. 175 Abs. 4 der Bundesverfassung.

Abs. 6: Für alle gewählten Mitglieder der Organe ist eine Amtsdauer von vier Jahren vorgesehen. Die Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Lediglich für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär KKJPD besteht keine Amtsdauer von vier Jahren, da diese/r *ad functionam* Mitglied des Vorstands ist.

Abs. 8: Aufgrund der grossen Zahl an Vorstandsmitgliedern bietet es sich zur Verbesserung der Abläufe an, einen Ausschuss des Vorstands zu bilden. Die Bildung des Ausschusses fällt in die Kompetenz des Vorstands, wobei dem Ausschuss zwingend die oder der Vorsitzende des Vorstands vorsteht und aus zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands besteht. Der Ausschuss soll der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter als Ansprechstelle dienen und Entscheide des Vorstands vorbereiten. Gleichzeitig überwacht der Ausschuss die Arbeit der Geschäftsstelle. Dabei untersteht die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter personalrechtlich gemäss Art. 9 Abs. 3 weiterhin direkt der oder dem Vorsitzenden des Vorstands.

Art. 9 Geschäftsstelle

Abs. 1: Neben der Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe fällt der Geschäftsstelle auch die Geschäftsführung für diese Organe zu. In dieser Funktion bereitet sie gemeinsam mit einem allfälligen Ausschuss des Vorstands die Sitzung der Organe vor und erstellt die dafür nötigen Unterlagen. Dazu gehört auch die Erstellung eines Entwurfs des Budgets und der Finanzplanung.

Abs. 5: Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Die personalrechtlichen Kompetenzen der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters werden im Geschäftsreglement festgelegt.

Abs. 6: Die Geschäftsstelle kann das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal mittels eines direkten Arbeitsverhältnisses zwischen HIS Schweiz und der betreffenden Person anstellen. Auf dieses ist sinngemäss bernisches Personalrecht anwendbar (Art. 26 Abs. 1 Bst. c), Arbeitgeber ist aber HIS Schweiz und nicht etwa der Kanton Bern.

Art. 10 Revisionsstelle

Abs. 2: Bei der Wahl der Revisionsstelle soll nach Möglichkeit die Finanzkontrollbehörde eines beteiligten Gemeinwesens berücksichtigt werden. Ein denkbarer Modus ist, dass die Finanzkontrollbehörden der grösseren Kantone und des Bundes die Aufgabe im Turnus aufteilen. Sinnvoll wäre eine Übernahme der Funktion für jeweils zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, sodass dieselbe Revisionsstelle ihre Funktion höchstens vier Jahre ununterbrochen ausüben kann. Für den Fall, dass sich die Funktion so nicht besetzen lässt, ist auch die Wahl einer privaten Revisionsstelle möglich.

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Art. 11 Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen

Abs. 1: Auf Basis des Organigramms der Organe gemäss Art. 5 und dem oben einleitend dargestellten Organisationsmodell können unterschiedliche Organisationsformen für die Services aufgebaut werden (siehe Abbildung 2). Diese hängen von verschiedenen Faktoren ab (Art des Service und Endprodukt, Komplexität der Aufgabe, involvierten Stakeholdern, etc.). Man lehnt sich grundsätzlich an HERMES an und will die fachliche Steuerung möglichst nahe an der operativen Umsetzung haben (siehe Projektausschuss und Arbeits- oder Fachgruppen). Diese steuern und beeinflussen mit ihrem Fachwissen direkt die Ergebnisse des Service (siehe Abbildung 3).

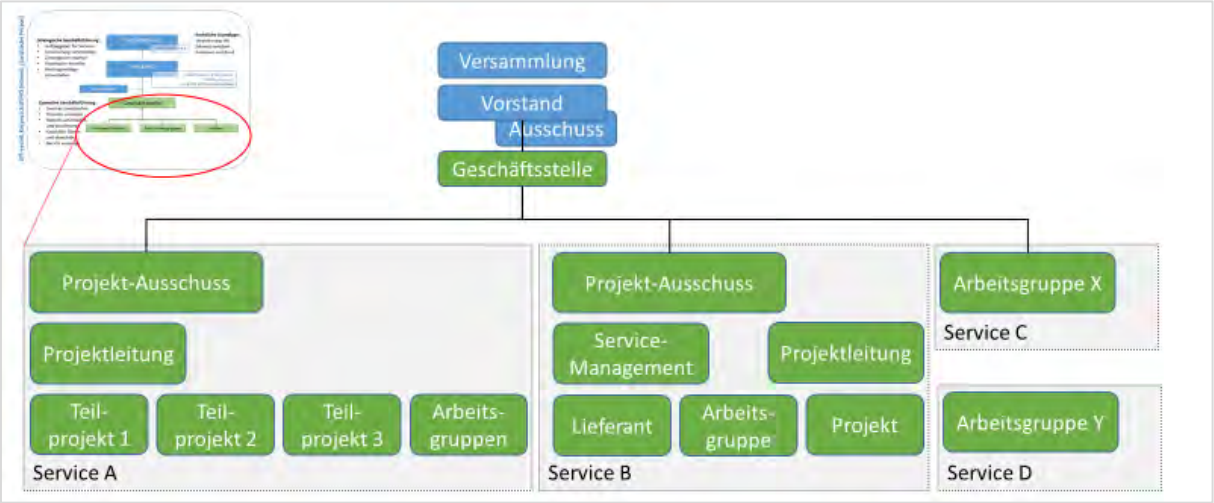

Abbildung 2: Standardorganisation von HIS-Services, beispielhaft für die Organisation eines Projektes, von betriebsorientierten Leistungen (Mitte) oder von Arbeits- oder Fachgruppen

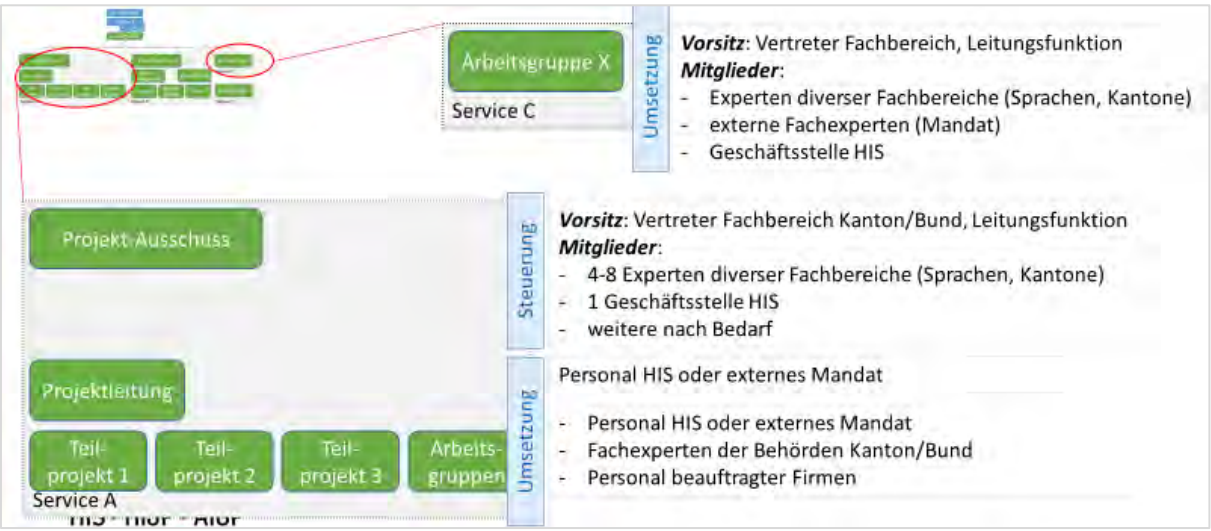

Abbildung 3: Standardbesetzung eines Projektes (Mitte, unten) resp. einer Fach- oder Arbeitsgruppe (oben rechts) mit Fachvertretern aus Behörden von Bund und Kantonen. Sie stellen die korrekte Fachlichkeit innerhalb der Ablauforganisation eines Service sicher.

Abs. 2 verdeutlicht, dass die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter auf Vorschlag der Servicebezüger (Abs. 3) und unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandausschusses (Abs. 1) über die Zusammensetzung von Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen bestimmt. Dabei sind auf ausgewogene Vertretungen der betroffenen Behörden und der beteiligten Landesregionen zu achten.

Abs. 3: Die Mitglieder sind nicht primär Interessenvertreter ihres Gemeinwesens, sondern haben als Fachleute generell die Sicht der Servicebezüger einzubringen. Die von einem Gemeinweisen gestellten Fachleute werden von diesem bezahlt; das Gemeinwesen erhält keine Entschädigung, soweit die Leistungen sich im üblichen Rahmen bewegen. Weitere Fachleute können auf Mandatsbasis zulasten des allgemeinen Voranschlags oder bei spezifischen Fach - und Arbeitsgruppen zu einzelnen Services zu dessen Lasten entgeltlich beigezogen werden, seien dies Selbstständigerwerbende, von privaten Arbeitgebern verliehene Arbeitnehmer oder Angestellte von Gemeinwesen, deren Einsatz das gewöhnliche Mass überschreitet. Diese weiteren Fachleute werden analog Absatz 1 durch die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter und vorbehältlich der Zustimmung des zuständigen Gremiums eingesetzt.

Art. 12 Stimmberechtigung in der Versammlung und im Vorstand

Es ist zu beachten, dass auf weniger zentrale Fragen z.B. rund um die Einberufung und Traktandierung vollständig verzichtet wurde. Die Grundlagen sind im Geschäftsreglement (Art. 16) zu klären; weitere Details können im Alltag auch ohne verbindliche Regelung pragmatisch gehandhabt werden.

Abs. 1: Die Regelung über die Stimmrechte der Versammlung orientiert sich an derjenigen der KKJPD (Statuten KKJPD vom 9./10. November 1995; Stand vom 16. November 2018). Jeder Kanton erhält demnach für die beiden in der KKJPD vertretenen Funktionsbereiche Polizei und Justiz je eine Stimme. Jeder Kanton kann selbständig darüber bestimmen, eine der kantonalen Stimmen einer Vertretung einer Justizbehörde zu übertragen. Dabei stehen jedem Kanton insgesamt und unabhängig der Ausgestaltung ihrer Vertretung in der Versammlung stets zwei Stimmen zu. Das EJPD sowie die Bundesanwältin oder der Bundesanwalt haben jeweils eine Stimme. Zu beachten sind jedoch das Vetorecht des EJPD sowie dessen Einschränkung nach den Absätzen 3 und 4. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Im Vorstand verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Das Vetorecht oder die Ausstandsregelung, die in der Versammlung gemäss Abs. 4 gelten, sind im Vorstand für die Vertretungen des Bundes nicht anwendbar. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abs. 3: Diese bedeutsame Regel sieht vor, dass bei allfälligen Vorarbeiten zu neuen Services zunächst die Versammlung entscheidet. Sobald aber der Zeitpunkt erreicht ist, ab dem die Kosten nicht mehr über den allgemeinen Voranschlag gedeckt werden (vgl. Art. 22 Abs. 2) und somit die damit abgegoltenen Vorarbeiten abgeschlossen sind, bestimmen nur noch die Mitglieder mit, deren Gemeinwesen sich am jeweiligen Projekt beteiligen. Bei Services zur Erneuerung bestehender Services gilt die Einschränkung auf die beteiligten Mitglieder von vornherein, sofern die Identität des Services im Wesentlichen beibehalten bleibt. Bei einer grundlegenden Neuausrichtung hingegen sollten die Grundlagen der Services im Plenum festgelegt werden, um neu hinzutretenden Servicebezügern den Einstieg zu erleichtern. Im Zweifel entscheidet die Versammlung im Plenum, welcher Weg zu gehen ist.

Abs. 4: An welchen Services sich der Bund beteiligen darf, ergibt sich aus seinen gesetzlichen Aufgaben; die Gesetze wiederum müssen die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen einhalten. Ist dies gewährleistet, so stellt die vorliegende Regel sicher, dass der Bund keinen Einfluss ausserhalb seiner Kompetenzen ausübt und damit die Bundesverfassung verletzt.

Abs. 5: Im Plenum KKJPD ist eine Stellvertretung grundsätzlich nicht vorgesehen. In der Annahme, dass die Versammlungen von HIS Schweiz häufig im Rahmen der Plenarversammlungen der KKJPD stattfinden werden, wird deshalb in Analogie auf eine Stellvertretungsregelung verzichtet.

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Art. 13 Beschlussfassung in der Versammlung und im Vorstand

Abs. 3: Die Formulierung hat zur Folge, dass eine blosse Enthaltung des EJPD nicht zu einer Anwendung seines Vetorechts führt. Nur ein explizites Veto mittels ablehnender Haltung verhindert einen Beschluss. Dasselbe gilt entsprechend in Bezug auf die Mehrheit der kantonalen Mitglieder. Das Vetorecht gilt auch für den Beschluss der Versammlung über Änderungen der Vereinbarung nach Art. 31.

Das EJPD verfügt nur über ein Vetorecht in Angelegenheiten, bei denen es sich beteiligt und folglich betroffen ist. Bei allen Entscheiden zu Angelegenheiten, die das EJPD nicht betrifft (beispielsweise Entscheide zu Services, an denen das EJPD nicht beteiligt ist), ist dieses gemäss Art. 12 Abs. 4 nicht stimmberechtigt und verfügt folglich auch nicht über das vorgenannte Vetorecht.

Art. 14 Wahlen

Abs. 2: Der vorgesehene Wahlmodus dürfte im Alltag eher selten angewendet werden, da er nur bei Kampfwahlen relevant ist und stille Wahlen nicht ausschliesst. Bei Stimmengleichheit wird so lange eine Stichwahl durchgeführt, bis eine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht.

Art. 15 Verfahren zur Beschlussfassung

Keine Bemerkungen

Art. 16 Geschäfts- und Finanzreglement

Solche Reglemente werden nur selten angepasst und können weitreichende Auswirkungen zeitigen, weswegen es sich rechtfertigt, die Versammlung zu bemühen. Dass diese die Reglemente zu verabschieden hat, schliesst im Einklang mit den Bestimmungen über das Verhältnis zwischen den Organen (Art. 6) nicht aus, dass es auf untergeordneter Stufe, insbesondere durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, entworfen wird.

In den Reglementen können alle Fragen geregelt werden, die die vorliegende Vereinbarung offenlässt und die aufgrund ihrer organisationsinternen Natur einer Regelung durch die Organe zugänglich sind. Die Reglemente können auch Vorgaben für die Erfüllung der Aufgaben der untergeordneten Organe machen, da die Versammlung ihnen gegenüber Weisungsrecht hat (Art. 6).

Das Geschäftsreglement enthält insbesondere eine klare Abgrenzung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Im Finanzreglement werden unter anderem die finanziellen Kompetenzen der verschiedenen Organe und ihrer Mitglieder definiert. In keinem der Reglemente können Bestimmungen vorgesehen werden, die der vorliegenden Vereinbarung widersprechen; gegebenenfalls ist eine Änderung der Vereinbarung anzustreben (Art. 31).

Art. 17 Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag

Abs. 1 Der Vorstand soll die zeichnungsberechtigten Personen individuell bestimmen. Um eine Handlungsunfähigkeit zu vermeiden, ist es bedeutsam, genügend Personen die Zeichnungsberechtigung zu erteilen. Bestimmungen zur Handhabung des E-Banking usw. sind hier nicht nötig. Sie können soweit erforderlich ins Geschäftsreglement aufgenommen werden.

Abs. 2 stellt klar, dass die Organisation an ihrem Sitz ins Handelsregister einzutragen ist, auch wenn dazu grundsätzlich keine Pflicht besteht. Vorliegend ist das Handelsregister des Kantons Bern zuständig. Eine Eintragungspflicht von Instituten des öffentlichen Rechts – bei der HIS-Körperschaft handelt es sich um ein solches Institut – bestünde nur, wenn sie überwiegend eine privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausüben würde oder wenn das Recht des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde eine Eintragung vorschreiben würde (Art. 932 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Institute des öffentlichen Rechts, die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, können sich jedoch freiwillig eintragen lassen (Art. 932 Abs. 2 OR). In solchen Fällen ist es primär Sache des öffentlich-rechtlichen Gründungsakts (d.h. der vorliegenden Vereinbarung), die Eintragungspflicht zu regeln. Details zur Anmeldung, zu den notwendigen Belegen und zum Inhalt des Eintrags sind in Art. 106-108 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) geregelt.

Abs. 3: Für die Eintragung der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters ist eine spezifische Regelung notwendig, da sonst nur das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan, d.h. der Vorstand, eingetragen würde (vgl. Art. 107 Bst. k HRegV). Beide Organe einzutragen ist gerechtfertigt, weil diese je nach Wichtigkeit der Angelegenheit das Gesicht der Organisation sein sollen. Die Bestimmung wäre in Bezug auf die Eintragung der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters, welche die Vertretung der Körperschaft nach aussen wahrnehmen (Art. 9 Abs. 4 VHIS) eigentlich unnötig, weil die Vertretungsberechtigten zwingend ins Handelsregister einzutragen sind (Art. 107 Bst. l HRegV). Um nicht zu falschen Umkehrschlüssen zu verleiten, werden die Vertretungsberechtigten explizit genannt.

3. Abschnitt: Strategische Führung

Art. 18

Abs. 1: Es versteht sich, dass die Ziele und die Strategie sich im Rahmen dieser Vereinbarung halten müssen. So kann auch die Versammlung keine Aktivitäten ausserhalb des Tätigkeitsbereichs der Organisation nach Art. 1 vorsehen, sei es in der Strategie oder dem Masterplan oder in anderer Form.

Der Masterplan gibt die übergeordnete Zielsetzung von HIS Schweiz wieder und wird durch die Versammlung verabschiedet. Dabei handelt es sich um eine Konkretisierung der im Ingress genannten globalen Ziele von HIS Schweiz, an dem sich alle Arbeiten auszurichten haben.

Abs. 2: Dass die operative Ebene solche Fragen ebenfalls behandeln und die nötigen Anträge stellen kann, ergibt sich aus den allgemeinen organisatorischen Bestimmungen. Die Versammlung wird in der Regel auf Antrag des Vorstands beschliessen. Da HIS Schweiz den Gemeinwesen keine verbindlichen Anweisungen erteilen kann, ist nur das Führen einer Aussprache vorgesehen. Dennoch sollen die notwendigen Rechtsetzungsprojekte über die Organe von HIS Schweiz angestossen und so verlässlich wie möglich geplant und koordiniert werden.

Abs. 3: Die Bestimmung ist das Gegenstück zu Art. 2 Abs. 2 Bst. a. Empfänger der Informationen sind jegliche Stellen innerhalb und ausserhalb von HIS Schweiz, die in einem weiten Sinn zuständig sind für Aufgaben, bei denen Koordinations- oder Informationsbedarf besteht (insb. Gemeinwesen mit Parteistatus, Bezüger von Services ohne Parteistatus, private Träger öffentlicher Aufgaben und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben hilfsweise herbeigezogene Private).

4. Abschnitt: Services

Die Vereinbarung operiert mit der grundsätzlichen Gegenüberstellung von "Parteien dieser Vereinbarung" (ausschliesslich Gemeinwesen, genauer: Bund und Kantone) und "Gemeinwesen ohne Parteistatus". Dieser zweite Begriff wurde so gewählt, um auch hier den Grundsatz zu unterstreichen, dass die Services von HIS Schweiz nur den Trägern von öffentlichen Aufgaben erbracht werden. Welche Stellen im Namen eines Gemeinwesens Services beziehen können, ergibt sich aus Art. 4.

Art. 19 Bezüger von Services mit Parteistatus

Abs. 1: Zum Hinweis auf das anwendbare Recht: Die Behörden haben zwar ein relativ freies Ermessen, in welcher Art und Weise sie die Bedarfsverwaltung zur Unterstützung ihrer gesetzlichen Aufgaben sicherstellen wollen. Welche Aufgaben sie zu erfüllen haben, ist hingegen durch das anwendbare Recht (Verfassung, Gesetz, Verordnung) festgeschrieben. Insbesondere darf der Bund sich nur beteiligen, soweit er den Service zur Erfüllung seiner beschränkten, in der Bundesverfassung verankerten und gesetzlich geregelten Aufgaben im Wirkungsbereich von HIS Schweiz benötigt. Entsprechend können seine Vertreterinnen und Vertreter ihre Stimmrechte nur dort ausüben, wo er sich – eben im Rahmen seiner Kompetenzen – beteiligt (Art. 12 Abs. 5).

Abs. 2: Das Bezugsrecht der Mitglieder ist ein zentrales Element der Vergemeinschaftung der Interessen und prägt das Wesen der Organisation. Es ist im Zusammenhang mit dem Stimmrecht auch der Nicht-Bezüger in der Versammlung zu sehen (Art. 12). Bezüger, die sich nicht von Anfang an den Services beteiligt haben, sollen die Services zu einem späteren Zeitpunkt noch beziehen können, sofern

dies aufgrund der Struktur des Services und ohne unverhältnismässigen und nicht abgegoltenen Mehraufwand möglich ist.

Abs. 3: Das Korrelat des Beteiligungs- und Bezugsrechts ist das Recht, aus einem Service wieder auszusteigen. Analog zu den Ausführungen betreffend das Bezugsrecht nach Abs. 2 kann ein solcher Entscheid je nach der Art des Service oder dem Stand der Arbeiten nicht sofort wirksam werden.

Die Bedingungen für die Beteiligung sowie für den nachträglichen Eintritt und den Ausstieg werden nach Art. 20 Abs. 2 vom Vorstand festgelegt.

Art. 20 Bezüger von Services ohne Parteistatus

Abs. 2 erster Satz: Die Bestimmung, wonach die Bedingungen für externe Servicebezüger sich an den für die Mitglieder geltenden Regeln orientieren, wird in Art. 20 Abs. 3 für die Finanzierung konkretisiert.

Abs. 3: Die Versammlung hat im Vornherein Vorgaben für die in die Nutzungsvereinbarungen aufzunehmenden Bedingungen zu machen (Art. 21 Abs. 3).

Abs. 4: Die Zustimmung der zuständigen Behörde des Gemeinwesens (mit Parteistatus oder Nutzungsvereinbarung) kommt zu den üblichen Voraussetzungen des Bezugs von Services hinzu ("zusätzlich"). Bei der zuständigen Behörde handelt es sich üblicherweise um die Auftraggeberin des privaten Dienstleisters.

Art. 21 Entwicklung, Lancierung und Bereitstellung von Services

Abs. 2: Ein Entscheid über den Abbruch oder eine grundsätzliche Neuausrichtung eines Service sind wie ein Entscheid über die Lancierung zu behandeln und obliegt somit der Versammlung. Hält eine Minderheit trotz ablehnendem Beschluss der Versammlung daran fest, einen Service zu lancieren bzw. Vorarbeiten für einen Service weiterzuführen, kann dies im Rahmen einer Allianz von mindestens drei Kantonen und unter eigenständiger Finanzierung durch die Parteien der Minderheit erfolgen.

Abs. 3: Falls allgemeine Regeln für alle Services aufgestellt werden sollen, kann das im Geschäftsreglement (Art. 16) geschehen. Nachdem die Versammlung die Lancierung eines Service beschlossen hat, wird das Stimmrecht für alle weiteren Entscheide und damit auch für die vorliegende Thematik auf die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Gemeinwesen eingeschränkt.

Abs. 4: Der Begriff des Projektauftraggebers ist als Rolle in der Projektorganisation zu verstehen. Der Begriff wird, da er insbesondere in der weit verbreiteten Projektführungsmethode HERMES (www.hermes.admin.ch) zentral ist, auch hier verwendet, obwohl dies ein Missverständnispotenzial mit sich bringt: Es gilt, die Zuständigkeit für den Entscheid über die Lancierung eines Projekts (Abs. 2; in der Terminologie von HERMES die Rolle der sogenannten Leitung) von der Rolle des sogenannten Auftraggebers zu unterscheiden. Letzterer steuert das Projekt, ohne aber – anders als ein privater Auftraggeber – die alleinige Definitionsmacht über dessen Schicksal zu haben. Bei Bedarf kann der Vorstand einen externen Vertreter der Auftraggeberschaft einsetzen.

In Abweichung von HERMES können bei Services von HIS Schweiz bei Bedarf mehrere Personen als Vertretung der Auftraggeberschaft eingesetzt werden. Damit soll dem behördenübergreifenden Charakter der Services von HIS Schweiz Rechnung getragen werden können, indem mehrere Behörden mittels eigener Repräsentanten die Verantwortung für Services zu tragen haben.

Abs. 7: Als Standard für die Projektabwicklung wird heute insbesondere HERMES angewendet.

Im Rahmen der Projektarbeiten ist der Archivierung von Daten, die im Rahmen von gemeinsam betriebenen Informationssystemen anfallen, bereits beim Aufbau der jeweiligen Systeme Beachtung zu schenken. Für die Archivierung gilt als mit dem Betrieb von HIS Schweiz verbundene Rechtsfrage gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. a das bernische Recht.

KKJPD
CCDJP
CDDGP

5. Abschnitt: Finanzen

Art. 22 Voranschlag und Finanzplan

Die jeweilige Budgetierung für die verschiedenen Services und die allgemeinen Kosten werden klar getrennt. Die Organisation soll Aktivitäten nur dort entfalten, wo die Finanzierung durch Beiträge gesichert ist. Damit werden die Budgetkompetenzen der Organe der Gemeinwesen so weit wie möglich gewahrt. Entsprechend ist es nicht notwendig, eine übergeordnete Steuerung der gesamten Finanzen von HIS Schweiz anzustreben. Trotz der rechtlichen und organisatorischen Zusammenführung wird jeder Service finanziell eigenständig geführt.

In Abs. 2 Bst. b wird insbesondere festgelegt, inwiefern die Vorarbeiten zu Services aus den allgemeinen Mitteln der Organisation finanziert werden (Vorarbeiten [Vorstudien] bis zur Initialisierungsphase).

Art. 23 Kosten von HIS Schweiz

Abs. 1: Die jährlichen Beiträge an die allgemeinen Kosten werden von der Versammlung so festgelegt, dass die allgemeinen Kosten unter Berücksichtigung der Beiträge der Externen (Abs. 2) gedeckt werden, ohne einen bedeutenden Überschuss zu generieren (vgl. Art. 25). Es wird präzisiert, dass die Versammlung die konkreten Beiträge festlegen soll. Diese hat zwar in Bezug auf den Verteilungsschlüssel keinerlei Spielraum für Verhandlungen, sie kann aber durch die Festlegung der Gesamthöhe der Beiträge die Menge der verfügbaren Mittel steuern. Daher bietet es sich an, die Mitgliederbeiträge jeweils zusammen mit dem Voranschlag festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die zeitlichen Abläufe es den Gemeinwesen möglichst erleichtern, die jeweiligen Beträge in ihre Finanzprozesse einfliessen zu lassen.

Die Verteilung des Beitrags eines Gemeinwesens auf die Budgets seiner Verwaltungseinheiten ist dessen interne Angelegenheit und somit nicht Gegenstand der Vereinbarung.

Gemäss Art. 6 EMBAG schliesst der Bund nur Vereinbarungen ab und beteiligt sich nur an Organisationen, wenn die Parteien sich verpflichten, die Kosten anteilmässig entsprechend der Nutzung der jeweiligen Leistungen zu tragen. Eine Festsetzung des durch den Bund zu übernehmenden Kostenanteils muss sich zwingend aus dem Umfang der Nutzung ergeben und kann nicht vorab als fester Prozentsatz in die Vereinbarung aufgenommen werden. Der Bund hat sich in der Vergangenheit an 20 Prozent der Kosten beteiligt. Eine entsprechende Kostenbeteiligung des Bundes wird auch künftig angestrebt. Wie hoch der durch den Bund effektiv zu tragende Anteil ist, obliegt dem Entscheid des Bundesrats.

Abs. 2: Die Bestimmung bietet insofern einen Handlungsspielraum, als Servicebezüger ohne Parteistatus nicht zwangsläufig denselben Beitrag an die allgemeinen Kosten zu leisten haben, wie wenn sie Partei der Vereinbarung wären. Das dürfte insbesondere dann sinnvoll sein, wenn ein Gemeinwesen nur punktuell einzelne Services bezieht.

Abs. 1-2: Die Vereinbarung regelt die Finanzierungsgrundsätze für die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz. Die allgemeinen Kosten werden über jährliche Beiträge jener Partner finanziert, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Der Bund wird 20%, die Kantone 80% der Kosten zu tragen haben. Dies entspricht dem erwarteten Nutzen des Vorhabens für den Bund, wie dies für entsprechende Beteiligungen gemäss Art. 6 EMBAG vorgesehen ist. Zudem beteiligt sich der Bund an den Vorarbeiten für Vorhaben und Services (Art. 19 Abs. 1) nur unter dem Vorbehalt, dass solche im Rahmen seiner rechtlichen Kompetenzen überhaupt bezogen werden können. Andernfalls ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes ausgeschlossen, wodurch sich der Beitrag der übrigen Parteien entsprechend erhöht.

Die Kosten der einzelnen Services sind nicht in den allgemeinen Kosten enthalten und werden von jenen Partnern getragen, die sich an den einzelnen Services beteiligen. Die Beteiligung an HIS Schweiz präjudiziert keine Teilnahme an einzelnen Services.

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Art. 24 Kosten von Services

Abs. 1: Die Versammlung kann solche Regeln direkt bei der Freigabe des Service oder auch später noch festlegen und einmal festgelegte Regeln auch wieder ändern. Sie entscheidet über all diese Fragen nicht im Plenum, sondern nur mit den Stimmen der beteiligten Gemeinwesen (vgl. Art. 12 Abs. 3 und Abs. 4).

Abs. 2: Im Rahmen der Kooperationsprojekte von Bund und Kantonen hat es sich bewährt, dass der Anteil des Bundes am finanziellen Beitrag zu einem Service aufgrund des zu erwartenden Nutzens verhandelt wird. Die am Projekt beteiligten Kantone beteiligen sich nach Massgabe ihres Bevölkerungsanteils proportional an den nicht durch den Bund getragenen Kosten. Dieser Finanzierungsmodus soll bei Services von HIS Schweiz grundsätzlich zur Anwendung gelangen, wobei in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden kann.

Art. 25 Gewinn und Vermögen

Das Gewinnstrebigkeitsverbot schliesst nicht aus, dass es zu positiven Abschlüssen kommen kann. Insbesondere um Verlustvorträge auszugleichen, ist dies sogar notwendig. Hingegen soll die Organisation weder eine Ausschüttung von Gewinn an die Mitglieder noch eine Bildung von Reserven zum Zweck der Finanzierung späterer Projektkosten anstreben. Vielmehr sollen die Kosten jedes Service durch Beiträge seiner Teilnehmer getragen werden. Die für den Betrieb notwendige Liquidität wird über die allgemeinen Kosten gedeckt und wird im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsprozesses sichergestellt. Die Vereinbarung sieht im Übrigen keine Aufnahme von Krediten (sei es von privaten Finanzinstituten, sei es von den Gemeinwesen) vor, da die Mitglieder und die externen Nutzer die jeweils nötigen Mittel im Voraus einzuschiessen haben. Damit werden die verfassungs- und gesetzesrechtlichen Budgetkompetenzen der Organe der Gemeinwesen so gut wie möglich gewahrt, trotz der aufgrund der Vergemeinschaftung zwangsläufig eintretenden Einbusse an parlamentarischer Kontrolle über die Mittel der Gemeinwesen.

Art. 26 Buchführung und Rechnungslegung

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Jahresrechnung liegt bei der Versammlung als oberstem Organ. Dies erscheint in der integrierten Organisation stufengerecht, da auch der Voranschlag von der Versammlung festgesetzt wird (Art. 22 Abs. 1).

Abs. 4: Die nach Artikel 962a OR und der Verordnung vom 21. November 2012 über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR; SR 221.432) anerkannten Standards folgen dem Grundsatz *true and fair view*. Die Bestimmung dient dazu, eine intransparente Rechnungslegung auszuschliessen, wie sie insbesondere aufgrund von stillen Reserven entstehen kann.

6. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 27 Anwendbares Recht

Die vorliegenden Bestimmungen legen fest, welches Recht auf verschiedene Nebenfragen anwendbar ist, die der Betrieb einer gemeinsamen Organisation von Gemeinwesen mit sich bringt, namentlich betreffend:

a. Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung, Informationsschutz und Archivierung;
b. öffentliche Beschaffungen;
c. Arbeitsverhältnisse und verwandte Fragen wie die berufliche Vorsorge;
d. Haftung;

Auf solche Rechtsfragen soll im Grundsatz integral kantonales bernisches Recht anwendbar sein. Dies entspricht der Festlegung des Sitzes in der Stadt Bern (Art. 3 Abs. 1). Diese Anknüpfung an Kanton und Stadt Bern folgt dem bernischen Sitz der KKJPD. Im Weiteren haben die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK), die Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) und die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) ihren Sitz in der Stadt Bern. Die Anwendbarkeit bernischen Rechts bedeutet für die Berner Behörden eine gewisse Mehrbelastung, indem Rechtsfragen durch sie zu beantworten sind. Auch für die Begründung und Betreuung

der Arbeitsverhältnisse kann im Einzelfall eine Unterstützung durch die Berner Behörden sinnvoll sein. Diese Aufwände sollen, solange sie sich in einem gewissen Rahmen halten, informell und ohne Entgelt durch den Kanton Bern getragen werden. Andernfalls ist eine formelle Vereinbarung mit dem Kanton Bern abzuschliessen. Dies wird insbesondere bei der Datenaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA) der Fall sein (vgl. hiernach die Erläuterungen bei Abs. 1 Bst. a)

Welche Rechtsfragen als "mit dem Betrieb von HIS Schweiz verbunden" zu gelten haben und somit dem kantonalen bernischen Recht unterstellt werden, lässt sich abstrakt nicht mit letzter Schärfe umschreiben. Im Grundsatz lässt sich festhalten, dass damit Nebenfragen der Tätigkeit oder betriebliche Aspekte von HIS Schweiz gemeint sind. Die Absicht ist nicht, Tätigkeiten der Behörden der beteiligten Gemeinwesen zu regeln. Die Bestimmung soll nicht dazu dienen, geltende Vorschriften anderer Rechtsordnungen zu umgehen. Beispielhaft lässt sich das wie folgt illustrieren:

- Für die Behörden der beteiligten Gemeinwesen richtet sich die Beurteilung von Zugangsgesuchen zu amtlichen Dokumenten, die sie zuhanden von HIS Schweiz erstellt haben oder die ihnen als Hauptadressaten zugestellt wurden, nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung über die Öffentlichkeit der Verwaltung.
- Für alle Fragen rund um die Beschaffung z.B. von extern mandatiertem Fachpersonal (Projektleiter, Gutachter, etc.), Beratern, Studienauftragnehmern oder Lieferanten für Software-Anwendungen, Betrieb von Systemen soll das bernische Recht anwendbar sein
- Nach derselben Logik richtet sich die Bearbeitung von Personendaten nur so weit nach bernischem Datenschutzrecht, wie sie bei der *Erfüllung der Aufgaben* von HIS Schweiz erfolgt. Stellt HIS Schweiz den Servicebezügern etwa eine Datenbank zur Verfügung, so gilt bernisches Recht für die Datenbearbeitung im Rahmen des *Projekts* zur Bereitstellung der Datenbank. Welche Daten die Servicebezüger-Behörden hingegen nach welchen Regeln *in der Datenbank bearbeiten* dürfen oder müssen, will und kann die Vereinbarung nicht regeln (vgl. auch unten die Bemerkungen zu Bst. a). Vielmehr hat jeder Servicebezüger nach dem für ihn anwendbaren Recht zu entscheiden, welche Services er beziehen will und nach welchen Regeln diese zu nutzen sind (Art. 17 Abs. 1).
- Die Anwendbarkeit bernischen Rechts soll sich nicht auf öffentliche Beschaffungen (vgl. Abs. 1 Bst. b) erstrecken, die eine beteiligte, nicht-bernische Behörde durchführt, um *Realleistungen* an HIS Schweiz zu erbringen, insbesondere im Rahmen der Mitarbeit in den Steuerungs-, Arbeits- und Fachgruppen sowie die Erläuterungen zu Art. 20 betreffend Services.

Abs. 1 Bst. a (Datenschutz und Informationsschutz): Zur Abgrenzung, wann zwingend bernisches Datenschutzrecht und wann das Datenschutzrecht des betroffenen Kantons Anwendung findet, ist in Ergänzung der obenstehenden Ausführungen Folgendes festzuhalten: Wesentlich für die Anwendung des bernischen Rechts ist, dass ein Zusammenhang mit dem *Betrieb von HIS* besteht. Aus Bst. a folgt, dass für *Beschaffungen* eine Vorabkontrolle nach dem bernischen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) durchzuführen ist. Für diesen Bereich obliegt deshalb die Aufsicht über das Bearbeiten von Personendaten und den Umgang mit Informationen im Rahmen der HIS-Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern. Anwendung findet das KDSG für die *Selbstorganisation bzw. Selbstverwaltung* von HIS Schweiz und für die *betriebswirtschaftlichen* Aspekte der von HIS zur Verfügung gestellten oder von ihr betriebenen Services. Gestützt auf Art. 36a Abs. 4 KDSG kann die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA) Aufgaben der Datenschutzaufsicht in öffentlich-rechtlichen Körperschaften wahrnehmen, wobei dies entsprechend zu vereinbaren ist. Für die Übertragung von Aufgaben der Datenschutzaufsicht über die Selbstverwaltung von HIS Schweiz ist mit der DSA deshalb eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen, die auch die Entschädigung von deren Leistungen regelt.

Auf der anderen Seite sind für die *Nutzung* der in Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung genannten Services die entsprechenden kantonalen datenschutzrechtlichen Vorgaben der *beteiligten Gemeinwesen* einzuhalten. Das KDSG gilt also nicht. Die Aufsicht darüber obliegt der jeweiligen kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle. Ein Vorabkontrollverfahren durch den bernischen Datenschutzbeauftragten stellt deshalb nicht sicher, dass eine harmonisierte Lösung den spezifisch-kantonalrechtlichen Voraussetzun-

gen aller beteiligten Parteien gerecht wird. Dieser Situation gilt es bei der Erarbeitung der beabsichtigten Lösungen jeweils Rechnung zu tragen, weshalb nach Art. 21 Abs. 8 die Geschäftsstelle frühzeitig die nötigen Schritte zu unternehmen hat, um eine Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsstellen von Bund und Kantonen im Rahmen des für die Parteien anwendbaren Rechts zu unterstützen.

Datenschutzrechtlich schwierig zu beantworten ist die Frage, ob für den *technischen Betrieb* einer von HIS bereitgestellten und betriebenen Datenbank allein bernisches Recht massgeblich ist. Das KDSG gilt nur dann, wenn sich aus dem *Betrieb* von HIS ergibt, dass diese *Auftragsdatenbearbeiterin* (Art. 16 KDSG) oder *verantwortliche Behörde* (Art. 8 KDSG) ist. Bei der *Nutzung* der Datenbank – d.h. für die fachlichen Aspekte – dagegen wird in der Regel nicht HIS Auftragsdatenbearbeiterin oder verantwortliche Behörde sein, sondern der Servicebezüger. Der Servicebezüger im Kanton ist verantwortlicher Datenbearbeiter, für den das jeweilige kantonale Datenschutzrecht gilt.

Zur datenschutzrechtlichen Verantwortung jeder Behörde gehört auch die Gewährleistung der *Datensicherung* (Art. 17 KDSG, nach der Terminologie des neuen totalrevidierten DSG: Datensicherheit) durch technische und organisatorische Massnahmen nach Vorgabe des anwendbaren Datenschutzrechts. Hier ist oftmals nicht klar zu trennen, welches Recht gilt, wenn mehrere Behörden beteiligt sind. Bei bestehenden Organisationen, die mit HIS vergleichbar sind, einigte man sich in der Vergangenheit darauf, dass die *zuerst befasste Behörde* des betreffenden Kantons zuständig ist. Die Datenschutzaufsichtsstellen aller Partner sollten frühzeitig involviert werden, damit sie sich soweit als möglich koordinieren können. Der bereits erwähnte Art. 20 Abs. 8 sieht deshalb eine Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsstellen von Bund und Kantonen vor.

2016 reformierte die Europäische Union ihre Datenschutzgesetzgebung, indem sie u.a. die EU-Richtlinie 2016/680 verabschiedete. Der Europarat verabschiedete sodann das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen SEV 108 vom 28. Januar 1981. Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 25. September 2020 die Totalrevision des DSG, die am 1. September 2023 in Kraft trat). Mit der Revision wurde die schweizerische Gesetzgebung an die EU-Richtlinie 2016/680 und an die SEV 108 angepasst. Die Kantone sind gehalten, ihre Datenschutzgesetze ebenfalls den geänderten europäischen Datenschutznormen anzupassen, was auch im Kanton Bern durch eine Totalrevision des KDSG erfolgen wird. Diese Entwicklung führt zu einer gewissen Rechtsvereinheitlichung, weshalb sich die kantonalen Datenschutzgesetze inhaltlich annähern werden. Die Frage, welches kantonale Datenschutzgesetz im Bereich von HIS Schweiz Anwendung finden wird, wird daher in Zukunft an Bedeutung verlieren.

Vom Datenschutz zu unterscheiden ist der *Informationsschutz* und die *Informationssicherheit.* Dabei geht es um die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit von Informationen. Im Bund findet dafür das neue Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG; SR 128) Anwendung. Es tritt voraussichtlich per 1. Januar 2024 in Kraft.[5] Es schreibt den Kantonen eine gleichwertige Gesetzgebung vor. Der Kanton Bern plant hierfür ein Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG), das im Herbst 2024 in Kraft treten soll.

Nach Art. 33 des totalrevidierten DSG regelt der Bundesrat die Kontrollverfahren und die Verantwortung für den Datenschutz, wenn ein Bundesorgan Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit privaten Personen bearbeitet. Ob eine solche Regelung durch den Bundesrat notwendig ist, wird in Bezug auf jeden Service gesondert zu prüfen sein. Bei datenschutzrechtlich weniger problematischen Services dürfte mit der vorliegenden Anwendbarerklärung des bernischen Rechts genügend Klarheit geschaffen sein. Beispielsweise dürfte es sich als praktikabel und rechtsstaatlich korrekt erweisen, die datenschutzrechtlichen Aspekte der Beschaffung von datenschutzrechtlich wenig problematischen Gütern nach bernischem Recht zu beurteilen (z.B. Personalbeschaffung, Beratungsleistungen). Hingegen wird es bei datenschutzrechtlich anspruchsvolleren Vorhaben eher nötig sein, spezifische Vorschriften zu erlassen. Insbesondere bei der Bearbeitung von Personendaten in gemeinsamen Datenbanken (z.B. national genutzten Systemen, bspw. Justizplattform Justitia.Swiss oder Informationssystem Justizvollzug) muss die Frage geprüft werden, ob eine

[5] Am 1. Mai 2022 wurde nur Art. 87 ISG über die völkerrechtlichen Verträge im Bereich der Informationssicherheit in Kraft gesetzt.

Regelung der Kontrolle und Verantwortung durch den Bundesrat gestützt auf den genannten Art. 33 Abs. 2 DSG oder gar eine weitergehende Regelung anderer Aspekte – allenfalls gar auf Gesetzesstufe – notwendig ist.

Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 (öffentliche Beschaffungen): Im Beschaffungsrecht soll grundsätzlich bernisches Recht anwendbar sein, unabhängig von den jeweiligen Anteilen der Mitglieder der Körperschaft an der Finanzierung. Die Beschaffungsverfahren werden von HIS Schweiz in eigenem Namen, aber nach bernischem Recht durchgeführt. Insbesondere erlässt der Vorstand bez. der Ausschuss die erforderlichen Verfügungen (Abs. 5).

Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) bestimmt: Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht unterstellte Auftraggeberinnen an einer Beschaffung, so ist das Recht des Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeberin den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, so findet dieses Gesetz keine Anwendung. Nach Art. 5 Abs. 2 BöB sind mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeberinnen im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht einer beteiligten Auftraggeberin zu unterstellen.

Art. 26 Abs. 1 Bst. b VHIS sieht nun vor, dass immer bernisches Recht Anwendung findet selbst für den Fall, dass der Kanton Bern nicht beteiligter Auftraggeber i.S.v. Art. 5 Abs. 2 BöB ist, weil er nicht Partei der vorliegenden Vereinbarung geworden ist. Es handelt sich daher nicht um einen Fall von Art. 5 Abs. 2 BöB. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass das BöB ohnehin nicht anwendbar ist, weil aufgrund der überwiegend kantonalen Zuständigkeit für die Strafjustiz regelmässig die kantonalen Anteile insgesamt den Bundesanteil überwiegen (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BöB). Dies hat zur Folge, dass die öffentlichen Beschaffungen grundsätzlich nach *kantonalem bzw. interkantonalem Recht* zu beurteilen sind. Anwendbar sind damit die revidierte Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019; BSG 731.2-1) und bernische Gesetz vom 8. Juni 2021 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG; BSG 731.2[6]. Art. 5 Abs. 5 Satz 1 IVöB 2019 bestimmt, dass eine Beschaffung durch eine gemeinsame Trägerschaft dem Recht am *Sitz der Trägerschaft* untersteht. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 26 Abs. 1 Bst. b VHIS. Keine Bedeutung haben daher die Regelungen von Art. 5 Abs. 1 bis 3 IVöB 2019 bezüglich gemeinsamer Beschaffungen, denn Art. 5 Abs. 5 Satz 1 IVöB 2019 geht diesen Bestimmungen vor. Gemäss Art. 3 Abs. 1 VHIS hat die HIS Schweiz ihren Sitz in Bern, was zur Folge hat, dass das Beschaffungsrecht des Kantons Bern gilt. Konkret gelten die IVöB 2019 und dazugehörige kantonal-bernische Ausführungsbestimmungen[7]. Weil wie gezeigt bereits aufgrund von Art. 5 Abs. 5 Satz 1 IVöB 2019 das Beschaffungsrecht des Kantons Bern als Sitz der Trägerschaft gilt, ist die Nennung des Beschaffungsrechts in Art. 27 Abs. 1 Bst. b VHIS lediglich deklaratorisch.

Dass nach Abs. 3 HIS Schweiz in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen durchführen und Verfügungen erlassen kann, entspricht im Übrigen Art. 8 Abs. 2 und 3 EMBAG. Abs. 2 von Art. 8 EMBAG ermöglicht, dass die Durchführung von Beschaffungsverfahren nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht an Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, übertragen werden können, falls der Bund an der Organisation beteiligt ist; keine Privaten an der Organisation beteiligt sind und die Organisation keine Leistungen für Private erbringt.

Bei der Zusammenarbeit im Rahmen von HIS Schweiz wird die sogenannte *In-State-Ausnahme* angewendet, da HIS Schweiz dem Staat zuzurechnen ist. Die finanziellen Mittel können somit zwischen den Gemeinwesen und HIS Schweiz ohne Anwendbarkeit des Beschaffungsrechts und entsprechend ohne Durchführung von Beschaffungsverfahren fliessen. Dass HIS Schweiz sodann dem Beschaffungsrecht als Auftraggeberin unterstellt ist, ergibt sich aus Art. 4 Abs. 4 Bst. a IVöB 2019.

---

[6] Aufgrund des Vorbehaltes von Art. 3 IVöBG konnte der Kanton Bern der IVöB nicht beitreten. Aus diesem Grund gilt die IVöB nach Massgabe von Art. 4 IVöBG sinngemäss als kantonales Gesetzesrecht (vgl. Art. 21a der Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöBV; BSG 731.21]).

[7] Nebst dem IVöBG gelten dessen Ausführungsbestimmungen der IVöBV.

KKJPD
CCDJP
CDDGP

Abs. 1 Bst. c (Arbeitsverhältnisse): Die Anwendbarkeit bernischen Personalrechts (mit Annexfragen wie berufliche Vorsorge) gilt nur so weit, als HIS Schweiz direkt Personal anstellt (vgl. Art. 9 Abs. 6). Das bernische Personalrecht wird nur sinngemäss angewendet. So könnte beispielsweise eine von HIS angestellte Person nicht an die kantonale Bewertungskommission gelangen, um gestützt auf Art. 197 PG eine Neueinreihung zu verlangen. Auch könnten vom Kanton keine Leistungen bei einer unverschuldeten Entlassung eingefordert werden (Art. 30 PG). Stellt hingegen ein Gemeinwesen Personal zur Verfügung, so hat die vorliegende Bestimmung diesbezüglich keinen Anwendungsbereich, weil dann kein Personalverhältnis zwischen diesen Personen und HIS Schweiz besteht. Vielmehr bleiben diese Personen bei ihrer Tätigkeit für HIS Schweiz in ihren bestehenden personalrechtlichen Rechten und Pflichten gegenüber dem betreffenden Gemeinwesen. Hingegen gilt für diese Personen, ebenso wie für allfällige direkt von HIS Schweiz angestellte Personen, – wie oben ausgeführt – das bernischen Recht hinsichtlich Datenschutz, öffentliche Beschaffungen, Haftung etc. (vgl. Abs. 1 Bst. a, b d). Dies ist erforderlich, damit dieselben Fragen innerhalb von HIS Schweiz immer nach demselben Recht beurteilt werden.

Abs. 1 Bst. d und Abs. 4 (Haftung): Die Fragen der Haftung sollen umfassend dem bernischen Recht unterstehen. Das umfasst insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Staat (hier verkörpert durch HIS Schweiz), den Ausschluss direkter Ansprüche gegen die verantwortlichen Personen und Regressansprüche gegen diese (Art. 100–102 des bernischen Personalgesetzes vom 16. September 2004, PG; BSG 153.01). Abs. 4 stellt klar, dass zwar das bernische Staatshaftungsrecht gilt, die Haftung aber nicht den Kanton Bern trifft, sondern primär HIS Schweiz mit ihrem Vermögen. Im Fall einer Unterdeckung von Haftungsansprüchen durch das Vermögen von HIS Schweiz gilt nicht die Ausfallhaftung des Kantons (Art. 101 Abs. 2 PG), sondern die Parteien der Vereinbarung haben die Unterdeckung durch Beiträge auszugleichen (Art. 23 Abs. 1). Dieser indirekten Ausfallhaftung können die Parteien spätestens bei der Auflösung von HIS Schweiz nicht mehr ausweichen (Art. 35 Abs. 3). Stellt ein anderer Kanton Personal zur Verfügung, so können dessen rechtswidrige Handlungen ebenfalls eine Haftung von HIS Schweiz auslösen, sofern der Bezug zum Kanton durch eine umfassende Eingliederung des Personals in HIS Schweiz stark gelockert ist.

Für den Schutz der Budgets der beteiligten Gemeinwesen relevanter als die Staatshaftung sind eine wirksame und transparente finanzielle Führung der Organisation, wie sie im 5. Abschnitt über die Finanzen vorgesehen ist, sowie der Grundsatz, dass der Bezug von Services fakultativ ist (Art. 19 Abs. 1).

Keine Frage der Haftung ist es, wenn ein von HIS bezogener Service Mängel aufweist. Dabei handelt es sich um eine Vertragsstreitigkeit, bei welcher das OR Anwendung findet. Dagegen findet bei Streitigkeiten unter Parteien dieser Vereinbarung, Bezügern von Services ohne Parteistatus und HIS Schweiz unter den HIS-Beteiligten das Streitbeilegungsverfahrens nach Art. 38 Anwendung.

Abs. 5 (Verfügungsbefugnis): Über Rechtsstreitigkeiten in den von diesem Artikel erfassten Bereichen ist auf dem durch das bernische Recht vorgezeichneten Weg zu entscheiden. Erstinstanzliche Verfügungen werden aber nicht durch die nach bernischem Recht zuständigen Behörden, sondern durch den Vorstand oder durch den Ausschuss erlassen. Das Geschäftsreglement (Art. 16) wird bestimmen, welche Personen des Vorstands bzw. des Ausschusses eine Verfügung zu unterzeichnen haben. Die Verfügungsbefugnis steht im Einklang mit Art. 8 Abs. 3 EMBAG, der die Übertragung von Verfügungskompetenzen an Organisationen ermöglicht, soweit es für die Erfüllung einer ausgelagerten Aufgabe erforderlich ist, und zwar nicht nur bei Beschaffungsverfahren (Botschaft zum EMBAG, a.a.O., Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 3).

Abs. 6 (Rechtsmittelweg): Das nach bernischem Recht anwendbare behördeninterne Rechtsmittel, namentlich die Beschwerde an die in der Sache zuständige Direktion (Art. 62 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]), wird für Verfügungen des Vorstands von HIS Schweiz abgeändert. Als erste Beschwerdeinstanz wird das bernische Verwaltungsgericht eingesetzt (Art. 74 ff. VRPG). Der einstufige Rechtsweg direkt an das Verwaltungsgericht, der auch bei öffentlichen Beschaffungen gilt, entspricht Art. 52 Abs. 1 IVöB 2019. Die abweichende Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 IVöBG findet keine Anwendung. Art. 26 Abs. 6 VHIS geht der bernischen Gesetzgebung zum öffentlichen Beschaffungswesen vor. Davon abgesehen findet aufgrund von Art. 26 Abs. 1 Bst. b VHIS das öffentliche Beschaffungsrecht des Kanton Bern mit Einschluss der IVöB 2019 Anwendung.

Abgrenzung: Thema des 6. Abschnitts zum anwendbaren Recht ist weder das Verhältnis zwischen der Organisation und den Parteien der Vereinbarung sowie weiteren Nutzern (dafür gelten insbesondere die Abschnitte 4 und 5) noch das Verhältnis zwischen den Organen (dafür gilt insbesondere der 2. Abschnitt). Vielmehr geht es um Aspekte, die aus der Sicht der Parteien der Vereinbarung gewissermassen Interna von HIS Schweiz betreffen, jedoch Wirkung gegen aussen entfalten. Bestimmungen zur Beilegung von Streitfällen zwischen den Parteien der Vereinbarung oder den externen Servicebezügern (Gerichtsstand, anwendbares Verfahrensrecht usw.) enthält die vorliegende Vereinbarung im Übrigen nicht (vgl. Art. 38 und die Erläuterungen dazu).

Aus der Perspektive des Bundes entsprechen die Bestimmungen über das anwendbare Recht dem EMBAG. Nach Art. 4 Abs. 2 Bst. d EMBAG ist in der Vereinbarung das anwendbare Recht insbesondere in den Bereichen Datenschutz, Informationssicherheit, Öffentlichkeit der Verwaltung, Personalrecht und Archivierung zu regeln. Während Art. 4 Abs. 2 Bst. d EMBAG die Regelung des anwendbaren Rechts für die *Vereinbarung* selbst vorschreibt, verlangt Art. 8 Abs. 1 EMBAG die Regelung des anwendbaren Rechts für die *Aufgabenübertragung*. Namentlich das anwendbare Beschaffungsrecht muss geregelt werden, was vorliegend in Art. 27 Abs. 1 VHIS erfolgt.

Die Regelungen in Art. 27 zur Kompetenz von HIS Schweiz, Beschaffungen durchzuführen und Verfügungen zu erlassen (Abs. 3), und zum Rechtsmittelweg (Abs. 6) zeigen, dass die VHIS rechtsetzenden Charakter hat.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Abschluss der Vereinbarung und Inkrafttreten

Abs. 1 und 2: Das Datum des Inkrafttretens soll von der Versammlung HIS an der Gründungsversammlung festgelegt werden (vgl. Art. 30 Abs. 2).

Abs. 3 sieht ein vorgezogenes Inkrafttreten der Bestimmungen über die Gründungsversammlung vor. Damit werden allfällige Zweifel ausgeräumt, ob diese Versammlung schon vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung und damit dem Entstehen von HIS Schweiz als juristischer Person durchgeführt werden kann. Diese Möglichkeit dient dazu, keine Zeit zu verlieren und beim Inkrafttreten der Vereinbarung möglichst direkt eine Aufnahme des Betriebs zu ermöglichen.

Art. 29 Beitritt

Es wird präzisiert, wie der nachträgliche Beitritt eines Kantons gehandhabt wird, der nicht bereits bei der Gründung von HIS Schweiz dabei war. Bis zum Inkrafttreten genügt das Signieren der Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 1; danach ist der Beitritt zu erklären. Der Beitritt kann aufgrund einer einseitigen Erklärung stattfinden. Dieses Beitrittsrecht dient dazu, die Einbindung der Noch-Nicht-Parteien zu stärken und entspricht der anvisierten Universalität der Vereinbarung (Geltung für alle Kantone).

Art. 30 Gründung von HIS Schweiz

Abs. 1: Der Handelsregistereintrag (Art. 17 Abs. 2) wirkt nicht konstitutiv. Vielmehr erlangt die Organisation ihre Rechtspersönlichkeit direkt durch das Inkrafttreten der Vereinbarung.

Abs. 2: Um zwischen dem Zustandekommen der notwendigen Anzahl an Parteien (Art. 28 Abs. 2) und dem Inkrafttreten der Vereinbarung keine Zeit zu verlieren, wird hier vorgesehen, dass die Gründungsversammlung schon vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung und somit vor dem Entstehen von HIS Schweiz als juristische Person stattfinden kann. Um rechtliche Zweifel an der Geltung der vorliegenden Bestimmung vor dem eigentlichen Inkrafttreten der Vereinbarung auszuräumen, wird diese gemäss Art. 28 Abs. 3 vorgezogen in Kraft gesetzt.

Art. 31 Änderung dieser Vereinbarung

Enthielte die Vereinbarung keine Regelung zu ihrer eigenen Änderung, könnte sie nur durch den Konsens aller Parteien geändert werden. Die vorliegende Bestimmung bringt demgegenüber eine gewisse Dynamisierung. Die Regelung ist mit einem stark qualifizierten Mehrheitserfordernis (2/3-Mehrheit sowie Vetorecht des Bundes analog Art. 13 Abs. 3) und einem ausserordentlichen Kündigungsrecht für

unzufriedene Parteien (Art. 31 Abs. 4) so konzipiert, dass zwar nicht einzelne Parteien eine Änderung blockieren können, die Hürden aber doch hoch sind und bei vergleichbar grossem Pro- und Contra-Lager keine Änderungen aufgrund von Zufallsmehrheiten zustande kommen können.

Für die Änderung der Vereinbarung wird vorgesehen, dass der Beschluss der Versammlung HIS, die aus Exekutivvertreterinnen und -vertretern besteht, noch nicht ausreicht. Vielmehr muss nach Absatz 2 jede Partei die Änderung zusätzlich ratifizieren, was ihr die Gelegenheit gibt, eine nach ihrem Recht allenfalls erforderliche Genehmigung der Gesamtregierung oder des Parlaments einzuholen. Das 2/3-Quorum für die Ratifikationen ist zahlenmässig dasselbe wie die für den Beschluss der Versammlung HIS erforderliche Mehrheit (Abs. 1), es müssen aber nicht zwingend dieselben Parteien ratifizieren, deren Vertreter dem Versammlungsbeschluss zugestimmt haben.

Bei rein formellen Anpassungen, die keine inhaltliche Änderung zur Folge haben und bei denen etwa bloss die Bezeichnung einer beteiligten Behörde ändert, braucht das Änderungsverfahren nicht durchgeführt zu werden.

Die relativ komplizierte Regelung des Inkrafttretens von Änderungen ist erforderlich, um einerseits sicherzustellen, dass jede Partei bei für sie untragbaren Änderungen aussteigen kann, und andererseits dennoch so viel Flexibilität wie möglich wahren kann.

Art. 32 Austritt

Ein Ausschluss ist nicht vorgesehen (vgl. Art. 37 betreffend die Streitbeilegung und Art. 29 betreffend das spiegelbildliche Beitrittsrecht). Die finanziellen Folgen des Austritts sind in Art. 35 geregelt.

Abs. 2 stellt sicher, dass die Auflösung nicht automatisch eintritt, wenn die Zahl der Mitglieder unter zehn fällt oder der Bund austritt. In diesem Fall haben die verbleibenden Parteien vielmehr über die angepasste Weiterführung oder die Auflösung der Vereinbarung zu befinden.

Art. 33 Auflösung der Vereinbarung

Abs. 1: Zur Auflösung der Vereinbarung ist die Zustimmung des EJPD nicht zwingend notwendig, andernfalls dieses die Auflösung der Vereinbarung gegen den Willen einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der Kantone verhindern könnte.

Abs. 2: Damit wird sichergestellt, dass eine geregelte Auflösung stattfindet und die laufenden Arbeiten im geordneten Rahmen eingestellt oder in eine andere Organisation überführt werden können.

Art. 34 Auflösung von HIS Schweiz

Die Auflösung der Organisation ist untrennbar an die Auflösung der Vereinbarung geknüpft.

Der Grundsatz, dass HIS Schweiz bei der Auflösung der Vereinbarung zu liquidieren und aufzulösen ist, gilt, sofern die Parteien der Vereinbarung nicht gleichzeitig mit der Auflösung der Vereinbarung eine Nachfolgeregelung vereinbaren (z.B. die Integration von HIS Schweiz in eine andere Organisation, die Aufspaltung usw.).

Art. 35 Finanzielle Folgen des Austritts und der Auflösung von HIS Schweiz

Abs. 1 und 2: Die Regeln über die im Wesentlichen ausgeschlossene Rückerstattung von Beiträgen gelten auch bei der Auflösung von HIS Schweiz. Erstattet wird hingegen ein allfällig bestehender Saldo auf dem Bilanzkonto gemäss Abs. 3. Dieses umfasst beispielsweise Projektbeiträge, die nicht vollumfänglich ausgeschöpft wurden, oder Erstattungen früherer Beiträge aufgrund des Einkaufs nachträglich beigetretener Parteien.

Abs. 3 Bst. a: Das Liquidationsergebnis wird *pro Service* ermittelt, weil jeder Service als eigene Kostenstelle geführt und in der Bilanz pro Service ein eigenes Konto geführt wird (Art. 23 Abs. 2 und 3). Um diese Gewinn- und Verlustbeteiligung auch für Projektteilnehmer und Servicebezüger ohne Parteistatus verbindlich zu machen, ist es erforderlich, die Regelung jeweils auch in die Nutzungsvereinbarungen aufzunehmen.

Abs. 3 Bst. b: Hier ist eine Ausfallhaftung der Gemeinwesen mit Parteistatus für den Fall vorgesehen, dass die Organisation bei ihrer Auflösung kein genügendes Kapital (vgl. Art. 25) aufweist, um ihre Ver-

bindlichkeiten zu erfüllen. Dies entspricht realistischerweise dem Umstand, dass sich die Gemeinwesen ihren Verbindlichkeiten nicht durch einen Konkurs entziehen können (vgl. die Erläuterungen zu Art. 25). Umgekehrt ist ein bei der Auflösung verbleibender (nach Art. 25 bescheidener) Überschuss ebenfalls aufzuteilen.

Art. 36 Weitergeführter Bezug von Services nach dem Austritt

Diese Bestimmung ist eigentlich selbstverständlich. Eine Übergangsregelung, wie sie bei der Gründung vorgesehen ist (Art. 30), ist nicht notwendig, da das austretende Gemeinwesen den Zeitpunkt des Austritts selber festlegt und die Kündigungsfrist vergleichsweise lang ist.

Art. 37 Auswirkungen auf die Vereinbarung bei Nicht-Beteiligung des Bundes

Um die öffentlich-rechtliche Körperschaft HIS Schweiz auch ohne Beteiligung des Bundes gründen bzw. nach einem allfälligen Austritt des Bundes weiterführen zu können, macht die vorliegende Bestimmung Angaben zum Umgang sowie den Auswirkungen einer solchen Nicht-Beteiligung des Bundes. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine Bestimmung, welche den Bund von seinen Rechten und Pflichten im Rahmen von HIS Schweiz entbindet und damit die Handlungsfähigkeit der übrigen Vereinbarungspartner sicherstellt.

Art. 38 Streitbeilegung

Die *Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich* (Rahmenvereinbarung, IRV; im Kanton Bern publiziert in BSG 632.1-1.) sieht in den Art. 31 bis 34 ein *Streitbeilegungsverfahren* vor. Die IRV basiert auf dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2). Art. 13 FiLaG verpflichtet die Kantone, für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich eine interkantonale Rahmenvereinbarung zu erarbeiten. Diese Rahmenvereinbarung (IRV), der alle Kantone beigetreten sind, regelt die Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Die IRV bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge *in den Bereichen von Art. 48a BV*; die Kantone können ihr aber auch Zusammenarbeitsverträge in *anderen Aufgabenbereichen* unterstellen (Art. 1 Abs. 2–3 IRV).

Die VHIS als Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund fällt nicht unter die Aufgabenbereiche von Art. 48a Abs. 1 BV, weshalb die IVR an sich für diese nicht gilt. Wie soeben erwähnt, können nach Art. 1 Abs. 2–3 IRV die Kantone der IRV aber auch Zusammenarbeitsverträge in anderen Aufgabenbereichen unterstellen. Es sollte deshalb möglich sein, für die VHIS die IRV als anwendbar zu erklären, soweit sie das Streitbeilegungsverfahren betrifft.

Das Streitbeilegungsverfahren der IRV ist wie folgt ausgestaltet (Textpassagen, die für die VHIS nicht von Bedeutung sind, sind nachstehend nicht zitiert):

Die Kantone und interkantonale Organe bemühen sich, Streitigkeiten […] durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen (Art. 31 Abs. 1 IRV). Sie verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten […] vor Erhebung einer Klage gemäss Art. 120 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) am nachstehend beschriebenen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen (Art. 31 Abs. 2 IRV). Das Streitbeilegungsverfahren ist zweistufig. Es besteht aus einem informellen Vorverfahren vor dem Präsidium der KdK und einem förmlichen Vermittlungsverfahren vor der IVK (Art. 32 Abs. 1 IRV). Jeder Kanton und jedes interkantonale Organ kann zu diesem Zweck beim Präsidium der KdK mit schriftlichem *Vermittlungsgesuch* das Streitbeilegungsverfahren einleiten (Art. 32 Abs. 2 IRV). In einem ersten Schritt wird ein *informelles Vorverfahren* durchgeführt, in dem in einem Gespräch eine Einigung versucht wird (Art. 32 Abs. 1 IRV). Kommt nicht innert sechs Monaten eine Einigung zustande, so leitet der Vermittler das *förmliche Vermittlungsverfahren* vor der IVK ein (Art. 33 Abs. 3 IRV). Art. 34 Abs. 2 IRV regelt die Bestimmung des Vorsitzenden für das Vermittlungsverfahren. Werden durch die Streitigkeit Interessen des Bundes berührt, so kann der Bundesrat eine Person bezeichnen, die als Beobachterin des Bundes am Vermittlungsverfahren teilnimmt (Art. 34 Abs. 3 IRV). Es findet in der Folge eine *mündliche Verhandlung* statt an der die Streitparteien ihren Standpunkt vertreten können (Art. 34 Abs. 4 IRV). Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten; darin wird auch die Verteilung der Verfahrenskosten auf die Parteien geregelt. Die Parteien verpflichten sich, eine allfällige *Klage beim Bundesgericht* innert sechs Monaten nach

förmlicher Eröffnung eines allfälligen Scheiterns des Vermittlungsverfahrens zu erheben (Art. 34 Abs. 6 IRV).

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	14. August 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.STA.1929
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Entstehung ... 2
2.2 Notwendigkeit ... 3
2.2.1 Formell-gesetzliche Grundlage ... 3
2.2.2 Abgrenzung zu PTI Schweiz und Justitia.Swiss ... 3

3. Beitrittsbeschluss ... 4

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 4

5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses und zum Inhalt der interkantonalen Vereinbarung ... 4

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 6

7. Finanzielle Auswirkungen ... 6

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 7

9. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 7

11. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Im Jahr 2016 hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) das Programm zur Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS) geschaffen. Dies vor dem Hintergrund einer zunehmenden Notwendigkeit, sich auf interkantonaler Ebene im Bereich der Informatik der Strafbehörden stärker aufeinander abzustimmen und zu vernetzen. Das Programm HIS hat sich zwischenzeitlich etabliert und ist beim Bund und den Kantonen anerkannt. Die Bedeutung des Programms und damit die Aufgabenlast haben sich in den letzten Jahren erhöht. Damit HIS auch in Zukunft flexibel auf neue Aufgaben reagieren und neue Projekte angehen kann, ist eine Anpassung der bisherigen Programmgrundlagen angezeigt. Mit der

vorliegenden Vereinbarung soll eine öffentlich-rechtliche Körperschaft «HIS Schweiz» gegründet werden, welche die Handlungsfähigkeit und die Autonomie von HIS Schweiz für die Zukunft festlegt und eine zeitgemässe Gouvernanz sicherstellt.

Die Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS) regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen zur Weiterführung der digitalen Transformation. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung des Daten- und Dokumentenaustauschs zwischen den Akteuren der Strafjustiz, die Weiterentwicklung und Bewirtschaftung der entsprechenden Informatik-Standards sowie die Beratung und Unterstützung der Kantone in Sachen der Digitalisierung. Damit unterstützt HIS die Behörden in der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Bereiche der Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs direkt und deckt mit den gemeinsamen Services mit PTI Schweiz und Justitia 4.0 (künftig Justitia.Swiss) auch die Schnittstellen zur Polizei und zu den Gerichten ab.

Kantonsintern ist HIS insbesondere für die Justiz ein wichtiges Instrument, die Digitale Transformation zielgerichtet und effizient voran zu bringen.

2. Ausgangslage

HIS ist das Kompetenzzentrum für digitale Transformation in der Strafjustiz. Das Programm HIS gibt es bereits heute (vgl. dazu Kapitel 2.1 Entstehung). Mit der Vereinbarung wird somit keine völlig neue Organisation geschaffen, sondern Bestehendes weiterentwickelt: Neu ist insbesondere, dass mit der Vereinbarung HIS eine öffentlich-rechtliche Körperschaft «HIS Schweiz» gegründet werden soll.

Die Vereinbarung HIS Schweiz lehnt sich an die Vereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft Polizeitechnik und –informatik (PTI) Schweiz an, welcher der Kanton Bern ebenfalls beigetreten ist (Beschluss des Grossen Rates vom 8. September 2020).

Bei der Erarbeitung der Vereinbarung HIS wurde zusätzlich eine enge Abstimmung zu Justitia.Swiss angestrebt. Justitia.Swiss wird vermutlich im Verlaufe des Jahres 2025 oder folgend formell gegründet werden.

2.1 Entstehung

Die KKJPD hat im Jahr 2016 das Programm HIS geschaffen[1]. Grund dafür war die Notwendigkeit, sich auf interkantonaler Ebene im Bereich der Informatik der Strafbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgerichte und Justizvollzug) stärker aufeinander abzustimmen und zu vernetzen. Die Vision, die der Gründung von HIS zugrunde lag, war die Idee, Bestehendes zu harmonisieren und Neues gemeinsam zu realisieren. Hauptziel war dabei, eine durchgängige Prozesskette von Polizei über Staatsanwaltschaft und Gerichte bis hin zum Straf- und Massnahmenvollzug zu schaffen. Der Ausbau des Programms HIS hin zu einem Kompetenzzentrum der Digitalisierung geht zurück auf die im Jahr 2017 formulierte HIS Vision. Die Umsetzung erfolgt nun seit 2022 und die Vereinbarung HIS ist eine Folge daraus. Als Kompetenzzentrum für digitale Transformation hat HIS folgende Schwerpunkte:

- Laufende Weiterentwicklung der Informatik-Standards
- Daten- und Dokumentenfluss zwischen den Akteuren der Strafjustizkette sicherstellen
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen (Grundservices)

[1] Weiterführende Informationen zu HIS: https://www.his-programm.ch/de/

- Förderung und Unterstützung von Allianzen
- Einnehmen schweizweiter Positionen und Vertretung gemeinschaftlicher Anliegen

2.2 Notwendigkeit

Damit HIS auch in Zukunft flexibel auf neue Aufgaben reagieren und neue Projekte auch mittels Mandatierung externer Expertinnen und Experten angehen kann, ist eine Anpassung der bisherigen Programmgrundlagen angezeigt: Mit der Vereinbarung HIS soll eine öffentlich-rechtliche Körperschaft «HIS Schweiz» mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet werden. Mit der öffentlich-rechtlichen Körperschaft soll die Handlungsfähigkeit und Autonomie von HIS Schweiz sichergestellt werden. Insbesondere wird durch die Rechtspersönlichkeit der neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft der gemeinsame Beschaffungsprozess vereinfacht.

2.2.1 Formell-gesetzliche Grundlage

Nach Artikel 48 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) können die Kantone Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Verträge zwischen Kantonen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen. Es können somit Verträge über alle Fragen beschlossen werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Da die vorliegende Vereinbarung rechtsetzende Elemente aufweist, fällt sie in die Abschlusskompetenz des Grossen Rates (vgl. Art. 69 Abs. 4 sowie Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 88 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG.101.1]).

2.2.2 Abgrenzung zu PTI Schweiz und Justitia.Swiss

Zur Erbringung von IT-orientierten Dienstleistungen im Polizei- und im Justizwesen wurden verschiedene öffentlich-rechtliche Körperschaften gegründet (oder sind in Planung, respektive Erarbeitung). Trägerschaften für diese öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind die Kantone und der Bund.

Organisation	**PTI Schweiz**	**HIS Schweiz**	**Justitia.Swiss**
Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Körperschaft besteht bereits (PTI)	*Gründung gestützt auf Vereinbarung HIS*	*Gründung öffentlich-rechtlicher Körperschaft in Arbeit*
Zweck	Leistungserbringer für Schweizer Polizeien in den Bereichen Polizeitechnik und -informatik	Kompetenzzentrum für die digitale Transformation in der Strafjustiz	Betriebsgesellschaft für die sichere Kommunikationsplattform für den elektronischen Rechtsverkehr
Tätigkeitsbeispiele	• Bedarfserhebung und Beschaffung von polizeilichen Einsatzmitteln • Entwicklung von Polizei-spezifischen	• Entwicklung und Bewirtschaftung von IT-Standards für Daten- und Dokumentenfluss	• Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung dieser Plattform

	Applikationen und IT-Services	• Unterstützung der Beteiligten (Wissensmanagement, Beratungsleistungen digitale Transformation)	

Bei Justitia.Swiss handelt es sich um ein spezifisches, äusserst umfangreiches und komplexes Digitalisierungsvorhaben. Die Dimension und die Komplexität des Vorhabens rechtfertigen die organisatorische Sonderstellung von Justitia.Swiss: Das Digitalisierungsprojekt richtet sich an über 13'000 Mitarbeitende der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf allen föderalen Stufen sowie rund 14'000 Anwältinnen und Anwälte und deren Personal.

3. Beitrittsbeschluss

Der Beitritt zu interkantonalen Verträgen erfolgt grundsätzlich durch Beschluss. Ausnahmsweise erfolgt der Beitritt zu interkantonalen Verträgen durch Gesetz. Dies ist dann der Fall, wenn der Beitritt ergänzende Regelungen im kantonalen Recht auf Gesetzesstufe oder die Anpassung von Gesetzen erfordert.

Durch den Beitritt zur VHIS ergibt sich kein Anpassungsbedarf im kantonalen Recht. Insbesondere verzichtet der Regierungsrat darauf, eine Vertretung der Justizbehörden als Mitglied der Versammlung bestimmen (vgl. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 VHIS). Die Vertretung des Kantons Bern erfolgt damit ordentlich durch die zuständigen Mitglieder bzw. das zuständige Mitglied des Regierungsrates (vgl. Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV). Für den Beitritt zur VHIS ist somit ein Beitrittsbeschluss des Grossen Rates ausreichend.

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung erfolgt nach der Gründung durch die neue öffentlich-rechtliche Körperschaft HIS. Die Kantonsregierungen, vertreten durch die zuständigen Fachdirektionen, überprüfen den Vollzug durch die öffentlich-rechtliche Körperschaft HIS Schweiz.

5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses und zum Inhalt der interkantonalen Vereinbarung

Mit dem Beitritt des Kantons Bern zur VHIS verbunden ist die übliche Übertragung von Kompetenzen an den Regierungsrat, namentlich die Kompetenz, geringfügigen Änderungen zuzustimmen und die Vereinbarung zu kündigen.

Die VHIS regelt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedskantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Informatik in der Strafjustiz. Sie regelt in den allgemeinen Bestimmungen den Gegenstand der Vereinbarung (Art. 1) sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit (Art. 2).

Die VHIS beschreibt ausserdem die Körperschaft «HIS Schweiz» und regelt und definiert dabei
- die Rechtsform und den Zweck der Körperschaft (Art. 3),
- die Bezüger von Services (Art. 4),
- die Organe (Art. 5) sowie das Verhältnis zwischen den Organen (Art. 6),

- die Aufgaben und die Mitglieder der verschiedenen Organe, konkret Bezeichnung der Versammlung als das oberste Organ von HIS Schweiz (Art. 7) und den Vorstand als das strategische Führungsorgan (Art. 8), sodann die Geschäftsstelle (Art. 9) als zuständiges Organ für die Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe und für Geschäfte, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, sowie der Revisionsstelle (Art. 10),
- Projektsteuerungs-, Fach- und Arbeitsgruppen (Art. 11) zur Begleitung einzelner Services,
- die Stimmberechtigung (Art. 12) und die Beschlussfassung (Art. 13) in der Versammlung und im Vorstand,
- die Wahlen (Art. 14) und das Verfahren zur Beschlussfassung (Art. 15),
- das Vorhandensein eines Geschäfts- und Finanzreglements sowie deren Inhalte (Art. 16),
- die Eckwerte zur Zeichnungsberechtigung und Handelsregistereintrag (Art. 17).

Des Weiteren umfasst die VHIS die Aufgaben der strategischen Führung, insbesondere bei der Erkennung von Rechtsetzungsbedarf (Art. 18). Rechtssetzungsbefugnisse selbst werden nicht übertragen und verbleiben bei den Kantonen (vgl. Art. 18 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2).

Die VHIS definiert im Weiteren, wie Bezüger mit Parteistatus (Art. 19) und Bezüger ohne Parteistatus (Art. 20) Services beziehen können und wie die Entwicklung, Lancierung und Bereitstellung von Services zu erfolgen hat (Art. 21).

Im Abschnitt Finanzen werden der Voranschlag und Finanzplan (Art. 22), die Kosten von HIS Schweiz (Art. 23), die Kosten von Services (Art. 24), Gewinn und Vermögen (Art. 25) und die Buchführung und Rechnungslegung (Art. 26) geregelt.

Die VHIS regelt in Art. 27 das anwendbare Recht und hält in den Artikeln 28 bis 38 die Schlussbestimmungen fest. Diese definieren

- den Abschluss der Vereinbarung und die Voraussetzungen für das Inkrafttreten (Art. 28),
- die Beitrittsmodalitäten (Art. 29),
- die Gründung von HIS Schweiz (Art. 30),
- die Voraussetzungen für die Änderung der Vereinbarung (Art. 31),
- den Austritt (Art. 32),
- die Auflösung der Vereinbarung (Art. 33),
- die Auflösung von HIS Schweiz (Art. 34),
- die finanziellen Folgen des Austritts und der Auflösung von HIS Schweiz (Art. 35),
- den weitergeführten Bezug von Services nach dem Austritt (Art. 36),
- die Auswirkungen auf die Vereinbarung bei Nicht-Beteiligung des Bundes (Art. 37),
- die Streitbeilegung (Art. 38).

Wie bereits in Kapitel 3 erwähnt, verzichtet der Regierungsrat darauf, im Rahmen des Beitritts zur VHIS eine Vertretung der Justizbehörden als Mitglied der Versammlung zu bestimmen (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. a Satz 2 VHIS). Die Vertretung des Kantons Bern erfolgt damit ordentlich durch das zuständige Mitglied des Regierungsrates, denn es obliegt dem Regierungsrat, den Kanton nach aussen zu vertreten (vgl. Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV).

Die Details zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung können dem erläuternden Bericht zur VHIS entnommen werden, der dem vorliegenden Grossratsgeschäft beiliegt.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 zeigen auf, wie sich der Kanton Bern kurz-, mittel- und langfristig entwickeln will. Dabei hat der Regierungsrat die digitale Transformation als eines der strategischen Ziele definiert: «Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen» (Entwicklungsschwerpunkt, Ziel 2). Dieser Entwicklungsschwerpunkt lässt sich auch auf die interkantonale Zusammenarbeit anwenden und das vorliegende Vorhaben trägt unzweifelhaft zu einem effizienten und zeitgemässen Verwaltungshandeln in der Prozesskette der Strafjustiz bei.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Strukturen von HIS Schweiz werden von allen ratifizierenden Kantonen und dem Bund gemeinsam finanziert. Der Beitritt zur VHIS bzw. das Inkrafttreten der VHIS selbst hat, im Vergleich zum Status Quo, keine zusätzlichen Kosten für die Kantone zur Folge. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass alle bisher beteiligten Kantone und der Bund die VHIS ratifizieren. Schon bisher leistete der Kanton Zahlungen an das Programm HIS. Dieses finanzielle Engagement wird auch nach dem Beitritt der VHIS fortgeführt. Es hängt wie erwähnt nicht direkt mit dem vorliegenden Beitrittsbeschluss zur VHIS zusammen, wird der Vollständigkeit halber hier aber dennoch kurz dargestellt.

Das Budget (2025) und die Finanzplanung (2026 – 2028) sehen für das HIS Programm gesamthaft die nachfolgenden Grundbeträge vor (Budget 2025 und Finanzplanung, Stand: 19.02.2024):

2025	2026	2027	2028
CHF 2’573’368	CHF 2’546’812	CHF 2’606’812	CHF 2’471’812

Vom Grundbeitrag an das HIS Programm tragen der Bund 20% und die Kantone 80% der Kosten. Die Kantone teilen sich den Betrag gemäss dem Bevölkerungsanteil der einzelnen Kantone auf. Nach dem aktuellen Verteilschlüssel (Prognose Finanzschlüssel 2025) übernimmt der Kanton Bern 11.93% des Kantonsanteils. Kantonsintern richtet sich der Kostenteiler nach der Betroffenheit: Die Kosten des HIS-Programmanteils des Kantons Bern werden je hälftig von der Justiz (JUS) und der Sicherheitsdirektion (SID) finanziert.

Die Höhe des budgetierten Programmbeitrags hängt zu einem grossen Teil von den Fixkosten der Saläre und den Aufwänden für die Grundservices ab. Das abgewickelte Projektvolumen wiederum beeinflusst den Personaletat. Dem Budget der kommenden Jahre liegt die Annahme eines moderaten Wachstums von HIS Schweiz zu Grunde.

Der Anteil des Kantons Bern am Budget des HIS-Programm belief sich auf CHF 84'515.00 im Jahr 2023, auf CHF 191'707.00 im Jahr 2022, auf CHF 121'303.00 im Jahr 2021 und auf CHF 67'340.00 im Jahr 2020. Für den Kanton Bern ist für das Jahr 2025 voraussichtlich mit einem Betrag von CHF 245'547 zu rechnen (HIS-Programm Prognose Berechnung Finanzschlüssel 2025, Stand: 19.02.2024).

Von HIS separat ausgewiesen und verrechnet werden die Kosten für die einzelnen Projekte wie beispielsweise der eJustizvollzugsakte. Die für den Grundbeitrag und die einzelnen Projekte nötigen Ausgabenbewilligungen des Kantons werden jeweils dem finanzkompetenten Organ zur

Genehmigung unterbreitet. Bei einzelnen Projekten richtet sich der Kostenteiler innerkantonal nach der jeweiligen Betroffenheit und variiert entsprechend.[2]

Künftige Services, die im Rahmen von HIS Schweiz initialisiert werden, sind mit Kosten verbunden. Den Kantonen und den Bundesstellen bleibt es aber wie bisher freigestellt, ob sie die jeweiligen Services beziehen oder nicht. Der Beitritt zur Vereinbarung hat somit keine direkten finanziellen Auswirkungen, weder der Beitritt an sich noch im Hinblick auf den Bezug von Services. Über die Beteiligung an einem Vorhaben entscheidet somit letztlich das beschluss- bzw. finanzkompetente Organ des Kantons.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vereinbarung legt fest, dass auf Rechtsfragen in Bezug auf Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung und Informationsschutz, öffentliche Beschaffungen, Arbeitsverhältnisse sowie Haftung im Grundsatz kantonalbernisches Recht anwendbar ist. Die Anwendbarkeit des bernischen Rechts kann für die Berner Behörden administrative Aufwände bedeuten, da in Rechtsfragen möglicherweise eine Unterstützung durch die Berner Behörden notwendig sein wird. Der Umfang solcher Anfragen dürfte allerdings sehr beschränkt sein und sie könnten theoretisch auch abgelehnt werden. Die Vereinbarung kann ergo mit bestehenden Ressourcen umgesetzt werden.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beitritt zur VHIS hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

11. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Beitritt zur Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS) zu beschliessen.

Beilagen zum Grossratsgeschäft 2023.STA.1929
- Vereinbarung HIS vom 23. November 2023
- Erläuternder Bericht VHIS
- Schreiben der KKJPD vom 07.12.2023

[2] Beispiele der kantonsinternen Kostenteilung einzelner HIS-Projekte: Projekt Sicap (50% JUS, 50% SID), Justitia 4.0 (100% JUS), Projekt Informationssystem Justizvollzug (100% SID), Projekt E-Justizvollzugsakte (100% SID).

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	709/2024
Datum RR-Sitzung:	3. Juli 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDAJV.127
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug; Erstellung und Betrieb von provisorischem Haftraum im Regionalgefängnis Burgdorf zur Bewältigung der Bugwelle Busseninkasso 2024-2026 und Nachkredit 2024 für die Produktegruppe 4463000001 Justizvollzug; Objektkredit

1. Gegenstand

Ausgaben für die Erstellung und Betrieb von provisorischem Haftraum in Form einer Containerlösung im Regionalgefängnis Burgdorf für die Bewältigung der Bugwelle im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 2 und Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Art. 8 bis Art. 10 der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Sicherheitsdirektion vom 28. Februar 2011 (DelDV SID; BSG 152.221.141.1)
- Art. 9, 27, 30 Abs. 1, 35 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 29 Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 1 und 9 des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 109 und 372 (StGB; AS 54 757)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue und einmalige Ausgabe (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebliche Kreditsumme

Erstellung und Betrieb prov. Haftraum	CHF	5'070'000.00
zuzüglich Reserve von 10 %	CHF	500'000.00
Zu bewilligender Kredit 2024 bis 2026	**CHF**	**5'570'000.00**

Preisstand April 2024, Landesindex der Konsumentenpreise, 107,4 Punkte (Dezember 2020 = 100). Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35

02|16|D|v03

Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV z). In der Kreditsumme sind Reserven in der Höhe von rund 10% enthalten.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit für die Jahre 2024-2026 in Form eines Objektkredites (Art. 33 FHG) in der Produktegruppe 4463000001 Justizvollzug. Der Objektkredit gelangt voraussichtlich wie folgt zur Auszahlung:

Voraussichtliche Ausgaben Investitionsrechnung Rechnungsjahr 2024	CHF 2'000'000.00
Voraussichtliche Ausgaben Erfolgsrechnung Rechnungsjahr 2024	CHF 1'190'000.00
Voraussichtliche Ausgaben Erfolgsrechnung Rechnungsjahr 2025	CHF 1'190'000.00
Voraussichtliche Ausgaben Erfolgsrechnung Rechnungsjahr 2026	CHF 1'190'000.00

Produktgruppe:	4463000001	Justizvollzug
Konto:	313000003	Bewachung
	314400000	Baulicher/betriebl. Unterhalt Hochbauten/Gebäude (VV)
	506100000	Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge

Die Ausgaben sind im Budget 2024 nicht enthalten. Im Planungsprozess 2024 konnten die Mittel pro 2025 kurzfristig bereits vollständig aufgenommen werden. Die fehlenden Finanzbeträge für das Jahr 2026 werden im Planungsprozess 2025 ordentlich beantragt

5.1 Nachkredit

Die aufgeführten Ausgaben sind im Budget 2024 nicht und im Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 nur teilweise eingestellt. Zum Zeitpunkt des laufenden Planungsprozesses 2024 mussten von der Sicherheitsdirektion rudimentäre Annahmen zur Auswirkungen des ausbleibenden Busseninkassos getroffen werden. Aus diesem Grund konnten die anfallenden Beiträge nicht vollumfänglich eingestellt werden. Für die Ausgaben im Jahr 2024 soll deshalb vorliegend ein Nachkredit gemäss Art. 9 FHG für die Produktgruppe 4463000001 Justizvollzug in der Höhe von CHF 1'390'000.00 (CHF 1'190'000.00 + Abschreibungen CHF 200'000.00) bewilligt werden. Für Investitionen ist kein Nachkredit notwendig. Sollte dadurch der Saldo der Investitionsrechnung in der SID nicht eingehalten werden können, wird dies im Geschäftsbericht 2024 ausgewiesen. Eine Kompensation des Nachkredits ist im AJV nicht möglich, da es sich um ausserordentliche Ausgaben verursacht durch vorgelagerte Softwareprobleme im Busseninkassoprozess handelt. Eine Kompensation in der SID ist nach heutiger Einschätzung aber möglich.

Im Planungsprozess 2024 sind für das Budgetjahr 2025 CHF 1'190'000.00 bereits enthalten. Die analogen Ausgaben für 2026 werden im Planungsprozess 2025 angemeldet.

6. Folgekosten

Keine Folgekosten im Sinne von Art. 35 FHaV.

7. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren. Der Nachkredit unterliegt im Gegensatz zum Objektkredit nicht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Sicherheitsdirektion
– Finanzdirektion
– Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
– Justizverwaltungsleitung

Beilagen
- Vortrag

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	3. Juli 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDAJV.127
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug; Erstellung und Betrieb von provisorischem Haftraum im Regionalgefängnis Burgdorf zur Bewältigung der Bugwelle Busseninkasso 2024-2026 und Nachkredit 2024 für die Produktegruppe 4463000001 Justizvollzug; Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Bedarfsnachweis ... 4
3.3 Geprüfte Lösungsvarianten ... 5
3.4 Grundzüge der Vorlage ... 6
3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 7

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe ... 7
4.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 7
4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 7

5. Beantragte Ausgaben ... 7
5.1 Herleitung der Ausgaben ... 8
5.2 Nachkredit ... 9

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 10

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 10

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 10

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 10

10. Antrag ... 10

06|00|D|v03

1. Zusammenfassung

Der Kanton Bern hat per Januar 2023 sein Informatiksystem für das Finanz- und Rechnungswesen auf ein ERP-System (SAP) umgestellt. In den ersten Wochen des produktiven Betriebs hat sich gezeigt, dass das neue System im Bereich Busseninkasso für einen reibungslosen Prozessablauf verschiedene Anforderungen nicht erfüllt und deshalb noch optimiert werden muss. Dies hat zu einem mehrmonatigen Unterbruch des Inkassoprozesses geführt. So konnten insbesondere bis Anfang Dezember 2023 keine automatischen Mahnläufe für Bussenforderungen durchgeführt werden. Dieser Unterbruch führte trotz verschiedener Massnahmen und einem grossen Einsatz aller involvierten Akteure zu einem Rückstau bei mehreren kantonalen Stellen. Dies betrifft insbesondere die Steuerverwaltung und die Betreibungs- und Konkursämter, welche für das rechtliche Inkasso nach erfolglosem Mahnverfahren zuständig sind, sowie das Amt für Justizvollzug (AJV), welches am Schluss des Busseninkassoprozesses von der Justiz angeordnete Ersatzfreiheitsstrafen vollzieht.

Bei der Justiz wurde so rasch wie möglich zusätzliches Personal bereitgestellt, um einerseits in den normalen Prozess zurückzufinden, andererseits die aufgelaufenen Pendenzen abzubauen. Dank dessen konnte der Mahnprozess ab Anfang Dezember 2023 wieder elektronisch und automatisiert ausgeführt werden. Systemseitig sind von der Justiz die Anforderungen identifiziert und an die Projektleitung ERP zur Umsetzung angemeldet worden.

Gemäss Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren werden durch das AJV jährlich über das Jahr verteilt etwa 4'400 Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen. Durch die aufgelaufenen Pendenzen ist davon auszugehen, dass das AJV in den Jahren 2024-2026 nebst den ordentlichen, neu eingehenden Urteilen auch die Pendenzen aus dem Jahr 2023 zeitnah zu vollziehen hat. Dieser Mehraufwand kann durch das AJV nicht innert nützlicher Frist abgearbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Vollzugspendenzen gestaffelt übermittelt und somit auch die betroffenen Personen innerhalb der Verjährungsfrist gestaffelt zum Vollzug aufgeboten werden. Das AJV geht daher zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die Pendenzen auf die Jahre 2024-2026 verteilt werden können. Somit liegt der zusätzliche Bedarf an Vollzugsplätzen für die nächsten Jahre bei jährlich ca. 50-60 Plätzen. Die Vollzugseinrichtungen des AJV waren am Stichtag vom 1. Mai 2024 (925 Plätze, Belegung mit 955 Eingewiesenen) zu 103 % (über-)belegt. Die mit dem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen beauftragten Regionalgefängnisse Bern, Biel, Burgdorf und Thun waren (374 Plätze, Belegung mit 426 Eingewiesenen) sogar zu 113 % (über-)belegt. Diese Belegungszahlen zeigen deutlich, dass innerhalb der Vollzugseinrichtungen des AJV innerhalb der bestehenden Infrastrukturen kein Handlungsspielraum für die Bewältigung des geschilderten Mehraufkommens besteht. Es sind deshalb temporär zusätzliche Haftinfrastrukturen zu schaffen.

Bis zur Eröffnung der Abteilung Administrativhaft am 01.01.2026 (Teilersatz für die Plätze im Regionalgefängnis Moutier, das per Ende 2025 aufgrund des Kantonswechsels nicht mehr zur Verfügung steht) können am Standort Witzwil 16 Plätze zum Vollzug von Kurzstrafen genutzt werden.

Bei der Prüfung möglicher Standorte für eine Containerlösung im Umfeld bestehender Vollzugseinrichtungen standen die JVA Witzwil sowie das Regionalgefängnis Burgdorf im Zentrum der Überlegungen. Nur durch die Integration in einen bestehenden Betrieb können Synergien genutzt werden. Als einzige Vollzugseinrichtung verfügt das Regionalgefängnis Burgdorf über genügend Platzreserven für den Betrieb der Container innerhalb eines gesicherten Perimeters.

Die Sicherheitsdirektion beantragt einen Objektkredit für die Jahre 2024-2026 im Umfang von CHF 5.57 Mio. für Investitionen (CHF 2.0 Mio.) im Bereich Kauf und Umnutzung der bestehenden Container, welche für den Umbau in Witzwil verwendet worden sind. Für Personal- und Betriebskosten werden CHF 3.07 Mio. beantragt. Der Kredit enthält eine Reserve von CHF 0.5 Mio.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 2 und Art. 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Art. 8 bis Art. 10 der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Sicherheitsdirektion vom 28. Februar 2011 (DelDV SID; BSG 152.221.141.1)
- Art. 9, 27, 30 Abs. 1, 35 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 29 Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Art. 1 und 9 des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 109 und 372 (StGB; AS 54 757)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Für das vorrechtliche Inkasso von Bussen, Geldstrafen sowie Verfahrenskosten ist die Abteilung Busseninkasso der Justiz verantwortlich. Falls eine Forderung trotz erfolgten Mahnungen nicht beglichen wird, geht sie für das rechtliche Inkasso (Betreibungsverfahren) an die kantonale Steuerverwaltung über. Kann für eine Busse das Inkasso nicht erfolgreich abgeschlossen werden oder ist von vornherein absehbar, dass ein Inkassoverfahren aussichtslos ist, so wird, nach erfolgter Androhung der Ersatzfreiheitsstrafe, Antrag auf eine Ersatzfreiheitsstrafe gestellt. Der Antrag zum Vollzug dieser Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt durch die Abteilung Busseninkasso der Justiz bzw. durch die Steuerverwaltung an die Bewährungs- und Vollzugsdienste. Der Kanton Bern hat per Januar 2023 sein Informatiksystem für das Finanz- und Rechnungswesen auf ein ERP-System (SAP) umgestellt. In den ersten Wochen des produktiven Betriebs hat sich gezeigt, dass das neue System im Debitorenmanagement des Busseninkassos für einen reibungslosen Prozessablauf verschiedene zusätzliche Anforderungen nicht erfüllt und deshalb noch optimiert werden muss. Dies hat zu einem mehrmonatigen Unterbruch des Inkassoprozesses geführt. So konnten insbesondere bis Anfang Dezember 2023 keine automatischen Mahnläufe für Bussenforderungen durchgeführt werden. Dieser Unterbruch führte trotz verschiedener Massnahmen und einem grossen Einsatz aller involvierten Akteure zu einem Rückstau bei mehreren kantonalen Stellen. Dies betrifft insbesondere die Steuerverwaltung und die Betreibungs- und Konkursämter, welche für das rechtliche Inkasso nach erfolglosem Mahnverfahren zuständig sind, sowie das Amt für Justizvollzug (AJV), welches am Schluss des Busseninkassoprozesses von der Justiz angeordnete Ersatzfreiheitsstrafen vollzieht. Es wurde so rasch wie möglich zusätzliches Personal in den vorgelagerten Bereichen bei der Justiz und Steuerverwaltung bereitgestellt, um einerseits in den normalen Prozess zurückzufinden, andererseits die aufgelaufenen Pendenzen abzubauen. Dank dessen konnte der Mahnprozess ab Anfang Dezember 2023 wieder elektronisch und automatisiert ausgeführt werden. Systemseitig sind von der Justiz Anforderungen identifiziert und an die Projektleitung zur Umsetzung angemeldet worden.

Im Bereich des Justizvollzugs hat sich im Ergebnis eine hohe Anzahl Vollzugspendenzen akkumuliert. Dies ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Einerseits kann der angestaute Pendenzenberg mit den aktuell vorhandenen Personalressourcen im AJV nicht bearbeitet werden. Andererseits ist es unmöglich, alle zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilten Personen, mehr oder weniger zeitgleich, in einer Einrichtung des AJV unterzubringen. Es besteht folglich die begründete Befürchtung, dass die von der Berner Justiz ausgesprochenen Urteile nicht rechtzeitig vor Eintritt der Vollstreckungsverjährung in Form von Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen werden können. In diesem Fall würde die Arbeit und Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats erheblich in Frage gestellt. Zur Anordnung des Vollzuges einer in Rechtskraft erwachsenen freiheitsentziehenden Sanktion ist die nach kantonalem Recht bezeichnete Vollstreckungsbehörde berechtigt und auch verpflichtet, sofern diese örtlich zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit zur Vollstreckung von strafrechtlichen Sanktionen ist in Art. 372 StGB geregelt. Hiernach sind die Kantone verpflichtet, die von ihren Strafgerichten auf Grund des Schweizerischen Strafgesetzbuches ausgefällten Urteile zu vollziehen. Die örtliche Zuständigkeit für die Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen ist somit gegeben, wenn die rechtskräftige Sanktion durch ein kantonales Gericht oder eine kantonale Behörde mit richterlichen Befugnissen ausgesprochen worden ist, welche im gleichen Kanton ihre Gerichtsbarkeit ausübt, in welchem die Vollstreckungsbehörde tätig ist. Es besteht somit für die kantonalen Behörden kein Ermessensspielraum, Strafen vor ihrer Verjährung nicht zu vollziehen. Dieser Grundsatz gilt auch bei zu knappen Vollzugskapazitäten. Letztere sind auch deshalb so knapp, weil im Jahr 2024 national allgemein eine starke Zunahme der Nachfrage an Haftplätzen zu verzeichnen ist.

Die Sicherheitsdirektion weist auf die akute Gefahr hin, dass bei fehlender Haftinfrastruktur ausgesprochene Strafen durch Verjährung nicht vollzogen werden können und dadurch dem Rechtsstaat ein massiver Reputationsschaden droht.

3.2 Bedarfsnachweis

Gemäss Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren werden durch das AJV jährlich über das Jahr verteilt etwa 4'400 Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen. Pro Vollzugsfall muss im Jahresdurchschnitt von 10 Vollzugstagen ausgegangen werden. Umgerechnet in Vollzugsplätze sind somit pro Jahr 120 Vollzugsplätze für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen notwendig. Durch die aufgelaufenen Pendenzen ist davon auszugehen, dass das AJV im Jahr 2024-2026 nebst den ordentlichen, neu eingehenden Urteilen auch die Pendenzen aus dem Jahr 2023 zeitnah zu vollziehen hat. Dieser Mehraufwand kann durch das AJV nicht innert nützlicher Frist abgearbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Vollzugspendenzen gestaffelt übermittelt und somit auch die betroffenen Personen innerhalb der Verjährungsfrist gestaffelt zum Vollzug aufgeboten werden. Das AJV geht daher zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die Pendenzen auf die Jahre 2024-2026 verteilt werden können. Somit liegt der zusätzliche Bedarf an Vollzugsplätzen für die nächsten Jahre bei jährlich ca. 50-60 Plätzen.

Die Vollzugseinrichtungen des AJV waren am Stichtag vom 1. Mai 2024 (925 Plätze, Belegung mit 955 Eingewiesenen) zu 103 % (über-)belegt (Vergleich 2023: 930 Plätze, Belegung mit 901 Eingewiesenen). Die mit dem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen beauftragten Regionalgefängnisse Bern, Biel, Burgdorf und Thun waren (374 Plätze, Belegung mit 426 Eingewiesenen) sogar zu 113 % (über-)belegt (Vergleich 2023: 374 Plätze, Belegung mit 389 Eingewiesenen). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass in der JVA Witzwil zur Entlastung der Regionalgefängnisse eine Kurzstrafengruppe mit 16 Plätzen geführt wird. Würden diese Strafen ausnahmslos in den Regionalgefängnissen vollzogen, würde sich das Total der Eingewiesenen Personen von 426 auf 442 erhöhen. Dies ist gegenüber der durchschnittlichen Belegung mit 389 Eingewiesenen

im Jahr 2023 ein Zuwachs von 53 Personen. Diese Belegungszahlen zeigen deutlich, dass innerhalb der Vollzugseinrichtungen des AJV kein Handlungsspielraum für Verlegungen besteht. Erschwerend kommt hinzu, dass im Jahr 2024 national allgemein eine starke Zunahme der Nachfrage an Haftplätzen zu verzeichnen ist. Dieser nationale Trend hat auch starke Auswirkungen auf den Kanton Bern und stellt einen weiteren Grund für die starke Belastung der Regionalgefängnisse dar. Solche Schwankungen können von den Regionalgefängnissen in der Regel für einen Zeitraum von wenigen Monaten überbrückt und innerhalb des AJV kompensiert werden. Die Kombination dieser zwei genannten Faktoren (verzögertes Busseninkasso und hohe allgemeine Belastung der Vollzugseinrichtungen) führt aber dazu, dass in der heutigen Situation Notmassnahmen ergriffen werden müssen

3.3 Geprüfte Lösungsvarianten

Das AJV hat für die dringend notwendige provisorische Haftraumlösung verschiedene Realisierungs- und Standortoptionen geprüft. Zentrale Prüf- und Entscheidungskriterien waren dabei:
- sichere Unterbringung der Eingewiesenen
- Verhinderung von Entweichungen und Fluchten
- Nutzung von Synergien im bernischen Justizvollzug
- schnelle Verfügbarkeit der Notfalllösung

In einem ersten Schritt wurden kantonsintern mögliche Entlastungsmassnahmen geprüft und auch teilweise gefunden. Bis zur Eröffnung der Abteilung Administrativhaft am 1.1.2026 (Teilersatz für die Plätze im Regionalgefängnis Moutier, das per Ende 2025 aufgrund des Kantonswechsels nicht mehr zur Verfügung steht) können kurzfristig am Standort Witzwil 16 Plätze zum Vollzug von Kurzstrafen genutzt werden. Für den Betrieb dieser Plätze wurde der Stellenetat der JVA Witzwil um 1.9 FTE vorübergehend erhöht. Diese zur Entlastung genutzten Plätze müssen für die zukünftige Umnutzung für die Administrativhaft in einem Bauprojekt noch umgerüstet werden und dürften deshalb nicht bis zum 31.12.2025 zur Verfügung stehen. In einem weiteren Schritt wurde die Option von ausserkantonalen Platzierungen geprüft. Diese Option musste jedoch mit Sicht auf die in der gesamten Schweiz sehr angespannte Belegungssituation als nicht nachhaltig verworfen werden. So werden zum Beispiel auch im Kanton Solothurn und Thurgau die Erstellung von Provisorien im Justizvollzug umgesetzt.

In einem abschliessenden Schritt wurden Lösungsvarianten ausserhalb der bestehenden Vollzugseinrichtungen im Kanton Bern geprüft. Bei diesen Abklärungen stand primär das ehemalige Jugendheim Prêles im Zentrum der Prüfung. Durch bereits mehrmals erfolgten Abklärungen des Standortes für die Nutzung als Vollzugseinrichtung konnte auf vorhandene Konzepte zurückgegriffen werden. Als ehesten vergleichbar ist die geprüfte Nutzung als Zentrum für die Administrativhaft, welche im Jahr 2021 durchgeführt wurden. Ein eigenständiger Betrieb macht die Schaffung von rund 25-30 Stellen notwendig. Es können zudem keine Synergien aus bestehenden Institutionen genutzt werden. Die Etablierung eines solchen Betriebes würde mindesten 10 Monate in Anspruch nehmen und wäre mit erheblichen Risiken (z.B. Rekrutierung) verbunden und stellt daher keine wirkliche Option dar.

Bei der Prüfung möglicher Standorte für eine Containerlösung im Umfeld bestehender Vollzugseinrichtungen standen die JVA Witzwil sowie das Regionalgefängnis Burgdorf im Zentrum der Überlegungen. Nur durch die Integration in einen bestehenden Betrieb können Synergien genutzt werden. Als einzige Vollzugseinrichtung verfügt das Regionalgefängnis Burgdorf über genügend Platzreserven für den Betrieb der Container innerhalb eines gesicherten Perimeters.

3.4 Grundzüge der Vorlage

Das AJV konnte während der Gesamtinstandsetzung der JVA Witzwil mehrjährige Erfahrung in Bezug auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in provisorischen Hafträumen (Containern) sammeln. Es hat sich gezeigt, dass in den bestehenden Containern, aufgrund der fehlenden sanitären Anlagen in den Zellen sowie der niedrigeren Sicherheitsstandards des offenen Vollzugs, kein Vollzug im geschlossenen Setting möglich ist. Die bisher vom Amt für Grundstücke und Gebäude gemieteten Container können daher im heutigen Zustand nicht für den geschlossenen Vollzug ohne Investitionen übernommen werden. Die vorhandenen Containermodule können jedoch zu einem günstigen Preis erworben und entsprechend den neuen Bedürfnissen umgehend umgerüstet werden. Im Gegensatz zur heutigen Nutzung der Container in der JVA Witzwil muss die Ausstattung und Funktionalität der Anlage auf den geschlossenen Vollzug ausgelegt werden. Ein Vollzug in offenen Gruppen ist für den Vollzug von kurzen Ersatzfreiheitsstrafen nicht umsetzbar. Grund hierfür sind die häufigen Wechsel sowie die jeweils kurze Aufenthaltsdauer der Eingewiesenen. Zudem würde sich der personelle Aufwand für ein offenes Setting ungefähr verdreifachen. Durch die Ausstattung der Zellen mit sanitären Anlagen (Dusche, WC und Lavabo) können diese mit grösstmöglicher Flexibilität und einem möglichst geringen personellen Aufwand betrieben werden. Aus diesem Grund sind die beschriebenen Anpassungen zusätzlich zur ordentlichen Instandsetzung zwingend erforderlich.

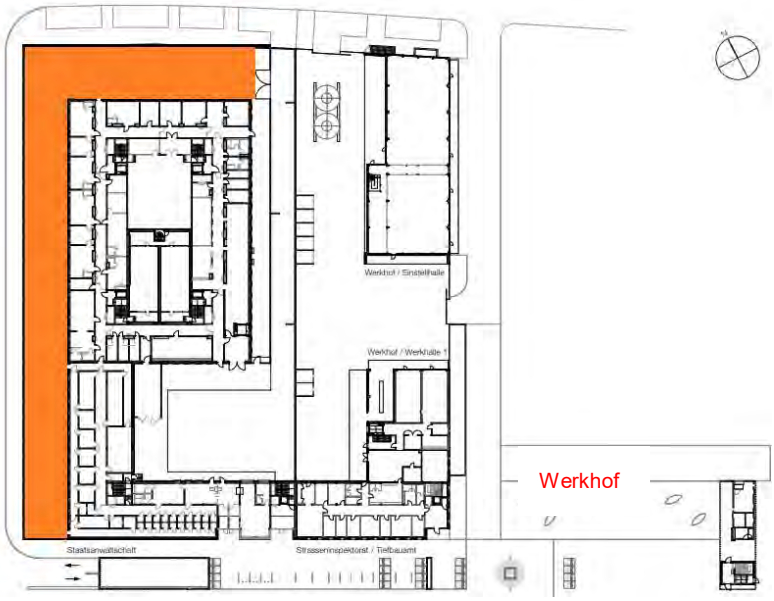

Abbildung 1: Situation Regionalgefängnis Burgdorf

Der orange markierte Grüngürtel zwischen Gefängnis und Perimeterschutz (Betonmauer, Höhe 6 Meter) wird heute nicht aktiv genutzt. In dieser hoch gesicherten Zwischenzone könnten, gemäss heutiger Planung, 40 Zellenmodule sowie die dazugehörigen Allgemein- und Technikräume in einer eingeschossigen Anordnung untergebracht werden. Eine doppelstöckige Anordnung kann auf Grund der Sicherheitsanforderungen (Übersteigen Perimeterschutz) nicht umgesetzt werden. Die provisorische Anlage ist von aussen nicht erkennbar. Der Betrieb der restlichen Verwaltungseinheiten am Standort Neumatt würde durch die geplante Umsetzung nicht beeinträchtigt und im Betrieb nicht eingeschränkt.

Durch die Einbindung der Containeranlage in den Sicherheitsperimeter des RG Burgdorf, können relevante Synergieeffekte genutzt und die Betriebskosten gesenkt werden. Versorgung und Entsorgung, Verpflegung, Sicherheit, Gesundheitsdienst und Eingewiesenenverwaltung können

grossmehrheitlich mit punktueller Verstärkung durch das bestehende Personal erbracht werden. Für die Sicherstellung der Betreuung vor Ort, muss der Personalkörper im RG Burgdorf verstärkt werden.

3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wird die Erstellung der Containeranlage in parallellaufenden Teilschritten geplant und angegangen. Das Baubewilligungsverfahren in der Standortgemeinde Burgdorf wurde bereits Mitte Juni 2024 gestartet. Nach erfolgter Freigabe der Finanzmittel werden parallel zum Baubewilligungsverfahren die sich in der JVA Witzwil befindlichen Container umgebaut und für den Transport nach Burgdorf vorbereitet. Durch dieses Vorgehen können rund 3-4 Monate in der Realisierung der dringend benötigten Zellen gewonnen werden. Der Kanton Bern hat für die Erstellung solcher Anlagen ein umfassendes Merkblatt vorgegeben und gesetzliche Ausnahmebestimmungen (z.B. im Bereich sommerlicher und winterlicher Wärmenachweis) in Kraft gesetzt. Nach Erteilung der Baubewilligung wird das RG Burgdorf die notwendigen Personalressourcen befristet rekrutieren und einarbeiten.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Im Sinne der gängigen Praxis handelt es sich vorliegend um neue Ausgaben, obwohl kaum Handlungsspielraum besteht, da die von der Justiz angeordneten Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.

4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Die Ausgaben fallen im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher einmalig im Sinne von Art. 27 FHG.

5. Beantragte Ausgaben

Verpflichtungskredit für die Jahre 2024 bis 2026 (Objektkredit)

Voraussichtliche Ausgaben Investitionsrechnung Rechnungsjahr 2024	CHF 2'000'000.00
Voraussichtliche Ausgaben Erfolgsrechnung Rechnungsjahr 2024	CHF 1'190'000.00
Voraussichtliche Ausgaben Erfolgsrechnung Rechnungsjahr 2025	CHF 1'190'000.00
Voraussichtliche Ausgaben Erfolgsrechnung Rechnungsjahr 2026	CHF 1'190'000.00
Zu bewilligender Kredit inkl. MWST	**CHF 5'570'000.00**
davon Investitionsrechnung (IR)	*CHF 2'000'000.00*

In der Kreditsumme sind Reserven in der Höhe von rund 10% enthalten.

Preisstand April 2024, Landesindex der Konsumentenpreise, 107,4 Punkte (Dezember 2020 = 100). Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV).

Produktgruppe:	4463000001	Justizvollzug
Konto:	313000003	Bewachung
	314400000	Baul./betr. Unterh. Hochb./Geb. (VV)
	506100000	Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge

Die Ausgaben sind im Budget 2024 nicht enthalten. Im Planungsprozess 2024 konnten die Mittel pro 2025 kurzfristig bereits vollständig aufgenommen werden. Die fehlenden Finanzbeträge für das Jahr 2026 werden im Planungsprozess 2025 ordentlich beantragt.

5.1 Herleitung der Ausgaben

Die Kosten für das Vorhaben über die gesamte Betriebszeit von 30 Monaten setzen sich folgendermassen zusammen:

Beschreibung	Beiträge in CHF
Investitionen Container	2'000'000.00
Personalkosten RG Burgdorf 7.0 FTE (davon 5.5 FTE Betreuung, 1.5 FTE Querschnittsaufgaben)	1'750'000.00
Personalkosten JVA Witzwil 1.9 FTE	570'000.00
Betriebskosten RG Burgdorf	750'000.00
Reserve	500'000.00
Total Kreditsumme	**5'570'000.00**

<u>Herleitung der Investitionskosten:</u>

Beschreibung	Beträge in CHF
Kauf von 55 Containern	540'000.00
Umbau und Ergänzung Zellen (Sanitäranlagen, Brandschutz, etc.)	450'000.00
Überdachung, Fassade, Zugang	350'000.00
Sicherheitsinstallationen (BMA, ZuKo)	300'000.00
Installationen (Sanitär, Elektro, Heizung, Kühlung, etc.)	100'000.00
Lieferung und Montage	200'000.00
Instandsetzung Lagerplatz Witzwil	60'000.00
Total	**2'000'000.00**

Kalkulation der Personalressourcen:

Jahresarbeitsleistung pro MA/Jahr: 1'800 Stunden
Kalkulatorische Einreihung pro Vollzeitstelle: GK 13/GS 27; Jahreslohn von rund CHF 80'000.00
Kalkulatorische Arbeitgeberbeiträge von 20% pro Vollzeitstelle: Rund CHF 20'000.00

Aufsicht und Betreuung
Durchgehende Betreuung mit einer Person:
24 Stunden x 365 Tage = 8'760 Stunden
Zuschlag 20 % Nachdienst (20.00 bis 06.00 Uhr) gemäss RRB 1392/2023:
(10 Stunden x 365 Tage) * 20 % = 730 Stunden

Total Bedarf: 9'490 Stunden
Verfügbar bei 5.5 FTE pro Jahr: 9'900 Stunden

Verstärkung Querschnittsaufgaben
Gemäss Betriebsschätzungen des RG Burgdorf müssen die Querschnittsaufgaben (Gesundheitsdienst, Ein- und Austritte etc.) mit rund 1.5 FTE ergänzt werden können. Systematische Zeiterfassungen aus dem Jahr 2021 im RG Bern haben gezeigt, dass allein für die Durchführung von Ein- und Austritt im Gesundheitsdienst pro eingewiesene Person durchschnittlich rund 61 Minuten benötigt werden. Bei den zusätzlichen 4'400 Ein- und Austritten beträgt der Mehraufwand 4'473 Stunden im Gesundheitsdienst während der gesamten Laufzeit von 30 Monaten. Dies entspricht der jährlichen Arbeitsleistung von 1.0 FTE. Der Aufwand für die Vornahme weiterer Arbeiten wie die Erfassung von Effekten und persönlichen Daten im Gefängnisinformationssystem GINA wird pauschal auf 0.5 FTE geschätzt.

Betriebskosten

Das Regionalgefängnis Burgdorf wurde als Public-Private-Partnership (PPP) Projekt realisiert. Der Kanton Bern bleibt von Beginn an über die gesamte Vertragslaufzeit Eigentümer der Grundstücke und Gebäude. Nach 25 Jahren Vertragsdauer gehen alle Neumatt-Liegenschaften in betriebsbereitem, genau definierten Zustand ohne weitere Abgeltung an den Kanton Bern über. Während dieser Vertragsdauer im Rahmen des Betreibermodells sind die Abgeltung der Nutzerin (Kanton Bern) und der Betreiberin (PPP Neumatt) vertraglich geregelt und auf die Anzahl inhaftierte Personen ausgerichtet. Auf dieser Grundlage hat die PPP Neumatt die Betriebskosten offeriert.

Die Betriebskosten in der JVA Witzwil fallen primär für das zusätzliche Personal in der Höhe von 1.90 FTE an und sind in im Kredit ausgewiesen.

Bereits vorgängig ausgelöste Finanzmittel:

- CHF 25'000.00 für Planung und Baueingabe
- CHF 65'000.00 für Mietverlängerung Container. CHF 50'000.00 werden an den Kaufpreis angerechnet.

5.2 Nachkredit

Die aufgeführten Ausgaben sind im Budget 2024 nicht und im Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 nur teilweise eingestellt. Zum Zeitpunkt des laufenden Planungsprozesses 2024 mussten von

der Sicherheitsdirektion rudimentäre Annahmen zur Auswirkungen des ausbleibenden Busseninkassos getroffen werden. Aus diesem Grund konnten die anfallenden Beiträge nicht vollumfänglich eingestellt werden. Für die Ausgaben im Jahr 2024 soll deshalb vorliegend ein Nachkredit gemäss Art. 9 FHG für die Produktgruppe 4463000001 Justizvollzug bewilligt werden. Ein Nachkredit ist erforderlich, wenn das Globalbudget (Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung) der betroffenen Produktgruppe voraussichtlich überschritten wird (Art. 9 FHG). Der Investitionsanteil des vorliegenden Geschäfts unterliegt deshalb nicht der Nachkreditspflicht, sondern einzig der mit den Investitionen verbundene Abschreibungsaufwand sowie die in Ziffer 5.1 dargelegten Personal- und Betriebskosten. Der Betrag für den Nachkredit beläuft sich daher auf CHF 1'390'000.00[1].
Eine Kompensation dieses Betrags ist im AJV nicht möglich, da es sich um ausserordentliche Ausgaben verursacht durch vorgelagerte Softwareprobleme im Busseninkassoprozess handelt. Eine Kompensation in der SID ist nach heutiger Einschätzung möglich. Der Nachkredit unterliegt im Gegensatz zum Objektkredit nicht dem fakultativen Referendum.
Im Planungsprozess 2024 sind für das Budgetjahr 2025 CHF 1'190'000.00 bereits enthalten. Die analogen Ausgaben für 2026 werden im Planungsprozess 2025 angemeldet.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Soweit abschätzbar sind die Auswirkungen in diesen Bereichen im Geschäft berücksichtigt. Allfällige weitere Folgekosten sind derzeit nicht abschätzbar.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der geltend gemachte Bedarf an zusätzlicher Haftinfrastruktur hat keinen Zusammenhang mit der bisherigen Planung des Amtes für Justizvollzug im Rahmen der Justizvollzugsstrategie und dem Masterplan. Der geltend gemachte Bedarf ist durch die beschriebene Störung im Busseninkassoprozess begründet.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Standortgemeinde Burgdorf wurde mit Brief vom 20. Juni 2024 durch die Sicherheitsdirektion über das geplante Vorhaben informiert. Die geplante Anlage ist von aussen nicht einsehbar und wird somit auch keine Auswirkungen auf die Nachbarschaft haben.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

[1] Ausgaben Erfolgsrechnung 2024 gem. Ziff. 5 + Abschreibungsaufwand 2024 der Investitionen (1/10 des Investitionsbetrages aufgrund der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Container [Anlageklasse 21700111 - Fahrnisbauten VV; Nutzungsdauer 10 Jahre])

Verteiler
- Grosser Rat

Beilagen
- RRB-Entwurf

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	098-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.144
Eingereicht am:	08.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Steiner (Boll, EVP) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Junker Burkhard (Lyss, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	814/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Haftbedingungen in den Regionalgefängnissen dürfen sich durch die administrativen Probleme beim Busseninkasso nicht verschlechtern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die beim Busseninkasso aufgelaufenen Ersatzfreiheitsstrafen mit geeigneten Massnahmen, insbesondere gemeinnütziger Arbeit und Electronic Monitoring, zu ersetzen und dadurch die Regionalgefängnisse zu entlasten.

2. Bauliche Massnahmen für die Umsetzung dieser aufgelaufenen Kurzstrafen sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken, um weitere Zusatzkosten zu vermeiden.

3. Eine Überbelegung der Regionalgefängnisse und damit verbundene längere Einschlusszeiten sind im Sinne angemessener Haftbedingungen für alle Eingewiesenen zu vermeiden.

Begründung:

Bei der Umstellung auf SAP sind gemäss Informationen der Sicherheitsdirektion und dem Tätigkeitsbericht der Justizleitung beim Busseninkasso Schnittstellenprobleme aufgetreten. Dies hat zu einer grossen Zahl nicht umgesetzter Ersatzfreiheitsstrafen und zum Teil Verjährungen dieser Kurzstrafen geführt.

Die Ersatzfreiheitsstrafen sollen jetzt möglichst zeitnah umgesetzt werden, um weitere Verjährung zu vermeiden.

12|00|D|v02

Nach Angaben des AJV sind die Regionalgefängnisse aktuell im Kanton Bern und schweizweit stark belegt, sodass mit der Umsetzung der grossen Zahl von Ersatzfreiheitsstrafen eine Überbelegung und Bedarf an zusätzlichen Haftplätzen drohen. Als temporäre Lösung wird vorgeschlagen, Container zu nutzen, die bereits in Witzwil während der Sanierung der Anstalt verwendet wurden. Als Standort wird das Regionalgefängnis Burgdorf in Betracht gezogen. Vorgehen und notwendige Ressourcen für den Umzug, die Platzierung der Container und die Baubewilligungsverfahren sowie für den zusätzlichen personellen Bedarf für Betreuung werden abgeklärt.

Die Haftbedingungen in den Regionalgefängnissen im Kanton Bern, insbesondere Bern und Biel, werden immer wieder beanstandet, insbesondere lange Einschlusszeiten, Luft- und Lichtverhältnisse und enge Besuchsregimes. Bei stärkerer Belegung durch eine hohe Zahl dieser nicht eingeplanten Kurzstrafen verschärft sich diese schon angespannte Situation. Mit dem Modellversuch U-Haft, der in Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden des Kanton Zürich in Thun durchgeführt wird, sollen Verbesserungen in der Umsetzung der U-Haft erarbeitet und geprüft werden. Dieser Modellversuch darf nicht durch Überbelegung wegen Unzulänglichkeiten in der Administration des Busseninkassos weiter verzögert oder gefährdet werden.

Es bestehen Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe. Eine Geldstrafe oder eine Busse kann grundsätzlich in Form der gemeinnützigen Arbeit (GA) vollzogen werden. Für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe (bereits umgewandelte Geldstrafe oder Busse) ist gemäss Merkblatt der Bewährungs- und Vollzugsdienste[1] die GA ausgeschlossen. In der aktuellen Situation wurde der Fristenlauf aber durch administrative Pannen und nicht durch Versäumnisse der Verurteilten verursacht. Eine Umwandlung der Busse in gemeinnützige Arbeit sollte deshalb ermöglicht werden. Dies erfüllt den Zweck des Vollzugs, dient der Gesellschaft und spart Kosten. Auch Electronic Monitoring soll wo immer möglich eingesetzt werden, um Inhaftierungen zu reduzieren und Kosten durch temporäre zusätzliche Kapazitäten in den Haftanstalten zu verhindern.

Begründung der Dringlichkeit: Die aufgelaufenen Ersatzfreiheitsstrafen sollen zeitnah vollzogen werden, um Verjährung zu verhindern. Ein Entscheid für alternative Wege des Vollzugs ist dringend, um unnötige Kosten für bauliche Massnahmen zu vermeiden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verwaltungsorganisationskompetenz (Art. 87 KV) und in der Entscheidungskompetenz (Art. 90 Abs. 1 Bst. f) des Regierungsrates liegt.

1. Die Ersatzfreiheitsstrafe kommt zum Zug, wenn die verurteilte Person eine Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt und diese auch auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist. Grundsätzlich gilt, dass die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Amts für Justizvollzug (AJV) den Normalvollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in einer Vollzugseinrichtung immer als Ultima Ratio anordnen und entsprechend alle Möglichkeiten ausschöpfen.

   Es ist jederzeit möglich, den ausstehenden Betrag nachträglich zu bezahlen und damit den Freiheitsentzug abzuwenden. Die BVD übermitteln bei jedem Aufgebot für die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend Einzahlungsscheine und zeigen sich bei den Fristen für die Bezahlung kulant. Zudem werden den betroffenen Personen ebenfalls Merkblätter zu den Sondervollzugsformen Halbgefangenschaft und Electronic Monitoring übermittelt.

[1] https://www.ajv.sid.be.ch/content/dam/ajv_sid/dokumente/de/themen/bew%C3%A4hrungs--und-vollzugsdienste-(bvd)/sondervollzugsformen/Merkblatt%20GA.pdf

Das Gesetz sieht die gemeinnützige Arbeit anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe nicht vor (Art. 79a Abs. 2 StGB).

Die Halbgefangenschaft stellt im Sinne der Motion ebenfalls keine Alternative dar, da dadurch auch Plätze in den Vollzugseinrichtungen belegt werden.

Electronic Monitoring ist gemäss Art. 79b Abs. 1 StGB nur für den Vollzug von (Ersatzfreiheitsstrafen) von 20 Tagen bis zu 12 Monaten möglich. Für einen Grossteil der Ersatzfreiheitsstrafen stellt Electronic Monitoring bereits deshalb keine Option dar, weil die Dauer weniger als 20 Tage beträgt.
Weiter ist die Anordnung von Electronic Monitoring gemäss Abs. 2 der StGB-Bestimmung von verschiedenen Faktoren abhängig. Einerseits sind die technischen und personellen Ressourcen (z. B. Anzahl Geräte) begrenzt, andererseits benötigt der Einsatz von Electronic Monitoring u.a. eine geregelte Wohnsituation, Zuverlässigkeit und die Bereitschaft, mit der Vollzugsbehörde zu kooperieren. Die jeweiligen Prüfungen ergeben, dass diese Anforderungen häufig von den betroffenen Personen nicht erfüllt werden können. Sind die Voraussetzungen allesamt erfüllt, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die betroffene Person den geschuldeten Geldbetrag bezahlen kann, womit sich eine Ersatzfreiheitsstrafe erübrigt.

2. Das AJV hat den gesetzlichen Auftrag, die von den bernischen Gerichten ausgesprochenen Urteile zu vollziehen. Hierzu gehören auch Ersatzfreiheitsstrafen für nicht bezahlte Bussen und Geldstrafen. Beim Vollzugsaufgebot ist die gesetzliche Verjährungsfrist zu beachten, welche bei Bussen gemäss Art. 109 StGB drei Jahre ab Rechtskraft des Urteils beträgt. Insgesamt kann festgehalten werden, dass kaum Möglichkeiten für alternative Vollzugsformen (vgl. Antwort zu Frage 1) bestehen.

   Die Vollzugseinrichtungen des AJV waren am Stichtag vom 1. Mai 2024 zu 103 Prozent (über-)belegt.[2] Die mit dem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen beauftragten Regionalgefängnisse Bern, Biel, Burgdorf und Thun waren sogar zu 113 Prozent belegt.[3] Die Belegungszahlen zeigen deutlich, dass innerhalb der Vollzugseinrichtungen des AJV kein Handlungsspielraum für Verlegungen besteht. Die Überbelegung der betroffenen Regionalgefängnisse ist langfristig nicht vertretbar und auch nicht zu bewältigen.

   Das AJV ist dem gesetzlichen Auftrag verpflichtet und sieht sich dementsprechend gezwungen, infrastrukturelle Anpassungen vorzunehmen, um die Bugwelle der Ersatzfreiheitsstrafen vor Ablauf der Verjährungsfrist bewältigen zu können. Ziffer 2 der Motion ist entsprechend abzulehnen.

3. Wie gesehen kommt es schon heute vorübergehend zu Überbelegungen. Aktuell mussten in den Regionalgefängnissen des Kantons Bern die Einschlusszeiten jedoch noch nicht angepasst werden. Allerdings ist festzuhalten, dass die sehr hohe Belegung zu Stresssituationen bei den eingewiesenen Personen führt und auch das Personal des AJV durch die Lage sehr stark gefordert ist. Weiter können aufgrund der hohen Belegung interne Verschiebungen, z. B. bei Konflikten unter den eingewiesenen Personen, nicht mehr bedarfsgerecht durchgeführt werden, weil aufgrund der hohen Belegung hierfür keine Einzelzellen verfügbar sind. Insgesamt kann jedenfalls festgehalten werden, dass eine allfällige Zunahme von Eingewiesenen bei gleichbleibendem Personalbestand unweigerlich zu reduzierter, verfügbarer Betreuungszeit pro eingewiesener Person führt,

[2] Belegung von 925 Plätzen mit 955 eingewiesenen Personen
[3] Belegung von 374 Plätzen mit 426 eingewiesenen Personen

was wiederum längere Arbeitszeiten für das Personal zur Folge hat. Als Sofortmassnahme für zusätzliche Haftplätze sollen im Regionalgefängnis Burgdorf Container in Betrieb genommen werden. Der Regierungsrat hat dafür einen Kredit von 5,57 Millionen Franken bewilligt. Das Kreditgeschäft wird in der Herbstsession 2024 dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.[4] Mit der erfolgten Verabschiedung des Kreditgeschäfts durch den Regierungsrat, werden die Voraussetzungen geschaffen, um Überbelegungen zu verhindern und angemessene Haftbedingungen sicherzustellen.

Verteiler
Grosser Rat

[4] Amt für Justizvollzug; Erstellung und Betrieb von provisorischem Haftraum im Regionalgefängnis Burgdorf zur Bewältigung der Bugwelle Busseninkasso 2024-2026 und Nach-kredit für die Produktgruppe 4463000001 Justizvollzug; Objektkredit (2024.SIDAJV.127)

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 731
2024_02_FIN_Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)_Änderung

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **621.3** | 812.11
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag der Finanzdirektion, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 621.3 Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds vom 17.11.2015 (SNBFG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Äufnung	**Art. 2** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Einlagen werden in den Fonds getätigt, wenn gestützt auf die jeweils aktuelle Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank (Gewinnausschüttungsvereinbarung) eine erhöhte Gewinnausschüttung erfolgt. Sie entsprechen der Differenz zwischen der ordentlichen und der erhöhten Gewinnausschüttung. [2] Der Fonds darf nur geäufnet werden, wenn im Rechnungsjahr, zulasten dessen die Äufnung erfolgt, die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten werden. [3] Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung an den Fonds sind nicht zulässig. [4] Das Fondsvermögen darf höchstens 250 Millionen Franken betragen.				
Art. 3 Entnahme	**Art. 3** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Aus dem Fonds werden Mittel entnommen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung erfolgt. Die Entnahme erfolgt in der Höhe der Differenz zwischen der ordentlichen und der gekürzten Gewinnausschüttung. [2] Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Laufenden Rechnung.				
Art. 4 Äufnung im Rechnungsjahr 2015 [1] Im Rechnungsjahr 2015 wird der Fonds im Umfang des von der SNB für das Geschäftsjahr 2014 an den Kanton ausgeschütteten Gewinnanteils geäufnet.	**Art. 4** *Aufgehoben.*			
Art. 5a Auflösung [1] Der Fonds wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst. [2] Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.	[2a] Die Entnahme löst keinen Abschreibungsbedarf im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[1)] aus.			
	II.			
	Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 153 Auflösung des Fonds [1] Der Fonds wird ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt aufgelöst. [2] Die Entnahme erfolgt jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken jährlich übersteigt.	[2a] Die Entnahme löst keinen Abschreibungsbedarf im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[2)] aus.			

[1)] BSG 620.0
[2)] BSG 620.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Ist die Auflösung am 31. Dezember 2030 nicht vollständig erfolgt, werden die vorhandenen Mittel der Erfolgsrechnung 2031 gutgeschrieben.				
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.			
	Bern, 29. Mai 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 20. Juni 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 3. Juli 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

Kanton Bern
Canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	29. Mai 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2024.FINGS.48
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage ... 2

2. Grundzüge der Neuregelung ... 3

3. Erlassform ... 3

4. Erläuterungen zu den Artikeln ... 3
4.1 Änderung SNBFG ... 3
4.2 Indirekte Änderung SpVG ... 4
4.3 Inkrafttreten ... 4

5. Finanzielle Auswirkungen ... 4

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 4

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 5

9. Vernehmlassungsverfahren ... 5

10. Antrag ... 5

06|02|D|v02

1. Ausgangslage

Das per 31. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds vom 17. November 2015 (SNBFG; BSG 621.3) bezweckt gemäss Artikel 1 SNBFG die Verstetigung der Einnahmen aufgrund der Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Gemäss Artikel 2 SNBFG werden Einlagen in den Fonds getätigt, wenn gestützt auf die jeweils aktuelle Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank (Gewinnausschüttungsvereinbarung) eine erhöhte Gewinnausschüttung erfolgt. Gemäss Artikel 3 SNBFG werden aus dem Fonds Mittel entnommen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung erfolgt.

Das SNBFG sah ursprünglich eine Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2023 vor; der Restbestand wäre gemäss ursprünglicher Regelung zu Gunsten der Erfolgsrechnung des Jahres 2023 aufgelöst worden. Mit neuen Artikel 5a SNBFG hat der Grosse Rat am 8. März 2022 jedoch festgelegt, dass die Auflösung nicht einmalig zu Gunsten der Erfolgsrechnung erfolgt, sondern dass der Fonds ab dem 1. Januar 2023 gestaffelt zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst wird und damit – wie mit der als Postulat überwiesenen Motion 267-2019 EVP (Kipfer, Münsingen) «Auflösung von Fonds zur Deckung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung» gefordert – zur Minderung der Finanzierungslücke in der Investitionsrechnung beiträgt. Die Auflösung erfolgt dabei jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von CHF 450 Millionen pro Jahr übersteigt. Die gleiche Regelung wurde für den Fonds für Spitalinvestitionen in das Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) übernommen (Art. 153 SpVG).

Im Zuge des Abschlusses der Jahresrechnung 2023 stellte sich die Finanzkontrolle auf den Standpunkt, dass weiterhin alle Artikel des SNBFG voraussichtlich bis 2030 in Kraft sind. Dies treffe insbesondere auch auf die bestehenden Art. 2 SNBFG für Einlagen und Art. 3 SNBFG für Entnahmen zu. Demzufolge wäre in der Jahresrechnung 2023 eine Fondsentnahme nach Art. 3 SNBFG zu buchen, da die SNB für das Jahr 2023 keine Gewinnausschüttung vornehme. Sollten zudem für die Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs weitere Mittel notwendig sein, so kommt nach Meinung der Finanzkontrolle zusätzlich die Auflösung von Fondsmitteln aus dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds nach Art. 5a SNBFG zur Anwendung.

Demgegenüber führen der Wortlaut, die Systematik sowie die historische und die teleologische Auslegung der neueren Bestimmung in Art. 5a SNBFG nach Auffassung des Regierungsrates dazu, dass die bisherigen Regeln der Äufnung und der Entnahmen gemäss den Art. 2 und 3 SNBFG entgegen der Ansicht der Finanzkontrolle keine Anwendung mehr finden, auch wenn sie formal nicht aufgehoben worden sind. Diese hatten einzig während der aktiven Zeit des Fonds Gültigkeit. Für die Phase der Auflösung gelten die neuen Bestimmungen in Art. 5a SNBFG. In ihrem Schreiben vom 2. Februar 2024 legte die Finanzkommission dar, dass sie inhaltlich die Einschätzung des Regierungsrates vollumfänglich teile. Es sei der ausdrückliche politische Wille des Regierungsrates, der Finanzkommission und des Grossen Rates als Ganzes, dass der SNB-Fonds in den nächsten Jahren gestaffelt aufgelöst werde und die Mittel ausschliesslich zu Gunsten der Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs verwendet werden sollen.

Weiter vertrat die Finanzkontrolle im Rahmen des Abschlusses der Jahresrechnung 2023 die Auffassung, dass im Umfang der Teilauflösung zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs auch Abschreibungen im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) vorzunehmen sind. Die Bestimmung im FHG

sieht vor, dass «aus Fonds vergütete Investitionen» mit Ausnahme von Darlehen nach der Erfassung sofort abgeschrieben werden. Die Finanzkontrolle lässt dabei offen, bei welchen Investitionsvorhaben diese zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen werden. Auch diese Beurteilung der Finanzkontrolle teilt der Regierungsrat nicht. Mit der gestaffelten Teilauflösung des Fonds werden keine – wie es beispielsweise beim Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen der Fall ist – direkt vom Grossen Rat definierte Investitionsvorhaben aus einem Fonds finanziert, sondern in genereller Weise Mittel für die Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs bereitgestellt. Vorliegend handelt es sich somit nicht um «aus dem Fonds vergütete Investitionen» im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 FHG. Die Bestimmung einzelner Investitionsvorhaben, welche zusätzlich abgeschrieben werden, wäre aus Sicht des Regierungsrates willkürlich.

2. Grundzüge der Neuregelung

Der Regierungsrat teilt die Rechtsauffassung der Finanzkontrolle sowohl hinsichtlich der Anwendung der Artikel 2 und 3 SNBFG (Einlagen und Entnahmen aus dem SNBFG-Fonds) als der Anwendung von Artikel 51 Absatz 3 FHG (Abschreibung fondsfinanzierter Investitionen) nicht. Um in den kommenden Jahren das Risiko einer allfälligen (mehrmaligen) Empfehlung der Finanzkontrolle an den Grossen Rat auf Rückweisung der Jahresrechnung zu vermeiden, legt der Regierungsrat gemäss Vorschlag der Finanzkommission dem Grossen Rat eine nachträgliche Änderung des SNBFG vor, welche die Art. 2 und 3 formell aufhebt. Weiter sieht die Vorlage vor, dass sowohl im SNBFG als auch im SpVG ausdrücklich festgelegt wird, dass die Teilauflösungen keinen Abschreibungsbedarf im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 FHG auslösen.

3. Erlassform

Die nachträgliche Aufhebung der Artikel 2 und 3 erfolgt durch eine Änderung des SNBFG

Die Präzisierung bezüglich des Abschreibungsbedarfs erfolgt durch eine Änderung des SNBFG und durch eine indirekte Änderung des SpVG.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 Änderung SNBFG

Artikel 2 Äufnung (aufgehoben)

Mit der gestaffelten Auflösung des Fonds gemäss Artikel 5a findet Artikel 2 keine Anwendung mehr. Artikel 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Einlage (aufgehoben)

Mit der gestaffelten Auflösung des Fonds gemäss Artikel 5a findet Artikel 3 keine Anwendung mehr. Artikel 3 wird aufgehoben.

Artikel 4 Äufnung im Rechnungsjahr 2015 (aufgehoben)

Dieser Artikel wird im Zuge der Aufhebung der Artikel 2 und 3 zusätzlich aufgehoben, obwohl er übergangsrechtlicher Natur ist.

Artikel 5a Auflösung, Absatz 2a (neu)

Mit der gestaffelten Teilauflösung des Fonds werden keine direkt vom Grossen Rat definierte Investitionsvorhaben aus dem Fonds finanziert, sondern in genereller Weise Mittel für die Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs bereitgestellt. Es handelt sich somit nicht um «aus dem Fonds vergütete Investitionen» im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 FHG. Der neue Absatz 2a legt ausdrücklich fest, dass die Teilauflösung des SNBFG-Fonds keinen Abschreibungsbedarf im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 FHG auslöst.

4.2 Indirekte Änderung SpVG

Artikel 153 Auflösung des Fonds, Absatz 2a (neu)

Mit der gestaffelten Teilauflösung des Fonds werden keine direkt vom Grossen Rat definierte Investitionsvorhaben aus dem Fonds finanziert, sondern in genereller Weise Mittel für die Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs bereitgestellt. Es handelt sich somit nicht um «aus dem Fonds vergütete Investitionen» im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 FHG. Der neue Absatz 2a legt ausdrücklich fest, dass die Teilauflösung des Fonds für Spitalinvestitionen (vgl. Artikel 153 SpVG) keinen Abschreibungsbedarf im Sinne von Artikel 51 Absatz 3 FHG auslöst.

4.3 Inkrafttreten

Die Änderungen des SNBFG und die indirekte Änderung des SpVG werden rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Selbst wenn diese echte Rückwirkung vor dem Hintergrund des Leitfadens vom Bundesamt für Justiz (Legistische Hauptinstrumente [admin.ch]) und der Praxis des Bundesgerichts als nicht mehr «zeitlich mässig» eingestuft werden könnte, ist es vor dem Hintergrund der Notwendigkeit mit Blick auf den Jahresabschluss 2023 unabdingbar, dass diese rückwirkende Inkraftsetzung erfolgt. Die Finanzkontrolle macht geltend, dass die Jahresrechnung 2023 nur unter Vorbehalt dieser Anpassungen genehmigt werden könne. Die Finanzkommission befürwortet nach erfolgter Abwägung eine Anpassung des Gesetzes (vgl. Schreiben vom 2. Februar 2024). Die rückwirkende Anpassung des Gesetzes ist somit nach dessen Sinn klar gewollt, führt zu keiner stossenden Rechtsungleichheit und stellt keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte dar [vgl. Modul 2, Ziff. 10.5.3 und 3, Ziff. 2.2.4.4, unter Rechtsetzungsrichtlinien (RSR) (be.ch)].

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Auflösung der beiden Fonds und den damit verbundenen Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung können in den kommenden Jahren die aufgrund des steigenden Investitionsbedarfs drohenden Finanzierungsfehlbeträge bedeutend eingegrenzt werden (vgl. Vortrag zur Vorlage vom 10. November 2021).

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen (vgl. Vortrag zur Vorlage vom 10. November 2021).

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage wirkt sich finanziell nicht direkt auf die Gemeinden aus. Die geplanten Investitionsvorhaben werden in den jeweiligen Standortgemeinden jedoch zu positiven volkswirtschaftlichen Effekten führen (vgl. Vortrag zur Vorlage vom 10. November 2021).

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage wirkt sich positiv auf die Wirtschaft aus. Dank der zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel können – über das ordentliche Investitionsvolumen hinaus – zusätzliche Investitionsvorhaben ausgelöst und damit die Wirtschaft stimuliert werden (vgl. Vortrag zur Vorlage vom 10. November 2021).

9. Vernehmlassungsverfahren

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung über das Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren vom 21. Dezember 2022 (VMV; BSG 152.025) wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Änderung des SNBFG und die indirekte Änderung des SpVG zu genehmigen und nur eine Lesung durchzuführen. Der klare politische Wille des Grossen Rates und die relative Dringlichkeit des Vorhabens (rückwirkendes Inkrafttreten) rechtfertigen den Verzicht auf die zweite Lesung.

Kanton Bern
Canton de Berne

Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Geschäftsnummer:	2022.FINFV.91
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Zusammenfassung **3**

2. Ausgangslage **4**
2.1 Zweck des FILAG 4
2.2 Überblick über die Instrumente des FILAG 4
2.3 Anlass und Zielsetzungen der Erfolgskontrolle 6
2.4 Vorgehen 7
2.5 Veränderungen des FILAG seit der letzten Erfolgskontrolle 7

3. Ergebnisse der Evaluation **8**
3.1 Gesamtbeurteilung 8
3.2 Finanzstromanalyse 9
3.2.1 Direkter Finanzausgleich 9
3.2.2 Massnahmen für besonders belastete Gemeinden 13
3.2.3 Lastenausgleiche 20
3.2.4 Horizontale und vertikale Ausgleichseffekte 31
3.2.5 Veränderung der Finanzströme seit 2015 34
3.3 Zweckmässigkeit, Effizienz, Transparenz und Vollzug 37
3.3.1 Überblick 37
3.3.2 Beurteilung durch die Gemeinden 38
3.3.3 Beurteilung durch den Verband Bernischer Gemeinden (VBG) 46

4. Beurteilung der Ergebnisse der Evaluation und des Optimierungspotenzials aus Sicht des Regierungsrates **49**
4.1 Direkter Finanzausgleich 49
4.2 Abgeltung der Zentrumslasten 50
4.3 Geografisch-topografischer Zuschuss 54
4.4 Sozio-demografischer Zuschuss 54
4.5 LA Lehrergehälter Volksschule 55
4.6 LA Sozialhilfe 56
4.7 LA Sozialversicherung EL und LA Familienzulagen für Nichterwerbstätige 56
4.8 LA Öffentlicher Verkehr 56
4.9 LA Neue Aufgabenteilung 56
4.10 Optimierungen im Vollzug 57
4.10.1 Längere Zahlungsfristen 57
4.10.2 Erhöhung der Komplexität vermeiden 58

5. Ergebnisse der Vernehmlassung **59**

6. Antrag des Regierungsrates **64**

7. Anhang **65**
7.1 Anhang A: Rücklauf der Gemeindebefragung 65
7.2 Anhang B: Abkürzungsverzeichnis / Glossar 65

8. Literaturverzeichnis **67**

9. Dokument-Protokoll **68**

1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat überprüft gemäss Artikel 4 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) mindestens alle vier Jahre die Auswirkungen des FILAG und legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zu einer Gesetzesänderung vor. Der vorliegende Bericht beinhaltet die Ergebnisse der **Erfolgskontrolle FILAG 2022**, welche die Entwicklungen zwischen den Jahren 2016 und 2021 analysiert. Untersucht wurde, ob die im FILAG festgelegten Ziele mit den bestehenden Instrumenten erreicht werden und wo allenfalls Verbesserungspotenzial besteht. Als Grundlage dafür wurde eine externe Evaluation in Auftrag gegeben, die durch die Ecoplan AG durchgeführt wurde. Diese externe Evaluation umfasste u. a. eine Analyse der Finanzströme innerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs sowie eine Befragung der Berner Gemeinden, des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) und der betroffenen kantonalen Direktionen.

Die Evaluation zog ein **positives Fazit** zum Finanz- und Lastenausgleich. Durch den direkten Finanzausgleich und die Massnahmen für besonders belastete Gemeinden findet eine angemessene Glättung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Berner Gemeinden statt und ermöglicht es jeder Gemeinde, ein Mindestmass an staatlichen Leistungen anzubieten. Die sechs Lastenausgleiche führen zudem zu einer Milderung der Unterschiede in der finanziellen Belastung, indem die Kosten in wichtigen Bereichen solidarisch auf Kanton und Gemeinden verteilt werden. Dieses Ausgleichssystem und die damit verbundene Aufgaben- und Kostenteilung erscheinen zweckmässig und sind bei einer grossen Mehrheit der involvierten Akteurinnen und Akteure gut akzeptiert. Gemäss der externen Evaluation besteht beim Finanz- und Lastenausgleich aktuell **keine Notwendigkeit grösserer Anpassungen** oder gar eines Systemumbaus.

Einzelne Gemeinden äusserten sich im Rahmen der Evaluation kritisch über die **Komplexität** und, damit verbunden, die Transparenz einzelner Gefässe des Finanz- und Lastenausgleichs. Speziell betrifft dies die Abgeltung der Zentrumslasten und den Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung. Die Evaluation hält aber fest, dass das Abwägen zwischen Komplexität und Korrektheit im Finanz- und Lastenausgleich heute grundsätzlich richtig ausbalanciert ist. Wesentliche Vereinfachungen würden schnell zu grösseren Ungerechtigkeiten führen.

Der **Regierungsrat** hat die positiven Ergebnisse der externen Evaluation mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Auch die Vernehmlassung ergab eine breite Zustimmung zum Finanz- und Lastenausgleich. Der Regierungsrat sieht deshalb sowohl bezüglich der FILAG-Instrumente als auch der Höhe der FILAG-Abgeltungen **keinen unmittelbaren Handlungsbedarf**. Einzelne Aspekte wie die Abschaffung der Möglichkeit zur Verweigerung der Mindestausstattung und des geografisch-topografischen Zuschusses wird er aber im Rahmen der nächsten Gesetzesanpassung genauer prüfen. Einzig bei der **Abgeltung der Zentrumslasten** ist der Regierungsrat aufgrund der stetigen kritischen Rückmeldungen bereit, die heute geltende Regelung **zu Beginn der nächsten FILAG-Periode grundlegend zu überprüfen** und dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht bzw. eine Gesetzesrevision vorzulegen. Kurzfristig besteht aus Sicht des Regierungsrates weder betreffend den Kreis abgeltungsberechtigter Städte noch dem Gesamtbetrag der Pauschalabgeltung an die Städte Bern, Biel und Thun Anpassungsbedarf. Gestützt auf die Neuerhebung der Zentrumslasten ist es aber notwendig, die Aufteilung der Gesamtsumme der pauschalen Abgeltung auf die drei Städte anzupassen.

2. Ausgangslage

2.1 Zweck des FILAG

Das FILAG bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Gemeinden zu mildern und ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben, wobei die Bedeutung finanzstarker Gemeinden für den Kanton anerkannt wird (Art. 1 FILAG).

Dabei orientiert sich das Gesetz an folgenden Grundsätzen (Art. 2 FILAG):

- Effiziente und bürgernahe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
- Transparenz
- Wirksamkeit
- Fiskalische Äquivalenz
- Trennung zwischen Ausgleichs- und Anreizwirkung der Instrumente
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

2.2 Überblick über die Instrumente des FILAG

Das System des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Bern besteht aus insgesamt elf verschiedenen Instrumenten, die unterschiedliche Ziele und Ansätze verfolgen (vgl. Abbildung 1). Beim **Finanzausgleich** steht der Ausgleich von Unterschieden in der finanziellen Leistungsfähigkeit und die Abgeltung besonderer Belastungen im Fokus. Mit dem System des **Lastenausgleichs** wird die gemeinsame Finanzierung von Verbundaufgaben durch Kanton und Gemeinden in verschiedenen Themenbereichen geregelt.

Abbildung 1: Schematische Übersicht über die Instrumente des Finanz- und Lastenausgleichs

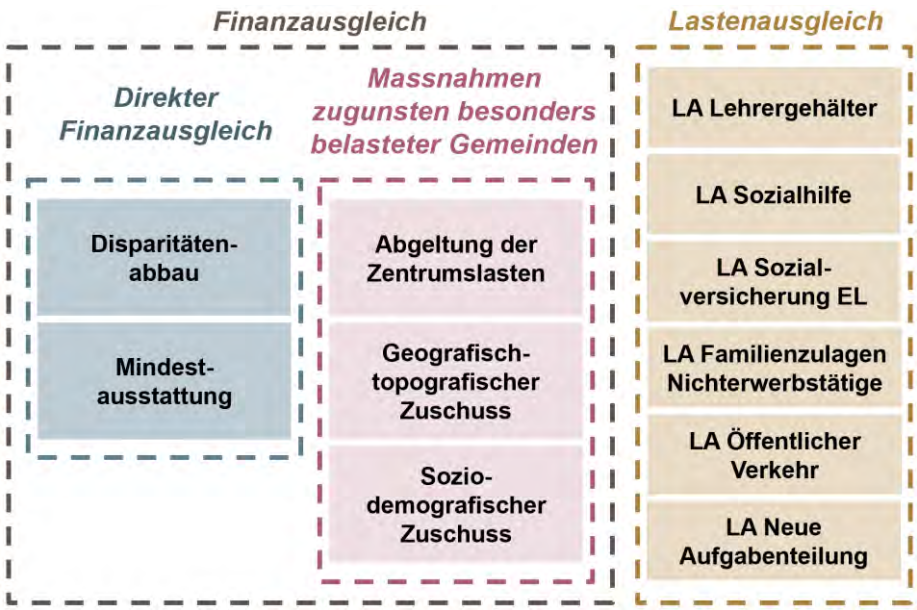

Der direkte Finanzausgleich besteht aus zwei Elementen: Der **Disparitätenabbau** ist ein Gefäss für den horizontalen Ausgleich zwischen den verschiedenen Gemeinden. Dabei leisten finanzstarke Gemeinden Ausgleichsbeiträge zugunsten der Gemeinden mit geringeren Mitteln. Ergänzend dazu gibt es die **Mindestausstattung**: Gemeinden, die auch nach den Leistungen des Disparitätenabbaus nur über geringe finanzielle Mittel verfügen, erhalten vom Kanton zusätzliche Unterstützungsgelder.

Massnahmen zugunsten besonders belasteter Gemeinden gibt es in drei Bereichen:

- **Abgeltung von Zentrumslasten**: Die drei Städte Bern, Biel und Thun erhalten eine pauschale Abgeltung vom Kanton als Entschädigung für die Bereitstellung von Leistungen, die sich aus ihrer Zentrumsfunktion ergeben. Zusätzlich gibt es eine indirekte Abgeltung, indem nicht pauschal abgegoltene Zentrumslasten bei der Berechnung des Disparitätenabbaus abgezogen werden. Dadurch erhalten die betroffenen Städte höhere Zahlungen aus dem direkten Finanzausgleich oder müssen geringere Beiträge leisten. Von dieser indirekten Abgeltung profitieren neben Bern, Biel und Thun auch die Städte Burgdorf und Langenthal.
- Mit dem **geografisch-topografischen Zuschuss** erhalten Gemeinden mit speziellen Lasten aufgrund ihrer geografischen Lage (geringe Siedlungsdichte, langes Strassennetz pro Kopf) zusätzliche Gelder vom Kanton.
- Mit dem **sozio-demografische Zuschuss** entschädigt der Kanton Gemeinden mit speziellen Lasten im sozialen Bereich. Massgebend sind dabei der Anteil von arbeitslosen Personen, der Anteil von Ausländerinnen und Ausländer bzw. Personen in Asylverfahren sowie Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Die sechs **Lastenausgleiche** dienen, wie erwähnt, der gemeinsamen Finanzierung von Verbundaufgaben durch Kanton und Gemeinden (vgl. Abbildung 2 für eine Übersicht). Dabei sind jeweils zwei Merkmale wichtig:

- Wie viel von den Kosten werden jeweils durch den Kanton getragen, und welcher Anteil übernehmen die Gemeinden?
- Wie wird der Gemeindeanteil auf die einzelnen Gemeinden verteilt?

In der Praxis sind diese Fragen je nach Lastenausgleich unterschiedlich geregelt, was zu Unterschieden in der Grösse der Solidaritätskomponente führt. Dazu zwei Beispiele:

- Beim Lastenausgleich Sozialhilfe werden die Kosten anhand der Wohnbevölkerung verteilt. Gemeinden mit geringen Sozialkosten pro Kopf tragen damit die Kosten von stärker belasteten Gemeinden solidarisch mit.
- Beim Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr hängt die Verteilung zu zwei Dritteln vom tatsächlichen ÖV-Angebot einer Gemeinde ab. Die Solidaritätskomponente ist damit weniger ausgeprägt.

Ein Spezialfall ist der Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung. Dieser ist kein klassischer themenbezogener Lastenausgleich, sondern ein allgemeines Ausgleichsgefäss, in dem Kosten aus Themengebieten wie dem Kinder- und Erwachsenenschutz ausgeglichen werden, die seit dem Jahr 2012 vollständig in die Verantwortung des Kantons oder der Gemeinden übergegangen sind.

Abbildung 2: Übersicht über Themengebiete und Verteilschlüssel in den sechs Lastenausgleichen

Lastenausgleich	Themengebiet	Verteilung Kanton/Gemeinden	Kriterium zur Verteilung auf Gemeinden
LA Lehrergehälter	Lohnkosten im Bereich Volksschule und Kindergarten	– Kanton: 70 Prozent (inkl. Schülerbeiträge) – Gemeinden: 30 Prozent	– Anzahl Schülerinnen und Schüler – Schullastenindex – Schulsoziallastenindex
LA Sozialhilfe	Wirtschaftliche Hilfe, Unterstützungsangebote, Gehaltskosten für Mitarbeitende der Sozialdienste	– Kanton: 50 Prozent – Gemeinden: 50 Prozent	– Wohnbevölkerung der Gemeinden
LA Sozialversicherung EL	Ergänzungsleistungen, sofern diese nicht vom Bund finanziert werden	– Kanton: 50 Prozent – Gemeinden: 50 Prozent	– Wohnbevölkerung der Gemeinden
LA Familienzulagen für Nichterwerbstätige	Familienzulagen für nicht-erwerbstätige Personen	– Kanton: 50 Prozent – Gemeinden: 50 Prozent	– Wohnbevölkerung der Gemeinden
LA Öffentlicher Verkehr	Öffentlicher Orts- und Regionalverkehr	– Kanton: 2/3 – Gemeinden: 1/3	– 2/3 Qualität ÖV-Anbindung (ÖV-Punkte) – 1/3 Wohnbevölkerung
LA Neue Aufgabenteilung	Kein klassischer Lastenausgleich; Gefäss zur finanziellen Abgeltung, wenn der Kanton oder die Gemeinden einzelne Aufgaben neu vollständig übernehmen		– Wohnbevölkerung der Gemeinden

Neben der Kategorisierung nach Verteilungsschlüssel ist auch die Einordnung der verschiedenen Gefässe nach Art der Ausgleichswirkung interessant. Wie Abbildung 3 illustriert, enthalten praktisch alle Instrumente ein Element des vertikalen Ausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden. Einzig beim Disparitätenabbau kommt es ausschliesslich zu einem horizontalen Ausgleich zwischen den Gemeinden. Bei den Lastenausgleichen gibt es, wie oben erläutert, sowohl einen vertikalen wie auch einen horizontalen Ausgleich. Dasselbe gilt für die Abgeltung der Zentrumslasten, wobei dort der horizontale Ausgleich indirekt via Disparitätenabbau erfolgt.

Abbildung 3: Kategorisierung der Gefässe des Finanz- und Lastenausgleichs nach Art der Ausgleichswirkung

	Disparitätenabbau	Mindestausstattung	Abgeltung ZentrumsL.	Geo-topo. Zuschuss	Sozio-dem. Zuschuss	Lastenausgleiche
Vertikaler Ausgleich (zwischen Kanton und Gemeinden)		X	X	X	X	X
Horizontaler Ausgleich (zwischen Gemeinden)	X		(X)			X

2.3 Anlass und Zielsetzungen der Erfolgskontrolle

Der Regierungsrat überprüft gemäss Artikel 4 FILAG mindestens alle vier Jahre die Auswirkungen des Gesetzes und legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zu einer Gesetzesänderung vor. Die Evaluation wird jeweils nach Ablauf von vier Vollzugsjahren seit der letzten Überprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle FILAG 2022 wurde untersucht, ob die in Artikel 1 FILAG festgelegten Zielsetzungen mit den bestehenden Instrumenten erreicht werden. Ebenfalls wurden allfällig erforderliche Korrekturmassnahmen identifiziert. Überprüft wurden der Finanzausgleich im engeren Sinne (Disparitätenabbau, Mindestausstattung), die Massnahmen für besonders belastete Gemeinden (Abgeltung Zentrumlasten, geografisch-topografischer Zuschuss, sozio-demografischer Zuschuss) sowie die sechs Lastenausgleiche.

2.4 Vorgehen

Als Grundlage zur Erfolgskontrolle FILAG hat die Finanzdirektion eine externe Evaluation in Auftrag gegeben, die von der Ecoplan AG durchgeführt wurde. Die bernischen Gemeinden wurden dabei im September 2022 in einer Online-Befragung in die Evaluationsarbeiten miteinbezogen. Zudem wurden der VBG sowie die vom FILAG direkt betroffenen Direktionen der Kantonsverwaltung im Rahmen strukturierter Interviews befragt.

Gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation durch die Ecoplan AG, hat der Regierungsrat anschliessend den Handlungsbedarf identifiziert und Optimierungsmöglichkeiten geprüft.

2.5 Veränderungen des FILAG seit der letzten Erfolgskontrolle

Im Vergleich zum Stand von 2016 – dem Zeitpunkt der letzten Erfolgskontrolle FILAG – haben sich die rechtlichen Grundlagen nur wenig verändert. Zu nennen sind aber folgende Entwicklungen:

- Sozio-demografischer Zuschuss: Neu wird in dem für die Zuschüsse massgebenden Index auch die Anzahl Flüchtlinge in einer Gemeinde mitberücksichtigt.
- LA Sozialhilfe: Das im Rahmen der Reform FILAG 2012 eingeführte Bonus-Malus-System wurde im Jahr 2018 durch den Regierungsrat wieder abgeschafft. Unabhängig davon fliessen die Personalkosten der Sozialdienste neu in Form von Pauschalen in den Lastenausgleich ein.
- LA Neue Aufgabenteilung: Im Bereich Asyl und Flüchtlinge sowie in der Volksschule wurden dem Lastenausgleich einige wenige neue Elemente hinzugefügt. Diese fielen etwa zur Hälfte zugunsten des Kantons und der Gemeinden aus. Der Saldo im Lastenausgleich hat sich dadurch kaum verändert.

Aufgrund der Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) könnten sich in den nächsten Jahren weitere Änderungen ergeben, die sich auf die Mechanismen und das Volumen des LA Sozialhilfe auswirken könnten. Genauere Informationen liegen dazu aber noch nicht vor.

3. Ergebnisse der Evaluation

3.1 Gesamtbeurteilung

Mit dem Finanz- und Lastenausgleich sollen im Kanton Bern die Unterschiede zwischen den Gemeinden in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und in ihrer Belastung gemildert werden und es werden ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung angestrebt (Art. 1 FILAG). Die Umsetzung soll mit wirksamen und transparenten Instrumenten erfolgen, denen eine zweckmässige und effiziente Aufgabenteilung zugrunde liegt (Art. 2 FILAG).
Vor dem Hintergrund dieser Ziele und Grundsätze kann in dieser Erfolgskontrolle für die Periode 2016–2021 ein **positives Fazit** zum Finanz- und Lastenausgleich gezogen werden. Durch den direkten Finanzausgleich und die Massnahmen für besonders belastete Gemeinden findet eine angemessene Glättung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Berner Gemeinden statt und dies ermöglicht es jeder Gemeinde, ein Mindestmass an staatlichen Leistungen anzubieten. Die sechs Lastenausgleiche führen zudem zu einer Milderung der Unterschiede in der finanziellen Belastung, indem die Kosten in wichtigen Bereichen solidarisch auf Kanton und Gemeinden verteilt werden. Dieses Ausgleichssystem und die damit verbundene Aufgaben- und Kostenteilung erscheinen zweckmässig und sind bei einer grossen Mehrheit der involvierten Akteurinnen und Akteure gut akzeptiert. In diesem Sinne besteht beim Finanz- und Lastenausgleich aktuell **keine Notwendigkeit grösserer Anpassungen** oder gar eines Systemumbaus.

Einzelne Kritik an Transparenz des Systems und Abgeltung der Zentrumslasten

Der heutige Finanz- und Lastenausgleich mit seinen elf Gefässen ist ein komplexes System, das vielen verschiedenen Umständen und Themenbereichen Rechnung trägt. In der durchgeführten Gemeindebefragung und den Gesprächen mit dem VBG und den kantonalen Direktionen wurde deutlich, dass nicht alle Elemente des Systems für alle Gemeinden nachvollziehbar und genügend transparent sind. Verschiedene kleinere Gemeinden kritisierten beispielsweise den LA Neue Aufgabenteilung, u. a. da dieser viele thematisch unterschiedliche Elemente umfasst. Aus Sicht verschiedener regionaler Zentren sind zudem die Kriterien für den Erhalt von Abgeltungen für Zentrumslasten nicht genügend nachvollziehbar. Obwohl diese Kritik ernst zu nehmen ist, scheint der Trade-off zwischen Komplexität und Korrektheit im Finanz- und Lastenausgleich heute grundsätzlich richtig ausbalanciert. Wesentliche Vereinfachungen würden schnell zu grösseren Ungerechtigkeiten führen. Trotzdem sollte der Aspekt der Komplexität im Auge behalten werden und weitere Erhöhungen der Komplexität nach Möglichkeit vermieden werden.

Während im Finanz- und Lastenausgleich keine klaren kostentreibenden Anreize erkennbar sind, befürworten rund ein Drittel der befragten Gemeinden die Einführung zusätzlicher kostensenkender Anreize. Einen Konsens, welche Instrumente dafür eingesetzt werden sollen, gibt es aber nicht. Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes dürfte aber über Elemente wie einen Selbstbehalt im LA Sozialhilfe diskutiert werden. Unabhängig von der konkreten Form neuer Anreize ist wichtig, dass diese nur dort zweckmässig sind, wo Gemeinden betreffend ihre Kosten auch über einen genügend grossen Handlungsspielraum verfügen.

Optimierungen zur Verringerung von Liquiditätsproblemen und Zinskosten

Heute müssen die Gemeinden ihre Beiträge an einzelne Lastenausgleiche bereits per Ende Juni begleichen, d. h. bevor sie die Mehrheit ihrer Steuereinnahmen erhalten haben. Dies führt bei kleineren Gemeinden z. T. zu Liquiditätsproblemen und Mehrkosten, wenn sie zur Überbrückung Geld am Kapitalmarkt aufnehmen müssen. Zur Lösung dieses Problems schlagen der VBG und einzelne Gemeinden vor, die Zahlungsfristen für die Lastenausgleiche zu verlängern. Dieser Vorschlag hat sowohl Vor- wie auch Nachteile. Einerseits könnte den Gemeinden damit

tatsächlich mehr Spielraum gegeben werden. Andererseits würde das Problem damit auf den Kanton verlagert, der dann unter Umständen selbst mehr Geld aufnehmen und Zinskosten tragen müsste. Trotzdem sollte geprüft werden, ob die Abläufe (Zeitpunkte der Verfügungen, Möglichkeiten für Akonto- oder Ratenzahlungen etc.) noch weiter optimiert werden können, sodass beim Kanton und den Gemeinden möglichst wenig Fremdfinanzierung notwendig ist.

3.2 Finanzstromanalyse

3.2.1 Direkter Finanzausgleich

3.2.1.1 Disparitätenabbau

Im Disparitätenabbau bezahlen überdurchschnittlich finanzstarke Gemeinden, definiert durch einen harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) von über 100, Ausgleichszahlungen an die Gemeinden mit geringeren Steuererträgen. Wie der linke Teil von Abbildung 4 illustriert, führt dies zu einer Glättung der Unterschiede zwischen den Gemeinden. Mit der Mindestausstattung werden dann Gemeinden zusätzlich unterstützt, die auch nach dieser Glättung nur über geringe finanzielle Mittel verfügen (vgl. rechter Teil von Abbildung 4).

Im Disparitätenabbau wird die Grösse der Umverteilungszahlung u. a. durch einen in der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) festgelegten Prozentsatz bestimmt. Dieser Satz beträgt seit der letzten FILAG-Revision 2012 konstant 37 Prozent, d. h. die Differenz des HEI einer Gemeinde zum HEI von 100 wird um 37 Prozent reduziert. Dieser Satz und das daraus errechnete Umverteilungsvolumen bewegen sich damit am unteren Ende des Bereichs, der gesetzlich möglich wäre.[1]

Abbildung 4: Schematische Darstellung der Wirkung von Disparitätenabbau und Mindestausstattung

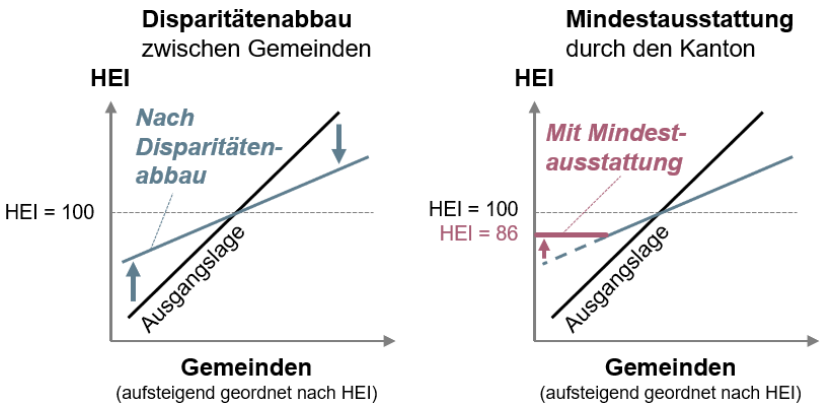

Wirkung der bisherigen Regelung

Das Umverteilungsvolumen im Disparitätenabbau betrug im Jahr 2021 rund CHF 114 Mio. und hat damit seit der letzten Erfolgskontrolle (Wert für das Jahr 2015) um 16 Prozent zugenommen (vgl. Abbildung 5). Dies mag auf den ersten Blick nach einem grossen Anstieg aussehen, entspricht aber in etwa der Veränderung des Gesamtsteuerertrags aller Berner Gemeinden. Im Jahr 2021 gab es 60 Zahler- und 279 Empfängergemeinden. Damit kommen auf eine Zahlergemeinde

[1] Die Grösse des Disparitätensatzes fliesst positiv in die Grösse des Umverteilungsvolumens im Disparitätenabbau ein. Gem. Art. 10 Abs. 3 FILAG ist ein Satz zwischen 37 bis 42 Prozent möglich.

etwa vier Empfängergemeinden, ein Verhältnis, das sich seit dem Jahr 2015 nur wenig verändert hat. Zwar ist die Anzahl der Empfängergemeinden in der Zwischenzeit etwas zurückgegangen. Dazu haben aber auch Gemeindefusionen positiv beigetragen. Dies zeigt auch der Anteil der Bevölkerung wohnhaft in Empfängergemeinden, der sich seit dem Jahr 2015 nur wenig verändert hat.

Trotz der insgesamt stabilen Verhältnisse ist im Hintergrund des Disparitätenabbaus durchaus eine gewisse Dynamik erkennbar: Von den insgesamt 60 Zahlergemeinden im Jahr 2021 hatte nur die Hälfte diesen Status bereits im Jahr 2015 inne. Die andere Hälfte ist erst während diesen Jahren vom Empfänger zum Zahler geworden. Eine fast gleich grosse Bewegung hat vom Kreis der Zahler- hin zu den Empfängergemeinden stattgefunden. In diesem Sinne gab es in den letzten Jahren gewisse Verschiebungen, welche Gemeinden in den Disparitätenabbau einzahlen und welche Gelder daraus beziehen. Diese Ergebnisse zeigen, dass es auch mit dem Disparitätenabbau innerhalb der Gemeindelandschaft zu Verschiebungen kommen kann.

Abbildung 5: Umverteilungsvolumen und Einordnung von Empfänger- und Zahlergemeinden im Disparitätenabbau, Jahr 2015 sowie 2018–2021

	2015	2018	2019	2020	2021
Umverteilungsvolumen in Mio. CHF	**98.1**	**106.3**	**106.0**	**106.6**	**113.7**
Empfängergemeinden					
Anzahl	297	296	286	280	279
Anteil an Gesamtzahl Gemeinden	83%	85%	83%	82%	82%
Anteil der Bevölkerung an Gesamtbevölkerung des Kantons	63%	65%	63%	62%	63%
Durchschnittlicher Pro-Kopf-Betrag in CHF (= erhaltene Leistungen)	233	239	236	237	240
Zahlergemeinden					
Anzahl	59	51	60	62	60
Durchschnittlicher Pro-Kopf-Betrag in CHF (= geleistete Zahlungen)	206	238	223	228	248

Bemerkung: Zur Berechnung des Anteils der Gemeinden wurde der Gemeindestand des jeweiligen Jahres unterlegt.

Wie Abbildung 6 illustriert, sind die Zahlergemeinden mehrheitlich urban geprägt. Folglich findet beim Disparitätenabbau eine Umverteilung von urbanen zu ländlichen Gemeinden statt. Die Zahlergemeinden leisteten im Jahr 2021 durchschnittlich CHF 248 pro Kopf, während die Empfängergemeinden im Mittel rund CHF 240 pro Kopf erhielten. Die höchsten Ausgleichszahlungen leistete die Gemeinde Saanen mit einem Pro-Kopf-Betrag von CHF 2'456. Rebévelier profitierte im Jahr 2021 am stärksten vom Disparitätenabbau mit einem Betrag von CHF 557 pro Kopf.

Interessant ist das Muster, wie sich die Pro-Kopf-Beiträge über die Zeit verändert haben. Bei den Empfängergemeinden sind die erhaltenen Pro-Kopf-Leistungen zwischen den Jahren 2015 und 2021 im Durchschnitt nur wenig angestiegen. Demgegenüber ist derselbe Wert der Zahlergemeinden innerhalb von fünf Jahren um rund 20 Prozent grösser geworden. Besonders ins Gewicht fallen dabei die Anstiege der grössten Zahlergemeinden: Die Pro-Kopf-Beiträge der fünf grössten Zahlergemeinden sind im Schnitt um mehr als einen Drittel angestiegen. Im Fall der Gemeinde Saanen ist der Wert heute sogar um 57 Prozent grösser als noch im Jahr 2015. Damit hat sich die bereits früher bestehende Tendenz weiterverstärkt, dass wenige Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Steuererträgen via dem Disparitätenabbau eine deutlich grössere Gruppe von Empfängergemeinden unterstützen. Dieser Mechanismus ist aber vom Disparitätenabbau als

Ausgleichssystem konzeptionell auch so gewollt. Hinzu kommt, dass die grössten Zahlergemeinden auch nach dem Disparitätenabbau noch über überdurchschnittliche finanzielle Mittel verfügen. Der HEI der Gemeinde Saanen sinkt durch den Disparitätenabbau zwar substanziell, von 348 auf 256, ist danach aber immer noch fast drei Mal so hoch wie der HEI des Durchschnitts aller Gemeinden nach dem Disparitätenabbau.

Abbildung 6: Disparitätenabbau: Empfänger- und Zahlergemeinden für das Jahr 2021

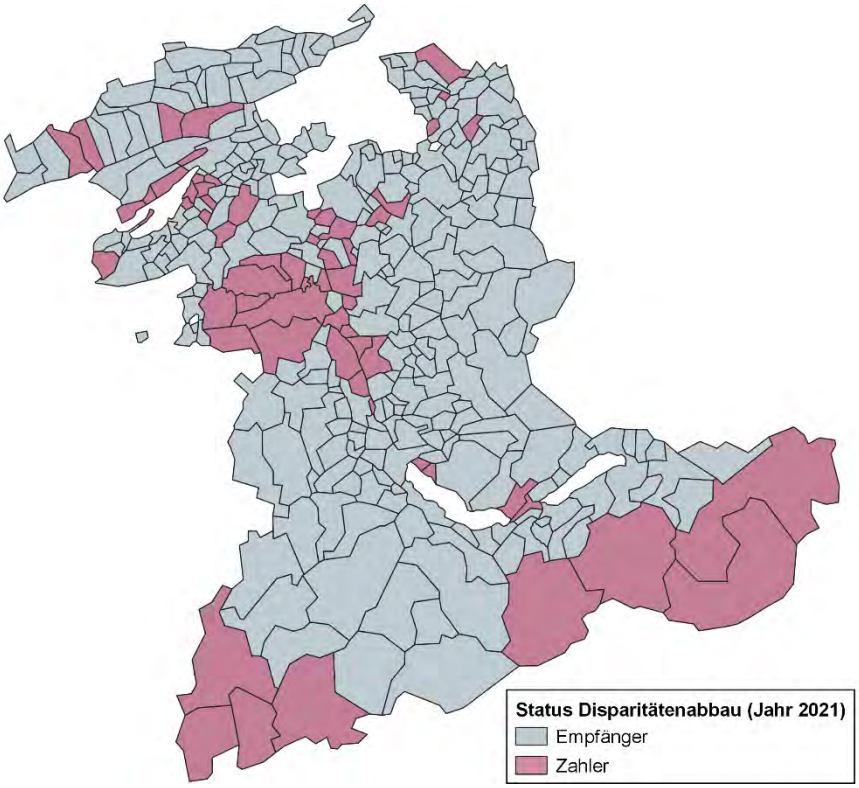

3.2.1.2 Mindestausstattung

Gemeinden haben Anspruch auf eine Mindestausstattung, wenn deren HEI nach dem Disparitätenabbau den Mindestwert von 86 nicht erreicht (Art. 8 Abs. 2 FILAV). In solchen Fällen wird die Lücke zum Mindestwert durch Zahlungen des Kantons aufgefüllt. Befindet sich eine Gemeinde trotz eines HEI von unter 86 in einer finanziell sehr guten Situation, kann die Mindestausstattung ganz oder teilweise verweigert werden. Als Entscheidungsgrundlage wird dafür ein Kennzahlenmix aus Zinsbelastung, Bruttoverschuldungsanteil und Eigenkapital pro Einwohnerin und Einwohner herangezogen (Art. 19 FILAV).

Wirkung der bisherigen Regelung

Wie Abbildung 7 zeigt, betrug das Volumen der Mindestausstattung im Jahr 2021 rund CHF 30 Mio. und ist damit seit dem Jahr 2015 um rund 10 Prozent zurückgegangen. Im Jahr 2021 erhielten 154 Gemeinden entsprechende Zahlungen, d. h. rund 45 Prozent aller Berner Gemeinden. Auch aus dieser Perspektive hat es in den letzten Jahren einen Rückgang gegeben (-17 Empfängergemeinden seit 2015), wobei dies zu zwei Dritteln auf Gemeindefusionen zurückzuführen ist.

Abbildung 7: Volumen der Mindestausstattung und Einordnung der Empfängergemeinden, Jahr 2015 sowie 2018–2021

	2015	2018	2019	2020	2021
Volumen in Mio. CHF	34.3	33.2	30.7	29.4	30.4
Empfängergemeinden					
Anzahl	171	163	153	152	154
Anteil an Gesamtzahl Gemeinden	48%	47%	44%	44%	45%
Anteil der Bevölkerung an Gesamtbevölkerung des Kantons	22%	20%	18%	18%	19%
Durchschnittlicher Pro-Kopf-Betrag in CHF (= erhaltene Leistungen)	194	206	210	198	194

Bemerkung: Zur Berechnung des Anteils der Gemeinden wurde der Gemeindestand des jeweiligen Jahres unterlegt.

Die vom Kanton geleisteten Beiträge gingen grossmehrheitlich an ländlich geprägte Gemeinden (vgl. Karte in Abbildung 8). Im Schnitt wurden rund CHF 200 pro Kopf ausbezahlt. Die höchsten Pro-Kopf-Beiträge erhielt im Jahr 2021 die Gemeinde Horrenbach-Buchen (CHF 629 pro Einwohnerin und Einwohner), die geringsten mit CHF 3 die Gemeinde Kernenried. Aufgrund anderweitig komfortabler Finanzlage wurden den Gemeinden Reisiswil und Seehof die Mindestausstattung im Jahr 2021 teilweise gekürzt.

Abbildung 8: Mindestausstattung pro Kopf der Gemeinden für das Jahr 2021

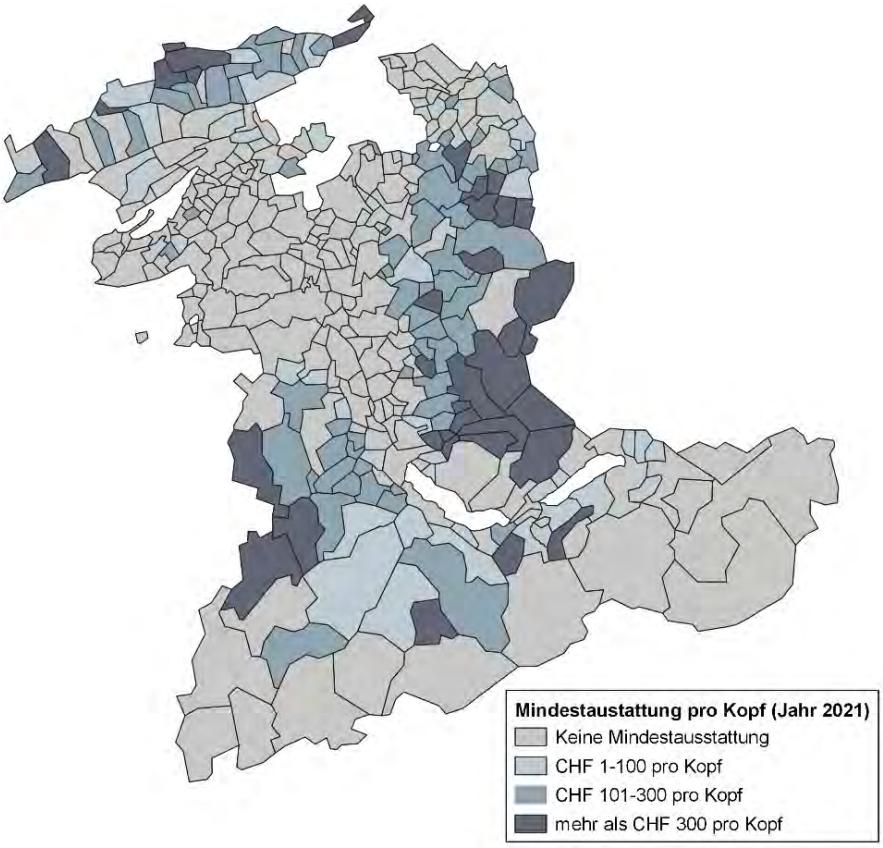

Neben der Betrachtung des aktuellen Stands ist wiederum die Dynamik bei der Zusammensetzung der Empfängergemeinden interessant: Beziehen die betroffenen Gemeinden über viele Jahre hinweg Mindestausstattung oder gibt es solche, die diese nur temporär benötigen? Hier zeigt sich ein relativ eindeutiges Bild. Im Jahr 2015 haben rund 160 Gemeinden Gelder aus der Mindestausstattung erhalten und waren nicht in eine Gemeindefusion involviert. Von diesen 160

Gemeinden haben rund 80 Prozent zwischen den Jahren 2015 und 2021 in jedem Jahr von der Mindestausstattung profitiert. Mit anderen Worten hilft die Mindestausstattung bei mehr als einem Drittel der Berner Gemeinden mit, das vom Kanton vorgesehene Mindestmass an Einnahmen zu generieren.

3.2.1.3 Saldo-Wirkung im direkten Finanzausgleich

Das FILAG strebt das Ziel ausgewogener **Steuerbelastungen** zwischen den Gemeinden an, wobei die Bedeutung finanzstarker Gemeinden für den Kanton anerkannt wird. Wie wirken Disparitätenabbau und Mindestausstattung in dieser Hinsicht? Kausal lässt sich diese Frage nicht beantworten, da die Gemeinden direktdemokratisch über die Höhe ihrer Steuern entscheiden. Im Sinne einer deskriptiven Analyse zeigt Abbildung 9 den Verlauf verschiedener Indikatoren zur Höhe der Steueranlagen in den Berner Gemeinden. Dabei wird deutlich, dass die Streuung der Steueranlagen, gemessen durch die Standardabweichung, zwischen den Jahren 2012 und 2019 leicht abgenommen hat. Mit dem Jahr 2020 ist die Streuung aber wieder leicht angestiegen.

Abbildung 9: Statistiken zur Höhe der Steueranlagen für natürliche Personen der Berner Gemeinden, Jahr 2012 sowie 2015–2021

Jahr	2012	…	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Mittelwert	1.693		1.719	1.721	1.719	1.718	1.712	1.705	1.705
Standardabweichung	0.212		0.200	0.197	0.196	0.197	0.196	0.201	0.200
Minimum	0.84		0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89
25% Quantil	1.59		1.59	1.60	1.60	1.60	1.60	1.60	1.60
Median	1.70		1.74	1.74	1.74	1.74	1.73	1.72	1.71
75% Quantil	1.84		1.85	1.85	1.85	1.85	1.85	1.84	1.84
Maximum	2.28		2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20	2.20

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Analyse der Verteilung der Steueranlagen anhand des Minimums, des Maximums, des Medians und Quantilen. Der Unterschied zwischen hohen und tiefen Steueranlagen hat seit dem Jahr 2012 zwar leicht abgenommen. Seit dem Jahr 2015 ist aber keine weitere Annäherung mehr zu beobachten. Hinsichtlich des Ziels des FILAG, für ausgewogene Steuerverhältnisse unter den Berner Gemeinden zu sorgen, gab es in der Periode 2016 bis 2021 keine weiteren Fortschritte mehr.

3.2.2 Massnahmen für besonders belastete Gemeinden

Neben dem direkten Finanzausgleich werden Gemeinden mit besonders grossen Lasten zusätzlich abgegolten. Abbildung 10 gibt einen Überblick über die drei dafür vorgesehenen Instrumente. Diese werden in der Folge genauer analysiert.

Abbildung 10: Überblick über die Massnahmen für besonders belastete Gemeinden

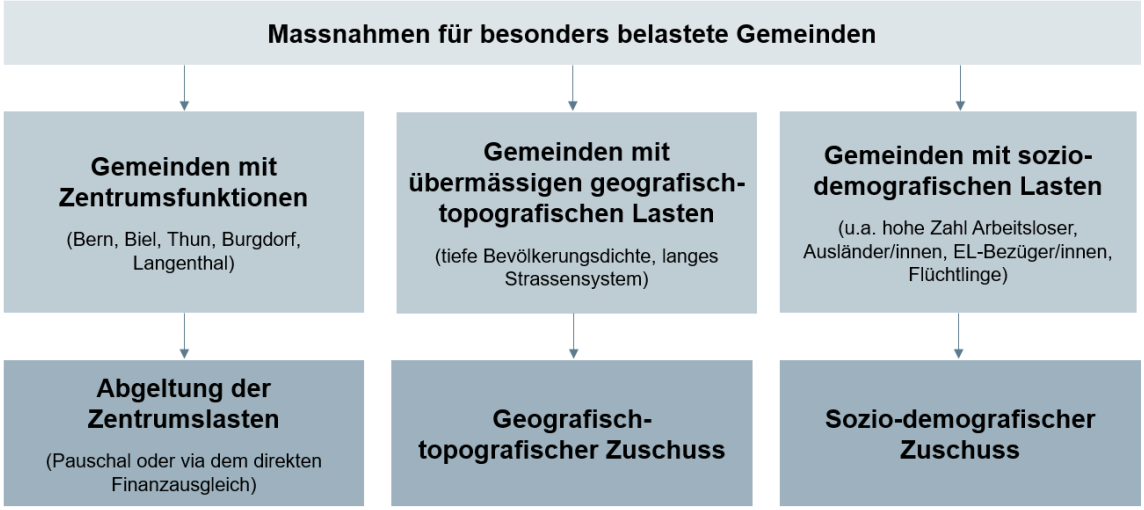

3.2.2.1 Abgeltung der Zentrumslasten

Kreis der abgeltungsberechtigen Städte

Zentrumslasten im Sinne des Berner Finanz- und Lastenausgleichs sind von Städten erbrachte Leistungen, «von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitiert, ohne dafür voll zu bezahlen».[2] Als Städte mit entsprechenden Zentrumslasten gelten gemäss Gesetz Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal (Art. 13 FILAG). Deren Zentrumslasten werden periodisch erhoben und die Abgeltung vom Regierungsrat festgelegt. Berücksichtigt werden dabei die Nettozentrumslasten, d. h. von den Lasten werden Zentrumsnutzen wie Standortvorteile wieder abgezogen. Ebenso wird ein Abzug vorgenommen, wenn Städte Möglichkeiten zur Eigenfinanzierung von Leistungen (z. B. durch die Erhebung von Gebühren zur Benutzung) ungenutzt lassen.

Der im Gesetz festgeschriebene Kreis abgeltungsberechtigter Städte wurde so festgelegt, dass sie der Kategorisierung der kantonalen Raumplanung entspricht (vgl. Abbildung 11). Gewählt wurden die Städte der Stufen 1 bis 3 nach der wirtschaftspolitischen Steuerung. Einzige Ausnahme davon ist die Gemeinde Interlaken, die keine Abgeltung der Zentrumslasten erhält, da sie mit knapp 6'000 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlicher kleiner ist als Burgdorf und Langenthal (beide rund 16'000 Einwohner/-innen) und zusammen mit ihren Nachbarsgemeinden ein relativ geschlossenes Siedlungsgebiet bildet.3

[2] Vgl. Kanton Bern (2021), S. 1.
[3] Vgl. Ecoplan (2021).

Abbildung 11: Zentralitätsstruktur für den Kanton Bern gemäss Richtplan 2030

	Stufe	Wirtschaftspolitische Steuerung	Regionalpolitische Steuerung
1	Zentren von nationaler Bedeutung	Bern	
2	Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3	Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	8 Städte wie z. B. Saint-Imier, Lyss, Langnau, Frutigen.
4	Regionale Zentren der 4. Stufe		34 Städte wie z. B. Aarberg, Herzogenbuchsee und Münsingen
4	Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		5 Zentren darunter Adelboden und Grindelwald

Der Regierungsrat begründete in seinem letzten Bericht zur Erfolgskontrolle FILAG im Jahr 2016 die Wahl der abgeltungsberechtigen Städte zudem u. a. auch damit, dass die fünf Städte Bern, Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf über ein Stadttheater und mehrere grössere und bedeutende Museen verfügen, die beachtliche Lasten im Kulturbereich generieren.

Instrumente zur Abgeltung der Zentrumslasten

Die Abgeltung der Nettozentrumslasten erfolgt durch zwei Elemente, die aber nicht für alle fünf Städte gleich zur Anwendung kommen:

- **Pauschale Abgeltung hoher Lasten**: Die Städte Bern, Biel und Thun erhalten vom Kanton einen Zuschuss zur Abgeltung ihrer überdurchschnittlichen Zentrumslasten in den Bereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur. Burgdorf und Langenthal erhalten keine pauschale Abgeltung, da diese gemäss Kategorisierung des Richtplans Zentren der Stufe 3 darstellen.
- **Abzug verbleibender Zentrumslasten im Disparitätenabbau**: Alle nicht pauschal abgegoltenen Zentrumslasten der Städte Bern, Biel und Thun werden bei der Berechnung ihres HEI abgezogen. Bei den Städten Burgdorf und Langenthal wird die gesamte Höhe der Zentrumslasten berücksichtigt. Der harmonisierte Steuerertrag bildet die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Disparitätenabbaus. Damit erfolgt zusätzlich eine indirekte Abgeltung der Zentrumslasten, indem die fünf Städte auf Kosten der anderen Gemeinden höhere Zuschüsse im Disparitätenabbau erhalten oder geringere Beiträge leisten müssen.

Die Städte Bern, Biel und Thun errechnen jährlich ihre Zentrumslasten neu, wobei jeweils auf eine periodisch aktualisierte, standardisierte Methodik zurückgegriffen wird. Die kleineren Städte berechnen ihre Lasten im Rahmen der gemäss Art. 13 Abs. 2 FILAG vorgesehenen periodischen Erfassung neu. Trotzdem gibt es auch bei den Werten für Bern, Biel und Thun eine gewisse Konstanz. In den letzten Jahren war es die Praxis des Regierungsrates, bei der Definition der Höhe der pauschalen Abgeltungen und der abzugsberechtigten übrigen Zentrumslasten auf die Werte des Jahres 2018 zurückzugreifen, dem Jahr, in dem die Kostenschlüssel das letzte Mal aktualisiert worden sind.

Abgeltung von Zentrumslasten in anderen Kantonen (Auswahl)

Dass Städte mit Zentrumsfunktionen eine gewisse Entschädigung für die damit verbundenen Lasten erhalten, ist eine schweizweit verbreitete Praxis. Auch die zur Bezifferung der Lasten angewandte Methodik unterscheidet sich in Bern nur wenig von dem in anderen Kantonen üblichen Vorgehen. Die Grösse des Kreises der abgeltungsberechtigen Städte ist je nach Kanton unterschiedlich:

- **Kanton Zürich**: Die Städte Zürich und Winterthur erhalten eine pauschale Abgeltung ihrer Zentrumslasten durch den Kanton (vertikal). Städte wie Uster erhalten keine Abgeltung.[4]
- **Kanton St. Gallen**: Nur die Zentrumslasten der Stadt St. Gallen werden entschädigt, analog zu Zürich mittels einer pauschalen Abgeltung durch den Kanton (vertikal). Wil und Gossau erhalten keine Abgeltung.[5]
- **Kanton Luzern**: Die Städte Luzern und Sursee erhalten eine indirekte Abgeltung ihrer Zentrumslasten via horizontaler Finanzausgleich, da sie als Haupt- oder Regionalzentrum klassifiziert sind und Nettoempfänger im horizontalen Finanzausgleich sind. Die anderen Regionalzentren Hochdorf, Wilisau und Schüpfheim erhalten aufgrund ihres Status als Nettozahler im Finanzausgleich keine Beiträge.
- **Kanton Solothurn**: Die Zentrumslasten der Städte Solothurn, Olten und Grenchen werden zu einem festgelegten Prozentsatz pauschal durch den Kanton entschädigt.[6]

Fazit*:* Vor dem Hintergrund des Vorgehens in anderen Kantonen erscheint das im Kanton Bern gewählte Vorgehen mit der Beschränkung der Abgeltung der Zentrumslasten der wichtigsten Städte nachvollziehbar. Der Kreis der abgeltungsberechtigen Städte ist im Vergleich mit anderen Kantonen eher breit gefasst.

Höhe der Abgeltungen und Auswirkungen der Reform 2018/19

Abbildung 12 zeigt die Höhe der ausgewiesenen und im Endeffekt abgegoltenen Zentrumslasten der fünf anspruchsberechtigen Städte für das Jahr 2019. In diesem Jahr wurden die Lasten für alle fünf Städte letztmalig umfassend aktualisiert. Die relevanten Werte – die Höhe der pauschalen Abgeltungen und der Abgeltungen der verbleibenden Lasten via Disparitätenabbau – berechnen sich dabei wie folgt:

- Die pauschalen Abgeltungen für Bern, Biel und Thun betragen 63,1 Prozent der Zentrumslasten des Jahres 2018. Dieser Prozentsatz kam zu Stande, da der Regierungsrat im Jahr 2019 aus finanzpolitischen Gründen auf eine Erhöhung der pauschalen Abgeltungen verzichtete. Entsprechend wurde der Prozentsatz so festgelegt, dass die Höhe der pauschalen Abgeltung gegenüber den Vorjahren unverändert blieb.[7]
- Auch die anrechenbaren verbleibenden Zentrumslasten wurden auf den Stand von 2018 fixiert und betragen damit 36,9 Prozent der damaligen Zentrumslasten. Je nach Höhe der Steuererträge und der damit verbundenen Position im Vergleich zu anderen Gemeinden wirkt sich dies im Disparitätenabbau aber unterschiedlich aus.

Wie Abbildung 12 zeigt, fallen rund 60 Prozent aller Zentrumslasten bei der Stadt Bern an. Diese wurden im Jahr 2019 mit den beiden erwähnten Instrumenten mit CHF 72 Mio. zu insgesamt 74 Prozent abgegolten. Die Lasten von Biel und Thun sind deutlich geringer, werden aber zu einem vergleichbar grossen Anteil entschädigt. Nochmals deutlich kleiner sind die Zentrumslasten von

[4] Vgl. Kanton Zürich (2023).
[5] Vgl. Ecoplan (2017b) bzw. Art. 24 und 25 des St. Galler Finanzausgleichsgesetzes.
[6] Vgl. Greiwe; Strebel (2020).
[7] Vgl. Kanton Bern (2021).

Burgdorf und Langenthal. Diese werden ausschliesslich via Disparitätenabbau und damit nur zu 31 Prozent bzw. 39 Prozent abgegolten. In der Summe wurden im Jahr 2019 Zentrumslasten in der Höhe von rund CHF 111 Mio. entschädigt; zu rund vier Fünfteln via pauschale Abgeltungen durch den Kanton, zu einem Fünftel durch die anderen Gemeinden via Disparitätenabbau.

Abbildung 12: Höhe der Zentrumslasten und deren Abgeltung, Jahr 2019 (basierend auf den Datengrundlagen des Jahres 2018)

Aufgabenbereich	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal
	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF
Privater Verkehr	47’560	13’226	9’335	4’252	3’771
Öffentliche Sicherheit	9’798	1’622	1’025	218	419
Gästeinfrastruktur	18’333	7’100	1’774	471	445
Sport	12’160	5’280	1’762	1’191	2’069
Soziale Sicherheit	1’677	1’024	98	283	180
Kultur	23’479	8’273	2’854	608	1’448
Zwischentotal (= Brutto-Zentrumslasten)	113’008	36’525	16’847	7’022	8’332
./. Zentrumsnutzen Agglomeration	-9’606	-3’105	-1’432	-597	n/a
./. Standortvorteile, Eigenfinanzierung	-5’889	-1’742	-580	-280	-435
Total Netto-Zentrumlasten	**97’513**	**31’678**	**14’836**	**6’145**	**7’897**
Pauschale Abgeltung (A)	61’506	19’981	9’357	n/a	n/a
Abzug im direkten Finanzausgleich	36’008	11’697	5’478	6’145	7’897
Effekt Abzug im Finanzausgleich (B)	10’886	2’991	844	1’881	3’067
Total Abgeltung Zentrumslasten (= A+B)	**72’392**	**22’972**	**10’201**	**1’881**	**3’067**
Total Abgeltung in %	*74%*	*73%*	*69%*	*31%*	*39%*

Wie hat sich die Abgeltung der Zentrumslasten in den letzten Jahren verändert? Auskunft darüber gibt Abbildung 13. Sie zeigt, dass die pauschalen Abgeltungen der Zentrumslasten seit dem Jahr 2015 insgesamt unverändert geblieben sind. Um rund CHF 10 Mio. erhöht hat sich hingegen die Abgeltung via Disparitätenabbau, wobei dieser Anstieg auf die zwischen den Jahren 2018 und 2019 vom Regierungsrat beschlossenen Änderungen der Datengrundlagen zurückzuführen ist. Damals wurde für die pauschale Abgeltung der Anteil von 61.1 Prozent der Zentrumslasten vom Jahr 2018 festgelegt. Zuvor waren es 80 Prozent der Lasten vom Jahr 2008. Der neu geringere Prozentanteil der pauschalen Abgeltung hatte zur Folge, dass die anrechenbaren verbleibenden Zentrumslasten angestiegen sind und damit auch die Abgeltung via Disparitätenabbau. Der Anstieg dieser Form der Abgeltung ging somit vollständig zulasten der anderen Gemeinden.

Abbildung 13: Entwicklung der Abgeltung der Zentrumslasten in den zwei Instrumenten Jahre 2015 und 2021, inklusive Veränderung durch die Revision 2018/2019

Art der Abgeltung	Jahr 2015	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2021	Δ 15-21
über alle Städte hinweg	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in %
Pauschale Abgeltung	90’844	90’844	90’844	90’844	0%
Abzug via Disparitätenabbau	9’897	9’843	19’677	19’658	+99%
Total Abgeltung	**100’741**	**100’687**	**110’521**	**110’502**	**+10%**

3.2.2.2 Geografisch-topografischer Zuschuss

Überblick

Gemeinden, die aufgrund ihrer geografisch-topografischen Lage übermässig stark belastet sind, erhalten im Rahmen des Finanzausgleichs zusätzliche Unterstützungszahlungen durch den Kanton. Der geografisch-topografische Zuschuss ist konzeptionell in zwei Elemente gegliedert (Art. 11ff FILAV):

- **Zuschuss Fläche**: Eine Gemeinde erhält zusätzliche Mittel, wenn deren Fläche pro Einwohner/-in grösser ist als 80 Prozent des Medians aller Berner Gemeinden. Damit werden besonders dünn besiedelte Gemeinden unterstützt.
- **Zuschuss Strassenlänge**: Eine Gemeinde erhält zusätzliche Zuschüsse, wenn deren Strassennetz pro Einwohner/-in länger ist als 80 Prozent des Medians aller Berner Gemeinden. Davon profitieren Gemeinden mit zersiedelten Strukturen, welche ein weit verzweigtes Strassennetz notwendig machen.

Die genaue Höhe der Zuschüsse wird anhand entsprechender Formeln berechnet. Die Zuschüsse betragen insgesamt aber maximal CHF 1'200 pro Einwohnerin und Einwohner. Analog zur Mindestausstattung kann der Kanton auch den geografisch-topografischen Zuschuss kürzen, wenn sich eine Gemeinde auch ohne diesen in einer komfortablen finanziellen Lage befindet.

Finanzielle Auswirkungen

Abbildung 14 zeigt die Entwicklung des finanziellen Volumens und der Anzahl der Empfängergemeinden im geografisch-topografischen Zuschuss. Das Volumen ist zwischen den Jahren 2015 und 2021 praktisch unverändert geblieben. Dies ist nicht weiter erstaunlich, da sich die Kriterien für den Zuschuss auf Faktoren beziehen, die sich nur wenig verändern. In der Summe profitieren rund zwei Drittel der Berner Gemeinden von geografisch-topografischen Zuschüssen, insbesondere solche aus ländlichen Gebieten. In den betroffenen Gemeinden lebt etwa 27 Prozent der Berner Bevölkerung.

Die relative Stabilität zeigt sich auch bei der Entwicklung der Anzahl Gemeinden, die zwischen den Jahren 2015 und 2021 Zuschüsse erhalten haben. Von den 242 Bezügergemeinden im Jahr 2015 haben nur 19 nicht auch in jedem der folgenden Jahren einen Zuschuss erhalten. Rund zwei Drittel dieser 19 Fälle stehen aber in Zusammenhang mit Gemeindefusionen. Im Vergleich der Jahre 2015 und 2021 haben damit nur sechs Gemeinden den Zuschuss unabhängig von Gemeindefusionen verloren. Im selben Zeitraum sind vier neue Bezügergemeinden dazukommen.

Abbildung 14: Volumen des geografisch-topografischen Zuschusses und Anzahl der Empfängergemeinden, Jahr 2015 sowie 2018–2021

	2015	…	2018	2019	2020	2021
Volumen in Mio. CHF	38.69		38.66	38.68	38.70	38.71
Empfängergemeinden						
Anzahl	242		236	236	226	226
Anteil an Gesamtzahl Gemeinden	68%		68%	68%	66%	67%
Anteil der Bevölkerung an Gesamtbevölkerung des Kantons	28%		27%	27%	27%	27%
Durchschnittlicher Pro-Kopf-Betrag in CHF (= erhaltene Leistungen)	190		191	191	200	199

Bemerkung: Zur Berechnung des Anteils der Gemeinden wurde der Gemeindestand des jeweiligen Jahres unterlegt.

In der Pro-Kopf-Perspektive sind die durchschnittlichen Zuschüsse zwischen den Jahren 2015 und 2021 geringfügig gestiegen und betrugen im Jahr 2021 rund CHF 200. Wie Abbildung 15 illustriert, erhalten rund 70 Prozent aller Bezügergemeinden Beiträge in der Höhe von 0 bis 2 Steueranlagezehnteln. Es gibt aber auch Gemeinden, bei denen der geografisch-topografische Zuschuss stärker ins Gewicht fällt. Bei sieben Gemeinden hat er den Wert von mehr als 10 Steueranlagezehnteln (u. a. Horrenbach-Buchen, Schelten und Seehof). Erwartungsgemäss handelt es sich dabei um ländlich geprägte, dünn besiedelte Gebiete.

Im Jahr 2022 wurde der geografisch-topografische Zuschuss von vier Gemeinden gekürzt (bei Guttannen und Saanen vollständig, bei Berken und Bleienbach zu kleinen Teilen).

Abbildung 15: Wert der geografisch-topografischen Zuschüsse in Steueranlagezehntel der jeweiligen Gemeinde, Jahr 2021

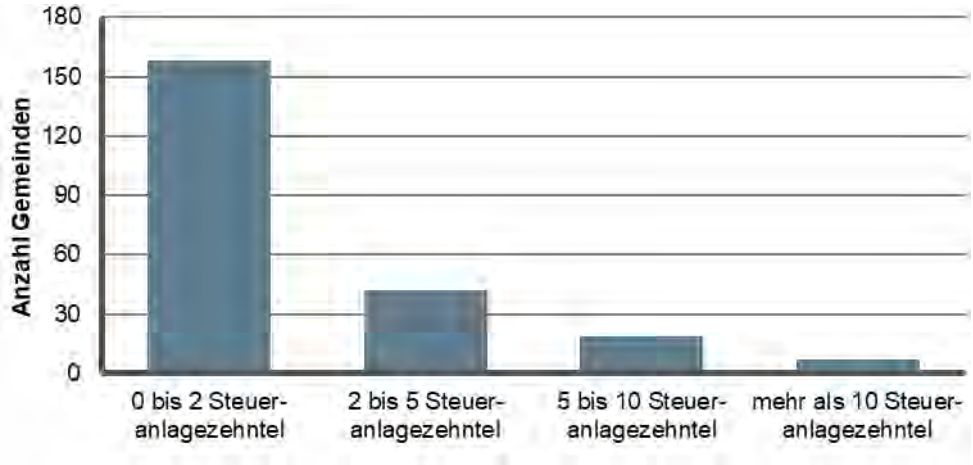

3.2.2.3 Sozio-demografischer Zuschuss

Gemeinden, die aufgrund ihrer sozio-demografischen Situation belastet sind, erhalten ebenfalls einen jährlichen Zuschuss vom Kanton. Massgebend für den Erhalt des Zuschusses ist ein Soziallastenindex, der folgende Faktoren beinhaltet (Art. 15 FILAV):

- Anteil an Arbeitslosen an der Wohnbevölkerung
- Anteil an Ausländerinnen und Ausländern an der Wohnbevölkerung
- Anteil an EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern an der Wohnbevölkerung
- Anteil an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung

In der Praxis erhalten in der Regel sämtliche Gemeinden einen Zuschuss. Dessen Höhe wird mit einer Formel berechnet und korreliert mit dem Betrag, den die Gemeinden als Selbstbehalt bei der Finanzierung der Sozialhilfe leisten müssen (Art. 21b Abs. 2 FILAG).

Finanzielle Auswirkungen

Das Gesamtvolumen des sozio-demografischen Zuschusses umfasst im Jahr 2021 insgesamt CHF 15,8 Mio. und ist damit gegenüber dem Jahr 2015 um fast einen Viertel angestiegen. In der Pro-Kopf-Perspektive beträgt der Anstieg rund 20 Prozent.

Abbildung 16 zeigt, welche Gemeinden vom sozio-demografischen Zuschuss profitieren. Dazu wurden die Gemeinden nach Urbanisierungsgrad kategorisiert, dies vor dem Hintergrund, dass

die Zuschüsse an die Gemeinden nicht nach deren Finanzkraft, sondern nach deren sozialen Lasten verteilt werden. Wie die Auswertung zeigt, gehen die meisten Beiträge an dicht besiedelte Gemeinden. Beispielsweise erhält die Stadt Biel mit CHF 31 den höchsten Pro-Kopf-Beitrag aller Gemeinden. In sämtlichen Gemeinden machen die Zuschüsse aber weniger als einen halben Steueranlagezehntel aus, fallen also insgesamt vergleichsweise wenig ins Gewicht.

Abbildung 16: Sozio-demografische Zuschüsse nach Urbanisierungsgrad der Gemeinden gemäss dem Bundesamt für Statistik, Jahr 2021

	Geringbesiedeltes Gebiet	Mitteldicht besiedeltes Gebiet	Dichtbesiedeltes Gebiet
Anzahl Gemeinden	215	109	15
Erhaltene Zahlungen in Mio. CHF	2.6	5.9	7.3
Anteil erhaltener Zahlungen	16%	37%	46%
Anteil Bevölkerung	26%	38%	35%
Durchschnittlicher Pro Kopf Beitrag in CHF	8.2	12.3	17.5

3.2.3 Lastenausgleiche

3.2.3.1 Gesamtbetrachtung – Entwicklung der totalen Ausgaben im Lastenausgleich

Der Lastenausgleich soll die Unterschiede in der Belastung der Gemeinden lindern (Art. 1 FILAG). Abbildung 17 gibt einen schematischen Überblick über die sechs dazugehörigen Gefässe.

Abbildung 17: Überblick der Gefässe des Lastenausgleichs gem. Art. 22ff FILAG

Ergänzend dazu zeigt Abbildung 18 die Entwicklung der Gesamtausgaben in den Lastenausgleichsgefässen der Jahre 2015 bis 2021. In diesem Zeitraum ist das Gesamtvolumen des Lastenausgleichs um 14 Prozent angestiegen und belief sich im Jahr 2021 auf CHF 3,34 Mia. Bei sämtlichen Lastenausgleichen ist ein Anstieg der Kosten zu beobachten. Am stärksten ins Gewicht fiel dabei das Wachstum LA Lehrergehälter (CHF 229 Mio., +20 %). Auch das Volumen im LA Sozialhilfe ist angestiegen (CHF 79 Mio., +8 %), im Gegensatz zur Periode der letzten Erfolgskontrolle (2008–2015) ist dessen Wachstum aber deutlich abgeflacht.

In Abbildung 18 nicht enthalten ist der LA Neue Aufgabenteilung, da es sich dabei um ein reines Ausgleichsgefäss zwischen dem Kanton und den Gemeinden handelt (vgl. Kapitel 3.2.3.6). Das Gesamtvolumen beläuft sich deshalb per Definition auf null. Die Beiträge der Gemeinden isoliert betrachtet, beliefen sich diese im Jahr 2021 auf CHF 189 Mio. Gegenüber dem Jahr 2015 bedeutet dies ein Anstieg von 0,4 Prozent, da dem Lastenausgleich seither nur wenige neue Elemente hinzugefügt wurden.

Abbildung 18: Entwicklung der Gesamtvolumen in den Lastenausgleichen (= Beiträge Kantone und Gemeinden), Jahr 2015 sowie 2018–2021, in Mio. CHF

	2015 …	2018	2019	2020	2021
LA Lehrergehälter	1’143	1’238	1’285	1’332	1’372
LA Sozialhilfe	983	1’055	1’032	1’059	1’062
LA Sozialversicherung EL	430	451	460	470	487
LA Familienzulagen für Nichterwerbstätige	8	9	12	9	12
LA Öffentlicher Verkehr	362	383	383	425	407
Total Volumen Lastenausgleiche	**2’927**	**3’135**	**3’173**	**3’295**	**3’339**

Bemerkung: Da es sich hier um eine Gesamtbetrachtung der Ausgaben des Kantons und der Gemeinden handelt, summiert sich der Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung zu Null.

In den folgenden Abschnitten wird die Entwicklung in den verschiedenen Lastenausgleichen genauer beleuchtet und, wo möglich, deren Verteilungswirkung analysiert.

3.2.3.2 LA Lehrergehälter Volksschule

Überblick und Verteilungsmechanismus

Das Finanzierungssystem der Gehaltskosten für Lehrpersonen der Volksschule ist in einem zweistufigen Modell organisiert (vgl. Abbildung 19):

- In einer ersten Stufe fliessen die insgesamt anfallenden Gehaltskosten je zur Hälfte in einen solidarischen und eigenverantwortlichen Teil. Die Kosten im solidarisch finanzierten Element werden vollständig vom Kanton getragen.
- Für die Kosten des eigenverantwortlich finanzierten Elements kommen grundsätzlich die Gemeinden auf. Sie werden dabei aber durch Schülerbeiträge des Kantons zusätzlich unterstützt. Diese betragen über alle Gemeinden hinweg 40 Prozent des eigenverantwortlichen Teils, fallen aber je nach topografisch-demografischer und sozialer Belastung einer Gemeinde unterschiedlich gross aus. Der noch übrigbleibende Teil der Kosten trägt jede Gemeinde selbst.

Abbildung 19: Finanzierungssystem der Gehaltskosten für Lehrpersonen der Volksschule

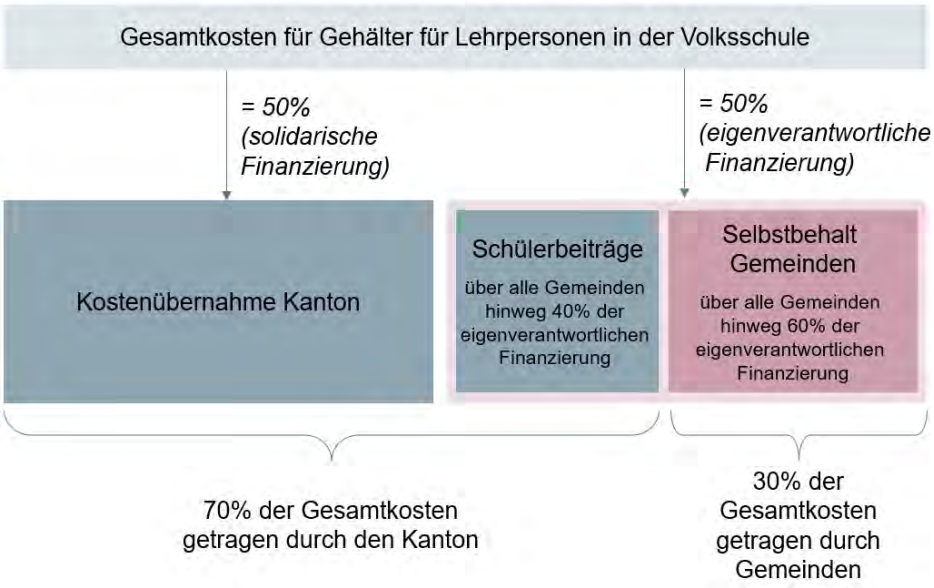

In der Summe trägt der Kanton damit insgesamt 70 Prozent der Gehaltskosten, während alle Gemeinden zusammen für die übrigen 30 Prozent aufkommen müssen. Auf Ebene der einzelnen Gemeinden kann die effektive Belastung aber unterschiedlich hoch ausfallen. Dies aus zwei Gründen: Einerseits sind die Schülerbeiträge – wie erwähnt – von der sozialen und geografisch-topografischen Belastung abhängig. Gemeinden mit hohen Werten beim dazugehörigen Schullasten- bzw. Schulsozialindex erhalten höhere Schülerbeiträge. Andererseits sind auch die effektiven Gehaltskosten einer Gemeinde relevant. Bei Gemeinden mit Gehaltskosten unter dem Durchschnitt aller Gemeinden decken die Schülerbeiträge mehr als 40 Prozent des eigenverantwortlichen Teils. Damit kommt es innerhalb des Lastenausgleichs zu einer horizontalen Umverteilung. Es profitieren diejenigen Gemeinden, die tiefere Ausgaben für Gehälter von Lehrpersonen aufweisen als dies aufgrund ihrer Ausgangslage, abgebildet im Schullasten- und Schulsozialindex, erwartet würde.

Hintergrund zum Verteilschlüssel: Schülerbeiträge und Infrastrukturkosten

Die Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur in der Volksschule werden im Kanton Bern grundsätzlich von den Gemeinden getragen. Die vom Kanton finanzierten Schülerbeiträge können aber auch als Instrument der Mitfinanzierung dieser Infrastrukturausgaben angesehen werden. Mit anderen Worten: Die Schülerbeiträge wurden auch deshalb auf die Höhe von 20 Prozent der Gehaltskosten festgelegt, damit Kanton und Gemeinden insgesamt etwa je zur Hälfte für die Gesamtkosten der Volksschule (Gehaltskosten + Infrastrukturkosten) aufkommen.

Kostenentwicklung und Verteilungswirkung

Wie in Abbildung 18 bereits aufgezeigt, ist das Gesamtvolumen im Lastenausgleich Lehrergehälter zwischen den Jahren 2015 und 2021 um 20 Prozent auf insgesamt CHF 1'372 Mio. anstiegen. Damit ist der Lastenausgleich stärker gewachsen als die Anzahl Schülerinnen und Schüler im Kanton (+5,1 %). Der übrige Teil ist u. a. auf den politischen Entscheid für höhere Lehrergehälter und der Mehrlektionen im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 zurückzuführen.

Die Grösse der horizontalen Verteilungswirkungen zwischen den Gemeinden lässt sich nicht exakt bestimmen, da Schülerinnen und Schüler z. T. auch ausserhalb ihrer Wohngemeinde zur Schule gehen. In diesen Fällen wird der eigenverantwortliche Teil der Kosten einer Schul-Standortgemeinde durch interne Verrechnungen auch von den anderen Gemeinden mitgetragen, die das entsprechende Schulangebot mitbenützen. Exakte Daten zu den eigenverantwortlichen Kosten nach dieser Verrechnung (= effektiv eigenverantwortlicher Teil) liegen seit dem Jahr 2011 nicht mehr vor, weshalb sie im Rahmen der Evaluation geschätzt werden mussten. Diese Schätzung ist aber mit Unsicherheiten und Verzerrungen behaftet. Aus diesem Grund werden die Umverteilungseffekte nachfolgend auch nur auf Ebene der 10 Verwaltungskreise ausgewiesen, da eine Gemeindebetrachtung starken Verzerrungen unterliegen würde.

Abbildung 20 zeigt die Umverteilungswirkungen auf Ebene der Berner Verwaltungskreise. Nettoempfänger des Systems sind als Kreise mit positiven Umverteilungseffekten zu erkennen (grün markiert). Insgesamt sind die Effekte äusserst klein und betragen maximal 0,1 Steueranlagezehntel oder CHF 23 pro Kopf. Die urbanen Verwaltungskreise Bern-Mittelland, Biel und Thun sowie der Berner Jura gehören zu den Nettozahlern. Der grösste Nettozahler pro Kopf ist der Verwaltungskreis Biel mit rund CHF 22 pro Kopf. Mit anderen Worten haben die Gemeinden dieses Verwaltungskreises höhere Gehaltskosten als dies aufgrund der im Schullasten- und Schulsozialindex abgebildeten Rahmenbedingungen zu erwarten wäre. Die übrigen Verwaltungskreise profitieren von der Umverteilung im LA Lehrergehälter. In der Pro-Kopf-Perspektive ist der Kreis Obersimmental-Saanen mit rund CHF 23 der grösste Nettoempfänger. Auch bei absoluter Be-

trachtung sind die Umverteilungsflüsse zwischen den Verwaltungskreisen gering. Insgesamt bezahlen die Nettozahler mit dem heutigen System rund CHF 3,2 Mio. mehr als mit einem theoretischen System ohne horizontale Verteilung. Die spiegelbildliche Entlastung der Nettoempfänger ist damit nur gering.

Gegenüber der letzten FILAG Erfolgskontrolle 2016 haben sich die Umverteilungseffekte leicht erhöht. Die Unterschiede sind aber gering. Mit Ausnahme der Verwaltungskreise Oberaargau und Berner Jura sind auch die gleichen Verwaltungskreise Nettoempfänger bzw. Nettozahler.[8]

Abbildung 20: Horizontale Verteilungswirkung des Lastenausgleichs Lehrergehälter Schuljahr 2021/2022 (grün markiert = Profiteure / Empfänger der horizontalen Umverteilung)

Verwaltungskreis	Bevölkerung	Selbstbehalt *mit* horizontaler Umverteilung (= heutiges LA-System, approximiert)*	Selbstbehalt *ohne* horizontale Umverteilung (= hypothetisches System, approximiert)**	Grösse Umverteilungseffekt (*positiv = Netto-Empfänger*)		
		in Mio. CHF	in Mio. CHF	in Mio. CHF	in CHF pro Kopf	in Steuer-anlage-zehntel
Berner Jura	53'669	25.1	25.0	-0.1	-1.9	-0.0
Bern-Mittelland	410'911	158.2	157.4	-0.8	-2.1	-0.0
Biel/Bienne	101'175	46.2	44.2	-2.1	-20.3	-0.1
Emmental	97'218	39.3	40.4	1.1	10.8	0.1
Frutigen-Niedersimmental	40'149	15.6	16.1	0.6	14.1	0.1
Interlaken-Oberhasli	47'859	16.8	17.1	0.3	5.8	0.0
Oberaargau	81'635	34.3	34.5	0.2	2.8	0.0
Obersimmental-Saanen	17'156	5.6	6.0	0.4	22.8	0.1
Seeland	75'161	30.7	31.5	0.7	9.6	0.1
Thun	107'221	39.5	39.3	-0.2	-2.1	-0.0
Total* **	**1'032'153**	**411.5**	**411.5**	**-0.0**		

* Unter dem bestehenden System effektiv zu tragende Kosten der Verwaltungskreise; entspricht 50% der Gesamtkosten approximativ verteilt nach Anzahl Schülerinnen und Schüler abzüglich der jeweiligen Schülerbeiträge.

** Entspricht 30% der Gesamtkosten approximativ verteilt nach Anzahl Schülerinnen und Schüler. Der horizontale Umverteilungseffekt der Schülerbeiträge bleibt damit unberücksichtigt.

*** Kosten sind exklusive Kostenanteile ausserkantonaler Schüler.

3.2.3.3 LA Sozialhilfe

Überblick und Verteilungsmechanismen

Mit dem Lastengleich Sozialhilfe werden unter anderem die Kosten für die wirtschaftliche Unterstützung bedürftiger Personen, Aufwendungen für Unterstützungs- und Integrationsangebote sowie die Gehaltskosten für Mitarbeitende der Sozialdienste finanziert (Art. 78ff SHG). Wie Abbildung 21 schematisch illustriert, werden dafür die dazugehörigen Ausgaben des Kantons und der Gemeinden zusammengezählt und je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit aller Gemeinden getragen. Die Verteilung des hälftigen Anteils der Gemeinden auf die einzelnen Gemeinden erfolgt anhand der Wohnbevölkerung.

[8] Vgl. Ecoplan (2017a). Im Vergleich mit dem Bericht zur letzten Erfolgskontrolle wurde die Darstellung der Resultate insofern angepasst, dass neu ein positiver Wert gleichbedeutend ist mit den Status als Nettoempfänger. Bei der Erfolgskontrolle im Jahr 2016 war es noch umgekehrt.

Abbildung 21: Finanzierungssystem im LA Sozialhilfe

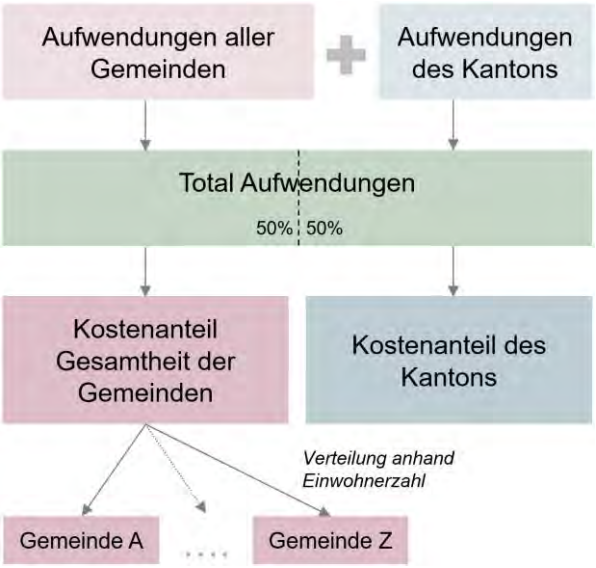

Durch den Beitrag des Kantons und die Verteilung der Kosten innerhalb der Gemeinden anhand der Wohnbevölkerung hat der LA Sozialhilfe eine starke solidarische Komponente. Dies hat einerseits den Vorteil, dass die Sozialkosten breit verteilt werden und Gemeinden damit von einem Risiko-Pooling profitieren können. Andererseits hat diese solidarische Kostenteilung den Nachteil, dass die Gemeinden nur wenig Anreize haben, Kosten in der Sozialhilfe einzusparen. Aus diesem Grund gibt es in verschiedenen Teilbereichen der Sozialhilfe Selbstbehalte. Beispielsweise können die Gemeinden nur 80 Prozent ihrer Ausgaben für Gutscheine zur familienergänzenden Betreuung an den Lastenausgleich anrechnen. Für die übrigen 20 Prozent der Ausgaben muss jede Gemeinde selbst aufkommen.[9] Aktuell wird politisch über die Einführung eines Selbstbehalts für die wirtschaftliche Sozialhilfe diskutiert.[10]

Bei den über die Selbstbehalte hinausgehenden Ausgaben ergibt sich durch die Kostenverteilung via Einwohnerzahl eine horizontale Umverteilung zwischen den Gemeinden. Entscheidend ist dabei, ob bei einer Gemeinde relativ zur Bevölkerung über- oder unterproportional hohe Sozialausgaben anfallen. Eine Gemeinde mit effektiv höheren Pro-Kopf-Sozialausgaben als der Durchschnitt profitiert damit vom Lastenausgleich-System, da sie dann nur für Kosten in der Höhe der durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten aufkommen muss.

Kostenentwicklung und Verteilungswirkung

Die Ausgaben des Kantons und der Gemeinden betrugen im Jahr 2021 insgesamt CHF 1,06 Mia. Dies sind CHF 79 Mio. oder 8 Prozent mehr als im Jahr 2015. Mehr als die Hälfte dieses Anstiegs ist zwischen den Jahren 2015 und 2016 entstanden. Danach ist das Wachstum abgeflacht. Ein Grund für diese Entwicklung ist, dass seit Anfang 2017 die Besoldungskosten der Sozialdienste nicht mehr pro Stelle, sondern via Pauschalen pro bearbeitetem Fall abgegolten werden.[11] Ebenfalls kostendämpfend ausgewirkt hat sich, dass die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Unterstützung von der Sozialhilfe trotz Bevölkerungswachstum seit mehreren Jahren sinkt.[12]

[9] Vgl. Art. 43a der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; bis Ende 2021) bzw. Art. 75 der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV, ab Anfang 2022).
[10] Im Rahmen der FILAG-Revision 2012 wurde zusätzlich ein Bonus-Malus-System eingeführt, welches zusätzliche Anreize für Kostensenkungen geboten hat. Dieses System wurde aber nach 2018 vom Regierungsrat wieder aufgehoben.
[11] Finanzverwaltung des Kantons Bern (2021).
[12] Amt für Integration und Soziales (2022).

Wie sind die Kosten innerhalb des Kantons Bern verteilt? Die Analyse dieser Frage erfolgt auf Ebene der 65 gemeindeübergreifenden Sozialdienste, über die im Kanton Bern die Sozialhilfe organisiert ist. Eine Untersuchung auf Gemeindeebene wäre mit grossen Unsicherheiten verbunden, da viele Daten nur auf Ebene der Sozialdienste vorliegen. Abbildung 22 zeigt die Pro-Kopf-Ausgaben pro Sozialdienst. Diese Ausgaben repräsentieren die effektiv bei den Diensten anfallenden Kosten, noch vor der Beteiligung des Kantons und der Umverteilung zwischen den Gemeinden. In dieser Betrachtung haben die Sozialdienste Biel (CHF 1'533), Tavannes (CHF 1'422) und Saint-Imier (CHF 1'401) die höchsten Sozialausgaben pro Einwohnerin und Einwohner. Die geringsten Pro-Kopf-Ausgaben haben Frutigen (CHF 170) und Sigriswil (CHF 171). Die substanziellen Unterschiede zwischen den Sozialdiensten jedoch seit dem Jahr 2015 relativ stabil geblieben. Städtische Gebiete haben tendenziell höhere Kosten als solche in ländlicheren Regionen.

Abbildung 22: Pro-Kopf-Ausgaben von Gemeinden für Sozialhilfe, nach Sozialdienst im Jahr 2021 (vor Kostenbeteiligung des Kantons und Umverteilung durch den Lastenausgleich)

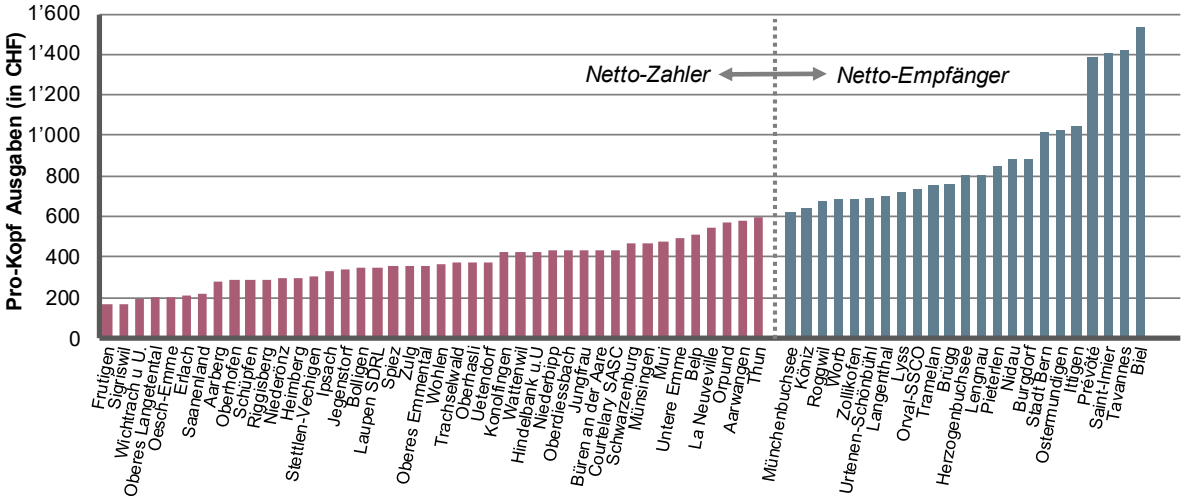

In Abbildung 22 sind die Sozialdienste zusätzlich in Nettozahler und Nettoempfänger unterteilt. Dafür wurden die Kosten, wie sie heute mit dem Lastenausgleich anfallen, mit dem hypothetischen Stand ohne solidarische Teilung des Gemeindeanteils verglichen. Profiteure (Nettoempfänger) sind dabei die Sozialdienste mit überdurchschnittlich hohen Pro-Kopf-Kosten. Biel erhält beispielsweise CHF 451, Tavannes CHF 410 pro Kopf. Für die angeschlossenen Gemeinden entspricht dies durchschnittlichen Unterstützungsleistungen von 3,3 bzw. 4,2 Steueranlagezehntel. Neben Biel gehören auch andere urban-geprägte Gebiete wie die Städte Bern, Burgdorf oder Langenthal zu den Nettoempfängern. Im Gegensatz dazu sind die Sozialdienste Frutigen und Sigriswil aus ländlich geprägten Gebieten die grössten Nettozahler (CHF 219 bzw. CHF 208 pro Kopf; 1,6 bzw. 1,9 Steueranlagezehntel). In diesem Sinne kommt es im Rahmen des LA Sozialhilfe zu einer Umverteilung zulasten ländlicher und zugunsten städtischer Gebiete. Wesentliche Ausnahmen gibt es aber im Berner Jura, wo verschiedene Sozialdienste zu den grösseren Nettoempfängern gehören. Bei mehr als der Hälfte der Sozialdienste betragen die Umverteilungseffekte aber weniger als +/- ein Steueranlagezehntel.[13] Gegenüber der letzten Erfolgskontrolle im Jahr 2016 sind die Umverteilungseffekte leicht kleiner geworden.[14]

[13] Die Umverteilungseffekte pro Sozialdienst entsprechen nicht genau dem Unterschied zwischen den in Abbildung 22 dargestellten Pro-Kopf-Ausgaben und dem mit der Trennlinie symbolisierten Wert von rund CHF 600. Die Gründe: Einerseits wären dabei weder die Ausgaben noch die Kostenbeteiligung des Kantons berücksichtigt. Andererseits gibt es zusätzliche Abweichungen aufgrund der im Lastenausgleich enthaltenden Selbstbehalte.
[14] Vgl. Ecoplan (2017a).

3.2.3.4 LA Sozialversicherung EL und LA Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Überblick und Verteilungsmechanismus

Mit dem Lastenausgleich Sozialversicherung EL teilen sich der Kanton und die Gemeinden die Kosten für Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Ausgenommen davon sind Leistungen, die durch Bundesbeiträge gedeckt sind, sowie die EL für die Pflege und Betreuung von Personen in Heimen oder Spitälern und Krankheits- und Behinderungskosten. Letztere werden vollständig durch den Kanton getragen (Art. 15 Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, EG ELG; BSG 841.31). Der Lastenausgleich Familienzulagen für Nichterwerbstätige bezieht sich auf sämtliche Kosten für Kinder, Ausbildungs- sowie Geburts- und Adoptionszulagen für nicht-erwerbstätige Personen (Art. 25 Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen, KFamZG; BSG 832.71).

In beiden Lastenausgleichen tragen der Kanton und die Gemeinden je die Hälfte der Gesamtkosten. Unter den Gemeinden werden die Kosten anhand der Grösse der Wohnbevölkerung verteilt. Analog zum LA Sozialhilfe ergibt sich damit eine horizontale Umverteilung zugunsten von Gemeinden, bei welchen pro Kopf überdurchschnittlich hohe Kosten in den beiden Aufgabenbereichen anfallen. Im Gegensatz zum LA Sozialhilfe ist in diesen beiden Gefässen kein Selbstbehalt vorgesehen.

Kostenentwicklung und Verteilungswirkung

Wie in Abbildung 18 gezeigt, wies der LA Sozialversicherung EL im Jahr 2021 ein Volumen von CHF 487 Mio. auf. Dies sind 13 Prozent mehr als noch im Jahr 2015. Der Anstieg resultiert hauptsächlich aus einer grösseren Anzahl Fälle von Ergänzungsleistungen. Gemäss der Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) sind die von Berner Stellen betreuten, zu Hause wohnhaften EL-Fälle im selben Zeitraum um 12,1 Prozent angestiegen.[15]

Der LA Familienzulagen für Nichterwerbstätige ist mit einem Volumen von CHF 11,6 Mio. im Jahr 2021 das mit Abstand kleinste Lastenausgleichsgefäss. Dieser Betrag ist seit dem Jahr 2015 um 38 Prozent angestiegen, was wiederum durch das Wachstum der ausbezahlten Zulagen zu erklären ist. Gemäss Statistik der Familienzulagen des BSV stieg die Anzahl Zulagen an Nichterwerbstätige im Kanton Bern im relevanten Zeitraum um 27 Prozent.[16] Der Rest des Wachstums ist demzufolge durch einen Ausbau der Leistungen zu erklären.

Bei der Quantifizierung der Umverteilungseffekte steht der LA Sozialversicherung EL angesichts der Volumina im Fokus. Die Resultate der Analyse müssen aber mit Vorsicht interpretiert werden, da die für die Analyse verwendeten Daten nicht in der notwendigen Feinaufteilung vorlagen und deshalb eine relativ grobe Approximation notwendig war.

Die resultierenden horizontalen Umverteilungseffekte sind relativ gering. Nettoempfänger, d. h. Gemeinden mit überdurchschnittlich hohen Pro-Kopf-Ausgaben, erhalten im Schnitt CHF 88 pro Kopf (rund 0,7 Steueranlagezehntel), während Nettozahler pro Kopf durchschnittlich CHF 56 bezahlen (rund 0,6 Steueranlagezehntel). Für einzelne Gemeinden ist die Umverteilung jedoch beachtlich. So gehören zum Beispiel die Gemeinden Deisswil bei Münchenbuchsee und Saxeten zu den grössten Nettoempfängern und profitieren mit CHF 282 bzw. CHF 214 pro Kopf von der hori-

[15] Vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2022a). Die Statistik lässt zwar nicht alle notwendigen Einschränkungen zu, um die Kriterien für den Einbezug eines EL-Falls in den Lastenausgleich perfekt abzubilden. Trotzdem kann die Zahl und insbesondere deren Veränderung über die Zeit in diesem Zusammenhang als eine gute Approximation angesehen werden.
[16] Vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2015); (2022b). Für den Lastenausgleich sind jeweils die Kosten des Vorjahres relevant. Demzufolge wurden die Statistiken der Jahre 2014 bis 2020 herangezogen.

zontalen Umverteilung. Auf der anderen Seite der Skala stehen Gemeinden wie Rebévelier, Oberwil im Simmental, Meienried oder Berken, deren Einwohnerinnen und Einwohner keine Kosten für Ergänzungsleistungen verursachen, durch die solidarische Mitfinanzierung aber Lasten in der Höhe rund CHF 230 pro Kopf mittragen. Tendenziell kommt es auch bei diesem Lastenausgleich zu einem Ausgleich von ländlicheren zu städtischen Gemeinden. Die Städte Bern, Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf gehören beispielsweise alle eindeutig zu den Nettoempfängern.

Gegenüber der letzten Erfolgskontrolle im Jahr 2016 hat sich das durchschnittliche Umverteilungsvolumen um je rund 0,2 Steueranlagezehntel leicht erhöht.

3.2.3.5 LA Öffentlicher Verkehr

Überblick

Im Gegensatz zu anderen Lastenausgleichen geht es beim öffentlichen Verkehr (ÖV) nicht um Gemeindeausgaben, die in einem Topf gesammelt und gemeinsam getragen werden. Vielmehr geht es um kantonale Ausgaben, an denen sich die Gemeinden beteiligen. Konkret wird der Gesamtaufwand des Kantons für den ÖV zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Gemeinden getragen. Die Verteilung des von den Gemeinden finanzierten Drittels erfolgt:

- zu zwei Dritteln anhand des Verkehrsangebots in einer Gemeinde und
- zu einem Drittel anhand der Wohnbevölkerung.

Der Einbezug der Wohnbevölkerung hat zur Folge, dass auch eine Gemeinde ohne ÖV-Angebot einen Betrag in den Lastenausgleich entrichten muss. Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Angebot des ÖV im Kanton sämtlichen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung steht und die Verbindungen auch über die Gemeindegrenzen hinweg benutzt werden. Die Erhebung des Verkehrsangebots einer Gemeinde beruht im Wesentlichen auf der nach Verkehrsmitteln gewichteten Anzahl Haltestellen-Abfahrten innerhalb des Gemeindegebiets, die in ÖV-Punkten abgebildet wird.[17]

Abbildung 23: Kostenentwicklung im Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr, Jahre 2015–2021 (Kantons- und Gemeindebeiträge)

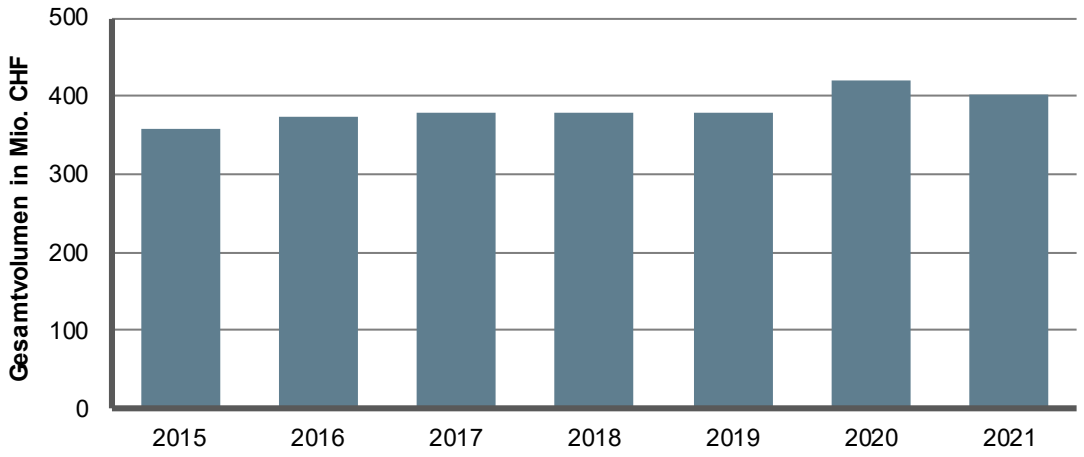

Zwischen den Jahren 2015 und 2021 sind die für den Lastenausgleich relevanten Kosten um rund 12 Prozent angestiegen und betrugen im Jahr 2021 rund CHF 400 Mio. (vgl. Abbildung 23). Dieses Wachstum steht in direktem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Angebots und

[17] Vgl. Art. 3 der Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs, KBV; BSG 762.415.

den damit verbundenen Investitionen in neue Infrastrukturen. Zu nennen sind beispielsweise Investitionen in die Bahninfrastruktur (Ausbau Bahnhof Bern, Entflechtung Wylerguet) oder höhere Abgeltungen an Transportunternehmen als Folge grösserer Rollmaterialbeschaffungen. Zudem wurde im Rahmen des kantonalen Angebotskonzepts 2018 bis 2021 das ÖV-Angebot in vielen Berner Regionen verbessert, nachdem sich das Angebot in den Jahren davor nur wenig verändert hat. Interessant ist zudem, dass das Volumen des Lastenausgleichs nach einem relativ starken Wachstum im Jahr 2020 auf das Jahr 2021 hin wieder gesunken ist. Diese Entwicklung hat mit der Covid-19-Pandemie zu tun. Bei den Transportunternehmen wurden aufgrund der Pandemie grosse Einnahmenausfälle erwartet und der Kanton hat deshalb Rückstellungen für mögliche Zuschüsse gebildet. Die Unterstützung durch den Staat war dann im Endeffekt aber nicht im erwarteten Ausmass notwendig, da die Transportunternehmen die Ausfälle grösstenteils durch eigene Reserven kompensieren konnten. Aus diesem Grund wurden die Rückstellungen im Jahr 2021 wieder aufgelöst. In den nächsten Jahren dürfte das Volumen des Lastenausgleichs aber wieder ansteigen, u. a. da weiterhin stark in die Infrastruktur investiert wird.

Wie eingangs erwähnt, tragen die Berner Gemeinden insgesamt einen Drittel des Gesamtaufwands des Kantons für den öffentlichen Verkehr. Im Jahr 2021 entsprach dies rund CHF 134 Mio. In der Pro-Kopf-Perspektive am stärksten belastet sind erwartungsgemäss Gemeinden mit einem dichten Verkehrsangebot, konkret Bern (CHF 254 pro Kopf) und Biel (CHF 217 pro Kopf). Neben städtischen Gebieten weisen auch ländliche Tourismusgebiete wie Lauterbrunnen (CHF 179 pro Kopf) oder Interlaken (CHF 153 pro Kopf) überdurchschnittlich hohe Werte auf. Die geringsten Pro-Kopf-Beiträge mit rund CHF 41 entrichten die Gemeinden Schelten und Busswil bei Melchnau. Die Zahlungen machen im Schnitt rund 0,73 Steueranlagezehntel aus (Minimum 0,19, Maximum 1,84).

Verteilungswirkung zwischen den Gemeinden

Die Verteilungswirkung des Lastenausgleichs Öffentlicher Verkehr lässt sich nicht genau bestimmen, da sich weder die Kosten noch der Nutzen des öffentlichen Verkehrs eindeutig auf die Gemeinden aufteilen lassen. Ein Beispiel zur Illustration: Viele Einwohnerinnen und Einwohner von Köniz nutzen das via Kanton mitfinanzierte ÖV-Angebot, um in die Stadt Bern zu pendeln. Volkswirtschaftlich generiert dieses Angebot einen Nutzen sowohl für Köniz als Einwohnergemeinde als auch für die Stadt Bern als Wirtschaftsstandort. Eine genaue Aufteilung dieses Effekts ist aber nicht möglich.

Abbildung 24: Gegenüberstellung der Anteile am ÖV-Angebot und der Anteile der Kosten einzelner Gemeinden im Lastenausgleich, Jahr 2021

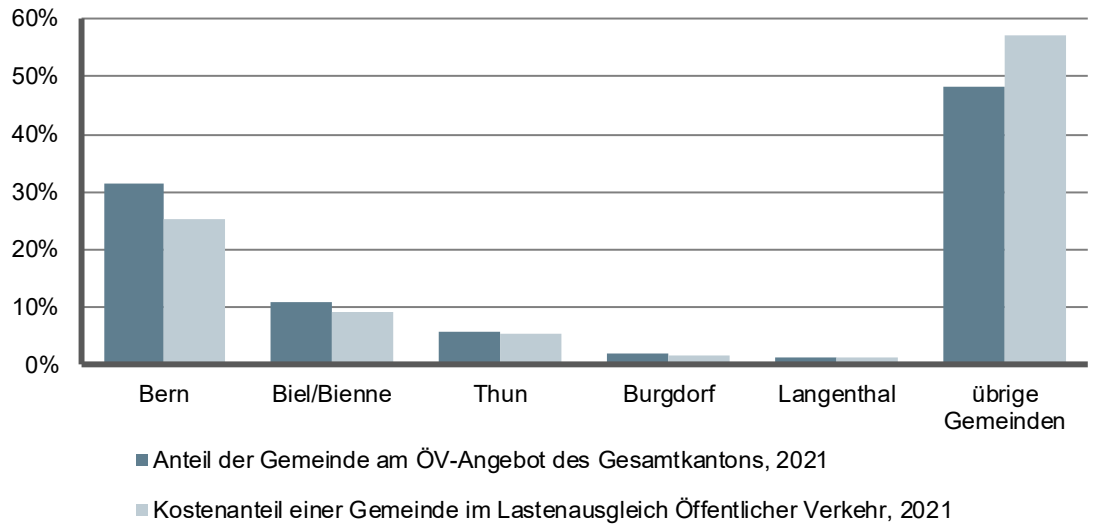

Mit Blick auf den Lastenausgleich kann lediglich der Kostenanteil einer Gemeinde dem Anteil am Gesamtverkehrsangebot gegenübergestellt werden (vgl. Abbildung 24). Dabei zeigt sich, dass beispielsweise die Stadt Bern im Jahr 2021 über 31 Prozent des ÖV-Angebots im Kanton verfügte, via den Lastenausgleich aber nur für rund 25 Prozent der Kosten aufkommen muss, die die Berner Gemeinden gemeinsam tragen. Die Stadt Bern kommt folglich in einem kleineren Umfang für die ÖV-Kosten der Gemeinden auf, als sie Kosten durch ihr Verkehrsangebot auslöst. Wie bereits angetönt, lässt sich daraus aber nicht automatisch eine Umverteilung von anderen Gemeinden zugunsten der Stadt Bern ableiten. Gemäss der Strukturerhebung des BFS gibt es in der Stadt Bern deutlich mehr Zu- als Wegpendelnde.[18] Mit anderen Worten profitieren andere Gemeinden stärker vom städtischen ÖV-Netz als umgekehrt Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt vom ÖV-Angebot der übrigen Gemeinden. Dies illustriert den Wert eines über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Verkehrsnetzes und rechtfertigt eine Form der Mitfinanzierung. Diese Mitfinanzierung ist im System des Lastenausgleichs bewusst enthalten, indem neben dem ÖV-Angebot auch die Grösse der Bevölkerung in die Bestimmung der Gemeindeanteile einfliesst.

3.2.3.6 LA Neue Aufgabenteilung

Überblick und Verteilungsmechanismus

Der Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung geht auf die FILAG-Revision 2012 zurück und dient dazu, beschlossene Verschiebungen von Aufgaben der Gemeinden zum Kanton oder umgekehrt finanziell abzugelten. Dies war notwendig, da damals trotz der veränderten Aufgabenteilung keine Verschiebung von Steuervolumina beschlossen wurde. Im Gegensatz zu den anderen fünf Lastenausgleichen dient dieses Gefäss also nicht direkt der gemeinsamen Finanzierung von Verbundaufgaben, sondern ist als Ausgleichsgefäss einzuordnen.

Zu den grössten Posten im LA Neue Aufgabenteilung gehören unter anderem:

- **Prämienverbilligungen von EL-Beziehenden**: Mit der FILAG-Revision 2012 wurde die Differenz zwischen der maximalen Prämienbewilligung und dem vollständigen Erlass der Prämien dem Lastenausgleich Sozialversicherung EL angerechnet. Damit handelt es sich neu um eine Verbundaufgabe, die die Gemeinden mitfinanzieren. Als Kompensation dafür erhalten die Gemeinden vom Kanton einen Ausgleich von CHF 150 Mio. pro Jahr.
- **Altersbereich**: Sozialleistungen im Altersbereich sind seit dem Jahr 2012 nicht mehr im LA Sozialhilfe enthalten, sondern neu eine Kantonsaufgabe. Die Gemeinden entschädigen diese Aufgabenverschiebung mit CHF 124 Mio. pro Jahr.
- **Kinder- und Jugendbereich**: Im Gegensatz zum Altersbereich sind Sozialleistungen im Bereich Kinder und Jugendliche seit dem Jahr 2012 im LA Sozialhilfe enthalten. Für diese Beteiligung erhalten die Gemeinden eine Entschädigung vom Kanton von insgesamt CHF 103 Mio.
- **Kinder- und Erwachsenenschutz**: Der Kinder- und Erwachsenenschutz wird seit dem Jahr 2013 vollständig vom Kanton getragen. Die Gemeinden entschädigen diese Aufgabenverschiebung mit rund CHF 71 Mio. pro Jahr.

Seit der Einführung des Lastenausgleichs Neue Aufgabenteilung kam es stets zu einem Saldo zugunsten des Kantons. Es darf hier aber nicht ohne Weiteres von einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden gesprochen werden. Denn ohne die Übernahme der Aufgaben durch den Kanton

[18] Vgl. Statistik Stadt Bern (2021); gemäss der Statistik pendeln pro Tag im Schnitt rund 66'000 Personen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in die Stadt Bern (Zupendelnde), rund 16'000 Personen pendeln von der Stadt Bern in eine andere Gemeinde (Wegpendelnde). In beiden Werten sind auch ausserkantonale Pendler/-innen enthalten. Die Werte stammen aus der gepoolten Strukturerhebung der Jahre 2015–2019.

hätten die Gemeinden für die Aufgaben aufkommen müssen. Der Kanton wird von den Gemeinden kompensiert für diejenigen Aufgaben, die er ohne die Verschiebung von Steuereinnahmen übernommen hat. Wichtig ist zudem anzumerken, dass die Ausgleichszahlungen der Gemeinden an den Kanton für die übernommenen Aufgaben im Regelfall auf dem Kostenniveau der erstmaligen Übernahme fixiert und im Verlauf der Jahre nicht mehr den aktuellen Kosten angepasst werden.[19]

Die Verteilung der Kosten aller im Ausgleich enthaltenen Elemente auf die Gemeinden erfolgt anhand der Wohnbevölkerung. Demzufolge könnte es theoretisch zu Umverteilungseffekten kommen, wenn sich die Kosten einzelner Blöcke in der Realität nicht proportional zur Wohnbevölkerung verteilen. Wie die Analyse im LA Sozialhilfe gezeigt hat, wäre dies beispielsweise im Bereich der Sozialleistungen denkbar. In solchen Fällen würden bevölkerungsreiche Gemeinden, deren Einwohnerinnen und Einwohner nur wenige solche Aufwände verursachen, durch den LA Neue Aufgabenteilung überproportional stark belastet.

b) Kostenentwicklung und Verteilungswirkung

Die Nettozahlungen in den Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung betrugen für die Gemeinden im Jahr 2021 insgesamt CHF 189 Mio. Gegenüber dem Jahr 2015 ist dieser Wert praktisch unverändert. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass dem Lastenausgleich in den letzten Jahren nur wenige neue Elemente hinzugefügt wurden und die Beiträge pro Element, wie oben erwähnt, konstant gehalten werden.

Mit dem Wachstum der Bevölkerung und der Steuererträge ist es nicht überraschend, dass die Belastung von Gemeinden in der Pro-Kopf-Perspektive und in Steueranlagezehntel über die letzten Jahre hinweg abgenommen hat. Abbildung 25 zeigt, wie sich der ungewichtete Mittelwert, das Minimum und das Maximum der Nettobelastung der Gemeinden über die Zeit entwickelt haben. Dabei zeigt sich, dass insbesondere die maximale Belastung der Gemeinden seit dem Jahr 2015 wesentlich zurückgegangen ist. Im Jahr 2021 wendete keine Gemeinde mehr als 3,1 Steueranlagezehntel für den LA Neue Aufgabenteilung auf. Im ungewichteten Mittel sind es 1,6 Steueranlagezehntel bzw. rund CHF 182 pro Kopf.

Abbildung 25: Verteilung der Nettobelastung der Gemeinden durch den Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung, Jahr 2015 sowie 2018–2021

		2015	…	2018	2019	2020	2021
Verteilung der Netto-Belastung der Gemeinden in Steueranlagezehntel							
Minimum	in Steueranlagezehntel	0.5		0.5	0.4	0.4	0.4
Mittelwert	in Steueranlagezehntel	1.9		1.8	1.7	1.7	1.6
Maximum	in Steueranlagezehntel	5.7		3.5	3.4	3.2	3.1

Auf eine genauere Analyse der Umverteilungswirkung wird an dieser Stelle verzichtet, da aufgrund der vielen im Lastenausgleich enthaltenen Elementen eine zu grosse Zahl verschiedener Datenquellen notwendig gewesen wären.

[19] Beispiel: Die Ergänzungsleistungen für die Pflege und Betreuung von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, werden seit dem Jahr 2012 allein durch den Kanton getragen. Die Gemeinden bezahlen dafür jährlich seit dem Jahr 2012 CHF 63 Mio. in den Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung.

3.2.4 Horizontale und vertikale Ausgleichseffekte

In den folgenden Abschnitten werden die durch den Finanz- und Lastenausgleich ausgelösten Ausgleichs- und Umverteilungseffekte beleuchtet. Dabei wird zwischen der Umverteilung zwischen den Gemeinden (horizontal) und dem Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden (vertikal) unterschieden.

3.2.4.1 Horizontale Umverteilungseffekte zwischen den Gemeinden

Für die Analyse der horizontalen Effekte werden die folgenden Instrumente berücksichtigt:

- Disparitätenabbau
- Gemeindeanteil im LA Sozialhilfe
- Gemeindeanteil im LA Sozialversicherungen EL

Nicht berücksichtigt werden:

- LA Lehrergehälter, da mit dem heutigen Finanzierungsmodell jede Gemeinde grundsätzlich jene Kosten zahlt, die ihre Schülerinnen und Schüler verursachen;
- LA Öffentlicher Verkehr, weil der aus dem öffentlichen Verkehr resultierende Nutzen nicht auf die Gemeinden verteilt werden kann;
- LA Neue Aufgabenteilung, da sich die Umverteilungseffekte der enthaltenen Elemente nicht genau abschätzen lassen.

Für das Jahr 2021 gibt Abbildung 26 eine Übersicht über die horizontalen Umverteilungseffekte der drei berücksichtigen Instrumente. Die Spalte ganz rechts zeigt den Saldo der drei Gefässe, wobei sich deren Ausgleichseffekte z. T. gegenseitig aufheben. Ein Beispiel: Die Stadt Bern gehört in den Lastenausgleichen Sozialhilfe und Sozialversicherungen EL zu den Nettoempfängern. In der Summe aller horizontaler Umverteilungseffekte ist die Stadt Bern aber trotzdem eine Nettozahlerin, da die Stadt einen relativ hohen Beitrag in den Disparitätenabbau einzahlt.

Abbildung 26: Übersicht zu horizontalen Umverteilungseffekten innerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs, Jahr 2021

	Disparitäten-abbau	LA Sozial-hilfe	LA Sozial-versich. EL	Saldo horizontal
Grösse horizontales Umverteilungsvolumen				
Umverteilungsvolumen in Mio. CHF	113.7	71.1	31.9	144.6
Netto-Empfänger (positive CHF-Werte = Gemeinden erhalten Geld)				
Anzahl Gemeinden	279	49	106	176
Anteil an der Bevölkerung des Kantons	63%	44%	50%	46%
Mittelwert horizontale Umverteilung in CHF	240	154	57	218
Maximum horizontale Umverteilung in CHF	590	1167	283	1870
Netto-Zahler (negative CHF-Werte = Gemeinden bezahlen Geld)				
Anzahl Gemeinden	60	290	233	163
Anteil an der Bevölkerung des Kantons	37%	56%	50%	54%
Mittelwert horizontale Umverteilung in CHF	-248	-167	-88	-256
Maximum horizontale Umverteilung in CHF	-2’456	-353	-235	-2’765

Anmerkung: Die auf Gemeindeebene berechneten Effekte für die Lastenausgleiche Sozialhilfe und Sozialversicherungen EL sind aus methodischen Gründen mit Vorsicht zu interpretieren.

Per Saldo werden mit den drei Instrumenten CHF 144,6 Mio. umverteilt. Die Analyse zeigt, dass es insgesamt ähnlich viele Nettoempfänger und Nettozahler gibt. Die einzelnen Instrumente mit jeweils eher einseitigen Verteilungen der Anzahl Empfänger- und Zahlergemeinden fügen sich in der Gesamtbetrachtung zu einem ausgeglicheneren Bild zusammen. Vom Volumen her werden die horizontalen Umverteilungseffekte vom Disparitätenabbau dominiert, was sich auch in der Struktur der grössten Nettozahler bemerkbar macht:

- Die grössten **Nettozahler** sind sehr finanzkräftige Gemeinden, die hohe Beiträge in den Disparitätenabbau einzahlen und gleichzeitig tiefe Sozialkosten aufweisen. In der Pro-Kopf-Perspektive sind die Gemeinden Saanen (CHF 2'765) und Guttannen (CHF 1'700) die grössten Nettozahler. Im Schnitt wenden die Nettozahler pro Kopf CHF 256 zur Finanzierung der horizontalen Ausgleichseffekte auf.
- Die grössten **Nettoempfänger** sind Gemeinden mit geringen finanziellen Mitteln, bei denen überdurchschnittlich hohe Sozialkosten anfallen. Dazu gehören zahlreiche Gemeinden aus dem Berner Jura. Die grössten Nettoempfänger sind die Gemeinden Schelten (CHF 1'870 pro Kopf) und Tavannes (CHF 1'014) sowie die Stadt Biel (CHF 830). Im Mittel erhalten Nettoempfänger CHF 218 pro Kopf.

Obwohl Biel zu den grössten Nettoempfängern der horizontalen Umverteilung gehört, ist insgesamt kein klares Stadt-Land-Schema erkennbar. Von den 15 bevölkerungsreichsten Gemeinden des Kantons sind sechs Nettoempfänger und neun Nettozahler.

3.2.4.2 Vertikale Ausgleichseffekte zwischen Kanton und Gemeinden

Für die Analyse der vertikalen Effekte werden diejenigen Instrumente berücksichtigt, in denen der Kanton Beiträge an die Gemeinden leistet. Dazu gehören:

- Mindestausstattung
- Massnahmen für besonders belastete Gemeinden:
    - Pauschale Abgeltung der Zentrumslasten
    - Geografisch-topografischer Zuschuss
    - Sozio-demografischer Zuschuss

Nicht berücksichtigt werden die vertikalen Umverteilungseffekte durch die kantonalen Steuern. Die Analyse bezieht sich ausschliesslich auf die Instrumente des Finanz- und Lastenausgleichs. Abbildung 27 zeigt eine Übersicht über diese vertikalen Ausgleichseffekte. In der Spalte ganz rechts ist wiederum der Saldo der vier Gefässe abgebildet.

Abbildung 27: Übersicht über vertikale Ausgleichseffekte innerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs, Jahr 2021

	Mindest-ausstattung	Pauschale Abgeltung ZentrumsL.	Geo-topo. Zuschuss	Sozio-demo. Zuschuss	Saldo vertikal
Grösse vertikaler Ausgleich					
= Volumen des Gefässes in Mio. CHF	30.4	90.8	38.7	15.8	175.7
Empfänger					
Anzahl Gemeinden	154	3	226	338	339
Anteil an der Bevölkerung des Kantons	19%	22%	27%	100%	100%
Mittelwert vertikaler Ausgleich in CHF/Kopf	194	348	199	10	234
Maximum vertikaler Ausgleich in CHF/Kopf	629	465	1’200	31	1’761

Insgesamt erhalten die Gemeinden durch die vier Instrumente CHF 175,7 Mio. vom Kanton, wobei sämtliche Gemeinden in der einen oder anderen Form von kantonalen Beiträgen profitieren. Der grösste Faktor ist die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten, von der die Städte Bern, Biel und Thun profitieren. Die grössten Pro-Kopf-Empfänger sind vergleichsweise arme Gemeinden mit hohen geografisch-topografischen Lasten, die sowohl Mindestausstattung wie auch geografisch-topografische Zuschüsse erhalten. Hohe sozio-demografische Lasten fallen vergleichsweise leicht ins Gewicht, u. a. da dieses Gefäss deutlich kleiner ist. Am meisten Gelder pro Kopf erhält die Gemeinde Schelten mit CHF 1'761. Im Mittel erhalten die Gemeinden pro Kopf CHF 234 vom Kanton.

3.2.4.3 Gesamtbilanz: Horizontaler und vertikaler Ausgleich

Wie sieht das Bild aus, wenn die horizontalen und vertikalen Ausgleichseffekte zusammengenommen werden? Abbildung 28 zeigt, dass in dieser Betrachtung rund zwei Drittel aller Berner Gemeinden zu den Nettoempfängern gehören, d. h. durch den Finanz- und Lastenausgleich über mehr Gelder verfügen. Auch bezogen auf die Bevölkerung machen die Empfängergemeinden rund zwei Drittel aus.

- Im Mittel erhalten die Nettoempfänger CHF 482 pro Kopf. Die grössten Nettoempfänger pro Kopf sind die Gemeinden Schelten (CHF 3'631), Horrenbach-Buchen (CHF 2'092) und Saxeten (CHF 1'992).
- Die Nettozahler bezahlen im Durchschnitt CHF 224 pro Kopf. Die grössten Nettozahler pro Kopf sind die Gemeinden Saanen (CHF 2'755), Guttannen (CHF 1'696) und Mörigen (CHF 1'301).

Abbildung 28: Übersicht zum Saldo aus horizontalen und vertikalen Ausgleichseffekten, Jahr 2021

	Saldo horizontal	Saldo vertikal	Saldo horizontal + vertikal
Netto-Empfänger			
Anzahl Gemeinden	176	339	220
Anteil an der Bevölkerung des Kantons	46%	100%	64%
Mittelwert horizontale Umverteilung in CHF/Kopf	218	234	482
Maximum horizontale Umverteilung in CHF/Kopf	1’870	1’761	3’631
Netto-Zahler			
Anzahl Gemeinden	163	0	119
Anteil an der Bevölkerung des Kantons	54%	0	36%
Mittelwert horizontale Umverteilung in CHF/Kopf	-256	-	224
Maximum horizontale Umverteilung in CHF/Kopf	-2’765	-	-2’755

3.2.5 Veränderung der Finanzströme seit 2015

Wie wirken sich alle Elemente des Finanz- und Lastenausgleichs auf die Gemeinde- und Kantonsfinanzen aus? Welche Gemeinden wurden effektiv belastet und welche entlastet? Antworten auf diese Fragen geben die folgenden Kapitel basierend auf den Ergebnissen einer Finanzstromanalyse aus kantonaler, kommunaler und städtischer Sicht.

3.2.5.1 Kantonale Betrachtung

Ein wesentlicher Teil der im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs anfallenden Kosten wird vom Kanton getragen. Wie Abbildung 29 zeigt, bezahlte der Kanton im Jahr 2021 Beiträge von insgesamt CHF 2 Mia. und somit rund 15 Prozent mehr als im Jahr 2015. Der Anstieg der Beiträge des Kantons für den Finanz- und Lastenausgleich fällt damit grösser aus als derjenige des kantonalen Fiskalertrags, der im gleichen Zeitraum um rund 9 Prozent angestiegen ist.[20]

Das Wachstum der Beiträge des Kantons ist fast ausschliesslich auf die Lastenausgleiche zurückzuführen. Wie in Kapitel 3.2.3.1 bereits diskutiert, stieg zwischen den Jahren 2015 und 2021 insbesondere das Volumen des LA Lehrergehälter, bei dem der Kanton insgesamt 70 Prozent der Kosten trägt (CHF +160 Mio.). Ebenfalls nennenswert ist der Anstieg im LA Sozialhilfe (CHF +40 Mio.), wobei dessen Wachstum in den letzten Jahren abgeflacht ist. Mit dem LA Neue Aufgabenteilung erhält der Kanton Beiträge in der Höhe von CHF 190 Mio. für Aufgaben, die er zugunsten der Gemeinden übernimmt. Dieser Betrag ist über die Jahre relativ konstant geblieben.

[20] Der Fiskalertrag beinhaltet sämtliche direkte und indirekte Steuern, jedoch keine Gebühren. Im Jahr 2021 betrug der Finanzertrag des Kantons (ohne Gemeinden) CHF 5,5 Mia., im Jahr 2015 CHF 5 Mia. (Eidgenössische Finanzverwaltung EFV (2022); Finanzdirektion des Kantons Bern (2022)).

Abbildung 29: Entwicklung der Beiträge des Kantons in die Gefässe des FILAG, Jahr 2015 sowie 2018–2021

	2015	…	2018	2019	2020	2021	Anstieg 2015/2021	
Der Kanton bezahlt in Mio. CHF							in Mio.	in %
Finanzausgleich								
Direkter Finanzausgleich (= Mindestausstattung)	34		33	31	29	30	-4	-11%
Abgeltung von Zentrumslasten	91		91	91	91	91	0	0%
Geo-topografischer Zuschuss	39		39	39	39	39	0	0%
Sozio-demografischer Zuschuss	13		14	14	14	16	3	24%
Total Finanzausgleich	**177**		**176**	**174**	**173**	**176**	**-1**	**0%**
Lastenausgleiche								
LA Lehrergehälter	800		867	899	932	960	160	20%
LA Sozialhilfe	492		528	516	530	531	40	8%
LA Sozialversicherung EL	215		225	230	235	243	28	13%
LA Familienzulagen für Nichterwerbstätige	4		4	6	5	6	2	38%
LA Öffentlicher Verkehr	239		253	253	280	269	30	12%
LA Neue Aufgabenteilung	-189		-193	-193	-191	-189	-1	0%
Total Lastenausgleiche	**1'561**		**1'683**	**1'711**	**1'791**	**1'820**	**259**	**17%**
Total Beiträge Kanton	**1'738**		**1'859**	**1'885**	**1'964**	**1'996**	**258**	**15%**

Anmerkung: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Summe der einzelnen Elemente gegenüber den ausgewiesenen Totalwerten abweichen.

3.2.5.2 Gemeindebetrachtung

a) Beiträge der Gemeinden über die Zeit

Über alle Gefässe des Finanz- und Lastenausgleichs hinweg leisteten Berner Gemeinden im Jahr 2021 Beiträge in der Höhe von CHF 1,34 Mia. Wie die tabellarische Übersicht in Abbildung 30 zeigt, sind dies rund 13 Prozent mehr als im Jahr 2015. Im Bereich des Finanzausgleichs (oberer Teil der Abbildung, Gemeinden erhalten Gelder vom Kanton) sind die Zahlen per Definition spiegelbildlich zu denjenigen des Kantons aus Abbildung 28. Demnach haben die Gemeinden im Jahr 2021 im Rahmen dieser Gefässe CHF 176 Mio. erhalten, praktisch gleich viel wie im Jahr 2015.

Für die Lastenausgleiche (unterer Teil von Abbildung 30) wendeten die Gemeinden im Jahr 2021 insgesamt CHF 1,5 Mia. auf (+13% gegenüber 2015). Der grösste Treiber ist dabei – im Unterschied zum Kanton – der LA Sozialhilfe, da dieser im Unterschied zum LA Lehrergehälter je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden getragen wird. Die Wachstumsraten der einzelnen Gefässe sind identisch zu denjenigen beim Kanton, da die dazugehörigen Verteilschlüssel über die Jahre unverändert geblieben sind.

Abbildung 30: Entwicklung der Beiträge der Gemeinden in die Gefässe des FILAG, Jahr 2015 sowie 2018–2021 (negative Werte = Gemeinde erhalten Gelder, positive Werte: Gemeinden bezahlen Gelder)

	2015	…	2018	2019	2020	2021	Anstieg 2015/2021	
Die Gesamtheit aller Gemeinden ***bezahlen*** *in Mio. CHF*							in Mio.	in %
Finanzausgleich (*negativ = Gemeinden erhalten Gelder*)								
Direkter Finanzausgleich (= Mindestausstattung)	-34		-33	-31	-29	-30	4	-11%
Abgeltung von Zentrumslasten	-91		-91	-91	-91	-91	0	0%
Geo-topografischer Zuschuss	-39		-39	-39	-39	-39	0	0%
Sozio-demografischer Zuschuss	-13		-14	-14	-14	-16	-3	24%
Total Finanzausgleich	**-177**		**-176**	**-174**	**-173**	**-176**	**1**	**0%**
Lastenausgleiche								
LA Lehrergehälter	343		371	385	400	411	69	20%
LA Sozialhilfe	492		528	516	530	531	40	8%
LA Sozialversicherung EL	215		225	230	235	243	28	13%
LA Familienzulagen für Nichterwerbstätige	4		4	6	5	6	2	38%
LA Öffentlicher Verkehr	120		126	127	140	134	15	12%
LA Neue Aufgabenteilung	189		193	193	191	189	1	0%
Total Lastenausgleiche	**1’362**		**1’448**	**1’457**	**1’500**	**1’515**	**154**	**11%**
Total Beiträge aller Gemeinden	**1’185**		**1’272**	**1’283**	**1’327**	**1’340**	**154**	**13%**

Anmerkung: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Summe der einzelnen Elemente gegenüber den ausgewiesenen Totalwerten abweichen.

b) Verteilung der Belastung nach Gemeindegruppen

Wie verteilen sich die Nettoaufwendungen von CHF 1,34 Mia. im Jahr 2021 auf die verschiedenen Gemeinden? Abbildung 31 beleuchtet die Auswirkungen auf verschiedene Gemeindegruppen, kategorisiert nach deren harmonisierten Steuereinnahmen. Dargestellt sind die Effekte der einzelnen Elemente des Finanz- und Lastenausgleichs in Steueranlagezehnteln und der resultierende Nettoeffekt, wenn die Auswirkungen aller Gefässe aufsummiert werden. Dabei zeigt sich, dass die Lastenausgleiche insbesondere für Gemeinden mit geringen Steuereinnahmen eine substanzielle Belastung darstellen. Bei Gemeinden mit einem HEI unter 60 machen diese Beiträge im Jahr 2021 im Schnitt rund 18 Steueranlagezehntel aus. Dies kommt daher, dass die Kosten für die Lastenausgleiche anhand exogener Faktoren wie der Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt werden. Ärmere Gemeinden werden damit im System des Lastenausgleichs nicht speziell behandelt. Dies ändert sich, wenn auch die Unterstützungsleistungen durch den direkten Finanzausgleich in die Analyse einbezogen werden. Wie konzeptionell gewollt, erhalten Gemeinden mit geringen Steuereinnahmen dadurch substanzielle Unterstützung. Bei Gemeinden mit einem HEI unter 60 machen diese Beiträge im Jahr 2021 durchschnittlich 16 Steueranlagezehntel aus. Mit wachsenden Steuereinnahmen nehmen diese Beiträge aber rasch ab und werden bei sehr reichen Gemeinden aufgrund des Disparitätenabbaus sogar negativ.

Abbildung 31: Belastung durch einzelne Elemente des Finanz- und Lastenausgleichs, nach Gemeinden kategorisiert nach HEI, Jahr 2021

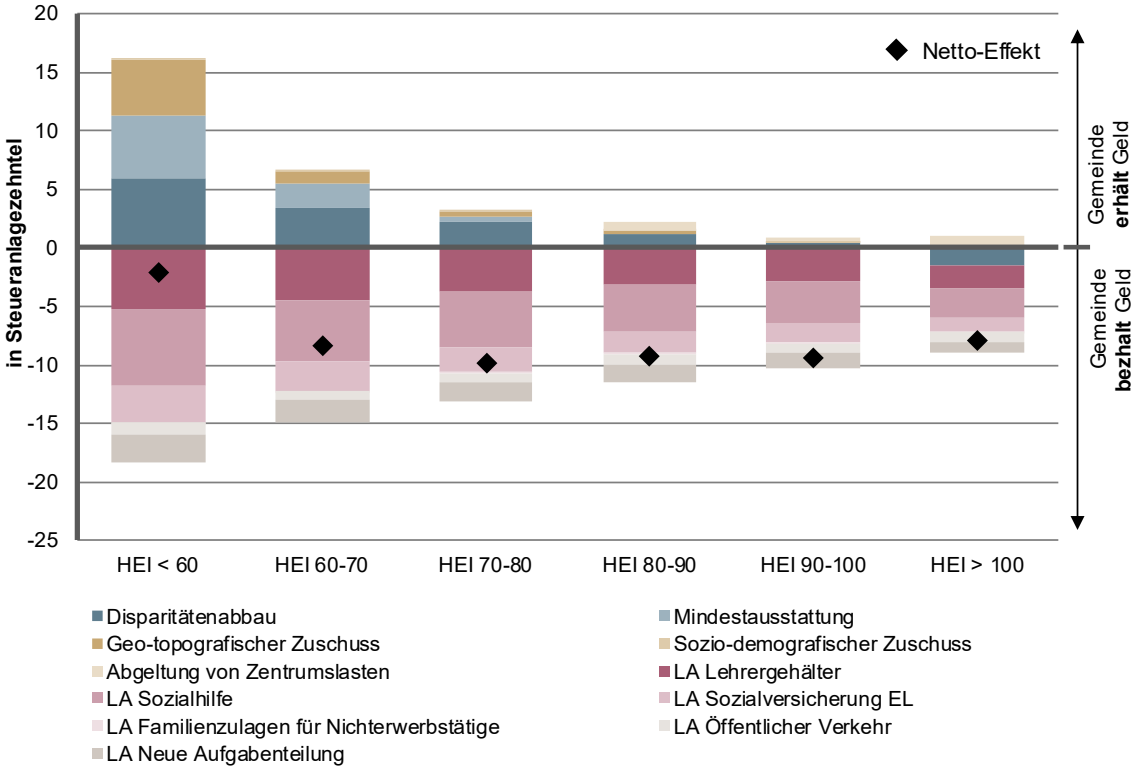

In der Nettobetrachtung (schwarze Rauten in Abbildung 31) bezahlen 327 der 339 Berner Gemeinden in den Finanz- und Lastenausgleich ein. Die geringste Nettobelastung in Steueranlagezehnteln haben die Gemeinden mit einem HEI unter 60. Diese wenden im Schnitt rund 2 Steueranlagezehntel für den Finanz- und Lastenausgleich auf. Bei den übrigen Gemeinden ist die Nettobelastung etwa gleich verteilt und entspricht im Schnitt 8 bis 10 Steueranlagezehntel. In Steueranlagezehnteln gemessen werden Gemeinden mit mittleren oder grossen finanziellen Ressourcen also etwa gleich stark belastet.

3.3 Zweckmässigkeit, Effizienz, Transparenz und Vollzug

3.3.1 Überblick

Bei der Beurteilung der Zweckmässigkeit, Effizienz und Transparenz des Finanz- und Lastenausgleichs werden folgende Aspekte beurteilt:

- Zweckmässigkeit des direkten Finanzausgleichs und der Zuschüsse für besonders belastete Gemeinden gemäss den Zielen des FILAG
- Zweckmässigkeit der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei den Lastenausgleichen
- Anreizstrukturen und strukturerhaltende Wirkungen
- Transparenz des Finanz- und Lastenausgleichs und seiner Gefässe
- Effizienz im Vollzug
- Handlungsspielraum der Gemeinden

Zur Analyse dieser Fragen wurde die Einschätzung der vom Finanz- und Lastenausgleich betroffenen Akteurinnen und Akteure eingeholt. Dazu zählen die Gemeinden, deren Beurteilung im Rahmen einer umfassenden Online-Befragung abgeholt wurde. Zusätzlich wurde der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Rahmen eines qualitativen Interviews befragt. In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse dieser Befragungen präsentiert.

3.3.2 Beurteilung durch die Gemeinden

3.3.2.1 Hintergrund zur Gemeindebefragung

Die Online-Umfrage unter den Berner Gemeinden wurde im September 2022 durchgeführt. Insgesamt haben 250 der 338 eingeladenen Gemeinden an der Umfrage teilgenommen, was einer sehr guten Rücklaufquote von 74 Prozent entspricht. Gewichtet nach der Bevölkerung beträgt die Rücklaufquote sogar rund 87 Prozent. Im Rücklauf sind Antworten aller Gemeindetypen, ob klein oder gross, ländlich oder städtisch, finanzstark oder finanzarm, ausreichend vertreten, sodass die Ergebnisse der Umfrage als repräsentativ angesehen werden können. Abbildung 46 im Anhang gibt eine Übersicht, welche Gemeinden an der Umfrage teilgenommen haben.

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der Gemeindeumfrage dargestellt. Dabei wird vorerst bewusst auf eine Wertung der Resultate verzichtet, sondern die Ergebnisse werden rein deskriptiv beleuchtet.

3.3.2.2 Beurteilung des Gesamtsystems durch die Gemeinden

Das heutige System des Finanz- und Lastenausgleichs wird von den Gemeinden **grossmehrheitlich** als gut bis sehr gut wahrgenommen (vgl. Abbildung 32):

- Rund 90 Prozent bzw. 221 Gemeinden beurteilen das System als gut bis sehr gut.
- 9 Prozent bzw. 21 Gemeinden finden das System mittelmässig.
- Keine Gemeinde erachtet das System als schlecht oder sehr schlecht.

Insgesamt schneidet das System damit im Jahr 2022 besser ab als bei der letzten Erfolgskontrolle im Jahr 2016. Dieses Resultat unterstreicht, dass das FILAG gut etabliert ist und bei den Gemeinden breite Akzeptanz findet. Aus den Kommentaren der Gemeinden lässt sich zudem schliessen, dass der Finanz- und Lastenausgleich sein Hauptziel erfüllt: Die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden werden gemildert und eine minimale Finanzkraft für alle Gemeinden wird sichergestellt. Die gute Beurteilung des Systems weist zudem darauf hin, dass die bestehende Solidarität unter den Gemeinden hochgehalten wird.

Abbildung 32: Ergebnisse der Gemeindebefragung zur allgemeinen Beurteilung des Finanz- und Lastenausgleichs im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2016

Wie beurteilen Sie insgesamt das heutige System des Finanz- und Lastenausgleichs?

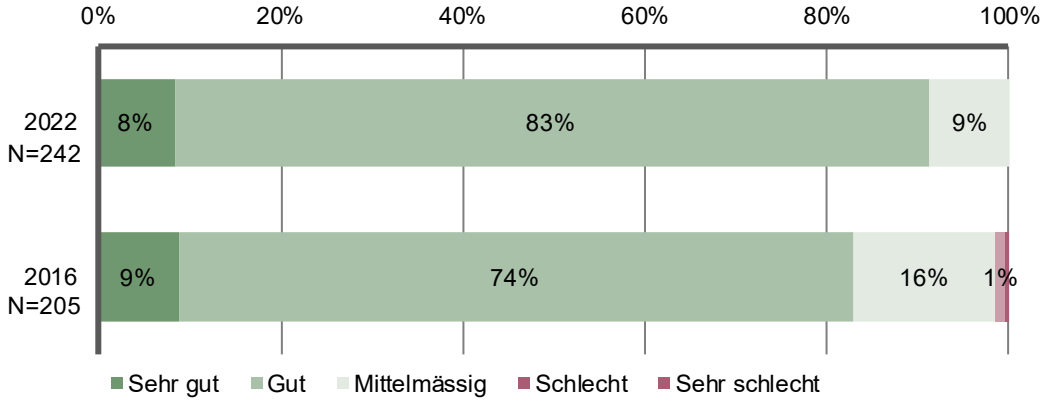

3.3.2.3 Beurteilung des Finanzausgleichs durch die Gemeinden

a) Direkter Finanzausgleich

Abbildung 33 zeigt, wie die Gemeinden die Zweckmässigkeit des direkten Finanzausgleichs und der Massnahmen für besonders belastete Gemeinden beurteilen. Dabei wird deutlich, dass die Instrumente des direkten Finanzausgleichs bei den Gemeinden unbestritten sind:

- 97 Prozent der Gemeinden erachten den Disparitätenabbau als (eher) zweckmässig.
- 90 Prozent der Gemeinden sehen in der Mindestausstattung ein (eher) zweckmässiges Instrument.

Kritik am direkten Finanzausgleich gibt es lediglich von einzelnen Gemeinden. Einige fänden es zweckmässiger, wenn bei der Berechnung des harmonisierten Steuerertrags auch Erträge aus Kiesabbau, Wasserzinsen und ähnliches berücksichtigt würden. Je nach Ausgangslage hätte dies Veränderungen in den Leistungen und Beiträgen des Disparitätenabbaus zur Folge.

b) Massnahmen für besonders belastete Gemeinden

Bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden ist das Bild etwas weniger einheitlich. Die Zuschüsse für geografisch-topografische und sozio-demografische Belastungen werden von mehr als 90 Prozent der Gemeinden als (eher) zweckmässig angesehen. Die Abgeltungen der Zentrumslasten hingegen werden kritischer beurteilt (nachfolgend gerundete Prozentwerte):

- 62 Prozent der Gemeinden erachten die Abgeltungen der Zentrumslasten als (eher) zweckmässig.
- 21 Prozent der Gemeinden erachten die Abgeltungen der Zentrumslasten als (eher) nicht zweckmässig.
- 16 Prozent der Gemeinden äussern sich nicht zur Zweckmässigkeit der Abgeltungen der Zentrumslasten.

Abbildung 33: Ergebnisse der Gemeindebefragung zur Zweckmässigkeit der Instrumente des Finanzausgleichs

Beurteilen Sie die folgenden Instrumente des FILAG als zweckmässig?

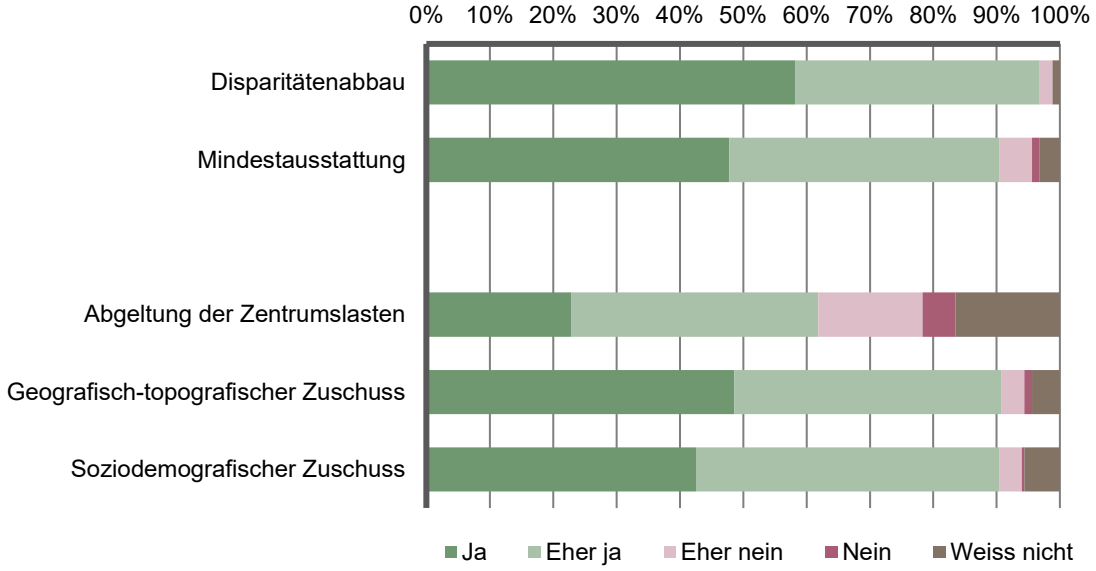

Kritik an der Abgeltung der Zentrumslasten

Woher kommt die Kritik an der Abgeltung der Zentrumslasten? Abbildung 34 zeigt dazu eine detailliertere Aufschlüsselung der Umfrageergebnisse, in der die Gemeinden nach Bevölkerungsgrösse kategorisiert sind. Zusammen mit den dazu abgegebenen Kommentaren zeigt sich, dass die Kritik bei drei Gemeindegruppen am stärksten ausgeprägt ist:

- Von mittelgrossen Gemeinden (regionale Zentren), die ebenfalls eine Abgeltung ihrer Zentrumslasten fordern.
- Von den Städten Burgdorf und Langenthal, die eine einheitliche Abgeltung wie Bern, Biel und Thun fordern.
- Von kleineren Gemeinden, die grundsätzlich keine Notwendigkeit für die Abgeltungen von Zentrumslasten sehen, da eine Zentrumsfunktion aus deren Sicht nicht nur Kosten, sondern auch Vorteile mit sich bringt.

Abbildung 34: Ergebnisse der Gemeindebefragung zur Zweckmässigkeit der Abgeltung der Zentrumslasten, kategorisiert nach Bevölkerungsgrösse

Beurteilen Sie die Abgeltungen für Zentrumslasten als zweckmässig?

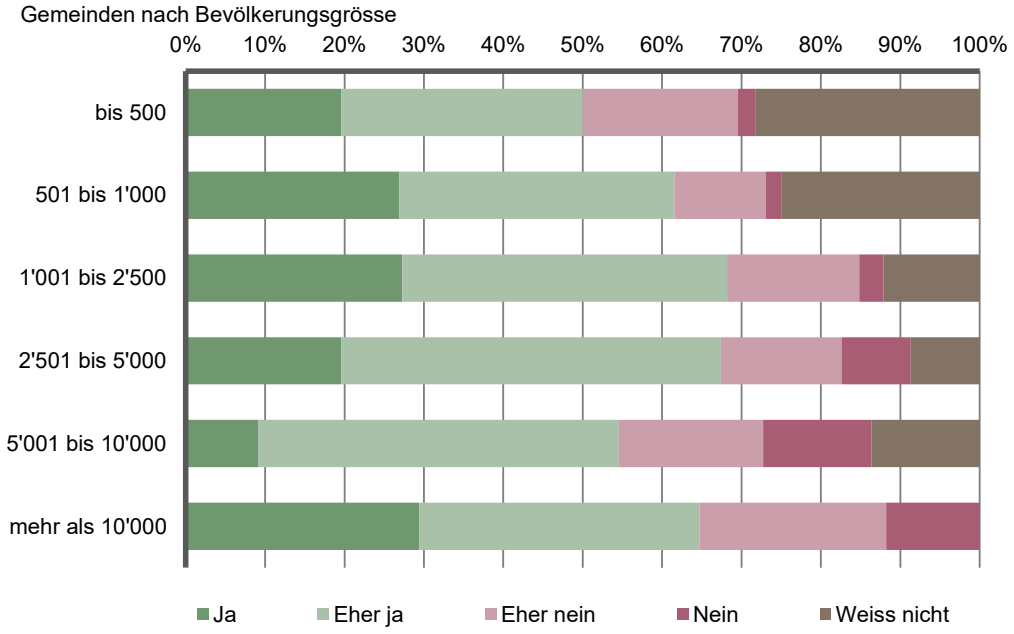

Auch regional unterscheidet sich die Beurteilung der Zweckmässigkeit der Abgeltungen der Zentrumslasten zum Teil deutlich, wie Abbildung 35 illustriert. Während im Seeland 76 Prozent der Gemeinden die Abgeltungen als (eher) zweckmässig beurteilen, sind es im Berner Jura lediglich 24 Prozent der Gemeinden, wobei keine Gemeinde der Zweckmässigkeit voll zustimmt.

Abbildung 35: Ergebnisse der Gemeindebefragung zur Zweckmässigkeit der Abgeltung der Zentrumslasten, kategorisiert nach Region

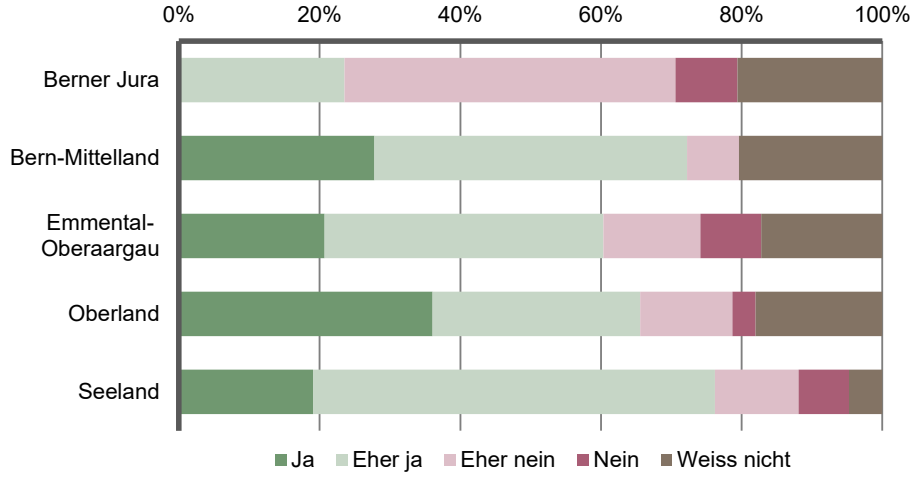

Inhaltlich bezieht sich die Kritik an der Abgeltung der Zentrumslasten insbesondere auf die fehlende Nachvollziehbarkeit im System, konkret die Kriterien, wann eine Stadt entsprechende Abgeltungen erhält und wann nicht. Dieser Aspekt wird in Kapitel 3.3.2.5 genauer beleuchtet.

Kritik an den geografisch-topografisch und sozio-demografischen Zuschüssen

Obwohl die geografisch-topografischen und die sozio-demografischen Zuschüsse in Bezug auf die Zweckmässigkeit grundsätzlich sehr gut bewertet werden, gibt es dennoch vereinzelt kritische Stimmen. Bei den geografisch-topografischen Zuschüssen monieren einzelne Gemeinden, dass

- die hohen Infrastrukturkosten für Freizeittourismus in den Land- und Berggemeinden nicht genug abgegolten werden sowie
- jede Fläche/Strasse gleichermassen zählt, d. h. dass örtliche Gegebenheiten nicht berücksichtigt werden, obwohl Flächen/Strassen je nach örtlicher Gegebenheit zu unterschiedlichen Kosten führen (z. B. Schneeräumungen, Klimaschäden).

Bezüglich des sozio-demografischen Zuschusses fordern vereinzelte Stimmen entweder höhere oder tiefere Beiträge. Einige Gemeinden schlagen auch die Abschaffung der Zuschüsse vor, um so das Gesamtsystem des Finanz- und Lastenausgleichs zu vereinfachen.

3.3.2.4 Beurteilung der Lastenausgleiche durch die Gemeinden

Verteilung der Kosten auf Kanton und Gemeinden

Die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Kanton und Gemeinden bei den Lastenausgleichen wird grundsätzlich gut bewertet. Je nach Lastenteiler beurteilen 84 bis 88 Prozent der Gemeinden die Verteilung als (eher) zweckmässig, wie Abbildung 36 illustriert. Grössere Unterschiede zwischen den einzelnen Gefässen sind nicht erkennbar. Einzig die Lastenausgleiche LA Sozialhilfe und LA Sozialversicherungen EL schneiden etwas schlechter ab. Nach Regionen, Gemeindegrösse, Gemeindetyp und Finanzstärke gibt es ebenfalls nur geringe Unterschiede in der Beurteilung. Nur folgende leichte Tendenzen lassen sich feststellen: Beim LA Lehrergehälter gibt es eine gewisse Kritik am Verteilschlüssel von Seiten grösserer und städtischer Gemeinden. Die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei den LA Öffentlicher Verkehr und LA Sozialhilfe hingegen wird von finanzschwächeren Gemeinden kritischer bewertet.

Abbildung 36: Ergebnisse der Gemeindebefragung zur Zweckmässigkeit der Verteilschlüssel in den Lastenausgleichen

Erachten Sie die Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden für die Kosten in den Lastenausgleichen im Sinne einer gerechten Verteilung als zweckmässig?

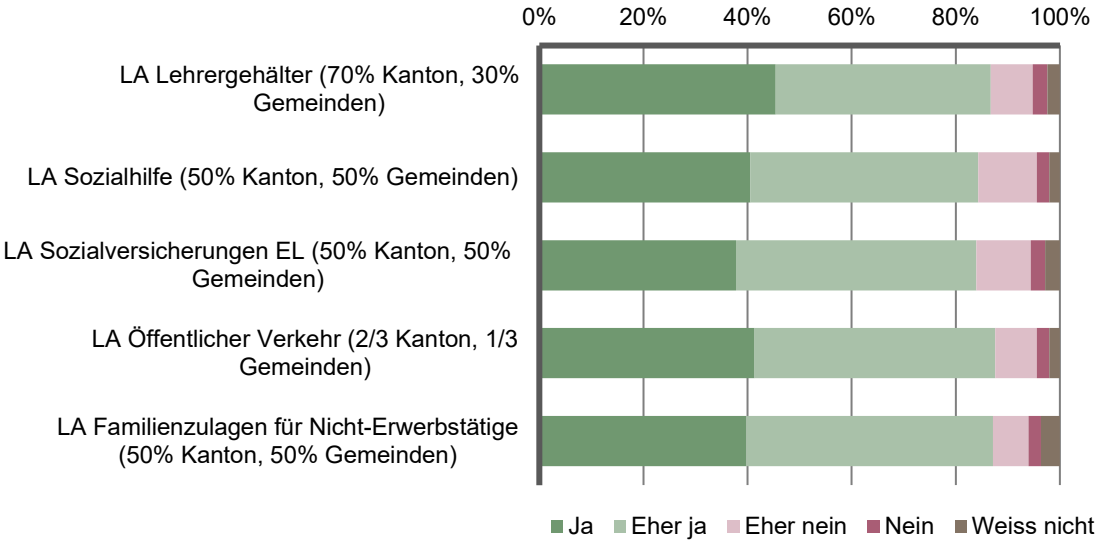

Anmerkung: Beim LA Neue Aufgabenteilung handelt es sich um ein allgemeines Ausgleichsgefäss, ein spezifischer Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden gibt es daher nicht.

Verteilschlüssel unter den Gemeinden

Die Kriterien für die Lastenverteilung unter den Gemeinden werden bei allen Lastenausgleichen von mehr als 80 Prozent der Gemeinden als (eher) zweckmässig beurteilt (vgl. Abbildung 37). Die

heutigen Verteilkriterien geniessen somit bei den Gemeinden eine hohe Zustimmung. Am meisten Kritik gibt es an der Verteilung gemäss Wohlbevölkerung beim LA Neue Aufgabenteilung. 15 Prozent der Gemeinden erachten diese als (eher) nicht zweckmässig.

Abbildung 37: Ergebnisse der Gemeindebefragung zur Zweckmässigkeit der Verteilschlüssel unter den Gemeinden

Erachten Sie die Kriterien für die Verteilung der Lasten unter den Gemeinden bei den verschiedenen Aufgabenbereichen im Sinne einer gerechten Verteilung als zweckmässig?

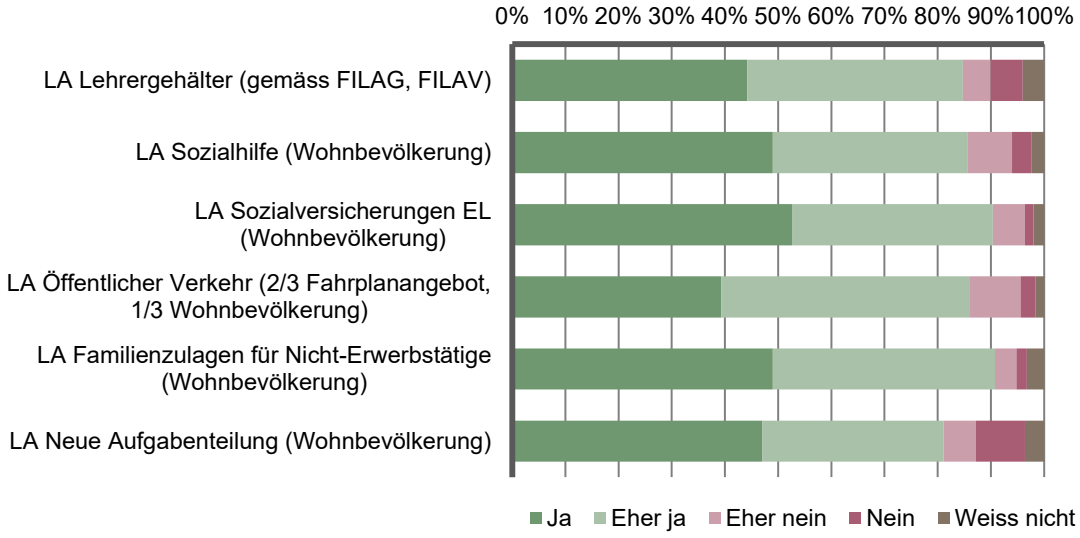

Diejenigen Gemeinden, die Kritik an den Verteilschlüsseln übten, begründeten dies u. a. mit **zu geringen Steuermöglichkeiten**. Auf viele Kostenentwicklungen können die Gemeinden keinen Einfluss nehmen, müssen die Kosten aber dennoch mittragen. Dies betrifft insbesondere die grossen Lastenausgleiche Lehrergehälter, Sozialhilfe und Sozialversicherungen EL, in denen der Kanton umfangreiche Vorgaben macht. Beim Lastenausgleich Sozialversicherungen EL wird zudem kritisiert, dass die Sozialversicherung eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen sei. Einzelne Gemeinden sehen daher eine Mitfinanzierung durch die Gemeinden kritisch.

Wiederum eine kleine Zahl von Gemeinden kritisiert, dass die **Struktur der Bevölkerung** (Anzahl Kinder, Nicht-Steuerpflichtige) bei der Verteilung der Lasten nicht berücksichtigt wird. Zudem wird moniert, dass die bevölkerungsmässige **Verteilung nicht dem Verursacherprinzip entspricht**. Für den LA Lehrergehälter wird beispielsweise vereinzelt gewünscht, dass auch die Klassengrösse ein Kriterium sein sollte, d. h. je kleiner die Klassen, desto höher die Kostenanteile. Beim LA Öffentlicher Verkehr schlagen einzelne Gemeinden vor, dass auch weitere Faktoren berücksichtigt werden wie z. B. die Frequenz und der Miteinbezug aller Gemeinden, die eine regionale Haltestelle benutzen.

Bezüglich des LA Neue Aufgabenteilung schlugen einige wenige Gemeinden vor, diesen zugunsten einer Steuerbelastungsverschiebung von den Gemeinden zum Kanton zu saldieren, da dies transparenter, einfacher zu budgetieren und «fairer» empfunden würde. Diese Meinung wurde aber nur von wenigen Gemeinden geäussert.

Bei der geäusserten Kritik gab es **keine klaren Muster** nach Region, Gemeindegrösse, Gemeindetyp oder Finanzstärke. Einzig folgende leichte Tendenzen zeichnen sich ab:

- Verhältnismässig viele ländliche, kleinere und/oder finanzschwächere Gemeinden beurteilen die Kriterien für die Verteilung der Lasten unter den Gemeinden beim LA Lehrergehälter als (eher) nicht zweckmässig. Besonders schlecht schneiden die Verteilkriterien

bei den Gemeinden vom Berner Jura ab, da sie als zu kompliziert und intransparent eingestuft werden (vgl. auch Kapitel 3.3.2.5).

- Die Gemeinden des Seelandes beurteilen die Verteilkriterien in den LA Sozialhilfe und LA Sozialversicherungen EL tendenziell etwas kritischer als Gemeinden aus anderen Regionen. Die Gründe dafür lassen sich aus den abgegeben Kommentaren aber nicht eruieren.
- Die Verteilung des LA Neue Aufgabenteilung nach der Wohnbevölkerung werden v. a. von den Gemeinden des Berner Juras als auch von kleineren und ländlichen Gemeinden als (eher) nicht zweckmässig gesehen. Wie beim LA Lehrergehälter wird auch hier die hohe Komplexität und fehlende Transparenz kritisiert (vgl. Kapitel 3.3.2.5).

3.3.2.5 Transparenz

Grundsätzlich stellen die Gemeinden dem FILAG gute Noten bezüglich Transparenz aus. Mit Ausnahme der Abgeltungen für Zentrumslasten und den LA Neue Aufgabenteilung werden die Instrumente von vier von fünf Gemeinden als eher bis sehr transparent beurteilt (vgl. Abbildung 38).

Die Abgeltungen der Zentrumslasten schneiden bezüglich Transparenz am schlechtesten ab. Nur knapp zwei Drittel der Gemeinden erachten diese Abgeltungen als genügend transparent. Viele insbesondere kleine Gemeinden haben diese Fragen aber mit «Weiss nicht» beantwortet, möglicherweise weil sie nicht direkt davon betroffen sind. Von den grossen Gemeinden, insbesondere denjenigen mit einer Bevölkerung von 5'000 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner, beurteilen vergleichsweise viele Gemeinden die Abgeltungen als (eher) intransparent. Speziell die Kriterien für die Abgeltung der Städte seien zu wenig nachvollziehbar. Ausserdem verstehen einzelne Gemeinden nicht, weshalb sie sich über andere Kanäle an den Kulturinstitutionen beteiligen müssen, wenn den Zentren diese Last pauschal abgegolten wird.

Beim LA Neue Aufgabenteilung kommt die Kritik an der Transparenz insbesondere von Gemeinden des Berner Juras, semi-urbanen Gemeinden und solchen mit eher tiefen finanziellen Ressourcen. Diese äussern die Kritik, dass der Lastenausgleich aufgrund der vielen Aufgaben zu komplex und kaum nachvollziehbar ist und zu viele Elemente umfasst.

Aus den Kommentaren lässt sich zudem schliessen, dass viele Gemeinden das Gesamtsystem Finanz- und Lastenausgleich als sehr komplex einstufen. Die Beiträge für die einzelnen Instrumente seien z. T. kaum nachvollziehbar und folglich auch schwierig vorhersehbar. Als besonders komplex wird die Ab- und Berechnung der kommunalen Beiträge im LA Lehrergehälter empfunden.

Abbildung 38: Ergebnisse der Gemeindebefragung zur Transparenz einzelner Elementes des Finanz- und Lastenausgleichs

Wie beurteilen Sie die Transparenz der einzelnen Instrumente des FILAG?

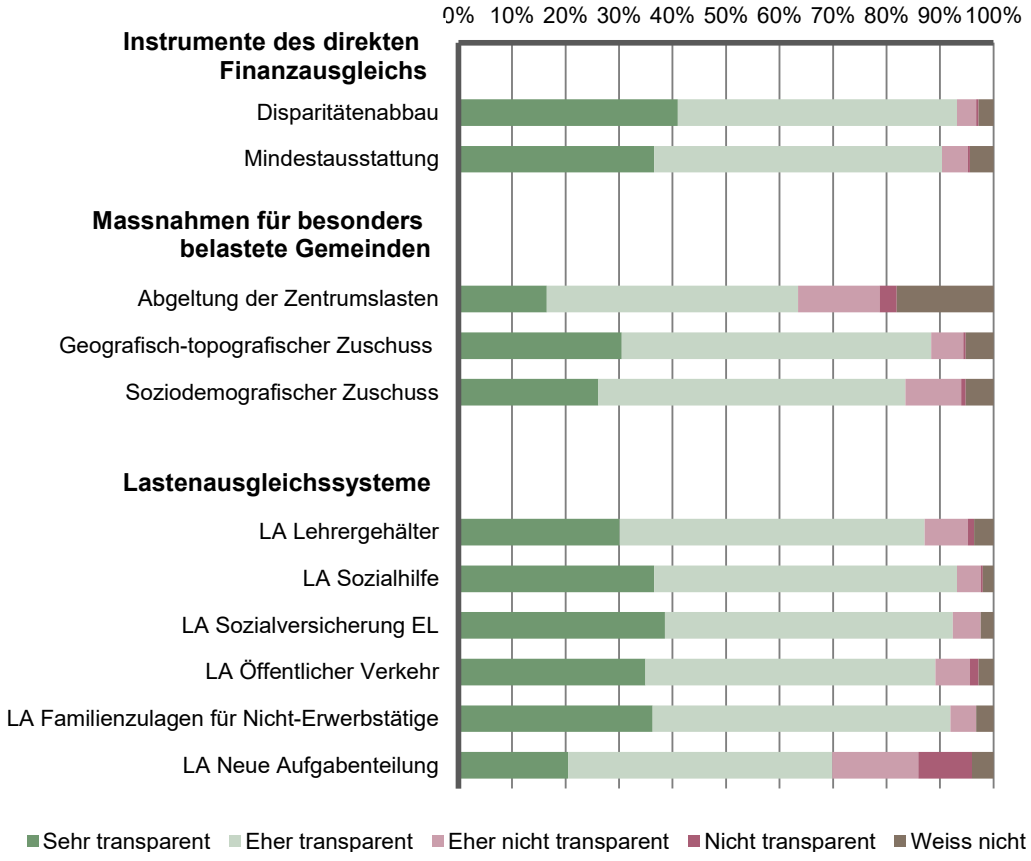

3.3.2.6 Vollzug

Zum Vollzug des FILAG gehören die Datenerhebung für den direkten Finanzausgleich und für die Lastenausgleiche sowie der Abrechnungsprozess. Abbildung 39 zeigt, dass 87 Prozent der Gemeinden den Vollzug dieser Prozesse als (eher) effizient erachten.

Abbildung 39: Ergebnisse der Gemeindebefragung zum Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichs

Wie beurteilen Sie die Effizienz des Vollzugs des Finanz- und Lastenausgleichs?

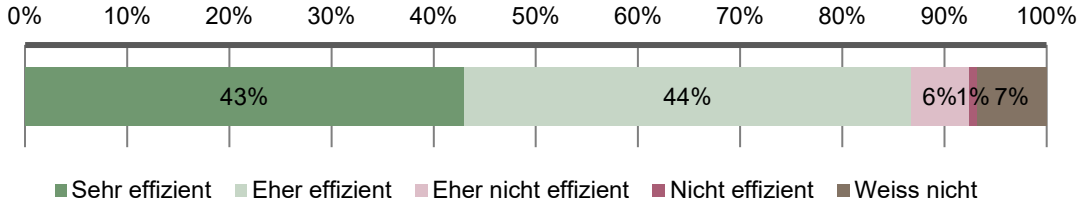

Der meistgenannte Kritikpunkt am Vollzug ist die Fälligkeit der Zahlungen. Die Gemeinden müssen gewisse Lastenausgleiche im Juni bezahlen, erhalten einen grossen Teil der Steuereinnahmen sowie Beiträge aus dem Finanzausgleich aber erst später. Dies kann bei den Gemeinden zu Liquiditätsengpässen führen. Weiter bestehen im Abrechnungsablauf gemäss einzelnen Gemeinden einige unnötige Schlaufen. Auch besteht aus Sicht einzelner Gemeinden Verbesserungsbedarf bezüglich Digitalisierung des Abrechnungsprozesses.

3.3.2.7 Handlungsbedarf und Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Gemeinden

Der Finanz- und Lastenausgleich wird von den Gemeinden als notwendiges, sinnvolles und faires System zur Minderung der finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden gesehen. Die Gemeinden erachten den Finanz- und Lastenausgleich zudem grossmehrheitlich als zweckmässig, effizient und transparent. Auch der Vollzug wird grossmehrheitlich positiv bewertet. Trotz diesem positiven Gesamtfazit sehen 26 Prozent bzw. 57 Gemeinden einen Anpassungsbedarf beim Finanz- und Lastenausgleich (vgl. Abbildung 40). Tendenziell ist dieser bei grösseren Gemeinden ausgeprägter: Während sich nur 7 Prozent der kleinsten Gemeinden (Bevölkerung <500 Personen) Veränderungen wünschen, sind es 53 Prozent der grössten Gemeinden (Bevölkerung >10'000 Personen). Im Vergleich zum Jahr 2016 sehen jedoch deutlich weniger Gemeinden Verbesserungspotenzial im Finanz- und Lastenausgleich.

Abbildung 40: Ergebnisse der Gemeindebefragung zum Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem Finanz- und Lastenausgleich

Gibt es aus Sicht Ihrer Gemeinde insgesamt einen Bedarf für Änderungen beim Finanz- und Lastenausgleich?

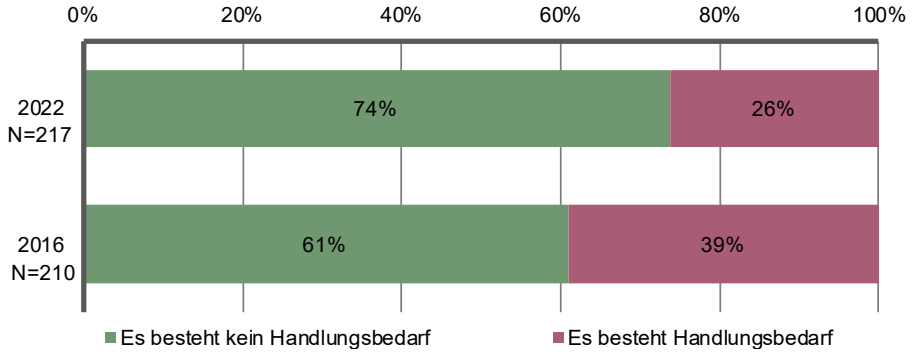

Anlass für Handlungsbedarf liefern v. a. folgende vier Hauptkritikpunkte:

- Hohe Komplexität im System
- Wenig Anreize für Kostensenkungen
- Unklare Kriterien für den Erhalt der Abgeltungen für Zentrumslasten
- Liquiditätsengpässe aufgrund der zeitlichen Lücke zwischen den Terminen der Zahlungen an den und vom Kanton

3.3.3 Beurteilung durch den Verband Bernischer Gemeinden (VBG)

Als Ergänzung der Gemeindeumfrage wurde der VBG, vertreten durch Präsident Daniel Bichsel, Vize-Präsident Erich Fehr und Geschäftsführer Jürg Wichtermann, zum Finanz- und Lastenausgleich befragt. Ziel war es, die Zweckmässigkeit des Systems hinsichtlich seiner gesetzlichen Ziele zu beurteilen und mögliche Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte der Beurteilung des VBG wiedergegeben.

Finanz- und Lastenausgleich als wichtiges und akzeptiertes Instrument

Aus Sicht des VBG ist der Finanz- und Lastenausgleich für den Kanton Bern eine wichtige Errungenschaft. Viele Lasten, die in anderen Kantonen bei einzelnen Gemeinden haften bleiben, können in Bern gemeinsam und solidarisch getragen werden. Gleichzeitig tragen die Ausgleichsme-

chanismen auch dazu bei, dass sich die Steuerkraft der Gemeinden langsam annähert. Vor diesem Hintergrund ist der Finanz- und Lastenausgleich nach Einschätzung des VBG ein starkes und breit akzeptiertes Instrument.

Angemessene Solidarität und Anreize

Aus Sicht des VBG gibt es über den gesamten Finanz- und Lastenausgleich hinweg ein angemessenes Niveau an Solidarität unter den Gemeinden. Bei denjenigen Instrumenten mit Selbstbehalten, speziell beim LA Lehrergehälter, funktionierten diese gut. In diesem Zusammenhang sei auch das Zusammenspiel verschiedener Instrumente zu beachten. Ein Beispiel: Sind in einer Gemeinde aufgrund vieler Ausländerinnen und Ausländer kleinere Klassen notwendig, führt dies unter Umständen zu Mehrausgaben für Lehrpersonengehälter, die die Gemeinde zum Teil selbst tragen muss. Diese Mehrausgaben würden aber mit dem sozio-demografischen Zuschuss z. T. wieder aufgefangen, da dort ein höherer Anteil an Ausländerinnen und Ausländern höhere Zuschüsse zur Folge hat.

Zusätzliche Anreize für Kostenersparnisse wären aus Sicht des VBG beispielsweise im Bereich der Sozialhilfe denkbar, solange sich diese nicht negativ auf die Funktionsweise des Gesamtsystems auswirken. Denkbar wäre beispielsweise ein moderater Selbstbehalt im LA Sozialhilfe, wie er im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes konzeptionell angedacht ist.

Komplexität und Korrektheit in der Balance

Der Finanz- und Lastenausgleich ist aus Sicht des VBG ein komplexes, aber gerechtes System. Das heutige System sei fein austariert und Vereinfachungen würden vermutlich neue Ungerechtigkeiten schaffen. In diesem Sinne gibt es nach Einschätzung des VBG keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Der Aspekt sollte aber trotzdem im Auge behalten werden. Detailkorrekturen, die die Komplexität noch weiter erhöhen würden, sollten vermieden werden, denn gerade für kleinere Gemeinden sei das System bereits heute eine Herausforderung. Um diesem Umstand Abhilfe zu leisten, wären zusätzliche Tageskurse zum Thema denkbar, die beispielsweise durch den VBG zusammen mit der Finanzdirektion angeboten werden könnten.[21]

Keine Saldierung des LA Neue Aufgabenteilung

Der Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung ist gemäss dem VBG ein gutes Instrument zur finanziellen Abgeltung von Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Der VBG spricht sich klar dagegen aus, den Lastenausgleich durch eine Steuerlastenverschiebung zu saldieren.

Längere Zahlungsfristen als wichtiges Anliegen im Vollzug

Ein wichtiges Anliegen des VBG sind längere Zahlungsfristen bei den Rechnungen für die Lastenausgleiche. Heute besteht das Problem, dass z. B. die Rechnung für den Lastenausgleich Sozialversicherungen EL im Juni beglichen werden muss, die Gemeinden den Grossteil ihrer Steuereinnahmen aber erst später erhalten. Dies hat zur Folge, dass gerade kleinere Gemeinden im Juni über zu wenig liquide Mittel verfügen und deshalb vorübergehend Geld am Kapitalmarkt aufnehmen müssen. Für die betroffenen Gemeinden bedeutet dies nicht nur ein administrativer Zusatzaufwand, sondern bringt mit dem in jüngster Zeit angestiegenen Zinsniveau auch Mehrkosten mit sich. Um dieses Problem zu mildern, wären aus Sicht des VBG zwei Varianten denkbar:

- Verlängerung der Zahlungsfrist für die Rechnungen von heute dreissig auf sechzig Tage. Diese Variante wird vom VBG präferiert, da damit den Gemeinden mehr Spielraum gegeben würde und frühe Zahlungen weiterhin möglich wären.

[21] Hinweis: Der Finanz- und Lastenausgleich ist bereits heute Prüfungsfach bei der Ausbildung zum Finanzverwalter.

- Alternativ könnten die Rechnungsstellungen, insbesondere diejenigen der Lastenausgleiche Sozialhilfe und Sozialversicherungen EL, besser mit den Steuereinnahmen der Gemeinden koordiniert werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung des Vollzugs gibt es aus Sicht des VBG bei der Berichterstattung der Zentrumslasten. Die Städte Bern, Biel und Thun erstatten der Regierung jährlich Bericht über die Höhe ihrer Zentrumslasten, was für die drei Städte mit einem wesentlichen Aufwand verbunden ist. Nach Einschätzung des VBG könnte die Häufigkeit dieser Berichterstattung reduziert werden und nur noch dann vorgenommen werden, wenn auch die Kostenschlüssel umfassend aktualisiert werden. Mit der etablierten Praxis komme es in der Zwischenzeit ohnehin zu keiner Änderung der Abgeltungshöhe der Zentrumslasten.

Fazit: Positive Beurteilung mit kleinen Verbesserungsmöglichkeiten im Vollzug

In der Summe steht der VBG klar hinter dem System des Finanz- und Lastenausgleichs und sieht diesen als einen wichtigen und breit akzeptierten Mechanismus. Bedarf für grössere Änderungen gibt es aus Sicht des VBG nicht. Im Vollzug würde aber eine Verlängerung der Zahlungsfristen für die Rechnungen der Lastenausgleiche verschiedenen Gemeinden eine Erleichterung bringen. Zudem könnte durch die höhere Periodizität der Berichterstattung zu den Zentrumslasten von Bern, Biel und Thun administrativer Aufwand reduziert werden.

4. Beurteilung der Ergebnisse der Evaluation und des Optimierungspotenzials aus Sicht des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die externe Evaluation den Finanz- und Lastenausgleich positiv bewertet und keine Notwendigkeit grösserer Anpassungen oder gar eines Systemumbaus sieht. Auch der Regierungsrat sieht beim FILAG **keinen unmittelbaren Handlungsbedarf**. Einzelne Aspekte wird der Regierungsrat jedoch aufnehmen und im Rahmen der nächsten Gesetzesanpassung genauer prüfen.

Zu den einzelnen Elementen des Finanz- und Lastenausgleichs nimmt der Regierungsrat in den folgenden Kapiteln Stellung.

4.1 Direkter Finanzausgleich

Der direkte Finanzausgleich ist vor dem Hintergrund der Ziele des FILAG positiv zu bewerten. Wie die Evaluation durch die Ecoplan AG gezeigt hat, mildert er die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Gemeinden und ermöglicht allen Gemeinden ein Mindestmass an staatlichen Leistungen. Zwar gibt es einzelne Gemeinden, die sehr hohe Pro-Kopf-Beiträge für den Disparitätenabbau aufwenden müssen. Diese Gemeinden befinden sich aber auch nach Abzug dieser Leistungen in finanziell komfortablen Verhältnissen. Beim Disparitätenabbau ist zudem positiv zu bewerten, dass es immer wieder zu Verschiebungen kommt, welche Gemeinden als Zahler und welche als Empfänger auftreten. Dies weist darauf hin, dass der Disparitätenabbau die bestehenden Verhältnisse nicht zementiert. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass mit der aktuellen Konzeption des direkten Finanzausgleichs Empfängergemeinden nach dem Ausgleich nicht mehr Mittel zur Verfügung haben als Gemeinden, die nicht vom direkten Finanzausgleich profitieren. Unerwünschte Schwelleneffekte und damit verbundene Fehlanreize treten also nicht auf.

Die externe Evaluation hat darauf hingewiesen, dass es in Zusammenhang mit dem direkten Finanzausgleich in der Periode 2016 bis 2021 zu keiner weiteren Annäherung der Steuerbelastungen zwischen den Berner Gemeinden gekommen ist. Damit gab es hinsichtlich dieses Ziels des FILAG in den letzten Jahren keine weiteren Fortschritte. Der Regierungsrat nimmt diese Entwicklung zur Kenntnis, sieht diesbezüglich aber keinen Handlungsbedarf. Die Veränderungen sind sehr gering und eine längerfristige Trendumkehr ist noch nicht erkennbar. Das Thema wird im Rahmen der nächsten Erfolgskontrolle aber erneut untersucht werden.

Ein nach Einschätzung des Regierungsrates prüfenswerter Aspekt betrifft die Mindestausstattung und insbesondere die Möglichkeit, diese zu verweigern, wenn sich eine Gemeinde in sehr guten finanziellen Verhältnissen befindet. Einerseits hat die Mindestausstattung den Zweck, dass alle Gemeinden ein Mindestmass an staatlichen Leistungen anbieten können. Ist eine Gemeinde dazu auch ohne die Leistungen der Mindestausstattung in der Lage, erscheint es sinnvoll, diese Leistungen teilweise oder vollständig verweigern zu können. Andererseits waren die verweigerten Beiträge in den letzten Jahren sehr gering. Im Jahr 2021 wurden beispielsweise nur die Beträge von zwei Gemeinden und insgesamt CHF 32'000 verweigert. Dieser geringe Effekt steht einem erheblichen Vollzugsaufwand auf Seiten der Finanzdirektion gegenüber. Der Regierungsrat anerkennt das mögliche Vereinfachungspotenzial des Vollzugs. Er wird diesen Aspekt im Rahmen der nächsten Gesetzesänderung vertieft prüfen.

Fazit: Aus Sicht des Regierungsrates besteht beim direkten Finanzausgleich **kein Handlungsbedarf**.

4.2 Abgeltung der Zentrumslasten

Das heutige System der Abgeltung der Zentrumslasten ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Entschädigung zentrumsbedingter Lasten der grössten Städte ist eine schweizweit verbreitete Praxis. Im Kanton Bern übernimmt heute der Kanton durch die pauschale Abgeltung rund 80 Prozent der Entschädigung, während die Gemeinden via den direkten Finanzausgleich die übrigen rund 20 Prozent beisteuern. Für die Berechnung sind die Nettozentrumslasten massgebend, d. h. von den Bruttolasten werden Nutzen-Elemente wie Standortvorteile wieder abgezogen.

Kreis der Gemeinden mit abgeltungsberechtigten Zentrumsfunktionen

Der Kreis der abgeltungsberechtigen Städte ist in Art. 13 Abs. 1 FILAG festgeschrieben. Ebenfalls gesetzlich festgelegt ist die Unterscheidung zwischen Städten mit und ohne pauschaler Abgeltung (Art. 15 Abs. 1 FILAG). Der Regierungsrat erachtet das heutige System weiterhin als angemessen und zweckmässig, auch wenn die Evaluation durch die Ecoplan AG gezeigt hat, dass der Kreis der abgeltungsberechtigten Städte im Vergleich zu anderen Kantonen eher breit gefasst ist. Wie im Evaluationsbericht erwähnt, beruht die heutige, etablierte Auswahl auf einer Kategorisierung der kantonalen Raumplanung (wirtschaftspolitische Steuerung, vgl. Abbildung 11). Nach dieser ist Bern ein Zentrum nationaler Bedeutung (Stufe 1), Biel und Thun sind kantonale Zentren (Stufe 2) und Langenthal sowie Burgdorf sind regionale Zentren von kantonaler Bedeutung (Stufe 3).

Die in ein Postulat umgewandelte Motion 161-2021 (Freudiger und Mitunterzeichnende) «Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion» fordert eine Überprüfung der Auswirkungen einer Gleichbehandlung der fünf Städte in Bezug auf die Abgeltung ihrer Zentrumslasten. Als zusätzliche Bedingung nennt das Postulat, dass durch diese Änderung die übrigen, nicht-abgeltungsberechtigen Gemeinden weder zusätzlich begünstigt noch belastet werden sollen. Die geforderte Gleichbehandlung würde bedeuten, dass neu auch die Zentrumslasten von Burgdorf und Langenthal teilweise pauschal abgegolten würden. Die Gesamtsumme der pauschalen Abgeltung bliebe dabei aber unverändert, da eine Erhöhung eine Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden im Sinne von Art. 29b FILAG zur Folge hätte. Dies würde die vom Postulat geforderte Kostenneutralität für die übrigen Gemeinden verletzen. In diesem Sinne käme es durch die Gleichbehandlung der fünf Städte zu einer gewissen Umverteilung der pauschalen Abgeltung weg von Bern, Biel und Thun hin zu Burgdorf und Langenthal. Zusätzlich zu beachten ist, dass sich die Neuverteilung der pauschalen Abgeltung potenziell auch auf die indirekte Abgeltung via den Finanzausgleich auswirken könnte. Es ist zu prüfen, ob dadurch das Kriterium der Kostenneutralität für alle anderen Gemeinden verletzt würde.

Abbildung 41 zeigt die Höhe der Abgeltungen in dem vom Postulat skizzierten Szenario im Vergleich zum Status quo basierend auf den Zentrumslasten des Jahres 2019. Wie ausgeführt, bliebe die Summe der pauschalen Abgeltung unverändert, würde aber neu proportional auf alle fünf Städte verteilt. Das Total der Abgeltung via den direkten Finanzausgleich bliebe in der Praxis ebenfalls praktisch unverändert und das Kriterium der Kostenneutralität für die übrigen Gemeinden wäre mit geringen Abweichungen erfüllt. Auf Ebene der einzelnen Städte profitierten – wie intuitiv erwartet – Burgdorf und Langenthal auf Kosten von Bern, Biel und Thun.

Abbildung 41: Auswirkungen einer Gleichbehandlung der fünf Städte bei der Abgeltung der Zentrumslasten im Vergleich zum Status quo (Stand Zentrumslasten von 2019)[22]

	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF
Total Netto-Zentrumlasten (2019)	**97'513**	**31'678**	**14'836**	**6'145**	**7'897**	**158'069**
Abgeltung nach dem heutigen System						
Pauschale Abgeltung (A)	61'506	19'981	9'357	n/a	n/a	90'844
Abzug im direkten Finanzausgleich	36'008	11'697	5'478	6'145	7'897	67'225
Effekt Abzug im Finanzausgleich (B)	10'886	2'991	822	1'881	3'097	19'677
Total Abgeltung Zentrumslasten (= A+B)	**72'392**	**22'972**	**10'179**	**1'881**	**3'097**	**110'521**
Total Abgeltung in %	*74%*	*73%*	*69%*	*31%*	*39%*	70%
Ummsetzung Postulat: Gleichbehandlung der fünf Städte bei der Abgeltung						
Pauschale Abgeltung (A)	56'042	18'206	8'526	3'532	4'538	90'844
Abzug im direkten Finanzausgleich	41'471	13'472	6'310	2'613	3'359	67'225
Effekt Abzug im Finanzausgleich (B)	13'078	3'667	1'126	561	1'093	19'525
Total Abgeltung Zentrumslasten (= A+B)	**69'120**	**21'873**	**9'653**	**4'092**	**5'631**	**110'369**
Total Abgeltung in %	*71%*	*69%*	*65%*	*67%*	*71%*	70%
Differenz (Umsetzung Postulat - heutiges System)						
Pauschale Abgeltung (A)	-5'464	-1'775	-831	3'532	4'538	0
Effekt Abzug im Finanzausgleich (B)	2'192	676	304	-1'320	-2'004	-152
Total Abgeltung Zentrumslasten (= A+B)	**-3'272**	**-1'099**	**-527**	**2'211**	**2'534**	**-152**

Im Zusammenhang mit dem Szenario des Postulats ist zusätzlich anzumerken, dass für die Umsetzung der Gleichbehandlung eine Gesetzesänderung notwendig wäre. Zudem würde damit der unterschiedlichen Kategorisierung der fünf Städte in der Raumplanung nicht mehr Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass mit den höheren Abgeltungen für Burgdorf und Langenthal die Diskrepanz zu weiteren Städten, die keine Abgeltung von Zentrumslasten erhalten, weiter zunehmen würde. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat das Anliegen des Postulats ab.

Aktualisierung der Höhe der Zentrumslasten und deren Abgeltung

Die Höhe der Abgeltungen für die Zentrumslasten wird letztinstanzlich durch den Regierungsrat festgelegt (Art. 13 Abs. 3 FILAG). Der Grosse Rat hat jedoch im Rahmen der politischen Beratungen der FILAG-Revision 2012 seine Vorstellungen zum Ausdruck gebracht, wie hoch die Zuschüsse an die Städte in den nächsten Jahren ausfallen sollen. Der Regierungsrat hat den Willen des Grossen Rates respektiert und seither die Höhe der pauschalen Abgeltungen bei insgesamt CHF 90,8 Mio. konstant gehalten.

Für die fünf abgeltungsberechtigen Städte wird die Höhe der Zentrumslasten alle fünf bis sieben Jahre umfassend neu erhoben und die dazugehörigen Kostenschlüssel aktualisiert. Die letzte Neuerhebung erfolgte im Jahr 2016, weshalb der Regierungsrat im Jahr 2022 erneut eine Aktualisierung in Auftrag gegeben hat. Die Resultate dieser Erhebung liegen vor. Bis zu deren erstmaligen Anwendung, voraussichtlich im Jahr 2025, sind aber noch kleine Korrekturen und Abweichungen möglich. Abbildung 42 zeigt die Ergebnisse der jüngsten Neuerhebung für die fünf abgeltungsberechtigen Städte. Im Vergleich zu den Werten aus dem Jahr 2019 fallen insbesondere die Nettozentrumslasten der Städte Bern und Biel geringer aus. Dies liegt unter anderem an höheren Abzügen für Zentrumsnutzen und Standortvorteile, die neu insgesamt 25 Prozent der Bruttozentrumslasten betragen. Mit dieser Anpassung wurde die Erhebungsmethodik noch stärker an das Vorgehen anderer Kantone angeglichen. Trotz dieser Änderung ergibt sich bei Thun eine Erhöhung der Zentrumslasten, da Lasten in verschiedenen Bereichen im Vergleich zu den anderen

[22] Das Ergebnis der Berechnungen würde nur geringfügig anders ausfallen, wenn statt der Zentrumslasten aus dem Jahr 2019 die im nächsten Kapitel beschriebenen, neuen Werte zugrunde gelegt würden.

Städten bisher zu konservativ beziffert worden sind. Neu wird zudem auch bei Langenthal ein Abzug für Zentrumsnutzen geltend gemacht. Das Gesamttotal der Nettozentrumslasten fällt im Vergleich zum Jahr 2019 um rund CHF 14,6 Mio. geringer aus.

Abbildung 42: Resultate der Neuerhebung der Nettozentrumslasten (Datenbasis 2021)

	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF
Privater Verkehr	54’286	11’421	10’723	4’328	4’900	85’658
Öffentliche Sicherheit	10’006	2’730	1’148	396	588	14’868
Gästeinfrastruktur	12’112	6’819	1’132	810	553	21’426
Sport	14’488	4’600	4’086	1’346	2’019	26’539
Soziale Sicherheit	1’964	825	244	90	149	3’271
Kultur	23’063	8’418	4’854	884	2’261	39’480
Zwischentotal (= Brutto-Zentrumslasten)	115’919	34’813	22’186	7’854	10’470	191’244
./. Zentrumsnutzen Agglomeration	-11’592	-3’481	-2’219	-785	-1’047	-19’124
./. Standortvorteile, Eigenfinanzierung	-17’388	-5’222	-3’328	-1’178	-1’571	-28’687
Netto-Zentrumlasten (neu erhoben)	**86’939**	**26’110**	**16’640**	**5’891**	**7’853**	**143’433**
Veränderung ggü. 2019	**-10’574**	**-5’568**	**1’804**	**-254**	**-44**	**-14’636**

Trotz des leichten Rückgangs der Nettozentrumslasten hält der Regierungsrat am bisherigen Gesamtbetrag der pauschalen Abgeltung von CHF 90,8 Mio. fest und verteilt diesen proportional auf die Städte Bern, Biel und Thun. Daraus ergeben sich die in Abbildung 43 gezeigten pauschalen Abgeltungen. Die Lasten der Städte Bern, Biel und Thun werden zu jeweils 70,05 Prozent pauschal abgegolten (ggü. 63,1 Prozent im Jahr 2019). Aufgrund des gestiegenen Anteils der pauschalen Abgeltung und der leicht gesunkenen Nettozentrumslasten gehen die übrigen abgeltungsberechtigen Lasten zurück, die via den direkten Finanzausgleich abgegolten werden.

Abbildung 43: Vorgesehene pauschale Abgeltung der Zentrumslasten ab dem Jahr 2025 und daraus resultierende übrige abgeltungsberechtige Lasten

	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF
Pauschale Abgeltung - neu (70.05%)	60’899	18’289	11’656	n/a	n/a	90’844
Veränderung ggü. 2019	-607	-1’692	2’299	0	0	0
Übrige Zentrumslasten - neu	26’040	7’821	4’984	5’891	7’853	52’589
Veränderung ggü. 2019	-9’968	-3’876	-494	-254	-44	-14’636

Auf Basis der neu festgelegten pauschalen Abgeltung und der übrigen abgeltungsberechtigten Zentrumslasten lässt sich die Gesamtwirkung der Abgeltung der Zentrumslasten bestimmen (vgl. Abbildung 44). Insgesamt sinkt der Gesamtbetrag der Abgeltung, da ein geringerer Betrag über den direkten Finanzausgleich abgegolten wird. Die Städte Bern, Biel und Thun erreichen damit eine Entschädigung zwischen 75 und 79 Prozent ihrer Zentrumslasten. Bei Burgdorf und Langenthal sind es rund 32 bzw. 40 Prozent.

Abbildung 44: Vorgesehene pauschale Abgeltung der Zentrumslasten ab dem Jahr 2025 und daraus resultierende übrige abgeltungsberechtige Lasten

	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF
Netto-Zentrumlasten (neu erhoben)	**86'939**	**26'110**	**16'640**	**5'891**	**7'853**	**143'433**
Pauschale Abgeltung (A)	60'899	18'289	11'656	n/a	n/a	90'844
Übrige Zentrumslasten	26'040	7'821	4'984	5'891	7'853	52'589
Effekt Abzug im Finanzausgleich*	7'674	1'824	904	1'875	3'146	15'423
Total Abgeltung Zentrumslasten	**68'573**	**20'113**	**12'560**	**1'875**	**3'146**	**106'267**
Total Abgeltung in %	79%	77%	75%	32%	40%	74%
Veränderung Total ggü. 2019	**-3'819**	**-2'859**	**2'381**	**-5**	**49**	**-4'253**

* Diese Angabe basiert auf den Zahlen des Jahres 2022. In anderen Jahren können sich auch bei konstant gehaltenen Abzügen leicht unterschiedliche Effekte ergeben.

Optimierungen im Vollzug

Im Bereich des Vollzugs hat die Evaluation durch die Ecoplan AG den Punkt aufgebracht, dass die gesetzlich vorgesehene jährliche Berichterstattung der Städte Bern, Biel und Thun zur Höhe ihrer Zentrumslasten nur noch wenig sinnvoll ist. Aufgrund der etablierten Praxis des Regierungsrates, die Abgeltungen nur alle fünf bis sieben Jahre nach der umfassenden Neuerhebung der Lasten aller fünf Städte anzupassen, könnte auf die dazwischenliegenden Berichterstattungen ohne wesentlichen Informationsverlust verzichtet werden. Der Regierungsrat anerkennt dieses Verbesserungspotenzial und die damit verbundenen Erleichterungen für die Städte Bern, Biel und Thun. Für die Anpassung ist aber eine Gesetzesänderung notwendig. Der Regierungsrat wird diesen Aspekt im Rahmen der nächsten Gesetzesanpassung genauer prüfen.

Fazit: Aus Sicht des Regierungsrates besteht aktuell kein Handlungsbedarf betreffend den Kreis abgeltungsberechtigter Städte und den Gesamtbetrag der Pauschalabgeltung an die Städte Bern, Biel und Thun. Gestützt auf die Neuerhebung der Zentrumslasten erachtet er es aber als notwendig, die Aufteilung der Gesamtsumme der pauschalen Abgeltung auf die drei Städte anzupassen. Aufgrund der stetigen kritischen Rückmeldungen ist der Regierungsrat bereit, die heute geltende Regelung zu Beginn der nächsten FILAG-Periode grundlegend zu überprüfen und dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht bzw. eine Gesetzesrevision vorzulegen. Ein neues Modell muss sich nach Auffassung des Regierungsrates an folgenden Leitsätzen orientieren:

1. *Die Definition der abgeltungsrelevanten Lasten bleibt unverändert.*
   Das Instrument stellt weiterhin eine Massnahme für besonders belastete Gemeinden dar mit dem Ziel, den hohen, strukturell bedingten finanziellen Aufwand einer Gemeinde teilweise abzugelten. Abgeltungsrelevante Lasten im Sinne des FILAG sind weiterhin von Gemeinden erbrachte Leistungen, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitiert, ohne dafür voll zu bezahlen.
2. *Das System ist transparent und nachvollziehbar.*
   Die heutige Verknüpfung zwischen Zentrumslastenabgeltung und direktem Finanzausgleich ist intransparent und aus methodischer Sicht kritisch zu beurteilen. Auf die Berücksichtigung der Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs wird deshalb verzichtet.
3. *Der Kreis der abgeltungsberechtigten Gemeinden wird auf der Basis einer einheitlichen räumlichen und wirtschaftlichen Definition festgelegt.*
   Die Festlegung des Kreises der abgeltungsberechtigten Gemeinden bzw. der Gemeinden, welche eine Pauschalabgeltung erhalten, gab nicht zuletzt aufgrund einer unklaren

Definition immer wieder Anlass zu Diskussionen. Neu erfolgt die Zuordnung auf der Basis von einheitlichen räumlichen und wirtschaftlichen Kriterien (z. B. Zentralitätsstruktur gemäss Richtplan).

4. *Die Pauschalabgeltungen werden ausschliesslich anhand von strukturellen Kennzahlen berechnet.*
   Die Zentrumslasten wurden zwar nach einer einheitlichen Methodik und klaren Vorgaben erhoben, dennoch gab das Verfahren im politischen Umfeld immer wieder Anlass zu Kritik. Die Pauschalabgeltungen werden deshalb nicht mehr auf Basis der Zentrumslasten der einzelnen Gemeinden, sondern auf Basis von strukturellen Kennzahlen (z. B. Pendlerstatistik) berechnet. Auf die aufwändige Erhebung der Zentrumslasten wird verzichtet.
5. *Zusätzliche Lastenverschiebungen im Sinne von Art. 29b FILAG sind möglichst gering zu halten.*
   Wird die bisherige Abgeltungssumme von rund CHF 90 Mio. aufgrund einer Systemanpassung erhöht, löst dies eine Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden im Sinne von Art. 29b FILAG aus. Dies bedeutet, dass letztlich nicht der Kanton, sondern via den Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung alle Bernischen Gemeinden die finanziellen Folgen der Systemanapassung zu tragen haben. Solche zusätzlichen Lastenverschiebungen sind möglichst gering zu halten.

4.3 Geografisch-topografischer Zuschuss

Die zusätzliche Unterstützung von Gemeinden mit schwierigen geografisch-topografischen Verhältnissen ist sinnvoll, da es sich um von aussen gegebene Rahmenbedingungen handelt. Der geografisch-topografische Zuschuss ist zusammen mit dem sozio-demografischen Zuschuss eine wertvolle Ergänzung des direkten Finanzausgleichs. Während der direkte Finanzausgleich auf die Höhe der Einnahmen einer Gemeinde fokussiert, beziehen sich die Zuschüsse auf die Ausgabenseite. Wie die Evaluation durch die Ecoplan AG gezeigt hat, sind diese zusätzlichen Beiträge für einzelne ländliche Gemeinden von grosser Bedeutung.

Die Möglichkeit zur Verweigerung des geografisch-topografischen Zuschusses kann als systemfremd angesehen werden, da die geografisch-topografischen Lasten unabhängig von der übrigen finanziellen Situation einer Gemeinde anfallen. Analog zur Mindestausstattung wäre die Abschaffung aus Sicht des Regierungsrates deshalb auch beim geografisch-topografischen Zuschuss denkbar. Im Vergleich zur Mindestausstattung hätte dieser Schritt aber grössere finanzielle Folgen für den Kanton. Im Jahr 2021 wurden Zuschüsse in der Höhe von insgesamt CHF 1,3 Mio. verweigert. Der Regierungsrat wird diesen Aspekt im Rahmen der nächsten Gesetzesanpassung genauer prüfen.

Fazit: Aus Sicht des Regierungsrates besteht beim geografisch-topografischen Zuschuss **kein Handlungsbedarf**.

4.4 Sozio-demografischer Zuschuss

Der sozio-demografische Zuschuss ist positiv zu bewerten. Die Niederlassungsfreiheit (mit Ausnahme für vorläufig aufgenommene Personen) führt zu einer Konzentration sozio-demografischer Lasten in urbanen Gemeinden. Es erscheint deshalb sinnvoll, neben geografisch-topografischen Lasten, auch sozio-demografische Lasten zu berücksichtigen. Positiv hervorzugeben ist, dass die

Gemeinden den für die Höhe der Beiträge massgebenden Soziallastenindex nicht beeinflussen können, der Zuschuss also zu keiner Verzerrung anderer Anreize führt.

Fazit: Aus Sicht des Regierungsrates besteht beim sozio-demografischen Zuschuss **kein Handlungsbedarf.**

4.5 LA Lehrergehälter Volksschule

Der Lastenausgleich Lehrergehälter ist mit seinen verschiedenen Einflussfaktoren zwar komplex, bildet aber einen zweckmässigen Weg zur gemeinsamen Finanzierung durch Kanton und Gemeinden. Durch den Selbstbehalt von 30 Prozent und der Abstufung der Schülerbeiträge anhand der äusseren Rahmenbedingungen wird den Gemeinden zudem ein angemessener Anreiz gesetzt, ihre Kosten möglichst tief zu halten. Dies ist positiv zu bewerten, da die Gemeinden in diesem Bereich auch über einen entsprechenden Spielraum verfügen, d. h. ihre Kosten selbst kontrollieren können.

Im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich Lehrergehälter thematisiert der zu einem Postulat gewandelte Punkt 3 der Motion 147-2021 (Geissbühler-Strupler und Mitunterzeichnende) «Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen» die Finanzierung digitaler Geräte. Konkret soll geprüft werden, ob neu der Kanton anstelle der Gemeinden für die Kosten zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit IT-Geräten aufkommen soll, da der Kanton auch entsprechende Vorgaben mache. Wie in der Evaluation durch die Ecoplan AG ausgeführt, strebt das heutige Finanzierungssystem der Volksschule mit dem Zusammenspiel von zwei Elementen eine ungefähr paritätische Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden an:

- Der Kanton bezahlt via Lastenausgleich Lehrergehälter über alle Gemeinden hinweg 70 Prozent der Gehaltkosten der Lehrpersonen.
- Die Gemeinden kommen für die übrigen Ausgaben auf. Dazu zählen neben den 30 Prozent der Gehaltskosten insbesondere die Kosten für Infrastruktur (insb. Liegenschaften, aber auch ICT) und den Betrieb.

Mit der überproportionalen Beteiligung des Kantons an den Gehaltskosten der Lehrpersonen wird konzeptionell dafür gesorgt, dass Kanton und Gemeinden insgesamt ähnlich grosse Kostenanteile tragen. Da Gemeinden Aufwände im Zusammenhang mit Liegenschaften z. T. unterschiedlich verbuchen, lässt sich die Erreichung dieses Ziels aber nicht systematisch überprüfen. Approximative Rechnungen für einzelne Gemeinden weisen aber darauf hin, dass die angestrebte paritätische Kostenteilung heute grundsätzlich gewährleistet ist. In Bezug auf die Kosten der Gemeinden für ICT-Infrastrukturen (Hardware) lässt sich festhalten, dass diese Kosten zwischen den Jahren 2016 und 2021 über alle Gemeinden hinweg von rund CHF 1,8 Mio. auf rund CHF 2,5 Mio. angestiegen sind (+40 %). Im Vergleich zu den übrigen Infrastrukturkosten und den ebenfalls stark gewachsenen und mehrheitlich vom Kanton getragenen Gehältern der Lehrpersonen fällt dieses Wachstum aber nur wenig ins Gewicht. In diesem Sinne haben sich die Verhältnisse in der Finanzierung der Volksschule durch die Kosten für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit IT-Geräten nicht wesentlich verändert. Es erscheint deshalb nicht zweckmässig, das bestehende und gemäss der Evaluation durch die Ecoplan AG breit akzeptierte System aus diesem Grund anzupassen. Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat das Anliegen des Postulats ab.

Fazit: Aus Sicht des Regierungsrates besteht beim Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule **kein Handlungsbedarf.**

4.6 LA Sozialhilfe

Der Lastenausgleich Sozialhilfe erfüllt den Zweck, Gemeinden mit hohen Soziallasten solidarisch zu unterstützen und insbesondere kleine Gemeinden vor unverhältnismässig grossen finanziellen Risiken zu schützen. Die dabei entstehende Umverteilung von ländlichen zu urbanen Gebieten ist den Unterschieden in der sozio-demografischen Struktur der Gemeinden geschuldet, die u. a. auf die Niederlassungsfreiheit zurückzuführen ist. Obwohl das Kostenwachstum in letzter Zeit geringer ausgefallen ist als in früheren Jahren, gilt es, die Ausgabenentwicklung aufgrund der hohen absoluten Beträge genau zu verfolgen. Im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes prüft der Regierungsrat zudem die Einführung eines Selbstbehalts.

Fazit: Aus Sicht des Regierungsrates besteht beim Lastenausgleich Sozialhilfe **kein Handlungsbedarf**.

4.7 LA Sozialversicherung EL und LA Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Die Kostenentwicklung der Lastenausgleiche Sozialversicherung EL und Familienzulagen für Nichterwerbstätige kann weder durch den Kanton noch durch die Gemeinden grundsätzlich gesteuert werden, da der Aufwand für die EL und Familienzulagen durch übergeordnetes Bundesrecht beeinflusst wird. Vor diesem Hintergrund ist die heutige Kostenteilung auch ohne Selbstbehalt als zweckmässig zu bewerten.

Fazit: Aus Sicht des Regierungsrates besteht bei den beiden Lastenausgleichen Sozialversicherung EL und Familienzulagen für Nichterwerbstätige **kein Handlungsbedarf**.

4.8 LA Öffentlicher Verkehr

Aus den Ergebnissen der Evaluation durch die Ecoplan AG ist im Lastenausgleich öffentlicher Verkehr kein Optimierungspotenzial erkennbar. Rein konzeptionell erscheint der Verteilschlüssel der Kosten auf die Gemeinden zweckmässig: Einerseits wird das konkrete ÖV-Angebot berücksichtigt, womit Gemeinden mit einem qualitativ besseren ÖV-Angebot auch höhere Pro-Kopf-Beiträge entrichten. Andererseits wird mit der Berücksichtigung der Wohnbevölkerung auch dem Wert des öffentlichen Verkehrs als Gesamtsystem Rechnung getragen.

Fazit: Aus Sicht des Regierungsrates besteht beim Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr **kein Handlungsbedarf**.

4.9 LA Neue Aufgabenteilung

Der Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung erfüllt seinen Zweck und hilft mit, dass die Verschiebung von Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden finanziell abgegolten werden kann, ohne dass es jedes Mal zu einer aufwändigen Verschiebung von Steuerlasten zwischen den Staatsebenen kommt. Aus fachlicher Sicht wäre es mittelfristig trotzdem denkbar, das Volumen des Lastenausgleichs Neue Aufgabenteilung zu reduzieren, indem einmalig eine grössere Steuerbelastungsverschiebung vorgenommen wird. Ein solcher Schritt wird aber aktuell weder von den Gemeinden gewünscht noch vom Regierungsrat angestrebt, zumal er auch nicht zwingend ist, da das Volumen des Lastenausgleichs in den letzten Jahren nur noch wenig gestiegen ist.

Der Regierungsrat anerkennt, dass der Lastenausgleich viele Elemente umfasst und für Aussenstehende z. T. schwer nachvollziehbar ist. Die auf der Webseite der Finanzdirektion publizierten Dokumente erlauben Interessierten aber eine gute und vollständige Übersicht über die im Lastenausgleich enthaltenen Positionen.

Art. 29b Abs. 4 FILAG gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, die massgebenden Zahlungen der Gemeinden periodisch an die teuerungsbedingte Kostenentwicklung anzupassen. Je nach weiterem Verlauf der Inflation wird der Regierungsrat, analog zu Elementen des Finanzausgleichs, zu gegebener Zeit den Bedarf eines solchen Teuerungsausgleichs prüfen.

Fazit: Aus Sicht des Regierungsrates besteht beim Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung **kein Handlungsbedarf**.

4.10 Optimierungen im Vollzug

4.10.1 Längere Zahlungsfristen

In der Evaluation durch die Ecoplan AG wurde der Aspekt geprüft, dass einzelne Gemeinden aufgrund des Finanz- und Lastenausgleichs zusätzliches Fremdkapitel aufnehmen müssen, da sie die Rechnungen für einzelne Lastenausgleiche bereits Ende Juni begleichen müssen, bevor sie den Grossteil ihrer Steuereinnahmen erhalten. Wie Abbildung 45 zeigt, betrifft dies insbesondere die Lastenausgleiche Sozialhilfe, Sozialversicherungen EL, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und Neue Aufgabenteilung, die teilweise oder vollständig am 30. Juni fällig werden.

Abbildung 45: Fälligkeiten im Finanz- und Lastenausgleich

Lastenausgleich	Fälligkeit
Lehrergehälter	Monatliche Akontozahlungen
Sozialhilfe	30. Juni: Akontozahlung (2/3)
Sozialversicherungen EL	30. Juni
Familienzulagen für Nichterwerbstätige	30. Juni
Öffentlicher Verkehr	Akontozahlungen (je 50 %) im Januar und August
Neue Aufgabenteilung	30. Juni
Finanzausgleich	**Fälligkeit**
sämtliche Elemente	30. Oktober

Ein ähnliches Anliegen wurde bereits im Rahmen der letzten Erfolgskontrolle thematisiert und der Regierungsrat hat sich damals für den Fortbestand des Status quo ausgesprochen. Er hat damals auch darauf hingewiesen, dass im Jahr 2011 die Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bereits um drei Wochen vorverlegt wurden, damit die erste Steuerrate jeweils vor dem 30. Juni bei den Gemeinden eintrifft.

Der Regierungsrat anerkennt aber, dass die Thematik der Kosten zur Fremdfinanzierung bei den Gemeinden durch das gestiegene Zinsniveau in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Er ist grundsätzlich offen für zweckmässige Optimierungen der Abläufe im Finanz- und Lastenausgleich, um die Kosten für die Fremdfinanzierung beim Kanton und den Gemeinden möglichst gering zu halten. Der vom VBG und einzelnen Gemeinden vorgebrachte Vorschlag längerer Zahlungsfristen im FILAG lehnt der Regierungsrat aber ab, da ein solches Vorgehen

das Problem primär von den Gemeinden auf den Kanton verlagert. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass längere Zahlungsfristen beidseitig und für alle Gefässe des FILAG gelten würden und einzelne Gemeinden in der Folge möglicherweise auch wichtige Einnahmen, z. B. aus dem Disparitätenabbau, erst später erhalten könnten.

Fazit: Der Regierungsrat ist offen für Optimierungen zur Minimierung der Fremdfinanzierungskosten, sieht im Moment aber keine zweckmässigen Verbesserungsmöglichkeiten. Demzufolge besteht in dieser Hinsicht aus Sicht des Regierungsrats **kein Handlungsbedarf**.

4.10.2 Erhöhung der Komplexität vermeiden

Die Evaluation durch die Ecoplan AG hat ergeben, dass einzelne, besonders kleinere Gemeinden Mühe haben, das System FILAG mit seinen elf Gefässen richtig zu verstehen. In der Einordnung relativiert die Evaluation diese Feststellung aber, indem sie den Finanz- und Lastenausgleich als ein komplexes System bezeichnet, das Verhältnis zwischen Komplexität und Korrektheit aber für richtig ausbalanciert hält. Der Regierungsrat stimmt dieser Einschätzung zu. Er wird bei zukünftigen Anpassungen des FILAG aber eine weitere Erhöhung der Komplexität nach Möglichkeit vermeiden.

Fazit: Der Regierungsrat sieht im Moment **keinen Handlungsbedarf**, die Komplexität des Systems FILAG prioritär zu reduzieren. Er wird bei zukünftigen Anpassungen eine weitere Erhöhung der Komplexität nach Möglichkeit vermeiden.

5. Ergebnisse der Vernehmlassung

Zur Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich wurde vom 17. August bis am 30. November 2023 eine Vernehmlassung durchgeführt. Insgesamt sind 39 Stellungnahmen eingegangen, wobei in 13 Stellungnahmen keine Bemerkungen bzw. ein Verzicht auf eine Stellungnahme geäussert wurde. Die 26 Rückmeldungen kommen von acht Parteien (SVP, FDP, SP, GLP, FDP Saanenland, Die Mitte, Grüne, EVP), elf Gemeinden (Saanen, Langenthal, Köniz, Worb, Thun, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Ostermundigen, Bern, Langnau, Biel) und sieben Verbänden oder Organisationen (Conseil du Jura bernois, Verband Bernischer Gemeinden, Region Oberaargau, Entwicklungsraum Thun, Handels- und Industrieverein, Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen im Kanton Bern).

Es zeigt sich eine sehr breite Zustimmung zu den Schlussfolgerungen des Regierungsrates. Die zentralen FILAG-Mechanismen werden nicht in Frage gestellt und die heutige Form des FILAG findet sehr grosse Akzeptanz. Es wird breit anerkannt, dass das FILAG seine Ziele grossmehrheitlich erfüllt. Zu den einzelnen FILAG-Instrumenten wurden jedoch auch kritische Voten eingebracht. Diese können grob wie folgt zusammengefasst werden:

Direkter Finanzausgleich

Insgesamt vermissen die FDP und der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) eine volkswirtschaftliche Aussensicht. Sie schlagen zudem vor, dass eine Bonuskomponente für gute Wirtschaftsführung eingeführt wird, die diejenigen Gemeinden belohnt, die gut wirtschaften. Zudem weisen sie darauf hin, dass der Finanz- und Lastenausgleich Faktoren wie kantonale Investitionen oder vertikale Umverteilungseffekte der kantonalen Steuern und Einnahmen aus dem Kiesabbau oder den Wasserzinsen nicht berücksichtigt und es unklar sei, ob die Mindestausstattung nicht reduziert werden könnte und sollte. Beide stellen zudem die Frage, welche Auswirkungen der Abgang von Moutier auf den Finanz- und Lastenausgleich habe. Für die GLP sollte der Fokus in der Erfolgskontrolle stärker auf die Überprüfung der verfolgten Ziele und möglichen (unerwünschten) Nebeneffekte gerichtet werden. Zudem wirke der Finanz- und Lastenausgleich durch den hohen harmonisierten Steuerindex (HEI) strukturerhaltend und damit fusionshemmend. In Zukunft soll bei der Überprüfung mitberücksichtigt werden, inwiefern der Finanz- und Lastenausgleich strukturschwache Gemeinden am Leben hält und die Besiedelung von strukturell ungünstigen Räumen begünstigt.
Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG), der Conseil du Jura bernois (CJB) und die Region Oberaargau (ROA) sehen Handlungsbedarf bezüglich der Massnahmen für eine Reduktion der durch die Beiträge an Lastenausgleiche nötigen Fremdfinanzierungen für die Gemeinden und fordern längere Zahlungsfristen. Diese Forderung wird auch von Berner KMU unterstützt. Die Mitte könnte sich vorstellen, dass der Zahlungsmodus gerade für die «neuen Geber-Gemeinden» in den ersten fünf Jahren erleichtert würde, wenn ihnen eine längere Zahlungsfrist von mindestens zwei Monaten eingeräumt würde. Die EVP schlägt hingegen vor, dass gegenseitige Forderungen miteinander verrechnet werden und die Gemeinden somit nicht in ein Liquiditätsproblem kommen. Die Gemeinde Worb fordert, dass kostenintensive regionale Sportanlagen künftig im Finanz- und Lastenausgleich mitberücksichtigt werden sollen. Die FDP Saanenland beantragt, einen Höchstbetrag für Ausgleichszahlungen aufzunehmen.

Es ist festzuhalten, dass das FILAG per se eine strukturerhaltende Wirkung hat, da es die Besiedelung von strukturell ungünstigen Räumen ermöglichen und einer stark dezentralen Konzentration entgegenwirken soll. Der Finanz- und Lastenausgleich kann theoretisch eine fusionshemmende Wirkung haben. Er allein ist jedoch meist nicht der Grund, warum Gemeinden nicht fusionieren. Dies zeigen die Ergebnisse der Gemeindebefragung: Bei den zehn Gemeinden, welche in

den letzten fünf Jahren fusioniert haben, spielten Veränderungen der Leistungen im Finanz- und Lastenausgleich beim Fusionsentscheid – wenn überhaupt – nur eine geringe Rolle.
Der Regierungsrat anerkennt, dass die Thematik der Kosten für die Fremdfinanzierung bei den Gemeinden durch das gestiegene Zinsniveau an Bedeutung gewonnen hat. Eine längere Zahlungsfrist verlagert das Problem jedoch primär von den Gemeinden auf den Kanton. Auch muss beachtet werden, dass eine längere Zahlungsfrist beidseitig – also auch für den Kanton – und für alle Gefässe des FILAG gelten würde und Gemeinden wichtige Einnahmen möglicherweis ebenfalls erst später erhalten würden. Gemäss Messwerten der kantonalen Steuerverwaltung werden die ersten Steuerraten, die jeweils per 20. Mai fällig sind, zu 85 Prozent bis am 19. Juni (Zahlungsfrist 30 Tage) entrichtet. Somit haben die Gemeinden die Mehrheit der Einnahmen aus der ersten Steuerrate erhalten, wenn sie ihre Beiträge an die einzelnen Lastenausgleiche per Ende Juni zu begleichen haben.
Wie der Nationale ist auch der Bernische Finanzausgleich als reiner Steuerkraftausgleich konzipiert. Der Einbezug von nichtfiskalischen Erträgen wie den Einnahmen aus dem Kiesabbau oder den Wasserzinsen wäre deshalb systemwidrig. Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Rat in der Wintersession 2022 auch ein Postulat[23] abgelehnt, welches die Berücksichtigung von Einnahmen aus Kieswerken bei der Berechnung des Finanzausgleichs verlangte.
Ebenfalls systemwidrig wäre die Verknüpfung von Finanzausgleichsleistungen an bestimmte Verhaltenskriterien (Bonuskomponente für Gemeinden, die gut wirtschaften) oder die Begrenzung von Zahlungen der finanzstarken Gemeinden. Die Festlegung einer Obergrenze für Ausgleichsleistungen der finanzstarken Gemeinden hat der Grosse Rat in der Wintersession 2022 bei der Beratung eines parlamentarischen Vorstosses deutlich abgelehnt[24].
Eine Reduktion der Mindestausstattung wurde im Rahmen der letzten FILAG-Erfolgskontrolle breit diskutiert. Der Grosse Rat hatte bei der Beratung des Berichtes «Erfolgskontrolle FILAG 2016» in der Herbstsession 2018 eine Planungserklärung verabschiedet, die eine Senkung der Mindestausstattung verlangte. Im Rahmen der Konsultation der entsprechenden FILAV-Anpassung regte sich jedoch heftiger Widerstand gegen diese Kürzung. In der Folge hat der Grosse Rat in der Sommersession 2019 zwei Motionen[25] angenommen, welche den Regierungsrat aufforderten, auf die Senkung der Mindestausstattung zur verzichten.

Abgeltungen Zentrumslasten

Langenthal und Burgdorf erachten die Systematik zur Abgeltung als nicht ausgewogen. Sie fordern, dass die Situation für sie verbessert wird, indem die pauschalen Abgeltungen auch auf sie ausgeweitet werden soll. Die Ausweitung wird ebenfalls von der ROA, den Berner KMU und der SP mitgetragen. Herzogenbuchsee unterstützt dieses Anliegen aufgrund von möglichen Wettbewerbsnachteilen für andere hingegen nicht. Die SP erachtet eine deutliche Erhöhung der Gesamtsumme der Pauschalabgeltungen als zwingend notwendig und fordert zeitnah eine Evaluation der effektiven regionalen und überregionalen Bedeutung weiterer Gemeinden und daraus folgend die Aufnahme weiterer Gemeinde in den Kreis der abgeltungsberechtigten Gemeinden. Sollten weitere Gemeinden aufgenommen werden, weisen die Grünen darauf hin, dass der Kanton für die Abgeltung der Zentrumslasten zusätzliches Geld zur Verfügung stellen muss. Für die EVP fehlen klare Kriterien, nach welchen entschieden wird, welche Gemeinde eine Abgeltung der Zentrumslasten erhalten und welche nicht.
Die Gemeinde Köniz ist der Auffassung, dass sie in den Kreis der abgeltungsberechtigen Gemeinden aufgenommen werden soll und begründet dies ausführlich. Insgesamt ist für Köniz weder die Auswahl der Gemeinden mit Zentrumsfunktion noch die Systematik und die Höhe der Abgeltungen der Zentrumslasten nach einheitlichen Kriterien stringent. Die Gemeinde Köniz weist

[23] Postulat 120-2022 Graf (Interlaken, SP) «Steinreiche Gemeinden in den Finanzausgleich einbeziehen»
[24] Motion 014-2022 Schär (Schönried, FDP «Hohe Zahlungen in den Finanz- und Lastenausgleich, Entschädigung des geografisch-topografischen Zuschusses»
[25] Motion 049-2019 Knutti (Weissenburg, SVP) «Keine generelle Bestrafung ländlicher Gemeinden» und Motion 050-219 Graber (La Neuveville, SVP) «Solidarität unter den Gemeinden muss beibehalten werden!»

darauf hin, dass sie gemäss heutiger Systematik mutmasslich keinen positiven Saldo aufweisen würde, weshalb sie aus «politischen» Gründen als Gemeinde mit Zentrumsfunktion anerkannt oder aber im FILAG ein neues Element zur Abgeltung der bestehenden Zentrumslasten geschaffen werden soll. Köniz schlägt dazu zwei mögliche Neuerung vor (a) Zuschuss zur (teilweisen) Abgeltung der Sonderlasten oder b) Fixierung HEI auf 100.
Auch die Gemeinde Saanen fordert, dass sie oder allenfalls auch mindestens eine Gemeinde pro Verwaltungskreis als Zentrumsgemeinde anerkannt wird und diese Gemeinde ihre Zentrumslasten bei der Berechnung des ordentlichen, harmonisierten Steuerertrags in Abzug bringen kann. Herzogenbuchsee schlägt hingegen vor, dass regionale Zentren und mittelgrosse Gemeinden alternative Kanäle zum Disparitätenabbau erhalten, z. B. über die Pauschalabgeltung. Sollte der Kreis der Gemeinden mit Zentrumsfunktion geöffnet werden, weist die Gemeinde Langnau darauf hin, dass sie aufgrund ihrer Zentrumsfunktion im Oberen Emmental politisch aktiv werden würde, um ebenfalls aufgenommen zu werden. Für Langenthal ist eine Aufnahme weiterer Städte nur mit einer deutlichen Erhöhung der totalen Abgeltungen zielführend und schlägt vor, dass vor einer allfälligen Aufnahme weiterer Gemeinden in den Kreis der Zentrumsstädte die effektive überregionale Bedeutung evaluiert werden muss. Thun und Burgdorf hingegen unterstützen die Bestrebungen, den Kreis der abgeltungsberechtigten Gemeinden zu erweitern, nicht. Gleichzeitig begrüssen sie den Vorschlag, auf die jährliche Berichterstattung zur Höhe der Zentrumslasten zu verzichten.
Die SVP fordert kurzfristig die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten für die Städte Burgdorf und Langenthal. Mittelfristig sieht die SVP das System «Abgeltungen Zentrumslasten» aber kritisch und plädiert für eine umfassende Prüfung der Wirksamkeit. Die SVP fordert ein Umbau des Systems der Zentrumslasten hin zu einem System von «Verbundleistungen» für objektive überregionale Leistungen und Infrastrukturen, unabhängig von Standorten. Das neue System soll aber nicht einer grossen Volumenerweiterung führen, sondern durch Umlagerungen von «nicht objektiv begründbaren Zentrumslasten» finanziert werden. Dieses System von «Verbundleistungen» wird auch vom Entwicklungsraum Thun (ERT) begrüsst. Für die Mitte hingegen soll das jetzige System beibehalten werden und nicht «verkompliziert» werden.
Burgdorf, Biel und Bern fordern, dass mindestens 80 Prozent der Zentrumslasten abgegolten werden und der Gesamtbetrag aufgrund der gestiegenen Lasten entsprechend ausgedehnt wird. Die Grünen fordern hingegen die vollständige (100%) Abgeltung der Zentrumslasten. Die Gemeinde Biel lehnt die Anpassung der Abzüge für Zentrumsnutzen und Standortvorteile kategorisch ab, da diese nicht nachvollziehbar begründet wird und fordert, dass wieder die bisherigen Abzüge geltend gemacht werden. Die GLP fordert eine grundsätzliche Überprüfung des Zentrumslastenausgleichs. Da dieser per Gesetz nur auf einen kleinen Teil der Gemeinden beschränkt sei, bestehe die Gefahr von Ungleichbehandlungen, insbesondere im Hinblick auf Strategien, dass vermehrt Arbeitsplätze aus den Zentren in die Agglomeration verschoben werden.

Seit der Einführung des FILAG im Jahr 2002 haben sich Regierung und Parlament mehrfach dafür ausgesprochen, dass sich die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten auf die drei bevölkerungsmässig grössten Städte Bern, Biel und Thun beschränken soll. Der Kreis der abgeltungsberechtigten Städte ist im Vergleich zu anderen Kantonen im Kanton Bern bereits jetzt relativ breit gefasst, weshalb der Regierungsrat aktuell an der bestehenden Lösung festhält, bei der auf den Einbezug von Burgdorf und Langenthal in die pauschale Abgeltung verzichtet wird, im Gegenzug aber der Abzug der nicht abgegoltenen Zentrumslasten bei der Berechnung des Finanzausgleichs beibehalten wird. Der Regierungsrat ist jedoch aufgrund der stetigen kritischen Rückmeldungen zum Instrument der Zentrumslastenabgeltung bereit, die heute geltende Regelung zu Beginn der nächsten FILAG-Periode grundlegend zu überprüfen und dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht bzw. eine Gesetzesrevision vorzulegen (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Abgeltung geografisch-topografische Sonderlasten

Für die Mitte sollen die Zuschüsse für geografisch-topografische Sonderlasten im Hinblick auf die Fairness und den administrativen Aufwand nicht verfeinert und detaillierter ausgestaltet werden. Die Gemeinde Köniz weist auf ihre Sonderstellung bezogen auf die Topografie mit bevölkerungsreichem Zentrum und verstreuten kleineren Dörfer hin. Aufgrund ihrer Heterogenität könne Köniz nicht von Zahlungen aus dem geografisch-topografischen Ausgleich profitieren, da bei dessen Berechnung die gesamte Bevölkerungszahl relevant sei. Die Gemeinde Saanen und die FDP Saanenland weisen darauf hin, dass die Gemeinden bis 2011 Kantonsbeiträge an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen erhielten. Seit der Überarbeitung des FILAG gehen diese Beiträge in den geografisch-topografischen Zuschuss über und fehlen der Gemeinde entsprechend. Die Gemeinde Saanen fordert, dass diese Zuschüsse den berechtigten Gemeinden künftig vollständig ausbezahlt werden und empfiehlt, das Recht des Regierungsrates auf Kürzung oder Verweigerung des Zuschusses zu streichen.

Aus Sicht des Regierungsrates besteht beim geografisch-topografischen Zuschuss kein Handlungsbedarf. Die Möglichkeit zur Verweigerung des geografisch-topografischen Zuschusses kann als systemfremd angesehen werden, da die geografisch-topografischen Lasten unabhängig von der finanziellen Situation einer Gemeinde anfallen. Die Abschaffung der Verweigerung des geografisch-topografischen Zuschusses wäre aus Sicht des Regierungsrates deshalb denkbar. Der Regierungsrat wird diesen Aspekt im Rahmen der nächsten Gesetzesanpassung genauer prüfen.

Abgeltung soziodemografische Sonderlasten

Die Mitte empfiehlt, wie bei den Abgeltungen der geografisch-topografischen Sonderlasten, auch bei der Abgeltung der soziodemografischen Sonderlasten keine Verfeinerung der Zuschüsse. Ostermundigen fordert eine Erhöhung des sozio-demografischen Zuschusses für sich und ähnlich stark belastete Gemeinden. Die EVP begrüsst die Berücksichtigung von neueren Effekten in die Berechnung der Abgeltungen.

Im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes wird der Regierungsrat die Einführung eines Selbstbehalts prüfen. Grundsätzlich erfüllt der Lastenausgleich Sozialhilfe den Zweck, Gemeinden mit hohen Soziallasten solidarisch zu unterstützen und insbesondere kleine Gemeinden vor unverhältnismässig grossen finanziellen Risiken zu schützen. Obwohl das Kostenwachstum in letzter Zeit geringer ausgefallen ist als in früheren Jahren, gilt es, die Ausgabenentwicklung aufgrund der hohen absoluten Beträge genau zu verfolgen.

Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule

Die SVP bewertet den Lastenausgleich Lehrergehälter Volkschule grundsätzlich als austariertes System. Sie findet aber, dass das Prinzip der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sowie sozial auffälligen Kindern zu weit getrieben wurde und fordert eine Prüfung, wie die Gemeinden bei der Führung von separativen Klassen nicht über Gebühren belastet werden. Die Mitte wünscht sich in Zukunft eine Umverteilung ohne horizontale Komponente, da Schulen häufig regional, also gemeindeübergreifend organisiert sind und dies weiterhin attraktiv bleiben solle. Die Stadt Bern sieht einen Mangel beim Verteilmechanismus der Lehrergehälter der Volksschule, da die paritätische Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden nicht eingehalten werde. Sie fordert eine Anpassung des Lastenausgleichs Lehrergehälter auf 75 Prozent (Kanton) zu 25 Prozent (Gemeinden). Zudem fordert die Stadt Bern, dass für die Aufgabenübernahmen durch die Gemeinden für regionale Zusatzangebote in der Volkschule (z. B. Begabtenförderung, Integrationsklassen) kostendeckende Schulkostenbeiträge durch den Kanton festgelegt werden. Damit könne die Abrechnung bzw. die gegenseitige Rechnungstellung unter den Gemeinden einfacher gestaltet werden. Die FDP fordert eine Prüfung, ob ein Mindestpensum erforderlich sei, um den Betrag als Lastenausgleich zu erhalten.

Aus Sicht des Regierungsrates besteht beim Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule kein Handlungsbedarf. Eine Erhöhung des Kantonsanteils würde zu einer zusätzlichen Lastenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton im Sinne von Art. 29b FILAG führen, was der Regierungsrat klar ablehnt.

Lastenausgleich Sozialhilfe

Für die SVP ist der Lastenausgleich Sozialhilfe unbefriedigend, da wirtschaftlich arbeitende Sozialdienste gegenüber ineffizienten Sozialdiensten nicht bessergestellt werden. Die Einführung eines Selbstbehaltes für den Lastenausgleich Sozialhilfe sei deshalb zwingend und möglichst rasch einzuführen. Auch die EVP und die FDP unterstützen die Einführung eines Selbstbehaltes. Die Stadt Bern spricht sich hingegen klar gegen die Einführung eines Selbstbehaltes aus.

Im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes prüft der Regierungsrat die Einführung eines Selbstbehalts.

Lastenausgleich öffentlicher Verkehr

Die Stadt Bern fordert eine Änderung der Berechnungsformel für den Lastenausgleich öffentlicher Verkehr (z. B. einen Korrekturfaktor bei der Berechnung der öV-Punkte für arbeitsplatzorientierte Haltestellen oder generell S-Bahnhaltestellen). Für die FDP ist das System zwar komplex, aber effektiv und kann als Vorbild dienen (z. B. für den Lastenausgleich Sozialhilfe).

Einerseits wird das konkrete ÖV-Angebot berücksichtigt, womit Gemeinden mit einem qualitativ besseren ÖV-Angebot auch höhere Pro-Kopf-Beiträge entrichten. Andererseits wird mit der Berücksichtigung der Wohnbevölkerung auch dem Wert des öffentlichen Verkehrs als Gesamtsystem Rechnung getragen. Der Regierungsrat sieht deshalb beim Lastenausgleich öffentlicher Verkehr keinen Handlungsbedarf.

Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung»

Die Mitte weist darauf hin, dass sich der Verteilmechanismus aus dem Jahr 2012 bewährt hat und dazu führt, dass die Leistungen für Bezüger über das gesamte Kantonsgebiet einheitlich ausgestaltet werden. Zudem sei das System auch für kleine Gemeinden umsetzbar. Für die Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen im Kanton Bern soll die Transparenz nach Möglichkeit erhöht werden.

Der Regierungsrat nimmt diese Voten zur Kenntnis.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vernehmlassung eine breite Zustimmung zu den Evaluationsergebnissen ergab. Aus Sicht des Regierungsrates können aus den Stellungnahmen keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Neubeurteilung seiner Einschätzungen erforderlich machen würden. Einzig bei der Abgeltung der Zentrumslasten ist der Regierungsrat aufgrund der stetigen kritischen Rückmeldungen bereit, die heute geltende Regelung zu Beginn der nächsten FILAG-Periode grundlegend zu überprüfen und dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht bzw. eine Gesetzesrevision vorzulegen. Kurzfristig besteht aus Sicht des Regierungsrates weder betreffend den Kreis abgeltungsberechtigter Städte noch dem Gesamtbetrag der Pauschalabgeltung an die Städte Bern, Biel und Thun Handlungsbedarf. Gestützt auf die Neuerhebung der Zentrumslasten ist es aber notwendig, die Aufteilung der Gesamtsumme der pauschalen Abgeltung auf die drei Städte anzupassen. Der Regierungsrat ist zudem offen für Optimierungen zur Minimierung der Fremdfinanzierungskosten bei Gemeinden. Im Moment sieht der Regierungsrat aber keine zweckmässigen Verbesserungsmöglichkeiten.

6. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

7. Anhang

7.1 Anhang A: Rücklauf der Gemeindebefragung

Abbildung 46: Übersicht über den Rücklauf der Gemeindebefragung

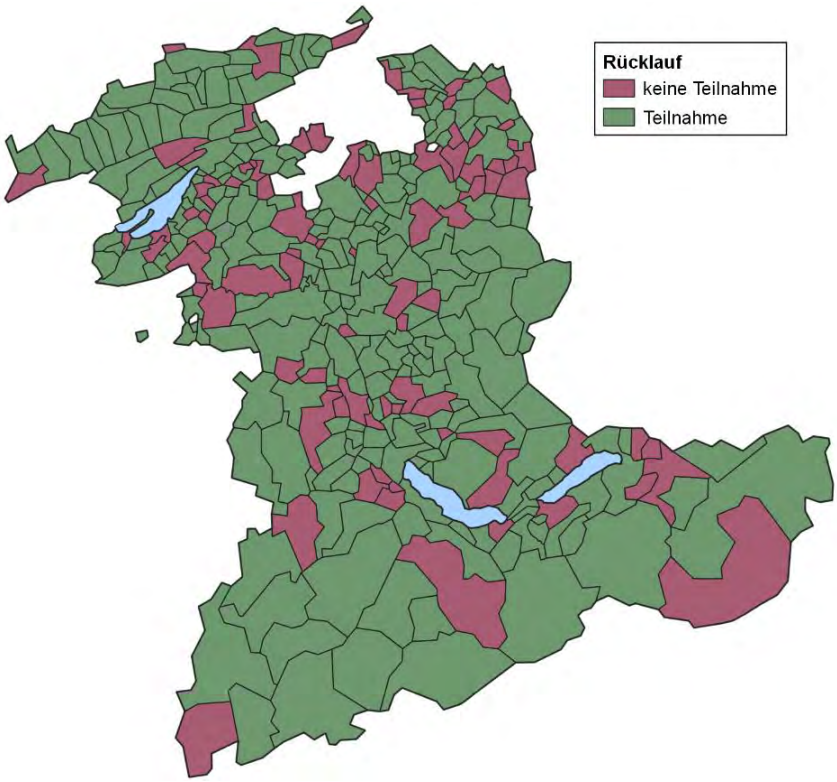

7.2 Anhang B: Abkürzungsverzeichnis / Glossar

BFS	Bundesamt für Statistik
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
CHF	Schweizer Franken
EL	Ergänzungsleistungen
FILAG	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleichs des Kantons Bern (BSG 631.1).
FILAV	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich des Kantons Bern (BSG 631.111)
Harmonisierter Steuerertrag	Der harmonisierte Steuerertrag ist vereinfacht gesagt der Steuerertrag bei einer «standardisierten» Steueranlage von 1.65. Genauer (gemäss Art. 8 FILAG): Die Summe des harmonisierten ordentlichen Steuerertrages (Ertrag bei Steueranlage 1.65, wobei 1.65 dem Harmonisierungsfaktor entspricht) und der harmonisierten Liegenschaftssteuer (Ertrag bei Ansatz von 1.25 Promille) der Gemeinde.
Harmonisierungsfaktor	Der Harmonisierungsfaktor ist die «standardisierte» Steueranlage, die zur Berechnung des harmonisierten Steuerertrags verwendet wird, und damit die Zahlungen im Disparitätenabbau und bei der Mindestausstattung beeinflusst. Umgekehrt ausgedrückt: Der harmonisierte or-

	dentliche Steuerertrag wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor von 1.65 multipliziert wird.
HEI	Harmonisierter Steuerertragsindex. Der harmonisierte Steuerertragsindex zeigt die Steuerkraft pro Kopf im Vergleich zum kantonalen Mittel. Ein HEI von 100 entspricht dem gewichteten Durchschnitt aller Gemeinden. Genauer (Art. 8 FILAG): Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) wird berechnet, indem das Hundertfache des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf der Gemeinde durch das Mittel des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf aller Gemeinden geteilt wird.
LA	Lastenausgleich
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern (BSG 860.1)
Steueranlage	Die Steueranlage («Steuerfuss») ist der Faktor, mit dem die einfache Steuer gemäss Steuertarif (Steuergesetz) multipliziert wird, um den effektiven Steuerbetrag zu erhalten (Steuergesetz Art. 2). Der Kanton und jede Gemeinde setzen ihre eigene Steueranlage fest.
Steuerkraft	Die absolute Steuerkraft wird ermittelt, indem der Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage der Gemeinde geteilt wird.
Steueranlagezehntel	Ein Zehntel der Steueranlage; Beispiel: Beträgt die Steueranlage 1.5, so sind dies 15 Steueranlagezehntel; wird sie auf 1.6 erhöht, so spricht man von einer Erhöhung um einen Steueranlagezehntel.
VBG	Verband Bernischer Gemeinden

8. Literaturverzeichnis

Amt für Integration und Soziales (2022): Berichterstattung Wirtschaftliche Hilfe 2021.

Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern (2023): Informationen über das neue Fallführungssystem (NFFS).

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2015): Statistik der Familienzulagen 2014.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2022a): Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Bezüger von Ergänzungsleistungen nach Beobachtungseinheit, EL-Stelle, Staatsangehörigkeit (Kategorie), Wohnsituation, Geschlecht und Jahr, 2015-2021.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2022b): Statistik der Familienzulagen 2020. Tabellen der Familienzulagen nach FamZG nach Kantonen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern (2018): Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat.

Ecoplan (2017a): Evaluation FILAG 2016, Im Rahmen der Erfolgskontrolle FILAG 2016.

Ecoplan (2017b): Zentrumslasten der Städte - Städtebericht der Stadt St. Gallen.

Ecoplan (2021): Zentrumslasten: Berner Ausgleichssystem.

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV (2022): Finanzstatistik. Detaillierte Daten FS, Kanton Bern.

Finanzdirektion des Kantons Bern (2022): Geschäftsbericht 2021, Band 1 Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern.

Finanzdirektion des Kantons Bern (2023): Steueranlagen der Gemeinden von 1983 bis 2023.

Finanzverwaltung des Kantons Bern (2021): Bericht 2021. Laufende Analyse der Wirkungen des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG).

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI (2023): Projektbeschrieb Totalrevision Sozialhilfegesetz (SHG). URL https://www.gsi.be.ch/de/start/ueber-uns/amt-fuer-integration-und-soziales/projekte-ais/totalrevision-sozialhilfegesetz.html, abgerufen am 13. März 2023.

Greiwe, Stephanie und Strebel, Felix (2020): Bericht / Management Summary: Überprüfung Zentrumslastenabgeltung ZLA. Auftrag zur Erhebung der Nutzerzahlen sowie Berechnung des Spillovers der Städte Grenchen, Olten und Solothurn im Bereich «Kultur, Sport und Freizeit».

Kanton Bern (2021): Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Abgeltung der Zentrumslasten für das Jahr 2021. Vortrag.

Kanton Zürich (2023): Instrumente des Zürcher Finanzausgleichs. URL https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/gemeindefinanzen/zuercher-finanzausgleich/instrumente-zuercher-finanzausgleich.html, abgerufen am 10. März 2023.

Regierungsrat des Kantons Bern (2022): Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030. Stand 21. Dezember 2022.

Statistik Stadt Bern (2021): Arbeitspendelnde nach Hauptverkehrsmittel basierend auf Strukturerhebung 2015 bis 2019.

9. Dokument-Protokoll

Dateiname	Beilage-Bericht-24.04.2024-de
Autor/-in	FV-FA

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	FV-FA	27.04.2023	Entwurf für erstes Mitberichtsverfahren
1.1	FV-FA	16.06.2023	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren
2.1	FV-FA	18.01.2024	Entwurf für zweites Mitberichtsverfahren

Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	FV-Stab	03.05.2023	
2.1	FV-Stab	18.01.2024	

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	Amtsvorsteher Finanzverwaltung	19.05.2023	
2.0	Stv. Amtsvorsteher Finanzverwaltung	07.08.2023	
2.1	Amtsvorsteher Finanzverwaltung	23.01.2024	

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	384/2024
Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2022.FINFV.91
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Finanzdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2022 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Alle Direktionen
– Staatskanzlei

Beilagen
– Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	195-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.264
Eingereicht am:	05.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Streiff (Oberwangen, EVP) (Sprecher/in) Kohli (Wabern, Die Mitte) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Mentha (Liebefeld, SP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Stampfli (Wabern, SP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Bauer (Wabern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	138/2024 vom 14. Februar 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

FILAG modernisieren und erhöhte Lasten von Köniz besser abgelten

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erhöhten Lasten, die Köniz als viertgrösste Gemeinde im Kanton zu tragen hat, im FILAG besser abzugelten.

Begründung:

Um dem Anliegen der städtischen Zentren nach einer gerechteren Verteilung der Zentrumslasten im Kanton Bern besser Rechnung zu tragen, wurde im Juni 1996 vom Regierungsrat eine spezielle Arbeitsgruppe «Regionaler Lastenausgleich (RELA)» eingesetzt. Aufgrund der Ergebnisse wurde anerkannt, dass die Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal eine Zentrumsfunktion wahrnehmen würden, von denen die gesamte Region, insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport, Bildung, Freizeitangebot oder Strassenverkehr, profitiere. Diese Lasten wurden daraufhin entsprechend im FILAG abgegolten.

Zusätzlich beantragte der Regierungsrat, den Städten Bern und Biel die Zentrumslasten mit einer Pauschale abzugelten, nicht jedoch Thun. Der Einbezug von Thun in den Kreis der Zentrumsgemeinden mit pauschaler Abgeltung erfolgte erst im Rahmen der Debatte im Grossen Rat.

Seit dem Beginn der Arbeiten zur Schaffung des neuen FILAG ist mittlerweile rund ein Vierteljahrhundert vergangen. In dieser Zeit hat sich die Bedeutung der Städte und Agglomerationen

12|00|D|v02

schweizweit geändert. Die Problematik der A-Städte mit grossen Lasten und geringen Steuererträgen stellt sich heute nicht mehr im gleichen Mass. Die städtischen Zentren können auf eine gute Steuerkraft zählen, haben jedoch auch neue und grosse Herausforderungen zu bewältigen. Insbesondere das neue Raumplanungsgesetz, das auf eine innere Verdichtung setzt, definiert, wo sich die neuen Zentren befinden. Köniz wurde von der Agglomerationsgemeinde zur Gemeinde mit eigenen Zentrumsfunktionen.

Köniz nimmt in der Region eine wichtige Rolle ein. So ist sie in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) sowohl in der Geschäftsleitung als auch in den verschiedenen Kommissionen vertreten und arbeitet beispielsweise auch im Verband Bernischer Gemeinden (VBG) oder in der Städteallianz mit.

Auch sonst leistet Köniz einiges für die umliegenden Gemeinden. So profitieren sie beispielsweise von Freizeitangeboten wie dem Schwimmbad, der Kunsteisbahn und insbesondere dem Naherholungsgebiet Gurten und dem gut ausgebauten Wanderwegnetz. Köniz verfügt zudem über eigene Kulturlokale und damit verbunden über ein vielfältiges Angebot, das auch von Auswärtigen genutzt wird. Im Bereich der Infrastruktur bietet Köniz Platz für die überregionale Deponie Gummersloch (Grüngutverwertung). Verschiedene Bundesämter haben zudem ihren Sitz nach Köniz verlegt, wodurch die Infrastrukturkosten gestiegen sind, ohne dass im Gegenzug eine wesentliche Wertschöpfung generiert werden kann, wie dies beispielweise bei einer gewerblichen Nutzung der Areale möglich gewesen wäre. Köniz ist zudem mit hohem Durchgangsverkehr stark belastet.

Ähnlich wie damals bei Thun kann argumentiert werden, dass Köniz in Bezug auf die Bevölkerungszahl mit 43 500 Einwohnenden bereits heute mit riesigem Abstand die grösste Hauptkerngemeinde (die zweitgrösste Hauptkerngemeinde ist Ostermundigen mit 18 255 Einwohnenden) der Agglomeration Bern ist. Ebenso weist Köniz praktisch gleich viele Einwohnende wie Thun und mehr als doppelt so viele Einwohnende wie Burgdorf und Langenthal auf. Mit einem Bevölkerungswachstum zwischen 2000 und 2021 von rund 5000 Einwohnenden (13,4 Prozent) weist Köniz zudem das zweitstärkste Wachstum dieser fünf Städte auf.

Die geltende Systematik der Berechnung der Zentrumslasten wird Köniz nicht gerecht. Dies deshalb, weil von den Zentrumslasten der Zentrumsnutzen subtrahiert wird und bei der herkömmlichen Betrachtungsweise davon auszugehen ist, dass die Nähe zu Bern und damit einhergehend der Zentrumsnutzen die Zentrumslasten kompensiert. Diese Berechnungsart, die unter anderen Voraussetzungen vor einem Vierteljahrhundert geschaffen wurde, entspricht im Fall Köniz also nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Vielmehr entspricht Köniz dem Idealbild einer Gemeinde, wie sie im Gemeindefusionsgesetz angestrebt wird. Die Gemeinde besteht zum einem aus bevölkerungsreichen Zentren, zum andern aber auch aus verstreuten kleineren Dörfern und Weilern. Das diese Organisationsform mit erhöhten Kosten verbunden ist, kann aus dem Gemeindefusionsgesetz abgeleitet werden.

Köniz ist also eine Zukunftsgemeinde und soll entsprechend ihren Platz im Kanton Bern erhalten. Der Regierungsrat wird daher beauftragt, die erhöhten Lasten, die Köniz als viertgrösste Gemeinde im Kanton zu tragen hat, im FILAG besser abzugelten.

Antwort des Regierungsrates

Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal sind Gemeinden mit Zentrumsfunktionen im Sinne des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Zur Abgeltung der Zentrumslasten sieht das FILAG zwei Instrumente vor: Zum einen werden bei den genannten

fünf Gemeinden die Zentrumslasten bei der Berechnung des direkten Finanzausgleichs berücksichtigt; dadurch erhalten diese Gemeinden höhere Zuschüsse bzw. zahlen geringere Ausgleichsleistungen beim Disparitätenabbau. Zum anderen erhalten die Gemeinden Bern, Biel und Thun einen jährlichen Zuschuss zur teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten in den Aufgabenbereichen privater Verkehr, öffentliche Sicherheit, Gästeinfrastruktur, Sport, soziale Sicherheit und Kultur. Diese Pauschalabgeltungen betragen rund 90 Millionen Franken und werden vom Kanton finanziert. Zentrumslasten im Sinne des FILAG sind von Städten erbrachte Leistungen, von denen die Bevölkerung anderer Gemeinden profitiert, ohne dafür voll zu bezahlen. Das heutige System der Abgeltung der Zentrumslasten ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Die Entschädigung zentrumsbedingter Lasten der grössten Städte ist eine schweizweit verbreitete Praxis.

Der im Gesetz festgeschriebene Kreis abgeltungsberechtigter Städte entspricht der Kategorisierung der kantonalen Raumplanung (Städte der Stufen 1 bis 3 nach der wirtschaftspolitischen Steuerung). Nach dieser Kategorisierung ist Bern ein Zentrum nationaler Bedeutung (Stufe 1), Biel und Thun sind kantonale Zentren (Stufe 2) und Langenthal sowie Burgdorf sind regionale Zentren von kantonaler Bedeutung (Stufe 3). Einzige Ausnahme davon ist die Gemeinde Interlaken (Stufe 3), die keine Abgeltung der Zentrumslasten erhält, da sie mit knapp 6000 Einwohnerinnen und Einwohnern deutlicher kleiner ist als Burgdorf und Langenthal (beide rund 16 000 Einwohner/-innen) und zusammen mit ihren Nachbarsgemeinden ein relativ geschlossenes Siedlungsgebiet bildet.

Zentralitätsstruktur für den Kanton Bern gemäss Richtplan 2030:

	Stufe	Wirtschaftspolitische Steuerung	Regionalpolitische Steuerung
1	Zentren von nationaler Bedeutung	**Bern**	
2	Kantonale Zentren	**Biel, Thun**	
3	Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	**Langenthal, Burgdorf**, Interlaken	8 Städte wie z. B. Saint-Imier, Lyss, Langnau, Frutigen
4	Regionale Zentren der 4. Stufe		34 Städte wie z. B. Aarberg, Herzogenbuchsee und Münsingen
4	Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		5 Zentren darunter Adelboden und Grindelwald

Köniz ist mit 43 500 Einwohnenden ohne Zweifel eine grosse Gemeinde und nimmt innerhalb der Region eine wichtige Funktion wahr. Der Regierungsrat anerkennt auch ausdrücklich, dass die Gemeinde Köniz aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Steuerkraft einen wesentlichen Beitrag im Rahmen des direkten Finanzausgleichs leistet. Aus den nachfolgenden Gründen stellt Köniz jedoch keine Gemeinde mit Zentrumsfunktionen im Sinne des FILAG dar:

Gemäss ursprünglicher Definition wurden im FILAG diejenigen Gemeinden als abgeltungsberechtigt bezeichnet, welche die Kerngemeinde einer Agglomeration bzw. einer Region bilden. In Bezug auf Köniz hat sich die Situation seit Inkrafttreten des FILAG im Jahr 2002 nicht geändert: Köniz ist eine – wenn auch die mit Abstand grösste – Gemeinde des Gürtels der Agglomeration Bern. Die Städte Bern, Biel und Thun sind gemäss dem Bundesamt für Statistik Kerngemeinden von Agglomerationen und die Städte Burgdorf und Langenthal sind Kerngemeinden ausserhalb von Agglomerationen.

Mit Blick auf die Definition der Zentrumslasten im Sinne des FILAG (von Auswärtigen beanspruchte Leistungen) sind die Pendlerbewegungen von zentraler Bedeutung. Gemäss der Pendlerstatistik, welche auf den Strukturerhebungen des Bundesamts für Statistik basiert, weisen die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal eine positive Pendlerbilanz auf, d. h. die Zahl der Zupendler ist grösser als diejenige der Wegpendler. Köniz hingegen weist eine negative Pendlerbilanz auf (-3000 Personen) und erfüllt damit eines der zentralen Merkmale einer Gemeinde mit Zentrumsfunktionen nicht. Oder mit anderen Worten: Es beanspruchen mehr Könizerinnen und Könizer in anderen Gemeinden Zentrumsleistungen, als Zupendler in der Gemeinde Köniz Zentrumslasten verursachen. Werden die Pendlerbewegungen zwischen Bern und Köniz betrachtet, zeigt sich, dass täglich rund 4000 Personen von Bern nach Köniz zur Arbeit pendeln, während rund 12 000 Personen von Köniz nach Bern pendeln.

Die Motionäre argumentieren, dass Köniz mit dem Schwimmbad, der Kunsteisbahn, den verschiedenen Kultureinrichtungen und insbesondere dem Naherholungsgebiet Gurten mit dem gut ausgebauten Wanderwegnetz einiges für andere Gemeinden leistet. Das trifft sicherlich zu. Allerdings haben frühere Erhebungen ergeben, dass die Umlandgemeinden rund zwei Drittel der Zentrumsleistungen der Kerngemeinde beanspruchen, während nur ein Drittel der Zentrumslasten durch Gemeinden ausserhalb der Agglomeration verursacht werden. Weiter dürften die Gemeinde Köniz als direkt angrenzende Gemeinde und ihre Bewohnerinnen und Bewohner viel stärker von den Leistungen der Stadt Bern profitieren als umgekehrt. Die Standortvorteile der Stadt Bern enden nicht an der Stadtgrenze, sondern gelten zu einem beträchtlichen Teil auch für Köniz (einfacherer Zugang zu Leistungen, Arbeitsplätzen etc.). Mit anderen Worten: Die Könizerinnen und Könizer profitieren als Angehörige einer direkten Nachbargemeinde viel stärker von den Leistungen der Zentrumsgemeinde Bern als umgekehrt.

Was das Naherholungsgebiet auf dem Gurten betrifft, wird dieses von einer Stiftung betrieben, an der sich neben der Gemeinde Köniz auch die Migros Aare und die Stadt Bern mitbeteiligen. Die Gurtenbahn ihrerseits ist eine Aktiengesellschaft, die mehrheitlich im Besitz der Stadt Bern ist (gemäss Geschäftsbericht der Gurtenbahn 2022 besitzt die Stadt Bern 76,03 % der Aktien). Das Beispiel der Gurtenbahn und des Betriebs auf dem Gurten zeigt, dass Bern und Köniz in vielen Bereichen gemeinsame Finanzierungslösungen gefunden haben. Diese Finanzierungslösungen und Zusammenarbeiten zeigen sich denn auch in den Bereichen Kultur und Sport (Festival Heitere Fahne, Vidmarhallen, Sportplatz Weissenstein). Fehlen solche Lösungen aus Sicht der Gemeinde Köniz, sind diese direkt mit den profitierenden Nachbargemeinden zu suchen.

Der Regierungsrat überprüft mindestens alle vier Jahre die Auswirkungen des im Jahr 2002 eingeführten FILAG. Er legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zu einer Gesetzesänderung vor. Regierung und Parlament haben sich in der Vergangenheit im Rahmen dieser Erfolgskontrollen mehrfach dafür ausgesprochen, dass sich der Kreis der abgeltungsberechtigten Städte mit Zentrumsfunktionen auf Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal beschränken soll, wobei eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten lediglich den drei bevölkerungsmässig grössten Städten Bern, Biel und Thun vorbehalten bleiben soll.

Im Rahmen der im Herbst 2023 durchgeführten Vernehmlassung zum Bericht über die Erfolgskontrolle des FILAG (Bericht FILAG 2022) haben verschiedene regionale Zentren (Saanen, Herzogenbuchsee, Worb) gefordert, ebenfalls in den Kreis der abgeltungsberechtigten Zentrumsgemeinden aufgenommen zu werden. Demgegenüber hat die externe Überprüfung der Ecoplan AG ergeben, dass der Kreis der abgeltungsberechtigten Städte im Bernischen Finanz- und Lastenausgleich im Vergleich zu anderen Kantonen eher breit gefasst ist. So entlastet z. B. der Kanton Zürich nur die grossen Städte Zürich und Winterthur, während Uster keine Abgeltung erhält. Nicht zuletzt aus diesem Grund besteht aus Sicht des Regierungsrates bezüglich der Erweiterung des Kreises der berechtigten Gemeinden nach wie vor kein Handlungsbedarf. Bei der

Gemeinde Köniz kommt hinzu, dass sie – wie vorhergehend erwähnt – keine Kerngemeinde einer Agglomeration ist und mit ihrem negativen Pendlersaldo ein wesentliches Hauptmerkmal einer Gemeinde mit Zentrumsfunktionen nicht erfüllt. Es wäre schweizweit einmalig, wenn eine Agglomerationsgemeinde neben der Kerngemeinde eine Zentrumslastenabgeltung bekommen würde.

Abschliessend erscheint dem Regierungsrat noch folgender Hinweis wichtig: Wird die Abgeltungssumme von rund 90 Millionen Franken aufgrund einer Erweiterung des Kreises der berechtigten Gemeinden erhöht, so löst dies eine Lastenverschiebung im Sinne von Artikel 29b des FILAG aus. Dies bedeutet, dass letztlich nicht der Kanton, sondern alle Bernischen Gemeinden die finanziellen Folgen der Ausweitung zu tragen hätten. Aus Sicht des Regierungsrates gilt es, solche zusätzlichen Lastenverschiebungen zu vermeiden. Im Falle einer Ausweitung müsste deshalb aus Sicht des Regierungsrates die gleichbleibende Abgeltungssumme von rund 90 Millionen Franken unter den berechtigten Gemeinden neu verteilt werden, was entsprechend tiefere Abgeltungen für Bern, Biel und Thun zur Folge hätte.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	272-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.362
Eingereicht am:	07.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Messerli (Nidau, EVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Reinhard (Thun, FDP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Vögeli (Frauenkappelen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	518/2024 vom 22. Mai 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Für eine nachhaltige Finanzpolitik: Gewinnausschüttungen der Nationalbank immer für Schuldenabbau verwenden!

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) so zu ändern, dass Gelder aus Ausschüttungen der Nationalbank nur zur Schuldentilgung und zum Ausgleich eines Aufwandüberschusses in der Laufenden Rechnung verwendet werden dürfen.

Begründung:

Die Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) beschäftigen die Kantonalpolitik seit Jahren und gaben immer wieder zu Diskussionen Anlass. Lange Zeit profitierten Bund und Kanton regelmässig von den Gewinnen der Nationalbank. Die Tatsache, dass die hohen Gewinnausschüttungen aufgrund der Verluste der SNB ausbleiben, stellt die Kantonsfinanzen vor grosse Herausforderungen. Zu sehr haben sich Bund und Kantone an den Geldsegen gewöhnt und die Ausschüttungen schon fest in ihren Finanzplanungen berücksichtigt. So wurden für das kantonale Budget 2023 noch 320 Millionen an Ausschüttungen einberechnet, obwohl zum Zeitpunkt der Budgetverabschiedung im Grossen Rat bereits klar war, dass die Gelder mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht fliessen würden. Das aktuelle Budget 2024 sieht zusätzliche Ausgaben für den allerdings wenig wahrscheinlichen Fall vor, dass trotzdem noch eine Ausschüttung der SNB erfolgen könnte.

Das Ausbleiben der Gelder ist auch heilsam. Sie führt vor Augen, dass die Hauptaufgabe der SNB nicht in der Finanzierung der Staatshaushalte, sondern in der Wahrung der Preisstabilität besteht. Und es dürfte wohl noch etwas länger dauern, bis die SNB überhaupt wieder Gelder an

12|00|D|v02

Bund und Kantone verteilen kann. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, Ausschüttungen fest zu budgetieren. Vielmehr löst die Aussicht auf SNB-Gelder auch Begehrlichkeiten aus, die sich möglicherweise über die Jahre nicht finanzieren lassen und damit negativ auf den Finanzhaushalt auswirken. Der vorliegende Vorstoss fordert deshalb im Sinne einer konsequenten und nachhaltigen Finanzpolitik, dass Gewinnausschüttungen der SNB nicht mehr budgetiert, sondern nur noch zum Schuldenabbau oder zum Ausgleich eines Aufwandüberschusses in der Laufenden Rechnung verwendet werden dürfen.

Dies schafft nicht nur eine bessere Budgetsicherheit und -genauigkeit, sondern es legt zudem die Basis für eine nachhaltige Finanzpolitik, die mittel- bis längerfristig zu einer Verbesserung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Kantons führt. Konkret werden mit der Reduzierung des Schuldendienstes Mittel für andere Zwecke frei. Kommt hinzu, dass sich der Kanton aufgrund des hohen Investitionsbedarfs in den nächsten Jahren mit 500 Millionen neu zu verschulden gedenkt, weshalb eine Reduzierung dieser Schuldenlast vernünftig wäre. Ein Schuldenabbau ist eine lohnende Investition in die Zukunft, weil sie zu einer Entlastung der nachkommenden Generation führt. Denn bekanntlich sind die Schulden von heute die Steuern von morgen.

Ein ähnlich lautender Vorstoss wurde bereits vom Erstunterzeichner am 16. März 2015 eingereicht und am 18. November desselben Jahres zurückgezogen, weil sich der Grosse Rat für eine Fondslösung zur Verstetigung der Ausschüttungen der SNB entschieden hatte.

Antwort des Regierungsrates

Der vorliegende Vorstoss verlangt, dass Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) künftig nicht mehr budgetiert werden. Gewinnausschüttungen sollen zum Schuldenabbau verwendet werden oder «zum Ausgleich eines Aufwandüberschusses in der Laufenden Rechnung». Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BSG 620.0; vormals Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen FLG) sei entsprechend anzupassen.

Der Regierungsrat spricht sich aus den folgenden Überlegungen gegen eine solche gesetzliche Regelung aus:

- Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die Gewinnausschüttungen der SNB im Sinne der Budgetwahrheit gemäss einer realistischen Einschätzung im Budget und Aufgaben-/Finanzplan (AFP) berücksichtigt werden sollen. Dies entspricht dem Vorgehen bei anderen Ertragspositionen, welche ebenfalls mit grossen Unsicherheiten behaftet sind, so insbesondere bei den Steuererträgen. So gelten die im FHG in Art. 14 Abs. 2 verankerten Grundsätze nicht nur für die Rechnungsführung, sondern gemäss dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden (HRM2) auch für die Budgetierung. Die Buchführung der Budgetierung folgt den Grundsätzen, namentlich auch die Vollständigkeit und Vergleichbarkeit in Bezug auf sämtliche jährlich anfallenden Aufwand- und Ertragspositionen.

- Weiter besteht nach Ansicht des Regierungsrates keine Notwendigkeit, sämtliche künftigen Gewinnausschüttungen für einen Schuldenabbau zu verwenden. Die Nettoschuldenquote (Nettoschulden I im Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt) beträgt per Ende 2023 6,0 Prozent und der Zinsbelastungsanteil (Nettozinsaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag) 0,3 Prozent. Zum Vergleich: Ende 2017 betrug die Nettoschuldenquote noch 8,0 Prozent und der Zinsbelastungsanteil 0,8 Prozent. Eindrücklich zeigt sich zudem die Entwicklung der Passivzinsen über einen längeren Zeitraum: So betrugen die Zinsaufwendungen im Jahr 2023 rund 58 Millionen Franken und in den Jahren 2000/2001 noch über 300 Millionen Franken pro Jahr. Diese Entwicklungen – welche

auch durch das tiefe Zinsniveau der vergangenen Jahre begünstigt wurden – illustrieren, dass der Kanton Bern aktuell über ein tragbares Schuldenniveau verfügt.

- Unabhängig des vorliegenden Vorstosses wird der Regierungsrat in der diesjährigen Planung weder im Budgetjahr 2025 noch im Finanzplanjahr 2026 eine Gewinnausschüttung der SNB vorsehen. Einen entsprechenden Beschluss hat der Regierungsrat bereits zu Beginn des diesjährigen Finanzplanungsprozesses zur Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 gefasst.

  In der Zwischenzeit erwirtschaftete die SNB im ersten Quartal 2024 einen Gewinn in der Höhe von 58,5 Milliarden Franken. Dies verbessert zwar die bislang wenig erfreulichen Perspektiven für eine Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone in den Jahren 2025 und 2026. Allerdings müsste die SNB für eine Minimalausschüttung unter Berücksichtigung des bisherigen Bilanzverlusts mindestens einen Gewinn in der Grössenordnung von rund 65 Milliarden Franken erzielen. Da das Ergebnis der SNB überwiegend von der Entwicklung der Gold-, Devisen- und Kapitalmärkte abhängig ist, sind starke Schwankungen die Regel. Eine Verschlechterung des für das erste Quartal ausgewiesenen Rekordergebnisses ist im weiteren Jahresverlauf jederzeit möglich. Der Regierungsrat hat deshalb trotz des hohen Gewinns im ersten Quartal 2024 an seinem ursprünglich getroffenen Entscheid festgehalten und verzichtet im diesjährigen Planungsprozess auf die Budgetierung einer Gewinnausschüttung in den Jahren 2025 und 2026.

- Anders präsentiert sich die Situation für die Finanzplanjahre 2027 und 2028. In diesen beiden Jahren wird der Regierungsrat vorderhand eine sog. «doppelte Gewinnausschüttung» in der Höhe von 160 Millionen Franken belassen. Die aktuelle Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der SNB bezieht sich auf die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 der SNB. Für die Geschäftsjahre ab 2026 werden das EFD und die SNB eine neue Vereinbarung treffen. Diese wird für Bund und Kantone in den Budget- bzw. Rechnungsjahren ab 2027 relevant. Ob und in welchem Umfang Gewinnausschüttungen ab 2027 budgetiert werden können, soll deshalb erst in Kenntnis der neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung sowie in Kenntnis der Rechnungsergebnisse der SNB-Geschäftsjahre 2024 und 2025 beurteilt werden. Schliesslich möchte der Regierungsrat – ohne Kenntnis der neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung – den finanziellen Handlungsspielraum in der Erfolgsrechnung nicht bereits heute «ohne Not» einschränken.

Aus diesen Gründen spricht sich der Regierungsrat gegen die vorliegende Motion aus.

Abschliessend weist der Regierungsrat darauf hin, dass aus seiner Sicht bezüglich der geforderten Bestimmung, wonach Gewinnausschüttungen der SNB entweder für einen Schuldenabbau verwendet werden sollen oder auch «zum Ausgleich eines Aufwandüberschusses in der Laufenden Rechnung» verwendet werden dürfen, Klärungsbedarf besteht. Der Regierungsrat versteht die entsprechende Absicht so, dass eine Gewinnausschüttung in der Jahresrechnung je nach Konstellation dazu führen soll, dass entweder ein Schuldenabbau resultiert oder dass eine Schuldenzunahme vermieden werden kann («Ausgleich Aufwandüberschuss»). Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Ergebnis der Erfolgsrechnung zwar einen Schuldenabbau bzw. eine Schuldenzunahme beeinflusst, dass aber ein Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss (u. a. aufgrund der Höhe der Investitionstätigkeit und des Abschreibungsbedarfs) nicht mit einem Schuldenabbau bzw. einer Schuldenzunahme gleichzusetzen ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort der Justizverwaltungsleitung

Vorstoss-Nr.:	112-2024	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.168	
Eingereicht am:	03.06.2024	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Hiltpold (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Kohli (Wabern, Die Mitte) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	06.06.2024
JLB-Nr.:	2024 42	vom 16. Juli 2024
Justiz:	Justizverwaltungsleitung	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Länge der durchschnittlichen Verfahrensdauern im Bereich Strafverfahren aus gesamtheitlicher Optik

Der Bereich Strafrecht auf Stufe Staatsanwaltschaft und Strafgerichte der ersten und zweiten Instanz kämpft mit zunehmend komplexeren Fällen. Die Verfahrensdauern sind seit langem im Steigen begriffen. Die Kritik an den länger werdenden Verfahren wird lauter und lauter und dies gesamtschweizerisch. Der Kanton Bern wird von dieser Entwicklung nicht verschont. Die Begehren der Berner Justiz um Zuweisung von zusätzlichen Ressourcen häufen sich. Die Strafbehörden machen in ihren Geschäftsberichten zwar je einzeln Angaben zu den Verfahrensdauern, erheben diese aber nur gesondert für ihre eigenen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft, der ersten und zweiten Instanz. Dies wird damit begründet, dass jede Produktegruppe je für ihren Bereich verantwortlich sei. Bei dieser sektoriellen Betrachtung geht aber die Gesamtsicht verloren. Der einzelne Bürger und Bürgerin wollen doch wissen, wie lange ein durchschnittliches Verfahren ab Eröffnung der Strafverfolgung bis zum Abschluss des erstinstanzlichen bzw. des zweitinstanzlichen Verfahrens dauert. Diese Werte sind nicht bekannt. Hinweise aus der Praxis deuten im Verfahrensabschnitt der Erstellung der schriftlichen Urteilserwägungen in der erste und zweite Strafinstanz auf einen hohen Zeitbedarf hin. Statistiken und Zahlen dazu sind nicht bekannt, könnten aber sehr wohl erhoben werden. Dabei sind die zwei unterschiedlichen Kategorien Einzel- und Kollegialgericht auf Stufe erste Instanz und nachfolgend zweite Instanz gesondert auszuweisen. Die exemplarische Auswertung der zweitinstanzlichen Urteile des Obergerichts als Berufungsinstanz aus der ersten Hälfte des Jahres 2023 kann in den angesprochenen Punkten mehr Transparenz schaffen und einen Beitrag dazu leisten, dass effiziente und gute Justizarbeit nur durch das Zusammenspiel der unterschiedlichen Strafbehörden unter Wahrung einer Gesamtverantwortung für das kantonale Strafverfahren von Anfang bis zum Schluss gelingen kann.

12|00|D|v02

Die Justizverwaltungsleitung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele erstinstanzliche Strafurteile wurden von den beiden Strafkammern des Obergerichts in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 gestützt auf eine Berufung zweitinstanzlich beurteilt?

2. Wie lange betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer (in Jahren/Tagen) dieser Verfahren (unterschieden nach Einzel- und Kollegialgerichtsfälle der ersten Instanz) insgesamt ab Eröffnung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft/Polizei bis zum rechtskräftigen Abschluss in der zweiten Instanz bzw. des Aktenversandes an das Bundesgericht im Falle des Einlegens eines Rechtsmittels?

3. Wie verteilt sich diese durchschnittliche Verfahrensdauer zeitlich auf die drei beteiligten Justizeinheiten (Polizei/Staatsanwaltschaft, erste und zweite Instanz) gemessen an den beiden Kategorien Einzel- und Kollegialgerichte der ersten Instanz?

4. Wie lange betrug die durchschnittliche Dauer für die Erstellung der schriftlichen Urteilserwägungen in der ersten Instanz (gerechnet ab Urteilseröffnung bis zum Versand an das Obergericht und unterschieden nach Einzel- und Kollegialgericht) und der zweiten Instanz?

5. Gibt es vergleichbare Zahlen aus anderen Kantonen zum Thema der Gesamtverfahrensdauern in der Strafjustiz? Wie schneidet der Kanton Bern dabei ab?

Begründung der Dringlichkeit: Die Politik sieht sich wiederholt mit Begehren um mehr Ressourcen v. a. aus der Staatsanwaltschaft/Strafjustiz konfrontiert. Um diese ernsthaft und vertieft prüfen zu können, braucht es noch mehr Transparenz bezüglich der Datenlage aus gesamtheitlicher Optik. Je sektorielle Betrachtungsweisen garantieren allein noch kein schlüssiges Gesamtbild. Da mutmasslich bei der nächsten Budgetberatung wiederum Personalbegehren vorliegen werden, braucht es diese Ergänzung der Datenlage möglichst rasch. Aus ressourcentechnischen und zeitlichen Gründen wird nur die Auswertung der ersten Jahreshälfte 2023 verlangt.

Antwort der Justizverwaltungsleitung

1. *Wie viele erstinstanzliche Strafurteile wurden von den beiden Strafkammern des Obergerichts in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 gestützt auf eine Berufung zweitinstanzlich beurteilt?*

   Anzahl Sachurteile Strafkammer Obergericht vom 1. Januar bis 30. Juni 2023: **90**

   Hinweis: «beurteilt» = nur materielle Sachentscheide, d.h. ohne Nichteintreten, Rückzug, Gegenstandslosigkeit, Rückweisung oder Einstellung.

2. *Wie lange betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer (in Jahren/Tagen) dieser Verfahren (unterschieden nach Einzel- und Kollegialgerichtsfälle der ersten Instanz) insgesamt ab Eröffnung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft/Polizei bis zum rechtskräftigen Abschluss in der zweiten Instanz bzw. des Aktenversandes an das Bundesgericht im Falle des Einlegens eines Rechtsmittels?*

∅ Gesamtverfahrensdauer Kapo/StAw bis Obergericht		
	Tage	Jahre
Einzelrichter/in	1288	3.6
Dreierkollegialgericht	1549	4.3
Fünferkollegialgericht	1699	4.7
Gesamt	1416	3.9

3. *Wie verteilt sich diese durchschnittliche Verfahrensdauer zeitlich auf die drei beteiligten Justizeinheiten (Polizei/Staatsanwaltschaft, erste und zweite Instanz) gemessen an den beiden Kategorien Einzel- und Kollegialgerichte der ersten Instanz?*

∅ Verfahrensdauer	StAw/Kapo		1. Instanz		2. Instanz	
	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre
Einzelrichter/in	502	1.4	357	1.0	429	1.2
Dreierkollegialgericht	651	1.8	420	1.2	478	1.3
Fünferkollegialgericht	656	1.8	429	1.2	614	1.7
Gesamt	567	1.6	385	1.1	464	1.3

4. *Wie lange betrug die durchschnittliche Dauer für die Erstellung der schriftlichen Urteilserwägungen in der ersten Instanz (gerechnet ab Urteilseröffnung bis zum Versand an das Obergericht und unterschieden nach Einzel- und Kollegialgericht) und der zweiten Instanz?*

∅ Motivdauer	1. Instanz		2. Instanz	
	Tage	Monate	Tage	Monate
Einzelrichter/in	119	4.0	115	3.8
Dreierkollegialgericht	130	4.3	111	3.7
Fünferkollegialgericht	152	5.1	190	6.3
Gesamt	126	4.2	122	4.1

5. *Gibt es vergleichbare Zahlen aus anderen Kantonen zum Thema der Gesamtverfahrensdauern in der Strafjustiz? Wie schneidet der Kanton Bern dabei ab?*

   Der Staatsanwaltschaft, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und Justizverwaltungsleitung sind keine solchen Zahlen bekannt. Wir haben jedoch Kenntnis, dass interkantonale Bestrebungen zur Evaluation der gesamten Strafjustizkette laufen.

Abschliessende Bemerkungen der Justizverwaltungsleitung:

Jeder Fall unterliegt dem Beschleunigungsgebot. Weitere gesetzliche Bestimmungen führen zu einer Priorisierung einzelner Verfahren (z.B. Haftfälle, Gefahr von Beweisverlust). Das Bundesrecht regelt das Verfahren, die vorzunehmenden Verfahrenshandlungen, wie namentlich Beweiserhebungen oder Begutachtungen, sowie die Rechte und Einflussmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten. Für die Priorisierung von Verfahren bleibt wenig Raum, statuiert unser Recht doch die rechtsgleiche und unabhängige Behandlung von Fällen. Zudem würde die institutionelle gegenseitige Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft und Gerichte einer Einigung auf prioritär zu behandelnde Fälle widersprechen. Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte erfüllen im Strafverfahren unterschiedliche Aufgaben. Die Staatsanwaltschaft und Gerichte stehen in gegenseitiger Unabhängigkeit in ihren Aufgabenbereichen. Diese institutionelle Schranke

ist verfassungsmässig und gesetzlich geboten und verkörpert die auf die staatsanwaltschaftliche folgende richterliche Unabhängigkeit. Diese verfassungsmässige und gesetzliche Rollenverteilung dient auf höchster Normstufe dem fairen Verfahren und dem Erkenntnisgewinn in der Rechtsfindung. Änderungen im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung müsste der Bundesgesetzgeber beschliessen (Bundeskompetenz). Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Bundes (Strafverfolgung und -justiz) stellt der Kanton die (Personal-) Ressourcen zur Verfügung. Ungenügende Personalressourcen, wie dies aktuell der Fall ist, führen zu einer Überlastung des Personals und einer Verlängerung der Verfahrensdauer, soweit diese von den eigenen Personalressourcen abhängt.

Es spricht nichts dagegen, im Sinne der Transparenz und der Illustration die durchschnittliche Dauer der Strafuntersuchung, der erstinstanzlichen gerichtlichen Beurteilung und (in rund 20% der Fälle) der zweitinstanzlichen gerichtlichen Beurteilung zu addieren. Dabei ist wichtig zu wissen, dass längere Verfahrensdauern prozessual geboten sein können und nicht a priori Hinweise auf Einschränkungen oder gar Dysfunktionen darstellen. Es ist auch wichtig zu wissen, dass der Zeitbedarf der Strafverfolgung und der Gerichtsbarkeit im selben Verfahren sehr unterschiedlich sein können und gegebenenfalls sein müssen. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörden erheben und evaluieren im Rahmen der internen Aufsicht und der Risikokontrolle regelmässig durchschnittliche Verfahrensdauern. Ergänzend kommen im Rahmen der Führung weitere geeignete und effektive Kontroll- und Steuerungsmechanismen dazu. Entsprechende Fragen der politischen Oberaufsicht konnten transparent beantwortet werden.

Soweit die Interpellanten ein besseres, stärkeres Zusammenspiel wünschen, geht das Anliegen jedoch deutlich weiter. Abgesehen von der Beurteilung von Beschwerden oder der Anordnung von Zwangsmassnahmen darf die Gerichtsbarkeit keine Einflussmöglichkeit auf die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerschaft oder die Verteidigung haben. Nach Anklageerhebung liegt die Verfahrensleitung und Rechtsprechung ausschliesslich in der Verantwortung der Gerichtsbarkeit. Die Darstellung einer Gesamtverfahrensdauer darf und kann an den Grundrechten und den Grundregeln des Strafverfahrens nichts ändern. Entsprechend der unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten muss die Frage nach dem Verhältnis zwischen Verfahrensdauer und den erforderlichen personellen Ressourcen sachlogisch und institutionell getrennt analysiert und beantwortet werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	099-2024	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.145	
Eingereicht am:	14.05.2024	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	06.06.2024
RRB-Nr.:	774/2024	vom 14. August 2024
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Welche Beweise hat der Regierungspräsident dafür, dass der Eurovision Song Contest «seit Jahren durch & durch korrupt» ist? Und will der Gesamtregierungsrat den ESC nicht in Bern – oder nur der Sicherheitsdirektor?

Im Nachgang zum Sieg des Bielers Nemo am ESC 2024 twitterte Regierungsratspräsident Philippe Müller auf der Plattform X folgenden Text:

Schweizer gewinnt den seit Jahren durch & durch #korrupten #ESC. Dieses Jahr auch noch #antisemitisch geprägt & von schlimmen Gewaltereignissen mit Polizeieinsätzen begleitet. Und die sonst ach so „kritischen“ @Tamedia-Blätter? Spüren sich nicht mehr.
☞ ESC: Bleib‘ fern von Bern![1]

Ich persönlich teile die Freude über den Sieg eines Berner Musiktalents am grössten Musikwettbewerb der Welt mit vielen Berner:innen und Schweizer:innen. Der ESC ist ein Grossanlass, und diesen zu stemmen, ist für Städte im Kanton Bern sicher eine Herausforderung – sowohl infrastrukturbedingt wie auch finanziell. Nichtsdestotrotz: Der ESC bringt ein gewaltiges Potenzial für Wirtschaft und Tourismus mit sich, das die Möglichkeit mit sich bringt, die ausführende Region dem ganzen Kontinent im gewünschten Licht zu präsentieren. Die Wertschöpfungskette – und damit auch der Kanton – könnte enorm von einem solchen Anlass profitieren.

Ich befürchte, dass der Regierungspräsident mit seinem – in meinen Augen unbedachten – Post Türen zugeschlagen haben könnte, die schwer wieder zu öffnen sind. Zumal er die Europäische Rundfunkunion (European Broadcasting Union – EBU) öffentlich als «durch und durch korrupt» bezeichnet. Einen Beleg für diese Aussage blieb er schuldig.

[1] Philippe Müller auf X: „Schweizer gewinnt den seit Jahren durch & durch #korrupten #ESC. Dieses Jahr auch noch #antisemitisch geprägt & von schlimmen Gewaltereignissen mit Polizeieinsätzen begleitet. Und die sonst ach so „kritischen“ @Tamedia-Blätter? Spüren sich nicht mehr. ☞ESC: Bleib‘ fern von Bern! https://t.co/JAY46MgGD5“ / X (twitter.com)

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Haltung des Regierungspräsidenten in besagtem Tweet, dass die EBU und der ESC «durch und durch korrupt» sind? Wenn ja: Womit wird diese Aussage belegt?

2. Teilt der Regierungsrat die Haltung des Regierungspräsidenten, dass der ESC 2025, der traditionell im Siegerland ausgetragen wird, «fern von Bern bleiben» soll? Wenn ja: Womit wird dies begründet?

3. Im Instagram-Post des Kantons Bern[2] gratuliert der Kanton Nemo zu seinem Sieg und zeigt sich stolz. Der Tweet des Regierungspräsidenten steht diesem Post diametral entgegen. Wie verhalten sich diese Posts mit Blick auf die Kollegialität der Behörde zueinander?

4. Ist es jedem Regierungsratsmitglied unbenommen, auf den Sozialen Medien einer offiziellen Meinung der Regierung zu widersprechen oder einer Entscheidung (derart) vorzugreifen? Gibt es Regeln bezüglich der Postings von Regierungsmitgliedern auf Sozialen Medienplattformen? Koordiniert eine Stelle die Äusserungen der Regierung und der einzelnen Mitglieder der Kollegialbehörde?

5. Kann es sich der Kanton Bern mit Blick auf die Tourismus- und Wirtschaftsförderung und die mögliche Wertschöpfung leisten, nicht einmal über die Durchführung eines ESC nachzudenken – und ihn schon vorab als unerwünscht zu bezeichnen?

6. Gedenkt der Kanton, Nemo aus Biel als Sieger des grössten Musikwettbewerbs der Welt in irgendeiner Weise wertzuschätzen?

Begründung der Dringlichkeit: Der ESC 2025 findet bereits in einem Jahr statt. Mögliche Austragungsorte im Kanton Bern und in der Schweiz müssen möglichst schnell wissen, woran sie bei der Berner Kantonsregierung sind.

Antwort des Regierungsrates

1. *Teilt der Regierungsrat die Haltung des Regierungspräsidenten in besagtem Tweet, dass die EBU und der ESC «durch und durch korrupt» sind? Wenn ja: Womit wird diese Aussage belegt?*

   Der Regierungsrat hat im vorliegenden Fall keine Abklärungen getroffen, um die Aussage auf dem persönlichen Account von Regierungsrat Philippe Müller auf der Plattform X zu überprüfen. Deshalb kann er die Äusserung nicht beurteilen.

2. *Teilt der Regierungsrat die Haltung des Regierungspräsidenten, dass der ESC 2025, der traditionell im Siegerland ausgetragen wird, «fern von Bern bleiben» soll? Wenn ja: Womit wird dies begründet?*

   Die Städte Bern und Biel haben am 28. Juni 2024 mit der Unterstützung des Regierungsrats des Kantons Bern ein Bewerbungsdossier für die Durchführung des Eurovision Song Contest (ESC) 2025 eingereicht. Der Regierungsrat hat das dafür nötige Kreditgeschäft am 3. Juli 2024 zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Damit ist die Haltung Regierungsrates in dieser Frage klar. Freilich hat der Steuerungsausschuss der SRG in der Zwischenzeit am 18. Juli 2024 entschieden, dass die beiden Städte Basel und Genf in die engere Auswahl für die Austragung des Eurovision Song Contests 2025 kommen; Bern/Biel und Zürich sind damit ausgeschieden. Der Regierungsrat hat daher an seiner ersten Sitzung

[2] https://www.instagram.com/p/C62pe0yKpch/ im Account bern-berne

nach der Sommerpause das für die Herbstsession 2024 vorgesehene Kreditgeschäft wieder zurückgezogen.

3. *Im Instagram-Post des Kantons Bern[3] gratuliert der Kanton Nemo zu seinem Sieg und zeigt sich stolz. Der Tweet des Regierungspräsidenten steht diesem Post diametral entgegen. Wie verhalten sich diese Posts mit Blick auf die Kollegialität der Behörde zueinander?*

   Der Kanton Bern hat auf seinem offiziellen Instagram-Account Nemo zum Sieg beim Eurovision Song Contest gratuliert. Regierungsrat Philippe Müller hat sich später auf seinem persönlichen Account auf der Plattform X kritisch zum Eurovision Song Contest als Anlass geäussert. Es handelt sich somit thematisch um zwei unterschiedliche Angelegenheiten.

4. *Ist es jedem Regierungsratsmitglied unbenommen, auf den Sozialen Medien einer offiziellen Meinung der Regierung zu widersprechen oder einer Entscheidung (derart) vorzugreifen? Gibt es Regeln bezüglich der Postings von Regierungsmitgliedern auf Sozialen Medienplattformen? Koordiniert eine Stelle die Äusserungen der Regierung und der einzelnen Mitglieder der Kollegialbehörde?*

   Regierungsmitgliedern steht es grundsätzlich frei, ob und wie sie sich persönlich in der Öffentlichkeit äussern – sei es in Medieninterviews, bei Auftritten an Anlässen oder auf Social Media. Selbstverständlich haben sie sich dabei an das Kollegialitätsprinzip zu halten, und sie dürfen keine vertraulichen Informationen öffentlich machen. Beides ist im vorliegenden Fall aber eingehalten worden. Für die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung hat die Staatskanzlei (Amt für Kommunikation) in Empfehlungen festgehalten, wie man sich auf Social Media verhalten sollte. Diese dienen auch den Regierungsmitgliedern als Richtwerte.

5. *Kann es sich der Kanton Bern mit Blick auf die Tourismus- und Wirtschaftsförderung und die mögliche Wertschöpfung leisten, nicht einmal über die Durchführung eines ESC nachzudenken – und ihn schon vorab als unerwünscht zu bezeichnen?*

   Siehe Antwort auf Ziff. 2.

6. *Gedenkt der Kanton, Nemo aus Biel als Sieger des grössten Musikwettbewerbs der Welt in irgendeiner Weise wertzuschätzen?*

   Wie der Interpellant selbst in Frage 3 festgestellt hat, hat der Kanton Nemo am Sonntagmorgen nach dem Sieg beim Eurovision Song Contest auf Instagram und Facebook gratuliert (12.05.2024). Am Montag (13.05.2024) hat Regierungsrätin Christine Häsler in ihrer Funktion als Kulturdirektorin des Kantons Bern Nemo in einem Brief ihre Gratulation und Wertschätzung übermittelt. Und am Mittwoch (15.05.2024) hat der Regierungsrat in seiner ersten Sitzung nach dem Anlass ebenfalls einen Brief abgeschickt, unterzeichnet vom Regierungspräsidenten und vom Staatsschreiber, in welchem er Nemo zum Sieg beim Eurovision Song Contest gratuliert und dabei unter anderem geschrieben hat: «Mit Ihrem eindrücklichen Auftritt haben Sie alle Facetten Ihres vielseitigen Talents zum Ausdruck gebracht. Zugleich haben Sie vor einem weltweiten Millionen-Publikum ein starkes Zeichen für eine diverse, offene Gesellschaft gesetzt.»

Verteiler
– Grosser Rat

[3] https://www.instagram.com/p/C62pe0yKpch/ im Account bern-berne

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	023-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.43
Eingereicht am:	04.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Dunning (Biel/Bienne, SP) Tanner (Biel/Bienne, SP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2024
RRB-Nr.:	559/2024 vom 05. Juni 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Eine Konzession für Canal B statt für TeleBielingue: ein Angriff auf die Zweisprachigkeit und die Eigenart der Region!

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) gab am 11. Januar 2024 bekannt, wer eine Konzession für den Zeitraum von 2025 bis 2034 erhalten wird. Nur 38 der 51 lokalen Radio- und Fernsehstationen, die sich beworben hatten, erhielten eine Konzession. Drei Inhaber verloren die Konzession, darunter TeleBielingue an Canal B. Es sei daran erinnert, dass das BAKOM nach einer Neuaufteilung der Konzessionen im Jahr 2023 entschieden hat, den Berner Jura dem Gebiet zuzuordnen, das bisher von TeleBielingue abgedeckt wurde. Als Reaktion darauf beschloss der Neuenburger Sender Canal Alpha, sich mit Canal B, einem Projekt für einen zweiten Kanal, gegen TeleBielingue zu bewerben.

TeleBielingue sendet seit dem 15. März 1999 und feiert damit in diesem Jahr sein 25-Jahr-Jubiläum. TeleBielingue gehört zur Gassmann-Gruppe, die u. a. Ajour.ch, das Bieler Tagblatt und das Journal du Jura besitzt. Derzeit beschäftigt der Sender etwas mehr als 40 Mitarbeitende. TeleBielingue hat sich in der regionalen Medienlandschaft etabliert und wird von den meisten politischen (insbesondere vom Bieler Gemeinderat), wirtschaftlichen und sozialen Institutionen unterstützt. Als einziger zweisprachiger Fernsehsender in der Schweiz verfügt TeleBielingue über ein grosses Wissen über die Zweisprachigkeit der Region und deren Funktionsweise. So leben die beiden Sprachen zusammen auf demselben Kanal, da beiden Sprachgruppen die gleichen Inhalte angeboten werden. Die Inhalte, die sich auf lokale Nachrichten beziehen und von einem perfekt zweisprachigen Team produziert werden, verzeichnen bei den regionalen Nachrichten immer sehr gute Zuschauerquoten.

12|00|D|v02

Der noch nicht existierende Sender Canal B plant, 35 Mitarbeitende, darunter etwa 20 Journalistinnen und Journalisten, einzustellen und eine Million Franken zu investieren. Das Hauptstudio wird sich in Biel befinden und Synergien durch technische Zusammenarbeit mit Canal Alpha entwickeln, wobei versprochen wird, dass sich die Inhalte der beiden Kanäle unterscheiden werden. Er wird ein zweisprachiges Programm anbieten, das auf zwei verschiedenen Kanälen ausgestrahlt wird, mit einigen «Brückensendungen», anstatt abwechselnde Programme in beiden Sprachen anzubieten, wie es TeleBielingue so gut macht.

Die Wahl des BAKOM berücksichtigt jedoch nicht die Besonderheit der gelebten Zweisprachigkeit in der Stadt Biel. Was die Fernsehberichterstattung in der Region betrifft, so ist nur eine zweisprachige Redaktion, die ihre Programme in beiden Sprachen auf einem einzigen Kanal ausstrahlt, geeignet, um das Leben der Bieler Bevölkerung zu verstehen. Obwohl Canal B versprochen hat, die regionale Zweisprachigkeit zu respektieren, wird der Sender mit Sitz in Cortaillod im Kanton Neuenburg – wo eher Englisch als Deutsch bevorzugt wird, wie das Bildungsangebot in den zweisprachigen Bildungsgängen der Sekundarstufe II zeigt – nur ein einziges Jahr Zeit haben, um die Eigenart der regionalen Zweisprachigkeit zu entdecken und sich diese anzueignen. Dabei wird es nicht einfach nur darum gehen, Inhalte in beide Sprachen zu übersetzen, sondern auch darum, die Denkweise der Region zu verstehen, was sich kaum mit dem Neuenburger Kontext vereinbaren lässt.

Die fehlende regionale Verankerung von Canal B wird eine Schwäche darstellen, weil in Biel die Romands und die Deutschsprachigen nicht nebeneinander, sondern miteinander leben. Es besteht daher die Gefahr, dass sich die Bevölkerung der Region mit dem neuen Kanal nicht so stark identifiziert wie mit TeleBielingue. Darüber hinaus existiert Canal B derzeit nur als Projekt und steht vor der schwierigen Herausforderung, in nur einem Jahr einen Sender, eine Infrastruktur und ein komplettes Team aufbauen zu müssen. Es ist daher besonders riskant, eine Konzession an ein solches Unternehmen zu vergeben, anstatt angesichts dieser anspruchsvollen Herausforderung wieder auf das seit vielen Jahren bewährte TeleBielingue zu vertrauen.

In elf Versorgungsgebieten gab es konkurrierende Bewerbungen, die den Kantonen zur Konsultation vorgelegt wurden. In seiner Antwort räumt der Kanton Bern ein, dass die Ausrichtung von TeleBielingue, die auf einer langjährigen Erfahrung mit der Zweisprachigkeit beruht, positiv ist. Darüber hinaus anerkennt er die wichtige Rolle, die TeleBielingue als Brücke zwischen den beiden Sprachgemeinschaften spielt. Im Hinblick auf das Projekt von Canal Alpha sieht er die Produktion von Programmen in deutscher Sprache als Herausforderung an, obwohl er die vorgeschlagene Ausrichtung befürwortet. Abschliessend betont er eine Präferenz für die Auslegung der Zweisprachigkeit durch Canal B, der sie als Nebeneinander der beiden Sprachgemeinschaften sieht, gegenüber der Auslegung von TeleBielingue, der die Zweisprachigkeit, so wie sie in der Region Biel gelebt wird, als Miteinander der beiden Sprachgemeinschaften versteht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum hat sich der Regierungsrat, ohne das seit 25 Jahren erfolgreich praktizierte Konzept der Zweisprachigkeit zu berücksichtigen, für Canal B und damit gegen den regional weitgehend etablierten und breit abgestützten Anbieter TeleBielingue entschieden, der dadurch möglicherweise seine Tätigkeit einstellen muss?

2. Welchen Handlungsspielraum hat der Regierungsrat, um das im Norden des Kantons Bern praktizierte Konzept der Zweisprachigkeit bei den nationalen Behörden bekannt und geltend zu machen, damit eine Schwächung des sprachlichen und kulturellen Reichtums der Region Biel–Seeland–Grand Chasseral verhindert wird?

3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat für die zukünftige Entwicklung von Tele-Bielingue, damit der Sender auch ohne finanzielle Unterstützung durch das BAKOM weiterhin betrieben werden kann?

4. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Entwicklung der zweisprachigen Medien im Kanton und in der Region Biel–Seeland–Grand Chasseral?

5. Wie wird die Finanzierung für den Aufbau von Canal B organisiert? In welchen Bereichen wird sie bereitgestellt?

6. Wie wird die Qualität eines noch nicht existierenden Medienunternehmens bewertet?

Begründung der Dringlichkeit: Die Leistungsvereinbarung wird am 1. Januar 2025 in Kraft treten, d. h. in weniger als einem Jahr, was eine sehr kurze Frist ist.

Antwort des Regierungsrates

1. *Warum hat sich der Regierungsrat, ohne das seit 25 Jahren erfolgreich praktizierte Konzept der Zweisprachigkeit zu berücksichtigen, für Canal B und damit gegen den regional weitgehend etablierten und breit abgestützten Anbieter TeleBielingue entschieden, der dadurch möglicherweise seine Tätigkeit einstellen muss?*

   Der Regierungsrat hat sich zu keinem Zeitpunkt für einen der beiden Anbieter ausgesprochen. Auf Einladung des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) nahm der Regierungsrat an der Konsultation zur Vergabe von Konzessionen für regionale Radio- und Fernsehsender für die Gebiete Biel/Bienne, Bern und Berner Oberland teil. In jedem dieser Versorgungsgebiete bewarben sich zwei Anbieter um die Konzession für den Zeitraum 2025–2034. Nach eingehender Prüfung der Unterlagen kam der Kanton zu dem Schluss, dass alle Bewerber in der Lage sind, das vom BAKOM erstellte Pflichtenheft zu erfüllen. In seiner Antwort betonte der Kanton jedoch deutlich, dass die beiden Anbieter, die sich für das Versorgungsgebiet Biel/Bienne, das auch den Berner Jura und das Seeland umfasst, beworben hatten, einen unterschiedlichen Ansatz der Zweisprachigkeit verfolgen.

2. *Welchen Handlungsspielraum hat der Regierungsrat, um das im Norden des Kantons Bern praktizierte Konzept der Zweisprachigkeit bei den nationalen Behörden bekannt und geltend zu machen, damit eine Schwächung des sprachlichen und kulturellen Reichtums der Region Biel–Seeland–Grand Chasseral verhindert wird?*

   Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der Zweisprachigkeit für den Kanton Bern voll und ganz bewusst. Er hat die Förderung der Zweisprachigkeit als Ziel in seine Richtlinien der Regierungspolitik aufgenommen und kommuniziert seine offizielle Position zur Zweisprachigkeit über verschiedene Kanäle.

   Die Zweisprachigkeit in einem Kanton, in dem die deutschsprachige Mehrheit 90 Prozent der Bevölkerung ausmacht, beruht auf zwei komplementären Ansätzen. Erstens beinhaltet sie das Erlernen der beiden Sprachen und die Förderung des Austauschs als Grundlage für ein harmonisches Zusammenleben. Zweitens bedeutet es, Massnahmen zu ergreifen, um die Stellung der französischsprachigen Bevölkerung und ihrer Institutionen zu stärken, damit sie voll und ganz und in ihrer Sprache am öffentlichen Leben in ihrem Kanton, insbesondere im französischsprachigen Berner Jura und im zweisprachigen Raum Biel, teilnehmen können.

3. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat für die zukünftige Entwicklung von TeleBielingue, damit der Sender auch ohne finanzielle Unterstützung durch das BAKOM weiterhin betrieben werden kann?*

   Der Regierungsrat legt grossen Wert darauf, dass jede der offiziellen Sprachgemeinschaften des Kantons Zugang zu qualitativ hochwertigen Informationen in ihrer Sprache hat. Obwohl Medienunternehmen aufgrund ihrer demokratischen Funktion, insbesondere für die objektive Meinungsbildung, eine besondere Rolle spielen, sieht der gesetzliche Rahmen nicht vor, dass sich der Kanton im Falle des Konzessionsverlustes eines Mediums finanziell beteiligt.

4. *Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Entwicklung der zweisprachigen Medien im Kanton und in der Region Biel–Seeland–Grand Chasseral?*

   Die Schweizer Medien stehen vor zahlreichen Herausforderungen, die insbesondere mit dem Rückgang der Werbeeinnahmen und der Abonnentenzahlen zusammenhängen. Dies betrifft auch die bernischen – deutschsprachigen, französischsprachigen und zweisprachigen – Medien, die aufgrund der Grösse ihres Einzugsgebiets besonders betroffen sind.

   In diesem Zusammenhang müssen die Medien ihr Geschäftsmodell weiterentwickeln und ihre Produkte an die Erwartungen ihres Publikums anpassen. Die Annäherung und die Synergien zwischen den Medienunternehmen im zweisprachigen Teil des Kantons sind nach Ansicht der Verleger ein wichtiger Schritt, um diese Herausforderung zu meistern.

   Die Art und Weise, wie die Zweisprachigkeit in den Berner Medien umgesetzt wird, kann variieren. In Biel gibt es z. B. eine zweisprachige Zeitung und zwei einsprachige Zeitungen, die in derselben Mediengruppe zusammenarbeiten. Die Projekte, die für die Fernsehkonzession für das Versorgungsgebiet Biel/Bienne eingereicht wurden, spiegeln diese beiden unterschiedlichen Ansätze wider.

5. *Wie wird die Finanzierung für den Aufbau von Canal B organisiert? In welchen Bereichen wird sie bereitgestellt?*

   Es ist nicht Aufgabe des Kantons, zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Das BAKOM hat die Mittelzuteilung und den Finanzplan von Canal B offensichtlich für glaubwürdig erachtet, da das Projekt zugelassen und in die Konsultation einbezogen wurde.

6. *Wie wird die Qualität eines noch nicht existierenden Medienunternehmens bewertet?*

   Die Bewertung der verschiedenen Projekte erfolgte auf der Grundlage detaillierter Bewerbungsunterlagen, die den vom BAKOM festgelegten Kriterien und Rahmenbedingungen entsprechen mussten.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	077-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.99
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in) Gasser (Ostermundigen, GLP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Josi (Wimmis, SVP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Freudiger (Langenthal, SVP) Hess (Nidau, FDP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	700/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Reservation von Fruchtfolge-Kompensationsflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die wertvollsten Landwirtschaftsflächen der Schweiz. Im Kanton Bern sind diese in einem Inventar erfasst. Falls aufgrund einer Einzonung oder einer anderen bodenverändernden Nutzung dennoch FFF beansprucht werden müssen und eine Pflicht zur Kompensation besteht, hat die Kompensation durch eine gleichwertige, d. h. mindestens gleich grosse Fläche mit FFF-Qualität zu erfolgen. Für die Sicherung von Kompensationsflächen gemäss Artikel 8b Absatz 5 Baugesetz gibt es drei Möglichkeiten:

- Kompensation durch Auszonung einer Bauzone in FFF-Qualität (Fall 1)
- Kompensation durch Erhebung nicht inventarisierter FFF (Fall 2)
- Kompensation durch Bodenaufwertung nicht inventarisierter FFF (Fall 3)

Das Siedlungsgebiet von vielen Gemeinden wird lückenlos von Kulturland und FFF umgeben. Gemäss Geoportal «Hinweiskarte Kulturland» gibt es nur noch einige wenige Kompensationsflächen, die FFF-Qualität aufweisen könnten und noch nicht ins Inventar aufgenommen wurden (Fälle 1 bis 3).

Die SBB hat zuletzt u. a. in der Gemeinde Worb potenzielle FFF untersucht, deren Qualität mit Bodengutachten nachgewiesen (Fall 2) und beim AGR als Fruchtfolge-Ersatzflächen reserviert. Dies alles ohne Ab- und Rücksprache mit der Standortgemeinde.

12|00|D|v02

Gemäss Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen» vom 1. Juni 2023 holt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) u. a. für die «Kompensation durch Erhebung nicht inventarisierter FFF» (Fall 2) die Stellungnahme der Standortgemeinde der vorgesehenen neuen FFF ein.

Die Standortgemeinden verlieren ihren letzten Spielraum in Bezug auf ihre Siedlungsentwicklung (Einzonungen, Umzonungen), wenn Drittpersonen/Drittorganisationen beim AGR Fruchtfolge-Kompensationsflächen reservieren können. Eine solche Praxis führt dazu, dass Gemeinden für ihre kommunale Siedlungsentwicklung über keine Kompensationsflächen verfügen werden, die innerhalb des Gemeindegebiets liegen. Grössere Organisationen, wie z. B. die SBB, werden flächendeckend Fruchtfolge-Kompensationsflächen beim AGR reservieren und schnell über einen grossen Pool verfügen.

Eine solche Praxis wird zudem zu einem überregionalen Fruchtfolge-Kompensationsflächen-Handel mit Abgabe an den Meistbietenden führen, was das Land verteuern wird. Die Standortgemeinden werden dazu gezwungen, mit aufwändigen Verfahren überregional oder sogar überkantonal nach Fruchtfolge-Kompensationsflächen zu suchen und die Verfügbarkeit/Anrechenbarkeit rechtlich sicherzustellen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können potenzielle Fruchtfolge-Kompensationsflächen grundsätzlich beim AGR reserviert werden?
2. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?
3. Wenn ja, von wem können diese reserviert werden (Private, öffentliche Organisationen, Grundeigentümer, Planungsbehörden usw.)?
4. Bei wem genau können diese Fruchtfolge-Kompensationsflächen reserviert werden (Amtsstelle, Einzelperson beim AGR)?
5. Erhält die Standortgemeinde beim AGR Einsicht über die auf ihrem Gemeindegebiet reservierten Fruchtfolge-Kompensationsflächen (Grösse, Lage, von wem reserviert)?
6. Wie kann sich eine Standortgemeinde im Rahmen der Stellungnahme gemäss Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen» vom 1. Juni 2023 aufgrund von Eigenbedarf gegen eine Reservation durch eine Drittperson/Drittorganisation zur Wehr setzen?
7. Wo bleibt der Spielraum der Gemeinde in Bezug auf ihre Siedlungsentwicklung, soweit FFF-Ersatzflächen nicht mehr in ihrer Obhut liegen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Standortgemeinden verlieren ihren letzten Spielraum in Bezug auf ihre Siedlungsentwicklung (Einzonungen, Umzonungen). wenn Drittpersonen/Drittorganisationen beim AGR Fruchtfolge-Kompensationsflächen reservieren können. Den Gemeinden muss nun rasch die diesbezügliche Rechtslage aufgezeigt werden, bevor noch mehr Ersatzflächen ohne ihr Wissen reserviert werden.

Antwort des Regierungsrates

1. *Können potenzielle Fruchtfolge-Kompensationsflächen grundsätzlich beim AGR reserviert werden?*

   Reservationen für potenzielle FFF-Kompensationsflächen werden im Kanton Bern keine vorgenommen. Bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen wird davon ausgegangen,

dass mit Reservationen die Erfassung von FFF-Kompensationsgutschriften in der FFF-Kompensationsbuchhaltung gemeint ist. Diese Erfassung geschieht parzellenunabhängig.

Seit Frühling 2023 können im Kanton Bern FFF-Kompensationsflächen auch unabhängig von einem laufenden Planungsgeschäft oder Bauvorhaben vorausschauend gemeldet werden. Nach einer positiven Beurteilung durch die Fachstelle Boden und die Abteilung Naturförderung wird dem Antragssteller in der sogenannten FFF-Kompensationsbuchhaltung eine FFF-Kompensationsgutschrift gutgeschrieben. Ziel der Kompensationsbuchhaltung ist es, die Meldung von Kompensationsflächen zu vereinfachen und Kompensationsgutschriften zu sichern, welche für zukünftige Planungsgeschäfte oder Bauvorhaben benötigt werden. Zudem sollen mit der vorausschauenden Vorgehensweise insbesondere bauliche Bodenaufwertungen, welche nicht unerhebliche vorgängige Investitionen erfordern und eine lange Realisierungsdauer haben, gefördert und die Einhaltung der Verwertungspflicht von Bodenmaterial verbessert werden.

Übergeordnet liegt es im allgemeinen Interesse des Kantons, aller Gemeinden und Bauwilligen, wenn die FFF-Reserve des Kantons möglichst lange erhalten bzw. die Unterschreitung des kantonalen Mindestumfangs möglichst weit in die Zukunft verschoben werden kann, weil andernfalls eine generelle Kompensationspflicht für jegliche FFF-Beanspruchung, auch durch die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone, mit weitgehenden volkswirtschaftlichen Kosten zum Tragen käme.

Die FFF-Kompensationsbuchhaltung wird durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) geführt. Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen gemäss Merkblatt Kompensation von Fruchtfolgeflächen (siehe BSIG, Nr. 7/721.0/32.10 vom 23. Mai 2023) werden die vorgeschlagenen FFF-Kompensationsflächen geprüft und die positiv beurteilten Flächen werden ins kantonale FFF-Inventar aufgenommen. Dem Antragsteller, welcher mit seiner Meldung zur Erweiterung des FFF-Inventars beiträgt, wird abschliessend die entsprechende FFF-Kompensationsgutschrift mitgeteilt. Diese Gutschrift hat in der Folge nichts mehr mit der realen Fläche vor Ort zu tun. Schmälert der Antragsteller in Zukunft mit einem Planungs- oder Bauvorhaben irgendwo im Kanton das FFF-Inventar und wird dadurch kompensationspflichtig, kann er diese Pflicht durch die bereits bestehende, vorausschauende Erweiterung des Inventars, d.h. mit der bestehenden Gutschrift, tilgen.

Nach einem Jahr Praxiserfahrung wird die FFF-Kompensationsbuchhaltung momentan durch das AGR im Hinblick auf allfällige Optimierungen überprüft. Themen sind unter anderem der Kreis der Antragsteller oder der Umgang mit den verschiedenen Kompensationsmöglichkeiten.

2. *Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

FFF unterliegen von Bundesrechts wegen einem besonderen Schutz. Gemäss Sachplan FFF des Bundes vom 8. Mai 2020 muss der Kanton Bern einen Mindestumfang von 82 125 ha FFF im Sinn von Art. 30 Abs. 2 Raumplanungsverordnung (RPV) dauernd erhalten. Der Kanton muss die FFF kartografisch und in Zahlen bezüglich Lage, Umfang und Qualität erfassen (Art. 28 Abs. 2 RPV) und Veränderungen bezüglich Lage, Umfang und Qualität der FFF dem Bund mindestens alle vier Jahre mitteilen (Art. 30 Abs. 4 RPV). Kann der vom Bund festgelegte Mindestumfang an FFF nicht eingehalten werden, muss jede Beanspruchung von FFF von Bundesrechts wegen real kompensiert werden, was nötigenfalls mittels Behördenbeschwerde des Bundesamts für Landwirtschaft gemäss Art. 34 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) durchgesetzt wird.

Der Kanton Bern bezeichnet die FFF basierend auf den Vorgaben des Bundesrechts im kantonalen FFF-Inventar. Es handelt sich um einen vom Regierungsrat erlassenen, behördenverbindlichen kantonalen Sachplan im Sinn von Art. 99 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Baugesetz (BauG). Die jährliche Nachführung wird jeweils vom Regierungsrat beschlossen. Zuständig für die Bewirtschaftung des FFF-Inventars ist das AGR als zuständige Stelle innerhalb der Direktion für Inneres und Justiz (vgl. Art. 99 Abs. 3 BauG).

Falls aufgrund einer Einzonung oder einer anderen bodenverändernden Nutzung FFF beansprucht werden, besteht (vorbehältlich der gesetzlich abschliessend genannten Ausnahmen) grundsätzlich die Pflicht zur Kompensation, d. h. die beanspruchten FFF sind durch gleichwertige Flächen zu ersetzen (Art. 8b Abs. 4 BauG). Die Kompensation erfolgt gemäss Art. 8b Abs. 5 BauG durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten FFF oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen. Gemäss Art. 11g Abs. 1 und 2 Bauverordnung (BauV) muss die Kompensation spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung der Einzonung oder im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung für andere bodenverändernde Nutzungen verbindlich sichergestellt sein.
Diese gesetzlichen Vorgaben bilden die Grundlage für die FFF-Kompensationsbuchhaltung.

3. *Wenn ja, von wem können diese reserviert werden (Private, öffentliche Organisationen, Grundeigentümer, Planungsbehörden usw.)?*

Wie erwähnt werden im Rahmen der FFF-Kompensationsbuchhaltung keine Flächen «reserviert», sondern die vorausschauend (im Hinblick auf eine spätere Beanspruchung von FFF) angemeldeten Flächen mit FFF-Qualität werden als FFF in das kantonale FFF-Inventar aufgenommen und die entsprechende FFF-Kompensationsgutschrift wird dem Antragsteller in der FFF-Kompensationsbuchhaltung gutgeschrieben. Falls sich mehrere laufende Anträge auf die gleichen Flächen beziehen, wird das Gespräch mit den Antragstellern gesucht. Die Meldung von FFF-Kompensationsflächen kann von privaten oder öffentlichen Stellen erfolgen. Einerseits besteht ein grosses Interesse daran, dass das kantonale FFF-Inventar mit zusätzlichen Flächen gestärkt und so die Einhaltung des kantonalen Mindestumfanges gemäss Sachplan FFF möglichst lange gesichert werden kann. Falls der kantonale Mindestumfang nicht mehr eingehalten werden kann, müssen von Bundesrechts wegen alle durch Planungs- und Bauvorhaben beanspruchten FFF vollumfänglich kompensiert werden und die gemäss Art. 8b Abs. 4 BauG vorgesehenen Ausnahmen kommen nicht mehr zur Anwendung.

Andererseits ist zu bedenken, dass momentan zwar noch die Erhebung von nichtinventarisierten FFF im Vordergrund steht, die diesbezüglichen Potenziale aber mehr und mehr ausgeschöpft sein werden und die baulichen Bodenaufwertungen an Bedeutung gewinnen werden. Die professionelle und fachgerechte Umsetzung von solchen Bodenaufwertungen erfolgt über mehrere Jahre und die Initiative dazu geht oftmals von spezialisierten, privaten Firmen aus, welche über die notwendigen Ressourcen in Form von Fachpersonen, Maschinen und Bodenmaterial verfügen, von aufwertungswilligen Landwirten wissen und der Verwertungspflicht für Aushubmaterial unterstehen. Für solche Akteure sind Kompensationsgutschriften Motivation und Handlungsanreiz, diese Leistung vorausschauend zu erbringen. Der Kanton Zürich hat mit diesem offenen Ansatz seit über zehn Jahren sehr gute Erfahrungen gemacht, von welchen der Kanton Bern nun in der Umsetzung profitieren kann.

4. *Bei wem genau können diese Fruchtfolge-Kompensationsflächen reserviert werden (Amtsstelle, Einzelperson beim AGR)?*

Die Meldung von FFF-Kompensationsflächen erfolgt mit den erforderlichen Unterlagen beim AGR unter fff-kompensation.agr@be.ch (gemäss Merkblatt Kompensation von Fruchtfolgeflächen, siehe BSIG, Nr. 7/721.0/32.10 vom 26. Mai 2023).

5. *Erhält die Standortgemeinde beim AGR Einsicht über die auf ihrem Gemeindegebiet reservierten Fruchtfolge-Kompensationsflächen (Grösse, Lage, von wem reserviert)?*

Falls eine Meldung nicht durch die Standortgemeinde selber erfolgt, ist jedem Antrag eine Stellungnahme der Standortgemeinde beizulegen (vgl. BSIG-Nr. 7/721.0/32.10 «Kompensation von Fruchtfolgeflächen» vom 26. Mai 2023). Den bisher behandelten Anträgen lag immer eine Stellungnahme seitens der Standortgemeinde bei. Zudem sei hier bezogen auf die obenstehenden Ausführungen ergänzt, dass seitens der Schweizerische Bundesbahnen (SBB) aktuell (bis Mai 2024) kein Antrag an das AGR zur Meldung von FFF-Kompensationsflächen vorliegt.

Flächen, welche als FFF-Kompensationsflächen ins FFF-Inventar aufgenommen werden, sind im Geoportal einsehbar. Falls die Nachführung noch nicht ersichtlich ist oder im Falle von laufenden Anträgen, geben das AGR oder die Fachstelle Boden allen Interessierten jederzeit Auskunft bezüglich laufender Abklärungen oder über bereits abgeschlossene Anträge. Dies, um Doppelspurigkeiten bei Abklärungen zur Erhebung von nichtinventarisierten Flächen oder bei der Planung von baulichen Bodenaufwertungen zu vermeiden.

6. *Wie kann sich eine Standortgemeinde im Rahmen der Stellungnahme gemäss Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen» vom 1. Juni 2023 aufgrund von Eigenbedarf gegen eine Reservation durch eine Drittperson/Drittorganisation zur Wehr setzen?*

Wie bereits erwähnt, ist jedem Antrag eine Stellungnahme der Standortgemeinde beizulegen, ausser die Meldung erfolgt durch die Standortgemeinde selber. Die Standortgemeinde kann zudem mit einem Gegengutachten die FFF-Qualität der vorgeschlagenen Flächen bestreiten oder auf laufende Verfahren aufmerksam machen, welche konkrete Einzonungsabsichten auf diesen Flächen oder bereits gestellte Anträge von FFF-Kompensationsflächen betreffen. Zudem besteht die Möglichkeit einer gütlichen Einigung mit dem Antragsteller.

7. *Wo bleibt der Spielraum der Gemeinde in Bezug auf ihre Siedlungsentwicklung, soweit FFF-Ersatzflächen nicht mehr in ihrer Obhut liegen?*

Die FFF unterliegen als landwirtschaftlich bzw. für die Nahrungsmittelproduktion wertvollste Böden von Bundesrechts wegen einem besonderen Schutz, der sich allein aus der FFF-Qualität ergibt und unabhängig von einer Inventarisierung gilt. Insbesondere gilt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Pflicht zur umfassenden Interessenabwägung bei jeder Beanspruchung von FFF. Insofern haben weder das kantonale FFF-Inventar als solches noch die FFF-Kompensationsbuchhaltung unmittelbar Einfluss auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinden. Entscheidend für die Siedlungsentwicklung der Gemeinden sind vielmehr die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzgebung sowie die übergeordneten planerischen Vorgaben, namentlich im kantonalen Richtplan.

Bezüglich der Erfüllung der Kompensationspflicht kann festgestellt werden, dass diese im Kanton Bern weiterhin für alle Betroffenen auf geeigneten Flächen auf dem ganzen Kantonsgebiet umsetzbar ist. Dabei ist wie bereits erwähnt davon auszugehen, dass die Erhebung von noch nichtinventarisierten FFF momentan noch möglich ist, aber die baulichen Bodenaufwertungen an Bedeutung gewinnen werden. Den Gemeinden wird empfohlen, bei

der Auftragsvergabe an entsprechende Fachpersonen zusammen zu arbeiten und so Synergien zu nutzen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	260-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.350
Eingereicht am:	06.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Dubler (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	582/2024 vom 05. Juni 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kinder- und Jugendhilfe: Zu wenig (geeignete) stationäre Angebote?

Ein SRF-Beitrag hat eine schon lange bekannte Problematik der teilweise fehlenden geeigneten Plätze für Kinder und Jugendliche im stationären Bereich aufgezeichnet. Bevor vorschnelle Schlüsse gezogen werden, gilt es, die Debatte zu versachlichen und mehr Informationen zur aktuellen Situation im Kanton Bern zu erhalten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Für wie viele Minderjährige wurde 2022/2023 ein Platz in einer Institution gesucht und keiner gefunden, so dass sie trotz anderer fachlicher Einschätzung im Herkunftssystem verblieben sind?

2. Wie viele Minderjährige wurden 2022/2023 in einem Jugendgefängnis platziert, obwohl es kein strafrechtliches Urteil gab? Wie viele davon waren jünger als 16 Jahre?

3. Wie viele der Unterbringungen im Gefängnis waren länger als 5 Tage (U16/Ü16)? Was war die längste Platzierung (U16/Ü16)? Median (U16/Ü16)?

4. Wie viele Minderjährige wurden 2022/2023 in einem Jugendgefängnis oder einer geschlossenen Einrichtung (ohne geschlossene Psychiatrie) platziert, obwohl sie gemäss Einschätzung von Fachpersonen einen stationären psychiatrischen Aufenthalt benötigt hätten?

5. Wie viele Minderjährige wurden 2022/2023 in einer offenen pädagogischen Einrichtung platziert, obwohl sie gemäss Einschätzung von Fachpersonen einen stationären psychiatrischen Aufenthalt benötigt hätten?

12|00|D|v02

6. Gibt es (interkantonale) runde Tische, wo Fachpersonen von den betroffenen Angeboten gemeinsam Lücken identifizieren, Angebote planen und der fachliche Austausch gefördert wird?

7. Welcher Handlungsbedarf ist dem Kanton bisher bekannt?

8. In Anbetracht der angespannten Lage (Mangel an (geeigneten) Plätzen, Fachkräftemangel): Plant der Kanton im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe Massnahmen zu ergreifen?

9. Wie viele zusätzliche Plätze müssten geschaffen werden, damit eine (Notfall-)Platzierung gewährleistet werden kann?

Antwort des Regierungsrates

1. *Für wie viele Minderjährige wurde 2022/2023 ein Platz in einer Institution gesucht und keiner gefunden, so dass sie trotz anderer fachlicher Einschätzung im Herkunftssystem verblieben sind?*

   Den zuständigen kantonalen Stellen liegen keine entsprechenden Daten vor. Allerdings sind sowohl dem Kantonalen Jugendamt (KJA) als auch den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Fälle bekannt, bei denen es äusserst schwierig war bzw. ist, eine geeignete (Anschluss-)Lösung zu finden. Die KESB schätzt, dass es sich im Kanton Bern jährlich um zirka 20 Fälle handelt. Auch die Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie berichtet über Schwierigkeiten beim Finden geeigneter Anschlusslösungen für Patientinnen und Patienten der Klinik. Dies führt immer wieder zu deutlich verzögerten Entlassungen.

2. *Wie viele Minderjährige wurden 2022/2023 in einem Jugendgefängnis platziert, obwohl es kein strafrechtliches Urteil gab? Wie viele davon waren jünger als 16 Jahre?*

3. *Wie viele der Unterbringungen im Gefängnis waren länger als 5 Tage (U16/Ü16)? Was war die längste Platzierung (U16/Ü16)? Median (U16/Ü16)?*

   Die Unterbringung von Jugendlichen mit einer zivilrechtlichen Massnahme in einem Regionalgefängnis wie beispielsweise in der Jugendabteilung des Regionalgefängnisses Thun ist rechtlich in Ausnahmefällen zwar zulässig, soll aber nur im äussersten Notfall (ultima ratio) und für den kürzest möglichen Zeitraum erfolgen. Darüber herrscht bei den relevanten Stellen im Kanton Konsens und die Einweisungspraxis wurde mittlerweile neu definiert. Die Einweisungszahlen 2022/23 zeigen, dass solche Einweisungen in das Regionalgefängnis Thun abgenommen haben (s.u.). Bei ausserkantonalen Anfragen für die Unterbringung von zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen ist das Amt für Justizvollzug (AJV) zudem sehr zurückhaltend.

   Das Kriterium «kein strafrechtliches Urteil» ist nicht präzis, da dieses den Polizeigewahrsam und die Untersuchungshaft nicht mitumfasst, dies aber auch strafrechtlich zugewiesene Jugendliche sind. Für die Beantwortung werden deshalb die zivilrechtlichen Einweisungen als Kriterium herbeigezogen. Über einen zivilrechtlichen Freiheitsentzug bei Jugendlichen und die entsprechende Platzierung entscheidet die KESB nach den Vorgaben des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB[1]) und kantonaler Bestimmungen (im Kanton Bern: Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz, KESG[2]). Im Kanton Bern gibt es

[1] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
[2] Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (BSG 213.316).

kein Jugendgefängnis. Das Regionalgefängnis Thun verfügt jedoch über eine spezialisierte Jugendabteilung mit sozialpädagogischem Betreuungskonzept.

In den nachstehenden Tabellen sind einerseits die zivilrechtlichen Einweisungen von allen Jugendlichen[3] in die Jugendabteilung des Regionalgefängnis (RG) Thun ersichtlich. Anderseits sind in der Spalte «andere OE» die Fälle jugendlicher Personen zwischen 16 und 19 Jahren dargestellt, welche bis zu 24 Stunden in einem anderen Regionalgefängnis (Bern, Burgdorf, Biel, Bewachungsstation) verbracht haben bis zur Entlassung oder Überführung ins Regionalgefängnis Thun. Aus den Tabellen 1 und 2 ist ersichtlich, dass die Jugendlichen höchstens einen Tag in einer anderen Organisationseinheit (OE) verbringen, bevor sie entlassen oder in die Jugendabteilung des RG Thun verlegt werden.

2022	**RG Thun**			**Andere Berner OE**			**Total**		
	U16	Ü16	Subtotal	U16	Ü16	Subtotal	U16	Ü16	**Total**
Anzahl Jugendliche	5	11	16	4	5	9	9	16	**25**
…davon weiblich	2	8	10	3	4	7	5	12	**17**
…davon männlich	3	3	6	1	1	2	4	4	**8**
Anzahl Aufenthalte über 5 Tage	4	11	15	0	0	0	4	11	**15**
Längster Aufenthalt in Tagen	16	41	-	1	1	-	16	41	**-**
Unterbringungstage Total	59	106	165	4	5	9	63	111	**174**
Durchschnitt Unterbringungstage	11.8	9.6	10.3	1.0	1.0	1.0	7.0	6.9	**7.0**
Median	15	10	10	1	1	1	2	7.5	**7**

Tab. 1

2023	**RG Thun**			**Andere Berner OE**			**Total**		
	U16	Ü16	Subtotal	U16	Ü16	Subtotal	U16	Ü16	**Total**
Anzahl Jugendliche	1	5	6	0	2	2	1	7	**8**
…davon weiblich	0	1	1	0	1	1	0	2	**2**
…davon männlich	1	4	5	0	1	1	1	5	**6**
Anzahl Aufenthalte über 5 Tage	0	5	5	0	0	0	0	5	**5**
Längster Aufenthalt in Tagen	4	164	-	0	1	-	4	164	**-**
Unterbringungstage Total	4	225	229	0	2	2	4	227	**231**
Durchschnitt Unterbringungstage	4.0	45.0	38.2	0.0	1.0	1.0	4.0	32.4	**28.9**
Median	4	11	9.5	0	1	1	4	8	**6**

Tab. 2

Im Jahr 2022 waren 25 Jugendliche zivilrechtlich in Gefängnissen des Kantons Bern untergebracht, davon neun unter 16-jährige Personen. Im Folgejahr waren es insgesamt acht Personen, wovon eine unter 16-jährig war.

Was die Dauer dieser Unterbringungen anbelangt, waren es im Jahr 2022 bei vier unter 16-Jährigen sowie elf über 16-Jährigen mehr als fünf Tage. Der Median lag bei zwei (U16) respektive 7.5 (Ü16) Tagen. Der längste Aufenthalt dauerte 16 (U16) respektive 41 (Ü16) Tage.

Im Jahr 2023 gab es keine zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche unter 16 Jahren mit mehr als fünf Tagen Aufenthalt. Der längste Aufenthalt lag in dieser Altersgruppe bei vier Tagen, ebenso der Median. Bei den über 16-Jährigen betrug die Anzahl der mehr als fünf

[3] Sowohl Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern als auch Jugendliche aus anderen Kantonen, welche im Kanton Bern untergebracht wurden.

Tage zivilrechtlich untergebrachten Jugendlichen fünf, wobei der Median bei acht liegt und der längste Aufenthalt 164 Tage dauerte.

Zu beachten ist, dass eine jugendliche Person (Ü16) im Jahr 2023 mit 164 Tagen einen überdurchschnittlich langen Aufenthalt im Regionalgefängnis Thun hatte. Der Median von 11 bei den Unterbringungen in Thun relativiert diese Verzerrung der Werte ein wenig. Ohne diesen Sonderfall wäre der Durchschnitt der Unterbringungstage bei der Altersgruppe Ü16 im Regionalgefängnis Thun im Jahr 2023 bei 13 und der Median bei 8.

4. *Wie viele Minderjährige wurden 2022/2023 in einem Jugendgefängnis oder einer geschlossenen Einrichtung (ohne geschlossene Psychiatrie) platziert, obwohl sie gemäss Einschätzung von Fachpersonen einen stationären psychiatrischen Aufenthalt benötigt hätten?*

5. *Wie viele Minderjährige wurden 2022/2023 in einer offenen pädagogischen Einrichtung platziert, obwohl sie gemäss Einschätzung von Fachpersonen einen stationären psychiatrischen Aufenthalt benötigt hätten?*

Zu beiden Fragestellungen liegen keine Daten zur Zahl der betroffenen Personen vor, da diese so nicht erhoben werden.

Hilfesuchende Kinder und Jugendliche erhalten bei gegebener Spitalbedürftigkeit grundsätzlich immer ein Behandlungsangebot. In der Regelversorgung ist ein stationärer Aufenthalt aber stets mit Wartezeiten verbunden. Seit 2019 hat die Wartezeit für eine stationäre Behandlung in der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (UPD) deutlich zugenommen. Durch den Ausbau von spezialisierten Angeboten wie AT_HOME (stationsäquivalent aufsuchend) und dem Zentrum für Suizidprävention kann seit Herbst 2023 eine leichte Abnahme der Wartefrist beobachtet werden. Sie beträgt allerdings noch immer mehrere Monate bei akut kranken Kindern und Jugendlichen.

Davon ausgenommen sind kinder- und jugendpsychiatrische Notfälle, welche unmittelbar im Notfallzentrum (NZKJP) aufgenommen werden. Das NZKJP ist die einzige geschlossene Abteilung der UPD für Kinder und Jugendliche. Ausserhalb des NZKJP beruht eine stationäre Regelbehandlung immer auf Freiwilligkeit. Ist diese nicht gegeben, können die UPD die Patientinnen und Patienten unabhängig von der Belegung trotz Angebot nicht behandeln und sie bleiben – entgegen der psychiatrischen Einschätzung, dass eine Behandlungsindikation besteht – in einer (geschlossenen) pädagogischen Einrichtung oder in der Familie. Die Anzahl der betroffenen Fälle bewegt sich nach Schätzungen der UPD pro Jahr im zweistelligen Bereich (zirka 20-40 Personen). Meistens handelt es sich dabei um «Drehtürpatientinnen und -patienten», welche im Rahmen einer Notfallbehandlung wiederholt beim NZKJP vorstellig werden.

6. *Gibt es (interkantonale) runde Tische, wo Fachpersonen von den betroffenen Angeboten gemeinsam Lücken identifizieren, Angebote planen und der fachliche Austausch gefördert wird?*

Zweimal pro Jahr treffen sich Verantwortliche von Jugendvollzugsinstitutionen der Deutschschweizer Kantone zu einem Fachaustausch. An diesen Sitzungen werden jeweils auch die Herausforderungen bei zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen besprochen. Im Januar 2024 fand zudem eine Austauschsitzung mit Vertretern der Geschäftsleitung KESB Kanton Bern, des Jugendheims Lory, der Viktoria-Stiftung und dem Regionalgefängnis Thun zur Thematik der Unterbringung von zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen im Regionalgefängnis Thun statt.

Was die Kinder- und Jugendhilfe anbelangt, existiert im engeren Sinne keine Koordination der Angebote zwischen den Kantonen. In gewissen Bereichen, z. B. bei geschlossenen Plätzen für junge Frauen, übernimmt das Bundesamt für Justiz (BJ) eine koordinierende Funktion.

Es bestehen zudem weitere interkantonale Austauschgefässe. In Bezug auf die hier gestellten Fragen sind die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zu erwähnen. Die beiden Konferenzen haben 2020 die «Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung» veröffentlicht, welche für die Kantone und die Leistungserbringenden eine wichtige Orientierung bieten und bei welchen der Kanton Bern aktiv bei der Erarbeitung involviert war.

Weiter treffen sich die kantonalen Vertretenden der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) regelmässig, unter anderem zum Informationsaustausch bezüglich neuer Angebote, Revisionen, Praxisanpassungen oder Versorgungsengpässen. Dies dient dem interkantonalen Überblick und liefert wichtige Informationen für die Versorgung im eigenen Kanton und fördert den fachlichen Austausch.

7. *Welcher Handlungsbedarf ist dem Kanton bisher bekannt?*

8. *In Anbetracht der angespannten Lage (Mangel an (geeigneten) Plätzen, Fachkräftemangel): Plant der Kanton im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe Massnahmen zu ergreifen?*

Die Versorgungslage in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist sowohl bei den ambulanten als auch den stationären Angeboten äusserst angespannt. Für hochgradig belastete Jugendliche mit fehlender Behandlungsmotivation liegt ausserdem eine deutliche Versorgungslücke vor, welche zu erhöhten Zahlen von Notfallkontakten und damit oftmals zu wiederholten Ein- und Austritten in die Klinik (sog. «Drehtüreffekt») führt. Die UPD und das KJA arbeiten intensiv an einem Projekt zum Aufbau einer neuen Einheit für solche hochbelasteten Jugendlichen (sog. Zentrum für intensivierte Risikobehandlung; ZIR). Angestrebt wird der Aufbau einer Station, welche pädagogische und therapeutische Leistungen umfasst sowie eine enge Zusammenarbeit mit dem externen System vorsieht. Die Umsetzung ist frühestens im Jahr 2026 möglich und aufgrund der angespannten finanziellen Lage der UPD möglicherweise gefährdet. Bereits erfolgt ist eine Klärung der Transferprozesse an der Nahtstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Für die Übergänge zwischen Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe und dem NZKJP wurde ein standardisiertes Vorgehen definiert und in Transferprozessen beschrieben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Kanton Bern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe über ein gut ausgebautes und differenziertes Angebot an stationären Förder- und Schutzleistungen verfügt. In verschiedener Hinsicht wurde allerdings der Bedarf an einer Weiterentwicklung erkannt und in gewissen Bereichen ist die Auslastung sehr hoch respektive das Angebot tendenziell (zu) knapp. Entsprechend hat das KJA verschiedene Entwicklungen gefördert und initiiert, um die Voraussetzungen für eine tragfähige stationäre Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern. Unter anderem wurde mit Einführung des Kinderförder- und Schutzgesetz (KFSG) per 1. Januar 2022 die Leistung «Intensive Begleitung in der stationären Unterbringung» in den kantonalen Leistungskatalog aufgenommen. Diese Leistung richtet sich an Kinder und Jugendliche, die sich in ausserordentlich schwierigen Lebenslagen befinden, namentlich bereits verschiedene Krisensituationen und Abbrüche in sozialpädagogischen Einrichtungen oder Pflegefamilien erlebt haben und auf deren spezifischen, komplexen und individuellen Betreuungs- und Bildungsbedarf in der bisherigen stationären Unter-

bringung ungenügend eingegangen werden konnte. Die Leistung „Intensive Begleitung“ umfasst auch das Case Management (Koordination und Kooperation von Versorgungssystemen, welche auf die vielschichtigen, individuellen Bedürfnisse ausgerichtet sind).

Im KJA laufen zudem vertiefte Abklärungen, wie und in welchem Umfang ein bedarfsgerechter Ausbau des Angebots angegangen werden kann. Aufgrund der demografischen Entwicklung und der Ausweitung des Leistungsanspruchs bis zum Alter von 25 Jahren durch die Einführung des KFSG wird sich die Situation in den kommenden Jahren eher verschärfen. Abklärungen sind auch hinsichtlich zusätzlicher Notfallplätze für die kurzfristige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nötig. Zudem sind für die Zielgruppe der hochbelasteten Kinder und Jugendlichen teilweise individuelle Lösungen notwendig. Der Aufbau solcher Settings wird durch den Fachkräftemangel jedoch erschwert.

Die angespannte Versorgungslage zeigt sich auch bei der psychosozialen Grundversorgung. Dabei ist bekannt, dass entsprechende Beratungs- und Therapieangebote wie beispielsweise die Erziehungsberatung Kanton Bern präventiv wirksam sein und die Nachfrage nach stationären Angeboten nachhaltig reduzieren können.

9. *Wie viele zusätzliche Plätze müssten geschaffen werden, damit eine (Notfall-)Platzierung gewährleistet werden kann?*

Hierzu können keine gesicherten Aussagen gemacht werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	266-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.356
Eingereicht am:	07.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/in) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	537/2024 vom 29. Mai 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Antennen differenziert regeln, Amateurfunk nicht behindern

Verschiedene Gemeinden im Kanton Bern kennen Regelungen zu Antennen in ihren Baureglementen. Auch das Musterbaureglement des Kantons enthält den Artikel 417 zu Antennenanlagen. Diese Regelungen befassen sich vor allem mit Mobilfunkantennen, was verständlich ist, da bei diesen wegen ihrer Erscheinungswirkung und ihren weiteren Auswirkungen auf Raum und Umwelt ein erheblicher Regelungsbedarf besteht. Es macht Sinn, Mobilfunkantennen möglichst in Arbeitszonen zu bauen und sie in Wohnzonen grundsätzlich zu verbieten.

Problematisch an den heutigen Regelungen ist, dass sie auch für Amateurfunkantennen gelten. Amateurfunkantennen sind einfache Draht- und Stabantennen oder Antennen auf leichten Masten mit einem ähnlichen Erscheinungsbild wie Fahnenmasten. Die Sendedauer dieser Antennen ist meist gering, und die potentielle Strahlenbelastung ist um Grössenordnungen tiefer als bei Mobilfunkantennen.

Die heutigen Regelungen führen zu einem faktischen Verbot von Amateurfunkantennen in Wohnzonen, obwohl dies von den entsprechenden Gemeinden wohl nicht beabsichtigt ist. Ein Präzedenzfall dafür ereignete sich in der Gemeinde Münsingen (Verwaltungsgerichtsentscheid vom 20.01.2016 zum Fall Nr. 100 2015 98). Zudem schränken die Regelungen Grundrechte wie die Meinungs- und Informationsfreiheit gemäss Artikel 16 der Bundesverfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein.

Das nationale Parlament hat dieses Problem erkannt und im revidierten Fernmeldegesetz vom 1. Januar 2021 einen neuen Artikel 37a zum Amateurfunk verankert (Geschäft Nr. 17.058). Dieser lautet wie folgt:

12|00|D|v02

Art. 37a Amateurfunk

[1] Die Behörden können für einfache Draht- und Stabantennen sowie für Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren vorsehen.

[2] Der Unterhalt oder der Ersatz einer Antenne durch eine ähnlich grosse Antenne ist nicht bewilligungspflichtig.

Diese Interpellation möchte in Erfahrung bringen, wie der Regierungsrat die Situation einschätzt und inwiefern er bereit ist, eine kantonale Lösung zu prüfen. Diese könnte eine sinnvolle, effiziente und pragmatische Lösung für die «kleine» Frage der Amateurantennen sein (ähnlich z. B. Parabolspiegeln oder Fahnenmasten) und einen kommunalen Flickenteppich verhindern, der zu unbeabsichtigten Verboten führt.

Zum Amateurfunk:

Amateurfunk ist ein international geregelter, grenzüberschreitender Funkdienst der International Telecommunication Union ITU. Der Amateurfunkdienst dient der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung und Versuchen auf dem Gebiet der drahtlosen Kommunikation. Insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung von Jugendlichen in den MINT-Fächern bildet Amateurfunk eine wertvolle praktische Ergänzung zu den theoretischen, technischen Kenntnissen, die auch für das spätere Berufsleben wichtig und nützlich sein können.

Funkamateurinnen und Funkamateure haben beim BAKOM eine anspruchsvolle Fähigkeitsprüfung abzulegen, bevor sie eine Sendeerlaubnis erhalten, ähnlich einer Jagdprüfung oder einer Segelflug-Prüfung. Sie sind also in der Lage, verantwortungsvoll mit dieser Technik umzugehen. Die Funkamateure bauen häufig ihre Antennen selbst. Sie können im einfachsten Fall aus einem langen dünnen Draht zum nächsten Baum, und/oder aus einem einfachen metallischen Stab ähnlich eines Fahnenmastes bestehen.

Amateurfunk spielt zudem eine entscheidende Rolle als «letzte Kommunikationsreserve» in ausserordentlichen Lagen wie Naturkatastrophen, flächendeckendem Stromausfall usw. (sog. Notfunk). Funkamateure sind quasi die «Samariter» der drahtlosen Übertragungstechnik. Die Schweizer Funkamateure waren auch aktiv an den Sicherheitsverbundübungen des Bundes SVU 14 und SVU 19 mitbeteiligt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Bedeutung hat der Amateurfunk aus Sicht des Regierungsrates?
2. Welche Stellen der kantonalen Verwaltung sind für Belange im Zusammenhang mit Amateurfunk zuständig?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine Lösung auf kantonaler Ebene für die geschilderte Problematik zu prüfen?
4. Wenn nein: Welche Lösung schlägt der Regierungsrat vor, und mit welchen Massnahmen möchte er ihr zum Durchbruch verhelfen?

Antwort des Regierungsrates

1. *Welche Bedeutung hat der Amateurfunk aus Sicht des Regierungsrates?*

   In der Schweiz gibt es gemäss den Angaben auf der Homepage des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) rund 5000 Amateurfunkerinnen und Amateurfunker. Ihre Funkanlagen stehen meistens in Privatwohnungen. Es ist jedoch auch möglich, sie von einem Auto, Schiff oder Flugzeug aus zu betreiben. Für den Amateurfunk stehen zahlreiche Frequenzen zwischen Langwelle und Mikrowelle zur Verfügung.

   Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, wie viele Amateurfunkerinnen und Amateurfunker es im Kanton Bern gibt. Diese betreiben den Amateurfunk als Hobby und kommunizieren per Funk miteinander. Im Kanton Bern gibt es verschiedene Amateurfunkvereine und -gruppen, die regelmässige Treffen, Funkaktivitäten und Schulungen organisieren.

   Für die Ausübung des Amateurfunks braucht es eine technische und betriebliche Ausbildung. Diese vermitteln verschiedene Amateurfunkvereine und -gruppen in Kursen. Das Ziel der Kurse ist das erfolgreiche Bestehen der Prüfung und der Erlangung des Fähigkeitsausweises. In der Schweiz prüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM die Bewerberinnen und Bewerber für eine Amateurfunk-Konzession in technischen und betrieblichen Fächern.

   Aus Sicht des Regierungsrates handelt es sich beim Amateurfunk in erster Linie um eine Freizeitbeschäftigung, der Amateurfunk hat keinen gesetzlichen Auftrag, als «letzte Kommunikationsreserve» in ausserordentlichen Lagen zu dienen. Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Strommangellage, der die Wirtschaft nicht selbst begegnen kann, kann der Bundesrat gemäss Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531) zeitlich begrenzte Interventionsmassnahmen zur Bewirtschaftung der Stromversorgung treffen. In der Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk, zu welcher vom 21. Februar bis am 21. Juni 2024 eine Vernehmlassung durchgeführt wird, finden sich weitere Ausführungsbestimmungen dazu. Im Falle einer schweren Strommangellage in der Schweiz wird die Stromversorgung durch die Bewirtschaftungsmassnahmen Kontingentierung, Sofortkontingentierung und Netzabschaltungen eingeschränkt. Die Verbrauchsstätten, die der Aufrechterhaltung des Festnetzes und des Mobilfunks dienen, werden davon ausgenommen. Die Verordnung legt fest, welche branchenspezifischen Massnahmen die Mobilfunkkonzessionärinnen und -konzessionäre im Falle einer Strommangellage im Mobilfunk durchführen. Dem Amateurfunk kommt dabei keine Rolle zu.

2. *Welche Stellen der kantonalen Verwaltung sind für Belange im Zusammenhang mit Amateurfunk zuständig?*

   Für die Erteilung der Baubewilligung für eine Amateurfunkanlage ist die Gemeinde zuständig.

   Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) überprüft im Rahmen von Baubewilligungsverfahren, ob die Umweltvorschriften zur Begrenzung von nichtionisierender Strahlung eingehalten werden. Das AUE ermittelt die Immissionen nach der Inbetriebnahme der Anlagen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Immissionsgrenzwerte nach Anhang 2 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710) überschritten sind. Es führt dazu Messungen oder Berechnungen durch, lässt solche durchführen oder stützt sich auf die Ermittlungen Dritter. Für die Verfahrensführung und

-koordination sind die Baubewilligungsbehörden bzw. die Baupolizeibehörden (Klagefälle) zuständig.

Befindet sich eine Amateurfunkanlage ausserhalb der Bauzone, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Bewilligung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Bauen, nach Artikel 24 RPG erforderlich.

Werden Amateurfunkanlagen im Baureglement der Gemeinde geregelt, ist das AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung, für die Vorprüfung und Genehmigung der Regelung in der baurechtlichen Grundordnung zuständig.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, eine Lösung auf kantonaler Ebene für die geschilderte Problematik zu prüfen?*

Die bestehenden rechtlichen Grundlagen führen nicht zu einem Verbot von Amateurfunkanlagen in der Wohnzone. Das Musterbaureglement des AGR ist eine Arbeitshilfe für die Gemeinden. Beim Artikel 417 Antennenanlagen des Musterbaureglements handelt es sich lediglich um eine Empfehlung, die Regelung ist nicht verbindlich für die Gemeinden. Die Gemeinden können autonom, unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben, entscheiden, ob und wie sie die Amateurfunkanlagen in ihrer Gemeinde regeln wollen. Eine Regelung im Baureglement kann dazu dienen, dem Wildwuchs beim Bau von Antennen Einhalt zu gebieten. Selbst wenn eine Gemeinde Amateurfunkanlagen in der Wohnzone ausschliesst, kann die Amateurfunkanlage in einer anderen Zone und auch ausserhalb des privaten Gebäudes betrieben werden.

Amateurfunkanlagen sind gemäss geltendem Recht baubewilligungspflichtig. Unter gewissen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, die Amateurfunkanlage mittels einer kleinen Baubewilligung ohne Publikation gemäss Artikel 27 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) zu bewilligen.

Der bernische Gesetzgeber hat bisher nicht von der Möglichkeit nach Artikel 37a Absatz 1 FMG Gebrauch gemacht («Die Behörden können für einfache Draht- und Stabantennen sowie für Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vorsehen»). Es ist kein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vorgesehen. Daran will der Regierungsrat festhalten. Amateurfunkanlagen werden häufig in Wohngebieten errichtet. Die Abstände der Antennen zu umliegenden Wohnungen sind oft gering. Eine Amateurfunkanlage kann deshalb in der näheren Umgebung wesentlich zur Belastung durch hochfrequente Strahlung beitragen. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren wird durch die Einreichung einer Emissionserklärung für Amateurfunkstationen die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes (IGW) überprüft. Die Einhaltung des IGW schützt vor negativen Gesundheitsauswirkungen und muss daher an allen Orten eingehalten werden, an denen Menschen sich auch nur kurzfristig aufhalten. Ausserdem können auch einfache Stabantennen beträchtliche Höhen von über 10 m erreichen.
Es ist daher wichtig, dass solche Anlagen vor dem Erstellen publiziert und öffentlich aufgelegt werden, sodass sich die Nachbarinnen und Nachbarn, die durch die Strahlung und allenfalls auch durch das Erscheinungsbild der Antenne betroffen sind, frühzeitig informieren und allenfalls ein Rechtsmittel ergreifen können.
Wenn im Einzelfall aufgrund der räumlichen Situation nur Nachbarinnen und Nachbarn betroffen sind, und wenn diese ihr Einverständnis abgeben, können einfache Stab- und Drahtantennen bereits nach geltendem Recht mit einer kleinen Baubewilligung nach Artikel 27 BewD bewilligt werden.

Der Regierungsrat sieht daher keinen Bedarf, eine Lösung auf kantonaler Ebene zu prüfen.

4. *Wenn nein: Welche Lösung schlägt der Regierungsrat vor, und mit welchen Massnahmen möchte er ihr zum Durchbruch verhelfen?*

   Der in der Interpellation erwähnte Verwaltungsgerichtsentscheid Münsingen war ein Einzelfall, dem Regierungsrat sind keine weiteren Probleme bekannt, die einer Lösung bedürften. Aufgrund des Einzelfalles ist es nicht angebracht, rechtliche Anpassungen vorzunehmen oder Massnahmen zu ergreifen. Die geschilderte Problematik ist gestützt auf geltendes Recht und Praxis im Bewilligungsverfahren oder im Planerlassverfahren lösbar.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	093-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.117
Eingereicht am:	15.04.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Quervain (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	823/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Was bedeutet das Urteil des EGMR zur Klage der Klimaseniorinnen für den Kanton Bern?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 9. April 2024 eine Klage der Klimaseniorinnen gutgeheissen. Im Urteil des Gerichts des Europarats wird unter anderem eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Menschenrechtskonvention festgestellt.

Artikel 8 hält das Recht auf effektiven Schutz durch den Staat vor den schädlichen Folgen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit, Wohlergehen und Lebensqualität fest. Die Schweiz wurde gemäss der Feststellung des Gerichts ihren diesbezüglichen Pflichten nicht gerecht; sie kommt insbesondere auch den Verpflichtungen nicht ausreichend nach, die sich aus dem 2017 ratifizierten und damit ins Schweizer Recht übernommenen Klimaabkommen von Paris ergeben. Das Urteil wird als wegweisend betrachtet. Obwohl es zunächst nur die Schweiz bindet, hat es auch eine Wirkung auf die 46 Mitgliedstaaten des Europarats. Diese werden sich künftig nach dem Urteil ausrichten.

Das Urteil zieht nach sich, dass die Schweiz ihre Klimamassnahmen überdenken und verstärken muss. Im Juni 2019 hat der Grosse Rat des Kantons Bern in einer «Erklärung zur Klimapolitik» den Willen bekundet, «das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegenzutreten». Weiter hat er angekündigt, bei den zu behandelnden Geschäften die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen und jene Geschäfte prioritär zu behandeln, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können. Mit der Annahme des Klimaschutzartikels der Kantonsverfassung haben sich auch die Stimmberechtigten des Kantons Bern klar dafür ausgesprochen, der Klimaerwärmung entschlossen entgegenzutreten: Der Kanton und die Gemeinden haben ausreichende Massnahmen zum Erreichen der Klimaneutralität bis 2050 zu treffen.

12|00|D|v02

Aufgrund der föderalistischen Struktur und Aufgabenteilung (auch im Bereich des Klimaschutzes) betrifft die Kritik des EGMR an der ungenügenden Klimapolitik nicht allein den Bund, sondern auch den Kanton Bern und seine Gemeinden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Wirkungen des Urteils des Europarats ein?
2. Welche Lehren zieht er daraus für den Kanton Bern und die Gemeinden?
3. Wie beeinflusst das Urteil des EGMR zeitlich und inhaltlich die Erarbeitung der Klimastrategie und des Aktionsplans Klima, die in den Regierungsrichtlinien 2023 bis 2026 angekündigt worden sind? Wann legt der Regierungsrat die Klimastrategie und den Aktionsplan vor?
4. Wird die Umsetzung parlamentarischer Aufträge (z. B. für einen Masterplan Klima und einen Green New Deal für den Kanton Bern) beschleunigt und allenfalls inhaltlich auf Anforderungen aus dem EGMR-Urteil ausgerichtet?
5. Werden in Planung befindliche Massnahmen, Grossratsgeschäfte und grosse Infrastrukturprojekte neu auf ihre Klimawirksamkeit überprüft?
6. Mit welchen Informationen stellt der Regierungsrat in seinen Anträgen an den Grossen Rat sicher, dass dieser sein Versprechen zur Priorisierung und Berücksichtigung des Klimaschutzes einhalten kann?
7. Unternimmt der Kanton Bern aus Sicht des Regierungsrats genug, um die Bevölkerung wirksam vor den Auswirkungen der Klimaerhitzung auf das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Lebensqualität zu schützen?
8. In welchen Bereichen sieht der Regierungsrat Möglichkeiten für eine Verbesserung und Beschleunigung bestehender Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen?
9. Setzt sich der Regierungsrat nach dem Urteil des EGMR in interkantonalen Gremien wie auch gegenüber dem Bund für klare Konsequenzen für mehr Klimaschutz ein?

Begründung der Dringlichkeit: Das EGMR-Urteil hat – wie in letzter Zeit kaum ein anderes Urteil – in der Bevölkerung riesige Beachtung gefunden, öffentliche Debatten ausgelöst und grosse Fragen nach den Konsequenzen aufgeworfen. Angesichts des dringlichen Handlungsbedarfs im Klimaschutz und der bereits laufenden Bemühungen ist es ratsam, die Konsequenzen für den Kanton Bern rasch aufzuzeigen und Klarheit über die Haltung der Regierung zu schaffen.

Antwort des Regierungsrates

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Wirkungen des Urteils des Europarats ein?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 9. April 2024 eine Klage des Vereins Klimaseniorinnen gegen die Schweiz (teilweise) gutgeheissen. Dabei hat der EGMR festgehalten, dass die Schweiz ihre Pflicht, Massnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen, ungenügend wahrgenommen und dadurch gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen hat.

Die EMRK und die Urteile des EGMR sind auch für den Kanton Bern verbindlich (vgl. Art. 5 Abs. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung). Welche konkreten Handlungsvorgaben

vorliegend daraus abgeleitet werden können, ist allerdings unklar. So lässt das Urteil – welches sich zunächst an den Bundesgesetzgeber richten dürfte – offen, welche Klimaschutzmassnahmen zu ergreifen sind.

Auf Bundesebene haben der Stände- und der Nationalrat am 5. bzw. am 12. Juni 2024 je eine Erklärung zuhanden des Bundesrats verabschiedet. Darin vertreten sie die Ansicht, dass die Anforderungen des Urteils durch den Erlass des (voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden) Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) mittlerweile erfüllt sind. Der Bundesrat nimmt voraussichtlich im August dazu Stellung.

Der Regierungsrat wartet bei dieser Ausgangslage mit der Analyse der Wirkungen des Urteils und der Prüfung von allfälligen Massnahmen zu, bis die Auswirkungen auf Bundesebene klar sind. Bereits heute bekräftigt er aber seinen Willen, die Verpflichtungen zum Schutz des Klimas aus dem Bundes- und dem kantonalen Recht zu erfüllen und die nötigen Massnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele zu ergreifen.

2. *Welche Lehren zieht er daraus für den Kanton Bern und die Gemeinden?*

Unabhängig vom Gerichtsurteil des EGMR steht der Kanton zusammen mit den Gemeinden, auf Basis des kantonalen Verfassungsartikels 31a in der Pflicht, die gesteckten Ziele zu erreichen. Kanton und Gemeinden leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und stärken die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaveränderung. Dabei sind die zu ergreifenden Massnahmen insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten.

Auf Ebene Kanton erfolgt dies zum Beispiel mit der Umsetzung der Motion 265-2021 «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern» und der «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel».

In Übereinstimmung zu dem in der Sommersession 2024 vom Grossen Rat überwiesenen Postulat 179-2023 «Für ein Klimaprogramm mit Anreizen für Berner Gemeinden» richtet sich der Kanton mit seiner Förderung («Berner Klimaprogramm für Gemeinden») explizit an die Gemeinden und bietet Unterstützung bei der Erarbeitung und Verankerung von kommunalen Klimastrategien und Massnahmen auf Stufe der Gemeinden.

3. *Wie beeinflusst das Urteil des EGMR zeitlich und inhaltlich die Erarbeitung der Klimastrategie und des Aktionsplans Klima, die in den Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 angekündigt worden sind? Wann legt der Regierungsrat die Klimastrategie und den Aktionsplan vor?*

Die Arbeiten an der Klimastrategie und am Aktionsplan Klima sind in Gang und geniessen eine hohe Priorität. Ergebnisse sind per Ende 2025 zu erwarten. Diese Arbeiten laufen unter dem Dach der Motion 265-2021 «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern». Der Grosse Rat hat hier in der Frühlingssession 2024 aufgrund des Personalmangels im Amt für Umwelt und Energie (AUE) eine Fristerstreckung gewährt und ist sich bewusst, dass ein entsprechender Aktionsplan Klimaschutz (unter Vorbehalt zusätzlicher Personalressourcen) erst Ende 2025 erwartet werden kann. Im Bereich Klimaanpassung sind die Arbeiten etwas weiter vorangeschritten (vgl. die Antwort zu Frage 7).

4. *Wird die Umsetzung parlamentarischer Aufträge (z. B. für einen Masterplan Klima und einen Green New Deal für den Kanton Bern) beschleunigt und allenfalls inhaltlich auf Anforderungen aus dem EGMR-Urteil ausgerichtet?*

   Die Arbeiten im Rahmen des «Green New Deals» inklusive dem «Masterplan Klima» laufen unabhängig vom Urteil des EGMR weiter und werden mit hoher Priorität bearbeitet (vgl. die Antwort zu Frage 3).

5. *Werden in Planung befindliche Massnahmen, Grossratsgeschäfte und grosse Infrastrukturprojekte neu auf ihre Klimawirksamkeit überprüft?*

   Ein Instrument für die Beurteilung der Auswirkungen von Grossratsgeschäften auf das Klima (Schutz und Anpassung) ist in Erarbeitung und wird Ende 2024 vorliegen.

   Diese Arbeiten wurden durch die Motion 231-2019 «In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen (Klimafolgenabschätzung)» ausgelöst, die am 03. Juni 2020 als Postulat überwiesen wurde. Das Instrument wird dem Grossen Rat ermöglichen, alle Erlasse und die Kreditgeschäfte in seiner Kompetenz auf ihre Relevanz für das Klima zu prüfen, die Auswirkungen auf Klimaschutz und -anpassung einzuschätzen und klimarelevante Geschäfte zu priorisieren.

6. *Mit welchen Informationen stellt der Regierungsrat in seinen Anträgen an den Grossen Rat sicher, dass dieser sein Versprechen zur Priorisierung und Berücksichtigung des Klimaschutzes einhalten kann?*

   Der Kanton hat mit dem Aufbau der Energie- und Klimadatenplattform des Kantons Bern (EKDP Bern) das Werkzeug zur Verfügung, um ein Monitoring über alle relevanten Sektoren betreffend Emissionsreduktion und Zielerreichung zu erstellen. Diese Daten werden zweijährlich aktualisiert und erlauben es, die Fortschritte auf dem Weg zu «Netto-Null 2050» zu überprüfen. Dieser Monitoring-Prozess wird als wichtiger Baustein in die Arbeiten des Green New Deals einfliessen. Basierend darauf lassen sich Massnahmen planen, evaluieren und priorisieren.

   Zudem werden beispielsweise im Rahmen der Berichterstattung zur kantonalen Energiestrategie, die Ziele im Bereich Energie auf Kompatibilität mit der übergeordneten Zielsetzung «Netto-Null 2050» überprüft. Wo notwendig werden die Ziele und Massnahmen dahingehend angepasst, damit das übergeordnete Ziel erreicht werden kann.

7. *Unternimmt der Kanton Bern aus Sicht des Regierungsrats genug, um die Bevölkerung wirksam vor den Auswirkungen der Klimaerhitzung auf das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Lebensqualität zu schützen?*

   Die Erarbeitung einer kantonalen Rahmenstrategie Anpassung an den Klimawandel (RAK) erfolgt unter dem Dach der Motion 121-2017 «Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum» (Ziffer 1: Annahme als Postulat: Erarbeiten einer kantonalen Anpassungsstrategie Klimawandel). Die RAK wird Anpassungsmassnahmen in verschiedenen Sektoren enthalten, die auch den Schutz der Bevölkerung betreffen (z. B. Gesundheit, Naturgefahren, Raumplanung). Zudem unterstützt der Kanton Bern mit dem «Berner Klimaprogramm für Gemeinden» die Gemeinden u. a. bei der Erarbeitung von kommunalen Klimastrategien (Schutz und Anpassung), die ebenfalls Anpassungsmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung in verschiedenen Sektoren enthalten sollten. Deshalb ist der Regierungsrat der

Meinung, dass sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden in naher Zukunft gut aufgestellt sein werden, um in ihren Kompetenzbereichen die Bevölkerung vor den Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.

8. *In welchen Bereichen sieht der Regierungsrat Möglichkeiten für eine Verbesserung und Beschleunigung bestehender Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen?*

Die Arbeiten zu Klimaschutz und Klimaanpassung laufen unter dem Dach des «Green New Deal» in teils separaten «Gefässen» mit hoher Priorität zur Erfüllung des Verfassungsauftrages (Art. 31a KV). Im Themenkreis «Klimaanpassung» wird aktuell die «Rahmenstrategie Anpassung an den Klimawandel (RAK)» und die «Wasserstrategie» mit Massnahmenplan erarbeitet. Die Arbeiten der RAK sind schon weit fortgeschritten. Erste Resultate liegen als Entwurf intern vor und Mitte Juni hat der Regierungsrat den neuen «Hitzeaktionsplan» zum Schutz der Bevölkerung veröffentlicht[1]. Im Bereich «Klimaschutz» wird mit der aktuellen Umsetzungsplanung zur Energiestrategie und der Aktualisierung des Massnahmenplans Luft bereits ein grosser Teil abgedeckt.

Eine Beschleunigung der laufenden Arbeiten ist unter den gegebenen finanziellen und personellen Ressourcen nicht zu erwarten. Neben den für die Emissionsminderung zu erarbeitenden sektoralen Zwischenzielsetzungen wird es die grosse Herausforderung sein, diese mit griffigen, mehrheitsfähigen Massnahmen zu untermauern.

9. *Setzt sich der Regierungsrat nach dem Urteil des EGMR in interkantonalen Gremien wie auch gegenüber dem Bund für klare Konsequenzen für mehr Klimaschutz ein?*

Basierend auf dem kantonalen Verfassungsartikel (Art. 31a KV) und unabhängig vom Urteil des EGMR setzt sich der Regierungsrat für den Klimaschutz ein. Dabei ist der Kanton Bern beispielsweise als assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz in die «Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz» eingebunden und engagiert sich in diesem Rahmen für eine klare und ambitionierte Klimapolitik.

Zudem ist der Kanton Bern auf Regierungs- und Verwaltungsebene in diversen Gremien aktiv in den Dialog mit Bund und anderen Kantonen entlang der Themenfeldern Klimaanpassung, Klimaschutz, Energie und Luftreinhaltung.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsfoerderung-und-praevention/gesundheit-und-hitze.html

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	258-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.348
Eingereicht am:	06.12.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Riem (Iffwil, Die Mitte) Müller (Langenthal, SP) Aebi (Hellsau, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Schilt (Utzigen, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	517/2024 vom 22. Mai 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Waldschutz ist primär Jungwuchsschutz

Die zahlreichen unverzichtbaren Waldfunktionen (Ökosystemleistung, Holzproduktion, Trinkwassersicherheit, Klimaregulierung, Erhalt der Biodiversität, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Schutz vor Naturgefahren, Erholungsraum usw.) sind bekannt, und es braucht keine weiteren Begründungen, um dem Wald den bestmöglichen Schutz angedeihen zu lassen.

Durch den Klimawandel ist der Stellenwert des Waldes für unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden nochmals deutlich angestiegen (vgl. u. a. das NCCS-Schwerpunktthema «Waldfunktionen und Klimawandel»). Deshalb rechtfertigt es sich, die Anstrengungen zur optimalen Erhaltung und zur Verjüngung des Waldes zu verstärken.

Die sich verändernden klimatischen Bedingungen erfordern zusätzliche Anstrengungen, insbesondere zur Verjüngung unserer Wälder. Dies bedingt vor allem auch die Pflanzung von neuen, klimaresistenteren Baumarten. Die teilweise nicht (mehr) standortgerechten und wenig klimaresistenten Waldbäume (insbesondere die Weisstannen) müssen im Sinne der Adaptation an den Klimawandel sukzessive durch geeignetere Sorten ersetzt werden.

Diese neu anzupflanzenden, klimaresistenteren Sorten, wie auch der selbst nachwachsende Jungwuchs sollten möglichst gut vor dem Verbiss durch das Wild geschützt werden. Ein solcher Schutz ist teuer und darf nicht allein den Waldbesitzern zugemutet werden. Angesichts des sehr grossen Nutzens des Waldes für die Allgemeinheit ist es nötig und dringlich, für die Pflanzung und den Schutz klimaresistenterer Waldbäume wie auch zum Schutz des selbst nachwachsenden Jungwuchses finanzielle Anreize zu schaffen.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die vielfältigen und unverzichtbaren Waldfunktionen bestmöglich geschützt werden müssen und dass dies primär durch den optimalen Schutz des Jungwuchses geschieht?

2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass der selbst aufwachsende Jungwuchs im Wald für die nachhaltige Verjüngung sorgt und dass es zusätzlich neu anzupflanzende klimaresistentere Baumarten braucht, wobei beides vor dem zunehmenden Verbiss durch das Wild zu schützen ist?

3. Ist der Regierungsrat bereit, zum Schutz des Jungwuchses − selbstnachwachsend und bei anzupflanzenden, klimaresistenteren Baumarten − mit geeigneten Massnahmen darauf hinzuwirken, dass der Wildverbiss reduziert werden kann (primär durch die Reduktion der Schalenwildbestände auf ein waldverträgliches Mass und/oder wo dies nicht die gewünschte Wirkung erzielt, durch geeignete Schutzmassnahmen)?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die in der Interpellation vertretene Auffassung bezüglich der Bedeutung der Leistungen des Waldes, der Risiken des Klimawandels und der Notwendigkeit seiner Pflege und Verjüngung. Die zuständigen Ämter setzen sich deshalb intensiv mit der Weiterentwicklung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und den Herausforderungen des Klimawandels auseinander. Der Regierungsrat lässt zurzeit eine kantonale Rahmenstrategie zur Anpassung an den Klimawandel erarbeiten, die sich auch mit dem Wald und der kontinuierlichen Bereitstellung der nachgefragten Waldleistungen befasst.

Die waldbaulichen Massnahmen zur Anpassung der Wälder an ein trockeneres und wärmeres Klima erfordern eine leistungsfähige Waldwirtschaft, die in der Lage ist, die Waldpflege langfristig zu planen und mit spezialisierten Unternehmungen professionell umzusetzen. Dies sichert auch die Versorgung der Wirtschaft mit dem wertvollen Rohstoff Holz. Eine leistungsfähige Wald- und Holzwirtschaft ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Anpassung des Waldes an den Klimawandel und die Bewältigung von Extremereignissen. Sie sichert die notwendigen Fachkräfte, das Know-how und die weiteren Kapazitäten für die Waldpflege und die Holzverarbeitung.

Aktive Waldverjüngung ist das wirksamste Mittel, um Waldbestände mit gut durchmischten, standortgerechten und klimaangepassten Baumarten zu schaffen. Wo sich diese nicht von selbst einstellen, sind Ergänzungspflanzungen notwendig. Dabei kommen je nach Zielsetzung heimische oder alternative Baumarten (Gastbaumarten) in Frage. In siedlungsnahen Wäldern sind auch die Ansprüche der Bevölkerung an den Wald zu berücksichtigen. Das Verständnis, dass die Bewirtschaftung des Waldes wichtige Leistungen sichert und eine kontinuierliche Anpassung an den Klimawandel ermöglicht, ist zu fördern. Der Verzicht auf eine aktive Waldverjüngung kann bei Extremereignissen zu grösseren Schäden führen.

Wildtiere sind Teil des Ökosystems. Schalenwild (Reh, Hirsch, Gämse) ernährt sich auch von nachwachsenden Bäumen, was der Wald im Normalfall verkraftet. Ist der Wildeinfluss jedoch so hoch, dass standortgerechte und klimaangepasste Baumarten nicht mehr flächendeckend in ausreichender Zahl nachwachsen können, sind die Entwicklung des Waldes und seine Leistungen mittel- und langfristig gefährdet. Jagdliche Massnahmen, geeignete aktive oder passive Wildschadensverhütung sowie Massnahmen zur Beruhigung oder Aufwertung des Lebensraumes sind erforderlich, um wieder ein waldverträgliches Gleichgewicht herzustellen.

Die Anpflanzung klimaangepasster Baumarten, ihr Schutz und ihre Pflege sind mit erheblichen Kosten verbunden. Der Kanton Bern unterstützt daher seit Frühjahr 2023 die Waldwirtschaft mit dem Förderprogramm «Klimaangepasste Waldverjüngung» zur Begründung von standortgerechten und klimaangepassten Waldbeständen, wobei auch der Schutz und die weitere Pflege des Jungwaldes integriert sind.

1. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die vielfältigen und unverzichtbaren Waldfunktionen bestmöglich geschützt werden müssen und dass dies primär durch den optimalen Schutz des Jungwuchses geschieht?*

   Der Waldverjüngung kommt für die langfristige Sicherung der wichtigen Waldleistungen eine besondere Bedeutung zu. Das Heranwachsen von Jungbäumen und Jungbeständen ist Teil einer Waldentwicklung, die sich in langen Zyklen kontinuierlich fortsetzt. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist es wichtig, dass die Verjüngung aus mehreren standortgerechten und klimaangepassten Baumarten besteht. Damit sich daraus ein widerstandsfähiger und resilienter Wald entwickeln kann, benötigen bestimmte Baumarten einen entsprechenden Schutz und eine kontinuierliche Pflege.

2. *Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass der selbst aufwachsende Jungwuchs im Wald für die nachhaltige Verjüngung sorgt und dass es zusätzlich neu anzupflanzende klimaresistentere Baumarten braucht, wobei beides vor dem zunehmenden Verbiss durch das Wild zu schützen ist?*

   Die Schaffung vielfältiger, klimaangepasster Waldbestände kann je nach Situation durch Naturverjüngung oder Pflanzung erfolgen. Die Naturverjüngung bietet sowohl ökonomische als auch ökologische Vorteile. Wo vielfältige, klimaangepasste Waldbestände auf natürlichem Weg nicht möglich sind, sind Pflanzungen notwendig. Der Wildeinfluss kann das Aufkommen der Verjüngung regional gefährden oder für einzelne Baumarten sogar verunmöglichen, insbesondere in Gebieten, die im Wildschadensgutachten als «kritisch» oder «untragbar» eingestuft werden. Hier sind Wildschadenverhütungsmassnahmen zu ergreifen und zu unterstützen.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, zum Schutz des Jungwuchses − selbstnachwachsend und bei anzupflanzenden, klimaresistenteren Baumarten − mit geeigneten Massnahmen darauf hinzuwirken, dass der Wildverbiss reduziert werden kann (primär durch die Reduktion der Schalenwildbestände auf ein waldverträgliches Mass und/oder wo dies nicht die gewünschte Wirkung erzielt, durch geeignete Schutzmassnahmen)?*

   Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) bezweckt unter anderem «die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen» (Art. 1 Abs. 1 Bst c). Der Bund verpflichtet die Kantone, den Wildbestand so zu regeln, «dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden» (Art. 27 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)). Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sorgt dafür, dass jagdliche, forstliche und technische Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden ergriffen werden (Art. 13 Kantonales Waldgesetz, KWaG, BSG 921.11). In den Pauschalen des Förderprogramms «Klimaangepasste Waldverjüngung» sind daher beispielsweise aktive und passive Wildschadenverhütungsmassnahmen enthalten, die auch im Schutzwald unterstützt werden. In Gebieten, in denen durch das Wildschadensgut-

achten über einen längeren Zeitraum ein «untragbarer» Wildeinfluss festgestellt wurde, werden Wald-Wild-Konzepte erstellt. Durch eine optimale Abstimmung verschiedener Massnahmen, wie z. B. die Erfüllung einer angepassten Basisregulierung, die Aufwertung von Lebensräumen und der Einsatz von Wildschadensverhütungsmitteln sollen die notwendigen Verbesserungen erreicht werden. In Erfüllung überwiesener Motionen wird zudem eine Strategie Lebensraum Wald-Wild mit verbindlichen Zielen, Massnahmen und Messkriterien zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Wald und Schalenwildbeständen erarbeitet.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	001-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.5
Eingereicht am:	23.01.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	689/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Barrierefreie Haltestellen: Wie sieht der Umsetzungsplan im Kanton Bern aus?

Seit dem 1. Januar 2024 müssten gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und nach einer Übergangsfrist von 20 Jahren alle Haltestellen des öffentlichen Verkehrs barrierefrei sein. Das sind sie aber nicht. Deshalb haben die Transportunternehmen für Menschen mit Behinderung, die die Haltestellen nicht nutzen können, einen Shuttle-Service eingerichtet. Behindertentransportdienste übernehmen die Fahrt von und zu nichtbarrierefreien Haltestellen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Bushaltestellen sind im Kanton Bern noch nicht barrierefrei?
2. Wie viele nichtbarrierefreie Bushaltestellen liegen an Kantonsstrassen?
3. Wie viele nichtbarrierefreie Bushaltestellen liegen an Gemeindestrassen?
4. Was unternimmt der Kanton, damit Bushaltestellen an Kantonsstrassen barrierefrei werden? Wie sieht der Umsetzungsplan aus?
5. Was unternimmt der Kanton, damit Bushaltestellen an Gemeindestrassen barrierefrei werden? Wie sieht der Umsetzungsplan aus?
6. Was unternimmt der Kanton, damit Bahnhöfe und Zughaltestellen barrierefrei werden? Wie sieht der Umsetzungsplan aus?
7. Wer zahlt die Shuttle-Fahrten mit den Behindertentransportdiensten von und zu nichtbarrierefreien Haltestellen?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist ein gut ausgebauter öffentlicher Verkehr sehr wichtig. Dieser soll der gesamten Bevölkerung möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Für den Regierungsrat ist daher auch die barrierefreie Gestaltung von Haltestellen ein wesentliches Anliegen. Entsprechend hat der Kanton Bern in den vergangenen Jahren namhafte Mittel in die behindertengerechte Sanierung von öV-Haltestellen auf Kantonsstrassen investiert.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass bei der Umsetzung des BehiG bei Bushaltestellen die Beseitigung der Benachteiligung von mobilitätsbehinderten Reisenden dann nicht zwingend ist, wenn die Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist (Art. 11 BehiG). Dies ist dann der Fall, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht. Zur Ermittlung der Verhältnismässigkeit hat der Kanton Bern als einer der ersten Kantone bereits im Jahr 2017 eine Arbeitshilfe erarbeitet. Diese Arbeitshilfe wurde auch den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

1. *Wie viele Bushaltestellen sind im Kanton Bern noch nicht barrierefrei?*

   Für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen sind im Kanton Bern die Strasseneigentümer und Strasseneigentümerinnen verantwortlich. Dabei handelt es sich mehrheitlich um den Kanton und die Gemeinden.

   Im Kanton Bern befinden sich rund 2800 Bushaltestellen. Der Kanton verfügt über keinen Überblick über die noch nicht behindertengerecht gestalteten Haltestellen ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs, daher ist keine Aussage zur Anzahl der im Kanton noch nicht angepassten Bushaltestellen möglich.

2. *Wie viele nichtbarrierefreie Bushaltestellen liegen an Kantonsstrassen?*

   Auf Kantonsstrassen waren Ende 2023 2171 von total 2515 Haltekanten nicht behindertengerecht gestaltet (eine Bushaltestelle weist in der Regel zwei Haltekanten auf). Dabei handelt es sich zu einem beträchtlichen Teil um Haltestellen, die gemäss der kantonalen Arbeitshilfe nur dann behindertengerecht umgebaut werden, wenn dies im Rahmen von ohnehin geplanten Strassensanierungen mit geringem Aufwand möglich ist.

3. *Wie viele nichtbarrierefreie Bushaltestellen liegen an Gemeindestrassen?*

   Dazu kann der Regierungsrat keine Auskunft erteilen, die entsprechenden Zahlen sind dem Kanton nicht bekannt.

4. *Was unternimmt der Kanton, damit Bushaltestellen an Kantonsstrassen barrierefrei werden? Wie sieht der Umsetzungsplan aus?*

   Das Tiefbauamt hat in den letzten Jahren die meisten Haltestellen hindernisfrei ausgebaut, die gemäss der kantonalen Arbeitshilfe prioritär zu sanieren sind, und hat dafür bisher gesamthaft rund 12 Millionen Franken investiert. Im Rahmen anstehender Strassensanierungsprojekte werden in den nächsten Jahren zahlreiche weitere Bushaltestellen hindernisfrei ausgebaut. Entsprechende Mittel sind in der Finanzplanung des TBA eingestellt.

5. *Was unternimmt der Kanton, damit Bushaltestellen an Gemeindestrassen barrierefrei werden? Wie sieht der Umsetzungsplan aus?*

   Der Kanton verfügt gegenüber Gemeinden über keine Weisungsbefugnis bei der BehiG-konformen Sanierung von Bushaltestellen an Gemeindestrassen. Er stellt den Gemeinden jedoch ein entsprechendes Informationsangebot zu hindernisfreien Bushaltestellen auf der Webseite der BVD zur Verfügung.

6. *Was unternimmt der Kanton, damit Bahnhöfe und Zughaltestellen barrierefrei werden? Wie sieht der Umsetzungsplan aus?*

   Die Zuständigkeit der BehiG-konformen Gestaltung von Bahnhaltestellen liegt bei den Bahnunternehmen als Infrastrukturbesitzerinnen. Die Finanzierung erfolgt über den Bund. Der Kanton ist in regelmässigem Austausch mit den Bahnunternehmen und die konforme Gestaltung der Haltestellen wird seit Jahren explizit thematisiert. In vielen Fällen sind Einsprachen und Verzögerungen bei der Bewilligung der Grund dafür, dass Sanierungen nicht wie geplant per Ende 2023 abgeschlossen werden konnten. Bei den bernischen Bahnunternehmen sind die Sanierungen insgesamt jedoch weit fortgeschritten und das bisherige Vorgehen wird weitergeführt.

7. *Wer zahlt die Shuttle-Fahrten mit den Behindertentransportdiensten von und zu nichtbarrierefreien Haltestellen?*

   Ersatztransporte werden von den Transportunternehmungen dann durchgeführt, wenn das Ein- und Aussteigen auch mit Hilfe des Fahrpersonals nicht möglich ist. Die Ersatztransporte bezahlen die für die Infrastrukturen zuständigen Stellen, in der Regel also die jeweiligen Strasseneigentümer und Strasseneigentümerinnen oder das betroffene Bahninfrastrukturunternehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	032-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.52
Eingereicht am:	05.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/in) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	638/2024 vom 19. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Klimabelastung durch Baumaterialien insbesondere im Strassenbau verstärkt reduzieren: Was unternimmt der Kanton Bern?

Für den Bau der zwei Kilometer langen Umfahrung Wilderswil, den jüngsten grossen Strassenneubau im Kanton Bern, sind gemäss der Medienmitteilung zur Eröffnung im Sommer 2023 rund 12 500 Kubikmeter Beton, 9100 Tonnen Asphalt und 2500 Tonnen Armierungseisen verbraucht worden. Mit wie vielen CO_2-Emissionen dieser Materialeinsatz verbunden war, hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf eine Anfrage in der Herbstsession 2023 nicht beziffern können. Gemäss einer privat eingeholten Abschätzung[1] wurden allein durch die Verwendung dieser Materialien 7000 bis 13 000 Tonnen CO_2-Äquivalente freigesetzt. (Der Einfachheit halber wird nachfolgend nicht zwischen CO_2 und CO_2-Äquivalenten unterschieden).

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat an einer Fachtagung im Herbst 2021 die CO_2-Emissionen durch die Baustellen der Nationalstrassen auf rund 150 000 Tonnen pro Jahr beziffert. Gemäss einer Publikation von umverkehR[2] wird der Bau der Nationalstrassenprojekte, über die das Schweizer Volk noch im Jahr 2024 abstimmen muss, das Klima mit rund einer Million Tonnen CO_2 belasten. Allein die wichtigsten Baumaterialien, die gemäss Auflageakten für den 8-Spur-Ausbau der Grauholz-Autobahn benötigt werden, dürften gemäss einer weiteren privat eingeholten Abschätzung rund 10 000 Tonnen CO_2 verursachen.

Die Beispiele zeigen zweierlei: Es mangelt einerseits an präzisen Angaben der zuständigen Behörden zum Ausmass der Klimabelastung durch Strassenbau-Projekte, weshalb private Fachleute mit groben Abschätzungen in die Bresche springen müssen. Andrerseits machen die er-

[1] Abschätzung von Doka Ökobilanzen, basierend auf Projektangaben und Ökobilanzdaten KBOB 2022 des Bundes

[2] https://www.umverkehr.ch/sites/default/files/2023-12/Der%20Bau%20neuer%20Autobahnen%20verursacht%20hohe%20graue%20Emissionen.pdf

wähnten Grössenordnungen klar, dass der klimabelastende Materialeinsatz im Strassenbau beträchtlich ist und im Hinblick auf das möglichst rasch anzustrebende Netto-Null-Ziel ins Gewicht fällt.

Neben der Notwendigkeit, auf Strassenbauprojekte ganz zu verzichten, gibt es die Möglichkeit, Materialarten zu verwenden, die aufgrund ihrer Produktions- und Aufbereitungsverfahren vergleichsweise weniger CO_2 freisetzen und/oder gar die Speicherung von CO_2 ermöglichen. Neben der schon länger geforderten und praktizierten Verwendung von klassischen Recyclingbaustoffen (vgl. beispielsweise die Motion 246-2019 betr. Baustoffrecycling und Materialkreisläufe) sind spezifisch klimaschonendere Produkte und Verfahren in Entwicklung, bereits in Anwendung und auch schon erprobt. Als Beispiele erwähnt seien:

- zirkulärer Beton (als kreislauffähiger Baustoff mit hohem Recyclingbetonanteil und vergleichsweise tiefen CO_2-Emissionen)
- Niedertemperaturasphalt (mit mindestens 20 Prozent weniger CO_2-Emissionen im Mischwerk wegen des geringeren Energiebedarfs bei der Produktion)
- CO_2-Anreicherung von Recyclingbeton (mit permanenter Speicherung von CO_2 im Beton und folglich minimiertem CO_2-Fussabdruck)

Die erwähnten Beispiele sind alles vorteilhafte Alternativen zu konventionellen Baumaterialien, die von Berner Unternehmen angeboten werden. Andere Kantone nutzen und propagieren diese Möglichkeiten zum Teil bereits intensiv (so z. B. der Kanton Waadt den Niedertemperaturasphalt auf seinen Kantonsstrassen) oder setzen auf weitere Innovationen (so z. B. der Kanton Basel-Stadt auf CO_2-Speicherung mittels Pflanzenkohle im Asphalt). Der Klimaschutzartikel der Berner Kantonsverfassung gebietet, Massnahmen zum Klimaschutz unter anderem auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten und insbesondere auch Technologie- und Innovationsförderung zu betreiben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gross sind die CO_2-Emissionen schätzungsweise, die Strassenbauten im Kanton Bern jährlich und namentlich die aktuell grössten geplanten Bauprojekte auf Kantonsstrassen verursachen?

2. Wie und mit welchen Zwischenzielen gedenkt der Regierungsrat die Klimabelastung durch den Strassenbau im Kanton Bern zu vermindern?

3. Sind die zuständigen Verwaltungsstellen (insbesondere das Tiefbauamt) bereit, die erwähnten Alternativen zu herkömmlichen Baumaterialien (insbesondere Asphalt und Beton) im Strassenbau und -unterhalt verstärkt zu nutzen, insbesondere durch hohe Gewichtung von Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskriterien bei öffentlichen Ausschreibungen? Wenn ja, welche, in welchem Ausmass und durch welche Massnahmen?

4. Sind die zuständigen Verwaltungsstellen (insbesondere auch das Amt für Gebäude und Grundstücke) analog bereit, auch anderweitig im Tiefbau sowie im Hochbau vermehrt auf klimaschonendere Alternativen zu herkömmlichem Baumaterial mit grosser Klimabelastung zu setzen (namentlich auf zirkulären Beton mit oder auch ohne CO_2-Speicherung)?

5. Wie kommt der Kanton Bern im Bereich der klimabelastendsten Baumaterialien dem Verfassungsauftrag zur Stärkung der Volkswirtschaft insbesondere durch Technologie- und Innovationsförderung nach?

6. Ist der Regierungsrat bereit, bei grösseren (Strassen-)Bauprojekten künftig nicht bloss die geplanten bzw. definitiv verwendeten Materialmengen, sondern auch deren Klimabelastung auszuweisen?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist im kantonseigenen Tief- und Hochbau eine klimaschonende Bauweise wichtig. Er bekennt sich in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 zur Kreislaufwirtschaft und zur Förderung des Baustoffrecyclings. Die zuständigen Bauämter, Tiefbauamt (TBA) und Amt für Gebäude und Grundstücke (AGG), setzen in ihren Bauprojekten bereits heute alternative, klimaschonendere Baumaterialien ein und fördern deren Verwendung gezielt. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, dass kantonale Infrastrukturen nachhaltig gebaut sowie unterhalten werden und dadurch zur Umsetzung des Klimaartikels in der Verfassung beitragen. Dazu geeignete Technologien und Innovationen werden durch den Regierungsrat entsprechend gefördert.

Zudem weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Auswirkungen von (Bau-) Projekten auf das Klima künftig auch im Rahmen der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine höhere Relevanz haben werden. Dazu laufen im Moment Pilotprojekte innerhalb des Kantons (Arbeitstitel «NHB+») und auch schweizweit (z. B. Integration der Klimathematik in die UVP für das Nationalstrassenprojekt «Rheintunnel» bei Basel).

1. *Wie gross sind die CO_2-Emissionen schätzungsweise, die Strassenbauten im Kanton Bern jährlich und namentlich die aktuell grössten geplanten Bauprojekte auf Kantonsstrassen verursachen?*

   Zur Berechnung der CO_2-Emissionen der Strassenbauten und der grössten geplanten Bauprojekte besteht aktuell keine ausreichende Datengrundlage. Der Regierungsrat kann die Frage daher nicht beantworten.

2. *Wie und mit welchen Zwischenzielen gedenkt der Regierungsrat die Klimabelastung durch den Strassenbau im Kanton Bern zu vermindern?*

   Bau und Unterhalt des Kantonsstrassennetzes richten sich nach den Wirkungszielen des Strassengesetzes sowie den verkehrspolitischen Grundsätzen der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern. Die Klimabelastung durch den Strassenbau gedenkt der Regierungsrat mit verschiedensten Massnahmen zu reduzieren. So setzt das Tiefbauamt im Strassenbau bereits wo immer möglich Recyclingbaustoffe ein und fordert nachhaltige Materialbewirtschaftungskonzepte, welche die Baustellentransporte minimieren. Daneben finden aktuell Pilotversuche mit Niedertemperaturasphalt statt, welcher in der Herstellung einen deutlich geringeren CO_2-Ausstoss verursacht. Wo dies aufgrund der Anforderungen an die Statik und die Dauerhaftigkeit möglich ist, verwendet das Tiefbauamt auch Holz als Baumaterial, beispielsweise bei Velobrücken. Schliesslich wird im Bereich der Kunstbauten bei nicht tragenden Strukturen Recyclingbeton eingesetzt. Bei der Verwendung von Alternativen zu herkömmlichen Baumaterialien ist dem Tiefbauamt die Kreislauffähigkeit sowie eine spätere sortenreine Wiederverwendung wichtig. Auch wird der Fahrzeugpark des Tiefbauamts sukzessiv dekarbonisiert.

3. *Sind die zuständigen Verwaltungsstellen (insbesondere das Tiefbauamt) bereit, die erwähnten Alternativen zu herkömmlichen Baumaterialien (insbesondere Asphalt und Beton) im Strassenbau und -unterhalt verstärkt zu nutzen, insbesondere durch hohe Gewichtung von Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskriterien bei öffentlichen Ausschreibungen? Wenn ja, welche, in welchem Ausmass und durch welche Massnahmen?*

Ja, die zuständigen Verwaltungsstellen und insbesondere das Tiefbauamt nutzen Alternativen zu herkömmlichen Baumaterialien bereits intensiv und lassen entsprechende Anforderungen auch in die Ausschreibungen einfliessen. Dies erfolgt auf der Ebene der technischen Spezifikationen (z. B. Vorgabe der Verwendung von Recyclingasphalt oder -beton) und über Eignungs- und Zuschlagskriterien, indem beispielsweise Nachhaltigkeitskonzepte verlangt und bewertet werden. Das Augenmerk liegt auf einer langlebigen, nachhaltigen und unterhaltsarmen Materialisierung der Tiefbauten.

4. *Sind die zuständigen Verwaltungsstellen (insbesondere auch das Amt für Gebäude und Grundstücke) analog bereit, auch anderweitig im Tiefbau sowie im Hochbau vermehrt auf klimaschonendere Alternativen zu herkömmlichem Baumaterial mit grosser Klimabelastung zu setzen (namentlich auf zirkulären Beton mit oder auch ohne CO_2-Speicherung)?*

   Mit dem Projekt «Ersatzrohstoffe in der Kreislaufwirtschaft» in Zusammenarbeit mit der Wyss Academy werden Grundlagen für die Verwertung von Sekundärrohstoffen geschaffen. Das Projekt hat zum Ziel, die heute auf Deponien abgelagerten Stoffströme auf ihr Potential für Verwertung, Recycling und Up-Cycling zu untersuchen, um Materialkreisläufe nachhaltig zu schliessen.

   Ferner werden bereits in Bereichen des Tiefbaus vermehrt klimaschonende Alternativen zu herkömmlichen Baumaterialien eingesetzt. Im Wasserbau kommen beispielsweise vermehrt Uferstabilisierungen aus Holz (sogenannte Engineered Log Jams ELJ) zum Einsatz, welche gleichzeitig auch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere bieten.

   Im Hochbau werden kantonale Neubauten im Minergie-ECO-Standard erstellt, der den Einsatz von Recyclingbeton verlangt. Während zirkulärer Beton mit CO_2-Speicherung bisher noch nicht zum Einsatz kam, wird im Neubau des Forschungs- und Ausbildungszentrums Medizin BB07 auf dem Areal des Berner Inselspitals Hochofenzement zur Betonherstellung eingesetzt. Dadurch wird Primärenergie eingespart und es werden weniger CO_2-Emissionen verursacht.

   Der Regierungsrat weist an dieser Stelle darauf hin, dass sowohl bei der Verwendung von zirkulärem Beton mit CO_2-Speicherung als auch bei der Verwendung von Hochofenzement jeweils Mehrkosten anfallen können, die es in den jeweils betroffenen Kreditgeschäften zu berücksichtigen gilt.

5. *Wie kommt der Kanton Bern im Bereich der klimabelastendsten Baumaterialien dem Verfassungsauftrag zur Stärkung der Volkswirtschaft insbesondere durch Technologie- und Innovationsförderung nach?*

   Im Strassenbau sind Asphalt und Beton die Baumaterialien mit der grössten Klimaauswirkung. Der Einfluss des Kantons, den CO_2-Ausstoss bei der Produktion dieser Materialien zu reduzieren, ist begrenzt. Die Branche selber arbeitet jedoch intensiv an der Reduktion der Klimabelastung dieser Baustoffe. So ist es der Zement- und Betonindustrie bereits gelungen, den CO_2-Ausstoss bei der Herstellung ihrer Produkte erheblich zu reduzieren.

   Die kantonalen Fachämter setzen sich dafür ein, dass Ansätze der Kreislaufwirtschaft in die Beschaffungsrichtlinien aller drei Staatsebenen aufgenommen werden und ein entsprechender Informations- und Kompetenzaufbau in den Unternehmen stattfinden kann. Hierbei arbeiten die Fachämter eng mit den Branchenorganisationen zusammen. Das Amt für Wirtschaft fördert beispielsweise innovative Projekte (z. B. neuartige Materialien im Strassenbau) und hilft mit, Open Innovation Plattformen und zielgerichtete einzel- und überbetriebliche Coaching-Angebote zu entwickeln.

Konkret förderte die Standortförderung Kanton Bern in diesem Bereich bisher u. a. Projekte, bei denen Abbruchmaterial / Bauschutt aufbereitet und zugleich mit CO_2 angereichert wird, um beispielsweise schwer vermeidbare Restemissionen zu entfernen. Darüber hinaus förderte sie forschungsnahe Projekte, die den Einsatz von Baumaterialien (u.a. auch Beton) optimieren mit dem Ziel, durch eine veränderte Zusammensetzung und Geometrie der Baugrundstoffe das Verhältnis von Baumaterial und Stabilität zu optimieren und damit die Umweltbelastung zu minimieren. Ferner wurden Projekte zur Verwendung von biologisch nachwachsenden Rohstoffen (Holz) unterstützt, womit ebenfalls ein Beitrag zur Nachhaltigkeit im Bausektor geleistet wurde.

6. *Ist der Regierungsrat bereit, bei grösseren (Strassen-) Bauprojekten künftig nicht bloss die geplanten bzw. definitiv verwendeten Materialmengen, sondern auch deren Klimabelastung auszuweisen?*

   Der Regierungsrat ist dazu grundsätzlich bereit, verweist aber darauf, dass sich die dazu zwingend notwendigen Datengrundlagen in den Bauämtern noch im Aufbau befinden. Die Verfügbarkeit und die Aussagekraft der bereits vorhandenen Daten wird derzeit ebenso geprüft wie die durch die Digitalisierung entstehenden Möglichkeiten und Synergien beispielsweise für die Breitstellung strukturierter Daten aus Minergienachweisen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	070-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.92
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Ryser (Seftigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	639/2024 vom 19. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ressourcen sparen dank Wärmerückgewinnung

Wärmerückgewinnung hat ein bedeutendes Potenzial, weil mit relativ einfacher Technologie auf wirtschaftliche Weise wertvolle Energie eingespart werden kann. Sei es beim Duschen, in der Küche oder in den Bereichen der Prozesswärme und Abluft. Diejenige Energie, die eingespart werden kann, muss vorher nicht produziert werden. Wärmerückgewinnung kann zu einer weiteren Diversifizierung in der Energieversorgung beitragen.

Die Wärmerückgewinnung ist aber leider noch sehr unbekannt: Oftmals wird das Augenmerk auf die Energieproduktion gelegt, Energieeffizienz kommt dabei aber jeweils zu kurz. Dies sollte sich ändern, um den Kanton Bern mit kluger und solider Technologie zu positionieren. Im Kanton Bern gibt es Unternehmungen, die sich im Bereich der Wärmerückgewinnung spezialisiert haben. Die Anbieter dieser Technologien sind in ihren Bereichen führend und sollten im Rahmen der Möglichkeit durch den Kanton berücksichtigt werden. Beispielsweise kann der Kanton im Rahmen seiner Vorbildrolle und seines eigenen Bedarfs dazu beitragen, diesen Markt zu entwickeln, und kann gleichzeitig auf wirtschaftliche Weise beträchtliche Mengen an Energie einsparen.

Ein Beispiel: Innovative Anbieter bieten bereits heute wirtschaftlich rentable Lösungen an, um die in Duschen erzeugte Wärme zum Vorwärmen des einlaufenden Wassers zu nutzen und so den Energiebedarf für Warmwasser um 50 Prozent zu senken. Das sind beeindruckende Einsparungen.

Der Kanton Bern kann in seinen und in Liegenschaften ausgelagerter Betriebe eine Vorbildrolle einnehmen und die Wärmerückgewinnung systematisch anwenden. Die Anwendungen sind wirtschaftlich, und die Technologien sind erprobt. Bei Neubauten und Sanierungen der betroffenen Gebäudeteile kann die Wärmerückgewinnung von Warmwasser, Prozessabwärme und Abluft in den meisten Fällen problemlos eingebaut werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern und in welchem Umfang wird Wärmerückgewinnung in den Liegenschaften des Kantons Bern bereits genutzt?

2. Sind die Potenziale und Technologien zur Wärmerückgewinnung von Warmwasser, Prozessabwärme und Abluft bekannt in der Immobilienbewirtschaftung des Kanton Bern und in den ausgelagerten Betrieben?

3. Ist der Regierungsrat bereit, bei zukünftigen Sanierungen und Neubauten systematisch die Wärmerückgewinnung umzusetzen und eine Vorbildrolle einzunehmen?

4. In welchen weiteren Gebieten sieht der Kanton Bern Potenzial für Wärmerückgewinnung?

Antwort des Regierungsrates

Die Schonung von Ressourcen, sowohl im Allgemeinen als auch im Energiebereich, ist ein wichtiges Anliegen des Regierungsrats. Für die kantonalen Liegenschaften kommen daher bei der Umsetzung von Baumassnahmen nebst den gesetzlichen Vorgaben zusätzliche Bestimmungen und Richtlinien zu Energie und Haustechnik zur Anwendung. So halten die AGG-Standards beispielsweise fest, dass die Energieversorgung von kantonalen Gebäuden zu optimieren ist, indem in erster Priorität die Minimierung des Energieverbrauchs durch eine Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudes angestrebt wird.

Zu den einzelnen Fragen äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. *Inwiefern und in welchem Umfang wird Wärmerückgewinnung in den Liegenschaften des Kantons Bern bereits genutzt?*

   Im Rahmen von Neubauprojekten und Sanierungen realisiert der Kanton Bern bereits heute energetisch optimierte Gebäude und Anlagen nach dem Best Practice Prinzip. Für Neubauten gelten dabei mindestens die Anforderungen des Minergie-P Standards, für Gesamtinstandsetzungen bestehender Gebäude der Minergie-Standard (Art. 40 Kantonale Energieverordnung vom 26.10.2011, KEnV, BGS 741.111). Um dies zu erreichen, wird bei Lüftungsanlagen die Wärmerückgewinnung durchwegs realisiert. Abwärme wird vor allem im Bereich gewerblicher Kälte, bei Serverräumen, Drucklufterzeugung und Abluft konsequent genutzt. Heizsysteme werden grundsätzlich so gebaut, dass anfallende Abwärme genutzt werden kann. Im Bereich Abwasser wird die Wärmerückgewinnung beim Minergie-Standard geltend gemacht. Auch das Potential der Wärmerückgewinnung aus Duschenabwasser ist anerkannt und wird in den kantonalen Bauprojekten in die Konzeptionen einbezogen.

   Bei kantonalen Liegenschaften, die kürzlich neu erstellt oder saniert wurden, wird die Wärmerückgewinnung somit bereits systematisch genutzt, überall dort, wo dies sinnvoll und möglich ist. Demgegenüber wird bei älteren und historischen Gebäuden die Wärmerückgewinnung häufig (noch) nicht genutzt. Die Umsetzbarkeit von entsprechender Massnahmen wird bei diesen nicht systematisch erhoben aber regelmässig im Rahmen von Nachrüstungen, Ersatzmassnahmen und anstehenden Sanierungen abgeklärt. Die Lösungen werden dabei projektspezifisch auf die Nutzungsbedürfnisse abgestimmt sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Rahmenbedingungen und Nachhaltigkeitskriterien sowie unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten evaluiert und umgesetzt.

2. *Sind die Potenziale und Technologien zur Wärmerückgewinnung von Warmwasser, Prozessabwärme und Abluft bekannt in der Immobilienbewirtschaftung des Kanton Bern und in den ausgelagerten Betrieben?*

   Der Regierungsrat kann bestätigen, dass die Potentiale und Technologien zur Wärmerückgewinnung von Warmwasser und Abluft bekannt sind und kantonsintern bereits genutzt werden (vgl. Antwort zu Ziffer 1).

   Die Nutzung der Prozessabwärme ist bei ausgelagerten Betrieben ein Thema. Hier stehen die Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Anlagen in der Verantwortung. Gemäss Art. 44 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes vom 15.05.2011 (KEnG, BSG 741.1) sind Anlagen, in denen nutzbare Abwärme erzeugt wird, mit Einrichtungen zu deren Nutzung, insbesondere zur Wärmerückgewinnung, auszustatten.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, bei zukünftigen Sanierungen und Neubauten systematisch die Wärmerückgewinnung umzusetzen und eine Vorbildrolle einzunehmen?*

   Ja. Die Nutzung von Abwärme ist gesetzlich vorgeschrieben (vgl. Art 34 Abs. 2 sowie Art. 41 Abs. 1 KEnG). Darüber hinaus nimmt der Kanton Bern bei seiner Bautätigkeit insofern schon heute eine Vorbildrolle wahr, als er sich entsprechend den Grundsätzen der kantonalen Immobilienstrategie zu weitergehenden Massnahmen verpflichtet (vgl. Antwort zu Ziffer 1). Allgemein werden bei bestehenden Bauten die Abwärmepotenziale spätestens immer dann ermittelt und deren Nutzbarmachung hinsichtlich Umsetzbarkeit abgeklärt, wenn eine Sanierung ansteht.

4. *In welchen weiteren Gebieten sieht der Kanton Bern Potenzial für Wärmerückgewinnung?*

   Ein grosses Potential besteht vor allem im Zusammenhang mit der Nutzung von Abwärme bei Kehrichtverbrennungs- und Kläranlagen. Weiteres Potentiale sieht der Regierungsrat zum Beispiel in den Bereichen Industrie, Trafostationen und anderen Energieumwandlungsanlagen, Rechenzentren, Kälteproduktion, Abwärme aus Abwasserkanälen, Abluft Tunnel. Im Rahmen der räumlichen Energieplanung (Richtplan Energie) sind die Gemeinden angehalten, vorhandene Potentiale zu erheben und in die Planung einzubeziehen.

   Der Regierungsrat verweist an dieser Stelle auf die im Jahr 2023 erschienene Studie «Abwärmenutzung von Rechenzentren – Potenzialstudie und Empfehlung für Betreiber und Gemeinden» und auf den vom Bundesamt für Energie (BFE) 2019 publizierten «Leitfaden zur industriellen Abwärmenutzung».

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	086-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.108
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Dubler (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	564/2024 vom 05. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Remanufacturing im Kanton Bern

Das zirkuläre Bauen und das Wieder- und Weiterverwenden von Bauteilen sind wichtige Ansätze, um natürliche Ressourcen zu schonen. Dies gilt es auch beim Mobiliar zu berücksichtigen. Um Abfälle zu reduzieren und Ressourcen zu sparen, sollten auch Möbel kreislauffähig geplant werden. Bei Abbrüchen oder Umbauten sollte, wenn immer möglich, das Bestehende weiter genutzt oder als Ressource für Neues angesehen werden.

Mit der Einführung des Klimaschutzes in der Verfassung hat sich der Kanton Bern verpflichtet, bis 2050 klimaneutral zu werden, das Wieder- und Weiterverwenden von Mobiliar trägt dazu bei, dieses Ziel zu erreichen.

Um ein Bild über die aktuellen und geplanten Massnahmen des Kantons Berns zu erhalten, wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es im Kanton Bern ein Inventar des Mobiliars, das einen Überblick über Möbel und Möbelteile gibt, die zur Wieder- und Weiterverwendung zur Verfügung stehen?

2. Wäre der Kanton bereit, Lagerflächen zur Überbrückung der Zeit zwischen Ausbau und Einbau von Mobiliar zur Verfügung zu stellen?

3. Wird das Thema Remanufacturing, Kreislauffähigkeit, bei Ausschreibungen für Mobiliar berücksichtigt?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Remanufacturing ist ein wichtiger Aspekt der Kreislaufwirtschaft und bedeutet, die technischen oder biologischen Produktionsstoffe möglichst vollständig und kontinuierlich zu verwenden. Die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft ist ein ganzheitliches Vorhaben und erfordert den Umbau von einem linearen zu einem zirkulären Wirtschaftssystem. Damit das gelingt, müssen alle Akteure entlang der Versorgungs- und Wertschöpfungskette bis hin zu den Konsumierenden einbezogen werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich die Fragen der Interpellation auf die Möbelbeschaffung des Kantons beziehen. Zu den einzelnen Fragen äussert sich der Regierungsrat aus dieser Perspektive wie folgt:

1. *Gibt es im Kanton Bern ein Inventar des Mobiliars, das einen Überblick über Möbel und Möbelteile gibt, die zur Wieder- und Weiterverwendung zur Verfügung stehen?*

   Die Bedarfserhebung und die Finanzierung von Mobiliar erfolgt heute über die Nutzerdirektionen. Der Kanton beschafft das Mobiliar entsprechend bedarfs- und zeitgerecht mit dem Anspruch an einen möglichst langen Einsatz in der ursprünglichen Form und Funktionalität. Insgesamt bestehen deshalb nur geringe Mengen an Mobiliar, die eingelagert werden und wenn, dann v.a. dezentral in den jeweiligen Direktionen. Aktuell besteht daher kein kantonsweites Inventar an Mobiliar.

2. *Wäre der Kanton bereit, Lagerflächen zur Überbrückung der Zeit zwischen Ausbau und Einbau von Mobiliar zur Verfügung zu stellen?*

   Der Kanton Bern beschafft das Mobiliar zentral über die Zentrale Beschaffungsstelle Facility Management und Mobiliar. Die aktuellen Rahmenverträge laufen demnächst aus. Im Zusammenhang mit der anstehenden Neuausschreibung für standardisiertes Büromobiliar sollen insbesondere auch Aspekte der Kreislaufwirtschaft berücksichtigt werden. Dabei soll auch der Nutzen von Lagerflächen überprüft werden. Grundsätzlich steht eine Anmiete hierfür aber erst zur Diskussion, wenn ein gewisses Volumen an zu lagerndem Mobiliar besteht.

3. *Wird das Thema Remanufacturing, Kreislauffähigkeit bei Ausschreibungen für Mobiliar berücksichtigt?*

   Ein möglichst langer Einsatz von Mobiliar in der ursprünglichen Form und Funktionalität ist eine wichtige Massnahme, um das Klima zu schonen. Deshalb wird beim vorerwähnten Beschaffungsverfahren ein hoher Wert auf Qualität und Langlebigkeit gelegt. Weitere wichtige Kriterien in Bezug auf Langlebigkeit sind die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und z. B. ein Reinigungsservice für Bürostühle, welche als technische Spezifikation oder als Zuschlagskriterium in Beschaffungsverfahren Anwendung finden. Weiter ist die Möbelindustrie selbst bestrebt, mit zirkulären Geschäftsmodellen sicherzustellen, dass Produkte und Materialien in einem Kreislauf wieder verwendet oder neu verwertet werden. Im vorerwähnten Beschaffungsverfahren ist vorgesehen, solche Ansätze zu berücksichtigen.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	087-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.109
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Dubler (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	640/2024 vom 19. Juni 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zirkuläres Bauen im Kanton Bern

Das zirkuläre Bauen und das Wieder- und Weiterverwenden von Bauteilen sind wichtige Ansätze, um natürliche Ressourcen zu schonen. Die Herstellung neuer Baustoffe ist oft energieintensiv und führt zu einem erhöhten Ausstoss von Treibhausgasen. Durch das Recycling und die Wiederverwendung von Bauteilen kann der Energieverbrauch deutlich reduziert werden, was wiederum den CO_2-Fussabdruck verringert. Durch die Wiederverwendung und Weiterverwendung von Bauteilen wird der Bedarf an neuen Materialien reduziert, was zur Schonung dieser Ressourcen beiträgt.

Mit der Einführung des Klimaschutzes in der Verfassung hat sich der Kanton Bern verpflichtet, bis 2050 klimaneutral zu werden, die zirkuläre Bauweise ist ein essentieller Bestandteil, um dieses Ziel zu erreichen. Zudem hat das zirkuläre Bauen auch einen positiven Aspekt, was die Finanzen angeht. Obwohl die Anfangsinvestitionen möglicherweise höher sind, können langfristig betrachtet Kosten eingespart werden, da weniger neue Materialien beschafft und weniger Abfall entsorgt werden müssen. Dies führt zu einer effizienteren Nutzung der finanziellen Ressourcen und kann langfristig die Kosten für Bauvorhaben senken.

Um ein Bild über die aktuellen und geplanten Massnahmen des Kantons Berns zu erhalten, wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was unternimmt der Kanton, um Stoffkreisläufe im Bauwesen zu schliessen und so Bauabfälle zu reduzieren?
2. Gibt es von kantonseigenen Bauten im Sinne der «urbanen Mine» ein Bauteil-Inventar, das aufzeigt, welche Bauteile bei einem Abbruch wieder- oder weiterverwendet werden können?
3. Wäre der Kanton bereit, Lagerflächen zur Überbrückung der Zeit zwischen Ausbau und Einbau von Bauteilen zur Verfügung zu stellen?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass ressourcen- und klimaschonendes Wirtschaften immer wichtiger wird. In der Kreislaufwirtschaft werden Produkte, Energie und Materialien im Umlauf gehalten und in Abhebung zum linearen Wirtschaftssystem weniger Primärrohstoffe verbraucht. Der Wert der Produkte bleibt dadurch länger erhalten. Die Wiederverwendung von Bauteilen und v. a. das Recycling von Materialien nimmt in diesem Zusammenhang einen immer höheren Stellenwert ein, auch im Kanton Bern.

1. *Was unternimmt der Kanton, um Stoffkreisläufe im Bauwesen zu schliessen und so Bauabfälle zu reduzieren?*

   Schon heute gibt es im Bauwesen des Kantons Bern gute und bewährte Ansätze und seit vielen Jahren setzt der Kanton auf klimaschonende Konzepte und Massnahmen. Für die kantonalen Bauten sind dazu Standards zum Thema «Nachhaltig bauen und bewirtschaften»[1] vorgegeben. Deren Umsetzung erfolgt beim Thema zirkuläres Bauen beispielsweise, indem bei Ausschreibungen Vorgaben zur Verwendung von Recycling-Beton oder -asphalt als Eignungs- und Zuschlagskriterien festgehalten werden. So können Stoffkreisläufe geschlossen werden.

   Erstens ist beim Tiefbau die Kreislauffähigkeit sowie eine spätere sortenreine Wiederverwertung von Baumaterialien wichtig. So setzt das Tiefbauamt im Strassenbau bereits wo immer möglich Recyclingbaustoffe ein. Auch bei Kunstbauten wird bei nicht tragenden Strukturen Recyclingbeton eingesetzt. Ein Augenmerk liegt zudem auf einer langlebigen, nachhaltigen und unterhaltsarmen Materialisierung der Tiefbauten.

   Zweitens schreibt das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) im Hochbau seit bald 30 Jahren die Systemtrennung vor. Tragende Bauteile in Gebäuden müssen somit von den technischen Installationen getrennt sein. Damit ist sowohl der Umbau wie auch der Rückbau einfacher zu bewerkstelligen. Weiter ist vorgegeben, dass Gebäude nutzungsflexibel zu projektieren sind. Dies bedeutet, dass Gebäude so geplant werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Nutzungszweck ohne Rückbau oder Umbau angepasst werden kann. Weiter werden beispielsweise Provisorien möglichst modular erstellt, sodass sie nach einem Ersteinsatz weiterverwendet werden können. Zudem gestaltet sich der Rückbau und die Wiederverwendung von Materialien und Bauteilen bei modular konzipierten Gebäuden einfacher.

2. *Gibt es von kantonseigenen Bauten im Sinne der «urbanen Mine» ein Bauteil-Inventar, das aufzeigt, welche Bauteile bei einem Abbruch wieder- oder weiterverwendet werden können?*

   Zirkuläres Bauen basiert auf der Idee, dass der Bestand das Materiallager darstellt und künftig erstellte Gebäude dieses Lager alimentieren. Aktuell fehlen die Daten, um ein Bauteil-Inventar von kantonseigenen Bauten zu errichten. Diese komplexen Daten über das gesamte Immobilienportfolio zu erheben, wäre beim bestehenden Umfang enorm aufwändig und nicht zielführend. Denn ein grosser Teil der kantonalen Bauten sind geschützt oder erhaltenswert. Hier besteht deshalb bereits die etablierte Praxis, wiederverwendbare Bauteile von historischen Bauten dem Teilelager der kantonalen Denkmalpflege zu übergeben und sie so wiederzuverwenden.

3. *Wäre der Kanton bereit, Lagerflächen zur Überbrückung der Zeit zwischen Ausbau und Einbau von Bauteilen zur Verfügung zu stellen?*

[1] Strategie Nachhaltig bauen und bewirtschaften

Die Übergabe von Bauteilen von einer früheren zu einer neuen Nutzung soll zeitlich möglichst nahtlos gewährleistet werden. Basierend auf dem oben beschriebenen Grundsatz, dass der Bestand als Lager dient, kann sich der Regierungsrat deshalb primär vorstellen, im Einzelfall bei Bedarf punktuelle Lagermöglichkeiten zu prüfen. Im für das Ansinnen wichtigen Bereich der Denkmalpflege besteht heute bereits eine etablierte Zusammenarbeit zwischen dem AGG und der kantonalen Denkmalpflege. Hier werden – wo ein nahtloser Übergang nicht sichergestellt ist – Bauteile bereits zwischengelagert.

Die Bereitstellung von Lagerflächen für Dritte (Privatwirtschaft) ist indes keine Kantonsaufgabe.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	004-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.15
Eingereicht am:	04.02.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	515/2024 vom 22. Mai 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist der Regierungsrat bereit, das vom BJR aufgegebene Kulturerbe zu schützen?

Am 1. Februar wurde in einer Medienmitteilung bekanntgegeben, dass der Bernjurassische Rat (BJR) beschlossen hat, sich finanziell aus mehreren interkantonalen kulturellen Einrichtungen im zukünftigen jurassischen Gebiet zurückzuziehen. Einige dieser Institutionen haben einen besonderen Bezug zum Kanton Bern, da sie öffentliche Aufgaben zur Bewahrung und Aufwertung von Kulturgütern erfüllen, die dem Kanton Bern gehören oder mit ihm verbunden sind. Dies gilt insbesondere für die Kunstwerke bernischer Künstlerinnen und Künstler im jurassischen Kunstmuseum «Musée jurassien des arts» in Moutier, die Maschinen von Schaublin oder Tavannes-Machines im «Musée du Tour automatique» in Moutier oder die Dokumente in Verbindung mit dem Fürstbistum Basel, dem Berner Jura vor 1979 und dem heutigen französischsprachigen Teil des Kantons Bern, die im «Musée jurassien d'art et d'histoire» in Delsberg aufbewahrt oder ausgestellt werden. Dieses Museum wurde im Übrigen vom Kanton Bern gegründet und ist Teil einer interkantonalen Vereinbarung, die durch die güterrechtliche Auseinandersetzung mit dem Kanton Jura zustande kam und vorsieht, dass der Kanton Bern Vertreter in den Stiftungsrat entsendet und sich an der Finanzierung beteiligt.

Der Entscheid des Bernjurassischen Rats ist daher nicht nur inhaltlich sehr fragwürdig, sondern in mancher Hinsicht auch formal unzulässig, da der BJR den Regierungsrat keineswegs von Vereinbarungen mit anderen Kantonen entbinden kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entscheidung des Bernjurassischen Rats und die empörten Reaktionen, die sie in der gesamten betroffenen Region ausgelöst hat?

12|00|D|v02

2. Kann sich der BJR die Kompetenz anmassen, den Regierungsrat von den Vereinbarungen, die dieser mit dem Kanton Jura unterzeichnet hat, zu entbinden, insbesondere in Bezug auf die betroffenen Museen?

3. Kann der Regierungsrat präzisieren, was er mit «den Reichtum dieses gemeinsamen Erbes bewahren» gemäss Punkt 3.2.4 des erläuternden Vortrags zum Moutier-Konkordat genau meint?

4. Ist es nach Ansicht des Regierungsrates plausibel, dass die in Punkt 3.2.4 des erläuternden Vortrags zum Moutier-Konkordat enthaltenen Verpflichtungen eingehalten werden, wenn die betroffenen Institutionen kein Geld mehr vom Kanton Bern erhalten?

5. Ist der Regierungsrat bereit, sich für die Aufwertung und die öffentliche Zugänglichkeit seines materiellen und dokumentarischen Erbes in den betroffenen Institutionen einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat wünscht sich in allen Bereichen, einschliesslich der Kultur, sachliche und spannungsfreie Beziehungen mit dem Kanton Jura.

Seit fast 20 Jahren – mit dem Sonderstatutsgesetz (SStG) von 2004 und der Einsetzung des Bernjurassischen Rats (BJR) im Jahr 2006 – hat der Regierungsrat dem BJR schrittweise fast alle Kompetenzen und Budgetbefugnisse im Kulturförderungsbereich in Bezug auf den Berner Jura und die interjurassischen Kulturinstitutionen übertragen. Nicht in den Zuständigkeitsbereich des BJR fallen Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonaler Bedeutung, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben (Art. 15 Abs. 1 SStG).

Der Berner Jura verfügt über einen eigenen proportionalen Anteil am kantonalen Kulturbudget (Art. 17 SStG), der rechnerisch (proportional zum demographischen Gewicht des Berner Juras im Kanton Bern) mit dem Kantonswechsel von Moutier sinken wird. Der BJR verwaltet diesen Finanzrahmen und trifft an Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion Entscheidungen über Staatsbeiträge (Art. 15 Abs. 1 SStG). Er schliesst an Stelle des Regierungsrates die Leistungsverträge ab (Art. 15 Abs. 3 SStG). Er ist berechtigt, in Bezug auf gemeinsame Einrichtungen direkt mit der jurassischen Kantonsregierung zu verkehren (Art. 28 SStG). Er (und nicht der Regierungsrat) ist beauftragt, selbst ein kulturpolitisches Konzept als Grundlage für seine Beitragsverfügungen zu erarbeiten (Art. 22 SStG).

Zwischen den Kantonen Bern und Jura bestehen zum Teil alte Vereinbarungen über die Aufteilung von Kulturgütern. Es ist üblich, dass die Beziehungen zwischen den beiden Kantonen bei wichtigen Volksabstimmungen und institutionellen Entscheidungen überprüft werden. Dies war der Fall bei der Gründung des Kantons Jura im Jahr 1978, in den Jahren der vermögensrechtlichen Aufteilung danach und auch nach der Abstimmung vom 24. November 2013 über die institutionelle Zukunft der Region, als der Berner Jura beschloss, beim Kanton Bern zu verbleiben. Der Kanton Jura führte daraufhin eine systematische Überprüfung der kulturellen und interjurassischen Einrichtungen durch, entschied sich je nach Fall für die Fortsetzung oder die Einstellung der Finanzierung und gab Einrichtungen auf jurassischem Boden oder solchen, die für den Jura von Bedeutung sind, den Vorrang. Die Situation wiederholt sich derzeit aufgrund des Kantonswechsels von Moutier. Der BJR, der nunmehr zuständig ist, musste ebenfalls die zukünftige Verwendung seines Kulturbudgets überprüfen.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen kann der Regierungsrat wie folgt antworten:

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Entscheidung des Bernjurassischen Rats und die empörten Reaktionen, die sie in der gesamten betroffenen Region ausgelöst hat?*

   Der Regierungsrat ist nicht befugt, die Entscheidungen des Bernjurassischen Rats über kulturelle Staatsbeiträge zu bewerten. Noch weniger hat er die Kompetenz, eine Entscheidung des BJR in dieser Angelegenheit zu *überdenken*, wie es einige Institutionen in Briefen an die Regierung gefordert haben.

   Der Regierungsrat kommentiert in der Regel auch keine Medienreaktionen. Während in den Medien und in Briefen *empörte* Kritik geäussert wurde, wurden dem Regierungsrat auch viele positive Reaktionen aus der betroffenen Region mitgeteilt. Die Entscheidungen des Bernjurassischen Rats ermöglichen es, die finanzielle Unterstützung für andere kulturelle Einrichtungen im Berner Jura fortzusetzen oder sogar zu verstärken, trotz der mathematischen Kürzung des Finanzrahmens infolge des Kantonswechsels von Moutier.

2. *Kann sich der BJR die Kompetenz anmassen, den Regierungsrat von den Vereinbarungen, die dieser mit dem Kanton Jura unterzeichnet hat, zu entbinden, insbesondere in Bezug auf die betroffenen Museen?*

   Der BJR *masst* sich keine Kompetenzen *an*, sondern *übt* die ihm gesetzlich übertragenen Befugnisse in Bezug auf kulturelle Staatsbeiträge für den Berner Jura und die interjurassischen Institutionen *aus*. Er entscheidet innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel und des gesetzlichen Rahmens souverän über die Verwendung seines Globalbudgets.

   Der Regierungsrat hat Kenntnis von verschiedenen bestehenden alten Vereinbarungen. Es ist richtig, dass der Abschluss oder die Änderung einer interkantonalen Vereinbarung gegebenenfalls in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen würde. Der Regierungsrat wird dies weiterhin im Auge behalten.

   Unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Artikel 15 Absatz 1 des SStG sollte es dem BJR überlassen werden, seine Entscheidung umzusetzen und mit den kulturellen Einrichtungen über deren Zukunft zu diskutieren. Der BJR hat signalisiert, dass er immer bereit sei, bestimmte Institutionen in Moutier oder im Kanton Jura finanziell zu unterstützen, insbesondere auf der Grundlage von Projekten, die den Berner Jura betreffen. Sollten bei der Umsetzung noch Hindernisse zu überwinden sein, werde der BJR diese zu gegebener Zeit mit dem Regierungsrat besprechen.

3. *Kann der Regierungsrat präzisieren, was er mit «den Reichtum dieses gemeinsamen Erbes bewahren» gemäss Punkt 3.2.4 des erläuternden Vortrags zum Moutier-Konkordat genau meint?*

   Zunächst muss klargestellt werden, dass das Konkordat über den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier, das von den beiden Kantonsregierungen ausgehandelt wurde und dem die beiden Kantonsparlamente gemäss Beschlüssen vom März 2024 beitreten wollen, keinen Artikel über Kultur enthält.

   Ein kurzes Kapitel im Vortrag zum Konkordat erwähnt die Kultur, um zu erklären, warum es im Konkordat keinen Kulturartikel gibt, da die Kompetenzen in diesem Bereich im Berner Jura an den Bernjurassischen Rat übertragen wurden, mit einigen Ausnahmen (gemäss Artikel 15 Absatz 1 des SStG), wie das Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel (AAEB), das traditionell von vier Kantonen und ohne Beteiligung des BJR finanziert wird.

«Den Reichtum des gemeinsamen Erbes bewahren» bedeutet, dass die beiden Kantonsregierungen sich ihrer Geschichte, ihrer Kultur und dem kulturellen Erbe der Region verpflichtet fühlen, das es zu bewahren und zu finanzieren gilt. Die Wege, dies zu tun, sind vielfältig und fallen nicht unter das Konkordat.

Je nach Fall und Institution sind Beiträge eines einzelnen Kantons, gemeinsame Beiträge des BJR und des Kantons Jura, mit oder ohne kommunale Beiträge usw. denkbar. Diese Vielfalt an Förderungsarten besteht bereits heute bei bernischen Institutionen, die interjurassisches Erbe bewahren (Bernisches Historisches Museum), und interjurassischen Institutionen, die von einer Sitzgemeinde und vom BJR unterstützt werden, und zwar ohne jurassischen Beitrag (*Espace des troupes jurassiennes* in Saint-Imier, *Musée d'histoire et du Tour automatique* in Moutier) oder zunächst mit und später ohne jurassischen Beitrag (*Centre jurassien d'archives et de recherches économiques CEJARE* in St-Imier) oder gemeinsam durch Beiträge der Gemeinde, des BJR und des Kantons Jura (*Musée jurassien des arts* in Moutier).

Im Berner Jura und unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Artikel 15 Absatz 1 des SStG liegt die Wahl zwischen diesen verschiedenen Optionen seit 20 Jahren fast ausschliesslich beim Bernjurassischen Rat. Die Entscheidung liegt nicht mehr beim Regierungsrat.

4. *Ist es nach Ansicht des Regierungsrates plausibel, dass die in Punkt 3.2.4 des erläuternden Vortrags zum Moutier-Konkordat enthaltenen Verpflichtungen eingehalten werden, wenn die betroffenen Institutionen kein Geld mehr vom Kanton Bern erhalten?*

   Kulturelle Einrichtungen benötigen finanzielle Mittel, um funktionieren zu können. Die Gemeinden und Kantone (insbesondere die Sitzgemeinde und der Sitzkanton) tragen oft einen grossen Teil dieser Finanzierung. Wie in der Antwort zu Punkt 3 erwähnt, variiert das Finanzierungsmodell (durch den BJR, durch einen, zwei oder sogar vier Kantone, durch eine oder mehrere Gemeinden usw.) stark von einer Institution zur anderen.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, sich für die Aufwertung und die öffentliche Zugänglichkeit seines materiellen und dokumentarischen Erbes in den betroffenen Institutionen einzusetzen?*

   Siehe Antwort auf Frage 3: Das Konkordat über den Kantonswechsel von Moutier enthält keinen Artikel über Kultur, und die beiden Regierungen verpflichten sich daher über das Konkordat zu nichts im kulturellen Bereich. Unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Artikel 15 Absatz 1 des SStG wird es in erster Linie die Aufgabe des Bernjurassischen Rats, der jurassischen Kantonsbehörden und der Gemeinden sein, über die Zukunft und die Formen der Kulturförderung in der Region zu entscheiden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	067-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.89
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	627/2024 vom 19. Juni 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hausarztmangel im Kanton Bern: Quo Vadis?

Rund 56 Prozent der heute tätigen Hausärztinnen und Hausärzte werden ihre Praxistätigkeit in den nächsten zehn Jahren altershalber einstellen.

In Kanton herrscht schon seit einigen Jahren ein Ärztemangel, vor allem in Regionen, die weit von den grossen städtischen Zentren entfernt sind. Für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung sind die Kantone zuständig.

Es wird immer schwieriger, Ärztinnen und Ärzte zu ersetzen, die in den Ruhestand gehen oder sich beruflich neu orientieren. Zudem führt die Arbeitsbelastung in den Gesundheitsberufen dazu, dass immer mehr junge Ärztinnen und Ärzte Teilzeit arbeiten wollen. Die Zuwanderung von Ärztinnen und Ärzten kompensiert heute einen wichtigen Teil des Bedarfs. Schon heute nehmen viele Hausärztinnen und -ärzte keine neuen Patienten mehr an, was zu einer Überlastung von Notfallstationen und Spitälern führt. Der Kanton Bern könnte Teilzeitarbeitsmodelle fördern, um die Attraktivität der Hausarztmedizin zu steigern.

Eine möglichst flächendeckende hausärztliche Grundversorgung ist nachweislich effizient und beeinflusst die Gesundheitskosten günstig. Daher ist die Grundversorgung überall und vor allem in den heute unterversorgten Gebieten sicherzustellen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Instrumente bräuchte der Regierungsrat, um auf den Ärztemangel im Kanton zu reagieren, um eine Verschlechterung der Situation möglichst zu verhindern?
2. Welche Instrumente stehen dem Kanton zur Verfügung und welche beabsichtigt er einzuführen, um dieses Problem zu beheben?

12|00|D|v02

3. Welche Mittel sind oder wären kantonal auf politischer Ebene notwendig, um zu erreichen, dass die Studierenden sich für die Hausarztmedizin entscheiden?

4. Erachtet der Regierungsrat die aktuelle, in den nächsten 10 Jahren zu erwartende Versorgung unserer kantonalen Bevölkerung durch Hausarztpraxen als ausreichend oder als ungenügend?

5. Was denkt der Regierungsrat über eine kantonale Massnahme wie z. B. das Festlegen von Untergrenzen für Hausärztinnen und Hausärzte?

Begründung der Dringlichkeit: Die Grundversorgung sicherstellen ist immer dringlich, denn überall mangelt es an Hausärzten!

Antwort des Regierungsrates

Im Laufe der letzten Jahre hat sich mehr und mehr gezeigt, dass eine flächendeckende ärztliche Grundversorgung in Anbetracht der aktuellen Ärztedemographie kurz- bis mittelfristig gefährdet ist. Insbesondere in Randregionen mit wenig niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte ist die Situation angespannt.

Zusätzlich gibt es eine grosse Heterogenität in der Verteilung der Ärzteschaft sowohl in den verschiedenen Fachrichtungen als auch in den verschiedenen Regionen. Dies führt dazu, dass in manchen Regionen die Ärzteschaft überproportional mehr Dienste übernehmen müssen, was die Niederlassung in genau diesen Regionen noch unattraktiver macht. Der aktuellen Situation nicht dienlich ist, dass zunehmend Ärztinnen und Ärzte mit reduziertem Pensum arbeiten, dies bei einer Ausbildung die sehr lange dauert und mit sehr hohen Kosten verbunden ist.

Ärztinnen und Ärzte sollten schon währen des Studiums einen Teil ihrer Ausbildung in Arztpraxen machen können, damit sie sich mit der Arbeit in Praxen vertraut machen und nicht eine Spezialisierung im Spital vorziehen. Hervorzuheben ist auch der Beitrag anderer Pflegeberufe, wie zum Beispiel die APN (Advanced Practice Nurses oder Nurse practitioner) die zur Unterstützung der Ärzteschaft eine grosse Rolle spielen könnten. Dafür braucht es aber aktuell noch die entsprechenden Rahmenbedingungen auf Bundesebene.

1. *Welche Instrumente bräuchte der Regierungsrat, um auf den Ärztemangel im Kanton zu reagieren, um eine Verschlechterung der Situation möglichst zu verhindern?*

   Der Kanton hat keine Gesetzesgrundlage, um die ambulante Versorgung zu regulieren. Das trifft sowohl für die Wahl der Facharztausbildung als auch für die geographische Verteilung der Ärzte auf dem Kantonsgebiet zu. Das heisst, er kann weder die Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung verpflichten, eine bestimmte Facharztausbildung zu wählen (zum Beispiel innere Medizin), noch sie verpflichten, sich in einer bestimmten Region niederzulassen.

   Es bräuchte Anreize für Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung, eine gewisse unterbesetzte fachärztliche Weiterbildung auszuwählen und sich in einer unterversorgten Randregion niederzulassen. Auch bräuchte es finanzielle Anreize oder Unterstützung - zum Beispiel von den Gemeinden -, um sich in einer Praxis, insbesondere in unterversorgten Regionen, niederzulassen. Die Ärzteschaft könnte auch in ausgewählten Regionen den Tarif mit den Tarifpartnern neu verhandeln, um diese Regionen für die Niederlassung attraktiver zu machen. Die Gemeinden haben bei der Unterstützung von Niederlassungen eine besondere Verantwortung.

Die Spitäler könnten auch ermutigt werden, Arztpraxen zu eröffnen respektive zu übernehmen, wo die Ärztinnen und Ärzte im Anstellungsverhältnis arbeiten. Dieses Modell besteht im Berner Jura mit den Médicentre, Arztpraxen, die von der Réseau de l'Arc SA eröffnet resp. übernommen wurden und eng an das Spital angebunden sind. Solche Modelle gibt es auch in anderen Regionen mit anderen Spitälern.

Weiter ist zu erwähnen, dass nicht nur Ärztinnen und Ärzte zur Grundversorgung der Bevölkerung beitragen. Pflegende mit einer Weiterbildung als Nurse practitioner übernehmen im Ausland zahlreiche Aufgaben der Ärzteschaft und tragen einen grossen Teil zur Versorgung, insbesondere chronisch kranker Menschen, bei. Allerdings wird diese Zusatzausbildung noch nicht als eigener Pflegeberuf anerkannt und es fehlt sowohl die genaue Festlegung der Aufgaben, die sie übernehmen können, als auch ein Tarif für die Abrechnung dieser Leistungen. Die Zuständigkeit liegt beim Bund und es muss schnell eine Gesetzesänderung diesbezüglich gemacht werden. Für die Umsetzung entsprechender Massnahmen braucht es neue gesetzliche Grundlagen, auch auf Bundesebene.

Der Regierungsrat ist jedoch skeptisch, dass zusätzliche Regulierung die Situation rasch verbessern würde.

2. *Welche Instrumente stehen dem Kanton zur Verfügung und welche beabsichtigt er einzuführen, um dieses Problem zu beheben?*

Der Kanton Bern hat zur Förderung der Hausarztmedizin 2008 das Programm "Praxisassistenz" lanciert und erneut per 2023 für vier Jahre verlängert und auf 45 Praxisassistenzstellen erweitert. Dadurch werden gezielt die Weiterbildung in der Hausarztpraxis und in unterversorgten Fachgebieten gefördert.

Seit Januar 2023 werden mit der Revision des Spitalversorgungsgesetzes alle Leistungserbringer der Spitalversorgung des Kantons Bern verpflichtet, sich an der ärztlichen Weiterbildung zu beteiligen oder eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlungen werden zur Förderung von Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen (Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie und Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie) eingesetzt. Diese vier Fachrichtungen können, zusätzlich zur regulären Abgeltung von 15 000 Franken pro Vollzeitäquivalenz- (VZÄ) ärztlicher Weiterbildungsstelle, einen Förderbeitrag von 35 000 Franken pro Weiterbildungsstelle erhalten. In den unterdurchschnittlich versorgten Regionen respektive Gemeinden werden ärztliche Weiterbildungsstätten, welche unterversorgte Fachrichtungen anbieten, durch den Kanton Bern gefördert.

Weiter fördert der Kanton Bern den Aufbau neuer Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen durch Innovationsprogramme. Im Rahmen eines solchen Programmes übernimmt der Kanton bis zu 90 Prozent der anfallenden Kosten.

Zur Unterstützung der Notfallversorgung in Randregionen hat der Grosse Rat einen Rahmenkredit im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) gesprochen, welcher ausschliesslich an Spitäler ausgezahlt wird, um den Notfalldienst als zentralen Ort in den Randregionen zu unterstützen. Die GSI und die Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) haben zusammen mit dem ärztlichen Bezirksverein Berner Oberland und der Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (fmi AG) ein Projekt lanciert. Dabei soll der Ausrückdienst für einen grossen Teil des Bezirksvereins Berner Oberland von einer Ärztin oder einem Arzt wahrgenommen werden und an Wochenenden und Feiertagen vom Kanton finanziell unterstützt werden. Da dieses Projekt ein Erfolg war und weitergeführt wird, soll es nun auch auf andere Regionen ausgeweitet werden.

3. *Welche Mittel sind oder wären kantonal auf politischer Ebene notwendig, um zu erreichen, dass die Studierenden sich für die Hausarztmedizin entscheiden?*

   Der Kanton unterstützt schon sehr intensiv die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte mit einer besonderen Unterstützung für die Hausarztmedizin (siehe Antwort auf Frage 2).

   Es sollten auf nationaler Ebene Anreize, insbesondere tarifäre Anreize, geschaffen werden, um die Hausarztmedizin zu fördern und sie bei den jungen Ärztinnen und Ärzten attraktiver zu machen. Tardoc erscheint in diesem Sinne eine Verbesserung zu sein und sollte zügig genehmigt und eingeführt werden.

4. *Erachtet der Regierungsrat die aktuelle, in den nächsten 10 Jahren zu erwartende Versorgung unserer kantonalen Bevölkerung durch Hausarztpraxen als ausreichend oder als ungenügend?*

   Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es sich beim absehbaren Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten um ein ernst zu nehmendes Problem handelt, das auf allen Ebenen angegangen werden muss. Probleme und mögliche Problemlösungen mit konkreten Umsetzungsmassnahmen sind auf nationaler, kantonaler, kommunaler und privater Ebene anzusiedeln.

5. *Was denkt der Regierungsrat über eine kantonale Massnahme wie z. B. das Festlegen von Untergrenzen für Hausärztinnen und Hausärzte?*

   Der Regierungsrat zweifelt an der Umsetzbarkeit und Wirkung einer solchen Regulierung und ist der Meinung, dass dies die falschen Anreize sind, um den Beruf der Hausärztin resp. des Hausarztes attraktiver zu machen. Vielmehr sollte die Tarifstruktur angepasst werden, damit die Leistungen der Hausärztinnen und Hausärzte besser abgegolten werden und auch die Möglichkeit gegeben wird, regional den Tarif in unterversorgten Regionen anzuheben. Auch die finanzielle Unterstützung beim Aufbau einer Arztpraxis zum Beispiel durch die Gemeinden sollte erwogen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	094-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.119
Eingereicht am:	25.04.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	797/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Aktuelle Situation Spital STS AG / Richtungsentscheid mit Medaxo AG

Der Regierungsrat hat am 21. März 2024 in einer Kurzmitteilung über das Vorgehen des Medaxo-Projekts informiert.[1]

Bisher hat die Spital STS AG das Spital Zweisimmen alimentiert. Der Kanton wollte sich bisher nicht am Defizit beteiligen, das jährlich über 5,0 Mio. Franken betrug. Nun will man mit einer privaten Gesellschaft die Gesundheitsversorgung im oberen Simmental neu regeln. Hierfür soll sich der Kanton mit Beiträgen und Darlehen über mehrere Jahre beteiligen.

Am 28. März 2024 informierte die Spital STS AG in einer Medienmitteilung, dass man sich vom bisherigen CEO trennt. Zitat: *«Auf Grund unterschiedlicher Auffassungen über die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit hat Bruno Guggisberg sich entschieden, mit 62 Jahren die operative Leitung abzugeben und die Spital STS AG zu verlassen.»*

In einem Rinderberg-News-Artikel vom 1. April 2024[2] unter dem Titel *«Kantonsstreit oder Bonus-Bruno? Zum Rücktritt vom STS-CEO Bruno Guggisberg»* wird spekuliert, ob wirklich der suggerierte Grund Grund für die überhastete Trennung ist. CEO Guggisberg kündigte seinen vorzeitigen Rücktritt (frühzeitige Pension) ja erst per Spätsommer 2025 an. Liest man den Bericht des News-Portals «Rinderberg-News» und vergleicht diesen mit den öffentlichen Informationen der Regierung und der Spital STS AG (Medienmitteilung vom 28. März 2024), sind diametrale Widersprüche zu erkennen.

Ebenfalls haben diverse Spitäler in der Schweiz, aber auch im Kanton Bern, aktuell diverse finanzielle Herausforderungen zu bewältigen. Der Regierungsrat hat bereits angekündigt, Berner Betriebe mit einem 100-Mio.-Franken-Finanzierungspaket zu stützen.

[1] Gesundheitsversorgung im Simmental/Saanenland: Regierungsrat will Medaxo-Projekt umsetzen lassen (be.ch)
[2] https://rinderberg-news.ch/2024/04/01/kantonsstreit-oder-bonus-bruno-zum-ruecktritt-vom-sts-ceo-bruno-guggisberg/

Die Spital STS AG geniesst in der Bevölkerung einen guten Ruf und hatte eine solide Finanzbasis. Dennoch sind mit dem oben erwähnten Punkt sowie mit den anstehenden Grossratsgeschäften Fragen offen, die für die anstehende Entscheidungsfindung wichtig sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum wird die neue Betriebsgesellschaft vom Kanton für den Betrieb in Zweisimmen durch Beiträge und Darlehen finanziert, was vorher der Spital STS AG nicht zugestanden wurde?
2. Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass es eine Wettbewerbsverzerrung gibt, wenn die Medaxo AG finanziell durch den Kanton unterstützt wird und andere mögliche Partner nicht?
3. Der Kurzmitteilung des Regierungsrates ist zu entnehmen, dass bis Mitte 2024 ein Abschluss mit der Medaxo AG erfolgen soll. Wenn dies nicht funktioniert, soll ein anderes Projekt der Spital STS AG mit einem Gesundheitszentrum umgesetzt werden. Sind die Projekte «Medaxo AG» und «Spital STS AG» unterschiedlich? Wenn ja, was sind die wesentlichen Vorteile des Medaxo-Projekts, die zu dieser Entscheidung geführt haben?
4. Der Berichterstattung war zu entnehmen, dass die aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spital STS AG in Zweisimmen von der Medaxo AG übernommen werden. Ist die Bereitschaft der aktuellen Belegschaft vorhanden, die neue Anstellung anzunehmen (anderer Arbeitgeber, finanzielle Folgen, Unsicherheit usw.)? Wie sind die Anstellungsbedingungen der beiden Projekte der Spital STS AG und der Medaxo AG im Vergleich?
5. In der Medienmitteilung der Spital STS AG wird suggeriert, dass der Abgang des CEO der Spital STS AG mit dem Entscheid des Medaxo-Projekts begründet ist. Gab es einen anderen Grund (Berichterstattung «Rinderberg-News»)?
6. Erfolgte die Trennung seitens des Verwaltungsrates oder hat der CEO selbst gekündigt?
7. Gibt es eine bezahlte Kündigungsfrist oder würde die sofortige Trennung finanziell abgegolten? Oder wurde die Kündigung gar fristlos ausgesprochen und wenn ja, weshalb?
8. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Berichterstattung in den «Rinderberg-News» (publiziert am 28. März 2024), wo die Trennung des CEO der Spital STS AG in diametral anderem Kontext dargestellt wurde, als dass sie seitens der Spital STS AG mittels Medienmitteilung öffentlich kommuniziert wurde?
9. Wenn ja, warum haben weder der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung der Spital STS AG noch der Regierungsrat eine Richtigstellung verlangt bzw. die Vorwürfe gekontert oder wenigstens auf alles reagiert?
10. Gab es in der Zusammenarbeit zwischen Regierung (Eigentümer) und Verwaltungsrat einen Informationsaustausch über das Arbeitsklima auf Stufe Geschäftsleitung im Spital STS AG bzw. sind auf Stufe «Höheres Kader» aussergewöhnliche Fluktuationen beobachtet worden?
11. Aktuell haben viele kantonale Gesundheitsbetriebe im Kanton Bern finanzielle Probleme[3] und der Regierungsrat will mit einem 100-Mio.-Franken-Sanierungspaket den Betrieben beistehen. Gibt es im Kanton Bern gesetzliche Grundlagen oder Reglemente, wann Bonuszahlungen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung nicht mehr ausbezahlt werden dürfen?

[3] https://www.gsi.be.ch/de/start.html?newsID=8102dc42-1354-4437-9f07-4714e57b9c0e.html

12. Wenn es gemäss vorhergehender Frage eine solche Regelung gibt, wie wird dies kontrolliert?

Begründung der Dringlichkeit: Die Regierung und der Grosse Rat haben im Jahr 2024 diverse Entscheidungen im Gesundheitswesen zu treffen, und da sind transparente Informationen für alle Beteiligten entscheidend.

Antwort des Regierungsrates

1. *Warum wird die neue Betriebsgesellschaft vom Kanton für den Betrieb in Zweisimmen durch Beiträge und Darlehen finanziert, was vorher der Spital STS AG nicht zugestanden wurde?*
2. *Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass es eine Wettbewerbsverzerrung gibt, wenn die Medaxo AG finanziell durch den Kanton unterstützt wird und andere mögliche Partner nicht?*
3. *Der Kurzmitteilung des Regierungsrates ist zu entnehmen, dass bis Mitte 2024 ein Abschluss mit der Medaxo AG erfolgen soll. Wenn dies nicht funktioniert, soll ein anderes Projekt der Spital STS AG mit einem Gesundheitszentrum umgesetzt werden. Sind die Projekte «Medaxo AG» und «Spital STS AG» unterschiedlich? Wenn ja, was sind die wesentlichen Vorteile des Medaxo-Projekts, die zu dieser Entscheidung geführt haben?*
4. *Der Berichterstattung war zu entnehmen, dass die aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Spital STS AG in Zweisimmen von der Medaxo AG übernommen werden. Ist die Bereitschaft der aktuellen Belegschaft vorhanden, die neue Anstellung anzunehmen (anderer Arbeitgeber, finanzielle Folgen, Unsicherheit usw.)? Wie sind die Anstellungsbedingungen der beiden Projekte der Spital STS AG und der Medaxo AG im Vergleich?*

Gemeinsame Antwort auf die Fragen 1 - 4:

Der Regierungsrat hätte gerne, wie am 20. März 2024 beschlossen, das Projekt zur Übernahme des Spitalstandorts Zweisimmen der Medaxo Gruppe umgesetzt und dabei dem Wunsch der Region nach Aufrechterhaltung eines stationären Angebots Rechnung getragen. Das Projekt hätte sich, was das Leistungsangebote anbelangt, am Projekt der GSS AG orientiert. Die Übertragung des Spitals Zweisimmen an die Medaxo Gruppe wäre aus Sicht des Regierungsrates dabei durchaus im Interesse der Spital STS AG (STS AG) gelegen: Der Spitalstandort Zweisimmen verursacht, gemäss STS AG, ein jährliches Defizit von rund 5 Millionen Franken Das Abstossen defizitärer Bereiche mit einem finanziellen Beitrag ist gängige Praxis bei Firmenabspaltungen.

Zudem wäre das Projekt der Medaxo Gruppe vorteilhafter für die STS AG gewesen als das Vorgängerprojekt der GSS AG:

- Im Projekt der Medaxo Gruppe war keine Abgabe von Teilen der Alterswohnen STS AG vorgesehen.
- Die finanzielle Unterstützung wäre beim Projekt der Medaxo in einem tieferen Rahmen erfolgt, nämlich mittels Beiträgen von 2,5 Millionen Franken jährlich über zwei Jahre (GSS AG: drei Jahre) sowie ohne Unterhalts- und Reparaturkostenbeitrag (GSS AG: 50 Prozent der laufenden Unterhalts- und Reparaturkosten sowie der betriebsnotwendigen Investitionen für das Spital Zweisimmen bis Ende 2025 bis maximal 500 000 Franken).

Gleiches gilt für den Kanton: Auch die kantonalen Unterstützungsleistungen mit Fremdkapital, zusätzlich zum Beitrag an das Gesundheitsnetzwerk, der in beiden Projekten vorgesehen gewesen wäre, hätten beim Projekt der GSS AG höher ausfallen müssen als beim Projekt der Medaxo Gruppe:

- GSS AG: Darlehen über 13 Millionen Franken und eine Bürgschaft über 20 Millionen Franken
- Medaxo Gruppe: Darlehen über 10,5 Millionen Franken und eine Bürgschaft über 20 Millionen Franken

Gemäss Information der STS AG haben die Mitarbeitenden der STS AG am Spital Zweisimmen in persönlichen Gesprächen verschiedene Stellungnahmen abgegeben bezüglich Bereitschaft, eine neue Anstellung bei der Medaxo Gruppe anzunehmen. Dabei gab es neben Zustimmung auch ablehnende und neutrale Haltungen zum Übertritt in die Medaxo Gruppe. Bezüglich Anstellungsbedingungen ist zu betonen, dass unabhängig davon, ob das Projekt der Medaxo Gruppe umgesetzt wird oder nicht, der «Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Bernische Spitäler und Kliniken» zur Anwendung kommt.

Der Regierungsrat nahm die neusten Entwicklungen mit der Intervention der Finanzkontrolle und des darauffolgenden Rückzugs der Zusagen durch die STS AG zur Kenntnis. Es erfolgte die Wahl einer neuen strategischen Führung der STS AG und diese entschied, das Spital Zweisimmen weiterzuführen und ein Betriebskonzept für die Zukunft zu erarbeiten. Der Regierungsrat nahm diesen Entscheid erfreut zur Kenntnis und beurteilte die Situation neu. Er beschloss am 14. August 2024 den Beschluss vom 20. März 2024 aufzuheben.

5. *In der Medienmitteilung der Spital STS AG wird suggeriert, dass der Abgang des CEO der Spital STS AG mit dem Entscheid des Medaxo-Projekts begründet ist. Gab es einen anderen Grund (Berichterstattung «Rinderberg-News»)?*

Gemäss STS AG hatte die separate Kommunikation in zwei Medienmitteilungen («CEO der Spital STS AG tritt zurück»[4], «Verwaltungsrat Spital STS AG kann der Übertragung des Spitals Zweisimmen an die Medaxo AG aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht zustimmen»[5]) das Ziel, die beiden Themen inhaltlich zu trennen, da der Rücktritt des CEO nicht in Zusammenhang mit dem Medaxo-Projekt stand.

6. *Erfolgte die Trennung seitens des Verwaltungsrates oder hat der CEO selbst gekündigt?*

Die STS AG erklärt, dass der ehemalige CEO aufgrund «unterschiedlicher Auffassungen über die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit» entschieden hat, die STS AG zu verlassen. Es erfolgte keine Kündigung durch die STS AG.

7. *Gibt es eine bezahlte Kündigungsfrist oder würde die sofortige Trennung finanziell abgegolten? Oder wurde die Kündigung gar fristlos ausgesprochen und wenn ja, weshalb?*

Die Trennung erfolgte gemäss STS AG nicht fristlos, sondern in der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss Arbeitsvertrag. Die STS AG äussert sich grundsätzlich nicht zu Personalfragen und -angelegenheiten. Sie respektiert damit den Persönlichkeitsschutz der Arbeitnehmenden auf allen Stufen. Betreffend Trennungsvereinbarung mit dem ehemaligen CEO der STS AG wurde beidseitig Stillschweigen vereinbart.

[4] Vgl. Kommunikation der STS AG,» «Spital Thun: Geschäftsführer Bruno Guggisberg tritt zurück | Berner Zeitung», zuletzt abgerufen am 2. Juli 2024.
[5] Vgl. Medienmitteilung der STS AG, «Verwaltungsrat Spital STS AG kann der Übertragung des Spitals Zweisimmen an die Medaxo AG aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht zustimmen (spitalthun.ch)», zuletzt abgerufen am 2. Juli 2024.

8. *Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Berichterstattung in den "Rinderberg-News" (publiziert am 28. März 2024), wo die Trennung des CEO Spital STS AG in diametral anderem Kontext dargestellt wurde, als dass sie seitens Spital STS AG mittels Medienmitteilung öffentlich kommuniziert wurde?*

   Ja, der Regierungsrat hat Kenntnis von den unterschiedlichen Darstellungen[6].

9. *Wenn ja, warum haben weder der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung der Spital STS AG noch der Regierungsrat eine Richtigstellung verlangt bzw. die Vorwürfe gekontert oder wenigstens auf alles reagiert?*

   Beim Organ «Rinderberg-News» handelt es sich nach Ansicht der STS AG um eine Meinungsplattform bzw. ein «privates Informationsangebot» von Herausgeber/Publizist Armin Berger, Zweisimmen. Die STS AG reagiere grundsätzlich nicht öffentlich auf Aussagen auf Meinungsplattformen und kommentiere solche auch nicht.

   Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrats, zu Personalentscheiden der Verwaltungsräte von Gesellschaften, an deren er beteiligt ist, aktiv zu kommunizieren.

10. *Gab es in der Zusammenarbeit zwischen Regierung (Eigentümer) und Verwaltungsrat einen Informationsaustausch über das Arbeitsklima auf Stufe Geschäftsleitung im Spital STS AG bzw. sind auf Stufe «Höheres Kader» aussergewöhnliche Fluktuationen beobachtet worden?*

    Die GSI führt regelmässige Controlling-Gespräche durch, in welchen als Standardtraktandum die Zusammenarbeit auf den Stufen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung thematisiert wird. Weitere Personalthemen wie die Zufriedenheit der Mitarbeitenden, Lohnentwicklung etc. werden bei Bedarf ebenfalls diskutiert.

    Im Public Corporate Governance-Reporting (PCG-Reporting) wird der Regierungsrat jährlich unter dem Punkt «Wichtige Ereignisse aus Optik des Eigners» über personelle Änderungen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung informiert. Es gab diesbezüglich bei der STS AG keine Auffälligkeiten.

    Gemäss STS AG gibt es keine erhöhte Fluktuation auf Stufe «höheres Kader». Auch bezogen auf alle Mitarbeitenden sei eine solche nicht festzustellen. Im Gegenteil: Die Fluktuationsrate der STS AG konnte von 14,8 Prozent (2022) auf 12,5 Prozent (2023) gesenkt werden.

11. *Aktuell haben viele kantonale Gesundheitsbetriebe im Kanton Bern finanzielle Probleme[7] und der Regierungsrat will mit einem 100-Mio.-Franken-Sanierungspaket den Betrieben beistehen. Gibt es im Kanton Bern gesetzliche Grundlagen oder Reglemente, wann Bonuszahlungen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung nicht mehr ausbezahlt werden dürfen?*

    Die Spitäler sind privatrechtliche Aktiengesellschaften. Der Verwaltungsrat ist nach Aktienrecht verantwortlich für die Spitalführung mit der statutarisch geschaffenen Möglichkeit der Delegation. Er regelt mit der Delegation auch die Entschädigung.

[6] Vgl. Rinderberg News, «Kantonsstreit oder Bonus-Bruno? Zum Rücktritt vom STS-CEO Bruno Guggisberg: Rinderberg-News», zuletzt abgerufen am 2. Juli 2024.
[7] https://www.gsi.be.ch/de/start.html?newsID=8102dc42-1354-4437-9f07-4714e57b9c0e.html

Der Regierungsrat hat für die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) beschlossen[8]. In Ziffer 13 dieser Richtlinien sind Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane beschrieben. Diese gelten unabhängig davon, ob eine Gesellschaft staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen muss oder nicht. Unter Ziffer 13.3 spricht sich der Regierungsrat für eine massvolle Entschädigung aus. Die Vergütungsmodelle werden auf Basis der Richtlinien an den Controlling-Gesprächen thematisiert. Es gibt gemäss Richtlinien keine Beschränkungen der Vergütungsmodelle in Bezug auf Bonuszahlungen, allerdings haben die Spitäler von sich aus die variablen Lohnbestandteile bei den Arztlöhnen abgeschafft.

Gemäss STS AG gebe es bei ihr keine variablen Lohnbestandteile. Ausgenommen davon seien Gratifikationen sowie Anerkennungsprämien, um überdurchschnittliche Leistungen honorieren zu können. Hierzu existiere eine Weisung.

Die Gewährung eines Darlehens resp. einer Bürgschaft aus dem Rahmenkredit Liquiditätssicherung Listenspitäler wird mit Auflagen gegenüber dem zu unterstützenden Listenspital erfolgen. Der Regierungsrat wird dabei die Vorgaben des Grossen Rats gemäss seinem Entscheid in der Sommersession berücksichtigen. Demnach ist auch sicherzustellen, dass für die Dauer der finanziellen Unterstützung durch den Kanton das Listenspital keinen Mitarbeitenden Gesamtvergütungen auszahlen darf, die nicht marktüblich sind. Anzumerken bleibt, dass die STS AG **keine** Leistungen aus dem erwähnten Rahmenkredit beantragt hat.

12. *Wenn es gemäss vorhergehender Frage eine solche Regelung gibt, wie wird dies kontrolliert?*

Ziffer 13 der PCG-Richtlinien verlangt die Herstellung von Transparenz in Bezug auf die Entschädigungen. Der Regierungsrat prüft bei Bedarf und soweit ihm die hierfür erforderlichen Informationen vorliegen die Angemessenheit der Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane und hat dazu auch einen Bericht erstellt.[9]

Bei den Spitälern werden die Entschädigungen des Verwaltungsrats jährlich im Einzelausweis im Geschäftsbericht publiziert. Ebenso werden die Entschädigungen der gesamten Geschäftsleitung aggregiert sowie der CEO-Lohn einzeln veröffentlicht. Grössere Schwankungen in den veröffentlichten Entschädigungen müssen im PCP-Reporting beschrieben und kommentiert werden.

Über die Einhaltung von Auflagen verbunden mit der Gewährung eines Darlehens resp. einer Bürgschaft aus dem Rahmenkredit Liquiditätssicherung Listenspitäler hat das betroffene Listenspital regelmässig zu rapportieren und die GSI erstattet der GSoK und der FiKo dazu Bericht.

Verteiler
– Grosser Rat

[8] Einsehbar unter: beteiligungen-pcg-richtlinien-de.pdf), zuletzt abgerufen am 24. Juni 2024.
[9] Vgl. hierzu den «Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen vom Dezember 2020», einsehbar unter: Bericht des Regierungsrates über die Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane in kantonalen Beteiligungen vom Dezember 2020), zuletzt abgerufen am 24. Juni 2024.

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	114-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.170
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Berger (Burgdorf, SP) Marti (Belp, SVP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Esseiva (Bern, FDP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	798/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Quo Vadis Soziale und Berufliche Integration im Kanton Bern - Reorganisation BIAS

Seit über 10 Jahren wird im Kanton Bern die Arbeitsintegration in Kooperation mit der GSI, den Sozialdiensten der Gemeinden und den BIAS-Partnern erfolgreich betrieben. Die acht strategischen Partner tragen die Verantwortung für die strategische Entwicklung der Arbeitsintegrationsangebote in ihrer Region. Gegenseitige Erwartungen und Anforderungen werden regelmässig geklärt und die Zusammenarbeit wird gepflegt. Grundsätzlich funktioniert das BIAS-System gut. Die Angebote haben sich regional unterschiedlich entwickelt, abgestimmt auf die regionalen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedürfnisse.

Mit der sich verändernden Umwelt, Gesellschaft und auch Technologie, gekoppelt mit der dynamischen Konjunktur, wurde in den vergangenen Jahren sichtbar, dass vor allem im finanziellen Bereich zu wenig flexibel auf neue Situationen reagiert werden kann. Verschiedene strukturelle Einschränkungen erschweren das nachhaltige und unternehmerische Handeln der BIAS-Partner. So stellt zum Beispiel der Arbeitsmarkt aktuell eine grosse Zahl der Klientinnen und Klienten der beruflichen Integration direkt ein, das ist erfreulich. Dadurch verbleiben bei den BIAS-Partnern vor allem Klienten und Klientinnen für die soziale Integration mit einem deutlich höheren Begleitaufwand. Für die soziale Integration werden aber die tiefsten Entschädigungen bezahlt. Dieser Umstand ist störend.

Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass die GSI eine Reorganisation im BIAS-Bereich plant.

Die GSI hat die aktuellen strategischen Partner des BIAS-Systems am 29. Februar 2024 anlässlich eines runden Tischs erstmals über die vorgesehene Reorganisation des BIAS-Systems per

12|00|D|v02

1. Januar 2027 informiert. Die neuen Grundlagen sind bis jetzt erst sehr rudimentär bekannt. Viele Fragen sind offen und bringen unnötige Verunsicherungen im Arbeitsalltag. Auch wenn sich die GSI in Bezug auf die Reorganisation in der Projektinitialisierungsphase befindet, wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was sind die Gründe und Überlegungen für eine am runden Tisch vorgestellte komplette Reorganisation des grundsätzlich bewährten dreistufigen BIAS-Konzepts?
2. Die Reorganisation basiert wesentlich auf einer Analyse und einem Bericht von PwC. Wann und in welcher Form erhalten die Politik und die strategischen Partner Einblick in diesen Bericht (Öffentlichkeitsprinzip)?
3. Welche Unternehmungen wurden für die Analyse in Betracht gezogen und basierend auf welchen Kriterien fiel die Wahl auf PwC?
4. Auf welchen weiteren Analyseergebnissen basiert der Vorschlag für die Weiterentwicklung des aktuellen Systems?
5. Wie wurden die acht aktuellen BIAS-Partner in die Analyse und Weiterentwicklung des Systems einbezogen?
6. Wie wurden die BKSE, der VBG und die Wirtschaftsverbände in die Analyse und Weiterentwicklung einbezogen?
7. Wird es zum neuen BIAS-System vorgängig ein Detailkonzept geben und falls ja, wann und wo wird dieses publiziert?
8. Im neuen BIAS-System soll mit Grundpauschalen und Erfolgsprämien gearbeitet werden. Das heisst, die Anbieter haben nicht von Anfang an den gesamten zur Verfügung stehenden Betrag zur Nutzung, sondern erst, wenn die Wirkungsziele mit einer Klientin/einem Klienten erreicht sind. Wie wird diese Aufteilung aussehen und wer wird im künftigen System den Anteil Erfolgsprämie vorfinanzieren?
9. Welche Lösungen sind vorgesehen, damit die stetigen konjunkturellen Schwankungen durch die künftigen Leistungspartner aufgefangen werden können, insbesondere wenn jene regional unterschiedlich sind?
10. Wie gedenkt die GSI sicherzustellen, dass das vorhandene Wissen, die Netzwerke, die regionalen Gegebenheiten der aktuellen BIAS-Partner an allenfalls neue Partner übergehen können?
11. Wie ist im Falle der Nichtberücksichtigung von bisherigen Partnern vorgesehen, mit deren auf Grund der Übernahme von kantonalen Aufgaben eingegangenen Verpflichtungen (z. B. langfristige Mietverträge und Abschreibungen) umzugehen?

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss Aussagen der GSI besteht ein sehr enger Zeitplan zur Umsetzung der Reorganisation (1. Januar 2027). Damit auch die politische Mitsprache vor allem der Gemeinden ermöglicht wird, wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

1. *Was sind die Gründe und Überlegungen für eine am runden Tisch vorgestellte komplette Reorganisation des grundsätzlich Bewährten 3-stufigen BIAS-Konzepts?*

Das aktuelle System der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS) im Kanton Bern besteht seit 2012. Seither wurden nur geringfügige Anpassungen vorgenommen. Die Rahmenbedingungen haben sich über die Jahre jedoch wesentlich verändert. Insbesondere die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung, des demographischen Wandels und nicht zuletzt auch der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gewandelt.

Während der vergangenen Jahre hat die Unzufriedenheit über das bestehende BIAS-System zugenommen, seitens des Kantons ebenso wie bei vielen Stakeholdern. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des Amtes für Integration und Soziales (AIS) zeigten sich bei den BIAS-Partnern zudem immer wieder Schwierigkeiten im finanziellen Bereich. Es wurden beispielsweise Liquiditäts- und/oder Eigenkapitalprobleme festgestellt oder es kam zur Finanzierung von ungeeigneten Immobilien, zu überhöhten Pensenabrechnungen etc.

Die Hauptkritikpunkte am heutigen System sind das aktuell rein auslastungsbasierte Abgeltungsmodell sowie die Ansiedelung der Abklärungs- und Zuweisungsfunktion bei den BIAS-Partnern, was in wichtigen Bereichen zu Ineffizienzen in der heutigen Arbeitsintegration geführt hat. In diesem System findet Innovation nicht mehr in genügendem Ausmass statt, und es stehen oft nicht mehr die Sozialhilfebeziehenden mit ihren Bedürfnissen im Vordergrund, sondern die Auslastung der Programme bei den BIAS-Partnern.

Es braucht deshalb Anpassungen, welche dem System die nötige Flexibilität verleihen, um auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren zu können. Mit einem Wechsel auf ein erfolgsorientiertes Abgeltungssystem sowie der Trennung von Abklärung und Triage von den Angeboten soll eine effizientere und flexiblere Lösung geschaffen werden. Dies immer mit dem Ziel, Sozialhilfebeziehende mit den knappen zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen noch zielgerichteter in den Arbeitsmarkt eingliedern zu können.

Es ist jedoch wichtig darauf hinzuweisen, dass die heutigen BIAS-Partner durchaus wertvolle Arbeit mit hohem Erkenntnisgewinn geleistet haben. Die vielen positiven Elemente, die das heutige BIAS-System kennt, sollen deshalb auch in die neue Lösung übernommen werden. Dazu gehört auch die von den Interpellantinnen und Interpellanten erwähnte Dreiteilung der Angebotslandschaft in «Arbeits- und Qualifizierungsangebote (BI)», «Angebote zur Stabilisierung mit Perspektive auf berufliche Integration (BIP)» und «Angebote zur sozialen Stabilisierung (SI)». Ebenso sollen die heutige Vielfalt und die regionale Verankerung der Partner und Angebote zwingend beibehalten werden.

Einen ersten Versuch zur Reformierung des Systems hat die GSI 2020 mit dem Grossprojekt «Optimierung der Arbeitsintegration Kanton Bern (AI-BE)» unternommen. Als Ergebnis resultierte 2022 ein Detailkonzept, das viele gute Ansätze enthielt. Dieses wurde anschliessend einem breiten Kreis von Anspruchsgruppen zur Vernehmlassung zugestellt. Dabei zeigte sich, dass das Detailkonzept aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgreich umsetzbar war (Breite des Konzepts mit Arbeitsintegration, RAV und IV, fehlende Kosten- und Risikoüberlegungen etc.). In der Folge hat das AIS geprüft, welche erfolgversprechenden Ansätze aus dem AI-BE-Detailkonzept weiterverfolgt werden können. Im Rahmen von Pilotprojekten wurde zudem Verschiedenes getestet (z. B. Intake). Diese Überlegungen flossen schliesslich in eine erste Projektskizze des neuen BIAS-Systems ein. Der Einbezug der verschiedenen Stakeholder erfolgte im Rahmen von regelmässigen Austauschsitzungen, Jahres- oder Controlling-Gesprächen oder mittels Auswertungen und Reportings der BIAS-Partner.

Die Projektskizze des neuen BIAS-Systems besteht aus den folgenden Eckpfeilern:

- Abklärung und Triage sollen standardisiert und von den Angeboten getrennt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Zuweisung zu den Massnahmen der Arbeitsintegration fair und bedarfsorientiert erfolgt.
- Es soll ein erfolgsorientiertes Modell zur Abgeltung der BIAS-Partner eingeführt werden (Pauschalen plus Boni). Dies schafft Anreize, die tatsächliche Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern, statt lediglich Programmplätze zu füllen.
- Die Anzahl der BIAS-Regionen soll reduziert werden. Einige Regionen sind heute zu klein, um Strukturen je nach Situation dynamisch auf- und abbauen zu können. Die regionale Verankerung der Angebote bleibt jedoch bestehen.
- Für die Ermittlung der fünf BIAS-Vertragspartner und voraussichtlich auch für die Abklärungs- und Triagestelle sollen zwei Submissionsverfahren durchgeführt werden. Der Markt wird die innovativsten Angebote hervorbringen, welche die Bedürfnisse der sozialhilfebeziehenden Menschen wieder in den Mittelpunkt stellen. Die nachhaltige Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt und damit verbunden die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Menschen stehen im Vordergrund.
- Bewährtes soll übernommen werden. Die Begehren der Anspruchsgruppen werden im Gestaltungsprozess zum neuen Modell mitberücksichtigt.

2. *Die Reorganisation basiert wesentlich auf einer Analyse und einem Bericht von PWC. Wann und in welcher Form erhalten die Politik und die strategischen Partner Einblick in diesen Bericht (Öffentlichkeitsprinzip)?*

   Die vorliegende Projektskizze ist das Resultat von umfassenden Grundlagenarbeiten der vergangenen Jahre (siehe Antwort auf Frage 1). Der PwC-Bericht stellt lediglich ein Puzzle-Teil im Gesamtbild dar. Die GSI beabsichtigt, den PwC-Bericht transparent zu machen.

3. *Welche Unternehmen wurden für die Analyse in Betracht gezogen und basierend auf welchen Kriterien fiel die Wahl auf PWC?*

   In Frage kamen Unternehmen aus dem Bereich Wirtschaftsprüfung, welche die nötige Distanz zur bestehenden Angebotslandschaft aufweisen. Die relevanten Player am Markt werden in der GSI ausgewogen berücksichtigt. Im vorliegenden Projekt wurde PwC ausgewählt, da sie über ausgewiesene Erfahrungen in der Konzeption von Betriebsmodellen mit Anreizcharakter in Verwaltungen und verwaltungsnahen Betrieben verfügen. Der Auftrag wurde im Rahmen eines freihändigen Verfahrens vergeben, da das Auftragsvolumen die Schwellenwerte für die Durchführung eines Einladungsverfahrens (150 000 Franken) bzw. für ein offenes Verfahren (250 000 Franken) nicht erreichte.

4. *Auf welchen weiteren Analyseergebnissen basiert der Vorschlag für die Weiterentwicklung des aktuellen Systems?*

   Siehe Antwort auf Frage 1.

5. *Wie wurden die acht aktuellen BIAS-Partner in die Analyse und Weiterentwicklung des Systems einbezogen?*

   PwC hat im Rahmen ihres Mandats drei BIAS-Partner interviewt. Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, war der Prozess auch insgesamt partizipativ. Der Einbezug der relevanten Akteure fand beispielsweise im Rahmen der breiten Vernehmlassung zum Detailkonzept

AI-BE oder mittels der oben erwähnten Austauschgefässe statt (z. B. Jahres-/ Controllinggespräche). Da eine öffentliche Beschaffung vorgesehen ist, wird ein direkter Einbezug potenzieller Partner aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes eingeschränkt sein. Es wird diesbezüglich gelten, die beschaffungsrechtlichen Vorgaben während des Submissionsverfahrens einzuhalten. Potenzielle Anbieter müssen demgemäss alle gleichermassen (ggf. öffentlich) informiert werden.

6. *Wie wurden die BKSE, der VBG und die Wirtschaftsverbände in die Analyse und Weiterentwicklung einbezogen?*

   Die BKSE wurde im Rahmen der vierteljährlich stattfindenden Austauschgespräche regelmässig über den aktuellen Projektstand und die Stossrichtung informiert. Zudem hat PwC im Jahr 2023 mit drei Personen der BKSE ein Interview durchgeführt. Im weiteren Projektverlauf wird des Weiteren das Positionspapier, welches die BKSE an ihrer Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2024 vorgestellt hat, in die laufenden Arbeiten einfliessen. Der VBG wurde durch den Amtsvorsteher des AIS informiert. Eine Infomail an alle Sozialdienste ging im April 2024 zudem auch an den VBG.

   Was den Einbezug der Wirtschaftsverbände betrifft, gilt es festzuhalten, dass Arbeitsintegration ohne Einbezug der Wirtschaft grundsätzlich nicht funktioniert. Insofern ist die GSI stets darauf bedacht, die Bedürfnisse der Unternehmen abzuholen und diese in die Projektarbeiten einfliessen zu lassen. In einer Unternehmensbefragung im Jahr 2020 und dem mehrmals durchgeführten Sounding Boards Arbeitsintegration hat die GSI wertvolle Rückmeldungen erhalten und Verbindungen aufbauen können. Insbesondere in Pilotprojekten wird der Einbezug von Branchenverbänden und Unternehmen aufgebaut und getestet (z. B. Recycling, Hotel-/Gastro-/Tourismus, Gebäudehülle).

   Der Einbezug der genannten Stakeholder ist auch im weiteren Projektverlauf vorgesehen. In der aktuell laufenden Initialisierungsphase wird geklärt, in welcher Form dies realisiert werden kann. Dabei ist auf Konformität mit beschaffungsrechtlichen Vorgaben und die Vermeidung von Interessenskonflikten aufgrund von Doppelrollen zu achten.

7. *Wird es zum neuen BIAS-System vorgängig ein Detailkonzept geben und falls ja, wann und wo wird dieses publiziert?*

   Die Eckwerte des neuen Konzepts werden veröffentlicht. Es ist geplant, im Winter 2024 einen entsprechenden Informationsanlass durchzuführen.

8. *Im neuen BIAS-System soll mit Grundpauschalen und Erfolgsprämien gearbeitet werden. Das heisst, die Anbieter haben nicht von Anfang an den gesamten zur Verfügung stehenden Betrag zur Nutzung, sondern erst, wenn die Wirkungsziele mit einem Klienten/einer Klientin erreicht sind. Wie wird diese Aufteilung aussehen und wer wird im künftigen System den Anteil Erfolgsprämie vorfinanzieren?*

   Die Höhe der verschiedenen Pauschalen und Boni und deren Anteile werden im Verlauf der Konzeptphase erst noch zu definieren sein. Auch die Frage einer allfälligen Vorfinanzierung ist noch nicht geklärt. Der GSI ist es aber wichtig, dass das neue System sowohl für den Kanton als Auftraggeber als auch für Leistungserbringende attraktiv ist.

9. *Welche Lösungen sind vorgesehen, damit die stetigen konjunkturellen Schwankungen durch die künftigen Leistungspartner aufgefangen werden können, insbesondere wenn diese regional unterschiedlich sind?*

Die Reduktion der Anzahl an BIAS-Regionen wird dazu führen, dass die einzelnen Partner wirtschaftlicher arbeiten können, da sie grösser werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Schwankungstauglichkeit in diesen Strukturen in Zukunft verbessern wird. Die regionale Verankerung der Angebote wird dabei bestehen bleiben.

Sowohl im heutigen als auch im neuen BIAS-System ist es jedoch primär die Aufgabe der Partner, flexibel zu bleiben und ihre Strukturen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen (Arbeitsmarktlage, schwankende Anzahl Sozialhilfebeziehende etc.). Durch die geplante erfolgsorientierte Abgeltung soll das unternehmerische Denken der Partner gefördert werden. Damit verbunden wird Innovation entstehen, welche die Bedürfnisse der Sozialhilfebeziehenden wieder ins Zentrum der Angebote rückt.

10. *Wie gedenkt die GSI sicherzustellen, dass das vorhandene Wissen, die Netzwerke, die regionalen Gegebenheiten der aktuellen BIAS-Partner an allenfalls neue Partner übergehen können?*

    Wie erwähnt, bleibt die regionale Verankerung der Angebote zentral. Wenn neue BIAS-Partner entstehen, bedeutet das nicht, dass diese fachlich aus dem Nichts starten: Bestehende Partner können sich beweisen, neue Anbieter bewerben oder aber es bilden sich neue Kooperationen für das beste Angebot. Es spricht auch nichts dagegen, dass neue Partner mit bestehenden Untervertragspartnern weiterarbeiten. Insofern wird vorhandenes Wissen aus den bestehenden Strukturen nicht einfach verloren gehen. Bewährtes soll weiter bestehen, jedoch soll gleichzeitig auch Innovation möglich sein bzw. gefördert werden. Alte und allfällig neue Partner können sich bereits jetzt austauschen, Zusammenarbeiten suchen und sich vernetzen. Es ist geplant, dass es beim Wechsel von bestehenden zu neuen Partnern eine Übergangsphase geben wird.

11. *Wie ist im Falle der Nichtberücksichtigung von bisherigen Partnern vorgesehen mit deren auf Grund der Übernahme von kantonalen Aufgaben eingegangenen Verpflichtungen (z. B. langfristige Mietverträge und Abschreibungen) umzugehen?*

    Die Verantwortung dafür tragen grundsätzlich die Institutionen. Die einzelnen Anbietenden, Stiftungen, Aktiengesellschaften etc. müssen unternehmerisch denken und eigene Strategien entwickeln. Entsprechend stehen die Aufsichtsgremien der jeweiligen BIAS-Partner in der Pflicht, ihre betriebswirtschaftliche Verantwortung wahrzunehmen (Verwaltungsräte, Stiftungsräte oder Vereinsvorstände).

    Die GSI rät den Institutionen seit mehreren Jahren davon ab, mehrjährige Mietverträge abzuschliessen *und* neue langfristige Verpflichtungen einzugehen. Die GSI schliesst mit den BIAS-Partnern aus diesem Grund seit mehreren Jahren nur noch Einjahresverträge ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	120-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.176
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	799/2024 vom 14. August 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sucht: gefährdete Jugendliche, zunehmender Missbrauch

Das «Schweizer Suchtpanorama 2024» von «Sucht Schweiz» behandelt aktuelle Trends und Probleme im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol, Tabak- und Nikotinprodukten, illegalen Drogen und psychoaktiven Medikamenten sowie dem Gebrauch digitaler Medien und von Glücksspielen in der Schweiz.

Wesentliche Inhalte des Berichts:

1. **Gefährdete Jugendliche:**
   - Die psychische Gesundheit von Jugendlichen hat sich verschlechtert, besonders bei Mädchen.
   - Der Konsum von Suchtmitteln unter Jugendlichen bleibt hoch oder nimmt in bestimmten Bereichen zu.
   - Es gibt eine steigende Zahl von Jugendlichen, die zu Nikotinprodukten greifen oder exzessiv soziale Medien nutzen.

2. **Alkohol:**
   - Seit 1992 ist der tägliche Alkoholkonsum zurückgegangen, aber der episodische Konsum bei bestimmten Gelegenheiten hat zugenommen.
   - Jugendliche und junge Erwachsene konsumieren weiterhin auf hohem Niveau, was zu besorgniserregenden Trends führt.

3. **Tabak- und Nikotinprodukte:**
   - Der Konsum von E-Zigaretten und Snus steigt, insbesondere unter Jugendlichen.
   - Politische Massnahmen gegen den Nikotinkonsum sind notwendig, werden jedoch durch die Tabakindustrie erschwert.

12|00|D|v02

4. **Illegale Drogen und psychoaktive Medikamente:**
   - Der Konsum von Kokain und anderen Drogen nimmt zu, besonders in marginalisierten Gruppen.
   - Medikamentenmissbrauch ist weit verbreitet, besonders bei Jugendlichen.
5. **Glücks- und Geldspiel:**
   - Glücksspiele sind unter jungen Menschen verbreitet und führen oft zu Schulden und problematischem Verhalten.
   - Von den Personen, die exzessives Glücksspiel praktizieren, sind 90 Prozent verschuldet, 65 Prozent leiden an psychischen Beschwerden und 49 Prozent an körperlichen Gesundheitsproblemen.
6. **Online-Aktivitäten:**
   - Die Nutzung von sozialen Netzwerken und Videospielen kann problematisch sein, insbesondere bei Jugendlichen.
   - Mechanismen dieser Plattformen fördern exzessive Nutzung und Ausgaben, was zu Kontrollverlust führen kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen, jeweils bezugnehmend auf die Situation im Kanton Bern, gebeten:

1. **Teilstrategie Gesundheitsförderung & Prävention:** Welche neuen Massnahmen, insbesondere für die Herausforderungen im Onlinebereich, sieht die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» (aktuell in der Vernehmlassung) vor?
2. **Prävention & Früherkennung:** Wie können bestehende Präventionsprogramme und die Früherkennung psychischer Probleme bei Jugendlichen im Kanton Bern verstärkt und besser finanziert werden?
3. **Regulierung des Verkaufs und der Werbung von Suchtmitteln:** Welche Massnahmen können auf kantonaler Ebene (evtl. verstärkt) ergriffen werden, um den illegalen Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche zu verhindern und die Werbung für diese Produkte einzuschränken?
4. **Unterstützung für gefährdete Jugendliche:** Welche zusätzlichen Ressourcen und Programme sind notwendig, um die psychische Gesundheit und die sozialen Fähigkeiten von Jugendlichen zu stärken und ihnen gesunde Bewältigungsstrategien zu vermitteln?
5. **Schutz vor Online-Risiken:** Welche regulativen Massnahmen können eingeführt werden, um Jugendliche vor den negativen Einflüssen und Risiken der Nutzung sozialer Netzwerke, von Videospielen und Online-Gambling zu schützen?
6. **Gesundheitspolitische Massnahmen gegen illegalen Drogenkonsum:** Welche Strategien und Massnahmen sind notwendig, um den zunehmenden Konsum von illegalen Drogen und den Missbrauch von psychoaktiven Medikamenten bei Jugendlichen effektiver zu bekämpfen als mit der bisherigen Strategie mit repressivem Charakter?

Begründung der Dringlichkeit: Die Teilstrategie «Gesundheitsförderung & Prävention» der kantonalen Gesundheitsstrategie befindet sich seit sieben Tagen in der Vernehmlassung. Die Vernehmlassung dauert bis August 2024. Daher u. a. sind zuhanden der Vernehmlassungsteilnehmenden und des Grossen Rates rasch Antworten auf die Frage, wie man die heutigen Herausforderungen angehen will, dringlich.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass durch Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention die Berner Bevölkerung befähigt ist, über die ganze Lebensspanne eigenverantwortlich ein gesundes und weitgehend selbstbestimmtes Leben zu führen.[1]

Gesundheitsförderung und Prävention ist in der kantonalen Verwaltung ein Schnittstellenthema. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), die Sicherheitsdirektion (SID), die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) sowie die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) haben im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention Zuständigkeiten.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen folgendermassen:

1. *Teilstrategie Gesundheitsförderung & Prävention: Welche neuen Massnahmen, insbesondere für die Herausforderungen im Onlinebereich, sieht die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» (aktuell in der Vernehmlassung) vor?*

   Die Konsultationsversion der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» sieht keine neuen Massnahmen, insbesondere für die Herausforderungen im Onlinebereich, vor. Die in den Handlungsfeldern erwähnten Massnahmen umfassen keine themenspezifischen Angebote/ Projekte und sind offen formuliert. Das Gesundheitsamt der GSI wird nach Abschluss des Konsultationsverfahrens im Rahmen der Auswertung und Überarbeitung der Teilstrategie die Aufnahme von Massnahmen, insbesondere im Onlinebereich, prüfen, sofern diese den vom Gesundheitsamt verantworteten Bereich betreffen. Geplant ist, dass die GSI dem Regierungsrat die Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» Ende 2024 zur Genehmigung unterbreiten wird.

2. *Prävention & Früherkennung: Wie können bestehende Präventionsprogramme und die Früherkennung psychischer Probleme bei Jugendlichen im Kanton Bern verstärkt und besser finanziert werden?*

   Eine zentrale Rolle im Bereich der Prävention und Früherkennung hat die Schule inne. Lehrpersonen sowie dem weiteren Schulpersonal, wie z. B. den Betreuungspersonen in den Tagesschulen oder den Schulsozialarbeitenden, kommt eine Schlüsselrolle bezüglich der Früherkennung von psychischen Problemen zu. Mit der Stärkung der Funktion der Klassenlehrkräfte per 1. August 2024 (Funktionszulage, zusätzliche Anstellungsprozente) hat der Regierungsrat die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass insbesondere Klassenlehrkräfte diese wichtige Rolle weiterhin wahrnehmen können. Zudem wird in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen das Thema psychische Gesundheit aufgenommen[2].

   Äusserst wichtig im Zusammenhang mit der Prävention und Früherkennung ist an den Volksschulen das Angebot der Schulsozialarbeit. Aktuell haben 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler aus 235 Gemeinden im Kanton Bern Zugang zu einem Angebot von Schulsozialarbeit (Stand Schuljahr 2022/23). Die Schulsozialarbeit unterstützt Schulen bei der Früherkennung von sozialen Problemen sowie möglicher Kindeswohlgefährdungen (vgl. Artikel 15a Absatz 2 Buchstaben d und e VSV[3]). Die Schulsozialarbeit ist ein freiwilliges Angebot, das im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegt und vom Kanton gestützt auf Artikel 60a des Volksschulgesetzes (VSG)[4] finanziell unterstützt wird.

   Im Kontext der vom Grossen Rat überwiesenen Motion 264-2022 Gasser, «Schulsozialarbeit im Kanton Bern stärken und die Möglichkeit des Volksschulgesetzes zur Entlastung der

[1] Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI, Mai 2024). Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention, Konsultationsversion
[2] Siehe Motion 034-2023 Vögeli, «Schulen entlasten: psychische Gesundheit stärken!».
[3] Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1)
[4] Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

Kinder- und Jugendpsychiatrie besser nutzen!» (Ziffer 1 als Motion, Ziffer 2 als Postulat)[5] prüft der Kanton, welche Anreize geschaffen werden können, um die Verbreitung der Schulsozialarbeit zusätzlich zu fördern.

Auf Sekundarstufe II erfolgen die Prävention und Früherkennung unterschiedlich. An Schulen der Sekundarstufe II gibt es verschiedene Stellen oder Programme, welche die Jugendlichen in Anspruch nehmen können. Die Schulen führen in diesen Bereichen auch Weiterbildungen für ihre Lehrpersonen durch oder sensibilisieren die Jugendlichen im Unterricht (z. B. mittels Präventionsmodulen, Angeboten für Klassen und Sonderwochen Gesundheit).

Aktuell sind Bestrebungen im Gange, die Bereiche Prävention und Früherkennung an den Schulen der Sekundarstufe II zu verstärken. So soll zum Beispiel auch auf Sekundarstufe II eine flächendeckende Schulsozialarbeit geprüft werden.

Weiter ist die GSI im Bereich der Prävention und Früherkennung von psychischen Problemen bei Jugendlichen durch Angebote im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 - 2025 und dem Leistungsauftrag der Berner Gesundheit aktiv. Zusätzlich konnte das Engagement durch die Finanzierung des schulbasierten Präventionsprogramms «Schau hin! - Depression, selbstverletzendes Verhalten und Suizidalität» des Berner Bündnis gegen Depression gestärkt werden. Die GSI und die BKD finanzieren die Pilotphase des Programms während der Schuljahre 2023/24 und 2024/25.

Die Kantonspolizei Bern setzt seit dem Schuljahr 2023/24 flächendeckend Präventionsprogramme für Schülerinnen und Schüler zu den Themen Gewalt, Sucht und digitale Medien um. Diese werden laufend weiterentwickelt und mit aktuellen Themen ergänzt. Weitere Angebote im Schulsetting umfassen unter anderem Module für angehende oder bereits berufstätige Lehrpersonen und Schulleitungen.

Die Umsetzung von neuen Massnahmen oder die Verstärkung von bestehenden Massnahmen hat finanzielle Auswirkungen, die mit einer Budgeterhöhung einhergehen müssten. Diesbezüglich wird unter anderem auf die Motion 117-2024 SP-JUSO, «Mehr Prävention für eine bessere Gesundheit und eine langfristige Senkung der Gesundheitskosten»[6] verwiesen.

3. *Regulierung des Verkaufs und der Werbung von Suchtmitteln: Welche Massnahmen können auf kantonaler Ebene (evtl. verstärkt) ergriffen werden, um den illegalen Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche zu verhindern und die Werbung für diese Produkte einzuschränken?*

Der Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche und die Werbung für diese Produkte sind in verschiedenen nationalen Gesetzen und Verordnungen geregelt und werden durch kantonale Bestimmungen weitergehend eingeschränkt resp. verboten.

Auf Bundesebene regelt das Alkoholgesetz (AlkG)[7] die Werbung für gebrannte Wasser in Artikel 42b. Darin wird Werbung für gebrannte Wasser unter anderem in Radio und Fernsehen, in und an öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen sowie an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen, verboten.

[5] https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=0d5fc308f76148d08bd84072c2599670
[6] https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/605a5a723c954a998bdc53972e085199-332/5/Vorstoss-de.pdf
[7] Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)

Darüber hinaus verbietet das Lebensmittelgesetz (LMG)[8] in Artikel 14 die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren. Zudem wird in Artikel 43 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)[9] jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, verboten.

Ergänzend zum Bundesrecht verbietet Artikel 15 des kantonalen Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG)[10] die Werbung für Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbaren privaten Grund sowie an und in öffentlichen Gebäuden. In Artikel 15 werden noch weitere Verbote für die Werbung für die vorgängig erwähnten Produkte an öffentlichen Anlässen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geregelt.

Auch wird im kantonalen Gastgewerbegesetz (Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b)[11] die Abgabe und der Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Zudem wird voraussichtlich im Herbst 2024 das neue Tabakproduktegesetz und die entsprechende Verordnung in Kraft treten. Im neuen Bundesgesetz werden unter anderem verschiedene Massnahmen im Bereich des Jugendschutzes festgelegt, insbesondere bezgl. Verkauf von und Werbung für Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten. Infolgedessen werden auch die kantonalen Bestimmungen des HGG angepasst werden müssen.

Zusätzlich wird die im Februar 2022 angenommene Volksinitiative «Ja zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung» im Rahmen einer Teilrevision des Tabakproduktegesetzes umgesetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch aufgrund dieser Teilrevision Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung notwendig sein werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat aktuell keine Notwendigkeit, noch weitere, zusätzliche kantonale Regulierungen umzusetzen.

Um den illegalen Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche zu verhindern, setzt das Blaue Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg im Auftrag des Kantons eine begrenzte Anzahl an Testkäufen für Alkohol und Tabakprodukte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden um. Eine Verstärkung der Kontrollen respektive der Testkäufe, um den illegalen Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche zu verhindern sowie die Werbung für diese Produkte einzuschränken, hat finanzielle Auswirkungen, die mit einer Budgeterhöhung einhergehen müssten. Siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 2.

4. *Unterstützung für gefährdete Jugendliche: Welche zusätzlichen Ressourcen und Programme sind notwendig, um die psychische Gesundheit und die sozialen Fähigkeiten von Jugendlichen zu stärken und ihnen gesunde Bewältigungsstrategien zu vermitteln?*

Der Regierungsrat unterstützt eine breite Palette von Angeboten, die Jugendliche in ihrer psychischen Gesundheit respektive deren Lebenskompetenzen stärken (siehe hierzu u. a. auch die Antwort auf Frage 2).

Die Lehrpersonen und Schulleitungen engagieren sich stark für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Sie können auf der digitalen Plattform «Fächernet» auf Umsetzungshilfen der Stiftung éducation21 zurückgreifen, die von der BKD zur Verfügung gestellt werden. Zudem haben Lehrpersonen und Schulleitungen bis anhin zwei Mal die Mög-

[8] Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)
[9] Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02)
[10] Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)
[11] Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)

lichkeit erhalten, an der Tagung «Schule macht stark!» teilzunehmen und zahlreiche praxisnahe Beispiele kennenzulernen, die zeigen, wie die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in der Schule gestärkt werden kann.

Wie bereits bei der Antwort auf Frage 2 erwähnt, kann die Stärkung der Schulsozialarbeit ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten: Sie begleitet und unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und fördert ihre Selbst- und Sozialkompetenzen.

Auf Sekundarstufe II sensibilisieren insbesondere die Ausbildungsberatung oder das Case Management Berufsbildung sowie die Schulen die Jugendlichen und informieren über Angebote. Der Entscheid, ob ein Angebot in Anspruch genommen wird, obliegt den Jugendlichen (und ihren Erziehungsberechtigten).

Im Bereich der Berufsbildung ist ein regelmässiger Austausch der Beteiligten an der Lernortskooperation (Lehrbetrieb - Schule - überbetriebliche Kurse) zu gefährdeten Jugendlichen sicherzustellen. Im Jahr 2024 wird ein Mandat an eine externe Institution vergeben, welche die Lernortskooperation fundiert analysiert und Vorschläge zur Optimierung unterbreiten wird.

An den Mittelschulen, die als Vollzeitschulen in engerem Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern stehen, nehmen Klassenlehrpersonen in schwierigen Situationen eine wichtige Rolle ein. Die Schulen arbeiten zudem mit in- und externen psychologischen Fachpersonen und Fachstellen zusammen.

Ferner sind die ersten Lebensjahre für Kinder prägend, da in diesen Weichen gestellt werden, die bis ins Erwachsenenalter einen Einfluss auf Psyche, soziale Entwicklung und das gesundheitliche Wohlbefinden haben. Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in der ersten Lebensphase wirken sich somit positiv auf den weiteren Lebensverlauf aus und verringern Kosten im Gesundheits-, Sozial- und Strafrechtswesen.[12]

5. *Schutz vor Online-Risiken: Welche regulativen Massnahmen können eingeführt werden, um Jugendliche vor den negativen Einflüssen und Risiken der Nutzung sozialer Netzwerke, von Videospielen und Online-Gambling zu schützen?*

Der Schutz von Minderjährigen vor Medieninhalten in Filmen und Videospielen, die ihre körperliche, geistige, psychische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden können, wird künftig schweizweit durch das Bundesgesetz vom 30. September 2022 über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) und die dazugehörige Verordnung geregelt (Inkraftsetzung ab 1. Januar 2025). Das Gesetz sieht Vorgaben für die Alterskennzeichnung, die Inhaltsdeskriptoren und die Alterskontrolle vor. Des Weiteren sollen Massnahmen zur Information und Sensibilisierung von verschiedenen Zielgruppen über die Möglichkeiten und Risiken der digitalen Medien ergriffen werden. Dem Kanton werden im Rahmen der Umsetzung Aufsichtsaufgaben auf seinem Kantonsgebiet übertragen und das Bundesamt für Sozialversicherungen ist zuständig für die Aufsicht im Online-Bereich.

Auch bereitet das Bundesamt für Justiz derzeit zusammen mit verschiedenen Ansprechgruppen (u. a. Vertretern der kantonalen und nationalen Vollzugs- und Aufsichtsbehörden, der Suchtfachstellen und der Geldspielbranche) eine Evaluation der eidgenössischen Geldspielgesetzgebung vor. Die verbesserte Bekämpfung von Spielsucht ist dabei ein wichtiges Thema.

Trotz dieser wichtigen gesetzlichen Grundlagen wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet nach wie vor Lücken aufweisen. Dies auch deshalb, weil solche rechtlichen Vorgaben bei internationalen Anbietern nur sehr beschränkt durchsetzbar sind. Zentral sind

[12] Bundesamt für Gesundheit (BAG) (2018): Gesundheitsförderung und Prävention in der frühen Kindheit. Bern.

daher weiterhin sämtliche Bemühungen, bei allen Beteiligten - Erziehungsberechtigte, Kinder, Jugendliche und Personen im Schulsetting - die Medienkompetenz zu stärken und zu einem kompetenten Umgang mit Chancen und Risiken im Internet zu befähigen.

6. *Gesundheitspolitische Massnahmen gegen illegalen Drogenkonsum: Welche Strategien und Massnahmen sind notwendig, um den zunehmenden Konsum von illegalen Drogen und den Missbrauch von psychoaktiven Medikamenten bei Jugendlichen effektiver zu bekämpfen als mit der bisherigen Strategie mit repressivem Charakter?*

   Der Regierungsrat ist überzeugt, dass dem zunehmenden Konsum von illegalen Drogen und dem Missbrauch von psychoaktiven Medikamenten bei Jugendlichen mit Präventionsmassnahmen begegnet werden kann. Die GSI vergibt heute hierfür Leistungsaufträge an das Blaue Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg und die Berner Gesundheit für Schulungen, Beratungen und Informationen in diesem Themenbereich.

   Im Jugendstrafrecht gehen heute zudem Schutzmassnahmen Strafen vor. Dies insbesondere, wenn Jugendliche von Suchtstoffen oder in anderer Weise (z. B. Internet- und Spielsucht) abhängig sind. Auch in diesem Zusammenhang wurden die Präventionsmassnahmen seitens der Kantonspolizei Bern in den vergangenen Jahren erheblich ausgeweitet.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	002-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.6
Eingereicht am:	23.01.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/in) von Bergen (Uetendorf, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	623/2024 vom 19. Juni 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sozialhilfe Kanton Bern: Armut oder armutsbetroffene Menschen bekämpfen?

Gemäss Synthesebericht «Sozial- und Armutsberichterstattung in den Kantonen»[1] hat der Kanton Bern im Jahr 2015 den letzten Armuts- und Sozialbericht publiziert (S. 5) und will den nächsten Bericht erst nach der Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) verfassen (S. 50). In der Zwischenzeit wurden Zahlen zur Sozialhilfe quantitativ ausgewertet und unter dem Titel «Berichterstattung Wirtschaftliche Hilfe» publiziert. Eine umfassendere Berichterstattung zum Thema Armut soll gemäss Antwort des Regierungsrates auf die Motion 040-2019 «Es braucht einen neuen Sozialbericht zur Bekämpfung der Armut!» von Grossrat Gullotti erst nach der SHG-Revision erfolgen. Diese ist gemäss Geschäftsplanung Grosser Rat in den Jahren 2025/2026 vorgesehen, also mehr als zehn Jahre nach dem letzten Armuts- und Sozialbericht.

In der Zwischenzeit hat die Schweiz die Corona-Pandemie durchlebt. Die Teuerung, die steigenden Mietzinse sowie die Krankenkassenprämien belasten die privaten Haushaltsbudgets zunehmend.

Laut Caritas Schweiz steigt seit 2014 die Armut in der Schweiz kontinuierlich. Wo befindet sich der Kanton Bern und auf welche Fakten stützt er sich in seinem Handeln und dessen Zielsetzung?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat immer noch der Ansicht, dass ein nächster Armuts- und Sozialbericht erst nach der SHG-Revision in Auftrag gegeben werden soll? Falls ja, auf welche wissenschaftlichen Grundlagen stützt er sich dabei?

[1] Neukomm, Sarah (2023): Sozial- und Armutsberichterstattung in den Kantonen. Synthesebericht. Im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen. Zürich: Neukomm Impacts.

12|00|D|v02

2. Werden sich zukünftige Berichte zur Armut im Kanton Bern auf die Studie der BFH in Zusammenarbeit mit Caritas (2020) «Armutsmonitoring für die Schweiz: Modellvorhaben am Beispiel des Kantons Bern» stützen? Falls nein, warum nicht?

3. Hat der Regierungsrat Kenntnis von den «BKSE-Positionspapieren zu sozialpolitischen Themen»? Falls ja, inwieweit sind ihm die Positionspapiere bei der Erarbeitung der SHG-Revision dienlich?

4. Die soziale Integration ist in der Sozialhilfe eine wichtige Voraussetzung für die berufliche Integration. Wie wird sichergestellt, dass in der Entwicklung der BIAS-Angebote die vorbereitenden Massnahmen (soziale Integration, Training von Schlüsselqualifikationen usw.) zur beruflichen Integration in ausreichendem Mass zu Verfügung stehen?

5. Die GSI beabsichtigt, für das Fallrevisorat neue Mindestanforderungen an die Sozialdienste zu stellen, und in den vergangenen Jahren haben die administrativen Aufgabenbereiche zugenommen. Der Umfang der Abgeltung der Fallarbeit (Fallpauschalen) wurde jedoch nicht angepasst. Welche Arbeitsinhalte in welcher Qualität sind mit den Fallpauschalen abgedeckt, und wie werden die gewachsenen Arbeitsinhalte und Mindestanforderungen in die Berechnung der Fallpauschalen einbezogen?

6. Kinder und Jugendliche sind überdurchschnittlich und unverschuldet von Armut betroffen. Wie wird in der künftigen Armutspolitik sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche gar nicht erst in das System Sozialhilfe geraten (Familienergänzungsleistungen, frühe Förderung, Bildung…)?

7. Wie soll die SHG-Revision genutzt werden, um gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse Armut im Kanton Bern zu bekämpfen?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation nimmt Bezug auf die laufende Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), deren Inkrafttreten per 1. Oktober 2026 vorgesehen ist. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat einen Entwurf der Gesetzesinhalte erarbeitet. Ein erstes Mitberichtsverfahren hat im Frühling 2024 stattgefunden.

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Ist der Regierungsrat immer noch der Ansicht, dass ein nächster Armuts- und Sozialbericht erst nach der SHG-Revision in Auftrag gegeben werden soll? Falls ja, auf welche wissenschaftlichen Grundlagen stützt er sich dabei?*

2. *Werden sich zukünftige Berichte zur Armut im Kanton Bern auf die Studie der BFH in Zusammenarbeit mit Caritas (2020) «Armutsmonitoring für die Schweiz: Modellvorhaben am Beispiel des Kantons Bern» stützen? Falls nein, warum nicht?*

   Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2024 die Ziffern 1 und 2 der Motion 208-2023, Ruch (Bern, Grüne), Armut im Kanton Bern erfassen und bekämpfen, als Postulat angenommen. Demzufolge wird die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) nun prüfen, ob alle zwei Jahre ein Armutsmonitoring im Sinn des von der Berner Fachhochschule erarbeiteten Modells erstellt und publiziert werden soll.

3. *Hat der Regierungsrat Kenntnis von den «BKSE-Positionspapieren zu sozialpolitischen Themen»? Falls ja, inwieweit sind ihm die Positionspapiere bei der Erarbeitung der SHG-Revision dienlich?*

Die Positionspapiere der BKSE sind dem Regierungsrat bekannt. Sie haben allerdings nicht überall Berührungspunkte mit den Themen der SHG-Revision. Die Positionspapiere sind ohne Mitwirkung der GSI entstanden. Die inhaltlichen Positionen der BKSE und der GSI unterscheiden sich teilweise. Der Fokus des Regierungsrats liegt klar auf der Wirkungsorientierung der Massnahmen im Sozialbereich. Die neuen Bestimmungen im SHG sollen die Qualität und die Einheitlichkeit des Sozialhilfevollzugs weiter verbessern, indem die Steuerung und Aufsicht neu gedacht werden. Zudem wird mit der Einführung des Selbstbehaltsmodells ein Anreizelement im Lastenausgleich Sozialhilfe geschaffen. Damit erfüllt die GSI unter anderem Forderungen aus diversen überwiesenen parlamentarischen Vorstössen. Diese strategische Ausrichtung entspricht somit einer Mehrheitsposition im Grossen Rat.

4. *Die soziale Integration ist in der Sozialhilfe eine wichtige Voraussetzung für die berufliche Integration. Wie wird sichergestellt, dass in der Entwicklung der BIAS-Angebote die vorbereitenden Massnahmen (soziale Integration, Training von Schlüsselqualifikationen usw.) zur beruflichen Integration in ausreichendem Mass zu Verfügung stehen?*

   Soziale Integration ist aus Sicht des Regierungsrats nicht die primäre Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Integration. Es ist umgekehrt: Ebenfalls sozial integriert ist, wer am Erwerbsleben teilnimmt. Die finanziellen Ressourcen des Kantons Bern sind begrenzt. Sie sollen deshalb schwerpunktmässig zur Förderung der Erwerbsintegration eingesetzt werden. Massnahmen zur sozialen Integration sind nur in gewissen Fällen und besonderen Lebenssituationen im Sinne einer Initialisierung nötig. Prioritäres Ziel muss die Erwerbsintegration sein.

5. *Die GSI beabsichtigt, für das Fallrevisorat neue Mindestanforderungen an die Sozialdienste zu stellen, und in den vergangenen Jahren haben die administrativen Aufgabenbereiche zugenommen. Der Umfang der Abgeltung der Fallarbeit (Fallpauschalen) wurde jedoch nicht angepasst. Welche Arbeitsinhalte in welcher Qualität sind mit den Fallpauschalen abgedeckt, und wie werden die gewachsenen Arbeitsinhalte und Mindestanforderungen in die Berechnung der Fallpauschalen einbezogen?*

   Es handelt sich um Mindestanforderungen, die nicht neu sind. Die meisten Sozialdienste erfüllen diese schon heute. Die GSI strebt lediglich einen einheitlichen Vollzug an. Das Sozialrevisorat führt nicht zu Mehraufwand für die Sozialdienste. Finanziell wird es sogar tendenziell zu einer Entlastung kommen, da gewisse Kosten, beispielsweise für externe Revisionen, nicht mehr anfallen. Eine Erhöhung der Fallpauschale aufgrund der unveränderten Mindestanforderungen ist aus Sicht des Regierungsrats nicht angezeigt.

6. *Kinder und Jugendliche sind überdurchschnittlich und unverschuldet von Armut betroffen. Wie wird in der künftigen Armutspolitik sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche gar nicht erst in das System Sozialhilfe geraten (Familienergänzungsleistungen, frühe Förderung, Bildung…)?*

   Wachsen Kinder in Armut auf, vergrössert sich das Risiko, dass sie später selbst arm werden. Kinder benötigen deshalb ein Umfeld, das ihnen einen guten und gesunden Start ins Leben ermöglicht. Der Kanton Bern erbringt zahlreiche familienpolitische Leistungen in unterschiedlichen Bereichen. Diese sind zentral, stehen jedoch stets unter dem Motto «Hilfe zur Selbsthilfe»[2]:

   - *Finanzielle Leistungen:* Sozialhilfe, Prämienverbilligung, Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigung, Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Stipendien, steuerliche Kinderabzüge

[2] Quelle: Familienbericht 2021 - Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern

- *Rahmenbedingungen:* Familienergänzende Kinderbetreuung / Betreuungsgutscheine, Tagesschulen/Horte/Mittagstische
- *Chancengleichheit – Bildung und Beratung:* Frühe Förderung (Mütter-/Väterberatung, niederschwellige Elternbildung, Hausbesuchsprogramme, Familienportal etc.), Ehe- und Familienberatung, Offene Kinder- und Jugendarbeit (Förderung sozialer Partizipation und Integration), Erziehungs- und Berufsberatung
- *Prävention/Intervention:* Gesundheitsförderung/Suchtprävention, Kindesschutzmassnahmen, besondere Förder- und Schutzleistungen, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Frauenhäuser

Die Einführung von Familienergänzungsleistungen wurde im Kanton Bern – aufgrund der damit verbundenen hohen Kosten - mehrmals verworfen. Aufgrund der fehlenden Erwerbsanreize ist zudem davon auszugehen, dass Familienergänzungsleistungen nur bedingt als sinnvolles Mittel anzusehen sind.[3]

7. *Wie soll die SHG-Revision genutzt werden, um gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse Armut im Kanton Bern zu bekämpfen?*

   Ein Ziel der laufenden Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) ist die Modernisierung und wirkungsvollere Ausgestaltung der Sozialhilfe. Dies soll Ressourcen für die Intensivierung der Integrationsbemühungen der Sozialdienste freispielen. Die neuen Daten werden uns helfen, zielgerichtet Armut zu bekämpfen bzw. zu eruieren, wo allenfalls Handlungsbedarf besteht. Armutsbekämpfung muss aber breiter gefasst werden. Die Sozialhilfegesetzgebung greift nur für Personen, die bereits in Armut sind oder im Rahmen von präventiven Beratungen.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Quelle: Familienbericht 2021 - Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	036-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.56
Eingereicht am:	05.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Gschwend-Pieren, Kaltacker) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	624/2024 vom 19. Juni 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Folgen der Weltlage für die Opferhilfe?

Der Regierungsrat hat in einem umfassenden Bericht die Situation in der Opferhilfe dargelegt. Die jüngsten Zahlen darin sind von 2021. Seither wird Europa von grösseren Konflikten erschüttert, und es ist zu befürchten, dass die damit verbundenen Migrationsströme sich auch in den Opferhilfezahlen spiegeln.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Gesuche (Genugtuung, Entschädigung, längerfristige Hilfe Dritter) sind 2022 und 2023 eingetroffen?
2. Wie viele davon waren Gesuche von Schweizer Staatsangehörigen?
3. Wie viele davon waren Gesuche von Frauen?
4. Wie hoch waren die Kosten für:
   a. Genugtuung und Entschädigung?
   b. längerfristige Hilfe?
   c. Dritte
      I. Anwaltskosten?
      II. Frauenhaus?
      III. Psychotherapie?
   d. durch die Entschädigungsbehörde finanzierte Soforthilfe?
   e. Hilfe an Angehörige der Opfer?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Das bundesrechtliche Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5) sieht vor, dass alle Personen, die unmittelbar durch eine Straftat körperlich, psychisch oder sexuell beeinträchtigt wurden, einen Anspruch auf Unterstützung und Hilfe durch die Opferhilfe haben.

Dabei umfasst die Opferhilfe insbesondere folgende Leistungen:

- Beratung
- Soforthilfe und längerfristige Hilfe (z. B. juristische, psychologische oder medizinische Hilfe sowie Unterbringung in einer Schutzunterkunft)
- Finanzielle Leistungen (Genugtuung und Entschädigung)

Opferhilfe wird jedoch nur dann gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen wurde (Art. 3 OHG). Erfolgte die Straftat im Ausland, so werden einzig Leistungen der Beratungsstellen gewährt, wenn das Opfer im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 17 OHG). Hinzuweisen ist ferner auf die Subsidiarität der Opferhilfe zu Leistungen zahlungspflichtiger Dritter wie z. B. der Täterschaft oder der (Sozial-)Versicherungen (Art. 4 OHG).

Der örtliche Geltungsbereich ist mit ein Grund, dass die nachfolgend abgebildeten, aktuellen Zahlen die Entwicklung der Weltlage nicht widerspiegeln. Die Kosten im Bereich der Opferhilfe sind stark abhängig von der Anzahl und der Komplexität der Fälle sowie der Art der benötigten Hilfe. Auch die personellen Ressourcen, die bspw. aufgrund von längeren Abwesenheiten schwanken können, beeinflussen die Anzahl Gesuche, die bearbeitet werden und folglich auch die finanziellen Mittel, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verfügt werden.

Darüber hinaus können auf Basis von deskriptiven Zahlen kaum Aussagen zu kausalen Zusammenhängen gemacht werden.

1. *Wie viele Gesuche (Genugtuung, Entschädigung, längerfristige Hilfe Dritter) sind 2022 und 2023 eingetroffen?*

   Die Interpellantinnen und Interpellanten beziehen sich im Vorstoss auf die kantonale Opferhilfestrategie. Auf Seite 12 dieser Strategie wird tabellarisch die Anzahl der neu eingereichten Gesuche der Jahre 2019 bis 2021 dargestellt. Allerdings ist das Wording nicht präzise, denn es handelt sich um die Anzahl der neuen Fälle und nicht um neue Gesuche. Pro Fall können mehrere Leistungen (Genugtuung, Entschädigung sowie längerfristige Hilfe) beantragt werden. Deshalb liegt die Anzahl Gesuche über der Anzahl Fälle.

   Um eine Vergleichbarkeit der Zahlenreihe zu ermöglichen, wird in der nachfolgenden Tabelle die Anzahl der neuen Fälle der Jahre 2019 bis 2023 abgebildet:

	2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Anzahl Fälle	340	367	380	374	289

   Währenddem die Anzahl der neuen Fälle in den Jahren 2019 bis 2021 kontinuierlich anstieg, ist im Jahr 2023 eine deutliche Abnahme zu verzeichnen. Gründe für diese Entwicklung können keine genannt werden.

   In der nächsten Tabelle wird die Anzahl der neu eingereichten Gesuche in den Kategorien Genugtuung, Entschädigung und Längerfristige Hilfe Dritter für die Jahre 2022 und 2023 wiedergegeben.

Anzahl Gesuche	2022	2022 Anteil in %	2023	2023 Anteil in %
Genugtuung	115	23,1 %	142	30,9 %
Entschädigung	51	10,2 %	73	15,9 %
Längerfristige Hilfe Dritter	333	66,7 %	245	53,2 %
Total Gesuche	*499*	*100 %*	*460*	*100 %*

2. *Wie viele davon waren Gesuche von Schweizer Staatsangehörigen?*

   Mit Verweis auf die Ausführungen in der Antwort auf die Frage 1 wird nachfolgend von der Anzahl neuer Fälle ausgegangen, bei denen ein oder mehrere Gesuche eingereicht wurden.

   Im Jahr 2022 wurden in 204 von 374 Fällen Gesuche von Personen mit Schweizer Staatszugehörigkeit eingereicht (54,5 %). Im Jahr 2023 lag dieser Wert bei 51,6 Prozent (149 von 289 Fällen).

3. *Wie viele davon waren Gesuche von Frauen?*

   Mit Verweis auf die Ausführungen in der Antwort auf die Frage 1 wird nachfolgend von der Anzahl neuer Fälle ausgegangen, bei denen ein oder mehrere Gesuche eingereicht wurden.

   Im Jahr 2022 haben in 309 von 374 Fällen Mädchen, weibliche Jugendliche oder Frauen Gesuche eingereicht. Der Frauenanteil lag somit bei 82,6 Prozent. Im Folgejahr betrug dieser 76,5 Prozent (221 von 289 Fällen).

4. *Wie hoch waren die Kosten für*
   a. ***Genugtuung und Entschädigung?***
   b. ***längerfristige Hilfe?***

   In den Jahren 2019 bis 2023 wurden folgende Beträge als Genugtuung und Entschädigung sowie als längerfristige Hilfe Dritter ausbezahlt:

In CHF	2019	2020	2021	2022	2023
Genugtuung & Entschädigung	800 869	762 548	574 548	336 678	632 321
Längerfristige Hilfe Dritter	1 321 327	1 107 548	1 092 309	1 318 108	1 250 532

   Die Kosten im Bereich Genugtuung und Entschädigung haben im Zeitraum von 2019 bis 2022 kontinuierlich abgenommen. Erst im letzten Jahr war ein Kostenanstieg zu verzeichnen. Bei der längerfristigen Hilfe sind die Kosten bereits 2022 wieder angestiegen, doch nahmen diese im letzten Jahr wieder leicht ab.

Die finanziellen Mittel, die für Genugtuung und Entschädigung sowie für längerfristige Hilfe Dritter ausgerichtet werden, unterliegen Schwankungen, da einerseits die Anzahl bearbeiteter Fälle jährlich unterschiedlich hoch ist und andererseits einzelne Fälle mit hohen Summen die Gesamtkosten erheblich verändern können.

Wie hoch waren die Kosten für

c. Dritte

I. Anwaltskosten?

II. Frauenhaus?

III. Psychotherapie?

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kosten der längerfristigen Hilfe Dritter der Jahre 2022 und 2023 nach den verlangten Kategorien aufgeschlüsselt:

	2022 in CHF	**2022 Anteil in %**	**2023 in CHF**	**2023 Anteil in %**
Anwaltskosten	126 909	9,6 %	193 625	15,5 %
Frauenhaus	612 280	46,5 %	776 793	62,1 %
Psychotherapie	578 919	43,9 %	280 114	22,4 %
Total	*1 318 108*	*100 %*	*1 250 532*	*100 %*

Wie hoch waren die Kosten für

d. durch die Entschädigungsbehörde finanzierte Soforthilfe?

Die Soforthilfe wird durch die Beratungsstellen finanziert, die via Leistungsvertrag vom Kanton entschädigt werden. Die Fachstellen der Opferhilfe beraten die Opfer sowie deren Angehörige, bieten Unterstützung und vermitteln Hilfe. In dringenden Fällen werden Kosten übernommen, die aufgrund der Straftat entstanden sind (Soforthilfe). Hierzu zählen bspw. ein Aufenthalt in einem Frauenhaus, eine therapeutische Krisenintervention oder erste Abklärungen durch eine Anwältin/einen Anwalt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kosten für die Soforthilfe in den Jahren 2019 bis 2023 aufgeführt:

	2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Soforthilfe in CHF	1 395 430	1 414 072	1 549 330	1 951 634	1 772 675

Im Verlauf der Jahre 2020/2021 wurde die Soforthilfe für Frauenhaus-Aufenthalte sowie für das Überbrückungsgeld (für den Aufenthalt in einem Frauenhaus) von 21 auf 35 Tage/Nächte verlängert. Dies kann einer der Gründe sein für den deutlichen Anstieg der Soforthilfe-Kosten vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022. Im Jahr 2023 sind die Kosten gegenüber dem Vorjahr wieder etwas gesunken; sie sind aber mit rund 1,78 Millionen Franken nach wie vor höher als die Beträge in den Jahren 2019–2021.

Wie hoch waren die Kosten für

e. Hilfe an Angehörige der Opfer?

Anspruch auf Opferhilfe haben auch Angehörige des Opfers wie die Ehegattin oder der Ehegatte, ihre/seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die der betroffenen Person in ähnlicher Weise nahestehen, wie z. B. die Konkubinatspartnerin/der Konkubinatspartner.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden folgende Beträge an Angehörige ausgezahlt:

	2022 in CHF	**2022 Anteil in %**	**2023 in CHF**	**2023 Anteil in %**
Genugtuung	21 000	11,9 %	132 500	99,1 %
Entschädigung	1120	0,6 %	0	0 %
Längerfristige Hilfe Dritter	154 695	87,5 %	1200	0,9 %
Total	*176 815*	*100 %*	*133 700*	*100 %*

Wie aus der Tabelle hervorgeht, handelt es sich insgesamt um kleinere Beträge, die an Angehörige übermittelt werden, bspw. bei einem Tötungsdelikt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	055-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.76
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Dubler (Bern, GRÜNE) Steiner (Boll, EVP)
Weitere Unterschriften:	6
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	625/2024 vom 19. Juni 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kinderrechte im Asylwesen besser schützen

Eine Berner Forscherin hat die Situation von Kindern im Asylwesen untersucht und kommt zum Schluss, dass die Rechte und Bedürfnisse von Kindern im Schweizer Asylwesen nur ungenügend berücksichtigt werden.[1] Die unsichere Situation, die oft ungenügende Infrastruktur, fehlende Rückzugsmöglichkeiten, fehlende Beschäftigungs- und Betreuungsangebote sowie häufige Ortswechsel belasten die Kinder enorm. In verschiedenen Studien, die die Perspektive von (un)begleiteten Kindern einbeziehen, steht ihr Wunsch nach eigenem Wohnraum an erster Stelle.

Die Schweizer Kinderrechtsorganisation «Save the Children» führt für verschiedene Kantone Schulungsanlässe für Behörden und Organisationen, die im Asylwesen tätig sind, durch und versucht, mit den bestehenden Mitteln die Situation der betroffenen Kinder zu verbessern. In der Berner Zeitung hält die Verantwortliche von Save the Children fest: «Es braucht zum Beispiel besser ausgestattete Familienzimmer, mehr Spiel- und Lernmöglichkeiten für Kinder jeglichen Alters, mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten im Alltag sowie weniger kurzfristige und unvermittelte Transfers von einem Zentrum zu einem anderen.»[2] Damit schliesst sich Save the Children den Forderungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter an, welche die Rückkehrzentren im Kanton Bern zwischen Mai und August 2021 überprüfte.[3]

[1] https://www.bernerzeitung.ch/kinder-im-schweizer-asylwesen-ich-hasse-das-camp-987120943603
[2] https://www.bernerzeitung.ch/kinder-im-schweizer-asylwesen-ich-hasse-das-camp-987120943603
[3] https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/publikationen/schwerpunktberichte/kantonale-kollektivunterkuenfte.html

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

1. Welche Daten erhebt der Kanton, um die Lebenssituation von Kindern im Asylsystem im Kanton Bern zu beurteilen und geeignete Massnahmen ergreifen zu können?

2. Hat der Regierungsrat die Forschungsergebnisse der Studie «*Warten auf Transfer – Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp» von Carla Bombach*[4] zur Kenntnis genommen? Falls ja, welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus der Studie?

3. Wie schätzt der Regierungsrat die Situation von Kindern in den kantonalen und Bundes-Asylzentren im Kanton Bern sowie in den Rückkehrzentren im Kanton Bern ein?

4. Beabsichtigt der Regierungsrat im Licht dieser und anderer Forschungsergebnisse, seine Einschätzung, dass Familien mit Kindern per se nicht als besonders verletzlich gelten (z. B. in seiner Antwort auf die Motion 032-2022 (2022.RRGR.45), Veglio, «Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!», zu revidieren und entsprechende Massnahmen zu ergreifen?

5. Welche Anstrengungen unternimmt er, um den Bedürfnissen von Kindern (verschiedene Altersgruppen) im Asylsystem gerecht zu werden?

6. Hat der Regierungsrat die Schulungsangebote von Save the Children für alle Unterkünfte im Asylwesen in Anspruch genommen? Wenn nein: Warum nicht? Falls ja: Welche Empfehlungen hat Save the Children für den Kanton Bern formuliert, und wurden diese umgesetzt?

7. Macht der Kanton Bern verbindliche Vorgaben an die regionalen Partner zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Wo sind diese festgehalten?

8. Wurden Forderungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter betreffend Räumlichkeiten in den Rückkehrzentren (Rückzugsmöglichkeit, Spielzimmer, Hausaufgabenraum) umgesetzt, und wird die Ausgestaltung der Räumlichkeiten laufend auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt? Sind diese Anforderungen auch in den Asylzentren erfüllt?

9. Wie gedenkt der Regierungsrat dafür zu sorgen, dass Familien mit Kindern möglichst rasch in Privatwohnungen umziehen können?

Antwort des Regierungsrates

Die Grundlage für die Kinderrechte in der Schweiz bildet das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, welches von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20.11.1989 einstimmig verabschiedet wurde. Es bezeichnet die Verantwortung der Staaten für den Schutz und das Wohl Minderjähriger (bis 18 Jahre). Das Übereinkommen schützt und anerkennt Kinder als eigenständige Personen mit eigenen Zielen und eigenem Willen und fordert, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig berücksichtigt wird. Die Schweiz hat die Kinderrechtskonvention 1997 ratifiziert. Diesen Bestimmungen wird im Kanton Bern selbstverständlich auch im Umgang mit Kindern im Migrationsbereich nachgekommen.

[4] Warten auf Transfer – Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp - Zurich Open Repository and Archive (uzh.ch)

1. *Welche Daten erhebt der Kanton, um die Lebenssituation von Kindern im Asylsystem im Kanton Bern zu beurteilen und geeignete Massnahmen ergreifen zu können?*

   Der Kanton Bern erhebt keine spezifisch auf die Situation von Kindern bezogenen Daten. Qualitative Auswertungen aus den Reportings der regionalen Partner (rP) sowie aus den regelmässig stattfindenden Gesprächen zwischen der Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion (GSI) und den rP zeigen, dass die Lebenssituation von Kindern im Asylsystem als gut beurteilt werden kann. Die GSI betreibt ein Reklamationswesen für Klienten und Dritte, in dessen Rahmen allfällige Beanstandungen entgegengenommen und bearbeitet werden. Die rP unterstehen zudem den regulären Aufsichtsprozessen der GSI, in deren Rahmen vor Ort auch die Situation der Kinder in Kollektivunterkünften begutachtet wird. Der Verbleib von Familien oder Einzelpersonen mit Kindern in Kollektivunterkünften (KU) ist zudem nur für eine begrenzte Dauer vorgesehen.

2. *Hat der Regierungsrat die Forschungsergebnisse der Studie «Warten auf Transfer – Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp» von Carla Bombach zur Kenntnis genommen? Falls ja, welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus der Studie?*

   Die Studienergebnisse wurden zur Kenntnis genommen. Es gilt zu beachten, dass im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit vor allem Personen in KU befragt wurden, deren Asylgesuche noch nach altem Recht beurteilt wurden (bis 2019). Vor der Revision des Asylgesetzes mussten Asylsuchende oft mehrere Jahre auf ihren Entscheid warten. Heute beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer für Familien mit Kindern in einer KU im Kanton Bern noch rund 7 Monate. Der Regierungsrat beurteilt die Infrastruktur und die Betreuungssituation der Kinder, die sich in KU aufhalten, vor diesem Hintergrund als gut. Aus den Ergebnissen der Studie ergibt sich kein spezifischer Handlungsbedarf.

3. *Wie schätzt der Regierungsrat die Situation von Kindern in den kantonalen und Bundesasylzentren im Kanton Bern sowie in den Rückkehrzentren im Kanton Bern ein?*

   Den besonderen Bedürfnissen von Familien und alleinstehenden Frauen mit Kindern wird in den KU und den Rückkehrzentren (RZB) im Kanton Bern umfassend Rechnung getragen. So werden im Rückkehrbereich beispielsweise gesonderte RZB für die genannten Personengruppen betrieben. Zudem besteht sowohl in den KU als auch in den RZB eine Infrastruktur mit Räumen für verschiedene Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen. Es stehen Spielzimmer zur Verfügung und auch Spielsachen sind ausreichend vorhanden. In den Aussenbereichen gibt es Spielplätze oder Spielflächen. Weiter wird die Zusammenarbeit mit Freiwilligen und Sportvereinen aktiv gefördert. Darüber hinaus ist der Zugang der Kinder zu den Regelstrukturangeboten sichergestellt (z. B. familienergänzende Kinderbetreuung) und es wird dafür gesorgt, dass individuelle Schullösungen gefunden werden (z. B. Schaffung Willkommensklassen für ukrainische Kinder). Die GSI und die Sicherheitsdirektion (SID) arbeiten zudem mit der Organisation «Save the Children» zusammen, welche bereits mehrere Schulungsangebote für das Betreuungspersonal, aber auch für die Eltern durchgeführt hat. Weiter besteht ein enger Austausch mit den Schulbehörden der Standorte, um auch im Bildungsbereich aussergewöhnlichen Situationen Rechnung tragen zu können.

4. *Beabsichtigt der Regierungsrat im Licht dieser und anderer Forschungsergebnisse, seine Einschätzung, dass Familien mit Kindern per se nicht als besonders verletzlich gelten (z. B. in seiner Antwort auf die Motion 032-2022 (2022.RRGR.45), Veglio, «Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!», zu revidieren und entsprechende Massnahmen zu ergreifen?*

Aufgrund der erwähnten Forschungsergebnisse sieht der Regierungsrat keinen Anlass, seine in der Antwort auf die erwähnte Motion dargelegte Argumentation, weshalb Familien mit Kindern nicht per se als besonders verletzlich gelten, zu revidieren.

5. *Welche Anstrengungen unternimmt er, um den Bedürfnissen von Kindern (verschiedene Altersgruppen) im Asylsystem gerecht zu werden?*

   Es ist primär die Aufgabe der Eltern, Erziehungsaufgaben wahrzunehmen oder sich um die Bedürfnisse der Kinder zu kümmern. Nichtsdestotrotz sind die kantonalen Stellen und Partnerorganisationen stets bestrebt, bei Zuweisungen die familiäre Situation der Klientel angemessen zu berücksichtigen. Ebenso ist, wie oben erwähnt, die Infrastruktur zur altersgerechten Unterbringung vorhanden. Die bisherige Erfahrung zeigt auch, dass sich die Verantwortlichen in den KU und RZB stark engagieren, wenn es darum geht, die individuelle Situation von Kindern zu verbessern.

6. *Hat der Regierungsrat die Schulungsangebote von Save the Children für alle Unterkünfte im Asylwesen in Anspruch genommen? Wenn nein: Warum nicht? Falls ja: Welche Empfehlungen hat Save the Children für den Kanton Bern formuliert, und wurden diese umgesetzt?*

   Drei von vier rP arbeiten bereits mit «Save the Children» zusammen. Der vierte Partner ist an einer Zusammenarbeit interessiert und steht mit «Save the Children» in Kontakt. Insbesondere die Schulungsangebote für Mitarbeitende zum Thema Kindesschutz werden genutzt. Bei gewissen rP ist diese Schulung für Mitarbeitende von KU mit Kindern obligatorisch. Ebenso wird das Beratungsangebot für die Einrichtung eines «kindergerechten Raums» oder von Spielplätzen wahrgenommen. Ein rP hat ein freiwilliges Schulungsangebot für Mitarbeitende zur psychosozialen Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Eltern wahrgenommen. Die Empfehlungen von «Save the Children» sind jeweils individuell je nach Gegebenheit der spezifischen Kollektivunterkunft formuliert.

   Auch im Rückkehrbereich arbeitet die SID bzw. die ORS Service AG als ihre Auftragnehmerin eng mit der Organisation «Save the Children» zusammen. Dies beinhaltete in der Anfangsphase den Aufbau bzw. die Optimierung der bestehenden Spielzimmer inklusive Einrichtung und Bemalung der Räumlichkeiten. Zudem wurden die Mitarbeitenden in der gesamten Thematik Kindesschutz (Haltungen und Handlungsprinzipien, Nähe-Distanz-Thematik, geschlechterspezifische Schutzbedürfnisse, etc.) geschult. Für das Jahr 2024 hat die SID erneut einem erweiterten Angebot zugestimmt. Dessen Schwerpunkte liegen im Bereich der Unterstützung der ORS zur Erarbeitung eines Konzepts, das den Schutz von Minderjährigen, die Bedürfnisse der Kinder und die Verwaltung der Spielzimmer umfasst. Das Konzept dient neuen Mitarbeitenden zur Einarbeitung. Weitere Schulungen beinhalten die Entwicklung von Interventionsansätzen zum Schutz von Kindern als Zeugen von Gewalt, die elterlichen Stresssymptome und deren Auswirkung auf Kinder und Jugendliche. Ebenfalls wird ein Workshop mit den Eltern zum Thema der Stressbewältigung durchgeführt.

7. *Macht der Kanton Bern verbindliche Vorgaben an die regionalen Partner zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Wo sind diese festgehalten?*

   Die Betreuung von Kindern ist die zivilrechtliche Aufgabe der gesetzlichen Vertreter, also im ordentlichen Fall der Eltern. Im ausserordentlichen Fall, wie bei unbegleiteten Minderjährigen (UM), sind dies die gesetzlich ernannten Beiständinnen und Beistände. Nur wenn das Kindswohl gefährdet ist, haben die rP oder bei abgewiesenen Asylsuchenden die für den Betrieb der RZB zuständige ORS eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu erstatten. Die rP bzw. das Betreuungspersonal der ORS sind kein Elternersatz.

Die operative Gesamtverantwortung für die zugewiesenen Personen liegt grundsätzlich bei den rP. Die Leistungsverträge der GSI mit den rP basieren auf den gesetzlichen Grundlagen und Strategien des Integrationsbereichs[5]. Diese regeln die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten. Die Leistungserbringenden sind z. B. für die frühe Förderung (inkl. der Sprachförderung) der Kinder von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in kantonaler Zuständigkeit verantwortlich. Frühe Förderung bezweckt, Kinder im Vorschulalter mit geeigneten Massnahmen zu stärken. Weiter müssen die Leistungserbringenden die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden sicherstellen, sodass schulpflichtige Kinder die Volksschule besuchen können. Auch im Bereich der Erstinformation bestehen Vorgaben. Zusätzlich enthalten die Leistungsverträge Empfehlungen und adressieren regionsübergreifende Angebote (z. B. Hausbesuchsprogramme).

8. *Wurden Forderungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter betreffend Räumlichkeiten in den Rückkehrzentren (Rückzugsmöglichkeit, Spielzimmer, Hausaufgabenraum) umgesetzt, und wird die Ausgestaltung der Räumlichkeiten laufend auf die Bedürfnis-se der Kinder abgestimmt? Sind diese Anforderungen auch in den Asylzentren erfüllt?*

   Rückzugsmöglichkeiten und Spielzimmer existieren sowohl in den RZB als auch in den KU. Die Ausgestaltung der Räumlichkeiten wird periodisch geprüft und mit den Bedürfnissen der Kinder abgestimmt.

9. *Wie gedenkt der Regierungsrat dafür zu sorgen, dass Familien mit Kindern möglichst rasch in Privatwohnungen umziehen können?*

In den geltenden gesetzlichen Grundlagen sind die Anforderungen für privates Wohnen für Familien mit Kindern definiert. Artikel 46 der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111) besagt, dass Familien mit Kindern in einer individuellen Unterkunft platziert werden, sobald die Familie gewisse Integrationskriterien erfüllt:

- Die mit der individuellen Unterbringung verbundenen erforderlichen Wohnkompetenzen müssen vorhanden sein. Das AIS stellt präzisierende Erläuterungen zu den Wohnkompetenzen zur Verfügung.
- Im Minimum eine erwachsene Person muss mindestens über ein anerkanntes Sprachdiplom des Sprachniveaus A1 in einer Amtssprache verfügen.
- Die soziale Integration aller Familienmitglieder muss sichergestellt sein.

Der rP entscheidet über die Unterbringung einer Familie mit Kindern in einer individuellen Unterkunft durch Verfügung.

Im Rückkehrbereich hat der Grosse Rat festgelegt, dass Nothilfeleistungen die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft beinhalten.[6] Da Familien mit Kindern nicht per se als besonders verletzlich gelten, ist eine Unterbringung dieser Personengruppe in Individualwohnungen in der Nothilfe im Grundsatz nicht vorgesehen.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Gesetz und Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG/SAFV); Integrationsagenda Schweiz (IAS); Kantonales Integrationsprogramm (KIP) etc.
[6] Art. 16 Abs. 2 Bst. a Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	056-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.77
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Steiner (Boll, EVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	626/2024 vom 19. Juni 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Pflegeplätze für Asylsuchende

Für Menschen, die in der Schweiz Schutz suchen und Bedarf an Pflege haben, bestehen heute praktisch keine Angebote. Plätze in Pflegeheimen sind oft nicht so kurzfristig verfügbar, und die unsichere Situation erschwert die Suche nach einem passenden Angebot zusätzlich. Es braucht deshalb Unterkünfte, die für Menschen mit Pflegebedarf eingerichtet sind. Auch sind die Unterkünfte oft nicht hindernisfrei.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Angebote für betagte oder gesundheitlich angeschlagene, geflüchtete Menschen gibt es aktuell?

2. Wie viele und welche Unterkünfte sind aktuell hindernisfrei?

3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass es für Geflüchtete mit Pflegebedarf heute zu wenig Angebote gibt und die Unterbringung in den Kollektivunterkünften nicht geeignet ist?

4. Plant der Regierungsrat in der neuen Kollektivunterkunft im ehemaligen Tiefenauspital die Einrichtung einer Pflegestation für Geflüchtete? Sind hindernisfreie Unterkünfte geplant? Wenn nein: Sind andere Angebote in dem Bereich geplant?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

1. *Welche Angebote für betagte oder gesundheitlich angeschlagene, geflüchtete Menschen gibt es aktuell?*

   Alle Flüchtlinge und Asylsuchende unterstehen der Versicherungspflicht und sind im Erstversorgermodell kollektiv versichert. Sie haben, wie die restliche Bevölkerung in der Schweiz, Anspruch auf die medizinischen (und psychiatrischen) Leistungen gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Benötigt bspw. eine betagte Person Pflege, so können diese Leistungen von einer Spitex-Organisation vor Ort in der Kollektivunterkunft erbracht werden.

   Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass keine Parallelstrukturen aufgebaut werden; die bestehenden Versorgungsstrukturen haben Vorrang. Zeigt sich beispielsweise, dass eine Person aufgrund ihres Alters und/oder Gesundheitszustands in einer Kollektivunterkunft nicht angemessen versorgt werden kann, sucht der zuständige regionale Partner nach einem passenden Platz in einer dem Bedarf entsprechenden Institution, wie z. B. einem Pflegeheim. Auch ist der Aufenthalt in einer Kollektivunterkunft zeitlich begrenzt.

   In der Zuständigkeit der regionalen Partner befinden sich aktuell rund 16 220 Personen, davon leben knapp 3330 Personen in Kollektivunterkünften und rund 20 Personen sind in einem Alters- und Pflegeheim untergebracht (Stand April 2024).

2. *Wie viele und welche Unterkünfte sind aktuell hindernisfrei?*

   Aktuell (Stand April 2024) sind in den Kollektivunterkünften im Kanton Bern 125 hindernisfreie Zimmer verfügbar. Oft sind diese aufgrund der Grösse und der Stockbetten mit einer einzigen, in ihrer Mobilität eingeschränkten Person belegt (mit Ausnahme von Ehepartnerinnen und -partnern sowie Familien). Teilweise befinden sich die Nasszellen ausserhalb der Zimmer. Auch gibt es Kollektivunterkünfte, in denen nur eine hindernisfreie Nasszelle vorhanden ist.

   Hindernisfreie Zimmer gibt es im französischsprachigen Kantonsteil in den Kollektivunterkünften in Sornetan, Prêles und Reconvilier, im deutschsprachigen Raum in Beatenberg, Muri, Oberhofen, Steffisburg, Sumiswald, Wilderswil, Worb und Zollikofen. Mit der Inbetriebnahme des ehemaligen Tiefenauspitals als Kollektivunterkunft werden ab Ende 2024 viele weitere hindernisfreie Zimmer mit einer guten Infrastruktur zur Verfügung stehen.

3. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass es für Geflüchtete mit Pflegebedarf heute zu wenig Angebote gibt und die Unterbringung in den Kollektivunterkünften nicht geeignet ist?*

   Nein, der Regierungsrat teilt diese Einschätzung nicht und verweist auf die Antwort zur ersten Frage: Ist die medizinische/pflegerische Versorgung einer Person in einer Kollektivunterkunft nicht (mehr) möglich, so wird die betroffene Person in einer dem Bedarf entsprechenden Institution untergebracht.

4. *Plant der Regierungsrat in der neuen Kollektivunterkunft im ehemaligen Tiefenauspital die Einrichtung einer Pflegestation für Geflüchtete? Sind hindernisfreie Unterkünfte geplant? Wenn nein: Sind andere Angebote in dem Bereich geplant?*

   Nein, der Aufbau einer Pflegestation im Tiefenauspital sowie von anderen Angeboten im Pflegebereich sind nicht geplant. Die bestehenden Versorgungsstrukturen werden als ausreichend erachtet, um den Bedarf zu decken.

   Die im ehemaligen Spital Tiefenau geplante Kollektivunterkunft wird hindernisfrei sein und sich auch für Personen eignen, die nicht mehr oder nur noch eingeschränkt mobil sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	073-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.95
Eingereicht am:	13.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Walpoth (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	628/2024 vom 19. Juni 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Frauen ticken einfach anders!

Ein chancengleiches Gesundheitssystem, das allen Bevölkerungsgruppen adäquate Leistungen bietet, ist ein wichtiges Thema. Frauen werden in der medizinischen Forschung, Prävention und Versorgung benachteiligt. Es besteht Handlungsbedarf im Bereich der geschlechtsspezifischen Medizin in Diagnose, Indikation, Therapie wie auch in der Prävention.

Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass Frauen unter dem alltäglichen Sexismus in ihrem Leiden nicht immer ernst genommen werden. Infolgedessen erhalten sie teilweise nicht die adäquate Therapie. Zudem werden Forschungsprojekte und klinische Versuche allzu oft mehrheitlich bei Männern durchgeführt. Dies führt zu Empfehlungen, die den Bedürfnissen von Frauen nicht entsprechen, und zur Verschreibung von Medikamenten, die für bestimmte Frauen ungeeignet sind oder in der Dosierung nicht stimmen.

Die Symptome eines Herzinfarkts können bei Frau und Mann so verschieden sein, dass sie bei Frauen heute oft zu spät erkannt werden und diese darum bei einem Infarkt ein signifikant höheres Todesrisiko haben.

Auch in der Vorsorge ist den Unterschiedlichkeiten zwischen Frauen und Männern Rechnung zu tragen. Deshalb braucht es Kompetenzzentren.

Am Inselspital gibt es auf der Kardiologie seit 2015 die schweizweit erste Spezialsprechstunde für Frauen mit Herzkrankheiten. Diese Sprechstunde wurde aufgrund eines Bedarfs auf meine eigene Initiative hin initiiert. In den letzten zwei bis drei Jahren wurden auch in anderen Kantonen solche Sprechstunden geschaffen.

12|00|D|v02

Aktuell entwickelt sich die Frau-Herz-Sprechstunde am Inselspital von Nachkontrollen der perimenopausalen Frauen mit Risikofaktoren und Präeklampsie-Sprechstunden nun zu einem interdisziplinären Frauenzentrum, wo Kardiologie, Frauenklinik und Endokrinologie zusammenarbeiten. Der Bedarf ist sehr gross.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Instrumente bräuchte der Regierungsrat, um die geschlechterspezifischen Sprechstunden im Kanton zu unterstützen?
2. Wie könnte der Regierungsrat in Sachen Frauengesundheit im Rahmen der geschlechtsspezifischen Sprechstunden seinen Beitrag leisten?
3. Welche Mittel sind oder wären auf kantonaler Politikebene notwendig, um diese Spezialsprechstunden weiterzuentwickeln?
4. Erachtet der Regierungsrat diese geschlechtsspezifischen Sprechstunden für nötig? Wird der Kanton diese Sprechstunden unterstützen?
5. Was hält der Regierungsrat von einer kantonalen Anlaufstelle für geschlechtsspezifische Krankheiten?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 5:

1. *Welche Instrumente bräuchte der Regierungsrat, um die geschlechterspezifischen Sprechstunden im Kanton zu unterstützen?*
2. *Wie könnte der Regierungsrat in Sachen Frauengesundheit im Rahmen der geschlechtsspezifischen Sprechstunden seinen Beitrag leisten?*
3. *Welche Mittel sind oder wären auf kantonaler Politikebene notwendig, um diese Spezialsprechstunden weiterzuentwickeln?*
4. *Erachtet der Regierungsrat diese geschlechtsspezifischen Sprechstunden für nötig? Wird der Kanton diese Sprechstunden unterstützen?*
5. *Was hält der Regierungsrat von einer kantonalen Anlaufstelle für geschlechtsspezifische Krankheiten?*

   Obwohl der Regierungsrat die Notwendigkeit eines chancengleichen Gesundheitssystems unterstützt und durchaus einen Handlungsbedarf bezüglich der Geschlechterdifferenzen ortet, (Stichwort: der Mann als Standard) sind die diesbezüglichen Massnahmen nicht auf Ebene Regierungsrat anzusiedeln.

   Mögliche Massnahmen wären:
   - In der Forschung müsste ein stärkerer Fokus auf geschlechtsspezifische Unterschiede gerichtet werden.
   - Weiter wären Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen nötig, eine Anpassung des Curriculums und weitere Bildungsprogramme, die medizinisches Personal in geschlechtsspezifischer Medizin schulen.
   - Auch der Aufbau von neuen Leistungsangeboten und geschlechtsspezifischen Sprechstunden müsste geprüft werden.

Diese Massnahmen liegen aber nicht in der primären Zuständigkeit des Regierungsrats, weshalb dieser höchstens Empfehlungen an die zuständigen Fachbereiche, Universitäten und Forschenden richten und unterstützende Rahmenbedingungen schaffen könnte. Vielmehr sind Berufsorganisationen, Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen sowie Leistungserbringer in der Pflicht, entsprechende Massnahmen zu evaluieren und umzusetzen.

Zudem gilt es zu beachten, dass der Regierungsrat - unter Berücksichtigung der Lehr- und Forschungsfreiheit - den Hochschulen periodisch Leistungsaufträge erteilt, mit denen er das Angebot bewusst nur in grundsätzlicher Art festlegt und dies durch einen jährlichen Kantonsbeitrag pauschal abgilt.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass eine immer weitergehende Spezialisierung der Leistungsangebote, wie dies auch bei geschlechtsspezifischen Angeboten der Fall ist, auch zu einer Verknappung der Ressourcen in der allgemeinen Grundversorgung beitragen könnte.

Eine kantonale Anlaufstelle für geschlechtsspezifische Krankheiten, verbunden mit dem Aufbau von spezialisiertem Fachwissen in der Verwaltung, erachtet der Regierungsrat als nicht sachgerecht.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	040-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.60
Eingereicht am:	05.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Müller, Orvin) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	698/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gilt die Anti-Rassismus-Strafnorm auch an Demos?

Seit mehreren Monaten kommt es immer wieder zu Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Krieg in Israel. Dabei sind offenbar nicht nur Friedensaufrufe und Solidaritätsbekundungen für die Opfer ein Thema, sondern es kommt auch immer wieder zu antisemitischen Äusserungen. Gemäss Antirassismus-Strafnorm sind solche öffentlichen Äusserungen als Offizialdelikt zu behandeln, also von Amtes wegen zu verfolgen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gab es Anzeigen wegen Antisemitismus aufgrund von Äusserungen an Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Krieg in Israel?
2. Falls nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

1. *Gab es Anzeigen wegen Antisemitismus aufgrund von Äusserungen an Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Krieg in Israel?*

   Der Kantonspolizei Bern sind seit Beginn des Kriegs im Nahen Osten drei Fälle wegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass gemäss Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) bekannt, welche in einem direkten Zusammenhang mit Kundgebungen stehen. Die mutmasslich strafbaren Äusserungen wurden anlässlich der bewilligten Kundgebung «Stoppt den Völkermord an den Palästinensern» am 4. November 2023 durch Einsatzkräfte der Kantonspolizei Bern festgestellt und zur Anzeige

12|00|D|v02

gebracht. Die Beurteilung, ob die Strafnorm erfüllt ist, obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft.

2. *Falls nein, warum nicht?*

   Verweis auf die Antwort zu Frage 1.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	078-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.100
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	699/2024 vom 26. Juni 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Steuersenkung für natürliche Personen

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) schliesst erneut mit einem Defizit ab, weshalb Bund und Kanton wiederum keine Gewinnausschüttungen erhalten.

Für den Kanton Bern bedeutet dies in der Folge, dass die angedachte Steuersenkung von 0,5 Zehntel für natürliche Personen einmal mehr auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. Der Regierungsrat hat in den Medien sein Ziel erklärt, die Steuerbelastung mittelfristig in Richtung Mittelfeld der Kantone senken zu wollen.

Die angedachte Steuersenkung hätte Mindereinnahmen von rund 80 Millionen Franken zur Folge gehabt, was rund 0,7 Prozent des Gesamtbudgets entspricht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Der Regierungsrat scheint seine Steuersenkungspläne von SNB-Ausschüttungen abhängig zu machen. Arbeitet er alternative Strategien aus, um seine Ziele auch ohne diese Einnahmen zu erreichen?

2. Ist es für den Regierungsrat ebenfalls eine Option, diese Steuersenkung auch mit (zusätzlichen) Sparmassnahmen zu bewerkstelligen?

3. Plant der Regierungsrat, den Anteil gebundener Ausgaben zu senken, um mehr Handlungsspielraum für Steuersenkungen zu erhalten?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

1. *Der Regierungsrat scheint seine Steuersenkungspläne von SNB-Ausschüttungen abhängig zu machen. Arbeitet er alternative Strategien aus, um seine Ziele auch ohne diese Einnahmen zu erreichen?*

   Der Regierungsrat hat in Kapitel 6.2 der Steuerstrategie 2023 vom 15. November 2023 aufgezeigt, welche Möglichkeiten theoretisch zur Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen zur Diskussion stehen. Diese entsprechen letztlich den durch die Interpellantin angesprochenen «alternativen Strategien».

   Die Erträge aus den Gewinnausschüttungen der SNB werden in den in Kapitel 6.2 aufgeführten Möglichkeiten nicht explizit erwähnt. Sollten die Gewinnausschüttungen in Zukunft allerdings eine Verstetigung erfahren (die Aktualisierung der bisherigen Gewinnausschüttungsvereinbarung erfolgt im Hinblick auf das Geschäftsjahr 2026 der SNB), so schliesst der Regierungsrat nicht aus, diese beispielsweise auch zur Finanzierung von steuerlichen Entlastungen einzusetzen. Andererseits ist die Ausschüttung der SNB-Gewinne nicht allein entscheidend für die Erreichung der Ziele, welche in der Steuerstrategie 2023 formuliert wurden. Vielmehr basiert das Vorgehen des Regierungsrats auf einer politischen Auslegeordnung, welche auch sozial- und staatspolitische Aspekte berücksichtigt (vgl. Antwort zu den Fragen 2 und 3).

   Zu den Fragen 2 und 3:

2. *Ist es für den Regierungsrat ebenfalls eine Option, diese Steuersenkung auch mit (zusätzlichen) Sparmassnahmen zu bewerkstelligen?*

3. *Plant der Regierungsrat, den Anteil gebundener Ausgaben zu senken, um mehr Handlungsspielraum für Steuersenkungen zu erhalten?*

   Sowohl die Frage 2 wie auch die Frage 3 zielen auf einen Abbau von staatlichen Leistungen zur Finanzierung von Steuersenkungen.

   Der Regierungsrat hat in der Steuerstrategie dargelegt, dass es seines Erachtens wenig realistisch sei, zur Finanzierung von steuerlichen Entlastungen ein Sparpaket zu schnüren. So wurden bereits die beiden letzten Entlastungspakete in den Jahren 2014 («Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014») und 2018 («Entlastungspaket EP 2018») politisch sehr kontrovers diskutiert. Diese dienten allerdings nicht zur Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen, sondern in erster Linie zur Einhaltung der beiden Schuldenbremsen. Die Erarbeitung eines Entlastungspaketes – alleine zur Finanzierung von steuerlichen Entlastungen – dürfte somit noch deutlich kritischer beurteilt werden.

   Für den Regierungsrat stand die Erarbeitung eines Entlastungspakets zur Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen somit bislang nicht im Vordergrund. Anlässlich der Beratung der Steuerstrategie in der Frühlingssession 2024 hat der Grosse Rat indes mit 92 zu 59 Stimmen eine Planungserklärung überwiesen. Darin wird verlangt, dass der Regierungsrat bei der Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen alle der in Kapitel 6.2 der Steuerstrategie erwähnten Szenarien in der Planung mit zu berücksichtigen hat. Dazu gehören u.a. auch die Reduktion oder der Abbau des staatlichen Leistungsangebots, ein Personalabbau oder der Verzicht/die Reduktion von geplanten Gehaltsmassnahmen sowie der Verzicht bzw. die Redimensionierung auf Investitionsvorhaben (welche die Erfolgsrechnung durch entsprechende Betriebskosten und Abschreibungen belasten)[1].

[1] vgl. Kapitel 6.2 der Steuerstrategie vom 15. November 2023

Mit Blick auf die durch den Grossen Rat überwiesene Planungserklärung schliesst der Regierungsrat einen allfälligen Abbau von staatlichen Leistungen zugunsten von steuerlichen Entlastungen – unter dem Vorbehalt einer sorgfältigen Abwägung von u.a. finanz- und staatspolitischen Überlegungen – nicht zum Vorneherein aus.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	926/2024
Datum RR-Sitzung:	11. September 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.1086
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anfragen der Herbstsession 2024. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Herbstsession 2024 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Alle Direktionen

Beilagen
– Anfragen der Herbstsession 2024. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

02|00|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Anfragen: Herbstsession 2024

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
18	Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/-in) Gullotti (Tramelan, SP) Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Digitale Verwaltung in den Gemeinden	4+5
28	Freudiger (Langenthal, SVP)	Lohngleichheit im Staatsbeitragswesen	6+7
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)			
35	Spahr (Lengnau, SVP)	Ist die Unvereinbarkeit für Burgerinnen und Burger mit kantonalem Recht vereinbar?	8
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
1	Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/-in) Fischer (Bätterkinden, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP)	Weiterentwicklung GELAN	9+10
6	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Eurovision Song Contest 2025 in Basel	11
15	Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/-in) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)	Massnahmen in Bezug auf Übertourismus	12
22	Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/-in) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)	Gewinne der BKW im Netzbereich	13+14
23	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)	Invasive Pflanzen entlang von Zugschienen	15
36	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Verzögerungen beim Projekt Neues Agrarinformationssystem AIS	16
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
4	Josi (Wimmis, SVP)	Steht der Kantonsbeitrag zur Sanierung der Fischermätteli-Tramlinie unter dem Vorbehalt der Investitionspriorisierung?	17+18
8	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Update zum Neubau für Justiz und Polizei	19
14	Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/-in) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)	Erste Zahlen Park&Ride Matten	20
19	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Kreuzung Rue du Midi / Route de Villeret in Saint-Imier	21

25	Bichsel (Zollikofen, SVP) (Sprecher/-in) Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)	Entgangene Mietzinseinnahmen durch Projektverschleppung (Teil I)	22
26	Bichsel (Zollikofen, SVP) (Sprecher/-in) Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)	Entgangene Mietzinseinnahmen durch Projektverschleppung (Teil II)	23
31	Lindegger (Roggwil, GRÜNE)	Verkehrssanierungen Aarwangen – Langenthal und Burgdorf – Oberburg – Hasle / Verschiebung in der Investitionsplanung	24

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

10	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Boni in Spitälern während Covid-Zeit?	25+26
17	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Betreuung in Asyl- und Rückkehrzentren des Kantons	27+28
20	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wann wird die Versorgungssituation für Menschen mit Autismus verbessert?	29
34	Kocher Hirt (Worben, SP)	Überprüfung der Stellenschlüssel in Alters- und Pflegeheimen	30

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

2	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/-in) Bärtschi (Lützelflüh, SVP)	Inakzeptable Einmischung des Berner Heimatschutzes in Abstimmungskampf um Biodiversitätsinitiative	31+32
5	Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/-in) Gasser (Ostermundigen, GLP)	Stand der Umsetzung: Schulsozialarbeit stärken, Kinder- und Jugendpsychiatrie entlasten	33
24	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) (Sprecher/-in) Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Schulverlag und dann?	34
27	Ruch (Bern, GRÜNE)	Schule diskriminiert Kinder aus bildungsfernen Haushalten	35+36
29	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in) Pichard (Biel, GLP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	ISNO	37
30	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in) Pichard (Biel, GLP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Zusammenarbeit zwischen der Hebrew-University und dem Islaminstitut	38

Sicherheitsdirektion (SID)

7	Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)	Ersatzfreiheitsstrafen	39
16	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie viele abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber befinden sich aktuell im Kanton Bern?	40+41

21	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Nicht bezahlte Bussen von Mietautos	42
32	Soder (Biel, GRÜNE)	Privatunterbringungen von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern	43
33	Soder (Biel, GRÜNE)	Gesuche für Privatunterbringungen von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern	44+45
37	Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in) Müller (Orvin, SVP) Aebi (Hellsau, SVP)	Informiert die Kantonspolizei die Bevölkerung und die Gemeindebehörden ausreichend über Vorfälle?	46+47
38	Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in) Müller (Orvin, SVP) Aebi (Hellsau, SVP)	Informiert die Kantonspolizei die Bevölkerung und die Gemeindebehörden ausreichend über Vorfälle?	48+49

Finanzdirektion (FIN)

3	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Erbschaftssteuerinitiative der Jungsozialisten – Betroffenheit im Kanton Bern	50
9	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)	Wie weiter mit den Informatik-Projekten	51
11	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Eröffnung von steuerrechtlichen Verfügungen	52
12	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Bestimmungen für den Wochenaufenthalt	53+54
13	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Zumutbarkeit des Arbeitswegs	55

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/-in)
Gullotti (Tramelan, SP)
Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: STA

Digitale Verwaltung in den Gemeinden

Gegenwärtig suchen die kantonalen Regionen, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nach Lösungen, um die neuen kantonalen Anforderungen an die digitale Verwaltung zu erfüllen. Dies, nachdem der Grosse Rat im März 2022 das Gesetz über die digitale Verwaltung verabschiedet hat. Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass die kantonale Verwaltung in der Praxis hauptsächlich an der digitalen Transformation des Kantons arbeitet und den Gemeinden nicht die erwartete und versprochene Unterstützung zukommen lässt. Die Organisation, die der Kanton bislang eingerichtet hat, ist unzureichend. Es fehlen zumindest ein Musterreglement, ein Vorschlag für standardisierte Lösungen, die je nach Grösse und Bedarf der Gemeinden angepasst werden können, sowie finanzielle Mittel, um die Gemeinden beim Projektmanagement zu unterstützen. Wenn die Digitalisierung für den Kanton eine Priorität ist, muss er die Regionen und Gemeinden angemessen unterstützen.

Fragen:

1. Warum wurde den Gemeinden noch kein Musterreglement zur Verfügung gestellt?
2. Warum bietet der Kanton den Gemeinden nicht direkt standardisierte und modulare Lösungen an, um individuelle und teure Lösungen zu vermeiden?
3. Kann der Regierungsrat ein angemessenes und zielgerichtetes Finanzierungsmodell in Erwägung ziehen, um die Regionen und/oder Gemeinden beim Projektmanagement zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen Kanton und Gemeinden weiter verbessert werden können. Um sich über die Situation Klarheit zu verschaffen, hat der Kanton zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden eine Studie «Digitale Transformation Kanton Bern – Schaffung einer wirkungsvollen Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden» in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Studie sollen konkrete Vorschläge für eine verbesserte Organisation zur Unterstützung der Gemeinden und kantonalen Stellen in der digitalen Transformation erarbeitet werden. Dabei werden Lösungsansätze angestrebt, welche dem DVG sowie der DVV entsprechen.

   Erste Massnahmen wurden 2023 ergriffen, um die Gemeinden im Rahmen der digitalen Transformation zu unterstützen. So beantwortet eine Webseite die häufigen Fragen der Gemeinden, die an die Kantonsverwaltung herangetragen werden. Dort werden auch weitere Angebote der Kantonsverwaltung verlinkt. Diesem Vorgehen wurde eine höhere Priorität gegeben, als ein Musterreglement zu erarbeiten, das aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen der Gemeinden nur für wenige zufriedenstellend wäre.

2. Die Gemeinden sind für ihre ICT grundsätzlich selbst verantwortlich. Das DVG erlaubt es dem Kanton allerdings, Teile seiner ICT als Basisdienst auch den Gemeinden und anderen Trägern öffentlicher Aufgaben anzubieten.

   Der Kanton bietet derzeit drei Basisdienste an (Art. 10 der Verordnung über die digitale Verwaltung, DVV). Die Basisdienste werden schrittweise ausgebaut. Daneben sind öffentliche Beschaffungen

grundsätzlich so gestaltet, dass Gemeinden die beschafften Leistungen ebenfalls beziehen können, ohne sie selbst ausschreiben zu müssen.

3. Um mit dem Tempo der digitalen Transformation mitzuhalten und rasch auf Entwicklungen reagieren zu können, befürwortet der Regierungsrat die Schaffung neuer Finanzierungsinstrumente und -prozesse für Digitalisierungsvorhaben; er prüft daher die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen.

   Der Regierungsrat beauftragte die STA in Zusammenarbeit mit der FIN, die nötigen Rechtsgrundlagen zur Errichtung eines gemeinsamen Finanzierungsgefässes von Kanton und Gemeinden für Digitalisierungsvorhaben zu erarbeiten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) | Beantwortung: STA

Lohngleichheit im Staatsbeitragswesen

Unternehmen, die vom Kanton Bern einen öffentlich ausgeschriebenen Auftrag erhalten, haben die Bestimmungen über die Lohngleichheit von Frau und Mann einzuhalten. Ab dem 1. September 2024 wird dies mit Stichproben überprüft. Dies hat der Regierungsrat am 29. August 2024 kommuniziert. Bereits heute haben gemäss Artikel 7a Absatz 1 StBG Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten und entsprechende Unterlagen vorzulegen bzw. Prüfungen zu gewärtigen. Es ist von Interesse zu wissen, wie oft es seit Einführung von Artikel 7a StBG im Jahr 2017 zu Feststellungen einer unerklärten Lohndifferenz zwischen Mann und Frau aufgrund des Geschlechts in signifikanter Weise gekommen ist.

Fragen:

1. Wie viele Kontrollen erfolgten seit 2017 aufgelistet nach Jahr und Zuständigkeitsbereich der Direktion/der Staatskanzlei?
2. Wie oft wurde bei den Lohngleichheitskontrollen im Staatsbeitragswesen in den Jahren seit 2017 eine unerklärte, statistisch signifikante Lohndifferenz aufgrund des Geschlechts festgestellt (Bitte um Nennung der Anzahl Fälle entsprechender Ungleichheit aufgeschlüsselt pro Direktion/Staatskanzlei und Jahr)?
3. Wie oft lag dabei eine unerklärte, statistisch signifikante Lohndifferenz zu Ungunsten von Frauen und wie oft zu Ungunsten von Männern vor?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen:

Die seit 2020 durchgeführten Überprüfungen der Lohngleichheit erfolgten mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes «Logib – Modul 1», welches systematische unerklärte Lohndifferenzen aufgrund des Geschlechts mit einem ökonometrisch-statistischen Verfahren misst. Die mit Logib ausgewiesene unerklärte geschlechtsspezifische Lohndifferenz bezieht sich auf systematische Lohndiskriminierungen auf gesamtbetrieblicher Ebene und kann individuelle Lohndiskriminierungen nicht ausschliessen.

Die Lohngleichheitsanalyse mit Logib-Modul 1 räumte bis Ende 2023 für systematische unerklärte Lohndifferenzen eine sogenannte «Toleranzschwelle» von fünf Prozent ein. Nach einem Release per 1.1.2024 erfolgten verschiedene Anpassungen am Tool. So wurde etwa die Toleranzschwelle durch einen Grenzwert von 5 Prozent ersetzt. Inzwischen steht auch das Standard-Analyse-Tool «Logib-Modul 2» zur Verfügung, welches für kleinere Betriebe gedacht ist und auch bei grösseren Betrieben mit wenigen Mitarbeitenden eines Geschlechts eingesetzt werden kann.

Der Bericht zur Lohngleichheitsanalyse umfasst neben den Angaben zum Ausmass unerklärter Lohndifferenzen aufgrund des Geschlechts Hinweise auf Inkohärenzen bei den Löhnen, welche genauer betrachtet werden sollten.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Ergebnisse der Lohngleichheitsanalysen in den kontrollierten Betrieben.

Jahr der Kontrolle	Zuständigkeit	Lohndifferenz total	Zu Ungunsten von	Unerklärte geschlechtsspezifische Lohndifferenz	Zu Ungunsten von	Statistisch signifikant von Null verschieden	Statistisch signifikant grösser als Toleranzschwelle von 5 % (vor 2024)
2020	GSI	2,70 %	Frauen	1,20 %	Frauen	nein	nein
2020	GSI	12,30 %	Frauen	0,30 %	Frauen	nein	nein
2020	GSI	12,90 %	Frauen	0,10 %	Frauen	nein	nein
2020	GSI	1,90 %	Frauen	0,70 %	Frauen	nein	nein
2020	GSI	4,70 %	Frauen	4,40 %	Frauen	ja	nein
2021	GSI	14,00 %	Frauen	1,80 %	Frauen	nein	nein
2021	GSI	11,10 %	Frauen	1,40 %	Männer	nein	nein
2021	GSI	3,40 %	Frauen	2,20 %	Männer	nein	nein
2021	GSI	4,10 %	Frauen	3,80 %	Frauen	ja	nein
2021	GSI	19,80 %	Frauen	7,00 %	Frauen	ja	nein
2022	GSI	1,10 %	Männer	1,40 %	Männer	nein	nein
2022	GSI	41,00 %	Frauen	5,40 %	Frauen	nein	nein
2022	GSI	5,50 %	Frauen	1,50 %	Frauen	nein	nein
2022	GSI	20,80 %	Frauen	7,60 %	Frauen	ja	nein
2022	GSI	4,40 %	Männer	6,80 %	Männer	nein	nein
2023	GSI	16,00 %	Frauen	1,00 %	Frauen	nein	nein
2023	GSI	9,80 %	Frauen	0,20 %	Frauen	nein	nein
2023	GSI	15,00 %	Frauen	1,70 %	Frauen	nein	nein
2023	BKD	8,30 %	Frauen	8,60 %	Frauen	nein	nein

1. Seit Einführung der Überprüfungsmechanismen der Lohngleichheit im Staatsbeitragswesen wurden 19 Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden einer Kontrolle unterzogen. 18 der 19 Betriebe erfolgten im Zuständigkeitsbereich der GSI, ein Betrieb im Zuständigkeitsbereich der BKD. Die meisten Staatsbeiträge, die unter Art. 7a StBG und Art. 2a StBV fallen, betreffen den Zuständigkeitsbereich der GSI.
2. Von den 19 überprüften Betrieben weisen vier Betriebe eine statistisch signifikante unerklärte Lohndifferenz aufgrund des Geschlechts aus. Kein Betrieb hat die im Staatsbeitrags- und Beschaffungswesen bis Ende 2023 geltende Toleranzschwelle von 5 Prozent in signifikanter Weise überschritten. Somit haben alle kontrollierten Betriebe, die im Staatsbeitragswesen des Kantons Bern geltenden Anforderungen an die Lohngleichheit erfüllt.
3. In allen Fällen, bei denen die Kontrolle eine statistisch signifikante unerklärte Lohndifferenz aufgrund des Geschlechts auswies, fiel diese zu Ungunsten von Frauen aus.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP) | Beantwortung: DIJ

Ist die Unvereinbarkeit für Burgerinnen und Burger mit kantonalem Recht vereinbar?

Mit Besorgnis nimmt der Urheber die geplanten rot-grünen Bestrebungen im Stadtrat der Stadt Bern zur Kenntnis, wonach Bernburgerinnen und Bernburger nicht mehr in den Gemeinderat der Stadt Bern gewählt werden dürfen. Die Motion 2024.SR.0021 «Keine Burgerinnen und Burger im Gemeinderat!» will das Burgerrecht der Unvereinbarkeitsklausel für das Gemeinderatsamt der Stadt Bern unterstellen. Der Gemeinderat der Stadt Bern hält in seiner Antwort zur Motion zwar fest, dass es «fraglich» sei, ob es sich hierbei um eine zulässige Unvereinbarkeit nach Artikel 36 Absatz 4 GG handelt. Gemäss diesem Absatz dürfen die Gemeinden weitere als die vom Kanton definierten Unvereinbarkeiten festlegen. Die Stadtratsmotion fordert nichts geringeres, als die Ungleichbehandlung von gleichwertigen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern mit demselben Wohnsitz aufgrund der Abstammung (Die Mehrheit der Burgerinnen und Burger im Kanton Bern sind dies aufgrund der Abstammung).

Frage:

— Ist eine Unvereinbarkeitserklärung als Burgerin und Burger für den Gemeinderat mit dem kantonalen Recht vereinbar?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 36 Absatz 4 Gemeindegesetz können die Gemeinden im Organisationsreglement «weitere Unvereinbarkeiten» festlegen. Diese müssen jedoch mit der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere mit den Verfassungsgrundsätzen der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung, im Einklang stehen. Sinn und Zweck der Bestimmung ist die Festlegung von Unvereinbarkeiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufgrund verschiedener Funktionen oder Ämter, die eine Person gleichzeitig innehat. Das Burgerrecht ist keine Funktion und kein Amt, sondern ein Recht, das aufgrund einer persönlichen Eigenschaft besteht (in der Regel durch Abstammung). Eine Unvereinbarkeitsregelung, welche alle Burgerinnen und Burger unabhängig deren Wahrnehmung eines burgerlichen Amtes generell von der Wahl in den Gemeinderat ausschliessen würde, wäre als nicht zulässige Einschränkung des passiven Wahlrechts zu betrachten, zumal keine ausreichenden sachlichen Gründe für deren Rechtfertigung erkennbar sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 11.06.2024

Eingereicht von: Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/-in)
Fischer (Bätterkinden, SVP)
Leuenberger (Bannwil, SVP)

Beantwortung: WEU

Weiterentwicklung GELAN

Der Grosse Rat hat in der Wintersession Investitionen in die Aufrechterhaltung des bestehenden GELAN und einen Kredit für die Neuentwicklung eines Datenerhebungssystems Landwirtschaft (AIS) getätigt. Parallel dazu entwickeln 18 Kantone mit NIKA ein gleiches Erfassungssystem.

Fragen:

1. Warum ist eine eigene Entwicklung für die Kantone Bern, Solothurn und Freiburg nötig?
2. Werden die GELAN-Kantone die DVS-Studie (Digitale Verwaltung Schweiz) der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) durchführen?
3. Ist vorgesehen, Module gemeinsam mit Smart IT Steinhausen (NIKA) zu entwickeln?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Jahr 2019 kamen die GELAN-Kantone BE, FR und SO zum Schluss, dass ihr Agrarinformationssystem (AIS) erneuert werden muss. In der Folge sind sie auf die anderen Kantone zugegangen und haben versucht, das neu zu entwickelnde AIS als Einheitslösung für die gesamte Schweiz zu konzipieren (Konvergenzstudie). Als dieses Vorhaben erfolglos blieb, haben die GELAN-Kantone die Neuentwicklung ihres AIS im Rahmen eines WTO-Ausschreibungsverfahrens im Jahr 2020 an die Firma IMS mit Sitz in Ittigen im Kanton Bern vergeben. In der Zwischenzeit hat auch die Gruppe der 13 Agricola-Kantone eine eigene WTO-Ausschreibung für ihr Projekt «NikA» (Neues interkantonales Agrarinformationssystem) durchgeführt. Die Vergabe erfolgte an die Firma SOFTEC AG (vgl. Antwort auf Frage 3). Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang.

   Der Kanton Bern hat im Kantonsvergleich weitaus am meisten Landwirtschaftsbetriebe und eine grosse Vielfalt an landwirtschaftlichen Betriebsformen, die auf ein leistungsfähiges und zuverlässiges AIS angewiesen sind. Das AIS muss im Kanton Bern einen effizienten, ressourcenextensiven und damit weitestgehend automatisierten Massenvollzug in verschiedensten Bereichen ermöglichen. Neben den Direktzahlungen werden in GELAN weitere Vollzugsaufgaben wie beispielsweise die Investitionshilfen an die Landwirtschaft, Naturschutzbeiträge, das Kontrollwesen oder der SMS-Warndienst für Grossraubtiere verwaltet. Vor diesem Hintergrund sind hinsichtlich einer zukünftigen Standardlösung «NikA» detaillierte Vorabklärungen (z. B. Prozessanalysen, Auswirkungen auf den Vollzug, personelle und finanzielle Konsequenzen, usw.) unabdingbar. Diese Analyse ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich, weil dazu detaillierte Informationen und personelle Ressourcen von «NikA» verfügbar sein müssen. Aus all diesen Gründen ist eine Partizipation an «NikA» gegebenenfalls erst langfristig und nach einer vertieften Prüfung eine Option.
2. Die GELAN-Kantone haben ihr Interesse angemeldet, bei der Vorstudie der DVS mitzuwirken. Die Federführung liegt bei der LDK.
3. Eine Firma namens Smart IT Steinhausen ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Im Projekt «NikA» wird die Software durch das Unternehmen SOFTEC AG mit Sitz in Steinhausen im Kanton Zug entwickelt. Es ist gegenwärtig nicht vorgesehen, «GELAN-Module» gemeinsam mit dieser Firma zu entwickeln.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 | Eingereicht am: 30.08.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) | Beantwortung: WEU

Eurovision Song Contest 2025 in Basel

Am Freitag, 30. August 2024, wurde bekannt, dass der Eurovision Song Contest 2025 in Basel stattfinden wird.

Fragen:

1. Gedenkt der Regierungsrat, den ESC 2025 in Basel finanziell oder mit anderweitigen Ressourcen (z. B. im Sicherheitsbereich) zu unterstützen?
2. Wenn ja, wie sähe diese Unterstützung konkret aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat sieht nicht vor, den ESC in Basel finanziell zu unterstützen. Eine mögliche Unterstützung durch Ressourcen der Kantonspolizei Bern würde gemäss der Vereinbarung des Polizeikonkordats Nordwestschweiz (PKNW) erfolgen. Falls die Unterstützung durch die Polizeikräfte des PKNW ressourcentechnisch nicht ausreicht, kann der Kanton Basel-Stadt gemäss der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) eine zusätzliche Unterstützung durch Polizeikräfte der anderen Polizeikonkordate beantragen. Diese Einsätze werden dem zu unterstützenden Kanton verrechnet. Bis jetzt ist bei der Kantonspolizei Bern noch kein Gesuch für eine polizeiliche Unterstützung beim ESC 2025 in Basel eingegangen.
2. Siehe die Antwort auf die Frage 1.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Massnahmen in Bezug auf Übertourismus

Nach Abschluss der Sommersaison zeigt sich, dass der Ansturm auf die Tourismusdestinationen in der Schweiz und auch im Berner Oberland ungebrochen ist und noch weiter zunimmt. Tagesgäste in Zermatt sollen für ihren Besuch künftig zwölf Franken bezahlen. Darüber diskutieren Gemeinde und Tourismusbehörde. Die Unzufriedenheit der Einheimischen wegen der Belastung durch die vielen Gäste war ausschlaggebend für die Diskussion. Auch in Lauterbrunnen wird gemäss Medienberichten über eine Gebühr diskutiert.

Fragen:

1. Gibt es im Kanton Bern eine rechtliche Grundlage für die Erhebung einer solchen Gebühr?
2. Wenn nein: Welche gesetzlichen Anpassungen wären notwendig, um eine solche Grundlage zu schaffen?
3. Könnten diese Mittel für den Erhalt der öffentlichen Infrastruktur eingesetzt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Aktuell bestehen im Kanton Bern im Steuergesetz (Art. 263 ff.) Grundlagen für kommunale Abgaben in Form von Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben oder Zweitwohnungssteuern. Zudem ist in Art. 20 des Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG) eine Beherbergungsabgabe vorgesehen. Sowohl Kurtaxen als auch Beherbergungsabgabe fallen ausschliesslich bei Übernachtungen an. Eine Abgabe für Tagestouristinnen und Tagestouristen in Fremdenverkehrsorten ist im kantonalen Recht nicht vorgesehen.

   Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von konkreten Vorhaben von bernischen Gemeinden, die auf die Einführung einer entsprechenden Abgabe abzielen. In die in der Gemeinde Lauterbrunnen geführten Diskussionen ist er nicht involviert.

   Ob und gegebenenfalls unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Einführung einer entsprechenden Abgabe zulässig ist, müsste vertieft abgeklärt werden; dies auch mit Blick auf den Umstand, dass die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung öffentlicher Strassen und Plätze unentgeltlich ist (vgl. Art. 82 Abs. 3 der Bundesverfassung). Grundsätzlich möglich ist die Erhebung von Parkgebühren für den motorisierten Individualverkehr, mit welchen eine gewisse Lenkungswirkung verfolgt werden kann. Damit können indes mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisende Gäste nicht adressiert werden.
2. Die Beantwortung dieser Frage bedarf vertiefter Abklärungen, welche erst erfolgen, wenn konkrete Pläne für die Einführung einer entsprechenden Abgabe vorliegen.
3. Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn konkrete Pläne für die Einführung einer entsprechenden Abgabe bestehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Gewinne der BKW im Netzbereich

Die BKW hat am 21. August ihr Halbjahresergebnis präsentiert, das positiv ausfiel. Dabei weist sie im Netzbereich einen EBIT von 89,9 Millionen Franken aus bei einem Umsatz von 340 Millionen Franken. Der EBIT macht damit rund 26,4 Prozent aus.[1] Der EBIT umfasst gemäss Definition keine Finanz- und Steueraufwände. Trotzdem ist der Unterschied zum kalkulatorischen WACC von 3,83 Prozent (für Stromnetze im Jahr 2023[2]) des BFE riesig.

Fragen:

1. Wie kommen die grossen Gewinne im regulierten Monopolbereich der Stromnetze der BKW zustande?
2. Wie hoch sind die Gewinne in diesem Bereich inklusive Finanzaufwand und Steuern?
3. Ist der EBIT im Stromnetzbereich ein aussagekräftiger Kennwert?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Grundlagen zur Festlegung der Strompreise in der Grundversorgung sind bundesrechtlich geregelt und werden durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde kontrolliert und durchgesetzt.

   Die Netznutzungskosten bilden eine wichtige Komponente des Strompreises. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für die Amortisation des Netzes, den Kosten für das im Stromnetz gebundene Kapital sowie den Betriebskosten. Für das investierte Kapital haben die Stromnetzbetreiberinnen Anspruch auf eine risikogerechte Verzinsung (gemäss dem so genannten WACC [Weighted Average Cost of Capital], den das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b der Stromversorgungsverordnung [StromVV] jährlich festlegt). Der WACC soll einerseits genügend Anreize für Investitionen in die bestehende Infrastruktur bieten, andererseits zu keiner ungerechtfertigt hohen Rendite für den Kapitalgeber führen. Im regulierten Bereich ergibt sich die Gewinnmarge somit primär aus der Verzinsung des eingesetzten Kapitals, welches grösstenteils dem Wert der Netzinfrastruktur entspricht.

   Gemäss dem Halbjahresbericht 2024 der BKW-Gruppe stieg der EBIT im Geschäftsfeld Netze zum einen durch die Tariferhöhung der BKW auf ein kostendeckendes Niveau im Rahmen der Vorgaben der Elcom und zum anderen durch das bessere Ergebnis der Swissgrid AG, an welcher die BKW eine Beteiligung von 37 Prozent hält.

2. Die Gewinne inklusive Finanzaufwand und Steuern im regulierten Netzbereich sind aus dem von der BKW-Gruppe veröffentlichten Halbjahresbericht 2024 nicht ersichtlich und der Regierungsrat verfügt nicht über entsprechende Angaben. Der Bund nimmt hier die Aufsicht wahr (siehe die Antwort auf die Frage 1).

3. Der Regierungsrat hat im Aufsichtskonzept vom 21. Dezember 2022 über die BKW AG[3] in den Ziffern 9.1 und 9.2 festgelegt, welche Kennzahlen er für das jährliche Reporting und die Spezialberichtserstattung als relevant erachtet. Der EBIT ist eine von mehreren Kennzahlen, die der Regierungsrat bei

[1] https://www.bkw.ch/de/ueber-uns/aktuell/medien/medienmitteilungen/bkw-mit-sehr-gutem-halbjahresergebnis-2024
[2] https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-87405.html
[3] Abrufbar unter der URL: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html

seiner jährlichen Gesamtbeurteilung der Situation der BKW AG berücksichtigt. Für diese Gesamtbeurteilung ist grundsätzlich das konsolidierte Ergebnis resp. der konsolidierte EBIT der BKW-Gruppe massgebend, wobei jeweils auch die Entwicklung der Segmente Energie, Netze und Dienstleistungen verfolgt wird.

Im Netzbereich mag der EBIT weniger aussagekräftig sein, weil er das investierte Kapital der entsprechenden Periode nicht berücksichtigt. Gemäss der Präsentation der BKW-Gruppe zum Halbjahresergebnis 2024 hat sie in diesem Jahr bereits rund 73 Millionen Franken in die Netze investiert. [4]

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Vgl. Folie 18 der Präsentation BKW zum Halbjahresbericht 2024 (abrufbar unter der URL: https://www.bkw.ch/fileadmin/user_upload/04_Ueber_uns/04_03_Investoren/Berichte___Praesentationen/2_2024/HJB_2024/240821_HJB_2024_Praesentation_DE.pdf)

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) | Beantwortung: WEU

Invasive Pflanzen entlang von Zugschienen

Die Landwirtschaftskammer und die betroffenen Kreise haben ihre Unzufriedenheit darüber geäussert, dass sich die SBB aus dem Kampf gegen invasive Pflanzen entlang der Eisenbahnschienen zurückziehen.

Fragen:

1. Ist der Kanton Bern bereit, das Gespräch mit den SBB zu suchen, damit sie diese Aufgabe in irgendeiner Weise übernehmen?
2. Hat der Kanton Bern eine andere Lösung für dieses Problem in Aussicht?
3. Kann die Problematik der invasiven Pflanzen im weiteren Sinne (Strassenränder, verlassene Parzellen) noch sektoriell behandelt werden? Sollte nicht eine Task Force eingerichtet werden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die SBB ihre Strategie im Zusammenhang mit der Bekämpfung von invasiven Neophyten geändert hat, und befürwortet, dass in dieser Angelegenheit das Gespräch mit der SBB gesucht werden soll.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern bekämpft im Rahmen seiner personellen und finanziellen Ressourcen systematisch Neophyten entlang der Kantonsstrassen. Weitere Aktivitäten sind nicht vorgesehen.

Eine Koordination der verschiedenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (z. B. SBB, Kanton, Waldbesitzer, Gemeinden, etc.) ist unabdingbar, wenn invasive Neophyten erfolgsversprechend bekämpft oder eingedämmt werden sollen. Diese Koordination sollte jedoch objektbezogen und nur auf «Problemstellen» bezogen erfolgen. Zudem muss die Koordination niederschwellig, ressourceneffizient und deshalb primär auf fachlicher Ebene erfolgen. Die Einrichtung einer eigenen Task Force scheint deshalb nicht zweckmässig. Hingegen kann diese Aufgabe nicht ohne die im Budget 2025 beantragte «Koordinationsstelle Neobioten» wahrgenommen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) | Beantwortung: WEU

Verzögerungen beim Projekt Neues Agrarinformationssystem AIS

Aktuell kommt es bei der Umsetzung des Projekts Neues Agrarinformationssystem AIS (Neues GELAN) zu Verzögerungen. Die Programmierung hat begonnen, aktuell geht es aber nicht mehr vorwärts.

Fragen:

1. Welche Gründe führen zu den aktuellen Verzögerungen beim Projekt Neues Agrarinformationssystem AIS (Neues GELAN)?
2. Kann das Projekt gemäss den im Vortrag zum Objektkredit «Erneuerung des Agrarinformationssystems» festgehaltenen Eckdaten, insbesondere in Bezug auf Zeitplan und Kostenrahmen, realisiert werden?
3. Ist die Zielerreichung gemäss den in Punkt 1 der Motion 021-2024 «Weniger Bürokratie und mehr Planungssicherheit für die Berner Landwirtschaft» geforderten Punkten durch die Verzögerungen gefährdet?

Antwort des Regierungsrates

1. Das erste Entwicklungsjahr weist ein ungünstiges Verhältnis zwischen Projektfortschritt und Kosten auf. Deshalb hat die WEU in Abstimmung mit den Partnerkantonen Freiburg und Solothurn umgehend entschieden, die Entwicklung vorübergehend weitgehend zu sistieren und ein Projektreview durchzuführen.
2. Der Projektreview soll u. a. aufzeigen, ob und unter welchen Bedingungen die im Vortrag zum Objektkredit festgehaltenen Eckdaten, inklusive Zeitplan und Kostenrahmen, eingehalten werden können.
3. Die zu erfüllenden Punkte gemäss der überwiesenen Ziffer 1 der Motion 021-2024 (2024.RRGR.40) sind hinsichtlich der Neuentwicklung des Agrarinformationssystems weiterhin massgebend. Der Projektreview soll auch diesbezüglich aufzeigen, wie die vorgegebenen Punkte erfüllt werden können.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4 | Eingereicht am: 22.08.2024

Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP) | Beantwortung: BVD

Steht der Kantonsbeitrag zur Sanierung der Fischermätteli-Tramlinie unter dem Vorbehalt der Investitionspriorisierung?

Zurzeit ist geplant, die Gleise und die Fahrleitungen der Tramlinie 6 in Bern zwischen Effingerstrasse und Endstation Fischermätteli altersbedingt zu sanieren. Die Stadt Bern stimmt am 22. September über das Projekt «Gesamtsanierung Strassenraum Brunnhof-Fischermätteli» ab, das die Sanierung der Tramlinie mit weiteren Massnahmen verbindet.

Gemäss Abstimmungsbotschaft[5] belaufen sich die Kosten für das Projekt auf 42,6 Millionen Franken, wobei der Kanton 2,8 Millionen Franken direkt beisteuert und weitere 17,4 Millionen Franken von Bernmobil finanziert werden. In letzteren enthalten sind insbesondere die Kosten für die Gleissanierung und den Ersatz der Fahrleitungen. Die Mittel hierfür erhält Bernmobil vom Kanton.

Gemäss Botschaft ist der Verzicht auf die Sanierung und die Erschliessung mit Bus grundsätzlich möglich (die Tramlinie hat eine deutlich höhere Kapazität als nötig). Auch sind die öffentlichen Abgeltungen an den Betrieb, die zu zwei Dritteln vom Kanton getragen werden, mit einer Buserschliessung deutlich tiefer. Im «Bericht Regionales Angebotskonzept ÖV 2027–2030»[6] der RKBM hat die Beibehaltung des bestehenden ÖV-Angebots zwischen Fischermätteli und Bahnhof Bern lediglich Priorität 2.

Fragen:

1. Verzichtet der Regierungsrat auf die Tramliniensanierung, wenn der Grosse Rat dies bei der Behandlung der Investitionspriorisierung wünscht?
2. Ist der Regierungsrat in Bezug auf die Tramliniensanierung (finanzielle) Verpflichtungen eingegangen, die zum Tragen kommen, wenn der Grosse Rat den Verzicht wünscht?
3. Ergreift der Regierungsrat die nötigen Massnahmen, um dem Grossen Rat – wie bei allen anderen Investitionen – den Spielraum für den Entscheid über die Tramliniensanierung offenzulassen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält einleitend fest, dass es sich beim vorliegenden Geschäft nicht ausschliesslich um die altersbedingte Sanierung von Gleisen und Fahrleitungen bei der Tramlinie 6 in Bern handelt, sondern um eine Gesamtsanierung des Strassenraums Brunnhof-Fischermätteli. Die Sanierung ist unter anderem auch wegen der Beseitigung von Unfallschwerpunkten und der Umsetzung des Behindertengesetzes notwendig. Der Kanton ist als Co-Bauherr beteiligt, weil die Weissensteinstrasse vom Pestalozzi-Schulhaus bis zur Endstation Fischermätteli eine Kantonsstrasse ist. Sein Anteil an der Sanierung beträgt rund 2,8 Millionen Franken.

Im Rahmen der städtischen Abstimmung zum Ausführungskredit der Gesamtsanierung wird auch diskutiert, ob das bestehende Tram durch eine Buslinie ersetzt werden soll. Die Tramlinie wurde vom Grossen Rat im Rahmen der vierjährlichen Angebotsbeschlüsse für den öffentlichen Verkehr bisher jeweils bestätigt. Sie weist gegenüber einer Buslösung verkehrliche Vorteil auf. Massgebend für den Regierungsrat ist, was die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im September entscheiden werden.

[5] https://www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/abstimmungen-und-wahlen/abstimmungen/aktuelleabstimmungen/dokumente/abstimmungsbotschaft-vom-22-september-2024.pdf, S. 39.
[6] Zurzeit in Vernehmlassung, vgl. https://www.bernmittelland.ch/wAssets/docs/themen/verkehr/projekte/regionales-angebotskonzept-oev-2027-2030/240701_RAK-27-30_Bericht-zur-Mitwirkung.pdf.

1. Aktuell liegt dem Kanton kein Gesuch für einen Investitionsbeitrag an die Gleissanierung vor. Falls noch ein solches eingereicht werden sollte, würde der Regierungsrat dieses gemäss üblicher Praxis prüfen und dabei auch Priorisierungsentscheide des Grossen Rates berücksichtigen.
2. Wie erwähnt fallen die Kosten des Kantons in der Höhe von 2,8 Millionen Franken für die notwenigen Sanierung der Kantonsstrasse an. Das unabhängig davon, ob die Gleise saniert werden oder das Tram durch Busse ersetzt werden. Der Regierungsrat wird voraussichtlich noch in diesem Jahr über diese Ausgabe befinden.
3. Ein allfälliger Beitrag an die Sanierung der Gleisanlage würde über den Investitionsrahmenkredit für den öffentlichen Verkehr finanziert. Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53, Abs. 2 Bst. a FLG ist der Regierungsrat.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8 | Eingereicht am: 01.09.2024

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) | Beantwortung: BVD

Update zum Neubau für Justiz und Polizei

In der Herbstsession 2023 bewilligte der Grosse Rat einen Projektierungskredit für den Neubau Centre Justice et Police (CJP) in Reconvilier. Sämtliche bisherigen Infrastrukturplanungen im Rahmen des Projekts «Avenir Berne romande» erfolgten unter grossem Zeitdruck. Deswegen ist hier im Vergleich zu anderen Planungen eher zu erwarten, dass relevante neue Sachverhalte zutage treten, die zum Zeitpunkt des Grossratsbeschlusses noch nicht bekannt waren (vgl. als Beispiel den Kauf des Gebäudes «Tavannes Machines»). In dieser Anfrage wird sowohl nach einer verbalen Beschreibung der Sachverhalte gefragt als auch nach allfälligen Kostenfolgen.

Fragen:

1. Welche neuen Erkenntnisse haben die seit Herbst 2023 durchgeführten Planungsarbeiten für das CJP ergeben?
2. Gibt es in Bezug auf den Untergrund (Gewässer, Altlasten etc.) neue Erkenntnisse?
3. Gibt es in Bezug auf die Baubewilligungsfähigkeit des CJP neue Erkenntnisse?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie schon bei der Genehmigung des Wettbewerbskredits informiert wurde, setzt die Realisierung des Vorhabens eine Anpassung des Baureglements der Gemeinde Reconvilier voraus.

   Eine entsprechende Voranfrage beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat kritische Punkte ergeben. Einerseits ist die Kommission für Denkmalpflege kritisch gegenüber dem Standort und der erforderlichen Raumhöhe. Ohne entsprechende Anpassung des Baureglements in Bezug auf Höhe und Überbauungsziffer, könnte das benötigte Volumen auf der Parzelle nicht realisiert werden. Andererseits bestehen offene Fragen zur Offenlegung des Gewässers Combe, welches derzeit unter der Parzelle verläuft.
2. Erste Erkenntnisse aus den Studien zu den Gewässern / Altlasten haben ergeben, dass die Belastung eher tiefer ist als angenommen.
3. Nein.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Erste Zahlen Park&Ride Matten

Der Grosse Rat hat für die Park-and-Ride-Anlage für Personenwagen (PW) und Reisecars bei der neu erstellten Haltestelle «Matten b. Interlaken» der Berner Oberland-Bahnen AG (BOB) eine Unterstützung von 1,6 Millionen Franken beschlossen. Ziel war die Entlastung der Lütschinentäler vom Verkehr. Gemäss verschiedenen Medienberichten war die Verkehrsbelastung an einigen Tagen wieder massiv überlastet. Es kam auch zu erheblichem Suchverkehr in Grindelwald und Lauterbrunnen.

Fragen:

1. Gibt es erste Zahlen zur Nutzung der P+R-Anlage in Matten, und wie sehen diese aus?
2. Funktioniert das angekündigte Parkleitsystem wie angekündigt, und wie wird die Wirksamkeit in Bezug auf den Verkehr in den Tälern gemessen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Belegung des P+R lag im letzten Winter zwischen 14 und 394 Fahrzeugen pro Tag, im Sommer zwischen 7 und 125 Fahrzeugen. Im Sommer sind auch die Parkhäuser in Grindelwald Terminal und Lauterbrunnen deutlich weniger stark belegt.
2. Die Verhaltensänderung braucht noch etwas Zeit. Erste Erfahrungen zeigen, dass gerade im Winter noch viele Gäste Ihre Gewohnheiten beibehalten und bis zu den Talstationen der Seilbahnen fahren, auch wenn das Parkleitsystem alle Parkplätze im Tal besetzt meldet. Im Sommer sind viele internationale Gäste in Mietwagen unterwegs, welche vom Navi geführt bis zu ihrem Ausflugsziel fahren wollen. Da bleiben Fahrverbots- und Parkleitsystemtafeln oft unbeachtet.

   Die Firma Metron führt ein jährliches Verkehrsmonitoring durch. Mitte 2025 wird ein Zwischenbericht vorliegen.

   Die BOB setzen weitere Begleitmassnahmen um. Bereits sind sämtliche Wintersportpässe der Jungfrau Skiregion ab Interlaken Ost gültig. Die ab Fahrplanwechsel 2027 geplante Einführung des Viertelstundentakts wird die Attraktivität der Park-and-Ride-Anlage zusätzlich steigern.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP) | Beantwortung: BVD

Kreuzung Rue du Midi / Route de Villeret in Saint-Imier

Die Kreuzung an der Schnittstelle der Rue du Midi und der Route de Villeret in Saint-Imier ist gefährlich und wird von der Bevölkerung und von den Behörden häufig hinterfragt. Trotz politischer Interventionen, sei es im Stadtrat oder direkt bei den betroffenen Instanzen, scheint es keine Lösung zu geben. Diese Situation ist nicht angenehm und gefährlich. Die Sicht ist an dieser Kreuzung schlecht, und jeden Tag gehen die verschiedenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer Risiken ein.

Fragen:

1. Wie viele Unfälle haben sich seit der aktuellen Konfiguration der Kreuzung ereignet?
2. Welche Massnahmen können ergriffen werden, um die Situation zu verbessern?

Antwort des Regierungsrates

Die Kreuzung Rue du Midi – Route de Villeret in St-Imier bietet zwar keine optimalen Sichtverhältnisse, aber die für eine signalisierte Geschwindigkeit von 50 km/h vorgeschriebenen Mindestsichtweiten werden eingehalten. Daher ist der Eindruck der Gefährlichkeit der Kreuzung eher auf die mangelnde Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer als auf die Anlage selbst zurückzuführen.

1. Gemäss offizieller Statistik ereigneten sich in den letzten fünf Jahren drei Unfälle mit nur leicht verletzten Personen und Sachschäden.
2. Ohne eine gründliche Studie ist es schwierig zu bestimmen, welche Massnahmen zur Verbesserung der Situation in Betracht gezogen werden könnten. Eine erste Massnahme könnte darin bestehen, das Verkehrsregime der Rue du Midi zu ändern, um die Nutzung der Kantonsstrassen Nr. 1328 und Nr. 30 und damit der Kreuzung Rue de la Suze – Rue Docteur Schwab zu fördern. Die Planung der Kreuzung wurde bei einem Treffen Ende August 2024 zwischen den Gemeindebehörden und dem Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, besprochen. Die Planung soll 2025 beginnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Bichsel (Zollikofen, SVP) (Sprecher/-in)
Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)

Beantwortung: BVD

Entgangene Mietzinseinnahmen durch Projektverschleppung (Teil I)

Der Kanton Bern ist Eigentümer von acht Reiheneinfamilienhäusern in Ostermundigen (GBBL-Nr. 1035, Untere Zollgasse bzw. Bolligenstrasse), die im Finanzvermögen bilanziert sind. Diese stehen seit langer Zeit leer und bleiben noch für längere Zeit nicht vermietbar. Ursprünglich wurde mit einer Wiedervermietung ab Anfang 2024 gerechnet. Angeblich soll die Verzögerung bei der Wiedervermietung im Zuge der anstehenden Sanierungsarbeiten (Projektierung, Ausschreibung, Krediterteilung) entstanden sein.

Fragen:

1. Wie hoch ist der Mietzinsausfall in Franken für den Kanton Bern insgesamt (i. auf Basis des bisherigen bzw. ii. des künftigen Mietzinses)?
2. Welche Kosten für die Renovation/Sanierung der REFH sind bisher angefallen oder insgesamt vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Bis zur Wiedervermietung ist mit einem Mietzinsausfall von rund 484 500 Franken zu rechnen. Bei Berücksichtigung der künftigen Mietzinse ist von einem Mietzinsausfall von rund 515 000 Franken auszugehen.
2. Für die geplanten Sanierungskosten ist ein Kostendach von 1,85 Millionen Franken vorgesehen. Bis anhin sind im Projekt 86 482.30 Franken aufgelaufen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Bichsel (Zollikofen, SVP) (Sprecher/-in)
Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)

Beantwortung: BVD

Entgangene Mietzinseinnahmen durch Projektverschleppung (Teil II)

Der Kanton Bern ist Eigentümer von acht Reiheneinfamilienhäusern in Ostermundigen (GBBL-Nr. 1035, Untere Zollgasse bzw. Bolligenstrasse), die im Finanzvermögen bilanziert sind. Diese stehen seit langer Zeit leer und bleiben noch für längere Zeit nicht vermietbar. Ursprünglich wurde mit einer Wiedervermietung ab Anfang 2024 gerechnet. Angeblich soll die Verzögerung bei der Wiedervermietung im Zuge der anstehenden Sanierungsarbeiten (Projektierung, Ausschreibung, Krediterteilung) entstanden sein.

Fragen:

1. Worauf ist diese Misswirtschaft und/oder Fehlplanung zurückzuführen.
2. Welche Lehren wurden daraus gezogen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Amt für Grundstücke und Gebäude führt jährlich zahlreiche Bauprojekte durch, von kleineren Unterhaltsarbeiten bis zu Grossprojekten. Die entsprechenden Prozesse sind grundsätzlich gut eingespielt und werden angewendet.

   Das Projekt Sanierung der Reiheneinfamilienhäuser ist ein seltener Spezialfall und zugegebenermassen nicht optimal verlaufen. Hintergrund ist der, dass diese Häuser keiner kantonalen Aufgabe dienen, weshalb sie sich im Finanzvermögen befinden. Normalerweise würden solche Liegenschaften nicht saniert und vermietet, sondern verkauft. Denn es ist keine Aufgabe des Kantons, Wohnraum für Privatpersonen zur Verfügung zu stellen. Vorliegend sollen die Einfamilienhäuser jedoch nicht verkauft werden, da das Areal mit dem angrenzenden Land künftig für eine kantonale Nutzung in Frage kommt.

2. Es handelt sich um einen sehr seltenen Fall einer Sanierung von Einfamilienhäusern im Finanzvermögen. Ähnliche Fälle sind nicht bekannt. Dennoch wird künftig bei jedem Projekt genau hingeschaut, ob es sich tatsächlich um einen «Standardfall» handelt, bei dem die üblichen, bewährten Prozesse anzuwenden sind. Konkret werden beispielsweise die Mietverhältnisse in ähnlich gelagerten Fällen erst nach der definitiven Festlegung des Ausführungstermins aufgelöst werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31 Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Beantwortung: BVD

Verkehrssanierungen Aarwangen – Langenthal und Burgdorf – Oberburg – Hasle / Verschiebung in der Investitionsplanung

Die beiden Verkehrssanierungen Aarwangen und Emmentalwärts wurden im März 2023 von der Berner Stimmbevölkerung (knapp) angenommen. Bereits seit Februar 2022 laufen bei beiden Projekten die Verfahren zu insgesamt über 20 Beschwerden, die aus den ursprünglichen Einsprachen resultierten. Beide Verfahren sind äusserst komplex, die inkludierten Unterlagen sehr umfangreich. Erste Entscheide in diesen Verfahren stehen immer noch aus. In der aktualisierten gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) wurden die Verfahren inzwischen zeitlich um 2 Jahre verschoben.

Die Verkehrssanierung Aarwangen wird in der Investitionsplanung von vormals 2025–2032 auf 2027–2036 verschoben, die Verkehrssanierung Emmentalwärts von 2025–2036 auf 2027–2037.

Fragen:

1. Welche Überlegungen zum allfälligen Weiterzug von erstinstanzlichen Entscheiden in diesen beiden Projekten bilden dazu die Grundlage?
2. Weshalb ist die Projektdauer in Aarwangen nun zwei Jahre länger und im Emmental ein Jahr kürzer als in der bisherigen GKIP?
3. Verfolgt das Rechtsamt die Strategie, alle Beschwerden zu beiden Projekten mit je zwei gleichzeitigen Leitentscheiden abzuhandeln?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Weiterzug der Beschwerden bis auf Stufe Bundesgericht wurde von mehreren Beschwerdeführenden bereits vor der Abstimmung über die Verpflichtungskredite für die beiden Verkehrssanierungen angekündigt. Durch die hohe Wahrscheinlichkeit für einen Weiterzug bis Stufe Bundesgericht wurden die Projekte in der GKIP verschoben. Als Basis dienten Erfahrungswerte für die Verfahrensdauer pro Instanz. Die Auswirkung dieser Verfahren auf die GKIP wird regelmässig neu beurteilt und die GKIP gegebenenfalls angepasst.
2. Vorliegend muss ein Missverständnis vorliegen. Beide Projekte verzögern sich zwar wegen der Beschwerdesituation, die Bauzeit bleibt aber grundsätzlich unverändert. Eventuell kommt das Missverständnis daher, dass die GKIP nur einen Planungshorizont von 10 Jahren abbildet, die Realisierung der Vorhaben mit der Verzögerung nun aber weit über diesen Betrachtungshorizont hinausgehen wird.
3. Das Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) behandelt die Beschwerdefälle zu beiden Projekten mit höchster Priorität. Es prüft, inwieweit sich einzelne Verfahren vereinigen und gemeinsam in einem Entscheid beurteilen lassen. Da sich jedoch in beiden Projekten teilweise sehr unterschiedliche Rechtsfragen mit Bezug auf unterschiedliche örtliche Verhältnisse stellen (z. B. Enteignungen), wird es nicht möglich sein, «alle Beschwerden zu beiden Projekten mit je zwei gleichzeitigen Leitentscheiden abzuhandeln».Das Rechtsamt der DIJ wird dem Regierungsrat daher in beiden Projekten mehrere Entscheide zur Beschlussfassung unterbreiten.Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10 Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Beantwortung: GSI

Boni in Spitälern während Covid-Zeit?

In den vergangenen Jahren wurden in der Spital Simmental-Thun-Saanenland (STS) AG dem Vernehmen nach Boni an Kadermitglieder ausbezahlt – auch bei Unterstützung durch öffentliche Mittel während der Covidzeit.

Fragen:

1. Wie viel wurde in den vergangenen 10 Jahren ausgeschüttet (Aufschlüsselung nach Jahr, Funktion bzw. Summe)?
2. Gibt es andere Spitäler/Gesundheitsinstitutionen im Kanton mit so einer fragwürdigen Praxis?
3. Wird dieses spezielle Gebaren in Zukunft unterbunden (55 Prozent der Krankheitskosten werden aus Steuergeldern finanziert)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern ist Alleinaktionär der Spital STS AG. Der Regierungsrat nimmt die dem Kanton als Aktionär zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

   Zu den Entschädigungen der Führungsorgane verlangt der Regierungsrat - in den Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse[7] vom 29. November 2023 (PCG-Richtlinien) -, dass die Höhe der Vergütung massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten soll. Die Einhaltung der Leitsätze wird an den strategischen Führungsgesprächen jährlich thematisiert.

   Der Regierungsrat regelt die maximale Entschädigung des Verwaltungsrats in RRB 1399/2022[8] und verlangt deren Einzelausweis im Geschäftsbericht. Der Verwaltungsrat erhält keine Boni (Tantiemen).

   Die Vergütungen der Kadermitglieder liegen im unentziehbaren und unübertragbaren Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Verwaltungsrats (vgl. Artikel 716a Obligationenrecht). Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit der STS AG keine Auskunft über allfällige in der Vergangenheit ausgeschüttete Boni geben.

   Nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) erhalten jene Listenspitäler und Listengeburtshäuser, die für die Jahre 2020 und 2021 Gewinne ausschütten, keinen Ersatz des Ertragsausfalls.

2. Die in Frage 1 beschriebene Ausgangslage gilt für alle öffentlich getragenen Spitäler.

   Die privat getragenen Spitäler sind über den Vergütungsbericht nach Artikel 51 Spitalversorgungsgesetz hinaus nicht verpflichtet, die GSI über Entschädigungen zu informieren. Der Regierungsrat kann darum die Frage nicht beantworten.

3. Der Regierungsrat hält an der oben beschriebenen Praxis fest.

   Im Fall eines Darlehens oder einer Bürgschaft des Kantons zur Liquiditätssicherung befolgt er die Auflage des Grossen Rates, Kaderlöhne über die Zeit der gewährten finanziellen Unterstützung zu plafonieren.

[7] Beteiligungen des Kantons Bern
[8] Spitalstrategie (be.ch)

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) | Beantwortung: GSI

Betreuung in Asyl- und Rückkehrzentren des Kantons

Asyl-und Rückkehrzentren werden von regionalen Partnern im Leistungsauftrag mit dem Kanton (Gesundheits- bzw. Sicherheitsdirektion) betreut. In allen Zentren unterstützen zudem Freiwillige bei Sprachkursen, Aktivitäten und Besuchen zum Austausch.

Es wurde an uns herangetragen, dass in den einzelnen Zentren unterschiedlich viele Betreuungspersonen der regionalen Partner anwesend seien.

Fragen:

1. Ist die Wahrnehmung korrekt, dass verschiedene Kollektivunterkünfte nicht mit gleich viel Personal betreut werden?
2. Auf welchen Grundlagen beruht der Betreuungsschlüssel in Asyl- und Rückkehrzentren?
3. Welcher minimale Betreuungsschlüssel ist für die Betreuung in kantonalen Asyl- und Rückkehrzentren am Tag und in der Nacht vorgegeben?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja. Denn der Betreuungsauftrag und der damit verbundene Personalaufwand in Kollektivunterkünften, die von den regionalen Partnern im Auftrag der GSI geführt werden, und in den Rückkehrzentren (RZB), die von der ORS im Auftrag der SID betrieben werden, sind unterschiedlich und nicht vergleichbar: Während bei Personen, die in Kollektivunterkünften untergebracht sind – insbesondere bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen – die Integration im Vordergrund steht, wird für Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid, die in RZB untergebracht sind, ein reduziertes Betreuungssetting ohne jegliche Integrationsarbeit umgesetzt. Zudem hängt die Anzahl Betreuungspersonen auch von der Grösse der jeweiligen Unterkunft ab. Diese kann variieren zwischen einigen Dutzend untergebrachten Personen und mehreren hundert Personen.
2. Grundlagen für die Betreuungsarbeit in den RZB sind die Ausrichtung der Nothilfeleistungen gemäss Art. 16 und 17 EG AIG und AsylG, Art. 10 ff. EV AIG und AsylG sowie die im Rahmen der Ausschreibung definierten Aufgaben hinsichtlich Unterbringung, Betreuung und Fallführung.

   Zur Führung von Kollektivunterkünften sowie zur Betreuung und Förderung der Klientel der regionalen Partner gibt die GSI den regionalen Partnern umfangreiche Vorgaben, die von diesen erfüllt werden müssen. Der Kanton stellt über Qualitätsvorgaben der zu erfüllenden Anforderungen und Aufgaben eine gute Betreuung sicher. In den Ausschreibungsunterlagen und im Rahmenvertrag mussten die Offertsteller einen Preis für die Betreuung und Fallführung anbieten, der «*einen zielgerichteten Betreuungsschlüssel resp. Betreuungspersonalbestand während 7 Tagen in der Woche und während 24 Stunden entsprechend der Grösse der Unterkunft und der Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet. Im Nachtbetrieb ist eine reduzierte Präsenz zu gewährleisten*». Darüber hinaus gelten zudem die Bundesvorgaben für die Betreuung in Kollektivunterkünften.

   In den geltenden Weisungen sind die verbindlichen Mindestanforderungen an das Leitungs-, Betreuungs- und Pflegefachpersonal in Rückkehrzentren festgehalten.
3. Der Betreuungsschlüssel in allen Rückkehrzentren lag im Jahr 2022 bei 7,5 Personen mit Wegweisungsentscheid pro Betreuungsperson resp. Vollzeitstelle.

In den von den regionalen Partnern geführten Kollektivunterkünften muss pro Unterkunft eine verantwortliche Person als Leiterin oder Leiter bestimmt werden. Es muss rund um die Uhr Personal in der Kollektivunterkunft anwesend sein, das heisst, ein angemessener Betreuungsschlüssel bzw. Personalbestand muss entsprechend der Grösse der Unterkunft und der Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner an 7 Tagen pro Woche und 24 Stunden am Tag gewährleistet sein (siehe auch Antwort 2).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) | Beantwortung: GSI

Wann wird die Versorgungssituation für Menschen mit Autismus verbessert?

In der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat den Vorstoss «Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern» (2019.RRGR.269) in Form eines Postulats überwiesen. Doch gemäss direkten Informationen von betroffenen Eltern hat sich die Situation – etwa, was die Wartefristen betrifft – nicht wirklich verbessert.

Fragen:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung dieses Vorstosses zur Versorgungssituation von Menschen mit Autismus?
2. Was tut der Regierungsrat, um namentlich die Wartefristen für die Abklärungen endlich zu verbessern?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Motion 221-2019 Kocher Hirt («Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern») wurde als Postulat überwiesen. Sie wurde mit der Berichterstattung 2023 abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgte mit Verweis auf die Motion 239-2022 Kocher Hirt («Durchschnittliche Wartezeiten für Abklärungen im Autismusbereich von bis zu 18 Monaten sind eine Zumutung!»), die in der Sommersession 2023 als Motion überwiesen wurde. In dieser Motion wurden ähnliche Forderungen formuliert wie in jener aus dem Jahr 2019. Die Motion 239-2022 Kocher Hirt ist in der GSI in Bearbeitung (Frist 2025). 2024 hat die GSI mit der UPD einen Leistungsvertrag für einen mehrjährigen Modellversuch abgeschlossen, mit dem Auftrag ein neues, therapeutisches Angebot für 2- bis 4-jährige Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) aufzubauen. Für die französischsprachige Region ist ebenfalls ein entsprechendes Angebot in Planung.
2. Die UPD (KJP) hat neu ein Eltern-Kind-Zentrum (BEK) und bietet eine umfassende, zentralisierte Autismus-Spektrum-Störung (ASS) Diagnostik für Kinder von 0 – 5 Jahren und eine Testdiagnostik für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren an. Damit wurden die Prozesse in der UPD standardisiert, die Effizienz erhöht und die Wartezeiten verkürzt. Zur Abklärung zugelassen sind auch freischaffende Psychiaterinnen und Psychiater im Bereich Kinder und Jugendliche und Neuropädiaterinnen und Neuropädiater. Erwachsene Menschen mit Behinderung werden entweder im institutionellen Bereich bei der Umstellung der Institution über den Individuellen Hilfeplan (IHP) abgeklärt, bei Volljährigkeit ins Behindertenleistungsgesetz (BLG) aufgenommen oder als privatwohnend durch die Fachstelle Individuelle Bedarfsabklärung (FIB) abgeklärt. Somit ist gewährleistet, dass alle Menschen mit Behinderung in der Umstellungszeit eine fachliche Einschätzung ihres Bedarfs – auch im Bereich ASS – erhalten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) | Beantwortung: GSI

Überprüfung der Stellenschlüssel in Alters- und Pflegeheimen

Der Regierungsrat legt die Stellenpläne in Alters- und Pflegeheimen fest. Weil das Einhalten der Stellenpläne eine grosse Auswirkung auf die Pflegequalität und die Patientensicherheit hat, ist es wichtig, die Einhaltung der Vorgaben regelmässig zu überprüfen. Das Erfüllen der Vorgaben ist auch ein Hinweis für die Politik, wie nachgefragt die Stellen in der Langzeitpflege sind. Zudem ist der Stellenplan für das Erfüllen der Aufgaben in der beruflichen Bildung (Ausbildungsverpflichtung) eine wichtige Grundlage.

Fragen:

1. Wie findet die Überprüfung der Stellenpläne in Alters- und Pflegeheimen statt?
2. Welches sind die Erkenntnisse der Regierung der Überprüfungen?
3. Wie gut kann der Bildungsauftrag in diesen Institutionen wahrgenommen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Bis 2022 wurde der Stellenplan in Alters- und Pflegeheimen jährlich an einem festgelegten Stichtag mittels der Fachapplikation BeKe APH überprüft. Ab 2023 entfällt diese systematische Vollerhebung aufgrund geplanter Anpassungen der Applikation. Es hat sich zudem gezeigt, dass eine Erhebung zu einem bestimmten Stichtag problematisch sein kann, da sie möglicherweise nicht die tatsächliche Personalsituation über einen längeren Zeitraum hinweg widerspiegelt. Stattdessen kontrolliert das Gesundheitsamt die Einhaltung des Stellenplans nun durch regelmässige Vor-Ort-Inspektionen. Die Anzahl der Inspektionen stieg von 14 im Jahr 2022 auf 20 im Jahr 2023, und für 2024 sind 26 Inspektionen geplant.

   Zukünftig werden die Daten aus der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) und der elektronischen Rechnungsverarbeitung (eRV) genutzt, um die Personaldotation in Pflegeheimen zu überwachen. Dies soll eine kontinuierliche Kontrolle und bessere Datenqualität gewährleisten sowie den administrativen Aufwand für die Alters- und Pflegeheime reduzieren. Ab 2025 wird eine neue Applikation zur Verfügung stehen, mit der gezielt detailliertere Angaben zum Stellenplan angefordert werden können, wenn Alters- und Pflegeheime den Plan nicht einhalten oder Gegenstand von Inspektionen sind.
2. Eine vom Gesundheitsamt im Jahr 2023 durchgeführte Auswertung hat ergeben, dass über 90 Prozent der Betriebe den geforderten Anteil an Fachpersonal (Funktionsstufen 3 und 2) erfüllen. Viele Einrichtungen überschreiten die festgelegten Vorgaben. 6 Prozent der Alters- und Pflegeheime haben insgesamt eine unzureichende Anzahl an Mitarbeitenden (Funktionsstufen 3, 2 und 1).
3. Die Leistungserbringer erfüllen die Ausbildungsverpflichtungen vollumfänglich.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2 Eingereicht am: 13.08.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/-in) Beantwortung: BKD
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)

Inakzeptable Einmischung des Berner Heimatschutzes in Abstimmungskampf um Biodiversitätsinitiative

Eine Behörde im Kanton Bern hat den Motionären einen E-Mail-Verlauf vom Dienstag, 30. Juli 2024, und Mittwoch, 31. Juli 2024, mit dem Verein Berner Heimatschutz (BHS) weitergeleitet. Im E-Mail vom 31. Juli 2024, gesendet von der offiziellen Mailadresse des BHS, «info@bernerheimatschutz.ch», verwendet der BHS in dessen Grusszeile ein Abstimmungssujet der Pro-Kampagne zur sogenannten «Biodiversitätsinitiative», die am 22. September 2024 zur Abstimmung gelangt. Auf dem Sujet mit grünem Hintergrund sind der Kampagnen-Slogan «Schützen, was wir brauchen.» sowie die Aufforderung, «JA zur Biodiversität» zu stimmen, abgebildet. Damit verletzt der Verein Berner Heimatschutz, der sich zu einem grossen Teil durch Steuergelder finanziert, das Gebot der politischen Unabhängigkeit sowie den Grundsatz der politischen und weltanschaulichen Neutralität. Kantonal finanzierte Institutionen oder Verbände können nicht unabhängig und neutral arbeiten, wenn sie eigene Abstimmungskampagnen durchführen und sich in eidgenössische Abstimmungskämpfe einmischen. Das aufgrund oftmals bürokratischer und praxisferner Bauberatungen ohnehin schon angekratzte Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Verein Berner Heimatschutz wird mit dieser einseitigen Abstimmungspropaganda weiter stark verletzt.

Der erwähnte Mailverlauf (Personen- und Behördendaten geschwärzt) befindet sich unter folgendem Link zum Download:

https://drive.google.com/file/d/1Y84mvFMOzMc9uM-4wyEODwUCBmMm14ZB/view?usp=sharing

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einmischung des Vereins Berner Heimatschutz in den nationalen Abstimmungskampf um die «Biodiversitätsinitiative»?
2. Gibt es im Kanton Bern nach Meinung des Regierungsrates ausreichende gesetzliche Grundlagen, um sicherzustellen, dass sich private Organisationen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen und kantonale Gelder erhalten, politisch neutral verhalten müssen?
3. Welche Massnahmen/Konsequenzen gedenkt der Regierungsrat in Bezug auf die Einmischung des Vereins Berner Heimatschutz in den Abstimmungskampf rund um die «Biodiversitätsinitiative» einzuleiten?

Antwort des Regierungsrates

Der Verein Berner Heimatschutz (BHS) ist die Berner Sektion des Schweizer Heimatschutzes (SHS). Er anerkennt die Statuten des SHS und übernimmt auch dessen Zielsetzungen. Der BHS setzt sich namentlich unter anderem ein für den Schutz, die Pflege und die angemessene Nutzung von Baudenkmälern, Ortsbildern und Kulturlandschaften sowie für zielverwandte Bestrebungen im Bereich des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Es steht Vereinen und anderen privaten Organisationen grundsätzlich frei, sich im Rahmen ihres statutarischen Zwecks auch zu Abstimmungskampagnen zu äussern und politisch Stellung zu beziehen. Anders verhält es sich, wenn die private Organisation eine öffentliche Aufgabe übernimmt. Nach Artikel 19 des kantonalen Gesetzes über die Information und die Medienförderung vom 2. November 1993 (IMG; BSG 107.1) sind private Organisationen dazu verpflichtet, über ihre Tätigkeit im übertragenen Aufgabenbereich wie Behörden zu informieren. Das heisst, sie müssen vor

Volksabstimmungen sachlich und verhältnismässig informieren und sich der Unterstützung von Abstimmungskomitees oder anderen politischen Interessengruppen enthalten. Der Kanton Bern richtet dem BHS für drei klar definierte Aufgabenbereiche einen Kantonsbeitrag aus. Der BHS führt im Rahmen des entsprechenden Leistungsvertrages erstens unentgeltliche Bauberatungen aus. Zweitens vermittelt er im Rahmen seiner Beratungstätigkeit auch Beiträge aus dem Lotteriefonds. Und drittens unterstützt der Kanton auf Grundlage des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11) die öffentlichen Kulturvermittlungsveranstaltungen des BHS. Der in der Anfrage erwähnte Mailverlauf erfolgte nicht im Rahmen einer dieser drei Bereiche. Aus Sicht des Regierungsrates reichen die Bestimmungen gemäss IMG aus, um sicherzustellen, dass sich private Organisationen im Rahmen der Ausführung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben politisch neutral verhalten.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5 | Eingereicht am: 29.08.2024

Eingereicht von: Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/-in)
Gasser (Ostermundigen, GLP)

Beantwortung: BKD

Stand der Umsetzung: Schulsozialarbeit stärken, Kinder- und Jugendpsychiatrie entlasten

In der Sommersession 2023 hat der Grosse Rat die überparteiliche Motion Gasser 264-2022 deutlich überwiesen. Die Schulsozialarbeit ist ein wichtiges und vergleichsweise kostengünstiges vorgelagertes Mittel zum Kindesschutz und zur medizinischen Intervention. Eine Vielzahl von Kontakten mit der Schulsozialarbeit betrifft die Gesundheit und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, Gewalterlebnisse oder kritische Lebensereignisse. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur direkten und indirekten Entlastung der derzeit stark belasteten Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Der erste Punkt wurde als Motion überwiesen: Er fordert zusätzliche Anreize für Gemeinden, die Zugangsrate der Schülerinnen und Schüler zur Schulsozialarbeit zu erhöhen. Der zweite Punkt, der eine höhere Kostenbeteiligung des Kantons an den Kosten der Schulsozialarbeit der Gemeinden fordert, wurde als Postulat überwiesen.

Fragen:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der erwähnten Motion?
2. Welche finanziellen Mittel für eine höhere Kostenbeteiligung des Kantons an die Schulsozialarbeit sind im Budget 2025 vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Bei der Motion 264-2022 handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV sowie VSG Art. 60a Ziffer 4 und 5). Den Bearbeitungsstands wird der Regierungsrat im Rahmen des jährlichen Berichts des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen aufzeigen.
2. Es sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel für eine höhere Kostenbeteiligung des Kantons an die Schulsozialarbeit im Budget 2025 vorgesehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: BKD

Schulverlag und dann?

Eine Mehrheit des Parlaments hatte den Kanton aufgefordert, sich von seiner Beteiligung am Schulverlag zu trennen. Die Romands haben sich immer an die Situation angepasst, manchmal mit finanziellen Nachteilen und punktuellen Problemen bei den Bestellungen auf einer im Prinzip zweisprachigen Website.

Fragen:

1. Wie weit ist der Kanton Bern mit seinem Rückzug aus dem Schulverlag und seiner Reorganisation?
2. Ist die Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle, z. B. am IFZ/CIP in Tramelan, möglich?

Antwort des Regierungsrates

Am 11. September 2019 hat der Grosse Rat die Motion 257-2018 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) «Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule» beraten. Punkt 4 der Motion forderte den Regierungsrat auf, die Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG zu verkaufen. Der Regierungsrat hat umfangreiche Abklärungen zu einem allfälligen Verkauf der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG vorgenommen. Diese nahmen mehr Zeit in Anspruch als erwartet. Der Regierungsrat wird im Rahmen des jährlichen Berichts des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen Bericht erstatten. Die Situation im französischsprachigen Kantonsteil wird vor diesem Hintergrund genauer zu analysieren sein.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Ruch (Bern, GRÜNE) | Beantwortung: BKD

Schule diskriminiert Kinder aus bildungsfernen Haushalten

Eine einzigartige Langzeitstudie der Universität Bern, die seit 2001 die Bildungsverläufe von Kindern in der Schweiz untersucht, zeigt, dass die Schule Kinder aus bildungsfernen Haushalten diskriminiert.

Fragen:

1. Im Aargau gibt es das Programm «chagall» – Chancengerechtigkeit durch Arbeit an der Lernlaufbahn. Es ist ein Förder- und Mentoringprogramm für talentierte und leistungsbereite Jugendliche mit Migrationshintergrund oder aus finanziell bescheidenen Verhältnissen. chagall soll ihnen eine Brücke zu den Mittelschulen bzw. zu einer Lehre mit Berufsmaturität bauen. Im Aargau sind an chagall die Berufsfach- und Kantonsschule Baden und die Bezirks- und Sekundarschulen Baden, Wettingen und Spreitenbach beteiligt. Gibt es im Kanton Bern ein vergleichbares Angebot?
2. Eine wichtige Erkenntnis der Studie ist, dass sich der mögliche Bildungsweg sehr früh entscheidet. Das heisst auch, dass Frühförderung eine sehr grosse Bedeutung hat. Welche Massnahmen im Bereich Frühförderung ergreift der Kanton zusätzlich, um gegen die Diskriminierung vorzugehen?
3. Für Diskriminierung mitverantwortlich ist auch die Selektion in der Volksschule. Wie steht der Regierungsrat zu den wissenschaftlichen Befunden, dass die Abschaffung der Selektion für mehr Chancengerechtigkeit sorgen könnte?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, für spezifische Förderangebote für intellektuell ausserordentlich begabte Schülerinnen und Schüler steht den Schulen ein eigens dafür zugeteilter Lektionenpool zur Verfügung. Die Chancengerechtigkeit wird somit gefördert, indem Schulen, die besonders herausgefordert sind, zusätzliche fachliche und finanzielle Unterstützung gewährt wird. Es bestehen Angebote wie die gezielte Sprachförderung (Deutsch als Zweitsprache/DaZ), welche die benachteiligten Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme am Unterricht unterstützt, der Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie etc.) oder Nachteilsausgleich. Schliesslich gibt es auch schulergänzende Angebote wie namentlich Tagesschulen, die einen positiven Einfluss auf die Chancengerechtigkeit aufweisen können, da sie oftmals eine grössere soziale Durchmischung ermöglichen.
2. Der Regierungsrat kann die grosse Bedeutung der Frühförderung bestätigen. Die GSI schliesst mit verschiedenen Fachorganisationen Leistungsverträge ab. Für Kinder aus bildungsfernen Haushalten werden folgende spezifische Angebote bereitgestellt:
   - Fördergefäss niederschwellige Elternbildung über das Kantonale Integrationsprogramm (KIP)
   - Mitfinanzierung der Hausbesuchsprogramme schritt:weise
   - Mitfinanzierung des Hausbesuchsprogramms plus der Mütter- und Väterberatung
   - Vorschulische Sprachförderung in Kitas
   - Soziale Integration in Kitas
3. Dem Regierungsrat ist der Grundsatz der Chancengerechtigkeit ein zentrales Anliegen. Alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern sollen bei gleicher Leistung unabhängig von ihrer Familie die gleichen Erfolgsaussichten haben. Der Regierungsrat schafft dazu Rahmenbedingungen, die eine möglichst hohe Chancengerechtigkeit ermöglichen. Die Selektion wurde im Rahmen der letzten Revision des Volksschulgesetzes breit diskutiert und politisch so im Gesetz festgeschrieben.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in)
Pichard (Biel, GLP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortung: BKD

ISNO

Frage:

— Wie stellt dir BKD sicher, dass die mutigen Studentinnen und Studenten des Instituts für Studien zum Nahen Osten und zu muslimischen Gesellschaften (ISNO), die im Rahmen der administrativen Untersuchung die Missstände am ISNO benannt haben, nach der kürzlich erfolgten Bestätigung der bisherigen Leitung nicht mit Repressionen und Nachteilen zu rechnen haben?

Antwort des Regierungsrates

Wie die Universität im Rahmen ihrer kommunizierten Konsequenzen aus der Administrativuntersuchung entschieden hat, wurde das bisherige Institut ISNO aufgelöst. Das gemäss Strukturbericht der Phil.-hist. Fakultät und Universitätsleitungsbeschluss aus der Zusammenführung dieses bisherigen Instituts mit anderen Organisationseinheiten neu entstehende Departement Sozialanthropologie und kulturwissenschaftliche Studien steht unter neuer Leitung in Form eines Direktoriums.

Im der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Bericht zur Administrativuntersuchung der Universität bezüglich ISNO wurden sämtliche Äusserungen der vom externen Experten befragten Personen ausschliesslich anonymisiert wiedergegeben, um zu gewährleisten, dass sie sich frei äussern können und ihre Persönlichkeitsrechte gewährt sind.

Der Studiengang Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie an der Philosophisch-Historischen Fakultät, welcher bisher am ISNO und nun im in Gründung befindlichen neuen Departement angesiedelt ist, untersteht dem Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21). Dieses von der BKD geprüfte und genehmigte Reglement enthält wie alle Studienordnungen der Universität Bern einschlägige Bestimmungen, die gewährleisten, dass es bei der Anrechnung von Leistungsnachweisen und der Erteilung von Noten nicht zu Willkür kommt. So muss bei mündlichen Prüfungen eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein und es ist ein Prüfungsprotokoll zu führen (Art. 25 RSL Phil.-hist. 21). Bei schriftlichen Prüfungen haben die Studierenden nach Bekanntgabe des Resultats das Recht auf Prüfungseinsicht (Art. 26 RSL Phil.-hist. 21). Noten und Prüfungsergebnisse werden durch die bezeichneten Organe der Fakultät verfügt und gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität erhoben werden (Art. 64 RSL Phil.-hist. 21).

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in)
Pichard (Biel, GLP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortung: BKD

Zusammenarbeit zwischen der Hebrew-University und dem Islaminstitut

Im Strukturbericht wird die hervorragende Zusammenarbeit zwischen der Hebrew-University und dem Islaminstitut gelobt. Sie wurde seinerzeit von Prof. Reinhard Schulze installiert.

Fragen:

1. Wie steht es aktuell um diese Zusammenarbeit, seit BDS-Anhängerin und Direktorin Tolino in Verantwortung steht?
2. Welche aktuellen Aktivitäten finden derzeit statt?

Antwort des Regierungsrates

Im von der Universität im Rahmen ihrer Kommunikation öffentlich zugänglich gemachten Strukturbericht betreffend *Religionswissenschaft und bisheriges ISNO zur Gründung eines neuen Departments Sozialanthropologie und Kulturwissenschaftliche Studien* vom Juni 2024 ist festgehalten, dass die Hebrew University of Jerusalem zu den Partneruniversitäten der Universität Bern im Mittleren Osten gehört, gemeinsam mit der Universität Birzeit, der Universität Nizwa und der American University in Beirut.

Studierende des Studiengangs Islamwissenschaften und Neuere Orientalische Philologie haben an der Hebrew University wie an allen diesen Partneruniversitäten die Möglichkeit, sowohl Sprachkurse als auch inhaltliche Kurse zu besuchen und anzurechnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 Eingereicht am: 01.09.2024

Eingereicht von: Schori (Wiler b. Seedorf, SVP) Beantwortung: SID

Ersatzfreiheitsstrafen

Die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbussen durch Ersatzfreiheitsstrafen ist für die Allgemeinheit mit sehr hohen Kosten verbunden. Diese Kosten stehen oft in keinem Verhältnis zur Höhe der jeweiligen Geldstrafe oder Geldbusse. Besonders stossend ist dies dort, wo die Nichtbezahlung als provokative Herausforderung des Rechtssystems eingesetzt wird.

Frage:

— Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, damit Ersatzfreiheitsstrafen nach dem Gesamtkostenprinzip (Ersatzfreiheitsstrafenbetrag und Vollzugskosten) ausgesprochen werden können?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den hier verwendeten, unbestimmten Begriff des «Gesamtkostenprinzips» so verstanden, dass der Anfragesteller wissen möchte, welche Massnahmen getroffen werden müssten, damit die Einnahmen aus dem Bezahlen von Geldstrafen und Bussen die Ausgaben, die aus dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen entstehen, decken.

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden der Täterin oder des Täters zu. Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs bilden nicht Teil der Strafe. Sie werden gemäss bundesrechtlichen Vorgaben grundsätzlich von den Kantonen getragen und eine Beteiligung der Verurteilten ist nur in beschränkten Fällen vorgesehen.[9] Das heisst bei den meisten Delikten mit Freiheitsstrafen (Betrug, Diebstahl, Körperverletzung, usw.) stehen den Kosten für den Strafvollzug gar keine Einnahmen gegenüber. Eine Änderung der Rechtslage müsste auf Bundesebene herbeigeführt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

[9] Vgl. Art. 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) | Beantwortung: SID

Wie viele abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber befinden sich aktuell im Kanton Bern?

Gemäss Medienberichten gibt es aktuell in der Schweiz 4500 Ausländerinnen und Ausländer, die einen negativen Asylentscheid haben und die Schweiz demnach verlassen müssten. Abgewiesen Asylbewerberinnen und Asylbewerber halten sich nicht rechtmässig in der Schweiz auf und müssen das Land deshalb verlassen.

Fragen:

1. Wie viele abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber halten sich aktuell im Kanton Bern auf?
2. Wie viele abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber hielten sich im Jahr 2021 im Kanton Bern auf?
3. Was unternimmt der Regierungsrat, um diese abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber möglichst rasch auszuschaffen?

Antwort des Regierungsrates

1. Am 1. September 2024 hielten sich 608 abgewiesene Asylsuchende im Kanton Bern auf.
2. Am 1. September 2021 hielten sich 655 abgewiesene Asylsuchende im Kanton Bern auf.
3. Das Asylgesetz ist darauf ausgerichtet, dass abgewiesene Asylsuchende ihrer Pflicht zur Ausreise selbständig nachkommen. Die Bundesbehörde setzt ihnen dazu eine Ausreisefrist an und beauftragt die kantonale Migrationsbehörde mit dem Vollzug der Wegweisung. Im Kanton Bern ist das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) damit beauftragt. In einem ersten Schritt informiert das ABEV die Ausreisepflichtigen über die Möglichkeit der Rückkehrhilfe, die Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung gültiger Reisedokumente und die Folgen, wenn die Ausreisefrist unbenutzt verstreicht sowie insbesondere über die möglichen Zwangsmassnahmen. Das ABEV fordert beim Bund immer die Unterstützung bei der Identitätsabklärung und der Beschaffung heimatlicher Reisedokumente an.

   Die kantonalen Migrationsbehörden können bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen die Ausschaffungshaft anordnen, um eine zwangsweise Rückführung zu ermöglichen.

   Eine zwangsweise Rückführung ist häufig blockiert, weil die betroffenen Personen ihrer Pflicht zur Offenlegung der Nationalität oder der Identität nicht nachkommen. Weitere Gründe können sein, dass die entsprechenden Herkunftsstaaten nicht oder nur sehr schleppend Reisedokumente ausstellen oder weil sie eine zwangsweise Rückführung nur ausnahmsweise oder gar nicht zulassen. Zur Identitätsklärung, Papierbeschaffung und der Organisation der Rückführungen ist eine stetige und enge Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Herkunfts- bzw. Dublin-Staaten und den Bundesbehörden notwendig. Die Intensivierung dieser Zusammenarbeit verspricht bessere und effizientere Möglichkeiten bei Rückführungen.

   Viele Ausreisepflichtige nutzen ausserordentliche Rechtsmittel. Diese Rechtsmittel vermögen die Rechtskraft der Wegweisung nicht aufzuheben. Hingegen fordert die jeweilige Rechtsmittelinstanz die kantonale Migrationsbehörde auf, während der Hängigkeit des ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens keine Handlungen für den Vollzug der Wegweisung vorzunehmen. Auf diese Weise sind zahlreiche Wegweisungen erfahrungsgemäss über Monate und Jahre blockiert.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) | Beantwortung: SID

Nicht bezahlte Bussen von Mietautos

Die Gemeinde Interlaken hatte im vergangenen Jahr rund 400 000 Franken Ausfälle von nicht bezahlten Bussen von Fahrerinnen und Fahrern von Mietautos. Hintergrund: Die Firmen, die Autos vermieten, haften nicht direkt für das Bezahlen von Bussen ihrer Mieterinnen und Mieter. Die Bussen müssen bei den Mieterinnen und Mietern der Fahrzeuge selbst eingeholt werden, was für die Behörden sehr aufwendig und bei Mieterinnen und Mietern mit Wohnsitz im Ausland auch sehr schwierig ist.

Fragen:

1. Wie hoch sind die Ausfälle durch nicht bezahlte Bussen von Mietautos im Kanton Bern pro Jahr?
2. Was unternimmt der Kanton Bern, um diese Bussen möglichst vollständig einzutreiben?
3. Was meint der Regierungsrat zum Vorschlag, dass die Autovermieterinnen und Autovermieter für nicht bezahlte Bussen ihrer Automieterinnen und Automieter bezahlen müssten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kantonspolizei Bern führt keine halterspezifische Statistik. Entsprechend verfügt der Kanton Bern diesbezüglich über keine verlässlichen Zahlen.
2. Grundsätzlich gilt neu die Halterhaftung nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen.[10] Somit kann eine Ordnungsbusse auch einem Unternehmen in Rechnung gestellt werden, sofern dieses der Aufforderung nicht nachkommt mitzuteilen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Lenkerin oder Lenker eines Mietautos gewesen ist.[11]

   Wird die Lenkerin oder der Lenker mitgeteilt, ist es von der Herkunft der Person und der im Heimatland zuständigen Behörde abhängig, ob das Recht durchgesetzt werden kann.
3. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen noch weitere Erfahrungen bezüglich der Halterhaftung mit Firmen gesammelt werden (vgl. Antwort zu Frage 2). Erste Erkenntnisse zeigen, dass die Kantonspolizei Bern von den Vermietungsfirmen zwar die Namen erhält, die Rechtshilfe aufgrund der eher kleinen Einzelbeträge dann jedoch oft in den jeweiligen Staaten nicht vollzogen wird.

Verteiler
– Grosser Rat

[10] Revision des Strassenverkehrsgesetzes: Bundesrat setzt erste Massnahmen in Kraft (admin.ch)
[11] Artikel 7, Absatz 1 Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 314.1)

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32 Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Soder (Biel, GRÜNE) Beantwortung: SID

Privatunterbringungen von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

In der Wintersession 2021 entschied eine Mehrheit des Grossen Rates, dass Menschen, die schon lange mit einem negativen Asylentscheid in der Schweiz leben und keine Aussicht auf Ausreise in ihre Heimat haben, privat untergebracht werden können. Abgewiesene Asylsuchende können somit seit Dezember 2021 privat untergebracht werden, wenn deren Ausweisung nicht absehbar ist und sie ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder vor mehr als zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung erhalten haben. Die private Unterbringung ist eine geeignete Ergänzung zu kantonalen Einrichtungen und gesellschaftspolitisch sinnvoll. Der Kanton kann damit Kosten sparen und hat mehr Platzmöglichkeiten in den Rückkehrzentren. Jedoch scheint es, als ob die private Unterbringung immer noch nicht oft umgesetzt wird.

Fragen:

1. Wie viele abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber leben aktuell in Privatunterbringungen?
2. Wie viele waren es jeweils in den Jahren 2016–2023?
3. Wie viele Gesuche für Privatunterbringungen wurden in den Jahren 2022 und 2023 abgelehnt?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Stichtag	Personen mit Wegweisungsentscheid in Privatunterbringungen*
1. September 2024	90
1. September 2023	118
1. September 2022	146
1. September 2021	161
1. September 2020	135

Zu der Frage 3:

Jahr	abgelehnte Gesuche für Privatunterbringungen*
2023	77
2022	89

*Quelle: Neue Fachapplikation Migration (NFAM); gesonderte statistische Erfassung erst seit Umsetzung von NA-BE per Juli 2020

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Soder (Biel, GRÜNE) | Beantwortung: SID

Gesuche für Privatunterbringungen von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

In der Wintersession 2021 entschied eine Mehrheit des Grossen Rates, dass Menschen, die schon lange mit einem negativen Asylentscheid in der Schweiz leben und keine Aussicht auf Ausreise in ihre Heimat haben, privat untergebracht werden können. Abgewiesene Asylsuchende können somit seit Dezember 2021 privat untergebracht werden, wenn deren Ausweisung nicht absehbar ist und sie ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder vor mehr als zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung erhalten haben.

Die private Unterbringung ist eine geeignete Ergänzung zu kantonalen Einrichtungen und gesellschaftspolitisch sinnvoll. Der Kanton kann damit Kosten sparen und hat mehr Platzmöglichkeiten in den Rückkehrzentren. Bei der Bearbeitung von Gesuchen zur Privatunterbringung sprechen jedoch Betroffene von Verschärfungen, und bisher gut funktionierende Privatunterbringungen wurden nicht mehr verlängert.[12] Dies widerspricht dem mehrfach geäusserten Willen des Grossen Rates, dass man Privatunterbringungen von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern als sinnvoll erachtet und daher vermehrt ermöglichen will.

Fragen:

1. Wie viele Gesuche für private Unterbringungen bei abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern waren 2022 und 2023 von bereits privat Untergebrachten (sogenannte Verlängerungsgesuche)?
2. Was sind Kriterien/Gründe für die Zusage bzw. Absage für Privatunterbringungen bei abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern?
3. Können abgewiesene Asylsuchende gegen eine Ablehnung des Antrags auf Privatunterbringung Beschwerde einreichen?

Antwort des Regierungsrates

Entgegen der Aussage der Anfragerin war eine Unterbringung bei Privaten bereits vor 2021 möglich.

Die von der Anfragerin geäusserte Unterstellung, dass in Bezug auf die Privatunterbringung eine Verschärfung stattgefunden habe, ist nicht zutreffend. Die Sicherheitsdirektion hat diese wiederholt geäusserte Unterstellung bereits mehrfach widerlegt, u. a. auch im von der Anfragerin zitierten Medienartikel.

1. 2022 wurden für 110 Personen mit Wegweisungsentscheid Verlängerungsgesuche bewilligt.

   2023 wurden für 94 Personen Verlängerungsgesuche mit Wegweisungsentscheid bewilligt.

2. Die Voraussetzungen für die freiwillige Unterbringung bei Privaten können Art. 23a des EG AIG und AsylG entnommen werden. Eine Unterbringung bei Privaten wird nicht bewilligt, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen.

   Eine bestehende Privatunterbringung wird nicht verlängert, wenn einer oder mehrere der folgenden Aufhebungsgründe eintreten:

   - *Erteilung eines ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus (Härtefall, vorläufige Aufnahme, positiver Asylentscheid, Heirat, Familiennachzug)*
   - *Fehlende Mitwirkung bei Papierbeschaffung / Verlängerungsgesuch nicht / zu spät eingereicht*

12 https://www.hauptstadt.be/a/ploetzlich-rueckkehrzentrum-statt-gastfamilie und https://www.derbund.ch/warum-berhe-goytom-diestillhards-wohl-bald-verlassen-muss-884974401754

- *Ausreise (freiwillig / unfreiwillig) / Kantonswechsel / Untertauchen*
- *Schwarzarbeit / Straffälligkeit / Missbrauch / Tod*
- *Voraussetzung für Wohnsituation nicht erfüllt / Rückplatzierung*

3. Gemäss Art. 23b EG AIG und AsylG besteht kein Anspruch auf eine Unterbringung bei Privaten. Wer diesen Entscheid dennoch anfechten möchte, kann vom Migrationsdienst (MIDI) des Amts für Bevölkerungsdienste (ABEV) eine anfechtbare Verfügung verlangen. Verfügungen des MIDI können mit Beschwerde bei der kantonalen Sicherheitsdirektion angefochten werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in)
Müller (Orvin, SVP)
Aebi (Hellsau, SVP)

Beantwortung: SID

Informiert die Kantonspolizei die Bevölkerung und die Gemeindebehörden ausreichend über Vorfälle?

Die Polizei als Behörde geniesst in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz. Diese Akzeptanz ist für die polizeiliche Arbeit essenziell. Damit die hohe Akzeptanz der Strafverfolgungsbehörden erhalten bleibt, ist es unter anderem wichtig, dass die Polizeibehörden die Bevölkerung und die Gemeindebehörden sachgerecht und zeitnah über Vorfälle, die von öffentlichem Interesse sind und die bevorstehenden Ermittlungen nicht behindern, proaktiv informieren. Sonst kann schnell der Eindruck entstehen, die Behörden wollen «etwas unter dem Deckel halten». Den Urhebern sind zwei Fälle aus der Bevölkerung bekannt, bei dem zumindest infrage gestellt werden kann, ob die Strafverfolgungsbehörden immer proaktiv und zeitnah über Vorfälle informieren. So wurden in der Nacht auf den 7. April in der Gemeinde Pieterlen 17 (!) Autos aufgebrochen. Über diesen Einbruchsexzess wurde weder von der Kantonspolizei noch von der Staatsanwaltschaft mittels Medienmitteilung oder Social Media proaktiv informiert. Der Fall wurde publik, da das Bieler Tagblatt bei der Kantonspolizei nachfragte und daraus einen Artikel schrieb.

Weiter haben die Urheber Kenntnis eines weiteren, ähnlich gelagerten Vorfalls. So wurden in der Nacht vom 1. auf den 2. September in der Gemeinde Hellsau und Alchenstorf etliche Autos aufgebrochen und Wertsachen gestohlen.

Den Urhebern erschliesst sich aus dem Archiv der Medienmitteilungen der Kantonspolizei nicht ganz, was die Kriterien für eine Veröffentlichung eines Delikts sind. Wie oben geschrieben, werden Vorfälle, bei denen im halben Dorf Autos aufgebrochen wurden, nicht publiziert. Im Gegenzug sind allgemeine Mitteilungen über erfolgte Verkehrskontrollen zu finden.

Fragen:

1. Was ist über die Täterschaft (Alter, Geschlecht, Nationalität, Migrationshintergrund) bekannt?
2. Werden bei solchen Vorfällen (Pieterlen, Hellsau, Alchenstorf etc.) auf Gemeindegebiet die Gemeindebehörden (Gemeinderat oder Verwaltungsleitung) über den groben Sachverhalt informiert oder erfahren diese den Sachverhalt über Medien und Hörensagen?
3. Gibt es einen Leitfaden/ein Schema darüber, welche Fälle aktiv kommuniziert werden? Falls ja, wie sieht dieser Leitfaden aus?

Antwort des Regierungsrates

Bezüglich Nennung der Nationalität und weiteren Angaben zu mutmasslichen Tatpersonen ist die zuständige Staatsanwaltschaft verantwortlich. Es besteht eine Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft, wann die Kantonspolizei Bern eigenständig kommuniziert: Während die Kapo Verkehrsunfälle und sicherheitspolizeiliche Einsätze in eigener Verantwortung kommuniziert, obliegt die Informationshoheit bei gerichtspolizeilichen Angelegenheiten der jeweiligen Staatsanwaltschaft, welche diese an die Medienstelle der Kantonspolizei Bern delegieren kann. Grundsätzlich immer kommuniziert werden Tötungsdelikte oder tödliche Unfälle. Ansonsten wird der Einzelfall beurteilt, wobei jeweils eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses, des Persönlichkeitsschutzes, der Polizeitaktik sowie des Schutzes von Ermittlungen und des Verfahrens gemacht wird.

Wenn davon ausgegangen werden kann, dass mit einem Zeugenaufruf die Ermittlungsarbeiten unterstützt werden können, wird ein solcher, in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, erstellt.

1. Der Regierungsrat kann bestätigen, dass es in der besagten Nacht in Pieterlen Fahrzeugeinbruchdiebstähle gegeben hat. Im Zuge der Ermittlungen konnte eine Spur gesichert und ein mutmasslicher Täter ermittelt werden.

   Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft kann die Kapo bekannt geben, dass es sich beim mutmasslichen Täter um einen 32-jährigen Algerier handelt. Zum Migrationshintergrund kann sie keine Aussagen machen.

2. Eine Mitteilung an die Gemeindebehörden erfolgt nicht bei jedem Ereignis. Eine aktive Kommunikation an die Gemeindebehörden ist auch davon abhängig, ob von einer Gefahr für die Bevölkerung ausgegangen werden muss oder sachdienliche Informationen weitergegeben werden können.

3. Siehe Einleitung.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in)
Müller (Orvin, SVP)
Aebi (Hellsau, SVP)

Beantwortung: SID

Informiert die Kantonspolizei die Bevölkerung und die Gemeindebehörden ausreichend über Vorfälle?

Die Polizei als Behörde geniesst in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz. Diese Akzeptanz ist für die polizeiliche Arbeit essenziell. Damit die hohe Akzeptanz der Strafverfolgungsbehörden erhalten bleibt, ist es unter anderem wichtig, dass die Polizeibehörden die Bevölkerung und die Gemeindebehörden sachgerecht und zeitnah über Vorfälle, die von öffentlichem Interesse sind und die bevorstehenden Ermittlungen nicht behindern, proaktiv informieren. Sonst kann schnell der Eindruck entstehen, die Behörden wollen «etwas unter dem Deckel halten». Den Urhebern sind zwei Fälle aus der Bevölkerung bekannt, bei dem zumindest infrage gestellt werden kann, ob die Strafverfolgungsbehörden immer proaktiv und zeitnah über Vorfälle informieren. So wurden in der Nacht auf den 7. April in der Gemeinde Pieterlen 17 (!) Autos aufgebrochen. Über diesen Einbruchsexzess wurde weder von der Kantonspolizei noch von der Staatsanwaltschaft mittels Medienmitteilung oder Social Media proaktiv informiert. Der Fall wurde publik, da das Bieler Tagblatt bei der Kantonspolizei nachfragte und daraus einen Artikel schrieb.

Weiter haben die Urheber Kenntnis eines weiteren, ähnlich gelagerten Vorfalls. So wurden in der Nacht vom 1. auf den 2. September in der Gemeinde Hellsau und Alchenstorf etliche Autos aufgebrochen und Wertsachen gestohlen.

Den Urhebern erschliesst sich aus dem Archiv der Medienmitteilungen der Kantonspolizei nicht ganz, was die Kriterien für eine Veröffentlichung eines Delikts sind. Wie oben geschrieben, werden Vorfälle, bei denen im halben Dorf Autos aufgebrochen wurden, nicht publiziert. Im Gegenzug sind allgemeine Mitteilungen über erfolgte Verkehrskontrollen zu finden.

Frage:

- Warum wurde die Bevölkerung (auch angesichts des aktuellen öffentlichen Diskurses) nicht proaktiv informiert?

Antwort des Regierungsrates

Die konkreten Gründe, welche dazu führten, dass in diesem Fall auf eine Medienmitteilung verzichtet wurde, liessen sich innerhalb der Frist nicht nachvollziehen. Beim vorliegenden Fall war die Täterschaft bei Bekanntwerden der Fälle noch nicht bekannt. Da unterdessen der Verdacht besteht, dass die mutmassliche Täterschaft zahlreiche weitere Delikte in und ausserhalb des Kantons Bern begangen hat, dauern die Ermittlungen weiter an. Es ist beabsichtigt, diesen Fall bei Ermittlungsabschluss zu kommunizieren.

Generell gilt, dass bei gerichtspolizeilichen Angelegenheiten die Informationshoheit bei der Staatsanwaltschaft liegt, welche diese an die Medienstelle der Kantonspolizei Bern delegieren kann. Grundsätzlich immer kommuniziert werden Tötungsdelikte oder tödliche Unfälle. Ansonsten wird immer der Einzelfall beurteilt, wobei jeweils auch eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses, des Persönlichkeitsschutzes, der Polizeitaktik sowie des Schutzes von Ermittlungen und eines Verfahrens gemacht wird.

Wenn davon ausgegangen werden kann, dass mit einem Zeugenaufruf die Ermittlungsarbeiten unterstützt werden können, wird ein solcher, in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, erstellt.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3 Eingereicht am: 22.08.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beantwortung: FIN

Erbschaftssteuerinitiative der Jungsozialisten – Betroffenheit im Kanton Bern

Die eidgenössische Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft» der Jungsozialisten Schweiz verlangt unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 50 Millionen Franken die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer von 50 Prozent. Zwei Drittel der so erhobenen Steuereinnahmen sollen dem Bund und ein Drittel den Kantonen zufliessen, wobei die Mittel zweckgebunden «zur sozial gerechten Bekämpfung der Klimakrise sowie für den dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft» einzusetzen wären. Der konfiskatorisch hohe Steuersatz könnte dazu führen, dass betroffene Personen die Schweiz bzw. den Kanton Bern (präventiv) verlassen werden – aufgrund der Rückwirkungsbestimmung der Initiative bereits im Vorfeld der Abstimmung.

Fragen:

1. Wie viele Personen im Kanton Bern versteuern ein Vermögen von mehr als 50 Millionen Franken?
2. Welche Vermögens- und Einkommenssteuererträge sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern (für nicht direkte Nachkommen) fallen auf natürliche Personen mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 50 Millionen Franken (absolut und anteilsmässig an den Gesamtsteuereinnahmen)?
3. Wie viele Zu- und Wegzüge von Personen mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 50 Millionen Franken in den bzw. aus dem Kanton Bern wurden in den letzten zehn Jahren festgestellt?

Antwort des Regierungsrates

Die Fragen 1 und 2 entsprechen den Ziffern 1 und 2 des Postulats 177-2024, FDP (Fraktionsvorstoss) «JUSO-Steuerhammer: Negative Auswirkungen einer nationalen Erbschaftssteuer auf Familienunternehmen im Kanton Bern». Die gewünschten Angaben werden momentan durch die Steuerverwaltung eruiert und validiert. Es wird deshalb auf die künftige Beantwortung des Postulats durch den Regierungsrat verwiesen, um konsolidierte Zahlen sicherzustellen. Gegenüber den Medien hat die Steuerverwaltung bereits kommuniziert, dass im Steuerjahr 2022 142 Personen im Kanton Bern Wohnsitz hatten, die über ein Vermögen von mehr als 50 Millionen Franken verfügten.

Frage 3 kann im Rahmen der Beantwortung des Postulats insofern aufgenommen werden, als dass Veränderungen der vergangenen Jahre in der Anzahl Personen mit Vermögen von mehr als 50 Millionen Franken dargestellt werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) | Beantwortung: FIN

Wie weiter mit den Informatik-Projekten

Der Kanton Bern investiert immer mehr Geld in Informatikprojekte. Immer mehr Projekte laufen aus irgendeinem Grund aus dem Ruder, sei es durch Kostenüberschreitung, Zeitverzögerung oder weil bei neuen Informatik-Lösungen die gewünschte Arbeitserleichterung nicht eintrifft.

Fragen:

1. Wie viele Informatikprojekte sind zurzeit in der Entwicklungsphase?
2. Wie viele davon haben bei Nichtvollendung die Kosten bereits überschritten?

Antwort des Regierungsrates

1. Am 2. September 2024 umfasste das ICT-Projektportfolio der Kantonsverwaltung insgesamt 106 laufende ICT-Projekte. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Portfolios sind die einzelnen Organisationseinheiten der Verwaltung verantwortlich. Die 106 Projekte sind Projekte aller Phasen gemäss der Projektführungsmethode HERMES, weil nicht klar ist, auf welche HERMES-Phase der in der Frage verwendete Begriff «Entwicklungsphase» Bezug nimmt.
2. Diese Information konnte in der kurzen zur Beantwortung dieser Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Mit Blick auf die überwiesene Motion 228-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT» lässt der Regierungsrat zurzeit die Methoden und Prozesse zur Steuerung der kantonalen ICT-Projekte verbessern, so dass solche Informationen zukünftig einfacher erhoben werden können.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte) | Beantwortung: FIN

Eröffnung von steuerrechtlichen Verfügungen

Bei Steuerfragen werden oft Treuhänderinnen und Treuhänder, Steuerexpertinnen und Steuerexperten oder Anwältinnen und Anwälte bevollmächtigt. Die Eröffnung der Verfügung erfolgt bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche die Unterlagen per Taxme-Online eingegeben haben über das Portal. Der oder die Bevollmächtigte erhält weder eine digitale Mitteilung noch eine schriftliche Eröffnung der Verfügung.

Fragen:

1. Warum erfolgt die Eröffnung der Verfügung ausschliesslich über das Portal ohne Information des oder der Bevollmächtigten?
2. Entspricht dieses Vorgehen den gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung?
3. Ist eine Änderung des Vorgehens vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

Aus der Anfrage wird geschlossen, dass der Urheber die Eröffnung mittels Elektronische Rechnung «e-Bill» (be.ch) beschreibt. Dies hat an sich nichts mit dem Ausfüllen der Steuererklärung über BE-Login (Taxme-Online) zu tun. Dort kann das eigene Steuerdossier auch verwaltet werden, ohne dass eBill gewählt wird.

1. Wählt eine steuerpflichtige Person die Zustellung der Rechnungen und Verfügungen der Steuerverwaltung über eBill, werden die erwähnten Unterlagen nur der an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse versandt. Diese ist frei wählbar, es kann also die eigene oder diejenige einer Vertreterin oder eines Vertreters sein. Auf der Informationsseite der Steuerverwaltung zu eBill wird mit einem prominenten Hinweis darauf hingewiesen, dass eine Weiterleitung allenfalls notwendig ist:

   «Bitte beachten Sie: Falls ein Vertretungsverhältnis besteht, müssen Sie selbst für die Weiterleitung an den Vertreter/die Vertreterin besorgt sein, da die entsprechenden Dokumente nicht zusätzlich der Vertretung zugestellt werden.»

   Hat sich eine steuerpflichtige Person nicht für die elektronische Eröffnung registriert, werden die Veranlagungsverfügungen und Entscheide bei einem bestehenden und der Steuerverwaltung angegebenen Vertretungsverhältnis der Vertreterin oder dem Vertreter per Post zugestellt.
2. Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Veranlagungsverfahren sieht vor, dass die Zustellung an die Steuerpflichtigen «in der Regel mit gewöhnlicher Post» erfolgt und ermöglicht der Steuerverwaltung, die Zustellung der Verfügung auch auf dem Weg der E-Rechnung (sog. E-Bill) anzubieten. Gemäss Absatz 5 werden Verfügungen in letzterem Fall ins E-Banking/Postfinance-Portal der steuerpflichtigen Person zugestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Information über die Zustellung per E-Mail an die *bei der Registrierung angegebene* E-Mail-Adresse.
3. Es ist in absehbarer Zeit keine Änderung geplant.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte) | Beantwortung: FIN

Bestimmungen für den Wochenaufenthalt

Für die ländlichen Regionen ist der Wochenaufenthalt ein wichtiges Instrument, um das Steuersubstrat in der Region zu behalten und der Abwanderung entgegenzuwirken. Immer wieder kommt es in diesem Zusammenhang zu langen Verzögerungen bei der Veranlagung und zu uneinheitlichen und nicht nachvollziehbaren Entscheiden der Steuerverwaltung.

Fragen:

1. Warum wird der Entscheid der Gemeinden über den Wochenaufenthalt von der Steuerverwaltung nicht 1:1 übernommen bzw. in Frage gestellt?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage berechnet sich der Radius zwischen Wochenaufenthalts-/Arbeitsort der Wochenaufenthalterin oder des Wochenaufenthalters?
3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren die Entscheide der Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Arbeitswegs für die Steuerberechtigte oder den Steuerberechtigten?

Antwort des Regierungsrates

Der steuerrechtliche Wohnsitz befindet sich gestützt auf ständige bundesgerichtliche Praxis an dem Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält und an der sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet. Er handelt sich um einen steuerrechtlich definierten Begriff, der steuerrechtliche Wohnsitz kann insofern nicht frei gewählt werden. Er kann zudem vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichen.

1. Im Wohnsitzverfahren bei Wochenaufenthalt gibt die Wochenaufenthalts-Gemeinde (anhand eines Fragebogens) eine Einschätzung ab, wo sich der steuerrechtliche Wohnsitz ihrer Meinung nach befindet. Zur steuerlichen Beurteilung über eine anfechtbare Verfügung endgültig zuständig ist allerdings die kantonale Steuerverwaltung, sei dies weil sich die involvierten Gemeinden uneinig sind oder aber Hinweise im Veranlagungsverfahren eine Überprüfung des steuerrechtlichen Wohnsitzes aufdrängen. Vgl. zum Ganzen das Merkblatt 14 «Wohnsitzverfahren bei Wochenaufenthalt».
2. Es wird angenommen, dass der Urheber die Frage anspricht, welcher tägliche Arbeitsweg als zumutbar angesehen wird und deshalb kein steuerlicher Wochenaufenthalt möglich ist. Dabei geht es um die Auslegung der abziehbaren Berufskosten gemäss Artikel 31 des bernischen Steuergesetzes (StG) bzw. für die direkte Bundessteuer gemäss Artikel 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die abziehbaren Kosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind darüber hinaus in Artikel 12 der Verordnung über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV) konkretisiert. Das Bundesgericht beurteilt einen täglichen Arbeitsweg von insgesamt etwas mehr als 2,5 Stunden als zumutbar, wobei aber die Umstände des Einzelfalls (konkrete Fahrstrecke, längere Zugreise mit Ruhemöglichkeiten, konkrete Arbeitszeiten mit Arbeitsbeginn etc.) zu berücksichtigen sind (vgl. dazu statt vieler Urteil 2A.224/2004 vom 26.10.2004, E. 8).

   Darüber hinaus hält die Lehre und Rechtsprechung auch fest, dass eine Wochenaufenthaltsunterkunft möglichst nahe am Arbeitsort zu liegen hat, ansonsten sie als steuerlicher Wochenaufenthalt nicht geeignet ist (vgl. dazu statt vieler das Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts 100.2016.139 vom 7. April 2016, E. 5, abrufbar online unter Urteile des Verwaltungsgerichts - Kanton Bern).
3. Vgl. Antwort zur Frage 2.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13 | Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte) | Beantwortung: FIN

Zumutbarkeit des Arbeitswegs

Die Zumutbarkeit des Arbeitswegs wird in der politischen Diskussion immer wieder verwendet und dient als Begründung für Arbeitsplätze und Entschädigungen. Dies erfolgt sowohl in sozialen (Zahlungen, RAV usw.) sowie bei steuerlichen Fragen (z. B. Wochenaufenthalt, Pendlerabzug usw.). Der Arbeitsweg dient aber auch zur Begründung von Arbeitsstellen und Standorten der kantonalen Verwaltung.

Fragen:

1. Was ist für den Regierungsrat ein zumutbarer Arbeitsweg (in öV-Minuten/in km)?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen liegen der Antwort auf Frage 1 zugrunde?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Aus einer rechtlichen Sicht hat der Regierungsrat die Zumutbarkeit des Arbeitswegs im Rahmen einer Stellenaufhebung und einer Versetzung geregelt.

Bei einer Stellenaufhebung gilt eine andere Stelle als zumutbar, wenn der Arbeitsweg zwischen dem Wohnort der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dem Arbeitsort je für Hin- und Rückweg zwei Stunden nicht übersteigt. Massgebend ist dabei der Zeitaufwand von Tür zu Tür mit öffentlichen Verkehrsmitteln (vgl. Artikel 13 Stellenvermittlungsverordnung [StvV; BSG 153.011.2]).

Bei einer Versetzung an einen anderen Arbeitsort beinhaltet das öffentliche Personalrecht des Kantons Bern – im Unterschied zur Stellenaufhebung – keine ausdrückliche Bestimmung in Bezug auf den Arbeitsweg. Gemäss Vortrag zu Artikel 25 der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) ist die Zumutbarkeit des neuen Arbeitsortes jedoch sinngemäss nach den Kriterien der Zumutbarkeit eines Stellenangebotes im Zusammenhang mit Stellenaufhebungen zu beurteilen (vgl. Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat vom 18. Mai 2005 betreffend Totalrevision der Personalverordnung, Seite 10). Entsteht durch die Versetzung in einzelnen Fällen eine besondere Härte, können während höchstens zwei Jahren Entschädigungen für bestimmte Mehrauslagen gewährt und ein Teil des Arbeitswegs als Arbeitszeit angerechnet werden (Art. 27 und 28 PV).

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1 AO / 26. August 2024

GR 114 2024.RRGR.255 Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied BaK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
EVP (Steiner)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied BaK		

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

Kanton Bern Der Grosse Rat
Canton de Berne Le Grand Conseil

Ordnungsantrag

Version 1 AO / 30. August 2024

GR 115 2024.RRGR.256 Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Ersatzmitglied SAK

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SP-JUSO (Fisli)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Ersatzmitglied SAK		

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen